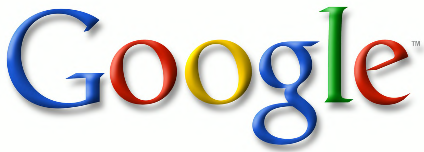






[redacted] 207 [redacted] — [redacted]

Richter, Kirchenrecht,

Achte Auflage

bearbeitet

von

R. W. Dove und W. Kahl.

Lehrbuch

des

katholischen und evangelischen

Kirchenrechts.

Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände

verfaßt von

Aemilius Ludwig Richter,

Doctor der Theologie und der Rechte, Geh. Ober-Reg.-Rathe
und ord. Prof. der Rechte zu Berlin.

Nach dem Tode des Verfassers mit eingehender Berücksichtigung der neueren
Entwickelung im Gebiete des Staates und der Kirche

in

Achter Auflage

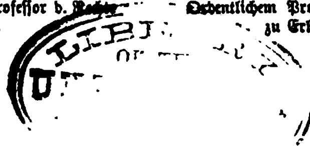
bearbeitet

von

Dr. Richard Dove, Geh. Justizrathe u. ordentl. Professor d. Rechte zu Göttingen.

und

Dr. Wilhelm Kahl, ordentlichem Professor der Rechte zu Erlangen.



Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1886.

Vorwort
zur achten Auflage.

Es ist Pflicht der Dankbarkeit, daß das Vorwort zur achten Auflage des Richter'schen Lehrbuchs vor Allem des bisherigen Herausgebers gedenke. Herr Geh. Justizrath Professor Dr. Dove hat demselben Jahre entsagender und erfolgreicher Arbeit gewidmet und ihm nicht nur in der sechsten und siebenten Auflage seinen wissenschaftlichen Rang und allgemeine Verbreitung gesichert, sondern auch noch einen großen Theil der vorliegenden Ausgabe (S. 1—650) mit bewährter Sachkenntniß, Umsicht und Treue bearbeitet. Wer unbefangen und gerecht den Stand des Lehrbuches zu der Zeit, als Dove dasselbe übernommen, mit demjenigen vergleicht, in welchem er es aus der Hand gegeben, wird ohne Weiteres den wissenschaftlichen Fortschritt im Ganzen und die Bereicherung und Vertiefung im Einzelnen anerkennen müssen.

Die Fortführung der Auflage habe ich im December 1883 übernommen und trage für die Bearbeitung von §. 183 an die alleinige Verantwortlichkeit. Als meine Pflicht habe ich es, gleich meinem Vorgänger, angesehen, den zugewachsenen Rechtsstoff und die neuere Literatur nicht bloß ergänzend nachzutragen, sondern beide in die Darstellung des Textes und der Anmerkungen organisch einzuarbeiten. Als mein Recht gegenüber dem Verfasser und bisherigen Herausgeber habe ich es betrachtet, Zusammenziehungen da eintreten zu lassen, wo sich die praktische Bedeutung der vorgetragenen Lehren durch die in Mitte liegende

Rechtsentwickelung verringert oder völlig verloren hat; gegenüber dem Herausgeber insbesondere, auch Abstriche kirchenpolitischer Erörterungen überall da vorzunehmen, wo mir der Werth derselben durch die seit 1874 wesentlich geklärte und veränderte Zeitlage überholt erschien. Eine grundsätzliche und dem Leser sofort in die Augen tretende Auseinandersetzung mit dem geistigen Eigenthum Dove's konnte in dieser Auflage, ohne den einheitlichen Charakter derselben vollständig aufzuheben, noch nicht vorgenommen werden. Ich habe mich darauf beschränken müssen, solchen Ausführungen, von denen ich annehmen konnte, daß er besonderes Gewicht auf seine Autorschaft zu legen berechtigt sei, seinen Namen beizufügen. Sollte mir vorbehalten sein, eine weitere Auflage zu veranstalten, so werde ich meiner Bearbeitung die von Richter selbst zuletzt herausgegebene fünfte Auflage zu Grunde legen und dabei gewissenhaft bestrebt sein, den Gewinn, welchen Dove's Arbeit dem Werke gebracht, in einer Weise sicher zu stellen, welche den geistigen Antheil desselben unverkürzt hervortreten läßt.

Bei dem Reichthum an Rechtsstoff, welchen Staats- und Kirchen-Gesetzgebung des letztvergangenen Jahrzehnts geliefert haben, habe ich es nicht vermeiden dürfen, einzelne Partieen einer theilweisen oder völligen Neubearbeitung zu unterziehen. Wo ich über die Gränze des hier Zulässigen oder Nothwendigen zweifelhaft war, habe ich mich der Berathung und Billigung meines verehrten Lehrers und Freundes v. Scheurl, meines Vorgängers im kirchenrechtlichen Lehramte dahier, erfreuen dürfen. Mit Rücksicht auf den in den siebziger Jahren erfolgten Abschluß der Verfassungsentwickelung vieler deutschen evangelischen Landeskirchen erforderte die Lehre von der Verleihung der protestantischen Kirchenämter eine gründliche Revision. Die Darstellung von der allgemeinen und Disciplinar-Strafgewalt der Kirchen mußte in Ansehung der ihr neuerdings gewordenen staatsgesetzlichen Begränzung vervollständigt, und diejenige von der protestantischen Kirchenzucht auf Grundlage der jüngeren Kirchenordnungen gänzlich neu entworfen werden. Ein in gewissem Sinne gewaltsames Eingreifen war bei der Darstellung des Eherechts nicht zu umgehen. Die Einsicht in das Ganze des geltenden Eherechts ist gegenwärtig nothwendig durch die Vorkenntniß des äußeren Herrschaftsbereiches der staatlichen Ehegesetzgebung bedingt. Diese Nothwendigkeit hat die Umarbeitung der einleitenden Paragraphen zum Eherecht bestimmt. Bei der Darstellung der einzelnen Ehe-Erfordernisse und -Hindernisse mußte des Einflusses

der Reichs- und Landes-Gesetzgebung ausreichend gedacht werden. Hinsichtlich der Form der Eheschließung erforderten nicht nur die werthvollen Untersuchungen über ihre geschichtliche Entwickelung, sondern auch die durch die Reichsgesetzgebung veränderte positiv rechtliche Betheiligung der Kirchen, namentlich der protestantischen Kirche, sowie die auf Grund hiervon geschehene neue Gestaltung der protestantischen Trauungsordnung eingehende Berücksichtigung. In Beziehung auf das Kirchenbuchs-, Ordens- und Volksschulwesen gab die neuere Staatsgesetzgebung ebenfalls mannigfach Veranlassung zur Berichtigung des geltenden Rechtszustandes. Im Gebiete des kirchlichen Vermögensrechtes endlich entsprach die Darstellung der Lehre von den Stolgebühren und Kirchensteuern, denen Richter eine eigenthümliche systematische Ordnung angewiesen hat, nicht mehr den Verhältnissen der Gegenwart, und war vor Allem auf die neuere Gerichtspraxis und die neueren Untersuchungen über die Frage des Eigenthumssubjects und Verwandtes Rücksicht zu nehmen. Ich verzichte darauf, näher auf meinen eigenen Antheil am Buche, mit welchem ich völlig hinter Richter zurückzutreten wünsche, einzugehen. Je größere Entsagung ich hierin übe, um so mehr wird auch, wie ich hoffe, die Ungenauigkeit ausgeglichen werden, welche hinsichtlich der Bestimmung des Antheils von Dove nicht zu vermeiden war.

An dem Umfange, welchen das Buch in den neueren Auflagen erhalten hat, haben nicht Wenige Anstoß genommen. Richtig ist, daß es den Charakter eines Lehrbuchs, der übrigens schon in der fünften Auflage kaum mehr gewahrt erscheint, mehr und mehr abgestreift hat. In dieser Zweckbestimmung ist es inzwischen durch andere Werke ersetzt. Dafür hat es aber den zweifellos höheren Rang eines begehrten und unentbehrlichen Handbuchs für Alle, welche eingehendere Aufschlüsse im Gebiete des gemeinen und particulären Kirchenrechts zu erhalten wünschen, eingetauscht. Richter's Werk war von Anfang auf Erweiterung angelegt. Der Verfasser hätte freilich die Eigenmacht gehabt, das Alte rücksichtslos auszustoßen, um dadurch dem Neuen Platz zu machen. Der Herausgeber aber hat die Pflicht, Richter's Geisteswerk als Ganzes zu überliefern und gleichwohl der gesammten späteren Entwickelung im Gebiete der Gesetzgebung und Wissenschaft Rechnung zu tragen. Daß dieß ohne Erweiterung nicht möglich ist, liegt auf der Hand. Ohne solche Erweiterung würde das Buch dem Schicksale von Eichhorn's Meisterwerk verfallen sein. Damit sei indessen die Forderung thunlichster Beschränkung

im Principe nicht abgelehnt. Ich halte es vielmehr für meine Pflicht, diesem Punkte bei einer etwaigen späteren Auflage besondere Sorgfalt zuzuwenden, und jede mit der Sache verträgliche Beschränkung anzustreben. Dafür, daß der Verleger auch hierin mir vollständige Freiheit gelassen und persönlich berechtigte Wünsche den wissenschaftlichen Interessen des Werkes untergeordnet hat, weiß ich ihm aufrichtigen Dank!

Erlangen, im Januar 1886.

Wilhelm Kahl.

Inhalts-Uebersicht.

(Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Paragraphen der 6. Auflage.)

Einleitung.

Erstes Buch.

Rechtsgeschichte.

Cap. 1. Von der Gründung der Kirche bis in das vierte Jahrhundert.

Cap. 2. Vom vierten bis in das neunte Jahrhundert.

Zweites Buch.

Allgemeine Lehren.

Cap. 1. Die Quellen des Kirchenrechts nach ihrer Geltung und ihrem Gebrauche.

Cap. 2. Die Grundzüge der Verfassungslehre.

Cap. 3. Die allgemeinen Lehren von dem Verhältnisse des Staates zu den Kirchen und der Kirchen zu einander.

Drittes Buch.

Von den Organen der rechtlichen Kirche.

Abtheilung I. Der Verfassungsorganismus der katholischen Kirche.

Cap. 1. Der Clerus.

Cap. 2. Die Aemter der kirchlichen Regierung.

Abschn. 1. Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge.

Abschn. 2. Die Unterordnung der Kirchenämter.

Abschn. 3. Die Pflichten der Kirchenbeamten.

Cap. 3. Die Concilien und Synoden.

Abtheilung II. Der Verfassungsorganismus der evangelischen Kirche.

Cap. 1. Der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments. (Die Consistorialverfassung.)

Cap. 2. Das geistliche Amt.

Cap. 3. Die Synoden.

Viertes Buch.
Die Functionen der kirchlichen Regierung.
Abtheilung I. (Buch IV. Cap. 1.) Gesetzgebung.

Abschn. 1. Die katholische Kirche.

Abschn. 2. Die evangelische Kirche.

Abtheilung II. Die Verwaltung einschließlich der Gerichtsbarkeit.

Cap. 1. (Buch IV. Cap. 2.) Die Aufsicht.

Abschn. 1. Die katholische Kirche.

Abschn. 2. Die evangelische Kirche.

Cap. 2. (Buch IV. Cap. 3.) Die Errichtung und Veränderung, Verleihung und Erledigung der Aemter.

Fünftes Buch.

Das kirchliche Leben.

Abtheilung I. Das gottesdienstliche Leben (die rechtliche Ordnung der gottesdienstlichen Functionen).

Cap. 1. Der Cultus.

Cap. 2. Das Bekenntniß.

Cap. 3. Die Sacramente.

Cap. 4. Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur.

Abtheilung II. Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Cap. 1. Die kirchlichen Individuen.

Abschn. 2. Das Eherecht.

Einleitung.

§. 1.

1) Die Kirche*).

Die Kirche[1] ist auf dem Grunde der heiligen Schrift zunächst zu fassen als die Gemeinschaft der Heiligen, d. h. derjenigen, welche auf dem Grunde der göttlichen Erwählung und Berufung zum Glauben an Gott durch Christus Jesus und zu der diesem Glauben entsprechenden Gottesverehrung verbunden sind. Als die Gemeinschaft der Heiligen wird sie durch die göttliche Kraft im Evangelium und den Sacramenten fortdauernd hervorgebracht, und zugleich an diesen Factoren als sichtbaren Merkmalen erkannt. Als

*) Köstlin, Das Wesen der Kirche, beleuchtet nach Lehre u. Geschichte des N. T., Stuttg. 1854. A. Ritschl, Ueb. die Begriffe: sichtbare n. unsichtbare Kirche, in den Theol. Studien und Kritiken Jahrg. 1859. H. 2. S. 189. ff. *Ders., Die Begründung des Kirchenrechts im ev. Begriff von der Kirche, in der Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. VIII. (Tüb. 1869.) S. 220. ff.

1 Ueber die Etymologie des Wortes „Kirche" vgl. Jacobson in den kirchenrechtlichen Versuchen Beitr. I. (Königsberg 1831.) S. 58. ff., Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, Bd. IV. Sp. 481., v. Raumer, Die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache (Stuttgart 1845.) S. 288. f., Krafft, Die Anfänge der christlichen Kirche, Bd. I. Abth. I. (Berlin 1854.) S. 317., M. C. W. Gräbell, Die Kirche, Ursprung und Bedeutung des deutschen Wortes, Görlitz 1856. Von den verschiedenen Ableitungsweisen geht die eine durch das angelsächsische cyrice auf τὸ κυριακόν (was die alten Concilien, z. B. conc. Ancyr. (314.) c. 14., Neocaes. (zw. 314. u. 325.) c. 5., Laod. (zw. 343. u. 381) als gleichbedeutend mit ἐκκλησία brauchen) und damit auf den κύριος, den Herrn der Gemeinde, zurück, vgl. Jacobson, vb. R. Hildebrand im Deutschen Wörterb. von J. u. W. Grimm, fortges. von Hildebrand u. K. Weigand, Bd. V. H. 4. (Leipz. 1866.) S. 790 ff. u. d. A.: „Kirche". [German. u. slav. Bezeichnungen: VI. Ausg. §. 1. Anm. 1.] — In die slavischen Sprachen ist das Wort selbstständig aus dem Griechischen entlehnt, während in den romanischen das neutestamentliche ἐκκλησία, ecclesia seine Stelle einnimmt. — Für die Bestimmung des Alters des Wortgebrauches in Deutschland ist das Vorkommen in den Ortsnamen von Interesse, das die Einbürgerung des Wortes schon voraussetzt. In der

die Gemeinschaft der activen Gottesverehrung bekennt sie Gott im Gebete als den Urheber alles menschlichen Heils in Christo (Hebr. XIII. 15.), wegen ihrer Stellung zur Welt bekennt sie Christus vor den Menschen (Matth. X. 32., Röm. X. 9. 10., Hebr. III. 1., IV. 14., X. 23., 1. Joh. II. 23., IV. 15.), und indem sie sich in diesen Merkmalen als geschichtliche Größe selbst hervorbringt, tritt sie in die Reihe der sittlichen Gemeinschaften und unterliegt allen nothwendigen Bedingungen derselben. Da nun mit der Gemeinschaft der Gottesverehrung zugleich erreicht werden soll die Freiheit und Selbstständigkeit des Glaubens und Bekennens jedes einzelnen Gliedes, so fordern die gemeinsamen Handlungen die Ordnung des Rechts, welches in der gottesdienstlichen Gemeinschaft seine Bestimmung darin hat, die Gemeinsamkeit des religiösen Handelns als solche zum Ausdruck zu bringen, ohne daß die sittlich-religiöse Freiheit eines Jeden dadurch beeinträchtigt wird.

§. 2.

2) Die Kirchen.

Wie die Offenbarung des göttlichen Wortes, durch welche die Kirche hervorgebracht wird, eine ist, so ist die Einheit ein nothwendiges Merkmal der Kirche nicht bloß in ihrer religiösen Bedeutung als Gemeinde der Heiligen, sondern auch nach ihrer geschichtlichen Bestimmung als Gemeinde der activen Gottesverehrung in Christo[1]. In der geschichtlichen Entwickelung aber haben nicht alle Theile der Kirche die gleiche Stufe erreicht, sondern die morgenländische ist hinter der abendländischen insofern zurückgeblieben, als in ihr die antike Identität der religiösen und der staatlichen Gemeinschaft reproducirt und die maßgebende Form ihrer gesammten Existenz geworden ist, während der abendländischen Kirche durch Augustin das principielle Bewußtsein von der Selbstständigkeit des göttlichen Reichs gegenüber dem weltlichen

Urk. Nr. 1. (742.) in den Traditiones Wizzenburgenses ed. Zeuss (Spir. 1842.) kommt ein Ort *Chirichouuilare* vor, der in Urk. 851. 855. (Nr. 156. 204. 254.) *Kirikuilari* genannt wird. In den Fuldaischen Urkunden bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. findet sich Nr. 29. der Name *Uuibeleschiricha* (767.), Nr. 51. *Holzkiricha* (775.). Eine Urkunde vom J. 802. bei Meichelbeck, Historia Frisingensis T. I. (Nr. 117.) gedenkt eines Ortes *Paldilinkirka;* in Nr. 121. das. wechseln die Formen *Tanchiricha* und *Tankirc*, *Hrodungeschiricha*, *Feldkirc*. Ueber ein anderes Beispiel (*chirchsahha*) in der marchia ad Wirceburg. v. 779. (Eccard Francia orient. T. I. p. 674.) s. Maßmann, Die deutschen Abschwörungsformeln 1839. S. 184. f.

1 [Vgl. die Ausführung: VI. Ausg. §. 2. Anm. 1.].

Staat eingeprägt worden ist. Innerhalb der abendländischen hat die römische Kirche sich der Fortentwickelung durch die Reformation verschlossen, welche den entscheidenden Werth der göttlichen Gnade über allen sonstigen Bedingungen des christlichen Lebens den Verdunkelungen entgegensetzte, die dieser Augustinische Gedanke im Mittelalter erfahren hatte. Die Kirchenbildung aus der Reformation (evangelische Kirche) trennte sich aber zu coordinirten Gestalten (lutherische und reformirte Kirche), theils weil die wesentliche Uebereinstimmung Luthers und Zwinglis im Princip die unmittelbaren Eindrücke ihres von einander unabhängigen Auftretens nicht zu überwinden vermochte, theils weil die Verschiedenheit des politischen und nationalen Hintergrundes der Reformation gegen die ursprüngliche Absicht der Reformatoren auf die rechtliche Gestaltung der neuen Kirchenbildungen bestimmenden Einfluß gewann.

§. 3.

3) Das Kirchenrecht*).

Die Kirche hat, indem sie als Gemeinschaft der Gottesverehrung in die Reihe der sittlichen Gemeinschaften eintritt, nothwendig Rechtsordnung an sich (§. 1.)[1]. Es entwickelt sich ein ge-

*) H. Gerlach, Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts. Paderborn 1862., Carl Groß, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts, Graz 1872.

1 Sohm in der Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. XI. S. 167. definirt die „Kirche im Rechtssinn" als eine öffentliche Corporation zur Verwaltung der Heilsmittel. Oeffentliche Corporationen sind Corporationen, an deren Bestand und Gestaltung der Staat, weil sie höheren Culturaufgaben dienen, um seiner selbst willen Interesse nimmt, deren inneres Leben er darum seinem (durch die Rücksicht auf jenes Interesse eigenthümlich gestalteten) Aufsichtsrechte unterwirft, während er sie andererseits mit staatsrechtlichen Vorzügen ausstattet. Eine (verfassungsmäßig organisirte) Gemeinschaft der Gottesverehrung mit bloßer Privatcorporationsqualität erklärt Sohm für eine bloße „Secte im Rechtssinn". Allein diese bloß staatsrechtlichen Gesichtspunkte reichen für die kirchenrechtliche Betrachtung nicht aus. Für diese ist vielmehr davon auszugehen, daß für den Bestand der Kirche als gottesdienstlicher Gemeinschaft (Kirche als ethische Größe, — von Luther bereits in der Schrift „Vom Papstthum zu Rom" 1520. als „äußerliche Kirche" von der Kirche als Gegenstand des Glaubens, der „geistlichen Kirche" unterschieden, —) Ordnungen unentbehrlich sind, welche, mit Rücksicht auf die begriffsmäßige Aufgabe des Rechts überhaupt, als Rechtsordnung zu characterisiren sind. Denn das Recht stellt dasjenige besondere Gebiet des sittlichen Lebens dar, welches die sittliche Entwickelung des Menschen gegen Hemmungen und Störungen durch die Willkür Anderer schützen, andererseits aber ihr den förderndem Einfluß

gliederter Organismus von mannichfaltigen rechtlichen Bezügen; die Mittel, welche der Kirche zur Lösung ihrer Aufgabe gegeben

eines sittlichen Gemeinlebens sichern soll. Da diese Aufgabe auch innerhalb der gottesdienstlichen Gemeinschaft zu lösen ist (§. 1. a. E.), so trägt letztere nothwendig Rechtsordnung an sich. Insofern es also für die Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung eine nothwendige Bedingung ist, daß sie rechtlich verfaßt sei, wird sie (die äußerliche Kirche) auch als rechtliche Kirche bezeichnet. Faßt man dagegen bei der Bezeichnung „Kirche im Rechtssinn" die einzelnen rechtlich verfaßten Kirchenkörper ins Auge, so darf nicht übersehen werden, daß die letzteren in ihrer Abgränzung mit den großen (Theil-) Kirchen, in welche sich die Christenheit im Laufe der Geschichte gespalten hat (Kirchen im geschichtlichen Sinne, §. 2.), nicht durchgehend zusammenfallen, indem zwar die römisch-katholische, nicht aber die evangelische Kirche eine verfassungsmäßige Gesammtorganisation besitzt. Es können also innerhalb der evangelischen Kirche (als geschichtlicher Größe) nur die einzelnen verfassungsmäßig organisirten evangelischen Kirchenkörper (die evangelischen Landeskirchen u. s. w.) als Kirchen im Rechtssinne bezeichnet werden. Aber auch der Gegensatz von Kirche und Secte wird für die kirchenrechtliche Betrachtung nicht ausreichend durch die Beziehung auf die vorhandene oder nicht vorhandene staatliche Anerkennung der Qualität einer öffentlichen Corporation bestimmt. Als geschichtliche Größe betrachtet, wird eine Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung auf die Bezeichnung als „Kirche" innerhalb der allgemeinen Christenheit dann, aber auch nur dann Anspruch erheben dürfen, wenn sie in dem ihr gewiesenen Arbeitsgebiet an ihrem Theil die geschichtliche Mission der allgemeinen christlichen Kirche zu vollziehen bestrebt ist, welche darin besteht, die Völker zu Jüngern Christi zu machen. Niemals wird also eine gottesdienstliche Gemeinschaft, welche Kirche sein will, ihre Aufgabe in der Darstellung eines religiösen Gesinnungsvereins einzelner Christen beschlossen erachten, sondern sie muß das gesammte Volksleben mit den Ideen christlich-religiöser Sittlichkeit zu durchdringen trachten. Dazu gehört, daß sie Volkskirche sei, d. h. eine ethische Macht für das betreffende Volk als Ganzes darstelle (womit freilich keineswegs eine Exclusivitätsforderung einer Kirche an den Staat gerechtfertigt ist). Nun ist allerdings die Thatsache, daß in den europäischen Ländern bestimmte verfassungsmäßig organisirte Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung, insbesondere die großen Kirchenkörper, welche mit dem nationalen Culturleben am engsten verwachsen sind, vom Staate als öffentliche Corporationen behandelt und dadurch in ihrer hervorragenden Bedeutung für die religiös-sittliche Bildung seines Volkes staatsrechtlich anerkannt werden, keineswegs gleichgültig für die dauernde Behauptung ihres geschichtlich begründeten Einflusses auf das Volksleben und für die Sicherung ihres Fortbestandes als Volkskirchen innerhalb der betreffenden Nation. Sogenannte Freikirchen, d. h. Gemeinschaften der Gottesverehrung, welche der Staat nur als private Vereine behandelt, sind immer in Gefahr, sich in der Secte zu verlieren, zumal wenn sie nicht für den mangelnden Halt der Staatsgewalt in der staatsähnlichen Organisation ihrer eigenen gesellschaftlichen Lebensformen Ersatz zu finden vermögen, wie dieß bei der römisch-katholischen Kirche der Fall ist. Andererseits bleibt es jedoch möglich, daß sich eine Kirche trotz der ihr versagten staatsrechtlichen Anerkennung thatsächlich

sind, fügen sich in rechtliche Formen; in einem Kirchenvermögen bildet sich eine äußere Lebensbedingung; endlich auch aus der

als Volkskirche behauptet (römisch-katholische Kirche in Frankreich während der Revolution, freie Kirche in Schottland). Vom kirchenrechtlichen Gesichtspunkte ist es unter dieser Voraussetzung nicht gerechtfertigt, die großen geschichtlichen Kirchen, beziehentlich die ihren Bestand bildenden verfassungsmäßig organisirten Kirchenkörper wegen jener fehlenden Anerkennung als bloße „Secten im Rechtssinn" zu bezeichnen. Eine historisch mit dem Volksleben verwachsene ethische Größe wird dadurch noch nicht zum bloßen Privatverein, daß der Staat sie (kraft einer, auch realpolitisch genommen, haltlosen Fiction) in seiner Rechtsordnung als solchen behandelt. Denn Recht überhaupt und staatliches Recht fallen nicht durchweg zusammen. Mejer, K.-R. §. 4. ff., will freilich die für das äußere Zusammenleben coexistirender Menschen bestehende ethische Norm als Recht nur gelten lassen, sofern und soweit deren Beobachtung staatlich geboten und eventuell erzwungen wird, weshalb eigentliches Kirchenrecht nicht entstehen könne, wo die Kirche auf Staatshülfe zur Aufrechterhaltung und Ausbildung einer kirchlichen Rechtsordnung nicht zählen könne, weil der Staat sie als bloße Privatsache ihrer Angehörigen (sog. Freikirche) behandelt; in solchem Falle entständen in der kirchlichen Societät nur vertragsmäßige Vereinsnormen. Wäre dieß richtig, so würde allerdings die Geschichte des Kirchenrechtes erst mit Constantin anheben; in den Vereinigten Staaten von Amerika würde keiner der christlichen Kirchen ein Kirchenrecht zugeschrieben werden können (vgl. J. Rüttimann, Kirche u. Staat in Nordamerika, Zürich 1871., besonders S. 96. ff., Jos. P. Thompson, Kirche u. Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berl. 1873.), ja selbst in Deutschland würden zahlreiche von der katholischen Kirchengewalt ausgegangene Normen, deren Beobachtung staatlich nicht mehr geboten oder erzwungen wird, nicht mehr als katholisches Kirchenrecht bezeichnet werden dürfen und deshalb auch in Mejers Darstellung desselben auszuscheiden sein. Allein die von Mejer behauptete Beschränkung des Rechtsbegriffs ist ungerechtfertigt. Denn die Aufgabe, dem Menschen die in seinem Verhältniß zum Willen und Handeln Anderer liegenden Bedingungen seines sittlichen Lebens zu gewähren, kann, wie oben gezeigt worden ist, auch innerhalb der gottesdienstlichen Gemeinschaft nur gelöst werden durch das Recht. Die inneren Ordnungen aber, welche für den geschichtlichen Bestand der Kirche als ethischer Größe unentbehrlich sind, verändern ihre Natur, kraft deren sie als Rechtsordnung zu characterisiren sind, nicht durch den Umstand, daß der Staat der Kirche seine Hülfe zur Aufrechterhaltung und Ausbildung derselben versagt oder entzieht. Denn der Zwang ist im Rechtsbegriffe zwar ein nothwendiges, aber nur ein Merkmal zweiter Ordnung, welches schon damit gegeben ist, daß innerhalb der sittlichen Gemeinschaft, in welcher das Recht gelten soll, durch die ethischen Normen, die seinen Bestand ausmachen, die einzelnen Glieder verpflichtet werden kraft ihrer Unterordnung unter das sittliche Ganze, als dessen Wille jene Normen sich darstellen. Der Kirche als ethischer Größe fehlt ferner, auch wenn ihr kein staatlicher Zwang zur Aufrechterhaltung ihrer Ordnungen als solcher zur Verfügung steht, doch nicht eine gewisse Macht, dieselben gegen ihre Angehörigen durchzusetzen. Es mag hier davon abgesehen werden, daß die römisch-katholische Kirche ihren Character als äußere Macht- und Zwangs-

Berührung mit dem Staate und anderen Kirchen gehen mancherlei Rechtsverhältnisse hervor. Die Normen, welche nach allen diesen Seiten hin entstanden sind, bilden das **Kirchenrecht**. Dasselbe ist, da es in wesentlichen Theilen durch den individuellen dogmatischen Inhalt bestimmt oder gerichtet wird, zunächst so verschieden, als es die Kirchen selbst sind. Demnächst aber bestehen auch innerhalb der einzelnen Kirchen gar manche Verschiedenheiten, denn selbst die katholische Kirche, wiewohl die Einheit ihr Princip ist, hat es nicht zu hindern vermocht, daß auf der allgemeinen Grundlage das Recht sich nach den Lebensbedingungen der ihr zugehörigen Völker verschieden gestaltet hat. So ist das Kirchenrecht ein **gemeines**[2] und **besonderes**. Seinem Gegenstande nach wird dasselbe in

anstalt (als eine Art Staat) auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu bewahren vermocht hat, indem sie z. B. dadurch, daß sämmtliche Kirchengüter auf den Namen des Bischofs geschrieben werden, dieser also vor dem Gesetze als Eigenthümer dasteht, sich gegen widersetzliche Geistliche selbst die staatliche Zwangsgewalt indirect dienstbar zu machen weiß. Aber wenn auch der moderne Staat, während er seine eigene Zwangsgewalt der Kirche nicht mehr unbedingt zur Aufrechterhaltung ihrer Ordnungen zur Verfügung stellt, andererseits mit Recht der Kirchengewalt die Befugniß versagt, dieselben mit **Anwendung äußerer Gewalt** selbst durchzusetzen, bleibt es doch den Kirchen im Allgemeinen vom Staate unverschränkt, gegen ihre Angehörigen ihre Disciplin durch dem rein religiösen Gebiet angehörige Zuchtmittel, oder durch Entziehung von innerhalb der Kirche wirkenden Rechten oder durch Ausschließung aus der Gemeinschaft der Gottesverehrung selbst auszuüben. Mag die zwingende Macht, welche sich in solchen Maßregeln geltend macht, eine unvollkommenere Gewähr für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnungen bieten, als die von dem weltlichen Arm erlangte Durchführung derselben mittels staatlicher Gewaltanwendung, so erhellt doch, daß jenen Ordnungen der Character rechtlicher Normen nicht darum abgesprochen werden darf, weil sie nicht erzwingbar seien. Die Kirche ist eine eigenthümliche sittliche Lebensordnung und als solche befugt, ihre inneren Ordnungen selbst zu erzeugen und aus ihrem eigenen Princip zu gestalten; der Staat, wenn auch als höchste Macht über allen Machtverhältnissen des menschlichen Gemeinlebens berufen, seine allgemeine Gerechtigkeitsmission auch an den Kirchen, so weit sie als rechtlich organisirte Körper in das nationale Culturleben eintreten, zu erfüllen, ist doch nicht die Quelle alles Rechts, insbesondere nicht die des innerkirchlichen, der Kirchenordnung. Vgl. auch v. **Scheurl**, Die Selbstständigkeit des Kirchenrechts, Ztschr. f. K.-R. XII. S. 52. ff.

2 [Existenz und Begriff eines **gemeinen evangelischen** (lutherischen, reformirten), bez. eines **gemeinen deutschen evangelischen** Kirchenrechts: VII. Ausg. §. 3. Anm. 1.]. Den einheitlichen Grundcharacter der — so weit sie durch Gesetzgebung normirt sind, allerdings nur in particulärer Form erscheinenden — evangelisch-kirchlichen Rechtsinstitute bezeichnen wir als gemeines evangelisches Kirchenrecht, und in besonderer Beziehung auf die deutsche Rechtsgestaltung als gemeines deutsches evangelisches Kirchenrecht.

äußeres und inneres abgetheilt, jenachdem es das Verhalten der Kirche an sich, oder ihre Beziehungen zu dem Staate und den übrigen kirchlichen Gemeinschaften ordnet[3]. Dagegen die Eintheilung in öffentliches und Privatkirchenrecht, welche unter sehr verschiedenen Modificationen vorkommt, ist schief und verwirrend. Das Recht der Kirche ist in ihr selbst und für ihre Glieder schlechthin öffentliches Recht[4].

§. 4.

4) Kirchenrecht und canonisches Recht.

Im Mittelalter war für die kirchlichen Satzungen der Name canones[1], für das in denselben enthaltene Recht die Benennung jus canonicum[2] üblich. Im Laufe der Zeit gewann jedoch der letztere Ausdruck eine engere Bedeutung. Die Ergebnisse einer vielhundertjährigen Rechtsentwickelung waren nämlich in einige Sammlungen concentrirt worden, die in der Kirche allgemeines Ansehen erlangten. Seitdem wurde es üblich, das in diesen enthaltene Recht jus canonicum zu nennen, sie selbst aber unter dem Namen Corpus juris canonici zusammenzufassen. Das canonische Recht in diesem Sinne ist aber mit dem Kirchenrechte nicht identisch; denn theils geht es zuweilen über das Gebiet der Kirche hinaus, indem es sich von seinem eigenthümlichen Standpunkte aus

3 Vgl. über diese Eintheilung Jacobson a. a. O. Zweiter Beitr. (Königsberg 1833.) S. 43. ff.

4 Inwiefern das Recht der Kirche als ein drittes neben dem öffentlichen und Privatrechte zu betrachten sei (v. Savigny, System des heut. röm. Rechts, Bd. I. S. 28., Puchta, Institutionen, Bd. I. §. 26., vgl. mit Buß, Methodologie des K.=R., Freiburg 1842., S. 81. ff.), darüber s. Stahl, Rechtsphilos. 3. Aufl., Heidelb. 1854. Bd. II. S. 301.

1 Gratian. in pr. Dist. III.: „ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur“ und ad c. 2.: „Canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta conciliorum.“ — Aehnlich die Griechen; vgl. Suicer. Thesaur. s. v. κανών. Auf die verschiedenen älteren Bedeutungen des Wortes ist in der Rechtsgeschichte einzugehen. Vgl. §. 16. 17.

2 Z. B. schon bei Stephan von Tournay, Summa, prooem.: „Finis id est utilitas est, scire ecclesiastica negotia, de jure canonico tractare et tractata canonice definire“, dann bei Petrus Bles., Opusc. de distinctionibus in canonum interpretatione adhibendis, ed. Reimarus (Berol. 1837.) in der Einleitung: „in canonico civilique jure,“ „speculum juris canonici.“ — Vgl. auch die Summa Sicardi bei Sarti, De claris archigymn. Bonon. professoribus, T. II. (ed. Fattorini) p. 195.: „Causa fuit desuetudo juris canonici.“ Vgl. Schulte, Gesch. der Quellen u. Lit. des can. R., I. S. 29. f. [Früherer Gebrauch des Ausdrucks: VI. Ausg. §. 4. Anm. 2.].

auch über manche weltliche Beziehungen[3], z. B. Eid, Zinsen, Verjährung, verbreitet, theils umfaßt es nicht das ganze kirchliche Rechtsgebiet, für welches sich seit seinem Abschlusse manche neue und darunter sehr wichtige Quellen geöffnet haben. Das Bild, durch welches das Verhältniß beider am treffendsten veranschaulicht werden kann, ist das Bild zweier sich durchschneidender Kreise.

§. 5.
5) Aufgaben und Hülfsmittel.

Die Kirchenrechtswissenschaft hat nicht bloß die Aufgabe, die in den Kirchen geltenden Rechtsnormen darzustellen und dadurch dem nächsten praktischen Bedürfnisse Befriedigung zu gewähren, sondern sie hat auch den wesentlich höheren Beruf, nachzuweisen, wie die kirchlichen Institutionen sich unter dem Einflusse einerseits des dogmatischen, andererseits des weltlichen und besonders des nationalen Elements zu ihrem heutigen Bestande entwickelt haben. Hiernach besteht zunächst zwischen ihr und den theologischen Disciplinen, namentlich der Kirchengeschichte und Dogmatik[1], ein so enger Zu-

3 Dieß hing mit der ganzen Stellung der Kirche im Mittelalter zusammen, in welchem dieselbe auch die große Civilisationsanstalt für die abendländischen Nationen darstellte und einen großen Theil der Aufgaben auf sich nahm, welche wir heute dem Staate zuweisen. [Ausführung: VI. Ausg. §. 4. Anm. 3.].

1 Gute Literaturangaben für sämmtliche theologische Disciplinen bei K. R. Hagenbach, Encyklopädie und Methodologie der theol. Wissenschaften, 8. Aufl. Leipz. 1869. Uebersicht der wichtigsten Erscheinungen: I. Die erste, unmittelbar aus dem Kampfe gegen die römische Kirche hervorgegangene umfassende Bearbeitung der Kirchengeschichte ist die Ecclesiastica historia, integram ecclesiae chr. ideam ... secundum singulas centurias complectens ... congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburg. [Matthias Flacius (Illyricus), J. Wigand, Matth. Judex u. A.] Basil. 1559—74. 13 Tom. fol., bekannt als die sg. Magdeburger Centurien; neue (unvollendete) Ausgabe von Baumgarten, dann von Semler, Nürnb. 1757—65. 6 Bde. 4. Ihr traten die aus den reichen Schätzen der Vaticanischen Archive geschöpften Annalen des Cardinals Caes. Baronius mit bestimmter, auf die Verherrlichung der römischen Kirche gerichteter Tendenz entgegen (Annales ecclesiastici a Chr. nato ad A. 1198., Rom. 1588—1607. 12 Tom. fol.; correcteste Ausgabe: Antwerp. 1610—58. 12 Tom. fol.; dazu Critica historico-chronologica in annales Baronii des Franzisk. Ant. Pagi (Antwerp. 1705. 4 Tom. fol.); Fortsetzungen der Annales von Odoric. Raynaldus (Tom. 13—21., Rom. 1646—77. fol.) u. Jac. de Laderchio (Tom. 22—24., Rom. 1728—37. fol.); Gesammtausgabe des Baronius, Raynaldus nebst Pagi von Dom. Georgius und Jo. Dom. Mansi, Lucca 1738—59. 38 Tom. (inclus. 3 Tom. Index) fol. Andere Fortsetzungen von Abr. Bzovius (Rom. 1616. sqq. fol.) und Henr.

sammenhang, daß sie ohne die Hülfe der letzteren mit Frucht nicht betrieben werden kann. Darüber war freilich in der evangelischen

Spondanus (Paris. 1647. 2 Tom. fol.). Neue an J. de Laderchio anschließende Fortsetzung: Annales ecclesiastici, quos post C. Baronium, Od. Raynaldum et J. Laderchium ab a. 1572. usque ad nostra tempora continuat Aug. Theiner Tom. I—III. Rom. 1856. fol. Von einer neuen Gesammtausgabe (auf c. 45 Tom. berechnet): Baronii, Rayn. et Laderchii Annal. eccl. denuo excusi et ad nostra usque tempora perducti ab Aug. Theiner erschien T. I—XXVI. (Bar le Duc 1864. sqq. 4.). — Von neueren Werken evang. Verfasser ist für den kirchenrechtl. Zweck J. K. L. Gieseler's Lehrb. der K.=G., Bd. I. 1. 2. II. 1. 2. 4 Aufl. Bonn 1844—48. II. 3. 2 Aufl. 1849. II. 4. 1835. III. 1. 2. 1840. 1853. IV. 1857. V. 1855. (VI. s. u. Dogmengeschichte, IV—VI. herausgeg. von Redepenning) wegen des in den drei ersten Bänden enthaltenen Reichthumes an Auszügen aus den Quellen besonders hervorzuheben. Daneben: Ch. W. Niedner (Gesch. der christl. Kirche, Leipz. 1846., Lehrb. der christl. K.=G., neueste Aufl. Berl. 1866.), K. Hase (Lehrb. der K.=G., Leipz. 1833., 9 Aufl. 1867.), J. H. Kurtz (Handb. der allg. K.=G. Bd. I. in 3 Abthlgn., 2. Ausg. Mitau 1858. II. 1. 1856.; Lehrb. der K.=G., 7. Aufl. das. 1874. 2 Bde.), F. Chrn. Baur (Gesch. der christl. K. in 5 Bdn., I. 3 Ausg. Tüb. 1863., II. 2 Ausg. 1863., III. 1861. IV. 1863. (III. IV. herausgeg. von F. F. Baur), V. 1862. (herausgeg. von E. Zeller)). Die kath. K. hat aus der neueren Zeit u. a. die Werke von J. Alzog (Handb. der Univ. K.=G., Mainz 1843., 9 Aufl. 1872. 2 Bde., und Grundr. der Univ. K.=G., Mainz 1868.), u. J. A. Möhler (K.=G., herausg. v. P. B. Gams, Regensb. 1867. f. 3 Bde.). — II. Kirchliche Archäologie: aus der kath. Lit.: Th. M. Mamachi (Origines et antiquitates Christianorum libri XX. Rom. 1749—55. 4. T. I—V. P. 1. (nur 4 Bücher vollendet). Nov. ed. curante P. Matranga, 6 Voll., Rom. 1841—1851.) u. A. A. Pelliccia (de christianae Ecclesiae primae, med. et noviss. aetatis Politia libri VI. Neap. 1777—81. 8. T. I. II., III. P. 1. 2., u. ö. (von der von J. J. Ritter veranstalteten Ausgabe sind Tom. I. II. Colon. 1829., Nachtrag v. J. W. J. Braun: Tom. III. P. 1. 2. 1838. erschienen)); ferner A. J. Binterim (die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkath. K. aus den ersten, mittlern und letzten Zeiten, 7 Bde. in 17 Abthlgn., Mainz 1825—41., theilweise in 2 unveränd. Aufl. 1838—40.). Auf evang. Seite: die ausführlichen Werke von Jos. Bingham (zuerst englisch: The antiquities of the Christian church, London 1708—22., 10 Bde. 8. u. ö.; latein. von Grischow u. d. T.: Origines sive antiquitates ecclesiasticae, 10 Tomi 4. Hal. 1724—29. u. Suppl. 1738., dann 11 Tomi 4. 1752—81.) und J. Ch. W. Augusti (Denkwürdigkeiten aus der christlichen Arch., Leipzig 1817—31., 12 Bde. 8.), so wie die gedrängteren Darstellungen von Augusti (Handb. der christlichen Arch., Leipz. 1836. f., 3 Bde. 8.), G. F. H. Rheinwald (Kirchliche Arch., Berlin 1830.), H. E. F. Guericke (Lehrb. der christl.=kirchlichen Arch., Leipzig 1847., 2 Aufl. Berlin 1859.) u. A. III. Dogmengeschichte: W. Münscher (Handb. der Dogmengesch., 4 Bde., Marburg 1797—1809. [Bd. 1. ö.], unvollendet; Lehrb. der christl. Dogmengesch., das. 1812., 3 Ausg. von v. Cölln, 1. Hälfte Cassel 1832., 2. Hälfte 1. Abthl. 1834., 2. Abthl. von Neudecker 1838.); K. R. Hagenbach (Lehrb. der Dogmengesch., 2 Bde., Leipz. 1840. f.,

Kirche zu Zeiten auch eine andere Meinung, indem man in einem sogenannten natürlichen Kirchenrechte ein Normalrecht aufstellen zu

5 Aufl. 1867. in 1 Bd.); Gieseler (Dogmengesch., herausgeg. von Redepenning, Bonn 1856. [zugleich Bd. VI. der K.-G. s. o. unter I.]); F. C. Baur (Lehrb. der christl. Dogmengesch., Stuttg. 1847., 3 Ausg., Tüb. 1867.; Vorlesgn. üb. die christl. Dogmengesch. hrsgeg. von F. F. Baur, Leipz. 1865—67. 3 Bde. (I. in 2. Abthlgn.)); H. Schmid (Lehrb. der Dogmengesch., Nördling. 1859., 2 Aufl. 1868.). Kathol.: H. Klee (Lehrb. d. Dogmengesch., 2 Bde., Mainz 1837. f.). IV. Für die Dogmatik der kath. K. besonders: J. Perrone, Praelectiones theologicae, Rom. 1840. sqq. 9 Voll. 8. u. ö. (Compendium, Ratisbon. 1856. 2 Voll. u. ö.). Außerdem: H. Klee (Kath. Dogmatik, Mainz 1835., 3 Bde., 4 Aufl. 1861.), F. X. Dieringer (Lehrb. der kath. Dogmatik, Mainz 1847., 5. Aufl. 1865.). Neuere protest. Lit.: Friedr. Schleiermacher (Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der ev. K. im Zusammenh. dargestellt, Berl. 1821. 1822., 5 Ausg. 1861.); H. Martensen (Die christl. Dogmatik [Aus dem Dänischen], 2 Abthlgn., Kiel 1850., 4 Aufl. 1858.); K. Hase (Hutterus redivivus oder Dogmatik der ev.-luther. Kirche, Leipz. 1828., 11 Aufl. 1868.); Chr. E. Luthardt (Compend. der Dogm., Leipz. 1865., 3 Aufl. 1868.); Dan. Schenkel (Christl. Dogmatik, Wiesbaden 1858. f., 2 Bde.); Al. Schweizer (Die christl. Glaubenslehre nach protest. Grundsätzen dargest., Bd. I. II. Abthl. I. Leipz. 1863. 1869.). Dazu noch auf luther. Seite: H. Schmid (Die Dogmatik der ev.-luther. K., Erlangen 1843., 5 Aufl. Frankf. a. M. 1863.); K. F. A. Kahnis (Luth. Dogmatik, Leipz. 1861—68. 3 Bde., 2 Aufl. das. 1874. f. 2 Bde.); auf reform. Seite: Al. Schweizer (Die Glaubenslehre der evangelisch-reform. K., Zürich 1844—1847., 2 Bde. in 3 Abthlgn.) und H. Heppe (Die Dogmatik der ev.-reform. K., Elberf. 1861.). Die Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrhundert ist von H. Heppe (Gotha 1857., 3 Bde.) dargelegt. V. Von Werken über Symbolik ist auf kath. Seite das von J. A. Möhler, Symbolik od. Darstellg. der dogmat. Gegensätze der Katholiken u. Protestanten, nach ihren öffentlichen Bekenntnißschriften, Mainz 1832. 35., 6 Aufl. 1843. das wichtigste. Gegenschriften von F. Ch. Baur (Der Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus nach den Principien u. Hauptdogmen der beiden Lehrbegriffe, Tüb. 1834., 2 Aufl. 1836.) und K. J. Nitzsch (Protestantische Beantwortung der Symbolik Dr. Möhler's in den Theol. Studien 1834. 35.). Katholischerseits ferner: B. J. Hilgers, Symb. Theologie oder die Lehrgegensätze des Katholicismus und Protestantismus, Bonn 1841. Auf protestantischer Seite ferner: Ph. Marheineke (Christl. Symbolik oder historisch-kritische und dogmatisch-comparative Darstellung des kathol., luther., reformirten und socinianischen Lehrbegriffs, Heidelb. 1810. Thl. I. Bd. 1—2., 1813. Bd. 3. (System des Katholicismus) und Institutiones symbolicae doctrinarum Catholicorum, Protestantium, Socinianorum, ecclesiae Graecae minorumque societat. christ. summam et discrimina exhibentes, Berol. 1812., ed. III. 1830.); G. B. Winer (Comparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen christl. Kirchenparteien, nebst vollständigen Belägen aus den symb. Schriften derselben in der Ursprache, Leipz. 1824. 1837. 4.); Ed. Köllner (Symbolik aller christl. Confessionen, 2 Bde., Hamb. 1837. 1844.); K. Hase (Handb. der protestant. Polemik gegen die römisch-kath. K., Leipz. 1862., 3 Aufl. das. 1871.)

können wähnte, dem gegenüber die positiven Gestaltungen sich als Mißbildungen oder doch als Ausnahmen verhalten sollten. Diese Richtung, welche der Philosophie den Beruf, das Recht nicht bloß, wie es sein soll, zu durchdringen, sondern zu erfinden beilegte, hat es jedoch nicht über einige Versuche hinaus gebracht, die nun schon der Literaturgeschichte angehören[2]. Demnächst sind für das Verständniß des Kirchenrechts auch das römische[3] und besonders das deutsche[4] Recht von großer Wichtigkeit, weil aus ihnen, namentlich

und (für die evang. Confessionen) C. B. Hundeshagen (Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus, Bern 1842.), u. besonders M. Schneckenburger (Vergleichende Darstellung des luther. u. reform. Lehrbegriffs, aus dessen Nachlaß zusammengest. von E. Güder, 2 Thle. Stuttg. 1855.). VI. Geschichte des alten Bundes: J. H. Kurtz (Gesch. des alten Bundes, Bd. I. Berl. 1848., 3 Aufl. 1864., Bd. II. 2 Aufl. 1857.); H. Ewald (Gesch. des Volkes Israel, 7 Bde., Gött. 1851—59., 3 Ausg. das. 1864—69.), Ferd. Hitzig (Gesch. des Volkes Israel, 2 Bde. Leipz. 1869. f.). Mosaisches Recht und Alterthümer der Hebräer: J. Spencer (de legibus Hebraeorum ritualibus, Hag. Comit. 1686. 4.), J. Selden (de synedriis veterum Hebraeorum, Amstel. 1679. 4.), J. Dav. Michaelis (Mosaisches Recht, 6 Bde., Frankf. a. M. [1770—75.] 1775—80.), J. L. Saalschütz (Das mosaische Recht, 2 Bde., Berl. 1846. 1848., 2 Aufl. 1853.; Archäologie der Hebräer, 2 Bde., Königsb. 1855. 1856.). Vb. noch G. B. Winer, Bibl. Realwörterb., 3. Aufl. Leipz. 1847. f., D. Schenkel, Bibellexicon, 5 Bde. Leipz. 1869—75.

2 Schmalz, Natürl. Kirchenr., Königsberg 1795., Krug, Kirchenr. nach Grundsätzen der Vernunft, Leipz. 1826. u. A.

3 Es genügt hier zu verweisen auf: F. C. v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts, 8 Bde., Berl. 1840—1849. (dazu Register von O. L. Heuser, Berl. 1851.) und: Das Obligationenrecht als Theil des heut. röm. Rechts, 2 Bde., Berl. 1851—53. (unvollendet), daneben etwa auf G. F. Puchta, Pandekten, 11 Aufl. herausgeg. von A. Rudorff, Leipzig 1871., L. Arndts, Lehrb. der Pandekten, 7 Aufl., Stuttg. 1872., B. Windscheid, Lehrb. des Pandektenrechts, Bd. I. II. 4 Aufl. Düsseld. 1875., Bd. III. 3 Aufl. 1874., Alois Brinz, Lehrb. der Pandekten, Bd. I. 2 Aufl. Erl. 1873. — Geschichte des römischen Rechts: F. Walter, Gesch. des röm. Rechts bis auf Justinian, 2 Thle., 3 Aufl. Bonn 1860. f. — Für das Kirchenrecht besonders wichtig wegen der engen Verbindung der römischen und canonischen Rechtsschulen im Mittelalter ist F. C. v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, 7 Bde., 2 Ausg. Heidelb. 1834—51.

4 Gute Literaturnachweisungen bei H. Gttfr. Ph. Gengler, Deutsche Rechtsgesch. im Grundriß, 2 Hfte., Erlangen 1849. f. (leider unvollendet!). Die Grundlage der rechtsgeschichtlichen Studien bildet auch gegenwärtig noch K. Frd. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte (begonnen 1808.), 5 Aufl. Göttingen 1843. f. 4 Thle., welche auch das canonische Recht behandelt. Verb. über deutsche Rechtsgeschichte: F. Walter, Deutsche Rechtsgesch., 2 Aufl. 2 Bde., Bonn 1857., J. F. Schulte, Lehrb. d. Deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch., 4 Aufl. Stuttg. 1876., O. Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsqu. in 2 Abthlgn.,

aber dem letzteren, die Kirche sich Vieles angeeignet und assimilirt hat. Endlich versteht es sich, da die kirchlichen Institutionen zu einem Theile in großen weltgeschichtlichen Kämpfen entwickelt sind, von selbst, daß auch die politische Geschichte [5] ein bedeutendes Hülfsmittel darbietet, und zu erinnern ist kaum erst daran, daß die Kenntniß der kirchlichen Geographie und Statistik [6], der Chronologie [7]

Braunschweig 1860—64. — Von den Bearbeitungen des deutschen Privatrechts, dessen Institute mit den canonischen theilweise auch in Wechselwirkung gestanden haben, sind herauszuheben: K. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht m. Einschl. des Lehenrechts, 5 Ausg. Göttingen 1845., G. Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts, 3 Thle., 3 Aufl. in 1 Bd. Berl. 1873., O. Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts, Bd. I. II. Berl. 1871—76., C. F. v. Gerber, System d. D. Privatrechts, 11 Aufl. Jena 1873. Gute Nachweisungen über Quellen, Lit. u. s. w. s. bei W. Th. Kraut, Grundr. z. Vorlesgn. über das D. Privatrecht, 5 Aufl. Berl. 1872. — Zeitschr. f. deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft von A. L. Reyscher und W. E. Wilda (seit 1845. auch von G. Beseler, u. seit 1857. auch von O. Stobbe), Bd. 1—8. Leipzig Bd. 9—20. Tübingen 1839—1861., enthält auch manche kirchenrechtliche Abhandlungen.

5 Für die Quellenkunde genügt es hier neben F. C. Dahlmann, Quellenkunde der deutsch. Gesch. (4. Aufl. von G. Waitz, Götting. 1875.), vor Allem auf die umfassenden Nachweisungen über das gesammte Quellenmaterial mit Ausnahme der Urkunden zu verweisen, welche beigebracht sind von Aug. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiser durch die Geschichtswerke des europ. Mittelalters von 375—1500., Berl. 1862. Supplement, Berl. 1868.

6 J. Wiggers, Kirchl. Statist., 2 Bde. Hamb. u. Gotha 1842. f. — J. E. Th. Wiltsch, Handb. der kirchl. Geogr. und Statistik, von den Zeiten der Apostel bis zu Anfang des 16. Jahrh., Berl. 1846., 2 Bde. — P. Carl vom h. Aloys, Statistisches Jahrb. der K. oder gegenwärtiger Bestand des gesammten kath. Erdkreises. 1. Jahrg. Regensb. 1860. Dictionnaire de Géographie sacrée et ecclésiastique par M. Benoist publié par M. l'abbé Migne, Par. (1848. 49.) 1858. 54. 52. 3 Voll. [der Encyclopédie theologique, publiée par .. Migne T. XXVIII—XXX.]. — St. J. Neher, Kirchliche Geographie u. Statist., Darstellg. des heut. Zustandes der kath. K., Bd. I—III. Regensb. 1864—68. — J. F. Schulte, Status dioecesium catholic. in Austria germ., Borussia, Bavaria, reliq. Germ. terris sitarum descriptus, Giss. 1866. — G. Zeller, Zur kirchl. Statistik des evang. Deutschlands im J. 1862. Stuttg. 1865. fol. Förderliche Hülfsmittel sind v. Spruner, Historisch-geographischer Handatlas, 3 Aufl. (f. Mittel-A. u. neuere Zeit) von Thdr. Menke, Gotha 1871. ff., J. E. Th. Wiltsch, Kirchenhistorisch. Atlas, Gotha 1843. fol.

7 L'art de vérifier les dates, Par. 1750. 4. Ed. 4. Partie 1. L'art etc., avant l'ère chrét. mis en ordre par M. de St. Allais, 5 T. 8. Par. 1819.; P. 2., depuis la naiss. de N. S., réimprimé et contin. par St. Allais 18 T. 8. Par. 1818. 19.; P. 3., depuis 1770. T. 1—14. publ. par le Chev. de Courcelles, Par. 1821—33., T. 15—18. (par le Mquis. de Fortia)

und Urkundenwissenschaft[8], so wie der griechischen[9], noch mehr der lateinischen Sprache des Mittelalters[10] zum Verständniß des canonischen Rechts förderlich, oft unentbehrlich ist. Einem Studium, welches das Kirchenrecht, so wie es bisher gefordert wurde und mit solchen Hülfsmitteln erfaßt, wird es an Erfolg nicht fehlen. Das Wichtigste ist aber doch, daß man an das Kirchenrecht einen gerechten Sinn, ein helles Auge und ein für den Gegenstand erwärmtes Herz heranbringt.

§. 6.

6) Aufriß des Systems.

Für die Anordnung des kirchenrechtlichen Stoffes bot eine lange Zeit hindurch die Disposition der in das canonische Rechtsbuch auf-

ib. 1834—44. — L. Ideler, Handb. (Berl. 1825. f. 2 Bde.) u. Lehrb. der Chronologie (ebendas. 1831.). — F. Piper, Kirchenrechnung, Berl. 1841. 4. — Ed. Brinckmeier, prakt. Handb. der histor. Chronologie, Leipz. 1843.

8 Allgemeine Werke: De re diplomatica libri VI... op. et stud. Domini Joannis Mabillon, presb. ac mon. ord. S. Bened. e Congr. S. Mauri, Lut. Par. 1681. fol. u. Libror. de re diplom. supplementum op. et st. D. Joh. Mabillon, Lut. Par. 1704. fol. — Nouveau traité de diplomatique, par deux Religieux Bénédictins [Toustain et Tassin], 6 Voll. 4., Paris 1750—65., deutsch von J. Chr. Adelung u. d. T.: Neues Lehrgebäude der Diplomatik, Erfurt 1759—69., 9 Bde. 4. — K. T. G. Schönemann, Vers. e. vollst. Systems der allgem., besonders ältern Diplomatik, 2 Bde. 8., Hamb. 1801. f., m. n. T. Leipz. 1818. — Ed. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum z. Erläuterung ... schwieriger .. lat. hoch- u. bes. niederdeutscher Wörter u. Formeln, welche sich in öffentl. u. Privaturkunden 2c. des gesammten deutschen Mittelalters finden, Gotha 1852—63. 2 Bde. fol.

9 J. Cp. Suicerus, Thesaurus ecclesiasticus e Patribus graecis, Amstel. 1718., Ed. II. 1728., 2 Tom. fol. — C. du Fresne Dom. du Cange, Glossarium mediae et infimae graecitatis, Lugd. 1688. 2 Tom. fol.

10 C. du Fresne Dom. du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1648., Ed. nov. op. et stud. monach. O. S. Benedicti e congr. S. Mauri, Paris. 1733—36. 6 Tom. fol., Carpentier, Glossarium novum ad scriptores medii aevi, Paris. 1766. 4 Tom. fol. — Für den Handgebrauch: (Adelung) Gloss. manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Hal. 1772—84. 6 Tom. — Eine neue Ausgabe von Du Fresne (Gloss. med. et infimae latin. cond. a Carolo du Fresne Dom. du Cange cum suppl. integr. monachorum O. S. Benedicti, D. P. Carpenterii, Adelungii, aliorum suisque digessit G. A. L. Henschel) ist in den J. 1840—51. in 7 Bänden zu Paris erschienen. Dazu Lor. Diefenbach, Supplement. lexici med. et infim. lat. conditi a C. du Fresne, sive: Glossar. lat.-germanicum med. et inf. aetatis, Francof. a. M. 1857. u. Nov. glossarium lat.-germ. med. et inf. aetatis, ibid. 1867. — Latinität der canonischen Rechtsquellen: Manuale Latinitatis juris Canonici ed. Conr. Franc. Rosshirt, Scaphusiae 1862.

genommenen Sammlungen päpstlicher Gesetze ein durch alte Tradition geheiligtes Vorbild. Die spätere Zeit hat die beengenden Fesseln dieser Anordnung abgestreift, welche in ihren willkürlichen Rubriken „Judex, judicium, clerus, connubia, crimen" die Einheit des Stoffes völlig verschwinden ließ. Sofort aber verfiel sie, zuerst in Italien [1], in den anderen Fehler, das Kirchenrecht in das römische Institutionensystem zu zwängen, welches, von seiner Berechtigung an sich abgesehen, für das Kirchenrecht schon deshalb nicht brauchbar ist, weil dieses nicht aus dem ihm widerstrebenden Gesichtspunkte des Privatrechts betrachtet sein will. Diese Anordnung, welche die Lehre von der Verfassung dem Personenrechte, jene von den Handlungen des Cultus und dem Kirchenvermögen dem Sachenrechte zuwies, und nach einem alten Gebrauche eine vollständige Darstellung des Civil- und Criminalprocesses in das Kirchenrecht aufnahm, ist außer Uebung; aber ein Nachklang findet sich doch noch in der manchen Lehrbüchern und Grundrissen unterliegenden Eintheilung nach Personen, Sachen und Handlungen. Das Kirchenrecht trägt jedoch sein System in sich [2]; denn gemäß der Aufgabe, welche in der Kirche mittels der Rechtsordnung erfüllt werden soll (§. 1. 3.), bieten sich in der Verfassung (den Lehren von den Organen der rechtlichen Kirche und von den Functionen, durch welche sich der Organismus der rechtlichen Kirche selbst erhält,) und in dem kirchlichen Leben, in welchem die rechtliche Kirche ihre Arbeit vollbringt, von selbst die Haupttheile dar, denen die Lehre von den Kirchengütern, als den Mitteln des zeitlichen Bestehens sich schicklich anreiht. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die folgende Darstellung geordnet. Ihre Einleitung bilden die Geschichte der Verfassung der Kirchen, einschließlich ihres Verhältnisses zu dem Staate und zu einander, und die Geschichte der Rechtsquellen. (Erstes Buch.) Nachdem hierauf im zweiten Buche die allgemeinen Lehren dargelegt worden sind, folgt im dritten und vierten die ausgeführte Lehre von den Organen der rechtlichen Kirche und von den Thätigkeiten der kirchlichen Regierung (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit). Der Lehre von dem kirchlichen Leben endlich ist das fünfte, den rechtlichen Bestimmungen über das Kirchenvermögen das sechste Buch gewidmet. Hierbei ist, da es zunächst dem deutschen Kirchenrechte galt, das Recht der dem deutschen Rechtsleben nicht

1 Lancelottus, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Cucchus, Institutiones juris canonici, 1564.

2 Vgl. Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, zweiter Beitrag S. 3. ff.

verwandten griechischen Kirche nur so weit in den Kreis der Betrachtung gestellt, als es die Erklärung des ersteren zu vermitteln geeignet ist, und auch das Cultusrecht der Juden ist nicht als gleichberechtigt, sondern nur aus dem Gesichtspunkte eines Erläuterungsmittels betrachtet. Das evangelische Kirchenrecht endlich ist mit dem katholischen so oft unmittelbar zusammengestellt, als beide aus Einem Principe abfließen, während dort die Trennung vollzogen worden ist, wo das eigenthümliche kirchliche Bewußtsein ein individuelles Recht erzeugt hat.

§. 7.

7) Ausgewählte Literatur des Kirchenrechts.

I. Allgemeine Einleitungen.

Jo. Doviatius (Doujat), Praenotionum canonicarum libri V., Paris. 1687. 4. u. ö. Ed. nov. cur. Aug. Frid. Schott, Mitav. et Lips. 1776—79. 2 Tom. 8.
Hun. Plettenberg, Introductio ad jus canonicum. Hildesh. 1692.
Chr. Thomasius, Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae, Hal. 1723. 4.
Jo. Ern. Floercke, Praenotiones jurisprudentiae ecclesiasticae, Jen. 1723. Ed. nov. Hal. 1756.
Franc. Xav. Zech, Praecognita juris canon. ad Germaniae cathol. usum et principia accomm., Ingolst. 1749. 1766.
Jos. Ant. a Riegger, Prolegomena ad jus ecclesiasticum, Vindob. 1764.
Ign. Mulzer, Introductionis in jurisprudentiam ecclesiasticam positivam Germanorum P. I. sive Praecognita, Bamb. 1770.
Sig. Lakics, Praecognita juris ecclesiastici universi, Vienn. 1775.
Chr. Fr. Glück, Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum, Hal. 1786.
J. Ponsio, Jus canon. juxta nativam ejus faciem. Fulgin. 1794. 2 Tom.
Corb. Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht, mit bes. Rücks. auf Bayern u. Oesterr. Augsb. 1817.
Frz. Jos. Buß, Die Methodologie des Kirchenrechts u. s. w., Freib. i. B. 1842.
H. F. Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts, 2 Hfte., Königsb. 1831. 33. 12.
Frdr. Bluhme, Syst. des in Deutschland geltenden Kirchenrechts, Bonn 1858., 2. Aufl. 1868. (bildet Abthl. III. 2 der Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte).
C. F. Roßhirt, Aeußere Encyklopädie des Kirchenrechts od. die Haupt- und Hilfswissenschaften des Kirchenrechts, 2 Abthlgn. Heidelberg 1865—67.
A. v. Scheurl, Der Werth des Kirchenrechts f. evang. Geistliche, Erlangen 1861.

II. Geschichte des Kirchenrechts.

Gerh. v. Mastricht, Historia juris ecclesiastici, Duisb. 1676., ed. Thomasius, Hal. 1705. 1719.
Doujat, Histoire du droit canonique, Paris 1677.
Jo. Geo. Pertsch, Kurze Historie des kanon. u. Kirchenrechts, Bresl. 1753.
Ign. Mulzer, Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur, Bamb. 1772.
Ludw. Tim. v. Spittler, Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die

Zeiten des falschen Isidor, Halle 1778., und mit dem Anfange einer Fortsetzung in dem ersten Bande der Gesammtausgabe der Spittler'schen Werke von Wächter, Stuttg. 1827.

Dess. Vorlesungen über die Geschichte des kanonischen Rechts in den Werken, Bd. III. (1836.) S. 165. ff.

Joh. Jac. Lang, Aeußere Kirchenrechtsgeschichte, auch u. d. T.: Geschichte und Institutionen des kathol. und protestant. Kirchenrechts. Erster Theil, Tüb. 1827.

Car. Hase, Commentarii historici de jure ecclesiastico, P. I. Lips. 1828. P. II. 1832.

Joh. Wilh. Bickell, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I. Lief. 1. 2. (Lief. 2. herausgeg. von Röstell), Gießen 1843. Frankf. a. M. 1849.

C. Fr. Roßhirt, Geschichte des Rechts im Mittelalter, Bd. I., Kanon. Recht, Mainz 1846.

Ludw. Gitzler, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts. Zum Gebr. bei den Vorlesungen, Breslau 1855., 2. Abdr. 1863.

Frdr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters, Bd. I. Graz 1870.

Joh. Frdr. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. I. Stuttg. 1875.

Geschichte der Verfassung.

L. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église, Lyon 1678., Paris 1725., 3 Vol. fol., Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia, Paris. 1688., Lugd. 1706., Luc. 1728., 3 Tom. fol., Magont. 1787. sqq. 9 Tom. 4.

Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii, Paris. 1641. fol. Ed. Baluze ib. 1663. 1669. 1704. fol., ed. J. H. Böhmer, Francof. 1708. fol., Roboreti 1742. fol., ed. Fimiani, Neap. 1771. sqq., Bamberg 1788. sq. 6 Tom. 4.

L. Ell. du Pin, De antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae, Paris. 1686. 4., Mogunt. et Francof. 1788. 4.

Th. Rupprecht, Notae historicae in universum jus canonicum, Venet. 1764. fol.

G. J. Planck, Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christl.-kirchl. Gesellschaftsverfassung, Hannover 1803—09. 5 Bde.

Literärgeschichte. *)

Jo. Trithemius, de scriptoribus ecclesiasticis, Mogunt. 1494. 4., Basil. eod. a. fol., Colon. 1531. 4.

Guido Pancirolus, de claris legum interpretibus libri quatuor, Venet. 1637. 1655., Lips. 1721. 4.

Louis Ellies du Pin, Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques, Paris 1686—1714. 8. u. oft in verschiedener Bändezahl, z. B. Amsterdam 19 Bde. 4. Fortsetzungen: Bibliothèque des auteurs séparés de la communion de l'église Romaine du XVI. et XVII. siècle par

*) Vgl. besonders v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Bd. III. Kap. XVII. — Die Literaturgeschichte des K.-R. bis zum 16. Jhdt. behandelt Schulte, Lehrb. des kath. K.-R. 3. Aufl. §. 13—21. Eine gedrängte Uebersicht der kirchenrechtlichen Literärgeschichte überhaupt giebt Mejer, Lehrb. des K.-R. §. 43. 56. 103—106. 133. 153. f. Vgl. auch: H. F. Jacobson, Das kanon. u. kirchenrechtliche Studium sonst und jetzt in Italien, Frankreich, in den Niederlanden, Belgien u. Deutschl., Zeitschr. f. K.-R. Bd. I. S. 195 ff.

Ell. du Pin, Paris 1718—19. 2 Bde. und Bibliothèque des aut. ecclés. du XVIII. siècle par Cl. P. Goujet, Paris 1736. sq. 3 Bde. *)
Wil. Cave, Scriptorum ecclesiasticorum historia literaria, zuerst in 2 Theilen Lond. 1688. 1698. Beste Ausgabe: Colon. Allobrog. 1720. fol.
P. Maur. Sarti, de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saec. XI. usque ad saec. XIV. T. I. P. I. II. Bon. 1769—1772. edid. Maurus Fattorini.
Girolamo Tiraboschi, Storia della letteratura Italiana. Modena 1772—82. 8., II. Ed. 1787—94.
Giov. Fantuzzi, Notizie degli Scrittori Bolognesi, 9 Tom., Bologna 1781—94. 4.
Jos. Ant. a Riegger, Bibliotheca juris canonici, Vindob. 1761. 62. 2 Tom. 8.

III. Bearbeitungen des ganzen Kirchenrechts.

A. Ausführlichere. 1. Katholischer Verfasser.

Aug. Barbosa, Juris universalis ecclesiastici libri tres. Lugd. 1637. 1650. 1660. 1699. fol. (Opera Lugd. 1648. 20 Tom. fol.)
Lud. Engel, Collegium universi juris canonici, Salisb. 1671. 4., Ed. XV. cum Schmetteri introd. in univ. jus can., ib. 1770. 3 T. 4.
Jo. Cabassutius, Theoria et praxis juris canonici, Lugd. 1679., Paris 1703—4., Ed. nov. Venet. 1757. fol.
Ern. Pirhing, Jus canonicum, Dilling. 1675. 5 Tom. fol., Ed. nov. Venet. 1727. fol., Col. Agripp. 1759. 5 Tom. fol.
Zeg. Bern. van Espen, Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodat., Col. Agr. 1702. fol., Magont. 1791. 3 Tom. 4., Opp. omnia Lovan. 1721. 2 T. fol., ib. 1753. sqq., Colon. Agr. 1777. 5 T. fol.
Anacl. Reiffenstuel, Jus canonicum universum juxta titulos librorum V decretalium, Monach. 1702., Venet. 1704. sqq. u. ö. 3 Tom. fol., Ingolst. 1728. 1743. 6 Tom. fol., Antwerp. 1755. 6 Tom. fol., Rom. 1829. 3 Tom. fol.
Jac. Wiestner, Institutiones canonicae s. Jus ecclesiasticum ad Decret. Gregor. IX. libros V, Monach. 1705. 5 Tom. 4.
Fr. Schmier, Jurisprudentia canonico-civilis seu Jus canonicum universum juxta libros V Decret., Salisb. 1716. 1729., Aven. 1738. 3 Tom. fol.
Jo. Petr. Gibert, Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas . . . expositi, Col. Allobr. 1725. 3 Tom. fol.
Fr. Schmalzgrueber, Jus eccles. universale, Ingolst. 1726., Neap. 1738. 5 Tom. fol. u. ö.
Vit. Pichler, Candidatus jurisprudentiae sacrae cet., August. Vindel. 1723. fol., 1724—28. 5 T. 8. u. ö.
Plac. Boeckhn, Commentarius in jus canonicum universum s. in V libros ac titulos decretal., Salisb. 1735., Paris. 1776. 3 T. fol.
Car. Seb. Berardus, Commentaria in jus ecclesiasticum universum, Aug. Taurin. 1766. 4 Tom. 4., Venet. 1778. 4 Tom. 4., Nov. ed. Laureti 1847. 2 voll. 8.
L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica, Bonon. 1746. 8 Tom. 4., Rom. 1784. sqq. 9 Tom. 4., Francof. 1781. sqq. 8 Tom. 4. u. ö., Ed. nov. Mont. Casin. 1844. sqq.
Durand de Maillane, Dictionnaire canonique, Avign. 1761., Lyon 1770. 4 Tom. 4., 1776. 5 Tom. 4., 1786. 6 Tom. 8.

*) Andere Werke, welche die kirchlichen Schriftsteller behandeln, s. bei Gieseler, I: 1. S. 15. f. Anm. 4.

Greg. Zallwein, Principia juris ecclesiastici universalis et particularis German., Aug. Vind. 1763. 4., Nov. ed. ibid. 1781. 5 Tom. 4., 1831. 5 Tom. 8.
Ubaldo Giraldi, Expositio juris pontificii juxta recentiorem ecclesiae disciplinam, Rom. 1769. 3 T. fol., Ed. nov. Rom. 1829.
Jos. Val. Eybel, Introduct. in jus eccles. Catholicor., Vienn. 1777. 4 Tom.
Jo. Devoti, Juris canonici universi libri V. Tom. I—III., Rom. 1803.04. 15. 4., Ed. nov. (unvollendet) 1827.
Andr. Frey, Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Bd. 1—3. Bamb. 1812. (1818.) ff., 2. Aufl. Kitzingen 1823. ff., Bd. 4. Abth. 1. 2. Bd. 5. Abthl. 1. von Jos. Scheill, das. 1826. ff.
Alex. Müller, Encyklopädisches Handbuch des gesammten, in Deutschland geltenden katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bd. I. Erfurt 1829. Bd. II. Leipzig 1832. 4.
Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie, Würzburg 1820—32., 2. Aufl. 1838. f., 3. Aufl. 1841. (Von dieser neuen, umgearb. Aufl. erschien eine 2. [Titel-] Ausgabe, Regensb. 1851.) 5 Bde. 8.
Geo. Phillips, Kirchenrecht, Regensb. 1845. f. Bd. I. (3. Aufl. 1855.) Bd. II. (3. Aufl. 1857.) Bd. III. IV. 1848—51. Bd. V. 1. 2. 1854—57. Bd. VI. 1864. Bd. VII. 1. 2. 1869. 1872. (unvollendet). 8.
D. Bouix, Jus canonicum, 15 Tomi (Principia juris canonici 1 Vol. — De capitulis 1 Vol. — De jure liturgico 1 Vol. — De judiciis ecclesiast. 2 Voll. — De parocho 1 Vol. — De jure regularium 2 Voll. — De episcopo ubi et de synodo dioecesana 2 Voll. — De curia Romana s. de Cardinal., Romanis congregationibus, legatis, vicariis et protonotariis apostolicis 1 Vol. — De concilio provinciali 1 Vol. — De Papa ubi et de Concilio oecum. 3 Voll.) Paris. 1852—70.

2. Protestantischer Verfasser.

Just. Henn. Böhmer, Jus ecclesiasticum protestantium, usum hodiernum juris canonici juxta seriem Decretalium ostendens, Hal. 1714. 5 Tom. 4., Ed. V. (Tom. 5. Ed. III.) Hal. 1756. sqq. 5 Tom. 4.
Ejusd., Jus parochiale, Hal. 1701., Ed. VI. ib. 1760.
Geo. Wiese, Handbuch des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipzig 1799—1804. 3 Bde. in 4 Thln.
P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. (System des kath. Kirchenrechts) Bd. I. Abthlg. 1. 2. Berlin 1869. f. Bd. II. Abthlg. 1. 1871.

Das protestantische Kirchenrecht allein behandeln:

Bened. Carpzov, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Hanov. 1645., Lips. 1649., Ed. nov. cum addit. Beyeri (Dresd. et Lips. 1718.) Lips. 1721. fol.
Gisb. Voetius, Politica ecclesiastica, Amst. 1663. sqq. 4 T. 4.

B. Lehrbücher. 1. Katholischer Verfasser:

J. P. Lancelottus, Institutiones juris canonici, Perus. 1563. 4., Colon. 1609. 8., cum adnot. Ziegleri, Viteb. 1669. 4., cum adnot. ejusd. et Thomasii, Hal. 1716. 4 Tom. 4.
Ant. Augustinus, Epitome juris pontificii veteris, P. I. Tarrac. 1587. fol., vollständig: Rom. 1611., 1614., Paris. 1641. 2 Tom. fol. (Oper. omn. T. V. VI.).

Franc. de Roye, Juris canonici institutiones ad ecclesiar. Gallicarum statum accommodati, Paris. 1681. 12., cum adnot. Ziegleri, Lips. 1695. 1699., cum adnot. Hofmanni, ib. 1722.
Claud. Fleury, Institution au droit ecclésiastique, Paris 1677. 1688., Institutiones juris ecclesiastici, lat. redd. et cum animadv. J. H. Böhmeri ed. Gruber, Francof. et Lips. 1724. 1759.
Henr. Canisius, Summa juris canonici, Herbipol. 1707.
Jan. Vinc. Gravina, Institutiones canonicae, Aug. Taurin. 1742.
Petr. Ant. Danielli, Institutiones canonicae, civiles et criminales, Rom. 1757. 4. Tom. 4.
Paul. Jos. a Riegger, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae, P. I—IV. Vienn. 1768—72., Ed. nov. ib. 1780.
Jos. Ant. a Riegger, Elementa juris ecclesiastici, Vindob. 1774. sqq. 2 Tom.
Ant. Schmidt, Institutiones juris ecclesiastici, Heidelb. 1770. sq., Ed. III. Bamb. 1778. 2 Tom.
Jac. Anton. Zallinger, Jur. naturalis et ecclesiastici publici libri V, Aug. Vindel. 1784., Traj. ad Rhen. 1823. Institutiones juris naturalis et ecclesiastici, Aug. Vind. 1786. Institt. juris eccles. publici et privati libri II subsidiarii, ibid. 1791. Institt. jur. ecclesiast. maxime privati ordine Decretal. libri V, ibid. 1792. sqq.
Phil. Hedderich, Elementa juris canonici, Bonn. 1778. sq., Ed. II. ib. 1791. 4 Tom.
Jo. Devoti, Institutiones canonicae, Rom. 1781. u. ö. 4 Tom., Ed. Gand. III. 1836., V. 1852. 2 Tom., Venet. 1838. 2 Tom. u. ö., Leodii 1860. 2 Tom.
Maur. de Schenkl, Institutiones juris ecclesiastici, Landish. 1790. sq., Ed. X. cur. Scheill, ib. 1830. 2 Tom., Ed. XI., a quodam jur. eccl. professore p. (Engelmann) Ratisb. 1853.
Jos. Ant. Sauter, Fundamenta juris ecclesiastici catholicorum, Rotwil. 1805—16., Ed. III. ibid. 1825—26. 2 Tom.
Ant. Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten mit Hinsicht auf den Code Napoléon u. d. bayer. Landesges., München 1809., 2. Ausg. das. 1816.
Ant. Gambsjaeger, Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815. 2 Tom.
Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn 1822., 11. Aufl. das. 1854., 12. Aufl. 1856., 13. Aufl. 1861., 14. Aufl. von Herm. Gerlach das. 1871.
Sebald Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bamberg 1823., 3. Aufl. in 2 Bden. Nürnb. 1850.
Clem. Aug. v. Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Bd. I. Münster 1828., 2. Ausg. das. 1832., Bd. II. Abth. 1. das. 1830., 2. Ausg. (von Braun) das. 1835., Abth. 2. das. 1838.
Nic. Jo. Cherrier, Enchiridion juris ecclesiastici cum singulari ad alienas confessiones attentione, Pesth. 1836., Ed. IV. ib. 1855. 2 Tom.
A. Barth, Vorlesungen über das kathol. und protest. Kirchenrecht Augsb. 1841., 2. Aufl. (Handbuch u. s. w.) das. 1846. 2 Bde.
Ludw. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preuß. Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Breslau 1841.
Jo. Soglia, Institutionum jur. publ. ecclesiastici libri III., Ed. alt. Lauret. 1844. Institt. jur. privati et publici ecclesiastici. Edit. ab ipso auctore recognita et aucta, Paris 1859. 60.
J. G. A. Grosch, Grundzüge des Kirchenrechts, Bresl. 1845.
Jos. Helfert, Handbuch des Kirchenrechts aus den gem. und österr. Quellen zusammengestellt, Prag 1844., 3. Aufl. von Jos. A. Helfert, das. 1846.
M. Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts m. besonderer Rücksicht auf Deutschland, Landsh. 1846., 4. Ausg. 1865. herausgeg. von Isid. Silbernagl.

Theod. Pachmann, Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchl. Verhältnisse Bezug nehmenden österr. Gesetze und Verordnungen, Bd. I. Olmütz 1849. Bd. II. Abth. 1. 2., Wien 1851., 3. Aufl. 1863—66., 3 Bde.

J. W. Eberl, Grundzüge des gemeingiltigen kathol. Kirchenrechts, Hft. 1. Landshut 1853. (unvollendet).

J. Porubsky, Jus ecclesiasticum Catholicorum cum singulari ad imperium Austriacum et cumprimis Hungariae attentione, Pesthini 1853., Ed. II. Agriae 1859. 2 Tom.

Jos. Ant. Schöpf, Handbuch des kath. Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich u. mit Rücksicht auf Deutschland, Salzb. 1854., Schaffh. 1855. ff. 4 Bde., Neue Aufl. 1863—66. 4 Bde.

Joh. Fr. Schulte, das katholische Kirchenrecht, Theil I.: Die Lehre von den Rechtsquellen, Gießen 1860. Theil II.: Das System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts, 1856.

Joh. Fr. Schulte, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts u. dessen Literaturgesch., Gießen 1863., 2. Aufl. das. 1868., 3. Aufl. das. 1873.

C. Fr. Roßhirt, Canonisches Recht, Schaffhausen 1857.

Dessen Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. Schaffh. 1858., 4. Aufl. (Kirchenrecht) Heidelb. 1869. (vgl. u. S. 24.).

Geo. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2 Abthlgn. Regensburg 1859—62., 2. Aufl. das. 1871. (lat. Bearbeitung von Vering, Ratisb. 1875.).

Aichner, Sim., Compendium juris ecclesiastici cum singulari attentione ad leges particulares . . in Imperio Austr. vigentes, Brix. 1862., Ed. IV. 1874.

Herm. Gerlach, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Paderb. 1869., 3. Aufl. 1876. *)

2. Protestantischer Verfasser.

Jo. Schilter, Institutiones juris canonici, Jen. 1681. 12., cum praef. Böhmeri, Jen. 1713., Ed. VII. Francof. et Lips. 1749.

Just. Henn. Böhmer, Institutiones juris canonici, Hal. 1738., Ed. V. ib. 1770.

Jo. Geo. Pertsch, Elementa juris canonici et protestantium ecclesiastici, Francof. et Jen. 1731., Jen. 1741., 2 Tom.

Geo. Lud. Böhmer, Principia juris canonici speciatim juris ecclesiastici publici et privati, quod per Germaniam obtinet, Gott. 1762., Ed. VII. cur. Schönemann, ib. 1802., ed. VIII. cur. Ant. Bauer. 1819.

Car. Ferd. Hommel, Epitome sacri juris, Lips. 1777.

Geo. v. Wiese, Grundsätze des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Gött. 1793., 4. Ausg. 1819., 5. Aufl. v. W. Th. Kraut, das. 1826., 6. Aufl. v. Morstadt, das. 1849.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, Jen. 1794., 2. Ausg. das. 1806.

Theod. Ant. Heinr. Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts u. seiner Anwendung in den deutsch-evangel. Kirchen, Berlin 1815., 3. unveränd. Aufl. das. 1834.

K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und der evangelischen Religionspartei in Deutschland, Götting. 1831—33. 2 Bde.

*) Das Lehrbuch des kathol. und protest. Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf das Vatikan Concil, so wie auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz von Frdr. H. Vering, 3 Abtheilgn. Freib. i. Br. 1874. ff. kann nach seiner Form und theilweise auch nach seinem Inhalt nicht wohl unter die wissenschaftliche Literatur des Kirchenrechts gerechnet werden.

Joh. Aug. v. Grolman, Grundsätze des allgemeinen kath. u. protest. Kirchenrechts, Frankf. 1832., 2. unveränderte Aufl. das. 1843.

O. Mejer, Institutionen des Kirchenrechts, Gött. 1845., 2. umgearb. Aufl. das. 1856., 3. Aufl. (Lehrb. des deutschen K.=R.) das. 1869.

Dem evangelischen Kirchenrechte ausschließlich gewidmet sind:

Chr. Math. Pfaff, Institutiones juris ecclesiastici, Francof. 1727., Tubing. 1738.

Dessen Academische Reden über das sowohl allgemeine als protestantische Kirchenrecht, Tüb. 1742., Frankf. 1753. 4.

Joh. Lor. v. Mosheim, Allgem. Kirchenrecht der Protestanten, herausgeg. v. Ch. E. v. Windheim, Helmst. 1760., neue Bearb. und Fortsetzung von Ch. A. Günther, Leipzig 1800.

Heinr. Arn. Lange, Das geistliche Recht der evangelisch=lutherischen Landesherren und ihrer Unterthanen in Deutschland, Culmb. 1786. 2 Bde.

Andr. Jos. Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, Jena 1794., 3. Aufl. daselbst 1805.

Heinr. Stephani, Das allgemeine kanonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1825.

Fr. Gli. Ziehnert, Pract. evang. Kirchenrecht, Meißen 1826. f. 2 Bde.

Joh. G. Pahl, Das öffentliche Recht der evangelisch=lutherischen Kirche in Deutschland, Tüb. 1827.

Christ. Gf. Janj, Die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchenrechts dargestellt, Adorf 1836.

C. W. Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi, Magd. 1839. 41. 2 Bde.

G. F. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche, Leipz. 1840.

K. Kuzmány, Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evang.=prot. Kirchenrechts, Wien 1856. Urkundenbuch, das. 1856.

IV. Bearbeitungen des Territorialkirchenrechts.*)

Oesterreich:

(Vgl. oben Helfert, Cherrier, Pachmann, Porubsky, Schöpf, Aichner, Kuzmány.)

Geo. Rechberger, Handb. des österreichischen Kirchenrechts, Linz 1807., 3. Aufl. von Gapp, das. 1816. 2 Bde.

Ejusd. Enchiridion juris ecclesiastici Austriaci, ib. 1809., Ed. IV. 1824. 2 Tom.

Ant. Wilh. Gustermann, Oesterreichisches Kirchenrecht, Wien 1807., neue Aufl. 1812. 3 Bde.

Jos. Helfert, Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate, 3. Aufl. Wien 1843.

Chr. Heyser, Die Kirchenverfassung der A. C.=Verwandten im Großf. Siebenbürgen, Wien 1836.

Joh. Ludw. Ehrenr. Graf v. Barth=Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch=administrativen Beziehungen, Wien 1841.

Jos. Aug. Ginzel, Handb. des neuesten in Oesterr. geltenden Kirchenrechts, Wien 1856—62. 2 Bde. in 3 Abthlgn.

J. Rannicher, Handbuch des evang. Kirchenrechts mit besond. Rücksicht auf die evangel. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hft. 1. Hermannstadt 1859. (nicht mehr erschienen).

Frdr. Schuler v. Libloy, Protest. Kirchenrecht vornehml. das der Evangelischen Augsb. Bek. in Siebenbürgen, Hermannst. 1871.

*) Hier in Beschränkung auf Oesterreich und die deutschen Länder angeführt. Die VI. Ausg. giebt auch die Werke über das Kirchenrecht der Nachbarländer an. Vgl. z. B. Schulte, Lehrbuch, 3. Aufl. S. 140. f.

Preußen:

a) Alte Provinzen (vor 1866.)

(Vgl. oben Gitzler.)

Heinr. Friedr. Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staats, Theil I. in 2 Bdn. (Preußen und Posen), Königsberg 1837—39., Theil IV. Bd. 3. (Gesch. der Quellen des evangel. K.=R. der Provinzen Rheinl. und Westphal.) das. 1844. Hierzu: Urkundensammlung das. 1844. (nicht mehr erschienen).

E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, Bd. I. (einziger) Halle 1840.

Gust. Alex. Bielitz, Handb. des preußischen Kirchenrechts, Leipz. 1818. 2. Ausg. 1831.

Boche, der preuß. legale evang. Pfarrer, 3. Aufl. Halle 1852., 4. Aufl. von A. Altmann, Braunschw. 1869., 5. Aufl. das. 1875.

M. Delius, Uebersicht des preußischen Kirchenrechts, Breslau 1856.

Polyk. Jos. Vogt, Kirchen= und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den preußischen Staaten, Breslau 1856. 2 Bde.

Das kath. Kirchenr. in Preußen. Ein Handb. für den kath. Pfarrer. Münster 1861.

H. F. Jacobson, Das evangel. Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen. Halle 1864—66., 2 Abthlgn.

A. L. Richter, Beiträge zum Preußischen Kirchenrechte. Aus dess. Nachlaß herausgeg. von P. Hinschius. Leipz. 1865.

G. M. Kletke, Das evang. Kirchen=, Pfarr= u. Schulrecht des preuß. Staates, Berl. 1868. 3 Bde.

Th. Meier, Das preuß. gemeine und provinz. Kirchenrecht f. das Geltungsgebiet des allgem. L.=R., Berlin 1868.

W. Grattenauer, Das heutige Preußische Kirchenrecht, Berl. 1875.

Albr. Altmann, Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen=, Schul= und Ehesachen. Leipzig 1861.

Herm. Gerlach, Paderborner Diöcesan=Recht und Diöcesan=Verwaltung, Paderborn 1861., 2. Aufl. 1864.

b) Hannover.

Joh. K. F. Schlegel, Churhannöversches Kirchenr., Hann. 1801—6. 5 Bde.

Ern. Spangenberg, Das Territorialkirchenr. im Königr. Hannover, im 2—4. Hefte der Annalen des Kirchenrechts von Lippert, vgl. u. S. 25.

c) Schleswig=Holstein.

Nic. Johannsen, Versuch, das can. Recht, insof. es für Protestanten brauchbar ist, mit den Worten der Kirchengesetze f. Schleswig und Holstein zu belegen, Friedrichsstadt 1804., 2 Thle.

W. Chr. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverfassung in Schleswig u. Holstein, Flensb. 1778. 1786., 2 Thle.

Chr. Friedr. Callisen, Abriß des Wissenswürdigsten aus den den Prediger u. s. Amt in Schlesw. u. Holstein betr. Verodngn., 3 Aufl. Altona 1843.

d) Kurhessen.

G. Ludw. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht, bearbeit. m. Rücks. auf C. W. Ledderhose (Versuch e. Anleitg. zum Hessen=Casselischen K.=R. 1785.) und Chr. H. Pfeiffer (Kurhess. K.=R. 1821.), Cassel 1861.

e) Nassau.

Wilh. Otto, Handb. des besond. K.=R. der evang.=christl. Kirche in Nassau, Nürnb. 1828.

Bayern:

(Vgl. oben Michl, Permaneder.)

(Bertholdi,) Handbuch des bayerschen Kirchenrechts, Innsbruck 1811. 2 Bde.
C. Aug. Gründler, Das im Königreiche Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht, Nürnberg 1839.
J. Silbernagl, Verfassung u. Verwaltung sämmtl. Religionsgenossenschaften in Bayern, Landshut 1870.

Sachsen:

C. Gottlieb v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, Leipzig 1818—29. 2 Bde. in 3 Abthlgn., 2. Aufl. 1843—45. 2 Bde. (II. in 2 Abthlgn.).
Chr. Ludw. Neubert, Handbuch des im Königreiche Sachsen mit Einschluß der Ober=Lausitz geltenden Kirchen=, Ehe= und Schulrechts, Leipzig 1837. 3 Bde.
Wilh. Haan, Lexicon des Kirchenrechts u. der Pfarramtsführung im Königreiche Sachsen u. s. w., Leipzig 1860.

Oberrheinische Kirchenprovinz:

J. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840.

Württemberg:

C. C. Gaupp, Das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Württemberg, 2 Bde. in 3 Abthlgn. Stuttgart 1830—32.
Fr. Alb. Hauber, Recht und Brauch der evang.=luther. Kirche in Württemberg, 2 Bde. Stuttgart 1854—56. (Abthl. 2. Württemb. Eherecht der Evangelischen erschien neu bearbeitet. Ulm 1876.)
L. Golther, Der Staat u. die kathol. Kirche im Königr. Württemberg, Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden und des geltenden Rechts auf Grund der Gesetzgebung von 1862., Stuttg. 1874.

Baden:

Fr. C. Roman, Versuch eines Badischen evangelisch=lutherischen Kirchenrechts, Pforzheim 1806.

Großherzogth. Hessen:

Ern. Zimmermann, Verfassung der Kirche und Schule im Großh. Hessen, Darmst. 1832.
F. Fr. Fertsch, Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangel. Kirche im Großh. Hessen, Friedberg 1853.

Braunschweig:

Jo. Chr. Stübner, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunschweig=Lüneb. Landen, Goslar 1800.
F. A. Ludewig, Die Kirchenverfassung im Herzogthum Braunschweig, Helmstädt 1834.

Oldenburg:

H. G. Folte, Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evang.-luther. Landeskirche, Oldenburg 1857.

Mecklenburg-Schwerin:

(F. W. Chr. Siggelkow) Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, 3. Aufl. Rostock 1797.

Sachsen-Weimar:

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in dem Großh. Sachsen-Weimar gelt. Kirchenrechts, Jena 1845.
Frdr. Teuscher, Handbuch des evangel. Kirchenrechts im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Neustadt a. d. Orla 1848.

Sächsische Herzogthümer:

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstellung des in den Sächs. Herzogthümern geltenden Kirchenrechts, Hildb. 1843.

Anhalt-Dessau:

C. Fr. Arndt, Handbuch der im Herzogthume Anhalt-Dessau geltenden gesetzlichen Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen, Dessau 1837.

V. Grundrisse.

C. F. Scheurlen, Grundr. zu Vorlesgn. üb. das kath. u. protest. Kirchenrecht, Tübingen 1825.
Ed. Jos. Schmidtlein, Grundr. zu Vorlesgn. üb. das kath. u. protest. Kirchenrecht, München 1826.
Fr. Blume, Das Kirchenrecht der Juden und Christen, Halle 1826., 2. Ausg. 1831.
Fr. B. Vermehren, Das Kirchenrecht der deutschen Protestanten u. Katholiken, Jena 1828.
K. E. Weiß, Grundr. der deutsch. Kirchenrechtswissensch., Mainz 1829.
Andreas Müller, Grundr. des Kirchenrechts u. s. w., Würzb. 1833.
A. L. J. Michelsen, Grundr. zu Vorlesgn. üb. kath. u. protest. Kirchenrecht, Jena 1842.
Fr. Ortloff, Grundr. des kath. u. prot. Kirchenrechts, Jena 1842.
C. F. Roßhirt, Grundr. zum Kirchenrecht, 2. Aufl. Heidelb. 1849., 3. Aufl. Schaffh. 1858. u. d. T.: Lehrb. d. Kirchenr. s. o. III. S. 20.
Frdr. Kunstmann, Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechts der christl. Confessionen, München 1867.
W. Martens, Grundr. zu Vorlesgn. üb. das heutige kath. Kirchenrecht, Danzig 1868.
Konr. Martin, Katechismus des röm.-kathol. Kirchenrechts, München 1875.

VI. Sammelwerke und Zeitschriften für das Kirchenrecht.

Tractatus universi juris. Venet. 1584., 18 Tom. in 25 Part. fol. et 3 (4) T. Indices.
G. Meerman, Thesaurus juris civilis et canonici, Hag. 1751—53. 7 Tom. et suppl. ibid. 1780. fol.
Ant. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici potiss. Germanici sive dissertationes selectae in jus eccles., Heidelb., Bamberg., Würzburg. 1772—79. 7 Tom. 4.

Petr. Al. Gratz, Nova collectio dissertationum selectarum in jus ecclesiasticum potiss. Germanicum, Tom. I. (einziger) Mogunt. 1829., auch u. d. T.: Continuatio Thesauri juris eccles. ab Ant. Schmidt adornati cet.

Kirchenlexikon, herausgeg. von Wetzer u. Welte, Freib. 1847—56. 12 Bde. und Registerbd.

Allgem. Kirchenlexikon, herausgeg. von Aschbach, Frankf. 1846. ff. 4 Bde.

Realencyklopädie für protestant. Theologie u. Kirche, herausgeg. von J. J. Herzog, 1854—68., 18 Bde., 3 Bde. Supplem. u. 1 Bd. Register. (2. Aufl. von Herzog und G. L. Plitt, H. 1. Leipz. 1876.

K. E. Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I. II. Frankf. 1831. f., Bd. III. IV. Offenb. 1832. f., Bd. V. Darmst. 1835. f.

Heinr. Ludw. Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen u. jüdischen Kirchenrechts, Frankf. 1831—33. 4 Hfte.

E. Seitz, Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft, Regensburg 1842—48. 3 Bde.

H. F. Jacobson und A. L. Richter, Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, 2 Hfte. Leipzig 1847.

J. A. Ginzel, Archiv für Kirchengeschichte u. Kirchenrecht, H. 1—3., Regensburg 1851. 52.

E. Freih. v. Moy de Sons, Archiv für kath. Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und Deutschland, Bd. I—VI. Innsbruck 1857—1861. (Bd. VI. auch von Friedr. H. Vering), Bd. VII—XXXVI. (auch als N. F. herausgeg. von Moy u. Vering, seit 1867. von Vering allein, Bd. I—XXX.) Mainz 1862. ff. Generalregister zu Bd. I—XXVII., das. 1872.

Richard Dove, Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. I. II. Berlin 1861. 62. Bd. III—XIII. Tüb. 1863. ff. (von Bd. IV. ab auch von E. Friedberg). Dazu drei Ergänzungsbände, Tüb. 1865. 1872. 1876.

Analecta juris Pontificii. Dissertations sur divers sujets du droit canonique, liturgie et théologie. Rome 1855. ff. (bis jetzt) fol.

VII. Quellensammlung.

Für den Handgebrauch genügt die Verweisung auf:

F. Walter, Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonn. 1861.

Erstes Buch.

Rechtsgeschichte.

Erstes Capitel.

Von der Gründung der Kirche bis in das vierte Jahrhundert.

I. Geschichte der Verfassung.

§. 8.

1) Die apostolische Zeit*).

Als am ersten Pfingstfeste das Wunder der Ausgießung des heiligen Geistes geschehen war, ließen Viele, die das Wort des Petrus gerne angenommen, sich taufen und blieben beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und Gebet[1]. Dieselbe gemeinschaftbildende Kraft des Wortes schuf später die anderen Bekennergemeinden, von denen die heiligen Urkunden berichten. Alle diese Kreise erhielt und regierte der heilige Geist, indem er seine Gnadengaben über sie ausgoß und ihre Glieder mit göttlichem Ernst erfüllte. Ihren Halt und ihre Stütze aber hatten sie an den von den Aposteln eingesetzten Aemtern. Davon giebt das erste Beispiel die Gemeinde zu Jerusalem, in welcher, als die Zahl ihrer Glieder groß geworden, die Apostel sieben Männer von gutem Gerücht und voll heiligen Geistes und Weisheit

*) A. Neander, Geschichte der Pflanzung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel, Hamb. 1832. f., 4. Aufl. 1847. 2 Bde., 5. Aufl. Gotha 1862. in 1 Bde., R. Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Bd. I. Wittenb. 1837., *J. W. Bickell, Gesch. des Kirchenrechts, Bd. I. Abth. 2., herausgeg. von F. W. Röstell, Frankfurt a. M. 1849., H. W. J. Thiersch, Gesch. der christl. K. im Alterth., Thl. I.; Die K. im apostol. Zeitalter, 2. Aufl. Frankf. a. M. 1858., *A. Ritschl, Die Entstehg. der altkathol. K., 2. Aufl. Bonn 1857., Lechler, Das apostolische und das nachapostolische Zeitalter, 2. Aufl. Stuttg. 1857., C. Weizsäcker, D. Kirchenverfassg. des apost. Zeitalters, Jahrb. f. dtsche. Theol. XVIII. S. 631. ff. — J. Döllinger, Christenthum u. Kirche in der Zeit der Grundlegung, Regensburg 1860. 2. A. 1868., F. Probst, Kirchl. Disciplin in den 3 ersten christl. Jahrh., Tüb. 1873. — Literaturnachweisungen bei Hase, K.-G. 9. Aufl. S. 15. 25. 42.

1 Ap.-Gesch. II. 41. ff.

wählen ließen, damit dieselben „zu Tische dienen", sie selbst aber anhalten könnten am Gebet und am Amt des Wortes[2]. In den später begründeten Gemeinden dagegen treffen wir zwei Aemter, indem die Apostel die Erstlinge ihrer Arbeit zu Vorstehern und Dienern bestellten[3]. Die ersteren, welche *προϊστάμενοι, ποιμένες, ἡγούμενοι*, öfter aber *ἐπίσκοποι* oder *πρεσβύτεροι* genannt werden[4], leiteten den gemeinsamen Gottesdienst, spendeten die Taufe, führten die Obhut über das sittliche Leben der Gemeinde, und verwalteten, sobald nicht das Recht zur Verkündigung des Evangeliums geübt wurde, welches allen Befähigten gegeben war, das Lehramt[5]. Die anderen, die *διάκονοι*, hatten den Beruf zu dienen in allerlei Weise, beim Gottesdienste und in Werken der erbarmenden Liebe[6]. Beide wurden von der Gemeinde erwählt[7], und empfingen unter feierlicher Handauflegung[8] und Fürbitte die Beglaubigung der in ihnen waltenden Gabe des heiligen Geistes. Damit war die göttliche Pflicht zum Gehorsam, an welche die Apostel die Gläubigen oft erinnern[9], von selbst gegeben. In gleicher Weise aber lassen die apostolischen Schriften auch erkennen, daß der Gedanke einer Verschiedenheit des Christenrechts, der sich so bald ausbildete, der apostolischen Zeit fremd war (§. 10.).

§. 9.

2) Das Bischofthum*).

Schon am Ende der apostolischen Zeit trat der bisher beschriebenen Verfassungsform eine andere, welche an die Spitze der Gemeinde-

*) Vgl. die Literatur zu dem vorigen §. und die gegen Rothe gerichtete Schrift von Baur, Ueber den Ursprung des Episkopats in der christlichen Kirche, Tüb. 1838., Bunsen, Hip-

2 Ap.-Gesch. VI. Die Controverse über die Bedeutung des Amtes dieser Diaconen s. bei Ritschl S. 353. ff. [Ausführung VI. Ausg. §. 8. Anm. 2.].

3 Clem. Rom. I. ad Cor. c. 42.: *„Κατὰ χώρας καὶ πόλεις κηρύσσοντες οἱ ἀπόστολοι καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν, δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι, εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους τῶν μελλόντων πιστεύειν."*

4 Die Stellen, welche diese gleichbedeutenden Namen brauchen, weist nach Ritschl S. 350.

5 1. Cor. XII. 28., Eph. IV. 11., 1 Tim. III. 1—7. V. 17., Tit. I. 5—9., Jac. III. 1., Hebr. XIII. 7—17., vgl. mit Ap.-Gesch. VIII. 4., IX. 19—21., XIII. 1., 1 Cor. XII. 28. XIV. 26. Ritschl S. 350. ff.

6 Die Bedeutung dieser Diaconen darf nicht nach Ap.-Gesch. VI. beurtheilt werden, wie neuerdings oft geschehen ist. Vgl. oben Anm. 2.

7 Clem. Rom. l. c. c. 44.: *„ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης."*

8 Ap.-Gesch. VI. 6. XIII. 3. Vgl. die Ausführung bei Ritschl S. 385. ff. und die Note 5. zu §. 10.

9 1 Thessal. V. 12., 1 Cor. XVI. 15.

ämter einen Bischof stellte, zur Seite. Diese weist auf die kleinasiatischen und syrischen Gemeinden zurück[1], wozu auch der Uebergang in Rom[2] eine Parallele bildet, und erscheint schon in eigenthümlicher Verklärung in den freilich in mannichfacher Beziehung räthselhaften Briefen des Ignatius von Antiochien[3], welche den Bischof mit dem Herrn, die Aeltesten mit den Aposteln vergleichen[4]. Ihr wichen, als es galt, mit der Welt und dem Abfalle von der apostolischen Glaubensregel (§. 16.) in den Kampf zu treten, die Einrichtungen der ersten Zeit, so daß auch in den Gemeinden, die bisher

polytus and his age, 4 Tom. Lond. 1852., Deutsche Uebersetzung, Leipz. 1852. 2 Bde., Dessen Christianity and mankind, Lond. 1854., 7 Volumes, A. Hilgenfeld, Die apostolischen Väter, Halle 1853. — Ferner behandeln den Ursprung des Episkopats aus Anlaß der Ignatianischen Kritik: Uhlhorn in Niedner's Zeitschr. f. d. histor. Theologie 1851. H. 1. Lipsius in derselben Zeitschr. 1856. H. 1.

1 Auf beide führen die Ignatianischen Briefe selbst dann, wenn die syrische Recension den Vorzug der Ursprünglichkeit vor der kürzeren griechischen zu beanspruchen hätte, was nicht erwiesen ist (s. u. Anm. 3.). Vgl. Uhlhorn im Artikel: Ignatius in Herzog's Encyklop. Bd. VI. S. 627. u. die das. und in Niedners Ztschr. f. hist. Theol. 1866. 1. S. 40. ff. angef. Lit., Th. Zahn, Ignatius von Antiochien, Gotha 1873. Ebenfalls auf Kleinasien und den Beginn des zweiten Jahrhunderts weist der Brief der Smyrnäer über den Märtyrertod ihres Bischofs Polykarp (169.?, nach neueren Berechnungen 155. oder 156. n. Chr.). Johanneischer Ursprung des Episkopats (behauptet u. A. von Bunsen, Ignatius v. Antiochia und seine Zeit, Hamb. 1847. 2 Thle.) ist nicht nachzuweisen. [Ausführung: VI. Ausg. §. 9. Anm. 1.].

2 Wenn auch im Allgemeinen die im §. 8. dargestellte Form der Verfassung auch bei dem römischen Clemens vorausgesetzt wird (vgl. Ritschl a. a. O. S. 400. fg.), so zeigt sich der Uebergang doch bereits in der Vertretung der Gemeinde nach Außen, die dem Clemens zugeschrieben wird. Clem. Rom. I. ad Cor. Inscript., Hermae pastor l. I. Visio II. c. 4.

3 Abgedruckt in den Ausgaben der Schriften der apost. Väter von Cotelerius (Par. 1672., rep. J. Clericus, Amst. 1698., ed. II. 1724. fol.), Hefele (Tub. 1839., ed. 4. 1856.) und Dressel (Lips. 1857., ed. II. 1863., ed. III. Fasc. II. rec. Th. Zahn 1876.), Cureton, Corpus Ignatianum, Lond. 1849., Petermann, S. Ignatii patr. ap. quae feruntur epistolae collatis edd. graecis versionibusque Syriaca, Armeniaca, Latinis. Lips. 1849. Die Aechtheitsfrage und die Frage der Priorität entweder der kürzeren unter den zwei griechischen Recensionen der 7 Briefe oder der von Cureton edirten syrischen Recension dreier derselben (ad Polyc., ad Ephes., ad Roman.) ist noch immer Gegenstand großen Streites, dessen Entscheidung indessen hier nicht in Betracht kommt, weil in keinem Fall der griechische Text später zu setzen ist, als um die Mitte des 2. Jahrhunderts. Eine gute Zusammenstellung der einschlagenden Controversen giebt Uhlhorn in Herzog's Encykl. Bd. VI. im Art. Ignatius, und in Niedner's Ztschr. f. histor. Theol. 1866. H. 1. S. 40. ff. [Ausführung: VI. Ausg. §. 9. Anm. 3.].

4 Vgl. Köstlin in Nitzsch's Zeitschr. f. christl. Wissensch. 1855. S. 278. ff., und Ritschl S. 403. ff. — Belegstellen auch bei Bickell a. a. O. S. 137.

durch die Aeltesten insgemein geleitet worden waren, ein höheres Amt geistlicher Regierung einem Bischofe zufiel. Dennoch wurde selbst jetzt eine specifische Verschiedenheit der Bischöfe und Aeltesten nicht angenommen [5], sondern dieß war erst die Frucht der späteren Entwickelung, in welcher sich die Aufnahme der alttestamentlichen Idee des Opfers und des Priesterthums in den christlichen Gedankenkreis vollendete, und die im Kampfe gegen die Gnosis ausgebildete Vorstellung von der Nachfolge der Bischöfe in die Vollmacht der Apostel und ihrem Berufe zu Bezeugung und Bewahrung der apostolischen Ueberlieferung [6] in das allgemeine Bewußtsein

5 Dieß bezeugt die Thatsache, daß selbst Irenäus (s. die folg. Anm.) die Bischöfe zuweilen noch als Presbyter bezeichnet, s. die Stellen und die weiteren Belege bei Ritschl S. 419. f.; noch mehr aber der Gebrauch der alexandrinischen Kirche, in welcher nach dem Zeugnisse des heil. Hieronymus ad Evang. „presbyteri semper unum ex se electum in excelsiori gradu collocatum episcopum nominabant.“ Daß darunter auch die Ordination verstanden gewesen sei, ist nicht zu bezweifeln, Ritschl S. 427. ff. Eine andere berühmte Stelle desselben Kirchenvaters (Comm. ad Tit. I. 7.): „Idem est presbyter qui episcopus. Et antequam diaboli instinctu studia in religione fierent, ... communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur. Postquam autem unusquisque eos, quos baptizaverat, suos putabat esse, non Christi, in toto orbe decretum est, ut unus de presbyteris electus superponeretur ceteris, ad quem omnis ecclesiae cura pertineret, ut schismatum semina tollerentur. Putat aliquis, non Scripturarum, sed nostram esse sententiam, episcopum et presbyterum unum esse, et aliud aetatis, aliud esse nomen officii, relegat Apostoli ad Philippum verba ... Haec propterea, ut ostenderemus, apud veteres eosdem fuisse presbyteros quos et episcopos, paullatim vero, ut dissensionum plantaria evellerentur, ad unum omnem sollicitudinem esse delatam. Sicut ergo presbyteri sciunt, se ex ecclesiae consuetudine ei, qui sibi praepositus fuerit, esse subjectos, ita episcopi noverint, se magis consuetudine quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores et in commune debere ecclesiam regere“, steht auch im Corp. jur. (c. 5. Dist. XCV. vgl. mit c. 24. Dist. XCIII.).

6 Irenaeus († 202.) adv. haeres. III. 3, 1.: „Traditionem itaque in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre, et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt“ ... und IV. 26.: „Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, presbyteris obedire oportet his, qui successionem habent ab Apostolis, qui cum episcopatus successione charisma veritatis secundum placitum Patris acceperunt; reliquos vero, qui absistunt a principali successione et quocunque loco colligunt, suspectos habere ... Adhaerere (oportet) his, qui et Apostolorum .. doctrinam custodiunt, et cum presbyterii ordine sermonem sanum et conversationem sine offensa praestant ad confirmationem et correptionem ceterorum.“ Ueb. Ire=

überging. Seitdem erscheint das Bischofthum nicht mehr als Gemeindeamt, wie bei Ignatius, sondern als Amt der Kirche. Die Vollendung der Lehre von dem Episkopat bis zu dem Punkte, wo die Bischöfe als Träger des heiligen Geistes gelten, zeigen die Schriften Cyprians († 258.)[7]. Lehre und Zeugnisse lebendiger Uebung durchdringen sich in den apostolischen Constitutionen (§. 18.), in welchen der Bischof als höchster Richter in Stellvertretung Gottes, als Prophet und Hoherpriester gefaßt ist[8].

§. 10.

3) Der Clerus.

An die Stelle des alttestamentlichen Priesterthums war nach dem Sühnopfer des Herrn das Priesterthum des Neuen Bundes getreten, kraft dessen die durch die Taufe Wiedergebornen und durch das Wort Geheiligten in Lob und Dank und Wohlthun ihr Opfer darbringen[1]. Dieses allgemeine Priesterthum schloß nicht bloß ein menschliches Mittleramt aus[2], sondern bestimmte auch die Stellung der Gemeinde, indem es dieselbe in wichtigen Beziehungen, bei der Bestellung der Aemter und bei der Uebung der Zucht, zu wesentlicher Mitwirkung berief[3]. Eben aber weil es an jeden Einzelnen Anforderungen der schwersten Art stellte, beherrschte es das christ-

naeus: H. Ziegler, Irenaeus der Bisch. v. Lyon, Berl. 1871., vb. R. A. Lipsius, D. Zeit des Irenaeus v. Lyon u. die Entstehg. der altkath. K. in Sybels Hist. Ztschr. Bd. XXVIII. (Münch. 1872.) S. 241. ff.

7 Rettberg, Thascius Caecil. Cyprian. nach seinem Leben und Wirken, Gött. 1831., Ritschl a. a. O. S. 555. ff., Geß, D. Einheit der Kirche im Sinne Cyprians (Studien der ev. Geistl. Württembergs, 1838., Bd. II. H. 1. S. 147.), Huther, Cyprians Lehre von der Kirche, Hamb. u. Gotha 1839., J. H. Reinkens, D. Lehre des h. Cyprian von der Einheit der Kirche, Würzb. 1873.

8 Ritschl a. a. O. S. 574. ff.

1 Röm. XII. 1., Phil. IV. 18., Hebr. XIII. 15. f., 1 Petr. II. 5., Jac. I. 27. — Köstlin, Das Wesen der Kirche S. 76. ff.

2 Eine der berühmtesten Stellen ist folgende aus Tertullian († 220.) de exhort. cast. c. 7.: „Nonne et laici sacerdotes sumus? Scriptum est: Regnum quoque nos et sacerdotes Deo et patri suo fecit. Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus. Adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici“. Darüber vgl. Döllinger, Hippolytus und Kallistus, Regensb. 1853. S. 346. und Ritschl a. a. O. S. 367. Die Behauptung, daß diese Auffassung Tertullians dem Montanismus angehöre, ist unbewiesen.

3 Darüber s. o. §. 8. Die Theilnahme an der Zucht bezeugt 1 Cor. V. 3—5. [Dazu Lit.: VII. Ausg. §. 10. Anm. 3.].

liche Leben nicht lange Zeit und ließ vielmehr jener Entwickelung Raum, in der sich aus dem Gesetz des Alten Bundes die Gedanken des Sühnopfers und des mittlerischen Priesterthumes auf die christlichen Kreise übertrugen[4]. Die Träger dieses Priesterthumes sind die Presbyter und die mit gewissen hohenpriesterlichen Vorrechten, namentlich dem Ordinationsrechte, ausgestatteten Bischöfe[5], denen die Diakonen und Subdiakonen und eine Reihe niederer Diener[6] untergeben sind. Alle diese geistlichen Berufsträger, die Bischöfe, Priester und Diener, werden gegenüber dem gemeinen Christenvolke, dem λαός, unter dem Namen κλῆρος begriffen, in welchen zeitig schon der Begriff des Ausgewähltseins zu göttlicher Berechtigung gelegt wurde[7]. Davon war auch eine Veränderung der Stellung

4 Höfling, Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer, Erl. 1851., vgl. mit Ritschl a. a. O. S. 394. ff., G. L. Hahn, Die Lehre von den Sacramenten in ihrer geschichtl. Entwickelg. innerhalb der abendl. K. bis zum Conc. v. Trient, Bresl. 1864.

5 Hieron. ep. 85.: „Quid enim facit excepta ordinatione episcopus, quod presbyter non faciat?“ worin sich ein gewiß viel älterer Grundsatz kund giebt. — Formeln für die Ordinationen enthalten die „Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν, διὰ Ἱππολύτου“ in dem 8. Buche der apostolischen Constitutionen (§. 18.). Sie bezeugen, daß die Ordination auch jetzt noch nicht als die Uebertragung specifischer Gaben gefaßt wurde, und daß sie vielmehr in der Fürbitte für diejenigen, deren Würdigkeit durch das Zeugniß der Gemeinde dargethan war, und damit in der Beglaubigung derselben bestand.

6 Ueber diese s. Augusti, Denkwürdigktn., Bd. XI. S. 223. Die abendländische Kirche hat die Aemter der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren u. Ostiarien beibehalten, deren Umwandlung in formelle Uebergangsstufen im 3. B. nachzuweisen ist. Die Lectoren erwähnt Tertullian de praescr. haer. c. 41., die übrigen der römische Bischof Cornelius (252.) bei Euseb. Hist. eccl. VI. 43.

7 Den alttestamentlichen Gegensatz hat schon Clem. Rom. ad Cor. I. c. 40. 41. Vgl. übrigens über die Bedeutung dieser Stellen Ritschl a. a. O. S. 361. ff. — Das Wort κλῆρος bedeutet sowohl die Stellung, welche Jemand in der Kirche hat („κλῆρος τῆς διακονίας ταύτης“, Ap.-Gesch. I. 17. 25.), als die Gesammtheit derer, welche dieselbe Stellung bekleiden, also die Genossen des bestimmten Standes, was in dem Schreiben der Gemeinden von Vienna u. Lugdunum bei Euseb. Hist. eccl. V. 1. auch auf die Märtyrer angewendet wird. Die spätere Anschauung lassen erkennen Hieronym. ad Nepot. (c. 5. C. XII. qu. 1.): „Clerici vocantur quia de sorte sunt Domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est.“ Neben der Ableitung aus 5 Mos. XVIII. 2. findet sich aber noch eine andere Deutung, welche auf die Wahl des Apostels Matthias durch das Loos (κλῆρος) zurückgeht, Augustin. Expos. in Psalm. LXVII., vgl. Isid. Etym. VII. 12. in c. 1. Dist. XXI. — Dem griechischen κλῆρος in seinen verschiedenen Bedeutungen entspricht das latein. *ordo*. Dieser Sprachgebrauch beginnt mit Tertullian, dessen berühmter Ausspruch (De exhort. cast. c. 7.): „Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas“, den Gegensatz mit Bezeichnungen wiedergiebt, die offen=

der Gemeinden die nothwendige Folge. Die Theilnahme an der Uebung der Zucht, welche noch für das dritte Jahrhundert bezeugt ist [8], ging mit der Entwickelung der Vorstellung, daß den Bischöfen die göttliche Binde- und Lösegewalt übertragen sei, verloren, und wenn sich die Betheiligung an der Besetzung der Aemter viel länger erhielt [9], war sie wenigstens von der Wurzel abgelöst, aus der sie entsprossen war, so daß sie zuletzt als eine ungebührliche Anmaßung beseitigt werden konnte [10].

§. 11.

4) Die Kirche*).

Im Laufe der bisher geschilderten Entwickelung stellte sich auch der Begriff der Kirche fest. Die heilige Schrift bezeichnet die einzelnen Christengemeinden oft als ἐκκλησίαι; die Gesammtheit aller Gläubigen und durch den Glauben Geheiligten [1] ist ihr die ἐκκλησία schlechthin: die große Gottesgemeinde, die verbunden ist durch die Einheit gottseligen Lebens, das durch Wort und Sacrament gepflanzt und gepflegt und durch die göttlichen Gnadengaben und die verordneten Aemter erhalten wird. Dagegen im dritten Jahrhunderte tritt das Bischofthum in den Begriff der Kirche [2]. Die

*) Möhler, Die Einheit der Kirche oder das Princip des Katholicismus, dargestellt im Geiste der Kirchenverfassg. der 3 ersten Jahrhunderte, 2. Aufl. Tüb. 1843., und die §. 9. Anm. 7. angeff. Schriften. — Köstlin, Die katholische Auffass. von der Kirche in ihrer ersten Ausbildung, in Nitzsch's Ztschr. f. christl. Wissensch. 1855. Nr. 33. ff., 46. ff., 1856. Nr. 12. ff.

bar aus den bürgerlichen Lebens= und Verfassungsverhältnissen entlehnt sind. Dieß beweist auch die Vergleichung folgender Stellen: „allegi in ordinem sacerdotalem“ l. c., „allectio in clerum“ de monog. c. 12., „allegi in ordinem ecclesiasticum“ de idol., „allegi in ordinem“ ad uxor. I. 7. mit dem „allegi in ordinem“ in L. 3. §. 2. Dig. de decur. (50. 2.). Auch der Ausdruck *ordinatio* ist bei Tertullian schon technisch. — Die vortreffliche Ausführung von Ritschl S. 390. ff. wird durch diese Anführungen vervollständigt.

8 Durch die Briefe Cyprians (ep. [31.] 59. 64. ed. G. Hartel) und die Briefe des röm. Clerus (ib. 30.) und des röm. Bischofs Cornelius (ib. 49.). Der Wendepunkt liegt aber ohne Zweifel in den Kämpfen gegen den Montanismus und dann in Cyprian selbst, der (ep. 73. c. 7.) selbst die Binde= und Lösegewalt als ein von dem Ap. Petrus den Bischöfen überkommenes Erbtheil bezeichnet. Ritschl S. 560.

9 Auch dafür sind die Briefe Cyprians anzuführen; nächst ihnen die angeführten Formeln im 8. B. der apostolischen Constitutionen.

10 Darüber s. u. im 4. B. bei der Lehre vom Erwerbe der Kirchenämter.

1 Köstlin, Das Wesen der Kirche, beleuchtet nach Lehre u. Gesch. des N. T., Stuttg. 1854., Ritschl S. 436.

2 Auch diese Vorstellung ist in Cyprian vollendet, Rettberg, Cyprian S. 368., Rothe a. a. O. S. 637. ff., Ritschl a. a. O. S. 570.

Bischöfe sind die Erben der apostolischen Vollmacht und die Träger der Tradition [3]. Die Kirche hat also ihr Dasein nur mit ihnen, und das Heil, das der Herr Allen verheißen hat, die Ihn im Geiste und der Wahrheit anbeten, kann nur im Zusammenhange mit ihnen erworben werden. In diesem Begriffe der Kirche, welche die ausschließliche und allgemeine zugleich und darum die katholische [4] ist, lag der Keim einer Ergänzung beschlossen, welche auf die Geschicke der christlichen Welt den bedeutendsten Einfluß gehabt hat. Es konnte geschehen, und es geschah, daß unter den Bischöfen, obschon sie im Besitze der apostolischen Glaubens- und Lebensregel waren, doch verschiedene Auffassungen bestanden. Für solchen Fall verwies die Lehre auf die apostolischen Kirchen, an deren Ueberlieferung der Zweifel gemessen werden müsse [5]. Damit war der Weg gebahnt, auf welchem sich der Begriff der Kirche durch die Aufnahme des römischen Moments vollendete (§. 14.).

§. 12.

5) Die Synoden *).

Die Bischöfe haben einen zwiefachen Beruf, der sich theils auf ihre Gemeinde, ihre παροικία [1], theils darüber hinaus auf die Kirche bezieht. Sie erfüllen den letzteren, indem sie in den Synoden zusammentreten, um die Ueberlieferung gegen die Irrlehre zu bezeugen, oder aus ihr die Ordnungen der Kirche weiter zu entwickeln. Solche Versammlungen oder Synoden kamen aus beson-

*) Bickell, Gesch. des K.-R., Bd. I. Abth. 2. S. 171. ff., Hefele, Conciliengesch. Bd. I. Freib. 1855. [2. Aufl. 1873.]

3 Vgl. die §. 9. Anm. 6. angeführten Stellen aus Irenaeus adv. haer. Die Nothwendigkeit des Zusammenhanges mit dem Bischof lehrt schon Ignatius, bei dem jedoch die Bischöfe noch nicht die Träger der Tradition sind, als welche sie in den vorstehenden Stellen erscheinen.

4 ἐκκλησία καθολική zuerst bei Ignatius ad Smyrn. c. 8., dann in dem Schreiben der Gemeinde zu Smyrna an die Gemeinde von Philomelium in Betreff des Märtyrertodes des Polykarpus bei Euseb. Hist. eccl. IV. 15. Gleichbedeutend: ἡ μεγάλη ἐκκλησία, Origen. c. Cels. V. 59., Constt. apost. II. 25.

5 Tertullian. († 220.) de praescr. haeret. c. 21.: „Quid autem (Apostoli) praedicaverint, id est, quid illis Christus revelaverit, et hic praescribam non aliter probari debere, nisi per easdem ecclesias, quas ipsi Apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando, tam viva quod ajunt voce, quam per epistolas postea. Si haec ita sunt, constat proinde, omnem doctrinam, quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam,“ und ähnl. c. 20. 36.

1 Ueber den Sprachgebrauch s. Hinschius, K.-R. Bd. II. S. 38. Anm. 4. S. 267. Anm. 4.

deren Anlässen schon im zweiten Jahrhunderte vor[2]. Bald wurden sie aber, wie in Griechenland, zu einer regelmäßigen Einrichtung[3], und im dritten Jahrhunderte erscheinen sie in Nordafrika und Cappadocien als ein wesentliches Verfassungselement[4]. Dieses gewährte anfänglich auch den Presbytern[5] eine Betheiligung, und auch die Zustimmung des Volkes[6] zu den gefaßten Beschlüssen wurde nicht gering geachtet. Alles dieses aber hatte keinen Raum mehr, seit die Bischöfe in der Vorstellung der Kirche als Zeugen der apostolischen Ueberlieferung und Träger des heiligen Geistes galten. Die Kreise, aus denen sich die Synoden versammelten, waren zunächst die durch Nationalität und Sprache verbundenen Kreise des bürgerlichen Lebens, bis die Kirche in Folge der Anerkennung des Christenthums durch Constantin den Gr. (§. 15.) auch in dem Sinne die allgemeine geworden war, daß sie das ganze römische Reich, die *οἰκουμένη*, als ihren Lebenskreis umfaßte. So wurde im J. 325. zu Nicäa eine Synode gehalten, zu welcher der Kaiser die Bischöfe von allen Orten (*ἁπανταχόθεν*) geladen hatte[7], und deren Beschlüsse die ganze Kirche als ein allgemeines Recht verehrte. Dazu gehörte auch der Canon, daß in jedem Jahre zweimal die Bischöfe der Eparchie sich zur Synode versammeln sollten[8], welche schon nach dieser Bestimmung sich zugleich als das höchste Kirchengericht der Eparchie darstellt.

2 Ueber die ersten Anfänge in dem Osterstreite und den Montanistischen Bewegungen s. Hefele Bd. I. S. 69. ff. der 1. Aufl.; doch ist hier vieles Unsichere.

3 Tertullian. de jejun. c. 13.: „aguntur praeterea per Graecias illa in certo loco concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur."

4 Firmilianus von Caesarea (bei Cyprian. ep. 75. c. 4.) sagt „Necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea, quae curae nostrae commissa sunt."

5 Vgl. z. B. die Subscriptionen der ersten Synode von Arles (314.) bei Mansi, Coll. Conc. T. II. c. 476. sq., und die Einleitung des Concils von Elvira (um 324.): „Quum consedissent . . . episcopi . . . item presbyteri . . . residentibus cunctis, adstantibus diaconibus et omni plebe." Schon früher erwähnt Cyprian die Theilnahme der Priester oft, Hefele S. 16. f. vgl. mit Bickell a. a. O. Bd. I. S. 41.

6 Rettberg, Cyprian S. 375., Hefele S. 16. f.

7 Hefele das. S. 225.

8 c. 5.: „*ἵνα οὖν τοῦτο τὴν πρέπουσαν ἐξέτασιν λαμβάνῃ* (die Untersuchung der Rechtmäßigkeit einer vom Bischof verhängten Excommunication), *καλῶς ἔχειν ἔδοξεν ἑκάστου ἐνιαυτοῦ καθ᾽ ἑκάστην ἐπαρχίαν δὶς τοῦ ἔτους συνόδους γίνεσθαι.*"

§. 13.

6) Die Metropolitanverfassung*).

In der Entstehung der Synoden lag der Anlaß zu einem weiteren Fortschritte des kirchlichen Organismus. Als nämlich das Kirchenwesen sich in den Synoden zu einer Einheit abschloß, suchte und fand es, einem bald auch kirchlich sanctionirten Zuge des natürlichen Lebens folgend, seinen Mittelpunkt in den Hauptstädten der Provinzen (*μητροπόλεις*) um so mehr, als von diesen meist die Pflanzung des Christenthumes ausgegangen war. Die Bischöfe dieser Städte, welche **Metropoliten** genannt wurden, kamen in Folge dieser Entwickelung in den Besitz gewisser Attribute höherer Regierung innerhalb der Provinzen (*ἐπαρχίαι*); sie führten die Aufsicht innerhalb ihrer Gebiete, versammelten die Bischöfe zur Synode und übten mit derselben die Disciplin, sie bestätigten die neugewählten Bischöfe u. s. w. Diese Einrichtung bestand im Orient schon zur Zeit des nicänischen Conciliums (325.) und wurde von demselben bestätigt[1]. Im Occident[2] wiederholte sich zwar die Er-

*) Bickell, Gesch. des Kirchenrechts, Bd. I. Abth. 2. S. 159. ff., Hinschius, K.-R. Bd. II. S. 1. ff.

1 Ueber die Mitwirkung der Metropoliten bei der Wahl und Ordination der Bischöfe und über das Confirmationsrecht: conc. Nic. c. 4. „*Ἐπίσκοπον προσήκει μάλιστα μὲν ὑπὸ πάντων τῶν ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ καθίστασθαι· εἰ δὲ δυσχερὲς εἴη τὸ τοιοῦτο, ἢ διὰ κατεπείγουσαν ἀνάγκην ἢ διὰ μῆκος ὁδοῦ, ἐξάπαντος τρεῖς ἐπὶ τὸ αὐτὸ συναγομένους, συμψήφων γινομένων καὶ τῶν ἀπόντων καὶ συντιθεμένων διὰ γραμμάτων, τότε τὴν χειροτονίαν ποιεῖσθαι· τὸ δὲ κῦρος τῶν γινομένων δίδοσθαι καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν τῷ μητροπολίτῃ.*“ Das Verhältniß in seiner Vollendung zeigt das Concil von Antiochien (341.) c. 9.: „*Τοὺς καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν ἐπισκόπους εἰδέναι χρή, τὸν ἐν τῇ μητροπόλει προεστῶτα ἐπίσκοπον καὶ τὴν φροντίδα ἀναδέχεσθαι πάσης τῆς ἐπαρχίας, διὰ τὸ ἐν τῇ* μητροπόλει *πανταχόθεν* συντρέχειν *πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας. ὅθεν ἔδοξε καὶ τῇ τιμῇ προηγεῖσθαι αὐτόν, μηδέν τε πράττειν περιττὸν τοὺς λοιποὺς ἐπισκόπους ἄνευ αὐτοῦ κατὰ τὸν* ἀρχαῖον κρατήσαντα τῶν πατέρων ἡμῶν κανόνα, *ἢ ταῦτα μόνα, ὅσα τῇ ἑκάστου ἐπιβάλλει παροικίᾳ καὶ ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις· ἕκαστον γὰρ ἐπίσκοπον ἐξουσίαν ἔχειν τῆς ἑαυτοῦ παροικίας διοικεῖν τε κατὰ τὴν ἑκάστῳ ἐπιβάλλουσαν εὐλάβειαν καὶ πρόνοιαν ποιεῖσθαι πάσης τῆς χώρας τῆς ὑπὸ τὴν ἑαυτοῦ πόλιν, ὡς καὶ χειροτονεῖν πρεσβυτέρους καὶ διακόνους καὶ μετὰ κρίσεως ἕκαστα διαλαμβάνειν, περαιτέρω δὲ μηδὲν πράττειν ἐπιχειρεῖν δίχα τοῦ τῆς μητροπόλεως ἐπισκόπου, μηδὲ αὐτὸν ἄνευ τῆς τῶν λοιπῶν γνώμης.*“

2 Ein Beispiel giebt der 58. Canon der Synode von Elvira (um 324.), wo der prima cathedra gedacht wird, Hefele a. a. O. Bd. I. S. 151. — Die Verhältnisse der afrikanischen Kirche im dritten Jahrhunderte können aus Cyprian erkannt werden. In Numidien und Mauretanien stand der Primas,

scheinung, daß die Bischöfe der Hauptstädte, denen eine große politische Bedeutung zukam, von selbst an die Spitze der kirchlichen Dinge gelangten. Dagegen die weitere Ausbildung erfolgte innerhalb der gegebenen individuellen Bedingungen erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts. Endlich hat die Synode von Nicäa[3] noch eine „alte Gewohnheit" bestätigt, nach welcher einige Metropoliten innerhalb eines mehrere Eparchien umfassenden Gebietes das höhere Regiment führten. Diese waren die Metropoliten von Alexandrien, Antiochien und Rom.

§. 14.

7) Die römische Kirche und der römische Bischof*).

Unter den apostolischen Kirchen, deren Stellung schon früher erwähnt worden ist, tritt besonders bedeutsam die römische hervor, theils weil ihre Geschichte mit dem Namen des Apostels verknüpft war[1], dessen die heiligen Urkunden als eines vorzüglichen Werkzeuges des Herrn gedenken, theils weil sie durch ihr Bestehen in

*) Möhler, Einh. der K. s. §. 11. *), Bickell, Gesch. des K.=R. Bd. I. Abth. 2. S. 194. ff. Vgl. J. F. v. Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste u. Bischöfe, Prag 1871.

der älteste Bischof an der Spitze; in Africa proconsularis der Bischof von Carthago, der zugleich über die ganze africanische Kirche eine, zuerst freilich nur schwankende Obergewalt ausübte, Rettberg a. a. O. S. 15. Ueber die Gestaltung am Ende des 4ten und im Anfange des 5ten Jahrhunderts, nach welcher der Bischof von Carthago den kirchlichen Einheitspunkt von Afrika bildete, vgl. Conc. Carth. III. (397.) c. 45. (Ordinationsrecht), c. 41. (Ankündigung des Osterfestes), c. 20. Conc. Carth. 401. (Vollziehung der Synodalschreiben), c. 1. Conc. Carth. 407. (Berufung der concilia universalia). Vgl. Hinschius K.=R. Bd. I. S. 581. ff.

3 can. 6.: *„Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνηθές ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο, ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον· ἐὰν μέντοι τῇ κοινῇ πάντων ψήφῳ, εὐλόγῳ οὔσῃ καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δύο ἢ τρεῖς δι' οἰκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατείτω ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος."* Dieser Canon hat von jeher Anlaß zu den größten Controversen gegeben. Vgl. besonders Frdr. Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853., Hinschius K.=R. Bd. I. S. 538. ff.

1 Ueber die Tradition von dem Aufenthalte des Petrus in Rom, welche von den Waldensern und zur Zeit der Reformation schon in Frage gestellt wurde, vgl. Neander, Gesch. der Pflanzung 2c., Bd. II. S. 599. ff., der 4. Aufl. Am schärfsten ist sie von Baur, besonders Paulus S. 212. ff. erörtert. Vgl. noch Hase, Polemik, 2. Aufl. S. 136. ff., Gundert, Der Aufenthalt des Petrus in

dem Sitze der Weltherrschaft zu einem Mittelpunkte geworden war, an den ein weitreichender Verkehr mit anderen Kirchen sich anknüpfte, theils weil ihr im Abendlande keine zweite Kirche apostolischer Stiftung zur Seite stand[2]. Diese ihre Stellung gewährte auch ihren Bischöfen nicht bloß besonderes Ansehen, sondern eröffnete denselben auch den Weg zur Gewinnung persönlicher Kirchenherrschaft, welche schon im dritten Jahrhunderte auf die Idee der Nachfolge in das Recht des Apostels Petrus gestützt wurde. Daneben freilich machte sich immer wieder und zwar bei demselben Cyprian[3], dem diese Begründungsweise angehört, die Erinnerung

Rom, Jahrb. d. deutschen Theol. XIV. (1869.) S. 306. ff. In keinem Falle steht Petrus in Beziehung zur Gründung der Gemeinde in Rom, oder hat er dort dauernd gewirkt. Röm.-kathol. Standpunkt: H. Hagemann, Die Röm. K. und ihr Einfluß auf Disciplin u. Dogma in den ersten 3 Jahrhh., Freib. i. Br. 1864. — Der sog. Clemensbrief ad Cor. zeigt starkes Selbstbewußtsein der römischen Christen, ist aber ein Schreiben der römischen Gemeinden (zw. 92. u. 97.).

2 Eine Hauptstelle bei Irenaeus adv. haer. lautet: „Traditionem itaque ... (vgl. §. 9. Anm. 6.). Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo fundatae et constitutae ecclesiae eam, quam habet ab Apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos, indicantes confundimus omnes, qui quoquo modo ... praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis traditio." Ueber den Sinn ist ungemein viel gestritten worden. Die Frage ist, ob unter der „potior principalitas" das Alter, welches durch die apostolische Stiftung bewiesen wird, oder das erhöhte kirchliche oder politische Ansehen, unter dem „convenire" das Uebereinstimmen oder das leibliche Dahinkommen zu verstehen sei, worüber sehr verschiedene Meinungen obwalten. Richter hat seiner Ansicht im Texte Ausdruck gegeben. Dabei ist er auch durch die überraschende Aehnlichkeit der Ausdrücke bei Irenäus und im Concil von Antiochien c. 9. (ob. Anm. 1. §. 13.) bestimmt worden, in welchem letzteren es heißt, die Metropoliten sollen die Sorge für die Eparchie haben, „διὰ τὸ ἐν τῇ μητροπόλει πανταχόθεν συντρέχειν πάντας τοὺς τὰ πράγματα ἔχοντας." Hierin liegt wohl mehr als eine Parallelstelle. In jedem Falle aber kann der Relativsatz: in qua etc. sprachlich nur auf die omnis ecclesia, die Gesammtkirche bezogen werden. — Ueber die Benennung „sedes apostolica" vgl. Eberhard, De tituli sedis apostolicae ad insigniendam ecclesiam Romanam usu antiquo et vi singulari, Trevir. 1846.

3 Rettberg a. a. O. S. 374., und die Belegstellen bei Rothe a. a. O. S. 653. — Ueber die spätere römische Interpolation von Cyprians Schrift De unitate eccl. c. 4. s. Kurtz, Handb. der K.-G. I. 1. §. 86., Hartel, Cypriani Opp. praefat. p. XLIII. sq., vb. Janus S. 137. f.

an die Solidarität des Bischofthumes geltend; diese überwand jedoch der Zug nach praktischer Darstellung der Einheit, welcher die abendländische Kirche durchdrang. Daß schon das Concilium von Nicäa eine Stellung des römischen Bischofs anerkannt habe, welche sich über ein weiteres Gebiet als die der gewöhnlichen Metropoliten erstreckte, ist bereits bemerkt worden (§. 13.). Wie weit aber diese Gewalt zur Zeit des Conciliums gereicht und welchen Inhalt sie gehabt habe, darüber entbehren wir aller näheren Kunde [4].

4 Rufinus (Hist. eccl. X. 6.) giebt in einer Paraphrase den Inhalt des c. 6. conc. Nic. so wieder: „Et apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur, ut vel ille Aegypti, vel hic suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat"; demnächst heißt es in der Uebersetzung des Conciliums, welche prisca versio genannt zu werden pflegt (Opp. Leon. M. edd. Ballerin. T. III. p. 498.): „Antiqui moris est, ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam sua [suam] sollicitudine gubernet." Jacobus Gothofredus ([anonym] De suburbicariis regionibus et ecclesiis seu de praefecturae et episcopi urbis Romae Dioecesi conjectura. Francof. 1618. — Vindiciae pro conjectura adv. censuram J. Sirmondi. 1619. — Comment. ad Cod. Theod. II. 16. c. 2.) stellte die Behauptung auf, unter den suburbicarischen Kirchen des Rufinus seien die Kirchen in dem innerhalb des hundertsten Meilensteins im Umkreise Roms belegenen Jurisdictionsgebiete des Praefectus Urbi zu verstehen. Jac. Sirmondus (Censura conjecturae anonymi scriptoris de suburbicariis regionibus, Paris. 1618. und in den Opp., Venet. 1728. T. IV. p. 1—160.) führte dem gegenüber aus, daß vielmehr die zehn dem Vicarius Urbi untergebenen italienischen Provinzen als die suburbicarischen oder urbicarischen Regionen bezeichnet worden seien. Seit Sirmond überwog die Ansicht, daß die suburbicarischen Kirchen diejenigen in dem Gebiete des Vicarius Urbi gewesen seien. Gegen die neuere Bestreitung derselben (besonders durch Maassen a. a. O. S. 100. ff., Walter §. 155. Anm. 4., Phillips, K.-R. Bd. II. S. 39. ff.) erklärte Richter in der 5. Aufl., daß ihm noch immer die ältere Ansicht, welche den Ausdruck suburbicariae ecclesiae auf die Districte des Vicarius Urbi bezog, die einzig mögliche zu sein scheine. Dieselbe Ansicht war auch von Mommsen (die libri coloniarum in den Schriften der röm. Feldmesser, herausgeg. von Blume, Lachmann und Rudorff, Bd. II. Berlin 1852. S. 200. ff. bes. Anm. 96. und S. 207. fg.) vertreten worden. Diesen sucht nun freilich Walter, Gesch. des röm. Rechts, 3. Aufl. (1860.) Bd. I. §. 389. Anm. 31. und §. 408. zu widerlegen. Indessen ist dieß Walter keineswegs gelungen, wie er denn wesentlich auch nur Gothofredische Behauptungen wiederum vorgebracht hat. Entscheidend ist, daß der Bezirk um Rom für die Epoche des Codex Theodosianus schlechterdings nicht als administrative Einheit zu denken ist, sondern es sind Stücke verschiedener Provinzen, für welche bureaumäßig gar nicht verfügt werden konnte; verfügt wird nach Diöcesen und Provinzen, um andere etwa zwischen den Distrikten bestehende Verschiedenheiten konnte sich die Verwaltung nicht kümmern. [Ausführung: VI. Ausg. §. 14. Anm. 4.]. Vgl. Hinschius, K.-R. Bd. I. S. 554. ff. — Uebrigens sollte man in Beziehung auf die kirchen-

§. 15.

8) Das Verhältniß der Kirche zu der bürgerlichen Ordnung *).

Indem die heilige Schrift[1] die Christen anwies, der von Gott verordneten Obrigkeit unterthan zu sein, hatte sie ihnen auch die Regel ihres Verhaltens gegen die Gewalten in dem römischen Reiche vorgezeichnet. Andererseits bot aber die römische Staatsordnung, weil sie auf die Grundlage der Vielgötterei gebaut und von dieser durchdrungen war[2], den Christen steten Anlaß, sich des Gebotes zu erinnern, welches sie den Götzendienst zu fliehen verpflichtete. Hieraus erklären sich von selbst die Verfolgungen, welche die römischen Herrscher über die Bekenner des Namens Jesu ergehen ließen[3]. Aber durch diesen Widerstand des Heidenthumes wurde die Kraft des neuangebrochenen Lebens nicht vernichtet, sondern vielmehr so gestärkt und befestigt[4], daß ihr auch die kaiser-

*) Riffel, Geschichtl. Darstellg. des Verh. zwischen K. u. Staat von der Gründung des Christenthums bis auf die neueste Zeit, Bd. I. Mainz 1836., * C. B. Hundeshagen, Ueber einige Hauptmomente der geschichtl. Entwickelg. des Verh. zwischen Staat u. K. I. in Doves Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 232. ff. (auch in dessen Ausgewählten Schriften u. Abhandlgn., Bd. II. Gotha 1875. S. 447. ff.), B. Niehues, Gesch. des Verh. zwischen Kaiserth. u. Papstth. im Mittelalter, Bd. I. Münster 1863. Fr. Maassen, Neun Capitel über Freie Kirche u. Gewissensfreiheit, Gratz 1876. S. 23. ff., Jacobson in Herzog's Encykl. Bd. XXI. S. 100. ff.

rechtliche Frage bedenken, daß auf das Verhältniß des römischen Bischofs, das in steter Evolution begriffen ist, die kirchenrechtlichen Begriffe nicht immer passen, und daß nicht wohl bestimmt werden kann, wo der Bischof zum Erzbischofe, der Erzbischof zum Patriarchen, der Patriarch zum Papste geworden ist. Das Bewußtsein der römischen Bischöfe hat diese Scheidung sicher nicht so vollzogen, als es zuweilen angenommen wird.

1 Matth. XXII. 21., Röm. XIII. 1—7., 1 Petr. II. 13—17., 1 Tim. II. 1. 2. — Kirchengebet der röm. Gemeinde für die Obrigkeit: Clem. Rom. ad Cor. c. 61.

2 Sogar die ersten christlichen Kaiser behielten das mit ihrer Würde verbundene Amt des Pontifex maximus noch bei. Erst Gratian entsagte 382. dieser Würde. [Ausführung: VI. Ausg. §. 15. Anm. 2.].

3 Vgl. Paull. Sent. Rec. V. 21. 2. (Ed. Arndts): „Qui novas et usu vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur" — l. 1. D. de collegiis et corp. (47. 22.).

4 Vgl. Hundeshagen a. a. O. S. 245. fg. — Bedeutungsvoll war es, daß die ersten schriftstellerischen Vertheidiger des Christenthums in lateinischer Sprache nach Stand und Geist Rechtsgelehrte waren, und daß auch fortan juristisch geübte Köpfe unter den Vertretern des lateinischen Kirchenthums die erste Stelle einnehmen, deren juristische Bildungsweise sie besonders der verwandten Seite des christlichen Corporationslebens, der Ausbildung der Kirchenverfassung zuwenden mußte. [Ausführung: VI. Ausg. §. 15. Anm. 5]. — Für Gewissensfreiheit: Tertullian. ad Scapulam c. 2.: „humani juris et

liche Gewalt sich nicht mehr entziehen konnte. Darum gab Constantin[5] der Gr. der katholischen[6] Kirche gleiches Recht neben allen Culten und stellte in ihren Dienst seine Macht und seine Gnaden[7]. In diesem Verhalten liegt die Ahnung einer neuen Zeit, aber nicht ein ausgebildetes Bewußtsein von dem Verhältnisse zwischen der kaiserlichen Macht und der Kirche. Die bekannte Nachricht bei dem Kirchengeschichtschreiber Eusebius[8], nach der sich der Kaiser den christlichen Bischöfen gegenüber auch als einen Bischof bezeichnet haben soll, ist vieldeutig und darum für die Geschichte der staatskirchenrechtlichen Auffassungen nicht brauchbar.

II. Geschichte der Rechtsquellen.

§. 16.

1) Der Canon*).

I. Das christliche Leben wurde in der ältesten Zeit durch die Normen regiert, welche der Herr und die Apostel in das Bewußt-

*) Bickell, Gesch. des K.-R. Bd. I. Abthl. 1. S. 2. ff., K. A. Credner, Zur Gesch. des Canons, Halle 1847., Oehler in Herzog's Encykl. Bd. VII. u. d. A.: Kanon des A. Testaments,

naturalis potestatis est unicuique, quod putaverit, colere, nec alii obest aut prodest alterius religio. Sed nec religionis est, cogere religionem." Aehnlich Lactantius.

5 Euseb. X. 5., Lactant. de morte persec. 48. — Vgl. überh. Balduinus, Constantinus M., Basil. 1556. (Hal. 1727.), Martini, Ueb. d. Einführg. der christl. Religion als Staatsreligion im röm. Reiche durch Kaiser Constantin, München 1813., Kist, Disp. de commutatione, quam Constantino M. auctore societas subiit Christiana, Utr. 1818., Burckhardt, Die Zeit Constantins d. Gr., Basel 1853., Keim, Der Uebertritt Constantins z. Christenth., Zürich 1862., Dieckhoff, Der Sieg des Christenthums unter Constantin, in der Rostocker Kirchl. Ztschr. 1863. Bd. IV. H. 1., A. de Broglie, L'église et l'empire Rom. au IV. siècle, Par. 1858. I. 2 T.

6 C. 1. Theod. Cod. de episc., eccl. et cler. (16. 2.): „Haereticorum factione comperimus ecclesiae catholicae clericos ita vexari" etc., c. 1. ib. de haer. (16. 5.): „Privilegia, quae contemplatione religionis indulta sunt, catholicae tantum legis observatoribus prodesse oportet. Haereticos autem atque schismaticos non tantum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subjici."

7 Befreiung der Cleriker von Municipalämtern, Erbfähigkeit der Kirchen, Anerkennung der Theilnahme der Bischöfe an der Gerichtsbarkeit u. A.

8 Euseb. Vita Const. IV. 24. Vgl. Walch, De τοῖς εἴσω τῆς ἐκκλησίας et τοῖς ἐκτὸς Constanti M., in Comm. Soc. Gotting. Vol. VI. p. 81. sqq. und den Excurs zu dieser Stelle in der Ausgabe der Vita Const. von Heinichen (Lips. 1830.), Gaß in Herzogs Encykl. Bd. III. S. 136.

sein der Gemeinde gepflanzt hatten. Für solche Lebensgesetze brauchen die Apostel[1] und die ältesten Väter die Bezeichnung *κανών*. Später, im Zusammenhange mit der schon in der Verfassungsgeschichte (§. 9. 11.) dargestellten Entwickelung empfing das Wort *κανών* (*κ. τῆς ἐκκλησίας*, *κ. ἐκκλησιαστικός*, *κ. ἀποστολικός*) eine specifische Bedeutung, indem darunter der von der katholischen Kirche als Richtschnur des Glaubens und Lebens anerkannte, auf Christus und die Apostel zurückführende Typus der Lehre verstanden wurde[2]. In diesem Sinne hielt die Kirche den Canon der Gnosis als einen Schild entgegen; bezeugt aber fand sie denselben in einem Kreise heiliger Schriften, welche eben, weil sie allgemein anerkannt waren, bald allgemein canonische Schriften genannt wurden[3]. Jener Kreis schloß sich gegen Ende des vierten Jahrhunderts (§. 27. f.). II. Aber auch im Alten Testamente fanden die Christen ein göttliches Gesetz[4], dem die gläubig gewordenen Juden unterthan blieben, während die Heidenchristen wenigstens an gewisse Bestimmungen gebunden wurden[5]. Dieser Unterschied verwischte sich bald. Dagegen blieben andere alttestamentliche Satzungen[6] in der Uebung der Kirche erhalten, oder gaben den neuen Gestaltungen ein altes Vorbild[7].

Lanberer das. u. d. A.: Kanon des N. T., E. Reuß, Gesch. d. H. Schriften N. T., Halle 1842., 4. Aufl. Braunsch. 1864., K. A. Credner, Gesch. des neutestamentl. Kanon, herausgeg. von G. Volkmar, Berlin 1860., Hilgenfeld, Kanon u. Kritik des N. Testaments, Halle 1863.

1 Gal. VI. 16., Phil. III. 16. und Clemens Rom. in dem 1. Briefe ad Cor. öfter.

2 Die Belege aus den Vätern geben die angeführten Schriften. Demnächst vgl. conc. Ancyr. (314.) c. 14., Nicaen. (325.) c. 2. 6. 9. 10. 16. 18. Der latein. Ausdruck (Tertullian. de praescr. haer. c. 13. 14., Firmilian. ad Cypr. ep. 75. ed. Hartel) ist regula, regula ecclesiastica. — Vgl. auch Ritschl a. a. O. S. 336.

3 Darüber sind die oben Anm. *) angeführten Schriften und Baur in Hilgenfelds Zeitschrift (1857.) H. 1. zu vergleichen.

4 Bickell S. 11. ff. und Ritschl S. 1. ff. S. 124. ff.

5 Ap.-Gesch. XV.

6 Ein Verzeichniß giebt Bickell S. 17. f. Beispiele von Bedeutung sind das Verbot des Zinsennehmens und die Bestimmung über Entrichtung der Zehnten.

7 Vgl. Jacobson, Ueb. den gesetzl. Character des röm. Katholicismus u. die Autorität der h. Schrift, bes. des A. T. in der röm.-kath. K., in der Ztschr. f. K.-R. Bd. VII. S. 193. ff.

§. 17.

2) Die Synoden*).

[Vgl. §. 12.]

Daß die Synoden bereits im dritten Jahrhunderte in einigen Theilen der Kirche eine ständige Einrichtung geworden waren, ist in der Verfassungsgeschichte berichtet worden. Auch sind Schlüsse von Synoden aus dem dritten Jahrhunderte, insbesondere von karthagischen, erhalten[1]. Diese sind indessen in das Recht der abendländischen Kirche nicht übergegangen, vielmehr beginnt die Reihe derer, welche für die allgemeine Rechtsbildung durch ihre Aufnahme in die Rechtssammlungen von Wichtigkeit geworden sind, erst mit dem vierten Jahrhunderte, und auch in diesem fließt die Quelle, aus der sich später ein so reicher Strom ergossen hat, zuerst nur spärlich. Der großen Synode von Nicäa (325.), deren 20 Schlüsse die Kirche als allgemeines Recht verehrte[2], gehen

*) I. Conciliengeschichte: Edm. Richer, Historia Conciliorum generalium, Paris. 1680. 3 Tom. 4., Chr. W. Frz. Walch, Entw. einer vollständigen Historie der Kirchenversammlgn., Leipz. 1759., * Hefele, Conciliengesch. Bd. I—VII. Freib. 1855—74. (bis 1449.). (Bd. I. II. 2. Aufl. 1873—75.). — II. Hülfsmittel zum Studium der Concilien s. bei Hefele a. a. O. Bd. I. S. 68. — III. Conciliensammlungen. (Vgl. Hefele a. a. O. Bd. I. S. 61—67.). A. allgemeine: 1) von Jac. Merlin: Concilia generalia Graeca et Lat., Paris. 1523., Colon. 1530. 2 Partes fol., Paris. 1736. 8. 2 Voll. — 2) Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia, Paris. 1644. 37 T. fol. — 3) von Phil. Labbé und Gabr. Cossart: Sacrosancta concilia ad regiam ed., Paris. 1671., 17 T. in 18 Vol., als Supplement von Baluze: Nova collectio concil. T. I. Paris. 1683. fol., auch 1707. — 4) von Jo. Hardouin: Conc. gener. et provinc. collectio regia maxima, Paris. 1715. 11 T. in 12 Vol. fol. — 5) von Coleti; Sacrosancta concilia, ad reg. ed. exacta, Venet. 1728. sqq. 23 T. fol., als Supplem. von Mansi: Sanctorum conciliorum et decretorum nova collectio, Luc. 1748. sqq., 6 T. fol. — 6) von * Mansi (bis z. J. 1509.): Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Flor. et Ven. 1759 - 98. 31 T. fol. — B. Die Nachweisung der Sammlungen für einzelne Länder s. §. 28 *). — C. Für das alte Recht: Bibliotheca juris canonici veteris, opera et studio Guil. Voelli et Henr. Justelli, Paris 1661. 2 Tom. fol., *Συνοδικόν* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum, rec. Beveregius, Oxon. 1672. 2 Tom. fol., Assemani, Bibliotheca juris orientalis canonici et civilis, Rom. 1762. sqq., 5 Tom. 4., *Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων, καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων πατέρων, ἐκδοθὲν, σὺν πλείσταις ἄλλαις τὴν ἐκκλησιαστικὴν κατάστασιν διεπούσαις διατάξεσι, μετὰ τῶν ἀρχαίων ἐξηγητῶν, καὶ διαφόρων ἀναγνωσμάτων ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Πότλη, ἐγκρίσει τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης τοῦ Χριστοῦ ἐκκλησίας, καὶ τῆς ἱερᾶς συνόδου τῆς ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος*, Athen. 1852—55 5 Tom., Bruns, Canones apostolorum et conciliorum saec. IV—VII., Berol. 1839. 2 Tom. — Jur. ecclesiastici Graecorum historia et monumenta jussu Pii IX. P. M. cur. J. B. Pitra, S. R. E. Card. Tom. I. (a I. ad VI. saec.) Rom. 1864. T. II. 1868. 4. Dazu die Lit. VI. Ausg. §. 17. *).

1 In den Ausg. der Opp. Cypriani, ed. Goldhorn, P. II. a. E., Bickell a. a. O. Bd. I. Abthl. 1. S. 39. ff.

2 Ueber diese Synode vgl. jetzt die ausführlichen Mittheilungen bei Hefele a. a. O. Bd. I. S. 249. ff. Streit ist u. A. über die Anzahl der Canones, deren die abendländische und griechische Kirche 20 hat, während in arabischen Codices sich 80 (84) gefunden haben. Daß die letzteren nicht nicänisch seien, ist die allgemeine Ueberzeugung. [Nachweisgn. VI. Ausg. §. 17. Anm. 2.].

wenige Synoden voraus, eine spanische von Elvira (um 324.)[3], eine gallische, von Arles (314.)[4], und zwei griechische, von Ancyra (314.)[5] und von Neocäsarea (zwischen 314. u. 325.)[6]. Die einzelnen Schlüsse dieser und der späteren Synoden wurden canones genannt, eine Ausdrucksweise, welche sich an den Sprachgebrauch der heiligen Schrift anknüpft, in dem dritten Jahrhunderte aber noch nicht vorkommt.

§. 18.

3) Die apostolischen Constitutionen und Canones*).

Außer den canonischen Schriften der Apostel werden noch manche andere genannt, welche angebliche Anweisungen und Befehle der Sendboten des Herrn enthalten. Darunter sind besonders die apostolischen Constitutionen[1] von Wichtigkeit. Dieselben zerfallen in den griechischen Handschriften in acht Bücher, in denen vier verschiedene Werke vereinigt sind. Das Hauptstück bilden die sechs

*) Regenbrecht, De canonibus Apostolorum et codice Hispano, Vratisl. 1828., Krabbe, Ueber den Ursprung und den Inhalt der apostolischen Constitutionen, Hamburg 1829., v. Drey, Neue Untersuchungen über die Constitutionen und Canones der Apostel, Tüb. 1832., Rothe, Die Anfänge der christl. Kirche S. 541., Baur, Ueb. den Ursprung des Episkopats S. 231., Bickell, Gesch. des K.-R., Bd. I Abthl. 1. S. 52. ff. 144. ff., Bunsen, Hippolytus and his age, London 1852. Vol. II. p. 220. sqq. Vol. III. p. 145. sqq., Bd. I. S. 319. ff. der dtschn. Uebersetzg. (Leipz. 1852.), Ders., Analecta Antenicaena, Lond. 1854. T. II. III. (Christianity and mankind T. VI. VII., darin T. III. p. 343. sqq.: De Indole et Origine Canonum et Constitutionum Apostolorum Dissert.), Jacobson in Herzogs Encykl., Bd. I. S. 447. ff. u. d. A.

3 Ueber das Alter dieser Schlüsse, welche auf eine ganz eigenthümliche und originäre Kirchenbildung hinweisen, ist freilich Streit. Vgl. Hefele Bd. I. S. 123. ff., vb. P. B. Gams, K.-Gesch. von Spanien Bd. II. Abthl. 1. (Regensb. 1864.) S. 4. ff. [Ausführung: VI. Ausg. §. 17. Anm. 3.]. Auch die Aechtheit der Schlüsse ist (z. B. von Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783. T. I. p. 19. sq.) m. E. nicht mit Grund bestritten worden.

4 Diese Synode ist auf Berufung Constantins d. Gr. in dem Donatistischen Streit gehalten, und zu ihr waren auch andere Bischöfe als gallische versammelt. Vgl. überh.: München in der (Bonner) Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. H. 9. S. 78. ff., Hefele Bd. I. S. 170. ff. Sie war keine Generalsynode des röm. Patriarchats, s. Hinschius, K.-R. I. S. 557.

5 Die Schlüsse dieser Synode betreffen insbesondere das Bußwesen und haben dadurch auch auf die abendländische Disciplin wesentlich eingewirkt. Vgl. Hefele Bd. I. S. 188. ff.

6 Vgl. Hefele Bd. I. S. 210. ff.

1 Ueber andere merkwürdige Stücke, welche ebenfalls den Aposteln beigelegt werden, s. Bickell a. a. O. S. 87. ff. 107. ff. — Eine Auswahl ist enthalten in *Reliquiae juris ecclesiastici antiquissimae ed. de Lagarde, Lips. 1856.

ersten Bücher[2], die, obschon im Einzelnen mannichfach abweichend, im Morgenlande unter dem von ihrer Form entlehnten Namen der Didaskalie der Apostel als ein geschlossenes Ganzes erscheinen, dessen älteste Gestalt nur in einer in einem einzigen Codex erhaltenen syrischen Uebersetzung vorliegt, und die wahrscheinlich in Kleinasien um die Mitte des dritten Jahrhunderts die Ueberarbeitung erhalten haben, in welcher sie uns in den griechischen Handschriften und der äthiopischen, arabischen und koptischen Uebersetzung begegnen. Das zweite Werk (Buch VII.), welches nahe Berührungen mit dem Briefe des Barnabas hat, ist dem Oriente unbekannt, während das dritte (Buch VIII.) in verschiedenen orientalischen und griechischen Sammlungen vorkommt[3]. Beide, das siebente und das achte Buch, sind ebenfalls vornicänischen Ursprunges[4]. Dagegen viel später ist das vierte, dem achten Buche am Ende des sechsten Jahrhunderts als Schlußcapitel[5] beigefügte Stück entstanden, eine gleichfalls den Namen der Apostel tragende Sammlung von kirchlichen Satzungen (*κανόνες τῶν ἀποστόλων*)[6], welche in ihrer ursprünglichen Gestalt 50 (später 85) Nummern enthält, die ihren Inhalt aus den

2 Nach Lagarde Symmicta 68, 15. 118, 26. sind dieselben in der Diöcese Ephesus entstanden.

3 Ein Abschnitt dieses Buches, welcher von den Ordinationen handelt, trägt den Namen Hippolytus, der auf den Märtyrer Hippolytus bezogen wird, de Lagarde, Reliquiae p. 5 sqq., damit zu vergleichen: Canones Hippolyti arabice ed. D. B. de Haneberg, München 1870. (beide nicht identisch).

4 Aelteste Ausgabe von Franc. Turrianus, Venet. 1563. Abgedruckt sind die Constitutionen im ersten Bande von SS. Patrum, qui temporibus Apostolorum floruerunt, ... opera vera et supposititia, ed. Cotelerius, Paris. 1672., ed. 3. Amst. 1724. 2 Tom. fol. Neuere Ausgaben: Constitutiones apostolicae. Textum graec. recogn. Guil. Ueltzen, Suerini et Rostochii 1853. — Didascalia apostolorum syriace, ed. P. de Lagarde, Lips. 1854. — Bunsen, Analecta Antenicaena T. II. p. 33. sqq., Lond. 1854. — *Constitutiones apostolorum ed. de Lagarde, Lips. 1862. — Auch in der großen Sammlung: *Jur. ecclesiastici Graecorum hist. et mon. cur. J. B. Pitra Tom. I., Rom. 1864., 4. p. 111—422. (Vgl. ob. §. 17. *).

5 Dasselbe findet sich aber nicht in allen Handschriften beigefügt.

6 Die Canones u. a. bei Cotelerius l. c., bei Bruns, Canones apostolorum etc. T. I. p. 1. sqq., de Lagarde, Reliquiae p. 20. sqq., Bunsen, Anal. Antenic. T. II. p. 3. sqq., Hefele a. a. O. Bd. I. im Anh., bei Ueltzen, Constt. app. p. 238. sqq., u. in Vergleichung des griech. u. latein. Textes bei Pitra T. I. p. 1—44. Die aethiopische Uebersetzung derselben herausg. von Winand Fell, Leipzig 1871.

apostolischen Constitutionen, den Vätern und den Beschlüssen der Synoden, besonders jenen von Antiochien entlehnen[7]. Ihre Heimath darf in Syrien gesucht werden. Die apostolischen Canones sind, obschon sie gegen das Ende des fünften Jahrhunderts ausdrücklich als apokryph verworfen wurden[8], doch bald in ihrer älteren Recension in das abendländische Kirchenrecht übergegangen[9], während die Constitutionen im Rechte des Occidents niemals Aufnahme gefunden haben. Nichtsdestoweniger sind die letzteren, weil sie — obschon in vielfacher Vermischung mit späteren Elementen — die alten Traditionen der morgenländischen Hauptkirchen darbieten, Urkunden von großer Bedeutung.

Zweites Capitel.

Vom vierten bis in das neunte Jahrhundert.

I. Geschichte der Verfassung.

§. 19.

A. Die Entwickelung in der griechischen Kirche*).

Wie die Beschlüsse der Synode von Constantinopel I. (381.)[1] zeigen, war es ein Grundsatz des alten Rechts, daß die Bildung

*) Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853., Hefele, Conciliengeschichte Bd. I. S. 372. ff. der 1. Aufl., H. Lämmer, Papst Nikolaus I. und die byzantinische Staatskirche seiner Zeit, Berlin 1857., A. Pichler, Gesch. der kirchl. Trenng. zw. dem Orient u. Occident, München 1864. f. 2 Bde., Hergenröther, J. Photius, Patriarch v. Constantinopel. Sein Leben, s. Schriften u. das griech. Schisma, Bd. I. II. Regensb. 1867. 68. Vgl. R. W. Dove in Bluntschli und Brater's Deutschem Staatswörterb. Bd. IV. S. 404. ff. u. d. A.: Griechische Kirche, und die daselbst S. 422. fg. angef. Literatur.

7 Nach Richters Annahme sind die canones apostolici nur Nachbildungen, welche sich an die Stellen der Concilien von Nicäa, Antiochien und der Väter, besonders des h. Basilius anschließen, in denen auf den canon apostolicus Beziehung genommen ist.

8 Conc. Rom. sub Gelasio (496?) c. 3. D. XV. (§. 64.) — Das von dieser Synode ausgesprochene Verdammungsurtheil scheint auch die Constitutionen getroffen zu haben.

9 Dionysius Exiguus in der Vorrede zu der im nächsten Capitel zu erwähnenden Rechtssammlung. — Ein späteres Anerkenntniß s. in c. 1. Dist. XX. (Leo IV. 850.). Die morgenländische Kirche behandelt die canones als ächt, conc. Trull. (692.) c. 2., c. 4. Dist. XVI.

1 c. 2.: „*Τοὺς ὑπὲρ διοίκησιν ἐπισκόπους ταῖς ὑπερορίοις ἐκκλησίαις μὴ ἐπιέναι, μηδὲ συγχέειν τὰς ἐκκλησίας· ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τὸν μὲν*

der kirchlichen Provinzen sich an die politische Eintheilung des Reiches in Eparchien anschloß. Dieses Princip bethätigte sich auch in der weiteren Entwickelung, indem die Diöcesen, in welche nach der Organisation unter Constantin dem Großen das Reich getheilt war, zugleich zu kirchlichen Kreisen wurden, denen die Bischöfe der Hauptstädte vorstanden. So war es in den Diöcesen Aegyptus, wo der Bischof von Alexandrien, und Oriens, wo der Bischof von Antiochien das Regiment führte, und in den Diöcesen Asien, Thracien und Pontus. Die letzteren traten aber im Jahre 451. unter die Herrschaft des Bischofs von Constantinopel, der im Jahre 381. vorerst nur den Ehrenvorrang nach dem Bischofe von Rom empfangen hatte[2], und nun auch ein Gebiet erhielt[3]. Endlich seit derselben Zeit reihte sich in derselben ausgezeichneten Stellung noch der Bischof von Jerusalem[4] an, der bisher dem Bischofe von Antiochien untergeben gewesen war. Alle diese Bischöfe wurden Patriarchen[5] genannt; sie übten das Recht, die Bischöfe ihrer Diöcesen zur Synode zu berufen und entschieden in höherer Instanz über den Metropoliten[6]. In diesem Rechte

Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον τὰ ἐν Αἰγύπτῳ μόνον οἰκονομεῖν, τοὺς δὲ τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους τὴν Ἀνατολὴν μόνην διοικεῖν, φυλαττομένων τῶν ἐν τοῖς κανόσι τοῖς κατὰ Νικαίαν πρεσβείων τῇ Ἀντιοχέων ἐκκλησίᾳ, καὶ τοὺς τῆς Ἀσιανῆς διοικήσεως ἐπισκόπους τὰ κατὰ τὴν Ἀσίαν μόνην οἰκονομεῖν, καὶ τοὺς τῆς Ποντικῆς τὰ τῆς Ποντικῆς μόνον, καὶ τοὺς τῆς Θρᾴκης τὰ τῆς Θρᾳκικῆς μόνον οἰκονομεῖν." Vgl. Hefele Bd. II. S. 16. f.

2 conc. Constant. I. c. 3.: „Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην." Vgl. Hinschius, K.-R. I. S. 541. f. Anm. 5.

3 conc. Chalc. c. 28.

4 conc. Chalc. Act. VII. vgl. mit conc. Nic. c. 7.

5 Dieser Titel ist im fünften Jahrhunderte üblich geworden, in welchem er jedoch außer den vier orientalischen nachmals ausschließlich sogenannten Patriarchen auch noch die später als Exarchen bezeichneten Metropoliten von Ephesus, Caesarea und Heraklea begriff (Hinschius Bd. I. S. 545. f. 576.). Früher war er (Hefele Bd. I. S. 374.) eine Ehrenbenennung, die jedem Bischofe gegeben werden konnte. Vgl. auch Wiltsch, Statistik Bd. I. S. 64. f. — Gleichbedeutend ist die Benennung ἔξαρχος τῆς διοικήσεως, während unter dem ἔξαρχος τῆς ἐπαρχίας der Metropolit verstanden wird. Ueber den Titel ἀρχιεπίσκοπος vgl. Suicer., Thesaur. eccl. e Patr. graec. s. v. Ἀρχιεπίσκοπος, Maassen a. a. O. S. 21., Hinschius I. S. 546. — Ueber die Exarchen im engeren Sinn: Hinschius Bd. I. S. 576. ff.

6 conc. Chalc. c. 9. Eine wesentliche Verschiedenheit tritt namentlich rücksichtlich des Ordinationsrechts hervor. Bei der Unterordnung der Diöcesen Asien, Thracien und Pontus unter den Patriarchen von Constantinopel wurde den Metropoliten das Recht, die Bischöfe ihrer Eparchien zu ordiniren,

sollte jedoch der Bischof von Constantinopel mit ihnen concurriren, der sonach als Mittelpunkt der Kirche des Ostreiches anerkannt war[7]. Seitdem stehen der römische Papst und der Patriarch von Constantinopel einander meist als streitende Mächte gegenüber. Wohl gab es Zeiten kurzen Friedens. Als jedoch die griechische und die abendländische Kirche sich von einander trennten, war dieß nur die äußerliche Vollziehung eines inneren Gegensatzes, der schon früh nachgewiesen werden kann[8]. Damit scheidet die griechische Kirche aus der Betrachtung aus, die sich vielmehr dem römischen Bischofe zuwendet.

§. 20.

B. Die Entwickelung im Abendlande.

a. im römischen Reiche.

1) Der römische Primat*).

[Vgl. §. 14.]

Auf dem Grunde der bereits in der vorigen Periode nachgewiesenen Anschauungen, und durch die politischen Verhältnisse wesentlich gefördert, bildete sich die Stellung der römischen Bischöfe mehr und mehr zu einer Obergewalt aus, welche auch die Synoden anerkannten. So geschah es zu Sardica (343. od. 344.) in einem bedeutsamen Beschlusse[1], welcher verurtheilten Bischöfen an den

*) *R. Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII, 2 Bde. Elberf. 1868. 69., W. Wattenbach, Gesch. des röm. Papstthums, Berl. 1876. Verb. Pichler (s. §. 19. *)) Bd. II. S. 583. ff., Schulte, Stellung der Concilien, Päpste u. Bischöfe S. 114. ff.

ausdrücklich vorbehalten. Dagegen wurde in der Diöcese Aegypten das Ordinationsrecht von dem Patriarchen von Alexandrien auch in Betreff der Bischöfe ausschließlich ausgeübt; im Orient ordinirte der Patriarch von Antiochien unbestritten die Metropoliten (Maassen S. 39. ff.), was sich aus den im §. 13. angedeuteten Verhältnissen erklärt.

7 conc. Chalc. c. 9.: „... εἰ δὲ καὶ κληρικὸς ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον ἢ πρὸς ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω. εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ' αὐτῷ δικαζέσθω."

8 Vgl. Dove a. a. O. S. 404—409.

1 Ueb. dieses Concilium vgl. Petr. et Hieron. Ballerinii, De antiquis collectionibus et collectoribus canonum (Opp. Leonis M., Venet. 1753—57., Tom. III. u. bei Andr. Gallandius Tom. I.) P. I. c. 5. sqq., (Marchetti) Del concilio di Sardica e de' suoi canoni sù la forma de' giudizi ecclesiastici, Rom. 1783., Hefele in der Tübing. Theol. Quartalschr. 1852. S. 359. ff. und Conciliengesch. Bd. I. S. 513. ff. der 1. Aufl.

römischen Bischof zu appelliren gestattete und diesem die Anordnung einer erneuten Untersuchung durch die Bischöfe der Nachbarprovinz, die Abordnung von Legaten zur Theilnahme an derselben und den letzten Spruch vorbehielt [2]. Diese Bestimmung, welche ein Schutz der katholischen Bischöfe gegen die Gewaltthaten der arianischen und eusebianischen Ketzer sein sollte, kam im Orient, obschon sie auch für ihn berechnet war [3], nicht zu dauernder Geltung.

2 c. 3.: .... „Quod si aliquis episcoporum judicatus fuerit in aliqua causa, et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium [judicium: all. edd. latt. cum Graeco] renovetur, si vobis placet, S. Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt [add. vel ab episcopis, qui in proxima provincia morantur: all. edd. latt.] Julio Rom. episcopo, et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur, et det judices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decrevit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: Placet. — c. 4.: Gaudentius episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitate protulisti, ut, quum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum judicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit agendum sibi negotium in urbe Roma, alter episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit in judicio episcopi Romani determinata. — c. 7. (c. 5. in Graec.): Osius episcopus dixit: Placuit autem, ut, si episcopus accusatus fuerit, et judicaverint congregati episcopi regionis ipsius, et de gradu suo eum dejecerint, si appellaverit qui dejectus est, et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae, et voluerit, se audiri: si justum putaverit, ut renovetur judicium vel discussionis examen, scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et juxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi, quid velit et quid aestimet. Et si decreverit mittendos esse, qui praesentes cum episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt: erit in suo arbitrio. Si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio judicaverit.“ Ueber diese vielbestrittenen Bestimmungen vgl. insbes. die Ballerinii in den Opp. Leonis M. T. II. p. 945. sqq. Ueb. die eigenthümliche Verbindung der Sardicensischen Schlüsse mit dem Concilium von Nicäa, in deren Folge der Papst Zosimus die so eben mitgetheilten Canones unter dem Namen des letzteren gegen den Widerspruch der Afrikanischen Kirche (conc. Afr. epist. ad Bonifacium, Cod. can eccl. Afr. c. 34.) geltend zu machen unternehmen konnte, vgl. §. 28. Anm. 2.

3 [A. M. u. a. Eichhorn, K.-R. I. S. 74. 78. Gegen ihn: Richter VI. Ausg. §. 20. Anm. 3.]. Daß sich in dem lateinischen und griechischen Originale der Schlüsse von Sardica verschiedene, für die individuellen Verhältnisse beider Kirchen berechnete Bestimmungen finden, lehrt die einfache

Im Abendlande dagegen wurde sie die Wurzel des schon im fünften Jahrhunderte von den Päpsten[4] ausgesprochenen Satzes, daß in allen wichtigeren Sachen (*causae graviores* oder *majores*) das Recht in letzter Instanz in Rom geschöpft werden müsse. Damit stand im engsten Zusammenhange die Ausbildung einer gesetzgebenden Gewalt. Wegen ihrer apostolischen Stiftung galt die römische Kirche als eine vorzügliche Trägerin der apostolischen Ueberlieferung, und wenn die letztere zweifelhaft wurde, hatte das Zeugniß ihres Bischofs auf besondere Ehrerbietung Anspruch. Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts[5] zeigen jedoch reichlich vorhandene Urkunden in steigendem Maße, daß die Päpste nicht bloß Rathschläge zu ertheilen, sondern die Tradition durch ihre Weisungen zu schützen, aufrecht zu erhalten und aus ihr heraus das Leben der Kirche zu ordnen sich für berechtigt hielten[6]. Die Gewalt nach diesen Richtungen hat sich auch in der abendländischen Kirche nur allmählich[7] allgemeine Geltung errungen, doch

Vergleichung; aber gerade die hier in Frage stehenden sind beiden gemeinsam.

4 Innoc. I. ad Victricium Rothomag. (404.) c. 6.: „Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur", Coustant, Epp. RR. PP. (s. §. 29. Anm. *) p. 749.

5 Dafür kann schon der Brief des Papstes Siricius an den Eumerius von Tarragona (der erste von denen, welche in den Rechtssammlungen stereotyp sind) bei Coustant l. c. p. 624. sqq. angeführt werden, in dessen Schlusse es heißt: „Et quamquam statuta sedis apostolicae vel canonum venerabilia definita nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum, utilius tamen . . esse . . poterit, si ea, quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur, quatenus et quae a nobis non inconsulte, sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui jam nulli apud nos patere poterit, obstruatur" (385.). Ueb. die verschiedenen in den Quellen vorkommenden Benennungen der päpstlichen Sendschreiben s. §. 29.

6 Innoc. I. ad Decentium Eugub. (416.): „Quis enim nesciat aut non advertat, id quod a principe Apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est, ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari," cet. Coustant l. c. p. 856. [Gegen Walter (K.=R. §. 19. Anm. 24. der 14. Aufl.) führt Richter: VI. Ausg. §. 20. Anm. 6. aus, daß Leo M. ad episc. per Campaniam, Picenum, Tusciam (et universas provincias) ep. 4. (443.) Ed. Baller. wenigstens zunächst nicht hierher zu gehören scheine, da die eingeklammerten Worte der Inscription als späterer Zusatz betrachtet werden müßten].

7 Darüber vgl. *Janus [Döllinger u. A.], Der Papst u. das Concil,

war sie am Ende des vierten Jahrhunderts in einigen Gebieten, in Gallien und Illyrien, schon so weit gediehen, daß ihrer Uebung durch Ernennung päpstlicher Statthalter (*vicarii*) eine organische Gestaltung gegeben werden konnte[8], durch welche die Bedeutung der Metropolitanverfassung wesentlich modificirt wurde.

§. 21.

2) Ausbildung der Verhältnisse nach unten.

Während in dieser Weise die Verhältnisse nach oben sich entwickelten, bildete sich auch nach unten die Verfassung weiter aus. I. Im Orient war in der ältesten Zeit die bischöfliche Kirche der Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens[1]. Neben den Bischöfen der Städte finden sich aber auch noch Landbischöfe (*χωρεπίσκοποι*), die anfänglich von jenen sicher nur dadurch verschieden waren, daß ihnen die äußeren Verhältnisse nicht in gleicher Weise zu Hülfe kamen. Die Concilien des vierten Jahrhunderts suchten sie denn

Leipz. 1869., Schulte, Stellung ꝛc. S. 148. ff. Seit Anfang des 6. Jahrh. wurden im römischen Interesse auch Fälschungen vorgenommen. So ist z. B. unter Symmachus (498—514.) das Constitutum Silvestri erdichtet, um dem Grundsatz, daß ein Papst von Niemanden gerichtet werden könne, eine geschichtliche Stütze zu verschaffen. Vgl. überh. *J. J. J. v. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters, München 1863.

8 Die Stellung dieser Vicarien bezeichnen die Briefe von Siricius, Innocenz I., Bonifacius I., Cölestin I., Sixtus III. Nach dem Briefe Leos I. an Anastasius von Thessalonich (ep. VI. ed. Ballerin. Venet. 1753.) hatte dieser Vicar Auftrag zu wachen, daß: „divinae legis sanctio veneranda et canonum specialius decreta serventur." Ferner: „Nullus te inconsulto per illas ecclesias ordinetur episcopus .. Singulis autem metropolitanis sicut potestas illa committitur, ut in suis provinciis jus habeant ordinandi: ita eos metropolitanos a te volumus ordinari .. Ad synodum quisquis fratrum fuerit evocatus occurrat. ... Si qua vero causa major evenerit, quae a tua fraternitate illic praesidente non potuerit definiri, relatio tua missa nos consulat .. Nobis quae illic componi non potuerint, vel qui vocem appellationis emiserit, reservamus." In der ep. 14. bezeichnet ein berühmt gewordener Gemeinplatz die Stellung so: „Vices nostras ita tuae credidimus caritati, ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis" (ib. p. 686.).

1 In den Städten waren wohl auch noch andere Kirchen, denen Priester vorstanden, wie für Alexandrien das Zeugniß von Epiphanius bei Thomassin. Disc. P. I. l. 2. c. 22. beweist. Ueber die Landkirchen: „Mareotis ager est Alexandriae, quo in loco episcopus nunquam fuit. Immo ne chorepiscopus quidem sed universae ejus loci ecclesiae episcopo Alexandrino subjacent, ita tamen ut singuli pagi suos presbyteros habeant": Athanas. († 375.) Apol. II. Vb. aber die Acta disput. Archelai cum Manete (Mansi T. I. col. 1197.). Vgl. Hinschius K.-R. II. S. 262.

auch erst zu beschränken, dann zu verdrängen [2]. Dieß gelang vielfach; aber die Kirchen dieser früheren Chorbischöfe blieben gottesdienstliche Stationen unter einem Priester [3], welche, wie die anderen nunmehr entstandenen, der bischöflichen Aufsicht unterlagen. In Italien war am Ende des vierten Jahrhunderts die Errichtung von solchen Stationen im vollen Gange [4], und in Spanien [5] und Gallien [6] zeigen die Concilien gleichzeitig oder doch bald dieselbe Erscheinung. Darin liegen die Ursprünge der später allgemein gewordenen Einrichtung, daß innerhalb kleinerer Kreise (der *parochiae*) ein Priester in Unterordnung unter den Bischof die geistliche Leitung führt [7]. II. Zu gleicher Zeit und im Zusammenhange mit diesen ersten Ansätzen der Bildung der Pfarreien entwickelte sich das im Orient heimische Institut der Klöster auch im Abendlande. Diese hatten die Bestimmung, Stätten des Gebets, der Ertödtung des Fleisches und der erbarmenden Liebe zu sein, und standen ebensowohl unter dem Bischofe. Schon früh aber zeigt sich in ihnen ein Bestreben nach Selbstständigkeit dem Bischofe gegenüber, die sie denn auch bald in einer Weise erlangten [8], welche die canonische Ordnung wesentlich durchbrach. III. Nach dieser Ordnung sollte jedem Bischofe das Raumgebiet angewiesen sein, in welchem alles kirchliche Leben seinem Regimente untergeben sein sollte. In der Ausübung dieser Function war aber der Bischof nicht unbeschränkt, sondern die Priester seiner Kirche standen ihm als sein Senat zur Seite, ohne den er nach der Anweisung alter Canones insbesondere weder Geistliche ordiniren oder anstellen, noch Gericht halten sollte [9]. Wie weit diese letztere Function reichte, ist erst später zu

2 Vgl. conc. Neocaes. (zw. 314. u. 325.) c. 13., Antioch. (341.) c. 10. mit conc. Laodic. (zw. 343. u. 81.) c. 57. — Morinus, De sacris ordinationibus, P. III. exerc. IV., Hinschius, K.-R. II. S. 162. ff.

3 A. M.: Holzer, De proepiscopis Trevirensibus, Trev. 1845., der die Chorbischöfe Priester in der bischöflichen Stadt sein läßt. Als die Synode von Riez (439.) c. 3. den Armentarius zum Chorbischofe machte, war es gerade die entgegengesetzte Meinung.

4 C. 11. Cod. de epp. et cler. I. 3.

5 conc. Tolet. I. (400.) c. 5.

6 conc. Regen. (439.) c. 5., Araus. (441.) c. 10.

7 Vgl. schon das Concil von Chalcedon (451.) c. 17.: „Τὰς καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ἀγροικικὰς παροικίας ἢ ἐγχωρίους μένειν ἀπαρασαλεύτους παρὰ τοῖς κατέχουσιν αὐτὰς ἐπισκόποις" (c. 1. C. XVI. qu. 3.).

8 Den Anfang zeigt ein Beschluß einer römischen Synode von 601. in c. 5. C. XVIII. qu. 2. Die Fortbildung im Frankenreiche s. §. 24.

9 c. 22. 23. Statut. eccl. antiq. (sog. conc. Carth. IV. v. 398.) in c. 6. C. XV. qu. 7. Vgl. Hinschius, K.-R. II. S. 49. f.

erörtern. Anzuführen ist aber hier schon, daß die Bischöfe auch in bürgerlichen Streitsachen zu verschiedenen Zeiten mit verschiedener Berechtigung thätig wurden[10]. Wird hierzu der bedeutende Einfluß auf das öffentliche Wesen, welchen das Kaiserrecht den Bischöfen eingeräumt hatte[11], gerechnet, so ist eines der Motive für die Erklärung der Erscheinung gefunden, daß die Bischöfe als eine Macht in die fränkische Verfassung so eintraten, wie es demnächst zu berichten sein wird. IV. Die Wahl der Bischöfe wurde nach altem Brauche durch den Clerus und das Volk vollzogen, eine Einrichtung, welche die Päpste[12] in dieser Zeit selbst noch billigten und schützten.

§. 22.

3) Verhältniß zwischen der Kirche und der weltlichen Gewalt*).

[Vgl. §. 15.]

Seit Constantin dem Gr. bildete sich das Verhältniß der kaiserlichen Gewalt zu der Kirche in den Thatsachen weiter aus. Zunächst stellte sich nach kurzer Schwankung fest, was schon Constantins Gesetze ausgesprochen hatten, daß die kaiserliche Gewalt den Bund nur mit dem katholischen Christenthume geschlossen habe. Demnächst wurde es anerkannter Grundsatz, daß die Trägerin dieses Christenthums, die Kirche, sich in dem Clerus darstelle. Beide, den katholischen Glauben und den Clerus, schützt und bewahrt der Kaiser; diesen, indem er ihn mit Privilegien ausstattet[1], und die sittliche Reinheit auch seinerseits in ihm zu erhalten bemüht ist, jenen,

*) Riffel, Niehues, Hundeshagen s. §. 15. Anm. *). H. Richter, Das Weströmische Reich, bes. unter Gratian, Valentinian II. u. Maximus, Berl. 1865. — Barmann, Politik der Päpste (s. §. 20. Anm. *)) — Rozière in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Lib. diurnus p. LXXIV. sqq., Maassen, Freie K., Cap. 4.

10 Als Richter auf einseitiges Anrufen nach der berühmten Constitution Constantins des Gr. an den Ablavius v. J. 331., der ersten unter den XVIII Constitutiones, quas Sirmondus divulgavit, recogn. Haenel, Bonn. 1844., als Schiedsrichter nach dem späteren, im Titel des Justin. Codex De episcopali audientia enthaltenen Rechte. Vgl. unten die Einl. zu der Lehre von der streitigen Gerichtsbarkeit.

11 Dieß zeigen c. 12. 17. 18. 19. 21. 26. 27. 28. 30. 31. 33. Cod. Just. de episc. aud. I. 4.

12 Vgl. die Aussprüche Cölestins I. und Leos I. in c. 13. Dist. LXI., c. 1. Dist. LXII.

1 Vgl. O. Grashof, Die Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche und des Klerus, Arch. f. kath. K.-R., Bd. XXXVI. S. 3. ff.

indem er den Irrglauben als bürgerliches Verbrechen ahndet [2], und sobald Streitigkeiten über die Lehre entstehen, das allgemeine Concilium selbst zur Entscheidung beruft, oder dessen Berufung durch den Papst genehmigt [3]. Unter gleichem Schutze steht die Verfassung, wie unter vielen die Thatsache bekundet, daß ein berühmtes Edict Valentinians III. die Beschlüsse der Synode von Sardica über die Appellationen an den römischen Stuhl bestätigte und den Ungehorsam gegen die Gebote des römischen Bischofs als eine strafbare Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser bezeichnete [4]. Um so

2 Vgl. den Titel de haereticis in dem Theod. (XVI. 5.) und Justin. Codex (I. 5.), Riffel a. a. O. S. 656., Platner, Quaestiones de jure criminum Romano, Marb. 1842., p. 252. sqq. — Für staatlichen Zwang gegen Andersgläubige besonders der h. Augustinus, auch Leo M. — Systematische gewaltsame Unterdrückung des Heidenthums seit Theodosius I.

3. Die Synoden von Arles (314.) und Nicäa (325.) hat Constantin der Gr., die von Constantinopel (381.) Theodosius der Gr., das Ephesinum (431.) Theodosius II., die Synode von Chalcedon (451.) Marcian berufen. Vgl. die Nachweisungen bei Hefele a. a. O. Bd. I. S. 5. ff. Die Bestätigung der Synodalschlüsse durch die Kaiser, durch welche der canon zur lex wurde, ist ein wichtiges Moment in der Geschichte der kirchlichen Entwickelung. „Sancimus", so heißt es in der Nov. 131., „vicem legum obtinere sanctas ecclesiasticas regulas, quae a sanctis quatuor conciliis expositae sunt aut firmatae, hoc est in Nicaea CCCXVIII, et in Constantinopolitana sanctorum CL. Patrum, et in Ephesina prima, in qua Nestorius est damnatus, et in Chalcedonia, in qua Eutyches cum Nestorio anathematizatus est. Praedictarum enim quatuor synodorum dogmata sicut sanctas scripturas accipimus et regulas sicut leges observamus." Die Vorstellung der älteren Schriftsteller, daß in dieser Bestimmung zugleich auch die Bestätigung der Schlüsse anderer von den genannten vier Synoden anerkannter Synoden liege, hängt mit der irrigen Annahme zusammen, daß das Chalced. Concilium, an welches hier zunächst zu denken ist, einen bestimmten Kreis von Synodalschlüssen zu allgemeinen Kirchengesetzen habe erheben wollen (conc. Chalc. c. 1.: „Τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων καθ' ἑκάστην σύνοδον ἄχρι τοῦ νῦν ἐκτεθέντας κανόνας κρατεῖν ἐδικαιώσαμεν"), vgl. jedoch Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 52., Biener, Gesch. der Novellen S. 158. ff.

4 Abgedruckt am besten in Novellae constit. imp. Theod. II. cet. (Bonn. 1844.) ed. Haenel, Nov. Valentin. III. Tit. XVI. de episcoporum ordinatione: „. . . Quum igitur sedis apostolicae primatum S. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi (d. i. der Syn. v. Sardica, §. 20. Anm. 2.) firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur: tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas . . . His talibus et contra imperii majestatem et contra reverentiam apostolicae sedis admissis, per ordinem religiosi viri, Urbis Papae (gegen den Hilarius von Arles, welcher der Appellation des Chelidonius nicht deferirt hatte) . . lata

mehr erklärt sich die Thatsache, daß sich das Sacerdotium gegenüber dem Imperium als eine Macht zu fühlen und der Einwirkung der weltlichen Gewalt auf das kirchliche Gebiet zu widerstreben begann[5]. So konnte z. B. schon eine unter Symmachus I. im Jahre 501. gehaltene Synode aussprechen, daß ein Laie in der Kirche nichts zu befehlen, sondern nur zu gehorchen habe[6]. Im Ostreiche

sententia est. Et erat quidem ipsa sententia per Gallias etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti pontificis auctoritate in ecclesiis non liceret? Sed nostram quoque praeceptionem haec ratio provocavit, nec ulterius . . . liceat ecclesiasticis rebus arma miscere aut praeceptis Romani antistitis obviare. Ausibus enim talibus fides et reverentia nostri violatur imperii. Nec hoc solum, quod est maximi criminis, summovemus, verum ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis, quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis Papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut, quisquis episcoporum ad judicium Romani Antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae contulerunt" . . . (445.). Ueber dieses Edict (welches Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 77. ein Rescript nennt, während es doch in der Nachschrift an den Comes Aëtius ausdrücklich als edictalis lex bezeichnet wird) vgl. Riffel a. a. O. S. 511., Jäger in Nitzsch's Zeitschr. für christl. Wissenschaft 1855. Nr. 3. 4. Ueber Leo M.: W. A. Arendt, Leo d. Gr. u. s. Zeit, Mainz 1835.

5 Gelasius ad Anast. Imp.: „Duo quippe sunt, imperator auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacra pontificum et regalis potestas, in quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus Domino in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim . . . quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis expetis, inque sumendis coelestibus sacramentis eisque, ut competit, disponendis subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse" etc. (vgl. c. 10. Dist. XCVI.).

6 Syn. Rom. IV. (502.): „non licuit laico (d. i. dem Könige Odoaker) statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi." (c. 23. C. XVI. qu. 7.). — Die Ueberschwemmung des Abendlandes durch germanische Völker begünstigte diese Entwickelung. Die Kirche wurde der natürliche Sammelpunkt wie für die Reste der altrömischen Bildung überhaupt, so auch für die Bildung zur Herrschaft. Der oberste Hüter dieses Bildungsschatzes, aber auch der umsichtigste Nutznießer desselben war der römische Pontificat. [Vgl. VI. Ausg. §. 20. Anm. 5.]. Das Uebergewicht, welches der katholischen Kirche die von ihr bewahrten Reste der alten Bildung und Staatskunst verliehen, tritt demnächst in höchst bezeichnender Weise auch in der Thatsache hervor, daß alle diejenigen germanischen Staaten, welche dem Arianismus anhingen, schnell

war das geistliche Element weniger energisch. Hier konnte daher die sechste Novelle Justinians das Ideal einer Verfassung aufstellen, in welchem das wesentliche Gewicht auf der Seite der weltlichen Macht liegt, die den Glauben und die Reinheit des Clerus auf dem Grunde der Canones schützt, während das Priesterthum die himmlischen Dinge verwaltet[7]. Es ist eine ähnliche Anschauung, die später eine kurze Zeit lang die Gewalten in Staat und Kirche vereinigt hat.

§. 23.

b. Im Frankenreiche*).

1) Allgemeiner Entwickelungsgang.

Wo unter den germanischen Völkern das Christenthum durch irische oder britische Sendboten gepflanzt worden war[1], bil-

*) *H. Rückert, Culturgeschichte des deutschen Volks in der Zeit des Ueberganges aus dem Heidenthume in das Christenthum, 2 Thle. Leipz. 1853—54. — F. Laurent, Les bar-

untergingen, die Staaten katholischen Bekenntnisses dagegen sich erhielten. Avitus v. Vienne an Chlodovech: „Quotiescunque illic pugnatis, vincimus."

7 Nov. 6. pr. „Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium, illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens; ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, quum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne quicquid utile est humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus sollicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem. . . Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam justi et laudandi et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt Apostoli, et sancti Patres custodierunt et explanaverunt" cet. (535.). — Diese Anschauung ließ der Einwirkung auf die Kirche freien Raum. Etwas weniger als zweihundert Jahre später hat der Kaiser Leo dem Papste Gregor II. geschrieben: „imperator sum et sacerdos" und dieser antwortete: „quemadmodum pontifex inspiciendi in palatium potestatem non habet ac dignitates regias deferendi, sic neque imperator in ecclesias introspiciendi et electiones in clero peragendi, neque consecrandi vel symbola sanctorum sacramentorum administrandi, sed neque participandi absque opera sacerdotis. . . Imperatores, qui pie vixerunt, ecclesiarum pontificibus obedire minime recusaverunt" etc. (729.) Mansi T. XII. col. 977. 980.

1 Eine Uebersicht über die Richtungen der verschiedenen Missionen giebt

deten die Klöster die Mittelpunkte, um welche sich die Neubekehrten sammelten. Der Abt und sein Convent führten die Leitung der von ihnen dem Glauben gewonnenen Gemeinden [2], eine Einrichtung, die erst im 8. Jahrh. in das Bisthum überging. Dagegen die fränkische Mission brachte denen, welche sie gewann, mit dem Christenthume die canonische Ordnung, denn in den Gebieten unter fränkischer Herrschaft war die Verfassung der Kirche, wie sie in den Canones bestimmt war, zunächst unverändert geblieben. Allein in dieser Stellung erhielt sie sich nicht lange Zeit, vielmehr trat sie mit dem Staatsleben bald in einen innigen Zusammenhang. Die wechselseitige Durchdringung des kirchlichen und politischen Elements, in deren Folge die weltlichen Herrscher ihre Macht auch in die kirchlichen Dinge erstrecken und die Würdenträger der Kirche eine Macht auch in dem weltlichen Gebiete bilden [3], ist das Charakteristische der nunmehr entwickelten Verfassung. Diese hatte für wesentliche Stücke der canonischen Ordnung keinen Raum [4], und setzte mithin an deren Stelle andere Einrichtungen, in welchen sie ihr Princip verwirklichte (§. 24.). Im achten Jahrhunderte wurden nun zwar unter dem Einflusse der angelsächsischen Mission, und besonders des Sendboten Bonifaz [5] manche wichtige Theile der canonischen Verfassung erneuert. Dennoch erhielt sich der Einheitsgedanke in Kraft und die Verhältnisse in Staat und Kirche blieben in einem Maße in einander verschlungen, welches die Be-

bares et le catholicisme, Gand 1857. — *Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, Leipzig 1839., 2. Aufl. das. 1869. Weitere Lit. der Gesch. der fränkischen Herrschaft s. bei Dahlmann-Waitz, Quellenkunde S. 91. ff. der 4. Aufl. — *F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I. II. Gött. 1846—48. (Auf die Rechtsentwickelung ist besonders Rücksicht genommen in Bd. II. §. 85—125.: H. Allgemeines), J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. I, II., Bamberg 1867—69. (kritiklos), E. F. Gelpke, Kirchengesch. der Schweiz, Bd. I. II., Bern 1856—61. (Bd. II., unt. der Franken-, Neuburg. u. Allem. Herrsch.). — *G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I—IV. Kiel 1844—1861. Bd. I. II. 2. Aufl. Kiel 1865. 1870., J. Fehr, Staat u. Kirche im fränk. Reich bis auf Karl den Gr., Wien 1869. (ganz ungenügend), Steph. Braun, Carolo M. regnante quae inter Eccles. et Imper. ratio intercesserit potiss. ex . . capitularibus demonstr., Frib. Brisg. 1863. Für die spätere karolingische Zeit: *E. Dümmler, Gesch. des Ostfränkischen Reichs, 2 Bde. Berlin 1862. 1865.

*Hegel, Die Einführung des Christenthums bei den Germanen, Berlin 1856. Ueb. die britische u. irische Mission: Rettberg Bd. I. S. 317. ff., Ebrard, Die Culdeische K. [Ztschr. f. hist. Theol. 1862. S. 564. ff. 1863. S. 325. ff.]; andererseits: C. J. Greith, Gesch. der altirischen Kirche und ihrer Verbindg. mit Rom, Gallien und Alemannien [430—630.], Freib. im Br. 1867.

2 Rettberg Bd. I. S. 303. ff.

3 Vgl. Rückert's Culturgesch. Bd. II. S. 327. ff.

4 S. Bonif. ad Zachar. P. a. 742., Jaffé Mon. Mog. p. 112.

5 Rettberg Bd. I. S. 407. ff., A. Werner, Bonifacius der Apostel der Deutschen u. die Romanisirung von Mitteleuropa, Leipz. 1865. — *S. Bonifatii et Lulli epistolae, Biblioth. rer. Germ. ed. Ph. Jaffé T. III., Berol. 1866.

strebungen der geistlichen Gewalt zum Theil erst spät zu überwinden vermochten.

§. 24.

2) Gestaltung im Einzelnen.

[Vgl. §. 21.]

Unter der Herrschaft der fränkischen Könige blieb zunächst das Recht, wie es in den Canones, den Decretalen und den kaiserlichen Constitutionen bestimmt war, in Uebung. Die Bischöfe wurden auch ferner durch den Clerus und das Volk gewählt[1] und durch den Metropoliten bestätigt. Die unter dem Metropoliten versammelten Synoden[2] bildeten das Gericht der Bischöfe und ordneten das Recht. Alle diese Einrichtungen wurden jedoch durch den nationalen Gedanken wesentlich umgestaltet. Zunächst I. die Berufung der Synoden wurde abhängig von der Genehmigung der Könige, welche die Beschlüsse ihrer Prüfung und Bestätigung unterwarfen[3], und dann traten an die Stelle der Synoden die *concilia mixta*[4], zu denen sich die Bischöfe und die weltlichen Großen des Reichs versammelten, um gemeinsam die Gesetze auch für die Kirche zu berathen. Diese Einrichtung, welcher im achten Jahrhunderte Bonifacius[5] die Kirchensynode vergeblich gegenüberstellte, begann sich jedoch schon unter Karl d. Gr. zu lösen, indem die Versammlung in eine geistliche und weltliche Curie getheilt und die Berathung der

1 So noch (in sichtbarer Reaction und darum auch in dem Bestätigungsedicte von Chlotar II. abgeändert, vgl. Hefele, Conciliengesch. Bd. II. S. 64.) conc. Paris. V. (614.) c. 1. — vgl. conc. Arvern. I. (525.) c. 2., Aurel. III. (538.) c. 3., Paris. III. (557.) c. 8., Remens. (625.) c. 25., Cabilon. (zw. 644. u. 656.) c. 10.

2 conc. Epaon. (517.) c. 1., Aurel. II. (533.) c. 1. 2., III. (538.) c. 1., V. (549.) c. 17. 18. 23., Lugd. II. (567.) c. 1., Turon. II. (567.) c. 1., Matisc. II. (585.) c. 20., Paris. V. (614.) c. 11.

3 Die Synode von Agde (506.) ist „ex permissu domini nostri . . . regis" gehalten; das erste Concilium von Orleans (511.) ist von Chlodovech berufen und bestätigt; vgl. ferner die Eingänge der Synoden von Orleans II. (533.), V. (549.), Auvergne I. (535.), Tours II. (567.), Macon I. (581.), Chalons (zw. 644. u. 656.), Paris II. (um 550.) V. (614.), Valence II. (584.) und das Schreiben des Königs Sigebert III. an Desiderius von Cahors bei Baluz. Cap. T. I. p. 143., vgl. Rettberg Bd. II. S. 623. ff., Waitz Bd. II. S. 465. ff. Berathung weltlicher Angelegenheiten durch die Synoden: Löbell S. 321. (2. Aufl. S. 257. f.).

4 Ausgebildet schon in einer Const. Chlotar's II. v. J. 614., Monum. Germ. T. III. p. 15., Rettberg Bd. II. S. 622., Waitz Bd. II. S. 466. f., der auch schon früher gemischte Versammlungen nachweist.

5 Rettberg Bd. II. S. 625.

geistlichen Sachen der ersteren allein überlassen wurde [6]. II. Das Recht, den Bischof zu wählen, ging an die Könige verloren, welche die Bisthümer gleich anderen weltlichen Gütern verliehen [7] und dadurch mit der Zeit die Uebertragung lehnrechtlicher Anschauungen [8] auf das gesammte Verhältniß der geistlichen Würdenträger zum Reichsoberhaupte vorbereiteten, wie sie nachher insbesondere im deutschen Reiche hervorgetreten ist. In gleicher Weise übten die Grundherren das Recht, die Priester ihrer Kirchen zu ernennen [9]. III. Die Bischöfe führten, controlirt und unterstützt von den königlichen Grafen [10], das Regiment, übten die Zuchtgewalt über die Laien [11] und hielten Gericht über Cleriker und geistliche Dinge [12]. Doch reichte die geistliche Gewalt in bürgerlichen Streitsachen nicht aus, sondern, wenn sie im geistlichen Gericht nicht hatten beigelegt werden können, wurde der weltliche Richter thätig [13]. Auch die Bestrafung verbrecherischer Bischöfe [14] und Cleriker fiel, selbst nach-

6 Hincmar., de ord. palat. c. 29. 35. — vgl. Capit. Ludov. (828.), M. G. l. c. p. 227. Vgl. Waitz Bd. III. S. 466. f. 474. ff. [Ausführung: VI. Ausg. §. 24. Anm. 6.].

7 Löbell S. 434. ff. (2. Aufl. S. 269. ff.), Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen, Tüb. 1830. S. 80. ff., Rettberg Bd. I. S. 307. ff., Bd. II. S. 605. ff., Waitz Bd. II. S. 350. ff., Bd. III. S. 12. ff. 196. 354. ff., *P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens, Erl. 1850., S. 268. ff., und besonders Rückert, Culturgesch. Bd. II. S. 460. ff.

8 Vgl. P. Roth, Feudalität und Unterthanenverband, Weimar 1863. S. 276. ff. [Seit 9. Jahrh. wird der beim Thronwechsel zu leistende allgemeine Fidelitätseid u. a. von Bischöfen und Aebten dem König persönlich geleistet: VI. Ausg. §. 24. Anm. 8. Seit 8. Jahrh. mußten alle selbstständigen Kirchenvorsteher, so weit sie nicht durch ein besonderes Privilegium überhaupt oder doch für ihre Person befreit waren, bei den Aufgeboten mit ihren homines erscheinen, während ihnen das Tragen von Waffen nach wie vor verboten war: a. a. O.].

9 Darüber vgl. im 4. B. die Geschichte des Patronatrechts u. Rettberg Bd. II. S. 616. ff.

10 Cap. Karlom. (742.) c. 5., M. G. T. III. p. 17., Cap. Karoli M. generale I. (769—771.) c. 6. ib. p. 33., Cap. Mant. (781.) c. 6. ib. p. 41., Cap. Aquisgr. (825.) c. 14. ib. 244.

11 *Dove, Die fränkischen Sendgerichte in der Zeitschr. f. K.-R. Bd. IV. S. 1. ff. 157. ff. Bd. V. S. 1. ff.

12 Ueb. die Entwickelung der kirchlichen Jurisdiction im Frankenreiche vgl. *Dove, De jurisdictionis eccl. apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1855., Rettberg Bd. II. S. 639. ff., Waitz a. a. O. Bd. IV. S. 371. ff. und jetzt *R. Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in der Ztschr. f. K.-R. Bd. IX. S. 193. ff.

13 Das Einzelne s. unt. bei der Lehre von der Gerichtsbarkeit im 4. B.

14 Ueber die Gerichtsbarkeit des Königs über die Bischöfe vgl. Waitz

dem in Strafsachen der Geistlichen die Urtheilfällung der geistlichen Gerichtsbarkeit überlassen war, nicht lediglich dem guten Willen der Kirche anheim. Dieß stand auch dann noch fest, als die mit den Synoden untergegangene Metropolitanverfassung allmählich wieder allgemeine Einrichtung geworden [15] und dadurch eine höhere kirchliche Instanz über den Bischöfen wieder hergestellt war [16]. Auch die Einrichtung, daß die königlichen *Missi*, ein Bischof und ein Graf, in ihren Sendbezirken die Verwaltung nach allen ihren Seiten untersuchten und dabei im Namen des Königs Recht sprachen [17], wurde durch diesen Fortschritt der kirchlichen Verfassung vorerst nicht berührt. IV. So war die Kirche vielfach in den Organismus des Staats verschlungen. Dieses Band knüpften die Privilegien, welche die Stifter und Klöster von der Gerichtsbarkeit der welt-

Bd. III. S. 358. Bd. IV. S. 373. ff. u. P. Hinschius, de collectione Isidori Mercatoris (vor dessen Ausgabe der pseudoisidorischen Decretalen) p. CCXXI. sq. mit Sohm in der angef. Abhandlung.

15 Auch der Anfang dieser Entwickelung führt auf Bonifaz zurück. Vgl. Cap. Suession. (744.) c. 3., M. G. l. c. p. 21., Syn. ap. Vernis pal. (755.) c. 2.· ib. p. 24., Rettberg Bd. I. S. 409. ff., Bd. II. S. 597. ff., Hefele a. a. O. Bd. III. S. 479. ff. 495. 550. 581. 623., Waitz, Bd. III. S. 352. ff. Einen Beleg des Ganges der Entwickelung kann der Brief Leos III. bei Kleimayrn Nachr. v. Juvavia Anh. S. 57. geben, in welchem die Bischöfe, Aebte, Geistlichen u. Laien „provinciae Bajuvariorum" ermahnt werden, Arno von Salzburg gehorsam zu sein und hauptsächlich, anstatt des weltlichen Gerichts, dasjenige ihres Erzbischofs zu suchen.

16 Cap. Francof. (794.) c. 6.: „Statutum est a domno rege et sancta synodo, ut episcopi justitias faciant in suas parrochias. Si non oboedierit aliqua persona episcopo suo de abbatibus . . et caeteris clericis vel etiam aliis in ejus parrochia, venient ad metropolitanum suum et ille dijudicet causam cum suffraganeis suis. Comites quoque nostri veniant ad judicium episcoporum. Et si aliquid est, quod episcopus metropolitanus non possit corrigere vel pacificare, tunc tandem veniant accusatores cum accusato cum literis metropolitano, ut sciamus veritatem rei": M. G. l. c. p. 72. Dove, de jurisd. eccl. progr. p. 46. sq. — Ueber den kirchlichen Beirath, den Archicapellanus oder Apocrisiarius, vgl. Hincmar. de ord. pal. §. 13.: „apocrisiarium i. e. responsalem ecclesiasticorum negotiorum." Eichhorn, Dtsche. Staats- u. Rechtsgesch., Bd. I. §. 25b., u. Waitz a. a. O. Bd. III. S. 431. ff. Bd. IV. S. 415.

17 Vgl. conc. Aschaim. (763.) c. 14. bei Mansi Conc. T. XII. col. 667., M. G. T. XV. p. 459. — Cap. Aquisgr. (802.) c. 1., M. G. T. III. p. 91., Cap. missor. (825.) ib. p. 246. u. a., Walter, Dtsche. Rechtsgesch. 2. Aufl. §. 125., Waitz a. a. O. Bd. III. S. 371. ff. Bd. IV. S. 346. ff., Dove, Ztschr. f. K.-R. Bd. IV. S. 37. ff., *Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsvfssg. (Weim. 1871.) S. 479. ff. Bischöfe seit der späteren karol. Zeit als ständige Königsboten in Italien: *Ficker, Forschgn. z. Reichs- u. R.-Gesch. Italiens Bd. II. (Innsbr. 1869.) S. 12. ff.

lichen Richter befreiten[18] und dadurch die eigene Jurisdiction derselben für ihr Gebiet begründeten, nur noch fester, denn sie waren es eben, welche den Bisthümern die weltliche Seite gaben, die später ein so bedeutendes Moment der Verfassung des Reiches wurde. V. Neben dieser weltlichen gab es aber auch eine geistliche Immunität, welche dadurch entstand, daß päpstliche Privilegien viele Klöster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreiten und dem römischen Stuhle unmittelbar unterwarfen[19]. Dadurch wurde zuweilen, gerade wie bei den weltlichen Immunitäten, die eigene Jurisdiction des Beliehenen, in jedem Falle aber eine Durchbrechung der canonischen Verfassung begründet.

§. 25.

3) Der Primat*).

[Vgl. §. 14. 20.]

Während die römischen Päpste es oft ausgesprochen hatten, daß ihnen das oberste Regiment der Kirche nach göttlichem Rechte zustehe, bietet die fränkische Kirche längere Zeit das Bild einer Gemeinschaft dar, die mit diesem Regimente in nur sehr unbestimmter Verbindung stand[1]. Erst seit dem Anfange des achten Jahrhunderts wurden beide wieder enger mit einander verknüpft[2],

*) Rettberg, K.-G. Bd. II. S. 582—597. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. III. S. 74—289., Bd. IV. S. 535—596.

18 Darüber s. Walter a. a. O. §. 108. ff. und die dort §. 109. Anm. 3. angef. Urkunden, ferner Waitz a. a. O. Bd. IV. S. 243. ff. 256. ff. 375. ff. 505. ff., vgl. mit Roth, Feudalität S. 238. ff. 266. ff., G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland, Bd. I. (Erlangen 1862.) S. 282. ff. 304. — *Th. Sickel, Beiträge z. Diplomatik IV. (Die Mundbriefe, Immunitäten u. Privilegien der ersten Karolinger bis 840.). V. (Die Immunitätsrechte nach den Urk. der ersten Kar.), aus den Sitzungsberichten der K. K. Acad. d. W., Wien 1864. f.

19 Ein merkwürdiges Beispiel ist das Privilegium des Papstes Zacharias für Fulda v. J. 751., u. A. bei Dronke, Codex dipl. Fuld. p. 2. Ueber die Klosterprivilegien überhaupt: Rettberg a. a. O. Bd. II. S. 671. ff., Waitz a. a. O. Bd. III. S. 366., Roth, Beneficialw. S. 262. f. 347., Rückert a. a. O. Bd. II. S. 520. f.

1 Rettberg, K.-Gesch. Deutschlands Bd. II. S. 582. ff. Aus dem ganzen Jahrhunderte von Papst Deusdedit, also von 615. an, sind nur drei päpstliche Briefe nach dem Frankenreiche überliefert, einer von Martin I., in welchem derselbe dem Bischofe Amand von Mastricht die Abdankung widerrieth, was aber nicht respectirt wurde; einer von Vitalian, der dem Bischofe von Arles einen englischen Bischof empfiehlt; einer von Deodat über die Ausstattung des Klosters des h. Martin von Tours (Jaffé Reg. 1595. 1618. 1621.).

2 *Codex Carolinus (Briefe der Päpste an Karl Martell, Pippin, Karl d.

indem Bonifaz als apostolischer Sendbote auch in diesem Stücke die canonische Ordnung erneuerte[3]. Damit war aber der Gedanke, welcher die Verfassung des Reichs bestimmt hatte, nicht vernichtet[4].

Gr.) bei Jaffé, Biblioth. rer. Germ. T. IV. (1867.) p. 1. sqq. — Beziehungen des Papstthums zum Frankenreiche: Waitz Bd. III. S. 75. ff., Baxmann, Polit. der Päpste Bd. I. Buch 2., Wattenbach (s. §. 20.*)) S. 34. ff., L. Oelsner, Jahrbb. des fränk. Reichs unter K. Pippin, Leipz. 1871. S. 98. ff. — Antheil des Papstes an der Veränderung der Dynastie: Waitz Bd. III. S. 56. ff. 72., vgl. Rettberg, K.-G. Bd. I. S. 380. ff., A. J. Uhrig, Bedenken gegen die mittelalt. Sage von der Entthrong. des Merow. Königshauses durch P. Zacharias, Leipz. 1875. — Pact von Quierzy (Carisiacum) v. J. 774., geändert durch das bei Karls d. Gr. Anwesenheit in Rom. 781. geschlossene Abkommen, s. Ficker a. a. O. Bd. II. §. 346. 351. Pippin Patricius Romanorum: Baxmann I. S. 242. f., Oelsner S. 144. f. Pippin hat den Titel in seine Urkunden nicht aufgenommen, dagegen Karl d. Gr. seit Juli 774. — Bis 772. sind die päpstlichen Bullen noch nach Regierungsjahren der oströmischen Kaiser datirt, Leos III (seit 795.) Bullen nennen die Regierungsjahre Karls seit der Eroberung Italiens.

3 Das Verhältniß des Bonifaz zum röm. Stuhle (vgl. Rettberg Bd. I. S. 412. ff., Waitz Bd. III. S. 28. ff. 40. ff.) veranschaulicht die Formel des von ihm geleisteten Eides (bei Jaffé, Biblioth. rer. German. T. III. [Monum. Moguntina, Berol. 1866.] p. 76. sq.): „Promitto ego ... vobis B. Petro Apostolorum principi vicarioque tuo B. Papae Gregorio successoribusque ejus ... me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere ..., fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus tuae ecclesiae, cui a Domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere.“ Daß dieser Eid fast wörtlich derselbe sei, welchen, wie anderwärts, so auch im römischen Sprengel die Bischöfe den Metropoliten leisteten, zeigt die Formel in dem sog. Liber diurnus publ. par E. de Rozière, Par. 1869. p. 157. sqq. Während es aber in letzterem heißt: „promittens pariter quid si quid contra rempublicam vel piissimum principem nostrum quodlibet agi cognovero, minime consentire, sed ... vicario tuo domino meo apostolico modis quibus potuero nuntiabo,“ schwört Bonifaz: „si cognovero antestites contra instituta antiqua sanctorum patrum conversari, cum eis nullam habere communionem aut conjunctionem“ ... — Die Verfassungsanschauung, welche jetzt erneuert wurde, bezeugt Bonifac. ad Cudberhtum: „Decrevimus .. in nostro sinodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae finetenus vitae nostrae velle servare; S. Petro et vicario ejus velle subjici; sinodum per omnes annos congregare; metropolitanos pallia ab illa sede querere, et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus, et ad corpus S. Petri principis Apostolorum direximus. Quod gratulando clerus Romanus et Pontifex accepit“ cet. bei Jaffé, Bibl. T. III. p. 201., Rettberg Bd. I. S. 378.

4 Vgl. Rettberg Bd. II. S. 590. ff.

Daß der Papst über die geistliche Seite der Kirche durch die Aufrechterhaltung der Canones zu wachen habe, und daß sich das von Gott gesetzte Priesterthum in ihm in seiner Fülle darstelle, hat Karl der Gr. oft anerkannt[5]. Immer aber geht aus seinem Wirken der Grundgedanke hervor, daß der Staat mit der Kirche zusammenfließe und unter seinem Oberherrn, dem Kaiser, die höchste Aufgabe irdischer Dinge zur Ehre Gottes zu lösen habe: der christliche Staat, in welchem alle Stände, jeder an seiner Stelle, der gemeinsamen Aufgabe zur Ehre Gottes dienen und alle in dem Kaiser die Quelle ihres Auftrags finden, wie dieser in Gott[6]. Anders gestaltete sich das Verhältniß, als das Reich getheilt und seine Kraft gebrochen war. Von diesem Zeitpunkte an beginnt eine Reaction[7], in der sich nach schweren Kämpfen die kaiserliche Gewalt unter die Papstgewalt beugte und von ihr die Bestätigung annahm, welche sie früher dem obersten Priester des Reiches ertheilt hatte[8]. Ein Stück derselben ist schon die Bestellung eines Vicars für das ganze Frankenreich in der Person des Drogo von Metz[9].

§. 26.

4) Pseudoisidor.

Der Gegensatz zu dem Gedanken, welcher die Karolingische Kirchenverfassung beherrschte, gab sich schon in voller Schärfe in einer Anzahl erdichteter Briefe der älteren und ältesten Päpste kund, die um die Mitte des neunten Jahrhunderts an das Licht tra-

5 Rettberg Bd. II. S. 595.

6 Vgl. Waitz a. a. O. Bd. III. S. 177. ff. 195. ff. 222. ff. 264. Bd. IV. S. 541. ff., Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs, Bd. I. S. 11. ff.

7 Den Anstoß zu dieser Reaction gab der fränkische Episkopat. Vgl. Waitz a. a. O. Bd. IV. S. 562. ff. 585. ff., Dümmler a. a. O. Bd. I. S. 48. ff. 75. ff. 85. ff. 113. ff. 217. ff. 277. f., *P. Hinschius, de collectione Isidori Mercatoris p. CCXVII. sqq. Eine hervorragende Stellung in dieser Beziehung nehmen die Synoden von Paris (829. und 846.), Aachen (836.), Meaux (845.) ein. [Ausführung: VI. Ausg. §. 25. Anm. 5.].

8 Ueber die Bestätigung des Papstes durch den Kaiser: Pertz in den Monum. T. IV. p. 159. sqq. App. und die daselbst Anm. 5. nachgewiesenen Zeugnisse; vgl. Hinschius, K.-R. I. 1. S. 217. ff. — Bedeutung der unctio imperialis durch den röm. Bischof unter den früheren Karolingern: Waitz Bd. III. S. 222. ff. [Ausführung VI. Ausg. §. 25. Anm. 6.). Stellung des Papstes als ersten Metropoliten des Reichs: Waitz, Bd. III. S. 178. f.

9 Die Urk. (845.) bei Mansi T. XIV. col. 806. Vgl. Feodor Goecke, de exceptione spolii (Berol. 1858.) p. 49. sqq., Dümmler a. a. O. Bd. I. S. 239. ff., Hinschius de collect. Is. Merc. p. CXCIX. CCXXV. Das Weitere im 3. B. bei der Verfassungslehre.

len[1]. Das Fundament, auf welchem diese angeblichen Decretalen ruhen, ist der Satz, daß das Sacerdotium von Christus zum Regierer der Welt bestellt sei. Die Fülle desselben ruht in dem römischen Stuhle[2], welchem als dem Erben der Vollmachten Petri die allgemeine Sorgfalt für alle Kirchen von Gott selbst anvertraut ist, und mit welchem nothwendig alle Bischöfe durch Einheit des Glaubens und der Disciplin verbunden sein müssen[3]. Von ihm geht die Gewalt auf die ihm zu Gehülfen gesetzten Bischöfe über[4]. Die Einheit der letzteren wird zunächst durch die Metropoliten[5] erhalten, der Zusammenhang aller mit dem Centrum der Kirche aber durch die Primaten oder Vicarien vermittelt[6]. Das ordnungsmäßige Organ der Kirchenverwaltung sind die Provinzialsynoden; doch sind deren Beschlüsse von der Bestätigung des

1 Ueber die Geschichte s. §. 38. f. — Absichtlich sind hier nur die Grundgedanken zusammengestellt, vgl. Wasserschleben in Herzogs Encykl. Bd. XII. S. 340. ff. u. d. A.: Pseudoisidor; eine speciellere Uebersicht des Inhaltes: Hinschius, De collectione Isidori Mercatoris p. CCXVII—CCXXVIII. mit Rücksicht auf den kirchlichen Rechtszustand im Frankenreiche und die verwandten Tendenzen des fränkischen Episkopats seit der Pariser Synode v. J. 829.; eine solche liefert auch Walter, K.=R. §. 98., Letzterer jedoch mit dem Bestreben, die einzelnen Sätze als bereits geltende in der Disciplin des neunten Jahrhunderts nachzuweisen. Gegen Walter bemerkt Hinschius p. CCXVIII. mit Recht: „Non jam ex solis fontibus Pseudo-Isidori, quos ipse saepius adulteravit, velut ex locis Breviarii etc. intelligitur, an decretum quoddam Pseudo-Isidorianum jam ante eum in ecclesia Gallica viguerit, sed probandum erit, id jam in fontibus ecclesiasticis tunc receptis statutum fuisse." Vgl. Jul. Weizsäcker (Die pseudoisidorische Frage in ihrem gegenwärtigen Stande) in Sybel's histor. Ztschr. Bd. III. S. 63. ff. 66. ff.

2 c. 2. Dist. XXII. (Anaclet. ep. III.). Pseudoisidors Auffassung der bischöflichen Gewalt: Wasserschleben, Beiträge z. Gesch. der falschen Decretalen S. 33.

3 c. 1. Dist. XII. (Callist. ep. I.), c. 15. C. XXIV. qu. 1. (Marcell. ep. I.).

4 c. 12. C. II. qu. 6. (Vigil. ep. II.).

5 Vgl. Hinschius l. c. p. CC. CCXXV.

6 c. 1. (Stephan. ep. I.) c. 2. (Clemens ep. I.) Dist. LXXX., c. 1. (Anaclet. ep. II.) c. 2. (Anicet.) Dist. XCIX. — Die Grundlage dieser Stellen findet sich in einem Briefe Leos d. Gr. an den Anastasius von Thessalonich (Ep. 14. ed Ballerin.). Aus dieser ist auch der ursprünglich nur das Vicariatsverhältniß (§. 20. Anm. 8.) bezeichnende, nunmehr auf alle Bischöfe erweiterte Satz der in der Anm. 4. citirten Stelle entlehnt: „ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis." Ueber die Primaten vgl. Hinschius l. c. p. CCXXV. CLVIII. Das Weitere s. u. im 3. Buche.

römischen Stuhls abhängig[7], und in allen wichtigeren Angelegenheiten[8], namentlich wo es sich um Verurtheilung eines Bischofs handelt, tritt ausschließlich das höchste Ermessen des letzteren in die Mitte. Für eine Betheiligung der weltlichen Gewalt an den

7 c. 4. (Hygin. ep. I.) c. 5. 6. (Anicet.) c. 7. (Callist. ep. I.) C. IX. qu. 3., gegründet auf c. 35. Apost. — Die Stellen, in denen die Concilien von der Erlaubniß oder doch der Bestätigung des päpstlichen Stuhles abhängig gemacht werden, z. B. c. 2. Dist. XVII. (Julius ep. II.), c. 9. C. III. qu. 6. (id. ep. I.), ruhen auf einer Stelle in einem Briefe des Papstes Julius an die Eusebianer („ἢ ἀγνοεῖτε ὅτι τοῦτο ἔθος ἦν, πρότερον γράφεσθαι ἡμῖν, καὶ οὕτως ἔνθεν ὁρίζεσθαι τὰ δίκαια;“ bei Coustant Epp. RR. PP. p. 385. sq.), welche von Socrates L. II. c. 17. und Sozomenus L. III. c. 10. schon extensiv gedeutet, in der Hist. tripart. Cassiodors (L. IV. c. 9. 19.) mit „non debere absque sententia Rom. Pont. concilia celebrari“ referirt ist, Coustant l. c. und Gieseler, K.=G. Bd. I. Abth. 2. S. 207. Sie stehen, wie z. B. die angeführte Stelle aus dem Briefe des Papstes Julius und eine andere bei Damasus an die afrikanischen Bischöfe (IV. c. 2.) erkennen lassen, zum Theil im Zusammenhange mit der Anschauung, welche sich aus den Schlüssen von Sardica in Betreff der Verurtheilung der Bischöfe (vgl. Anm. 8.) und der causae majores, überhaupt entwickelt hatte. Daß die Bestätigung aller Synoden durch den Papst so wenig allgemeiner Brauch geworden sei, als die Einholung der päpstlichen Genehmigung zur Berufung (Walter a. a. O. Anm. 26.) ist zuzugeben; aber es ist nicht zu vergessen, daß auf die Provinzialsynoden auf anderem Wege, durch die unmittelbare Theilnahme päpstlicher Legaten, später sehr oft ein bestimmender Einfluß ausgeübt wurde.

8 c. 3. (Anaclet. ep. I.) c. 12. (Vigil. ep. II.) C. II. qu. 6., c. 9. C. III. qu. 6. (Julius ep. I.). Diese und ähnliche Stellen sind der Wiederklang eines schon von Innocenz I. ausgesprochenen Satzes (vgl. ob. §. 20. Anm. 4.). In Beziehung auf die judicia episcoporum gründen sie sich insbesondere auf das Concilium von Sardica, eine Bezugnahme, die in demselben Zusammenhange sich u. a. schon bei Ennodius Apol. pro Symmacho (502.) vorfindet, vgl. c. 6. Dist. XVII. Diese Stelle setzt (im Original) das reguläre Verhältniß voraus, daß der Spruch der Synode erfolgt und dagegen appellirt ist. Es giebt aber andere (z. B. Eleuther. ep. I. in c. 7. C. III. qu. 6., Zephyrin. ep. I. in c. 1. C. III. qu. 8.), nach denen dem Papste allein die endliche Entscheidung zusteht, und die Synode auf die Untersuchung und gutachtlichen Bericht beschränkt ist. Ueber diesen Punkt ist im 9. Jahrh. viel gestritten worden, wobei die Bischöfe sich immer auf das Concilium von Sardica beriefen und dessen Geltung in Anspruch nahmen. Vgl. Gerbais, De causis majoribus (Lugd. 1685.) p. 228. sqq., und die dort im Anh. abgedruckten Briefe Karls d. K. an Hadrian II. und Johann VIII., so wie das Schreiben des conc. Duziacense an Hadrian II., nach denen die Entwickelung doch nicht so leicht vor sich gegangen ist, als es die Darstellung bei Walter a. a. O. Nr. VIII. glauben läßt. Vgl. über die Anklagen gegen die Bischöfe Hinschius l. c. p. CCXIV. CCXXIII. sqq. mit Wasserschleben in Herzogs Encykl. Bd. XII. S. 340. ff.

kirchlichen Dingen, wie sie von den fränkischen Herrschern geübt wurde, ist in dieser Ordnung kein Raum; das weltliche Element ist vielmehr dem Priesterthum schlechthin unterthan; es soll diesem gehorchen, nicht irgend eine Richtergewalt sich anmaßen[9]. Deshalb ist namentlich auch kein Bischof oder Cleriker dem weltlichen Gerichte unterworfen, noch soll er von einem Laien accusirt[10], oder auf das Zeugniß eines solchen verurtheilt werden. Hier macht sich vielmehr, wo nicht der Verdacht der Parteilichkeit den Angeklagten zwingt, unmittelbar dort Schutz zu suchen, von wo alle Sorgfalt für die Kirche ausgeht[11], das Urtheil der geordneten kirchlichen Gewalten geltend, über welche als letzte Instanz der römische Stuhl gesetzt ist[12]. Von diesen Sätzen war gar Manches, zum Theil schon Jahrhunderte vorher, ausdrücklich oder durch die

9 c. 1. (Cajus) C. XI. qu. 1. vgl. mit c. 12. Theod. Cod. de episc. XVI. 2., c. 3. ead. (Marcellin. ep. II.) vgl. mit conc. Aurel. III. c. 32. — S. Wasserschleben, Beiträge z. Gesch. der falsch. Decretalen S. 33. ff.

10 c. 3. (Marcellin. ep. II.) c. 4. (Jul. ep. II.) c. 5. (Euseb. ep. I.) c. 6. (Fabian. ep. II.) C. II. qu. 7. Derselbe Satz ist schon in dem viel früheren unächten constitutum Silvestri ausgesprochen (Mansi, Conc. Coll. T. II. col. 1081. — Ballerinii, De antiqu. collect. canon. P. II. c. 7.). Sein Motiv ist die specifische Verschiedenheit des Clerus und der Laien, welche die Träger der Welt, d. i. der Sünde sind, und, wie Walter a. a. O. Anm. 59. mit Grund hervorhebt, die Thatsache, daß auch die Cleriker nicht zur Accusation der Laien zugelassen wurden; vgl. Berardi, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1783., Tom. II. P. 1. p. 379. zu c. 7. C. II. qu. 7. Ueber die Veranlassung, welche für die die Anklagen der Bischöfe und Cleriker betreffenden Sätze Pseudoisidors in den damaligen Zuständen des fränkischen Reichs gegeben war, vgl. Hinschius l. c. p. CCXXI. sqq. Ueber die besonders in diesem Punkte mit dem Pseudoisidor sich nahe berührenden Fälschungen in den Angilramnischen Capiteln und der Canonensammlung des Benedictus Levita s. u. §. 36. ff. — Mit der Erschwerung der Anklagen hängen auch die die Exceptio spolii betreffenden Fälschungen zusammen, vgl. *F. Goecke, de exceptione spolii (Berol. 1858.) bes. p. 51. sqq. 60. sqq., Hinschius l. c. p. CCXXIV. CLV. sqq. CCXII. sq.

11 c. 7. C. II. qu. 6. (Victor. ep. I.) c. 15. ead. (Sixt. II. ep. I.), Nachbildung der oben (§. 19. Anm. 7.) angeführten Verfügung des conc. Chalc. — Vgl. übrigens Hinschius l. c. p. CCXIV.

12 Die zahlreichen Bestimmungen über die Appellationen an den römischen Stuhl, von denen die Causa II. qu. 6. des Decr. Grat. voll ist, stützen sich hauptsächlich auf das Concilium von Sardica. — Ueber die Behandlung anderer Punkte der Disciplin durch Pseudoisidor genügt es jetzt auf Hinschius zu verweisen, so über die Residenzpflicht der Bischöfe und die davon gestatteten Ausnahmen l. c. p. CCXXVI., über die Chorbischöfe p. CCXI. CCXXVI. vgl. p. CLIV. sqq., über die canonische Ordnung der Diöcesen p. CCXXVI., über das Kirchengut p. CCXXVI. Ueber den dogmatischen u. liturgischen Inhalt s. p. CCXXVII. sq.

That ausgesprochen; die Geschichtsbetrachtung, welche die päpstliche Gewalt durch den pseudoisidorischen Betrug entstehen ließ, ist also mit Recht vergessen. Auf der anderen Seite ist aber die Behauptung, die falschen Decretalen seien auf die Verfassungsentwickelung ohne allen Einfluß geblieben, weil diese auch ohne sie zu ihrem Ziele gekommen sein würde[13], eben so sehr eine Verwegenheit, weil sie die göttlichen Wege vorher ergründet zu haben wähnt, als eine Verleugnung der Geschichte. Soviel wenigstens sollte man um der Gerechtigkeit willen nicht bestreiten, daß die falschen Decretalen, indem sie ihr festgeschlossenes System in einer Zeit tiefer Geistesnacht in den Glanz der urchristlichen Zeit stellten, dem hierarchischen Bewußtsein Einheit und unversiegliche Kräftigung verliehen haben[14].

§. 27.

II. Geschichte der Rechtsquellen*).

A. Die ältesten Grundlagen des Rechts im Orient. Der Bibelcanon.

[Vgl. §. 12. §. 17.]

Den Synoden von Ancyra, Neocäsarea und Nicäa, welche §. 17. genannt worden sind, folgten im vierten und fünften Jahr-

*) Anton. Augustinus (Archiepisc. Tarraconensis) de quibusdam veteribus canonum ecclesiasticorum collectoribus judicium et censura ([1611.] in Opp., Luc. 1765. sqq. Tom. III. p. 219. sqq.). — Frc. Florens, Dissert. de origine, arte et auctoritate juris canonici. 1632. (in Opp. T. I. p. 1. sqq.). — Petr. de Marca, De veteribus collectionibus canonum (in Opusc. ed. Baluze, sowie der Ausg. Bamberg. 1788. sq. T. IV. p. 344. sqq.), P. Coustant, De antiquis canonum collectionibus (Einleit. zu den Epist. RR. PP., Paris. 1721. fol. p. LVI. sqq.), Seb. Berardus, De variis sacrorum canonum collectionibus (Einleit. zu: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Taurin, 1752., Venet. 1783. 4.), *Petr. et Hieron. Ballerinii, De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque tractatus in IV partes distributus, in Opp. Leonis M. Tom. III., Venet. 1757. Alle diese Abh. mit Ausschluß der beiden ersten sind abgedruckt bei *Gallandius, De vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge, Venet. 1778. fol., Mogunt. 1790. 2 Tom. 4. — van Espen, Diss. de antiquis canonum codicibus, in ej. Comment. in canones et decreta juris veteris ac novi, in den Opp., Col. 1777. Tom. III., *Aem. L. Richter, Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts, Leipzig 1843., Aug. Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones, seu sylloges Gallandianae dissertationum de vetustis canonum collectionibus continuatio, Rom. 1836. 4., *H. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipzig 1839., Roßhirt,

13 Möhler, Fragmente aus und über Pseudoisidor, in der Tübinger theol. Quartalschrift 1829. H. 3. 1832. H. 1. und in den gesammelten Schriften Bd. I. S. 283. ff., Walter §. 98.

14 „Was Pseudoisidor vorbringt, war großentheils vor ihm als Wunsch, als persönliche Meinung Einzelner ausgesprochen worden, aber diesen älteren Ansprüchen fehlte die gesetzliche Gültigkeit, die Autorität eines bestehenden Rechts. Dieß ist es aber gerade, worauf Alles ankommt." Weizsäcker a. a. O. S. 66. ff.

hunderte im Orient noch manche andere nach. Von diesen hatten diejenigen von Constantinopel (381.), Ephesus (431.) und Chalcedon (451.) gleich dem Nicänum den Charakter der Oecumenicität (§. 12.), vermöge dessen ihr Inhalt als ein in der ganzen Kirche verbindliches Recht verehrt wurde. Dasselbe geschah später mit den Schlüssen des zweiten (553.) und dritten (680.) Conciliums von Constantinopel, des zweiten von Nicäa (787.) und des vierten von Constantinopel (869.). Die anderen hatten zwar diese Bedeutung nicht. Indem sie aber in die Rechtssammlungen aufgenommen wurden, erlangten sie auch außerhalb ihres Entstehungskreises Ansehen und Geltung[1]. So geschah es unbestritten mit den Synoden von Antiochien (341.[2]), Gangra (zw. 362. und 370.[3]) und Laodicea (zw. 343. und 381.[4]), von denen die letztere[5] dadurch berühmt ist, daß sie den Kreis der canonischen Bücher des A. und N. Testaments auf dem Grunde des Herkommens und der Lehre bestimmte (§. 16.). Dagegen haben wir von den Rechtssammlungen dieser ältesten Zeit nur sehr unvollständige Kunde[6].

Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidorischen Decretalen, Heidelb. 1849., *F. Maassen, Gesch. der Quellen &c. des can. Rechts im Abendlande, Bd. I., Gratz 1870., Wasserschleben in Herzogs Realencykl. Bd. VII. S. 303—322. u. d. A.: Kanonen- und Decretalensammlungen. — G. Phillips, Der Codex Salisburgensis S. Petri IX. 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen, Wien 1864. (Sitz.-Ber. der K. K. Akad. d. W. Bd. XLIV. (1863.) S. 437. ff.) — Handschriftliches Material geben an: G. Haenel, Catalogi librorum manuscriptorum, Lips. 1830. 4. F. Maassen, Bibliotheca latina jur. canonici manuscripta, Thl. I.: Die Canonensammlungen vor Pseudoisidor Hft. 1—3. Wien 1866. fg. F. Schulte, Iter Gallicum, Wien 1868. — Vgl. Phillips, K.-R. §. 167. ff. Bd. IV. S. 1. ff. Schulte, K.-R. Bd. I. §. 43. ff. S. 262. ff. —

1 Ueber diese Verhältnisse vgl. die Ballerinii l. c. P. I. c. 2., Biener, De collectionibus canonum ecclesiae Graecae, Berol. 1827. p. 9. sqq.

2 Ueber das Alter derselben s. besonders Hefele, Conciliengesch. Bd. I. S. 491. ff. 501. fg. (1. Ausg.). [Ausführung: VI. Ausg. §. 27. Anm. 2.].

3 Die Zeit ist sehr bestritten, vgl. Hefele a. a. O. Bd. I. S. 764. fg. [Vgl. VI. Ausg.].

4 Ueber die Zeitbestimmung vgl. Hefele Bd. I. S. 720. ff. [Vgl. VI. Ausg.].

5 Spittler in den Werken, herausg. von Wächter, Bd. VIII. S. 66. ff. gegen die Aechtheit; dafür: Bickell in den Studien und Kritiken, 1830. S. 591. ff., Hefele, Conc.-Gesch. Bd. I. S. 749. ff.

6 Aus gewissen Anführungen in den Acten des Conciliums von Chalcedon (451.), zusammengehalten mit dem Material und der Form der ältesten abendländischen Sammlungen, darf jedoch geschlossen werden, daß den Stamm der griechischen Sammlungen die Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra bildeten, zur Zeit des Conciliums von Chalcedon die Antiochenischen Schlüsse beigefügt waren, und später auch die Synoden von Laodicea und Constantinopel hinzugetreten sind. In dieser Gestalt lag die Sammlung

§. 28.

B. Das Recht im Abendlande.

a. Rechtsnormen.

1) Die Canones der Synoden*). Der Bibelcanon. Die Vulgate.

[Vgl. §. 12. §. 17.]

I. Im Occident waren zunächst die Schlüsse des Conciliums von Nicäa in verschiedenen Uebersetzungen [1] im Umlaufe, und neben ihnen waren die Canones der Synode von Sardica [2] (343. oder 344. [3]) in einem lateinischen Original [4] vorhanden (§. 20.). Allmählich gingen jedoch auch die Schlüsse der bereits erwähnten anderen Synoden in das Recht über. Von den Uebersetzungen [5], in denen dieß geschah, lassen sich zwei mit Bestimmtheit auszeichnen, weil sie jede für sich zu einem Ganzen geworden waren. Die eine, im fünften Jahrhundert allmählich entstanden, begriff in

*) Die allgemeinen Conciliensammlungen s. ob. §. 17. *). Die Sammlungen für die einzelnen Länder nennt Hefele, Conciliengesch. Bd. I. S. 66. ff. Für Deutschland besonders: *Concilia Germaniae, quae Jo. Frid. Schannat colleg., dein Jos. Hartzheim aux., cont., notis illust., T. I—V. Colon. 1759—63., T. VI—IX. ed. not. illustr. Herm. Scholl, ib. 1765—68., T. X. ed. Aug. Neissen, ib. 1775., T. XI. (index) dig. Jos. Hesselmann, ib. 1790. fol Dazu ein Conspectus zu einem (nicht erschienenen) Supplement von Binterim und Floß, Colon. 1851. u. Additamentum supplementi conciliorum Germ. ed. Binterim et Floss, ibid. 1858. — Binterim, Pragm. Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesansynoden, Mainz 1835. ff. 7 Bde.

dem Dionysius Exiguus (§. 32.) vor, als er Ende des 5. Jahrh. seine Uebersetzung verfertigte; endlich wurden noch die Schlüsse von Chalcedon angereiht. Vgl. Maassen, Gesch. der Quellen, Bd. I. §. 63—75. 88. 106. f. Außerdem muß die Eine Gattung der Handschriften die Canones in fortlaufender Nummerreihe enthalten haben. Vgl. Maassen I. §. 108. Ein sog. *Codex canonum ecclesiae universae*, der im siebzehnten Jahrhunderte im Drucke erschien (ed. Chr. Justellus, Paris. 1610.), ist nichts mehr als ein mißlungener Versuch einer Nachbildung der griechischen Sammlung in ihrer vermeinten ältesten Gestaltung.

1 Von ihnen handelt Maassen a. a. O. Bd. I. §. 8. ff.

2 Eine eigenthümliche Erscheinung ist, daß die Canones von Sardica an die nicänischen so angeschlossen waren, daß sie als Theil derselben gelten und demgemäß auch bezeichnet werden konnten. Die Thatsache der Verbindung ist allerdings uralt und gewiß unverfänglich. Vgl. darüber: Maassen Bd. I. S. 55. ff. Eine der Collectionen, in denen die Verbindung vorkommt, wird §. 33. genannt werden.

3 Ueber die Zeitbestimmung s. Hefele, Conciliengesch. Bd. I. S. 513. ff. [Ausführung: VI. Ausg. §. 28. Anm. 2.].

4 Ueber das lateinische und griechische Original s. Hefele a. a. O. S. 535. ff.

5 Von ihnen handelt Maassen Bd. I. S. 70. ff.

ihrer weitesten Ausdehnung die Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Chalcedon und Constantinopel, und wird jetzt gewöhnlich *prisca translatio* genannt[6]. Die andere führt, weil sie in der dem heil. Isidor († 636.) zugeschriebenen spanischen Rechtssammlung erscheint, den Namen *versio Isidoriana* oder *Hispana*. Das Alter dieser ebenfalls allmählich entstandenen Uebersetzung reicht jedoch viel höher hinauf[7].

6 Vgl. die Ballerinii l. c. P. II. c. 2. und Bickell, Ueber die Aechtheit des laodicenischen Bibelcanons in den Studien und Kritiken, 1830. S. 591. ff. u. jetzt besonders Maassen Bd. I. §. 31. ff. 76—83. Zunächst ist nach dem J. 419. die versio prisca der nicänischen Schlüsse aus zwei vorhandenen Versionen der letzteren combinirt; dann ist das Stück der prisca, welches die Canones von Ancyra, Neocäsarea, Gangra und Antiochien enthält, im 5. Jahrh. (und zwar später, als die sog. isidorische Version der ersten drei dieser vier Synoden [Anm. 7.]) entstanden, endlich das letzte Stück (Schlüsse von Chalcedon und Constantinopel) fällt in die zweite Hälfte desselben Jahrhunderts. Alle Stücke stammen aus Italien. — Die sogen. prisca ist zuerst (1661.) herausgegeben in G. Voelli et H. Justelli Bibl. jur. can. T. I. p. 275. sqq., dann verbessert von den Ballerinii (Opp. Leonis M. T. III. p. 473. sqq.). Ihren Namen hat sie, weil man auf sie die folgende Aeußerung des Dionysius in der Vorrede zu seiner Canonensammlung bezog: „Quamvis carissimus frater noster Laurentius assidua et familiari cohortatione parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.“ Die Schwierigkeit liegt hier zunächst nicht darin, daß Dionysius die im Laufe des 5. Jahrh. entstandene Uebersetzung eine prisca translatio nennt, da hier im Allgemeinen die bisher übliche Uebersetzung gemeint sein kann; wohl aber kann die Aeußerung ebensogut auf die in Italien nicht minder verbreitete, und auch keineswegs für vollkommen gehaltene isidorische Version bezogen werden, ja die Worte „priscae translationis confusio“ müssen nicht nothwendig von der Unverständlichkeit einer bestimmten, zu einer Sammlung gestalteten Uebersetzung gedeutet werden, sondern gestatten ebensowohl die Beziehung auf den störenden Mangel an Einheit in den Uebersetzungen überhaupt. Vgl. Maassen Bd. I. §. 87. — Spuren der versio prisca sind auch noch bei Gratian zu finden, z. B. can. 10. C. XVIII. qu. 2., wo die versio Hispana und die prisca nebeneinanderstehen. In c. 21. 23. 24. C. XI. qu. 1. steht derselbe Canon des Conciliums von Chalcedon sogar in drei Uebersetzungen, der Hisp., prisca und Dionysiana (§. 32.).

7 So erscheint sie in der sog. Quesnellischen Sammlung (§. 33.), welche dem Anfang des 6. Jahrhunderts angehört. — Zuerst ist die sog. versio Isidoriana der nicänischen Schlüsse entstanden; vgl. Maassen Bd. I. §. 12—21., welcher die früheste Spur ihrer Benutzung in c. 3. des Concils von Riez (439.) findet. Vor 451. wurden dann die Schlüsse von Ancyra, Neocäsarea und Gangra, dagegen in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die Canones von Antiochia, Laodicea und Constantinopel übersetzt; vgl. a. a. O. §. 63—72.

Das Vaterland beider Versionen darf in Italien[8] gesucht werden. II. Neben diesen griechischen Schlüssen besitzen wir eine große Anzahl abendländischer Canones. Verhältnißmäßig wenig haben wir aus Italien. Dagegen bieten die spanische und gallische (und in der ersten Zeit auch noch die fränkische) Kirche[9] einen großen Reichthum, von dem gar vieles in das gemeine Recht übergegangen ist. Bedeutendes hat dazu auch die africanische Kirche geliefert. In dieser bildeten anfänglich neben dem Nicänum nur einheimische Canones die Grundlage des Rechts. Darin lag die Veranlassung, die alten Beschlüsse zu erneuern und zu bestätigen, wie dieß im Jahre 419. durch die Synode von Carthago geschah[10], welche den Abschluß des africanischen Kirchenrechts bildet. Eine besondere Bedeutung hat von den Synoden von Carthago

Alle diese Stücke gehören nach Italien, nicht dagegen die erst später in gallischen und spanischen Sammlungen angeschlossene isidorische Version der Schlüsse von Chalcedon.

8 S. Anm. 6. 7.

9 Die Schlüsse der römischen, gallischen, spanischen und africanischen Synoden s. bei Bruns, Canones apost. et conciliorum T. I. II.; Maassen behandelt Bd. I. §. 132—164. die africanischen, §. 165—217.a. die gallischen und deutschen, §. 218—257. die spanischen, §. 258—265. die irischen und britischen, §. 266—269. die italischen Concilien. Verb. Hefele, Conciliengesch. Bd. I. II. III.

10 Dadurch haben die Schlüsse dieser Synode, in welchen die älteren Canones wiederholt sind, namentlich eine Sammlung der Canones früherer africanischer Concilien unter Aurelius inserirt ist, — Bruns l. c. T. I. p. 155. sqq. — den Charakter eines Gesetzbuches angenommen, wie sie denn auch seit Justellus (Paris. 1615. 8. und in der Bibl. jur. can. T. I. p. 305. sqq.) den Namen *Codex can. eccl. Africanae* führen. Aber daneben hatte man die einzelnen Synoden auch besonders. Beide Formen finden sich in den später zu erwähnenden Sammlungen. Die Verhältnisse der africanischen Synoden sind übrigens sehr verworren, Ballerinii P. II. c. 3., Maassen I. §. 132. f.; eine nützliche Uebersicht giebt Bruns l. c. p. 396. sqq., und jetzt Maassen (s. Anm. 9.). Besonders hervorzuheben ist das sog. conc. Carth. IV. v. J. 398., in welchem eine Summe älterer Concilienschlüsse vorliegt, die gewiß nicht nach Africa gehört. Sie hat darum auch in manchen Handschriften den Namen *Statuta ecclesiae antiqua*, *st. e antiquae* oder *st. antiqua orientis*. In einer später zu erwähnenden Collection (der sog. Anselmo dedicata) haben diese Canones aber die Inscr. ex concilio apud Valentias. Daher verlegte zuerst Wasserschleben diese Schlüsse nach Valentia in der Provinz Neu-Carthago. Dagegen: Maassen Bd. I. §. 493—503., welcher Gallien für das Vaterland hält und die Abfassung in die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts setzt. Den besten Text der Statuten geben die Ballerinii Opp. Leonis M. T. III. p. 653. sqq. Abgedr. auch bei Bruns l. c. T. I. p. 140. sqq.

die dritte (397.), weil sie, ähnlich wie im Orient die Laodicenische Synode, den Kreis der canonischen Bücher der Schrift abschloß [11]. Um dieselbe Zeit war die Uebersetzung, bez. die Revision der alten Uebersetzungen der heil. Bücher durch den heil. Hieronymus im Werke, die später den Namen der *Vulgata* empfangen hat, weil sie in der Kirche zu allgemeinem Ansehen gelangt war [12].

§. 29.

2) Die päpstlichen Briefe*).

[Vgl. §. 20.]

In der orientalischen Kirche wurden die Sendschreiben einiger ausgezeichneter Bischöfe allgemein als vollgültige Zeugen für die

*) Der Anfang einer kritischen Ausgabe ist: * Epistolae Rom. Pontif. et quae ad eos scriptae sunt, a S. Clemente I. usque ad Innoc. III. quotquot reperiri potuerunt ed. Petr. Coustant, T. I. Paris. 1721. fol. (ad ann. 440.). Neuer, nicht ganz vollständiger Abdruck von Car. Traug. G. Schönemann, Pontificum Romanorum a S. Clemente usque ad S. Leonem M. Epistolae genuinae et quae ad eos scriptae sunt etc. T. I. continens epistolas a S. Clemente usque ad S. Xystum III. Gott. 1796. 8. * Epistolae Rom. Pontif. genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilaro usque ad Pelagium II. ex schedis P Coustantii etc. ed. Andr. Thiel. T. I. A. S. Hilaro usque ad S. Hormisdam (461—523.) Brunsberg. 1867. sq. Die Briefe Leos d. G. in der §. 20. Anm. 1. angef. Ausg. seiner Werke Bd. I., die Gregor's d. G. in S. Gregorii I. M. Opera omnia, stud. et lab. Monachorum O. S. Benedicti, e congreg. S. Mauri. Paris 1705. 4 Tom. fol. Außerdem enthalten auch die späteren Conciliensammlungen zahlreiche päpstliche Briefe. Eine umfassendere Sammlung (v. J. 440—1585.) erschien zuerst von Laertius Cherubini, Rom. 1586., und vermehrt 1617. 3 T. fol. Hieran schließt sich die dritte Ausg. von Ang. Mar. Cherubini, Rom. 1634. 4 Tom. fol. (dazu: Appendix pontific. constitutionum Urbani VIII. ib. 1638[—1637.)], zu der von Ang. a Lantusca und Joh. Paulus a Roma, Rom. 1672., ein Ergänzungsband (—1670.) gefügt worden ist; Appendix (—1673.). Auf diesen Sammlungen ruhen die beiden folgenden: 1) Bullarium magnum Rom. a Leone M. usque ad Benedict. XIII. cet., 8 Tom. und mit den Ergänzungen und Nachträgen bis zu Benedict XIV. 19 Tom. fol., Luxemb. 1727—58. 2) Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Rom. Pont.

11 Vgl. conc. Carth. III. c. 47., dem ein Beschluß einer Synode von Hippo (393.) c. 36. zum Grunde liegt. Das *Breviarium canonum Hipponensium* s. bei Bruns l. c. T. I. p. 134. Davon handeln die Ballerinii, Opp. Leonis M. T. III. p. 786. und in der Abh. de ant. coll. can. P. II. c. 3. §. 3., vgl. Maassen Bd. I. §. 139. f. Ein späteres berühmtes Document ist das *Decretum de libris recipiendis*, das dem Gelasius (u. 496.) oder dem Hormisdas (514—23.) zugeschrieben wird (c. 3. Dist. XV., Ballerin. l. c. P. II. c. 11. §. 5.). Cfr. A. Thiel, De decretali Gelasii Papae de recipiendis et non recipiendis libris, Brunsberg. 1866., der gewisse Theile des Decrets dem Papst Damasus beilegt. Vgl. Maassen Bd. I. §. 274. Nr. 5. §. 285. Nr. 18. Das Decret über die Patriarchalsitze scheint aber nicht dem Damasus, sondern dem Gelasius anzugehören. — Kirchhofer, Quellensammlung zur Geschichte des neutestamentl. Canons, Zürich 1812., Credner, Zur Geschichte des Canons, Halle 1847. und die bereits zu §. 16. angef. Schriften, bes. die dort allegirten Art. in Herzogs Encyklopädie.

12 Vgl. Wetzer in seinem und Weltes Kirchenlexikon Bd. I. S. 944. ff. und O. F. Fritzsche in Herzogs Realencykl. Bd. XVII. S. 422—460. u. d. A.: Vulgata. Fr. Kaulen, Gesch. der Vulgata, Mainz 1869.

kirchliche Ueberlieferung und darum als die Quelle verbindlicher Normen anerkannt[1]. In der abendländischen Kirche findet sich, obschon die Schriften der rechtgläubigen Väter auch hier als Zeuginnen der Tradition angesehen wurden, doch eine solche Geltung derselben nicht wieder, weil hier die Sendschreiben der römischen Bischöfe[2] neben den Synoden in den Vordergrund der Rechtsentwickelung traten. In Folge der alten Auffassung, nach welcher sich in den apostolischen Kirchen die rechte Sitte forterbt[3], erscheinen dieselben zunächst freilich als von dem römischen Bischofe vollzogene Briefe römischer Synoden oder des Presbyteriums der römischen Kirche[4]. Da sich indessen an jene Auffassung weiter die Vorstellung anknüpfte, daß der römische Bischof der Erbe der Vollmachten Petri sei, so trat auch derselbe bald ausschließlich hervor, so daß dann auch von dem Beirathe der römischen Priester nicht mehr die Rede ist. Die ursprüngliche Bezeichnung für jene Sendschreiben ist *decretale constitutum*[5] oder *decretalis epi-*

amplissima collectio, op. Car. Cocquelines, Rom. 1739—62.[44.] 14 Tom. fol. (28 Part.). Eine neue Ausgabe des letzteren wurde 1857. begonnen: Bullarum diplomatt. et privilegg. s. Rom. Pontif. Taurinensis editio ed. Aloys. Tomassetti locupletior facta etc. 4. (bis 1872.: 24 Tom.). Dazu 1867. Ergänzungen u. d. T.: Appendix magni Bullarii Romani et editionis Taurinensis T. I. (unkritisch). — Fortsetzungen: Benedicti XIV. Bullarium, Rom. 1754. sqq. 4 Tom. fol. (Mechlin. 1826. mit den Suppl. 13 Vol. 8.), Bullarii Rom. continuatio summorum Pont. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII,, Pii VIII. et Gregorii XVI. constitutiones ... complectens, quas collegit Andr. Barberi op. et stud. Alex. Spetia, T. I—XX. Rom. 1835. sqq. Acta Pii IX. Rom. 1848—65. 3 Voll. Ein deutscher Auszug ist: Elsenschmidt, Römisches Bullarium, Neustadt a. d. O. 1831. 2 Bde. Von den lateinischen Auszügen ist der von Guerra (Pontificiarum const. epitome, Venet. 1772. 4 Tom. fol.) der beste. Ein Verzeichniß geben die *Regesta RR. PP. ab cond. eccl. ad ann. 1198. ed. Ph. Jaffé, Berol. 1851. 4. Daran schließen sich: *Regesta PP. RR. inde ab a. p. Chr. nat. 1198. ad a. 1304. ed. Aug. Potthast 2 Tom. 4., Berol. 1874—75. Vgl. die Regesten von Innocenz III. — Innocenz IV. in F. Böhmer, Regesta Imperii v. 1198—1254. Abthl. II. S. 289. ff., von Innocenz IV. — Clemens V. in den Reg. Imp. v. 1246—1313. S. 312. ff., von Johann XXII. — Clemens VI. in den Reg. Imp. K. Ludwigs d. B. u. s. Zeit S. 214. ff.

1 Dionysius von Alexandrien, Gregorius von Neocäsarea (Thaumaturgus), Basilius u. A.

2 Vgl. über dieselben: Maassen, Gesch. der Qu. Bd. I. §. 270. ff.

3 Darüber vgl. das, was §. 11. 14. 20. bemerkt worden ist.

4 Dieß ist schon für den Brief des Siricius an den Eumerius (bei Coustant p. 624. sqq.) durch die Anführungen der Ballerinii l. c. P. II. c. 10. §. 2. bewiesen. Der Brief an die afrikanischen Bischöfe (Coustant p. 658.) ist „Romae in concilio episcoporum 80“ datirt. Ganz besonders anschaulich tritt die Stellung der römischen Kirche hervor in den *canones synodi Romanorum ad Gallos episcopos* (ib. p. 685. sqq.), welche die Briefe des Siricius beschließen. Spanische Synoden sprechen noch viel später von den *decreta synodica praesulum Romanorum*, Tol. III. (589.) c. 1., Tol. IV. (633.) c. 17. Vgl. Phillips, K.-R. Bd. III. S. 626. ff.

5 Dieser Name kommt schon in dem angeführten Briefe des Siricius vor. Daneben ist die Bezeichnung *decretum* die gewöhnliche.

stola[6], woraus erst viel später die Bezeichnung *decretalis* — eine Decretale nach heutiger Sprachweise — geworden ist. Zuweilen kommt auch der Name *auctoritas*[7] vor, der das Verhältniß des geistlichen Oberen zu den untergebenen Kirchen und dem Clerus treffend ausdrückt. Diese Autorität wurde selbst da, wo ein Schreiben zunächst nur für einen bestimmten Kreis erlassen war[8], anerkannt, sobald gegen die Aechtheit kein Zweifel obwaltete[9]. Erhalten sind von den Briefen der Päpste dieser Periode viele. Darunter gewähren besonders die von Leo I. und Gregor I. den Einblick in eine Entwickelung, die nicht bloß durch große Ideen, sondern auch durch große Persönlichkeiten bestimmt worden ist. Neben den ächten giebt es aber auch schon aus dieser Periode manche erdichtete Sendschreiben[10], welche die großartigste Fälschung einleiten, die im Gebiete des Rechts überhaupt vorgekommen ist.

§. 30.

3) Die kaiserlichen Constitutionen*). Die Capitularien**).

[Vgl. §. 15. 22. 24.]

Die Stellung, welche die römischen Kaiser zu der Kirche eingenommen hatten, gab einer großen Anzahl von Verordnungen ihre

*) Vgl. Walter, Gesch. d. Röm. Rs. Bd. II. §. 441. 444., Maassen, Gesch. der Qu. Bd. I. §. 309. ff.

**) Unter den Ausgaben (vgl. über sie Stobbe, Rechtsquellen Abthl. 1. S. 8. ff. 209. ff.) genügt es zu nennen: *Capitularia Regum Francorum. Additae sunt Marculfi monachi et aliorum formulae veteres, et Notae doctissim. virorum. Steph. Baluzius Tutelensis .. collegit .. emendavit, ... notis illustravit. 2 Tom. Paris 1687. fol. F. Walter, Corp. juris Germanici antiqui. (3 Tom. Berol. 1824. 8.) T. II., III. p. 1—282. 685—690. *Monumenta Germaniae historica inde ab a. Chr. 500. usque ad a. 1500. ed. G. H. Pertz, T. III. Hannov. 1835. (Lg. I. b. z. Z. 921.) IV. ibid. 1837. [Lg. II.] Pars I. p. 1—16. 550—564., die Capitularia spuria T. IV. [Lg. II.]

6 C. 3. §. 16. Dist. XV.

7 z. B. in c. 9. conc. Agath. (506.) und conc. Brac. I. (563.) und in den Rechtssammlungen (Maassen Bd. I. S. 228. f. Anm. 6.). In der Sammlung der H.-S. von Lorsch (das. §. 673.) ist es die regelmäßige Bezeichnung; in ihr wird aber auch der Ausdruck „auctoritas decretalis" gebraucht. Daneben kommen die Bezeichnungen *ordinatio* (wie in dem angef. conc. Agath.), *praeceptum* (wie in dem angef. Bracar.), *sententia* conc. Turon. II. (567.) c. 20. vor. Vgl. das. S. 228. ff.

8 Dieß bezeichnet das „quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt" am Schlusse des Briefes des Siricius an den Eumerius treffend.

9 conc. Aurel. IV. (541.) c. 1.: „de qua solennitate quoties aliquid dubitatur, inquisita vel agnita per metropolitanos a sede apostolica constitutio teneatur."

10 Darüber s. §. 38. im Zusammenhange mit dem Pseudoisidor.

Entstehung, welche bald das Recht und das sittliche Leben des Clerus, bald das Kirchengut und seine Verwaltung und Veräußerung, bald die Mönche und Nonnen und das Klosterwesen, bald den Schutz der Kirche und des orthodoxen Bekenntnisses gegen die Ketzerei betrafen. Davon ging Vieles durch die westgothische Codification in das fränkische Reich über[1], und behielt dort, da die Kirche und der Clerus nach römischem Rechte beurtheilt wurden[2], seine Geltung. Demnächst aber gesellten sich in Folge der eigenthümlichen Verfassungsgestaltung zu dem römischen Rechte die von den Königen mit Beirath der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, beziehentlich in gewissen Fällen mit Zustimmung des Volkes erlassenen Gesetze (*edicta*, *constitutiones*, *decreta*, *decretiones*, *praeceptiones*, *praecepta*, *pactiones*, *capitula*, später *capitularia*)[3]. Neben diesen wurde, wie dieß zahlreiche Thatsachen beweisen, auch die Geltung der canones anerkannt[4], gerade so wie auch im römischen Reiche neben den kaiserlichen Constitutionen

Pars 2. — Literatur: * Stobbe, Rechtsquellen. Abthl. 1. S. 209—240. * Alfr. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich. Halle 1864. G. Beseler, Ueb. die Gesetzeskraft der Capitularien in den Festgaben f. G. Homeyer, Berl. 1871. S. 3. ff. Jacobson in Herzogs Realencykl. Bd. II. S. 562. ff. u. d. A.: Capitularien.

1 Com. de Reisach, De jure civ. Rom., quod in antiquis canonum collectionibus aliisque ecclesiasticis monumentis occurrit, in Theiners Disqu. criticae p. 219. sqq., Gust. Haenel, Prolegomena zu seiner Ausgabe der Lex Romana Wisigothorum (Berol. 1847. 48. 4.) p. XCI—XCIX. und die Uebersicht zur Nachweisung der Benutzung des Breviars das. p. 464—466.

2 Lex Ripuar. Tit. LVIII. §. 1.: „secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit." — v. Savigny, Röm. Rechtsgesch. Bd. I. S. 115. ff., 134. 141. ff., Stobbe a. a. O. I. S. 262. ff. vgl. S. 641. fg. [Ausführung: VI. Ausg. §. 30. Anm. 2.]. — Ueber die eigenthümlichen Sammlungen der Bestimmungen des Römischen Rechts über kirchliche Verhältnisse, welche für den Gebrauch der Kirche im neunten Jahrhundert angefertigt wurden, s. u. §. 42. I.

3 Stobbe a. a. O. I. S. 214. ff.

4 Dieß beweisen die Berufungen auf kirchliches Recht und die Auszüge, welche sich in den Capitularien häufig finden, z. B. Cap. gen. Aquen. 802., Aquisgran. 813. und öfter. Ueber die Rechtssammlungen, welche dabei gebraucht wurden, s. §. 32. 35. Zu beachten ist freilich, daß keineswegs allen Excerpten von Canones, welche Pertz in den Monumenten unter die Capitularien gestellt hat, ein officieller Character beizulegen ist. Darüber ist die ob. Anm. **) angef. Schrift von Boretius zu vergleichen. — Ueber die verschiedenen Arten der Vorschriften kirchlichen Inhalts, welche in der fränkischen Kirche galten, vgl. Karoli II. Conventus apud Pistas a 869. (M. G. T. III. p. 509. sq.) c. 3. 4. 5. 6. 7. Auch die germanischen Volksrechte, besonders die Lex Ripuaria, Alamannorum und Baiwariorum enthalten vielfach auf

die Concilienschlüsse gegolten hatten. Es war indessen eben eine Folge des Eingehens der Kirche in die Staatsverfassung, daß die weitere Entwickelung des Rechts auf dem Grunde der Canones der weltlichen Gewalt zufiel. Vieles, was aus dieser Quelle geflossen war, ist später doch, obschon zuweilen verdeckt durch die Namen kirchlicher Autoritäten[5], im Rechte geblieben.

§. 31.

4) Andere Rechtsquellen. Canones poenitentiales. Capitula episcoporum.

I. Die erziehende Wirksamkeit der Kirche hat sich besonders in dem Bußwesen gezeigt, das in dem christlichen Leben der alten Zeit und des früheren Mittelalters eine bedeutsame Stelle einnahm. Die Entwickelung desselben gehört der britischen und irischen, hauptsächlich aber der angelsächsischen Kirche an[1], und zwar stand sie im Zusammenhange mit dem Klosterwesen, in dem ihr derselbe Gedanke begegnete. Die Grundlage bildete zunächst das Recht des Orients, wie es in den Beschlüssen der Synoden von Ancyra (314.) und Nicäa (325.) und einigen canonischen Briefen der Väter, zumal des heil. Basilius zu finden war[2]. Die besonderen Verhältnisse und Umgebungen machten aber bald Modificationen und Ergänzungen nöthig, und führten mithin zur weiteren Ausbildung des Bußrechts. Diese erfolgte zum allergeringsten Theile durch Synodalschlüsse[3]. In der Hauptsache ging vielmehr die Entwickelung so vor sich, daß Entscheidungen, welche Männer von großem Ansehen gefällt hatten, als canonische verehrt, befolgt, gesammelt wurden. Satzungen dieser Art werden *canones poenitentiales* genannt, und bieten für die Geschichte des sittlichen Lebens und des Kampfes der Kirche mit dem Heidenthume ein

kirchliche Verhältnisse bezügliche Satzungen. [Ausführung: VI. Ausg. §. 30. Anm. 4.]. Ueber die Erlasse germanischer Könige vgl. Maassen Bd. I. §. 330. ff.

5 Diese merkwürdige Erscheinung (die sich in dem Decrete Gratians öfter wiederholt) führt auf die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms zurück (vgl. unten §. 53.).

1 Ueber diese Entwickelung vgl. besonders: *Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851., so wie unten §. 40.

2 Vgl. die Briefe an Amphilochius von Iconium bei Beveridge im Synodicon T. II. p. 47. sqq. — Wasserschleben a. a. O. S. 1. f.

3 Vgl. die Schlüsse der Synodus S. Patricii in Hibernia bei Bruns T. II. p. 301. Wasserschleben a. a. O. S. 5., Hefele, Conc.-Gesch. Bd. II. S. 565. ff.

wichtiges Material[4]. II. In den einzelnen Diöcesen wurde das Recht durch die Bischöfe geordnet. Für diesen Zweck wurde oft das, was in den Schlüssen der Provinzialsynoden enthalten war, den Verhältnissen der Diöcese accommodirt, in Statuten zusammengefaßt, die mit dem Namen *capitula episcoporum* bezeichnet werden[5].

§. 32.

b. Rechtssammlungen.

1) Eigentliche Canonensammlungen.

a. Dionysius Exiguus*). b. Die Epitome Hadriani.

I. Das Bedürfniß einer geordneten Sammlung fand in Italien zu Ende des fünften Jahrhunderts durch Dionysius[1] Exiguus seine Befriedigung. Derselbe unternahm für den Bischof Stephanus von Salona eine Uebersetzung und Zusammenstellung der Synodalschlüsse, welche in ihrer zweiten Recension[2] folgende Bestandtheile enthält[3]: 1) funfzig apostolische Canones (s. §. 18.),

*) Ballerinii, De antiqu. can. coll. P. III. c. 1—3., Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 171., Schulte, K.-R. Bd. I. §. 49. f. *Maassen, Gesch. der Qu. Bd. I. §. 562. ff., vb. §. 87. ff.

4 Vgl. E. Friedberg, Aus Deutschen Bußbüchern. Ein Beitrag zur deutschen Culturgesch., Halle 1868.

5 Vgl. in Ang. Maji Script. vet. nova coll. T. VI. (Rom. 1832. 4.) die Diatribe de capitularibus p. 146. der App., vb. Maassen Bd. I. S. 347. — Solche Capitel haben wir unter dem Namen des h. Bonifaz (Mansi T. XII. col. 383. sqq.; die Abfassung ist aber nicht vor das J. 800. zu setzen [s. Ausführung: VI. Ausg. §. 31. Anm. 5.]); dann von Theodulph v. Orleans (um 797.; ib. T. XIII. col. 993. sqq.), Hatto v. Basel (um 822., ib. T. XIV. col. 393. sqq., von Pertz in M. G. T. III. p. 439. sqq. als Schlüsse einer ital. Synode abgedruckt), Rodulph von Bourges (850., ib. T. XIV. col. 943. sqq.), Herard v. Tours (858.; Baluz. Capitul. T. I. col. 1283. sqq.), Hincmar v. Rheims (852—74.; Opp. ed. Sirmond. T. I. p. 709. sqq., Mansi T. XV. col. 475. sqq.), Walter v. Orleans (871.; Mansi ib. col. 503. sqq.

1 Cassiodor. de instit. divin. lit. c. 23.: „Fuit . . . nostris temporibus et Dionysius monachus, Scytha natione, sed moribus Romanus, in utraque lingua doctissimus . . . Qui petitus a Stephano episcopo Salonitano ex graecis exemplaribus canones ecclesiasticos moribus suis, ut erat planus atque disertus, magnae eloquentiae luce composuit, quos hodie usu celeberrimo ecclesia Romana complectitur." Maassen Bd. I. §. 562—565.

2 Ueber die erste s. die Ballerinii l. c. P. III. c. 1. §. 3. n. 10. sqq., Maassen Bd. I. §. 566—568., über die zweite das. §. 569. ff.

3 Vgl. die Vorrede des Dionysius zur zweiten Recension (Maassen Bd. I. S. 962.).

2) die Schlüsse der Synoden von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (zw. 314. u. 325.), Gangra (um 365.), Antiochien (341.), Laodicea (zw. 343. u. 81.) und Constantinopel (381.) in 165 Nummern, übersetzt aus einer geschlossenen griechischen Sammlung (s. §. 27.), 3) die Canones des Conciliums von Chalcedon (451.), 4) 21 Canones von Sardica (343. od. 344.) aus dem lateinischen Original, 5) die Acten der Synode von Carthago von 419. in 138 Nummern (§. 28.). Dieser Sammlung ließ er später eine andere folgen[4], welche die Decretalen der Päpste von Siricius (385—398.) bis zu Anastasius II. (496—498.) und zwar so zusammenstellt, daß die Briefe jedes einzelnen Papstes besondere Nummerreihen bilden[5]. Beide Werke, zu Einer großen Collection vereinigt, fanden bald in das Rechtsleben Eingang[6], wurden aber eben deshalb auch theils mit älteren, theils, um auf der Höhe der Zeit erhalten zu werden, mit neueren Stücken vermehrt[7]. II. In diesem erweiterten Um-

4 Maassen Bd. I. §. 574. ff.

5 Ueber die Zeit der Entstehung beider Sammlungen ergeben sich folgende Daten: In der (an den Presbyter vom Titel der h. Anastasia Julianus gerichteten) Vorrede der zweiten Sammlung (bei Maassen Bd. I. S. 963. f.) erklärt Dionysius, daß er nur „praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta" gesammelt habe. Der letzte Brief gehört dem Papste Anastasius II. an; die Sammlung muß also nach dem Todesjahre des letztern (498.) unter dem Pontificate des Symmachus († 514.) verfaßt sein, von dem sie keine Decretalen enthält. In derselben Vorrede spricht er von der Conciliennübersetzung als einem längst vollendeten Werke: „eo modo, quo dudum de graeco sermone patrum transferens canones ordinaram." — Von einer dritten auf Befehl des Papstes Hormisdas (514—23.) unternommenen (verloren gegangenen) Sammlung (Maassen §. 90.), welche die von der ganzen Kirche anerkannten Schlüsse (also weder die Canones Apost., noch das Concilium von Sardica, noch die africanischen Canones) und zwar griechisch und lateinisch enthalten sollte, besitzen wir die Vorrede (mitgetheilt zuerst von Giov. Andres, Lettera al Sig. Abbate Morelli etc., Parma 1802., abgedr. z. B. bei Maassen Bd. I. S. 964. f.).

6 Ueber die Verbreitung: Maassen Bd. I. §. 580. ff. — Wohl durch Vermittelung anderer Sammlungen ist dem Dionysius entlehnt ein Theil des Stoffes einer spätestens im Anfange des 8. Jahrh. in Irland entstandenen systematischen Sammlung, welche nicht nur wegen des darin benutzten großen patristischen Materials, sondern besonders wegen der Gegenüberstellung der nationalen irischen und der römischen Rechtsauffassung (sinodus Romana, Romani dicunt, institutio Romana, regula canonica Romana) bemerkenswerth ist und die Sicherung des nationalen Kirchenrechts anstrebte. Vgl. Maassen Bd. I. §. 926. ff. Ausgabe: *H. Wasserschleben, D. irische Canonensammlung, Gießen 1874.

7 Ueber die späteren Formen der Sammlungen des Dionysius: Maassen Bd. I. §. 586—611 — Die erste, schon mit einigen späteren Zusätzen ver-

fange und mit einer Aenderung in Beziehung auf die Form der Acten der Carthagischen Synode von 419. erscheinen sie in einem Codex, den Papst Hadrian i. J. 774. dem Könige Karl[8] zum Geschenk machte (sog. Dionysisch-Hadrianische Sammlung). Hierdurch wurde ihre Verbreitung auch im fränkischen Reiche veranlaßt, wo sie im Anfange des neunten Jahrhunderts[9] sogar förmlich als *Codex canonum* der fränkischen Kirche recipirt worden zu sein scheinen[10]. III. Durch die häufige Benutzung der Dionysischen Sammlung in der fränkischen Kirche wurde auch ein Auszug veranlaßt, der den Inhalt der einzelnen Conciliensschlüsse sentenzenartig durchaus in derselben Ordnung wiedergiebt. Derselbe schließt

mehrte, Ausgabe ist: Canones Apostol., veterum concilior. constitutiones, decreta Pontif. antiquiora cet. ed. Joan. Wendelstinus, Mogunt. 1525. fol. Auf dieser ruht die Ausgabe von Franz Pithou (Codex canonum vetus eccl. Rom., Paris. 1609. fol.), aus dessen Nachlasse die Sammlung zum zweiten Male 1687. fol. edirt worden ist. — Nur die Concilien, nach Hadrianischen Handschriften, enthalten die Abdrücke in Conc. Germ. ed. Hartzheim T. I. p. 131—235. und bei Amort, Elementa juris. can. (August. Vind. 1757. 3 T. 4.) T. II. p. 75 sqq. Auch die Ausgabe in der Bibl. juris. can. T. I. p. 101. sqq. ist nicht auf reine dionysische Handschriften gegründet. Die Concilien ohne spätere Zusätze sind enthalten in Codex canonum ecclesiast. Dionysii Exigui . . . e vet. exempl. Mss. bibl. Christ. Justelli, Paris. 1628. 1643. 8.

8 Rudolph, Nova Comm. de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo M. dono dedit, Erlang. 1777., Maassen Bd. I. §. 588. ff.

9 Vgl. Annal. Lauresh. und Moissiac. bei Pertz, Mon. T. I. p. 39. 306. u. Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der falschen Decr., Breslau 1844. S. 10. — Ueber die bereits bei Karls Aachener Gesetzgebung von 789. erfolgte officielle Benutzung der Dionysisch-Hadrianischen Sammlung: Wasserschleben das. S. 9. fg. und Boretius (in der zu §. 30. Anm. **) angef. Schrift) S. 70., vgl. Knitschky in der Zeitschr. f. K.-R. XIII. S. 397. ff. Ueber die Benutzung überh.: Maassen Bd. I. §. 606. f.

10 Eine Verarbeitung der Dionysischen Sammlung in 301. Titeln, die indessen für die Geschichte des abendländischen Kirchenrechts keine Bedeutung hat, von einem africanischen Bischofe Cresconius (um 690.?) wird als „Concordia canonum“ bezeichnet. Abdruck in der Bibl. jur. can. T. I. App. p. XXXIII. sqq. u. danach jetzt bei Migne, Patrolog. T. LXXXVIII. p. 829. sqq. Das voraufgehende Register oder Breviarium, welches oft für ein eigenes Werk gehalten wurde, ist herausgegeben u. a. als Anhang zu der Anm. 7. citirten Ausgabe des Hadrian.-Dionys. Codex vom Jahre 1687., dann von Chifflet, Divion. 1649. 4., Meerman, Thes. Tom. I. — Ueber die Concordia canonum des Cresconius vgl. Henke, De Cresconii concordia canonum, in Ejusd. Opusc. acad. (Lips. 1802.) p. 165. sqq., G. Phillips, Der Codex Salisburg. S. Petri IX. 32. Wien 1864. S. 5. ff., Maassen Bd. I. §. 842. ff.

sich an die Hadrianische Redaction der Dionysiana an und wird gewöhnlich als *Epitome Hadriani* bezeichnet[11].

§. 33.

c. Die Quesnellische Sammlung*).

Eine merkwürdige Rechtssammlung, welcher ihr erster Herausgeber Quesnel den Namen *Codex canonum ecclesiae Romanae* geben zu dürfen glaubte, enthält gleichfalls Concilienschlüsse und päpstliche Decretalen[1]. Von den ersteren bietet sie außer africanischen Canones und den Schlüssen der Synode von Sardica, welche an die nicänischen angeschlossen sind, nur die bereits erwähnten griechischen, und zwar theils in der später sogenannten spanischen Version (§. 28.), theils nach der Prisca, in der sie die den Concilienstoff abschließende Synode von Chalcedon wiedergiebt. Die Decretalen tragen die Namen von Päpsten aus der Zeit zwischen Siricius (v. J. 385.) und Gelasius († 496.), mit welchem sie abschließen. Ein unächter Brief des Clemens an den Jacobus (§. 38.) hat schon hier Eingang gefunden. Alles dieses Material ist ganz ohne Plan und ohne Beobachtung der chronologischen Ordnung in 98 Titeln zusammengestellt. Sichtbar vorherrschend ist eine dogmatische Tendenz, welche zur Bewährung der die Irrlehren betreffenden Concilienschlüsse auch die Heranziehung einiger Zeugnisse der Väter, und zur Bestärkung die Einfügung von kaiserlichen Rescripten[2] veranlaßt hat. Da die Sammlung mit Gelasius abschließt, und da sie in der von dem Concilium von Nicäa, dem römischen Stuhle und den Patriarchalkirchen handelnden Präfation das sog. Decretum Gelasii de libris recipiendis benutzt, das aus dem Ende des fünften oder Anfange des sechsten Jahrhunderts her-

*) Paschasii Quesnelli Dissert. XII. de codice canonum eccl. Rom., cum adnot. Ballerin., Opp. Leonis M. T. III. col. 685. sqq., Ballerinii, De antiqu. coll. can. P. II. c. 8., Eorundem Obss. in Diss. XII. Paschasii Quesnelli, Opp. Leonis M. T. III. col. 758. sqq., Berardi, De variis can. coll., bei Galland. T. I. p. 687. sqq., Schulte, K.-R. Bd. I. S. 275. fg. Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 29. ff. *Maassen Bd. I. §. 618. ff.

11 Von dieser Epitome handelt Wasserschleben, Beiträge z. Gesch. der falschen Decretalen S. 27. f. Die Conciliensammlungen, z. B. Mansi T. XII. col. 859. sqq., enthalten sie seit dem Abdrucke in Canisius Antiqu. Lect. ed. Basnage (Amst. 1725.) T. II. P. 1. p. 261. sqq.

1 Zuerst in der Ausgabe der Opp. Leonis M. von Pasquier Quesnel (Paris. 1675. 4., Lugd. 1700. Venet. 1748. 2 T. fol.), dann sehr verbessert von den *Ballerinii im dritten Bande der Opp. Leonis M. col. 1—472. herausgegeben.

2 Darüber s. v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im M.-A. Th. II. S. 288.

rührt[3], so darf wohl ihre Entstehung in den Anfang des sechsten Jahrhunderts verlegt werden. Ueber ihr Vaterland wird gestritten, doch sprechen für ihre Entstehung in Gallien überwiegende Gründe[4]. Dort ist sie auch erweislich benutzt worden[5], bis sie durch die Hadriana und die pseudoisidorische Sammlung verdrängt wurde.

§. 34.

d. Fulgentius Ferrandus. e. Martinus Bracarensis.

I. In der africanischen Kirche bildeten die Schlüsse der Carthagischen Synode von 419. schon selbst eine Art von Rechtssammlung. Vor der Mitte des folgenden Jahrhunderts, als inzwischen auch noch andere Canones dort einheimisch geworden waren, verfaßte dann ein Carthagischer Diacon Fulgentius Ferrandus († vor 546.) unter dem Namen einer Breviatio canonum[1] eine übersichtliche Zusammenstellung, in deren 232 Nummern die Canones unter summarischer Angabe des Inhalts allegirt werden. Dabei ist der Stoff nach den beiden Ständen der Kirche geordnet, und nachdem angeführt worden ist, was jeden besonders angeht, wird dann das Gemeinsame nachgewiesen. Bei dieser Arbeit, welche noch im zwölften Jahrhunderte im Gebrauche war[2], haben dem Verfasser (abgesehen von dem Nicänum, welchem die Canones von Sardica im lateinischen Original folgen,) die griechischen Canones in der sog. Versio Hispana vorgelegen. Eine Anzahl africanischer Synoden ist nur von ihm erwähnt worden. II. Eine ähnliche Anordnung hat eine Sammlung von 84 Capiteln[3], welche nach dem J. 563. von dem Bischofe Martin von Braga in Spanien († um 580.) verfaßt ist. Die Vorrede sagt, es habe bei der Abfassung die Absicht obgewaltet, die griechischen Canones

3 Vgl. oben §. 28. Anm. 11. über die zweifelhafte Chronologie dieses Decrets. Daneben hat das 10. Buch der Kirchengeschichte des Rufinus Stoff geliefert.

4 Vgl. Maassen Bd. I. §. 621.

5 Vgl. Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der falschen Decretalen S. 9.

1 Von dieser Sammlung handeln die Ballerinii a. a. O. P. IV. c. 1., Maassen Bd. I. §. 828. ff. [Nachweisgn.: VII. Ausg. h. l.]. Ausgaben von Petr. Pithoeus, Paris. 1588. 1609. 8., Christ. Justellus, ib. 1628. 8., Fr. Chifflet, Divion. 1649. 4., Voelli et Justelli Bibl. jur. can. T. I. p. 448. sqq., Maxima Bibl. Patrum, Lugd. 1677. T. IX. p. 480. sqq., Meerman, Nov. Thesaur. T. I. p. 133. sqq.

2 Gratian im Decret erwähnt sie zu c. 34. Dist. LXIII.

3 Vgl. die Ballerinii a. a. O. c. 2., Maassen Bd. I. §. 835. ff.

in besserer und verständlicherer Uebersetzung darzubieten. Dennoch ist auch manches Material aus spanischen Synoden eingemischt[4]. In späteren Rechtssammlungen (jedoch noch nicht in der sogleich zu erwähnenden großen spanischen Collection) führen diese capitula Martini zuweilen die Aufschrift: Ex concilio Martini Papae[5].

§. 35.

f. Die spanische oder sog. isidorische Sammlung*).

Während die Dionysische Sammlung mehr den Character eines Codex der allgemein angenommenen Rechtsbestimmungen an sich trägt, ist eine andere, in Spanien entstandene, entgegengesetzt als Trägerin des besonderen Rechts der spanischen Kirche zu betrachten. Ihre Geschichte liegt im tiefsten Dunkel; doch ist zu vermuthen, daß der Grund zu Sammlungen, welche neben den allgemeinen Rechtsquellen die Canones der besonderen Concilien enthielten, zur Zeit des ersten Conciliums von Braga (um 562.) schon gelegt war[1]; daß eine solche sich nach der auf der dritten Kirchen-

*) *Ballerinii, De antiqu. can. coll. P. III. c. 4., *Maassen Bd. I. §. 701. ff., vgl. mit *S. Isidori Hisp. Opera omnia rec. Arevalus T. II. (Rom. 1795.) c. 91., De la Serna Santander, Praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hisp. a Divo Isidoro Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore primum, ut creditur, adornatam, consequentibus deinde seculis ab Hispanis Patribus auctam, Bruxell. An. VIII. (von Neuem in: Supplément au catalogue des livres de la Bibliothèque de M. C. de la Serna Santander, Bruxelles an XI. [1803.]), Walter, K.-R. §. 88., Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 172., Schulte, K.-R. Bd. I. §. 51., Wasserschleben in Herzogs Realencykl. Bd. VII. S. 307. ff., M. Ed. Regenbrecht, De canon. Apost. et codice Hisp., Vratisl. 1828., K. F. Eichhorn, Die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts, in den Abh. der Akademie der Wissensch., Berlin 1834., Hist.-phil. Kl. S. 89. ff. und mit einigen Zusätzen in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch., Bd. XI. (1842.) H. 2. S. 119. ff., Gams, Das altspanische Kirchenrecht (Collectio canonum eccl. Hispanae), Untersuchg. üb. den Ort und die Zeit seiner Entstehg. in der Theol. Quartalschrift Bd. XLIX. (Tüb. 1867.) H. 1. S. 3. ff.

4 Der von Doujat besorgte Abdruck in der Bibl. jur. can. veteris T. I. App. p. 7. weist die Quellen nach, womit jedoch die Ausführung der Ballerinii a. a. O. zu vergleichen ist. Neue Ausgabe bei Bruns T. II. p. 43. sqq. Außerdem finden sich die Capitel in den Conciliensammlungen z. B. bei Mansi T. IX. col. 845. sqq. S. auch Berardi, Gratiani canones genuini T. I. p. 293. sqq. [Lit.: VII. Ausg. h. l.].

5 Vgl. die Bemerkung der Ballerinii l. c. §. 5.

1 Conc. Brac. I.: „Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones quam localium." Eichhorn, Zeitschr. a. a. O. S. 131., hat seiner Ansicht von der Entstehung der spanischen Sammlung zwischen 633—36. zu Liebe diese Worte als pseudoisidorische Interpolation bezeichnet. Dagegen s. Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 49. Anm. 10. Aus demselben Codex wurde, wie es scheint, auch ein Schreiben des Papstes Vigilius an den Profuturus, früheren Erzbischof von Braga, v. 538. verlesen.

versammlung von Toledo (589.) erfolgten Conversion der Westgothen, wahrscheinlich im Anfange des siebenten Jahrhunderts consolidirte[2], insbesondere auch eine Vorrede empfing[3]; daß sie

— Vgl. bereits Conc. Agathense (Agde in Südgallien, 506.) c. 1.: es seien canones et statuta patrum per ordinem verlesen worden. Vgl. Maassen Bd. I. §. 702.

2 Für diese Vermuthung spricht einmal die Thatsache, daß der gegen die arianischen Gothen gerichtete can. 10. conc. Aurel. I. (511.) in der Hispana fehlt, und dann der unabweisbare Zusammenhang zwischen ihr und dem von den Ballerinii P. IV. c. 4. beschriebenen spanischen Breviarium oder Abbreviatio canonum (spanischen Epitome). Dieser läßt sich rücksichtlich der griechischen, so wie der acht in den ältesten spanischen Handschriften zusammenstehenden gallischen, endlich der spanischen Synoden bis zur dritten von Toledo schon dadurch nachweisen, daß dieselben auch in dem Breviar besondere Gruppen bilden, während in letzterem die folgenden, spanische, africanische und gallische, durchaus ohne Ordnung neben einander stehen, also sich als spätere Anhänge erweisen. Das letzte Stück bildet nach den Anführungen der Ballerinii eine Synode von Huesca (598.), die freilich in der H.-S. der Merseburger Stiftsbibliothek (Nr. 104.) fehlt. Der erwähnte can. 10. conc. Aurel. I. findet sich auch in diesem Breviar nicht (s. auch Mansi T. VIII. col. 349.). [Nachweisgn.: VI. Ausg. h. l.]. — Wenn Gams in der angef. Abhandlung, mit Rücksicht auf die Spuren der Primatialbestrebungen des Stuhles von Toledo, welche er in der Behandlung der in die spanische Sammlung aufgenommenen Decretalen nachzuweisen versucht hat, zu dem Schlusse kommt, daß die Sammlung im J. 610—611. durch den Bischof Aurasius von Toledo oder in dessen Auftrag angefertigt sei, so hat Maassen Bd. I. §. 718. die gänzliche Haltlosigkeit dieser Hypothese dargethan.

3 Diese Vorrede ist großentheils schon in die Etymologien des heil. Isidor (VI. 16.), und zwar mit den auf die Canonensammlung hinweisenden Worten: „quorum gesta in hoc corpore condita continentur“ aufgenommen. Manche halten das ganze Capitel für eine, von Bischof Braulio ausgegangene Interpolation; dieß ist jedoch von Arevalo T. I. c. 51. n. 12. T. II. c. 91. n. 16. widerlegt, der die Vermuthung aufstellt, daß Isidor jene Vorrede und zwar mit den so eben wiedergegebenen Worten seinem Werke einverleibt, der Abschreiber aber die Marginalverweisung auf die Quelle fortgelassen habe. Arevalo hat ferner nachgewiesen, daß schon um d. J. 630. Isidor die Etymologien an Bischof Braulio müsse gesandt haben. Dagegen wird freilich behauptet, daß die Sammlung nach dem J. 633. entstanden sein müsse, weil das zuerst von Coustant, de antiqu. canon. collect. §. 141., dann von den Ballerinii P. III. c. 4. §. 2. mitgetheilte Inhaltsverzeichniß (Tabula), ferner der Indiculus in dem von Koch beschriebenen Codex des Bischofs Rachion von Straßburg (Notices et extraits des manuscrits de la bibl. nationale T. VII. P. II. p. 202.) mit dem vierten Concil von Toledo abschließe. Dieser letztere Umstand kann jedoch für entscheidend nicht gehalten werden. Das große vierte Concil von Toledo ist ein Hauptabschnitt in der Entwickelung des spanischen Kirchenrechts. Hieraus erklärt es sich, daß es sofort in alle H.-SS. der spanischen Sammlung aufgenommen wurde, so daß es entsprechend auch in dieser einen Abschnitt und Ruhepunkt bildete. Vgl. über die Vorrede aber

sodann (nach 633.) in bessere Ordnung gebracht wurde, wobei ihr die zweite Synode von Sevilla (618. oder 619.) und das große vierte Concilium von Toledo (633.) beigefügt worden sind, und daß ihr endlich noch später theils einige ältere Stücke, namentlich sechs frühere Synoden der verwandten gallischen Kirche, theils, als der officiellen Sammlung des nationalen Rechts, die später gehaltenen Reichs-, und je nach den Bedürfnissen auch einzelne spätere Provinzialsynoden eingefügt wurden[4], bis allmählich die unter dem Könige Witiza eingetretenen Verhältnisse und der Einbruch der Mauren die weitere Entwickelung hinderten[5]. In gleicher Weise scheint der zweite, die päpstlichen Decrete umfassende Theil im Anfange des siebenten Jahrhunderts seinen später nur wenig erweiterten Umfang empfangen zu haben[6]. Die Sammlung, wie sie jetzt gedruckt vorliegt[7], enthält im ersten Theile in

auch die Ausführung von Maassen Bd. I. §. 715., welcher das von Isidor nicht aufgenommene Stück der Vorrede („In principio" etc.) für jünger hält, als das 4. Tol. Concil v. 633.

4 Ueber diese Vermehrungen, welche wahrscheinlich mit der Bestimmung des conc. Tol. IX. (655.) (: „Decrevimus, ut capitula, quae in priscis canonibus minime habebantur inserta, pari promulgarentur sententia et antiquis jungerentur regulis") in Verbindung zu setzen sind, s. Eichhorn Ztschr. a. a. O. S. 161. ff., Maassen Bd. I. §. 720. ff. Eine systematische Anordnung des Stoffes der Hispana (Maassen Bd. I. §. 850. ff.), welcher das Concil von Toledo XII. v. 681. vorangestellt, und deren Entstehung bald nach diesem J. zu setzen ist, hat eine Form der historisch geordneten Sammlung benutzt, welche diese älteren Synoden noch nicht, wohl aber die Concilien von Toledo bis zum 10. (656.) enthielt (Canonen von Orleans III. [538.] und Toledo XVI. [693.] sind spätere Zusätze); das zu dieser systematischen Hispana gehörige Breviar (Excerpta canonum) ist edirt von Aguirre in der Coll. concil. Hisp. ed. II. T. IV., dann bei Cajet. Cenni, Cod. veterum canonum eccl. Hisp., Rom. 1739. 4., Mansi Coll. conc. T. VIII. col. 1179. sqq.

5 Gieseler, K.-G. Bd. I. Abth. 2. S. 495., Aschbach, Gesch. der Westgothen S. 303. ff.

6 Das Anm. 2. erwähnte Breviar schließt mit Vigilius († 555.) ab. In der Anm. 3. angef. Tabula der Sammlung ist das letzte Stück ein Brief Gregors des Großen vom Jahre 599., während die von de la Serna Santander beschriebenen, bez. die in der Ausgabe des Gonzalez benutzten H.-SS. noch das bekannte, hier dem Hormisdas († 523.) zugeschriebene Decret de libris recipiendis (c. 3. D. XV.) enthalten.

7 *Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc prim. in lucem edita a publica Matrit. Bibliotheca. Matrit. ex typogr. regia 1808. fol. (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez publ. Matr. bibl. praefect. 1821.). — *Epistolae decretales ac rescripta Romanor. Pontificum. Matrit. ex typogr. haeredum D. Joachimi

der oben §. 28. erwähnten Uebersetzung 1) die Schlüsse von Nicäa (325.), Ancyra (314.), Neocäsarea (zw. 314. u. 325.) und Gangra (um 365.), dann aus dem lateinischen Original die Canones von Sardica (343. od. 344.), ferner nach der bezeichneten Version die Concilien von Antiochien (341.), Laodicea (zw. 343. u. 81.), Constantinopel (381.) und Chalcedon (451.), vor dem letzteren die dritte Synode von Constantinopel v. J. 680.[8], und unter dem Namen des Conciliums von Ephesus zwei aus ihr auch in den Hadrianischen Codex übergegangene Briefe des Cyrillus[9]. 2) 7 carthagische Synoden, und zwar unter ihnen das angeblich im J. 398. gehaltene vierte Concilium von Carthago (§. 28.), ferner 27 angeblich der Synode von Mileve (402.) angehörende Schlüsse[10] und ein *Concilium Teleptense* (408.). 3) 16 gallische Synoden, abschließend mit dem Concilium von Auvergne II. (um 549.). 4) 36 spanische Synoden bis zu der 17. von Toledo (694.), darunter nach der zweiten Synode von Braga die von dem Bischofe dieses Ortes herrührenden, im vorigen §. erwähnten Capitula. Der zweite Theil bietet in 103 Nummern die Decretalen der Dionysischen Sammlung, und neben ihnen noch eine reiche Anzahl anderer theils derselben, theils der späteren Päpste bis zu Gregor d. Gr. (†. 604.). Die Behauptung, daß der heilige Isidor von Sevilla († 636.) der Verfasser sei, stützt sich zunächst nur auf die Thatsache, daß die Vorrede der Sammlung in die Etymologien dieses Bischofs eingerückt worden ist[11].

de Ibarra. 1821. fol. Ein Nachdruck in Migne, Patrologiae curs. complet. T. 84. Par. 1850. 8.

8 Vgl. Conc. Tol. XIV. (684.) c. 6., Maassen Bd. I. §. 721. Mit der, von dem angef. Concil auf Anregung des Papstes Leo II. († 683.) beschlossenen Annahme des dritten Concils von Constantinopel und dessen Einrückung in den Codex steht auch die Einfügung einiger darauf bezüglicher Documente von Leo II. und Benedict II. in Verbindung.

9 Vgl. Ballerinii l. c. P. III. c. 4. u. P. IV. c. 4. Die betreffenden Briefe sind von Marius Mercator ins Lateinische übersetzt worden; über dessen Beziehungen zum Concil von Ephesus s. Wagenmann in Herzogs Encykl. Bd. XX. S. 155.

10 Vgl. Ballerinii l. c. und P. II. c. 3. §. 6.

11 Ueber eine andere nach Spanien gehörige, mit dem Concil von Toledo VI. (638.) abschließende Sammlung (sog. Sammlung der H.-S. von Novara), welche nur zu der älteren, aus der span. Epitome erkennbaren Gestalt der Hispana in Beziehung steht, und welche zu Ende des 9. Jahrh. der dem Erzbischof Anselm von Mailand gewidmeten Sammlung (s. §. 53.) als Quelle gedient hat, s. Maassen Bd. I. §. 730. ff.

§. 36.

g. Benedictus Levita*).

In der Nähe der Pseudoisidorischen Fälschung[1] steht die sog. Capitularien-, richtiger Canonensammlung, welche von dem Mainzischen Diaconen (Levita) Benedictus[2] verfaßt ist. Ueber die Veranlassung seines Werkes erfahren wir aus einigen dem Werke vorausgeschickten Versen und der Vorrede[3], er, der Diacon Benedict, habe auf Geheiß des Erzbischofs Otgar von Mainz den vier Büchern der Capitulariensammlung des Ansegisus (§. 42.) noch drei weitere angehängt; er habe an verschiedenen Orten und aus verschiedenen Papieren, besonders aus dem Mainzer Kirchenarchive, wo der Erzbischof Riculf die Gesetze niedergelegt und Otgar sie gefunden habe, Manches gesammelt, was Ansegis entweder nicht gekannt oder absichtlich ausgelassen hätte, und habe es verarbeitet, damit die fränkischen Könige (die Söhne Ludwigs des Frommen) die Gesetze ihrer Vorfahren besäßen und das Volk sich nach ihnen richten könne[4]. Sein Werk enthalte Capitularien,

*) Abgedruckt bei Baluze, Capitularia Regum Francorum T. I. (Paris. 1677.) p. 801—1232, bei F. Walter, Corpus Jur. Germanici T. II. p. 491—862. u. *(ed. Knust) in den Monum. Germ. hist. T. IV. P. II. Capitularia spuria p. 39—158. Literatur: Ballerin. de ant. collection. et collect. can. P. IV. c. 9., Pertz in Monum. Germ. l. c. p. 17., sq., *F. H. Knust, De Benedicti levitae collectione capitularium, Francof. ad M. 1836. u. in Monum. Germ. l. c. p. 19—39., Eichhorn, Dtsche. St.- u. R.-Gesch. Bd. I. §. 151. 153., Savigny, Gesch. des Röm. Rs. im M.-A. Bd. II. S. 99. ff., Gengler, Dtsche. R.-Gesch. Hft. 1. S. 218. ff., Merkel in Herzogs Encykl. Bd. II. S. 44. ff. u. d. A.: Benedict Levita, Stobbe, Gesch. d. Dtsche. Rqu. Abthl. I. S. 235. ff., Walter, K.-R. §. 97. 99., Schulte, K.-R. Bd. I. S. 304., Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 103. *Paul. Hinschius, de collectione Isidori Merc. §. 17. (P. III. cap. III.) p. CXLIII—CLXIII. §. 20. (P. IV. c. 1.) p. CLXXXIII—CLXXXVI., P. Roth, Pseudo-Isidor, in der Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. V. S. 1. ff., besonders S. 15. ff. Vgl. auch die im §. 38. angef. Lit. der Pseudo-Isidorischen Frage.

1 Unstreitig ist gegenwärtig der Zusammenhang Benedicts mit dem Material und der Tendenz der falschen Decretalen. [Literargeschichtliches: VI. Ausg. h. l.]. Streitig ist jedoch das Verhältniß Benedicts zu Pseudoisidor. S. unten §. 38. Anm. 21. — Benedict enthält übrigens auch ganz selbstständige Fälschungen. Ueber eine solche s. Dove, de jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu §. 1. p. 16. sqq.

2 P. Roth a. a. O. S. 16. f. hält den Namen des Verfassers, so wie die in der Vorrede enthaltenen Beziehungen auf Mainz für bloß vorgeschützte. Roths betreffende Ausführungen sind indessen nicht geeignet, seiner Hypothese über die falschen Capitularien eine genügende Grundlage zu geben.

3 Mon. Germ. l. c. p. 39. sq. — Die Frage, ob die Verse und die Vorrede, wie Roth meint, späterer Zusatz seien, so wie überhaupt, in welchem Umfang die Sammlung zuerst publicirt wurde, bedarf noch einer eingehenden Untersuchung.

4 Mon. Germ. l. c., besonders: „Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et

welche König Karl und seine Bischöfe excerpirt und Ludwig der Fromme und seine Söhne vermehrt hätten[5]. Die Sammlung Benedicts ist aber nur zu einem verhältnißmäßig geringen Theile aus ächten fränkischen Reichsgesetzen geschöpft, vielmehr enthält dieselbe ein ungemein reichhaltiges Material[6], insbesondere auch aus römischen Rechtsquellen[7], aus den Stammrechten der Westgothen und Baiern, aus Canonensammlungen (namentlich sowohl der spanischen als auch der Dionysisch-Hadrianischen) und Beichtbüchern, aus der Bibel, aus Schriften der Väter und kirchlichen Autoren[8]. Dieser Stoff hat aber oft Veränderungen bei der Redaction erlitten, die, wie die Weglassung der Inscriptionen, wohl auch auf das Bestreben, die Quellen zu verdecken, hindeuten. Die äußere Anlage läßt dagegen Ordnung und Plan vermissen. — Die Pseudocapitularien sollen den Uebelständen in der Kirche abhelfen, welche der fränkische Episkopat als besonders drückend empfand[9]. Nach der gereimten Vorrede hat Benedict sein Werk zwar auf Veranlassung des Erzbischofs Otgar von Mainz begonnen, aber erst nach dessen, am 21. April 847. erfolgten Tode abgeschlossen[10]. Hinsichtlich des Orts, an welchem Letzteres ge-

in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Riculfo eiusdem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario secundo eius successore atque consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo . . . inserere maluimus."

5 L. c. p. 105.

6 Die Nachweisung der Quellen giebt Knust l. c. p. 19. sqq., übrigens nicht immer zuverlässig.

7 Namentlich aus dem theodosischen Codex und dessen Novellen, dem westgothischen Breviar, der Epitome Julians.

8 Z. B. den Tractaten „de laicali institutione" und „de regia institutione" des Jonas von Orleans, aus den Kirchengeschichten des Rufinus und Cassiodor, Bedas historia Anglorum u. A.

9 Sie suchen daher u. a. die Unabhängigkeit derselben zu sichern, das geistliche Amt über das weltliche zu erheben, die Bischöfe gegen willkürliche Anklagen (sie sollen bei den Primaten oder bei dem apostolischen Stuhle angeklagt werden,) und gegen Spoliationen zu schützen, die Rechte der Chorbischöfe zu beseitigen, und schreiben den Bischöfen eine weitgehende Jurisdiction in Rechtssachen auch der Laien zu. [Nachweisungen: VI. Ausg. §. 36. Anm. 10—14.].

10 Praefatio metrica, M. G. l. c. p. 39.:

„Autcario demum quem tunc Mogontia summum
Pontificem tenuit, praecipiente pio,
Post Benedictus ego ternos levita libellos
Adnexi legis quis recitatur opus."

schah, haben die neuesten Untersuchungen ergeben, daß als solcher wahrscheinlich nicht Mainz, wo Benedict seine Sammlung begonnen und den bedeutendsten Theil seines Materials entnommen hatte, sondern das Westfrankenreich[11] zu gelten hat, wo dieselbe auch zuerst auf dem Reichstage von Carisiacum v. J. 857.[12] erwähnt wird, während Rabanus, der Nachfolger des Otgar auf dem Stuhle von Mainz, sie gar nicht gekannt hat[13].

§. 37.

h. Die Capitel des Angilram*).

Unter dem Namen der Capitula Angilramni (episcopi Metensis) existirt eine kleine Sammlung[1], welche die Accusation

*) Ausgaben in Antonii Augustini Tarracon. archiepisc. Op. omnia, Lucae 1765. T. III. p. 349. sqq. und in den Conciliensammlungen z. B. Mansi T. XII.

S. Hinschius l. c. p. CLXXXIV. sq., woselbst noch unterstützende Momente. Der Inhalt der falschen Capitularien, z. B. ihre Stellung in der chorbischöflichen Frage, steht damit ganz im Einklang.

11 Hinschius l. c. p. CLXXXV. sq. vgl. mit Wasserschleben in der Zeitschr. f. K.=R. Bd. IV. S. 291. Dadurch erledigt sich namentlich die Schwierigkeit, daß Benedict (wie Pseudoisidor) eine Reihe von Fälschungen vorgenommen hat, um das ihnen verhaßte Institut der Chorbischöfe zu unterdrücken, während in der Mainzer Erzdiöcese die Chorbischöfe noch später als nothwendige und geachtete Gehülfen der Erzbischöfe erscheinen. Vgl. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiskopat, Tüb. 1859. S. 27. ff. 47. u. in Sybels Zeitschr. Bd. III. S. 90. Roth, welcher alle Beziehungen auf Mainz fallen läßt, verlegt die Entstehung der falschen Capitularien überhaupt in den Rheimser Metropolitansprengel. — Benedict ist übrigens in keinem Fall als bloßes Werkzeug anzusehen, sondern hat um den Betrug gewußt. [Ausführung: VI. Ausg. §. 36. Anm. 17.].

12 Mon. Germ. hist. T. III. p. 454. Hinschius l. c. p. CLXXXVI.

13 Hinschius l. c. p. CLXXXV. — Gemäß dem Wunsche Benedicts in der Vorrede, daß man neues Material, welches etwa aufgefunden würde, dem Werke hinzufügen möchte, hat dasselbe demnächst vier Anhänge erhalten (vgl. Stobbe S. 238. fg.), von denen der dritte und vierte in Material und Tendenz den Pseudocapitularien gleichen, vgl. Hinschius l. c. p. CLIX. sqq., welcher p. CLXII. den Pseudoisidor für den Verfasser der Additio IV. erklärt, und Wasserschleben in der Zeitschr. f. K.=R. Bd. IV. S. 285. fg. Die Additio IV. enthält eine erdichtete Aufschrift, wonach Karl der Große den Inhalt derselben durch seinen Kanzler Erchembald seinen Capitularien einverleibt haben soll.

1 Vom Verfasser rührt die Zählung der Capitel schwerlich her, da die meisten und darunter die älteste Hdschr. (Cod. Sangerm. 366. membr. fol. saec. IX.), so wie auch die Citate in den Schriften der beiden Hincmar eine solche nicht haben. Die älteste Eintheilung, welche in zweifacher Reihenfolge 51 und 20 Capitel zählt, ist in der Ausg. von Hinschius zu Grunde gelegt.

der Cleriker zum Gegenstande hat. Handschriftlich kommt dieselbe meist in Verbindung mit den Pseudoisidorischen Decretalen, einigemal aber auch selbstständig vor[2]. Von den beiden Gestalten der Ueberschrift, mit welcher sie in den Codices regelmäßig versehen ist, kommt als die beglaubigte[3] allein diejenige in Betracht, welche angiebt, Papst Hadrian als Sammler habe jene Capitel dem Angilram übergeben, und zwar am 19. September 785., als des Letzteren Sache in Rom verhandelt sei[4]. Indessen ist auch sie auf geschichtlichem Boden nicht unterzubringen, gehört vielmehr in die Reihe der Erdichtungen[5]. Unbestritten ist demnächst, daß die

col. 903. sqq. und jetzt in *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni recens. Paulus Hinschius, Lipsiae 1863. p. 757—769. — Literatur: Ballerinii de ant. collection. et collect. can. P. III. c. 6. §. 2. n. 8. 9., Blascus de collectione canon. Isidori Mercatoris Append. (bei Gallandius T. II. p. 151. sqq.), Camus in den Notices et extr. des manuscr. de la biblioth. nationale, T. VI. p. 294. sqq., Spittler, Entdeckung des wahren Verfassers der Angilramnischen Capitel, Werke VIII. S. 181. ff., Eichhorn, K.-R. I. S. 156. ff., Ueber die spanische Sammlung rc. (s. §. 35. *) in den Abhandlgn. d. Berl. Akad. 1834. Hist.-phil. Kl. S. 134. ff. u. in der Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Bd. XI. S. 171. ff. 185. ff., Theiner, de Ps.-Isid. can. collect. (s. §. 38. *) p. 28. sqq., Knust, de fontibus Ps.-Isid. (s. §. 38. *) p. 16. sq., Wasserschleben, de patria decretalium Ps.-Isidor. Vratisl. 1843., Beiträge z. Gesch. d. falschen Decretalen, Bresl. 1844. S. 13. ff., in Herzogs Encykl. Bd. XII. S. 345. ff. u. d. A.: Pseudoisidor, u. Die Pseudoisid. Frage in der Zeitschr. f. K.-R. Bd. IV. S. 286. ff., *Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands Bd. I. S. 501. ff. 646. ff. und in Herzogs Encykl. Bd. I. S. 320. ff. u. d. A.: Angilram, Hefele in der Theol. Quartalschr. 1847. S. 585. ff., *Goecke, De except. spolii, Berol. 1858. p. 27. sqq., *J. Weizsäcker, Die Pseudo-Isid. Frage in Sybels histor. Zeitschr. Bd. III. (1860.) S. 70. ff., Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 105. ff., Schulte, K.-R. Bd. I. S. 292., *P. Hinschius, De collectione Isidori Mercatoris. Cap. IV. (§. 18. sq.) p. CLXIII. sqq. Vgl. unten §. 38.*).

Die Ausgabe des Ant. Augustinus zählt 72, die Abdrücke in den Conciliensammlungen 80. Capitel. Nach der Eintheilung in 80 Capitel citirt aber auch bereits Gratian im Decret, vgl. z. B. c. 6. C. VI. qu. 1. [Ausführungen: VI. Ausg. §. 37. Anm. 1. ff.].

2 Eine genaue Beschreibung der Handschriften findet sich bei Hinschius l. c. p. CLXIII. sqq. vgl. p. XI. sqq. und Addenda p. 770.

3 Schon die beiden Hincmar führen dieselbe an, z. B. Hincm. Rem. LV. capit. adv. Hincm. Laudun. c. 24. Auch Burchard von Worms und die collectio canonum codicis Darmst. saec. XI. (Wasserschleben, Vorgrat. K.-Rsquellen S. 21.), ebenso wie Gratian, citiren unsere Sammlung als capitula, decreta Hadriani.

4 Der vollständige Wortlaut ist z. B. nach dem ältesten Codex (Sangerm. 366. saec. IX.) folgender: „Ex Grecis et Latinis canonibus et sinodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec capitula sparsim collecta sunt et Angilramno Mediomatricae urbis episcopo Romae a beato papa Adriano tradita sub die XIII. Kal. Octobr. indictione nona quando pro sui negotii causa agebatur.“

5 Dieß ist besonders von Rettberg (K.-G. I. S. 504—7. und bei Herzog I. S. 321.) erwiesen; vgl. Hinschius l. c. p. CLXIX. sq. Jetzt stimmt auch Wasserschleben (Zeitschr. f. K.-R. IV. S. 286.) bei. Die Inscription knüpft an die geschichtliche Thatsache an, daß Angilram, als Archicapellan Karls d. Gr. der Nachfolger Fulrads († 784.), in jener Stellung durch Ver-

Capitel oft wörtlich oder doch beinahe wörtlich mit Benedicts Capitularien und den Pseudoisidorischen Decretalen übereinstimmen[6]. Der Zusammenhang der letzteren mit den Capiteln kann auch nicht lediglich als durch Benedict vermittelt gedacht werden. Berücksichtigt man dieß und die Uebereinstimmung der Capitel und der falschen Decretalen in Material und Inhalt (Anklagen der Bischöfe und Kleriker, exceptio spolii u. dgl.), so ergiebt sich ein so enger Zusammenhang zwischen beiden Sammlungen, daß die Capitel unbedenklich für einen Theil des Pseudoisidorischen Betrugs zu erklären sind, obgleich freilich einzelne derselben ächt sind. Hiernach verliert die Streitfrage, ob die Capitel als Excerpt der falschen Decretalen oder vielmehr als ein bei der Abfassung gebrauchtes Material anzusehen seien, viel an Gewicht. Diese Frage war bisher sehr verschieden beantwortet worden; indessen kann es sich nur noch um eine relative Priorität handeln. Mit dieser Maßgabe aber führt die Vergleichung der Lesarten auf die letztere Ansicht[7]. Die Capitel bilden den Stoff zu den unendlichen Variationen, in denen die falschen Briefe die Lehre von den Accusationen behandeln, und zwar rühren beide wohl von demselben Verfasser her[8]. Die Abfassung der Capitel ist danach gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts zu setzen (§. 39.).

mittelung Karls eine päpstliche Dispensation von der Residenzpflicht erlangt hat (Conc. Francof. a. 794. c. 55.). Der Verfasser der Inscription denkt aber an einen Proceß, der gegen Angilram am 19. Sept. 785. verhandelt worden sei, wie der technische Ausdruck negotium agere, das bestimmte Datum, der Inhalt der Sammlung zeigen. Von der damals in Rom verhandelten Angelegenheit Angilrams wissen wir dagegen, daß sie im diplomatischen Wege durch Dispens, nicht im Wege eines Processes gegen Angilram ausgetragen worden ist. Auch wäre es nicht wohl erklärlich, daß im Falle einer Anklage gegen Angilram der Papst jenem selbst das Vertheidigungsmaterial überliefert haben sollte. Endlich enthalten die Capitel Manches, was auch in vorpseudoisidorischer Zeit nicht vom Papste ausgehen konnte. — Schon damit verliert die Meinung Eichhorns jeden Anhalt, welcher sich auf die Capitel beruft, um auf diesem Wege zu erweisen, daß die Pseudoisidorischen Decretalen schon vor 785. vorhanden gewesen seien.

6 Darüber ist die Tabelle bei Hinschius p. CXI. sq. s. v. Capitula Angilramni und p. CLXIX. zu vergleichen. — Die den Capiteln zu Grunde liegenden Quellen sind ächte, besonders africanische Synodalschlüsse aus der Hispana und der Epitome Hadriani, das westgothische Breviar mit der Interpretation, die Kirchengeschichte des Cassiodor, welche den Namen Tripartita führt u. a.

7 Wasserschleben, F. Decretalen S. 14., bei Herzog XII. S. 345., *Hinschius* p. CLXXV. sqq.

8 Während gegenwärtig die Capitel allgemein für eine Vorarbeit Pseudo-

§. 38.

i. Die spanische Sammlung im Frankenreiche. Pseudoisidor*).

1) Beschreibung der Sammlung.

Im neunten Jahrhunderte erscheint die spanische Sammlung im Frankenreiche in einer sehr eigenthümlichen Gestaltung. Schon aus

*) I. Ausgaben: Die einzige Ausgabe war bis 1863. die von Jacob Merlin im ersten Theile seiner Conciliensammlung (vgl. §. 17. *)) u. d. T.: Tomus I. IV. conciliorum generalium, XLVII. conciliorum provincial. authenticorum, decretorum LXIX. pontificum etc. Paris. 1523. Dieselbe legte jedoch eine bereits verunstaltete handschriftliche Form zu Grunde. Abdrücke: Colon. 1530. u. Paris. 1535. Nur ein Abdruck des Merlinschen Textes nach der Kölner Ausgabe von 1530. ist auch die von Denzinger in Würzburg veranstaltete Ausgabe in: Patrologiae cursus completus cur. J. P. Migne Tom. CXXX., Paris 1853. 8., überdieß mit allen bekannten Mängeln der Migneschen Nachdrucke behaftet. Dagegen ist nach den besten und ältesten H.-SS. besorgt die neue Ausgabe: * Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Ad fidem libror. MSS. recensuit, fontes indicavit, commentationem de collectione Pseudo-Isidori praemisit Paulus Hinschius, Lipsiae 1863. 8. Ueb. einiges, Hinschius entgangene handschriftliche Material s. Schulte, Iter Gallicum, bes. Nr. IX. und Dens.: Die canonist. HSS. der Prag. Bibliotheken, Prag 1868. S. 15. ff. — II. Literatur: Die Magdeburger Centuriatoren (s. ob. §. 5. Anm. 1. S. 8.) T. II. c. 7. T. III. c. 7., Franc. Turrianus, Adversus Magdeburgenses centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus Pontificum Apostolicorum Libri V., Florent. 1572., Col. 1573. 4., *David Blondellus, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, seu editio et censura nova epistolar. omnium, quas .. Romae praesulibus ... Isidorus cognom. Mercator supposuit, F. Turrianus Jesuita ... defendere conatus est, Genev. 1628. 1635. 4., van Espen, De collectione Isidori vulgo Mercatoris, in Comm. in canones et decreta juris veteris ac novi [Opus posthum. Colon. Agripp. 1755. fol.] in Opp. ed. Colon. 1777. T. III., *Ballerinii, De antiq. coll. can. P. III. c. 6. (Galland. T. I. p. 528. sqq.), und nach ihnen (Spittler) Geschichte des canonischen Rechts, Halle 1778. S. 220. ff., *Car. Blascus, De collectione canonum Isidori Mercatoris, Neap. 1760. 4. u. bei Galland. T. II. p. 1. sqq., Ant. Theiner, De Pseudoisidoriana canonum collectione, Vratisl. 1827. vgl. mit der Rec. von Biener in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. Bd. III. H. 1., Möhler, Fragmente aus u. über Ps.-Isidor, Tüb. Theol. Quartalschr. 1829. H. 3. S. 477. ff., 1832. H. 1. S. 3. ff. und in dessen Schriften und Aufsätzen Thl. 1. Regensb. 1839., Knust, De fontibus et consilio Pseudoisidor. coll., Gott. 1832. 4., Eichhorn, Die spanische Sammlung des Kirchenrechts (s. §. 35. *)), *Wasserschleben, Beitr. z. Geschichte der falschen Decretalen, Bresl. 1844., Hefele, Ueber den gegenwärtigen Stand der Pseudoisidor. Frage, Theol. Quartalschr. 1847. S. 583. ff., Gfrörer, Untersuchungen über Alter, Ursprung, Zweck der Decretalen des falschen Isidorus, Freib. 1848., Roßhirt, Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtausends und zu den pseudoisidor. Decretalen, Heidelb. 1849., Denzinger in den Prolegomenen zu der Ausgabe: Isidori Mercatoris decretalium Collectio, Paris. 1853., *Feod. Goecke, De exceptione spolii, Berol. 1858. p. 27. sqq., *Jul. Weizsäcker, Hinkmar u. Pseudo-Isidor, eine histor. Untersuchung, in Niedners Ztschr. f. histor. Theologie, Jahrg. 1858. H. 3. S. 327. ff., *Derselbe, Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränk. Reichs im 9. Jahrh., Tübingen 1859., *Ders., Die Pseudoisidorische Frage in ihrem gegenw. Stande, in H. v. Sybels Histor. Zeitschr. Bd. III. (Münch. 1860.) S. 42. ff., Wasserschleben in Herzogs Realencykl. Bd. XII. (1860.) S. 337. ff. u. d. A.: Pseudoisidor, K. v. Noorden, Ebo, Hinkmar u. Pseudo-Isidor in Sybels Zeitschr. Bd. VII. (1862.) S. 311. ff., Derselbe, Hinkmar, Erzbisch. v. Rheims. Ein Beitr. z. Staats- u. K.-G. des westfränk. Reichs, Bonn 1863., bes. S. 25. ff., Walter, K.-R. §. 95—98., Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 173—175. S. 63. ff., Schulte, K.-R. Bd. I. §. 53. 54. S. 289. ff., *Hinschius, Commentatio de collectione Isidori Mercatoris (vor der zu I. angef. Ausg. desselben p. XI—CCXXXVIII., *Wasserschleben, Die pseudoisidorische Frage, in d. Ztschr. f. K.-R.

isidors gehalten werden, ist es noch bestritten, ob Pseudoisidor auch die selbstständige Verbreitung derselben von vornherein beabsichtigt habe. Letzteres ist (mit Hinschius p. CLXXX.) für wahrscheinlich zu halten.

der griechischen Kirche hatten sich auf das Abendland manche unächte Documente vererbt, und auch in dem letzteren selbst war bis zum Ende des achten Jahrhunderts eine Anzahl falscher Urkunden in Umlauf gesetzt worden und in das Rechtsleben übergegangen. Manche von diesen[1], aber noch über neunzig andere, finden wir

Bd. IV. (1864.) S. 273. ff., P. Roth, Pseudo-Isidor, Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. V. (Weim. 1866.) S. 1. ff., *Frdr. Maassen, Eine Rede des Papstes Hadrian II. v. J. 869., Wien 1873.

1 Die in den pseudoisidorischen Handschriften vorhandenen und erweislich früher schon erdichteten unächten Stücke (cfr. Hinschius l. c. p. CIX.) sind: 1) Die Canones Apost. vgl. §. 18. 2) Der Brief des Hieronymus an den Damasus: „gloriam", welcher von Pseudoisidor dem Texte der canones Apost. vorausgeschickt ist, um die Auctorität der letzteren darzuthun, aber auch in den Codices des liber pontificalis enthalten ist, vgl. Hinschius l. c. p. LXXX. Die gleichfalls erdichtete Antwort des Damasus ist von Ps.-J. nicht aufgenommen. 3) Der erste, schon von Rufinus übersetzte Brief des Clemens an den Jacobus, so wie der zweite Brief des Clem. ad Jac.; beide haben aber bei Ps.-J. eigenthümliche neue Zusätze. Cfr. Hinschius l. c. p. LXXXI. sq. 4) Die Constantinische Schenkungsurkunde, die nach den Ausführungen von Döllinger in Rom von einem römischen Cleriker zur Zeit der sinkenden Langobardenmacht zw. 752. und 777. (wo Papst Hadrian I. die Gabe Constantins zuerst erwähnt, -Jaffé, Bibl. rer. Germ. T. IV. [Mon. Carol.] p. 199.) verfertigt zu sein scheint, und deren Aechtheit im 14. Jahrh. den Vertheidigern Ludwigs des B., z. B. Lupold von Bebenburg (Schardius, De jurisdict. imperiali, Basil. 1566. p. 398.), schon zweifelhaft erschien, *Laur. Valla, De falso credita et ementita Constantini donatione, bei Schardius p. 728., Münch, Ueber die Schenkung Constantins, in den vermischten histor. Schriften, Ludwigsburg 1828. Bd. II., Biener, De collect. canon. ecclesiae Graecae, Berol. 1827. p. 72. sqq., Gieseler II. 1. S. 189. fg., *Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters, München 1863. S. 61. ff., Hinschius p. LXXXIII. Ueb. die Geltung der Constantinischen Schenkungsurkunde im Mittelalter s. Aem. Friedberg, De finium inter eccles. et civit. regundor. judicio, Lips. 1861. p. 23. sq. not. 4.; über die Bekämpfung derselben in der mittelalterlichen Literatur ibid. p. 52. sqq. Schon Otto III. scheint die Unächtheit erkannt zu haben, wie die Urkunde desselben vom J. 999. (Mon. Germ. hist. T. IV. P. 2. p. 162.) zeigt, vgl. Barmann, Bd. II. S. 168. fg. Anm. 1. — Vgl. C. 13. 14. Dist. XCVI. — 5) Die Praefatio concilii Nicaeni metrice composita. — 6) Das Constitutum Silvestri (s. §. 20. Anm. 7.), welches schon früher in den Rechtssammlungen, z. B. auch in der aus gallischen Quellen geflossenen Sammlung eines Diessen'schen Codex steht. Vgl. darüber Maassen, Gesch. d. Qu. I. §. 539. Nr. 3. Pseudoisidor hat es im Auszuge. Cfr. Hinschius p. XCVI. CXXIX. — 7) Ein Zusatz zu Gregorius ad Secundinum. Cfr. Ballerin. P. IV. c. 8. n. 4., Hinschius p. CVII. — Dagegen die falsche Epistola Damasi ad Hieronymum und die Antwort des Hieronymus im dritten Theile der Sammlung, das siebente Capitel in dem Briefe des Vigilius an den Profuturus, der Brief des Stephanus und der africanischen Bischöfe an Damasus sammt dem Antwortschreiben, die Epistola Damasi ad episcopos Numidiae

eingeschichtet in die spanische Sammlung, an der Spitze den Namen des h. Isidorus mit dem Beinamen „Mercator"[2]. Die Anordnung und die Bestandtheile der Collection, welche jetzt allgemein die „pseudoisidorische" genannt wird, — in ihrem vollständigen Umfange, wie derselbe aus der dem neunten Jahrhunderte angehörigen Vorrede im Allgemeinen zu erkennen ist[3], — zeigt die folgende Darstellung[4]. Das Ganze eröffnet die schon

gehören dem Ps.=J. an. [Nachweisungen: VII. Ausg. h. l.]. — Neuerdings hat Roßhirt in der angef. Abh. die Ansicht ausgesprochen, daß „den Sammlern, die unter dem Namen des Pseudoisidor versteckt sind, mehr Documente zur Hand waren, als man bisher geglaubt hat" (S. 48.). Dieß sollte aus einer Schrift hervorgehen, die noch andere Briefe aus griechischen Chroniken enthalte, und die mit denselben Charakteren einer Handschrift des Pseudoisidor angehängt sei, „ein ganz sicheres Zeichen, daß man gerade aus der hier angeführten Canonensammlung geschöpft habe." Dagegen bemerkte Richter, diese vermeintlich unbekannte Schrift sei der bei Mabillon Vet. Analecta p. 32. und in der Bibl. max. Patr. T. XVII. p. 4. sqq. abgedruckte Liber de ordinationibus [a Formoso factis] des Auxilius; dieselbe Schrift sei auch bei Morinus, De ordinationibus zu finden, und der Abdruck bei Roßhirt enthalte nach dem Schlusse (c. 38—40. Mor.) noch andere Dinge, zunächst die Vorrede zu der zweiten Schrift des Auxilius, dem sog. Infensor et defensor. Eigenthümlich ist, daß Roßhirt (Can. Recht S. 325.) noch immer in dem Auxilius eine Quelle des Ps.=J. finden zu dürfen vermeint. Er sagt: seine Ansicht sei die gewesen, daß die Grundlagen in verschiedenen Sammlungen vorgelegen hätten, von denen er eine selbst habe abdrucken lassen, und deren Zweck es gewesen sei, den Papst Formosus gegen gewisse Anfechtungen seiner Institution (?) zu rechtfertigen. Hierbei ist ganz übersehen, daß die Decretalen ohne allen Zweifel in den fünfziger Jahren des neunten Jahrh. fertig waren, und daß eine Arbeit, welche die von Formosus († 896.) vollzogenen Ordinationen betrifft und diesen bereits als Papst bezeichnet, mithin nicht vor dem J. 891. verfaßt sein kann, unmöglich ihre Grundlage sein kann. Das rechte Verhältniß läßt denn auch die Vergleichung der Lesarten augenblicklich erkennen. Vgl. E. Dümmler, Auxilius u. Vulgarius, Leipz. 1866. [Nachweisungen: VII. Ausgabe h. l.].

2 Hinschius in Doves Zeitschr. f. K.=R. Bd. VI. S. 148. ff. hat überzeugend dargethan, daß der Beiname Mercator auf den Namen Marius Mercator, eines dem 5. Jahrh. angehörigen Kirchenschriftstellers, Sammlers und Uebersetzers kirchl. Urkunden (s. über denselben Wagenmann in Herzogs Encykl. Bd. XX. S. 153. ff. u. d. A.: Mercator) zurückführt, welcher von Pseudoisidor jedenfalls im Eingang der Vorrede und auch sonst einmal benutzt ist. Beachtung verdient die von Schulte, Iter Gallicum unter Nr. IX. beschriebene, Hinschius nicht bekannte Grenobler Ps.=Isidorhdschr., welche unter den Concilien ein reichhaltiges Material bringt, dessen Verwandtschaft mit den von Marius Mercator übersetzten Urkunden schon nach den von Schulte gegebenen Notizen hervortritt.

3 Praefatio c. 4. (Hinschius p. 17. sq.).

4 Sie ist nicht mehr auf die zufällig berühmt gewordene, von den Ballerini

erwähnte Vorrede[5], an welche sich zwei unächte Briefe des Erzbischofs Aurelius von Carthago an den Papst Damasus und von diesem an jenen[6] und der Ordo de celebrando con-

in die Zeit des Papstes Nicolaus I. gesetzte, in Wahrheit aber dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrh. angehörige Vaticanische H.=S. Nr. 630., sondern auf die durch die neueste Ausgabe gewährte Uebersicht des gesammten handschriftlichen Materials gegründet. Die Abhandlung von Hinschius giebt in ihrer ersten Abtheilung (P. I. Cap. I—V. §. 1—9. p. XI. sqq.) die Beschreibung und Classification der Handschriften, und handelt in der zweiten (P. II. Cap. I—V. §. 10—14. p. LXXVII. sqq.) eingehend von der Anordnung und den Bestandtheilen der Sammlung. Damit ist Wasserschleben in der Ztschr. f. K.=R. IV. S. 273. ff. zu vergleichen. — Aus den von Hinschius als Doppelklasse A. (A1. u. A2.) bezeichneten beiden Gattungen von H.=SS. (l. c. §. 3—5.) ist die doppelte Gestalt zu erkennen, in welcher die Sammlung in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts verbreitet war. Die Klasse A1. (25 H.=SS.) entspricht derjenigen Gestalt, welche die Vorrede der Sammlung selbst angiebt, so daß das Ganze sich in drei Theile (Decretalen bis Melchiades, Concilien, Decretalen von Silvester bis Gregor II.) gliedert. Hinschius behauptet (p. LII. sqq.) die Priorität dieser Form (A1.), während Wasserschleben a. a. O. S. 274. ff. auszuführen sucht, daß zwei verschiedene Sammlungen streng zu sondern seien: die ursprüngliche, der Klasse A2. entsprechende, jedoch ohne Vorrede, habe nur Decretalen bis Damasus umfaßt; die andere, die Form der Klasse A1., mit der Vorrede sei jünger. Wirklich enthalten 16 H.=SS. nur Decretalen bis Damasus (davon 10 auch die Vorrede). Eigenthümlich ist ferner den H.=SS. dieser kürzeren Form, daß sie regelmäßig die falschen Briefe in einzelne Capitel mit besonderen Ueberschriften eintheilen, ähnlich wie dieß bei den meisten der in der Dionysischen und spanischen Sammlung befindlichen Decretalen der Fall ist. Hinschius hält die kürzere Form (A2.) für ein Excerpt aus der vollständigen Sammlung. Auf diese Controverse ist unten näher einzugehen. Die Concilien fehlten übrigens außer in sämmtlichen Codices der Klasse A2. auch in manchen der Klasse A1. Cfr. Hinschius l. c. p. LXXVII. Schon dem Exemplar des Hincmar von Rheims fehlten die Concilien, Hinschius p. LXXVIII. not. 1. (vgl. die Stelle §. 39. Anm. 24.).

5 Die Vorrede steht außer in dem Cod. Mutin. (vor 881.) noch in zwei, ebenfalls bereits dem 9. Jahrh. angehörigen Pariser H.=SS., ist auch theilweise in die Collectio Anselmo dedicata (zw. 883. u. 897.) (s. §. 53.) aufgenommen. Hinschius l. c. p. LIV. Die früheste Erwähnung der Vorrede findet sich aber bereits in der von Maassen entdeckten Rede des Papstes Hadrian II. v. J. 869. und dann in Hincmari Rem. LV. capitul. c. 24. (Opera Hincm. ed. Sirmond. T. II. p. 477.), also im J. 870. Vgl. auch Hincm. de presbyt. criminos. c. 21. (Opp. T. II. p. 793.). — Die Quellen, aus denen die Vorrede in derselben Weise wie die falschen Briefe mosaikartig zusammengearbeitet ist, weist die Ausgabe von Hinschius nach. Darunter befindet sich (c. 11.) auch ein Stück aus der Vorrede der ächten spanischen Sammlung.

6 Diese Briefe sollen den Canones apostolorum und den falschen Decre-

cilio[7] schließen. Auf ein Verzeichniß der im ersten und zweiten Theile der Sammlung enthaltenen Stücke folgen dann im ersten Theile die funfzig apostolischen Canones aus Dionysius, eingeleitet durch ein Rubrikenverzeichniß derselben und durch den sich auf sie beziehenden unächten Brief des Hieronymus an den Damasus[8]; darauf chronologisch geordnet sechzig unächte Decretalen[9] der römischen Bischöfe von Clemens († 101) bis Melchiades († 314.). Der zweite Theil enthält, nach einigen einleitenden Stücken[10], unter welchen sich die unächte constantinische Schenkungsurkunde befindet, die griechischen, africanischen, gallischen und spanischen Concilien bis zum dreizehnten von Toledo, sämmtlich aus der Hispana[11], wiewohl nicht ohne eigenthümliche, jedoch schon früheren Handschriften angehörige Aenderungen[12]. Wirklich Pseudoisidorisches tritt hier nur im siebenten Canon der zweiten Synode von Sevilla hervor, welcher in die Augen fallende Fälschungen hinsichtlich der Stellung der Chorbischöfe enthält[13].

talen bis Damasus eine apostolische Beglaubigung verschaffen. Hinschius l. c. p. LXXVIII. vgl. Wasserschleben a. a. O. S. 274. f.

7 Bereits die Vorrede erwähnt den Ordo als Bestandtheil der Pseudoisidorischen Sammlung. Der kürzeren Form spricht Wasserschleben ihn wie die Vorrede ab a. a. O. S. 276. Vgl. über den Ordo noch Maassen, Gesch. d. Qu. Bd. I. §. 530.

8 S. ob. Anm. 1. Nr. 2. Die Antwort des Damasus fehlt in den älteren H.-SS. Pseudoisidors.

9 Sie rühren bis auf die beiden ersten Briefe des Clemens (s. Anm. 1. Nr. 3.) von Ps.-J. her.

10 Es sind a) ein Tractat mit der Ueberschrift: De primitiva ecclesia et sinodo Nicena, b) die falsche Schenkungsurkunde Constantins (Anm. 1. Nr. 4.), c) ein Stück: „quo tempore actum sit Nicaenum concilium", d) die Praefatio Nicaeni concilii, e) eine zweite (metrische) Vorrede des Nicaenum (Anm. 1. Nr. 5.).

11 Daß die Concilien der vollständigen Sammlung von Anfang an angehört haben, beweist die Vorrede.

12 Cfr. Hinschius l. c. p. LXXXVI. vgl. p. CXLVII. Jetzt handelt Maassen, Gesch. der Qu. Bd. I. §. 727. ff. von der Form der Hispana, welche zur Verhüllung des Betruges hat dienen müssen, einer Form, welche in Gallien verbreitet war, der auch der Codex des Bischofs Rachio von Straßburg (Ende 8. Jahrh.) angehörte und der auch eine Verwirrung in der Ordnung der Decretalen eigenthümlich ist, die für die pseudoisidorische Sammlung maßgebend wurde.

13 Cfr. Hinschius p. LXXXVI. sq. — Während Ps.-Julius eine Anzahl unächter Schlüsse von Nicäa anführt, und Pseudoisidor durch die Rechtfertigung, welche er diesem Punkte in der Vorrede angedeihen läßt, zeigt, wie großes Gewicht er demselben beilegt (vgl. auch Goecke l. c. p. 45. sq.), sind unter den Concilien nur die 20 ächten Canones von Nicäa aufgenommen.

Endlich der dritte Theil umfaßt, nach einer kurzen, ebenfalls der Hispana entlehnten Präfation und einem Rubrikenverzeichnisse, die Decretalen der Päpste von Silvester († 335.) bis Gregor II. († 731.), darunter fünf und dreißig unächte. Zu den letzteren gehören alle vor Damasus; von Damasus ab sind sie mit einigen aus anderen Sammlungen entlehnten Stücken zwischen die ächten Decretalen der Hispana eingereiht[14]. Dieser vollständigen Sammlung sind dann sicher schon sehr früh in den Handschriften die Capitula Angilramni (§. 37.) angehängt worden. Die Benutzung der Pseudoisidorischen Collection in dem angegebenen vollständigen Umfange läßt sich mit Sicherheit bis zum Jahre 869. zurück verfolgen[15]. Indessen erscheint in den Handschriften die Sammlung auch in kürzerer Gestalt, in welcher sie nur die falschen Decretalen bis Damasus enthält[16]. Das Vorhandensein dieser Form läßt sich rückwärts bis zum Jahre 865. (oder 864.) nachweisen[17], sie ist jedoch für einen Auszug aus der vollständigen Sammlung zu halten[18]. — Die einzelnen Decreta-

14 S. Hinschius l. c. p. XCVI—CVIII. Derselbe stellt auch (p. CIX.) sämmtliche Bestandtheile der Sammlung, welche Ps.-J. anderswoher (aus der Coll. Hispana, Hadriano-Dionysiana, Quesnelliana etc.) entlehnt hat, übersichtlich zusammen.

15 Vgl. hinsichtlich der Vorrede (869.) ob. Anm. 5. Hincmar von Laon hat bereits in die Collectio altera v. J. 869. (Opp. T. II. p. 369.) den ganzen falschen Brief Sixtus' III. (Hinschius p. 561.) aufgenommen. S. überh. Hinschius p. LIV. sq.

16 Es ist die von Hinschius als Klasse A2. bezeichnete Gestalt (ob. Anm. 4.). Darin fehlen auch die letzten Briefe des Damasus, insbesondere derjenige über die Chorbischöfe. Vgl. Hinschius l. c. p. XLIII. sqq., Wasserschleben Zeitschr. IV. S. 296.

17 Diese auch durch die Capiteleintheilung charakterisirte Form ist in der Collectio Anselmo dedicata (zw. 883. u. 897.), die aber auch schon die Vorrede theilweise aufnahm (s. ob. Anm. 5.), benutzt. P. Nicolaus kannte i. J. 865. die falschen Decretalen nur in der kürzeren Form (Hinschius l. c. p. LVII., Wasserschleben a. a. O. S. 227.), denn auf die in der chorbischöflichen Frage an ihn gerichteten Anfragen des Rodulf von Bourges und Arduicus von Besançon verweist er nur auf das alte Recht (vgl. Weizsäcker, Chorepisk. S. 32. ff.), während er doch i. J. 865. (Hinschius p. CCV. sqq.), ja wie es scheint schon 864. (Hinschius p. CCVII.) die falschen Decretalen der ersten Reihe kennt (s. §. 39. Anm. 45.)

18 Die entgegengesetzte Ansicht, daß die ursprüngliche Sammlung nur falsche Decretalen bis Damasus enthalten habe, die späteren Briefe erst in einer etwas späteren Zeit verfertigt und dem Werke einverleibt worden seien, war von Wasserschleben bei Herzog XII. S. 338. f. aufgestellt und später in der Ztschr. f. K.-R. (Hinschius gegenüber) näher begründet worden; die

len sind durchaus aus einem Gusse gearbeitet, aber der Verfasser derselben hat sie nicht frei ersonnen, sondern sie aus den verschiedensten Quellen mosaikartig zusammengesetzt und selbst da

Einfügung der falschen Briefe in die Hispana würde hiernach erst im weiteren Verlaufe der Fälschungen vor sich gegangen sein. Diese Ansicht über das Verhältniß der beiden Formen, in welchen die Collection in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. erscheint, würde übrigens nicht ausschließen, daß beide denselben Verfasser gehabt, während Wasserschleben verschiedene Verfasser der beiden Formen annimmt. Allein zu einer so künstlichen Construction, wie sie Wasserschleben versucht hat, nöthigt zunächst der Inhalt nicht. Denn die in den Decretalen der kürzeren Form im Vordergrunde stehenden Tendenzen (die Sicherung des [fränkischen] Episkopats vor Verfolgungen und Spoliationen Seitens der weltlichen Gewalt und der dieser dienstbaren Metropoliten und Provinzialsynoden) haben doch auch in den falschen Briefen von Damasus ab sich geltend gemacht, insofern jene Punkte in mehreren der letzteren zum Gegenstande neuer Fälschungen gemacht und in der Vorrede die Accusationen der Bischöfe sogar besonders betont sind; ferner bilden zwar drei der späteren Briefe (von Damasus, Leo und Johann III.) die sedes materiae für die Bekämpfung der Chorbischöfe, aber auch in den früheren Briefen kommen Stellen vor, welche wie z. B. Clem. Ep. I. c. 29. i. f., Anaclet. Ep. II. c. 18., III. c. 28., auf dieselben bezogen werden können. Ueberdieß war die Hypothese Wasserschlebens, sofern sie einen (Mainzer) Pseudoisidor für die Decretalen bis Damasus, einen zweiten (Rheimser) für die vollständige Sammlung aufstellte, durch die Ergebnisse hinsichtlich der Heimath auch der kürzeren Form (s. §. 39.) für widerlegt zu erachten (VI. u. VII. Ausg.). Andererseits konnten die von Hinschius für die Priorität der vollständigen Sammlung geltend gemachten Gründe für durchschlagend nicht erachtet werden. Wenn er insbesondere mit Rücksicht darauf, daß mehrere H.-SS. der kürzeren Form italischen Ursprungs sind, die letztere durch die Annahme erklären wollte, daß man in Italien zur Ergänzung der dort in Gebrauch befindlichen Dionysiana, welche mit Siricius beginnt, aus der vollständigen Pseudoisidorischen Sammlung nur die Briefe bis Damasus excerpirt habe, so deutet dagegen der Umstand, daß Papst Nicolaus I., der 863. die falschen Decretalen überhaupt noch nicht gekannt zu haben scheint, 865. (bez. 864.) die kürzere Form vor sich hatte, darauf hin, daß schon die ersten H.-SS., welche nach Italien gelangt sind, dieser angehörten; ja es ist sehr wahrscheinlich, daß die H.S. der kürzeren Form, welche Nicolaus kennen lernte, diesem von Rothad von Soissons mitgetheilt ist, also fränkischen Ursprungs war. Sonach konnte bisher die vorausgehende abgesonderte Verbreitung der Briefe bis Damasus durch Pseudoisidor für nicht minder wahrscheinlich gehalten werden, als die abgesonderte Verbreitung der Vorarbeit, welche uns in den Angilramschen Capiteln erhalten ist. Da aber neuerdings von Maassen (s. Anm. 5.) nachgewiesen worden ist, daß bereits 869. Papst Hadrian II. ein Exemplar der kürzeren Form mit der für die vollständige Sammlung geschriebenen Vorrede vor sich hatte, so ist die Priorität der vollständigeren Form höchst wahrscheinlich, indem die entgegengesetzte Auffassung nur durch die künstliche Combination einer so frühen Interpolation der kürzeren Form aus der (vermeintlich jüngeren) vollständigen Sammlung gestützt werden könnte.

den Anschluß an die Worte der Ueberlieferung gesucht, wo er den Stellen, die er den Päpsten in den Mund legt, einen neuen Sinn unterstellt, weit abweichend von dem ursprünglichen Sinne der zu Grunde liegenden Materialien; zuweilen hat er auch in überlieferte Stücke nur unächte, meistens auch anderwärts entlehnte Zusätze eingeschoben. Ihren Stoff[19] entlehnen sie aus den Kirchengeschichten des Cassiodor und Rufinus, aus dem römischen Pontificalbuche, d. i. einer Sammlung der alten Traditionen, welche die Thaten der einzelnen Päpste, besonders die von denselben getroffenen Anordnungen berichten[20] und vorzugsweise die Themata abgegeben haben, welche von Pseudo-Isidor in dem thatsächlichen Inhalte der Briefe variirt worden sind, aus ächten Canones und Decretalen, besonders aus der Hadrianisch-Dionysischen, der spanischen und der Quesnellischen (§. 33.) Sammlung, aus den römischen Rechtsquellen, zumal dem westgothischen Breviar und der Interpretation desselben, aus der lex Wisigothorum, aus fränkischen Capitularien und Synoden, aus der Vulgata und den Werken der Kirchenväter und kirchlichen Schriftsteller bis zum neunten Jahrhunderte, so wie aus den erwähnten Angilramschen Capiteln (§. 37.). Ob auch die Sammlung des Benedictus Levita

19 Die Grundlage bildet auch hier die Arbeit von Blondel. Sehr gut behandelt diesen Gegenstand jetzt Hinschius in der angef. Abhandlg. P. III. §. 15. p. CX—CXXXIX. — Hinschius zählt p. CXXXVII. sq. 80 verschiedene Quellen auf, von denen jedoch manche nur mittelbar benutzt sind, wie die im Aachener Concil v. 816. enthaltenen Auszüge aus der älteren kirchlichen Literatur.

20 Ueber die Lebensbeschreibungen der alten Päpste vgl. die Untersuchungen von Schelstrate, Antiquitas ecclesiae dissertt. illustrata, T. I. Rom. 1692. Diss. III. p. 327. sqq. (abgedruckt bei Muratori Rer. Ital. Scr. T. III. p. 1. sqq.), Röstell im ersten Bande der Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunsen, Gerhard u. Röstell (Stuttg. u. Tüb. 1830.) S. 207. ff., Bähr, Gesch. der röm. Lit. im Karol. Zeitalter, Carlsr. 1840., S. 266., Hefele in der Kritik der Origines de l'église Romaine, par les membres de la communauté de Solesmes, in der Tübinger Theol. Quartalschr. 1845. H. 2. S. 311. ff., *J. Piper, Einleitg. in d. Monumentale Theologie, Gotha 1867. §. 81. 82. S. 315. ff., auch Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. VIII. S. 367. ff. u. d. A.: Liber pontificalis. — Ausgaben: Anastasius, De vitis RR. PP. ed. J. Busaeus, Mogunt. 1602. 4., Fabrottus, Paris. 1649. fol., Franc. et Jos. Hannib. Bianchini, Rom. 1718. sqq. Tom. I–IV. fol., Joh. et Pet. Jos. Vignolius ib. 1724. sqq. 3 Tom. 4., Muratori l. c. T. III. Mediol. 1723. fol., neueste Ausg. Venet. 1729. fol. — Die Grundlage des lib. Pontificalis war schon um 530. gelegt, die zweite Bearbeitung reichte bis Conon († 687.). — Ueber die Benutzung durch Ps.-J. s. Hinschius l. c. p. CXXXV.

in den falschen Decretalen benutzt sei, ist nicht auf dem Wege bloßer Wortvergleichung zu entscheiden[21].

§. 39.

2) Die Resultate der Kritik.

I. Daß in den falschen Decretalen der ächte Ausdruck des apostolischen Bewußtseins vorliege, war seit dem zehnten Jahrhunderte nicht mehr bestritten. Im funfzehnten Jahrhunderte erwachte jedoch die Ahnung des Betruges[1], hundert Jahre später

21 Hinsichtlich der Benutzung Benedicts wenigstens in den die Chorbischöfe betreffenden Briefen besteht zwischen Hinschius (l. c. p. CXLIII. sqq.) und Wasserschleben (Zeitschr. IV. S. 282. 284. 296. fg.) kein Dissens mehr, während Roth Zweifel äußert. Hinsichtlich der Decretalen bis Damasus ist das Verhältniß bestritten. Hinschius hat durch Vergleichung des Wortlauts der einzelnen Stellen den Beweis herzustellen gesucht, daß Benedict nicht allein ebenso in den vor- wie nachdamasischen Decretalen (p. CXLIII. sqq.), sondern auch bereits in den Angilramschen Capiteln (p. CLXX. sqq.) benutzt sei. Die Benutzung in den vordamasischen Decretalen bestreitet Wasserschleben (a. a. O. S. 279. ff.), ebenso wie diejenige in den Capiteln Angilrams (S. 289. ff.) und giebt als Erklärung der häufigen Uebereinstimmung die Vermuthung, daß Benedict unter den von ihm benutzten schedulae des Mainzer Archivs (vgl. §. 36. Anm. 4.) auch die Vorarbeiten der vordamasischen Decretalen, darunter die Capitel des Angilram, vorgefunden habe, womit allerdings die Schwierigkeit wegfiele, daß manche Stellen Benedicts sich dem zu Grunde liegenden Quellenmaterial enger anschließen als die entsprechenden Stellen der falschen Decretalen (s. z. B. Hinschius p. CXLVI. sub b.). Aus der bloßen Wortvergleichung läßt sich ein zwingender Beweis der Priorität der einen oder andern Sammlung um so weniger herstellen, als oft beinahe wörtliche Uebereinstimmung beider vorhanden ist und auf beiden Seiten Stellen vorkommen, welche der ächten Quelle näher stehen. Aber der Ansicht von Wasserschleben stehen die Gründe, welche für die Priorität der vollständigen Sammlung in das Gewicht fallen (s. ob. Anm. 18.), und besonders auch die Bedenken entgegen, welche bei der Frage der Heimath Ps.-Isidors erörtert werden sollen, so daß nach Lage der Sache der Auffassung von Hinschius der Vorzug zu geben ist. (Vgl. §. 39. Anm. 22. 40.) Auch eine dritte Annahme wäre denkbar, daß Benedict der Verfasser auch der falschen Decretalen wäre, darüber s. jedoch §. 39. — Eine Thatsache, die Beachtung verdient, ist, daß sich in der Additio IV. zur Sammlung Benedicts unzweifelhafte Spuren der Pseudoisidorischen Werkstätte finden. Darüber vgl. Hinschius l. c. p. CLXII. sq. mit Wasserschleben Ztschr. S. 286. ff.

1 S. Blondell. l. c. Proleg. p. 110. sqq., und aus diesen Theiner l. c. p. 10. sqq. — insbes. Nic. de Cusa, De concord. cathol. Lib. III. c. 2. (bei Schardius, De jurisd. imp. p. 611.): „Sunt meo judicio illa de Constantino apocrypha, sicut fortassis etiam quaedam alia longa et magna scripta sanctis Clementi et Anacleto Papae attributa."

brachte ihn die protestantische Wissenschaft[2] zur vollen Gewißheit, und seit dieser Zeit, und nachdem zuletzt einen unglücklichen Versuch der Rettung[3] die Kritik des reformirten Predigers Blondel in seiner ganzen Nichtigkeit dargestellt hatte, ist er auch von den der römischen Kirche angehörenden Schriftstellern überall nachgegeben[4]. Desto weniger hat man sich aber über den Zweck, das Vaterland, die Zeit und die Person des Verfassers zu einigen vermocht, und es sind darum die verschiedensten Hypothesen aufgestellt worden. Selbst nachdem das Ergebniß einer sorgfältigen Vergleichung des reichen handschriftlichen Apparates, ohne welche eine vollständige Lösung der meisten dieser Controversen bisher vergeblich erwartet wurde, in der neuesten Ausgabe vorliegt und damit der Untersuchung der feste Grund gegeben worden ist, dessen sie bisher theilweise ermangelte, sind zwar manche Punkte als völlig außer Zweifel gestellt zu erachten, aber immer noch wichtige Streitfragen geblieben, welche der endgültigen Entscheidung harren.

II. Was den Zweck[5] des Verfassers betrifft, so ist mit Rücksicht auf den Inhalt zunächst die Meinung abzuweisen, welche denselben in einer Zusammenstellung der gesammten kirchlichen Disciplin in einem einzigen Werke als Norm für Geistliche und Laien findet[6]. Aber auch die Ansicht, welche, gestützt auf eine Stelle der Vorrede[7], die Herstellung einer vorzüglicheren und um-

2 *Centur. Magdeburg. l. c. (vgl. §. 38. *). — Ueber andere (kathol.) Schriftsteller vgl. Theiner l. c. p. 11. sqq.; insbes. über Dumoulin und Le Conte, die Herausgeber des Corp. jur.: Richter, Dissert. de emendatoribus Gratiani (Lips. 1835.) p. 26. sqq.

3 Turrianus, Pro canonibus Apost. s. §. 38. *).

4 Statt dessen bemühen sich jetzt manche derselben, indem sie die Neuheit der Pseudoisidorischen Grundsätze durchweg bestreiten, jede Einwirkung derselben auf die Entwickelung der kirchlichen Disciplin in Abrede stellen, endlich wenigstens im Geiste jener Zeit jede betrügerische Absicht leugnen, die Sache so unverfänglich wie möglich hinzustellen (vgl. ob. §. 26.). In den beiden ersteren Beziehungen haben freilich früher protestantische Uebertreibungen nach der anderen Seite eben so sehr fehlgegriffen. Vgl. über die Frage der Neuheit: Weizsäcker bei Sybel III. S. 63. ff., über den Erfolg S. 67. ff., Wasserschleben bei Herzog XII. S. 358. fg. Das Verfahren des Fälschers erscheint keinesfalls so entschuldbar, wie z. B. Roßhirt meint, weil es auch jener Zeit am Bewußtsein der sittlichen Verfehlung nicht gefehlt hat.

5 Eine gute Uebersicht der verschiedenen Ansichten über denselben giebt Weizsäcker bei Sybel III. S. 53. ff. Dazu jetzt: Hinschius l. c. P. VI. §. 24. p. CCXIII. sqq., Wasserschleben bei Herzog XII. S. 340. ff. und Ztschr. f. K.-R. IV. S. 292. fg.

6 Das ist die Ansicht von Möhler, Walter, Phillips.

7 „Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis dei cano-

fassenderen kirchlichen Sammlung, als die damals vorhandenen waren, als Absicht Pseudoisidors bezeichnet[8], entbehrt der Begründung. Vielmehr ist vom Inhalte auszugehen. Der Verfasser behandelt bestimmte Punkte in einem Umfange, welcher zeigt, daß er die Bedeutung seines Werkes und die Realisirung seiner Tendenzen durch Massenwirkung sichern zu müssen geglaubt hat. Ist dieß der Fall, so wird es aber andererseits auch möglich, zu beurtheilen, was des Verfassers Interesse in vorzüglichem Maße in Anspruch genommen, was ihm mehr nur als Nebensache erschienen ist, wenn nicht sogar bloß als Umhüllung gedient hat[9]. Hiernach sind es vorzugsweise Fragen des kirchlichen Rechts, welche hervortreten, und zwar solche, welche vor Allem das Interesse des Episkopats berühren; und unter den meisten derselben und gerade denen, die am häufigsten (besonders in den Decretalen bis Damasus) erörtert werden, läßt sich ein enger Zusammenhang nachweisen, welcher zugleich mit den historischen Bedingungen zusammentrifft, die von der Kritik aus anderweitigen Momenten nachgewiesen sind. Als solche Punkte erscheinen vor Allem die Beseitigung der Competenz der weltlichen Gerichte und überhaupt des weltlichen Einflusses bei Anklagen gegen Bischöfe, sowie die möglichste Sicherstellung der Bischöfe gegen Anklagen und Verurtheilungen selbst in den geistlichen Gerichten[10]. Damit hängt zusammen die Gewährung der Exceptio spolii; ferner, daß Pseudoisidor den Einfluß des römischen Stuhles, welchen er zum Schutze

num sententias colligere et uno in volumine redigere et de multis unum facere“ . . . „quatenus aecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesides paternis instituantur regulis et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur.“

8 Dieß ist die Ansicht von Hinschius.

9 Die Erörterungen ethischen, liturgischen, dogmatischen Inhalts mögen zum Theil durch ein Zeitinteresse hervorgerufen sein; aber daß sie gegen bestimmte Rechtsfragen doch entschieden zurücktreten, zeigt die Nachweisung von Wasserschleben bei Herzog XII. S. 343. fg. Manches, wie z. B. das bloße Häufen von Citaten aus der Bibel und den Kirchenvätern, wird unbedenklich als bloße Umhüllung zu bezeichnen sein.

10 Mit welcher Vorliebe gerade die Anklagen der Bischöfe bei Ps.-J. behandelt werden, zeigt Goecke l. c. p. 44., vb. (hinsichtlich der Decretalen bis Damasus) Wasserschleben bei Herzog XII. S. 340. ff. Daß Ps.-J. diesem Punkte das größte Interesse zugewendet hat, ergiebt sich auch daraus, daß er es für angemessen erachtet hat, eben die Grundsätze über die Anklagen der Bischöfe in einer besonderen Arbeit, den capitula Angilramni, aus seinen Materialien übersichtlich zusammenzustellen. Vgl. §. 37.

der Bischöfe für verpflichtet erachtet, auf die Processe gegen Letztere möglichst verstärkt. Auch die Einrichtung des Primats erscheint vor Allem als Mittel zum Schutze der Bischöfe[11]; die Gewalt der Metropoliten wird so weit geschmälert, als nöthig ist, um dem Papste die Definitivsentenz in Anklagesachen der Bischöfe zuzusprechen. Andere Punkte stehen zwar mit den erörterten nicht in so unmittelbarem, aber doch in dem allgemeineren Zusammenhange, daß auch sie im Interesse des Episkopats lagen[12]. Darüber kann sonach kein Zweifel bestehen, daß man die Sammlung ohne jedes Recht als Mittel zur Erhöhung der päpstlichen Macht bezeichnet hat, welche deren letztes Ziel gewesen sei[13]. Dagegen ist von Anderen[14] mit größerem Rechte[15] die Absicht Pseudoisidors in der Verbesserung der bedrängten Lage des Episkopates gesucht worden, welche im Frankenreiche, wo die Sammlung zuerst hervorgetreten ist, aus der bestehenden Verfassung und aus den seit der Regierung Ludwigs des Frommen eingetretenen Ereignissen hervorgegangen war[16] und namentlich den Bischöfen von der Partei Lothars sich fühlbar gemacht hatte[17]. Der Umfang der falschen Stücke schließt dagegen die Annahme aus, daß die Sammlung dem vorübergehenden Interesse einzelner Personalfragen ihre Entstehung verdanke. Aber ein Anderes ist es, wenn es sich um Principienfragen handelte, um den Sieg einer Richtung, welche

11 Hinschius l. c. p. CCXXV. Auf die Intervention des römischen Stuhls konnte nicht in allen Fällen gerechnet werden.

12 Wie die Bestimmungen über Erhaltung des Kirchenguts und das (besonders in einigen der falschen Briefe von Damasus ab) hervortretende Bestreben zur Unterdrückung der Chorbischöfe.

13 So u. A. Blondel, Febronius, Gibert, Petrus de Marca, Doujat, Dupin, van Espen, Cave; von Neueren: Eichhorn, Theiner. — Das wird schon durch den Inhalt vollständig widerlegt. Es genügt hier, darauf zu verweisen, daß Ps.-J. den Päpsten nichts schenkt, ohne auch die Bischöfe zu bedenken, daß er in den Primaten eine neue Zwischenstufe zwischen Rom und den Bischöfen aufrichtet, daß in keinem Briefe vom patrimonium Petri und von den Schenkungen die Rede ist, welche an die römische Kirche gemacht sein sollten, die Constantinische Schenkungsurkunde zwar aufgenommen, aber nirgends in den falschen Briefen erwähnt ist u. s. w. Dazu kommt der fränkische Ursprung, die neueren Ergebnisse über Zeit, Ort und Verfasser der Sammlung (s. u.].

14 So u. A. schon die Ballerini (P. III. c. 6. §. 3.), Blasco, Spittler, Wasserschleben, Göcke.

15 Nur ist es einseitig, wenn meist wieder der eine oder der andere der vorher erwähnten Punkte als einziger Zweck bezeichnet wird. Dieß ist nicht einmal von den Anklagen der Bischöfe zu behaupten.

16 Hinschius l. c. p. CCXVII. sqq.

17 S. Wasserschleben Ztschr. S. 293.

bereits in wechselvollen Kämpfen die eigene, wie die Macht der Gegner, auch die Hemmnisse und Gefahren erprobt hatte, die ihr und ihren Trägern aus den bestehenden Einrichtungen und der Lage der Dinge erwuchsen[18]. III. Das Vaterland wird von der einen Seite nach Rom verlegt[19]. Dagegen läßt eine zweite, seit Blondel und den Ballerini von vielen Schriftstellern angenommene Vermuthung die falschen Decretalen auf fränkischem Boden entstehen. Endlich eine dritte Ansicht vereinigt die erste und zweite, indem sie annimmt, daß der Betrug im 8. Jahrhunderte in Rom begonnen, und im neunten im Frankenreiche vollendet worden sei[20]. Für die fränkische Entstehung nun sprechen sowohl die Sprachweise, als die Thatsachen, daß besonders im Frankenreiche fließende Quellen benutzt sind, und daß die Sammlung zuerst im Frankenreiche zu Tage tritt[21]. Wie der Ursprung im Frankenreiche gegenwärtig kaum noch bestritten wird, so darf weiter nunmehr als feststehend erachtet werden, daß sie im Westfrankenreiche und zwar in der Rheimser Provinz vollendet worden ist[22]. IV. In Beziehung auf den Verfasser aber hielt man

18 Damit ist dann doch sehr wohl vereinbar, daß gelegentlich auch wohl das persönliche Interesse einzelner hervorragender Parteigenossen berücksichtigt werden konnte. So des Ebo von Rheims.

19 Aeltere Schriftsteller (z. B. Febronius, Gibert) suchen dafür die Anhaltpunkte in den römischen Tendenzen, während neuere Anhänger dieser Meinung auch positive Beweise beizubringen bemüht sind.

20 Eichhorn, Anton Theiner, s. u. Anm. 26.

21 Vgl. Hefele a. a. O. S. 607. ff., Hinschius l. c. P. V. c. 1. §. 22. p. CCIV. sqq.: 1) Hinsichtlich des Sprachgebrauchs genügt es, auf Ausdrücke wie missi, seniores, comites u. a. zu verweisen. 2) Hinsichtlich der Quellen s. Hinschius p. CCVII. sq. Es genügt, auf die Benutzung des westgothischen Breviars, der Quesnellischen Sammlung, der Briefe des h. Bonifaz, der Synoden von Aachen (816. u. 836.) und Paris (829.) zu verweisen, wozu (mindestens für die vollständige Sammlung) die Benutzung Benedicts und der Hadrianisch-Dionysischen Sammlung kommt. 3) Die falschen Decretalen sind im Frankenreiche nachweisbar seit 853., von den Päpsten nicht vor Ende 864. benutzt. 4) Die Form der Hispana, in welche die falschen Briefe eingefügt sind, war in Gallien verbreitet (s. ob. §. 38. Anm. 12.), vgl. Hinschius p. LXXXIII. sqq. CCVII.

22 Die Gründe, welche für die Rheimser Provinz sprechen, stellt sehr gut zusammen Weizsäcker a. a. O. S. 92. ff. Darauf beruht auch die Darstellung von Hinschius l. c. P. V. c. 2. §. 23. p. CCVIII. sqq. — Entscheidend ist allein schon die Behandlung der Chorepiskopatfrage, welche auf Mainz schlechterdings nicht paßt, während die Chorbischöfe in der Rheimser Provinz auf das Heftigste verfolgt wurden. Dazu kommt, daß hier die früheste Benutzung Ps.-Isidors (zu Soissons 853.) sich nachweisen läßt, daß, wie es scheint, von dieser Provinz aus (durch Rothad von Soissons) die Decretalen zu-

sich zunächst an zwei Spuren, von denen die eine auf den Mainzischen Diaconen Benedict, den Verfasser jener mit Pseudoisidor verwandten Canonensammlung (§. 36.), die andere auf den Erzbischof Riculf von Mainz († 814.) hinführt. Von diesem versichert Benedict[23], daß er die von ihm benutzten Materialien in dem Mainzischen Archive hinterlegt habe, und ein anderes Zeugniß sagt uns, er habe den aus Spanien herübergekommenen „liber conlectarum epistolarum ab Isidoro" besessen[24]. Da

erst nach Rom an P. Nicolaus I. gelangten. Den Mainzer Ursprung vertraten die Ballerinii, Knust, Goecke, Wasserschleben (F. Decr. S. 64. ff., bei Herzog S. 351.), und Letzterer hält (Ztschr. S. 297.) den Mainzer Ursprung noch für die Decretalen bis Damasus fest. Allein die Stelle des Ps.-Anicet über den Primat paßt nicht allein auf Mainz, den Sitz des heil. Bonifacius, sondern auch auf Rheims, den Stuhl des Remigius, des Bekehrers der Franken, und Hincmar von Rheims hat die Primatial-Idee in der That auf Rheims angewendet. Die Beziehungen auf Ebo, die Grundsätze über die Translation der Bischöfe, die Bestimmungen über das Kirchengut erklären sich einfacher, wenn die Decretalen überhaupt nach Rheims gehören. In der Provinz Rheims treten die Pseudoisidorischen Grundsätze zuerst hervor, dort ist der Sitz der Streitigkeiten, in welchen Pseudoisidorische Fragen mitspielen. In Mainz, im Ostfrankenreiche findet sich lange Zeit keine Spur einer Benutzung des Ps.-J.; Rabanus Maurus († 856.), der Nachfolger Otgars von Mainz, hat die Decretalen in keiner seiner Schriften in Bezug genommen. Die Benutzung der kürzeren Form in Deutschland, welche Wasserschleben nachgewiesen hat (Ztschr. S. 299.), fällt doch erst viel später, als die Citate im Westreiche. Vor allen Dingen treffen wir aber die erste bestimmte Spur auch der kürzeren Form in der Rheimser Provinz, denn von dort her hat Nicolaus I. die Decretalen in dieser Gestalt erhalten. Die damaligen Zustände des Ostreichs passen endlich wenig zu dem Inhalte Ps.-Isidors (Hinschius p. CCX.), wohl aber die Kämpfe, welche im Westreiche unter Karl dem Kahlen stattfanden. Rheims also wird als die Heimath beider Formen anzusehen sein. Daß sich dann vorzugsweise die kürzere nach Deutschland verbreitete, ist richtig.

23 S. die Stelle aus der Vorrede Benedicts §. 36. Anm. 4.

24 Hincmar. de presb. crim. c. 21. in Opp. T. II. p. 793.: „Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis Pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre . . ." Id. contra Hincm. Laudun. c. 24. ib. p. 476.: „Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis ac saepe memoratis epistolis detruncando et praeposterando atque disordinando collegisti, quia forte putasti, neminem alium easdem sententias vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse colligere: res mira est, quum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Magontinus episcopus, in hujusmodi sicut et in capitulis regiis

jedoch in Spanien die falschen Decretalen bestimmt nicht verbreitet gewesen sind[25], und da man auch ihre Existenz zur Zeit Riculfs nicht behaupten kann, ohne den Standpunkt der vorurtheilsfreien Geschichtsbetrachtung zu verleugnen[26], so ist Riculf von der

studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit." Vgl. Wasserschleben, F. Decr. S. 53. fg., bei Herzog S. 349., Ztschr. S. 302. Daß Hincmar mit dem liber conlectarum epistolarum die Pseudoisidorische Sammlung meint, ist sicher, aber auch, daß er sie mit der ächten Hispana verwechselt.

25 Vgl. Hinschius in der Ztschr. f. K.-R. III. S. 122. ff. und de collectione Is. Merc. p. XLVII.

26 Es ist hier der Ort, im Zusammenhange der Ansichten Eichhorns und Anton Theiners zu gedenken. („Die erdichteten Decretalen sind zwar im fränkischen Reiche mit der spanischen Sammlung in Verbindung gesetzt worden, aber ihr erster Ursprung gehört ins 8. Jahrh. und nach Rom; im fränkischen Reiche sind um die Mitte des 9. Jahrh. neue Verfälschungen, bei welchen die älteren schon vorhandenen zum Muster dienten, vorgenommen worden, und durch diese entstand die Pseudoisidorische Sammlung, für deren Anordner und für den Verfasser der neu hinzugekommenen Verfälschungen ein fränkischer Geistlicher zu halten ist.") I. Zum Beweise der Entstehung im 8. Jahrh. beruft man sich 1) auf die sog. Capitula Angilramni, von welchen im §. 37. die Rede gewesen ist. — 2) Auf einen Brief Hadrians I. an König Karl, in welchem auf die falsche Constantinische Schenkungsurkunde Bezug genommen wird (Cod. Carol. n. 49. [Jaffé, Bibl. T. IV. p. 199.]). Auch dieses Argument ist mit der Bemerkung abzulehnen, daß jene Urkunde älter ist als die Decretalen (s. ob. §. 38. Anm. 1.). — Ferner nimmt man 3) Bezug auf die zuerst von Goldast in den Script. rer. Alam. publicirten „Alamannicae ecclesiae veteris canones ex Pont. Rom. epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Caroli M. regis Franc. et Alam." Es ist jedoch erwiesen, daß Goldast in gewohnter Weise diese Ueberschrift selbst gemacht hat; die betreffende dem Remedius angedichtete Canonensammlung ist ein in Deutschland entstandener, wahrscheinlich dem 10. Jahrh. angehöriger Auszug der kürzeren Form der falschen Decretalen. — 4) Auf das angeblich aus Pseudoisidor entlehnte Fragment in einem Cap. v. J. 806. (M. G. T. III. p. 148.) und in Ansegis. Cap. Reg. Franc. I. 133. Dasselbe gehört jedoch nicht den Decretalen, sondern den älteren Silvestrinischen Gesten an. — Hiernächst behauptet man 5), daß die Synode von Aachen v. J. 836. in den Worten: „Statutum est, ut vel semel in anno . . . unctio s. olei, in quo salvatio infirmorum creditur, . . . ab episcopis non negligatur . . ., sed omni devotione juxta traditionem apostolicam ac statuta decretalium, in quo de eadem re praecipitur, peragatur" auf den zweiten Brief des Fabian Bezug nehme. Es kann jedoch ebensowohl an die Silvestrinischen Gesten gedacht werden. Daß vielmehr der Verfälscher umgekehrt das Concilium von Aachen benutzt habe, zeigt die Weise, in der er in der zweiten falschen Synode des Symmachus einen Canon der ächten vierten Synode desselben Papstes (Iniquum etc. bei Bruns, T. II. p. 297.) vorträgt. Dieser hat bei ihm schon gewisse significante Aenderungen, ganz so wie im Concilium von

Anklage zu entlasten. Dagegen steht Benedict zu der Fälschung allerdings in näherer Beziehung, denn seine Canonensammlung (§. 36.) enthält Material, welches entschieden mit dem Pseudoisi-

Aachen (Lib. III. c. 26.), aber außerdem noch eigenthümliche Zusätze. Vgl. Hinschius l. c. p. CXCVII. sqq. — Hiermit fällt 6) die Behauptung weg, daß das conc. Paris. v. J. 829. einen, in einer seiner Capitelrubriken befindlichen Gemeinplatz aus Pseudoisidor entlehnt habe. — Weiter wird angeführt, 7) daß Agobard von Lyon (825.), De dispens. rei eccl. c. 20., schon den pseudoisidorischen Grundsatz widerlege, daß die Schlüsse der Concilien ohne Mitwirkung päpstlicher Legaten nicht gültig seien. Agobard sagt aber: „canones ... non esse recipiendos eo, quod legati Romani seu imperatoris non interfuerint", was er in den falschen Decretalen sicher nicht gefunden hat. Außerdem ist auch jener Grundsatz viel älter als Pseudoisidor, vgl. oben §. 26. — 8) Nach einer von Paschasius Radbert. Vita Walae (Acta SS. O. S. Bened. Saec. IV. P. I. p. 486.) mitgetheilten Nachricht haben Wala und Radbert dem Papste Gregor IV. „nonnulla SS. Patrum auctoritate firmata praedecessorumque suorum conscripta" übergeben, in denen insbesondere auch der Pseudoisidorische Grundsatz ausgesprochen ist, daß der Papst alle richte, aber von Niemand gerichtet werde. Dieser Satz ist jedoch nicht erst eine Erfindung der falschen Decretalen, sondern er findet sich schon früher bei Gelasius (c. 16. C. IX. qu. 3.), bei Ennodius pro Symmacho (ib. c. 14.), in den Silvestrinischen Gesten (ib. c. 13.) u. ö. A. M.: Wasserschleben, welcher (Zeitschr. S. 294.) in dem betreffenden Vorgange die erste Spur der begonnenen Fälschung findet. Indessen enthielten jene Schriftstücke nach dem von Paschasius Radbert angegebenen Inhalte gar nichts Neues. Vgl. Hinschius l. c. p. CXCVI. Deshalb ist auch 9) die Vermuthung von Theiner a. a. O. S. 45. u. Paulus in den Heidelb. Jahrb. 1833. S. 957., daß Gregor IV. in seinem Briefe: „coëpiscopis per Galliam, Germaniam, Europam et per universas provincias constitutis" auf die nunmehr ihm bekannt gewordenen Decretalen Bezug nehme, nichtig. Aber jener Brief muß auch ganz entschieden für unächt erklärt werden, schon deshalb, weil die Gesta Aldrici episc. Cenomanensis bei Baluz, Miscell. T. III. (Paris. 1680.) ihn und den nach seiner uns von Mabillon in den Analecten erhaltenen Subscr. (Dat. VIII. Id. Jul. Ind. XI.) in das Jahr 833. verlegten Vorfall, den er betrifft, ganz mit Stillschweigen übergehen. Dieses würde, die Aechtheit vorausgesetzt, völlig unerklärlich sein, weil sich der ganze Brief zunächst auf eine gegen den Aldricus angestellte Accusation bezieht. Vgl. Hinschius l. c. p. CLXXXVII—CXCV. II. Für den römischen Ursprung hat man außer dem allgemeinen, von der Herrschsucht der Päpste hergenommenen Argumente, und dem besonderen, von den Capitulis Angilramni entlehnten, insbesondere auch aufgeführt (Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 158.), daß der Liber pontificalis außer Italien im 9. Jahrh. nicht bekannt gewesen sei. Dieses hat schon Knust widerlegt, vgl. Hinschius p. CCIV. Hincmar handelt in der Schrift adv. Hincmar. Laud. c. 20. (T. II. p. 455. ed. Sirmond.) ausführlich von der Bedeutung des im Liber pontificalis oder episcopalis enthaltenen Nachrichten. Daß die beiden letzteren Benennungen gleichbedeutend seien, hat freilich Knust gegen Schelstrate bei Muratori Rer. Ital. script. T. III. p. 18. 19. ganz ohne Grund geleugnet.

dorischen übereinstimmt. Allein ihn für den Verfasser zu halten, dazu liegt keine Berechtigung vor, vielmehr ist durch jene Uebereinstimmung nur eine Gemeinschaft der Gesinnung und der Quellen bewiesen[27]. Andere haben auf den Erzbischof Otgar[28] vermuthet. Ueberwiegend ist dagegen neuerdings der Verfasser im Westfrankenreiche gesucht worden[29]. Aber weder die Hypothese, welche den Erzbischof Wenilo von Sens und den Bischof Rothad von Soissons für die Verfasser hält[30], noch diejenige, welche neben Rothad den Canonicus Wulfad bezüchtigt[31], ist thatsächlich begründet; dasselbe gilt in Beziehung auf Aldrich von Mans[32]. Daß dagegen Ebo von Rheims zu der Fälschung in Beziehung gestanden hat, ergiebt sich aus der mehrfachen Berücksichtigung, welche gerade seine Lebensumstände und Interessen durch Pseudoisidor gefunden haben[33], und wird überdieß dadurch unterstützt, daß die erste Spur der falschen Briefe in dem Kreise der mit ihm verbundenen Personen hervortritt. So viel steht wohl

27 Für die Autorschaft Benedicts: Blondel l. c. p. 23. sqq., Knust l. c. p. 13. sqq. (M. G. IV. 2. p. 35.), Walter §. 97. Anm. 15. (14. Aufl.). Indessen treten trotz der Berührungspunkte beider Sammlungen Verschiedenheiten doch auch im Inhalte, mehr noch in dem Geschicke der Arbeit hervor. Vgl. Hinschius p. CCXXXI.

28 Blasco in der zu dem vor. §. angeführten Abhandlung bei Galland. T. II. p. 125., Wasserschleben, F. Decr. S. 64. ff., bei Herzog S. 351. ff., Goecke l. c. p. 57. Dagegen Weizsäcker bei Sybel S. 88. ff. Wasserschleben Ztschr. S. 297. ff. 301. hält die Autorschaft Otgars wenigstens hinsichtlich der kürzeren Form fest. Allein schon die oben auch gegen den Mainzer Ursprung der kürzeren Form geltend gemachten Gründe widerlegen diese modificirte Otgarhypothese.

29 Nach den obigen Ergebnissen hinsichtlich der Heimath der Sammlung ist dieß als richtig anzuerkennen.

30 Das ist die Ansicht von Gfrörer a. a. O. S. 66. ff. Die Verhältnisse der Provinz von Sens waren der Art, daß der für dieselbe erstrebte Primat nicht auf Pseudoisidorische Principien begründet werden konnte, s. Wasserschleben Ztschr. S. 303. Von Rothad aber darf zwar angenommen werden, daß er dem P. Nicolaus die Decretalen übergeben hat, aber nicht der geringste Grund liegt vor, ihn darum auch für den Verfasser zu halten, Hinschius p. CCXXXII. sq.

31 Noorden bei Sybel VII. S. 323. ff. Dagegen: Hinschius p. CCXXXIII. sqq.

32 Ueber den Aldrich s. Hinschius p. CCXXXV.

33 Es ist vorzüglich das Verdienst von Goecke, daß er (l. c. p. 51. sqq., vgl. schon: Wasserschleben, F. Decr. S. 66.) die Beziehungen, welche sich bei Ps.-J. auf Ebos Absetzung und Geständniß (zu Diedenhofen 835.), Restitution (840.), Transmigration nach Hildesheim (nach der gewöhnlichen Annahme 844, jedenfalls vor 26. Juni 847.) finden, dargethan hat.

hiernach fest, daß, wenn auch nicht in Ebo selbst, so doch in diesem Kreise der Anhänger Ebos in der Rheimser Provinz der Verfasser zu suchen ist[34]. Schon aus diesen Beziehungen Ebos zu der Pseudoisidorischen Sammlung ergiebt sich, daß Ebos Nachfolger Hincmar von Rheims nicht für den Verfasser gehalten werden kann[35], wenn er sich auch einigermaßen zweideutig zu derselben verhalten hat[36]. V. Hinsichtlich der Zeit ist zunächst so viel gewiß, daß die Verbreitung des Ganzen, wenigstens außerhalb des Westfrankenreichs nicht in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts erfolgt sein kann[37]. Die Vollendung nach dem

34 Ebo selbst für den Verfasser zu halten, ist darum unzulässig, weil derselbe bereits 841. aus Rheims vertrieben wurde, die falschen Decretalen aber erst später (wegen der Benutzung Benedicts erst um 850.) vollendet sein können. Allein es ist darum keineswegs unmöglich, daß unter seiner Protection die Fälschung begonnen und auf dieselbe auch ferner von ihm eingewirkt worden ist. Eine so umfassende Arbeit erforderte mehrjährige Vorarbeiten, welche sehr wohl von Ebo angeregt sein konnten. Daß Ebo schon früher (830.) Pseudoisidorische Kunstgriffe nicht fremd waren, beweist die auf seine Veranlassung verfaßte Halitgarsche Canonensammlung, der sog. Ponitentialis Romanus (s. Wasserschleben, Bußordnungen S. 58.). Zu Ebos Gunsten wird später ein falsches päpstliches Restitutionsedict vorgebracht (Hinschius l. c. p. CCXXXIV. sq.) und in demselben von der Partei Ebos ausgegangenen Actenstücke v. J. 853. in Bezug genommen, in welchem die erste Spur der falschen Decretalen hervortritt. Ebo hat auch nach seiner Ueberfiedelung nach Hildesheim die Hoffnung nicht aufgegeben, auf den Stuhl von Rheims zurückzukehren, er ist mit seiner Partei in Rheims bis zu seinem Tode (20. März 851.) in fortdauernder Verbindung geblieben. Vgl. Dümmler, Ostfränk. Reich I. S. 249. fg., Weizsäcker bei Sybel III. S. 93.

35 Das wird schon durch die Polemik Hincmars gegen die Vorrede (Opp. T. II. p. 477.) widerlegt. Hincmar würde aber auch die Stellen nicht aufgenommen haben, welche (in der kürzeren Form) Ebos Absetzung als unrechtmäßig erscheinen lassen, Hinschius p. CCXXXV.

36 Hincmar hat die Unächtheit der falschen Decretalen erkannt: vgl. Wasserschleben, F. Decr. S. 84. Anm., Ztschr. S. 303., Weizsäcker bei Niedner S. 331. ff., bei Sybel S. 95. Ein Theil ihrer Sätze mußte ihm äußerst erwünscht sein.

37 Noch im Jahre 850. bezeichnet Leo IV. den Bischöfen der Bretagne nur das ächte Material des Hadrianischen Codex als Quelle des Rechts (c. 1. Dist. XX.). — Rabanus von Mainz führt die falschen Decretalen weder in seinem Pönitential (841—42.) (Opera Rabani Mauri stud. et opera Georg. Colvenerii, Colon. Agrip. 1627. fol. T. VI.) noch in seiner Schrift über die Chorbischöfe an, welche vielmehr von Ps.-J. in dem Briefe Ps.-Johannes III. polemisch ins Auge gefaßt ist. Der letztere Umstand kann allerdings nur bei Feststellung des Alters der vollständigen Sammlung in Betracht fallen. Das Alter der Schrift über die Chorbischöfe ist überdieß sehr bestritten: Weizsäcker setzt

J. 847. folgt[38] schon aus der Benutzung der nach dem 21. April d. J. abgeschlossenen Sammlung des Benedict (§. 36.). Ueberhaupt sind alle weiter zurückliegenden Spuren einer Benutzung Pseudoisidors, welche man bisher nachweisen wollte, völlig unsicher[39], und auch der Beweis, welchen man durch Beziehung auf die Transmigration Ebos für einen früheren Zeitpunkt des Abschlusses der Sammlung (oder doch der kürzeren Form) führen wollte, erscheint verfehlt[40]. Dagegen findet sich die erste unver-

sie nach 847., während Dümmler a. a. O. I. S. 297. Anm. 12. sie aus guten Gründen vor die Wahl des Rabanus zum Erzbischofe (847.) setzt.

38 Mindestens für die vollständige Sammlung, s. ob. §. 38. Anm. 21.

39 Vgl. ob. Anm. 26. u. Hinschius l. c. P. IV. §. 21. p. CLXXXVI.: 1. Ueber die angeblich erste Spur in der Notiz der Vita Walae des Paschasius Radbertus in Betreff der dem P. Gregor IV. (833.) übergebenen Schriftstücke (Wasserschleben Zeitschr. S. 294.) s. ob. Anm. 26. Nr. I. 8. — 2. Die angebliche Benutzung Ps.-Isidors durch die Aachener Synode v. 836. ist schon von Goecke l. c. p. 48. sq. widerlegt; die Synode ist umgekehrt Quelle für Ps.-J. — 3. Die Behauptung, daß P. Sergius II., durch die falschen Decretalen veranlaßt, den Drogo von Metz zum päpstlichen Vicar ernannt habe (844.), ist ebenfalls von Goecke p. 49. sqq. widerlegt. — 4. Die angebliche Benutzung der Synode von Meaux (845.) can. 31—33. durch Ps.-J. (Wasserschleben, F. Decr. S. 73.) ist widerlegt durch Hinschius p. CC. Andererseits ist es allerdings zweifelhaft, ob das Conc. Meld. c. 46., wie Letzterer annimmt, in Fabian. ep. II. c. 9. 10. benutzt ist, da der betreffende Grundsatz älter ist (vgl. z. B. die Capit. ecclesiast. a. 817. c. 18., M. G. Tom. III. p. 208.). — Die Berücksichtigung der Angelegenheiten Ebos, namentlich noch seiner Transmigration nach Hildesheim, hat schon Goecke l. c. p. 56. zu dem Schlusse geführt, daß zur Zeit der letzteren Ps.-J. noch nicht vollendet gewesen sein könne. Dieser Grund ist auch hinsichtlich der kürzeren Form beweisend. Uebrigens ist für die Versetzung Ebos das J. 844. nicht unbestritten (s. Anm. 33.).

40 Goecke l. c. p. 56. glaubt, daß Dasjenige, was sich auf die Restitution Ebos bezieht, nach Hincmars Wahl und Einsetzung nicht aufgenommen worden wäre, und Wasserschleben nimmt dieses Argument (Ztschr. S. 294.) auf, um damit die Vollendung der kürzeren Form im Jahre 845. darzuthun. Indessen ist erwiesen, daß Ebo und seine Partei auch nach Hincmars Erwählung die Hoffnung nicht aufgegeben haben, Ersterer werde den Rheimser Stuhl wieder besteigen (s. ob. Anm. 34.). Die auf Ebo bezüglichen Stellen liefern dagegen den Beweis, daß mindestens die vordamasischen Decretalen vor dem Tode Ebos (851.) vollendet waren. Dieß ist ungefähr der Zeitpunkt, auf welchen Hinschius für die ganze Sammlung kommt (851. oder 852., cfr. l. c. p. CCI.). Jedenfalls lassen also (auch wenn nicht für die Priorität der vollständigen Sammlung zu entscheiden wäre,) die Resultate hinsichtlich des Zeitpunkts die Annahme der Benutzung Benedicts auch in der kürzeren Form zu, für welche das oben hinsichtlich der Heimath auch der letzteren Erörterte spricht. Die Vollendung der Sammlung um 850. schließt freilich nicht aus, daß Ps.-J. seine Arbeit bereits seit einer Reihe von Jahren begonnen hatte.

kennbare Spur der falschen Briefe im J. 853. in der narratio clericorum, welche Ebo 841. ordinirt hatte und nachher Hincmar und die Synode von Soissons (853.) absetzte[41]; im J. 857. werden die Decretalen mit Angabe der Quelle auf dem Reichstage von Quiercy[42] erwähnt; bald nach dieser Zeit bittet eine Synode von Sens bei Nicolaus I. um vollständige Mittheilung eines zu ihnen gehörigen Briefes des Melchiades[43]. So viel steht ferner fest, daß die Decretalen seit dem J. 859. von Hincmar von Rheims schon citirt werden[44]. Endlich in dem Streite des letztern und des Rothad von Soissons wird ihre Gültigkeit ausdrücklich den französischen Bischöfen gegenüber behauptet[45],

41 Die Narratio steht bei Bouquet, Recueil des histor. des Gaules, Paris 1749. T. VII. p. 277. sqq. Cfr. Felic. I. ep. II. c. 10. Sie beruft sich ausdrücklich für die Exceptio spolii auf decreta sanctorum patrum. Vgl. bereits Wasserschleben, F. Decr. S. 74. fg.

42 Capitula, quae Karolus fecit apud Carisiacum. M. G. T. III. p. 452. sq. — Carisiacum: Quiercy od. Chiersy bei Noyon an der Oise.

43 Schreiben des Lupus von Ferrieres an Nicolaus I. und Antwort des Letzteren an Wenilo von Sens bei Mansi, Coll. conc. T. XV. c. 397. 387, Da Nicolaus in der Antwort diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht, scheint er damals (um 858.) die falschen Decretalen noch nicht gekannt zu haben. Noch im J. 863. bezeichnet er in einem an Hincmar erlassenen Schreiben die Hadrianische Sammlung allein als maßgebende Autorität (Mansi l. c. col. 374.), woraus derselbe Schluß für das Jahr 863. gerechtfertigt ist, s. Wasserschleben bei Herzog S. 355., vgl. auch Hinschius p. CCIV. hinsichtlich des Briefes an den Salomon v. Bretagne (862.), worin die Grundsätze des alten Rechts hinsichtlich der Accusation der Bischöfe festgehalten werden. — Da die bisher erwähnten Benutzungen sich nur auf die vordamasischen Decretalen erstrecken, so bliebe es hiernach freilich möglich, daß die vollständige Sammlung, deren Vorhandensein sich zuerst im J. 869. direct nachweisen läßt, erst einige Jahre später vollendet wäre, nachdem die kürzere Form bereits Verbreitung gefunden; gegen diese Annahme spricht indessen das §. 38. Anm. 18. Bemerkte.

44 De praedest. (859.) Opp. T. I. p. 151., de divort. Loth. (860.) T. I. p. 586. 620. 621. 622. Cfr. Hinschius p. CCVII. CCXI.

45 Ad ep. Gall. (865.) c. 1. D. XIX., Mansi, Coll. conc. Tom. XV. col. 693. sqq. Diese Stelle soll nach Walter §. 95. Anm. 8. (12. Aufl.) nichts beweisen. Der Papst widerlege nur die Meinung, daß die angeblichen Decretalen der alten Päpste deshalb nicht gelten sollten, weil sie nicht in dem recipirten Codex canonum, nämlich der Dionysiana, ständen. Aber man sehe dem Schreiben des Papstes an, „daß er sich in einer großen Verlegenheit befand, weil er eben die fraglichen Decretalen nicht aus eigener Anschauung kannte.“ Da es aber vorher heißt: „Etsi (Rothadus) sedem apost. nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferri statuta et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Quod tamen vos .. postposuisse dolemus et diversorum sedis apostolicae

welche sich nun vergeblich gegen ihre praktische Anwendbarkeit auf die Sardicensischen Schlüsse und das spätere Recht beriefen[46].

§. 40.

2) Pönitentialbücher*).

Wie das Bußwesen zunächst in der britischen und irischen Kirche auf griechischer Grundlage ausgebildet worden ist, so sind dort auch

*) *Herm. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen, Leipz. 1839., *Ders., Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, Halle 1851., *K. Hildenbrand, Untersuchungen über die germanischen Pönitentialbücher, Würzb. 1851., W. E. Wilda, Das kirchliche Bußwesen im Abendlande, insbes. bei den germanischen Völkern, in der Allg. Monatsschr. f. Wissensch. u. Lit., Braunschweig 1853. S. 120. ff., Vering, Zur Gesch. der Pönitentialbücher, Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXX. S. 204. ff., Ders., Zur Characterist. der mittelalterl. Pönitentialbücher, das. S. 365. ff., Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. II. S. 463. ff. u. d. A.: Bußbücher. Vgl. auch Dove in der Ztschr. f. K.-R. Bd. IV. S. 6—16., J. R. Köne, Der altsächs. Beichtspiegel zur Zeit des h. Ludgerus u. s. nächsten Nachfolger m. Uebersetzg. u. Wörterb., Regensb. 1860. (Aus Lacomblets Arch. f. Gesch. d. Niederrheins Bd. I. S. 1. ff.).

praesulum decreta in hoc vos contempsisse negotio non immerito reprehendimus. Absit enim, ut cujuscunque usque ad ultimum vitae suae diem, qui in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae duntaxat et antiquitus S. Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. .... Quamquam quidam vestrum scripserint, haud illa decretalia priscorum Pontificum in toto canonum codicis corpore contineri descripta etc. wie in dem c. 1. Dist. XIX., so erscheint die Erklärung Walters als völlig unannehmbar. Daß der Brief eine Verlegenheit bekundet, mag wahr sein; das angegebene Motiv aber muß bezweifelt werden. Vgl. Hinschius p. LVII. CCV. sqq. — Dieser Verhalt, so wie der Umstand, daß Nicolaus bereits in seiner Rede in der Christnacht 864. die Decretalen berücksichtigt, in Verbindung mit den oben angegebenen Daten, macht es höchst wahrscheinlich, daß Rothad bei seiner Anwesenheit in Rom 864. die Decretalen (in der kürzeren Form) übergeben hat. Auch des Nicolaus Brief ad episc. syn. Suession. v. J. 866. (Mansi T. XV. c. 743.) beweist seine Bekanntschaft mit den Decretalen, s. Hinschius p. CCVII. Von Hadrian II. werden sie mit Angabe der Quelle angeführt; derselbe hatte schon 869. eine Blumenlese daraus veranstaltet, um „tantae sedis primatum" zu begründen, Maassen, Rede des P. Hadrian II., vb. Wasserschleben, F. Decr. S. 85. f.

46 Die falschen Briefe wurden nunmehr in den Händen der Päpste eine auch den Bischöfen gefährliche Waffe. Vgl. Wasserschleben, bei Herzog S. 354. f. Die Gründe, durch welche sich die franz. Bischöfe gegen die Anwendung der Pseudoisidorischen Grundsätze zu retten suchten, entwickelt Hincmar von Rheims in seiner Schrift adv. Hincm. Laudun. c. 20. Opp. T. II. p. 451. sqq., c. 25. p. 481. sqq. — Etwas anderes sagt auch nicht die folgende Stelle eines von Kunstmann in der Freiburger Zeitschrift für Theol. (Bd. IV. S. 126.) veröffentlichten Schreibens des Legaten Otto von Ostia und

die ältesten Anweisungen zur Verwaltung desselben (*libri poenitentiales, poenitentialia*) entstanden. Diese kamen mit dem Christenthume auch in die fränkische Kirche, wie z. B. der *Liber de poenitentia* des heil. Columbanus beweist[1]. Besonders lebhaft aber war die Entwickelung der Bußdisciplin in der angelsächsischen Kirche, in welcher Theodorus von Canterbury († 690.), selbst ein Grieche, eine Verschmelzung der griechischen, irischen und britischen Grundsätze von der Buße vornahm. Die alten Canonensammlungen nennen unendlich oft ein *Poenitentiale Theodori*; doch ist jetzt die allgemeine, wohlbegründete Ansicht[2] die, daß Theodor ein Pönitential nicht selbst verfaßt hat, sondern daß vielmehr die von ihm ertheilten Weisungen von Anderen gesammelt worden sind[3]. Einen großen Namen in diesem Gebiete haben demnächst aus der angelsächsischen Kirche noch Beda Venerabilis († 735.) und Egbert von York (731—767.), denen jedem ein Beichtbuch zugeschrieben wird, die später als *Liber de remediis peccatorum* vereinigt worden sind[4]. Die Autorschaft des Beda ist aber minder wahrscheinlich als die des Egbert, unter dessen Namen jedoch auch noch andere, wohl der fränkischen Kirche angehörende Stücke im Gebrauche waren[5]. In die fränkische Kirche kam angel-

der Sächsischen Erzbischöfe u. s. w.: „Sperabant autem illud furtum eorum ideo ad praesens non posse deprehendi, quod illa Isidori dicta non de excellentioribus illis auctoritatibus sint, ac proinde minus agitata et magis ignota."

1 Wasserschleben, Bußordnungen S. 52. f. 353. f. Ueb. Columbans Regula coenobialis das. S. 54.

2 Dieses Resultat haben die Forschungen sowohl Wasserschlebens als Hildenbrands ergeben. Was in den Ancient laws and institutes of England, Lond. 1840. p. 277. sqq. als liber poenitentialis Theodori enthalten ist (auch bei Kunstmann, die latein. Pönitentialbücher der Angelsachsen, Mainz 1844.), ist ein viel späteres Werk, das wohl der fränkischen Kirche angehört. S. Wasserschleben das. S. 18. f., Hildenbrand S. 8. ff.

3 Ein solcher Sammler ist, weil er sich in der Vorrede „discipulus Umbrensium" nennt, wohl für einen Geistlichen aus Northumberland zu halten, Wasserschleben S. 19. ff. 182. ff., Hildenbrand S. 43. ff. 85. ff. Dieses ist das Pönitential, auf welches die späteren Allegate mit Theodorus Namen meist zurückführen. — Ueb. die von Petit (Par. 1677.) und von d'Achery (im Spicileg.) herausgegebenen, fälschlich dem Theodor zugeschriebenen Stücke: Wasserschleben S. 16. ff.

4 Hildenbrand S. 65. ff. 67. ff., Wasserschleben S. 37. ff. — Abgedruckt bei Wasserschleben Beiträge S. 126. ff., Bußordnungen S. 248. ff., Kunstmann S. 142. ff.

5 Diese Stücke nennt Wasserschleben Bußordnungen S. 40. Sie sind abgedruckt S. 231. ff. S. 301. ff.

sächsische Bußdisciplin namentlich durch Commean[6], dessen Pönitentiale auf Theodorus ruht, und dem Anfange des achten Jahrhunderts angehören mag. Später kamen aber auch noch viele andere Pönitentiale in Umlauf, und es entstand, weil dieselben oft nach örtlichem Brauche ganz verschiedene Sätze hatten, eine so große Verwirrung, daß damit für die Ausarbeitung eigener fränkischer Bußbücher von selbst der Anlaß gegeben war[7]. Solche besitzen wir von Halitgar von Cambrai[8], Rabanus von Mainz[9] u. A. Ein *Poenitentiale Romanum* wird oft genannt[10],

6 Wasserschleben S. 62. ff. 460. ff. Ein anderes oft gebrauchtes fränkisches Pönitential, von welchem den größeren Theil schon Martene in dem Thesaur. anecd. T. IV. col. 22. sqq. hatte abdrucken lassen, s. daselbst S. 441. ff. vgl. S. 67. f.

7 Diese Reaction kündigt sich in den Canones von Chalons v. 813. an („repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores") c. 38. Aehnliche Aeußerungen s. bei Wasserschleben S. 78. f., vb. Dove a. a. O. S. 13. ff.

8 Wasserschleben S. 80. ff. Maassen, Gesch. der Qu. Bd. I. §. 905. ff. Gedruckt sind die ersten fünf Bücher der von Halitgar als Bischof (817—831.) verfaßten Sammlung u. a. in Canisii Lect. antiqu. ed. Basnage T. II. P. 2. p. 88. sqq. Eine der Hauptquellen ist die bei d'Achery Spicil. T. I. p. 510. sqq. (Ed. II. Par. 1723.) gedruckte Sammlung. Ueb. die Dacheriana (zwischen 774. u. 831.) s. jetzt Maassen Bd. I. §. 887. ff. Als viertes Buch dieser letzteren erscheint handschriftlich eine merkwürdige Canonensammlung in 381 Capiteln, welche an sich den vierten Theil eines Liber de vita sacerdotum bildet, und von Richter in einem Programme Marb. 1843. unter dem Titel: „Antiqua canonum collectio, quae in Codd. Vat. 1347. et 1352. continetur" edirt worden ist. Die Quellen bezeichnet Wasserschleben in den Beiträgen S. 6. ff. Die jüngsten Stücke sind aus Beda, ein Umstand, der es gestatten würde, die Entstehung des Werkes in die zweite Hälfte des achten Jahrh. zu verlegen. Jetzt vgl. üb. die Sammlung in 4 Büchern Maassen Bd. I. §. 895. ff. Während nach Wasserschleben Halitgar dieselbe benutzt hat, hält Maassen das umgekehrte Verhältniß für wahrscheinlicher. Benutzt ist die Sammlung in 4 Büchern besonders durch Regino von Prüm (s. u. §. 53.). Bei diesem wird eine ihrer Eigenthümlichkeiten, die jetzt auch im ersten Theile unseres Corp. jur. ersichtbar geworden ist, erwähnt werden. Vgl. auch die Ballerinii De ant. can. coll. P. IV. c. 6.

9 Liber poenitentium (um 841.) in den Opp. ed. Colvenerius T. VI., Ep. ad Heribaldum Autissiodorensem (853.) u. A. bei Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 190. sqq. — Kunstmann, Hrabanus Magnentius Maurus, Mainz 1841. Vgl. Maassen Bd. I. §. 915. ff.

10 Während Wasserschleben (Buß.-OO. S. 72. ff.) darin nur eine allgemeine Beziehung auf in der abendländischen Kirche in ausgedehnter Anwendung stehende Bußordnungen (wie die des Theodor, Beda, Commean) erkennt, will jetzt H. J. Schmitz, Das Poenitentiale Rom. (Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXXIII. S. 3. ff.) unter dieser Bezeichnung „eine Qualität von

ohne daß sich ein in Rom entstandenes Beichtbuch nachweisen ließe. Was Halitgar in dem sechsten Buche als „*Poenitentialis Romanus, quem de scrinio Romanae ecclesiae assumsimus*" mittheilt, ist wahrscheinlich ein Product der fränkischen Kirche[11].

§. 41.

3) Formelsammlungen.

I. Die Bücher, in denen die Formen des Gottesdienstes und der geistlichen Handlungen verzeichnet standen, berührten in vielen Punkten das Recht und gehören darum auch zu den Erkenntnißquellen desselben. Darunter waren die römischen Ordnungen von besonderer Wichtigkeit, wie sie denn auch Einiges in das canonische Rechtsbuch geliefert haben. Unter dem allgemeinen Namen *ordo Romanus* giebt es bis herab zu dem weit jenseits der Gränze dieser Periode liegenden Ordo vulgatus eine lange Reihe solcher Rituale, über deren Alter aber zum Theil nur unsichere Nachrichten vorhanden sind[1]. II. Noch mehr dem Rechte nahe steht

Beichtbüchern verstehen, welche in der römischen Particularkirche in Gebrauch waren." Allein wenn Schmitz der letzteren eine ganze Gruppe von Pönitentialien zuweist, welche allmählich dort eingeführt sein sollen, während sie sich theilweise wenig von einander unterscheiden, so mag zwar von diesen Sammlungen, die sämmtlich fränkischen Ursprungs sind, die eine oder andere nach Rom gelangt und dort gebraucht worden sein, aber bloß dadurch hat sie gewiß nicht den Namen Poenitentiale Rom. erhalten. Für das von Schmitz a. a. O. S. 22. ff. abgedruckte Poenit. Valicellanum (das dem von Wasserschleben S. 387. ff. mitgetheilten Poenit. Merseburg. nahe verwandt ist) ist nicht einmal die Bezeichnung P. Rom. nachgewiesen. Ebenso wenig überzeugend sind die Ausführungen von Schmitz im angef. Arch. Bd. XXXIV. S. 233. ff. über das zu Monte Cassino gefundene Beichtbuch, welches, wie die Vergleichung zeigt, dem Poenit. XXXV. capp. (Buß-OO. S. 505. ff.) nahe steht; daß dasselbe in Rom gebraucht sei, ist nicht erwiesen.

11 Canisii Lect. antiq. ed. Basnage T. II. P. 2. p. 121. sqq., Wasserschleben, Bußordnungen S. 58. ff. 82. 360. ff.

1 Ausgaben des sog. Ordo vulgatus von Georg. Cassander, Colon. 1559., Melch. Hittorp (De divinis eccl. officiis), Colon. 1568., G. Ferrarius, Rom. 1591. Par. 1610. 1624. fol. Funfzehn ordines Romani sind edirt in Mabillons Museum Italicum T. II. Lut. Par. 1724. 4. — Vgl. auch Rheinwald in Ersch und Grubers allg. Encyklop. Sect. III. Thl. 5. u. d. W.: Ordo Romanus, Cl. Meckel, Ueb. das Alter der beiden ersten röm. Ordines Mabillons, in der Tüb. Quartalschr. 1862. H. 1. S. 50. ff. (er setzt dieselben Ende des 8. oder Anf. des 9. Jahrh.; der erste, der römische Ordines erwähnt, ist der Diacon Amalarius v. Metz de ecclesiast. officio [820.]. Nur inhaltlich enthalten die Ordines Romani Manches, was schon den Zeiten des Gelasius und Gregors d. Gr. zugeschrieben werden darf),

eine Sammlung von Formularen für die Acte der römischen Regierung, die Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, die Ertheilung des Palliums, den Verkehr des Papstes mit den weltlichen Gewalten, die Ertheilung von Privilegien u. a. m. Diese führt den Namen *Liber diurnus* und ist ebenfalls in den Rechtssammlungen benutzt worden[2]. Der Verfasser ist unbekannt; die Zeit der Entstehung ist nach 685., aber jedenfalls vor das Jahr 751. zu setzen[3]. Aehnliche Formularbücher hatten zuweilen auch die einzelnen Diöcesen[4].

§. 42.

4) Sammlungen des weltlichen Rechts.

I. Das römische Recht wurde in Italien für das Gebiet der Kirche aus dem justinianischen Codex und der Epitome novellarum Juliani geschöpft[1]. Doch gab es auch besondere Zusammen-

Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. X. S. 693. ff., Kober im Freib. Kirchenlex. Bd. VII. S. 822. ff.

2 Liber diurnus RR. PP. ed. Joa. Garnerius, Paris. 1680. 4., auch mit Mabillons Nachträgen (Mus. Ital. T. II. P. 2. p. 32. sqq.) in Hoffmann, Nova script. et mon. coll., Lips. 1733. 4. T. II.; hieraus von Riegger, Wien 1762. 8. Neue Ausgabe: *Lib. diurn. ou recueil des formules usitées par la chancellerie Pontif. du V. au XI. siècle publ. . . avec les notes et dissertations du P. Garnier et le commentaire inédit de Baluze par E. de Rozière, Paris 1869. (In der *Einleitung p. I—CCVIII. sind alle einschlagenden kritischen Fragen behandelt). Supplément, Par. 1869.

3 Die Sammlung blieb bis in die Zeit Gregors VII. in Gebrauch. — Ueber spätere Formelbücher z. Gebrauch der röm. Curie s. L. Rockinger, Ueb. Formelbücher v. 13. bis 16. Jahrh., München 1855.

4 Z. B. eine Sammlung, welche manche Punkte des Rechtslebens sehr anschaulich darstellt: *Das Formelbuch des Bischofs Salomon III. von Constanz aus dem 9. Jahrh., herausgeg. und erläutert von Dümmler, Leipz. 1857. Drei Formelsammlungen, darunter eine salzburgische aus Erzb. Arnos Zeit, und die erwähnte Constanzer hat Rockinger in den Quellen z. bayer. u. deutschen Gesch. Bd. VII. (München 1858.) edirt. — Ueb. die Marculfschen und andere Formeln s. Stobbe, Rechtsqu. I. S. 241. ff. Ueber die von de Rozière (Paris 1854.) edirten Westgothischen Formeln vgl. Biedenweg, Comm. in form. Visigoth. nov. rep., Berol. 1856. Eine neue umfassende, nach Materien geordnete Sammlung ist: *Eug. de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V[e] au X[e] siècle. 3 Voll. Paris 1859—71. (Daselbst P. II. p. 611—963.: Formulae ad jus canon. et ritus ecclesiasticos spectantes).

1 Vgl. v. Savigny, Röm. R.-Gesch. Bd. II. S. 205. ff., Graf Reisach in Theiners Disquisitionen p. 219. sqq. s. ob. §. 30. Anm. 1.

stellungen für die Kirche[2]. Im Frankenreiche dagegen waren der Theodosische Codex und die an ihn sich anschließenden Novellen, das Westgothische Breviar mit der Interpretation, der Justinianische Codex und der Novellenauszug Julians im Gebiete der Kirche im Gebrauche[3]. II. Für die Capitularien gab es eine eigene Sammlung in vier Büchern, welche von dem Abte Ansegisus von Fontanella im J. 827. veröffentlicht wurde. Diese umfaßt, und zwar so, daß die beiden ersten Bücher die capitula ecclesiastica, die beiden andern die cap. ad mundanam legem pertinentia enthalten, einen Theil der Capitularien Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Lothars von 789—826., und erlangte bald officielle Geltung[4]. Daß mit ihr die Canonensammlung des Benedictus Levita in drei Büchern, als Buch V—VII., verbunden worden sei, ist schon oben (§. 36.) bemerkt. Das officielle Ansehen des ursprünglichen Werkes ist aber diesem Zusatze so wenig als seinen Anhängen zu Theil geworden.

2 Vgl. Maassen, Gesch. der Qu. Bd. I. §. 937. ff. Beispiele bieten der von Hänel in dem Sitzungsber. der histor.-phil. Classe der Sächsischen Gesellsch. der Wiss. v. 1. Juli 1857. u. d. T.: „Constitutiones Domini Justiniani Imp. pro diversis capitulis episcoporum, monachorum, clericorum, vel ea quae ad pias pertinent causas ecclesiae“ veröffentlichte Auszug aus Julian, die dem 9. Jahrh. u. Italien angehörige Lex Romana canonice compta, welche in der Anselmo dedicata (s. §. 53.) benutzt ist, vgl. F. Maassen: Ueb. eine L. Rom. can. compta, Wien 1860. (aus den Sitzungs-Berichten d. phil.-hist. Cl. d. kais. Akad. d. W. Bd. XXXV. S. 73. ff.), endlich die Bobienser Excerpte, s. Maassen, Bobienser Excerpte des röm. Rechts, Wien 1864. [Ausführung: VI. Ausg. h. l.]. — Ueb. die verschiedenen Formen der Verbindung des röm. Rechts mit dem canonischen im Mittelalter überh. vgl. Maassen, L. Rom. S. 37. f. Neuerdings hat Schulte (Ueber 3 in Prager HSS. enthaltene Canonensammlungen, Wien 1868., II. Samml. von 294 Capiteln) nachgewiesen, daß im südlichen Frankreich vor Gratian das canonische Recht verschmolzen mit römischem und einheimischem wissenschaftlich betrieben wurde. Ueber eine Arbeit des 12. Jahrh., welche die Kenntniß des römischen Rechts für den Clerus zu vermitteln bestimmt war, s. Schulte, Ueb. die Summa legum des Cod. Gottwic. Nr. 38. Wien 1868. Nachtrag, das. 1870.

3 Darüber s. v. Savigny Bd. II. S. 83. ff.

4 *Ausgabe: Mon. Germ. T. III. p. 256. sqq. Vgl. Stobbe, Rsqu. I. S. 231. ff.

Drittes Capitel.

Vom neunten Jahrhundert bis zur Reformation.

I. Geschichte der Verfassung.

§. 43.

1) Der Primat*).

[Vgl. §. 14. 20. 25. 26.]

In dem Laufe der Jahrhunderte, durch welche die Geschichte der Verfassung nunmehr hindurchzuführen ist, wurde der Gedanke der geistlichen Monarchie, welchen die falschen Decretalen[1] zusammengefaßt und mit der Gewähr einer vermeinten, bis in den Anfang der Kirche reichenden Geschichte versehen hatten, mehr und mehr verwirklicht, und diese Entwickelung wurde auch dadurch nicht gehemmt, daß am Ende des 9. Jahrhunderts jene Periode der Zerwürfnisse und der Erniedrigung der Träger dieser Monarchie eintrat, von welcher die Chronisten berichten[2]. Vielmehr war es

*) *Pontificum Roman. qui fuerunt inde ab exeunte saec. IX. usque ad finem saeculi XIII. vitae ab aequalibus conscriptae, quas ed. J. M. Watterich, 2 T. Lips. 1862. — *Baxmann, Politik der Päpste Bd. II. s. §. 20. *). Vgl. *Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im MA. Bd. III—V. (2. Aufl. Stuttg. 1870. f.), Maassen, Freie K. S. 148. ff.

1 Eine Ahnung der Unächtheit der falschen Decretalen bekundet die Aeußerung Karls d. K.: „Quas epistolas sacris regulis obvias nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorundam vafricia credimus" in dem oben §. 26. Anm. 8. schon angeführten Schreiben Karls d. K. an Johann VIII. (bei Gerbais, de caus. major. im Anh. III., auch bei Bouquet, Recueil T. VII.). Später wurden die Decretalen immer für ächt gehalten, in die Collectionen aufgenommen und dadurch in das Leben geführt. Ueber Nicolaus I.: Baxmann Bd. II. S. 1. ff., Gregorovius a. a. O. Bd. III. S. 129. ff., Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reichs Bd. I. bes. S. 651. ff., Hefele, Conc.-Gesch. Bd. IV. S. 216. ff., vb. H. Lämmer, P. Nicolaus I. rc. s. §. 19. *), A. Thiel, De Nicolao Papa. Commentt. duae hist.-canonicae, Brunsb. 1859.

2 Darüber vgl. die Werke über K.-G. und die Nachweisgn. in Jaffés Regesten. Vgl. Gregorovius Bd. III., Baxmann Bd. II. S. 58. ff., *Hefele, Die Päpste und die Kaiser in den trübsten Zeiten der christlichen Kirche, in den Beitr. z. K.-G., Archäologie u. Liturgik, Bd. I. (Tüb. 1864.) S. 227. ff., *E. Dümmler, Auxilius u. Vulgarius, Leipz. 1866. — Seine sittliche Wiedergeburt verdankte das Papstthum dem Eingreifen des Kaiserthums seit Otto dem Gr.: Baxmann Bd. II. S. 100. ff., *W. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, Braunschw. 1855. ff., Bd. I. (4. Aufl. 1874.) II. (3. Aufl. 1868.), *R. Köpke u. E. Dümmler, Otto der Gr., Leipz. 1876., *E. Steindorff, Heinr. III. Bd. I., das. 1874. Ueber den Kaiser als Patricius Romanorum: *Waitz, Dtsche. Vf.-Gesch. Bd. VI. (Kiel 1875.)

eben ein Zeichen der Macht der Idee, daß sie diese Zeit überwand, um sich dann fortbildend und neugestaltend zu bethätigen. Mit besonderer Stärke tritt sie in der Zeit der Päpste Gregors VII.[3], Alexanders III.[4] und Innocenz III.[5] hervor, deren Namen in der Geschichte der Verfassung und des Rechts besonders auszuzeichnen sind[6]. Aus ihren Briefen läßt sich folgendes, jedoch mit manchen idealischen Zügen ausgestattete Bild gewinnen[7]. Der Papst ist das Haupt aller Gläubigen, durch dessen Ansehen und Fürsorge Alle zu einem wahren Glauben und einem wahren Got-

S. 195. ff., vb. R. Zöpffel, D. Papstwahlen vom 11. bis 14. Jahrh., Gött. 1871. S. 75. ff., Steindorff Bd. I. S. 506. ff.

3 *Monumenta Gregoriana ed. Phil. Jaffé (Biblioth. rer. Germ. T. II.) Berol. 1865. Vgl. ferner J. Vogt, Hildebrand als P. Gregor VII. u. sein Zeitalter, Weim. 1815., 2 Aufl. 1846., 2 Bde., J. M. Söltl, Gregor VII. Leipz. 1847., A. Fr. Gfrörer, P. Gregorius VII. und sein Zeitalter, 7 Bde. 1859—61. (Registerbd. 1864.) 2 (Tit.=)Ausg., Schaffh. 1864., H. Floto, Kaiser Heinr. IV. u. sein Zeitalter, 2 Bde. Stuttg. u. Hamb. 1855. f., Helfenstein, Gregors VII. Bestrebungen n. d. Streitschr. seiner Zeit, Frankf. a. M. 1856., *W. v. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, Bd. III. in 3 Abthln. Braunschw. 1862—68., 3. Aufl. 1868., *Dessen Gesetzgebg. der Röm. Kirche zur Zeit Gregors VII., München 1866. (aus d. Münchner Hist. Jahrb. 1866. S. 93. ff.), Baxmann a. a. O. Bd. II. S. 186—434., O. Meltzer, P. Gregors VII. Gesetzgebg. u. Bestrebgn. im Betr. der Bischofswahlen, Leipz. 1869., 2. Aufl. Dresd. 1876., Lipsius, Z. Gesch. Gregors, Ztschr. f. histor. Theol. 1859. H. 1. Bb. über Gregor u. die Gregorianer *Janus, D. Papst u. das Concil S. 107. ff. — Zusammenfassung seines Systems in den Dictatus (bei Jaffé, Mon. Greg. p. 174. sqq.); üb. deren Aechtheit: Giesebrecht, Gesetzgebg. S. 60. ff. (148. ff.). Ueb. einen Antigregorianer: P. Ewald, Walram v. Naumburg, Bonn 1874.

4 *Herm. Reuter, Gesch. Alexanders III. u. d. Kirche seiner Zeit, 2 Aufl. Leipz. 1860—64. 3 Bde. — Eine zusammenhängende Darstellung der tief eingreifenden kirchenregimentlichen Erlasse dieses Papstes das. Bd. III. S. 521. ff.

5 *F. Hurter, Gesch. P. Innocenz III. 4 Bde. Hamb. 1835. ff., bes. Bd. III. IV., auch u. d. T.: Kirchl. Zustände zur Zeit Innocenz III., 2 Bde. 1838—42. Die Regesten dieses Papstes werden in der Quellengeschichte erwähnt werden.

6 Von diesen hat Alexander III. am Meisten im Einzelnen gestaltend eingegriffen, eine Thatsache, die in die Augen fällt, wenn man mit dem Standpunkte des Decrets den Standpunkt des Rechts vergleicht, wie er etwa in der Appendix Lat. Conc. und anderen gleichzeitigen Sammlungen (s. u.) sich darlegt.

7 Belegstellen bei Hurter a. a. O. Bd. III. S. 60. ff. u. bei Aem. Friedberg, De fin. int. eccl. et civ. reg. jud. (s. §. 44. Anm. *), der eine gute Uebersicht der einschlagenden kirchlichen Literatur des MA. giebt. Vgl. auch Reuter Bd. III. S. 508. ff. 771. ff.

tesdienste vereinigt werden. Er lenkt das Leben an Christi Statt mit ausschließlicher Macht und kann überall binden und lösen, und wie dem Herrn die Jünger, so stehen ihm dabei die Geistlichen der römischen Kirchen, die Cardinäle, zur Seite. In wichtigeren Sachen aber beruft er ein Concilium, mit welchem er Gericht übt, und mit dessen Beirath er seine Gesetze erläßt. Unter ihm bewegen sich concentrisch die Kreise der kirchlichen Gewalt, von den Bischöfen und Prälaten zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, von den Primaten zu den Patriarchen bis zu dem Mittelpunkte aufsteigend, von dem sie ihre Bestätigung und Vollmacht empfangen. In allen wichtigeren Angelegenheiten, namentlich aber über die Versetzung und Absetzung der Bischöfe, entscheidet ausschließlich der Papst. Aber auch, wo solche einzelne Anlässe nicht vorliegen, kann er vermöge seiner Gewaltfülle in allen Theilen der Kirche ordnen und bessern was nöthig ist. Dazu dienen ihm seine Legaten, welche er in die Nationalkirchen sendet. Hinwiederum kann Jeder zu jeder Zeit ihn durch die Appellation um Schutz und Recht anrufen. Durch alle diese Sätze vollendet sich der Begriff der Kirche, wie er in den folgenden, in dem Eingange einer berühmten Bulle von Bonifaz VIII.[8] enthaltenen Sätzen dargelegt ist: „Die Einigkeit der heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu glauben, ist für männiglich eine Pflicht des Gewissens, und wir glauben sie festiglich und bekennen sie ohne Rückhalt, weil außer ihr kein Heil ist und keine Vergebung der Sünden, wie der Prophet im Hohen Liede verkündigt: Eine ist meine Taube, meine Fromme, eine ist ihrer Mutter die liebste und die Auserwählte ihrer Mutter; die Kirche, welche den Einigen mystischen Leib darstellt, dessen Haupt ist Christus, Christi aber der Herr; die Kirche in der Ein

8 Dieß ist die Bulle *Unam sanctam* von Bonifaz VIII., welche auch in dem canonischen Rechtsbuche steht, c. 1. de major. et obed. in Extr. comm. I. 8. Es schien angemessen, den Versuch einer deutschen Nachbildung an dieser Stelle aufzunehmen, weil er die merkwürdige allegorische Begründungsweise des Mittelalters kennen lehrt. Der in dieser Bulle vorkommende Satz: „subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis“ ist aus Thomas von Aquino contra errores Graecorum (in amplificirender Weise) entlehnt, wo jedoch das Charakteristische „omni humanae creaturae“ nicht steht, vgl. Gieseler II. 2. S. 204. — Ueb. Thomas v. Aquino († 1274.), durch welchen das Papalsystem in der scholastischen Theologie zur beherrschenden Stellung gelangte: Nic. Thoemes, Divi Thomae Aquinatis opera et praecepta quid valeant ad res ecclesiasticas, politicas, sociales P. I. Berol. 1875., vgl. J. J. Baumann, D. Staatslehre des h. Thomas v. Aquino, Leipz. 1873.

Herr ist, Ein Glaube, Eine Taufe. Einig nämlich war zur Zeit der Sündfluth, vorbedeutend die einige Kirche, die Arche Noah, welche vollendet in Einem Fenster, Einem Steuermann und Lenker, dem Noah gehorchte, und außerhalb deren was da Leben hatte dem Tode anheimfiel . . Diese Kirche verehren wir auch als die Einzige . . Dieß ist jenes nahtlose Gewand des Herrn, welches nicht zerrissen worden ist. Diese Einige und Einzige Kirche hat Einen Leib und Ein Haupt: Christum, und Christi Stellvertreter Petrum und den Nachfolger Petri."

§. 44.

2) Das gegenseitige Verhältniß der Gewalten in Staat und Kirche*).

[Vgl. §. 15. 22. 23. 24.]

Die Entwickelung, in welcher sich die vorstehende Auffassung feststellte, berührte wesentlich auch das Verhältniß der Kirche zu der weltlichen Gewalt[1]. Die Befugnisse, welche die kaiserlichen Schirmvögte (und in ähnlicher Weise ihren Landeskirchen gegenüber andere christliche Fürsten) früher oft im Einverständnisse mit der Kirche geübt hatten, begannen nunmehr als ein Eingriff in ein von Gott gegebenes Recht zu erscheinen[2], und es trat jene Reaction hervor, in welcher die Kirche die Freiheit der Bischofswahl

*) Hundeshagen in der Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 254. ff. (s. §. 15. *)). *Aem. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint, Lips. 1861. *Ders., Die mittelalterl. Lehren üb. das Verh. von Staat u. Kirche, Ztschr. f. K.-R. Bd. VIII. S. 69. ff. Laurent, L'église et l'état. Le moyen age. Bruxelles 1858. Bd. Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. XXI. S. 114. ff., Maassen, Freie K. S. 160. ff., Phillips, K.-R. Bd. III. §. 123. ff.

1 Selbst die Fortbildung des Dogmenkreises der abendländischen Kirche gestaltet sich instinctmäßig in Angemessenheit zu dem politischen Bedürfnisse der römischen Kirche. „In der Lehre von der Siebenzahl der Sacramente giebt die Kirche ihrer herrschenden Stellung zur Welt ihren bezeichnenden Ausdruck, in der Beschreibung des Glaubens als eines Gehorsams empfängt die Welt von ihr die Weisung zu ihrer gehorchenden Stellung zur Kirche. Wie die Lehre von den Sacramenten zu der Welt der Personen, so regelt die Lehre von den Sacramentalien zugleich die Stellung der Kirche zu der Welt der Sachen. Aus Sacramentum und Sacramentale aber resultirt die Doctrin vom Sacrilegium, der Abschluß der für das sociale Dasein der Kirche in oberster Instanz maßgebenden Begriffe." Hundeshagen a. a. O. S. 255. Wie der Priesterweihe unter den Sacramenten die dominirende Stellung zufällt, so tritt nirgends deutlicher die Bedeutung des Sacramentale an den Tag, als in dem Sacramentale der Königsweihe durch den Priester, a. a. O. S. 257. vgl. S. 445.

2 Cfr. Friedberg, angef. Dissert. p. 10. sqq. 31.

durch den Wormser Vertrag von 1122.[3] errang und das Recht der Kaiser an der Besetzung des römischen Stuhls, das seit Otto I. entscheidendes Gewicht erlangt hatte[4], zu Gunsten der römischen Cardinäle verloren ging[5]. Seitdem war es ein nicht bestrittener Grundsatz, daß der Kaiser nicht über den Papst und das spirituelle Lebensgebiet gesetzt sei, woraus dann sich weiter die Forderung ergab, daß die Cleriker von weltlichem Gerichte und bürgerlichen Lasten nicht berührt werden dürften. Dagegen trat die Frage, in welchem Verhältnisse der Papst zu dem zeitlichen Gebiete des Lebens stehe, bedeutungsvoll in den Vordergrund[6]. Die Lehre der Canonisten[7] entschied zunächst für die Unabhängigkeit beider Gewalten in ihrem Kreise, indem sie zugleich die kaiserliche Würde nicht auf die päpstliche Verleihung, sondern auf die Wahl durch Fürsten und Volk gründete. Es war consequent, daß sie die Beobachtung der bürgerlichen Satzungen der Kirche als einen freiwilligen Act der weltlichen Gewalt auffaßte. Aber die päpstliche Anschauung war durch ein anderes Ideal getra-

3 Mon. Germ. Leg. T. II. p. 75. sq. Die Urkunde von Seiten des Kaisers enthält den Hauptsatz: „Ego Heinricus .. dimitto Deo et S. Dei Apostolis Petro et Paulo, sanctaeque catholicae ecclesiae omnem investituram per annulum et baculum et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem." Seinerseits sichert der Papst in der dem Kaiser ausgestellten Urkunde zu: „Ego Calixtus Henrico Romanorum Imp. Aug. concedo, electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia Tua fieri absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel judicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia absque omni exactione per sceptrum a Te recipiat, et quae ex his jure Tibi debet faciat. Exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur." Vgl. Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen S. 231. ff., Gieseler, K.-G. II. 2. S. 64. fg., W. v. Giesebrecht, Gesch. d. dtschn. Kaiserz. Bd. III. Abthl. 3. (1868.) S. 909. ff. 1174. f., Hefele, Conciliengesch. Bd. V. S. 326. ff. 339. vgl. 346. f. 367., Friedberg l. c. p. 170. sqq. (der auch auf die entsprechende Entwickelung in Frankreich und England eingeht).

4 S. u. im 3. B. bei der Papstwahl.

5 Conc. Rom. unter Nicolaus II. (1059.), c. 1. Dist. XXIII., c. 9. Dist. LXXIX. Ueb. die verschiedenen Formen dieses Decrets s. im 3. B. bei der Papstwahl.

6 *Maassen, Beitr. zur Gesch. der jurist. Literatur, Wien 1857. S. 67. ff.

7 Vgl. die merkwürdige Stelle aus der ungedruckten Summa des Huguccio zum Decret (c. 6. Dist. XCVI.), welche Maassen a. a. O. S. 68. f. Anm. 1. mittheilt. [Abgedruckt: VI. Ausg. §. 44. Anm. 9.]. Dagegen z. B. Alanus, vgl. Schulte, Gesch. der Qu. I. S. 96. f. Anm. 14.

gen [8]. Nach ihr steht dem Papste das Recht zu, dem Träger der weltlichen Gewalt die Weihe zu ertheilen [9], denn der Staat hat, weil er ein Erzeugniß der menschlichen Willkür ist, seine göttliche Berechtigung nicht schon an sich [10], sondern erst durch die Kirche

8 Vgl. Hundeshagen a. a. O. S. 258. ff., Friedberg l. c. lib. I. c. 1. p. 5—31., vb. Maassen, Freie K. S. 178. ff. Geistliche Universalmonarchie: Gregor VII. ad Sueinum reg. Dan. (1075.) bei Jaffé, Mon. Greg. p. 199.: „Plus enim terrarum lex Romanorum pontificum, quam imperatorum obtinuit; in omnem terram exivit sonus eorum, et quibus imperavit Augustus, imperavit Christus."

9 Darüber vgl. v. Raumer, Hohenstaufen, Bd. II. S. 415., V. S. 59. der 3. Aufl., Hefele, Wie dachte sich Innoc. III. das Verhältn. des Papstes zur Kaiserwahl, Theol. Quartalschr. Bd. 44. S. 603. ff. Ueber die Bedeutung der Krönung des Kaisers durch den Papst: Waitz, Vf. Gesch. Bd. III. S. 171. ff. 220. ff. Bd. V. (1874.) S. 82. ff. 115. f. Bd. VI. S. 173. ff., Friedberg l. c. p. 84. sqq. vgl. p. 31. (Beispiele, daß der Kaisertitel vor der Krönung geführt wurde p. 84. not. 3.); über die Fälle, in welchen die Päpste das beanspruchte Recht zur Confirmation der deutschen Königswahl (l. c. p. 31. 241. 243.) zur Geltung brachten: l. c. p. 86. Vb. über die Krönung: G. L. Kriegk, D. deutsche Kaiserkrönung, Hannover 1872., *G. Waitz, D. Formeln der deutschen Königs- u. der römischen Kaiserkrönung, Gött. 1873. 4. Von dem Fidelitätseide, welchen nun die Kaiser schworen, handelt die Clem. un. de jurejur. II. 9. Daß er aber kein homagium, sondern ein Schirmeid und Eid der Treue in Glaubenssachen und der Kaiser nicht Vasall des Papstes war, wie behauptet wurde (Friedberg l. c. p. 31. not. 4.), darüber s. die Nachweisgn. l. c. p. 82. sq. (vgl. Phillips, K.-R. Bd. III. §. 123. 132. S. 125. ff. 274. ff.); jetzt s. über die Eide, welche die Kaiser den Päpsten zu leisten hatten, besonders *Jaffé, Monum. Gregor. p. 586. sqq.); über die Pflicht des Kaisers, dem Papste den Steigbügel zu halten: Friedberg l. c. p. 83. sq., Waitz Bd. VI. S. 194. und die Nachweisgn. von Homeyer, Sächs. Landrecht (3 Ausg. Berlin 1864.) zu B. I. Art. 1. Eine gute Uebersicht über die Rechte, welche von den Päpsten und den päpstlich gesinnten Schriftstellern in Beziehung auf die Staaten, besonders das h. römische Reich in Anspruch genommen wurden, giebt Friedberg l. c. p. 24—31., vb. p. 237. sqq. Ueber das Devolutionsrecht, nach welchem „vacante imperio . . ad summum Pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et coelestis imperii jura Deus ipse commisit, imperii praedicti jurisdictio, regimen et dispositio" devolviren sollen, s. die Decr. Si fratrum in Extr. Joann. XXII. (V.); über die Absetzung von Königen und Kaisern s. Friedberg l. c. p. 29. sqq. 242. sq. 86. sq.; über die Befugniß des Papstes, das Reich von der deutschen Nation auf eine andere zu übertragen l. c. p. 30. 240. sq. cfr. p. 25. sq.; über das dominium mundi des Papstes l. c. p. 26. sqq., vgl. Maassen, Freie K. S. 179. ff. — Ueber die von den Päpsten behauptete Lehnsabhängigkeit der meisten europäischen Länder s. die Anführungen bei Friedberg l. c. p. 27. not. 3. —

10 Der Gegensatz zwischen Kirche und Welt, Gottesreich und Sünde hat oft noch einen viel schärferen Ausdruck; bei Gregor VII. so scharf, daß die Be-

tritt er in eine höhere Lebensordnung ein. Von der Kirche entlehnt er seinen sittlichen Inhalt; die Kirche urtheilt daher auch über seine sittlichen Bethätigungen, und greift in sein Leben hinein, wo in demselben die Sünde sich unter dem Scheine des Rechts Eingang verschaffen will[11] oder von einem bürgerlichen Verhältnisse das religiöse Gebiet berührt wird[12]. Diese Auffassung hat namentlich Innocenz III.[13] in großartigen Bildern veranschaulicht[14] und mit Kraft zu verwirklichen gesucht. Aber schon am

gründung der weltlichen Gewalten auf unerträgliche Anmaßung und blinde Habgier zurückgeführt wird, z. B. in dem Briefe an Hermann von Metz v. J. 1081. (Registr. VIII. 41. bei Jaffé l. c. p. 457.): „Quis nesciat reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes .. universis pene sceleribus mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scil. homines dominari caeca cupiditate et intolerabili praesumptione affectaverunt?“

11 C. 13. X. de judic. II. 1. Vgl. Phillips, K.-R. Bd. III. §. 129. S. 224. ff., Dove, de jurisd. eccl. progr. p. 76. 87. sqq. 122. sqq.

12 Davon wird im 4. B. bei der Gerichtsbarkeit gehandelt werden.

13 Hurter a. a. O. Bd. I. S. 76. ff. Innocenz III. giebt (epp. II. 209.) dem päpstlichen Anspruch auf die Handhabung beider Seiten der christlichen Weltordnung den Ausdruck: „Dominus Petro non solum universam ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum“; vgl. Hundeshagen a. a. O. S. 258. ff.

14 Vgl. überh. Gieseler, K.-G. II. 2. S. 105. ff., Phillips, K.-R. Bd. II. §. 116. S. 637. ff., Friedberg l. c. p. 16. sqq., Jacobson bei Herzog Bd. XXI. S. 117. ff. Innoc. III. Epist. ed. Baluz. L. XIX. de negot. imp. ep. 18. „Quanto dignior est anima corpore, tanto dignius est etiam sacerdotium quam sit regnum“ ... „Utrumque tam regnum quam sacerdotium institutum fuit in regno Dei, sed sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam.“ Eine der Hauptstellen auch im Corpus juris: c. 6. X. de major. et obed. I. 33. Mit besonderer Vorliebe werden Stellen und Bilder aus der h. Schrift zu den kühnsten Folgerungen verwendet; so Genes. I. 16. die Vergleichung der geistlichen und weltlichen Macht mit der Sonne und dem Monde (c. 6. cit.: „Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeesset nocti, utrumque magnum, sed alterum majus. Ad firmamentum igitur coeli, hoc est universalis ecclesiae, fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus, major est, quae vero carnalibus, minor, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur“), vgl. Friedberg l. c. p. 16. sq. Dieselbe ist nach Hontheim, Hist. Trevir. Tom. I. p. 473., aus einer Schrift des Abts Berengosus von Trier, De mysteriis ligni dominici entlehnt; auch findet sie sich bei Gregor VII., Registr. VII. 25. (Jaffé, Mon. Gregor. p. 419.). Selbst Kaiser Friedrich II. hat dieß Bild gebraucht. Die auf Luc. XXII. 38. gegründete Vorstellung von den beiden

Ende seines Jahrhunderts in dem Streite zwischen Bonifaz VIII.[15] und Philipp von Frankreich trat dem päpstlichen Ideale das wachgewordene Bewußtsein des Staates entgegen[16].

§. 45.

3) Die Verfassung in den einzelnen kirchlichen Kreisen.

[Vgl. §. 21.]

I. Indem sich die päpstliche Gewalt zur geistlichen Monarchie ausbildete, wurde wesentlich auch die Stellung der Erzbischöfe berührt. Diese war im Occident immer eine andere gewesen als die der Metropoliten der alten griechischen Kirche, und nachdem es üblich geworden, daß die Erzbischöfe vor der Ausübung gewisser Amtsrechte das Pallium[1] als Zeichen ihrer Verbindung mit dem

von Gott gesetzten Schwertern (vgl. Vridankes Bescheidenheit, v. W. Grimm, Gött. 1834. S. LVII. ff. der Einl.) ist vollendet schon von Bernhard von Clairvaux († 1153.), z. B. De consid. IV. 3. (uterque ergo ecclesiae, et spiritalis scilicet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab ecclesia exercendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum sacerdotis et jussum imperatoris") ausgesprochen, eine Stelle, die in der bereits angeführten Bulle Unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII. (vgl. §. 43. Anm. 8.) mit einer significanten Aenderung aufgenommen ist, nämlich mit Weglassung der drei letzten Worte und mit dem Zusatze: „Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati ... nam veritate testante spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet et judicare, si bona non fuerit" ... Vgl. überh. Friedberg l. c. p. 20. sq. A. de Posadowsky-Wehner, De duobus univers. monarchiae gladiis sec. fontes medii aevi, Vrat. 1867.

15 W. Drumann, Geschichte Bonifaz VIII., Königsb. 1852. 2 Bde.

16 Ueber einen in das 12. Jahrh. fallenden Versuch, die Kirche zu beschränken (die von Heinrich II. von England im J. 1164. zu Clarendon erlassenen Gesetze [bei Math. Paris Hist. maj. et Wats ad a. 1164.]), s. Gieseler, K.-G. II. 2. S. 89. ff., Pauli, Gesch. v. England Bd. III. S. 40. ff., Milman, History of Latin Christianity III. 447., Dove l. c. p. 18. sqq., Reuter, Alexander III. Bd. I. S. 358. ff. 371. ff. 567. ff. 573. ff. Ueber die Kämpfe in Norwegen besonders unter König Sverrir († 1202.): Ph. Zorn, Staat u. Kirche in Norwegen bis z. Schlusse des 13. Jahrh., München 1875.

1 J. G. Pertsch, De origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis, Helmst. 1754. 4., Phillips, K.-R. Bd. VI. S. 838. ff., Hinschius, K.-R. II. 1. S. 25. ff. — Vgl. Ep. Bonifac. ad Cudberhtum ob. §. 25. Anm. 3. Ueber das eidliche Versprechen der Erzbischöfe hinsichtlich des Pallium s. u. §. 145. — Mit dem Pallium wurde später oft auch das Recht, Bischöfe zu consecriren, ausdrücklich übertragen, Pertsch p. 267. Beispiele sind die Erlasse von Clemens II. (1046.) u. Leo IX. (1051.) für Salerno, Victor II. (1057.) für Embrun, bei Mansi T. XIX. col. 621. 674. 859.

Mittelpunkte der Kirche von dem Papste erbitten mußten, erschien sie um so mehr als eine gebundene und beschränkte. Desto eher konnte eine Anzahl von wichtigen Rechten[2], darunter z. B. das Recht der Bestätigung der Bischöfe, im Laufe dieser Periode an den päpstlichen Stuhl gezogen werden, um dort die Centralisation zu vollenden. Die Provinzialsynoden dauerten während dieser Entwickelung zwar fort; allein auch sie wurden wesentlich berührt, indem insbesondere das in den alten Canones ihnen zugewiesene Recht, in erster Instanz über die Bischöfe zu richten, an den Papst verloren ging[3]. II. In den einzelnen Diöcesen entstand in der jetzt vollständig ausgebildeten Capitelsverfassung eine Schranke für die bischöfliche Gewalt. Die Cleriker der bischöflichen Kirchen schlossen sich zu Corporationen zusammen, die, nicht bloß die bischöflichen Senate bildeten, sondern in wichtigeren Fällen zur Erklärung ihrer Zustimmung berechtigt waren[4]. Auch das Recht der Bischofswahl ging auf diese Corporationen über, und es verlor sich seitdem die Mitwirkung des Volkes[5], welche durch eine uralte Uebung geheiligt war. Dagegen konnte eine andere Einwirkung des Laienthums, nämlich diejenige, welche die Grundherren auf die Ernennung der Geistlichen für ihre Kirchen ausübten, nicht verdrängt, sondern nur modificirt, und unter dem Namen des Patronatrechtes organisch in die Verfassung eingereiht und dadurch unschädlich gemacht werden. Eine weitere Veranlassung zur Betheiligung des weltlichen Elements lag ferner in dem verwandten Institute der Vögte (*advocati*[6]), die ursprünglich die Klöster und Stifter, für welche sie

2 Eine ausführliche Erörterung dieses Punktes giebt Phillips, K.-R. Bd. V.

3 Darüber s. §. 20. 24. Der Anfang der Umänderung des alten Rechts liegt in Pseudoisidor (§. 26.). Im Jahre 1199. (c. 2. X. de transl. I. 7.) bezeichnete Innocenz III. den Vorbehalt der Absetzung der Bischöfe für den Papst als eine institutio divina.

4 Davon wird in dem Systeme weiter gehandelt werden.

5 Der Wendepunkt liegt, wie es scheint, auch hier in der Zeit Alexanders III. (vgl. z. B. das Schreiben an das Bremer Capitel v. J. 1180. bei Lappenberg, Hamb. Urk. Bd. I. S. 215.), gerade wie das Patronatrecht unter der Einwirkung dieses Papstes seine Umgestaltung erhalten hat.

6 Ueb. diese vgl. überhaupt Waitz, Vf. Gesch. Bd. IV. S. 392. ff. Bd. VII. (1876.) S. 320. ff., Franklin, Obss. ad articulos quosdam const. pacis, quam Fridericus II. publicavit Moguntiae 1235., Berol. 1852. p. 1. sqq., Walter, Dtsche. Rechtsgesch., 2. Aufl. I. §. 109. 191—195. Die kirchliche Seite behandeln G. L. Böhmer, De adv. eccl. cum jure patr. nexu in den Opusc. juris canon. Obs. V. (Beispiele der Einwirkung der Vögte durch die Verleihung niederer Aemter und die Erklärung des Consenses zur Be-

bestellt waren, mit weltlicher Macht vertreten und schützen sollten, aber vielfältig auch in die inneren Verhältnisse und besonders in die Besetzung der Kirchenämter eingriffen. III. Die Bildung geistlicher Territorien[7] durch Verleihung des Königsbannes und anderer Rechte an die Bisthümer wurde in dieser Periode vollendet. Sie gab den Bischöfen eine Wirksamkeit nach Außen, welche einer eigenthümlichen Gestaltung Raum ließ, die ihr Recht im Inneren wesentlich beschränkte. Dieß ist der Uebergang der Jurisdiction auf die Archidiaconen[8], die anfänglich Gehülfen der bischöflichen Sorge waren, und nun in Gerichtsherren mit oft weitreichenden Befugnissen sich verwandelten. Der Umfang der geistlichen Jurisdiction[9] erweiterte sich während dieser Zeit im Zusammenhange mit der Veränderung des Verhältnisses der Kirche zu dem Staate so, daß nunmehr auch weltliche Verhältnisse vor das Gericht der Kirche gezogen werden konnten, wenn in ihnen ein Moment der Sünde lag. IV. Eine andere Beschränkung der Bischöfe lag darin, daß sich durch die Verleihung weltlicher und geistlicher Immunität an Abteien[10] mitten in den Diöcesen unabhängige geistliche Gebiete bildeten, deren Inhabern oft selbst eine bischöfliche Jurisdiction zufiel. V. Die Diöcesansynoden bilden in dieser Periode insbesondere auch durch ihren Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit ein wichtiges Element der Verfassung. In Folge der Doppelstellung, welche die Bischöfe eingenommen hatten, standen sie aber nicht bloß auf dem kirchlichen Boden, sondern sie hatten auch eine weltliche Beimischung, die sich in dem Zutritte ausgezeichneter Classen von Laien, der Vasallen, der Adligen, bekundete[11]. VI. In den niederen Kreisen des

setzung höherer Aemter durch Wahl s. ib. p. 204.), Rettberg, K.=G. Bd. II. §. 93. S. 611. ff. u. in Herzogs Encykl. Bd. I. S. 135. ff., Friedberg l. c. p. 226. sqq., Rob. Happ, De advocatia ecclesiast., Bonn. 1870.

7 Vgl. Waitz, Vf. Gesch. Bd. VII. S. 183. ff. bes. S. 227. ff.

8 Rettberg, K.=G. Bd. II. S. 609. ff., Dove, De jurisd. eccl. progressu p. 57. 92. sqq. u. Ztschr. f. K.=R. Bd. IV. S. 20. V. S. 2. f. 8. ff. u. in Herzogs Encykl. Bd. XIV. S. 267. ff. Das Nähere unten im 3. Buche.

9 Dove, De jurisd. eccl. progr. p. 65. sqq., Friedberg l. c. p. 87. sqq. Vgl. unten im 4. Buche.

10 Thomassin. Vet. ac nov. eccl. disc. P. I. l. 3. c. 36. sq., Gieseler, K.=G. II. 1. S. 303. ff., Waitz Bd. VII. S. 211. ff. bes. S. 218. ff.

11 Beispiele geben die Verordn. Adelbolds von Utrecht († 1027.), die Cöln. Synode v. 1109. bei Hartzheim T. III. p. 17. 255., die Cöln. Synode v. 1266. ib. p. 623., Phillips, Die Diöcesansynode (Freib. 1849.) S. 53. Vgl. unt. B. 3. bei der Lehre von der Diöcesansynode und B. 4. von dem Send.

kirchlichen Lebens, den Parochien, zeigt sich eine noch bedeutungsvollere Entwickelung. Als nämlich sich die Pfarreien gebildet hatten, und den priesterlichen Inhabern derselben bestimmte Einkünfte als Beneficium angewiesen worden waren, wurde es mehr und mehr üblich, entweder die letzteren, oder auch das pfarrliche Recht überhaupt an Capitel und Klöster zu übertragen[12]. Davon war die Folge, daß in unzähligen Fällen eine Miethlingsverwaltung eintrat, unter welcher das kirchliche Leben oft verödete und erstarb. VII. Endlich ist hier noch einer Institution zu gedenken, deren vielhundertjährige Entwickelung im elften Jahrhunderte schloß[13]. Dieß ist das Gesetz der Ehelosigkeit der Geistlichen, in welchem Erscheinungen auf dem sittlichen Gebiete ihren Grund hatten, die in bedeutsamer Weise die Stimmung des Volkes gegen diejenigen richteten, welche zu Mittlern zwischen ihm und der Erlösung bestellt waren.

§. 46.

4) Die Reaction.

a. Von der Seite der Verfassung.

Die päpstliche Gewalt hatte den im alten Rechte und den Schriften der Väter bezeugten Gedanken, daß dem Episkopat die Erhaltung der Einheit der Kirche anvertraut sei, in den Hintergrund gedrängt; der römische Primat war das Centrum geworden, von welchem alle kirchlichen Kreise ihre Bestimmung empfingen, und die Schriftsteller der Kirche[1] feierten denselben in Vergleichen von überschwänglicher Art[2]. Als jedoch die in Avignon residirenden

12 Hier geben alle Urkundensammlungen die Belege. Es ist kein Zweifel, daß die Anstalten für die Seelsorge in dem späteren Mittelalter von dem Gedanken abgewichen waren, der die Pfarreien geschaffen hatte, wie denn z. B. um 1500. im Herzogthum Württemberg von den 494 Pfarrstellen und 400 Caplaneien zwei Drittel, meist an Klöster, incorporirt waren, Stälin, Wirtemb. Gesch. Bd. III. S. 737. Diese Thatsache erklärt eine spätere Erscheinung, daß nämlich schon in den Anfängen der Reformation, besonders von Luther, immer der Nachdruck auf die Bestellung des Ministerium verbi gelegt wurde.

13 In der Zeit Gregors VII. Vgl. unten im 3. Buche.

1 Vgl. über dieselben Friedberg, angef. Dissert. p. 5—31. 237.sqq. u.: Die mittelalterl. Lehren über das Verh. von Staat u. Kirche, Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 69. ff. Ueber Augustinus Triumphus (1243—1328.) insbesondere das. S. 93. ff. Ueber diesen, über Alvaro Pelayo u. Konrad v. Megenberg: Riezler (s. §. 48. Anm. 2.) S. 283. ff.

2 Gieseler, K.-G. II. 3. §. 99. 103. Die dort mitgetheilte Stelle aus der

Päpste[3] (Clemens V. 1305—1314. — Gregor XI. 1370—1378.) namentlich durch den immer wachsenden Anspruch auf unbeschränkte Verleihung der Kirchenämter und durch die Forderung unerschwinglicher Taxen und Abgaben[4] schwere Klagen der Prälaten und Nationen hervorgerufen hatten, und durch das spätere Schisma (1378. ff.) bewiesen war, daß die Einheit der Christenheit nicht immer durch den Papst erhalten werde, wurde zuerst in Frankreich durch die Wissenschaft[5] auf das alte Recht der Kirche hingewiesen[6] und der Satz, daß die allgemeine Kirchenversammlung die höchste Autorität des kirchlichen Lebens sei, unter welche auch der Papst sich beugen müsse, vertheidigt[7]. Ihn wiederholte nach dem Con-

Schrift des Augustinus Triumphus († 1328.) De summa potestate eccl. ad Joannem XXII., in der die Appellation vom Papste an Gott deshalb ausgeschlossen wird, weil „nullus major est se ipso“ und „quia unum consistorium est ipsius Papae et ipsius Dei,“ ist eine Application des c. 2. de consuet. in VIto. (I. 4.). Aehnliche Anwendungen des can. Rechts lassen sich oft finden. Nach der Glosse zu c. 6. X. de maj. I. 33. ist der Papst 57mal größer als der Kaiser, was schon dem Johannes Andreä sehr unverständlich gewesen ist; vgl. über die Berechnungen des Größenverhältnisses von Papst und Kaiser: Gieseler II. 2. S. 109., Friedberg in der Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 71., über die Vergötterung des Papstthums: Hübler (s. Anm. 5.) S. 360. f.

3 Baluzius, Vitae Paparum Avenionensium, Paris. 1693. 2 Tom. 4., berichtigt durch Histoire des souverains Pontifes dans Avignon, Avign. 1777. 4.

4 Gieseler a. a. O. II. 3. §. 103.

5 Eine gute Uebersicht der episkopalistischen Doctrinen des 14. u. 15. Jahrhunderts giebt *Bernh. Hübler, Die Constanzer Reformation u. die Concordate von 1418., Leipz. 1867. S. 360. ff.

6 Vgl. die Anführungen bei Gieseler a. a. O. II. 3. §. 107. S. 160. ff., bes. die dem Nic. de Clemangis s. Clamengis (Clémanges) zugeschriebene Schrift: De ruina ecclesiae (bei v. d. Hardt [s. Anm. 9.] T. I.), u. Gerson, Considerationes de pace (Opp. ed. du Pin. T. 2. p. 69.) — Schmidt, Essai sur Jean Gerson, Strasb. 1839., Nic. de Clémanges, sa vie et ses écrits, par A. Müntz, Strasb. 1846., *J. B. Schwab, Johannes Gerson, Würzb. 1858.

7 Petrus de Alliaco (d'Ailly), De potestate ecclesiastica [1416.] (bei v. d. Hardt T. VI.), der (ihm fälschlich zugeschriebene, aber dem Theod. a Niem angehörige) Tractat De difficultate reformationis in concilio universali [1410.], und die (wie Schwab a. a. O. S. 483. f. zeigt, mit Unrecht dem Gerson zugeschriebene, von jenem dem Andreas de Randuso beigelegte) Schrift: De modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio universali [um 1410.], bei v. d. Hardt T. I. Vgl. Max. Lenz, Drei Tractate aus dem Schriftencyclus des Constanzer Concils, Marb. 1876. Ueb. die Schrift De modis etc. u. üb. Gerson de potestate ecclesiast. [1417.] vgl. Hübler S. 383. ff. Ueb. d'Ailly vgl. P. Tschackert, Petr. Alliacenus

cilium von Pisa[8] (1409.), als das Bedürfniß einer allgemeinen Reformation immer dringender fühlbar wurde, die Kirchenversammlung von Constanz (1414—18.[9]). Diese erklärte sich selbst für die Trägerin der höchsten von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt, welcher in allem, was den Glauben, die Aufhebung der Kirchenspaltung und die Reformation an Haupt und Gliedern angehe, auch der Papst unterthan sein müsse, und traf, um diese Gewalt zu sichern, über die regelmäßige Wiederkehr allgemeiner Concilien nähere Bestimmung[10]. Die angestrebte Reformation vermochte zwar auch sie nicht zu verwirklichen; aber die Thatsache, daß der von ihr gewählte Papst Martin V. mit den verschiedenen Nationen[11] über die Abstellung einzelner Mißbräuche und über eine Verminderung seiner eigenen Rechte unterhandelte[12], enthielt doch das Zugeständniß, daß der Primat in seiner historischen Gestaltung des Anerkenntnisses der Kirche selbst bedürfe. Am entschiedensten gab sich jene Auffassung in dem in Gemäßheit des Constanzer Decretes über die Abhaltung von Kirchenversammlungen berufenen

de ecclesia quid docuerit et quid pro ea praestiterit P. I., Vratisl. 1875., üb. Theod. de Niem: H. V. Sauerland, D. Leben des Dietr. v. Nieheim, Gött. 1875.

8 Lenfant, Histoire du concile de Pise, Amsterd. 1724. 2 Tom. 4., *J. H. v. Wessenberg, Die großen Kirchenvers. des 15. u. 16. Jahrh. (Const. 1840.) Bd. II. S. 53. ff., vb. Hefele, Concil.-Gesch. Bd. VI. S. 779. ff. 853. ff.

9 *H. v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense concilium, Francof. et Lips. 1700. 6 T. fol., T. 7. Berol. 1742., Aschbach, Gesch. Kaiser Sigmunds, Bd. II. Hamb. 1839., Wessenberg a. a. O. S. 83. ff., Gieseler II. 4. S. 13. ff., L. Tosti, Storia del Conc. di Constanza, Nap. 1853. 2 T. (deutsch von W. Arnold, Schaffh. 1860.), F. D. Müller, Der Kampf um die Autorität auf dem Concil zu Constanz, Berl. 1860., Hübler, Constanzer Reformation, Hefele, Concil.-Gesch. Bd. VII. S. 1. ff., vb. auch: J. G. Droysen, Gesch. der Preuß. Politik, Bd. I. 2 Aufl. Leipz. 1868.

10 Sess. gen. V. bei v. d. Hardt l. c. T. IV. p. 98. Das Decret „Frequens“ über die allgemeinen Concilien s. in der Sess. XXXIX. ib. p. 1435., vgl. Hübler S. 67. f. 118. ff. 218. 274. ff.

11 Ueber die Bedeutung der Constanzer „Nationen“ s. Hübler S. 4. 316. ff.

12 Hübler S. 40. ff. 58. ff. Germ. nationis et Martini V. Papae concordata (abgeschl. 20. Febr., publ. 2. od. 3. Mai 1418.) bei v. d. Hardt l. c. T. I. p. 1055. sqq., Walter, Font. p. 86. sqq., Hübler S. 164. ff. Das von v. d. Hardt T. IV. p. 1567. sqq. mitgetheilte sog. französische Concordat ist vielmehr das Resultat der Verhandlungen mit den drei conföderirten romanischen Concilsnationen, s. Hübler S. 47. ff. (Text: S. 194. ff.). Die Art. des Concordats mit den Engländern: v. d. Hardt p. 1079. sqq., Hübler S. 207. ff. Ueber den Inhalt der Reformen und Concordate s. Hübler S. 67. ff., über ihre Reception S. 253. ff.

Concilium von Basel (1431—43.) kund[13], das auf der Grundlage des angeführten Princips den Papst selbst entsetzte, und eine große Anzahl von Reformationsdecreten erließ, durch welche die päpstliche Gewalt wesentlich beschränkt und die Freiheit der Nationen gesichert werden sollte. In Frankreich ging aus diesen die pragmatische Sanction Karls VII. hervor (1437.[14]), ein Grundgesetz der gallicanischen Kirche, das im Wesen auch dann unvergessen blieb, als im Concordate v. J. 1516. König und Papst sich in die Freiheiten der Kirche getheilt hatten[15]. Anders gestalteten sich die Verhältnisse in Deutschland[16]. Auch hier war eine Anzahl Baseler Decrete im J. 1439. feierlich angenommen worden[17], und Papst Eugen IV. hatte davon das erste, in welchem das Constanzer Decret über die allgemeinen Concilien enthalten ist, in einer Bulle vom 5. Febr. 1447. ausdrücklich bestätigt, und die Beobachtung der übrigen in einer weiteren Bulle von demselben Tage bis zur

13 Vgl. die Acten dess. bei Mansi, Coll. conc. T. XXIX—XXXI. Anfang einer Sammlung der das Concilium von Basel betreffenden Urkunden, herausgegeben von der Wiener Akad. d. Wiss.: Mon. Concil. General. saec. XV.: Concilium Basileense, Scriptorum T. I. II. P. 1. Vindob. 1857. 1873. fol. Vgl. Gieseler a. a. O. II. 4. S. 52. ff., Wessenberg a. a. O. S. 271. ff., G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini, als P. Pius II. u. s. Zeitalter (3 Bde. Berl. 1857—63.) Bd. I. S. 49. ff., Cl. Frid. Brockhaus, Nicolai Cusani de concilii universal. potestate sententia, Lips. 1867., v. Hefele, Conc.-Gesch. Bd. VII. S. 426. ff.

14 Münch, Samml. aller Concordate Bd. I. (Leipz. 1830.) S. 207. ff., Histoire contenant l'origine de la pragmatique sanction, in den Traitez des droits et libertez de l'église gallicane. T. I. Par. 1731. fol. — Ueber ihre Vorläuferin, die pragmatische Sanction Ludwigs IX. v. J. 1268., welche sich in den Registern des Parlaments findet: de Villeneuve-Trans, Histoire de Saint-Louis, Paris et Nancy 1839. Vol. II. p. 626. Neuerdings ist die Unächtheit wiederum von Rösen, Die pragmatische Sanction, welche unter dem Namen Ludwigs IX. auf uns gekommen ist, München 1853., behauptet worden. Dagegen: Soldan, Ueb. d. pragmat. Sanction Ludwigs d. H., in Niedners Ztschr. für hist. Theol. 1856. H. 3., dessen Gründe durchschlagend erscheinen. Vgl. Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. XII. S. 89. ff., und über die französische Entwickelung seit 1268.: Hübler S. 281. ff.

15 Das Concordat von Bologna (publ. 12. Mai 1517.) und die Verhandlungen mit dem Parlamente, so wie die Appellationen des letzteren und der Universität Paris bei Münch a. a. O. S. 219. ff. Vgl. Mejer in Herzogs Encykl. III. S. 67., Gieseler II. 4. S. 193. ff.

16 W. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Concils, Leipz. 1858.

17 *Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata, Argent. 1789. 4., Münch a. a. O. I. S. 42. ff., Mejer a. a. O. S. 64. ff. Ueber die Bedeutung dieses Eingreifens von Kaiser u. Reich: Hübler S. 321. f.

Entscheidung eines Conciliums oder einem Vergleiche nachgelassen. Allein einen nachhaltigen Erfolg äußerten die Erlasse, welche mit zwei anderen von mehr transitorischer Natur unter dem Namen der Fürstenconcordate[18] begriffen zu werden pflegen, nicht, denn schon im folgenden Jahre wurden gerade die Bestimmungen, in denen die Befreiung der Kirche von besonders fühlbaren Uebelständen, nämlich von den Eingriffen der Päpste in die Rechte der ordentlichen Verleiher und von den Annaten und Taxen erreicht worden war, durch einen von dem Papste Nicolaus V. und dem Kaiser Friedrich III. abgeschlossenen, hinterher durch Separatverträge in den einzelnen Gebieten eingeführten Vertrag[19] wieder aufgegeben (sog. Aschaffenburger, richtiger Wiener Concordat[20]). Die übrigen von Eugen IV. gemachten Concessionen wurden dabei freilich vorbehalten. Das Princip von der Unterordnung des Papstes unter das Concilium war indessen von Anfang nicht der Ausdruck der allgemeinen Ueberzeugung der Kirche gewesen und konnte daher um so leichter als eine gefährliche Meinung geächtet werden, wie dieß schon von Pius II. (1460.) geschah[21]. Seitdem war von dem Gedanken, die Kirchenverbesserung durch Einführung eines aristokratischen Regiments der Bischöfe und Concilien herbeizuführen, nicht mehr die Rede, vielmehr kam bald die Zeit, wo den Papst und die Bischöfe gemeinsame Noth um so fester verknüpfte.

§. 47.

b. Von der Seite des Glaubens und Lebens*).

Von einer anderen Seite, nämlich von der Seite des inneren Lebens aus, hatte sich schon im zwölften Jahrhunderte eine Oppo-

*) Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung, Leipz. 1851. S. 4. ff.

18 Koch l. c. p. 181. sqq., Münch I. S. 77. ff., Walter l. c. p. 100. sqq. Das „Salvatorium" Eugens v. 5. Febr. 1447. z. B. bei Koch p. 29. sq., Gärtner, Corp. jur. eccles. cath. T. I. (Salisb. 1797.) p. 111. sq.

19 Gregel, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mog. 1787. und in Gratz, Contin. thes. jur. can. p. 43.

20 Abgedruckt bei Koch l c. p. 201., Münch I. S. 88. ff., Walter l. c. p. 109. sqq.

21 G. Voigt in dem Anm. 13. angef. Buche. — Vgl. auch den Beschluß des sog. fünften allgemeinen Concils vom Lateran (1512.) in c. 1. de concil. in VIIo. (III. 7.).

sition in mancherlei Secten[1], und namentlich in den Waldensern[2] erhoben. Die Geschichte der letzteren ist zwar durch Erdichtungen vielfach verdunkelt worden[3]; doch ist es gewiß, daß dieselben der Autorität der Kirche die Autorität des göttlichen Wortes gegenüberstellten, das Recht des heilvermittelnden Priesterthums bestritten und in der Nachfolge Christi die höchste Aufgabe des Lebens, in der Zucht das Heilmittel für die kranke Kirche fanden. Diese und ähnliche Irrlehren waren für die Kirche der Anlaß zur Einführung der Inquisition[4], der amtsmäßigen Fürsorge für den rechten Glauben durch Erforschung und Bekehrung oder Vernichtung der Ketzer (*Inquisitio haereticae pravitatis*), und der Staat lieh dazu seinen Arm, indem er die Irrenden auch seinerseits bestrafte. Die treibenden Gedanken erhielten sich jedoch in der deutschen Mystik[5], an welche sich bald mehr bald minder die theologische Wissenschaft[6]

1 Ch. U. Hahn, Gesch. der Ketzer im M.-A., Stuttg. 1845—50. 3 Bde. Gieseler, K.-G. II. 2. S. 530. ff., Reuter, Alex. III. Bd. III. S. 647. ff.

2 Hahn, Gesch. der Ketzer, Bd. II., Dieckhoff, D. Waldenser im M.-A., Gött. 1851., Herzog, Die romanischen Waldenser, Halle 1853., und in seiner Encykl. Bd. XVII. S. 502. ff. Bd. die Lit. bei Hase, K.-G. S. 271.

3 So erscheint sie z. B. bei Leger, Histoire générale des églises évangéliques des vallées de Piémont ou Vaudoises, Leyd. 1669. 2 Tom. fol.

4 Die Anfänge dieser Institution, deren Eigenthümliches es ist, daß sie sich in Folge einer Delegation neben der bischöflichen Fürsorge entwickelt, in die noch das conc. Lat. IV. die Arbeit gegen die Ketzer verlegt, kommen im südlichen Frankreich vor. Seit Gregor IX. erscheinen Dominikaner und Franziskaner als päpstliche Delegaten, später vorzugsweise die ersteren. Biener, Gesch. des Inquis.-Proc., Leipz. 1827. S. 60. ff. Die Stellung der weltlichen Gewalt gegen die Ketzerei wurzelt in einer §. 22. schon angedeuteten Auffassung, und wird unten bei der Lehre von den Kirchenverbrechen noch weiter dargelegt werden. Ueber die Gesetze Friedrichs II., welche die Inquisition in Schutz nahmen, s. Biener a. a. O. S. 62. Vgl. überhaupt Dove im Dtschn. Staats-Wb. Bd. V. S. 326. ff.

5 Niedner, K.-G. S. 541. ff., Hase, K.-G. S. 258. 335. ff.

6 Niedner S. 550. ff. 580. ff., Böhringer, Die Vorreformatoren des 14. u. 15. Jahrh. (D. K. Christi u. ihre Zeugen Bd. II. Abth. 4.), Zürich 1857. — Ueb. Hus: Historia et Monumm. Joh. Hus et Hieronymi Pragensis, Norimb. 1558. Frcf. 1715. 2 T. fol., K. Höfler, Geschichtschreiber der Husit. Bewegung in den Font. rer. Austriac. Scriptt. Bd. II. VI. VII. Wien 1856—66., Palacky, D. Gesch. des Hussitenthums u. Prof. C. Höfler, 2 Aufl. Prag 1868., Dess. Gesch. von Böhmen, Bd. I—V. (—1526.) Prag 1836—67. u. ö., L. Krummel, Gesch. der böhmischen Reformation, Gotha 1866., Frc. Palacky, Documenta M. Joa. Hus vitam, doctrinam cet. illustrantia, Prag. 1869., vb. Lit. bei Hase S. 360. — Ueber Johann v. Goch, Johann v. Wesel und besonders über Wessel: K. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, Hamb. 1841. f. 2 Bde. Vgl. überh. die Lit. bei Hase S. 355. ff.

anlehnte, indem sie die Unterscheidung zwischen der wahren und der empirischen Kirche, das Anerkenntniß der alleinigen Autorität der Schrift, und die Idee des allgemeinen Priesterthums in immer steigender Klarheit entwickelte. Dazu kam unterstützend und fördernd eine gegen den Clerus gerichtete Reaction. Dieser war einem sittlichen Verderben verfallen[7], das aufzuhalten sich die Kirche vergeblich bestrebt hatte. Die kirchliche Ordnung war gerade da, wo sie unmittelbar zu wirken berufen ist, in den gemeindlichen Kreisen, vielfach zerstört[8], und wurde oft nur in den Abgaben an die Geistlichkeit fühlbar. Um so mehr wurden die Herzen des Volkes von der Kirche abgewendet, und für den Ruf vorbereitet, der im sechszehnten Jahrhunderte die Oeffnung eines neuen Heilsweges verkündigte.

§. 48.

c. Von der Seite des Staates.

In der Entwickelung, welche bisher dargestellt worden ist, ging auch in dem Verhältnisse der weltlichen Gewalten zu der Kirche eine wesentliche Aenderung vor. Wie schon früher einzelne Schriftsteller päpstlichen Ansprüchen entgegengetreten oder dem kirchlichen Einflusse in weltlichen Dingen eine feste Gränze zu ziehen bemüht gewesen waren[1], so trat besonders seit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts eine Literatur[2] hervor, welche die Unabhängigkeit

7 Gieseler, II. 2. §. 65. S. 281. ff., II. 4. §. 139. S. 253. ff., vgl. Friedberg l. c. p. 32. sqq.

8 Gesch. der K.-Verf. S. 8. — Nach einer Urkunde im Münchner Reichsarchiv hatten im J. 1518. allein im Bisthume Freising von 249 Pfarrern 101 die absentia, und ließen sich durch Vicare vertreten, Tüb. theol. Quart.-Schr. 1850. S. 124.

1 So hinsichtlich der geistlichen Jurisdiction in Frankreich das Rechtsbuch des Phil. Beaumanoir: Les coustumes du Beauvoisis, vgl. Dove, De jurisd. eccl. progr. p. 139. sqq.; so Eike von Repkow im Sachsenspiegel, was dem letzteren die Bekämpfung des Augustiners Klenkok und die Verdammungsbulle Gregors XI. vom J. 1374. zuzog, vgl. Homeyer in d. Einleitung z. Sächs. Ldr. (3. Ausg. Berl. 1861.) S. 22. f. und Dessen: Johannes Klenkok wider den Sachsensp. Berl. 1855. 4.

2 Uebersichten dieser oppositionellen Literatur s. bei Friedberg, De fin. inter eccl. et civ. reg. jud. p. 245. sqq. u. (berichtigt) in der Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 76. ff., Riezler (s. u.) S. 300. ff.; über die betreffenden, auf deutschem Boden entstandenen staatsrechtlichen Schriften vgl. auch Stobbe, Rqu. I. S. 452. ff. — Ueber die Doctrinen selbst vgl. Friedberg, Dissert. p. 36—78., dd. Ztschr. a. a. O. S. 84. ff., u. bes. *Sigm. Riezler, D. literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludw. des Baiers, Leipz. 1874. Vd. Gregorovius, Gesch. der St. Rom Bd. VI. (2. Aufl. 1871.) S. 120. ff.,

der weltlichen Gewalt vertheidigte, die Fundamente der päpstlichen Doctrinen in Beziehung auf das Verhältniß von Staat und Kirche untergrub, und bereits in den Streitigkeiten Philipps des Schönen von Frankreich mit Bonifaz VIII. und Kaiser Ludwigs des Baiern mit Johann XXII. ein bedeutendes Gewicht ausübte. In Beziehung auf das deutsche Reich wurde dem päpstlichen Rechte über die Stellung der Gewalten durch den Churverein zu Rense (1338.)[3] und besonders durch die goldene Bulle (1356.)[4] thatsächlich die frühere Bedeutung entzogen[5]. Die einzelnen Beziehungen zwischen Staat und Kirche stellten sich in Deutschland jedoch überwiegend in den engeren Kreisen fest, welche hier bereits als die vorzüglichen Träger des Rechtslebens erschienen. Wie schon in den deutschen Städten die Kirche für den Anspruch auf Unabhängigkeit ihres Lebens oft Widerstand gefunden hatte[6], so trat ihr in den Territorien die erstarkende fürstliche Gewalt ebenfalls entgegen[7].

F. Förster, D. Staatslehre des M.-A. in der Kieler Allgem. Monatsschr. f. Wiss. u. Lit. 1853. S. 832. ff. 922. ff., F. v. Bezold, D. Lehre von der Volkssouveränität währ. des M.-A. in Sybels Hist. Ztschr. Bd. XXXVI. (1876.) S. 313. ff. (Der antike Gedanke, daß alle Staatsgewalt im Volke ruhe und von diesem durch Vertrag dem gewählten Herrscher übertragen werde, ist ebenso von den oppositionellen, wie von den päpstlichen Schriftstellern übernommen). Die Argumente u. Bilder, deren sich die Päpste bedient hatten, wurden nun sämmtlich bekämpft oder umgedeutet, s. z. B. hinsichtlich der Schwerter Friedberg p. 46. sqq. — *Dantis Alligherii de monarchia libri III. emend. per Car. Witte, ed. II. Vindob. 1874. Ueber Marsilius v. Padua (Defensor pacis [um 1324.] zuerst [Basil.] 1522. fol. u. ö., z. B. bei Goldast, Monarchia T. II. p. 154. sqq.): Friedberg Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 110. ff., vb. Riezler S. 30. ff. 193. ff. Ueber den bedeutendsten Vertreter der oppositionellen Minoriten, den Engländer Wilhelm v. Occam: Riezler S. 70. ff. bes. S. 241. ff.; über Lupold von Bebenburg (De juribus regni et imperii z. B. bei Schard, De jurisdictione imperii, Basil. [1566.] p. 328. sqq.): Riezler S. 180. ff. Ueber das Somnium Viridarii: C. Müller in d. Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 134. ff. Ueber Gregor v. Heimburg: Clem. Brockhaus, Greg. v. Heimburg, Leipz. 1861.

3 Ficker, Z. Gesch. des Churvereins z. Rense in d. Abhandl. der K. k. Acad. Phil.-hist. Cl. XI. (1853.). Vgl. Gieseler II. 3. S. 67. f., Eichhorn Dtsche. St. u. R.-G. Bd. III. S. 22. ff.

4 Vgl. die Nachweisgn. bei Stobbe, Rquellen. I. S. 471. f. S. auch Eichhorn Bd. III. S. 35. ff., Souchay, Gesch. d. Dtschn. Monarch. Bd. III. (Frankf. a. M. 1862.) S. 323. ff.

5 Seit dem 15. Jahrh. tritt ferner die veränderte Auffassung der kaiserlichen Schirmvogtei über die Kirche hervor, in welcher nunmehr der Beruf zur Abwendung von Spaltung und Zerrüttung der Kirche gefunden wurde.

6 Friedberg Dissert. p. 80.

7 Die vollständigsten Nachweisungen über die allmähliche Beschränkung der

Dieß geschah zunächst so, daß die Kirche, welche ihr Richteramt weit in das bürgerliche Wesen hineinerstreckt hatte, in ihr eigenes Gebiet zurückgewiesen, der Clerus aber zuweilen der weltlichen Jurisdiction wenigstens zum Theile wieder unterworfen wurde [8]. Ferner suchte die fürstliche Gewalt darin einen Schutz gegen die Uebergriffe der geistlichen Macht, daß sie die Gültigkeit päpstlicher Erlasse an ihre Genehmigung zu binden begann [9]. Endlich findet sich oft auch ein positives Eingreifen in die kirchliche Ordnung [10],

Kirche durch die staatliche Gesetzgebung im späteren Mittelalter, nicht nur für Deutschland, sondern auch für Frankreich und England s. bei Friedberg l. c. lib. II. p. 79—236., bb. für Deutschland Friedberg in der Ztschr. f. K.=R. VIII. S. 281. ff. 393. ff. (Dess. Gränzen zw. Staat u. K., Tüb. 1872. S. 52. ff.).

8 Dove l. c. p. 116—185., Friedberg, Diss. p. 87—154.

9 Schon in dem Streite zwischen Philipp von Frankreich und Bonifaz VIII. wurde dem ersteren von dem Herzoge Eudesius von Burgund angerathen: „Consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit vel ordinatum vel usitatum“ (Dupin) De pot. eccl. et temp., Vindob. 1766., p. 366. Im J. 1427. klagt schon Martin V. in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Portugal (Raynald. ad a. 1427. n. 19.): „Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius regis licentia sub poena mortis et perditionis bonorum . . . . literas apostolicas publicare.“ Andere Beispiele bei Gieseler, K.=G. II. 4. S. 248., Friedberg l. c. p. 154. sqq.; für Deutschland z. B.: Synod. Colon. von 1353. bei Hartzheim T. IV. p. 451., Trevir. v. 1423. ib. T. V. p. 226., Landes.=O. des Herz. Wilhelm III. v. Sachsen v. J. 1446. bei Schilter, De libert. eccl. Germ. (Jen. 1683.) p. 808. sqq. — Reinhard, De jure princ. circa sacra ante tempora reformationis exercito, Hal. 1717., de Ludewig, De principum S. R. J. potestate in sacris, Hal. 1738., Kopp, Nachr. von der Verf. der geistl. u. Civil=Gerichte in Hessen, Cassel 1769. Bd. I. S. 160., Friedberg l. c. p. 156. sqq. Ueb. die Einschränkung der Wirksamkeit kirchlicher Censuren Dove l. c. p. 136. sq. 181. sq., Friedberg p. 157. sqq. — Ueber das (allerdings erst im Anfange des 16. Jahrh. in Frankreich gesetzlich geregelte) Institut des Appel comme d'abus, welches jedoch der Ausfluß eines viel älteren Princips ist, vgl. E. Friedberg, Der Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt u. der Recurs an den Staat, Ztschr. f. K.=R. Bd. III. S. 68. ff., Bd. VI. S. 184. ff. (Ders. Gränzen ꝛc. S. 486. ff.).

10 Vgl. die Nachweisgn. hinsichtlich der Verleihung der Kirchenämter bei Friedberg, Dissert. p. 167. 169. sqq., über Beschränkung des Erwerbs der todten Hand p. 184. sqq., über Besteuerung und Belastung des Kirchenguts p. 195. sqq., über das Spolienrecht p. 220. sqq., über andere Ausflüsse einer wahren Kirchenhoheit, welche die Fürsten beanspruchten und übten, p. 226. sqq. Vgl. auch A. Jäger, Der Streit des Card. Nicolaus v. Cusa mit dem Herz. Sigmund v. Oesterreich, 2 Bde. Innsbr. 1861. Auch die Theorie hat zuweilen diese Kirchenhoheit bereits in einem Umfange behauptet, welcher lebhaft

welches in Verleihungen von Seiten der geistlichen Gewalt[11] und in den Instituten der Vogtei und des Patronats seinen Titel fand[12], und von der Theorie schon jetzt auf eine göttliche Vollmacht gegründet wurde[13]. Wie das Bewußtsein der fürstlichen Gewalt im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts erstarkt war, zeigen namentlich die hundert Beschwerden deutscher Nation[14], in welchen die weltlichen Stände des Reiches theils die Schäden der Kirche aufdeckten, theils ihren Entschluß aussprachen, selbst Abhülfe schaffen zu wollen, falls ihnen diese von dem Oberhaupte der Kirche verweigert würde.

an die territorialistischen Anschauungen eines Thomasius erinnert: so besonders Marsilius von Padua, s. die Belege bei Friedberg l. c. p. 70. sqq.

11 Wie in Cleve, „Dux Cliviae est Papa in suis terris": Jacobson, Gesch. der Quellen des Ev. K.=R. in Rheinl. u. Westph. Bd. I. S. 10. ff., vb. Friedberg l. c. p. 227. not. 5.

12 Belege für die Mark Brandenburg bei v. Mühler, Gesch. der evang. K.=Verf. der Mark Brandenb., Weim. 1846. S. 17. ff. Vgl. überh. Friedberg l. c. p. 179. 228. sq.

13 Nach Hus ist der Träger der weltl. Gewalt der Schirmherr der Gesetze Gottes, und übt darum das Recht der Correction gegen den Clerus. Böhringer, Die Vorreformatoren des 14. und 15. Jahrh. S. 339., Friedberg l. c. p. 27. sq. — Eine merkwürdige Aeußerung über die Stellung der weltlichen Gewalt, an welche später bei Gelegenheit der luther. Verfassungslehre zu erinnern sein wird, ist enthalten in einem Sendschreiben der hussitischen Partei an den Rath und die Bürger von Basel in den Monum. conc. gen. saec. XV. T. I. p. 157.: „Ecclesia enim militans Christi posita est solum in tribus partibus: prima pars sunt presbyteri, qui imitari debent Deum, sicut nuncii, in moribus magis propinque, vivere in humilitate de elemosyna sicut Christus; secunda pars militantis ecclesiae sunt temporales domini, qui debent esse loco deitatis . . . et domini debent defendere testamentum Dei secundum potestatem rectam ratione, propterea enim servitium ipsi tenent a Christo tanquam a supremo domino, quicquid habent; tertia pars militantis ecclesiae est communis populus . . . Haec est infima pars et fundamentum, et sustentat duas alias partes in necessitatibus corporalibus . . . Et hae tres partes debent esse unum corpus ecclesiae" . . . Ganz ähnlich Hus selbst, vgl. Friedberg p. 37. sq. not. 5. vgl. p. 48. not.

14 Gärtner, Corp. jur. eccl. Cath. nov. T. II. p. 156. sqq. u. d. Ein sich an die 100 Gravamina (1522/23.) anschließender Ausschußentwurf von 1526. bei Ranke, Dtsche Gesch. im Zeitalter der Ref. Bd. VI. 4. Aufl. S. 41. ff.

§. 49.

II. Geschichte der Rechtsquellen.

a. Rechtsnormen.

1) Die Concilienschlüsse*).

[Vgl. §. 27. 28.]

I. Im Beginne dieser Periode schließt das bereits angeführte conc. Constantinopolitanum IV. (869.) die Reihe der im Orient gehaltenen öcumenischen Synoden. Die allgemeinen Concilien der abendländischen Kirche eröffnet das erste Concilium vom Lateran 1123., welches den Wormser Vertrag bestätigte; dann folgen das Lateranense II. (1139.), III. (1179.), IV. (1215.), von denen das letztere so großes Ansehen hatte, daß es oft *concilium generale* schlechthin genannt wurde, das Lugdunense I. (1245.) und II. (1274.), das Viennense (1311.), die reformatorischen Concilien von Pisa (1409. [1]), Constanz (1414—18.) und Basel (1431—43.) und das Concilium von Florenz (1439.). Die Stellung dieser Versammlungen bis zu der von Vienne war durch den Gedanken bestimmt, welcher die Verfassung im Mittelalter beherrschte. Der Schwerpunkt lag nicht mehr, wie im alten Rechte, in dem Episkopat, dem nach der Lehre der Kirche die höchste Gewalt anvertraut war, sondern in dem Papste, zu dem sich jetzt die allgemeinen Concilien nur als approbirende Versammlungen verhielten [2]. Es entspricht dieser Anschauung, daß in den Decretalensammlungen die Beschlüsse der öcumenischen Synoden immer unter dem Namen des Papstes wiedergegeben werden. Ganz entgegengesetzt war der Standpunkt der reformatorischen Concilien des 15. Jahrhunderts (§. 46.). Die Beschlüsse dieser Versammlungen haben jedoch wenig nachhaltige Einwirkung auf das Recht der Kirche ausgeübt [3]. II. An Provinzialsynoden hat diese Periode

*) Ueb. die Synoden vom conc. Constantinopol. IV. bis zum J. 1449. s. Hefele, Conciliengesch. Bd. IV. S. 369—831. Bd. V.—VII.

1 Von den Curialisten wird die Oecumenicität des Pisanum verworfen, das Constantiense in eine pars probata und reprobata zerlegt; s. dagegen Hübler S. 258. ff., der nachweist, daß nach dem allein maßgebenden Recht des 15. Jahrh. eine päpstliche Approbation nicht erforderlich war.

2 Dieß ist z. B. bei dem h. Thomas von Aquino die stehende Auffassung der Stellung der allgemeinen Synode zu dem Papste.

3 Die Oecumenicität des (schwach besuchten) Lateranense V. (1512—1517.), welches hinwiederum die volle Autorität des Papstes über die Concilien anerkannte, wird von den Gegnern des Papalsystems bestritten.

einen außerordentlichen Reichthum, namentlich haben wir eine Reihe italienischer und besonders römischer Synoden, und einige französische, welche ihre Canones auch in das canonische Rechtsbuch geliefert haben[4]. Später wurden von den Provinzialsynoden oft Statuten erlassen, welche die Grundzüge des gemeinen Rechts und die particulären Momente unter den Rubriken der Decretalen zusammenfaßten[5]. Dieselbe Methode findet sich dann auch in den Statuten, welche die Bischöfe[6] auf ihren Diöcesansynoden publicirten. Diese Statuten[7] sind daher, abgesehen von ihrer Bedeutung für die nächsten Kreise ihrer Bestimmung, auch von allgemeinem Interesse, weil sie wesentlich dazu gedient haben, das canonische Recht in das Leben einzuführen und darin zu befestigen.

§. 50.

2) Die päpstlichen Erlasse.

[Vgl. §. 29.]

Wie der Schwerpunkt der Verfassung in dem Primate lag, so nahmen auch die Erlasse der Päpste in der Reihe der Rechtsquellen nunmehr die oberste Stelle ein[1]. In Folge des jetzt geltend gewordenen Grundsatzes, daß wie einst beim Kaiser, so auch bei dem Papste Rechtssachen unmittelbar angebracht werden könnten, und in Folge des nunmehr sich vollständig entwickelnden Instituts der Appellationen waren jene Erlasse zum großen Theil *rescripta ad lites*[2]. Daneben gab aber namentlich auch die Einwirkung, welche die Päpste in immer steigendem Maße auf Verleihung der Kirchenämter übten, zu Rescripten reichliche Veranlassung (*rescripta ad beneficia*). Demnächst ergingen oft an anfragende Bischöfe Weisungen, theils über das Recht in einem speciellen Falle, theils

4 Beispiele sind das conc. Rom. VII. unter Gregor VII., das Melphit. von 1089., Placent. von 1095., Turon. 1163. u. a.

5 S. z. B. die Rigaer Statuten v. 1428. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des kath. K.-R. der Provinzen Preußen und Posen Nr. VII. VIII. der Urk.

6 S. z. B. die Bamberger Statuten von 1491. bei Roßhirt, Canon. R. im Anhange S. 873. ff.

7 Ein Verzeichniß von Synodalstatuten des Mittelalters s. bei Phillips, Die Diöcesansynode (Freib. 1849.) S. 65. ff.

1 Den außerordentlichen Reichthum dieser Quelle können die Regesten von Jaffé zeigen, die bis zu Innocenz III. 10749 Nummern zählen. Von Innocenz III. (1198.) bis Benedict XI. († 1304.) weisen die Regesten von Potthast sogar 26662 Nummern auf.

2 Vgl. Henr. Rothe, Historia exceptionum litis ingressum impedientium ex jure canonico descripta, Berol. 1858.

über Rechtssätze überhaupt. Erließ ferner der Papst aus eigener Bewegung eine zunächst für eine bestimmte Kirche bestimmte Anweisung, so wurde dieselbe wohl auch gleichzeitig an andere Bischöfe unter deren Namen gerichtet, und nahm so eine allgemeinere Bedeutung an[3]. Eigentliche Constitutionen für die ganze Kirche fallen oft mit den Schlüssen der allgemeinen Synoden zusammen (§. 49.). Aber es giebt doch viele andere, die ohne Synode erlassen sind, und zwar entscheiden dieselben im 13. Jahrhunderte oft Controversen der Schule[4] und offenbaren dadurch den bedeutsamen Zusammenhang, welcher zwischen der Gesetzgebung und der Wissenschaft obwaltete. In Beziehung auf die Form der päpstlichen Erlasse tritt schon jetzt die Unterscheidung in eine feierliche und minderfeierliche, in Bullen und Breven[5] hervor, die jedoch mit der Unterscheidung in Constitutionen und Rescripte nicht zusammenfällt. Endlich ist hier noch einer besonderen Art päpstlicher Anordnungen, der sog. Canzleiregeln zu gedenken, welche für die Erledigung gewisser der Entscheidung der römischen Curie gehörenden Sachen sowohl materielle als formelle Anweisungen enthielten. Diese gehen zum Theil bis in das vierzehnte Jahrhundert zurück[6] und haben

3 Alle die bisher genannten Arten päpstlicher Erlasse sind in buntem Wechsel in dem canon. Rechtsbuche zu finden. Ein Beispiel der letzteren Art giebt die berühmte Decretale Super specula von Honorius III. v. J. 1219., die das Verbot des Studiums des Civilrechts, dem die Mönche unterworfen waren, auf die Geistlichkeit überhaupt ausdehnte, und in Paris die Vorlesungen über das Civilrecht verbot. Vgl. von Savigny, Gesch. d. RR. Bd. III. S. 364. ff., u. in der Ztschr. f. gesch. Rs.=Wiss. Bd. VIII. S. 225. ff. (Gesammelte Schriften Bd. III. S. 413. ff.).

4 Phillips, K.=R. Bd. IV. S. 286. f.

5 Marini, Diplomatica pontificia, Rom. 1841., Phillips Bd. III. S. 640. ff., Schulte, K.=R. Bd. I. S. 72. ff.

6 Die erste Spur wird in der folgenden, von Baluz., Vitae PP. Avenion. T. I. p. 722. mitgetheilten Stelle (1316.) gefunden: „SS. P. et D. Joannes XXII. Pont. sui ao. I. reservavit suae et sedis ap. collationi omnia beneficia ecclesiastica, quae fuerunt et quocunque nomine censeantur, ubicunque ea vacare contigerit per acceptionem alterius beneficii praetextu gratiae ab eodem D. Papa factae vel faciendae acceptati, mihique Gaucelino Vicecancellario suo praecepit in praesentia P. Fabri, quod haec ad memoriam redigerem in scripturam.“ Die ältesten gedruckten Canzleiregeln rühren von Johann XXIII. und Martin V. her, v. d. Hardt, Conc. Constant. T. I. P. XXI. p. 954. sqq., Mansi T. XXVIII. col. 499. sqq., Le Bret, Gesch. der röm. Canzleiregeln in dessen Magazin für Staaten= und Kirchengesch. Bd. II. S. 605. ff. Bd. III. S. 1. ff. Vgl. *Bapt. Rigantii Commentar. in Regulas, Constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae. Op. posth. Rom. 1744—48. Colon.

unter Nicolaus V. im funfzehnten die Fassung erhalten, welche im Wesentlichen stehen geblieben ist.

§. 51.

3) Die Concordate*).

In dem großen Judicium finium regundorum zwischen den Gewalten in Staat und Kirche wurden ebenso wie in dem Streite, welcher im funfzehnten Jahrhunderte über den Umfang der päpstlichen Rechte in der Kirche selbst obwaltete, mancherlei Verträge zur Herstellung des Friedens[1] geschlossen. Ein bereits erwähntes Beispiel solcher Einigungen[2] ist der Vertrag, welchen Heinrich V. und Calixt II. über die Bischofswahl eingingen (sog. Wormser Vertrag v. 1122.[3]). Später, als es galt, den Beschwerden über Reservate und Annaten und anderen Uebelständen abzuhelfen, erscheinen in Constanz die einzelnen Concilsnationen[4] als paciscirender Theil, und zwar wurde jetzt für die Vergleiche, welche Engländer, Deutsche und Romanen (§. 46.) mit dem Papste über Annaten, Reservate, Dispensen auf Zeit eingingen, der Name *Capitula concordata*[5] gebraucht. Mit dem deutschen Concordat von Constanz (1418.) werden später die sog. concordata princi-

*) Mejer in Herzogs Encyklopädie u. d. W.: Concordate Bd. III. S. 60. ff., E. Herrmann im Dtschn. Staatswörterbuch Bd. V. S. 701. ff. u. d. W.: Konkordate, Schulte, K.-R. I. §. 87. S. 479. ff. — Münch, Vollständige Sammlung aller (?) älteren und neueren Concordate, Leipz. 1830. 2 Bde. Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem potestatem initae, ex collectione Romana a Vinc. Nussi digesta excerptae, Mogunt. 1870.

Allobr. 1751. 4 Tom. fol., Roßhirt, V. d. päpstl. Kanzleiregeln im Arch. f. kath. K.-R. Bd. III. S. 373. ff.

1 Die Rechtssprache des Mittelalters hat für dieselben die Namen Pax, Concordia, Tractatus.

2 Die literarischen Nachweisungen s. ob. in den Noten zu §. 44. 46.

3 Er liegt in zwei formell von einander unabhängigen, materiell auf einander bezüglichen Urkunden vor, von denen die eine die Zusicherungen des Kaisers, die andere die des Papstes enthält (§. 44.).

4 Der Papst vereinbarte also mit einer wesentlich kirchlichen Körperschaft, welche auf dem Concil die deutsche 2c. Nation vertrat und ausmachte, Hübler, Const. Reform. S. 316. f.

5 Der Ausdruck Capitula concordata kommt, und zwar in der allgemeinen Bedeutung für alle Arten von Verträgen bereits im 14. Jahrh. vor, Hübler S. 164. f. Anm. 2. Nicht immer geht er auf eine perfecte Vereinbarung, s. z. B. in den Verhandlungen Karls IV. mit dem Papst über Wahl und Bestätigung K. Wenzels (1376.) die „Capitula concordata", Deutsche Reichstagsacten Bd. I. (München 1868.) S. 98. Auch das Substantiv Concordata war schon im 15. Jahrh. selbstständig gebräuchlich. Im Laufe desselben stellte sich der kirchlich-technische Sprachgebrauch fest.

pum und das Wiener Concordat als Concordata nationis Germanicae bezeichnet. Die Fürstenconcordate (1447.), obwohl ihnen materiell eine Vereinbarung zu Grunde liegt, erscheinen in Gestalt der vier Bullen, in denen Eugen IV. in Betreff der pragmatischen Sanction den deutschen Fürsten[6] nachgab (§. 46.). Dagegen das Wiener Concordat von 1448. (§. 46.) erscheint in der Form als Vertrag, welchen der Kaiser als Beauftragter der deutschen Fürsten mit dem Cardinallegaten Carvajal abgeschlossen hat[7].

§. 52.

4) Die weltlichen Gesetze.

[Vgl. §. 30.]

Aus der kaiserlichen Schirmvogtei über die Kirche gingen in dieser Periode viele Gesetze[1] hervor, welche theils den auf die Reinerhaltung des katholischen Glaubens gerichteten Bestrebungen der Kirche die Unterstützung des weltlichen Armes darboten[2], theils speciellen Klagen der Kirche über Eingriffe in ihr Gebiet abhelfen

6 Freilich nicht ohne gleichzeitig in einer besonderen Bulle gegen jede Beeinträchtigung der römischen Kirche protestirt zu haben. Das Salvatorium Eugens pflegt unter dem Namen der Fürstenconcordate nicht mitbegriffen zu werden.

7 Hier hat also Staat und Kirche, nicht wie zu Constanz der Papst mit einer Concilsabtheilung abgeschlossen, Hübler S. 322. — Das Wiener Concordat bezeichnet aber nicht ganz den späteren Rechtsstand. Da es nämlich darauf ankam, ihm den Eingang in die einzelnen geistlichen und weltlichen Gebiete zu verschaffen, so machten die Päpste oft Concessionen, welche z. B. den weltlichen Herren das Recht, die Bischöfe zu nominiren, oder den ordentlichen Verleihern eine Modification der concordatmäßigen Bestimmungen gewährten. Dadurch wurde also eine große Mannichfaltigkeit rechtlicher Zustände begründet, welche immer zunächst auf die individuellen Normen zurückzugehen nöthigte.

1 Vgl. Stobbe, Rqu. I. S. 459—481. bes. 472. f., G. Beseler, D. deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen, Ztschr. f. R.-G. Bd. II. (1863.) S. 367. ff.

2 Vgl. z. B. Const. Ad decus von Friedrich II. (22. Nov. 1220.), Mon. Germ. T. IV. p. 243. sqq., aus der die Authentiken Gazaros, Si vero u. Credentes im Codex De haer. (I. 5.) entlehnt sind. Sie ist zum größten Theile wörtliche Wiederholung der Schlüsse des conc. Lat. IV. Erneuert ist sie in der Const. Catharos v. 22. Febr. 1232. (ib. p. 287. sq.) und der Const. Patarenorum receptatores v. 22. Febr. 1239. (ib. p. 328. sq.). Außerdem ist anzuführen die Const. Commissi nobis v. März 1232. (ib. p. 288. sq.), die im J. 1238., bez. 1239. (ib. p. 327. sq.) wiederholt wurde. Das erste dieser Gesetze steht in den Regesten Honorius III., das andere in denen Innocenz IV.

sollten[3], theils im Allgemeinen die Freiheiten der Kirche anerkannten, erweiterten und verbürgten[4]. Die spätere Zeit zeigt in den territorialen Kreisen gerade die entgegengesetzte Tendenz, indem nunmehr oft versucht wurde, der Kirchengewalt Gränzen zu setzen und insbesondere die Uebergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit in das weltliche Gebiet zu hindern[5]. Den Verordnungen, in denen dieß geschah, hat aber die Kirche niemals Gültigkeit zugestanden, und wo sie sich unter die Macht der Thatsachen beugte, geschah dieß doch immer nur mit dem Vorbehalte, das Joch der Laiengewalt abzuwerfen, sobald dieß bessere Verhältnisse gestatten würden.

§. 53.

b. Rechtssammlungen.

1) Die vermittelnden Collectionen*).

[Vgl. §. 32. ff.]

Die Reihe der Sammlungen, welche den Rechtsstoff in das Corpus juris geliefert haben, beginnt 1) mit einer großen noch ungedruckten Collection in zwölf Büchern, die einem Archipräsul Anselmus, wahrscheinlich von Mailand, gewidmet (daher *Coll. Anselmo dedicata*), und zw. 883. u. 897. in Italien entstanden ist[1].

*) *Ballerinii (s. §. 27. *) P. IV. c. 10—18., Aug. Theiner, Ueb. Ivos vermeintliches Decret, Mainz 1832. [lat. in dess. Disquis. crit. p. 139. sqq.], *Richter, Beiträge (s. §. 27. *), Aug. Theiner, Disquis. crit. (s. §. 27. *) p. 269. sqq., *Wasserschleben, Beiträge z. Gesch. d. vorgr. K.-Rq. (s. §. 27. *) u. in Herzogs Encykl. Bd. VII. S. 311. ff., v. Savigny, Gesch. d. RR. Bd. II. §. 100—109. S. 286. ff. Bd. VII. S. 71. ff., *H. Hüffer, Beiträge z. Gesch. d. Quellen des K.-R. u. des RR. im Mittelalter, Münster 1862., F. Maassen, Z. Gesch. der Quellen des K.-R. u. des röm. R. im M.-A. in Pözls Krit. Vierteljschr. Bd. V. (Münch. 1863.) S. 186. ff., Schulte, Ueb. 3 in Prager H.-SS. enthaltene Canonensammlgn., Wien 1868., Walter, K.-R., §. 100., Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 177. S. 119. ff., Schulte, K.-R. I. §. 56—58.

3 Beispiele können die kaiserlichen Gesetze über das sog. jus spolii geben, welche bei der Lehre von der Beerbung der Geistlichen im letzten Buche zu erwähnen sein werden. Cfr. Friedberg l. c. p. 224. not. 5.

4 Vgl. die goldne Bulle Friedrichs II. v. 1213., die Constitutionen dess. Kaisers v. 1220. (deren einer v. 10. Nov. die Auth. Item nulla Cod. de epp. et cler. I. 3. über die Besteuerung des Clerus entlehnt ist), die Const. pacis Mog. v. 1235. (vgl. H. Böhlau, Novae Constitutiones D. Alberti, d. i. der Landfriede v. J. 1235., Weim. 1858.) u. A. Alle sind Mon. Germ. T. IV. abgedruckt.

5 Darüber vgl. die schon zu §. 48. gegebenen Nachweisungen.

1 Lebeuf in Hist. de l'académie royale des inscr. Vol. XVIII. (Paris 1753. 4.) p. 346., Ballerinii l. c. P. IV. c. 10., v. Savigny a. a. O. Bd. II. S. 289. ff., Theiner, Ivos verm. Decr. S. 10. ff., Richter, Beitr. S. 36. ff. Sie hat die griechischen und africanischen Concilien und die ächten Decretalen aus der Hadriana, die gallischen und spanischen Concilien aus-

2) Die *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* des Regino, gewesenen Abts von Prüm († 915.), eine um das Jahr 906. entstandene Anweisung zur Visitation einer Diöcese, in der ein sehr anschauliches Bild des germanischen Volkslebens vorliegt[2]. 3) Die Rechtssammlung des Bischofs Burchard von Worms[3], welche nach dem J. 1012., aber vor

schließlich aus der nach Spanien gehörigen Sammlung der H.=S. von Novara geschöpft, s. Maassen, Gesch. der Qu. Bd. I. §. 734. Außerdem bietet sie reichen Stoff aus den falschen Decretalen, dem Registrum Gregors des Gr., den Justinianischen Rechtsbüchern und Julian. Die Stellen des röm. Rechts sind aus der Lex Rom. can. compta entnommen (s. Maassen, L. Rom. S. 32. ff.) und vielleicht ein späterer Zusatz.

2 Ballerinii l. c. c. 11. und bes. Wasserschleben Beitr. S. 1. ff. und in der Vorrede seiner Ausgabe: *Reginonis libri II. de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, Lips. 1840. Durch diese sind die älteren Ausgaben (von Joach. Hildebrand., Helmst. 1659. 4., Baluze, Par. 1671. 8., und danach wörtlich Wien 1765. 4. und in Hartzheim Coll. concil. Germ. T. II. p. 438. sqq.) antiquirt. Ueb. Regino vgl. auch Dove, D. fränk. Sendgerichte, Ztschr. f. K.=R. IV. S. 1. ff. V. S. 1. ff., Wattenbach, Deutschlands Geschichtsqu. 3. Aufl. (Berl. 1873. f.) Bd. I. S. 194. ff., J. Weizsäcker in Herzogs Encykl. Bd. XII. S. 596. u. d. A. — Sie enthält gallische und spanische, africanische und griechische Canones nach dem Hadrianisch=Dionysischen Codex und der Hispana, Stellen aus Kirchenvätern, neuere deutsche und französische Concilienschlüsse, Capitularien, Fragmente aus dem westgothischen Breviar, aus Julian und aus der Lex Burgund. und Ripuar., Auszüge aus den Capiteln des Hincmar, nur wenige Stücke aus den falschen Decretalen, aber reichen Stoff aus den vorhandenen Beichtbüchern, das meiste nicht aus den Originalen, sondern aus einzelnen älteren Sammlungen, insbesondere der §. 40. Anm. 8. erwähnten in 381. Capiteln. Letztere pflegt da, wo ein Capitel einen seinem Vorgänger verwandten Stoff behandelt, ein Unde supra beizusetzen, was Regino nachahmt. Spätere Sammler haben diese Bezeichnung des Inhalts auf die Quelle bezogen und dadurch viele falsche Inscriptionen im Decrete Gratians veranlaßt. Andere Quellen des Regino sind die von d'Achery im Spicileg. (Ed. II. Par. 1723. fol. T. I. p. 510 sqq.) herausgegebene Sammlung in 3 Büchern (s. ob. §. 40. Anm. 8.), welche nur aus dem Hadrianischen Codex und der Hispana geschöpft und dem Halitgar, nach Maassen Gesch. d. Qu. Bd. I. §. 901. auch der Sammlung in 381. Capiteln als Quelle gedient hat; ferner die Sammlung des Halitgar von Cambrai in fünf Büchern (edirt von Canisius in den Lectiones antiqu., danach in der ed. II. von Basnage Antwerp. 1725. *fol.* T. II. P. 2. p. 88. sqq.), endlich das Schreiben des Rabanus an Heribald von Auxerre (s. ob. §. 40. Anm. 9.). Vgl. Wasserschleben in den anges. Beitr. — Zu verschiedenen Zeiten hat die Sammlung Reginos drei Anhänge, aber auch im Innern manche Veränderungen empfangen. Darüber s. Wasserschleben S. 17. ff. und Praef. zu Regino p. XIII. sqq.

3 Ballerinii l. c. c. 12. Ueb. Burchards Rechtsbücher vgl. K. W. Nitzsch, Ministerialität u. Bürgerth., Leipz. 1859. S. 122. ff.

dem J. 1022. verfaßt[4] und in 20 Bücher abgetheilt ist. Sie schöpft vorzugsweise aus Regino und der Anselmo dedicata[5], hat aber auch Material aus der Hadriana, aus Pseudoisidor, aus den Briefen Gregors des Gr. entlehnt. Bemerkenswerth ist, daß sie die Stellen aus neueren Concilien, Capitularien, dem Breviar und Julian gewöhnlich einem der älteren Päpste beilegt. Das neunzehnte Buch, das unter dem Namen Corrector auch abgesondert vorkommt, enthält ein Pönitential, welches namentlich für die Geschichte des heidnischen Aberglaubens im christlichen Volke von Wichtigkeit ist. 4) Auf Burchard ruht besonders eine noch ungedruckte Rechtssammlung in 12 Büchern, die aber auch vieles Eigenthümliche aus deutschen Concilien und aus Beichtbüchern enthält[6], und 5) die nicht minder nur handschriftlich vorhandene Rechtssammlung des Bischofs Anselm[7] von Lucca († 1086.).

4 Das J. 1012. hat die Formata in lib. II. c. 227., die auch in das Decret (c. 1. Dist. LXXIII.) übergegangen ist, das J. 1022. folgt aus der Thatsache, daß die Synod. Salegunstad. (1022. [nicht 1023. s. VI. Ausg. §. 53. Anm. 8.]) in den HSS. nur angehängt ist. In der Freiburger H.=S. (11. Jahrh.) fehlt dieselbe überhaupt. Ueber ein sich u. a. in dieser H.=S. findendes merkwürdiges Stück s. Dove, Das Sendrecht der Main= u. Rednitzwenden, Ztschr. f. K.=R. IV. S. 157. ff., vb. Phillips, Cod. Salisb. S. 65. ff. Die Synode von Tribur (895.) ist darin benutzt [VII. Ausg.: §. 173. Anm. 7.]; es bezieht sich auf die „slavi vel (= et) ceterae nationes, qui nec pacto nec lege salica utuntur“, d. h. die weder nach geschriebenem (pactum = ewa) noch ungeschriebenem salischen Recht leben; im Maingebiet hatte die fränkische Bevölkerung salisches Recht (nicht, wie Sohm meint, ripuarisches). Merkel in den Mon. Germ. T. XV. p. 486. machte daraus eine bairische Synode. S. Riezler in den Forschgn. z. dtschn. Gesch. Bd. XVI. (1876.) S. 397. ff., welcher nicht einmal die in der 7. Ausg. dieses Lehrbuchs gegebenen Nachweisungen beachtet hat, will das Slavensendrecht wieder dem bairischen Gebiet zuweisen, indem er unter pactum et lex salica das bairische und salische Gesetz versteht, während, wo beide Ausdrücke so zusammenstehen, die Beziehung auf verschiedene Stammrechte unmöglich ist. — Ausgaben Burchards: Cöln 1548. fol., Paris 1549. 8., Cöln 1560. fol. und in der Pariser (Migneschen) Sammlung T. 140.

5 Richter, Beitr. S. 55. ff., berichtigt durch Maassen Krit. Vierteljschr. V. S. 190. ff.

6 Theiner (Disquis. crit. p. 308. sqq.) behauptet von dieser Sammlung sehr zuversichtlich, sie sei nicht der Ausfluß, sondern die Quelle des Burchardischen Werkes. Dagegen s. Wasserschleben, Beitr. S. 34. ff.

7 Ballerinii l. c. c. 13., v. Savigny a. a. O. S. 295. vgl. m. Hüffer a. a. O. S. 70. ff., Theiner l. c. p. 363. sqq. — S. Anselmi . . . epistola . . . nunc primum vulgata, acc. in decretum MS. S. Anselmi . . . animadversiones Mich. Aug. Monsacrati. Luc. 1821. 8. — Die Ueberschriften der Capitel giebt Maji Spicileg. Rom. (Rom. 1842.) T. VI. p. 316—374. —

Diese bietet in ihren 13 Büchern auch Material aus der *Anselmo dedicata* und den römischen Rechtsbüchern, daneben aber noch manches Andere, was aus den römischen Archiven unmittelbar entlehnt sein mag[8]. 6) Eine aus Burchard, aber auch aus anderen unbekannten Quellen gezogene große Rechtssammlung in 17 Büchern[9], welche unter dem Namen des *Decretum*[10] nicht mit Gewißheit dem Bischofe Ivo von Chartres († 1115. od. 1117.) zugeschrieben wird. Dagegen gehört diesem letzteren bestimmt 7) die sog. *Pannormia* od. *Pannomia* in 8 Büchern an[11], welche aus dem Decrete, aber auch aus der *Anselmo dedicata* und der Sammlung des Anselm von Lucca geflossen ist. 8) Eine in eigenthümlicher Weise nach den Quellen geordnete Rechtssammlung[12], welche in ihrem ersten Buche ächte und unächte Decretalen der Päpste bis zu Urban II. († 1099.) in chronologischer Reihenfolge, im zweiten die Conciliencanonen nach der Pseudoisidorischen Sammlung, sammt den Schlüssen der Synoden von Constantinopel v. 692. und 869. und von Nicäa II. 787., und zwei aus den Schriften der Kirchenväter gezogene Anhänge, im dritten endlich Auszüge aus Kirchenvätern und den Sammlungen des römischen und fränkischen Rechts enthält. Sie ist im dritten Theile

Ueber seine Bedeutung für die Förderung der Gregorianischen Tendenzen s. Janus S. 109. ff.

8 Ueber d. Collection des Card. Deusdebit (1086—1087.), welche von P. Martinucci (Venet. 1869.) edirt ist, so wie über diejenige des Bisch. Bonizo v. Sutri (bald nach 1089.) vgl. die Ballerinii l. c. c. 14. sq., Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 129. ff., Schulte §. 57. Vgl. über diese beiden Gregorianer: Janus a. a. O., üb. Deusdebit: Giesebrecht, Gesetzgebg. der röm. K. S. 65. 92. ff. (Münchner Hist. Jahrb. 1866. S. 153. 180. ff.), üb. Bonizo besonders Jaffé, Mon. Gregor. p. 577. sqq.; dagegen: H. Saur, Studien üb. Bonizo in den Forschgn. z. dtschn. Gesch. Bd. VIII. (1868.) H. 3. S. 395. ff.

9 Ueber diese und die beiden folgenden Sammlungen: Ballerinii l. c. c. 16., v. Savigny a. a. O. S. 303. ff. S. 311. ff., Theiner, Ivos verm. Decret, und in den Disqu. crit. p. 141., Wasserschleben Beitr. S. 47. ff. Des letzteren Ansicht ist wahrscheinlicher, als die durchaus abweichende von Theiner, nach der die Sammlung sub 8. die Quelle der Pannormie, das Decret aber von einem späteren Verfasser aus beiden und aus Burchard compilirt sein soll.

10 Ausgaben von Jo. Molinäus, Lovan. 1561. fol., u. Fronto in: Opera Ivonis, Par. 1647. 2 T. fol. Auch in der Migneschen Sammlung T. 161.

11 Ausg. von Seb. Brant, Basil. 1499. 8., und Melchior a Vosmediano, Lovan. 1557. 8. und in der Migneschen Samml. T. 161.

12 Ballerinii l. c. c. XVIII. nr. 2. Uebrigens s. Anm. 9.

wahrscheinlich aus dem Decrete (Nr. 6.) geschöpft. Auf diesem und Anselm ruht auch hauptsächlich 9) eine ebenfalls noch ungedruckte Sammlung in 15 Büchern[13], welche *Coll. Caesaraugustana* genannt wird, weil sie von Agostino[14] zuerst in einer Handschrift von Saragossa gefunden worden ist. 10) Der sogenannte *Polycarpus*[15] des Cardinals[16] Gregorius in 8 Büchern, welcher vor dem Jahre 1118. verfaßt ist und in der *Anselmo dedicata* und Anselm von Lucca seine Grundlage hat, aber auch die römischen Rechtsquellen vielfach unabhängig benutzt hat[17]. Endlich gehört hierher auch noch 11) die vor 1121. verfaßte Schrift des Algerus von Lüttich *de misericordia et justitia*[18], eine freie systematische Bearbeitung der Lehre von der Disciplin, in welche Stellen aus Kirchenvätern und ächten und unächten Decretalen, so wie einzelne Conciliensschlüsse eingewebt sind, und welche dem Gratian das Vorbild der Methode dargeboten hat.

§. 54.

2) Die Sammlungen im canonischen Rechtsbuche.

a. Das Decretum Gratians.*)

Die bisher beschriebenen Collectionen sammelten ihren Stoff aus einer langen Reihe von Jahrhunderten. In diesen waren in den Vorstellungen von der Verfassung der Kirche die vollendeten

*) *Ant. Augustinus, Archiep. Tarrac., De emendatione Gratiani dialogor. libri II. (Tarracon. 1587.), cum Steph. Baluzii (Par. 1672.) et Gerh. Mastrichtii (Duisb. 1677.) not. (in Opp. Luc. 1767. T. III., Galland, Syll. T. II. p. 185. sqq., cur. J. A. de Riegger, Vindob. 1762. 2 Voll.), Fr. Florens, Diss. de methodo

13 Ballerinii l. c. c. 18. nr. 11., v. Savigny a. a. O. S. 299. ff., Theiner, Disqu. crit. p. 356. sqq.

14 De emend. Grat. L. I. dial. 5. (bei Galland. T. II. p. 254.).

15 Ballerinii l. c. c. 17., Theiner l. c. p. 341. sqq., und jetzt besonders Hüffer a. a. O. S. 74. ff., vd. Maassen a. a. O. S. 208. ff.

16 Nach einer Pariser H.-S. war er Cardinalpriester tituli S. Grisogoni; ein solcher d. Namens wird in d. J. 1111—1113. erwähnt.

17 Darin ist die Einwirkung der aufblühenden römischen Rechtsschulen zu erkennen. Vgl. Hüffer S. 85—109.

18 Abgedruckt in Martene, Thes. anecdotor. T. V. p. 1019. sqq. — Vgl. Richter, Beitr. S. 7. ff., besonders Hüffer S. 1. ff. (üb. den Verfasser das. S. 17. ff.; über den liber de miseric. et just. [vor 1121., das. S. 22.] und die Benutzung desselben durch Gratian S. 24. ff., üb. die Quellen S. 33. ff., vd. Maassen a. a. O. S. 200. ff.). Einen in einer Pariser Hdschr. enthaltenen ungedruckten liber sententiarum Magistri A., der ebenfalls von Gratian benutzt ist, Hüffer S. 1—17., schreibt dieser gleichfalls dem Alger zu (S. 45. ff.). Vd. überh. Maassen S. 186. ff., Wagenmann in Herzogs Encykl. 2. Aufl. Bd. I. S. 296. ff. u. d. A.

Gegensätze zur Herrschaft gekommen, und die einzelnen kirchlichen Institutionen hatten die Phasen ihrer Entwickelung durchlaufen. Es konnten daher jene Sammlungen, indem sie altes und neues, allgemeines und nationales Recht lediglich neben einander stellten, sich um so weniger länger behaupten, je dringender es vorerst der Ausgleichung und Versöhnung jener Gegensätze bedurfte. Diesem Zwecke zu genügen, verfaßte Gratian, ein Mönch im Kloster des heiligen Felix zu Bologna, ein spätestens um das Jahr 1150.[1]

atque auctoritate collectionis Gratiani et reliqu. omn. collectionum decretalium post Gratianum cet. (Galland. T. II. p. 157.), J. H. Böhmer, De varia decreti Gratiani fortuna, Hal. 1748. 4. (vor dem ersten Bande seiner Ausg. des Corp. jur. can.), *Seb. Berardus in der Einleitung zu Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, Venet. 1777. 1783. Observ. VI.—XII., J. A. de Riegger, De Gratiano auctore Decreti, in Ejusd. Opusc., Frib. 1773., p. 279. und De Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis, in Ejusd. Oblectam. hist. et juris eccl., Ulm. 1776. p. 1. sqq. (Umarbeitung der von demselben Verfasser herrührenden, unter P. J. Rieggers Namen erschienenen Diss. de decreto Gratiani, Vindob. 1760. und in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. I. p. 129. sqq.), Sarti, De claris archigymnasii Bonon. professoribus (Bonon. 1769—72.) T. I. P. I. p. 259. sqq., *Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 137. ff., Schulte, K.-R. I. S. 317. ff., *F. Maassen, Paucapalea. Ein Beitr. zur Literargesch. des can. R. im Mittelalter, Wien 1859. Aus d. Sitz.-Ber. d. phil.-hist. Cl. d. Acad. d. W. Bd. XXXI. S. 449. ff., *Schulte, Gesch. der Quellen des can. Rs. Bd. I. (Stuttg. 1875.) §. 13—15. S. 46. ff.

1 v. Savigny, Gesch. d. röm. Rs. Bd. IV. S. 141. 146. ff., Phillips, K.-R. IV. S. 144. ff., Maassen a. a. O. bes. S. 28. ff., Schulte, K.-R. I. S. 319., Kunstmann, Z. Gesch. des Gratianischen Decrets im Arch. f. kath. K.-R. X. S. 337. ff., Frdr. Thaner, Ueb. Entstehung u. Bedeutung der Formel: Salva sedis apostol. auctoritate in den päpstl. Privilegien, Wien 1872. (Sitz.-Ber. der phil.-hist. Cl. der K. K. Acad. d. W. Bd. LXXI. S. 807. ff.), Ders., D. Summa mag. Rolandi, Innsbr. 1874. Einl. S. XXXI. ff., Schulte, Gesch. der Qu. I. S. 47. f. Das Chronic. S. Bavonis des Joh. von Thielrode (Ende 13. Jahrh.) nennt das J. 1151.; auch sonst findet sich diese Zeitbestimmung öfter, Maassen S. 30. f. Eine Notiz in der ungedruckten Summa des Huguccio (in c. 31. C. II. qu. 6. „liber iste compositus est... d. Jacobo Bononiensi jam docente in scientia legali, et Alexandro III. Bononiae residente in cathedra magistrali in divina pagina, ante apostolatum ejus") deutet auf die Zeit, in welcher Rolandus Bandinellus (welcher 1150. Cardinal wurde und 1159. als Alexander III. den päpstlichen Stuhl bestieg) in Bologna noch die Theologie und Jacobus das römische Recht lehrte, Maassen S. 6. Jacobus kommt bereits 1151. in sicheren Urkunden zu Bologna vor. Johannes Teutonicus versteht die Zeitangabe des Huguccio vom Erscheinen des Decrets („Fuit editus docente Jacobo Bononiensi in legibus et Alexandro in theologia ... Et fuit anno d. MCL., ut ex chronicis patet."). Phillips hat (Arch. f. kath. K.-R. XII. S. 474. f.) zwei weitere Zeugnisse aus England beigebracht, welche ebenfalls auf die Mitte 12. Jahrh. hinweisen. Gratian hat in das Decret Schlüsse des conc. Later. v. 1139. aufgenommen; die Decretale Innocenz II. († 1143.) (c. 8. C. XXXV. qu. 6.) an Otto v. Lucca (1138—1146.), von Böhmer und Richter circa a. 1142. gesetzt, ist nicht sicher zu datiren. Die von Thaner, Entstehg. rc. S. 25. f. angef. Zeugnisse von

vollendetes großes Werk über das Kirchenrecht[2], welches die verschiedenartigsten, in den bisherigen Rechtssammlungen enthaltenen Bestimmungen zusammenzufassen und ihren Zusammenhang und ihre Einheit durch eigene scholastische Deductionen[3] zu vermitteln

Chronisten, welche die Abfassung des Decrets früher als 1150. setzen, kommen nicht in Betracht, denn das älteste in der bis 1186. reichenden Chronik des Robertus de Monte, hat das J. 1130. und die ebenfalls falsche Notiz, daß Gratian Bischof war. Schulte und Thaner setzen das Decret spätestens 1142., denn 1. sei keine Decretale aus den letzten Jahren Innocenz II. aufgenommen, was, auch wenn es ganz sicher feststände (s. ob.), nicht viel beweisen würde; 2. seit März 1144. haben die päpstlichen Privilegien den Vorbehalt salva sedis ap. auctoritate in der abstracten Bedeutung, wie ihn Gratian C. XXV. qu. 1. entwickelt; hierin liegt ein Moment von Bedeutung, wenigstens für Bestimmung des Alters des zweiten Theils des Decrets, obwohl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß entweder die betreffende Theorie von Gratian, welcher auch den Algerus von Lüttich (ebenso wie im Eherecht den Petrus Lombardus) stark benutzt hat, aus einem älteren, in Rom vor Vollendung des Decrets bekannten Schriftsteller entlehnt ist, oder vor letzterer eine von dem Magister Gratianus selbst aufgestellte Doctrin in Rom bekannt geworden und Anklang gefunden; 3. das Werk des Rolandus über das Decret sei vor dessen Cardinalat (1150.) zu setzen, wofür namentlich die stehende Anführung des Bandinellus als „magister Rolandus“ geltend gemacht wird; sicher ist nur, daß dem Rolandus in der Bearbeitung des Decrets Paucapalea vorangegangen ist, und daß Ersterer das Stroma ex decretorum corpore carptum vor 1159. verfaßt hat. Ein zwingender Beweis der früheren Vollendung des Decrets als Ganzen ist also gegenüber den angeführten, auf die Mitte des 12. Jahrh. weisenden Zeugnissen nicht erbracht (vgl. Anm. 3.). — Daß Gratian Italiener war und im Kloster des h. Felix gelebt und gelehrt, steht fest; nach der gewöhnlichen Annahme gehörte dasselbe schon damals dem Camaldolenserorden. A. M. in Beziehung auf den Ordensstand Gratians ist Savioli, Annali Bolognesi, Bassan. 1784. T. I. P. I. p. 261. Im Uebrigen sind Gratians Lebensumstände in Dunkel gehüllt. Gestorben ist er sicher vor 1175. — Daß es bereits vor Gratian und unabhängig von der Schule von Bologna einzelne theoretische Arbeiten über canonisches Recht gegeben hat, hat Schulte, Ueb. 3 in Prager HSS. enthaltene Canonen-Sammlgn. (Wien 1868.) dargethan, s. das das. Nr. II. über den nach Frankreich und spätestens in das 11. Jahrh. gehörigen Tractatus de sacrilegiis et immunitatibus Beigebrachte; vb. Dess. Gesch. der Quellen I. S. 33. f.

2 Das bewußte Eingreifen Gratians in die sich vollziehende Entwickelung der geistlichen Universalmonarchie ist nicht von der Bedeutung gewesen, welche ihm Janus S. 154. ff. beimißt. Die Gregorianer Anselm, Deusdedit u. s. w. haben unmittelbareren Antheil an dem sich vollendenden Papalsystem genommen, als Gratian [Ausführung: 7. Aufl. h. l.].

3 Das Decret als Schriftwerk ist aus Gratians Lehrthätigkeit hervorgewachsen. Gratian begründete sein Ansehen dadurch, daß er zuerst in Bologna, wo bereits eine blühende Rechtsschule bestand, das canonische Recht als eine aus der Theologie sich aussondernde Wissenschaft ge-

bestimmt ist. So viel wir jetzt wissen, hat er sich nirgends an die Urquellen gewandt, sondern sein ganzes Material haben ihm frühere Sammlungen[4] geliefert; nur die neuesten Stücke aus der

lehrt hat. Wir dürfen annehmen, daß das Decret gewissermaßen aus den Collegienheften Gratians entstanden ist; deren in den einzelnen Partien mehr oder weniger ausgeführten Text bilden die von den Glossatoren als Paragraphen, später als dicta Gratiani bezeichneten theoretischen Erörterungen; zu ihm verhalten sich die canones oder decreta als Quellenbelege, welche Gratian wohl zunächst eben zum Zwecke des Unterrichts zusammengestellt und rubricirt hatte. Für diese Auffassung spricht: 1. die stete Betonung seines Lehramts bei den Glossatoren (magister Gratianus); 2. Rolandus sagt von Gratian in der Einleitung zum Stroma: „Sociis specialiter eum scripsisse credimus vel tamquam universitati providens universis lectioni sacrorum canonum insistere volentibus eum scripsisse dicamus“; als socii wurden die Zuhörer der Vorlesungen eines Lehrers bezeichnet, universitas geht auf die Corporation der juristischen Scholaren in Bologna; legere heißt einen Text in der Vorlesung erklären, die lectio sacrorum canonum bildet den Gegenstand der Vorlesungen Gratians. 3. Die Behandlung des Stoffes im Decret schließt sich durchaus an die Methode des juristischen Unterrichts in Bologna (vgl. v. Savigny Bd. III. §. 100.) an, was namentlich hinsichtlich des zweiten Theils in die Augen springt. 4. Das Decret als Ganzes ist componirt, indem eine Anzahl einzelner Tractate, deren besondere Bezeichnungen zum Theil von Gratian selbst angeführt werden (z. B. Tractatus ordinandorum [Dist. XXI—CI.], tr. conjugii [C. XXVII. sqq.], de poenitentia), durch ihn in einem losen systematischen Zusammenhang verbunden wurden. Setzen wir voraus, daß dieselben von Gratian für den Unterricht allmählich entworfen waren, ehe sie zusammengefaßt und dabei, wie aus den Verweisungen hervorgeht, theilweise überarbeitet wurden, so erklären sich folgende Punkte: 1. die grundrißartige Gestalt, die P. III., der sog. Tractat de consecratione, behalten hat, in der dicta Gratiani nur ganz spärlich vorkommen, statt des ausgearbeiteten Textes fast nur die Rubriken Gratians begegnen; 2. die Durchbrechung des Tractats de conjugio durch die Einschiebung des Tractats von der Buße, der wenigstens von Dist. 2. ab nicht in den Zusammenhang gehört; 3. daß, wenn auch diese Einschiebung noch durch Gratian selbst bewirkt ist, Zweifel hinsichtlich der Zugehörigkeit des letzteren Tractats zum Ganzen fortbestehen konnten (s. Anm. 8.); 4. die Angabe eines bestimmten Jahres für die Composition (hier nicht gleich: Abfassung, sondern Zusammenstellung) des Decrets und demnächst die Identificirung der Zeitbestimmung hinsichtlich der Composition und des Erscheinens des Werks (Anm. 1.); 5. die Möglichkeit, daß eine Doctrin Gratians in Rom Eingang fand vor Vollendung des Decrets (Anm. 1.).

4 Insbesondere Burchard (s. §. 58. Nr. 3.) und vielleicht auch die Sammlung in 12 Theilen (Nr. 4.), Anselm (Nr. 5.), Ivo (Nr. 6. 7.), die Sammlung in 3 Theilen (Nr. 8.), die Cäsaraugustana (Nr. 9.), der Polykarp (Nr. 10.), so wie Algerus (Nr. 11.); vgl. den Index bei Theiner, Disqu. crit. p. 41. sqq. des Anh. und, was Algerus betrifft, Richter, Beitr. S. 7. ff. u. Hüffer S. 1—66. — Daß Gratian auch die Breviatio des Ferrandus benutzt habe, zeigt sein Dictum zu c. 34. Dist. LXIII.

Zeit des Papstes Innocenz II. entlehnt er aus den Originalen. Das Ganze, welches im zwölften Jahrhundert meist unter dem Titel „*Concordia discordantium canonum*“[5] vorkommt und später allgemein „*Decretum Gratiani*“ genannt wurde, zerfällt in drei Theile[6]. Von diesen enthält der erste in 101 Distinctionen[7] eine allgemeine Einleitung über die Natur und die Quellen des Rechts, und von Distinction XXI. an, freilich nicht ohne vielerlei Fremdartiges einzumischen, die Lehre von den kirchlichen Personen und Aemtern (sog. *Tractatus ordinandorum*), in welcher diejenigen Abschnitte, in denen von den Erfordernissen für letztere gehandelt wird, nach der apostolischen Vorschrift im dritten Capitel des ersten Briefes an den Timotheus geordnet sind. Der zweite Theil zerfällt in 36 Rechtsfälle (*causas*), die sich wieder in einzelne Fragen (*quaestiones*) und in Canones abtheilen, und hat den verschiedenartigsten Inhalt, wie ihn die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Fälle eben darboten. Die *Causa* XXXIII. führte auf die Lehre von der Buße, welche in der dritten Quästion in 7 Distinctionen behandelt ist[8]. Endlich der dritte Theil theilt sich wieder in fünf Distinctionen und behandelt die Lehre von den gottes-

5 Belege giebt Schulte in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 305. Diese Bezeichnung erklärt sich aus der von Gratian selbst (z. B. zu c. 24. Dist. L.) angedeuteten Aufgabe. Auch Rolandus redet daher vom Decret als von der „concordia canonum“; die Rubrik seines Stroma aber nennt jenes: „Decretorum corpus“. In c. 6. X. de desp. imp. IV. 2. citirt Alexander III. eine Stelle (c. 3. C. XXXIII. qu. 1.): „in decretis“. Ebenso citirt bereits Paucapalea, s. Schulte, Gesch. d. Qu. I. S. 113. Anm. 20.

6 Ueber die Eintheilung des Werkes und den muthmaßlich späteren Ursprung der Eintheilung der Pars. I. und III. in Distinctionen vgl. Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 155., Maassen S. 35. f., Kunstmann a. a. O., Schulte, Gesch. d. Qu. I. S. 49. ff. — Ueber einen Versuch der Anordnung des Stoffes nach der Ordnung der Decretalen Gregors IX., die Nova ordinatio decr. Grat., welche den Namen des Joannes a Turrecremata trägt: Hänel in den Sitzungsber. der Sächs. Gesellsch. d. W. Phil. Cl. 1855. S. 111. ff.

7 Dist. LXXIII., die in alten H.-SS. fehlt, ist von Paucapalea zugesetzt.

8 Ueber die Frage, ob der Tractat. de poenitentia vom Anfang an im Decrete enthalten war, vgl. Schulte, K.-R. I. S. 322. mit Sarti l. c. p. 279. §. 45. P. II. p. 196., Phillips, K.-R. IV. S. 159. f. Die Einfügung durch Gratian selbst erweist dessen Citat des c. 32. D. I. de poenit. zu c. 24. C. XI. qu. 3. Nach Bortoni in der Vorrede zu Turrecremata, Gratiani Decretorum libri V. sec. Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti, Rom. 1727. 2 T. fol. soll der Tractat aber in den ältesten H.-SS. fehlen. In Hänels alter H.-S. des Decrets (nach Schulte: 12. Jahrh.) fehlte derselbe ursprünglich und ist später eingefügt.

dienstlichen Einrichtungen. Handschriften und Drucke liefern das Werk nicht in ursprünglicher Reinheit, indem sie die von den Erklärern an den Rand geschriebenen Parallelstellen in den Text aufgenommen haben. Solche Stellen, deren Anzahl nicht ganz feststeht, heißen *Paleae*[9], und haben ihren Namen von ihrem ersten Urheber Paucapalea[10], einem Schüler Gratians, der auch an der Eintheilung[11] der ersten und dritten Pars Antheil genommen haben soll[12].

§. 55.

b. Die Decretalensammlungen*).

Einleitung.

Während in dem Decrete auch ein bedeutendes Material aus den Vätern, Beichtbüchern, Concilien u. s. w. enthalten ist, bilden seit seinem Abschlusse in den Rechtssammlungen die päpstlichen Decretalen das vorherrschende Element[1]. Von diesen *Collectiones*

*) Aug. Theiner, Comm. de RR. PP. epistolarum decretalium antiquis collectionibus, Lips. 1829. 4. u. in den Disqu. crit. p. 1. sqq., Recherches sur plusieurs collections inédites de décrétales du moyen age, Paris 1832. und lat. in den Disqu. p. 118., F. Laurin, Die Decretalensammlungen vor Gregor IX. im Arch. f. kath. K.-R. Bd. XII. S. 1. ff. 337. ff., Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 207. ff., Schulte, K.-R. I. §. 63. 64. S. 332. ff., Gesch. der Qu. des can. Rs. Bd. I. §. 16—19.

9 Bickell, De paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, Marb. 1827. 4., Phillips IV. S. 160. ff., Maassen S. 36. ff., *Schulte, Die Paleae im Decr. Gratians, Wien 1874., u. Gesch. der Qu. I. S. 57. ff.

10 Vgl. über ihn: *Maassen, Paucapalea, vb. Schulte, Gesch. d. Qu. I. §. 23.

11 Vgl. die Stelle aus der Summa Sicardi bei Bickell l. c. p. 3. und Maassen S. 35. f.

12 Citirmethode: 1) Stellen aus der Pars I. mit der Zahl des Canon und der Distinction, z. B. c. 1. Dist. oder D. XXIII. — 2) aus der Pars II. mit der Zahl des Canon, der Causa und der Quästion, z. B. c. 3. C. XII. qu. 1. Stellen aus der Abh. von der Buße allegirt man mit der Zahl des Canon und der Distinction und dem Beisatze „de poenitentia", z. B. c. 1. Dist. VII. de poenit. — 3) Ebenso werden Canonen der P. III. citirt mit dem von der ersten Distinction entlehnten Beisatze „de consecratione", z. B. c. 1. Dist. V. de cons. Ueber die Citirart Gratians und der Glossatoren: Schulte, Gesch. der Qu. I. S. 64. f. vb. S. 49. ff. und in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 305. ff.

1 Die amtlichen Sammlungen der Copien von sämmtlichen Erlassen eines Papstes werden Regesta, auch Registra genannt. Diese besitzen wir ganz von Gregor I., stückweise von Johann VIII., im Auszuge von Gregor VII., zum größten Theile von Innocenz III., und zu einem kleinen von Innocenz IV. Vgl. die Vorrede zu Jaffés Regesten, in denen ein des höchsten Dankes würdiges Werk des Fleißes und der Einsicht vorliegt. Das erwähnte Stück der

decretalium sind die folgenden deshalb hervorzuheben, weil sie den Stoff des neueren Rechts in die offiziellen Sammlungen hinübergeleitet haben: 1) Eine Sammlung, welche, weil den ersten Theil die Schlüsse des dritten Conciliums vom Lateran (1179.) bilden, *Appendix Lateranensis concilii* genannt wird[2]. Sie besteht jetzt aus 50 Theilen, und schließt mit Clemens III. († 1191.) ab; doch läßt sich vermuthen, daß sowohl die sechs letzten Theile, als die Decretalen der Päpste nach Lucius III. († 1185.) späterer Zusatz sind. Dieses ergiebt sich daraus, daß 2) eine noch ungedruckte Sammlung in 65 Titeln, welche älteres Material aus der *Anselmo dedicata*, Burchard und Gratian, und neuere Decretalen bis auf Lucius III. enthält[3], diese letzteren bestimmt aus ihr geschöpft, aber jene späteren Zusätze nicht benutzt hat. Diese ungedruckte Sammlung (sog. *Collectio Lipsiensis*) erscheint als eine Erweiterung einer in einer Bamberger Handschrift erhaltenen in 54 Titeln[4], welche unter Lucius III. aus der ersten Form der *Appendix* entstanden ist. Aus dieser (Bamberger) Collection ist 3) eine aus einem Casseler Codex edirte[5] Sammlung in 65 Titeln geflossen, welche Zusätze aus Decretalen Alexanders III., Lucius III., Urbans III. († 1187.) enthält, die theilweise in der zweiten Recension der Appendix stehen[6]. Alle diese Sammlungen, besonders aber die unter 2 aufgeführte, sind benutzt 4) in dem im J. 1191. vollendeten *Breviarium Extravagantium* des Bernardus[7], Praepositus der Kirche zu Pavia. Dasselbe zerfällt

Regesten Innocenz IV. ist von Höfler in der 16. Publication des Stuttg. literär. Vereins, Stuttg. 1847., bekannt gemacht. — Gregor. VII. Registrum ist edirt von Jaffé in der Biblioth. rer. Germ. T. II. Berol. 1865.

2 Theiner, Comm. p. 4. der Disqu., *v. Schulte, Beitrag zur Gesch. des can. Rechtes von Gratian bis auf Bernhard von Pavia, Wien 1873., bes. §. 2., Gesch. d. Qu. I. §. 16. — Abgedruckt in den Conciliensammlungen seit dem J. 1551., z. B. Mansi, Coll. conc. T. XXII. col. 248. sqq.

3 *A. L. Richter, De inedita decretalium coll. Lipsiensi, Lips. 1836., Schulte angef. Abh. §. 3.

4 Schulte angef. Abh. §. 5.

5 Von J. H. Böhmer, Corp. jur. c. T. II. Anh. p. 181. sqq., vgl. Schulte angef. Abh. §. 4.

6 Nach Schulte sind sie aber nicht aus dieser entnommen.

7 Theiner l. c. p. 1. sqq., Phillips Bd. IV. S. 207. ff., Schulte, Gesch. d. Qu. I. §. 17. Ueber Leben und Schriften des Bernardus, der übrigens auch durch seine Geburt Pavia angehörte: E. A. Th. Laspeyres in der Praefatio zu seiner Ausgabe: *Bernardi Papiensis Favent. Episc. Summa Decretalium, Ratisbon. 1860. Vgl. Kunstmann im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 164. ff. — Ueber den falschen Beinamen Circa s. Richter

in fünf Bücher und in Titel, und ist in seiner Anordnung[8]: „*Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen*,“ das Prototyp aller späteren Decretalensammlungen geworden. Die Schule nannte dasselbe, weil es sich unter den Sammlungen nach dem Decrete zuerst allgemeinere Anerkennung erwarb, die *Compilatio prima*. Nach ihm erlangte 5) eine Sammlung der von Innocenz III. (1198—1216.) bis zum zwölften Jahre seiner Regierung erlassenen Decretalen Geltung, welche Petrus Collivacinus von Beneventum[9] vorzüglich unter Beihülfe der sog. *Compilatio Romana* des Bernardus von Compostella[10] im Jahre 1210. verfaßte. Sie heißt *Compilatio tertia*, weil 6) die nach ihr entstandene Sammlung des Engländers Johannes Galensis älteres Material, Decretalen von Alexander III. († 1181.) — Cölestin III. († 1198.) enthält (daher *Compilatio secunda*), welches aus den früheren Collectionen der Engländer Gilbertus und Alanus gezogen ist[11]. Die Ergänzung der unter 5 aufgeführten Sammlung ist 7) die *Compilatio quarta* eines unbekannten Verfas-

l. c. p. 1. cfr. Laspeyres l. c. p. LV. — Der Anfang einer Separatausgabe des Breviar. extrav. (s. Anm. 12.) ist Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium etc., ed. J. A. Riegger, P. I. Friburg. Brisg. 1779. 4.

8 Ueber dieselbe vgl. Schulte a. a. O. S. 79. f., welcher das Verhältniß zur Anordnung des Decrets darlegt; die reichere Gliederung des Stoffes im Vergleich mit dem Decret hängt theilweise mit der Ausdehnung der Competenz zusammen, welche die geistliche Gerichtsbarkeit im Laufe des 12. Jahrh. erlangt hatte.

9 Theiner l. c. p. 17. sqq., Recherches p. 55., Schulte, Gesch. d. Qu. I. S. 87. f. Sie ist die erste Sammlung, welche von dem Papste als authentische der Universität Bologna zugesendet wurde.

10 Diese ist von Hänel in Basel (Catal. libr. Ms., Lips. 1830. p. 556.), von Theiner (Recherches p. 48.) in London aufgefunden worden. — Ueber die von Petrus ebenfalls benutzte Sammlung des Rainer von Pomposi, welche Decretalen der drei ersten Regierungsjahre Innocenz III. enthält: Schulte, Gesch. I. S. 83. f. Dieselbe ist edirt von Baluze, Epistolar. Innoc. III. libri XI., Par. 1682. fol. T. I. p. 543. sqq.

11 Vgl. *v. Schulte, D. Compilationen Gilberts u. Alanus, Wien 1870. vb. Dess. Gesch. d. Qu. I. S. 84. f. Theiner, Comm. p. 23., Recherches p. 32. Unter Benutzung von Sammlungen, welche aus den neuen Extravaganten Nachträge zur Compilatio I. bildeten (wohin z. B. die von Mansi in Baluzii Miscellanea, Luc. 1762. T. III. p. 368. sqq. fol. abgedruckten Stücke gehören), fertigte Gilbertus um 1201. nach Bernhards System eine Sammlung in 163. Capiteln, fügte einen Nachtrag hinzu, und verfaßte um 1204. unter Benutzung des Rainer (s. Anm. 10.) eine erweiterte Sammlung in 257. Capiteln. Ebenso hat Alanus seine um 1208. aus meist Innocenz III. angehörigen Decretalen verfertigte Sammlung später erweitert. Die von Theiner in Brüssel aufgefundene Sammlung entspricht der erweiterten des

sers[12]. Diese bietet neben den Schlüssen des vierten Conciliums vom Lateran (1215.) hauptsächlich solche Decretalen Innocenz III., welche seit dem Jahre 1210. erlassen sind. Endlich die letzte dieser sogenannten *Compilationes antiquae* ist 8) die *Compilatio quinta*[13], eine Sammlung von Decretalen Honorius III. (1216—1227.).

§. 56.

1) Die Decretalen Gregors IX. *)

Aus den im vorigen §. dargestellten Compilationen und den von ihm selbst erlassenen Decretalen ließ Gregor IX. durch seinen Capellan und Pönitentiar Ramon (Raymund) de Peñafort[1] eine Rechtssammlung verfertigen, deren Bestimmung sein sollte, der Rechtsanwendung eine authentische Grundlage zu geben. Auch diese Collection, welche im Jahre 1234. an die Rechtsschulen von Paris und Bologna gesandt wurde[2], ist in fünf Bücher nach der im vorigen §. angegebenen Ordnung abgetheilt. Die Decretalen der einzelnen Päpste sind nach der Reihenfolge der letzteren zusammengestellt; die mitgetheilten Rescripte sind aber in der Regel nicht vollständig, sondern nur in einem die Hauptentscheidung enthaltenden Auszuge gegeben, während gewöhnlich die Erzählung des entschiedenen Falles hinweggelassen ist[3]. Das ganze Werk

*) Theiner, Comm. de RR. PP. epist. decr. ant. coll. p. 27. sqq., Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 184—187. S. 252. ff., Schulte, K.-R. I. §. 65—69. S. 386. ff., *Ders., Gesch. der Quellen des can. Rs. Bd. II. (Stuttg. 1877.) §. 1—4.

Gilbertus. Jetzt hat Schulte die Sammlungen Gilberts und des Alanus in Fuldaer H.-SS. nachgewiesen.

12 Theiner, Comm. p. 28., Recherches p. 58., Schulte, Gesch. d. Qu. I. S. 89. Die Sammlungen unter 4—7. sind zuerst herausgegeben von Ant. Augustinus, Ilerd. 1576. fol., Barcinone 1592., dann von Labbé, Antiquae collectiones decretalium cum Ant. Augustini et Jacobi Cujacii notis et emend., Paris. 1609. (1621.) fol.

13 Sie wurde 1226. an die Universitäten Bologna und Padua gesandt und enthält auch einige Gesetze K. Friedrichs II. — J. A. Riegger, De coll. Decr. Honorii III., in Ejusd. Opusc. p. 221. sqq., Theiner, Comm. p. 29., v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. V. S. 117. f. 132., Schulte, Gesch. d. Qu. I. S. 90. f. Ausgaben: Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. ed. Cironius, Tolos. 1645. fol., und von J. A. Riegger, Vindob. 1761. 4.

1 Ueb. diesen: Sarti, De claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 331.; vgl. Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 257. ff., Schulte, Gesch. Bd. II. S. 408. ff. 66.

2 Phillips, K.-R. IV. S. 267. ff. Bulle: Rex Pacificus v. 5. Sept. 1234.

3 Vgl. Phillips, K.-R. IV. S. 271—300., Schulte K.-R. I. §. 66. Hinsicht-

sollte der unsicher gewordenen Praxis eine feste Unterlage geben und die Widersprüche zwischen den einzelnen päpstlichen Entscheidungen ausgleichen, weshalb die ältere Zeit dasselbe als Seitenstück und Nachbildung des justinianischen Codex zu bezeichnen beliebt hat. Der Redaction des Constitutionenrechts unter Justinian ist die Redaction des Decretalenrechts unter Gregor auch insofern ähnlich, als sie zugleich als Gelegenheit zur legislativen Entscheidung von Controversen benutzt wurde[4]. Diese Decisionen stehen zuweilen unter dem Namen des Papstes am Ende der Titel[5].

§. 57.

2) Der Liber sextus*).

Die Decretalen der Nachfolger Gregors IX.[1] wurden zuweilen handschriftlich in dessen Sammlung unter den entsprechenden

*) Koch, De Bonifacii VIII. sexto decretalium libro, in Ejusd. Opusc. Giess. 1774. p. 44., *Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 188. f. S. 345. ff., *Schulte, K.-R. I. §. 70. f., *Ders., Die Decretalen zwischen den Decret. Gregor. IX. u. Lib. VI. Bonif. VIII., ihre Sammlg. u. Verarbeitg. Ein Beitr. z. Gesch. des Lib. VI. Wien 1867. [Sitz.-B. der Wiener Akad. d. Wiss. Phil.-Hist. Cl. Bd. LV. S. 701. ff.], *Ders., Gesch. d. Qu. Bd. II. §. 7. bd. §. 6.

lich des Zerreißens der Decretalen durch stückweise Vertheilung unter verschiedene Titel, der Verkürzungen (partes decisae) folgte Raymund dem Vorgang der im §. 55. aufgeführten Sammlungen. Ueber die Interpolationen, welche Raymund vornahm, Phillips S. 276. ff. 287. f.

4 Phillips Bd. IV. S. 286. f. — Die Sammlung Gregors hat den Charakter eines einheitlichen Gesetzbuchs und zwar eines für das jus commune hinsichtlich der sog. Decretales extravagantes (scil. quae extra Decretum vagantur) ausschliesslichen. Jede nicht in dasselbe aufgenommene Decretale nach dem Decret, so wie die vor das Decret fallenden und in keiner von beiden Sammlungen enthaltenen, haben mit dem Erscheinen der Sammlung Gregors für das jus commune ihre formelle Geltung verloren, Schulte, K.-R. I. S. 340. Particuläres Recht wurde nicht nothwendig berührt.

5 Stellen aus den Decretalen werden jetzt citirt mit der Zahl des Capitels, dem Zeichen X. (Extravag.) oder dem Zusatze „apud Gregorium", der Titelrubrik und der Zahl von Buch und Titel, z. B. c. 1. X. (oder ap. Greg.) de elect. I. 6. Ueber die ältere Citirart: Schulte, K.-R. I. S. 139.; älteste z. B. Extra de foro competent. c. Nullus judicum. Auch das Citiren mit den Anfangsworten der Capitel war bereits bei den in §. 55. behandelten Sammlungen in Aufnahme gekommen.

1 Schultes angef. verdienstliche Abhandlung hat über diesen Gegenstand zuerst Licht verbreitet. — Innocenz IV. übersandte eine Sammlung der von ihm vor und auf dem I. Concil von Lyon (1245.) erlassenen Decretalen an die Universitäten Bologna und Paris (abgedruckt zuerst im Anh. zu T. II. des Corp. jur. can. ed. Böhmer). Dasselbe that Gregor X. mit den auf dem II. Concil von Lyon (1274.) und nachher promulgirten Constitutionen (abgedruckt z. B. bei Mansi, Coll. conc. T. XXIV. col. 81. sqq.). Beide Päpste schrieben ausdrücklich vor, die einzelnen Capitel unter den betreffenden Titeln

Titeln eingereiht, häufiger derselben als novae, novellae constitutiones nur lose angehängt, endlich in eigenen Sammlungen vereinigt. Später ließ jedoch Bonifaz VIII. aus ihnen und aus den von ihm selbst erlassenen Decretalen eine eigene Sammlung in fünf Büchern verfertigen[2], die er im Jahre 1298. in einem Consistorium der Cardinäle publicirte und den Universitäten von Bologna und Paris übersandte. Sie sollte sich zu den fünf Büchern der Gregorischen Decretalen als Fortsetzung verhalten[3], und empfing deshalb den Namen *Liber sextus*[4]. Sie enthält noch viel mehr als ihre Vorgängerin eigentliche Lehrentscheidungen, namentlich von Innocenz IV., der ein berühmter Canonist und großer Papst war.

§. 58.

3) Die Clementinen. 4) Die Extravaganten*).

Die Schlüsse des Conciliums von Vienne (1311.) und seine eigenen Decretalen ließ Clemens V. in eine Sammlung bringen, welche von ihm selbst (1313.) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt und an die Universität Orleans gesandt, von seinem Nachfolger Johann XXII. aber auch den Universitäten zu

*) G. L. Böhmer, De Clementinis, in Ejusd. Observ. jur. can. (Gotting. 1766.) Observ. I. p. 1. sqq., *J. W. Bickell, Ueb. d. Entstehg. u. den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlgn. des Corp. jur. can., Marb. 1825., Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 190. 191. S. 373. ff. 392. ff., Schulte, K.-R. I. §. 72. 73., *Ders., Gesch. d. Qu. Bd. II. §. 8—11.

in die Sammlung Gregors IX. einzuschalten. Theils als Bestandtheile der letzteren, theils aber auch als besondere Sammlungen wurden sie von der Schule wissenschaftlich behandelt. Aber auch von den Decretalen anderer Nachfolger Gregors IX. wurden eigene Sammlungen verfertigt, u. a. auch solche, welche die Decretalen verschiedener Päpste systematisch zusammenstellten. Diese Sammlungen sind theilweise bloß private trotz des Verbots Gregors IX. in der Bulle: Rex Pacificus.

2 Durch Guil. de Mandagoto (Erzb. von Embrun), Berengarius Fredoli (Bisch. von Beziers) und den römischen Vicekanzler Richard Petronus aus Siena. Ueber die Theilnahme des Legisten Dinus s. v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. V. S. 449. f. Im Allgemeinen s. Phillips IV. S. 355. ff. und Schulte a. a. O. Publicationsbulle: Sacrosanctae Rom. ecclesiae.

3 Schulte in der angef. Abhdlg. S. 786. ff. Ausschließliche, die nicht aufgenommenen Decretalen, welche nach der Publication der Sammlung Gregors IX. erlassen sind, beseitigende Geltung kommt auch ihr zu; doch hat Bonifaz die fernere Geltung einzelner derselben ausdrücklich vorbehalten (decretales reservatae).

4 Die Capitel des Sextus werden allegirt mit Angabe der Zahl, der Titelrubrik, den Worten „in VIto“ und der Zahl von Buch u. Titel: c. 1. de elect. in VIto I. 6. Aeltere Citirweise s. Schulte, K.-R. I. S. 347. f. Anm. 5.

Bologna und Paris überschickt wurde (1317.). Sie theilt sich ebenfalls in fünf Bücher, und wird jetzt mit dem Namen der Clementinen bezeichnet[1]. Mit ihr schließt sich die Reihe der officiellen Sammlungen des Rechts, die schon auf dem Concilium von Basel als Corpus juris bezeichnet wurden[2], ab. Bedeutendere Decretalen aber wurden doch einzeln verbreitet und von den Lehrern des canonischen Rechts commentirt, wie dieses z. B. mit drei Decretalen Johanns XXII. durch Guilelmus de Monte Lauduno, mit 20 desselben Papstes durch Zenzelinus de Cassanis geschah. Diese letzteren, aber auch noch manche andere in verschiedener Zahl und Ordnung, bildeten dann in Handschriften und Ausgaben willkürliche Anhänge der Clementinen, bis sie durch Johannes Chappuis in zwei Sammlungen abgetheilt und einer im Jahre 1500. zu Paris erschienenen Ausgabe des Sextus und der Clementinen beigefügt wurden. Die erste dieser beiden Extravagantensammlungen enthält in 14 Titeln die bereits angeführten 20 Decretalen Johanns XXII. (sog. *Extravagantes Joannis XXII.*), die andere 70 (seit dem Jahre 1503.: 74.) bereits früher in den Codices und Ausgaben gangbare Decretalen (sog. *Extravagantes communes*) in fünf Büchern[3], von denen jedoch das vierte nur durch „*Liber quartus vacat*" angedeutet ist. Seit dieser Zeit haben die Extravaganten unverändert ihre Stelle in dem canonischen Rechtsbuche behauptet[4].

1 Die Publicationsbulle Johanns XXII. Quoniam nulla hat die Geltung der nicht aufgenommenen Decretalen nicht beseitigt.

2 In der 23. Sitzung c. 6. wurden die Reservationen aufgehoben: „reservationibus in corpore juris expresse clausis . . . duntaxat exceptis . ." Daraus ist die seltsame Unterscheidung zwischen einem Corp. jur. clausum und non clausum hervorgegangen. Eine Parallele im Ausdruck in einer Urk. Karls IV. v. 1355. für Köln bei Lacomblet Urkbb. f. d. Gesch. des Niederrheins Bd. III. p. 453.: die Stadt sei schon von den früheren Kaisern bedacht „libertatibus, exemptionibus et emunitatibus in corpore juris clausis". — Ueber den früheren Gebrauch der Bezeichnung Corpus juris, die z. B. Innocenz IV. der Compilation seines Vorgängers, Gregors IX., beilegte, s. Phillips Bd. IV. S. 403. f.

3 Unter den im J. 1503. beigefügten Extravaganten befinden sich auch die drei im Texte erwähnten Decretalen Johanns XXII. mit der Glosse des Guilelmus de Monte Lauduno.

4 Die Clementinen werden entweder mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, den Worten „in Clementinis" und der Zahl von Buch und Titel (z. B. c. 1. de summa trin. in Clem. I. 1.), oder so allegirt, daß man das Capitel selbst Clementina nennt, und seine Zahl, die Titelrubrik und die Zahlen des Buchs und Titels beifügt, z. B. Clem. 1. de summa trin. I. 1. — Die Extravaganten Johanns XXII. citirt man mit der Zahl des Capitels, der Rubrik

§. 59.
5) Die Glossen.

Obschon die Literarhistorie außerhalb der Aufgabe dieses Buches liegt, ist doch hier der Bestrebungen der Lehrer des canonischen Rechts (Decretisten, Decretalisten) zu gedenken, denen wir die Glossen zu den einzelnen Theilen des Corpus juris verdanken. Diese waren ursprünglich die kurzen Worterläuterungen, welche die Canonisten ihren Exemplaren des Textes beifügten, damit sie mit diesem weiter abgeschrieben und verbreitet würden [1]. Allmählich zu umfänglichen Erklärungen erweitert, nahmen sie den Charakter fortlaufender Commentare an (*Apparatus*), bei denen der Verfasser gewöhnlich die Arbeiten seiner Vorgänger wörtlich benutzte. Von den verschiedenen Apparaten dieser Art erlangte dann Einer vorzügliches Ansehen, weshalb er in den Handschriften stehend und eben deshalb *Glossa ordinaria* oder Glosse schlechthin genannt wurde. Eine solche besitzen wir zuvörderst für das Decret von Johannes Teutonicus (vor 1215.) [2], dessen besonders auf der großen *Summa Decretorum* des Huguccio von Pisa ruhende Arbeit von

des Titels, dem Beisatze: „in Extrav. Jo. XXII." und der Titelzahl, z. B. c. 1. de elect. in Extrav. Jo. XXII. (I.); endlich die Extr. comm. mit der Zahl des Capitels, der Titelrubrik, dem Beisatze: „in Extrav. comm." und der Buch= und Titelzahl, z. B.: c. 1. de elect. in Extrav. comm. I. 3.

1 v. Savigny, Gesch. d. röm. R. Bd. III. Cap. XXIV. — Daß schon in fränkischer Zeit die Hadriana glossirt worden, zeigt *F. Maassen, Glossen des can. Rs. aus dem carol. Zeitalter, Wien 1877.

2 Ueber die Glossatoren bis auf Johannes Andreae: *Sarti, De claris archigymn. Bonon. professoribus, T. I. P. I. II. Bonon. 1769—72. fol., Glück, Praecognita p. 152. sqq., *v. Savigny a. a. O. Bd. IV. ff., *Phillips, K.=R. Bd. IV. S. 162. ff. 216. ff. 227. ff. 315. ff. 369. ff. 388. f., *v. Schulte, Gesch. der Qu. Bd. I. §. 23—62. Bd. II. §. 17. ff., Lehrb. §. 14—17. (3. Aufl.). Vgl. (namentlich auch über den im Texte genannten Huguccio, dessen Gedächtniß auch durch die Decretale Quanto te novimus in c. 7. X. de div. IV. 19. erhalten ist): *F. Maassen, Beiträge zur Gesch. d. jurist. Lit. des M.=A., Wien 1857. Ferner: *Maassen, Paucapalea, Wien 1859., *Ders., Kleine Beiträge zur Kenntniß der Glossatorenzeit in Bekker u. Muthers Jahrb. d. gem. Rechts, Bd. II. (Leipz. 1858.) S. 220. ff., *J. F. v. Schulte, Zur Gesch. der Lit. üb. d. Dekret Gratians, 1—3. Beitr. Wien 1870., Ders., Summa decreti Lipsiensis, das. 1871., *D. Summa Magistri Rolandi, nachmals P. Alexander III., herausgegeben von F. Thaner, Innsbr. 1874., Decretistarum jurisprudentiae specim. ed. Schulte, Giss. 1868., *v. Schulte, D. Glosse zum Decret Gratians, Wien 1872. 4., Laspeyres in der ob. §. 55. Anm. 7. angef. Praefatio, *v. Schulte, Literaturgesch. der Compilationes antiquae, bes. der 3 ersten, Wien 1871., Ders., Beiträge zur Lit. üb. die Decretalen Gregors IX., Innoc. IV., Gregors X., das. 1871.

Bartholomäus von Brescia († 1258.) überarbeitet und vermehrt ist. Für die Decretalen Gregors IX. hat Bernardus de Botone (*Bernardus Parmensis* † 1263.) die *Glossa ordinaria* besonders aus den Glossen des Vincentius Hispanus († um 1240.), Goffredus de Trano († 1245.) und des Papstes Innocenz IV. (Sinibaldus Fliscus [Fiesco] † 1254.) zusammengestellt. Endlich die stehende Glosse des Sextus sowohl als der Clementinen rührt von Johannes Andreä († 1348.) her; doch ist die letztere später von Franciscus Zabarella († 1417.) noch verbessert worden. Der Werth dieser und aller anderen Arbeiten der Glossatoren besteht weder in einer gründlichen Pflege der historischen Seite des Rechts, noch in der Kritik; wohl aber ist er deshalb hoch anzuschlagen, weil bei der engen Verbindung der Wissenschaft und der Gesetzgebung, auf welche schon wiederholt hingewiesen wurde, die erstere oft unmittelbar die letztere bestimmt hat, und weil das canonische Recht hauptsächlich durch die Wissenschaft und mit der durch diese ihm zu Theil gewordenen Färbung in das Rechtsleben eingetreten ist.

Viertes Capitel.

Von der Reformation bis auf die Gegenwart.

I. Geschichte der Verfassung.

A. Evangelische Kirche.

§. 60.

1) Einleitung*).

Unter den Bewegungen im funfzehnten Jahrhunderte (§. 47.) hatte sich eine Opposition gegen die Lehre der Kirche gekräftigt, welche sich im sechszehnten Jahrhunderte in einer neuen Erschei-

*) M. Luthers Werke hg. v. J. G. Walch, Halle 1740—53. 24 Bde. 4., *Deff. Deutsche Schriften hg. v. Jo. Ge. Plochmann u. Jo. Konr. Irmischer, Erlang. 1826—57. (mit Reg.) 67 Bde. (2. Aufl. Bd. 1—15. hg. von E. L. Enders, Frankf. a. M. 1863—70.), *Opera latina varii argum. ad reformationis hist. imprimis pertinentia cur. H. Schmidt, Francof. et Erl. 1865—73. 7. T., *Opp. exegetica cur. Chph. Steph. Theoph. Elsperger T. I—XXIII. Erl. 1829—61. *M. Luthers Briefe, Sendschreiben u. Bedenken gesammelt von W. M. L. de Wette, Berl. 1825—28. 5 Bde. Bd. VI. hg. von J. K. Seidemann, das. 1856., M. Luthers Briefwechsel hg. von C. A. Burkhardt, Leipz. 1866., *Luthers Tischreden (gesammelt von Aurifaber, Eisl. 1566. fol.) hg. von Förstemann u. Bindseil, Lpzg. 1844—48. 4 Abthlgn. *Corpus Reformatorum T. I—XXVIII.: Phil. Melanthonis Opera ed. Car Gottl. Bretschneider et Henr. Ern. Bindseil, Hal. Sax. 1834— (Brunsvig.) 1860. 4., Phil. Melanchthonis epistolae, judicia, consilia, testimonia, quae in corpore Ref. desiderantur, disp. H. E. Bindseil, Hal. Sax. 1874. 8. Corp. Reformatorum T. XXIX—XLII.: Joan. Calvini Opera edd. Guil. Baum, Ed. Cunitz, Ed. Reuss, T. I—XIV., Brunsv. 1863—1875. 4., *Huldr. Zuinglii Opera cur.

nungsform des christlichen Lebens abschloß. Es waren zunächst zwar nur die Lehren vom Ablaß und dem Verdienste der Werke, von welchen die Reformation Luthers ausging. Aber dieselben berührten die päpstliche Gewalt gerade von der Seite, wo sie als die Trägerin der Himmel und Erde umfassenden Kirchengemeinschaft und als die Spenderin der göttlichen Gnade aufgefaßt wurde. Um so mehr wurde Luther durch die erneute Prüfung des römischen Lehrsystems mehr und mehr auf den Gegensatz, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, geführt; schon in den nächsten Jahren nach seinem ersten Auftreten bestritt er unter freudiger Zustimmung des aus tiefem Schlafe wiedererwachenden religiösen Geistes seiner Zeit die Identität der christlichen und der römischen Kirche, das göttliche Recht des Episkopats, die Lehre von der specifischen Verschiedenheit des Clerus und der Laien. Zwar trat diesem Angriffe auf die Grundfesten der Kirche der päpstliche Bannfluch entgegen (15. Jun. 1520.), und nach alter Weise lieh der

M. Schuler et Jo. Schulthess, Tig. 1828—42. Supplem. cur. G. Schulthess et G. Marthaler, 1861. — *Val. E. Löscher, Vollständige Reformations-acta u. documenta, Leipz. 1720—28. 3 Bde. 4., *K. Ed. Förstemann, Neues Urkundenb. zur Gesch. der ev. K.-Reformation, Bd. I. Hamb. 1842. 4., Ph. Marheineke, Geschichte der deutschen Reformation, N. Ausg. Berl 1831. ff. 4 Bde., *L. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Berlin 1839. ff. 6 Bde., 4. Aufl. Leipzig 1867. f. 6 Bde., E. F. Souchay, Deutschland während der Reformation, Frankf. a. M. 1868., L. Häussers Gesch. des Zeitalters der Reform. (1517—1648.) hg. von W. Oncken, Berl. 1868., K. R. Hagenbach, Vorlesgn. über Wesen u. Gesch. der Reformation, Leipzig 1839. ff. 6 Bde. Bd. I. II. auch u. d. T.: Gesch. d. Ref. in Deutschland u. der Schweiz, 3. Aufl. 1857., Merle d'Aubigné, Gesch. d. Reform. Deutsch v. Runkel. Bd. I—V. Stuttg. 1848—54., G. Plitt, Einleit. in d. Augustana, Abthl. 1. Gesch. der ev. K. bis z. Augsb. Reichstage, Abthl. 2.: Entstehungsgesch. des ev. Lehrbegriffs bis zum Augsb. Bekenntnisse, Erlangen 1867. f., J. Köstlin in Herzogs Encykl. Bd. XX. S. 440. ff. u. d. A.: Reformation, *K. B. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfass.-Gesch. u. Kirchenpolitik, Bd. I. Wiesbaden 1864., K. F. A. Kahnis, Die deutsche Reformation Bd. I. Leipz. 1872., Ders., Der innere Gang des dtschn. Protestantism., 3 Aufl. Leipz. 1874. 2 Bde., Heppe, Gesch. d. dtschn. Protestantismus in den Jahren 1555—1581., Bd. I—IV. Marb. 1852—1859., Ders., Die confessionelle Entwickelung der altprotestantischen Kirche, Marb. 1854., Ders., Die Entstehung u. Fortbildg. des Lutherthums u. d. kirchl. Bekenntnißschriften desselben v. 1548—1576., Cassel 1863. — Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der luther. K., herausgeg. von J. Hartmann, Lehnerdt, C. Schmidt, Schneider, Vogt, Uhlhorn, eingeleitet von Nitzsch. Elberfeld 1861—75. (I. II. M. Luther von J. Köstlin, III. Melanchthon von C. Schmidt, IV. Johannes Bugenhagen Pomeranus von K. A. T. Vogt, V. Andr. Osiander von W. Möller, VI. Joh. Brenz von J. Hartmann, VII. Urbanus Rhegius von Uhlhorn, VIII. J. Jonas, C. Cruziger, P. Speratus, L. Spengler, N. v. Amsdorf, P. Eber, M. Chemnitz, D. Chyträus von Th. Pressel). — Leben u. ausgewählte Schriften der Väter und Begründer d. ref. K., herausgeg. von J. W. Baum, R. Christoffel, K. R. Hagenbach, K. Pestalozzi, C. Schmidt, E. Stähelin, K. Sudhoff, Elberf. 1857. ff. (I. Zwingli von Christoffel, II. Oecolampad u. Myconius von Hagenbach, III. Capito und Butzer von Baum, IV. J. Calvin von Stähelin, V. H. Bullinger von Pestalozzi, VI. Th. Beza von Heppe, VII. Pet. Martyr Vermigli von C. Schmidt, VIII. Olevianus u. Ursinus von Sudhoff, IX. 1. J. a Lasco von Bartels, Leo Judä von Pestalozzi, Franz Lambert von Hassencamp, W. Farel und P. Viret von C. Schmidt, IX. 2. J. Vadian von Th. Pressel, B. Haller von Pestalozzi, A. Blaurer von Th. Pressel). — Jul. Köstlin, Luthers Theolog. in ihrer gesch. Entwickelg. u. ihrem innern Zusammenhange. Stuttg. 1863. 2 Bde. — Th. Harnack, Luthers Theolog. Bd. I. Erl. 1862. — *F. W. Kampschulte, Joh. Calvin, seine K. u. sein Staat in Genf. Bd. I. Leipz. 1869. — J. J. J. Döllinger, D. Reformation, ihre innere Entwickelg. u. ihre Wirkungen, Regensb. 1846—48. 3 Bde. — Weitere Literatur bei Hase, K.-G.

Kaiser dem Willen der höchsten Gewalt der Kirche den weltlichen Arm. Inmitten des Reiches selbst war jedoch neben dem Kaiser in den Ständen eine Gewalt erwachsen, von der die Vollziehung des Wormser Achtedicts (8. [26.] Mai 1521.) abhing. Unter Berufung auf die Mißbräuche, welche das kirchliche Leben verunstalteten (§. 48.), stellte selbst das Reichsregiment dem kaiserlichen Willen die Berufung auf ein freies christliches Concilium, als das einzige Mittel der Hülfe, entgegen (1522.). Dieselbe Forderung wiederholten die Reichsabschiede von 1524. und 1526., indem sie zugleich die Ausführung des Edicts bis zu der endlichen Entscheidung des Conciliums dem Ermessen und der Verantwortung der, der neuen Lehre zugewandten Stände anheim gaben. So waren die letzteren durch das gemeinsame Interesse zu einer Partei geworden, welche als solche dem Kaiser und den altgläubigen Ständen des Reiches zuerst in der Protestation gegen die beschränkenden Beschlüsse des Speier'schen Reichstages gegenübertrat (19. April 1529.). Während dieser Verhandlungen hatten die neue Lehre und der neue Gottesdienst in vielen deutschen Ländern bereiten Boden gefunden; eine neue Entwickelungsform des religiösen Lebens war als evangelische Kirche begründet, als das von ihren Vertretern zu Augsburg[1] dem Kaiser überreichte Bekenntniß die Glaubenssätze entfaltete, in denen sie sich von der römischen Kirche geschieden wußte (25. Juni 1530.). Unter dem Schutze des Nürnberger Religionsfriedens (23. Juli 1532.) erstarkt, empfing sie, als es entschieden war, daß eine Vermittelung der in den Schmalkaldischen Artikeln (1537.) und den ersten Sessionen des Conciliums von Trient (1545.) in höchster Schärfe ausgesprochenen Gegensätze nicht mehr gehofft werden dürfe, endlich durch den Passauer Vertrag (29. Juli — 2. August 1552.) und den auf ihn gegründeten Augsburger Religionsfrieden (25. September 1555.) in den Territorien der ihr zugewandten Stände ihre von dem Reiche gesicherte Existenz auf dem Boden des Rechts. Schon seit dem ersten Jahrzehnt der Reformation lag aber besonders in der Verschiedenheit der Auffassung des Abendmahlssacraments der Keim eines dogmatischen Streites, der später zu einer Scheidung in zwei evangelische Lebensgebiete führte[2]. Es wurde viel um den Frieden gerungen,

1 *K. E. Förstemann, Urkundenb. zu der Gesch. des Reichstages zu Augsb. im J. 1530., Halle 1833—35. 2 Bde.

2 *A. Ritschl, Die Entstehung der luther. K., Ztschr. f. K.-Gesch. Bd. I. H. 1. (Gotha 1876.) S. 51. ff. Ueber die Bezeichnungen: H. Heppe, Ursprung u. Gesch. der Bezeichngn. „reformirte" u. „lutherische" K., Gotha 1859.

und eine Zeit lang schien eine mildere, durch Melanchthon vertretene Richtung der Theologie unter dem Entgegenkommen Calvins die Versöhnung Derjenigen herbeiführen zu können, die nicht bloß die Absagung von der römischen Kirche, sondern das Bewußtsein des gemeinsamen Besitzes der Heilswahrheit hätte vereinigen sollen[3]. Bald aber schloß sich die lutherische Dogmatik, nachdem sie im Heidelberger Katechismus (1563.) ihren Gegensatz gefunden hatte, in der Concordienformel ab (1577.). Seitdem bildete sich die deutsche reformirte Kirche ihre besonderen Lebenskreise, obschon mit einem Inhalte, der von jenem der außerdeutschen reformirten Gemeinschaften in wesentlichen Stücken verschieden war. So war der volle Gegensatz der Geistesrichtungen, welchen die lutherische und calvinische Theologie darstellen, in Deutschland überhaupt nicht vorhanden, und um so mehr war es möglich, daß die Reformirten in dem Westfälischen Friedenswerke (1648.) unter den Verwandten der Augsburgischen Confession begriffen werden konnten.

§. 61.

2) Die verschiedenen Richtungen in der Entwickelung der Verfassung*).

a. Sächsische Reformation**).

1) Die Anfänge der Verfassung bis zum Speier'schen Reichsabschiede.

Indem die Reformation die Rechtfertigung durch Christus an den Glauben knüpfte, erkannte sie zugleich an, daß dieselbe nicht

*) *A. L. Richter, Samml. der ev. Kirchenordngn. des sechszehnten Jahrh., Weim. 1846. 2 Bde. *Ders., Gesch. der evang. Kirchenverfassg., Leipz. 1851., Jacobson, Grundlagen der Verfassg. der ev. Kirche nach den Zeugnissen aus dem Zeitalter der Reformation, in der Zeitschr. für christl. Wissensch. 1852. Nr. 10—13., Ders., Ueb. die Gründe der Verschiedenheit der luther. und reform. Kirchenverfassg., das. Nr. 49—51., (C. B. Hundeshagen) Der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen, im Zusammenh. m. d. gesammten Nationalentwickel. Frankf. 1847., 3. Aufl. 1850., Ders., Ueb. einige Hauptmomente in d. gesch. Entwickelung des Verhältnisses zwischen Staat u. Kirche, II., Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 444. ff. (Ausgewählte Schriften Bd. II. S. 486. ff.), Ders., Die theokratische Staatsgestaltg. u. ihr Verh. z. Wesen der Kirche in ders. Ztschr. Bd. III. S. 232. ff., *Ders., Beiträge z. Kirchenverfassungsgesch. und Kirchenpolitik, s. §. 60. *).

**) *Richter, Die Grundlagen d. Kirchenverfassg. nach den Ansichten der sächsischen Reformatoren, Zeitschr. für deutsches Recht, Bd. IV. (1840.) S. 1. ff., *Höfling, Grundsätze ev.-luth. Kirchenverfassung, 3. Aufl. Erl. 1853.

3 Diese Auffassung fand in der Wittenberger Concordie (1536.), im Colloquium zu Worms (1541.), und noch in den Fürsten-Conventen zu Frankfurt (1558.) und Naumburg (1561.) ihre Anerkennung.

anders erfolgt, als in der allgemeinen Kirche, der Gemeinde der Gläubigen[1]. Erkannte man nun die Glieder dieser Gemeinde als gleichberechtigt im Priesterthum[2] nach den Aussagen des neuen Testaments, so verneinte man damit die nothwendige Heilsbedeutung und das bisher anerkannte Recht des sacramental ausgestatteten und hierarchisch gegliederten besonderen Priesterthums der römischen Kirche, insbesondere die priesterliche Vollmacht im Meßopfer und im Bußsacrament und die nach der römischen Kirchenlehre jure divino gesetzte Abstufung zwischen Bischof und Priester. Hiermit sollte aber nicht auf jede rechtliche Ordnung der Kirche verzichtet werden, vielmehr wurde dieselbe in der Anerkennung des Amtes der Predigt des Evangeliums und in der Reinigung der Gottesdienstordnung und des kirchlichen Lebens von den unevangelischen Elementen[3] vollzogen. An das Erstere knüpfen sich die Anfänge der Verfassung. Seine Bedeutung aber ist nach den Anschauungen Luthers diese, daß in ihm das allgemeine priesterliche Recht aller Gläubigen zu geordneter Uebung kommt[4]. Die Stätte seines

1 Erklärung des 3. Artikels in Luthers kleinem Katechismus: „Der heilige Geist hat mich durch's Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten, gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält im einigen rechten Glauben; in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünde reichlich vergiebt.“ Vgl. über Luthers Kirchenbegriff besonders Ritschl in der zu §. 1. *) angef. Abhandlg., Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 220. ff., verb. Köstlin, Luthers Theol., und Hundeshagen, angef. Ztschr. I. S. 448. f. 460., Beitr. I. S. 57. (Uebereinstimmung der Reformatoren in Beziehung auf die Lehre von der Kirche als Gemeinde der Gläubigen.) Vgl. auch das. S. 366—388.

2 Luther an den christl. Adel deutscher Nation (1520.): „Denn alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied, denn des Amts halber allein, wie Paulus 1 Cor. XII. saget, daß wir allesammt Ein Körper sind, doch ein jeglich Glied sein eigen Werk hat, damit es dem andern dienet. Das macht Alles, daß wir Eine Taufe, Ein Evangelium, Einen Glauben haben, und sind gleiche Christen, Eph. IV., denn die Taufe, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk.“ Vgl. die weiteren Anführungen bei Höfling a. a. O. S. 43. ff., bei Harleß, Kirche und Amt, Stuttg. 1853., Jacobson, Geltg. der ev. Kirchenordngn. in d. Ztschr. f. dtschs. R. Bd. XIX. S. 12. ff. u. bei Köstlin, Luthers Theol. Buch II. IV., bes. Bd. I. S. 316. 326. 358. 367. 376. ff. II. 126. 538. f. 542. Vgl. auch Hundeshagen, Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 445. ff. und angef. Beitr. I. S. 6—52. — Ueber Luthers Begriff von der Freiheit des Christenmenschen s. Köstlin Bd. I. S. 312. 351. 361. ff. Bd. II. S. 74. 491. 501., vgl. Hundeshagen Ztschr. I. S. 447. 478., Beitr. I. S. 349. f.

3 Köstlin a. a. O. Buch II. III. Cap. 1., auch Buch IV.

4 Luther in der angef. Schrift: „Wenn wir gleich alle Priester sind, muß

Wirkens ist die Gemeinde, von der es bestellt wird[5] und in der sich die Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sacramente, die Uebung der Liebe zu den mühseligen und beladenen Brüdern und die Erziehung der Jugend zu christlichem Glauben und Leben[6] zunächst entfalten. In diesem Geiste haben einzelne deutsche Städte ihre Verfassung zuerst geordnet[7]. Allein besonders durch die wiedertäuferische Bewegung und den Bauernkrieg[8] wurde die Entwickelung zum Theil in eine andere Bahn gelenkt. Nunmehr wurde gegenüber der wiedertäuferischen Auflösung aller kirchlichen Rechtsordnung die kirchliche Nothwendigkeit des Predigtamts stärker betont, zumal weil das Vertrauen auf die christliche Selbstständigkeit der Gemeinden durch die gemachten Erfahrungen gebrochen war[9]. Demgemäß verschmähte man auch nicht mehr so vollständig den Zusammenhang mit manchen Rechtsinstituten der mittelalterlichen Kirche. Endlich wurde jetzt der Beruf der Obrigkeit zur Einführung des Evangeliums und zum Schutze der auf dem Grunde

sich Niemand hervorthun noch sich unterwinden, ohne unser Bewilligen und Erwählen das zu thun, deß wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was gemein ist, mag Niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen." Von der babyl. Gefangenschaft: „Drum soll ein jeder, der ein Christ sein will, gewiß sein und bei sich wohl erwägen, daß wir alle zugleich Priester sind, d. i. daß wir gleiche Gewalt an dem Worte Gottes und jedem Sacramente haben; doch gebühre es einem Jeden sich derselbigen nicht zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung der Gemeine oder Beruf der Oberen, denn was aller insgemein ist, kann Niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen ist." Höfling a. a. O. S. 54. ff., Richter, Geschichte der K.=Verf. S. 14. ff., Köstlin a. a. O. Bd. I. S. 326. ff. II. S. 125. ff. 538. ff., Hundeshagen Ztschr. I. S. 448. f.

5 Ueber die rechte Bedeutung dieses von Luther oft ausgesprochenen Satzes (vgl. auch: De instit. eccl. ministris ad Senat. Prag., und „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein= und abzusetzen," 1523.): Richter, Gesch. der K.=Verf. S. 16. Vgl. auch Köstlin a. a. O. I. S. 326. f. II. S. 127. ff. 538. ff. 561.

6 Darüber s. d. Nachweisungen aus Luthers Schriften: Gesch. d. K.=Verf. S. 17. Vgl. Köstlin Bd. II. S. 543. ff.

7 Leisniger Kastenordnung 1523. (sie blieb Entwurf, übrigens von Luther als „ein gemein Exempel" empfohlen), Ev. K.=O. Bd. I. S. 10. ff., Magdeburger Kastenordnung 1524. das. S. 17. f. Beachtung verdient die Reutlinger Kirchenordnung (vor 1530.) im Anh. bei Jul. Hartmann, Matthäus Alber, der Reformator der Reichsst. Reutlingen, Tüb. 1863.

8 Richter, Gesch. der K.=Verf. S. 23. ff. — Vgl. übrigens unt. §. 63. Anm. 1.

9 S. Hundeshagen, Beitr. I. S. 85.

desselben errichteten Ordnung um so stärker betont[10]. Ein formelles Anerkenntniß empfing derselbe durch den Abschied des Reichstages zu Speier (1526.)[11], welcher die Reformation mit der Territorialgewalt verknüpfte und dadurch bewirkte, daß die evangelische Kirche sich in einzelne landeskirchliche Kreise abschloß.

§. 62.

2) Die Verschiedenheit der Verfassungsbildungen seit dem Speier'schen Reichsabschiede*).

Seit dem Speier'schen Reichsabschiede lassen sich folgende Richtungen der Verfassungsbildung[1] unterscheiden. In den

*) Richter, Sammlung der evangel. Kirchenordnungen (s. §. 61. *), Ders., Geschichte der evangel. Kirchenverf. (s. §. 61. *), Hundeshagen in den §. 61. *) angef. Abhandlgn. in d. Ztschr. f. K.-R. u. den Beiträgen z. Kirchenverfassungsgesch.

10 Vgl. den Entwurf einer K.-O. für Hall in Schwaben (von Brenz 1526.), Ev. K.-O. Bd. I. S. 40. Ueb. Luthers Anschauungen: *Schenkel, Ueb. das ursprüngl. Verh. der K. zum Staate auf dem Gebiete des ev. Protestantismus, Studien u. Krit. 23. Jahrg. 1850. Bd. I. S. 203. ff. 453. ff., Richter, Gesch. der K.-Verf. S. 17. ff. 30. ff. — Vgl. aber auch Köstlin a. a. O. I. S. 266. f. 325. ff. 339. II. S. 137., bes. S. 485. ff. u. 554. ff., Hundeshagen, Ztschr. I. S. 473. ff. Beitr. I. S. 115. ff.

11 Dieser ging dahin: „Daß sich in den Sachen, so das Wormser Edikt belangen möchten, jeder Reichsstand für sich also zu leben, zu regieren und zu halten berechtigt sein solle, wie ein jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und vertraue zu verantworten," s. Ranke a. a. O. Bd. II. S. 249. ff. d. 4. Ausg.

1 Trotz aller Verschiedenheit ist ihnen gemeinsam ein gewisser theokratischer Zug, der übrigens noch schärfer, als im lutherischen, im Gebiete der Reformation Zwinglis hervortritt. Vgl. Hundeshagen, Beitr. I. S. 52—123., Ztschr. I. S. 449. ff. III. S. 246. ff. (Ausnahmen finden sich im 16. Jahrh. nur da, wo der Protestantismus die katholische Staatsgewalt in feindlichem Gegensatze sich gegenüber sah). Eine veränderte Auffassung der Aufgabe der Staatsgewalt war bereits gegen Ende des Mittelalters hervorgetreten, indem der weitreichende Einfluß, den nunmehr die Obrigkeiten auf die Kirche übten, nicht bloß in Vogtei und Patronat, oder in päpstlichen Privilegien, sondern auch in der obrigkeitlichen Gewalt seinen Titel suchte (§. 48.), und im 14. u. 15. Jahrh. diesem Verhalten der weltlichen Macht auch eine Staatslehre zu Hülfe kam, welche einen göttlichen Beruf der christlichen Obrigkeit zu wesentlicher Einwirkung auf die Kirche vertheidigte. Zumal im Protestantismus erscheint dann der Staat nicht mehr, wie nach der römischen Anschauung, als die unheilige, erst durch unbedingten Gehorsam gegen die Kirche zu weihende Macht (das saeculum), sondern als der magistratus, der von Gott selbst das Schwert empfangen hat, um damit in Alles eingreifen zu dürfen, ausgenommen nur das, was geistlich gerichtet sein muß. Diese gehobene Vorstellung vom Staate im Protestantismus schloß freilich an sich eine wohlbemessene Unabhängigkeit der Kirche vom Staate nicht aus. Im Gegensatz zu Zwingli,

welcher die Bestimmung des Staates wesentlich in die Ausführung des Zweckes der christlichen Religion (nicht bloß in ihre indirecte Förderung) setzte, bestreitet vielmehr Luther, weil er (wie Occam, Nominalist) Staat und Kirche für göttliche Ordnungen verschiedener Art ansieht, die Befugniß des Staates, bestimmte Gottesverehrung seiner Angehörigen zu erzwingen, s. angef. Beitr. I. S. 106. f. Anm. 2. S. 114. f., (während er sich dagegen von dem Irrthum des Mittelalters daß man der Rechtsordnung entbehren könnte, wenn Alle „wahre Christen" wären, eben so wenig frei gemacht hat, wie von der Vermischung des Unterschieds zwischen Sittengeboten und Rechtsgesetz, welche einen Grundzug des canonischen Rechts gebildet hatte, s. *K. Köhler, Luther u. die Juristen, Gotha 1873.). Im Lutherthume bildete die Unterscheidung des Geistlichen von weltlicher Herrschaft einen der bedeutendsten reformatorischen Grundsätze (Conf. August. Art. XXVIII. p. 38., vb. Jacobson, Ztschr. f. dtschs. R. XIX. S. 9. ff. und in Herzogs Encykl. Bd. XXI. S. 124. ff.). Aber in Deutschland fehlten damals nicht allein die politischen, sondern auch wesentliche kirchliche Bedingungen zu ihrer Durchführung. Ueberhaupt war es nicht der Gedanke einer Neugestaltung der kirchengesellschaftlichen Lebensformen, von welchem sich die lutherische Reformation bewegt zeigte (wie ja auch noch die Augustana nur etweisen will, die reformatorische Lehre verstoße nicht gegen die katholische Kirche). Andererseits nöthigte doch die Lähmung der Diöcesangewalt in allen von der Reformation tiefer berührten Territorien zu einer Ausfüllung der entstandenen Lücke. War es nun in Folge des Zustandes, in dem das Volk aus der vorreformatorischen Kirche übernommen wurde, zu einer kirchlichen Gemeindeorganisation, welche für den Aufbau der Kirchenverfassung die Grundlage hätte abgeben können, nicht gekommen, und ließen die Grundsätze der Reformation es nicht zu, die für die Handhabung der Rechtsordnung in der Volkskirche unentbehrliche vis humana geistlichen Amtsträgern aus deren eigenem Rechte zuzuschreiben, so erwies sich, was schon an sich nahe lag, als unumgänglich, nämlich für das kirchlich-gesellschaftliche Bedürfniß die Anlehnung an die Staatsgewalt zu suchen, als an den bei der Katastrophe des kirchlichen Universalstaats unversehrt gebliebenen Factor der bisherigen zwiefachen Gesellschaftsordnung. Indessen hatten schon einige Fürsten, gestützt auf die theokratische Vorstellung von der direct christlichen Bestimmung der Staatsgewalt, die Reform der Kirche in ihren Gebieten (Ansbach, Liegnitz) mit staatsgesetzlichem Zwang in die Hand genommen und als dann auch von Luther (1527.) der Kurfürst von Sachsen angegangen wurde, zur Ordnung der zerfahrenen kirchlichen Zustände seines Landes sich der Kirchenregierung anzunehmen, vermochte auch die von ersterem in der Theorie stets festgehaltene Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Regimente nicht mehr zu hindern, daß die Staatsgewalt die Lösung der religiösen Aufgabe jetzt überall unmittelbar in ihren Bereich zog. Das Ergebniß mußte schließlich auch auf dem lutherischen Reformationsgebiete die theokratische Gestaltung des Staats sein, wobei der Obrigkeit im Dienste Gottes die unmittelbare Vollbringung des religiösen Staatszwecks als Pflicht überwiesen wird, das religiöse Gesetz unmittelbar als Staatsgesetz wirkt, der Staat nicht nur die Verbrechen, sondern auch die Sünden straft, und wobei, weil von diesem (freilich mit der Augsb. Conf. nicht übereinstimmenden) Standpunkte der staatlichen Obrigkeit der Beruf zugeschrieben wird, die Seelen zum wahren Glauben zu

Städten[2] ging die Verfassung in die Formen des bürgerlichen Gemeinwesens ein; sie nahm also ein autonomisches Element in sich auf, in dessen Folge neben der städtischen Obrigkeit die Gemeinde sich in mannichfacher Weise theils durch ihre Verordneten, theils in ihrer in den politischen Gliederungen dargestellten Gesammtheit mitverwaltend und mitbeschließend bethätigte. Auf der anderen Seite aber tritt auch das geistliche Element schon organisirt hervor. An seiner Spitze stand der Superintendent, der mit den übrigen Geistlichen, dem Ministerium, in Sachen, die Gottes Wort betrafen, entschied, und die Zucht übte[3]. Dagegen in den Terri-

führen, auch die staatliche Anerkennung anderer Confessionen ausgeschlossen ist. Luther folgte widerwillig (s. z. B. das Schreiben v. 22. Oct. 1543. bei de Wette V. S. 596.), mußte aber doch dem theokratischen Standpunkte thatsächliche Zugeständnisse machen. Melanchthon aber wurde nicht minder durch die Bedenken, welche die Entwickelung der obrigkeitlichen Kirchenherrschaft bei ihm hervorrief, als durch die von ihm stets festgehaltene Hoffnung auf Gesammtreformation und Wiedervereinigung der Kirche bestimmt zu dem Bemühen, der sich bildenden evangelischen Kirchengesellschaft wo möglich die überlieferte Institution des Episkopats zu erhalten (vgl. u. §. 63. Anm. 2.). Doch vertritt gerade er die Lehre von den Fürsten als custodes utriusque tabulae (s. u. §. 63., vgl. Mejer, Grundl. d. luth. Kirchenreg. Rost. 1864. S. 157. ff.). Wie früh die theokratischen Anschauungen in den deutschen Landen durchdrangen, darüber s. Ztschr. I. S. 485. III. S. 251., Beitr. I. S. 84. 113. f. Durch den Religionsfrieden von 1555. (§. 63.) wurden sie nur befestigt. Ihre bedenklichsten Seiten entfalteten freilich die lutherischen „Kirchenstaaten" erst, als seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. durch die Verpflanzung des Haders der Schultheologie in die Kirche die Einmischung der Fürstengewalt in die innersten kirchlichen Angelegenheiten herbeigezogen wurde (Beitr. I. S. 447. ff. 456. ff.). Ueber die Kirchenregierung der lutherischen, aber auch der reformirten deutschen Fürsten vgl. noch Beitr. I. S. 461., Ztschr. I. S. 487. ff. [Vgl. VII. Ausg. h. l.].

2 Die Belege in der K.-O. f. Braunschweig (1528.) u. Hamburg (1529.), Ev. K.-O. Bd. I. S. 106. ff. 127. ff., Gesch. der K.-Verf. S. 47. ff., *Ad. Franz, Die ev. Kirchenverfassg. in den deutschen Städten des 16. Jahrh., Halle 1876. Das Amt des Superintendenten erscheint zuerst in der Stralsunder K.-O. v. 1525., Ev. K.-O. Bd. I. S. 22. ff., Ziemssen, Urk. Nachweisg. des Grundes der Eigenthümlichk. der ev.-luth. K.-Vf. der Stadt Stralsund, das. 1856. — Wie hier in den Städten zuerst Aeußerungen über das neue Verhältniß der Obrigkeit zur Kirche zum Vorschein kommen, zeigt Hundeshagen Ztschr. I. S. 484. f., vgl. Beitr. I. S. 114. f. Einen völlig abweichenden Charakter bietet der oben erwähnte Brenzsche Entwurf einer K.-O. für Hall dar, welcher von dem Gedanken einer selbstständigen Darstellung der Verfassung der Kirche ausgeht. Ueber die Zwinglischen Einwirkungen auf die oberdeutschen Städte s. angef. Beitr. I. S. 220. f.

3 Darüber s. u. B. IV. in der Lehre von der Gerichtsbarkeit.

torien[4] war ein ähnlicher Anknüpfungspunkt nicht vorhanden. Die Gemeinden wurden hier mithin vorherrschend als das Object aufgefaßt, welches durch das für sie bestellte Lehramt erzogen werden sollte[5], und eine lebendige Mitbethätigung derselben konnte sich ebendeshalb meist nicht entwickeln. Als erste Stufe des Regiments über den Gemeinden wurde schon bei der ersten Visitation[6] in Sachsen das Amt der Superintendenten eingeführt, dessen Bestimmung es war, die Einheit der Lehre und die Gleichförmigkeit der Ceremonien zu erhalten, und, wie dieß auch in der städtischen Verfassung geschah, das geistliche Element in der Eherechtspflege zu vertreten. Die höhere Instanz aber bildeten dort, obschon in einem schwankenden Verhältnisse, vorerst noch die Visitatoren, während der Landesherr sich als den obersten Ordner darstellte. Dieselbe Stellung behauptete die fürstliche Gewalt in Preußen[7], wiewohl hier die Bischöfe sich zu dem Evangelium bekannt und deshalb das Regiment der Kirche behalten hatten. Dagegen schien in Hessen die Verfassungsbildung einen anderen Weg betreten zu wollen, indem eine zu Homberg im Jahre 1526. abgehaltene Synode die Kirche auf dem Grunde der im Glauben und der Liebe verbundenen Gemeinde zu einem Abbilde des apostolischen Lebens und zur lebendigen Darstellung der Gemeinde der Heiligen zu gestalten versuchte[8]. Diese Beschlüsse sind jedoch eben

4 Richter, Gesch. der evang. K.-Verf. S. 43. ff., Hundeshagen Ztschr. I. S. 485. ff. III. S. 251., Beitr. I. S. 76. ff. 84. ff. 113. f. 459. ff.

5 Hundeshagen Beitr. I. S. 86.

6 Vgl. die Instruction der Visitatoren (1527.) in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 77. ff., und den Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren (1528.) das. S. 82. ff. Vgl. auch Hundeshagen Ztschr. III. S. 248. ff., Beitr. I. S. 81. ff.

7 Jacobson, Gesch. der Qu. des evang. K.-R. des Preuß. St. Thl. I. Bd. 2. S. 21. ff., Richter, Gesch. der ev. K.-Verf. S. 129. ff. u. Beitr. z. Prß. K.-R. S. 50.

8 „Reformatio ecclesiarum Hassiae juxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clem. Hessorum principem Philippum a. 1526. d. 20. Oct. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps illustrissimus interfuit" in den Ev. K.-O. Bd. I. S. 56. ff., und aus einer älteren Copie bei Credner, Philipps d. Großm. Hess. Kirchenref.-Ordnung, Gießen 1852. Ueb. die Geschichte dieser Urkunde s. Hassencamp in der Hess. K.-Gesch. (Marb. 1852.) Bd. I. S. 81. ff., Richter, Gesch. der ev. K.-Verf. S. 36. ff.; üb. den Verfasser: Baum, Franz Lambert v. Avignon, Straßb. 1840., Hassencamp, Franz Lambert v. Avignon, in dem Leben der Väter der ref. K. IX. 1. Elberf. 1860. [Kein Zusammenhang mit der Verfassung der Waldenser: VI. Ausg. h. l.].

ein Versuch der Verwirklichung eines großartigen Ideals geblieben [9].

§. 63.

3) Weitere Entwickelung im sechszehnten Jahrhunderte*).

Die Reformation der Verfassung, deren Anfänge bisher dargestellt wurden, hatte ihre äußere Legitimation in dem Speier'schen Reichsabschiede gefunden. Als jedoch der Kaiser und die mit ihm verbundenen Stände diesen Abschied aufhoben (1529.), wurde die Minderheit um so mehr gedrängt, das innere Recht des neuangebrochenen Lebens aus dem Evangelium zu begründen. So geschah es in der Augsburgischen Confession, in welcher sich das evangelische Bewußtsein vor Kaiser und Reich feierlich bezeugte. In dieser Urkunde, wie in der Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln, erscheint als wesentliches Element das Predigtamt [1], in

*) Außer den zu §. 62. angef. Schriften: Jacobson in Herzogs Encyklop. Bd. III. S. 122. ff. Bd. IV. S. 108. ff. u. d. A.: „Consistorialverfassung" u. „Episkopalsystem in d. evang. K.", Plitt, Einleitung in die Augustana s. §. 60. *).

9 Luthers Abmahnungsbrief an den Landgrafen v. Anf. d. J. 1527. s. in der Gesch. d. K.=Vf. S. 40. ff. — Der Unterschied, welcher zwischen der Verfassungsanschauung der Reform. eccl. Hassiae und den später in Hessen entwickelten Verfassungselementen (Einführung des Sächsischen Visitationsbuchs (1527.), Regiment der Superintendenten in der Ordnung v. 1537. und Ordnung der Kirchenzucht v. 1539.) obwaltet, ist bei unbefangener Betrachtung nicht zu verkennen. [Ausführung: VI. Ausg. h. l.].

1 Aug. Conf. Art. V. XXVIII., Apol. Art. XIV., vgl. mit Art. Smalc. de pot. et jurisd. episc. Noch nach der Zeit der Schmalk. Artikel, in der Auslegung des 110. Psalmen (1539.), erklärte sich Luther über diesen Punkt so: „Siehe, also muß man das Predigt= oder Dienstamt scheiden von dem gemeinen Priesterstande aller getauften Christen. Denn solch Amt ist nicht mehr denn ein öffentlicher Dienst, so etwa einem befohlen wird von der ganzen Gemeinde, welche alle zugleich Priester sind ... Also hat und übt ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet, dazu gehören Pfarrherren und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht Alle des Amts gewarten; so schicket sich's auch nicht in einem jeglichen Hause zu taufen und das Sacrament zu reichen. Darum muß man etliche dazu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und dazu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbe vertheidigen können: item also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem Andern predigte, oder unter einander ohne Ordnung alles thäten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffent=

dessen Berufung die Kirche den göttlichen Willen ihres Herrn und Meisters vollzieht. Dagegen das bischöfliche Regiment faßten die Reformatoren stets nur als eine zwar löbliche, doch aber menschliche Ordnung, der man sich um des Friedens willen unterwerfen könne, falls ihre Träger sich dem Evangelium zuwenden und allem unchristlichen Zwange entsagen würden[2]. Hierin wurde denn auch längere Zeit die Ausgleichung gesucht. Allein schon während darüber hoffnungslose Verhandlungen gepflogen wurden, drängte das Leben selbst zu festerer Gestaltung, und als zum letzten Male in der sogenannten Wittenberger Reformation[3] die Hand zum Frieden und zur Versöhnung mit dem bischöflichen Regimente geboten wurde (1545.), war bereits in Sachsen auf das eigene dringende Verlangen[4] der Theologen eine obere Behörde des landesfürstlichen Kirchenregiments in dem Consistorium zu Wittenberg[5] errichtet, und damit ein folgenreiches Beispiel gegeben. Den Beruf der christlichen Obrigkeiten zur Uebernahme des Regiments gründeten die Reformatoren theils auf die Vogtei und das Patronat, theils darauf, daß dieselben die vornehmsten Glieder der Kirche und von Gott zu Hütern nicht bloß der zweiten, sondern auch der ersten

lich Amt für die, so da Alle Priester, d. i. Christen sind." Eine noch spätere Aeußerung (1544.) s. bei Höfling a. a. O. S. 53.

2 Darüber vgl. die in Richters Gesch. d. K.=Verf. S. 67. angeführten, in dem Corp. Reform. ed. Bretschneider abgedruckten Bedenken und besonders Melanchthons Schrift: De abusibus emendandis (1541.) ib. T. IV. p. 542. Vgl. auch Jacobson in der Ztschr. f. dtschs. R. XIX. S. 17. ff., Hundeshagen, Beitr. I. S. 467. f. und die Nachweisungen bei Haupt, Der Episkopat der deutschen Reformation oder Art. 28. der A. Conf., 2 Hfte. Frankf. a. M. u. Erlangen 1863. 66. (H. erörtert die geschichtliche Stellung der Reformation A. B. zum Episkopat von einseitigem episkopalistischen Standpunkt). Ueb. Art. 28. der A. Conf. vgl. auch v. Scheurl, Zu den Streitfragen üb. Kirchenverfass., Ztschr. f. K.=R. VI. S. 28. ff. VII. S. 151. ff.

3 Der Zweck dieser Schrift ist häufig mißverstanden worden, wie dieß von Richter, Die Grundlagen der K.=Verf., und in der Gesch. der ev. K.=Verf. S. 71. ff. bewiesen worden ist.

4 Vgl. das „Bedenken der Consistorien halber" (1538.) in der angef. Abh. S. 62. ff., und in der Gesch. der ev. K.=Verf. S. 82. ff.

5 Zunächst wurde (Febr. 1539.) nur eine provisorische Consistorialbehörde für den Kurkreis zu Wittenberg errichtet; die Constitution u. Artikel des Cons. zu Wittenberg (Ev. K.=O. Bd. I. S. 367. ff.) ist keine definitive Consistorialordnung für dasselbe, sondern nur ein auf dem Bedenken von 1538. (Anm. 4.) beruhender zweiter Wittenberger Entwurf, der aber, wie der erste, als Vorbild von großem Einfluß gewesen ist. Vgl. *Mejer, Anfänge des Wittenb. Consistoriums, Ztschr. f. K.=R. Bd. XIII. S. 28. ff.

Tafel des Gesetzes bestellt seien[6]. Später aber trat zu der letzteren, mehr theologischen Begründung, zu der Rechtfertigung aus einem göttlichen Gebote, auch noch die Berufung auf das positive Recht im Reiche. Als nämlich der Religionsfriede (1555.) die geistliche Jurisdiction über die Augsburgischen Confessionsverwandten suspendirt und der Kaiser zugesagt hatte, daß kein Stand von der A. C. und den aufgerichteten oder aufzurichtenden Ordnungen gedrängt werden sollte, wurde die Anschauung allgemein, daß dadurch das suspendirte Recht den evangelischen Ständen angefallen sei, und in den zahlreichen Kirchenordnungen, durch welche die Stände nunmehr den Cultus und die Verfassung regelten, wird oft genug auf diese reichsgesetzliche Anerkennung Beziehung genommen[7]. Für die Ausübung dieses Rechts, welches schon im sechszehnten Jahrhunderte als *jus episcopale* bezeichnet wurde[8], galt es als ein wesentlicher Grundsatz, daß sie sich auf geistlichen Beirath stützen sollte[9]. Hierin lag weder eine Theilung des Rechts zwischen den Fürsten und den Geistlichen ihrer Länder, welche bald genug darin gesucht wurde, noch eine Ausschließung des Laienelements, wie dieß die Aeußerungen der Reformatoren über das Gericht über falsche Lehre bekunden[10]. Indessen gab es

6 Darüber s. die Nachweisungen in der Gesch. der K.=Verf. S. 75. ff., Hundeshagen, Ztschr. I. S. 486. ff., Beitr. I. S. 460. ff. Die besonders von Melanchthon vertretene Lehre von dem custos utriusque tabulae erscheint auch in einem von Luther mitunterzeichneten Gutachten des ersteren im Corp. Ref. T. III. p. 225. (1536.). Bei den Naturrechtslehrern des 16. Jahrh. ist sie die allgemeine [VI. Ausg. h. l.].

7 Bad. K.=O. v. 1556., Pommersche K.=O. v. 1563., Hess. Ref.=O. v. 1572. in den Ev. K.=O. Bd. II.

8 S. z. B. das Wittenberger Gutachten v. 1594. in Cramers Pommerscher Kirchen=Chronica zu diesem J., Gesch. der ev. K.=Vf. S. 105. ff.

9 Dieß bezeugen die Publicationsmandate der K.=O. in ungemessener Anzahl. Besonders drückt sich die Anschauung aus in einem Tübinger Gutachten von 1583. bei Sattler, Gesch. der Herz. von Württemberg Bd. V. Beil. S. 52.

10 „Haec autem (i. e. cognitio de doctrina) pertinet non solum ad magistratum, sed ad ecclesiam, h. e. non tantum ad presbyteros, sed etiam ad laicos idoneos ad judicandum .. Siquidem synodi sunt judicia ecclesiae, et quum errant episcopi, laici habent mandatum, ut ab eis dissentiant, juxta illud: Cavete a pseudoprophetis. Hoc mandatum ad omnes pertinet, ut pro suo loco de doctrina ex verbo Dei judicent .. Neque enim in ecclesia haec tyrannis constituenda est, quod oporteat laicos assentiri et applaudere sine delectu omnibus, quae decreverint episcopi“ (1537.). Corp. Ref. T. III. p. 468. sq. „Summum judicium est ecclesiae. At ecclesia non tantum constat ex doctoribus, sed etiam ex

doch Gebiete, in denen der Lehrstand in synodaler Gliederung eine Zeit lang sowohl eine formelle Schranke für die Gesetzgebung bildete, als auch wesentliche Theile des Regiments verwaltete[11]. In Hessen aber findet sich ein Beispiel der Ausübung des Regiments durch die Superintendenten und die durch diese gebildete Generalsynode[12]. Endlich hatte an zwei Punkten, nämlich in Preußen und der Mark Brandenburg, auch das alte bischöfliche Regiment sich sein Dasein gerettet[13]. Doch waren alle diese besonderen Bildungen schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts dem Zuge erlegen, welcher die Verfassung in den übrigen Ländern gerichtet und bestimmt hatte[14]. In dieser Entwickelung trat auch der Begriff der evangelischen Gemeinde, von welchem Luther ausgegangen war, in den Hintergrund zurück. Insbesondere war, abgesehen von den durch Schweizerische Einflüsse berührten Gebieten[15], von einer lebendigen Theilnahme der Gemeinden an der Zucht, welche einst Luther, und später noch Melanchthon gefordert hatte[16], nicht mehr die Rede, und oft be-

reliquo coetu, ideoque promissio veritatis ad universam ecclesiam pertinet, et non tantum ad unum ordinem. Sunt igitur legendi judices, non tantum episcopi, non tantum sacerdotes, sed et laici, qui propter honestos mores, gravitatem et eruditionem censentur idonei." Pezel, Cons. Melanchth. T. I. p. 538. Ueber das Verhältniß dieser Auffassung zu den Stellen, in denen dem Lehrstande das jus cognoscendi doctrinam beigelegt wird (Aug. Conf. Art. XXVIII.): Richter, Gesch. der ev. K.-Verf. S. 58. ff.

11 Dieß war der Zustand in Pommern, s. Gesch. der evang. K.-Vf. S. 123. ff. Vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. Bd. II. S. 141. ff.

12 Gesch. d. ev. K.-Vf. S. 183. ff. Doch erscheinen hier die Superintendenten eben so gut als landesherrliche Organe, wie anderswo die Consistorien, s. G. Meyer in der Ztschr. f. K.-R. X. S. 424. ff.

13 Nicolovius, Die bischöfl. Würde in Preußens evangelischer Kirche S. 11. ff., Jacobson, Gesch. d. Qu. d. Prß. K.-R. I. 2. S. 21. ff., Prß. K.-R. S. 141., v. Mühler, Gesch. der ev. K.-Verf. in der Mark Brandenburg S. 43. ff., Richter, Gesch. der evang. K.-Verf. S. 129. ff., Dove a. a. O. S. 135. ff.

14 Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. III. S. 124. ff.

15 Hierher ist die hess. Verf. zu rechnen, vgl. §. 62. Anm. 9. Auch die K.-O. des Herz. Wolfgang v. Pfalz-Zweibrücken v. 1557. (Ev. K.-O. Bd. II. S. 194.) zeigt in ihren Bestimmungen über die Zucht die Einwirkung schweizerischer Elemente. Gesch. der evang. K.-Vf. S. 136.

16 S. Luthers Schrift von den Schlüsseln, vgl. auch Köstlin, Luthers Theol. Bd. II. S. 561. ff., Melanchthons Sendschr. an die Nürnberger im Corp. Ref. T. III. p. 965., De abus. emend. ib. T. IV. p. 548., vgl. Gieseler, K.-Gesch. Bd. III. Abth. 2. S. 367. ff. Ueber die noch weiter gehenden Ansichten von Sarcerius vgl. Engelhardt, Erasmus Sarcerius in seinem

zeugte sich nur in der den Parochianen eingeräumten negativen Mitwirkung bei der Besetzung der geistlichen Aemter[17] noch eine Spur des Gedankens, der einst ein frisches, hoffnungsvolles Leben angekündigt hatte[18].

§. 64.

4) Die kirchenrechtliche Doctrin*) und die neueren Entwickelungen**).

Die Verfassung der lutherischen Kirche war am Ende des sechszehnten Jahrhunderts im Wesentlichen überall zu gleichmäßigem Abschlusse gelangt. In den Fürsten hatte sie ihre Spitze, in den Consistorien die Verwaltungsorgane gefunden. Daneben stand, zwar nicht als organisirte Macht, doch aber eine wichtige materielle Schranke bildend, der Lehrstand; darunter ohne Verfassung und ohne Theilnahme an der Ordnung des kirchlichen Haushaltes das weltliche Element. Auf diese Zustände wandten die Theologen mit einer geringen, das Volk betreffenden Veränderung die schon bei den Hussiten[1] vorkommende Lehre von den drei Ständen, dem *status politicus*, *ecclesiasticus* und *oeconomicus* an, welche in verschiedener Bethätigung je nach ihrem Berufe organisch zusammenwirkend gedacht wurden[2]. Das Recht des ersteren aber begründeten

*) *Nettelbladt, De tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in Ejusd. Observ. juris eccles., Hal. 1783. p. 105. sqq., Klee, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi S. 30. ff., *Stahl, Die Kirchenverfassg. n. Lehre u. Recht der Protestanten, 2. Ausg. Erl. 1862. S. 1—35., *Richter, Gesch. der ev. K.-Verf. S. 192. ff., *O. Mejer, Die Grundlagen des luth. Kirchenregiments, Rostock 1864., Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. IV. S. 108. ff. Bd. XV. S. 582. ff. Bd. II. S. 777. ff. u. d. A.: Episkopalsyst., Territorialsyst., Collegialsyst., E. Herrmann im Dtschn. St.-Wörterb. Bd. VIII. S. 377. ff. u. d. A.: Protestantische K., Kliefoth, Vortrag üb. das landesherrl. Kirchenregiment auf d. Eisenacher Kirchenconferenz, in d. Allg. K.-Bl. Bd. X. (1861.) S. 479. ff.

**) Vgl. z. B. f. Preußen: Richter, Beitr. z. Prß. K.-R. S. 38. ff., Jacobson, Prß. K.-R. §. 23. 24. 32—37. 53. 54. — *Dove, Samml. d. wichtigsten Kirchenordngn. u. Kirchenverfassungsgesetze d. Gegenw., Tüb. 1865.

Verh. zur Gesch. der Kirchenzucht u. des Kirchenregiments in der luth. Kirche, in Niedners Ztschr. für hist. Theol. 1850. S. 50. ff.

17 Vgl. z. B. das im Corp. Ref. T. III. p. 184. abgedr. Bedenken Melanchthons v. J. 1536., vb. De abus. emend. das. T. IV. p. 544.

18 Ueber das Recht der evang. Gemeinde vgl. auch Zezschwitz, Ueb. die wesentlichen Verfassungsziele der luth. Reformation, Leipz. 1867.

1 Vgl. die Nachweisung oben zu §. 48.

2 Joh. Gerhard, Loci theol., Jen. 1610. sq. 4. Loc. XXIV. sq., Th. Reinkingk, Tract. de regim. saec. et eccl., Giess. 1619. p. 325. — Vgl. Heppe, Dogmatik des dtschn. Protestantism. im 16. Jahrh., Bd. III. S. 320.

sie theils auf dem bereits oben bezeichneten Wege, theils nahmen sie an, daß es in Folge des Religionsfriedens nicht bloß einstweilen devolvirt, sondern auf das ursprünglich berechtigt gewesene Subject zurückgekehrt sei[3]. Jene Lehre von den drei Ständen (das sog. Episkopalsystem) modificirte sich indessen nach zwei Seiten; zunächst schrieb man nämlich, um den Widerspruch zwischen Theorie und Leben zu verdecken, die Vertretung des dritten Standes den Fürsten zu[4], und ferner suchte man die Stellung des Lehrstandes sowohl fester zu begründen, als zu erweitern[5]. So wurden denn die Attribute dergestalt vertheilt, daß man dem Lehrstande die materielle Kirchengewalt, dem Fürsten die Gewalt von der formellen Seite, d. i. das Recht der äußeren Sanction des von dem Clerus gegebenen Inhalts, dem Volke aber das Recht des Aneignens und Gehorchens beilegte. Diese Theorie wurde — allerdings bereits im Anschlusse an die älteren Vertreter des Episkopalsystems, namentlich den Sächsischen Juristen Benedict Carpzov († 1666.)[6] — in besonders scharfer Fassung von dem Theologen Johann Benedict Carpzov[7] († 1699.) entwickelt, um gegen den Pietismus verwendet zu werden, welcher, im Gegensatze zu der einseitigen Richtung auf die Reinheit der Lehre, die Gottseligkeit des Lebens besonders betonte, und in der Wiedererweckung des allgemeinen Priesterthumes das Heilmittel für die krank gewordene Kirche suchte[8].

3 Reinkingk l. c. p. 340., Ortth (Petr. Müller), De juris episc. in terris Protest. injuste praetensa reviviscentia, Witemb. 1687. — Vgl. Mejer, Die Propaganda Bd. II., Gött. 1853., S. 163. f. u. Jacobsons Art. Episkopalsyst.

4 Ben. Carpzov., Definit. eccl. s. consistoriales (s. u. Anm. 6.) L. I. def. 12., L. II. def. 247.

5 S. die in der Gesch. der evang. K.=Verf. S. 197. angef. Gutachten.

6 Jurisprudentia ecclesiast. s. consistorialis (1645.). Vgl. Stahl a. a. O. S. 9. (Ueber die verschiedenen Carpzovs s. Tholuck in Herzogs Encykl. Bd. II. S. 584. ff. u. d. A.: Carpzov.) — Ueber das theoretische u. praktische Verhalten des kursächsischen Lutherthums in Bezug auf Glaubensfreiheit s. Hundeshagen, Beitr. I. S. 148. ff., Ztschr. f. K.=R. III. S. 241. ff.

7 Disput. de jure decidendi controversias theologicas, Lips. 1695. (Praeside Jo. Ben. Carpzov., auct. Grünwald). Diese Schrift ist gegen Thomasius (bez. Brenneisen), Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen (s. Anm. 9.) gerichtet. Vgl. übrigens Gesch. d. K.=Vf. S. 205. ff., Stahl a. a. O. S. 11. ff.

8 Hoßbach, Spener und seine Zeit, Berlin 1828., S. 124. ff., Tholuck, Gesch. des Rationalismus 1. Abthl. Berl. 1865., Ders. in Herzogs Encykl. Bd. XI. S. 646. ff., Bd. XIV. S. 614. ff. u. d. A.: Pietismus u. Spener, H. Schmid, Gesch. des Pietismus, Nördl. 1863., M. v. Engelhardt, Val.

Anstatt jedoch das positive Kirchenthum zu retten, trug sie wesentlich zu dessen Zerstörung bei, indem sie gegen dasselbe in der Staatslehre der Juristen einen neuen folgenreichen Angriff hervorrief. Carpzov hatte die Aufgabe der Kirche besonders in der Reinheit der Lehre gefunden, und um diese zu sichern, das Recht des Lehrstandes erweitert und die Pflicht der Fürsten angerufen. Beides wurde nun von naturrechtlichen Voraussetzungen aus bekämpft. Das sog. Territorialsystem, wie es bei Thomasius[9] erscheint, negirte jede Autorität in Sachen der Lehre, und forderte die Duldung jedes, auch des bekenntnißwidrigen Glaubens. Es verneinte ferner, daß die Kirche eine besondere Lebensordnung mit einem eigenen und durch kirchliche Mittel wirkenden Regimente sei. Vielmehr nahm es die Gewalt über dieselbe für die Fürsten ohne Unterschied der Religion und nur zur Erhaltung des äußeren Friedens in Anspruch, indem es nur in den Regeln der Klugheit dafür eine Gränze fand. So hatte einerseits der geistliche, andererseits der fürstliche Status seine Vertreter gefunden. Mit um so größerer Kraft wurde nun das Recht des dritten Standes in dem sog. Collegialsysteme vertheidigt. Dieß geschah zunächst auf Spenerscher Grundlage[10] und mit demselben Ziele und in

Ernst Löscher, 2. Aufl. Stuttg. 1856. Bd. Gesch. der evang. K.-Vf. S. 201. ff., Hundeshagen, Beitr. I. S. 472.

9 Vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, Halle 1695., dann (in unmittelbarem und persönlichem Gegensatze gegen Joh. Ben. Carpzov): Vom Rechte evangel. Fürsten in theol. Streitigkeiten, das. 1696., Vindiciae juris majestatici circa sacra, ib. 1699., Recht evang. Fürsten in K.-Sachen, das. 1713. u. A. — Zu den Vorläufern des Territorialismus gehört in gewissem Sinne schon Marsilius von Padua. Friedberg (s. §. 44. *) p. 71. sq. u. Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 121. ff., Mejer, Grundlagen S. 17. Ueber die Vorgeschichte des Territorialsystems vgl. ferner Hundeshagen, Beitr. I. S. 468. ff., Mejer, S. 200. ff. Ueber das System selbst s. Gesch. d. ev. K.-Vf. S. 204. ff., Jacobson bei Herzog Bd. XV. S. 532. ff., Mejer S. 211. ff., Stahl, Kirchenverf. S. 16. ff. Im Einzelnen erschien das System des Thomasius als die Theorie der thatsächlichen Entwickelung, welche in der Landeskirche des Brandenburgisch-preußischen Staats ihm vor Augen lag, gerade wie Carpzovs Ausgestaltung des Episkopalsystems im Wesentlichen nichts Anderes, als die theoretische Erfassung der kirchlichen Zustände in Kursachsen gewesen war. Dove, Ztschr. f. K.-R. IV. S. 146. Ueber den Territorialismus in Preußen vgl. überh. Richter, Prß. K.-R. S. 47., Dove, Ztschr. II. S. 131. ff. IV. S. 131. ff.

10 Pfaff, Orig. jur. eccl. Tubing. 1719. 4., De jure sacr. absoluto et collegiali, und De vera eccl. notione im Anh. der Ausg. der Orig. v. 1756. p. 328. sqq. 353. sqq. Akademische Reden über das Kirchenrecht, Tüb. 1742., Frankf. 1753. — Vgl. Gesch. d. K.-Vf. S. 208. ff. u. Jacobson

entschiedenem Anklange an die reformirte Verfassungslehre (§. 65.). Später aber entlehnte die Theorie ihren Inhalt aus dem Gebiete des Naturrechts, indem sie die Kirche auf den Boden des Vertragsrechts versetzte und in lauter souveräne Contrahenten zerlegte, denen die Kirchengewalt (*jura collegialia s. in sacra*) im Gegensatze zu dem landesherrlichen *jus circa sacra* zustehen sollte. Diese Anschauung, welche folgerecht die Uebertragung der Kirchengewalt auf die Landesherrn durch einen stillschweigenden Willensact der Kirche annahm, hat vorzugsweise die Stimmung der Kirche gerichtet und die Unzufriedenheit mit den geschichtlichen Zuständen genährt. Dagegen hat der Territorialismus lange Zeit das Recht beherrscht und das Regiment verweltlicht. Namentlich hat er den Uebergang des evangelischen obersten Kirchenregiments auf die katholischen Landesherren (§. 66.) gefördert, und nur sein Werk war die Uebertragung kirchlicher Attribute auf die weltlichen Behörden, und dann die Aufhebung der Consistorien im neunzehnten Jahrhunderte [11]. Diese letztere Maßregel hat gegenüber dem praktischen Bedürfnisse nicht lange Zeit aufrecht erhalten werden können [12]. Dagegen blieb sonst, von den Organisationen in Bayern und Baden abgesehen [13], die Verfassung unverändert, und erst seit dem Jahre 1848. sind nach verschiedenen Seiten hin die vorhandenen Lücken ausgefüllt worden. Dieß geschah theils durch Errichtung collegialischer oberster Kirchenbehörden [14], theils

bei Herzog Bd. II. S. 777., auch Mejer, Studien üb. den Collegialism. 1. (einziger) Art. in Kliefoth und Mejer, Kirchl. Ztschr. VI. (1859.) S. 3. ff.

11 Wie in Preußen (1808.). — Dort schlossen sich jedoch unmittelbar daran merkwürdige Versuche, das Kirchenwesen in Hinsicht auf die Verfassung neu zu gestalten. S. *Richter, Ein Kirchenverfassungs-Entwurf von Schleiermacher, Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 326. ff. [Dieser Entwurf stellt andererseits die Forderung der „Trennung von Kirche und Staat" auf, und beansprucht für die selbstständigen geschichtlichen Kirchen (die bischöflich zu verfassende evangelische und die römisch-katholische) gegenüber dem staatlichen Oberaufsichtsrechte Garantien, deren Durchführung die Staatseinheit selbst auflösen müßte. Ueber Schleiermachers kirchenpolitische Anschauungen s. die Kritik bei *Ritschl, Schleiermachers Reden über die Religion, Bonn 1874. S. 95. ff.].

12 Die Consistorien wurden in Preußen wiederhergestellt 1817., mit erweiterten Befugnissen ausgestattet 1845.

13 Einführung der Synoden in Bayern diesseits, der Synoden und Presbyterien in Bayern jenseits des Rheines (1818.), der Synoden und Kirchengemeinderäthe in Baden (1821.).

14 Wie z. B. in Preußen (1849. 1850.), Mecklenburg-Schwerin (1848.), Mecklenburg-Strelitz (1848.), Sachsen-Weimar (1850.).

durch Organisation der Kirchengemeinden und Einführung einer auf die Gemeinden gegründeten Synodalverfassung. In letzterer Beziehung sahen es einige Landeskirchen auf allmähliche Aneignung der neueren Verfassungselemente ab, so daß sie zunächst nur den Unterbau der kirchlichen Gemeindeordnung aufstellten und von da stufenweise zu den synodalen Einrichtungen fortschritten[15]. In anderen Landeskirchen hat man die ungenügende Gestalt, in welcher man das Synodalinstitut schon früher besaß, durch einzelne Gesetze ergänzt[16]; in noch anderen schuf man zwar durch einen einheitlichen Gesetzgebungsact die Gemeinde- und Synodal-Ordnung, jedoch im Wesentlichen ohne zugleich andere Theile der Kirchenordnung umzugestalten[17]; endlich haben andere Landeskirchen ihre Verfassung durch Gesetze neu geordnet, welche sich dem Wesen von Codificationen nähern, indem sie nicht bloß bei Regelung der gemeindlichen und synodalen Einrichtungen stehen geblieben sind, sondern auch, wenngleich nicht vollständig, so doch in einem gewissen Umfange andere Theile der Kirchenordnung umfassen[18]. Einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland bildet der in den

15 Wie z. B. in Württemberg: V. v. 25. Jan. 1851. (Pfarrgemeinderäthe), V. v. 18. Nov. 1854. (Diöcesansynoden), V. v. 20. Dec. 1867. (Landessynode); — in Braunschweig: Ges. v. 30. Nov. 1851. (Kirchenvorstände f. die ev.-luth. Gemeinden), Ges. v. 31. Mai 1871., die Errichtung einer Landessynode u. eines Synodalausschusses betr., Kirchenges. v. 6. Jan. 1873., die Errichtg. von Inspectionssynoden f. d. ev.-luth K. betr. S. überhaupt Doves angef. Samml. u. die Ztschr. f. K.-R. [Nachweisungen: VII. Ausg. Anm. 15—18.].

16 Z. B. in Bayern diesseits des Rheins: V. v. 7. Octbr. 1850. (Kirchenvorstands-O.), 30. Aug. 1851. (Diöcesansyn.-O. für die evang.-luth. K.), Kgl. Entschließg. v. 31. Juli 1853. (Generalsynoden d. ev.-luth. K. [modificirt 7. Febr. 1861.]), [V. v. 26. Febr. 1853. (Syn.-Verhältnisse d. ref. Gem.)].

17 Z. B. Kirchenvorstands- u. Synodal-O. f. d. ev.-luth. Kirche von Hannover v. 9. Octbr. 1864.; Kirchenvorstands- und Synodalordnung f. d. ev.-luth. K. des Kgr. Sachsen v. 30. März 1868.

18 Oldenburg: Verfassg. d. ev.-luth. K. des Herzogth. Oldenb. v. 11. Apr. 1853. (dieselbe stellt das landesherrliche Kirchenregiment her und trat an die Stelle des Verfassungsges. v. 3/15. Aug. 1849.); Oesterreich: Pat. v. 8. April 1861., betr. d. Regelung der Angelegenheiten der ev. K. augsb. u. helv. Bekenntnisses ꝛc. in den deutsch-slavischen Kronländern nebst V. des Staatsministers v. 9. April 1861., betr. d. prov. Regelung der inneren Verfssg. d. ev. K. beider Bek. in diesen Kronländern; die durch die Generalsynode (1864.) revidirte Kirchenverfassung ist durch Kaiserl. Entschließg. v. 6. Jan. 1866. bestätigt worden; Baden: Verfass. der vereinigten ev.-prot. Kirche v. 5. Sept. 1861.; Großherzogth. Hessen: Ed. v. 6. Jan. 1874., die Verfassg. der ev. K. des Großherzogth. betr.

letzten Jahren (1873—1876.) erreichte Abschluß des Ausbaues der Verfassung der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen. Denn einmal erschien der Bestand dieses größten der rechtlich verfaßten evangelischen Kirchenkörper, welchen die Geschichte deutsch-protestantischer Kirchenbildungen bis jetzt aufzuweisen hat, so lange gefährdet, als in Folge der unter Friedrich Wilhelm IV. eingetretenen Ereignisse der geschichtlich überlieferte Rechtszustand der evangelischen Landeskirche Preußens in der Beurtheilung der betheiligten Kreise wenigstens nicht ohne allen scheinbaren Grund von dem Vorbehalte bloß provisorischer Geltung begleitet werden konnte[19]. Die Thatsache, daß es auch in Preußen, wo in den östlichen Provinzen wiederholte Anläufe zur Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung[20] die Ge-

19 Ueber das Phantasiebild, das sich Friedrich Wilhelm IV. — der „König, welcher meinte, daß das Kirchenregiment der evangelischen Kirche bei ihm nicht in den rechten Händen sei," — von den „rechten Händen" machte, s. *L. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. u. die Verf. der ev. K., Berl. 1861., vgl. *L. v. Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedr. Wilhelms IV. mit Bunsen, Leipz. 1873. S. 49. ff. [Vgl. VII. Aufl. §. 152. S. 425. Anm.]. — Das oberste Regiment des Landesherrn war freilich auch in Preußen 1848. weder aufgegeben, noch aufgehoben; auch erscheint es juristisch unzulässig, diese Aufhebung in den Art. 15. der Vf.-U. v. 31. Jan. 1850. hineinzutragen. Die Vf.-U. hatte die Verfassung der Kirche überhaupt nicht unmittelbar verändert, sondern enthielt nur einen neuen Impuls, an ihr so zu ändern, daß sich auch die evangelische Kirche als ein mit eigenem Berufe und eigenem Rechte begabtes sittliches Gemeinwesen darstelle, und ihren Beruf, wie ihr Recht, gegenüber dem Staate und den anderen Religionsgesellschaften zu vertreten im Stande sei. [Ueb. den Art. 15. Ausführungen: VII. Ausg. §. 152. S. 425. f. Anm., §. 170. S. 499. f. Anm.]. Dieser Anspruch der evangelischen Kirche, eine selbstständige Lebensordnung im Verhältniß zum Staate darzustellen, ist auch durch die Aufhebung des Art. 15. der Vf.-U. durch Ges. v. 18. Juni 1875. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 421. f.) nicht berührt worden. Der nunmehr unter Zustimmung der sämmtlichen Factoren der staatlichen Gesetzgebung erreichte Abschluß der neuen Kirchenverfassung sichert einerseits der letzteren die allseitige Anerkennung im Gebiete der staatlichen Rechtsordnung, welche nur auf diesem Wege zu erlangen war, da vielfach ältere Staatsgesetze, insbesondere das preußische A. L.-R., auch innerkirchliche Beziehungen geregelt hatten; andererseits hat die fortdauernde Verknüpfung des obersten Regiments der evangelischen Landeskirche mit der Person des evangelischen Staatsoberhaupts ausdrückliche kirchenverfassungsmäßige und staatsgesetzliche Anerkennung gefunden (s. z. B. Generalsyn.-O. §. 6. vb. (Staats-)Ges. v. 3. Juni 1876. Art. 13.).

20 Grundzüge einer ev. Gem.-O. für die 6 östl. Provinzen v. 29. Juni 1850., Erl. v. 27. Febr. 1860., betr. die Fortbildung der ev. Kirchenverfassg. (Gemeindekirchenräthe); Erlasse v. 5. Juni 1861., 5. Apr. 1862., 21. Juni 1862., 13. Juni 1864. (Kreissynoden).

meindeordnung nur in ungenügender Gestalt und nur die unterste Stufe synodaler Organisation zu Stande gebracht hatten, nunmehr gelungen ist, auf der Grundlage mit genügendem Wirkungskreise ausgestatteter kirchlicher Gemeindeorgane die Landeskirche der älteren Provinzen in allen ihren gliedlichen Verbänden und ihrer Gesammtheit mit synodalen Organen auszustatten[21], deren höchste Stufe auch die bewährte kirchliche Verfassung der Provinzen Westfalen und Rheinlande (§. 65.) ein- und abschließt, ist noch in anderer Hinsicht ein Vorgang von entscheidender Bedeutung. Denn nach demselben werden auch diejenigen deutschen Landeskirchen, welche bisher noch rein consistoriale Verfassung, beziehentlich rein territorialistische Gestaltung ihres Regiments aufweisen, sich früher oder später genöthigt sehen, zu gemischten Verfassungsformen überzugehen. Wenn endlich die neuen preußischen Ordnungen, in weiterer Ausbildung eines auch in manchen anderen Synodalordnungen zum Ausdruck gelangten Gedankens, zu gewissen wichtigen kirchenregimentlichen Entscheidungen aus der Vereinigung der landesherrlichen Kirchenbehörden und synodaler Ausschüsse gebildete Collegien berufen, so hat damit die Verfassungsentwickelung eine Richtung eingeschlagen, welche den richtigen Grundgedanken der alten Synodalverfassungen (§. 65.), daß die Synoden wesentlich dem Regierungsbedürfniß der rechtlichen Kirche dienen sollen, in der durch die Anforderungen der Gegenwart[22] gewiesenen Form zu erneuern verheißt. Die gemeinsame

21 Kirchengemeinde- u. Synodal-O. für die 6 östlichen Provinzen vom 10. Sept. 1873., dazu: (Staats-)Ges. v. 25. Mai 1874., Generalsynodal-O. f. die ev. Landeskirche der 8 älteren Provinzen v. 20. Jan. 1876., dazu: (Staats-) Ges. v. 3. Juni 1876.

22 Die evangelischen Kirchen in Deutschland können, um sich als Volkskirchen zu behaupten, den festen Halt an dem Kirchenregiment des Landesherrn und das Element der Stätigkeit nicht entbehren, welches in dem Organismus der ständig besetzten landesherrlichen Kirchenbehörden gegeben ist. Darüber vgl. u. Buch III. Daselbst ist auch die Bedeutung nachzuweisen, welche den Synoden als Organen der kirchlichen Selbstverwaltung in den gemischten Verfassungen der Gegenwart zufällt. — Als ein unabweisbares Ziel der weiteren Entwickelung der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland muß die Zusammenfassung der einzelnen evangelischen Kirchenkörper in einer Conföderation der deutschen evangelischen Landeskirchen bezeichnet werden. Denn so wie die bisherige Isolirung der landeskirchlichen Entwickelung eine Wirkung der politischen Zustände Deutschlands seit der Reformation war, so gewiß hat unter den veränderten politischen Verhältnissen jene Isolirung, welche der evangelischen Kirche niemals zum Segen gereichte, auch ihre Begründung in den Thatsachen verloren; andererseits genügt das Zusammen-

Arbeit der Betheiligten für praktische kirchliche Aufgaben, für welche die neugestaltete Kirchenverfassung Raum läßt, wird übrigens auch manche Differenzen hinsichtlich der Verfassungstheorie in den Hintergrund treten lassen. Bisher freilich stand letztere uneinig der sich vollziehenden Entwickelung gegenüber, ja eine Richtung hatte es, sich immer mehr übertreibend, zu einem Begriffe der Kirche und des Amtes gebracht, der nicht bloß hinter die Bekenntnisse, sondern hinter die Reformation zurückgeht[23].

§. 65.

b. Die Schweizerische Reformation und die Synodal- und Presbyterialverfassung*).

In den Gebieten der Schweizerischen Reformation entwickelte sich die Verfassung nach einer zweifachen Richtung. Wo die Kirchenverbesserung auf der Grundlage der Zwinglischen Lehre von der Obrigkeit vollzogen wurde, gestaltete sich das Verhältniß im Wesentlichen so, wie in den lutherischen Gebieten. Zwar ging Zwingli[1] von dem Grundsatze aus, daß das Regiment bei der Gemeinde ruhe; aber die Ausübung desselben legte er der christlichen Obrigkeit bei, wofür er theils in der Zustimmung der Gemeinde, theils in der

*) Richter, Geschichte der evang. K.-Verf. S. 148. ff., G. V. Lechler, Gesch. der Synodal- und Presb.-Verf., Leid. 1854., Ders. in Herzogs Encykl. Bd. XII. S. 110. ff. u. d. A.: Presbyterialverfassung. Vgl. auch H. Heppe, D. Presbyterial-Synodalverfssg. der ev. K. in Norddeutschl., Iserlohn 1868. u. §. 60. *).

schließen geschichtlich gegebener Kirchenkörper in bloß föderalem Verbande für die Aufgaben der (im Unterschied von der politischen) nicht auf Machtentfaltung abzielenden evangelisch-kirchlichen Organisation und gestattet zugleich, der confessionellen und geschichtlichen Besonderheit gerecht zu werden. *Dove in der Ztschr. f. K.-R. XII. S. 1. ff. Vgl. auch z. B. Bad. K.-Vf. v. 1861. §. 2., Oldenb. rev. K.-Vf. Art. 1., Hannov. K.-Vorst. u. Syn.-O. §. 64. Nr. 4., Preuß. Generalsyn.-O. §. 19.

23 Die Blüthe dieser Richtung zeigt Vilmar, D. Theologie der Thatsachen wider die Theol. d. Rhetorik, Marb. 1856.

1 Vgl. besonders Zwingli, De eucharistia in Opp. ed. Schuler et Schulthess, T. III. P. 1. p. 337. — Bluntschli, Z. Gesch. d. ref. Kirchenverfssg. in der Ztschr. f. dtschs. R. Bd. VI. S. 166. ff., *Hundeshagen, Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche, Bern 1842., S. 36. ff. 322. ff., *Ders., Beiträge I. S. 136 —297. (classisch). Vgl. Ztschr. f. K.-R. I. S. 458. ff. 463. ff. 469. ff. III. S. 254. ff., Sigwart, U. Zwingli, der Charakter seiner Theologie &c., Stuttg. u. Hamb. 1855., H. Spörri, Zwingli-Studien, Leipzig 1866., J. C. Mörikofer, U. Zwingli, Bd. I. II. Leipz. 1867. 1869., Güder in Herzogs Encykl. Bd. XVIII. S. 701. ff. u. d. A.: Zwingli, Ritschl, Zwingli, Jahrbb. f. dtsche. Theol. XVII. S. 121. ff.

Schrift den Rechtstitel fand. Anderwärts trat jedoch auch die Idee einer mehr selbstständigen Darstellung des gemeindlichen Lebens auf der Grundlage der Schrift in einzelnen Versuchen[2] hervor, und später erscheint dieselbe entwickelt bei Capito[3] und noch mehr in den Schriften Calvins[4] und in den von ihrem Einflusse berührten Bekenntnissen[5]. Die Elemente der Verfassung, wie sie in jenen und diesen unter Bezugnahme auf die Einsetzung Christi gefordert werden, sind die gesetzmäßig berufenen Pastoren, Aeltesten und Diakonen. Aus ihnen bildet sich das Presbyterium oder Consistorium, dessen Beruf es ist, die Reinheit der Lehre und die Würde des Gottesdienstes zu sichern, durch die Handhabung der Zucht dem Laster zu wehren, und für die Armen und Elenden Sorge zu tragen. Durch den Zusammentritt von Pastoren und Aeltesten entsteht die Synode, in welcher sich die höchste Autorität der Kirche darstellt. Die Beziehung einer in solcher Weise geordneten Verfassung zu dem weltlichen Regimente faßt Calvin je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden auf. Wo die Obrigkeit selbst sich zu dem Evangelium bekennt, tritt sie als Hüterin über beide Tafeln des Gesetzes mit den Organen der Kirche in ein Verhältniß, in welchem beide, durch die Unterwerfung unter das Wort Gottes und durch das gleiche Ziel verbunden, vielfach auf einander, durch einander und mit einander wirken, und dadurch beide dem Reiche Gottes

2 Ueb. Straßburg und die Bestrebungen Farels s. Kirchhofer, Das Leben Wilhelm Farels, Zür. 1831. 33., 2 Bde., C. Schmidt, Farel, Elberf. 1860., Bickell in der Ztschr. d. Vereins f. hess. Gesch. Bd. I. S. 52. ff., Lechler, Gesch. d. Syn.=Vf. S. 28. — Ueb. die Ansichten Oecolampads in Betreff der Ausübung der Kirchenzucht unter Theilnahme von Aeltesten der Gemeinde, s. J. J. Herzog, Leben Oecolampads, Basel 1843., Bd. II. S. 195. ff., Lechler S. 24. ff.

3 S. das Gutachten von 1533. in Ritters evang. Denkmahl der Stadt Franckfurth S. 349. ff., Richter, Gesch. der K.=Vf. S. 159. ff., Lechler S. 29.

4 Henry, Das Leben Calvins, Hamb. 1835—44. 3 Bde., Göbel, Gesch. des christlichen Lebens in der rhein.=westf. Kirche, Bd. I. Cobl. 1849. S. 293. ff., Richter, Gesch. der K.=Vf. S. 167. ff., Lechler S. 32. ff., G. v. Polenz, Gesch. des franz. Calvinismus, Bd. I—V. Gotha 1857—69., Hundeshagen, Beitr. I. S. 288. ff., Herzog in s. Encykl. Bd. II. S. 511. ff. u. d. A.: Calvin, E. Stähelin, J. Calvin, Elberf. 1860—63. Ein großartiges Gesammtbild der kirchlich=politischen Schöpfung des Genfer Reformators giebt: *F. W. Kampschulte, Joh. Calvin, seine Kirche u. sein Staat in Genf, Bd. I. Leipz. 1869.

5 Confess. Gallic. Art. XXV. XXIX. XXX., Conf. Belg. Art. XXX. XXXI., Conf. Helv. poster. c. XVII. bei Niemeyer, Coll. Confess. in eccl. reform. publ., Lips. 1840.

dienen [6]. Wo dagegen die Obrigkeit eine Widersacherin des Evangeliums ist, da scheiden sich die Sphären, und die Kirche führt ihr besonderes Leben. Die erstere Auffassung wurde unter Calvins eigener Mitwirkung in Genf annähernd verwirklicht [7], während nach der zweiten sich die Verfassung in Frankreich abschloß (1559.) [8]. In Deutschland ordneten sich die Verhältnisse in verschiedener Weise. In den Ländern, wo das reformirte Bekenntniß durch die Fürsten eingeführt worden war, wurde nämlich zugleich auch eine Verfassung, welche jener der lutherischen Gebiete sehr nahe kam [9], begründet, während dort, wo die Kirche unter dem Kreuze stand, die Synodal- und Presbyterial-Verfassung hervortritt. So wurde sie durch die aus England geflüchteten Glieder der französischen und wallonischen Gemeinde [10] zu London, auf welche Johann Lasky die von ihm in Ostfriesland begründete Verfassung übertragen hatte, an den Niederrhein, nach Jülich, Cleve, Berg und Mark verpflanzt [11], und hier empfing sie durch den Convent von Wesel [12] (1568.) und die Emdensche Synode (1571.) [13] ihre Grundlage und ihre Ausbil-

6 Vgl. Hundeshagen, Ztschr. f. K.=R. Bd. I. S. 462. f. Vd. Kampschulte Bd. I. S. 470. ff.

7 Ordonnances de l'église de Genève v. J. 1541., Ev. K.=O. Bd. I. S. 342. ff. (nicht in der ältesten Gestalt), Lechler S. 39. ff. 50. ff., Hundeshagen, Ztschr. I. S. 467. f., Kampschulte I. S. 392. ff.

8 Discipline des églises réformées de France, Heidelb. 1711., und in Soulier, Statistique des églises réformées de France (Paris 1828.) S. 191. ff., Lechler S. 64. ff., Hundeshagen a. a. O. S. 466.

9 Vgl. die Kurpfälz. Kirchenraths=O. v. 1564., Ev. K.=O. II. S. 276.

10 Forma ac ratio . . ecclesiastici ministerii in peregrinorum . . ecclesia instituta Londini, auct. Jo. a Lasco, Lond. 1550., deutsch von Micronius, Heidelb. 1565., K.=O. Bd. II. S. 99. ff., Göbel a. a. O. S. 335. ff., Lechler S. 56. ff. Cfr. Jo. a Lasco Opp. rec., vitam auctoris enarrav. Kuyper, Amst. et Hag. 1866. 2 T. Die K.=O. der franz. Reform., welche sich nach Frankfurt geflüchtet hatten (1554.), s. in den K.=O. Bd. II. S. 149. ff.

11 Darüber vgl. besonders das angef. Werk von Göbel Bd. I., Jacobsons Gesch. d. Qu. des K.=R. des Prß. St. Thl. IV. Bd. 3. (Ev. K.=R. von Rheinl. u. Westf.) Königsb. 1844. nebst der Urkundensammlg., H. Heppe, Z. Gesch. der ev. K. Rheinlands u. Westfalens, Bd. I. (Gesch. der ev. K. von Cleve=Mark u. Westfalen), Iserl. 1867. S. auch Lechler S. 115. ff., Jacobson, Die kirchlichen Verhältnisse der Reformirten in Preußen, in Doves Ztschr. Bd. III. S. 291. ff., Ders., Prß. K.=R. S. 198. ff., Richter, Beitr. z. Prß. K.=R. S. 56. ff.

12 Acta synodi Wesaliensis in den Ev. K.=O. Bd. II. S. 310. ff., vgl. A. Wolters, Ref.=Gesch. der Stadt Wesel bis z. Befestigg. ihres ref. Bekenntn. durch die Weseler Syn., Bonn 1868.

13 „Geschicht vnd Verhandl. deren Niderlendischen Kirchen ꝛc.", Ev. K.=O. II. S. 339. ff. Die späteren K.=O. s. bei K. Snethlage, Die älteren Pres=

dung, ja sie fand, mit einigen Modificationen, später auch bei den Cleve-Märkischen Lutheranern Eingang[14]. Auch hier wirkten jedoch die politischen Verhältnisse insofern maßgebend ein, als in Cleve und Mark, unter der Herrschaft des evangelischen Landesherrn, das synodale Regiment sich nicht in voller Selbstständigkeit erhielt, vielmehr, wiewohl in schwankendem Maße, eine unmittelbare Einwirkung des Fürsten Platz griff[15]. Auch als im Jahre 1835. die Synodal- und Presbyterialverfassung durch die Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen erneute Bestätigung empfing, geschah dieses nur so, daß mit ihr das Princip der Consistorialverfassung vereinigt wurde[16]. Aehnlich hatte schon früher das letztere in Preußen in der Organisation der am Ende des siebzehnten Jahrhunderts aufgenommenen französischen Gemeinden das synodale Element nicht zu vollem Leben gelangen lassen[17]. Eine selbstständige Presbyterial- und Synodalverfassung haben die conföderirten reformirten Gemeinden in Niedersachsen[18].

byterial-K.-O. ꝛc., Leipz. 1837. Ueber die Syn.- u. Presb.-Verfassung in Nassau s. Jacobson, Gesch. d. Qu. IV. 3. S. 660., Lechler S. 125., und die Schlüsse der Herborner Synode (1586.) in den evang. K.-O. Bd. II. S. 473. ff. Ueber die deutsch-reformirte K. überh.: Heppe, Presbyt. Syn.-Verf. S. 62. ff.

14 K.-O. v. 1687. bei Snethlage a. a. O. S. 169. ff., Göbel in der Bonner ev. Monatsschr. 1851. S. 241. ff., Lechler S. 214. ff., Jacobson, Gesch. d. Qu. IV. 3. S. 208. ff.

15 Jacobson, Gesch. d. Qu. §. 30. 46. 62., Richter, Gesch. der ev. K.-Vf. S. 219. ff.

16 K.-O. v. 5. März 1835. (revid. 1850., Cab.-O. v. 13. Juni 1853.), n. Ausg. v. Hagens, Bielef. 1856., von Bramesfeld, Gütersl. 1865., in Doves Samml., u. in F. Bluhmes Cod. des rhein. ev. K.-R., Elberf. 1870., S. 140. ff. Vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 211. ff.

17 Darüber und üb. die Verfassg. der reform. K. in Preußen überh. s. v. Mühler a. a. O. S. 208. ff., Dove in s. Ztschr. f. K.-R. II. S. 145. ff., Jacobson, das. III. S. 316—359., Prß. K.-R. S. 206. ff.

18 Spangenberg in Lipperts Annalen des K.-R. Bd. II. S. 43. ff., Th. Hugues, D. Conföderation der ref. Kirchen in Niedersachsen, Celle 1873. — K.-O. für die conföderirten reformirten Gemeinden in Niedersachsen vom 14. Sept. 1839. in Doves Samml., bei Hugues S. 101. ff. Die neueste österr. Kirchenverfassg. (s. §. 64. Anm. 18.) ist zwar auch eine gemischte Verfassung, jedoch überwiegen die synodalen Elemente, indem nach dem Pat. v. 8. Apr. 1861. nur die Mitglieder des ev. Oberkirchenraths vom Kaiser ernannt werden, während die übrigen Stufen des Kirchenregiments durch presb.-synodale Organe gebildet werden.

§. 66.

c. Die Kirche unter dem Landesherrn anderer Confession.

I. Die Verschiedenheit in der Lehre, welche in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die evangelische Kirche in zwei Theile trennte, äußerte auf das sog. Episkopalrecht keinen unmittelbaren Einfluß[1]; die Landesherren behielten vielmehr, wenn sie sich von der lutherischen Lehre zu der reformirten wendeten, das Regiment über die Lutheraner deshalb bei, weil sie sich nicht von der Gemeinschaft der Augsburgischen Confession zu trennen vermeinten, und nur dieß wurde als nothwendige Bedingung angesehen, daß die Verwaltung durch Organe desselben Bekenntnisses geführt würde, eine Bedingung, welche man zuweilen dann schon für erfüllt ansah, wenn nur das Consistorium auch mit Theologen und Juristen gleichen Bekenntnisses besetzt war[2]. In einzelnen Ländern fand aber ein anderes Verhältniß Statt, indem die Landesherren für den Fall eines Confessionswechsels ausdrücklich auf das oberste Kirchenregiment verzichtet hatten[3]. In allen diesen Beziehungen bestätigte der Westfälische Friede die Zustände, welche er vorfand[4]. Zugleich aber erkannte derselbe für den Fall eines künftigen Wechsels der Confession von Seiten des Landesherrn das Episkopalrecht unter der bereits angedeuteten Beschränkung ausdrücklich an, ohne indessen die Landesverfassung zu beschränken, welche zuweilen erweiterte Garantien gegeben hat[5]. II. Für das Verhältniß der evangelischen Kirche zu dem katholischen Landesherrn war in dem Westfälischen Frieden derselbe Grundsatz nicht ausdrücklich ausgesprochen, weshalb die evangelischen Stände anfänglich behaupteten, daß das Episkopalrecht dem Letzteren nicht zukomme[6]. Diese Ansicht vermochte sich

1 Richter, Gesch. der ev. K.-Verf. S. 218. ff.

2 S. das Ostfries. Concordat v. 1599. bei Moser, Landeshoheit im Geistlichen S. 217. ff., vgl. Gesch. d. ev. K.-Vf. S. 218. und f. die Mark Brandenburg: v. Mühler a. a. O. S. 149.

3 Wie in Braunschweig 1597.: v. Kamptz, Ueber das bischöfliche Recht u. s. w., Berl. 1828., S. 55.

4 I. P. O. Art. VII. §. 1. 2.

5 v. Kamptz a. a. O., u. (wegen Henneberg) Moser a. a. O. S. 627.

6 So schon 1663. Im J. 1725. protestirte das Corp. evang. förmlich, Moser a. a. O. S. 695., Schauroth, Concl. Corp. Ev. T. II. p. 33. Vgl. Gesch. d. ev. K.-Vf. S. 224. ff.

aber nicht geltend zu machen, sondern unter der Einwirkung des schon im Westfälischen Frieden wiederklingenden Territorialismus bildete sich der Grundsatz aus, daß durch den Uebertritt des Landesherrn zur katholischen Kirche nicht das Recht selbst aufgehoben, sondern nur die persönliche Uebung desselben gehindert werde. Demgemäß wurde, wenn der Regent die Confession wechselte, die Fortdauer der bestehenden Verfassung und die Ausübung der Kirchengewalt durch eine evangelische Behörde in sogenannten Religionsassecuranzen oder Reversalien förmlich zugesagt [7], und neuere Verfassungsgrundgesetze haben dieß für künftige Fälle als Grundsatz zuweilen ausdrücklich bestätigt [8].

§. 67.

B. Die katholische Kirche*).

1) Das Concilium von Trient.

Wenn die römische Kirche durch die Reformation einen Verlust erlitt, so zog sie daraus doch auch für das Gebiet, welches ihr geblieben war, einen großartigen Gewinn. Erst in der Reaction

*) *Ranke, Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. u. 17. Jahrh., 3 Bde. Berl. 1834. ff., 6. Aufl. (u. d. T.: D. röm. Päpste der letzten 4 Jahrhunderte) Leipz. 1874., 3 Bde., v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlgn. des 15. u. 16. Jahrh. Bd. III. IV.

7 Die erste Zusicherung dieser Art wurde in Kursachsen 1697. gegeben, vgl. das Mandat wegen der Religionssicherheit im Codex des Sächs. K.-R. (2. Aufl. Leipz. 1864.) S. 116. mit der Anm. und §. 138. der Vf.-U. v. 4. Sept. 1831. Fernere Beispiele sind: Württemberg 1734., Moser a. a. O. S. 384., vgl. die Württemb. Vf.-U. §. 76.; Hessen-Cassel 1754. (Moser a. a. O.) vgl. mit der Vf.-U. v. 5. Jan. 1831. §. 134.; Sachsen-Gotha 1822. Aehnliche Bestimmungen enthält z. B. die Braunschweig. Landschafts-O. §. 214., Sachsen-Altenb. Vf.-U. §. 67. Im letzten Falle, beim Uebertritte des Herzogs v. Anhalt-Köthen, wurde aber die Assecuranz abgelehnt.

8 Derselbe Grundsatz ist in Bayern nach der Erwerbung evang. Gebietstheile befolgt worden, Edict v. 26. Mai 1818., Stahl, K.-Verf. n. Lehre u. R. der Protestanten (2. Ausg. Erl. 1862.) S. 368. ff. In Oesterreich hat sich der Kaiser im Pat. v. 8. April 1861. §. 16. (Ztschr. f. K.-R. I. S. 503.) nur das Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die ev. K. (also die Jura circa sacra) vorbehalten; hinsichtlich der Organe des Kirchenregiments übt er nur das Recht der Bestätigung der Superintendenten (§. 7.) und das Ernennungsrecht der Mitglieder des ev. Oberkirchenraths (§. 8.). Diese Befugnisse reichen, so wichtig das letztere ist, nicht aus, um den Begriff eines landesh. Kirchenregiments zu begründen. Dasselbe konnte sich auch geschichtlich in Oesterreich nicht entwickeln, nachdem letzteres im Westf. Frieden die Ausnahme von dem Rechtszustande erlangt hatte, welchen in Deutschland die Bestimmungen des Normaljahres begründeten. Die Verfolgung konnte jedenfalls keinen Rechtstitel für die Erwerbung des Episkopalrechts abgeben.

gegen den Protestantismus schloß sie nämlich anknüpfend an die scholastische Theologie ihr Lehrsystem ab, und zur Abstellung vieler zum Theil oben (§. 45. ff.) nachgewiesener Mißstände empfing sie nur durch die Reformation den Anstoß. In beiden Beziehungen begründete das im J. 1542. von Paul III. berufene, 1545. eröffnete, 1563. beschlossene Concilium von Trient[1] einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der Kirche, indem es einerseits den Lehrschatz der Kirche durch das Anathema sicherte und dadurch die protestantische Lehre ausschied, und andererseits viele canonische Satzungen erneuerte, modificirte oder ergänzte[2]. Es war eine nothwendige Folge dieser Stellung des Conciliums und der Verhältnisse, daß die alte Streitfrage über das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen, wenn nicht schwieg, doch beseitigt wurde. Indem vielmehr das Concilium seine Beschlüsse der Bestätigung des Papstes unterwarf, erkannte es unmittelbar an, was im funfzehnten Jahrhunderte oft geleugnet wurde, daß der Schwerpunkt der Verfassung in dem Papste zu finden sei. Diese Wendung äußerte bald auch ihre praktischen Folgen, indem nunmehr wieder das Bestreben hervortrat, in die Verwaltung der nationalen Kirchenkreise unmittelbar einzugreifen und die Rechte der geordneten Autoritäten zu schmälern. Diesem Zwecke dienten die päpstlichen **Nunciaturen**[3], die erst die

1 *Pietro Soave Polano (Paolo Sarpi), Storia del concilio di Trento, Lond. 1619. fol., Genf 1629. u. ö., latein. Lond. 1620. Lips. 1690., u. ö.: Ranke a. a. O. 6. Aufl. Bd. III. Anh. S. 26. ff., *Sforza Pallavicini, Istoria del concilio di Trento, Rom. 1656. 2 T. fol., ib. 1664. 3 T. 4., ib. 1833. 4. T. 4., latein. Antw. 1673. u. ö.: Ranke a. a. O. Bd. III. Anh. S. 34. ff. — *Le Plat, Monumentorum ad historiam conc. Trid. spectantium amplissima collectio, Lovan. 1781. sqq. VII. Tom. in 8 Vol. 4., *Th. Sickel, Z. Gesch. des Conc. v. Trient. Actenstücke aus Oesterr. Archiven, Wien 1872., Acta genuina ss. oecum. *concilii Trid. ab Ang. Massarello ... conscripta, edita ab Augustino Theiner, Zagrabiae Croat. 1874. 2 T. 4., *J. v. Döllinger, Sammlg. von Urkunden zur Gesch. des Conc. v. Trient Bd. I. Ungedruckte Berichte u. Tagebücher, Abthl. 1. 2., Nördl. 1876. — Salig, Vollst. Historie d. Trid. Concils, 3 Thle. Halle 1741. ff., Mendham, Memoirs of the council of Trent, Lond. 1834. 4. — Ranke a. a. O. 6. Aufl. Bd. I. S. 129. ff. 212. ff., v. Wessenberg a. a. O. Bd. III. S. 107. ff., Rütjes, Gesch. des Conc. v. Trient, Münster 1846., Danz, Gesch. des Trid. Concils, Jena 1846., A. Bungener, Hist. du concile de Trente, Par. 1847., 2. éd. 1850. 2 vols., E. Preuß, D. Conc. v. Trient, Berl. 1862. — Gieseler, K.-G. III. 2. S. 503. ff., Phillips, K.-R. IV. §. 197. S. 463. ff. Lit. in Köllners Symbolik II. S. 8—60.

2 v. Wessenberg a. a. O. S. 19. ff. und unten im Systeme.

3 (v. Moser), Gesch. der päpstlichen Nuncien in Deutschl., Frankf. u. Leipz.

Bestimmung hatten, die Mission gegen die Protestanten zu leiten, und dann vielfach die Befugnisse der Erzbischöfe und Bischöfe beschränkten.

§. 68.

2) Das Episkopalsystem*).

Während die Verhältnisse sich in dieser Weise in Deutschland gestalteten, erhielten sich in Frankreich[1] sowohl in den Bischöfen als bei der weltlichen Macht die Erinnerungen an die „Freiheiten der Kirche" gegenüber dem römischen Stuhle; namentlich gingen hier die Trienter Beschlüsse, weil ihrer Publication die königliche Genehmigung versagt wurde[2], nicht in das formelle Recht über. Später trat, nachdem die theologische Wissenschaft im Zusammenhange mit der Entwickelung des Jansenismus auf die Untersuchung der Rechte des Episkopats und durch diese auf das Resultat des Episkopalsystems geführt worden war[3], die Opposition auf Anlaß des über das jus regaliae zwischen Innocenz XI. und Ludwig XIV. entstandenen Streites[4] offen in den vier Artikeln des

*) Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. IV. S. 105. ff. u. d. A.: Episkopalsyst. in d. röm.-kath. K.

1788. 2 Bde., (v. Weidenfeld), Gründl. Entwicklg. der Dispens- u. Nuntiaturstreitigktn., Bonn 1788. 4. Vd. Hinschius, K.-R. Bd. I. S. 525. ff.

1 (Pithou), Les Libertés de l'église Gallicane, Paris 1594., (Gillot), Traités des droits et libertés de l'église G., Paris 1609., Preuves des libertés de l'église G., Paris 1639. 1651. 1731. 1771. (alle diese Ausgaben sind verschieden, außer derj. von 1771.: Les libertés de l'égl. G. prouvées et commentées par Durand de Maillane, 5 Vols.), Fleury, Discours sur les libertés de l'égl. G. (1723. u. ö.; in den nouveaux opuscules, Par. 1818.), Dupin, Manuel du droit publ. eccl. Franç., Ed. IV. Par. 1845. — Coll. varior. tract., in quibus praecip. controv. inter R. P. et eccl. Gall. agitantur, Paris 1717., E. Laboulaye, im Dtschn. Stwb. Bd. IV. S. 41. ff u. d. A.: Gallicanische K., Matter in Herzogs Encykl. Bd. IV. S. 647. ff. u. d. A.: Gallicanismus u. d. dort angef. Literatur.

2 Daß auch der Clerus die Publication immer nur mit Vorbehalt der gallicanischen Freiheiten erbat, zeigen die Remonstrances du clergé de France prononcées devant le Roy vom 3. Juli 1579., 3. Oct. dess. J., 17. Jul. 1582., 14. Oct. 1585., 24. Jan. 1596., vom J. 1608. in Le premier livre de recueil des remonstrances, edicts, contracts, règlements, lettres, arrests ... concernants le clergé de France, Paris 1626.

3 St. Cyran (Jean du Verger), Petr. Aurelii theologi opera, Paris. 1646. fol., vgl. Reuchlin, Gesch. v. Port-Royal, Bd. I. Hamb. 1839. S. 378. ff., Sainte Beuve, Port-Royal, 2 T. Par. 1840—42.

4 Ranke, Päpste, Bd. III. S. 111. ff. (6. Aufl.), Französ. Gesch. (Leipz. 1869.) Bd. III. S. 360. ff. Bd. IV. S. 79. f., *G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankr., Halle 1873. S. 259. ff.

gallicanischen Clerus hervor (1682.), welche trotz aller Anfechtungen auf der einen, aller Verzichtleistungen auf der anderen Seite, lange Zeit wenigstens äußerlich als Ausdruck des Rechtsbewußtseins der Nation gegolten haben [5]. In Deutschland [6] wurde die episkopalistische Auffassung, nachdem sie namentlich durch ein vielverbreitetes Werk

5 I. „B. Petro ejusque successoribus Christi vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, Dicente Domino: Regnum meum non est de hoc mundo . . . . . . Reges ergo et principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus ecclesiae quam imperio utilem, et verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. II. Sic autem inesse apostolicae sedi ac Petri successoribus Christi vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant S. oecumenicae synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata, ipsorumque Romanorum Pontificum ac totius ecclesiae usu confirmata atque ab ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate conciliorum generalium . . . . III. Hinc apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos; valere etiam regulas, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos, atque id pertinere ad amplitudinem apostolicae sedis, ut statuta et consuetudines tantae sedis et ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas summi Pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.“ Bossuet, Defensio declarationis celeberrimae etc., Luxemb. 1730. 2 T. 4., (Du Pin) De potest. eccles. et tempor., Vienn. 1776. 4., Magunt. 1788. 4., Köhler, Geschichtl. Darstellg. der vom gallican. Clerus abgefaßten . . . Erklärg., Hadamar u. Coblenz 1815., *Jules Théodose Loyson, L'Assemblée du clergé de France d'après des documents dont un grand nombre inconnus jusqu'à ce jour, Par. 1870. (gegen die Entstellungen im ultram. Interesse bei Ch. Gerin, Recherches historiques sur l'Assemblée du clergé de France de 1682., Par. 1869.). — Die Beziehungen des Königs zu der Declaration lassen die interessanten Mittheilungen bei Artaud, Hist. du Pape Pie VII., 2. éd. Par. 1836. sq. T. II. im Anf., besonders das Schreiben an den Papst Clemens XI. v. 14. Sept. 1693., erkennen. Ueber die praktische Bedeutung der Declaration s. Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842. p. 229. sqq. Im 19. Jahrh. hat sich indessen die franz. Kirche von dem Grundgedanken der Declaration immer mehr und mehr abgewendet.

6 *O. Mejer, Zur Geschichte der röm.-deutschen Frage, Bd. I., Rost. 1871.

des Niederländers van Espen[7] (vgl. §. 7.) Eingang in die Wissenschaft gefunden hatte, durch den Trierschen Weihbischof v. Hontheim (Febronius) zu einem vollständigen Systeme gestaltet[8]. Zur That wurde sie jedoch zunächst nur von der Einen Seite, so weit sie nämlich die Negation der päpstlichen Gewalt war, durch die Josephinische Gesetzgebung für die österreichischen Erblande[9]. Allgemeine Gültigkeit dagegen sollte ihr nach allen ihren Beziehungen unter dem Schutze des Kaisers in dem katholischen Deutschland gegeben werden, als die Errichtung einer Nunciatur zu München (1785.) aufs Neue die Selbstständigkeit der geordneten Gewalten gefährdete. Die im Jahre 1786. zu Bad Ems von den vier Erzbischöfen in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse[10], deren Ziel die Wiederherstellung einer relativ selbstständigen deutschen Nationalkirche war, fanden jedoch bei dem Episkopate keine Unter-

7 F. Laurent, Van Espen, Bruxelles 1860., Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. IV. S. 164. f. u. d. A.: van Espen.

8 *Justinus Febronius, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, Bullioni (Francof.) 1763—74. T. IV. 4. — Commentarius in suam retractationem Pio VI. . . . submissam, Francof. 1781. 4. Nachträge hierzu liefern Müller et Wyttenbach, Gesta Trevirorum, T. III. p. 53. sqq. der Animadv. Vgl. Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. VI. S. 255. ff. u. d. A.: Hontheim, Mejer a. a. O. Bd. I. S. 18. ff.

9 Wolf, Geschichte der römisch-kath. Kirche unter der Regierung Pius VI., 7 Bde. Zürich 1793. ff., Codex juris ecclesiastici Josephin., 2 Bde., Presburg 1789., Beidtel, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den österreich. Staaten, Wien 1849., A. J. Groß-Hoffinger, Lebens- u. Regierungsgesch. Josephs II., Stuttg. u. Leipz. 1835. f. 3 Bde. (dazu Archiv der Urkk. u. Beweisstücke das. 1837.), H. Meynert, Kaiser Jos. II., Wien 1862., S. Brunner, Die theolog. Dienersch. am Hofe Josephs II., Wien 1868., Ders., Die Mysterien der Aufklärg. in Oesterr. v. 1770—1800., Mainz 1869., K. Ritter, Kais. Jos. II. u. seine kirchlichen Reformen, Regensb. 1867. Vgl. über Oesterr. unter Maria Theresia u. Jos. II. besonders: *Friedberg in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 95. ff., (Die Gränzen zw. Staat u. K., Tüb. 1872. S. 137. ff.) vb. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 50. ff.

10 Vgl. Münch, Concordate Bd. I. S. 404. ff. u. Dess. Geschichte des Emser Congresses, Karlsruhe 1840., M. Stigloher, Die Errichtg. der päpstl. Nuntiatur in München u. der Emser Congreß, Regensb. 1867., Bart. Pacca, Memorie storiche sul di lui soggiorno in Germania 1786—1794., Roma 1832., vgl. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 62. ff. 89. ff. — Ueb. die gleichzeitigen Bewegungen in Toscana und die Beschlüsse der Synode von Pistoja: Acta et decreta synodi dioeces. Pistor., 2 Tom. Bamb. 1788. sq., de Potter, Leben und Memoiren des Scipio Ricci, aus dem Franz., Stuttg. 1826. 4 Bde., vgl. mit der Bulle Auctorem fidei von Pius VI. (1794.) im Anh. der Canones et decr. sacr. conc. Trid., Lips. 1846.

stützung, und als von Frankreich [11] her die Stürme der Revolution über die deutsche Kirche einbrachen, war keine Zeit mehr ihrer zu gedenken.

§. 69.

3) Die Zerstörung und die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung *). Neueste Entwickelung bis zum Vaticanischen Concil **).

I. Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803. [1] hatte die reichsunmittelbaren Besitzungen der Kirche zur Entschädigung der weltlichen Fürsten für die im Lüneviller Frieden erfolgte Abtretung des linken Rheinufers säcularisirt, und die einzelnen Regenten zur Einziehung der landsässigen Stifter und Klöster ermächtigt, die neue Einrichtung der Diöcesanverfassung aber und der Domcapitel einer späteren reichsgesetzlichen Verfügung vorbehalten [2].

*) O. Mejer, Die Propaganda ꝛc. Bd. II. Göttingen 1853. S. 360. ff., *O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Bd. I. II. (2 Abthlgn.) III. Abthl. 1., Rostock 1871—74., Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz, Tüb. 1863., Mejer in Herzogs Encykl. Bd. III. S. 78. ff. u. d. A.: Concordate und Circumscriptionsbullen, E. Herrmann im Dtschn. Stwb. Bd. V. S. 711. ff. u. d. A.: Konkordate, Schulte, K.-R. Bd. I. §. 90. S. 492. ff.

**) *L. v. Ranke, Die röm. Päpste ꝛc. 6. Aufl. (Leipz. 1874.) Bd. III.

11 Um die Herstellung eines geordneten Kirchenwesens in Frankreich zu erreichen, genehmigte Papst Pius VII. das Concordat v. 15. Juli 1801., das vom ersten Consul Bonaparte als Staatsgesetz am 8. April 1802. (18. Germinal an X.) jedoch zugleich mit zweierlei sog. „organischen Artikeln“ für den katholischen und für den protestantischen Cultus durch die loi relative à l'organisation des cultes promulgirt wurde, s. Mejer bei Herzog Bd. III. S. 71., den Text der convention und der articles organiques bei Walter, Font. p. 187. sqq., die vollständigen Urkunden bei Desenne, Code général Français (Par. 1818. sqq.) Tom. X. p. 438. sqq. Ueber die Geschichte: Portalis, Discours, rapports et travaux inédits sur le Concordat de 1801., Par. 1845., Card. Pacca, Histor. Denkwürdigktn. über P. Pius VII. vor u. während s. Gefangensch. A. d. Ital. Augsb. 1831. ff. 3 Bde., Aug. Theiner, Histoire des deux concordats de la République française et de la Rép. cisalpine conclus en 1801. et 1803. entre Napoléon Bonaparte et le saint siége, Par. 1869. 2 T., d'Haussonville, L'Eglise romaine et le premier empire 1800—1814. (aus d. Revue des Deux Mondes) 2 éd. Par. 1869. 2 T., J. Crétineau-Joly, Mémoires du Cardinal Consalvi, Par. 1864. 2 Vol., vd. Mejer, Röm.-deutsche Frage, Bd. I. S. 157. ff.

1 bei Walter, Font. p. 138. sqq. — Eichhorn, Dtsche. St.- u. R.-G. Bd. IV. §. 665. f., Mejer, Röm.-deutsche Frage Bd. I. S. 137. ff.

2 Das beabsichtigte Reichsconcordat kam nicht zu Stande, Mejer, Röm.-deutsche Frage, Bd. I. S. 201. ff., vd. v. Sicherer (s. Anm. 4.) S. 65. ff.

Nach der Auflösung des Reichs[3] war mithin die Kirche von den Landesherren die Lösung jener Schuld zu erwarten berechtigt, weshalb namentlich im Jahre 1807. Verhandlungen mit den Höfen von Stuttgart und München, wiewohl erfolglos, geführt wurden[4]. Später, als die deutsche Bundesacte der eine Zeit lang begründet gewesenen Hoffnung auf ausdrückliche Gewährleistung der Rechte der katholischen Kirche nicht entsprochen hatte[5], griff man zu dem Mittel der Separatverhandlungen zurück, deren erstes Resultat in dem bayrischen Concordate vom 5. Juni 1817. vorliegt[6]. Diese Urkunde ordnet die Einrichtung der Diöcesen[7] und Capitel und die Dotationen; aber sie stellt auch wichtige Grundsätze über das Verhältniß der Kirche an sich und zu dem Staate fest[8], und sichert insbesondere der Kirche diejenigen Rechte und

3 *Mejer, Röm.-deutsche Frage Buch II. (1806—1816.) das. Bd. I. S. 231. ff. Ueber die kirchlichen Zustände vd. Mejer, Propaganda II. S. 370. ff., Longner in den angef. Beiträgen, vgl. auch G. L. C. Kopp, Die kath. K. im 19. Jahrh., Mainz 1830., Jos. Beck, Freih. Heinr. v. Wessenberg, sein Leben und Wirken, Freiburg 1862.

4 Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung .... von J. M. L. R....s, Straßburg 1823. Jetzt ist die Geschichte dieser bayr. Concordatsverhandlungen, deren Anfänge bis in das J. 1802. zurückreichen, auf Grund der Urkunden dargestellt von *H. v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurf. Max-Josephs IV. bis zur Erklärg. von Tegernsee (1799—1821.), München 1874. S. 58. ff. 112. ff. Bd. über die Unterhandlung von 1806/7. Mejer, Röm.-deutsche Fr. Bd. I. S. 242. ff. Der von (C. Höfler), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsb. 1847., S. 29. ff. publicirte, von ihm fälschlich in das J. 1807. gesetzte Concordatsentwurf gehört in das J. 1814., v. Sicherer S. 191. — *O. Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs im J. 1807., Stuttg. 1859., vd. Röm.-deutsche Fr. Bd. I. S. 259. ff. — Ueber ein Rheinbundsconcordat wurde ebenso erfolglos im Winter 1807/8. in Paris verhandelt, vgl. Mejer, Röm.-deutsche Fr. Bd. I. S. 309. ff.

5 Klüber, Acten des Wiener Congresses, Erlangen 1815. ff. 8 Bde., Dess. Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankfurt a. M. 1816. f., (Mejer,) Der Wiener Congreß u. die Kirche in Kliefoth u. Mejer Kirchl. Ztschr. V. (1858.) S. 257. ff., Dess. Röm.-deutsche Fr. Bd. I. S. 446. ff.

6 Bei Münch a. a. O. Bd. II. S. 217. ff., Walter, Font. p. 204. sqq.

7 Die Erzdiöcese München-Freising mit den Suffragan-Bisthümern Augsburg, Passau und Regensburg, die Erzdiöcese Bamberg [mit einem Theile von Coburg-Gotha] mit den Suffraganen Würzburg [mit einer Meiningischen Pfarrei; ein kleiner Theil des Würzburger Sprengels, der 1866. an Preußen (Prov. Hessen-Nassau) gekommen, ist mit dem Sprengel von Fulda durch Consistorialdecret v. 29. Aug. 1870. vereinigt worden], Eichstädt und Speier.

8 Ein Verzeichniß der über dieses Concordat erschienenen zahlreichen Schrif-

Vorrechte zu, welche ihr „nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen gebühren“. Daneben setzt sie überall die Verfassungsgrundsätze voraus, wie sie sich seit dem Tridentinum entwickelt hatten[9]. Ein anderes Ziel hatten die Berathungen, welche von den Bevollmächtigten einer Anzahl protestantischer Regierungen[10] seit dem J. 1818. über eine Vereinbarung mit dem Papste gepflogen wurden. Den daraus hervorgegangenen

ten s. bei Schunck, Staatsrecht des Königr. Bayern (Erl. 1824.), Bd. I. S. 133. f. u. bei Klüber, Staatsrecht §. 508. Während die Darstellung der Geschichte des Conc. bei Höfler (s. Anm. 4.) der Objectivität ermangelt, gewährt jetzt die angef. Arbeit von H. v. Sicherer (s. Anm. 4.), besonders S. 189. ff., vollständigen Einblick in den Gang der Verhandlungen, vgl. auch Meyer, Röm.-deutsche Frage Bd. II. Abthl. 1. S. 87—213.

9 Ehe indessen dieß Concordat gesetzliche Geltung in Bayern erhielt, was selbstverständlich nur durch die Publication des bayrischen Gesetzgebers geschehen konnte, wurde zur Wahrung des Jus circa sacra und der vollständigen Rechtsgleichheit der Kirchen das „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königr. Bayern, in Beziehung auf Religion u. kirchliche Gesellschaften“ abgefaßt (Ed. v. 26. Mai 1818. bei Walter, Font. p. 213. sqq.) und im §. 9. der Verf.-U. v. 26. Mai 1818. diese Beilage II. derselben als integrirender Bestandtheil der Verfassung erklärt. Erst in Verbindung mit diesem Edicte, welches im §. 103. „in Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten“ der kath. K. auf das Concordat verwies, wurde das letztere in Bayern publicirt und dadurch seine staatsgesetzliche Stellung bestimmt. Staatsgesetz ist es also nur geworden, soweit es der Verf.-U. u. dem Edicte nicht widerspricht. Daß in diesem Verfahren eine stricte Vertragserfüllung enthalten sei, ist freilich von der Curie stets bestritten worden. Indessen hat v. Sicherer dargethan, daß die Regierung dem römischen Hofe im ganzen Verlauf der Unterhandlung keinen Zweifel darüber gelassen hat, daß sie das Concordat nicht im Sinne der römischen Exclusivitätsforderung und des Verzichts auf die geschichtlich begründeten kirchenhoheitlichen Rechte der Bayrischen Landesherren durchführen könne und werde. v. Sicherer hat ferner (Abschn. 6.) nachgewiesen, daß die (vom Papste vorher gebilligte) Erklärung von Tegernsee v. 15. Sept. 1821. die von der Staatsgesetzgebung getroffene Gränzbestimmung als zu Recht bestehend voraussetzte und dem Concordat nur eine landesgesetzliche, also durch die Landesverfassung beschränkte Geltung zuschrieb.

10 Ueber diese Verhandlungen der verbündeten Regierungen (Württemberg, Baden, Kurhessen, Großh. Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, die Sächs. Herzogthümer ohne Hildburghausen, Lübeck und Bremen, Waldeck, welches später zurücktrat, während Frankfurt und Hamburg sich anschlossen) vgl. die Anm. 4. angeff. Beiträge, ferner: (Paulus) Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung, Stuttg. 1821., Lang in der Einleitung zu Bd. X. von Reyscher, Samml. der Württemb. Gesetze, Tüb. 1836., *Ign. v. Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprov., Tüb. 1863. S. 408. ff. u. ganz besonders Meyer, Die Propaganda, Bd. II. S. 385. ff., Röm.-dtsche. Fr. Bd. II. Abthl. 2. S. 165. ff. 215. ff. Bd. III. Abthl. 1. S. 7. ff.

des Niederländers van Espen[7] (vgl. §. 7.) Eingang in die Wissenschaft gefunden hatte, durch den Trierschen Weihbischof v. Hontheim (Febronius) zu einem vollständigen Systeme gestaltet[8]. Zur That wurde sie jedoch zunächst nur von der Einen Seite, so weit sie nämlich die Negation der päpstlichen Gewalt war, durch die Josephinische Gesetzgebung für die österreichischen Erblande[9]. Allgemeine Gültigkeit dagegen sollte ihr nach allen ihren Beziehungen unter dem Schutze des Kaisers in dem katholischen Deutschland gegeben werden, als die Errichtung einer Nunciatur zu München (1785.) aufs Neue die Selbstständigkeit der geordneten Gewalten gefährdete. Die im Jahre 1786. zu Bad Ems von den vier Erzbischöfen in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse[10], deren Ziel die Wiederherstellung einer relativ selbstständigen deutschen Nationalkirche war, fanden jedoch bei dem Episkopate keine Unter-

7 F. Laurent, Van Espen, Bruxelles 1860., Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. IV. S. 164. f. u. d. A.: van Espen.

8 *Justinus Febronius, De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, Bullioni (Francof.) 1763—74. T. IV. 4. — Commentarius in suam retractationem Pio VI. . . . submissam, Francof. 1781. 4. Nachträge hierzu liefern Müller et Wyttenbach, Gesta Trevirorum, T. III. p. 53. sqq. der Animadv. Vgl. Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. VI. S. 255. ff. u. d. A.: Hontheim, Mejer a. a. O. Bd. I. S. 18. ff.

9 Wolf, Geschichte der römisch-kath. Kirche unter der Regierung Pius VI., 7 Bde. Zürich 1793. ff., Codex juris ecclesiastici Josephin., 2 Bde., Presburg 1789., Beidtel, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den österreich. Staaten, Wien 1849., A. J. Großhoffinger, Lebens- u. Regierungsgesch. Josephs II., Stuttg. u. Leipz. 1835. f. 3 Bde. (dazu Archiv der Urkk. u. Beweisstücke das. 1837.), H. Meynert, Kaiser Jos. II., Wien 1862., S. Brunner, Die theolog. Dienersch. am Hofe Josephs II., Wien 1868., Ders., Die Mysterien der Aufklärg. in Oesterr. v. 1770—1800., Mainz 1869., K. Ritter, Kais. Jos. II. u. seine kirchlichen Reformen, Regensb. 1867. Vgl. über Oesterr. unter Maria Theresia u. Jos. II. besonders: *Friedberg in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 95. ff., (Die Gränzen zw. Staat u. K., Tüb. 1872. S. 137. ff.) vb. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 50. ff.

10 Vgl. Münch, Concordate Bd. I. S. 404. ff. u. Dess. Geschichte des Emser Congresses, Karlsruhe 1840., M. Stigloher, Die Errichtg. der päpstl. Nuntiatur in München u. der Emser Congreß, Regensb. 1867., Bart. Pacca, Memorie storiche sul di lui soggiorno in Germania 1786—1794., Roma 1832., vgl. Mejer a. a. O. Bd. I. S. 62. ff. 89. ff. — Ueb. die gleichzeitigen Bewegungen in Toscana und die Beschlüsse der Synode von Pistoja: Acta et decreta synodi dioeces. Pistor., 2 Tom. Bamb. 1788. sq., de Potter, Leben und Memoiren des Scipio Ricci, aus dem Franz., Stuttg. 1826. 4 Bde., vgl. mit der Bulle Auctorem fidei von Pius VI. (1794.) im Anh. der Canones et decr. sacr. conc. Trid., Lips. 1846.

stützung, und als von Frankreich[11] her die Stürme der Revolution über die deutsche Kirche einbrachen, war keine Zeit mehr ihrer zu gedenken.

§. 69.

3) Die Zerstörung und die Wiederaufrichtung der Kirchenverfassung*). Neueste Entwickelung bis zum Vaticanischen Concil**).

I. Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803.[1] hatte die reichsunmittelbaren Besitzungen der Kirche zur Entschädigung der weltlichen Fürsten für die im Lüneviller Frieden erfolgte Abtretung des linken Rheinufers säcularisirt, und die einzelnen Regenten zur Einziehung der landsässigen Stifter und Klöster ermächtigt, die neue Einrichtung der Diöcesanverfassung aber und der Domcapitel einer späteren reichsgesetzlichen Verfügung vorbehalten[2].

*) O. Mejer, Die Propaganda rc. Bd. II. Göttingen 1853. S. 360. ff., *O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Bd. I. II. (2 Abthlgn.) III. Abthl. 1., Rostock 1871—74., Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz, Tüb. 1863., Mejer in Herzogs Encykl. Bd. III. S. 73. ff. u. d. A.: Concordate und Circumscriptionsbullen, E. Herrmann im Dtschn. Stwb. Bd. V. S. 711. ff. u. d. A.: Konkordate, Schulte, K.-R. Bd. I. §. 90. S. 492. ff.

**) *L. v. Ranke, Die röm. Päpste rc. 6. Aufl. (Leipz. 1874.) Bd. III.

11 Um die Herstellung eines geordneten Kirchenwesens in Frankreich zu erreichen, genehmigte Papst Pius VII. das Concordat v. 15. Juli 1801., das vom ersten Consul Bonaparte als Staatsgesetz am 8. April 1802. (18. Germinal an X.) jedoch zugleich mit zweierlei sog. „organischen Artikeln" für den katholischen und für den protestantischen Cultus durch die loi relative à l'organisation des cultes promulgirt wurde, s. Mejer bei Herzog Bd. III. S. 71., den Text der convention und der articles organiques bei Walter, Font. p. 187. sqq., die vollständigen Urkunden bei Desenne, Code général Français (Par. 1818. sqq.) Tom. X. p. 438. sqq. Ueber die Geschichte: Portalis, Discours, rapports et travaux inédits sur le Concordat de 1801., Par. 1845., Card. Pacca, Histor. Denkwürdigktn. über P. Pius VII. vor u. während s. Gefangensch. A. d. Ital. Augsb. 1831. ff. 3 Bde., Aug. Theiner, Histoire des deux concordats de la République française et de la Rép. cisalpine conclus en 1801. et 1803. entre Napoléon Bonaparte et le saint siége, Par. 1869. 2 T., d'Haussonville, L'Eglise romaine et le premier empire 1800—1814. (aus d. Revue des Deux Mondes) 2 éd. Par. 1869. 2 T., J. Crétineau-Joly, Mémoires du Cardinal Consalvi, Par. 1864. 2 Vol., vd. Mejer, Röm.-deutsche Frage, Bd. I. S. 157. ff.

1 bei Walter, Font. p. 138. sqq. — Eichhorn, Dtsche. St.- u. R.-G. Bd. IV. §. 665. f., Mejer, Röm.-deutsche Frage Bd. I. S. 137. ff.

2 Das beabsichtigte Reichsconcordat kam nicht zu Stande, Mejer, Röm.-deutsche Frage, Bd. I. S. 201. ff., vd. v. Sicherer (s. Anm. 4.) S. 65. ff.

Nach der Auflösung des Reichs[3] war mithin die Kirche von den Landesherren die Lösung jener Schuld zu erwarten berechtigt, weshalb namentlich im Jahre 1807. Verhandlungen mit den Höfen von Stuttgart und München, wiewohl erfolglos, geführt wurden[4]. Später, als die deutsche Bundesacte der eine Zeit lang begründet gewesenen Hoffnung auf ausdrückliche Gewährleistung der Rechte der katholischen Kirche nicht entsprochen hatte[5], griff man zu dem Mittel der Separatverhandlungen zurück, deren erstes Resultat in dem bayrischen Concordate vom 5. Juni 1817. vorliegt[6]. Diese Urkunde ordnet die Einrichtung der Diöcesen[7] und Capitel und die Dotationen; aber sie stellt auch wichtige Grundsätze über das Verhältniß der Kirche an sich und zu dem Staate fest[8], und sichert insbesondere der Kirche diejenigen Rechte und

3 *Mejer, Röm.-deutsche Frage Buch II. (1806—1816.) das. Bd. I. S. 231. ff. Ueber die kirchlichen Zustände vd. Mejer, Propaganda II. S. 370. ff., Longner in den angef. Beiträgen, vgl. auch G. L. C. Kopp, Die kath. K. im 19. Jahrh., Mainz 1830., Jos. Beck, Freih. Heinr. v. Wessenberg, sein Leben und Wirken, Freiburg 1862.

4 Beiträge zur neuesten Geschichte der deutsch-katholischen Kirchenverfassung .... von J. M. L. R..... s, Straßburg 1823. Jetzt ist die Geschichte dieser bayr. Concordatsverhandlungen, deren Anfänge bis in das J. 1802. zurückreichen, auf Grund der Urkunden dargestellt von *H. v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurf. Max-Josephs IV. bis zur Erklärg. von Tegernsee (1799—1821.), München 1874. S. 58. ff. 112. ff. Vd. über die Unterhandlung von 1806/7. Mejer, Röm.-deutsche Fr. Bd. I. S. 242. ff. Der von (C. Höfler), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsb. 1847., S. 29. ff. publicirte, von ihm fälschlich in das J. 1807. gesetzte Concordatsentwurf gehört in das J. 1814., v. Sicherer S. 191. — *O. Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs im J. 1807., Stuttg. 1859., vd. Röm.-deutsche Fr. Bd. I. S. 259. ff. — Ueber ein Rheinbundsconcordat wurde ebenso erfolglos im Winter 1807/8. in Paris verhandelt, vgl. Mejer, Röm.-deutsche Fr. Bd. I. S. 309. ff.

5 Klüber, Acten des Wiener Congresses, Erlangen 1815. ff. 8 Bde., Dess. Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Frankfurt a. M. 1816. f., (Mejer,) Der Wiener Congreß u. die Kirche in Kliefoth u. Mejer Kirchl. Ztschr. V. (1858.) S. 257. ff., Dess. Röm.-deutsche Fr. Bd. I. S. 446. ff.

6 Bei Münch a. a. O. Bd. II. S. 217. ff., Walter, Font. p. 204. sqq.

7 Die Erzdiöcese München-Freising mit den Suffragan-Bisthümern Augsburg, Passau und Regensburg, die Erzdiöcese Bamberg [mit einem Theile von Coburg-Gotha] mit den Suffraganen Würzburg [mit einer Meiningischen Pfarrei; ein kleiner Theil des Würzburger Sprengels, der 1866. an Preußen (Prov. Hessen-Nassau) gekommen, ist mit dem Sprengel von Fulda durch Consistorialdecret v. 29. Aug. 1870. vereinigt worden], Eichstädt und Speier.

8 Ein Verzeichniß der über dieses Concordat erschienenen zahlreichen Schrif-

Vorrechte zu, welche ihr „nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen gebühren". Daneben setzt sie überall die Verfassungsgrundsätze voraus, wie sie sich seit dem Tridentinum entwickelt hatten[9]. Ein anderes Ziel hatten die Berathungen, welche von den Bevollmächtigten einer Anzahl protestantischer Regierungen[10] seit dem J. 1818. über eine Vereinbarung mit dem Papste gepflogen wurden. Den daraus hervorgegangenen

ten s. bei Schunck, Staatsrecht des Königr. Bayern (Erl. 1824.), Bd. I. S. 133. f. u. bei Klüber, Staatsrecht §. 508. Während die Darstellung der Geschichte des Conc. bei Höfler (s. Anm. 4.) der Objectivität ermangelt, gewährt jetzt die angef. Arbeit von H. v. Sicherer (s. Anm. 4.), besonders S. 189. ff., vollständigen Einblick in den Gang der Verhandlungen, vgl. auch Mejer, Röm.-deutsche Frage Bd. II. Abthl. 1. S. 87—213.

9 Ehe indessen dieß Concordat gesetzliche Geltung in Bayern erhielt, was selbstverständlich nur durch die Publication des bayrischen Gesetzgebers geschehen konnte, wurde zur Wahrung des Jus circa sacra und der vollständigen Rechtsgleichheit der Kirchen das „Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königr. Bayern, in Beziehung auf Religion u. kirchliche Gesellschaften" abgefaßt (Ed. v. 26. Mai 1818. bei Walter, Font. p. 213. sqq.) und im §. 9. der Verf.-U. v. 26. Mai 1818. diese Beilage II. derselben als integrirender Bestandtheil der Verfassung erklärt. Erst in Verbindung mit diesem Edicte, welches im §. 103. „in Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten" der kath. K. auf das Concordat verwies, wurde das letztere in Bayern publicirt und dadurch seine staatsgesetzliche Stellung bestimmt. Staatsgesetz ist es also nur geworden, soweit es der Verf.-U. u. dem Edicte nicht widerspricht. Daß in diesem Verfahren eine stricte Vertragserfüllung enthalten sei, ist freilich von der Curie stets bestritten worden. Indessen hat v. Sicherer dargethan, daß die Regierung dem römischen Hofe im ganzen Verlauf der Unterhandlung keinen Zweifel darüber gelassen hat, daß sie das Concordat nicht im Sinne der römischen Exclusivitätsforderung und des Verzichts auf die geschichtlich begründeten kirchenhoheitlichen Rechte der Bayrischen Landesherren durchführen könne und werde. v. Sicherer hat ferner (Abschn. 6.) nachgewiesen, daß die (vom Papste vorher gebilligte) Erklärung von Tegernsee v. 15. Sept. 1821. die von der Staatsgesetzgebung getroffene Gränzbestimmung als zu Recht bestehend voraussetzte und dem Concordat nur eine landesgesetzliche, also durch die Landesverfassung beschränkte Geltung zuschrieb.

10 Ueber diese Verhandlungen der verbündeten Regierungen (Württemberg, Baden, Kurhessen, Großh. Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, die Sächs. Herzogthümer ohne Hildburghausen, Lübeck und Bremen, Waldeck, welches später zurücktrat, während Frankfurt und Hamburg sich anschlossen) vgl. die Anm. 4. angeff. Beiträge, ferner: (Paulus) Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung, Stuttg. 1821., Lang in der Einleitung zu Bd. X. von Reyscher, Samml. der Württemb. Gesetze, Tüb. 1836., *Ign. v. Longner, Beiträge zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprov., Tüb. 1863. S. 408. ff. u. ganz besonders Mejer, Die Propaganda, Bd. II. S. 385. ff., Röm.-dtsche. Fr. Bd. II. Abthl. 2. S. 165. ff. 215. ff. Bd. III. Abthl. 1. S. 7. ff.

„Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten"[11], in welchen deutlich ein Nachklang der Emser Beschlüsse vernommen wurde, setzte jedoch der Papst die Berufung auf das göttliche Recht seines Primats und die „*vigens ecclesiae disciplina*" mit um so größerer Sicherheit entgegen[12], je weniger über beide zu streiten die evangelischen Regenten berechtigt und befähigt sein konnten. So erklärt es sich, daß die mit den letzteren getroffenen Vereinbarungen, auf welchen die von dem Papste für die einzelnen Länder erlassenen Circumscriptionsbullen beruhen, sich im Wesentlichen auf die Einrichtung und Begränzung der Diöcesen und die Dotationen und die Besetzung der Bisthümer und Capitel beschränken. Hierher gehören die Bullen *De salute animarum*[13] vom 16. Juli 1821.

11 Diese Grundzüge (Apr. 1818.) aus den angef. „Grundlagen" S. 270. ff. bei Münch Bd. II. S. 338. ff. Die daraus gezogene, dem h. Stuhle vorgelegte Declaration bei Longner a. a. O. S. 630. ff.

12 „Esposizione dei sentimenti di sua Santità sulla dichiarazione de' principi e stati protestanti riuniti della confederazione germanica" vom 10. Aug. 1819., ital. u. deutsch in den angef. Grundlagen S. 332. ff., deutsch bei Münch a. a. O. S. 378. ff., bei Roskovány, Monumenta catholica pro independentia potestatis ecclesiast. ab imperio civili (12 T. Quinque-Eccles., Pest., Nitriae 1847—76.) T. II. p. 111. sqq.

13 Beiträge zur Geschichte dieser (bei Münch a. a. O. S. 250. ff., Walter, Fontes p. 239. sqq. abgedruckten) Bulle enthält Band II. der Lebensnachrichten v. B. G. Niebuhr, Hamb. 1840. Vollständig dargestellt sind die Verhandlungen von Mejer, Prop. II. S. 444. ff., u. besonders Röm.-dtsche. Fr. Bd. II. Abthl. 2. S. 3. ff. 265. ff. Bd. III. Abthl. 1. S. 88. ff. Nachträge hinsichtlich dieser und der folgenden Vereinbarungen geben die u. im 4. Buche anzuführenden Schriften über das staatliche Veto bei Bischofswahlen. Die Cab.-Ordre v. 23. Aug. 1821., durch welche der König die Bulle als „bindendes Statut der kath. K. des Staats" sanctionirt („vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evang. Religion, u. der evang. Kirche des Staats, unbeschadet") bei Walter l. c. p. 264. Vd. A. Eichhorn, D. Ausführg. der Bulle de sal. anim., Ztschr. f. Gesch. u. Alterthumsk. Ermlands, Braunsb. 1870. S. 1. ff. Durch die Bulle ist das Königreich in seinem damaligen Umfange in die Kirchenprovinzen Köln (Suffrag.: Trier [mit dem Homburg. Amte Meisenheim und mit Birkenfeld], Münster [mit Oldenburg (vgl. Weiß, Arch. Bd. V. S. 271. ff.)], Paderborn [mit Waldeck, Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold]) und Gnesen-Posen (Suffrag. Culm) getheilt, und die exemte Qualität von Breslau [von dem jetzt auch Mecklenburg-Strelitz dependirt] und Ermland bestätigt. Nach der angef. Bulle sind die katholischen Pfarreien in den Marken und dem größten Theil von Pommern von dem Apostolischen Vicariat des Nordens getrennt und dem Bischof von Breslau als päpstlichem Delegaten unterstellt; Subdelegat ist der Propst zu St. Hedwig in Berlin. In gleicher Weise sind nach der Bulle dem Bischof von Paderborn die katholischen Pfar-

für **Preußen**, *Provida sollersque*[14] vom 16. August 1821. und *Ad dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827. für einzelne der obenerwähnten Staaten, welche seitdem in kirchlicher Beziehung unter dem Namen der oberrheinischen Kirchenprovinz begriffen werden[15], endlich die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* vom 26. März 1824. für **Hannover**[16]. Später sind

reien in den altprotestantischen Gebieten links der Elbe, welche früher zu dem genannten Vicariat gehörten, untergeben worden. Das Bisthum Breslau hat übrigens seine Diöcesanrechte in Oesterreich. Schlesien behalten, so wie umgekehrt dem Erzbischof von Prag die seinigen in der Grafschaft Glatz und dem Erzbischof von Olmütz die in dem District Katscher in Oberschlesien von der Bulle belassen wurden, vgl. noch **Laspeyres**, Gesch. u. heutige Verfassung der kath. K. Preußens Bd. I. S. 798. ff.

14 **Münch** a. a. O. S. 309. ff. u. 410. ff., **Walter** l. c. p. 322. sqq. u. 335. sqq. — **Mejer**, Prop. II. S. 385. ff., Röm.-dtsche. Fr. Bd. III. Abthl. 1. S. 7. ff. 185. ff., **Longner**, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz, Tüb. 1840., **Dess.** Beiträge zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprov., das. 1863., H. **Brück**, Die oberrhein. Kirchenprov. von ihrer Gründg. bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verh. der K. zur Staatsgew., Mainz 1868. (mit Vorsicht zu benutzen). Auch für die oberrhein. Provinz giebt die neue Lit. über die Bischofswahlen Ergänzungen.

15 Umfassend die Bisthümer **Fulda** (Kurhessen und neun Weimar'sche Pfarreien), **Limburg** (Nassau und Frankfurt), **Rottenburg** (Württemberg), **Mainz** (Großherzogthum Hessen [in seinem Umfang vor 1866., so daß jetzt ein Theil des Mainzer Sprengels, wie der von Limburg und der größte Theil von Fulda zu Preußen gehört] mit Hessen-Homburg), unter dem Erzbischofe von **Freiburg**, dessen Diöcese Baden und die Hohenzollernschen Lande umfaßt.

16 **Münch** a. a. O. S. 297. ff., **Walter** l. c. p. 265. sqq. — Landesherrliche Sanction durch V. v. 20. Mai 1824. bei **Walter** p. 276. Für Hannover sind die (exemten) Bisthümer **Hildesheim** [zu dem Braunschweig gehört] u. **Osnabrück** angeordnet, von denen das letztere erst 1857. dotirt worden ist. Die Geschichte der betreffenden Verhandlungen giebt **Mejer**, Propaganda II. S. 418. ff., Röm.-dtsche. Fr. Bd. II. Abthl. 2. S. 117. ff. 241. ff. Bd. III. Abthl. 1. S. 62. ff. — Das deutsche Reichsland Elsaß-Lothringen, welches früher zur Kirchenprovinz Besançon gehörte, besteht jetzt, nachdem (entsprechend dem Vorbehalt des Friedens zu Frankfurt a. M. vom 10. Mai 1871. Art. 6.) die Diöcesangränzen mit der politischen Gränze in Uebereinstimmung gebracht sind (Consistorial-Decrete v. 10. u. 14. Juli 1874., Protok. v. 7. Oct. 1874., vgl. **Dove** in der Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 128. ff. vb. XI. S. 95: f.), aus den beiden exemten Bisthümern **Metz** und **Straßburg**. — Das Großherzogthum **Luxemburg**, welches 1823. vom Bisthum Metz getrennt und zum Bisthum Namur überwiesen war, wurde (1833. bez. 1840.) ein eigenes apostolisches Vicariat, welches von Pius IX. 1870. zu einem Bisthum erhoben wurde; letzteres wurde durch Ges. v. 30. Apr. 1873. staatlich anerkannt. — Von dem sog. Missionsregimente, das für das König-

den sonach regulirten kirchlichen Kreisen auch noch andere deutsche Staaten für ihre katholische Bevölkerung beigetreten. II. Das Papstthum, welches so die zerstörte Diöcesanverfassung in Deutschland wieder aufrichtete, war selbst ein restaurirtes. Aus französischer Gefangenschaft kehrte Pius VII. (1814.) nach Rom zurück, aus den Händen der europäischen Mächte erhielt er den Kirchenstaat mit nicht erheblich geschmälerten Gränzen[17]. Aber fast in allen europäischen Ländern, in den romanischen nicht minder als in Deutschland, waren die kirchlichen Einrichtungen, die Interessen und die Stützen der römischen Hierarchie, die Machtstellung und der Besitz der Kirche durch die Folgen der französischen Revolution und durch die Politik des aus ihr hervorgegangenen Napoleonischen Kaiserthums auf das Tiefste geschädigt. Daß das hergestellte Papstthum seine bei der Neuordnung Europas unbefriedigt gebliebenen Ansprüche bereits auf dem Wiener Congresse feierlich verwahrte[18], entsprach den Traditionen der curialen Politik, und daß es mit national-kirchlichen und episkopalistischen Tendenzen, wie sie für Deutschland auf dem Congresse namentlich durch den Constanzer Bisthumsverweser Wessenberg[19], einen Ausläufer des Febronianismus, vertreten und dann in der Kirchenpolitik der oberdeutschen Regierungen eine Zeit lang festge-

reich Sachsen und Altenburg, Anhalt, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein, Schaumburg-Lippe besteht, wird im 3. Buche gehandelt werden.

17 Besonders durch die Verwendung der nicht römisch-katholischen Mächte, v. Ranke a. a. O. Bd. III. S. 154. ff. (6 Aufl.).

18 Vgl. die Note Consalvis v. 14. Juni 1815. nebst dazu gehöriger Protestation gegen alle in Deutschland seit 1803. ohne päpstliche Einwilligung zum Schaden der Kirche eingetretenen Veränderungen bei Klüber, Acten des Wiener Congresses Bd. VI. S. 437. ff., der Protest auch bei Roskovány T. II. p. 96. sqq. (nicht zu verwechseln mit dem auf den Kirchenstaat bezüglichen Protest vom gleichen Tage). Es wird besonders Beschwerde geführt über die nicht erfolgte Rückgabe des eingezogenen Kirchenguts und die unterbliebene Herstellung der geistlichen Fürstenthümer und des heil. römischen Reichs.

19 Vgl. Beck (ob. Anm. 3.), Mejer, Röm.-dtsche. Frage Bd. I. S. 447. ff. Bd. II. Abthl. 1. S. 39. ff. 70. ff., Longner, Beiträge S. 151. ff. 178. ff. Wessenberg erschien auf dem Wiener Congreß als Abgeordneter des ehemaligen Fürsten-Primas des Rheinbunds Dalberg. Letzterer († 1817.) hatte in der Napoleonischen Zeit in dem unter der einen deutschen Metropole Regensburg verbundenen kirchlichen Gebiete den Geist der Emser Punctation fortgepflanzt; er überlebte in seiner geistlichen Stellung als Erzbischof des außerpreußischen und außerösterreichischen rechtsrheinischen Deutschlands und Bischof von Regensburg und Constanz den Fall Napoleons.

halten wurden, keinen Frieden machen konnte, lag in der Natur der Sache. Allein bereits die durch die Bulle Pius VII. Sollicitudo omnium vom 7. August 1814. bewirkte Herstellung des (von Clemens XIV. durch das Breve Dominus ac redemtor noster vom 21. Juli 1773. aufgehobenen) Jesuitenordens ließ keinen Zweifel darüber, daß die hergestellte hierarchische Weltmacht nicht gesonnen war, einfach auf den der Revolution vorausgegangenen Zustand zurückzugreifen. Dieser Orden erschien als ein vorzugsweise geeignetes Werkzeug für die Tendenzen, die Pius VII. und seine Nachfolger verfolgt haben, indem sie jene alte anspruchsvolle, allumfassende Thätigkeit nach außen wieder aufnahmen, welche als die wichtigste Aufgabe des Papstthums die Machtentfaltung der staatähnlich organisirten römisch-katholischen Kirche behandelt. In der That haben die Päpste bis herab auf Pius IX., unbeirrt durch alle neuen Erschütterungen und Veränderungen der europäischen Staatenordnung, welche den römischen Stuhl oft in nächster Nähe bedrohten und welche unter Pius IX. schließlich den Verlust des Kirchenstaates herbeigeführt haben, dieselbe Richtung auf Ausbildung der römisch-kirchlichen Universalmacht über den Nationen innegehalten. Strenges Festhalten am Papalsystem, dessen mittelalterliche[20] Schärfen der neuere Curialismus nur mit milderen Formen überkleidet hat[21], — Geltendmachung der römischen Exclusivitätsforderung[22] bei jedem sich bietenden

20 Doch macht noch Pius VII. Excommunicatio Gallorum v. 10. Juni 1809. (Roskovány T. II. p. 42. sqq.) den Satz geltend (p. 50.): „Intelligent illi aliquando, imperio ipsos nostro ac throno lege Christi subjici; imperium enim nos quoque gerimus, addimus etiam praestantius, nisi vero aequum sit, spiritum carni, et coelestia terrenis cedere. (S. Greg. Naz.).“

21 So ist z. B. die von der italienisch-jesuitischen Schule aufgebrachte und von den neueren Curialisten festgehaltene Doctrin von der potestas indirecta in temporalia (cfr. Bellarmin., De Romano Pontifice [Opp. T. I. Mediol. 1857.]: „Ratione spiritualis potestatis habet saltem indirecte potestatem quandam, eamque summam in temporalibus“) weiter nichts, als eine Wiederauffrischung, in abgeschwächter Form, des mittelalterlich-kirchlichen Ideals von der Oberleitung der zwiefachen Rechtsordnung durch den Papst. Vgl. übrigens den Syllabus v. 1864. Nr. 24., *La chiesa e lo stato del P. Matteo Liberatore, Napoli 1871., vgl. Th. Weber, Staat u. Kirche nach der Zeichng. u. Absicht des Ultramontanism., Bresl. 1873.

22 So z. B. Encyclica Gregors XVI. v. 15. Aug. 1832. (Roskovány T. II. p. 324.): „Atque ex hoc putidissimo indifferentismi fonte absurda illa fluit ac erronea sententia seu potius deliramentum, asserendam esse ac vindicandam cuilibet libertatem conscientiae.“ Vgl. Syllabus Nr. 77—79.

Anlaß, — Vindication der „Kirchenfreiheit" in dem römischen Sinne, welcher die Staatsgewalten auf den Standpunkt der dienenden Advocatie verweist, — mindestens theoretische Verwahrung der Vorrechte, welche die Kirche und der Clerus in der mittelalterlichen Gesellschaft besessen hatten[23], da wo ihre praktische Behauptung unmöglich geworden, — Bekämpfung nicht allein der revolutionären Tendenzen in Kirche und Staat, sondern auch der principiellen Grundlagen, auf denen sich die moderne staatliche Ordnung unseres Jahrhunderts aufgebaut hat[24], — Beherrschung der katholischen Bevölkerungen durch Beichtstuhl, Orden und Genossenschaften und den von diesen geleiteten Unterricht[25]: das sind die charakteristischen Züge, welche die auf das bezeichnete eine Ziel gerichtete römische Kirchenpolitik unseres Jahrhunderts kennzeichnen. Bereits unter Gregor XVI. erreichte die Restauration des Curialismus ihren Höhepunkt; Pius IX.[26], dessen kirchliche Politik, besonders seit seiner Flucht nach Gaeta, im Wesentlichen die gleiche Richtung inne hielt, konnte danach die Linie bloßer Restauration überschreiten. Es kann nicht bestritten werden, daß das Papstthum auf diesem Wege große Erfolge aufzuweisen hat. Das Gebiet der römischen Kirchenherrschaft ist erweitert durch die Einrichtung zahlreicher neuer Missionsbisthümer und Vicariate in allen Welttheilen[27]. Die Unterdrückung episkopalistischer Regungen ist dem Curialismus so vollständig gelungen, daß das Episkopalsystem in der neueren Doctrin fast für verschollen gilt. Insbesondere in Frankreich und Deutschland erlangte der Romanismus[28]

23 S. z. B. den Syllabus Nr. 30—32.

24 Auch dafür mag auf die angef. Encyclica Gregors XVI. (l. c. T. II. p. 318. sqq.) so wie aus neuester Zeit auf die Allocution Pius IX. v. 22. Juni 1868., durch welche das Oesterreichische Staatsgrundgesetz v. 21. Dec. 1867. verdammt wird, verwiesen werden.

25 Außerdem: Ueberwachung der geistigen Arbeit in Wissenschaft und Literatur, — Verdammung nicht bloß der die Grundlagen des Christenthums anfeindenden Irrlehren, sondern auch fortgesetztes Ausscheiden der auftauchenden Regungen eines unrömischen Bibelchristenthums (Verdammung der Bibelgesellschaften [1817.]), — Zurückgewinnung der Ketzer durch Missionsthätigkeit und propagandistisch-gefärbte Liebesarbeit, selbst mit Vorbehalt des Zwanges, wenn er wieder ausführbar werden sollte, — erstrebte Reunionen unter den orientalischen Schismatikern, — Entfaltung des hierarchischen Organismus der Kirche auch in den fernsten Ländern.

26 Vgl. v. Ranke a. a. O. S. 162. ff.

27 In dieser Beziehung ist Großes namentlich von Gregor XVI. erreicht worden.

28 Derselbe vermochte seit den katholischen Emancipationen auch in Eng-

eine innere Stärke, welche die Zeiten des alten französischen Königthums und des römischen Reiches deutscher Nation nicht gekannt hatten. In Frankreich traten die gallicanischen Traditionen immer mehr zurück, der Episkopat suchte und fand, da seine große politische Stellung seit der Revolution unwiederbringlich verloren war, seinen Schwerpunkt immer ausschließlicher in Rom; in der Politik des zweiten französischen Kaiserreichs bildete der Ultramontanismus einen schwer wiegenden Factor. Auch in Deutschland, wo die Bischöfe bis zum Anfang unseres Jahrhunderts vielfach durch weltliche Herrschaft und Familieninteresse in die Angelegenheiten des Reichs und seines hohen Adels verflochten gewesen waren, schloß sich der hergestellte Episkopat bei weitem enger an die Curie an. Auch hier folgte der Regeneration des katholischen Geistes in Wissenschaft und Leben, der in der Stille sich vollziehenden Concentration der katholischen Ideen, das Hervortreten eines katholischen Gesammtbewußtseins in allen deutschen Ländern, welches zuerst in dem Kölnischen Handel gegen das System beengender polizeilicher Schranken reagirte, das die Staatsgewalten gegen die römische Kirche aufgerichtet hatten. Das Vorbild der aus einer halb popularen, halb clericalen Bewegung hervorgegangenen Belgischen Staatszustände wirkte auch auf Deutschland mächtig ein, wo dann die Revolution des Jahres 1848. das System

land Wurzel zu fassen (wo die Verfassung des Landes auf dem Antheil an der geistlichen Gewalt beruht, der der Krone vorbehalten worden ist, und wo den Katholiken die Befreiung (1791. 1829.) von drückenden staatlichen Beschränkungen mit Rücksicht auf die Versicherung, daß sie dem Papste keine Unfehlbarkeit beilegten und daß sie die von dem Papalsystem behauptete directe oder indirecte Gewalt des Papstes hinsichtlich der weltlichen Angelegenheiten leugneten, zugestanden worden war, vgl. *W. E. Gladstone, Die vaticanischen Decrete nach ihrer Bedeutg. f. die Unterthanentreue, aus dem Engl., Nördlingen 1875., Ders., Vaticanismus, das. 1875.); er vermochte in Belgien den Staat in völlige Abhängigkeit zu bringen (vgl. *Em. v. Laveleye, D. clericale Partei in Belgien, Bonn 1875., vd. *O. Mejer, D. deutsche Kirchenfreiheit u. die künftige kathol. Partei, mit Hinblick auf Belgien, Leipz. 1848.), in dem Königreich der Niederlande (vgl. F. Nippold, Die röm.-katholische Kirche im Königr. der Niederlande, Leipz. u. Utr. 1877.) seit den in der Constitution von 1848. (Staatsarch. Bd. XXIII. S. 327. f.) an die römische Kirchenfreiheit gemachten Zugeständnissen die Staatsmacht zu zersetzen, und in den Vereinigten Staaten von Amerika in Folge der unentwickelten staatlichen Kirchenhoheit und durch geschickte Handhabung des römischen Systems des Dissimulirens eine hierarchische Macht im Staate zu bilden, welche früher oder später auch dort die Staatsgewalt zur Ausbildung des bisher im Wesentlichen nur latent vorhandenen Hoheitsrechtes nöthigen wird.

der hohen Kirchenpolizei in seiner überkommenen Bedeutung über den Haufen warf, und einer kirchlichen Strömung Bahn brach, deren Ziel die „Kirchenfreiheit" im römischen Sinne war. Wenn auch die Verträge, welche in einzelnen Gebieten (Oesterreich, Würtemberg, Baden) über die Rechte der Kirche und der kirchlichen Autoritäten einer- und der Staatsgewalt andererseits mit dem römischen Stuhle zum Abschluß gelangten, sich nicht in Geltung behauptet haben (§. 74.), so ist doch das Verhältniß der römischen Kirche zu den deutschen Staaten ein von Grund aus verändertes. Dieß hat wesentlich dazu beigetragen, den curialen Einfluß auf die Katholiken Deutschlands zu derselben Höhe zu steigern, die er gleichzeitig in Frankreich erlangte. Hier wie dort stand das Papstthum funfzig Jahre nach seiner Restauration mächtiger dem Staate gegenüber und fester gewurzelt in der Anhänglichkeit der katholischen Bevölkerungen, als je im 18. Jahrhundert; hier wie dort waren die Klöster wieder erstanden, die Orden wieder verbreitet, das Kirchengut wieder angesammelt, eine ultramontane Partei übt ein nicht zu verachtendes Gewicht in dem politischen Leben. In dieser ganzen Entwickelung hat der römische Katholicismus sich mehr und mehr durchdrungen mit dem Geiste des Ordens, welcher an dieser Machtentfaltung einen vorzüglichen Antheil genommen hat. Freilich auch an Fehl- und Rückschlägen hat es nicht gefehlt. Es mag hier davon abgesehen werden, daß in den Kirchen der Reformation nirgends in erheblichem Umfang die Neigung hervorgetreten ist, die Wiedervereinigung der getrennten Christenheit um den Preis des Verzichtes auf die evangelische Freiheit und der Unterwerfung unter die Papstgewalt zu erkaufen, während im Russischen Reiche die römische Kirche einem Druck ohne Gleichen unterlag und in Folge davon sogar Einbußen erlitt. Die neuen Staatsordnungen aber, welche nun allgemein auch unter den romanischen Nationen beider Erdhälften aufgerichtet wurden, ließen nirgends mehr Raum für die mittelalterlichen Befreiungen der Kirche und des Clerus, sondern unterwarfen beide in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen namentlich auch hinsichtlich der öffentlichen Lasten, und drängten die geistliche Gewalt, wo sie noch in mittelalterlicher Weise ihr Richteramt weit in das bürgerliche Wesen hineinerstreckt hatte, in die Schranken zurück, welche aus dem Staatsbegriff folgen. Immer entschiedener nimmt ferner der moderne Staat gemäß seinem Berufe, der unabhängige Gestalter der nationalen Rechtsordnung zu sein, auch die selbstständige Ordnung der recht-

lichen Beziehungen der Ehe, soweit dieselben innerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung zur Geltung kommen sollen, und die selbstständige Einwirkung auf den Jugendunterricht in Anspruch. In allen Ländern europäischer Civilisation gewährleisten die neueren Staatsgrundgesetze die Gewissensfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. In immer weiterem Umfang hat der Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen staatsrechtliche Anerkennung erlangt. Im Sinne der römischen Exclusivitätsforderung giebt es keine katholischen Staaten mehr[29]. Dazu kommt endlich die Bedeutung, welche das Nationalitätsprincip für die Staatengestaltung erlangt und jüngst in Italien und Deutschland, also gerade in den Ländern praktisch bewährt hat, in deren politische Entwickelung die mittelalterliche Kirche verhängnißvoll eingegriffen hatte, in denen eine tausendjährige Geschichte durch theokratische Staatenbildungen, — dort durch den Kirchenstaat und hier durch das heilige Reich, — bestimmt worden war. Vor dem Papstthum erscheinen diese welthistorischen Veränderungen insgesammt als ein ungeheurer Abfall. Von dem Wesen des modernen Staates fühlt es sich ebenso feindlich berührt, wie die Christen der ersten Jahrhunderte von dem mit heidnischer Superstition erfüllten Staate der römischen Kaiserzeit. Die Freiheit der Persönlichkeit und vor Allem ihre werthvollste Aeußerung, die Gewissensfreiheit, in der That als politisches Princip eine Frucht des nur durch die Reformation möglich gewordenen Verlaufes der neueren Geschichte, wird von ihm als frevelhafte Lösung von dem göttlichen Rechte verurtheilt, die Anerkennung der Parität in Staaten, welche früher mehr oder minder vollständig der römischen Exclusivitätsforderung genügt hatten, als ein fluchwürdiger Indifferentismus, die Aufhebung der Privilegien der Kirche und des Clerus durch einseitige Staatsgesetzgebung als ein Raub am Heiligthum, die Vindication des staatlichen Rechts an Ehe und Schule als Entchristlichung der Gesellschaft, während der Nationalität von dem Standpunkt der geistlichen Monarchie stets nur untergeordneter Werth zuerkannt werden konnte, der Ultramon-

29 Vgl. Phillips, Lehrb. S. 1262. (1. Aufl.). Dieß ist wohl auch der Grund, warum die weltlichen katholischen Fürsten nicht aufgefordert worden sind, durch ihre Gesandten an den Verhandlungen des Vaticanischen Concils Theil zu nehmen. Vgl. E. Cecconi, Gesch. der allgem. Kirchenversammlg. im Vatican, aus dem Italien. (Storia del Concilio Vaticano P. I. vol. 1., Roma 1872.) von W. Molitor, Thl. I. Bd. 1. (Regensb. 1873.) S. 132. ff.

tanismus mit seinem Begehren, die Particularkirchen möglichst zu romanisiren, ihr principiell feindlich ist, und vollends die Antastung des Kirchenstaats (ganz wie vordem in Deutschland die Säcularisation der geistlichen Territorien und in gewissem Sinne selbst die Vernichtung des heiligen Reiches) vor dem Richterstuhl des Papstes sich als Kirchenraub qualificirt. Es hat denn auch nicht fehlen können, daß der Papst sein Urtheil verkündet hat, so oft in einer der bezeichneten Richtungen durch die moderne politische Entwickelung das, was nach den Grundsätzen des Curialismus als Recht der Kirche sich darstellt, verletzt worden war, daß er Verfassungen und Staatsgesetzgebungen verurtheilt und für unverbindlich erklärt hat, wie ja einst schon Innocenz III. in der Bulle vom 15. Aug. 1215. die Magna charta Englands verdammt und annullirt hatte. Insbesondere dem gegenwärtigen Papste Pius IX. gab seit dem traurigen Ausgang der Reformpolitik, mit der er selbst im Kirchenstaat begonnen hatte, der Lauf der Ereignisse vielfache Veranlassung, den Gegensatz auszusprechen, in welchem das Papstthum den Ideen gegenübersteht, welche die moderne politische Entwickelung beherrschen. Zusammengefaßt und als Ausdruck genereller Principien hingestellt erscheinen (in Verbindung mit dem Verwerfungsurtheil gegen das, was Christenthum und Katholicismus von Alters her verworfen hat,) die bei einzelnen Anlässen von Pius IX. ausgegangenen Bekundungen dieses Gegensatzes in dem der Encyclica v. 8. December 1864. beigefügten Syllabus errorum nostrae aetatis[30], dessen 80 verdammende Negationen in dem Satze auslaufen, daß es verdammlich ist zu meinen, der römische Papst könne und müsse sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus, der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen. Aber es ist noch eine andere Entwickelung von der höchsten Bedeutung erfolgt. In der dreihundertjährigen Geschichte des tridentinischen Katholicismus bilden die Doctrinen, welche mit Vorliebe von dem Jesuitenorden gepflegt und vertreten werden, nur die eine der großen Strömungen, während die andere sich enger an den altkirchlichen Bestand religiöser Ideen anschließt, den die Kirche des Tridentinum aus der vorreformatorischen Kirche übernommen hat. Jene erstere Richtung hatte sich, weil sie die Macht des Papstes ins Schrankenlose erhöht, seit dem Trienter Concil überwiegend der Gunst der Curie zu erfreuen gehabt. Nie-

30 Die Encyclica v. 8. December 1864. u. der Syllabus z. B. in der Ztschr. f. K.=R. Bd. V. S. 322. ff.

mals aber hat das Papstthum seine eigene Kirchenleitung so vollständig mit den Doctrinen und der Kirchenpolitik des Ordens identificirt[31], als unter Pius IX. seit seiner Rückkehr aus Gaeta (12. April 1850.). Unter der Regierung dieses Papstes drängt die Entwickelung der römischen Kirche bereits im Wesentlichen über das Tridentinum hinaus. Am 8. December 1854. proclamirte Pius das Dogma von der unbefleckten Empfängniß der Maria; die Definirung[32] dieses bisher als Dogma nicht formulirten Glaubenssatzes erfolgte zwar nach Anhörung des Episkopates, aber ohne allgemeines Concil aus päpstlicher Machtvollkommenheit. Es war das ein Schritt auf der Bahn zur Definirung der Infallibilität[33] des Papstes. Pius versammelte 1862.[34] einen großen Theil der Bischöfe in Rom, und die versammelten Bischöfe sprachen in einer Adresse v. 9. Juni 1862.[35] nicht bloß die Nothwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes aus, sondern redeten auch von seiner Autorität in der Kirche in überschwenglichster Ausdrucksweise. Der Syllabus begegnete unter den Bischöfen auch derjenigen Länder, deren Institutionen in seinen verdammenden Negationen mit verurtheilt sind, keinem erheblichen Widerstande, höchstens suchten mildernde Interpretationen die gegen die obersten Grundsätze des modernen Staatsrechts gerichteten Spitzen zu verhüllen. So gehoben durch die Zustimmung des Episkopats, welche sich aufs Neue kundgab, als Pius IX. 1867. bei der Feier des Centenariums des Marterthums der Apostel Petrus und Paulus zahlreiche Bischöfe aus allen Weltgegenden zu Rom versammelt hatte[36], konnte der Papst den bereits bei der erwähnten Feier verkündeten Entschluß, ein oecumenisches Concil zu berufen[37], zur Ausführung bringen. Gestützt

31 Ein Breve Pius IX. v. 12. Febr. 1866. verleiht der Civiltà Cattolica, dem Organ der römischen Jesuiten als dem reinsten journalistischen Organ ächter Kirchenlehre, eine Art amtlicher Bedeutung.

32 Durch die Bulle Ineffabilis Deus v. 8. December 1854. im Arch. f. kath. K.-R. Bd. X. S. 395. ff.

33 Pius IX. hat die Unfehlbarkeit des Papstes bereits im Beginn seines Pontificats in der Encyclica Qui pluribus vom 9. Nov. 1846. ausgesprochen. S. Offizielle Actenstücke zu dem . . Oecumenischen Concil, Berl. 1869. S. 91. f. Vgl. damit Syllabus Nr. 23.

34 Zum Fest der Heiligsprechung der 26 japanesischen Märtyrer.

35 Abgedruckt im angef. Arch. Bd. VIII. S. 301. ff.

36 Die aus Veranlassung der Allocution vom 26. Juni 1867. dem Papst am 1. Juli 1867. überreichte Adresse der Bischöfe in den Anm. 33. angef. Actenstücken S. 55. ff.

37 Ueber die bis in das J. 1864. zurückreichenden Vorbereitungen vgl.

auf die mächtige Strömung, welche in der römischen Kirche auf eine Steigerung der Papstgewalt hindrängt, folgend den Impulsen des Ordens, welcher seit seinem Bestande für die Unumschränktheit der päpstlichen Kirchenherrschaft am Eifrigsten eingetreten war und ihre Consequenzen in Lehre und Anwendung zum unumwundensten, selbst von den Curialisten des 15. Jahrhunderts kaum übertroffenen Ausdruck gebracht hatte, vertrauend auf die Fügsamkeit des Episkopats und auf das von dem Ultramontanismus nun auch in Deutschland und Frankreich errungene Gewicht, konnte Pius IX. hoffen, auf dem vaticanischen Concil, welches er durch die Bulle Aeterni Patris unigenitus Filius v. 29. Juni 1868.[38] berief und der Berufung gemäß am 8. December 1869. am Feste der unbefleckten Empfängniß der jungfräulichen Gottesmutter eröffnet hat, nicht nur die in dem Kampfe mit den feindlichen Mächten der Gegenwart erforderliche Befestigung der römisch-katholischen Lehre und Kirchendisciplin zu erzielen, sondern neben der Dogmatisirung des Syllabus besonders auch die dogmatische Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit zu erreichen, und damit die zu Trient umgangene Frage über das Verhältniß der bischöflichen zur päpstlichen Gewalt[39] in dem Sinne zur Entscheidung zu bringen, auf welchen die Consequenz des Papalsystems hinweist und welcher insbesondere in der Lehre der Jesuiten am Eifrigsten verfochten worden war. Als der Schleier, welcher die Vorbereitungen zum Concil verhüllt hatte, sich zu lüften begann, trat freilich unter den Katholiken Deutschlands und Frankreichs eine Bewegung hervor, welche sich gegen die Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit und die Dogmatisirung des Syllabus aussprach, und einen mächtigen Impuls durch eine oppositionelle Literatur empfing, die gegen den Curialismus und die Jesuiten nicht nur gefeierte katholische Namen, sondern in ihren hervorragendsten Vertretern[40] auch das Uebergewicht wis-

Cecconi (Anm. 29.) Thl. I. Bd. 1. Ueber das Concil selbst (s. §. 119.) mag hier auf die classische Darstellung *v. Rankes, Päpste Bd. III. S. 184. ff., daneben auf Th. Frommann, Gesch. u. Krit. des Vatican. Concils, Gotha 1872. verwiesen werden.

38 Abweichend von dem Vorgange Pauls III. bei Berufung des Tridentinum wurde sie nicht dem gesammten Cardinalscollegium, sondern nur einer aus den vertrautesten Cardinälen gebildeten Commission vorgelegt. Das Collegium wurde nur über die Angemessenheit der anberaumten Zeit befragt.

39 Auffassung Pius IX.: VII. Aufl. §. 69. Anm. 33.

40 Die bedeutendste Erscheinung derselben ist der *„Janus" (Der Papst und das Concil, Leipz. 1869.). Umfassende Kenntniß des Materials und Schärfe

senschaftlicher Leistungen in die Wagschale legte. Der deutsche Episkopat nahm auf der Fuldaer Versammlung eine zuwartende Stellung ein, sich für die auf dem Concil einzunehmende Haltung vorerst die Freiheit nach allen Seiten wahrend[41]. Während aber von dem Concil eine Berathung über alle obschwebenden Fragen in freiester Erörterung allgemein erwartet wurde, ließ der Begriff des Papstes von dem Primat so wenig Raum für eine selbstständige Meinung der Bischöfe, als für eine weltliche Einwirkung. Der geistliche Monarch begehrte nicht sowohl den Rath als die Beistimmung des Episkopats. Auf dem Concil[42] selbst, welches

der Kritik sichern dem Janus, auch abgesehen von seiner zeitgeschichtlichen Bedeutung, ein dauerndes Interesse. Die gegen ihn erschienenen Streitschriften, z. B. der „Anti-Janus" von J. Hergenröther, Freib. i. Br. 1870., können wegen ihrer vollkommen befangenen Geschichtsbetrachtung und mangelnden Kritik mit dem Janus an wissenschaftlicher Bedeutung nicht entfernt verglichen werden. In Beziehung auf die vom Janus vertretene Grundauffassung der Geschichte des Papstthums ist freilich zu bemerken, daß es willkürlich bleibt, die Entwickelung des letzteren etwa seit der Mitte des 9. Jahrhunderts als eine völlige Abirrung von den Gedanken zu bezeichnen, welche die vom Janus für völlig normal gehaltene Verfassungsbildung der katholischen Kirche in den ersten acht Jahrhunderten bestimmt haben. Von dem Standpunkt einer dogmatisch ungebundenen Geschichtsbetrachtung aus wird gegen die Auffassung des Janus, welcher von der Anerkennung des Primats des römischen Bischofs als göttlich geordneter Institution ausgeht, eingewendet werden müssen, daß er an den geschichtlichen Bildungsproceß des letzteren in den ersten Jahrhunderten nur mit einer dogmatisch befangenen Betrachtungsweise heranzutreten vermag, und daß die (wenigstens in dem von Janus vertretenen Maße) willkürliche Zerreißung der Entwickelungsgeschichte des Papstthums ihn zu erkennen verhindert hat, daß die einseitige Hervorkehrung der juridisch-politischen Momente, welche für die Entwickelung der römisch-katholischen Kirche maßgebend werden sollten, bereits den lateinischen Kirchenvätern angehört, und daß die innerkirchlichen Ansprüche des römischen Stuhles namentlich durch Leo den Großen und der Anspruch auf Folgsamkeit des Staates gegen die Kirche durch Augustins Civitas Dei vertreten worden sind. [Ausführung: VII. Ausg. §. 69. Anm. 34.]. — Hierher gehören noch die Stimmen aus der kath. K. üb. die Kirchenfragen der Gegenw., München 1870. 2 Bde. (bes. Bd. I. H. 1.: J. Huber, Das Papstth. und der Staat), ferner H. L. C. Maret, Du concile général et de la paix religieuse, Par. 1869. 2 Vols. — Nach dem Concil: *J. F. v. Schulte, D. Stellg. der Concilien, Päpste u. Bischöfe vom histor. u. canonist. Standpunkte u. die päpstl. Constitution v. 18. Juli 1870., Prag 1871.

41 Ansprache der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe an ihre Diöcesanen v. 6. September 1869. in den angef. Actenstücken S. 159. ff.

42 Acta et decreta s. et oecum. concilii Vaticani, Frib. Brisg. 1870. Auch sollen die Acten Aufnahme finden in der auf 6 Bde. berechneten Concilien-

zahlreich von den Prälaten aus allen Welttheilen besucht, in der Peterskirche tagte, fiel von vornherein die Ueberzahl der italienischen[43] und den anderen romanischen Nationen angehörigen Prälaten, welche, nur etwa noch mit Ausnahme der meisten Franzosen, den Grundsätzen des Curialismus anhingen, worin ihnen überdieß noch die meisten Bischöfe in partibus zur Seite traten, für die in Aussicht genommene Dogmatisirung der päpstlichen Infallibilität ins Gewicht. Nur von der Minderzahl (namentlich deutschen, französischen, österreichisch-ungarischen Bischöfen) durfte vorausgesetzt werden, daß sie in den Verhandlungen des Concils in Beziehung auf das Verhältniß der bischöflichen Gewalt zur päpstlichen mit Nachdruck für die auf dem Trienter Concil nicht direct geschädigte relative Selbstständigkeit der Bischöfe den Gegnern gegenüber eintreten werde, welche, wie die Jesuiten, mittels des Concils einen nahezu schrankenlosen päpstlichen Absolutismus durchzusetzen hofften. Allein schon die Formen, in welchen das Concil sich bewegte, gestatteten noch entschiedener, als zu Trient, die Geltendmachung der päpstlichen Einwirkung auf seine Verhandlungen und Beschlüsse; insbesondere legte die (nicht wie zu Trient von den Legaten mit den Bischöfen vereinbarte, sondern octroyirte) Geschäftsordnung[44] den Gang des Concils in die Hände der präsidirenden Legaten und der Deputationen, die überwiegend im Interesse der Curialisten und Infallibilisten zusammengesetzt wurden. Die Definirung der Inerrabilität des Papstes in Bezug auf Dogmatik und Moral, welche hauptsächlich von italienischen und spanischen Bischöfen gefordert worden, wurde von der Minderheit mit Lebhaftigkeit bekämpft. Diese Opposition bildeten vorzugsweise Bischöfe der Länder mit freien germanischen

sammlung: Acta et Decreta sacrorum Conciliorum recentiorum (ab a. 1682.). Collectio Lacensis.

43 Unter 764. Mitgliedern waren allein 276. Italiener.

44 Breve Multiplices inter v. 27. Nov. 1869. (bei E. Friedberg, Aktenstücke zum. I. Vatic. Conc., Tüb. 1872., S. 358. ff., Cecconi a. a. O. Thl. I. Bd. I. Anh. Nr. LII. S. 66. ff.), Decret v. 20. (22.) Febr. 1870. (bei Friedberg S. 415. f., Cecconi, Anh. Nr. LIV. S. 78. ff.). Vgl. Cecconi S. 155. ff. Die Geschäftsordnung spricht das Recht, die zu behandelnden Materien vorzuschlagen, allein dem Papst zu; die Bischöfe dürfen ihre Vorschläge nur an eine Commission zur Prüfung einreichen, deren Mitglieder der Papst ernennt. Das spätere Decret betrifft die Behandlung der gegen ein vorgelegtes Schema schriftlich bei den Commissionen einzubringenden Einwendungen der Väter. Daß dadurch jede wirksame und gründliche Erörterung abgeschnitten war, hat insbesondere Döllinger (bei Friedberg S. 422. ff.) dargethan.

Staatsordnungen und Franzosen; von ihnen durfte, ihrer Bildung nach, auch eine unbefangenere Würdigung der Grundlagen des modernen Staatslebens erwartet werden, als sie in den absolutistischen Doctrinen des Curialismus hergebracht ist. Die Staatsregierungen, denen eine directe Einwirkung auf das Concil schon durch den Umstand, daß die modernen Staaten (im Gegensatze zu den, von kirchlichen Ideen durchdrungenen Staatsordnungen des Mittelalters) rein weltliche Gemeinwesen darstellen, sehr erschwert erschien, haben es zwar an Warnungen nicht fehlen lassen, sind aber, überdieß durch den Widerstreit der politischen Interessen an einer einträchtigen Action gehindert, von vereinzelten Anläufen abgesehen, bis zu der entscheidenden (vierten) Sitzung vom 18. Juli 1870. aus ihrer abwartenden Stellung gegenüber dem Vaticanischen Concil nicht herausgetreten[45]. So viel freilich konnte mit Sicherheit vorausgesagt werden, daß jeder Versuch, die freiheitlichen Ordnungen der Völker und die selbstständige Entwickelung des modernen Staatslebens anzutasten, sich so machtlos erweisen werde, wie der Angriff, welchen die geistliche Universalmonarchie auf ihrer Höhe gegen die Magna charta unternahm. Solchen Versuchen gegenüber würden die Nationen nicht mit der Theorie von der „freien Kirche im freien Staate", welche gegenüber dem römischen Begriffe von der Kirchenfreiheit sich als ein nebelhaftes Bild der Phantasie darstellt, wohl aber mit dem klaren Bewußtsein von der Hoheit des modernen weltlichen Staates begegnen, der aus seiner von Gott ihm zugewiesenen Aufgabe das Recht entnimmt, auch den kirchlichen Gemeinschaften innerhalb des nationalen Culturlebens das durch seine allgemeine Gerechtigkeitsmission bestimmte Bethätigungsgebiet anzuweisen, aber auch die Innehaltung der Schranken zu sichern, die aus seiner Gerechtigkeitspflicht gegen alle Factoren des nationalen Lebens folgen. Die politische Entwickelungsstufe der gebildeten Völker gestattet es nicht mehr, in dem Bereiche der staatlichen Macht die römische Prätension zu verwirklichen, daß die Kirche selbst Staat, ja eigentlich der Staat höherer Art sei. Allein die von der Mehrheit der Concilsväter am 18. Juli 1870. beschlossenen Glaubensdecrete, durch welche der Universalepiscopat und die Infallibilität des Papstes zum Dogma erhoben worden sind (s. u. §. 119.) und

45 Vgl. die bei Friedberg, Aktenstücke zum Vatic. Concil und im Anh. zu den Aktenstücken, die altkath. Bewegung betr., Tüb. 1876., und von H. v. Kremer=Auenrode im Staatsarch. Bd. XXIV. Leipz. 1876. mitgetheilten Urkunden.

denen sich die Bischöfe der Minderheit trotz ihres Protestes vom 17. Juli 1870. nachträglich[46] unterworfen haben[47] (§. 148.), bezeichnen den Ausgangspunkt für neue Kämpfe von weltgeschichtlicher Bedeutung, in welchen der durch Gottes Fügung im Reiche geeinigten deutschen Nation, und ihr zur Seite der Schweiz[48],

46 Das Concil selbst ist von Pius IX. in Folge der Einnahme Roms durch die italienischen Truppen (20. Sept.) am 20. October 1870. vertagt worden.

47 Diejenigen Katholiken im deutschen Reiche, welche sich den vaticanischen Decreten nicht unterworfen haben, ohne ihren Austritt aus der katholischen Kirche zu erklären, waren von den deutschen Staatsregierungen in ihren Verhältnissen zum Staate und zu anderen Staatsangehörigen nach wie vor als Angehörige der in den deutschen Ländern staatsrechtlich als vollprivilegirt anerkannten katholischen Kirche zu behandeln (§. 166.). Dieselben sahen sich durch die Unterwerfung der Bischöfe der Concilsminderheit genöthigt, sich als sog. Altkatholiken eine eigene kirchliche Organisation zu geben, indem sie durch ein aus Geistlichen und Laien bestehendes Wahlcollegium am 4. Juni 1873. zu Cöln einen Bischof erwählten, welcher durch den (jansenistischen) Bischof von Deventer am 11. Aug. 1873. die Bischofsweihe empfing, und dessen staatliche Anerkennung in Preußen durch landesherrliche Urkunde v. 19. Sept. 1873., in Baden v. 7. November 1873., in Hessen v. 15. Dec. 1873. erfolgte, während in Bayern die nachgesuchte Anerkennung (auf Grund eines „Rechtsgutachtens üb. die Frage der Anerkenng. des altkath. Bischofs Dr. Reinkens in Bayern", München 1874.) abgelehnt worden ist. Auch eine Synodal- u. Gemeinde-O. wurde eingeführt. S. Beschlüsse der I. II. III. Synode der Altkatholiken des deutschen Reiches, Bonn 1874. 1875. 1876., Friedberg, Aktenstücke, die altkath. Bewegg. betr. (ob. Anm. 45.). Für Preußen vgl. noch Ges. v. 4. Juli 1875., betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen; für Baden: das Ges. v. 15. Juni 1874., die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr., Vollzugs-V. v. 27. Juni 1874. Das bad. Gesetz erklärt ausdrücklich alle bezüglich der röm.-katholischen Kirche erlassenen Staatsgesetze für anwendbar auf die Altkatholiken, die Jurisdictionsgewalt der bisherigen Kirchenoberen ihnen gegenüber einstweilen für unwirksam, und bestimmt, daß die Altkatholiken keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte erleiden. Auch die Altkatholiken der Schweiz haben sich (1874.) eine „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz" gegeben mit einer Nationalsynode und einem Bischof, der gewählt wurde, nachdem sie in Gemäßheit des Art. 50. der revid. Bundes-Vf. v. 29. Mai 1874. die Genehmigung des Bundes zur Gründung eines christ-katholischen Bisthums eingeholt hatten. Ueber die seit Anfang des 18. Jahrh. von Rom getrennte (sog. jansenistische) altkatholische Kirche in den Niederlanden vgl. Fr. Rippold, Die altkath. Kirche des Erzbisthums Utrecht, Heidelb. 1872. Dieser altkatholischen Kirchengemeinschaft unter dem Erzbischof von Utrecht gehört auch die kath. Gemeinde Nordstrand (Schlesw.-Holst.) an.

48 Vgl. Ph. Zorn, Die neueren kirchenstaatsrechtlichen Gesetze Deutschlands rc., Nördl. 1876. S. 132. ff., *C. Gareis u. Ph. Zorn, Staat u. Kirche in der Schweiz, Bd. I. Zürich 1877.

wiederum die Ehre des Vorstreits gegen päpstliche Uebergriffe zu Theil wird. Die deutsche Staatsgewalt tritt in denselben nicht allein für ihre unverzichtbare Berechtigung zur selbstständigen Erfüllung des ihr in Beziehung auf das nationale Rechts- und Culturleben von Gott gewiesenen sittlichen Berufs ein, sondern mittelbar zugleich für den religiösen Gehalt der rechtlichen Kirche selbst, welcher durch die politischen Machttendenzen der römischen Kirchengewalt immer mehr verflüchtigt zu werden droht.

II. Geschichte der staatsrechtlichen Verhältnisse der Confessionen.

§. 70.

1) Der Religionsfriede*).

Die römische Kirche behauptet die ausschließliche Trägerin der christlichen Heilsvollmachten zu sein, und kennt deshalb kein berechtigtes kirchliches Leben, was außerhalb ihrer gelegen wäre. Mit dieser Auffassung war sie im Mittelalter ein Theil des öffentlichen Lebens geworden; die Negation ihrer Lehre und Verfassung war mithin zugleich ein Widerspruch gegen die Ordnung des letzteren selbst, und verfiel nicht allein dem kirchlichen, sondern auch dem weltlichen Strafamte. Sonach erscheinen die ersten Schritte des Kaisers und der katholischen Stände gegen die Reformation als im positiven Rechte gegründet. Später, als das evangelische Bekenntniß nicht mehr durch die Anwendung der Ketzergesetze unterdrückt werden konnte, wurde ihm in Verträgen ein beschränkter, dann sich erweiternder Friedensstand geboten. Dieß geschah aber nicht durch eine Vereinbarung mit der römischen Kirche, die ihren Anspruch auf die ungehorsamen Kinder niemals aufgegeben hat, sondern der Kaiser und die katholischen Reichsstände auf der einen, und die evangelischen Reichsstände auf der anderen Seite vertrugen sich über die Suspension jenes positiven Rechts zu Gunsten der Landesherren, welche in ihren Territorien die neue Lehre schützten. Der Augsburger Religionsfriede (1555.) enthielt darum auch nicht eine Zusage freier Uebung des evangelischen Bekenntnisses, sondern nur die Zusage des Kaisers und der katholischen Stände, fortan „keinen Stand von der Augsburgischen Confession, Kirchengebräuchen, Ord-

*) Lehmann, Acta publica de pace religiosa, d. i. Reichsverhandlungen und Protocolle des Religionsfriedens, Frankf. (1631. 4.) 1709. Suppl. 1707. fol., *Ranke, Deutsche Gesch. Bd. V., *Ders., Zur Deutschen Gesch. Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjähr. Krieg, Leipz. 1869., Spieker, Gesch. d. Augsb. Religionsfriedens, Schleiz 1854.

nungen und Ceremonien, die sie aufgericht haben oder noch aufrichten möchten, zu dringen oder durch Mandate und in anderer Weise zu beschweren, sondern sie dabei wie bei ihren Gütern und Rechten friedlich zu lassen." An dieses Zugeständniß knüpfte sich unmittelbar die Suspension der bischöflichen Jurisdiction in den bezeichneten Verhältnissen, und zugleich war mit ihm den weltlichen Regenten die Freiheit zugestanden, zum evangelischen Glauben überzutreten und diesem in ihren Territorien freie Entfaltung zu gestatten. Anders dagegen verhielt es sich mit den geistlichen Ständen, rücksichtlich deren der unter dem Widerspruche der Evangelischen [1] in den Religionsfrieden eingerückte geistliche Vorbehalt den Verlust der Beneficien als Folge der Conversion anordnete. Für die evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände endlich wurde nur dieses bedungen, daß ihnen, falls sie um der Religion willen auswandern wollten, freier Abzug „gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer" gestattet sein sollte.

§. 71.

2) Die Gegenreformation und der Westfälische Friede*).

Während in dieser Weise der evangelischen Kirche wenigstens in den Territorien der ihr zugeneigten Regenten eine Stätte gegründet wurde, bereitete sich in der katholischen Kirche gegen das evangelische Princip überhaupt eine Reaction vor, welche seit dem Concilium von Trient (1545—1563.) auch in Deutschland, namentlich in den Bestrebungen des 1540. von Paul III. bestätigten Jesuitenordens lebendig hervortritt [1], der durch Beherrschung der Gewissen die Einheit des römischen Katholicismus aufs Neue zu einer Wahrheit werden zu lassen bestimmt war. Eben so viel als der Jesui-

*) *Ranke, Die römischen Päpste u. s. w. (s. §. 67. *) Bd. II., *Mejer, Die Propaganda, Gött. 1852. fg., Bd. I. S. 66. fg., Bd. II. S. 172. ff.

1 Doch hatten sie schließlich dem König Ferdinand eine Verordnung hierüber gestattet, nur mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß sie für sich in einen solchen Artikel nicht gewilligt hätten. Umgekehrt hatten dann die Katholischen ganz in derselben Form dem König gestattet, den Ständen des Augsburger Bekenntnisses eine beruhigende Declaration darüber zu geben, nie solle ein geistlicher Stand befugt sein, seine Unterthanen von ihrer hergebrachten Religion Augsburger Bekenntnisses zu verdrängen. Vorbehalt und Declaration ergänzen sich wechselseitig. Es war eine Uebereinkunft, aber mit einer Protestation von beiden Seiten. Vgl. Ranke, Z. Dtschn. Gesch. S. 8. ff.

1 Ranke a. a. O. Bd. I. S. 117. ff. 141. ff. (6 Aufl.), vb. J. Huber, Der Jesuitenorden nach s. Verfassg. u. Doctrin, Wirksamk. u. Gesch., Berl. 1873., Dove im Dtschn. Stwb. Bd. VII. S. 408. ff. u. d. A.: Orden, geistl.

tismus in Kirche und Schule, wirkte jedoch die Hülfe der weltlichen katholischen Fürsten, welche in dem evangelischen Principe eine fortwährende Opposition gegen ihre mit der Kirche selbst verschwisterte Gewalt erkannten. In Deutschland zumal kam ihren Bestrebungen scheinbar der Religionsfriede selbst zu Hülfe, aus welchem (§. 70.) sie die Ermächtigung ableiteten, ihre evangelischen Unterthanen zu vertreiben, sobald sie dem Katholicismus sich wieder zuzuwenden verweigern würden, so daß die gewaltsame Unterdrückung des evangelischen Bekenntnisses selbst gerade so den Anschein einer rechtlich zulässigen That empfing, wie die gewaltsame Reformation, zu der sich evangelische Stände für berechtigt gehalten hatten[2]. Endlich regelte nach dreißigjährigem Kampfe der Westfälische Friede[3] das Verhältniß in folgender Weise: I. Unter den Religionsparteien im Reiche, denen gleichberechtigt sich nunmehr auch die Reformirten zuzählen, sollte eine „exacta mutuaque aequalitas" herrschen[4], weshalb alle Religionssachen nicht durch Stimmenmehrheit der Reichsstände, sondern nur durch Vertrag zwischen den katholischen und evangelischen Ständen erledigt werden sollten[5]. Den Besitz der reichsunmittelbaren Prälaturen und der Stellen in reichsunmittelbaren Stiftern regulirte der Friede nach dem für unveränderlich erklärten Besitzstande vom 1. Januar 1624. Das reservatum ecclesiasticum, welches bisher nur der katholischen Seite zu Gute gekommen war, erstreckte er auch auf die den Protestanten gehörenden Beneficien[6]. II. In Beziehung auf das Verhältniß der Religionsverwandten in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen wurde als Regel anerkannt, daß den letzteren

2 Burgkardi (wohl: Andr. Erstenberger) Tract. de autonomia, d. i. von Freistellung der Religion und Glauben, was und wie mancherlei die sei, was deshalb im Reiche deutscher Nation vorgegangen, und ob dieselbe von der christl. Obrigkeit möge bewilligt werden, München 1586., 2. Aufl. 1602. 4. — Einen guten Blick in das Getriebe der jesuitischen Gegenreformation gewährt Heppe, Gesch. der Gegenreformation im Stifte Fulda, Marb. 1850., Ders., Gesch. der Entstehg., Kämpfe und des Unterganges ev. Gemeinden in Deutschl. H. 1. Wiesb. 1866., Frz. v. Löher, Gesch. des Kampfes um Paderborn (1597—1604.), Berl. 1875.

3 de Meyern, Acta pacis Westphalicae, Hannov. et Gotting. 1734. sqq. 6 Tom. fol., Pütter, Geist des Westf. Friedens, Gött. 1795.

4 Instrum. Pac. Osn. A. V. §. 1.

5 I. P. O. ib. §. 52.

6 Ib. §. 2. 14. 15. 23. Ueber die hierdurch begründeten Verhältnisse und die in Folge der Erweiterung des Vorbehaltes entstandenen gemischten Capitel vgl. Ditterich, Primae lineae jur. eccles. (T. II. Argent. 1778.) p. 391. sqq. 406. sqq. 446. sqq.

kraft ihrer Landeshoheit das jus reformandi gebühre, vermöge dessen sie den Bekennern einer anderen Confession den Aufenthalt in ihrem Territorium zu versagen berechtigt seien[7]. Die Ausübung dieses Rechts jedoch wurde durch den Besitzstand dergestalt beschränkt, daß den Unterthanen der anderen Confession die Religionsübung in dem Maße auch fernerhin zustehen sollte, wie sie dieselbe an irgend einem Tage des Jahres 1624. besessen hätten, und selbst wo sie auf einen solchen Besitz sich nicht zu berufen vermöchten, sollten ihnen Gewissensfreiheit und der Besuch auswärtiger Gottesdienste, Hausandacht, bürgerliche Gewerbe und ehrliches Begräbniß nicht versagt, beziehentlich, sobald sie zur Auswanderung gezwungen würden, ihr Vermögen ungeschmälert belassen werden[8]. Für den Besitz der mittelbaren Kirchengüter wurde als Norm der Besitzstand vom 1. Jan. 1624. angenommen[9]. Rücksichtlich des Verhältnisses endlich zwischen Lutheranern und Reformirten sollte zunächst der Zustand zur Zeit des Friedensabschlusses entscheiden, für den Fall einer Confessionsänderung des Landesherrn aber dieses die Norm sein, daß zwar der Landesherr für sich einen Hofgottesdienst einrichten und einer im Lande schon vorhandenen, mit ihm übertretenden Gemeinde die Religionsübung zu gewähren befugt, dagegen auch die öffentliche Religionsübung der bisher berechtigten Confession so wie die bisher eingeführten Kirchenordnungen und das Kirchengut derselben unberührt zu lassen verpflichtet sein sollte, eine Zusicherung, welche durch das den Gemeinden in solchem Falle ausdrücklich zugestandene Recht der Wahl ihrer Kirchen- und Schuldiener verbürgt wurde[10].

§. 72.

3) Die neueste Entwickelung*).

I. Seit dem Westfälischen Frieden standen im Reiche die katholischen und die der Augsburgischen Confession verwandten (lutherischen oder reformirten) Stände als Einheiten einander gegenüber, die letzteren repräsentirt durch das Corpus Evangelicorum[1],

*) Wilda, Erörtergn. üb. Gewissensfreiheit in der Ztschr. f. dtschs. R. Bd. XI. S. 161 ff. 266. ff., Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. III. S. 537. ff. u. d. A.: Duldung.

7 Ib. §. 30. 36.

8 Ib. §. 31. sqq. — Ueber die Unanwendbarkeit des Normaljahres auf die unterdrückten österreichischen Protestanten: ib. §. 39. 40.

9 Ib. §. 25. 26. 45. 46. 47.

10 A. VII. §. 1. 2.

1 H. W. v. Bülow, Ueb. Gesch. u. Verfassg. des Corp. Ev. (Regensb.) 1795., Heppe in Herzogs Encykl. Bd. III. S. 155. ff.

das seit 1653. unter Kursächsischem Directorium die Erledigung der zahlreichen Beschwerden über die Verletzung der durch den Frieden begründeten Rechte[2] vermittelte. II. Die einzelnen Territorien waren entweder katholisch oder protestantisch, und in ihnen konnten sich entweder einzelne tolerirte Bekenner der anderen Religion (§. 71.) oder Gemeinden mit friedensmäßiger Berechtigung befinden, welche zwischen den Graden der Religionsübung ohne autorisirtes geistliches Amt und mit Versagung der gewohnten Zeichen der Oeffentlichkeit (*religionis exercitium privatum*) und der öffentlichen Religionsübung mit dem Rechte freier Entwickelung des Cultus und der Verfassung (*rel. exerc. publicum*) sehr verschiedenartig bemessen sein konnte[3]. Ob die Religionsübung einer nicht berechtigten Confession auch durch landesherrliche Verwilligung eingeräumt werden könne, war nicht entschieden und blieb daher eine zwischen den evangelischen Confessionen ebensosehr als zwischen diesen und den katholischen Ständen streitige Frage[4], die erst der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. im Geiste christlicher Toleranz beantwortete[5]. Indem aber derselbe katholische Gebietstheile in großer Anzahl evangelischen Landesherren zuwies, veränderte er auch den Charakter der Territorien und stellte jene Paritätsfrage, die eine der schwersten Aufgaben für die Staatslenker in sich schließt, in den Vordergrund. Der sechszehnte Artikel der deutschen Bundesacte v. 1815.[6] hat dieselbe nur so-

2 Vgl. z. B. Strube, Ausführliche Historie der Religionsbeschwerden, Leipz. 1722. 2 Bde., Pütter, Syst. Darstellung der Pfälz. Religionsbeschwerden, Götting. 1783.

3 Jo. Chrstn. Majer, Geistliches Staatsrecht, Lemgo 1773., Bd. II. S. 78. ff.

4 Majer, Bd. II. S. 260. ff. — Ueb. die der kath. Kirche in Preußen gewährte Toleranz s. Laspeyres, Gesch. u. Verf. der kath. K. Preußens Bd. I. S. 260. 265., Meier, Röm.-dtsche. Frage Bd. I. S. 402. ff., Jacobson a. a. O. bei Herzog, in der Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 394., u. Prß. K.-R. S. 126.

5 Art. 63. Dem Zusammenhange nach beschränkte sich diese Bestimmung jedoch auf die Entschädigungslande.

6 Ueb. die Geschichte dieses Art.: Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 5. 365. 401., Dessen Uebersicht der diplom. Verhandl. des Wiener Congr. S. 249. 260. 266. 270., Meier, Der Wiener Congr. u. d. K., in der Kirchl. Ztschr. V. (Schwerin 1858.) S. 257. ff. bes. S. 274. ff. Die Controverse, welche sich hieran knüpft, und welche z. B. in v. Linde, Gleichberechtigung der Augsb. Conf. mit der kath. Religion in Deutschl., Mainz 1853., H. Zachariä, Ueb. Art. XVI. der Dtschn. B.-A. in der Ztschr. f. Deutsches Staatsrecht, H. 1. Berl. 1865. S. 25. ff. behandelt ist, wird im §. 98. erwähnt werden.

weit gelöst, daß er von der Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien nirgends mehr einen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte abhängen lassen will. Die weitere Entwickelung ist dagegen in dem Gebiete des Territorialrechts erfolgt, das meistens die Gleichstellung auch in Beziehung auf die Religionsübung ausgesprochen hat[7], wie dieselbe zu Gunsten der katholischen Kirche schon durch die Rheinbundsverträge bedungen war[8]. III. Daß neben den Reichsreligionen keine andere „Religion oder Secte" geduldet werden dürfe, hat der Westfälische Friede[9] ausdrücklich ausgesprochen. Die Uebung in den ein-

7 Z. B.: Bayr. Vf.-U. Tit. IV. §. 9. u. Beil. II. (Ed. üb. d. äußeren Rechtsverh. d. Königr. in Bez. auf Relig. u. kirchl. Gesellschaften) §. 24., Württemb. Vf.-U. §. 70., Großh. Hess. A. 21. (dazu: Ges. v. 23. Apr. 1875., d. rechtl. Stellg. der Kirchen ꝛc. im Staate betr.), Kön. Sächs. §. 56., Braunschweig. Landschaftsordn. §. 211. (dazu: Ges. v. 10. Mai 1867., die Ordng. der kirchl. Verhältnisse der Katholiken betr.), Hannov. V. v. 28. Sept. 1824., Lippe-Detmold. Ed. vom 9. März 1854., die gesetzl. Gleichstellg. der kath. K. mit der ev. Landeskirche betr., u. v. 15. März 1854., die Gleichstellg. d. ev.-luth. K. mit der ev.-ref. betr., Bad. Ges., d. rechtl. Stellg. der Kirchen im Staate betr., v. 9. Octbr. 1860., bes. §. 1. 7. ff. Für Oesterreich, welches auch nach dem (für die deutschen Provinzen und Galizien bestimmten) Toleranzpatente Josephs II. v. 1781. ein streng katholisch-confessioneller Staat blieb (vgl. Jacobson, Ueb. das österr. Concordat u. die kirchl. Zustände der Evang. in Oesterr., Leipz. 1856. S. 5. ff.), s. u. a.: Pat. v. 4. März 1849., Kais. Erl. v. 31. Decbr. 1851., Dipl. v. 20. Octbr. 1860., Pat. v. 8. April 1861., betr. die Regelg. der Angelegenheiten der ev. K. A. u. H. B. u. ihrer staatsrechtl. Beziehgn., u. jetzt Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867. üb. die allgem. Rechte der Staatsbürger A. 15. Doch ist selbst durch die neue Oesterr. Gesetzgebg. v. 25. Mai 1868. über Ehe, Schule und interconfessionelle Verhältnisse die Parität nicht vollständig verwirklicht, s. G. Porubszky, Kritische Beleuchtg. der neuen Oesterr. Ges. vom 25. Mai 1868. in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 1. ff. Andererseits besteht in Mecklenburg-Schwerin zur Zeit keine Parität der Religionsübung. Vgl.: Die kath. Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin, Jena 1852. Es muß gegen v. Linde (s. Anm. 6.) anerkannt werden, daß dieß dem positiven Rechte entspricht. [Nachweisungen: VII. Aufl. h. l.].

8 Klüber, Staatsrecht §. 525.

9 Art. VII. §. 2.: „Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia religio vel secta toleretur." Diesen Satz legte die spätere Uebung gewiß wider den ursprünglichen Sinn so aus, daß die Toleranz innerhalb des Territoriums nicht gehindert sei. Doch wurde bis zum Ende des Reichs regelmäßig höchstens gestattet, daß einzelne Personen, welche die recipirten Bekenntnisse nicht theilten, sich ohne jede öffentliche Aeußerung eines abweichenden Cultus im Lande aufhielten. (Eine eingehende Zusammenstellung der Gesetzgebung üb. das Sectenwesen in Deutschl. s. im Allg. K.-Bl. II. [1853.] Nr. 11. ff.). Ueber die Duldung der Secten in Preußen, welche dort von den Landesherren, schon weil Ostpreußen nicht zum Reiche gehörte, früher geübt

zelnen Territorien ging jedoch oft über diese Schranke hinaus und gewährte mancherlei anderen religiösen Gemeinschaften beschränkte Uebung ihres Cultus. Hinsichtlich der Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte umfaßte zwar die Bundesacte v. 1815. die christlichen Secten nicht mit, indessen wurden seit 1848. die meisten früheren Unterschiede aufgehoben[10]. Für den norddeutschen Bund, und demnächst das deutsche Reich, sind jetzt gemeinrechtlich[11] „alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte" aufgehoben und „insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter" für „unabhängig vom religiösen Bekenntniß" erklärt worden. Aber auch hinsichtlich der religiösen Rechte sind in den Landesverfassungen seit 1815. vielfach Festsetzungen getroffen worden, welche allgemein die individuelle Bekenntnißfreiheit, Gewissensfreiheit[12] und neuerdings oft auch

werden konnte, vgl. v. Mühler, K.-Verf. der Mark Brandenb. S. 184. ff., Jacobson, Ueb. d. Arten der Religionsgesellschaften u. d. relig. Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen in Doves Ztschr. Bd. I. S. 392. ff., Prß. K.-R. S. 132. ff.; üb. d. Mennoniten: (früher: Ed. v. 30. Juli 1789.) jetzt: Ges. v. 12. Juni 1874., üb. die Baptisten: Ges. v. 7. Juli 1875. Die Herrnhuter (ev. Brüdergemeinden) wurden dagegen in Preußen als Augsb. Confessionsverwandte anerkannt. Ueb. die böhmischen Brüdergemeinden s. v. Mühler S. 265. — F. Württemb.: P. F. Stälin, Das Rechtsverh. der relig. Gemeinschaften u. der fremden Religionsverwandten in Württemb. u. s. geschichtl. Entwickel., Stuttg. 1870. (aus den Württemb. Jahrbb. 1868.) u. in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 398. ff. 457. ff.

10 Die B.-A. Art. 16. hatte den Ausdruck „christliche Religionsparteien" im Sinne des Westf. Friedens gebraucht. Klüber, Acten d. W. Congr. II. S. 439. f. Im Anschlusse hieran garantirten die Verfassungen vor 1848. die politischen Rechte regelmäßig nur den anerkannten christlichen Religionspartien, z. B. Bayr. Vf.-U. §. 9. (ausgedehnt durch das Ges. v. 1. Juli 1834. auf die Bekenner der unirten u. nichtunirten griech. K.) u. A. Dagegen seit dem J. 1848. hatte eine Reihe von deutschen Staaten, meist im Anschlusse an die Reichsverfassung v. 1849. §. 146. unter der Bedingung der gleichen staatsbürgerlichen Pflichten den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte überhaupt für unabhängig vom relig. Bekenntnisse erklärt, z. B. Preuß. Vf.-U. v. 31. Jan. 1850. Art. 12., Bad. Ges. v. 17. Febr. 1849., Württb. Ges. v. 31. Dec. 1861., Oesterr. angef. Staatsgrundges. v. 1867. A. 14. u. a.

11 Norddeutsches Bundes- [jetzt deutsches Reichs-] Ges. v. 3. Juli 1869., betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerl. u. staatsbürgerl. Beziehung.

12 Die individuelle Bekenntnißfreiheit und einfache Hausandacht pflegt allgemein garantirt zu sein, s. z. B. schon Prß. A. L.-R. II. 11. §. 1—8., Bayr. Vf.-U. §. 9., Beil. II. §. 1. 2., Bad. Vf.-U. §. 18., Württemb. Vf.-U.

die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung gewährleisten.

§. 73.

III. Geschichte des gegenseitigen Verhaltens der Confessionen.

I. Das Verhalten der römischen Kirche gegen die Protestanten entsprach im Beginne dem oben §. 70. angegebenen allgemeinen Grundsatze des canonischen Rechts. Zunächst wurde also der weltliche Arm an seine Pflicht zur Ausrottung der Ketzerei erinnert. Als aber dieser Bethätigung der Schutzpflicht durch die Friedensverträge Schranken gezogen worden waren, galt es um so mehr, die verloren gegangenen Gebiete durch die Mission zur Einheit der Kirche zurückzuführen[1]. Daß man dabei die Existenz der deutschen Rechtsbildungen ignorirte, war ebensosehr eine Consequenz des allgemeinen Standpunktes, als daß man z. B. die Verbindlichkeit der Trienter Ehegesetzgebung für die Protestanten annahm und die von den Ministri der Letzteren eingesegneten Ehen für Concubinate erklärte[2]. In Deutschland, wo die Confessionen einander leben-

§. 27., Großh. Hess. Vf.=U. §. 22., K. Sächs. §. 32., Braunschw. Landsch.=O. §. 29., Oesterr. angef. Staatsgrundges. A. 14. Die Vereinigung zu (neu zu bildenden) Religionsgesellschaften pflegte in den deutschen Verfassungen vor 1848. theils ausdrücklich, theils stillschweigend der Bedingung vorheriger staatlicher Prüfung und Genehmigung unterworfen zu sein, welche dann zugleich die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaft als solcher und ihrer Mitglieder bestimmte. Vgl. Bayr. Rel.=Ed. §. 3. 26. ff., K. Sächs. Vf.=U. §. 56. (vgl. mit Ges. v. 20. Juni 1870. §. 21.) u. a. Hingegen gewährleisten nach dem Vorgange der Reichsverfassung v. 1849. §. 145. 147. mehrere Verfassungen sowohl die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, als das Recht, neue Religionsgesellschaften (jedoch ohne Corporationsrechte, welche vom Staate ausdrücklich verliehen werden müssen,) zu bilden, z. B. Preuß. Vf.=U. v. 1850. A. 12. 13. 30. 31. (damit vgl. das Pat. v. 30. März 1847.), Oldenb. rev. Vf.=U. v. 1852. A. 76., Bad. (allg.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 3., Großh. Hess. angef. Ges. v. 23. Apr. 1875. Art. 2. 3. u. A. Vgl. Jacobson in der angef. Abhandlg. (Ztschr. Bd. I. S. 408—443.) und Prß. K.=R. §. 26—28. In Oesterr. gestattet das angef. Staatsgrundges. A. 16. den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die häusliche Religionsübung, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist.

1 Dieß nachzuweisen ist eine der Aufgaben von *Mejers höchst verdienstlichem Buche: Die Propaganda, Gött. 1852. f. 2 Bde. gewesen.

2 Die nähere Ausführung wird nebst den Belegen bei der Lehre von den gemischten Ehen gegeben werden.

diger durchdrangen, milderte sich aber allmählich dieser strenge Standpunkt; im Simultangebrauche der Kirchen, Glocken und Kirchhöfe, in Betreff der Begräbnisse, der gemischten Ehen u. s. w. bildeten sich mancherlei gemeinschaftliche Beziehungen, und selbst katholische Prälaten erkannten zuweilen die Voraussetzung derselben, nämlich das gegenseitige Recht, an [3]. Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist aber in allmählicher Steigerung das gerade Gegentheil dieser Richtung eingetreten. Eine Anerkennung gleichen Rechts gilt nun wieder als ein verdammlicher Indifferentismus gegen die Lehre der Kirche [4], und die Staatsgesetzgebungen, welche dasselbe durchführen sollten und unter deren Schutze die evangelische Kirche sich meist gedeckt glaubte, haben zum Theil ihre Wirksamkeit verloren. II. In dem Kreise der evangelischen Bekenntnisse trat, nachdem sich die lutherische Dogmatik in der (jedoch nicht überall zur Bedeutung eines Bekenntnisses gediehenen) Concordienformel abgeschlossen hatte, eine Thatsache hervor, die an die Zeit erinnerte [5], in welcher die Wittenberger sich mit den Schweizern über die Auffassung des Abendmahls vertragen hatten (1536.) und der Vereinigungsformel von Melanchthon die lateinische Ausgabe der Augsburgischen Confession [6] genähert worden war (1540.). Als Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg sich dem reformirten Bekenntnisse zuwandte, bekannte [7] er sich doch zugleich (wie die brandenburgischen und die

3 So geschah es z. B. durch die Verträge, in denen katholische Prälaten für die religiöse Kindererziehung die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte zugestanden. Vgl. u. B. V. bei der Lehre vom Eintritt in die Kirche.

4 Vgl. Jacobson, Prß. K.-R. §. 27. S. 126.

5 Ueber diesen Theil der Geschichte der ev. Kirche sind die zu §. 60. *) angef. Schriften von Heppe zu vergleichen. Die Artikel der Wittenberger Concordie von 1536. s. bei Nitzsch, Urkundenb. der evang. Union, Bonn 1853. S. 64. ff.

6 Das Verhältniß dieser Ausgabe der Confession zu der Ausg. von 1530. zeichnet Heppe, D. confessionelle Entwickelg. der altprotest. K. Deutschlands, Marb. 1854. S. 110. ff. Die Ausg. v. 1530., die Concordie von 1536. und die lat. Ausgabe v. 1540. verhalten sich in dem hier hauptsächlich in Frage kommenden Art. X. wie folgt: A. C. 1530.: „De coena Domini docent, quod corpus et sanguis vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini, et improbant secus docentes.“ Conc. 1536.: . . „sentiunt et docent, cum pane et vino vere et substantialiter adesse, exhiberi et sumi corpus Christi et sanguinem.“ A. C. 1540.: „De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini.“ Ueber die officielle Anerkennung der Ausg. von 1540. s. Gieseler, K.-Gesch. Bd. III. Abth. 2. S. 204. ff. u. Heppe in der Gesch. des dtschn. Protestantism. Bd. I.

7 Conf. Sigismundi (s. Conf. Marchica) bei Nitzsch a. a. O. S. 80. ff. Vgl. Jacobson a. a. O. §. 4., Frdr. Brandes, Gesch. der kirchl. Polit. des

hessischen Theologen bei dem Leipziger Gespräche 1631.)[8] zu der Augsburgischen Confession als dem Einigungspunkte der beiden evangelischen Parteien, und dieselbe Vorstellung war es, die den Reformirten in dem Westfälischen Frieden die Aufnahme unter die Augsburgischen Confessionsverwandten verschaffte[9]. In derselben Zeit, wo dieß geschah, war freilich die lutherische Theologie der reformirten Confession feindlicher als jemals[10]. Nichtsdestoweniger gab es auch damals Männer, welchen die Vereinigung[11] der getrennten Kinder Einer Mutter als ein edles Ziel erschien[12], und in der Vereinigung von Lutheranern und Reformirten in den Consistorien, welche zuweilen vorkommt, lag dafür schon ein Anfang von nicht geringer Bedeutung[13]. Später traten die Gegensätze immer mehr zurück und um so leichter konnte im Bewußtsein des Volkes und der Theologie der Unionsgedanke Wurzel schlagen, als er im Zusammenhange mit der Wiedererweckung christlichen Lebens verkündigt wurde. Die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten vollzog sich[14] aber von sehr verschiedenen Voraus-

Hauses Brandenburg, Bd. I. Gesch. der ev. Union in Preußen, Thl. 1. 2., Gotha 1872. f.

8 Nitzsch a. a. O. S. 97.

9 Art. VII. §. 1.

10 Darüber vgl. Tholuck, Geist der luth. Theologen des 17. Jahrh., Hamb. 1852.

11 Gieseler Bd. III. Abth. 2. S. 449. ff., Hering, Gesch. d. kirchl. Unionsversuche seit der Ref., Leipz. 1836. 1838. 2 Bde.

12 Vgl. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit, Bd. I. Bd. II. in 2 Abthlgn., Halle 1853. 1856. 1860.

13 S. die Nachweisungen oben §. 66. Anm. 2.

14 In Preußen, Nassau, der bayr. Pfalz, Anhalt-Bernburg, Dessau, Birkenfeld, Baden, einem Theile von Kurhessen (Hanau), Waldeck, einem Theile des Großherz. Hessen (Rheinhessen); in Sachs.-Weimar u. Hildburghausen, so wie in Württemberg (vgl. Stälin [s. §. 72. Anm. 9.] S. 81. ff.) nahm man dagegen nur eine Anzahl im Lande vorhandener Reformirter als solche in den Organismus der luth. Landeskirche auf, Mejer, Lehrb. des K.-R. §. 92. f. Die betreffenden Urkunden s. bei Nitzsch a. a. O. Ueb. die Einführung der Union in Preußen, deren Entwickelungsphasen aus den gesetzlichen Urkunden, den Ordres vom 27. Sept. 1817., 28. Febr. 1834., 6. März 1852., 12. Juli u. 11. Oct. 1853. erkannt werden können, s. v. Mühler, Gesch. der Kirchenverf. der M. Brandenb. S. 126. ff., 193. ff., 306. ff., 341. ff., Semisch, Ueb. die Unionsversuche zwischen den protest. K., besonders in Preußen, Greifsw. 1851., Eylert, Charakterzüge aus dem Leben K. Friedrich Wilh. III. Th. III. Abth. 2. S. 8. ff., Wangemann, Sieben Bücher Preuß. K.-G. Bd. I. Berl. 1857., Jacobson a. a. O. §. 4—6., Richter, König Friedr. Wilh. IV. u. d. Verfassung d. ev. K., Berl. 1861. S. 75. ff. und bes. in den Beitr. z. Preuß. K.-R., Leipz. 1865. S. 23. ff. Bd. Sack in Herzogs

setzungen aus, und an den sehr verschiedenartigen Verhältnissen, welche dadurch herbeigeführt wurden, haftete, wie an allem in der Entwickelung Begriffenen, manches Unvollkommene, was ihre Bestreitung durch die Theologie und das ihr dienende Recht, so wie durch die beiden verbundene politische Antipathie leicht machte [15]. Für sie selbst lag aber in diesem Gegensatze die Aufforderung, sich ihrer Aufgabe immer mehr bewußt zu werden, und ein ernstes Ringen in ihrem Gebiete bekundet [16], daß diese Aufforderung wohl verstanden worden ist.

Encykl. Bd. XVI. S. 702. ff. u. d. A.: Union in Preußen. Bekanntlich hat die Complication der Agendensache und der Union eine Separation nach sich gezogen, in deren Folge ein eignes lutherisches Kirchenwesen außerhalb der Landeskirche sich gebildet hat, dessen rechtliche Grundlagen in der General=Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner von 23. Juli 1845. enthalten sind, welche diesem „besonderen lutherischen Bekenntnißkreise unter Gewährung eines Maßes von Religionsübung, das in der Grundlage ein exercitium religionis privatum, doch auch manche Momente des exercitium publicum an sich trägt, die Anerkennung des Staates gab.“ Vgl. Huschke, Ueber den Sinn der Generalconcession, Bresl. 1846., und über die rechtliche Stellung der von der ev. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in den alten preuß. Provinzen: Boche, Der Prß. leg. Pfarrer, 4. Aufl. von A. Altmann, Braunschw. 1869. §. 17. Jene Separation zu beklagen ist noch jetzt Anlaß genug. Aber die Gerechtigkeit fordert doch zu sagen, daß sie dem Unionsgedanken selbst nicht zur Last fällt. (Von der Gemeinschaft der separirten Lutheraner haben sich 1861. mehrere Gemeinden wieder zu einer besonderen Religionsgesellschaft abgezweigt, auf welche die Generalconcession keine Anwendung findet). Ueber die Union in der Rheinpfalz vgl. Herzog in dess. Encykl. Bd. XVI. S. 715. ff.

15 Vgl. z. B. (Huschke) Theol. Votum eines Juristen in Sachen der preußischen Hofagende, Nürnb. 1832., Scheibel, Actenmäß. Gesch. der neuesten Unternehmg. einer Union, Leipz. 1834. ff., 2 Bde., Rudelbach, Reformation, Lutherth. u. Union, Leipz. 1839., Otto, Unionsverfassung u. luth. K., Stettin 1851., Stahl, D. luth. K. u. d. Union, Berl. 1849., mit: Müller, Die ev. Union, Berl. 1854. (dagegen: Harnack, Die Union und ihr neuester Vertreter, Erl. 1855.), Schenkel, Der Unionsberuf des ev. Protestantismus, Heidelb. 1855., Thomas, Union, luth. K. u. Fr. J. Stahl, Berl. 1860. Vgl. auch Carl Schulz, Die Union. Eine geschichtl. u. dogm. Untersuchg., Gotha 1868., E. Sulze, Die ev. Union, Gött. 1869., A. Altmann, Die ev. Union in Preußen, Braunschw. 1867.

16 Hier sind die Beschlüsse der Provinzialsynoden in Rheinland und Westfalen, welche durch die O. vom 25. Nov. 1855. genehmigt worden sind (z. B. bei Bluhme, Cod. des rhein. K.=R. S. 243. ff.), und die Beschlüsse der Badischen Generalsynode v. J. 1855. zu nennen. Vgl. Die Gen.=Synode der ev. K. im Großh. Baden v. J. 1855., Carlsr. 1856. Bd. I.

§. 74.

IV. Geschichte des Verhältnisses der Kirchen zu dem Staate*).

I. Daß die weltliche Gewalt im späteren Mittelalter sich der geistlichen wachend und abwehrend gegenüberstellte, ja auch bereits einen mannichfaltigen Einfluß auf die Kirche ausübte, ist oben angeführt worden. Im sechszehnten Jahrhunderte erscheint diese Tendenz zu positivem Eingreifen in die Kirchenverwaltung verstärkt[1], indem die Fürsten katholischer Länder, hierin einem Vorgange in den protestantischen Gebieten folgend, dafür eine eigene Behörde bestellten[2]. Diese Erscheinung erhielt sich nicht lange Zeit; ebensowenig aber vermochte auch die Kirche eine völlige Unabhängigkeit von dem Einflusse der Staatsgewalt zu erreichen, vielmehr bildeten, besonders seit die protestantische Wissenschaft den Begriff des jus circa sacra begründet hatte, die Gesetzgebungen ein System präventiver Maßregeln aus, das die Kirche vielfach beschränkte[3]. Daneben machte sich aber auch der Einfluß der deutschen territorialistischen Lehre in einer directen Betheiligung der Staatsgewalt an

*) C. F. Roßhirt, Das staatsrechtl. Verhältniß der kath. K. in Deutschl. seit dem westf. Frieden, Schaffhausen 1859., *E. Friedberg, Der Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt 2c., Beitr. f. die geschichtl. Entwickelg. des Verh. von K. u. Staat in Deutschl., Ztschr. f. K.-R. Bd. VIII—X., *Ders., Die Gränzen zwischen Staat u. Kirche u. die Garantien gegen deren Verletzung, Tüb. 1872. 3 Abthlgn., H. Schmid, Gesch. der kath. Kirche Deutschlands von d. Mitte des 18. Jahrh. bis in d. Gegenw., München 1874., Dove in der angef. Ztschr. Bd. VII. S. 295. ff. — F. Heinr. Geffken, Staat u. Kirche in ihrem Verh. geschichtl. entwickelt, Berl. 1875. (Dieß Buch, die unreife Frucht „eines wohl erst durch die Ereignisse angeregten persönlichen Orientirungsbedürfnisses", beweist nicht nur die Lückenhaftigkeit der geschichtlichen Kenntnisse des Verfassers, sondern auch, daß ihm die zum Urtheilen über kirchenpolitische Fragen unentbehrliche Klarheit in den Grundbegriffen, ja selbst die Fähigkeit oder das ernste Bestreben abgeht, auch nur die zu beurtheilenden Thatsachen richtig zu stellen).

1 Ranke, Deutsche Gesch. im Z. der Ref. Bd. V. S. 314. f. (4. Aufl.). Vgl. auch Warnkönig in der Ztschr. f. dtschs. R. Bd. XVII. S. 323. ff., Friedberg, Ztschr. f. K.-R. Bd. VIII. S. 328. ff. (Gränzen S. 99. ff.), u. über die Verhältnisse im Reiche S. 304. ff. (Gränzen S. 75. ff.). Für Bayern: Sugenheim, Bayerns Kirchen- und Volkszustände, Bd. I. Gießen 1842., und die geschichtlichen Belege in dem 1. Bde. der Kirchenmatrikeln des Bisthums Freising (herausg. von v. Deutinger, München 1849. f. 3 Bde.), Fel. Stieve, Das kirchl. Polizeiregiment in Baiern unter Max. I. (1595—1651.), München 1876., Ders., Beiträge zur Gesch. des Verh. von Staat u. K. in Baiern unter Max. I., Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 372. ff. XIV. S. 59. ff.

2 Vgl. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung d. kath. K. in den kath. Ländern des D. Reichs, bes. im 18. Jahrh., Erl. 1855. S. 136.

3 S. die Anm. 2. angef. Schrift von Warnkönig, f. Oesterreich Friedberg, angef. Ztschr. VIII. S. 397. ff., IX. S. 95. ff. (Gränzen S. 110. ff.), f. Bayern Ztschr. IX. S. 397. ff. X. S. 38. ff. 213. ff. (Gränzen S. 185. ff.), v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern S. 4. ff.

den kirchlichen Dingen geltend, die nach der einen Seite hin auch in dem Episkopalsysteme einen Anhaltspunkt fand. Diese Richtung vollendete sich in Oesterreich[4] unter Joseph II., und empfing später den Namen des Josephinismus, dem indessen in der neuesten Zeit eine Beziehung gegen das Majestätsrecht des Staates überhaupt gegeben worden ist. Auch das preußische Landrecht, das eine auch für die katholische Kirche bestimmte Gesetzgebung über Interna darbot[5], verwandelte die abwehrende oder zustimmende Concurrenz des Staates oft in eine anordnende Direction. In weitestem Umfange trat dieses Anordnen und Regieren der Staatsgewalt in Kirchensachen in Folge der Säcularisationen (1803.)[6] und der durch dieselben herbeigeführten Zerstörung der katholischen Kirchenverfassung (§. 69.) hervor, indem in die Lücke, welche durch die Lähmung des kirchlichen Handelns erzeugt war, die Staatsgewalt eintrat[7]. Aber auch als zuerst in Bayern das Concordat den kirchlichen Organismus wiederherstellte, blieb jene Richtung nicht ohne Einwirkung auf den Inhalt des Religionsedicts von 1818. (§. 69.), welches gleichzeitig mit der Verkündigung jener Uebereinkunft zur Wahrung des staatlichen Hoheitsrechts erlassen wurde[8]. In bei weitem stärkerem Maße knüpfte sogar noch viel

4 Vgl. Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 174. ff., Beidtel, Untersuchgn. üb. die kirchl. Zustände in den österr. Staaten, Wien 1849., Friedberg, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 114. ff. (Gränzen S. 156. ff.). Vgl. die oben §. 68. Anm. 9. angef. Literatur.

5 Laspeyres, Gesch. u. Verf. der kath. K. Preußens I. S. 457. ff., Mejer, Röm.-dtsche. Frage Bd. I. S. 415. ff. Vgl. Richter, Beitr. z. Prß. K.-R. S. 12. ff., Jacobson, Prß. K.-R. S. 22. ff. Ueber Preußen überh. Friedberg, Ztschr. X. S. 381. ff. (Gränzen S. 266. ff.).

6 L. Häusser, Deutsche Gesch. v. Tode Friedr. d. Gr. bis z. Gründung d. Dtschn. Bundes, 4 Bde. 3. Aufl. Berlin 1861. ff., Friedberg, Gränzen S. 301. ff.

7 Einsetzung kath. Oberkirchenräthe z. B. in Württbg. durch d. Org.-Man. v. 18. März 1806. Den Höhepunkt dieser Richtung bildet das Bad. Edict vom 14. Mai 1807., vgl. F. Haaß, D. Gesetzgebg. üb. d. Regelung d. kirchl. Verh. in Baden, I. Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 267. ff., Longner, Beitr. z. Gesch. d. oberrh. Kirchenprov. Vgl. Warnkönig, Ztschr. f. dtschs. R. XVII. S. 328. ff., f. Württemb.: *L. Golther, Der Staat u. die kath. K. in Württemb., Stuttg. 1874. bes. S. 29. ff., f. Bayern: v. Sicherer S. 20. ff., f. die deutschen Staaten überh.: Friedberg, Gränzen S. 304—394.

8 Dagegen ist anzuerkennen, daß neben dem bayr. Concordate eine Gesetzgebung zur Wahrung der Rechte der Staatsgewalt überhaupt um so weniger entbehrt werden konnte, als dasselbe, weit mehr als das französische von 1801., den Versuchen einer den Verhältnissen des heutigen paritätischen Staats widerstrebenden Restauration des canonischen Systems Raum giebt, für deren Fern-

später (1830.) an das österreichische Vorbild die Gesetzgebung der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz an, indem sie ein weitgefaßtes Jus circa sacra normirte [9]. Auf der Seite der Kirche ist gegen diese Maßnahmen stets und nicht immer ohne Erfolg protestirt worden [10], und seit dem J. 1848. [11] trat eine Reaction ein [12], die vielfach nicht bloß die positive Betheiligung des Staates, sondern auch die Aeußerungen des Rechts der Aufsicht beschränkte und dagegen die Berechtigungen der kirchlichen Gewalten unter Wiederherstellung der Herrschaft des canonischen Rechts erweiterte. Im Einzelnen ist die Entwickelung eine sehr verschiedene gewesen. In Preußen [13], wo König Friedrich Wilhelm IV. schon

haltung sich der Staat nicht bloß auf den guten Willen und die freie Selbstbeschränkung der Kirche verlassen darf.

9 Verordng. v. 30. Jan. 1830., die Ausübung des landesherrlichen Aufsichts- und Schutzrechts über die kathol. Kirche betr., vgl. mit dem Breve v. 30. Juni 1830. Eine Zusammenstellung von Gesetzen über das Hoheitsrecht enthält (v. Kamptz) Codicillus das landesherrliche Jus circa sacra betr., Berl. 1838.

10 In dieser Beziehung mag auf den bekannten Cölnischen Streit verwiesen werden, der als ein bedeutsamer Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Staate erscheint. Vgl. *(Richter) in Herzogs Encyklop. Bd. III. S. 506. ff. u. d. A.: Droste zu Vischering, vb. F. Nippold, Christ. C. Josias Freih. v. Bunsen, Bd. I. Leipz. 1868. S. 454. ff.

11 Vgl. überh. Friedberg, Gränzen S. 397. ff. Ueber die „Grundrechte des deutschen Volks" (27. Dez. 1848., vgl. Bundesbeschl. v. 23. Aug. 1851.) s. Dove in s. Ztschr. VII. S. 307. ff.

12 Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe vom 14. Nov. 1848. z. B. in Ginzels Arch. H. 2. S. 48. ff. Vgl. Vering, Die Verhandlgn. der dtschn. Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Oct. u. Nov. 1848. im Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXI. S. 108. ff. 207. ff. XXII. S. 214. ff. 373. ff. — Memorandum des Episkopats der mährischen Kirchenprovinz, Petition des Ordinariats zu Linz v. 16. Mai 1848., Adresse des Salzburger Episkopats vom 14. Sept. 1848., Memorandum der Wiener Kirchenprovinz v. 12. Dec. 1848., und die Eingaben der zu Wien versammelten Bischöfe v. 30. Mai, 15. und 16. Juni 1849. nebst den darauf erfolgten Erlassen bei Brühl, Acta eccl. Abth. VI. — Promemoria vom 3. Juni 1848., die Prov. Posen betr., bei Ginzel a. a. O. S. 85. ff., Denkschr. der kath. Bischöfe in Preußen v. Juli 1849., nebst den Beitrittserklärungen der Bischöfe v. Culm und Ermland, das. S. 125. ff. — Denkschr. des bayrischen Episkopats v. Oct. 1850., das. S. 173. ff., Denkschr. des Episkopats der oberrhein. Kirchenprov. v. März 1851., das. S. 249. ff.

13 *Richter, D. Entwickelg. des Verh. zw. dem Staate u. der kath. K. in Preußen seit der Vf.-U. v. 5. Dec. 1848. in der Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 100. ff., Dove das. Bd. VII. S. 313. ff., vgl. H. Gerlach, Das Verh. d. preuß. Staates

bald nach seinem Regierungsantritte der katholischen Kirche eine freiere Bewegung gestattet hatte[14], haben die Verfassungsurkunden (vom 5. Dec. 1848. und 31. Jan. 1850.) derselben die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet. Dabei blieb die Durchführung dieses Princips im Einzelnen und die Auseinandersetzung mit den Rechten der Staatsgewalt im Wesentlichen der Verwaltung überlassen[15]. In Bayern begnügte sich die Königliche Entschließung v. 8. April 1852., den Gegensatz von Concordat und Anwendung des Religionsedicts in

zu der kath. K., Paderb. 1862., 2. Aufl. Abthl. 1. 1867., Friedberg, Gränzen S. 426. ff.

14 Rescr. v. 1. Jan. 1841. (Freigebung des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papst, Beschränkung des Placet). Zugleich aber wurde durch die Errichtung einer besondern katholischen Abtheilung im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten (Erl. v. 11. Jan. 1841.) innerhalb der Staatsbehörde selbst, deren Beruf die Wahrung der staatlichen Interessen gegenüber der Kirchengewalt ist, eine Vertretung der hierarchischen Interessen gegenüber dem Staate geschaffen, stets bereit, für die Kirchenfreiheit im römischen Sinne einzutreten.

15 Richter a. a. O. S. 107. f., Dove das. VII. S. 331. ff. Das Jus circa sacra selbst hat der Art. 15. d. Vf.-U. v. 31. Jan. 1850. weder aufgehoben, noch aufheben können. Zu einer genügenden Fortbildung der kirchenhoheitlichen Einrichtungen, in welcher das nothwendige Correlat zu der damals verfassungsmäßig verbürgten kirchlichen Selbstständigkeit erst durch die Specialgesetzgebung zu schaffen gewesen wäre, ist es indessen vor dem Vaticanum nicht gekommen. Statt durch ein Ausführungsgesetz zum Art. 15. der Vf.-U. an die Stelle eines unklar gefaßten und verschiedener Deutungen fähigen allgemeinen Satzes juristisch scharf bestimmte Relationen des Staates zur römischen Kirche zu setzen, begnügte sich die Staatsregierung bis 1873. damit, durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Geschehenlassen den von der Kirchengewalt auf die Vf.-U. gestützten Ansprüchen im Wesentlichen nachzugeben. Von der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums, welcher im Wesentlichen die Auseinandersetzung mit den Bischöfen anheimfiel, und welche das staatliche Kirchenhoheitsrecht selbst im Princip negirte, konnte die Wahrung der unverlorenen, weil unveräußerlichen, der Staatsgewalt gegenüber der römischen Kirchengewalt zukommenden Aufsichtsbefugnisse nicht erwartet werden; desto mehr leistete sie in deren Verwahrlosung. So hat denn damals eine Entfaltung der römischen „Kirchenfreiheit" in Preußen Platz gefunden, hinter welcher selbst die neueren Concordate in manchen Fällen zurückbleiben. Auch hinsichtlich der neuen Provinzen wurden den Bischöfen sehr weitgehende Einräumungen gemacht. Erst die durch das Vaticanische Concil veranlaßten Conflicte haben es der Staatsgewalt in Preußen zum Bewußtsein gebracht, daß die dem Staate noch zu Gebote stehenden Mittel der Abwehr nicht genügten, um die staatlichen Interessen und die bürgerliche Freiheit gegen die Wucht einer kirchlichen Action zu schützen, deren auf dem Concil enthüllte Tendenzen die Regierungen Europas beunruhigen.

einzelnen Beziehungen zu mildern[16]. In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten sich die betheiligten Regierungen (außer Kurhessen) zunächst (1853.) zu einzelnen Modificationen der 1830. erlassenen Bestimmungen[17], ohne dadurch den drohenden Conflict abzuwenden. In Hessen-Darmstadt kam bald darauf (1854.) eine vorläufige Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Bischofe von Mainz zu Stande[18], deren Einräumungen später (1856.) noch erweitert worden sind und trotz der (1866.) erfolgten formellen Aufhebung der Convention im Widerspruch mit dem geltenden Landesrecht aufrecht erhalten wurden[19].

16 Abgedruckt bei Walter, Font. p. 233. sqq. Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen des Rel.-Edicts war danach die Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmt, oder sich denselben annähert. Das Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Doch wurde jenes Princip in einer Reihe von Bestimmungen durchgeführt.

17 V. v. 1. März 1853. bei Walter, Font. p. 348. sq. Einzelne Concessionen genügten jedoch dem Episkopate nicht mehr. Er antwortete in der Denkschr. v. 18. Juni 1853., Freib. 1853. Vgl. Warnkönig, Ueb. d. Conflict des Episkopats der oberrh. Kirchenprov. m. den Landesregiergn., Erlangen 1853., Golther a. a. O. S. 135. ff., Friedberg, Gränzen S. 440. ff. Urkunden bei Roskovány, Monum. cath. T. III.

18 Vorläufige Uebereinkunft v. 23. Aug. 1854. z. B. bei Dove, Ztschr. I. S. 188. ff. Die weitgehenden Einräumungen in derselben genügten der römischen Curie nicht, s. die jetzt von Friedberg in der angef. Ztschr. VIII. S. 348. ff. veröffentlichten Animadversiones ad quaestionem propositam a Rev. Episcopo Moguntino literis datam 21. Martii 1855. Die Großherzogliche Regierung machte darauf (1856.) noch weitere Zugeständnisse und nichts desto weniger legte der Minister v. Dalwigk den Ständen des Großherzogthums (1860.) die Convention von 1854. unter Verschweigung der inzwischen gemachten, über dieselbe hinausgehenden Concessionen vor. — Der Versuch (1862.), die Sache auch hier auf den Weg der Gesetzgebung überzuleiten, hatte zunächst keinen Erfolg.

19 Die Convention wurde durch Großherzogliche Entschließung v. 6. Octbr. 1866. mit Zustimmung des Bischofs außer Wirksamkeit gesetzt, dabei aber erklärt, daß bis zur gesetzlichen Regelung nach den Grundsätzen des Gesetzentwurfs v. 1862. verfahren werden solle, soweit sie die Anerkennung beider Kammern gefunden (s. die Zusammenstellung der Beschlüsse in der Darmstädter Allgem. K.-Ztg. Jahrg. 1863. S. 761. ff.). Damit waren im Wesentlichen die Einräumungen der Convention aufrecht erhalten, ohne die entsprechende, von der 2. Kammer verlangte Ausbildung des staatlichen Hoheitsrechts. Daß es sich bei der Aufhebung der Convention (1866.) nur darum gehandelt hat, daß die gewählte Form der an den römischen Standpunkt gemachten Einräumungen aufgegeben wurde, bezeugt das Schreiben des Bischofs von Mainz v. 20. September 1866. (s. Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz S. 503. f.).

Einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche bildete dann das österreichische Concordat v. 18. Aug. 1855.[20]. In demselben wird, ähnlich wie in dem Bayrischen Vertrage, die römisch-katholische Religion mit den ihr nach der Anordnung Gottes und den canonischen Vorschriften zustehenden Rechten und Prärogativen gewährleistet[21];

20 Die österr. Regierung hatte bereits im Anschlusse an die Zusagen des Verfassungs-Pat. v. 4. März 1849. durch die V. v. 18. u. 23. April 1850. (Walter l. c. p. 276. sqq.) einen großen Theil der bischöflichen Begehren (Anm. 12.) genehmigt und das josephinische System im Grunde aufgegeben. Diesen Weg der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf dem Wege der Gesetzgebung verließ das Concordat. Vgl. s. Oesterreich überh.: Friedberg, Gränzen S. 403. ff. — Jenes ist oft, z. B. bei Walter l. c. p. 280. sqq. abgedruckt, mit den Beilagen in v. Moys Arch. f. kath. K.-R. Bd. I. S. II. ff. XX. ff. XXXV. ff., Bd. XIV. S. 93. ff., Bd. XVIII. S. 449. ff. (die geheimen Beilagen). Auch die als Anh. II. des Kais. Pat. v. 8. Oct. 1856. kundgemachte Instructio pro Judiciis ecclesiast. Imp. Austriaci quoad caussas matrimoniales (das. Bd. I. S. LVIII. ff.) bildete einen integrirenden Bestandtheil des Concordats. Ueber den auf die Verfolgung der Bischöfe wegen politischer Verbrechen bezüglichen geheimen Artikel des Concordats s. Dove in der Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 421. ff. Das v. Moysche Arch. theilt die zur Geschichte der Vollziehung gehörenden Actenstücke in reicher Anzahl mit. Die umfängliche Lit. s. bei Schulte, K.-R. I. S. 495. Anm. 10. Hier genügt es, außer auf Schulte a. a. O., auf (Feßler) Studien über d. Oesterr. Concordat, Wien 1856., Jacobson, Ueb. d. Oesterr. Concordat, Leipz. 1856., Herrmann im Dtschn. Staatswb. Bd. V. S. 725. ff. zu verweisen. Das Publicationspatent v. 5. Nov. 1855. s. bei Walter l. c. p. 301. sqq.

21 Art. I. — „Hiermit ist nach kirchlicher Auffassung das exclusive Recht der katholischen Kirche und die Verpflichtung des Staats zu dessen Durchführung anerkannt und jeder anderen kirchlichen Gemeinschaftsform nicht bloß die Parität, sondern das Recht überhaupt zu bestehen abgesprochen. . . . Wenn die kath. Kirche augenblicklich die Consequenzen des ihr zugestandenen Princips thatsächlich zu ziehen unterläßt, so genügt das keineswegs, um sie logisch und rechtlich auszuschließen.“ Herrmann a. a. O. S. 727., vgl. Jacobson a. a. O. S. 28. — Könnte über die Auffassung der Curie ein Zweifel bestehen, so genügt es, auf die Encyclica Pius IX. v. 8. Decbr. 1864. u. den Syllabus zu verweisen. Die Literae principis Archiepiscopi Viennensis ad Pronuntium apost. Cardinalem Viale Prelá d. 6. Aug. 1855. (angef. Arch. Bd. XVIII. S. 449. ff.) beweisen, daß der Kaiser sich verbindlich gemacht hatte, den sog. Akatholiken die Gleichberechtigung zu versagen, z. B. „Augustissimus Imperator pró eo, quo agitur, religionis studio omnia ita disponet, ut in regno Lombardo-Veneto publicum religionis exercitium Ecclesiae catholicae eo, quo hucusque factum est, modo exclusive reservetur.“ Die Aufgaben, welche sich der Kaiser hinsichtlich der Advocatie der römischen Kirche vor 1866. innerhalb des deutschen Bundes zuschrieb, werden characterisirt durch die Worte: „Tirolum regio est exclusive

hier aber auch zugleich ausdrücklich bekräftigt, daß der Papst nach göttlichem Rechte Monarch der Kirche sei[22]. Ausgehend von jenem Principe der Herrschaft des canonischen Systems werden dann die einzelnen Beziehungen geregelt und soweit dabei Rechte des Staates festgehalten werden, wie die Gerichtsbarkeit in rein weltlichen Civil- und Strafsachen der Cleriker, erscheinen sie in der Form von Ausnahmen, welche der Papst „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse" gewährt[23]. Dieser Vertrag, der ohne einen Vorbehalt der Hoheitsrechte des Staates als Staatsgesetz verkündet wurde, vollendete den Bruch mit dem josephinischen Systeme, der im Wesentlichen schon in den Kaiserlichen Verordnungen des Jahres 1850. vollzogen worden war, negirte aber zugleich eine Entwickelung, welche für Oesterreich bereits im funfzehnten Jahrhunderte begonnen hatte. Indem somit das Concordat, statt mit bessernder Hand die Einseitigkeiten der bisherigen Entwickelung auszugleichen, es vielmehr im Widerstreit mit allen Gesetzen der Rechtsentwickelung unternahm, ganze große Geschichtsperioden, in welchen der Staat das Bewußtsein seiner Mission nach einer bestimmten Seite entfaltet und ihm durch Rechtsbildung Gestalt gegeben hatte, einfach auszustreichen, konnte ein geschichtlicher Sinn diesem Vertrage, der selbst ein Werk subjectiver Willkür war, unmöglich Dauer versprechen. Auch die mit dem Papste von Württemberg[24] am 8. April 1857. und von

catholica, sed partem constituit confoederationis Germanicae, cujus pacto fundamentali sancitum est, ut intra ejus limites catholici et acatholici iisdem juribus civilibus politicisque gaudeant. Quodsi leges statuerentur, quae confoederationis pactionibus omnino contradicerent, summum praejudicium inferretur tot Germaniae catholicis sub principibus acatholicis viventibus, quorum patrocinium Austriae in comitiis Francofordensibus agendum est. Nihilominus Gubernium Austriacum nil unquam intentatum reliquit, ut acatholicorum coetus a Tirolensium regionibus arceret. Zillerthalensibus, qui quingenti circiter numero sectam a vera doctrina multum aberrantem efformaverant, a. 1837. emigrandum erat." Eine Illustration dazu gab noch das berüchtigte Ges. vom 7. Apr. 1866., das die Bildung evang. Gemeinden in Tirol von der Zustimmung des Landtags abhängig machte (Moys Arch. XV. S. 449. ff.).

22 Art. II.

23 Art. XIII. XIV.

24 Auch hier war zuvörderst eine Uebereinkunft zwischen der Regierung und dem Bischof von Rottenburg über die Regelung der Verhältnisse des Staats zur kath. Kirche v. 12/16. Jan. 1854. vorausgegangen (s. Moys Arch. VI. S. 471. ff.), für welche jedoch der Bischof die Zustimmung der römischen Curie nicht zu erlangen vermochte, vgl. Golther S. 150. ff. — Die Vereinbarung

Baden[25] am 28. Juni 1859. geschlossenen Verträge blieben nicht bei der Beseitigung territorialistischer Einrichtungen und Beschränkungen zu Gunsten freierer Uebung der bischöflichen Gewalt stehen, sondern waren im Ganzen von demselben Geiste einer weitgreifenden Restauration des canonischen Systems[26] durchdrungen, wie der

der Württembergischen Regierung mit dem Papste v. 8. April 1857. s. z. B. bei Walter l. c. p. 363. sqq. Sie ist enthalten in der päpstlichen Bulle: Quum in sublimi v. 22. Juni dess. J. (l. c. p. 371. sqq.). Die auf Anwendung und Auslegung bezügliche Instruction der Curie an den Bischof von Rottenburg und die Erklärungen der Württemb. Regierung s. l. c. p. 369. sq. 370. sq. Die staatliche Bekanntmachung der Bulle erfolgte durch die V. v. 20. Decbr. 1857. (l. c. p. 375. sq.) unter Wahrung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts und unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten. — Die Lit. s. im Arch. f. kath. K.-R. u. den Verzeichnissen der Ztschr. f. K.-R., vgl. Schulte, K.-R. I. S. 502. Hier genügt die Verweisung auf: Herrmann a. a. O. S. 731. ff., Schulte I. S. 500. ff., L. Reyscher, Das österr. u. das württb. Konkordat, 2. Aufl. Tüb. 1858., Warnkönig, Die neuesten Vereinbarungen m. Rom in der Ztschr. f. dtschs. R. Bd. XVII. S. 321. ff., bes. 354. ff., O. Wächter, Württb. u. Rom vor 300 Jahren, Stuttg. 1860., Propst, Die Convention ꝛc., Stuttg. 1860., Sarwey, Das Württb. Concordat, Stuttg. 1860., Golther S. 159. ff.

25 Die Badische Uebereinkunft v. 28. Juni 1859. s. z. B. bei Walter l. c. p. 376. sqq., die Beilagen p. 384. sqq., die päpstliche Confirmationsbulle: Aeterni Pastoris v. 22. Septbr. 1859. p. 400. sqq. Die landesherrliche Verkündigung v. 5. Decbr. 1859. (l. c. p. 404.) enthält die nämlichen Vorbehalte, wie diejenige der Württbg. Convention. Lit.: Herrmann a. a. O. S. 734. ff., Schulte I. S. 502. f., F. C. Roßhirt (jun.), D. Uebereinkunft der Bad. Regierung m. d. päpstlichen Stuhle, Freib. i. B. 1860., Bader, D. kath. K. im Großherzogth. Baden, das. 1860., Hundeshagen, D. Bad. Concordat in s. Rückwirkg. auf d. Rechtsstellg. des ev. Religionstheils im Großherzogth. Baden, Carlsr. 1860., Maas, D. Bad. Convention u. d. Rechtsvorgänge b. d. Vollzuge ders. im angef. Arch. Bd. V. S. 224. ff. 394. ff. VI. S. 263. ff., Haaß, D. Gesetzgebung üb. d. Regelung ꝛc. II. Ztschr. f. K.-R. Bd. II. S. 290. ff.

26 Derselbe tritt in dem Inhalte dieser Vereinbarungen allerdings nicht mit der vollen Schärfe hervor, wie in dem österr. Concordate. Andererseits fehlen aber auch manche zur praktischen Ermäßigung jenes Systems dienende Bestimmungen, wie die landesherrlichen Nominationsrechte, welche die Curie den kath. Regenten von Oesterreich und Bayern eingeräumt hat. Die Zurückführung von Rechten, welche der moderne Staat begriffsmäßig zu beanspruchen hat, auf Concessionen, welche die Curie „temporum ratione habita" macht, tritt auch hier hervor. Auch erscheint es in kleineren Staaten mit stark gemischter Bevölkerung besonders bedenklich, wenn sich die Stellung des Landesbischofs zum Regenten fast in bloß völkerrechtliche Beziehungen auflöst. Allgemein gilt ferner, was Herrmann a. a. O. S. 715. bemerkt: „Zwischen dem römischen Principe, daß für die Stellung der Kirche in der Rechtsordnung, das ihr zukommende Gewaltsgebiet und die Beziehungen der Staatsgewalt zu ihr

österreichische[27]. Sie führten überdieß in beiden Staaten eine Frage des Verfassungsrechts herauf, welche schließlich ihre Lösung in dem Rücktritte der Regierungen von den abgeschlossenen Vereinbarungen fand, für welche die vorbehaltene Zustimmung der Stände nicht zu erlangen gewesen war[28]. In Baden wie in Württemberg beschritten darauf die Regierungen den Weg der Gesetzgebung, wobei sie das doppelte Ziel verfolgten, einerseits die staatlichen Hindernisse zu beseitigen, welche seither der selbstständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten durch die Kirche entgegengestanden hatten, und andererseits das staatliche Aufsichtsrecht und die Art und Weise seiner Ausübung zu regeln, in welcher Hinsicht die bisherige Präventivmaxime im Wesentlichen durch den Grundsatz der Repression etwaigen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt ersetzt wurde. Dabei hat man in Baden allgemein die gesetzliche Regelung der Beziehungen des Staats zu den Kirchen und Religionsgesellschaften in das Auge gefaßt, während man sich in Württemberg im Wesentlichen auf die Neuordnung des Verhältnisses zu der katholischen Kirche beschränkt hat[29]. — Die Bedrohung der Grundlagen des modernen Staats-

im Wesentlichen das canonische System das gültige sei, und zwischen dem Standpunkte des heutigen Staats, welcher Gewissensfreiheit und Paritätsprincip festhält und eine Kirchenhoheit behauptet, die eine nicht bloß dienende, sondern freie Advocatie und daneben ein unveräußerliches jus cavendi umfaßt, ist auch dann keine wahre Ausgleichung zu finden, wenn der Staat die überspannten Aeußerungen des letzteren pflichtgemäß auf ein engeres Maß einschränkt. Muß daher die Regulirung der Fragen der Kirchenfreiheit auf dem Wege des Concordats schon wegen dieser Aussichtslosigkeit, ohne wesentliche Schädigung des Staats zu ihr zu gelangen, aufgegeben werden, ... so ist die correcte Form für die Erledigung der Fragen der Kirchenfreiheit die des Staatsgesetzes." Dieß ist auch in dem angef. Aufsatze von Haaß nicht berücksichtigt.

27 Diese Restauration fand wenigstens in der hodie vigens ecclesiae disciplina (vgl. unt. §. 83.) nur eine sehr elastische Schranke.

28 Ueb. die staatsrechtliche Frage vgl. den Notenwechsel der Bad. Regierung mit Rom in der Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 165. ff., die Note der Württemb. Regierung v. 12. Juni 1861. (bei Golther S. 454. ff.) u. das Württb. Rescript vom 13. Juni 1861., Ztschr. I. S. 505. ff.

29 Bad. Gesetze v. 9. October 1860., besonders das Ges., die rechtl. Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine im Staate betr., z. B. Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 157. ff. (außer diesem ist für das geltende Recht noch von Bedeutung das Ges., die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betr.); Württbg. Gesetze v. 31. Dec. 1861., Ztschr. Bd. II. S. 213. f., v. 23. Jan. 1862. das. S. 344. ff. u. bes. v. 30. Jan. 1862. betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur kath. Kirche das. S. 339. ff. Die ein-

lebens durch die aus den Vaticanischen Glaubensdecreten vom 18. Juli 1870. sich nothwendig ergebenden Consequenzen und das Vorgehen der deutschen Bischöfe, welche sich denselben unterworfen hatten, gegen die in dem alten Glauben Verharrenden[30] nöthigte die deutschen Regierungen, die Mittel der Abwehr gegen Rom zu verstärken. Die Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches trat zuvörderst (Gesetz vom 10. December 1871.) mit einer Strafbestimmung dem Mißbrauch der geistlichen Berufsthätigkeit zu Angriffen auf die öffentliche Ordnung (insbesondere wenn solche mittels der Rede in religiöser Versammlung oder durch Verkündung von Erlassen geistlicher Oberen erfolgen) entgegen[31], und schloß (durch Gesetz vom 4. Juli 1872.)[32] den Jesuitenorden vom Gebiete des deutschen Reiches aus. In Preußen wurde zunächst gegenüber der falschen Auslegung, welche in die Bestimmungen der Verfassungsurkunde die Aufhebung der staatlichen Kirchenhoheit hineingedeutet hatte, durch Declaration der Artikel 15. und 18. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. in dem Gesetz vom 5. April 1873.[33] ausdrücklich grundgesetzlich festgestellt, daß die Kirchen bei der ihnen eingeräumten selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleiben.

gehenden Motive des Württembg. Gesetzes s. Ztschr. Bd. II. S. 71. ff. 199. ff. Vgl. noch für Baden: Haaß in der Anm. 25. angef. Abhandlg., Maas im Arch. f. kath. K.-R. Bd. VII. S. 40. ff. 233. ff. VIII. S. 123. ff. IX. S. 26. ff. 178. ff., für Württemberg: *Hauber, D. kirchenrechtl. Verhandlungen auf dem Württbg. Landtag von 1861. u. die daraus hervorgegangenen Gesetze in d. Ztschr. f. K.-R. Bd. II. S. 357. ff., *Golther S. 235. ff.

30 Die Thatsache, daß „fast der ganze deutsche Episkopat über Nacht seine Ueberzeugung geändert und zum Theil in sehr verfolgungssüchtigen Infallibilismus übergegangen", bezeugt das denkwürdige Schreiben des Bischofs Hefele von Rottenburg v. 11. Nov. 1870. (bei Friedberg, Aktenst., d. altkath. Bewegung betr., S. 326. f.). Fünf Monate nachher brachte derselbe ebenfalls das Sacrificium intellectus.

31 Ueber den durch das erwähnte Reichsgesetz (das sog. Gesetz gegen Kanzelmißbrauch) dem Strafgesetzb. für das deutsche Reich hinzugefügten §. 130 a. s. unten B. V. Abthl. I. Cap. 1. Eine demnächst durch die Strafgesetz-Novelle v. 26. Febr. 1876. hinzugefügte Strafbestimmung hat der Gefährdung des öffentlichen Friedens, welche von Geistlichen in ihrer Berufsthätigkeit durch mündliche, Staatsangelegenheiten in Erörterung ziehende Rede bewirkt wird, die durch Ausgabe bez. Verbreitung von Schriftstücken bewirkte gleichgestellt.

32 S. unten B. V. Abthl. II. Cap. 2.

33 Abgedruckt z. B. Ztschr. f. K.-R. XII. S. 110. f.

Demnächst erfolgte die (in dem neuen Artikel 18. der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte) gesetzliche Regelung der Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und der Gränzen der kirchlichen Disciplinargewalt in den sog. Maigesetzen des Jahres 1873.[34]. Diese Gesetze gehen davon aus, daß die Vorbildung, Anstellung und Entlassung von Kirchendienern, ferner die Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt über dieselben innerhalb der Schranken, an welche jede gesunde Rechtspflege gebunden ist, zunächst Angelegenheiten der Kirchen sind, und daß den Kirchen auch eine Straf- und Zuchtgewalt eignet, sofern dabei ausschließlich die der Kirche als Gemeinschaft der Gottesverehrung eigenthümlichen Mittel zur Anwendung kommen. Andererseits aber konnte die neue Gesetzgebung nicht unberücksichtigt lassen, daß der Staat in Deutschland die christlichen Kirchen, weil er von deren freier Handreichung die Förderung der höchsten sittlichen Ziele seines Volkes erwartet, als Corporationen des öffentlichen Rechts anerkennt[35] und mit Privilegien ausgestattet hat. Dadurch ist er gerechtfertigt, wenn er auch hinsichtlich der erwähnten Angelegenheiten sich nicht auf die Abwehr directer Gefährdung der staatlichen Ordnung beschränkt. Dürfen dieselben vielmehr bei dem bezeichneten Verhältnisse dem Staate auch um des ethischen Interesse willen, das er an den großen geschichtlichen Kirchen nimmt, nicht gleichgültig sein, so ist er berechtigt, durch seine gesetzlich geordnete Aufsicht der möglichen mißbräuchlichen Verwendung der Kirchengewalt auch dann entgegenzutreten, wenn durch den Mißbrauch jene der religiös-sittlichen Bildung seines Volkes gewidmete

34 Gesetz v. 11. Mai 1873. üb. die Vorbildung u. Anstellung der Geistlichen, Gesetz v. 12. Mai 1873. üb. die kirchliche Disciplinargewalt u. die Errichtung des Königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten (diese beiden Gesetze beziehen sich nur auf die privilegirten christlichen Kirchen); Gesetz v. 13. Mai 1873. über die Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- u. Zuchtmittel (bezieht sich auf alle Religionsgesellschaften, selbst diejenigen ohne Corporationsrechte); Gesetz v. 14. Mai 1873., betr. den Austritt aus der Kirche (bezieht sich auf die privilegirten christlichen Kirchen und die übrigen mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften). Abgedruckt z. B. Zeitschr. f. K.-R. XII. S. 111. ff. Commentar: *Die Preuß. Kirchengesetze des J. 1873. m. Einl. u. Commentar von P. Hinschius, Berl. 1873.

35 Auch denjenigen Katholiken, welche die vaticanischen Decrete angenommen haben, ist durch die preußischen Maigesetze der Antheil an der privilegirten Stellung der staatsrechtlich anerkannten katholischen Kirche nicht verkümmert worden.

Wirksamkeit der Kirchen, an ihrem für ihn werthvollen Gehalt Einbuße leiden würde. Die preußischen Maigesetze des Jahres 1873. nehmen dagegen nirgends, wie die landrechtliche Gesetzgebung gethan hatte, eine directe Leitung kirchlicher Angelegenheiten durch den Staat in Anspruch. Sie beschränken sich vielmehr darauf, kraft der staatlichen Kirchenhoheit eine solche Bethätigung der Kirchengewalt hinsichtlich der angegebenen Gegenstände auszuschließen, welche durch ihre Wirkung auf das Volksleben dasjenige Interesse des Staates schädigen müßte, vermöge dessen die betreffenden Functionen in dem Leben der von ihm mit öffentlicher Berechtigung anerkannten Kirchen von einer Seite zugleich als seine eigenen Angelegenheiten sich darstellen. Die Anforderungen, welche die Maigesetze in dieser Beziehung an die katholische wie an die evangelische Kirche stellen, nehmen im Allgemeinen nur Rechte für den preußischen Staat in Anspruch, welche der Staatsgewalt auch nach den Gesetzgebungen der anderen deutschen Staaten zustehen. Wie diese Gesetzgebungen haben auch die preußischen Maigesetze es zur Wahrung der staatlichen Interessen nicht überall für genügend erachtet, den Standpunkt bloßer Repression kirchlicher Uebergriffe innezuhalten, sondern in Berücksichtigung der hohen Bedeutung, welche den betreffenden Angelegenheiten für das Volksleben und dadurch mittelbar für die bürgerliche Ordnung beizulegen ist, auch manche vorbeugende Anordnungen getroffen. Die Maigesetze haben aber ferner einerseits zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften die Staatsbehörden mit den erforderlichen Zwangsmitteln ausgestattet, beziehentlich die Verletzung der getroffenen Bestimmungen unter Strafe gestellt, andererseits den Kirchen größere Garantien gegen mögliche Willkür der Organe der Staatsverwaltung gegeben, als dieß bisher in den Gesetzgebungen über das Verhältniß des Staates zur Kirche geschehen war. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Zwangsgewalt zur Durchsetzung staatsgesetzlicher Anordnungen (potestas executiva subordinata) ein wesentliches in der Natur des Staates begründetes Recht ist, und daß, wie z. B. das englische Recht zeigt, keineswegs der Mangel einer wirksamen Verwaltungsexecution, sondern vielmehr die dafür gewährten Rechtscontrolen das unterscheidende Merkmal freier Staatsordnungen bilden. Die genaue Normirung der zulässigen administrativen Zwangsmaßregeln in den preußischen Maigesetzen bezeichnet einen Fortschritt in der Richtung, in welcher im sog. Rechtsstaate die unentbehrliche Zwangsgewalt der Verwaltung in ein Zwangsrecht

umgestaltet wird. Die zahlreichen Strafbestimmungen der Maigesetze aber haben doch zugleich die Bedeutung, daß sie die Auslegung der betreffenden Vorschriften den unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen ordentlichen Gerichten überweisen. Auch in der Präcisirung der Voraussetzungen des staatlichen Einschreitens gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Kirchengewalt tritt ein wesentlicher, in den preußischen Maigesetzen vollzogener Fortschritt hervor. Zu den der Kirche gewährten Rechtscontrolen gehört endlich vor Allem, daß die Aburtheilung einer Reihe von Streitigkeiten in dem Gränzgebiete zwischen Staat und Kirche [36], welche nach dem bisher geltenden deutschen Staatskirchenrechte der Entscheidung der Organe der Staatsverwaltung und damit der Einwirkung der wechselnden politischen Strömungen überlassen waren, nunmehr auf dem Grunde contradictorischer Verhandlung dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten, d. h. einem mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtshofe überwiesen worden ist. Von diesen Gesichtspunkten also hat in den Maigesetzen von 1873. die Staatsgewalt nun auch in Preußen die Lösung der hier seit 1848. vernachlässigten Aufgabe in Angriff genommen, die von der katholischen Kirche in ihren inneren Angelegenheiten erlangte Freiheit mit dem von dem Staate unverlorenen Hoheitsrechte zu versöhnen. Diese Lösung kann in einem modernen und paritätischen Staatswesen in correcter Weise nur durch Staatsgesetz erfolgen, in welchem die Staatsgewalt den Kirchen ihr eigenthümliches Lebensgebiet innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung zu begränzen, und dabei einerseits gegen die Durchbrechung der gesetzlichen Schranken durch die Action der Kirchengewalt Vorkehr zu treffen, andererseits aber auch durch Gewährung von Rechtscontrolen die ungehemmte Entfaltung des religiösen und innerkirchlichen Lebens vor Uebergriffen der Staatsverwaltung zu sichern hat. Jene gesetzliche Umgränzung des der kirchlichen Autonomie einzuräumenden Gebietes vollzieht der Staat kraft einer von seiner Souveränität unabtrennbaren sittlichen Mission. Dagegen begründet keine Thatsache den Vorwurf, daß die Staats-

36 Den ordentlichen Gerichten konnte die Entscheidung derselben nicht füglich überwiesen werden, weil die berufsmäßige Beschäftigung mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen nicht die zusammenhängende Kenntniß und gewohnheitsmäßige Uebung hinsichtlich der Gebiete des öffentlichen Rechts verbürgt, auf welche es für die Beurtheilung der einschlagenden Streitfragen ankommt.

gewalt in Preußen in den Maigesetzen den christlichen Kirchen gegenüber eine Allmacht der staatlichen Gesetzgebung, über Alles und Jedes zu verfügen, in Anspruch genommen habe. Daraus, daß die rechtlichen Kirchen eigenthümliche Bestimmtheiten des sittlichen Lebens darstellen, folgt zwar nothwendig, daß es ein innerkirchliches Gebiet giebt, welches der Staat nicht ohne Verletzung der höhern sittlichen Ordnung, durch die seiner Willenskraft selbst Richtung und Gränze gewiesen ist, dem Zwange seiner Gesetzgebung und Cognition zu unterwerfen vermag; allein auch bei Feststellung des neuen preußischen Staatskirchenrechts haben sich die gesetzgebenden Factoren in eingehender Prüfung die Schranken zu vergegenwärtigen gesucht, welche von Staatswegen nicht zu überschreiten ein Gebot legislativer Ethik ist. Die Einschränkung der Staatsgewalt, welche aus dem ethischen Grunde ihres Daseins selbst hervorgeht, gewährt auch den Kirchen bei der Regulirung der Gränzen ihrer Autonomie durch den Staat gegen eine mißbräuchliche Verwendung seiner Gesetzgebung eine Bürgschaft, wie sie innerhalb der staatlichen Rechtsordnung stärker auch nicht zu Gunsten der Freiheit der Individuen, der Gemeinden, der Wissenschaft u. s. w. besteht. Diese Bürgschaft sichert in den modernen Staatsordnungen die Gewissensfreiheit und die ihrem religiösen Glauben entsprechende Weise der Gottesverehrung auch den römischen Katholiken ohne Rücksicht darauf, daß ihr geistliches Oberhaupt Gewissens- und Cultusfreiheit grundsätzlich verdammt hat. Von den Organen der Staatsgewalt eines christlichen Volkes darf überdieß erwartet werden, daß sie selbst im Kampfe mit einer das nationale Staatswesen befeindenden Kirchengewalt nicht leicht vergessen werden, daß jede wirkliche Schädigung des religiösen Lebens ihres Volkes die sittliche Grundlage der staatlichen Ordnung selbst untergraben müßte. Ueberhaupt liegt die stärkste Gewähr gegen Mißbrauch der souveränen Staatsgewalt darin, daß Ungerechtigkeit gegen die ethisch werthvollen Factoren des nationalen Culturlebens in dem weltgeschichtlichen Processe ihre Sühne finden muß, in welchem vor dem Gerichte Gottes die Mächte dieser Erde, die Staaten, aber freilich auch die Kirchen in ihrer Eigenschaft als geschichtliche Größen Recht geben müssen. In Bezug auf die preußischen Maigesetze ist an dieser Stelle noch hervorzuheben, daß ohne Grund behauptet worden ist, der preußische Staat nehme in denselben mittels des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten die oberste Entscheidung darüber in Anspruch, was Dogma einer der christlichen Kirchen

sei[37]. Eben so grundlos ist die Behauptung, daß durch die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf[38], die römisch-katholische Kirche Preußens von dem Papste loszureißen versucht worden sei[39]. Auf evange-

37 Nach dem Ges. v. 12. Mai 1873. üb. die kirchl. Disciplinargewalt §. 11. findet die Berufung an den Gerichtshof statt, wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte durch eine Entscheidung der kirchlichen Behörden erfolgt ist, welche die Staatsgesetze oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt. Weder die Staatsgesetze noch allgemeine Rechtsgrundsätze bestimmen aber, was Kirchenlehre sei. Vielmehr ist der §. 1. A.-L.-R. II. 11.: „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein", geltendes Recht. Andererseits gestattete auch schon vor den Maigesetzen das Staatsrecht Preußens, wie anderer moderner Staaten, nicht, die verpflichtende Kraft der Staatsgesetze durch Berufung auf Dogmen einzuschränken, vgl. z. B. §. 13. A.-L.-R. II. 11., vb. auch Vf.-U. v. 1850. Art. 12.: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen." Das gerichtliche Einschreiten des Staates gegen Gesetzesverletzungen hätte auch in den Maigesetzen nicht durch den Ausschluß der Berufung von Entscheidungen der Kirchenbehörden, welche auf Lehre und Cultus Bezug nehmen, beschränkt werden können, wenn nicht die Herrschaft der Gesetze der Discretion der römischen Kirchengewalt anheimgegeben werden sollte. Das politische Bedürfniß der letzteren hat sie von jeher dahin geführt, dem Anspruch auf die gehorchende Stellung der Welt einen dogmatischen Ausdruck zu geben. Zumal nach dem Syllabus und den Vaticanischen Decreten würde diese Kirchengewalt die Grundlagen des Verfassungsrechts des modernen Staates, wie die Grundsätze seiner Gesetzgebung über Gerichtsverfassung, Eherecht, Unterrichtswesen, Besteuerung u. s. w. in jedem Augenblick durch eine dogmatische Wendung des Streitpunktes in Frage zu stellen im Stande sein, wenn nicht innerhalb der staatlichen Rechtsordnung auch der dogmatisch eingekleidete Machtanspruch gegenüber dem Landesgesetz zurückzutreten genöthigt wäre.

38 Ges. v. 12. Mai 1873. §. 1.

39 Die Disciplinargewalt des Papstes ist nicht beseitigt, sondern nur in der Ausübung dahin beschränkt, daß letztere nur durch (committirte) deutsche Kirchenbehörden erfolgen darf. Bereits die reformatorischen Concilien des 15. Jahrh. haben aber den Uebelständen ausländischer Rechtspflege, welche aus der Entscheidung deutscher Rechtssachen bei der römischen Curie hervorgingen, mittels der delegirten Gerichte beizukommen gesucht, und auch von staatlicher Seite wurde seitdem diesem Gegenstande dauernde Aufmerksamkeit zugewendet, s. Hübler, Const. Ref. S. 91. f., vgl. überhaupt unt. §. 210. Die Reichsgewalt des h. römischen Reiches deutscher Nation hielt den betreffenden Grundsatz fest, s. z. B. Wahlcap. Franz II. Art. XIV. §. 5. (Oertel, Staatsgrundgesetze des dtschn. Reichs S. 520. f.), ebenso (1818.) die preußische Regierung, als sie ein umfassendes Concordat mit Rom schließen wollte (Mejer, Röm.-dtsche. Fr. II. 2. S. 105.). In Oesterreich steht er kraft päpst-

lischer Seite ist darüber Beschwerde geführt worden, daß der preußische Staat in den Maigesetzen, der abstracten Gleichheit zu Liebe, es unternommen habe, die Verhältnisse der beiden großen geschichtlichen Kirchen im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen zu regeln. Als eine eigenartige geschichtliche Größe allerdings stellt sich die römisch-katholische Kirche dar mit ihrer Tendenz, in erster Linie nicht sowohl Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung als geistlicher Universalstaat zu sein, mit ihrer weltumfassenden, staatsähnlichen Organisation, mit ihren Orden, mit der durch die Vaticanischen Decrete vollendeten absoluten monarchischen Stellung ihres geistlichen Oberhauptes, welches mittels der von ihm beanspruchten indirecten Gewalt über die zeitlichen Dinge sein Richteramt über alle Beziehungen des sittlichen Gemeinlebens der Menschen, auch die rein bürgerlichen und staatsbürgerlichen, zu erstrecken vermag. Diese Kirche will sich ja auch nicht mit der Stellung einer privilegirten öffentlichen Corporation im Staate begnügen, sondern verlangt als souveräne Macht neben, ja eigentlich über den Staaten anerkannt zu werden, und die Gränzen ihrer Bethätigung innerhalb des nationalen Culturlebens in unbedingter Freiheit vom Staate nur nach dem Ermessen ihrer Kirchengewalt festzustellen; und sie muthet dem Staat die dienende Advocatie und die Erfüllung ihrer Exclusivitätsforderung zu. Dagegen die evangelische Kirche prätendirt nicht, Staat zu sein; sie identificirt, wie ihre Bekenntnisse darlegen, den Staat nicht mit der sündigen Welt, sondern sie erkennt die staatliche Obrigkeit ohne Rücksicht darauf, ob diese ein positives Verhältniß zum Christenthum eingeht, als Gottes Ordnung an. Indem die evangelische Kirche ihre religiös-sittliche Mission am Volke im Dienste des Reiches Gottes vollzieht, ist sie sich bewußt, daß sie als ethische und geschichtliche Größe von letzterem selbst unterschieden ist, und daß auch die Staatsgewalten in der ihnen obliegenden Gestaltung der allgemeinen Rechtsordnung einen göttlich geordneten Beruf erfüllen; sie beansprucht daher nicht, ihre eigenen rechtlichen Be-

licher, bei Verhandlung des Concordats von 1855. ertheilter Zusage, in Württemberg kraft Gesetzes v. 30. Jan. 1862. Art. 10. in Anwendung; aber auch in den preußischen Diöcesen bestanden vor der Gesetzgebung von 1873. Prosynodalgerichte, deren Mitglieder als Judices in partibus auf Grund päpstlicher Ermächtigung in dritter Instanz urtheilten, s. *W. Martens, D. Beziehungen zw. Kirche u. Staat, Stuttg. 1877. S. 433. — Der päpstliche Primat der Jurisdiction selbst wird durch derartige Beschränkungen hinsichtlich seiner Ausübung so wenig negirt, als etwa das Monarchenrecht im Staate durch den Grundsatz des Ausschlusses der Cabinetsjustiz.

ziehungen in völliger Unabhängigkeit vom Staate zu regeln, sondern nur, auf ihrem, ihr von dem Staate kraft seines Hoheitsrechts begränzten Gebiete die einer Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung eigenthümlichen religiös-sittlichen Aufgaben zu lösen. Die Gerechtigkeit fordert, daß Jedem das Seinige, nicht, daß Jedem dasselbe gewährt werde. Eine abstract gleiche Behandlung so ungleichartiger ethischer Größen, wie die beiden großen geschichtlichen Kirchen sind, Seitens der staatlichen Gesetzgebung wäre also wirklich nicht sowohl eine Consequenz der Parität, als vielmehr eine Verletzung derselben. Denn richtig verstanden fordert der Grundsatz der Parität der Confessionen (abgesehen davon, daß die Theilnahme an den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten den Unterthanen unter Voraussetzung ihrer Fähigkeit zur Uebernahme der entsprechenden Pflichten ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu gewähren ist,) nur, daß jeder Kirchengemeinschaft eine, von unbefangener Würdigung ihres ethisch werthvollen Gehaltes ausgehende, übrigens aber das eigenthümliche Lebensprincip und die geschichtlich gegebene Individualität einer jeden von ihnen berücksichtigende gesetzliche Regelung ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt zu Theil werde. Hieraus folgt denn freilich auch hinsichtlich der formellen Behandlung der legislativen Aufgabe, daß nur die besondere Gesetzgebung für jede der großen Kirchen die richtige Lösung darstellt[40]. Die preußischen Maigesetze des Jahres 1873., welche dagegen in den oben erwähnten wichtigen Beziehungen eine für beide Kirchen gemeinsame Gesetzgebung enthalten, haben doch wenigstens in einzelnen Bestimmungen der eigenartigen Gestaltung evangelisch-kirchlicher Verhältnisse Rechnung getragen[41], und bei einer künftigen Revision derselben wird die Beseitigung etwa noch vorhandener Härten zu erstreben sein. Die fortschreitende staatskirchenrechtliche Gesetzgebung in Preußen hat ferner bereits die falsche Scheu vor der individuellen Regelung der in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallenden römisch-kirchlichen Verhältnisse[42] überwunden, während andererseits die eigenthümlichen Beziehungen der evangelischen Kirche zum Staat

40 Vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. XII. S. 42., vd. H. Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. II. Abthl. 3., Leipz. 1877., S. 774.

41 Vgl. z. B. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 27. 28.

42 Gegen dieselbe wurde von römischer Seite das Schlagwort von der Verwerflichkeit von Ausnahmegesetzen verwendet. Dasselbe ist aber hier unzutreffend, wo es sich nur um die Feststellung besonderer Normen für eine innerhalb der geschichtlichen Entwickelung einzigartige Erscheinung handelt.

im Zusammenhang mit der Fortbildung ihrer Verfassung staatsgesetzlich festgestellt worden sind[43]. Die Durchführung der Mai-

43 S. ob. §. 64. — Ueber die Maigesetze vgl. die durch Objectivität ausgezeichnete Erörterung *v. Scheurls in der Ztschr. f. Prot. u. K. (1873.) N. F. Bd. 65. S. 177. ff. Bd. 66. S. 1. ff., vb. auf evang. Seite: Ad. Wach, D. preußischen Kirchengesetze, Bonn 1873., H. Krummacher, Die neuen Kirchengesetze u. ihre Folgen f. d. ev. K., Berl. 1873., R. Schmeißer, Die ev. Kirche u. die neuen Gesetze, Halle 1873., Thönes, Wie ist die neueste kirchenpol. Gesetzgebg. vom Standp. der ev. K. aus zu beurtheilen?, Barmen 1873. Vgl. auch *O. Mejer, Um was streiten wir mit den Ultramontanen?, Hamb. 1875. Das (ob. Anm. 7. angef.) Buch von *Golther verwerthet die Erfahrungen des praktischen Staatsmannes und gründet auf dieselben ein die leitenden Principien der preußischen Gesetze von 1873. im Wesentlichen gutheißendes Urtheil. Letzteres fällt ins Gewicht namentlich gegenüber dem oberflächlichen Absprechen über die preußische Kirchenpolitik, zu dem sich Geffcken (s. §. 74. *)) auf Grund sehr mangelhafter Kenntniß der neueren staatskirchenrechtlichen Gesetzgebungen für berufen erachtet hat (dagegen auch: *Th. Frommann, Anti-Geffcken, Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 65. ff. 2c.). Von seinem abstract doctrinären Standpunkte bringt Geffcken die römisch-geistliche Weltmacht unter den Begriff „der Kirche" unter und hat (wie schon von Mejer mit Recht gerügt wurde) „auch nicht ein Wort der Erwägung für den Unterschied in dem Verhältnisse des Ultramontanismus zu Oesterreich, das derselbe gebrauchen, und zu Preußen, das er vernichten will." Danach dürfte die Befähigung des Straßburger Pamphletisten zu staatsmännischer Beurtheilung der römisch-deutschen Frage ebenso gering zu veranschlagen sein, wie nach seiner vorliegenden Studie, nach welcher er nicht einmal über den Inhalt des westfälischen Friedens sich unterrichtet zeigt, diejenige zu gelehrter Leistung. — Eine maßvolle Kritik der Maigesetze vom römisch-katholischen Standpunkte giebt *Wilh. Martens, Die Beziehgn. der Ueberordng., Nebenordng. u. Unterordng. zw. K. u. Staat, Stuttg. 1877. Derselbe hat sich das Verdienst erworben, viele verbreitete Vorurtheile zu widerlegen. Diesem nicht ultramontanen Anhänger des Vaticanums tritt ein Gegner der vaticanischen Decrete als Vertheidiger der Kirchenfreiheit im ultramontanen Sinne gegenüber. Das Schlußcapitel von F. Maassen, Neun Capitel üb. Freie Kirche u. Gewissensfreiheit, Graz 1876., enthält einen Angriff nicht allein gegen die gegenwärtige preußische Kirchenpolitik, sondern gegen den preußischen Staat selbst, wie er nicht heftiger von der Parteileidenschaft ausgehen kann. Der preußische Staat, behauptet Maassen, habe zuerst versucht, „neben den von Christus gelegten einen andern Grund zu legen, die auf Indifferenz von gut und böse gegründete preußische Staatsmoral." Der „Vernichtungskampf gegen das Christenthum" (!) soll nothwendig aus dem „Wesen des preußischen Staats" sich ergeben, da derselbe „an Stelle der christlichen Moral ein andres absolutes Princip gesetzt habe, das Interesse des preußischen Staats." Solche Vorspiegelungen einer erhitzten Phantasie eingehend zu behandeln, ist hier nicht der Ort. Vielmehr ist hier in dieser Hinsicht nur dem Bedauern Raum zu geben, daß einen so ausgezeichneten Gelehrten, welcher sonst gewohnt ist, selbst die entlegensten Thatsachen sorgfältig zu untersuchen, die politische Antipathie so völlig unfähig machen konnte zu ruhiger Prüfung des thatsächlichen

gesetze des Jahres 1873. begegnete seitens der römisch-katholischen Bischöfe Preußens und des von ihnen abhängigen Clerus offen

Verhalts in Preußen. Maassen begnügt sich übrigens nicht, den „preußischen Glauben", welchen er erfunden hat, zu bestreiten, sondern auch die Reformation Luthers erscheint ihm (dem vom Lutherthum Abgefallenen) als „Revolution", was durch Mißverständnisse erwiesen werden soll, welche nicht neu sind. In Beziehung auf das Verhältniß von Staat und Kirche überhaupt ist gegen Maassen zu bemerken: 1. Es ist unberechtigt, wenn Maassen als den Willen Christi die „Freiheit der Kirche vom Staat" bezeichnet. Die geistliche Kirche, die Gemeinschaft der wahrhaft Christgläubigen, welche durch Gottes Offenbarung in Christus gestiftet worden ist und von der ganzen Christenheit bekannt wird, steht, da sie kein irdisches Reich ist, überhaupt in keinem rechtlichen Verhältniß zu den Staaten. Da Christus von Gott zur Gründung des Gottesreichs in einer neuen Religionsgemeinde gesandt worden ist, aber nicht, um einen irdischen Staat zu gründen, so hat er, der selbst die vollständige Offenbarung Gottes ist, keine Staats- und Rechtslehre offenbart, und deshalb auch keine allgemein verbindliche Lehre über das principielle Verhältniß der rechtlichen Kirchen zu den Staaten oder über die Rangordnung der Staats- und Kirchengewalten, also von Größen, welche zur „Welt" gehören, aufgestellt. Die Schriften des neuen Testaments haben nicht den Umfang der Hoheitsrechte der Staatsgewalt, sondern die sittlichen Pflichten christlicher Unterthanen gegenüber der (damals heidnischen) Staatsobrigkeit zur Sprache gebracht; der Staat auch unter heidnischer Obrigkeit wird dabei als selbstständiger Träger der Rechtsordnung und als sittliche Ordnung anerkannt. Das Verhältniß zwischen dem Staat und den Kirchen im Rechtssinn aber kann nach den örtlichen und zeitlichen Bedingungen sehr verschieden geordnet sein, und dabei ist der Anspruch des Staates auf den pflichtmäßigen Gehorsam der Christen gegen die bezüglichen staatlichen Anordnungen nicht bloß rechtlich, sondern auch sittlich begründet mit der einzigen Einschränkung, daß dieselben nicht zur Sünde verpflichten dürfen. Diese Einschränkung ist werthvoll für die Sicherstellung des religiösen Lebens gegen den auf diesem Gebiete unsittlichen Zwang. Dagegen Maassens Behauptung, daß die Apostel die souveräne Berechtigung der Staatsgewalt, über die Gränzen zwischen Staat und rechtlichen Kirchen endgültig zu entscheiden, geleugnet hätten, ist unrichtig. Sie haben den Völkern das Evangelium von Christus verkündigt; aber weder ihr Handeln und Leiden, noch ihre Schriften gewähren einer staatsrechtlichen Theorie Halt, welche die Kirchenhoheit des Staates bestreitet und für die Kirche im Rechtssinn eine schrankenlose Freiheit vom Staate fordert. Das Wort des Petrus: „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen" (Apostelgesch. V. 29.) sichert die Pflicht, Christus zu bekennen, also eine rein religiöse Pflicht, direct zunächst gegen das unberechtigte Verbot einer geistlichen Obrigkeit (des Synedriums). Indirect gegenüber der staatlichen Obrigkeit sich auf den Grundsatz zu berufen, stand z. B. den Christen der ersten Jahrhunderte zu, als die heidnische Staatsgewalt ihnen gebot, den Namen Christi zu verleugnen und den heidnischen Göttern zu opfern, also rein religiöse Pflichten zu verletzen. Aber auch, wo christliche Obrigkeiten sich vermaßen, den „Seelen Gesetz zu geben", sei es in Folge der dienenden Advocatie, zu welcher nach dem Rechte der mittelalterlichen Zwangskirche das weltliche Schwert verpflichtet war, sei es in

Folge der theokratischen Staatsgestaltung, welche die Gewissensfreiheit ausschloß, war die Berufung auf den Grundsatz am Platze. Dagegen ist die Möglichkeit eine sehr entfernte, daß dieß unter den modernen staatlichen Verhältnissen gegenüber der staatlichen Obrigkeit der Fall sein sollte. Denn der moderne Staat versucht nicht, die staatliche Zwangsgesetzgebung auf das Gebiet des religiösen Glaubens auszudehnen; er erkennt die Gewissensfreiheit an und beschränkt seine Gesetzgebung auf die äußeren menschlichen Verhältnisse; er unterdrückt nicht die Verkündignng des Evangeliums oder die Verwaltung der Heilsmittel nach den Glaubensgrundsätzen der christlichen Kirchen und macht die Anstellung im geistlichen Amt nur von Bedingungen abhängig, deren Erfüllung kein göttliches Gebot verletzt; er hindert kein Mitglied einer Kirche, sich den Glaubenslehren derselben gemäß zu verhalten; er läßt jeder religiösen Gemeinschaft die Freiheit, den Gottesdienst in ihrer Weise zu gestalten und zwingt Niemanden zur Theilnahme an religiösen Handlungen eines fremden Cultus. 2. Aus der Verschiedenheit von Staat und rechtlicher Kirche folgt wohl, daß das Kirchenregiment nicht Sache des Staates, sondern der Kirche ist, aber kein Anspruch der Kirche auf Freiheit vom Staate in dem Sinne, daß die Kirche berechtigt wäre, ihre Wirksamkeit innerhalb des (von der staatlichen Hoheit beherrschten) äußeren menschlichen Gemeinlebens selbst zu begränzen. Auch das Weib ist eine vom Manne, das Kind eine vom Vater verschiedene Persönlichkeit, ohne daß darum das Weib frei von seinem Manne, das Kind frei von seinem Vater wäre. 3. Maassen findet mit Recht den Grundsatz der Gewissensfreiheit im Christenthum begründet, das die Aneignung des Glaubens als freie sittliche That fordert, zu welchem in der Christenheit der Einzelne durch die göttliche Kraft im Evangelium berufen wird. Das System der mittelalterlichen Zwangskirche erachtet Maassen darum für unchristlich, und hebt hervor, daß die mittelalterliche Kirche, während sie ihre Freiheit vom Staate siegreich behauptete, selbst zugleich zum Staate entartet sei. Maassen kann auch nicht bestreiten, daß die römisch-katholische Kirche noch heute Zwangskirche ist und sein will, daß sie die Gewissensfreiheit verdammt, daß ihr noch heute der Staat (civitas Dei) in allen Gliedern steckt. Dann wäre aber sogar unter der, wie gezeigt, unzutreffenden Voraussetzung, daß eine Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung, welche selbst den Grundsatz der Gewissensfreiheit anerkennt und von einem ausschließlich religiösen Ideengehalt erfüllt ist, nach christlichen Grundsätzen absolute Freiheit vom Staate auch im Gebiete der äußeren Rechtsordnung anzusprechen hätte, der gleiche Anspruch, erhoben von der römisch-katholischen Kirche, unbegründet. Der Staat müßte demselben mit dem durchschlagenden Einwande begegnen, diese Kirche müßte sich zuvörderst ihres Characters als Zwangskirche und geistlicher Staat entäußert haben, um in den Genuß ihrer Unabhängigkeit zu treten, denn ohne Erfüllung der bezeichneten Bedingung würde die vom Staate gewährte Freiheit nicht sowohl der Kirche Christi, als dem unchristlichen Zwange zu gute kommen. — Endlich hat auch R. Sohm in der Vorrede seines Buchs über das Recht der Eheschließung (!), Weim. 1875., Veranlassung genommen, die preußischen Maigesetze generell zu verdammen, weil in ihnen „von der ethischen Gleichordnung der Kirche, von ihrer Werthschätzung als der höchsten (!) sittlichen Macht, die unser Volk besitzt, Nichts zu spüren sei"; weil „lediglich das Mißtrauen gegen die Kirche diese Gesetze eingegeben habe", weil endlich „nicht blos die ultramontane Richtung

erklärtem Widerstande[44]. In ihrer am 26. Mai 1873. dem Staatsministerium vorgelegten Collectiveingabe[45] behaupten die Bischöfe, daß weil die preußischen Maigesetze die „Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung" zuständen, verletzten, eine Anerkennung dieser Gesetze sich als Verwerfung des göttlichen Ursprungs des Christenthums darstellen

innerhalb der katholischen Kirche, sondern die christliche Kirche überhaupt in ihnen ausschließlich als ein Gegner des Staates behandelt worden sei und diese Gesetze nichts Anderes enthielten, als die Auslieferung der Kirche an das Gutbefinden der staatlichen Verwaltung". Daß namentlich die letztere Behauptung im schroffsten Gegensatz gegen den wahren Sachverhalt steht, ist oben dargethan; daß die Maigesetze ferner die privilegirte Stellung der Kirchen als öffentlicher Corporationen unberührt gelassen haben, in deren Anerkennung doch vorzugsweise die Bethätigung der ethischen Werthschätzung der Kirchen durch den Staat beruht, hätte dem gelehrten Germanisten nicht entgehen dürfen. Sohm hat sich nicht die Mühe gegeben, einen Beweis für diese seine Behauptungen anzutreten. Derselbe Schriftsteller hatte zuvor (Ztschr. f. K.-R. Bd. XI. S. 157. ff. Ende 1872.) die Lösung des Conflicts zwischen Staats- und Kirchengewalt in dem (unvollständigen) Satze gefunden, daß die Kirche dem Staat ethisch gleichgeordnet, rechtlich untergeordnet sei, ohne auch nur das Gebiet des Glaubens und der rein religiösen Pflichten von der rechtlichen Unterordnung unter den Staat (und dessen Zwangsgesetzgebung?) auszunehmen. Damals hatte er ferner, ohne Rücksicht darauf, daß das geschichtlich gegebene Verhältniß von Staat und Kirche, wie die Veranlassung ihres Streites sehr verschieden sein können, ganz allgemein behauptet: „Die Auflehnung der Kirche gegen den Staat ist keine rechtlich zulässige Kriegserklärung der einen souveränen Macht gegen die andere, sondern Empörung, Unterthanen-Empörung, und deshalb Rechtsbruch"; „der Kampf des Staates gegen die Kirche ist kein Krieg im Rechtssinn, sondern ein Kampf des Rechtes gegen das Unrecht, ist die Vollstreckung des Rechtssatzes, welcher die Kirche als Unterthanin des Staates setzt, ist Execution, nicht Eroberung". Der Satz, daß jeder Kampf des Staates gegen die Kirche ein Kampf des Rechtes gegen das Unrecht sei, ist gewiß nicht haltbar. Eben so wenig aber kann Sohm darin beigetreten werden, wenn ihm nunmehr die rechtliche Kirche zur „höchsten" sittlichen Macht geworden ist, der also der Staat dann nicht mehr ethisch gleichgeordnet sein würde, eine Wendung, welche freilich für einen Lutheraner das Aufgeben des Standpunktes bedeuten würde, welchen die Reformation Luthers gegenüber dem Staate eingenommen hat. Für den geistigen Kampf zwischen Staat und Kirche fordert Sohm: Schärfe der Begriffe. Sollte nicht auch für die Beurtheilung des weltgeschichtlichen Kampfes zu fordern sein, daß man sich über die principielle Grundlage klar geworden sei, auf welcher zunächst selbst feststehen muß, wer nicht in das Gewühl des Streites der Parteien fortgerissen werden will?

44 Ankündigung desselben in der am 30. Jan. 1873. dem Staatsministerium vorgelegten Denkschr. des Episkopats, Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXIX. S. 331. ff.

45 A. a. O. Bd. XXX. S. 139. ff.

würde; auch den an und für sich befolgbaren Vorschriften dieser Gesetze (welche übrigens bestimmt zu bezeichnen, die Bischöfe sich niemals veranlaßt gesehen haben) könnten sie nicht Folge geben, weil sie sonst die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, einräumen würden[46]. Demgemäß wider-

46 Der von den preußischen Bischöfen gegen die Maigesetze geleistete Widerstand ist vom christlichen und katholischen Standpunkte von Martens a. a. O. S. 451. ff. eingehend beurtheilt worden. Hier mag zur Würdigung des bischöflichen Verhaltens die Hervorhebung folgender Momente genügen: 1. In den Maigesetzen finden sich nach den Erklärungen der Bischöfe solche Bestimmungen, die sie aus eigenem Rechte befolgen könnten, andere, zu deren Befolgung sie durch päpstliche Vollmachten kirchlich ermächtigt werden könnten. Sie haben ihren Widerstand auch auf erstere erstreckt, hinsichtlich letzterer sich niemals bereit erklärt, die von Rom etwa zu erlangenden Vollmachten selbst nachzusuchen. 2. Das preußische Staatsrecht hat stets die Stellung der Kirchen im Staate durch einseitige Staatsvorschriften geregelt. Sowohl das A. L.-R., als auch die Verf.-U. von 1850. sind aus einseitiger Staatsgesetzgebung hervorgegangen. Der preußische Episkopat hat daraus, daß der preußische Staat im A. L.-R. und der Verf.-U. „über kirchliche Dinge einseitig verfügt" habe, keinen Anlaß genommen, der Staatsgewalt den Gehorsam zu kündigen. 3. Auch dadurch, daß das A. L.-R. einzelne Bestimmungen enthält, welche (wie z. B. II. 11. §. 82.) mit Fundamentalsätzen der katholischen Kirche im Widerspruch stehen, hat der preußische Episkopat sich seiner Zeit nicht veranlaßt gesehen, den landrechtlichen Vorschriften über kirchliche Dinge überhaupt den Gehorsam zu verweigern. 4. So lange nach preußischem Staatsrecht der erst in dem Art. 15. der Verf.-U. v. 5. Dec. 1848. aufgegebene Grundsatz galt, ein Bischof dürfe ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates Niemandem ein geistliches Amt ertheilen, ist der preußische Episkopat den staatsgesetzlichen Vorschriften über das staatliche Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, ebenso wie denen über die Vorbildung der Geistlichen, nachgekommen, obwohl die betreffenden staatlichen Berechtigungen nur in der staatlichen Kirchenhoheit begründet waren. Dasselbe gilt z. B., obwohl auch da kein Concordat bestand, von dem Verhalten des Episkopats in dem vormaligen Königreich Hannover, in welchem bis zur Einverleibung in Preußen das durch das Landesverf.-Ges. v. 6. Aug. 1840. §. 72. gewährleistete staatliche Bestätigungsrecht der nicht unmittelbar vom König oder dessen Behörden ernannten oder präsentirten Pfarrer der römisch-katholischen Kirche in Geltung geblieben war. Für Württemberg bezeugt Golther a. a. O. S. 296. f., daß das in dem (nach Aufhebung der Convention erlassenen) Gesetze vom 30. Jan. 1862. Art. 4. der dortigen Regierung hinsichtlich der Verleihung der Kirchenämter gesicherte Einspracherecht (obwohl minder eingeschränkt, als das der Preußischen Staatsregierung nach dem Gesetze vom 11. Mai 1873. zustehende Recht des Einspruchs) Seitens des Ordinariats gewissenhaft geachtet wird. In Oldenburg greift ebenfalls das der Staatsgewalt durch Art. 79. des Staatsgrundges. v. 1852. bei Anstellung der Kirchendiener gewährte positive Recht der Gutheißung weiter, als das für die Staatsregierung in dem Preußischen Ges. v. 11. Mai 1873. bei Ueber-

setzten sich die Bischöfe der Durchführung auch derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche (wie die Vorschriften über die Anstellung der Geistlichen, sowie über die staatliche Beaufsichtigung der der Vorbildung der Geistlichen dienenden Anstalten und der Demeritenhäuser) schon, weil sich die katholische Kirchengewalt in anderen Ländern thatsächlich ähnlichen, ja weitergehenden Beschränkungen fügt, nicht im Widerspruch mit den für unveränder-

tragung von geistlichen Aemtern festgestellte bloß negative Recht der Exclusive, zumal hier der Einspruch des Oberpräsidenten im §. 16. an bestimmt bezeichnete Voraussetzungen gebunden und gegen die Einspruchserklärung die Berufung an den Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten zugelassen worden ist; nichtsdestoweniger hat in dem Oldenburgischen Theil seiner Diöcese der Bischof von Münster die staatliche Kirchenhoheit nicht bestritten, während dieselbe von ihm in Preußen gemäß der in der Collectiverklärung v. 26. Mai 1873. dargelegten Auffassung negirt wurde. In Oesterreich war zwar nach dem Concordat den Bischöfen die vorgängige Erkundigung, ob ein auserseheneꝛ Pfarrer auch staatliche persona grata sei, vorgeschrieben, die bezügliche Vorschrift des Ges. v. 7. Mai 1874. §. 6., welche dagegen auch die Anzeige der zu bestellenden Pfarrverweser incorporirter Pfarreien an die Landesbehörde vorschreibt, wird sowohl hinsichtlich der Pfarrverweser als der Pfarrer von den Bischöfen befolgt, obwohl dasselbe Gesetz in Art. I. die staatsgesetzliche Geltung des Concordats aufgehoben hat. Hiernach beruht die Behauptung der Bischöfe, als sei die Befolgung von Bestimmungen, wie sie die preußischen Maigesetze über die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen enthalten, katholischen Bischöfen nur kraft der in Concordaten vom päpstlichen Stuhle einzelnen Staatsregierungen gemachten Zugeständnisse möglich, auf Entstellung des wahren Sachverhalts. 5. Staatliche Anforderungen, welche überhaupt durch Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle befriedigt, durch päpstliche Indulte oder Dispensationen zugestanden werden können, können wenigstens nicht im Widerspruch mit dem jus divinum stehen, welches der Natur der Sache nach immer und überall dasselbe sein muß. 6. Schon der Umstand, daß die evangelischen Kirchen (ebenso wie die Altkatholiken) in Preußen sich den Maigesetzen fügen, darf doch wohl als ein gewichtiges Zeugniß dafür angeführt werden, daß deren Anerkennung sich nicht als Verleugnung des göttlichen Ursprungs des Christenthums darstellen kann, welchen diese Kirchengemeinschaften bekennen. Auch der römische Katholik Martens zeigt ferner, daß die preußische Staatsgewalt zwar das Recht, die staatliche Sphäre gegenüber den Kirchen abzugränzen, aber nicht, wie die Bischöfe behaupten, eine schrankenlose Omnipotenz der Staatsgesetzgebung in kirchlichen Dingen beansprucht habe. Derselbe Schriftsteller weist mit Recht darauf hin, daß nach dem Grundsatz: Ratio legis non cadit sub lege, sogar dann, wenn es wahr wäre, daß der preußische Gesetzgeber bei Erlaß der Maigesetze thatsächlich von dem falschen Princip, „die Staatsgesetze seien die letzte Quelle alles Rechtes und die Kirche besitze nur die Rechte, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht“, ausgegangen sei, dadurch an sich zulässige Vorschriften noch nicht in unzulässige und unsittliche verwandelt worden wären.

lich gehaltenen Grundsätzen der römisch-katholischen Kirchenverfassung stehen können. Gerade diese Ausdehnung aber, welche der von dem Episkopat den Anforderungen der Maigesetze gegenüber eingenommene Standpunkt dem Streite gab, führte, weil durch dieselbe auch der Umfang der nunmehr zur Anwendung kommenden Maßregeln des gesetzlich vorgesehenen staatlichen Zwanges bedingt wurde, eine schnell zunehmende Schmälerung des im Lande vorhandenen Bestandes katholisch-kirchlicher Anstalten und Einrichtungen herbei. Diese Schmälerung, noch mehr aber die Hemmungen, welche, freilich nur veranlaßt durch die Auflehnung der preußischen Bischöfe gegen anderwärts auch von römisch-katholischen Bischöfen befolgte gesetzliche Vorschriften, nun mancher Orten in Preußen selbst die katholische Gottesverehrung und Seelsorge beeinträchtigten, wurden dann wieder von dem opponirenden Episkopat und Clerus verwendet, um den Wahn der Katholikenverfolgung unter der katholischen Bevölkerung zu verbreiten. Wenn unter der letzteren dadurch Vorgänge, welche die öffentliche Ordnung gefährdeten, hervorgerufen wurden, so empfing durch dieselben die Staatsgewalt den Beweis, wie es während eines Vierteljahrhunderts einer thatsächlich fast schrankenlosen Freiheit der römischen Cleruskirche in Preußen dem Ultramontanismus gelungen war, einen Theil des katholischen Volkes der preußischen Staatsgesinnung und der Achtung vor den Landesgesetzen zu entfremden. Aus der Stärke des Widerstandes entnahm sie dann auch den Antrieb, die gesetzlichen Mittel zu verstärken, welche der Bewältigung desselben dienen sollten. So wurden denn bereits im Mai 1874. in Preußen die Maigesetze des Jahres 1873. ergänzt[47], und auch die Gesetzgebung des deutschen Reiches[48] stattete die Staatsgewalt behufs der Durch-

47 Preuß. Ges. v. 20. Mai 1874. üb. die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer (Ztschr. f. K.-R. Bd. XII. S. 247. ff.), Ges. v. 21. Mai 1874. wegen Declaration u. Ergänzung des Ges. v. 11. Mai 1873. üb. Vorbildung u. Anstellung der Geistlichen (das. S. 251. ff.). Das Ges. v. 21. Mai 1874. bezieht sich auf die privilegirten christlichen Kirchen, ist aber namentlich für die katholische von praktischer Bedeutung. Vd. übrigens auch V. v. 6. December 1873., betr. die Vereidigung der kath. Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preuß. Monarchie (das. S. 239. f.). — Die obligatorische Civilehe wurde in den Theilen der preuß. Monarchie, welche sie nicht bereits hatten, eingeführt durch Ges. v. 9. Mai 1874. üb. die Beurkundung des Personenstandes u. die Form der Eheschließung, Ztschr. f. K.-R. Bd. XII. S. 229. ff.

48 Deutsches Reichsges. v. 4. Mai 1874., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (Ztschr. f. K.-R. Bd. XII. S. 253. f.).

führung der gesetzlichen Vorschriften über die Bekleidung von geistlichen bez. kirchlichen Aemtern mit wirksamen Zwangsmitteln gegen die renitenten Geistlichen aus. Diese kamen in Preußen zu ausgedehnter Anwendung. Der Conflict zwischen der preußischen Staats- und der römisch-katholischen Kirchengewalt aber wurde noch wesentlich verschärft, als Papst Pius IX., welcher von vornherein den Widerstand gegen die aus der staatlichen Kirchenhoheit hervorgegangenen preußischen Gesetze ermuthigt hatte[49], dieselben in der an die Erzbischöfe und Bischöfe der Monarchie gerichteten Encyclica v. 5. Februar 1875. geradezu für ungültig erklärte[50]. Dieser Uebergriff in die staatliche Souveränität gab die Veranlassung, daß nunmehr durch das Gesetz vom 18. Juni 1875.[51] die Artikel 15. 16. und 18. der Verfassungsurkunde aufgehoben wurden. Die Staatsgewalt erachtete diesen Schritt für geboten, um den Staat unter allen Umständen gegen den, seine Hoheitsrechte mißachtenden und angreifenden Clerus der römisch-katholischen Kirche zu sichern. Durch jene Verfassungsänderung hat freilich weder verneint werden sollen, noch können, daß die Kirchen als Gemeinschaften christlicher Gottesverehrung eine mit eigenthümlichen Aufgaben und eigenem Rechte begabte sittliche Lebensordnung darstellen. Die evangelische Kirche insbesondere, welche durch jene Aufhebung verfassungsmäßiger Zusicherungen formell mit betroffen wurde, ist dessenungeachtet in der Ausbildung

49 Der Papst hatte zunächst an den Kaiser am 7. Aug. 1873. einen Brief gerichtet (ital. bei Hinschius, Kirchengesetze v. 1873. S. XLV.), in welchem er ihn daran erinnerte, daß (nach der bekannten römischen Prätension) jeder Getaufte dem Papste angehöre; der Kaiser hatte in seiner Antwort v. 3. Sept. 1873. (H. Schultheß, Europ. Geschichtskal. XIV. (1873.) S. 188. f.) diese, für seine Person, wie für die evangelische Kirche, beleidigende Vindicatio in servitutem mit der Waffe des evangelischen Bekenntnisses von der Freiheit des Christenmenschen abgewehrt. In der Encyclica v. 21. Nov. 1873. (Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXXI. S. 190. ff.) verkündigte Pius IX., welcher in jenem Briefe versichert hatte, daß sein Panier die Wahrheit sei, der Welt, die preußischen Maigesetze zielten auf die gänzliche Vernichtung der katholischen Kirche ab, eine Erdichtung, die der anderen modernen Papstfabel von seiner Gefangenschaft im Vatican an die Seite gestellt zu werden verdient.

50 Abgedruckt z. B. angef. Arch. Bd. XXXIII. S. 373. ff., Acta s. sed. Vol. VIII. p. 251. sqq.: „Ad has enimvero partes Nostri muneris implendas intendimus, per hasce literas aperta testatione denunciantes omnibus, ad quos ea res pertinet, et universo Catholico Orbi leges illas irritas esse, utpote quae divinae Ecclesiae constitutioni prorsus adversantur“.

51 Ztschr. f. K.-R. Bd. XIII. S. 421. ff.

kirchlicher Selbstverwaltung neuerdings in Preußen entschiedener gefördert worden, als zuvor (§. 64.), ein Beweis, daß die Staatsgewalt weit entfernt ist, das Kirchenregiment selbst als eine Staatsfunction zu behandeln. Schon vor der Aufhebung der genannten Artikel der Verfassungsurkunde war am 22. April 1875. das Gesetz, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen[52] erlassen worden. Das Ziel dieses Gesetzes ist nicht, in den davon betroffenen wichtigen Beziehungen der römisch-katholischen Kirche, welche in Preußen die staatsrechtliche Stellung einer öffentlich-rechtlichen Corporation (A. L.-R. II. 11. §. 17. ff.) behalten hat, dieselbe dauernd zu verkümmern, sondern nur zu verhüten, daß einer den Staat befeindenden Kirchengewalt vom Staate selbst die materiellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, welche die Fortführung des Kampfes zu erleichtern geeignet sind. Dieses Gesetz ist also ein eigentliches Kampfgesetz, dessen Anwendung mit dem Aufhören des Widerstandes gegen die Staatsgesetze ohne Weiteres sein Ende finden würde. Die Verschärfung, welche der Kampf erfahren, hat es auch verursacht, daß das Gesetz vom 31. Mai 1875. über die Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche[53], statt eine Lösung nach principiellen Gesichtspunkten darzustellen, für welche z. B. die Württembergische Gesetzgebung hätte benutzt werden können, vielmehr das Ziel verfolgt, durch eine durchgreifende Maßregel einer Ausdehnung des Ordens- und Congregationswesens im Lande Herr zu werden, welche freilich durch Umgehung des Art. 13. der Verfassungsurkunde gefördert worden war und zum Theil dazu gedient hatte, hinter anerkennenswerthen Zwecken die stille Arbeit für die ultramontanen Tendenzen zu verstecken. Die Ausschließung aller Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich nicht ausschließlich der Krankenpflege widmen, von dem Staatsgebiete, wird jedoch nicht als endgültige Lösung der schwierigen Frage zu erachten sein. Dagegen haben die Gesetze vom 20. Juni 1875.[54] über die Vermögensver-

52 Das. Bd. XIII. S. 238. ff.

53 Das. Bd. XIII. S. 423. f.

54 Ztschr. f. K.-R. Bd. XIII. S. 425. ff. — Commentar: *P. Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874. u. 1875. nebst dem Reichsges. v. 4. Mai 1874., Berl. 1875. — Obwohl auch das Ges. v. 20. Juni 1875. die Verwaltung des Kirchenvermögens lediglich kraft der staatlichen Kirchenhoheit geregelt hat, aus welcher auch die Maigesetze von 1873. und 1874. hervorgegangen sind, erwirkten sich die Bischöfe in Rom die Ermächtigung, an der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken. Dieß ist um so auffallender, als

waltung in den katholischen Kirchengemeinden und vom 7. Juni 1876. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung der katholischen Diöcesen[55] die gesetzliche Grundlage für die Erfüllung lange gegenüber der katholischen Kirche vernachlässigter Aufgaben der staatlichen Kirchenhoheit nach im Ganzen richtigen principiellen Gesichtspunkten geschaffen. Das erstere Gesetz geht nämlich davon aus, daß den Akten der Verwaltung des localen katholischen Kirchenvermögens und der Belastung der Gemeindeglieder die rechtliche Anerkennung, der Rechtsschutz und Rechtszwang des Staates nur dann zu gewähren ist, wenn den Betheiligten selbst eine wesentliche Mitwirkung bei diesen Angelegenheiten gesichert ist; während ferner den vorgesetzten Kirchenbehörden, unter der Voraussetzung, daß sie davon Gebrauch machen wollen, die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Verwaltungshandlungen im Allgemeinen belassen werden, sind die Aufsichtsrechte des Staates, welche die staatliche Verwaltungspraxis seit der Verfassungs-Urkunde thatsächlich so gut wie aufgegeben hatte, hergestellt und gesetzlich normirt. Das Gesetz vom 7. Juni 1876. aber regelt die staatliche Aufsicht über die Verwaltung der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Capitel bestimmten Vermögensstücke, sowie solcher unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellter Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetz vom 20. Juni 1875. betroffen werden. — Der preußische Staat hat durch die Gesetzgebung der

in letzterem ausdrücklich die Maigesetze von 1873. und 1874. in Bezug genommen werden, auch die Competenz des Kgl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten erweitert worden ist. Als Grund wird angeführt, daß nach dem Ges. v. 20. Juni 1875. die Bischöfe die Staatsgewalt an der Verwaltung des Kirchenvermögens nur „theilnehmen" ließen. Allein auch die Maigesetze v. 1873. nahmen für die Staatsgewalt nur eine „Theilnahme" an der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und an der Uebung der Disciplin über dieselben in Anspruch. In beiden Fällen behandelt der Staat, welcher die Kirche als öffentliche Corporation anerkennt, Angelegenheiten, die zunächst kirchliche sind, um des Interesse willen, das er an den Kirchen nimmt, zugleich als seine eigenen. Und doch bezeichneten die Bischöfe 1873. denselben Standpunkt, den sie später in ihrem Verhalten hinsichtlich des Gesetzes v. 20. Juni 1875. eingenommen haben, angewendet auf die Maigesetze als Verleugnung der Gottheit Christi! Vgl. die Darlegung von Martens S. 468. ff.

55 Angef. Ztschr. Bd. XIII. S. 439. ff. Ein Theil der Bischöfe erklärte sich auch hinsichtlich dieses Gesetzes zur Mitwirkung bereit, weil die Natur des Gegenstandes es gestatte; die frühere Einigkeit bestand aber nicht mehr, Martens S. 475. f.

Jahre 1873—1876. Positionen gewonnen, welche ihn gegen die Aggression der römischen Kirchengewalt zu sichern geeignet sind; es ist nicht mehr nothwendig, die Vertheidigung durch das eigene Vorgehen mit neuen „Kampfgesetzen" zu führen. Inzwischen hat der gegen die Maigesetze von 1873. und 1874. fortgesetzte Widerstand des römisch-katholischen Episkopats und Clerus in den römisch-katholischen Diöcesen der preußischen Monarchie eine immer weiter greifende Zerstörung des kirchlichen Organismus nach sich gezogen, unter welcher die katholische Bevölkerung schwer zu leiden hat. Die beiden Erzbischöfe und mehrere Bischöfe sind im Wege des staatsrechtlich-disciplinarischen Verfahrens durch Urtheil des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten aus ihren Aemtern entlassen worden; ihrer kirchlichen Sendung ist dadurch der Inbegriff von rechtlichen Wirkungen, welcher dieselbe für den Staat bedeutsam macht, entzogen[56]. Da es auch in den canonisch erledigten Bisthümern weder zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung noch zur gesetzmäßigen Einrichtung der einstweiligen Diöcesanverwaltung kommt, so ruhen gegenwärtig in der Mehrzahl der römisch-katholischen Diöcesen die bischöflichen Rechte und Verrichtungen völlig; das Vermögen der erledigten bischöflichen Stühle ist in staatliche Verwahrung und Verwaltung genommen. Die geistlichen Bildungsanstalten sind geschlossen; die für die Bisthümer und die zu denselben gehörigen Institute bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln sind in sämmtlichen Sprengeln eingestellt, die Geistlichen, sofern sie nicht den Willen, die Staatsgesetze zu befolgen, an den Tag gelegt haben, von derselben Maßregel getroffen. Es kommt zu keiner Wiederbesetzung der erledigten geistlichen Aemter in gesetzmäßiger Weise, gesetzwidrig angestellte Geistliche aber werden seit dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874. an der unbefugten Ausübung des Amts durch polizeiliche Maßregeln wirksam gehindert. So gewährt das römisch-katholische Kirchenwesen in Preußen ein Bild der Zerstörung, und je länger der Kampf dauert, desto mehr häufen sich Trümmer auf Trümmer. Freilich ist es nicht allein für die Kirche, deren streitbare Hirten Krieg gegen den Staat zu führen unternahmen, um ihm das Machtgebot der geistlichen Universalmonarchie aufzulegen, sondern mittelbar auch für den Staat ein schwerer Nachtheil, daß bereits

56 In Preußen ist auch vor den Maigesetzen festgehalten worden, daß nicht schon seine canonische Mission, sondern erst die landesherrliche Anerkennung einen Bischof in den Stand setzt, in dem der staatlichen Souveränität unterworfenen Bereiche das Amt eines katholischen Bischofs zu verwalten.

nicht wenige römisch-katholische Gemeinden, deren Glieder seinem Volke angehören, Gottesdienst und Seelsorge entbehren. Auch die Noth vieler irregeleiteter, doch redlicher Gewissen kann christlichen Staatsmännern nicht gleichgültig sein. Dennoch war es das Bewußtsein der sittlichen Pflicht, welches ihnen nicht gestattete, dem Kampfe, der jetzt in Preußen geführt wird, auszuweichen, nicht gestattet, in ihm zurückzuweichen. Denn dieser Kampf gilt nicht nur der Erhaltung des preußischen Staates, der von den Ultramontanen von seinem Ursprunge her und durch alle Stufen seiner Entwicklung als Todfeind[57] angesehen wird, vorzugsweise weil er zuerst in Deutschland das protestantische Princip der Gewissensfreiheit politisch verwirklichte; — Preußen der durch das Vaticanum verstärkten römischen Action gegenüber länger unbewehrt zu lassen, konnte freilich kein preußischer Staatsmann verantworten. Es gilt nicht nur den Kampf für das deutsche Reich, das, um den festen Kern altpreußischer Staatsmacht gebildet, ein rein weltliches, modernes und nationales Staatswesen unter einem protestantischen Kaiser, seine Existenz der Niederwerfung katholischer Mächte verdankt, — für das Reich, das daher den Haß des Ultramontanismus nicht erst dadurch auf sich gezogen hat, daß es die Rolle dienender Advocatie, welche seiner auswärtigen Politik zur Herstellung des Kirchenstaats angesonnen wurde, ebenso abgewiesen hat, wie die Zumuthung, die Kirchenfreiheit nach römischem Verstande in seinem Grundgesetz zu gewährleisten. Preußen kämpft diesen Kirchenstreit nicht nur, wie andere moderne Staaten, für die Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Lebens, für die Freiheit der Forschung und der Meinungsäußerung, sondern Preußen kämpft ihn vor Allem dafür, daß dem Heimathlande der Reformation, geschützt durch das staatliche öffentliche Recht, die theuer erkaufte Gewissensfreiheit[58] bewahrt bleibe, welche von der römischen Weltmacht verdammt und bedroht wird. Der Kampf wird nicht beendigt werden durch ein Concordat; denn, wenn die römische Kirchengewalt und der moderne Staat über die für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche maßgebenden Principien niemals wahrhaft concordiren können, weil nicht der eine Theil sich selbst wird aufgeben wollen, so gilt dieß besonders für das Verhältniß Preußens, des Staates der Gewissensfreiheit, zu dem Oberhaupt der Kirche des Vaticanums. Der Streit wird

57 Voce de la Verità v. Nov. 1874. Vgl. Mejer a. a. O. S. 26. f.
58 Vgl. Mejer a. a. O. S. 30. ff.

auch nicht damit enden, daß Preußen die Maigesetze aufhebt und die glücklicher Weise beseitigten vieldeutigen Sätze der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. (in ihrer ursprünglichen Fassung und sammt der ihnen von der früheren Verwaltungspraxis zu Gunsten der Kirchenfreiheit gegebenen Auslegung) herstellt; legt doch, wer einmal zu seinen Tagen gekommen ist, nicht wieder die Kinderschuhe an. Dennoch ist das Ziel auch dieses Kampfes der Friedenszustand. Nicht allein durch Friedensschluß werden aber Kriege beendigt, sondern auch durch Einstellung der Feindseligkeiten von beiden Seiten und stillschweigenden Uebergang in friedliche Verhältnisse. Es wäre jedoch eine verhängnißvolle Täuschung, zu meinen, daß zu einem wirklichen, nicht bloß scheinbaren Frieden auf dem Wege der Annahme des Systems der sog. Trennung von Staat und Kirche zu gelangen wäre; denn der durch dasselbe bedingte staatliche Verzicht auf die Ausübung der Kirchenhoheit wäre Entwaffnung des Staates gegenüber der römischen Kirchengewalt, die ihrerseits zwar staatsrechtliche Privilegien der Kirche in dem bestimmten Lande zeitweise aufzuopfern hätte, aber als eine Weltmacht actionsfähig bliebe, um bei späterer Gelegenheit in dem widerstandsunfähig gewordenen Staate nicht nur wiederum die privilegirte, sondern die dominirende Stellung einzunehmen. Aussicht auf Frieden ist erst, wenn die katholische Bevölkerung Preußens erkannt haben wird, daß unter der Fortdauer des durch eine falsche Kirchenpolitik ihrer Hirten hervorgerufenen Kirchenstreits die wesentlichen Aufgaben der Kirche, die religiöser und ethischer Natur sind, am schwersten gefährdet werden; wenn sie sich überzeugt haben wird, daß der Staat, indem er dem Mißbrauch der Kirchengewalt im Gebiete der äußeren Rechtsordnung wehrt, und indem er die Geistlichen hindert, ihren wahren Beruf, die Pflege des religiösen Lebens, durch die Einmischung der politischen Agitation zu verderben, sich in Wahrheit als getreuer Vogt der Kirche erweist. Wenn dann die preußischen Katholiken von Rom die Abstellung ihres kirchlichen Nothstandes fordern werden, wird auch die römische Kirchengewalt nicht anstehen können, auch ohne daß der Staat seine Schutzwehren ablegt, ihrerseits dadurch thatsächlich zum Friedenszustande zurückzukehren, daß sie die Befolgung gesetzlicher Vorschriften, die sie anderwärts für erträglich hält, auch in Preußen frei giebt. Damit entfiele die Anwendung der Bestimmungen, die den Kriegszustand voraussetzen, von selbst. Dann wird die Staatsgewalt auch bereit sein, durch die That mitzuwirken zur Herstellung der zerstörten kirchlichen

Organisation für ihre römisch-katholischen Unterthanen; dann erst wird auch eine Revision der Maigesetze, des Gesetzes über die geistlichen Orden rc. zur Beseitigung von Härten in Betracht gezogen werden können. Da auch die römisch-katholische Kirche Verkündigung des Evangeliums von Christus hat, so darf auch die Hoffnung nicht völlig aufgegeben werden, daß nach den streitbaren Päpsten auch einmal wieder solche folgen könnten, welche Gedanken des Friedens Raum geben, Päpste, denen die von den Aposteln Paulus und Petrus gelehrte Schätzung des ethischen Werthes der staatlichen Ordnung nicht gänzlich fremd wäre und die lieber die christliche Kirche bauen möchten, als dem Trugbild menschlicher Allmacht nachjagen, das einst heidnische Cäsaren Altroms und dann mittelalterliche Päpste verblendet hat. So lange freilich so streitfertige Päpste, wie Pius IX., die römisch-katholische Kirche regieren, wird die Bekämpfung des modernen Staates durch die römische Kirchengewalt wohl in einzelnen Ländern mit längerer Waffenruhe wechseln, aber nicht aufhören eine Frage des Zeitalters zu sein. Auch andere deutsche Staaten, als Preußen, haben daher neuerdings gesucht, durch weitere Ausbildung ihrer Kirchenhoheit die staatliche Widerstandskraft gegen die römische Action zu steigern. In Bayern hatte freilich die Staatsregierung die ohne das verfassungsmäßig vorgeschriebene Placet erfolgte Verkündigung der Vaticanischen Decrete durch die Bischöfe (1871) hingenommen, ohne das zum Schutze der staatlichen Kirchenhoheit und insbesondere des Placet nach dem geltenden Bayerischen Rechte[59] zugelassene Zwangsmittel der Temporaliensperre zur Anwendung zu bringen; und das Gewicht, welches die Ultramontanen in der bayerischen Landesvertretung ausüben, gestattet zur Zeit nicht, die gesetzlichen Vorschriften über die Kirchenhoheit im Wege der Landesgesetzgebung fortzubilden. Soweit also nicht durch das Eingreifen der Reichsgesetzgebung[60] die Stellung der Staatsgewalt gegen kirchliche Uebergriffe befestigt worden ist, mußte sich die Staatsregierung mit ihren Maßregeln durchaus innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze halten. Indessen ist unter dem 20. November 1873. die Entschließung vom 8. April 1852. (s. o.) außer Wirksamkeit gesetzt, und sind die Be-

59 Vgl. *W. Kahl, Ueb. die Temporaliensperre bes. nach bayer. Kirchenstaatsrecht, Erlangen 1876.

60 Das Reichsges. v. 6. Febr. 1875. üb. die Beurkundg. des Personenstandes u. die Eheschließg. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 409. ff.) hat einen großen Theil des bürgerlichen Lebens von der Kirche unabhängig gestellt.

hörden angewiesen worden, in kirchlicher und kirchenpolitischer Beziehung die bestehenden Grundgesetze des Staates und die übrige Landesgesetzgebung nach den Regeln des Rechts ihrem ganzen Umfang nach zur Anwendung zu bringen [61]. In Baden wurden die Lücken des Gesetzes vom 9. October 1860. über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate durch ein Gesetz vom 19. Februar 1874. [62] ausgefüllt, welches insbesondere die Durchsetzung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften gegen die Renitenz des Clerus zu sichern bestimmt ist. Im Großherzogthum Hessen, wo während eines längeren Zeitraums in Folge des maßgebenden Einflusses, den der Führer der deutschen Ultramontanen, der Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler auf die Staatsregierung ausübte, die römisch-katholische Kirche im Widerspruch mit Verfassung und Landesgesetz unter verschiedenen Formen eine thatsächlich schrankenlose Freiheit vom Staate behauptet hatte, trat mit Beseitigung des Ministers von Dalwigk der Umschwung ein. Nunmehr regelten die Gesetze vom 23. April 1875. [63] die Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate, wobei der evangelischen und (sowohl der alt- als der römisch-) katholischen Kirche das Recht öffentlicher Corporationen ausdrücklich gewährleistet, und unter

61 Min.-Erl. v. 20. Nov. 1873. betr. den Vollzug des Concordats, Ztschr. f. K.-R. XII. S. 259. f. Auch die Königliche V. v. 18. Apr. 1873. (Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXIX. S. 442. ff.), d. Errichtg. u. Leitg. von Erziehungs- u. Unterrichts-Anstalten betr., ist hier wegen ihrer Bedeutung für die Vorbildung zum geistlichen Stande zu erwähnen.

62 Ztschr. f. K.-R. Bd. XII. S. 255. ff. — Vgl. ferner: Ges. v. 21. Dec. 1869., die Beurkundgn. des bürgerl. Standes u. die Förmlichkeiten bei Schließg. der Ehen betr. (oblig. Civilehe; Ztschr. f. K.-R. X. S. 113. ff.), Ges. v. 5. Mai 1870., die Rechtsverhältnisse u. die Verwaltg. der Stiftungen betr. (das. X. S. 286. ff.), Ges. v. 2. April 1872., die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines relig. Ordens betr. (das. XI. S. 334. f.), Ges. v. 2. Apr. 1872., die Abhaltg. von Missionen durch Mitglieder relig. Orden betr. (das. XI. S. 335.).

63 1. Ges., die rechtliche Stellg. der Kirchen u. Religionsgemeinschaften im Staate betr.; 2. Ges., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr.; 3. Ges., betr. die Vorbildg. u. Anstellg. von Geistlichen; 4. Ges., die religiösen Orden u. ordensähnlichen Congregationen betr.; 5. Ges., das Besteuerungsrecht der Kirchen u. Religionsgemeinschaften betr., sämmtlich vom 23. Apr. 1875.; in der Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 212. ff. Eine vergleichende Uebersicht der neuen preuß., bad., hess. und österreich. Gesetzgebung über die Regelung des Verhältnisses des Staats zur kath. Kirche giebt Hinschius in W. Hartmanns Ztschr. f. Gesetzgebg. u. Prax. des dtschn. öffentl. Rechts, Bd. II. Berl. 1876. S. 131. ff. 533. ff. Der Text der vorstehend erwähnten Gesetze auch in der §. 69. Anm. 48. angef. Sammlung von Zorn.

Anerkennung der staatsgesetzlich begränzten kirchlichen Autonomie das Kirchenhoheitsrecht des Staates näher festgestellt und ausgebildet wurde. Dabei ist namentlich das Vorbild der neuen preußischen staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung von Einfluß gewesen. Endlich ist auch im Königreich Sachsen durch Gesetz vom 23. August 1876. die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche[64] neu geregelt worden. — Aber auch in Oesterreich war die kaiserliche Regierung genöthigt, die mit dem Concordate betretene Bahn zu verlassen, da dasselbe nicht der Erwartung entsprochen hat, ein Band dauerhaften Friedens um Staat und Kirche zu schlingen, vielmehr, weit entfernt, „dem wohlverstandenen Vortheil des Reichs zu dienen", nur dazu beigetragen hat, die das Reich gefährdenden Wirren zu vermehren. Vergeblich versuchte die Regierung (bereits 1862. u. 1863.) eine Modification des Vertrages auf dem Wege der Unterhandlung mit Rom zu erlangen. Als dann die Verfassung Ungarns hergestellt worden war und auch in der westlichen Reichshälfte die constitutionelle Entwickelung mit den Staatsgrundgesetzen vom 21. December 1867. entschiedener zum Durchbruch gelangte, fielen wesentliche Stücke des Concordats der Zerstörung durch die Reaction der lebendigen Kräfte des modernen Staatslebens anheim. Der Staat durchbrach die vertragsmäßigen Schranken, indem er durch einseitige Acte seiner Gesetzgebungsgewalt[65] insbesondere die Ehe, den Unterricht und die interconfessionellen Verhältnisse unter entschiedener Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte[66] normirte (1868.). Der Papst verdammte den Bruch des Concordats und erstreckte die Ungültigkeitserklärung der im Widerspruch mit demselben erlassenen „abscheulichen" Gesetze ausdrücklich auch auf die Staatsgrundgesetze[67]. Aber erst, nachdem die Vaticanischen

64 Ztschr. f. K.-R. Bd. XIV. S. 115. ff.

65 Ehegesetz, Schulgesetz und interconfessionelles Gesetz v. 25. Mai 1868. (Ztschr. f. K.-R. Bd. VIII. S. 139. ff.), Gesetze v. 31. Dec. 1868., betr. die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen u. betr. die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen (das. S. 342. ff.), Min.-V. v. 18. Jan. 1869., betr. den Uebertritt von einer Kirche rc. zur andern (das. S. 344. f.), vb. die Erlasse das. S. 495. ff. Bd. IX. S. 145. ff. 310.

66 Das Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867. Art. 15. nimmt dasselbe gegenüber den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestimmt in Anspruch, indem es denselben zwar das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährleistet, dagegen ausspricht, daß dieselben, wie jede Gesellschaft, den Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

67 Pii P. IX. Allocutio habita d. 22. Jun. 1868., im Arch. f. kath. K.-R.

Decrete ergangen waren, eröffnete die kaiserliche Regierung (30. Juli 1870.) der römischen Curie, daß sie das Concordat als durch dieselben hinfällig geworden betrachte[68]. Während sich die Regierung somit von der durch den Abschluß des Concordats übernommenen quasivölkerrechtlichen Verpflichtung lossagte[69], blieb die staatsgesetzliche Geltung desselben, welche auf dem Patente vom 5. November 1855. beruhte, sofern sie nicht durch die vorher erwähnten Gesetze modificirt worden war, vorerst bestehen. Die vorbehaltene gesetzliche Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche „nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse" erfolgte aber erst 1874. Insbesondere wurde durch das „Gesetz vom 7. Mai 1874., wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden"[70], das Patent vom 5. November 1855. aufgehoben und das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche eingehend normirt. Dabei ist, da das Gesetz die durch Aufhebung der staatsgesetzlichen Geltung des Concordats entstandene Lücke auszufüllen bestimmt war,

Bd. XX. S. 170. ff. Vgl. die diplomatischen Actenstücke im Staatsarch. von Aegidi u. Klauhold, Hamb. 1868. 1869.

68 Vgl. Friedberg, Samml. der Actenstücke zum Vatic. Concil, Tüb. 1872. S. 155. Anm. 185. u. Urk. Nr. XCVII. XCVIII. S. 626. ff. 630. ff.

69 Nach dem Vortrage des Ministers f. Cultus v. 25. Juli 1870. erachtete die Regierung das Concordat als „bereits thatsächlich und zwar vom h. Stuhle selbst durch Proclamirung des neuen Dogmas aufgehoben". Denn einmal sei dadurch, daß dem Papste in Consequenz der Vaticanischen Decrete kirchlich die Machtvollkommenheit zugesprochen sei, das Concordat nach eigenem Ermessen zu halten, zu interpretiren, zu brechen, dem letzteren die Bedeutung eines Actes gegenseitiger Beschränkung und Verpflichtung Seitens des einen Paciscenten entzogen und dadurch die rechtliche Grundlage der Vereinbarung vernichtet; sodann sei, indem durch das für die staatliche Beurtheilung neue Dogma „an Stelle der alten, historischen, limitirten Kirchengewalt eine neue unbeschränkte und unbeschränkbare getreten", eine wesentliche Voraussetzung der Verpflichtung der Staatsgewalt, das aus dieser Verpflichtung auf kirchlicher Seite berechtigte Subject, hinweggefallen. Den letzteren Grund läßt auch Maassen, Freie K. S. 435. gelten.

70 Ztschr. f. K.-R. Bd. XII. S. 261. ff. Motive das. XIII. S. 174. ff. 300. ff.; Ges. v. 7. Mai 1874., mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des kathol. Cultus die Beiträge zum Religionsfond geregelt werden, das. XIII. S. 159. ff. Ferner erging: Ges. v. 20. Mai 1874., betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, das. XIII. S. 162. ff. — P. Gautsch von Frankenthurn, Die confessionellen Gesetze v. 7. u. 20. Mai 1874. m. Materialien, Wien 1874. — Ein Gesetzentwurf über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften ist bis jetzt nicht Gesetz geworden.

selbst über einzelne rein kirchliche Verhältnisse Festsetzung getroffen worden. Die neue Gesetzgebung hat die Stellung, welche die römisch-katholische Kirche als eine privilegirte öffentliche Corporation[71] in dem öffentlichen Organismus einnimmt, zur Voraussetzung. Während den Bischöfen die Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese den Staatsgesetzen nicht widersprechen, überlassen bleibt, bringt das erwähnte Gesetz andererseits

71 Die Staatsgewalt hat in Oesterreich, wie in den deutschen Staaten, aus der Verkündigung der auf dem Vaticanum definirten Dogmen nicht Veranlassung genommen, der römisch-katholischen Kirche die gesetzliche Anerkennung ihrer voll privilegirten Stellung im Staate zu entziehen. In dieser Hinsicht haben überall realpolitische Erwägungen den Ausschlag gegeben, und namentlich in Oesterreich war die Anerkennung dieser Kirche als eines bedeutenden Factors des öffentlichen Rechtszustandes zu den „historisch-gegebenen Verhältnissen" zu zählen, von welchen die gesetzliche Neuordnung der Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche auszugehen hatte. Wenn andererseits die österreichische Staatsregierung ihre Lossagung vom Concordat damit gerechtfertigt hat, daß sie die vaticanischen Dogmen als eine kirchliche „Neuerung" erachtete, welche für das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt Rechtsfolgen nach sich ziehen mußte, so überschritt sie damit nicht die Sphäre des staatlichen Berufs; denn der Staat ist für die Beurtheilung der Einwirkung, welche kirchengeschichtliche Thatsachen von dem Gewicht der vaticanischen Glaubensdefinitionen auf die Beziehungen von Kirche und Staat äußern müssen, nicht an die katholische Fiction von der Unveränderlichkeit des Kirchendogma gebunden, da die staatliche Entscheidung nur für den äußeren Rechtsbereich wirken soll, in welchem die Staatsgewalt kraft ihrer Souveränität keinen höheren menschlichen Richter anerkennt, also selbst urtheilen muß. Das Gebiet des Glaubens berührt die staatliche Entscheidung nicht, da Niemandem von Staatswegen verwehrt wird, zu glauben, daß die Dogmen von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in Christi Lehre selbst eingeschlossen seien. Dagegen ist es eine Inconsequenz, daß die österreichische Regierung von dem von ihr hinsichtlich der vaticanischen „Neuerung" eingenommenen Standpunkte aus nicht gefolgert hat, daß diejenigen Katholiken, welche sich den vaticanischen Decreten nicht unterworfen haben, Anspruch darauf haben, als Angehörige der privilegirten öffentlichen Corporation, welche die katholische Kirche im Staate bildet, von letzterem auch dann anerkannt und geschützt zu werden, wenn sie durch den kirchlichen Nothstand, in den sie gerathen sind, gezwungen sind, sich eine eigene kirchliche Organisation zu geben. Wenn als Bedingung der letzteren von der Regierung den Altkatholiken die Bildung einer neuen Religionsgesellschaft auf Grund des Gesetzes v. 20. Mai 1874., also das Ausscheiden aus der schon bisher mit öffentlicher Berechtigung anerkannten katholischen Kirche auferlegt wird, so wird damit der vaticanischen Neuerung der Erfolg, auf staatlichem Rechtsgebiete die rechtliche Stellung Dritter zu beeinträchtigen, zuerkannt, während die Staatsgewalt ihre eigene Rechtssphäre gegen die Consequenzen der Neuerung zu wahren verstanden hat.

das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber der kirchlichen Regierungsthätigkeit nach allen den Richtungen zur Geltung, in welchen auch die neue preußische staatskirchenrechtliche Gesetzgebung kraft der Kirchenhoheit die kirchliche Selbstverwaltung eingeschränkt hat. Auch die neue Oesterreichische Gesetzgebung unterläßt es ferner nicht, die Staatsverwaltung mit den Zwangsmitteln auszustatten, welche sie in den Stand setzen sollen, wirksam darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe die gesetzlich für sie festgestellten Schranken innehalten und den gesetzlich begründeten Anordnungen der staatlichen Obrigkeit Folge leisten. Wenn die von dem österreichischen Gesetz an die Bischöfe gestellten Anforderungen in einzelnen Beziehungen hinter den entsprechenden Vorschriften der preußischen Maigesetze zurückbleiben, so entbehrt andererseits das neue österreichische Staatskirchenrecht diejenigen Rechtscontrolen, welche die preußischen Maigesetze zum Schutz der Kirche gegen willkürliche Behandlung durch die staatliche Verwaltung aufgestellt haben. Die leitenden Grundsätze, nach welchen die neue österreichische Gesetzgebung die Stellung der römisch-katholischen Kirche im Staate geregelt hat, stehen zu dem römischen Begriffe von der Kirchenfreiheit in nicht minder schroffem Gegensatz, als die preußischen Maigesetze. Auch die Geltung des neuen österreichischen Staatskirchenrechts beruht nur auf der untheilbaren Souveränität der Staatsgewalt in dem von ihr beherrschten Gebiete; überdieß konnte diese Gesetzgebung in Oesterreich nur ins Leben gerufen werden, nachdem sich die Staatsgewalt von früher eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen, welche römischerseits als fortdauernd in Anspruch genommen werden, losgesagt und dadurch für die Bethätigung der staatlichen Kirchenhoheit wiederum Raum gewonnen hatte. Wenn dessenungeachtet die römische Curie und der Episkopat sich gegenüber dem Vorgehen der österreichischen Staatsgewalt mit einer bloßen Rechtsverwahrung begnügt [72] hat, dagegen die österreichischen Bischöfe den Anforderungen der neuen Gesetze thatsächlich sich soweit gefügt haben, daß der Staatsregierung eine schonende Durchführung der neuen gesetzlichen Vorschriften ermöglicht wurde und ein im Ganzen friedliches Verhältniß zwischen Staat- und Kirchengewalt dort bisher sich erhalten ließ, so kann der Widerspruch, welcher sich in dem Verhalten der römischen Kirchengewalt

72 Päpstl. Schreiben v. 7. März 1874., Arch. f. kath. K.-R. XXXI. S. 472. ff., Erklärung des österr. Episkopats v. 20. März 1874., Päpstl. Schreiben v. 29. April 1874., das. XXXII. S. 175. ff. 196.

gegenüber Oesterreich und Preußen offenbart hat, nur aus Gründen der curialen Politik, nicht aber aus der im Einzelnen vorhandenen Verschiedenheit der auf der gleichen principiellen Grundlage aufgerichteten staatskirchenrechtlichen Gesetze beider Länder erklärt werden [73]. Die gesetzliche Einschränkung der Kirchenfreiheit, welche hier wie dort durch die Staatsgewalt erfolgte, konnte sogar Preußen, welches der römisch-katholischen Kirche die selbstständige Ordnung ihrer Angelegenheiten nur in einer aus der staatlichen Souveränität geflossenen Verfassungsbestimmung, nicht durch vertragsmäßige Verpflichtung gewährleistet hatte, als Bruch des Friedens nicht entfernt mit dem Scheine der Berechtigung ausgelegt werden, als der österreichischen Staatsgewalt die Aufhebung des Concordats. Aber für Oesterreich, als Erben so mancher Traditionen des heiligen römischen Reiches findet sich in der römischen Kirchenpolitik ein anderer Maßstab als für Preußen, das, in Folge der Reformation emporgekommen, nach der ultramontanen Weltanschauung die politische Verkörperung fluchwürdiger Empörung gegen den geistlichen Universalmonarchen darstellt. — II. Die evangelische Kirche hat mit einem Gegensatze, wie er die Geschichte der katholischen Kirche bewegt, nicht zu kämpfen gehabt, weil sie in Folge ihres Entwickelungsganges mit dem Staatsleben in die engste Verbindung getreten ist. Dieser Vortheil blieb aber auch nicht ohne einen Nachtheil, der sich oft genug in der Ablenkung des Regiments der Kirche von seiner natürlichen Basis und in der Verweltlichung desselben offenbarte. Darüber wurden denn schon früher öfters Klagen erhoben, und in neuerer Zeit hat sich immer lauter das gerechte Verlangen kund gegeben, daß der Kirche nicht die Freiheit von der Staatsaufsicht, welche sie nicht begehrt [74], sondern die Freiheit von dem Territorialismus

73 Daß „Staatsmänner", welche sich die ganze Naivität der politischen Kinderstube bewahrt haben, auch das nicht einsehen, bewährt Geffcken a. a. O. S. 642. 646.

74 Vgl. z. B. das Anbringen der ev. Syn. Württembergs v. 2. März 1858. im A. K.-Bl. Bd. VII. S. 131. u. Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. XII. S. 753. f. Auf einen andern Standpunkt stellte sich allerdings die 1. Landessynode der ev.-luth. K. der Prov. Hannover (1869.), insofern sie für die Begränzung der Rechte der Kirchenhoheit den Maßstab von der von kath. Bischöfen in Preußen damals thatsächlich errungenen Kirchenfreiheit entlehnen und überdieß diese Kirchenfreiheit auf das für gewisse Fragen durch den Synodalausschuß verstärkte Landesconsistorium übertragen wollte, welches von dem evang. Landesherrn so weit losgelöst werden sollte, daß die wichtigsten materiellen Befugnisse des obersten Kirchenregiments von seinem Träger auf die von ihm beauftragte

gewährt, und daß sie durch die Verfassung vor den Folgen politischer Wechselfälle gesichert werde, die ihrem Regimente bald diese, bald die entgegengesetzte Richtung geben können. Allein erst die jüngste Zeit ist von der Errichtung collegialisch-verfaßter oberster Kirchenbehörden mit mehr oder minder beschränkten, aus dem Ressort der obersten Staatsbehörden ausgeschiedenen Verwaltungsattributen zur Einfügung von Organen kirchlicher Selbstverwaltung in die Verfassung der evangelischen Landeskirchen fortgeschritten und hat damit die bezeichnete Aufgabe ihrer praktischen Lösung näher geführt.

§. 75.

V. Geschichte der Rechtsquellen.

A. Der katholischen Kirche.

a. Rechtsnormen.

1) Die allgemeinen Concilien (Tridentinum*) und Vaticanum).

I. In den Anfang der letzten Periode fällt das Concilium von Trient (§. 67.), dessen Bedeutung für das Recht selbst jene der großen Concilien des Mittelalters übertrifft. Seine Beschlüsse vertheilen sich auf 13 von den 25 Sessionen, welche im Laufe der Jahre 1545—63. gehalten wurden, und haben theils die Kirchenlehre, theils die Disciplin zum Gegenstande[1]. Die dogmatischen

*) Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 197. S. 463. ff.

Behörde übergehen sollten. Dieser von dem Mißtrauen confessioneller Exclusivität und von der mit ihm verbundenen politischen Antipathie hervorgerufene Versuch, in Parteischriften (L. A. Bruel, D. Selbstständigk. der ev.-luth. Landesk. Hannovers, Hannov. 1870., Rückblicke auf d. erste hannoversche Landessynode, Berl. 1870.), welche von Entstellungen nicht frei sind, verfochten, ist allerdings ohne praktischen Erfolg geblieben.

1 Von den verschiedenen Ausgaben des Conciliums von Trient handeln die Prolegomena zu Streitwolf et Klener, Libri symbol. eccl. cath., Gotting. 1835—38. T. I. p. XIX. sqq. Besonders herauszuheben: ed. Manutius, Rom. 1564. 4. (erste vollständige Ausg.), ed. le Plat, Antv. 1779. 4., ferner die Canones et decreta conc. Trid., Rom. 1834. u. der zu Leipzig in 4. u. 8. im J. 1837. (ed. VII. 1860.) erschienene Wiederabdruck, die Ausgabe in Streitwolf et Klener, Libri symbolici, ferner: *Canones et decreta Conc. Trid. Acc. S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. declarationes ac resolutiones ... et constitutiones pontificiae recentiores ad jus commune spectantes ... Assumto socio Frid. Schulte ed. Richter, Lips. 1853.

sind in Decreten zusammengefaßt, die zuerst eine eingehende Erörterung der betreffenden Lehre darbieten, und dann die in ein Anathem ausgehenden Canones folgen lassen, welche in den während der Reformation hervorgetretenen Lehrmeinungen ihre Gegensätze haben. Die Disciplinarschlüsse sind zum größten Theile in einem besonderen *Decretum de reformatione* enthalten, das sich in 10 Sessionen findet. Ein besonders wichtiger Gegenstand, das Eherecht, hat aber in Sess. XXIV. ein besonderes Decret (*Sess. XXIV. de reform. matr.*), und in Sess. XXV. sind die Decrete *De purgatorio, de invocatione sanctorum et sacris imaginibus* und *de regularibus et monialibus* dem Reformationsdecrete in besonderen Abschnitten vorangestellt. Die Disciplinarschlüsse des Trienter Conciliums (denen z. B. in Frankreich von der Staatsgewalt nicht formelle Geltung zugestanden ward,) wurden in den deutschen Diöcesen überall promulgirt, und in das Rechtsleben eingeführt [2]. Dieß und die Befolgung der Beschlüsse zu überwachen, war die Aufgabe einer von Pius IV. eingesetzten Congregation (1564.), deren Beruf sich unter Sixtus V. auch auf die Entscheidung solcher zweifelhafter Fälle erweiterte, in denen es sich um die Ausführung oder den Sinn jener Beschlüsse handelt [3]. Damit war dieser Behörde, der *Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum* (oder kürzer *Congr. concilii*) eine bedeutende Wirksamkeit beigelegt, und durch ihre *Resolutiones*, in denen sie streitige Fälle, und ihre *Declarationes*, in denen sie bald selbstständig, bald „verbo facto cum Sanctissimo" streitige Rechtsfragen entschied, übte dieselbe auf das Recht einen bedeutenden Einfluß [4]. Auch auf die deutsche Praxis ist eine solche (ob-

2 Für die der kath. K. verbliebenen Bisthümer der später unter Preußischem Scepter vereinigten Lande s. Laspeyres, Gesch. und Verf. der kath. K. Preußens S. 818.

3 Zamboni in der Einleitung und am Schlusse des Anm. 4. genannten Werkes, Bangen, Die römische Curie, Münster 1854., S. 145. ff.

4 Die Resolutionen und Declarationen dieser Congregation sind seit 1718. in einer amtlichen Ausgabe (Thesaur. resol. S. Congr. Concil.) enthalten, welche seit 1739. in Urbino, seit 1741. (vom sechsten Bde. an) in Rom (zum Theil in zweiter Ausg. 1843.) erschienen ist und bis zum J. 1843. einen Umfang von 103 Bänden erreicht hatte. Seitdem sind mehrere Fortsetzungen erschienen. Die neue Ausg.: Rom. Cam. Apost. 1843. sqq. Auszüge: Collectio declarationum Sacr. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. op. et stud. Jo. Fortun. de comitibus Zamboni, T. I—III. Vienn. 1812. sq., T. IV. V. Mutin. 1815. sqq., T. VI. Bud. 1814., T. VII. VIII. Rom. 1816. 4. (N. Ausg. 4 Voll. Atrebati 1860—68.), und Collectio omnium conclusionum et resolutionum, quae in causis propositis apud s. Congregat. Con-

schon beschränktere) Einwirkung jener Entscheidungen eine Zeitlang nachzuweisen, während seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, vielleicht in Folge einer Opposition der deutschen Erzbischöfe[5], in der Uebung wie in der Wissenschaft von dieser Rechtsquelle nur selten die Rede war. Dafür wird jetzt derselben desto größere Aufmerksamkeit zugewendet. II. In den vier Sessionen des Vaticanischen Concils (§. 69.), welche bis zu seiner von Pius IX. verfügten Suspension gehalten worden sind, sind Disciplinarschlüsse nicht gefaßt worden, allein von den dogmatischen Decreten der Sess. III. und IV. sind die der letzteren (18. Juli 1870.) über den Universalepiskopat und die Infallibilität des Papstes von tief eingreifender Bedeutung für das Kirchenrecht und für die Gestaltung des Verhältnisses der römisch-katholischen Kirche zum Staate (§. 119.).

§. 76.

2) Die päpstlichen Erlasse. Entscheidungen der Congregationen. Canzleiregeln.

[Vgl. §. 29. 50.]

I. Seit dem Trienter Concilium betrafen die päpstlichen Erlasse[1] meist die Ausführung der Beschlüsse dieser Kirchenversammlung, innerhalb welcher sie wiederum dem Klosterwesen besondere Aufmerksamkeit zuwendeten. Später werden aber allgemeinere Anordnungen seltener, was sich daraus erklärt, daß die Entscheidungen der im vorigen §. genannten Congregation des Conciliums und anderer für speciellere Geschäftszweige errichteten Behörden (s. §. 127.)

cilii Trid. prodierunt ab a. 1564. ad a. 1860. distinctis titulis alphabetico ord. digestae. Cura Pallottini. Rom. 4. (auf 15. Bde. berechnet). Thesaurus Resolutionum s. C. Concilii, quae . . prodierunt usque ad a 1871. cum omnibus constitutionibus . . Pontificum ad causas respic., ordine alphab. concinnatus opera Wolfg. Mühlbauer, T. I. II. Monach. 1872. sqq. T. III. im Erscheinen. Sammlung summarisch von der Congreg. behandelter Sachen: Causae selectae in s. congr. Conc. propositae per summaria precum ab a. 1823. ad a. 1869., colleger. Chr. Lingen et Petr. Alb. Reuss, Ratisb. 1871. — Früher waren die Sammlungen der Declarationen verboten, weshalb z. B. die Ausgaben des Trid. von Gallemart (zuerst Colon. 1619.), welche solche Decl. enthielten, im Index libr. prohibitorum standen.

5 Gravam. trium archiepp. etc. Ao. 1769. ad Caesarem delata im Anh. zu Gratz, Thes. jur. eccl. contin. p. 297.

1 Die außeramtlichen Sammlgn. od. Bullarien s. ob. zu §. 29. *). — Vgl. Schulte, K.-R. Bd. I. §. 15—19.

deren Stelle vertraten [2]. Von Benedict XIV. dagegen giebt es eine große Anzahl von Erlassen, und zwar oft in der Form von Lehrschreiben, welche mit der Gelehrsamkeit, die diesem größten aller Canonisten eigen war, einzelne Rechtsmaterien erörtern und ihren Gebrauch besonders in den Resolutionen und Declarationen der Congregation des Conciliums nachweisen. Dieses lehrhafte Element findet sich später nicht wieder, vielmehr beschränken sich die päpstlichen Bullen und Breven (§. 50. [3]) seitdem auf die Ordnung concreter Verhältnisse und Fragen, wie sie in dem Leben der Kirche hervorgetreten waren. II. Die Regeln der Apostolischen Canzlei [4] erhielten, durch einige Zusätze bis auf 72 vermehrt, einen stabilen Charakter, indem sie von jedem Papste unmittelbar nach seiner Wahl aufs Neue publicirt wurden, wie dieß noch jetzt der Fall ist. Einer ihrer Gegenstände, in welchem sie auch das materielle Recht berühren, nämlich der Vorbehalt der Kirchenämter, hatte aber in Deutschland seine besondere Norm in den Concordaten des funfzehnten Jahrhunderts, weshalb sie in diesem Stücke nicht zur Geltung gelangten. Auch sonst unterlag ihre Anwendung in der deutschen Kirche immer großen Beschränkungen.

§. 77.

3) Die Provinzial- und Diöcesansynoden. 4) Die bischöflichen Verordnungen.

[Vgl. §. 17. 28. 45. 49.]

I. Im sechszehnten Jahrhunderte kam in Deutschland das Institut der Provinzialsynoden in der Reaction gegen den Protestantismus wieder zu neuer Kraft [1]. Seit dem Ende des sechszehnten

2 Schulte, K.-R. I. §. 20., Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 200. Viele neuere Entscheidungen der Curialbehörden werden jetzt mitgetheilt in den Acta ex iis decerpta, quae apud s. sedem geruntur in compendium redacta, Vol. I. sqq. (von Vol. VI. an: Acta sanctae sedis), Rom. 1865. sqq.

3 Es giebt aber auch noch eine andere Form, in welcher päpstliche Anordnungen hervortreten; dieß ist die der Declarationen, welche sich auf die Berathungen der Congr. concilii oder einer besonders eingesetzten Congregation gründen. Davon geben die berühmte Declaration Benedicts XIV. super matrimoniis Hollandiae und die voraufgegangenen Verhandlungen ein Beispiel. Vgl. p. 324. der zum vor. §. allegirten größeren Ausgabe des conc. Trid. von Richter.

4 Vgl. Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 199., Schulte, K.-R. I. S. 96. ff.

1 Z. B. Mainz, Trier, Cöln 1549. Diese und andere Synoden s. in der zu §. 28. *) angef. Sammlg. von Schannat und Hartzheim. — Vgl. Las-

Jahrhunderts hörten aber diese Synoden auf, Theile der kirchlichen Ordnung zu sein, wozu ohne Zweifel auch der Umstand beitrug, daß inzwischen die Vorlegung ihrer Beschlüsse an die Congregation des Concilium vorgeschrieben und mithin ihre ohnehin durch die Entwickelung der päpstlichen Rechte vielfach beengte Stellung noch mehr beschränkt worden war[2]. Auch die Diöcesansynoden kamen seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ab[3], oder erhielten sich, wie in Münster nur in einer leeren Form[4]. Seitdem erließen die Bischöfe ihre Verordnungen[5] mit dem Beirathe ihrer Capitel, dessen neben jenem der Synode oft schon in den Urkunden des Mittelalters gedacht wird[6]. II. Für die inneren Verhältnisse der Capitel bot eine schon in der vorigen Periode geöffnete Quelle ein reiches Material in den Statuten[7], die indessen durch die Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts zum großen Theile ihre Bedeutung verloren. Bei der Wiederherstellung der Stifter ist auch das Recht der Autonomie anerkannt worden. Von den

peyres, Gesch. und Verf. der kath. K. Preußens S. 838. ff., über die poln. Synoden: Jacobson, Gesch. der Qu. des K.-R. Thl. I. Bd. I. Cap. 3.

2 Const. Immensa v. Sixtus V. (1587.), M. Bull. Rom. T. II. p. 670. — Neuerdings suchte man jedoch auch in Oesterreich und Deutschland dieß Verfassungselement neu zu beleben; Beispiele: Wiener Provincialconcil (1858.), Cölner (1860.), Prager (1860.) u. a. Ueber eine allgemeine Sammlung der neuesten Prov.-Synoden vgl. unt. §. 86. Anm. 7.

3 *Phillips, Die Diöcesansynode, Freib. 1849., S. 87.

4 Phillips a. a. O. S. 88. — Zusammenstellung der Synodalstatuten f. Trier: J. J. Blattau, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioec. Trev., Aug. Trev. 1844. sqq. 3 T. 4., für Münster: G. Krabbe, Stat. synodalia dioec. Monast., Monast. 1849., für Würzburg: Himmelstein, Synodicon Herbipol., Herbip. 1855., für Breslau: M. de Montbach, Statuta synodalia dioecesana s. eccles. Wratislaviensis, ed. II. Wratisl. 1855. — Beispiele von Diöcesansynoden aus neuester Zeit: Prager (1863. 1873.), Paderborner (1867.) u. a.

5 Diese sind in den theologischen u. kirchenrechtlichen Zeitschriften zu suchen. Für Cöln: Samml. der wichtigsten allg. Verordngn. u. s. w., Cöln 1837. 2. Aufl. (von J. Podesta) 1851., Samml. kirchl. Erlasse ꝛc. von K. Th. Dumont, das. 1874.; für Mainz: Diöcesanstatuten f. d. Bisth. Mainz, Mainz 1837.; für Rottenburg: A. Vogt, Kirchl. Verordngn. f. d. Bisth. Rottenburg, Rottenb. 1863., N. F., Schw. Gmünd 1870., Ders., Samml. kirchl. u. staatl. Verordngn. f. das Bisth. Rottenb., das. 1876.; für München-Freising: Samml. der .. in der Erzd. M.-F. erschienenen oberhirtl. Verordnungen, München 1847. 4.

6 Phillips a. a. O. S. 200. f.

7 Eine Sammlung dieser Statuten ist: Mayer, Thes. juris eccl. potissimum Germaniae seu Codex statutorum etc., Ratisb. 1791—94. 4 T. 4.

seitdem errichteten Statuten ist aber nur wenig zu öffentlicher Kunde gelangt.

§. 78.
5) Die Concordate*).

[Vgl. §. 51.]

I. Die Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle, durch welche im gegenwärtigen Jahrhunderte die Neu- oder Umgestaltung der Verhältnisse der Kirche in den einzelnen Ländern[1] erfolgt ist, sind in verschiedener Form hervorgetreten: 1) als förmliche Verträge zwischen den höchsten Gewalten in Staat und Kirche, dahin gehören das bayerische Concordat vom 5. Juni 1817. und das österreichische vom 18. August 1855.[2]. 2) Es sind Vereinbarungen getroffen worden, auf deren Grund eine päpstliche Bulle die erforderlichen Anordnungen erlassen hat. Solche Bullen sind für Preußen (*De salute animarum* v. 16. Juli 1821.), die oberrheinische Kirchenprovinz (*Provida solersque* v. 16. Aug. 1821. und *Ad dominici gregis custodiam* v. 11. April 1827.) und Hannover (*Impensa Romanorum Pontificum* v. 26. März 1824.) ergangen[3]. Endlich 3) ein anderes Verfahren hat in neuester Zeit bei dem Versuche, die weitere Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg und Baden im Wege der Uebereinkunft mit Rom zu bewirken, stattgefunden, indem von Abgeordneten des Papstes und des Königs, beziehungsweise des Großherzogs, eine Vereinbarung verabredet worden ist (8. April 1857. — 28. Juni 1859.), welche der Papst wörtlich als solche in einer Bulle (für Württemberg: *Quum in sublimi* v. 22. Juni 1857., für Baden: *Aeterni Pastoris* vom 22. September 1859.) publicirt hat[4]. II. Die so eben erwähnten Vereinbarungen haben Concordate, wie sie seit dem sechszehnten Jahrhunderte zwischen einzelnen Bischöfen und den Landesherrschaften vorkommen, entbehrlich gemacht. Verträge dieser Art

*) Schulte, K.-R. Bd. I. §. 90—93. S. 492. ff., E. Herrmann im Dtschn. Staatswörterb. Bd. V. S. 701. ff., bes. S. 711. ff.

1 Abgedr. bei Walter, Font.

2 Abgedr. bei Walter l. c. p. 204. sqq. 280. sqq. — Das französische Concordat v. 15. Juli 1801. (l. c. p. 187. sqq.) hat die Form eines Vertrages in französischer Sprache; der Papst nahm denselben seinem ganzen Inhalt nach lateinisch in die Bulle Ecclesia Christi v. 13. August auf, durch welche er ihn zum Kirchengesetz für Frankreich machte.

3 Sämmtlich abgedr. bei Walter, Font.

4 Die Nachweisungen sind zum §. 74. Anm. 24. u. 25. gegeben.

wurden z. B. von den Bischöfen mit der bayerischen Landesherrschaft geschlossen[5] und bieten zu einer Vergleichung mit den Zuständen der Gegenwart einen Stoff von großem Interesse.

§. 79.

b. Rechtssammlungen.

Das Corpus juris canonici*).

[Vgl. §. 54—58.]

Unter Clemens VIII. wurde eine Fortsetzung der officiellen Sammlungen des Rechts[1], das Werk einer schon von Gregor XIII. eingesetzten, von Sixtus V. erneuerten Commission, gedruckt (1598.)[2], für welche der Name *Liber septimus* in Gebrauch gekommen ist. Indessen hat die neue Collection weder damals, noch (ungeachtet einer Revision unter Paul V.) später die päpstliche Approbation erhalten, und bietet mithin nur Stoff zu einer rechtsgeschichtlichen Notiz dar. Größeren Erfolg hatte dasjenige, was im Zusammenhange mit einer großen, an das Concilium von Trient angeknüpften Bestrebung für die Revision der Grundlagen in Lehre und Cultus, (der Vulgata[3], des Katechismus, der Ritualien, des

*) Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 191. ff. 342. ff. 372. f. 391. u. §. 192. (S. 403. ff.), Schulte, K.-R. Bd. I. §. 61. 69. 71—74., Wasserschleben in Herzogs Encykl. Bd. VII. S. 328. ff. u. d. A.: Kanonisches Rechtsbuch.

5 Concord. zwischen dem Herzoge Wilhelm und Salzburg (Freising, Regensburg, Passau, Chiemsee) v. 1583., abgedr. z. B. bei Amort, Elem. jur. can. T. III. p. 422. sqq. Spätere sind nachgewiesen bei Warnkönig, Staatsrechtl. Stellg. der kath. K. (s. §. 74. Anm. 2.) S. 134. ff., der selbst ein Concordat mit dem Bischofe von Augsburg aus dem J. 1785. und einen Vertrag mit dem Ordinariate zu Regensburg v. 1789. mittheilt (S. 216. ff.). Vgl. Schulte Bd. I. §. 91., woselbst Anm. 1. Nachweisungen. — Ueb. die Uebereinkunft zwischen Hessen-Darmstadt u. dem Bischofe von Mainz von 1854. s. o. §. 74. Anm. 18. 19.

1 Ueber diesen sog. Liber septimus (dessen Ausarbeitung besonders dem Cardinal Pinelli übertragen war, von welchem auch die angegebene Benennung herrührt, während der ursprüngliche Titel Clementis P. VIII. decretales ist) s. besonders *Sentis in den Prolegomena seiner Ausg. (Anm. 2.). Die 1592—93. gedruckten Exemplare sollten nur der Commission bei der ersten Lesung (1593.) dienen.

2 S. Dom. n. D. Clementis Papae VIII. Decretales, Rom. 1598.; Clementis P. VIII. Decretales, quae vulgo nuncupantur liber septimus decretalium Clement. VIII. ed. . . . constitutionibus recentioribus sub titulis competentibus insertis aux. Franc. Sentis, Frib. Brisgov. 1870. (diese Ausgabe giebt nicht die Texte, sondern summarisch den Inhalt der Capitel des lib. sept. an und schaltet gehörigen Orts Inhaltsangaben der neueren päpstlichen Constitutionen ein).

3 Diese erschien in officiellen Ausgaben unter Sixtus V. (1590.) und

Kalenders,) für die Sammlungen des Rechts[4] geschah, welche der allgemeine Sprachgebrauch als *Corpus juris* zusammenfaßte (§. 58.). An diese war niemals eine kritische Hand angelegt worden[5], und immer hatten sich die Herausgeber mit bloßen Abdrücken begnügt, die zu den alten Fehlern oft neue hinzufügten. Eine andere Weise der Behandlung begann erst mit den Bestrebungen von Demochares[6] und Molinäus[7], von denen der erste in seiner Ausgabe viele Inscriptionen im Decrete näher bestimmte, Varianten beischrieb und den verderbten Text hin und wieder verbesserte, der andere die Capitel des Decrets zuerst mit Zahlen versah, die Emendation des Textes fortsetzte und kritische Noten beifügte. Diesen Bestrebungen reihten sich die von Contius[8] an, der für die Bearbeitung der Decretalen zunächst auf die vermittelnden Sammlungen hinwies, und aus diesen manche *Partes decisae* ergänzte. Endlich Abhülfe in weiterem Umfange sollte für das Decret eine officielle Revision gewähren, mit welcher schon Pius IV. eine Congregation von Cardinälen und Canonisten (sog. Correctores Romani) beauftragt hatte. Diese hatte zur Frucht eine Ausgabe sämmtlicher das Rechtsbuch bildender Sammlungen (1582.), welche das Decret in einer mit mancherlei Noten versehenen, von Gregor XIII. für stereotyp erklärten Textrecension, die Decretalen aber in einer ganz oberflächlichen Revision darbietet[9]. Auf dieser Edition ruhen im Texte die folgenden.

Clemens VIII. (1592.), vgl. z. B. Hug in der Einleitg. in die Schriften des N. T. Bd. II. S. 487., Leand. van Eß, Pragmat.-kritische Gesch. der Vulgata, Tüb. 1824., Kaulen, Gesch. der Vulg. (s. §. 28. Anm. 12.), Diestel in den Jahrbb. f. dtsche. Theol. Bd. XIV. S. 535. ff., Fritzsche in Herzogs Encykl. Bd. XVII. u. d. A. bes. S. 442. ff.

4 Aelteste Ausgaben: 1) das Decret: Argentor. per Henr. Eggestein, 1471. 2) Die Decretalen: Mogunt. per Petr. Schoiffer 1473. (doch wird eine wahrscheinlich ebenfalls zu Mainz gedruckte Ausgabe s. l. e. a. von Panzer für älter gehalten). 3) Der Sextus: Mog. per Jo. Fust et Pet. Schoiffer, 1465. 4) Die Clementinen: ib. 1460.

5 *A. L. Richter, De emendatoribus Gratiani, Lips. 1835.

6 Das Decret erschien Paris. 1547. 8., dann alle Theile ib. 1550. 52. 4 Vol. 8., Lugd. 1554. 7 Vol. 12. und mit der Glosse Paris. 1561. 3 T. fol.

7 Lugd. 1554. 1559. 4.

8 Antv. 1569—71. 4. Vol. 8. Ueber die erste französ. Ausgabe (1556.) s. Giraud, Essai sur l'hist. du droit Français, T. I. p. 340.

9 Rom. 1582. 5 Part. gewöhnlich in 3 Vol., jedoch nicht unter dem Collectivnamen Corpus juris. Der Druck des Decrets begann im J. 1580., weshalb das voraufgehende Breve Gregors XIII. von diesem Jahre datirt ist. Ueb. die Geschichte der Correction, bei welcher Latinus Latinius hauptsächlicher Mithelfer gewesen ist, s. Richter l. c. p. 37. sqq.; die bei der

Von diesen haben einige einen kritischen Apparat, welcher die Quellen der Canones im Decrete und die Inscriptionen und Subscriptionen der Decretalen näher bestimmen und die in den Rescripten ersichtlichen Lücken ausfüllen soll. Indessen ist alles, was in den gedachten Beziehungen geleistet wurde, noch vielfacher Ergänzung fähig[10]. Endlich ist noch eines Supplements zu gedenken, welches dem Rechtsbuche in seinem traditionellen Umfange im sechszehnten Jahrhunderte zugedacht war. Es war üblich geworden, das letztere in drei Volumina, das Decret, die Decretalen Gregors IX. und die kleineren Sammlungen (den Sextus, die Clementinen und die Extravaganten) zu theilen, welche den Pandekten, dem Codex und den Novellen verglichen werden konnten. Um diese Aehnlichkeit vollständig zu machen, wurde die Aus-

letztern Abhandlung in einem Auszuge benutzten unvollständigen Acten der Congregation sind jetzt herausgegeben von Theiner in den Disqu. crit. App. I. Was für die Decretalen geschehen ist, haben Sixtus Fabri und Franc. Peña geleistet. Vgl. auch Phillips Bd. IV. S. 195. ff.

10 Vorarbeiten für die Kritik des Decrets sind: *Ant. Augustinus, De emendatione Gratiani dial. libri II., Tarracon. 1587., Paris. 1607., 4., cum not. Baluzii ad Ant. Aug. et Gratianum ib. 1672. u. ö. Die neuesten Ausgaben von Riegger, Vienn. 1762. 8. und in Gallandi Sylloge T. II. p. 185. sqq. — *Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc., Taurin. 1752., Ven. 1777., 1783. 4 Tom. 4. Fast nur ein Auszug aus diesem ist: Le Plat, De spuriis in Gratiano canonibus, Vorrede zu van Espen, Comm. in jus nov. can., Lov. 1777. 2. T. 8. und in Gallandi Sylloge T. II. p. 801. sqq. Die neueren kritischen Ausgaben: cum not. Petr. et Fr. Pithoeorum ed. le Peletier, Paris. 1687. fol. u. ö. — *ed. J. H. Böhmer Hal. 1747. 2 Tom. 4. — *ed. Aem. Ludw. Richter, Lips. 18(33—)39. 2 Tom. 4. Von einer neuen Ausgabe von *Aem. Friedberg liegt Fasc. I—IV., Lips. 1876. sq. 4., einen Theil des Decrets enthaltend, vor; den Plan seiner Ausgabe, soweit es sich um das Decret handelt, entwickelt: Ders. in der Ztschr. f. K.-R. Bd. XIV. S. 1. ff. Diese Ausgabe versucht im Texte mit Hülfe von H.-SS., von denen mehrere noch dem 12. Jahrh. angehören, der ursprünglichen Gestalt des Decrets möglichst nahe zu kommen, giebt dagegen die Lesarten der editio Romana unter dem Texte; so will sie, während sie dem rechtsgeschichtlichen Interesse in erster Linie dient, auch dem Bedürfniß der Rechtsanwendung gerecht werden, welches Richter bestimmt hatte, als Text seiner Ausgabe den der officiellen römischen correct wiederzugeben. — Einen Auszug enthält: Das Corpus juris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Theilen ins Deutsche übersetzt u. systemat. zusammengestellt von Br. Schilling und C. F. F. Sintenis, Leipz. 1834—37. 2 Bde. Von einer vollständigen Uebersetzung (Das Corpus juris canonici in Gemeinsch. mit mehreren Gelehrten ins Deutsche übersetzt und herausgeg. von Alex. Lang, Nürnb. u. Fürth 1835.) ist nur der Anfang erschienen.

arbeitung von Institutionen des canonischen Rechts angeregt und ein Compendium dieser Art, die Institutionen des Lancelottus[11] von Perugia, war in der Hoffnung auf die päpstliche Bestätigung und demnächstige Aufnahme in das Rechtsbuch ausgearbeitet (Perugia 1563.). Die Approbation erfolgte jedoch nicht, und wenn später jenes Compendium in die Ausgaben aufgenommen wurde, blieb es doch eine bloße Privatarbeit, gerade wie ein Liber septimus des Petrus Matthäus von Lyon[12], den manche Ausgaben enthalten[13].

§. 80.

B. Der evangelischen Kirche.

1) Die Bekenntnisse. 2) Die Kirchenordnungen und landesherrlichen Gesetze. 3) Das canonische Recht. 4) Die Conclusa corporis Evangelicorum.

I. Als die Reformation eine andere Form kirchlichen Lebens begründete, geschah dieß auf dem Grunde des göttlichen Wortes,

11 Die Geschichte dieser Unternehmung erzählt Lancelottus in dem Vorworte der Institutionen (die häufig bei dem academischen Vortrage, auch in der ev. Kirche, gebraucht und darum sehr oft gedruckt wurden) und in den Commentarii Institutionum, welche z. B. die Ausgabe in usum Auditorii Thomasiani, Hal. 1717. 4 T. 4., im ersten Theile enthält. Vgl. auch Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. VIII. S. 187. u. d. W.: Lancelott.

12 Zuerst gedruckt Lugd. 1590.

13 Neuere Commentare zu den einzelnen Theilen sind I. zum Decrete: Dartis, Comment. in univ. Gratiani decr. in Ejusd. Opp. canon. Paris. 1656. fol., van Espen, Brevis commentatio in Gratian. in Ejusd. Opp. ed. Colon. (1777.) T. III. u. ed. le Plat, Lovan. 1777. 2 T. — II. Zu den Gregor. Decretalen: Cujacius, Recitationes ad secundum tertium et quartum Decretalium, in den Ausgaben der Opp., Jan. a Costa, Summaria et Comment. in Decr. Greg. IX., z. B. Par. 1676. 4., ed. nov. Neap. et Lips. 1778. 2 T. 4., *Prosp. Fagnani, Jus canonicum s. Commentaria absolutissima in V libros Decretalium, Rom. 1659. 1661., Colon. Agr. 1676. 1681. 1704. 5 T. fol., Colon. Allob. 1759. 6 T. fol., *Gonzalez Tellez, Comment. ad Decretalium V libros Gregor. IX., Lugd. 1679. Venet. 1699., ed. nov. Lugd. 1713. 4 T. fol., Cironius, Paratitla in V libros Gregor. IX. in Ejusd. Opp. ed. Vindob. 1761. 2 T. 4. — III. Zum Sextus: Lud. Gomez, Comment. in nonnullos libri sexti Decretal. titulos, Rom. 1539. 4., Lugd. 1546. 8., Ant. a Butrio, In Sextum Decretal. Volumen Comment., Venet. 1575. fol. — IV. Zu den Clementinen: Alteserra, Comment. in libros Clementinarum, ed. Glück, Hal. 1782. 8. — Aeltere s. bei Glück, Praecognita p. 188. sqq.

dessen Inhalt nach seiner evangelischen Auffassung die Bekenntnisse[1] darlegten. Als solche wurden in der lutherischen[2] Kirche die Augsburgische Confession (1530.), die Apologie (1531.)[3], die Schmalkaldischen Artikel (1537.), die Katechismen Luthers (1528. u. 1529.) allgemein anerkannt, während die Concordienformel von 1580.[4] eine solche allgemeine Geltung nicht erlangte. In der deutschen reformirten Kirche kamen der Heidelbergische Katechismus (1562.), die Märkische Confession (1614.) in größerem, die Confessio Gallicana in geringerem Umfange zur Geltung. Ferner gab es Landeskirchen im sechszehnten Jahrhunderte, welche, wie die Hessische, die Augsburgische Confession in der Fassung der lateinischen Ausgabe von 1540. als Symbol anerkannten und dadurch eine mittlere Stellung zwischen den theologischen Gegensätzen einnahmen[5]. In Beziehung auf das Recht beschränken sich aber die Bekenntnisse darauf, gewisse Fundamentalsätze darzulegen, während die Entwickelung den einzelnen Territorien überlassen blieb. Diese geschah II. durch die Kirchenordnungen[6], welche oft sowohl eine Darstellung der Lehre (Credenda), als die Normen für den Gottesdienst und die rechtlichen Bestimmungen

1 Sammlungen a) der lutherischen Symbole: Concordia, Christliche wiederholte einmüthige Bekenntniß rc. Dresden 1580., Concordia, ed. Rechenberg, Lips. (1678.) 1756., Christl. Concordienbuch, deutsch und lat. mit hist. Erläutergn. von Walch, Jena 1750., Libri symbolici eccl. ev. ed. Hase, Lips. 1827. u. ö., ed. Francke, Lips. 1846. sq. 3 T., Die symbol. Bücher der ev.-luth. Kirche, deutsch und lat. herausgeg. von Müller, Stuttg. 1848. 2. Aufl. 1860., Libri symbolici eccl. luther. ad edit. princ. ed. H. A. G. Meyer, Gott. 1830., Concordia ad edit. Lips. a. 1584., Berol. 1857. — b) der reformirten: Corpus et syntagma confessionum fidei etc., Genev. 1612. u. ö., Corpus librorum symbolicorum etc. ed. Augusti, Elberf. 1828. Ed. II. Lips. 1846., Collectio confessionum in eccl. Ref. publ. ed. Niemeyer, Lips. 1840. Deutsche Uebertraggn. von Meß, Neuwied 1828. ff. 3 Bde., von Beck, 2. Aufl. Neust. a. d. O. 1846. 2 Bde. Die Bekenntnißschriften der ev.-ref. K. m. Einleitgn. u. Anm. von E. G. A. Böckel, Leipz. 1847. Die Bekenntnißschriften d. ref. Kirchen Deutschl., herausgeg. von H. Heppe, Elberf. 1860. — c) die Bekenntnisse der altprotestantischen Kirche, herausgeg. von Heppe, Cassel 1855.

2 Ueber die Entstehung der Benennungen „lutherisch" und „reformirt" s. H. Heppe in der ob. §. 60. Anm. 2. angef. Abhandlg.

3 Gust. Plitt, D. Apologie der Augustana geschichtl. erklärt, Erl. 1873.

4 H. Heppe, Gesch. d. luth. Concordienformel u. Concordie, 2 Bde. Marb. 1857—59. (Gesch. d. deutschen Protestantismus, Bd. III. IV.).

5 Vgl. Richter, Gutachten über die neuesten Vorgänge in der ev. K. des Kurf. Hessen, Leipz. 1855., S. 13. f.

6 Vgl. Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. VII. S. 662. ff. u. d. A., u. Richter, Beitr. z. Prß. K.-R. S. 4. ff.

(Agenda) enthielten[7]. Solcher Ordnungen ist aus dem sechszehnten Jahrhunderte eine große Anzahl vorhanden, aus der sich wiederum einige als die Typen hervorheben. Dahin gehören das Sächsische Visitationsbuch (1528.), die Braunschweigische K.-O. von 1528., welche das Muster für andere Ordnungen norddeutscher Städte wurde, die Brandenburg-Ansbach-Nürnbergische K.-O. von 1533., die Mecklenburgische K.-O. v. 1552., welche, an die Reformationsformel von 1545. angelehnt, weite Verbreitung und Nachahmung fand, und die Württembergische K.-O. v. 1559., welche in Braunschweig-Wolfenbüttel (1569.) und Sachsen (1580.) wieder erscheint. Die meisten dieser Ordnungen haben viele rechtliche Bestimmungen, welche eine canonische Wurzel haben, wiederholt. Neben ihnen galt aber das canonische Recht auch für sich in beschränkter Weise fort, ungeachtet Luther und nach und mit ihm die Homberger Synode 1526.[8] in diesem Stücke eine andere Ansicht kundgegeben hatten. Besonders im Eherechte zeigte sich jedoch, indem die einen an dem canonischen Rechte, soweit es dem Worte Gottes nicht widerstrebte, festhielten, die anderen auf römisches Recht zurückgreifen zu müssen glaubten[9], eine große Zerrissenheit der Ansichten, die zuweilen zur Publication eigener Eheordnungen

7 Verzeichnisse der älteren Kirchenordnungen enthalten König, Bibliotheca agendorum, Cell. 1726. 4. und der erste Theil von Feuerlini Bibl. symbol. luth. ed. Riederer, Nor. 1768. Eine Anzahl von Kirchen- und Schul-Ordnungen des 16. u. 17. Jahrh. (Pommer., Coburg., Magdeb., Kursächs., Württemb., Nürnberg., Kurpfälz., Brandenb., Kurbraunschw.) enthält: Moser, Corpus juris evangelicorum ecclesiastici, Züllich 1737. sq., 2 T. 4. Dagegen sind bei *A. L. Richter, Die ev. Kirchen-Ordnungen des 16. Jahrh., Weim. 1846. 2 Bde. 4., 172 K.-Ordnungen des 16. Jahrh. theils vollständig abgedruckt, theils im Auszuge mitgetheilt, theils nachgewiesen.

8 „Jus illud contra fas vocatum canonicum omnino legi prohibemus“: Ev. K.-O. Bd. I. S. 68. Vgl. *K. Köhler, Luther u. die Juristen (s. o. S. 165.) S. 31. ff.

9 S. in Betreff der Ehescheidungsgründe: Richter, Beiträge zur Gesch. des Ehescheidungsrechtes, Berl. 1858. Vgl. überh. Dess. Beitr. z. Prß. K.-R. S. 10. f.: „In der Ansicht, daß das Papstthum die Quelle des kirchlichen Rechts sei, fanden die Reformatoren das Motiv, mit der päpstlichen Gewalt auch das päpstliche Recht zu verwerfen. In dessen Folge und zugleich aus naheliegenden politischen Beweggründen griffen sie auf das kaiserliche Recht zurück, auf das sie sich in den von ihnen entworfenen Kirchenordnungen namentlich bei den Bestimmungen über die ehehindernden Verwandtschaftsgrade neben dem göttlichen Rechte constant berufen. Dasselbe geschah von einer durch Melanchthon repräsentirten Richtung der Theologie in Beziehung auf das Ehescheidungsrecht. Die Juristen (vgl. *Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857. S. 223. ff., *Muther, Der Reformationsjurist Hier. Schürpf,

Veranlassung gab. Auch noch im siebzehnten Jahrhunderte wurden, obschon in geringerer Anzahl, Kirchenordnungen erlassen. Später aber hören sie auf, und es wurde, wo ein Bedürfniß hervortrat, durch Specialverordnungen geholfen. Die neueste Zeit hat indessen wiederum Beispiele umfassender Ordnungen auf dem Verfassungsgebiete wie auf dem Gebiete des Cultus aufzuweisen[10]. Während ferner in der älteren landesherrlichen und obrigkeitlichen Gesetzgebung kirchliche nnd staatliche Anordnungen vielfach mit einander vermischt erscheinen, treten in Folge der schärferen Unterscheidung, welche gegenwärtig auch zwischen den Sphären der evangelischen Kirche und des Staates stattfindet, und davon, daß nunmehr eine größere Zahl der evangelischen Landeskirchen Deutschlands synodale Organe für die landeskirchliche Gesetzgebung in den der einseitigen Anordnung des landesherrlichen Kirchenregiments entzogenen Angelegenheiten besitzt, in diesen Landeskirchen auch der Form nach schärfer eigentliche Kirchengesetze den auf dem staatlichen Gebiete unter landesherrlicher Sanction ergehenden Gesetzen und Verordnungen gegenüber. Acte der synodalen Kirchengesetzgebung haben denn auch bereits in mehreren Landeskirchen wichtige Gegenstände des kirchlichen Rechtslebens geordnet. III. Auch aus der Autonomie der Städte, welche die Reformation annahmen, bez. der Kirchengemeinden gingen rechtliche Normen hervor. So trugen z. B. die städtischen Kirchenordnungen[11] des

Erl. 1858.) aber vertraten die Autorität des can. Rechts, soweit sie nicht in dem jus divinum eine Gränze fanden — und in den späteren Ordnungen des 16. Jahrhunderts erscheint dasselbe allgemein auch in kirchlichen Dingen als subsidiarisches Recht. In welchem Umfange ihm aber diese Bedeutung zukomme, und wie es sich einerseits zu dem Principe der Reformation verhalte, das wurde von jeher durch die Doctrin, auf welche die Kirchenordnungen ausdrücklich verweisen, und den an diese angeschlossenen Usus bestimmt."

10 Beispiele sind die K.=O. für Rheinland u. Westfalen v. 5. März 1835., das Oldenb. K.=Verf.=Ges. v. 3/15. Aug. 1849. (revid. v. 11. April 1853.), die Bad. Kirchenverf. v. 5. Sept. 1861., die Oesterr. provis. Kirchenverf. v. 9. Apr. 1861. (revid. v. 6. Jan. 1866.), die Hannov. Kirchenvorst.= u. Syn.=O. v. 9. Octbr. 1864., die Kngl. Sächs. Kirchenvorst.= u. Syn.=O. v. 30. März 1868., die Preuß. Kirchengem.= u. Syn.=O. f. die 6 östlichen Prov. v. 10. Sept. 1873 u. Generalsyn.=O. f. d. 8 älteren Prov. v. 20. Jan. 1876. (s. ob. §. 64.). — Die neueren Gesetze sind theils in den officiellen Gesetzsammlungen, theils in für einzelne Länder bestimmten Zusammenstellungen der Kirchengesetze, welche die Note 6. zu §. 85. nachweist, theils in den Zeitschriften zu suchen. Ein willkommenes Repertorium bildet das Allgemeine Kirchenblatt für das evang. Deutschland, das seit 1852. in Stuttgart erscheint.

11 Vgl. Frantz in der §. 62. Anm. 2. angef. Abhandlg. (erweitert: Leipz. 1878.) S. 1. ff.

sechszehnten Jahrhunderts oft den Charakter von Statuten an sich. Ferner hatten die Kirchenmatrikeln[12] des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts eine statutarische Seite, und wo evangelische Gemeinden isolirt unter katholischer Herrschaft standen, ordneten sie häufig gewisse rechtliche Verhältnisse durch autonomische Satzungen. Dieß Recht der Statutenerrichtung, das in manchen Ländern auch in späterer Zeit geübt war, ist in den neuen Kirchenverfassungsgesetzen[13] den Kirchengemeinden so wie den nunmehr gebildeten Kreissynodalverbänden oft ausdrücklich zugesprochen und seine Ausübung geregelt worden. IV. Endlich eine beschränkte Bedeutung für das Recht hatten auch einige Beschlüsse des Corpus evangelicorum[14]. Dieses war niemals eine höchste gesetzgebende Autorität für die Gesammtheit der Landeskirchen. Aber zuweilen gingen bestimmte Grundsätze, welche es den katholischen Ständen gegenüber aufgestellt hatte, in die Uebung und die Gesetzgebung der Landeskirchen über[15].

§. 81.

C. Gemeinschaftliche Rechtsquellen.

1) Die alten Reichsgesetze. 2) Die Bundesacte. 3) Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und neuen deutschen Reiches. 4) Die Staatsgesetzgebungen.

[Vgl. §. 70. 71. 72. 74.]

Während der Augsburgische Religionsfriede (1555.) den Religionsstreit vorläufig durch Anerkennung der protestantischen Kirche und des Status quo hatte zum Schweigen bringen wollen, ordnete der Westfälische Friede (1648.) die Verhältnisse der Confessionen in den Territorien und zu dem Reiche definitiv. Seine Bestimmungen welche in dem in 17 Artikel getheilten *Instrumentum pacis Osna-*

12 v. Weber, Sächs. K.-Recht. Bd. II. S. 511. ff. 2. Aufl.

13 Vgl. z. B. Preuß. K.-Gem.-O. v. 10. Sept. 1873. §. 31. Nr. 11. §. 46. §. 53. Nr. 8. §. 65. Nr. 5.; Ges. v. 25. Mai 1874. A. 5., v. 3. Juni 1876. A. 4.

14 *Schauroth, Samml. aller Conclusorum, Schreiben und anderen übrigen Verordn. des Corporis Evangelicorum, Regensb. 1751. ff. 3 Bde., Fortsetzung das. 1762. fol., Forts. v. Herrich, das. 1786. fol., Posselt, Systema jurium Corp. Ev., Argent. 1786.

15 Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 782. — Als Beispiel ist der Schluß vom 14. April 1752. (Schauroth Bd. III. S. 997.) über das sog. Discretionsjahr zu nennen. S. unt. Buch 5. bei der Lehre vom Confessionswechsel.

brugensis (*I. P. O.*) zusammengefaßt sind [1], bildeten in den bezeichneten Beziehungen, und zwar ungeachtet einer von dem Papste Innocenz X. in der Bulle *Zelo domus Dei* v. 20. Nov. 1648. eingelegten Protestation [2], das Fundamentalgesetz des Reiches. Später ergingen im Reiche keine organischen Gesetze über das Religionswesen mehr bis zu dem tief einschneidenden Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Febr. 1803. [3], gegen welchen der Papst Pius VII. ebenfalls die Kirche verwahrte [4]. Dann berührte die deutsche Bundesacte vom 8/10. Juni 1815. auch das Religionswesen, indem sie einerseits die bürgerliche und politische Gleichheit der im Reiche recipirt gewesenen Confessionen aussprach und andererseits erklärte, daß in Religionssachen weder in den engeren noch in den Plenarsitzungen der Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt werden könne. Die letztere Bestimmung der Bundesacte ist mit der Aufhebung des ehemaligen Bundes hinweggefallen und die Verfassung des norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867. und demnächst diejenige des deutschen Reiches vom 16. April 1871. hat keine analoge Bestimmung für die Beschlüsse des Bundesraths getroffen. Die norddeutsche Bundesgesetzgebung darf hier insbesondere, weil sie wichtige Grundsätze über die Gleichheit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für die Bekenner aller Religionen (§. 72.) und über das Recht der Verehelichung aufgestellt hat, nicht übergangen werden. In dem aus dem norddeutschen Bunde hervorgegangenen neuen deutschen Reiche sind die wichtigeren norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt worden. Auch die neue deutsche Reichsgesetzgebung hat nicht nur bereits einen großen Theil des bürgerlichen Eherechts einheitlich geordnet, sondern es sind aus derselben auch mehrere Gesetze hervorgegangen, welche sich auf die kirchlichen Verhältnisse beziehen (§. 74.). Die letzteren werden auch durch manche Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (vom 15. Mai 1871., in neuer Fassung vom 26. Febr. 1876.) und der Reichsjustizgesetzgebung von 1877. berührt. II. Auf

1 Dieses ist z. B. bei Gärtner, Corp. juris eccl. nov. T. I. abgedruckt.

2 Dieses merkwürdige Document s. bei Gärtner l. c. T. II. p. 382. sqq., Roskovány, Mon. cath. T. I. p. 200. sqq. — Eine Vertheidigung ist: ab Ickstadt, De justa et efficaci Pontificis protestatione etc. in Ejusd. Opp. (Ingolst. 1747.) T. II.

3 Abgedr. z. B. bei Walter, Font. p. 138. sqq.

4 Ueber die Protestationen auf dem Wiener Congresse s. Klüber, Uebersicht S. 429. 468. ff. vgl. ob. §. 69. Anm. 18.

dem Grunde der besonders in der evangelischen Kirche entwickelten Doctrin von der staatlichen Kirchenhoheit ist der Versuch gemacht worden, das Verhältniß des Staates zu allen kirchlichen Gemeinschaften durch eine specielle Legislation zu bestimmen. So geschah es zuerst im preußischen allgemeinen Landrechte (Th. II. Tit. 11.), das jedoch, über die Gränzen des jus circa sacra hinausgehend, auch über viele innere Beziehungen der Kirchen und zwar oft unter sichtbarem Einflusse protestantischer Rechtsauffassung sich verbreitete[5], dann in verschiedenem Maße in dem Badischen Edicte vom 14. Mai 1807. und dem Bayerischen vom 26. Mai 1818., Gesetzgebungen, von denen die erstgenannten mehr oder minder

5 Ueber d. Gesch. dieser Codification (Gesetzeskraft: 1. Juni 1794.) überhaupt s. *Heydemann, Einleitung in d. System d. Preuß. Civilrechts, Bd. I. (Leipz. 1861.) S. 5. ff. Ueb. das K.=R. des A. L.=R.: J. Merkel, Das protest. K.=R. des 18. Jahrh. in Rudelbach u. Guerickes Ztschr. f. luth. Theol. Jahrg. 1860. (21.) S. 1—51., Jacobson, Prß. K.=R. §. 8., Richter, Beitr. z. Prß. K.=R. S. 11. ff. Hinsichtlich der ev.=kirchlichen Angelegenheiten ist dem can. R. im Gebiete des A. L.=R. seine Geltung direct entzogen worden, soweit nicht etwa einzelne Sätze in Provinzial= oder Statutarrechte übergegangen waren. — „Die ersten Abschnitte haben eine allgemeine Richtung. Zeitig treten jedoch die Rechtsverhältnisse der recipirten christlichen Confessionen ganz in den Vordergrund, und aus ihnen heben sich hinwiederum die der protestantischen Kirchen heraus, deren Grundsätze in dem, was als Allgemeines gedacht und aufgenommen war, häufig wieder erscheinen. Als Hülfsmittel haben den Redactoren für die principiellen Festsetzungen die Bearbeitungen des sog. allgemeinen Kirchenrechts, sowie des sog. gemeinen protestantischen Kirchenrechts (d. h. eines Aggregates von Rechtssätzen, welche die Kirchenrechtsschriftsteller des 18. Jahrh. aus der Uebereinstimmung der Einrichtungen in den einzelnen Landeskirchen, aus den Meinungen der Rechtslehrer, den Gutachten und Präjudicien der Consistorien und Facultäten, aus den Reichsgesetzen, dem römischen und canonischen Rechte und aus dem „natürlichen Kirchenrechte" ableiten, angef. Beitr. S. 11.) gedient, unter denen namentlich diejenige, welche die bekannten Principia juris canonici von Georg Ludwig Böhmer enthalten, gar häufig maßgebende Benutzung gefunden hat. Dieser Quelle gehört der Gesellschaftsbegriff an, welcher durch das Ganze in durchaus eigenthümlicher Richtung hindurchgeht. Nicht von der Kirche nämlich, als einer mit selbstständigem Rechte begabten Gemeinschaft, handelt das Landrecht, die Gemeinden sind es, deren rechtliche Beziehungen es ordnet, ohne einen anderen Zusammenhang zwischen denselben als denjenigen anzuerkennen, welcher durch die Gemeinsamkeit der mit den kathol. Bischöfen in Parallele gesetzten geistlichen Oberen vermittelt wird. Hieraus erklärt es sich, daß nicht die Kirchen= sondern die Parochialverfassung den Mittelpunkt bildet, was freilich auch den durch den Territorialismus geschaffenen Zuständen, welche die Kirche in Wahrheit nur in den landesherrlichen Consistorien und den durch das Regiment derselben verbundenen Parochien zur Erscheinung kommen ließen, vollständig entsprach." Angef. Beitr. S. 14.

ausdrücklicher oder stillschweigender Umwandlung unterlegen haben. Dagegen suchen die neuerdings in Baden (1860.), Preußen (1873—76.) und Großherzogthum Hessen (1875.) über die Beziehungen des Staates zu den Kirchen, so wie in Württemberg (1862.) und Sachsen (1876.) über das Verhältniß desselben zur katholischen Kirche ergangenen Gesetzgebungen mit der Wahrung und Ausbildung des staatlichen Hoheitsrechts das Princip zu vereinigen, daß die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten der Kirche selbst gebührt (vgl. §. 74.). Im Anschluß an diesen, in dem Oesterreichischen Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867. ebenfalls anerkannten Grundsatz, hat auch die neuere Oesterreichische Gesetzgebung sich im Wesentlichen damit begnügt, die Verhältnisse der Confessionen unter einander und die Beziehungen von Staat und Kirche hinsichtlich der Ehe und Schule (1868.), demnächst aber die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche (1874.) zu regeln[6].

6 Vgl. die Nachweisungen zu §. 69. 74. 85. —

Zweites Buch.

Allgemeine Lehren.

Erstes Capitel.

Die Quellen des Kirchenrechts nach ihrer Geltung und ihrem Gebrauche.

I. Die gemeinsamen[1].

§. 82.

1) Die heilige Schrift.

[Vgl. §. 27. 28.]

Da die altkatholische Kirche (§. 9. ff.) sich ihrer nur in ihren Verfassungsformen bewußt wurde, so wird ihre Auffassung der christlichen Offenbarung als neuen Gesetzes, des Herrn als neuen Gesetzgebers, (womit ursprünglich das Sittengesetz gemeint war im Gegensatz gegen die Mischung sittlicher, rechtlicher, ceremonieller Vorschriften im mosaischen Gesetz,) zum directen Anlaß, Rechtsordnungen auf gleiche Linie mit dem Sittengesetz zu stellen, und dieselben auch im Neuen (wie Alten) Testamente zu finden. Diesen Standpunkt hat die gesammte katholische Kirche fortdauernd behauptet, und so findet sich denn nach römisch-katholischer Ansicht eine Fülle von eigentlichen Rechtsvorschriften für die Kirche im Neuen Testamente. Anders die evangelische Kirche, obwohl auch sie in der heiligen Schrift neuen Testaments sowohl eine Norm als eine Schranke für die Bildung ihres Rechtes findet. Die katholische Kirche nimmt an, daß ein mit dem heiligen Geiste ausgestattetes Organ bestehe, welches in unfehlbarer Weise die Schrift auslegt. Hierdurch wird es ihr möglich, viele ihrer geschichtlich entwickelten Institutionen, namentlich ihre ganze Verfassung, unmittelbar an ein-

1 Die folgende Darstellung übergeht die Lehre von dem autonomischen Rechte, von welchem im Systeme bei der Lehre von der Gesetzgebung gehandelt werden wird.

zelne Schriftstellen anzuknüpfen, indem sie jene eben als den rechten Ausdruck des in diesen niedergelegten göttlichen Willens ansieht. Die evangelische Kirche leugnet das Vorhandensein eines solchen vermittelnden Organs, und schon damit ist für sie der Kreis der aus der Schrift abzuleitenden eigentlichen Rechtsätze um Vieles enger geworden. Sie muß sich aber überhaupt gegenwärtig halten, daß der Wille des Herrn in Betreff der kirchlichen Grundeinrichtungen an und für sich gar kein rechtsgesetzgeberischer Wille ist, sondern erst in dem Bewußtsein der äußerlichen Kirche die Beschaffenheit von eigentlichen Rechtsgrundsätzen annimmt[2]. Einen ihre rechtliche Gestaltung positiv bestimmenden göttlichen Willen, welcher also in ihrem Bewußtsein sich zu eigentlichen Rechtsvorschriften umzusetzen vermag, entnimmt das Schriftverständniß der evangelischen Kirche nur in sehr beschränktem Umfang aus den Vorschriften Christi und den Anordnungen der Apostel. Insbesondere findet sie nicht, daß in denselben eine bestimmte Verfassungsform mit göttlicher Nothwendigkeit gesetzt sei. Dagegen ergiebt sich ihr aus jenem göttlichen Willen, welcher durch die Verkündigung des Herrn und das Zeugniß seiner Apostel kund gemacht ist, in vielen Beziehungen eine bestimmt begränzte Mannigfaltigkeit von Möglichkeiten rechtlicher Ausgestaltung der kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse, innerhalb deren die Kirche ihre Entscheidung zu treffen hat. Insofern hat sie also entschieden festzuhalten, daß die ihrer Freiheit überlassene Entwickelung ihrer Verfassung, wie ihres Rechts überhaupt, auf der Grundlage der Schrift geschehen müsse[3]. — In dem Alten Testamente hat die katholische Kirche schon früh, obschon in schwankendem Maße, ein göttliches Recht gefunden, und auch in der evangelischen Kirche sind die in ihm enthaltenen Satzungen über die ehehindernden Verwandtschaftsgrade lange Zeit, und zwar auch von den Gesetzgebungen, als unwandelbare göttliche Anordnungen betrachtet worden. Diese Ansicht ist jedoch seit längerer Zeit schon aufgegeben[4]. II. Den Canon der heiligen Schrift (§. 27.) nehmen beide Kirchen gleichmäßig an, abgesehen von einer Differenz im A. T., durch welche das Recht

2 Vgl. v. Scheurl in der Ztschr. f. K.-R. Bd. II. S. 190. ff.

3 Vgl. Richter, Beitr. z. Prß. K.-Recht S. 1. ff.

4 Die allmähliche Umwandlung der Ansichten kann an den concreten Vorgängen in Sachsen erkannt werden, welche v. Weber im Sächs. K.-R. Bd. I. S. 21. ff. (2. Aufl. S. 5. f.) darlegt. Dort bildet der Anfang dieses Jahrh. den Wendepunkt. Sehr lehrreich ist auch Hauber, R. u. Brauch Bd. II. S. 56. ff. Vgl. Richter a. a. O. S. 3. f. Die Anwendung der Doctrin zeigt besonders Nitzsch, Ueber die Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes, Wittenberg 1800.

nicht berührt wird. Für authentisch ist im Concilium von Trient die sog. Vulgata (§. 28.) erklärt [5], deren Text am Ende des sechszehnten Jahrhunderts in amtlichen Ausgaben festgestellt worden ist (§. 79.). Die evangelische Kirche geht in letzter Instanz nach der Uebersetzung Luthers auf den Urtext zurück.

§. 83.

2) Das canonische Rechtsbuch *).

[Vgl. §. 54—58. 79. 80.]

Dem Decretum Gratians kann, obschon es auf den Befehl des Papstes Gregor XIII. emendirt worden ist, dennoch nicht der Charakter eines auf gesetzlicher Autorität beruhenden Rechtsbuches beigelegt werden; die Canones, welche in demselben enthalten sind, haben mithin nur diejenige Geltung, welche ihnen an sich zukommt [1]. Dagegen haben die Decretalensammlungen von Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V. entschieden den Charakter von Gesetzbüchern [2] mit einer für die ganze Kirche verbindlichen Kraft, weshalb es nicht statthaft ist, in ihnen zwischen allgemeinen Erlassen und Rescripten zu unterscheiden [3]. Allein nicht bloß auf dem Boden der Kirche, sondern auch im Gebiete der bürgerlichen Rechts-

*) Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 193. S. 411. ff., Schulte, K.-R. Bd. I. §. 62. §. 67. f. 71—74. 76., Wasserschleben in Herzogs Encyklop. Bd. VII. S. 328. ff. u. d. A.: Kanonisches Rechtsbuch.

5 Sess. IV. de editione et usu librorum sacrorum: „statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.“

1 Dieß ist die Ansicht der römischen Rota, Phillips, K.-R. IV. S. 414. — Bened. XIV. De canon. Sanct. L. IV. P. II. c. 17. n. 10., De syn. dioec. L. VII. c. 15. und in dem Schreiben an den Erzbischof von S. Domingo (1744.) M. Bull. Rom. T. XVI. p. 266. Vgl. Phillips a. a. O. S. 413. ff., Schulte, K.-R. I. §. 62., Gesch. der Qu. des can. R. I. S. 68. ff. — A. M.: Wasserschleben a. a. O. S. 331. Doch hat er weder den Nachweis geführt, daß dem Decrete als Ganzen jemals gesetzliche Geltung durch die Legislation der Kirche beigelegt worden sei, noch daß eine allgemeine Reception stattgefunden habe, und der Umstand, daß das canonische Recht in der Gestalt der vier Sammlungen in Deutschland in complexu recipirt worden, würde für die kirchliche Geltung nicht in Betracht kommen.

2 Die den einzelnen Sammlungen vorangehenden Decretalen, Rex pacificus vor der Gregorianischen Sammlung, Sacrosanctae vor dem Sextus, Quoniam nulla vor den Clementinen, sprechen ausdrücklich von der Anwendung „in judiciis et in scholis“.

3 Die Anwendbarkeit der letzteren auch außerhalb des Kreises ihrer ursprünglichen Bestimmung wurde nicht bezweifelt, sobald nur die Aechtheit feststand.

pflege gelangten sie zur Geltung[4], was sich theils aus der mittelalterlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, theils aus der engen Verwandtschaft des canonischen Rechts mit den Elementen des deutschen Rechtslebens, theils aus der Thatsache erklärt, daß die weltlichen Gerichte den geistlichen Gerichtshöfen nachgebildet wurden. Ueber die heutige Anwendbarkeit des canonischen Rechtsbuches gilt nun, so viel die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche anlangt, der allgemeine Grundsatz, daß es auch jetzt noch die Quelle des gemeinen Rechts ist[5], soweit ihm nicht spätere Quellen, namentlich das Concilium von Trient, derogirt haben, oder die Staatsgesetzgebungen vermöge des Majestätsrechtes ihm eine Gränze gezogen haben. In letzterer Beziehung[6] haben sich freilich in den einzelnen Ländern die Wandlungen geltend gemacht, welche das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche erfahren hat (§. 74.). Die Reaction gegen die hohe Kirchenpolizei (seit 1848.) führte dahin, daß in dem österreichischen Concordate und den Verträgen mit den oberrheinischen Staatsregierungen die Geltung des canonischen Rechts in weitem Umfange wieder ausdrückliche Anerkennung fand[7]; aber auch in

4 J. A. Riegger, De receptione corporis juris in Germania (Umarbeitung der auch in Schmidt, Thes. T. I. p. 239. abgedr. Vorrede dess. Verfassers zu Cironii opera, Vindob. 1761.) in Ejusd. Opusc. p. 199., Hommel, De adventu juris can. in Germ., Lips. 1773., *Stobbe, Rqu. Abth. I. S. 641. fg. II. S. 134. ff.

5 Die Extravagantensammlungen sind nicht mit den übrigen Theilen des Corp. jur. in gleiche Kategorie zu stellen. Wie die Verhandlungen auf den Concilien zu Costnitz und Basel beweisen, war die Reception der canonischen Sammlungen im Gegensatze zu der späteren Gesetzgebung damals entschieden; eben so stand, als Chappuis die Extravaganten sammelte, bereits die Gültigkeit oder Unanwendbarkeit der einzelnen derselben fest. Deshalb kann die Thatsache, daß seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die Extravaganten in allen Ausgaben stehen, ihnen nicht nachträglich zu dem Charakter einer Quelle des gemeinen Rechts verholfen haben. Es ist mithin die ältere Ansicht beizubehalten, nach der die ganze Frage in jedem einzelnen Falle nach den deutschen Concordaten und dem Gerichtsgebrauche zu erledigen ist. A. M. über diese, das praktische Leben nicht sehr berührende Controverse: Bickell in der Abh. über die Extravagantensammlungen (s. §. 58. *)), und Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 419. f.; vgl. aber Lang in Weiß Archiv Bd. I. S. 74. ff. u. bes. Eichhorn, K.-R. Bd. I. S. 349. ff. u. Schulte, K.-R. I. §. 73.

6 Vgl. die gründliche Darstellung bei Jacobson, Gesch. d. Qu. d. prß. K.-R. I. 1. S. 7. ff. u. Laspeyres, Gesch. d. kath. K. Preußens I. S. 817. ff.

7 Von Interesse ist für diese Frage: Die Wiederherstellung des canon. Rechts in der oberrhein. Kirchenprovinz, Stuttg. 1853. — Die Instruction zu dem Württemberg. Concordate schärfte dem Bischofe ein, „niemals solche Ca-

Preußen war seit der Verfassungsurkunde ein großer Theil der Einschränkungen, welche das allgemeine Landrecht der Anwendung der canonischen Vorschriften entgegengestellt hatte, entweder wirklich beseitigt, oder wurde doch thatsächlich in der Verwaltungspraxis nicht mehr aufrecht erhalten [8]. Dabei mußte freilich immer der Vorbehalt stattgefunden haben, daß diese Anerkennung nicht die Canones über die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die Kirche und nicht die Gesetze über die Ausrottung der Ketzer betreffe. Gegenwärtig wird die äußere Stellung, welche die katholische Kirche innerhalb der nationalen Rechtsordnung einnimmt, in den deutschen Staaten und in Oesterreich wieder allgemein durch das Staatsgesetz, das sie als öffentliche Corporation behandelt, bestimmt, nicht durch das canonische Recht. Die Staatsgesetzgebungen, welche in Baden und Württemberg nach dem Scheitern der Vereinbarungen, nach dem Vaticanum aber z. B. in Preußen und Oesterreich die Beziehungen der Staatsgewalt zur katholischen Kirche im Wesentlichen aus dem Gesichtspunkte der Kirchenhoheit neu geregelt haben, überlassen den geistlichen Oberen die Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften, soweit diese den Staatsgesetzen nicht widersprechen. Da der Staat also nicht mehr, wie vor 1848., durch Besorgung von Angelegenheiten der Kirche direct und positiv in die kirchliche Sphäre eingreift, ist der Anwendung des canonischen Rechtes in dem eigenthümlichen Lebensgebiete der Kirche nach der gegenwärtigen staatsgesetzlichen Abgränzung desselben mehr Raum gegeben, als nach dem älteren deutschen Staatskirchenrechte, welches die staatliche Einwirkung auf die kirchlichen Verhältnisse vielfach bis zu einer

nones zu erneuern, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von dem apost.-Stuhle gutgeheißenen Disciplin außer Uebung gekommen sind."

8 Vgl. Richter in der Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 100. ff. — Die dem Art. 15. der Vf.-U. v. 1850. durch die Verwaltung gegebene Auslegung schrieb demselben eine unmittelbar derogirende Kraft auch gegenüber den das Jus circa sacra normirenden landrechtlichen Vorschriften in Bausch und Bogen zu, freilich mit Unrecht. Die Vf.-U. derogirte dem A. L.-R. vielmehr nur soweit unmittelbar, als sie einmal (Art. 16. 18.) bestimmte Aeußerungen des Hoheitsrechts ausdrücklich aufhob, ferner (Art. 15.) die anordnende Kirchendirection beseitigte, welche das A. L.-R. dem Staate zugesprochen hatte. So weit hiernach die Vf.-U. ältere Staatsgesetze wirklich beseitigt hat, sind letztere auch durch die Aufhebung der angef. Artikel nicht wieder in Kraft getreten.

eigentlichen Betheiligung am Kirchenregimente erweitert hatte[9]. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse sind zwar Theile des gemeinen bürgerlichen Rechts geblieben, doch haben sie bald durch Gewohnheit, bald durch Gesetzgebung in den einzelnen Ländern großentheils ihre Anwendbarkeit verloren. Endlich in der evangelischen Kirche (§. 80.) hat das canonische Recht hinter der Landesgesetzgebung seine Stellung, in der ihm eine beschränkte Geltung zukommt[10]. Es ist überall da nicht anwendbar, wo es der Ausfluß eines individuellen Dogma der katholischen Kirche ist, und niemals ist es zulässig, nach ihm Institutionen zu messen, welche auf dem individuellen dogmatischen Boden der evangelischen Kirche entstanden sind.

§. 84.

3) Das Gewohnheitsrecht*).

I. Wie die Kirche dem Alter und dem Herkommen überhaupt eine besondere Achtung erweist, so ist von derselben auch positiv anerkannt, das Recht finde seinen Ausdruck auch in der Gewohnheit[1]. Unter Gewohnheitsrecht verstehen wir[2] den Inbegriff aller jener Normen, welche ihre äußere Feststellung und Sanction keinem ge-

*) *G. F. Puchta, Das Gewohnheitsrecht, 2 Bde. Erlangen 1828. 1837., bes. Bd. II. S. 264. ff., Phillips, K.-R. Bd. III. S. 681. ff., *Schulte, K.-R. Bd. I. S. 199. ff., E. Meier, Die Rechtsbildung in Staat u. Kirche, Berl. 1861., *Ad. v. Scheurl, Kirchliches Gewohnheitsrecht, I—III. Ztschr. f. K.-R. Bd. II. S. 184. ff. III. S. 30. ff. 387. ff. (Samml. kirchenrechtl. Abhandlungen S. 169. ff.), vgl. auch Jacobson, Geltg. d. ev. K.-O. in der Ztschr. f. dtschs. R. Bd. XIX. S. 65. ff. und Richter, Beitr. z. Prß. K.-R. S. 19. f. [Ausführungen: VI. Ausg., VII. Ausg.].

9 Im Bereiche der staatsgesetzlich begränzten Zuständigkeit der Kirchengesetzgebung hat diese (also auch das canonische Recht) auch vom staatlichen Gesichtspunkt die Bedeutung einer wahren Rechtsquelle, nicht von bloßen Vereinsnormen. Denn aus der Stellung, welche in Deutschland die christlichen Kirchen innerhalb der öffentlichen Rechtsordnung einnehmen, folgt, daß die staatlich zugelassenen kirchlichen Normen die Kirchenglieder kraft der Unterwerfung der letzteren unter den Willen der betreffenden organischen Gesammtheit binden, nicht kraft eines von den Einzelnen eingegangenen Vertrags.

10 J. H. Böhmer im Jus eccl. Prot. T. I. p. 121. sqq., Schott, De auctoritate jur. can. inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando, Erl. 1781.

1 Vgl. im Decrete besonders Dist. XI. u. XII., auch Dist. I. u. a.; in den Decretalen: Tit. X. de consuetudine I. 4.; in VIto. I. 4.; Extrav. comm. I. 1. — Was diese Quellen enthalten, genügt jedoch nicht, um daraus eine Theorie des kirchlichen Gewohnheitsrechts zu entwickeln.

2 Schulte K.-R. I. S. 213. f.

setzgeberischen Acte verdanken, sondern in der constanten **Uebung**, consuetudo, zu Tage treten. Seine Grundlage hat dasselbe in der opinio necessitatis, in dem Bewußtsein, daß ein innerer Grund zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, zur Erreichung des kirchlichen Zwecks, sei es auch in den unscheinbarsten Dingen, die Uebung eines Satzes verlange. Die bloße Uebung, Gewohnheit, ist also nicht Quelle, sondern zunächst *Erscheinungsform* des Rechts, wie die Schrift nicht die Quelle des Gesetzes, sondern nur dessen Ausdruck ist. Wie für das Gesetz der bindende Wille des Gesetzgebers, so bildet für das Gewohnheitsrecht die bindende Kraft der in ihr sich aussprechenden gemeinsamen Rechtsüberzeugung die Quelle. Ist eine solche aber vorhanden, so ist das dadurch gewordene Recht Quelle des Kirchenrechts[3]. Bei der Anwendung dieser an sich unbestreitbaren Sätze auf das Recht der katholischen Kirche hat man freilich stets im Auge zu behalten, daß dieselbe aus der Masse der Gläubigen den Clerus als den eigentlich activen und leitenden Theil der Kirche ausscheidet, und in dem auserwählten, durch eine übernatürliche Kraft bevorzugten Priesterthume das Regiment der Kirche constituirt. Es entspricht also dem Verfassungsprincipe dieser Kirche, besonders auf das Handeln solcher Personen Gewicht zu legen, welche vermöge ihrer Stellung innerhalb der Hierarchie als vorzugsweise geeignete Träger des kirchlichen Rechtsbewußtseins erscheinen[4]. — Nach der

3 *Puchta*, Gew.=R. II. S. 266. ff. 274. 278., will, weil das Gewohnheitsrecht *regelmäßig* im nationalen Kreise entsteht, das die inneren kirchlichen Verhältnisse betreffende Gew.=R. nicht als eigentliches Gew.=R. anerkennen. S. dagegen v. *Scheurl*, Ztschr. II. S. 185. ff. Am leichtesten entsteht ein rechterzeugendes Gesammtbewußtsein allerdings als Folge der natürlichen Geistesverwandtschaft, also innerhalb der Volksverbindung. Allein da auch die rechtliche Kirche eine organische Gesammtheit von ethischer Bedeutung darstellt, in welcher die Kirchenglieder unter dem dauernden Einflusse der gemeinsamen Gottesverehrung, der kirchlichen Einrichtungen, Gebräuche und Sitten stehen, so wird in Folge dessen auch unter den Gliedern der äußerlichen Kirche eine Gemeinschaft geistiger Art hervorgerufen, welche freilich von der engeren Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen verschieden ist, aber doch die Möglichkeit der Entstehung gemeinsamer Rechtsüberzeugungen in sich schließt. Daß in dem staatähnlich organisirten Kreise der römischen Kirche diese Möglichkeit in Bezug auf Sätze, für welche kein absolutes Gebot der Nothwendigkeit besteht, gegeben ist, ist vollends unschwer zu erklären. [Vgl. VI. Ausg. Anm. 5., VII. Ausg. Anm. 3.].

4 Daß jenem Principe gemäß hinsichtlich aller Fragen, welche das spirituelle Gebiet berühren, die Laien als solche Träger eigentlich nicht gelten können, zeigt z. B. die Analogie des c. 8. X. de arbitr. I. 43. (Conc. Lat. IV. a.

Natur der Sache ist das erste Erforderniß eines Gewohnheitsrechts die wirkliche Anwendung, die Handhabung eines Satzes (Usus)[5]. Die Uebung eines Satzes setzt, um als Grundlage und Erkenntnißmittel des Gewohnheitsrechts zu dienen, voraus: 1) daß diejenigen Handlungen, aus denen die Uebung hervorgeht, sich in ihrem Resultate als Folge einer Anschauung des Handelnden ergeben, welche auf einen inneren Drang zum Handeln (opinio necessitatis) schließen läßt, 2) daß diese Ueberzeugung sich als die des betreffenden Kreises, als gemeinsame Rechtsanschauung ergebe[6]. Keine Gewohnheit hat ferner Kraft gegenüber dem Jus naturale, d. h. dem unwandelbaren göttlichen Rechte, welches in Gesetz und Evangelium enthalten ist[7] und ohne Sünde nicht gebeugt werden kann[8]. Das positive Recht kann zwar durch eine entgegenstehende Uebung überwunden werden. Vorausgesetzt wird aber, daß die Gewohnheit eine consuetudo rationabilis[9] und legitime

1215.). Sie sind grundsätzlich von jeder Einwirkung auf res spirituales ausgeschlossen, s. Schulte I. S. 221. Doch war das Leben auch hier oft mächtiger, als die principielle Consequenz. Vgl. Jacobson, Ztschr. f. dtschs. R. XIX. S. 68. f. — Da es überhaupt dem Wesen einer hierarchischen Ordnung mehr entspricht, daß von den geistlichen Oberen das Recht in Gestalt ausdrücklicher Festsetzungen ausgehe, so erklärt es sich, daß das canonische Recht dem Gewohnheitsrechte im Ganzen ungeneigt ist. [Ausführung: VII. Ausg. h. l., vb. VI. Ausg. §. 84. Anm. 7—9.].

5 Schulte I. S. 216. ff.

6 Ueber das Erforderniß gleichförmig wiederholter Uebung und über die Frage, inwiefern aus Einem Acte schon die Existenz der Uebung erkannt werden könne, s. Puchta II. S. 109. ff. und Schulte I. S. 221. f. 219. f. Beispiele bieten c. 8. X. de const. I. 2. und c. 22. X. de praeb. III. 5. Daß auch aus außergerichtlichen Acten auf ein Gew.-R. geschlossen werden kann, und daß es ebensowenig öffentlicher, notorischer Acte bedarf, darüber s. Schulte S. 220. Alles kommt darauf an, ob aus einer vorliegenden Anzahl von Acten sich auf einen darin ausgeprägten Rechtssatz schließen lasse. Welche Momente dabei außer der opinio necessitatis einwirken, zeigt Schulte S. 220. f.

7 „Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur.“ Gratian. in pr. Dist. I. Vgl. Schulte I. S. 46. ff. 237.

8 C. 11. (ult.) X. de consuet. I. 4.

9 C. 11. X. h. t. (: „Quum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali juri, cujus transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat praejudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta.“).

praescripta[10] sei, d. h. daß sie nicht dem Geiste und Wesen theils der Kirche, theils des Instituts, das sie betrifft[11], widerstreite, und daß sie die Verjährungszeit hindurch gedauert habe[12]. Diese Be-

10 C. 11. X. h. t., c. 50. X. de elect. I. 6., c. 3. X. de causa poss. II. 12., c. 3. de consuet. in VIto., vb. c. 9. de offic. ordin. in VIto I. 16., c. 5. de praeb. in VIto. III. 4.

11 Ueber die Rationabilität als Erforderniß der canonischen Gültigkeit der Gewohnheiten vgl. Phillips, K.-R. Bd. III. §. 166. S. 755. ff., Schulte I. S. 241. ff. Darüber, daß die Uebung sich nicht nach der Natur des betreffenden Institutes als vernunftwidrig erweisen darf, vgl. z. B. c. 2. h. t. in VIto. I. 4. (: „Non putamus illam consuetudinem, quantocunque tempore de facto servatam, consonam rationi, quod ab officiali episcopi ad eundem episcopum valeat appellari, ne ab eodem ad se ipsum, quum sit idem auditorium utriusque, appellatio interposita videatur.“ — Es giebt aber eine große Anzahl von Gewohnheiten, welche in unbestrittener Uebung gestanden haben und noch bestehen, und welche der Forderung der Rationabilität wenigstens vom Standpunkte des römischen Princips aus schwerlich genügen. Dahin gehörten die Gewohnheiten der gallicanischen Kirche in Betreff der römischen Primatialrechte; in Deutschland die Gewohnheiten rücksichtlich der Cumulation der Kirchenämter und der Residenz u. A. Hier hilft sich die Schule so, daß sie solche Gewohnheiten als consuetudines toleratae bezeichnet. Vgl. auch Jacobson a. a. O. S. 68. f.

12 C. 11. (ult.) X. de consuet. Ueber diese Stelle, und über c. 50. X. de elect. I. 6. und c. 3. X. de causa poss. et propr. II. 12., welche schlechthin die herrschende Ansicht der damaligen Rechtswissenschaft bezeugen, die nicht durch künstliche Interpretationen, wie die Eichhorns, K.-R. Bd. II. S. 42., beseitigt werden kann: Puchta a. a. O. S. 280. ff., Phillips a. a. O. S. 741. ff. Auch der von Schulte S. 222—241. versuchte Beweis, daß es nach canonischem Rechte kein Erforderniß einer bestimmten Zeit für die Geltung des Gewohnheitsrechts gebe, es vielmehr der Beurtheilung des Richters überlassen sei, ob die Uebung hinreiche, um als Beweis- und Bildungsmoment eines Rechtssatzes erscheinen zu können, ist nicht gelungen. Das c. ult. cit. soll nach Schulte nichts weiter sagen, als, der Quasibesitz von Rechten, welche das jus commune gegen sich haben, führe, auch wenn er durch eine längere Uebung geschützt sei, nur dann zum Erwerbe des Rechts, wenn er außer der bona fides als Grundlage der Rationabilität die in den Gesetzen für die Präscription statuirte Zeit hindurch gedauert hat (a. a. O. S. 233. ff.). Dagegen s. *Petr. Car. Aloys. Kreutzwald, De canonica juris consuetudinarii praescriptione, Berol. 1873., vb. v. Scheurl, Ztschr. III. S. 66. Während also Gregor IX. vorschrieb, das positive Recht solle gleichsam seinen Anspruch auf Beherrschung des Rechtslebens nur durch erlöschende Verjährung binnen der gesetzlichen Zeit verlieren können, hängt es bei der consuetudo praeter legem ecclesiasticam von der Ueberzeugung des Richters ab, ob er die vorhandene Dauer der Uebung als ausreichend erachtet, das behauptete Gewohnheitsrecht darzuthun. — Andererseits ist, wenn Schulte a. a. O. S. 251. ff. auch das Erforderniß des consensus legislatoris verwirft, ihm hierin beizutreten.

dingungen zu erörtern, ist die Pflicht des Richters, der, wenn er sie gegeben findet, auch nach der Gewohnheit das Recht zu sprechen hat. Aber über allem Gewohnheitsrechte steht die Kirchengewalt, welche dasselbe aufheben kann, wo es die heilsame Entwickelung der Kirche erfordert. Endlich hat die katholische Kirche der Praxis[13] der geistlichen Gerichte und Behörden und der in den Schriften der Lehrer der Theologie und der Canonisten bezeugten Doctrin[14] stets eine große Autorität zugestanden. II. In der evangelischen Kirche[15] bildet das Gewohnheitsrecht eine Rechtsquelle von großer Bedeutung. Der Grund der verbindlichen Kraft des kirchlichen Gewohnheitsrechts für die Kirchenglieder ist das kirchliche Gesammtrechtsbewußtsein, dem jenes seinen Ursprung verdankt. Die Rechtsgewohnheit kann mithin auch hier nur dann als Zeugniß eines Gewohnheitsrechts dienen, wenn sie ihre Quelle in einem kirchlichen Gesammtrechtsbewußtsein hat[16]. Da die evangelische Kirche aber keinen besonderen Stand als Träger der göttlichen Wahrheit, der Gnadenverheißungen und des Auftrags zum Regimente anerkennt und die Kirchengewalt der Kirche selbst beilegt, so mußte auch mit der dadurch bedingten veränderten Stellung der Gemeinden zum Regimente das Gewohnheitsrecht in der evangelischen Kirche einer anderen Beurtheilung unterliegen, als in der römischen. So kann insbesondere auch in geistlichen Dingen hier kein besonderer Stand den Anspruch erheben, als ausschließlicher Träger des kirchlichen Rechtsbewußtseins zu gelten. Auch erlangte das Gewohnheitsrecht in den Verhältnissen der evangelischen Kirchengemeinden naturgemäß einen weiteren Spielraum. Dagegen hat auch nach evangelischer Auffassung der Inhalt jenes Gesammtrechtsbewußtseins zu seiner Grundlage gewisse Willensäußerungen des göttlichen Stifters der Kirche; frei ist die Entwickelung ihres Rechtsbewußtseins nur, insofern für die rechtliche Gestaltung der kirchlichen Gemeinschaftsverhältnisse dieser kundbare Wille des Herrn über die Grundzüge derselben verschiedene Möglichkeiten zuläßt. Der Widerspruch einer Gewohnheit mit einem Willen des Herrn, von welchem die Kirche Kunde hat, oder von welchem die bestimmte Bekenntnißkirche, innerhalb deren sich die Gewohnheit gebildet hätte, wenigstens glaubt Kunde zu haben, wäre ein sicheres

13 Vgl. Schulte I. S. 259. ff.

14 Vgl. Schulte I. S. 255. ff.

15 Für das evangel. K.=R. sind besonders die oben angef. Arbeiten von Puchta, Jacobson, v. Scheurl wichtig.

16 Vgl. v. Scheurl, Ztschr. II. S. 189. ff.

Kennzeichen, daß die Gewohnheit nicht Ausfluß eines wahren kirchlichen Gesammtbewußtseins sein könnte, also auch nicht als gültiges Zeugniß für ein wirklich bestehendes kirchliches Gewohnheitsrecht betrachtet werden dürfte[17]. Die Kirche hat jedoch, obwohl sie vom ersten Augenblicke ihres Daseins an ein wohlgegliedertes Ganze ist, kraft ihrer göttlichen Stiftung doch keine bestimmte rechtliche Verfassung vorgezeichnet erhalten. Der rechtliche Aufbau der evangelischen Kirche erfolgte denn auch geschichtlich so, daß das Gewohnheitsrecht der gesetzgeberischen Thätigkeit Bahn brach. Denn die Kirchenordnungen, in welchen die Landesherren mit dem Beirathe der Reformatoren die rechtliche Verfassung der einzelnen Landeskirchen feststellten, verdankten ihre kirchengesetzliche Geltung einer ihrer Promulgation vorhergegangenen Entwickelung eines kirchlichen Gesammtbewußtseins, daß den evangelischen Landesherren als Schirmherren dieser Kirchengemeinschaften in diesen ein Gesetzgebungsrecht zukomme[18]. Auch nahmen die Reformatoren übereinstimmend an, daß kirchliche Ordnungen durch Gewohnheit außer Kraft kommen können[19], wobei, wie gezeigt wurde, die in Gottes Wort enthaltene Wahrheit die Schranke bildet. Obwohl nun das Verhältniß von Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht in der evangelischen Kirche nicht mehr ausschließlich nach den canonischen Grundsätzen bemessen werden konnte, so hat man doch lange Zeit in Doctrin und Praxis einen großen Theil dieser Grundsätze ohne klares Bewußtsein der Begründung und Begränzung als subsidiär verbindlich festgehalten, während es in der Theorie auch nicht an Versuchen gefehlt hat, das evangelische Kirchenrecht hinsichtlich der praktischen Behandlung der Gewohnheiten von den Einschränkungen des canonischen Rechts völlig zu emancipiren. Die letzteren

17 Allein andererseits ist der Wille des Herrn in Betreff der kirchlichen Grundeinrichtungen, dessen Inhalt die unwandelbar gegebene Grundlage des kirchlichen Rechtsbewußtseins ist, nicht an und für sich ein rechtsgesetzgeberischer Wille, sondern setzt sich erst im Bewußtsein der äußerlichen Kirche zu Rechtsgrundsätzen um (s. §. 82.). Hinsichtlich des eigentlichen Rechtslebens ist die Kirche nach evangelischen Vorstellungen ganz ebenso vom Herrn sich selbst überlassen, wie der Staat, in welchem hinwiederum doch auch alle Obrigkeit und Gewalt von Gott verordnet ist und alles Recht seinen tiefsten Grund in einem göttlichen Willen hat. Von einem göttlichen Rechte in Betreff der kirchlichen Verhältnisse läßt sich sonach hier nur sprechen, indem man das Wort Recht selbst in einem uneigentlichen Sinne nimmt, vgl. v. Scheurl, Ztschr. II. S. 191., E. Meier a. a. O. S. 225. ff.

18 v. Scheurl, Ztschr. II. S. 195.

19 Siehe z. B. Luthers deutsche Messe 1526. bei Richter, K.-O. Bd. I. S. 40., Reutl. K.-O. bei Hartmann, Matth. Alber, S. 192.

haben aber da, wo überhaupt das canonische Recht auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche subsidiäre Anwendung findet[20], (auch wenn ihnen bloße Zweckmäßigkeitsrücksichten zu Grunde liegen, welche mit dem Wesen des Gewohnheitsrechts selbst nichts zu schaffen haben,) Geltung auch in der evangelischen Kirche zu beanspruchen, so weit nicht im Einzelnen nachzuweisen ist, daß sie in dem Maße mit dem Wesen des evangelischen Kirchenrechts unvereinbar sind, daß deshalb ihre Unanwendbarkeit zu behaupten wäre. Insbesondere das Erforderniß der Rationabilität der Gewohnheiten ist hiernach an sich festzuhalten[21], und zwar in dem Sinne, daß Gewohnheiten dann als irrationabel zu verwerfen sind, wenn sie einem von der Kirche erkannten göttlichen Willen zuwiderlaufen[22]. Unter der Kirche aber ist nach evangelischen Begriffen nicht die bloße ecclesia docens im Sinne des legitimen Lehrstands, sondern die Gesammtgemeinde zu verstehen, in welcher Amt und Gemeindeglieder organisch zu Einem Körper verbunden sind[23]. Wenn ferner das canonische Recht eine consuetudo,

20 Im Gebiete des A. L.-R. ist dieß nicht der Fall. Hier haben jene canonischen Normen nur die Bedeutung eines wissenschaftlichen Erläuterungsmittels. Ueber das Gew.-R. neben dem A. L.-R. s. Richter, Beitr. z. Prß. K.-R. S. 19. f., Jacobson, Prß. K.-R. S. 100. ff. [VI. Ausg. Anm. 26.].

21 Dieß thut gegen Jacobson, Ztschr. f. dtschs. R. XIX. S. 75., überzeugend dar v. Scheurl, Ztschr. f. K.-R. III. S. 64. ff.

22 Vgl. v. Scheurl, Ztschr. III. S. 387. ff.

23 Dagegen mögen Einzelne noch so fest überzeugt sein, daß eine bestimmte kirchliche Praxis schriftwidrig sei, so lange nicht das Schriftverständniß, worauf diese ihre Ueberzeugung beruht, von der Kirche anerkannt ist, wird dieß der Rechtsgeltung der angefochtenen Praxis keinen Abbruch thun können, weil es so lange an dem Nachweise gebricht, daß das kirchliche Gesammtbewußtsein mit sich in Widerspruch gerathen sein müßte, wenn es den fraglichen Rechtssatz aus sich erzeugt hätte. — Beispiel: Die Praxis, welche die Ehescheidungsgründe auf solche einseitige Verschuldungen erweiterte, welche an Schwere dem Ehebruche oder der Desertion verglichen werden können, kann nicht als irrationabel verworfen werden, weil die Beschränkung auf die sogen. biblischen Scheidegründe stets nur eine Lehre in der Kirche, nicht die Kirchenlehre gewesen ist. — Was das Schriftverständniß der Gesammtgemeinde über einen bestimmten Punkt betrifft, so bilden die Bekenntnißschriften hinsichtlich der darin bekannten Schriftwahrheiten vollgültige Zeugnisse in der Zeit ihrer Entstehung; für die spätere Zeit muß untersucht werden, ob für den einzelnen Punkt eine abweichende Ansicht wirklich eine so allgemeine Anerkennung in der kirchlichen Gesammtgemeinde erlangt hat, als es bei den in jenen Schriften niedergelegten Ueberzeugungen der Reformatoren seiner Zeit der Fall war. Wo aber das kirchliche Schriftverständniß über einen bestimmten, in den Symbolen nicht erörterten Satz für irgend eine Zeit zu ermitteln ist, werden wir uns an die Uebereinstimmung der anerkanntesten Theologen der

quae canonicis obviat institutis, als irrationabel verwirft, und unter Canones in diesem Sinne die Grundregeln des kirchlichen Lebens zu verstehen sind, ohne daß ihnen deshalb ein göttlicher Ursprung zugeschrieben zu werden braucht, so können zwar auch eigentliche Canones durch Gewohnheitsrecht ihre Kraft verlieren, aber auch vom evangelischen Standpunkte aus ist anzuerkennen, daß, wenn mit einem noch als solchem geltenden Grundsatze des Kirchenrechts eine Rechtsgewohnheit in Beziehung auf einzelne, ihm untergeordnete Punkte oder in einzelnen Kreisen in unvereinbarem Widerspruche steht, sie keine rechtsverbindliche Kraft hat[24]. Anlangend endlich das Erforderniß der Präscription, so ist dasselbe von der älteren evangelischen Rechtslehre angenommen worden[25]. Wenn nun auch dem evangelischen Wesen eine geringere Aengstlichkeit in Beziehung auf Veränderung der kirchlichen Einrichtungen entspricht, so ist doch auch nach evangelischer Anschauung der Kirche eine besondere Stätigkeit der Entwickelung eigen, welche es zweckmäßig erscheinen läßt, auf die langjährige Dauer der Uebung hier ein so starkes Gewicht zu legen, daß derselben, wenn auch nicht gerade nur bei vierzigjähriger, so doch nur bei einer dieser sich annähernden Dauer Beweiskraft dafür zuzugestehen ist, daß das gemeine Recht in dem bestimmten Punkte wirklich eine

Kirche in der bestimmten Zeit halten müssen. Der Theologenstand in seiner Gesammtheit, ohne Rücksicht darauf, ob seine Glieder ordinirt sind oder nicht, nimmt (wenigstens sofern wir es nicht mit Theologen zu thun haben, welche sich geflissentlich den Einflüssen des kirchlichen Gesammtgeistes entziehen oder durch ihre Bildungsweise davon abgesperrt worden sind,) hinsichtlich der Schriftauslegung der Gesammtgemeinde eine ähnliche Stellung ein, wie bei wissenschaftlicher Ausbildung des Rechts der Juristenstand hinsichtlich des Rechtsbewußtseins des Volks. Vgl. v. Scheurl, Ztschr. III. S. 392. ff. (A. M.: Mejer, Lehrb. §. 102. Anm. 8.; gegen ihn VII. Aufl. h. l. [Jede Anwendung des Rechts fordert die Urtheilsfähigkeit Derjenigen, die damit betraut sind. Sie müssen die wissenschaftlichen Autoritäten, theologische wie juristische, zu schätzen wissen].

24 v. Scheurl, Ztschr. III. S. 397. ff. Derselbe zeigt gegen O. Mejer, Kirchenzucht und Consist.-Competenz nach Mecklenb. R., Rost. 1854. S. 65. ff., daß die desuetudo, welche längst allenthalben den Bestimmungen der alten lutherischen K.-Ordngn. über die Handhabung des Banns widerfahren ist, nicht unter diesem Gesichtspunkte als irrationabel zu verwerfen sei. Grundsatz des ev. K.-Rechts ist nur, daß Kirchenzucht geübt werde, nicht die Bannübung, welche z. B. die Mecklenb. K.-Ordngn. des 16. und 17. Jahrhunderts vorschreiben.

25 Vgl. z. B. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 79. ff. 1. Aufl. (vgl. S. 17. 2. Aufl.).

gewohnheitsrechtliche Aenderung erfahren habe[26]. — In Folge der territorialen Entwickelung der Kirche hat das Gewohnheitsrecht in den landeskirchlichen Kreisen seine Stätte. Aber es giebt doch auch Einrichtungen, welche in allen Landeskirchen gleichmäßig wiederkehren, ohne auf eine nachweisbare Einsetzung zurückgeführt werden zu können, wie dieß z. B. mit der Kindertaufe der Fall ist. Diese sind als ein Gewohnheitsrecht anzusehen, das durch sein bis an die apostolische Zeit hinaufreichendes Alter besonders geheiligt ist. Die katholische Kirche nimmt hier den Begriff der Tradition zu Hülfe (§. 86.). Endlich haben in der evangelischen Kirche Gerichtsbrauch und Doctrin in ganz besonderem Maße auf die Bildung des Rechts eingewirkt.

§. 85.

4) Die deutschen Reichsgrundgesetze, Reichsgesetze und die Staatsgesetzgebungen*).

[Vgl. §. 70. 71. 72. 74. 81.]

Den Reichsgrundgesetzen[1], welche das Religionswesen ordneten, kommt, soweit sie das Verhältniß zu dem Reiche und die Unterordnung der Landesherren unter die höchste Reichsgewalt betrafen, nur noch eine historische Bedeutung zu. Dagegen sind alle diejenigen Bestimmungen, durch welche den Confessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf freie Religionsübung, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und auf die Fortdauer bestimmter Verfassungseinrichtungen begründet worden sind, noch jetzt gültig; sie stehen also unter dem Schutze, welcher jedem wohlerworbenen Rechte gewährt ist, auch da, wo die Landesverfassung für ihre Fortdauer keine besonderen Garantien gegeben hat[2]. In

*) Schulte, K.-R. Bd. I. §. 79. 80. ff. 94—98. S. 362. ff. 518. ff.

26 Vgl. v. Scheurl, Ztschr. III. S. 65. ff. A. M.: Puchta a. a. O. S. 286. ff. Praktisch ist die Differenz nicht von großem Belange.

1 *F. M. Oertel, Die Staatsgrundgesetze des Deutschen Reichs, zusammengestellt, eingeleitet u. histor. erklärt, Leipz. 1841.

2 Die Bestimmungen in Beziehung auf die Religionsübung sind regelmäßig durch die neueren Landesgesetze ersetzt worden, welche dieselbe hinsichtlich der früheren Reichsconfessionen fast allgemein zu völliger Gleichstellung erweitert haben. Es ist daher regelmäßig die Veranlassung fortgefallen, auf das reichsgesetzliche Minimum, das exercitium religionis, welches eine Kirche im Normaljahre hatte oder bis zur Auflösung des Reichs rechtmäßig erworben hat, zurückzugehen. — Hinsichtlich der Rheinbundsacte v. 12. Juli 1806. gilt für die ehemaligen Rheinbundsstaaten das nämliche Princip, wie hinsichtlich der Reichsgesetze für die vormaligen Reichslande. — Thudichum, Deutsches

der Protestation des Papstes gegen den Westfälischen Frieden fand man schon zur Zeit des Reichs nur die Manifestation eines das deutsche Recht[3] nicht mehr bestimmenden Princips, und später hat der Papst, gelegentlich der Wiederaufrichtung der durch den Frieden von Luneville und den Reichsdeputationshauptschluß zerstörten Kirchenverfassung, thatsächlich anerkannt, was offen zuzugestehen eben jenes Princip ihm untersagte. Aus der Bundesacte des vormaligen Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815. sind die auf die Verfassung des ehemaligen Bundes bezüglichen Bestimmungen[4] mit der Auflösung desselben hinfällig geworden, wogegen das Bundesrecht, welches ohne Existenz der Bundesverfassung fortbestehen kann[5], gültig geblieben ist, freilich mit Fortfall der Garantie der Bundesverfassung, aber in der nämlichen Stellung, welche für das vormalige Reichsrecht in Anspruch zu nehmen ist. Auch die Norddeutsche Bundesgesetzgebung bildet eine gemeinsame Quelle des Rechts für beide Kirchen. Die wichtigeren norddeutschen Bundesgesetze sind zu deutschen Reichsgesetzen erklärt worden. Die Gesetze des neuen deutschen Reiches, welche bereits für die rechtliche Stellung der Kirchen wichtige Normen enthalten, stellen für das im Reiche vereinigte Deutschland gemeines Recht dar und gehen der Landesgesetzgebung vor. Endlich sind eine Quelle des äußeren Kirchenrechts in den einzelnen Territorien die kraft des Hoheitsrechts für die Kirchen gemeinschaftlich, oder für eine von ihnen erlassenen Staatsgesetze und die einschlagenden Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden[6].

Kirchenrecht des 19. Jahrh. Bd. I. (Leipz. 1877.) S. 15. bestreitet anscheinend die Existenz wohlerworbener Rechte, welche die Gesetzgebung zu achten hätte, überhaupt. Allein da die Staatsgewalt zwar souverän, aber nicht absolut ist, ist auch eine mißbräuchliche Anwendung der Gesetzgebung möglich. Daß auch ein bestimmt bemessenes exercitium religionis auf Grund eines speciellen Rechtstitels zum Bestandtheil der besonderen Rechtssphäre eines bestimmten Rechtssubjects (einer Kirchengesellschaft ꝛc.) werden konnte, war freilich die Frucht der positiven Entwicklung des Rechts der Reichsconfessionen im alten Reiche.

3 Vgl. Instr. Pac. Osn. A. V. §. 1.

4 Z. B.: Dtsche. B.=A. Art. 7. (Ausschließung von Mehrheitsbeschlüssen der Bundesversammlung in Religionsangelegenheiten).

5 Dahin gehört z. B. Art. 16. Al. 1. der Dtschn. B.=A. (für die Länder des deutschen Reichs übrigens durch die erweiternde Reichsgesetzgebung [§.72.] ersetzt).

6 Die Bestimmungen der Bf.=Urkunden sind in den für diese bestehenden Sammlungen (bes. *H. A. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, einschließl. der Grundgesetze des dtschn. Bundes, Göttingen 1855.,

dazu 2 Fortsetzungen das. 1858. 1862.), die Gesetze des norddeutschen Bundes und des neuen Reiches im Bundes- bez. Reichs-Gesetzblatt, die landesherrlichen Gesetze in den Gesetzsammlungen der einzelnen Länder und in den dem Kirchenrechte besonders gewidmeten Sammlungen zu suchen. Von den letzteren sind anzuführen [vgl. VII. Ausg. h. l.]: I. Oesterreich: Samml. der älteren kais. kön. landesfürstl. Ges. u. Verordngn. in publico-ecclesiasticis (1518—1767.) Wien fol. Dazu 12 Bde. Fortsetzungen (1767—1803.) fol. das. 1784—1803. — Kutschker, Samml. der Vorschriften, nach welchen sich die Curatgeistlichkeit u. s. w. zu richten hat, Olmütz Bd. I—IV. 1847—50. — Franz Rieder, Handb. der K. K. Gesetze und Verordngn. üb. geistl. Angelegenheiten Bd. I. II. (1740—1846.), Wien 1847. 1855., Bd. III. Linz 1859. — Gustav Porubszky, D. Rechte d. Protestanten in Oesterr., Wien 1867. — II. Preußen: a. Alte Provinzen: Hermens, Handb. der gesammten Staatsgesetzgebg. üb. den christl. Kultus u. üb. die Verwaltg. der Kirchengüter und Einkünfte in den k. preuß. Provinzen am linken Rheinufer, Aachen 1833—52. 4 Bde. — Fürstenthal, Samml. aller das Kirchen- u. Schulwesen betreffenden Gesetze, Cöslin 1838. f. 4 Bde., Nachtr. das. 1844. — Heckert, Handb. der kirchl. Gesetzgebg. Preußens, Berl. 1846. 2 Bde. — Vogt, Kletke, Th. Meier s. ob. S. 22. — F. Bluhme, Codex des rhein.-evang. K.-R., Elberf. 1870. — b. Prov. Hannover: Chr. H. Ebhardt, Gesetze u. Verordnungen für den Bezirk des K. Consist. zu Hannover, Hann. 1845. 2 Bde., 1. Fortsetzg. das. 1858., 2. Forts. das. 1869., 3. Forts. (von K. F. W. Böckler) H. 1. das. 1878. — G. E. Ruperti, Kirchen- und Schulgesetzgb. der Herz. Bremen u. Verden, Verden 1844. 2 Thle. 4. — H. Ulrichs, Gesetze, Verordngn., Ausschreiben .. f. den Bez. des Consist. z. Aurich, Aurich 1860. — III. Bayern: Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltg. des Königreichs Bayern bestehenden Verordngn., Bd. VIII. (Relig. u. Cult.) Abthl. 1—3. München 1838. 4., [Bd. XXIII.:] Fortges. Samml. ꝛc. von Friedr. v. Strauß Bd. III. (od. Abthl. VIII.) das. 1853. 4. Neues Amtshandb. f. d. prot. Geistlichen des Königr. Bayern diess. des Rheins, Nördl. 1862. f. 2 Bde., H. Wand, Handb. d. Verfassg. u. Verwaltg. der prot.-ev.-christl. K. der Pfalz, Speier 1859. — IV. Sachsen: Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Einschluß des Eherechts und des Rechts der frommen und milden Stiftungen (in 1. Aufl. v. W. Th. Richter [1840.]) 2. Aufl. bearb. von E. Schreyer, Leipz. 1864. 4. — V. Württemberg: Reyscher, Vollständige Sammlung der Württemb. Gesetze, Bd. VIII. IX. (Evangel. K. von Eisenlohr), Bd. X. (Kath. K. von Lang) Tüb. 1834. ff. — Süskind u. Werner, Repertor. der evang. Kirchengesetze in Württemb., Stuttg. 1860. ff. 2 Thle. — Derselben Handb. der Württemb. Ehegesetze nach d. protest. u. kathol. Rechte, Thl. I. II. Darmsheim 1854. 1856. Thl. III. IV. Stuttg. 1860. 1863. — A. Vogt s. §. 77. Anm. 5. — VI. Baden: Geo. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht, Karlsr. 1868. — Ders., Kirchenrecht der vereinigten evang.-protestantischen K. im Großherzogth. Baden, 2 Abthlgn. Karlsr. 1871. 1875. — VII. Großh. Hessen: Schumann, Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrlichen u. bischöfl. Verordngn. u. Erlasse, Mainz 1840. — C. W. Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgebg. des Großherz. Hessen, Bd. I. II. Darmst. 1847. f. — VIII. Sachsen-Weimar: Teuscher, Zusammenstellg. der kirchlichen Gesetze in dem Großherz. Sachs.-Weimar, Neustadt a. O. 1826., 4. Ausg. 1848. — IX. Sachsen-Meiningen: Schau-

§. 86.

II. Die besonderen Quellen.

A. Des katholischen Kirchenrechts.

1) Die Tradition*). 2) Die allgemeinen Concilien**). 3) Die Schlüsse der Particularsynoden***).

[Vgl. §. 16. 17. 27. 28. 49. 75. 77.]

I. Das Wort Christi ist nach der katholischen Kirchenlehre nicht in der heiligen Schrift beschlossen, sondern neben der letzteren bestehen viele den Glauben und die Disciplin betreffende Anordnungen, welche die Kirche auf den von Christus selbst oder durch den Mund der Apostel ausgesprochenen Willen zurückführt, und durch welche theils die Schrift ergänzt, theils der Sinn derselben bestimmt wird. Diese bilden in ihrer Gesammtheit die göttliche Tradition[1], welche zunächst in der Uebereinstimmung der heiligen Väter ihre Gewähr hat. Aber wo diese nicht darzuthun ist, tritt ergänzend die kirchliche Lehrgewalt[2] in die Mitte, indem sie vermöge

*) Phillips, K.-R. Bd. III. §. 149. 151. S. 573. ff. 598. ff., Schulte, K.-R. I. S. 26. f. 202. f. 265.
**) Phillips, K.-R. Bd. III. §. 156. S. 656 ff., Schulte, K.-R. Bd. I. §. 11—14. S. 48. ff.
***) Schulte, K.-R. Bd. I. §. 26. f. S. 121. ff.

bach, Uebersicht üb. die im Herzogth. S.-Meiningen in Ansehg. der ev. Landesk. erschienenen Gesetze und Verordngn., Meiningen 1857. — X. Mecklenburg-Schwerin (Deiters,) Handb. der im Großherz. Mecklenb.-Schwerin gültigen Kirchengesetze, Wismar 1836. ff. 4 Lieferungen, Ackermann, Kleine kirchliche Gesetzsammlg. (1797—1820.) nach Ordng. des Siggelkowschen Handbuchs, Schwerin 1820., H. J. F. Gesenius, Kirchl. Gesetzsammlg. (ebenso 1820—1838.), Parchim u. Ludwigslust 1839., Dess. Fortgesetzte kirchl. Gesetzsammlg. (1797—1820. u. 1839—1847.) Parchim u. Ludwigslust 1847. — XI. Mecklenburg-Strelitz: Scharenberg und Genzken, Gesetzsammlg. f. d. Meckl.-Strelitzischen Lande, Abthl. 1. Kirchen- u. Schulsachen, Neustrelitz 1859. — XII. Elsaß-Lothringen: E. Dursy, Staatskirchenrecht in Elf.-Lothr. I. Kath. Cultus, Straßb. 1876.

1 Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de can. scripturis. Decr. de editione et usu sacror. librorum. — Möhler, Symbolik S. 339. ff. vgl. mit Baur, Der Gegensatz des Katholicismus u. Protestantismus S. 484. ff. 599. ff., J. L. Jacobi, D. kirchl. Lehre von d. Tradition u. h. Schrift, Berl. 1847., H. J. Holtzmann, Kanon u. Tradition, Ludwigsb. 1859., A. W. Dieckhoff, Schrift u. Tradition, Rost. 1870., Hase, Polemik (4. Aufl. Leipz. 1878.) S. 63. ff., H. Holtzmann in Herzogs Encykl. XVI. S. 280. ff.

2 Nach der katholischen Auffassung bis zum Vaticanum das allgemeine Concilium, nach der Vaticanischen Definition der ex cathedra lehrende Papst, für welchen das öcumenische Concil nur noch ein Informationsmittel neben anderen darstellt.

des in ihr wohnenden h. Geistes unfehlbares Zeugniß ablegt[3]. Die von den Aposteln nach eigenem Ermessen und von ihren Nachfolgern erlassenen, durch Väter und Concilien bezeugten Anordnungen bilden die sog. apostolische oder menschliche Tradition[4]. Auch dieser erweist die Kirche hohe Verehrung. Aber während ihr die göttliche Tradition die Quelle eines unwandelbaren Rechts ist, gilt ihr die traditio humana eben als ein menschliches Werk und darum als veränderlich nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten. II. Die Schlüsse der allgemeinen Synoden begründen, soweit sie den Glauben betreffen, ein unveränderliches Recht[5], während die Disciplinarsatzungen öfteren Abänderungen durch spätere Concilien und die päpstliche Gewalt unterlegen haben. Viele von ihnen bis zu denen des Conciliums von Vienne (1311.) stehen in dem canonischen Rechtsbuche; die Frage nach ihrer Gültigkeit fällt mithin insoweit mit jener nach der Anwendbarkeit des canonischen Rechts zusammen. Von anderen, welche nicht in das Corpus juris aufgenommen worden sind, wird in der Regel angenommen werden dürfen, daß sie durch die spätere Entwickelung des Rechts außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Dagegen bilden die Trienter Schlüsse für die heutige Disciplin Normen von der höchsten Bedeutung, denen indessen die päpstliche Gewalt zu derogiren berechtigt ist. Daß die Publication derselben in den deutschen Diöcesen erfolgt sei, ist bereits (§. 75.)

3 Ein allgemeines Concil macht also nach katholischer Auffassung dogmatische Decrete nur über Gegenstände, welche schon in der Kirche als durch Schrift und Tradition bezeugt, allgemein geglaubt wurden. Den alten katholischen Traditionsbegriff hat des Vincentius Lirinensis Commonitorium (um 434., ed. Herzog, Vrat. 1839.), in den berühmten Worten: „magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum. Hoc ita demum fit, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem“. Die neukatholische Auffassung bei Perrone, Praelect. theologicae (ed. Ratisb. 1854.) T. III. §. 3. „Ecclesiae magisterio subordinata (est) scriptura et traditio, ... quum ejus tantum sit, tum de veris ac genuinis scripturis earumque legitimo sensu, tum de veris divinisque traditionibus judicare“. Vgl. über diese Entwickelung: *J. Friedrich, Gesch. des Vatican. Konzils Bd. I., Bonn 1877., S. 613. ff., vb. Frommann, Vatic. Conc. §. 53.

4 Ueber den Unterschied zwischen Tradition und Gewohnheitsrecht s. Bouix, Princ. jur. can. p. 276., Phillips Bd. III. S. 681. ff.

5 Vom Standpunkte des Vaticanum verleiht jedoch erst der Zutritt des Papstes dem Concil die Unfehlbarkeit und giebt es ohne seine unmittelbare Autorität keine öcumenische Synode.

bemerkt worden. In den Gebieten der Reformation, in denen die katholische Kirche erst später Religionsübung erhielt, wird angenommen, daß ihr Inhalt durch die Uebung gültig geworden sei[6]. III. Die Schlüsse der älteren Particularsynoden sind für die einzelnen Kreise noch immer eine Quelle des Rechts. Ihre Anwendbarkeit ist jedoch nur eine bedingte, da zwischen ihnen und der Gegenwart vielfache modificirende Vorgänge in der Mitte liegen. In neuester Zeit sind zur Befestigung und Ausbildung der Disciplin auch in Deutschland wieder Provinzialsynoden[7] gehalten worden (§. 77.).

§. 87.

4) Die päpstlichen Erlasse*). Die Entscheidungen der Congregationen**). Die Canzleiregeln***). Die bischöflichen Verordnungen†).

[Vgl. §. 29. 50. 76.]

I. Die Erlasse, durch welche die Päpste bald Lehrstreitigkeiten, bald Fragen der Disciplin entscheiden, stehen in der Reihe der Rechtsquellen in der ersten Linie. Sie theilen sich nach einer schon im Mittelalter üblich gewordenen Unterscheidung in Bullen und Breven[1], von denen die ersten die feierliche Form für wichtige (jedoch nicht nothwendig allgemeine) Angelegenheiten bilden. Sie werden auf Pergament in lateinischer Sprache geschrieben, mit dem an einer seidenen oder hanfenen Schnur hängenden, bleiernen Siegel (*bulla*) versehen, und bald von dem Papste und den Cardinälen (*bullae consistoriales*), bald nur von den expedirenden

*) Phillips, K.-R. Bd. III. §. 152—155. S. 613. ff., Schulte, K.-R. Bd. I. §. 15. S. 60. ff.
**) Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 200. S. 495. ff., Schulte Bd. I. §. 20. S. 91. ff.
***) Roßhirt, Von d. päpstl. Kanzleiregeln im Arch. f. kath. K.-R. Bd. III. S. 373. ff., Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 199. S. 488. ff., Schulte Bd. I. S. 96. ff.
†) Phillips, K.-R. Bd. IV. §. 157. S. 664. ff., Schulte Bd. I. §. 22. ff. S. 102. ff.

6 Von der Geltung in den vom Staate als innerkirchliche anerkannten Beziehungen ist aber die Frage einer etwaigen landesrechtlichen Reception wohl zu unterscheiden, welche untersucht werden muß, wenn es auf bürgerliche Rechtsverhältnisse der Katholiken angewendet werden soll.

7 Von einer allgemeinen Sammlung der Schlüsse der neueren Provinzialsynoden (und des Vaticanum): Acta et decreta sacr. conciliorum recentiorum (ab a. 1682.). Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. s. l. conc. ad lacum, fol. erschienen T. I—IV. Frib. Brisg. 1870—76.

1 Marini, Diplomatica pontificia, Rom. 1841., Bouix, Princ. jur. can. p. 204. sqq., Herzogs Encykl. Bd. II. S. 373. ff. Art.: Breve von Jacobson (2. Aufl. Bd. II. S. 622. f. von Mejer).

Beamten (*bullae non consistoriales*) unterzeichnet. Die Breven (*brevia*) ergehen auf Pergament oder Papier in der Regel auch in lateinischer Sprache unter der Unterschrift des Cardinalsecretärs der Breven und (seit dem vierzehnten Jahrhunderte) gewöhnlich mit dem kleineren päpstlichen Insiegel, auf welchem der Fischzug Petri dargestellt ist (*annulus piscatoris*), verschlossen. Sie bilden die minder feierliche Form, welche indessen oft auch bei allgemeinen Anlässen angewandt wird. Die Frage, ob die päpstlichen Erlasse, um für die einzelnen Diöcesen zu gelten, in diesen auch besonders publicirt sein müssen, wird bei der Lehre von der Gesetzgebung erörtert werden. In Rom erfolgt die Publication durch Anschlag an die Thüren der Peterskirche, der Laterankirche u. a. O. [2]. II. Die Anwendung der Regeln der apostolischen Kanzlei wird in Deutschland zum Theil durch die Concordate ausgeschlossen. In Betreff der übrigen entscheidet der Gerichtsgebrauch [3]. III. Die Resolutionen der Congregation des Conciliums haben die Bedeutung von Präjudicien, während die Declarationen allerdings verbindliche Kraft haben, sobald sie von dem Präfecten und dem Secretär durch Unterschrift und Siegel beglaubigt sind [4]. IV. Ueber die bischöflichen Verordnungen s. im 4. Buch in der Lehre von der Gesetzgebung.

§. 88.

5) Die Concordate *).

[Vgl. §. 51. 74. 78.].

I. Die Concordate des funfzehnten Jahrhunderts gewährten der deutschen Nation in Beziehung auf die päpstlichen Vorbehalte und

*) Phillips, K.-R. Bd. III. §. 158., *Schulte, K.-R. Bd. I. §. 81—93. S. 435. ff., Meier in Herzogs Encykl. Bd. III. S. 60. ff. (1. Aufl.). u. d. A., E. Herrmann im Dtschn. Staatswörterb. Bd. V. S. 701. ff. u. d. A., bes. S. 737. ff., Sarwey, Ueb. die rechtliche Natur der Concordate I. II. in der Ztschr. f. K.-R. Bd. II. S. 437. ff. Bd. III. S. 267. ff., *B. Hübler, Zur Revision d. Lehre von d. rechtl. Natur der Concordate I. II., das. Bd. III. S. 404. ff. Bd. IV. S. 105. ff., Balve, Das Concordat n. d. Grundsätzen d. K.-R., StaatsR. u. Völker-R., München 1863., Aug. Bornagius, Ueb. die rechtliche Natur der Concordate, Leipz. 1870. Vgl. auch Dove in der angef. Ztschr. VIII. S. 431. ff. 447. ff.

2 Bouix p. 200. sq.

3 Dieser hatte für die Anwendbarkeit der Regeln De viginti (XIX.), de idiomate (XX.), de annuali possessore (XXXV.), de triennali possessore (XXXVI.) entschieden [vgl. VII. Aufl.]. — Commentare von Chokier, Comm. in regulas canc. Apost., Colon. 1674. fol., Rigantius, Comm. in reg. canc. Apost., Rom. 1744. sqq., Colon. Allobr. 1751. 4 T. fol.

4 Vgl. die Einl. zu dem §. 75. Anm. 3. angeführten Auszuge von Zamboni. Derselbe Grundsatz wird auf die Declarationen der anderen Congregationen erstreckt, Phillips, K.-R. Bd. IV. S. 497.

die Annaten einen Rechtsstand, welcher günstiger war, als das, wa damals die Päpste allgemein in Anspruch nahmen. An diese Tha sache hat sich eine Rechtsansicht angeknüpft, welche die Concordat nur als Privilegien aufgefaßt wissen wollte[1]. In den Aeuß rungen der Päpste selbst werden, aber nicht selten in zweideutige Weise[2], die Concordate als pacta bezeichnet, wie denn auch d meisten päpstlichen Canonisten dem Papste als dem Oberhaup der Kirche das Recht, den Concordaten zu derogiren, vorbehielten Diese Controverse ist jedoch in der Richtung auf die Concordat nationis Germanicae nicht mehr von praktischem Interesse[4], d schwerlich ein Punkt zu finden sein möchte, in welchem diesen Urku den noch eine unmittelbare Geltung zukäme. II. In den neuere Concordaten im eigentlichen Sinne[5] erscheint dagegen der wel

1 Decis. Rot. in causa Leodiensis canonicatus 15. Mart. 1610 „Quae alias dicuntur, quod concordata Germaniae habent vim co tractus, non sunt vera, quia spiritualia non cadunt in commercium, se expediuntur per vim gratiae, et Papa per ejusmodi concordata nihil d novo acquisivit, sed multum de jure suo remisit; unde remanet meru privilegium.“ Ditterich, Primae lineae juris publ. eccl. (Argen 1778.) p. 126. Zahlreiche Belege für diese Privilegientheorie geben Sarwe Ztschr. II. S. 451. ff., besonders Hübler das. III. S. 410. ff., vb. Bornagiu S. 56. ff. Keineswegs haben die angesehensten Schriftsteller der Curie ste die Gegenseitigkeit der Concordate anerkannt. (Vgl. unt. Anm. 7.).

2 Es ist in den päpstlichen Aussprüchen oft nur von den guten Inte tionen der Päpste: „nec suam unquam mentem fuisse derogare conco datis“ die Rede, vgl. Sarwey a. a. O., Hübler, Ztschr. III. S. 411. Anm. 2 S. 428. f.

3 So z. B. Chokier, Ferraris u. A., s. Sarwey, Ztschr. II. S. 45 und Hübler im Art. I. Auch Rigantius sagt (Comm. in reg. canc. Co Allobr. 1751. I. p. 131.): „licet certissimum sit, posse summum pont ficem concordatis derogare, nunquam tamen derogare velle censetu nisi de hac ejus voluntate perspicue constat.“

4 Laspeyres, Kath. K. Preußens S. 862. ff. [Vgl. VI. Aufl. h. l.].

5 Auf Seiten der Kirche können Vereinbarungen mit der Staatsgewa von allen Gliedern der Hierarchie abgeschlossen werden, denen eine selbststä dige Kirchengesetzgebungsgewalt zukommt, also außer dem Papste von alle Ordinarien. Von vorzüglicher Wichtigkeit sind jedoch nur die Vereinbarunge mit dem Papste, als dem Oberhaupte der Kirche. — Unter den Vereinbarunge der Kirchen- und Staatsgewalt (bez. geistlichen und weltlichen Gewalt) si hervorzuheben: 1. Die Concordate im eigentlichen Sinne; dieselb haben es immer mit Fragen von principieller Bedeutung zu thun, sei e daß diese Fragen, wie bei den Concordaten des 19. Jahrh., unmittelbar d der Kirche in der allgemeinen Rechtsordnung zu gewährende Machtsphäre u deren Abgränzung im Verhältniß zur Staatsgewalt betreffen, oder daß s wie bei den Concordaten des Mittelalters, zunächst zwar nur einzelne wechse

liche Mitcontrahent als der vorzugsweise verpflichtete Theil, indem er unter Verzicht auf gewisse Bethätigungen seines Hoheitsrechts zu einer Begränzung seiner Machtsphäre die Hand bietet, welche von den kirchlichen Gewalten als Consequenz des Princips der Kirchenfreiheit gefordert wird[6]. Diesen Vereinbarungen haben

seitige Ansprüche der geistlichen und weltlichen Gewalt vergleichen, aber doch so, daß kraft der in der gegebenen Geschichtsepoche begründeten Bedeutung dieser Fragen (z. B. des Investiturstreits) für das allgemeine Verhältniß der Gewalten (innerhalb der im Mittelalter, in Folge der gegenseitigen Durchdringung beider, allerdings als ideale Einheit gedachten staatlich-kirchlichen Gesellschaft), die vereinbarte Lösung derselben mittelbar auch das Verhältniß selbst in principiellen Punkten bestimmt, vgl. Herrmann S. 739. mit Schulte S. 440., Bornagius S. 90. ff. 98. ff. 2. Die den Circumscriptionsbullen zu Grunde liegenden Uebereinkünfte; in denselben haben die Staatsgewalten namentlich auch die Leistung materieller Mittel übernommen. — Außer diesen beiden Classen kommen dann noch sonstige Vereinbarungen über bestimmte Punkte von praktischem Interesse vor. — Bischöfe schließen über Principienfragen neuerdings nur noch vorläufige Uebereinkünfte ab, welche erst durch Genehmigung der römischen Curie in definitive verwandelt werden.

6 Die Curie geht bei den Verhandlungen über Principienfragen, wie nachher bei Auslegung der getroffenen Vertragsbestimmungen, stets von einem Begriffe der Kirchenfreiheit aus, welchen der moderne, insbesondere der paritätische Staat nicht annehmen kann, ohne die Grundlagen seiner Rechtsordnung selbst in Frage zu stellen; — dem weltlichen Contrahenten aber wird, selbst wenn er bei Verkündigung des Concordats sein Hoheitsrecht ausdrücklich gewahrt hatte, auch bei einer bloß repressiven Bethätigung desselben von der anderen Seite Vertragsbruch vorgeworfen, weil von jenem Begriffe aus das Hoheitsrecht an sich negirt wird. Daraus folgt, daß der Abschluß von Concordaten (in dem oben gegebenen engeren Sinne) Seitens moderner Staaten politisch nicht zu rechtfertigen ist. Die Bedenken aus dem Gesichtspunkte der Parität sind auch nicht durch die Behauptung zu widerlegen, daß die Concordate fremde Confessionen nicht berührten. Denn der Grundsatz der Parität selbst, dessen Consequenz die angegebene Beschränkung bildet, wird von der Curie verworfen; es genügt hier, an die Protestationen derselben gegen die Fundamentalgesetze des deutschen Reichs (s. §. 81.), an die päpstlichen Verdammungen der modernen, die Parität in Ländern, wo früher die römische Kirche als ecclesia dominans anerkannt war, herstellenden Staatsverfassungen bis herab auf die päpstliche Alloc. vom 22. Juni 1868., sowie daran zu erinnern, daß noch in dem Syllabus §. X. nr. LXXVII. (vgl. Alloc. Nemo vestrum v. 26. Juli 1855.) der Satz verdammt wird: „Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris quibuscunque cultibus exclusis;“ und hinsichtlich des österreichischen Concordats beweisen dessen geheime Beilagen (s. ob. §. 74. Anm. 21.), daß es fremde Confessionen beeinträchtigt hat. Den Gegensatz zwischen dem curialen Standpunkte und der staatsrechtlichen Auffassung der Gegenwart thun ferner die Sätze der neueren Concordate dar,

die Contrahenten selbst den Charakter von Verträgen beigele
deren gewissenhafte Haltung sie einander zugesagt haben. D

welche die Jurisdiction der Staatsgewalt in Schuld- und Strafsachen
Cleriker nur „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ anerkennen, ebenso
Ausschließung der staatlichen Strafverfolgung gegen Bischöfe im Oeste
Conc. Im Principe stellt sich die Curie noch immer auf den Standpu
der bezüglichen canonischen Satzungen (vgl. Syllabus cit. §. V.), deren g
schichtliche Erklärung ist, daß es im Mittelalter keinen Staat im heutig
Sinne gab, vielmehr die Kirche den eigentlichen Staat darstellte. Die Cu
und der moderne Staat gehen also von so verschiedenen Grundanschauung
aus, daß eine principielle Uebereinstimmung hinsichtlich einer durchgreifend
Abgränzung des staatlichen vom kirchlichen Lebensgebiete nicht — oder do
nicht, ohne daß der weltliche Contrahent in eine mindestens formelle Unteror
nung des staatlichen Princips unter den canonischen Standpunkt willigt, -
zu erzielen ist. — Dazu kommt aber noch ein weiteres Moment. Der Pap
als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche stellt eine unabhängige Mac
dar; er steht, obwohl nach dem Verluste des Kirchenstaats nur noch eine gei
liche Macht, nach geltendem europäischen Völkerrecht den Staaten in einer d
Souveränität analogen Stellung gegenüber. Darin kommt die Thatsac
zur Anerkennung, daß die römisch-katholische Kirche, indem sie kraft des G
wichtes, das große historische Traditionen ausüben, als ein durch Länder
gränzen nicht beschränktes, staatartig verfaßtes Gemeinwesen sich zu behaup
ten vermocht hat, ihren geistlichen Monarchen noch jetzt zur Machtentfal
tung befähigt. Die römische Curie gehört, obgleich sie in der Hauptstadt de
Königreichs Italien nur noch eine exterritoriale Stellung einnimmt, no
immer zu den Factoren, deren Einfluß nicht bloß das kirchliche, sondern au
das politische Leben der christlichen Völkergemeinschaft mitbestimmt; der Pap
erscheint demzufolge in der internationalen Rechtsordnung der letzteren al
völkerrechtliches Subject. Keine Staatsgewalt hat bisher vermocht, das Papst
thum zu einer bloß innerstaatlichen Beamtung herabzudrücken; die Staate
müssen mit ihm als mit einer auswärtigen Macht, in gewissem Sinne no
als mit einer Weltmacht rechnen. Völkerrechtlich ist also der Papst al
geistliche Macht dem souveränen Staate noch coordinirt. Gerade in diese
quasisouveränen Stellung ihres Oberhauptes tritt freilich zu Tage, daß di
römisch-katholische Kirche noch immer in erster Linie ein staatartiges Gemein
wesen, nicht eine bloße Gemeinschaft der Gottesverehrung darstellt. Ih
Anspruch, eine „souveräne Kirche“ zu sein, setzt einen begrifflichen Wider
spruch, da mit dem Wesen der Kirche die Tendenz universal zu sein, dagege
mit dem Begriff der Souveränität die Beziehung auf ein bestimmtes Gebie
als sachliches Object der politischen Beherrschung nothwendig gegeben is
Deshalb findet denn auch die geistliche Universalmonarchie trotz der Anerken
nung, die ihrem Oberhaupte, als einem völkerrechtlichen Subject, in den Ver
kehrsbeziehungen zu den Staatsgewalten zu Theil wird, in jedem Gebiete
das von einer zum Bewußtsein ihres selbstständigen Berufs ge
langten Staatsgewalt beherrscht wird, von letzterer die souveräne Macht
stellung bereits eingenommen, und sich selbst dadurch auf rein geistliche Be
ziehungen zu den Unterthanen eingeschränkt. So bildet also auch die römisch
katholische Kirche nicht mit ihrem gesammten socialen Dasein ein Reich außer

durch hatte die Meinung, welche die Zugeständnisse des Staats als Ausdruck einer unwiderruflichen Verpflichtung, die Zugeständ=

halb der Staaten; sondern sofern es Volksglieder sind, die sie zu einer besonderen Gemeinschaft ethischer Art verbindet, steht sie als Factor des nationalen Culturlebens, schon weil sie des Rechtsschutzes bedarf, den im äußern menschlichen Gemeinleben nur die Staatsmacht gewähren kann, nothwendig innerhalb des Staates, als des rechtlich geordneten Volkes. Vom römischen Standpunkte aus wird dagegen dort, wo die von dem canonischen Rechte geforderte kirchliche Suprematie über den Staat nicht geltend gemacht werden kann und deshalb das von der geistlichen Universalmacht prätendirte vermeintliche kirchliche Hoheitsrecht über das weltliche Leben selbst (die sog. potestas indirecta in rebus temporalibus) zurücktreten muß, doch wenigstens behauptet, daß die Kirche, auch so weit sie mit ihrer Organisation in den Bereich der nationalen öffentlichen Rechtsordnung sich hineinerstreckt, als souveräne Gewalt der souveränen Staatsgewalt gegenüberstehe. Indem also nach dieser Auffassung auch innerhalb des bestimmten Staates die Kirche als souveräne Größe der Staatsgewalt einfach rechtlich nebengeordnet wird, wird dann römischerseits gefolgert, daß dem Staate über die Kirche, auch sofern er sie als eine öffentliche Corporation anerkennt, kein Hoheitsrecht zustehe; daß die Gränzen zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Bereiche vom Staate niemals einseitig festgestellt werden dürften u. s. w. Mittels dieser Art der Coordination von Kirche und Staat, wonach jene auch im Machtgebiete des betreffenden Staates eine souveräne Größe darstellte, würde freilich der Anspruch der römisch=katholischen Kirche, nicht Corporation zu sein, sondern Staat, innerhalb der Staatsordnung selbst zur Geltung kommen; denn als Staat im Staate würde sie dastehen, wenn sie auch temporum ratione habita auf die Verwirklichung ihres mittelalterlichen Ideals, daß sie einen Universalstaat über den weltlichen Gemeinwesen bilde, vorerst verzichten müßte. Nun kann es aber im Staate nur eine souveräne Gewalt geben, da nur eine Macht im Volke die höchste sein kann; diese aber ist begriffsmäßig die Staatsgewalt, weil sie nur so ihre allgemeine Gerechtigkeitsmission (§. 100.) vollziehen kann. Schließt nun aber die Staatsgewalt mit der römischen Curie über die der römisch=katholischen Kirche in der nationalen Rechtsordnung zu gewährende Machtsphäre ein Concordat ab, so wird dieß von römischer Seite stets so ausgelegt, als habe der Staat dadurch die von dieser Kirche auch innerhalb seines Machtbereichs beanspruchte souveräne Stellung anerkannt; dagegen der staatsrechtliche Grundsatz, daß das gesammte äußere Gemeinleben des betreffenden Volkes von der staatlichen Hoheit beherrscht wird, kann dann gegenüber der Kirchengewalt, die in der Vereinbarung einer Verwahrung der Kirchenhoheit keinen Raum giebt, vom Staate höchstens einseitig in einem Religionsedicte zum Ausdruck gebracht werden. Sonach soll der moderne Staat seine Machtsphäre gegenüber der Kirche auf dem Wege der Staatsgesetzgebung selbst abgränzen und einschränken; dabei vermag er seine Kirchenhoheit zu wahren und auszubilden, ohne den Schein der Zweideutigkeit auf sich zu laden, welcher schwer zu vermeiden ist, wenn eine Staatsgewalt, welche in einer Convention mit der Curie sich principiell auf den Boden des canonischen Rechts begeben hatte, nachher in einem organischen Edicte von dem modernen Staatsbegriffe aus Bestim=

nisse der Kirche als einseitig widerrufliche Gnadenbezeugungen auffaßt, ihre Berichtigung erhalten, wodurch freilich nicht ausgeschlossen ist, daß, seitdem das Papstthum die Ansprüche wiederum hervorgekehrt hat, welche aus dem hierokratischen Systeme (d. h. der von der geistlichen Universalmonarchie prätendirten Beherrschung auch der weltlichen Seite der christlichen Gesellschaft) folgen, auch diese Privilegientheorie [7] in den maßgebenden römi-

mungen über ihr Hoheitsrecht trifft. Wenn also für eine grundsätzliche Gebietsbestimmung der beiden Gemeinwesen der Weg des Concordats mindestens vom Standpunkte des modernen Staats zu verwerfen ist, so schließt dieß Vereinbarungen mit der Curie über concrete Punkte von praktischem Interesse, wie sie z. B. die Grundlage der Circumscriptionsbullen gebildet haben, nicht aus. Ueber solche Punkte können Vereinbarungen sogar unentbehrlich sein. — Mit jener Frage, ob der Weg des Concordats nach dem oben gegebenen Begriffe für den Staat (bez. auch für die Kirche, s. Dove in der Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 186. f. 437. f.) der richtige sei, ist aber die Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate nicht zu vermengen. [Vgl. VII. Ausg. h. l.).

7 Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus dem Ital. von M. Brühl, Schaffhausen 1853. Vgl. Hübler a. a. O. Bd. III. S. 410. ff., besonders S. 416. Anm. 43. — Unter den Curialisten, welche unter Pius IX. die Privilegientheorie vertreten haben, ragt hervor Camill. Tarquini (z. B. in den Acta s. sedis T. VI., Rom. 1872., p. 538. sqq.). Vgl. ferner: Quistione dei Concordati in der Civiltà cattolica (Oct. 1872.). Aber auch M. Liberatore, La chiesa e lo stato Napoli 1871. p. 356. sqq. hebt hervor, daß die Contrahenten einander nicht gleich, daß sie nicht beide unabhängige Mächte seien, da der weltliche Fürst auch als Fürst nicht aufhöre, „Unterthan" des Papstes zu sein; so weit die Concordate geistliche Dinge berührten, hätten sie nicht Vertragsnatur; dieselben zu interpretiren, stehe allein dem Papste zu. A. M., als diese curialistischen Autoritäten ist die kirchenrechtliche Autorität von Czernowitz: Vering, Lehrb. §. 50. Anm. 1. Allein die Schrift von M. de Bonald, Deux questions sur le concordat de 1801., Genève 1871., in welcher ausgeführt ist, daß das französische Concordat ein einseitig widerrufliches päpstliches Privileg darstelle, wurde von Pius IX. in einem Breve v. 19. Juni 1872. (vgl. Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXVII. p. CLXIX.) belobt, in welchem Pius die Concordate „pacta seu indulta" nennt, und das eigenthümliche Wesen derselben darin findet, daß die Kirche in ihnen von der Fülle ihrer Rechte spende. Auch der von Vering angeführte Löwener Labis hält die Concordate, obwohl ihrer Form nach für Verträge, quoad materiam doch für päpstliche Privilegien. Schon der Syllabus sprach (Nr. 43.) nur der weltlichen Gewalt die Befugniß ab, Concordate ohne Einwilligung des anderen Contrahenten aufzuheben; der zweiseitigen Verpflichtung ist darin nicht Ausdruck gegeben. Demgegenüber käme das Ableugnen der deutschen Ultramontanen (vgl. dagegen auch Martens S. 88. ff.) nur dann in Betracht, wenn sie nachzuweisen vermöchten, daß nach der herrschenden römischen Theorie beide Contrahenten gleichmäßig rechtlich verpflichtet würden; solchen Nachweis liefert aber nicht die Bezug-

schen Kreisen begünstigt wird. Freilich ist auch von entgegengesetzter Seite noch neuerdings den Concordaten der Vertragscharakter bestritten worden, indem dieselben ihrer Ausführung und ihrem Rechtsbestande nach nichts weiter seien, als einseitige Staatsgesetze, welche nur noch der Form nach sich als Vereinbarungen darstellten[8]. Allein die Voraussetzung dieser Theorie, daß die katholische Kirche für den Staat lediglich eine Corporation[9] darstelle, welche als solche der absoluten Omnipotenz seiner Gesetzgebungsgewalt unterliegen soll, ist hinfällig. Die rechtliche Kirche ist eine mit eigenthümlichen Aufgaben bedachte, zu selbstständiger Wirksamkeit berufene Lebensordnung, keine Staatsanstalt; der Staat ist nicht die alleinige Quelle alles Rechts, auch des innerkirchlichen. Auch das Recht der römisch-katholischen Kirche, als einer der großen christlichen Kirchen im geschichtlichen Sinne, beruht daher weder auf bloßer Staatsconcession, noch ist es insbesondere in ihrer Anerkennung als einer privilegirten Corporation im Staate beschlossen, noch ist es auch nur zuläſſig, ihr den Begriff der katholischen Landeskirche[10] zu substituiren, auf

nahme auf Aeußerungen, in denen nur von der Vertragsform der Concordate, oder nur von einer vertragsmäßigen Verpflichtung des weltlichen Contrahenten die Rede ist; denn auch Tarquini sagt, daß die Fürsten zu dem natürlichen Bande, durch welches sie als Unterthanen des Papstes an dessen Gesetz gebunden seien, durch den Abschluß des Concordats eine specielle Verbindlichkeit übernehmen. Für die Feststellung der römischen Auffassung haben die angeführten Autoritäten größeres Gewicht, als die Behauptungen eines Bering, Reichensperger oder Hergenröther, deren Standpunkt in der vorliegenden Frage nach Liberatore der der „regalisti" ist.

8 Dieß ist namentlich von Sarwey, Ztschr. III. S. 267—290. geschehen. Vgl. über diese sog. Legaltheorie Hübler das. III. S. 416. ff. Letzterem ist freilich nicht in den Einzelheiten der geschichtlichen Beurtheilung beizustimmen (z. B. nicht S. 418., S. 420. Anm. 59.). [Vgl. VI. Aufl.]. Diese Legaltheorie vertreten ferner: Hinschius, Stellg. der dtschn. Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatik. Konc., Berl. 1871., S. 26. ff., Thudichum, Dtschs. K.=R. Bd. I. S. 8. ff.

9 Daß die katholische Kirche allerdings auch Corporation, und zwar in den deutschen Staaten öffentliche Corporation ist, darüber s. unten das III. Capitel.

10 Der Begriff der katholischen Landeskirche ist einmal im Widerstreite mit dem römischen Dogma, c. 1. de maj. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). Daß ferner der Staat mit seiner Anerkennung der katholischen Kirche zugleich den Papst als Oberhaupt derselben anerkannt hat, zeigt sich schon darin, daß mit ihm von den Regierungen über Kirchenangelegenheiten verhandelt wird. Der Papst gerirt sich dabei nicht als Landesbischof; als solcher könnte er z. B. die Diöcesangränzen nicht festsetzen. Vgl. Hübler, Ztschr. Bd. III. S. 437. f. Anm. 107.

welche man dann dieselbe Lehre von der Unmöglichkeit, durch Verträge zwischen Oberhaupt und Unterthanen für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt eine materielle Schranke aufzurichten, anwendbar fand[11], die im entgegengesetzten Sinne hinsichtlich des Verhältnisses der Staaten zu dem geistlichen Universalmonarchen von den Curialisten geltend gemacht worden ist. Auch den Circumscriptionsbullen, durch welche die Verhältnisse der Kirche in einzelnen Ländern geordnet worden sind, liegen wahre Verträge unter, deren Bedeutung, wie die der vorher erwähnten mit dem Papste geschlossenen neueren Concordate im eigentlichen Sinne, nach der Analogie der Grundsätze des Völkerrechts bemessen werden muß[12].

11 Diese Lehre ist wenigstens hinsichtlich des Verhältnisses der Staatsgewalt zum Papste unzutreffend. Denn der Papst ist nicht Unterthan der betreffenden Staatsgewalt, wenn auch die Kirche, so weit sie als rechtlich verfaßtes Gemeinwesen sich in das Staatsgebiet erstreckt, der staatlichen Souveränität unterworfen ist. Kraft letzterer kann der Staat, sofern es sich um in die äußere Erscheinung tretende Verhältnisse handelt, auch die Ausübung des päpstlichen Primats innerhalb der nationalen Rechtsordnung gewissen gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, nicht aber positiv der unabhängigen Macht bestimmte Akte päpstlicher Regierungsthätigkeit, z. B. die kirchengesetzliche Feststellung neuer Diöcesangränzen vorschreiben. — Auf Verträge mit Bischöfen über die Begränzung der kirchlichen Machtsphäre im Staate oder über concrete Beziehungen der Kirche zur Staatsgewalt kommen, sofern die Bischöfe Landesunterthanen sind, die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze über Verträge öffentlich-rechtlichen Inhalts zwischen der Staatsgewalt und Unterthanen zur Anwendung. Dieselben entscheiden auch hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Aufhebung durch einseitigen Akt der Staatsgesetzgebung sich nicht als rechtsverletzende Verwendung der letzteren darstellt.

12 Laspeyres S. 865. ff., Heffter, Das europ. Völkerr. der Gegenw. §. 40. (5. Ausg. Berl. 1867.), Bluntschli, Staatsr. 3. Aufl. II. 333., Schulte I. S. 458. ff. Vgl. über die Vertragstheorie überhaupt und ihre Vertreter: Hübler, Ztschr. III. S. 425. ff., über den eigenthümlichen Standpunkt von Phillips und Walter: das. S. 441. f. Neuerdings hat Herrmann a. a. O. S. 737. ff. auszuführen gesucht, daß die Concordate eine eigenthümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen neben den Staats- und Völkerverträgen bilden. Die Concordate seien nicht wirkliche völkerrechtliche Verträge, weil ihre Durchführung durch völkerrechtlichen Zwang (Krieg) Seitens der Curie unmöglich sei. Nach dem geltenden Völkerrechte (ob. Anm. 6.) wird nun aber der Papst als der von keiner anderen Macht abhängige Gebieter in geistlichen Angelegenheiten der römischen Katholiken für berechtigt erachtet, in dem internationalen Verkehr ähnlich wie ein Staat aufzutreten und zu handeln. Es ist diese der Souveränität analoge Stellung des Papstes als des Oberhauptes der katholischen Kirche (die mit der vormaligen Souveränität desselben als politischen Oberhauptes des Kirchenstaats nicht zu vermengen

ist), in Folge deren die Staatsgewalten mit ihm (als unabhängige Mächte der unabhängigen Macht gegenüber) in katholischen Kirchenangelegenheiten unter Anwendung der Formen des völkerrechtlichen Verkehrs unterhandeln und Verträge schließen. Werden also die (neueren) Concordate über solche Angelegenheiten von völkerrechtlichen Subjecten in völkerrechtlichen Formen abgeschlossen, so würde nur dann genügender Grund vorhanden sein, ihre Natur als völkerrechtlicher Verträge zu leugnen, wenn jede rechtliche Möglichkeit ihrer Durchführung in völkerrechtlichen Zwangsformen fehlte. Denn nur um diese kann es sich handeln, da über der Staatsgewalt einerseits und dem Papste als Oberhaupte der katholischen Kirche andererseits keine gemeinsame Obrigkeit, welche behufs der Realisirung angerufen werden könnte, vorhanden ist; weshalb denn auch z. B. das Preußische Ob.-Trib. in dem Präj. v. 11. Mai 1850. in dem verwandten Falle der Beurtheilung der der Bulle De salute animarum zu Grunde liegenden Uebereinkunft ausgesprochen hat, daß die in der letzteren Seitens der Regierung übernommenen Verbindlichkeiten zur Ausstattung kirchlicher Institute (als völkerrechtlicher Natur) den auszustattenden kirchlichen Instituten ein Klagerecht gegen den Staatsschatz nicht gewähren. Allein es fehlt den Concordaten nicht an jeder rechtlichen Möglichkeit der Durchführung mittels völkerrechtlichen Zwanges. Denn der Krieg ist nur die äußerste, nicht die einzige Form desselben. Der Papst besitzt in dem Einflusse, den er auf die Gemüther und Gewissen der römisch katholischen Bevölkerungen ausübt, Mittel, um gegen Vertragsbruch seinen rechtlichen Ansprüchen durch Selbsthülfe, also im quasivölkerrechtlichen Wege Geltung zu verschaffen. Noch die neueste Geschichte weist ja Beispiele auf, daß die Action des römischen Hofes gegen einen Staat, der römisch-katholische Unterthanen hat, selbst ohne daß dieser Staat feierliche Verträge gebrochen hat, den Charakter von Feindseligkeiten annehmen kann, welche sich einem wahren Kriegszustand annähern. Ob aber im einzelnen Falle ein Recht thatsächlich realisirbar ist, das kann für die Existenz, wie für die Natur des Rechts nicht entscheidend sein. Ueber die thatsächliche Realisirbarkeit im einzelnen Falle entscheidet hier, wie im Actionenrecht der Völker, dem Kriege, die in der Weltgeschichte sich bethätigende Macht eines höheren Richters. — Daß auch den Circumscriptionsbullen ein wahrer Vertrag unterliegt, dessen Inhalt die vereinbarten sachlichen Verfügungen derselben bilden, ist neuerdings von Thudichum a. a. O. S. 270. ff. mit besonderer Beziehung auf die angef. für Preußen ergangene Bulle deswegen bestritten worden, weil nicht die getroffene Uebereinkunft, sondern nur die darauf gegründeten Verordnungen der Contrahenten publicirt worden sind; nach „völkerrechtlichen Regeln" existire in diesem Falle kein Vertrag, „weil nicht die bei jedem öffentlich-rechtlichen Vertrag durchaus nothwendige Form der Vertragsschließung (eine in Vertragsform aufgesetzte Urkunde) beobachtet worden". Bei völkerrechtlichen Verträgen ist indessen eine bestimmte äußere Form der Willenserklärung zur Perfection nicht wesentlich, ein Satz, hinsichtlich dessen es hier genügt, z. B. auf Heffter §. 87., L. Neumann, Grundr. des heutigen eur. Völkerr., 2. Aufl. Wien 1877. §. 29. zu verweisen; die Geschichte der betreffenden zum Abschlusse gediehenen Verhandlungen der deutschen Regierungen mit Rom aber erweist, daß die beiderseitigen Zusagen mit dem Willen erfolgten, sich durch die Acceptation des anderen Theils für gebunden zu halten und daß diese Acceptation ebenso bestimmt erfolgt ist, vgl. z. B. neben Mejer auch H. Schulze,

Preuß. Staatsr., Bd. II. (Leipz. 1877.) S. 747. [Es muß ein für allemal Einspruch dagegen erhoben werden, daß Thudichum in dieser Manier als anerkannte völkerrechtliche Regeln, als staatsrechtliche Grundsätze ꝛc. ausgiebt, was, wie z. B. auch die Behauptung, daß es keine wohlerworbene Rechte gebe, nur eine Erfindung subjectiver Willkür ist; und wenn es schon an sich einen unlösbaren Widerspruch enthält, von einem Standpunkte, der den Begriff der Kirche als einer Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung verflüchtigt, und die Kirche nicht als eine mit eigenem Rechte begabte sittliche Größe anerkennt, vielmehr sie vorbehaltlos der absoluten Omnipotenz der Staatsgesetzgebung Preis giebt, „deutsches Kirchenrecht“ darstellen zu wollen, so nöthigen vollends derartige Willkürlichkeiten in der Ausführung zur kritischen Vorsicht gegenüber den Resultaten Thudichums]. — Der Kirchengewalt vom Staatsoberhaupte gemachte vertragsmäßige Zusagen erhalten im constitutionellen Staate in der Regel bindende Kraft erst durch die erlangte Zustimmung der Stände; auszunehmen ist nur der Fall, daß die Vereinbarung sich auf einzelne Punkte beschränkt, welche im Verordnungswege ausgeführt werden können; dieß trifft niemals bei eigentlichen Concordaten zu, da die principielle Abgränzung der kirchlichen Machtsphäre innerhalb der staatlichen Rechtsordnung, welche die Contrahenten bei der Vereinbarung als eine Gesammtangelegenheit und beiderseitiges Gesammtanliegen ins Auge gefaßt haben, mittelbar oder unmittelbar das staatliche Verfassungsleben überhaupt berührt, weshalb nach dem allgemeinen Princip der constitutionellen Staatsverfassung ein Vertrag dieser Art als Ganzes dem den Ständen bei der Gesetzgebung verfassungsmäßig verbürgten Mitwirkungsrecht unterliegt. Durch Bestimmungen eines Concordats können auch nicht wohlerworbene Rechte Dritter, z. B. anderer Kirchen, beeinträchtigt werden. Auch kann nicht wirksam auf Bestandtheile der Staatsgewalt verzichtet werden, welche mit dem Begriffe derselben nothwendig gegeben sind, also zwar auf bestimmte Aeußerungen des Hoheitsrechts, aber nicht auf dieses selbst. Endlich kann nur das sittlich Mögliche Gegenstand der Verpflichtung sein, also vom Staate, weil es außerhalb seiner ethischen Bestimmung liegt, die Seelen zum wahren Glauben zu führen, keine bindende Zusage ertheilt werden, für die Zukunft die Bekenntniß- bez. Cultusfreiheit in seiner Rechtsordnung auszuschließen. — Wenn ein Theil seine Vertragspflicht nicht erfüllt, kann der Andere nach Wahl entweder sich selbst vom Vertrage lossagen, oder jenen mit allen Mitteln, welche nach Analogie des Völkerrechts für zuläßig zu erachten sind, zur Erfüllung anhalten; nur wird den als äußerste Form des Zwangs zuläßigen Kampfesmaßregeln auf der Seite der Staatsgewalt die Rücksicht auf die eigenen römisch-katholischen Unterthanen ein Maß setzen. Die Verletzung eines wesentlichen Theils des Vertrages berechtigt den Andern, vom ganzen Vertrage zurückzutreten. — Einseitiger Rücktritt vom Vertrage ist im Princip ausgeschlossen. Doch gilt auch bei Concordaten, wie bei sonstigen völkerrechtlichen Verträgen die Clausel: rebus sic stantibus als stillschweigend verstanden. Wie bei Verträgen zwischen Staaten liegt freilich die Möglichkeit vor, daß sich die Treulosigkeit jener Clausel als Vorwands bediene. Allein: Abusus non tollit usum; und die Gefahr des Mißbrauchs wird dadurch gemindert, daß in diesem Gebiete wie innerhalb der internationalen Gemeinschaft der Staaten für den Grundsatz: Pacta servanda sunt die Macht des sittlichen Urtheils ins Gewicht fällt, der auch souveräne Gewalten sich nicht zu entziehen ver-

mögen. Wo freilich die Aufrechterhaltung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten wirklich nur durch Beeinträchtigung der ethischen Aufgaben zu erkaufen wäre, welche in der sittlichen Weltordnung den geschichtlichen Mächten, also wie der Kirche, so auch dem Staate, vorgezeichnet sind, da erschiene die Lossagung von jenen Verpflichtungen nicht als Treulosigkeit, sondern als sittliche Pflicht. Auch verlieren die Verträge zwischen Staats- und Kirchengewalt ihre bindende, den einseitigen Rücktritt ausschließende Kraft, wenn geschichtliche Vorgänge das gegenseitige Verhältniß von Grund aus verändern, ja selbst die Fortdauer der Subjecte in Frage stellen, welche ursprünglich contrahirt haben. Wenn z. B. durch das Vaticanum die Papstgewalt unter Abstreifung der Beschränkungen, welche ihr das überlieferte Dogma und Recht bis dahin zogen, als eine völlig unbeschränkte und unbeschränkbare Macht constituirt worden ist, welche mittels der päpstlichen Unfehlbarkeit auch die Feststellung der Gränzen der kirchlichen Zuständigkeit in dem Bereiche des äußeren menschlichen Gemeinlebens ausschließlich ihrer souveränen Machtvollkommenheit zu unterwerfen beansprucht, so sind die Staatsgewalten befugt, einseitig sich von den concordatmäßigen Verpflichtungen loszusagen, welche sie vor dem Concil übernommen hatten; wie denn andererseits auch der Papst seinerseits Verbindlichkeiten, die er einem geordneten Staatswesen gegenüber übernommen hat, z. B. auf eine, Staat und Recht umstürzende Commune zu übertragen nicht verpflichtet sein könnte. Die Clausel giebt dem Staate das Recht zum einseitigen Rücktritt von den Vereinbarungen ferner, wenn die Voraussetzung ihrer Verbindlichkeit nämlich die gegenseitige Anerkennung der Coordination von souveräner Staatsgewalt und Papstgewalt (s. ob. S. 296.) und des beiderseitigen Gebundenseins an die stipulirten Verpflichtungen durch die Action der Kirchengewalt aufgehoben wird. Der rechtliche Bestand von Concordaten hängt überhaupt von der Fortdauer eines friedlichen Gesammtverhältnisses zwischen Staats- und Kirchengewalt ab. Tritt an dessen Stelle der Zustand des Unfriedens zwischen dem Staat und der römischen Kirchengewalt, so entfällt der Gültigkeitsgrund der Vereinbarungen, nämlich die dauernde Willenseinheit und die Möglichkeit der Verständigung nach freiem gleichem Recht. Doch können die erloschenen Verträge ausdrücklich oder stillschweigend erneuert werden. Wenn endlich einzelne, der Kirchengewalt in Concordaten zugestandene Berechtigungen, deren Inhalt das Recht auf Ausübung einer organischen Function im Staatsleben (z. B. Gerichtsbarkeit mit civilrechtlicher Wirkung) ist, in Folge der Abänderung des staatlichen Verfassungsrechts einseitig durch die Staatsgesetzgebung aufgehoben werden, so greift der staatsrechtliche Grundsatz durch, nach welchem überhaupt unter den gleichen Voraussetzungen die Aufhebung wohlerworbener Rechte nicht als eine rechtsverletzende und mißbräuchliche Verwendung der Gesetzgebung zu erachten ist. — Hübler hat Ztschr. Bd. IV. S. 105. ff. eine neue Theorie von der rechtlichen Natur der Concordate aufgestellt. Er findet, daß sich die Frage nicht absolut lösen lasse. Den Concordaten aus der Zeit der kirchlichen Suprematie hafte in gewissem Sinne der Privilegiencharakter an; dort, wo der Pontificat für eine bloße staatliche Beamtung gegolten habe oder factisch gelte, könne den Concordaten nur die Bedeutung einseitiger legislativer oder administrativer Acte zugeschrieben werden; dagegen vom Standpunkte der Coordination von Staat und römischer Kirchengewalt seien die Concordate wirkliche völkerrechtliche Verträge, weil ihre Contrahenten ein gemeinsames

§. 89.

B. Des evangelischen Kirchenrechts*).

1) Die Bekenntnißschriften. 2) Die Kirchenordnungen und landesherrlichen Gesetze. 3) Die Conclusa corporis evangelicorum.

[Vgl. §. 80.].

I. Die Bekenntnißschriften sind zuvörderst gegenüber der römischen Kirche eine Schranke, welche die Verfassungsbildung nicht überschreiten darf. Demnächst enthalten sie aber auch positive Grundzüge, die in jeder evangelischen Verfassungsbildung sich wiederfinden müssen. Dahin gehört dasjenige, was sie über die Gränzen der Kirchengewalt und über das Predigtamt und seine Stellung in der Kirche darlegen. Specielle Vorschriften für die Verfassung sind in den lutherischen Symbolen nicht enthalten (§. 94.). II. Die hauptsächliche Quelle des Rechts sind die von den Landesherren erlassenen Gesetze, unter denen die alten Kirchenordnungen eine bedeutsame Stelle einnehmen, theils weil sie meist die Verfassung der einzelnen Territorien gegründet haben, theils weil sie in ihrem Zusammenhange eine Uebereinstimmung in wesentlichen Grundsätzen zeigen, die dem oft gehörten Vorwurfe des Mangels an Einheit der Kirche einen großen Theil seines Gewichtes nimmt. Dagegen haben sie durch die späteren, mit ihnen genau aus derselben Quelle geflossenen Gesetze, sowie durch die derogirende Sitte zum großen Theil ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren, und es ist darum gewiß eine unjuristische Ansicht, wenn ihnen nach so langem Nichtgebrauche und mit Uebergehung der späteren rechtlichen Entwickelung der Anspruch auf unmittelbare Geltung beigelegt wird[1]. Nicht aber bloß nicht juristisch, sondern auch un-

*) Vgl. Richter, Beitr. z. Preuß. K.-R. S. 1. ff.

Rechtsgebiet über sich anerkennen und als unabhängig von einander auftreten. Diese Theorie ändert an dem für die neueren Concordate gewonnenen Resultate nichts. Denn einmal schließt das Vorhandensein einer wahren Staatsgewalt den Privilegiencharakter aus; andererseits schließt die Anerkennung der römisch-katholischen Kirche, wenn sie eine Wahrheit sein soll, nothwendig einen Begriff des modernen Staats aus, nach welchem derselbe allein die Quelle alles Rechts, also auch des Rechts für das innerkirchliche Gebiet sein sollte. Von diesem Standpunkte aus gäbe es so wenig eine römisch-katholische Kirche, wie von dem Standpunkte der Privilegientheorie einen wirklichen Staat.

1 Darüber s. *Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. VII. S. 664. u. in der

eise ist solches Zurückgreifen. Zwischen der Zeit, wo die ndesherren die Kirchenordnungen erließen, und der Gegenart liegt eine lange Entwickelung in der Mitte, in welcher e Verhältnisse des Lebens sich gänzlich geändert haben. Dieß beachten ist eine Forderung der Weisheit, während das egentheil auf einen Standpunkt der Gesetzlichkeit hinausführt, r nur die Wirkung hat, die Gemüther der Kirche zu ent-

schr. f. dtschs. R. Bd. XIX. S. 30. ff., vb. A. L. Richter, Gutachten über die euesten Vorgänge in der ev. Kirche des Kurfürstenthums Hessen, Leipz. 1855. ie entgegengesetzte Behauptung ist zunächst in specieller Beziehung auf die rage der Wiedertrauung geschiedener Personen vertreten worden durch Gerlach, Welches ist die Lehre und das Recht der ev. Kirche, zunächst in reußen, in Bez. auf d. Ehescheidgn., Erl. 1839., dann in dem aus Stahls eder geflossenen Kronsyndicatsgutachten v. J. 1856. Darüber s. Jacobson gef. Ztschr. S. 35. ff. 41. ff., Göschen in den Aktenst. d. Ev. O.-K.-Rths. . III. H. 2. S. 402. ff., Richter, angef. Beitr. S. 17. f.: „Im Gegensatze der vorstehenden Auffassung hat sich neuerdings eine andere Meinung geld zu machen gesucht, welche in den K.-O. das ächte kirchliche, im A. L.-R. er ein nach seiner Entstehung und seinem Inhalte unkirchliches Recht erblickt, d daher dem letzteren seine verbindende Kraft um so mehr versagen zu dürfen aubt, als es dazu in der Anordnung, daß die besonderen Rechte und Pflichn der protestantischen Geistlichen in Ansehung der geistlichen Amtsverrichngen durch die Consistorial- und K.-O. bestimmt werden (II. 11. §. 66.), bst die Berechtigung gegeben haben soll. Indessen ist diese ganze Deduction n schwersten Zweifeln ausgesetzt. Unhaltbar nämlich ist schon die Voraustzung, daß es nur nöthig sei, auf die alten K.-O. zurückzugreifen, um ein auch der Gegenwart anwendbares Recht zu finden, denn die K.-O. haben, wie le menschlichen Gesetze, der Macht der Gewohnheit unterlegen, und es sind mzufolge viele ihrer Bestimmungen abgestorben, die gegenwärtig nur ein klarer Eifer als lebendiges Recht behandeln kann. Demnächst aber entbehrt ch die Anwendung, welche zur Bewährung der hier in Rede stehenden Anht von der angeführten Bestimmung des A. L.-R. gemacht wird, jedes rundes ... Das Richtige ist vielmehr, daß das A. L.-R. den K.-O. in ihrer igenschaft als Instructionen für die geistlichen Amtsverrichtungen nur soweit ltende Kraft beigelegt hat, als sie nicht mit ihm selbst in Widerspruch stehen, ne Auslegung, bei welcher die Vereinigung der Staats- und Kirchengewalt der Person des Gesetzgebers in gebührenden Anschlag gebracht ist. Daß eilich das A. L.-R., als eine Frucht seiner Zeit, in gar manchen Punkten nem Zuge gefolgt ist, der von den positiven Grundlagen des evangelischen irchenthums abführt, darf nicht geleugnet werden. Darin liegt eine Aufgabe r die Gesetzgebung, welche die Aenderung, und für die Verwaltung, welche e schonende Anwendung der bezüglichen Anordnungen zu vermitteln hat. ber wenn der Einzelne dem A. L.-R. diese oder jene K.-O. oder auch alle zummen gegenüberhält, um damit die Verbindlichkeit derselben überhaupt ablehnen, so beruht dieß auf einer Ansicht von der Bedeutung der K.-O., welche iglich als Irrthum bezeichnet werden kann.“ Vgl. hinsichtlich der Derogan durch Gewohnheitsrecht ob. §. 84.

fremden[2]. III. Die Conclusa Corporis evangelicorum haben nicht die Eigenschaft einer unmittelbaren Norm für die Rechtsanwendung; aber in höchst beschränkter Weise sind sie eine Quelle gewesen, aus welcher die Rechtsbildung der Territorien geschöpft hat.

Zweites Capitel.

Die Grundzüge der Verfassungslehre.

A. Katholische Kirche.

§. 90.

1) Die Kirche*).

Die Kirche wird von den römischen Dogmatikern definirt als die Gesammtheit der Menschen, welche durch das Bekenntniß desselbigen christlichen Glaubens und die Gemeinschaft derselbigen Sacramente unter dem Regimente ihrer gesetzmäßigen Oberhirten und besonders des Stellvertreters Christi auf Erden, des Papstes zu Rom, verbunden sind[1]. Diese[2] Kirche mit ihrer geschichtlich entwickelten Verfassung ist die einige[3], denn sie hat Einen Herrn, Einen Glauben, Eine Taufe, Einen Regierer und Lenker, einen unsichtbaren Christum, und einen sichtbaren, den rechtmäßigen Nachfolger des Apostelfürsten Petrus auf dem Stuhle zu Rom. Sie ist ferner die heilige, weil sie Gott geweiht und gewidmet, und mit Christo, dem Quell aller Heiligkeit, verbunden ist; die katholische, weil sie alle Menschen umfaßt und alle, die das

*) Phillips. K.-R. Bd. I. §. 2. 26—29. S. 7. ff. 212. ff., Schulte, K.-R. Bd. I. §. 1.

2 Ueber die neueren Kirchenordnungen und über die unter Betheiligung der Synoden erlassenen landeskirchlichen Gesetze s. ob. §. 80.

1 Bellarmin. Eccl. mil. c. 2.: „Nostra sententia est ecclesiam unam tantum esse, non duas, et illam unam et veram esse coetum hominum, ejusdem Christianae fidei professione et eorundem sacramentorum communione colligatum, sub regimine legitimorum pastorum ac praecipue unius Christi in terris vicarii Rom. Pontificis."

2 Bellarmin. l. c.: . . . „ut aliquis aliquo modo dici possit pars verae ecclesiae, de qua scripturae loquuntur, non putamus requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communionem, quae sensu ipso percipitur. Ecclesia enim est coetus hominum ita visibilis et palpabilis, ut est coetus populi Romani vel regnum Galliae aut respublica Venetorum."

3 Catech. Rom. P. I. c. 10. 13. 14. 15. 16.

ewige Heil erwerben wollen, sich zu ihr bekennen müssen; die apostolische und unfehlbare, weil der den Aposteln verliehene h. Geist und mit ihr die von den Aposteln verkündete Wahrheit ihr immer verblieben ist.

§. 91.

2) Die Kirchengewalt (Potestas ordinis und jurisdictionis)*).

I. Die Vollmachten, welche in die Kirche gelegt sind, beziehen sich entweder auf die Vermittelung der göttlichen Güter und Gnaden, insbesondere auf die Spendung der Sakramente, oder auf die Erhaltung und Regierung des kirchlichen Leibes. Hiernach zerfällt die Gewalt, welche diesen Vollmachten entspricht, in *potestas ordinis* und *potestas jurisdictionis*[1]. II. Die erste ruht in ihrer Fülle

*) Vgl. Phillips, K.=R. Bd. I., bes. §. 32. S. 264. ff., Schulte, K.=R. Bd. II. §. 1. ff. S. 99. ff., Hinschius, K.=R. I. 1. §. 20. S. 163. ff.

1 Die früheren Ausgaben (bis zur 4.) hatten, im Anschlusse an Walter, die Kirchengewalt in potestas ordinis, magisterii und jurisdictionis getheilt. Richter kehrte jedoch demnächst zu der alten, dem h. Thomas (Summa theol. P. II. 2. quaest. 39. art. 3. u. ö.) angehörenden Zweitheilung zurück, vgl. Schulte, K.=R. Bd. II. S. 100. f. 102., und Vering im Arch. f. kath. K.=R. Bd. I. S. 547. f. Dagegen ist die Ausführung von Hinschius a. a. O. verfehlt. Denn wenn er (S. 165.) für die Selbstständigkeit der sog. potestas magisterii geltend macht, daß „die Befugniß zu lehren naturgemäß dem Laien nicht entzogen werden kann, schon deshalb nicht, weil sie zur religiösen Erziehung der Kinder nothwendig erscheint," so wird doch wegen dieses Umstandes den Laien ein Antheil an der Lehrgewalt so wenig zugeschrieben werden dürfen, als ihnen um deswillen, weil sie eine Nothtaufe vollziehen dürfen, ein Antheil an der potestas ordinis beigelegt werden darf. Die Kirchengewalt nach allen ihren Richtungen ruht nach katholischer Auffassung bei einem besonderen Stande; diesem stehen die Laien, wie als die zu heiligende und als die regierte, so als die lernende Kirche gegenüber. Das Predigen ist den Laien schon in c. 19. C. XVI. qu. 1. (Leo M. 453.) verboten. Deshalb ist denn auch von dem Verhältniß der alten Kirche, wo die Lehrgabe als ein von jedem Amt unabhängiges Charisma galt und die Lehre jedem dazu befähigten Gläubigen freistand, hier abzusehen. — Die Thomistische Gliederung wurde mit Grund so aufgefaßt, daß in der potestas ordinis auch der Auftrag zur Lehre begriffen sei, insofern die Wortverwaltung dazu dient, für den Empfang der sacramentlichen Gnade zu disponiren (vgl. auch Catech. Rom. P. II. c. 7. qu. 7.: „Verum ordinis potestas non solum consecrandae eucharistiae vim et potestatem continet, sed ad eam accipiendam hominum animos praeparat et idoneos reddit, ceteraque omnia complectitur, quae ad eucharistiam quovis modo referri possunt," durchaus im Anschlusse an Thomas). Die Vaticanische Constitution Pastor aeternus c. IV. erklärt jedoch ausdrücklich, daß in dem

in den Bischöfen, von denen sie durch die Ordination auf die einfachen Priester in quantitativer Beschränkung übergeht. Die Darbringung des Opfers, in welchem sie gipfelt, steht aber Beiden zu, und namentlich deshalb hat der priesterliche Ordo als eine Einheit zusammengefaßt werden können. Den Bischöfen und Priestern sind zur Hülfsleistung schon in apostolischer Zeit die Diakonen und später noch die Subdiakonen, die Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien zugeordnet, welche ebenfalls die für ihre Dienste nöthigen Gaben durch die Ordination empfangen. Hiernach sind die Organe im Gebiete der Gewalt der Weihe die Bischöfe, Priester und Ministri (sog. *hierarchia ordinis*). III. Die *potestas jurisdictionis* oder Regierungsgewalt ist durch göttlichen Auftrag in die Bischöfe und den Papst gelegt, zwischen welche jedoch das menschliche Recht in den Erzbischöfen, Primaten, Exarchen oder Patriarchen noch Mittelstufen eingeschoben hat. So ordnet sich die Regierung der Kirche dergestalt, daß sie von den Bischöfen zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, Exarchen oder Patriarchen aufsteigend, sich in dem Papste als ihrem Gipfel abschließt (sog. *hierarchia jurisdictionis*).

päpstlichen Primat (der Jurisdiction vgl. c. I.) auch die höchste Lehrgewalt mit enthalten sei, und zieht damit die Pot. magisterii zur Jurisdictionsgewalt, vgl. die Relatio de observat. Concilii patrum in schema de Rom. pont. primatu ad c. I. nr. 4. bei Friedberg, Aktenst. z. Vatic. Conc. S. 580.: „Sed potestas magisterii ecclesiastici, cujusmodi est potestas docendi, tum in episcopis omnibus tum in episcopo episcoporum ad potestatem jurisdictionis pariter spectat“. . . Diese officielle Ansicht wurzelt in der, bereits der scholastischen Theologie angehörigen römisch-katholischen Auffassung des Glaubens als Gehorsam (s. ob. §. 44. Anm. 1.), der daher auch erzwungen werden kann; consequent faßt der römische Standpunkt den der Kirche gewordenen Auftrag zur Lehre als „potestas obligandi ad fidem“, vgl. Bouix, Tract. de princip. jur. can. P. 4. sect. 6. c. 2. Daher gipfelt nunmehr die Bethätigung des kirchlichen Lehramts in der Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten durch die irreformabeln Urtheile des ex cathedra redenden Papstes, welcher kraft seines primatus jurisdictionis das „obsequium fidei“ der ganzen Christenheit zu beanspruchen hat. Rud. Heinze, Das Lehramt in der kath. K. u. der päpstliche primatus ordinis, Wien 1876., construirt als Grundlage der päpstlichen Unfehlbarkeit sogar einen eigenen päpstlichen Ordo, wird indessen durch die Widersprüche widerlegt, welche er selbst z. B. hinsichtlich des Erwerbs, Verlustes, der Fortpflanzung dieses angeblichen Ordo nachweist.

§. 92.

3) Das gegenseitige Verhältniß der beiden Richtungen der Gewalt.

Obschon zwischen der potestas ordinis und jurisdictionis ein mannigfacher Zusammenhang stattfindet, sind beide doch wesentlich verschieden[1]. Die erste ist überall dieselbe, während die andere beschränkt oder erweitert sein kann. Die potestas ordinis wirkt ferner in Folge des durch die Ordination erworbenen unauslöschlichen Charakters (§. 114.) unveränderlich fort und wird selbst durch Abfall und Ketzerei nicht aufgehoben. Dagegen die potestas jurisdictionis, welche lediglich von dem legitimen Auftrage abhängt, hat nicht diese Eigenschaft, sondern geht in manchen Fällen von Rechts wegen, in anderen nach richterlichem Spruche verloren. Endlich kann Jemand die Gewalt der Weihe ohne Jurisdiction haben, und wiederum kommt es vor, daß bischöfliche Regierungsrechte Personen zustehen, die nicht die bischöfliche Consecration haben. Andererseits setzt aber doch jede Theilnahme am Regimente voraus, daß der Theilnehmende zu den geweihten Personen gehöre (eine Bedingung, welche die Gesetze oft näher bestimmen), und allgemeine Regel ist es, daß die potestas ordinis nur in dem Gebiete erlaubter Weise geübt wird, für das ihrem Träger die Mission zu Theil geworden ist[2].

§. 93.

4) Die beiden Stände*).

Nach dieser Darstellung ruht die Kirchengewalt nach allen ihren Beziehungen in den Händen eines von Gott selbst dazu berufenen Standes, des Clerus, welcher, durch das Sacrament der Ordination der Träger der Gnaden und Gaben des heiligen Geistes, eben dadurch sich von den gemeinen Gliedern der Kirche innerlich unterscheidet[1]. Die letzteren schließt die göttliche Ordnung von

*) Phillips, K.R. Bd. I. §. 33. S. 276. ff.

1 Diese Unterschiede sind von Devoti, Instit. canon. L. I. tit. 2. p. 186. sqq. ed. Gand. 1836., und ausführlicher von Bouix, Princ. jur. can. P. 4. sect. 6. c. 3. §. 2. dargestellt. Vgl. auch die zum vor. §. cit. Bemerkungen von Vering. Zum Theil deutet sie schon Thomas von Aquino an.

2 Die weitere Darlegung gehört in das dritte Buch. Doch ist zur Verständigung schon hier zu bemerken, daß die allgemeine Rechtsansicht auch den Pfarrern eine Jurisdiction beilegt.

1 Diese Wirkung der Ordination bezeichnet schon Thomas von Aquino

allem thätigen Eingreifen in die Kirchenleitung aus; es ist viel
mehr für sie Pflicht, in heiligem Gehorsam sich unter die Autoritä
des Clerus in allen Sachen des Glaubens und der Disciplin z
beugen. Das innere Priesterthum, welches in allen Gläubiger
durch das Tauffacrament entsteht, äußert nur darin seine Wir
kung, daß alle Gerechten in dem durch Liebe begeisterten Glauber
das Opfer ihrer guten That dem Herrn darbringen[2].

§. 94.

B. Evangelische Kirche*).

1) Die Kirche.

Sowohl die lutherischen als die reformirten Bekenntnisse[1] de
finiren die Kirche als die Gemeinschaft der Gläubigen, welche, wi
sie durch Gottes Wort und die Sacramente hervorgebracht wird
auch an ihnen als wahrnehmbaren Merkmalen erkannt wird[2]

*) *Richter, Die Grundlagen der Kirchenverfssg., in d. Ztschr. f. dtschs. R. Bd. IV. S. 1. ff
*Puchta, Einleitg. in das Recht der Kirche, Leipz. 1840., *Höfling, Grundsätze de
ev.-luth. Kirchenverfssg., 3. Aufl. Erl. 1853. — Kliefoth, Acht Bücher von der Kirche
Bd. I., Rostock u. Schwerin 1854., *Stahl, Die Kirchenverfassg. nach Lehre u. Recht de
Protestanten, 2. Ausg. Erl. 1862. [dazu vgl.: Stahls Berichtigung der reformat. Kirchen
verfassungslehre, Ztschr. f. Prot. u. K. N. F. Bd. 39. S. 233. ff., Für Höfling gegen Stahl
das. Bd. 44. S. 103. ff., v. Scheurl, Stahls Kirchenverfassungslehre in ihrer letzten Aus
bildung, das. S. 323. ff. Bd. 45. S. 257. ff.], *O. Mejer, Die Grundlagen des luth
Kirchenregiments, Rostock 1864. — Harnack, D. Kirche, ihr Amt, ihr Regiment, Nürnb
1862., [v. Scheurl,] D. geistl. u. rechtl. Kirche, Ztschr. f. Prot. N. F. Bd. 41. S. 343. ff
(Sammlg. kirchenrechtl. Abhndlgn. S. 265. ff.), *Ders., Zur Lehre vom Kirchenregiment
Erl. 1862., *Ders., Zu den Streitfragen üb. Kirchenverfssg. I., Ztschr. f. K.-R. VI
S. 28. ff., II. das. VII. S. 151. ff., III. das. X. S. 72. ff. (angef. Sammlg. S. 345. ff
383. ff. 420. ff.). — Wittichen, Die Lehre von der Kirche u. vom Amte nach ihrem inner
Zusammenhange m. d. Lehre vom allgem. Priesterthume, Jahrb. f. dtsche. Theol. Bd. VI
S. 567. ff., Ullmann, Ueb. d. Bedeutung des allg. Priesterthums f. d. ev. Kirchenverfas
sung, Theol. Stud. u. Krit. Jahrg. 1862. S. 35. ff. — Dieckhoff, Luthers Lehre von d
kirchl. Gewalt, Berl. 1865. Dagegen: v. Scheurl, Luthers Lehre von der kirchl. Gewal
(angef. Sammlg.) S. 329. ff.

(P. III. qu. 63. art. 5.) als den unauslöschlichen Charakter (characte
indelebilis). Auch hier folgt ihm der Catech. Rom. P. II. c. 1. (Ed
Lips. p. 127.).

2 Catech. Rom. P. II. c. 7. (Ed. cit. p. 260.) nach Offenb. I. 5. 6., 1 Petr
II. 5., Röm. XII. 1. ff.

1 Aug. Conf. Art. VII. (: „est autem ecclesia congregatio sanctorum
in qua evangelium recte docetur, et recte administrantur sacramenta“)
Apol. Art. IV. vgl. mit Conf. Helv. II. c. 17., Gall. Art. XXVII., Belg
Art. XXVII. XXIX., nach welcher letzteren jedoch auch die rechte Uebung de
Kirchenzucht zu den Kennzeichen der Kirche gehört.

2 Vgl. Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, Stuttg. 1853., Heppe
Dogm. des deutschen Protest. im 16. Jahrh., Bd. III. S. 288. ff. und besonders
die ob. zu §. 1. *) angef. Abhandlgn. von Ritschl. Eine neuere Meinung frei-
lich will die Kirche ganz in katholisirender Weise als Anstaltskirche gefaßt wissen
wozu dann die Uebertreibung des Amtsbegriffes und eine veränderte Stellung

Mit dieser Auffassung haben unsere Väter den Anspruch der römischen Kirche, ausschließlich die heilige allgemeine Kirche zu sein, abgelehnt, zugleich aber haben sie im Gegensatz gegen die Wiedertäufer die Nothwendigkeit des Predigtamts ausgesprochen, der rechtlichen öffentlichen Ordnung, ohne welche die selbstständige Bethätigung der kirchlichen Gemeinschaft in ihrer Art nicht möglich ist. Hiermit ist das Grundelement rechtlicher Verfassung der Kirche behauptet, an welches sich allmählich die übrigen rechtlichen Ordnungen der Kirche angeschlossen haben. Maßgebend aber war dabei immer der Grundsatz, daß in diesem Gebiete keine unmittelbar göttliche Nothwendigkeit waltet, und daß vielmehr die Verfassung sich nach den Individualitäten der Völker und Zeiten verschieden und doch recht gestalten kann, wenn sie nur für die Predigt des Evangeliums und die einsetzungsmäßige Verwaltung der Sacramente freien Raum läßt. Dieser Grundsatz erklärt die Thatsache, daß sich die evangelische Kirche zunächst in einzelne Landeskirchen mit mehr oder minder verschiedener Verfassung abgeschlossen hat. Die reformirten Bekenntnisse zeichnen zwar eine bestimmte Verfassung als die schriftmäßige vor; doch hat thatsächlich das angeführte Princip in Deutschland auch für sie Geltung gewonnen.

§. 95.

2) Die potestas clavium *).

Während nach der katholischen Lehre der Clerus der ursprüngliche Inhaber der göttlichen Vollmachten ist, durch welche die Gemeinde der Gläubigen erst hervorgebracht wird, sagen die evangelischen Bekenntnisse [1], daß die Predigt des Wortes, die Verwaltung der Sacramente und die Vergebung der Sünden, so wie die Handhabung des Bannes der Kirche unmittelbar gegeben sei. Dafür brauchen sie [2] den Ausdruck *potestas clavium* [3], die sie wieder in

*) *G. E. Steitz in Herzogs Encykl. Bd. XIII. S. 579. ff. u. d. A.: Schlüsselgewalt. H. L. Ahrens, Das Amt der Schlüssel, Hannover 1864.

des Sacramentsbegriffes die Mittel bieten müssen. Diese Richtung kann aus Vilmars Theologie der Thatsachen S. 46. 1. Aufl. erkannt werden.

1 „Ad haec necesse est fateri, quod claves non ad personam unius certi hominis, sed ad ecclesiam pertineant . . . Nam Christus de clavibus dicens Matth. XVIII. 19. addit: Ubicunque duo etc. Tribuit igitur principaliter claves ecclesiae et immediate.“ Art. Smalc. de potest. Papae.

2 Ueber den (abweichenden) neutestamentlichen Begriff der Schlüsselgewalt s. G. E. Steitz in den Theol. Studien Jahrg. 1866. S. 435. ff.

3 Aug. Conf. Art. XXVIII.: „Sic autem sentiunt, potestatem clavium

potestas ordinis und *jurisdictionis*[4] abtheilen. Indem die Kirche aber um der Ordnung willen dieses ihr göttliches Recht bestimmten dazu befähigten Personen überträgt[5], gründet sie das Amt des Wortes (*ministerium verbi*), dessen Träger eine göttliche Autorität in Kraft der Darbietung des ächten Inhalts des Evangeliums behaupten[6], während die gleiche Autorität des römischen Clerus von der Form der Uebertragung (Succession) abhängig gemacht wird[7]. Ihre Beglaubigung und Sendung empfangen diejenigen,

seu episcoporum juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, administrandi sacramenta." Vgl. über diese Stelle v. Scheurl, Z. Lehre vom Kirchenregim. S. 11. ff., vb. Ztschr. f. K.-R. VI. S. 38. ff. Art. Smalc. de pot. epp.: „Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta etc. . . . Quum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut ordinationem nolunt impertire, ecclesiae retinent jus suum. Nam ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii, quare necesse est ecclesiam retinere jus vocandi et eligendi ministros. Et hoc jus est proprie datum ecclesiae, quod nulla humana auctoritas ecclesiae eripere potest . . . Ubi est igitur vera ecclesia, ibi est jus eligendi et ordinandi ministros. Huc pertinent sententiae Christi, quae testantur, claves ecclesiae datas esse, non certis personis: Matth. XVIII. 20. Ubicunque erunt duo etc. Postremo etiam hoc confirmat sententia Petri (1. Ep. II. 9.): Vos estis regale sacerdotium etc. etc." Ueber einige andere Stellen, namentlich A. C. Art. V. s. Höfling S. 209. ff. 222. ff. Die reformirte Auffassung s. in Conf. Helv. II. c. 18., Belg. Art. 31., Gall. Art. 29. sq.

4 Apol. Conf. Art. XXVIII.

5 Apol. Conf. Art. XIII.: „Habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris." Höfling S. 72. ff.

6 Aug. C. Art. XXVIII.: „Verum quum aliquid contra evangelium docent aut statuunt [episcopi], tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet."

7 Die Auffassung in dem Texte trifft mit der von Höfling zusammen, der seinerseits auch in Richters angef. Abhandlung üb. die Grundlagen der luth. Kirchenverfassung eine Vorarbeit gefunden; vgl. auch *Harleß, Kirche und Amt nach lutherischer Lehre, Stuttg. 1853. Dagegen ist anderwärts eine Lehre vom geistlichen Amte hervorgetreten (z. B. in Münchmeyer, Das Amt des N. T., Osterode 1853., Löhe, Kirche und Amt, Erl. 1853., Wucherer, Ausf. Nachweis, daß das ev.-luth. Pfarramt das Apostel-, Hirten- und Lehramt und darum göttlicher Stiftung sei, Nördl. 1853. u. A., vgl. Reuter, Abh. zur system. Theol., Berl. 1855. Nr. 1.), die ohne allen Zweifel durch die Bekenntnisse nicht gedeckt wird. Darum ist denn wiederholt auch (s. z. B. das Vorwort zu der Monatsschrift für die ev.-luth. Kirche Preußens 1858.) von einer Fortbildung (oder, was richtiger gesagt wäre, von einer Rückbildung) des Bekenntnisses gesprochen worden. Bei diesen Reden ist übersehen, daß zu einer Erweiterung des Bekenntnisses nach dem Rechte noch etwas anderes gehören würde, als ein, wenn auch noch so ernstlich gemeintes dogmatisches Be-

welche zu dem evangelischen Predigtamte gesetzmäßig berufen sind, in einem feierlichen Acte, in welchem die Kirche bezeugt, daß sie

lieben einer Anzahl von Pastoren. In voller Schärfe drückt sich die neue Lehre von dem Amte in Vilmars Theologie der Thatsachen Nr. IX. aus, in der der Ausgangspunkt von der unwahren Behauptung genommen wird, daß die Reformation von dem geistlichen Amte eingeführt worden sei. Dieß könnte, da das evangelische Predigtamt erst eine Frucht der Reformation war, also sich nicht selbst geschaffen haben kann, nur das Amt der katholischen Kirche gewesen sein; allein dieser Ausdruck hat in der kath. Kirche keinen rechten Sinn, man müßte denn etwa die Bischöfe und den Papst darunter verstehen wollen, was die Behauptung, daß das Amt die Reformation geschaffen habe, zu einem Widersinne machen würde. Wollte man aber etwa an katholische Priester denken, die freilich nicht das Amt bilden, so wäre nicht einzusehen, wo für diese, die abtrünnig gewordenen, die Legitimation zur Einführung der Reformation hätte liegen sollen, der Thatsache nicht zu gedenken, daß z. B. Melanchthon gar nicht am Amte und auch nicht an der Weihe betheiligt war. Es ist darum auch nur ein arges Mißverständniß, welches aus der Verwechslung der Theologie, des einen Factors der Reformation, und des Amtes hervorgeht, wenn zur Bestätigung einer ganz bodenlosen Meinung eine angebliche „symbolische" Bewährung in der Vorrede der A. C. herangezogen wird. Weiter auf die Deductionen der „Theologie der Thatsachen" einzugehen, ist nicht hier die Aufgabe; es genügt hier zu sagen, daß der (a. a. O. S. 92. Aufl. 1.) mit unziemlichen Worten bestrittenen Ansicht die Autorität Luthers und Melanchthons, und die von Heppe im 3. Bande der Dogmatik des Protestantismus des 16. Jahrh. nachgewiesene Lehre der ältesten Dogmatiker zur Seite treten. — Dem Verfasser der „Theologie der Thatsachen" reicht Walter die Hand, der im Lehrb. §. 35. Anm. 6. die von Richter vertretene Ansicht, welche die Luthers ist, eine leere und unhaltbare Fiction nennt. Diesem Schriftsteller gegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Frage, ob die Schlüssel der Kirche immediate oder einem bestimmten Stande gegeben seien, eine in seiner eigenen Kirche entstandene Streitfrage ist. Ein sehr bekannter, niemals für häretisch gehaltener Exeget des 15. Jahrh., Alphonsus Tostatus, Bischof von Avila († 1455.), erörtert dieselbe und führt aus, die Jurisdiction falle in die Gemeinheit nach ihrem Ursprunge und virtuell, und ruhe actuell in denen, welchen sie ex virtute communitatis übertragen werde: „Ita autem videtur de clavibus ecclesiae, quia illae datae sunt a Christo toti ecclesiae, quia tamen non poterat universa ecclesia dispensare illa, quum non esset persona aliqua, eas Petro dedit nomine ecclesiae; si tamen intelligeretur claves traditas esse Petro specialiter, non solum sequeretur inconvenienter quod inducitur, scilicet quod alii apostoli non habuissent etc., sed adhuc inconveniens majus erat, quod defuncto Petro non mansissent claves ... Ergo non fuerunt datae claves illis (sc. apostolis) tanquam determinatis personis, sed tanquam ministris ecclesiae ... Ergo videtur, quod jurisdictio illa radicalius erat in ecclesia quam in praelato, non tamen haberet ecclesia nisi in principio ei tradita fuisset, quia jurisdictio clavium non est talis quales sunt jurisdictiones, quas constituunt sibi homines, quia quum jurisdictio sit in remittendo peccata

sowohl nach ihrer Lehre als ihrem Wandel fähig befunden worden seien, eine Gemeinde zu leiten. Dieser Act, in welchem sich zu Beglaubigung und Sendung Fürbitte und Gebet gesellen, ist die Ordination im Sinne der evangelischen Kirche [8]. Dieselbe verleiht keine übernatürliche Befähigung und begründet kein besonderes Priesterthum, und ist darum in Grund und Wesen von der Ordination der katholischen Kirche verschieden.

§. 96.

3) Die Regierungsgewalt *).

Von der Regierungsgewalt [1], der potestas jurisdictionis nach canonischer Sprachweise, handeln die Bekenntnisse nur wenig, wie dieß die zur Zeit ihrer Entstehung obwaltenden Verhältnisse von selbst geboten. Indem sie jedoch erklären, daß die Jurisdiction in

*) Ad. v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregimente, Erl. 1862., Ders. in der Ztschr. f. K.=R. VI. S. 38. ff. VII. S. 151. ff.

et ligando, non possunt eam homines sibi fingere, sed a Deo solo est, quum ipse solus remittat peccata, in ecclesia autem est ista jurisdictio. Ergo oportet, quod illam aliquando acceperit, et hoc non fuit, nisi quum primo traditae sunt claves a Christo. ... Ecclesia suscipit claves a Christo, et Apostoli tanquam ministri ecclesiae, et nunc ecclesia illas habet et praelati etiam, sed aliter ecclesia quam praelati, nam ecclesia illas habet secundum originem et virtutem, praelati autem habent secundum usum earum.... Omnia autem ista descendunt ex hoc, quod ecclesia non est aliquid unum per se potens habere administrationem clavium, si autem posset per se administrare, non committeret alicui praelato." Vgl. Ellies du Pin, De antiqu. eccl. disc., ed. Mog. 1788. p. 307. Belegstellen aus den Vätern ꝛc. ib. p. 304. sqq. Verb. auch Gieseler, K.=G. II. 4. S. 209. ff. Anm. e.

8 „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus": Aug. Conf. Art. XIV. „Olim populus eligebat pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus seu ejus ecclesiae seu vicinus, qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio": Art. Smalc. de pot. epp. Vgl. die Darlegung des Lehrbegriffs in seiner allmählichen Entwickelung bei Heppe a. a. O. Bd. III. S. 328. ff. Das Weitere s. bei der Lehre von der Aemterverleihung im 4. Buche.

1 Der Sprachgebrauch der Reformationszeit braucht aber den Ausdruck regimen ecclesiae von der seelsorgerischen Gemeindeleitung des Pastors (vgl. die vorreformatorische Bezeichnung rector ecclesiae). Jene pastorale Gemeindeleitung ist nicht mit dem (höhern) Kirchenregiment in unserem Sinne zu vermengen; vgl. Mejer, Kirchenreg. (s. §. 94. *)) S. 6. ff. Wie im Bewußtsein der Reformatoren der Begriff des höheren Kirchenregiments in seiner

den nach canonischem Rechte vor das geistliche Forum gehörenden Angelegenheiten, namentlich den Ehesachen, sich auf ein nicht sehr altes menschliches Recht gründe, geben sie jener Regierungsgewalt einen viel engeren Umfang als ihn die katholische Kirche in Anspruch nimmt[2]. Als Subject der Gewalt hat eine zu Zeiten auftauchende Meinung die ministri verbi divini (den status ecclesiasticus) bezeichnet. Dieß ist jedoch ein nirgends begründeter Anspruch[3]. Vielmehr kann die Gewalt nur der Kirche selbst zustehen, wie denn die Bekenntnisse dieß in Beziehung auf die Bestellung des Predigtamts selbst sagen[4]. Wenn nun aber, wie oben nachgewiesen worden, die geschichtliche Entwickelung[5] das oberste

Unterscheidung von den Befugnissen des geistlichen Amts allmählich sich zu größerer Klarheit entwickelt, zeigt v. Scheurl angef. Ztschr. VI. S. 45. ff.

2 Art. Smalc. de pot. epp. Ueber die Bedeutung dieser Stelle für das Eherecht s. u. im 5. Buche.

3 Darüber s. Höfling a. a. O. S. 125. ff., vgl. Richter, Grundl. der Kirchenverf. in d. Ztschr. f. dtschs. R. Bd. IV. S. 7. ff., v. Scheurl, Kirchenreg. S. 17. f. 72. ff. u. in d. Ztschr. f. Prot. R. F. Bd. XLV. S. 257. ff., vd. Mejer, Kirchenreg.

4 Art. Smalc. de pot. episc. in der ob. (§. 95. Anm. 3.) alleg. Stelle.

5 Gegen Mejer, welcher (Kirchenreg. bes. S. 39. f. 72. 256.) behauptet, die Kirchenregimentslehre der lutherischen Reformation fordere landesherrliches Kirchenregiment hauptsächlich auf Grund der gottgeordneten obrigkeitlichen Pflicht zur Custodia der ersten Tafel (vgl. VII. Ausg.) s. ob. §. 62. Anm. 1., *v. Scheurl, K.-Regim. S. 63. ff., Ders., Das Wächteramt üb. beide Tafeln (Sammlg. kirchenrechtl. Abhandlgn. S. 316. ff.), Ders., Bekenntnißk. u. Landesk., Erl. 1868. S. 38. ff., vd. die Kritik in der Ztschr. f. Prot. R. F. Bd. XLVIII. S. 31. ff. Die seit Melanchthon (s. Richter, Gesch. der ev. K.-Vf. S. 78. f.) von der altlutherischen Dogmatik vertretene Lehre von der obrigkeitlichen Custodia utriusque tabulae, wonach es Beruf der staatlichen Obrigkeit sein soll, die Seelen zum wahren Glauben zu führen, „propagare veram doctrinam", „prohibere falsam doctrinam et impios cultus", wodurch also die staatliche Anerkennung anderer Confessionen ausgeschlossen ist, ist einmal dem Satze der Augsb. Confess., daß „das weltliche Regiment mit viel anderen Sachen umgeht, denn das Evangelium, welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerliche Gewalt", nicht zu vereinigen. Die von Mejer Lb. S. 165. Anm. 5. angef. Belege erweisen nicht die von ihm behauptete symbolische Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments durch die Custodia pr. t., denn sie handeln theils von der Stellung der Obrigkeit in der christlichen Gesellschaft, theils von Dingen, die wie die Ehesachen als principiell weltliche aufgefaßt werden. Die Lehre von der Custodia steht auch mit Luthers Grundanschauung, nach welcher Kirche und Staat göttliche Ordnungen verschiedener Art sind und in Glaubenssachen der Zwang (auch der weltlichen Obrigkeit) unzulässig ist, im Widerspruch. Dabei soll nicht bestritten werden, daß Luther jener unrichtigen Doctrin unter dem Druck der Thatsachen zuweilen auch theoretisch zu

viel eingeräumt hat, und daß dieselbe wesentlich veranlaßt hat, daß das pr
tische Ergebniß der Neugestaltung der kirchengesellschaftlichen Lebensforn
auch im lutherischen Reformationsgebiet die Kirche zunächst in den relig
durchdrungenen, confessionell ausschließlichen Particularstaat aufgehen li
Da nämlich bei dieser theokratischen Staatsgestaltung die kirchenregimentlich
Functionen nur als die Erfüllung der religiösen Aufgabe der Staatsgew
zur Erscheinung kamen, blieb für die Kirche als eine vom Staate unt
schiedene, eigenthümliche Bestimmtheit des sittlichen Lebens kein Raum;
dieser Hinsicht hat die Lehre von der Custodia dem Territorialsystem den W
bereitet, nach welchem dann die tolerant gewordene Staatsgewalt das Kirche
regiment als einen Zweig ihrer allumfassenden Polizeithätigkeit behandel
Daß bei letzterer Auffassung das oberste Kirchenregiment seine Aufgabe f
das religiöse Leben aus den Augen verlieren mußte, leuchtet ein; allein b
reits die im Reformationsjahrhundert vollzogene Bildung der lutherisch
Kirchenstaaten muß, weil dieselbe nur einen neuen Versuch, die beiden Seit
der christlichen Gesellschaft zusammenzufassen, darstellt, als Abirrung von de
ächt lutherischen Grundsatze der Unterscheidung des geistlichen Lebensgebie
von weltlicher Herrschaft bezeichnet werden. Indem nun aber Mejer die dies
theokratischen Staatsgestaltung (aber nicht dem Begriff der Landeskirche selb
zu Grunde liegende Doctrin von der obrigkeitlichen custodia pr. t. als no
male lutherische Kirchenregimentslehre hinstellt, wenn er für dieselbe au
keine absolute Berechtigung in Anspruch nimmt, wird ihm die gegenwärti
Gestaltung des Verhältnisses der evangelischen Landeskirchen zum Staate z
einer bloßen, der inneren Consequenz ermangelnden Uebergangsform. Allei
es stellt nur eine nothwendige Berichtigung der praktischen Gestaltungen, b
welchen der ältere deutsche Protestantismus stehen geblieben war, dar, wen
der moderne Staat die confessionelle Exclusivität abgestreift und auf das so
Hüteramt der ersten Tafel verzichtet hat; andererseits steht das Verhältni
bei welchem nunmehr den evangelischen Landeskirchen eine von der Staat
verfassung unterschiedene besondere rechtliche Organisation zu Theil wird, d
in ihrer obersten Spitze sich Behufs Erhaltung jener Kirchenkörper als Volk
kirchen an die geschichtlich begründete vogteiliche Stellung des evangelische
Landesherrn zur evangelischen Kirche oder zu den evangelischen Kirchenkörper
seines Landes anlehnt, mit den Sätzen in Einklang, in welchen die Bekennt
nisse des sächsischen Reformationsgebiets das kirchliche Verfassungsleben be
rühren. Diese neuere Gestaltung der „Landeskirche" erscheint also als ein
durchaus normale Bildung, und ist deshalb keineswegs als eine bloße Ueber
gangsstufe zu der, in ihr angeblich latenten sog. „Freikirche" aufzufas
sen. Wenn Mejer die letztere als Ziel einer Entwickelung hinstellt, die sic
als nothwendige Folge des Aufgebens der (falschen) Doctrin von der staats
obrigkeitlichen Custodia der ersten Tafel ergeben soll, so verkennt er, daß di
Freikirche selbst (unter gewissen thatsächlichen Bedingungen höchstens eine Aus
kunft der Noth) sich immer doch als eine Verkümmerung der ethischen Bedeu
tung der Kirche darstellt; denn die großen Gemeinschaften christlicher Gottes
verehrung, die geschichtlich entwickelten Kirchenkörper, sind niemals bloß
Vereine, auch nicht bloß „fromme Gesinnungsvereine", sondern sie sind orga
nische Gesammtheiten ethischer Art, sittliche und geschichtliche Factoren in den
Leben der Völker und für dasselbe. Nicht darin also unterscheidet sich di
Kirche als Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung vom Staate, daß nich

Kirchenregiment in die Hände der Landesherren[6] gelegt hat, so gleicht sich beides aus durch den weiteren Grundsatz, daß geistliche und weltliche Gewalt nicht gemischt werden dürfen[7], und daß das Kirchenregiment daher nicht nach weltlicher Weise, sondern auf den eigenthümlichen Grundlagen der Kirche und mit Hülfe kirchlicher Organe zu führen ist[8]. Ein mittelbares Anerkenntniß dieser Forderung spricht sich auch in dem, durch eine ständige Uebung bestätigten Rechtssatze aus, daß, wenn der Landesherr zur katholischen Kirche übertritt, zwar nicht das sog. Episkopalrecht, wohl aber dessen persönliche Uebung cessirt[9]. Das besondere Recht kann in diesem Falle besondere Garantien gegeben haben. Die allgemeine Regel aber ist, daß das Regiment durch eine von dem Fürsten bestellte evangelische Behörde geführt

auch jene begrifflich ein sittlich geeintes Ganze, eine organische Gesammtheit darstellte, und keine aus freier Willkür der Einzelnen hervorgegangene Gesellschaft, sondern darin, daß nicht die Kirche, sondern nur der Staat seinem Begriff und Wesen nach Macht, souveräne Macht, ist, und daß, während der Staat sich selbst Zweck ist, jede Gemeinschaft christlicher Gottesverehrung nur um der allgemeinen Aufgaben des Christenthums (in religiöser, gottesdienstlicher und ethischer Hinsicht) willen da ist. Wie nun der Staat, der die großen christlichen Kirchenkörper als bloße Privatvereine behandelt, ihrem Wesen nicht gerecht wird, so verleugnet ihrerseits jede kirchliche Gemeinschaft, die sich selbst zum bloßen Verein herabsetzt, die Mission, welche die Kirche als ethische Größe an den Völkern an deren religiös sittlicher Bildung zu vollziehen hat (§. 8. Anm. 1.). Die Doctrin von der Freikirche als dem Ziele der evangelisch-kirchlichen Entwickelung bildet (wie auch die Forderung der sog. „Trennung von Kirche und Staat", welche an die Stelle der Kirchenhoheit bloße Vereinspolizei setzen will,) den Ausläufer einer Gedankenreihe, die durch Schleiermacher hindurch zu den einseitigen naturrechtlichen Associationstheorien des 18. Jahrh. zurückleitet. Die „Vereinskirche" ist nicht weniger eine Anomalie, als die Staatsgründung durch contrat social. Die Anwendung des Begriffs der Vereinskirche auf die Kirchenbildungen aus der deutschen Reformation negirt überdieß die geschichtliche Continuität, in der dieselben zu der vorreformatorischen Kirche stehen, und gefährdet damit den Anspruch jener Kirchenkörper, nicht als „akatholische" zu gelten. In der Augsb. Confession haben sich jene Kirchen als wahrhaft katholische legitimirt; das Princip der Freikirche stellt die schiefe Ebene dar, auf welcher der fromme Gesinnungsverein sich in der Secte verliert.

6 Ueber das Verhältniß des landesherrlichen Kirchenregiments zu den Anschauungen der A. C. Art. 28. vgl. v. Scheurl in der Ztschr. f. K.-R. VII. S. 162. ff.

7 Aug. Conf. Art. XXVIII.

8 Richter, Grundl. S. 81. — Ueber eine materielle Beschränkung unten bei der Lehre von der Gesetzgebung im 4. Buche.

9 Stahl, Kirchenverfass. 2. Ausg. S. 360. ff. — Die geschichtlichen Nachweisungen s. ob. §. 66.

wird, und daß die von derselben unterbreiteten Gesetze unter landesherrlicher Sanction ergehen, nachdem sie von dem Standpunkte nicht der kirchlichen, sondern der politischen Angemessenheit, also nicht der Kirchengewalt, sondern des Majestätsrechts geprüft worden.

§. 97.

4) Die drei Stände.

Die Reformation hat die katholische Lehre von der Scheidung der Kirche in zwei Stände, deren einer der Träger der göttlichen Wahrheit, der Sacramente und des Auftrags zum Regiment ist, während der andere lernt, empfängt und gehorcht, im Beginne verworfen. Es ist einer ihrer Fundamentalsätze, daß die Verheißung der Wahrheit nicht an einen bestimmten Stand ergangen ist[1], und wesentlich in gleicher Weise ist es der andere, daß in der Kirche des Evangeliums kein Priesterthum mit besonderen Functionen besteht[2]. Dem letzteren stellt Luther (§. 61. 62.) das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen gegenüber, zugleich deutet er aber das allgemeine Priesterthum und den Besitz der Schlüssel durch die Kirche in identischem Sinne und leitet[3] unter dieser Bedingung die Gründung des Predigtamts von dem allgemeinen Priesterthum ab, weil dieß das Recht der gegenseitigen Darbietung des Wortes Gottes sei, und damit stimmt auch Melanchthons schmalkaldische Bekenntnißschrift[4] überein. Dieser Gesichtspunkt ist in der dogmatischen Theologie niemals untergegangen, obwohl die Verfassungstheorie in der seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts nach einem Vorbilde des funfzehnten Jahrhunderts entwickelten Lehre von den drei kirchlichen Ständen (§. 64.) sich dem katholischen Vorbilde der Ueberordnung des Lehrstandes angenähert hat. Allerdings ist die charakteristische Abweichung von dem römischen Standpunkte in der Forderung vorbehalten, daß die drei Stände harmonisch zusammenwirken, der eine, indem er das Amt des Wortes führt und in der Kirchenleitung das Wort Gottes vertritt, der andere, indem er schützt und ordnet, der

1 Vgl. die Belegstellen bei Richter a. a. O. S. 17., Höfling S. 118.

2 Apol. Art. XIII.: „Nec habemus nos aliud sacerdotium simile levitico, sicut docet epistola ad Hebraeos“.

3 S. z. B. Luther, Vom Mißbrauch der Messe (1521.) bei Höfling S. 47. ff.

4 Art. Smalc. de pot. episc. oben §. 95. Anm. 3.

dritte, indem er beistimmt und mitwirkt. Das Letztere soll sich in verschiedener Weise: in der Mitarbeit von Laien in den Behörden des Regiments und bei Entscheidung von Lehrstreitigkeiten auf den Synoden, und in der Betheiligung der Gemeinden an der Bestellung des geistlichen Amtes und der Handhabung der Zucht, also in Functionen äußern, welche eben in dem allgemeinen Priesterthume ihren Titel haben. Jedoch die spätere Verfassungslehre (§. 64.) opfert selbst diese beschränkte Anwendung eines schriftmäßigen Begriffs[5], und hat es durch ihren Einfluß wesentlich verschuldet, daß sich das lange vernachläsfigte Gemeindeelement in ungeordneter Weise über alle Gränzen hinaus geltend zu machen gesucht hat. Die Kirche unter ein Regiment aller ihrer Glieder stellen zu wollen, war ein falscher Gedanke. Wenn dagegen eine moderne Richtung, unter bewußter oder unbewußter Vermengung kirchlicher und politischer Motive, schon gegen das Bestreben, die Gemeinden an Zucht und Pflege innerhalb geordneter Verfassung zu betheiligen und dadurch das Bewußtsein des allgemeinen Priesterthums wieder zu erwecken, als eine Verletzung der Rechte des Amtes kämpft, so muß auch dieß als eine Verirrung bezeichnet werden, die nicht minder groß ist[6]. Hiermit ist eine Controverse bezeichnet, welche auch ihrerseits zeigt, wie weit die Kirche davon entfernt ist, dem Leibe des Herrn zu gleichen, an welchem „ein Glied an dem anderen hanget durch alle Gelenke, dadurch eines dem anderen Handreichung thut, nach dem Werke eines jeglichen Gliedes in seiner Maße, und machet, daß der Leib wächset zu seiner selbst Besserung, und das alles in der Liebe“[7].

5 Richter a. a. O. S. 83.
6 Das Weitere im 3. Buche.
7 Ephes. IV. 16.

Drittes Capitel.

Die allgemeinen Lehren von dem Verhältnisse des Staates zu den Kirchen und der Kirchen zu einander*).

§. 98.

1) Das Reformationsrecht**).

Nach dem deutschen Staatsrechte, wie es sich auf dem Grunde des Westfälischen Friedens (§. 71.) entwickelt hatte, stand den Landesherren als Theil ihres Hoheitsrechtes das *Jus reformandi* oder der Religionsbann zu, vermöge dessen sie innerhalb der friedensmäßigen Gränzen die Uebung einer Confession zu gestatten oder auch den Anhängern derselben die Auswanderung zu gebieten befugt waren. Den niedersten Grad religiöser Berechtigung begründete die Toleranz, welche die Freiheit häuslicher Erbauung im Familienkreise (*devotio domestica*), die Gewissensfreiheit, vermöge deren die Tolerirten nicht zur Annahme eines anderen Bekenntnisses gezwungen werden durften, und die Freiheit des Besuchs auswärtiger Gottesdienste neben der Theilnahme an den bürgerlichen Rechten und neben ehrlichem Begräbnisse gewährte. Gegenüber dieser Einzelberechtigung stand das *exercitium religionis*, die Uebung der Religion in Gemeinschaft. Dieses stufte sich ab in *religionis exercitium privatum*, dessen Eigenthümliches es war, daß die damit versehene Genossenschaft dem Staate gegenüber als eine *societas privata* galt und die gewohnten Zeichen der Oeffentlichkeit ihr versagt blieben, und *rel. ex. publicum*, in dessen Folge eine Confession ihren Cultus und eine ihrer Lehre entsprechende Verfassung als Theil des öffentlichen Wesens, und darum mit corporativer Berechtigung versehen, frei entfalten durfte. Das Letztere ist jetzt in den Deutschen Landen für die im Reiche recipirt gewesenen Confessionen eine nur durch wenige Ausnahmen durchbrochene Regel[1]. Das Reformationsrecht hat also insoweit seinen

*) R. v. Mohl, Ueb. das Verhältniß des Staates zur Kirche in dessen: Staatsr., Völkerr. und Politik, Tüb. 1862. Thl. II. Politik Bd. I. S. 171. ff., Bluntschli, Allgem. Staatsr. 3. Aufl. München 1863., Buch IX. Cap. 1—7. Bd. II. S. 259. ff. — Schulte, K.-R. I. S. 391. ff. — Ign. Heinr. v. Wessenberg, D. Eintracht zwischen K. u. Staat, herausgeg. von J. Beck, Aarau 1869., Friedberg, Gränzen (s. §. 74. *)), *Ed. Zeller, Staat u. Kirche, Berl. 1873.

**) Herrmann, Ueber die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate, Götting. 1849.

1 Wo diese nicht gilt, beschränkte sich das Hoheitsrecht nur durch den 16. Art. der B.-A., durch welchen die Reprobation der anerkannten Confessionen ausgeschlossen, also zugleich die Duldung in dem Sinne ausgesprochen ist, in wel-

Gegenstand verloren. Dagegen bethätigt es sich, verschiedene Stufen religiöser Berechtigung begründend, in Betreff der Secten, indem die Schranken, welche ihm durch das Recht der recipirten Confessionen in Gemäßheit des Westfälischen Friedens gezogen waren, durch eine allgemeine Rechtsentwickelung beseitigt worden sind. Indem für den norddeutschen Bund, und demnächst für das deutsche Reich, durch die Bundesgesetzgebung[2] allgemein die aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben worden sind, ist damit auch die individuelle Bekenntnißfreiheit, welche das Recht der häuslichen Gottesverehrung um-

chem sie Hausandacht und Gewissensfreiheit begreift. Dagegen hat die B.=A. nicht die Gleichheit der Religionsübung ausgesprochen (anerkannt auch in den Verhandlungen der Bundesversammlung in Betreff desselben Falles, welcher die Ausführung der entgegengesetzten Meinung in der zu §. 72. angeführten Schrift v. Lindes veranlaßt hatte. Vgl. Verhandl. der B.=Vers. über die Beschwerde des Kammerherrn v. d. Kettenburg in Mecklenb.=Schwerin wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit, in den Beitr. zum preuß. und deutschen K.=Rechte, Heft 3. (Paderborn 1856.) S. 61. ff.); vgl. auch Mejer, Der XVI. Art. der Dtschn. B.=A., d. röm. K. und der Bundestag in s. u. Kliefoths Kirchl. Ztschr. I. (1854.) S. 236. ff. II. (1855.) S. 575. ff. Dagegen behauptet Zachariä, Ztschr. f. dtschs. Staatsr. H. 1. S. 25. ff., der Art. XVI. der B.=A. gewährleiste den (drei) christlichen Religionsparteien den Anspruch auf gleichen Genuß der freien öffentlichen Religionsübung. Indessen erscheint der aus den Verhandlungen des Wiener Congresses angetretene Beweis für diese Behauptung verfehlt, denn, wenn frühere Entwürfe allgemein „Gleichheit der Rechte" oder „uneingeschränkte Religionsübung" gewähren wollten, und schon die späteren Entwürfe die Gleichstellung nur auf die bürgerlichen und politischen Rechte beziehen, so liegt hier keine nur zufällige Abweichung im Ausdrucke vor. Die weitere Behauptung aber, daß das Recht der öffentlichen Religionsübung in der Kategorie der bürgerlichen und politischen Rechte schon mitbegriffen sei, ist willkürlich. Die Accessionsverträge protestantischer Fürsten zum Rheinbund sichern übereinstimmend den Katholiken neben der Gleichstellung der bürgerlichen und politischen Rechte die Parität in der Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu, man sah die letztere also als in der Gleichstellung jener Rechte mitenthalten nicht an. Auch die neueren Verfassungsurkunden erwähnen regelmäßig neben den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten noch die Rechte der Religionsübung. Die (anerkennenswerthe) Kgl. V. f. Hannover v. 28. Sept. 1824. beweist nichts für die Auslegung des Art. XVI. — Die Zustände in Mecklenburg sollen hierdurch nicht gerechtfertigt werden. — Auch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, bez. des neuen deutschen Reiches (s. Anm. 2.) hat nur die Gleichstellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ausgesprochen, unter Ausdehnung der Garantie derselben auf alle religiösen Bekenntnisse.

2 Norddeutsches Bundes= (jetzt deutsches Reichs=)Ges. v. 3. Juli 1869. (s. ob. §. 72.). (VII. Aufl. h. l.).

schließt, mit einer durch Ausnahmen nicht eingeschränkten Gew
des gemeinen Rechts[3] versehen worden. Das Hoheitsrecht
Religionsbannes vermag sich danach im deutschen Reiche nur n
in Beziehung auf die Gemeinschaftsbildung (die Association
Religionsgesellschaften) und auf die verschiedene Bemessung
rechtlichen Stellung der Religionsgesellschaften als solcher wirk
zu erweisen, und da auch in Betreff der Zulassung neuer R
gionsgesellschaften particularrechtlich auf präventive Maßnahm
des Staates verzichtet worden ist[4], so kommt jetzt namentlich
Verleihung der Corporationsrechte an solche Religionsgesellsch
ten, welche dieselben nicht besitzen[5], in Frage. Die Unterscheidu

3 Für den norddeutschen Bund hatte bereits das Bundesgesetz v. 1. No
1867. üb. die Freizügigkeit §. 1. untersagt, einem Bundesangehörigen um
Glaubensbekenntnisses willen den Aufenthalt, die Niederlassung, den Gewer
betrieb oder den Erwerb von Grundeigenthum zu versagen.

4 S. z. B. Preuß. rev. Vf.=Urk. Art. 12.: „Die Freiheit des religiösen
kenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 31. 3
und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird
währleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte
unabhängig vom religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürg
lichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbr
geschehen." (Oeffentliche Religionsübung bezeichnet in diesem Vf.=A
nur den Gegensatz zur bloßen Hausandacht, nicht die öffentliche, ja ni
einmal die private Corporationsqualität (vgl. Art. 13., unt. Anm. 5
während das exerc. rel. publicum im eigentlichen Sinne immer die Co
porationsrechte, also den Gegensatz zur bloßen Privatgesellschaft, in s
schließt). Religionsgesellschaften, welche den Verboten zuwiderhandeln, du
welche der Staat die Grundlagen des öffentlichen Lebens, die Sittlichkeit u
das Recht gegen Verletzungen sichert, verfallen der strafrechtlichen Repressi
der Staatsgewalt. — Vorgängige staatliche Genehmigung fordert z. B. K
Sächs. Ges. v. 20. Juni 1870. §. 21., Ztschr. f. K.=R. IX. S. 465. f.

5 Preuß. rev. Vf.=U. Art. 13.: „Die Religionsgesellschaften, ... wel
keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere G
setze erlangen." Demnach sondern sich gegenwärtig in Preußen die Religion
gesellschaften in I. solche mit Corporationsrechten, worunter 1. die privilegi
ten Kirchen (diese sind Corporationen des öffentlichen Rechts, H. Schulz
Prß. Staatsr. Bd. II. S. 693.; dahin gehören die evangelische Landeskirc
der älteren Provinzen, die evangelischen [lutherischen, reformirten, unirte
Landeskirchen der 1866. einverleibten Länder, einschließlich der reformirte
Conföderation in Niedersachsen, die alt= und die römisch=[vaticanisch=]kath
lische Kirche, in welche sich die katholische Kirche des Staats [die römisch=kath
lische Kirche im Sinne der Vf.=U.] gespalten hat, vgl. Hinschius, K.=Gese
v. 1873. S. 5. f. 103.), 2. die nicht privilegirten Religionsgesellschaften m
(Privat=)Corporationsrechten gehören, und II. Religionsgesellschaften oh
Corporationsrechte, wozu theils solche, welche schon vor der Vf.=U. genehmig
sind, gehören, theils solche, welche ohne Anerkennung des Staates zu Stand

der Religionsgesellschaften mit Corporationsrechten von solchen ohne diese Rechte hat demnächst für das deutsche Reich eine allgemeine Bedeutung dadurch erlangt, daß der strafrechtliche Schutz, welchen das gemeine Recht[6] den im Staate bestehenden Religionsgesellschaften gewährt, danach verschieden bemessen ist. — Die normativen Grundsätze für die Uebung der Toleranz[7] darzulegen gehört zu den Aufgaben nicht der Kirchen-, sondern der Staatsrechtswissenschaft.

§. 99.

2) Die Stellung der anerkannten Kirchen im Staate*).

I. Die katholische und evangelische Kirche[1] erscheinen in den deutschen Staaten vermöge der ihnen gewährten öffentlichen Reli-

*) Herrmann in der zu §. 98. **) angef. Schrift, Bluntschli, Allgem. Staatsr. 3. Aufl. Bd. II. S. 311. f. 317. f., v. Mohl in der zu §. 98. *) angef. Abhandlg. bes. S. 206. ff.

gekommen sind. Vgl. Jacobson in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 422. ff., Dove das. VIII. S. 366. ff. 468. ff., Boche, Der prß. legale ev. Pfarrer, 4. Ausg. von Altmann S. 42. ff.

6 Strafgesetzb. f. den Norddtschn. Bund v. 31. Mai 1870., f. das deutsche Reich v. 15. Mai 1871. §. 166. 167.

7 Die Gegensätze, in denen sich jetzt die Controverse bewegt, können aus Stahl, Ueber christl. Toleranz, 2. Aufl. Berlin 1857., Bunsen, Zeichen der Zeit, Leipz. 1856. 2 Bde., Stahl, Wider Bunsen, Berlin 1856., und aus Laboulaye's Erörterungen im Journal des Débats erkannt werden, welche unter dem Titel: „Eine Stimme des Auslandes über religiöse Freiheit" von Warnkönig übersetzt sind (Leipz. 1857.). Dieses Lehrbuch hat die Gewährung gleicher öffentlicher Berechtigung und gleicher Freiheit der Einwirkung auf den Staat an alle Religionsgesellschaften von jeher für bedenklich und mit der deutschen Rechtsentwickelung nicht vereinbar erklärt, und ich finde, daß diese Ansicht durch die neueste Geschichte reichlich bestätigt worden ist. Andererseits war der Zwang, durch welchen der Staat der Kirche ihre Mitglieder erhielt, auch wenn sie gänzlich mit ihr zerfallen waren, ein großes Uebel, und übt der Staat eine Pflicht, indem er denen, welche sich in derselben religiösen Anschauung begegnen, die gemeinschaftliche Gottesverehrung nach ihrer Weise gestattet. Mit der Gestattung der Gemeinschaftsbildung, nach welcher auch die unvollkommenste Religion ringt, also mit der Einräumung dessen, was in der Rechtssprache exerc. rel. privatum genannt wird, ist aber der Anspruch erschöpft, und namentlich kann nicht gefordert werden, daß der Staat um der außerkirchlichen Religionsgemeinschaften willen sein Recht an den Punkten ändere, wo es durch den Zusammenhang mit den Kirchen bestimmt worden ist. Das Zulässige ist vielmehr nur eine Entbindung von einem Rechte, die über die Gränzen der einzelnen Genossenschaft nicht hinausgeht. Darnach ist z. B. die Frage wegen des Eides zu entscheiden. Vgl. noch Bluntschli, Allg. Staatsr. Buch IX. Cap. 1. ff., v. Mohl in der zu §. 98. *) angef. Abhdlg. bes. S. 209. ff., Schulze a. a. O. II. S. 692. f.

1 Vgl. z. B. f. Preußen ob. §. 98. Anm. 5.

gionsübung als Corporationen des öffentlichen Rechts[2]. Die Stellung zeigt sich zunächst darin, daß ihnen der Staat gewi staatsrechtliche Vorzüge gewährt hat, in denen sich das öffentlic Interesse an ihrem Dasein und Wirken bekundet. Besonde diesen anerkannten Kirchen[3] sicherten die Strafgesetze der einze nen deutschen Staaten den strafrechtlichen Schutz ihres Glaube und ihres Gottesdienstes; vor 1848. war durchgehends ihnen d ausschließliche Besitz gewisser Zeichen der Oeffentlichkeit (Thürm Glockengeläute rc.) verbürgt. Hierher ist ferner zu rechnen d Aufnahme der kirchlichen Festtagsordnung in das Staatslebe die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung des geistlichen Amt und der daraus hervorgehende Schutz des Staates für dess Wirksamkeit, die Ausstattung der kirchlichen Anstalten aus öffen lichen Mitteln, die nach besonderer Verfassung gewährte Aufnahm von Geistlichen in die ständischen Versammlungen. Die kirchliche Anstalten[4] bez. Gemeinden der anerkannten Kirchen sind kra einer in der Rechtsordnung einfürallemal aufgestellten Regel a juristische Personen Vermögen zu erwerben fähig, also im Besit der sog. Corporationsrechte im privatrechtlichen Sinne; die Ki chengüter endlich sind mit besonderen Privilegien ausgestatte
II. Wie bereits vor 1848. bisweilen durch besondere staatlic Verwilligung die (privatrechtlichen) Körperschaftsrechte auch be stimmten anderen Religionsgemeinschaften, als den privilegirte Kirchen, ertheilt worden waren, so ist neuerdings öfter der Kre der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgemeinschafte erweitert worden, und zwar auch in den Ländern, in welche Religionsgesellschaften diese Rechte nur durch einen besondere

2 In ihrer hergebrachten Stellung als solche sind sie anerkannt z. B. i Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 17., Bayr. Rel.Ed. v. 1818. §. 24. 28., Ba (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 1., Großh. Hess. Ges., d. rechtl. Stellg. de K. betr., v. 23. Apr. 1875. A. 1.

3 Der im gemeinen Recht hergebrachten Terminologie: ecclesia (abso lute) recepta mit religionis exercitium publicum entspricht die des A L.=R.: „Oeffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften", im Gegensatz de religio tolerata (A. L.=R.: geduldete Kirchengesellschaft) mit exercitium pri vatum. Doch besaßen z. B. in Preußen vor der Vf.=U. einzelne nicht privi legirte, concessionirte Religionsgesellschaften, wie die evangelischen Brüder gemeinden mehr als bloße Duldung, nämlich ein exercitium quasi publicum — In der neueren Gesetzessprache Preußens und des deutschen Reichs heiße nur die privilegirten Kirchen: „Kirchen", „christliche Kirchen", ihre Reli gionsdiener: „Kirchendiener", ihre gottesdienstlichen Beamten: „Geistliche"

4 Die Errichtung neuer Pfarreien erfordert jedoch regelmäßig di Mitwirkung des Staats (§. 178.).

Act der Gesetzgebung erlangen können[5]. Der Vorbehalt gewisser Zeichen der Oeffentlichkeit für die anerkannten Kirchen aber ist zwar nicht überall[6], doch wenigstens da in Wegfall gekommen, wo, wie in Preußen[7], allgemein das Recht nicht nur der freien gemeinsamen, sondern auch der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet worden ist. Die Ausgleichung in diesem Punkte ist gerechtfertigt, denn der zwischen den großen geschichtlichen Kirchen einerseits, und andererseits den Religionsgesellschaften, welche bloße Erzeugnisse der religiösen Privatfreiheit sind, obwaltende Unterschied soll nicht sowohl durch sinnenfällige Merkmale bezeichnet werden, als in der juristischen Behandlung hervortreten, die die ersteren als Glieder des öffentlichen Rechtszustandes anzuerkennen hat, während die letzteren bloß nach Gesellschaftsrecht wirken. Den strafrechtlichen Schutz, welchen die (anerkannten) christlichen Kirchen, ihre Einrichtungen und Gebräuche genießen, gewährt jetzt das Reichsstrafrecht gleichmäßig sämmtlichen mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaften; auch sonst sind einzelne, früher auf die anerkannten Kirchen beschränkte staatsrechtliche Vorzüge durch die neuere deutsche Rechtsentwickelung auf die übrigen Religionsgemeinschaften mit Corporationsrechten ausgedehnt worden. Der Gegensatz zwischen den gottesdienstlichen Gemeinschaften mit Corporationsrechten und den Religionsvereinen mit bloßen Gesellschaftsrechten hat sonach neuerdings erhöhte rechtliche Bedeutung gewonnen. Doch auch das besondere Verhältniß, in welchem — in Folge einer tausendjährigen Geschichte des deutschen Volkes — die deutschen Staatswesen zu den großen christlichen Kirchen stehen, findet noch seinen staatsrechtlichen Ausdruck in der vollprivilegirten Stellung[8], die diese (anerkannten) Kirchen als öffentliche Corporationen vor anderen Religionsgemeinschaften

5 Wie in Preußen (s. §. 98. Anm. 5.).

6 Z. B. nicht in Baden.

7 S. §. 98. Anm. 4.

8 Es genügt hier hervorzuheben, daß das geistliche Amt der vollprivilegirten christlichen Kirchen staatsrechtlich den Charakter eines öffentlichen Amts hat, daß für die Vorbildung der Geistlichen dieser Kirchen durch das Bestehen von theologischen Facultäten an den Staatsuniversitäten gesorgt ist, daß der Staat im Verwaltungswege Abgaben und Leistungen an die Institute und Geistlichen dieser Kirchen beitreibt, sowie unter gewissen Voraussetzungen kirchliche Verfügungen mit staatlichem Zwange aufrecht erhält, daß er diese Kirchen in Form bleibender Dotationen oder jährlicher Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln unterstützt, daß nur die Feier von Festtagen dieser Kirchen, nicht auch anderer Religionsgemeinschaften durch staatliche Anordnungen geschützt ist, u. s. w.

mit Corporationsrechten auszeichnet, bei denen der Charakt bloßer Privatcorporationen überwiegt. Indem sonach der deutsc Staat seine durch die geschichtliche Entwickelung gegebene Ve bindung mit den großen christlichen Hauptkirchen nicht aufgiel vielmehr das besondere ethische Interesse an denjenigen Religion gemeinschaften, welche als die beharrlichen Pflanzstätten d religiös-sittlichen Anschauung seines Volkes sich darstellen, au dadurch bethätigt, daß er sie als vollprivilegirte Kirchen anerkenn ist er vollständig gerechtfertigt. Denn jene staatsrechtlich bevo zugte Stellung räumt er ihnen ein nicht auf Grund eines ih nicht zukommenden Urtheils über die religiöse Wahrheit, sonde auf Grund der geschichtlichen Beschaffenheit seines Volkes und a Ausfluß seiner Werthschätzung der Factoren, welchen die religiö sittliche Bildung des letztern in erster Linie obliegt. Vollend die Forderung, daß keine Religionsgemeinschaft vor anderen Vo rechte durch den Staat genießen dürfe[9], welche einst in den Fran furter Grundrechten zum Ausdruck gekommen war, ist nicht nu bisher in den deutschen Staaten nirgends verwirklicht, sonde als durchaus unberechtigt zurückzuweisen. Ungleichartige Größe nämlich sind einerseits die Kirchen, welche noch immer als di beständigen geschichtlichen Träger der religiösen Seite des Volks daseins in Deutschland dastehen und deshalb als große Volks kirchen sich behauptet haben, und andererseits mehr oder wenige vorübergehende Sectenbildungen. Deshalb würde es eine Un gerechtigkeit gegen jene geschichtlichen Kirchen, die nicht Privat vereine, sondern ethische Mächte für das Volk sind, in sich schließen wenn sie rechtlich mit den bloßen Erzeugnissen der religiöse Associationsfreiheit der Einzelnen zusammengeworfen würden, zu gleich aber eine Versündigung an dem deutschen Volke, welche verlangen darf, daß seine Rechtsordnung die besonderen Element seiner Culturentwickelung nicht unberücksichtigt lasse.

9 Dagegen s. besonders Herrmann in der angef. Abhdlg. — Neuerding fordert namentlich Zorn die Beseitigung der Vorrechte der anerkannten Kir chen als Consequenz der Gewissensfreiheit und der vom Staate allen Confes sionen gegenüber zu vertretenden „Gleichheit des Rechts". Allein die Vorrecht jener Kirchen folgen aus der Bedeutung, die ihnen für das im Staate organi sirte Volk als Ganzes, also als eine öffentliche zukommt, während die Gewis sensfreiheit als ein Recht der Persönlichkeit nur den Anspruch auf Anerken nung der religiösen Privatfreiheit durch den Staat zu begründen vermag Da ferner die geschichtlichen Kirchen nicht bloße Vereine sind, wie die Product der bloßen religiösen Privatfreiheit (die dissidentischen Gesellschaften), so steh die Forderung abstract gleichbemessener Rechte für beide ebenso im Wider-

§. 100.

3) Das Aufsichtsrecht*).

Die Gesammtheit der dem Staate über die anerkannten Kirchen zustehenden Rechte wird mit dem Namen Kirchenhoheit (Jus majestaticum circa sacra) bezeichnet. Die Kirchenhoheit bildet eine Thätigkeitsform der Staatsgewalt, welche mit begriffsmäßiger Nothwendigkeit aus dem sittlichen Berufe des Staates folgt, vermöge dessen er innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung seines Volkes, in welche auch die rechtliche Kirche durch ihre leibliche Existenz und ihr durch diese bedingtes Bedürfniß des staatlichen Rechtsschutzes hineingestellt ist, allen berechtigten Elementen, Personen wie Gemeinschaften, die Stellung und Sphäre ihrer freien Selbstbethätigung zu gewähren und zu sichern, darum aber auch die Gränzen der letzteren zu bestimmen hat[1]. Die Kirchenhoheit des Staates umfaßt zunächst ein Aufsichtsrecht (jus *inspiciendi*), durch welches er sich zu versichern hat, daß die Kirchen die Gränzen ihrer Aufgaben innehalten, daß keine derselben sein eigenes Leben gefährde oder das Recht der anderen gleichfalls anerkannten Kirchen kränke oder in Mißbräuche verfalle. Dieß Aufsichtsrecht der Staatsgewalt besteht, wie die Kirchenhoheit selbst, unabhängig von der Anerkennung der Kirchen; vollends für die deutschen Staaten, welche die Kirchen mit so großen Vorrechten ausgestattet haben, ist es um so dringender geboten, dasselbe dem römischen Standpunkte gegenüber, der es im Princip negirt[2], zu

) Bluntschli, Allg. Staatsr. 3. Aufl. Bd. II. S. 308. ff., bes. 318. ff., Ders., in seinem Staatswörterb. Bd. V. S. 564. ff. u. d. A.: Kirchenhoheit, v. Mohl in der zu §. 98.) angef. Abhandlg., bes. S. 267. ff., Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. XI. S. 750. ff. u. d. A.: Placet.

spruch mit dem Wesen der Gerechtigkeit, wie mit den Anforderungen praktischer Politik, welche stets mit gegebenen Größen zu rechnen hat.

1 Ueber die Begründung der Kirchenhoheit in der dem Staate obliegenden allgemeinen Mission der Gerechtigkeit s. *E. Herrmann im Dtschn. Staatswörterb. V. S. 704., vb. Dove in d. Ztschr. f. K.-R. VII. S. 288. ff.

2 Vgl. Herrmann a. a. O. S. 706. Den römischen Standpunkt hinsichtlich der Kirchenhoheit überhaupt charakterisirt Derselbe a. a. O. S. 702.: „Was die römisch-katholische Kirche betrifft, so liegt es in ihrem, während des Mittelalters festgestellten und nicht wieder aufgegebenen Principe, daß sie sich nicht bloß für die allein wahre und legitime geschichtliche Existenzform der christlichen Religion, und den Staat für verbunden erklärt, diesen auf göttlichem Rechte beruhenden Rechtssatz durch seine Mittel verwirklichen zu helfen; sondern daß sie auch vermöge der höheren Stellung, die sie nach der göttlichen Weltordnung im Verhältniß zum Staate einzunehmen glaubt, sich für befugt

behaupten. Da aber die staatlichen Aufsichtsbefugnisse erforderlichen Falls durch das Dazwischentreten der Verwaltungszwangsgewalt gesichert werden müssen, so muß, wie schon die ältere Doctrin dem jus inspiciendi das sog. jus *cavendi* (Verwahrungsrecht) an die Seite stellte, auch nach heutigem Staatsrechte das Recht der Vorkehr und Anwendung von Zwangsmitteln zum Schutze der Kirchenhoheit als im Wesen der letzteren begründet erachtet werden. I. Gegenüber der katholischen Kirche hatte sich das Aufsichtsrecht zunächst in einer Reihe von präventiven Maßnahmen geäußert. Dahin gehört die Ueberwachung des Verkehrs mit dem römischen Stuhle; der Vorbehalt des *Placet* oder doch der Einsicht für die Erlasse der kirchlichen Autoritäten; der Vorbehalt der Genehmigung zur Anstellung von Kirchenbeamten, zur

hält, den Umfang und die Gegenstände ihrer Gewalt durch ihren auch für den Staat verbindlichen Willen zu bestimmen. Hiernach erstreckt sich die Kirchengewalt rechtlicher Weise so weit, als die Kirche sie auszudehnen ihres Berufes erachtet: das canonische Recht bestimmt Inhalt und Gränzen der Kirchengewalt. Allerdings ist in diesem Inhalt ein göttlicher und ewiger, und ein geschichtlicher und wandelbarer Bestandtheil zu unterscheiden. Allein auch den letzteren, dessen Abgränzung von dem ersteren ohnedem eine sehr unsichere ist, bestimmt der Wille der Kirche, den in allgemein verbindlicher Weise der Papst auszusprechen berechtigt ist." Vgl. den Syllabus von 1864. §. V. (errores de Ecclesia ejusque juribus) und VI. (errores de societate civili tum in se, tum in suis ad Ecclesiam relationibus spectata), z. B. Nr. XIX., wo der Satz verdammt wird: .... „civilis potestatis est definire, quae sint Ecclesiae jura ac limites, intra quos eadem jura exercere queat"; vd. Nr. XLI. Gegen das Placet auch Conc. Vatican. Sess. IV. Const. De ecclesia Christi cap. 3. — Auf der anderen Seite hält die Curie die Lehre fest, daß dem Papst die mittelbare Gewalt über die zeitlichen Angelegenheiten zustehe. Daß diese von Bellarmin (De Romano Pontifice lib. V. c. 1., De potestate summi Pontificis in rebus temporalibus contra Guil. Barclaium, Rom. 1610.) entwickelte Doctrin (vgl. ob. §. 69. Anm. 21.), welche Sixtus V., dem sie noch nicht genügte, Anfangs mißbilligte, von der Curie später genehm gefunden wurde, zeigt Laurent, L'église et l'état, Brux. 1860. §. 175. sqq., vgl. Dess. La papauté et l'empire, Par. 1860. p. 102. sqq. Der Syll. Nr. XXIV. verdammt den Satz: „Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam." Vgl. die nach Paris gerichtete Note des Cardinalstaatssecretärs v. 19. März 1870. bei Friedberg, Actenst. z. Vatic. Conc. S. 532. ff., deutsch im Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXIV. p. XXXV. sqq.: „Die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche entspringt aus dem Vorrang des Priesterthums über den Staat mit Rücksicht auf den höhern Rang der Bestimmung des einen gegen die des andern." Vd. über dieß vermeintliche kirchliche Hoheitsrecht über den Staat: Martens, K. u. Staat S. 79. ff.

Berufung von Synoden, zur Erwerbung von Vermögen für die kirchlichen Anstalten; die Controle der Ordinationen, Prüfungen und Synodalverhandlungen durch weltliche Commissarien u. s. w. Ferner aber hatte man auf den Titel des Hoheits- und speciell des Aufsichtsrechts auch eine positive Betheiligung des Staates an der kirchlichen Vermögensverwaltung und an der Besetzung der Pfarrämter gegründet. Diese letztere Gestaltung entspricht gewiß nicht dem, was sich aus dem Begriffe der Kirche als einer eigenthümlichen Bestimmtheit des Lebens ergiebt[3], und wenn sie in der seit dem J. 1848. eingetretenen Entwickelung in der Mehr-

3 Anerkannt z. B. im Bad. (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7., Oldenb. rev. Vf.-U. v. 1852. A. 78. §. 1. u. a., vb. Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862., Hess. Ges. v. 23. Apr. 1875. üb. die rechtl. Stellg. der Kirchen A. 4., so wie Oesterr. Staatsgrundges. üb. die allgem. Rechte der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867. Art. 15. (s. ob. §. 74. Anm. 66.). Damit vgl. z. B.: Bayr. Vf.-U. Tit. IV. §. 9., Braunschw. Ldschfts.-O. §. 212. — In Preußen, wo das A. L.-R. dem Staate ein großes Uebergewicht über die Kirche beigelegt hatte, das sich nicht nur in dem sehr speciell entwickelten Aufsichtsrechte äußerte (II. 11. §. 32. 33. 146. 151. 176. 180. 194. 197. ff. 238. 306. 648.), sondern vielfältig bis zu einer eigentlichen Betheiligung am Kirchenregimente selbst erweitert war (a. a. O. §. 161. 188. 219., auch 176. 180.), bestimmte im Gegensatze hierzu die Vf.-U. v. 1850. (Art. 15.), daß die evangelische und katholische Kirche, so wie alle anderen Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten, eine Bestimmung, in der zunächst so viel liegt, daß das Recht, die Kirche zu regieren, nicht von dem Staate geübt werden soll. Nächst diesem schon aus dem Begriffe sich ergebenden Grundsatze (den darum ungeachtet der Aufhebung des angef. Art. der Vf.-U. die Gesetzgebung des Staates auch ferner anzuerkennen hat), wurde jedoch in dem Art. 15. noch etwas anderes, nämlich die Aufhebung des Hoheitsrechtes in Bausch und Bogen gefunden, an dessen Stelle die Ahndung der bei der Uebung der Religionsfreiheit begangenen Verbrechen durch die gewöhnlichen Strafgerichte getreten sein sollte. Diese Ansicht ging nicht, wie der oben erwähnte Grundsatz, aus dem Begriffe hervor, denn das Jus circa sacra ist ein von der Hoheit des Staates als eines sittlichen Reiches nicht abzutrennendes Recht, das ebendeshalb auch durch die Vf.-U. nicht hatte im Principe aufgehoben werden können. Dagegen sind der Umfang und die Art der Uebung mancher Abstufung fähig, und nach dieser Seite hatte die Vf.-U. theils unmittelbar, theils mittelbar eingewirkt. Sie hatte nämlich bestimmte Aeußerungen des Hoheitsrechts ausdrücklich beseitigt (Art. 16. u. 18.); in dem allgemeinen Princip des Art. 15. aber mußte — neben dem Verzicht des Staates auf die eigene Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten, welcher schon selbst den Charakter einer gesetzlichen Bestimmung an sich trug, — noch die Aufforderung an die gesetzgebende Gewalt gefunden werden, im Weiteren das Verhältniß des Staates zur Kirche so zu ordnen, daß ihr die Freiheit, ihr Lebensgebiet selbst zu verwalten, nicht mittelbar durch ein System polizeilicher Beschränkungen wieder entzogen werde. Vgl. ob. §. 83. Anm. 8. [Vgl. VI. VII. Ausg.].

zahl der deutschen Staaten aufgegeben wurde, so ist damit n
eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllt worden. Zugleich al
wurden hinsichtlich der oben erwähnten Gegenstände des Aufsich
rechts in vielen Staaten die vorbauenden Veranstaltung
völlig beseitigt. Dafür hatten in Oesterreich und den südwe
lichen deutschen Staaten die Regierungen Zusicherungen v
Seiten des Papstes eingetauscht. Bei dieser Auskunft war i
dessen übersehen worden, daß die römisch-katholische Kirche
gewalt, indem sie den Anordnungen der weltlichen Obrigkeit G
horsam zusagt, sich dabei die Freiheit hinsichtlich ihrer eigen
Angelegenheiten — mit der Maßgabe, es müsse ihr selbst z
stehen, die Gränzen des ihr eigenthümlichen Gebiets zu bestimme
— vorbehält, daß also, wenn der Staat sich dieser Bestimmun
nicht unterwirft, eben wieder jener alte Streit um die Gränze
erwacht, in welchem, da er ohne menschlichen Richter geführt wir
zuletzt doch die Macht des Staates entscheidet. Wo aber in eine
Staate mit dem Anspruch auf Selbstständigkeit zwei Kirchen nebe
einander anerkannt sind, von denen die eine die andere nur al
eine Thatsache erträgt, und wo daneben auf Grund der verfa
sungsmäßigen Religionsfreiheit noch andere Neubildungen, dene
sämmtlich die Neigung zu aggressivem Verfahren gegen die *alte*
Kirchen angeboren ist, mit derselben Forderung hervortreten, d
würde, wenn die Selbstständigkeit in dem behaupteten Sinne zu
Geltung käme, d. h. wenn der Staat auf die Handhabung seine
Hoheitsrechts verzichtete, zuletzt der unselbstständige Theil de
Staat sein. Aber auch in Preußen[4], wo sogar die staatliche Ver
waltung unter Friedrich Wilhelm IV. in unrichtiger Auslegung
der Verfassungsurkunde in die Bestimmungen derselben das Auf-
geben des staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechts über die Kirchen
hineingedeutet hatte[5], drückte seitdem die Action der römischen
Kirche mit einer Wucht auf die Staatsgewalt, daß wichtige staat-
liche Interessen nur noch ungenügenden Schutz fanden[6]. Auch

4 Vgl. ob. §. 74. Anm. 15., Dove, A. L. Richter u. s. Zeit, in der Ztschr. f. K.-R. VII. S. 273. ff., bes. S. 313. ff. [Ausführung: VII. Ausg. §. 100. Anm. 6.].

5 Min.-Erlasse v. 6. Jan. u. 11. März 1849. — Einzelne Aeußerungen des Aufsichtsrechts, wie z. B. die durch die sog. Amortisationsgesetzgebung normirte Genehmigung des Staats zum Vermögenserwerb für die kirchlichen Anstalten, sind übrigens auch in Preußen stets aufrecht erhalten worden.

6 Selbst nach 1866. wurden in den neuen Provinzen Seitens der preußischen Verwaltung auf Kosten der Kirchenhoheit weitreichende Einräumungen

hier also war der Staat Behufs Wiedererlangung der Garantien, welche die selbstständige Erfüllung seiner sittlichen Aufgaben auch gegenüber der Kirchengewalt sicher stellen sollen, darauf gewiesen, nach dem Vorgange der süddeutschen Staaten im Wege der Specialgesetzgebung mit der Durchführung des Grundsatzes der kirchlichen Selbstbestimmung hinsichtlich der inneren kirchlichen Angelegenheiten die Fortbildung der kirchenhoheitlichen Einrichtungen zu verbinden. Wie ferner die Erfahrung lehrt, findet der Staat gegen Gefährdung seiner Rechte und Interessen durch die römisch-katholische Kirchengewalt in der strafrechtlichen Gesetzgebung allein keine genügende Schutzwehr; es giebt nämlich in der Action der Kirchengewalt Manches, was den Staat, ohne daß es die Merkmale des Verbrechens an sich trägt, schwer beschädigen kann, und wogegen auch die Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Amtsmißbräuche der Geistlichen, wie sie neuerdings bei der Fortbildung des Reichsstrafrechts, vorzüglich aber im Landesstrafrecht erfolgt ist, keine erschöpfende Hülfe darbietet. Wenn daher die neuen Staatsgesetze über das Verhältniß von Staat und Kirche (§. 74.), welche unter principieller Behauptung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Kirchen dessen Ausübungsweise geregelt haben, nicht auf alle vorbeugenden Maßregeln verzichtet haben, so sind sie durch die Wichtigkeit der zu schützenden Interessen und hinsichtlich der großen geschichtlichen Kirchen überdieß dadurch gerechtfertigt, daß diese als öffentlich-rechtliche Corporationen anerkannt sind. Dagegen bezeichnet die gesetzliche Begränzung des auch gegenüber der Kirchengewalt an sich unentbehrlichen staatlichen Verwaltungszwanges, und die Einfügung von Rechtscontrolen in das System der kirchenhoheitlichen Einrichtungen den Fortschritt, welcher im Vergleich mit der hohen Kirchenpolizei des absoluten Staates in dem neuen Staatskirchenrecht besonders Preußens wirklich vollzogen worden ist[7]. In dieser Richtung,

an die römische Kirchenfreiheit gemacht, vgl. z. B. Bruel (s. ob. §. 74. Anm. 74.) S. 43. f.

7 Die speciellen Nachweisungen werden bei den einzelnen Lehren gegeben werden. Vorläufig mag die folgende Zusammenstellung der das Placet regium betreffenden Bestimmungen ein Bild des Rechtszustandes geben [Ausführung: VI. VII. Aufl. h. l.]: Die österreich. Gesetzgebung forderte das Placet für alle päpstlichen Bullen, Breven und Decrete, mit Ausnahme der von der Pönitentiarie ausgehenden und bloß das forum internum betreffenden; ferner für die bischöflichen Erlasse, wenn durch sie die Gläubigen insgemein oder die Geistlichen insbesondere etwas zu thun oder zu unterlassen verpflichtet werden sollten. Vgl. z. B. Helfert, Rechte der Bischöfe, Prag

nicht aber in der Ausschließung jeglicher Prävention, liegt a
das Ziel, welches die Gesetzgebung des Rechtsstaats verfolgen s

1832. §. 29. In der V. vom 18. April 1850. §. 1. 2. wurde aber das Pla
in der eigentlichen Form aufgegeben. Das Concordat von 1855. stipuli
daß der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes in spirituellen u
geistlichen Dingen mit dem Papste „nulli placetum regium obtinendi n
cessitati" unterliegen (Art. 2.) und den Bischöfen das Recht, mit ihren D
cesanen frei zu verkehren und Instructionen und Verordnungen in kirchlic
Dingen frei zu erlassen zustehen soll. Nach dem Breve v. 5. Nov. 1855. soll
die Bischöfe gleichzeitig („notitiae duntaxat causa") ein Exemplar der l
teren der Regierung mittheilen. Diese Verpflichtung spricht auch das G
v. 7. Mai 1874. §. 16. f. aus; auch auf diesen Fall paßt die allgemeine B
ordnung des §. 60., wonach die auf Grund des Gesetzes von den Staa
behörden erlassenen Anordnungen mittels Verwaltungszwanges durchzuset
sind. — Nach dem preuß. A. L.=R. Th. II. Tit. 11. §. 117. ff. bedurften a
Bullen und Breven [Rescr. v. 1. Jan. 1841.: „welche nicht ausschließlich
Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältni
wenn auch nur mittelbar berühren"] der landesherrlichen Prüfung und G
nehmigung. Den Bischöfen war untersagt, in Religions= und Kirchenang
legenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen zu mach
Dagegen erklärte Art. 16. der Vf.=U. v. 31. Jan. 1850. die Bekanntmachu
kirchlicher Anordnungen sei nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, w
chen alle anderen Veröffentlichungen unterliegen. Ungeachtet der Aufhebu
des angef. Art. 16. durch Ges. v. 18. Juni 1875. ist das Placet nicht wied
eingeführt worden. — In Bayern dürfen nach Vf.=U. Tit. IV. §. 9. u
Relig.=Ed. v. 1818. §. 58. keine Gesetze, Verordnungen und sonstige Anor
nungen der Kirchengewalt ohne landesherrl. Einsicht und Genehmigu
publicirt werden. Der §. 58. des Rel.=Ed. verweist auf die Generalmanda
von denen besonders das v. 3. Apr. 1770. im Ungehorsamsfalle die Te
poraliensperre androht; jenes Zwangsmittel ist geltendes Recht, s. Kah
Temporaliensperre S. 132. ff. 185. ff. — Unter den Staaten der oberrhei
Kirchenprovinz, welche das Placet (vgl. V. v. 30. Jan. 1830. §. 4. 5. 18.
ermäßigt in der von den Regierungen, mit Ausnahme von Kurhessen, pub
cirten V. v. 1. März 1853. §. 2—5.) in den Conventionen aufgegeben hatte
hat dann Württemberg in dem Ges. v. 30. Jan. 1862. im Wesentlichen a
die Bestimmungen der V. v. 1. März 1853. zurückgegriffen. Nach Art.
unterliegen die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlich
Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, wodurch die Geistlichk
und Diöcesanen zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in de
eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, so wie auch sonstige Erlas
welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, der Genehmigun
des Staates. Allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse d
gegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehör
gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen. Denselben B
stimmungen unterliegen die auf Diöcesan= und Provinzialsynoden gefaßte
Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Erlasse, welche immer nur von dem Bischo
verkündet und angewendet werden dürfen. — Dagegen ist in Baden ((allgem
Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 15.), so wie in Hessen (Ges. v. 23. Apr. 1875. üb.

II. Die evangelische Kirche war in Folge der Entwickelung ihrer Verfassungsverhältnisse mit dem Staatsleben in eine so innige

rechtl. Stellg. der Kirchen Art. 5.) nur bestimmt, daß keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden kann, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat; so wie, daß alle kirchlichen Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden müssen. Diese Vorschriften sind in Hessen durch eine Strafbestimmung (Ges. v. 23. Apr. 1875., den Mißbrauch der geistl. Amtsgew. betr. Art. 12. a. E.) geschützt. — Im Kgr. Sachsen ist das Placet (vgl. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 3.) im Ges. v. 23. Aug. 1876. §. 1—5. für alle kirchlichen Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder theilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, festgehalten; ohne landesherrliche Genehmigung verkündete sind rechtlich unwirksam. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ausschließlich dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind vor der Verkündigung der Staatsregierung vorzulegen. Verwaltungszwang (§. 34.) soll die Durchführung sicher stellen. — Vgl. ferner S.-Weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 3., Braunschweig. L.-O. §. 215. u. a. In Oldenburg ist das Placet aufgehoben, Rev. Vf.-U. v. 1852. A. 78. §. 3. 4. — Beschränkt auf äußere kirchliche Angelegenheiten, wie in Württemberg und Sachsen, ist das Placet weder eine Verletzung der Autonomie der Kirche, für welche ja der Staat die Gränze zu ziehen berufen ist, noch der Principien des constitutionellen Staatsrechts, das nicht alle Präventivmaßregeln ausschließt, sondern nur fordert, daß sie gesetzlich geordnet sind. In dieser Beschränkung ist das Placet auch nicht unwirksam, denn dem Staate stehen nöthigenfalls zur Durchführung genügende Mittel zur Verfügung (Verwaltungszwang, insbesondere Temporaliensperre, strafrechtliche Ahndung, Einschreiten im Wege des staatsrechtlich-disciplinarischen Verfahrens ꝛc.). Die Aufhebung des Placets ist nachtheilig, weil das erst nachträgliche Einschreiten auch in solchen Fällen, in welchen sonst auf Nachgiebigkeit der Kirchenoberen zu rechnen ist, leicht zum Widerspruch anreizt, und weil die nachträgliche Ungültigkeitserklärung die Wirkung aufregender Erlasse nicht immer aufzuheben vermag. — Auch dort, wo das Placet beseitigt ist, sind jetzt durch §. 130a. des Strafges.-B. f. das dtsche. Reich (in der Fassung der Novelle v. 26. Febr. 1876.) Geistliche und andere Religionsdiener mit Freiheitsstrafe bedroht, welche in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes Schriftstücke ausgeben oder verbreiten, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind. Wo ferner, wie z. B. in Preußen (nach Ges. v. 12. Mai 1873. §. 24.) und Hessen, ein staatsrechtlich-disciplinarisches Verfahren auf Amtsentlassung gegen Kirchendiener eingeführt ist, welche die auf ihr Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, kann auch in Erlassen inländischer geistlicher Oberen oder in der Verkündigung päpstlicher Erlasse Veranlassung zur Amtsentlassung gegeben sein. — Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist jetzt allgemein von den früheren Beschränkungen befreit.

Verbindung getreten, daß in dem engeren Gebiete, welches sie al ihr eigenthümliches in Anspruch nimmt, die Uebung einer Staats aufsicht gegenüber ihrem Regimente nicht abgesondert hervorge treten ist. Die Versuche, die bisher vielfältig stattgefunden Vereinigung der obersten kirchlichen und politischen Verwaltun zu lösen (§. 64.), müssen indessen die Staatsaufsicht auch über di evangelische Kirche positiv zur Erscheinung bringen. Die Forn der Uebung aber muß sich hinsichtlich der Amtshandlungen de landesherrlichen Kirchenbehörden wesentlich dadurch modificiren daß das Subject und das Object der Aufsicht beide ihren Auftra aus derselben Quelle ableiten. Mithin wird in allen Fällen, w die höchsten Organe der Staatsaufsicht in dem Wirken der oberste Organe der Kirchengewalt eine Benachtheiligung des Staate finden, das Recht der Inspection sich nur in der Anrufung de Landesherrn, rücksichtlich der zu gemeinsamer Ausübung über wiesenen Rechte aber in der Versagung der Mitwirkung, mit Vor behalt der Beschwerde von Seiten der Kirchenbehörde, bethätige können. Den Synoden gegenüber aber bietet, neben der Theil nahme landesherrlicher Commissarien an den Verhandlungen, da Recht der landesherrlichen Sanction der Kirchengesetze[8] und di Abhängigkeit des Vollzuges anderer Synodalbeschlüsse von de Mitwirkung der landesherrlichen Kirchenbehörden dem Landes herrn, als dem Träger der Staatsgewalt und des obersten Kirchen regiments, die Möglichkeit, auch den Gesichtspunkt der Kirchen hoheit, das staatliche Interesse, zur Geltung zu bringen.

§. 101.

4) Das Schutzrecht*).

Das Schutzrecht (jus advocatiae) des Staates über di Kirchen[1] begreift zunächst jede Thätigkeit, durch welche derselb die Kirchen fördert und im Genuß der ihnen garantirten Recht

*) *E. Friedberg, D. Gränzen zwischen Staat und K. und die Garantien gegen deren Ve letzung, Tüb. 1872., Bluntschli, Allgem. Staatsrecht 3. Aufl. Bd. II. S. 322. f.

8 Zuweilen ist (s. z. B. Preuß. Ges. v. 3. Juni 1876. betr. die ev. K.-V in den 8 älteren Provinzen Art. 13.) vorgeschrieben, daß, bevor ein von eine Synode beschlossenes Kirchengesetz dem Landesherrn zur Sanction vorgeleg wird, durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen ist, daß gege das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern sei, so wie daß diese Feststel lung in der Verkündigungsformel zu erwähnen ist.

1 S. z. B. Bayr. Vf.-U. Tit. IV. §. 9., Württemb. Vf.-U. §. 72., K. Sächs §. 57.

sichert und ist in dieser Hinsicht richtiger unter dem Gesichtspunkte der Pflicht[2] aufzufassen. Wenn der Staat nun aber kraft seiner Vogtei die anerkannten Kirchen mit mannichfachen Vorrechten ausgestattet hat (§. 99.), wonach er ihnen unter gewissen Voraussetzungen zur Durchführung ihrer Einrichtungen, zur Einbringung der Abgaben und Leistungen an ihre Geistlichen und Institute u. s. w. den weltlichen Arm leiht, so können doch alle Maßnahmen dieser Art auf dem äußeren Rechtsboden nur dann wirksam werden, wenn sie in seinem Einverständnisse geschehen sind[3]. Der Staat leiht seinen Arm der Kirche nicht mehr, wie im Mittelalter, ad nutum sacerdotis, sondern er ist befugt, alle Anordnungen der Kirchengewalt, welche mit seiner Hülfe in dem bürgerlichen Gebiete durch rechtlichen Zwang geschützt werden sollen, auch von seinem Standpunkte aus zu prüfen und danach seine Entscheidung zu bemessen. Wenn ferner in Folge der Anerkennung der Kirche als öffentlich rechtlicher Corporation der Staat Behufs Vollziehung auch von Disciplinarverfügungen der Kirchengewalt unter der Bedingung, daß sich gegen dieselben vom staatlichen Gesichtspunkte aus kein Anstand ergiebt, ihr mit seinem Verwaltungszwange zu Hülfe kommt[4], so kann andererseits, da die Kirche keinen Staat im Staate bilden darf, der Staat ihr auch nicht gestatten, selbst solche Verfügungen mit äußerem Zwange zu vollstrecken[5]. Das Schutzrecht tritt aber auch noch nach einer

2 Wie in der S. Altenb. Vf.-U. §. 130.

3 So würde z. B. ohne Mitwirkung des Staats neu errichteten Pfarrämtern die staatliche Geltung (die administrative Execution der Pfarrabgaben ꝛc.) entgehen, einer in gleicher Weise erfolgten Errichtung eines gottesdienstlichen Gebäudes würden die zwangsweise Beitreibung der erforderlichen Mittel und die gesetzlichen Rechte einer Pfarrkirche versagt werden u. s. w.

4 Z. B. wenn ein mit Entlassung bestrafter Geistlicher seine Pfründe aufzugeben sich weigert. Vgl. z. B. Preuß. Ges. v. 12. Mai 1873. §. 9., Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 27. Anders z. B. in Belgien, wo die Kirche in solchem Falle stets erst eine Entscheidung der bürgerlichen Gerichte herbeiführen muß.

5 S. z. B. Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 19.: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden". Vgl. Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 7., Bad. (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 16.: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind"; dazu die Strafbestimmung im Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 3. §. 16a. Nr. 3. Vb. Preuß. Ges. v. 12. Mai 1873. §. 9.

anderen Seite gegenwärtig als ein selbstständiges Recht herv
Als Hüter der allgemeinen Rechtsordnung, die auch der Kir
den Rechtsschutz gewährleistet, ist der Staat nämlich befugt, se
Verwendung und seine Macht gegen den Mißbrauch der geistlic
Gewalt eintreten zu lassen. Das deutsche Kirchenrecht hatte frü
diese Seite des Majestätsrechts wenig gepflegt, weil es den poli
lichen Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund gestellt hatte.
Particulargesetzgebungen begnügten sich, wegen solchen Mißbrau
schlechthin den Recurs [6] an die Verwaltungsbehörden für zuläs
zu erklären [7], ohne indessen den Thatbestand eines derartig
Mißbrauchs und das Verfahren näher zu bestimmen. Nachd
nun aber das überlieferte System der hohen Kirchenpolizei
J. 1848. aufgegeben war, und in der Mehrzahl der deutsch
Länder der Staat auf wichtige Aeußerungen seines Aufsichtsrec
verzichtet hatte, trat es als ein empfindlicher Mangel hervor, d
es für die erwähnte, nun zu größerer Wichtigkeit gelangte Se
des Schutzrechts an genügenden Normen gebrach. Freilich h
man damals, besonders bei Feststellung der preußischen Verfa
sung, diese Lücke wohl auch durch die bestehenden Gesetze au
füllen zu können geglaubt. Dieß war jedoch eine Meinung, der
Unhaltbarkeit einleuchtet, wenn man erwägt, daß z. B. ein Erl
der Kirchengewalt, der den Frieden eines ganzen Landes stör
kann, nicht, wie geschehen (§. 100.), mit einem von einem Priv

6 Ueber die Bestimmungen des französischen Rechts über den App
comme d'abus [nach älterem Recht an die Parlamente, seit Napoleon I.
den Staatsrath] vgl. u. A. die Ausführungen von Henrion de Panse
Traité du pouvoir judiciaire bei Hermens, Staatsgesetzgebung über d
christlichen Cultus rc. in den preuß. Provinzen am linken Rheinufer, Bd. I
S. 497. ff., Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholiqu
Paris 1842., Friedberg, Gränzen S. 486. ff. 519. ff., dagegen: (Affr
De l'appel comme d'abus, Paris 1845. Neuere Beispiele einer déclara
tion d'abus datiren v. 6. April 1857., Archiv f. kath. K.-R. Bd. I. S. 311.
410. ff., u. 16. August 1863., Ztschr. f. K.-R. Bd. IV. S. 258. ff.; auch geg
die Verkündigung der Encyclica vom 8. Decbr. 1864. hat die französ. Regi
rung den Appel verwendet. Das angef. Buch von Friedberg behande
auch den Recurs vom Mißbrauch der geistlichen Gewalt in den übrigen außer
deutschen Staaten und in Deutschland (üb. den Recurs an die Reichsgerich
s. das. S. 79. ff. 92. ff.).

7 Vgl. die in den Staaten der oberrh. Kirchenprov. publ. V. vom 30. Ja
1830. §. 36. (ist geltendes Recht in Württemberg und Baden). Im Princip
anerkannt z. B. Sächs. Vf.-U. §. 58., Braunschweig. L.-O. §. 215. Nähe
Bestimmungen über die Modalitäten enthält das Bayr. Rel.-Ed. v. 26. Ma
1818. §. 52. ff., vgl. Reg.-Entschl. v. 30. März 1852. (Ztschr. f. K.-R. Bd. I
S. 112.). —

ten in gleicher Richtung begangenen Preßvergehen auf gleiche Linie gestellt werden darf. Es bedurfte mithin hier noch ergänzender Bestimmungen, gegen welche die Kirche um so weniger hätte Widerspruch einlegen sollen, je mehr an ihr durch Herstellung ihrer Autonomie und Beschränkung der polizeilichen Aufsichtsmaßregeln[8] die Gerechtigkeit erfüllt worden war[9]. Die neuesten Gesetzgebungen befassen sich also mit der weiteren Ausbildung des staatlichen Einschreitens gegen Mißbrauch der kirchlichen Amtsgewalt. Sie haben dabei gewisse häufiger vorkommende Fälle des Amtsmißbrauchs (z. B. Ueberschreitung der staatsgesetzlichen Gränzen des kirchlichen Straf- und Disciplinarrechts, Mißbrauch der kirchlichen Autorität zur Beeinflussung politischer Wahlen) herausgegriffen und gegen dieselben besondere Schutzmittel geschaffen, wobei das preußische, badische und hessische Recht auch bestimmte Mißbrauchsfälle als besondere Criminalvergehen behandelt. Allgemeine Vorschriften für das Einschreiten gegen Mißbrauch der Kirchengewalt überhaupt aufzustellen, hat man entweder, wie in Preußen[10], ganz unterlassen, oder — in dieser Hinsicht sich an das Beispiel der älteren Gesetze haltend — nur die Statthaftigkeit des Recurses schlechthin ausgesprochen[11]. Sind

8 Z. B. das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen ist in Preußen beseitigt, vgl. Ges. v. 12. Mai 1873. §. 38.

9 Vgl. z. B. Bad. (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13—16., vb. Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 3. §. 16a—16c.; Preuß. Ges. v. 12. Mai 1873. üb. die kirchl. Disciplinargewalt (bes. §. 10—23.: Berufung an den Staat gegen Entscheidungen der Kirchenbehörden, welche eine Disciplinarstrafe gegen Kirchendiener verhängen), vb. Ges. v. 13. Mai 1873. üb. die Gränzen des Rechts zum Gebrauch kirchl. Straf- u. Zuchtmittel; Hess. Ges. v. 23. Apr. 1875., den Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt betr.; Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 18. 19. Vgl. überhaupt: Hinschius in Hartmanns Ztschr. f. Gesetzgeb. u. Prax. des dtschn. öffentl. Rs. Bd. II. S. 131. ff. (bes. S. 141. ff.) 533. ff.

10 Doch ist auch hier die Staatsregierung befugt, jedem Uebergriff der geistlichen Gewalt, welcher das Staatsgesetz verletzt, mit den gesetzlichen Mitteln des Verwaltungszwangs entgegenzutreten.

11 Vgl. Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 28.: „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Obern ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhülfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu verweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen"; vb. §. 60. Hess. Ges. üb. Mißbr. der geistl. Amtsgew. Art. 1.: „Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde, nach stattgehabter Ermittelung des Sachverhalts, begründet, worüber Unser Gesammtministerium auf Antrag des Ministeriums

hiernach selbst die neuesten Staatsgesetze über den Mißbrauch d
geistlichen Gewalt noch mancher Ergänzung oder Verbesseru
fähig und bedürftig, so bildet es doch einen höchst bedeutsam
Vorgang, daß das preußische Recht zunächst für das begrän
Gebiet des Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinargewalt geg
Kirchendiener in der sog. Berufung an den Staat ein besonder
Rechtsmittel an eine mit den Garantien richterlicher Unabhängi
keit ausgestattete Staatsbehörde ausgebildet hat. Denn z
Sicherung des Staates empfiehlt es sich, die Anrufung v
Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu gestatten, wo ein de
Staate oder den einzelnen Staatsbürgern schädliches Verhalt
der Kirchengewalt die Merkmale eines Verbrechens nicht an s
trägt, und folglich die strafrechtliche Ahndung ausgeschlossen i
wie auch in dem Falle, wo Conflicte zwischen den Religionsgese
schaften stattfinden. Dieser Ausweg giebt aber zugleich der Kir
eine Gewähr gegen mögliche Willkür der staatlichen Verwaltung
behörden in der Handhabung des an sich unbestreitbaren Rech
des Staates, die staatsgesetzlichen Schranken der kirchlichen Aut
nomie gegen Durchbrechung zu sichern.

§. 102.

5) Der paritätische Staat.

Die oben dargelegte geschichtliche Entwickelung hat die dur
die Satzungen des Westfälischen Friedens bestimmte confessionel
Eigenschaft der Staaten, welche die innere Wahrheit ohnehin ve
loren hatte, fast allgemein aufgehoben und dafür den Begriff de
paritätischen Staates in das deutsche Rechtsleben hineingestell
Beides wird von Manchen wohl auch als ein Uebel beklagt. An
dere aber erkennen mit Recht darin eine göttliche Fügung, da
die Confessionen einander näher geführt und anstatt einander m
Ketzerprocessen und gehässiger Verfolgung zu begegnen, vielmeh
genöthigt worden sind, durch Anstrengung und Anwendung ihre
inneren Kräfte mit einander um einen edlen Preis zu ringen
Dem entspricht einerseits die Pflicht des nicht mehr confessionellen

des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforder
liche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des ge
schehenen Amtsmißbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht über
geben. Gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können Unsere Behörde
auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dieß er
heischt".

sondern christlichen[1] Staates, beiden den Boden für die Entwickelung dieser ihrer Wirksamkeit und diejenige Selbstständigkeit

1 Der moderne Rechts- und Culturstaat läßt freilich Raum weder für die Prätension des hierokratischen Systems, daß der Staat nach den Gesichtspunkten der römisch-katholischen Kirchengewalt regiert werden müsse, noch für die theokratische Auffassung der Staatsgewalt (§. 62.), nach welcher letztere die Lösung der christlich-religiösen Aufgaben unmittelbar in ihren Bereich zu ziehen, nicht bloß indirect zu fördern hat. Der moderne Staat hat ferner verzichtet auf die bürgerliche und staatsbürgerliche Zurücksetzung der nichtchristlichen Mitglieder des Gemeinwesens hinter die Bekenner der christlichen Religion, welche eine ältere (einseitige) Theorie als Kennzeichen des christlichen Staates ansah. Andererseits ist der moderne Culturstaat zumal in Deutschland kein religionsloser Staat, kein „Staat ohne Gott", wie schon aus der Bestrafung der Gotteslästerung, aus der Beibehaltung des Eides bei „Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" 2c. hervorgeht. Der moderne Culturstaat hat sich in Deutschland aber auch als Staat eines (als Ganzes betrachtet) christlichen Volks ein positiv anerkennendes Verhältniß zum Christenthum und zu den christlichen Kirchen bewahrt. Ersteres Verhältniß ist in einer geltenden Vorschrift der Preuß. Vf.-U. v. 1850. (A. 14.) dahin ausgedrückt, daß, unbeschadet der Religionsfreiheit bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche (wie z. B. die Sonntagsfeier, die Zeitrechnung) mit der Religionsübung zusammenhängen, die christliche Religion zu Grunde gelegt wird. Das positive Verhältniß des Staats zu den christlichen Kirchen aber tritt in deren Anerkennung als Corporationen des öffentlichen Rechts (§. 99.) und in der ausschließlichen Benutzung ihrer gottesdienstlichen Formen, wo der Staat selbst bei öffentlichen Acten der religiösen Weihe bedarf, hervor. In diesem Sinne ist also auch der moderne Staat „christlicher Staat". Auch auf die Gesetzgebung darf in christlichen Ländern ein Einfluß des Christenthums vorausgesetzt werden, den es wenigstens mittelbar durch seine Einwirkung auf Grundsätze und Sitten ausübt. Daraus, daß die bürgerlichen und die politischen Rechte für unabhängig vom religiösen Bekenntniß erklärt worden sind, darf niemals die Forderung abgeleitet werden, daß der Staat „in Gesetzgebung und Verwaltung seinen Charakter als Gemeinwesen eines christlichen Volkes zu verleugnen habe". Wenn der Staat eines christlichen Volkes die gleichen politischen Rechte an Nichtchristen (in Deutschland kamen zunächst wesentlich nur die Bekenner der Religion des alten Bundes in Betracht) einräumt, so geschieht dieß unter der Voraussetzung, daß die Nichtchristen, welche zu politischem Einfluß gelangen, wenigstens die Bedeutung des Christenthums als einer der wesentlichsten Grundlagen aller modernen Bildung und Gesittung und den Werth der christlichen Kirchen für die sittliche Gestaltung des Volkslebens anzuerkennen bereit seien; wie denn z. B. nur, wenn diese Voraussetzung zutrifft, dargethan werden kann, daß insbesondere die Juden aus Fremdlingen wirklich zu Volksgenossen geworden seien. Ob auch den, durch eine sich gegen alle göttliche und menschliche Ordnung auflehnende Massenagitation in den Abfall vom Christenthume Hineingehetzten, nunmehr „Religionslosen", die politischen Rechte auf die Dauer belassen werden können, während der Staat doch von jeder Religionsgesellschaft fordert, daß sie ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue

zu gewähren, welche die Verpflichtung zu positiven Leistungen
die Anstalten einer anderen Confession[2], die Unterwerfung fre
der Confessionen unter den Pfarrzwang und ähnliche Ueberr
praktischer Bethätigung des Begriffs von *ecclesia dominans* a
schließt, und andererseits das Recht, darauf zu halten, daß sich
den geistigen Kampf der Confessionen nicht das Unrecht, die V
spottung und Schmähung einmische[3]. Diese allgemeinen G
lassen freilich unendlichen Schwierigkeiten Raum, die bald aus d
Verhalten der katholischen Kirche gegen die evangelische, bald a
dem Widerstreite der beiden Pflichten, verbriefte Rechtszustän
zu erhalten und doch einem anerkannten Bedürfnisse des ander
Theils Befriedigung zu schaffen, bald aus einem unerfüllbar
Verlangen nach mathematischer Gleichheit aller Gewährunge
bald aus anderen Gründen hervorgehen. Dieß beweist ab
nichts anderes, als daß Gott in den vor Aller Augen liegend
Thatsachen eine schwere Aufgabe an die Staatslenker gestellt h
welche von ihnen nur mit großer Weisheit und Gerechtigkeit g
löst werden kann. Die weitere Erörterung dieses Gegenstand
ist in das Gebiet des Staatsrechts zu verweisen.

gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen einflöße (s. z. B. A. L.=R.
11. §. 13.), wird von dem weiteren Verlaufe der socialdemokratischen Volk
krankheit abhängen. So viel aber steht fest, daß es so wenig ein vom Staa
anzuerkennendes „Grundrecht auf Religionslosigkeit" geben kann, als et
ein Recht auf den Selbstmord, und daß die Staatsgewalt es ist, welche darüb
zu urtheilen hat, wem sie einen Einfluß auf das Gemeinwesen anvertrau
darf.

2 Diese Frage ist neuerdings von Herrmann in der Abh.: Zur Lehre vo
der rechtlichen Natur der Kirchenlasten, in der Ztschr. f. dtschs. R. Bd. XVI
S. 29. ff. erörtert worden. Darüber s. u. im 6. Buche.

3 Vgl. z. B. Strafgesetzb. für das deutsche Reich v. 15. Mai 1871. §. 166.

Drittes Buch.

Von den Organen der rechtlichen Kirche.

Erste Abtheilung.

Der Verfassungsorganismus der katholischen Kirche.

Erstes Capitel.

Der Clerus.

§. 103.

I. Die Ordination und ihre Stufen*).

I. Nach der Lehre der Kirche (§. 91.) ist die Vollmacht sowohl zur Heilsvermittelung als zum Regimente in bestimmte Organe gelegt. Beide haben ihr besonderes Gesetz (§. 92.) und werden durch verschiedene Acte, jene durch die Ordination, diese durch die Mission übertragen. Aber die Idee des mittlerischen Priesterthums giebt doch dem ganzen Kirchenleben seine Richtung. Es ist daher gerechtfertigt, die Darstellung des Verfassungsorganismus der katholischen Kirche von der Ordination und den Stufen derselben zu beginnen. II. In der alten Kirche war den Bischöfen und Priestern für die Hülfsleistung am Altare und beim Opfer, für den unmittelbaren Dienst bei dem Bischofe und die Sorge für Luminaria der Kirche, für die Vorlesung der h. Urkunden und andere Verrichtungen eine Reihe dienender Ordnungen[1] (in der abend-

*) Morinus, De sacris ecclesiae ordinationibus, Paris. 1655. Antw. 1695. fol., Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus, Paris. 1636. Rom. 1749. 3 T. fol., Laspeyres in der Allgem. Encykl. von Ersch und Gruber, Sect. III. Bd. 5. u. d. A.: Ordination, Phillips, K.-R. Bd. I. §. 35—37., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 2., Hinschius, K.-R. I. §. 1. bd. §. 8.

1 Ueber diese Aemter vgl. c. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), und c. 7. 8. 11. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.). — Die Differenzen der morgen- und der abendländischen Disciplin zeigt bes. Morinus l. c. P. III.

ländischen Disciplin die der Diaconen, Subdiaconen, Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien) untergeben[2]. Die Aufnahme in dieselben und in die Ordnung der Priester erfolgte mit der Uebertragung der entsprechenden Berufsstellung[3] durch eine feierliche Weihe, und zwar galt dafür der Grundsatz, daß Jeder auf der niederen Stufe gewirkt haben müsse, bevor er die höhere betrete[4]. Dieses einfache Verhältniß muß jedoch schon zeitig alterirt worden sein, denn schon das allgemeine Concilium von Chalcedon (451.) fand es nöthig, die ohne Beziehung auf eine bestimmte Amtswirksamkeit (*ἀπολελυμένως, absolute*) ertheilten Ordinationen für unwirksam zu erklären[5], und wiewohl selbst noch die Gesetzgebung des Mittelalters die Anstellung in einem bestimmten Kirchenamte als Bedingung der Ordination festhielt[6], blieb dennoch jene Trennung der Ordination von der Uebertragung eines bestimmten Berufskreises seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert[7] die Regel (§. 108.). Hiermit stand weiter in unmittelbarem Zusammenhange, daß die Ordnungen der Ministri allmählich zu bloßen Uebergangsstufen wurden, denen kein amtsmäßiger Wirkungskreis entsprach. Seit dieser Zeit ordnet sich auf

2 Aus diesen heben sich die Diaconen und Subdiaconen wegen ihrer Beziehung zu dem Opfer, die ersteren auch wegen ihrer apostolischen Einsetzung hervor. Darin liegt der Grund der Erscheinung, daß beide mit den Trägern des Priesterthums den übrigen gegenüber die höhere Kategorie bilden. Vgl. über den Subdiaconat Anm. 9.

3 Dazu geben die Rituale bei Morinus l. c. P. II. hinreichende Belege.

4 C. 3. Dist. LXXVII. (Siric. 385.), c. 1. ib. (Ps.-Cajus), c. 1. (Zosim. 418.) 2. (id.) Dist. LIX., c. 3. ib. (Greg. I. 599.).

5 Conc. Chalc. (451.) c. 6., c. 1. Dist. LXX.: „Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum, vel (nec: Hisp.) quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis aut in martyrio, aut in monasterio, [Codd. Grat.: hic] qui (et qui: Hisp.) ordinatur, mereatur ordinationis publicatae [Codd. publicae] vocabulum. Eos [Codd.: eorum] autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta synodus vacuam habere manus impositionem et nullum (add. ejus: Hisp.) tale factum valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit" (sog. Isidor. Uebers.). Die letztere Bestimmung ist gewiß von der Ungültigkeit der Weihe zu verstehen.

6 Nach conc. Meld. (853.) c. 52. (Reg. I. 401.) scheint schon damals die absolute Ordination gleichberechtigt gewesen zu sein. Das Verbot erscheint aber später wieder, z. B. noch c. 2. Dist. LXX. (Urban. II. 1095.): „Sanctorum canonum statutis consona sanctione [Codd.: sancientes] decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur."

7 C. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III. † 1181.), c. 16. eod. (Innoc. III. 1198.).

dem Standpunkte der Lehre und des praktischen Rechts das Verhältniß in folgender Weise: Es bestehen in der Kirche die sieben Ordines[8] der Priester, Diaconen und Subdiaconen (*ordines majores s. sacri*), der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien (*ordines minores s. non sacri*)[9], von denen der höhere immer alle niederen voraussetzt. Auf jeder dieser Stufen ertheilt eine Ordination die entsprechende Befähigung und Vollmacht, welche sich auf der letzten, dem priesterlichen Ordo, bis zur Befähigung und Ermächtigung zur Darbringung des Opfers erweitert. Des Sacerdotiums in seiner Fülle wird der Geweihte jedoch hierdurch nicht sofort theilhaft, sondern dieses wird durch die Consecration erst auf den übertragen, der durch Wahl oder auf andere gesetzliche Weise zum Hirten einer bestimmten Diöcese berufen worden ist, eine Einrichtung, in der sich der Grundsatz des alten Rechts erhalten hat. Die Priesterweihe ist nach der Kirchenlehre unbestritten ein Sacrament[10], während die meisten Theologen und Canonisten die Ordinationen vom Subdiaconate abwärts nur als sacramentalen Ritus bezeichnen. Wie sich aber die bischöfliche Consecration zur Priesterweihe verhalte, und ob auch die Ordination zum Diaconate unter den Gesichtspunkt des Sacraments zu stellen sei, das sind Fragen, welche weder die Gesetzgebung entschieden, noch die Wissenschaft befriedigend gelöst hat[11]. Endlich knüpfen sich, wenn schon die Differenz der höheren und niederen Ordines nicht mehr in einer praktischen Thätigkeit hervortritt,

8 Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. ord. c. 2.: „Si quis dixerit, praeter sacerdotium non esse in ecclesia catholica alios ordines, et majores et minores, per quos velut per gradus quosdam in sacerdotium tendatur, anathema sit."

9 Die Vollendung dieser Kategorien (vgl. Anm. 2.) ist erkennbar aus c. 4. Dist. LX. (conc. Benev. 1090.): „sacros ordines dicimus diaconatum et presbyteratum, hos siquidem solos primitiva ecclesia legitur habuisse," und c. 9. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III.): „quum subdiaconatus inter sacros ordines computetur, sicut Urbanus II. expressit", c. 7. X. de servis non ord. I. 18. Dieses letztere Capitel ist einer der von Tancred erwähnten, dem Papste Innocenz III. fälschlich zugeschriebenen Decretalen entlehnt, Theiner, Disqu. crit. p. 25., welche vollständig in der Ausgabe der Miscellaneen des Baluze von Mansi T. III. p. 191. gedruckt ist.

10 Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. ord. c. 3.: „Si quis dixerit, ordinem sive sacram ordinationem non esse vere et proprie sacramentum a Christo Domino institutum, anathema sit."

11 Darüber bes. Hallier l. c. P. II. sect. 1. c. 1. art. 1., sect. 2. c. 1. art. 2., Benedict. XIV., De synod. dioeces. L. VII. c. 9., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 305. ff. 323. ff.

an die ersteren doch noch bestimmte rechtliche Unterschiede. Diese bestehen insbesondere darin, daß die höheren Ordines dem Cölibate (§. 116.) und der Verpflichtung zum speciellen Gebetsdienste[12] unterliegen, und daß die für den sog. Ordinationstitel bestehenden Anordnungen (§. 108.) allein für sie noch Anwendung leiden.

§. 104.

II. Die Voraussetzungen der Ordination.

A. In Beziehung auf den Ordinandus.

1) Allgemeiner Gesichtspunkt*).

Die Kirche betrachtet als absolutes Erforderniß, wie für alle Sacramente, so für die Ordination insbesondere, die Taufe[1], und der Weisung des Apostels gemäß, schließt sie ferner die Frauen von der Weihe aus[2]. Selbst aber getaufte Männer läßt sie nicht ohne Unterschied zu, sondern sie fordert von ihnen Unsträflichkeit des Wandels, hinreichendes Alter, eheliche Geburt, genügendes Wissen, Integrität ihres Körpers, ihres Geistes, ihres Willens, ihres Glaubens. Die in allen diesen Beziehungen hervortretenden Mängel werden schon im zwölften Jahrhundert in dem Begriffe der Irregularität[3] zusammengefaßt, welche von der Schule in die *irregularitas ex defectu* und *ex delicto* eingetheilt wird[4].

*) Phillips, K.-R. Bd. I. §. 44. §. 45., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 3., Hinschius, K.-R. I. §. 2.

12 Von dieser wird im fünften Buche gehandelt werden.

1 Vgl. c. 60. C. I. qu. 1. und c. 1. 2. 3. X. de presb. non bapt. III. 43.

2 1 Cor. XIV. 34. 35., c. 29. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.). Directes Verbot der Weihe der Weiber: Syn. von Nimes (394.) c. 2., bei Hefele, Conc.-Gesch. II. S. 58. (1. Aufl.). — Die besondere Ordination der Diaconissen (vgl. über dieselben: F. Probst, Kirchl. Disciplin §. 29.) untersagten conc. Araus. I. c. 26. (441.), Epaon. c. 21. (517.), Aurel. II. c. 18. (533.).

3 Er findet sich z. B. bei Petrus Blesensis, Speculum jur. can. p. 101., wiewohl, wie auch in der Glosse des Decretum, nur für den Mangel der persönlichen Eigenschaften. Im 13. Jahrh. ist er schon technisch, vgl. c. 33. X. de test. II. 20. (Innoc. III. 1204.), c. 24. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.), c. 10. X. de cler. excomm. V. 27. (Greg. IX. † 1241.) und die Rubr. der c. 10. X. de aet. et qual. I. 14., c. 10. 11. 18. X. de homic. V. 12., c. 2. X. de cler. pugn. V. 14.

4 Nach c. 14. X. de purg. can. V. 34. (Innoc. III. 1207.).

§. 105.

2) Die Irregularität*).

a. ex defectu**).

Die Irregularität geht zuvörderst hervor 1) aus dem Mangel des nöthigen Alters (*defectus aetatis*). Bischöfe und Priester sollten nach den ältesten Canones dreißig[1], die Diaconen fünfundzwanzig Jahre alt sein[2]. Auch jetzt noch wird die bischöfliche Consecration nur nach vollendetem dreißigsten Jahre ertheilt, während für den Presbyterat das angetretene fünfundzwanzigste, für den Diaconat das angetretene dreiundzwanzigste als Termin festgestellt ist[3]. Der Subdiaconat[4] fordert jetzt das angetretene zweiundzwanzigste Jahr[5]; die niederen Ordines[6] aber können noch jetzt, wie nach früherem Gebrauche, schon einige Zeit nach dem siebenten Jahre, als dem möglichen Zeitpunkte der Tonsur (§. 111.), erworben werden[7]. 2) Aus dem Mangel der ehelichen Geburt (*defectus natalium*), einem Impediment, welches schon im zehnten Jahr-

*) *Fr. E. a Boenninghausen, Tractat. juridico-canonicus de irregularitatibus. Fasc. I—III., Monast. 1863—67., Hinschius, K.-R. I. §. 8—7.

**) Vgl. noch Phillips, K.-R. Bd. I. §. 46—53., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 4., Hinschius, K.-R. I. §. 3.

1 Diese Bestimmung knüpft sich an die Thatsache, daß Christus im dreißigsten Jahre die Taufe empfangen hatte. C. 4. Dist. LXXVIII. (conc. Neoc. zw. 314. u. 325.), c. 6. Dist. LXXVII. (conc. Agath. 506.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV. 633.). Schon Papst Zacharias († 751.), c. 5. Dist. LXXVIII., gestattet aber, daß im Nothfalle mit fünfundzwanzig Jahren die Ordination zum Priester erfolge.

2 C. 5. Dist. LXXVII. (conc. Carth. III. 397.), c. 6. ib. (conc. Agath.), c. 7. ib. (conc. Tol. IV.) vgl. mit 4. Mos. VIII. 24.

3 C. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref.

4 Für diesen sah man früher das zwanzigste, später das achtzehnte Jahr für genügend an, c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 527.), c. 3. de aet. et qual. in Clem. I. 6.

5 Conc. Trid. l. c.

6 Das zwanzigste Jahr verlangt noch Zosimus (418.) in c. 2. Dist. LXXVII. für die Akoluthen und Subdiaconen; dagegen erwähnt er die Ertheilung der niedersten Grade an Kinder; vgl. auch c. 3. Dist. cit. (Siric. 385.) und c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 527.).

7 C. ult. de tempor. ord. in VIto I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref., vgl. mit der Glosse zu c. 35. X. de praeb. III. 5. Deutsche Synodalstatuten haben aber zuweilen das Alter bestimmt, z. B. auf das 12. Jahr die Statuten von Augsburg 1610. (Hartzheim T. IX. p. 51.), Osnabrück 1628. (ib. p. 456.), Cöln 1651. (ib. p. 757.). Nur für den Akoluthat forderten dieses Alter Ermländ. Statuten v. 1610. (ib. p. 128.).

hunderte für die im Incest erzeugten Kinder[8] vorkommt, dann insbesondere auf die Kinder der Geistlichen übertragen wurde, und seit dem zwölften Jahrhundert ein allgemeines ist[9]. Hiernächst geht die Irregularität 3) aus körperlichen Gebrechen hervor (*defectus corporis*), welche die Amtsführung zu hindern, oder doch Anstoß zu erregen geeignet sind, was z. B. auf die Stummen, Tauben, Blinden, Einäugigen, Lahmen, Epileptischen und Aussätzigen angewendet wird[10]. 4) Aus dem Mangel geistiger und sittlicher Integrität, um dessen willen nicht allein die Wahnsinnigen (*defectus animi*), sondern auch diejenigen zurückgewiesen werden, welche dadurch die Unreinheit ihres Herzens erwiesen haben, daß sie sich zum zweiten Male (*bigamia successiva*) oder mit einer von ihrem ersten Gatten fleischlich erkannten Wittwe, einer Ehebrecherin, oder einer Geschwächten (*bigamia interpretativa*) verheiratheten (*defectus sacramenti*)[11]. Hieran schließt sich das Verbot der Ordination derjenigen, welche der zum Clericat erforderlichen Herzensmilde dadurch verlustig gegangen sind', daß sie (abgesehen vom Falle eines Verbrechens) den Tod oder die

8 Vgl. Regin. I. 429. — Conc. Meld. (845.) c. 64. (vgl. Regin. I. 428., c. 17. C. I. qu. 17.), welches die nach der Entführung (selbst in der nachher gültig abgeschlossenen Ehe) erzeugten Söhne von den Weihen ausschloß, wurde von der Reichsversammlung zu Epernay (846., M. G. T. III. p. 388.) nicht bestätigt. Der Can. 9. des conc. Aurel. III. (538.), in welchem Schulte K.-R. II. S. 109. die erste Bestimmung über die Ausschließung der Unehelichen von der Weihe findet, enthält ein ganz anderes Verbot.

9 Conc. Bitur. (1031.) c. 8., c. 1. X. de fil. presb. I. 17., conc. Pictav. (1078.) c. 8., conc. Melph. (1089.) c. 14., conc. Clarom. (1095.) c. 11., cf. c. 1. Dist. LVI. Vgl. aber noch c. 12. (Alex. II. † 1062.), c. 13. (Urban. II. † 1098.) Dist. cit. Eine merkwürdige Stelle über die Ausschließung der Priesterkinder von öffentlichen Aemtern überhaupt s. in einem Edicte Ottos I. und Ottos II. (967.), Mon. Germ. T. IV. p. 33. c. 11. — Vgl. überh. Seitz in seiner Ztschr. Bd. II. S. 214. ff. Die Kirche hat sich hier der germanischen Sitte angeschlossen. Den allgemeinen Grundsatz s. im folg. §. Anm. 6.

10 Vgl. c. 10. Dist. XXXIV., c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. 3. 4—9. 10. 11. 13. Dist. LV., c. 1. 2. C. VII. qu. 2., c. 3. 4. 6. X. de cler. aegr. III. 6., Tit. X. de corp. vit. I. 20. und die Resolutionen der Congr. Conc. zu c. 6. Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. nr. XII. sqq.

11 Dieses Verbot ist schon im 4. Jahrhunderte auf denjenigen ausgedehnt, welcher mit seiner des Ehebruchs schuldigen Gattin die Ehe fortsetzte, vgl. überh. c. 15. (can. Ap.), c. 11. (conc. Neoc. zw. 314. u. 325.), c. 13. (Innoc. I. 404.), c. 9. (Hilar. 465.), c. 10. (Greg. I. 592.) Dist. XXXIV., c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.) u. a., Tit. X. de big. non ord. I. 21. Armin. Müller, De bigamia, irregularitatis fonte et causa (Diss.), Vrat. 1868.

Verstümmelung eines Menschen verschuldet oder dabei mitgewirkt haben. Um dieses Hindernisses willen (*defectus perfectae lenitatis*) [12] sind z. B. diejenigen irregulär, welche im Kriegsdienste Menschen getödtet oder verstümmelt [13], oder zur Hinrichtung eines Menschen oder zu einer verstümmelnden Strafe als Ankläger, Richter, Protokollführer, Zeugen oder Vollstrecker mitwirkten [14]. Weiter entsteht die Irregularität 5) durch den Mangel der Festigkeit im Glauben, welcher bei Neophyten [15], insbesondere den in schwerer Krankheit übergetretenen [16], angenommen wird und der Beurtheilung durch den Bischof unterliegt (*defectus fidei*), und 6) durch den Mangel genügender Kenntnisse [17] (*defectus scientiae*). Das Maß der letzteren richtet sich zwar nach den geistigen Zuständen der einzelnen Länder; doch wird von den Adspiranten zu den niederen Weihen wenigstens die Kenntniß der Christenlehre und der lateinischen Sprache, von den Bewerbern um die höheren besonders die Kenntniß der Moraltheologie und des Kirchenrechts gefordert [18]. Neuere Verordnungen haben jedoch überall die Anforderungen gesteigert, und die durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen Prüfungen dem wissenschaftlichen Standpunkte unserer Zeit entsprechend geregelt [19]. Endlich sollen 7) wegen des Mangels der Freiheit, über die eigene Person zu gebieten (*defectus libertatis*), die Sclaven und Leibeigenen ohne Einwilligung ihrer

12 Wegen Ausübung der Medicin und Chirurgie s. c. 9. X. ne clerici vel mon. III. 50. (conc. Lat. IV. 1215.), Phillips I. S. 503. ff., Boenninghausen Fasc. II. p. 70. sqq., Hinschius I. S. 30. 136., vb. *Kober, Medicin u. Kirchenrecht, Theol. Quart.=Schr. LV. (1873.) S. 598. ff.

13 C. 4. (Conc. Tol. I. 400.), c. 1. (Innoc. I. 404.) Dist. LI. vgl. mit c. 24. X. de homic. V. 12. (Honor. III. † 1227.). Eine sehr genaue Untersuchung über diese Irregularität enthält Prosper Lambertin., Instit. can., Inst. CI., und zahlreiche Beispiele geben die Resolutionen der Congr. Conc. zu c. 7. Sess. XIV. de ref. des Conc. Trid. in der Leipz. Ausg. von 1853.

14 C. 29. (conc. Tol. IV. 633.), c. 30. (conc. Tol. XI. 675.) C. XXIII. qu. 8., c. 5. 9. X. ne cler. vel mon. III. 50. Von den Zeugen behaupten das Gegentheil Laspeyres a. a. O. S. 48. und Phillips, K.=R. Bd. I. S. 502. Vgl. aber schon die Glosse zu c. 1. Dist. LI.

15 Nach 1. Tim. III. 8., conc. Nic. (325.) c. 2. in c. 1. D. XLVIII., c. 2. cit. (Greg. I. 599.), c. ult. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.).

16 C. 1. Dist. LVII. (conc. Neoc. zw. 314. u. 325.).

17 Vgl. c. 1. Dist. XXXVI., c. 1. sqq. D. XXXVIII. u. a.

18 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 12. de ref. vgl. mit de Luca, Annot. ad conc. Trid., Disc. XIV. n. 25. sqq., Prosp. Lambertin. l. c. Instit. XLII.

19 Ueber die Seminarien s. u. im 5. Buche.

Herren[20], die bestellten Tutoren und Curatoren und diejeni welche aus geführter öffentlicher Verwaltung noch zur Rechnun ablegung verpflichtet sind[21], endlich die Ehemänner ohne Ein ligung ihrer Ehefrauen nicht ordinirt werden, sobald nicht letzteren entweder in ein Kloster eintreten[22], oder, wenn kein dacht der Unenthaltsamkeit begründet ist, wenigstens ein einfa Keuschheitsgelübde ablegen. Daß diese letztere Beschränkung fällt, wenn die Frau Ehebruch getrieben hat, folgt aus den Eherechte zu erwähnenden Bestimmungen über das Recht Leistung der sog. ehelichen Pflicht.

§. 106.

b. ex delicto *).

Nach der Weisung des Apostels Paulus[1] sollen alle, welche Dienste des Herrn gewidmet werden sollen, „ohne Verbrech sein. Dieses faßte die Kirche zunächst so, daß sie alle diejeni ausschloß, welche wegen Verbrechens der öffentlichen Buße un worfen worden waren[2], während sie eine nur aus asketisc Drange übernommene öffentliche Pönitenz nicht als ein Hinder ansah. Die öffentliche Buße war aber nicht überall in gleic Maße in Uebung, wie sie denn den aus England in die fr kische Kirche verpflanzten Beichtbüchern fremd ist, und wohl dar auch in der letzteren Kirche selbst nur allmählich und nicht lange Zeit in das Leben überging[3]. Dadurch wird es erkl

*) Boenninghausen (s. §. 105. *), Phillips, K.-R. Bd. I. §. 54—56. vgl. S. Schulte, K.-R. Bd. II. §. 5. S. 116. ff., Hinschius, K.-R. I. §. 4. 5.

20 C. 1. 21. (Leo I. 443.), c. 9—12. (Gelas. † 496.), c. 20. (Nov. 1 c. 17.) Dist. LIV. vgl. mit c. 37. Cod. de episc. et cler., c. 6. (Cap. Re Fr., Ansegis. I. 82.), c. 7. (Mart. Brac.), c. 2. (conc. Tribur. 895.) Di LIV., Tit. X. de serv. non ord. I. 18. Vgl. *Edg. Löning, Gesch. des dtsc K.-Rs. (Straßb. 1878.) Bd. I. S. 138. f. II. S. 280. ff.

21 C. 3. Dist. cit. (conc. Carth. I. u. 345.), c. 1. Dist. LV. (Gel 494.), c. 1. Dist. LIII. (Gregor. I. 598.), Tit. X. de oblig. ad ratioc. re I. 19.

22 C. 8. X. de cl. conj. III. 3., c. 4. de temp. ord. in VIto I. 9. v mit c. 5. 8. X. de convers. conj. III. 32.

1 Tit. I. 6. 7., 1. Tim. III. 2. — c. 4. Dist. LXXXI. (conc. Nic. 325 c. 1. Dist. cit. (Aug.), c. 6. Dist. XXV. (Hieron.) u. a.

2 C. 56. 66. (Siric. 385.), c. 68. (conc. Tol. I. 400.), c. 60. (Innoc. † 417.), c. 59. (Gel. 494.), c. 55. (Statut. eccl. ant.), c. 29. (conc. Araus. und Caesarius Arel.?) (vgl. Richter in s. Ausgabe zu diesem Canon) Dist. L c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.).

3 Darüber ist im 5. Buche die Lehre von der Buße zu vergleichen.

lich[4], daß, anstatt auf die Oeffentlichkeit der Buße, auf die Oeffentlichkeit des Verbrechens und die dadurch entstandene Befleckung des Rufes der Nachdruck gelegt wurde[5]. Daneben aber galt die Tödtung um ihrer selbst willen als Hinderniß, und später wurde dieselbe Eigenschaft auch noch anderen Verbrechen beigelegt. Der allgemeine Grundsatz ist also gegenwärtig der, daß alle öffentlich bekannt[6] gewordene oder vor Gericht erwiesene Verbrechen[7], sofern dieselben den Ruf zu beflecken geeignet sind, die Irregularität nach sich ziehen, und diejenigen geheimen, welche in dem Rechte als Hindernisse der Weihe ausdrücklich genannt[8] sind. Hierher gehören die Tödtung[9] und die Verstümmelung, welche stets irregulär machen, so lange irgend ein Grad der Zurechnungsfähigkeit vorliegt, die Ketzerei[10] und die Aposta-

4 Von diesen Entwickelungen handeln sehr gründlich Thomassin, P. II. L. 1. c. 56. sqq., Laspeyres a. a. O. S. 31. ff., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 550. ff.

5 C. 34. (Raban. 853.), c. 33. (conc. Worm. 868.) Dist. L., welche beiden Stellen zunächst von der Restitution gefallener Priester handeln, vgl. mit c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.).

6 Ferraris, Prompta bibl. s. v. Irregularitas, Phillips a. a. O. S. 568. — Der Grundsatz in c. 87. de reg. jur. in VIto („Infamibus portae non pateant dignitatum") ist aus c. 2. C. de dign. (XII. 1.) entlehnt. Er begreift neben den Handlungen, welche das kirchliche Recht selbst mit Infamie bedroht (s. z. B. Hinschius K.-R. I. S. 31.), theils den Fall des öffentlich bekannt gewordenen Verbrechens, theils die übrigen Fälle, in denen nach dem bürgerlichen Rechte eine Schmälerung der Ehre eintritt. „Omnes infames esse dicimus, quos leges saeculi infames appellant," c. 2. C. VI. qu. 1. (Cap. Angilr.).

7 C. 4. et ult. X. de temp. ord. I. 11. (Greg. IX.).

8 Vgl. C. 5. X. de corp. vit. I. 20. (Innoc. III. 1198.), c. 18. de sent. exc. in VIto V. 11.

9 C. 8. (Martin. Brac. Capp.), c. 5. 6. (Nicol. I. 867.) Dist. L. vgl. mit c. 7—12. 18. 20. X. de homic. V. 12., c. 1. h. t. in Clem. V. 4., conc. Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. vgl. mit den Resolutionen der Congr. Conc. in der angef. Ausg. des Trid. — Eine sehr reichhaltige Casuistik enthalten Ferraris l. c., Phillips §. 56. S. 580. ff., Boenninghausen l. c. P. II. c. 5., Fasc. II. p. 5. sqq. Ueber Irregularität wegen Procuratio abortus ib. c. 6., F. II. p. 79. sqq., wegen Verstümmelung ib. c. 7., F. II. p. 85. sqq.

10 C. 21. C. I. qu. 7., c. 15. de haer. in VIto V. 2. Nach der letzteren Stelle sollen die Söhne und Enkel ketzerischer Väter, und die Söhne ketzerischer Mütter nicht zu Beneficien befördert werden, was allgemein auch auf die Ordination bezogen worden ist. Haben aber die Aeltern sich von der Ketzerei abgethan, so ist das Impediment gehoben, wenn nicht den Kindern selbst ein defectus fidei (vgl. §. 105.) entgegensteht. Dieß ist die Rechtsansicht der Congr. Conc., wie die zu Sess. XXIII. c. 4. de ref. a. a. O. angef. Resolution be-

sie[11], die Simonie[12], die Wiederholung der Taufe[13] und Empfang der Taufe durch einen Ketzer[14], die Erschleichung Weihe[15], die Ueberspringung der Stufen der Ordination[16], Ausübung eines nicht empfangenen Ordo[17], die Vornahme v botener Functionen an einem interdicirten Orte[18], die Verrichtu von Weihefunctionen durch Cleriker, welche dem persönlic Interdicte, der größeren Excommunication oder der Suspensi von der Weihe unterliegen[19], die Verletzung des Cölibatgeset von Seiten eines Geistlichen der höheren Grade, mag sie mit d Versuche der Eheschließung oder ohne diesen begangen sein (s *bigamia similitudinaria*)[20]. Aber auch wegen anderer geheim auf extrajudiciellem Wege ihm kund gewordener Vergehen d der Bischof (*ex informata conscientia*) das Aufsteigen zu d höheren Stufen versagen[21].

kundet. — Jüdische Abstammung macht nicht an sich irregulär, wenn nicht der betreffenden Person ein def. fidei vorhanden ist. Vgl. die *Resol.* d Congr. Conc. zu c. 6. Sess. XXIV. de ref. a. a. O.

11 C. 69. Dist. L. Vgl. Boenninghausen ib. §. 3., F. I. p. 135. sq — Ueber das Schisma Boenninghausen ib. §. 2. F. I. p. 133. sqq.

12 C. 5. Dist. LI., c. 107. sqq. C. I. qu. 1., c. 11. 13. X. de sim. V.

13 C. 65. Dist. L., c. 6. X. de bapt. III. 42., c. 2. X. de apost. et rei bapt. V. 9.

14 Die Ketzertaufe macht nur irregulär, wenn sie in reiferem Alter erfol ist, vgl. c. 3. 4. C. I. qu. 4., die Resolution der Congr. Conc. zu c. 4. Sess XXIII. de ref.

15 C. 7. Dist. XXIV., Tit. X. de eo qui furtive ord. succ. V. 30.

16 C. 5. Dist. LI., c. un. Dist. LII., c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29. vb. conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. i. f. de ref. De Meinung (s. z. B. Kober, Suspens. S. 210. ff.), wonach nur die Ausübung de per saltum erlangten Ordo den so Promovirten (wegen Nichtachtung de Suspension) irregulär machen soll, steht c. 5. Dist. LI. entgegen. Auch sag das Trid. l. c. „Cum promotis per saltum, si non ministraverint, episcopus ex legitima causa possit dispensare."

17 C. 1. 2. X. de cler. non ord. min. V. 28.

18 C. 18. (Bon. VIII.) in VIto de sent. excomm. V. 11.

19 C. 7. C. XI. qu. 3., c. 9. 10. X. de cler. excomm. ministr. V. 27., c. 32. X. de sent. exc. V. 39., c. 1. i. f. c. 20. de sent. exc. in VIto V. 11., c. 1. i. f. de sent. et re jud. in VIto II. 14.

20 C. 32. C. XXVII. qu. 1., c. 4. 7. X. de bigam. non ord. I. 21. Die herrschende Ansicht verlangt zum Thatbestande Ehevollziehung nach der Subdiaconatsweihe oder nach Ablegung der Ordensgelübde; Begriff und Bezeichnung der big. similitudinaria hat aber an den allgemein lautenden c. 24. C. XXVII. qu. 1. und an die Glosse dazu angeknüpft.

21 Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref. mit den Decl. v. 1643., 1654. und 1668. a. a. O.

§. 107.

c. Die Wirkung und die Aufhebung der Irregularität*).

Während die Ordination der Ungetauften und der Frauen ungültig ist, behält die Weihe eines Irregulären zwar ihre Kraft, sie zieht jedoch, weil sie gegen das Recht (illicite) geschehen ist, für den Weihenden unter Umständen eine Ahndung, für den Geweihten aber stets die Folge nach sich, daß er erlaubter Weise weder die Functionen, welche an den empfangenen Ordo gebunden sind, ausüben, noch zu höheren Stufen befördert werden kann. In gleicher Weise hört die Fähigkeit zu erlaubter Ausübung der empfangenen Weihe und zur erlaubten Beförderung zu den höheren Ordines auf, wenn ein bereits Ordinirter sich die Irregularität zuzieht. Diese Wirkung kann aber durch Dispensation gehoben werden, welche im Allgemeinen der Papst, der Bischof aber nur in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen ertheilt. Hierher gehören z. B. die Irregularität, welche aus der sog. *bigamia similitudinaria* entspringt[1], der Mangel der ehelichen Geburt rücksichtlich der *ordines minores*[2], und nach dem Tridentinum alle Irregularitäten wegen geheimer Vergehen mit alleiniger Ausnahme des Mordes[3]. Daß die letztere Dispensation Ausfluß einer päpstlichen Delegation sei, ist dabei zwar nicht gesagt, wird aber in der Praxis angenommen[4]. Hiernächst hört in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Mangel des zur Weihe erforderlichen Alters[5]

*) Hinschius, K.-R. I. §. 6.

1 C. 4. X. de cler. conj. III. 3.

2 C. 1. de fil. presb. in VIto I. 11.

3 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de reform. vgl. mit Sess. XIV. c. 7. de ref., wo die Bischöfe wegen geheim gebliebener zufälliger Tödtung und der Tödtung in der Nothwehr zu dispensiren ermächtigt werden. Dieses beschränkt de Luca, Annot. ad conc. Trid., Disc. XII. auf die niederen Weihen, s. aber die Resolutionen der Congr. Conc. a. a. O.

4 Dieses zeigen die sog. Facultäten oder Dispensindulte (s. im folg. Buche), welche die Bischöfe in den angegebenen Fällen zur Dispensation ermächtigen. Die päpstlichen Dispensen ressortiren nach Beschaffenheit des Falls bald von der Datarie, bald von der Pönitentiarie, bald von der Congr. Conc. (s. u. §. 127.). Ueber das Verfahren s. de Luca l. c. Daß wegen absichtlicher Tödtung nie dispensirt werde, wird gewöhnlich, aber mit Unrecht, behauptet, wie schon die den französischen Erzbischöfen und Bischöfen im Jahre 1792. ertheilten Facultäten zeigen, Collectio brevium Pii VI., Aug. Vind. 1796. T. II. p. 35. Ueber die dispensationes ad cautelam s. Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 10.

5 C. 14. X. de temp. ord. I. 11.

und dem *defectus libertatis* und *scientiae*, die Irregularität mit ihrer Ursache auf, und schließlich wird das den Unehelichen entgegenstehende Impediment durch die nachfolgende Ehe der Aeltern, durch die Legitimation mittels päpstlichen Rescripts[6] und durch den Eintritt in einen geistlichen Orden gehoben[7].

§. 108.

3) Der Ordinationstitel*).

Neben den bisher dargestellten Erfordernissen verlangt die Kirche zugleich, daß sich der Weihecandidat im Besitze eines *titulus* befinde. Das ältere Recht setzte schlechthin voraus, daß jeder Geistliche bei der Ordination mit einer Kirche oder einer anderen geistlichen Anstalt in dauernde, durch Uebertragung einer geistlichen Thätigkeit bedingte Verbindung gebracht werde[1]. Sowohl die Kirche, als das an ihr übertragene Amt wurde *titulus*, der Geistliche selbst aber *clericus intitulatus* genannt[2]. Mit der im sechsten Jahrhunderte begonnenen Entwickelung des Beneficialwesens, in deren Folge mit den einzelnen Kirchenämtern bestimmte Nutzungen untrennbar verbunden wurden, während früher alle Geistliche aus der Masse der Diöcesaneinkünfte ihren Unterhalt empfangen hatten, änderte sich aber die Bedeutung des Titels, indem nun nicht mehr das Amt, sondern das Beneficium darunter verstanden wurde. Das Erforderniß des Titels in diesem Sinne galt jedoch nur für die Weihen zum Presbyter, Diacon[3] und später auch zum Subdiacon[4], und auch für diese war es kein absolutes, indem der Bischof die Ordination ertheilen konnte, sobald er den Unterhalt der geweihten Geistlichen auf die Einkünfte der Cathedrale übernahm[5], was um so öfter ge-

*) Thomassin., V. et n. eccl. disc. P. II. l. 1. c. 9., Phillips, K.-R. Bd. I. §. 57. 58., Schulte, K.-R. II. §. 6., Hinschius, K.-R. I. §. 8. 9.

6 Devoti Inst. lib. I. tit. 7. §. 13., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 533. ff.

7 C. 1. X. de fil. presb. I. 17.

1 Conc. Chalc. c. 6. oben §. 103. Anm. 5.

2 Zahlreiche Beispiele bei du Cange, Gloss. s. v. Titulus.

3 C. 4. X. de praeb. III. 5. (conc. Lat. III. 1179.).

4 Für den ordo subdiac. fordert den Titel c. 16. X. de praeb. (Innoc. III. 1198.), vgl. conc. Londin. (1200.) c. 6.

5 Cit. c. 4. (conc. Lat. III.), c. 16. X. h. t. Ein merkwürdiges Zeugniß über den Zustand der Disciplin am Ende des 12. Jahrhunderts findet sich bei Stephan von Tournay Ep. 2. (: „Impossibile autem nobis est, nomina vel numerum eorum, quos infra diaconatum ordinavimus, memoriter tenere, nec minus est impossibile, omnibus eis vel conferre beneficia, vel necessaria praebere. Satius erit nobis amodo non celebrare ordines quam haec importabilia suscipere onera").

schehen mußte, je zahlreichere Gehülfen die bischöfliche Verwaltung forderte. Deshalb sprach denn auch die Gesetzgebung im zwölften Jahrhunderte aus, daß der Bischof die von ihm ohne bestimmten Titel ordinirten Geistlichen bis zu ihrem Eintritte in eine wirkliche Pfründe zu ernähren verpflichtet sei. Dadurch aber, daß diese Bestimmung für solche Cleriker wegfiel, welche eigenes Vermögen besaßen[6], bildete sich zugleich weiter die Ansicht aus, daß überhaupt der Mangel eines Beneficiums durch den Besitz eigenen Vermögens ersetzt werde. In dieser Entwickelung hat sich der spätere Begriff des Titels festgestellt, wonach unter demselben überhaupt jedwedes standesmäßige Auskommen verstanden wird. Nach den Bestimmungen des Conciliums von Trient soll nun zunächst noch immer der Besitz eines wirklichen, den Lebensunterhalt gewährenden Beneficiums als regelmäßiger Titel für die höheren Weihen betrachtet werden[7] (sog. *titulus beneficii*). Ausnahmsweise darf jedoch der Bischof, sobald das Heil seiner Kirche dadurch gefördert wird, die Weihe auch dann ertheilen, wenn der Lebensunterhalt des Candidaten durch den Ertrag des eigenen liegenden Vermögens, durch Grundrenten oder durch eine Pension gesichert ist[8]

6 Cit. c. 4. X. h. t. Die erste ausdrückliche Erwähnung eines titulus patrimonii bei Stephan von Tournay Ep. 2. und im conc. Biterr. (1233.) c. 6.

7 Conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. vgl. mit den sehr belehrenden Ausführungen bei Prosper Lambertinus, Instit. XXVI. und den Resolutionen der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. des Trid. (1853.). — Die kirchlichen Bestimmungen den Zeitverhältnissen anzupassen war ein Vatican. Schema de titulis ordinationis bestimmt, das aber nicht zur conciliarischen Verhandlung kam, s. Martin, Concilii Vatic. documentor. coll., ed. II. p. 144.

8 In beiden Fällen hängt die Bestimmung des Ertrages der Pfründe oder des Vermögens von dem bischöflichen Ermessen und den örtlichen Bedingungen und Gewohnheiten ab. Oft ist sie aber auch durch Diöcesanstatuten erfolgt, vgl. z. B. die Cölnische Synode von 1651. (25 Goldfl. rheinl.) bei Hartzheim T. IX. p. 762., die Statuta synod. dioec. Monast. ed. Krabbe p. 201. sq. (80 Thlr.) in einer V. v. 5. Nov. 1742. Rücksichtlich des Vermögenstitels finde ich das erste Beispiel in der Anm. 6. angeführten Synode von Beziers. Die Resignation der Pfründe oder die Veräußerung des Vermögens hat das Concilium von Trient auf so lange verboten, als der Geistliche nicht anderweit zu genügendem Unterhalte gelangt ist, und auch, wenn der letztere Fall eingetreten, ist zur Alienation die bischöfliche Cognition erforderlich, vgl. die Decl. der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 29. Das Verbot der Veräußerung des Vermögens kommt schon früher, z. B. in einer Syn. von Sens 1524. c. 4. vor. — Wenn das Beneficium nicht die Taxe erreicht, ist die Ergänzung durch den tit. patr. zulässig, Decl. Congr. Conc. v. J. 1589.

(sog. *titulus patrimonii vel pensionis*), und besonders nach deutsch Praxis kann die Ordination auch dann geschehen, wenn ein Dritt das gehörig beurkundete und verbürgte Versprechen ablegt, d er den Unterhalt des Geweihten übernehmen werde. Dieser so Tischtitel[9] (*titulus mensae*) wurde schon früher in Deutschland v

a. a. O. Nr. 12. 13. Der Ertrag aus wissenschaftlichem oder sonstigem E werbe ist kein Titel, das. Nr. 15.

9 Die römische Praxis ist jedoch diesem Titel nicht günstig gewesen, w z. B. die Resolution der Congr. Conc. Nr. 32. a. a. O. erkennen läßt, wä rend er in Deutschland auf allgemeinem Gewohnheitsrechte beruht. V noch Joh. Racke, Der Tischtitel, Paderb. 1869. — Die Augsburger Stat ten v. 1567. (Hartzheim T. VII. p. 177.) behandeln den Tischtitel berei als hergebracht; aber die Urk. v. 1334. Mon. Boic. T. I. p. 103., deren Si nicht völlig klar ist, ist wohl mit Unrecht auf eine Tischtitelbestellung bezog worden. Aus der Bestimmung des Titels lassen sich die folgenden Sätze a leiten: Die dem Tischtitelgeber obliegende Verpflichtung besteht zunächst dari daß er dem Geistlichen bis zu dessen Einstellung in eine genügende Pfrün den Unterhalt darreiche, wobei indessen, soviel das Maß anlangt, nach bischö lichem Ermessen auch dasjenige in billigen Anschlag kommen kann, was d letztere durch die ihm obliegenden geistlichen Functionen oder auf andere a gemessene Weise erwirbt. Mit dem Empfange der Pfründe ist sie also gelös und es gestaltet sich nun das Verhältniß so, als ob der Geistliche auf den Ti des Beneficiums ordinirt worden wäre. Mithin wird für den Fall, daß d letztere seine Pfründe mit oder ohne Schuld verliert, entweder aus dem E trage der Pfründe oder auf andere Weise von der Kirche gesorgt werden müs sen. So lange dagegen der Geistliche noch nicht bepfründet ist, muß der Tisch titelgeber im Falle der Unfähigkeit den Unterhalt bestreiten, wobei es keine Unterschied macht, ob der Geistliche mit oder ohne Verschulden unfähig gewor den ist, durch Aushülfe in der Seelsorge oder auf andere Weise seinen Unter halt zu erwerben. War aber der Titel nur bedingt, also namentlich auf de Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit gegeben, so beschränkt sich die Verbind lichkeit auch nur darauf, und in allen darüber hinausliegenden Fällen mu die Verpflichtung des Bischofs eintreten, der auf den unvollständigen Tite ordinirt hat. — Der gegenwärtige landesherrliche Tischtitel sollte jedoch nich ganz nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden. Die katholische Kirche ha durch die Säcularisationen ihr Gut an den Staat verloren; die Bischöfe sin auf feste Gehalte beschränkt, aus denen auch die Unterhaltung unfähig gewor dener Geistlichen zu bestreiten ihnen nicht wohl zugemuthet werden darf. Deshalb sollte die im landesherrlichen Tischtitel liegende Verpflichtung eine unbedingte sein oder es sollte durch Einrichtung von Demeritenhäusern für solche Geistliche gesorgt werden, die durch ihr Verschulden Amt und Pfründe, aber nicht den Charakter verloren haben, vgl. z. B. Württb. Vf.-U. §. 81. Ebenso ist die Einrichtung von Emeritenhäusern, oder die Gewährung einer Pension für ausgediente Beneficiaten eine Forderung an die Gerechtigkeit des Staates, da bei dem geringen Ertrage der meisten Pfarrpfründen von diesen nicht wohl die Sustentation des Emeritus bestritten werden kann. Ent-sprechende Bestimmungen enthalten die Bulle De salute animarum, das

Landesherrschaften, Städten, Klöstern und Andern gewährt, und ist, seit die katholische Kirche durch die Säcularisationen ihr Gut verloren hat, als landesherrlicher Tischtitel (*titulus principis*) in den meisten Ländern üblich und gesetzlich geordnet[10]. Ein vierter Titel ist der *titulus professionis s. paupertatis*[11], indem die Ordensprofessen mit Bewilligung ihrer Oberen ohne Weiteres ordinirt werden können[12], da ihr Lebensunterhalt durch den definitiven

Bayr. Concordat A. VI., die österreichische (Hofd. vom 18. August 1825.) und württemb. Gesetzgebung (Bf.-U. §. 74.) u. a.

10 In Oesterreich wird, falls kein canonischer Titel vorhanden ist, ein Tischtitel auf den Religionsfonds ertheilt, ein Anspruch auf denselben aber erst vom Empfang der Priesterweihe anerkannt. Nach dem Ges. v. 7. Mai 1874. §. 15. wird, unbeschadet des Rechts der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, der Religionsfondstischtitel nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung von Kirchenämtern staatsrechtlich befähigt sind. In Bayern wird vom König ein landesherrlicher Tischtitel verliehen, der durch ihre Schuld dienstuntauglich gewordenen Pfarrern und Caplänen 104 fl., schuldlos invalid gewordenen Caplänen den doppelten, bepfründeten Geistlichen den dreifachen Betrag gewährt. In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz sollte die Ertheilung des auf ein Minimum von 300—400 fl. gesetzten landesherrlichen Tischtitels für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit nach der V. v. 30. Jan. 1830. §. 27. 28. mit dem Eintritte in das Seminar unmittelbar verbunden sein, vb. V. v. 1. März 1853. §. 8. In Württemberg und Baden ist aber später die canonische Ordnung wieder hergestellt, nach welcher der Bischof den Titel verleiht. Dieser ist in Württemberg auf den Intercalarfonds angewiesen. Im Königr. Sachsen darf nach Ges. v. 23. Aug. 1876. §. 27. der sog. Tischtitel nur an zur Erlangung eines Kirchenamts staatsrechtlich Befähigte, und seitens des Staats nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt werden. In Preußens alten Provinzen und Hannover besteht kein landesherrlicher Tischtitel, wohl aber in der Prov. Hessen-Nassau; auch nach dem Oldenb. Normativ v. 5. April 1831. §. 10. ist für das zu Münster gehörende Gebiet des Officials zu Vechta der landesherrl. Tischtitel üblich. — In Betreff der von Gemeinden zu bestellenden Tischtitel macht sich zuweilen das weltliche Aufsichtsrecht geltend, indem es eine Erörterung der Leistungsfähigkeit vorangehen läßt (wie in Bayern). Eine Badische V. v. J. 1810. hatte die Ertheilung von Tischtiteln durch Private und Communen ganz verboten. — Vgl. noch J. Meyer, Ursprung u. Entwickelg. des Tischtitels nach gem. und bayer. Rechte im Arch. f. kath. K.-R. Bd. III. S. 257. ff. (vgl. VI. VII. Aufl. h. l.).

11 Die Behauptung, daß dieser Titel schon durch conc. Chalc. c. 6. anerkannt worden sei, ist unhaltbar. Indirect hat ihn aber das Concilium von Trient bestätigt; ausdrücklich erwähnt ist er in dem conc. Mediol. V. v. 1579.

12 Dieß ist aber nur nach wirklich abgeleisteter Professio zulässig, s. Pius V. Bulle Romanus Pontifex v. 1568., welche die im conc. Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. enthaltene Bestimmung auf die regulares non professi ausgedehnt hat. Daher können gegenwärtig, wo nach der Encycl. der Congr.

Eintritt in den Orden gesichert ist. Endlich sowohl dem Tischti als dem *titulus professionis* verwandt ist der *titulus mission* auf welchen die Zöglinge der sog. *collegia pontificia* und d übrigen unter der Propaganda (§. 127.) stehenden Anstalten f die Erziehung weltgeistlicher Missionare ordinirt werden, nachde sie eidlich versprochen haben, in der Mission zu dienen[13]. D Mangel eines genügenden Titels bei Ertheilung der höher Weihen bewirkt noch jetzt für den Ordinirenden[14] die Verpflichtu zum Unterhalte des Ordinirten[15] bis zur Einstellung desselben eine Pfründe. Dagegen tritt für den letzteren nur dann die Su pension ein, wenn er durch Vorspiegelung eines falschen Tite den Bischof zur Ordination inducirt hatte; daß diese Strafe d Ordinirten *ipso facto* treffe, galt bis zu der unter Pius IX. ei getretenen Umgestaltung des Censurrechts für unzweifelhaft[16].

sup. statu regularium: Neminem latet v. 19. März 1857. und Pius I Constit. Ad universalis ecclesiae regimen v. 7. Febr. 1862. (Arch. f. ka K.=R. IX. S. 437. f. und VIII. S. 144.) nach dem Noviciat zunächst nur vo simplicia und die solemnia erst nach weiteren drei Jahren abgelegt werd dürfen, diejenigen, welche diese vota simplicia geleistet haben, nicht auf d titulus professionis die höheren Weihen erhalten. Ausnahmen kommen ab für einzelne Orden vor, z. B. der Jesuitenorden hat von Gregor. XIII. (157 u. von Gregor XIV. (1591.) das Privilegium erhalten, daß seine Mitglied nach abgelegtem Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams au vor der solennen Profeßleistung alle heiligen Weihen empfangen dürfe Instit. Soc. Jes. (Prag. 1757.) T. I. p. 48. 103., wodurch der Bulle Roma nus Pontifex derogirt ist. Vgl. noch Pii IX. const. d. 12. Oct. 186 unter den Suspensiones latae sententiae S. Pontifici reservatae no. 4.

13 Mejer, De titulo missionis, Regiom. 1848., Derselbe, Die Pr paganda, Bd. I. S. 225. ff.

14 Dazu vgl. Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. (Acta conc. Vat., Fri 1871. p. 77. sqq.). Suspensiones latae sententiae Summo Pontifici r servatae no. 2.: „Suspensionem per triennium a collatione ordinu ipso jure incurrunt aliquem ordinantes absque titulo beneficii vel patr monii cum pacto, ut ordinatus non petat ab ipsis alimenta."

15 C. 2. 4. 16. X. de praeb., conc. Trid. l. c., Prosper Lambertin Instit. XXVI. und die dort angef. Entscheidung der Congr. conc. v. 161 Daß die Verpflichtung des Bischofs auch auf den Amtsnachfolger übergehe, i in c. 16. X. de praeb. III. 5. von Innocenz III. ausdrücklich entschieden. Fü den Bischof, der auf allgemeine Dimissorialien in einer fremden Diöce ordinirt, ist die Verpflichtung durch c. 37. de praeb. in VIto III. 4. festg stellt. Ist ein specielles Dimissorium gegeben, so ist nach derselben Stelle d Auftraggeber verpflichtet. Dieselbe Verpflichtung hat der Bischof, welcher d Erlaubniß de promovendo a quocunque gegeben hat.

16 C. 1. Dist. LXX. (welchen Canon das Tridentinum irrig auf die bloß suspensio ab ordine, statt auf die Ungültigkeit der absoluten Ordination [§. 103. Anm. 5.] bezogen zu haben scheint), vb. conc. Trid. l. c., vgl. Hin

§. 109.

B. In der Person des Ordinirenden.

1) Allgemeiner Grundsatz*).

Zur Ertheilung der Ordination ist nach dem allgemeinen Grundsatze allein der Bischof berechtigt[1]. Dieses Recht ist in dem durch die Consecration erworbenen vollendeten Priesterthume enthalten, und wie dieses innerlich und unauslöschlich an dem Consecrirten haftet, so kann auch jenes nicht von dem Bischofe wieder verloren werden[2], selbst wenn er renuncirt hat[3], oder suspendirt oder removirt ist, oder im Kirchenbanne liegt[4]. In allen solchen Fällen, also auch dann, wenn ein in Ketzerei verfallener Bischof geweiht hat[5], bleibt vielmehr der richtig ertheilte Ordo selbst gültig, und nur die Ausübung desselben ist bis zur Erlangung der Dispensation gesetzlich untersagt[6]. Deshalb ist denn auch jetzt die Weihe, welche der

*) Phillips, K.-R. Bd. I. §. 38—42., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 7. 8. S. 185. ff., Hinschius, K.-R. I. §. 10. 11.

schius I. S. 77. f. 79. Daß diese suspensio latae sententiae durch Pius IX. anges. Constitution aufgehoben sei, behauptet der Commentator derselben Avanzini (ed. II. Rom. 1871. p. 42.), obwohl die im Tridentinum angedrohten derartigen Censuren aufrecht erhalten worden sind.

1 Vgl. c. 24. Dist. XCIII., c. 4. Dist. LXVIII. — can. Apost. 2., conc. Tol. VIII. c. 7., conc. Trid. Sess. XXIII. cp. 4. de ord. und can. 7. de sacram. ord.

2 Bis zum Ende des 12. Jahrh. haben freilich mehrfach selbst Päpste und Concilien angenommen, daß der Bischof durch Ketzerei oder Schisma die Ordinationsbefähigung verliere, s. Schulte, Stellung 2c. (s. ob. §. 14. *)) S. 183., vb. Belege Nr. 245. 249., vgl. Janus S. 54. ff., G. L. Hahn, Die Lehre von den Sacramenten, Bresl. 1864. S. 238., Hinschius a. a. O. S. 83. f.

3 C. 1. X. de ord. ab episcopo, qui renunc. I. 3.

4 C. 4. 5. C. IX. qu. 1., c. 2. X. h. t. I. 13.

5 Dieß bestätigen die Bannbullen, mit denen die Anzeige von der Wahl eines der altkatholischen Bischöfe zu Utrecht und Deventer erwidert wird, mit der Formel: „Qui vero ab ipsis ecclesiasticis ordinibus initiati fuerint, noverint suspensionis vinculo se obstrictos esse, atque irregularitati propterea obnoxios, si susceptos ordines exercuerint.“ — Die Ordinationen der englischen Kirche sind seit dem Schisma Eduards VI. von der römischen Kirche als ungültig angesehen worden. Dem stimmen die späteren Theologen und Canonisten bei, indem sie sich hauptsächlich auf die Form beziehen, welche der Ordination durch Eduard VI. gegeben worden ist. — Die dänischen und schwedischen Bischöfe sind nicht als gültig ordinirt zu betrachten, s. de Warrimont, Mémoire historique sur la prétendue succession apostolique de la Scandinavie, 2. éd. Liège 1854. [Ausführung VI. Aufl. h. l.].

6 Pii IX. const. Apostolicae sedis moderationi v. 12. Oct. 1869.

Bischof in einer fremden Diöcese ertheilt hat, an sich kräftig. D
mit sie aber ihre volle und freie Wirkung äußern könne, ist erfo
derlich, daß sie von dem *episcopus proprius* gespendet werde. A
solcher galt nach dem älteren Rechte der Bischof, in dessen Diöce
Jemand mit einer bestimmten Kirche durch die Ordination in Ve
bindung getreten war[7], und wiewohl schon früh einzelne Canone
auch über die Laien einer Diöcese dergestalt eine Competenz de
Bischofs annahmen, daß sie die Ordination derselben in einem frem
den Sprengel[8] von der Genehmigung des Letzteren abhängig mach
ten, hat doch das Princip des älteren Rechts seine Herrschaft be
hauptet, bis es durch die allgemein üblich gewordenen absolute
Ordinationen zum Theil außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Se
dieser Zeit hörte die ständige Beziehung der Geistlichen zu eine
bestimmten Kirchenamte auf, die allgemeine Regel zu sein, und di
Competenz zur Weihe bestimmte sich nunmehr nach dem allgemeine
Gesichtspunkte, daß nur der Bischof ordiniren sollte, der am siche
sten das Vorhandensein aller Erfordernisse in der Person des Ordi
nandus zu beurtheilen vermöchte[9]. Noch jetzt gilt also regelmäßi
1) der Bischof als berechtigt, in dessen Diöcese der Weihcandida
und zwar nicht bloß während eines zufälligen Aufenthalts seine
Aeltern, geboren ist (*competentia ratione originis*). Hiernächst geh
2) auch aus dem Domicilium in der Diöcese die Competenz her

unter den suspensiones latae sententiae S. Pontifici reservatae no. 6.
„Suspensionem ab ordine suscepto ipso jure incurrunt, qui eunden
ordinem recipere praesumpserunt ab excommunicato vel suspenso
vel interdicto nominatim denuntiatis, aut ab haeretico vel schis
matico notorio: eum vero, qui bona fide a quopiam eorum est ordina
tus, exercitium non habere ordinis sic suscepti, donec dispensetur
declaramus."

7 C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 1. (conc. Sard. 343.), c. 4. (conc. Chalc
451.) Dist. LXXI. u. a.

8 Hierher gehört c. 5. conc. Carth. I. (348. in c. 6. Dist. LXXI.): „non
licere clericum alienum ab aliquo suscipi . . . nec laicum usurpare sib
de plebe aliena, ut eum obtineat (ordinet: Hisp.) sine conscientia eju
episcopi, de cujus plebe est." Damit vgl. c. 9. conc. Araus. I. (441.)
„Si qui alienos cives aut alibi consistentes ordinaverint, nec ordinati i
ullo accusantur, aut ad se eos revocent aut gratiam ipsi eorum impe
trent, cum quibus habitant."

9 Die beiden hierher gehörenden Hauptstellen in c. 1. (Clem. IV.), c. 3
(Bonif. VIII.) de temp. ord. in VI^to I. 9. Vgl. auch conc. prov. Wratisl
a. 1245. §. 10. bei de Montbach, Statuta synodal. ecclesiae Wratisl.
ed. II. p. 316. Eine der wichtigsten neueren Verfügungen ist die Const
Speculatores von Innocenz XII. (1694.) im Anh. zu der Ausg. des Conc
Trid., Lips. 1853. p. 530. sqq.

vor (*competentia ratione domicilii*), vorausgesetzt, daß dasselbe genügend, entweder durch zehnjährigen Aufenthalt oder durch sonstige concludente Thatsachen begründet ist, und der Candidat eidlich seine Absicht in der Diöcese zu verbleiben bekräftigt hat[10]. Regulargeistliche insbesondere sollen nur von dem Bischofe ordinirt werden, in dessen Diöcese das Kloster gelegen ist, in welchem sie sich aufhalten[11]. Weiter entsteht die Competenz 3) für den Bischof, in dessen Diöcese der Ordinandus eine Pfründe besitzt (*competentia ratione beneficii*), welche nach Ortsgewohnheit oder der Synodaltaxe als hinreichend für den Lebensunterhalt betrachtet wird[12]. Zu diesen, schon im dreizehnten Jahrhundert anerkannten Gründen der Competenz hat die Praxis 4) den im Concilium von Trient gesetzlich anerkannten Grund der Familiarität[13] gefügt (*competentia ratione familiaritatis s. commensalitii*), der dann vorhanden ist, wenn der Ordinandus drei Jahre lang in dem unmittelbaren Dienste des Bischofs gelebt hat. Mit der Ordination aus diesem Grunde ist aber für den Bischof die Verpflichtung verbunden, dem Ordinirten sofort, d. i. in Monatsfrist, eine Pfründe zu verleihen[14]. — Eine Ausnahme von den bisher dargestellten Bestimmungen besteht zuvörderst darin, daß der Papst, abgesehen von aller Competenz, als allgemeiner Bischof die Geistlichen aller Diöcesen ordiniren kann[15], welche aber dann ohne Indult von keinem anderen

10 Dieses ist in der angef. Const. Speculatores ausgesprochen. Zehnjährigen Aufenthalt forderten schon früher nach c. 2. Cod. de incolis manche Provinzialsynoden, z. B. eine Synode von Aix v. J. 1585.

11 Dieses bestimmt auch die Bulle Impositi von Benedict XIV. (1747.) (im Anh. zu der angef. Ausg. des Conc. Trid. p. 533. sqq.). Doch kann hier durch ein nach dem Concilium von Trient ertheiltes ausdrückliches Privilegium eine Ausnahme begründet sein.

12 Auch diese Bestimmung gründet sich auf die angef. Constitution. Bei Residentialpfründen giebt hier die Taxe der Diöcese den Anhalt, in die das Beneficium gehört, bei anderen die Taxe des Wohnorts; vgl. die Bulle Apostolici ministerii von Innocenz XIII., welche diese von der Congr. conc. gegebene Entscheidung bestätigt hat. Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. XII. c. 9. — Vgl. übrigens §. 110. Anm. 10.

13 Diesen Titel erwähnt erst die Glosse zu c. 2. de temp. ord. in VIto I. 9., vgl. conc. Trid. Sess. XXIII. c. 9. de ref. und die angef. Const. Speculatores.

14 Daß da, wo mehrere Bischöfe competent sind, eine Variation statthaft sei, also die weiteren Weihen auch von einem anderen Bischof erworben werden können, ist unter der Voraussetzung, daß kein dolus obwaltet, ausdrücklich anerkannt, wie die Decl. der Congr. conc. Nr. 6. ff. zu c. 8. de ref. Sess. XXIII. a. a. O. zeigen.

15 C. 20. C. IX. qu. 3. (Stephan. VI.).

Bischofe weitere Weihen empfangen dürfen[16]. Hiernächst nehm an dem Weiherechte die Aebte, sobald sie Priester und benedic sind, die nicht benedicirten aber nur, wenn sie ein besonder Privilegium haben[17], insofern Theil, als sie den Regularen ih Klosters die niederen Weihen spenden dürfen[18], und nach ei Observanz der römischen Kirche sind auch die Cardinäle, sofern die Priesterweihe besitzen, zu Ertheilung der *ordines minores* die Geistlichen ihrer Titel berechtigt[19].

§. 110.

2) Die Dimissorialien*).

Der Bischof, welcher ohne Competenz die Weihe spendet, v fällt in einjährige Suspension des Weiherechts[1]; dem Ordinirt aber wird die Ausübung des empfangenen Ordo so lange unte sagt, bis der competente Bischof die Suspension aufhebt[2]; die Irr gularität und der Verlust der Pfründe trifft ihn nur, wenn er d empfangenen höheren Ordo ausübt[3]. Allen diesen Folgen wi jedoch vorgebeugt, wenn der an sich competente Bischof auf se Weiherecht zu Gunsten eines Dritten in den sogenannten Dimi sorialien verzichtet. Damit war nach der älteren Disciplin imm zugleich die Entlassung aus dem Diöcesanverbande verbunden

*) Phillips, K.-R. Bd. I. §. 43., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 9. S. 140. ff.

16 C. 12. X. de temp. ord. I. 11., Constit. In postremo von Benedict XI v. J. 1756.

17 Nach den Decl. der Congr. conc. a. a. O.

18 C. 1. Dist. LXIX. (conc. Nic. II. 787.). Demgemäß erklärte J hann VIII. in einem an die Bischöfe der Bretagne gerichteten Schreiben d von einem Abte vollzogene Ordination zweier Mönche für gültig, Marten Thes. T. III. p. 876. Den Grundsatz bestätigt conc. Trid. Sess. XXII c. 10. de ref. — Benedict. XIV. de syn. dioeces. l. II. c. 11. Ueber d streitige Frage, ob die Aebte den Regularen anderer Orden und den Dioec sanen eines Bischofs selbst im Auftrage der Prälaten die niederen Weihen e theilen dürfen, vgl. die verneinenden Entscheidungen der Congr. conc. zu de angef. Stellen des conc. Trid. und Prosper Lambertin., Instit. XXI.

19 Anerkannt in der Bulle Ad audientiam von Benedict XIV. v. 175

1 C. 2. de temp. ord. in VI^to I. 9., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8 de ref.

2 Conc. Trid. l. c.

3 Dieses ist von Pius II. in der Bulle Quum ex sacrorum augenschein lich unter Beziehung auf c. 1. de sent. exc. in VI^to V. 11. verordnet, un von Clemens VIII. in der Bulle Romanum Pontificem decet bestätigt

4 Conc. Aurel. V. (549.) c. 5.: „ut nullus clericum .. alienum sin sui cessione pontificis .. promovere audeat.“ Für solche Entlaß-

Seit der Entwickelung der absoluten Ordinationen werden jedoch die Dimissorialien folgerecht nur zum Zwecke der Weihe ausgestellt[5], und zwar bald für einen einzelnen Ordo, bald für alle, bald auf einen bestimmten Bischof, bald als *facultates de promovendo a quocunque*, gewöhnlich auf bestimmte Zeit und ordnungsmäßig verbunden mit einem Zeugnisse[6] der persönlichen Tüchtigkeit und des vorhandenen Titels, durch welches jedoch das Recht des ordinirenden Bischofs auf eigene Prüfung nicht aufgehoben wird[7]. Das Recht zur Ausstellung liegt in der Jurisdiction, weshalb es von dem Bischofe ausgeübt wird, sobald er confirmirt, wennschon noch nicht consecrirt ist. Außerdem üben es der bischöfliche Generalvicar und während der Sedisvacanz der Capitularverweser unter bestimmten, später anzugebenden Voraussetzungen (§. 136. f.). Der Papst[8] ertheilt Dimissorialien ohne Rücksicht auf die Competenz[9]. Verschieden von den letzteren sind die Testimonialien,

schreiben findet sich der Name literae dimissoriae, anstatt dessen später auch die Bezeichnung literae reverendae, licentiatoriae, vorkommt, z. B. schon in c. 1. C. XXI. qu. 2. (conc. Trull. 692.), c. 1. Dist. LXXII. (conc. Rom. 826.). Beispiele bei Regin. I. 450. sq. und in Dist. LXXIII. (Palea). Mit dem Namen literae formatae wurden aber auch die Empfehlungsbriefe des Bischofs bezeichnet, ohne welche Cleriker die Diöcese überhaupt nicht verlassen durften, vgl. schon c. ult. Dist. LXXI. (conc. Antioch. 341.).

5 Die ältesten Beispiele sind wohl die von den Ballerinii, De ant. can. coll. P. II. c. 4. nr. VIII. mitgetheilten, welche von ihnen in die Zeit Ottos I. oder II. gesetzt werden.

6 Diese, schon früher in den Diöcesanstatuten vorkommende Bestimmung ist durch conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. zur allgemeinen geworden. Für die sogenannten facultates de promovendo a quocunque ist die Angabe des Grundes absolute Bedingung der Gültigkeit, conc. Trid. Sess. VII. c. 11. de ref.

7 Dieß hat die Congr. conc. ausgesprochen, vgl. die Decl. von 1595. zu conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref. num. 12. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

8 Vgl. Grat. ad c. 123. C. I. qu. 1. Doch muß der Ordinandus dem Ordinirenden ein Zeugniß des an sich competenten Bischofs beibringen, Decl. Congr. conc. bei v. Espen J. E. P. II. t. 9. c. 2. §. 35., und außerdem wird auf ordinirte Geistliche dieser Art die in conc. Trid. Sess. XIV. c. 3. de ref. dem Ordinarius beigelegte Ermächtigung erstreckt.

9 [Hinsichtlich der Prälaten cum jurisd. quasiepiscopali und der Exemten s. VI. Aufl. h. l.]. Den Professen dürfen die Aebte die Erlaubnißzeugnisse zum Zwecke der Ordination, welche auch Dimissorien genannt werden, nur auf den Diöcesanbischof, auf einen anderen nur dann ausstellen, sobald der letztere entweder abwesend ist oder keine Ordination hält, Decl. der Congr. conc. zu c. 10. de ref. Sess. XXIII. conc. Trid., ed. Lips. 1853. Die päpstlichen facultates de promovendo a quocunque, welche schon früh

welche da vorkommen, wo eine Concurrenz der Competenzgrün vorhanden ist. Insbesondere soll, wenn der Bischof auf den Gru des Beneficiums oder der Familiarität ordiniren will, sowohl v dem Bischofe des Geburtsortes als jenem des Domicilium e Zeugniß über das Vorhandensein der canonischen Erforderni ausgestellt werden. Ferner sind die Testimonialien des *episcop originis* zur Weihe durch den Bischof des Wohnortes erforderli sobald der Candidat in dem Geburtsorte ein Alter erreicht hat in welchem er möglicherweise mit einem canonischen Hinderni behaftet werden konnte[10].

§. 111.

III. Vorbereitende Handlungen für die Ordination.

1) Die Tonsur*).

Die Kirche fordert von den Gliedern des geistlichen Stande daß sie alle weltlichen Sorgen und Neigungen von sich abwerfe Ein sinnbildliches Zeichen, an welchem die Erinnerung an diese Gebot immer haften soll, ist die Tonsur, welche von den Mönche mancher Orten im fünften, allgemeiner seit dem sechsten Jahr hundert auf die Cleriker übertragen worden ist[1]. Ursprünglic mit der ersten Ordination verbunden, wurde sie schon zeitig vo

*) Phillips, K.-R. Bd. I. §. 34., Hinschius, K.-R. I. §. 13. Nr. I.

vorkommen, vgl. den Brief Alexanders II. an den Abt Hugo von Clugny be Mansi T. XIX. col. 974. u. Mabillon, Annal. Benedict. lib. LXII n. 12., können jedoch noch jetzt eine Ausnahme begründen, sobald sie nach dem Concilium von Trient erlassen sind. Vgl. Hinschius a. a. O. I. S. 98 Anm. 4. Bischöfliche Verleihungen dieser Art finden sich schon in viel ältere Zeit, s. Planck, Gesch. der Gesellschaftsverf., Bd. II. S. 509.

10 Const. Speculatores (s. §. 109. Anm. 9.) §. 3. 6. 7. Vgl. die Decl. der Congr. conc. zu c. 8. Sess. XXIII. de ref. a. a. O. — Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. erwähnt unter den Suspensiones latae sententiae Summo Pontifici reservatae nr. 3.: „Suspensionem per annum ab ordinum administratione ipso jure incurrunt Ordinantes alienum subditum etiam sub praetextu beneficii statim conferendi, aut jam collati, sed minime sufficientis, absque ejus Episcopi litteris dimissorialibus, vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii ejus loci litteris testimonialibus.“

1 Ueber die Geschichte der Tonsur s. Thomassin. P. I. l. 2. c. 37—42., Binterim, Denkwürdigk. Bd. I. Abthl. 1. S. 262. ff., Löning, Gesch. des K.-Rs. Bd. II. S. 275. ff. Vgl. für Nordafrika bereits c. 38. C. Th. de episc. XVI. 2. (a. 407.).

dieser abgetrennt und als selbstständige vorbereitende Handlung für die Weihe betrachtet[2]. Als solche gewährte sie die Rechte des geistlichen Standes[3], weshalb sie oft schon Kindern ertheilt wurde. Dieses hat das Concilium von Trient mit der näheren Bestimmung verboten, daß die Tonsur nur nach empfangener Firmung und nur denen zu Theil werden solle, welche der Anfangsgründe des Glaubens, des Lesens und Schreibens kundig, und voraussetzlich zum Eintritte in den Clericat fest entschlossen seien[4]. Selbst unter diesen Bedingungen wirkt sie aber nicht schlechthin die Theilnahme an den Standesrechten, wie bei der Lehre von dem Gerichtsstande im folgenden Buche erwähnt werden wird. Der Minister der Tonsur ist der competente Bischof[5], von welchem sie jetzt gewöhnlich zugleich mit den niederen Weihen ertheilt wird[6]. Ein Titel ist für sie nicht erforderlich.

§. 112.

2) Die Scrutinien*).

Die Concilien schon der ältesten Zeit verordnen, daß Niemand geweiht werden soll, dessen Befähigung nach den verschiedenen Seiten hin nicht gründlich erforscht worden sei[1]. Dieß wurde ganz besonders auch auf die bischöfliche Consecration angewendet, welcher eine besonders streng bemessene Erforschung des Glaubensstandpunktes des Gewählten vorangehen sollte[2]. Diese entwickelte sich als Theil des Consecrationsactes selbst. Aber auch bei der Priesterweihe war es üblich, daß vor der Ordination und nach der Prüfung durch den Bischof die Gemeinde aufgefordert wurde, über den Wandel der Candidaten Zeugniß zu geben, und ihre Einwen-

*) Phillips, K.-R. Bd. I. §. 44., Hinschius, K.-R. I. §. 13. Nr. II.

2 Darüber s. besonders Mabillon, Acta Ord. S. Bened. in praef. ad saec. III., T. III. P. 1. p. 6. Ed. Venet. 1734.

3 C. 11. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III. 1210.).

4 Sess. XXIII. c. 4. de ref.

5 Ueber die Ertheilung der Tonsur durch die Aebte gelten die im §. 109. über die niederen Weihen gegebenen Bestimmungen.

6 Die Form zeigt das Pontific. Rom. rubr. De clerico faciendo. Das Tragen der Tonsur ist z. B. eingeschärft durch das Cölner Prov.-Conc. v. 1860. (Dumont S. 323.).

1 C. 4. Dist. LXXXI. c. 7. Dist. XXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXI. c. 3. Dist. LXXVIII. (Leo I. 446.), c. 8. Dist. LXXVII. (Gelas. 494.), c. 5. Dist. LI. (conc. Tol. IV. 633.), c. 5. Dist. XXIV. (conc. Nannet.).

2 So z. B. in dem Formular bei Morinus l. c. p. 275. 333.

dungen vorzubringen[3]. So finden wir es noch jetzt im römischen Pontificale. Vorangeht aber schon im sechszehnten Jahrhundert eine andere Aufforderung, welche sich und zwar wirksamer in der Heimath des Candidaten entwickelt[4]. Dieß ist von dem Concilium von Trient bestätigt worden, nach welchem sich die Scrutinien in folgender Weise entwickeln. Für die Ertheilung der niederen Weihen soll ein Zeugniß des Parochus des Candidaten und der Schulbehörde genügen. Dagegen vor der Ertheilung der höheren Ordines soll durch den von dem Bischofe beauftragten Parochus oder einen anderen committirten Pfarrer eine öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Weihe, und eine Untersuchung der canonischen Erfordernisse in Beziehung auf Geburt, Alter und sittlichen Wandel erfolgen, deren Resultate durch Testimonialien dem Bischofe angezeigt werden[5]. Endlich wenn diese Erörterung beendet ist, soll eine zweite Prüfung durch den Bischof, oder die von ihm aus der Mitte seines Capitels ernannten Examinatoren, sowohl auf die Kenntnisse des Candidaten als die sonstigen Erfordernisse gerichtet werden. Ein drittes Scrutinium, welches darin bestand, daß der Archidiacon

3 Dieß ist für die morgenländische Kirche von Thomassin. l. c. P. II. l. I. c. 33. nachgewiesen, s. auch die Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου bei de Lagarde, Reliqu. juris eccl. ant., p. 5. Die Anerkennung der weltlichen Gewalt in Nov. 123. c. 14. Vgl. ferner Cyprian. Ep. 67. ed. Hartel, Vindob. 1871. p. 738. sq. (nach Spanien gerichtet), c. 6. Dist. XXIV. (Stat. eccl. antiqua), Syn. v. Eauze (Elusa 551.) c. 5. bei Friedrich, 3 Concilien aus der Merovingerzeit, Bamb. 1867. S. 70. Ein Zeugniß für den römischen Gebrauch ist wohl die folgende merkwürdige Stelle aus Lampridii Vita Alexandri Severi c. 45.: „ubi aliquos voluisset rectores provinciis dare vel praepositos facere vel procuratores, i. e. rationales ordinare, nomina eorum proponebat, hortans populum, ut si quis quid haberet criminis, probaret manifestis rebus, dicebatque grave esse, quum id Christiani et Judaei facerent, in praedicandis sacerdotibus, qui ordinandi essent,“ die indessen auch eine Reminiscenz aus Syrien sein könnte. Demnächst erscheint die Aufforderung an das Volk in den römischen Ritualen, z. B. bei Morinus l. c. p. 264. 327., durch das Mittelalter hindurch bis hinein in das Pontificale Romanum. Hier war sie zu einer bloßen Form geworden, die zu beleben nicht ausreichend scheinen mochte. Daher ist dem Bedürfnisse auf andere Weise, wie im Texte angegeben, genügt worden.

4 Vgl. conc. Colon. v. 1549. bei Hartzheim T. VI. p. 540.

5 Sess. XXIII. c. 5. 7. de ref. Diese Ankündigung der Ordination ist auch jetzt noch in manchen Diöcesen für die Subdiaconatsweihe üblich oder wieder vorgeschrieben (s. z. B. Mainzer Diöc.-Statuten [1837.] S. 70., Erzb. Cöln. V. v. 10. März 1873. [Dumont S. 123. f.]), während sie für die höheren Ordines mit der Einrichtung der Seminarien weggefallen ist.

bei dem Ordinationsacte auf die Frage des Bischofs die Würdigkeit des Candidaten vor der Gemeinde bekräftigte, ist jetzt eben so sehr eine bloße Förmlichkeit geworden[6], als die Aufforderung an das Volk, die noch bei dem Ordinationsacte vorkommt.

§. 113.

IV. Das Verfahren bei der Ordination*).

Die höheren Weihen werden, nachdem die Candidaten sich durch geistliche Exercitien[1] vorbereitet und gebeichtet haben, durch den Bischof in der Cathedrale[2] und in Gegenwart der an derselben fungirenden Domherren, ausnahmsweise auch in einer anderen Kirche, in Anwesenheit des Ortsclerus ertheilt; die Spendung der niederen Ordines kann dagegen an jedem Orte und ohne Zeugen geschehen[3]. Die Termine für die ersteren sind nach einer im Mittelalter entwickelten Disciplin die vier Quatembersonnabende und die Sonnabende vor Judica und Ostern[4], für die letzteren die Sonn- und Festtage überhaupt[5]. Außerhalb dieser Zeiten weihen die Bischöfe nur dann, wenn ihnen dieses durch ein besonderes päpstliches Breve „*extra tempora*" oder durch die Facultäten gestattet worden ist; der Papst ist aber auch in dieser Beziehung

*) Phillips, K.-R. Bd. I. §. 59., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 10., Hinschius, K.-R. I. §. 14.

6 C. un. X. de scrutin. in ord. fac. I. 12., Prosper Lambertin., Instit. LXXII.

1 Ueber die Form dieser Exercitien im Erzbisthume Cöln s. Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX. Bd. III. S. 478. ff.

2 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 8. de ref.

3 C. 1. Dist. LXVII. (Ps.-Anacl. aus Isid. Hisp. de off. II. 5. sq.), vgl. mit c. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.) und Pont. Rom. de ord. c. 13. sqq.

4 In der früheren Zeit fanden die Weihen zum Presbyterate und Diaconate nach apostol. Gebrauche nur Sonntags Statt, c. 4. 5. Dist. LXXV. (Leo I. 445.). Den Uebergang zu dem heutigen in c. 2. 3. X. de temp. ord. I. 11. (Alex. III. † 1181.) enthaltenen Rechte zeigt aber schon c. 7. Dist. cit. (Gelas. 494.): „Ordinationes presbyterorum et diaconorum nisi certis temporibus et diebus exerceri non debent, i. e. quarti mensis jejunio, septimi et decimi, sed et etiam quadragesimalis initii, ac medianae hebdomadae (: ac mediana quadragesimae die: Dionys., Hisp.) et sabbati jejunio circa vesperam noverint celebrandas." Vgl. über die Ordinationszeiten und die mediana quadr. insbes. Mabillon, Comm. in Ord. Rom. p. CIII. CXXVII. im Mus. Ital. T. II. Eine neuere Verordnung (1836.) für das Erzbisthum Cöln, nach welcher die heiligen Weihen nur an den Quatembersonnabenden, und, wo nöthig, in der heiligen Woche ertheilt werden, bei Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX., Bd. III. S. 467.

5 C. 6. Dist. LXXV. (ordo Rom.), c. 1. 3. X. de temp. ord. I. 11.

unbeschränkt[6]. In Beziehung auf das Verhältniß der verschiedenen Ordines galt in der früheren Zeit, als allen Weihen noch reale Functionen entsprachen, die Regel, daß Jeder auf der niederen Stufe sich längere Zeit bewährt haben mußte, bevor er in die höhere eintrat. Dieß war jedoch in Folge der Umwandlung der Disciplin in diesem Stücke schon im Mittelalter außer Uebung gekommen, und auch das Concilium von Trient bestimmte, um den damaligen regellosen Zustand zu ordnen, nur, daß die Ertheilung der niederen Weihen in Zwischenräumen erfolgen, und zwischen ihr und dem Subdiaconate, sowie zwischen den einzelnen höheren Ordines eine Frist (*interstitium*) von einem Jahre nach der kirchlichen Berechnung inneliegen solle[7]. Indem es aber zugleich den Bischöfen gestattete, aus bewegenden Gründen von dieser Regel abzuweichen, hat es zugleich veranlaßt, daß jene Vorschrift jetzt fast nirgends mehr angewendet, und nur dieses als unverbrüchlicher, durch die Strafe der Suspension für den Bischof und den Candidaten gesicherter Grundsatz festgehalten wird, daß nicht mehrere höhere Weihen an Einem Tage ertheilt werden dürfen[8]. Dagegen hat für die Möglichkeit gleichzeitiger Ertheilung der Tonsur und der niederen Ordines eine allgemeine Observanz entschieden[9]. Unberührt ist aber unter diesen Entwickelungen der Satz geblieben, daß die Weihen nur in der festgesetzten Stufenfolge ertheilt werden dürfen, und die sog. *promotio per saltum*[10] gilt noch jetzt als irregulär machendes Vergehen. Die Liturgie der Weihe ist in dem römischen Pontificale vorgezeichnet. Ihre Hauptbestandtheile sind für alle Weihen die Ueberreichung der

6 C. 1. 3. X. cit. — Die Bedingungen der Breven Extra tempora s. bei Rigantius im Comment. zu der 24. Canzleiregel §. 1. Nr. 44.

7 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. de ref.

8 C. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11., c. 3. X. de eo qui furtive V. 30.

9 Auch die Ertheilung der niederen Weihen u. des Subdiaconats an Einem Tage ist bei Strafe der Suspension verboten; das Gewohnheitsrecht hat jedoch hier freien Raum, wie die Ausführung von Prosper Lambertini in den Quaest. canon. et morales (Bassan. 1767.) T. II. p. 163. darlegt. Vgl. aber auch zugleich die Decl. zu c. 11. Sess. XXIII. conc. Trid. l. c.

10 Dieser Ausdruck führt auf Siricius in c. 29. C. XVI. qu. 1. (385.) zurück. Vgl. c. 1. Dist. LII. (Alex. II. 1065.), zu welchem eine Decr. von Urban II. ad Bernard. archiep. Tol. bei Mansi Conc. T. XX. c. 701. ein Seitenstück ist, Tit. X. de clerico per saltum prom. V. 29., conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. Durch das letztere und die Const. Romanum Pontificem (a. 1595.) von Clemens VIII. (M. Bull. Rom. T. III. p. 60.) sind die Bischöfe ermächtigt, zur Ausübung des übersprungenen und nachträglich ertheilten Ordo Dispensation zu ertheilen.

symbolischen Zeichen der nach der ursprünglichen Disciplin mit den einzelnen verbundenen gottesdienstlichen Functionen, und bestimmte Gebete und Benedictionen[11], für die Priester- und Diaconatsweihe insbesondere die apostolische Handauflegung[12] mit der entsprechenden Gebetsformel[13].

§. 114.

V. Die Wirkungen der Ordination.

1) Der spirituelle Charakter*).

Durch die Ordination wird der Eintritt in den geistlichen Stand, und die geistliche Befähigung erworben, die an den Grad der Weihe geknüpften Functionen gültig vorzunehmen. Nicht dagegen begründet sie nach der heutigen Kirchenlehre den Eintritt in eine wirkliche Thätigkeit, welche vielmehr überall erst durch die Uebertragung des Amtes bestimmt wird. Jene geistige Fähigkeit haftet an dem Presbyter, und nach der Ansicht vieler Theologen auch an dem Diaconen[1], so unauslöschlich, daß sie weder durch Remotion verloren, noch durch freiwillige Verzichtleistung aufgegeben oder durch Dispensation gehoben werden kann. Anders freilich verhielt es sich, so viel das erstere anlangt, in der älteren Zeit der Kirche, wo gegen Geistliche die Reduction zur Laiencommunion als eine Strafe ausgesprochen wurde[2], welche auch die geistlichen Beziehungen endete; seit der Entwickelung der Lehre von dem un-

*) L. Thiele, De charactere indelebili, qui ex Romano-Cath. ecclesiae doctrina in ordinis sacramento imprimitur, Regimont. Pr. 1861., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 12. Vgl. auch Phillips, K.-R. Bd. I. §. 35—37., Hinschius, K.-R. I. §. 15.

11 C. 15—19. Dist. XXIII. (Statut. eccl. ant.).

12 Ueber die unter den Theologen sehr streitige Frage, ob bei der Weihe zum Priester und Diaconen die traditio instrumentorum oder die manus impositio die wesentliche Form sei, s. Benedict. XIV., De synod. dioec. lib. VIII. c. 10.

13 Ueber die bischöfliche Consecration s. im 4. Buche bei der Bischofswahl.

1 Vgl. ob. §. 103. Anm. 11.

2 Vgl. Lang, Ueber das Laïsiren, in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1831. H. 2. S. 283. ff., und Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrh., S. 270. ff., Thiele l. c. p. 28. sqq. mit Kober, Deposition (Tüb. 1867.) S. 90. ff. vb. S. 56. ff., vb. Löning, Gesch. des K.-Rs. Bd. I. S. 187. ff. 280. f. Augustin (s. z. B. Löning I. S. 198.) und Gregor d. Gr. bezeichneten Taufe und Ordination als nicht wiederholbare Sacramente. Letzterer nennt aber einen Priester „postquam de sacris ordinibus lapsus a sui sacerdotii ordine dejectus est" geradezu „expresbyter"; und so lesen noch alte H.-SS. des Decrets (c. 10. Dist. L., vb. die Correctores u. Friedberg ad h. l.). Das Geschichtliche s. unt. §. 217.

auslöschlichen Charakter[3] ist es aber nur eine nothwendige Co sequenz des Princips, wenn selbst die an die Stelle jener R duction getretene höchste kirchliche Strafe, die Degradation, die a dem Geistlichen innerlich haftende Befähigung nicht aufhebt[4]. D gegen ist es möglich, daß die den höheren Weihen kraft mensc lichen Rechts anhangende Verpflichtung zu ehelosem Leben (§. 116 aus bewegenden Gründen durch eine päpstliche Dispensation g hoben wird[5].

§. 115.

2) Die Pflichten und Rechte des geistlichen Standes.

a. Standespflichten*).

Den Geistlichen liegt in Folge ihrer ausgezeichneten Stellun in der kirchlichen Lebensordnung die Pflicht ob, nicht allein Vor bilder sittlichen Wandels überhaupt zu sein, sondern auch durc Zurückgezogenheit von weltlichen Geschäften und Vergnügungen ihr Verschiedenheit von dem sündigen Stande der Welt äußerlich zu be kunden. Der Geist der Gesetze, durch welche die Kirche die Beobach tung des *decorum clericale* zu sichern bemüht gewesen ist, kann au den folgenden speciellen Vorschriften erkannt werden: 1) Die Geist lichen sollen nicht an Gastmählern und Trinkgelagen, an Maske raden, Schauspielen und Tänzen Theil nehmen[1], Schenken und Wirthshäuser[2] besuchen, Glücksspiele spielen[3] oder der Jagdlust

*) Phillips, K.-R. Bd. I. §. 61. 62., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 17. 18., Hinschius, K.-R. I. §. 17. Vb. E. Löning, Gesch. des K.-Rs. Bd. I. S. 171. ff. Bd. II. S. 331. ff.

3 Vgl. *G. L. Hahn, Die Lehre von den Sacramenten, Breslau 1864. S. 254. 298. ff. 320. ff.

4 Diese Auffassung, der c. 2. de poen. in VIto V. 9. und die im Römischen Pontifical enthaltene Formel nur scheinbar entgegenstehen, findet sich schon in der Glosse zu c. 2. X. de cler. exc. V. 27. und zu c. 2. cit. in VIto. Sie empfängt durch conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. und can. 4. de ord. ihre Bestätigung. Vgl. Benedict. XIV., De synod. dioec. l. IX. c. 6.

5 Beispiele solcher Dispensen s. bei Nicollis, Praxis can. T. II. p. 27. 805. (Ed. Salisb. 1729.). — Vgl. auch die Resolution der Congr. Conc. (1721.) mit der vorangehenden Ausführung in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. (1853.) zu c. 13. Sess. XXIII. de ref. — Daß hier die bischöfliche Gewalt einzutreten berechtigt sei, wurde im Gefolge der episkopalistischen Anschauung gegen das Ende des vor. Jahrh. behauptet, s. Kopp a. a. O.

1 C. 3. Dist. XXIII., c. 19. Dist. XXXIV., c. 10. Dist. XLIV., c. 12. X. de vit. et hon. cler. III. 1.

2 C. 2—4. Dist. XLIV., c. 15. X. h. t.

3 C. 1. Dist. XXXV., c. 15. X. h. t.

sich ergeben [4]. Des Verkehrs mit dem weiblichen Geschlechte sollen sie sich enthalten [5], und insbesondere sollen sie nur solche Frauen in ihre Behausung aufnehmen, deren Alter oder deren nahe Verwandtschaft den Verdacht jeden unerlaubten Umgangs ausschließt. 2) Sie sollen sich nicht der bunten oder mit Gold und Silber gestickten, sondern der ihrem Stande entsprechenden Kleider bedienen, welche anzuordnen die Bischöfe berechtigt sind [6]. Untersagt ist ihnen auch, das Haar oder den Bart wachsen zu lassen [7]. 3) Damit sie ihrem Berufe nicht entfremdet werden, sollen sie nicht die innere oder äußere Heilkunde studiren oder ausüben [8], nicht aus Gewinnsucht Gewerbe [9] und Handel treiben, nicht die Advoca-

4 C. 1. 2. 3. Dist. XXXIV., Tit. X. de cler. venatore V. 24. Dieses Verbot war aber durch die eigenthümlichen Verhältnisse in Deutschland für die Stiftsherren auf die venatio frequens und clamosa beschränkt, J. H. Böhmer, J. E. P. l. V. tit. 24. Vgl. überh. Benedict. XIV., De syn. dioec. l. XI. c. 10. — Neuere Synoden, z. B. das Cölner Provinzialconcil v. 1860. (Dumont S. 324.) verbieten die Jagd wieder unbedingt.

5 C. 1. Dist. XXXIV., c. 15. 16. 23—25. 27. 28. Dist. LXXXI., Tit. X. de cohab. cler. III. 2., conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

6 C. 22. 32. Dist. XXIII., c. 1. 2. 3. C. XXI. qu. 4., c. 15. X. de vita et hon. cler. III. 1., Clem. 2. h. t. III. 1., conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref. — Thomassin. P. I. l. 2. c. 37. c. 43. sqq., Prosper Lambertin., Instit. LXXI. Vgl. z. B. angef. Cölner Conc. (a. a. O. S. 323.).

7 C. 22. 23. 32. Dist. XXIII., c. 4. 5. X. de vita et hon. cler. III. 1. Thalhofer, Ueb. den Bart der Geistlichen, Arch. f. kath. K.=R. X. S. 93. ff.

8 Das Verbot stammt für die Mönche erst aus dem 12. Jahrh., für die Priester und Cleriker, welche von kirchlichen Einkünften leben, aus dem Anfang des 13. Jahrh., c. 3. 9. 10. X. Ne cler. vel mon. III. 50. Nach dem Constanzer deutschen Concordat sollten die magistri in medicina sogar zu Canonicaten befähigt sein, Hübler, Constanzer Reform. S. 178. 180. Durch päpstliches Indult kann die Ausübung der Heilkunde, wiewohl „absque incisione et adustione," den Geistlichen gestattet werden, Benedict. XIV., De syn. dioec. lib. XIII. c. 10. Ueber die Missionarien s. insbes. die Const. Quum sicut dilectus von Clemens X. (1670.). Vgl. überhaupt: *Kober in der Tüb. Theol. Quartalschr. LV. (1873.) S. 598. ff. — Der Decretale Super specula von Honorius III., welcher das c. 10. cit. angehört, ist bereits §. 50. Anm. 3. gedacht worden. Das in ihr enthaltene Verbot des Studiums des Civilrechts wurde jedoch oft zu Gunsten der Universitäten durch päpstliche Indulte außer Wirksamkeit gesetzt, welche den studirenden Geistlichen den Besuch der Vorlesungen über das Civilrecht gestatteten, vgl. z. B. Engel, Coll. jur. can. l. III. tit. 50. An seine Stelle ist jetzt das Recht des Bischofs getreten, das Studium der Rechte einem Cleriker zu untersagen, der die geistlichen Studien darüber vernachlässigt. Vgl. noch Phillips I. S. 688. ff., Jacobson, Ztschr. f. K.=R. Bd. I. S. 201. f. 223. ff., Hinschius, K.=R. I. S. 139. ff.

9 C. 2. (Gelas. 494.) 9. 10. 12. Dist. LXXXVIII., c. 3. Dist. XLVII.

tur, die Procuratur[10] und den Notariat bei weltlichen Gerichten oder Staatsämter[11] bekleiden. Zuletzt sollen sie nicht Kriegsdienste thun[12], oder auch nur, außer auf Reisen, Waffen führen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird von dem Bischofe arbiträr geahndet, wo nicht durch das Gesetz eine bestimmte Strafe angedroht ist[13].

§. 116.

Insbesondere vom Cölibate*).

Die Ehe ist ein Bund, welchen Gott selbst eingesetzt hat. Dennoch galt in der älteren Kirche nach einer auf das Judenthum zurückführenden Vorstellung die Ehelosigkeit für verdienstlich, und das Vermögen, sich der unreinmachenden Geschlechtsvereinigung zu

*) Calixtus, De conjugio clericorum, Helmst. 1631. ed. Henke 1784. 4., Zaccaria, Storia polemica del celibato sacro, Rom. 1774. (Deutsch von Dreysig, Bamb. und Würzburg 1781.), Körner, Vom Cölibat der Geistlichen, Leipz. 1784., Denkschrift für die Aufhebung des dem katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibats, Freib. im Br. 1828., Ant. und Aug. Theiner, Die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, Altenb. 1828. (1845.) 2 Bde., vgl. mit Carové, Die letzten Dinge des römischen Katholicismus (Leipz. 1832.) S. 253. ff., Carové, Ueb. das Cölibatgesetz des römisch-katholischen Klerus, Frankfurt a. M. 1832. f. 2 Abth. (Abth. II. auch u. d. T.: „Vollständige Sammlung der Cölibatgesetze für die katholischen Weltgeistlichen"). — Thomassin., V. et n. eccl. disc. P. I. l. 2. c. 60. sqq., Th. Fr. Klitsche, Gesch. d. Cölibats d. kathol. Geistlichen rc. Augsb. 1830., v. Moy, Gesch. d. Eherechts, Bd. I. (Regensb. 1833.) S. 68. ff. 179. ff. 336. ff., Joh. Ad. Möhler, Ueber den Cölibat, in dessen Gesammelten Schriften u. Aufsätzen, herausgeg. von Döllinger Bd. I. (Regensb. 1839.) S. 177. ff., Der Cölibat, Regensb. 1841. 2 Bde., A. de Roskovány, Coelibatus et breviarium: duo gravissima clericorum officia, e monum. omn. secul. demonstrata, T. I—V. Pest. 1861. T. VI—VIII. Nitr. 1877. (kritiklos) [T. I—IV. VI. VII. behandelt den Cölibat, und zwar giebt T. IV. die vollständige Literatur]. — Hefele, Beiträge zur K.-Gesch. Bd. I. (Tüb. 1864.) S. 122. ff., Henry C. Lea, An historical sketch of sacerdotal celibacy in the christian church, Philadelphia 1867. — Löning, Gesch. des K.-Rs. Bd. I. S. 175. ff. II. S. 316. ff., Phillips, K.-R. Bd. I. §. 63—65., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 19. S. 171. ff., Hinschius, K.-R. I. §. 19.

vgl. mit conc. Eliber. (324.?) c. 19. Diese Verbote trafen nur den Handel turpis lucri causa, vgl. Löning I. S. 171. ff. Ueber das Verbot s. ferner c. 1. 6. X. ne cler. vel mon. III. 50. vgl. mit conc. Trid. Sess. XXII. c. 1. de ref. Ausnahmen sind also auch hier gestattet, indem sich die Geistlichen sowohl durch anständige Beschäftigung ihren Unterhalt verdienen, als den Ertrag ihrer Grundstücke verwerthen dürfen. Vgl. überh. Bened. XIV., De syn. dioec. lib. IX. c. 6. und dessen Const. Apostolicae servitutis v. 25. Febr. 1741. (M. Bull. T. XVI. p. 20.), Thomassin., V. et n. eccl. disc. P. III. l. 3. c. 17. sqq., Phillips I. S. 685. ff.

10 C. 3. 8. X. ne cler. vel mon. III. 50.

11 C. 4. 5. X. h. t. III. 50.

12 C. 1. 5. 6. 19. C. XXIII. qu. 8., c. 2. X. de vita et hon. cler. III. 1.

13 Wie z. B. für die clerici concubinarii durch conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref.

1 1. Cor. VII. 1. vgl. mit 2. Mos. XIX. 15., 3. Mos. XV. 18. Die Ansicht, daß die Geschlechtsvereinigung unrein mache, findet sich vielfach auch bei den Heiden, z. B. den Babyloniern, den Römern. [Belege: VI. Aufl. h. l.].

enthalten, für eine Gabe Gottes und für eine besondere Zier derjenigen, welche sich dem Dienste des Herrn gewidmet hatten. Von einem Verbote der Ehe, oder selbst nur einem Verbote der Beiwohnung am Tage geistlicher Amtsthätigkeit, wie es im jüdischen Gesetze enthalten ist[2], findet sich aber in der ersten Zeit keine Spur, und nur die zweite Ehe war, wie im Judenthume, den Geistlichen versagt[3]. Dieser Standpunkt änderte sich indessen bald, denn schon im Beginne des vierten Jahrhunderts ward von der Synode von Ancyra (314.)[4] den Diaconen, welche sich bei der Ordination die Ehe nicht vorbehalten hatten, von der Synode von Neocäsarea[5] aber den ordinirten Priestern die Verheirathung bei Verlust des Amtes untersagt, und das Concilium von Nicäa (325.) bezeichnete die Ausschließung der Ordinirten von der Ehe schon als einen alten Gebrauch[6], während es andererseits den nach ihrer Verheirathung geweihten Priestern die Geschlechtsvereinigung gestattete. Hiermit stimmt es überein, wenn sich die Synode von Gangra (365.)[7] gegen die Eustathianische Ketzerei aussprach, welche die Theilnahme an dem von einem verheiratheten Priester gespendeten Abendmahle für verwerflich erklärte. In der römischen Kirche, auf deren Disciplin die besonders von Cyprian[8] entwickelte Lehre von der Gottesverdienstlichkeit der Virginität wesentlichen Einfluß geäußert hat, war dagegen im vierten Jahrhundert die Uebung um Vieles strenger, indem den Priestern und Diaconen die Ehe, den bereits verheiratheten aber die Beiwohnung untersagt war. An diese Bestimmungen, welche der Papst Siricius und seine Nachfolger[9] in der abend-

2 3. Mos. XXII. 4. — Aehnliche Bestimmungen galten in einzelnen Culten bei den Griechen [Nachweisgn. VI. Aufl. h. l.].

3 3. Mos. XXI. 7. — Ueber die Monogamie der Priester bei den Aegyptiern: Diodor. Sic. I. 80., der Priesterinnen bei den Griechen: Serv. ad Aen. IV. 19. — Körner, De secundo clericorum matrimonio, Dresd. 1835.

4 C. 8. Dist. XXVIII.

5 C. 9. Dist. cit.

6 Socrat. I. 11., Sozom. I. 23. und aus d. Tripartita II. 14.: c. 12. Dist. XXXI.

7 C. 15. Dist. XXVIII.

8 Cyprian. de virgin. ad Pompon., vgl. c. 4. C. XXVII. qu. 1.

9 C. 3. 4. Dist. LXXXII. (Siric. 385.), c. 4. 5. Dist. XXXI. (Innoc. I. 404.), c. 2. Dist. LXXXII. (id. 405.) — c. 3. Dist. LXXXIV. (conc. Carth. II. 390.), c. 13. Dist. XXXII. (conc. Carth. V. [VI.] 401.). — Ein früheres Zeugniß enthält c. 33. conc. Elib. (324.?): „Placuit in totum prohibere episcopis, presbyteris et diaconibus vel omnibus clericis positis in ministerio abstinere se a suis uxoribus et non generare filios: quicunque vero fecerit, ab honore clericatus exterminetur." Eine aus-

ländischen Kirche zu allgemeiner Herrschaft zu bringen bemü
waren, schloß sich folgerecht der Gebrauch, daß man von verhei
theten Männern bei ihrer Ordination ein Gelübde der Keuschh
forderte[10], und gleichzeitig traten auch die Subdiaconen[11] un
das Gebot der Ehelosigkeit; die Gültigkeit der Ehe selbst wu
aber durch diese Verfügungen noch nicht berührt, und die einzi
Folge der Uebertretung war die Entfernung vom Amte. Währe
in solcher Weise sich das abendländische Recht gestaltete, bild
sich durch die Concilien[12] und die Kaisergesetze auch die Discip
der griechischen Kirche weiter aus, wiewohl auf der einen Se
mit der wesentlichen Schärfung, daß die gegen das Verbot eing
gangenen Ehen als nichtig[13], und die in ihnen erzeugten Kind
als unehelich betrachtet werden sollten, auf der anderen mit d
Milderung, daß man verheirathete Männer ohne Vorbehalt z
Ordination zuließ[14], und nur von den Bischöfen die Trennun

drückliche Bezugnahme auf Siricius und Innocenz I. in c. 9. conc. Agat
(506.). Im Jahre 606. mußte aber P. Vitalian den Bischof von Cre
zurechtweisen, weil er einem Diaconen die Ehe verstattet und ihn zum Diens
an zwei Kirchen verwendet hatte. Mansi T. XI. col. 18.

10 C. 10. Dist. XXXI. (Leo I. 458.), c. 6. Dist. XXVIII. (conc. Are
II. 443. od. 452.), c. 7. ib. (conc. Arausic. 441.).

11 C. 1. Dist. XXXII. (Leo I. 446.), c. 19. Dist. XXXIV. (conc. Agat
506.), c. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 531.), c. 1. Dist. XXXI. (Greg.
591.), c. 20. C. XXVII. qu. 2. (id. 594.). Hinsichtlich der Subdiaconen blie
indessen die Kirche schwankend (vgl. Löning I. S. 183. II. S. 317); noch P
Zacharias antwortete Pippin, daß in Beziehung auf jene in Gemäßheit de
Concils v. Carthago v. J. 401. (s.: Cod. can. eccl. Afric. c. 70. bei Dionys
conc. Carth. V. c. 4. der Hispana) es jede Kirche nach ihrer Gewohnheit halte
solle (747. c. 11., Jaffé, Mon. Carol. p. 25.). — Mit Recht macht Löning II
S. 318. ff. darauf aufmerksam, daß die Durchführung des Cölibats dadurc
wesentlich erschwert wurde, daß den nach ihrer Verheirathung ordinirten Geist
lichen nur der geschlechtliche Verkehr mit ihren Frauen verboten war, nicht di
Fortführung des gemeinsamen Haushaltes. Zu den extraneae mulieres, mi
denen zusammenzuwohnen den höheren Geistlichen untersagt war (s. bereits
conc. Nic. c. 3. in c. 16. Dist. XXXII., c. 44. Cod. Theod. de episc. XVI.
2. [Honor. 420.]), gehörte die Ehefrau nicht. Nur das conc. Lugd. III. (583.)
c. 1. (Mansi T. IX. col. 942.) bestimmt, daß verheirathete Priester und Dia-
conen „non solum lecto, sed etiam frequentatione quotidiana debeant
de uxoribus suis sequestrari."

12 Conc. Chalc. c. 14. (451.).

13 C. 42. (41.) §. 1., c. 45. (44.) C. de episc. I. 3., Nov. VI. c. 5.,
XXII. c. 42., CXXIII. c. 14.

14 Nov. VI. c. 5., CXXIII. c. 12., conc. Trull. (692.) c. 6. 13. (c. 7.
Dist. XXXII., c. 13. Dist. XXXI.).

von ihren Ehefrauen forderte[15]. Dieses ist denn auch das praktische Recht bis auf den heutigen Tag geblieben. Im Abendlande hatte aber das allgemeine menschliche Bewußtsein den Sieg über die oft und vergeblich eingeschärften Forderungen der Kirche davongetragen[16], bis endlich Gregor VII., der in dem Cölibate ein wesentliches Moment für die Realisirung seiner Lebensaufgabe, die Verwirklichung einer von allen weltlichen d. i. sündigen Beziehungen losgetrennten Theokratie erkannte, durch seine gewaltsamen Maßregeln gegen die Nicolaitische Ketzerei der verheiratheten Priester[17], insbesondere durch Androhung des Bannes gegen die Laien, welche bei beweibten Priestern Messe hören würden[18], die letzteren wiederum zur Herrschaft brachte. Auf dem von ihm gelegten Grunde baute dann die Gesetzgebung seit dem zwölften Jahrhundert weiter[19], indem sie mit dem Justinianischen Rechte die Ehen der Geistlichen vom Subdiaconen aufwärts für nichtig erklärte, für die niederen Ordines aber den Verlust der Beneficien und der geistlichen Standesrechte als Folge festsetzte[20]. Diese letztere Bestimmung wurde jedoch von den Päpsten selbst gemildert[21], und auch das Concilium von Trient[22] hat nachgelassen, daß im Nothfalle auch verheirathete niedere Cleriker zu den ihrem Ordo ent-

15 C. 42. (41.) §. 1. C. de episc. I. 3., Nov. CXXIII. c. 1., conc. Trull. c. 48.

16 Zahlreiche Belege bei Theiner und Carové a. a. O. Verb. Hinschius, K.-R. I. S. 150. f.

17 Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 12 ff., Giesebrecht, Gesch. der dtschn. Kaiserzeit Bd. III. — C. 15. Dist. LXXXI. (nach Berth. Const. Chron. v. J. 1079., Mon. Germ. Script. T. V. p. 561.). — Der in einer Urkunde von 1383. bei Böhmer, Cod. Dipl. Moeno-Francof. p. 762. sq. vorkommende presbyter conjugatus, welcher der Salzburger Diöcese angehört haben muß, ist von armenischer Herkunft. Die Statuten des Metropoliten von Prag Arnost von Pardubitz für Olmütz von 1349. unterwerfen dem Correctionsrecht des Archidiaconen „ecclesiarum rectores, et universaliter omnes clericos, eciam conjugatos, in suis archidiaconatibus deservientes ecclesiis"; dem Zusammenhange nach gab es damals verheirathete Pfarrer in Mähren, Arch. f. Oest. Gesch. Bd. XLI., Wien 1869., S. 208. — Wie im späteren Mittelalter die weltlichen Obrigkeiten gegen die Verletzungen des Cölibatgesetzes durch die Cleriker einschritten, darüber vgl. die Nachweisungen bei Friedberg (s. zu §. 44.*)) p. 234.

18 Dieses Verbot enthalten schon die röm. Concilien vom Jahre 1059. 1063. (c. 5. 6. Dist. XXXII.).

19 C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.) vgl. mit c. 10. Dist. XXXII. (syn. Melph. 1089.).

20 C. 1. 2. 3. 5. 7. 9. X. de cler. conj. III. 3.

21 C. 1. h. t. in VI^to III. 2., c. 1. de vita et hon. cler. in Clem. III. 1.

22 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. 17. de ref.

sprechenden Functionen verwandt werden dürfen, sobald sie erster Ehe leben, und durch Tonsur und geistliches Gewand au äußerlich als Geistliche erscheinen. Für die höheren Weihen h es aber, ungeachtet vielfacher Anträge auf die Gestattung d Priesterehe, besonders im Gegensatze zu den Protestanten, welc den Cölibat für eine unnütze Beschwerung des Gewissens hielte die früheren Bestimmungen lediglich bestätigt[23]. So sind die von den Einen beseufzt, von den Anderen gepriesen, das praktisc Recht der römisch-katholischen Kirche geblieben[24].

23 Sess. XXIV. can. 9. de matr., vgl. mit Aug. Conf. Art. XXII Apol. Art. XXIII. (XI.), Art. Smalc. XI. und De pot. episc. — Die G schichte der Verhandlungen des Conciliums über die Priesterehe bei Pallav cini, hist. Conc. Trid. l. XVII. c. 4. no. 8. l. XXII. c. 10. no. 15. l. XXI c. 12. no. 9. 10., Sarpi, hist. Conc. Trid. l. VII. c. 20., v. Wessenber Die großen Kirchenversammlungen ꝛc., Bd. IV. S. 99. ff. — Geistliche der h heren Weihen trifft für Verletzung des Cölibatgesetzes ipso jure die excomm nicatio major u. Suspension, c. 1. X. de cler. conjug. III. 3., was Pius I Constit. v. 12. Oct. 1869. bestätigt hat (excomm. latae sententiae episcop reservatae nr. 1.).

24 Die Geschichte der Reaction gegen den Cölibat in Frankreich, Brasilie Portugal, Baden, Großh. Hessen, Württemberg, in dem Bisthume Trier, b Carové, Ueb. d. Cölibatges., S. 640. ff. Für Baden insbesondere no Rheinwald, Acta histor.-eccl. saec. XIX. Bd. III. S. 304. ff. — Die An sichten des Oberhauptes der Kirche enthält z. B. die Encyclika Gregors XV vom 15. Aug. 1832. bei Weiß, Archiv Bd. III. S. 314., und ein Erlaß an de Erzbischof von Freiburg und dessen Suffraganen vom 4. Oct. 1833. (All K.-Z. 1834. Nr. 174.). — Die in diesen Bewegungen zuweilen verfochtene An sicht, daß der Staat berechtigt sei, den Cölibat aufzuheben, beruht auf eine irrigen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Andererseit widerspricht es einer paritätischen Behandlung, wenn in Oesterreich (vgl. A B. Gsb. §. 63., Cult.-Min.-Erl. vom 1. Jänner 1859.) Priester, auch nachde sie das Bekenntniß der römischen Kirche aufgegeben haben, vom Staate ve hindert werden, eine Ehe zu schließen. Auch das Ges. v. 25. Mai 1868. üb. d interconfessionellen Verh. hat hier keine Abhülfe geschafft. Ehemalige katho lische Geistliche, welche zur evangelischen Kirche übergetreten sind, sind al evangelische Christen nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu be urtheilen, welche weder den character indelebilis der katholischen Ordina tion, noch die Rechtmäßigkeit des Cölibatgesetzes anerkennt [vgl. VII. Aufl h. l.]. — Die 5. Synode der Altkatholiken des deutschen Reiches (1878.) ha beschlossen, daß das betreffende Verbot des canonischen Rechts in der altkatho lischen Gemeinschaft weder ein Hinderniß für die Ehe von Seiten der Geist lichen, noch für die Verwaltung der Seelsorge durch einen verheiratheten Geist lichen bilde.

§. 117.

b. Standesrechte der Geistlichen *).

Nicht bloß die kirchliche, sondern auch die weltliche Gesetzgebung hat den Clerus mit großen Vorrechten und Privilegien ausgestattet und geehrt. 1) Um seine Glieder vor unwürdiger Behandlung zu sichern, haben die Gesetze, zunächst in der Reaction gegen die Secten, welche das Priesterthum verachteten und verfolgten [1], dieselben dergestalt für unverletzlich erklärt [2], daß jede [3] ihnen zugefügte Realinjurie die Strafe des Bannes nach sich zieht [4], deren Lösung dem Papst reservirt ist und von dem Betroffenen in Rom persönlich erbeten werden soll. Die letztere Erschwerung der Strafe fällt aber schon nach dem Decretalenrecht in manchen Fällen hinweg [5], und

*) Strecker, De juribus clericorum singularibus, Erford. 1756. 4., Privilèges du clergé, Anal. jur. pontif. 1866. p. 1789. sqq., Phillips, K.-R. Bd. I. §. 60., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 13—16. S. 158. ff., Hinschius, K.-R. I. §. 16.

1 Davon viele Beispiele bei Hahn, Gesch. der Ketzer, Bd. I.

2 C. 29. C. XVII. qu. 4. (conc. Lat. II. 1139. vgl. mit c. 13. conc. Rem. 1131.): „Si quis suadente diabolo hujus sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus injecerit, anathematis vinculo subjaceat, et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur et ejus mandatum suscipiat.“ Daher wird das Privilegium als Privilegium canonis Si quis suadente, abgekürzt als Privilegium canonis bezeichnet. Hüffer, Das Privilegium canonis, Arch. f. kath. K.-R. III. S. 155 ff., Phillips, K.-R. Bd. I. S. 656. ff. Hierher gezogen wird jede wirklich vollführte thätliche Verletzung und Realinjurie. Ausgedehnt ist das Privilegium auf Freiheitsberaubung, c. 29. X. de sent. excomm. V. 39. Nothwendig ist die Absichtlichkeit (dolus, suadente diabolo); daher gehört nicht hierher zufällige Verletzung und wirkliche Nothwehr, s. Anm. 3. Vgl. Schulte II. §. 13. — Mit Rücksicht auf die Heiligkeit ihres Berufs und ihre Wehrlosigkeit hatten den Clerikern schon die germanischen Volksrechte (s. z. B. l. Rip. tit. XXXVI., l. Alam. Hloth. XI. sqq., M. G. T. XV. p. 49., l. Baiuv. I. 8. sqq., ib. p. 274.) höheres Wergeld und höhere Buße beigelegt. Vgl. Löning Bd. II. S. 309. ff. vb. 296. ff.

3 Ausnahmen in c. 3. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

4 Bald nach Mitte des 12. Jahrhunderts (in der Summa des Rufinus) und dann in der Gesetzgebung der Decretalen erscheint diese Excommunication schon als exc. ipso jure und Innocenz IV. zu c. 1. X. de sent. exc. gedenkt unter den Fällen, in denen die letztere eintritt, ausdrücklich auch der percussio clerici. Die Constit. Pius IX. Apostolicae sedis v. 12. Oct. 1869. rubr. Excommunicationes latae sententiae Rom. Pontifici reservatae nr. 2. hat das bisherige Recht aufrecht erhalten.

5 Abgesehen von den allgemeinen Fällen, in denen dieses päpstliche Absolutionsrecht auch von den Bischöfen geübt werden kann, sollen die Bischöfe

jetzt würde die Reise nach Rom bei besonders schweren Fällen, z. B bei Beleidigungen gegen den eignen Bischof oder Pfarrer, nu unter den Gesichtspunkt einer Buße fallen, der nach der Rückkeh die bischöfliche Absolution nachfolgt[6]. 2) Ein weiteres Vorrec gaben den Geistlichen schon die Constitutionen der ersten christliche Kaiser, indem sie dieselben von der Pflicht, Vormundschaften un Curatelen zu übernehmen, von Kriegsdiensten und von Staats und Municipalämtern[7], in Beziehung auf ihre Güter aber vo außerordentlichen Lasten und von den *muneribus sordidis* en banden[8]. Im Wesentlichen ging diese Befreiung auf die germa nischen Völker über[9]. Die Kirche aber forderte im Mittelalter d Immunität ihrer Cleriker von Lasten und Abgaben als ein vo Gott verliehenes Vorrecht[10], und die kaiserliche Gesetzgebung leiste

nach specieller Bestimmung die Unmündigen und Frauen (c. 1. 6. X. h. t. V 39.), und bei geringen Verletzungen (c. 17. h. t., c. 9. X. de vit. et hon cler. III. 1.) absolviren dürfen. Die Quinquennalfacultäten übertragen de Bischöfen die Absolution mit Ausnahme der Fälle, in denen der Tod oder ein schwere Verwundung erfolgt ist.

6 Phillips, I. S. 663. — Für das weltliche Strafrecht fallen thätliche Be leidigungen eines Geistlichen dann unter einen besonderen Gesichtspunkt, wen sie demselben in der Ausübung des Berufs oder in Beziehung auf den Beru zugefügt sind, oder sich als Störung des Gottesdienstes darstellen, s. jet Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. §. 196. 167.

7 C. 2. 9. 11. 16. 24. 36. Theod. Cod. de epp. et cler. XVI. 2. mit der Anm. des Gothofredus. Die entsprechenden, seit Constantin auf die christ lichen Geistlichen übertragenen Privilegien der heidnischen Priester wurden ers 396. aufgehoben (c. 14. Theod. Cod. de pagan. XVI. 10.) — Thomassin., P. III. l. 1. c. 33. sqq., Riffel, Geschichtl. Darstellg. des Verh. zwischen K. u. Staat, S. 158 ff., Löning I. S. 169. f.

8 C. 10. 14. 15. 18. Theod. Cod. h. t. XVI. 2.

9 Dieß ergab sich im Allgemeinen schon daraus, daß das römische Recht das Recht der Kirche war, obwohl im fränkischen Reiche, seit die Geistlichkeit nicht mehr ausschließlich romanischer Abstammung war, der Clerus nicht durchweg nach römischem Recht beurtheilt wurde, vgl. Löning II. S. 284. ff. Uebrigens brachte es die Stellung der Bischöfe und Aebte als Großen des fränkischen Reichs mit sich, daß sie dort manche Lasten trugen, von welchen sie im römischen Reiche befreit gewesen waren. Ueber Heer- und Dingpflicht der Geistlichen s. Löning II. S. 312. ff., über die Steuerpflicht II. S. 163. 167. 316. Hinsichtlich der Kriegsdienste s. P. Roth, Feudalität S. 317. ff., vgl. mit Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. IV. S. 499. ff., über die Pflicht zur Beherbergung des Königs u. der Beamten Waitz IV. S. 11. ff. Ueber die Immunität der Stifts- und Klostergüter von öffentlichen Lasten s. Waitz a. a. O. II. S. 572., Walter, Dtsche. R.-G. 2. Aufl. §. 108., Gengler, Dtsche. R.-G. S. 430. f. Anm. 42.

10 C. 4. 7. X. de immun. eccl. III. 49., c. 1. 3. h. t. in VIto III. 23., c. 4. de cens. in VIto III. 20., c. un. de immun. in Clem. III. 17., c. 3. de

diesem Verlangen Gehorsam[11]. Mit der Entwickelung der Städte- und Landesverfassung wurde jedoch der Clerus seines in den nationalen Anschauungen wurzelnden Vorrechts, nur da zu außerordentlichen Lasten beizutragen, wo er selbst mitberathen und mitbewilligt hatte, oft entkleidet[12], und gegenwärtig verpflichten ihn viele Staatsgesetzgebungen ausdrücklich zur Theilnahme an den ordentlichen Staatslasten[13]. Die Freiheit von der Militär- und Landwehrpflicht für die Cleriker namentlich der höheren Weihen hat zwar in der Gesetzgebung des neuen deutschen Reiches keine principielle Anerkennung gefunden[14], doch werden Personen des

cens. in Clem. III. 13. Vgl. Schulte, K.-R. II. §. 14. [Vgl. VI. Aufl. Anm. 11.].

11 Auth. Frid. II. Item nulla communitas (v. 10. Nov. 1220., M. G. T. IV. p. 243.) ad const. 2. Cod. de epp. et cler. I. 3.

12 Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. und jetzt Friedberg (s. §. 44.*)) l. II. §. 7. p. 183—219. Besonders im 16. Jahrh. wurden die Geistlichen auch von Reichs wegen zu außerordentlichen Steuern herangezogen. — Die Bulle In coena domini §. 18. hielt das Privileg aufrecht, und der Syllabus Nr. 30. behauptet, die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen habe nicht ihren Ursprung vom Civilrecht.

13 So z. B. in Oesterreich, Preußen (Ges. v. 7. Dec. 1849. [Klassensteuer], Ges. v. 1. Mai 1851. [Einkommensteuer]; die altpreußische Steuergesetzgebg. ist auch in den neuen Provinzen eingeführt), Bayern (Tit. IV. §. 9. der Verf.-U. u. Ed. II. §. 73. f.), Kgr. Sachsen (Vf.-U. §. 38. ff., Ges. vom 23. Apr. 1850.), Württemberg (Vf.-U. von 1819. §. 21.), Baden (Vf.-U. v. 1818. §. 8., vgl. (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13. f.), Großh. Hessen (Vf.-U. v. 1820. Art. 30.), Braunschw. (Ldschfts.-O. §. 39.), Oldenb. (Rev. Vf.-U. v. 1852. A. 65.) u. A. Die Befreiung von directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens ist z. B. in Preußen (alte Prov.: A. L.-R. II. 11. §. 96., Ges. v. 11. Juli 1822. §. 10., Städte-O. f. d. 6 östl. Prov. v. 30. Mai 1853. §. 4., f. Westf. v. 19. März 1856. §. 4., Landgem.-O. f. Westf. ej. d. §. 61. 64., Ges. v. 15. Mai 1856. betr. die Gem.-Vf. in d. Rheinprov. A. 10.; neue Prov.: V. v. 23. Sept. 1867. §. 1. Nr. 3. §. 9. 11. 12.) bestehen geblieben, dagegen sind die Geistlichen z. B. in Bayern, Württemberg, Kgr. Sachsen zu persönlichen Gemeindeabgaben verpflichtet. [Nachweisung VII. Aufl. h. l.].

14 Das Nordd. Bund.-Ges., betr. d. Verpflichtg. z. Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867. (jetzt deutsches Reichsgesetz, in Bayern durch Reichsges. vom 24. Nov. 1871. eingeführt,) enthält keine principielle Befreiung der Cleriker von der allgemeinen Wehrpflicht (vgl. Deutsche Reichsverf. v. 16. April 1871. Art. 57.). In Preußen entband früher von derselben die Subdiaconatsweihe; junge Leute, die sich zum Priesterstande vorbereiten, wurden bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt. Nach dem Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874. §. 22. kann die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betr. Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen be-

Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistlich Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebie bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, zum Dienste mit d Waffe nicht herangezogen[15]. Dagegen ist den Geistlichen d Freiheit von Vormundschaften[16], wie von Gemeindeämtern[17] u persönlichen Leistungen und Diensten[18] verblieben. 3) Auf d

sondere, im Gesetz nicht vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen. Die Zurü stellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen ist jedoch unzulässi Bd. Deutsche Wehr=Ordng. vom 28. Sept. 1875. — Für Oesterr.: Wehrg v. 5. Dec. 1868. §. 25. (Beurlaubung der Candidaten des geistlichen Stand Geistliche der höheren Weihen, bez. Seelsorger anerkannter Kirchen und Re gionsgesellschaften sind im Kriegsfalle als Militär= und Spitalgeistliche verwenden, verb. Arch. f. kath. K.=R. XXII. S. 409. ff.).

15 Deutsches Reichs=Milit.=Ges. v. 2. Mai 1874. §. 65. Vorausgesetzt wi aber, daß das geistliche Amt nicht den Staatsgesetzen zuwider übertragen ist.

16 Das gemeine Recht erklärt Bischöfe und Mönche für unfähig, ander Geistlichen ist nur die gesetzliche Vormundschaft mit bischöflicher Genehmigu zu führen verstattet, Nov. 123. c. 5., c. 40. C. XVI. qu. 1. (aus c. 51. Co Just. de episc. et cler.), c. 4. C. XXI. qu. 3., c. 14. Dist. LXXXVII Nach der Preuß. Vormundsch.=O. vom 5. Juli 1875. (gilt in der ganzen Mo narchie) bedarf, wer (in einer der vollprivilegirten Kirchen) ein besoldet Kirchenamt bekleidet, zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht ei geleiteten Vormundschaft der Genehmigung der vorgesetzten Behörde (des B schofs, bez. Consistoriums). Nach dem Oest. A. B. G.=B. §. 192. 195. 28 sind Ordensgeistliche in der Regel unfähig. Weltgeistliche können wider ihre Willen zur Uebernahme von Vormundschaften und Curatelen in der Reg nicht angehalten werden. Der Bayr. Cod. Maxim. erklärt nur Th. I. C. §. 3. Ordensgeistliche für unfähig, für Weltgeistliche kommt das gem. Recht zu Anwendung. Für das Kgr. Sachsen: B. G.=B. §. 1897. (Recht der Ab lehnung). Der Cod. civ. und danach das Bad. L.=R. giebt dagegen den Geist lichen keinen besonderen Ablehnungsgrund.

17 Die in Preußen (s. Vogt I. S. 170., auch Gem.=Vf. f. Frankf. a. M v. 25. März 1867. §. 26. 39., Städte=O. f. Schlesw.=Holst. v. 14. April 1869 §. 29. 38.) ausgesprochene Unfähigkeit zum Eintritte in die städtischen Behör den, beruht auf anderen Gesichtspunkten. Dasselbe gilt von den Vorschrifte des Gerichtsverf.=Ges. f. das deutsche Reich v. 27. Jan. 1877., wonach Reli gionsdiener nicht zu dem Amte eines Schöffen (§. 34. Nr. 7.) oder Geschwo renen (§. 85.) berufen werden sollen. (Die Bezeichnung „Religionsdiener" in den preußischen und Reichsgesetzen begreift nicht bloß die Geistlichen der voll= privilegirten Kirchen, sondern auch die religiösen Beamten anderer Religions= gemeinschaften).

18 Befreiung von persönlichen Gemeindediensten z. B. in Preußen (alte Prov.; f. die neuen Prov.: V. v. 23. Sept. 1867. §. 10.), Bayern, — von der Deichbaulast in Preußen. Dagegen erkennt zwar das deutsche Reichsgef. über die Naturalleistgn. f. die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875. §. 3. eine Befreiung der den Seelsorgern zur Ausübung ihres Berufs noth= wendigen Pferde von der Vorspannleistung, nicht aber das (gegenwärtig im

Ansicht von der absoluten Erhabenheit des Clerus über den Laien ruht auch das Privilegium des geistlichen Gerichtsstandes, dessen Entwickelung und Verhältniß zum heutigen staatlichen Rechte im folgenden Buche darzulegen sein wird. 4) Endlich gewährt eine allgemeine Praxis den Geistlichen auch die Wohlthat, daß ihr Amtseinkommen nur soweit der Execution unterworfen werden darf, als sie desselben nicht zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalte bedürfen[19]. Die neueren Staatsgesetzgebungen gestalten dieses Vorrecht so, daß den Geistlichen, gleich den Staatsdienern, ein bestimmter Theil ihres Einkommens, die sog. Congrua, nicht mit Beschlag belegt werden darf[20].

ganzen Reichsgebiet geltende) Norddeutsche Bundes-Ges. v. 25. Juni 1868. über die Quartierleistung im Frieden eine Befreiung der Diensthäuser der Geistlichen von der Einquartierung an (während letztere in Preußen von der Gebäudesteuer frei sind). (Ueber die Kriegsleistungen s. Deutsches Reichsges. v. 13. Juni 1873.) — In Oesterreich sind die geistlichen Dienstwohnungen frei von der Einquartierung, jedoch dürfen Militärgeistliche bei Geistlichen ihrer Confession einquartiert werden.

19 Das c. 3. (Odoardus) X. de solut. III. 23. (Greg. IX.) (:„Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem hujusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. (Et infra:) Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat,“) enthält kein Anerkenntniß dieses Privilegiums, welches von jeher als beneficium competentiae aufgefaßt worden ist, obwohl es diesem nur äußerlich ähnlich ist; indessen hat schon die Glosse ein solches darin gesucht, und ihr folgen, freilich mit den verschiedensten Modificationen, die meisten älteren Schriftsteller; vgl. aber J. H. Böhmer, J. E. P. lib. III. tit. 23. p. 21. sqq. u. Eck (J. H. Böhmer), Diss. de clerico debitore, Hal. 1715., Schulte, K.-R. II. §. 15., u. A. — Derselben Beschränkung müßte von dem Standpunkte des Kirchenrechts aus die Execution in dasjenige Vermögen unterliegen, welches als Ordinationstitel bestellt ist. Dabei würde es aber jetzt auf die Staatsgesetzgebung ankommen, in der sich kein Beispiel der Anerkennung findet.

20 Vgl. z. B. f. Oesterreich, wo die Congrua von jeher auf 300 fl. gesetzt war, Schulte, Lb. §. 40. Anm. 22. (3. Aufl.). Nach der deutschen Civilprozeß-O. v. 30. Jan. 1877. ist der Pfändung nicht unterworfen das Diensteinkommen der Geistlichen (wie der Beamten), die Pension nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt (§. 749. Nr. 8.); übersteigen diese Bezüge aber die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Ueberschusses der Pfändung unterworfen. Desgleichen ist

Zweites Capitel.

Die Aemter der kirchlichen Regierung.

Erster Abschnitt.

Die einzelnen Aemter nach ihrer Stufenfolge.

§. 118.

Uebersicht*).

Die kirchlichen Berufsstellungen oder Aemter werden im Allg
meinen *officia* genannt. Im canonischen Rechte findet sich al
häufig der Name *beneficium*, weil im Mittelalter nach einer spä
(Buch VI.) darzulegenden Entwickelung anstatt der an das A
geknüpften Functionen vielmehr der Inbegriff der mit ihm verbu
denen Güter und Einkünfte oder das Beneficium in den Vo
dergrund gestellt wurde. Auch jetzt noch werden die Ausdrü
officium und *beneficium* oft als gleichbedeutend gebraucht, wiewo
der letztere eigentlich auf die Kirchenpfründe zu beziehen ist [1], un
jetzt überall der Begriff des Amtes in sein ursprüngliches Rec
wieder eingesetzt worden ist. Alle Aemter werden nach ihrem In
halte auf die folgenden Kategorien zurückgeführt. I. Diejenige
in welche das Regiment der Kirche gelegt ist, also die Aemter vo
Bischofe aufwärts, werden im Allgemeinen als *beneficia major*
bezeichnet [2]. An dieselben reihen sich die Aemter der Kloste
oberen, welche kraft eines Privilegiums oder unvordenklichen He
kommens die bischöfliche Jurisdiction üben. Die Inhaber de
ersteren heißen Prälaten im eigentlichen Sinne; alle übrigen

*) Hinschius, K.-R. II. (Bd. II. Abth. 2. Berl. 1878.) §. 99. 100.

der Pfändung bei Geistlichen nicht unterworfen ein Geldbetrag, welcher den der Beschlagnahme nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder de Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- ꝛc. Zahlung gleichkommt (§. 715. Nr. 7.). Auch müssen wie Beamten so den Geistlichen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, so wie anständige Kleidung bei der Zwangsvollstreckung belassen werden (§. 715. Nr. 6.). — Die Exemtion der Geistlichen vom Personalarrest hat durch die allgemeine Aufhebung der Schuldhaft (durch das im ganzen Reiche eingeführte Nordd. B.-Ges. v. 29. Mai 1868., ebenso in Oesterreich: Ges. v. 4. Mai 1868.) ihre Bedeutung verloren.

1 So ist z. B. noch jetzt zwischen der Suspension ab officio und a beneficio zu unterscheiden. S. überh. Hinschius II. S. 366. f.

2 Berardi Comment. T. I. p. 233. (ed. Laureti 1847.), Devoti Instit. lib. II. tit. 14. §. 9. Der Ausdruck „beneficia majora" findet sich z. B. in c. 8. X. de praeb. III. 5., c. 32. X. de verb. sign. V. 40. Die Anwendung desselben ist bei den Canonisten sehr verschieden. Vb. Phillips K.-R. VII. S. 278. ff.

denen bischöfliche Jurisdiction zusteht, sowie die Vorsteher exemter Corporationen sind *praelati inferiores*[3]. II. Im canonischen Rechte werden die *beneficia, quae curam animarum habent annexam*, besonders ausgezeichnet[4], und es werden darunter diejenigen verstanden, mit denen entweder die äußere oder die innere Jurisdiction verbunden ist. Nach dem neueren Sprachgebrauche sind aber nur diejenigen Aemter Curatämter (*beneficia curata*), deren Inhabern die Seelsorge im engeren oder eigentlichen Sinne über einen bestimmten Kreis von Personen obliegt. Den Gegensatz zu den Curatämtern bilden die *beneficia simplicia*, deren Inhaber weder an der äußeren, noch der inneren Cura oder sonst an der kirchlichen Verwaltung betheiligt sind[5].

§. 119.

I. Der Papst und seine Gehülfen.

A. Der Primat*).

1) Allgemeiner Gesichtspunkt**).

I. Daß der Primat ein wesentliches Moment der Verfassung sei, ist ein Glaubensartikel der Kirche[1]. Hierin stimmen die Schriftsteller aller Richtungen, soweit sie auf das Prädicat des Katholicismus Anspruch machen, überein. Desto größer ist zu Zeiten der Streit über den Umfang der päpstlichen Rechte gewesen, und namentlich sind es zwei systematische Gegensätze, welche in diesem Stücke sich im Leben und in der Wissenschaft bekämpft haben. Der eine, das absolut-monarchische Papalsystem[2], legt die Fülle aller Gewalt

*) Phillips, K.-R. Bd. I. II. Abth. 1. V. VI., Bouix, De Papa, s. ob. S. 18.
**) Phillips, K.-R. a. a. O., bes. Bd. I. §. 11—17. 19. 20. 21. 24. 29. 30. 31. Bd. II. §. 66. Bd. V §. 201. 202., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 21. 22., Hinschius, K.-R. I. §. 22.

3 Bened. XIV. De syn. dioec. l. II. c. 11. Der Sprachgebrauch hat aber besonders in den Stiftern dem Prälatentitel eine erweiterte Anwendung gegeben. Ueb. den Sprachgebrauch vgl. auch Hinschius I. S. 386. f. Ueber den Begriff von dignitas, personatus und officium s. u. §. 134.

4 „Inferiora ministeria, ut puta decanatum, archidiaconatum et alia, quae curam animarum habent annexam“, c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6., vgl. auch c. 54. §. Sed quum in jure X. de elect. I. 6.

5 van Espen, Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit. 1. c. 4.

1 Die biblische Begründung des Primats findet die kath. Kirche in Matth. XVI. 18. 19., Joh. XXI. 15—17., Luc. XXII. 31. 32. Die Lehre der Kirchenväter legt dar: Jos. Langen, Das Vatican. Dogma von dem Universal-Episkopat u. der Unfehlbark. des Papstes, in s. Verh. z. N. T. u. der patrist. Exegese, Bonn 1871. Protest. Standpunkt: Hase, Polemik 4. Aufl. (1878.) S. 118. ff.

2 Die älteren Vertheidigungen dieses Systems sind gesammelt in der

in den Primat, und betrachtet die Bischöfe als zwar auch von G gesetzte, doch aber untergeordnete Organe des Regiments, welche unter den Nachfolger Christi in heiligem Gehorsam zu beugen hal Der andere, das aristokratische Episkopalsystem[3] (§. 46. 6 erklärt zwar den Papst für den Erhalter der kirchlichen Einheit, bekleidet ihn mit den dieser Bestimmung entsprechenden Recht daneben aber betrachtet er die Bischöfe als von Gott selbst z selbstständigen Regimente ihrer Diöcesen, und in ihrer Gesam heit zur Handhabung der höchsten Gewalt über die allgemeine Ki und den Papst berufen. Von diesem Standpunkte aus werden Rechte des Primats in wesentliche und erworbene eingethe und das Ziel wird darin gefunden, daß die letzteren auf ihre sprünglichen Besitzer zurückkommen sollen. In der That muß r

Bibliotheca maxima pontificia, in qua authores melioris notae, hactenus pro s. sede Romana scripserunt, fere omnes continentur, p movente Th. de Roccaberti, Rom. 1689. 21. Tom. fol. — Orsi, irreformabili Rom. Pontificis in definiendis fidei controversiis judic Rom. 1739. 2 voll. 4., De Rom. Pontificis in synodos oecumeni auctoritate, ib. 1740. 4. Petr. Ballerini, De vi ac ratione prima Rom. Pontificis, De potestate ecclesiastica summorum Pontificum concilior. generalium, Append.: De infallibilitate pontificia in defi tionibus dogmaticis, Aug. Vind. 1770. 2 Voll. 4. Aus der neueren Z gehören hierher Barruel, Du Pape et ses droits religieux, Paris 180 deutsch von Gülbenapfel, Landshut 1819. 2. Aufl., Le Maistre, Pape, Paris 1820., deutsch von Lieber, Frankf. 1822., Roskovány, primatu Romani Pontificis ejusque juribus, Aug. Vind. 1834., Rothe see, Der Primat des Papstes in allen Jahrhunderten, Mainz 1836. f. 2 B Aug. de Roskovány, Romanus pontifex tanquam primas ecclesiae princeps civilis e monumentis omnium saeculorum demonstratus, Nitri (Neutra) et Comaronii T. I—IX. (1867—74.) (benutzt Pseudoisid. Decretal als ächte!). Andere bei Phillips Lb. §. 88.

3 Diesem Systeme huldigen die meisten älteren französischen Schriftstell Richer, Bossuet, Saumaise, Dupin, Launoy, Thomassin, de Mar u. andere. In Deutschland ist dasselbe besonders durch Febronius (v. Hon heim) vertreten worden (§. 68.), gegen welchen eine Menge von Gege schriften erschienen sind (Zaccaria, Antifebronio, Pisaur. 1767. 4 T Petr. Ballerini, De potest. eccl. SS. PP., Veron. 1768. [s. Anm. u. A.). Dann hat es namentlich in Oesterreich in der Josephinisch Periode viele Vertheidiger gefunden, deren Richtung man aus Eybel, W ist der Papst?, Wien 1782., Dess., Was ist ein Bischof?, das. 1782., kenn lernen kann. Aus der neueren Zeit hat neben v. Droste-Hülshoffs Ki chenrecht nur Kopp, Die kathol. Kirche im 19. Jahrhundert, Mainz 1830 darauf Anspruch, hier genannt zu werdeu. — Eine Kritik des Episkopa systems giebt u. A. Beidtel, Das canonische Recht, Regensb. 1849., S. 304. ff vb. Schulte, K.-R. II. S. 187. ff.

auch zugestanden werden, daß viele und bedeutende Rechte, welche früher durch die Metropoliten mit den Provinzialconcilien, beziehungsweise durch die Bischöfe geübt wurden, später als *causae majores* (§. 20.) an den Papst gekommen sind[4]. Auf der anderen Seite steht jedoch jener Auffassung entgegen, daß die sog. erworbenen Rechte des Primats sich als Consequenzen eines, die römisch-katholische Kirchenverfassung beherrschenden, auch im Concilium von Trient anerkannten Princips darstellen, gegen welche sich das sogenannte Episkopalsystem so lange vergeblich wehren wird, als nicht in einer großen und lebendigen Bewegung der Geister ein neues Princip sich die Herrschaft errungen und dem Regimente der Kirche eine andere Grundlage und Gestalt gegeben hat. Deshalb ist auch die ganze Eintheilung in erworbene und wesentliche Rechte, abgesehen davon, daß sie gar nicht genügend festgestellt werden kann, nicht eine gute Unterlage für die Darstellung des in der Kirche geltenden Rechts. II. Auf dem Vaticanischen Concil[5] ist nun aber durch die in der Sessio IV. vom 18. Juli 1870.[6] er-

4 Ueb. die allmähliche geschichtliche Entwickelung der Papstgewalt s. Buch I. u. vgl. aus der durch das Vatic. Concil hervorgerufenen oppositionellen Literatur: Der Papst u. das Concil von Janus, Leipz. 1869., J. F. (v.) Schulte, D. Stellg. der Concilien, Päpste u. Bischöfe (s. §. 14*)). S. auch Frommann, Vatic. Conc. S. 422. ff., vb. Löning, Gesch. des K.-Rs. Bd. I. S. 423 ff.

5 S. ob. §. 69. u. die das. Anm. 37. ff. angef. Lit. — Ausg. s. das. Anm. 42. — Gesch. s. das. Anm. 37. Dazu: *J. Friedrich, Gesch. des Vatik. Konz. Bd. I. Vorgesch., Bonn 1877. — Literatur u. Actenstücke zur Gesch. in den von E. Friedberg bearbeiteten *Ergänzungsbänden II. u. III. der Ztschr. f. K.-R. (Aktenstücke zum vatic. Concil, Tüb. 1872., Aktenst., die altkath. Bewegg. betr. 1876.) u. in Verings Arch. f. kath. K.-R., Bd. XXIII. ff. — *Documenta ad illustrandum Conc. Vatic., herausgeg. von Joh. Friedrich, 2 Abthlgn. Nördl. 1871. *Omnium concilii Vaticani quae ad doctrinam et disciplinam pertinent documentor. collectio per Conr. Martin, ep. Paderb., ed. II. Paderb. 1873. Vb. Dess. Die Arbeiten des Vatik. Concils, 2. Aufl. das. 1873. — Ce qui se passe au Concile, Par. 1870., dtsch. München 1870., Römische Briefe vom Concil von Quirinus, München 1870., Lord Acton, Z. Gesch. des Vaticanischen Concils, München 1871., Schulte, Das Unfehlbarkeitsdecret, Prag 1871. — Dagegen: Das ökum. Concil, Stimmen aus Maria-Laach. N. F. Freib. i. Br. 1869. f.

6 In der Generalcongregation v. 13. Juli hatten von 601. anwesenden Concilsvätern 451. mit Placet, 88. mit Non placet, 62. mit Placet juxta modum gestimmt; am 17. Juli richteten über 50 Mitglieder des Concils einen schriftlichen Protest an den Papst (Friedrich, Docum. I. p. 263. sq.), in welchem sie ausdrücklich auf ihrem verneinenden Votum zu beharren, und nur aus Pietät gegen Pius von der Wiederholung des Non placet in der öffentlichen Sitzung palam et in facie Patris Abstand zu nehmen erklärten. In

lassene Constitutio dogmatica prima de ecclesia Chris „Pastor aeternus" nicht allein die von den Päpsten oftmals au gesprochene Verwerfung der Grundsätze des Episkopalsystems fei lich erneuert und der einst auf den allgemeinen Concilien v Constanz[8] und Basel proclamirten Superiorität des öcumenisch

der öffentlichen Sitzung (18. Juli) stimmten dann 533. mit Placet, 2. r Non placet.

7 Vgl. noch: Actenstücke z. Concil, Das Infallibitätsschema und die Min ritätsgutachten, Stuttg. u. Augsb. 1870., Bericht üb. die Bemerkgn. der hoch Väter d. Conc. z. Schema: Ueb. den Primat des Röm. Pontifex, München 18 Die schärfste Anfechtung der Oecumenicität des Vaticanum in dem Anm. angef. Buche von Schulte; vb. Jos. Hub. Reinkens, D. Traditionsreg der alten K. und die moderne päpstl. Unfehlbarkeit, Münster 1871., Dess., D Unregelmäßigkeit u. Unfreiheit des Vatic. Concils, das., vb. Wolfg. Menze Roms Unrecht, Stuttg. 1871. Damit vgl. die Kritik, welche Fromman S. 263. ff. auch an den Ausstellungen der Opposition übt. Ihm ist unbedenkli zuzugeben, daß es, um von der Stellung der mittelalterlichen Generalcon cilien zum Papste abzusehen, mit der Freiheit auch des Trienter Concil schlimm bestellt gewesen ist. Andererseits erscheint vom Standpunkte der bi auf das Vaticanum maßgebenden katholischen Doctrin, nach welche dogmatische Concilienschlüsse, um als inspirirt gelten zu können, nicht als bloß Mehrheitsentscheidungen sich darstellen durften, das Urtheil begründet, da auch die nachträgliche Unterwerfung der einzelnen dissentirenden Bischöfe de Vaticanischen Definitionen v. 18. Juli 1870. einen Charakter nicht verleihe konnte, welcher ihnen von Anfang an abging. Vom Standpunkte de Vaticanums selbst aber kommt zwar nichts darauf an, ob den vom Papst sacro approbante concilio definirten Dogmen, die mehr oder weniger frei Zustimmung aller oder vieler oder selbst weniger Concilsväter zu Theil geworden, weil nunmehr nur von der dem Papste inhärirenden Unfehlbarkeit auch die verbindliche Kraft der dogmatischen Concilienschlüsse sich ableitet (s. Phillips, K.-R. Bd. II. §. 88.). Andererseits hat aber eben deshalb auch der Beitritt des Concils den Definitionen des Papstes keine höhere Autorität verleihen können, als ihnen kraft der dem Definirenden nach Vaticanischer Anschauung schon vor den Decreten vom 18. Juli 1870. eignenden persönlichen Unfehlbarkeit ohnehin zukam. Gerade vom Standpunkte des Vaticanums hat also die Vaticanische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit wesentlich die Bedeutung eines vom Papste sich selbst ertheilten Zeugnisses; die Autorität des Ausspruchs deckt sich mit dem Gegenstand der Definition!

8 Das Conc. Constant. Sess. V. (6. April 1415.) behauptete diese Superiorität in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem schismatis ac generalem reformationem Ecclesiae Dei in capite et membris. Vgl. dazu den Nachweis von *Hübler, Constanzer Reformat. S. 260—280., daß das Decret nach dem Verfassungsrecht des 15. Jahrh. auch ohne päpstliche Approbation rechtliche Geltung erlangte; vb. J. Friedrich, Das päpstl. gewährleistete Recht der deutschen Nation, nicht an die päpstliche Unfehlbarkeit zu glauben, Münch. 1870. Ueber die von Leo X. auf der 5. Lateransynode

Concils über den Papst ausdrücklich abgesagt[9] worden, sondern es ist auch die auf dem Concil von Trient noch offen gelassene[10] Frage über das Verhältniß der bischöflichen Gewalt zur päpstlichen dahin beantwortet worden[11], daß unter der dem Papste, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, wahrhaftem Stellvertreter Christi und Oberhaupte der gesammten Kirche, aller Christen Vater und Lehrer, in Fragen des Glaubens und der Sittlichkeit, wie auch in Beziehung auf die Maßnahmen, welche in das kirchliche Rechtsgebiet gehören, zugeschriebenen vollen und obersten Regierungsgewalt mit der obersten Jurisdiction über die Gesammtkirche eine ordentliche und unmittelbare Gewalt über alle einzelnen Kirchen, Hirten und Gläubigen zusammengefaßt, ihm also eine den Bischöfen concurrirende Jurisdiction über alle Diöcesen beigelegt wird[12], so

Sess. XI. erklärte Auctorität des Papstes super omnia concilia und die Einwendungen der Gallicaner s. Hefele, Conc.-Gesch. I. S. 45. (1. Aufl.).

9 Conc. Vatic. Sess. IV. Const. dogm. I. de Eccl. Christi cp. 3.: „Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tanquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.“ Vielmehr wird im Anschluß an den Brief Nicolaus I. an K. Michael von 865. die Superiorität des apostolischen Stuhles (cujus auctoritate major non est) auch über das allgemeine Concil ausgesprochen.

10 Conc. Trid. Sess. XXIII. de sacr. ord. c. 4: „synodus declarat, praeter ceteros ecclesiasticos ordines episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos . . a Spiritu sancto regere ecclesiam Dei.“ Ueb. die dem Compromiß vorausgegangenen Verhandlungen s. Sarpi Hist. conc. Trid. lib. VII. VIII., vgl. Gieseler, K.-G. III. 2. S. 549. ff. Anm. 15. Vgl. auch Hinschius, K.-R. I. S. 203.

11 Im Widerstreit mit dem älteren Recht der katholischen Kirche (s. die Anm. 4. angef. Schriften), dagegen in Uebereinstimmung mit den die geistliche Universalmonarchie des Mittelalters (vgl. besonders Conc. Lat. IV. a. 1215. c. 5. in c. 23. X. de privil. V. 33.) seit Gregor VII. beherrschenden Gedanken, welche die Päpste in der Reaction gegen das kirchliche Verfassungsprincip des 15. Jahrh. seit dem Anfang des 16. Jahrh. wieder aufgenommen und die Curialisten auch zu Trient vertreten haben (s. die Nachweisgn. Anm. 10.).

12 Conc. Vatic. Sess. IV. Const. dogm. I. de Eccl. Christi. Cap. 3. De vi et ratione Primatus Romani Pontificis. Dieß ruht auf Cap. 1. De Apostolici Primatus in beato Petro institutione (dessen can. (1.): „Si quis . . dixerit, b. Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput, vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse, anathema sit,“) und auf Cap. 2. De perpetuitate Primatus b. Petri in Romanis Pontificibus (dessen can. (2.): „Si quis . . dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione, seu jure divino,

daß er in der That als Universalbischof erscheint. Als sold
besitzt er nach dem Vaticanum in Kraft der ihm übertragen

ut b. Petrus in primatu super universam ecclesiam habeat perpetu successores, aut Romanum Pontificem non esse b. Petri in eod primatu successorem, anathema sit"). In Cap. 3. heißt es: „Docem et declaramus, Ecclesiam Romanam disponente Domino, super omn alias ordinariae potestatis obtinere principatum et hanc Romani Po tificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis e immediatam esse, erga quam cujuscumque ritus et dignita pastores atque fideles, tam seorsum singuli, quam simul omnes offi hierarchicae subordinationis veraeque obedientiae obstringuntur, n solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad d ciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ut, custodita cum Romano Pontifice tam communionis quam ejusd fidei professionis unitate, Ecclesia Christi sit unus grex sub u summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua devia salva fide atque salute nemo potest. — Tantum autem abest, ut ha Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episc palis jurisdictionis potestati, qua Episcopi positi a Spiritu Sancto Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignat sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, dicente sanc Gregorio Magno: Meus honor est honor universalis Ecclesiae" et (Zwar wird nicht verneint, daß nach göttlichem Recht stets Bischöfe, die Hirte über einen Theil sind, in der Kirche sein müssen, noch behauptet, daß der Pap die Kirche jemals regieren könne ohne particulare Hirten (Bischöfe), aber d Erklärung des Tridentinum, episcopos positos .. a Spiritu sanct *regere ecclesiam Dei* ist von dem Vaticanischen Concil mit vollem Bewußtsei übergangen worden.) — Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestat gubernandi universam ecclesiam jus eidem esse consequitur, in huju sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibu totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possin Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc suprem capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impedir posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita u contendant, quae ab Apostolica sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur. — Et quoniam divino Apostolici pri matus jure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse judicium recurri; Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare judicio. Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare. — (Can. 3.:) Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium

Hirtengewalt über die ganze Heerde d. h. über die Gesammtheit der Hirten und Gläubigen der Particularkirchen die dem Petrus von Christus nicht allein unmittelbar, sondern auch zu unmittelbarer Ausübung übertragene Gewalt, auch alle einzelnen Heerden der Gläubigen sammt und sonders zu weiden und zu regieren. Diese (nicht bloße Primatial-, sondern wahrhaft bischöfliche) Gewalt übt er, indem er gemäß der von Gott eingesetzten Ordnung zur Theilnahme an seiner bischöflichen Obsorge die Particularbischöfe beizieht, welche mit ordentlicher und unmittelbarer Gewalt die ihnen angewiesenen einzelnen Heerden weiden und regieren. Ingleichen hat die Constitutio Pastor aeternus im vierten Abschnitte „von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes“ [13] als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz definirt,

inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam ac regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles, anathema sit.“

13 Conc. Vatic. l. c. Cap. 4. De Romani Pontificis infallibili magisterio i. f.: „Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo . . . sacro approbante Concilio docemus et divinitus revelatum dogma definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in b. Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones *ex sese, non autem ex consensu ecclesiae* irreformabiles esse.“ Vgl. noch die auf dem Vatic. Concil von dem Bischof Ketteler v. Mainz vertheilte Quaestio bei Friedrich, Docum. I. p. 1. sqq. Cardin. Rauscher, Observationes quaedam de infallibilitatis subjecto, Neapoli 1870. und die von dem Cardin. Schwarzenberg auf dem Concil vertheilte Schrift: S. Mayer, De summi pontificis infallibilitate personali, Neap. 1870., Reinkens, Die päpstl. Unfehlbark., München 1870., und über die politischen Consequenzen der Unfehlbarkeit: J. F. (v.) Schulte, D. Macht der röm. Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren u. Handlungen seit Gregor VII. z. Würdigg. ihrer Unfehlbarkeit, 2 Aufl., Prag 1871., Ders., Denkschr. über das Verh. des Staates zu der päpstl. Const. v. 18. Juli 1870., das. 1871., Jos. Berchtold, D. Unvereinbark. der neuen päpstl. Glaubensdecrete mit der bayer. Staatsverfssg., München 1871. — Infallibilisten: Jos. Feßler, D. wahre u. die falsche Unfehlbk. der Päpste, Wien 1871. (gegen Schulte), v. Ket-

„daß der Papst, wenn er ex cathedra spricht, d. h. wenn in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christe kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammte Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffen Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen im heiligen Petrus ih verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher d göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glaube oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte, un daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus si selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänder lich sind." Die so von dem Vaticanischen Concile definirte per sönliche Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes, welch bis dahin nur eine Schulmeinung[14] war, wird von dem Vaticanu darauf gegründet, daß der Primat[15] des Papstes auch die höchs Lehrgewalt umfaßt. Diese Infallibilität des Papstes steht nun aller dings[16] mit der dogmatischen Ueberzeugung[17] und den Institutionen der alten katholischen Kirche, mit den geschichtlichen Thatsachen

teler, Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidg. des vati Concils, Mainz 1871.

14 S. z. B. schon Thomas von Aquino, Sec. Secundae Qu. I. art. 1

15 Der primatus jurisdictionis, s. ob. §. 91. Anm. 1.

16 Wie auch die bischöfliche Minderheit auf dem Concile behauptete.

17 Es genügt hier die Verweisung auf des Vincentius Lirinensis Comm nitorium (434.) s. ob. §. 86. Anm. 3., vb. hinsichtlich der Lehre der Kirchenvät Langen in der ob. Anm. 1. angef. Schrift.

18 Es ist hier an die Bedeutung, welche überhaupt den Kirchen apostolisch Gründung in Sachen der Ueberlieferung des Glaubens beigelegt wurde, an d Stellung der übrigen Patriarchate neben Rom, an den beschränkten Umfan der vom 4. bis 8. Jahrh. im Primate des römischen Bischofs enthaltenen Recht an das Verhältniß des letzteren zu den allgemeinen und besonderen Synode sein Handeln mit seiner Synode u. s. w. zu erinnern.

19 Die Condemnation der Aussprüche von Päpsten in Glaubenssachen Vigilius und Honorius. Ueber letzteren vgl. z. B.: C. J. v. Hefele, Honorius das 6. allgem. Concil, deutsch Tüb. 1870., vb. Conc.-Gesch. Bd. III. S. 264. (1. Aufl.), Reinerding, Beiträge zur Honorius- u. Liberiusfrage, Münst. 1865 P. Le Page Renouf, The case of Pope Honorius, Lond. 1869. Na dem im Liber diurnus (ed. Rozière no. LXXXIV.) enthaltenen, wohl vo Gregor II. herrührenden Formular des Papsteides erkannte bis ins 11. Jahrh jeder neue Papst eidlich an, daß ein allgemeines Concil über den Papst wege Häresie richten könne und daß Honorius vom 6. allgemeinen Concil mit Rec anathematisirt worden sei, weil er die Häresie durch sein Glaubensedict bestätigt Ueber andere Irrthümer und Widersprüche der Päpste s. Janus S. 54. ff Schulte, Stellg. der Concilien S. 174. ff. vgl. mit Frommann S. 432. f Im Einzelnen freilich wird die dogmatisch ungebundene Forschung manche anders ansehen, wie der katholische Standpunkt Schultes, von welchem au

und der canonistischen Doctrin[20] in einem Widerspruch, der durch das bloße Factum der nachträglichen Unterwerfung der Bischöfe der Minorität für gelöst nicht erachtet werden kann, sie ist aber, wie der in derselben Sitzung des Concils definirte päpstliche Universalepiskopat von tief eingreifender Bedeutung für das Kirchenrecht, und konnte auch auf die Gestaltung des Verhältnisses der römischen Kirche zum Staate nicht ohne Rückwirkung bleiben. In ersterer Beziehung läßt zunächst der päpstliche Universalepiskopat auch für die relativ selbstständige Stellung des Episkopats keinen Raum mehr, welche mit dem Principe noch vereinbar erschien, das die Verfassung der römisch-katholischen Kirche seit dem Scheitern der von den großen Kirchenversammlungen des 15. Jahrhunderts vertretenen Reformgedanken beherrscht und bis auf das Vaticanische Concil das Rechtsleben derselben bestimmt hat[21]. Dieß

z. B. P. Gelasius, weil er im Widerstreit mit dem Tridentinischen Dogma die Spendung des heil. Abendmahles, welche anders als sub utraque geschieht, für ein Sacrileg erklärt, freilich für häretische erachtet werden mußte.

20 Sie nahm seit Gratian (s. c. 6. Dist. XL., vb. dict. Grat. post c. 18. C. XXXII. qu. 7.) Jahrhunderte hindurch an, der Papst könne in Ketzerei fallen und dann gerichtet werden, Schulte a. a. O. S. 189. ff., Belege das. Anh. S. 253 ff. — Hadrian II. (869.) ap. Mansi T. XVI. col. 126.: „licet Honorio ab Orientalibus post mortem anathema sit dictum, sciendum tamen est, quia fuerat super haeresi accusatus, propter quam solam licitum est minoribus, majorum suorum motibus resistendi." Gregor VII. erklärt in den Dictatus (Jaffé, Mon. Greg. p. 175.): „Quod Romana ecclesia numquam erravit nec in perpetuum scriptura testante errabit." Aber selbst Innocenz III. Serm. II. de consecr. pontif.: „In tantum mihi fides necessaria est, ut, quum in ceteris peccatis Deum judicem habeam, propter solum peccatum, quod in fidem committitur, possim ab ecclesia judicari. Cfr. Innoc. IV. Appar. ad c. 44. X. de sent. excomm. V. 39.

21 Bei der Opposition der Concilsminderheit hat es sich nicht sowohl um den alten Gegensatz des Episkopal- zum Papalsystem gehandelt, sondern um den Gegensatz eines Standpunkts, welcher, bei Anerkennung der monarchischen Stellung des Papstes, letztere doch für durch das überlieferte Verfassungsrecht der Kirche beschränkt erachtete, zu dem in Wahrheit schrankenlosen päpstlichen Absolutismus, der auf dem Vaticanum durchgesetzt wurde. Das läßt z. B. die völlig zutreffende Formulirung der Principienfrage in der Anm. 13. angef. Quaestio erkennen (VII. Aufl. h. l.). — Es ist nun zwar richtig, daß schon nach der Vorstellung des Mittelalters der Papst als judex ordinarius singulorum für die gesammte Kirche galt, allein andererseits ebenso gewiß, daß das Verfassungsrecht der mittelalterlichen Kirche nicht in allen Stücken unverändert die große Krise des 14. und 15. Jahrhunderts überdauert hat, welche die schließlich deificirte geistliche Universalmonarchie heraufgeführt hatte. Es ist ferner zuzugeben, daß in der Geschichte des tridentinischen Katholicismus

Princip gestattete in dem Regierungsorganismus der katholischen Kirche unter dem Haupte, dem Papste, noch eine gliedliche Selbstständigkeit der Bischöfe und die Behauptung einer bestimmt abgegränzten Rechtssphäre für ihre Amtsgewalt. Die verschwimmenden Gränzen der durch das Vaticanum dem Papste zugeschriebenen Plenitudo ordinariae potestatis super omnes alias ecclesias lassen für die Bischöfe keine andere Stellung übrig, als die von bloßen Gehülfen der absoluten Papstgewalt, welche, wie einst auf der Höhe der geistlichen Universalmonarchie des Mittelalters, keine verfassungsmäßig gesicherte Einschränkung ihrer Omnipotenz zu Gunsten untergeordneter, aber mit eigenem Rechte begabter kirchlicher Gewalten erträgt. Es ist aber ferner durch die Vaticanischen Decrete und die Dogmatisirung der curialistischen Doctrin von der päpstlichen Plenitudo potestatis und Infallibilität auch dem allgemeinen Concilium die selbstständige Bedeutung entzogen worden, welche ihm bis dahin als der höchsten Repräsentation der Gesammtkirche beizulegen war, so allerdings daß — abgesehen von dem Falle, wo die Kirche eigentlich des Hauptes entbehrt, weil ein Schisma eingetreten, also der rechte Papst zweifelhaft ist, oder weil der Papst häretisch wurde und deshalb von dem Concil gerichtet und abgesetzt werden durfte — schon nach dem bisher geltenden katholischen Kirchenrechte der

das Papalsystem, als das consequente, das Uebergewicht behauptet hat, und daß insbesondere im 19. Jahrhundert eine starke Strömung innerhalb des ersteren dahin drängte, die Macht des Papstes ins Schrankenlose zu erhöhen. Allein dennoch bezeichnet das Vaticanum einen wichtigen Abschnitt der Verfassungsentwicklung, weil durch dasselbe jene Tendenz ihr Ziel erreicht hat, weil diese Schrankenlosigkeit des geistlichen Monarchen nunmehr im geltenden Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche verwirklicht, weil die Unbeschränkbarkeit der Papstmacht sich sogar als Consequenz eines Glaubenssatzes darstellt. Denn wenn auch das Amt der Particularbischöfe beibehalten ist, die ihnen angewiesenen einzelnen Heerden zu weiden und zu regieren, so steht doch nunmehr neben jedem Particularbischof der Universalbischof, welcher beliebig statt des ersteren und neben ihm jede bischöfliche Handlung vorzunehmen befugt ist kraft der ihm verliehenen Gewalt, seinerseits auch alle einzelnen Heerden sammt und sonders zu weiden und zu regieren. Ist hiernach kein Particularbischof mehr im Stande gegenüber der concurrirenden Jurisdiction des Universalbischofs irgend eine Rechtssphäre für die selbstständige Ausübung seiner Amtsgewalt zu wahren und zu behaupten, so sind durch das Vaticanische Dogma mittelbar alle Bischöfe in die Stellung von dem Papst, als ihrem Machtgeber, schlechthin abhängiger Mandatare gebracht. Die Behauptung, daß durch die Vaticanischen Glaubensdecrete die Stellung der Bischöfe nicht verändert sei, gehört somit in den Bereich der doppelten Buchführung der Ultramontanen.

Episkopat nur in Gemeinschaft mit dem Papste, als dem Haupte, das allgemeine Concil darstellte [22]. Nach den Vaticanischen Decreten ist auch für das Innere der Kirche keine andere Repräsentation der Gesammtkirche schlechthin nothwendig, als die durch den Papst, welcher, wenn er ex cathedra entscheidet, die Unfehlbarkeit der Kirche selbst darstellt. Für den ex sese, non autem ex consensu ecclesiae unfehlbar definirenden Papst ist ein allgemeines Concil nur noch ein Mittel der Vorbereitung seiner Entscheidungen; seine irreformabeln Decrete unterliegen der Beurtheilung der Concilien nicht zu abweichender Ansicht oder Verwerfung, sondern nur zur Instruirung, Zustimmung und Approbation und zu voller Cognition der Sache [23]. Der Grundsatz: „Apostolica sedes a nemine judicatur," welcher seit dem 12. Jahrhundert unter Wegfall des von den römischen, fränkischen und deutschen Kaisern angesprochenen und ausgeübten oberstrichterlichen und Absetzungsrechtes [24] und dann, nach seiner Durchbrechung im 15. Jahrhundert, wieder seit dem Scheitern der von den Concilien des 15. Jahrhunderts versuchten Umgestaltung der Kirchenverfassung zur Geltung gelangt war, erlitt, wie angegeben, bis auf die Gegenwart die Ausnahme, daß das allgemeine Concil für berechtigt erachtet wurde, den Papst abzusetzen, wenn er sich der offenbaren Häresie schuldig macht, oder wenn die Beilegung einer vorhandenen Kirchenspaltung, bei der Unmöglichkeit die Ansprüche der Prätendenten klar zu stellen, die Beseitigung des einen oder andern derselben durch das Concil erfordert. Von dem Standpunkt der Vaticanischen Decrete muß aber die Möglichkeit verneint werden, daß der Papst, der zwar als Privatperson, aber nicht in seiner Eigenschaft als höchster Lehrer der Kirche, nicht, wenn er seines Apostolischen Amtes waltet, irren kann, auf einem Irrthum, in den er als Privatperson verfallen, bis zur Häresie verharren könne, und deßhalb ist auch die Möglichkeit einer Absetzung des unfehlbaren Papstes wegen Ketzerei durch das allgemeine Concil zu bestreiten, welches ja seine irreformabeln Lehrdecrete nicht zu verwerfen berechtigt ist; auch im Falle des Schisma aber könnte dem Concile nur noch eine declarative Befugniß zukommen, welcher von den

22 Es genügt, für die herrschende Lehre hier Walter, K.-R. §. 158. in Bezug zu nehmen, vgl. auch Hefele, Conc.-Gesch. Bd. I. S. 46. f. (1 Aufl.).

23 Vgl. den Anm. 7. angef. „Bericht" S. 34.

24 S. darüber Hinschius, K.-R. I. S. 296. ff. Ueb. Ludwig den Baiern, der 1328. die Absetzung Johanns XXII. aussprach, das. S. 304., *C. Müller, Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Curie (2 Bde., Tüb. 1879. f.) Bd. I. S. 183. ff.

Prätendenten der rechtmäßige Papst sei, wobei freilich supponirt wird, daß die Grundsätze der Vaticanischen Constitutio I. de Ecclesia Christi auch eine ernste Krise der römischen Kirche zu überdauern die Kraft haben würden. — Aber nicht allein wesentliche Stücke der Verfassung der römisch-katholischen Kirche, insbesondere die Stellung der Bischöfe als Regierer ihrer Sprengel, wie diejenige der allgemeinen Concilien, sind durch die Vaticanischen Decrete betroffen worden, sondern auch in Beziehung auf das Verhältniß der päpstlichen Gewalt zur staatlichen haben sie durch die Definirung der Unfehlbarkeit des Papstes hinsichtlich seiner ex cathedra verkündeten Entscheidungen im Gebiete des Glaubens und der Sitten[25] den Anspruch der Päpste des Mittelalters, daß auch die weltliche Seite der christlichen Gesellschaftsordnung der päpstlichen Machtvollkommenheit untergeben sei, zur Lehre der Kirche erklärt. Denn Bonifaz' VIII. Bulle Unam sanctam über das Verhältniß der Gewalten stellt sich als Entscheidung ex cathedra[26] im Sinne der Const. dogm. I. de ecclesia Christi dar, und dasselbe gilt von einer langen Reihe päpstlicher Erlasse[27] bis herab in das 17. Jahrhundert, in welchem die Päpste öffentlich gelehrt haben, die Gewalt in weltlichen Dingen sei ihnen von Gott gegeben, und die entgegengesetzte Meinung verdammt haben; sodann trägt auch Pius' IX. Encyclica vom 8. December 1864. alle Merkmale einer Definition ex cathedra an sich, und da sie sich in ihrem dogmatischen Theile auf seine früheren Allocutionen u. s. w. als Quellen für die verdammenden Negationen des Syllabus bezieht, so ist auch an dem Charakter der Entscheidung dieser Sätze ex cathedra nicht zu zweifeln. Der Syllabus aber stellt[28] als kirchliche Lehre den Satz

25 In das Gebiet der Moral lassen sich, wie z. B. Gurys Compendium Theologiae moralis zeigt, die verschiedensten Gegenstände des Rechtslebens hineinziehen, wie denn das Recht selbst ein besonderes Gebiet des sittlichen Lebens innerhalb der umfassenderen Sphäre des Sittlichen bildet.

26 A. M. z. B.: Martens (s. ob. §. 74. Anm. 43.) S. 30. ff., der nur den mit „porro subesse" beginnenden Schlußsatz der Bulle für dogmatisch hält. Dagegen die Vertreter der hierokratischen Theorie, besonders Liberatore. Für die Ansicht der letzteren, daß die ganze Bulle ex cathedra erlassen, fällt vorzüglich der schriftauslegende Charakter der gesammten Bulle ins Gewicht.

27 Z. B. Pauls IV. Bulle Cum ex Apostolatus officio (1559., M. Bull. T. I. p. 840. sqq.) verkündet, daß der Papst „super gentes et regna plenitudinem obtinet potestatis, omnesque judicat."

28 Nr. XXIII. wird verdammt der Satz: „Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, jura principum usurparunt, atque etiam in rebus fidei et morum definiendis errarunt.".

hin, daß die Päpste die Gränzen ihrer Gewalt nicht überschritten, die Rechte der Fürsten nicht usurpirt haben. Damit sind die alten Ansprüche der geistlichen Universalmonarchie [29] von dem Vaticanum sanctionirt. Die Forderung, daß die weltliche Gewalt den Anordnungen der geistlichen unweigerlich gehorche, die behauptete Berechtigung des Papstes, über Könige und Reiche zu urtheilen, die Pflicht des Staates zur willenlos dienenden Advocatie und zur Verwirklichung der römischen Exclusivitätsforderung, die Macht des Papstes, Staatsverfassungen und Staatsgesetze zu vernichten, — Grundsätze, welche die Päpste seit dem Mittelalter namentlich bis ins 17. Jahrhundert oft verkündet haben, die auch später in den Doctrinen der Curialisten fortgepflanzt wurden, an die in neuerer Zeit die Päpste wiederum häufiger offen oder in durchsichtiger Verhüllung zu erinnern pflegten, die aber, soviel das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen betrifft, wie zahlreiche Bischöfe der Länder europäischer Gesittung in der vom Cardinal Rauscher verfaßten Eingabe an die Vorsitzenden des Concils vom 10. April 1870. bezeugten, nicht mehr mit der von den Bischöfen dem katholischen Volke vorgetragenen Lehre [30] übereinstimmten, — sind jetzt der Bestreitung Derjenigen entzogen, welche die Vaticanischen Decrete in gläubiger Unterwerfung hingenommen haben. Aber auch abgesehen davon, daß mit der Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Reihe von Grundsätzen, welche, in früheren päpstlichen Entscheidungen ex cathedra ausgesprochen, das Staatsleben in seinen Grundlagen berühren, die Bedeutung von Glaubenssätzen der römisch-katholischen Kirche erlangt haben, giebt seine Infallibilität dem Papste eine Waffe in die Hand, welche in dem Gränzstreite mit dem Staate die Rechtssphäre des letzteren mit schwerer Beeinträchtigung bedroht, so oft die Curie es unternehmen sollte, die natürlichen Gränzen der Kirchenfreiheit im römischen Sinne herzustellen und den päpstlichen Absolutismus auch gegenüber den das Verfassungsleben der modernen Staaten beherrschenden Principien zur Geltung zu bringen. So lange die

29 Sie sind dargelegt bei Schulte, D. Macht der römischen Päpste. Können auch einzelne von ihm angezogene päpstliche Aussprüche nicht als ex cathedra erfolgt gelten, so läßt doch der im Text angegebene Sachverhalt es zu, daß die Curie bei passender Gelegenheit jeden möglichen Anspruch wiederum als von Gott verliehenes Recht geltend macht. Die Erklärungen Gregors XIII. u. XIV. über die Decisiones ex cathedra (1584. u. 1591.) geben dazu eine sehr bequeme Handhabe.

30 Die Eingabe bei Friedrich, Doc. II. p. 389. vb. Schulte a. a. O. S. 1. ff. [VII. Aufl. Anm. 27.].

Infallibilität der Kirche nach katholischem Dogma nur auf die so gut wie einstimmigen Definitionen der öcumenischen Concilien bezogen wurde, erblickten die Staatsgewalten nicht mit Unrecht in den Grundsätzen des kirchlichen Rechts über die Concilien eine große Garantie gegen die Gefahr, daß durch neu zu definirende Dogmen in die Rechtssphäre des Staates übergegriffen und dem politischen Leben ein fremdes Gesetz aufzudringen versucht werden könnte. So ist die Constitutio dogmatica I. de ecclesia Christi, welche in der römisch-katholischen Kirche die Episkopalgewalt zu Gunsten der absoluten Papstmacht zur Stellung einer bloß dienenden Gehülfin herabdrückt, zugleich epochemachend in der Geschichte der Beziehungen des Papstthums und der römisch-katholischen Kirche zu den Staatsgewalten[31].

§. 120.

2) Rechte des Papstes.

a) Primatus jurisdictionis *).

Die Rechte des Papstes über die Kirche[1] bestimmen sich nach einer zwiefachen Richtung, indem sie sich theils auf das Regiment

*) Phillips, K.-R. Bd. V. §. 201—238. Vgl. Schulte, K.-R. Bd. II. §. 22., Hinschius, K.-R. I. S. 205. f.

31 Zur Beschwichtigung der Staatsgewalten entwickelt die Note des Card. Antonelli v. 19. März 1870. (Friedberg a. a. O. Urk. LXIX.) die Auffassung der Curie von dem Verhältniß des Papstthums zur weltlichen Gewalt. Dabei wird die potestas indirecta in temporalia (s. §. 69. Anm. 21. u. §. 100. Anm. 2.), die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die kirchliche, der Anspruch der Kirche auf die dienende Advocatie der Könige ganz in alter Weise festgehalten, und wenn versichert wird, die Kirche mische sich nicht direct in die politischen Angelegenheiten, welche „nach der von Gott aufgerichteten Ordnung und nach der Unterweisung der Kirche selbst" in den Bereich der weltlichen Macht fallen, so ist dieß sehr wenig beruhigend für die Staatsgewalten, da ja eben für die Kirche die Begränzung ihrer Freiheit gegenüber den in den Bereich der weltlichen Macht fallenden Angelegenheiten in Anspruch genommen und die Verbindlichkeit von Staatsgesetzen bestritten wird, die, wenn sie die von der Kirche gezogenen Gränzen nicht innehalten, „nicht dem Kaiser geben, was des Kaisers ist, sondern Gott rauben, was Gottes ist." — Die staatlichen Gesichtspunkte gegenüber den Vaticanischen Decreten legt mit großer Schärfe dar der Erlaß des Bayerischen Cultusministeriums an den Erzbischof von München v. 27. Aug. 1871., Ztschr. f. K.-R. Bd. X. S. 366. ff.

1 Abgesehen von seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche kommt der Papst noch als Patriarch, Primas, Metropolit und Bischof von Rom in Betracht. Von diesen Beziehungen handeln Phillips, K.-R. Bd. V. §. 245., Hinschius, K.-R. I. §. 24.

der Kirche (*primatus jurisdictionis*), theils auf die Ehrenhoheit (*primatus honoris*) beziehen. Auf den Grund des Primats der Jurisdiction hat der Papst nach Außen die Kirche den weltlichen Mächten gegenüber zu vertreten. Nach Innen dagegen hat er zuvörderst das Recht der Gesetzgebung, vermöge dessen er die allgemeine Disciplin ordnet, beziehentlich von der Herrschaft derselben in einzelnen Fällen (Dispensationen) oder in Gestalt von Rechtssätzen (Privilegien) entbindet. Hiernächst liegt in seiner Hand die höchste Jurisdiction, kraft deren er bald unmittelbar, wie bei der Absetzung der Bischöfe, bald in letzter Instanz entscheidet. Insbesondere schlichtet er die Streitigkeiten über die Lehre[2] und übt als höchster Richter die Gewalt zu binden und zu lösen[3]. Ferner hat er das Recht, die Wahlen der Bischöfe und Erzbischöfe zu prüfen, und die Gewählten zu bestätigen und durch einen Eid zu verpflichten, zu versetzen, ihre Abdankung zu genehmigen und ihnen Gehülfen beizuordnen. Nicht minder ist die Entscheidung über eine Reihe wichtiger organischer Einrichtungen, z. B. über die Errichtung, Theilung, Vereinigung der Bisthümer u. A., ihm vorbehalten, und ihm liegt die Fürsorge für solche Gebiete ob, in denen die bischöfliche Jurisdiction entweder unterbrochen oder noch nicht begründet ist. Sodann ist er berechtigt, die Wirksamkeit der untergeordneten Autoritäten im Einklange mit den Canones zu erhalten, und selbst mit seiner Macht einzutreten, wo dieselben ihrer Pflicht entweder nicht oder nicht ordnungsmäßig genügen (*jus devolutionis*). In den päpstlichen Wirkungskreis fällt außerdem die Regelung der besonderen religiösen Institute, insbesondere des Ordenswesens; und in Beziehung auf die Weihegewalt hat der Papst kraft seiner Jurisdiction über die gesammte Kirche das ganze Cultuswesen zu leiten, die Einheit in der Liturgie, in der Verwaltung der Sacramente und Sacramentalien aufrecht zu erhalten, die Festfeier, Verehrung der Heiligen u. s. w. zu ordnen. Schließlich steht ihm, damit er die ihm anvertraute allgemeine Fürsorge bethätigen kann, das höchste Aufsichtsrecht und das Recht auf Erhebung gewisser Abgaben zu.

2 Früher durch „provisorische Decrete"; nach der Vatic. Const. I. de eccl. Christi cap. 4. sind seine Lehrentscheidungen ex cathedra (ex sese, non ex consensu ecclesiae) unabänderlich.

3 Damit hängt zusammen die Anordnung der auf den Ablaß bezüglichen Gegenstände, die Regelung des Fastenwesens, die Reservirung der Lossprechung von Sünden pro foro interno in gewissen Fällen.

§. 121.

b) Primatus honoris*).

Die Ehren, in welchen sich nach uraltem Herkommen die Stellung des Papstes ausdrückt, sind folgende: a) Als geistlichem Monarchen eignen ihm bestimmte Insignien[1], unter denen der gerade Hirtenstab[2] mit dem Zeichen des Kreuzes (*pedum rectum*), und die dreifache Krone (*regnum, triregnum*) die hervortretendsten sind. Eine päpstliche Krönung ist vor Nicolaus II. (1059—1062.) überhaupt nicht bestimmt nachzuweisen[3], die dreifache Krone im Anfange des 14. Jahrhunderts aufgekommen, während vorher eine doppelte im Gebrauch war. Ein eigenthümliches Ehrenrecht des Papstes ist auch, daß er allein immerwährend das Pallium trägt (§. 131.). b) Die katholische Welt huldigt ihm in gewissen Beinamen, Titeln und Anreden[4]. Die letzteren sind „*Sanctitas vestra*", „*Sanctissime pater*"[5], „Heiligster Vater". Sich selbst nennt der Papst[6] in seinen Bullen: *Servus servorum Dei*[7], ein Demuthsprädicat, welches sich früher, wie auch später

*) Phillips, K.-R. Bd. V. §. 239—248., Schulte, K.R. Bd. II. §. 28., Hinschius, K.-R. I. §. 23.

1 Vgl. besonders Phillips, K.-R. Bd. V. §. 240. S. 609. ff.

2 Nicht der gekrümmte Hirtenstab, c. un. X. de sacr. unct. I. 15.

3 S. Giesebrecht, Gesch. d. dtschn. Kaiserzeit Bd. III. Abthl. 3. (Braunschweig 1868.) S. 42. 1053. f. Auch Zöpffel, Bis in welches Jahrh. hinauf läßt sich die Papstkrönung verfolgen?, Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 1. ff., giebt zu, daß sie im 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrh. nicht vorgekommen, schließt aber aus der Erwähnung des „Phrygium" in der zw. 752. u. 777. erdichteten Constantinischen Schenkungsurkunde in Verbindung mit dem (von ihm unter Leo III. oder IV. gesetzten Ordo Rom. IX. Mabillons, daß im 8. Jahrh. die Päpste diese Kopfbedeckung während des feierlichen Umzugs durch die Stadt getragen haben.

4 Vgl. Phillips a. a. O. §. 239. S. 599. ff., Hinschius, K.-R. I. S. 206. ff. und besonders Schulte, Stellung rc. S. 143. ff. vb. S. 128. ff.

5 Diese Anreden waren früher für die Bischöfe überhaupt üblich.

6 Die Prädicate bis auf Gregor I. sind episcopus; Romae, urbis Romae, Romanae ecclesiae episc.; episc. Romanus; papa; papa ecclesiae catholicae urbis Romae. Dagegen brauchen die Päpste dieser Zeit in den Inscriptionen ihrer Briefe nicht den Titel patriarcha, auch nicht das Prädicat Dei gratia. Maassen, Ueb. e. Sammlg. Gregors I. (Wien 1877.) S. 12.

7 So hat nach Joann. Diac. Vita Greg. L. II. c. 1. Gregor I. sich genannt, als der Patriarch von Constantinopel sich den Titel „universalis episcopus" beilegen wollte. Ueber diesen letzteren, von dem Gregor I. (Epp. V. 20., VIII. 30.) irrig glaubte, daß er auf dem Concilium von Chalcedon dem

noch, die Bischöfe öfters beilegten [8]. Der Titel *„Summus Pontifex“*, *„Pontifex maximus“* [9], in welchem sich die Idee des heilvermittelnden Priesterthumes ausspricht, wurde in der älteren Zeit den Bischöfen überhaupt ertheilt [10], ist jedoch jetzt eben so sehr ausschließliches Attribut des Papstes, wie der früher allen Bischöfen gemeinsame Titel Papa [11]. Endlich bekundet sich die Ehrfurcht vor dem Papste c) in der Huldigung [12], welche ihm Katholiken, jedoch nicht mehr Souveräne, in dem Fußkusse darbringen [13].

röm. Bischofe angetragen worden sei, s. Gieseler, K.=G. Bd. I. Abth. 2. S. 412. f. vgl. S. 228., Hefele, Conc.=Gesch. II. S. 525. ff., Hinschius a. a. O. S. 208. vb. S. 545. ff. Die römischen Legaten bezeichneten zu Chalcedon Leo I. als „universalis ecclesiae papa“.

8 Z. B.: „Ego Rachio humilis Christi servus servorum Dei“ (788.).

9 Thomassin., P. I. l. 1. c. 4., Bingham, Antiqu. Lib. II. c. 2. — Daß der Titel Pontifex maximus von den römischen Kaisern auf den Papst übergegangen sei, ist völlig unwahrscheinlich; er ist vielmehr als Reminiscenz aus der levitischen Tempelverfassung zu betrachten. Nach einer, auf Niebuhrs Mittheilungen gegründeten Bemerkung Walters (§. 129.) soll ihn zuerst Leo I. geführt haben. Wenn Tertullian (de pudic. c. 1.) sagt: „Pontifex Maximus, episcopus episcoporum“, so ist darauf nicht zu großer Werth zu legen, da, wenn auch wahrscheinlich darunter der römische Bischof zu verstehen ist, die Titel in der (montanistischen) Schrift nur ironisch gemeint sind (vgl. Ritschl, Entst. der altkath. K., S. 513. 544.).

10 Vgl. c. 13. Dist. XVIII. (conc. Agath.), Sidon. L. IV. ep. 11., L. VII. ep. 5.

11 Thomassin. l. c. c. 50. n. 14., Bingham l. c. Der specifische Gebrauch des Namens Papa für den römischen Bischof beginnt schon im fünften Jahrhundert. Ausdrücklich vorbehalten ist er dem letzteren in den sog. Dictaten Gregors VII. — Im Mittelalter war daneben der Titel Domnus apostolicus besonders üblich. — Vicarius Petri, Petri successor kommt seit d. 5. Jahrh., aber seltener vor, häufiger reden die Päpste (seit d. 4. Jahrh.) davon, daß sie die sedes Petri, den apostolischen Sitz, der auch wohl noch als Sitz Petri und Pauli bezeichnet wird, innehaben. Seit Hadrian I. wird vicarius Petri stehend für den Papst; vicarius Christi oder Dei haben die Päpste erst seit Innocenz III. gebraucht.

12 Diese Ehrenbezeigung, deren in den angeführten Dictaten Gregors VII. auch gedacht ist, findet sich früh schon in den römischen Ritualbüchern erwähnt. Vgl. Thomassin., P. II. l. 3. c. 65., Phillips a. a. O. §. 242. bes. S. 673. ff., Hinschius a. a. O. S. 211. Ueb. die Stellung der Adoration unter den mit der Papstwahl zusammenhängenden Ceremonien s. R. Zöpffel, Papstwahlen (s. u. §. 123.) S. 181. ff.

13 An das alte Subjectionsverhältniß erinnerten die Obedienzgesandtschaften, welche bis zu Ende des 17. Jahrhunderts von den neuerwählten Kaisern nach Rom gesandt zu werden pflegten, Thomassin. ib. c. 39., Buder, De legationibus obedientiae Romam missis, Jen. 1737., vgl.

§. 122.

c) Die ehemalige Herrschaft über den sog. Kirchenstaat*) und die Prärogativen des Papstes und heiligen Stuhles im Königreich Italien.

I. Außer seiner Stellung als Oberhaupt der allgemeinen Kirche hatte bis auf die neueste Zeit der Papst auch die weltliche Souveränität über das Gebiet, welches mit dem Namen des Kirchenstaates (*patrimonium Petri*) bezeichnet zu werden pflegte. Dasselbe hatte sich um die Stadt Rom als seinen Mittelpunkt allmählich aus Schenkungen und anderen Erwerbungen gebildet, und die souveräne Stellung des Papstes zu ihm war i. J. 1815. ausdrücklich anerkannt und garantirt worden. Die Geschichte[1] und die Verwaltung[2] des ehemaligen Kirchenstaates darzustellen ist nicht eine Aufgabe des Kirchenrechtes. Wohl aber muß bemerkt werden, daß derselbe von jeher als ein Stück Kirchengut angesehen wurde[3], dessen Einkünfte die Kosten der allgemeinen kirchlichen

*) Phillips, K.=R. Bd. III. S. 37. ff. V. §. 244. S. 696. ff., Schulte, K.=R. Bd. II. §. 24., Hinschius, K.=R. I. §. 25. [dazu die 7. Aufl. h. l. angef. Lit.].

Phillips a. a. O. S. 683. f. Ueber die Ehrenvorzüge, welche für den Papst aus jenem Subjectionsverhältnisse der weltlichen Gewalten hergeleitet wurden, s. Phillips §. 243. vb. ob. §. 44. Anm. 9.

1 Thomassin., P. III. l. 1. c. 26—29. 32., G. A. Orsi, Della origine del dominio temporale e della sovranità de' Romani Pontefici, II. ed. Rom. 1754., Cenni, Monum. dominationis Pontificiae, Rom. 1760., 2 T. 4., Brasseur, Histoire du patrimoine du S. Pierre, Par. 1853., F. A. Scharpff, D. Entstehg. des Kirchenstaats geschichtl.=pragm. dargestellt. Freiburg 1860. — Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis ed. Aug. Theiner, T. I. (756—1334.) T. II. III. (1335—1793.) Rom. 1861. sq. fol. — Hasse, Ueb. die Vereinigg. der geistl. u. weltl. Obergewalt im Röm. Kirchenstaate, Haarlem 1852., Sugenheim, Gesch. der Entstehg. u. Ausbildg. des Kirchenstaates, Leipz. 1854., Mor. Brosch, Gesch. des Kirchenstaats Bd. I. (16. u. 17. Jahrh.) Gotha 1880. — Janus S. 142. ff., J. Ficker, Forschgn. z. Reichs= u. R.=Gesch. Italiens Bd. II. (Innsbr. 1869.) S. 284. ff. — Farini, Lo stato Romano 1815—1850., Torino 1850.

2 J. F. Neigebaur, Der Papst und sein Reich, 2 Thle. in 1 Bd. Leipzig 1847., Hergenröther, Der Kirchenstaat seit d. franz. Revolution, Hist.=statist. Stud., Freib. 1860.

3 Daher erklärt sich auch das Veräußerungsverbot, das durch die Verpflichtung, die jeder Papst eidlich schon als Cardinal, dann wiederholt gleich nach seiner Wahl, endlich in einer besonderen Confirmationsbulle nach seiner Krönung zu übernehmen hat, verstärkt wurde, Const. Pius' IV. Admonet nos suscepti v. 1567. (M. Bullar. T. II. p. 236. sq.) und Innocenz' IX. Quae ab hac sancta sede v. 1591. (ib. p. 785. sq.). Daß aber nichts desto weniger

Verwaltung zu bestreiten bestimmt waren, und daß von diesem Gesichtspunkte aus auch seine clericale Verwaltung ihre Erklärung empfing[4]. II. Diente somit die weltliche Souveränität des Papstes nicht dazu, die allgemeinen Zwecke des Staates zu verwirklichen, so ist damit andererseits auch bereits der tiefe Gegensatz bezeichnet, in welchem der Kirchenstaat zur modernen Staatsidee stand. Diese faßt den Staat als durchaus selbstständige, auf eigener sittlicher Grundlage ruhende Ordnung auf, als die rechtliche Ordnung für das Gesammtleben eines Volkes, in der alle sittlichen Kräfte desselben für das Gemeinwohl verwendet werden. Ist diese Ordnung nach modernen staatsrechtlichen Grundsätzen sich selbst Zweck, der Monarch ein innerhalb derselben wirkendes Organ, so ist ein Verhältniß, wobei sie als Object eines außer ihr stehenden Subjects, hier der römischen Kirche, erscheint, unvereinbar mit dem modernen Staatsbegriff, welcher überall die patrimoniale Auffassung der Staatsgewalt verdrängt hat. Ließ nun aber hinsichtlich des Kirchenstaats das Wesen seiner historischen Individualität, wie zugegeben werden muß, eine Umwandlung, ähnlich derjenigen, welche sich in den weltlichen Monarchien zu vollziehen vermochte[5], nicht zu, so war damit in dem weltgeschichtlichen Proceß sein Untergang entschieden[6]. So hat denn die auf dem Wiener Congreß in nicht wesentlich geschmälerten Gränzen wiederhergestellte weltliche Souveränität des Papstes über den Kirchenstaat nur durch die wiederholte fremde bewaffnete Intervention aufrecht erhalten werden können, bis inmitten großer Veränderungen des europäischen Staatensystems erst die italienische Bewegung von 1859. und 1860. den Verlust des größten Theils des Kirchenstaats herbeiführte, dann der Sturz des zweiten französischen Kaiserthums durch deutsche Waffen (1870.) die

Abtretungen von Bestandtheilen des Kirchenstaats nicht stets für unmöglich gegolten haben, beweist der von Pius VI. und der Generalcongregation der Cardinäle angenommene Frieden von Tolentino (1797.).

4 Vgl. Mejer in der Ztschr. für das R. u. d. Polit. der K., H. 1. S. 67. ff.

5 Das verkennt Hinschius a. a. O. S. 215.; sein Urtheil „vom rechtlichen Standpunkt" aus ist falsch, weil öffentliche Rechtsfragen nicht losgelöst von der begrifflichen Grundlage des öffentlichen Rechts zu entscheiden sind.

6 Dabei kommt noch in Betracht die mangelnde nationale Basis des Kirchenstaats, der als ein Gemeingut der römisch-katholischen Kirche („jura, quae ad omnes catholicos pertinent", Pius' IX. Encycl. v. 19. Jan. 1860., Arch. f. kath. K.-R. V. S. 102.) aufgefaßt wurde, sowie die der Erhaltung von Wahlmonarchien ungünstige Richtung der neueren Geschichte.

italienische Regierung[7] ermuthigte, nach der Einnahme Roms (20. September 1870.) den Rest des Kirchenstaats dem Königreich Italien einzuverleiben. Für diese Lösung der römischen Frage[8] konnte allerdings die päpstliche Anerkennung nicht erwartet werden. Getreu dem von ihm in zahlreichen Allocutionen seit 1849. ausgesprochenen, auch im Syllabus[9] verkündigten Grundsatze, welcher den Fortbestand der weltlichen Herrschaft des Papstes als eine, namentlich in der Gegenwart nothwendige Bedingung der Unabhängigkeit der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes erachtet, hat vielmehr Pius IX., wie er bereits in der Bulle Cum catholica ecclesia vom 26. März 1860. alle Urheber und Theilnehmer der Occupation von Theilen des Kirchenstaats als occupatores bonorum ecclesiae[10] mit dem großen Kirchenbann belegt hatte, wiederholt in der Encyclica Respicientes ea omnia vom 1. November 1870.[11] erklärt, daß alle an der als „Gottesraub“ qualificirten Invasion Betheiligten dem großen Banne verfallen seien[12]. Im Königreich Italien aber wurde unter dem 13. Mai 1871. ein Gesetz über die dem heiligen Stuhle und der katholischen Kirche ertheilten constitutionellen Garantien erlassen. In demselben werden dem Papste die persönlichen Prärogativen der

7 Diese stand allerdings der großen weltgeschichtlichen Wendung in wenig würdiger Haltung gegenüber.

8 Die Literatur der römischen Frage s. in den kirchenrechtlichen Zeitschriften. Zur Charakterisirung der verschiedenen Standpunkte genügt es zu verweisen auf: Maistre, Du Pape, Lyon et Par. 1819., Dupanloup, Sur la souveraineté temporelle du pape, Par. 1849., Ders., La sovranità temporale dei Romani Pontefici, Roma 1861., v. Moy, D. weltliche Herrschaft des Papstes, Arch. f. kath. K.-R. V. S. 105. ff., Aug. Theiner, Die zwei allgem. Concilien von Lyon (1245.) u. Constanz (1414.) üb. die weltl. Herrsch. des h. Stuhles (aus dem Ital.), Freib. 1862.; — J. J. J. Döllinger, Kirche u. Kirchen, Papstth. u. Kirchenstaat, München 1861. S. 627. ff., sowie dessen 1861. gehaltene Vorträge im 2. Abdruck des angef. Werks; — Franc. Liverani, Il Papato, l'Impero e il Regno d'Italia, Fir. 1862., C. Passaglia, Pro causa italica ad episcopos cath., Flor. 1861.; — Hase, Polemik, 4. Aufl. S. 201. ff. — A. v. Reumont, Pro Romano pontifice, Bonn 1871.; dagegen: Pro populo italico, Berl. 1871.

9 Syllab. error. nr. 27. 34. 75. 76. und die dort angef. Allocutionen Pius' IX.; vgl. auch Pius' VII. Alloc. v. 16. März 1808.

10 Vgl. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. de ref.

11 Arch. f. kath. K.-R. XXV. p. XXXV. sqq. Vgl. auch Pii IX. Const. Apostolicae sedis v. 12. Oct. 1869. rubr. Excommunicationes latae sententiae speciali modo Roman. Pontifici reservatae nr. 12. —

12 Zugleich versicherte der Papst, sich in einer solchen Gefangenschaft zu befinden, daß er seine Hirtengewalt nicht frei ausüben könne.

Souveräne[13] gewährleistet, dem heiligen Stuhle von Italien eine Dotation im Betrage einer jährlichen Rente von 3,225,000 Franken ausgeworfen[14], Bestimmungen zur Wahrung der Freiheit des Papstes in Ausübung der obersten Kirchenregierung[15] getroffen, und ihm von der italienischen Regierung auf ihrem Gebiete die Freiheit des Verkehrs mit dem Episkopat und den auswärtigen Regierungen und Völkern, sowie die diplomatische Immunität

13 Das Ges. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 124. ff.) erklärt §. 1. die Person des Papstes für „heilig und unverletzlich". Im §. 2. wendet es den Begriff des Majestätsverbrechens auf Verbrechen gegen die Person des Papstes an. Nach §. 3. erweist die italienische Regierung dem Papste im Gebiete des Königreichs die den Souveränen zukommenden Ehrenbezeugungen und bewahrt ihm den Ehrenvorrang, der ihm von den katholischen Souveränen zuerkannt ist. Auch darf er eine Leibwache halten.

14 Entsprechend den im ehemaligen päpstlichen Staatsbudget unter den Rubriken: h. apostolische Paläste, heiliges Collegium, kirchliche Congregationen, Staatssecretariat und diplomatische Vertretung im Auslande aufgenommenen Beträgen, s. angef. Ges. §. 4.. §. 5. sichert dem Papste neben der Dotation „den Nießbrauch" der Paläste des Vaticans und Laterans sowie der Villa von Castel Gandolfo nebst den Zubehörungen, einschließlich der daselbst befindlichen Museen, Bibliothek und Sammlungen.

15 Angef. Ges. §. 6.: „Während der Erledigung des päpstl. Stuhles wird keine gerichtliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Cardinäle hindern oder beschränken können. Die Regierung trifft die nöthigen Maßregeln um die Versammlung des Conclave und der ökumenischen Concilien vor jeder Störung durch äußere Gewalt zu sichern." §. 7. „Kein Staatsbeamter oder Polizeiagent kann zur Ausübung von Amtshandlungen in die Paläste und Oertlichkeiten, wo der Papst gewöhnlich residirt oder sich zeitweilig aufhält, oder wo das Conclave oder ein ökumenisches Concil versammelt ist, ohne die Ermächtigung des Papstes, des Conclave oder des Concils eindringen." §. 8. „Es ist verboten, Untersuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahmen von Papieren, Urkunden, Büchern oder Registern in den ausschließlich mit einem geistlichen Wirkungskreise bekleideten päpstlichen Aemtern und Congregationen vorzunehmen." §. 9. „Der Papst hat volle Freiheit, alle Functionen seines geistlichen Amtes auszuüben und die Acte dieses seines Amtes an den Thüren der Basiliken und der Kirchen Roms anschlagen zu lassen." §. 10. „Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Erlassung der Acte der geistlichen Gewalt des heiligen Stuhles theilnehmen, werden deshalb von der Staatsgewalt weder irgend belästigt, noch einer Untersuchung unterworfen, noch zur Rechenschaft gezogen. Jeder Ausländer, der ein geistliches Amt in Rom bekleidet, genießt alle persönlichen Garantien, die den italienischen Staatsbürgern kraft der Gesetze des Königreichs zugesichert sind." §. 13. „Die Seminarien, Akademien, Collegien und andere zur Erziehung und Ausbildung der Geistlichen gegründeten katholischen Institute in der Stadt Rom und in den sechs suburbicarischen Bisthümern werden auch in Zukunft ausschließlich vom heiligen Stuhle ohne irgend welche Einmischung der Schulbehörden des Staates abhängen."

der Nuntien und päpstlichen Legaten bei den fremden Mächten und der fremden Repräsentanten bei dem heiligen Stuhle[16] garantirt. Das Gesetz hat überdieß die Gränzen der römischen Kirchenfreiheit im Königreich Italien in einem Maße erweitert[17], welches den nicht eben fest gefügten Bau des italienischen Staatswesens bei fortdauernder Befeindung durch die Curie zu gefährden droht.

16 Angef. Ges. §. 11.: „Die bei seiner Heiligkeit accreditirten Gesandten auswärtiger Regierungen genießen im Königreiche alle Prärogativen und Immunitäten, welche in Gemäßheit des Völkerrechtes den diplomatischen Agenten zukommen. Die strafrechtlichen Bestimmungen über die Beleidigungen der bei der italienischen Regierung accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte werden auf die Beleidigungen jener ausgedehnt. Den Gesandten Seiner Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen sind im Gebiete des Königreichs die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten sowohl beim Abgange nach dem Orte ihrer Mission als bei der Rückkehr von demselben zugesichert." Nach §. 12. correspondirt der Papst in voller Freiheit und ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung mit dem Episkopat und mit der ganzen katholischen Welt, und kann sich zu diesem Behufe ein eigenes Post- und Telegraphenbureau errichten.

17 Das angef. Gesetz bestimmt über die Beziehungen des Staates zur Kirche: Jede specielle Beschränkung der freien Ausübung des Versammlungsrechts der Mitglieder des katholischen Clerus ist abgeschafft (§. 14.); die Regierung verzichtet (§. 15.) auf das von ihr bis dahin, trotz der Bulle Pius' IX. Suprema v. 28. Jan. 1864. (publ. 10. Oct. 1867.), welche die sog. Monarchia Sicula für aufgehoben erklärte, behauptete Recht der sog. apostolischen Legation in Sicilien (üb. die auf eine [ächte] Urk. Urbans II. v. 1098. für Roger I. von Sicilien gestützte sog. sicilische Monarchie, d. h. den Inbegriff der jurisdictionellen Rechte der Fürsten über die Kirche der Insel: *Frz. Jac. Sentis, D. Monarchia Sicula, Freib. i. Br. 1869., vb. *Ferd. Hirsch in d. Gött. gel. Anz. 1869. Stück 34. S. 1321. ff., der unbefangene Kritik übt, die Hinschius I. S. 519. ff. vermissen läßt); sie verzichtet auf das Recht der Ernennung oder des Vorschlags bei der Verleihung der höheren Kirchenämter, sowie darauf, daß die Bischöfe dem Könige den Eid leisten. Doch sollen die höheren und niederen Beneficien, außer in Rom und den suburbicarischen Bisthümern, nur Staatsbürgern des Königreichs verliehen werden. Ebenso leistet die Regierung (§. 16.) Verzicht auf das Placet, welches nur bis zum Erlaß des vorbehaltenen (§. 18.) Gesetzes über das Kirchengut einstweilen für Bestimmungen über das Kirchengut und die Einführung in die Temporalien der höheren und niederen Beneficien außerhalb Roms und der suburbicarischen Bisthümer beibehalten wird. Endlich wird der Recursus ab abusu in geistlichen und Disciplinarangelegenheiten aufgehoben (§. 17.), den betreffenden Acten der Kirchengewalt andererseits aber die zwangsweise Vollzugskraft abgesprochen und das Erkenntniß über die Rechtsfolgen der Acte der geistlichen Gewalt der Jurisdiction des Staates zuerkannt, welcher sie als wirkungslos behandelt, wenn sie den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten oder Rechte von Privatpersonen verletzen, und, wenn sie den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, strafrechtlich verfolgt.

Sollte andererseits jemals die Politik der Curie sich dazu verstehen, die in der geistlichen Gewalt des Papstes über die gesammte römisch-katholische Kirche enthaltene politische Macht zur Förderung der Particularinteressen des italienischen Staatswesens zu verwenden, so würden die übrigen Nationen ihre politische Selbstständigkeit auf dem Wege nicht sowohl einer Verstärkung der dem Papste im Königreich Italien ertheilten constitutionellen Garantien, als vielmehr der möglichsten Beschränkung der päpstlichen Einwirkung auf ihr eigenes staatliches Leben zu wahren suchen [18].

18 Der Papst vermag, nach dem Verlust seiner weltlichen Souveränität, in den Beziehungen, in denen er als geistliche Macht zu den souveränen Staaten steht, zwar noch eine der Souveränität analoge Stellung zu behaupten (s. §. 88.), welche ihm außer den souveränen Ehren für seine Person besonders das Gesandtschafts- und das Recht internationaler Verträge gewährt, andererseits schließen die grundverschiedenen Verhältnisse eine völlige Gleichstellung der päpstlichen Quasisouveränität (als einer bloß „spirituellen", „uneigentlichen", weil gewissermaßen entkörperten Souveränität) mit der Stellung der weltlichen Souveräne in der internationalen Rechtsordnung aus, wie denn dem Papste ein Recht zum Kriege im eigentlichen Sinne schon deshalb nicht zustehen kann, weil er nicht wie eigentlich souveräne Mächte in einem Staatsgebiet ein Angriffsobject einzusetzen hat. Dieser Umstand ruft eine Reihe schwerer, bisher praktisch ungelöster Fragen des internationalen Rechts hervor, welche durch das italienische Garantiegesetz nur noch mehr complicirt worden sind. Denn nicht nur für jeden bewaffneten Angriff, unternommen von italienischem Staatsgebiet aus, würde die italienische Staatsgewalt völkerrechtlich einzustehen haben, sondern, da für die internationale Anerkennung der Unverletzlichkeit der Souveräne die Voraussetzung ist, daß sie für von ihnen einem fremden Staat im Ganzen oder in einzelnen Bürgern desselben zugefügte Rechtsverletzungen zuletzt durch Bekriegung des von ihnen repräsentirten Staates in Anspruch genommen werden können, muß die italienische Staatsgewalt völkerrechtlich für den Mißbrauch des von ihr im Garantiegesetze dem Papste gewährten Privilegiums der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit auch im Falle sonstigen völkerrechtswidrigen Friedensbruchs eintreten, und würde dieselbe z. B. bei päpstlicherseits angestifteten Empörungen, päpstlicher Lösung des Unterthaneneids ꝛc. gegenüber den verletzten Staaten trotz des Garantiegesetzes sich der völkerrechtlichen Verpflichtung nicht entziehen können, durch Ausweisung oder Gefangennahme des Papstes die Neutralität ihres Staatsgebiets zur Geltung zu bringen. Allerdings ist die Anerkennung einer privilegirten und eximirten Rechtsstellung des Papstthums in der internationalen Gemeinschaft der christlichen Völker aus realpolitischen Gründen (s. §. 88. Anm. 6.) so lange gerechtfertigt, als die römisch-katholische Kirche sich in ihrer bestehenden staatsähnlichen Organisation zu behaupten vermag. Völkerrechtliche Vereinbarungen unter den Staaten aber, welche diese eximirte Stellung durch Normirung der Bedingungen ihrer internationalen Anerkennung mit der nothwendigen Sicherung der selbstständigen politischen Ent-

§. 123.

d) Die Papstwahl*)

Die Wahl des Papstes geschah ursprünglich, wie die Bischofswahl, durch die benachbarten Bischöfe, den Clerus und das Volk[1]. Später übten die Kaiser und auch die gothischen Könige einen wesentlichen Einfluß, indem sie zur Wahl Abgeordnete sandten, und zwiespaltige Wahlen durch ihre Entscheidung schlichteten[2]. Nach der Wiedereroberung von Italien aber ordnete sich das Verfahren so, daß von dem Archipresbyter, dem Archidiacon und dem Primicerius der Notarien, welche während der Vacanz die Verwaltung führten, dem Exarchen von Ravenna die Erledigung angezeigt, dann durch den Clerus, die römischen Großen und das Volk gewählt, und zuletzt an den Kaiser durch den Exarchen darüber berichtet wurde[3]. Sobald hierauf die kaiserliche Bestätigung ein-

*) Thomassin., P. II. l. 2. c. 16. 25. 36., Antonin. Seraph. Camarda, Constitutionum Apost. una cum Caerimoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem Papae Synopsis etc., Reate 1740. fol., Jo. Gerh. Meuschen, Ceremonialia electionis et coronationis Pont. Rom., Francof. 1732. 4., Massarelli, De modis per diversa tempora observat. in electione P. M., in Ang. Maji Spicil. T. IX. p. 518. sqq., F. Dan. Häberlein, Röm. Conclave, Halle 1769., Schoenemann, De electione Romani Pont. Roma non libera juxta constit. Apost. valide peragenda, Gotting. 1798., Die Papstwahl, Beschreibung u. Abbildung der Gebräuche 2c. 7. Aufl. Augsb. 1845., Staudenmaier, Gesch. d. Bischofswahlen, Tüb. 1830., Jos. Adler, Ceremon. u. Feierlichk. bei d. Wahl u. Krönung eines Papstes, Wien 1834. — Ottok. Lorenz, Papstwahl u. Kaiserth., Berl. 1874., H. Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen, Freib. 1858., *R. Zöpffel, D. Papstwahlen u. die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien v. 11.—14. Jahrh., Gött. 1871., C. Weizsäcker, D. Papstwahl von 1059—1130. in den Jahrb. f. dtsche. Theol. XVII. S. 486. ff., Ders., D. Decretale Licet de vitanda, das. XVIII. S. 1. ff., E. Mühlbacher, D. streitige Papstwahl des J. 1130., Innsbr. 1876., Mor. Meyer, D. Wahl Alexander III. u. Victor IV., Gött. 1871., Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. I. S. 78. ff., Petruccelli della Gattina, Histoire diplomatique des conclaves, Par. 1864. 2 Voll., Max v. Mayer, D. Papstwahl Innocenz' XIII., Wien 1874., Aug. Theiner, Gesch. d. Pontif. Clemens XIV., Leipz. u. Par. 1853. Bd. I. S. 131. ff., Ruggero Bonghi, Pius IX. u. der künftige Papst, dtsch. Wien 1878. — Phillips, K.-R. Bd. V. §§. 246—260. S. 715. ff., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 25., Hinschius, K.-R. I. §. 26. (das. S. 217. Liter.) — §. 30 (die Gesch. unkritisch behandelt, wie schon die Verwendung der Nachrichten des lib. pontificalis ohne kritische Sonderung derselben zeigt).

wickelung der einzelnen Nationen auszugleichen vermöchten, sind bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Vgl. Bluntschli, D. rechtliche Unverantwortlichk. u. Verantwortlichk. des röm. Papstes, Nördlingen 1876., E. Nys in der Revue de droit international vol. X. (1878.) nr. IV. sqq., vb. Ztschr. f. K.-R. XV. S. 93. ff.

1 C. 5. 6. VII. qu. 1. (Cypr. u. 255.).

2 So z. B. zwischen Damasus und Ursicinus, Bonifaz und Eulalius (c. 2. Dist. XCVII., c. 8. Dist. LXXIX., Honor. Aug. 420.), Symmachus und Laurentius (c. 1. §. 1. Dist. XCVI. conc. Rom. 502.). Vgl. auch Dahn, Könige der Germ. III. S. 201. ff.

3 Darüber s. die Formeln des Liber diurnus ed. de Rozière nr. LVII—LXIII. p. 99. sqq., nr. LXXXII. p. 168. sqq., Papencordt, Gesch. d. Stadt Rom, Paderb. 1857., S. 109.

gegangen, wurde der Gewählte, nachdem er zuvor sein Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, consecrirt. In größere Abhängigkeit, als während der Zeit der sinkenden Langobardenherrschaft, kam die Papstwahl wieder durch die karolingischen Könige [4], wenn auch die Nachricht, nach welcher Papst Hadrian dem Könige Karl das Recht, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, ausschließlich überlassen haben soll, eine spätere Erfindung ist [5]; wohl aber ist es gewiß, daß die nach altem Brauche durch Clerus und Volk vollzogene Wahl durch den Kaiser oder seine Abgeordneten geprüft [6], und, nach Ablegung

4 Vgl. z. B. das Schreiben, durch welches Paul I. dem König Pippin seine Wahl anzeigt (757.) Cod. Carolin. ep. 12. (bei Jaffé Biblioth. r. G. T. IV. p. 67. sq.). Die Wahlordnung Stephans III. (IV.) v. 769. hat die Fernhaltung von Unregelmäßigkeiten zum Gegenstand, ohne auf das Verhältniß zum Frankenkönig einzugehen, s. conc. Lat. a. 769. actio II—IV. (Mansi T. XII. col. 719. sqq., vgl. Niehues, D. Wahldecrete Stephans III. u. Stephans IV. in G. Hüffers Hist. Jahrb. Bd. I. (Münst. 1880.) S. 141. ff.).

5 C. 22. Dist. LXIII., Mon. Germ. T. IV. P. II. p. 160. not. 2. Cfr. Auctarium Aquicin., M. G. Scriptt. T. VI. p. 393., vb. den fälschlich dem Walram v. Naumburg zugeschriebenen (s. Ewald, Walr. von Naumb., Bonn 1874. S. 83. f.) Tractat. de investitura episcop. bei Schard. de jurisdict. (Bas. 1566.) p. 711. sq. Vgl. Hirsch, De Sigeberto Gembl. p. 42. sqq., Gieseler, K.-G. II. 1. S. 40. Anm. 16., Rettberg I. S. 579. II. S. 607., Waitz, Vf.-G. III. S. 166., Sigurd Abel, Jahrbb. d. fränk. Reichs unt. Karl d. Gr. Bd. I. (Berl. 1866.) S. 135. f., Hinschius a. a. O. S. 229. f., Baxmann, Polit. d. Päpste I. 278.

6 Aecht ist zunächst die in c. 28. Dist. LXIII. enthaltene Verfügung, welche in Ivos Pannormia III. 1. einem Papste Stephan zugeschrieben und von Muratori (Rer. ital. scriptt. II. 2. 127.), Jaffé (Reg. S. 221.) und Richter (Corp. jur. ad h. l.) mit Recht Stephan IV. (V.) [816.] beigelegt wird, während Pagi ad a. 816., 19. u. 897., 4. sq. sie Stephan VI. (VII.) 896—97. zuschreibt, Baronius sie für unächt erklärt, Phillips V. S. 768. und Hinschius ihre Entstehung aus dem conc. Rom. v. 898. c. 10. (unter Johann IX.) bei Mansi T. XVIII. c. 225. behaupten, welches sie nur bestätigt hat. Falsch auch Friedberg (Corp. jur. ad. h. l.). Die Argumente von Phillips u. Hinschius widerlegt Niehues a. a. O. (s. ob. Anm. 4.). Das Decret Stephans IV. (V.) schreibt vor: ut cum instituendus est pontifex, convenientibus episcopis et universo clero eligatur, praesente senatu et populo, qui ordinandus est, und fordert dann, daß die Consecration des Papstes im Beisein kaiserlicher Legaten erfolge. Das conc. Rom. v. 863. c. 11. (Nicolaus I.) bei Mansi T. XV. c. 659. kann unter den von ihm in Bezug genommenen Stephanischen Vorschriften nicht bloß das Wahldecret Stephans III. (IV.) meinen, da die von ihm erwähnte Betheiligung der nobiles in letzterem fehlt, dagegen dem Wahldecret Stephans IV. (V.) entspricht. Schon die Wahl Paschalis I. (817.) entsprach im Uebrigen dem Decret Stephans IV. (V.), nur daß die Consecration ohne Betheiligung kaiserlicher Boten vorgenommen wurde, was er ausdrücklich zu entschuldigen suchte. —

des Eides der Treue durch den Gewählten, bestätigt wurde[7]. Störungen dieser, durch die Päpste selbst anerkannten Wahlordnung kamen jedoch öfter vor, und auch nachdem — wie eine Urkunde meldet, welche, wenn auch ihre Aechtheit zu bezweifeln ist, doch jedenfalls im Einklange mit der damals thatsächlich vom Kaiser geübten Macht steht, — Leo VIII. (963.) dem Kaiser Otto I. die Ernennung des Papstes zugestanden haben soll[8], blieb jener

7 Der Vertrag zwischen Ludwig d. Fr. und Paschalis I. v. 817. („Et eum, quem divina inspiracione et b. Petri intercessione omnes Romani uno consilio atque concordia sine aliqua promissione ad Pontificatus ordinem elegerint, sine qualibet ambiguitate vel contradicione more canonico consecrary, et dum consecratus fuerit, legati ad nos vel ad successores nostros reges Francorum dirigantur“), c. 30. Dist. LXIII., Mon. G. T. IV. P. II. p. 10., ist nach Ficker, Forschgn. z. Reichs- u. R.-G. Italiens Bd. II. (Innsbr. 1869.) S. 332. ff. zwar in den Bestimmungen über die Besitzungen der römischen Kirche im päpstlichen Interesse interpolirt, doch hält er die angef. Bestimmungen über die Papstwahl (s. das. S. 352. f.) für ächt. Doch hat Ludwig schwerlich für correct erklärt, was damals selbst die Päpste, wie Paschalis I., nur unter besonderen Umständen für entschuldbar hielten, daß erst nach der Consecration des Papstes Boten desselben dem Kaiser die Wahl anzeigten. Hier scheint ebenfalls eine Interpolation im päpstlichen Interesse vorzuliegen. Erweitert erscheinen jedenfalls die kaiserlichen Rechte in Lothar. Constit. Rom. (824.) c. 3. mit dem sacramentum Romanorum, M. G. T. III. p. 240. (ächt), wonach auch der rechtmäßig gewählte Papst nicht geweiht werden darf, bevor er den Boten des Kaisers geschworen. Diese Satzungen Lothars wurden von den späteren Kaisern in die von ihnen ausgestellten Pacta aufgenommen, wie denn von Ficker erwiesen ist, daß in dem (im päpstlichen Interesse gefälschten) Vertrage Ottos I. mit Johann XII. vom J. 962. die auf die Papstwahl bezüglichen unzweifelhaft ächten Bestimmungen (M. G. T. IV. P. II. p. 165.) wörtlich auf ein Pactum v. 824. zurückzuführen sind, welches jenen Satzungen Lothars entsprach. (Dasselbe gilt noch von dem entsprechenden Passus in Heinrici II. pact. v. 1020., M. G. l. c. p. 175. sq.). Das conc. Rom. v. 898. hatte im Anschluß an das Decret Stephans IV. (V.) für die Consecration des Papstes die imperatoris notitia et suorum legatorum praesentia als Garantie der Ordnung kirchengesetzlich aufs Neue sanctionirt.

8 Ueber die Aechtheit dieses Privilegiums (c. 23. Dist. cit., M. G. T. IV. P. II. p. 166.) ist viel gestritten worden. Soviel aber ist unzweifelhaft, daß von dem Kaiser die ihm darin angeblich von dem Papste eingeräumten Rechte im Wesentlichen damals ausgeübt worden sind. Von dieser Seite wäre also der Inhalt mit Grund nicht anzufechten. Vgl. Pertz l. c. p. 167., s. auch Schulte II. S. 198. Anm. 2. Dagegen ist, zumal der Urkunde andere gewichtige Bedenken entgegenstehen, zu bezweifeln, daß Otto, was er thatsächlich in Händen hatte, sich als päpstliche Concession habe verleihen lassen. Auch die von Floß, Die Papstwahl ꝛc. bekannt gemachte ausführlichere Recension des Privilegs, in welcher dieser die ächte Quelle der bisher bekannten kürzeren Form gefunden zu haben glaubte, ist unächt, s. Weizsäcker in Reuters Repert. f.

ungeordnete Zustand, in welchem der römische Stuhl gewöhnlich einer der römischen Adelsfactionen als Beute zufiel[9], wie dieß besonders seit dem Tode Ottos III. (1002.) der Fall war, bis Heinrich III. mit mächtiger Hand eingriff und sich (1046.) von dem Clerus und Volke Roms mit dem Patriciat ausdrücklich das Recht der freien Verfügung über den päpstlichen Stuhl nach Anhörung der Wünsche der Römer übertragen ließ[10]. Aber selbst nach Heinrichs III. Tode konnte gerade die kirchliche Partei, welche den römischen Stuhl frei und stark zu machen suchte, der Stütze des deutschen Hofes nicht sofort entbehren[11]. Auch als dann Nicolaus II. (1059.) durch die Decretale „In nomine“[12] die Papstwahl

d. theol. Lit. Jahrg. XXVI. Hft. 11. (Bd. 103.) (Nov. 1858.) S. 87. ff., Waitz, Gött. Anzgn. 1859. S. 649. ff., in Sybels Ztschr. I. S. 225., Giesebrecht, Dtsche. Kaiserzeit I. (2. Aufl.) S. 822. f., Baur, K.-G. d. M.-A. S. 92. Anm. 1. u. überh. Hinschius a. a. O. S. 240. ff., vb. Lorenz S. 60. ff.

9 S. z. B. Papencordt S. 188.

10 S. besonders Zöpffel a. a. O. S. 75. ff. (Lit. das. S. 75. Anm. 169 a.).

11 Dieß zeigt noch die Wahl Nicolaus II.

12 C. 1. Dist. XXIII. (conc. Rom.) — Ueber die verschiedenen Formen, in denen dieses Decret vorkommt, s. Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abthl. 1. S. 236., *Cunitz, De Nicolai II. decreto de electione Pont. Rom., Argent. 1837. 4. — Phillips S. 793. ff. (wesentlich im Anschluß an Cunitz) und Waitz, Ueb. d. Decret des P. Nicolaus II. über die Papstwahl in den Forschungen zur dtsch. Gesch. IV., Gött. 1864., S. 103. ff. kommen, unabhängig von einander, zu dem gleichen Ergebnisse, den Text des Hugo von Flavigny (M. G. Scr. VIII. p. 408.), der in der Hauptsache mit Gratian übereinstimmt und namentlich den Antheil der Cardinalbischöfe betont, als den im Wesentlichen authentischen zu erklären, während Giesebrecht, Floto, Gfrörer, Watterich, Will nach dem Vorgange von Pertz, dem des Cod. Vat. Nr. 1984. (M. G. T. IV. P. 2. p. 177.) den Vorzug geben, in welchem die Cardinäle allgemein als Wähler genannt werden und dem deutschen König ein Antheil an der Wahl selbst beigelegt wird. Nach Waitz hat in der Zeit Heinrichs IV. eine Verfälschung (durch den als Gegenpapst aufgestellten Wibert v. Ravenna oder einen seiner Anhänger) stattgefunden, worauf der andere Text beruhe. Gegen Waitz führte *W. v. Giesebrecht, D. Gesetzgebg. der röm. K. zur Zeit Gregors VII., München 1866. (Abdr. aus dem München. Histor. Jahrb. f. 1866.) S. 68. ff. aus, daß die nicht erhaltene ursprüngliche Gestalt des Wahldecrets Nicolaus II. die Hauptentscheidung bei der Wahl in die Cardinalbischöfe legte, welche sich aber zuvor über die Person des zu Wählenden mit dem Könige zu verständigen hatten, worauf die Wahl noch der Zustimmung des röm. Clerus und Volks bedurfte. Im J. 1076. sei das fast vergessene Decret von den Anhängern des Königs in gefälschter Form (Text des Cod. Vatic.), in der das Vorrecht der Cardinalbischöfe beseitigt war, hervorgezogen worden. Im J. 1097. aber tauche ein anderer ebenfalls (wahrscheinlich von den Anhängern Urbans II.) gefälschter Text (Text des Hugo v. Flavigny) in Frankreich auf, in welchem dagegen das Vorrecht der Cardinalbischöfe aufs Neue hervorgehoben,

neu zu ordnen suchte und bestimmte, daß die Wahl in erster Linie durch die Cardinalbischöfe geschehen, erst dann die Zuziehung der Cardinalcleriker erfolgen und der Clerus und das Volk beistimmen sollte, erkannte er an, daß dem König das Recht der Bestätigung der getroffenen Wahl gebühre. Die Decretale hat auch die Translation von Bischöfen auf den römischen Stuhl zugelassen, welche früher als eine Verletzung der Canones galt. Diese Aenderung hatte Bestand, während das den Cardinalbischöfen zugesprochene Vorrecht hinsichtlich des eigentlichen Erwählungsactes, schon bei der Wahl Hildebrands von den Cardinalclerikern verletzt und in den Canonensammlungen der Gregorianer [13] unterdrückt, sich nicht behauptete, indem im 12. Jahrhundert die Wahl allen [14] Cardi-

nächst ihnen den Cardinalclerikern ein Zustimmungsrecht gesichert wird, hinter welchen dann erst der andere röm. Clerus und das Volk in Betracht kommen sollen. Diese Fassung ging in das allgemeine Kirchenrecht über, aber in der Praxis stellte sich die Wahl durch die Gesammtheit der Cardinäle unter formeller Zustimmung des Volks fest. Dagegen, wie gegen Will in den angef. Forschgn. IV. S. 537. ff. und H. Saur, De statuto Nicolai II. de elect. papae, Bonn. 1867., die auch beide Texte für interpolirt halten: Waitz in den Forschgn. VII. S. 401. ff. Die Erörterung von Hinschius S. 248. ff. ist schon darum gänzlich verfehlt, weil er den von Jaffé, Monum. Bamb. (Bibl. rer. Germ. T. V., Berol. 1869.) p. 41. sqq. edirten Text des Decrets im Cod. Udalrici als selbstständige Form behandelt, aus welcher die Form M. G. T. IV. P. 2. p. 177. corrumpirt sein soll, während gerade das Gegentheil stattfindet, s. Waitz in den Forschgn. X. S. 614. ff. Jetzt vgl. noch *Zöpffel a. a. O. S. 91. ff. *C. Weizsäcker in den Jahrbb. f. D. Theol. XVII. (s. ob. *)), *v. Hefele in der Theol. Quartalschr. LX. (Tüb. 1878.) S. 257. ff. (u. Concil.-Gesch. 2. Aufl. Bd. IV. S. 800. ff.), *P. Scheffer-Boichorst, D. Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II. (die im Wesentlichen der Fassung des Hugo v. Flavigny den Vorzug geben; a. M.: W. Bernhardi in den Forschgn. XVII. S. 397. ff.). Nach dem gegenwärtig erzielten Stande der Beweisführung ist das Urtheil begründet, daß der Text des Hugo v. Flavigny, der in das Decret überging, in allen wesentlichen Stücken den ächten Text der Decretale In nomine wiedergiebt. Der Satz, der bei Hugo v. Flavigny fehlt und auf den zu Gunsten des andern Textes Gewicht gelegt wurde, „non papa, sed sathanas, non apostolicus sed apostaticus ab omnibus habeatur", ist, wie die jetzt bei Scheffer-Boichorst gedruckte Schrift De papatu Romano (das. S. 140.) zeigt, vom Papst mündlich auf dem Concil gebraucht, s. Waitz in den Forschgn. XVIII. S. 179.

13 Ueb. Anselm v. Lucca u. Deusdedit s. Zöpffel a. a. O. S. 109. ff.

14 D. h. jetzt den drei Klassen episcopi, presbyteri, diaconi cardinales, in denen sich eben damals das Cardinalcollegium abschloß, indem die Cardinalcleriker, denen es, wie z. B. den Cardinalsubdiaconen, nicht gelang, einen Antheil an der eigentlichen Erwählung zu erlangen (Zöpffel a. a. O. S. 132. f.), gerade darum unter den übrigen römischen Clerus sich verlieren. Andererseits tritt nunmehr das Recht der (zu Anfang des 12. Jahrh. als episcopi

nälen (in deren Reihe nun auch eine Anzahl Officialen des römischen Stuhles eintraten)[15] und zwar ausschließlich [illegible]. Auch das noch von Nicolaus II. anerkannte kaiserliche Bestätigungsrecht kam allmählich außer Uebung, während in den Concilien vom Lateran III. (1179.)[16] und Lyon II. (1274.)[17] und von Clemens V. (vielleicht in dem von Vienne 1311.)[18] die Wahlordnung speciell so bestimmt wurde[19], wie sie im Wesentlichen noch in Uebung ist.

den cardinales d. h. den Cardinalclerikern gegenüber gestellten) Cardinalbischöfe, welches, weil es den leitenden Einfluß bei der ganzen Wahl darstellte und sich auf das Recht der Consecration des Papstes gründete, bis dahin ein Recht höherer Art gewesen war, in die Reihe der gleichmäßigen Wahlberechtigungen der Cardinäle.

15 Mabillon, praef. zu T. II. Mus. Ital. p. CXV., Papencordt S. 147. ff.

16 C. 6. (Licet de vitanda) X. de elect. I. 6., vgl. Phillips S. 815. ff., Reuter, Alex. III. Bd. III. S. 439. f. 768., Hinschius I. S. 265. f., C. Weizsäcker in den Jahrbb. XVIII. S. 1. ff. Indem Alexander III. durch diesen berühmten Canon der 3. Lateransynode gebot, daß derjenige, welcher von zwei Dritteln der Cardinäle gewählt war, von der ganzen Kirche ohne Weiteres als rechtmäßig gewählter Papst angesehen werden solle, schließt er die Entwickelung, welche sich seit dem Decret Nicolaus II. vollzogen hatte, in allen wichtigen Momenten ab: die seit der Mitte des 12. Jahrh. entschiedene Gleichberechtigung der drei Kategorien des nunmehrigen Cardinalcollegiums (Cardinalbischöfe, Cardinalpriester, Cardinaldiaconen) bei dem eigentlichen Erwählungsact (Zöpffel S. 118.), die Ausschließung aller übrigen aus dem eigentlichen Wählerkreise ist damit sanctionirt, das Zustimmungsrecht des geringeren römischen Clerus, auf welches sich seit dem 11. Jahrh. die Betheiligung desselben an der Wahl reducirt hatte, ebenso wie das des populus als bedeutungslos übergangen (a. a. O. S. 144. f.), der Einfluß der römischen Nobiles auf die Papstwahl gebrochen (a. a. O. S. 160. ff.) und das seit Gregor VII., (von dem Hinschius S. 258. Anm. 2. nachzuweisen sucht, daß er noch die Bestätigung nachgesucht habe, dagegen: Weizsäcker a. a. O. XVII. S. 530. ff.), außer Uebung gekommene kaiserliche Bestätigungsrecht gesetzlich beseitigt.

17 C. 3. de elect. in VIto. I. 6. „Ubi periculum" (Greg. X. 1274.): Gesetzliche Einführung des Conclave; Phillips S. 819. ff., Hinschius I. S. 267. f., Zöpffel S. 69.

18 C. 2. de elect. in Clem. I. 3. „Ne Romani" (Clem. V.): Ergänzende Bestimmungen über das Conclave; Phillips S. 828. ff., Hinschius S. 269. f., vd. Hefele, Conc.-Gesch. VI. S. 474.

19 Die späteren Verordnungen (Phillips §. 254. f.) v. Clemens VI. „Licet in constitutione" (1351.), Julius II. „Cum tam divino" (1505.), Paul IV. „Cum sec. Apostolum" (1558.), Pius IV. „In eligendis" (1562., bes. Anordnungen über die sog. Conclavisten), und besonders Gregor XV. „Aeterni Patris" (1621., durchgreifende Regelung des Verfahrens bei der Papstwahl, s. Phillips S. 846. ff.), vd. das mit der Bulle „Decet Romanum Pont." publicirte Caeremoniale in elect. R. Pontificis observand.

Nach ihr sind stimmfähig nur die anwesenden[20] — und zwar auch die einer Censur unterliegenden — Cardinäle, welche mindestens die Diaconatsweihe haben oder ein besonderes Privilegium, wählen zu dürfen, erhalten haben. Nach Urban VI. (1378—1391.) sind stets nur Cardinäle gewählt worden; in thesi ist freilich, da die Bestimmung des römischen Concils von 769[21] nicht mehr Bestandtheil des geltenden Rechts ist[22], die passive Wahlfähigkeit nicht auf Cardinäle beschränkt, sondern jede des Bisthums fähige Person wählbar[23]. Die Wahl selbst soll beginnen am zwölften

(abgedr. in der Ausg. des Conc. Vat., Frib. Brisg. 1871., p. 98. sqq.), Urban VIII. „Ad Rom. Pontificis" (publ. 1626.), sind bei Meuschen a. a. O. gesammelt. Die neuesten sind die Const. „Apostolatus" von Clemens XII. vom J. 1732., und die Const. „Cum Rom. Pontificibus" Pius' IX. v. 4. Dec. 1869. (Acta et decr. conc. Vatic., Freib. Ausg. p. 95. sqq.), worin Pius IX. nicht nur, wie Julius II. mit Rücksicht auf die V. Lateransynode, Paul III. und Pius IV. auf die von Trient, in Beziehung auf das Vatic. Concil angeordnet hat, daß, wenn er während des Concils sterbe, nicht das öcum. Concil, sondern das Cardinalcollegium die Wahl des Nachfolgers vorzunehmen habe, eine Anordnung, die Pius IX. überdieß durch die Erklärung sicher zu stellen suchte, daß durch seinen Tod das öcum. Concil bis zur anderweitigen Verfügung des neuen Papstes suspendirt sein solle, sondern zugleich für alle Folgezeit vorgeschrieben hat, daß, wenn der Papst während eines öcumenischen Concils versterben würde, letzteres stets von selbst bis zur Wiederaufnahme durch den Nachfolger suspendirt sein und die Wahl des letzteren dem Cardinalcollegium zustehen solle. — Die censurae latae sententiae, welche für Verletzung der Wahlvorschriften angedroht sind, hat Pius' IX. Const. v. 12. Oct. 1869. in Kraft gelassen. — Die einzelnen Formen sind vorgezeichnet in dem Liber diurnus und in dem ersten B. der Ritus eccl. s. sacrae ceremon. des Bischofs Aug. Piccolomini († 1496.) bei Hoffmann, Nova script. coll. T. II., Lips. 1733. 4. und in den von Mabillon im zweiten Bde. des Mus. Ital. herausgegebenen ordines Romani, für das geltende Recht in dem angef. Caerem. Gregors XV.

20 Eine besondere Einladung an abwesende erfolgt nicht.

21 C. 4. Dist. LXXIX. (conc. Rom. sub Steph. III. (IV.) 769.). Vgl. Wasserschleben, Beitr. z. Gesch. d. vorgrat. K.=Rsqu. S. 162., Phillips S. 162. f.

22 Wahlen von Nichtcardinälen: Phillips S. 816. f. 833., Hinschius S. 244. 279. Entscheidend ist für das geltende Recht, daß das Caeremoniale Gregors XV. (l. c. p. 101.) die Möglichkeit einer Wahl extra collegium voraussetzt.

23 Dazu gehört nicht unbedingt das vollendete 30. Lebensjahr, Hinschius S. 279. Positiv ausgeschlossen ist, wer einmal durch Simonie die Papstwahl erlangte, Const. Julii II. „Cum tam divino" §. 1. i. f. Uebrigens sind gegenüber dem constanten Herkommen nur Cardinäle zu wählen, Erörterungen, wie sie sich nach dem Vorgang der römischen Canonisten bei Phillips S. 865., Hinschius S. 279. f. finden, wonach z. B. auch ein verheiratheter Laie (mit Zustimmung seiner Frau) gewählt werden könnte, unfruchtbar.

Tage der Sedisvacanz und geschieht in einem besonders für diesen Zweck einzurichtenden Gebäude, dem sog. Conclave[24], welches von den Cardinälen nach Ablauf der von Gregor X. angeordneten zehntägigen Wartefrist[25] feierlich bezogen wird, worauf strenge Clausur eintritt. Die Cardinäle dürfen das Conclave vor getroffener Wahl nicht verlassen. Was die Wahlform[26] anlangt, so findet gewöhnlich, d. h. sofern nicht (quasi per inspirationem)[27] sofort Einstimmigkeit herrscht oder bei geschlossenem Conclave durch die Cardinäle einstimmige Uebertragung der Wahlbefugniß an mindestens zwei aus ihrer Mitte unter Vorschrift des von den Compromissarien zu beobachtenden Verfahrens erfolgt und auf Grund der Vollmacht die Wahl zu Stande kommt (electio per compromissum)[28], die Wahl durch förmliche geheime Abstimmung mit Stimmzetteln statt (electio per scrutinium)[29]. Die Wahl ist vollendet, wenn bei dem Scrutinium zwei Drittel aller Stimmen sich auf denselben Cardinal vereinigen[30]. Doch kann

24 Ueb. das Conclave: Phillips S. 856. ff., Hinschius S. 275. ff., vb. Bonghi S. 238. ff. Es findet in Rom gewöhnlich im Vatican (zuerst 1378., während in früherer Zeit, trotz häufiger Abweichungen, die Laterankirche als normaler Ort der Wahl galt) statt, doch wurde z. B. Leo XII. am 28. Sept. 1823. und ebenso wurden die folgenden Päpste bis Pius IX. (Bonghi S. 239.) im Quirinal gewählt; erst das Conclave, aus welchem Leo XIII. hervorging, ist wieder im Vatican gehalten worden. Ausnahmsweise wird das Conclave auch außerhalb Roms gehalten; so ist Pius VII. am 13. März 1800. zu Venedig gewählt (das Recht einer auswärtigen Wahl stand für den Nothfall fest seit Nicolaus II. Decret v. 1059. [c. 1. Dist. XXIII. §. 5.]; verpflichtet wurden die Cardinäle zu derselben, wenn der Papst außerhalb des Sitzes der Curie gestorben, durch Gregors X. Constit. Ubi periculum v. 1274. [c. 3. §. 2. de elect. in VIto.], näher bestimmt durch Clem. V. Constit. „Ne Romani" [Clem. 2. §. 2. de elect.]).

25 C. 3. de elect. in VIto. I. 6.

26 Dieselbe ist jetzt namentlich durch die Anm. 19. angef. Verordnungen Gregors XV. geregelt.

27 Phillips S. 868. ff., Hinschius S. 280. f.

28 Phillips S. 871. ff., Hinschius S. 281. f. Diese Wahlform kam schon im 12. Jahrh. (Innocenz II. 1130.) vor.

29 Phillips §. 259., Hinschius S. 282. ff. Der Wahlact erfolgt in der zum Conclave gehörigen Capelle. Jeder im Conclave anwesende Cardinal muß bei Strafe der Excommunication an der Wahl Theil nehmen, jedoch wird den im Conclave krank liegenden Cardinälen der Stimmzettel durch die sog. Infirmarii, drei dazu besonders ausgeloste Cardinäle, abgeholt.

30 Die Stimme, die der Gewählte sich etwa selbst gegeben, wird für ihn nicht mitgezählt. — Die Einrichtung der Stimmzettel (schedulae) ist im Caeremoniale Gregors XV. genau bestimmt. Das Scrutinium hat drei Stadien: antescrutinium, scrutinium, postscrutinium. Ersteres hat fol-

dieß Resultat, falls es bei der ersten Abstimmung nicht erreicht wurde, durch ein fortgesetztes Stimmensammeln, den sog. accessus[31], erzielt werden, für welchen, als für ein Accessorium des Scrutiniums, die juristische Beurtheilung des dazu gehörigen Scrutiniums maßgebend ist. Führt auch der Acceß zu keinem Resultat, so fällt mit ihm der ganze Wahlact, und es muß am folgenden Tage ein ganz neuer Wahlact begonnen werden[32]. Nach geschehener Wahl und nachdem die Annahme (zu welcher keine Verpflichtung besteht) durch den Gewählten erklärt worden ist[33], welcher dadurch die päpstliche Jurisdiction erwirbt und dabei den Namen zu wechseln[34] pflegt, erfolgt die Verkündigung an das

gende Acte: praeparatio schedularum (Vorbereitung der Wahlzettel), extractio scrutatorum (Auslosung von drei Cardinälen zur Ueberwachung des Scrutiniums) et deputatorum pro votis infirmorum, scriptio schedularum, complicatio schedularum (Zusammenfalten der Stimmzettel), obsignatio schedularum (Versieglung der Stimmzettel, nicht mit dem gewöhnlichen Siegel des Cardinals). Das Scrutinium hat folgende Acte: delatio schedulae (Abgabe des Zettels beim Altar der Capelle), juramenti praestatio (Schwur, nach bestem Wissen zu wählen), positio schedulae in calicem, schedularum mixtio (Mischen der Stimmzettel, durch Schütteln seitens des ersten Scrutators), earum numeratio, publicatio scrutinii (Kundmachung des Scrutiniums durch die Scrutatoren), schedularum in filum insertio (Zusammenheften der Stimmzettel durch den dritten Scrutator, welcher den Namen laut verlesen hat), depositio schedularum (in einen andern Kelch). Hat das Scrutinium zu einem Ergebniß geführt, so hat das postscrutinium die drei Acte: numeratio suffragiorum (Abzählung der auf jeden Einzelnen gefallenen Stimmen), recognitio suffragiorum (Richtigbefund derselben), combustio schedularum. Ist der Acceß erforderlich, so sind die Acte: accessus, sigillorum et signorum aperitio, eorum annotatio, suffragiorum examen, scrutinii et accessus suffragiorum numeratio, eorum recognitio, schedularum combustio.

31 Bei dem Acceß bleiben die im Scrutinium gültig abgegebenen Vota, die Cardinäle können aber bei dem abermaligen Abstimmen in verschlossenen Zetteln einem derjenigen beitreten, welche beim Scrutinium mindestens eine gültige Stimme erhalten haben; Niemand kann aber dem im Acceß beitreten, für welchen er gültig im Scrutinium gestimmt hat; will er keinem andern beitreten, so schreibt er: Accedo nemini. Die Stimmen des Scrutiniums und des Accesses werden zusammengezählt.

32 In gefährlichen Zeiten kann der Papst für den Fall seines Todes ein vereinfachtes Verfahren für die Wahl seines Nachfolgers vorschreiben, wie Pius VI. († 1799.) und Pius VII. (1800—1823.) gethan haben. Sonst muß es bei dem vorgeschriebenen Verfahren bewenden.

33 Auf Frage des Cardinaldecans.

34 Das erste Beispiel Octavian (955.), der sich Johann XII. nannte, seit Gregor VI. (1045.) stehende Sitte. Neuere Ausnahmen: Hadrian VI. (1522.) und Marcellus II. (1555.), s. Hinschius S. 290. Anm. 5.

Volk[35]. Hat der Gewählte noch nicht die Bischofsweihe, so folgt die Consecration an einem Sonn- oder Festtage[36], gegenwärtig durch den Decan des Cardinalcollegiums, ohne Rücksicht darauf, ob er Bischof von Ostia ist, oder nicht[37]. An die Consecration oder die Benediction, welche, wenn der Gewählte consecrirter Bischof ist, ihre Stelle vertritt, schließt sich die Krönung, darauf[38] an einem anderen Tage die Besitznahme des Laterans[39]. Bei diesen Acten[40] werden noch jetzt die meisten der in den alten römischen Ritualbüchern vorgeschriebenen Feierlichkeiten angewandt. Die größeren katholischen Regenten üben herkömmlich das Recht, einen ihnen mißfälligen Cardinal vorher von der Wahl auszuschließen[41].

35 Nachdem zuvor der Papst, in der Sacristei mit den päpstlichen Gewändern bekleidet (über die Bedeutung, welche der Bekleidung mit dem rothen Mantel, der Immantatio bis ins 12. Jahrh. beigelegt wurde s. Weizsäcker a. a. O. XVIII. S. 62. ff.), in der Capelle die erste Adoration der Cardinäle entgegengenommen und den Fischerring empfangen hat, auf welchen er seinen Namen graviren läßt, weshalb der Fischerring nach dem Tode des Papstes feierlich zerschlagen wird. Die Verkündigung der Wahl Leos XIII. erfolgte von der inneren Loggia von St. Peter. Der herkömmliche Segen urbi et orbi von der äußeren Loggia aus unterblieb.

36 Wenn der Gewählte noch nicht Priester ist, nachdem er zuvor die Priesterweihe empfangen, Mabillon l. c. p. CXVI.

37 Phillips S. 895. Regelmäßig ist allerdings der Bischof von Ostia Decan des Collegiums, was mit dem sog. Optionsrechte der in Rom residirenden Cardinäle zusammenhängt.

38 Seitdem die Päpste nach der Rückkehr von Avignon ihren Sitz im Vatican aufgeschlagen, folgt die Besitznahme des Laterans (il possesso) der Krönung nach.

39 Leo XIII. ließ (wegen der fortdauernden Fiction der Gefangenschaft des Papstes im Vatican) durch den Cardinalvicar vom Lateran Besitz ergreifen.

40 Ueber Annahme der Wahl, Consecration, Krönung, Besitznahme des Laterans: Phillips §. 260., Hinschius S. 291. Für das Mittelalter seit 11. Jahrh.: Zöpffel S. 166. ff.

41 Vgl. Phillips, K.-R. V. S. 868., Hinschius I. §. 30. Jetzt Oesterreich (an Stelle des röm.-deutschen Kaisers), Frankreich, Spanien; früher auch Neapel. Ausgeübt wird die Exclusive durch einen dazu bestimmten Cardinal, bis zur französischen Revolution durch den Cardinalprocurator der betreffenden katholischen Nation. — Z. B. Card. Baronius erhielt 1605. zweimal von Spanien die Exclusive, Sentis, Mon. Sicula S. 34. — Während „die Exclusive sich oft genug als illusorisch erwiesen", machte die Circulardepesche des deutschen Reichskanzlers v. 14. Mai 1872. (Schultheß, Europ. Geschichtskalender 1874., Nördl. 1875., S. 266. ff.) das Interesse geltend, das die Regierungen, in deren Ländern die römisch-katholische Kirche eine anerkannte Stellung hat, an der Papstwahl haben, „sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von

§. 124.

B. Die Curie*).

a) Die Cardinäle**).

1) Geschichtliches***).

Die alte Regel, nach welcher dem Bischofe sein Presbyterium zur Seite stand, wiederholte sich[1] auch in Beziehung auf den Papst, dessen Senat durch die Priester der römischen Hauptkirchen (*tituli*)[2]

*) Jac. Cohellius, Notitia Cardinalatus, in qua nedum de S. R. E. Cardinalium origine, dignitate etc. sed de praecipuis Romanae Aulae officialibus uberrime pertractatur, Rom. 1653. fol., Joh. Bapt. de Luca, S. R. E. Card., Relatio Curiae Romanae, Rom. 1673. u. ö., P. A. Danielli, Recentior Praxis Curiae Rom., Rom. 1759. 4. (bildet Tom. IV. seiner Institutiones canonicae, civiles et criminales, Rom. 1757. sqq.). — Mejer, D. römische Curie, in Jacobsons u. Richters Ztschr. f. das Recht der K., Leipz. 1847., H. 1. S. 54. ff. 2. S. 195. ff. u. die dort S. 56. ff. angef. Literatur, *Bangen, Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, Münster 1854., Bouix, Tractatus de curia Romana, seu de cardinalibus, Romanis congregationibus, legatis, nuntiis, vicariis et protonotariis apostolicis, Paris. 1859., Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 261—333. S. 1—684., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 36—38., Hinschius, K.-R. I. §. 32—67. S. 309—497., Mejer, Ueb. den päpstl. Hof, Berl. 1870.

**) Thomassin., P. I. l. 2. c. 113—116., Buddeus, De origine cardinalitiae dignitatis, Jen. 1693., Muratori, Diss. de cardinalium institutione, in Antiqu. Ital. T. V. p. 155. sqq., Kleiner, Diss. de origine et antiquitate cardinalium, in Schmidt, Thes. T. II. p. 443. sqq., Ejusd., Diss. de muniis et praerogativis cardinalium, ib. p. 467. sqq., Lor. Cardella, Memorie storiche de' Cardinali della S. Romana Chiesa, Rom. 1792. sqq. 9. Tom. — Hier. Platus, S. J., De cardinalis dignitate et officio tractatus, Rom. 1602., ed. IV. illustr. a Joa. Andr. Tria, Rom. 1746., ed. VI. cura Alex. card. Spada, Rom. 1836., Tamagna, Origini e prerogativi de' Cardinali della S. R. Ch., Rom. 1790. 2 Voll. 4., Card. de Luca, Il Cardinale di S. Ch. pratico, Rom. 1680., Ag. Valieri, Della dignità del cardinalato, Venez. 1833. — Bangen, Die röm. Curie, S. 26. ff. u. d. das. S. 26. angef. Lit., Bouix l. c. P. I., Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 267—292. S. 65. ff., Schulte, K.R. Bd. II. §. 36. 37., Hinschius, K.-R. I. §. 32—39.

***) Hinschius a. a. O. §. 32.

all;den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine gültige und allen Zweifel ausschließende, auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen". Schon die Hinweisung darauf, daß „ein Papst, welchem die Gesammtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, so wenig denkbar sein" würde, „wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein", dürfte auf das Conclave von 1878. so wenig ohne Eindruck geblieben sein, wie noch im Februar 1550. die entsprechende Mahnung Karls V. es gewesen war. Allein da eine rechtzeitige Verständigung der Regierungen über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Papstwahl abhängig machen würden, auch für künftige Fälle zweifelhaft bleibt, so hat das internationale Recht keine Ausfüllung der Lücke erfahren, welche seit dem Wegfall des kaiserlichen Bestätigungsrechts besteht.

1 Vgl. Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 264—266.

2 Ueber diese, angeblich schon von Papst Evarist eingesetzten Titel: Mura-

und die in den sieben Regionen der Stadt mit der Leitung der an bestimmte Kirchen geknüpften Barmherzigkeitspflege betrauten Diaconen[3] (*diaconi regionarii*) gebildet wurde. Diese Geistlichen[4] wurden, jedoch nicht ausschließlich[5], *presbyteri* und *diaconi cardinales* genannt. Die Cardinalpresbyter hielten im Auftrage des Papstes gemeinschaftlich das Gericht über Clerus und Laien[6],

tori a. a. O., Mabillon, Museum Ital. Praef. T. II. p. XII. sqq., Phillips §. 263. 268—272., Hinschius I. S. 310. ff., vb. Weizsäcker, Jahrb. f. D. Th. XVIII. S. 48.

3 Muratori, Mabillon a. a. O., Phillips §. 267. — Ueber die Eintheilung der Stadt Rom: Bunsen, Ueb. die 7 kirchlichen und die 14 neuen Regionen Roms, in Platner, Bunsen, Gerhard und Röstell, Beschreibg. der Stadt Rom, Bd. I. S. 217. ff., F. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom, Bd. I., 2. Aufl. Stuttg. 1869. S. 78. f., Phillips VI. S. 67. ff. — Auch cardinales subdiaconi kommen öfter vor, wie unter vielen das Schreiben Urbans II. (1088—1099.) an Lanfranc bei Theiner, Disq. cr. p. 207. beweist. Wenn Hinschius a. a. O. S. 320. Anm. 1. behauptet, daß cardinalis nie für Cleriker geringeren Weihegrades, als subdiaconi vorkomme, so wird dieß durch den Commentar. electionis Gregorii VII. (1073.) bei Jaffé, Mon. Gregor. p. 9. widerlegt, wo „Romanae ecclesiae cardinales clerici acoliti subdiaconi diaconi presbyteri" erwähnt werden.

4 Seit 6. Jahrh. (zuerst in den unächten Silvestrinischen Gesten) kommt die Bezeichnung presbyteri, diaconi urbis Romanae, nicht freilich als officieller Titel, vor, häufiger wird aber gerade für die Geistlichen der röm. Kirche die Bezeichnung cardinalis erst seit dem 8. Jahrh., vgl. Hinschius I. S. 313. 318.

5 C. 3. Dist. XXIV. (Gelas. † 496.), „visitatoris nomine, non cardinalis pontificis", c. 5. Dist. LXXI. (Greg. I. 596.), c. 42. C. VII. qu. 1. (Id. 593.). Vielfache spätere Beispiele bei Muratori a. a. O., Thomassin., P. I. l. 2. c. 115., Du Fresne, Gloss. s. v. cardinalis, Phillips a. a. O. S. 41. ff., Hinschius I. S. 313. ff. Incardinare (von cardo, Thürangel, Angelpunkt) heißt mit einer Hauptkirche in feste Verbindung setzen; incardinatus, cardinalis also ein bei einer Hauptkirche (d. h. wie Hinschius gegen Phillips erwiesen hat, nicht bloß bei einer Kathedrale, sondern auch bei einer ecclesia baptismalis) fest Angestellter. In den späteren Papsturkunden dagegen, in denen z. B. dem Kaiser Otto für den Dom zu Aachen (997.), und den Metropolitankirchen zu Magdeburg (958. 1012.) und Cöln (1052.) gestattet wird, eine bestimmte Anzahl cardinales presbyteri, diaconi (und subdiaconi) zu haben, erklärt sich das Wort wohl daraus, daß die in Rom entwickelten Einrichtungen als eine Ehre auf die gedachten Kirchen übertragen wurden. Noch im 16. Jahrhunderte kam der Name in manchen Kirchen vor, weshalb sein Gebrauch von Pius V. (1567.) ausdrücklich untersagt wurde.

6 Darüber s. Const. Johanns VIII. de jure cardinalium (zw. 873. u. 882.) bei Mansi T. XVII. c. 247. Danach beziehen sie den dem Papst zukommenden Antheil des Einkommens ihrer Titelkirchen (parochiae). Vgl. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 148. f., Phillips S. 92. f., Hinschius S. 320. f.

besorgten abwechselnd den Gottesdienst in den vier Patriarchalkirchen (*ecclesiae principales*) und wurden vorzugsweise zu auswärtigen Missionen verwendet. In wichtigeren Fällen beriethen den Papst sieben Suffragane der römischen Metropolitankirche [7], welche mit der Laterankirche dadurch in besonderer Verbindung standen, daß sie an derselben abwechselnd statt des Papstes den Wochendienst versahen. Endlich wenn es galt, in den causae majores, z. B. über die Absetzung eines Bischofs zu entscheiden, oder ein Bisthum zu theilen, oder Beschlüsse über die Disciplin zu fassen, so versammelte der Papst ein Concilium, mit welchem er entschied [8]. Dieß letztere kam im 12. Jahrhundert außer Uebung, und den Senat des Papstes auch in diesen Dingen bildeten die Diaconen, Priester und Bischöfe, die inzwischen zu dem Collegium der Cardinäle vereinigt worden waren. Seit dieser Zeit, und insbesondere seit ihnen die Papstwahl zugefallen war, reihten sich dieselben unmittelbar an den Papst, und es wurde nun nicht mehr als Mißverhältniß betrachtet, daß Bischöfe zu Cardinal-Priestern und -Diaconen befördert wurden [9]. — Die Zahl der Cardinäle ist sich nicht immer gleich geblieben [10]. Nach

7 Diese wurden erst später cardinales genannt, wie die Subscriptionen der Bullen beweisen. Gewöhnlich wird eine Stelle in den Gesten Sephans III. (IV.) (auch bei Wasserschleben, Beiträge S. 163.) angeführt („constituit septem cardinales episcopos"), um den Anfang der Einrichtung zu beweisen. Die Zuziehung der sieben Bischöfe, die jenen Wochendienst leisteten, zur Berathung von Kirchensachen ist aber gewiß älter. Vgl. über die Cardinalbischöfe Phillips §. 273—283., vb. Hinschius I. S. 323. ff. u. üb. die Entwickelung der röm. Provinz I. S. 213. Bd. II. S. 4. Sämmtliche Suffragane des Papstes (nicht bloß die Cardinalbischöfe) wurden als episcopi Romani bezeichnet, s. Hinschius I. S. 327.

8 Die einfache Ansicht der Conciliensammlungen bestätigt, daß lange Zeit wichtige Aeußerungen auch der obersten Kirchengewalt nach ihren verschiedenen Richtungen sich in synodaler Form entwickelten. Vgl. Schulte, Stellg. der Concilien S. 167. ff. So sind z. B. unter Alexander II. (1061—73.) sieben Synoden gehalten, gewöhnlich je im 2. Jahre. Der Wendepunkt liegt in der Zeit Alexanders III.

9 Thomassin. l. c. c. 114., Hinschius I. S. 332. ff. 637.

10 Nach der gewöhnlichen Ansicht sollen im fünften Jahrhundert 28 priesterliche Titel bestanden haben. Dieses ist zu bezweifeln. Dagegen ist für das 12. Jahrh. die Zahl von 28 Titeln ausdrücklich bezeugt (Johann. Diac. Rom. de eccl. Lateran. c. 16. (Mabillon l. c. T. II. p. 574., vb. Petrus Mallius ibid. p. 158.), die sich auf die vier Patriarchalkirchen St. Peter, St. Paul, St. Maria Maggiore und St. Laurentius extra muros vertheilen; der Wochendienst der Cardinalpriester ist jedoch bereits im 9. Jahrh. bezeugt (Anm. 6.), und durch letzteren erscheint die Zahl 28 bedingt. [Phillips stellt

einer Constitution Sixtus' V.[11] sollen nicht mehr als 14 Diaconen[12], 50 Priester[13] und 6 Bischöfe sein, wiewohl diese Zahl gewöhnlich nicht erreicht wird[14].

§. 270. 271. die Titel der Cardinalpresbyter zusammen und erörtert §. 272. das Verhältniß zu den Patriarchalkirchen; vb. Hinschius I. S. 335. f.]. Die Zahl der Cardinaldiaconen (Phillips §. 267., Hinschius I. S. 312. 323. 336.) war im 12. Jahrhundert 18, was sich aus der Vermehrung der Rioni auf 12 und aus der Aufnahme der diaconi palatini (Joannes Diac. de eccl. Lat. bei Mabillon l. c. p. 570.) unter die Cardinäle erklärt, Id. ib. p. 567., Bunsen a. a. O. S. 221., Phillips S. 72. 309. [Ueber die Gliederung des römischen Clerus überhaupt, insbesondere die Unterscheidung von Clerus an den einzelnen Kirchen Roms, Palatinal- und Regionarclerus s. Phillips §. 294. ff., Hinschius I. S. 375. ff.]. Endlich die Reduction der Cardinalbischöfe auf 6 erklärt sich durch die Union der Bisthümer Porto und St. Rufina (Silva Candida, s. Phillips S. 161. 221.) i. J. 1119. od. 1120. Vgl. noch über die Veränderungen in der Zusammensetzung des Cardinalcollegiums vom 12. Jahrh. bis Sixtus V.: Phillips §. 284.

11 Die Concilien von Constanz (Hübler, Konst. Ref. S. 128. 166. 195. 222. f.) und Basel (Decr. de numero et qualitate cardinalium, Sess. XXIII.) hatten ihre Zahl auf 24 festgestellt. Die Bestimmung Sixtus V. ist in den Const. Postquam verus a. 1586. und Religiosa sanctorum a. 1587. enthalten. Vgl. Phillips §. 285., Hinschius §. 33.

12 Die Zahl der Diaconien hat sich auf 16 vermehrt, doch werden immer nur 14 besetzt, zwei bleiben abwechselnd unbesetzt, Bangen S. 38.

13 Seit Paul V. bestehen 51 Titel, Bangen S. 36. f. Der Titel S. Lorenzo in Damaso ist mit dem Amte des päpstlichen Vicekanzlers verbunden.

14 Wie in der bischöflichen Verwaltung überhaupt der Archidiacon (§. 137.) und der Archipresbyter (§. 139.) hervortraten, jener als Organ der Jurisdiction und Vermögensverwaltung, dieser als Gehülfe für die heiligen Handlungen, so geschah dieses auch in Rom, s. Meier, angef. Ztschr. S. 64. ff. vgl. mit Phillips Bd. V. S. 712. f., Bd. VI. §. 287. 303., Hinschius I. S. 359. ff. 405. f. 485 f. Mit der vollzogenen Umbildung des Presbyteriums der römischen Kirche zum Cardinalcollegium verschwinden jedoch diese Würdenträger in der alten Bedeutung, und wenn auch die Stellung des Card. Camerlengo theilweise an Befugnisse des Archidiacons erinnert, so ist doch der geschichtliche Zusammenhang beider Aemter nicht darzuthun. Den Archipresbyter findet Phillips in dem Cardinaldecan wieder, während der Cardinalvicar unmittelbar als Stellvertreter des römischen Bischofs dessen Diöcese regiert (einem bischöflichen Generalvicar im Allgemeinen zu vergleichen, aber von ihm doch auch nicht bloß darin, daß er stets die Bischofsweihe besitzt, unterschieden, s. Hinschius §. 64.), wobei ihm ein Weihbischof (Vicegerente) zur Seite steht.

§. 125.

2) Die Creation und die Verhältnisse der Cardinäle.

Die Cardinäle werden unter gewissen althergebrachten Feierlichkeiten[1] von dem Papste ernannt[2], der dabei soviel als möglich die verschiedenen Nationen der Kirche berücksichtigen soll,[3], und herkömmlich auch den von einzelnen katholischen Monarchen ausgehenden Empfehlungen Folge giebt[4]. Ihr Antheil an dem Regimente der Kirche besteht zunächst darin, daß sie den Papst berathen. Dieses geschah früher in den sogenannten Consistorien, welche jedoch im Laufe der Zeit nicht nur viele ihrer Geschäfte an die sog. Congregationen (§. 127.) abgegeben, sondern auch zum Theil eine

1 Vgl. den Ordo Rom. des Gajetanus bei Mabillon a. a. O. II. S. 424., Lunadoro (Anf. 17. Jahrh., s. Meier, angef. Ztschr. S. 56. f.) in der Relazione della corte di Roma (quindi rittoccata etc. da Fr. Ant. Zaccaria. Ora nuovamente corretta. Rom. 1830. 2 Voll.) P. II. p. 9. — Doch sind die Ertheilung der Insignien (des rothen Hutes, des Ringes), das Schließen und Oeffnen des Mundes, die Anweisung des Titels nicht wesentlich, Decr. Pii V. (1571.), bei Ferraris, Prompta biblioth. s. v. Cardinales Art. 1. nr. 22. — Der Eid der Cardinäle (bei Hinschius S. 343. f. Anm. 4.) ist 1865. modificirt worden, s. Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 107. ff.

2 Ueber Ernennung und Qualification der Cardinäle vgl. Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 289. f., Hinschius, K.-R. I. §. 34. Ueber das (in Pius' IV. Constitution Cum venerabiles (1555.) §. 1., M. Bull. T. I. col. 822., anerkannte, in Sixtus' V. Const. Postquam verus (1586.) näher geregelte) jus optandi der Cardinäle, wonach bei der Erledigung eines Cardinalatstitels der nächstälteste (unter den Cardinalbischöfen der dem Episkopat nach älteste) bei der Curie residirende Cardinal derselben Klasse seinen Titel aufgeben und den erledigten annehmen darf, und dieses Aufrücken auch von einer Klasse in die nächsthöhere stattfindet, s. Phillips, K.-R. Bd. VI. S. 237. ff., Hinschius I. S. 344. ff.

3 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. — Aehnlich conc. Const. (s. ob. §. 124. Anm. 11.) und Bas. Sess. XXIII. de num. et qual. card., Koch, Sanct. prag. p. 143.

4 Dieses Herkommen scheint auf die Constanzer Synode zurückzuführen (Ref.-Acte Martins V.: „praeter admodum paucos qui de stirpe regia vel ducali vel magni principis oriundi existant“, bei Hübler S. 128., vgl. die Baseler Synode und die Sanction: „Inter hos ... XXIV. esse aliqui poterunt admodum pauci, filii, fratres aut nepotes regum seu magnorum principum“). Wenn Phillips VI. S. 271. eine Kronpromotion schon unter Pippin findet, cfr. Pauli I. epist. ad Pippinum (758—763.) bei Jaffé, Monum. Carol., Berol. 1867. p. 101. sq., so verkennt er, daß der Cardinalat im heutigen Begriffe erst einer viel späteren Entwickelung angehört, s. auch Hinschius S. 341. Anm. 9. — Ueber die heutige Gestaltung s. Vuillefroy, Traité de l'administration du culte cath., Paris 1842. s. v. Cardin. —

andere Natur angenommen haben[5]. Gegenwärtig ist die Ordnung folgende[6]: Es giebt zunächst Consistorien (*cons. extraordinaria s. publica*), in denen sich nur gewisse wichtige Acte formell entwickeln, wie z. B. der solenne letzte Beschluß über eine Heiligsprechung. Dagegen in den ordentlichen Consistorien (*cons. secreta*) erfolgen theils die Beschlußnahme über eine Reihe dem Papste reservirter Sachen (die Creation der Cardinäle, Ernennung von Patriarchen, Metropoliten und Bischöfen, Translation der Bischöfe, Errichtung, Theilung und Vereinigung von Bisthümern, Ertheilung des Palliums, Ernennung der legati a latere), theils die feierliche Mittheilung gewisser außerhalb des Consistoriums erledigter Sachen[7], beziehentlich die endgültige Sanction der darin gefaßten Beschlüsse. Ferner greifen die Cardinäle als Mitglieder oder Dirigenten der für die Verwaltung errichteten Behörden in das Regiment der Kirche ein (§. 126. f.). Während der Sedisvacanz[8] beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die Wahl des neuen Oberhirten und auf solche Handlungen des Regiments, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können[9]. Die durch Gesetz oder Observanz bestimmten Rechte der Cardinäle[10] sind folgende: 1) Sie haben nicht bloß vor allen Prälaten den Vorrang, der sich in dem ihnen durch Urban VIII. († 1644.) verliehenen Titel „*Eminentissimi*" aus-

5 Vgl. Phillips Bd. VI. §. 321., Hinschius I. S. 364.

6 Vgl. Meier, angef. Ztschr. S. 200. ff., Bangen S. 74. ff., Phillips Bd. VI. S. 577. ff., Hinschius I. S. 364. ff.

7 Diese erfolgt durch sog. päpstliche Allocutionen, z. B. über Verhandlungen mit den Staaten, die zugleich die feierliche Form bilden, in der der Papst sein Urtheil über wichtige Begebenheiten verkündet. Besonders wichtige Entschlüsse werden aber zuweilen auch in öffentlichen Consistorien mitgetheilt, so die §. 69. Anm. 36. erwähnte Alloc. v. 16. Juni 1867. Die Allocutionen werden demnächst der ganzen Kirche bekannt gemacht.

8 Phillips Bd. V. S. 726. ff., Bangen S. 27. f., Hinschius I. §. 39.

9 Das altrömische Presbyterium erachtete sich für befugt, „vice pastoris [defuncti] custodire gregem", Cypr. ep. VIII. ed. Hartel. Seit dem 6. Jahrh. erscheinen der Archipresbyter, der Archidiacon und der Primicerius der Notare als Stellvertreter des h. Stuhls. Für das neuere Recht s. dagegen: C. 3. de elect. in VIto I. 6. (Greg. X.), Clem. 2. h. t. I. 3., Pii IV. Const. In eligendis (1562.) §. 6. sqq. (nach letzterer geht die päpstliche Jurisdiction selbst nicht auf das Collegium über), Clem. XII. Const. Apostolatus officium (1732.) §. 6. Die laufenden Geschäfte (bis 1870. auch die auf die Verwaltung des Kirchenstaats bezüglichen) läßt das Cardinalcollegium durch den Cardinalkämmerer in Verbindung mit drei anderen (wechselnden) Cardinälen der verschiedenen Ordines besorgen.

10 Vgl. Phillips Bd. VI. §. 291., Bangen §. 20. 21. 23., Hinschius I. §. 35. 36.

spricht, sondern auch fürstlichen Rang, den der Titel „Princeps" bezeugt. Als besondere Auszeichnung tragen sie, wenn sie nicht Ordensgeistliche sind, Purpurkleider und besonders den rothen Hut, den zuerst Innocenz IV. den mit dem Regimente in den Legationen beauftragten Cardinälen verliehen hat[11]. 2) Ueber ihre Titel und Kirchen war ihnen eine *jurisdictio quasiepiscopalis* beigelegt[12], die jedoch später auf die Jurisdiction in den, den Dienst an ihren Kirchen betreffenden Angelegenheiten und die Disciplin über die an den letzteren angestellten Geistlichen reducirt worden ist[13]. 3) Sie bedienen sich der Pontificalien, spenden feierliche Benedictionen, und ertheilen, wenn sie Priester sind, die Tonsur und die niederen Weihen (§. 109.). 4) Sie erscheinen sitz- und stimmberechtigt auf den allgemeinen Concilien. 5) Sie unterliegen nicht allgemeinen päpstlichen Reservationen[14] und Censuren[15]. 6) Die thätliche Verletzung eines Cardinals hat das canonische Recht unter den Begriff des Majestätsverbrechens gegen den Papst gestellt[16]. 7) Zur Verurtheilung eines Cardinals soll eine ungewöhnlich große Anzahl von Zeugen erfordert werden[17].

11 Thomassin., Vet. et nov. disc. P. I. l. 2. c. 113. §. 7. Denjenigen Cardinälen, welche Ordensgeistliche sind, verlieh Gregor XIV. (1591.) dieß Vorrecht.

12 C. 11. X. de M. et O. I. 33., vgl. c. 24. X. de elect. I. 6., Sixti V. Const. Religiosa (1587.). Vgl. Phillips Bd. VI. S. 286. ff. vb. S. 91.

13 Dieß ist von Innocenz XII. durch die Bulle Romanus Pontifex a. 1692. geschehen.

14 Reg. Canc. 70. bei Walter, Font. p. 506.

15 Arg. c. 4. de sent. exc. in VIto V. 11.

16 C. 5. de poen. in VIto V. 9. Für das Gebiet des weltlichen Rechts sind die angedrohten Strafen unpraktisch, aber die angedrohte große Excommunication ist in der Const. Pius' IX. v. 12. Oct. 1869. unter den Excommunicationes latae sent. speciali modo Romano Pontifici reservatae nr. 5. aufrecht erhalten, so daß keine allgemeine Vollmacht, von den päpstlichen Censuren loszusprechen, zur Lösung derselben ausreicht.

17 C. 2. C. II. qu. 4. (can. apocryph. Silvestri), vb. dict. Gratiani i. fin. qu. cit., dazu Kober, Deposition und Degradation, Tüb. 1867. S. 541. ff., Hinschius I. S. 349. f. Das neuere Gewohnheitsrecht verlangt nur Abhörung der größtmöglichen Zahl von Zeugen. — Der Grundsatz, daß Cardinäle nur dem Papst (der sie auch absetzen, bez. ausdrücklich vom activen und passiven Wahlrecht suspendiren kann, s. c. un. de schism. in VIto V. 3. [Bonif. VIII.], u. Pius' IX. Suspension des Card. d'Andrea v. 29. Sept. 1867., Acta s. sed. T. III. p. 326. sqq., vgl. Hinschius I. S. 371. Anm. 1.) als Richter unterworfen sind (Const. Eugen. IV. Non mediocri a. 1439. §. 14.) ist, sofern damit vom römischen Standpunkt aus auch den weltlichen Be-

§. 126.

b) Die alten Behörden der Curie *) und der Cardinal-Staatssecretär.

In der heutigen Verfassung der Curie [1] läßt sich ein Stamm alter Einrichtungen [2], an welche sich eine Reihe neuer Bildungen angesetzt hat, bestimmt unterscheiden. Im sechszehnten Jahrhunderte war der Organismus folgender [3]: Die dogmatischen und liturgischen, sowie die das Kirchengut und den Frieden der Kirche betreffenden Angelegenheiten gehörten sammt der Ernennung der Bischöfe und der Verleihung gewisser Pfründen vor das Consistorium, welches das alte Presbyterium in seiner Erweiterung auf die sieben Bischöfe vorstellte. Die Binde- und Lösegewalt des Papstes übte die Pönitentiarie [4], der zugleich auch in gewissem

*) Vgl. die Literatur zu §. 124. *). Eine sehr eingehende Darstellung des röm. Beamtenwesens u. besonders der aus dem Palatinalclerus hervorgegangenen Behörden giebt Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 298—318. S. 297. ff., vgl. Hinschius, K.-R. I. §. 41. ff.

hörden die richterliche Competenz entzogen werden soll, in den neueren Staatsgesetzgebungen nicht anerkannt. (Auch gegen diese: angef. Const. Pius' IX. Rubr. cit. nr. 6.). Ueb. das ital. Garantieges. §. 6. 10. s. ob. §. 122. Anm. 15.

1 Der Name Curia kommt für die den Papst umgebenden Beamten etwa seit dem 11. Jahrh. in Gebrauch, Hinschius I. S. 374. — Ueb. das Personal der Curie vgl. auch Mejer, Ztschr. f. d. R. u. d. Pol. d. K. Hft. 1. S. 87. ff. Abgesehen von wenigen Advocaten und Unterbeamten gehören sämmtliche in der Curie Beschäftigte dem geistlichen Stande an. Ueb. die römische Prälatur, welche in der Curie die nächste Stelle nach den Cardinälen einnimmt und sich nach dem Abschluß des Cardinalcollegiums im späteren Mittelalter als durch Ehrenvorrang ausgezeichnete Beamtenclasse entwickelte, vgl. Mejer a. a. O. S. 91. ff., Bangen a. a. O. S. 45. f. 50. ff., Phillips, K.-R. Bd. VI. S. 306. ff., Hinschius §. 41. 42. und die das. angef. Lit.; außer den eigentlichen Prälaten, denen ein ständiger Antheil an der päpstlichen Jurisdiction zur Ausübung übertragen ist, giebt es zahlreiche Ehrenprälaten, z. B. die dem päpstlichen Throne assistirenden Bischöfe. Besondere Collegien bilden unter den eigentlichen Prälaten z. B. die apostolischen Protonotarii participantes, die Cleriker der Cammer, die Auditoren der Rota. Ueb. die päpstlichen Protonotarien: P. Micke, De protonotariis apostolicis, Vratislav. 1866., Ders. im Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 177. ff. Ueb. die Curialen im engeren Sinne (die Advocati, Procuratores, Sollicitatores und Expeditores, Notare und Agenten) s. Bangen a. a. O. S. 62. ff., Mejer a. a. O. H. 2. S. 224. ff., Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 318., Hinschius §. 66.

2 Vgl. Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 297—317., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 38., Hinschius §. 44—52. vb. §. 43.

3 Nach Vestrius, In Rom. aulae actionem Introductio, welche unter Paul III. geschrieben ist (Ven. 1564.): Mejer S. 82. ff.

4 Vgl. Mejer H. 2. S. 213. ff., Bangen S. 418. ff., Phillips, K.-R. VI. §. 314. f., Hinschius I. §. 50. und die dort Angef.

Umfange die Dispensgewalt übertragen war. Gratien, welche von dem Papste ausgingen, vermittelte die *Signatura gratiae*[5], mit der jedoch, soviel die Verleihung von Beneficien anlangte, die Datarie concurrirte (s. u.). Die Einkünfte verwaltete die apostolische Cammer[6]. Gegenüber diesen Behörden standen für die Expedition (jedoch nicht der bei der Pönitentiarie entschiedenen Sachen) die apostolische Canzlei[7] und die Secretarie der Breven[8], von denen die erste durch eine Bulle, die andre, in schleunigen Fällen, durch ein Breve (§. 87.) expedirte. Endlich die Gerichtsbarkeit übten die *Signatura justitiae* und die Rota[9].

5 Vgl. Bangen S. 391. ff., Phillips VI. §. 312. f., Hinschius §. 48.

6 Vgl. Bangen S. 345. ff., Phillips VI. §. 303. f., Hinschius §. 46.

7 Vgl. Mejer H. 2. S. 205. ff., Bangen S. 434. ff., Phillips VI. §. 300—302., Hinschius §. 51.

8 Gegen Ausgang des Mittelalters aus der Canzlei ausgeschieden. Vgl. Bangen S. 426. 430. ff., Phillips VI. S. 387., Hinschius I. S. 446. vb. S. 423.

9 Ueb. die Gesch. dieser (als ständiger Gerichtshof in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entwickelten) Behörde: Il tribunale della S. Rota Romana, descritto da Domenico Bernino, Rom. 1717. fol. Bei diesem findet sich zugleich S. 10. eine Untersuchung über die sehr bestrittene Etymologie des Namens der Rota, der bald von dem in Form eines Rades ausgelegten Fußboden, bald vom Turnus der Geschäfte, bald vom Sitzen in der Runde, bald von Rota, Rotula, Rotulus abgeleitet wird. Die neuere Organisation derselben ist enthalten in dem Regolamento legislativo e giudiziario per gli affari civili emanato della santità di nostro signore Gregorio Papa XVI., Rom. 1834. 4. P. II. §. 321. sqq., 377. sqq., Bondini, Del tribunale della S. Rota Romana, Rom. 1854. Vgl. über die Rota ferner Bangen S. 292. ff., Phillips VI. §. 307—311., Hinschius §. 45., und über die päpstliche Capelle, aus welcher sich die Justizbehörden der Curie entwickelt haben, Phillips §. 305. 306. 312. Von den Decisionen der Rota giebt es sehr viele Sammlungen; einige neuere sind: Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae, Ven. 1754. 6 T. fol., Decisiones Rotae Romanae coram card. Rezzonico cet., Rom. 1760. 3 T. fol. Ueb. die Segnatura di giustizia s. P. II. §. 335. sqq. 384. sqq. des angef. Regolamento; vgl. auch Bangen S. 370. ff., Phillips a. a. O. §. 312. f., Hinschius §. 47. [Ausführung: VII. Aufl. h. l.]. Die Rota war im geistlichen und weltlichen Gebiete die höchste Appellationsinstanz, übrigens in Folge des seit dem 16. Jahrh. mehr und mehr verminderten Zuganges von Rechtssachen aus dem Auslande, vorzüglich nur noch für den Kirchenstaat von Bedeutung. Auch die apostolische Cammer, welche früher eine ausgebreitete, die alte Archidiaconalgerichtsbarkeit darstellende Jurisdiction hatte, fungirte nach dem Regolamento noch als Gerichtshof in Fiscal- und Steuersachen. — Vgl. auch Marchetti, Notizia della giurisdizioni, che sono in vigore nello stato pontificio, Rom. 1850., deutsch u. d. T.: Gerichtsbehörden u. Rechtsverfahren im Päpstlichen Staate, von Oppenheim, Berl. 1855. Gegenwärtig ist das Ge-

Gegenwärtig haben letztere für Deutschland keine Wirksamkeit, was mit dem auf das funfzehnte Jahrhundert zurückgehenden, im folg. Buche näher zu erwähnenden Grundsatze, daß deutsche Rechtssachen durch einheimische delegirte Richter entschieden werden sollen, zusammenhängt. Auch die Signatur der Gratien hat ihre Bedeutung ganz verloren. Es bleiben also nur übrig: 1) Die Pönitentiarie (*Penitenziaria apostolica*). Diese steht unter dem Cardinal-Pönitentiar und verwaltet theils die päpstliche *potestas ligandi et solvendi*, indem sie, regelmäßig aber nur für das *forum internum*, Ordensleute auch für das *forum externum* absolvirt, theils dispensirt sie von geheimen trennenden Ehehindernissen, sowie von öffentlichen, wenn die Bittsteller arm sind. Auch Absolutionen von simonischer Collation und Dispensationen von gewissen Irregularitäten gehen von ihr aus[10]. 2) In das Ressort der Datarie, welche von dem Datarius[11] geleitet wird, gehört theils die Verleihung der dem heiligen Stuhle reservirten Beneficien, theils die Ertheilung von Dispensen, namentlich in Ehesachen, sobald die Fälle nicht geheim sind und die Dispensation nicht *gratis* zu ertheilen ist (s. Nr. 1.), von den Irregularitäten, theils die Erweiterung oder Beschränkung von Privilegien[12]. 3) Die Verwaltung der Einkünfte aus dem Kirchenstaate, aber auch aus der Kirche, verblieb bei der Cammer (*Reverenda camera apostolica*)[13]. 4) Die Secretarie der Breven (*Segreteria de' brevi apostolici*) ist noch jetzt expedirende, in einigen Sachen (z. B. Dispensationen vom *imped. aetatis* u. a., gewissen Facultäten, Indul-

biet des weltlichen Rechts auch in Rom der staatlichen Jurisdiction unterworfen.

10 Die Facultäten dieser Behörde enthält die Bulle Pastor bonus von Benedict XIV. (1744.), M. Bull. Rom. T. XVI. p. 184.

11 Dieser heißt, wenn er ein Cardinal ist, Prodatarius. Das Amt des Datarius erlischt mit der Erledigung des päpstlichen Stuhls.

12 Der Name dieser Behörde ist abzuleiten von *datare*, das Datum anmerken, was bei der großen Anzahl von Verleihungen reservirter Pfründen von besonderer Wichtigkeit war. — Theod. Amydenius, De officio et jurisdictione Datarii, Ven. 1654. fol. Der Geschäftskreis der Datarie ist neu bestimmt von Benedict XIV. in der Bulle Gravissimum ecclesiae (1745.), M. Bull. Rom. T. XVI. p. 336. Vgl. überh. Mejer H. 2. S. 202. ff., Bangen S. 396. ff., Phillips VI. S. 385. ff. 402. f., Hinschius I. §. 49.

13 Vgl. auch Mejer a. a. O. H. 1. S. 72. ff., Bangen S. 347. ff., Hinschius I. S. 413. ff. Das Präsidium übte der Card. Camerlengo nicht mehr aus und Pius VII. sprach (Const. Post diuturnas a. 1800.) die dadurch thatsächlich entstandene Unabhängigkeit der Cammer aus. Die Stellung eines päpstlichen Finanzministers kam an den Thesaurarius.

genzen u. s. w.) aber auch referirende Behörde. An ihrer Spitze steht der *Card. a secretis brevium.* 5) Sowohl Cabinetsminister als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und mithin für die inneren Angelegenheiten der Kirche und die Beziehungen zu den Staaten das wichtigste Glied des ganzen Organismus, hatte der Cardinal-Staatssecretär schon bisher neben der politischen nicht geringe kirchliche Bedeutung, und letztere ist ihm in Folge der quasivölkerrechtlichen Stellung, welche die römische Curie den Staaten gegenüber einnimmt, auch nach dem Untergange der weltlichen Herrschaft des Papstes verblieben, da dieser Beamte nach wie vor das ausschließliche Organ alles gesandtschaftlichen Verkehrs in kirchlichen Dingen mit dem Oberhaupte der Kirche ist, und überdieß z. B. durch die Anstellungen an der Curie einen bedeutenden Einfluß ausübt[14]. 6) Die Canzlei endlich, unter dem Cardinal-Vicecanzler[15], ist die Expeditionsbehörde für die die Form einer

14 Vgl. Mejer S. 77. ff. 195. ff., Bangen S. 428. ff., Phillips Bd. VI. S. 387. f. 680., Hinschius I. §. 52. Seit Ende des Mittelalters erscheint der Cardinal-Nepote als päpstlicher Cabinetsminister, dem für die betreffenden, aus dem Ressort der Canzlei ausgeschiedenen Angelegenheiten die secretaria status zur Seite gestellt wurde, deren Vorsitzender dann seit Ende des 17. Jahrhunderts selbst in eine ähnliche Stellung trat, wie ehedem der Cardinalis Nepos oder Card. Superintendens.

15 Die Frage, warum der Vorstand der Canzlei Vicekanzler heiße, wird sehr verschieden beantwortet, Ciampini, De S. R. E. vicecancellario, Rom. 1697., Plettenberg, Notitia congr., Hild. 1693., p. 330. sqq. Nach G. L. Böhmer, De orig. praecip. jur. archiep. Colon. in den Elect. jur. civ. T. II. soll sich diese Thatsache daraus erklären, daß im 11. Jahrhundert die Archicancellarwürde der römischen Kirche an den Erzbischof von Köln verliehen worden sei, in dessen Namen der wirkliche Kanzler unterschrieben habe. (Binterim, Hermann II. Erzb. v. Cöln als Erzkanzler des Ap. Stuhles und als Cardinalpriester, Düsseld. 1851., Braun, Die geborenen Cardinäle der köln. und trier. Kirche, Bonn 1851., Binterim, Die Bulle Leos IX. für den Erzb. Hermann II., Köln 1851., J. W. J. Braun, Die Sage von den geborenen Cardinälen der kölnischen, trier'schen u. magdeburgischen K., Bonn 1852., Binterim, Die jüngste öffentl. Vorlesung des Herrn J. W. J. Braun: Die Sage u. s. w., Köln 1852., Hennes, Hermann II. Erzb. v. Cöln, Mainz 1851.). Nach den Worten der Bulle wurde nicht das Archicancellariat, sondern das Kanzleramt von Leo IX. an Hermann II. von Köln (1052.) übertragen (: „confirmamus tibi quoque per hanc praeceptionis nostrae paginam s. et apost. sedis cancellaturam“), Lacomblet, Urkundenb. z. Gesch. des Niederrheins, Bd. I. Düsseld. 1840. S. 119.). Andererseits aber ist Das gewiß, daß, während in einer Bulle Benedicts VIII. für Fulda v. J. 1024. (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 347.) es heißt: „Data . . . per manus Pilgrimi Colon. archiepiscopi et bibliothecarii S. S. Ap. qui vicem Benedicto commisit episcopo“ oder für Magdeburg: „Dat. p. m. Benedicti ep. Portuensis,

Bulle erfordernden Verfügungen, also für alle von der Datarie entschiedenen oder im Consistorio verhandelten oder für solche Sachen, für welche der Papst observanzmäßig den Consens der Cardinäle einzuholen pflegt[16].

§. 127.

c) Die Congregationen*).

Seit dem sechszehnten Jahrhundert, namentlich seit Sixtus V., treten neben die im §. 126. erwähnten Behörden, welche, abgesehen von dem Staatssecretariate, dem alten Organismus angehören, die

*) Mejer, Ztschr. f. d. R. d. K. H. 1. S. 84. ff., H. 2. S. 195. ff., Bangen, Röm. Curie, Des congrégations Romaines et de leur pratique, Analecta jur. Pontif. II. c. 2230. sqq. 2364. sqq., Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 319—332., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 37., Hinschius, K.-R. I. §. 53—63.

vice Pelegrini archiep. Colon. et bibl. S. Ap. S." (Jaffé, Regesta p. 351. nr. 3092.), Hermann von Köln unter Leo IX. als archicancellarius S. R. E. selbst unter den Bullen erscheint (Jaffé ibid. p. 367. [Nr. 3289. 3290.]), und daß unter demselben Papste, unter Victor II. (ib. p. 379.), Alexander II. (p. 389.), Paschalis II. (p. 479.), und zuletzt 1125. unter Honorius II. (p. 550.) ein Cardinal als Stellvertreter des Archicancellars von Köln vorkommt. Viel öfter ist dieß aber nicht der Fall, sondern ein Cardinal-Priester oder -Diacon erscheint wie vorher als Canzler, für den dann ein vicem agens (vgl. Hinschius S. 439.) eintritt. Unter Alexander III. kommt z. B. in den Bullen ein Cardinalpriester und Canzler (Jaffé l. c. p. 679.) vor; unter Calixt III. zwei Cardinalbischöfe als cancellarii vicem gerentes (ib. p. 833.), unter Lucius III. ein Cardinalpriester und Canzler (ib. p. 835.), unter Urban III. ein Cardinalpriester als Canzler, und ein Canoniker vom Lateran als vicem agens (ib. p. 855.) u. s. w. Andere Anführungen s. bei Schulte, K.-R. Bd. II. S. 250., dessen Folgerungen jedoch nicht ganz zutreffen. Zuletzt erscheinen unter Innocenz III. Cardinäle als S. R. E. cancellarii, s. Winkelmann in den Forschgn. z. dtschen Gesch. IX. S. 458. f.; von dem Regierungsantritt Honorius' III. an finden sich Nichtcardinäle an der Spitze der päpstlichen Canzlei und werden nunmehr (seit 1216.) stets als Vicecancellarii S. R. E. bezeichnet (Forschgn. X. S. 253. 257. 262. f.). Daß das Amt damals nicht als cardinalicisches angesehen wurde, geht daraus hervor, daß, als Sinibaldus S. R. E. vicecancellarius (später P. Innocenz IV.) 1227. Cardinalpriester wird, ein Anderer das Vicekanzleramt übernimmt. Seit Bonifaz VIII. scheint der Titel Vicekanzler dann auch für Cardinäle stehen geblieben zu sein, und zwar wird Ricardus von Siena, der Mitverfasser des Sextus, als der erste Cardinal genannt, der die Kanzlergeschäfte unter diesem Titel führte. Doch kommt noch unter Clemens V. ein Vicekanzler vor, der nicht Cardinal war; vgl. noch Phillips, Bd. VI. §. 300. f., Hinschius §. 51., der aber die angef. Forschgn. nicht benutzt hat.

16 Für die Würdigung der dargestellten, einer genauen Abmessung der Competenzen ganz entbehrenden Verhältnisse sind die Bemerkungen Mejers S. 100. f. von Interesse. Vgl. nun auch Bangen u. Phillips VI. §. 333.

Congregationen[1]. Von diesen hat zunächst 1) die *Congr. degli affari ecclesiastici straordinarj*[2], welche aus einer Anzahl von Cardinälen und Consultoren besteht und unter dem Vorsitze des Papstes oder des Cardinal-Staatssecretärs zusammentritt, die Function, die Beschlüsse in außerordentlichen Angelegenheiten vorzubereiten. Dieselbe Aufgabe hat für die regulären Zustände 2) die *Congr. consistorialis*[3], in der organische Einrichtungen (Errichtung oder Veränderung von Bisthümern, Bestätigung von Capitelstatuten), die Ausübung der dem Papste bei Wahlen, Postulationen, Resignationen zustehenden Rechte, die Anstellung von Weihbischöfen, Bewilligung wichtiger Veräußerungen von Kirchengütern u. s. w. berathen werden, worauf der förmliche Act im Consistorium folgt. Der Präfect dieser Behörde ist der Papst selbst. 3) Die *Congregatio concilii* (*Concilio*)[4] hatte ursprünglich die Bestimmung, die Trienter Beschlüsse authentisch zu interpretiren (s. §. 75.). Wegen des Zusammenhanges mit dieser Aufgabe sind ihr aber eine Reihe von Gegenständen zu selbstständiger Verwaltung zugefallen[5]. So entscheidet sie z. B. über Nullität

1 Wegen der Competenzen s. Anm. 16. zu d. vor. §. Vgl. noch üb. die Congregationen im Allgemeinen Bangen S. 9. ff. 74. ff. u. Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 319., Hinschius §. 63. f., Simor im Arch. f. kath. K.-R. XI. S. 410. ff.

2 S. Mejer a. a. O. H. 2. S. 197., Bangen S. 91. 268. ff., Phillips VI. §. 33. vgl. S. 580., Hinschius I. §. 61. verb. S. 368. Pius VII. hat sie als ständige Congregation 1814. eingesetzt. Sie bereitet besonders die das Verhältniß von Kirche und Staat betr. Gegenstände vor (Abschluß von Concordaten u. dgl.).

3 Vgl. über diese (durch Sixtus' V. Constit. Immensa aeterni Dei v. 1587., M. Bull. Rom. T. II. p. 668., eingesetzte) u. andere zum Consistorium in Beziehung stehende Congregationen Mejer S. 200. ff., Bangen S. 84. ff., Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 321., Hinschius I. S. 366. ff.

4 Vgl. Mejer S. 218. ff., Bangen S. 145. ff., Phillips VI. §. 326. f. u. die das. S. 625. angef. Lit., Hinschius I. §. 55. (Lit. das. S. 456.), Simor im angef. Arch. XV. S. 136. ff. Ueber die Sammlungen der Resolutionen u. Declarationen dieser Congr. s. ob. §. 75. Anm. 4. Aber auch die per summaria precum verhandelten einfacheren Fälle sind sehr lehrreich. Sammlg.: Causae selectae in S. Congregatione Card. conc. Tridentini Interpret. propositae per summaria precum ab a. 1823. usque ad a. 1869. Collegerunt Christ. Lingen et Petr. Alex. Reuss, Ratisb. 1871. — Mit der Congr. concilii stehen in Verbindung die Congr. particularis super statu ecclesiarum ob. visitationis liminum, die Congr. partic. super revisione synodorum provincialium, die Congr. partic. super residentia episcoporum.

5 Bangen S. 156. ff. Vgl. auch Zamboni in der seiner Coll. Decl. beigefügten Abhandlung.

der Sponsalien, Ehen, der Weihe, der Profeßleistung und des Eides, ertheilt die Dispensen von den Bestimmungen des Tridentinum, führt die Ueberwachung der Provinzial- und Diöcesansynoden, die Aufsicht über die Visitationen und prüft die Berichte, welche die Bischöfe nach einer bei der Lehre von dem Aufsichtsrechte zu erwähnenden Bestimmung über den Zustand ihrer Diöcesen erstatten müssen (*relationes status*). Neben ihr steht, zum Theil mit electiver Concurrenz, 4) die *Congr. de' Vescovi e Regolari*[6], welche Alles zu bearbeiten hat, was sich auf Bischöfe und religiöse Orden bezieht. 5) Vor die von Paul III. (1542.) bestellte und von Pius IV., Pius V. und Sixtus V. erweiterte *Congr. inquisitionis s. officii* (*S. Romana ed universale inquisizione*)[7], welche unter dem Papste als Präfecten und unter der Leitung eines Cardinalsecretärs aus Cardinälen, Officialen und gelehrten Consultoren und Qualificatoren besteht, gehört Alles, was den Glauben berührt; daher zunächst mündliche oder schriftliche Irrlehren, aber auch ketzerisches Fluchen, Sacramentsmißbrauch, die sogenannte *Sollicitatio ad turpia* im Beichtstuhle und der Bruch des Beichtsiegels, Dispens von dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit im römischen Sinne, und ausnahmsweise die Frage über Nullität der Ehe und der Weihe, wenn die Parteien vermögenslos sind (s. Nr. 3.). Ihre Gehülfin ist 6) die *Congr. indicis* (*Indice*)[8], welche die Literatur überwacht und ebenfalls neben den Cardinälen gelehrte Consul-

6 Erwachsen aus der unt. Sixtus V. oder bald nachher vollzogenen Vereinigung der Congregatio pro consultationibus Episcoporum et aliorum Praelatorum und der Congr. super consultationibus regularium. Vgl. Bangen S. 181. ff., Phillips, K.-R. VI. §. 328., Hinschius I. §. 56. — Die von Urban VIII. 1626. errichtete besondere Congr. Jurisdictionis et Immunitatis ecclesiasticae (vgl. Hinschius §. 57. und die das. Angef.) hat bei dem gegenwärtigen Verhältniß von Staat und Kirche und da die Wahrung der Kirchenfreiheit in neuerer Zeit dem Cardinal-Staatssecretär zufiel, jetzt geringe Bedeutung.

7 Pauls III. Const. Licet ab initio (1542.), M. Bull. Rom. I. p. 762. sqq., Sixtus' V. Const. Immensa aeterni, ib. II. p. 667. sq. Vgl. Mejer S. 215. ff., Bangen S. 91. ff., Simor a. a. O. XV. S. 133. ff., Phillips VI. §. 322. f. (Lit. das. S. 583.), Hinschius I. §. 53. (Lit. das. S. 448.).

8 Eingesetzt unter Paul V. Facultäten in Sixtus' V. angef. Const., M. Bull. Rom. II. p. 669. sq. Vgl. Mejer S. 217., Bangen S. 124. ff., Phillips VI. §. 324. f. (Lit. das. S. 598.), Hinschius I. §. 54. (Lit. das. S. 451.). Vb. auch Feßler, Das kirchl. Bücherverbot, Wien 1858. (auch in Dess. Samml. vermischter Schriften, Freib. i. Br. 1869. S. 125. ff.); Die röm. Indexcongregation u. ihr Wirken, München 1863.

toren und Qualificatoren als Mitglieder hat. Die von ihr ausgehenden Bücherverbote haben aber in Deutschland dem Staate gegenüber keine formelle Geltung[9]. 7) Die Competenz der *Congr. rituum* (*Sacri riti*)[10] begreift die Beaufsichtigung und Förderung der Liturgie, die Entscheidung von Präcedenzstreitigkeiten und die Vorbereitung der Heilig- und Seligsprechungen[11]. Besonders wichtig ist endlich 8) die von Gregor XV. (1622.)[12] errichtete *Congr. de propaganda fide*, welche aus einer Anzahl von Cardinälen und Consultoren unter einem Cardinalpräfecten besteht. Ihre Aufgabe ist zunächst die Leitung der Anstalten für die Mission unter Heiden und Akatholiken. Zugleich aber wird sie auch dadurch wirksam, daß sie die kirchliche Leitung der Missionsgebiete führt, und den Zusammenhang zwischen ihnen und dem Papste vermittelt[13] (§. 144.).

9 Anders war es nach dem Oesterr. Conc. A. IX.

10 Eingesetzt durch Sixtus' V. angef. Const., M. Bull. Rom. II. p. 669. Vgl. Bangen S. 204. ff., Phillips VI. §. 329., Hinschius §. 58. (Lit. das. S. 471.), Simor im angef. Arch. XIX. S. 58. ff. Vgl. auch Bened. XIV. De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, Bonon. 1734. l. I. c. 16—19. — Ueber die von Clemens IX. 1669. errichtete Congr. indulgentiarum et s. reliquiarum s. Bangen S. 247. ff., Phillips VI. S. 659. ff., Hinschius §. 59. (Lit. das. S. 473.).

11 Die Beschlüsse dieser Behörde sind von Aloys. Gardellini, Decreta authentica congr. sacr. rit. Ed. II. Rom. 1824—49., 8 T. 4. (Ed. III. novissimis locupletata decretis usque ad a. 1856. Rom. 1856. sqq. 4 T. 4.) gesammelt. Ein Auszug ist: (da Clanzo) Manuale eccl. s. Collect. decr. auth. S. rituum congr. ed. Martinucci, Rom. 1845., Eberle, Manuale decretorum authenticorum S. rituum congr., Ratisb. 1851. Andere Auszüge Lüttich 1850., Rom 1853., Wolfg. Mühlbauer, Decreta auth. congr. sacr. rit. etc. collecta ab Al. Gardellini in usum cleri ordine alphabetico concinnata, Monachi 1862—67., 3 T. Suppl. 1873. sqq. — Die Beschlüsse der Congr. indulg.: Prinzivalli, Resolutiones seu decreta authent. s. congregationis indulgentiis sacrisque reliquiis praepositae ab a. 1668. ad a. 1861. collecta, Rom. 1862.

12 Gregors XV. Const. Cum inter multiplices, M. Bull. Rom. T. III. p. 475. sq.

13 Darüber haben die trefflichen Forschungen von *Mejer, Die Propaganda, Göttingen 1852. 1853., 2 Bde., ein neues Licht verbreitet. Vgl. über die Congr. de propag. fide auch Mejer, Ztschr. f. d. R. d. K. H. 2. S. 222. ff., Bangen S. 255. ff., Phillips VI. §. 330. (Lit. das. S. 662.), Hinschius I. §. 60. — Bullarium S. Congregationis de prop. fide, Rom. 1839. sqq. 5 T. — Ueber die von Pius IX. durch die Const. Romani Pontifices v. 6. Jan. 1862. (Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 268. ff.) unter gleichzeitiger Unterdrückung der (von Phillips noch als bestehend aufgeführten) Congr. super correctione librorum Orientalium errichtete ständige Zweigcongrega-

§. 128.

C. Die Legaten und Nuntien*).

1) Geschichtliches**).

Schon seit dem vierten und fünften Jahrhunderte lassen sich verschiedene Arten[1] von Stellvertretern des römischen Bischofs unterscheiden, welche bald für denselben den allgemeinen Synoden beiwohnten, bald ihn an dem kaiserlichen Hofe repräsentirten (*apocrisiarii*)[2], bald vermöge einer Vollmacht in einzelne Angelegenheiten eingriffen, bald endlich in ständigem Auftrage höhere Regierungsrechte über den Erzbischöfen ihres Landes ausübten. Diese Stellung hatten zuerst die Metropoliten zu Arles (für Gallien)[3], Thessalonich (für Macedonien), und eine ähnliche Einrichtung wurde dann auch für andere Länder (Spanien, England) begründet[4]. Im Frankenreiche[5] wurde dieselbe im neunten Jahrhundert, als Drogo von Metz zum apostolischen Vicar ernannt wurde, gleichfalls heimisch, und damit steht es wohl in Verbindung, wenn die falschen Decretalen in das von ihnen entworfene Bild idealer Kirchenverfassung eine förmliche Mittelstufe unter dem Namen **Primaten**[6] aufnahmen, deren Bedeutung sie nach

*) Thomassin., P. I. l. 2. c. 117—119., van Espen, J. E. U. P. I. tit. 21., Binterim, Denkw. Bd. III. S. 162. ff. u. die das. S. 162. angef. Lit. Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 334—339., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 69., Hinschius, K.-R. I. §. 68—73.

**) Thomassin. l. c., Petr. de Marca, De concordia sac. et imp. l. V., Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 334—336., Hinschius, K.-R. I. §. 68—72.

tion der Propaganda, die Congr. de prop. fide pro negotiis ritus Orientalis s. Hinschius I. S. 477. f.

1 Thomassin., P. I. l. 2. c. 117., Hinschius I. S. 498. ff.

2 Thomassin., P. I. l. 2. c. 107. sq. Vgl. Phillips VI. S. 692. ff.

3 Nachdem die Bischöfe von Arles, deren Bestrebungen zur Erlangung eines südgallischen Primats vorübergehend sogar von Rom begünstigt worden waren, mit Hülfe Valentinians III. (s. ob. §. 22. Anm. 4.) genöthigt worden waren, die päpstliche Obergewalt anzuerkennen. Seit Anf. des 7. Jahrh. scheint aber die Genehmigung der Frankenkönige zur Uebertragung des Vicariats nicht mehr ertheilt worden zu sein. S.: Löning Bd. I. S. 463. ff. II. S. 75. ff. Letzterer versteht übrigens (S. 486. Anm. 2.) unter der in dem angef. kaiserlichen Edict angezogenen Synode nicht die von Sardica, sondern die von Leo I. gebrauchte Version des c. 6. von Nicaea, welche den unächten Zusatz enthielt: „Ecclesia Romana semper habuit primatum“.

4 Thomassin., P. I. l. 1. c. 30. sqq., Phillips a. a. O. S. 700. f., Hinschius I. S. 504. 583. ff. — Vgl. ob. §. 20. ff.

5 Vgl. Hinschius I. S. 595. ff.

6 S. ob. §. 26. Anm. 6. u. §. 39. — Vgl. über die Primaten überh. Petr. de Marca, Diss. de primatibus, in Opp. ed. Bamberg. T. IV.,

den Briefen der Päpste über die Vicarien, nach den africanischen Canones und den älteren Concilienschlüssen über die Patriarchen (oder Primaten nach der Sprache der abendländischen Quellen) freilich unklar genug bestimmten [7]. Seitdem verliehen die Päpste den Primat an die Inhaber von Metropolitansitzen von ausgezeichneter nationaler Bedeutung öfter. In dem Umstande aber, daß neben der Primatenwürde regelmäßig auch eine Legation ertheilt wurde, und in dem Zusammenfallen der Rechte, welche der Primat gewährte, mit den aus dem Vicariat oder der Legation hergeleiteten war für die Auffassung ein gewisser Halt gegeben, daß Vicariat, ständige Legation und Primat im Grunde dasselbe Verhältniß nach seinen verschiedenen Richtungen nach oben und unten bezeichneten [8], was freilich nicht jede Unterscheidung zwischen Primat und ständiger Legation aufhob, während den Legaten dieser Art die ordentlichen Gesandten, *legati ordinarii*, gegenüberstanden [9]. Die letzteren übten die concurrirende Jurisdiction des Papstes (s. u.), und wenn sie Cardinäle (*legati a latere*) [10] waren, mit gewissen Ausnahmen auch die päpstlichen

Thomassin. l. c. c. 33. Für Deutschland insbesondere: Mascov, Diss. de primatibus, Lips. 1729., Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1162. sqq., Hontheim, Prodr. Hist. Trev. T. I. p. 315. sqq., Hinschius I. S. 607. ff. und die das. angef. Lit. Vgl. auch Schott, De legatis natis, Bamb. 1778. 4., v. Sartori, Geistl. u. weltl. Staatsr. Bd. I. Thl. 1. S. 266. ff.

7 Cfr. Hinschius, De coll. Is. M. p. CCXIV., cfr. p. CLVIII. CCXXV.

8 Die Urkunde, durch welche Drogo von Metz (844.) zum Vicar ernannt wurde und damit die Vollmacht zur Berufung des concilium generale erhielt, s. bei Mansi T. XIV. col. 806. Hincmar v. Rheims nennt denselben „primas a sede apost. delegatus". Ein Schreiben Calixts II. an die spanischen Bischöfe nennt den Erzbischof von Toledo Primas, Vicar und Legat, Mansi T. XXI. 216. Vgl. übrigens Hinschius, K.-R. I. S. 624. ff.

9 Die Bestätigungsurkunde für Trier (1137.) bei Beyer, Urk.-B. z. Gesch. d. mittelrhein. Terr. I. (Coblenz 1860.) S. 548. setzt dem Primas gerade so wie die früheren v. 969. (das. S. 288.) u. v. 973. (bei Mansi T. XIX. c. 46.) den ordinarius legatus gegenüber. In dem Schreiben, worin diese Ernennung bekannt gemacht wurde, heißt Albero von Trier Legat des apost. Stuhles, Beyer I. S. 549. Vd. Waitz, Dtsche. Verf.-G. VII. S. 299. — Ueb. die ordentlichen, d. h. vom Papst gesandten Legaten (im Gegensatz der ständigen) bis zum 12. Jahrh. s. Hinschius I. S. 503. ff., vb. Phillips VI. §. 335. f., Waitz VII. S. 300. VIII. S. 435. ff.

10 Dieser Ausdruck kommt schon im Concilium von Sardica vor (c. 7. [c. 5. in Graec.], vgl. ob. §. 20.), hatte aber bis ins 12. Jahrh. nicht die spätere technische Bedeutung, vgl. Hinschius S. 503. Anm. 3. S. 505. Anm. 4. S. 506. Anm. 10. Im Mittelalter war er auch für die königlichen und kaiser-

Reservatrechte[11]; sie griffen also tief in die Regierung ein, während die ersteren[12], deren ohnehin beschränkte Rechte sich in Anwesenheit eines ordentlichen Legaten suspendirten[13], allmählich ihre Bedeutung so verloren, daß ihre Legation nur einen Ehrenvorrang gewährte. Aber auch die unmittelbare Einwirkung, welche der Papst durch die ordentlichen Legaten übte, erhielt sich nicht ohne Anfechtung von Seiten der weltlichen Gewalt, welche dieselbe von ihrer Zustimmung abhängig machte[14]. Später hob sogar das Concilium von Trient das Recht dieser Gesandten, mit den Bischöfen in der Ausübung der Jurisdiction zu concurriren, ausdrücklich auf[15]. Dennoch beschränkten auch noch später die mit großen Facultäten ausgestatteten Nuntiaturen[16], welche seit der Trienter Synode sich zu stehenden päpstlichen Tribunalen entwickelten, die geordneten Autoritäten auf mancherlei Weise. Gerade auf diesen Punkt bezogen sich auch die Schlüsse des Emser Congresses (§. 68.)[17],

lichen Gesandten üblich. De Roye, De missis dominicis, Lips. 1744. p. 6. Das Decretalenrecht hinsichtlich der Legaten behandelt Hinschius I. §. 69—71. (Lit. das. S. 511.); über die legati a latere insbesondere vgl. Hinschius §. 69., vd. Phillips VI. §. 337., und über die zweite Klasse der päpstlichen Gesandten, für welche die Decretalen schlechthin die Bezeichnung legati missi gebrauchen, während sie besonders seit dem 14. Jahrh. als nuntii apostolici bezeichnet werden, s. Hinschius §. 70., vd. Phillips §. 338.

11 C. 4. 6. 9. X. de off. leg. I. 30., c. 28. X. de jur. patr. III. 38., c. 20. X. de sent. exc. V. 39., c. 36. de elect. in VIto I. 6., c. 1. de verb. sign. in VIto V. 12., c. 1. 3. de off. leg. in VIto I. 15., c. 31. de praeb. in VIto III. 4. Ein Legat, der, ohne Cardinal zu sein, das Mandat zur Ausübung der Reservate empfangen hatte, hieß *legatus missus cum potestate legati a latere.* Vgl. noch Thom. de la Torre, De auctoritate, gradu et terminis legatorum a latere, Rom. 1767.

12 Ueb. die legati perpetui od. nati vgl. noch Hinschius I. S. 629. ff., vd. Phillips VI. §. 339.

13 C. 8. X. de off. leg. I. 30.

14 Thomassin., P. I. l. 2. c. 119., Petr. de Marca, De conc. sac. et imp. L. V. c. 56—58. VI. c. 31., Hinschius S. 523. f.

15 Sess. XXIV. c. 20. de ref.

16 Vgl. die §. 67. Anm. 3. angeführten Schriften (weitere Lit. bei Hinschius I. S. 525.). S. auch J. L. Jacobi, Der päpstl. Nuntius in Berl., Berl. 1868. Die Facultäten des Nuntius von Cöln bei Gärtner, Corp. jur. T. II. p. 443. Vgl. unten B. IV. Cap. 1. §. 168.

17 Vgl. Münch, Concordate Bd. I. S. 410. 417., und das Schreiben des Kurfürsten von Mainz vom 1. Dec. 1788. bei Kopp, Die kath. Kirche, S. 45. ff., Kaiserl. Schreiben v. 12. Oct. 1785. bei Münch a. a. O. S. 404., Decret des Reichshofraths v. 22. Febr. 1788. — Die ob. §. 68. Anm. 10. angef. Schriften über den Emser Congr. von Münch u. Stigloher sind gleich unzuverlässig. Jetzt s. über ihn und die Nuntiaturstreitigkeiten *O. Mejer, Zur römisch-

gegen welche sich später Pius VI. unter Berufung auf das göttliche Recht des Primats ausdrücklich erklärte[18].

§. 129.

2) Die heutigen Verhältnisse*).

Noch jetzt nennen sich die Erzbischöfe von Cöln, Gnesen-Posen, Salzburg und Prag geborne Legaten des römischen Stuhls; doch greift dieses Verhältniß, obschon es noch gewisse Ehrenrechte bedingt, nicht in die Kirchenverwaltung ein. Die wirklichen Botschafter zerfallen in *legati a latere*, welche Cardinäle sind, und Nuntien[1]. Jene werden jetzt nur selten und nur bei besonders wichtigen diplomatischen Angelegenheiten abgeordnet. Botschafter der zweiten Kategorie hat der Papst in Deutschland zur Zeit in München[2], für Oesterreich in Wien. Auch diese sind jedoch mehr aus dem Standpunkte diplomatischer Gesandtschaften zu betrachten[3]. In jedem Falle hängt die Zulassung der einen und der anderen von dem Ermessen der Landesherren ab, welche die Vorlegung der ihnen etwa ertheilten Facultäten kraft ihres Hoheitsrechts zu fordern berechtigt sind[4].

*) Vgl. Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 337—339., Hinschius I. §. 73.

deutschen Frage, Bd. I., Rostock 1871. S. 89. ff., vb. *Dess. Febronius, Lüb. 1880., Hinschius I. S. 525. ff.

18 Sanctissimi Domini nostri Pii VI. responsio ad metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super nuntiaturis apostolicis, Rom. 1789. 4.

1 Endlich hat die neuere Praxis noch eine dritte Art von päpstlichen Gesandten, die sog. Internuntien geschaffen.

2 Unter der Jurisdiction der Münchener Nuntiatur steht seit 1834. auch der apostolische Vicariat in Anhalt, Schulte, Status dioec. p. 152. Von derselben wurden in neuerer Zeit Eingriffe in die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Preußen und Württemberg versucht.

3 Ueber den Rang der päpstlichen Gesandten s. Heffter, Völkerrecht, 5. Aufl. (Berl. 1867.) §. 208. 219. 220. Legaten a latere und Nuntien bilden völkerrechtlich mit den weltlichen Ambassadeurs oder Botschaftern die erste Classe der Gesandten, Internuntien gehören zu den Gesandten zweiter Classe, wie die weltlichen bevollmächtigten Minister. An katholischen Höfen wird den päpstlichen Gesandten vor weltlichen Gesandten derselben Classe der Vorrang zugestanden. Cardinäle, welche ausnahmsweise mit der Stellung eines Nuntius betraut werden, führen den Titel Pro-Nuntius.

4 Vgl. Sachsen-Weim. Gb. v. 7. Oct. 1823. §. 2. Der ob. angegebene Grundsatz gilt aber nicht nur in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, sondern es muß auch, entgegen der Behauptung von Hinschius I. S. 534. ff., allgemein den deutschen Staatsregierungen das Recht zugesprochen werden, auf Grund der Kirchen-

§. 130.

II. Die Metropoliten oder Erzbischöfe*).

1) Regierungsrechte.

An den Papst schließen sich in der Ordnung der Aemter zunächst[1] die Metropoliten (Erzbischöfe)[2] d. i. diejenigen kirchlichen Würdenträger, an, welche, selbst Bischöfe eines Sprengels, innerhalb einer aus mehreren Diöcesen bestehenden Provinz gewisse

*) J. Mast, Dogm.-hist. Abhdlg. üb. d. rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der kathol. Kirche, Freib. 1847. — Thomassin., P. I. l. 1. c. 39—40., Binterim, Denkw. Bd. III. S. 269. ff., Phillips, K.-R. Bd. II. §. 73. Bd. VI. §. 348—352., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 27. f., Hinschius, K.-R. II. §. 76—78.

hoheit die Zulassung auch eines solchen Nuntius, welcher, unter Verzicht auf diplomatische Beziehungen zur Staatsregierung, Jurisdiction im Lande ausüben wollte, zu verweigern. Auch daraus, daß der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ungehindert ist, folgt noch nicht, daß sich der Staat die Alterirung der bischöflichen Leitung der Diöcesen, welche letztere für die deutschen Regierungen überdieß ein vertragsmäßiges Recht ist, durch Eingreifen eines Nuntius gefallen zu lassen braucht. Dasselbe gilt, zumal nach der Aufhebung des Concordats, für Oesterreich. Ueber die apostolischen Präfecten und Vicarien und das Missionsregiment vgl. §. 144.

1 Die deutsche Kirchenverfassung kennt jetzt so wenig, wie jene der anderen katholischen Länder, eine eigentliche Zwischenstufe zwischen dem Papste und den Erzbischöfen. Auch der Patriarchentitel, den z. B. der Erzbischof von Venedig führt, ist in Deutschland nicht üblich. Den Titel Primas Germaniae führt nunmehr allein der Erzbischof von Salzburg (anerkannt durch Pius' IX. Motu proprio v. 25. Nov. 1854.), nachdem der Primat des Erzbischofs von Mainz durch die Säcularisation fortgefallen ist und die napoleonische Uebertragung auf Regensburg vom Papste nicht anerkannt wurde. Jener Titel von Salzburg entbehrt jedoch ebensosehr der realen Bedeutung, wie der Primatentitel für Böhmen, den der Erzbischof von Prag, oder für Polen, welchen der von Gnesen führt. Dagegen hat der Primat des Erzbischofs zu Gran für Ungarn noch eine reale Bedeutung, Hinschius I. S. 632. Vgl. übrigens über die Patriarchen u. Primaten Thomassin., P. I. l. 1. c. 7—26. 30—38., Binterim, Denkw. Bd. III. S. 184. ff. 254. ff. (Lit. S. 184. 254.), Phillips, K.-R. Bd. II. §. 69—72., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 26., Hinschius I. §. 74. f. (Lit. üb. Patriarchen und Exarchen das. S. 538. 576.).

2 Ueber die Bezeichnung Archiepiscopus s. ob. §. 19. Anm. 5., vgl. Hinschius I. S. 546. II. S. 6. 8. f. 22. f., vb. Löning II. S. 202. Anm. 1. Sie geht auf die ausgezeichnete Stellung des betreffenden Bischofs, ist von den höheren Metropoliten (Patriarchen) seit dem 6. Jahrh. auf die einfachen Metropoliten übergegangen und wird, da jeder Metropolit Erzbischof ist, auch den Ehrenschmuck des Pallium (§. 131.) empfängt, gleichbedeutend mit Metropolit gebraucht. Andererseits giebt es aber z. B. in Italien Erzbischöfe, die nicht Metropoliten sind, d. h. keine untergeordneten Bischöfe (Suffragane) haben. Auch ist die Verleihung des bloßen Titels Erzbischof möglich.

höhere Regierungsrechte ausüben. Nach der durch die Concilien im vierten und fünften Jahrhundert entwickelten Disciplin [3] bildeten die Metropoliten bald mit der Provinzialsynode, bald ohne diese, ordnungsmäßig eine Zwischenstufe der Regierung (§. 13. 20.), und diese Stellung nahmen sie auch im Frankenreiche [4] ein, als hier die canonische Disciplin wiederhergestellt worden war (§. 24.). Mit der Entwickelung der päpstlichen Gewalt erlitt dieselbe jedoch wesentliche Veränderungen (§. 26. 45.), so daß sie nach dem Decretalenrechte [5] schon auf das Recht der Confirmation der Wahl und die Consecration der Suffraganen [6], das Recht der Beaufsichtigung und der Visitation derselben [7], das Recht, gegen die Säumigen Censuren [8], jedoch nicht die dem Papste reservirte Absetzung [9], auszusprechen, das Recht der zweiten Instanz [10], das Recht der Devolution, und das Recht, die Provinzialsynode zu versammeln, sich beschränkte. Alle diese Befugnisse, mit Ausnahme des inzwischen zu einem päpstlichen Reservate gewordenen Confirmations- und Consecrationsrechts, sind auch noch in dem Concilium von Trient anerkannt [11]. Da jedoch die meisten von ihnen, namentlich das Visitationsrecht und das Recht, die geringeren Vergehen der Bischöfe zu untersuchen, von der Zustimmung, beziehungsweise von der Mitwirkung der Provinzialsynoden abhängig gemacht waren [12], so sind mit den letzteren auch sie wenigstens thatsächlich und zur Zeit außer Uebung gekommen. Bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung durch die neueren Concordate und Vereinbarungen ist diese beschränkte Stellung der Erzbischöfe unverändert geblieben; gegenüber der Absicht einer Umgestaltung [13] derselben

3 Thomassin., P. I. l. 1. c. 40., Hinschius II. S. 1. ff., Löning I. S. 362. ff.

4 Thomassin., l. c. c. 43. Vgl. Rettberg I. S. 425. f. II. §. 90., Waitz III. S. 351. ff., Hinschius II. S. 7. ff., Löning II. S. 100. ff. 197. ff.

5 Vgl. Hinschius II. S. 14. ff.

6 C. 11. 20. 32. X. de elect. I. 6., c. 1. 2. X. de transl. ep. I. 7., c. 10. X. de off. jud. ord. I. 31.

7 C. 14. 22. X. de cens. III. 39., c. 1. de cens. in VIto III. 20.

8 C. 29. X. de praeb. III. 5., c. 1. de off. jud. ord. in VIto I. 16.

9 C. 2. X. de transl. ep. I. 7.

10 C. 3. de appell. in VIto II. 15.

11 Vgl. Hinschius II. S. 17. ff. Besondere Anwendungen sind: Sess. XXIV. c. 16. 20. de ref., Sess. XXIII. c. 18. de ref. jct. Sess. VI. c. 1. de ref., von denen bei den einschlagenden Lehren zu handeln ist.

12 Sess. XXIV. c. 3. 5. de ref.

13 In den Verhandlungen der verbündeten deutschen Staaten mit dem röm. Stuhle; Kirchenpragmatik §. 12. ff. bei Münch, Concord. Bd. II. S. 325.,

„auf der Grundlage der kirchlichen Provinzialverfassung“ hat sich der Papst auf die „*vigens ecclesiae disciplina*“ berufen. Dagegen unterliegt die Fortdauer des Rechts, die Provinzialsynode zu berufen, an sich keinem Zweifel[14], und nachdem Hindernisse, welche ihre Berufung in der bestehenden Staatsgesetzgebung fand, als unverträglich mit der kirchlichen Selbstverwaltung, beseitigt worden sind[15], sind bereits in einigen Kirchenprovinzen wiederum Provinzialsynoden gehalten worden (§. 77.).

§. 131.

2) Ehrenrechte*).

Den Erzbischöfen stehen bestimmte, auf ihren hohen Rang in der Kirche und ihre Verbindung mit dem Papste hindeutende Insignien zu: das zuerst den Legaten und Primaten (§. 128.), dann allen Erzbischöfen verliehene Kreuz[1], welches ihnen innerhalb der Provinz bei feierlichen Processionen vorgetragen wird, und das Pallium, eine weiße wollene, mit schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde[2], das Symbol der Vereinigung mit dem Mittelpunkte der Kirche. Dieses Pallium, welches ein wesentlicher Theil der Kleidung des mit der Fülle des Priesterthums betrauten Papstes ist und jetzt von den Metropoliten nur bei der Verwal-

*) J. C. Barthel, De pallio, Herbip. 1753. 4., *J. G. Pertsch, De origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis, Helmst. 1754. 4., Thomassin., P. I. l. 2. c. 53—57. Ueber das römische Pallium in der kathol. Kirche in Lipperts Annalen H. 1. S. 44. ff. — Vespasiani, De sacri pallii origine, Rom. 1856., Cavedoni, Richerche intorno all' origine e ragione della forma del sacro pallio ecclesiastico, Modena 1856. — Binterim, Denkw. Bd. III. S. 282. ff., Hefele, Beiträge z. K.=G. Bd. II. S. 214. ff., Mast a. a. O. S. 81. ff. 119. ff. 144. ff. 231. ff., Schulte, K.=R. II. §. 28., Phillips, K.=R. Bd. V. §. 240. f. S. 615. ff., Bd. VI. §. 352., Hinschius, K.=R. II. §. 78. Weitere Lit. s. bei Phillips, K.=R. V. S. 615. f. Anm. 25., vb. Hinschius I. S. 209. f. Anm. 12., II. S. 23. f. Anm. 3.

Grundzüge §. 52. ff., das. S. 353., Darstellung der Gesinnungen Sr. Heil., das. S. 406. Vgl. Longner, Beitr. z. Gesch. d. oberrh. K.=Prov. S. 466. ff. Diese päpstliche Erklärung geht aber nicht gegen die im Trid. begründeten Rechte.

14 Vgl. Schulte a. a. O. S. 207. Anm. 1. Das Oesterr. Concord. Art. IV. lit. e. hatte dasselbe ausdrücklich anerkannt.

15 So ist in Preußen anerkannt worden, daß die Bestimmung des §. 141. A. L.=R. II. 11., welche für die Abhaltung von Synoden die Staatsgenehmigung erforderte, durch d. Vf.=U. beseitigt worden ist.

1 Thomassin., P. I. l. 2. c. 58. sq., Binterim a. a. O. S. 307. ff., Phillips, K.=R. V. S. 615. VI. S. 816. 850. f., Hinschius II. S. 37.

2 Ueber die verschiedenen Formen des Palliums vgl. Pertsch l. c. p. 7. sqq., Papebrochius, De forma pallii aliorumque pontif. orn., ib. p. 294. sqq., Hefele a. a. O., Phillips, K.=R. V. S. 615. ff., vb. Wharton B. Marriot, Vestiarium Christian., Lond. 1868.

tung von Pontificalhandlungen getragen wird[3], ist wahrscheinlich das Superhumerale des jüdischen Hohenpriesters[4]. Anfangs[5] wurde dasselbe von den Päpsten[6] ihren Vicarien, aber auch anderen Metropoliten und Bischöfen verliehen[7], sobald sie sich um die Kirche besondere Verdienste erworben hatten. Sehr bald aber wurde es als eine alte Gewohnheit bezeichnet, daß es den Inhabern erzbischöflicher Sitze gebühre[8], im achten Jahrhundert erscheint es als ein Attribut der Metropoliten[9], und später wurde es allgemeiner Grundsatz, daß die erzbischöfliche Würde von ihm abhänge[10]. Seit dieser Zeit besteht also die Einrichtung, daß der Gewählte um das Pallium innerhalb dreier Monate nach der Consecration inständig nachzusuchen hat, und daß er vor der Ertheilung,

3 Bis zum 9. Jahrh. bei jeder Verrichtung des Meßopfers, Hinschius II. S. 27. 30. f., vb. Löning II. S. 94. Anm. 1.

4 Der Ansichten über den Ursprung des Palliums sind vielerlei, welche bei Pertsch dargestellt sind. Die besonders durch Petrus de Marca verbreitete rein äußerliche Erklärung durch eine kaiserliche Verleihung (vgl. die Don. Constant. in c. 14. Dist. XCVI.) ist durchaus nicht genügend begründet. Vgl. auch Phillips a. a. O. S. 619. ff., Hinschius I. S. 210.

5 Ueber den Orient, wo es alle Bischöfe trugen und die Patriarchen sich selbst anlegten, während sie es den Metropoliten und diese wieder den Bischöfen verliehen, s. Hinschius II. S. 24. — Die Urkunde, welche die Verleihung des honor pallii an den neuen Metropoliten von Ravenna durch Valentinian III. enthält, scheint unächt, Hinschius II. S. 4. Anm. 4. S. 25. Anm. 3.

6 Als erste hierher gehörende Urkunde gilt ein Schreiben von Symmachus (u. 501.) bei Mansi T. VIII. col. 228., welches die Ertheilung des Palliums schon als alten Gebrauch erwähnt. Dieses ist jedoch unächt, s. z. B. die gründliche Ausführung bei Rettberg, K.-G. Bd. I. S. 150. ff. Aecht ist dagegen die Ertheilung an den Cäsarius v. Arles durch Symmachus (513.), Jaffé, Reg. PP. RR. nr. 479. Weitere Beispiele bei Pertsch l. c. p. 134. sqq., Hinschius II. S. 25. ff. Daß die Päpste mehrfach zur Verleihung des Palliums die Zustimmung des oströmischen Kaisers einzuholen für erforderlich erachtet haben, erörtert Löning II. S. 92. ff.

7 So namentlich durch Gregor I.

8 Bonifaz IV. erwähnt in dem Schreiben an Theodorich dessen Antrag „ut (Floriano Arelatensi) secundum antiquam consuetudinem pallium deberemus transmittere", Räß und Weis, Leben der Väter, Bd. III. S. 386. Dabei ist freilich zu erinnern, daß der Metropolit von Arles bis dahin den Vicariat hatte.

9 S. den ob. §. 25. Anm. 3. angef. Brief des Bonifaz v. Mainz.

10 C. 1. Dist. C. (conc. Ravenn. 877.), Nicol. I. ad consulta Bulgar. c. 73. (Mansi, T. XV. 426.), Joann. VIII. (878.) ad Rostagnum Arel. (ib. T. XVII. 81.), Gregor. VII. ad Wilhelm. Rotom. (1081.), Regest. VIII. 24. ed. Jaffé in Bibl. r. Germ. T. II. p. 469. Ausnahmen kommen bis in das 13. Jahrh. vor (s. Anm. 11.).

welche zugleich die Ablegung des Eides des Gehorsams (§. 145.) voraussetzt, weder Synoden berufen, noch das Chrisma bereiten oder Kirchen dediciren, die Weihen ertheilen oder Bischöfe consecriren darf[11]. Das Pallium ist theils an den Metropolitansitz gebunden, insofern es außerhalb der Provinz nicht getragen werden darf[12] und bei der Versetzung des Erzbischofs aufs Neue gelöst werden muß[13], theils haftet es so fest an der Person, daß es der Metropolit nicht verleihen darf und daß es mit ihm begraben wird.[14]. Sein Gebrauch beschränkt sich, wenn nicht ein erweiterter

11 C. 28. X. de elect. I. 6. (: „Praeterea, quum non liceat archiepiscopo sine pallio convocare concilium, conficere chrisma, dedicare basilicas, ordinare clericos, et episcopos consecrare, multum profecto praesumit, qui ante, quam impetret pallium, clericos ordinare festinat, quum id non tanquam simplex episcopus, sed tanquam archiepiscopus facere videatur"), c. 3. X. de usu et auct. pall. I. 8. (: „non deberet se archiepiscopum appellare prius, quam a nobis pallium suscepisset, in quo pontificalis officii plenitudo cum archiepiscopi nominis appellatione confertur"). Diesen Satz machte u. a. Urban IV. (1261.) gegen den gewählten Erzbischof Heinrich von Trier geltend (Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 741.), der sich aber (ib. p. 745.) auf eine entgegenstehende deutsche Gewohnheit bezog. — Ob der Mangel des Palliums die Jura ordinis episcopalis sammt der Jurisdiction, oder nur die ersteren hindere, ist sehr bestritten. Die richtige Ansicht ist, daß der Erzbischof die jura ordinis, auf die überhaupt das Pallium eine specifische Beziehung hat, in seiner Diöcese und von den Jurisdictionsrechten die Befugniß Concilien zu berufen, nicht ausübt, die letztere, weil dieses nach einer bekannten Auffassung des Mittelalters dem Papste eignet und von diesem erst mit dem Pallium übertragen wurde, die ersteren, weil der Erzbischof im Bereiche seiner Diöcese (denn daß die bezeichnete Beschränkung nur für diese wirke und der Erzbischof in Folge geschehener Ermächtigung in einer anderen Diöcese vor Empfang des Palliums ordiniren und Messe lesen dürfe, behaupten schon die Glossatoren, Innoc. IV. ad c. 28. cit.) nicht als einfacher Bischof, sondern eben als Erzbischof in Betracht kommt, für den das Pallium ein wesentliches Complement der Pontificalien ist. Daß die Jurisdictionsrechte (in Beziehung auf die Provinz und die Erzdiöcese) an sich nicht von dem Pallium abhängen, folgt für diese aus c. 28. X. cit. §. 2., für jene aus c. 11. X. de elect. I. 6., und wird schon von der Glosse zu c. 1. X. de transl. I. 7. ganz allgemein behauptet. Gegen diese Auffassungen, welche u. a. auch Benedict. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 5. §. 8. c. 6. §. 4. theilt, s. Walter (13. Aufl. S. 351. f.), dessen Versuch, die streitige Frage durch die Unterscheidung zwischen solennen und nicht solennen Handlungen zu lösen, als verfehlt erscheint; vgl. auch Schulte, Bd. II. S. 209., Hinschius II. S. 32. f. A. M. auch Phillips, K.-R. Bd. VI. S. 840—847.

12 C. 1. 4. X. de usu et auct. pall. I. 8.

13 C. 4. X. de postul. prael. I. 5. jct. Gloss. in fin.

14 C. 2. X. h. t. I. 8.

Gebrauch besonders gestattet ist, auf bestimmte Tage, auf Pontificalhandlungen und das Innere der Kirche[15], und nur der Papst trägt es zu allen Zeiten und an allen Orten[16]. Ausnahmsweise wird es auch jetzt noch, wie in früherer Zeit, einzelnen Bischöfen auf Grund eines ihrem Sitze ertheilten Vorrechts verliehen[17]. Die Pallientaxe[18], über deren Höhe seit dem elften Jahrhundert oft geklagt wurde, ist auch jetzt noch üblich[19].

§. 132.

III. Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

A. Inhalt der bischöflichen Rechte*).

Der Bischof ist der Kirchenobere, welcher innerhalb einer Diöcese das Regiment führt[1]. Derselbe ist I. der Träger der Fülle

*) Thomassin., P. I. l. 1. c. 50—60., Benedict. XIV., De synodo dioecesana libri XIII. (s. u. §. 150. *)), Barth. Ugolinus, Tract. de officio et potestate episcopi.

15 C. 6. 8. Dist. C., c. 4. (mit den Ergänzungen in Richters Ausgabe nach den Regesten Innocenz' III.) 6. X. h. t. cum. gl., Pontif. Rom. tit. de pallio.

16 C. 4. X. h. t. Dasselbe enthält die Formel für die Ertheilung des Palliums, vd. Pontif. Rom. tit. cit.

17 Z. B. früher Würzburg, wodurch die angef. Schriften v. Barthel und Pertsch veranlaßt wurden, und Bamberg, zuletzt noch Ermland. Vgl. auch Phillips, Bd. V. S. 648. f., Hinschius II. S. 35. f. Das neueste Beispiel ist die Verleihung an den Bischof von Marseille, Ginzel, Arch. H. II. S. 17. ff. Dagegen erhalten Erzbischöfe in partibus das Pallium nicht.

18 Eine Spur schon in c. 3. Dist. C. (Greg. I. 595.). Dem Erzbischof v. Ravenna gab Leo II. († 683.) schon ein Privilegium „ut .. nulla consuetudine pro usu pallii diversis officiis ecclesiae persolvere aliquid debeat", Muratori, Rer. ital. scr. T. II. P. 1. p. 153. — Ueber die spätere Zeit vgl. z. B. Urk. f. Trier v. 1190. bei Beyer, Urk.=B. Bd. II. (1865.) S. 140., Canuti regis ep. ad proceres Angl. v. J. 1027. (Mansi, T. XIX. 499.). Das conc. Basil. Sess. XXI. hatte auch diese Taxe für abgeschafft erklärt, was jedoch nicht praktisch wurde, wie z. B. die Nachrichten von Juvavia S. 164. für Salzburg, und Hontheim, Hist. Trev. dipl. T. II. p. 526. für Trier lehren. Vgl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. II. S. 329. ff., vd. Ph. Woker, Kirchl. Finanzwes. der Päpste (Nördl. 1878.) S. 23. ff. Für Würzburg betrug die Taxe 600 röm. Scudi. Zuletzt noch hatten die Gravam. v. J. 1769. (Gratz, Contin. Thes. p. 296.) und die Emser Punktation die Abschaffung beantragt. Vgl. Mejer, Z. Gesch. d. röm.=deutschen Fr. I. S. 35. ff. Jetzt beträgt die Pallientaxe gewöhnlich 5 Procent von der Kammertaxe, Schulte II. S. 211.

19 Ueber die Titulaturen u. den bürgerlichen Rang der Erzbischöfe s. §. 132. Anm. 12. 14.

1 Von den bischöflichen Rechten im Einzelnen wird bei den einschlagenden Lehren selbst gehandelt werden. — Ueb. die Episcopi titulares s. u. §. 139.

des Sacerdotiums[2] einschließlich des Lehramtes[3], durch welches der priesterlichen Heilsvermittelung der Weg gebahnt wird. Von ihm wird die priesterliche Gewalt durch die Ordination auf die einfachen Presbyter übertragen, mit denen er folglich ein Gebiet der Befähigung gemein hat (sog. *jura ordinis communia*), während ihm ein anderes (die Spendung der Weihe einschließlich der Consecration der Bischöfe, die Degradation, die Firmung, die Weihung der Kirchen, Altäre und heiligen Gefäße, die Bereitung des heiligen Chrisma, die Salbung der Könige und die Benediction der Aebte und Aebtissinnen, die Reconciliation einer polluirten Kirche) ausschließlich vorbehalten ist (sog. *jura ordinis reservata, jura ord. episcopalis, jura pontificalia*)[4]. II. Demnächst führt der Bischof das äußere Regiment seines Sprengels[5]. Er ordnet also das

Bonon. 1609. u. ö., Petr. Aurelius, De episcoporum auctoritate, Par. 1646., Aug. Barbosa, De officio et potestate episcopi, Lugd. (1637. u. ö.) 1698., Linckius, De jure episcopali, Altdorf. 1694. u. ö., Andr. Hier. Andreucci, De dignitate, officio et potestate episcopi (Hierarchia ecclesiastica in suas partes distributa, T. I., Rom. 1766.), *Jos. Helfert, Von den Rechten u. Pflichten der Bischöfe u. deren Gehülfen und Stellvertretern, Prag 1832. u. d. das. S. 6. ff. angef. Lit., Bouix, Tract. de episcopo et syn. dioec., Par. 1859. 2 T., Phillips, K.-R. Bd. II. §. 74., Bd. VII. Abthl. I. besonders §. 357—359., vb. §. 353. ff., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 29. f., Hinschius, K.-R. II. §. 79. (Lit. das. S. 38.). Vgl. auch Schulte, Stellg. der Conc., Päpste u. Bischöfe, Prag 1871. S. 211. ff., Löning, Gesch. des K.-Rs. Bd. I. S. 103. ff. Bd. II. S. 220. ff.

2 Vgl. Phillips, K.-R. VII. §. 358., Hinschius, K.-R. II. S. 40. f.

3 Vgl. Phillips VII. §. 357.

4 Es besteht aber insofern ein Unterschied, als die Spendung der Weihen zum Bischof, Presbyter und Diaconen, die Degradation, die Bereitung des Chrisma ausschließlich von einem consecrirten Bischof vorgenommen werden können, während z. B. die Firmung außerordentlicher Weise kraft besonderer päpstlicher Vollmacht auch von einem einfachen Priester gespendet werden kann.

5 Die Jurisdictionsrechte theilt die Schule in lex jurisdictionis und lex dioecesana. Sie beruft sich hierbei auf conc. Ilerd. (Lerida 524. od. 546.) c. 3. in c. 1. C. X. qu. 1., c. 34. C. XVI. qu. 1. (: „De monachis vero placuit, quod synodus Agathensis vel Aurelianensis noscitur decrevisse. . . . . Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nullo dioecesana lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam a se factam basilicam consecrari desiderat, nequaquam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur vel regula ab episcopo non constituitur, eam a dioecesana lege audeat segregare“). Doch wird der Sinn dieses Unterschiedes sehr verschieden bestimmt. Das Richtige ist wohl, unter der lex dioec. den engern Kreis der Rechte zu verstehen, von denen die Klöster eximirt waren. Dahin gehört vor Allem das Recht auf bestimmte Abgaben, das ebendeshalb oft ausschließlich als Inhalt der *lex dioecesana* bezeichnet und den übrigen Rechten des Regiments, der *lex jurisdictionis*, gegenübergestellt wird. Etwas Aehnliches hat schon die Glosse zu Gratian. vor c. 1. C. X. qu. 1.: „Lex dioecesana consistit in recipiendo

besondere kirchliche Leben[6] auf der allgemeinen Grundlage durch seine Verordnungen und trifft die erforderlichen organischen Einrichtungen, er hält das Gericht, er verleiht die kirchlichen Aemter, übt das Recht der Aufsicht, führt die obere Verwaltung des Kirchenvermögens und erhebt bestimmte Abgaben. Alle diese Ausflüsse der potestas jurisdictionis[7] werden in der folgenden Darstellung zu specieller Anschauung gebracht werden. III. Die Ehrenauszeichnungen[8], welche dieser Stellung entsprechen, sind folgende: Die Bischöfe tragen bestimmte Insignien[9], den gekrümmten Stab[10] und den Ring, von denen jener auf das Hirtenamt, dieser auf die geistige Vermählung des Bischofs mit der Kirche hinweist, die Bischofsmütze oder Inful[11] (*mitra, cidara bicornis*), das auf der Brust an einer Kette zu tragende goldene Kreuz, die Pontificalkleidung, deren sie sich bei feierlichen Functionen bedienen u. s. w.

vel cathedraticum vel tertiam partem decimarum vel quartam, vel hospitium. Lex jurisdictionis consistit in conferendo, potest enim conferre sacramenta, coërcere delicta, de causis cognoscere". In der ungedruckten Summa des Huguccio, der gewöhnlich (vgl. z. B. Franc. Florens, Opp. T. I. p. 259. sqq.) als Urheber der Unterscheidung angesehen wird, heißt es dagegen: „Notandum, quod duae sunt leges, in quibus consistit tota potestas, quam habet episcopus in ecclesiis sui episcopatus. Est enim lex jurisdictionis et est lex dioecesana. Ad legem jurisdictionis spectat cura animarum sive ejus datio, delictorum coërcio [coërcitio?], ordinatio ecclesiarum et altarium et virginum consecratio, chrismatis et generaliter omnium sacramentorum collatio. Ad legem dioecesanam spectat institutio et investitura clericorum, vocatio ad synodum et ad sepulturas mortuorum, cathedraticum, tertia vel quarta oblationum, praestatio decimarum et consimilia". Hieraus ist die Definition in der Glosse zu c. 1. cit. entlehnt. Die erste Anwendung, wie es scheint, enthält c. 18. X. de officio jud. ord. I. 31. (Honor. III.), während noch in c. ult. X. de cap. mon. III. 37. die allgemeinere Bedeutung beibehalten ist. — Vgl. auch c. 1. de verb. sign. in VIto (V. 12.). Vgl. Schulte, K.-R. II. S. 218., Phillips VII. S. 57. ff., Hinschius II. S. 41. ff.

6 Vgl. z. B. Bayr. Conc. A. XII., Oesterr. Staatsgrundges. üb. d. R. der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867. Art. 15. vgl. mit Conc. A. III. IV. VI., Württb. Vf.-U. §. 71. 78., Ges. v. 30. Jan. 1862., Bad. (allg.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7. ff., Oldenb. rev. Vf.-U. A. 78. §. 1. 3. 4. A. 79—81. u. a. [vgl. VII. Aufl. h. l.].

7 Vgl. Phillips VII. §. 360—411., Hinschius II. S. 41.

8 Vgl. Schulte II. §. 30., Hinschius II. S. 46. ff.

9 Vgl. Thomassin., P. I. l. 2. c. 58. cfr. c. 45. sqq., Binterim Denkw. Bd. I. Abth. 2. S. 339. ff.

10 C. un. §. 9. X. de sacr. unct. I. 15.

11 Vgl. Hefele, Beiträge z. K.-Gesch. Bd. II. S. 223. ff.

Im Chor der bischöflichen Kirche ist für sie ein erhabener Sitz (*cathedra s. thronus episcopalis*) errichtet. Ferner ertheilen Gesetze und Herkommen ihnen das Recht auf bestimmte Prädicate [12], sich selbst aber nennen sie in ihren Erlassen: Wir von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden [13]. Ihre bürgerlichen Rangverhältnisse endlich bestimmen sich jetzt nach der Verfassung der einzelnen Länder [14].

12 Vom Papst werden sie venerabilis frater oder fraternitas tua angeredet (alle anderen Personen, auch Könige, Cardinäle u. andere Geistliche, welche nicht Bischöfe sind, nennt er filius), von anderen Reverendissime et illustrissime Domine (Erzbischöfe führen den Titel: Excellentissimus et Reverendissimus). Jetzt sind die Titel Hochwürdiger oder Hochwürdigster (wo dieser nicht, wie in Bayern, den Erzbischöfen reservirt ist), bischöfliche (erzbischöfliche) Gnaden, bischöfliche Hochwürden, überall die gewöhnlichen; den Erzbischöfen ist zuweilen, wie in Bayern und Baden, das Prädicat Excellenz bewilligt. — Vgl. z. B. Preuß. Min.-Rescr. v. 12. April 1832., Bayr. V. v. 10. Jan. 1822., Württb. V. v. 21. Mai 1828., Bad. V. v. 2. März 1837.

13 Die ältere Formel „Dei gratia episcopus" findet sich schon im fünften Jahrh.; die spätere „Dei et apostolicae sedis gratia" kommt erst im elften Jahrh., z. B. in dem Testamente des Bischofs Amatus von Rusco bei Ughelli, Ital. sacr. T. VII. col. 535. vor; häufiger begegnet sie seit dem 13. Jahrh., s. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abthl. 2. S. 236., Binterim, Denkw. Bd. I. Abth. 2. S. 153. ff., vgl. mit Schulte, Stellg. d. Conc. S. 216. ff. Neuere Gesetzgebungen (z. B. die angef. Württb. V. und die Bad. V. v. 2. März 1837.) untersagten diesen Beisatz. Nach der Bayr. V. v. 10. Jan. 1822. dürfen sie sich „divina gratia", „durch Gottes Barmherzigkeit u. d. a. St. Gn.", nicht „von Gottes Gnaden" nennen.

14 Fürstlichen Rang haben in Preußen noch der exemte Bischof von Breslau; in Oesterreich die Erzbischöfe von Wien, Salzburg, Olmütz, Prag, Gran und Görz, und die Bischöfe von Sekau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen und Trient (Titel: Fürstliche Gnaden). In den meisten Staaten ist den Bischöfen ihre Stellung in der bürgerlichen Rangordnung angewiesen, in Preußen ihnen der Rang der Oberpräsidenten, (während nach Hinschius II. S. 37. durch Cab.-O. v. 3. Dec. 1832. den Erzbischöfen der Rang der Wirklichen Geh. Räthe beigelegt ist,) in Württemberg und Hessen der der Präsidenten der Landescollegien, in Bayern den Erzbischöfen unmittelbar nach den Ministern, den Bischöfen nach den Regierungspräsidenten, in Baden ebenfalls dem Erzbischofe nach den Staatsministern u. s. w. ertheilt. — In Oesterreich sind die Erzbischöfe Mitglieder des Herrenhauses, in Bayern die Erzbischöfe und ein vom König dazu ernannter Suffragan Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, in Baden der Erzbischof Mitglied der I., in Württemb. der Bischof Mitglied der II., in Hessen der I. Kammer.

§. 133.

B. Die Capitel*).

1) Geschichtliches**).

Das Bestreben, die Uebung geistlicher Tugenden zu fördern, veranlaßte schon früh, daß nach dem Vorbilde der Klöster die Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums[1] und die übrigen in den Canon[2] oder die Matrikel der Cathedrale eingetragenen Geistlichen zu gemeinsamem Leben vereinigt wurden. Diese Einrichtung, welche auch in den canonischen Grundsätzen ihre Anhaltspunkte fand[3], hatten der h. Augustin und der h. Eusebius († um 371.) an ihren Kirchen begründet, und anderwärts[4] ahmte man sie wenigstens so weit nach, daß man den jüngeren Clerikern eine gemeinschaftliche Wohnung anwies. Aehnliche Institutionen bestanden auch in den römisch-germanischen Gebieten schon früh[5], während auf rein germanischem Boden, wo durch die Aebte ein Missionsregiment geführt wurde, die Klosterconvente die Stelle der Presbyterien vertraten[6]. Als nun hier die bischöfliche Verfassung ein-

*) Fermosini, De potestate capituli sede vacante et de episcopo cum suo capitulo, Lugd. 1668. (Opp. T. X.), Scarfantonius, De capitulis, Luc. 1723. 2 T., Schöttl, Der Antheil der Domcapitel an der Diöcesanregierung einst u. jetzt, Eichst. 1846. 4., G. Gehring, Die kathol. Domcapitel Deutschlands als juristische Pers., Regensb. 1851., Bouix, Tractat. de capitulis, Par. 1852., * G. A. Huller, D. jur. Persönlichk. der Domcapitel in Deutschl. u. ihre rechtl. Stellg., Bamb. 1860., Binterim, Denkw. Bd. III. Abthl. 2. S. 317. ff., Phillips, Verm. Schriften, Bd. II. S. 313. ff., Lb. §. 157—161., Walter, K.-R. §. 139—144., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 39—41., Hinschius, K.-R. II. §. 80—84. (Lit. das. S. 49.).

**) Miraeus, De canonicorum collegiis per Germ., Colon. 1615., van Espen, De instituto et officiis canonicorum, Lov. 1685. und in den Opp., vgl. auch J. eccl. un. P. I. tit. 7—12., Barbosa, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et in capitulo, Lugd. 1640. 1700. fol. Venet. 1641., ab Ickstadt, De capitulorum metropolitanorum et cathedralium archiepiscopatuum Germaniae origine, progressu et juribus, Ed. auct., Amstel. 1764. 4., Zindel, De eccl. cathedr., in Mayer, Thes. jur. eccl. T. I. (Ratisb. 1791.) p. 33. sqq., u. vor Allen: Thomassin., P. I. l. 3. c. 7—11. Vgl. auch Phillips, K.-R. Bd. II. S. 113. ff., 121. ff., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 39., Hinschius, K.-R. II. §. 80.

1 Thomassin., P. I. l. 3. c. 7. sq.

2 Daher der Name canonici für die Geistlichen überhaupt; conc. Arvern. (535.) c. 15. (Mansi T. VIII. 862.). — Muratori, De canonicis, Antiqu. Ital. T. V. p. 183. sqq., vd. Löning Bd. II. S. 333.

3 C. 5. Dist. XXVIII. (conc. Tol. II. 527.), vgl. c. 21. 22. 23. (c. 1. C. XII. qu. 1.) conc. Tol. IV. (633.).

4 Thomassin. l. c. c. 8. sqq.

5 Conc. Turon. II. (567.) c. 12. (Mansi T. IX. 795.), Gregor. Turon. lib. X. c. 31. nr. 16. (: „hic instituit mensam canonicorum“), Thomassin. l. c. c. 5., Löning II. S. 345.

6 Rettberg, K.-Gesch. Bd. I. S. 303. ff., II. S. 663., vd. Löning II. S. 412. ff. 445. f. [Ueber die keltische Kirche, von der jenes Missionsregiment

geführt wurde, war die klösterliche Organisation des bischöflichen Clerus damit von selbst gegeben[7]. Dagegen in den zuvor erwähnten Gebieten war das gemeinsame Leben, so weit es an den bischöflichen Kirchen bestanden hatte, allmählich in Verfall gerathen, und hier wurde es, nun nach mönchischer Art organisirt, im achten Jahrhundert[8] durch die Gesetzgebung erneuert, eine Bestrebung, welche durch die von dem Bischofe Chrodegang von Metz den Einrichtungen der Benedictiner nachgebildete Regel (um 760.) besonders gefördert wurde[9]. Später bestätigte das Concilium[10] von Aachen (817.) eine zweite, von einem Diaconen

ausging (vgl. §. 23. Anm. 1.), hat jetzt Licht verbreitet: *Will. F. Skene, Celtic Scotland, Vol. II. Edinb. 1877.].

7 Dieß machen z. B. die Urkunden in Meichelbeck, Hist. Frising., sehr anschaulich.

8 Cap. ap. Vern. pal. (755.) c. 11., Mon. G. T. III. p. 26. (: „De illis hominibus, qui se dicunt propter Deum quod se tonsurassint, et modo res eorum vel pecunia habent, et nec sub manu episcopi sunt, nec in monasterium regulare vivunt, placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica“). — Cap. Car. M. v. J. 789. c. 72., ib. p. 65. (: „Similiter qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut illi canonice secundum suam regulam omnimodis vivant, et episcopus eorum regat vitam, sicut abbas monachorum.“) — ib. c. 76. (: „Ut illi clerici, qui se fingunt habitu vel nomine monachos esse, et non sunt ..... vel veri monachi sint vel veri canonici“.) — Cap. Car. M. v. J. 802. c. 22., ib. p. 94. (: „Canonici autem pleniter vitam observent canonicam, et domo episcopali vel etiam monasteria cum omni diligentiam secundum canonica disciplina erudiantur“.) In allen diesen Stellen scheinen unter den Canonici zunächst die Cleriker oder die jüngeren Geistlichen verstanden zu sein; (a. M.: Hinschius II. S. 52. Anm. 2.; Syn. Rispac. c. 2., M. G. T. XV. p. 467. beweist aber nichts). Der Name selbst aber kommt im Allgemeinen davon her, daß bestimmt zwischen den beiden Formen eines ausgezeichneten Lebens in der Kirche geschieden wurde, von denen die eine in den Canones, die andere in der besonderen Regel ihre Norm hatte. Auch durch jene war ein gemeinschaftliches Leben der Cleriker empfohlen. Wo es in den Urkunden heißt: „canonicus vel monachus“, wie häufig in den Freising'schen Urk. bei Meichelbeck, erklärt sich dieß aus dem Uebergange des Klosters in das bischöfliche Capitel. Vgl. überh. Rettberg Bd. II. §. 102.

9 Die Regel des Chrodegang in ursprünglicher Form u. a. bei Mansi, Conc. T. XIV. 313. sq., s. auch Walter, Font. p. 20. sqq.; vermehrt bei Hartzheim, Conc. Germ. T. I. p. 96. sqq. Vgl. Rettberg, Bd. I. S. 495. ff. — Ueber die von Rigobert von Rheims getroffenen Einrichtungen, s. Urk. v. 710. bei Flodoard, Hist. eccles. Rem. II. 11.

10 Mansi l. c. 147. sqq., Hartzheim l. c. p. 430. sqq. — vgl. M. G.

dictionsrechte zugefallen waren. Seit den Säcularisationen im Anfange dieses Jahrhunderts bestehen sie nur noch in geringer Anzahl.

§. 134.

2) Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel*).

Als sich die Stiftsverfassung im achten Jahrhunderte auszubilden begann, fanden sich ihre Elemente theils in den bischöflichen Presbyterien[1], theils in dem Klosterwesen gegeben vor. Beide vereinigten die Regel des Chrodegang[2] und die Aachener Regel. Diese stellt an die Spitze der Congregation den der Klosterverfassung entlehnten Präpositus[3], welchem ein besonderer Aufseher der Schule (der Scholasticus), ein Dirigent des Chorgesanges (der Primicerius oder Cantor)[4], der Custos, der Thesaurar[5] oder Sacrista, der Cellerarius[6] und der Portarius[7] untergeben waren. Außer der gewöhnlich an den Archidiaconat der bischöflichen Kirche geknüpften Präpositur wurde dann aus der Klosterverfassung auch noch das Amt des Decans auf die Stifter übertragen und mit jenem des bischöflichen Archipresbyter[8] in Verbindung gesetzt. Später, nach der Theilung des Stiftsgutes und der Auflösung des gemeinsamen Lebens, bestimmte sich auch die Stiftsverfassung näher; namentlich fiel, da die Pröpste meist die Archidiaconal-Gerichtsbarkeit zu üben hatten (§. 137.), das Regiment im Stifte und die Güterverwaltung oft dem Decane zu, und zuweilen schlossen die Stifter den Propst von aller thätigen Einwirkung auf ihre Verhältnisse aus[9], während anderwärts der Propst

*) Hinschius, K.-R. II. §. 81. 82.

1 C. 1. Dist. XXV. (Isid. Hisp. ?).

2 Reg. Chrod. c. 8. 21. 25. u. a. Hier wird der Archidiacon an der Spitze des Domclerus erwähnt. Eine spätere Form der Regel (9. Jahrh.) nennt den Archidiaconus vel praepositus.

3 Vgl. Hinschius, K.-R. II. S. 88. ff.

4 Vgl. Hinschius S. 97. ff.

5 Ueber diese nicht selten verbundenen Aemter s. Hinschius S. 103. ff.

6 Hinschius S. 105. ff.

7 Hinschius S. 107. f.

8 C. 1. cit. — Du Cange s. v. Decanus, Hinschius S. 92. ff. Dagegen findet sich doch zuweilen in der älteren Zeit auch, daß der Präpositus zugleich Archipresbyter ist, vgl. z. B. den Katalog der Passauer Pröpste bei Hansiz, Germ. sacr. T. I. im Anh., und umgekehrt, daß der Decan zugleich archidiaconus majoris ecclesiae ist, c. 8. X. de cler. non resid. III. 4. mit den Anmerkgn. in Richters Corp. jur. can.

9 Beispiele bei Schmidt, Thes. T. II. p. 730. sq., Mayer, T. I. p. 63.

die erste Stelle vor dem Dechanten behauptete. Seit der Glosse bezeichnete man die Stiftsämter, mit denen nebst dem Ehrenvorrange eine Jurisdiction verbunden ist, als *dignitates;* diejenigen, welche nur einen Ehrenvorrang haben, als *personatus*[10]; endlich die Aemter ohne Jurisdiction und Ehrenrang, aber mit gewissen dienstlichen Pflichten, hießen *officia*. Welche Stellungen aber in die eine oder andere dieser Kategorien gehörten, bestimmte sich nach den besonderen Statuten und Gewohnheiten. Nach der gegenwärtigen Verfassung giebt es in den altpreußischen und bayerischen Capiteln zwei Dignitäten, die des Propstes und des Dechanten[11], in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz nur die letztere[12]. — Neben den ursprünglichen Stiftsämtern finden sich schon seit dem zwölften Jahrhundert an den bischöflichen Kirchen, wiewohl zuerst nicht in wesentlichem Zusammenhange mit den Capiteln, die *officia* des Theologen[13] und des Pönitentiars[14], eine Einrichtung, welche das Concilium von

u. in Urk. v. 1229. 1249. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. I. p. 362. 423., vgl. Hüffer, Forschgn. S. 287., Hinschius S. 91. — Zuweilen wurde auch der Name Präpositus in den des Decans ausdrücklich verwandelt, du Cange s. v. Praepositus.

10 Das Decretalenrecht braucht die Benennungen dignitas und personatus zuweilen ohne Unterschied, z. B. c. 8. X. de const. I. 2., c. 8. X. de rescr. I. 3. Ueb. die spätere Anwendung derselben (nach c. 1. de consuet. in VI^to mit der Glosse) s. u. A. Fr. Florens in Opp. T. II. p. 210., v. Espen, Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit. I. c. 3., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Beneficium, du Cange s. v. Personatus. Auf Grund der Statuten ist aber eine feste Abgränzung nicht durchzuführen, vgl. Hinschius S. 110. ff. Für die heutigen Verhältnisse in den deutschen Stiftern genügt es, die Dignitäten hervorzuheben.

11 Ein Beispiel einer ausdrücklichen Abgränzung zwischen der Präpositur und der Dechanei liefert das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel in Posen bei Weiss, Corp. jur. eccl. p. 112.; f. Cöln s. das Restitutionsdiplom v. 1825. Nr. 11., Hüffer S. 341., und die Statuten v. 1830. §. 1. das. S. 350. — Das Capitel zu Gnesen und das Collegiatcapitel zu Aachen haben nur je eine Dignität, den Propst, Bulle de salute §. 10. 51.

12 Ueber die Verhältnisse in Oesterreich, wo die Verfassung große Mannigfaltigkeit aufweist und zum Theil an die mittelalterliche erinnert, meist die Dechanei allein Dignität, die Propstei Personat im angegebenen Sinn ist, daneben aber auch andere Personate vorkommen, s. Schulte, Stat. dioec. vb. Lb. 3. Aufl. §. 58. Anm. 14.

13 C. 1. (Alex. III.) 4. (Innoc. III.) 5. (Hon. III.) X. de magistr. V. 5., conc. Trid. Sess. V. c. 1. de ref., XXIII. c. 18. de ref., vgl. mit conc. Bas. Sess. XXXI. c. 3. *Sentis, Die praebenda theologalis und poenitentialis in den Capiteln, Mainz 1867., Hinschius S. 117. ff.

14 C. 15. X. de off. jud. ord. (I. 31.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 8. de

Trient bestätigt und die neuere Verfassung bestimmter an die Capitel geknüpft hat. Endlich war es früher schon in vielen Stiftern Uebung, daß fürstlichen Personen als Ehrencanonikern[15] Pfründen überlassen wurden. Dieses ist jetzt in Deutschland nicht mehr gebräuchlich; wohl aber finden sich in den altpreußischen Capiteln[16] und Oesterreich Ehrencanonicate, die an verdiente Geistliche vergeben werden. Die jetzt in den Stiftern vorkommenden Vicarien sind nicht mehr die Vertreter der einzelnen Domherren, sondern sie sind im allgemeinen bestimmt, in der Seelsorge Aushülfe zu leisten.

§. 135.

3) Die Rechtsverhältnisse der Capitel.

a) An sich und bei besetztem bischöflichen Stuhle.

Die Capitel haben als kirchliche Gemeinheiten[1] das auch bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung anerkannte Recht der Autonomie[2], das Recht eigener Vermögensverwaltung, das Recht,

ref. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Ausg. des Trid., Lips. 1853. Darnach sollen in den Hochstiftern beide officia bestehen, in den Collegiatcapiteln der größeren Städte das des canonicus theologalis. Vgl. Bayr. Conc. A. III., Bullen: De salute §. 16., Provida sollersque §. 4. Doch ist die Einrichtung auch in Deutschland nicht überall getroffen; für Oesterreich hatte das Conc. Art. 23. die Einführung da, wo sie unterblieben war, verheißen.

15 Zindel, De eccl. cath., in Mayer, Thes. T. I. p. 67. sq., du Cange s. v. Canonici honorarii. Königspfründen: Hinschius S. 76. f. u. die das. S. 76. Anm. 3. Angef.

16 Dieß war in den an Preußen gekommenen polnischen Bisthümern schon früher üblich und ist durch die Bulle De salute animarum dergestalt verallgemeinert, daß die Ehrendomherren aus der Zahl der Landdecane genommen werden sollen. Die Geistlichen einzelner Kirchen sind aber stehende Ehrencanoniker. — Ueb. die oldenburgischen Ehrencanonicate s. den Staatsvertr. v. 10. Mai 1837. bei Rheinwald, Acta hist. eccl. III. p. 372. In Limburg ist seit 1868. der Pfarrer von St. Bartholomäus zu Frankfurt a. M. ipso jure Ehrendomherr. — Ein Canonicat in Breslau und Münster soll stets ein dortiger Professor der Theologie erhalten (Bulle de sal. §. 18., vgl. auch Cölner Restitutionsdipl. nr. 10.), was an die alten Professorenpfründen (Hinschius S. 74.) erinnert.

1 Vgl. Hinschius, K.-R. II. §. 83.

2 Schmidt, De imperatore statutorum in ecclesiis germanicis protectore, im Thes. jur. eccl. T. II. p. 340. sqq., Gärtner, De jure capitulorum Germ. condendi statuta, Salisb. 1794., Ad. Jos. Behr (Praes. Gregel), De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796., Schulte, K.-R. I. S. 127. ff., Hinschius II. S. 131. ff. — Ein Anerkenntniß dieses Rechts, vorbehältlich der bischöflichen Genehmigung, enthalten die Circumscriptionsbullen f. Bayern (v. 1. Apr. 1818., Weiss l. c. p. 133. sq.),

eigene Beamte zu bestellen und sich durch einen Syndicus vertreten zu lassen, das Recht, ein eigenes Siegel zu führen[3], das Recht der Disciplinargewalt über die Mitglieder[4], die Befugniß, eigene Versammlungen zu halten[5] u. a. m. Ueber die Form, innerhalb deren sie diese Rechte ausüben, entscheidet aber zunächst die besondere Verfassung[6]. Im Verhältnisse zu dem Bischofe bildet das Capitel den Senat bei dem Regimente der Diöcese[7]. In dieser Beziehung bezeichnet das Recht eine Anzahl von Verhältnissen, in denen der Bischof das Consilium entweder des ganzen Capitels oder doch zweier Mitglieder einholen soll, und einzelne, besonders wichtige Verfügungen macht es von der Zustimmung des Capitels abhängig[8]. Da es jedoch in beiden Beziehungen ein

Preußen und die oberrheinische Kirchenprovinz. Vgl. u. Buch IV. Cap. 1. §. 169.

3 C. 14. X. de exc. prael. V. 31.

4 Vgl. z. B. das Erectionsdecret für das Metropolitancapitel zu Posen bei Weiss, Corpus jur. p. 112.

5 Vgl. Hinschius II. S. 124. ff. — Ueber die kirchlichen und politischen Auszeichnungen s. das. S. 85. ff. Nach der Württemb. Vf.-U. §. 133. hat ein von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewähltes Mitglied Sitz in der II. Kammer.

6 Das canonische Recht hat nur einzelne hierher gehörende Vorschriften. Nach c. 42. X. de elect. I. 6., c. 33. de praeb. in VIto III. 4. und c. 8. de off. ord. in VIto I. 16. ist bei der Bischofswahl, der Aufnahme neuer Mitglieder und der Vergebung der Präbenden, sowie bei der Einstellung des Gottesdienstes die Einberufung auch der Abwesenden erforderlich. Ueber die bei den Wahlen erforderliche Stimmenzahl s. u. B. IV. Cap. 3.

7 Vgl. c. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. sine consensu capituli III. 10. Dazu Hinschius II. §. 84.

8 Vgl. Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Capitulum art. II. — Das can. Recht erwähnt folgende Fälle: 1) die Wahl eines Coadjutors (vgl. §. 140.). — 2) Veräußerung der der Cathedralkirche gehörenden Güter, c. 1. 2. 3. X. de his quae fiunt III. 10., c. 2. de don. III. 24. — 3) Errichtung neuer oder Wiederherstellung supprimirter Präbenden an der Cathedrale, c. 8. X. de constit. I. 2. — 4) Auflegung von Abgaben, c. 9. X. de his quae fiunt III. 10. — 5) Verleihung der Beneficien, auf welche dem Bischofe und Capitel das Provisionsrecht zusteht, c. 6. h. t. — 6) Union, Suppression, Deminution und Incorporation von Beneficien, c. 8. 9. h. t., c. 2. de reb. eccl. non alien. in Clem. III. 4., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref. — In allen anderen wichtigen Sachen, (z. B. vor der Anstellung und Absetzung geistlicher Personen, c. 4. X. h. t., vor der Suspension der Geistlichen und dem Interdicte, c. 1. X. de exc. prael. V. 31., welche Stelle die Glosse jedoch schwankend sowohl auf den Consens als das Consilium bezieht), soll das Capitel sein Consilium in förmlicher capitularischer Verhandlung ertheilen, c. 5. h. t. Die Fälle, in denen der Bischof das Consilium wenigstens zweier Domherren einholen soll, sind in Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9., XXIII. c. 18., XXV. c. 6. 8. de ref. bestimmt.

derogirendes Gewohnheitsrecht anerkennt[9], so kam diese Disciplin schon zeitig ab, oder sie wurde doch in den verschiedenen Stiftern verschieden modificirt. Mit der Wiederaufrichtung der deutschen Kirchenverfassung sind zwar die Capitel im Allgemeinen mit der ausdrücklichen Bestimmung, den Bischof bei dem Regimente der Diöcese zu unterstützen, wiederhergestellt worden[10]; dagegen ist die fortdauernde Gültigkeit der bezeichneten weiteren Verfügungen des canonischen Rechts nicht ausdrücklich ausgesprochen, wiewohl sie an sich nicht bezweifelt werden zu dürfen scheint, so weit die betreffenden Verhältnisse nicht selbst hinweggefallen sind[11].

§. 136.

b) Bei erledigtem Stuhle oder bei verhinderter Verwaltung*).

Sobald der bischöfliche Stuhl durch Ableben, Resignation u. s. w. erledigt war, führte die Verwaltung zunächst das Presbyterium, wobei früh insbesondere der Archidiacon und Oekonom hervortritt; später trat, zuerst in Nordafrika, in dieselbe einer der nächsten Bischöfe ein, der gewöhnlich *visitator*, zuweilen auch *commendator* oder, wie in Afrika, *intercessor* oder *interventor* genannt wurde[1]. Dann erlangten die Capitel ein Recht auf interimistische Verwaltung der Diöcese, und zwar müssen sie nach dem neueren

*) Ant. Flamin. Marchetti, Praxis vicarii capitularis, Mediol. 1677. 4., *Jos. Ign. Ritter, Der Capitular-Vicar, Münster 1832., Rau, Die Rechte der Domcapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöflichen Stuhles, in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1842. S. 306. ff., Gehring a. a. O. §. 17. S. 188. ff., *Huller a. a. O. S. 151. ff., Schulte, K.-R. II. §. 41., Hinschius, K.-R. II. §. 88. 89.

9 C. 6. X. h. t., c. 3. de consuet. in VI^to I. 4.

10 Das bayr. Conc. Art. III. bestimmt: „Dignitates et canonici praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis et episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare". Nach der Kirchenpragm. §. 28. sollte das Capitel in den vollen Wirkungskreis der „alten Presbyterien" eintreten; die V. v. 30. Jan. 1830. §. 21. hat das Prädicat „alten" hinweggelassen. Die „Esposizione dei sentimenti" u. s. w. bezeichnet das Verhältniß der Capitel nur mit den Worten: „episcopum in administranda dioecesi adjuvare juxta ea, quae canones praecipiunt aut legitima exigit consuetudo".

11 Vgl. über diese Frage Longner, Die Rechte der Bischöfe u. s. w. S. 453. ff. mit Hinschius II. S. 159. f.

1 Thomassin., P. II. l. 2. c. 3. 9. 10. 51. 53., l. 3. c. 10. sq. — c. 22. C. VII. qu. 1. (conc. Carth. V. 404.), c. 16. 19. Dist. LXI. (Greg. I. 595. 603.). Vgl. Löning, Gesch. des K.-R. Bd. I. S. 416. ff., Phillips, K.-R. Bd. V. S. 458. ff., u. Hinschius II. S. 229. ff., welcher ausführt, daß auch das Presbyterium an der Verwaltung betheiligt blieb.

Rechte[2] zu diesem Zwecke innerhalb achttägiger Frist einen Vicar zur Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction und einen oder mehrere Oekonomen für die bischöfliche Güterverwaltung ernennen, oder, in Beziehung auf das erstere, den Generalvicar des verstorbenen Bischofs bestätigen, wenn nicht das Ernennungsrecht auf den Erzbischof[3], oder bei Metropolitancapiteln auf den ältesten, bei exemten Stiftern auf den nächsten Suffraganbischof übergehen soll. Der Capitularvicar, welcher wo möglich Doctor oder Licentiat des canonischen Rechts sein, das fünfundzwanzigste Jahr erreicht haben[4], und in der Regel Mitglied des Stifts sein soll[5], übt die volle bischöfliche Jurisdiction unabhängig von dem Stifte bis zu der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles[6], weshalb er auch nicht von dem Capitel abgesetzt werden kann[7]. Ausgenommen sind aber alle den Ordo voraussetzenden oder von päpstlichen Indulten abhängenden Befugnisse[8], die Verleihung der dem bischöflichen Provisionsrechte unterliegenden Aemter[9], und während des ersten

2 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref. mit der Decl. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Auf Collegiatstifter ist die Trid. Bestimmung nicht anzuwenden, wie die Resol. Nr. 3. a. a. O. zeigt.

3 Beziehungsweise bei erledigtem erzbischöflichen Stuhle auf das Metropolitancapitel, Benedict. XIV., De synodo dioeces. L. II. c. 9.

4 C. 7. §. 2. X. de elect. I. 6.

5 Darüber s. die Decl. Nr. 3. ff. a. a. O.

6 Daß das Capitel sich selbst bestimmte Rechte vorbehalte, ist nicht zulässig, vgl. die Decl. Nr. 10. 11. 12. (1835.) a. a. O. Vgl. überhaupt Pius IX. Const. super vicariis capitularibus, nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes „Romanus Pontifex“ v. 28. August 1873., Acta s. sed. Vol. VII. p. 401. sqq. Nach derselben ist auch, wenn der Capitularverweser verstorben ist oder Verzicht geleistet hat, stets ein neuer Capitularvicar zu wählen, niemals aber der zum Bisthum vom Capitel Erwählte oder von der Staatsgewalt Nominirte, donec novus episcopus apostolicas canonicae suae institutionis literas exhibeat. Vb. c. 5. de elect. in VIto I. 6.

7 Die Absetzung aus genügenden Gründen ist der Congr. episc. vorbehalten.

8 Ueber den vierzigtägigen Ablaß, den der Capitularverweser nicht ertheilt, s. den angef. Benedict. XIV. und die Resol. der Congr. Conc. Nr. 17. a. a. O. Ueber die Dispensen super irregularitate, die sich auf die minores beschränken, ib. Nr. 18.

9 C. 2. X. ne sede vacante aliquid innovetur. III. 9. Bei länger dauernder Vacanz, wie eine solche in Folge des Streits über die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg eingetreten ist, hat aber die Curie sich veranlaßt gesehen, den Vicar durch besondere päpstliche Vollmacht zur Vergebung der Pfründen freier Collatur zu ermächtigen, Arch. f. kath. K.-R. Bd. XXIII. S. 135. f., ein Verfahren, das unter dem 22. April 1869. eine Verwahrung des vertragsmäßigen Rechts der Staatsregierung (s. Friedberg, D. Staat u. die kath. K. im Großherzogth. Baden seit 1860., Leipz. 1871.

Jahres auch die Ausstellung der Dimissorialien, wiewohl diese mit Ausnahme des Falles, wenn Jemand um eines bereits empfangenen oder zu empfangenden Beneficiums willen die Weihen zu erwerben genöthigt ist[10]. Die Capitel selbst dürfen während der Vacanz keine, die Rechte des Bischofs beeinträchtigende Verfügung treffen[11], namentlich ist es ihnen untersagt, die bischöflichen Einkünfte in den eigenen Nutzen zu verwenden[12]. — Anders als nach der eigentlichen Erledigung gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Bischof durch Gefangenschaft oder Wegführung an der Amtsführung gehindert ist (*sede impedita*)[13]. Hier geht zwar auch die

Beil. 123. S. 504. f.) und 1874. die Einstellung der Auszahlung des erzbischöflichen Tischtitels nach sich zog.

10 Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. de ref., vgl. mit c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9. — Seitz, Von d. Rechte des Domcapitels, während d. Sedisvacanz weihen zu lassen, Amb. 1833. 4.

11 Tit. X. ne sede vacante III. 9.

12 C. 40. de elect. in VIto I. 6., Clem. 7. h. t. I. 4.

13 C. 3. de suppl. negl. prael. in VIto I. 8. (: „Si episcopus a paganis vel schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, cujus interest ecclesiarum providere necessitatibus, super hoc per ipsum capitulum, quam cito commode poterit, consulendam, aliud contigerit ordinari"). Ueber die Anwendbarkeit dieser Stelle auf den Fall der Wegführung des Erzbischofs von Köln durch die preußische Regierung (1837.) ist viel gestritten worden, vgl.: Das Metropolitan-Domcapitel zu Köln in seinem Rechte, Köln 1838., Darlegg. des Rechts- u. Thatbestandes m. auth. Documenten als Antw. auf die Erklärung der k. preuß. Regierg. in der Staatsztg. v. 31. Dec. 1838. (Uebers.), Augsb. 1839. Der Papst hat die Frage in dem Breve v. 9. Mai 1838. verneinend entschieden, indem er erklärte, daß der von dem Capitel erwählte Capitularvicar, welcher zugleich Generalvicar des Erzbischofs war, nur in letzterer Eigenschaft die Verwaltung der Diöcese zu führen habe. Die Regel aber, welche Walter, K.-R. §. 143., Schulte, K.-R. II. S. 263., Phillips, Lb. S. 422. Anm. 8. (1. Aufl.) angeben, daß nämlich das c. 3. cit. nicht gelte, wenn ein Bischof durch seine Regierung gefangen genommen wird, ist in den Erlassen an das Domcapitel nicht ausgesprochen. Im J. 1683. erklärte die Congr. Conc., die Anwendung des c. 3. sei abhängig von der Thatfrage, ob ohne Schwierigkeit wenigstens ein schriftlicher Verkehr stattfinden könne oder nicht, vgl. die Decl. Nr. 1. zu c. 16. de ref. Sess. XXIV. a. a. O. Das Decret. s. Congreg. Episc. et Regul. d. 3. Maii 1862. (Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 444.), läßt nicht erkennen, ob die vertriebenen neapolitanischen Bischöfe jeder Einwirkung auf ihre Sprengel beraubt waren. Hinschius II. S. 259. f. will unterscheiden, ob die Wegführung des Bischofs durch eine protestantische oder katholische Regierung erfolgt ist, und spricht im letzteren Fall dem Capitel das Recht auf die Jurisdiction bis zur päpstlichen Regelung des Verhältnisses ab.

Verwaltung auf das Capitel über, welches für diesen Zweck einen Verweser bestellt; sie dauert jedoch nur so lange, bis der Papst, an den von dem Capitel zu berichten ist, einen Administrator[14] ernannt hat, der die volle Jurisdiction, die Pontificalien aber nur dann ausübt, wenn er vermöge empfangener Consecration dazu berechtigt ist[15].

§. 137.

C. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöflichen Verwaltung.

1) Gehülfen für die Jurisdictionsrechte.

a) Die Archidiaconen. Die Generalvicare und Officiale *).

Daß die Diaconen oft zu den Geschäften der äußeren Regierung verwandt wurden, ist eine bekannte Thatsache. Sie erklärt,

*) Außer der §. 45. Anm. 8. angef. Lit.: Löning, Gesch. des K.-R. Bd. I. S. 159. ff. II. S. 333. ff.; Waitz, Vf.-Gesch. Bd. III. S. 364. — Kreß, Erläuterung des Archidiaconalwesens, Helmstädt 1725. Fol., Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare, Hildesh. 1743., Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannh. 1769. sqq., 3 T. 4., Spitz, De archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi, Bonn. 1790. 4., Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat, Köln 1853., Gréa, Essai historique sur les archidiacres in d. Bibliothèque de l'école des chartes, 3 série. T. II. p. 39. sqq., Wunder, Die Archidiaconate u. Diaconate des Bisth. Bamberg, Bamb. 1845., Binterim u. Mooren, D. Erzdiöcese Cöln, 4 Bde. Mainz 1828. ff., besond. I. S. 27. ff., Lüntzel, D. ältere Diöcese Hildesheim, Hildesh. 1837. und andere Urkundenwerke üb. die Geschichte der deutschen Diöcesen u. Gebiete, Türk, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832., Thomassin., P. I. l. 2. c. 7—9. 17—20. P. III. l. 2. c. 32. sqq., Binterim, Denkw. Bd. I. Abthl. 1. S. 386. ff. 404. ff. Abthl. 2. S. 415. ff., Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. III. S. 361. ff., Bouix, De capitulis, p. 89. sqq. — Jac. Sbrozzius, Tract. de vicario episcopi, Rom. 1604. 1623., Venet. 1607. 1630. 1692. 4., Petr. Leurenius, De vicario episcopali, Colon. Agr. 1707. fol., A. Hier. Andreucci, De triplici vicario, generali, capitulari et foraneo (Hierarch. ecclesiast. in var. part. suas distrib. [3 T. Rom. 1766. 4.] T. I. p. 272. sqq.), Ferraris, Prompta biblioth. can. s. v. Vicarius generalis, Kober, Ueb. d. Ursprung u. d. rechtl. Stellg. der Generalvicare in d. Tüb. theol. Quartalschr. 1853. H. 4. S. 535. ff., Bouix, De judiciis, Par. 1855. T. I. p. 359. sqq., Moy in s. Arch. Bd. IV. S. 402. ff., Th. Friedle, Ueb. den bischöfl. Generalvicar das. XV. S. 337. ff. — Phillips, K.-R. Bd. II. S. 116. ff., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 44., Hinschius, K.-R. II. §. 86. 87.

14 C. 42. de elect. in VI^{to} I. 6., c. 4. de suppl. negl. prael. in VI^{to} I. 8.

15 In Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, auch in Oesterreich, gelten hinsichtlich der interimistischen Verwaltung die gemeinrechtlichen Grundsätze, vgl. Hinschius II. S. 247. f. Doch kann nach der Gesetzgebung von Württemberg und Baden die Regierung einen in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfälligen Capitularvicar ausschließen, und nach dem Preuß. Ges. v. 20. Mai 1874. muß, wer in einem auch staatlich erledigten Bisthume die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, so weit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, ausüben will, also auch der Capitularvicar, die für den Erwerb der geistlichen Aemter vorgeschriebenen staatlichen Qualificationen nachweisen, und darf seine Functionen erst ausüben, wenn staatlicherseits kein Einspruch erhoben und er dem Staate eidlich verpflichtet ist, s. u. §. 181. (Vgl. jedoch [bis 1. Jan. 1882.]: Ges. v. 14. Juli 1880. Art. 2.).

Jahres auch die Ausstellung der Dimissorialien, wiewohl diese mit Ausnahme des Falles, wenn Jemand um eines bereits empfangenen oder zu empfangenden Beneficiums willen die Weihen zu erwerben genöthigt ist[10]. Die Capitel selbst dürfen während der Vacanz keine, die Rechte des Bischofs beeinträchtigende Verfügung treffen[11], namentlich ist es ihnen untersagt, die bischöflichen Einkünfte in den eigenen Nutzen zu verwenden[12]. — Anders als nach der eigentlichen Erledigung gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Bischof durch Gefangenschaft oder Wegführung an der Amtsführung gehindert ist (*sede impedita*)[13]. Hier geht zwar auch die

Beil. 123. S. 504. f.) und 1874. die Einstellung der Auszahlung des erzbischöflichen Tischtitels nach sich zog.

10 Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. de ref., vgl. mit c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9. — Seitz, Von d. Rechte des Domcapitels, während d. Sedisvacanz weihen zu lassen, Amb. 1833. 4.

11 Tit. X. ne sede vacante III. 9.

12 C. 40. de elect. in VIto I. 6., Clem. 7. h. t. I. 4.

13 C. 3. de suppl. negl. prael. in VIto I. 8. (: „Si episcopus a paganis vel schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, cujus interest ecclesiarum providere necessitatibus, super hoc per ipsum capitulum, quam cito commode poterit, consulendam, aliud contigerit ordinari“). Ueber die Anwendbarkeit dieser Stelle auf den Fall der Wegführung des Erzbischofs von Köln durch die preußische Regierung (1837.) ist viel gestritten worden, vgl.: Das Metropolitan-Domcapitel zu Köln in seinem Rechte, Köln 1838., Darlegg. des Rechts- u. Thatbestandes m. auth. Documenten als Antw. auf die Erklärung der k. preuß. Regierg. in der Staatsztg. v. 31. Dec. 1838. (Uebers.), Augsb. 1839. Der Papst hat die Frage in dem Breve v. 9. Mai 1838. verneinend entschieden, indem er erklärte, daß der von dem Capitel erwählte Capitularvicar, welcher zugleich Generalvicar des Erzbischofs war, nur in letzterer Eigenschaft die Verwaltung der Diöcese zu führen habe. Die Regel aber, welche Walter, K.-R. §. 143., Schulte, K.-R. II. S. 263., Phillips, Lb. S. 422. Anm. 8. (1. Aufl.) angeben, daß nämlich das c. 3. cit. nicht gelte, wenn ein Bischof durch seine Regierung gefangen genommen wird, ist in den Erlassen an das Domcapitel nicht ausgesprochen. Im J. 1683. erklärte die Congr. Conc., die Anwendung des c. 3. sei abhängig von der Thatfrage, ob ohne Schwierigkeit wenigstens ein schriftlicher Verkehr stattfinden könne oder nicht, vgl. die Decl. Nr. 1. zu c. 16. de ref. Sess. XXIV. a. a. O. Das Decret. s. Congreg. Episc. et Regul. d. 3. Maii 1862. (Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 444.), läßt nicht erkennen, ob die vertriebenen neapolitanischen Bischöfe jeder Einwirkung auf ihre Sprengel beraubt waren. Hinschius II. S. 259. f. will unterscheiden, ob die Wegführung des Bischofs durch eine protestantische oder katholische Regierung erfolgt ist, und spricht im letzteren Fall dem Capitel das Recht auf die Jurisdiction bis zur päpstlichen Regelung des Verhältnisses ab.

Verwaltung auf das Capitel über, welches für diesen Zweck einen Verweser bestellt; sie dauert jedoch nur so lange, bis der Papst, an den von dem Capitel zu berichten ist, einen Administrator[14] ernannt hat, der die volle Jurisdiction, die Pontificalien aber nur dann ausübt, wenn er vermöge empfangener Consecration dazu berechtigt ist[15].

§. 137.

C. Die Gehülfen und Stellvertreter in der bischöflichen Verwaltung.

1) Gehülfen für die Jurisdictionsrechte.

a) Die Archidiaconen. Die Generalvicare und Officiale*).

Daß die Diaconen oft zu den Geschäften der äußeren Regierung verwandt wurden, ist eine bekannte Thatsache. Sie erklärt,

*) Außer der §. 45. Anm. 8. angef. Lit.: Löning, Gesch. des K.-R. Bd. I. S. 159. ff. II. S. 333. ff.; Waitz, Vf.-Gesch. Bd. III. S. 364. — Kreß, Erläuterung des Archidiaconalwesens, Helmstädt 1725. Fol., Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare, Hildesh. 1743., Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta, Mannh. 1769. sqq., 3 T. 4., Spitz, De archidiaconatibus in Germania ac ecclesia Coloniensi, Bonn. 1790. 4., Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat, Köln 1858., Gréa, Essai historique sur les archidiacres in d. Bibliothèque de l'école des chartes, 3 série. T. II. p. 39. sqq., Wunder, Die Archidiaconate u. Diaconate des Bisth. Bamberg, Bamb. 1845., Binterim u. Mooren, D. Erzdiöcese Cöln, 4 Bde. Mainz 1828. ff., besond. I. S. 27. ff., Lüntzel, D. ältere Diöcese Hildesheim, Hildesh. 1837. und andere Urkundenwerke üb. die Geschichte der deutschen Diöcesen u. Gebiete, Türk, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832., Thomassin., P. I. l. 2. c. 7—9. 17—20. P. III. l. 2. c. 32. sqq., Binterim, Denkw. Bd. I. Abthl. 1. S. 386. ff. 404. ff. Abthl. 2. S. 415. ff., Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. III. S. 361. ff., Bouix, De capitulis, p. 89. sqq. — Jac. Sbrozzius, Tract. de vicario episcopi, Rom. 1604. 1623., Venet. 1607. 1630. 1692. 4., Petr. Leurenius, De vicario episcopali, Colon. Agr. 1707. fol., A. Hier. Andreucci, De triplici vicario, generali, capitulari et foraneo (Hierarch. ecclesiast. in var. part. suas distrib. [3 T. Rom. 1766. 4.] T. I. p. 272. sqq.), Ferraris, Prompta biblioth. can. s. v. Vicarius generalis, Kober, Ueb. d. Ursprung u. d. rechtl. Stellg. der Generalvicare in d. Tüb. theol. Quartalschr. 1858. H. 4. S. 535. ff., Bouix, De judiciis, Par. 1855. T. I. p. 359. sqq., Moy in s. Arch. Bd. IV. S. 402. ff., Th. Friedle, Ueb. den bischöfl. Generalvicar das. XV. S. 337. ff. — Phillips, K.-R. Bd. II. S. 116. ff., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 44., Hinschius, K.-R. II. §. 86. 87.

14 C. 42. de elect. in VIto I. 6., c. 4. de suppl. negl. prael. in VIto I. 8.

15 In Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, auch in Oesterreich, gelten hinsichtlich der interimistischen Verwaltung die gemeinrechtlichen Grundsätze, vgl. Hinschius II. S. 247. f. Doch kann nach der Gesetzgebung von Württemberg und Baden die Regierung einen in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfälligen Capitularvicar ausschließen, und nach dem Preuß. Ges. v. 20. Mai 1874. muß, wer in einem auch staatlich erledigten Bisthume die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, so weit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, ausüben will, also auch der Capitularvicar, die für den Erwerb der geistlichen Aemter vorgeschriebenen staatlichen Qualificationen nachweisen, und darf seine Functionen erst ausüben, wenn staatlicherseits kein Einspruch erhoben und er dem Staate eidlich verpflichtet ist, s. u. §. 181. (Vgl. jedoch [bis 1. Jan. 1882.]: Ges. v. 14. Juli 1880. Art. 2.).

einzelnen Theilen der Diöcesen bestellten nämlich die Bischöfe Beamte (*officiales foranei*), welche den Auftrag hatten, gewisse Rechte in Concurrenz mit den Archidiaconen zu üben. Dagegen am Bischofssitze beauftragten sie die *officiales principales* oder *vicarii generales* mit der Handhabung der Jurisdiction in zweiter[9], oder in den Sachen, welche den Archidiaconen nach der besonderen Verfassung entzogen waren, in erster Instanz. Dabei wurde dann gewöhnlich noch weiter so geschieden, daß die eigentliche Jurisdiction einem Official, die übrige Verwaltung einem Generalvicar zufiel[10]. In anderen Diöcesen war der Archidiaconat überhaupt nicht als eine den Bischof beschränkende Institution zur vollen Entwickelung gekommen, vielmehr hatte sich hier in dem Archipresbyterate ein Organ der unmittelbaren Aufsicht erhalten, das mit dem Bischofe selbst da im Bunde stand, wo ihm eigentliche Jurisdiction zugefallen war (vgl. §. 138.). Im Allgemeinen bedurfte aber der Rechtsstand dringend der Verbesserung, die dann auch das Concilium von Trient dadurch herbeiführte, daß es den Archidiaconen die Ehe- und Criminalsachen entzog, und ihre Visitationen von der bischöflichen Erlaubniß abhängig machte[11], mithin ihre Stellung wesentlich veränderte. Aber auch die *officiales foranei* oder geistlichen Commissarien erhielten sich nicht überall, und wo sie blieben, hatten sie zunächst nur die Gerichtsbarkeit und die Ausführung der ihnen besonders übertragenen Geschäfte[12].

— In der Mitte des 13. Jahrh. wird neben den Archidiaconen ausdrücklich auch der bischöfliche Official erwähnt, z. B. in den Praecepta decanis facta vom Jahre 1245. bei Pommeraye, Rotom. eccl. conc. (Rotom. 1677.) p. 253. 356.

9 Vgl. z. B. Stat. Herbip. (1422.) bei Würdtwein l. c. T. III. p. 9. — Interessante Aufschlüsse über die Fortdauer und Gestaltung der Archidiaconalverhältnisse des Erzstifts Köln im 17. Jahrh. giebt Binterim, Die Erzdiöcese Köln, Bd. II. (Mainz 1838.) S. 283. ff., Spitz l. c. p. 27. sqq.

10 Beide Arten der Officiale werden einander entgegengesetzt in Clem. 2. de rescr. I. 2. Von dem für die Spiritualien bestellten Vicar unterscheidet den Official schon c. 3. de temp. ord. in VI[to] I. 9. Häufig werden aber auch beide Namen identisch gebraucht. Vgl. überhaupt Hinschius II. S. 206. ff.

11 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 12. 20. de ref., XXV. c. 14. de ref.

12 [Vgl. 6. Aufl. h. l.]. Beispiele aus der heutigen Verfassung bieten das Officialat des Bischofs von Münster zu Vechta, dessen Geschäftskreis einen großen Theil der bischöflichen Verwaltung mit umfaßt, Vertr. v. 5. Jan. 1830., Weiß, Arch. V. S. 275. ff., doch ist in den späteren Verhandlungen (1852.) die bischöfliche Oberaufsicht und die Natur des Verhältnisses als eines reinen Mandatsverhältnisses bestimmt hervorgehoben; das geistl. Commissariat des Erzbisch. v. Prag zu Habelschwert f. d. Grafschaft Glatz, das Commissariat des Erzbisch. v. Olmütz f. d. District Katscher in Oberschlesien. Ueb. d. geistl.

Deshalb blieb der Generalvicar der ordnungsmäßige Vertreter des Bischofs in der bischöflichen Jurisdiction im weiteren Sinne. Sein Auftrag, der ein rein persönlicher ist, also mit der bischöflichen Gewalt zugleich endet, umfaßt regelmäßig die ganze Jurisdiction, mit Ausnahme einer Anzahl gesetzlich bestimmter Fälle, welche eine specielle Bevollmächtigung voraussetzen[13]. Bei der Ausübung steht ihm nach der jetzigen Einrichtung als berathende Behörde das Ordinariat oder Generalvicariat oder Consistorium zur Seite. Unter dem Namen des letzteren besteht aber in deutschen Diöcesen ein zur Handhabung der Jurisdiction im engeren Sinne bestimmtes besonderes Collegium, dessen Vorstand der Official ist[14].

Commissariate zu Heiligenstadt und Magdeburg, und das geistl. Gericht zu Erfurt s. Gerlach, Paderborner Diöc.-R. S. 4.

13 Hierher gehören: 1) Die Verfügungen in wichtigeren Straffällen, c. 2. de off. vic. in VIto I. 13. — 2) Die Verleihung der dem freien bischöflichen Collationsrechte unterliegenden Beneficien, c. 3. h. t. — 3) Die Ausstellung der Dimissorialien, außer wenn der Bischof sich „in remotis" befindet, c. 3. de temp. ord. in VIto I. 9. — 4) Die Dispensationen von den durch ein delictum occultum bedingten Irregularitäten oder Censuren, conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. — 5) Die Visitation der Diöcese, c. 6. de off. ord. in VIto I. 16. Die Canonisten stellen aber noch manche andere gleich wichtige (z. B. die Veräußerung von kirchlichen Vermögensstücken, bez. die Genehmigung von solchen Veräußerungen), nach c. 81. de R. J. in VIto V. 12., in dieselbe Kategorie, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, Bd. I. S. 374., Hinschius II. S. 214. ff. — Ein Beispiel der Feststellung der Rechte des Generalvicars nach einer erzb. Bamberger Verordn. v. 19. Sept. 1822. bei Müller, Lex. des K.-R. 2. Aufl. s. v. Generalvicar, Bd. III. S. 32. — Gemeinrechtlich ist der Besitz der höheren Weihen für den Generalvicar nicht erforderlich, wohl aber geistlicher Stand, das angetretene 25. Lebensjahr (c. 7. §. 2. X. de elect. I. 6.) u. Rechtskunde, indem die Congr. episc. die in letzterer Beziehung hinsichtlich des Capitularvicars im Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref. gegebene Vorschrift analog auf den Generalvicar anwendet. Daß der Generalvicar nicht nothwendig Mitglied des Capitels sei, ist u. a. ausgesprochen in der „Esposizione dei sentimenti" bei Münch, Concordate Bd. II. S. 402. Dieß ist aber in Deutschland in der Regel der Fall, vgl. z. B. auch Bayr. Conc. A. 3. i. f., Silbernagl, Verfassg. u. Verwaltg. S. 46. Zuweilen findet sich auch, daß die Capitularen eo ipso Mitglieder des Ordinariats sind (wie bisher in Mainz), oder daß das Capitel als solches die Verwaltungsbehörde bildet (wie bis zum J. 1849. in Limburg, wo jetzt ein formelles Ordinariat besteht, dessen Mitglieder die sämmtlichen Domherren sind). Auch in Fulda bildeten Dechant und Capitel sowohl die Verwaltungsbehörde, als, unter dem Namen des Consistoriums, das geistliche Gericht.

14 S. z. B. Bayr. Verordn. v. 7. Mai 1826. bei Müller a. a. O. s. v. Consistorien; hier sind von den Ordinariaten nur für Ehestreitsachen besondere Gerichte (Consistorien) abgetrennt. In Mainz besteht ebenfalls neben der

§. 138.

b) Die Erzpriester und Landdecane*).

Während die Archidiaconalverhältnisse sich in der bisher dargestellten Weise entwickelten, gestaltete sich die Verfassung auch nach unten hin bestimmter aus, indem sich seit dem sechsten Jahrhundert in den Priestern an den Taufkirchen (§. 141.), den *archipresbyteri* [1], ein Organ der Aufsicht über die Geistlichen und Laien der kleineren Kirchen bildete. Der Bezirk der Erzpriester hieß *decania* [2] oder *christianitas*, sie selbst aber wurden, im Gegen-

*) Neller, De plebium archipresbyteris in communi, in Schmidt, Thes. T. III. p. 291. sqq., Thomassin., P. I. l. 2. c. 3—6. P. II. l. 3. c. 74. 76., Balbauf (s. Anm. 8.), Schefold, D. Parochialrechte Bd. I. (Stuttg. 1846.) S. 310. ff., Phillips, K.-R. Bd. II. S. 115. f., Schulte, K.-R. II. §. 45., Hinschius, K.-R. II. §. 90. 91.

Verwaltungsbehörde (Ordinariat) ein Consistorium für die streitigen Rechtssachen. In Oesterreich wird dagegen vielfach die Verwaltungsbehörde als Consistorium bezeichnet; daneben besteht ein Ehegericht, in Prag seit 1869. ein besonderes Diöcesangericht für kirchliche Straf- und streitige Rechtssachen mit Ausschluß der Ehesachen. In Cöln und Breslau hat das Generalvicariat die Verwaltung, das Officialat oder Consistorium die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehe- und in den Disciplinar- und Delictssachen der Geistlichen. Ueb. Generalvicariat und Officialat in Paderborn, wo im J. 1857. die Trennung der Justiz von der Verwaltung allgemein für die ganze erweiterte Diöcese durchgeführt wurde, s. Gerlach a. a. O. S. 4. f. Die Verwaltungsbehörde beräth den Bischof, bez. den Generalvicar. Die zur Handhabung der Rechtspflege gebildete Behörde entscheidet z. B. nach der Erzbisch. Cöln. V. vom 26. Dec. 1848. (Walter, Font. p. 532. sqq.) ohne Rückfrage beim Erzbischof, während in Paderborn alle Entscheidungen der Bestätigung des Bischofs bedürfen. Vgl. überh. Schulte, Stat. dioec., vb. Hinschius II. S. 224. ff. Ueb. die Zulässigkeit der Bestellung von Richtercollegien bei der Jurisdiction des Officials s. Molitor im Arch. f. kath. K.-R. V. S. 348. ff., vb. Gerlach, Lehrb. des kath. K.-R. 3. Aufl. S. 393. f. Vgl. überhaupt die Lehre von der kirchlichen Gerichtsbarkeit im folgenden Buche.

1 Conc. Tur. (567.) c. 19., Statut. Salisb. (799.) c. 7., Mon. G. T. III. p. 80. — conc. Ticin. (850.) c. 13. ib. p. 399. (: „Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam jugi circumspectione custodiant"), vgl. die Cap. Lamberti (898.), M. G. T. III. p. 565., und c. 4. X. de off. archipr. I. 24. Vgl. Hinschius II. S. 266. ff., Löning, Gesch. des K.-R. Bd. II. S. 346. ff.

2 Syn. Carol. II. apud. Tolos. (844.) c. 3. (: „statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt archipresbyteri"). Wenn Hinschius II. S. 269. besonders auf diese Stelle seine Ansicht stützt, daß die Bezirke mehrerer Erzpriester eine Decanie gebildet hätten, so nöthigt der Zusammenhang derselben, in welchem allerdings von mehreren Ablieferungsorten für die von den Priestern zu leistende Abgabe, aber nicht bestimmt von

satze zu den Decanen der bischöflichen Kirche, *decani rurales*[3] genannt. Diese Einrichtung ist in der späteren Zeit allgemein dahin entwickelt, daß der Wirkungskreis der Landdechanten die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen ihres Bezirks und die Direction der zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Versammlungen derselben, welche schon im neunten Jahrhunderte vorkommen[4], die Aufsicht über den sittlichen und kirchlichen Wandel der Laien[5], die Sorge für das Kirchengut u. s. w. begriff[6]. In allen diesen Dingen standen die Erzpriester unter Aufsicht der Archidiaconen. Zuweilen aber hatte die besondere Entwickelung den Archidiaconat überhaupt nicht so, wie es oben geschildert worden ist, in den Vordergrund gestellt, und es treten dann die Erzpriester mehr hervor, und zwar auch mit Jurisdiction ausgestattet, die sonst zu den Archipresbyteralrechten nicht gehörte[7]. Gegenwärtig ist die Stellung der Landdechanten, oder wie sie zuweilen heißen, der Bezirksvicare oder Erzpriester, im Einzelnen überall durch das besondere Recht bestimmt; im Allgemeinen aber läßt sie sich erschöpfend so bezeichnen, daß die

mehreren archipresbyteri in einer Decanie die Rede ist, nicht zu dieser Annahme, der z. B. die Darstellung des Hincmar von Rheims entgegensteht. Auch die mehrfach vorkommende Bezeichnung plebes für den Bezirk des Erzpriesters deutet nur auf die geschichtliche Thatsache hin, daß sich die Decanie regelmäßig aus dem Sprengel der ältesten Taufkirchen herausbildete, in welchem die tituli minores erst allmählich zu Pfarrkirchen wurden. Da in der Regel der Untergau zunächst mit einer Taufkirche versehen wurde, fiel mit der Entwickelung der ursprünglichen Mutterparochie zu einer eine Anzahl Parochien umfassenden Decanie die letztere nicht selten mit dem pagus minor zusammen. So heißen z. B. später in Friesland die Taufkirchen: „Gaukirchen".

3 C. 7. §. 6. X. de off. archid. I. 23. (Innoc. III.).

4 Vgl. c. 9. Dist. XLIV. (Hincmar Rem.). — Statut. Riculphi Suession. c. 20. (: „Sanximus, ut in unoquoque mense statuta die, i. e. in Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas decanias presbyteri simul conveniant, et convenientes .... de suo ministerio et religiosa conversatione, atque de his, quae in eorum parochiis accidunt, sermonem habeant").

5 Darüber vgl. Dove, Ztschr. f. K.-R. Bd. IV. S. 26. ff. V. S. 3. 34. f. Daran schloß sich dann später die Entwickelung der untersten Stufe der Sendgerichte an. S. Dove in Herzogs Encykl. Bd. XIV. S. 271. (1. Aufl.).

6 Vgl. u. a. conc. Trevir. (1227.) c. 8. b. Hartzheim, T. III. p. 530.

7 Vgl. Hinschius II. S. 272. ff. Ueber die Verhältnisse im Erzstifte Cöln bes.: Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Cöln, Bd. I. II. und Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat. Die Stellung der Dechanten und ihre Theilnahme an der Jurisdiction zeigen namentlich die bei Binterim Bd. II. a. E. abgedruckten Statuten der Landcapitel und erzbischöflichen Verordnungen.

Dechanten die Vermittler zwischen dem Diöcesanclerus und dem Ordinariate und die Organe des letzteren bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Einführung neuer Einrichtungen und Vorschriften sind[8]. Häufig bedienen sich ihrer auch die Staatsbehörden bei der ihnen zustehenden Theilnahme an der Verwaltung der äußeren Kirchenangelegenheiten[9]. Die noch jetzt vorkommenden regelmäßigen Versammlungen der Landcapitel haben nur die Bestimmung, der Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens dienstbar zu sein.

§. 139.

2) Für die heiligen Handlungen*).

I. In seinen gottesdienstlichen Functionen wurde der Bischof in der ältesten Zeit zunächst durch den Archipresbyter und das Presbyterium der bischöflichen Kirche unterstützt. Auch nach der Entstehung der Capitel blieb dieses Verhältniß insofern bestehen, als einem Gliede des Capitels, gewöhnlich dem Custos, die Seelsorge an der bischöflichen Kirche oblag, unter welchem sie von einem Vicar als Subcustos oder Chorpfarrer für die Stiftsangehörigen verwaltet wurde[1]. Daneben waren der Theolog und Pönitentiar (§. 134.) gewöhnlich zugleich Glieder des Capitels. Gegenwärtig ist nun in den päpstlichen Umschreibungsbullen das Letztere ausdrücklich ausgesprochen und zugleich verordnet, daß den Capiteln

*) Thomassin., P. I. l. 1. c. 27. sq., Andr. Hier. Andreucci, Tract. de episcopo titulari s. in part. infid., Rom. 1732. 4., Franc. Ant. Dürr, praes., [aut. Jo. Wilh. Fuchs] De suffraganeis seu vicariis in pontif. episc. Germ., Mogunt. 1782. 4., J. H. Heister, Suffraganei Colonienses extraordinarii s. de s. Col. eccl. proëpiscopis synt. hist. (1641.) continuav. A. J. Binterim, Mog. 1843., A. Tibus, Geschichtl. Notizen üb. d. Weihbischöfe von Münster, Münst. 1862., F. A. Koch, D. Erfurter Weihbischöfe, Ztschr. d. Ver. f. thür. Gesch. Bd. V. (Jen. 1865.) S. 31. ff., Reininger, D. Weihbischöfe von Würzburg, Würzb. 1865., Jul. Evelt, D. Weihbischöfe von Paderborn, Paderb. 1869., Haid, D. Constanzer Weihbischöfe im Freib. Diöces. Arch. VII. (1873.) S. 199. ff. IX. (1875.) S. 1. ff., Binterim, Denkw. Bd. I. Thl. 2. S. 377. ff., Schulte, K.-R. II. §. 42., Hinschius, K.-R. II. §. 85.

8 Vgl. Hinschius II. §. 91., ferner z. B. die Mainzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 11. ff. und Longner, Rechtsverh. der Bischöfe rc. S. 421. ff., Cöln. Dienst-Instruct. f. d. Dechanten v. 29. Apr. 1863. (Dumont S. 279. ff.), Gerlach, Paderb. Diöc.-R. S. 44. ff. — Verb. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 150. ff., f. Bayern: Silbernagl S. 49., f. Oesterreich: Balbauf, Das Pfarr- und Decanat-Amt mit s. Rechten und Pflichten u. s. w., 2. Aufl., Gratz 1836. ff. 6 Thle.

9 In Baden wurden dafür besondere landesherrliche Decane ernannt. Diese Einrichtung ist aber durch V. v. 1. März 1853. aufgehoben. Vgl. überh. u. Buch IV. Cap. 3.

1 Meist bestanden aber noch besondere Dompfarreien, deren Inhaber nicht zum Stifte gehörten.

die Seelsorge zustehe und von ihnen durch ein bestimmtes Mitglied unter Beihülfe der Vicarien ausgeübt werden müsse. II. Unter den Gehülfen und in der nächsten Umgebung der Bischöfe erscheinen im Frankenreiche seit dem achten Jahrhundert besondere Chorbischöfe, welche die Consecration hatten und in den Amtsverrichtungen Hülfe leisteten, zu denen die letztere erforderlich war[2]. Dieses Verhältniß wurde indessen um die Mitte des neunten Jahrhunderts Gegenstand lebhaften Streites, wie denn auch die falschen Decretalen gegen dasselbe mit besonderem Nachdrucke reagirten, und päpstliche Verordnungen beschränkten dasselbe in mehrfacher Weise[3]. Seitdem hörte es wohl meistens auf[4]. Im dreizehnten Jahrhundert erscheinen namentlich Bischöfe der baltischen Länder, welche ihre Bisthümer hatten verlassen müssen, als Gehülfen und Vertreter deutscher Bischöfe[5], die sie als solche an-

2 Vgl. z. B. ep. Zachariae ad Pippin. a. 747. bei Jaffé, Monum. Carolina, Berol. 1867. p. 20., das Salzb. Synodalausschr. (v. 799.?) M. G. T. XV. p. 477., Rettberg, K.-G. Bd. II. S. 607. ff., Hinschius, K.-R. II. S. 164. ff., Rabani Mauri liber de chorepiscopis, u. a. in de Marca, De conc. sac. et imp. T. III. p. 586. ed. Bamberg., Id. ad Thiotmarum chorepiscopum in dem Tr. de sacris ordinibus (: „Et quia mei cooperatorem in sacro ministerio te elegi, hortor ut quod pro infirmitate corporis coram multis exponere non possum, tu, qui junior es aetate et validior es corpore, illis, qui ad sacerdotium ordinati sunt, et ministerium sacerdotale agere debent, notum facias"). Vgl. überh. Spitz, praes. [aut. P. Jos. Plenz] De episcopis, chorepiscopis ac regul. exemt., Bonn. 1781., Thomassin., P. I. l. 2. c. 1. 2., Binterim, Denkw. I. 2. S. 386. ff., Phillips, K.-R. Bd. II. S. 95. ff. u. die Lb. (1. Aufl.) S. 424. Anm. 2. Angef., u. bes. J. Weizsäcker (s. ob. §. 36. Anm. 11.). Lit. bei Hinschius II. S. 161.

3 Vgl. Pseudo-Damasus de chorepiscopis in c. 5. Dist. LXVIII. mit Ben. Lev. II. 121. 369., III. 260. 394. 402. 423. 424., conc. Aquisgr. (836.) c. 4., Meld. (845.) c. 44., Hincmar. Rem. ep. XLV. c. 16., und den Briefen Nicolaus I. (865.) bei Mansi T. XV. c. 459., Leos VII. das. T. XVIII. c. 378. Vgl. Hinschius II. S. 166. ff. S. auch ob. §. 36. 38. 39.

4 In Deutschland haben sie sich bis zur Mitte des 10. Jahrh. erhalten, Hinschius II. S. 168. — Später wird unter dem Chorbischofe oft der Archidiacon (Urk. v. J. 1057. bei Kopp, Nachr. v. d. Verf. der geistlichen u. Civilger. in Hessen, S. 4. der Beilagen z. 1. Stück, v. J. 1118. und 1121. bei Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. S. 188. 191., v. J. 1135. bei Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 526.), oder der Decan (Urk. v. J. 1129. bei Lacomblet a. a. O. S. 203.) verstanden. S. auch Mooren, Dortm. Archidiac. S. 33. ff., und die weiteren Nachweisungen bei Schulte II. S. 264. Anm. 2., Hinschius II. S. 169. f. Anm. 6. Vgl. auch d. Urkunden, welche in Beyers Mittelrhein. Urkundenb. Bd. I., Cobl. 1860. S. 731. s. v. chorepiscopi et archidiaconi nachgewiesen sind.

5 Das älteste Beispiel davon, daß sich Bischöfe die Bestellung eines Ge-

nahmen[6], und seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde es regelmäßige Einrichtung, daß sich die Bischöfe größerer Diöcesen vom Papste Gehülfen für die Pontificalien erbaten[7]. Da nun für diese die bischöfliche Consecration erforderlich war, die immer eine Diöcese voraussetzt, so wurden solche Gehülfen auf eines der in den Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthümer consecrirt, weshalb sie *episcopi in partibus infidelium*, *episcopi titulares* genannt wurden. Damit ist die heutige Einrichtung bezeichnet. Da die Weihbischöfe bestimmt sind, den residirenden Bischöfen in deren Diöcese sie auf deren Antrag und Vorschlag von dem Papste deputirt werden[8], bei der Verwaltung der Pontificalhandlungen Aushülfe zu leisten, werden sie als *episcopi auxiliares* oder Suffragane (im römischen Sinne) bezeichnet. Um die Pontificalien in dem Sprengel des Bischofs, dem sie durch die päpstliche Anordnung als Weihbischof beigeordnet sind, ausüben zu dürfen, bedürfen sie außer der päpstlichen Ernennung zum Suffragan auch noch des (allgemein oder aber für gewisse Fälle speciell zu ertheilenden) Auftrags ihres Diöcesanbischofs, nach welchem zunächst sich ihr Wirkungskreis richtet, und welchen der Diöcesanbischof zurückzuziehen befugt ist. Da sie jedoch nicht bloß in ihrer Eigenschaft

hülfen vom Papste erbaten (aus dem J. 1042.), würde die Urk. bei Hontheim l. c. p. 376. sein; Hinschius II. S. 172. bezweifelt indessen ihre Aechtheit.

6 Vgl. F. G. v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe, in den Balt. Geschichtsstudien H. 1. Leipz. 1875. Von dem Bischof, der sie sich beiordnete, sagen die Urkunden: „Qui nobis vices suas delegavit“, oder „commisit“.

7 Ueber den Ursprung dieser Einrichtung s. Thomassin., P. I. l. 1. c. 27. sq., Hinschius II. S. 171. ff. Im 14. Jahrhundert beschränken noch die Concilien (conc. Rav. 1311. c. 24., 1314. c. 4.) die Annahme der von ihren Sitzen vertriebenen morgenländischen Bischöfe zu Gehülfen bei Ausübung der Weiherechte.

8 Clem. 5. de elect. I. 3. Benedict. XIV., De synodo dioeces. l. XIII. c. 14., Hinschius II. S. 176. ff. Die Bestellung eines Weihbischofs auf den Titel eines Erzbischofs geschieht nur ausnahmsweise und in seltenen Fällen, öfter aber ist sie bei päpstlichen Nuntien vorgekommen. — Für die altpreuß. Bisthümer ist durch die Bulle De salute animarum das Institut der Suffragane ausdrücklich wiederhergestellt worden. In Oesterreich, wo es bei dem can. R. bewendet, sollte der Unterhalt nach dem Conc. dem Religionsfond zur Last fallen (A. XXXI.). In den übrigen deutschen Staaten besteht keine solche Verpflichtung der letzteren, s. Schulte, II. S. 266. — Auch der Feldbischof der österr. und der Feldpropst der preußischen Armee (dessen Amt einstweilen aufgehoben wurde, Cab.-O. v. 15. März 1873.) sind als Titularbischöfe consecrirt.

als Titularbischöfe, sondern auch als Weihbischöfe ihre canonische Mission vom Papste empfangen, steht auch die Befugniß zu ihrer Deposition ausschließlich dem Papste, nicht aber ihrem Diöcesanbischofe, zu, was auch durch den anerkannten Grundsatz, daß der Diöcesanbischof seinem Weihbischof dessen Jahrgehalt auch im Falle des Widerrufs des demselben zur Ausübung der Pontificalien ertheilten Auftrags nicht entziehen darf, bestätigt wird. Mit ihrem Titularbisthume sind die Weihbischöfe so verbunden, daß sie bei ihrer Ernennung von der Residenzpflicht in demselben entbunden werden, und, wie jeder andere Bischof, bei einer Translation der päpstlichen Dispensation bedürfen.

§. 140.

3) Außerordentliche Gehülfen. Coadjutoren*).

Es ist ein Grundsatz des älteren Rechts, daß einem Bischofe kein Nachfolger gegeben werden kann, so lange die Verbindung desselben mit der Diöcese nicht in gesetzmäßiger Weise gelöst ist[1]. Wenn daher ein Bischof durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen verwaltungsunfähig wurde, so wurde er nicht durch einen anderen ersetzt, sondern es traten für ihn die benachbarten Bischöfe ein, oder es wurde ihm durch den Metropoliten mit dem Provinzialconcilium ein Gehülfe (Coadjutor) beigeordnet[2], der regelmäßig nur während der Dauer der Verhinderung thätig blieb. Die Mitwirkung des Papstes wurde hierbei zunächst nicht erfordert[3]; mit der Entwickelung des Primats aber wurde das Recht, über die Bestellung eines Coadjutor zu entscheiden, als Ausfluß der dem Papste obliegenden allgemeinen Sorgfalt, und deshalb als Reservat betrachtet[4], wiewohl mit der Ausnahme, daß „*in partibus remotis*“[5] zeitliche Coadjutoren von dem Bischofe mit

*) Thomassin., P. II. l. 2. c. 55—59., Franc. Schmier, De coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis, Tegerens. 1724. u. vor s. Jurisprud. pract. consiliaria, Aug. Vind. 1737. fol., Overberg, Diss. de elect. coadjutorum episcopalium, Monast. 1780. 4., Jo. Chr. Wilh. Steck, De adjutoribus praesulum Germaniae, Lips. 1755., Köhler, De coadjutoribus in Germania, Mog. 1787., Ph. Held, Das R. z. Aufstellg. e. Coadjutors m. der Nachfolge, Münch. 1848. (Lit. das. S. 14.), Schulte, K.-R. II. §. 43., Hinschius, K.-R. II. §. 89. I.

1 C. 5. 6. C. VII. qu. 1. (Cypr.). Ausnahmen bei Thomassin. l. c.

2 C. 12. (Paulin.), c. 1. 13. 14. (Greg. I.) C. VII. qu. 1. Ueb. das Geschichtliche vgl. Hinschius II. S. 250. ff.

3 Vgl. jedoch z. B. c. 13. 14. 17. (Zachar. ad Bonif. 748.) cit. C. und Thomassin l. c. c. 57. n. 2. 7. 9.

4 C. un. de cler. aegr. in VIto III. 5. (Bonif. VIII.), vgl. c. 5. X. h. t. III. 6.

5 Gegen diese Beschränkung: Hinschius II. S. 252. Anm. 4.

Genehmigung des Capitels, oder von dem letzteren selbst ernannt werden konnten, sobald der erstere wegen Wahnsinns oder sonst nicht die Bestellung zu beantragen vermochte. Seit der Entwickelung der bischöflichen Verwaltungsbehörden pflegten jedoch Coadjutoren der letzteren Art, deren Wirkungskreis mit Ausnahme der Veräußerung des Kirchenguts[6] alle Rechte umfaßte, welche der Prälat selbst nicht ausüben konnte, überhaupt nicht oft mehr vorzukommen. Desto häufiger aber wurden nunmehr, besonders um zwiespältigen Wahlen vorzubeugen, gegen den früheren Gebrauch ständige Coadjutoren mit dem Rechte der Nachfolge bestellt. Dieses soll seit dem Concilium von Trient[7] nur bei sehr dringender Nothwendigkeit oder um eines augenscheinlichen Nutzens willen geschehen, und immer ist die Untersuchung der Beweggründe und die Genehmigung von Seiten des Papstes, sowie der Consens des Capitels erforderlich, wo diesem das Wahlrecht zusteht[8]. Von selbst aber versteht sich, daß der Papst auch ohne diesen Consens einem Bischofe einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge ernennen kann, sobald dieses die Rücksicht auf das Heil der Kirche nothwendig macht[9].

§. 141.

D. Die Pfarrer*).

1) Geschichtliches**).

In der Rechtsgeschichte (§. 21.) ist nachgewiesen worden, wie sich mit der zunehmenden Verbreitung des Christenthumes inner-

*) Thomassin., P. I. l. 2. c. 21—28., Jo. Filesacus, De Paroecia et de paroeciarum et paroecorum origine, Par. 1608., J. Marangoni, Thesaurus Parochorum .. in quo agitur de origine, dignitate, nobilitate ac variis titulis parochorum, Rom. 1725., *Mar. Lupi, De parochiis ante ann. Chr. millesimum, Bergam. 1788. 4., L. Nardi, Dei parrochi. Opera di antichità sacra e disciplina ecclesiastica, Pesaro 1829. sq. 2 Voll. — Aug. Barbosa, De officio et potestate paroch., Lugd. 1640. u. ö., Colon. 1712., Ludw. Engel, Manuale parochorum s. de juribus parochorum, Salisb. 1662., *J. H. Böhmer, Jus parochiale, s. ob. S. 18., *Jos. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, Prag 1832., *E. Seitz, Das Recht des Pfarramtes der kath. K., Bd. I. II. Abth. 1—4. Regensb. 1840—54., *J. Bapt. Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg. 1846. 2 Bde., 2. unveränd. Aufl. 1855., Walbauf, Pfarramt s. §. 138. Anm. 8., Bouix, Tract. de parocho, Par. 1856., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 46. 47., Hinschius, K.-R. II. §. 90. 92. — Paul. George, De parocho putativo, Vratisl. 1859.

**) Thomassin. l. c., Schulte II. §. 46., Hinschius II. S. 262. ff.

6 C. un. cit.

7 Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. — Vgl. Benedict. XIV., de synodo dioeces. l. XIII. c. 14.

8 De Luca, Annot. ad conc. Trid. Disc. XLVI., Benedict. XIV. l. c. c. 10. n. 24.

9 Dieses ist z. B. in neuerer Zeit in Beziehung auf das Erzbisthum Cöln

halb der um die bischöfliche Kirche bestehenden Kreise wieder besondere Seelsorgerstationen bildeten [1]. Die ältesten sind die sog. Taufkirchen (*ecclesiae baptismales, plebes*) [2]. Daneben bestanden auch auf den Gütern der Grundherren viele Kirchen (*oratoria, capellae* [3], *basilicae, ecclesiae*), welche die Gläubigen um sich sammelten. Diese waren von den ersteren insofern verschieden, als in ihnen wohl die Messe gelesen, aber nicht das Taufsacrament verwaltet werden durfte [4]. Allmählich fiel dieß aber hinweg, die Kreise um beiderlei Art von Kirchen, die Parochien [5], schlossen sich, und der Unterschied trat nur noch darin hervor, daß an den alten Taufkirchen (*tituli majores*) Erzpriester standen, welche die Aufsicht über die *tituli minores* führten [6]. Alle Priester der Parochien mußten im Frankenreiche dem Bischofe in der Quadra-

durch Breve v. 1841. geschehen. — Ueb. einen in vielen Schriften besprochenen früheren Fall vgl.: Denkschr. üb. das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvicars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisth. Constanz u. zu dessen Verweser, Carlsr. 1818. fol. und die Literatur im Hermes, Stück VI. 1820. S. 99. ff.

1 Vgl. Löning Bd. I. S. 163. ff. II. S. 346. ff. Anfangs waren den Landkirchen zuweilen nur Diaconen vorgesetzt (Conc. v. Elvira c. 77.: „diaconus regens plebem").

2 Vgl. Hinschius, K.-R. II. S. 265. f. Anm. 8. vgl. mit S. 263. Anm. 1. Das Conc. v. Agde (506. c. 21., Mansi T. VIII. 328.) stellt die „parochiae, in quibus legitimus est ordinariusque conventus" in Gegensatz zu den Oratorien; der an der Taufkirche angestellte Priester heißt seit dem 6. Jahrh. archipresbyter.

3 Ueber die Etymologie dieses Wortes s. du Cange s. v. Capella. Das Richtige ist die Ableitung von capsa, capa (l. Alam. Karol. VI. 4., M. G. T. XV. p. 133.), der Reliquienkapsel („sumpsimus de capsella nostra reliquias", Urk. v. 786. bei Ussermann, Ep. Wirceburg. Cod. prob. num. 4.).

4 Vgl. conc. Regens. (439.) c. 5., conc. Agath. (506.) c. 21. (c. 35. Dist. I. de cons.), conc. Aurel. I. (511.) c. 25. (c. 5. Dist. III. de cons.), conc. Carpent. (527.) c. un., conc. Vasens. II. (529.) c. 2., conc. Arvern. I. (535.) c. 15., conc. Aurel. III. (538.) c. 18., conc. Aurel. IV. (541.) c. 7. 26., conc. Cabilon. (649.) c. 14.; cap. Carol. M. (783.), Mon. G. T. III. p. 46.

5 Der Ausdruck parochia wird zwar auch in karolingischer Zeit noch zuweilen in der ursprünglichen Bedeutung von Bischofssprengel (s. ob. S. 33.), häufig aber bereits für den Bezirk der Taufkirche, die Pfarrei gebraucht (s. ob. S. 51.), vgl. Hinschius II. S. 38. Anm. 4. S. 267. f. Anm. 4. — Ueb. die Entwickelung der Pfarreintheilung in den Städten, welche sich erst später vollzog, wie auf dem Lande, s. Hinschius II. S. 277. ff.

6 Viele Materialien zur Geschichte dieser Verhältnisse bei Muratori, Antiqu. Ital. (Diss. de paroeciis) T. VI. p. 362. sqq. („Sex baptisteria et viginti quinque tituli minores" in einer Urk. v. 821. bei Eichhorn, Episc. Curiens. Cod. prob. num. 6.), verb. Hinschius II. S. 267. Anm. 3.

gesima über die Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft ablegen[7]; alle Parochianen aber waren streng an ihre Pfarrkirchen gewiesen[8]. Mit der Zeit ging jedoch in diesen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung vor[9]. Schon früh pflegte es nämlich zu geschehen, daß die in dem Eigenthume der Fundatoren befindlichen Basiliken sammt bestimmten Gütern und Einkünften an bischöfliche Kirchen und Klöster geschenkt wurden, und auch nach der weiteren Entwickelung der Parochialverhältnisse kam es oft vor, daß die Dotationen bereits bestehender oder neu fundirter Parochialkirchen, die Zehnten u. s. w., den Stiftern und Klöstern incorporirt wurden, wovon dann die Folge diese war, daß die letzteren die Einkünfte bezogen, während das Pfarramt selbstständig durch einen, mit einer Congrua ausgestatteten, von dem Bischofe auf die Präsentation des berechtigten Stifts oder Klosters bestellten Vicar verwaltet wurde[10]. Oft war aber auch das Amt selbst dem Stifte incorporirt, und in diesem Falle wurde es unter der Aufsicht des Stifts durch einen von dem letzteren bestellten, und vom Bischofe approbirten Vicar versehen. Alle bisher erwähnten Stellvertreter sollten nach der Regel ständige sein[11]. Diese Vorschrift wurde jedoch in Deutschland fast nirgends praktisch, und fast überall bestellten nicht nur die oft durch päpstliche Dispensation hierzu ausdrücklich berechtigten Stifter, sondern selbst die wirklichen Pfarrer zeitliche Vicarien. Deshalb brachte das Concilium von Trient jene älteren Vorschriften wieder in Erinnerung, indem es zugleich die Bestellung unständiger Vicare dem bischöflichen Ermessen anheim gab[12]. Hierdurch wurden allmählich die Vicarien wiederum

7 Cap. Pipin. (742.) c. 3., Mon. G. T. III. p. 17. u. 5.

8 Cap. Car. M. (809.) c. 7., M. G. l. c. p. 161.; c. 5. C. IX. qu. 2.; conc. Nannet. c. 1., c. 4. C. cit. Vgl. Hinschius II. S. 267.

9 Ueb. diese Verhältnisse: Neller: De genuina idea et signis parochialitatis primitivae ejusque principio incorporatione, und Ejusd., De juribus parochi primitivi, in Schmidt, Thes. VI. p. 441. sqq. 466. sqq. — vgl. auch Thomassin., P. I. l. 2. c. 25. sq. l. 3. c. 22. P. III. l. 2. c. 20., Phillips, K.-R. VII. §. 384—386., *Hinschius, Zur Gesch. der Incorporation u. des Patronatrechts, Berl. 1873. (aus den Festgaben für A. W. Heffter), ob. K.-R. II. §. 109. — vgl. ob. §. 45. Sogar weltliche Fürsten haben solche Incorporationen vorgenommen, vgl. Friedberg (s. §. 44.*) p. 232. not. 2.

10 C. 1. X. de cap. mon. III. 37.

11 C. 30. X. de praeb. III. 5., c. un. de cap. mon. in VIto III. 18. — conc. Mogunt. (1225.) c. 12. bei Hartzheim, T. III. p. 523., Statut. Fritzlar. (1246.) c. 9. ib. p. 574. und conc. Mog. (1261.) c. 42. ib. p. 609.

12 Conc. Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

zu wahren Pfarreien, abgesehen von der Verschiedenheit des Namens und der Einkünfte, welche beide zuweilen jetzt noch an das alte Verhältniß erinnern.

§. 142.

2) Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer.

Pfarrer (*parochus*)[1] ist der Priester, welcher über die Gläubigen (*parochiani*) eines bestimmten Bezirks (*parochia*) unter der Aufsicht und mit Bevollmächtigung des Bischofs die Seelsorge ausübt. Sein Amt begreift ordnungsmäßig den religiösen Unterricht, den er theils selbst in der Predigt und den Katechesen zu spenden, theils, soweit er in der Schule ertheilt wird, wenigstens zu beaufsichtigen hat, die Verwaltung des Gottesdienstes, die Administration der Sacramente der Taufe, der Buße, des Abendmahls und der letzten Oelung, die wesentliche Mitwirkung bei der Abschließung der Ehen und die Benediction der Ehegatten, so wie die Verrichtung sonstiger dem Bischofe nicht vorbehaltener geistlicher Handlungen, also des Begräbnisses, gewisser Segnungen u. s. w.[2] Auf die Ausübung seiner Functionen hatte der Parochus nach den älteren Canones dergestalt ein Recht, daß weder andere Geistliche ohne sein Vorwissen in der Parochie thätig werden, noch die Pfarrgenossen außerhalb der letzteren ihre religiöse Befriedigung suchen

1 In den Quellen finden sich die Ausdrücke: presbyter parochianus (c. 3. Dist. XCIV.), parochialis presbyter (c. 30. X. de praeb. III. 5.) oder presbyter schlechthin (c. 4. 5. C. IX. qu. 2., c. 2. X. de parochiis III. 29.) — rector ecclesiae oder rector schlechthin (c. 38. X. de elect. I. 6., c. 25. X. de off. jud. del. I. 29.) — plebanus (c. 3. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 3. X. de his quae vi I. 40.) — parochialis ecclesiae curatus (c. 2. de sepult. in Clem. III. 7.) — persona (c. 3. X. de off. vic. I. 28., c. 4. X. de fil. presb. I. 17., c. 5. X. ut lite pend. II. 16., c. 7. X. de jure patr. III. 38., vgl. mit c. 4. C. I. qu. 3.). Auch pastor kommt in Urkunden vor, z. B. Trier'sche Urk. v. 1163. in Beyers Mittelrhein. Urkdb. Bd. I. S. 696. Der Name parochus ist neueren Ursprungs. Vgl. überh. Hinschius II. S. 291. f. Die Ansicht von Baur (Ueber den Ursprung des Episkopats S. 76.), nach welcher das Wort parochia von πάροχος d. i. παρανύμφιος abgeleitet sein soll, ist völlig unhaltbar. Ueb. das Wort Pfarrer s. v. Raumer, Die Einwirkung des Christenthumes auf die althochdeutsche Sprache, Stuttg. 1845., S. 299. Dem plebanus entspricht das deutsche „Leutpriester" der Urkunden.

2 Von allen diesen Theilen des pfarramtlichen Berufes wird im 5. B. gehandelt. Eine treffliche Darstellung geben die Mainzer Diöcesanstatuten (1837.) S. 63. ff. Für Oesterreich: Balbauf (s. §. 138. Anm. 8.). Vgl. auch Gerlach, Paderb. Diöc.-R. §. 37—60. 61. ff. 100. ff., Jos. Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung, Breslau 1865.

sollten[3]. Später wurde jedoch, seit die religiösen Orden an der Seelsorge betheiligt wurden[4], dieses strenge Recht wesentlich gemildert. Noch jetzt ist zwar der Pfarrer der ordentliche und nächste Minister der Seelsorge für die Parochianen, und, abgesehen von den Fällen, wo eine bischöfliche Ermächtigung vorliegt, sollen innerhalb seines Bezirks ohne seine Delegation andere Priester keine geistlichen Handlungen vornehmen[5]. Dagegen ist es ein durch eine constante Praxis entwickelter Grundsatz, daß die Parochianen auch andere Gottesdienste besuchen, einem anderen approbirten Priester beichten[6], und selbst das Abendmahl anderwärts empfangen können, nur mit Ausnahme der österlichen Communion, welche nur mit besonderer Erlaubniß des *parochus proprius* in einer anderen als der Pfarrkirche geschehen darf. Ueber die Frage, wer zu den Parochianen gehöre, entscheidet zunächst das Domicil nach dem Begriffe des römischen Rechts[7], wobei es sich von selbst versteht, daß nur die Glieder der Kirche, nicht auch andere Confessionsverwandte dem Pfarrechte unterworfen sind[8]. Außerdem

3 Vgl. die §. 141. Anm. 8. angef. Stellen.

4 C. 12. X. de poenit. V. 38., Clem. 2. de sepult. III. 7., c. 1. de privil. in Clem. V. 7., c. 2. de treug. et pace in Extrav. comm. I. 9. — Vgl. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen Bd. IV. S. 21. ff.

5 C. 6. Dist. LXXI., c. 1. 2. 3. X. de cler. peregr. I. 22. — conc. Trid. Sess. XXIII. c. 16., XXIV. c. 4. de ref.

6 Dahin ist die Bestimmung in c. 12. X. de poenit. V. 38. gemildert. Darüber, und über die sogenannte Parochialmesse s. im 5. B.

7 Helfert, Ueb. den Einfluß des Domicils auf die kirchliche Jurisdiction in Weiß, Arch. Bd. V. S. 11. ff., Frz. Laurin, Wesen u. Bedeutg. des Domicils im Arch. f. kath. K.-R. XXVI. S. 165. ff. bes. S. 215. ff.

8 Zuweilen haben jedoch die Staatsgesetzgebungen diesen ihren Grundsatz modificirt, wobei der Mangel parochialer Einrichtungen für die betreffenden Einwohner anderer Confessionen das bestimmende Motiv gewesen ist. Vgl. z. B. Kurhess. St.-Min.-Ausschr. v. 8. Aug. 1823. (vd. Büff S. 265. ff.). Hin und wieder prägt sich aber auch in der Unterwerfung fremder Confessionsverwandten unter den Pfarrzwang der Gedanke der ecclesia dominans aus, wie dieß in Oesterreich in den Rechten geschah, welche den katholischen Pfarrern über die Akatholiken eingeräumt waren, vgl. Helfert, Rechte der Akatholiken, S. 192. ff. Durch die V. v. 30. Jan. 1849. sind aber die Pfarrechte der gedachten Art aufgehoben, vd. Gesetz üb. d. interconfess. Verh. v. 25. Mai 1868. Art. 9. 11., Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 148. f. In Mecklenb.-Schwerin sind die Katholiken, welche dort im Allgemeinen auf die Hausandacht beschränkt sind, von dem Pfarrzwang der luth. Kirche nur befreit, wenn sie Parochianen der landesherrl. concessionirten kath. Pfarrkirchen zu Schwerin und Ludwigslust sind. Dagegen ist in Braunschweig (vgl. Ztschr. f. K.-R. XI. S. 109. ff.) das Reglem. v. 9. Apr. 1768. aufgehoben durch Ges. v. 10. Mai 1867. und auch die danach noch bestehen gebliebene Verpflichtung

wird aber schon durch einen längeren Aufenthalt, zumal wenn er sich auf ein bestimmtes Verhältniß gründet, wie bei Studirenden, Zeitpächtern u. s. w., der Pfarrer zur Vornahme gottesdienstlicher Functionen berechtigt[9], und für Vagabunden verrichtet die letzteren der Geistliche, in dessen Sprengel sie sich eben befinden[10]. Ein doppeltes Domicil berechtigt zur Wahl unter beiden Parochien[11]. Die Errichtung der letzteren gehört zwar ebenso wie die Bestimmung und Veränderung ihrer Gränzen zu den Handlungen der bischöflichen Jurisdiction; doch ist in der Regel eine Concurrenz der Staatsgewalt vorbehalten[12]. Die einmal festgestellten

der zerstreut wohnenden Katholiken zur Entrichtung von Stolgebühren an evang. Geistliche in Folge des Ges. v. 31. Mai 1871., die Aufhebg. der Stolgebühren betr. (das. X. S. 466. ff.) weggefallen. In Preußen war die Unterwerfung von Gliedern einer der privilegirten christlichen Kirchen unter den Pfarrzwang einer anderen, als der Religionspartei, zu welcher sie sich bekennen, regelmäßig beseitigt; für die älteren Prov. vgl. A. L.-R. II. 11. §. 261. u. die in Vogt, K.-R. Bd. I. S. 260. ff. dazu angef. Verordngn., durch welche allmählich die provinziellen Einrichtungen dem allgemeinen Grundsatze des Landrechts gemäß umgestaltet worden sind, zuletzt für Ostpreußen durch das Gesetz v. 9. Mai 1854.; f. Hannover: V. v. 28. Sept. 1824., die Religionsverh. der christl. Religionspart. betr. (Ebhardt II. S. 48.), f. Kurhessen: Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 5. vb. Büff, K.-R. §. 125. f. 285., f. Nassau: Otto S. 13., f. Holstein: Ges. v. 14. Juli 1863. §. 2. (Zeitschr. IV. S. 265. f.). Jetzt für d. Preuß. Mon.: Ges. v. 14. Mai 1873., betr. den Austritt aus der K., bes. §. 3—5. 9. Im Königr. Sachsen sind die Parochialrechte der evangel. Geistlichen über kathol. Glaubensgenossen durch Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 65. für die Erblande aufgehoben (s. Cod. d. sächs. K.-R. S. 287.), f. d. sächs. Oberlausitz durch V. v. 15. Juli 1863. In Bayern besteht kein Pfarrzwang gegenüber Gliedern anderer Kirchen, II. Beil. z. Vf.-U. §. 84. ff.; für die Länder der oberrhein. Kirchenprov. s. V. v. 30. Jan. 1830. §. 13.; f. Oldenb.: V. v. 14. Jan. 1851. (A. K.-Bl. I. S. 135. ff.); f. Sachs.-Weimar: Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 14. f., Ges. v. 6. Mai 1857. §. 3. (F. H. Vollert, Samml. der kirchl. Ges. u. V. im Großh. Sachsen seit 1848., Weim. 1880. S. 126.), f. Lippe-Detmold: Ed. v. 9. März 1854. A. 11. (A. K.-Bl. III. S. 485.), f. Waldeck u. Pyrmont: V. v. 21. März 1861., Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 21. ff. Dagegen sind im Widerspruch mit dem Princip zuweilen noch fremde Confessionsverwandte gehalten, die Baulast und andere Pfarrlasten zu tragen. Daß die Reallasten anderen Grundsätzen unterliegen, versteht sich von selbst [vgl. 7. Aufl. h. l.).

9 Ueb. dieses sogenannte Quasidomicil vgl. Sanchez, De sancto matr. sacr. L. III. disp. 23., J. H. Böhmer, Jus paroch. L. III. c. 2., Prosp. Lambertin., Instit. XXXIII., Helfert bei Weiß, V. S. 32. ff., Laurin S. 192. ff., besonders aber die kritischen Bemerkungen von Hinschius II. S. 297.

10 Vgl. d. Anm. 9. angef. Schriften u. conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. matr.

11 C. 2. de sepult. in VIto III. 12.

12 Vgl. Buch IV. Cap. 3.

Gränzen können, weil die Parochialeinrichtung dem öffentlichen Rechte angehört, durch Privatwillkür, also auch durch Verjährung nicht verändert werden[13].

§. 143.

3) Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer*).

Außer den Pfarrern sind in den Parochien häufig noch andere Geistliche thätig, deren Stellung[1] unter sehr verschiedene rechtliche Gesichtspunkte fallen kann. Einige haben ein ständiges Seelsorgeramt, und empfangen deshalb, wie die Pfarrer, die Institution. Ihre Wirksamkeit bestimmt sich nach der Stiftungsurkunde. Sie kommen besonders an Filialkirchen vor, und werden Curatcapläne genannt[2]. Andere haben zwar auch ein Beneficium, aber ein einfaches, und ihr Beruf geht nur dahin, in einem bestimmten Kreise, z. B. einem Hospitale, den Gottesdienst zu halten. Dieß sind die einfachen Capläne. Endlich noch andere, die Pfarrvicare, Cooperatoren[3], haben kein Beneficium, ihr Beruf besteht vielmehr darin, den Pfarrer nach dessen Anweisungen in der Seelsorge zu unterstützen, wofür sie von demselben eine Sustentation empfangen. Nach den Beschlüssen des Trienter Conciliums sind die Pfarrer volkreicher Parochien verpflichtet, sich so viele Hülfspriester beizugesellen, als zur Spendung der Sacramente und zur Verwaltung des Gottesdienstes erforderlich sind[4]. Hierbei hat sie aber die Gesetzgebung auf die Zahl der approbirten Priester beschränkt, und später ist die Anstellung und die Absetzung oft den bischöflichen Behörden vorbehalten worden[5]. In Fällen der Verhinderung durch Krankheit oder Alter u. s. w. besteht gleichfalls für die Pfarrer die Verpflichtung, einen Gehülfen an-

*) Ferraris, Prompta biblioth. can. s. v. vicarius parochialis u. s. v. capellanus in communi, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer S. 283. ff., Bouix, De parocho p. 426. sqq. 444. sqq. 645. sqq., Traité des vicaires paroissiaux, Anal. jur. Pont. 1861. p. 838. sqq. Schulte, K.-R. Bd. II. §. 48., Hinschius, K.-R. II. §. 93.

13 C. 5. C. XVI. qu. 3., c. 4. X. de paroch. III. 29.

1 Vgl. auch Schefold a. a. O. Bd. I. S. 322. ff., Seitz a. a. O. Bd. II. Abthl. 1. S. 17. ff.

2 Mainz. Statuten S. 88., Cöln. Instruction v. 31. Juli 1826. (Dumont S. 304. f.).

3 S. z. B. Rottenb. V. v. 7. Juli 1829. bei A. v. Vogt, Samml. (1876.) S. 713. ff., angef. Mainz. Stat. S. 88. ff.

4 Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref.

5 Vgl. z. B. Statuta Monast. ed. Krabbe (Monast. 1849.) u. angef. Rottenb. V., Schefold a. a. O.

zunehmen, und hier, wie im ersten Falle, kann der Bischof dieselben dazu anhalten, wenn sie sich dazu nicht freiwillig entschließen. Bei eingetretener völliger Unfähigkeit des Pfarrers wird von dem Bischofe ein Vicar ernannt[6], dessen Auftrag die ganze Seelsorge umfaßt, der also von dem Pfarrer völlig unabhängig, und nur dem Bischofe verantwortlich ist. Für vacante Pfarreien[7] endlich ernennt der Bischof ebenfalls einen Vicar, Pfarreiverweser oder Administrator, der, wie der Stellvertreter eines unfähig gewordenen Pfarrers, aus dem Einkommen der Pfarrei seinen Unterhalt empfängt.

Anhang.

§. 144.

Das Regiment der Missionsgebiete*).

Die bisherige Darstellung zeigt die Gliederung der Verfassungsorgane so, wie sie sich ordnungsmäßig auf dem Grunde des canonischen Rechts gestaltet. Es giebt aber noch eine andere Seite des geistlichen Regiments, nämlich in den Gebieten, in denen die Kirche entweder durch ihre Sendboten das Christenthum neu gepflanzt hat, oder in denen sie an der Wiederherstellung ihrer alten Macht arbeitet. Hierzu werden ihr die Kräfte durch eine Anzahl geistlicher Orden dargeboten, welche zum Theil speciell für die Mission errichtet sind[1]. Damit bezeichnet der allgemeine Sprachgebrauch die Thätigkeit für die Bekehrung überhaupt; im kirchenrechtlichen Sinne wird aber darunter die Vollmacht verstanden, durch welche der Papst als allgemeiner Bischof die Sendboten ermächtigt, zu predigen, zu taufen und sonst die Sacramente zu verwalten[2]. Die Entwickelung beginnt damit, daß Missionsstationen

*) *Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, Göttingen 1852. f. 2 Bde., verb. Dess. Lehrb. des dtschn. K.-R. §. 137—142. Vgl. Andreucci, De Vicario apostolico (Hierarch. eccl. T. I. p. 233. sqq.), Phillips, K.-R. Bd. VI. S. 670. f. u. §. 340., Hinschius, K.-R. Bd. II. §. 97. f. Bangen, Röm. Curie, S. 260. ff., Schulte, Stat. dioecesium p. 148. sqq.

6 C. 3. X. de cler. aegr. III. 6. (: „dandus est coadjutor, qui curam habeat animarum").

7 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. — s. Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 297., s. Bayern: Silbernagl S. 71. ff., s. Württemberg: Müller, Lexicon des K.-R. u. d. A.: Pfarreiverweser.

1 Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Mission" s. Mejer, Propaganda Bd. I. S. 250. f.

2 Eine Uebersicht giebt der Art. Missionsanstalten in dem Kirchenlexicon

(*missiones*) unter einem apostolischen Präfecten angelegt werden, der ein Priester und mit den zur Leitung der Neubekehrten erforderlichen apostolischen Vollmachten versehen ist. Die letzteren können aber nach einem unveräußerlichen Grundsatze (§. 109.) niemals auch die Ordination begreifen. Wo also die Erfolge des Bekehrungswerkes es nöthig machen, einheimische Priester zu ordiniren, wird die Organisation einen Schritt weiter vorwärts geführt, indem ein apostolischer Vicar abgeordnet wird, welcher auf den Titel eines Bisthums *in partibus* (§. 139.) die Consecration besitzt[3]. Derselbe ist, wie der Präfect, ein *ad nutum* amovibler Delegat und unter ihm stehen, den Parochien in den alten katholischen Gebieten entsprechend, die localen Bezirke, welche oft auch *missiones* genannt werden. Ist endlich auf diese Weise der Boden bereitet, so tritt die Verfassung auf eine höhere Stufe, und es wird der amovible apostolische Vicar in einen Bischof verwandelt. Die Stelle der höheren Instanz über diesen Bischöfen vertreten apostolische Visitatoren, doch giebt es auch erzbischöfliche Provinzen von Missionsbisthümern[4]. Die oberste Behörde im Missionsregimente aber ist die Propaganda (§. 127.), welche hier alle anderen Curialbehörden ausschließt[5]. Derselben sind deshalb auch die Länder der Häretiker und Schismatiker untergeben, welche die Kirche durch die Mission wiederzugewinnen suchen muß[6], da ihr dafür weder die Inquisition, noch die Hülfe des weltlichen Armes mehr zu Gebote steht. Nur bilden sich dadurch besondere Verhältnisse, daß die bischöflichen Sitze, welche die Kirche

von Wetzer und Welte, Bd. VII. S. 164. ff. — Päpstliche Abordnungen zur Mission schon seit Gregor d. Gr. (Augustin zu den Angeln); später: Bonifaz, Ansgar, Methodius, Otto von Bamberg. Schon Bonifaz nennt sich legatus apost. sedis; später ist die Bezeichnung legatio in gentes üblich.

3 Es hat indessen zuweilen auch apost. Vicarien gegeben, welche nur Priester waren. Diese waren Präfecten nur mit verändertem Namen.

4 Mejer a. a. O. Bd. I. S. 273. ff. Beispiele geben die Vorgänge in England (1850.), Holland (1853.), Schottland (1878.). Diese Einrichtung findet sich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Australien. Das für England ergangene Breve (29. Sept. 1850.) s. bei Mejer, Die Propaganda in England, Leipz. 1851., S. 171. ff., die Constit. Leos XIII. f. Schottland: Acta s. sed. T. XI. p. 3. sqq.

5 Dieß zeigt sich in den sogenannten Facultäten, s. Mejer a. a. O. Bd. II. S. 200. ff. Die Ertheilung der Quinquennalfacultäten der deutschen Bischöfe erfolgt aber allgemein von der Propaganda, s. Hinschius I. S. 476. f. II. S. 352. f. Anm. 7. — S. u. §. 168.

6 Ueber diese Richtung der Mission ist durch den zweiten Theil von Mejers angeführtem Werke ein neues Licht verbreitet.

hier verloren hat, noch als rechtlich bestehend, mithin als bloß impedirt[7] angesehen werden (§. 136.). Die Verwaltung kommt also kraft des Devolutionsrechts dem Papste zu, der auf diesen Grund hin in der Absicht, nicht neue Bisthümer zu begründen, sondern die alten wieder zu beleben, seine Vicarien sendet. In Deutschland besteht das Regiment durch apostolische Vicare für einzelne Gebiete auf dem Grunde der neueren Vereinbarungen[8], sonst aber ist man zur Ernennung von Vicarien da geschritten, wo in einem regierenden Hause ein Uebertritt zum Katholicismus stattgefunden hatte, durch welchen die Hoffnung auf Wiedergewinnung auch der Unterthanen geweckt worden war. Diesen Ursprung hat das apostolische Vicariat des Nordens[9], so wie das Vicariat im Königreiche Sachsen[10] und für die Anhaltischen Lande[11]. Daß

7 Ein Beispiel von vielen giebt der (unentschiedene) Fall in Betreff des Bisthums Meißen, der in dem Thesaurus resol. S. Congr. Conc. (v. J. 1745.) T. XIII. p. 280. sqq. erzählt ist.

8 Der Fürstbischof von Breslau ist nach der Bulle De salute apostolischer Delegat für Pommern und die Marken, der Bischof von Paderborn für die altprotestantischen Lande links der Elbe, welche beide Gebiete von dem apostolischen Vicariate des Nordens (s. Note 9.) abgeschieden worden sind. — In den deutschen Missionsgebieten kommen neben den Missionsstationen fest fundirte Pfarreien mit dauernd angestellten Pfarrern vor (Beneficien), während umgekehrt zur Pastorirung der Katholiken in der Diaspora Missionspfarreien auch in canonisch verfaßten Bisthümern begegnen, s. Hinschius II. S. 363.

9 Die Geschichte dieses Vicariats beginnt mit der Conversion Johann Friedrichs von Hannover, und ist von Mejer ausführlich dargestellt a. a. O. Bd. II. S. 257. ff. Die erste Delegation datirt v. J. 1667. Der Bestand hat aber sehr gewechselt, und jetzt ist er auf Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, die Hansestädte, die Provinz Schleswig-Holstein und Dänemark eingeschränkt. Apostolischer Provicar ist der Bischof von Osnabrück. Unter demselben bestehen seit 1869. besondere Präfecten für Schleswig-Holstein und für Dänemark.

10 Auch hier ist für die Erblande die Conversion des regierenden Hauses die Veranlassung zur Begründung des Vicariats gewesen. Als apostolischer Vicar verwaltet stets ein Episcopus in partibus von Dresden aus dieß Vicariat. Dasselbe begreift auch Altenburg u. Reuß. Für die Lausitz besteht aber ein besondres, älteres Vicariat, dessen Träger der jedesmalige Dechant zu Bautzen ist. Mejer a. a. O. S. 327. ff. 505. f. Beide Stellungen sind seit 1830. in Einer Person vereinigt worden. Das Collegiatcapitel von Bautzen ist noch heute ein exemtes Capitel, ein Verhältniß, welches ebenfalls an die Vorgänge anknüpft, welche bei dem Verluste des Bisthums Meißen für die katholische Kirche derselben die Religionsübung in der Oberlausitz erhielten.

11 Dieses Vicariat ist errichtet worden, nachdem der Herzog von Anhalt-Köthen (1825.) zur katholischen Kirche übergetreten war. Seit 1834. wurde es von dem Nuntius zu München (seit 1867. vorübergehend durch den Bischof

im Missionsgebiete die Verwaltung nicht nach den strengen Canones geführt wird, sondern aus mancherlei Rücksichten auf die Verhältnisse und den Zweck ein milderes Verfahren stattfindet, ist eine Maxime, deren Existenz nicht geläugnet werden kann, und die von jeher in dem Verfahren der Kirche maßgebend gewesen ist[12].

Zweiter Abschnitt.

Die Unterordnung der Kirchenämter*).

§. 145.

1) Der canonische Gehorsam**).

Der Grundsatz, daß alle Geistlichen der Diöcese dem Bischofe, alle Bischöfe der Provinz dem Metropoliten zum canonischen Gehorsam verpflichtet seien, sprach sich schon im siebenten Jahrhundert in der Bestimmung der Concilien aus[1], welche von den Candidaten der Weihe die Ablegung eines feierlichen Versprechens des Gehorsams forderte. Dieselbe Vorschrift findet sich sowohl für die Bischöfe als die niederen Geistlichen auch im Frankenreiche[2], wiewohl hier eine eidliche Verpflichtung ausdrücklich gemißbilligt wurde[3]. Im römischen Sprengel dagegen war die letztere von

*) Hinsichtlich der Verhältnisse der einzelnen Kirchenämter zu einander kommt außer dem canonischen Gehorsam (Obedientia u. Reverentia) auch der canonische Vorrang (Majoritas und Praecedentia) in Betracht. In letzterer Beziehung ist das Erforderliche bei den einzelnen Aemtern bemerkt worden. Damit ist die Zusammenstellung bei Phillips, K.-R. Bd. II. §. 78. 79. zu vergleichen.

**) Vgl. Thomassin., P. II. l. 2. c. 2. c. 44—46., Zaccaria, De rebus ad historiam atque antiquitates ecclesiae pertinentibus Diss. latin., T. II. (Fulgin. 1781. 4.) p. 264. sqq. Phillips, K.-R. Bd. II. §. 80. 81., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 49., Hinschius, K.-R. Bd. III. §. 156.

von Paderborn) verwaltet. Mejer a. a. O. S. 506. f. Subdelegat ist der kath. Pfarrer in Dessau. —

12 Dafür kann ein interessantes Beispiel in einer Aeußerung Leos III. an die bairischen Bischöfe (800.) angeführt werden. Hier ist die Rede von der Erlaubniß, in der 4. Generation zu heirathen, welche den hominibus de Germaniae partibus gegeben worden sei, „dum rudes erant et invitandi ad fidem". Vgl. das Weitere unt. im 5. B. bei der Lehre von der Verwandtschaft.

1 Conc. Tol. XI. (675.) c. 10. in c. 6. Dist. XXIII. — Thomassin., l. c.

2 Vgl. z. B. die Professio des erwählten Bischofs Adalbert von Terouanne bei Baluz., Capit. T. II. p. 616., Mansi T. XVII. App. 425. sqq., und Hincm. Rem. adv. Hincm. Laud., Opp. T. II. p. 389. 412. und in dem Briefe an dens. p. 601., vb. Hinschius III. S. 206. f.

3 Conc. Cabilon. (813.) c. 13. (Mansi XIV. 96.), Cap. Aquisgr. (817.) c. 16., M. G. T. III. p. 208. A. M.: Hinschius III. S. 210.

jeher üblich[4], namentlich verpflichtete sich auch der heil. Bonifaz in dieser Weise, als er in päpstlichem Auftrage das deutsche Kirchenwesen ordnete[5]. Später, als das Pallium ein wesentliches Attribut der erzbischöflichen Würde und das Symbol der Vereinigung mit dem Papste geworden war, gab die allgemeine Einrichtung, daß herkömmlich die Metropoliten vor dem Empfange desselben über ihren Glauben ein Bekenntniß ablegten[6], den Päpsten Gelegenheit, dabei auch wohl ein Versprechen über die Beobachtung der römischen Decretalen zu verlangen[7]. Seit Mitte des elften Jahrhunderts wurde dann gelegentlich[8], im zwölften regelmäßig[9], den Erzbischöfen ein besonderer, dem Lehnseid nachgebildeter Eid der Treue in verschiedenen Formen auferlegt, welcher sich schließlich, indem die Uebung durch das Gesetzbuch Gregors IX. sanctionirt wurde, zu einem von allen Erzbischöfen abzuleistenden Eide der Treue und des Gehorsams gestaltete[10]. Die Bischöfe aber leisteten

4 Vgl. den Liber diurnus (ed. de Rozière) nr. LXXV. sq. p. 157. sqq., und die Formeln bei Muratori, Antiqu. Ital. T. VI. p. 265. — In Beziehung auf den Eid, welchen die Priester vor der Ordination ablegten, vgl. Urk. v. 715. ib. p. 371. sqq.

5 S. ob. §. 25. Anm. 3.

6 C. 1. Dist. C. (conc. Rav. 877.) vgl. mit Lib. diurn. nr. XLV. XLVI. p. 79. 83.

7 C. 4. (Joan. VIII. 873.) Dist. C. Doch genügte auch im 10. Jahrh. regelmäßig die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, s. z. B. Pilgrim. Lauriac. ad Bened. VII. (Mansi T. XIX. p. 49. sqq.). Vereinzelt enthält schon eine wohl dem Ende des 9. Jahrh. angehörige Formel (bei Baluze l. c. p. 618., Rozière, Recueil des formules nr. 524., P. II. p. 645.) das Gelöbniß: „Beato vero Petro et vicario eius debitam subjectionem et obedientiam . . . profiteor“.

8 S. Arnulfi Gesta archiep. Mediol. l. III. c. 15. (1059., M. G. Script. T. VIII. p. 21.); Eid des Wibert von Ravenna unter Alexander II. (von Deusdedit l. IV. c. 142. unter der Rubr.: Juramentum episcoporum qui in Romana aecclesia consecrantur et ab ea pallium accipiunt aufgenommen), Eid des Patriarchen Heinrich von Aquileja (1079. aus Gregor. VII. Registr. bei Jaffé Mon. Greg. p. 355.) vgl. mit dem Lehnseid des Robert Guiscard II. (Deusdedit l. III. c. 157.).

9 Vgl. c. 4. X. de elect. I. 6. (Paschalis II.). Ueber die sehr bestrittene Inscription dieses Capitels s. die neueren Ausgaben des Corp. jur. u. die Bemerkgn. in den Krit. Jahrb. Bd. III. S. 705. Die Decretale ist nach Ungarn gerichtet.

10 Von den verschiedenen Formeln dieses Eides (s. Francisc. Florens, Opp. T. I. p. 229. sqq., Gieseler, K.-G. II. 2. S. 233. ff.) ist die eine auch in das Corp. jur. aufgenommen, c. 4. X. de jurej. II. 24., Phillips, K.-R. Bd. II. S. 189. ff., Hinschius III. S. 202. ff. Vgl. auch den Eid in II. Feud. 7.

den Subjectionseid in ähnlicher Fassung ihren Metropoliten [11], da sie von diesen consecrirt wurden. Dieses fiel jedoch, als die Consecration ein päpstliches Reservat wurde, hinweg, so daß nunmehr die Regel diese ist, daß alle Bischöfe zur Ablegung des Eides in die Hände des von dem Papste zur Consecration delegirten Bischofs verpflichtet sind. Die Formel dieses Eides [12] ruht im Wesentlichen noch jetzt auf derjenigen, welche unter Gregor VII. gebraucht worden ist [13]. Auch bei der Ordination und der Uebertragung der niederen Aemter, welche nicht bloße *beneficia simplicia* sind [14], wird dem Bischofe der Eid des Gehorsams geleistet [15], während im früheren Mittelalter ein urkundliches Angelöbniß vorkommt [16].

11 Seit dem 11. Jahrh. wurde dieß Gelöbniß des Gehorsams (Hinschius III. S. 206. ff.) durchgehend eidlich abgelegt. S. die Formel des dem Erzbischofe von Hamburg von dem Bischofe von Schwerin geleisteten Eides bei Thomassin. l. c. c. 46. n. 6. Im 15. Jahrh. war, wie die Urk. v. 1417. bei de Guden, Cod. dipl. T. IV. p. 115., das Constanzer (s. Hübler, Constanzer Reform. S. 133. 176.) und das Wiener Concordat zeigen, dieser Eid noch praktisch. Koch, Sanct. pragm. p. 222.

12 Die Eidesformel, welche von Clemens VIII. in das röm. Pontificale aufgenommen ist und auch in der neuen Ausgabe desselben von Benedict. XIV. steht, s. z. B. bei Schulte II. S. 290. Anm. 2. Zuweilen ist dieselbe indessen modificirt. So fehlt der Satz: „Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo“ in der irischen, der russischen, der hannoverschen Formel, s. Meyer, Propag. in England, S. 186., desgleichen in der preußischen und oberrheinischen (s. Friedberg, Der Staat u. die Bischofswahlen in Deutschland, Leipz. 1874., S. 385. 418. u. Actenstücke dazu S. 225. f.). Ueb. d. Verschiedenheit der Zeitbestimmung für die Visitatio liminum s. u. B. IV. Cap. 2. Endlich hat die irische Formel anstatt des Schlußsatzes „Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hoc edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo“ folgenden Passus: „Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum nihil in his contineri, quod fidelitati meae erga serenissimum Magnae Britanniae et Hiberniae regem ejusque ad thronum successores debitae adversari possit“. Aehnlich die russische, preußische und hannoversche Formel. Die für die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika durch päpstliches Indult zugestandene Eidesformel (s. Acta etc. concil. rec. Coll. Lacens. T. III. p. 108.) zeigt erhebliche Abweichungen.

13 S. Jaffé, Mon. Greg. l. c. (ob. Anm. 8.).

14 C. 3. X. de maj. et obed. I. 33.

15 Dieß beruht auf allgemeiner Gewohnheit u. particularen Vorschriften. Vgl. z. B. Osnabrücker Statuten von 1628. bei Hartzheim, T. IX. p. 465. 468. Für das heutige Recht z. B. Bischöfl. Mainz. V. v. 1837. bei Schumann, Samml. S. 181., f. Rottenburg: A. v. Vogt S. 236. f., Conc. Prov. Prag. a. 1860. tit. VI. c. 10.

16 In einer Urk. von 801. bei Muratori, Antiqu. Ital. T. VI. p. 212.

§. 146.

2) Die Exemtionen*).

Wiewohl es nach der bisherigen Darstellung die Regel ist, daß das Recht des Pfarrers sich über alle Inwohner der Parochie erstreckt, und daß der bischöflichen Jurisdiction alle Geistlichen und kirchlichen Anstalten innerhalb der Diöcese unterworfen sind, ist doch die Statthaftigkeit einer Exemtion[1] von dem regelmäßigen Subjectionsverhältnisse sowohl in jener als in dieser Beziehung anerkannt. Eine solche haben z. B. rücksichtlich der Parochialrechte[2] gesetzlich die religiösen Institute. Die letzteren wurden jedoch durch Privilegien der Bischöfe und Päpste oft auch von der bischöflichen Gewalt, wiewohl zuerst nur insofern befreit[3], als ihnen die Unverletzlichkeit und freie Verwaltung ihres Gutes und das freie Wahlrecht verbürgt wurde. Seit dem achten Jahrhundert ertheilten ihnen aber die Päpste, gewöhnlich auf den Antrag der

*) Vgl. Phillips, K.-R. Bd. V. S. 98. f. 129. ff. Bd. VII. §. 440—451. S. 903. ff., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 51., Hinschius, K.-R. Bd. II. §. 94—96.

repromittirt der beliehene Geistliche Gehorsam und Unterwerfung. Eine Repromissionsurk. v. 746. (ib. p. 412.) enthält sogar das Versprechen einer Buße von 100 Lucceser goldn. Solidi für den Fall einer Verletzung der gelobten Pflichten. In der folgenden Urk. v. 772. beträgt die gelobte Buße 50 Solidi.

1 Ueber die Exemtionen überhaupt: Franc. Florens in Opp. T. I. p. 262. sqq., Thomassin., P. I. l. 3. c. 26—41., Jos. de Prosperis, De territorio separato, Rom. 1710. Historische Entwickelung: Phillips, K.-R. Bd. VII. §. 441. ff., Löning Bd. II. S. 378. ff., Rettberg, K.-G. II. S. 670. ff., Hurter, Gesch. Innoc. III. Bd. III. S. 488. ff.

2 C. 2. X. de cap. mon. III. 37., c. 16. X. de exc. prael. V. 31.

3 C. 34. C. XVI. qu. 1. (conc. Ilerd. 546.). — Ein Beispiel solcher Exemtionen geben die Marculfischen Formeln I. 1. f. (Rozière, Recueil nr. 574. P. II. p. 729. sqq.). Eine päpstliche Exemtion in diesem Sinne enthält u. a. c. 5. C. XVIII. qu. 2. (Greg. I.). Viel weiter gehen aber einzelne Exemtionen aus dem 7. u. 8. Jahrh., in welcher Beziehung zuerst das Privileg Honorius I. für Bobbio v. 628. (Hist. patr. Mon. I. 5.), dann besonders das Privilegium der Abtei Fulda (751., bei Jaffé, Mon. Mog. p. 228. sq.) zu nennen ist, dessen — freilich auch nach Schannat, Vindiciae quorund. diplom. (Francof. 1758.) bezweifelte — Aechtheit Sickel, Beitr. z. Dipl. IV. S. 609. ff. besonders durch Bezugnahme auf die Uebereinstimmung mit den Privilegien früherer Päpste für angelsächsische Klöster dargethan hat, vb. auch Lib. diurnus (ed. Rozière) nr. 32. p. 58. sqq. Vgl. darüber Oelsner, Jahrbb. des fränk. Reichs unter Pippin, Leipz. 1871. S. 58. ff. 487. f. mit Rettberg I. S. 613. ff. II. S. 677. — Ueber die königliche Bestätigung der Privilegien, die Exemtionen durch die Könige und die monasteria regalia s. Planck, Gesch. d. Gesellschaftsverf. Bd. II. S. 515. ff. Vgl. Löning II. S. 385. ff., Rettberg II. S. 674. f., Roth, Beneficialwesen, S. 262. ff. 347.

weltlichen Regenten und der Fundatoren (die häufig das freie Eigenthum an den von ihnen gestifteten Anstalten dem heil. Petrus und der römischen Kirche übertrugen), aber auch eben so oft, um sie vor der Willkür[4] der Bischöfe sicherzustellen, bald eine völlige, bald eine theilweise Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction, und zuweilen wurden auch ganze Orden durch solche Privilegien unmittelbar an den römischen Stuhl gebunden[5]. Hieraus entwickelte sich dann das eigenthümliche Verhältniß, daß die exemten Aebte und Prälaten über ihre Institute und die von diesen abhängenden Kirchen selbst eine bischöfliche Jurisdiction ausübten (sg. *jurisdictio quasi episcopalis*), oder auch frei von allem Diöcesanverbande (sg. *praelati nullius dioecesis*) selbst einen eigenen Sprengel (*territorium separatum*) besaßen[6], in welchem letzteren Falle auch die nicht zu dem Institute gehörigen Personen innerhalb des Gebiets der Jurisdiction der Ordinarien entzogen waren. Diese Gestaltungen störten die Einheit der Verwaltung in hohem Maße, und es wurden deshalb über sie schon früh Klagen laut[7], denen das Concilium von Trient dadurch abzuhelfen versuchte, daß es, abgesehen von den Fällen, wo mit der Exemtion eine eigene bischöfliche Jurisdiction verbunden war, den Bischöfen die Jurisdiction über die Exemten in vielen Beziehungen theils zu eigenem Rechte[8], theils, und zwar öfter, als päpstlichen Delegaten[9] zurückgab. Durch die neueren Säcularisationen ist jedoch

4 Petr. Bles. ep. 68.: „Scimus, quod ob quietem monasteriorum et episcoporum tyrannidem has exemtiones plerumque Romani Pontifices indulserunt“. Cfr. Clem. un. de exc. prael. V. 6.

5 Wie die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser u. a.

6 Ein solches Verhältniß, wie es z. B. in Deutschland rücksichtlich der Abteien Corvey und Fulda Statt fand, konnte aber nicht, wie die einfache Exemtion, durch vierzigjährige Verjährung, sondern nur durch päpstliches Privilegium oder unvordenklichen Besitz begründet werden. So entschied eine von Clemens XI. bestellte Congregation in dem, später durch Vergleich beendeten Streite zwischen Fulda und Würzburg. Den Beschluß v. 14. Jan. 1721. enthält die Num. 1. zu c. 11. de ref. Sess. XXIV. conc. Trid. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

7 Vgl. c. 12. X. de exc. prael. V. 31., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 1. 7. h. t. in VIto V. 7. — Auf dem Constanzer Concilium verhieß Martin V., daß künftig Exemtionen nur nach Anhörung der ursprünglich Berechtigten ertheilt werden sollten (v. d. Hardt, Conc. Const. T. IV. p. 1535., Hübler a. a. O. S. 159. verb. das. S. 93. f.).

8 Vgl. Sess. XXIII. c. 15. de ref., Sess. XXIV. c. 4. de ref., Sess. XXV. c. 3. 4. 11—14. de regular.

9 Vgl. z. B. Sess. V. c. 2. de ref., Sess. VI. c. 3. de ref., Sess. VII. c. 14. de ref., Sess. XIV. c. 4. de ref., Sess. XXII. de observ., Sess.

in Deutschland diese sehr verwickelte Materie unpraktisch geworden[10], und zuweilen haben auch die Staatsgesetzgebungen alle Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction außer Wirksamkeit gesetzt[11], oder doch zur Ertheilung neuer Exemtionen die Mitwirkung des Staates vorbehalten[12]. Exemte Bischöfe[13] giebt es jetzt noch; z. B. ist dem Bischofe von Ermland und dem Fürstbischofe von Breslau das Exemtionsprivilegium ausdrücklich bestätigt worden[14].

XXIV. c. 11. de ref. — Eine weitläufige Darstellung dieser Verhältnisse hat Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Regularis, Art. II., und zahlreiche Entscheidungen der Congr. Conc. sind in der angef. Leipz. Ausg. des Conc. Trid. zu den betr. Decreten mitgetheilt. Vgl. auch Phillips, K.-R. VI. §. 347., Hinschius, K.-R. I. S. 176. ff. u. f. Oesterreich: Conc. A. XXVIII.

10 Zu den Praelati nullius gehört z. B. der Erzabt des Martinsberges in Ungarn, der Abt von Einsiedeln in der Schweiz. Ueb. die exemten Capitel vgl. Hinschius II. S. 144. ff. vb. ob. §. 144. Anm. 10. — Eine eigenthümliche Exemtion von der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe kommt für Armee und Marine vor in Oesterreich, wo bereits 1689. der jeweilige päpstliche Nuntius mit der bischöflichen Jurisdiction über die Armee auch für die Friedenszeit betraut worden, dann durch Clemens XI. (1720.) die völlige Exemtion der Armee erfolgt ist, für welche jetzt der vom Kaiser nominirte Feldbischof (vicarius apostolicus militiarum) vom Papst mit der geistlichen Jurisdiction versehen und auf ein Bisthum in partibus promovirt wird. Vorübergehend ist in Preußen eine ähnliche Exemtion der an der Spitze der katholischen Militärseelsorge (1852) provisorisch eingerichteten (1873. von Staatswegen aufgehobenen) Feldpropstei durch das mit Zustimmung der Regierung erlassene Breve Pius IX. v. 22. Mai 1868. (Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 432. ff.) vorgekommen, s. Friedberg, Staat u. Bischofswahlen S. 449. ff. und Actenst. dazu S. 256. ff.; vgl. über diese besonderen Organisationen der kath. Militärseelsorge Hinschius II. §. 95. —

11 So war es in Oesterreich, Hofdecr. v. 30. Mai 1782., Helfert, Von den Rechten der Bischöfe Bd. I. S. 146. ff.

12 Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 116. (geltendes Recht). — Verboten ist die Exemtion in der in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz public. Verordn. v. J. 1830. §. 2. Auch nach dem Oesterr. Conc. A. XVIII. war das Einverständniß der Regierung erforderlich.

13 Hinschius, K.-R. II. §. 94.

14 Bulle De salute anim. Auch die Bisthümer in Hannover und in Elsaß-Lothringen stehen unmittelbar unter dem Papste. — Eine merkwürdige Exemtion war die der Clevischen Lande durch die Bulle Pastoralis officii von Eugen IV. (1444.), vgl. Laspeyres, Gesch. d. kath. K. Preußens, Th. I. S. 184. ff. Im siebenbürgischen Sachsenlande übten die Ruralcapitel der von der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe exemten ursprünglichen Ansiedlergruppen (kraft Vertrags der Krone mit letzteren) jene Jurisdiction theilweise selbst aus.

Dritter Abschnitt.

Die Pflichten der Kirchenbeamten*)[1].

§. 147.

1) Allgemeines. 2) Die Residenzpflicht.

I. Die Canones ermahnen alle Träger kirchlicher Aemter oft zu treuer und unablässiger Pflichterfüllung, und den Bischöfen und Pfarrern rufen sie ihre Verantwortlichkeit für das Heil der ihnen anvertrauten Seelen oft in das Gedächtniß. Der Erfüllung jener Forderungen sich zu versichern, dienen der Kirche verschiedene Aeußerungen des Aufsichtsrechts; darunter für die niederen Kreise die Visitationen (vgl. B. IV.). Demnächst verpflichtet sie, um des Glaubens der von ihr Anzustellenden gewiß zu sein, dieselben zur Ableistung eines Bekenntnisses[2], und allen Beneficiaten legt sie die Pflicht zu einem Gebetsdienste auf (vgl. B. V.). II. Daß Jeder das ihm übertragene Amt persönlich verwalten, mithin am Orte desselben anwesend sein müsse, ist eine Folgerung aus dem Amtsbegriffe, welche die geistlichen[3] und weltlichen[4] Gesetze oft aussprechen. Bald aber findet sich, daß die Ansicht, welche anstatt des Amtes die Einkünfte in den Vordergrund stellte, zuerst in den Stiftern Eingang gewann. Die Canoniker und oft auch die Rectoren, ja manche verweltlichte Bischöfe entzogen sich der Pflicht per-

*) Thomassin., P. II. l. 3. c. 30—35., Ferraris, Prompta bibl. s. v. Residentia, L. Henry, De residentia beneficiatorum, Lovan. 1863., Phillips, K.-R. Bd. VII. §. 361. 387—389., Schulte, K.-R. II. §. 52., Hinschius, K.-R. Bd. III. §. 157. f.

1 Von den Rechtsverhältnissen in Betreff der Temporalien wird in B. VI. gehandelt werden.

2 Vgl. Schulte, K.-R. II. §. 50., Hinschius, K.-R. III. §. 157. u. f. unt. B. V.

3 C. 19. 23. (conc. Nic. 325.), c. 24. 25. (conc. Antioch. 341.), c. 20. (Greg. I. 596.) C. VII. qu. 1. u. a. Vgl. Hinschius III. §. 158., vb. Löning I. S. 420. f. II. S. 325. ff. Die Erlaubniß zu Reisen außerhalb der Diöcese wurde durch ein Empfehlungsschreiben des geistlichen Obern (literae formatae) ertheilt.

4 Nov. Just. VI. c. 2., LXVII. c. 3., CXXIII. c. 9.; für das Frankenreich: Hinschius III. S. 222. Zu dauernder Abwesenheit vom Bischofssitze erwirkte Karl d. Gr. päpstliche Genehmigung, neben welcher die Zustimmung der Reichssynode erwähnt wird, s. syn. Francof. 794. c. 55., M. G. T. III. p. 75. Zu Reisen der Bischöfe ins Ausland, besonders nach Rom, war unter den Karolingern, sowie in Frankreich und England im Mittelalter königliche Genehmigung erforderlich. Daran knüpfen die Organ. Artikel v. 1802. Art. 20. an.

sönlichen Dienstes, und die Päpste selbst förderten diese Abweichung dadurch, daß sie zahlreiche Beneficien unter dem Titel von Commenden zur Nutznießung an ihre Anhänger vertheilten [5]. Um diesen Mißbräuchen zu begegnen, bestätigte das Concilium von Trient, nachdem die Frage über die Begründung der Residenzpflicht aus dem göttlichen Rechte zur Ruhe gebracht worden [6], den Grundsatz des älteren Rechts [7], indem es zunächst den Bischöfen die längere Abwesenheit aus der Diöcese nur aus dringenden, von dem Papste oder dem Erzbischofe (nach neuerem Recht dem ersteren [8]) approbirten Gründen, außerhalb dieser letzteren nur auf zwei, höchstens drei Monate im Jahre gestattete, und gegen die Uebertretung bestimmte Strafen festsetzte [9]. In gleicher Weise brachte es den Canonikern ihre Verpflichtung dadurch wieder zum Bewußtsein, daß es die gegen die nicht residirenden schon im früheren Rechte angeordneten, von der stufenweisen Entziehung der Einkünfte bis zur Deposition aufsteigenden Strafen bestätigte. Zugleich aber gewährte es jedem Canoniker eine dreimonatliche Ferienzeit [10]. Endlich suchte es die Residenz in den Capiteln durch die Wiederbelebung des Institutes der Distributionen, d. i. der

5 Gieseler, K.-G. II. 3. S. 109. — Vgl. c. 2. de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

6 Ueber diese Verhandlungen, deren letzter Grund die Frage von der päpstlichen und bischöflichen Gewalt unmittelbar berührt, also doch nicht so unerheblich ist, wie Walter, K.-R. §. 220. unter Beziehung auf Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 1. behauptet: v. Wessenberg, D. großen Kirchenversammlgn., Bd. IV. S. 33. ff.

7 Tit. X. de clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda III. 4., in VIto III. 3.

8 Urban. VIII. Const. Sancta synodus (1634.) §. 9. sq., M. Bull. Rom. T. V. p. 270.

9 Sess. VI. c. 1., XXIII. c. 1. de ref. Letzteres verlangt nur Residenz in sua ecclesia vel dioecesi, schreibt aber als Regel für bestimmte Festzeiten Anwesenheit bei der Kathedrale vor. — Dauernder Aufenthalt an einem andern Ort des Sprengels muß durch genügende Gründe gerechtfertigt erscheinen. Unberechtigte Entfernung aus der Diöcese zieht Nichterwerb der betreffenden Rate der Einkünfte nach sich; wenn sie aber länger, als sechs Monate dauert, ipso jure Verlust eines Viertels des Jahresertrags, welches der Erzbischof der Domfabrik oder den Armen zu überweisen hat, eine Strafe, die nach abermals sechs Monaten Abwesenheit, sich wiederholt; zuletzt kann der Papst (dem bei noch längerer Abwesenheit der Metropolit, in Betreff dieses der älteste Suffragan, binnen drei Monaten bei Strafe des Interdicts Anzeige zu machen hat) die Absetzung verhängen.

10 Urlaub des Bischofs ist nur nöthig, wenn sie die Diöcese in derselben verlassen wollen.

Verabreichung gewisser Emolumente an Diejenigen, welche dem Chordienste persönlich obliegen, zu fördern[11]. Dieselbe Sorgfalt trug das Concilium für die Verwaltung des Pfarramtes, indem es ausdrücklich bestimmte, daß die Curatgeistlichen nur mit schriftlicher Erlaubniß des Bischofs, nach Bestellung eines geeigneten Vicars und höchstens auf zwei Monate abwesend sein sollen[12]. Daß dem Residenzgebote, wie es hiernach erneuert ist, nicht durch den bloßen körperlichen Aufenthalt am Orte des Amtes, sondern lediglich durch persönliche Abwartung des mit dem Amte verbundenen Dienstes entsprochen werde, versteht sich von selbst. Auf der anderen Seite aber ist es anerkannt, daß, wo wichtige Gründe (*Christiana caritas*, *urgens necessitas*, *obedientia*, *ecclesiae vel reipublicae utilitas*) obwalten, die angedrohten Strafen nicht eintreten[13]. Die aus solchen Motiven Abwesenden, z. B. die Kranken, die Blinden, die unschuldig Verfolgten oder Eingekerkerten, Diejenigen, welche in bischöflichem Auftrage anderwärts beschäftigt sind[14], beziehen also die Einkünfte, als ob sie gegenwärtig

11 Sess. XXI. c. 3., XXII. c. 3., XXIV. c. 12. de ref. In Beziehung auf das dreimonatliche spatium vacationis ist aber zu bemerken, daß dadurch etwaigen strengeren Bestimmungen der Statuten nicht präjudicirt wird. Dieß hat die Congr. Conc. ausdrücklich ausgesprochen, vgl. die Decl. Nr. 58. zu c. 12. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. Ebenso können die Statuten die Strafandrohungen des gemeinen Rechts verschärfen. Die Vielgestaltigkeit in den deutschen Stiftsverhältnissen zeigt Neller, De varietate residentiarum canonicalium, in Schmidt, Thesaur. T. VI. p. 270. sqq.

12 Sess. VI. c. 2., XXIII. c. 1. de ref., nebst den Resol. und Declar. der Congr. Conc. a. a. O. Das conc. prov. Colon. a. 1860. P. II. tit. l. c. 6. fordert für dreitägige Abwesenheit Erlaubniß des Decans, für längere oder über einen Sonn- oder Feiertag dauernde bischöfliche. — Die Verletzung der Residenzpflicht durch die Pfarrer ist vom Tridentinum (Sess. XXIII. c. 1. de ref.) mit analogen Strafandrohungen bedacht, wie diejenige durch Bischöfe. — Der Pfarrer darf dauernd nur mit päpstlicher, vorübergehend mit bischöflicher Genehmigung eine Wohnung außerhalb der Gränzen der Parochie nehmen, auch wenn von dort aus die Geschäfte besorgt werden können; bischöfliche Genehmigung wird ferner erfordert, wenn er in der Parochie anders als im Pfarrhaus wohnen will, s. Hinschius III. S. 230.

13 Vgl. Sess. XXIII. c. 1. de ref. conc. Trid. mit dem Tit. X. de cler. non resid. III. 4., c. 1. X. de cler. aegr. IV. 6., c. 5. X. de magistris. V. 5.

14 Hierher gehören auch die beiden canonici a latere, welche der Bischof in seinem unmittelbaren Dienste verwenden kann, c. 15. X. de cler. non resid. Diese haben aber an den Distributionen keinen Theil, wie die Decl. 34. ff. zu Sess. XXII. c. 3. de ref. a. a. O. zeigen. Von der Berechtigung der Canoniker zum Bezuge der Distributionen neben den fixen Einkünften, insbesondere von den Fällen, in denen dieselbe wegfällt, handelt sehr gründlich Prosper

gewesen wären. Liegen also die angeführten dringenden Gründe vor, so soll der betreffende kirchliche Vorgesetzte den Urlaub ohne die angegebenen Zeitbeschränkungen ertheilen. Bischöfe brauchen Urlaub nur dann nicht einzuholen, wenn sie die Pflicht der *visitatio liminum apostolorum*, der Beiwohnung der Concilien und der Ausübung der mit ihrem Amt verbundenen Mitgliedschaft von Reichs- und allgemeinen Landtagen[15] zu erfüllen haben. Auf die Inhaber einfacher Beneficien kommen aber die Bestimmungen des geschriebenen Rechts über die Residenz nicht zur Anwendung, sondern diese können nach allgemeiner Gewohnheit, wo nicht die Fundation ihnen die persönliche Residenz auflegt, sich durch Substituten vertreten lassen[16].

Drittes Capitel.

Die Concilien und Synoden*).

§. 148.

I. Die allgemeinen**).

I. Der Episkopat, in welchen nach einem von dem Tridentinum anerkannten[1] wesentlichen Grundsatze der Verfassung die

*) Thomassin., P. II. l. 3. c. 45—57., Phillips, K.-R. Bd. II. §. 83. ff., Schulte, K.-R. II. §. 65. ff.

**) Bouix, De papa, ubi et de concilio oecumenico, 3 Vol. Par. 1869. sq., Walter

Lambertinus, Inst. CVII., und eine große Anzahl hierher gehörender Entscheidungen der Congr. Conc. ist in der angef. Ausg. des Trid. zu den oben allegirten Stellen mitgetheilt. Doch weicht die deutsche Uebung hinsichtlich der Distributionen ab, auch giebt es solche nicht in allen deutschen Diöcesen, Schulte, Lb. §. 84. Anm. 11. (3. Aufl.).

15 Mit Rücksicht auf die deutschen Bischöfe sah das Tridentinum (Sess. XXIII. c. 1. de ref.) selbst von der Anzeige ab, wenn die Absenz inciderit propter aliquod munus et reipublicae officium episcopatibus adjunctum. Vgl. ferner die Anm. 8. angef. Const. Urbans VIII. §. 10. Ein Bischof, welcher Mitglied einer parlamentarischen Körperschaft nur für seine Person durch politische Wahl oder Ernennung geworden ist, bedarf dagegen des päpstlichen Urlaubs.

16 Vgl. Ferraris l. c. Daß da, wo der Fundator eines benef. simplex die Residenz nicht zur Bedingung gemacht hat, dieselbe nicht durch den Testamentsvollstrecker oder den Bischof auferlegt werden könne, hat die Congr. Conc. entschieden, vgl. die Resol. Nr. 16. zu dem Decret. de obs. et evit. Sess. XXII. l. c.

1 Conc. Trid. Sess. XXIII. Doctr. de sacram. ord. c. 4. (ob. §. 119. Anm. 10.).

Kirchengewalt gelegt ist, stellt sich als Einheit in dem allgemeinen Concilium dar. Solche Versammlungen wurden in der ersten Zeit durch die christlichen Kaiser berufen und bestätigt[2]. Seit sich aber der Primat weiter entwickelt hatte, ging die Anregung von den Päpsten aus, welche durch ihre Legaten den Gang und den Geist der Verhandlungen lenkten (§. 43. 49.). So verhielt es sich insbesondere auf den Concilien vom Lateran, von Lyon, von Vienne. In der geistlichen Universalmonarchie des Mittelalters war nicht nur der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, welchen in der alten katholischen Kirche die Synoden dargestellt hatten, in die persönliche Kirchenleitung des geistlichen Monarchen verlegt, sondern als absolute ertrug diese Kirchenregierung des geistlichen Souveräns, „qui non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit in terris“[3], auch keine Einschränkung durch eine selbstständig berechtigte Repräsentation der Gesammtkirche[4]. Der Papst allein

§. 157. 158., Phillips, K.-R. Bd. II. §. 84. 85., Schulte, K.-R. II. §. 66. vgl. I. §. 11—14. — Dess., Die Stellung der Concilien, Päpste u. Bischöfe, Prag 1871., Der Staat u. das allgem. Concil, Leipz. 1873. Vgl. Th. Frommann, Gesch. u. Krit. des vatic. Concils, Gotha 1872. S. 263. ff.

2 Vgl. jetzt für das Recht vom vierten bis achten Jahrhundert *Schulte, Stellg. §. 7—16. Auch der Vorsitz auf den allgemeinen Synoden wurde den päpstlichen Legaten nicht durchgängig eingeräumt, sondern die Leitung lag mehrfach in der Hand des Kaisers oder seiner Abgesandten. Darüber, daß für den bezeichneten Zeitraum zu der Gültigkeit der Schlüsse der allgemeinen Synoden päpstliche Bestätigung nicht erforderlich war, s. u. Anm. 18. Kraft und Autorität ihrer Decrete lag vielmehr in dem Consensus der Kirche, wie er sich auf der Synode und nach derselben in der allgemeinen Zustimmung kund gab.

3 C. 3. X. de translat. episc. I. 7. (Innoc. III.).

4 Paschalis II. († 1118.) in c. 4. X. de elect. I. 6. „quum omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sint, et robur acceperint, et in eorum statutis Romani Pontificis patenter excipiatur auctoritas“ (vgl. Gieseler, K.-G. II. 2. S. 226. Anm. 8.). Doch hat erst Gratian (Dict. nach c. 16. C. XXV. qu. 1.) der Autorität der römischen Kirche die positive Wirkung beigelegt, sowohl Canones als Decrete der Vorfahren aufzuheben und Entgegengesetztes an die Stelle zu setzen, also das unbedingte päpstliche Gesetzgebungsrecht vollendet. *Thaner in der §. 54. Anm. 1. angef. Abhdlg., vb. v. Schulte, Gesch. der Quellen Bd. I. S. 93. ff. Thomas Aquin., Opusc. contra impugnantes religionem c. 4. „Quod objicitur, quod Romanae sedis auctoritas non potest aliquid condere vel mutare contra statuta sanctorum patrum, dicendum, quod verum est in illis, quae statuta sanctorum determinaverunt esse de jure divino, sicut articuli fidei, qui determinati sunt per concilia: sed illa quae sancti patres determinaverunt esse de jure positivo, sunt relicta sub dispositione papae, ut possit ea mutare, vel dispensare secundum opportunitates temporum vel negotiorum. Sancti enim patres in conciliis congregati

war daher oberster Gesetzgeber und das Generalconcil fand nur noch als berathende, dem Recht des geistlichen Monarchen in allen Stücken untergeordnete Versammlung[5] eine Stelle in einer Verfassung, in welcher der frühere Träger der Kirchengewalt, der Episkopat, aus der päpstlichen Gewaltfülle seine Vollmacht empfing[6]. Später jedoch, als die Kirche in dem großen Schisma ihren Einheitspunkt verloren hatte, war es zunächst die Wissenschaft, welche, da dem Schisma mit den Mitteln des in Wirksamkeit stehenden kirchlichen Verfassungsrechts nicht beizukommen war, etwa seit 1380. in der Herstellung des allgemeinen Concils als selbstständiger Repräsentation der Gesammtkirche den Ausweg aus der durch das deficirte Papstthum herbeigeführten Zerrüttung der Kirche erkannte. In den Doctrinen des Episkopalismus bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts[7] erscheint das allgemeine Concil abgelöst von der päpstlichen Autorität, als souveräner oberster Gerichtshof der Kirche namentlich in causa schismatis, betheiligt an der Ausübung der kirchlichen Machtfülle, welche ihrer Grundlage nach untrennbar bei der allgemeinen Kirche ruhen soll. Demgemäß nahmen die Concilien von Constanz, welches in Sessio V. die Obergewalt der allgemeinen Kirche über den Papst als ihren ersten Würdenträger, wie in Sachen des Glaubens und der Einheit, so namentlich auch der Reform feierlich verkündete[8], und von Basel (§. 46.) das Regiment zur Hand, und namentlich

nihil statuere possunt, nisi auctoritate Romani Pontificis interveniente, sine qua etiam nec concilium congregari potest. Nec tamen papa, quando aliquid aliter facit, quam a sanctis patribus statutum sit, contra eorum statuta facit: quia servatur intentio statuentium, etiamsi non servantur verba statutorum, quae non possunt in omnibus casibus et in omnibus temporibus observari, servata intentione statuentium, quae est utilitas ecclesiae" etc. (Gieseler a. a. O. S. 225. f. Anm. 7.). Alvarus Pelagius, De planct. eccl. I. 6. „Papa super omnia, etiam generalia concilia est et ab ipso ipsa recipiunt jurisdictionem et auctoritatem et licentiam congregandi se . . . Omnis creatura per eum valet judicari et ipse a nulla in terris, etiam universali concilio" . . .

5 Von Alexander III. an ergehen im Mittelalter Schlüsse solcher Concilien, auf welchen der Papst gegenwärtig ist, in Form päpstlicher Verordnungen: „sacra universali Synodo adprobante sancimus" etc. z. B. c. 6. X. de elect. I. 6. (Alex. III. in conc. Lat. III. 1179.), c. 23. X. de privil. V. 33. (Innoc. III. in conc. Lat. IV. 1215.).

6 C. 5. X. de concess. praeb. III. 8. (Innoc. III.).

7 Vgl. darüber den vortrefflichen Excurs von Hübler, Constanzer Reform. S. 360. ff.

8 Vgl. ob. §. 119. Anm. 8.

das letztere suchte durch tief eingreifende Beschlüsse die Kirche und die Curie zu reformiren [9]. Nach dem kirchlichen Verfassungsrecht des funfzehnten Jahrhunderts gingen die Schlüsse der öcumenischen Synoden ohne päpstliche Bestätigung in das jus commune über [10], und dieß gilt namentlich auch von dem zu Constanz in der Sessio XXXIX. proclamirten Generalreformdecret über die Periodicität der allgemeinen Concilien, was freilich nicht zu hindern vermocht hat, daß in der Folge die ständigen Concilien durch die Macht der geschichtlichen Thatsachen wiederum aus der vigens ecclesiae disciplina verdrängt wurden. Zu Trient, wo die Reaction gegen die evangelische Kirche den Streit der Principien [11] niederhielt, findet sich denn auch ein anderes Verhältniß zum Papste; das Concilium wurde durch die Legaten und die Instructionen desselben geleitet, und seine Beschlüsse wurden in Rom feierlich bestätigt (§. 67.). Auf der anderen Seite aber ließ sich die Trienter Synode doch auch keineswegs in eine Stellung zurückdrängen, wie sie z. B. die vierte Lateransynode eingenommen hatte [12]. So wenig günstig ferner die angedeuteten Vorgänge zu Trient [13] für die Vertheidiger der zu Constanz und Basel behaupteten Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst sind, so ermöglichte doch der Umstand, daß das Tridentinum die principielle Entscheidung über das Verhältniß der bischöflichen Gewalt zur päpstlichen vermieden hat, auch die Fortdauer der Controverse

9 Ueber die Wirksamkeit dieser Synode bezüglich der laufenden Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Verleihung der Kirchenämter vgl. v. Wessenberg (s. §. 46. Anm. 8.), Bd. II. S. 472. ff.

10 Vgl. Hübler a. a. O. S. 260. ff.

11 Daß übrigens die Doctrinen des 15. Jahrh. zur Zeit des Tridentinums noch sehr eifrige Vertreter fanden, zeigt z. B. die merkwürdige an Kaiser Ferdinand I. gerichtete bischöfliche Denkschrift von 1561., welche Friedberg in der Ztschr. f. K.-R. X. S. 234. ff. veröffentlicht hat. Daselbst S. 241.: „Quia ecclesia desiderat Concilium, in quo sit congregata omnis auctoritas ecclesiae et quod non sit opus petere extra concilium auctoritatem ad confirmandum concilium, sed quod ipsum concilium confirmet se. Nam quomodo concilium repraesentabit ecclesiam universalem, si in concilio non est auctoritas confirmandi concilium, cum auctoritas et persona papae includatur in ecclesia? Aut ergo papa non est de ecclesia, aut si est, suam auctoritatem cum ecclesia in concilio conjungat. Et sic concilium repraesentabit ecclesiam universalem et in concilio erit omnis auctoritas, quae in Christi ecclesia reperitur“.

12 Das ist z. B. auch aus der Form der Schlüsse: Synodus statuit, decernit, docet zu erkennen. Vgl. überhaupt Schulte, Stellg. S. 227. ff.

13 Vgl. darüber auch Hinschius, K.-R. I. S. 203.

über das Verhältniß des Papstes zu den allgemeinen Concilien. Seit dieser Zeit ist es, ungeachtet der Constanzer und Baseler Beschlüsse, welche durch Anordnung regelmäßig wiederkehrender Concilien ein aristokratisches Regiment herzustellen beabsichtigten, bis auf die neueste Zeit nicht wieder zu einer allgemeinen Kirchenversammlung gekommen. Lebhaft ist aber auch ferner im Gefolge des namentlich von den Gallicanern verfochtenen Episkopalsystems über die Frage nach dem Verhältnisse zwischen dem Papste und dem Concilium verhandelt worden (§. 68.). II. Der dargestellte Verlauf, wonach dieß Verhältniß, ebenso wie dasjenige des Episkopates zum Primate selbst, wiederholt der geschichtlichen Wandelung unterlegen hat, ohne daß auf der Trienter Synode eine abschließende Entscheidung erreicht wurde, erklärt es genügend, daß sich in der modernen katholischen Kirche kein entwickeltes System fester und allgemein anerkannter Rechtsregeln über die Generalconcilien vorfand [14]. Indessen führt doch eine Betrachtung, welche aus der Gesammtheit der geschichtlichen Momente, als deren Product sich die katholische Kirchenverfassung der letzten drei Jahrhunderte darstellt, zu einer Feststellung der dieselben beherrschenden Principien zu gelangen sucht, — wobei allerdings von der auf dem Vaticanischen Concil unternommenen Entscheidung der Controverse vorläufig abzusehen ist, — zu folgendem Ergebniß. Es war zuvörderst der Grundsatz außer Zweifel, daß im ordnungsmäßigen Zustande das allgemeine Concil nunmehr (im Gegensatze zu dem Rechte der alten katholischen Kirche) durch den Papst berufen und geleitet wird; seine Beschlüsse, in denen es als Repräsentant der allgemeinen Kirche die alte und ächte Offenbarung bezeugt, bilden eine unfehlbare Norm; auch konnten bisher seine Verfügungen im Gebiete der allgemeinen Disciplin von dem Papste nicht willkürlich zurückgezogen werden [15]. Dagegen war es höchst

14 So viel ist der scharfsinnigen Erörterung von Hinschius in der Schrift: Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des Vaticanischen Concils, Berlin 1871. zuzugeben. Auf der anderen Seite ist aber festzuhalten, daß das Tridentinum auch nicht einfach auf den Rechtsstandpunkt, welchen das 13. und 14. Jahrhundert hinsichtlich der Omnipotenz des geistlichen Universalmonarchen eingenommen hatte, zurückgekehrt ist (s. z. B. Gieseler, K.-G. III. 2. S. 554.). Nur so viel ist zuzugestehen, daß in unserem Jahrhundert schon vor dem Vaticanum eine starke Strömung auf die Vollendung des päpstlichen Absolutismus hindrängte (s. ob. §. 69.). [Ausführung 7. Aufl. h. l.].

15 Die Stellen im gratianischen Decret, besonders in C. XXV. qu. 1. z. B. c. 3. (Leo M. a. 452.) 7. (Zosim. a. 417.) sprechen überwiegend dem Papste

bestritten, ob im Falle eines Zwiespaltes das Ansehen des Papstes oder das des Conciliums überwiege. Die Curialisten und viele Episkopalisten wußten diese Frage bald zu erledigen, die ersteren, indem sie dem Papste auch ohne Concilium[16], die letzteren, indem sie dem Concilium auch ohne Papst die Unfehlbarkeit beilegten. Wenn es jedoch gewiß ist, daß die letztere nur an Einem Orte vorhanden sein kann, und daß eine Grundanschauung der Kirche dieselbe dem Episkopate beilegte, so ergiebt sich von selbst, daß vor dem Vaticanum der Papst allein nicht als unfehlbar betrachtet werden durfte. Auf der anderen Seite war aber, abgesehen von dem Falle, wo ein Schisma eingetreten, also der rechte Papst zweifelhaft ist[17], oder wo der Papst unkatholisch wurde, mithin für die Kirche als todt zu gelten hatte, auch das Concilium für sich und

überhaupt das Recht der einseitigen Abänderung der Vorschriften früherer Concilien ab, wiewohl auch Stellen vorkommen, aus denen man, wie aus c. 1. C. cit. (Gelas. a. 495.) das Gegentheil hat folgern wollen. (S. dagegen ob. Anm. 4.). Vom Standpunkt der geistlichen Universalmonarchie des Mittelalters, welche nur einen obersten Gesetzgeber kennt, den Papst, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere (c. 1. de const. in VIto I. 2.), verstand sich dagegen die Befugniß des Papstes, alle positiv-rechtlichen Vorschriften, also auch die der früheren Concilien, wie für den einzelnen Fall, so auch für immer aufzuheben, von selbst (s. Anm. 4.). Daß aber die von Paschalis II. in c. 4. X. de elect. I. 6. angebahnte und dann von Gratian (in dem Anm. 4. angef. Dict.: „S. Romana ecclesia jus et auctoritatem sacris canonibus impertitur, sed non eis alligatur. Habet enim jus condendi canones, utpote quae caput est et cardo omnium ecclesiarum, a cujus regula nemini dissentire licet. Ita ergo canonibus auctoritatem praestat, ut se ipsam non subjiciat eis.") fortgebildete Auffassung des Verhältnisses des Papstes zum Generalconcil auch für das neuere Recht Platz greife, war nicht so unbestritten, wie Hinschius a. a. O. S. 38. voraussetzt, und auch conc. Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref. stellt nicht die uneingeschränkte Befugniß des Papstes zur einseitigen Aufhebung außer Zweifel. Sein Recht, im einzelnen Falle mit Rücksicht auf das Heil der Kirche conciliarische Disciplinarverfügungen im Wege der Dispensation zu heben, war andererseits freilich ebenso gewiß, als die Thatsache, daß neuere päpstliche Erlasse einzelne positivrechtliche Vorschriften der früheren Concilien abgeändert haben, ohne Widerstand zu finden.

16 Diese Ansicht hatten schon die Scholastiker, z. B. Thomas von Aquino, Sec. Secundae. Qu. I. art. 10. — Bellarmin., De Rom. Pont. L. IV. c. 3. sagt: „Summus Pontifex, quum totam ecclesiam docet, in his, quae ad fidem pertinent, nullo casu errare potest." Dagegen selbst Innocenz III. (s. ob. §. 119. Anm. 20.). Ueb. die canonistische Doctrin s. das. Vgl. auch dict. Gratiani post c. 18. C. XXXII. qu. 7.

17 Ist freilich der Papst absoluter geistlicher Souverän, so kann auch über seine Legitimität nur ihm allein das Urtheil zustehen, Hübler S. 361.

ohne den Einheitspunkt der Kirche nicht für unfehlbar zu halten; diese Eigenschaft hatten also beide nur in der Einheit. Wenn man daher den außerordentlichen Fall ins Auge faßte, daß der Stellvertreter Christi, und Diejenigen, welche der heilige Geist zum Regimente der Kirche Gottes berufen hat, unter sich uneins werden, so war auf das Verhältniß hinzuweisen, was seit dem vierten Jahrhundert zwischen den sich widersprechenden Synoden öfter entschied: die zerstreute Kirche werde in dem Ausspruche des Einen oder Anderen ihren Glauben wiederfinden, und dadurch den Zwiespalt lösen. Nach jenem allgemeinen Principe war denn auch die weitere Streitfrage zu beantworten, ob das allgemeine Concilium der päpstlichen Bestätigung bedürfe. Diese konnte für die dogmatischen Beschlüsse einer ordnungsmäßig zusammengesetzten Kirchenversammlung deshalb nicht erforderlich sein, weil diese als die sichtbare Darstellung der Kirche als Idee, in allem, was den Glauben angeht, keinem Irrthume unterworfen ist[18]. Deshalb war eine Confirmation, da diese nach ihrem Begriffe wesentlich eine höhere Einsicht auf der einen, die Möglichkeit eines Irrthums auf der anderen Seite voraussetzt, hier eine leere Formalität[19]. Dagegen schien bei Disciplinardecreten, in denen die Kirche keine Unfehlbarkeit anspricht, mit Rücksicht darauf, daß die Entwickelung seit dem sechszehnten Jahrhundert den entgegengesetzten Grundsatz, welcher im funfzehnten gegolten, wiederum zurückgedrängt hatte, eine Ratification dem Papste allerdings überlassen

18 Zwar sagt die Bulle, in welcher das Concilium von Trient durch Pius IV. im J. 1564. bestätigt wurde: „Quum autem ipsa sancta synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostro et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt, confirmationem a nobis petierit;“ allein die historische Richtigkeit dieser Aeußerung ist sehr zu bezweifeln. Die Darstellung bei Hefele, Conc.-Gesch. Bd. I. S. 38. ff. (1. Aufl.), unterläßt die Sonderung sehr verschiedener Verhältnisse, und kommt dadurch zu dem Ergebnisse, daß die allgemeinen Concilien von jeher die päpstliche Confirmation erhalten hätten. Am meisten betont sie das, was durch Leo I. in Betreff des Conciliums von Chalcedon geschehen ist. Die Ausdrücke „confirmare, approbare, consensu roborare“ deuten jedoch auch hier nicht auf eine Confirmation im eigentlichen, juristischen Sinne, sondern es ist darunter die ausdrückliche Erklärung des eigenen Beitrittes und der eigenen Billigung zu verstehen, die allerdings ein großes Gewicht in die Wagschale legte. Damit vgl. jetzt die Ausführung von Schulte, Stellg. S. 101. ff. 109. ff.

19 Ueber die Confirmation der Trienter Glaubensdecrete vgl. Schulte a. a. O. S. 230. ff.

werden zu müssen, sobald dieser nicht unmittelbar mitgewirkt hat. III. Von dem Standpunkt der Vaticanischen Decrete[20] (§. 119.) stellt sich das Verhältniß anders. Die katholische Kirche wird jetzt für Diejenigen, welche diese Decrete angenommen haben, nach Innen durch den Papst als den Träger der höchsten Lehrgewalt ebenso unbedingt repräsentirt, wie er sie schon bisher als geistlicher Monarch nach Außen im Verkehr mit den Staatsgewalten repräsentirte. Nach der Vaticanischen Constitution Pastor aeternus besitzt der Papst, wenn er ex cathedra spricht, jene Unfehlbarkeit, mit welcher nach katholischer Lehre der Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte. Kraft dieser persönlichen Unfehlbarkeit, die dem Papste, wenn er in seiner Eigenschaft als höchster Lehrer und somit unter Anforderung des Gehorsams der gesammten Kirche dogmatische Entscheidungen verkündigt, von dem vaticanischen Concile zugesprochen worden ist, sind diese seine Entscheidungen ex cathedra aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich. Es ist also für die allgemeine Verbindlichkeit seiner Glaubensdecrete für die Gläubigen, sowie für die Unfehlbarkeit und Unabänderlichkeit derselben nicht wesentlich, ob sie mit oder ohne Zuziehung des übrigen Episkopats, mit oder ohne Befragung eines öcumenischen Concils oder auch des Cardinalcollegiums erlassen worden sind, letzteres, weil nicht der römischen Kirche, sondern dem Papste als Nachfolger Petri die Unfehlbarkeit beigelegt worden ist. Das allgemeine Concilium ist fortan nur noch Mittel der Vorbereitung der päpstlichen Glaubensdecrete. Es giebt kein unfehlbares Lehramt und kein öcumenisches Concilium ohne den Papst. Er allein beruft das Generalconcil und leitet es persönlich oder durch seine Legaten. Jede allgemeine Versammlung der Bischöfe, welche auf Veranlassung eines Andern zusammenkommen könnte, wird zum öcumenischen Concil erst durch den Beitritt des Papstes. Kein Beschluß des Concils gilt, selbst wenn die päpstlichen Legaten schon beigetreten wären, bevor er von dem Papste bestätigt worden ist; auch alle Glaubensdecrete des Concils sind also so lange nur provisorisch, bis sie die Zustimmung des Papstes erhalten haben. Indem das neukatholische Kirchenrecht für die Concilienschlüsse als für eine eigene Quelle des gemeinen Rechts durchaus keinen

20 Vgl. Phillips, K.-R. Bd. II. §. 88—90. — Die Form der Decrete ist wieder, wie auf dem 3. und 4. Lateranconcil, dem Concil zu Lyon, Florenz: der Papst definirt approbante concilio.

Raum mehr läßt, da sie insgesammt erst durch die päpstliche Bestätigung Verbindlichkeit erlangen, so versteht sich nunmehr auch von selbst, daß das Recht des Papstes, Concilienschlüsse zu ändern oder aufzuheben, in demselben Umfange wirksam wird, in welchem ihm gegenüber der päpstlichen Gesetzgebung das Recht der Aenderung und Aufhebung zusteht, also völlig unbeschränkt hinsichtlich der Disciplinarbeschlüsse, während er hinsichtlich der Glaubensdecrete wegen der in der katholischen Kirche nach wie vor behaupteten Unveränderlichkeit der Dogmen nur interpretirt, worauf sich die Gläubigen seiner unabänderlichen Auslegung unbedingt zu unterwerfen haben. IV. Stimmberechtigt auf dem Concilium waren seit dem Nicänum und sind zuvörderst die Bischöfe [21], welche alle berufen werden müssen; außer ihnen sind es nach dem späteren Herkommen die Cardinäle, die Prälaten *nullius dioeceseos*, und die Generale der religiösen Orden, alles Würdenträger, welche erst nach dem elften Jahrhundert ihre jetzige Stellung erlangt haben. Daneben werden aber auch andere Geistliche und Gelehrte mit berathender Stimme zugelassen; eine solche führten, noch zu Trient [22], jedoch nicht auf dem Vaticanischen Concil, auch die Gesandten der weltlichen Fürsten; bei den das bürgerliche Gemeinwesen berührenden Fragen konnten jedoch auch die katholischen Regenten durch die Beschlüsse ohne ihre Einwilligung nicht gebunden werden. Die Berufenen sind, wenn sie kein canonisches Impediment nachzuweisen vermögen, zu erscheinen verpflichtet. Daß alle Berufenen erscheinen, war aber schon bisher nicht erforderlich; vielmehr reichte schon das Erscheinen der Mehrzahl hin, und selbst ein Concilium, auf welchem die Minderzahl erschien, konnte durch die Beistimmung der zerstreuten Kirche das Ansehen eines allgemeinen empfangen. Von dem Standpunkte der Vaticanischen Decrete, nach welchen der Schwerpunkt, sowohl was die höchste Lehrgewalt als was die oberste Gesetzgebung betrifft, durchaus in der Person des Papstes liegt, kann es auf die Zahl der Erschienenen nicht ankommen, sondern nur darauf, daß der Papst die Ueberzeugung hat, daß die Berufung des Concils zur Kenntniß der Berufenen gelangt sei. Ob die Stellvertretung zulässig sei, hing

21 Vgl. über die Mitglieder der alten Concilien die Erörterung von Schulte, Stellg. S. 64. ff., für das Tridentinum das. S. 232. f. Auf dem Vaticanischen Concil waren stimmberechtigt auch die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe in partibus infidelium, darunter alle vicarii apostolici.

22 Vgl. Schulte, Stellung S. 248. f.

zunächst von der Anordnung des Conciliums selbst ab[23], durch welche auch die Weise der Stimmgebung festgestellt wurde[24]. Dem Vaticanischen Concile wurde dagegen seine Geschäftsordnung vom Papste octroyirt und durch dieselbe der Ausfall der Verhandlungen in die Hand des letzteren gelegt[25]. Die Entscheidung selbst kann aber in Glaubenssachen nach einem in der katholischen Kirche bis auf das Vaticanische Concil unbestrittenen Grundsatze nicht durch einfache Stimmenzählung gefunden werden, da hier alle Besonderheit der Stimmen aufhört. Es macht sich also bei einem wahren Concilium die Inspiration geltend, welche die Gemüther aller Bischöfe oder doch der bei weitem überwiegenden Zahl erleuchtet, und von den zerstreuten Kirchen in dem gefällten Spruche als Strahl des

23 Daß abwesende Bischöfe stimmberechtigte Procuratoren senden konnten, war auf den alten Concilien anerkannt, Hefele S. 19., Schulte, Stellg. S. 66. 71. ff. Zu Trient wurde den Stellvertretern von Paul III. (1545.) das Stimmrecht entzogen, mit Ausnahme der für die deutschen Prälaten erschienenen; doch widerrief Pius IV. 1562. diese Ausnahme, s.: D. Geschäftsordnung des Concils von Trient, Wien 1871. p. 45. sq., Schulte, Stellg. S. 238. In den Congregationen der Theologen durften sie wie andere reden, in den Generalcongregationen nur auf Befragen. Auf dem Vaticanum durften sie nur die Entschuldigungsschreiben abgeben.

24 Zu Trient wurde nach Köpfen gestimmt, wodurch das italienische Element überwiegend wurde. Auch auf dem Vaticanum wurde nach Köpfen gestimmt; üb. die Zusammensetzung Schulte, Stellg. S. 245. f. In Constanz erfolgte die Abstimmung nach Nationen, in Basel nach Deputationen: Hefele, Bd. I. S. 60., Frommann §. 69. — Die Formen der Eröffnung u. s. w. zeigen die Sacr. cerem. eccl. Rom. des Bischofs Augustin Piccolomini von Pienza († 1496.) bei Hoffmann, Nov. monument. coll. T. II. p. 458. sqq. Ueber das Verhältniß des Kaisers heißt es dort p. 459.: „Sedes imperatoris parabitur juxta sedem Papae, ... quae habebit duos gradus conjunctos gradibus Papae, sed non tantae latitudinis aut longitudinis .... Et advertendum, quod locus, ubi sedet imperator, non sit altior loco, ubi tenet pedes Pontifex". Ueb. das ältere Recht: Hefele, S 59. ff. — In den alten Concilien wurden die abzuhandelnden Gegenstände in den Sitzungen selber berathen. Zu Trient fand die eigentliche Verhandlung in den Generalcongregationen statt, in den feierlichen Sitzungen (sessiones publicae) nur die endgültige Beschlußfassung. Ueber die Trienter Geschäftsordnung s. Frommann S. 362. Was der Secretär Massarelli als Geschäftsordnung zusammenstellte (s. die Anm. 23. angef. Publication) ist nachträgliche Fixirung des zu Trient factisch beobachteten Verfahrens.

25 Ueber die erste und zweite Geschäftsordnung s. die Nachweisungen §. 69. Anm. 44. Auch gegen die revidirte Geschäftsordnung richteten über 100 Prälaten aller Nationen eine vergebliche Vorstellung an den Papst. Vgl. die Urkunden nr. XLI. ff. bei Friedberg, Samml. der Actenstücke z. Vatic. Conc. S. 410. ff.

göttlichen Geistes erkannt wird[26]. Vom Standpunkte der Vaticanischen Decrete ist das allgemeine Concil nur noch Mittel der Instruirung der unfehlbaren päpstlichen Entscheidung (s. ob. S. 389.)

§. 149.

II. Die National- und Provinzialconcilien*).

I. In älterer Zeit bildeten zunächst die einzelnen Nationen besondere Kreise des kirchlichen Lebens. Diese hatten ihren Mittelpunkt in den Nationalconcilien[1], denen z. B. das spanische Kirchenrecht seine selbstständige Entwickelung verdankte[2]. Auch im Frankenreiche beriefen die merowingischen Könige seit Chlodowech Reichssynoden[3] zur Berathung der Angelegenheiten der

*) Fagnanus ad c. 25. X. de accusat. V. 1., Van Espen, J. eccl. univ. P. I. tit. XX., Feßler, Ueb. Provincial-Concilien u. Diöcesansynoden, Innsbr. 1849., Bouix, Du concile provincial ou traité des questions de théol. et de droit canon., qui concernent les conc. provinciaux, Par. 1859., Phillips, K.-R. Bd. II. §. 86., Schulte, K.-R. II. §. 67. vgl. I. §. 26—28. Derb. Dess., Gesch. der Quellen u. Lit. des canon. R., Bd. III. Thl. 1. (Stuttg. 1880.) §. 10.

26 Die Thatsachen, auf welche sich der Einwand der Gegner der Infallibilität des Papstes stützt, daß die in der Sessio IV. des Vaticanischen Concils v. 18. Juli 1870. erlassenen Glaubensdecrete sich als bloße Mehrheitsentscheidung darstellen, mithin unter Verletzung des obersten Grundsatzes des bisherigen katholischen Kirchenrechts über die dogmatischen Definitionen der allgemeinen Concilien zu Stande gekommen, sind ob. §. 119. Anm. 6. angeführt. Hinsichtlich der Beurtheilung ist auf Anm. 7. das. zu verweisen.

1 Ueber die verschiedenen Arten der Concilien handelt ausführlich Thomassin. l. c.

2 Die Form, in welcher diese Nationalconcilien (concilia universalia) gehalten wurden, zeigt c. 4. conc. Tol. IV. (633.). Ueber die westgothischen Reichssynoden (anfangs rein kirchliche Versammlungen, später wahre Reichstage), welche nur der König berufen durfte, durch dessen Bestätigung auch die Beschlüsse geistlichen Inhalts erst Geltung erlangten, s. Dahn, Könige der Germanen VI. (Würzb. 1871.) S. 377. 430. ff., vb. Löning, Gesch. des K.-R. Bd. I. S. 532. ff. II. S. 155.; über die burgundischen das. I. S. 567. vgl. mit Binding, Das burg.-roman. Königreich, Bd. I. Leipz. 1868. S. 136. f.

3 S. besonders Waitz, Verf.-Gesch. Bd. II. S. 517. ff. (2. Aufl.) u. ob. §. 24.; vgl. auch Löning Bd. II. S. 129. ff. Indem Letzterer, wenigstens für die merowingische Zeit, eine scharfe Unterscheidung der kirchlichen und der staatlichen Sphäre (z. B. hinsichtlich des Verhältnisses von Reichssynode und Reichstag) behauptet, construirt er zu sehr aus dem modernen Begriffe kirchlicher Autonomie. Vielmehr ging im 7. Jahrh. regelmäßig nur noch auf der allgemeinen Versammlung der Großen des Reichs die besondere Verhandlung und Beschlußfassung der Bischöfe in Anwesenheit des Königs den Verhandlungen desselben mit allen Großen voraus, und die Bezeichnung „synodale concilium“ begreift eben daher auch letztere Verhandlungen. Es steht ferner zwar fest, daß nur vom merowingischen König gesetzlich bestätigte Synodal-

Landeskirche aber auch des Staats; und da sie sich dann mit den weltlichen Großen auch wohl persönlich einfanden, trat die Reichssynode, deren Beschlüsse theilweise durch königliche Edicte gesetzliche Kraft erlangten, nunmehr meist auch zeitlich in den engsten Zusammenhang mit dem Reichstag (§. 24.). Das letztere fand auch statt, als es zur Herstellung der verfallenen canonischen Ordnung nach längerer Unterbrechung zur Zeit des Bonifaz[4] wieder zur Versammlung von Synoden kam[5]. Auch unter Karl dem Großen, welcher, wie die römischen Kaiser, Synoden präsidirt hat, gehörte Reichstag und Reichssynode zusammen, wenn auch die Berathungen gesondert gepflogen wurden[6]. Die Nationalsynoden gewannen aber dann im Mittelalter kein regelmäßiges und dauerndes Bestehen, weil die Entwickelung der geistlichen Monarchie das nationale Element wo nicht ganz überwand, doch in den Hintergrund zurücktreten ließ[7]. II. In einem engeren Kreise bewegten sich die Provinzialsynoden unter dem Metropoliten, welche schon nach dem alten Rechte jährlich zweimal gehalten werden sollten[8]. Viel später, nachdem die Kirche durch die Phase der

schlüsse den Schutz des weltlichen Arms und der Gerichte fanden, nichts rechtfertigt dagegen die Annahme, daß etwa auch von ihm verworfene oder abgeänderte Beschlüsse der Bischöfe dennoch als solche eine rein kirchliche (mit Zuchtmitteln durchzuführende) Geltung behauptet hätten. Wie die synodale Vereinigung der Bischöfe von königlicher Autorisation abhängig geworden (was seit dem 7. Jahrh. selbst auf die Provinzialsynoden ausgedehnt zu sein scheint), so kam die aus der römischen Zeit überkommene Befugniß des Episkopats, die Kirchenordnung durch seine Beschlüsse festzustellen, in der fränkischen Landeskirche nur noch in den Schranken zur Geltung, die der Frankenkönig zog. Dieß zeigt z. B. die Veränderung von Schlüssen des conc. Paris. V. durch das Edict Chlotars II.

4 Bonif. ep. ad Zachariam P. (742., Jaffé, Mon. Mogunt. p. 112.): „Franci . . plus quam per tempus octuginta annorum synodum non fecerunt, nec archiepiscopum habuerunt, nec aecclesiae canonica jura alicubi fundabant vel renovabant". Die Angabe entspricht freilich nicht unbedingt den Thatsachen.

5 S. Rettberg Bd. II. S. 625. f., Waitz Bd. III. S. 468. 475.

6 S. Waitz Bd. III. S. 474. ff.

7 Die Berufung der Nationalconcilien wurde als Vorrecht von den Päpsten in Anspruch genommen, Urk. von 975. bei Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 313., wogegen sich freilich die deutschen Bischöfe wehrten. — Beispiele aus neuerer Zeit sind die Concilien zu Baltimore, zu welchen 1852. und im Octbr. 1866. die Erzbischöfe u. Bischöfe der vereinigten Staaten von Amerika versammelt waren, Act. et decr. s. conc. recent. Coll. Lac. T. III. 129. sqq. 323. sqq. Andere (ungarische im 17. Jahrh., irländische 1850. 1854.) nennt v. Schulte, Gesch. der Quellen III. 1. §. 10. Anm. **) S. 80. f.

8 C. 3. (conc. Nic. 325.), c. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 6. (conc. Chalc.

Karolingischen Verfassung[9] hindurchgegangen, wurde die Berufung dieser Synoden, auf denen die Bischöfe und die Oberen der Klöster, sowie mit berathender Stimme die Vorsteher der Collegiatstifter erschienen[10], oft eingeschärft[11], und noch zuletzt verordnete das Concilium von Trient, daß jeder Metropolit, oder in dessen Verhinderung der älteste Suffragan der Provinz, wenigstens in je drei Jahren eine Synode zu halten verpflichtet sein solle[12]. Diese Bestimmung ist aber in Deutschland niemals zur vollen Herrschaft gekommen (§. 77.)[13]. Der Wirkungskreis der Provinzialsynoden umfaßte nach der älteren Disciplin die kirchliche Verwaltung der Provinz nach allen ihren Richtungen, insbesondere übten sie das Gericht über die Bischöfe (§. 225.). Nach den einschlagenden Bestimmungen des Conciliums von Trient dagegen blieb ihnen nur die Obhut über die allgemeine Disciplin und die Befolgung der Trienter Beschlüsse insbesondere, die Autonomie in den hierdurch nicht berührten Verhältnissen, die Designation der päpstlichen Synodalrichter, die Untersuchung der geringeren Ver-

451.) Dist. XVIII. Im c. 7. Dist. cit. (conc. Nic. II. 787.) ist wenigstens die jährliche Abhaltung vorgeschrieben. Vgl. Löning Bd. I. S. 373. ff.

9 Ueber die merowingische Zeit s. Löning II. S. 203. ff. Im 7. Jahrh. kam das Institut in Verfall. Im 9. Jahrh. bedurfte der Zusammentritt der königlichen Genehmigung, a. a. O. S. 207., vgl. aber bereits Sigiberts III. (638—656.) epist. bei Waitz II. S. 519.

10 In dieser Beziehung entschieden die Privilegien der Klöster und Stifter (Urk. vom J. 1146. bei Hontheim l. c. p. 553.) und die Observanzen der einzelnen Provinzen.

11 C. 25. X. de accus. V. 1. (conc. Lat. 1215.), c. 16. X. de Judaeis V. 6. (ib.). — Nach dem Concilium von Basel Sess. XV. und der pragmatischen Sanction sollten die Provincialconcilien in je 2 Jahren gehalten werden. — Thomassin. l. c. c. 57.

12 Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. Danach sind zum Erscheinen verpflichtet die Suffragane — exemte Bischöfe haben das Recht, sich einen benachbarten Metropoliten zu wählen, dessen Concil sie fortan zu besuchen gehalten sind — „et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent", dahin gehören vor allem die Praelati nullius dioecesis, auch im Falle der Sedisvacanz der Capitelsvicar mit entscheidender Stimme; den Procuratoren verhinderter Bischöfe kann das Concil auch ein decisives Votum einräumen. Die Procuratoren der Capitel, welche nach c. 10. X. de his quae fiunt a prael. III. 10. auch bei besetztem Stuhle einzuladen sind, haben consultative Stimme. — Die Berufung und Leitung steht dem Metropoliten, der das Pallium hat, in dessen Verhinderung oder bei unbesetztem erzbischöflichen Stuhle dem ältesten Suffraganbischof zu. Vgl. überh. Schulte, Lehrb. §. 88., conc. Colon. (1860.) P. II. tit. 1. c. 4. (coll. Lac. T. V. 336. sqq.).

13 Vgl. die Nachweisungen von Schulte, Gesch. d. Quellen a. a. O.

gehen der Bischöfe u. s. w.[14]. Die päpstliche Bestätigung ihrer Beschlüsse wurde zuweilen erbeten, war aber nicht zur formellen Gültigkeit erforderlich (§. 26.)[15]. Seit der Errichtung der *Congregatio concilii* mußte aber eine Vorlegung der Beschlüsse bei dieser erfolgen[16], damit dieselben mit dem Worte und Geiste der Trienter Satzungen in Einklang erhalten würden[17], so daß also,

14 Sess. XXIII. c. 1. 18. de ref., XXIV. c. 1. 5. 12. 13. 18. i. f. de ref., XXV. c. 2. 10. 11. 14. de ref.

15 Thomassin. l. c. c. 57. n. 2.

16 Es besteht zu diesem Behufe in Verbindung mit der Congr. concilii eine eigene Particularcongregation (s. ob. §. 127. Anm. 4.).

17 Dieses gründet sich auf die Const. Immensa von Sixtus V. (1587.), M. Bull. Rom. T. II. p. 670., Benedict. XIV., De synod. dioec. L. XIII. c. 3., Des Conciles provinciaux et de leur révision par le saint-siège, Analect. jur. Pontif. T. I. p. 1261. sqq. Nach de Luca, Annot. ad conc. Trid. Dist. XXX., soll die Zustimmung der Congregation auch zur Berufung der Provinzialsynoden erforderlich sein. Vgl. überhaupt Schulte, Gesch. der Qu. III. 1. S. 84. — Daß auch die Staatsgenehmigung zur Abhaltung von Provinzialsynoden nothwendig sei, war in §. 9. der in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz publicirten V. v. 30. Jan. 1830. ausgesprochen. Dagegen wurde in der V. v. 1. März 1853. (in Württemberg, Baden, dem Großh. Hessen und Nassau publicirt) nur bestimmt, daß Provinzialsynoden, auf denen des landesherrlichen Placets bedürftige Gegenstände zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, nur nach vorgängiger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten gehalten werden dürfen, und den letzteren das Recht der Abordnung von Commissarien vorbehalten. Jetzt greifen hier die neueren Bestimmungen über das Placet ein (s. ob. §. 100. Anm. 7.). Das Württb. Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 1. unterwirft die auf Provinzial- [u. Diöcesan-]Synoden gefaßten Beschlüsse denselben Bestimmungen, wie die bischöflichen Anordnungen, und stellt den Bischof als das dem Lande verantwortliche Organ der Verkündigung und Anwendung hin. Der Besuch des Concils ist jedenfalls frei (angef. Ges. A. 20., vgl. Conc. A. IV. f.); s. auch Bad. (allg.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 15. vgl. §. 1. 7. In Oesterreich, wo ein Verbot auch früher nicht bestand, statuirte das Concordat das Recht der Bischöfe: „convocare et celebrare ad SS. canonum normam concilia provincialia et synodos dioecesanas eorumque acta vulgare“ (Art. IV.); nach dem Breve v. 5. Nov. 1855. ist der Regierung ein Exemplar der Acten „vixdum evulgentur“ mitzutheilen (vgl. Min.-Erl. v. 23. Jan. 1856.). In Preußen wurde die Staatsgenehmigung, welche §. 141. A. L.-R. II. 11. für die Abhaltung der Synoden erforderte, durch die Vf.-U. (A. 15. 16. 29.) beseitigt (Erl. v. 8. Mai 1852.). Für Bayern vgl. Conc. A. XII. mit II. Verf.-Beil. §. 38. 39. 57. — Ueb. die Wiederbelebung des Instituts der Provinzialsynoden s. o. §. 77. Anm. 2. — Nach dem Bayer. Rel.-Ed. §. 56. kann das Staatsoberhaupt, wenn bei einer Kirchengesellschaft „Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen“.

der Sache nach, doch eine Confirmation Statt fand. In der neuesten Zeit haben aber die Metropoliten ausdrückliche päpstliche Bestätigung nachgesucht.

§. 150.

III. Die Diöcesansynoden*).

Innerhalb der Diöcesen versammelten die Bischöfe jährlich ein- oder zweimal ihren Clerus zur Synode[1]. Diese darf indessen nicht mit der Provinzialsynode verglichen werden, so daß also die Pfarrer gleich den Bischöfen ein Stimmrecht gehabt hätten, vielmehr war hier das Bestimmende immer die Autorität des Bischofs, der auf der Synode seine Statuten publicirte (§. 77.), und mit dessen Send die Synode zusammenfiel[2]. Daß hierin der Grund liegt, welcher die Aufnahme weltlicher Elemente in die Synoden bedingte, ist in der Rechtsgeschichte erwähnt worden (§. 45.). Das Concilium von Trient verpflichtet den Bischof, jährlich die Synode abzuhalten, und bestimmt, daß die in der Seelsorge angestellten Geistlichen und die nicht unter Generalcapiteln stehenden Exemten auf derselben erscheinen sollen[3]. Diese Anordnungen kamen jedoch außer Uebung; doch enthalten die neuesten Concordate bezügliche Bestimmungen[4]. Die Ansicht, daß die Pfarrer mit Stimmrecht

*) *Benedict. XIV., De synodo dioecesana libri XIII., Ferrar. 1740., Rom. 1755., Aug. Vind. 1769. 2 Tom. 4., Mogunt. 1842. 4 T. 8., Mechl. 1842. 4 T. 12. u. in Opp. (Rom. 1748., Prati 1844.), *G. Phillips, Die Diöcesansynode, Freib. 1849., B. M. Sattler, Die Diöcesansynoden, ihr Ursprung, Wachsthum, Zweck &c. Regensb. 1849., J. Amberger, Der Clerus auf der Diöcesansynode, das. 1849., Schmid, D. Bisthumssynode, Regensb. 1850. f. 2 Bde., Van Espen, J. eccl. un. P. I. tit. XVIII., Phillips, K.-R. Bd. VII. §. 365. S. 133. ff. §. 366. 368. f. 372—375., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 68. Vgl. auch Bouix, De episc. et synodo dioecesana f. §. 132.*), Feßler in der §. 149.*) angef. Schrift. Verb. v. Schulte, Gesch. d. Quellen III. 1. §. 11.

1 C. 2. Dist. XXXVIII. (conc. Tol. IV. 633.), c. 17. Dist. XVIII. (conc. Tol. XVI. 693.) u. a. Phillips, K.-R. VII. S. 135. f., Löning II. S. 360. ff.

2 S. Dove, Ztschr. V. S. 4. u. in Herzogs Enc. Bd. XIV. S. 271. Vgl. Phillips, K.-R. VII. §. 368. f.

3 Sess. XXIV. c. 2. de ref. m. d. Declarationen der Congr. Conc. l. c.; Phillips a. a. O. §. 373. ff. Eine Uebersicht neuerer Diöcesansynoden giebt Schulte, Gesch. d. Qu. §. 11. Anm. *) S. 89.

4 Zur Abhaltung der Diöcesansynoden behielt die in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz am 30. Jan. 1830. publicirte V. die landesherrliche Genehmigung und die Absendung eines weltlichen Commissars vor. Die V. vom 1. März 1853. beschränkte dieß (außer in Kurhessen) auf diejenigen Synoden, auf denen Gegenstände, welche des landesherrlichen Placets bedürfen, zur Berathung oder Beschlußfassung gebracht werden sollen. Das Württb. Conc. Art. IV. f. u. das Bad. Art. IV. Nr. 7. erkannten die Freiheit der Berufung an, und dabei ist es verblieben. Wegen Oesterreich (wo neuerdings auch

zu erscheinen berechtigt seien, ist gegenüber einer bekannten Regung von dem Papste Pius VI.[5] als ketzerisch bezeichnet worden[6]. Die engsten Kreise endlich, in welchen das synodale Element hervortrat, waren die regelmäßigen Versammlungen, in denen die Pfarrer der Archidiaconate und Archipresbyterate unter dem Vorsitze des Archidiacons oder des Erzpriesters (§. 138.) über die örtlichen Verhältnisse unter bischöflicher Genehmigung Statuten abfaßten, welche für die Erkenntniß der besonderen Entwickelungen des Rechts von Bedeutung sind[7]. Die heutigen Landcapitelsversammlungen und die Pastoralconferenzen sind nur Institute für die Förderung des wissenschaftlichen Lebens.

Diöcesansynoden gehalten wurden, s. §. 77.), Preußen, Bayern vgl. §. 149. Anm. 17. Das Kölner Prov.-Concil v. 1860. P. II. tit. 1. c. 9. (coll. Lac. T. V. 346.) läßt für große Diöcesen zu: „ut minor ex illis, qui adesse tenentur, numerus ab Ordinario determinandus, qui ducentos tamen non excedat, convocetur". So verhielt es sich auf der Paderborner Diöcesansynode v. 1867. Gegen dieß Verfahren: J. Kolkmann, D. Diöcesansynode v. 8. 9. u. 10. Oct. 1867., Münst. 1868., vd. F. A. Holtgreven, D. Diöcesansynode als Rechtsinstitut, Münst. 1868.; dagegen: Vering im Arch. XX. S. 477.

5 Diese Meinung hat Papst Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei v. J. 1794., durch welche die Beschlüsse der Synode von Pistoja verworfen wurden, als ketzerisch bezeichnet.

6 Die Einwürfe, welche dem seit den dreißiger Jahren in vielen Schriften vorgetragenen Verlangen nach der Wiedereinführung der Synoden, zunächst von der politischen Seite her, gemacht zu werden pflegen, findet man zusammengefaßt von v. Drey, Was ist in unsern Tagen von Synoden zu erwarten? Tüb. 1834. und in dem ob. angef. Buche von Schmid. Namentlich hat v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen Bd. IV. S. 420. ff., sich mit aller Kraft wohlmeinender Gesinnung für die Wiederbelebung ausgesprochen. Aber es muß anerkannt werden, daß die Wiederherstellung der Synoden mit Stimmrecht der Pfarrer eine Aufopferung des Principes sein würde, von welchem die Verfassung der römischen Kirche bestimmt und gerichtet wird. Einen Rückblick auf die 1849. in Deutschland erschienenen Schriften über Diöcesansynoden (von denen die von J. B. v. Hirscher, D. kirchlichen Zustände der Gegenw., Tüb. 1849. und F. Haiz, Das kirchl. Synodalinstitut, Freib. i. Br. 1849. auf den Index kamen) giebt A. J. Binterim, Wie können Diöcesansynoden durch andere canonische Mittel ersetzt werden? Düsseld. 1850. — Ueber die Synoden der Altkatholiken in Deutschland und der Schweiz s. ob. §. 69. Anm. 47. In Deutschland steht dem Bischofe in der Leitung des altkatholischen kirchlichen Gemeinwesens eine von der Synode gewählte Synodal-Repräsentanz zur Seite.

7 Solcher Statuten liefern viele: Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 247. ff. Von den Archidiaconal- und den Erzpriestersenden s. B. IV.

Zweite Abtheilung.

Der Verfassungsorganismus der evangelischen Kirche.

§. 151.

Uebersicht.

Das deutsche evangelische Kirchenrecht kennt (abgesehen von dem bischöflichen Regimente, welches nur kurze Zeit bestanden hat) zwei Verfassungsformen. In den allermeisten Landeskirchen hat die Geschichte die Landesherren an die Spitze der Kirche gestellt. Unter dieser Voraussetzung galten nach einem allgemeinen Grundsatze die Consistorien als wesentliche Verfassungselemente, und es hat davon die Verfassung den Namen der Consistorialverfassung erhalten. Dagegen hatte in einzelnen Gebieten die Kirche ein autonomes Regiment entwickelt, das über die in den Presbyterien verfaßten Gemeinden von den Synoden geführt wurde. Diese Presbyterial- und Synodalverfassung besteht jetzt in ihrer vollen Selbstständigkeit nur noch in einem ganz kleinen Kreise[1]. Auf der anderen Seite hat sich aber auch die Consistorialverfassung meist nicht so, wie sie sich ursprünglich gestaltet hatte, erhalten, sondern vielfach hat sie sich in der neueren Zeit durch Elemente gemeindlicher und synodaler Verfassung ergänzt. Im Folgenden soll nun zuerst der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments dargestellt werden. Dann wird sich die Lehre von dem geistlichen Amte und den Gemeinden anknüpfen, und schließlich wird von der Synodalverfassung im eigentlichen Sinne und von den Synoden unter dem landesherrlichen Kirchenregimente gehandelt werden.

Erstes Capitel.

Der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments.

(Die Consistorialverfassung.)

§. 152.

1) Stellung der Landesherren*).

In Folge des in der Rechtsgeschichte (§. 61. ff.) nachgewiesenen Bildungsganges der Verfassung ruht das äußere Regiment der

*) Höfling, Grundsätze (s. §. 61. **)), Richter, Gesch. d. ev. K.-Verf. (s. §. 61. *)).

1 Nämlich in den conföderirten ref. Gemeinden in Niedersachsen, s. ob. §. 65. Anm. 18. Ueber Oesterreich s. das. und §. 66. Anm. 8.

deutschen Landeskirchen in den Händen der Landesherren. Dasselbe ist kein Ausfluß, sondern ein Annexum[1] der weltlichen Landeshoheit, und soll nicht in weltlicher Weise, sondern auf dem eigenen Grunde der Kirche und mit Hülfe kirchlicher Behörden geführt werden. Der letztere Grundsatz hat in der Errichtung besonderer Behörden für die Verwaltung, der Consistorien (§. 153.), sein Genüge gefunden. Dagegen für die specifischen Aeußerungen der Kirchengewalt, die Gesetzgebung, die Dispensationen, die Aemterverleihung (die sog. *jura reservata* gegenüber den *jura vicaria* der Consistorien) war dieß minder der Fall. In diesem Gebiete, sowie da, wo die höhere Entscheidung in Verwaltungssachen angerufen worden war, hatten nämlich schon früher die höchsten politischen Behörden bald den Vortrag, bald die Entscheidung, und seit der weiteren Entwickelung des Staatsorganismus wurde bald der Minister für die innere Verwaltung, bald ein besonderer Minister des Cultus mit dem Vortrage in Kirchensachen und mit der Verwaltung in höherer Instanz beauftragt[2]. Diesem Verhältnisse gegenüber kam es seit 1848. zu Versuchen, die kirchliche Verwaltung von der weltlichen wieder mehr abzulösen, beziehentlich das

A. v. Scheurl, Zu den Streitfragen üb. Kirchenverfassung I., Ztschr. f. K.-R. Bd. VI. S. 28. ff., II. das. Bd. VII. S. 151. ff., III. das. Bd. X. S. 72. ff. [Sammlg. kirchenrechtl. Abhandlgn. S. 345. ff.], Ders., Z. Lehre vom Kirchenregimente, Erl. 1862., Dove in d. angef. Ztschr. Bd. II. S. 131. ff., Bd. IV. S. 131. ff., bes. S. 142. ff. — L. Kraussold, Der landesherrliche Summepiskopat nach reformatorisch-luth. Grundsätzen, Erl. 1860. — Stahl, D. Kirchenverfassg. (s. §. 64 *)), bes. Thl. 2. Cap. 1—3. S. 255. ff. [2. Aufl.]. — Kliefoth, Vortrag (s. §. 64. *)), auch u. bes. T.: Ueb. das Verhältn. der Landesherren als Inhaber der Kirchengewalt z. ihren Kirchenbehörden, Schwerin 1861. [Dazu vgl. v. Scheurl, Die Ausübungsweise des landesherrl. Kirchenregiments, Ztschr. f. Protestantismus u. K. N. F. Bd. XLIV. (1862. II.) H. 4. S. 195. ff., angef. Sammlg. S. 288. ff.]. — (Harleß) Ueb. die Stellg. der obersten Kirchenbehörden, in der Ztschr. f. Prot. N. F. Bd. XLV. (1863. I.) H. 3. S. 129. ff. — Mejer, Grundlagen (s. §. 64. *) u. vgl. dazu die Kritik in der Ztschr. f. Prot. N. F. Bd. XLVIII. S. 31. ff.). — A. Stählin, Das landesherrl. Kirchenregiment u. s. Zusammenh. mit Volkskirchenth., Leipz. 1871. H. Wasserschleben, Das landesherrl. Kirchenregiment, Berl. 1873. — Vgl. überh. die Nachweisungen zu §. 64. — Eichhorn, K.-R. I. S. 711. ff.

1 D. h. es ist ein selbstständiges kirchliches Recht, welches vermöge seiner Verknüpfung mit der Landeshoheit mit dieser die allgemeinen Erwerbs- und Verlustgründe theilt. Diese Verknüpfung ist aber, was die evangelischen Landesherren betrifft, keine bloß zufällige, s. u. Anm. 5. Dagegen beruht allerdings der Uebergang des obersten Regiments evangelischer Landeskirchen auf kathol. Landesherren ausschließlich auf historischen Gründen, und diese letztere an sich principwidrige Gestaltung hat nur darum geschichtlichen Bestand gewinnen können, weil die Modification in der Ausübung des Rechts dasselbe in der Hand nicht-evangelischer Regenten als ein bloß formales Recht erscheinen ließ.

2 Vgl. z. B. für Preußen: Jacobson, Gesch. d. Qu. des preuß. K.-R., Th. I. Bd. II. S. 210., Preuß. K.-R. §. 33. ff., Richter, Beitr. z. Prß. K.-R. S. 47. ff. Für andere Länder s. die Nachweisungen in den Referaten von Kliefoth (A. K.-Bl. X. S. 479. ff.) u. Bamberg (das. S. 509. ff.).

Princip, welchem die Consistorien ihre Entstehung verdanken, auch in der höheren Instanz zum Ausdrucke gelangen zu lassen, wofür sich in der Verfassungsgeschichte ältere Vorgänge finden[3]. Dessenungeachtet blieben vorerst regelmäßig die höchsten Organe des Staatsregiments an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten mehr oder minder betheiligt. Erst in der neuesten Zeit ist es — und zwar im Zusammenhang mit der Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung, welche die Landeskirchen (insbesondere auch mit Hülfe synodaler Organisation) zur eigenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten in den Stand zu setzen bestimmt war, — öfter zu einer Beschränkung der staatlichen Organe auf die aus der Kirchenhoheit fließenden Befugnisse auch gegenüber der evangelischen Kirche gekommen. Indessen besteht anderwärts noch die Unterordnung der Kirchenbehörden unter den Minister, beziehentlich die Betheiligung staatlicher Organe an der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche fort. Auch wird, wo diese Verwaltung in vollem Umfang den Kirchenbehörden übertragen ist, dieselbe bald durch eine einzige, bald durch mehrere consistorial organisirte Instanzen geführt[4]. Das Nähere giebt mithin nur

3 Wie in Württemberg nach der K.=O. v. 1559., Eisenlohr, Einleitg. zu der Samml. der Württemb. Kirchenges. S. 77. Die späteren Sächs. Einrichtungen nach der K.=O. v. 1580. (Weber, Sächs. K.=R. Bd. I. S. 280. der 1. Aufl.) sind den Württemb. genau nachgebildet. Beispiele sind ferner das französ. Ober=Consistorium (seit 1701.), das reformirte Kirchendirectorium (seit 1713.) und das luther. Ober=Consistorium (seit 1750.) in Preußen. Vgl. die Materialien zur Verordn. v. 28. Jan. 1848., die Errichtung eines Oberconsistoriums betr., in den Mittheilgn. aus d. Verwaltg. d. geistl. Angeleg. in Preußen (Berl. 1848.) S. 385. ff. u. Jacobson, Prß. K.=R. §. 33.

4 Gegenwärtiger Rechtszustand: I. Die Kirchenregierung wird 1. von der obersten Staatsbehörde selbst geführt in Lübeck (bezüglich der Interna in der Stadt selbst unter Berathung mit dem geistlichen Ministerium) und im Fürstenth. Lübeck. Auch in S.=Coburg ist durch V. v. 29. Juni 1852. (A. K.=Bl. I. S. 303. f.) das Consistorium vollständig mit der Landesregierung vereinigt, und in S.=Altenburg durch Ges. v. 4. Jan. 1869. das Consistorium aufgehoben u. die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten einer Ministerial=Abtheilung übertragen, welche die sog. Interna collegialisch behandelt. — 2. In anderen Landeskirchen steht die Ausübung der Kirchenregierung zwar wesentlich kirchlichen Behörden zu, diese sind jedoch der obersten Staatsbehörde untergeordnet; und zwar besteht in solcher Unterordnung a) nur eine consistoriale Behörde für die Landeskirche z. B. in Braunschweig (Consistorium), während in Württemberg nach der V. vom 20. Dec. 1867. (Ztschr. f. K.=R. IX. S. 346. f.) das Cultministerium eine selbstständige Instanz über dem Consistorium nur noch insoweit bildet, als es sich um die Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchenregimentsbehörden oder um

die besondere Verfassung, welche zugleich darüber bestimmt, in

gemischte kirchlich=staatliche Sachen handelt; oder aber es bestehen b) für die verschiedenen Landestheile mehrere Kirchenbehörden, welche der obersten Staats=behörde untergeben sind; so war z. B. in Kurhessen (an Stelle der 1851. versuchten Erneuerung des Regiments der Superintendenten) seit 1856. das alte Verhältniß hinsichtlich der Consistorien und zwar in Unterordnung unter den Minister des Innern, vgl. Büff, K.=R. S. 286., hergestellt. Ueber die neuen Provinzen von Preußen u. über Bayern s. u. — 3. In anderen Ländern stehen die obersten Kirchenbehörden in unmittelbarem Verhältnisse zum Landes=herrn als dem Inhaber des obersten Kirchenregiments. Dabei kann a) die selbstständige Stellung der obersten Kirchenbehörde gegenüber den Staats=behörden sich auf die inneren Kirchensachen beschränken. Z. B. in Anhalt steht das Consistorium (V. v. 23. Dec. 1853., A. K.=Bl. III. S. 111.) in den Internis in unmittelbarem Verhältniß zum Landesherrn. Im Großherzogth. Sachsen besteht ein durch V. v. 25. Nov. 1849. (F. H. Vollert, Samml. der kirchl. Gesetze u. V. im Großherzogth. Sachsen=Weimar=Eisenach, Weim. 1880. S. 30. f.) errichteter, collegialisch organisirter Kirchenrath unter dem Vorsitz des Chefs des Cultdepartements für die „rein kirchlichen und geistlichen An=gelegenheiten" (die Interna), während die sog. „gemischt=geistlichen An=gelegenheiten" im Cult=Departement erledigt werden, s. jetzt V. v. 25. Nov. 1874. (das. S. 245.). Im Großherzogth. Hessen ist das Oberconsistorium (während es nach dem Ed. v. 6. Juni 1832., A. K.=Bl. II. S. 405. ff., dem Ministerium untergeordnet war) nach der K.=Verf. v. 6. Jan. 1874. §. 129. ff. die höchste kirchliche Regimentsbehörde. Doch bleiben nach §. 138. zunächst hinsichtlich der den staatlichen Behörden in Betreff der Leitung und Beaufsich=tigung der Verwaltung des ev. Kirchenvermögens zustehenden Befugnisse die bestehenden Bestimmungen maßgebend. — Dagegen ist b) die Zuständigkeit der obersten Staatsbehörde auf Wahrung der Jura circa sacra beschränkt und das unmittelbare Verhältniß der obersten Kirchenbehörde ohne Unterschied der Interna und der Externa anerkannt worden z. B. im Herzogth. Olden=burg (hier hatte die K.=Verf. v. 3/15. Aug. 1849., A. K.=Bl. I. S. 26. ff., für die kirchliche Verwaltung einen Oberkirchenrath eingeführt, ließ ihn aber als Organ der Landessynode erscheinen und verordnete daher auch die Wahl seiner Mitglieder durch die Synode. Das revid. K.=Vf.=Ges. v. 11. April 1853. Art. 106. ff. erkennt das landesherrliche Kirchenregiment wieder an; der Oberkirchenrath ist nach Art. 110. die oberste Behörde der Landeskirche, durch welche der Großherzog das ihm zustehende Kirchenregiment ausübt; die Mit=glieder des Oberkirchenraths werden nach Art. 107. vom Großherzog ernannt; in allen Fällen, in welchen der Oberkirchenrath in 1. Instanz verfügt hat, ist nach Art. 112. eine Beschwerde an den Großherzog zulässig), Mecklenburg=Schwerin (wo durch V. v. 19. Dec. 1849. ein Oberkirchenrath als oberste Administrativbehörde des landesherrlichen Kirchenregiments gebildet worden ist, während dort bis 1848. die Landesregierung das Regiment der Landes=kirche verwaltet hatte; das Rostocker Consistorium (seit 1570.) war und blieb auch ferner wesentlich nur Kirchengericht), Mecklenburg=Strelitz (wo das Consistorium, bis dahin hauptsächlich nur Kirchengericht, durch V. v. 16. Dec. 1848., welche auf dasselbe die betreffenden bisher von der Landesregierung ge=übten Attribute übertrug, zugleich Verwaltungsbehörde des obersten Kirchen=

welchen Fällen, abgesehen von der stets reservirten Gesetzgebung

regiments wurde, s. jetzt V. v. 31. Oct. 1868., A. K.=Bl. XVII. S. 495. ff.), Waldeck (Consistorium, Verordngn. v. 2. März 1853., das. III. S. 43. ff. V. S. 311. ff.), jetzt auch in Baden (Oberkirchenrath [vgl. G. Spohn, K.=R. der verein. ev.=prot. K. im Großherzogth. Baden, I. S. 69. ff.], s. V. v. 28. Dec. 1860. §. 1. 2., K.=Verf. v. 5. Sept. 1861. §. 108. ff., V. v. 28. Febr. 1862., durch welche letztere V. die Verwaltung des den Bedürfnissen der evang. Kirche gewidmeten Vermögens dem Oberkirchenrathe überwiesen wird, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Staatsregierung genehm sein müssen). In Preußen wurde, nachdem das im J. 1848. errichtete Oberconsistorium sofort wieder aufgelöst worden, und nach einer im J. 1849. angeordneten interimistischen Einrichtung, der evangelische Ober=Kirchenrath als oberste kirchliche Behörde (über den Provinzial=Consistorien) errichtet, Richter, Beitr. S. 55. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten blieben aber vorerst die Externa, und für eine Reihe anderer Angelegenheiten, wohin auch die Ernennungen der Diener des Kirchenregiments und die Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats gehören, wurde ein Zusammenwirken des Ob.=Kirchenraths und des Ministers vorgeschrieben, Cab.=O. v. 29. Juni 1850.; diese Competenzen wurden durch spätere Ordres verändert, indem dem Ob.=Kirchenrathe die Initiative bei den Anstellungen übertragen worden ist. Vgl. die Zusammenstellung in den Actenst. aus der Verwaltg. des Ev. Ob.=K.=Raths Bd. II. (1858.) H. 3. S. 134. ff., vb. Richter a. a. O. S. 77. ff., Jacobson, K.=R. §. 39. Das Gesetz v. 3. Juni 1876., betr. die ev. K.=Vf. in den 8 älteren Prov., bestimmt jedoch §. 21. ff., daß die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten (und von den Regierungen) geübt worden, auf den Ober=Kirchenrath (und die Consistorien) übergehen solle. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten beim Militär und öffentlichen Anstalten bleiben die Zuständigkeiten ungeändert; verb. V. v. 9. Sept. 1876. üb. die Ausübg. der Rechte des Staats gegenüber der ev. Landeskirche der 8 ält. Prov., V. v. 5. Sept. 1877., betr. den Uebergang der Verwaltg. der Angel. der ev. Landesk. auf den Oberkirchenrath 2c. (Ztschr. f. K.=R. XIV. S. 233. ff.). Abweichend ist das Verhältniß in den neuen Provinzen. [Die evangelischen Kirchen der 1866. in Preußen einverleibten Länder (vgl. über dieselben: E. Friedberg, D. ev. u. kath. K. der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur preuß. Landeskirche u. z. Staate, Halle 1867., vb. P. Hinschius, D. ev. Landesk. in Preußen u. die Einverleibung der neuen Prov., Berl. 1867.) standen (abgesehen von den wenigen, zur niedersächs. Conföderation gehörigen, rein synodal verfaßten reformirten Gemeinden) unter landesherrl. Kirchenregiment, welches zugleich mit der Staatsgewalt, und zwar in demselben Umfange, in welchem es von den früheren Landesherren ausgeübt wurde, auf den König von Preußen übergegangen ist. Das kirchliche Verfassungsrecht der einverleibten Länder ist mit der eingetretenen Staatsveränderung nicht ohne Weiteres hinfällig geworden; daher sind z. B. auch die in den früheren Staatsgrundgesetzen dieser Länder über innere Verhältnisse der betr. evangelischen Landeskirchen getroffenen Festsetzungen in Geltung geblieben. Die Gesetzgebung hat, um auch für diese Landeskirchen die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten anzubahnen,

und der Ernennung der Diener des Kirchenregiments, der Landes-

die Fortbildung ihrer Verfassungseinrichtungen in Angriff genommen, bei deren Abschluß zugleich auf die Herstellung von Organen Bedacht zu nehmen sein wird, welche der Gesammtheit der evangelischen Kirchenkörper zunächst Preußens (vgl. ob. §. 64. Anm. 22.) unter Wahrung der confessionellen und geschichtlichen Besonderheit derselben die gemeinsame Lösung gemeinsamer Aufgaben und die gemeinsame Vertretung gemeinsamer Interessen ermöglichen. Die evangelischen Kirchen der neuen Provinzen, welche, auch so weit sie der Union angehören (Nassau, Grafschaft Hanau), als besonders organisirte Kirchenkörper bestehen geblieben und mit der evangelischen Landeskirche der alten Provinzen zur Zeit nur durch das Regiment des Landesherrn verbunden sind, nehmen übrigens — wie sie zu der „evangelischen Kirche" im weiteren Sinne gehören, welcher der Art. 15. der Bf.-U. ausdrücklich gedachte, um auszudrücken, daß die großen geschichtlich bevorrechtigten Kirchen in der ihnen zustehenden Stellung als öffentliche Corporationen nicht beeinträchtigt werden sollen (s. die minist. Erläutrgn. z. Bf.-U. bei Vogt, K.-R. I. S. 23.), — auch ferner an der staatsrechtlich privilegirten Stellung der evang. Kirche des Staats Theil, freilich unter der Voraussetzung, daß sie selbst die geschichtliche Basis dieser privilegirten Stellung festhalten, welche für die evangelische Landeskirche Preußens im weiteren Sinne die Verbindung ihres obersten Regiments mit der Person des evangelischen Landesherrn bildet.] Die evangelischen Kirchen der neuen Provinzen sind dem evangelischen Oberkirchenrath nicht unterstellt, sondern „bis auf Weiteres" dem Cultusminister untergeordnet worden. Das evangelisch-lutherische Consistorium für Schleswig-Holstein zu Kiel (Kgl. V. v. 24. Sept. 1867.) und das evangelische Consistorium für den Regierungsbezirk Wiesbaden (V. v. 22. Sept. 1867., welche jedoch für Frankfurt a. M. die bisherigen Consistorien in Wirksamkeit ließ,) erhielten in Unterordnung unter den geistlichen Minister denselben Geschäftskreis zugewiesen, wie die altländischen Provinzialconsistorien in Unterordnung unter den evangel. Oberkirchenrath; jetzt s. V. v. 9. Juni 1879. (vgl. unten §. 153. Anm. 11.). Dagegen behielt in dem vormaligen Kurf. Hessen das an Stelle der drei bisherigen Consistorien errichtete Consistorium zu Cassel (Erl. v. 24. Apr. 1873. verb. mit Erl. v. 13. Juni 1868.) den früheren Geschäftskreis jener und ist jetzt dem preuß. Cultusminister in derselben Weise, wie vorher dem Kurheff. Minister des Innern untergeordnet. In Hannover stand bis 1866. über den Provinzialconsistorien das Cultusministerium; durch V. v. 17. April 1866. wurden die ev.-luth. Provinzial-Consistorien zu Hannover, Stade, Otterndorf, das ev. Consistorium zu Osnabrück, (welche sämmtlich nur mit evang.-luth. Mitgliedern besetzt sind, obwohl sie mit Ausnahme des Consistoriums zu Otterndorf landesherrliche Kirchenbehörden auch für reformirte Gemeinden sind,) und das confessionell gemischte Consistorium zu Aurich, hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für die evang.-lutherische Kirche dem zu errichtenden Landesconsistorium (vgl. §. 57. der Kirchenvorst.- u. Syn.-O. v. 9. Oct. 1864.) untergeordnet, das letztere aber, welches in den das Bekenntniß und die Lehre der Kirche, die Seelsorge, den Cultus und die Kirchenzucht, die Vorbildung, Prüfung und Ordination für das geistliche Amt, die Anstellung und Entlassung der Geistlichen betreffenden Angelegenheiten zuständig ist, V. §. 3., nach Maßgabe des §. 7. dem Cultus-Ministerium untergeben, während §. 8. den bisherigen Umfang des landesherr-

herr persönlich thätig werde[5]. Für diese Thätigkeit wird zuweilen

lichen obersten Regimentes wahrt. Hiernach bestimmen sich die Verhältnisse auch nach der Einverleibung in Preußen. — In Sachsen-Meiningen besteht seit 1848. eine collegialisch berathende Ministerialabtheilung für Kirchen und Schulen. Ueb. Königr. Sachsen und Oesterreich s. u. — II. Unmittelbar mit dem Landesherrn verkehren die obersten Kirchenbehörden z. B. in Preußen (alte Prov.), Oldenburg, Mecklenburg, Waldeck, Baden, und in inneren Kirchenangelegenheiten in Anhalt. In Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt vermitteln die Vorsitzenden der kirchlichen Behörden, welche jedoch zugleich Mitglieder des Staatsministeriums sind, diesen Verkehr. Durch die oberste Staatsbehörde wird derselbe vermittelt in den neuen Provinzen von Preußen (doch gewährt §. 5. i. f. der Hannov. V. v. 17. Apr. 1866. dem Landesconsistorium die Möglichkeit, Anträge unmittelbar beim König anzubringen), Braunschweig, Schwarzb.-Sondershausen, Lippe-Detmold, Birkenfeld, (auch in Bayern,) während in Württemberg nach der V. v. 20. Dec. 1867. §. 3. das Consistorium bez. der Synodus mit dem König zwar regelmäßig durch Vermittelung des Cultministers verkehrt, im Falle unterlassener Uebermittelung seiner Anträge oder der behaupteten Beeinträchtigung kirchlicher Rechte und Interessen aber den König unmittelbar angehen kann. — III. Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde ernennt allgemein der Landesherr, und zwar in Preußen die Mitglieder des evangelischen Ob.-Kirchenraths auf Antrag des Präsidenten, der sich der Zustimmung des Ministers der geistl. A. zu versichern hat (vgl. auch Ges. v. 3. Juni 1876. Art. 23. Nr. 7.). Eine Mitwirkung der Staatsbehörde findet sich meist, wenn nicht die Vorschläge selbst von ihr ausgehen. In Baden (K.-Vf. §. 89.), Großherzogth. Hessen (K.-Vf. §. 134.), Großherzogth. Sachsen (Syn.-O. v. 29. März 1873. §. 35., V. v. 25. Nov. 1874. §. 5.) sind die Mitglieder des von der Landessynode gewählten Synodalausschusses außerordentliche Mitglieder des Ob.-Kirchenraths, bez. Kirchenraths, welche in gesetzlich bestimmten Fällen zugezogen werden müssen.

5 Ueb. die Reservatrechte vgl. im Allgemeinen A. K.-Bl. Bd. X. S. 515. f., f. Preußen alte Prov.: Jacobson, K.-R. §. 38., f. Hannover Spangenberg in Lipperts Annal. H. 3. S. 15. ff., verb. Kirchenvorst.- u. Syn.-O. §. 64. 65., V. v. 17. Apr. 1866. §. 8., f. Kurhessen Büff, K.-R. §. 133. ff. Besonders ausgedehnt ist der Umfang der Reservatrechte in Oldenburg, A. K.-Bl. a. a. O. S. 516. — Ueber die Berechtigung des landesherrlichen Kirchenregiments ist bekanntlich viel gestritten worden, vgl. auch Richter im A. K.-Bl. I. S. 270. ff. Daß das Kirchenregiment de jure divino der Landesobrigkeit gebühre, ist weder Lehre der Bekenntnißschriften noch als Ansicht der Reformatoren zu erweisen. Was die Reformatoren thatsächlich vornehmlich veranlaßt hat, die Landesherren zu einer (zunächst freilich nach ihrer Ansicht nur provisorischen) Uebernahme des (höheren) Kirchenregiments anstatt seiner bisherigen Träger, der Bischöfe, aufzufordern, das war (wie v. Scheurl, Z. Lehre v. Kirchenreg. S. 64. f. richtig bemerkt hat,) „der Umstand, daß die Landesherren im Bekenntnisse zum Evangelium dem christlichen Volke ihrer Lande vorangegangen, und daß sie dafür der Reichsgewalt gegenüber mit aller Kraft tapferen Christenmuthes so eingestanden waren, wie eben nur sie vermöge ihrer rechtlichen Stellung zur Reichsgewalt es vermochten". Als Hauptbekenner zum Evange-

der Gebrauch geistlichen Beirathes als unerläßlich bezeichnet. Soll

lium, als praecipua membra ecclesiae in diesem Sinne, nicht als dem weltlichen Stande nach vornehmste Kirchenglieder sollten sie die einstweilige äußerliche, nicht geistliche Regierung der Kirche übernehmen. Es war das ein „geschichtliches, nicht auf Naturnothwendigkeit beruhendes, aber ebensowenig ein bloß zufälliges Verhältniß". Insofern aber als das dem göttlichen Willen Entsprechende sich erwarten läßt, daß stets evangelische Fürsten so als rechte Schirmherren für den evangelischen Glauben einstehen werden, läßt sich daraus ein Beruf des evangelischen Landesherrn herleiten, wo es den Umständen nach zweckmäßig erscheint, die ursprünglich von göttlichen Rechts wegen der Gesammtkirchengemeinde des Landes (Landeskirche) zukommende äußerliche Kirchengewalt als Vertreter derselben auszuüben, für sie das Kirchenregiment zu führen. In der That war es das in den einzelnen Landeskirchen hervortretende Gesammtrechtsbewußtsein von diesem vogteilichen Berufe der evangelischen Landesherren, welches, wie es die Bethätigung desselben im Zeitalter der Reformation bestimmt, so später das landesherrliche Kirchenregiment aus einem vorerst nur provisorischen Nothbehelf in einen dauernden Rechtszustand verwandelt hat. Nicht göttliches Recht, sondern Gewohnheitsrecht hat mithin das landesherrliche Kirchenregiment begründet. Hierzu hat aber noch ein weiteres Moment mitgewirkt. Ein Regieramt (jurisdictio ecclesiastica) steht nach evangelischer Lehre (Conf. August. Art. XXVIII. Abus. VII. p. 39.) de jure divino den Geistlichen („episcopis ut episcopis, h. e. his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum") nur so weit zu, als es sich darum handelt „remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae sine vi humana sed verbo"; wobei die Einschränkung besteht, daß, wenn die Amtsträger etwas wider das Evangelium lehren oder setzen, „tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet". Während nun die Geistlichen auch das Regieramt, das ihnen in dem bezeichneten Sinne zugeschrieben wird (vgl. über „Regieren" „Regiment" nach dem Sprachgebrauch der Reformation unt. §. 156. Anm. 7.) — ohne dazu jure humano besonders erlangte Berechtigung — nur verbo, sine vi humana üben dürfen, ist in der Volkskirche ein mit der Macht zur Anwendung äußerlichen rechtlichen Zwanges ausgestattetes (höheres) Kirchenregiment unentbehrlich. Diese Nothwendigkeit äußerlicher Gewaltanwendung weist die rechtliche Kirche auf die Unterstützung der Obrigkeit hin, diese aber hat nach evangelischer Auffassung die Unterstützung nicht ohne eigene Prüfung zu gewähren. Ist die Obrigkeit eine evangelische, so ist dieselbe hinsichtlich der Prüfung der mit äußerlichem Zwange zu unterstützenden Acte des Kirchenregiments auch nicht auf den politischen Standpunkt der Kirchenhoheit beschränkt, sondern sie hat zugleich nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung von dem Wohle der Kirche zu beurtheilen, ob die vi humana zu unterstützende kirchenregimentliche Satzung, Verfügung oder Entscheidung auf rechtem Gebrauch oder auf Mißbrauch beruht. Sonach wurde der Obrigkeit nach der protestantischen Auffassung selbst bei fortbestehender bischöflicher Verfassung ein erweitertes Majestätsrecht zugeschrieben, wofür sich die geschichtliche Anknüpfung in der Ausdehnung vorfand, welche die kirchenvogteilichen Befugnisse der Landesherren bereits in vorreformatorischer

dieß heißen, daß der Landesherr sich auf den sachverständigsten

Zeit, besonders im 15. Jahrh. erfahren hatten. Einen einfacheren Ausdruck aber erhielt der der erweiterten Vogtei der evangelisch gewordenen Landesherren zu Grunde liegende Gedanke, wenn das äußerliche Kirchenregiment selbst (zunächst in dem Theile der Kirche, in welchem die Bischöfe Widersacher des evangelischen Glaubens waren,) dem Landesherrn überlassen wurde, so daß dann die evangelische Obrigkeit die rechtliche Autorität in der Kirche darstellt, von welcher die behördlichen Organe der Kirchenregierung mit der Ermächtigung für die zur Uebung ihres Berufes erforderliche Anwendung rechtlichen Zwanges bestellt werden. Mit dieser ursprünglichen Idee des landesherrlichen Kirchenregiments (vgl. darüb. v. Scheurl in den angef. Abhdlgn. in der Ztschr. f. K.=R.), wonach es von jenem geistlichen Regieren, das bloß verbo geschieht und deshalb auch die äußerliche Ordnung der Kirche nicht zu seinem Zweck haben kann, unterschieden bleibt, ist der bekenntnißmäßige Grundsatz (Conf. August. l. c. p. 38.), daß politische und Kirchengewalt nicht vermischt werden sollen, durchaus vereinbar. Die richtige Erkenntniß, daß dem Landesherrn nicht befohlen sei, geistlich zu regieren, war dagegen bereits verdunkelt in der Lehre von der obrigkeitlichen custodia utriusque tabulae (s. ob. §. 62. Anm. 1., §. 63. Anm. 6., §. 96. Anm. 5.). Daß dann in den lutherischen Kirchenstaaten des 16. u. 17. Jahrh., in welchen die theokratische Staatsgestaltung die kirchenregimentlichen Functionen nur als die Erfüllung der religiösen Aufgabe der Staatsgewalt zur Darstellung kommen ließ, die Landesherren geistlich zu regieren unternommen haben, ist freilich ebenso gewiß, wie daß in der Periode des Territorialismus, welcher die Kirche der Staatsgewalt als ein Stück weltlicher Polizei überantwortete, die Fürsten ein ebenso persönliches Regiment in der Kirche geführt haben, wie im absoluten Staate. So wie es sich entwickelt hatte zum Staatsregimente in der Kirche, durfte das landesherrliche Kirchenregiment allerdings nicht bleiben; die Forderung seiner Berichtigung durch Zurückführung auf den ursprünglichen Gedanken, den einer erweiterten Vogtei, war durch die Geschichte gerechtfertigt. Auf der anderen Seite sprechen für die Beibehaltung des auf seinen Grundgedanken zurückgeführten landesherrlichen Regiments auch in der Gegenwart gewichtige Gründe. Im Einzelnen ist hervorzuheben: 1. Das landesherrliche Regiment ist ein Dienst in der Kirche. Der Landesherr als Träger ihres obersten Regiments ist nicht Monarch in der Kirche. Sein regimentlicher Beruf ist kein eigenes, sondern ein abgeleitetes Recht, welches er als Vertreter der Gesammtkirchengemeinde übt. Während der Monarch im Staate herrscht, dient der Träger des obersten Kirchenregiments. 2. Das landesherrliche Regiment ist statthaft nur unter Bedingungen. Der Landesherr muß das göttliche Wort als unbedingt maßgebend für die Führung seines Regimentes anerkennen; würde er seine Autorität mißbrauchen, etwas wider das Evangelium zu setzen, so würde auch diesem Amte gegenüber die Pflicht der Kirche bestehen, sich nicht zu unterwerfen, vielmehr gegebenen Falls für anderweitige Führung ihres Regiments Sorge zu tragen. Das landesherrliche Regiment ist ferner zwar nicht nothwendig durch persönliche Aneignung des kirchlichen Bekenntnisses Seitens des Landesherrn, aber doch dadurch bedingt, daß er Willens ist, das Regiment in Uebereinstimmung mit dem in kirchenrechtlicher Geltung stehenden Bekenntnißstande zu führen, und daß er das kirchliche Recht auf den Fortbestand solcher Einrich=

Rath stützen solle, so versteht es sich von selbst. Wenn aber die

tungen anerkennt, vermöge deren das Kirchenregiment auch äußerlich von der Verwaltung der Staatsangelegenheiten geschieden bleibt. 3. Der regimentliche Beruf des Landesherrn beschränkt sich auf das Gebiet der rechtlichen Autorität. Der Landesherr soll nicht geistlich regieren, wie Bischöfe. Mit dem göttlichen Wort zu regieren, d. h. anzutreiben, ist Sache des Predigtamts, vor anderen derjenigen Diener des Wortes, die das persönliche Aufsichtsamt führen (der evangelischen Superintendenten). Die Bezeichnung des landesherrlichen Regiments als einer „oberbischöflichen Gewalt" führt zu Mißverständnissen. Auch in neuerer Zeit haben theologisirende Fürsten sich mit Unrecht den Beruf beigelegt, geistlich zu regieren. 4. Ein Verzicht auf das landesherrliche Regiment ist denkbar (vgl. übrigens §. 156. Anm. 7.). Wenn freilich Friedrich Wilhelm IV. von Preußen wiederholt die Absicht aussprach, seine ererbte Stellung in der evang. Landeskirche in die „rechten Hände" niederlegen zu wollen, worunter er (nach seiner Vorstellung apostolischer Einrichtungen) „apostolisch gestaltete Kirchen übersichtlichen Umfangs" verstand, welche er sich unsern Ephoralkreisen parallellaufend dachte, so ging er dabei von der irrthümlichen Voraussetzung aus, daß ihm eben diese ererbte Stellung die Pflicht auferlege, geistlich zu regieren, wie er denn auch, wenn jener Verzicht realisirt sein würde, dem Landesherrn eine freie Advocatie der bischöflich geleiteten Kirchen seiner Verfassung erhalten wissen wollte, vgl. ob. §. 64. Anm. 19. u. die das. angef. Lit., verb. Cab.=O. v. 13. Juni 1853. in Doves Samml. S. 1. ff. u. Dove in d. Ztschr. f. K.=R. II. S. 177. ff. 5. Andererseits ist das landesherrliche Kirchenregiment nicht unvereinbar mit der selbstständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche, d. h. mit dem der Kirche an sich inwohnenden Rechte, sich als eine selbstständige Lebensordnung insbesondere auch gegenüber dem Staate darzustellen. Dieses Recht schließt bloß das Staatsregiment in der Kirche, mithin die Vermischung beider Sphären, die Führung des Regiments durch die politischen, statt durch Kirchenbehörden, seine Führung nach den Interessen der herrschenden politischen Parteien, also z. B. nach den wechselnden Kammermajoritäten aus. 6. Das landesherrliche Regiment ist auch nicht ausgeschlossen durch das Wesen der constitutionellen Monarchie, insbesondere nicht nach ihrer deutschen Auffassung. In den Grundgesetzen vieler deutscher constitutioneller Staaten ist das oberste Kirchenregiment des Landesherrn sogar ausdrücklich vorbehalten; auch in Preußen war es 1848. weder aufgegeben noch aufgehoben, und hat nunmehr seine Fortdauer ausdrückliche kirchenverfassungsmäßige und staatsgesetzliche Anerkennung gefunden (s. §. 64. Anm. 19.). Der deutsche constitutionelle Fürst ist zwar als Träger der Staatsgewalt verfassungsmäßig beschränkt, andererseits aber auch keine bloße parlamentarische Figur, sondern eine freie Persönlichkeit; seine Beschränkung hinsichtlich des Staatslebens hindert ihn nicht, seiner Kirche eine wohlwollende Schirmvogtei zu gewähren, vgl. Dove, Ztschr. II. S. 170. f. Der Natur der verfassungsmäßigen Staatsordnung, welche zugleich die selbstständige Entwickelung aller Culturelemente des nationalen Lebens rechtlich gewährleisten soll, würde es dagegen allerdings widerstreiten, wenn sich der Fürst für die Beschränkung im Staatsleben durch absolutistische Führung seines Kirchenregiments entschädigen wollte. Einem persönlichen Regiment des Landesherrn in der Kirche nach individuellem Be=

Forderung von der Voraussetzung ausgeht, daß der Lehrstand

lieben widerstreitet also ebensosehr das constitutionelle Princip der Staatsverfassung, wie die Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments (s. u. Nr. 7.). Jenes Princip weist aber, indem es die persönliche Action des Landesherrn zwar nicht aufhebt, aber doch an politische Rücksichten bindet, auch seinerseits auf die Nothwendigkeit hin, neben den landesherrlichen Kirchenbehörden die Vertretung der Gesammtkirchengemeinde in synodaler Gliederung an den regimentlichen Functionen zu betheiligen. 7. Das persönliche Regiment in der Kirche widerstreitet zugleich der Bedeutung des landesherrlichen Regiments als Kirchenamts. Da der Landesherr sein Kirchenregiment ohne Prüfung seiner kirchlichen Qualification empfängt und ohne eigentliche kirchliche Verantwortlichkeit führt, ja da er es in der That nur unter diesen Voraussetzungen übernehmen kann, so müssen die persönlichen Obliegenheiten, welche das Regiment dem Landesherrn auflegt, sich auf das durch den Zweck des Institutes gebotene Maß beschränken. Wenn dagegen die Ausdehnung, welche die sog. Reservatrechte in der Periode des Territorialismus erfahren hatten und welche namentlich in kleineren Landeskirchen noch fortbesteht, dem Landesherrn persönliche kirchliche Entscheidungen in einem Umfange zumuthen, welcher nicht gerechtfertigt ist, so muß die Berichtigung durch Beschränkung der Reservatrechte erfolgen. Bei den auch hiernach noch dem Landesherrn persönlich verbleibenden wichtigen kirchlichen Entscheidungen aber ist ihm sein Urtheil durch die Einfügung richtig organisirter synodaler Elemente in den kirchenregimentlichen Organismus zu erleichtern. 8. Das oberste Kirchenregiment des Landesherrn hat die bleibende Aufgabe, die Verkündigung des Evangeliums, die Rechtsordnung und den Frieden in der Kirche zu schützen und zugleich den Zusammenhang der Landeskirche auch für die Zukunft zu bewahren, indem es ordnend und sichernd über den einzelnen Kreisen selbstständigen kirchlichen Lebens waltet; dagegen ist mittels der Ergänzung des Organismus ständiger landesherrlicher Kirchenbehörden durch synodale Organe der Gedanke der kirchlichen Selbstverwaltung zu verwirklichen, indem auf den verschiedenen Stufen der kirchlichen Verfassung beide Elemente in organischer Weise zu gemeinsamem regimentlichen Handeln, zu gegenseitiger Ergänzung und Berichtigung zu verbinden sind. Die Anlehnung des kirchenregimentlichen Organismus in seiner Spitze an eine äußere Autorität, wie sie die geschichtlich gegebene Stellung des evangelischen Landesherrn zu der evangelischen Kirche seines Landes darbietet, verspricht auch in der Gegenwart die evangelische Kirche als Volkskirche zu erhalten, und vermag allein den landeskirchlichen Zusammenhang zu wahren. Die sog. Freikirche trägt in sich die Gefahr der Spaltung, und droht, zumal wenn diese sich fortsetzt, den Charakter der Secte anzunehmen, wovon die Geschichte der altluther. Separation in Preußen ein Zeugniß giebt. Der vogteiliche Beruf des Landesherrn aber hat durch die neue kirchliche Verfassungsentwickelung eine erweiterte Bedeutung gewonnen. Nicht alle Synodalschlüsse sind wahre Willensäußerungen der christlichen Gemeinde; der Landesherr, welcher unevangelische Synodalbeschlüsse verwirft, übt seine Schutzpflicht. Der Landesherr hat ferner gegen Mißbrauch der Kirchengewalt Seitens der Kirchenbehörden, aber auch der Synodalmajoritäten, auch die innerkirchliche Rechtsordnung zu wahren. Wenn in den wechselnden Majoritäten kirchlicher Vertretungskörper nothwendig die verschiedenen Strömungen des kirchlichen Lebens

ein Mitträger der Kirchengewalt sei, so ist sie eine Prätension,

zum Ausdruck gelangen, deren Mannigfaltigkeit so weit durchaus berechtigt ist, als sie sich aus dem Evangelium zu legitimiren vermögen, so ist es Aufgabe des landesherrlichen Regiments, die Stätigkeit der kirchlichen Entwickelung zu vertreten, das Recht der Minderheiten zu schützen, die gleichaustheilende Gerechtigkeit allen evangelisch-berechtigten Elementen und Richtungen in der Kirche zu bewahren. Wenn endlich nach dem Grundsatz der selbstständigen Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Kirche auch den besonderen Kreisen des kirchlichen Lebens eine freiere Bewegung zufällt, so soll bei daraus sich ergebender Collision der particularen Interessen einzelner kirchlicher Kreise und Stände das landesherrliche Regiment das suum cuique zur Geltung bringen. Soll aber der evangelische Landesherr seine vogteilichen Pflichten in der angegebenen Bedeutung zu erfüllen im Stande sein, so werden ihm alle diejenigen persönlichen Obliegenheiten verbleiben müssen, vermöge deren sich das landesherrliche Kirchenregiment als erweitertes Majestätsrecht darstellt. Organische Anordnungen für das Gesammtgebiet der Kirche müssen also auch ferner die Sanction des Landesherrn fordern, wobei ihm die materielle Prüfung nicht bloß vom politischen Gesichtspunkt, sondern dem evangelischen Landesherrn auch nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung von der Uebereinstimmung mit dem göttlichen Worte und von dem Wohle der Kirche offen gehalten werden muß. Das Recht der Aemterverleihung muß ihm mindestens in Beziehung auf alle ständigen regimentlichen Aemter und die Stellen in den ständigen Kirchenbehörden verbleiben, so weit nicht bei der Berufung zu gewissen Dienststellungen den Synoden ein Recht der Mitwirkung einzuräumen sein möchte, „eine Forderung, die aus den Vordersätzen, von welchen die ganze neueste Verfassungsentwickelung ausgeht, mit Folgerichtigkeit sich ableitet". Es muß ferner den Kirchengliedern der Recurs an den Landesherrn im Falle des Mißbrauchs der Kirchengewalt durch die landesherrlichen Kirchenbehörden frei bleiben, wobei der Landesherr die angefochtenen Maßregeln der kirchlichen Verwaltung nicht allein vom politischen, sondern auch vom Standpunkte des kirchlichen Rechts zu prüfen hat. Wo endlich verschiedene selbstständige evangelische Kirchenkörper unter dem obersten Regimente desselben Landesherrn verbunden sind, da muß im Falle des Conflictes derselben dem Landesherrn der Beruf der Vermittelung zur Wahrung des Friedens und gleichen Rechtes unter denselben zugesprochen werden. Wenn nach der Ueberzeugung des Landesherrn das Wohl der Kirche und die Erfüllung seiner vogteilichen Aufgaben, insbesondere die Herstellung des gestörten kirchlichen oder staatlichen Friedens, einen Wechsel der leitenden Persönlichkeiten in den landesherrlichen Kirchenbehörden gebieterisch fordert, so muß dem Landesherrn die Möglichkeit, ihn herbeizuführen, offen stehen, wobei freilich alle Analogien der sog. parlamentarischen Regierung im Staate abzuweisen sind. 9. So weit eine Beschränkung der landesherrlichen Reservatrechte eintritt, sind die betreffenden Entscheidungen zweckmäßig auf die durch den Zutritt eines synodalen Organs erweiterten landesherrlichen Kirchenbehörden zu übertragen. 10. Bei Conflicten zwischen der Kirche und dem Staat, oder der evangelischen Kirche mit anderen Kirchen, wird dagegen der Landesherr, weil er zugleich verfassungsmäßiges Staatsoberhaupt ist, nicht, wie bisher, in den Vordergrund gestellt werden dürfen, sondern die Action wird in diesen Beziehungen in erster Linie

welche weder in der Geschichte noch in den Bekenntnissen ihre Begründung findet[6]. — Daß in eigentlichen Justizsachen, wo diese noch den Consistorien überlassen waren (§. 153.)[7], nicht der Landesherr persönlich entscheiden könne, folgte aus einem (für die Territorien allmählich zur Anerkennung gelangten) allgemeinen staatsrechtlichen Grundsatze[8]. Hier bildeten deshalb in neuerer Zeit die obersten Landesgerichte die höchste Instanz[9]. — Anders, als bisher dargestellt wurde, verhält es sich, sobald der katholische

der Landessynode zufallen müssen. 11. Unzulässig ist es, die Consistorien, die gar nicht selbstständige Subjecte der Kirchenregierung sind, von ihrem Auftraggeber abzutrennen, und diesem zum Behufe der Controle der persönlichen Obliegenheiten des erweiterten Majestätsrechts gleichsam als das organisirte Mißtrauen gegenüberzustellen. (Die Einwendungen, welche Wasserschleben a. a. O. [s. ob. *)] gegen vorstehende Erörterungen richtet, sind unzutreffend. Wenn er sich (S. 37.) gegen die geschichtliche Anknüpfung des landesherrlichen Kirchenregiments an die erweiterte Vogtei vorreformatorischer Obrigkeiten erklärt, deren Wirksamkeit sich durchweg auf das „weltliche Hoheitsrecht" gegründet habe, so genügt dagegen die Verweisung auf die hussitische Lehre von den temporales domini als einem Stande in der Kirche (s. §. 48. Anm. 13.), auf die Bezeichnung einzelner katholischer Landesherren als „Päpste in ihrem Lande" (das. Anm. 11.), auf die Reform. Sigismundi v. 1436., nach welcher den Reichsstädten alles Recht und „göttliche Gottseligkeit" empfohlen sein soll 2c., um darzuthun, daß den christlichen Obrigkeiten seit dem 15. Jahrh. bereits eine so wesentliche Einwirkung auf das kirchliche Lebensgebiet zugeschrieben wurde, daß in dieser ihrer erweiterten Kirchenvogtei ein gutes Stück obrigkeitlichen Kirchenregiments präformirt erscheint. Wenn W. ferner (S. 33.) die obige Hinweisung auf die Gefahren, welche aus der Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments für den Bestand der evangelischen Volkskirche in den deutschen Landen hervorgehen würden, in das „Capitel der Gespensterseherei" verweist, so dürfte die Erfahrung, welches Gewicht Richtungen, denen das Verständniß für den Gegensatz reformatorischer und römischer Auffassung in wichtigen Punkten (insbesondere hinsichtlich des Staats- und des Kirchenbegriffs) abhanden gekommen ist, neuerdings auf Majoritäten großer Synoden des nördlichen Deutschland ausgeübt haben, den praktischen Werth des landesherrlichen Rechts, „unevangelische Synodalbeschlüsse zu verwerfen", bereits klargestellt haben; von der entfernteren Möglichkeit, daß Tendenzen, die auf eine Verflüchtigung von Grundwahrheiten des Christenglaubens hinauslaufen, in Synodalbeschlüssen zum Ausdruck kommen könnten, kann deshalb hier abgesehen werden). — Vgl. überh. Puchta, Einl. S. 166. ff.

6 Vgl. auch v. Scheurl, Z. Lehre vom Kirchenreg. S. 29. 72. f.

7 Jetzt s. aber Deutsches Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877. §. 15.

8 Die älteren Landesgesetze lassen hier die Berufung an den Landesherrn zu, vgl. schon die §. 62. citirte Instruction vom J. 1527. und die Landesordng. vom 1. Oct. 1555. im Cod. Aug. Bd. I. S. 45. — Ueber die ganze Frage: Stahl S. 174. ff. (2. Aufl. Thl. 2. Cap. 5. S. 319. ff.).

9 Ueber das Verhältniß der Kirchenbehörden als kirchlicher Disciplinargerichte s. unt. im 4. Buch.

Regent das oberste Kirchenregiment inne hat (§. 66.). Auch in diesem Verhältnisse fordert die Unterscheidung zwischen der ständigen kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf der einen, und den vorbehaltenen Rechten auf der anderen Seite Geltung, die unmittelbare Ausübung der letzteren durch den Regenten fällt jedoch hinweg, und das Verhältniß ist dann nur dieses, daß der Landesherr die von der obersten evangelischen Kirchenbehörde beantragten Anordnungen, welche in das Gebiet der vorbehaltenen Rechte fallen, von dem allgemeinen bürgerlichen Standpunkte aus prüft, und ihnen dann die formelle Sanction ertheilt, nicht aber an ihre Stelle aus eigener Macht ein neues Recht zu setzen berechtigt ist[10]. Dieses ist z. B. in Bayern[11] das practische Recht rücksichtlich neuer organischer Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen[12], der Verleihung und Entziehung der kirchlichen Aemter, der Eintheilung der Pfarrsprengel und der Resultate allgemeiner Synoden, über welche das „selbstständige" Oberconsistorium an das Staatsministerium „gutachtliche" Berichte erstattet, und durch dieses die höchste Entschließung einholt. In Sachsen dagegen haben zur selbstständigen Ausübung der in anderen Ländern der persönlichen Verfügung des Landesherrn vorbehaltenen Rechte die „in Evangelicis beauftragten Staatsminister"[13] immerwährenden Auftrag empfangen, welche zugleich in den von dem Ministerium des Cultus in erster Instanz er-

10 Stahl a. a. O. S. 220. ff. (2. Aufl. S. 360. ff.).

11 Die anscheinend widersprechenden Bestimmungen des Ed. über die inneren Angelegenheiten der protestant. Gesammtgemeinde im Kgr. Bayern (Amtshandb. Bd. I. S. 28. ff.) §. 1. 18. 19. sind durch Königl. Erkl. v. 28. Oct. 1824. (das. S. 39. f.) und 2. Juli 1831. in der oben angegebenen Weise erläutert und ergänzt worden. Vgl. Stahl a. a. O. S. 233. f. (2. Aufl. S. 368. ff.); vb. Silbernagl S. 109. f. — In demselben Verhältnisse, wie für die ev. K. in Bayern diesseits des Rheins das Oberconsistorium (dem die Consistorien zu Ansbach und Baireuth und unmittelbar das Decanat München untergeordnet sind), steht jetzt für die ev. K. der Pfalz das Consistorium zu Speier unmittelbar unter dem Staatsministerium, Ges. v. 4. Juni 1848. A. 3., Kngl. Entschl. v. 11. Mai 1849. in Doves Samml. S. 94. ff. — Der Präsident des Oberconsistoriums ist nach der Bayr. Bf.-U. v. 1818. Tit. VI. §. 2. Mitglied der Kammer der Reichsräthe.

12 Dasselbe galt hinsichtlich der Dispensationen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade.

13 Früher das Geheime Raths-Collegium; seit der Bf.-U. v. 1831. §. 41. 57. und der V. vom 7. Nov. 1831. (Codex des sächs. K.-R. 2. Aufl. S. 333. ff.) die im Texte bezeichnete Behörde (bestehend aus dem Cultusminister, der stets ev. Confession sein muß, und wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Gesammtministeriums derselben Confession), unter welcher das Cultusministerium

lassenen Entscheidungen die Recursinstanz bildeten, und bei denen nunmehr Beschwerden über das Landesconsistorium in reinen Verwaltungs- und Disciplinarsachen angebracht werden können.

§. 153.

2) Die Consistorien*).

Die ordentlichen Behörden für die ständige Verwaltung und

*) Weber, De consistorio, Arnstad. 1647., Ludovici, Einleitg. zum Consistorial-Proceß, Halle 1713. 4., Stahl, D. Kirchenverf. ꝛc. S. 157. ff., 2. Aufl. S. 306. ff. — Eichhorn, K.-R. I. S. 725. ff.

den Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung bildete. Nach dem Kirchenges. v. 15. Apr. 1873., betr. d. Landesconsist., vb. Staats-Ges. v. 16. Apr. 1873. (Cod., Supplem. zur 2. Aufl. von P. v. Seidewitz, Leipz. 1879. S. 128. ff. 139. ff., Ztschr. f. K.-R. XII. S. 98. ff.), ist zur Führung des Kirchenregiments ein (neues) Landesconsistorium in Dresden unter Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in Evangelicis beauftragten Staatsminister errichtet worden, dessen Mitglieder von letzteren angestellt werden, und auf welches alle Befugnisse des ev.-luth. Kirchenregiments, welche bisher dem Cultusministerium zugestanden, übergegangen sind (angef. K.-Ges. §. 4.). Die Angelegenheiten, über welche die Beschlußfassung den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorbehalten bleibt, giebt angef. K.-Ges. §. 7. an. Der Cultusminister übt dagegen das staatliche Oberaufsichtsrecht (Jus circa sacra) aus. — In Oesterreich, wo die Verhältnisse früher ganz territorialistisch gestaltet waren, hat erst das K. K. Decret v. 13. Sept. 1859. angeordnet, daß der Vorsitz in den beiden Consistorien Augsb. u. Helv. Conf. fortan nur von einem Evangelischen zu führen sei. Hierauf haben das Kais. Pat. v. 8. April 1861. (Ztschr. f. K.-R. I. S. 498. ff.) u. d. V. v. 9. April 1861. (Dove, Samml. S. 186. ff.), auf welcher die revid. K.-Verf. der ev. K. Augsb. u. Helv. Bek. v. 6. Jan. 1866. (Ztschr. f. K.-R. VI. S. 339. ff. 465. ff.) beruht, sämmtlich ergangen für die deutsch-slavischen Kronländer, die Verhältnisse von Grund aus umgestaltet und den Evangelischen die selbstständige Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten (Pat. §. 1.) zugesichert. Das Regiment gliedert sich in den Stufen der Orts-, Bezirks- oder Seniorats-, Landes- oder Superintendential-, u. Gesammtgemeinde (Pat. §. 3. ff., rev. K.-Vf. §. 2. ff.). Die oberste Stufe des Regiments bilden der ev. Oberkirchenrath (Pat. §. 8. ff., rev. K.-Vf. §. 99. ff.), hervorgegangen aus den beiden Consistorien in Wien, und die Generalsynode. Die Jura circa sacra übt der Kaiser, abgesehen von vorbehaltenen Fällen, in höchster Instanz durch das Ministerium, in welchem deshalb eine eigene, aus Evangelischen gebildete Abtheilung fortbesteht (Pat. §. 16. 25.). Einen Ausfluß der Kirchenhoheit bildet die kaiserliche Bestätigung, welche für die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze durch das Ministerium einzuholen ist (Pat. §. 9., K.-Vf. §. 117. Nr. 1. §. 121.), während Beschlüsse der Generalsynode über Fragen der Lehre, des Ritus u. der Liturgie u. über die Bestimmung der Festtage schon mit Zustimmung des Oberkirchenraths in Kraft treten (K.-Vf. §. 120.). Die Mitglieder des Oberkirchenraths werden vom Kaiser ernannt (Pat. §. 8.), während die Organe des Regiments auf den übrigen Stufen aus Wahlen hervorgehen, wobei nur die Superintendenten vom Kaiser bestätigt werden (Pat. §. 7.).

die Gerichtsbarkeit sind die von den Landesherren bestellten Consistorien. In erster Beziehung stellen die älteren, im Principe durchaus einstimmigen Kirchenordnungen [1] in ihren Berufskreis die Aufsicht über die Lehre und Liturgie, und über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen, die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, die Anordnung der Ordination und die Institution, sowie die Beaufsichtigung und obere Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung, zu denen später nach der besonderen Verfassung häufig noch die Ertheilung gewisser Dispensationen getreten ist [2]. Die zweite Seite ihrer Thätigkeit beschränkten die Reformatoren zunächst auf die Ehesachen und die Handhabung der

1 S. d. Nachweisgn. am Schlusse v. Richters Samml. d. K.-O. Bd. II. S. 513.

2 Hierher gehörten die Dispensationen rücksichtlich der Haustaufen, Haustrauungen, der Eheschließung innerhalb des tempus clausum, der Zulassung zur Confirmation vor dem gesetzlichen Alter, der stillen Beerdigung, der entfernteren Verwandtschaftsgrade, des 2. u. 3. Aufgebots u. a. — In Preußen theilte sich das Dispensationsrecht zwischen den Consistorien und den Regierungen nach den Instruct. v. 23. Oct. 1817., später ist es aber in den alten Prov. den ersteren zurückgegeben (s. Anm. 11.); die Ertheilung einiger Dispensationen ist aber neuerdings den Superintendenten überlassen worden (s. §. 155.); den Consistorien der älteren Landestheile stehen jetzt auch die Consistorien zu Kiel und Wiesbaden gleich. Aehnlich, wie nach der Instruct. von 1817. ist das Verhältniß in dem Ed. v. 29. Juni 1821. und den V. v. 8. Febr. 1822. u. 4. Jan. 1832. in Kurhessen geordnet, vgl. Büff, K.-R. S. 289. 357. In Hannover wurden durch die Min.-Bekanntmachgn. v. 22. Oct. u. 18. Nov. 1864. für die Consistorialbezirke Hannover und Aurich (Th. Lohmann, Kirchengesetze der ev.-luth. K. von Hannover I., Hannov. 1871. S. 191. ff.) die hier erwähnten Dispensationen (vgl. Spangenberg in Lipperts Annal. H. 3. S. 16.) größtentheils den Kirchencommissarien (s. u. §. 155.), bez. den Superintendenten übertragen. F. Bayern: Ed. f. d. inneren kirchlichen Angel. d. protest. Gesammtgem. §. 11. u. 19., verb. Amtshandb. (s. das. Register unter „Dispensation"); f. d. Kgr. Sachsen (wo die Dispensationen vorzugsweise dem Cultusminister, einzelne den Mittelbehörden zustanden) s. K.-Ges. v. 5. Apr. 1873. §. 5. Nr. 1., Cod. Suppl. S. 131. (Landesconsistorium, bez. nach Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Minister); für Baden: K.-Verf. §. 110. Nr. 5. (Oberkirchenrath); f. Großherz. Hessen: K.-Verf. §. 131. Nr. 20. (Oberconsistorium). — In den kleineren Ländern sind zuweilen alle Dispensationen reservirt, s. z. B. Waldeck. V. v. 2. März 1853. §. 8., A. K.-Bl. III. S. 45. — Da nach dem Reichsges. v. 6. Febr. 1875. §. 40. die Befugniß von Ehehindernissen zu dispensiren nur dem Staate zusteht, dispensiren die Kirchenbehörden nur noch von kirchengesetzlichen Vorschriften. Damit hängt zusammen, daß das Dispensationsrecht in der ev. K. im Allgemeinen gegenwärtig einfacher gestaltet ist. Zuweilen erfolgt aber doch die Dispensation auch von gewissen kirchlichen Trauungshindernissen durch den ev. Landesherrn persönlich, s. z. B. Württemb. K.-Ges. betr. Trauung v. 23. Nov. 1876. Art. 2.

Zucht, wobei sie die Consistorien als die Vertreter der Kirche ansehen zu dürfen meinten[3]. Diese Gränze wurde jedoch schon bei der ersten Errichtung der Consistorien überschritten, so daß schon im sechszehnten Jahrhunderte[4] die Competenz derselben meist sowohl die Gerichtsbarkeit über kirchliches Vermögen, die Patronate und die Rechtsverhältnisse der Geistlichen, als eine wahre Strafjurisdiction in subjectiver und objectiver Begründung in sich aufgenommen hatte. Ihre Zusammensetzung war endlich nach dem Principe diese, daß sowohl Geistliche, als Laien von kirchlicher Gesinnung und erprobter Gabe der Verwaltung in ihnen eine nothwendige Stelle hatten. So gestaltet waren sie regelmäßig formirte Collegien, und nur in kleineren Ländern oder Bezirken bildete man sie zuweilen so, daß man die Verwaltungsgeschäfte ihres Bereiches bestehenden weltlichen Behörden überwies, dem angeführten Verfassungsgrundsatze aber durch Beiordnung geistlicher Räthe genügte[5], denen dann zugleich die geistlichen Functionen der Ordination, der Prüfung u. s. w. übertragen wurden. Im Laufe der Zeit und theilweise unter dem Einflusse des Territorialismus haben aber die Consistorialverhältnisse wesentliche Aenderungen erlitten. Die in der Handhabung des Bannes durch die Consistorien gipfelnde Kirchenzucht hörte meist auf, ein Theil der kirchlichen Ordnung zu sein. Die Gerichtsbarkeit in Civil-, Straf- und in den Ehesachen wurde durch die Landesgesetzgebungen des achtzehnten und unseres Jahrhunderts fast allgemein den weltlichen Gerichten überwiesen[6], so daß die neue deutsche Reichs-

3 Vgl. ob. §. 63. u. Stahl a. a. O. S. 160., 2. Aufl. S. 307. ff.

4 Darüber s.: Die Kirchenordnung der ev.-luth. K. in Deutschl. in ihrem ersten Jahrh. Berl. 1824. S. 247. ff., Ludovici Cap. 5. 6. Vgl. Mejer, Kirchenzucht u. Consistorialcompetenz n. Meckl. R., Rost. 1854. bes. S. 5. ff. 75. ff.

5 Ein Beispiel giebt die älteste Braunschweigische Verfassung, nach welcher die höchste, unter dem Vorsitze des Landesherrn entscheidende Regierungsbehörde die Stelle des Consistoriums dergestalt vertrat, daß in Kirchensachen nur noch der Rath eines Geistlichen erfordert wurde, s. v. Bülow, Beitr. z. Gesch. der Braunschweig.-Lüneb. Lande, Braunschw. 1829. S. 8. ff. Ueber diese sog. nicht formirten Consistorien, welche, früher zahlreich, jetzt verschwinden, s. Mejer, K.-R. §. 70. Anm. 1. Ein neueres Beispiel bildet die in Unterordnung unter das Kön. Sächs. Landesconsistorium mit den Consistorialgeschäften der ev.-luth. K. in der Oberlausitz betraute Kreishauptmannschaft Bautzen, der für diese Angelegenheiten ein Geistlicher beigegeben ist (Min. V. v. 12. Sept. 1874., Cod. d. sächs. K.-R. Suppl. S. 173. f.).

6 In Preußen wurde die Consistorialgerichtsbarkeit bereits 1748. aufgehoben, in Mecklenburg 1756. dem Consistorium zu Rostock zwar die Doctri-

gesetzgebung, welche keine geistliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere auch in Ehesachen, mit bürgerlicher Wirkung anerkennt[7], nur noch einen verschwindenden Rest evangelischer Consistorialgerichtsbarkeit zu beseitigen fand[8]. Mit dem Verlust der nach evangelischen Begriffen vom Staate abgeleiteten Gerichtsbarkeit beschränkte sich die Zuständigkeit der Consistorien auf die nicht streitigen und die streitigen Verwaltungs- und auf die Disciplinarsachen. Wenn aber seit dem achtzehnten Jahrhundert häufig auch das Disciplinarrecht der Consistorien über die Kirchendiener ganz oder theilweise auf weltliche Behörden übertragen wurde, so enthielt dieß eine Beeinträchtigung der kirchlichen Sphäre[9]. Nicht selten wurden, auch wo es nicht, wie in

nalia, Ceremonialia und Disciplinaria belassen, dagegen die Gerichtsbarkeit in Civilsachen an die Landesgerichte verwiesen, 1776. (im Domanium 1842.) auch die Ehesachen. In manchen Ländern hatte sie bis in neuere Zeit Bestand. In Schleswig-Holstein, wo bis 1867. Consistorien als kirchliche Verwaltungsbehörden fehlten, die Unterconsistorien und das Oberconsistorium in Holstein geistliche Gerichte für die Eheprocesse, die Streitigkeiten in Kirchen- u. Schulsachen, die Personalklagen gegen Geistliche (die dithmarsischen Geistlichen hatten dieß Privileg nicht) waren, während in Schleswig die Ehe- und geistliche Gerichtsbarkeit in 1. Instanz bereits durch V. v. 18. Sept. 1850., verb. V. vom 26. Aug. 1864. u. 16. Jan. 1865., den Civilgerichten übertragen war, beseitigte die Preuß. V. v. 26. Juni 1867. über die Gerichtsverfassg. §. 5. 13. die Consistorialgerichtsbarkeit. In Hannover, wo bereits das Ges. v. 12. Juli 1848. die Consistorialgerichtsbarkeit (mit einstweiliger Ausnahme der Ehe- u. Sponsaliensachen und abgesehen vom Lande Hadeln) auf die Untergerichte übertragen hatte, entzog das Preuß. Ges. v. 1. März 1869. nun auch die Ehe- und Verlöbnißsachen der Zuständigkeit der Consistorien. Auch in Sachs.-Altenburg, wo die Vf.-U. §. 138. die alte Consistorialgerichtsbarkeit in vollem Umfange beibehalten, das Ges. v. 25. Febr. 1854. dieselbe auf die Sponsalien- und Ehesachen beschränkt hatte, wies das Ges. v. 4. Jan. 1869. dieselben an die bürgerlichen Gerichte. Dasselbe geschah hinsichtlich der Ehesachen in Reuß ä. und j. L. durch Ges. v. 1. Sept. 1868. §. 11., bez. v. 28. Apr. 1863. §. 4. S. B. IV. C. 4.

7 Reichsges. v. 6. Febr. 1875. §. 76.: „In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche ... Gerichtsbarkeit findet nicht statt". Gerichtsverf.-Ges. v. 27. Jan. 1877. §. 15.: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen".

8 Wie die Gerichtsbarkeit des Consistoriums in Lippe-Detmold. Dasselbe war nicht nur kirchliche Verwaltungsbehörde, sondern nach dem Ges. v. 12. April 1859. (A. K.-Bl. IX. S. 148.) erste Instanz für Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten, und vor ihm hatten Prediger und Candidaten in bürgerlichen Proceßsachen einen befreiten Gerichtsstand.

9 S. unten B. IV. Cap. 4. Dort sind die heutigen Verhältnisse nachzu-

Preußen (1808.), zur völligen Aufhebung der Consistorien kam[10], viele Gegenstände der kirchlichen Verwaltung dem Geschäftskreise weltlicher Behörden einverleibt, die Consistorien aber auf die Leitung der sog. *Interna* in weiterer oder engerer Fassung dieses schwankenden Begriffes beschränkt[11]. Später sind indessen wieder

weisen. Die Disciplin über die Kirchendiener wird danach öfter wieder in erster und zweiter Instanz durch die kirchlichen Administrativbehörden gehandhabt, (wie z. B. in den älteren Prov. von Preußen und Hannover, im Königreich Sachsen). Zuweilen erkennen in Disciplinarsachen aber auch besondere kirchliche Disciplinargerichte (in Oldenburg das Dienstgericht bei Dienstentlassungen); in den Großherzogthümern Mecklenburg haben Verordnungen v. 2. Jan. 1880. ein gemeinsames „oberes Kirchengericht" für Kirchendiener als zweite kirchengerichtliche Instanz über den Consistorien zu Rostock (dasselbe war auch bisher nur ein geistliches Disciplinargericht) und Neustrelitz (geistliches Gericht, seit 1848. zugleich kirchliche Administrativbehörde) als Kirchengerichten 1. Instanz ins Leben gerufen, s. *W. Kahl in der Ztschr. f. K.-R. Bd. XV. S. 183. ff.).

10 In Preußen, wo die neue Organisation der Staatsverwaltung durch das Publ. v. 16. Dec. 1808. unter Aufhebung der Consistorien die kirchlichen Angelegenheiten den Regierungen, in höherer Instanz dem Minister des Innern übertragen hatte, wurden — nach Herstellung der Consistorien durch V. v. 30. Apr. 1815. — durch die Instructionen v. 23. Oct. 1817. zunächst einerseits die Attribute der Kirchenregierung zwischen den letzteren und den Regierungen nach den Gesichtspunkten der Interna und Externa und zwar mit äußerst weiter Fassung des letzteren Begriffs (Anm. 11.) getheilt, andererseits den Consistorien die Wahrnehmung des Jus circa sacra der röm. kath. Kirche übertragen, welche erst die Cab.-O. v. 31. Dec. 1825. ihnen „als evangelisch-geistlichen Behörden" abnahm.

11 In Preußen wurden seit dem J. 1817. die äußeren Angelegenheiten (Besetzung der dem landesh. Patronate unterliegenden Kirchenstellen, Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu Erwählten, Beobachtung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, Aufrechterhaltung der äußeren Kirchenzucht, Vermögensverwaltung, Dispensation zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebote, von den Erfordernissen der Confirmation u. a.) von den Provinzialregierungen in einer besonderen Abtheilung für die Kirchenverwaltung bearbeitet, Cab.-Ordre v. 31. Dec. 1825., vgl. mit der Instruct. vom 23. Oct. 1817., Jacobson, Prß. K.-R. S. 161. f. Durch die V. vom 27. Juni 1845. (Vogt, K.-R. Bd. I. S. 7.) wurde jedoch das Ressort der Consistorien sehr wesentlich erweitert, s. Richter, Beitr. z. Prß. K.-R. S. 70. ff., Jacobson, Prß. K.-R. S. 163. f. 172. ff. [vgl. VII. Aufl. Anm. 7.]. Die Attribute, welche danach den Prov.-Regierungen in dem Gebiete der sog. Externa verblieben, sind theils kirchenregimentlicher Natur, theils gehen sie aus dem landesherrlichen Patronatrecht hervor, theils tritt in ihnen ein staatliches Aufsichtsrecht, theils das Schutzrecht des Staats hervor, vermöge dessen derselbe die Kirche mit äußerem Zwange unterstützt. Nachdem schon die Cab.-O. v. 6. März 1875. (A. K.-Bl. XXIV. S. 585.) die Aufsicht über die seit dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes geführten Kirchenbücher den

öfter die Beschränkungen beseitigt worden, welche in Folge der territorialistischen Auffassung die Consistorien hinsichtlich der Ver-

Kirchenbehörden übertragen hatte, ist nach Art. 21. des Ges. v. 3. Juni 1876. (in den alten Prov.) die Verwaltung der Angelegenheiten der ev. Kirche, soweit solche bisher von den Regierungen geübt worden, auf die Consistorien als Organe der Kirchenregierung übergegangen, s. V. v. 5. Sept. 1877. (Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 234. f.). Nach Min.-Erl. v. 10. Sept. 1877. (das. S. 236. ff.) ist auf die Consistorien insbesondere übergegangen: 1. die Sorge für Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe, 2. die kirchenregimentliche Aufsicht über das Vermögen der Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (einschließlich derjenigen, welche landesherrlichen Patronats sind), jedoch unbeschadet der (im angef. Ges. Art. 24. u. 27. festgestellten) Befugnisse der (im Jus circa sacra enthaltenen) Staatsaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung und ohne Aenderung der Zuständigkeiten in den Patronatsverhältnissen selbst (Art. 22.), so daß den Regierungen insbesondere die Ausübung aller die Vermögensverwaltung berührenden Befugnisse des landesherrlichen Patronats verbleibt. Den Staatsbehörden verbleibt (angef. Ges. Art. 23.): 1. die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 2. die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen; 3. die Beitreibung der kirchlichen Abgaben; 4. die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen; 5. die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen; 6. die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke; 7. die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter im bisherigen Umfang. Die angegebenen Zuständigkeiten der Staatsbehörden fließen im Wesentlichen aus dem in der Kirchenhoheit enthaltenen Aufsichtsrechte (s. ob. §. 100.) und Schutzrechte (s. ob. §. 101.). — Das Ressortverhältniß der Consistorien zu Kiel u. Wiesbaden wurde nach den V. v. 24. u. 22. Sept. 1867. (s. §. 152. Anm. 4.) ebenso gegenüber den Provinzialregierungen abgegränzt, wie in den alten Provinzen. Es waren also zunächst auch dort die Regierungen an der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten betheiligt, bis durch V. v. 9. Juni 1879 die Consistorien in deren Zuständigkeit, soweit dieselbe Befugnisse kirchenregimentlicher Natur in sich schloß, eintraten. Verb. V. v. 19. Aug. 1878. üb. die Ausübung der Rechte des Staats. In Kurhessen waren die Consistorien bereits nach dem Organ.-Ed. v. 29. Juni 1821. lediglich kirchliche Verwaltungsbehörden; die im J. 1851. erfolgte Beschränkung auf die sog. Externa war rückgängig gemacht durch Kurf. Entschl. v. 21. Jan. 1856., Büff S. 356. ff. 368.; sie bestanden mit ihrem früheren Geschäftskreis fort, in welchen 1873. ein Consistorium zu Cassel eingetreten ist. Für Frankf. a. M. s. Ges. v. 5. Febr. 1857., Dove, Samml. S. 303. ff. Die Hannov. Provinzialconsistorien bestehen noch als kirchliche Administrativbehörden (durch welche aber auch noch staatliche Aufsichtsbefugnisse in Beziehung auf das Kirchenwesen ausgeübt werden) und stehen in den nach der V. v. 17. April 1866. zur Zuständigkeit des Landesconsistoriums gehörigen Angelegenheiten unter diesem, in den Externis aber direct unter dem Cultus-

waltung kirchlicher Angelegenheiten (des *Jus sacrorum*) betroffen hatten. Andererseits finden sich doch noch aus neuerer Zeit

ministerium. Ueber die landdrosteiliche Mitwirkung in den Conf.=Bezirken Hannover, Stade und Aurich s. Regul. vom 28. Juni 1864., Lohmann I. S. 189. f. — Im Königreich Sachsen gehörte nach der V. v. 10. Apr. 1835. (Cod. 2 Aufl. S. 426. ff.) noch die gesammte Kirchenverwaltung vor die in den Kreisdirectionen unter dem Namen der Kirchen= und Schuldeputationen bestehenden besonderen Abtheilungen, denen wenigstens ein geistlicher Rath beigegeben sein mußte. Das damals ebenfalls als Mittelbehörde errichtete Landesconsistorium hatte nur die Aufsicht über die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen, die Prüfung, die Verfügungen zur Probe, Ordination, Einweisung und Bestätigung; außerdem repräsentirte es durch sein Gutachten bei dogmatischen und liturgischen Angelegenheiten und bei wesentlichen Aenderungen der Verfassung das rein geistliche Moment. Nach Errichtung des neuen mit der Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der ev.=luth. K. betrauten Landesconsistoriums (§. 152. Anm. 13.) ist aber in den Erblanden die Stellung der Kreisdirectionen als Consistorialbehörden in Wegfall gekommen, s. K.=Ges. v. 15. Apr. 1873. betr. d. Landesconsist. §. 4. Ueber den Geschäftskreis des Landesconsistoriums s. angef. K.=Ges. §. 5. verb. Staats=Ges. v. 16. Apr. 1873. §. II. ff.; (s. die Oberlaus. s. ob. Anm. 5.). — Ueb. das Württemb. Consistorium s. §. 152. Anm. 4., vgl. Hauber, R. u. Brauch S. 30. ff.; eine Veränderung der Zuständigkeit wird mit der Durchführung der von der Landessynode 1878. angenommenen Kirchengem.= u. Syn.=O. eintreten. — Ueber den Wirkungskreis des im Herzogth. Oldenburg mit der obersten Leitung der kirchlichen Verwaltung ohne Beschränkung auf die Interna beauftragten Oberkirchenraths (§. 152. Anm. 4.) s. rev. K.=Vf. v. 1853. A. 111. — Den Wirkungskreis des Bad. Oberkirchenraths (§. 152. Anm. 4.) giebt die K.=Vf. v. 1861. §. 110. an, verb. V. v. 28. Febr. 1862., wonach demselben zur Zeit auch die kirchliche Vermögensverwaltung übertragen ist. — Ueber das Consistorium zu Neustrelitz als kirchenregimentliche Verwaltungsbehörde und Kirchengericht für Mecklenb.=Strelitz s. §. 152. Anm. 4. u. ob. Anm. 9.; in Mecklenb.=Schwerin ist das Consistorium nur Kirchengericht (s. §. 152. Anm. 4. u. ob. Anm. 6. 9.); üb. den Oberkirchenrath, die kirchenregimentliche Administrativbehörde s. §. 152. Anm. 4. — Im Großherzogth. Hessen giebt jetzt die K.=Verf. v. 6. Jan. 1874. §. 131. den Wirkungskreis des Oberconsistoriums als kirchenregimentlicher Behörde (s. §. 152. Anm. 4.) an (früher Ed. v. 6. Juni 1832. Art. 4., A. K.=Bl. II. S. 406.). — Im Großherzogth. Sachsen sind dem Kirchenrathe zu Weimar (§. 152. Anm. 4.) auch nach der V. v. 25. Nov. 1874. §. 2. neben den durch die neue Kirchenverfassung hervorgerufenen Obliegenheiten, wie nach der V. v. 25. Sept. 1849. nur die Interna, die Prüfung, Ordination, Aufsicht über die Geistlichen, über Lehre und Cultus u. s. w. überwiesen. Kirchliche Verwaltungsbehörden haben auch Braunschweig (Consistorium), Anhalt (Consistorium), Gotha (Oberconsistorium). — In Bayern (s. §. 152. Anm. 11.) ist der Wirkungskreis des Oberconsistoriums, so wie der Consistorien durch das Ed. über die inneren kirchlichen Angel. rc. v. 26. Mai 1818. §. 10—14. beschränkt auf die „Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der inneren Kirchenange=

wenigstens in einzelnen kleinen Ländern Beispiele einer Aufhebung der Consistorien und der Uebertragung ihrer Functionen auf weltliche Verwaltungsbehörden, denen man nur einen oder mehrere geistliche Beisitzer gegeben hat[12]. So besteht denn noch immer eine große Mannigfaltigkeit der Verhältnisse.

§. 154.

3) Die Mediatconsistorien*).

Das Recht, ein Consistorium zu bestellen, ist gegenwärtig ein Ausfluß der landesherrlichen Kirchengewalt. Dennoch findet sich häufig, daß städtische Magistrate bestimmte, in der Kirchengewalt enthaltene Rechte durch Behörden ausüben, welche Mediat- oder Unterconsistorien genannt zu werden pflegen. Diese Einrichtung geht zum Theil bis auf die Reformation zurück. Als es nämlich galt, das kirchliche Leben neu zu gestalten, forderten die Reformatoren hierzu im Allgemeinen die christliche Obrigkeit auf. In Folge dieses Rufes erließen häufig die städtischen Magistrate[1] nicht nur eigene Kirchenordnungen, sondern sie übernahmen auch die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten selbst, indem sie

*) Vgl. Jacobson, Prß. K.-R. §. 41.

legenheiten". Hinsichtlich des Verhältnisses des Oberconsistoriums zu den ihm untergeordneten Consistorien bewendet es bei den früheren Edicten. Vgl. Amtshandb. I. S. 31. ff., Silbernagl S. 106. f. 111. f. — Ueber die sehr eigenthümlichen Verhältnisse in Bremen, wo die ganze Kirchenverwaltung durch eine „Commission des Senats für die Ausübung des protest. Episkopalrechts" geführt wird, unter welcher das geistliche Ministerium mit rein berathender Stimme steht: Thumsener, Ansichten von Kirchengewalt ꝛc., Brem. 1837. Ueb. Lübeck s. §. 152. Anm. 4. Ueber die kirchliche Verfassung von Hamburg s. Rheinwald, Repertorium Bd. VI. S. 121. ff., Ges. v. 28. Sept. 1860., betr. die Verhältnisse der ev.-luth. K. (Zachariae, Dtsche. Verfassungsgesetze, 2. Forts. S. 219.), Verfssg. der ev.-luth. K. im Hamburg. Staat v. 9. Dec. 1870., Ztschr. f. K.-R. XII. S. 78. ff., vervollständigt in der Kirchl. V. v. 14. Juli 1876. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 17. ff.). Die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der gesammten ev.-luth. K. im Staat bildet ein Kirchenrath, angef. V. §. 46. ff.; über die Rechte des Senats s. angef. V. §. 4. ff. — Ueber den Wirkungskreis des Oberkirchenraths in Oesterreich, welcher theils in seiner Vereinigung, theils in confessioneller Sonderung handelt, s. revid. K.-Vf. §. 99. ff. Er hat auch die Ueberwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung, aber Gerichtsbarkeit nur in kirchlichen Disciplinarfällen.

12 So z. B. in Sachs.-Coburg, Sachs.-Altenburg, s. §. 152. Anm. 4. Eine andere Bedeutung hat die Combination von Consistorium und Ministerium in Meiningen, s. das. In Rudolstadt ist 1858. wieder ein Consistorium für Interna und Externa, in Sondershausen 1859. für die Interna eingerichtet worden.

1 Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 483. 487.

den Superintendenten und oft auch andere Geistliche als ständige Gehülfen beizogen. Allmählich ist jedoch durch die Entwickelung der landesherrlichen Kirchengewalt auf der einen, und die Unterordnung der Städte unter die Landeshoheit auf der anderen Seite dieses Verhältniß wesentlich modificirt worden, und die städtischen Consistorien erscheinen nunmehr als Behörden, welche in Unterordnung unter die Organe des landesherrlichen Regiments [2] gewisse, durch Herkommen oder Privilegien bestimmte kirchliche Rechte innerhalb des Stadtbezirkes ausüben [3]. Die Norm der Beurtheilung bietet hier die Analogie eines übertragenen Hoheitsrechtes [4] dar. Aus demselben Gesichtspunkte sind jetzt die Consistorien der Standesherren zu beurtheilen, denen eine verschieden abgegränzte Verwaltung in Unterordnung unter die landesherrlichen Kirchenbehörden zusteht [5]. Die deutsche Bundesacte hatte den Standesherren „die Aufsicht in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen" bestätigt,

2 Vgl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11 §. 147. ff.

3 Dieses Verhältniß fand sich oft in Hannover, Schlegel, Churhannöv. K.-R. I. S. 392. ff., Spangenberg in Lipperts Annal. H. 3. S. 30. f. 33. 35. f. Jetzt ist es hauptsächlich der Magistrat zu Osnabrück, welcher, theilweise (nur noch in Disciplinarsachen) durch das Stadtconsistorium, für seinen Bezirk (unter dem Landesconsistorium) Consistorialrechte wahrnimmt (wie auch das Kloster Loccum für den seinigen). In beschränkterem Umfange übt der Magistrat zu Hannover solche Rechte (unter dem Prov.-Consistorium). S. Ebhardt [§. 85. Anm. 6.] 3. Forts. S. 63. In Holstein sind die Stadt-Consistorien zu Kiel und Neustadt durch die Kirchl. Gem.-O. v. 16. Aug. 1869. §. 60. aufgehoben. Ebenso hatten in der Sächs. Oberlausitz die Stadträthe zu Budissin und Zittau Consistorialgerichtsbarkeit, s. Cod. d. sächs. K.-R. 2. Aufl. S. 388. Anm. 7. In Breslau besteht ein eigenes städtisches Consistorium, jedoch ohne Jurisdiction, vgl. Reglem. v. 2. Nov. 1859., Actenst. d. O.-K.-Raths. B. V. H. 3. (XIII.) S. 167. ff., A. K.-Bl. Bd. X. S. 683. ff., vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 179. f. In Mecklenburg besaßen die Städte Rostock (Erbvergleich von 1573. u. 1584. §. 1. 1788. §. 55. f.) und Wismar (Regul. vom März 1829.), sowie die Rostocker Universität Ehegerichtsbarkeit (s. jedoch ob. §. 153. Anm. 7.) und einige sonstige Consistorialbefugnisse, Mejer, K.-R. §. 70. Anm. 2. vb. Kirchenzucht S. 175., *H. Böhlau, Zur Consistorialcompetenz des Landesherrn in Rostock, Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 1. ff.

4 Das Mediatconsistorialrecht bildet einen Bestandtheil der Privatrechtssphäre des Berechtigten (vgl. Zachariae, Dtsches. Staats-R. [3. Aufl. Gött. 1865. ff.] Bd. II. S. 112. 132. f.); wegen Besitzstörungen durch die landesherrlichen Behörden kann deshalb selbst im Possessorium geklagt werden, s. Altmann, Prax. S. 206. ff.

5 Als Beispiele mögen genannt werden die Gräfl. Stolbergischen Consistorien zu Roßla u. Wernigerode (unter dem Ev. Oberkirchenrath), Jacobson, K.-R. S. 181., das Gräfl. Stolbergische Consistorium zu Neustadt u. H. in der Grafschaft Hohnstein, Spangenberg a. a. O. H. 3. S. 29. (durch Rec. v.

und in den späteren Verhandlungen, in denen sich ihre Beziehungen in den einzelnen Ländern regelten, war ihnen meist das Recht, Consistorien zu errichten, vorbehalten, und das Subordinationsverhältniß der letzteren bestimmt worden[6]. Die Mehrzahl der Berechtigten hat aber auf das Mediatconsistorialrecht verzichtet[7].

§. 155.

4) Die Superintendenten*).

I. Die niederste Stufe des landesherrlichen Regiments bildet innerhalb der Diöcesen, Inspectionen oder Ephorien das Amt der Superintendenten (Inspectoren, Pröpste, Metropolitane, Decane, Erzpriester, Senioren). Der Wirkungskreis[1] desselben be-

*) Eichhorn, K.=R. I. S. 742. ff.

1872., Ebhardt 3. Forts. S. 1002. in ein Königl. u. gräfl. Consistorium verwandelt). Dagegen ist das Gräfl. Schönburgische Consistorium zu Glauchau (vgl. Rec. v. Jahre 1740., Cod. des sächs. K.=R. S. 511. ff., vb. V. v. 23. Nov. 1835. a. a. O. S. 511. u. Rec. v. 9. Oct. 1835., das. S. 514. ff.) aufgehoben, s. V. v. 2. Nov. 1878. (Cod. Suppl. S. 310.).

6 B.=A. Art. XIV., Bayr. Ed. v. 26. Mai 1818. (Beil. IV. zur Vf.=U.) §. 43. ff. (Vollgraff, Die teutschen Standesherren, Beil. 24.), Preuß. Instruct. vom 30. Mai 1820. (zu dem Ed. v. 21. Juni 1815.) §. 52. ff. (das. Beil. 26.), Großh. Hess. Ed. v. 17. Febr. 1820. §. 50. ff. (das. Beil. 27.), Kurhess. Ed. v. 29. Mai 1833. §. 22. In Baden (§. 30. des Ed. v. 16. Apr. 1819., das. Beil. 23.) ist den Standesherren das Recht, Consistorien zu errichten, abgesprochen, die Aufsicht über Kirchen und Schulen aber belassen worden. Nur die letztere üben sie auch in Württemberg (vgl. v. Mohl, Staatsrecht Bd. I. S. 488.).

7 In Bayern bestehen, nachdem alle Berechtigten verzichtet haben, seit 1851. keine Mediatconsistorien mehr, Amtshandb. I. S. 102. f. Ueber die Consistorialgerechtsame altpreußischer Standesherren s. Jacobson, Prß. K.=R. §. 41.; auch hier haben die Berechtigten theilweise, wie in Sachsen (Cod. S. 388. Anm. 7.), verzichtet. Im Großh. Hessen erfolgte die Aufhebung durch Ges. v. 7. Aug. 1848. Dabei blieb es auch, als den Standesherren die entzogenen Präsentationsrechte zurückgegeben wurden.

1 Für Preußen (alte Prov.): *Schmidt, Der Wirkungskreis u. die Wirkungsart des Superintendenten in der ev. Kirche Preußens, Quedlinb. 1837., Richter, Beitr. z. Prß. K.=R. S. 63. ff., Jacobson, Prß. K.=R. §. 42. f. bes. S. 187. f.; A. L.=R. II. 11. §. 150—154.; Rhein.=Westf. K.=O. bes. §. 38. — Durch V. v. 28. Aug. 1806. (Vogt I. 190.) sind die oben angegebenen anderen Namen in Preußen abgeschafft. — Für Sachsen: *v. Weber, K.=R. Bd. I. S. 714. der 1., S. 149. ff. der 2. Ausg. (die älteren Werke von Ziegler, Superintendens etc., Viteb. 1687. 1712. 4., Lehmann, De officio superintendentis, Chemn. 1725. 4. sind entbehrlich. — Für Württemb.: Hauber, R. u. Brauch I. S. 52. ff. (Decane); f. Kurhessen: Büff, K.=R. S. 382. ff. bes. 385. ff. (Superintendenten), S. 397. ff. bes. 400. ff. (Metro-

greift die unmittelbare Beaufsichtigung der Lehre, der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Aufsicht über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes, und die Vornahme bestimmter Handlungen des kirchlichen Regiments, wohin die Ordination, die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen, die Leitung der Pfarrwahlen, die Einführung angestellter Geistlicher, die Anordnung der interimistischen Verwaltung während der Pfarrvacanzen, die Regulirung der Verhältnisse zwischen abgehenden Geistlichen oder den Erben verstorbener Geistlicher und den Amtsnachfolgern, die extrajudicielle Vermittelung der zwischen Geistlichen und Gemeinden entstandenen Irrungen, nicht selten auch die Ertheilung bestimmter minderwichtiger Dispensationen und Concessionen gehören[2]. In der

politane, s. u. Anm. 5.); s. Baden: Instruction v. 1. Mai 1846. (Spohn II. S. 198. ff.), K.=Verf. §. 106. f. (Decane); s. Bayern: Amtshandb. I. S. 105. ff. (Decane), verb. Silbernagl S. 113. ff. — Z. B. im Großh. Hessen (s. unt. Anm. 5., vgl. K.=Verf. v. 1874. §. 127. f.) ist unt. d. 15. Juni 1832. wie für die Superintendenten (A. K.=Bl. II. S. 414. ff.) auch für die Decane eine Amtsinstruction erlassen worden, das. S. 123. ff., in Sondershausen 18. Oct. 1850., das. S. 45. ff., Waldeck 10. Sept. 1853., das. III. S. 46. ff., Kgr. Sachsen Gen.=V. v. 13. Juli 1862. (Cod. des sächs. K.=R. S. 886. ff.), Kurhess. Dienstanweisg. f. d. Metropolitane v. 5. Apr. 1841; s. Oesterreich: Instruct. f. d. Superintendenten v. 1830., Lippert, Annal. H. 4. S. 191. ff. Hier sind gegenwärtig die Senioren (Pat. v. 8. Apr. 1861. §. 4. ff., revid. K.=Vf. §. 66. ff.) mit den Senioratsversammlungen die Organe des Kirchenregiments für die Seniorate (Bezirksgemeinden), und über ihnen die Superintendenten (Pat. §. 3. ff., rev. K.=Vf. §. 84. ff.) mit den Superintendentialversammlungen diejenigen für die Superintendenzen oder Diöcesen (Landesgemeinden). — Die reformirte Kirche hat jetzt übrigens ebenfalls das Amt der Inspectoren mit völlig gleicher Bedeutung. Vgl. für Preußen schon die Inspections=, Presbyterial= und Consistorial=Ordnung vom 24. Oct. 1713., vb. Jacobson, Ztschr. f. K.=R. III. S. 339. ff.

2 Wie die Dispensation wegen mangelnden Confirmationsalters z. B. nach der Min.=Bekanntm. v. 22. Oct. 1864. §. 4. (Ebhardt 2. Forts. §. 4.) f. den Cons.=Bez. Hannover, hinsichtlich des laufenden Jahres, s. für Preußen Jacobson, Prß. K.=R. S. 187. Nr. 3., wo ihnen 1869. (A. K.=Bl. XVIII. S. 649. ff.) auch die Dispense zu Privat=Confirmationen, Haustaufen, Haustrauungen, vom tempus clausum, wie die Genehmigung der Annahme von Vormundschaften durch Geistliche, von musicalischen Aufführungen in Kirchen, damals auch die Bestätigung der Gemeinde=Aeltesten übertragen wurde; nach dem Großherzogl. Sächs. K.=Ges. v. 5. Jan. 1879. §. 4. 9. von der kirchl. Eheverkündigung und geschlossenen Zeit. — Es giebt übrigens, z. B. in Preußen, Exemtionen, in Folge deren einzelne Kirchen von der Aufsicht des Superintendenten befreit und der des Generalsuperintendenten, bez. des Consistoriums oder auch der Centralbehörden unmittelbar unterworfen sind, s. Richter, Beitr. S. 63. — Abweichend war die Stellung der Superintendenten in Kurhessen (und

frühesten Zeit nahmen die Superintendenten auch an der Rechtspflege in Ehesachen Antheil (§. 62.); dieß war jedoch seit der Entwickelung der Consistorial-Gerichtsbarkeit fast allgemein außer Uebung gekommen[3]. II. Den Superintendenten eines bestimmten Bezirks war früher oft ein Generalsuperintendent vorgesetzt[4], und diese Einrichtung besteht noch jetzt zuweilen, wiewohl das Maß der den Generalsuperintendenten übertragenen Befugnisse und ihre Beziehung zu den Consistorien sehr verschieden bestimmt sind[5].

zwar in den althessischen Landestheilen) durch V. v. 10. April 1851. (Minister-Beschl. v. 12. Apr. u. 31. Juli dess. J.) bestimmt. Hier war denselben die Leitung der eigentlich geistlichen Angelegenheiten, insbesondere die Aufsicht auf den Gottesdienst, die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht und die Disciplin über die Pfarrer, die Visitation der Kirchen und Schulen zu selbstständiger Verwaltung übertragen, dagegen den Consistorien die Leitung der äußeren, namentlich der Vermögensangelegenheiten der Kirchen belassen worden, während mit der Prüfung der Candidaten eine aus den Superintendenten und den geistlichen Mitgliedern des Consistoriums gebildete Commission beauftragt wurde. Diese ganze Einrichtung war eine Veränderung in dem Modus der Uebung der landesherrlichen Kirchengewalt, s. Richter, Gutachten üb. d. neuesten Vorgänge in der ev. K. des Kurf. Hessen, Leipz. 1855. S. 49. ff., wurde aber wieder wesentlich verändert durch Kurf. Entschl. v. 21. Jan. 1856. Durch Conf.-Ausschreiben v. 16. Mai 1860. sind die Befugnisse der Superintendenten zu Cassel und Allendorf so geordnet, daß sie zwar noch als Delegirte des Consistoriums und salvo regressu, doch aber in einem den alten Befugnissen annähernden Grade in erster Instanz entscheiden, Büff S. 368. Anm. 5. und §. 173. ff. Verb. Conf.-Erl. v. 17. Aug. 1860. Die älteren Verhältnisse weist Büff S. 35. ff. nach.

3 In Württemberg bildeten die Decane mit den Oberamtsrichtern die gemeinschaftlichen Oberamtsgerichte, welche insbesondere in Unterordnung unter die ehegerichtlichen Senate in Ehesachen die Voruntersuchung führten und gewisse Ehedispensen ertheilten (Hauber I. S. 55. II. S. 36. ff.) und in Folge der neuen Reichsgesetzgebung aufgehoben sind, s. Ges. v. 8. Aug. 1875. — Ueber die Theilnahme, welche die Superintendenten an der Eherechtspflege durch die Magistrate nahmen, s. z. B. Spangenberg bei Lippert, Annalen, H. 3. S. 30.

4 Vgl.: D. Kirchenordnung der ev.-luth. Kirche S. 307. ff., Richter, Gesch. d. K.-Vf. S. 122. f. 135. In Sachsen hatte schon die Wittenbergische K.-O. v. 1533. dem Pfarrer zu Wittenberg, „dessen Kirch im Landt zu Sachßen ein Metropolis" sein sollte, die Obersuperattendenz beigelegt (Ev. K.-O. Bd. I. S. 220.). Später gab die von 1580. in Nachbildung der Württemb. Einrichtungen nähere Bestimmungen, die aber nicht dauernd praktisch geworden sind.

5 In Kurhessen sind den Superintendenten die Metropolitane untergeordnet, die innerhalb ihrer Classen eine beschränkte Aufsicht führen. Büff, K.-R. S. 400. ff. Aehnlich ist das Verhältniß zwischen den Superintendenten und Pröpsten in Mecklenburg, Siggelkow, Mecklenb. K.-R. S. 132. f. In Württemberg sind die Generalsuperintendenten (die Characterisirung als Prälaten ist seit 1806., Landstandschaft in der 2. Kammer seit der Vf.-U. v.

Die Idee des ganzen Verhältnisses in den alten Provinzen von Preußen ist, daß die Generalsuperintendenten überall, wo es persönlicher Einwirkung bedarf, die Organe der Consistorien sein, und diese letzteren durch unmittelbare Anschauung und persönlichen Verkehr mit den Superintendenten und Pfarrern in lebendigem Zusammenhange mit dem kirchlichen Leben erhalten sollen [6]. III. Vielen Ländern gemeinsam ist endlich auch dieses, daß mit den Superintendenten auch weltliche Beamte als Commissare bei den Visitationen in den äußeren Angelegenheiten der Parochien zusammenwirken. Zuweilen, z. B. in Sachsen, bilden beide zugleich eine stehende Behörde, der die unmittelbare Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Stiftungen in ihrer Integrität übertragen ist [7]. IV. Das Recht

1819. §. 133. mit ihrem Amte verbunden) die Delegaten des Consistoriums für das Oberaufsichtsrecht und die unmittelbaren Vorgesetzten der Decane, Hauber I. S. 43. ff. Mit dem Consistorium bilden sie ein verstärktes Consistorium (Synodus), in welchem die wichtigeren Angelegenheiten entschieden und namentlich auch allgemeine Verordnungen berathen werden, das. S. 30. ff. Im Großh. Hessen sind die Decane den Superintendenten subordinirt, welche Mitglieder des Oberconsistoriums sind, K.-Vf. v. 1874. §. 132. vgl. mit angef. Instruct. v. 15. Juni 1832. — Ueber die General-Sup. in Braunschweig (K.-O. v. 1569.), die nicht minder auf die Württemb. K.-O. v. 1559. zurückzuführen sind, s. Stübner, Histor. Beschreibg. der K.-Vf. ꝛc. S. 187. ff. Auch hier ist Jacob Andreä der Vermittler gewesen, Rehtmeyer, Braunschw. Kirchenhist. Th. III. S. 325. ff. Im Conf.-Bez. Hannover sind die Generalsuperintendenten im Ganzen auf die Aufsicht über die Superintendenten und die Geschäfte, welche sich aus der Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen ergeben, beschränkt, s. Schlegel II. S. 430. ff.; weiter gehen die Befugnisse des Generalsuperintendenten im Conf.-Bez. Stade, Ruperti, K.-Gesetzgebg. S. 20. f. Ueb. die Generalsuperintendenten in Schlesw.-Holstein s. Callisen S. 9. ff.

6 Instruct. f. d. Generalsuperintendenten v. 14. Mai 1829., Vogt, K.-R. I. S. 191. ff. Nach dieser gehört in den östl. Provinzen u. a. die Ordination zu den Befugnissen der Generalsuperintendenten. Für Rheinl.-Westf.: K.-O. §. 148., Cab.-O. v. 1. Apr. 1835., Instruct. v. 31. Mai 1836. (bei Bluhme, Cod. des rhein. K.-R., Elberf. 1870. S. 109. ff.). — Ueb. die Entstehung des Instituts in Preußen: Jacobson, Gesch. der Qu. des Prß. K.-R., Bd. I. Th. II. S. 98., Augusti, Ueber das Amt eines Generalsuperintendenten, in den Beitr. zur Gesch. und Statistik der ev. K. (Leipz. 1837. f.) S. 788. ff.; über den heutigen Rechtszustand s. Richter, Beitr. z. Prß. K.-R. S. 67. ff., Jacobson, Prß. K.-R. S. 191. ff.

7 Ueber diese früher aus dem Justizbeamten [bez. dem Gerichtsverwalter] dagegen seit V. v. 24. Aug. 1874. (Cod. Suppl. S. 172.) aus dem Amtshauptmann und dem Superintendenten (und in den größeren Städten noch einem Stadtrath, V. v. 12. Nov. 1863.) gebildeten Kircheninspectionen: v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 711. ff., 760. ff. d. 1., S. 182. ff. d. 2. Aufl. Die Aufhebung

der Ernennung der Superintendenten gehört zu den landesherrlichen Reservaten, und wird ebendeshalb von dem Regenten selbst oder der ihm unmittelbar vortragenden Behörde ausgeübt. In einzelnen Ländern besteht aber ein Recht der Pfarrer zur Wahl[8],

der Patrimonialjurisdiction hat auch in dieser Beziehung Modificationen herbeigeführt, s. Ges. v. 11. Aug. 1855. §. 6. 7. (Cod. S. 762.), V. v. 30. Sept. 1856. (das. S. 778.) u. 1. Juni 1863. (das. S. 905.). Ein analoge, nur noch bedeutendere Stellung, wie die Kircheninspectionen in Sachsen, haben in Hannover die Kirchen-Commissarien (in jedem Superintendenturbezirk der Superintendent und der Vorstand, bez. ein Mitglied des Verwaltungsamts). Ihre Attribute sind neuerdings in den Cons.-Bezirken Hannover und Aurich durch Uebertragung bisheriger Consistorialzuständigkeiten sehr erweitert, vgl. die §. 153. Anm. 2. angef. Min.-Bekanntmachgn. v. 22. Oct. u. 18. Nov. 1864. — Ueber die, aus dem Decane u. dem königlichen Oberamtmanne gebildeten „gemeinschaftlichen Oberämter" in Württemberg s. Hauber I. S. 55. Dagegen sind in Schlesw.-Holstein nach §. 81. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. die auf kirchliche Angelegenheiten bezüglichen Geschäfte der Kirchenvisitatorien (s. Fr. Mommsen u. H. Frz. Chalybäus, Comment. z. K.-Gem.-O., Kiel 1878. S. 163. ff., vgl. Callisen S. 7. ff.; die gerichtlichen Functionen waren schon 1867. weggefallen;) auf die Ausschüsse der Propsteisynoden übergegangen, dagegen, soweit sie in Staatsaufsichtsbefugnissen bestehen, nach V. v. 9. Juni 1879. auf die Regierung bez. Landräthe.

8 S. die geschichtlichen Nachweisungen von Jacobson in Herzogs Encykl. XV. S. 261. f. So noch z. B. zum Theil rücksichtlich der Superintendenten in Kurhessen (woselbst dem Landesherrn von den wahlberechtigten Pfarrern mehrere Personen vorgeschlagen werden müssen): Büff, K.-R. §. 146. 147., Richters Anm. 2. angef. Gutachten S. 65. ff. — Nach der Rhein.-Westf. K.-O. §. 36. werden die Superintendenten auf 6 Jahre von den Kreissynoden gewählt; die Confirmation erfolgt, wie in den östlichen Provinzen, durch den König auf Antrag des Ob.-Kirchenraths und des Cultusministers. In Baden werden nach d. K.-Verf. v. 1861. §. 52. die Decane von den Diöcesansynoden auf 6 Jahre erwählt und vom Ob.-Kirchenrathe bestätigt, im Großherzogth. Hessen nach K.-Vf. v. 1874. §. 70. 77. ff. von der Decanatssynode erwählt und vom Großherzog bestätigt. In Oesterreich werden die Senioren von den sämmtlichen Presbyterien des Sprengels, indem diese ihre Stimmen einschicken, auf 6 Jahre erwählt und vom Oberkirchenrathe bestätigt (revid. K.-Vf. §. 68. ff.); ebenso werden die Superintendenten auf Lebensdauer von den Presbyterien der Diöcese gewählt und vom Kaiser bestätigt (Pat. §. 6. 7., K.-Vf. §. 86. ff.). Für einen gewissen Antheil der Geistlichen und Gemeinden der Diöcese an der Bestellung des Superintendenten erklärt sich Höfling, Grunds. S. 158. (3. Aufl.). — Ausnahmsweise besteht auch wohl ein Recht einzelner Magistrate und Standesherren unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung mit einer bestimmten Pfarrstelle auch die Superintendentur zu besetzen oder, abgesehen von einer solchen Verbindung, den Inspector eines bestimmten Complexes von Kirchen zu ernennen, s. z. B. Richter, angef. Beitr. S. 65. Anm. 10. — Ueber die Vertretung der Superintendenten in Verhinderungs- und die Verwaltung der Ephoralämter in Vacanzfällen s.

welche dann von dem Landesherrn bestätigt wird. Als hauptsächlichster Gesichtspunkt in Beziehung auf die Qualification wird meist mit Recht festgehalten, daß die Superintendenten zugleich selbst in dem Dienste am göttlichen Worte stehen und in diesem bewährt erfunden sein sollen.

§. 156.

Anhang I. Die evangelischen Bischöfe*).

Als durch die Reformation die Herrschaft der Hierarchie zerstört wurde, waren es zunächst nur die Bischöfe im Herzogthume Preußen [1], welche sich der Bewegung anschlossen. Diese erhielten sich deshalb, wiewohl nicht als Träger der Kirchengewalt zu eigenem Rechte, sondern als unmittelbare Lenker und Aufseher des kirchlichen Lebens unter der Autorität des Regenten. In einem ganz ähnlichen Verhältnisse stand z. B. zu dem Churfürsten von Sachsen der Bischof von Naumburg [2], der eine kurze Zeit ein vielbekämpftes Dasein fristete. Schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts waren aber überall an die Stelle dieser Bischöfe die Consistorien getreten, und nur noch in Lübeck und alternirend in Osnabrück [3] gab es auf der Grundlage des westfälischen Friedens

*) Nicolovius, Geschichte der bischöflichen Würde in d. ev. Kirche, in der Allgem. Kirchenzeitg. 1837. Nr. 19—22., Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. II. S. 245. ff.

z. B. für Preußen: Richter a. a. O. S. 67.; nach der Rhein.=Westf. K.=O. §. 36. ist der Assessor der Kreissynode der geborene Vertreter des Superintendenten; für Baden s. K.=Verf. §. 55.; über die Consenioren in Oesterreich K.=Vf. §. 72., über die Superintendentialvicare das. §. 90.

1 Nicolovius, Die bischöfliche Würde in Preußens ev. K., Königsb. 1834., Jacobson, Gesch. d. Qu. d. prß. K.=R., Th. I. Bd. II. S. 21. ff., Prß. K.=R. S. 141. Vgl. das Gesetz: „von Erwehlung der beyden Bischoff Samland vnd Pomezan" u. s. w. (die sg. „Bischofswahl" v. J. 1568.) bei Nicolovius S. 164. ff., und in den Ev. K.=O. Bd. II. S. 297. — Ueb. die Mark Brandenburg s. ob. §. 63., v. Mühler, Gesch. d. K.=Vf. S. 50. ff. — Die Bischöfe der sächs.=evang. Kirche A. B. in Siebenbürgen (seit der Mitte d. 16. Jahrh.) sind Superintendenten, s. Teutsch, D. Bischöfe der ev. Landeskirche A. B. in Siebenb. im Statist. Jahrb. der ev. Ldsk. A. B. im Großfürstenthum Siebenb. I. Hermannst. 1863. Die K.=O. aller Deutschen in Sybenbürgen v. 1547. (lat. und dtsch. in Teutsch, Urkundenb. d. ev. Ldsk. in Siebenb., Hermannst. Bd. I. S. 6. ff. 36. ff.) kennt sie noch nicht.

2 Vgl. das Bedenken der Reformatoren über das Bisthum Naumburg im Corp. Ref. T. IV. p. 697. f., überh.: Seckendorf, Hist. Luth. Lib. III. sect. 25. §. 96. p. 388. Richter, Gesch. d. ev. K.=Verf. S. 69. ff., Ranke, Deutsche Gesch. IV. S. 194. f. der 4. Aufl. — Ueber den Kölner Reformationsversuch s. *C. Varrentrapp, Herm. von Wied, Leipz. 1878.

3 J. P. Osn. A. V. §. 21. 22., XIII. §. 1. sqq., Pfeffinger, Vitriarius illustr. T. I. p. 1216. 1251. sqq.

evangelische Bischöfe, wiewohl außer allem Zusammenhange mit dem Regimente der Kirche. Erst im achtzehnten Jahrhundert kommt in Preußen unter Friedrich I. der bischöfliche Titel wieder zum Vorschein[4], und seit dem Jahre 1816. ist dort durch dieses Prädicat einzelnen Generalsuperintendenten als Belohnung treuer Dienste die Gleichstellung ihres Ranges mit jenem der katholischen Bischöfe gewährt worden[5]. Fast gleichzeitig hat auch die Nassauische Kirche[6] einen Bischof empfangen, der in dem Verhältnisse eines Generalsuperintendenten steht, und schlechthin ein Organ des landesherrlichen Regiments ist. Die Frage, ob das bischöfliche Regiment in der evangelischen Kirche wiederhergestellt werden könne, ist dahin zu beantworten, daß nicht das Bischofthum an sich, sondern nur die Ansicht, welche demselben eine Nothwendigkeit zur Seligkeit beilegt, mit dem evangelischen Principe unvereinbar ist. Wenn indessen unter dieser Bedingung auch die Wiedereinführung jenes Regiments als möglich anerkannt werden muß, so ist doch andererseits das ebenso gewiß, daß dieselbe nur da statthaft sein würde, wo ihr ein Verlangen der Kirche entgegenkäme[7].

4 Richter, Gesch. der ev. K.=Vf. S. 232. ff., Jacobson, Gesch. a. a. O. S. 79.

5 Cab.=O. vom 18. Jan. 1816. — Die erzbischöfl. Würde wurde hergestellt durch Cab.=O. vom 19. Apr. 1829., vgl. Jacobson, K.=R. S. 191. Seit der Vf.=U. hat aber der Landesherr Anstand genommen, den bischöflichen Titel zu verleihen. Unter den Vorschlägen zur Herstellung eines wahrhaften Regiments der Bischöfe und Capitel (hier freilich in Verbindung mit der Einführung von Presbyterien und Geistlichkeitssynoden) ist der Verfassungsentwurf für die preußische Landeskirche von Schleiermacher (1808.) zu nennen; s. Richter in der Ztschr. f. K.=R. Bd. I. S. 326. ff., bes. S. 336. ff., vgl. Deff., König Friedr. Wilh. IV. S. 28. ff. — Gänzlich verschieden davon war der Gedanke Friedr. Wilhelms IV. an eine Wiederbelebung der von ihm eigenthümlich aufgefaßten apostolischen Ordnung mit einer Art von Bischöfen, welche an Stelle der Superintendenten den apostolisch gestalteten Kirchen seiner Verfassung vorstehen sollten, welche er sich unseren Ephoralkreisen parallellaufend dachte, s. das. S. 32. 70. 82. f.

6 Otto, Nass. K.=R. S. 38. ff.

7 S. z. B. die Preuß. Gen.=Syn.=O. v. 20. Jan. 1876. §. 7. Nr. 5., welche Aenderungen der Kirchenverfassung hinsichtlich des Grundsatzes, wonach das Kirchenregiment des Königs durch collegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist, der landeskirchlichen Gesetzgebung vorbehält. Das Preuß. Ges. v. 3. Juni 1876. und andere fordern überdieß für solche Veränderungen Genehmigung durch ein Staatsgesetz. — Dasjenige Stück bischöflicher Kirchenleitung, welches nach den Grundsätzen evangelisch=lutherischer Kirchenverfassung allerdings nicht fehlen darf, ist in

dem persönlichen kirchlichen Aufsichtsamt der Superintendenten überall vorhanden, dessen Grundgedanke es ist, daß hervorragende Diener des Evangeliums mit dem göttlichen Wort alle Organe des kirchlichen Lebens zur Pflichterfüllung anregen und antreiben sollen, ein Gedanke, dem nur durch Entlastung des Aufsichtsamts von dem Uebermaß schriftlicher Geschäfte Raum zur umfassenderen Bethätigung zu schaffen ist. Daß das geistliche Regieramt, welches die Reformatoren als „ein göttlich Werk, überaus nütze und not" ansahen, nach den Bekenntnissen ohne jure humano dazu besonders erlangte Berechtigung nur verbo sine vi humana geübt werden (s. ob. §. 152. Anm. 5.) und daher mit der, nach der Natur der Sache in der Volkskirche vi humana zu führenden äußerlichen Kirchenregierung nicht vermengt werden darf, welche den Geistlichen nicht de jure divino befohlen ist, wird von den neueren Vertretern der Nothwendigkeit episkopaler Kirchenverfassung, wie Haupt, Der Episkopat (s. §. 63. Anm. 2.), nicht beachtet. [Mit Recht bemerkt übrigens Mejer, Grundl. des Kirchenreg. S. 6. f., daß die Reformation den Sprachgebrauch der vorreformatorischen Kirche, welcher regere ecclesiam auf die seelsorgerliche Gemeindeleitung bezog (daher ecclesiae rector = Pfarrer, §. 142. Anm. 1), übernommen hat. Daher legen einzelne K.-O., z. B. die Pommersche v. 1535., die Braunschw.-Wolfenbüttelsche v. 1543., den Beruf „die Kirche zu regieren mit dem göttlichen Wort" (Gemeindeleitung durch Predigt und Seelsorge) noch ganz im Sinne des canonischen Rechts im Gegensatze zu seinen Adjutoren dem Pfarrer (d. h. dem pastor primarius) bei. Wenn Luther 1525. nach Danzig schreibt: „Das evangelische Regiment soll der Prediger allein mit dem Munde treiben und einem Jeglichen seinen Willen allhie lassen", und Melanchthon 1522. (Corp. Ref. I. 596.): „Spiritualiter regitur solo verbo Dei, non humana potentia", und: „Ministerium Evangelii plane spirituale regimen est", so ist die Beziehung zwar eine allgemeine, allein doch niemals mit diesem geistlichen Regiment ein mit Rechtszwang ausgestattetes höheres Kirchenregiment von Bischöfen gemeint]. — Der Episkopat bestand, jedoch als ein Werk menschlicher Ordnung, in den beiden Zweigen der Brüderkirche, der polnischen Unität und der Herrnhutischen Brüdergemeinde fort. Vgl. Richter, Gesch. der ev. K.-Verf. S. 232. f. Anm. 9. Ueb. die alte Kirchenordnung der Böhmischen Brüder, die Ratio disciplinae ordinisque ecclesiastici in unitate fratr. Bohem., deren Grundlage auf die Synoden von Lotha (1457. u. 1467.) zurückgeführt wird, und auf der Synode zu Zerawiz (1616.) revidirt wurde, s. Köppen, Die K.-O. der alten Hussitischen Brüderkirche in Böhmen, Mähren und Polen, Leipz. 1845. „An der Spitze standen die von den Pfarrern erwählten Bischöfe, umgeben von einem Rathe geistlicher Aeltesten; unter ihnen die Geistlichen der Gemeinden mit ihren Diaconen u. Akoluthen an der Seite. In den Gemeinden bestanden die Aemter der Laienältesten für die Zucht, der Armenpfleger, der Aedilen uud der weiblichen Vorsteherinnen. Dieselben gingen aus der Wahl der Gemeinden hervor, während die Geistlichen von der Unität der Senioren bestellt wurden, wobei die Laien das votum negativum hatten. Die Bischöfe übten das Visitationsrecht u. hielten die allgemeinen und particulären Synoden". Diese böhmischen Brüder, deren Kirchenwesen sich in Polen erhielt, vereinigten sich dort (Syn. zu Ostrog, 1627.) mit den Reformirten, vorbehaltlich ihrer besonderen Verfassung und Disciplin. In den an Preußen gekommenen polnischen Provinzen erlangten sie durch Anlehnung ihrer Kirchenverfassung an das landesherrliche

§. 157.

Anhang II. Die evangelischen Capitel.

Die Capitel, welche sich in evangelischen Ländern bis auf die neueste Zeit erhalten haben, werden zunächst nach den besonderen Statuten, Observanzen und Verträgen beurtheilt, welche über die Bedingungen der Aufnahme und über das Verleihungsrecht entscheiden, insbesondere den Antheil des Landesherrn an dem letzteren bestimmen [1]. Wo besondere Normen dieser Art nicht vorliegen, werden die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Fähigkeit zur Aufnahme und die Form der Wahl angewandt. Bei uncanonischer Wahl devolvirt das Recht an den Landesherrn, von welchem auch rücksichtlich der Prälaturen das Confirmations- und Admissionsrecht ausgeübt wird [2]. In der Regel tragen aber jene Capitel keine Idee in sich, durch deren Verwirklichung sie sich als lebensvolle Theile der Kirchenverfassung erweisen könnten, sondern sie sind lediglich Corporationen, die unter canonischen Formen ihren Mitgliedern bestimmte Einkünfte gewähren, und gewisse, durch das Herkommen oder die Landesverfassung bestimmte Rechte [3], Patronatrechte, weltliche Jurisdiction, Landstandschaft, ausüben [4]. Ihre

Regiment 1796. die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft, die in Posen befindlichen Unitätsgemeinden schlossen sich später der Union an, jedoch unter Beibehaltung gewisser Verfassungseigenthümlichkeiten, namentlich des Seniorats oder bischöflichen Amtes, vgl. v. Mühler, S. 265. Die Herrnhuter (ev. Brüdergemeinden) haben das bischöfliche Amt nicht für das Regiment, sondern nur für die Ordination einer gewissen Art von Geistlichen aus der mährischen Verfassung beibehalten.

1 Zuweilen haben die Landesherren allein das Besetzungsrecht; in anderen Stiftern üben sie das jus primae precis, oder sie ernennen in den päpstlichen Monaten, wie dieses z. B. in dem Stifte St. Bonifaz zu Hameln der Fall war, vgl. Spangenberg, Das Territorial-K.-R. im Kgr. Hannover, in Lipperts Annal. H. 4. S. 65. ff. — Hin und wieder sind auch Canonicate mit bestimmten akademischen Professuren ständig verbunden, wie in den sächs. Stiftern Meißen und Wurzen und bis 1866. in den früher sächsischen, jetzt preußischen Stiftern. Binder, Ueber die ev. Dom- u. Collegiat-Capitel in Sachsen, Weimar 1820., Die evang. Domcapitel in der Provinz Sachsen, Halle 1850. Die Canonicate der Universität Leipzig in den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz sind durch den Frieden mit Sachsen vom 21. Oct. 1866. Art. 20. aufgehoben, s. Dove in d. Ztschr. f. K.-R. VII. S. 150. Verh. üb. die preußischen ev. Domstifter Altmann, Prax. S. 19. ff. 206. 241. f. 490. f.; über deren Präsentationsrecht zum Herrenhause: V. v. 12. October 1854. §. 4. f.

2 J. H. Böhmer, J. E. P. T. I. p. 262. sqq.

3 Vgl. z. B. den §. 11. der neuen Statuten des Domstifts Brandenburg v. 30. Nov. 1826. bei Fürstenthal, Sammlung Bd. I. S. 275.

4 Früher besaßen sie zuweilen auch Consistorialrechte. Ueber das Stifts-

Mitglieder gelten deshalb auch nur insofern, als sie in einem durch das Kirchenrecht bestimmten Verhältnisse stehen, als kirchliche Personen, und haben aus diesem Grunde auf die den Geistlichen gewährten Rechte keinen Anspruch [5].

Zweites Capitel.

Das geistliche Amt.

§. 158.

I. Allgemeines *).

Die evangelische Kirche verwirft das katholische Dogma von den Stufen der Ordination; nach ihrer Lehre (§. 95.) hat der geistliche Beruf in sich keinen Unterschied [1], sondern stellt sich als Einheit in dem Pfarramte dar. Deshalb deuten die namentlich in der lutherischen Kirche vorkommenden Namen Pfarrer (Pastor, Pastor primarius, Oberpfarrer), Archidiacon, Diacon, Subdiacon, nirgends auf einen Unterschied spiritueller Befähigung, sondern lediglich auf eine Verschiedenheit des Ranges. Häufig findet sich aber, daß die Verwaltung bestimmter kirchlicher Handlungen, der Taufe, Trauung, Beerdigung, zu den Amtsrechten des ersten Ortsgeistlichen [2] gehört, und fast überall ist die Ordination ein vor-

*) Eichhorn, K.-R. I. S. 698. f.

consistorium zu Wurzen, und die Stiftsconsistorien zu Zeitz und Merseburg, welche sämmtlich aufgehoben sind, s. (Göbel) Ursprung, Gesch. u. Verfass. der Consistorien in den Chursächs. Landen, Freib. 1794., S. 82. ff.

5 Ueber die Berechtigung der Landesherren zur Aufhebung der Stifter s. Stieglitz, Das Recht des Hochstifts Meißen u. s. w., Leipz. 1834. In Hannover ist die Aufhebung der Stifter durch Ges. v. 5. Sept. 1848. ausgesprochen, und hinsichtlich der Mannsstifter zur Ausführung gekommen durch Ges., die Aufhebung der Mannsstifter betr., v. 24. Jan. 1850., Ebhardt 1. Fortf. S. 229. ff. — Vgl. überh. Merkel in Herzogs Encykl. Bd. II. S. 560. f. (1. Aufl.) und für Preußen auch Jacobson, Prß. K.-R. §. 45., vb. Actenst. d. ev. Ob.-Kirchenr. Bd. I. H. 4. bes. S. 12. f. 95. f. 100. f. Die Kgl. Erlasse vom 28. Febr. 1845. und 15. Jan. 1847. beabsichtigten die Einkünfte sämmtlicher vormaliger Domstifter für kirchliche Zwecke wieder disponibel zu machen. Während das Domstift Brandenburg durch Cab.-O. v. 30. Nov. 1826. reorganisirt ist, ist dagegen die neuerdings auf dem Wege der Gesetzgebung erstrebte Reorganisation der Anm. 1. genannten drei vormals sächs. Stifter bis jetzt nicht erzielt worden.

1 Art. Smalc. p. 352.: „Sed quum jure divino non sint diversi gradus episcopi, pastoris" ... Vgl. z. B. Oesterr. rev. K.-Vf. §. 21.

2 Zuweilen findet aber gerade das umgekehrte Verhältniß Statt, wie in

behaltenes Recht der Superintendenten. Hierin liegt jedoch keine Annäherung an das Princip der katholischen Kirche, in letzterer Beziehung deshalb nicht, weil die Ordination überhaupt mehr unter dem Gesichtspunkte einer Jurisdictionshandlung aufgefaßt wird; in ersterer, weil alle jene Handlungen gegen Erlegung der Stolgebühren an den zunächst Berechtigten auch von den übrigen Geistlichen vollzogen werden können, so daß hier also nur ein, meist durch Observanz bestimmtes, dem Parochialzwange ähnliches Verhältniß vorliegt. Dagegen ist der ausschließliche Vorbehalt der Confirmation für die Superintendenten[3], welcher sich noch jetzt zuweilen findet, in Wahrheit eine principwidrige Beeinträchtigung des Predigtamtes und eine Reminiscenz aus der katholischen Kirche.

§. 159.

II. Die Pfarrer.

In dem Pfarramte[1] liegt der Beruf zur Predigt des göttlichen Wortes, zur Leitung des Gottesdienstes, zur Verwaltung der Sacramente und der anderen kirchlichen Handlungen, so wie zur Handhabung der Zucht in und mit der Gemeinde. Mit dem canonischen Rechte betrachten ihn alle Kirchenordnungen dergestalt als einen ausschließlichen, daß sie die Parochianen, deren Eigenschaft sich durchaus nach den canonischen Grundsätzen bestimmt[2], zunächst

Hamburg, wo nach Rheinwald, Repertor. Bd. VI. S. 126. die Taufen, Confirmationen und die Beichthandlungen den Diaconen gehören, während die Eheproclamationen den 5 Hauptpredigern eignen, die jedoch gleich den Diaconen auch zur Copulation berechtigt sind.

3 Darüber: Flügge, Gesch. des teutschen Kirchen- und Predigtwesens Bd. II. S. 406., Die Kirchenordng. d. ev.-luth. Kirche S. 154. — Ein Beispiel bei Schlegel, Churhannöv. K.-R. Bd. II. S. 445. Der Name „Prediger", „Prädicant" deutet in den alten K.-O. nicht auf eine Beschränkung auf die Verkündigung des göttlichen Wortes, sondern er ist der allgemeine für Pfarrer und Diaconen.

1 J. H. Böhmer, Jus parochiale, Sect. IV. c. 1. sqq., Eichhorn, K.-R. I. S. 751. ff. Vgl. die Bearbeitungen der Particularrechte, insbesondere Jacobson, Prß. K.-R. §. 56—63., Hauber, R. u. Brauch der ev.-luth. K. Württbgs. I. S. 58. ff., Büff, Kurheff. K.-R. §. 119—130. 189. ff., v. Weber, Sächs. K.-R. 2. Aufl. II. §. 62. 85., Schlegel, Churhann. K.-R. II. S. 246. ff. 362. ff. 391. ff. 407. ff. u. A. — Die älteren Ordnungen weist die Sammlung Richters nach. Vgl. ferner A. L.-R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 5. 6., Rhein.-Westf. K.-O. §. 66. ff., Oldenb. rev. K.-Verf. A. 87. ff., Bad. K.-Verf. §. 91. ff., Oest. rev. K.-Vf. §. 21. ff., Hess. K.-Verf. v. 6. Jan. 1874. §. 115. ff.

2 Vgl. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 260. ff., Jacobson a. a. O. §. 57. Ueber die Personalgemeinden s. z. B. das. S. 235. ff. Das Charakteristische derselben besteht darin, daß ihre Mitglieder nicht sowohl durch festen Wohnsitz, als durch

an das Pfarramt als den ordnungsmäßigen Mittelpunkt der geistlichen Thätigkeit verweisen, und die Zuziehung eines anderen Geistlichen von der Zustimmung des berechtigten Pfarrers, die Wahl eines anderen Beichtvaters aber gewöhnlich von der Genehmigung der Consistorien abhängig machen [3]. Diese Anordnung ist jedoch nur aus dem Gesichtspunkte der äußeren kirchlichen [4], bis zur neuen Regelung der Beurkundung des Personenstandes bei der Taufe, der Confirmation, der Trauung und der Beerdigung aber zugleich aus der Rücksicht auf das Interesse der bürgerlichen Ordnung, so wie daraus zu erklären, daß die Gebühren für die einzelnen kirchlichen Handlungen einen wesentlichen Theil des Gehaltes der Geistlichen bilden. Um so leichter hat sich der allgemeine Gebrauch entwickeln können, daß gegen Erlegung der Stolgebühren die Erlaubniß, eine einzelne Ministerialhandlung durch einen anderen Geistlichen vollziehen zu lassen, nicht verweigert wird [5]. In größeren Städten haben jedoch die Verhältnisse

gewisse besondere persönliche Eigenschaften zu der betreffenden Gemeinde gehören, und daß die Mitglieder durch den Erwerb, bez. Verlust dieser Eigenschaft in ihrer Zugehörigkeit zu derselben wechseln. Manche derselben sammeln sich mehr nur vorübergehend, wie dieß z. B. von den Militär- oder Garnisongemeinden bei der beschränkten Präsenzzeit der Mehrzahl der Dienstpflichtigen gilt. Andere haben einen festeren Personalbestand. Zu den letzteren gehören insbesondere diejenigen Personalgemeinden, deren Ursprung auf einen abweichenden Bekenntnißstand zurückführt, wie z. B. in den Landestheilen Preußens, in welchen längere Zeit nur die lutherische Kirche herrschte, seit Aufnahme der Reformirten der Grund zur Entstehung solcher neuen evangelischen (reformirten) Gemeinden in den lutherischen Pfarrsprengeln gelegt wurde. Ebenso gestalteten sich vielfach die Verhältnisse der Französisch-Reformirten. Solche Gemeinden haben dann meist auch nach Durchführung der Union Bestand behalten, ja wo in Folge der Union das evangelische Kirchenwesen einheitlicher gestaltet ist, erscheint dann ihr juristischer Charakter als Personalgemeinden um so bestimmter ausgeprägt. In Preußen sind ferner auch über den Kreis der öffentlichen Straf-, Armen- u. Versorgungsanstalten, welche nach A. L.-R. II. 19. §. 77. ff. Haus-, nicht Personalgemeinden bilden, hinaus Anstaltsgemeinden zuweilen zu förmlichen Parochien erhoben worden, Jacobson S. 237. Anm. 27.

3 Seltener wird hier nur ein Entlassungsschein von Seiten des bisherigen Beichtvaters gefordert, vgl.: Die Kirchenordng. d. ev.-luth. K. S. 190., u. über den Pfarrzwang überh. jetzt z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 418. ff., Jacobson §. 63., Büff S. 252. ff., v. Weber II. §. 29., Schlegel II. S. 362. ff., Siggelkow §. 340. ff.

4 Dieses bezeugen z. B. die Sächs. Generalart. v. J. 1557. (Richter, K.-O. Bd. II. S. 180.).

5 Das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 428. bestimmt dieß ausdrücklich. Vgl die Minist.-Verf. v. 24. Aug. 1847. in den Mitth. aus der Verw. d. geistl. Angel.

oft die Entwickelung eines genau begränzten Parochialverbandes überhaupt gehindert, weshalb hier den Einwohnern nicht nur rücksichtlich der Beichte und des Abendmahls, sondern auch für die Taufe, die Confirmation und Trauung, seltener für das Aufgebot und das Begräbniß, die freie Wahl zusteht[6]. Zuweilen ist durch eine auf staatlichem Gebiete entstandene Immunität auch einer besonders bevorrechtigten Classe der Bevölkerung das Recht, den Geistlichen, dessen sie sich für die einzelnen Parochialhandlungen bedienen wollen, ohne Einschränkung zu wählen, oder gar unter vollständiger Lostrennung von dem kirchlichen Gemeindeverbande zugleich die Freiheit von Tragung der gemeinen kirchlichen Lasten zugestanden[7]. Solche Privilegien, deren die Kirchenordnungen

in Preußen (Berl. 1847.), Bd. I. S. 341. Vgl. Oest. revid. K.=Verf. §. 28. — Durch das Dimissorial wird der nun gewählte Pfarrer nicht zugleich berechtigt, die Handlung in der Parochialkirche des dimittirten Parochianen zu verrichten, Rescr. des Ev. Ob.=K.=Raths. v. 24. März 1858. u. 5. Oct. 1860. in den Actenst. a. d. Verwaltg. des Ev. Ob.=K.=Raths. Bd. V. H. 13. S. 163. f. Ueberhaupt ist kein evangelischer Pfarrer, abgesehen von den in der Kirchenordnung begründeten Verpflichtungen, gehalten, seine Kirche anderen Geistlichen zu gottesdienstlichen Handlungen einzuräumen, was auch, entgegen dem vorreformatorischen Rechtsgrundsatze, zu Gunsten von Vorgesetzten keine Ausnahme leidet, Mejer, K.=R. §. 60. Anm. 7. vb. das. §. 27. Denn in der evangelischen Kirche geht nicht, wie in der katholischen, das Seelsorgeramt des Pfarrers aus Bevollmächtigung eines Oberhirten hervor (s. §. 158. Anm. 1.).

6 Eichhorn, K.=R. Bd. I. S. 755. — Ein neueres Beispiel einer gesetzlichen Regulirung solcher Verhältnisse giebt ein Sächs. Regul. vom 7. Juni 1828. für Dresden im Cod. des sächs. K.=R. S. 293. ff. Ueb. die großen Städte in Preußen Jacobson a. a. O. S. 236. 255. Für Berlin sucht die Cab.=O. v. 6. Sept. 1858. eine Befestigung der Parochialverhältnisse anzubahnen. Dagegen bildet z. B. in Frankf. a. M. nach dem Ges., d. ev.=luth. Gemeindevorstand betr. v. 5. Febr. 1857., die ganze ev.=luth. Bevölkerung nur eine Gemeinde mit einem gemeinsamen Vorstande, welche sich bloß zum Behufe der Wahlen zum Gemeindevorstande und für die Pfarrstellen in Sprengel ohne Pfarrzwang gliedert. Ueb. Lübeck s. Kirchengem.=O. v. 8. Dec. 1860. A. 4.

7 Beispiele für Sachsen: s. das in der Anm. 6. angef. Regulativ, f. Preußen: A. L.=R. II. 11. §. 277. ff., f. Kurhessen bei Büff §. 128., f. Cons.=Bez. Hannover: Schlegel II. S. 269. ff. 364. Ueb. die Verhältnisse in Preußen (alte Prov.), wo die Exemtionen erst am Ende des 17. Jahrh. in einem Rescr. v. 1696. (bei Böhmer, Jus paroch., Sect. IV. c. 1. §. 13.) hervortreten, s. d. Denkschr. v. 15. März 1849. in den Actenstücken aus der Verw. des Min. der geistl. Angel. für die inneren ev. Kirchensachen (Berl. 1850.) S. 104. ff., verb. Jacobson §. 59., Ztschr. f. K.=R. XV. S. 166. ff. Dagegen fanden in Rheinl.=Westfalen keine Exemtionen vom Pfarrverbande statt, Min.=Rescr. v. 17. Juni 1848., Revid. K.=O. v. 1853. §. 2. Zus. 1. Ebenso in Oesterreich, rev. K.=Vf. §. 16., vgl. auch Oldenb. rev. K.=Vf. A. 7., Bad. K.=Vf. §. 8.

des sechszehnten Jahrhunderts noch nicht gedenken, sind, weil sie des inneren Grundes entbehrten und sich als ein Hinderniß der Entwickelung gesunder Gemeindeverhältnisse darstellten, neuerdings im Zusammenhang mit der Begründung kirchlicher Gemeindeordnung mit Recht (z. B. in Preußen) beseitigt worden[8].

§. 160.

Die Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Die niederen Kirchendiener.

I. Neben den eigentlichen Pfarrern sind häufig noch andere Geistliche unter dem Namen von Archidiaconen, Diaconen und Subdiaconen angestellt, welche innerhalb eines bald durch die Fundation, bald durch die Observanz bestimmten Wirkungskreises an der Seelsorge in der Parochie Theil nehmen[1]. Bei Vacanzen, oder wenn die Berufsthätigkeit des Pfarrers durch Krankheit oder sonst auf kürzere Zeit gehindert ist, sind die benachbarten Geistlichen zur Aushülfe nach der Anordnung des Superintendenten gesetzlich verpflichtet[2], während bei längerer Dauer der Verhinderung von den Consistorien auf Antrag des Geistlichen oder auch kraft eigener Entschließung aus der Zahl der geprüften Candidaten ein Vicar (Pfarrgehülfe, Adjunct) beigegeben wird[3], der, wenn er ordinirt ist,

8 S. Preuß. Ges. v. 3. Juni 1876. (Ztschr. f. K.=R. XIII. S. 463). Die Aufhebung bezieht sich nicht auf das an Orten mit mehreren Parochien, z. B. Berlin, Stade, vorkommende Recht theils aller, theils bestimmter Parochianen, Cultusacte, welche ordnungsmäßig dem Pfarrer des Domicils zustehen, ohne Dimissoriale von dem Geistlichen einer anderen Parochie verrichten zu lassen. — Das in Schlesien in der Zeit der Bedrückung der Evangelischen durch die österreichische Herrschaft erwachsene, mit Uebelständen für die kirchliche Ordnung verbundene Institut der Gastgemeinden (A. L.=R. II. 11. §. 294. ff. 370. f. 723. f. 743. f.) ist für die evang. Kirche dieser Prov. durch Ges. v. 16. Februar 1880. (Ztschr. f. K.=R. XV. S. 175. ff.) in feste Parochialverhältnisse übergeleitet worden.

1 S. z. B. Jacobson, Pr. K.=R. §. 61. Vgl. A. L.=R. II. 11. §. 539. f., Oesterr. rev. K.=Vf. §. 24., Oldenb. rev. K.=Vf. A. 90., Bad. K.=Vf. §. 94.

2 Diese Verpflichtung ist schon in den meisten älteren K.=O. ausgesprochen, vgl.: Die Kirchenordnung der ev.=luth. K. S. 62. Vgl. z. B. Büff, K.=R. §. 168., Schlegel II. S. 412. ff. IV. S. 332. f. u. A. S. auch Rhein.=Westf. K.=O. §. 55. f.

3 Diese Einrichtung ist in manchen Ländern erst in der neueren Zeit gesetzlich geordnet worden, z. B. im Königr. Sachsen durch V. v. 15. März u. 30. Aug. 1832. (Cod. des sächs. K.=R. S. 371. f.). Eine Uebersicht über die Gestaltungen in den einzelnen Landeskirchen giebt die der Preuß. Generalsynode (1846.) vorgelegte Denkschr. S. 19. ff. der Beil. zu der amtl. Ausg. der Verhandlgn. Vgl.

alle Pfarrgeschäfte verrichten kann[4]. Dieser ist von dem Pfarrer abhängig[5] und empfängt von demselben seinen Unterhalt. Anders verhält es sich, wenn der Geistliche zur vollständigen Amtsführung auf seine Lebensdauer unfähig geworden ist. In diesem Falle wird ihm ein Gehülfe, bald mit dem Rechte auf die Nachfolge[6], bald ohne dasselbe beigeordnet, der an den Geschäften, aber auch an den Einkünften des Amtes selbstständigen Antheil nimmt. II. Zur Verrichtung von Diensten in der pfarramtlichen Verwaltung und beim Gottesdienste sind überall Küster, Cantoren, Organisten berufen, welche sonst mit den Schullehrern zuweilen als *clerus minor* zusammengefaßt wurden, und in dieser Eigenschaft die Pflicht eines entsprechenden äußeren Verhaltens, aber auch die allgemeinen Rechte des geistlichen Standes in dem durch die Landesgesetze bestimmten Maße haben[7]. Oft sind jene Aemter mit dem Schuldienste combinirt. Ob aber die Schullehrer, wo dieß nicht der Fall ist, als solche zu den geistlichen Personen gehören, ist nach der besonderen Verfassung zu entscheiden, die oft den Zusammenhang der Kirche und der Schule gelöst hat.

§. 161.

III. Das Pfarramt und die Gemeinden*).

I. Abweichend von den Grundsätzen der römischen Kirche, welche die Laien von jeder Mitwirkung an dem Regiment ausschließen,

*) C. J. Nitzsch, Prakt. Theologie Bd. III. Abth. 2.: „Die ev. Kirchenordnung", Bonn 1867. S. 295. ff.

auch Weimar. Kirchenraths=V. v. 4. Jan. 1854., u. Min.=Erl. v. 15. Sept. 1856. (Vollert S. 93. f. 122. f.), für Bayern: Amtshdb. II. S. 160. ff., für Kurhessen: Büff §. 169., für Preußen: Jacobson S. 247., Rev. Rhein.=Westf. K.=O. §. 64a., Bad. K.=Verf. A. 105. u. Erl. v. 20. Juni 1865., A. K.=Bl. XIV. S. 268. ff., Oesterr. rev. K.=Vf. §. 29.

4 Darüber s. das Weitere B. IV. bei der Lehre von der Ordination.

5 Württemb. Instr. für die Pfarrgehülfen v. 20. Febr. 1827. bei Eisenlohr Bd. II. S. 736., Hauber, R. u. Brauch Bd. I. S. 63. f.

6 Dieses wird in manchen älteren Kirchengesetzen für die Patronatämter ausdrücklich gefordert, z. B. Sächs. Resol. grav. vom J. 1612. (Cod. S. 59.); in anderen war es dagegen den Patronen verboten, z. B. in Kurhessen: Ledderhose S. 308. [vgl. jetzt Büff S. 292.].

7 Vgl. z. B. die Ausführung bei v. Weber, Sächs. K.=R. Bd. II. S. 346. ff. 1. Aufl., vgl. Bd. II. S. 282. 2. Aufl., für Preußen: Boche, D. preuß. legale ev. Volksschullehrer, Cantor, Organist und Küster, Steinkirch 1831., Halle 1844., Dreising, D. Amt des Küsters in d. ev. K., Berl. 1854., Jacobson §. 64., Rhein.=Westf. K.=O. §. 138. ff., für Kurhessen: Büff §. 203—206., für Hannover: Schlegel II. S. 423. ff., Ebhardt I. S. 951. ff., für Bayern: Amtshandb. II. S. 215. ff.

beruft das Princip der Reformation die einzelnen Gemeinden, als die organischen Gliederungen der Kirche, zu selbstthätiger Theilnahme an dem kirchlichen Leben[1]. Eine solche forderten ausdrücklich die Reformatoren bei der Berufung der Diener des Worts und der Ausübung der Kirchenzucht; der Bedeutung der Gemeinden als Corporationen entspricht es ferner, daß ihnen bei der Verwaltung des Kirchengutes eine angemessene Mitwirkung eröffnet und bei Veränderung der Parochialverhältnisse ihre Stimme gehört werde; endlich ist an die Kirche die Aufforderung zu thätiger Liebe so mahnend ergangen, daß auch die Theilnahme an der Armenpflege als Attribut der Gemeinden betrachtet werden sollte. In allen diesen Beziehungen hatte sich aber die Verfassung nur unvollkommen entwickelt. Die Kirchenzucht ist schon im sechszehnten Jahrhundert den Consistorien überwiesen worden, die Armenpflege war gewöhnlich in den lutherischen Gemeinden nicht ein Theil der kirchlichen Gemeindethätigkeit; an dem eigenen Haushalt nahmen sie oft nur einen beschränkten Antheil; endlich ihre Theilnahme an der Berufung ihrer Geistlichen war regelmäßig auf das Recht der Gegenvorstellung reducirt worden, so daß eine weiter gehende Berechtigung besonders begründet sein muß, und oft fiel auch jenes hinweg, so daß die Gemeinden beinahe nur dann als solche hervortraten, wenn es sich um die Aufbringung der kirchlichen Lasten handelte. Darin lag auch der Grund, daß wir früher einer Organisation der lutherischen Gemeinden nur selten begegnen, ein Gebrechen, welches zuweilen in den deutschen Gebieten sogar über die Gemeinden der reformirten Kirche, wiewohl diese das gemeindliche Element in ihren Symbolen in den Vordergrund stellt, seinen lähmenden Einfluß erstreckte. Besonders aber den lutherischen Gemeinden hatte die Consistorialverfassung hiernach eine Stellung gegeben, welche der einst von Luther (§. 61.) verkündigten Idee wenig entspricht, aber noch heute dem (freilich neuerdings immer mehr beschränkten) Gebiete eigen ist, in welchem die Consistorialverfassung ungemischt sich erhalten hat. Hier kommen die Gemeinden auch jetzt noch bloß in folgenden Beziehungen in Betracht. Denselben steht als Aequivalent ihrer subsidiarischen Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse das Recht zu, ihr Interesse bei der Verwaltung des Kirchengutes zu vertreten, weshalb ihnen

1 Ueb. das recht verstandene evangelische Gemeindeprincip vgl. v. Scheurl in der Ztschr. f. K.-R. X. S. 72. ff., über die verschiedenen Bedeutungen, in denen das Wort „Gemeinde" gebraucht wird, Dens. in der angef. Ztschr. VII. S. 169. ff.

zuweilen eine Concurrenz bei der Abnahme der Kirchrechnungen sowie bei der Bestellung der Verwalter vergönnt wird[2]. Sie haben ferner den Anspruch, gegen willkürliche Veränderung der parochialen Verhältnisse gesichert zu sein, und da, wo eine solche Veränderung von dem Kirchenobern beabsichtigt ist, mit ihren Einwendungen gehört zu werden. Endlich üben sie bei der Besetzung des geistlichen Amtes eine verschieden bemessene Mitwirkung. Abgesehen hiervon sind es also nur äußere Beziehungen, in denen die ordnungsmäßig durch die Gesammtheit der Hausväter vertretenen[3] Gemeinden als solche wirksam werden. Dagegen die innere Seite, der Dienst und Beruf der Gemeinden als Gliederungen des kirchlichen Leibes[4], hatte bis auf die neuere Zeit, von wenigen Aus-

2 Wo die Gemeinden in den bezeichneten Beziehungen thätig werden, geschieht dieß durch Abstimmung der Hausväter, beziehentlich durch Bestellung von Bevollmächtigten. Die mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betrauten Kirchenvorsteher waren bald Organe der Gemeinde, bald nicht, und selbst im ersten Falle ging regelmäßig ihr Wirkungskreis nicht über die laufende Verwaltung hinaus, weshalb es bei wichtigen Angelegenheiten eines Gemeindebeschlusses bedurfte. Vgl. Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 159. u. Ges. v. 23. Jan. 1846., die Form der Zusammenberufung der Kirchengemeinden betr., vd. Jacobson, Prß. K.=R. §. 65. Andere und weitergehende Berechtigungen hatten die Kirchencollegien oft in den Städten, vgl. z. B. Funk, Kirchenhist. Mittheilungen aus der Gesch. des ev. Kirchenwesens der Altstadt Magdeburg, Magdeb. 1842. S. 207. ff.

3 In Hannover wurden durch das (für die evangelischen und katholischen Gemeinden erlassene) Ges. v. 14. Oct. 1848. Kirchenvorstände errichtet, welche aus den Pfarrgeistlichen und von der Gemeinde gewählten Vorstehern bestehen, das Kirchenvermögen verwalten und die Gemeinde in ihren rechtlichen Angelegenheiten vertreten sollten; A. K.=Bl. Bd. I. S. 65. ff. Nach der Kirchenvorst.= u. Syn.=O. v. 9. Oct. 1864. §. 35. treten aber die neuen ev.=lutherischen Kirchenvorstände, deren Wirksamkeit sich auch auf die inneren kirchlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt (s. u. Anm. 8.), hinsichtlich der Vertretung der Kirchengemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und der Verwaltung des Kirchenvermögens an Stelle der durch das angef. Gesetz angeordneten (s. Dove, Samml. S. 73. ff.). Ebenso sind im Königr. Sachsen, wo bis dahin die Frage, wer die Kirchengemeinden zu vertreten habe, unerledigt war, durch die Kirchenvorstands= u. Synodal=O. v. 30. März 1868. (Ztschr. f. K.=R. IX. S. 347. ff. 450. ff., Cod. Suppl. S. 20. ff.) §. 2. vd. §. 1. 18. ff. u. das Public.=Ges. vom gl. Dat. (Ztschr. IX. S. 454. ff., Cod. Suppl. S. 18. ff.) für ihre Vertretung in inneren und äußeren Angelegenheiten Kirchenvorstände (s. u. Anm. 8.) errichtet worden, und nur hinsichtlich der Selbstbesteuerung der Kirchengemeinden sind auch ferner die politischen Gemeindevertreter zu hören; im Fall der Meinungsverschiedenheit entscheidet in letzter Instanz jetzt das Landesconsistorium, bez. in der im K.=Ges. v. 15. Apr. 1873. betr. das Landesconsist. §. 5. Nr. 18. bestimmten Zusammensetzung.

4 Ueber diesen Beruf vgl. u. A.: Puchta, Recht der Kirche S. 115. ff.,

nahmen abgesehen[5], keine Pflege gefunden, und es ist dadurch ein großes Maß der edelsten Kräfte unbenutzt verloren gegangen. Darum sollte es überall die Aufgabe sein, die Gemeinden für die selbstständige Bethätigung ihres vollen kirchlichen Berufs, zu welcher sie als evangelische Gemeinden im Unterschiede von bloßen canonischen Parochien grundsätzlich wie verpflichtet so berechtigt sind, zu organisiren, insbesondere auch die Uebung der christlichen Liebe durch Zucht und Pflege in den Gemeinden wieder zu beleben[6]. Dieser Auffassung verdanken die in neuerer[7] und neuester

Höfling, Grundsätze ev.-luther. Kirchenverf. S. 109. ff., v. Scheurl in den Fliegenden Bl. für kirchliche Fragen der Gegenwart, IV., Erl. 1857. Derselbe ist wohl auch als mit der luth. Kirchenverfassung unvereinbar bezeichnet worden. Dagegen sprechen für diejenigen, welchen die Geschichte mehr gilt als die Parteimeinung, viele vollgültige Zeugnisse. (Vgl. z. B. die Nachweisung in d. Actenst. d. Ob.-Kirchenrths. Bd. V. H. 2. (XII.) S. 106. f., und Richter, Beitr. z. prß. K.-R. S. 45. Anm. 35.). Zuweilen hat man auch politische Motive zu Hülfe gerufen, und die Bestrebungen für die Belebung der Gemeindbethätigkeit als demokratisch bezeichnet. Diese Auffassung trägt ihr Gericht in sich selbst. Vgl. auch Jacobson a. a. O. S. 222. u. 244. f.

5 In Kurhessen bestehen Presbyterien für die kirchliche Zucht und Pflege, deren Ursprung auf die Ordnung der Kirchenzucht v. J. 1539. zurückführt, und deren Wirkungskreis durch die Presb.-O. v. 1657. bestimmt ist; Büff, K.-R. S. 39. 48. f. 164. ff. Sie werden gebildet aus den Geistlichen und cooptirten Gemeindegliedern. Im Schaumburgischen haben aber nie Presbyterien bestanden. (Ein 1869—70. von einer außerordentlichen Synode berathener Entwurf einer Presbyterial- u. Synodal-O. für den ganzen Reg.-Bez. Cassel ist im preußischen Landtage 1870—71. gescheitert, s. G. Meyer, Die Bestrebgn. z. Herstellg. e. Presb.- u. Synodalverfassg. im Gebiete des ehem. Kurfürstenth. Hessen, Ztschr. f. K.-R. X. S. 408. ff.). Im Großh. Hessen waren die Functionen der Kirchensenioren, welche sich in den Gemeinden der meisten älteren Provinzen vorfanden und bei Führung der äußeren Kirchenaufsicht mitwirkten, bei Errichtung der Kirchenvorstände (s. u. Anm. 7.) auf diese übergegangen, A. K.-Bl. Bd. II. S. 437. In Württemberg bestanden für denselben Zweck die Kirchenconvente, welche besonders auf den Rath von Valentin Andreä (vgl. dessen Theophilus s. Consilium de Christiana religione sanctius colenda, 1649.) eingeführt wurden. Die spätere Gestaltung zeigt ein Consist.-Erlaß v. 29. Oct. 1824., Eisenlohr, Samml. Bd. II. S. 650. ff. u. Einleitg. S. 154.; vgl. Hauber, R. u. Brauch I. S. 171. ff. u. unt. Anm. 8.

6 S. z. B. die Andeutungen über d. Aufgaben der Gemeindekirchenräthe, Actenst. V. 2. (XII.) S. 84. ff.

7 In Bayern jenseits des Rheins bestehen seit der Vereinigung der beiden Confess. im J. 1818. Presbyterien, welche sich anfangs durch Cooptation ergänzten. Ihre Bestimmung ist insbesondere auch, zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weshalb sie das Recht haben, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und temporäre

Ausschließung von der Kirchengemeinschaft zu verhängen, vgl. die durch Erl. v. 10. Oct. 1818. bestätigte Vereinigungsurkunde §. 14. ff. bei Dove, Samml. S. 92. ff. Auch verwalten sie das Kirchenvermögen, vgl. überh. Silbernagl, Verfffg. u. Verwaltg. S. 165. ff. vb. S. 371. f. Jetzt bestehen sie unter dem Vorsitze des Pfarrers aus Gemeindemitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden; revid. Wahlordng. v. 1873. (genehmigt 17. Juni 1876.). — In Baden wurde bei derselben Veranlassung (vgl. Evangel. Kirchenvereinigung in Baden, 1821., K. F. Rinck, Erläutergn. der Kirchenvereinigungsurk., Heidelb. 1827.) Kirchengemeinderäthe eingeführt. Nach der K.=Verf. v. 5. Sept. 1861. §. 27. ff. (Dove, Samml. S. 154. ff. vgl. 174. ff.) besteht der Kirchengemeinderath aus dem oder den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und aus Gemeindegliedern, welche von der Kirchengemeindeversammlung auf 6 Jahre erwählt werden. Dem Kirchengemeinderathe ist „die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde" und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anvertraut. Darunter ist u. A. begriffen die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, Förderung christlicher Zucht und Sitte, Mitwirkung bei der Schulaufsicht, Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung namentlich während des Gottesdienstes und hinsichtlich der Sonntagsfeier, Verwaltung, Verwendung und Wahrung des kirchlichen Gemeindevermögens und Mitaufsicht über das Pfründevermögen, Anstellung und Entlassung der unteren Kirchenbeamten (vorbehaltlich der Beschwerde an den Diöcesanausschuß), Berufung und Leitung der Kirchengemeinde und Kirchengemeindeversammlung und Ausführung der Beschlüsse der letzteren, Vertretung der Kirchengemeinde nach Außen u. s. w. Gewisse Acte der Vermögensverwaltung bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (K.=Vf. §. 13. ff., vb. K.=Ges. v. 29. Sept. 1871., A. K.=Bl. XX. S. 401. f.), welche außer aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderaths aus Vertretern besteht, welche von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Diese letztere Einrichtung ist der Rhein.=Westf.=K.=O. (s. u. Anm. 11.) nachgebildet. Verwendungen, welche den Bestand des Ortskirchenvermögens betreffen, bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenraths. Ueber die Erwählung der Pfarrer durch die Kirchengemeindeversammlung s. B. IV. — Im Großh. Hessen hatten die Kirchenvorstände (vgl. Ed. v. 6. Juni 1832., die Organisation der Kirchenvorstände ev. und kath. Confession betr., A. K.=Bl. Bd. II. S. 433. ff.) die Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht und die Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Local=Kirchen= und Stiftungsvermögens, konnten aber weder hinsichtlich ihrer Zusammensetzung noch hinsichtlich ihres Wirkungskreises mit den Presbyterien zusammengestellt werden. Nachdem das Großh. Ed. v. 8. Dec. 1870. (unter Aufhebung des Ed. v. 6. Juni 1832. für die ev. Gemeinden) die provisorische Organisation von Kirchenvorständen angeordnet hatte, bestimmt die K.=Verfassung v. 6. Jan. 1874. (angef. Ztschr. XIII. S. 136. ff.) §. 11., daß jede Gemeinde ihre Angelegenheiten in den gesetzlichen Gränzen und zwar durch die Gemeindevertretung (§. 12. ff.) und den Kirchenvorstand (§. 32. ff.) selbst zu verwalten hat. Die Kirchenvorsteher werden von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre gewählt; den Vorsitz hat der Pfarrer, bez. erste Geistliche. Die Zuständigkeit des Kirchenvorstands ist in §. 47. bestimmt, und umfaßt u. A. die Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde, die Uebung der Zucht, die Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Kirchen=, Pfarr= und Stiftungsvermögens der Gemeinde. — Die in Nassau nach dem Ed. vom 1. April

Zeit[8] begründeten Gemeindeverfassungen ihre Entstehung. Die

1818. gebildeten Kirchenvorstände konnten ebenfalls nicht als Presbyterien gelten.

8 In Preußen hatte für die 6 östlichen Provinzen zunächst eine Cab.-O. v. 29. Juni 1850. (Dove, Samml. S. 49.) die Einführung von Gemeinde-Kirchenräthen genehmigt, welche nach den Grundzügen einer ev. Gem.-O. (das. S. 50. ff.) aus einer bindenden Vorschlagsliste durch die Gemeinde gewählt wurden. [Vgl. VII. Aufl. h. l.]. Da indessen die Annahme der Grundzüge den Gemeinden frei gestellt war, kam die Einführung der Gemeindekirchenräthe beinahe nur in der Provinz Preußen zu Stande. Die Cab.-O. v. 27. Febr. 1860. (Dove, Samml. S. 54. ff.) schrieb in allen ev. Gemeinden die Einrichtung eines kirchlichen Gemeindevorstands (Presbyterium, Gemeindekirchenrath) vor, der unter dem Vorsitze des Pfarrers aus den (regelmäßig vom Patronate ernannten) Kirchenvorstehern und aus Gemeindegliedern gebildet wurde, welche in der durch die angef. Grundzüge vorgeschriebenen Form, d. h. aus einem (später von dem Gemeindekirchenrathe selbst aufzustellenden) bindenden Vorschlage durch die stimmberechtigten (Grundz. §. 5.) Gemeindeglieder gewählt wurden. Der Gemeindekirchenrath, dessen Mitglieder seitdem Aelteste heißen, sollte die christlichen Gemeindethätigkeiten fördern und die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten vertreten. Die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens verblieb aber den in den Gemeindekirchenrath aufgenommenen (landrechtlichen) Kirchenvorstehern, und ebenso bestand das gesetzliche Erforderniß der Wahl besonderer Gemeinderepräsentanten, z. B. bei Auflegung neuer kirchlicher Abgaben, fort. So war die erreichte Verbindung der Kirchenvorstände und Gemeindekirchenräthe doch meist eine nur äußerliche, und der sich daraus ergebende Dualismus wirkte hemmend. Diesen Dualismus beseitigte erst die Kirchengem.- u. Synodal-O. v. 10. Sept. 1873. für die 6 östl. Provinzen (Ztschr. f. K.-R. XII. S. 200. ff.). Nach derselben sollen die Kirchengemeinden ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Gränzen durch ihre Organe, den Gemeindekirchenrath und (in Gemeinden über 500 Seelen) die Gemeindevertretung selbst verwalten (§. 1.). Der Gemeindekirchenrath (§. 3. ff.) besteht aus dem Pfarrer, bez. den Pfarrgeistlichen der Gemeinde und den von der Gemeinde gewählten Aeltesten; in Patronatsgemeinden darf der Patron ein qualificirtes Gemeindeglied zum Aeltesten ernennen, bez. wenn er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, selbst in den Gem.-Kirchenrath eintreten. Der Gemeindekirchenrath hat den Beruf (§. 13. ff.), in Unterstützung des Pfarramts zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinden zu helfen, die christlichen Gemeindethätigkeiten zu fördern, die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten, auch in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen zu vertreten und das Kirchenvermögen zu verwalten (hinsichtlich der Rechte des Patrons, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, s. das. §. 23., vb. Ges. v. 25. Mai 1874. Art. 8.). In gewissen wichtigeren Fällen, welche sich besonders auf die Vermögensverwaltung beziehen (§. 31.), ist der Gemeindekirchenrath an die Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden, deren Rechte in kleineren Gemeinden durch die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder ausgeübt werden. Die Bestellung außerordentlicher Ge-

Zusammensetzung und der Wirkungskreis der neuerrichteten Pfarrgemeinderäthe, Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände u. s. w. sind

meindërepräsentanten (A. L.=R. II. 11. §. 159.) fällt fort. Wahlberechtigt (§. 34.) sind die männlichen, selbstständigen, über 24 Jahr alten Gemeindeglieder, welche zu den kirchlichen Gemeindelasten beitragen, und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; ausgeschlossen ist insbesondere, wer durch Verachtung des göttlichen Worts oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gesühntes Aergerniß gegeben hat, ferner wer wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt ist; das Wahlrecht ruht bei denen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstand sind. Wählbar (§. 35.) in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, sofern sie nicht durch beharrliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienste und von der Theilnahme an den Sacramenten ihre kirchliche Gemeinschaft zu bethätigen aufgehört haben; Aelteste müssen überdieß das 30. Lebensjahr vollendet haben. Das Amt der gewählten Aeltesten und der Gemeindevertreter dauert 6 Jahre (§. 43.). Dazu vgl. (Staats=)Ges. vom 25. Mai 1874., betr. die ev. K.=Gem. u. Syn.=O. 2c. (Ztschr. XII. S. 227. f.) Art. 1—6. — Ueb. Rheinl.=Westf. s. u. Anm. 11. — In den neuen Provinzen besitzt die evangelisch=lutherische Kirche von Hannover in der Kirchenvorst.= 2c. O. v. 9. Oct. 1864. (Dove, Samml. S. 64. ff.) eine kirchliche Gemeindeordnung. Nach derselben §. 1. ff. bestehen die Kirchenvorstände aus den Pfarrgeistlichen und aus Vorstehern, welche (§. 13.) 30 Jahre alt sind und als ehrbare, gottesfürchtige Männer in der Gemeinde ein gutes Gerücht haben, auch ihre kirchliche Gemeinschaft bethätigen, und von den stimmberechtigten (§. 10.) Gemeindegliedern auf 6 Jahre erwählt werden. Die Patrone können einen Vorsteher ernennen (§. 14.), oder, sofern sie geeignet sind, selbst eintreten. Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes (§. 33. ff.) umfaßt zunächst in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit die Mitwirkung zum Aufbau der Gemeinde in Glauben und Leben, Zucht und Sitte, ferner die Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und die Verwaltung des Kirchenvermögens (an Stelle der durch Ges. v. 14. Octbr. 1848. angeordneten Kirchenvorstände), wobei den Patronen bei Verletzung ihrer Interessen das Recht der Einsprache zusteht, über welche die vorgesetzte Behörde entscheidet, die Sorge für äußere Ordnung beim Gottesdienste und Sonntagsfeier, die Leitung der christlichen Liebesthätigkeit, die Leitung bez. Begutachtung der von den Gemeinden bezüglich der Vocation und Wahl der Geistlichen und Kirchendiener auszuübenden Thätigkeit vorbehaltlich der wohlerworbenen Rechte Dritter u. s. w. (Ueb. die Pfarrwahlen s. Kirchenges. v. 22. Dec. 1870., Ztschr. f. K.=R. X. S. 471. ff., vgl. unt. Buch IV.). — Die evangelisch=lutherischen Kirchengemeinden in Schleswig=Holstein erhielten eine Gem.=O. unt. d. 16. August 1869. mit Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen [vgl. VII. Aufl. h. l.]. Demnächst wurde durch den Träger des landesherrlichen Kirchenregiments mittels Erl. v. 4. Nov. 1876. eine Kirchengem.= u. Syn.=O. für die ev.=lutherische Kirche der Provinz sanctionirt, nach welcher in den Kirchengemeinden (§. 1—71.) als Organe der Selbstverwaltung Kirchenvorstände (gebildet aus den Pfarrern und vom Kirchencollegium gewählten Aeltesten) und Kirchencollegien (zusammengesetzt aus den Mitgliedern des

verschieden bestimmt. Für die erste aber muß es als entscheidend gelten, daß zur Leitung der Gemeindeorgane schlechterdings die

Kirchenvorstands und durch Gemeindewahl bestellten Gemeindevertretern) bestehen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten, einschließlich der streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen und der Verwaltung des Kirchenvermögens unter beschließender Mitwirkung des Kirchencollegiums bei gewissen wichtigen Maßregeln (§. 52.). Dazu vgl. (Staats-)Ges. v. 6. Apr. 1878., betr. die ev. K.-Vf. in Schleswig-Holstein u. dem Cons.-Bezirk Wiesbaden. — Für die evangelischen Gemeinden im Cons.-Bez. Wiesbaden, welche eine kirchliche Gemeinde-O. v. 27. Aug. 1869. erhalten hatten, sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden und deren Organe (Kirchenvorstände zur Vertretung der Gemeinde in deren inneren und äußeren Angelegenheiten und Gemeindevertretungen) demnächst in der Kirchengem.- u. Syn.-O. v. 4. Juli 1877. §. 1—55. getroffen worden. Die Mitglieder dieser Organe werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt; über die Besetzung der Pfarrämter s. Buch IV. Verb. (Staats-)Ges. v. 6. Apr. 1878. (s. o.). In Frankfurt a. M. besteht nach d. Ges. v. 5. Febr. 1857., betr. d. ev.-luth. Gemeindevorstand (Dove, Samml. S. 307. ff.), für alle luth. Gemeinden der Stadt ein gemeinsamer Vorstand aus Pfarrern und aus 36 Gemeindegliedern (18 Aeltesten, 18 Diaconen), von welchen jährlich ein Drittel ausscheidet. Zur besonderen Fürsorge für die einzelnen Kirchen gliedert er sich in Sprengelvorstände. Statt einer parochialen Gemeindeordnung treten jedoch nur Wählerschaften hervor, welche die Vorsteher u. Pfarrer wählen und zwar erstere, ohne daß eine kirchliche Qualification für ihr Amt verlangt würde und so, daß an dem nicht bindenden Vorschlage die Geistlichen nur berathend Theil nehmen. Der Gemeindevorstand hat u. A. die Gemeinde bei der Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, die niederen Kirchenbeamten zu ernennen und zu beaufsichtigen, die kirchliche Armenpflege zu leiten. Er wirkt bei der Besetzung des Consistoriums und bei den Pfarrwahlen durch Vorschlag von 3 Candidaten mit, bei welchem die geistlichen Mitglieder keine entscheidende Stimme haben. Der Vorsitzende wird aus den nicht-geistlichen Mitgliedern gewählt. Diese Verfassung verletzt, besonders durch den Gegensatz, in welchen sie das geistliche Amt und die Gemeinde setzt, die richtigen Grundsätze einer kirchlichen Gemeindeordnung. — Im Königreich Sachsen hat die Kirchenvorst.- u. Syn.-O. v. 30. März 1868. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 347. ff. 450. ff., Cod. Suppl. S. 20. ff.) für die ev.-lutherischen Gemeinden Kirchenvorstände unter Vorsitz des Pfarrers, deren weltliche Mitglieder von der Gemeinde gewählt werden, eingeführt, deren Wirkungskreis (§. 18. ff.) die Erhaltung von Zucht und Sitte in der Gemeinde, die Aufsicht über die Sonn- und Festtagsfeier und die Erhaltung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste, die Controle über Verlösung der Kirchensitze und Grabstellen, die Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen des Kirchenbezirks, der localen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie, die Ausübung der bei Besetzung der geistlichen Stellen (vgl. dazu das den §. 25. abändernde K.-Ges. v. 15. Apr. 1873., Cod. Suppl. S. 34. f., dazu: K.-Ges. v. 30. Nov. 1876. das. S. 35. f.) und der niederen Kirchenämter der Gemeinde zustehenden Rechte und die Aufsicht über die niederen Kirchenämter, die Wahlen zur Synode, die unter Mit-

Geistlichen berufen, und zur Mitgliedschaft nur solche Gemeindeglieder befähigt sind, welche sich zu Wort und Sacrament halten,

wirkung des Patrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen, endlich die Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten umfaßt. — In Bayern diesseits des Rheins bestehen in den lutherischen Gemeinden seit der V. v. 7. Oct. 1850. (Dove, Samml. S. 102. ff. mit den Modificationen d. Kgl. Entschl. v. 7. Febr. 1861.) Kirchenvorstände, welche aus dem Geistlichen und (auf sechs Jahre) gewählten Gemeindegliedern gebildet sind. Ihr Beruf umfaßt außer der Vertretung der Gemeinde in manchen äußeren Angelegenheiten besonders auch die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Die Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens liegt aber hier noch in den Händen der durch Ges. v. 1. Juni 1834. ins Leben gerufenen sg. Kirchenverwaltungen. Hier besteht das Bedürfniß einer vollkommeneren rechtlichen Organisation im Wege der Gesetzgebung, s. Schumann, D. Competenz der Kirchenverwaltungen in Bayern in d. Ztschr. f. K.-R. III. S. 187. ff., Zorn das. XIV. S. 315., vgl. überh. Silbernagl S. 119. ff. u. üb. die Kirchenverwaltgn. das. S. 370. f. vb. S. 340. ff. — In Württemberg fand nach V. v. 25. Jan. 1851. (Dove, Samml. S. 137. ff.) die Errichtung von Pfarrgemeinderäthen statt, mit dem Beruf der Pflege christlichen Lebens [vgl. VII. Aufl. h. l.]. Neben den Pfarrgemeinderäthen sind jedoch die Kirchenconvente (Anm. 5.) in ihrer Eigenschaft als Sitten-, Kirchen- und Schulpolizeibehörden und als Ausschüsse der Stiftungsräthe wirksam geblieben, welche aus dem bürgerl. Gemeinderathe, dem Ortsgeistlichen, dem Schultheiß und dem Stiftungsverwalter bestehen. Die örtlichen Stiftungen, auch die rein kirchlichen, stehen nach wie vor nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Ed. unter der Obhut und Verwaltung der Stiftungsräthe und Kirchenconvente und unter der Aufsicht der denselben vorgesetzten Behörden. Indem den Pfarrgemeinderäthen sonach auch hier die Vermögensangelegenheiten entzogen blieben, wurde ihre Wirksamkeit beeinträchtigt und das Princip verletzt. Eine neue Kirchengemeinde- und Synodalordnung, nach welcher als Organe der Kirchengemeinden Kirchengemeinderäthe und Kirchengemeindevertretungen bestehen, und ersteren neben der Förderung der christlichen Gemeindethätigkeiten auch die Vertretung der Kirchengemeinden in inneren und äußeren Angelegenheiten, so wie die Verwaltung des Ortskirchenvermögens obliegen soll, ist im Entwurf (A. K.-Bl. XXVI. S. 465. ff.) von der Landessynode berathen, und auch die Mitwirkung der Staatsgesetzgebung zu dieser kirchlichen Verfassungsreform eingeleitet. — Im Herzogth. Braunschweig sind durch Ges. v. 30. Nov. 1851. (Dove, Samml. S. 276. ff.) Kirchenvorstände eingeführt, deren nichtgeistliche Mitglieder (ursprünglich aus einer Zahl vom Kirchenvorstande vorgeschlagener Personen, nach dem K.-Ges. v. 10. Oct. 1873. jedoch frei aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern) von der Gemeinde auf sechs Jahre gewählt werden. Qualificirten confessionsangehörigen Patronen ist der Eintritt in die Kirchenvorstände vorbehalten. Dieselben sollen (§. 22. ff.) sich die Unterstützung des Geistlichen in der Förderung des christlich-religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde angelegen sein lassen, bei Veränderung der localen

Kircheneinrichtungen, welche nicht auf einer allgemeinen Anordnung beruhen, ist ihre Zustimmung erforderlich; sie vertreten (jedoch verstärkt durch eine gleiche Anzahl gewählter Mitglieder) die Gemeinde in Betreff der Predigerwahl, wo ihr diese zusteht; endlich verwalten sie das Kirchenvermögen, soweit nicht dazu ein Patron berechtigt ist. [Vgl. VII. Aufl. h. l.]. — In Sachsen-Weimar bestehen seit der K.-Gem.-O. v. 24. Juni 1851. (Dove, Samml. S. 264. ff., Vollert, Samml. der kirchl. Gesetze S. 45. ff., vb. K.-Ges. v. 12. Juli 1879., das. S. 397.) Gemeindevorstände (Presbyterien) zur rechtlichen Vertretung der Gemeinde und zur Leitung der Angelegenheiten derselben. Die Erhaltung und Förderung christlichen Sinnes und der Zucht und Sitte, sowie die Uebung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege sind ausdrücklich als zu ihren Pflichten gehörig bezeichnet, ebenso wie andererseits die Verwaltung bez. Beaufsichtigung des Kirchengemeinde- und Stiftungsvermögens (§. 7.). Hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Aemter übt der Gemeindevorstand wenigstens das votum negativum; Wahlrechte, welche bisher politischen Gemeindebehörden zustanden, gehen auf ihn über (§. 4. 5.), während es, wo herkömmlich die ganze Gemeinde die Predigerwahl ausübt, dabei bewendet. Die weitere Vertretung liegt in der kirchlichen Gemeindeversammlung, welche auch die unständigen Mitglieder des Vorstandes auf 6 Jahre wählt; ständige Mitglieder sind außer den Geistlichen evang. Religionslehrer und qualificirte ev. Patrone. — Nach dem Oldenburg. rev. K.-Verf.-Gesetze v. 11. April 1853. (Dove, Samml. S. 235. ff.) übt die Gemeinde ihre Rechte aus durch: 1) allgemeine Gemeindeversammlungen, 2) engere Gemeindeversammlungen (A. 13. ff.), 3) Kirchenausschüsse (A. 39. ff., dazu K.-Ges. v. 20. Jan. 1871. A. K.-Bl. XX. S. 257. f.), 4) Kirchenräthe (A. 18. ff.). Die nicht-geistlichen Mitglieder der letzteren (die Aeltesten) werden auf sechs Jahre gewählt und sollen 30 Jahre alt und Männer von gutem Rufe und kirchlichem Sinne sein. Die Aufgabe der Kirchenräthe begreift die Pflege des christlichen Lebens, die kirchliche Armenpflege, die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, die Vermögensverwaltung, Vertretung der Gemeinde nach Außen u. s. w. Die allgemeine Gemeindeversammlung, gebildet aus den 25 Jahre alten, selbstständigen und kirchlich unbescholtenen Männern der Pfarrgemeinde, wählt die Aeltesten und jetzt nach Maßgabe des Ges. v. 18. Nov. 1859. (Dove, Samml. S. 260. ff.) den Pfarrer. Die engere Gemeindeversammlung, gebildet aus den zu Kirchenumlagen verpflichteten Mitgliedern der allgemeinen Gem.-Versammlung wählt auf 6 Jahre den Kirchenausschuß, welcher in gewissen Vermögensangelegenheiten (A. 42.) Beschlüsse zu fassen hat, die der Kirchenrath ausführt. Diese Verfassung gilt für d. Herzogth. Oldenburg. Hinsichtlich der Organisation der ev. Kirchengemeinden im Fürstenth. Birkenfeld s. Ges. v. 5. Septbr. 1855. (Presbyterien — größere Gemeindevertretungen), A. K.-Bl. V. S. 261. ff. vgl. S. 589. ff., Ges. vom 27. Apr. 1861., das. XIV. S. 172. f.; für das Fürstenth. Lübeck: Ges. vom 9. Sept. 1864., betr. die Organis. d. evang.-luth. Kirchengem. Eutin u. s. w., das. XIV. S. 156. ff. — In Anhalt ist die Kirchengemeindeordnung v. 6. Febr. 1875., A. K.-Bl. XXIV. S. 347. ff. (nicht die Syn.-O. das. S. 364. ff.) durch Ges. v. 20. Dec. 1875. staatsgesetzlich anerkannt worden. In jeder Pfarrgemeinde besteht danach ein Gemeinde-Kirchenrath, in größeren Gemeinden auch eine Gemeindevertretung, denen (neben der Förderung der christlichen Gemeindethätigkeiten) auch die Vertretung der Kirchengemeinden, so wie die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt.

In Sachsen-Meiningen bestehen nach dem Ges. v. 4. Jan. 1876., die K.-Gem.- u. Syn.-O. betr., A. K.-Bl. XXVI. S. 1. ff., Kirchenvorstände und Kirchengemeindeversammlungen. Sachsen-Altenburg hat eine Kirchengemeinde-O. v. 8. Febr. 1877. (das. XXVI. S. 737. ff.) mit Kirchenvorständen. Eine Schwarzburg-Rudolst. Gem.-O. (v. 17. März 1854.) s. im A. K.-Bl. III. S. 194. ff. Die Waldeck. Gem.-O. v. 1. Aug. 1857. das. VI. S. 409. ff., modif. durch V. v. 31. Oct. 1863., das. XIII. S. 165. f., v. 10. Nov. 1875., das. XXV. S. 688., v. 4. Nov. 1876., das. XXVII. S. 720. — Für die ev.-luth. Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz ist eine kirchliche Gem.-O. v. 8. Dec. 1860. (Dove, Samml. S. 293. ff.) erlassen worden. Jede Gemeinde hat einen Vorstand, bestehend aus den Geistlichen und Gemeindegliedern, welche vom Gemeindevorstande in Vereinigung mit dem Gemeindeausschusse auf 12 Jahre gewählt werden und nicht sofort wieder wählbar sind. Dem Gemeindevorstande, welcher seinen Vorsitzenden wählt, liegt u. A. die Förderung des christlichen Gemeindelebens, die Vertretung der Gemeinde, auch vor Gericht, die Vermögensverwaltung, die Aufsicht über die Gemeindeschulen, Theilnahme an dem Vorschlage zur Wahl der Geistlichen und an dieser Wahl, die Leitung der kirchlichen Armenpflege, für welche überdieß Hülfsarmenpfleger bestellt werden, die Anstellung, Entlassung und Besoldung der Kirchenbedienten ob. Gegen seine Verfügungen kann an den Senat recurrirt werden. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden aus einem vom Gemeindevorstande mit Zuziehung des Gemeindeausschusses aufgestellten Vorschlage auf 6 Jahre von den stimmfähigen Gemeindegliedern erwählt. Dem Gemeindeausschusse steht die Genehmigung des jährlichen Voranschlags über Einnahme und Ausgabe der Gemeinde, die Entgegennahme des jährlichen Berichts und der Rechnung des Gemeindevorstandes zu, und seine Zustimmung ist erforderlich zur Verwendung belegter Capitalien, zu Anleihen, Veräußerung, Verpfändung, Erwerbung von Grundstücken. Die Geistlichen werden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und Gemeindeausschusses aus einem vom Senior und Gemeindevorstande aufgestellten Vorschlage gewählt. Für Travemünde: Kirchl. Gem.-O. v. 24. Mai 1862., A. K.-Bl. XII. S. 63. ff., für andere Gemeinden s. das. XVI. S. 74. ff. — Nach der durch die kirchliche V. v. 14. Juli 1876. vervollständigten Verfassung der ev.-luth. Kirche im Hamburg. Staate v. 9. Dec. 1870., A. K.-Bl. XXVIII. S. 17. ff., wird jede Gemeinde in allen ihren kirchlichen Angelegenheiten nach innen und außen durch ein Kirchencollegium vertreten, während ein Gemeindevorstand bei der kirchlichen Verwaltung mitwirkt und die Pastoren und Kirchenvorsteher, im städtischen Kirchenkreis auch die Gemeindeältesten wählt. Zum Kirchencollegium des Stadtkreises gehören auch die Kirchspielherren als Vertreter des von den evang. luth. Gliedern des Senats geübten Patronats. — In Oesterreich wird nach Pat. v. 8. Apr. 1861. §. 4. u. der rev. K.-Vf. für die deutsch-slav. Kronländer vom 6. Jan. 1866. jede Pfarrgemeinde in ihren kirchlichen Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten. Vf. §. 2. 40. ff. Außerdem besteht in allen größeren Gemeinden (üb. 500 Seelen) eine größere Gemeindevertretung, welche das Presbyterium wählt und aus dem Pfarrer, dem Presbyterium und einer Anzahl von Gemeindegliedern, die von der allgemeinen Gemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt werden, gebildet wird. In kleineren Gemeinden übt die allgemeine Gemeindeversammlung sämmtlicher stimmfähigen Mitglieder auch die Befugnisse der größeren Gemeindevertretung

und einen ehrbaren Wandel führen[9], und rücksichtlich des zweiten ist es ein wesentlicher Grundsatz, daß er nicht den Beruf des geist-

aus. Die Pfarrer werden in allen Gemeinden unter Leitung des Presbyteriums von der allgemeinen Gemeindeversammlung gewählt und vom Oberkirchenrathe im Einvernehmen mit der Staatsbehörde bestätigt (Vf. §. 31. ff.). In jeder Pfarrgemeinde ist neben dem Pfarrer als dem geistlichen Vorsteher auch noch ein erster weltlicher Vorsteher (Curator) zu wählen. Zum Wirkungskreise der größeren Gemeindevertretung (Vf. §. 52. ff.) gehört u. A. die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums und Beschlußfassung über wichtige Fragen des Gemeindehaushalts. Den Vorsitz im Presbyterium führt, wie in der größeren Vertretung, in der Regel der Pfarrer. Zum Wirkungskreise des Presbyteriums, zu dessen Mitgliedern nur Männer gewählt werden sollen, welche ihren kirchlichen Sinn bethätigt haben, gehört (Vf. §. 42.) u. A. die Unterstützung des Pfarramts in der Pflege des christlichen Gemeindelebens, Mitwirkung bei der Schulaufsicht, Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung namentlich der Gottesdienstordnung u. Sonntagsfeier, die christliche Pflege, Einleitung der Wahlen, die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der niederen Kirchenbeamten, Verwaltung des Gemeindevermögens, jährlicher Rechenschaftsbericht an die größere Gemeindevertretung bez. Gemeindeversammlung. Hinsichtlich Ungarns und seiner Nebenländer s. F. Schuler v. Libloy, Protest. K.-R. vornehmlich der Ev. A. B. in Siebenbürgen, Hermannst. 1871. S. 62. ff. u. vgl. dazu: Richter, Denkschr., die Verfassungsverhältnisse der evang. K. in Ungarn betr. (Juni 1859.) in der Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 138. ff. — Für Siebenbürgen s. die V. des K. K. Cultusministeriums v. 4. Dec. 1860., betr. provis. Bestimmungen für d. Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen A. K.-Bl. X. S. 292. ff., welche die Landeskirchenversammlung im Jahre 1861. im Sinne des den siebenbürgischen Landeskirchen verfassungsmäßig zustehenden Selbstbestimmungsrechts revidirt hat; vgl. Schuler v. Libloy a. a. O. bes. S. 75. ff., vb. Teutsch, D. Rechtslage d. ev. K. A. B. in Siebenb., Ztschr. f. K.-R. III. S. 1. ff. (Ueber die ungemein interessante kirchenrechtliche Entwickelung von Siebenbürgen, das auch in der Beziehung eine einzige Erscheinung bildet, daß hier seit drei Jahrhunderten die vier Confessionen der Lutheraner, Calvinisten, Katholiken und Socinianer im Genusse der gesetzlich gesicherten Glaubensfreiheit neben einander gelebt haben, ist namentlich durch die Arbeiten von Teutsch Licht verbreitet worden. Schon in vorreformatorischer Zeit haben hier die Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Pfarrer geübt und die sächsische Pfarrgeistlichkeit in der festen Gliederung ihrer alten Capitelsverfassung eine feste Schranke der bischöflichen Gewalt gebildet (s. ob. §. 146. Anm. 14.). Die Reformation konnte hier unmittelbar an die überlieferte Verfassung anknüpfen. Vgl. *Teutsch, D. Zehntrecht der ev. Landesk. A. B. in Siebenb., Schäßburg 1858., Ders., Urkundenb. der ev. Landesk. A. B. in Siebenb., Bd. I. Hermannst. 1862.

9 Dieß sind die äußerlichen Zeichen, an denen das Vorhandensein des Berufes erkannt werden muß, an der Ausübung der Rechte der christlichen Gemeinde Theil zu nehmen, welche in dem allgemeinen Priesterthum ihren Titel haben (§. 97.). Daß diese Zeichen täuschen können, ist freilich wahr. Allein mit den Geistlichen ist es nicht anders. Auch hier muß der innere Beruf nach

lichen Amtes[10] beschränken darf, welcher nicht von der Gemeinde, sondern kraft göttlicher Vollmacht von der Kirche ertheilt ist. II. Die Ordnungen der reformirten Kirche haben die Seite, welche die Consistorialverfassung ungepflegt ließ, mit großer Sorgfalt ausgebildet. Außer den Dienern am Worte soll jede Gemeinde noch Aelteste und Diaconen oder Pfleger haben. Die ersteren wachen neben dem Prediger über die Heerde, sie haben Aufsicht über Lehre, Leben und Wandel der Prediger und Zuhörer, und nehmen mit dem Prediger Alles, was zum Bau der Gemeinde gehört, in Acht, insbesondere üben sie mit ihm auch die christliche Zucht; die anderen dienen der Kirche in Werken der Liebe gegen die Mühseligen und Beladenen. Alle, die Prediger, Aeltesten und Diaconen, bilden das Presbyterium der Gemeinde,

äußeren Zeichen beurtheilt werden, und auch hier kommen Täuschungen vor, die oft viel schwerer wiegen. Es würde dieser Bemerkung nicht bedurft haben, wenn es nicht nöthig gewesen wäre, einem Motive zu begegnen, das oft gegen jedes Streben nach Belebung der Gemeindethätigkeit geltend gemacht wird. — Andererseits wird, so wenig sich ein positiver Nachweis der Tüchtigkeit in untrüglicher Weise herstellen läßt, doch der Beruf zum Amte kirchlicher Gemeindevorsteher, welche als christliche Persönlichkeiten ein Vorbild für die Gemeinde sein sollen, nicht nur ehrbaren Wandel und ein gutes Gerücht in der Gemeinde voraussetzen, sondern auch denen abgesprochen werden müssen, welche durch grundsätzliche Fernhaltung vom öffentlichen Gottesdienst und Sacrament der Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaftspflicht sich entziehen; nur darf „fleißiger Besuch des Gottesdienstes" und „Theilnahme am h. Abendmahle" kein mechanischer Maßstab werden; „fromme Gesinnung" aber ist überhaupt kein juristischer Maßstab. Die Altersbestimmungen sollen die Besonnenheit gewährleisten, welche das kirchliche Handeln der Aeltesten voraussetzt. Die Qualification zur Wahl ist jedenfalls weiter zu bemessen, als die der Aeltesten, und nur die Ausschließung derer, welche notorisch einen ärgerlichen Wandel führen oder durch Verachtung des göttlichen Wortes öffentliches Aergerniß geben, bildet eine nothwendige Folgerung aus dem Wesen evangelischer Gemeindeordnung. Ist insoweit allerdings eine Sonderung der Personen nach der negativen Seite bei Herstellung kirchlicher Gemeindeordnung nicht zu umgehen, so müßte dagegen der Versuch, aus den bestehenden Gemeinden engere, nur aus vermuthlich wahren Christen bestehende Gemeinden als allein activ berechtigte Gemeinden herauszuschälen, den schwersten Bedenken unterliegen, was namentlich vom lutherischen Standpunkt aus gelten muß, welcher, weil ihm überhaupt nicht der beschränkte, wenn auch in seiner Einseitigkeit großartige Rigorismus der theokratischen Gedanken Calvins anhaftet, auch weit maßvoller in den Anforderungen an die Gemeinden, wie an die Einzelnen ist, um sie als christlich vollberechtigt anzuerkennen. Vgl. die Bemerkungen von Scheurls in der Ztschr. f. K.-R. X. S. 73. 81. ff.

10 Vgl. z. B. Preuß. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 10. Sept. 1873. f. die östl. Prov. §. 14., f. Schlesw.-Holstein v. 4. Nov. 1876. §. 42.

dessen Beruf es ist, den Bau der Kirche zu befördern, das Gute anzuordnen und dem Bösen zu wehren[11]. Mit dieser Verfassung

11 Nach der Cleve-Märk. (ref.) K.-O. v. 1662. — Dieß ist eine der Grundlagen der K.-O. für Rheinland und Westfalen v. 5. März 1835., deren Genesis aus den Zusammenstellungen bei Jacobson, Gesch. der Qu. Bd. IV. Abth. 3., Urkundenband Nr. 359. erkannt werden kann, vgl. auch dessen Prß. K.-R. §. 19. Nach der angef. K.-O. v. 1835. (rev. 1853., bei Dove, Samml. S. 5. ff.) §. 5. ff. haben die Gemeinden Presbyterien, welche aus dem Prediger und (nach dem 1853. bestätigten Zus. zu §. 8.) auf 4, ausnahmsweise auf 2 Jahre gewählten Mitgliedern, und zwar wenigstens zwei Aeltesten, einem Kirchmeister und einem Diaconen, bestehen. Zu dem Wirkungskreise des Presbyteriums (§. 14. mit d. Zusätzen v. 1853.) gehört u. A. die Handhabung der Disciplin in der Gemeinde, die Einleitung zur Wahl des Predigers, die Wahl der unteren Kirchenbedienten, die Aufnahme der Confirmanden, die Vermögensverwaltung, die Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Gottesdienste, die Leitung der kirchlichen Pflege, die Wahrnehmung der kirchlichen Rechte über die Schulen der Parochie. Ueb. die besonderen Pflichten der Aeltesten s. K.-O. §. 15., des Kirchmeisters §. 16., vb. Erl. v. 4. Mai 1868., Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 157., der Diaconen §. 17. Daneben giebt es aber in größeren Gemeinden noch eine besondere Repräsentation (wofür sich auch schon ältere Vorgänge finden), welche (§. 18. ff.) mit dem Presbyterium bei gewissen wichtigeren Acten, namentlich bei der Wahl der Prediger und der Mitglieder des Presbyteriums zusammentritt, sowie über Veränderungen in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, über Gehälter der Kirchenbeamten und die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde beschließt. Dazu noch: Regulat. v. 21. Nov. 1864. über das Verfahren bei Repräsentantenwahlen, Bluhme, Cod. S. 248. ff. u. Erl. v. 8. Dec. 1866. üb. das Einspruchsverfahren gegen Presbyter- und Repräsentantenwahlen, Ztschr. VII. S. 467. (Die Ergänzung des Presbyteriums geschah nach den älteren Ordnungen meist durch das Presbyterium selbst mit Vorbehalt des votum negativum für die Gemeinde. Die Cooptation ist mit Unrecht neuerdings zuweilen als ein für alle Zeiten unveränderlicher Grundsatz hingestellt worden. Es handelt sich vielmehr nur um eine Frage der kirchlichen Zweckmäßigkeit, welche nach Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Bedingungen zu beantworten ist). Jacobson, Ueb. die Bildung der Presbyterien und der größeren Vertretung, bei Nitzsch, Ztschr. f. christl. Wissensch. 1855. Nr. 23. ff. u. Prß. K.-R. §. 66. vgl. §. 48. f. 51. f. — Die Gemeindeordnung der Deutsch-Reformirten in den östlichen Provinzen beruhte auf der Presbyterial-O. v. 24. Oct. 1713., s. Jacobson, D. kirchl. Verhältn. der Reformirten in Preußen, Ztschr. f. K.-R. Bd. III. S. 337. ff. u. Prß. K.-R. §. 69. vgl. §. 49. §. 54. a. E.; die Gem.-O. der Französisch-Reformirten in Preußen beruht auf den Bestimmungen der Discipline des églises réformées de France (s. ob. §. 65. Anm. 8.), (vb. K.-Gem.-O. v. 1873. §. 48.) vgl. Jacobson, Ztschr. III. S. 321. ff., Prß. K.-R. §. 68. vb. §§. 50. 54. a. E. In Lippe-Detmold wurde die V. v. 3. Febr. 1851. (A. K.-Bl. Bd. I. S. 418. ff.), welche eine größere Repräsentation neben den Presbyterien geschaffen hatte, aufgehoben durch V. v. 9. März 1854., das. Bd. III. S. 415. f.; durch V. v. 18. Febr. 1876. (A. K.-Bl. XXVI. S. 357. ff.) ist die K.-O. v. 1684. dahin geändert, daß der Kirchenvorstand aus dem Prediger und von der Gemeinde ge-

(welche übrigens auch in die lutherische Kirche zuweilen übergegangen war) hat die reformirte Kirche die apostolische Ordnung zu erneuern geglaubt[12]. Dieß mag ein Irrthum sein, und wahr sein mag es ferner, daß das geistliche Amt in ihr zu Zeiten der Gefahr einer begriffswidrigen Beschränkung ausgesetzt gewesen ist. Immerhin aber liegt ihr ein heilsamer Gedanke zum Grunde, der erst in späterer Zeit dadurch zuweilen verdunkelt worden ist, daß anstatt des Amtes und der Pflichten vielmehr die Rechte und der Gedanke juristischer Repräsentation sich in den Vordergrund gedrängt haben. III. Daß den einzelnen Gemeinden das Recht zustehe, über das Bekenntniß und die allgemeinen Ordnungen der Kirche zu disponiren, ist nur in Folge einer völligen Begriffsverwirrung behauptet worden, welche zum Theil als ein Rückschlag gegen die Vernachlässigung des Gemeindeelements anzusehen ist. Wohl aber ist den Gemeinden als Gliedern des Organismus in den Gebieten der Consistorialverfassung in gewissen Fällen ein Recht der Zustimmung zu allgemeinen Anordnungen, oder doch das Widerspruchsrecht, wenigstens durch die Theorie beigelegt worden. Davon wird näher bei der Lehre von der Gesetzgebung (§. 170.) gehandelt werden.

§. 162.

IV. Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Geistlichen.

I. Die Ordnungen der Kirche fordern von den Dienern am göttlichen Worte ein ihrem Lebensberufe entsprechendes sittliches Verhalten, Zurückgezogenheit von bürgerlichen Geschäften[1], Vorsicht

wählten Kirchenvorstehern bestehen soll. Für die reformirten Gemeinden im Kgr. Sachsen s. die durch Decret vom 29. März 1870. bestätigte Verfassung, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 456. ff., mit Nachtr. v. 6. Juni 1876., Cod. Suppl. S. 71. ff. Jede Gemeinde hat danach als Organe ihr Consistorium (d. h. Presbyterium) und die Versammlung der Gemeindehäupter. In Elsaß-Lothringen beruht die Kirchenverfassung der reformirten wie der luth. Kirche noch auf dem Decret v. 18. Germinal X. (8. Apr. 1802.), E. Dursy, Staatskirchenr. in Elſ.-Lothr. Bd. II. S. 2. ff.), das (aber im Ganzen nicht im Sinne kirchlicher Selbstverwaltung) modificirt ist durch Decr. v. 26. März 1852., Dursy II. S. 89. ff. Nach letzterem haben jetzt die einzelnen Gemeinden Presbyterialräthe, aus denen die Kirchenräthe (consistoires) hervorgehen. Auf 6000 Seelen kommt eine Consistorialkirche.

12 Als Hauptwerk ist hier Voets Politica ecclesiastica zu vergleichen.

1 Dahin gehören auch die Bestimmungen, welche den Geistlichen die Uebernahme von Gemeindeämtern verbieten, s. ob. §. 117. Anm. 17.

in der Theilnahme selbst an erlaubten öffentlichen Belustigungen, Einfachheit und Anstand in ihrer äußeren Erscheinung[2] u. s. w. Dagegen hat die Reformation schon in ihren ersten Anfängen den Cölibat als unchristlichen Zwang verworfen (§. 116.). Demnächst verpflichten die Gesetze die Geistlichen, nicht von wissenschaftlicher Fortbildung abzulassen, eine Pflicht, deren Uebung, wie die Erfüllung der Amtspflichten überhaupt, namentlich durch die Visitationen überwacht, beziehentlich gestärkt wird. Der Verpflichtung, welche allen Geistlichen in Betreff der Lehre obliegt, wird im fünften Buche gedacht werden. Endlich daß kein Geistlicher ohne Urlaub (den auf kürzere Zeit gewöhnlich die Superintendenten, auf längere nach Verhältniß bald die Consistorien, bald die diesen vorgesetzten Behörden ertheilen)[3] sein Amt verlassen darf, ist eine überall anerkannte Regel. II. Die Rechte der Geistlichen[4] bestimmen die älteren Kirchenordnungen meist auf der Grundlage des gemeinen Rechts. Mit diesem gewähren sie also die Immunität von öffentlichen Abgaben und Steuern, die Freiheit von Gemeindelasten, insbesondere von persönlichen Leistungen und Diensten, die Freiheit von der Verpflichtung zur Uebernahme[5] von Vormundschaften,

2 Die älteren Ordnungen weist die system. Uebersicht in Richters Ev. K.-O. Bd. II. S. 513. Nr. 4. nach. Vgl. auch A. L.-R. II. 11. §. 67. ff., Rhein.-Westf. K.-O. §. 67., Bad. K.-Verf. §. 91., Oest. rev. K.-Vf. §. 22., Oldenb. rev. K.-Vf. A. 87., ferner: Jacobson, Prß. K.-R. §. 62., Hauber, R. u. Brauch I. S. 64. ff., bes. 73. ff., Büff, K.-R. §. 190.

3 In Preußen (alte Prov.) ertheilen den Urlaub die Vorsitzenden der Consistorien, V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 4., Vogt I. S. 305. f., vb. Rhein.-Westf. K.-O. §. 72., — für Kurhessen s. Büff §. 167., für Hannover: Schlegel II. S. 108. f., Cons.-Ausschr. v. 2. März 1843. (Ebhardt I. S. 847. ff.), — in Sachsen nach Verhältniß die Superintendenten, das Landesconsistorium, K.-Ges. v. 15. Apr. 1873. §. 5. Nr. 17., Gen.-V. v. 8. Febr. 1875., Cod. Suppl. S. 132., in Baden der Oberkirchenrath (bez. Decan, Spohn, K.-R. der ev. K. I. S. 233.), K.-Verf. §. 110. Nr. 12., ebenso in Oldenburg, rev. K.-Verf. Art. 111. Nr. 12., in Oesterreich nach Verhältniß die Senioren, die Superintendenten, der Oberkirchenrath, rev. K.-Verf. §. 67. Nr. 1. §. 85. Nr. 1a. §. 102. Nr. 3. vb. §. 26., im Großh. Hessen nach Verhältniß die Decane, das Oberconsistorium, K.-Verf. §. 127. Nr. 9. §. 131. Nr. 12. [vgl. VII. Aufl. h. l.].

4 Apel, De juribus singularibus clericorum praecipue in Saxonia, Lips. 1791. 4., deutsch u. d. T.: Von den Vorrechten der Geistlichen nach dem gemeinen deutschen u. Chursächsischen Rechte, das. 1792. Vb. System. Uebers. in Richters K.-O. Bd. II. S. 513. Nr. 3., Jacobson, Prß. K.-R. §. 63., Hauber, R. u. Brauch, I. S. 75. ff., Büff, K.-R. §. 191. u. vgl. ob. §. 117.

5 Diese setzt in Preußen nach der Vorm.-O. v. 5. Juli 1875. die Genehmigung der vorgesetzten Behörde (des Consistoriums) voraus, s. ob. §. 117.

vom Heerdienste u. s. w. Die erstere Befreiung ist aber sehr häufig durch die Staatsgesetzgebungen aufgehoben oder beschränkt worden (§. 117.)[6]. Ebenso verhält es sich nach heutigem gemeinen deutschen Recht mit dem befreiten Gerichtsstande[7] und mit der Befreiung von der Wehrpflicht[8]; nicht mit der Rechtswohlthat der theilweisen Befreiung von der Execution (§. 117.), welche durch die Praxis aller Länder anerkannt war und jetzt in der deutschen Civilproceßordnung ausdrücklich normirt ist[9]. Endlich wird den Geistlichen nach gemeinem deutschen Strafrecht[10] gegen Beleidigungen dann besonderer Schutz gewährt, wenn dieselben ihnen in der Ausübung des Berufs oder in Beziehung auf den Beruf zugefügt sind, oder sich als Störung des Gottesdienstes darstellen[11].

Drittes Capitel.

Die Synoden.

§. 163.

I. Die Synodalverfassung im eigentlichen Sinne.

Die Synodalverfassung, welche die reformirte Kirche ausgebildet hat, welche aber auch von der lutherischen zuweilen angenommen wurde (§. 65.), errichtet sich auf dem Grunde der Organisation der Gemeinden (§. 161.) Aus je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten jedes Presbyteriums eines gewissen Bezirks (Klasse)

Anm. 16. Das Sächs. B.-G.-B. §. 1897. ertheilt allgemein den Kirchendienern die Befugniß zur Ablehnung; in Württemberg ist ihnen die Uebernahme nicht mehr verboten, Hauber I. S. 76.

6 S. d. Nachweisungen §. 117. Anm. 13. vb. Anm. 18.

7 S. Gerichtsverf.-Ges. v. 27. Januar 1877. §§. 13. 15. — In Lippe hatten die Geistlichen in bürgerlichen Proceßsachen nach dem Ges. v. 12. Apr. 1859. §. 2. den befreiten Gerichtsstand vor dem Consistorium, A. K.Bl. Bd. IX. S. 148., während in Sachs.-Altenburg der befreite Gerichtsstand (Vf.-U. §. 138. Nr. 4.) durch Ges. v. 25. Febr. 1854. aufgehoben war.

8 S. ob. §. 117. Anm. 14. Doch befreit das Reichsges. v. 6. Mai 1880. §. 3. von der Uebungspflicht in der Ersatzreserve 1. Classe Diejenigen, welche auf Grund der Ordination (bez. Priesterweihe) dem geistlichen Stande angehören.

9 Vgl. §. 117. Anm. 20.

10 Strafgesetzb. f. d. deutsche Reich §§. 196. 167.

11 Von den Rechtsverhältnissen der Geistlichen in Beziehung auf die Amtseinkünfte s. u. im 6. Buche.

bildet sich als aufsehendes, verwaltendes und beschließendes Organ die Classicalsynode unter einem auf Zeit gewählten Moderamen, welches zugleich in den Zwischenzeiten die Befolgung der Kirchenordnung überwacht und die Geschäfte leitet. Die Ordinationen insbesondere werden durch den Inspector der Klasse, die Prüfungen durch die Synoden oder Abgeordnete derselben vollzogen[1]. Aus allen Klassen treten die Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes zur Provinzialsynode zusammen, welche ebenfalls durch gewählte Moderatoren geleitet wird. Endlich seinen Abschluß hat der Organismus in einer Generalsynode, zu welcher mehrere Provinzen sich vereinigen[2]. Das Verhältniß einer in solcher Weise verfaßten Kirche zu dem Landesherrn ist verschieden gestaltet. Wo sich der Letztere zur katholischen Confession bekennt, kann ihm nur das Majestätsrecht zustehen, dessen Begriff indessen hier erweitert war, da er insbesondere auch die eigentliche Gerichtsbarkeit begriff[3]. Dagegen haben die synodal organisirten Gemeinschaften eine noch weiter gehende Einwirkung des evangelischen Landesherrn mit ihrem Principe vereinbar gefunden[4]. Dieselbe hat sich anfänglich in Schutz und Hülfe, durch die formelle Sanction der Synodalschlüsse und der Wahlen der Geistlichen, und durch Darreichung des weltlichen Armes bethätigt[5], und ist schließlich in eine Kirchengewalt übergegangen[6],

1 Damit ist im Wesentlichen die Verfassung der niedersächsischen conföderirten Gemeinden ref. Confession (Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Bückeburg) nach der K.=O. v. 14. Sept. 1839. (Dove, Samml. S. 312. ff.) bezeichnet. Vgl. §. 65. Anm. 18.

2 Dieses war die Verfassung der Reformirten in Jülich, Cleve, Berg und Mark, nach den K.=Ordngn. v. 1662. (Duisburg 1754., Snethlage, D. älteren Presbyterial=K.=Ordngn. u. s. w., Leipz. 1837., Jacobson, Gesch. d. Qu. d. ev. K.=R. IV. 3. Urk.=Bd. Nr. 70. ff.). Die luther. Gemeinden in Cleve und Mark hatten die Synodalverfassung gleichfalls, K.=O. v. 1687., Jacobson a. a. O. S. 242. Vgl. überh. dessen Prß. K.=R. §. 48.

3 Das Nähere giebt das positive Recht. Vgl. z. B. den Receß für Jülich=Berg 1672. bei Jacobson, Gesch. d. Qu. IV. 3., Text S. 175. Nach diesem gehörte auch die Ehejurisdiction nicht zu den Rechten der Synoden, welche nur die Sühneversuche abhielten. Ueber die Ehedispensen, welche die Synoden bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts ertheilten, s. Jacobson a. a. O. S. 349.

4 Vgl. das in Richters und Jacobsons Ztschr. H. 2. S. 162. ff. abgedruckte Responsum des Berliner Spruchcollegiums über die rechtlichen Verhältnisse der franz.=ref. Gemeinde zu Hanau. Diese unterwirft sich noch jetzt nur dem landesherrlichen Jus circa sacra.

5 Jacobson a. a. O. S. 261. ff., Richter, Gesch. d. ev. K.=Vf. S. 219. ff.

6 Dieß ist das Schicksal der Synodalverfass. in Jülich, Cleve, Berg und Mark gewesen, welche jetzt den preuß. Provinzen Rheinl. u. Westfalen an=

nur mit dem Unterschiede, daß für die Uebung derselben in den Synoden eine Schranke gegeben ist. Gegenwärtig besteht die reine

gehören, vgl. Gesch. d. ev. K.-Verf. a. a. O., Jacobson, Prß. K.-R. §§. 48. 51. Hier ist am 5. März 1835. eine K.-O. erlassen worden, welche die Principe der Synodal- und Consistorialverfassung vereinigen soll, und 1853. revid. wurde (s. K.-O. f. die ev. Gemeinden d. Prov. Westfalen u. d. Rheinprov., herausg. v. Hagens, Bielef. 1856., Dove, Samml. S. 1. ff., Bluhme, Cod. des rhein. K.-R. S. 140. ff. und vgl. Jacobson a. a. O. §. 52. In den einzelnen Kreisgemeinden (K.-O. §. 34. ff.), deren Umfang durch Herkommen oder nach Anhörung der betheiligten Organe und der Provinzialsynode von den Kirchenbehörden bestimmt wird (Zus. v. 1853. zu §. 34.), bildet sich aus den Pfarrern des Kreises und ebensovielen deputirten Aeltesten, als Gemeinden zum Kreise gehören, die Kreissynode unter dem auf sechs Jahre gewählten Superintendenten. Ihr Beruf (§. 37.) begreift namentlich die Aufsicht über die Prediger, Presbyterien rc. des Kreises, die Handhabung der Disciplin, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer, sowie die Ordination und Introduction derselben. Das Moderamen der Kreissynode besteht außer dem Superintendenten aus einem gleichfalls auf 6 Jahre gewählten geistlichen Assessor und dem Scriba; außerordentlicher Weise können noch 2 Aelteste zu wichtigen Verhandlungen zugezogen werden. Es trifft Entscheidungen in höherer Instanz z. B. über verweigerte Uebernahme des Aeltestenamtes, über Maßnahmen der Kirchenzucht. Vgl. Jacobson a. a. O. §. 75. — Die Superintendenten und die geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden bilden die Provinzialsynode (§. 44. ff.), deren Moderamen (§. 46.) gleichfalls auf sechs Jahre gewählt wird, und deren Beruf (§. 49.) es insbesondere ist, über die Erhaltung der Lehre und der K.-O. zu wachen, und über die inneren kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die jedoch der Bestätigung der competenten Behörden bedürfen (K.-O. v. 1835. §. 49.: „Staatsbehörden"; nach dem Reglem. v. 29. Juni 1850. §. 1. ressortirt das Synodalwesen vom Oberkirchenrathe). Vgl. überh. Jacobson a. a. O. §. 79. Nach der Gen.-Syn.-O. v. 20. Jan. 1876. §. 10. können Veränderungen ihrer K.-O., wie bisher, von den betr. Provinzialsynoden beschlossen und von der Kirchenregierung bestätigt werden. Ueber landeskirchliche Gesetze, durch welche Bestimmungen der K.-O. betroffen werden, sind die beiden Provinzialsynoden gutachtlich zu hören; äußern sich beide übereinstimmend gegen die Veränderung, so bleiben diese Provinzen von dem Geltungsbereiche der betr. landeskirchlichen Vorschrift ausgenommen. Verb. Staatsges. v. 3. Juni 1876. Art. 13. 15. Die „Staatsaufsicht" über das Kirchenwesen wies die K.-O. §. 148. dem Ministerium, dem Consistorium der Provinz (neben welchem der vom Landesherrn ernannte Generalsuperintendent steht) und den Regierungen zu. Jetzt sind hinsichtlich der Aufsicht die neueren Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der mit der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments beauftragten Behörden maßgebend (vgl. §. 152. Anm. 4. S. 501. §. 153. Anm. 11. S. 516.). Das territorialistische Princip der „Staatsaufsicht" hatte lange zu gerechten Klagen Anlaß gegeben: indem es „in den Proceß der Gesetzgebung und Verwaltung den Staatsbehörden oder staatskirchlichen Stellen Eingriffe verstattete, mit welchen ein Gemeinde- oder Synodalrecht nicht besteht". (Nitzsch, Gutachten über die in der ev. Landesk. Preußens angeregte Verfas-

Synodalverfassung in Deutschland allein noch in der Conföderation der niedersächsischen Gemeinden[7].

sungsfrage.) — Die französischen Gemeinden in Preußen haben ihre presbyterialen Einrichtungen behalten, aber die synodalen Elemente wurden nicht ausgebildet, v. Mühler, Gesch. der ev. K.=Verf. in der Mark Brandenb. S. 211. ff., Jacobson a. a. O. §. 50. und Ztschr. f. K.=R. III. S. 323. ff., Dove, das. II. S. 147. f. Auch die Classicalordnung für die deutschen reformirten Gemeinden vom J. 1713. ist nicht vollständig zur Ausführung gekommen, v. Mühler a. a. O. S. 219. ff., Jacobson, K.=R. §. 49., Ztschr. III. S. 339. ff., Dove, Ztschr. II. S. 149. ff., doch erfolgte in Preußen und Pommern seit 1850. die Wiederbelebung der Classicalconvente und wurde ein Statut für d. Classicalconvente der reform. Gemeinden in der Prov. Preußen v. 29. Jan. 1861. publicirt, s. Jacobson, Ztschr. III. S. 348. ff., K.=R. S. 227. Gegenwärtig sind auch die reformirten Gemeinden an der allgemeinen Einrichtung der Synoden in den östlichen Provinzen betheiligt, wobei sie in einigen Provinzen eigene Kreissynoden bilden, wie z. B. die franz.=reform. Gemeinden in Brandenburg, s. Jacobson, K.=R. §. 77. — In der reformirten Kirche von Elsaß=Lothringen sollte nach der französischen Einrichtung v. 1802. über je fünf consistoires die Provinzialsynode stehen, die aber hier nie ins Leben trat; die 1852. hergestellte ständige Centralbehörde der reformirten Kirche Frankreichs war in Paris, während eine Nationalsynode fehlte. Den Consistorien der reform. K. im Reichsland fehlt das Band äußerer administrativer Einheit. In der Kirche Augsb. B. correspondirt der Provinzialsynode die Inspectionsversammlung; das sich jährlich versammelnde Oberconsistorium in Straßburg, eine Art Generalsynode, gebildet aus den lebenslänglich von der Regierung ernannten geistlichen Inspectoren und aus weltlicheu Deputirten hat in dem von ihm und der Regierung ernannten Directorium einen (dem Namen nach) verantwortlichen Ausschuß, von dem die Pfarrer bestallt werden. Dieß Directorium, sehr abhängig von der Staatsgewalt, führt eine nach unten ziemlich unumschränkte Kirchenleitung. Die consistoires der napoleonischen Kirchenverfassung sind übrigens nicht, wie die der calvinischen, Presbyterien der einzelnen Gemeinden (s. ob. §. 161. Anm. 11. a. E.), sondern gewissermaßen Classicalsynoden geringen Umfangs. Vgl. überh. Dove in der Ztschr. f. K.=R. Bd. XI. S. 96. ff., Cunitz in Herzogs Encykl. Bd. IV. S. 190. ff. (2. Aufl.), *Dursy, Staatskirchenrecht in Elsaß=Lothringen Bd. II. Straßb. 1879.

7 Der Grundgedanke der reinen Synodalverfassung ist der, daß die Synoden vorzugsweise dem Bedürfnisse der kirchlichen Regierung dienen. Sie sind wahre Behörden, und stufen sich in den ausgebildeten Synodalverfassungen meist in viererlei Collegien (einschließlich der Presbyterien) ab, s. d. Nachweisgn. bei Dove, Ztschr. II. S. 146. So auch nach der neuen Oesterr. Kirchenverfassung, welche sich dem Charakter einer reinen Synodalverfassung einigermaßen annähert, s. ob. §. 65. Anm. 18.

§. 164.

II. Die Synoden in den Gebieten der Consistorialverfassung*).

Die Sächsischen Reformatoren haben oft die Synoden als das Organ der Kirche für das Urtheil über falsche Lehre bezeichnet[1], und zwar erinnern sie dabei ausdrücklich daran, daß die Geistlichen nicht allein die Kirche bilden, sondern die Verheißung der Wahrheit auch den übrigen Gliedern der Kirche gegeben sei. Ständige Theile der Verfassung sind aber solche Synoden nicht geworden. Wo vielmehr synodale Elemente eingeführt waren, vereinigten dieselben nur die Geistlichen zur Berathung über geistliche Angelegenheiten und zu gegenseitiger Anregung und Stärkung[2], und selbst in diesem Sinne hatten sie sich nur hier und dort erhalten. Dagegen sind in neuerer Zeit dem landesherrlichen Regimente in einzelnen Ländern Synodaleinrichtungen beigegeben worden, in den sechziger und siebziger Jahren aber der Mehrzahl der Landeskirchen zu Theil geworden[3]. Das Verlangen nach solchen hatte sich be-

*) E. Herrmann, Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale und synodale Ordng. vereinigenden Kirchenverfassg., Berl. 1862., Dove, Ueb. Synoden in Preußen, Ztschr. f. K.-R. II. S. 131. ff. IV. S. 151. ff., Jacobson, Prß. K.-R. §. 81. Vgl. auch den Vortrag von Richter auf der Eis. Conf., A. K.-Bl. Bd. I. S. 270. ff., Bähr und Nitzsch auf der Eis. Conf., A. K.-Bl. IV. S. 490. ff. 503. ff., Nitzsch in den Verhndlgn. d. Elberf. Kirchentags 1851. S. 42. ff., Dess. Evangel. Kirchenordng. S. 306. ff.

1 Vgl. d. ob. §. 63. Anm. 10. angef. Aeußerungen. Wenn das Verlangen nach Synoden sich zu seiner Bewährung auf diese beruft, so ist es üblich zu entgegnen, daß die begehrten nicht die Synoden seien, von denen die Reformatoren gesprochen hätten. Dieß ist zuzugeben, könnte aber nur dann entscheidend sein, wenn in den Aeußerungen der Reformatoren ein unveränderlicher Canon der Verfassung gesucht werden dürfte, der bekanntlich nicht darin liegt. Es gereicht der Ansicht, welche den Fortschritt zu wohlbemessenen synodalen Elementen erstrebt, eben zur Stärkung, daß die Reformatoren selbst für gewisse Lebensäußerungen die synodale Form für angemessen, also das Consistorialregiment nicht für ausreichend gehalten haben.

2 Solche Synoden bestehen noch jetzt in manchen Landeskirchen; vgl. z. B. die Synodal-O. für Mecklenburg-Strelitz vom 14. Aug. 1839. in dem A. K.-Bl. II. S. 12. ff. Ueber die älteren Synodaleinrichtungen in Preußen, Brandenb., Schlesien, Sachsen u. s. w. s. Dove, Ztschr. II. S. 135. ff. Dagegen griffen z. B. in Pommern die Synoden in das Regiment der Kirche selbst ein, wie bereits oben §. 63. bemerkt ist. Ueb. Hessen vgl. Büff, K.-R. §§. 12. f. 15. f. 180. ff.

3 In Baden wurden in Gemäßheit der Unionsurkunde von 1821. Diöcesansynoden und eine Generalsynode eingeführt. Nach der K.-Vf. v. 5. Sept. 1861. §. 46. ff. (Dove, Samml. S. 157. ff.) vgl. Provis. Ges. v. 24. Febr. 1863. (das. S. 180. f. ob. K.-Ges. v. 14. Juni 1867., A. K.-Bl. XVI. S. 174. f.) wird jede

sonders seit 1840. in weiten Kreisen desto lebhafter geltend gemacht,

Diöcesangemeinde durch eine Diöcesansynode vertreten, welche aus sämmtlichen ein Pfarramt in der Diöcese bekleidenden Geistlichen und einer gleichen Anzahl von Aeltesten gebildet wird. Die letzteren werden von den weltlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäthe — eine Sonderstellung gegenüber dem geistlichen Amte, welche nicht den richtigen kirchlichen Gesichtspunkten entspricht, — auf 2 Jahre (so daß jährlich die Hälfte austritt) aus ihrer Mitte oder der Zahl der früheren Aeltesten gewählt. Die Diöcesansynode tritt jährlich zusammen. Ihr Wirkungskreis umfaßt die Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diöcese betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, die Anordnung der zur Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens der Diöcese dienlichen Maßregeln, die Berathung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden an den Oberkirchenrath oder die Generalsynode und die Erledigung der Vorlagen des ersteren. Den Vorsitz führt der Decan, welcher von der Synode auf 6 Jahre aus ihren geistl. Mitgliedern erwählt, vom Ob.=Kirchenrathe bestätigt wird. Der Decan, sowie 2 geistliche und 2 weltliche Mitglieder, welche auf 2 Jahre gewählt werden, bilden den Diöcesanausschuß, der in den Angelegenheiten der Synode selbst thätig ist, ferner Zwistigkeiten zwischen Gemeinden und Geistlichen oder Kirchenbeamten zu entscheiden, und über Geistliche und Aelteste eine Disciplin zu üben hat, welche hinsichtlich jener die Ertheilung von Rügen, hinsichtlich dieser die Entlassung begreift; er wirkt auch bei den Visitationen mit und hat die Aufsicht über die Verwaltung des kirchlichen Gemeindevermögens. Die Generalsynode (K.=Vf. §. 60. ff., Dove S. 160. ff.) besteht aus dem Prälaten der Landeskirche, 7 vom Großherzoge ernannten geistlichen oder weltlichen Mitgliedern, worunter ein Mitglied der theologischen Facultät zu Heidelberg (vgl. K.=Ges. v. 29. Sept. 1871. A. 4., A. K.=Bl. XX. S. 402.), 24 geistlichen und 24 weltlichen Abgeordneten. Zum Behufe der Wahlen bestehen 24 Wahlbezirke, eine oder 2 Diöcesen umfassend. Die geistlichen Abgeordneten werden von den stimmberechtigten Geistlichen des Bezirks aus allen Geistlichen des Landes, welche wenigstens 2 Jahre den geistlichen Beruf ausüben, die weltlichen Abgeordneten durch Wahlmänner, die ihrerseits von den Aeltesten deputirt werden, aus sämmtlichen Kirchengliedern gewählt, welche die für das Aeltestenamt erforderlichen Eigenschaften besitzen. Hier tritt die Trennung des geistlichen und weltlichen Elements noch schroffer hervor, wie hinsichtlich der Bildung der Diöcesansynoden, ein Fehler in der Organisation, welcher freilich schon in der früheren Bad. Kirchenverfassung v. 1821. sich vorfand. Es ist unrichtig, eine evangelische Synode als eine Vertretung verschiedener kirchlicher Stände zu fassen, sie soll vielmehr die Kirche vertreten mit ihren Gemeinden und Aemtern, mit Kirchendienst und Kirchenregiment. Ferner fordert das Princip den organischen Aufbau der Synoden, mithin, daß für die Wahlen zur höheren Synodalstufe regelmäßig die nächstniedere den Wahlkörper bilde. Wenn es ferner einen der wesentlichsten Vorzüge der Synodalverfassung bildet, daß bei organischer Gestaltung derselben durch den stufenweisen Dienst gleichsam die Summe von kirchlicher Erfahrung, welche auf der niederen Stufe gesammelt ist, der höheren zugeführt wird, so sollten auch neuere Kirchenverfassungen bei der Zusammensetzung der höheren Synodalstufe eine Gewähr dafür bieten, daß derselben insbesondere auch solche Männer angehören, welche durch den Dienst in den kirchlichen Gemeinde=

je länger es unbefriedigt geblieben war. Dasselbe war freilich bei den

körperschaften rc. bewährt sind. Die bad. Generalsynode soll ordentlicher Weise alle 5 Jahre zusammentreten. Zu ihrem Wirkungskreise gehört die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und christliches Leben, die Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens, wobei sie, wie das Regiment, die Initiative hat; ohne ihre Zustimmung dürfen weder kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht und Verfassung, noch neue Katechismen, biblische Geschichten, Gesangbücher und Agenden eingeführt werden; sie hat weiter die vom Oberkirchenrathe gemachten Vorlagen und von den Diöcesansynoden gegebenen Anregungen zu erledigen, ihr steht das Recht der Beschwerde hinsichtlich der Amtsführung des Oberkirchenraths und die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben zu. Sie wählt einen Synodalausschuß von vier Mitgliedern, welche als außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenraths an gewissen wichtigen regimentlichen Entschließungen desselben, z. B. über Besetzung von Pfarreien und Stellen im Oberkirchenrathe, über Entlassung von Kirchenbeamten rc. Theil nehmen und bis zur nächsten Ausschußwahl in Thätigkeit bleiben. Der Ausschuß nimmt ferner an den Prüfungen der Candidaten Theil, oder kann Mitglieder aus seiner Mitte dazu bestimmen. Die Synoden verhandeln in der Regel öffentlich. Aus der Literatur über die badische K.=Vf. sind hervorzuheben: Bähr, D. Revision d. ev. K.=Vf. in Baden, Frankf. a. M. 1861., Lechler, D. Entw. e. K.=Vf. f. Baden, Darmst. 1861., *E. Herrmann, Z. Beurtheilg. d. Entwurfs d. bad. K.=Vf., Göttingen 1861. — In Württemberg wurden durch V. v. 18. Nov. 1854. (Dove, Samml. S. 144. ff.) Diöcesansynoden eingeführt, als deren Attribute die Wahrnehmung des kirchlichen und sittlichen Zustandes der Diöcesen und ihrer Gemeinden, Förderung christlicher Gottesfurcht und Sitte, allgemeine Fürsorge für Arme rc., Aufsicht über die Geistlichen und Aeltesten der Diöcese mit dem Rechte, auf Antrag des Ausschusses Ermahnungen an dieselben zu erlassen, Berathung von Anliegen und Beschwerden rc. bezeichnet sind. Die Synoden bestehen aus sämmtlichen ordentlichen Geistlichen und ebensovielen (von den Gemeinderäthen auf je 3 Jahre gewählten) jeweiligen oder früheren Aeltesten jeder Gemeinde, und versammeln sich jährlich. Ein besonderer Ausschuß, bestehend aus dem Decane und 2 Beisitzern, einem Geistlichen und einem Aeltesten, welche letzteren von der Synode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden, führt in der Zwischenzeit die Leitung der Diöcesanangelegenheiten, hat z. B. über ausnahmsweise Zulassung zur Confirmation vor dem vorgeschriebenen Alter, sowie über Entlassung von Aeltesten in 1. Instanz, über Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung bei Pfarrgemeinderathswahlen, wenn gegen die Entscheidung des Pfarrgemeinderaths recurrirt wird, in letzter Instanz zu entscheiden, das kirchliche Armenwesen rc. des Bezirks zu überwachen. Durch Kgl. V. v. 20. Dec. 1867. (Ztschr. f. K.=R. IX. S. 339. ff.) ist eine Landessynode für die ev. Kirche von Württemberg „zur Vertretung der Genossen der ev. Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment“ eingeführt, welche aus 25 geistlichen und 25 weltlichen von den Diöcesansynoden erwählten Abgeordneten, aus einem Abgeordneten der theologischen Facultät zu Tübingen, und 3 geistlichen sowie 3 weltlichen von dem evang. Landesherrn ernannten Mitgliedern gebildet wird, und

Einen von der Voraussetzung ausgegangen, daß das landesherr-

je im vierten Jahre zusammentritt. Die Hauptaufgabe der Synode ist die beschließende Mitwirkung zur Kirchengesetzgebung, welche sich „auf Grundlage des unantastbaren Bekenntnisses" insbesondere auch auf die Lehr- und Gottesdienstordnung, die kirchliche und sittliche Lebensordnung in den Gemeinden und die Verfassung der Landeskirche erstreckt. Daneben wirkt die Synode begutachtend im Gebiete der kirchlichen Verwaltung, nimmt den Zustand der Landeskirche durch Anträge, Wünsche und Beschwerden in Sachen der Verwaltung und Gesetzgebung bei dem Kirchenregiment wahr und nimmt Kenntniß von den Rechnungen der unter Verwaltung der Oberkirchenbehörde stehenden allgemeinen kirchlichen Fonds und von dem auf den ev. Cultus bezüglichen Theile des Staatshaushalts-Etats behufs Erinnerung. Die Synode bestellt einen Ausschuß, der jährlich von der Kirchenbehörde versammelt wird und auf Anträge und Gutachten beschränkt ist. Nach dem Entwurfe einer Kirchengem.- u. Syn.-O. (s. A. K.-Bl. XXVI. S. 486. ff., vgl. ob. §. 161. Anm. 8. S. 542.) sind die Organe der Diöcese (§. 75. ff.) die Diöcesansynode und der Diöcesanausschuß, während in der Landesgemeinde (§. 100. ff.) die Landessynode im Ganzen ihre bisherige Stellung behält. — In Bayern jenseits des Rheins bestehen in Gemäßheit der Unionsurk. v. 10. Oct. 1818. Diöcesansynoden und eine Generalsynode. Die Zusammensetzung ist nach manchem Wechsel durch die revid. Wahl-O. v. 17. Juni 1876. (Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 456. ff.) bestimmt, welche auf ersteren den Pfarrern und Pfarrverwesern ebensoviele weltliche Abgeordnete zur Seite stellt. Diese werden von den Presbyterien auf 4 Jahre aus allen zum Amte eines Presbyters qualificirten Gemeindegliedern des Decanatsbezirks erwählt. Ueber alle Reclamationen entscheidet die Diöcesansynode in 1. und letzter Instanz. Die Diöcesansynoden, welche sich jährlich versammeln, haben theils Attribute der Aufsicht, theils einen berathenden Charakter. Die Generalsynode, welche in je vier Jahren zusammentritt, hat das Recht, Anträge zu stellen, und bei Besetzung der Rathsstellen im Consistorium ihre Wünsche zu äußern; demnächst ist zur Abänderung der in der gedachten Urkunde enthaltenen Bestimmungen über Lehre, Liturgie, Verfassung, Kirchenvermögen rc. ihre Zustimmung vorbehalten. Nach der revid. Wahl-O. v. 1876. wählt jede Diöcesansynode 2 geistliche und 2 weltliche Abgeordnete, erstere aus sämmtlichen Pfarrern der Pfalz, letztere aus allen zum Amte eines Presbyters qualificirten Gemeindegliedern derselben. Die Königl. V. v. gl. Dat. (A. K.Bl. XXX. S. 424. ff.) hat ständige Ausschüsse für die Diöcesanwie für die Generalsynode eingeführt, deren Thätigkeit wesentlich nur eine begutachtende ist. — In Bayern diesseits des Rheins bestehen Diöcesansynoden, die alljährlich einmal am Decanatssitze zur Berathung über die kirchlichen Zustände und zur Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode sich versammeln. Sie bestehen aus allen im Amte stehenden Pfarrern und Pfarrverwesern, und einer gleichen Anzahl von Gemeindegliedern, welche nach der Wahlordn. v. 26. Aug. 1851. (Dove, Samml. S. 112. ff.) von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte (auf 3 Jahre, Entschl. v. 10. Mai 1862. das. S. 136.) gewählt werden, Diöc.-Syn.-O. v. 30. Aug. 1851. (das. S. 109. ff.). Die Wirksamkeit der Diöcesansynoden ist eine zu eng begränzte. Die Generalsynode (welche, nachdem bereits das Ges. v. 4. Juni 1848. statt der früheren getrennten Synoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth die Ver-

liche Kirchenregiment eine der Kirche aufgedrungene Institution

einigung derselben gestattet hatte, nach der Kön. Entschließung v. 1. Aug. 1881. für die genannten Bezirke in einer ungetrennten Versammlung zu halten ist,) besteht nach d. V. v. 31. Juli 1853. (das. S. 116. ff.) bez. den unt. d. 7. Febr. 1861. u. 20. Sept. 1871. genehmigten Abänderungen aus einem geistlichen und einem weltlichen Abgeordneten aus jedem Decanatsbezirke, und einem Abgeordneten der theol. Fac. in Erlangen. Die Diöcesansynode wählt den geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode aus den im Amte stehenden Pfarrern, sowie den weltlichen aus den zum Kirchenvorsteheramt befähigten Angehörigen des Bezirks. Während die Gen.-Synode bis dahin nur das Recht der Berathung, Antragstellung und Protestation hatte, bestimmt die angef. Kön. Entschl. v. 1881. (Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 152. f.) Nr. III., daß alle allgemeinen, bez. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynode künftig nicht getroffen werden sollen. Die V. v. 26. Febr. 1853., die Gestattung einer reformirten Synode betr., bei Dove S. 134. ff. — Nach dem oldenburg. revid. K.-Verf.-Ges. v. 11. Apr. 1853. A. 45. ff. treten jährlich die im geistlichen Amte stehenden ordinirten Geistlichen eines Kreises und je zwei Aelteste aus jeder Pfarrgemeinde zur (berathenden) Kreissynode zusammen, welche ihr Moderamen, darunter einen geistlichen Vorsitzenden, wählt. Die Kreissynoden wählen die 12 geistlichen und 17 weltlichen Mitglieder (wozu jetzt noch wegen Kniphausen 1 weiterer Abgeordneter der Kreissynode Jever kommt) für die in je drei Jahren zusammentretende Landessynode (A. 57. ff.), zu welcher außerdem der Großherzog auf Vorschlag des Ob.-Kirchenraths 5 Mitglieder ernennt. Diese beräth und beschließt über die Angelegenheiten der gesammten evang.-luth. Kirche des Landes. Sie hat das Recht der Initiative, der Beschwerde hinsichtl. der Amtsführung des Ob.-Kirchenraths, der Bewilligung der allgemeinen Kirchenausgaben und Deckungsmittel. Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens können vom Landesherrn nur in Uebereinstimmung mit der Synode erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden; insbesondere dürfen auch neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht ohne Zustimmung der Synode erlassen werden. Nach dem K.-Ges. v. 12. Jan. 1874. (A. K.-Bl. XXIII. S. 479.) haben, wo es sich um Besteuerung der Gemeinden und um Bewilligung der Ausgaben handelt, die als Geistliche gewählten Mitglieder der Landessynode keine beschließende Stimme. Landessynode und Kreissynoden berathen öffentlich. Dove, Samml. S. 242. ff. 244. ff. — Für die evang.-lutherische Kirche in Braunschweig hat das Gesetz v. 31. Mai 1871. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 351. ff., vb. K.-Ges. v. 7. Dec. 1876., A. K.-Bl. XXVI. S. 401. f.) eine Landessynode eingeführt, welche aus 12 geistlichen und 16 weltlichen Abgeordneten besteht, die von den Geistlichen des Wahlkreises in Gemeinschaft mit ebensoviel von den Kirchenvorstehern ernannten Wahlmännern aus den Seelsorgern der Landeskirche und den zum Kirchenvorsteheramt befähigten Angehörigen derselben erwählt werden, und zu denen dann noch 4 landesherrlich ernannte Mitglieder kommen. Der Landessynode steht (§. 20.) die beschließende Mitwirkung bei der Kirchengesetzgebung, die Erwägung der Zustände und Bedürfnisse der Landeskirche und die Bewilligung der für allgemeine kirchliche Zwecke erforderlichen

sei, welche durch die Synodalverfassung als die Verfassung der

Geldmittel, welche durch kirchliche Besteuerung aufzubringen sind, zu; über diese Bewilligung aber stimmen, so lange die Kirchenbeamten für ihre Dienstgrundstücke und ihr Diensteinkommen von Kirchensteuern frei sind, nur die weltlichen Abgeordneten ab. Der von der Synode bestellte Synodal-Ausschuß, bestehend aus 5 Mitgliedern, ist (§. 27.) auch berufen, in Vereinigung mit dem Consistorium an gewissen regimentlichen Acten Theil zu nehmen, indem z. B. die unfreiwillige Pensionirung von Geistlichen, der Antrag auf Entlassung oder Entsetzung von Geistlichen wegen falscher Lehre oder amtsunwürdigen Verhaltens von diesem vereinigten Collegium ausgehen muß, eine Einrichtung, für welche die Syn.-O. von Hannover vorbildlich gewesen ist. Ueber die Inspectionssynoden: K.-Ges. v. 6. Jan. 1873., die Einrichtg. von Inspectionssyn. d. ev.-luth. K. u. die Kirchenconvente betr. (angef. Ztschr. XII. S. 108. ff.). — Im Königr. Sachsen wird nach der Kirchenvorst.- u. Syn.-O. v. 30. März 1868. §. 32. ff. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 450. ff., Cod. Suppl.-Bd. z. 2. Aufl. S. 39. ff.) alle 5 Jahre eine Landessynode berufen. Dieselbe besteht für die Erblande aus 24 Geistlichen und 30 Weltlichen (wozu für die Oberlausitz noch 3 Geistliche und 4 weltliche Abgeordnete treten), welche in Wahlbezirken durch die Pfarrgeistlichen und ebensoviele von den Kirchenvorständen entsendete weltliche Wahlmänner aus den confirmirten Geistlichen bez. den theologischen Mitgliedern der Kirchenbehörden und Professoren der Theologie und aus den zum Kirchenvorsteheramt qualificirten weltlichen Kirchenangehörigen gewählt werden. Dazu treten noch je ein Professor der Theologie und des Kirchenrechts, welche von der theol. bez. juristischen Facultät zu Leipzig gewählt werden, sowie für die Erblande 8 (für die Oberlausitz aber noch 2) von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannte Mitglieder, zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes. Die Erlassung von Gesetzen, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffen und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden. Dazu: K.-Ges. v. 15. Apr. 1873., den von jeder ordentl. Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betr., (Ztschr. f. K.-R. XII. S. 104. f., Cod. des sächs. K.-R. Suppl.-Bd. S. 138.); der Ausschuß ist hier aber wesentlich auf eine begutachtende Thätigkeit beschränkt. Daß man in einer Landeskirche von dem Umfange der sächsischen von Einführung der Kreissynoden Abstand genommen, ist zu beklagen, weil damit auf das für die Entwickelung kirchlicher Selbstverwaltung wichtigste Glied der synodalen Organisation verzichtet ist, welches zugleich allein den Mittelpunkt für die Belebung der Thätigkeit der Kirchenvorstände abzugeben und der Landessynode werthvolle kirchliche Erfahrungen zuzuführen vermag. — In Sachsen-Weimar ist für die evang. Landeskirche eine Syn.-O. v. 29. März 1873. (Ztschr. f. K.-R. XII. S. 91. ff., Vollert, Samml. S. 225. ff.) erlassen worden. Die Landessynode hat besonders an der Kirchengesetzgebung beschließenden Antheil zu nehmen. Der Ausschuß der Synode beschließt in wichtigen Fällen (§. 35.) mit dem Kirchenrathe als vereinigtes Collegium. — In den östlichen Provinzen von Preußen wurden durch die Kgl. Erlasse v. 5. Juni 1861. (für Prov. Preußen, Dove, Ztschr. f. K.-R. II. S. 66. ff.), 5. Apr. 1862. (für Posen, das. S. 350.), 21. Juni 1862. (für Pommern, das. S. 466. f.) und 13. Juni 1864. (für Brandenburg, Schlesien, Sachsen, das. IV. S. 474. f.)

Freiheit ersetzt werden müsse, während Andere die Synoden

Kreissynoden eingeführt, bestimmt, die kirchlichen Interessen der zu ihnen verbundenen Gemeinden zu fördern und zu vertreten, und dazu mit Attributen kirchlicher Selbstverwaltung, auch mit disciplinarischen Befugnissen ausgestattet (Dove, Samml. S. 57. ff.). Vgl. auch VII. Aufl., Jacobson, Prß. K.=R. §. 76. vb. §. 74. Der Kreissynodalverband (Kirchenkreis) umfaßt eine Diöcese, ausnahmsweise auch mehrere kleinere Diöcesen. Nachdem schon die K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 10. Sept. 1873. für die östl. Prov. die Zahl der weltlichen Mitglieder der Kreissynoden (§. 49. ff.) verstärkt hatte, bestimmte die General=Syn.=O. v. 20. Jan. 1876. §. 43., daß die Kreissynode unter Vorsitz des Superintendenten (bez. des im Ephoralamt älteren) zu bestehen hat aus sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt definitiv oder vicarisch verwaltenden Geistlichen und der doppelten Zahl durch die vereinigten Gemeindeorgane auf drei Jahre gewählter Mitglieder, deren Hälfte aus den derzeitigen oder früheren Aeltesten gewählt wird, während die andere Hälfte von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises zu wählen ist. Der Wirkungskreis der jährlich zusammentretenden Kreissynode umfaßt (K.=Gem.= u. Syn.=O. §. 53.) insbesondere auch die Mitaufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und alle in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen ihres Kreises, wobei bei durch Geistliche, Gemeindebeamte oder niedere Kirchendiener gegebenem Anstoß brüderliche Ermahnung und Warnung ertheilt werden kann, wenn diese fruchtlos bleibt, die zuständige Disciplinarinstanz anzugehen ist; ferner die Uebung der Kirchendisciplin in 2. Instanz, wo in erster der Gemeindekirchenrath disciplinarisch entschieden hat; die Mitaufsicht über die in den Gemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke; die Prüfung des Kassen= und Rechnungswesens in den einzelnen Gemeinden; die Verwaltung der Kreissynodalkasse; die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden und (unter Billigung der Provinzialsynode und Bestätigung des Consistoriums) die Errichtung von Statuten im eigenen Geschäftsgebiet. Der aus dem Präses (Superintendenten) und aus vier auf drei Jahre gewählten Synodalen (Assessoren), von denen wenigstens einer ein Geistlicher sein muß, bestehende Synodalvorstand (§. 54. ff.) hat insbesondere auch, wenn die Synode nicht versammelt ist, die Uebung der Kirchendisciplin in 2. Instanz, wo sie in 1. Instanz dem Gemeindekirchenrath obliegt; die Recursentscheidung über Einsprüche gegen die Wahl von Aeltesten oder Gemeindevertretern, über die Zulässigkeit der Amtsablehnung oder Niederlegung von solchen, über Ausschluß vom Wahlrecht; die Disciplinargewalt über Aelteste und Gemeindevertreter vorbehaltlich des Recurses, über welchen im Fall der Entlassung das Consistorium nur unter Zuziehung des Vorstands der Provinzialsynode zu entscheiden hat; bei Pfarrbesetzungen die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinde gegen Wandel und Gaben des Designirten, sowie über Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder, vorbehaltlich des Recurses an das Consistorium. Bei den Versammlungen der Kreissynode findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt. Nach der K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873. bilden die Kreissynoden jeder der östlichen Provinzen den Verband einer Provinzialsynode (§. 58. ff.). Nach der Gen.=Syn.=O. v. 1876. §. 44. ff. werden zu derselben auf je 3 Jahre berufen 1) die von den Kreissynoden oder

wenigstens als eine Vertretung der Kirche gegenüber dem Regi-

Synodalverbänden der Provinz zu wählenden Abgeordneten (von denen ein Drittel aus den innerhalb des Wahlkreises angestellten Geistlichen, das zweite aus denen, welche in Kreissynoden oder Gemeindekörperschaften desselben dienen oder früher gedient haben, das letzte von den an Seelenzahl stärkeren Wahlverbänden aus den kirchlich verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt wird), 2) ein von der ev.-theol. Facultät der Provinzial-Universität zu wählendes Mitglied dieser Facultät, 3) einige landesherrlich zu ernennende Mitglieder. Zu dem Wirkungskreise der Provinzialsynode (§. 65.), welche sich alle 3 Jahre versammelt, gehört u. A. Wahrnehmung der kirchlichen Zustände und Bedürfnisse der Provinz; eine selbstständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung für die Provinz; die Zustimmung zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender Provinzialkirchencollecten; die Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben zu provinziellen Zwecken, so weit sie durch Leistungen der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen; Betheiligung an den durch das Consistorium zu veranstaltenden Prüfungen der theologischen Candidaten. Der Vorstand der Provinzialsynode (§. 66. ff.), der aus dem Präses und höchstens 6 Beisitzern, geistlichen und weltlichen in gleicher Zahl, besteht, bildet zugleich für wichtige Geschäfte mit dem Consistorium ein vereinigtes Collegium namentlich bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, bei Entscheidungen in der Recursinstanz über Entlassung von Aeltesten, und in 1. Instanz über Einwendungen gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, ferner bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zum geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird, endlich wenn gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll. Nach der Gen.-Syn.-O. v. 20. Jan. 1876. besteht für die evang. Landeskirche der älteren Provinzen eine Generalsynode, zusammengesetzt aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern (ein Drittel aus den in der Provinz angestellten Geistlichen, das zweite aus solchen der Provinz Angehörigen, welche als Aelteste oder Gemeindevertreter, oder als weltliche Synodale dienen oder gedient haben, das letzte Drittel aus angesehenen, kirchlich erfahrenen Männern), ferner 6 von den ev.-theol. Facultäten aus ihrer Mitte Gewählten, den Generalsuperintendenten, 30 vom Könige ernannten Mitgliedern. Die Generalsynode, welche alle 6 Jahre vom Könige zu ordentlicher Versammlung berufen wird (§. 24.), hat die Aufgabe (§. 5. ff.), in Gemeinschaft mit dem landesherrlichen Kirchenregimente der Erhaltung, Erbauung und Besserung der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode; die Generalsynode übt die Controle über die vom Ev. Oberkirchenrathe verwalteten kirchlichen Fonds, während sie von der Verwendung der vom Cultusminister verwalteten kirchlichen Fonds und der im Staatshaushaltetat für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel Kenntniß nimmt; Einführung wiederkehrender und Abschaffung landeskirchlicher Collecten bedürfen ihrer Zustimmung; die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, so weit sie durch Umlagen gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der Kirchengesetzgebung. Die Generalsynode hat ferner auf Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Thätigkeiten der

mente und als eine Schranke der Kirchengewalt fordern zu dürfen

Verwaltung zu achten; sie hat die Einheit der Landeskirche zu wahren, zu welchem Zweck ihr die Beschlüsse der Provinzialsynoden vorgelegt werden; sie hat die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen deutschen Landeskirchen zu pflegen ꝛc. Sie wählt für die Synodalperiode den Generalsynodalvorstand (bestehend einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern) und den Synodalrath (gebildet aus dem Vorstand und 18 mit Rücksicht auf die kirchliche Provinzialangehörigkeit gewählten Mitgliedern). Der Vorstand (§. 34. ff.) urtheilt theils als selbstständiges, theils in besonders wichtigen Angelegenheiten der kirchlichen Centralverwaltung, insbesondere wenn in der Recursinstanz in — die Lehre berührenden — Anstellungs- oder Disciplinarsachen entschieden werden soll, bei Vorbereitung und Ausführung der landeskirchlichen Gesetzgebung, bei Vorschlägen für die Besetzung der Generalsuperintendenturen, bei Vertretung der Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, mit dem Ev. Oberkirchenrath als vereinigtes Collegium. Der Synodalrath wird jährlich versammelt, um mit dem Oberkirchenrathe landeskirchliche Angelegenheiten zu berathen. Verb. Staatsges. v. 3. Juli 1876. betr. die ev. K.-Verf. — In Hannover sind durch die K.-Vorst.- und Syn.-O. v. 9. Oct. 1864. Bezirkssynoden (§. 44. ff., Dove, Samml. S. 78. ff.) und eine Landessynode (§. 57. ff.) eingeführt; die Einfügung der Zwischenstufe der Provinzialsynoden blieb (§. 67.) fernerer Erwägung vorbehalten. Die Bezirkssynode besteht unter dem Vorsitze des Superintendenten aus sämmtlichen geistlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände, den sonstigen Pfarrern, auch den Geistlichen öffentlicher Anstalten des Bezirks, ebensovielen Gemeindegliedern, welche von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewählt werden, 2 ev.-luth. Volksschullehrern, höchstens 2 von der Kirchenregierung zu benennenden Ortsbeamten. Diese Synode tritt in der Regel jährlich zusammen (§. 47.). Ihr Wirkungskreis umfaßt Beachtung und Erwägung des kirchlichen und sittlichen Zustandes des Bezirks, Wahrnehmung des kirchlichen Interesse, Erledigung der Vorlagen, Entscheidung über streitigen Ausschluß vom Wahlrechte wegen gegebenen Aergernisses und über streitige Wählbarkeit der zu Kirchenvorstehern Gewählten, endlich die Disciplinargewalt über die Kirchenvorsteher. Der Ausschuß der Bezirkssynode besteht außer dem Superintendenten aus 2 geistlichen und 2 weltlichen Beisitzern, welche von der Synode gewählt werden, um bis zur nächsten Wahl zu fungiren. Die Landessynode wird gebildet durch den Präsidenten des Landesconsistoriums, den Abt zu Loccum, einen von der theol. Facultät gewählten theol. und einen vom Könige ernannten jur. Professor der Landesuniversität, 12 vom Könige ernannten Mitgliedern, darunter 6 Geistlichen, und aus 29 geistlichen und ebensovielen nichtgeistlichen Abgeordneten, zu deren Wahl die Bezirkssynoden auf 29 Wahlkreise vertheilt werden und die geistlichen und nichtgeistlichen Mitglieder dieser Synoden zusammenwirken. Der Eintritt in die Synoden überhaupt ist bedingt (§. 70.) durch Confessionsangehörigkeit, für Geistliche außerdem durch Ordination und Amt, für Nichtgeistliche durch Wohnsitz und Wohnrecht im Lande und dadurch, daß sie außer den für das kirchliche Wahlrecht erforderlichen Eigenschaften als ehrbare, gottesfürchtige Männer ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben, auch nicht durch Fernhaltung von Gottesdienst und Sacrament die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft vernachlässigen, für die Mitglieder der

Landessynode überdieß durch ein Alter von mindestens 30 Jahren. Die Landessynode soll je um das sechste Jahr berufen werden (§. 60.). Ihr Wirkungskreis (§. 64. ff.) umfaßt: Beachtung und Erwägung der Zustände der Landeskirche, Wahrnehmung des kirchlichen Interesse durch Anträge oder Beschwerden bei der Kirchenregierung und Erledigung der Vorlagen derselben, beides im Gebiete der Verwaltung wie der Gesetzgebung, Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben, sofern dieselben durch Leistungen der Kirchengemeinden ꝛc. gedeckt werden sollen, Betheiligung bei allgemeineren Kirchenversammlungen durch Abordnung. Kirchengesetze werden unter Zustimmung der Landessynode erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, wobei jedoch die Redaction der Beschlüsse derselben durch die Kirchenregierung erfolgt. Die Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden darf von dieser nur angeordnet werden, nachdem die Landessynode zu deren Inhalt und Fassung ihre Zustimmung ertheilt hat. Der von der Landessynode gewählte Ausschuß, bestehend aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern, hat das Urtheil darüber, ob die Weigerung einer Kirchengemeinde, dem aufgestellten Geistlichen die Vocation zu ertheilen, wohlbegründet ist, mit der Wirkung, daß die Kirchenregierung durch ein übereinstimmendes Urtheil des Kirchenvorstandes und des Ausschusses gebunden ist, eine Einrichtung, welche hinsichtlich der Patronatspfarreien die Zustimmung des Patrons erfordert; der Ausschuß nimmt ferner an Entscheidungen, durch welche die canonische Eigenschaft der Rechtgläubigkeit einem im geistlichen Amte Anzustellenden abgesprochen oder wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disciplinarstrafe erkannt wird, in oberster Instanz in der Weise Antheil, daß seine Mitglieder mit denen des Landesconsistoriums als vereinigtes Collegium stimmen, — eine Bestimmung, welche an die Aeußerungen der Reformatoren über das Gericht über die falsche Lehre anknüpft —; endlich soll der Ausschuß von der Kirchenregierung nach deren Ermessen in wichtigen Angelegenheiten gutachtlich vernommen werden. Die Befugnisse des Ausschusses bez. des vereinigten Collegiums sind durch spätere K.=Ges. z. B. die K.=Ges. v. 22. Dec. 1870. (Ztschr. f. K.=R. X. S. 471. ff.) üb. Pfarrwahlen (§. 13.) u. üb. Verbesserung der Pfarrstellen (§. 5.) u. v. 6. Juli 1876. üb. Trauung (Ztschr. XVII. S. 165. ff.) erweitert worden. Für jede ordentliche Versammlung einer Synode sind die Wahlen, bez. Ernennungen zu erneuern. Die Landessynode verhandelt öffentlich, bei den Verhandlungen der Bezirkssynoden findet eine beschränkte Oeffentlichkeit statt. — Die synodale Organisation der unter landesherrl. Kirchenregiment stehenden reformirten Gemeinden der Provinz ist in Angriff genommen. — Nach der K.=Gem.= u. Syn.=O. für Schleswig=Holstein v. 4. Nov. 1876., auf welche, namentlich was die Syn.=O. betrifft, wesentlich die für die ev. Landeskirche der älteren Provinzen erlassenen Bestimmungen eingewirkt haben, bestehen in den Aufsichtsbezirken Propsteisynoden aus dem Propst, den ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und der doppelten Zahl weltlicher Glieder, welche von den Kirchencollegien gewählt werden; den Wirkungskreis bezeichnet Syn.=O. §. 81.; über ihre Ausschüsse s. ob. §. 155. Anm. 7. Die ev.=luth. Kirche der Provinz wird durch eine Gesammtsynode vertreten, deren Zusammensetzung Syn.=O. §. 86. angiebt, deren Wirkungskreis (§. 92.) auch die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung und die Ausgabenbewilligung umfaßt. Ueber die Zuständigkeit des Synodalausschusses und des aus seinen Mitgliedern in Verbindung mit dem Con-

sistorium gebildeten vereinigten Collegiums s. das. §. 95. Im Consistorial=Bez. Wiesbaden, für welchen eine Kön. V. v. 9. August 1871. Kreissynoden eingeführt hatte, sind nach der K.=Gem.=u. Syn.=O. v. 4. Juli 1877. die Kreissynoden (§. 56. ff.) und die Bezirkssynoden (§. 65. ff.) nach dem Vorbilde der synodalen Einrichtungen der älteren östl. Provinzen gestaltet. Vgl. noch Staatsges. v. 6. Apr. 1878. — Nach der Verf. der ev. K. des Großherzogth. Hessen v. 6. Jan. 1874. (Ztschr. f. K.=R. Bd. XIII. S. 136. ff.) bestehen in den Decanaten Decanatsynoden (§. 56. ff.) und zur Vertretung der Landeskirche eine Landessynode (§. 87. ff.), deren Mitglieder (außer dem Prälaten und 7 vom Landesherrn ernannten) von jenen gewählt werden. Zu dem Wirkungskreis der Landessynode (§. 107.) gehört u. A. das Gesetzgebungsrecht in kirchl. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Landesherrn, die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben und die Controle über deren Verwendung. Die Mitglieder des Landessynodalausschusses sind außerordentliche Mitglieder des Oberconsistoriums (§. 134.). — In Anhalt besteht nach der als kirchliche Ordnung erlassenen Syn.=O. v. 14. Dec. 1878. (A. K.=Bl. XXVIII. S. 1. ff.) eine Landessynode. — Für Waldeck und Pyrmont: Syn.=O. f. die ev. K. v. 29. Aug. 1872., so wie Ges. v. 31. Jan. 1873. (Ztschr. f. K.=R. XI. S. 474. ff.). Es bestehen Kreissynoden und eine Landessynode. — Für Sachsen=Meiningen s. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 4. Jan. 1876., A. K.=Bl. XXVI. S. 1. ff. (Landessynode). — Nach der vervollständigten K.=Vf. der ev.=luth. K. im Hamburg. Staate v. 14. Juli 1876., A. K.=Bl. XXVIII. S. 17. ff., bildet die oberste Vertretung der Kirche die Synode, welche allein berechtigt ist, Kirchengesetze zu erlassen, die Einführung von Katechismen, relig. Lehrbüchern, Gesangbüchern u. Agenden zu beschließen, die höchste Instanz in allen Disciplinarsachen und kirchlichen Streitigkeiten bildet, auch in den Kirchenrath 2 geistliche und 4 weltliche Mitglieder des Stadtconvents deputirt. — In Oesterreich besteht nach der rev. K.=Vf. in jedem Seniorate zur Beschlußfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Gemeinden (§. 75.) eine Senioratsversammlung (§. 74. ff.), welche aus dem Senior, als dem Vorsitzenden, sämmtlichen Pfarrern des Seniorats, einer den Pfarrern gleichen Anzahl weltl. Abgeordneter aus dem Presbyterium jeder Pfarrgemeinde, aus Vertretern der Lehrkörper confessionsangehöriger Lehranstalten gebildet wird. Die Senioratsversammlung wählt den Senioratsausschuß (§. 72. f.). Dieser besteht aus dem Senior, und aus 2 von der Senioratsversammlung auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, einem Geistlichen (Consenior) und einem Weltlichen (Senioratscurator). Der Senioratsausschuß führt die Verwaltung des Kirchenbezirks und bildet die Mittelbehörde zwischen der Superintendentur und den Pfarrgemeinden des Bezirks. Daher erstreckt sich seine Wirksamkeit u. A. auch auf die Verwaltung der dem Seniorate als solchem gehörigen Fonds, die Beurtheilung aller die Kirchenordnung und Kirchenzucht betreffenden Disciplinarangelegenheiten, die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen Pfarrer, Pfarrgehülfen, Schullehrer und Presbyter, auf die Verhandlungen wegen Aus= und Einpfarrungen und Gründung neuer Pfarrgemeinden, die Revision der Kirchenrechnungen. Der Senior ist zur Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses verpflichtet. Die Superintendenz wird in ihrer Gesammtheit durch die Superintendentialversammlung vertreten (§. 92. ff.), die unter dem Vorsitze des Superintendenten über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden Beschluß

glaubten[4]. Die erste Ansicht verkannte die Geschichte der Kirche und das Wesen der Synodalverfassung gleichermaßen. Die andere

faßt (§. 93.). Sie besteht aus dem Superintendenten und dem weltlichen Superintendentialcurator, den Senioren und Senioratscuratoren der Diöcese, aus 2—3 Pfarrern und 2—3 weltlichen Mitgliedern jeder Senioratsversammlung, welche diese zu wählen hat, wozu noch event. Vertreter des Lehramts und in Wien ein Abgeordneter der evang.=theologischen Facultät kommen. Wo in einer Diöcese keine Unterabtheilung in Seniorate besteht, erfolgt die Bildung der Superintendentialversammlung nach Analogie der Senioratsversammlung. Der Superintendentialausschuß (§. 90. f.) besteht aus dem Superintendenten und 2 von der Superintendentialversammlung auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, einem Geistlichen als Vertreter des Superintendenten und einem weltlichen Superintendentialcurator. Dieser Ausschuß führt die Verwaltung der Diöcese und bildet die Mittelbehörde zwischen dem Seniorat und dem Oberkirchenrathe, er giebt die höhere Entscheidung in Disciplinarangelegenheiten. Der Superintendent ist zur Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses verbunden. Die Gesammtgemeinde jeden Bekenntnisses wird durch die Generalsynode (§. 109. ff.) vertreten, welche mindestens alle 6 Jahre zusammentritt. Die beiden Generalsynoden Augsb. und Helv. B. versammeln sich abgesondert, können aber auch unter Wahrung des confessionellen Charakters vereinigte Sitzungen halten oder durch Ausschüsse zusammenwirken. Die Generalsynode jeden Bekenntnisses besteht aus den Superintendenten dieses Bekenntnisses und den Superintendentialcuratoren, aus dem Senior und je einem von der Superintendentialversammlung gewählten weltlichen Abgeordneten jedes Seniorats und aus einem Abgeordneten der ev.=theolog. Facultät in Wien. Zum Wirkungskreise der Generalsynode gehören die kirchliche Gesetzgebung, die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage, die Stellung von Anträgen hinsichtlich der öffentlichen Rechtsstellung der Evangelischen im Staate und über ihr Verhältniß zu anderen Confessionen, das Recht der Beschwerde wegen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Rechte der evang. Kirche, sowie gegen Amtshandlungen des Oberkirchenraths. Die Beschlüsse der Generalsynode über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und über die Bestimmung der Festtage treten nach erfolgter Zustimmung des Oberkirchenraths in Wirksamkeit, hinsichtlich der übrigen Anträge der Generalsynode bethätigt sich das Jus circa sacra und gehen dieselben daher zur Einholung der Beschlußnahme des Kaisers an das zuständige Ministerium. Beschlüsse über Fragen der Kirchenlehre und des Cultus bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen, ebenso solche über Abänderung der Kirchenordnung. Daß die Generalsynode zu einer Aenderung des Bekenntnisses nicht berechtigt ist, ist hier (§. 119.), wie häufig anderwärts (s. z. B. revid. Oldenb. K.=Vf. A. 80.) ausgesprochen. Vgl. unt. §. 170. Anm. 4.

4 Daß das richtige Princip evangelischer Kirchenverfassung und insbesondere der Verbindung der consistorialen und synodalen Ordnung nicht in dem sog. kirchlichen Constitutionalismus, d. h. in dem Vorbilde der constitutionellen Staatseinrichtungen gesucht werden darf, darüber vgl. Richter im A. K.=Bl. I. S. 274., Dove in der Ztschr. f. K.=R. IV. S. 154. ff., Jacobson, Prß. K.=R. S. 335. ff. und besonders Herrmann a. a. O. S. 10—22.

trägt eine moderne politische Anschauung in die Kirche hinein, und spaltet das, was Eins sein soll[5], in zwei Theile, zwischen welche das Mißtrauen als ein Princip gelegt ist. Weder in jener noch in dieser liegt eine Bürgschaft für ein gedeihliches Leben. Aber auch von einem andern, kirchlich berechtigten Gesichtspunkte aus wurde die Einführung synodaler Elemente gefordert: das Consistorialregiment habe viele edle Thätigkeiten in der Kirche nicht zu wecken und zu pflegen gewußt, die Zucht verfallen lassen und die Pflege christlicher Liebeswerke der Privatassociation übergeben; für beide, für die Zucht über den Gemeinden, für die Anregung und Pflege christlicher Liebeswerke mit Einschluß der Mission, sollte in den Kreissynoden ein Organ geschaffen werden, das sich um den Superintendenten als seinen geistlichen Mittelpunkt aus den Pfarrern und beauftragten Gliedern der Gemeindeorgane in bestimmten Zeitabschnitten zu sammeln hätte[6]; in Fällen aber, wo es darauf ankäme, den Widersachern gegenüber den evangelischen Glauben oder bei Veränderung der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche zusammenhängenden Grundsätze und Einrichtungen (§. 170.) das Bedürfniß und das Bewußtsein der Kirche zu bezeugen, würde eine aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Kreissynoden gebildete Landes- bez. Provinzialsynode mit dem Regimente sich zu gemeinsamer That zu vereinigen haben. Eine Verfassung dieser Art würde anstatt einer Beschränkung vielmehr eine Stärkung des Regiments sein, und anstatt die Kirche in zwei feindliche Theile zu spalten, würde sie um dieselbe ein Band des Friedens und des Vertrauens schlingen[7]. — Zu einer

5 Denn nicht gegenüberstehen sollen beide, die Organe des ständigen Regiments und die Synoden, einander, sondern sie sollen in Gemeinschaft arbeiten und dienen, indem zu dieser Arbeit und zu diesem Dienste Jedes das Seine heranbringt, die ständigen Behörden die Stätigkeit und Continuität, die Synoden die Anschauung des Lebens und seiner Bedürfnisse.

6 Diese Gesichtspunkte machte Richter z. B. in der IV. u. V. Aufl. dieses Lehrbuchs geltend: „Daneben würden diejenigen Attribute des Regiments, welche nur auf dem Grunde persönlicher Anschauung und Ueberzeugung mit Frucht geübt werden können, den Superintendenten zu übertragen, beziehentlich zurückzugeben, und der Wirkungskreis der letzteren von seinen juristischen und mechanischen Bestandtheilen zu befreien, zugleich aber auch ein periodisches Zusammentreten der Superintendenten, oder in größeren Gebieten der Generalsuperintendenten, mit der obersten Kirchenbehörde anzuordnen sein, damit die letztere stets in Kenntniß von den Zuständen und Bedürfnissen der Kirche erhalten werde".

7 Mit sehr zu rühmender Objectivität äußert sich über die hier besprochene Frage (wie schon Höfling in den Grundsätzen ev.-luth. K.-Vf. S. 152. ff. der

lebensfähigen Gestaltung des Synodalinstituts gehört vor Allem die Kreissynode; durch dieselbe werden die in Pfarramt und Kirchenvorstand verfaßten Einzelgemeinden erst zu einer Wirksamkeit auf einander, aus welcher sie den anregenden und berichtigenden Einfluß erfahren sollen, und zu einem Handeln mit einander für die Aufgaben befähigt, die über die Kräfte der einzelnen Kirchengemeinden hinausgehen. Als Körper kirchlicher Selbstverwaltung für einen Kreis von übersichtlichem Umfange bildet ferner die Kreissynode, der ein möglichst reiches Maß von Verwaltungsattributen zuzuweisen ist, und die mit ihrem Vorstande zugleich ein geeignetes Organ (insbesondere bei Ausschreitungen der Gemeinden und Kirchenvorstände zu übender) kirchendisciplinarer Befugnisse darstellt, eine gute Schule kirchlicher Erfahrung, was auch bei der Zusammensetzung der höheren Synodalstufen Beachtung finden soll, und den geeignetsten Wahlkörper für die nächsthöhere Stufe. Schon den Berathungen der Kreissynode wohnt endlich auch eine vorbereitende Bedeutung für die Ausreifung der von den höheren kirchlichen Vertretungskörpern zu fassenden Beschlüsse bei. Größere Synodalkörper, welche in mehrjährigen Zwischenräumen zusammentreten, sind zur Führung der Verwaltung nicht geeignet, welche folglich den Organen des ständigen Regiments im Wesentlichen verbleiben muß. Den Provinzialsynoden, — eine Stufe, für deren Einrichtung nur in Landeskirchen bedeutenderen Umfangs, beziehentlich in solchen, welche sich aus Bestandtheilen mit geschichtlich eigenthümlich gestaltetem Charakter der kirchlichen Verhältnisse zusammensetzen, Veranlassung gegeben ist, — sind in ihrer Zusammenfassung mit den ständigen Behörden die Functionen des Anordnens, des Beantragens und Berathens und der Vertretung der Interessen der Provinzialkirche nach oben zuzuweisen; insbesondere ist dahin auch eine wesentliche Mitwirkung bei Fortbildung der provinziellen Kirchenordnung so wie das Recht der Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben zu provinziellen kirchlichen Zwecken zu rechnen. Was endlich die höchste Stufe (Landessynode, Generalsynode) anlangt, so wird diese berufen sein, in Gemeinschaft mit dem Kirchenregimente des Landesherrn der Erhaltung und dem Wachsthum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, geistliches Amt und Gemeinden zu gemeinsamer Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Inne-

3. Aufl.) v. Scheurl in den Fliegenden Blättern für kirchliche Fragen der Gegenwart IV., Erl. 1857.

haltung der bestehenden Kirchenordnung in den Thätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren, aber auch die Gliederungen derselben (die Provinzialkirchen ꝛc.) in ihrer gliedlichen Selbstständigkeit zu schützen; die Gemeinschaft der Landeskirche mit anderen evangelischen Kirchenkörpern zu pflegen; das Recht und Interesse der Landeskirche in den Beziehungen nach Außen wahrzunehmen. Insbesondere wird also die höchste Synodalstufe neben dem Rechte, unter Sanction des Landesherrn für das ganze Gebiet der Landeskirche kirchliche Gesetze zu erlassen und neue Ausgaben für landeskirchliche Zwecke zu bewilligen, das wichtige Recht zu üben haben, die Landeskirche nach Außen, d. i. im Verhältniß zu dem Staate und gegenüber anderen Religionsgemeinschaften zu repräsentiren. Die in manchen Landeskirchen aus der Verbindung der landesherrlichen Kirchenbehörden mit den Ausschüssen der Landes- beziehentlich Provinzialsynoden gebildeten vereinigten Collegien bieten überdieß eine Form des Zusammenwirkens, in welcher sich die Theilnahme der Synodalvorstände an wichtigen verwaltungs- und disciplinarrechtlichen Entscheidungen (z. B. im Disciplinarverfahren gegen Geistliche wegen falscher Lehre) und an der Berathung vorzüglich wichtiger Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung vollzieht. — Gewähren somit die neuen Synodaleinrichtungen den Landeskirchen, welche bis auf die neuere Zeit ausschließlich mittels der landesherrlichen Kirchenbehörden regiert wurden, eine freiere Bewegung gegenüber dem Staate und die Ausstattung mit Organen für die kirchliche Selbstverwaltung und Autonomie und gestatten sie zugleich, das Recht und die Interessen der evangelischen Kirche durch eine kräftigere Action auch in den interconfessionellen Beziehungen zu wahren, so ist andererseits gegen eine Ueberschätzung dieser Institution daran zu erinnern, daß nach evangelischer Auffassung die kirchliche Rechtsordnung immer nur als Mittel für die Förderung der religiösen Aufgaben der Kirche in Betracht kommt, daß Verfassungseinrichtungen derselben mithin niemals als mit den religiösen Functionen gleichwerthig behandelt werden dürfen. Wie das Kirchenregiment des Landesherrn ferner ein Dienst sein soll, den die christliche Obrigkeit des Staats an der Kirche leistet, so sollen evangelische Synoden in der Kirche dienen, aber nicht herrschen, am wenigsten über den Glauben

ihrer evangelischen Mitchristen. Eine unumschränkte Kirchengewalt, ausgeübt durch Synoden, wäre nicht minder verwerflich, als der Cäsaropapismus, nicht minder unevangelisch, als die Papstgewalt. Die religiöse Berechtigung der Minderheiten zu wahren, bildet von jeher einen Grundzug des Protestantismus. Das landesherrliche Kirchenregiment darf nicht auf die bloße Execution der synodalen Entscheidungen beschränkt werden (§. 152.). Aber auch innerhalb der Schranken der bestehenden Kirchenverfassung werden Synoden nur dann sich als heilsame Institution bewähren, wenn sie nicht, was den kirchlichen Parteien[8] frommt, erstreben, sondern danach trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

8 Die gedeihliche Entwickelung der synodalen Institutionen in der Gegenwart wird in nicht minderem Grade, als durch die flache Aufklärung in großstädtischen Gemeinden, gefährdet durch die Früchte pietistischer Verirrung: den romanisirenden Zug, bez. die Schwarmgeisterei, so mancher Pastoren, in deren angeblicher „Bekenntnißtreue" doch das Studium der reformatorischen Bekenntnisse keinen Platz findet, so wie die in weiten Kreisen der ländlichen Gesellschaft besonders Norddeutschlands hervortretende Erscheinung, daß nicht wenige Glieder der Kirche, die sich als deren treueste Vertreter benehmen, es mit ihrer vermeintlichen evangelischen „Rechtgläubigkeit" vereinbar halten, über die Kirche sectirerisch und über den Staat römisch zu urtheilen, daher auch, gelegentlich die staatsfeindliche Action der römischen Kirchengewalt, die Weltflucht des Mönchthums, selbst den Jesuitenorden und seine Missionen zu verherrlichen.

Viertes Buch.

Die Functionen der kirchlichen Regierung.

Erstes Capitel,
enthaltend die erste Abtheilung:

Gesetzgebung.

§. 165.
Uebersicht*).

Die Aeußerungen der gesetzgebenden Gewalt verbinden entweder die ganze Kirche, oder sie ordnen die besonderen Verhältnisse einzelner kirchlicher Gebiete oder bestimmter Classen von Personen, indem sie denselben eine individuelle Ordnung ihres Lebens vorschreiben, oder ihnen Rechte gewähren, durch welche sie vor den übrigen Kirchengliedern ausgezeichnet werden. Dieß ist der weitere Begriff des Privilegiums, wovon das privilegium canonis, immunitatis, fori Beispiele geben. Es giebt aber auch Privilegien im engeren Sinne, die nicht einen auf alle gleichartigen Personen anwendbaren Rechtssatz begründen, sondern zu Gunsten einer bestimmten Person oder Anstalt ein exceptionelles Rechtsverhältniß schaffen, wie dieß z. B. durch die Beleihung mit der Exemtion geschieht. In dasselbe Gebiet gehört auch die Dispensation, welche ein Rechtsverhältniß nicht neben, sondern im Widerspruche mit dem Rechte begründet. Endlich sind die kirchlichen Rechtsnormen auch nach ihrer Entstehung verschieden, indem sie entweder auf dem ungeschriebenen Rechte (§. 84.) oder auf dem *jus scriptum* beruhen, das theils aus der Kirchengewalt, theils aus der Autonomie der kirchlichen Corporationen hervorgeht.

*) Vgl. die Erörterung von Schulte, K.-R. Bd. I. S. 140. ff.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche*).

§. 166.

I. Das Verhältniß der allgemeinen Gesetzgebung zu der Kirche und den Bischöfen**).

Ein Schluß, in welchem das allgemeine Concilium[1] die Tradition bezeugt und sichert, muß in der ganzen Kirche und ohne besondere Promulgation in den einzelnen Diöcesen, als verbindlich gelten, weil die Kirche den allgemeinen Concilien in Sachen des Glaubens die Unfehlbarkeit beilegt[2]. Dagegen in Betreff der

*) Sehr eingehend ist die kirchliche Gesetzgebung behandelt von Schulte, K.-R. Bd. I. §. 11—35.

**) Schulte a. a. O. I. §. 11—14. 18. 19. 21., Phillips, K.-R. Bd. V. §. 204. 205.

1 Ueber die Gesetzgebung der allgemeinen Synoden vgl. Schulte I. §. 11—14. Vgl. auch ob. §. 148.

2 Wie es sich mit der Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien und des Papstes nach der Vaticanischen Constitution Pastor aeternus verhält, ist oben im §. 148. dargelegt worden. — Wenn dogmatische Beschlüsse der Concilien (oder jetzt auch Lehrentscheidungen des Papstes ex cathedra) politische oder bürgerliche Verhältnisse betreffen, so ist der Staat, da er die von der Anerkennung durch die Kirchen unabhängige Berechtigung zur selbstständigen Erfüllung seiner sittlichen Bestimmung in sich trägt, nicht verpflichtet, denselben irgendwelche Wirkung auf das staatliche Rechtsleben zuzugestehen. Dieß erklärte auch z. B. die Württemb. Regierung, als sie die Publication der Vatican. Decrete durch den Bischof v. Rottenburg zuließ, s. Friedberg, Conc. S. 62. Für den Staat ist ferner die römische Fiction von der Unveränderlichkeit der katholischen Kirchenlehre, wonach die Entscheidungen allgemeiner Concilien den Katholiken keine neuen Glaubenslehren, sondern nur eine endgültige Feststellung bestrittener oder verdunkelter Glaubenswahrheiten bringen, nicht maßgebend. Daraus folgt, daß, wenn neue Dogmen gemacht werden, die Staatsgewalt weder verpflichtet, noch berechtigt ist, die Anhänger des alten Kirchenglaubens in ihrem Verhältniß zum Staate als Abtrünnige zu behandeln (vgl. den Erl. des preuß. Cultusministers v. 25. Nov. 1871.). Vielmehr ist der Staat befugt, die Anwendung äußeren Zwanges Seitens der Kirchengewalt zur Durchführung der neuen Glaubensdecrete auszuschließen und die Anhänger des alten Glaubens in ihrer hergebrachten freien Religionsübung zu schützen. Andererseits muß der Staat auch bei Veränderungen des kirchlichen Dogmas der Kirche gegenüber diejenigen Gränzen innehalten, welche der Staatsgewalt durch den ethischen Grund ihres Daseins gezogen sind, wonach es insbesondere nicht als seine Aufgabe zu erachten ist, die Seelen zum wahren Glauben zu führen. Da der Staat nämlich nicht omnipotent, vielmehr zwar eine souveräne, aber keine absolute Macht ist, so hat er die Gewissensfreiheit auch der Anhänger der neuen Dogmen zu achten und auch gegenüber einer äußerlichen Kirche mit

Disciplinarschlüsse ist die Publication eine Bedingung ihrer Geltung, wie dieß die Schicksale der Trienter Reformationsdecrete, und des Decretes über die Form der Eheschließung im Besonderen beweisen[3]. In Beziehung auf die von dem Mittelpunkte der Kirche ausgehenden allgemeinen Verordnungen[4] haben die Bischöfe schlechthin die dem Gesetzgebungsrechte entsprechende Pflicht der Vollstreckung. Da jedoch die Kirche, so gewiß sie die Einheit als ihr Princip festhält, dennoch die aus den individuellen Lebensbedingungen der einzelnen kirchlichen Kreise hervorgegangenen Einrichtungen nicht verwirft[5], so haben sie nicht nur das Recht, son-

wesentlich verändertem Glaubensinhalte anzuerkennen, daß es nicht seine Sache ist, das innerkirchliche Recht zu erzeugen, sondern nur, festzusetzen, wieweit das letztere in seiner Rechtsordnung von den staatlichen Organen zu schützen ist. Dagegen ist es Recht und Pflicht der Staatsgewalt, wenn durch die neuen von ihr vom rein politischen Standpunkte zu prüfenden Glaubenssätze die Selbstständigkeit des staatlichen Lebens, die geistigen und sittlichen Güter der Nation, oder die Rechtssphäre der Gemeinschaften und Einzelnen, welche sämmtlich die nationale Rechtsordnung zu schirmen bestimmt ist, gefährdet werden sollten, dagegen die ihr von Gott verliehene Macht durch die Uebung und Ausbildung der Kirchenhoheit zu bethätigen. Insbesondere ist der Staat befugt, in solchem Falle kraft des in seiner Kirchenhoheit begründeten Reformationsrechts nach ausschließlich politischen Erwägungen die Frage zu beantworten, ob er der Kirche, deren dogmatische Neuerungen das eigene Leben des Staates bedrohen, noch ferner überhaupt die Unterstützung des weltlichen Arms zur Aufrechterhaltung ihrer innerkirchlichen Rechtsordnung zu gewähren, diese Kirche als eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Staate zu behandeln und mit staatsrechtlichen Vorzügen auszustatten im Stande ist. Der Verlust der Eigenschaft einer privilegirten Corporation im Staate tritt aber auch für die Kirche, welche ihr Dogma verändert hat, nicht ipso jure ein, sondern immer erst in Folge eines in verfassungsmäßiger Form ergehenden Willensactes der Staatsgewalt. Andererseits liegt es der Kirche, welche, gestützt auf vertragsmäßige Zusagen oder auf grundgesetzliche Garantien, Ansprüche auf die Fortdauer einer geschichtlich begründeten Stellung im Staate, des Schutzes oder positiver Leistungen des Staates geltend machen will, ob, den Nachweis ihrer Identität mit derjenigen äußerlichen Kirche zu führen, der jene Zusagen oder Garantien ertheilt worden sind, weil nur unter Voraussetzung dieser Identität von einer Verletzung des Grundsatzes wohlerworbener Rechte, also von einer zwar nicht formell unwirksamen, aber mißbräuchlichen Verwendung der staatlichen Gesetzgebung die Rede sein kann. Hinsichtlich der Vereinbarungen zwischen Staats- und Kirchengewalt s. §. 88. Anm. 12.

3 Zuweilen ist in Concilienschlüssen ein bestimmter Modus der Publication vorgeschrieben, z. B. im conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

4 Vgl. Schulte I. §. 18. 19. 21., Phillips, K.-R. Bd. V. §. 204.

5 Vgl. c. 1. de const. in VI^to I. 2. (: „Licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat,

dern auch die Pflicht, in geeigneten Fällen gegen die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf ihre Sprengel dem Papste Vorstellungen zu machen, der dann die weiteren Weisungen erläßt[6]. Päpstliche Lehrdecrete[7], in denen entstandene dogmatische Streitigkeiten geschlichtet werden, gestalteten sich nach früherem Rechte durch die Beistimmung der lehrenden Kirche zum formalen und unfehlbaren Urtheile, während nach der vaticanischen Constitution Pastor aeternus die Lehrentscheidungen des Papstes ex cathedra aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind (§. 119.). Da sie nur bezeugen, was besteht, so ist ihre Verbindlichkeit nicht durch die Promulgation bedingt, sondern sie verpflichten die Gewissen, sobald ihr Dasein kund wird. Wo jedoch zugleich die äußere Seite des Lebens durch sie berührt wird, oder von ihnen auf bestehende Einrichtungen Anwendung gemacht werden soll, ist die Promulgation sowohl der Kirche als dem Staate gegenüber erforderlich. Für die Publication der päpstlichen Gesetze bestehen keine besonderen Verfügungen; die Behauptung aber, daß die *promulgatio Urbi facta*[8] auch als *orbi*

revocare noscatur: quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare").

6 C. 5. X. de rescr. I. 3. — Benedict. XIV., De synod. dioec. l. IX. c. 8. nr. 3. spricht sich über diesen Punkt so aus: „In his itaque rerum circumstantiis episcopus, intelligens apostolicae sedis legem in dioecesi sua noxium aliquem effectum producere posse, non modo suas Romano Pontifici rationes repraesentare non prohibetur, quin potius ad id omnino tenetur, neque umquam Romani Pontifices renuerunt inferiorum rationibus aurem praebere, et quoties has satis validas esse agnoverunt, minime recusarunt aliquas provincias aut dioeceses a generalium constitutionum suarum lege, quoad disciplinae genus, eximere. Nr. 4. Haec innuisse sufficiat, ut intelligant episcopi, licitum sibi esse, proprias rationes Romano Pontifici exponere, ut vel recessum a peculiari aliquo decreto, vel suae dioecesis exemtionem obtineant ab aliqua generali lege, quae tamen ad illud pertineat disciplinae genus, neque putandum, eorum petitiones rejectum iri, si justis rationibus innixae comperiantur". Vgl. Schulte I. S. 99. ff., Phillips, K.=R. V. S. 91. ff.

7 Ueber das Sprechen des Papstes ex cathedra handelt Phillips, K.=R. Bd. II. §. 90., vgl. Schulte Bd. I. S. 85. f.

8 Diese geschieht hinsichtlich der Erlasse, die allgemeine Geltung haben sollen, herkömmlich durch Anschlag an bestimmten Plätzen und Kirchenthüren in Rom, insbesondere in valvis basilicae Lateranensis, Vaticanae, in portis

facta gelten müsse[9], ist gewiß nicht zu billigen. Auch wird selbst auf dem römischen Standpunkte, von welchem aus als feststehend erachtet wird, daß die Wirksamkeit päpstlicher Erlasse nicht von der besonderen Publication in der einzelnen Diöcese abhängt, angenommen, daß doch, sofern in dem Gesetz kein anderer Termin der Gesetzeskraft bestimmt ist, diese erst zwei Monate nach dem Tage der Promulgation in Rom eintrete.

§. 167.

II. Das Verhältniß der bischöflichen Gesetzgebung zu dem gemeinen Rechte und dem Papste*). Gesetzgebung der Provinzialsynoden**).

I. Seit die Synoden aufhörten, lebendige Theile der kirchlichen Ordnung zu sein, waren es allein die Bischöfe und ihre Behörden, durch welche außer dem Papste das Recht der Gesetz-

*) Ueb. die bischöfliche Gesetzgebung handelt eingehend: Schulte, K.-R. Bd. I. §. 22—25., verb. Dess. Geschichte der Quellen Bd. III. Abth. I. (Stuttg. 1880.) S. 42. ff., vgl. Phillips, K.-R. Bd. III. S. 666. ff. Bd. VII. S. 72. ff. vb. Lb. I. §. 136. (1. Aufl.).

**) Schulte, K.-R. Bd. I. §. 26—28.

cancellariae apostolicae et Campi Florae loco solito, beziehentlich etwa auch durch Verlesung in den betreffenden Kirchen. Darüber sind die Clauseln am Schlusse der Bullen zu vergleichen, s. z. B. Bullen Pius' IV. „Benedictus Deus" super confirmatione conc. Tridentini v. 1564., „Dominici gregis custodiae" v. 1564., Benedicts XIV. „Dei miseratione" v. 1741., Pius' IX. „Aeterni patris unigenitus filius" v. 29. Juni 1868.

9 Petr. de Marca, de conc. sacerd. et imper. l. II. c. 16., van Espen De promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum curiae Romanae, in den Opp., und dagegen: Seitz, Revision der Theorie üb. d. Promulgation der Kirchengesetze in seiner Ztschr. Bd. I. S. 90. ff., Phillips, K.-R. V. §. 205., vgl. mit Walter §. 179., Schulte I. §. 18., woselbst S. 76. Anm. 1. weitere Literatur. Letzterer zeigt, daß auch von dem römischen Standpunkte, welcher die herkömmliche publicatio in acie Campi Florae als für die ganze Kirche genügend erachtet, das Gesetz doch für den, welchem die gewählte Publication nicht die unmittelbare Kenntniß desselben verschaffen kann, erst mit wirklich erlangter Kenntniß verbindlich werde, und daß, wenn das Gesetz in die einzelnen Diöcesen nicht übersandt wurde, die Kenntniß und mithin die verpflichtende Kraft erst mit Ablauf eines genügenden Zeitraums nach der Publication (von 2 Monaten) angenommen werde. — Wo der Staat das Placet wenigstens hinsichtlich aller nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegenden Anordnungen der Kirchengewalt festhält, kann er den Consequenzen der römischen Theorie von der Promulgation der Kirchengesetze nur dadurch begegnen, daß er die Bischöfe als responsable Organe der Verkündung und Anwendung auch der päpstlichen Erlasse in Anspruch nimmt, s. z. B. Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 1.

gebung geübt wurde. Für ihre Verordnungen besteht der Grundsatz, daß sie schlechthin weder gegen das Dogma, noch gegen das gemeine Recht der Kirche anstreben dürfen[1]. Ungeachtet dieser aus dem Grundprincipe der Kirche hervorgehenden Beschränkung bleibt ihnen aber immerhin ein großer Spielraum; denn sehr oft hat das gemeine Recht nur die allgemeinen Umrisse für die locale Entwickelung vorgezeichnet, und die Ordnung des individuellen kirchlichen Lebens der Diöcesen auf der Grundlage des allgemeinen Satzes dem bischöflichen Ermessen überlassen. Deshalb ist die bischöfliche Gesetzgebung noch jetzt eine Quelle von großer Wichtigkeit, wiewohl zugleich zuzugeben ist, daß nach dem Principe der Kirche über ihr mit der Macht zu mindern der Papst als Erhalter der Einheit stehe. Die Form, in der sie jetzt hervortritt, sind die bischöflichen Hirtenbriefe und die Verordnungen, Currenden, Publicanda u. s. w. der Generalvicariate, die in minder wichtigen Sachen selbstständig, in anderen im Namen und Auftrage der Bischöfe das Recht der Anordnung ausüben (§. 137.)[2]. II. Auch das Gesetzgebungsrecht, welches den Provinzialsynoden in Beziehung auf die Disciplin für die Provinz, beziehentlich für diejenigen Territorien, deren Ordinarien dieselben zu besuchen haben, zusteht, und sich neuerdings wieder zu bethätigen beginnt (§. 77.), findet seine Schranke in dem gemeinen Rechte der Kirche. Dieses haben sie den besonderen Verhältnissen der Provinz anzupassen, wobei sie zugleich den eigenthümlichen Wirkungskreis der Ordinarien zu achten haben. Diejenigen Schlüsse, welche bei der Vorlegung an die *Congregatio concilii* (§. 149.) keinen Anstand finden, sind durch den Metropoliten zu publiciren.

1 C. 9. X. de maj. et ob. I. 33. (: „dummodo in ipsa synodo non ducas aliquid statuendum, quod canonicis obviet institutis"). Schlagend sind in dieser Beziehung die Aeußerungen in einem neueren päpstlichen Breve über den Würzburger Diöcesankatechismus (: „Episcopi jure proprio non possunt ea, quae spectant ad jus commune et nonnulla alia, quae autem possunt jure proprio, possunt jure non supremo, sed subordinato, et ad bonum cujusque dioecesis regimen spectat quoque prima illa regiminis unitas, quam Christus in ecclesia instituit cet.") bei Kopp, Katholische Kirche S. 253. Von dem Umfange der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt handelt ausführlich Benedict. XIV., De synod. dioeces. lib. XII.

2 Ueber die Gesetzgebung des Capitels sede vacante, der Praelati inferiores, der Vicarii apostolici s. Schulte a. a. O. §. 25.

§. 168.

III. Dispensationen*) und Privilegien**).

I. Das Dogma steht sammt den mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen in unveränderlicher Einheit. Die Disciplin aber kann gemildert werden, wo die strenge Anwendung eines Gesetzes die Verzweiflung an der Liebe der Kirche und den Abfall herbeiführen würde [1]. Solche Entbindungen oder Dispensationen kamen zuerst regelmäßig nur so vor, daß von den Bischöfen und Synoden, in wichtigeren Fällen aber von dem Papste, den Uebertretern eines Gesetzes die Absolution gewährt und um des Heiles der Kirche willen die Fortdauer des gegen das Gesetz eingegangenen Verhältnisses gestattet wurde [2]. Aber schon seit dem achten Jahrhundert finden sich auch Dispensationen im eigentlichen Sinne, früher seltener [3], dann öfter, was aus der Natur des canonischen Rechtes zu

*) J. F. Florens, De dispensationibus ecclesiasticis, Par. 1648. fol., Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum apostolicarum, Colon. 1678. fol., van Espen, Dissert. can. de dispensationibus praesert. matrimonialibus (in Opp.), Fiebach, De indole ac virtute dispensationum, Vratislav. 1857., F. Vering, De principiis dispensationum im Arch. f. kath. K.-R. I. S. 577. ff., Schulte, K.-R. I. §. 103. II. §. 84. Von der Geschichte des Dispensationsrechts handelt ausführlich Thomassin., P. II. l. 3. c. 24—29. Ueb. das päpstliche Dispensationsrecht: Phillips, K.-R. V. §. 210—212., über das bischöfliche: VII. S. 74. ff.

**) Phillips, K.-R. Bd. V. §. 206—209. und besonders Schulte, K.-R. Bd. I. §. 32. 33. [das. S. 140. Anm. 1. weitere Literatur]. Vgl. auch Schlayer, Darstellung d. Lehre von den Privilegien nach d. Qu. d. gem. R. in d. Ztschr. f. Civilr. und Proceß. N. F. Bd. VII., Giessen 1855., S. 58. ff.

1 „Immobiles sunt, quas divina lex sanxit, quae observatae salutem conferunt, non observatae eandem auferunt. Mobiles vero sunt, quas lex aeterna non sanxit, sed posteriorum diligentia ratione utilitatis invenit, non ad salutem principaliter obtinendam, sed ad eam tutius muniendam. In his, quibus observatis salus acquiritur, vel in quibus neglectis mors indubitata consequitur, nulla est admittenda dispensatio, sed ita sunt omnia mandata vel interdicta servanda, sicut sunt aeterna lege sancita. In his vero, quae propter rigorem disciplinae vel muniendam salutem posteriorum sanxit diligentia, si honesta vel utilis sequatur compensatio, potest praecedere auctoritate praesidentium diligenter deliberata dispensatio": Ivo in der Vorrede zum Decrete.

2 Jo. Jung, Facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis saeculis collecta, Mogunt. 1787. 4. Vgl. Phillips V. S. 165. ff.

3 Ein Beispiel aus früherer Zeit würde die Nachricht des Joannes Diac., Vita Greg., II. 38. [37.] (c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3.) enthalten, nach welcher die Gesetze über die Eheverbote innerhalb der septima generatio zu Gunsten der zu bekehrenden Engländer von Gregor I. gemildert worden sein sollen. Indessen ist der zur Bestätigung in Bezug genommene Brief Gregors I. an den Bischof Felix von Messina bestimmt unächt, da, abgesehen von anderen Momenten, zur Zeit Gregors d. Gr. die Eheverbote gewiß noch nicht zu der septima generatio hinaufstiegen. Auf der anderen Seite muß aber zu-

erklären ist, das sehr oft einer Ausgleichung und Versöhnung mit dem individuellen Leben der Landeskirchen bedarf. Auch hier bildete zunächst das Heil der Kirche den entscheidenden Gesichtspunkt, und zwar pflegten die Bischöfe, wo sie an der Zulässigkeit zweifelten, bei dem Papste anzufragen[4], der dann entweder selbst Entschließung faßte, oder den Bischöfen die Entscheidung überließ[5]. Hierdurch wurde allmählich das unter Innocenz III. vollendete Princip vermittelt, daß von der Herrschaft eines allgemeinen Rechtssatzes überhaupt und in der Regel nur der Papst[6], jeder einzelne

gestanden werden, daß der Brief Gregors an Augustin (Jaffé nr. 1414.), in welchem die Ehe unter Geschwisterenkeln gemäß dem römischen Rechte freigegeben wird (vgl. d. cit. c. 20.), gegenüber dem später entwickelten, an die Schrift angeknüpften Rechte schon im 8. Jahrh. als eine Dispensation aufgefaßt wurde. Vgl. conc. Rom. sub Zachar. 743. c. 15., welches augenscheinlich auf jenen Brief Bezug nimmt. Vgl. ferner das Schreiben Gregors II. an Bonifaz v. 726. bei Jaffé, Mon. Mog. p. 89. Ein wahres Beispiel einer Dispensation giebt sodann die Entbindung der Bischöfe Angilram und Hildebold von der Residenzpflicht, Cap. Francof. 794. c. 55., M. G. T. III. p. 75.

4 Ein sehr merkwürdiges Beispiel einer bischöflichen Dispensation von dem Eheverbote wegen Verwandtschaft gegen Ueberlassung von XII. mansi in einer Urk. v. J. 1036. bei Hontheim, Hist. Trev. T. I. p. 367. — Dagegen heißt es schon in demselben Jahrh. bei Berthold von Constanz, De canonum auctoritate (Monum. res Alem. illustr., San-Blas. 1792., T. II. p. 353.): „Nec mireris, si Romani Pontifices hanc semper peculiariter habuerint potestatem, ut canones pro tempore dispensarent. Ipsi enim sunt auctores canonum ..... Nequaquam ergo aliquid Romanus Pontifex contra canones agit, si quando illos pro consideratione temporum nunc intendit, nunc remittit ..... Sic et alii episcopi, etsi nullo modo, ut praesul Apostolicus, vel canones instituere vel jam institutos judicare valeant, aliquando tamen pro modulo suo aliqua statuta temperant .....“ Ueber die Bedeutung der Glossatoren für die Ausbildung des päpstlichen Dispensationsrechts s. v. Schulte, Gesch. der Qu. Bd. I. S. 102.

5 Vgl. Anselmi Cant. ep. 82. bei Thomassin. l. c. c. 27., wo eine allgemeine Ermächtigung zur Dispensation erbeten wird.

6 C. 4. X. de conc. praeb. III. 8. (: „qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare“) cum Gl. Den Gesichtspunkt für die päpstlichen Dispensen bezeichnet Honorius III. folgendergestalt: „Adscitis aliis in partem sollicitudinis, summus Pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis, qui quum moderator sit canonum, juri non facit injuriam, si dispensat, quum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit. Praesertim quum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit, et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis“, aus den Regesten bei v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 243. (S. 184. der 3. Aufl.).

Bischof[7] aber nur in den in dem Rechte ausdrücklich genannten Fällen entbinden könne, wogegen nur eine Zeit lang in der Doctrin sich der umgekehrte Satz erhielt, daß das Recht zu dispensiren überall den Bischöfen zustehe, wo es nicht durch die Canones dem Papste ausdrücklich vorbehalten sei[8]. Für das Recht des Papstes[9] spricht auch noch jetzt die Regel. Anerkannt aber ist zuvörderst, daß überall, wo der Zugang zu dem römischen Stuhle erschwert ist, an die Stelle des Papstes die Bischöfe treten. Hiernächst ist es, seit das Concilium von Trient die episkopalistische Reaction überwunden hatte[10], allgemein üblich geworden, daß den Bischöfen das Recht, in bestimmten Fällen zu dispensiren, in einer (hinsichtlich der deutschen und österreichischen Bischöfe in je fünf Jahren zu erneuernden) Vollmacht (daher der Name Quinquennalfacultäten) von dem Papste[11] übertragen wird[12], eine Einrichtung, gegen welche im vorigen Jahrhundert die deutschen Erzbischöfe

7 C. 15. X. de temp. ord. I. 11. (: „quum illi hujusmodi dispensatio a canone minime sit permissa, quam ad solum Pontificem Romanum non est dubium pertinere, ipsi obtemperare non debuit in hac parte") cum Gl. — Ein Verzeichniß der bischöflichen Fälle nach dem can. Rechtsbuche und dem Concilium von Trient liefert Gibert, Corp. jur. T. II. p. 103. sqq.

8 Vgl. die Glosse zu c. 4. X. de judic. II. 1.

9 Jeder andere Ordinarius ist zur Dispensation befugt innerhalb der Gränzen seiner Gesetzgebungsgewalt, also dispensiren die Bischöfe von den eigenen bez. den Verordnungen ihrer Vorgänger, Bened. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 5. nr. 7. sqq., nicht aber von den Gesetzen, welche von Provinzialsynoden erlassen sind, weil die Provinzialsynode über den einzelnen Bischöfen der Provinz steht.

10 Ueb. diese Reaction: Hübler, Const. Reform. S. 104. f. 148. 161. 191. 240. f., Bulla Eugen. IV. VII. Id. Febr. 1447. §. 8. (Münch, Concordate I. S. 85.), 100 Gravam. nat. Germ. cap. 1. (das. S. 344.). Ueb. die Anträge der spanischen und französischen Bischöfe auf dem Concilium von Trient s. v. Wessenberg, D. großen Kirchenversammlgn. Bd. IV. S. 182. ff.

11 Außerdem kann auch das Gesetz selbst den Ordinarien eine generelle Ermächtigung zur Dispensation außerhalb der Anm. 9. angegebenen Gränzen ertheilt haben, s. z. B. conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref.

12 Ueb. die Facultäten der deutschen Bischöfe ist zuerst eine gründliche Untersuchung angestellt von *Mejer, Die Propaganda rc. Bd. II. S. 201. ff. Am Anfange des 17. Jahrhunderts finden sich schon für Cöln gewisse Dispensindulte, welche auf fünf Jahre gegeben wurden. Später ist daraus eine stehende Einrichtung geworden, und zwar so, daß die Dispensfacultäten der Nuntien den Bischöfen übertragen wurden, um den Streit über das Dispensrecht der ersteren zum Schweigen zu bringen. Das Maß der Facultäten ist übrigens verschieden, wobei die Lage der betreffenden Diöcese den entscheidenden Gesichtspunkt bildet. Eine Urk. dieser Art s. bei Walter, Font. p. 511. sqq. (die pro foro interno das. p. 507. sqq.). — Für die Bestellung

vergeblich anstrebten [13]. Die römischen Dispensationen ressortiren nach Verschiedenheit des Gegenstandes bald von der Datarie, bald von der Pönitentiarie, bald von der Congregation des Conciliums, bald von der Inquisition (§. 127.), bald von der Propaganda. Die Regel ist, daß sie nicht unmittelbar durch ein Breve oder Decret (*disp. in forma gratiosa*), sondern dergestalt gegeben werden, daß der Ordinarius bevollmächtigt wird, die Wahrheit der dem Gesuch zu Grunde liegenden Thatsachen summarisch zu prüfen und alsdann die Dispens zu ertheilen [14] (*disp. in forma commissoria*). Alle Dispensationen endlich sollen nur aus dringenden und gerechten Ursachen, nach reiflicher Erwägung, und unentgeltlich ertheilt werden [15], wiewohl in letzterer Beziehung bei den römischen Behörden eine nach dem Stande nnd den Vermögensverhältnissen der Bittenden bemessene Abgabe theils als Expeditionsgebühr, theils als eine Composition zum Besten der frommen Anstalten in Rom noch jetzt erhoben zu werden pflegt [16]. II. In Beziehung auf die Privilegien erkennt das canonische Recht die Berechtigung des Papstes und der Bischöfe an, innerhalb des Kreises, in welchem sie Rechtssätze festzustellen befugt sind, durch besondere Verleihung auch Rechtsverhältnisse zu be-

der Prosynodalexaminatoren werden meist Triennalfacultäten gegeben, für den österr. Feldbischof Septennalfacultäten ertheilt, s. Schulte, Lb. §. 104. Anm. 14.

13 Vgl. die Gravam. v. J. 1769. bei Gratz, Contin. thes. jur. eccl. p. 298., und die Schlüsse des Emser Congresses bei Münch Bd. I. S. 408., vb. die Mittheilungen bei Kopp, Die kath. K. S. 249. ff. — Ihre Nachwirkung hatten die Bewegungen des 18. Jahrh. nur in Oesterreich, wo indessen seit dem Conc. A. II. die allgemeine Disciplin wieder Platz gegriffen hat.

14 Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref.

15 Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

16 Ausführliche Nachrichten über die römischen Compositionen und Dispenstaxen enthält Theod. Amydenius, De officio datarii (s. §. 126. Anm. 12.) p. 311. sqq. Nach ihm sind die Compositionen, welche für die Dispensationen in foro externo gezahlt und zum Besten der römischen Anstalten verwandt werden, durch Alexander VI. in ein System gebracht worden, während die Expeditionstaxen auf Johann XXII. zurückführen. Vgl. auch Plettenberg, Notitia congregationum etc. p. 209. sqq., und Bangen, D. röm. Curie S. 451. ff. — Der canonische Begriff der Dispensation umfaßt übrigens jede Entbindung von Gewissens- und damit zugleich von rechtlicher Verpflichtung, nicht bloß von der durch einen Rechtssatz begründeten, sondern auch der freiwillig übernommenen, vom Eid, Gelübde und von dem durch eine solche freiwillige Bindung etwa begründeten dauernden Verhältniß (vgl. z. B. c. 1. X. de voto III. 34., ferner die Dispensation vom Klostergelübde, von der nicht consummirten Ehe), s. v. Scheurl in d. Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 201. ff.

gründen, welche nicht durch einen allgemeinen Rechtssatz beherrscht werden (§. 165.). Auch hierbei ist die Rücksicht auf das Heil der Kirche das bedingende Moment, und weiter wird die Schonung wohlerworbener Rechte dritter Personen so wesentlich erfordert, daß sie bei jeder Ertheilung eines Privilegiums stillschweigend vorausgesetzt wird[17]. Seinen Schutz hat das letztere in derjenigen Klage des Berechtigten, welche sich aus der Beschaffenheit des durch das Privileg verliehenen Rechts ergiebt[18], und in dem Satze, daß jede ihm zuwider vorgenommene Handlung als nichtig angesehen werden soll[19]. Die Privilegien gehen verloren zuvörderst durch ausdrückliche Entsagung, durch stillschweigenden Verzicht[20], insofern der Berechtigte, welcher sich statt der Ausübung an das *jus commune* hält, im einzelnen Falle des Rechts aus dem Privileg verlustig geht. Das Privilegium als solches wird aber durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren[21], sondern geht nur insoweit unter, als durch Verjährung in entgegengesetzter Richtung eine Berechtigung oder Befreiung erworben werden kann. Waren sie von dem Papste „*ad suae voluntatis beneplacitum*" erlassen, so endigen sie mit dem Tode desselben; nicht, wenn sie „*ad apostolicae sedis beneplacitum*" verliehen waren[22].

17 C. 19. X. de praescr. II. 26., c. 31. X. de privil. V. 33.

18 Daß es nicht richtig ist, diese Klage allgemein als actio confessoria zu bezeichnen, darüber s. Schulte, K.-R. I. S. 162.

19 C. 10. X. de elect. I. 6.

20 C. 6. X. de privil. V. 33. Vgl. Schulte I. S. 167. ff.

21 Ueber den angeblichen Verlust der Privilegien durch Nichtgebrauch s. Fritz in d. Ztschr. f. Civilr. u. Prozeß, Bd. IV. Gießen 1831. S. 201. ff. und *Schulte, K.-R. I. S. 168. ff., welcher überzeugend dargethan hat, daß die von den neueren Civilisten begründete Theorie auch für das canonische Recht Geltung habe: „Bloßer Nichtgebrauch ist keine Erlöschungsart der Privilegien. Diese können aber insofern durch Verjährung untergehen, als die aus ihnen entspringenden Rechte Gegenstand der Praescriptio, Verjährung, sein können. Bildet dieß Recht ein Privilegium negativum [d. h. enthält es die Befugniß, eine Leistung zu unterlassen, welche das jus commune vorschreibt], so geht es unter durch Ersitzung des Rechts (Acquisitivverjährung) in der Person dessen, dem gegenüber das Privileg eine Freiheit gewährt. Ist das Privilegium ein affirmativum [d. h. gestattet es etwas an sich nicht in der Macht des Privilegirten Liegendes], so geht das Recht daraus verloren durch sog. Extinctivverjährung (usucapio libertatis) in der Person dessen, welcher durch das Privilegium verpflichtet wurde. In beiden Fällen tritt der normale Zustand wieder ein. Die Erforderniße der Verjährung (Ersitzung, Klagverjährung) sind hier ganz dieselben, wie bei den Rechten derselben Art überhaupt". — Ueber die widersprechende Angabe der Verjährungszeit in c. 6. u. 15. h. t. V. 33. s. Fritz a. a. O. S. 209. — 22 C. 5. de rescr. in VIto I. 3.

In beiden Fällen können sie zu jeder Zeit widerrufen werden. Aber auch ohne Vorbehalt ist die Einziehung möglich, wenn der Beliehene das Privilegium mißbraucht[23], oder dasselbe sich als nachtheilig für das Heil der Kirche erwiesen hat[24].

§. 169.

IV. Autonomisches Recht*).

Der Grundsatz, daß den Corporationen die Befugniß zustehe, Rechtssätze aufzustellen, die ihr inneres Leben beherrschen sollen, ist in dem canonischen Rechte[1] für die Capitel und religiösen Genossenschaften anerkannt, und für erstere in den neueren Umschreibungsbullen ausdrücklich bestätigt[2]. Gegenstand derselben kann Alles sein, was in den Kreis der inneren Rechtsverhältnisse der Corporation fällt. Deshalb bestimmten sie früher, als die Capitel noch eine selbstständige Stellung besaßen, über die Qualification und Aufnahme neuer Mitglieder, die Vertheilung der Präbenden, über die Residenz, den Geschäftskreis der einzelnen Beamten, die Weise des Chordienstes, die Verwaltung des Vermögens u. s. w., und noch jetzt, wo sich die Verhältnisse der Stifter geändert haben, ist auf viele dieser Gegenstände der Autonomie ihr Einfluß gesichert geblieben. In Beziehung auf die Form der Abfassung der Statuten[3] fordert das canonische Recht die Berufung aller Mitglieder und die Zustimmung der Mehrzahl, der voraussetzlich die tiefere Einsicht inwohnt, weshalb sie als pars sanior be-

*) Gaertner, De jure capitulorum Germaniae condendi statuta, Salisb. 1794., Behr (praes. Gregel), De re statutaria capitulorum Germaniae, Herbip. 1796., Bomback, Entwickelung des Verhältnisses des statutarischen Rechts in der Kirche, bei Pflanz, Freimüthige Blätter üb. Theologie und Kirchenthum, 1842. S. 5. ff., Schulte, K.-R. Bd. I. §. 29—31., vb. Bd. II. S. 255. f., Phillips, K.-R. Bd. III. S. 669. f., Hinschius, K.-R. II. S. 131. ff.

23 C. 7. Dist. LXXIV., c. 11. 24. X. h. t. V. 33., c. 18. X. de regular. III. 31., c. 45. X. de sent. excomm. V. 39.

24 C. 16. X. de cler. non resident. III. 4., c. 9. X. de dec. III. 30.

1 Tit. X. de constitutionibus I. 2.

2 Z. B. in der Bulle Provida sollersque für die oberrhein. Kirchenprovinz: „Unicuique autem ex memoratis capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis Antistitis praesidentia, inspectione et approbatione condere atque edere ..... libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur“. Ebenso für Preußen (alte Prov.), Bayern.

3 Vgl. Hinschius, K.-R. II. S. 128. ff.

trachtet wird [4]; der Minderzahl aber behält es vor, den gefaßten Beschluß bei dem Kirchenoberen anzufechten, sobald er unzweckmäßig [5] oder widerrechtlich ist, insbesondere zum Besten der Majorität einen Vortheil festsetzt [6], oder gar Rechte der einzelnen Glieder schmälert, die nur durch einen einstimmigen Beschluß berührt werden können [7]. Die Zustimmung des Bischofs wird zwar für die Statuten der Domstifter in der Decretalensammlung Gregors IX. als nothwendig bezeichnet [8]; doch wurde sie, seit sich die ursprüngliche Idee der Einheit der Bischöfe mit den Capiteln verloren hatte [9], und die letzteren zu selbstständigen Corporationen geworden waren, in der Regel nicht mehr erfordert, und erst in der neueren Zeit ist in den Circumscriptionsbullen für die deutschen Staaten die Mitwirkung und Approbation des Bischofs wieder als wesentliche Bedingung bezeichnet worden [10]. Die Bestätigung durch den Papst ist dagegen an sich nur da nöthig, wo das Statut das gemeine Recht nicht bloß ergänzt oder einer subsidiarischen Verfügung

4 C. 1. 4. X. de his quae fiunt a majori parte capituli III. 11.

5 C. 12. X. h. t. I. 2. — 6 C. 6. h. t.

7 C. 29. de reg. jur. in VIto V. 12. Wo jedoch ein die Rechte der Einzelnen berührendes Statut den Nutzen der Kirche zum Zwecke hat, entscheidet die Mehrzahl, c. 4. X. de his quae fiunt a majori parte capituli.

8 C. 9. X. de consuet. I. 4. (: „inhibemus, ne absque episcopi vestri consensu immutetis ecclesiae vestrae constitutiones .... approbatas, vel novas etiam inducatis, si quas forte fecistis, irritas decernentes“). Diese Bestimmung ist schlechthin allgemein, wenn schon in der Decretale Honorius III., wie sie in der Comp. V. steht, nur die „in ipsius episcopi praejudicium“ gefaßten Beschlüsse für nichtig erklärt werden. In der That findet sich häufig auch, daß die Statuten, die nicht in die letztere Kategorie gehörten, der bischöflichen Confirmation unterstellt wurden. Vgl. z. B. die Urkunden zu den Regensburger Statuten bei Mayer, Thesaur. T. II. p. 37. sqq. Gegen Schulte I. S. 130. Anm. 11. vb. II. S. 255. führt auch Hinschius II. S. 131. f. Anm. 12. aus, daß die angef. Decretale nicht nur hinsichtlich der Statuten, welche bisherige abändern, sondern auch hinsichtlich neuer den (herkömmlichen) bischöflichen Consens erfordert.

9 Da c. 1. in VIto de jurejur. II. 11. (Nicol. III.) und c. 2. in VIto de V. S. V. 12. den bischöflichen Consens als allgemeines Erforderniß der Gültigkeit der Statuten nicht erwähnen, sah die Doctrin seit der Glosse zu c. 2. cit. in VIto s. v. statutum für Statuten, quae non tangunt episcopum vel statum ecclesiae, die also ganz im Wirkungskreise des Capitels liegen, von diesem Erforderniß ab, s. Schulte I. S. 130. Anm. 13., Hinschius a. a. O. und die das. Angef.

10 So allgemein in Preußen (alte Prov.), Bayern u. der oberrhein. Kirchenprovinz, Hinschius II. S. 132. f. Anm. 1. Dasselbe gilt in Oesterreich von den neu constituirten Capiteln, s. Schulte I. S. 132. Anm. 24. S. jetzt auch conc. prov. Vienn. a. 1858. Tit. 2. cp. 5., conc. prov. Prag. a. 1860. Tit. VI. c. 5.

desselben eine andere Norm substituirt, sondern wirklich gegen gebietende Bestimmungen des jus commune anstrebt, wiewohl früher die Stifter gewöhnlich alle ihre Statuten in Rom bestätigen ließen, um sich sowohl gegen die Eingriffe der Diöcesanautorität als gegen die Einwendungen ihrer eigenen Mitglieder zu sichern. In jedem Falle aber wird durch die Confirmation dem autonomischen Rechte nicht die Eigenschaft der Unabänderlichkeit gegenüber dem Kirchenoberen verliehen, sondern immer kann es von dem letzteren außer Wirksamkeit gesetzt werden, sobald es sich als mit dem Wohle der Kirche unvereinbar erweist[11]. Hierbei wird dann wesentlich vorausgesetzt, daß die Aufhebung speciell erfolge; ein späteres allgemeines Gesetz beseitigt also das Statut nicht sofort, sondern nur dann, wenn ihm diese Wirkung ausdrücklich beigelegt ist[12].

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

§. 170.

I. Die Gesetzgebung.

Die Gränze der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche bestimmt sich nach der allgemeinen Regel, daß die Kirchengewalt nur die mit dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Gemeinschaft stehenden Verhältnisse betrifft. In Folge dieser Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes steht also die evangelische Kirche zu dem Staate nicht in derselben Beziehung wie die katholische; sie rechtet nicht mit ihm um ihre und seine Erweisungssphäre, sondern sie stellt die Gesetzgebung über ihre äußeren Beziehungen als Corporation, die Gerichtsbarkeit über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen ꝛc. ihm anheim, weil er zur Handhabung der rechtlichen Ordnung von Gott geordnet ist. Für die eigentliche kirchliche Gesetzgebung ist es eine durch die Geschichte geheiligte, im Principe der Verfassung begründete allgemeine Regel, daß sie sich auf den Beirath von Gliedern des geistlichen Amtes stützen soll. Ferner aber giebt es Gebiete, in denen die Kirche selbst die letzte Entscheidung zu fällen hat. So ist es zuvörderst bei der Gesetzgebung im Gebiete der Lehre der Fall, für welche sich folgende Grundsätze ergeben. Wenn die katholische Kirche als ihr Grundprincip annimmt, daß Gottes Wort

11 C. 12. X. h. t. I. 2. — 12 C. 1. h. t. in VIto I. 2.

für die von dem Kirchenregimente mit Hülfe des geistlichen Amtes abgefaßten Agenden die Zustimmung der Kirche für erforderlich erachtet werden. In gleicher Weise verhält es sich in Beziehung auf die Verfassung, welche verändert werden kann, sobald nur die gegenüber der römischen Kirche in den Bekenntnissen gezogenen Schranken und diejenigen positiven Grundsätze nicht verletzt werden, welche in den Bekenntnissen in Betreff des Predigtamtes an sich und in seinem Verhältnisse zur Kirche gegeben sind. Dennoch unterliegt sie selbst unter diesen Voraussetzungen nicht der einseitigen Disposition des Kirchenregiments, vielmehr soll jede wesentliche Aenderung derselben sich auf die Zustimmung der Kirche stützen. In allen Fällen nun, wo diese Zustimmung erforderlich ist, wird die Kirche, wo sie nach der dermaligen Verfassung beschließender Synoden entbehrt, durch die einzelnen Gemeinden dargestellt, denen die Theorie das Recht der Annahme und Verwerfung beilegt[8]. Dieser Satz ist nicht logisch richtig,

8 Die kirchliche Localgemeinde ist bereits Kirche, sofern sie durch Wort und Sacrament zum Glauben sammelnde und zu der diesem Glauben entsprechenden Gottesverehrung verbundene Gemeinde ist. Vgl. die trefflichen Bemerkungen von E. Herrmann in der §. 164.*) angef. Schrift S. 13. ff., in welchen derselbe nachweist, daß es völlig unzulässig ist, das Verhältniß der Kirchengemeinden zur Landeskirche nach der Analogie der Stellung der bürgerlichen Gemeinden zum Staate zu beurtheilen, dessen Idee nicht schon in der Gemeinde enthalten ist. („Kraft dieser ganz verschiedenen Bedeutung des Localen für die bürgerliche und die kirchliche Sphäre ist das Vermögen der bürgerlichen Gemeinde kein Staatsgut, wohl aber das der kirchlichen Localgemeinde Kirchengut, gleicher Weise ist das bürgerliche Gemeindeamt kein Staatsamt, während die Aemter der Ortskirche allerdings Kirchenämter sind, und zwar das Pfarramt in eminentem Sinne"). So ist denn auch, während der Staat keine Einigung bürgerlicher Gemeinden ist, jeder umfassendere Kirchenkreis (Provinzial-, Landeskirche) ein Complex von Kirchengemeinden mit einer Mission, welche von der der Ortskirche dem Umfange, nicht dem Wesen nach verschieden ist. Ja der ganze Begriff der Landeskirche ist nur ein Product der geschichtlichen Entwickelung. Allein wenn sonach auch die umfassenderen Kirchenverbände wahre kirchliche Gesammtgemeinden bilden, und es darum ganz richtig ist, wie von einer Ortskirchen- und Kreisgemeinde, so von einer Provinzial- und Landeskirchengemeinde zu reden, so kommt doch, wo es sich um Erfüllung der kirchlichen Aufgabe im (geschichtlich entwickelten) weiteren Kreise handelt, der engere in seiner gliedlichen Stellung in Betracht. Demnach ist es — mag es immerhin auch keine Kirchenangelegenheit geben, die der Sphäre des Handelns der Ortskirche schlechthin fremd wäre, doch eine Forderung nicht allein der Zweckmäßigkeit, sondern des Princips, daß das Handeln und Anordnen für den größeren Verband nur durch das organische Zusammenwirken der Glieder geschehe. Entbehrt nun aber eine Landeskirche der Organe, deren sie für ihr Handeln bedarf, d. h. beschließender Synoden, so ist damit freilich gegeben, daß

weil die Glieder nicht die Function des Organismus haben können, und praktisch nicht auszuführen, weil er schließlich zu einer Abstimmung in den Gemeinden und nach Gemeinden führen müßte. Deshalb ist man zu der Fiction gekommen, das Stillschweigen der Gemeinden und Geistlichen für eine Zustimmung zu halten. Dieser Auffassung gegenüber haben einzelne Landesgesetze, so wie die neuen Kirchenverfassungsgesetze und Synodal-Ordnungen, ausdrücklich die Zustimmung einer Synode erfordert[9], worin ein

in Beziehung auf gewisse Acte der kirchlichen Gesetzgebung die Wirksamkeit der Ortsgemeinden über den eigenen Lebenskreis hinaus in den der kirchlichen Gesammtgemeinde hinübergreift. Denn nach dem Rechte der evangelischen, insbesondere lutherischen Kirche kann die Kirchengesetzgebung, wenn sie auf Veränderungen in der Verfassung oder den mit der Lehre zusammenhängenden Ordnungen (insbesondere den liturgischen) sich richtet, nicht kraft des alleinigen Rechts des Kirchenregiments zu Stande kommen, sondern verlangt den Zutritt von geistlichem Amt und Gemeinde, der ohne Landessynode nur aus deren Nichtwiderspruch gefolgert, ebendeshalb aber auch durch Widerspruch widerlegt werden kann. Dabei besteht dann für die betreffende Landeskirche in Folge jenes Mangels die Gefahr entweder der Stagnation oder der Zersetzung durch ungeordneten, aber rechtlich befugten Widerstand. Diese Gefahr ist eine dringende Aufforderung zur Abhülfe eines Mangels, nicht aber darf deswegen der bezeichnete Grundsatz negirt werden. Würde man aber eine Landessynode auch in Betreff der angegebenen Gesetzgebungsfragen nur mit berathender Stimme versehen, so wäre die rechtliche Folge, daß trotz ihres Bestehens der bisher befugte formlose Widerspruch berechtigt bliebe. Vgl. Herrmann in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 76. f. 82. ff.

9 Die Kurhess. Vf.-U. v. 5. Jan. 1831. §. 134. bindet die Neuerungen in liturg. Sachen an die Zustimmung einer Synode; vgl. Büff, K.-R. §. 132. 134. Nach §. 66. der Hannov. Landesverf. v. 1840., vb. Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 23., soll mit einer Synode berathen werden, wenn neue Kirchenordnungen erlassen, oder in wesentl. Grundsätzen derselben und namentlich in der Liturgie Aenderungen gemacht werden sollen; jetzt ist das Zustimmungsrecht der Landessynode in Beziehung auf die kirchliche Gesetzgebung durch die Syn.-O. v. 9. Oct. 1864. §. 65. geregelt (s. ob. §. 164. Anm. 3. S. 563.). Ueb. das Recht in Bayern jenseits des Rheins, wo nach der Vereinigungs-Urk. gewisse Acte der Gesetzgebung die Zustimmung der Generalsynode erfordern, s. ob. S. 557. In Bayern diess. des Rheins, welches bis dahin nur berathende Synoden hatte, fordert die Kön. Entschließung v. 1. Aug. 1881. die Zustimmung der Generalsynode für neue Anordnungen in Beziehung auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung (s. ob. S. 558.). Ueber die beschließende Mitwirkung der Bad. Generalsynode bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiete des Kirchenwesens (K.-Vf. §. 80. f.) s. ob. S. 556. (Ueb. provis. Verfügungen s. K.-Vf. §. 114., vb. §. 89. Nr. 4.). Ebenfalls auf die gesammte Kirchengesetzgebung erstreckt sich die beschließende Mitwirkung der Oldenb. Landessynode (Rev. K.-Vf. A. 79. ff.) s. ob. S. 558. (Ueb. provis. Verfügungen s. K.-Vf. A. 113.). In Oesterreich gehört die Kirchengesetzgebung zum Wir-

richtiger Grundsatz ausgedrückt ist, der auch in den Aeußerungen der sächsischen Reformatoren seine Unterstützung findet. Manche

kungskreise der Generalsynode A. u. H. B. (rev. K.=Vf. v. 1866. §. 117. ff.) s. ob. S. 565. Beschlüssen der Generalsynode über Fragen der Kirchenlehre (Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen), des Ritus und der Liturgie, und über die Bestimmung der Festtage (welche zu ihrer Gültigkeit eine Majorität von 2/3 der Anwesenden erfordern,) darf der Oberkirchenrath seine Zustimmung nur verweigern, wenn dieselben nach seiner Ueberzeugung mit den Glaubensgrundsätzen der betr. Confession in Widerspruch stehen. In diesem Falle steht der nächsten ordentlichen Generalsynode das Recht zu, noch einmal darüber zu berathen, und wenn dieselbe mit einer Majorität von 2/3 der stimmberechtigten Synodalglieder sich neuerdings für jene Beschlüsse entscheidet, so ist der Oberkirchenrath zur Ausführung verpflichtet. Doch ist die Generalsynode nicht berechtigt, das Bekenntniß der Kirche zu ändern. Ueber provis. Verfügungen s. das. §. 102. Nr. 8. Auch in Württemb. (vgl. ob. S. 557.) dürfen (Syn.=O. v. 20. Dec. 1867. §. 14. ff.) ohne Zustimmung der Landessynode Kirchengesetze weder gegeben, noch verändert, noch aufgehoben werden. Zur Gesetzgebung (auf Grundlage des Bekenntnisses) gehört die Lehr= und Gottesdienstordnung, namentlich die Einführung kirchlicher Bücher, die kirchliche und sittliche Lebensordnung in den Gemeinden, sofern neue Pflichten den Kirchengenossen auferlegt oder vorhandene Rechte und Verpflichtungen derselben aufgehoben oder verändert werden sollen, endlich die Verfassung der Landeskirche einschließlich der Organisation der kirchlichen Aemter und der zu erlassenden Normen über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Kirche. Im Kgr. Sachsen (ob. S. 559.) ist nach der K.=Vorst.= und Syn.=O. v. 30. März 1868. §. 40. die Erlassung von Gesetzen, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen an die Zustimmung der Synode gebunden. In S. Weimar erfordern nach der Syn.=O. v. 1873. §. 19. neue kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Kirchenverfassung und Kirchenzucht, Gottesdienst und Lehrordnung die Zustimmung der Landessynode. Aber auch wenn Kirchenregierung und Synode sich über Einführung neuer Formen des Gottesdienstes, Gesangbücher, Katechismen und Agenden einigen, kann keine Gemeinde gegen ihren Willen zu einer Aenderung dessen, was in dieser Beziehung seither bei ihr bestand, genöthigt werden. Im Großherzogth. Hessen gehört nach der K.=Vf. v. 1874. §. 107. Nr. 1. das Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu dem Wirkungskreis der Landessynode in Gemeinschaft mit dem Landesherrn. Insbesondere dürfen nur mit Zustimmung der Landessynode neue Religionslehrbücher, Gesangbücher und Agenden eingeführt, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Bezug auf Lehre, Cultus, Zucht und Verfassung erlassen werden, vorbehaltlich jedoch des Ablehnungsrechts, das (§. 108. vb. §. 3. 26.) hinsichtlich kirchengesetzlicher Anordnungen, welche Gegenstände der Lehre und des Cultus betreffen, jede Gemeinde binnen 3 Monaten nach deren Erlaß auszuüben befugt ist. Nach dem Braunschweig. Ges. v. 31. Mai 1871. §. 20. bedürfen Kirchengesetze, mögen sie sich auf Lehrordnung, Cultus, Disciplin oder auf die Verfassung der Kirche beziehen, der Zustimmung der Landessynode. Dahin gehört auch die Einführung und Abschaffung von Katechismen, Gesangbüchern, Agenden. Die Vorlegung der Gesetzentwürfe erfolgt hier stets von Seiten der Kirchenregierung. Für

Ordnungen haben dabei den einzelnen Gemeinden die Befugniß

Preußen mußte in A. 15. der Vf.-U. v. 1850. die erneute Anerkennung des Grundsatzes gefunden werden, daß die kirchliche Gesetzgebung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kirche erfordert, s. Jacobson, Prß. K.-R. S. 166. f., vb. das. §. 80. Daß diese Mitwirkung die Einführung einer Generalsynode für die Landeskirche voraussetze, war von Friedrich Wilhelm IV. (s. Dove, Ztschr. II. S. 182. f.) und Wilhelm I. (s. z. B. Erl. v. 10. Febr. 1859., Actenst. des ev. Ob.-Krths. Bd. II. S. 280.) wiederholt ausgesprochen worden. Daß auch die evang. Kirche eine vom Staate unterschiedene, mit eigenem Rechte begabte sittliche Lebensordnung darstelle, und daß sie deshalb innerhalb ihres durch die Staatsgesetzgebung begränzten Bereiches berufen ist, ihre Angelegenheiten autonom zu ordnen, hat auch durch die 1875. erfolgte Aufhebung des Art. 15. grundsätzlich weder verneint werden sollen, noch, weil es aus dem Begriff folgt, verneint werden können. Ueber die Bedeutung des Art. 15. für die evang. Kirche s. die Ausführung VII. Aufl. §. 170. Anm. 8. Die völlige Haltlosigkeit der Theorie des Ministers v. Raumer, nach welcher der angef. Artikel mit Einsetzung des Oberkirchenraths für die evang. K. bereits vollständig ausgeführt sein sollte, ist von Dove, Ztschr. II. S. 179. ff. IV. S. 133. ff. nachgewiesen. Dagegen durfte sich der König als Träger des obersten Kirchenregiments für verfassungsmäßig befugt erachten, über den zur Begründung synodaler Institutionen geeigneten Weg — sofortige Berufung einer Generalsynode oder organischer Aufbau der presbyterial-synodalen Einrichtungen von unten — mit Rücksicht auf die Lebenslage der Kirche Entscheidung zu treffen (vgl. Ztschr. II. S. 133. ff. vb. IV. S. 138.); denn bei den betreffenden vorläufigen Maßnahmen handelte es sich nur um Vorbereitungen für die künftige Kirchengesetzgebung. Für das Verlangen nach einer „constituirenden" Synode in Preußen war sogar der §. 159. A. L.-R. II. 11. angerufen worden, wonach in außerordentlichen Fällen von der Gemeinde Repräsentanten zu wählen und zu instruiren waren, während doch, was bei dem Bau neuer steinerner Kirchen in der Regel galt, auf den Neubau der Landeskirche um so weniger bezogen werden konnte, als der Begriff der Kirche als eines organischen Ganzen in dem A. L.-R. bekanntlich fehlt. Damit soll der langsame Gang der synodalen Organisation nicht gerechtfertigt werden, deren Hindernisse zu beseitigen erst seit 1873. gelang. — Allgemein muß ferner mindestens mit dem fortschreitenden Ausbau einer kirchlichen Verfassung auch die Mitwirkung synodaler Organe an der endgültigen Feststellung der neuen Ordnung selbst gefordert werden, wofür z. B. in Hannover, Braunschweig eine eigene Vorsynode gebildet war, während eine außerordentliche Generalsynode die definitive Ordnung der Generalsynode für die älteren Provinzen von Preußen berathen hat. Wie weit für den Abschluß eines kirchlichen Verfassungswerks auch eine Mitwirkung der Landesgesetzgebung eintreten muß, läßt sich nur nach den besonderen Verhältnissen beurtheilen. Da vielfach in Folge der früheren Vermischung der staatlichen und der kirchlichen Sphäre ältere Staatsgesetze (gan besonders das preußische A. L.-R.) auch innerkirchliche Beziehungen geregelt hatten, so wird, um die Competenz der künftigen Kirchengesetzgebung gegenüber den verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Landesgesetzgebung fest zu begränzen, in der Regel in constitutionellen Staaten für den Abschluß der neuen Kirchenverfassung auch die Zustimmung der Factoren der staatlichen

zur Ablehnung kirchengesetzlicher Veränderungen im Gebiete der

Gesetzgebung erlangt werden müssen. Eine solche ist „soweit erforderlich“ z. B. in Hannover (Ges. vom 9. Oct. 1864., betr. d. K.=Vorst.= und Syn.=O.), Königr. Sachsen (Ges. vom 8. März 1868., betr. die Publ. der K.=Vorst.= und Syn.=O.), Braunschweig (Ges. v. 31. Mai 1871., betr. Errichtung e. Landes=synode) ertheilt worden, und auch für die älteren Provinzen von Preußen haben die Gesetze vom 25. Mai 1874. und 3. Juni 1876. der evangelischen Kirchenverfassung die staatsgesetzliche Anerkennung ertheilt]. — Die K.=Gem.= u. Syn.=O. f. die östlichen Provinzen v. 10. Sept. 1873. bestimmt §. 65. Nr. 3., daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode erlassen werden können, und ohne dieselbe neue Katechismus=Erklärungen, Religionslehrbücher und agendarische Normen in den Provinzialbezirk nicht eingeführt werden dürfen. Kirchliche Ordnungen und Gesetze, welche mit Zustimmung der Generalsynode erlassen werden, gehen den provinziellen Ordnungen vor. Nach der Gen.=Syn.=O. vom 20. Januar 1876. für die älteren Prov. §. 6. ff. bedürfen landeskirchliche Gesetze der Zustimmung der Generalsynode und werden vom Könige als Träger des Kirchenregiments erlassen. Sie werden behufs der Beglaubigung von dem Präsidenten des Ev. Oberkirchenraths gezeichnet. Die Generalsynode hat das Recht, landeskirchliche Gesetze vorzuschlagen. Ueber die vor der landesherrlichen Sanction eines Kirchengesetzes herbeizuführende Erklärung des Staatsministeriums, daß gegen dasselbe von Staatswegen nichts zu erinnern ist, s. Staatsges. v. 3. Juni 1876. A. 13. (ob. §. 100. Anm. 8.). Folgende Gegenstände unterliegen ausschließlich der landeskirchlichen Gesetzgebung: 1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit; 2. die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen; 3. die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen. Die Einführung agendarischer Normen nur für einzelne Provinzialbezirke erfordert die Zustimmung der betr. Provinzialsynode. Insofern bestehende agendarische Ordnungen die Verwaltung der Sacramente betreffen, dürfen sie in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane durch kirchengesetzliche Vorschrift verändert werden. Die Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern erfolgt für den allgemeinen landeskirchlichen Gebrauch nach Billigung der Generalsynode, für den provinziellen nach Billigung der Provinzialsynode durch das Kirchenregiment; gegen obligatorische Einführung solcher kirchlicher Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu; 4. die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage; 5. Aenderungen der K.=Gem.= u. Syn.=O., der Gen.=Syn.=O., bez. des Grundsatzes der Kirchenverfassung, wonach das landesherrliche Kirchenregiment durch consistorial formirte Kirchenbehörden zu üben ist (vgl. ob. §. 156. Anm. 7.); 6. die Kirchenzucht wegen Verletzung allgemeiner Pflichten der Kirchenglieder, sowie die Disciplinargewalt über Geistliche und Kirchendiener; 7. die kirchlichen Erfordernisse der Anstellungsfähigkeit und die kirchlichen Grundsätze über die Besetzung der geistlichen Aemter; 8. die kirchlichen Bedingungen der Trauung (Gen.=Syn.=O. §. 9.). Ist die allgemeine kirchengesetzliche Regelung noch anderer Stücke der Kirchenordnung erfolgt, so kann deren Veränderung oder Ueberlassung an die provinzialkirchliche Gesetzgebung oder an das kirchenregimentliche Verord=

Lehre bez. des Cultus eingeräumt, eine Rücksichtnahme auf die Anhänglichkeit an kirchliche Sitte, welche, soweit es sich um die Aenderung bestehender, die Sacramentsverwaltung betreffender agendarischer Normen handelt, guten Grund für sich hat, aber auch, wenn die obligatorische Einführung neuer kirchlicher Bücher in Frage steht, aus Erwägungen der kirchlichen Gesetzgebungspolitik sich empfehlen mag, um für die kirchliche Ordnung gefährlichen Agitationen die Spitze abzubrechen. Dagegen ist es unangemessen, daß die Kirche in Fällen, wo es auf ihre Zustimmung ankommt, durch die Landstände vertreten wird[10]. Diesen gebührt vom allgemeinen Standpunkte aus das Recht ausschließlicher Mitwirkung zu der aus dem Hoheitsrechte hervorgehenden Gesetzgebung; sie werden bei der Ordnung aller Verhältnisse thätig, die, wie die Gerichtsbarkeit über das Kirchengut und die persönlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, das Princip der evangelischen Kirche der Ordnung des Staates überhaupt unterwirft, oder, wenn es sich darum handelt, daß die Durchführung kirchlicher Gesetze (z. B. hinsichtlich der Feiertagsheiligung oder der Beitreibung

nungsrecht nur im Wege der landeskirchlichen Gesetzgebung geschehen. Ueber das Verhältniß der letzteren zur Rhein.-Westf. K.-O. s. ob. §. 163. Anm. 6. — Für die ev.-luth. Kirche von Schleswig-Holst. s. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. §. 92., für die ev. K. des Cons.-Bezirks Wiesbaden K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Juli 1877. §. 72. Nr. 13., vb. f. beide Staats-Ges. v. 6. Apr. 1878. Art. 23.

10 Die Gesetze und Uebungen der einzelnen Landeskirchen hatten aber doch häufig eine Mitwirkung der ständischen Organe bei der kirchlichen Gesetzgebung anerkannt, z. B. bis 1868. im Königr. Sachsen (vgl. über den Antheil der sächs. Stände: Bierling, Ueb. die Competenz der landständ. Kammern des Kgr. Sachsen in Angelegenheiten der ev.-luth. Landesk., Leipz. 1866., Feller, Die K.-Vorst.- u. Syn.-O. f. die ev.-luth. K. des Kgr. Sachsen, Berl. 1868.), in Holstein, Lauenburg, Coburg-Gotha, Altenburg, Mecklenburg (s. auch A. K.-Bl. X. S. 517.). Die Geschichte der landständischen Concurrenz in Kirchensachen s. bei Richter, Gesch. der ev. K.-Vf. S. 112. ff. In der Mark Brandenburg wurde dieselbe schon nach der Mitte des 16. Jahrh. nicht anerkannt, das. S. 132., während sie in weitem Umfange z. B. in Pommern und Mecklenburg Statt fand, vgl. z. B. die Nachweisgn. bei Baumgarten, Eine kirchl. Krisis in Mecklenburg, Braunschw. 1858., Meinhold, D. Mitwirkg. d. pommerschen Stände in kirchl. Dingen, Berlin 1858., E. L. v. Lenthe, Kirchenrechtliche Mittheilgn. aus dem Fürstenth. Lüneburg, Celle 1859. f. In Mecklenburg dauert die Concurrenzbefugniß der Ritter- und Landschaft hinsichtlich der allgemeinen Landesverordnungen auch in Kirchensachen fort. In eigenthümlicher Weise ist im Herzogthume Altenburg die Berathung kirchlicher Gesetze durch die Synoden der Geistlichen und die Landstände geordnet, Vf.-U. §. 134. ff.

kirchlicher Abgaben) mittels des Zwangsrechtes der staatlichen Vollziehungsgewalt gesichert werden soll; endlich ist es nothwendig, daß vor der Veränderung einer Verfassung, die unter den Schutz des Staates gestellt ist, auch ihre Zustimmung vernommen werde. Daß aber hierdurch schon den Forderungen der Kirche genügt sei, können nur diejenigen behaupten, welche die Kirche als eine eigenthümliche Bestimmtheit des Lebens nicht zu fassen wissen. — Wo nach den neuen Ordnungen die Kirchengesetzgebung durch Vereinbarung des landesherrlichen Kirchenregiments und einer beschließenden Landes- oder Provinzialsynode geübt wird, da ist (obwohl das principielle Verhältniß des Landesherrn zur Synode nicht nach Analogie der constitutionellen Staatseinrichtungen zu beurtheilen ist[11]) doch der formelle Gang der Entstehung des kirchlichen Gesetzesrechts im Allgemeinen der gleiche, wie der des Zustandekommens von Staatsgesetzen durch Vereinbarung unter den gesetzgeberischen Factoren des Staates. Promulgation und Ausführung übernimmt hier, wie dort, die ständige Regierungsgewalt[12]. Da ferner die Staatsgewalt kraft ihres Hoheitsrechts die staatsgesetzlichen Schranken der kirchlichen Autonomie festzustellen berufen ist (§. 100.), dürfen kirchliche Gesetze und Verordnungen mit keinem Staatsgesetz in Widerspruch stehen[13]; weshalb zuweilen bestimmt ist, daß vor der Einholung der landesherrlichen Sanction für das von einer Synode beschlossene Kirchengesetz durch eine Erklärung der Staatsbehörde festgestellt werde, gegen letzteres sei von Staatswegen nichts zu erinnern, und in der Verkündigungsformel diese Feststellung zu erwähnen ist[14]. Für die Verkündung der Kirchengesetze ist neuerdings in manchen Landeskirchen zweckmäßig vorgeschrieben, daß dieselben in einem unter Verantwortlichkeit der Kirchenregierung erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu geschehen habe[15]; anderwärts, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht[16], erfolgt die

11 S. ob. §. 152. Anm. 5. §. 164. Anm. 4.

12 Ueber die Auslegung: Bierling, Ueb. Benutzung von Landtags- und Synodalverhandlgn. zur Auslegung der neueren dtschn. Staats- u. Kirchengesetze, Ztschr. f. K.-R. X. S. 141. ff.

13 Vgl. z. B. Preuß. Staats-Ges. v. 3. Juni 1876., betr. die ev. K.-Vf. der ältern Prov. Art. 13.

14 Vgl. z. B. angef. Preuß. Ges. v. 3. Juni 1876. Art. 13. 15., Staatsges. v. 6. Apr. 1878. (f. Schlesw.-Holst. u. den Bez. Wiesbaden) Art. 23. f.

15 S. z. B. Preuß. General-Syn.-O. v. 20. Jan. 1876. §. 6.

16 Z. B. in der ev.-luth. Landeskirche der Prov. Hannover.

Verkündung der evangelischen Kirchengesetze in der Regel in der staatlichen Gesetzsammlung.

§. 171.

II. Die Dispensationen*).

Die Zulässigkeit der Dispensationen von menschlichen Anordnungen ist auch in der evangelischen Kirche immer anerkannt gewesen[1]. Mit der Annahme des Grundsatzes ist aber auch der Mißbrauch über die Kirche gekommen, denn auch in den meisten evangelischen Ländern wird die Dispensation in einer Reihe von Fällen ertheilt, ohne daß es einer Begründung durch individuelle Beziehungen und Verhältnisse bedarf, oder sie wird doch nur da verweigert, wo sie sich aus besonderen Gründen als unrathsam darstellt, wozu sich dann noch der Mißbrauch der Dispenstaxen[2] gesellt hat. Hierin liegt ohne Zweifel für die Gesetzgebung die dringende Mahnung, die Dispensationen auf ihre Idee zurückzuführen, also alle Verhältnisse, in denen sie jetzt immer ertheilt worden sind, völlig freizugeben. In den Fällen aber, wo es für einzelne kirchliche Acte einer besonderen Aufsicht bedarf, sollte sich diese nicht in der unangemessenen Form der Dispensation äußern, sondern es sollte der betreffende Act an eine förmliche Untersuchung gebunden werden. Daß die Frage, ob eine Dispensation in zweifelhaften Fällen gewährt werden könne, nur mit geistlichem und theologischem Beirathe zu entscheiden sei, war früher allgemein anerkannt und sollte als eine aus dem Principe der Verfassung hervorgehende Regel[3] auch jetzt noch gelten.

*) J. H. Böhmer, Diss. de sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi jure in causis et negotiis tam sacris quam profanis, Hal. 1722. 4. (auch in den Exercitationes ad Pandectas T. I. exerc. XIII. p. 481. sqq.). Vb. Jacobson in Herzogs Encykl. Bd. III. S. 426. f. u. d. A. (1. Aufl.), vgl. Mejer das. Bd. III. S. 631. ff. (2. Aufl.).

1 Melanchthon, Loci communes, de conjugio: „Sciant autem gubernatores discrimen prohibitionum divinarum et humanarum. Divinae nequaquam solvi humana auctoritate possunt. Sed interdum probabilis ratio incidere potest, quare humanae prohibitiones laxentur, quod tamen circumspecte fiat per pastores et magistratus, non privata auctoritate".

2 Die Oldenb. rev. K.-Vf. A. 119. bestimmt jedoch: „Alle Dispensationen müssen kostenfrei ertheilt werden. Wo bisher von kirchlichen Vorschriften in Beziehung auf die Form geistlicher Amtshandlungen Dispensation ertheilt werden konnte, ist diese fortan nicht mehr erforderlich".

3 Stahl, Die Kirchenverfassg., 2. Aufl. S. 297. f., vb. Büff, K.-R. §. 134.

§. 172.

III. Autonomisches Recht.

Das statutarische Recht hat, abgesehen von den Capiteln (§. 157.), seinen Wirkungskreis in den Kirchengemeinden [1]. Da indessen die einzelne Gemeinde nur ein Glied der Kirche und mithin an die Kirchenlehre gebunden ist, so hat im Gebiete der letzteren die Autonomie keine Berechtigung. Dasselbe gilt von der durch das Kirchenregiment angeordneten allgemeinen Liturgie, soweit nicht eine Agende selbst den Gemeinden eine Einwirkung gestattet [2], oder in neueren Kirchenverfassungen den Gemeinden das Recht zugestanden ist, der Aenderung gewisser agendarischer Normen durch Ausübung des Widerspruchs sich zu entziehen (§. 170.). Endlich ist auch die Verwendung des Kirchenguts nicht der Willkür der Gemeinden überlassen, sondern diese richtet sich nach dem begriffsmäßigen Zwecke der Gemeinde, der zugleich der Zweck der Kirche ist. Ungeachtet dieser Beschränkungen hat aber die Autonomie noch immer einen Spielraum, z. B. rücksichtlich der Verwaltung des Kirchenguts und der Verwaltung und Verwendung des für die Armenpflege bestimmten Vermögens, wo diese den Gemeinden überlassen sind [3], und bezüglich der Normen, nach denen die Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse vertheilt werden soll [4]. Ueber die Form, innerhalb deren sie sich äußert, entscheidet zunächst die besondere Gemeindeverfassung, und wo eine solche nicht besteht, kommen die schon früher dargestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung (§. 161.).

1 Puchta, Recht der Kirche S. 134. ff.

2 Vgl. z. B. v. Weber, Sächs. K.-R. 2. Aufl. Bd. I. S. 78., K. Sächs. K.-Vorst.-O. v. 30. März 1868. §. 6.

3 Vgl. die rhein.-westf. K.-O. v. 5. März 1835. §. 147.

4 Vgl. z. B. Hannov. Ges. v. 14. Oct. 1848. §. 19. Nr. 6., vb. K.-Vorst.-O. §. 35. Für Sachsen ist auf v. Weber zu verweisen, der nicht bloß von der Aufstellung der Matrikeln spricht, die gerade auch einen statutarischen Charakter haben (a. a. O. Bd. II. S. 511. ff., vb. I. S. 16.), sondern auch sonst, und zwar z. B. in Betreff der Deckung der kirchlichen Bedürfnisse Bd. II. S. 524. ff., die Autonomie als berechtigt anerkennt. Für Rheinland-Westfalen ist die Autonomie der Local- und der Kreisgemeinden durch Zusatz §. 33b. u. 43a. der rev. K.-O. ausdrücklich anerkannt, und für die östlichen Provinzen fanden sich manche Beispiele von Statuten, die älter waren als das Landrecht, dessen Auffassung hier nicht erst zu charakterisiren ist (vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 98.), und die zum Theil über das im Text angegebene Maß hinaus die Theilnahme an der Pfarrwahl, das Verhältniß eingepfarrter Gemeinden u. A. betrafen. Auch die Union hat zu statutarischen Festsetzungen in nicht geringer

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung einschließlich der Gerichtsbarkeit.

Erstes Capitel (Buch IV. Cap. II.).

Die Aufsicht.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche.

§. 173.

I. Die Aufsicht der Bischöfe*).

Die Visitationen.

1) Geschichtliches.

I. Wie die Kirchenväter und Concilien bezeugen, war es im vierten Jahrhundert in der orientalischen Kirche Sitte, daß die Bischöfe ihre Diöcesen entweder selbst[1], oder durch Abgeordnete (περιοδευταὶ) visitirten[2]. In der abendländischen Kirche findet sich diese Einrichtung gleichfalls schon früh wieder, und im sechsten Jahrhundert war nach dem Zeugnisse einer spanischen Synode die jährliche Visitation der Diöcese durch den Bischof bereits eine von

*) Schulte, K.=R. Bd. II. §. 72. fg., Phillips, K.=R. VII. §§. 365—367. 370. f. 376. f. u. die das. S. 123. §. 365. Anm. *) angef. Lit.

Anzahl Veranlassung gegeben. Hierdurch erledigen sich die früher von Mejer (Instit. S. 232.) gemachten Einwendungen, die dieser jetzt selbst (K.=R. S. 253.) großentheils fallen läßt. Die neuen Gemeindeorganisationen haben, wie anderwärts, auch in den östlichen Provinzen Preußens die Autonomie in viel weiterem Maße zur Erscheinung gebracht; jetzt s. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 10. Sept. 1873. §. 46. vb. §. 2. 31. Nr. 11. Den Kreissynoden dieser Provinzen ist das Recht der Statutenerrichtung in dem ihnen angewiesenen Geschäftsgebiete ausdrücklich beigelegt (s. Dove, Samml. S. 60.), nach der angef. Syn.=O. §. 53. Nr. 8. §. 65. Nr. 5. unter Billigung der Provinzialsynode und abschließender Bestätigung des Consistoriums; vb. Staats=Ges. v. 3. Juni 1876. Art. 4. — Die Autonomie der Stifter ist im Preuß. A. L.=R. Th. II. Tit. 11. §. 1219. ausdrücklich anerkannt. Vgl. noch über das statutarische Recht in Preußen: Jacobson a. a. O. §. 20.

1 Ueb. die Geschichte d. Visitationen: Thomassin., P. II. l. 3. c. 77. sqq., J. Auerbach, De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad conc. Trident., Francof. ad M. 1862., Phillips, K.=R. VII. §. 365—367. 370. f.

2 Diese sind schon erwähnt im conc. Laodic. (343—81.) c. 57. (c. 5. Dist. LXXX.). — Vgl. c. 42. §. 9. Cod. de episc. et cler. I. 3.

Alters her in Uebung stehende Regel[3]. Dieselbe Vorschrift wiederholten die fränkischen Gesetze oft[4], indem sie zugleich dem Bischofe den königlichen Comes sowohl zu Schutz und Hülfe, als zur Controle beiordneten[5], wenn er in seinen Sprengel hinausging, um von den Zuständen der Gemeinden und Kirchenanstalten Kenntniß zu nehmen, die Amtsführung der Geistlichen zu untersuchen, die Irrenden zu belehren, und die Fehlenden zu ermahnen und zu strafen[6]. Die letztere Thätigkeit gewann im neunten Jahrhundert eine bestimmtere Form, indem in den einzelnen Parochien glaubhafte und unbescholtene Männer (*testes synodales*, Sendzeugen) eidlich verpflichtet wurden, auf das sittliche Leben Acht zu haben, und wahrgenommene Laster und Sünden anzuzeigen[7], wenn der Visi-

3 Conc. Tarracon. (516.) c. 8. in c. 10. C. X. qu. 1.

4 In der Merowingerzeit wird die Visitation nur gelegentlich erwähnt, conc. Cabilon. (zw. 644. u. 656.) c. 11., Mansi T. X. 1191., vgl. Löning Bd. II. S. 359. f. Vgl. Cap. Karlman. (742.) c. 3. 5., Mon. G. T. III. p. 17. [Leg. Sect. II. T. I. p. 25.], Cap. Pipin. (744.) c. 4. ib. p. 21. [S. II. T. I. p. 29.], Cap. Kar. M. generale I. c. 7. (769.?) ib. p. 33. [S. II. T. I. p. 45.], Admonit. gen. (789.) c. 69. [70.] ib. p. 64. [S. II. T. I. p. 59.], Conc. Arelat. VI. (813.) c. 17., Cap. Aquisgr. (813.?) c. 1. ib. p. 188. [S. II. T. I. p. 170.], Const. Worm. (829.) c. 5. ib. p. 335., Syn. ap. Tolos. (844.) c. 4. sqq. ib. p. 379. u. a. Vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. Bd. IV. S. 16. ff., Phillips VII. §. 366.

5 Cap. Karlm. (742.) c. 5.; Cap. Kar. M. gen. I. c. 6.; Cap. Mant. (781.?) c. 6., M. G. T. III. p. 41. [S. II. T. I. p. 190.]; Kar. II. Syn. Suession. (853.) Cap. miss. c. 10., ib. p. 420. Vgl. (gegen Waitz, Vf.-G. IV. S. 371.) Dove a. a. O. S. 22. f.

6 Schon im 7. Jahrh. ging dem Bischofe der Archidiacon voraus, um die Ankunft desselben zu verkündigen, die Parochianen zur „Synode" vorzuladen, und minderwichtige Sachen vorher zu erledigen. Dieß zeigt Conc. Rotom. (650.?) c. 16., Regin. l. II. c. 1., vgl. Dove a. a. O. S. 26. f.; das Alter dieser Syn. v. Rouen ist jedoch sehr zweifelhaft (s. a. a. O.). — Von einer Mitwirkung der Gemeinde bei Erforschung der Vergehungen (Cap. Aquisgran. (813.) c. 1., Kar. II. Syn. ap. Tolos. (844.) c. 4. f. Dove a. a. O. S. 21.) findet sich bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrh. keine Spur, weshalb sich die Bestrafung im Sende damals noch auf offenkundige Vergehungen beschränkte, s. a. a. O. S. 25. f. Die Verfolgung zu erleichtern diente daher vorzüglich die Einrichtung der Landdecanien (Syn. Ticin. (850.) c. 6., M. G. T. III. p. 397.). Eine Ergänzung fand der bischöfliche Send in den monatlichen Versammlungen in den Decanien (vgl. ob. §. 138.), von denen Hincmar v. Rheims (Capitula a. XII. episcopatus superaddita in Opp. ed. Sirmond. T. I. p. 730.) ein anschauliches Bild giebt, s. Dove a. a. O. S. 26. f. Dagegen handeln die Capitula, quibus de rebus magistri et decani . . inquirere . . debeant, ib. p. 716. sqq. nicht vom Sendgerichte, sondern von der Aufsicht der Decane über den Clerus ihrer Christianitäten.

7 Ueber diese Verhältnisse s. besonders Regino l. II. c. 2. sqq., Ger-

tator erschien, um die „Synode" (den „Send") zu halten, und auf ihr Recht zu sprechen und Zucht zu üben[8]. Schon damals war es aber nicht immer der Bischof, der in diesem Gebiete thätig wurde, sondern oft trat an seine Stelle der Archidiacon[9], und später wurde in der bereits nachgewiesenen Entwickelung der Archidiaconalverhältnisse (§. 137.) die Visitation sammt dem Sende zu einem ordentlichen Amtsrechte der Archidiaconen[10] innerhalb ihrer Sprengel.

hardi Vita S. Oudalrici Episc. Augustani (zw. 983. u. 993.), M. G. Scr. T. IV. p. 377. sqq. und das Sendrecht der Mainwenden, Ztschr. f. K.-R. IV. S. 160. ff. (s. über dasselbe ob. §. 53. Anm. 4.). Dazu noch ein im Cod. Sal. S. Petri IX. 32. dem Concil von Meaux (845.) zugeschriebenes Stück (Phillips, Cod. Sal. S. 64.); ferner Form. Alsat. 17. (Rozière, Recueil des formules, Form. 533.). Ueber die Einführung der Sendzeugen s. Dove a. a. O. IV. S. 28. ff. Ueber die weltlichen Rügegerichte der fränkischen Zeit, deren Einrichtung für die Kirche das Vorbild gewesen zu sein scheint, s. Pippini cap. Langob. (782—786.) c. 8., M. G. T. III. p. 43. [S. II. T. I. p. 8.] (über jurare ad Dei judicia = Dei evangelia s. Brunner, Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. XI. S. 317. ff.), Hludov. II. conv. Ticin. (850.) c. 3., ib. p. 406., Cap. Aquisgr. (828.) Capit. de instruct. miss. c. 3., ib. p. 328., s. Dove a. a. O. IV. S. 31. ff., vb. Brunner, Zeugen u. Inquisitionsbeweis der karol. Zeit, Wien 1866., S. 10. Anm. 2. (während Cap. Worm. (829.) c. 3., M. G. T. III. p. 351. auf Schöffen zu beziehen ist, s. Dove in d. Ztschr. f. dtschs. R. XIX. S. 346. f., Brunner S. 22. f., wonach Ztschr. f. K.-R. IV. S. 39. zu berichtigen ist). Die Gestaltung der Sendgerichte bei dem Uebergange aus der fränkischen in die deutsche Periode (887—1000.) insbesondere das Verfahren ist dargestellt von Dove, Ztschr. f. K.-R. Bd. V. S. 1—42.

8 Lit. der Sendgerichte: C. Ph. Kopp, Ausführl. Nachrichten v. d. ältern u. neuern Verfassung d. geistl. u. Civilgerichte in d. Hess.-Cass. Landen, Cassel 1769., St. 2. Abth. 3. S. 118. ff., Biener, Beitr. zu d. Gesch. d. Inquisitionsproc., Leipz. 1827. S. 32. ff., Eichhorn, Dtsche. St.- u. R.-G. 5. Aufl. §. 181. (I. S. 706. ff.) 332. (II. S. 499.), Phillips, Dtsche. Gesch. Bd. II. S. 350. ff., Lehrb. 1. Aufl. S. 527. ff., Unger, Altdtsche. Gerichtsverfassg., Gött. 1842. §. 54., Rettberg, K.-G. Bd. II. S. 742. ff., Gieseler, K.-G. II. Abthl. 1. S. 72. f. 333. ff., Abthl. 2. S. 521. ff., Abthl. 3. S. 298. ff., Warnkönig, Flandr. R.-Gesch., Tüb. 1835. B. I. §. 47., Jacobson, Gesch. d. Qu. des prß. K.-R. Thl. I. Bd. I. S. 118. ff., Hildenbrand, Die Purgatio canonica und vulgaris, Münch. 1841., S. 98. ff., Binterim, Denkw. Bd. V. Abthl. 3. S. 36. ff., Quix, Gesch. d. St. Peter Pfarrkirche 2c., Aachen 1836., Walter, K.-R. §. 187. f. 193. f., Schulte, K.-R. II. S. 382. ff., Dove, De jurisdictionis eccl. progressu p. 52. sqq., 92. sqq., *Ders., Untersuchgn. über die Sendgerichte, Ztschr. f. dtsch. R. Bd. XIX. S. 321. ff. u. erweitert Ztschr. f. K.-R. IV. S. 1. ff. 157. ff., V. S. 1. ff., Dessen Art. Sendgerichte in Herzogs Encykl. Bd. XIV. S. 267. ff. (1. Aufl.). Dazu jetzt Phillips, K.-R. VII. §. 367. 370. f.

9 Conc. Tol. IV. (633.) c. 36., Regin. I. 9., c. 11. C. X. qu. 1. Vgl. Dove, Ztschr. f. K.-R. V. S. 9. ff.

10 Ant. Schmidt, De synodis archidiaconalibus et archipresbyte-

In engeren Kreisen, den sogenannten Christianitäten, übten das Recht der Visitation die Archipresbyter, welche als Commissarien [11] der Archidiaconen an den hierzu gewöhnlich durch Observanz bestimmten Orten den Send hielten und die bei diesem zu leistenden Abgaben erhoben. Zuweilen hatten sie aber auch selbst das Sendrecht [12], bald über einen bestimmten District [13], bald über gewisse Classen von Personen [14]. Endlich die bischöflichen Visitationen hörten unter diesen Verhältnissen zumeist auf, und nur dieses erhielt sich in manchen Diöcesen, daß im Schaltjahre der Send dem Bischofe gehörte [15] und die Synodalabgabe von dem Archidiacon für ihn erhoben wurde [16]. Seit dem dreizehnten Jahrhundert

ralibus in Germania, Heidelb. 1773., in Dessen Thesaur. jur. eccl. T. III. p. 314. sqq., die §. 137. *) angef. Schriften von Kreß, Pertsch, Würdtwein, Mooren u. A., Bodmann, Rheingauische Alterthümer, Mainz 1819. Bd. II. S. 854. ff., Dove bei Herzog a. a. O. S. 270. f.

11 Dieses zeigt z. B. das Synodalregister des Archidiaconats Aschaffenburg bei Würdtwein, Dioecesis Mogunt., T. I. p. 522.

12 Urk. d. Erzb. v. Salzburg v. J. 1195. bei Hartzheim, Conc. T. III. p. 461., de Ludewig, Reliquiae MS. T. IV. p. 175.

13 Vgl. z. B. Urk. über den Decanat Dortmund v. J. 1293. bei Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Cöln, Bd. I. S. 299., Mooren, Dortmunder Archidiaconat; über den Erzpriestersend zu Mainz: Würdtwein l. c. p. 16. sqq.

14 Darüber s. die merkwürdige Urkunde v. J. 1300. bei Würdtwein l. c. p. 20. sqq., nach welcher unter dem Send des Erzpriesters bestimmte Classen von Handwerkern der Stadt Mainz standen.

15 Urk. v. 1195. u. 1296. bei Würdtwein, T. II. p. 9. sqq., „in anno bisextili, qui annus vulgariter exitus Dni. Archiepisc. Mogunt. vocatur"; Urk. v. 1459. bei Guden. Cod. dipl. T. IV. p. 333., Kopp a. a. O. S. 130., Schmidt l. c. p. 321., Urk. P. Hadrian IV. v. 1155. für Trier bei Beyer, Mittelrhein. Urkdb. I. p. 650. — Mooren a. a. O. S. 15. ff. hat diese Einrichtung, welche wohl von der Viertheilung der kirchlichen Einkünfte herrührt, in einer nicht haltbaren Weise zu erklären versucht. Ueber den Bischofssend und dessen Verbindung mit der Diöcesansynode s. Phillips, Diöcesansynode S. 56. ff.

16 Es kann nicht genug betont werden, daß in allen diesen Beziehungen eine große Mannichfaltigkeit von Uebungen stattfand. Auch eine berühmte Stelle des Sachsenspiegels I. 2. „Jewelk kersten man is senet plichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen komen is, binne deme biscopdume dar he inne geseten is. — Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lüde, die der biscope senet süken solen; plechhaften der dumprovestе; landseten der ercepriestere", Homeyer, Sachsenspiegel I., 3. Ausg., S. 155., Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung S. 397., a Daniels, De spec. Sax. origine, Berol. 1852. p. 23. sq., Dove, de jurisd. eccl. progr. p. 95., bezeichnet zwar gewiß einen lebendigen, aber nicht einen allgemeinen Zustand. Vgl. auch Kopp a. a. O. S. 129. u. besonders Dove bei Herzog XIV. S. 271. Ueb. das Eingreifen der weltlichen ständischen Gliederung in diese Verhältnisse Dove

griff aber die Reaction gegen die begriffswidrige Stellung der Archidiaconen auch hier, wiewohl in den einzelnen Diöcesen mit

a. a. O.: „Wie der Adel regelmäßig von den kleinen weltlichen Localgerichten eximirt war und seinen befreiten Gerichtsstand im Grafengerichte behauptet hatte, so erlangte er nun auch meist die Befreiung von dem geistlichen Gerichte der Archidiaconen und Erzpriester und nahm vor dem Bischofe Recht", s. z. B. Statuta D. Engilberti Archiep. Colon. a. 1266. bei Hartzheim T. III. p. 623. Da der Bischof kein reisendes Gericht mehr hielt, so gingen die Rechtssachen edler Personen meist an die Diöcesansynode über (s. ob. Anm. 15.). Seit dem 13. Jahrh. traten dann für die gerichtlichen Geschäfte meist ständige bischöfliche Gerichte ein, z. B. die Richter des h. Stuhles zu Mainz. Einen ähnlichen befreiten geistlichen Gerichtsstand erlangten an manchen Orten, z. B. in Cöln, auch die Ministerialen, s. Dienstr. d. Dienstmannen des Erzstifts Cöln (bei Kindlinger. Münst. Beitr. II. Urk S. 68. ff.) §. 9., vgl. auch Nitzsch, Minister. S. 137., für Würzburg Pufendorf, De jurisd. Germ., Lemgov. 1740., P. II. s. 3. c. 1. §. 160. Eine weitere Durchbrechung der ordentlichen Sendgerichtsbarkeit erfolgte vielfach durch locale Exemtionen, wie sie vor Allem die Klöster erlangten. Zuweilen haben Bezirke, z. B. die Stadt Gent, sich das Recht erhalten, daß nur der Bischof dort den Send hegen darf. Noch öfter erreichten städtische Gemeinden das Privilegium einer völligen Exemtion von dem geistlichen reisenden Gerichte, an dessen Stelle ein durch den Pfarrer abgehaltenes locales Sendgericht trat. — Daß der Propst jährlich dreimal den Send halte, sagt z. B. das älteste Soester Statutarrecht v. J. 1120. (; „Prepositus susatensis de jure debet facere denunciari synodum tribus vicibus in anno") bei Seibertz, Urk. zur Westfäl. Gesch. Bd. I. S. 49., was auf die Bestimmungen Karls d. Gr. zurückführt (Maurer, Gesch. des Gerichtsverf. S. 76. 156.). Eine jüngere HS. hat: „duobus terminis in quolibet anno praesidebit synodo". Nach Bremischen Provinzialstatuten wurde der Send einmal gehalten (Kopp a. a. O. S. 132.), und dieses war auch das Recht im Erzstifte Mainz. „In Niedersachsen und Friesland wurde der Send meist zweimal, im Frühjahre und Herbste, gehegt", Dove a. a. O. — Ueber die Sendzeugen und die allmähliche Umwandelung ihrer Bestimmung s. Kopp S. 133. Die Bezeichnung etswere, fries. edsuaren für die testes synodales findet sich bei den Dithmarsen und Friesen, in der Drenthe wie am Oberrhein, zu Soest, zu Frankf. a. M., Braunschweig, Lübeck. An die Stelle der Auswahl durch den Bischof trat seit dem 12. Jahrh. meist die Wahl, welche in den Städten durch consules oder scabini (z. B. Frankf. Urk. v. 1283. bei Boehmer, Cod. dipl. Moenofrancofurt. I.) oder die Bürgerschaft (z. B. älteste Soester Statuten: „Quemcunque scabinum burgenses statuerint, prepositus acceptabit") geübt wurde. Diese Rügezeugen waren regelmäßig identisch mit den Sendschöffen, welche dem Sendrichter die Urtheile fanden. Das ganze Verfahren nämlich entwickelte sich in germanischer Weise in Fragen des Richters und Antworten der Urtheiler. Und zwar wurden nicht nur die Hegungsfragen von den Sendschöffen beantwortet, sondern auch die Urtheile in den einzelnen Sendfällen jetzt neben den Clerikern auch von weltlichen Sendschöffen gefunden, wie dieß insbesondere aus den friesischen Sendrechten erhellt. Das c. 3. X. de consuet. I. 4. drang in Deutschland nicht durch. Auch Weisthümer über die Gerechtsame des Sendherrn wurden von den Sendschöffen er-

sehr ungleichem Erfolge, ein[17], weshalb die Synode von Trient[18] den Bischöfen ihre Pflicht nachdrücklich in das Gedächtniß zurückrief und zugleich die Visitationen der Archidiaconen und anderen niederen Prälaten an ihre Genehmigung knüpfte. Seit dieser Zeit wurde mehr und mehr das natürliche Verhältniß, in welchem der Bischof über seine Diöcese die Aufsicht entweder selbst oder durch besondere Abgeordnete führt, wiederhergestellt. Die Sende haben sich aber, wiewohl sie dem Leben abgestorben waren, zum Theil noch bis in das achtzehnte Jahrhundert erhalten[19]. II. Im achten

theilt; Beispiele weist Phillips, K.-R. VII. S. 192. Anm. 32. nach. Das Verfahren in den einzelnen Sendfällen war durchaus das germanische Anklageverfahren um peinliche Schuld, so daß der einzelne Sendzeuge, welcher einen Uebelthäter gerügt hatte, diesem gegenüber die Rolle des peinlichen Klägers übernahm. Aber auch andere Kläger traten im Sende auf: so fordert dort nach Ssp. I. 25. §. 4. die Ehefrau ihren Mann aus dem Kloster zurück; die Geistlichen klagen dort alle ihnen schuldigen Zinse, Zehnten und Gebühren ein.

17 Eine gründliche, auf Urkunden des 15. Jahrh. gestützte Darstellung der Verhältnisse in den Preuß. Bisthümern bei Jacobson, Gesch. der Qu. Bd. I. Abth. I. S. 120. ff. Bei dieser ist aber zu erinnern, daß in jenen Bisthümern die Archidiaconen überhaupt vom Anfange nicht eine überwiegende Stellung erlangt hatten. Ueber die späteren Zustände im Erzstifte Mainz geben die Visitations-Protokolle und Ordnungen bei Würdtwein l. c. (z. B. T. II. p. 26. III. p. 6.) sehr belehrende Aufschlüsse.

18 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref., worin im Wesentlichen die Beschlüsse der Cöln. Synode v. J. 1549. (Hartzheim, T. VI. p. 546.) wieder erscheinen. — Die Zersplitterung der Sendgerichtsbarkeit, die rein materielle Auffassung des Sendrechts durch die geistlichen Gerichtsherren, die zahlreichen Bedrückungen und Erpressungen, welche sich an das Institut der Sendgerichte hefteten, insbesondere seit man vieler Orten statt der aus den ehrbaren Gemeindegliedern gewählten Sendzeugen bezahlte Angeber (exploratores criminum) hielt, hatten seit dem 14. Jahrh. seinen Verfall herbeigeführt. Inzwischen begannen die Staatsgewalten ihr Strafrecht zu verbessern und damit eine Ergänzung durch die Strafgewalt der Kirche entbehrlich zu machen, welche sie in der Form der Sendgerichte wenigstens nicht mehr darzubieten vermochte. Wie die letzteren bereits zu einer Landplage geworden waren, zeigen die hundert Gravamina der deutschen Nation, womit der Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren in Kursachsen zu vergleichen ist, s. Dove bei Herzog XIV. S. 272.

19 Vgl. über die Verhältnisse im Erzstifte Cöln die bei Binterim a. a. O. Bd. II. im Anhange abgedruckten Statuten der Landcapitel. Noch im Jahre 1700. wurde die Bestellung der Sendschöffen angeordnet (S. 302.). Ueber Aachen, wo das Sendgericht bis 1797. bestand, enthält die angeführte Schrift von Quix interessante Urkunden. Für die Verwalter des localen Kirchenvermögens, welche oft mit den scabini synodales identisch waren, kam die Bezeichnung Sendschöffen in den zum Bezirk des Justizsenats Ehrenbreit-

Jahrhundert schrieben im Frankenreiche die Gesetze vor, daß alle Priester in der Quadragesima sich in der bischöflichen Stadt versammeln und dem Bischofe von ihrem Amte Rechnung ablegen sollten[20]. Dieses war eine Einrichtung zur Ueberwachung des kirchlichen Dienstes, die später in die Diöcesansynoden (§. 150.) überging[21].

§. 174.

2) Gegenwärtige Verhältnisse*).

I. Nach der heutigen Verfassung geschehen die ordentlichen Visitationen durch die Landdechanten oder Bezirksvicare nach Anleitung der durch die bischöfliche Behörde erlassenen speciellen Instructionen[1], gewöhnlich auf der Grundlage der von den Pfarrern vor dem Visitationstermine erstatteten Berichte, der sg. Pfarrrelationen[2]. Aber auch den Bischöfen ist durch die Kirchengesetze die Visitation zur Pflicht gemacht, wiewohl die Vorschrift der Trienter Synode, daß der Bischof selbst oder durch seinen Generalvicar jährlich, mindestens aber in je zwei Jahren seine ganze Diöcese

*) Schulte, K.-R. §. 73., Phillips, K.-R. VII. §. 376. f.

stein gehörigen vormaligen Gebieten von Kurtrier und Kurköln bis zum Gesetz v. 20. Juni 1875. vor.

20 Vgl. oben §. 141. und Baluze in den Anmerkungen zu Regino p. 531.

21 Durch Cap. Aquisgr. (817.) c. 18., Regin. I. 77. wurde aber die Berufung der Geistlichen in der gedachten Zeit verboten.

1 Vgl. die Dienstvorschrift für die Landdechanten der Erzdiöcese Cöln vom 24. Febr. 1827. in der Samml. von Pobesta (s. ob. §. 77. Anm. 5.) S. 22. ff. v. 29. Apr. 1863. §. 9. (Dumont S. 283. f.); Ermländ. Visitations-O. v. 1799. bei Jacobson, Gesch. d. Qu. I. 1. S. 278. ff. der Urk. — Die älteren Bestimmungen des Oesterreich. K.-R. enthält: Helfert, Von den Rechten u. Pflichten der Bischöfe, Bd. I. S. 430. ff. — Vgl. ferner Mainzer Diöcesanstatuten v. 1837. S. 22. ff.; Erzb. Freiburger Instruct. v. 24. Febr. 1837. bei Rheinwald, Acta historico-eccl. Jahrg. 1837. S. 297. ff. u. im Arch. für die Geistlichen der oberrhein. Kirchenprovinz Bd. I. H. 3. S. 287. ff.; Württemb. Visitationsinstr. v. 13. Sept. 1817. (vgl. unten) u. V. v. 23. Mai 1820. bei Lang, Samml. S. 530. ff. 668. ff. — Eine Zusammenstellung der drei letzteren meist gleichlautenden Ordnungen giebt Longner, Die Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprov. S. 191. ff. Jetzt s. Bisch. Rottenb. Visitationsinstruct. v. 5. Mai 1863. bei A. v. Vogt, Sammlg. (s. ob. §. 77. Anm. 5.) S. 446. ff. — Instruct. für die Decane des Erzbisthums München-Freising v. 23. März 1846. in der Generalien-Samml. Bd. I. (München 1847. 4.) S. 646. ff., für die Decane des Erzbisth. Bamberg v. 17. Apr. 1839. in d. Verordn.-Samml. f. d. Clerus der Erzdiöcese Bamberg, Bamb. 1857. 4., S. 159. ff. Für Paderborn: Gerlach, Diöc.-R. S. 45. f.

2 Ueber die Pfarrrelationen s. Permaneder, K.-R. §. 292.

visitiren soll[3], nicht überall in Uebung ist[4], ein Mangel, den die Visitationen der Decanate durch Mitglieder der bischöflichen Ordinariate nicht vollkommen zu beseitigen im Stande sind[5]. Nach den Bestimmungen desselben Conciliums haben Appellationen gegen die von dem Bischofe bei der Visitation erlassenen, auf die Verbesserung der Disciplin gerichteten Decrete keine Suspensivkraft[6]. II. Der Zweck der Visitationen ist die Untersuchung der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Prüfung der kirchlichen Vermögensverwaltung und die Ueberwachung des religiösen Unterrichts und der sittlichen und religiösen Zustände der Gemeinden. Hierbei sind die untergeordneten Visitatoren, abgesehen von provisorischen Maßregeln in eiligen Fällen, zur eigenen Verfügung nur insoweit berechtigt, als ihnen dieses ihre Instruction gestattet, während sie in den ihrer Disposition nicht unterworfenen Verhältnissen die Entscheidung des Ordinariats zu erwirken haben, an welches sie berichten[7]. Aber auch wo Fälle solcher Art nicht vorliegen, ist die Erstattung umfassender Berichte über die Ergebnisse der Visitation, bald sofort nach der letzteren[8], bald in einem jährlichen allgemeinen Visitationsberichte[9], vorgeschrieben. III. Der Visitation des Bischofs sollen nach dem Concilium von Trient auch die exemten Capitel und die exemten Säcularkirchen, sowie die exemten Klöster rücksichtlich der ihnen über die Gränzen ihres Inneren hinaus zustehenden Seelsorge, ferner die exemten Frauen-

3 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. in der Leipz. Ausgabe des conc. Trid. von 1853. Die Visitation des Capitels der Cathedrale und der übrigen ecclesiae majores muß aber der Bischof selbst vollziehen, c. 4. Sess. VI. de ref. mit den Decl. a. a. O. Vgl. Kampf, Die bischöflichen Visitationen im Archiv f. kath. K.=R. XXXI. S. 385. ff.

4 Vgl. für Oesterreich: Helfert a. a. O. S. 177. Das Breve vom 13. März 1855. über die Vollziehung des Concordats empfahl aber die bischöflichen Visitationen wieder dringend. — Für das Erzbisth. Freiburg: Instr. v. J. 1837. im angef. Archiv S. 297. ff. — Für die Diöcese Würzburg: Müller, Lexik. d. K.=R. u. d. A.: Visitationen.

5 Mainzer Diöcesanstatuten S. 34., Longner a. a. O. S. 222. ff.

6 Sess. XIII. de ref. c. 1. mit den Decl. a. a. O., vb. c. 13. X. de off. jud. ord. I. 31., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 10., Sess. XIV. c. 4., Sess. XXII. c. 1. 7. de ref., Bened. XIV. Const. Ad militantis (1742.) im Anh. der angef. Ausg. p. 521. sqq.

7 Ueber die Visitationsberichte und die sonstigen Decanalberichte vgl. Permaneder §. 291.

8 Wie in der Erzdiöcese Cöln, Podesta S. 23., Dumont S. 284., Rottenburg, angef. V. v. 1863. §. 33. ff.

9 Wie in der Diöcese Mainz, Diöcesanstatuten S. 32.

klöster rücksichtlich der Clausur, und die nicht unter unmittelbarem landesfürstlichen Schutze stehenden Hospitäler unterliegen[10]. IV. Die Mitwirkung von Commissarien des Staates bei der Visitation, welche früher zuweilen die Gesetze forderten[11], ist jetzt wohl nirgends mehr üblich. V. Ueber die dem Visitator zu leistenden Procurationen vgl. das letzte Capitel dieses Buches.

§. 175.

II. Die Aufsicht der Erzbischöfe*).

Nach der Entwickelung des Metropolitanverbandes hatten innerhalb der Provinz die Erzbischöfe das Visitationsrecht[1]. Dieses war jedoch schon im elften Jahrhundert außer Uebung. Später erkannte das canonische Recht die Berechtigung der Metropoliten ausdrücklich wieder an[2], wiewohl nicht ohne Beschränkung, indem es verordnete, daß dieselben zuerst ihre eigene Diöcese und dann erst die Sprengel ihrer Suffraganen, diese aber so visitiren sollten, daß vor vollendeter Untersuchung aller nicht ein bereits Visitirter einer wiederholten Visitation unterworfen würde. Nach beendeter Visitation sollte dann zu einer weiteren nur nach eingeholtem Rathe der Provinzialbischöfe geschritten werden[3]. Auf diesen Vorschriften ruht die Bestimmung der Trienter Synode, daß der Erzbischof nur nach beendeter Visitation der eigenen Diöcese und nur, nachdem die Provinzialsynode die Motive geprüft und ihre Zustimmung erklärt habe, zur Untersuchung des Zustandes der Cathedralkirchen

*) Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 350. od. §. 351., Schulte, K.-R. Bd. II. §. 71.

10 Sess. VI. c. 4., VII. c. 8., XIV. c. 4., XXII. c. 8., XXV. c. 6. de ref. in Verbindung mit den darüber ergangenen Declarationen und Resolutionen der Congr. Conc. l. c. Die Constitution Inscrutabili von Gregor XV. (1622.), welche die Regularen betrifft, ist mit den zu ihrer Auslegung ergangenen Declarationen in dem Anh. der alleg. Ausgabe p. 539. sqq. abgedruckt.

11 Ein solches Recht bestand früher in Oesterreich (Helfert a. a. O. S. 177.) und Bayern (Schenkl, Institt. T. I. p. 437.) in Folge besonderer Recesse. Im ersteren Lande war es aber für die ordentlichen Visitationen seit dem Hofdecr. v. 9. Juli 1808. (Helfert S. 178.) nicht mehr üblich. Der Art. IV. des Concordats stipulirte die Freiheit der Diöcesanverwaltung. Für Preußen ist das bischöfliche Recht schon durch §. 123. A. L.-R. II. 11. anerkannt.

1 Thomassin., P. II. l. 3. c. 77. sqq., verb. Löning Bd. I. S. 419. f. Bd. II. S. 215. f. Im 5. Jahrh. allgemein anerkannt, wurde es im Merowingerreich nicht ausgeübt.

2 C. 16. X. de praescr. II. 26., c. 14. 25. X. de cens. III. 39.

3 C. 1. 5. de cens. in VIto III. 20.

und Diöcesen seiner Provinz vorschreiten könne[4]. Da aber die Provinzialsynoden außer Uebung gekommen sind, so haben dadurch zugleich auch die erzbischöflichen Visitationen aufgehört, Theile der kirchlichen Ordnung zu sein[5]. Die Erzbischöfe sind deshalb jetzt auf die Aufsicht beschränkt, welche sie nach dem Concilium von Trient namentlich über die Residenz der Bischöfe[6] und die geistlichen Seminarien[7] zu führen haben.

§. 176.

III. Das Aufsichtsrecht des Papstes*).

Der Papst als Erhalter der Einheit führt die Aufsicht über die ganze Kirche. Hierzu bediente er sich früher seiner Legaten und Nuntien, die jedoch jetzt als stehende Aufsichtsbeamte nicht mehr vorkommen (§. 129.), wenn schon dem Papste das Recht, durch Abgeordnete von den Zuständen der einzelnen Diöcesen sich zu überzeugen, nicht bestritten werden kann. Ferner hatten nach der früheren Verfassung die Bischöfe die Pflicht, zu bestimmten Zeiten in Rom selbst zu erscheinen, um dort von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen[1], und noch im sechszehnten und achtzehnten Jahrhundert wurde diese Vorschrift wieder eingeschärft und durch Feststellung bestimmter, nach der Entfernung bemessener Fristen für die

*) Phillips, K.-R. Bd. V. §. 203., Schulte, K.-R. Bd. II. §§. 69. 70.

4 Sess. XXIV. c. 3. de ref.

5 Vgl. Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. II. Abth. II. 1. S. 79. ff. — Bei den Verhandlungen, deren Folge die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz war, wurde auch die Wiedereinführung der erzbischöflichen Visitationen beabsichtigt, Kirchenpragm. §. 13. bei Münch, Concordate Bd. II. S. 326. — Sobald wieder Provinzialsynoden abgehalten werden, steht auch den Visitationen der Erzbischöfe nichts im Wege, vgl. Schulte, K.-R. II. S. 367.

6 Sess. VI. c. 1., XXIII. c. 1. de ref.

7 Sess. XXIII. c. 18. de ref.

1 Diese Vorschrift bezog sich zunächst auf die Bischöfe des römischen Metropolitansprengels, c. 4. Dist. XCIII. (conc. Rom. sub Zachar. 743.), welche bei der jährlichen Synode zu erscheinen hatten. Allgemein aber heißt es in dem Bischofseide: „Limina Apostolorum singulis annis aut per me aut per certum nuncium visitabo, nisi eorum absolvar licentia“, c. 4. X. de jurej. II. 24. Dafür haben andere Formeln, je nach der Entfernung, bald singulis trienniis, bald quadriennniis, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 234. Die Formel des von einem Bischofe von Speier i. J. 1504. abgelegten Eides hat (Koch, Sanct. pragm. p. 295.) „singulis bienniis“, ähnlich wie 1478. dem dortigen Bischofe ein Indult verwilligt hatte: „Apostolorum limina Romana curia existente citra singulis annis, ultra vero montes singulis bienniis visitabo“.

visitatio liminum näher geregelt[2]. Das persönliche Erscheinen ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, sondern es wird dem Bischofe, der verhindert ist, gestattet, sich durch ein Mitglied seines Capitels oder einen anderen Priester seiner Diöcese vertreten zu lassen[3]. Mit jener Verpflichtung der Bischöfe stehen die sog. *relationes status* in unmittelbarer Verbindung, die nach einer sehr speciellen, von Benedict XIII. erlassenen Instruction[4] zu erstatten sind. Aber auch außerhalb der festgesetzten Zeit sind die Bischöfe an den Papst zu berichten verbunden, sobald in dem kirchlichen Leben Richtungen und Verhältnisse eintreten, die des Eingreifens von oben bedürfen. — Hier kann dann zugleich die Frage angeknüpft werden, inwiefern sich die Bestimmungen der Staatsgesetze über die Beschränkung des Verkehrs der Bischöfe mit dem Papste als angemessen erweisen. Diese sind zum Theil Ausflüsse der Nothwehr gegen eine dem Staatszwecke feindliche Clerisei gewesen, zum Theil sind sie erzeugt durch die Furcht vor den Uebergriffen der Hierarchie. In beiden Beziehungen genügten sie dem Zwecke nur unvollkommen, da ein verfänglicher Verkehr auf vielerlei unsicht-

2 Die neuesten Bestimmungen sind von Sixtus V. in der Constit. Romanus Pontifex von 1585., und von Benedict XIV. in der Constit. Quod sancta v. 23. Nov. 1740. — Benedict. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 6., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Limina, Thomassin., P. II. l. 3. c. 40—42., Phillips, K.-R. Bd. II. §. 82. Ein Triennium ist bestimmt für die Bischöfe Italiens, Corsicas, Dalmatiens und Griechenlands, ein Quadriennium für die in Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Böhmen, Ungarn, Großbritannien und Irland, ein Quinquennium für die im übrigen Europa, Nordafrika und den Inseln diesseits des Festlandes von Amerika, ein Decennium für alle übrigen Bischöfe. — Die Weihbischöfe unterliegen der Verpflichtung nicht.

3 In dieser Beziehung hat die Praxis die strengen Anforderungen der Congr. conc. (Ferraris l. c.) sehr gemildert.

4 Diese (v. J. 1725.) ist von Prosper Lambertinus, dem späteren Papste Benedict XIV., verfaßt (vgl. dessen Institutiones, Inst. XXXII. p. 215. der Ingolstädter Ausg. v. 1751.) und im Anhange zu dessen Werke De synod. dioec. und in der App. zu der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853. p. 614. sqq. enthalten. — Ein neuerer Bericht des Bischofs von Bardstown (Provinz Baltimore) ist mitgetheilt von Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 26. ff. Vgl. überh. Benedict. XIV., De synod. dioec. l. XIII. c. 7—12., den Art. Bericht in Wetzers und Weltes Kirchenlexikon, Bd. I. Freib. 1847., Mejer, Die röm. Curie, in d. Ztschr. f. d. R. d. K. Hft. 2., Bangen, Die röm. Curie S. 177. ff. A. Lucidi, De visitatione sacror. liminum seu Instructio s. Congr. Concilii jussu Benedicti XIII. super modo conficiend. relationes de statu ecclesiarum exposita et illustrata, Rom. 1866. 3 T.

baren Wegen sein Ziel finden konnte. Aber sie sind nicht bloß unpraktisch, sondern es ist auch nicht zu verkennen, daß, wenn die Kirche, zugleich auch der Papst als ihr Oberhaupt anerkannt ist, mithin diese Stellung des letzteren durch die Auflösung oder Erschwerung des Zusammenhanges zwischen ihm und den Bischöfen nicht negirt werden soll. Darum also soll der Staat jenen Verkehr frei geben, und sich genügen lassen, jeder ihm feindlichen Manifestation mit seiner Macht entgegenzutreten[5].

5 Die Bestimmungen des älteren österr. Rechts s. bei Helfert, Von den Rechten der Bischöfe §. 29. Sie wurden durch die Kais. V. v. 18. Apr. 1850. §. 1. (vb. Art. II. des Concordats, welcher die Freiheit des Verkehrs stipulirte) beseitigt. Vgl. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 14. In Preußen wurden schon im J. 1841. (vgl. Minist.-Rescr. v. 1. Jan.) die bis dahin bestehenden Beschränkungen aufgegeben. Auch nach Aufhebung des Art. 16. der Verf.-U. v. 1850. sind Verkehrsbeschränkungen nicht wieder eingeführt worden. In Bayern ist nach einem Ausschreiben des Min. des Innern v. 25. März 1841., dem Concordate (A. XII. lit. e.) entsprechend, der Verkehr der Bischöfe in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten freigegeben. Die Freiheit des Verkehrs mit den kirchlichen Oberen besteht jetzt auch in der ganzen oberrhein. Kirchenprovinz, wo §. 19. der V. vom 30. Jan. 1830. nur dem Erzbischofe, den Bischöfen und Bisthumsverwesern die freie Verbindung mit dem Kirchenoberhaupte unter Wahrung der aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse eingeräumt, dann in Württemberg, Baden, Nassau und Hessen-Darmstadt die V. v. 1. März 1853. bestimmt hatte, daß der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ungehindert sei, jedoch bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse berücksichtigt werden sollten. Jetzt s. Bad. (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 7.; Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 20.; für Hessen-Darmst. ist derselbe Grundsatz seit der Conv. v. 1854. A. 12. zur Geltung gekommen, in Kurhessen sind die Beschränkungen der Vf.-U. v. 1831. §. 135. d. durch Einführung der Preuß. Vf-U. weggefallen. Für Hannover war der beschränkende §. 70. Abs. 1. der Vf.-U. v. 1840. durch §. 24. des Ges. v. 5. Sept. 1848. aufgehoben. Für Oldenb. s. Vf.-U. A. 78. §. 4.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

§. 177.

Die Visitationen.

Als Mittel der Aufsicht dient auch in der evangelischen Kirche das mit den ersten Anfängen derselben in das Leben getretene[1] Institut der Kirchenvisitationen, in denen die Superintendenten oder Decane die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, den Zustand des Unterrichts, die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, und die religiösen und sittlichen Verhältnisse der Gemeinden untersuchen. Im Einzelnen bestehen, soviel die visitirenden Personen und die der Visitation unterliegenden Kreise anlangt, verschiedene Uebungen[2], doch ist das Gewöhnliche dieß, daß der Generalsuperintendent oder ein Mitglied des Consistoriums die Ephoralkirchen, der Superintendent die Pfarrkirchen visitirt. Die neueste Zeit hat das Institut der Visitationen wieder mehr belebt[3], und zwar zuweilen dergestalt, daß sie von den Mittelpunkten der Verwaltung ausgehen und sich allmählich über einen ganzen Verwaltungsbezirk verbreiten. Solche Generalvisitationen[4] waren schon früher

1 Vgl. die Kirchenordnung der evang.-luth. Kirche S. 308. ff. Dazu die Nachweisgn. in den Ev. K.-O. II. S. 514., verb. Jacobson, Prß. K.-R. §. 148.

2 Vgl. auch A. K.-Bl. II. S. 554. ff.

3 Dieß beweisen z. B. die Visitationsordnungen für die Bezirke der Consf. zu Hannover 1853. (mit den Ergänzungen v. 1855.) und zu Stade 1855. im A. K.-Bl. II. S. 440. ff. IV. S. 57. ff. VI. S. 142. ff., Preuß. Visit.-Ordngn. f. Brandenburg v. 1864. das. XIII. S. 313. ff., Rev. Rhein.-Westf. K.-O. §. 38. Nr. 3. §. 144. ff., vb. Jacobson a. a. O. §. 149. u. die das. §. 148. S. 593. ff. angef. Instructionen, Bayr. Instr. für die Visitationen durch die Decane 1854., A. K.-Bl. III. S. 209. ff., S.-Weimar. Vis.-O. v. 1855., das. IV. S. 629. ff. (bei Vollert S. 111. ff.), Kgr. Sachsen 1856. das. V. S. 394. ff., Gen.-V. v. 13. Juli 1862., das Ephoralamt betr., Cod. d. sächs. K.-R. S. 887. dazu Suppl. S. 310., Bad. K.-Verf. §. 107. 110. Nr. 6., Vis.-O. v. 1863. im A. K.-Bl. XII. S. 533. ff., Braunschw. K.-Vis.-O. v. 6. Jan. 1873. das. XXII. S. 110. ff. vb. XXIII. S. 224. ff., Oesterr. rev. K.-Vf. §. 67. Nr. 4. §. 85. Nr. 4. §. 102. Nr. 1., Oldenb. rev. K.-Vf. A. 111. Nr. 6. vb. A. 114. — Eine Zusammenstellung der in Württemberg bestehenden Anordnungen s. A. K.-Bl. III. S. 262. ff. Eine ältere Instruction ist die Großh. Hess. v. 1834. (A. K.-Bl. III. S. 358. ff.), die K.-Vf. verweist §. 127. Nr. 1. auf die zu erlassende K.-Vis.-O. Für Kurhessen: Büff, K.-R. §. 174., für Schleswig.-Holst.: Callisen S. 67. ff.

4 Prß. Instruct. f. die Generalvisitationen in den 6 östlichen Provinzen v. 1854., A. K.-Bl. Bd. III. S. 164. ff., vb. Jacobson a. a. O. §. 150.

in manchen Landeskirchen üblich. Die in dieser Entwickelung wieder erscheinende Einrichtung, daß vor der Visitation von dem Geistlichen stehende Fragen schriftlich beantwortet werden müssen, kommt schon im sechszehnten Jahrhunderte vor[5]. Für das Verfügungsrecht der ordentlichen Visitatoren gelten im Wesentlichen die oben für die katholische Kirche dargestellten Grundsätze. Auch sie sind also, wo nicht dringende Fälle vorliegen oder die Instruction ihren Wirkungskreis erweitert, oder es sich bloß um Hinweisung auf bestehende Gesetze handelt, nicht zu eigner Anordnung berechtigt, sondern sie berichten an die Consistorialbehörde, welche dann verfügt. Nicht minder ist es oft gesetzlich, daß die weltlichen Ortsbehörden an der Visitation rücksichtlich der äußeren Angelegenheiten, insbesondere des Kirchenvermögens, unmittelbaren Antheil nehmen[6]. Die Anordnung allgemeiner Visitationen[7] gehört nach der Natur der Sache zu den dem Regenten vorbehaltenen Rechten[8].

Zweites Capitel (Buch IV. Cap. III.).

Die Errichtung und Veränderung, Verleihung und Erledigung der Aemter.

§. 178.

A. Die Errichtung*).

I. Die Errichtung (*erectio*) der Bisthümer geschah in der älteren Zeit[1] durch den Metropoliten mit dem Provinzialconcilium,

*) Schulte, K.-R. Bd. II. §. 54. vb. §. 56. f., Phillips, K.-R. VII. §. 350., Hinschius,

5 Wohl zuerst in Württemberg. Dagegen gehört das ausgebildete System schriftlicher Berichterstattung der Zeit der Entwicklung der kirchlichen Bureaukratie seit Mitte des 18. Jahrh. an, s. Mejer, K.-R. §. 185. Anm. 6. Eine neuere Anweisung hinsichtlich der Pfarrberichte: Württemb. Consf.-Erl. v. 29. Jan. 1855., A. K.-Bl. IV. S. 78. ff.

6 Ueb. die Kirchencommissarien in Hannover s. ob. §. 155. Anm. 7. — Theilnahme von Mitgliedern der Landstände: Mecklenb. Landesgrundges. Erbvergl. v. 1755. §. 488. f.

7 Vgl. das Sächs. Regulativ vom 12. Nov. 1837. im anges. Cod. S. 536., vb. K.-Ges. v. 15. Apr. 1873. betr. das Landesconsistorium §. 7., das. Suppl. S. 138. (Beschlußfassung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister), für Kurhessen: Consf.-O. v. 1657., Ledderhose S. 60., vb. Büff, K.-R. §. 17. Nach der Braunschw. Vis.-O. v. 1873. §. 18. sollen außerordentliche allgemeine Visitationen von der Kirchenregierung nur nach Anhörung der Synode angeordnet werden.

8 Ueber die Visitationskosten vgl. das letzte Cap. d. B.

1 Vgl. Löning, Gesch. des K.-R. I. S. 410. f. vb. Hinschius II. §. 102.

die Zustimmung des römischen Bischofs war auch im Abendlande nicht nothwendig[2]; doch trat, wo durch römische Missionarien das Christenthum gepflanzt worden war, der Papst ein[3]. Die Karolinger, welche die Metropolitanverbindung unter Mitwirkung der Reichssynoden und des Papstes hergestellt haben, behandeln doch die Gründung neuer Bisthümer als ein den Herrschern zustehendes Recht[4]. Diese Auffassung dauerte zunächst auch im deutschen Reiche fort, wo die Könige des sächsischen Hauses unter Zuziehung des Papstes und Zustimmung der benachtheiligten Bischöfe, auch wohl nach Anhörung der versammelten Großen Bisthümer gegründet und mit Reichsgut ausgestattet haben, und auch hinsichtlich der Veränderung der kirchlichen Einrichtungen die Entscheidung bei dem Könige lag. Seit dem elften Jahrhundert machte sich auch hier ein ausschließliches Recht des Primats geltend[5], zunächst freilich nur gegenüber den Metropoliten und

K.-R. II. §. 102. f. vb. §. 113. Für die Errichtung der Bisthümer: Thomassin., P. I. l. 1. c. 54—58., Phillips, K.-R. Bd. V. §. 219. — Ev. K.-R.: J. H. Böhmer, Jus paroch. S. II. c. 1. §. 22., Eichhorn, K.-R. I. S. 751. ff., Büff, Kurheff. K.-R. §. 157., Jacobson, Prß. K.-R. S. 230. f.

C. 50. C. XVI. qu. 1. (conc. Carth. II. 390.), c. 51. ib. (conc. Carth. III. 397.). Das Concil von Carthago v. 407. c. 4. verlangt zur Gründung eines Bisthums an einem zu einer andern Diöcese gehörigen Orte die Zustimmung der Provinzialsynode, des Primaten, des bisherigen Diöcesanbischofs. Im Gegensatz zu Innocenz I., der die kirchl. Organisation für unabhängig von der politischen erklärte (ep. XXIV. [415.], Coustant p. 852.), will das Concil von Chalcedon (c. 17. vb. c. 12.), daß erstere sich grundsätzlich an die letztere anschließe. Seit Ende des 5. Jahrhunderts greifen die oströmischen Kaiser selbstständig in die Organisation ein.

2 Vereinzelte päpstliche Verfügungen kommen im 5. Jahrh. für Burgund, im 6. für Italien vor. In der fränkischen Landeskirche dagegen errichteten die merow. Könige Bisthümer aus eigener Machtvollkommenheit sogar ohne Mitwirkung der Provinzialsynode (Löning II. S. 100. ff. 213., Hinschius II. S. 381.); solche einseitige Verfügungen der Könige begegnen auch im Westgothenreich, s. Dahn, Könige der Germanen VI. S. 377. 478.

3 Capit. Gregorii II. († 731.) c. 3. bei Hartzheim, T. I. p. 36., Greg. III. ad Bonif. (u. 738.) in c. 53. C. XVI. qu. 1. u. a.

4 Syn. Liftin. (742.): „Ego Carlmannus, dux et princeps Francorum . . . per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos". Für das deutsche Reich s. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VII. S. 297. ff.

5 Thomassin. l. c. c. 55. Dictat. Gregor. VII. c. a. 1075. (Jaffé, Mon. Greg. p. 174.): „Quod illi soli licet . . novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere, et econtra divitem episcopatum dividere et inopes unire". Epist. Urbani II. ad Rainold. Rem. archiep. a. 1092. (Mansi XX., 670.). C. 1. X. de translat. I. 7. (Innoc. III.), c. 4. X. de off. leg. I. 30. (id.). Vgl. c. 16. X. de maj. et obed. I. 33. (Greg. IX.);

Bischöfen, während durch dasselbe die entscheidende Mitwirkung der Fürsten zu beseitigen nicht ebenso gelang, wie (besonders seit dem vierzehnten Jahrhunderte) das Widerspruchsrecht der benachtheiligten Bischöfe. Dem Papst steht wie die Errichtung der Bisthümer auch das ausschließliche Recht zur Errichtung von Domcapiteln zu. Die niederen Aemter dagegen werden von dem Bischof errichtet [6]. Dafür ist es ein allgemeiner Grundsatz, daß vorher der Erectionsplan sowohl nach den Gesichtspunkten der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit als mit Rücksicht auf etwa entgegenstehende Rechte dritter Personen zu prüfen [7] und dafür Sorge zu tragen ist, daß mit dem Amte ein entsprechendes Maß von Einkünften [8], eine genügende Dotation, verbunden werde. Bisthümer sollen nach einer alten Regel nur in größeren Städten errichtet werden [9]. Das Mitwirkungsrecht des Staates bei Neugestaltung und Umänderung der kirchlichen Organisation, welches darauf beruht, daß demselben, wenn er die katholische Kirche wegen ihrer Bedeutung für die sittliche Bildung des Volks als öffentliche Corporation behandelt, auch deren Organisation in den Bisthümern und Pfarreien nicht gleichgültig sein kann, ist in den Gesetzgebungen der deutschen Staaten und Oesterreichs in Anspruch genommen [10]. Dieselben Vorschriften, welche für die

Errichtung eines Bisthums durch den Erzbischof von Colocza (wobei indessen wohl die päpstliche Zustimmung vorauszusetzen ist).

6 Vgl. c. 11. C. XVI. qu. 7. (conc. Lat. I. 1123.), c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref., Sess. XXIV. c. 13. de ref. — Zur Errichtung von Collegiatstiftern, welche im Mittelalter durch den Bischof oder mit dessen Genehmigung durch Fürsten, Große ꝛc. erfolgte, bedarf es aber nach neuerer Praxis der päpstlichen Genehmigung, Ferraris, Prompta bibl. s. v. Collegiata n. 19., Decl. 1. 2. zu c. 12. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853. Zur Errichtung einzelner Canonicate genügt bischöfliche Zustimmung, c. 9. X. de vita et hon. cler. III. 1. (Greg. VII.). Da aber der Bischof zwar zur Errichtung von Stiftsstellen im Allgemeinen zuständig, dabei aber an das jus commune gebunden ist, ist nur der Papst befugt, Canonicate für Ehrendomherren zu errichten.

7 C. 36. X. de praeb. III. 5. Gegen eine Errichtung sine justa causa, durch welche die Berechtigung Dritter verletzt wird, steht diesen die operis novi nunciatio zu, c. 1. 2. X. de novi oper. nunc. V. 32.

8 C. 9. Dist. I. de cons. (Epit. Nov. Jul. const. 61.), c. 8. X. de cons. eccl. III. 40., c. 3. X. de eccl. aedific. III. 48.

9 C. 5. (conc. Laod. 343—81.), c. 4. (Leo I. 446.) Dist. LXXX., c. 1. X. de privil. V. 33.

10 Vgl. Hinschius II. §. 113. — Das Oesterreich. Concordat Art. IV. lit. c. ermächtigte die Bischöfe, kleinere Pfründen zu errichten und „collatis cum Caes. Maj. consiliis praesertim pro convenienti redituum assigna-

Errichtung gelten, müssen auch in Anwendung gebracht werden, wenn ein unterdrückt gewesenes Kirchenamt wiederhergestellt (sog.

tione" Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen. Bei Errichtung von Bisthümern stipulirte der Art. XVIII. ein Einvernehmen beider Theile. Das Gesetz v. 7. Mai 1874. §. 20. erfordert zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen die staatliche Genehmigung. Zumal, wo die Diöcesaneintheilung vertragsmäßig festgestellt ist und die betreffenden Verfügungen der Umschreibungsbullen staatlich sanctionirt und publicirt sind, wie in Bayern, Preußen, Hannover und der oberrhein. Kirchenprovinz, kann ohne Zuziehung der Staatsregierung eine neue Diöcese so wenig errichtet, als eine bestehende supprimirt oder in ihrem Bestande verändert werden, oder der Bestand der vertragsmäßig eingerichteten Capitel verändert werden. In Bayern erklärt Beil. II. zur Vf.=U. §. 76. lit. e. die Eintheilung der Diöcesen, Decans= und Pfarrsprengel für einen Gegenstand gemischter Natur, worüber nach §. 77. die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nichts anordnen darf, vb. das. §. 64. lit. g., wonach Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen einen weltlichen Gegenstand bilden, und hinsichtlich der Errichtung, Theilung, Union der Pfarreien Conc. A. XII. lit. f. In Preußen, wo Veränderungen der Diöcesanabgränzung (1859. zwischen Kulm u. Ermland, 1870. zwischen Fulda u. Würzburg) stets mit königlicher Genehmigung erfolgt sind, schreibt §. 238. A. L.=R. II. 11. vor, daß neue Parochien nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen errichtet und die Gränzen derselben bestimmt werden können. Seit der Vf.=U. überließ aber die Verwaltungspraxis die Errichtung katholischer Parochialverbände wesentlich den Bischöfen und hielt die staatliche Mitwirkung nur noch erforderlich, um der neuen Einrichtung auch staatliche Geltung zu verschaffen (Rescr. v. 8. Apr. 1852., s. Richter in d. Ztschr. f. K.=R. I. S. 116. f. vb. ob. §. 101. Anm. 3.). Dagegen sprach das Erk. des Ob.=Trib. v. 31. Mai 1861. aus, daß die betr. Vorschrift des A. L.=R. durch die Vf.=U. weder aufgehoben, noch verändert sei. Da die Parochialgemeinden als privilegirte Corporationen gelten, ist jedenfalls ein Zusammenwirken der Kirchen= und Staatsbehörden zu deren Errichtung für erforderlich zu halten, was durch die Cab.=Ordre v. 27. Juli 1874. vb. Rescr. des Cult.=Min. v. 30. Sept. 1874. auch für die katholischen Parochien wiederum durchgeführt ist; danach haben die Bezirksregierungen gemeinschaftlich mit den geistlichen Oberen die Errichtungsurkunden aufzustellen und dem Cultusminister zur Bestätigung einzureichen. Ueber die Errichtung der sog. Missionspfarreien s. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 19. Für die Errichtung neuer Pfarreien und die Veränderung der Pfarrbezirke ist die Genehmigung der Staatsbehörden auch erforderlich in den neuen Provinzen von Preußen (in Hannover und der oberrhein. Kirchenprovinz sind die Pfarreien durch die staatlich genehmigten Umschreibungsbullen bestimmt, s. ferner Holst. Ges. v. 14. Juli 1863. §. 1., Ztschr. f. K.=R. IV. S. 265., s. Schleswig: V. v. 23. Apr. 1864., das. VI. S. 146.), im Königr. Sachsen (s. Ges. v. 23. Aug. 1876. betr. die kath. K. §. 29., das. XIV. S. 120.), im Großherz. Hessen (Ges. v. 23. Apr. 1875. betr. die Vorbildung rc. der Geistlichen §. 5.), im Gebiet des französ. Rechts (Conc. Art. 9., Organ. Art. 62.) u. a. Das Württb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 17.

in manchen Landeskirchen üblich. Die in dieser Entwickelung wieder erscheinende Einrichtung, daß vor der Visitation von dem Geistlichen stehende Fragen schriftlich beantwortet werden müssen, kommt schon im sechszehnten Jahrhunderte vor[5]. Für das Verfügungsrecht der ordentlichen Visitatoren gelten im Wesentlichen die oben für die katholische Kirche dargestellten Grundsätze. Auch sie sind also, wo nicht dringende Fälle vorliegen oder die Instruction ihren Wirkungskreis erweitert, oder es sich bloß um Hinweisung auf bestehende Gesetze handelt, nicht zu eigner Anordnung berechtigt, sondern sie berichten an die Consistorialbehörde, welche dann verfügt. Nicht minder ist es oft gesetzlich, daß die weltlichen Ortsbehörden an der Visitation rücksichtlich der äußeren Angelegenheiten, insbesondere des Kirchenvermögens, unmittelbaren Antheil nehmen[6]. Die Anordnung allgemeiner Visitationen[7] gehört nach der Natur der Sache zu den dem Regenten vorbehaltenen Rechten[8].

Zweites Capitel (Buch IV. Cap. III.).

Die Errichtung und Veränderung, Verleihung und Erledigung der Aemter.

§. 178.

A. Die Errichtung*).

I. Die Errichtung (*erectio*) der Bisthümer geschah in der älteren Zeit[1] durch den Metropoliten mit dem Provinzialconcilium,

*) Schulte, K.-R. Bd. II. §. 54. vb. §. 56. f., Phillips, K.-R. VII. §. 380., Hinschius,

5 Wohl zuerst in Württemberg. Dagegen gehört das ausgebildete System schriftlicher Berichterstattung der Zeit der Entwicklung der kirchlichen Bureaukratie seit Mitte des 18. Jahrh. an, s. Mejer, K.-R. §. 185. Anm. 6. Eine neuere Anweisung hinsichtlich der Pfarrberichte: Württemb. Consf.-Erl. v. 29. Jan. 1855., A. K.-Bl. IV. S. 78. ff.

6 Ueb. die Kirchencommissarien in Hannover s. ob. §. 155. Anm. 7. — Theilnahme von Mitgliedern der Landstände: Mecklenb. Landesgrundgeſ. Erbvergl. v. 1755. §. 488. f.

7 Vgl. das Sächs. Regulativ vom 12. Nov. 1837. im angef. Cod. S. 536., vb. K.-Ges. v. 15. Apr. 1873. betr. das Landesconsistorium §. 7., das. Suppl. S. 138. (Beschlußfassung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister), für Kurhessen: Consf.-O. v. 1657., Ledderhose S. 60., vb. Büff, K.-R. §. 17. Nach der Braunschw. Vis.-O. v. 1873. §. 18. sollen außerordentliche allgemeine Visitationen von der Kirchenregierung nur nach Anhörung der Synode angeordnet werden.

8 Ueber die Visitationskosten vgl. das letzte Cap. d. B.

1 Vgl. Löning, Gesch. des K.-R. I. S. 410. f. vb. Hinschius II. §. 102.

die Zustimmung des römischen Bischofs war auch im Abendlande nicht nothwendig[2]; doch trat, wo durch römische Missionarien das Christenthum gepflanzt worden war, der Papst ein[3]. Die Karolinger, welche die Metropolitanverbindung unter Mitwirkung der Reichssynoden und des Papstes hergestellt haben, behandeln doch die Gründung neuer Bisthümer als ein den Herrschern zustehendes Recht[4]. Diese Auffassung dauerte zunächst auch im deutschen Reiche fort, wo die Könige des sächsischen Hauses unter Zuziehung des Papstes und Zustimmung der benachtheiligten Bischöfe, auch wohl nach Anhörung der versammelten Großen Bisthümer gegründet und mit Reichsgut ausgestattet haben, und auch hinsichtlich der Veränderung der kirchlichen Einrichtungen die Entscheidung bei dem Könige lag. Seit dem elften Jahrhundert machte sich auch hier ein ausschließliches Recht des Primats geltend[5], zunächst freilich nur gegenüber den Metropoliten und

K.-R. II. §. 102. f. vb. §. 113. Für die Errichtung der Bisthümer: Thomassin., P. I. l. 1. c. 54—58., Phillips, K.-R. Bd. V. §. 219. — Ev. K.-R.: J. H. Böhmer, Jus paroch. S. II. c. 1. §. 22., Eichhorn, K.-R. I. S. 751. ff., Büff, Kurheff. K.-R. §. 157., Jacobson, Prß. K.-R. S. 230. f.

C. 50. C. XVI. qu. 1. (conc. Carth. II. 390.), c. 51. ib. (conc. Carth. III. 397.). Das Concil von Carthago v. 407. c. 4. verlangt zur Gründung eines Bisthums an einem zu einer andern Diöcese gehörigen Orte die Zustimmung der Provinzialsynode, des Primaten, des bisherigen Diöcesanbischofs. Im Gegensatz zu Innocenz I., der die kirchl. Organisation für unabhängig von der politischen erklärte (ep. XXIV. [415.], Coustant p. 852.), will das Concil von Chalcedon (c. 17. vb. c. 12.), daß erstere sich grundsätzlich an die letztere anschließe. Seit Ende des 5. Jahrhunderts greifen die oströmischen Kaiser selbstständig in die Organisation ein.

2 Vereinzelte päpstliche Verfügungen kommen im 5. Jahrh. für Burgund, im 6. für Italien vor. In der fränkischen Landeskirche dagegen errichteten die merow. Könige Bisthümer aus eigener Machtvollkommenheit sogar ohne Mitwirkung der Provinzialsynode (Löning II. S. 100. ff. 213., Hinschius II. S. 381.); solche einseitige Verfügungen der Könige begegnen auch im Westgothenreich, s. Dahn, Könige der Germanen VI. S. 377. 478.

3 Capit. Gregorii II. († 731.) c. 3. bei Hartzheim, T. I. p. 36., Greg. III. ad Bonif. (u. 738.) in c. 53. C. XVI. qu. 1. u. a.

4 Syn. Liftin. (742.): „Ego Carlmannus, dux et princeps Francorum ... per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos“. Für das deutsche Reich s. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VII. S. 297. ff.

5 Thomassin. l. c. c. 55. Dictat. Gregor. VII. c. a. 1075. (Jaffé, Mon. Greg. p. 174.): „Quod illi soli licet .. novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere, et econtra divitem episcopatum dividere et inopes unire“. Epist. Urbani II. ad Rainold. Rem. archiep. a. 1092. (Mansi XX., 670.). C. 1. X. de translat. I. 7. (Innoc. III.), c. 4. X. de off. leg. I. 30. (id.). Vgl. c. 16. X. de maj. et obed. I. 33. (Greg. IX.);

daß sie zu Gunsten der letzteren ihre Selbstständigkeit verliert; für das Abhängigkeitsverhältniß der Nebenpfarrei von der Hauptpfarrei ist bei den Canonisten die Vergleichung mit dem Verhältnisse der Filia zur Mater gewöhnlich[9]. Die näheren Bestimmungen für diese Art der Vereinigung giebt die Fundation[10]; das Allgemeine aber ist, daß die Cura über die Filia bei der Mater ruht, und von dem Pfarrer der letzteren oder unter dessen Aufsicht von einem Caplan verwaltet wird, während die übrigen Verhältnisse, insbesondere in Beziehung auf das Vermögen[11], gesondert bleiben. Daß der Pfarrer bei der Mater residirt, geht schon aus dem Begriffe hervor[12]. Die Residenz ist

9 Steph. Jac. Riess, De ecclesiis filiabus, Altdorf 1701., J. N. Hert, De ecclesiis filiabus 1705. und in dessen Commentationes (Francof. 1737.) Vol. II. t. 2. p. 86. sqq., Jo. Chr. Baumgaertner, De ecclesia matre, Altd. 1713. 1734., Mejer, Z. Lehre vom kirchlichen Filialverhältniß in Kliefoth und Mejer's Kirchl. Ztschr. VI. (1859.) S. 385. ff. — Das Filialverhältniß beruht aber nicht durchgängig auf einer unio per subjectionem und kann auch juristisch einen abweichenden Character haben, s. Hinschius II. S. 307. 408. 429. Die (übrigens mehrdeutigen) Bezeichnungen ecclesia mater und filia sind von der allmählichen Entwickelung der Pfarreintheilung durch Bildung selbstständiger jüngerer Pfarreien aus einer Stammpfarre, wobei die neuen Pfarrkirchen, welche vorher oft bloße Oratorien gewesen waren, nicht immer vollständig von dem Verband mit der alten Kirche gelöst wurden, entlehnt.

10 Diese entscheidet namentlich darüber, ob in der Filiale eine besondere Kirche bestehen bleiben und ob dort alle oder welche Parochialhandlungen für die Filialisten durch den Pfarrer der mater bez. durch einen widerruflichen Stellvertreter (Vicar) vorgenommen werden sollen. — Wird für die geistlichen Functionen, welche sonst der Pfarrer kraft des unirten Nebenamts auszuüben hat, unter dessen Oberleitung dauernd ein eigner Beneficiat eingesetzt, für den also bei der Union ein Beneficium neu gestiftet wird, so hat dieser von manchen Canonisten als unio subjectiva secundum quid bezeichnete Fall im Uebrigen nichts eigenthümliches.

11 Die vorherige Selbstständigkeit der Filiale behält in Beziehung auf alle Rechtsverhältnisse Bestand, welche neben der Unterwerfung bestehen können. So erlischt zwar das Präsentationsrecht des Patrons der Filia, nicht aber das Patronatrecht hinsichtlich seiner übrigen Befugnisse. Eine Union, welche auch die Temporalien verschmilzt, ist als unio exstinctiva aufzufassen.

12 A. M. ist Mejer, K.-R. §. 182. Anm. 2. vb. Dessen ob. Anm. 9. angef. Abhandlung S. 413. ff., weil bei dieser Union von Pfarreien mater und filia eine Gemeinde bez. Parochie bilden, dann aber die mater vor der filia rechtlich keinen Vorzug habe. Indessen bleibt, wo eine Subjection, keine Suppression stattgefunden hat, die Individualität der subjicirten Kirche immer noch erkennbar. Ist letzteres nicht der Fall, so liegt entweder eine unio exstinctiva, welche in ihrer Wirkung auf die Aufhebung der verschmolzenen und die Erection einer neuen Kirchenanstalt hinausläuft, oder die Suppression der

also das wichtigste Zeichen der Matricität[13], zu denen ferner nach der Lehre der Canonisten z. B. auch der Taufstein gehört. Beneficien verschiedener Diöcesen[14], sowie Beneficien freier Collation und Patronatbeneficien sollen nicht vereinigt werden[15]. Geschieht die Vereinigung einer Kirche oder eines Amtes mit einem Stifte oder Kloster, so wird sie von den deutschen Canonisten mit dem seit dem dreizehnten Jahrhundert urkundlich aufgekommenen Ausdruck[16] Incorporation genannt (§. 141.), worüber im neueren Rechte gleichfalls beschränkende Bestimmungen getroffen sind[17].

einen Kirchenanstalt mit Uebertragung ihres Vermögens auf die andere vor, wobei ebenfalls kein Filialverhältniß entsteht, wenn auch die übrigbleibende Anstalt etwa nun ein zweites Kirchengebäude besitzt. Das Wesen des Filialverhältnisses aber, von welchem hier allein die Rede ist, ist stets die Unterordnung der Filiale unter die Seelsorge des Pfarrers der Hauptkirche (mag er nun dieselbe persönlich oder durch einen Hülfsgeistlichen ausüben); bei der Hauptkirche ist also der Mittelpunkt der Seelsorge, dieß aber bildet das entscheidende Moment für die Bestimmung der Residenz (vgl. §. 147. Anm. 12.). Nur das Unionsdecret kann für besondere Fälle eine Ausnahme festsetzen, Hinschius II. S. 429. Anm. 6.

13 Nicht aber ist bei vereinigten Kirchen diejenige Kirche, bei welcher der Pfarrer nicht residirt, immer eine filia, wenn auch der gemeine Sprachgebrauch selbst bei vereinigten Mutterkirchen (unio per aequalitatem) diejenige als Tochterkirche bezeichnet, bei welcher der Pfarrer nicht wohnt, J. H. Böhmer, Jus paroch. sect. VI. c. 1. §. 28., A. L.-R. II. 11. §. 248.

14 C. 9. Sess. XIV. de ref. Conc. Trid.

15 C. 9. Sess. XXV. de ref. conc. Trid. Doch ist die Vereinigung erlaubt, wenn der Patron in eine alternative Besetzung durch Präsentation und freie Verleihung Seitens des geistlichen Obern willigt, s. Hinschius II. S. 419.

16 S. Hinschius II. S. 445. Anm. 1. — Mit dem Aufkommen des Ausdrucks incorporare in den Urkunden, mit welchem unire gleichbedeutend gebraucht wird, tritt hervor, daß die frühere privatrechtliche Auffassung von einer Eigenthumsübertragung an der Kirche, mit der ohne weiteres die weltlichen und geistlichen Rechte an derselben auf den Erwerber übergingen, verdrängt war. Der Ausdruck incorporatio pleno jure in den Decretalen geht nicht auf die bloße incorporatio quoad temporalia et spiritualia, bei der das Institut die Stellung eines wirklichen Pfarrers (parochus primitivus, oder habitualis nach dem Sprachgebrauch der späteren Doctrin) erlangt, sondern auf die von den Canonisten sog. incorporatio plenissima, bei welcher die bischöfliche Jurisdiction über die Pfarrei ausgeschlossen ist, Hinschius II. S. 442. 453.

17 C. 13. Sess. XXIV. de ref. Von da ab können Pfarrbeneficien nur noch durch päpstliche Dispensation incorporirt werden. Doch hatten sich vielfach Incorporationen sowohl quoad temporalia als auch quoad temporalia et spiritualia aus älterer Zeit erhalten, und insbesondere die Frage nach den Folgen der Säcularisation der Corporationen, denen Pfarreien incorporirt waren, hinsichtlich der Pflichten und Rechte des vermögensrechtlichen

Die Union der Cathedralen und höheren Aemter[18], der Dom- und Collegiatcapitel, geschieht durch den Papst, die der Beneficien der Diöcese durch den Bischof mit Zustimmung des Capitels[19]. Nothwendig ist aber die vorgängige Vernehmung aller Betheiligten[20], besonders also der Pfründner und der Patrone. Die Ersteren und die geistlichen Patrone haben sich jedoch der administrativen Erwägung zu unterwerfen, und selbst der Consens

Nachfolgers der aufgehobenen Corporationen ist von praktischer Bedeutung. S. z. B. Preuß. Cab.-O. v. 25. Sept. 1834., die Verpflichtung des Staates zur Dotation von Pfarrkirchen in Folge der Aufhebung von Klöstern und Stiftern am rechten Rheinufer betr., Arch. f. kath. K.-R. XIX. S. 340. ff. Vgl. außer der §. 141. Anm. 9. angef. Lit.: *Phillips, K.-R. VII. §. 384—386., *Hinschius, K.-R. II. §. 109., Foesser (s. Anm. 3.), G. M. de Kujawa, De incorporatione beneficiorum, Glacii 1872., F. Bluhme, Die Rechtsnachfolge der fr. Stadt Frankfurt in die Patronatrechte des säcularisirten Bartholomäus-Stifts u. s. w., Ztschr. f. K.-R. IV. S. 46. ff., dagegen: Schulte im angef. Arch. XVI. S. 147. ff., K. Sommer, D. Zulässigk. des Rechtsweges in Betr. des Umfanges der von dem Fiscus in Folge der Säcularisation zu gewährenden Dotation einer kirchl. Stelle, im angef. Arch. XXIII. S. 402. ff. — Mit Recht hebt übrigens Meyer in der Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 246. ff. 255. hervor, daß eine Incorporation allemal voraussetzt, daß Corporation und Pfarrkirche als zwei selbstständige Vermögensträger zuerst neben einander bestanden haben, dann die Pfarre der Corporation unirt sei und diese gegen Erwerb des Vermögens der Pfarre übernommen habe, die kirchlichen Bedürfnisse und den Unterhalt des Geistlichen zu bestreiten. Keine Incorporation liegt vor, wenn einem Capitel einer Collegiatpfarrkirche die Seelsorge zusteht, also eine juristische Person Pfarrer ist, statt einer physischen; ebenso wenn das Domcapitel die cura habitualis der Dompfarrei besitzt; steht das Recht darauf einer bestimmten Capitelsstelle zu, so ist zwar ein Officium mit dieser verbunden, aber es ist kein besonderes Beneficium vorhanden gewesen, das mit einem anderen hätte unirt werden können. Aeußerlich ähneln solche Verhältnisse der incorporatio quoad spiritualia et temporalia, insofern der zum Pfarramt Berechtigte die cura (actualis) durch eine andere Person ausüben läßt, s. Hinschius, K.-R. II. S. 454. Anm. 1.

18 C. 8. X. de excess. prael. V. 31. Vgl. Phillips, K.-R. V. §. 220., Hinschius II. S. 417. ff.

19 Clem. 2. de reb. eccl. non. alien. III. 4. Das Gewohnheitsrecht kann aber diese Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt haben, vgl. oben §. 135., und in jedem Falle kann der mangelnde Consens durch die oberste Kirchengewalt ergänzt werden. Darüber s. z. B. die Resol. Nr. 1. zu c. 5. Sess. XXI. de ref. Conc. Trid. l. c. Der Generalvicar kann nur kraft Specialvollmacht, der Capitularverweser nur unter der Voraussetzung Verfügung treffen, daß durch die Veränderung kein bischöfliches Recht verletzt wird.

20 Arg. c. 6. Sess. VII., c. 15. Sess. XXIV. de ref. Conc. Trid., Berardi, Comment. T. II. p. 81., Michels, Quaest. controv. de jure patronatus (Berol. 1857.) p. 15. sqq., Hinschius II. S. 421. ff.

des weltlichen Patrons ist nach der römischen Rechtsansicht nicht so absolut erforderlich, daß er nicht durch die höchste Kirchengewalt supplirt werden könnte[21]. Zuweilen ist der Staatsregierung das Recht, bei der Union zu concurriren, vorbehalten[22]. Aus genügenden Gründen ist ferner auch eine Theilung (*sectio, divisio*) zulässig, welche besonders bei Pfarreien da vorkommt, wo die Parochianen wegen allzugroßer Entfernung oder sonstiger natürlicher Hindernisse nur mit Beschwerde zur Kirche gelangen können, und den hieraus hervorgehenden Nachtheilen für ihr geistiges Wohl durch eine andere Maßregel nach den besonderen Umständen nicht abgeholfen werden kann[23]. Die Regel in Betreff der Competenz ist, daß derjenige Kirchenobere die Theilung aussprechen kann, welcher zur Vereinigung berechtigt ist, und rück-

21 Auch die Parochianen zu hören ist die Regel; aber die Gründe, welche sie gegen die Union vorbringen, beurtheilt der Bischof. Darüber s. die Belege in den Resol. Nr. 1. 4. a. a. O. Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Parochia n. 39. Das A. L.-R. II. 11. §. 239. f. schreibt ebenfalls vor, daß bei Veränderungen von Parochien die Interessenten zu hören sind, verweist aber die Entscheidung über deren etwaige Entschädigung an die ordentlichen weltlichen Gerichte. Nach Ges. v. 20. Juni 1875. §. 57. ist die Gemeindevertretung zu hören.]

22 Anerkannt im Bayr. Conc. A. XII. lit. f., Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 20., vgl. überh. ob. §. 178. Anm. 10. und Hinschius, K.-R. II. §. 113. In Oldenb. fordert das Normativ v. 5. Apr. 1831. §. 19. für die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung, Theilung von Beneficien Einverständniß der landesherrlichen Commission und des Officialats zu Vechta (zwischen Official und Bischof besteht aber ein reines Mandatsverhältniß); zur Dismembration von Pfarreien ist durch d. Vertrag v. 5. Jan. 1830. §. 12. Genehmigung des Bischofs von Münster vorbehalten, s. Müller, Lex. d. K.-R. V. S. 414. 403.

23 Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. In der deutschen Kirche waren die ältesten Parochien allgemein größer, als die späteren und regelmäßig sind diese durch Abzweigung von jenen entstanden. Ein Beispiel einer Theilung aus dem Ende des 12. Jahrh., bei welchem auch des „consensus omnium civium“ gedacht wird, s. bei Seibertz, Urk. zur westf. Gesch. Bd. I. (Arnsb. 1839.) S. 134., ein Beispiel aus der Praxis der Congr. conc. im Arch. f. kath. K.-R. III. S. 439. ff. — Vgl. Jo. Phil. Slevogt, Dissert. de divisione ecclesiarum et beneficiorum, Jen. 1681. 4., Hinschius, K.-R. II. §. 106., Thesaur. resol. s. C. conc. ed. W. Mühlbauer T. IV. p. 1096. sqq. s. v. Dismembratio, Can. Grundsätze üb. die Dismembration der Pfarreien im angef. Arch. Bd. II. S. 17. ff., Heuser, Kann bei einer Pfarrdismembration die neu errichtete Pfarre einen entsprechenden Theil von den Pfarrgütern der alten beanspruchen? (3 Urtheile holländ. Gerichte), angef. Arch. X. S. 67. ff., vb. Schulte, Lb. §. 56. Anm. 22.

sichtlich der Zuziehung der Betheiligten sind die für die Union bestehenden Grundsätze in gleicher Weise maßgebend[24]. Endlich

24 Es wird zwar in der röm. Praxis darauf Gewicht gelegt, ob die Theilung ohne Minderung der Einkünfte des Pfarrers der Stammparochie durchgeführt werden kann, ein absolutes Widerspruchsrecht hat letzterer aber selbst im Fall solcher Minderung nicht. Ist das Pfarramt der Stammparochie vacant, so hat der Bischof zur Vertretung der Rechte des Beneficium der zu dismembrirenden Pfarrei einen defensor zu bestellen und diesen vorzuladen. Mit dem Kirchenrecht übereinstimmend verordnet das Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 21.: „Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart wird. Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen". Dagegen braucht sich im Gebiet des A. L.-R., entgegen dem canon. Recht, der Pfarrer, auch wenn ihm die congrua verbleibt, keine Schmälerung seiner Einnahmen gefallen zu lassen, wenn ihm nicht eine dahin zielende Verpflichtung bei seiner Anstellung aufgelegt wurde, Hinschius II. S. 470. Anm. 1. — Durch das Theilungsdecret wird das Rechtsverhältniß der beiden Stationen bestimmt. Dasselbe kann ein reines Filialverhältniß sein; dieß ist das Gewöhnliche. Aber es ist auch möglich, daß die neue Anstalt mehr oder minder selbstständig wird. Daß dem Rector der Stammpfarrei das Recht, den Rector der neuerrichteten zu präsentiren, sammt anderen Ehrenrechten vorbehalten wird, gründet sich auf das c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Vorausgesetzt wird dabei, daß aus dem Vermögen der Stammpfarrei zur Stiftung der neuen Anstalt beigetragen wurde, wie denn in dem Fall des c. 3. cit. die proventus der abzuzweigenden villa zur Dotation des Geistlichen der filia verwendet werden. Hat dagegen die Stammpfarrei keine Mittel zur Stiftung der neuen Anstalt hergegeben, so entsteht für erstere auch kein Patronat, s. Fagnanus ad c. 3. cit. n. 39., vb. Hinschius II. S. 408. Anm. 4. — Die Frage, ob, wenn die getheilte Parochie eine Patronatpfarre ist, deren Patron (ohne daß er zugleich Stifter der filia wäre) den Patronat, bez. das Präsentationsrecht der neuen Pfarrei erwirbt, ist zu verneinen. A. M.: O. Mejer, Zur Lehre vom Patronatrecht, Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 245. ff., welcher aus c. 3. cit. folgert, daß der Patron der Mutterkirche an der Filia durch die Abzweigung das Präsentationsrecht ipso jure in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der Mutterkirche erwerbe. S. dagegen Michels l. c. p. 34. sqq., und besonders J. Silbernagl, Zur Lehre vom Patronatrechte bei Theilung einer Patronatspfarrei, Arch. f. kath. K.-R. XLIV. S. 91. ff., vb. Hinschius II. S. 406. Anm. 5. S. 408. Anm. 4. III. S. 22. Anm. 2. Zunächst handelt es sich in der Stelle nicht um Fortführung eines schon bestehenden Patronatrechts, sondern um den Neuerwerb des Präsentationsrechts an der Tochterkirche als einer selbstständigen Anstalt, auf welche sich die ursprüngliche Stiftung des Mutterkirchenpatrons nicht bezogen hat. Die entscheidenden Worte, wonach der Priester der Filia „ad praesentationem rectoris ecclesiae majoris cum canonico fundatoris assensu" instituirt

werden Kirchen und Aemter, welche ihren Zweck verloren haben, oder deren Dotation untergegangen ist, durch eine Verfügung des Kirchenoberen supprimirt[25]. Insbesondere können zur Aufbesserung der Stiftspräbenden einfache Beneficien, welche entbehrlich sind, aufgehoben werden. Hierzu ist aber der Consens des Capitels, beziehentlich der weltlichen Patrone erforderlich[26]. II. In der evangelischen Kirche kommen für die Veränderung der Kirchenanstalten, welche zu den vorbehaltenen Rechten gehört[27], im

werden soll, sollen nach Meyer für alle künftigen Vacanzfälle der filia die Ausübung der Präsentation an die Zustimmung des Mutterkirchenpatrons gebunden haben. Dagegen Michels und Hinschius, welche „cum fundatoris assensu" ebenfalls mit „Zustimmung des Mutterkirchenpatrons" wiedergeben, beziehen die Worte auf dessen Zustimmungsrecht zur Dismembration der Stammpfarrei. Einfacher und dem Zusammenhang entsprechend ist es aber, diese Worte auf die Mitpräsentation des Gutsherrn der abgezweigten Villa zu beziehen, auf dessen Boden die Filia erbaut wird (daher: fundator) und der nach der Stelle auch zur Ausstattung des Geistlichen derselben beiträgt. Für diese auch von Silbernagl vertretene Erklärung spricht schon die Glosse, auf welche sich Meyer berufen hat (vb. Bernard. Parm. Casus longi): „dominus illius villae petiit, ut ibi posset ecclesiam construere, quam dotare volebat" und Gl. ad verb. rectoris i. f.: „vel dic quod ambo sint patroni et ambo debent similiter eligere: quia de bonis utriusque dotatur ecclesia (Bern.)"; ferner Innoc. IV. ad h. l.: „Et ambo sunt patroni, matrix ecclesia propter dotem, quia de reditibus eius debitis dotatur ecclesia, fundator propter fundationem et quia pro parte dotat" (er gab XX acras terrae frugiferae). Vgl. auch Fagnan. ad h. l. n. 35. sq. Für das heutige kath. Kirchenrecht entscheidet überdieß conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. de ref., Sess. XXV. c. 9. de ref. für die Verneinung der Frage. Aber auch die Praxis in evangelischen Ländern steht der Auffassung Meyers entgegen, s. die Mittheilungen in der Ztschr. f. K.-R. XVII.

25 Ueb. die Aufhebung (suppressio, exstinctio): Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref. Vgl. Hinschius, K.-R. II. §. 111. Nur der Papst hat das Recht zur Suppression von Dom- und Collegiatcapiteln; einzelne Canonicate in denselben kann indessen der Bischof supprimiren, mit Ausnahme der Dignitäten, Arg. c. 8. X. de const. I. 2. (Innoc. III.) mit der Gl. s. v. confirmatum. Zur Gültigkeit einer Suppression bedarf es außer der Feststellung des Grundes der Zuziehung der Betheiligten insbesondere des Inhabers des zu supprimirenden Beneficium, welchem das Recht auf dasselbe nicht wider Willen entzogen werden kann, ferner des Patrons, dessen Widerspruch die Suppression jedoch nicht absolut hindert (singulär: conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref. s. Anm. 26.), der sonstigen Provisionsberechtigten, der betheiligten Parochianen, des Collegiatcapitels bei Suppression von Präbenden in demselben.

26 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

27 Daher faßt z. B. in Preußen (alte Prov.) der Minister der g. A. im Einverständnisse mit dem Oberkirchenrathe Entschließung, Jacobson, Prß.

Ganzen dieselben Grundsätze in Anwendung. Nur ist hier das Recht der Gemeinde stärker zu betonen[28]. Dieses ist kein absolutes Recht der Verneinung, sondern den Widerspruch gegen die Zweckmäßigkeit der Veränderung beurtheilt der kirchliche Obere, während den Streit über etwaige Entschädigungsansprüche und die sonst obwaltenden vermögensrechtlichen Beziehungen der Richter entscheidet[29]. Daß der Consens des Patrons erforderlich sei, ist

K.=R. S. 170. III. Nr. 2., vb. S. 177., u. Ges. v. 3. Juni 1876. betr. die ev. K.=Vf. A. 23. Nr. 6., in Oesterreich der Oberkirchenrath im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle, rev. K.=Vf. §. 12. Im Königreich Sachsen ist jetzt das Landesconsistorium zuständig (vgl. ob. §. 178. Anm. 11.).

28 Vgl. J. H. Böhmer, J. E. P. l. III. t. 5. §. 200., Eichhorn, K.=R. Bd. I. S. 752. f., Mejer, K.=R. S. 158. f., v. Weber, Sächs. K.=R. Bd. II. S. 720., 2. Aufl. S. 497. ff., Büff, Kurhess. K.=R. §. 158. S. auch Braunschweig. K.=Vorst.=O. von 1851. §. 40., Weimar. Gem.=O. von 1851. §. 3., Oesterr. rev. K.=Vf. §. 11. f. und hinsichtlich der Anhörung der Kirchenvorstände (Presbyterien) z. B. Hannov. K.=Vorst.=O. v. 1864. §. 40., Preuß. K.=Gem.=O. v. 1873. (f. d. östl. Prov.) §. 25. vb. Staats=Ges. v. 25. Mai 1874. A. 2. 4., K.=Vorst.=O. für Bayern diess. d. Rh. v. 1850. §. 2. Nr. 2., Schlesw.=Holst. Gem.=O. v. 1876. §. 49. Nach der Bad. K.=Vf. gehören Veränderungen im Bestande und Umfange der Kirchengemeinden zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths (§. 110. Nr. 15.), zur Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden fordert dieselbe aber die Zustimmung der Gen.=Synode, also ein Kirchengesetz (§. 7. vb. §. 114.). Die Oldenb. rev. K.=Vf. A. 6. verlangt ein solches allgemein zur Abänderung der örtlichen Begränzung der Pfarrsprengel. F. Großherzogth. Hessen s. K.=Vf. §. 6. ff. §. 131. Nr. 23. In Preußen verlangt §. 239. A. L.=R. II. 11. für Veränderungen bestehender Parochien rechtliches Gehör der Interessenten, wodurch die Vernehmung der Gemeinde nicht ausgeschlossen war, (deren Interesse nunmehr nach der K.=Gem.=O. v. 1873. durch den Gemeindekirchenrath wahrzunehmen ist,) während ihre Genehmigung nicht unumgänglich ist, s. Jacobson a. a. O. S. 230. u. d. das. Anm. 9. cit. Erlasse. Nach A. L.=R. II. 11. §. 249. können aber eigentliche Tochterkirchen sich von der Mutterkirche ohne Genehmigung der Hauptgemeinde nicht trennen. — In gleicher Weise erfordert die Abänderung der synodal organisirten Kreisgemeinden die Anhörung der Betheiligten (Presbyterien und Synoden), s. z. B. Rhein.=Westf. K.=O. §. 34. Zus. v. 1853., Preuß. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873. §. 49. („Ueber Veränderungen bestehender Kreis=Synodalverbände trifft das Consistorium mit Einwilligung der betreffenden Kreissynoden oder im Falle des Widerspruchs mit Zustimmung der Provinzialsynode Entscheidung"), Hannov. Syn.=O. von 1864. §§. 44. 52., Bad. K.=Vf. §. 46. („vorbehaltlich der Zustimmung der Gen.=Synode") §. 110. Nr. 15.

29 Das preuß. A. L.=R. (II. 11. §. 240.) wurde früher so ausgelegt, daß alle Streitigkeiten über Parochialveränderungen vor die Gerichte gehörten, s. d. Min.=Rescr. v. 25. März 1830. bei Vogt, K.=R. Bd. I. S. 255., das diesen Satz denn mit Recht bedenklich findet. Indessen beziehen sich jene Vorschriften nur auf Streitigkeiten, bei denen ein Geldinteresse obwaltet, s. Jacobson

allgemeine Rechtsansicht; jedoch läßt sich nicht bezweifeln, daß die Verweigerung der Zustimmung die von dem Kirchenoberen als nothwendig erkannte Veränderung nicht schlechthin verhindert[30].

§. 180.

C. Die Verleihung.

I. Katholisches Kirchenrecht*).

1) Uebersicht**).

Die Verleihung der Kirchenämter (*provisio*) ist ein Attribut der kirchlichen Gewalt. Nach canonischem Rechte und den deutschen Concordaten (§. 183.) ist für die Besetzung der *beneficia majora* dieß die regelmäßige Form, daß die Capitel wählen und der Papst die Confirmation ertheilt. In vielen Gebieten der Kirche ist aber an die Stelle der Wahl herkömmlich oder in Folge eines Privilegiums oder Vertrags ein Ernennungsrecht der Regenten (*regia nominatio*) getreten, in welchem Falle dann der Papst der nominirten Person das Amt mittels der Institution im engeren Sinne überträgt. In Beziehung auf niedere Pfründen ist die freie Verleihung (*collatio*) durch den Bischof die Regel. Sehr häufig ist derselbe jedoch an das Recht eines Patrons, ein bestimmtes

*) Jos. Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gem. K.-R. und den besonderen österr. Landesverordngn., Wien 1828.

**) Vgl. Phillips, Lehrb. §. 77—79. vb. K.-R. VII. §. 399., Hinschius, K.-R. II. §. 130. Nr. I.

a. a. O. Gegen die von den Verwaltungsbehörden angeordneten Parochialveränderungen selbst ist der Rechtsweg auch in Preußen unzulässig, Erk. d. Ger. f. Comp.-Confl. v. 9. Apr. 1864. — Kaum braucht übrigens bemerkt zu werden, daß die Ausschließung des Rechtsweges nicht von den Rücksichten des Rechts entbindet, und daß z. B. die Verlegung des Pfarrsitzes von der Mater in die volkreichere Filia, also die Umkehrung des Rechtsverhältnisses aus einem gar nicht in der Mater gelegenen Grunde, ohne Zustimmung der Matristen nicht zulässig sein würde. — Auch nach evang. Kirchenrecht erhält eine abgezweigte Parochie nicht von selbst einen mit der actio communi dividundo geltend zu machenden Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Theil des Vermögens der Stammpfarrei, vielmehr ist die zur Abzweigung zuständige Behörde befugt, aus dem Vermögen der Stammpfarrei, sofern dasselbe zulänglich ist, einen angemessenen Theil zur Dotation der neuen Pfarrei anzuweisen.

30 Nach der Instruct. f. die Regierungen von 1817. waren in Preußen (Vogt S. 253.) die Regierungen zur Feststellung der Veränderung berechtigt, wenn die Gemeinde und der Patron eingewilligt hatten. War dieß nicht der Fall, so war dem Minister die Entscheidung vorbehalten. Darin lag die Billigung der im Texte ausgesprochenen Rechtsansicht. Vgl. z. B. Büff, K.-R. S. 350. f.

Subject für das Amt zu bezeichnen oder zu präsentiren (§. 190.), gebunden (*collatio non libera*), und hier überträgt er das Amt ebenfalls durch die Institution (*institutio collativa*), welcher die *institutio corporalis*, die Einweisung in den Besitz, nachfolgt. Ein ungetheiltes Besetzungsrecht nennen die Canonisten *jus provisionis plenae*, während sie, bei getheiltem Rechte, jedes der concurrirenden Befugnisse als *jus provisionis minus plenae* bezeichnen. Ein anderer Unterschied ergiebt sich in Bezug auf das handelnde Subject. In gewissen Fällen tritt nämlich an die Stelle des ordnungsmäßig Berechtigten der höhere Kirchenobere (§. 195.), beziehentlich in Folge der sog. Vorbehalte der Papst (§. 196. f.). Hieraus ergiebt sich die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Verleihung (*provisio ordinaria* und *extraordinaria*).

§. 181.

2) Bedingungen der Verleihung*).

Zur canonischen Verleihung eines Kirchenamts ist vor Allem erforderlich, I. daß das letztere selbst erledigt sei[1]. Diese Bestimmung wurde aber seit dem zwölften Jahrhundert vielfach durch die Exspectativen[2] verletzt, welche die Päpste, aber auch die Stifter selbst auf künftig erledigt werdende Stellen da verliehen, wo, wie in fast allen deutschen Capiteln, die Zahl der letzteren statutenmäßig festgestellt war (sog. *capitula clausa*)[3]. Das Concilium von Trient setzte diesem Gebrauche zwar ein allgemeines Verbot entgegen[4]; indessen erhielt sich doch die Verleihung der Exspectanzen durch die Stifter bis zur Auflösung der Stiftsverfassung. Gegenwärtig ist sie völlig außer Uebung[5]. II. Die Provision muß innerhalb der

*) Schulte, K.-R. II. §. 58—60., Phillips, K.-R. VII. §. 404—411., Hinschius, K.-R. II. §. 114—116.

1 C. 7. C. II. qu. 1., c. 5. 6. 10. 40. C. VII. qu. 1. Phillips, K.-R. VII. §. 404., Hinschius, K.-R. II. §. 114.

2 Schmitt, De eo, quod circa expectativas ad canonicatus ex statutis et observantiis Germaniae justum est, in Mayer, Thes. jur. eccl. T. I. p. 249. sqq. Vgl. Herzogs Encykl. Bd. IV. S. 292. ff. (1. Aufl.) S. 458. ff. (2. Aufl.) u. d. A.: Exspectanzen.

3 Dürr, De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedralium quam collegiatarum in Germania, Mog. 1763. u. in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. III. p. 122. sqq., Hinschius II. S. 64. ff. Diese Fixirung beginnt in Deutschland mit dem 13. Jahrhundert.

4 Sess. XXIV. c. 19. de ref. vgl. mit c. 2. X. de conc. praebendae et ecclesiae non vacantis III. 8., c. 2. X. h. t. in VIto III. 7.

5 Ueber die Frage, ob dem Papst noch die Befugniß zur Ertheilung von

gesetzlichen Frist vollzogen werden, welche für die dem bischöflichen Verleihungsrechte unterliegenden Aemter eine sechsmonatliche[6], für andere Aemter aber verschieden bestimmt ist. Hiernächst soll sie III. ohne Simonie[7], d. i. unentgeltlich, geschehen. IV. Der Providirte soll die canonischen Eigenschaften[8] besitzen, zuvörderst 1) das erforderliche Alter[9], welches für das Bischofsamt das vollendete dreißigste[10], für Aemter mit Jurisdiction oder Seelsorge das angetretene fünfundzwanzigste, für Dignitäten und Personate ohne Seelsorge in Hoch- und Collegiatstiftern das vollendete zweiundzwanzigste, für alle Pfründen aber, die nicht einen höheren Ordo erfordern, das angetretene vierzehnte Jahr ist[11]. Hiernächst sollen 2) alle Berufenen wenigstens Cleriker sein[12], innerhalb Jahres-

Anwartschaften zusteht, welche vom Standpunkte des Papalsystems bejaht wird, s. Hinschius II. S. 476. — Ueber die Coadjutoren mit dem Rechte auf die Nachfolge s. ob. §. 140.

6 C. 2. X. de conc. praeb. III. 8. Die Frist wird berechnet vom Tage der erhaltenen Kenntniß der eingetretenen Erledigung, c. 3. X. de supplenda negl. I. 10., c. 5. X. de conc. praeb. III. 8., Clem. un. eod. III. 3.

7 S. z. B. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im M.-A. Bd. I. (Berl. 1839.) S. 86. ff., vb. die Nachweisgn. bei Gieseler II. 1. S. 327. II. 2. S. 12. 248. ff. II. 3. S. 124. 145., Friedberg, De fin. int. eccl. et civ. reg. jud. p. 35. not. 1. — C. 9. (Alex. II. 1068.), c. 2. (Greg. VII. 1075.), c. 3. (Id. 1078.), c. 8. (Urb. II. 1089.) C. I. qu. 3., c. 4. 6. 8. X. de pact. I. 35., c. 2. 13. 27. X. de simonia V. 3. u. a.

8 Vgl. Phillips, K.-R. VII. §. 405., Hinschius II. §. 115.

9 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. vgl. mit c. 7. X. de elect. I. 6. — Vgl. Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Aetas n. 10. sqq. u. die dort angef. Declarationen der Congr. Concilii.

10 Abweichungen sind im Mittelalter aus politischen Gründen häufig vorgekommen, s. Hinschius I. S. 18. Anm. 1.; Papst Benedict IX. hat 1033. als zwölfjähriger Knabe die Consecration erhalten. Päpstliche Dispensationen zum Erwerb des Bischofsamts durch Minderjährige s. bei Moser, Teutsches Staatsrecht XI. S. 548. ff. Zuweilen wurde aber die Altersgränze allgemein herabgesetzt, z. B. im Französischen Concordat v. 1516. A. 7. bestimmt, daß der König einen „in vigesimo septimo suae aetatis anno ad minus constitutum" nominiren solle. Andererseits vgl. z. B. die ausdrückliche Vorschrift (30 J.) der Bulle Impensa (1824.) f. Hannover §. 13.

11 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. vgl. mit c. 3. X. de aet. et qual. praef. I. 14. In den deutschen Stiftern bestanden in dieser Beziehung sehr verschiedene Uebungen. Dürr l. c. p. 166., Hinschius II. S. 67. Anm. 1. 2. — Die Bulle Impensa für Hannover §. 17. fordert für die Capitularen ein Alter von 30 Jahren, ebenso B. v. 30. Jan. 1830. §. 20. für die oberrhein. Provinz und besonders das Württemb. Recht, Hauber in d. Ztschr. f. K.-R. II. S. 382.

12 Mit Ausnahme der zu Bischöfen Erwählten, welche wenigstens seit sechs Monaten Subdiaconen sein sollen, c. 9. X. eod. I. 14., conc. Trid. Sess.

Bischöfen, während durch dasselbe die entscheidende Mitwirkung der Fürsten zu beseitigen nicht ebenso gelang, wie (besonders seit dem vierzehnten Jahrhunderte) das Widerspruchsrecht der benachtheiligten Bischöfe. Dem Papst steht wie die Errichtung der Bisthümer auch das ausschließliche Recht zur Errichtung von Domcapiteln zu. Die niederen Aemter dagegen werden von dem Bischof errichtet[6]. Dafür ist es ein allgemeiner Grundsatz, daß vorher der Erectionsplan sowohl nach den Gesichtspunkten der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit als mit Rücksicht auf etwa entgegenstehende Rechte dritter Personen zu prüfen[7] und dafür Sorge zu tragen ist, daß mit dem Amte ein entsprechendes Maß von Einkünften[8], eine genügende Dotation, verbunden werde. Bisthümer sollen nach einer alten Regel nur in größeren Städten errichtet werden[9]. Das Mitwirkungsrecht des Staates bei Neugestaltung und Umänderung der kirchlichen Organisation, welches darauf beruht, daß demselben, wenn er die katholische Kirche wegen ihrer Bedeutung für die sittliche Bildung des Volks als öffentliche Corporation behandelt, auch deren Organisation in den Bisthümern und Pfarreien nicht gleichgültig sein kann, ist in den Gesetzgebungen der deutschen Staaten und Oesterreichs in Anspruch genommen[10]. Dieselben Vorschriften, welche für die

Errichtung eines Bisthums durch den Erzbischof von Colocza (wobei indessen wohl die päpstliche Zustimmung vorauszusetzen ist).

6 Vgl. c. 11. C. XVI. qu. 7. (conc. Lat. I. 1123.), c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48., conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref., Sess. XXIV. c. 13. de ref. — Zur Errichtung von Collegiatstiftern, welche im Mittelalter durch den Bischof oder mit dessen Genehmigung durch Fürsten, Große ꝛc. erfolgte, bedarf es aber nach neuerer Praxis der päpstlichen Genehmigung, Ferraris, Prompta bibl. s. v. Collegiata n. 19., Decl. 1. 2. zu c. 12. Sess. XXIV. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853. Zur Errichtung einzelner Canonicate genügt bischöfliche Zustimmung, c. 9. X. de vita et hon. cler. III. 1. (Greg. VII.). Da aber der Bischof zwar zur Errichtung von Stiftsstellen im Allgemeinen zuständig, dabei aber an das jus commune gebunden ist, ist nur der Papst befugt, Canonicate für Ehrendomherren zu errichten.

7 C. 36. X. de praeb. III. 5. Gegen eine Errichtung sine justa causa, durch welche die Berechtigung Dritter verletzt wird, steht diesen die operis novi nunciatio zu, c. 1. 2. X. de novi oper. nunc. V. 32.

8 C. 9. Dist. I. de cons. (Epit. Nov. Jul. const. 61.), c. 8. X. de cons. eccl. III. 40., c. 3. X. de eccl. aedific. III. 48.

9 C. 5. (conc. Laod. 343—81.), c. 4. (Leo I. 446.) Dist. LXXX., c. 1. X. de privil. V. 33.

10 Vgl. Hinschius II. §. 113. — Das Oesterreich. Concordat Art. IV. lit. c. ermächtigte die Bischöfe, kleinere Pfründen zu errichten und „collatis cum Caes. Maj. consiliis praesertim pro convenienti redituum assigna-

Errichtung gelten, müssen auch in Anwendung gebracht werden, wenn ein unterdrückt gewesenes Kirchenamt wiederhergestellt (sog.

tione" Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen. Bei Errichtung von Bisthümern stipulirte der Art. XVIII. ein Einvernehmen beider Theile. Das Gesetz v. 7. Mai 1874. §. 20. erfordert zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen die staatliche Genehmigung. Zumal, wo die Diöcesaneintheilung vertragsmäßig festgestellt ist und die betreffenden Verfügungen der Umschreibungsbullen staatlich sanctionirt und publicirt sind, wie in Bayern, Preußen, Hannover und der oberrhein. Kirchenprovinz, kann ohne Zuziehung der Staatsregierung eine neue Diöcese so wenig errichtet, als eine bestehende supprimirt oder in ihrem Bestande verändert werden, oder der Bestand der vertragsmäßig eingerichteten Capitel verändert werden. In Bayern erklärt Beil. II. zur Vf.-U. §. 76. lit. e. die Eintheilung der Diöcesen, Decans- und Pfarrsprengel für einen Gegenstand gemischter Natur, worüber nach §. 77. die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nichts anordnen darf, vb. das. §. 64. lit. g., wonach Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen einen weltlichen Gegenstand bilden, und hinsichtlich der Errichtung, Theilung, Union der Pfarreien Conc. A. XII. lit. f. In Preußen, wo Veränderungen der Diöcesanabgränzung (1859. zwischen Kulm u. Ermland, 1870. zwischen Fulda u. Würzburg) stets mit königlicher Genehmigung erfolgt sind, schreibt §. 238. A. L.-R. II. 11. vor, daß neue Parochien nur vom Staate unter Zuziehung der geistlichen Oberen errichtet und die Gränzen derselben bestimmt werden können. Seit der Vf.-U. überließ aber die Verwaltungspraxis die Errichtung katholischer Parochialverbände wesentlich den Bischöfen und hielt die staatliche Mitwirkung nur noch erforderlich, um der neuen Einrichtung auch staatliche Geltung zu verschaffen (Rescr. v. 8. Apr. 1852., s. Richter in d. Ztschr. f. K.-R. I. S. 116. f. vb. ob. §. 101. Anm. 3.). Dagegen sprach das Erk. des Ob.-Trib. v. 31. Mai 1861. aus, daß die betr. Vorschrift des A. L.-R. durch die Vf.-U. weder aufgehoben, noch verändert sei. Da die Parochialgemeinden als privilegirte Corporationen gelten, ist jedenfalls ein Zusammenwirken der Kirchen- und Staatsbehörden zu deren Errichtung für erforderlich zu halten, was durch die Cab.-Ordre v. 27. Juli 1874. vb. Rescr. des Cult.-Min. v. 30. Sept. 1874. auch für die katholischen Parochien wiederum durchgeführt ist; danach haben die Bezirksregierungen gemeinschaftlich mit den geistlichen Oberen die Errichtungsurkunden aufzustellen und dem Cultusminister zur Bestätigung einzureichen. Ueber die Errichtung der sog. Missionspfarreien s. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 19. Für die Errichtung neuer Pfarreien und die Veränderung der Pfarrbezirke ist die Genehmigung der Staatsbehörden auch erforderlich in den neuen Provinzen von Preußen (in Hannover und der oberrhein. Kirchenprovinz sind die Pfarreien durch die staatlich genehmigten Umschreibungsbullen bestimmt, s. ferner Holst. Ges. v. 14. Juli 1863. §. 1., Ztschr. f. K.-R. IV. S. 265., f. Schleswig: V. v. 23. Apr. 1864., das. VI. S. 146.), im Königr. Sachsen (s. Ges. v. 23. Aug. 1876. betr. die kath. K. §. 29., das. XIV. S. 120.), im Großherz. Hessen (Ges. v. 23. Apr. 1875. betr. die Vorbildung rc. der Geistlichen §. 5.), im Gebiet des französ. Rechts (Conc. Art. 9., Organ. Art. 62.) u. a. Das Württb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 17.

Ausdruck findet. Nach eingetretener Erledigung eines Amtes der gedachten Art soll nämlich vor den vom Bischof mit der Diöcesansynode[21] ernannten beeideten Examinatoren (Synodalexaminatoren) unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Generalvicars eine Prüfung aller Bewerber stattfinden (Pfarrconcurs), worauf die Examinatoren diejenigen, welche in Wissenschaft und Wandel würdig befunden sind, bezeichnen, der Bischof aber oder der geistliche Patron aus der Zahl dieser Approbirten den *dignior* auswählt[22]. In deutschen Diöcesen ist aber diese Form häufig modificirt worden, und auch nachdem die Ordnung der kirchlichen Anstellungsprüfungen dem staatlichen Eingreifen[23] in neuerer Zeit meist (außer in Bayern) entzogen worden ist[24], ist in den

außer bei der Verleihung der Pfarreien im Tridentinischen Pfarrconcurs, weder eine Form zur Feststellung der persona dignior noch juristische Folgen für die Nichtberücksichtigung der letzteren bestimmt sind, genügt sonst eine persona idonea, s. Schulte, Lehrb. §. 65. Anm. 13. (3. Aufl.).

21 An deren Stelle die Capitel getreten sind. Die so in Ermangelung der Synode von den Bischöfen mit Consens des Capitels bestellten Examinatoren werden als examinatores prosynodales bezeichnet. Zu diesem Behufe empfangen die Bischöfe von der Congregation des Concils besondere, gewöhnlich auf 3 Jahre ertheilte Facultäten. Ein Beispiel solcher Facultäten im Arch. f. kath. K.-R. III. S. 744. Vgl. Schulte II. S. 340. vb. Phillips VII. §. 409., Hinschius II. S. 494. ff.

22 Ueber die Appellation a mala relatione examinatorum, und ab irrationabili judicio episcopi vgl. die Nachweisgn. Anm. 19., Schulte II. S. 339. f., Phillips VII. §. 411., Hinschius II. S. 499. f.

23 Dasselbe beginnt in Bayern bereits im 16. Jahrhundert, Friedberg, Gränzen S. 194. 220.

24 Darüber s. Permaneder, K.-R. S. 57. ff., Maas im Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 35. ff. In Preußen (s. A. L.-R. II. 11. §. 61. f., vb. Ztschr. f. K.-R. XV. S. 417. ff.) wurde seit der Vf.U. v. 1850. A. 15. 18., vb. Rescr. v. 8. Mai 1852., das Prüfungswesen ausschließlich der Kirche überlassen, Ztschr. f. K.-R. I. S. 112. (über den Nachweis der von Staatswegen erforderten Vorbildung s. unt. Anm. 37.); die Prüfung der Bewerber um Curatämter wird von den bischöflichen Behörden ausgeschrieben und nach Maßgabe der kirchlichen Verordnungen von den Prosynodal-Examinatoren abgehalten, s. z. B. Gerlach, Paderb. Diöc.-R. §. 17. Auch in Hannover (vgl. Vf.-U. v. 1840. §. 72.) erfolgten die Dienstprüfungen ohne Mitwirkung der Staatsbehörde; dasselbe gilt von der theologischen Amtsprüfung in Sachsen (vgl. unt. Anm. 25. 37.). Gleiches gilt von dem Pfarrconcurs in Oldenburg, Vertr. v. 5. Jan. 1830. §. 24. f. In Oesterreich, wo die Prüfungen durch Hofdecrete Josephs II. organisirt waren (Helfert, Von der Besetzg. der Beneficien, Prag 1828., S. 124. ff.), finden die Pfarrconcursprüfungen ohne staatliche Einwirkung statt (vgl. Anm. 25.). In Bayern ist die Ernennung der Examinatoren wenigstens für die theologischen Fächer Sache der Bischöfe (vgl. Erl. v. 8. Apr. 1852. Nr. 8., Kgl. V. v. 28. Sept. 1854., vb. Min.-Erl. v. 20. Nov. 1873.).

meisten Diöcesen Deutschlands statt des reinen Tridentinischen Concurses vielmehr eine allgemeine Pfarrbefähigungsprüfung üblich geblieben[25]. Für die Seelsorgsämter wird insbesondere

Für die Staaten der oberrhein. Kirchenprov. schrieb die V. v. 30. Jan. 1830. §. 29. die Bildung der Prüfungscommissionen für die Anstellungsprüfungen durch Zusammenwirken der Staats- und bischöflichen Behörden vor. Jetzt erfolgt dieselbe ausschließlich durch die Bischöfe in Württemberg, Baden, Großh. Hessen.

25 Für Bayern s. Kgl. V. v. 28. Sept. 1854. (Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 422. ff.), Silbernagl S. 83. ff., Ztschr. f. K.-R. XV. S. 414. ff. Nach dieser wird der Concurs in je zwei Jahren am Bischofssitze gehalten und vom Bischofe ausgeschrieben. Zu Examinatoren ernennt der Bischof 2—3 Domherren, ebensoviel theol. Professoren, einen Pfarrer und den Regens des Seminars; dazu ordnet die Kreisregierung für kirchlich-politische Gegenstände einen kath. Examinator ab. Die Ergebnisse der Prüfung nebst den Ausarbeitungen der Candidaten werden dem Cultusministerium eingesandt (s. Anm. 37.). Diese Prüfung ist jedoch kein Concurs im Sinne des Tridentinums, das nur die Ermittelung der Fähigkeit für das bestimmte Amt, nicht die der allgemeinen Anstellungsfähigkeit im Auge hat. — Für Oesterreich hatte das Concordat Art. XXIV. den Concurs für alle Pfarrämter ohne Unterschied (übrigens auch hinsichtlich der unter Laienpatronat stehenden, welche gemeinrechtlich ausgeschlossen sind, im Anschluß an das bestehende österr. Recht) angeordnet und daneben auf die Trident. Bestimmungen verwiesen. Wo ein Concurs für Canonicate besteht, soll es dabei als bei einer löblichen Gewohnheit verbleiben, Art. XXII. Die von den Bischöfen vereinbarten Bestimmungen, deren Gebrauch die V. v. 18. Apr. 1850. (Walter, Font. p. 278.) frei gab, hatten das Prüfungswesen dem Tridentinum mehr genähert, dagegen doch den Concurs als eine Prüfung zur Ermittelung der Anstellungsfähigkeit überhaupt (u. zwar mit sechsjähriger Wirksamkeit) aufgefaßt, vgl. Min.-V. v. 15. Juli 1850. Aber auch nach dem Concordat blieben vermöge päpstl. Indults jährlich 2 mal abzuhaltende allgemeine Pfarrexamina üblich, die auf 6 Jahre wirken; nur für besondere Fälle haben sich die Bischöfe außerdem vorbehalten, die Bewerber um ein Pfarramt noch einer besondern Prüfung (nach dem Trid.) zu unterwerfen, s. Conc. Viennense a. 1858. Tit. VII. c. 2., Pachmann, Lehrb. d. K.-R. 3. Aufl. Bd. II. §. 194. Das Ges. v. 7. Mai 1874. §. 5. bestimmt: „Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben" und nimmt eine im Einverständniß mit den Bischöfen vorzunehmende Revision der bestehenden Normen in Aussicht. — In der oberrhein. Kirchenprov. waren die Bestimmungen der V. v. 30. Jan. 1830. nicht überall, z. B. nicht in Kurhessen und Nassau, ausgeführt. Es fanden deshalb sehr verschiedene Weisen des Verfahrens statt, s. Longner, D. Rechtsverh. der Bischöfe &c. S. 265. ff. In Württemberg wurde die Concursprüfung 1857. vom Staate dem Bischof überlassen, A. v. Vogt, Samml. staatl. u. kirchl. V. S. 417. Anm. 1. Die Instruction zum Württemb. Vertrage behielt dem Bischofe die Einrichtung eines allgemeinen Concurses vor, wodurch diese Abweichung vom Tridentinum genehmigt ist, welche auch gegenwärtig stattfindet. Nachlässige Geistliche darf der Bischof zur Wiederholung der Prüfung anhalten. Ein solcher allgemeiner

daß sie zu Gunsten der letzteren ihre Selbstständigkeit verliert; für das Abhängigkeitsverhältniß der Nebenpfarrei von der Hauptpfarrei ist bei den Canonisten die Vergleichung mit dem Verhältnisse der Filia zur Mater gewöhnlich[9]. Die näheren Bestimmungen für diese Art der Vereinigung giebt die Fundation[10]; das Allgemeine aber ist, daß die Cura über die Filia bei der Mater ruht, und von dem Pfarrer der letzteren oder unter dessen Aufsicht von einem Caplan verwaltet wird, während die übrigen Verhältnisse, insbesondere in Beziehung auf das Vermögen[11], gesondert bleiben. Daß der Pfarrer bei der Mater residirt, geht schon aus dem Begriffe hervor[12]. Die Residenz ist

9 Steph. Jac. Riess, De ecclesiis filiabus, Altdorf 1701., J. N. Hert, De ecclesiis filiabus 1705. und in dessen Commentationes (Francof. 1737.) Vol. II. t. 2. p. 86. sqq., Jo. Chr. Baumgaertner, De ecclesia matre, Altd. 1713. 1734., Mejer, Z. Lehre vom kirchlichen Filialverhältniß in Kliefoth und Mejer's Kirchl. Ztschr. VI. (1859.) S. 385. ff. — Das Filialverhältniß beruht aber nicht durchgängig auf einer unio per subjectionem und kann auch juristisch einen abweichenden Character haben, s. Hinschius II. S. 307. 408. 429. Die (übrigens mehrdeutigen) Bezeichnungen ecclesia mater und filia sind von der allmählichen Entwickelung der Pfarreintheilung durch Bildung selbstständiger jüngerer Pfarreien aus einer Stammpfarre, wobei die neuen Pfarrkirchen, welche vorher oft bloße Oratorien gewesen waren, nicht immer vollständig von dem Verband mit der alten Kirche gelöst wurden, entlehnt.

10 Diese entscheidet namentlich darüber, ob in der Filiale eine besondere Kirche bestehen bleiben und ob dort alle oder welche Parochialhandlungen für die Filialisten durch den Pfarrer der mater bez. durch einen widerruflichen Stellvertreter (Vicar) vorgenommen werden sollen. — Wird für die geistlichen Functionen, welche sonst der Pfarrer kraft des unirten Nebenamts auszuüben hat, unter dessen Oberleitung dauernd ein eigner Beneficiat eingesetzt, für den also bei der Union ein Beneficium neu gestiftet wird, so hat dieser von manchen Canonisten als unio subjectiva secundum quid bezeichnete Fall im Uebrigen nichts eigenthümliches.

11 Die vorherige Selbstständigkeit der Filiale behält in Beziehung auf alle Rechtsverhältnisse Bestand, welche neben der Unterwerfung bestehen können. So erlischt zwar das Präsentationsrecht des Patrons der Filia, nicht aber das Patronatrecht hinsichtlich seiner übrigen Befugnisse. Eine Union, welche auch die Temporalien verschmilzt, ist als unio exstinctiva aufzufassen.

12 A. M. ist Mejer, K.-R. §. 182. Anm. 2. vb. Dessen ob. Anm. 9. angef. Abhandlung S. 413. ff., weil bei dieser Union von Pfarreien mater und filia eine Gemeinde bez. Parochie bilden, dann aber die mater vor der filia rechtlich keinen Vorzug habe. Indessen bleibt, wo eine Subjection, keine Suppression stattgefunden hat, die Individualität der subjicirten Kirche immer noch erkennbar. Ist letzteres nicht der Fall, so liegt entweder eine unio exstinctiva, welche in ihrer Wirkung auf die Aufhebung der verschmolzenen und die Erection einer neuen Kirchenanstalt hinausläuft, oder die Suppression der

also das wichtigste Zeichen der Matricität[13], zu denen ferner nach der Lehre der Canonisten z. B. auch der Taufstein gehört. Beneficien verschiedener Diöcesen[14], sowie Beneficien freier Collation und Patronatbeneficien sollen nicht vereinigt werden[15]. Geschieht die Vereinigung einer Kirche oder eines Amtes mit einem Stifte oder Kloster, so wird sie von den deutschen Canonisten mit dem seit dem dreizehnten Jahrhundert urkundlich aufgekommenen Ausdruck[16] Incorporation genannt (§. 141.), worüber im neueren Rechte gleichfalls beschränkende Bestimmungen getroffen sind[17].

einen Kirchenanstalt mit Uebertragung ihres Vermögens auf die andere vor, wobei ebenfalls kein Filialverhältniß entsteht, wenn auch die übrigbleibende Anstalt etwa nun ein zweites Kirchengebäude besitzt. Das Wesen des Filialverhältnisses aber, von welchem hier allein die Rede ist, ist stets die Unterordnung der Filiale unter die Seelsorge des Pfarrers der Hauptkirche (mag er nun dieselbe persönlich oder durch einen Hülfsgeistlichen ausüben); bei der Hauptkirche ist also der Mittelpunkt der Seelsorge, dieß aber bildet das entscheidende Moment für die Bestimmung der Residenz (vgl. §. 147. Anm. 12.). Nur das Unionsdecret kann für besondere Fälle eine Ausnahme festsetzen, Hinschius II. S. 429. Anm. 6.

13 Nicht aber ist bei vereinigten Kirchen diejenige Kirche, bei welcher der Pfarrer nicht residirt, immer eine filia, wenn auch der gemeine Sprachgebrauch selbst bei vereinigten Mutterkirchen (unio per aequalitatem) diejenige als Tochterkirche bezeichnet, bei welcher der Pfarrer nicht wohnt, J. H. Böhmer, Jus paroch. sect. VI. c. 1. §. 28., A. L.-R. II. 11. §. 248.

14 C. 9. Sess. XIV. de ref. Conc. Trid.

15 C. 9. Sess. XXV. de ref. conc. Trid. Doch ist die Vereinigung erlaubt, wenn der Patron in eine alternative Besetzung durch Präsentation und freie Verleihung Seitens des geistlichen Obern willigt, s. Hinschius II. S. 419.

16 S. Hinschius II. S. 445. Anm. 1. — Mit dem Aufkommen des Ausdrucks incorporare in den Urkunden, mit welchem unire gleichbedeutend gebraucht wird, tritt hervor, daß die frühere privatrechtliche Auffassung von einer Eigenthumsübertragung an der Kirche, mit der ohne weiteres die weltlichen und geistlichen Rechte an derselben auf den Erwerber übergingen, verdrängt war. Der Ausdruck incorporatio pleno jure in den Decretalen geht nicht auf die bloße incorporatio quoad temporalia et spiritualia, bei der das Institut die Stellung eines wirklichen Pfarrers (parochus primitivus, oder habitualis nach dem Sprachgebrauch der späteren Doctrin) erlangt, sondern auf die von den Canonisten sog. incorporatio plenissima, bei welcher die bischöfliche Jurisdiction über die Pfarrei ausgeschlossen ist, Hinschius II. S. 442. 453.

17 C. 13. Sess. XXIV. de ref. Von da ab können Pfarrbeneficien nur noch durch päpstliche Dispensation incorporirt werden. Doch hatten sich vielfach Incorporationen sowohl quoad temporalia als auch quoad temporalia et spiritualia aus älterer Zeit erhalten, und insbesondere die Frage nach den Folgen der Säcularisation der Corporationen, denen Pfarreien incorporirt waren, hinsichtlich der Pflichten und Rechte des vermögensrechtlichen

die in den neueren Verhandlungen mit Oesterreich und mit einzelnen deutschen Staaten auch auf die übrigen, besonders die

wahl zu Freib. v. e. prakt. Juristen, Mainz 1869. (aus dem Arch. f. kath. K.-R. XXI. S. 177. ff.), H. Brück, D. Erzbischofswahl in Freiburg und die Bad. Regierung, Mainz 1869., E. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen u. der oberrhein. Kirchenprovinz u. das Recht der Domcapitel (m. ungedruckten Actenst.), Halle 1869., J. F. Schulte, D. Rechtsfrage des Einflusses der Regierg. bei den Bischofswahlen in Preußen, mit Rücks. auf d. oberrhein. Kirchenprov. (desgl.), Gießen 1869., O. v. Wänker, Das R. in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrhein. Kirchenprovinz, Freib. i. Br. 1869., J. Hirschel, Das R. der Regiergn. bezügl. der Bischofswahlen in Preußen und der oberrhein. Kirchenprovinz, Mainz 1870., Frdr. v. Sybel, Das R. des Staates bei Bischofswahlen in Preußen, Hannover u. der oberrhein. Kirchenprov., Bonn 1873. u. *E. Friedberg, Der Staat u. die Bischofswahlen in Deutschl. Das 19. Jahrh. Leipz. 1874. (nebst 1 Bd. Actenstücke). Dazu Hinschius, K.-R. II. S. 682. ff. — Das Breve „Quod de fidelium“ („une partie essentielle des actes constitutifs de ces chapitres“ vgl. den Notenwechsel vom März 1821.) ist wie die Bulle „De salute“ das Ergebniß eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen dem h. Stuhle und der preußischen Regierung. Dieß vertragsmäßige Recht ist im Sept. 1841. auf die ganze Monarchie ausgedehnt, s. Friedberg, St. u. Bischofswahlen Beil. XVI. Die maßgebende Interpretation der Verträge kann nicht einseitig durch den Papst geschehen. Die preußische Regierung hat vertragsmäßig zu fordern, daß die Capitel sich an die in dem Breve ertheilte Weisung halten, d. h. sie haben sich vor der Wahl objective Gewißheit zu verschaffen, ob der von ihnen in Aussicht genommene Candidat, oder mehrere dem König nicht unangenehm sind. S. besonders die angef. Schriften von Friedberg und Schulte. Das Breve v. 26. Sept. 1865. an das Metropolitan-Capitel in Cöln (Hirschel S. 151.) stellte, indem es verlangte, daß bei Anwendung des Listenverfahrens wenigstens 3 Candidaten übrig bleiben müßten, eine vertragswidrige Forderung. Der concrete Streitfall in Cöln wurde dadurch erledigt, daß der Papst (1865.) auf Grund directer Verständigung mit der preußischen Regierung den dieser „nicht ungenehmen“ Erzbischof Melchers ernannte. Die Form, in welcher die Capitel jener Auflage genügen, ist seit Anfang der vierziger Jahre die, daß sie eine Wahlliste vorlegen, aus der die personae minus gratae gestrichen werden, s. Richter in d. Ztschr. f. K.-R. I. S. 113. Doch hat sich die Regierung (welche den sog. irischen Wahlmodus, zu dessen Wesen die Liste gehört, in der Note v. 16. Dec. 1820., auf der das Breve beruht, definitiv abgelehnt hat, s. Friedberg, St. u. Bischofswahlen S. 54.) nie verpflichtet, dieß sog. Listenverfahren als für alle Folge bindend anzuerkennen; dasselbe bildet hier nicht, wie nach der hannov. Bulle, ein von den Capiteln der Regierung gegenüber in Anspruch zu nehmendes Recht, sondern einen in jedem Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen frei gewählten und zugelassenen Informationsmodus. Die Regierung kann also eine ganze Liste, selbst wiederholt, verwerfen. Dazu s. §. 29. des Ges. v. 11. Mai 1873. Eine mit Verletzung des staatlichen Ausschließungsrechts erfolgte Bischofswahl ist staatsrechtlich nichtig. Dem Gewählten kann die staatliche Anerkennung versagt und die Ausübung der bischöflichen Rechte und Functionen durch denselben

Pfarrämter erstreckt worden sind. Besonders hinsichtlich der letzteren fordern die Staatsgesetzgebungen einzelner deutschen

kann mit Zwangsmaßregeln verhindert werden, auch ist dieselbe nach §. 23. des Ges. v. 11. Mai 1873. strafbar, s. Hinschius, K.-R. II. S. 686. Uebrigens ist es in Preußen ohne Unterschied der Bisthümer üblich, daß vom Könige ein Wahlcommissar ernannt wird, welcher auch im Wahltermine erscheint, aber der Wahl selbst nicht beiwohnt. — In Hannover legt das Capitel der Regierung die Candidatenliste vor, und es können die minder angenehmen Personen gestrichen werden, so jedoch, daß eine zur Wahl ausreichende Anzahl übrig bleibt. Bulle: Impensa Rom. Pont. §. 13. „Quotiescunque", vgl. Friedberg, Veto S. 36. ff. u. St. u. Bischofswahlen S. 63. ff., vb. O. Mejer, Zur Gesch. der röm.-deutschen Frage III. 1. (Rostock 1874.) S. 62. ff. (Ein besonderes Breve für Hannover existirt nicht). Dieß ist der sog. irische Wahlmodus, d. i. derjenige, welcher zuerst im J. 1806. für die Ernennung der irischen Bischöfe vorgeschlagen worden war (Mejer, Propag. Bd. II. S. 17. ff.). Zu einer electio genügt übrigens nach gemeinem Recht, daß die freie Entscheidung zwischen zwei Personen offen gelassen ist, vgl. (in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht) c. 70. in VIto de R. J., vb. Schulte, Rechtsfrage S. 8. ff., Hinschius II. S. 658. f. Anm. 10. C. 14. X. de elect. I. 6. schließt nur aus, daß die Wahl in das Belieben eines Dritten gestellt werde. Pius IX. Breve v. 4. Mai 1868. für die oberrhein. Provinz (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 357.), das mindestens drei Personen zur Wahl verlangt, widerstreitet also dem gemeinen Recht. Muß die Regierung also bei den hannov. Bisthümern zwei übrig lassen, so braucht sie andererseits nicht zu dulden, daß das Capitel absichtlich die staatliche Exclusive unmöglich mache, Hinschius II. S. 685. Auch in Hannover hat stets ein landesherrlicher Commissar mitgewirkt. Ueber das bei Besetzung der Canonicate in Hannover Platz greifende Ausschließungsrecht der Regierung s. Hinschius, Preuß. Kirchengesetze v. 1873. S. 159. vgl. unt. Anm. 35. — Ganz so wurde das Verhältniß in der Bulle Ad dominici nr. I. „quotiescunque" für die oberrhein. Kirchenprovinz geordnet. Das Interpretativbreve „Re sacra" (bei Friedberg Veto S. 81. ff., St. u. Bischofswahlen Beil. XCIII.), welches für Freiburg vom 28. Mai 1827. datirt ist, und gleichzeitig für Limburg, später für Mainz, Rottenburg und Fulda ergangen ist, übrigens dem preußischen Breve: „Quod de fidelium" nachgebildet ist, und bestimmt: „Vestrarum erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse", bildet jedoch ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages des h. Stuhles mit den oberrheinischen Regierungen; durch dasselbe sollte die Bulle in dem Sinne erläutert werden, daß die Wahl einer persona minus grata überhaupt ausgeschlossen sein solle. Der einzige Unterschied zwischen dem Wahlvorgang in Preußen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz besteht darin, daß in letzterer durch die Candidatenliste, welche hier obligatorisch ist, ein bestimmter Modus für die Feststellung des „non minus gratum esse" angeordnet ist. Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, dem Capitel die Liste zur Erneuerung, bez. Ergänzung so lange zurückzustellen, bis, wie das Breve will, ein nicht ungenehmer Bischof gewählt werden kann, und bis, wie

Länder, z. B. Bayerns, nach wie vor eine ausdrückliche Genehm- erklärung der für die Anstellung von den geistlichen Oberen in

die Bulle vorschreibt, dieß mittels des Listenverfahrens möglich ist. Pius IX. hat in dem Streite über die Freiburger Wahl, nachdem er (s. ob.) verlangt, daß dem Capitel mindestens 3 Candidaten zur Auswahl gelassen werden müßten, durch Breve v. 6. Juli 1868. dem Metropolitan-Capitel die Vorlegung einer neuen Liste untersagt (s. Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 355. ff.). Der erzbischöfliche Stuhl in Freiburg ist in Folge dieses vertragsbrüchigen Verhaltens des h. Stuhles unbesetzt geblieben. Ueber den Weg, welchen die römische Curie seitdem einschlug, um das vertragsmäßige Recht der Regierung illusorisch zu machen, s. ob. §. 136. Anm. 9. Ueber die für die oberrhein. Staaten an die Bischöfe und Capitel ergangenen Interpretativbreven, welche auch auf die Besetzung der Dompräbenden gehen und auch für diese die staatliche Exclusive hinsichtlich der personae minus gratae wahren (Hinschius, K.-R. II. S. 696. Anm. 3., s. auch unt. Anm. 35.), vgl. noch Friedberg, St. u. Bischofswahlen Buch I. Cap. 2. Nr. 4., verb. Arch. f. kath. K.-R. II. S. 276. ff., Maas das. VII. S. 45. ff., Longner, Beitr. zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprov. S. 602. 652. Das Badische Fundationsinstrument v. 16. Oct. 1827. enthielt (einseitige) weitergehende Bestimmungen, vb. §. 15. 20. d. V. v. 30. Jan. 1830.; das Concordat v. 1859. A. I. verwies dagegen auf den Inhalt der früheren Vereinbarung und die Instruction zum angef. Art. sicherte die fortdauernde Beobachtung der erwähnten Breven zu. Auch nach dem (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 8. 9. ist es bei den 1827. vereinbarten Bestimmungen verblieben. — Auch für Rottenburg hatte das Fundationsinstr. v. 14. Mai 1828. einseitige Festsetzungen (Ueberwachung des Wahlacts durch einen königl. Commissar, Vorbehalt eines Bestätigungsrechts bei der Anstellung der Domherren) getroffen; dagegen: Concordat v. 1857. A. I., während die Instruct. zu A. I. die angef. Breven (hier v. 22. März 1828.) bestätigt. Das Gesetz v. 30. Jan. 1862. A. 4. schreibt vor, daß es hinsichtlich der Besetzung des bischöfl. Stuhls, der Canonicate und Domcaplaneien bei dem Verfahren der Bulle „Ad dominici" und des Breve v. 22. März 1828. zu verbleiben hat, erhält aber diejenigen Bestimmungen des Fundationsinstruments aufrecht, welche die Eigenschaften der zu Wählenden betreffen. Der Bischof muß danach Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsbürger sein, die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst verwaltet haben, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein. Auch zu Capitularen sollen nur solche gewählt werden können, welche nicht als minus grati bezeichnet, ferner 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen und entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind. Vgl. Hauber, Ztschr. f. K.-R. II. S. 382. f. Daß die Absendung eines Wahlcommissars durch das angef. Gesetz nicht ausgeschlossen sei, führt Friedberg, St. u. Bischofswahlen S. 422. f. aus, a. M.: Golther (s. ob. §. 74. Anm. 7.) S. 299. Für Kurhessen s. V. v. 18. Sept. 1829. Art. I. II. VI. bei Walter, Font. p. 355. sqq.; für Nassau verwies die Min.-V. v. 25. Mai 1861. hinsichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles u. der domstiftischen Präbenden auf das mit dem h. Stuhle nach

Aussicht genommenen Personen Seitens der Staatsregierung[30] oder, wie z. B. in Elsaß-Lothringen, die staatliche Bestätigung der

Inhalt der Bulle „Ad dominici“ vereinbarte Verfahren „mit Ausschluß späterer Zuthaten“; vb. jetzt Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 29. Für Großherzogth. Hessen (vgl. Mainz-Darmst. Conv. v. 1854. A. XIII. mit den Animadversiones v. 1855., Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 353.) s. Ges. v. 23. Apr. 1875. betr. die Vorbildung der Geistlichen A. 6. — Zur Bestellung eines Coadjutors cum spe succedendi wird allgemein nicht ohne Zustimmung der Regierung geschritten werden können; hinsichtlich der Person wird das Einspruchsrecht der Regierung gewahrt werden müssen, s. Hinschius II. S. 688., wenn nicht, wie in Elsaß-Lothringen, der Empfang der Institution als Coadjutor von positiver Ermächtigung durch das Staatsoberhaupt abhängig erklärt ist, s. Ztschr. f. K.-R. XV. S. 503. ff. Daß in Elsaß-Lothringen nicht personae minus gratae auf die bischöflichen Stühle instituirt werden können, gewährleistet (wenn auch das dem (katholischen) Staatsoberhaupt Frankreichs nach dem Concordat v. 1801. (Art. 5.) zugestandene Nominationsrecht zu Bisthümern mit Rücksicht auf Conc. Art. 17. von dem evangelischen deutschen Kaiser, welchem nach Reichsges. v. 9. Juni 1871. §. 3. die Ausübung der Staatsgewalt im Reichslande zusteht, nicht in Anspruch genommen werden konnte, vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 91. ff.) doch der Umstand, daß nach den in Geltung gebliebenen Organ. Artikeln A. 1. 18. neu ernannte Bischöfe vor ertheiltem Placet zur Institutionsbulle keine Amtshandlung vornehmen dürfen.

30 In Bayern schreibt das Conc. A. XI. i. f. hinsichtlich der Pfründen der freien bischöflichen Collation vor: „personis Majestati Suae gratis conferentur“; auf die übrigen nominirt größtentheils ohnehin entweder der König selbst, oder übt, insofern sie dem Patronate Dritter unterliegen, durch die betreffende Regierung sein landesherrliches Bestätigungsrecht, Permaneder, K.-R. S. 401. Der Erlaß vom 8. Apr. 1852. Nr. 8. (aufrecht erhalten im Erl. v. 20. Nov. 1873. II. 1., Ztschr. f. K.-R. XII. S. 260.) führt unter den Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen „bürgerlich und politisch tadellosen Wandel“ auf; Nr. 9. behielt das königliche Placet für die Curatgeistlichen „als Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamts“ ausdrücklich vor (was materiell in Geltung geblieben ist); die den Ordinariaten zustehende Bestellung der Verweser erledigter Pfründen unterliegt der Bestätigung der Kreisregierungen. Für die Beamten in der bischöflichen Jurisdiction (Conc. A. XII. a.) forderte der Erl. v. 8. Apr. 1852. Nr. 4. keine königliche Bestätigung; wohl aber ist dieselbe erforderlich für die von den Capiteln und Bischöfen ausgehenden Ernennungen zu Canonicaten (vgl. Conc. Art. XI. Abs. 6., Erl. v. 20. Nov. 1873. II. 2.), den Canonikern aber spricht die Regierung das Recht zu, den Bischöfen als Räthe zur Seite zu stehen, vgl. Hinschius II. S. 698. 709. III. S. 188. Für Sachsen-Weimar s. Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 17., wonach der Bischof „nur an solche Personen, wider welche der Landesherr nichts einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung“ Pfründen vergeben darf. Die Oldenb. Vf.-U. A. 79. erfordert „für die den Religionsgesellschaften zustehende Wahl, Ernennung und Einsetzung ihrer Beamten und Diener von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge“. Alle

von den geistlichen Oberen erfolgten Ernennungen[31]; in anderen deutschen Ländern und in Oesterreich ist das bloß negative Einspruchsrecht der Staatsregierung der Preis für den Verzicht auf das Placet[32] gewesen, das die älteren Gesetze erforderten, be-

in dem Vertrage v. 5. Jan. 1830. §. 9. 25. 27. 29. erwähnten Beamten und Diener der kath. Kirche (den Official, die Beisitzer des Officialats, die Dechanten, die Pfarrer) ernennt der Bischof, bez. Official, und erfordern diese Ernennungen die Gutheißung der Staatsgewalt, Protoc. von 1852. Die Collationsurkunden erwähnen dieselbe durch die Worte: „serenissimo .. magno duce Oldenb. consentiente". In Mecklenburg-Schwerin erfordert die Anstellung kath. Priester das landesherrliche Placet (Regulat. v. 25. Aug. 1846.); für Schwarzb.-Rudolst. s. V. v. 1852. §. 2. (Arch. f. kath. K.-R. XXXVI. S. 411.).

31 Die Braunschw. Vf.-U. §. 226. fordert für die Kirchendiener aller christlichen Confessionen, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, die landesherrliche Bestätigung, vgl. Ges. v. 10. Mai 1867. §. 22. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 126.). In Elsaß-Lothringen darf Generalvicaren, Canonikern, Pfarrern die canonische Institution erst nach staatlicher Genehmigung (durch den kaiserlichen Statthalter, V. v. 23. Juli 1879. Nr. 3.) ihrer Ernennung ertheilt werden (Organ. Art. v. 1802. Art. 19. 35., Ord. v. 13. März 1832. A. 1., Circ. v. 29. Dec. 1834., Dursy I. S. 79. ff.).

32 Die Preuß. Vf.-U. v. 1848. Art. 12. hob das dem Staate zustehende (Vorschlags-, Wahl- und) Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen (rev. Vf.-U. v. 1850. A. 18.: so weit es nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht) auf, während bis dahin in Preußen der allgemeine Grundsatz in unbestrittener Geltung stand, daß der Bischof ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats Niemandem ein geistliches Amt ertheilen dürfe. Seitdem wurde also zur Besetzung kirchlicher Aemter, namentlich der zur bischöflichen Collation gehörigen Canonicate, einschließlich der Decanate, und der in gleichem Verhältnisse befindlichen Pfarr- und Beneficialstellen, zur Anstellung von Dechanten und sonstigen bischöflichen Beamten, Weihbischöfen, Generalvicaren, Officialen, Generalvicariats- und Officialatsräthen, Justitiaren, Secretären und anderen Subalternbeamten, sowie der Vorsteher und Lehrer der Clericalseminare keine Staatsgenehmigung erfordert, s. Richter, Ztschr. f. K.-R. I. S. 112. f., und derselbe Grundsatz seit 1867. auch in den neuen Provinzen durchgeführt, s. z. B. die Mitthlg. der K. Regierg. zu Wiesbaden, Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 312. f. [Nach der Hannov. Vf.-U. v. 1840. §. 72. bedurften die nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener der kath. Kirche der Bestätigung des Königs oder der dazu von ihm bestimmten Behörden, welche jedoch nur aus erheblichen (nach dem Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 26. jederzeit mitzutheilenden) Gründen verweigert wurde; über die canonischen Eigenschaften entschied die geistliche Behörde allein. In Kurhessen war durch die V. v. 30. Aug. 1829. (Walter, Font. p. 350.) unter der Voraussetzung, „daß für jede bischöfliche Verleihung einer Pfarrstelle die landesherrliche Zustimmung im Wege der vorgängigen Mittheilung an die Regierung der Provinz eingeholt werde", die Besetzung beinahe

ziehentlich ist staatsgesetzlich durch jenes negative Recht die Lücke ausgefüllt worden, welche durch das Aufgeben des Bestätigungsrechts

sämmtlicher kath. Pfründen, für welche bis dahin der Landesherr nominirt hatte, der freien bischöflichen Collation überlassen. Auch in Nassau konnte die Regierung nach der Min.=V. vom 5. Mai 1861. A. 1. (Ztschr. II. S. 127. f.) die zu Pfründen Designirten aus bürgerlichen und politischen Gründen recusiren, und stand die Beurtheilung, ob solche Gründe vorliegen, der Regierung allein zu.] Nach dem Preuß. Ges. vom 11. Mai 1873. über die Vorbildg. u. Anstellg. der Geistlichen darf aber in einer der christlichen Kirchen ein geistliches Amt (dauernd oder widerruflich oder zur Stellvertretung oder Hülfleistung [vgl. aber Ges. v. 14. Juli 1880. Art. 5.]) nur einem deutschen Reichsangehörigen übertragen werden, gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist (§. 1—3.). Die geistlichen Oberen sind verpflichtet Denjenigen, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amts zu benennen (§. 15.), und ist die Uebertragung auch dann den Vorschriften der §. 1—3. zuwider, wenn sie ohne die vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt (Declarationsgesetz v. 21. Mai 1874. Art. 1.; vb. Ob.=Trib.=Erk. v. 26. Febr. 1874., Just.=Min.=Bl. 1874. S. 78. ff., Erk. des Ob.=App.=Ger. zu Berlin v. 21. März 1874. das. S. 120. ff.). Die gleichen Grundsätze gelten bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann der Oberpräsident Einspruch gegen die Anstellung erheben (§. 15.): 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amts fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Reichsstrafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Die Thatsachen, auf welche sich der Einspruch gründet, sind bei dessen Erhebung anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann binnen 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Berufung eingelegt werden, der darüber endgültig entscheidet (§. 16.). Diese Vorschriften über den Einspruch finden keine Anwendung auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten, ebensowenig, soweit dem Staate bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel eine anderweitig geregelte Mitwirkung zusteht (§. 29.), (z. B. hinsichtlich der bischöflichen Stühle, ferner der Domherren= und Domvicarstellen in Hannover und der oberrhein. Prov.; doch greift auch in den altpreußischen Capiteln für die vom Bischof verliehenen Canonicate das Einspruchsrecht des Ges. v. 11. Mai 1873. nach den Motiven u. dem Min.=Rescr. v. 3. Aug. 1874. nicht Platz), endlich nicht, wenn die Anstellung erfolgt oder genehmigt wird durch Behörden, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden (§. 28.), womit für die Regel der Einspruch bei Anstellung evang. Geistlichen ausgeschlossen ist. (Doch kommen

Ausdruck findet. Nach eingetretener Erledigung eines Amtes der gedachten Art soll nämlich vor den vom Bischof mit der Diöcesansynode [21] ernannten beeideten Examinatoren (Synodalexaminatoren) unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Generalvicars eine Prüfung aller Bewerber stattfinden (Pfarrconcurs), worauf die Examinatoren diejenigen, welche in Wissenschaft und Wandel würdig befunden sind, bezeichnen, der Bischof aber oder der geistliche Patron aus der Zahl dieser Approbirten den *dignior* auswählt [22]. In deutschen Diöcesen ist aber diese Form häufig modificirt worden, und auch nachdem die Ordnung der kirchlichen Anstellungsprüfungen dem staatlichen Eingreifen [23] in neuerer Zeit meist (außer in Bayern) entzogen worden ist [24], ist in den

außer bei der Verleihung der Pfarreien im Tridentinischen Pfarrconcurs, weder eine Form zur Feststellung der persona dignior noch juristische Folgen für die Nichtberücksichtigung der letzteren bestimmt sind, genügt sonst eine persona idonea, s. Schulte, Lehrb. §. 65. Anm. 13. (3. Aufl.).

21 An deren Stelle die Capitel getreten sind. Die so in Ermangelung der Synode von den Bischöfen mit Consens des Capitels bestellten Examinatoren werden als examinatores prosynodales bezeichnet. Zu diesem Behufe empfangen die Bischöfe von der Congregation des Concils besondere, gewöhnlich auf 3 Jahre ertheilte Facultäten. Ein Beispiel solcher Facultäten im Arch. f. kath. K.=R. III. S. 744. Vgl. Schulte II. S. 340. vb. Phillips VII. §. 409., Hinschius II. S. 494. ff.

22 Ueber die Appellation a mala relatione examinatorum, und ab irrationabili judicio episcopi vgl. die Nachweisgn. Anm. 19., Schulte II. S. 339. f., Phillips VII. §. 411., Hinschius II. S. 499. f.

23 Dasselbe beginnt in Bayern bereits im 16. Jahrhundert, Friedberg, Gränzen S. 194. 220.

24 Darüber s. Permaneder, K.=R. S. 57. ff., Maas im Arch. f. kath. K.=R. IX. S. 35. ff. In Preußen (s. A. L.=R. II. 11. §. 61. f., vb. Ztschr. f. K.=R. XV. S. 417. ff.) wurde seit der Vf.U. v. 1850. A. 15. 18., vb. Rescr. v. 8. Mai 1852., das Prüfungswesen ausschließlich der Kirche überlassen, Ztschr. f. K.=R. I. S. 112. (über den Nachweis der von Staatswegen erforderten Vorbildung s. unt. Anm. 37.); die Prüfung der Bewerber um Curatämter wird von den bischöflichen Behörden ausgeschrieben und nach Maßgabe der kirchlichen Verordnungen von den Prosynodal=Examinatoren abgehalten, s. z. B. Gerlach, Paderb. Diöc.=R. §. 17. Auch in Hannover (vgl. Vf.=U. v. 1840. §. 72.) erfolgten die Dienstprüfungen ohne Mitwirkung der Staatsbehörde; dasselbe gilt von der theologischen Amtsprüfung in Sachsen (vgl. unt. Anm. 25. 37.). Gleiches gilt von dem Pfarrconcurs in Oldenburg, Vertr. v. 5. Jan. 1830. §. 24. f. In Oesterreich, wo die Prüfungen durch Hofdecrete Josephs II. organisirt waren (Helfert, Von der Besetzg. der Beneficien, Prag 1828., S. 124. ff.), finden die Pfarrconcursprüfungen ohne staatliche Einwirkung statt (vgl. Anm. 25.). In Bayern ist die Ernennung der Examinatoren wenigstens für die theologischen Fächer Sache der Bischöfe (vgl. Erl. v. 8. Apr. 1852. Nr. 8., Kgl. V. v. 28. Sept. 1854., vb. Min.=Erl. v. 20. Nov. 1873.).

meisten Diöcesen Deutschlands statt des reinen Tridentinischen Concurses vielmehr eine allgemeine Pfarrbefähigungsprüfung üblich geblieben[25]. Für die Seelsorgsämter wird insbesondere

Für die Staaten der oberrhein. Kirchenprov. schrieb die V. v. 30. Jan. 1830. §. 29. die Bildung der Prüfungscommissionen für die Anstellungsprüfungen durch Zusammenwirken der Staats- und bischöflichen Behörden vor. Jetzt erfolgt dieselbe ausschließlich durch die Bischöfe in Württemberg, Baden, Großh. Hessen.

25 Für Bayern s. Kgl. V. v. 28. Sept. 1854. (Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 422. ff.), Silbernagl S. 83. ff., Ztschr. f. K.-R. XV. S. 414. ff. Nach dieser wird der Concurs in je zwei Jahren am Bischofssitze gehalten und vom Bischofe ausgeschrieben. Zu Examinatoren ernennt der Bischof 2—3 Domherren, ebensoviel theol. Professoren, einen Pfarrer und den Regens des Seminars; dazu ordnet die Kreisregierung für kirchlich-politische Gegenstände einen kath. Examinator ab. Die Ergebnisse der Prüfung nebst den Ausarbeitungen der Candidaten werden dem Cultusministerium eingesandt (s. Anm. 37.). Diese Prüfung ist jedoch kein Concurs im Sinne des Tridentinums, das nur die Ermittelung der Fähigkeit für das bestimmte Amt, nicht die der allgemeinen Anstellungsfähigkeit im Auge hat. — Für Oesterreich hatte das Concordat Art. XXIV. den Concurs für alle Pfarrämter ohne Unterschied (übrigens auch hinsichtlich der unter Laienpatronat stehenden, welche gemeinrechtlich ausgeschlossen sind, im Anschluß an das bestehende österr. Recht) angeordnet und daneben auf die Trident. Bestimmungen verwiesen. Wo ein Concurs für Canonicate besteht, soll es dabei als bei einer löblichen Gewohnheit verbleiben, Art. XXII. Die von den Bischöfen vereinbarten Bestimmungen, deren Gebrauch die V. v. 18. Apr. 1850. (Walter, Font. p. 278.) frei gab, hatten das Prüfungswesen dem Tridentinum mehr genähert, dagegen doch den Concurs als eine Prüfung zur Ermittelung der Anstellungsfähigkeit überhaupt (u. zwar mit sechsjähriger Wirksamkeit) aufgefaßt, vgl. Min.-V. v. 15. Juli 1850. Aber auch nach dem Concordat blieben vermöge päpstl. Indults jährlich 2 mal abzuhaltende allgemeine Pfarrexamina üblich, die auf 6 Jahre wirken; nur für besondere Fälle haben sich die Bischöfe außerdem vorbehalten, die Bewerber um ein Pfarramt noch einer besondern Prüfung (nach dem Trid.) zu unterwerfen, s. Conc. Viennense a. 1858. Tit. VII. c. 2., Pachmann, Lehrb. d. K.-R. 3. Aufl. Bd. II. §. 194. Das Ges. v. 7. Mai 1874. §. 5. bestimmt: „Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben" und nimmt eine im Einverständniß mit den Bischöfen vorzunehmende Revision der bestehenden Normen in Aussicht. — In der oberrhein. Kirchenprov. waren die Bestimmungen der V. v. 30. Jan. 1830. nicht überall, z. B. nicht in Kurhessen und Nassau, ausgeführt. Es fanden deshalb sehr verschiedene Weisen des Verfahrens statt, s. Longner, D. Rechtsverh. der Bischöfe ꝛc. S. 265. ff. In Württemberg wurde die Concursprüfung 1857. vom Staate dem Bischof überlassen, A. v. Vogt, Samml. staatl. u. kirchl. V. S. 417. Anm. 1. Die Instruction zum Württemb. Vertrage behielt dem Bischofe die Einrichtung eines allgemeinen Concurses vor, wodurch diese Abweichung vom Tridentinum genehmigt ist, welche auch gegenwärtig stattfindet. Nachlässige Geistliche darf der Bischof zur Wiederholung der Prüfung anhalten. Ein solcher allgemeiner

noch erfordert, daß der Seelsorger die Sprache des Ortes (*idioma loci*) verstehe und verständlich spreche[26]. Endlich schließt die Kirche 4) die Unehelichen[27], die Ketzer und deren Kinder, in der väterlichen Linie bis zum zweiten, in der mütterlichen im ersten Grade, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Aeltern in der Ketzerei verstorben sind[28], die Verheiratheten, Excommunicirten, Suspendirten oder Interdicirten, sowie überhaupt diejenigen aus, welche irregulär sind. Zuletzt ist auch des Einflusses zu gedenken, welchen die Staatsgewalt auf die Besetzung der geistlichen Aemter ausübt. Dieser kann sich auf dem Grunde der besonderen Berechtigung zunächst direct bethätigen (§§. 190. 193.). Ferner aber hat er die Abhaltung solcher Personen zum Zwecke, welche nach der bürgerlichen und politischen Seite hin Bedenken erregen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann entweder allgemein eine Genehmigung für alle Verleihungen vorbehalten, oder nur die Möglichkeit der Exclusive für die einzelnen Fälle bedungen sein.

Concurs findet auch in Baden statt, gilt hier aber nur für 6 Jahre zur Erlangung einer Pfründe, s. Erzb. Freib. V. v. 19. Jan. 1860. und Maas a. a. O. Für Mainz s. Concursverordn. v. 9. Febr. 1854. — In der Mehrzahl der Preuß. Diöcesen besteht ebenfalls eine allgemeine Pfarrbefähigungsprüfung, darüber s. z.B. für Paderb. Gerlach a. a. O., für die Erzdiöcese Cöln Erzb. V. v. 2. Jan. 1849. (vb. die Streitschrift: Schmitz, Der Pfarrconcurs und d. Synodal-Examinatoren, Düsseld. 1849.) und jetzt die auf Grund päpstlichen Indults erlassene Erzb. V. v. 22. Juli 1867. (Dumont S. 295. ff.). In den Hannov. Diöcesen wird jährlich eine allgemeine Pfarrbefähigungsprüfung gehalten (Schulte, Status p. 146.), in Sachsen besteht kein Trid. Concurs (ib. p. 150.), sondern eine allgemeine Amtsprüfung. In Oldenburg findet nach d. angef. Vertrage §. 24. f. der trident. Concurs statt, der von dem Official ausgeschrieben wird und dem auch Pfarrämter landesherrl. Patronats unterliegen. — Ueber die Prüfungen pro cura vor der ersten und später vor Erneuerung der Approbation pro cura animarum s. unten §. 194.

26 C. 14. X. de off. jud. ord. I. 31. (conc. Lat. IV. c. 9.), Reg. Cancell. 20. de idiomate (vgl. §. 87. Anm. 3.), Rigantius, Comment. in regulas canc. Ap. ad regul. XX., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref.

27 Cf. Tit. X. de filiis presb. ap. Greg. (I. 17.) u. in VIto (I. 11.). Für die Kinder der Geistlichen hat das conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de ref. specielle Bestimmungen getroffen, vgl. die Decl. zu dieser Stelle a. a. O. und Benedict. XIV., De syn. dioec. l. XIII. c. 23. — Die Beseitigung der Irregularität durch Dispensation hebt nicht von selbst auch die Unfähigkeit zum Erwerb kirchlicher Aemter auf; hierzu bedarf es einer besonderen Dispensation und zwar hinsichtlich der Dignitäten, Personate und Curatämter durch den Papst, vgl. überhaupt Hinschius II. S. 476. ff.

28 C. 15. de haeret. in VIto (V. 2.). Auch die Apostasie und das Schisma bildet ein Hinderniß.

Darüber waren in Betreff der bischöflichen Stühle und Stiftspräbenden zuweilen ausdrückliche Zusicherungen[29] gegeben worden,

29 Für Oesterr., soweit nicht der Kaiser direct ernennt (s. unt. §§. 183. u. 185.), vgl. Breve „Optime noscitis" v. 5. Nov. 1855., Walter, Font. p. 300. (s. unt. Anm. 32.). Das Ges. v. 7. Mai 1874. §. 3. (vd. die Motive, Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 302. ff.) erhält hinsichtlich der Erzbisthümer und Bisthümer, so wie der Canonicate die bisherigen Besetzungsnormen aufrecht und bestimmt ferner, daß, soweit die Besetzung derselben nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, die für das betreffende Amt in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen ist, gegen deren Einsprache die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden darf. (Bei der durch canonische Wahl erfolgenden Besetzung der Erzbisthümer Olmütz und Salzburg übte bereits vor dem Concordat der Kaiser die Exclusive mißliebiger Candidaten; ebenso war der Erzbischof von Salzburg bereits durch die Convention mit Oesterreich v. 19. April 1786. verpflichtet, für Seckau, Lavant und Gurk nur „personae gratae" zu Bischöfen zu ernennen. Für die Canonicate bildete die landesfürstliche Nomination ohnehin die Regel und alle vom Ordinarius, dem Capitel oder einem Privatpatron Designirten mußten schon bisher dem Kaiser zur Genehmigung präsentirt werden [Hinschius II. S. 698.]. Bei der durch das Concordat Art. XXII. dem Papst überlassenen Ernennung der ersten Dignität in den Domcapiteln hatte die Curie Berücksichtigung der vom Kaiser nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs empfohlenen Person zugesichert. Für die nach dem Concordat Art. IV. lit. a. den Bischöfen überlassene Ernennung ihrer Generalvicare ist durch das Ges. v. 1874. der staatliche Einfluß begründet). — Für Preußen verordnet das zuerst durch das Journal hist. et littéraire de Liège T. III. livr. 36. im J. 1837. veröffentlichte Breve „Quod de fidelium" v. 16. Juli 1821. (Walter l. c. p. 262. sq.), daß die Capitel sich vor der Wahl versichern sollen, daß der zu Wählende nicht minus gratus sein werde: „Vestrarum partium erit, eos adsciscere, quos praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitis". Die Geschichte der dießfallsigen Verhandlungen zwischen der preuß. Regierung und dem röm. Stuhle enthält, gelegentlich der Bischofswahl in Trier (vgl. Deutsche Blätter für Kathol. und Protest. H. I. S. 74. ff.), eine Min.-B. v. 23. Febr. 1837. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 612., und ausführlicher Mejer, Propaganda Bd. II. S. 493. ff., vd. Friedberg, St. u. Bischofswahlen S. 43. ff. Viel neues Material, sowohl für Preußen wie für die oberrheinische Kirchenprovinz enthält die aus Anlaß der Streitigkeiten über die letzte Cölner und Freiburger Erzbischofswahl (s. u.) erwachsene Literatur: O. Mejer, Das Veto deutscher protest. Staatsregierungen gegen kath. Bischofswahlen, Rostock 1866., Le Gouvernement Badois et le Chapitre de Fribourg, Liège 1868. (dtsch. Mainz 1868.), Bischof v. Ketteler, D. Recht der Domcapitel u. das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrhein. Kirchenprovinz Mainz 1868., E. Herrmann, Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrhein. Kirchenprovinz, Heidelb. 1869., D. Erzbischofs-

die in den neueren Verhandlungen mit Oesterreich und mit einzelnen deutschen Staaten auch auf die übrigen, besonders die

wahl zu Freib. v. e. prakt. Juristen, Mainz 1869. (aus dem Arch. f. kath. K.-R. XXI. S. 177. ff.), H. Brück, D. Erzbischofswahl in Freiburg und die Bad. Regierung, Mainz 1869., E. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen u. der oberrhein. Kirchenprovinz u. das Recht der Domcapitel (m. ungedruckten Actenst.), Halle 1869., J. F. Schulte, D. Rechtsfrage des Einflusses der Regierg. bei den Bischofswahlen in Preußen, mit Rücks. auf d. oberrhein. Kirchenprov. (desgl.), Gießen 1869., O. v. Wänker, Das R. in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrhein. Kirchenprovinz, Freib. i. Br. 1869., J. Hirschel, Das R. der Regiergn. bezügl. der Bischofswahlen in Preußen und der oberrhein. Kirchenprovinz, Mainz 1870., Frdr. v. Sybel, Das R. des Staates bei Bischofswahlen in Preußen, Hannover u. der oberrhein. Kirchenprov., Bonn 1873. u. *E. Friedberg, Der Staat u. die Bischofswahlen in Deutschl. Das 19. Jahrh. Leipz. 1874. (nebst 1 Bd. Actenstücke). Dazu Hinschius, K.-R. II. S. 682. ff. — Das Breve „Quod de fidelium" („une partie essentielle des actes constitutifs de ces chapitres" vgl. den Notenwechsel vom März 1821.) ist wie die Bulle „De salute" das Ergebniß eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen dem h. Stuhle und der preußischen Regierung. Dieß vertragsmäßige Recht ist im Sept. 1841. auf die ganze Monarchie ausgedehnt, s. Friedberg, St. u. Bischofswahlen Beil. XVI. Die maßgebende Interpretation der Verträge kann nicht einseitig durch den Papst geschehen. Die preußische Regierung hat vertragsmäßig zu fordern, daß die Capitel sich an die in dem Breve ertheilte Weisung halten, d. h. sie haben sich vor der Wahl objective Gewißheit zu verschaffen, ob der von ihnen in Aussicht genommene Candidat, oder mehrere dem König nicht unangenehm sind. S. besonders die angef. Schriften von Friedberg und Schulte. Das Breve v. 26. Sept. 1865. an das Metropolitan-Capitel in Cöln (Hirschel S. 151.) stellte, indem es verlangte, daß bei Anwendung des Listenverfahrens wenigstens 3 Candidaten übrig bleiben müßten, eine vertragswidrige Forderung. Der concrete Streitfall in Cöln wurde dadurch erledigt, daß der Papst (1865.) auf Grund directer Verständigung mit der preußischen Regierung den dieser „nicht ungenehmen" Erzbischof Melchers ernannte. Die Form, in welcher die Capitel jener Auflage genügen, ist seit Anfang der vierziger Jahre die, daß sie eine Wahlliste vorlegen, aus der die personae minus gratae gestrichen werden, s. Richter in d. Ztschr. f. K.-R. I. S. 113. Doch hat sich die Regierung (welche den sog. irischen Wahlmodus, zu dessen Wesen die Liste gehört, in der Note v. 16. Dec. 1820., auf der das Breve beruht, definitiv abgelehnt hat, s. Friedberg, St. u. Bischofswahlen S. 54.) nie verpflichtet, dieß sog. Listenverfahren als für alle Folge bindend anzuerkennen; dasselbe bildet hier nicht, wie nach der hannov. Bulle, ein von den Capiteln der Regierung gegenüber in Anspruch zu nehmendes Recht, sondern einen in jedem Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen frei gewählten und zugelassenen Informationsmodus. Die Regierung kann also eine ganze Liste, selbst wiederholt, verwerfen. Dazu s. §. 29. des Ges. v. 11. Mai 1873. Eine mit Verletzung des staatlichen Ausschließungsrechts erfolgte Bischofswahl ist staatsrechtlich nichtig. Dem Gewählten kann die staatliche Anerkennung versagt und die Ausübung der bischöflichen Rechte und Functionen durch denselben

Pfarrämter erstreckt worden sind. Besonders hinsichtlich der letzteren fordern die Staatsgesetzgebungen einzelner deutschen

kann mit Zwangsmaßregeln verhindert werden, auch ist dieselbe nach §. 23. des Ges. v. 11. Mai 1873. strafbar, s. Hinschius, K.=R. II. S. 686. Uebrigens ist es in Preußen ohne Unterschied der Bisthümer üblich, daß vom Könige ein Wahlcommissar ernannt wird, welcher auch im Wahltermine erscheint, aber der Wahl selbst nicht beiwohnt. — In Hannover legt das Capitel der Regierung die Candidatenliste vor, und es können die minder angenehmen Personen gestrichen werden, so jedoch, daß eine zur Wahl ausreichende Anzahl übrig bleibt. Bulle: Impensa Rom. Pont. §. 13. „Quotiescunque", vgl. Friedberg, Veto S. 36. ff. u. St. u. Bischofswahlen S. 63. ff., vb. O. Mejer, Zur Gesch. der röm.=deutschen Frage III. 1. (Rostock 1874.) S. 62. ff. (Ein besonderes Breve für Hannover existirt nicht). Dieß ist der sog. irische Wahlmodus, d. i. derjenige, welcher zuerst im J. 1806. für die Ernennung der irischen Bischöfe vorgeschlagen worden war (Mejer, Propag. Bd. II. S. 17. ff.). Zu einer electio genügt übrigens nach gemeinem Recht, daß die freie Entscheidung zwischen zwei Personen offen gelassen ist, vgl. (in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht) c. 70. in VIto de R. J., vb. Schulte, Rechtsfrage S. 8. ff., Hinschius II. S. 658. f. Anm. 10. C. 14. X. de elect. I. 6. schließt nur aus, daß die Wahl in das Belieben eines Dritten gestellt werde. Pius IX. Breve v. 4. Mai 1868. für die oberrhein. Provinz (Ztschr. f. K.=R. VIII. S. 357.), das mindestens drei Personen zur Wahl verlangt, widerstreitet also dem gemeinen Recht. Muß die Regierung also bei den hannov. Bisthümern zwei übrig lassen, so braucht sie andererseits nicht zu dulden, daß das Capitel absichtlich die staatliche Exclusive unmöglich mache, Hinschius II. S. 685. Auch in Hannover hat stets ein landesherrlicher Commissar mitgewirkt. Ueber das bei Besetzung der Canonicate in Hannover Platz greifende Ausschließungsrecht der Regierung s. Hinschius, Preuß. Kirchengesetze v. 1873. S. 159. vgl. unt. Anm. 35. — Ganz so wurde das Verhältniß in der Bulle Ad dominici nr. I. „quotiescunque" für die oberrhein. Kirchenprovinz geordnet. Das Interpretativbreve „Re sacra" (bei Friedberg Veto S. 81. ff., St. u. Bischofswahlen Beil. XCIII.), welches für Freiburg vom 28. Mai 1827. datirt ist, und gleichzeitig für Limburg, später für Mainz, Rottenburg und Fulda ergangen ist, übrigens dem preußischen Breve: „Quod de fidelium" nachgebildet ist, und bestimmt: „Vestrarum erit partium eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse", bildet jedoch ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages des h. Stuhles mit den oberrheinischen Regierungen; durch dasselbe sollte die Bulle in dem Sinne erläutert werden, daß die Wahl einer persona minus grata überhaupt ausgeschlossen sein solle. Der einzige Unterschied zwischen dem Wahlvorgang in Preußen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz besteht darin, daß in letzterer durch die Candidatenliste, welche hier obligatorisch ist, ein bestimmter Modus für die Feststellung des „non minus gratum esse" angeordnet ist. Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, dem Capitel die Liste zur Erneuerung, bez. Ergänzung so lange zurückzustellen, bis, wie das Breve will, ein nicht ungenehmer Bischof gewählt werden kann, und bis, wie

Länder, z. B. Bayerns, nach wie vor eine ausdrückliche Genehmerklärung der für die Anstellung von den geistlichen Oberen in

die Bulle vorschreibt, dieß mittels des Listenverfahrens möglich ist. Pius IX. hat in dem Streite über die Freiburger Wahl, nachdem er (s. ob.) verlangt, daß dem Capitel mindestens 3 Candidaten zur Auswahl gelassen werden müßten, durch Breve v. 6. Juli 1868. dem Metropolitan-Capitel die Vorlegung einer neuen Liste untersagt (s. Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 355. ff.). Der erzbischöfliche Stuhl in Freiburg ist in Folge dieses vertragsbrüchigen Verhaltens des h. Stuhles unbesetzt geblieben. Ueber den Weg, welchen die römische Curie seitdem einschlug, um das vertragsmäßige Recht der Regierung illusorisch zu machen, s. ob. §. 136. Anm. 9. Ueber die für die oberrhein. Staaten an die Bischöfe und Capitel ergangenen Interpretativbreven, welche auch auf die Besetzung der Dompräbenden gehen und auch für diese die staatliche Exclusive hinsichtlich der personae minus gratae wahren (Hinschius, K.-R. II. S. 696. Anm. 3., s. auch unt. Anm. 35.), vgl. noch Friedberg, St. u. Bischofswahlen Buch I. Cap. 2. Nr. 4., verb. Arch. f. kath. K.-R. II. S. 276. ff., Maas das. VII. S. 45. ff., Longner, Beitr. zur Gesch. der oberrhein. Kirchenprov. S. 602. 652. Das Badische Fundationsinstrument v. 16. Oct. 1827. enthielt (einseitige) weitergehende Bestimmungen, vb. §. 15. 20. d. B. v. 30. Jan. 1830.; das Concordat v. 1859. A. I. verwies dagegen auf den Inhalt der früheren Vereinbarung und die Instruction zum angef. Art. sicherte die fortdauernde Beobachtung der erwähnten Breven zu. Auch nach dem (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 8. 9. ist es bei den 1827. vereinbarten Bestimmungen verblieben. — Auch für Rottenburg hatte das Fundationsinstr. v. 14. Mai 1828. einseitige Festsetzungen (Ueberwachung des Wahlacts durch einen königl. Commissar, Vorbehalt eines Bestätigungsrechts bei der Anstellung der Domherren) getroffen; dagegen: Concordat v. 1857. A. I., während die Instruct. zu A. I. die angef. Breven (hier v. 22. März 1828.) bestätigt. Das Gesetz v. 30. Jan. 1862. A. 4. schreibt vor, daß es hinsichtlich der Besetzung des bischöfl. Stuhls, der Canonicate und Domcaplaneien bei dem Verfahren der Bulle „Ad dominici“ und des Breve v. 22. März 1828. zu verbleiben hat, erhält aber diejenigen Bestimmungen des Fundationsinstruments aufrecht, welche die Eigenschaften der zu Wählenden betreffen. Der Bischof muß danach Deutscher von Geburt und württembergischer Staatsbürger sein, die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst verwaltet haben, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein. Auch zu Capitularen sollen nur solche gewählt werden können, welche nicht als minus grati bezeichnet, ferner 30 Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen und entweder die Seelsorge, ein academisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind. Vgl. Hauber, Ztschr. f. K.-R. II. S. 382. f. Daß die Absendung eines Wahlcommissars durch das angef. Gesetz nicht ausgeschlossen sei, führt Friedberg, St. u. Bischofswahlen S. 422. f. aus, a. M.: Golther (s. ob. §. 74. Anm. 7.) S. 299. Für Kurhessen s. B. v. 18. Sept. 1829. Art. I. II. VI. bei Walter, Font. p. 355. sqq.; für Nassau verwies die Min.-V. v. 25. Mai 1861. hinsichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles u. der domstiftischen Präbenden auf das mit dem h. Stuhle nach

Aussicht genommenen Personen Seitens der Staatsregierung[30] oder, wie z. B. in Elsaß-Lothringen, die staatliche Bestätigung der

Inhalt der Bulle „Ad dominici" vereinbarte Verfahren „mit Ausschluß späterer Zuthaten"; vb. jetzt Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 29. Für Großherzogth. Hessen (vgl. Mainz-Darmst. Conv. v. 1854. A. XIII. mit den Animadversiones v. 1855., Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 353.) s. Ges. v. 23. Apr. 1875. betr. die Vorbildung der Geistlichen A. 6. — Zur Bestellung eines Coadjutors cum spe succedendi wird allgemein nicht ohne Zustimmung der Regierung geschritten werden können; hinsichtlich der Person wird das Einspruchsrecht der Regierung gewahrt werden müssen, s. Hinschius II. S. 688., wenn nicht, wie in Elsaß-Lothringen, der Empfang der Institution als Coadjutor von positiver Ermächtigung durch das Staatsoberhaupt abhängig erklärt ist, s. Ztschr. f. K.-R. XV. S. 503. ff. Daß in Elsaß-Lothringen nicht personae minus gratae auf die bischöflichen Stühle instituirt werden können, gewährleistet (wenn auch das dem (katholischen) Staatsoberhaupt Frankreichs nach dem Concordat v. 1801. (Art. 5.) zugestandene Nominationsrecht zu Bisthümern mit Rücksicht auf Conc. Art. 17. von dem evangelischen deutschen Kaiser, welchem nach Reichsges. v. 9. Juni 1871. §. 3. die Ausübung der Staatsgewalt im Reichslande zusteht, nicht in Anspruch genommen werden konnte, vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 91. ff.) doch der Umstand, daß nach den in Geltung gebliebenen Organ. Artikeln A. 1. 18. neu ernannte Bischöfe vor ertheiltem Placet zur Institutionsbulle keine Amtshandlung vornehmen dürfen.

30 In Bayern schreibt das Conc. A. XI. i. f. hinsichtlich der Pfründen der freien bischöflichen Collation vor: „personis Majestati Suae gratis conferentur"; auf die übrigen nominirt größtentheils ohnehin entweder der König selbst, oder übt, insofern sie dem Patronate Dritter unterliegen, durch die betreffende Regierung sein landesherrliches Bestätigungsrecht, Permaneder, K.-R. S. 401. Der Erlaß vom 8. Apr. 1852. Nr. 8. (aufrecht erhalten im Erl. v. 20. Nov. 1873. II. 1., Ztschr. f. K.-R. XII. S. 260.) führt unter den Bedingungen zu Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen „bürgerlich und politisch tadellosen Wandel" auf; Nr. 9. behielt das königliche Placet für die Curatgeistlichen „als Vorbedingung der bischöflichen Uebertragung des Kirchenamts" ausdrücklich vor (was materiell in Geltung geblieben ist); die den Ordinariaten zustehende Bestellung der Verweser erledigter Pfründen unterliegt der Bestätigung der Kreisregierungen. Für die Beamten in der bischöflichen Jurisdiction (Conc. A. XII. a.) forderte der Erl. v. 8. Apr. 1852. Nr. 4. keine königliche Bestätigung; wohl aber ist dieselbe erforderlich für die von den Capiteln und Bischöfen ausgehenden Ernennungen zu Canonicaten (vgl. Conc. Art. XI. Abs. 6., Erl. v. 20. Nov. 1873. II. 2.), den Canonikern aber spricht die Regierung das Recht zu, den Bischöfen als Räthe zur Seite zu stehen, vgl. Hinschius II. S. 698. 709. III. S. 188. Für Sachsen-Weimar s. Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 17., wonach der Bischof „nur an solche Personen, wider welche der Landesherr nichts einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung" Pfründen vergeben darf. Die Oldenb. Vf.-U. A. 79. erfordert „für die den Religionsgesellschaften zustehende Wahl, Ernennung und Einsetzung ihrer Beamten und Diener von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge". Alle

von den geistlichen Oberen erfolgten Ernennungen[31]; in anderen deutschen Ländern und in Oesterreich ist das bloß negative Einspruchsrecht der Staatsregierung der Preis für den Verzicht auf das Placet[32] gewesen, das die älteren Gesetze erforderten, be-

in dem Vertrage v. 5. Jan. 1830. §. 9. 25. 27. 29. erwähnten Beamten und Diener der kath. Kirche (den Official, die Beisitzer des Officialats, die Dechanten, die Pfarrer) ernennt der Bischof, bez. Official, und erfordern diese Ernennungen die Gutheißung der Staatsgewalt, Protoc. von 1852. Die Collationsurkunden erwähnen dieselbe durch die Worte: „serenissimo .. magno duce Oldenb. consentiente“. In Mecklenburg-Schwerin erfordert die Anstellung kath. Priester das landesherrliche Placet (Regulat. v. 25. Aug. 1846.); für Schwarzb.-Rudolst. s. V. v. 1852. §. 2. (Arch. f. kath. K.-R. XXXVI. S. 411.).

31 Die Braunschw. Vf.-U. §. 226. fordert für die Kirchendiener aller christlichen Confessionen, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, die landesherrliche Bestätigung, vgl. Ges. v. 10. Mai 1867. §. 22. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 126.). In Elsaß-Lothringen darf Generalvicaren, Canonikern, Pfarrern die canonische Institution erst nach staatlicher Genehmigung (durch den kaiserlichen Statthalter, V. v. 23. Juli 1879. Nr. 3.) ihrer Ernennung ertheilt werden (Organ. Art. v. 1802. Art. 19. 35., Ord. v. 13. März 1832. A. 1., Circ. v. 29. Dec. 1834., Dursy I. S. 79. ff.).

32 Die Preuß. Vf.-U. v. 1848. Art. 12. hob das dem Staate zustehende (Vorschlags-, Wahl- und) Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen (rev. Vf.-U. v. 1850. A. 18.: so weit es nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht) auf, während bis dahin in Preußen der allgemeine Grundsatz in unbestrittener Geltung stand, daß der Bischof ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats Niemandem ein geistliches Amt ertheilen dürfe. Seitdem wurde also zur Besetzung kirchlicher Aemter, namentlich der zur bischöflichen Collation gehörigen Canonicate, einschließlich der Decanate, und der in gleichem Verhältnisse befindlichen Pfarr- und Beneficialstellen, zur Anstellung von Dechanten und sonstigen bischöflichen Beamten, Weihbischöfen, Generalvicaren, Officialen, Generalvicariats- und Officialatsräthen, Justitiaren, Secretären und anderen Subalternbeamten, sowie der Vorsteher und Lehrer der Clericalseminare keine Staatsgenehmigung erfordert, s. Richter, Ztschr. f. K.-R. I. S. 112. f., und derselbe Grundsatz seit 1867. auch in den neuen Provinzen durchgeführt, s. z. B. die Mitthlg. der K. Regierg. zu Wiesbaden, Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 312. f. [Nach der Hannov. Vf.-U. v. 1840. §. 72. bedurften die nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Pfarrer und anderen höheren Kirchendiener der kath. Kirche der Bestätigung des Königs oder der dazu von ihm bestimmten Behörden, welche jedoch nur aus erheblichen (nach dem Ges. vom 5. Sept. 1848. §. 26. jederzeit mitzutheilenden) Gründen verweigert wurde; über die canonischen Eigenschaften entschied die geistliche Behörde allein. In Kurhessen war durch die V. v. 30. Aug. 1829. (Walter, Font. p. 350.) unter der Voraussetzung, „daß für jede bischöfliche Verleihung einer Pfarrstelle die landesherrliche Zustimmung im Wege der vorgängigen Mittheilung an die Regierung der Provinz eingeholt werde“, die Besetzung beinahe

ziehentlich ist staatsgesetzlich durch jenes negative Recht die Lücke ausgefüllt worden, welche durch das Aufgeben des Bestätigungsrechts

sämmtlicher kath. Pfründen, für welche bis dahin der Landesherr nominirt hatte, der freien bischöflichen Collation überlassen. Auch in Nassau konnte die Regierung nach der Min.-V. vom 5. Mai 1861. A. 1. (Ztschr. II. S. 127. f.) die zu Pfründen Designirten aus bürgerlichen und politischen Gründen recusiren, und stand die Beurtheilung, ob solche Gründe vorliegen, der Regierung allein zu.] Nach dem Preuß. Ges. vom 11. Mai 1873. über die Vorbildg. u. Anstellg. der Geistlichen darf aber in einer der christlichen Kirchen ein geistliches Amt (dauernd oder widerruflich oder zur Stellvertretung oder Hülfleistung [vgl. aber Ges. v. 14. Juli 1880. Art. 5.]) nur einem deutschen Reichsangehörigen übertragen werden, gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist (§. 1—3.). Die geistlichen Oberen sind verpflichtet Denjenigen, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amts zu benennen (§. 15.), und ist die Uebertragung auch dann den Vorschriften der §. 1—3. zuwider, wenn sie ohne die vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt (Declarationsgesetz v. 21. Mai 1874. Art. 1.; vd. Ob.-Trib.-Erk. v. 26. Febr. 1874., Just.-Min.-Bl. 1874. S. 78. ff., Erk. des Ob.-App.-Ger. zu Berlin v. 21. März 1874. das. S. 120. ff.). Die gleichen Grundsätze gelten bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann der Oberpräsident Einspruch gegen die Anstellung erheben (§. 15.): 1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amts fehlen; 2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Reichsstrafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet; 3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Die Thatsachen, auf welche sich der Einspruch gründet, sind bei dessen Erhebung anzugeben. Gegen die Einspruchserklärung kann binnen 30 Tagen bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten Berufung eingelegt werden, der darüber endgültig entscheidet (§. 16.). Diese Vorschriften über den Einspruch finden keine Anwendung auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und öffentlichen Anstalten, ebensowenig, soweit dem Staate bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel eine anderweitig geregelte Mitwirkung zusteht (§. 29.), (z. B. hinsichtlich der bischöflichen Stühle, ferner der Domherren- und Domvicarstellen in Hannover und der oberrhein. Prov.; doch greift auch in den altpreußischen Capiteln für die vom Bischof verliehenen Canonicate das Einspruchsrecht des Ges. v. 11. Mai 1873. nach den Motiven u. dem Min.-Rescr. v. 3. Aug. 1874. nicht Platz), endlich nicht, wenn die Anstellung erfolgt oder genehmigt wird durch Behörden, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden (§. 28.), womit für die Regel der Einspruch bei Anstellung evang. Geistlichen ausgeschlossen ist. (Doch kommen

zu schwerem Nachtheil für die Wahrung der staatlichen Interessen entstanden war. Dieß Recht des Einspruchs ist in den Staats-

Ausnahmen vor, z. B. bei der Anstellung an Gemeinden der niedersächsischen Conföderation oder durch Mediatconsistorien, wie z. B. die gräflich Stolbergischen, das Stadtconsistorium zu Stralsund, s. Hinschius, Kirchenges. v. 1873. S. 129.). Mit dieser Maßgabe aber kommt das Gesetz bei geistlichen Aemtern, d. h. im Gegensatz zu den jurisdictionellen Aemtern (z. B. des Generalvicars) bei denjenigen Kirchenämtern zur Anwendung, mit welchen gottesdienstliche, seelsorgerische oder lehramtliche Functionen verbunden sind, also namentlich den Curat-, insbesondere den Pfarrämtern, dem Amt der Weihbischöfe, den Aemtern der Capläne, Pfarrvicare, Cooperatoren, Expositen 2c. (Durch das Ges. über die Verwaltg. erledigter kath. Bisthümer v. 20. Mai 1874. §. 3. ist das Einspruchsrecht auch auf die Aemter ausgedehnt worden, welche zur Verwaltung erledigter, bez. nach Ges. v. 14. Juli 1880. solcher Bisthümer bestimmt sind, gegen deren Inhaber auf Unfähigkeit zur Bekleidung des bischöflichen Amts gerichtlich erkannt worden ist, wohin insbesondere die Capitularvicare, die sede impedita vom Papst bestellten apostolischen Vicare u. s. w. gehören, s. P. Hinschius in W. Hartmanns Ztschr. f. Gesetzgebung u. Praxis des Deutschen öffentl. R. Bd. I. S. 241. ff. bes. S. 245. f.). Die Anstellung oder Verwendung eines Geistlichen ohne Beachtung der Vorschriften des Ges. v. 11. Mai 1873. gilt als nicht geschehen (§. 17.), ist also nichtig; die Ausübung der Amtsverrichtungen z. B. die Abhaltung des Pfarrgottesdienstes kann durch Executivmaßregeln gehindert werden. Außerdem zieht die gesetzwidrige Anstellung oder Verwendung im geistlichen Amt für den geistlichen Oberen, welcher sie angeordnet oder genehmigt hat, sowie für Denjenigen, welcher auf Grund der nichtigen Anstellung Amtshandlungen vornimmt, Geldstrafe nach sich (§. 22. f.). Nach dem deutschen Reichsges. v. 4. Mai 1874. §. 5. aber kann Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens durch die Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Wer aus diesem Grunde rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, der kann nach §. 2. des angef. Reichsges. denselben Maßregeln unterworfen werden, welche gegen Geistliche, die durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen worden sind, zur Verhinderung der unbefugten Ausübung des letzteren (§. 1. des angef. Reichsges.) für zulässig erklärt sind. Im Vergleiche mit den süddeutschen Gesetzgebungen gewähren die Bestimmungen des Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873. der Kirche stärkere Gewähr gegen willkürliche Handhabung des Einspruchsrechts durch die staatlichen Verwaltungsbehörden einmal, weil in dem preuß. Gesetze §. 15. die Voraussetzungen des Einspruchs schärfer präcisirt und enger begrenzt sind, sodann weil von dem geistlichen Oberen gegen den Einspruch Berufung auf eine richterliche Entscheidung erhoben werden kann. Ein Beispiel s. Ztschr. f. K.-R. XV. S. 117. ff. Diese Vorzüge hebt auch Golther, St. u. kath. K. in Württb. S. 296. f. hervor. Ein preuß. Gesetzentwurf von 1882., welcher den Einspruch allgemein stattfinden lassen will, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem (anzugebenden)

Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, und gegen die Einspruchserklärung nur eine binnen 30 Tagen zu erhebende Beschwerde an den Cultusminister zuläßt, giebt jene Vorzüge auf. Der Rechtsschutz gegen mögliche administrative Willkür, welchen das Ges. v. 1873. gewährt, jener Entwurf aber gefährdet, ist aber auch für die altkatholische, bez. die evang. Kirche (für letztere zur Zeit freilich noch in beschränktem Umfang, s. ob.) von Bedeutung, also für Kirchen, welchen doch die Auflehnung des röm. kath. Klerus gegen die Staatsgesetze nicht zur Last gelegt werden kann. — Auch in Oesterreich ist das Bestätigungsrecht aufgegeben; das Breve über die Vollziehung des Concordats vom 5. Nov. 1855. (Walter, Font. p. 300.) verordnete jedoch: „tum in parochiis tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri, qui Caes. et Ap. Majestati Suae minus sint accepti". Nach dem Gesetz v. 7. Mai 1874. zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kath. Kirche wird (§. 2.) zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert die österreichische Staatsbürgerschaft, „ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten", diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte Kirchenämter staatsgesetzlich vorgeschrieben ist. Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hülfeleistung bei denselben berufen werden. Nach §. 6. hat in Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, bez. der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe der Bischof die auserseheue Person der Landesbehörde anzuzeigen, der es zusteht, binnen 30 Tagen (wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften) unter Angabe der Gründe Einsprache zu erheben, gegen welche die Berufung an den Cultusminister offen steht. Eine Anstellung, welche unter Verletzung des staatlichen Einspracherechts erfolgt, ist für den staatlichen Bereich nichtig, überdieß erhält der gesetzwidrig Angestellte nicht die Temporalien, da die Einführung in die Einkünfte des Amts nach österr. Ges. (§. 7.) der staatlichen Cultusverwaltung zusteht. — Der Großh. Hess. Regierung sicherte der Bischof von Mainz im A. I. der Conv. v. 1854., welcher nur 3 katholische Pfarreien dem Patronate des Großherzogs vorbehielt, zu, ihr seine Ernennung zu den Kirchenpfründen vor deren Veröffentlichung und vor Ertheilung der can. Institution vorzulegen, damit sie Anstände in bürgerlicher oder politischer Beziehung vor der Investitur geltend machen könne. Die Regierung werde über solche Anstände „mit dem Bischofe in Benehmen treten". Wenn die Regierung binnen Monatsfrist nach der erwähnten Anzeige des Bischofs keine Erklärung abgab, wurde angenommen, daß keine Anstände entgegenstehen. (Die Animadversiones ließen dieß Verfahren zu, „dummodo Episcopus rationum . ., quae contra aliquem a se electum a Gubernio objici potuerunt, judex sit"!). Dasselbe Verfahren sollte bei Pfründen stattfinden, zu welchen einem Dritten das Präsentationsrecht zusteht. Art. XIV. sicherte dem Bischofe in gleicher Weise die selbstständige Bestellung seines Generalvicars, der Räthe und Assessoren des Ordinariats und der Landdecane. Vgl. Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 349. 353. Nach dem Ges. v. 23. Apr. 1875., betr.

worden, wie in Oesterreich und den südwestdeutschen Staaten,

die Vorbildung u. Anstellung der Geistlichen (Ztschr. f. K.=R. XIII. S. 219. ff.) darf ein Kirchenamt, welches mit einem Geistlichen zu besetzen ist, in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung mißfällig erklärt worden ist (Art. 1.). Die obere Kirchenbehörde ist (Art. 4.) verpflichtet, die Person, der ein Kirchenamt übertragen, oder die zu einer nicht bloß vorübergehenden Stellvertretung oder Hülfeleistung in einem solchen verwendet werden soll, dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Die beabsichtigte Anstellung darf nicht eher erfolgen, als bis die Staatsregierung erklärt hat, daß sie keinen Einspruch zu erheben gedenke. Staatsgesetzwidrige Uebertragung der Functionen eines Kirchenamts ist nichtig und zieht Bestrafung des kirchlichen Oberen und des Geistlichen nach sich (Art. 7.). Ein katholischer Geistlicher, welchem eine Pfarrei oder ein sonstiges, mit einer Pfründe verbundenes Kirchenamt unter Beobachtung des Gesetzes übertragen ist, erhält eine landesherrliche Bestätigungsurkunde, wodurch er als gesetzmäßiger Inhaber des Amtes von Seiten des Staates anerkannt wird und für die Dauer des Amtes Anspruch auf den Genuß der damit verbundenen Pfründe erhält (Art. 10.). — In Württemberg, wo das Conc. A. IV. lit. a. b. das Recht des Bischofs hinsichtlich der Aemterverleihung behandelt, hatte die Instruction der Curie zu A. IV. lit. a. b. (Walter, Font. p. 369. sq.) gewisse Garantien ertheilt. Das Ges. v. 30. Jan. 1862. betr. die kath. Kirche, welches in Art. 2. das Ernennungsrecht des Staates zu kath. Kirchenstellen, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, aufhebt, schreibt in Art. 4. vor: „Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden". Dabei hat der Gesetzgeber in bürgerlicher Beziehung vorzugsweise die allgemeinen Vorbedingungen für die Bekleidung mit einem öffentlichen Dienste, z. B. den vollen Genuß der bürgerlichen Ehre, in politischer mehr die specielle Beziehung zum Staate, politisches Verhalten, Beachtung der Rücksichten des confessionellen Friedens, die relative Befähigung zur Versehung der bürgerlichen Functionen der Geistlichen im Auge. Auch hier ist es der Staat, der die schließliche Entscheidung darüber beansprucht, ob die von ihm angeführten Gründe der Mißfälligkeit für zureichend zu erkennen sind. Das Ausschließungsrecht greift in gleicher Weise Platz bei Besetzung sämmtlicher Pfründen bischöflicher Collatur, wie des Privatpatronats, bei Ernennung der Vorstände und Repetenten des Priesterseminars, bei Bestellung eines Generalvicars, falls derselbe nicht aus dem Domcapitel genommen sein sollte, bei etwaiger Berufung außerordentlicher Mitglieder des bischöflichen Ordinariats, bei Bestellung der Mitglieder des bischöflichen Gerichtshofs, falls diese nicht aus dem Ordinariate genommen sein sollten, bei Ernennung oder Wahl der Landdecane u. s. w. Bei Letzteren hat überdieß die Regierung das Recht, dem kirchlichen einen staatlichen Decan zur Seite zu stellen. Vgl. Hauber, Ztschr. II. S. 380. ff., Golther S. 273. ff. bes. S. 291. ff. Auch in Baden (vgl. Friedberg, Der Staat u. d. kath. K. im Großh. Baden, Leipzig 1871. S. 9. ff.), wo das Conc. A. IV. Nr. 1. die freie Verleihung der keinem recht=

theils nur hinsichtlich der geistlichen Aemter, wie nach der Gesetz-

mäßig erworbenen Patronate unterliegenden (niederen) Pfründen durch den Erzbischof anerkannt hat, hatten die päpstlichen Weisungen für diesen zu A. IV. Nr. 1. (s. Walter l. c. p. 386. sq.) gleichfalls gegen die Ernennung von Personen, welche der Großh. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind, Vorkehrung getroffen. Das (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860., welches in §. 8. anerkennt, daß die Kirchenämter unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln, insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse, durch die Kirchen selbst verliehen werden, hebt in §. 9. unter den staatlichen Vorbedingungen für die Erlangung eines Kirchenamtes hervor, daß die Betreffenden nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden. Nachdem sodann zwischen der Regierung und dem Erzbischofe eine Pfründausscheidung vereinbart war (s. unt. §. 193.), verständigte man sich auch über das Verfahren bei Besetzung der Pfründen, s. Erzb. V. v. 30. Nov. 1861. im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 128. ff., Friedberg a. a. O. S. 245. ff. Bei Pfründen freier Collatur wird die Liste der Bewerber der Regierung mitgetheilt, um regelmäßig binnen 3 Wochen gegen diejenigen, welche ihr aus Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind, ihre Einwendungen zu machen. Erklärt sich die Regierung binnen der Frist gar nicht, so wird angenommen, sie habe keine Einwendungen zu machen. Bei Patronatpfründen ist die Liste der Bewerber vor der Präsentation der Regierung zur Erklärung über etwaige Mißfälligkeit vorzulegen (angef. V. §. 8.). Vb. noch Großh. V. v. 20. Nov. 1861. §. 3., Ztschr. f. K.-R. II. S. 215. Von einer Bestätigung von Seiten des Staates ist keine Rede mehr, vgl. Maas im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 53. ff. Der Generalvicar, Official, die geistlichen Räthe und Assessoren, welche der Erzbischof ernennt, und die Landdecane, welche er bestätigt (Conc. A. IV. Nr. 2., vb. Instruct.), erhalten seit 1853. ebenfalls keine Staatsbestätigung mehr, dagegen findet der §. 9. des (allg.) Ges. v. 9. Oct. 1860. auch auf diese Personen Anwendung, vgl. Maas a. a. O. S. 51. ff. Das Ges. v. 19. Febr. 1874. Art. 1. erstreckt den angef. §. 9. ausdrücklich auf den Capitularvicar, den Generalvicar, die außerordentlichen Räthe und Assessoren des Ordinariats, die Vorsteher und Lehrer des Seminars; Art. 3. trifft (§. 16a. Nr. 1. 2.) Strafbestimmungen gegen Geistliche, welche kirchliche Functionen, die ihnen unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausüben, sowie gegen kirchliche Obere, welche einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt bez. kirchliche Functionen übertragen, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilen. Nach württemb., wie nach badischem Recht, ist anzunehmen, daß im Fall der Anstellung unter Verletzung der staatlichen Exclusive das Amt überhaupt nicht rechtsgültig erworben wird. — Im Kgr. Sachsen, wo nach dem Mand. vom 19. Febr. 1827. §. 5. die Mitglieder des kath. Consistoriums vom apost. Vicar nach eingeholter landesherrlicher Bestätigung ernannt wurden, ebenso die Vicariatsräthe (§. 16.), während die in der Seelsorge anzustellenden katholischen Geistlichen vom kath. Consistorium vorgeschlagen (Anl. des angef. Mand. Nr. 1.) und vom apost. Vicar, nach vorheriger Gutheißung, angestellt wurden, bestimmt das Ges. v. 23. Aug. 1876. betr. das staatl. Oberaufsichtsrecht über die kath. K. (Ztschr. f. K.-R. XIV.

gebung des Königreichs Sachsens und Preußens, bisweilen[33]

S. 115. ff.) §. 17., daß die Räthe des Vicariatsgerichts (mit Ausnahme der aus dem höchsten Gerichtshof des Landes deputirten) und die Mitglieder des kath. Consistoriums auf Vorschlag des apost. Vicars und Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt werden; nach §§. 19—26. darf zu einem geistlichen Amt nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter bedroht ist, verurtheilt worden oder sich in Untersuchung befindet; auch darf die Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, „wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde". Erst wenn auf vorschriftsmäßige Anzeige der geistlichen Behörde von der Staatsregierung eröffnet worden ist, daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, darf die Uebertragung des Amts geschehen. Eine gesetzwidrig erfolgte Uebertragung eines geistlichen Amts gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen. — Vgl. über die geltenden Bestimmungen der Staatsgesetzgebungen, welche neuerdings das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche geregelt haben, Hinschius in Hartmanns Zeitschr. Bd. II. S. 543. ff., verb. K.=R. III. S. 183. ff. u. in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts, I. 1. (Freiburg i. Br. u. Tübingen 1883.) S. 293. ff. — Auf das Verhalten der römischen Kirchengewalt in Beziehung auf die in Rede stehenden staatlichen Berechtigungen ist bereits im §. 74. Anm. 46. hingewiesen worden. Die oben Anm. 30. 31. aufgeführten staatsgesetzlichen Vorschriften, welche für die Staatsregierung die positive Genehmigung der Anstellungen in Anspruch nehmen, werden thatsächlich ebenso wenig angefochten, wie früher die gleiche staatliche Berechtigung in Preußen, Hannover 2c.; dem Einspruchsrecht der Staatsregierung aber, welchem sich die Kirchengewalt in Oesterreich und Württemberg trotz der Beseitigung der Conventionen und in weiterem Umfange, als es in letzteren zugestanden war, fügt, ist in Preußen auch nach dem Schreiben Leos XIII. an den früheren Erzbischof von Cöln v. 24. Febr. 1880., worin er in Aussicht stellte, „nos hujus concordiae maturandae causa passuros, ut Borussico gubernio ante canonicam institutionem nomina exhibeantur sacerdotum illorum, quos Ordinarii dioecesium ad gerendam animarum curam in partem suae sollicitudinis creant", die Anerkennung vorenthalten worden. — Inzwischen hat, wie zu den Ausführungen am Anfang dieser Anm. nachzutragen ist, das Preuß. G. v. 11. Juli 1883. bestimmt: Art. 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben: 1) für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, 2) für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors 2c.) besteht. Vgl. über den geltenden Rechtszustand jetzt Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 115. II.

33 Vgl. Lippe=Detm. Cd. v. 9. März 1854. A. 2. (A. K.=Bl. III. S. 483.), wo vorbehalten ist, hierbei personam minus gratam abzulehnen.

nur hinsichtlich der Pfarrämter. Der Natur der Sache nach aber kann es in den Fällen nicht Platz greifen, wo der Regierung eine positive Mitwirkung bei der Anstellung[34], oder kraft besonderen Rechtstitels ein umfassenderes Ablehnungsrecht zusteht[35]. Ein allgemeines in den Staatsgesetzen vorgeschriebenes Erforderniß ist der Indigenat[36]. Neuere Staatsgesetzgebungen er-

34 Ein Präsentationsrecht kraft staatlichen oder landesherrlichen Patronats (§. 190. 193.) bez. ein Anstellungsrecht, wie bei den Militärgeistlichen, oder ein Nominationsrecht, wie es in Oesterreich der Kaiser für die meisten Bisthümer und Canonicate, in Altpreußen der König für die in den päpstlichen Monaten vacant werdenden Canonicate übt (§. 197.).

35 Hierher gehören die Bisthümer in Preußen und den oberrheinischen Staaten (s. Anm. 29.), die alternativ von Bischof und Capitel zu vergebenden Canonicate und Domvicariate in den oberrheinischen und hannoverischen Bisthümern, für welche der Regierung 4 Candidaten vorzuschlagen sind, von denen sie die minus grati, bez. invisi oder suspecti ausschließen kann, gewisse Pfründen in Posen, bei welchen kraft besonderer Vereinbarung v. 1854. der Oberpräsident die personae minus gratae ausschließen kann (s. Arch. f. kath. K.=R. XXIV. S. 229.). Vgl. überhaupt Preußisches Ges. v. 11. Mai 1873. §. 29., Badisches Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 8., Württembergisches Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 2. 4., angef. Hessisches Ges. v. 23. Apr. 1875. A. 6., Oesterreichisches Ges. v. 7. Mai 1874. §. 3. 6., K. Sächsisches Ges. v. 23. Aug. 1876. §. 18.

36 Das Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874. §. 2. verlangt zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen die österr. Staatsbürgerschaft. In Preußen durfte nach dem Breve „Quod de fidelium" ein Ausländer (ex Germanica natione) zum Bischof nur assentiente Rege gewählt werden. Während in Preußen seit der Vf.=U. die Bischöfe ausländischen Geistlichen, soweit ihnen der Aufenthalt erlaubt, die Ausübung der Seelsorge gestatten konnten (Circ.=Erl. v. 25. Febr. 1851.), für die Anstellung von Ausländern in inländischen Kirchenämtern die Naturalisation zwar Bedingung blieb, aber nach dem Bescheide v. 18. Sept. 1852. auch die Beschränkung, daß ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuitenanstalten studirt, die Niederlassung nicht zu gestatten sei, nicht mehr aufrecht erhalten wurde (s. Richter in der Ztschr. f. K.=R. I. S. 115. f. Nr. 6. 7.), darf nach §. 1. des Ges. v. 11. Mai 1873. ein geistliches Amt in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, d. h. einer Person, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt. Dieselbe Eigenschaft soll nach dem Ges. v. 20. Mai 1874. §. 2. besitzen, wer in einem erledigten kath. Bisthume bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausüben will. Die deutsche Reichsangehörigkeit wird für die Erlangung geistlicher Aemter auch verlangt nach dem K. Sächs. Ges. v. 23. Aug. 1876. §. 19. f. (während §. 17. für die Mitglieder des Vicariatsgerichts und des kath. Consistoriums die sächs. Staatsangehörigkeit fordert), für Kirchenämter nach dem angef. Hess. Ges. v. 23. Apr. 1875. A. 1., nach dem Recht von Mecklenburg=Schwerin und Elsaß=Lothringen (s. Hinschius, K.=R. II. S. 504. f.). Dagegen wird die Staatsangehörigkeit verlangt in Bayern (Entschl. v. 8. Apr. 1852. Nr. 8. für den Erwerb von

wähnen unter den staatlichen Bedingungen für die Zulassung zu Kirchenämtern auch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erachteten wissenschaftlichen Vorbildung[37]. Das Interesse, welches

Kirchen- u. Pfarrpfründen, in diesem Stücke aufrecht erhalten durch Min. Erl. v. 20. Nov. 1873. II. 1., Ztschr. f. K.-R. XII. S. 260.), Württemb. (Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 3. für Kirchenämter), Baden ((allgem. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 9. für Kirchenämter), Oldenburg (Vertr. v. 5. Jan. 1830. §. 25. für Curatbeneficien), Sachsen-Weimar (Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 17. für Kirchenpfründen). — Ueber Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit s. das Norddeutsche Bundes- jetzt deutsche Reichs-Ges. (auch in Bayern eingeführt) v. 1. Juni 1870.

37 Vgl. Dove, Das Verhältniß des Staates zu der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen, Ztschr. f. K.-R. XV. S. 411. ff., vb. Hinschius, K.-R. II. S. 508. ff. In Bayern, wo früher der Pfarrconcurs von einer Staatsbehörde (der Kreisregierung) abgehalten wurde, verlangt der Erl. vom 8. Apr. 1852. Nr. 8. zur Erlangung der Kirchen-, namentlich Pfarrpfründen, außer der vom Bischof zu erprobenden theologischen und seelsorgerlichen Befähigung, Kenntnisse im bayer. Verfassungs- u. Verwaltungsrechte, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen. Daher bestehen dort gemeinschaftliche aus Staats- und Kirchendienern zusammengesetzte Prüfungsbehörden, s. Königl. V. v. 28. Sept. 1854. (Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 422. ff.), wonach in Gemäßheit des vorgenannten Min. Erl. v. 1873. II. 1. auch jetzt noch zu verfahren ist. Das Ergebniß der Prüfung wird dem Cultusministerium zur Entschließung vorgelegt. Vgl. überhaupt Silbernagl, Verfassung u. Verwaltung rc., (2. Aufl.) S. 97 ff. Das Badische (allgem.) Ges. v. 9. October 1860. §. 9. erklärt die Zulassung zu einem Kirchenamte für bedingt durch den Nachweis einer allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung. Der Umfang derselben und die Art des Nachweises sollte durch eine V. bestimmt werden, die unt. d. 6. Sept. 1867. erging (angef. Ztschr. XI. S. 466. ff., vgl. Friedberg, Der Staat u. d. kath. K. in Baden S. 270. ff.). Die erzbischöfliche Curie protestirte und verbot den Candidaten, sich der angeordneten allgemein-wissenschaftlichen Staatsprüfung zu unterziehen, Arch. f. kath. K.-R. XIX. S. 162. ff. Wiewohl die Regierung durch V. v. 2. Nov. 1872. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 461. f.) die frühere V. aufhob, hielt die erzbischöfliche Curie das Verbot doch aufrecht. Das Ges. v. 19. Februar 1874. (Ztschr. XII. S. 255. ff.) traf A. 1. nähere Bestimmung über die allgemein-wissenschaftliche Vorbildung, und hielt neben dem erforderten Nachweis der bestandenen Maturitätsprüfung und des dreijährigen Besuchs einer deutschen Universität an dem Erforderniß einer vor einer Staatsbehörde frühestens nach $2^1/_2$ jährigem Studium abzulegenden öffentlichen Prüfung in allgemein-wissenschaftlichen Fächern fest. Die erzbischöfliche Curie beharrte auf ihrer ablehnenden Haltung. Das Ges. v. 5. März 1880. (Ztschr. XV. S. 405. f.) erfordert regelmäßig für die Zulassung zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen nur noch, daß der Candidat Zeugnisse über die bestandene Maturitätsprüfung und den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, sowie darüber vorlegt, daß er während seines Universitätsstudiums Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät mit Fleiß gehört habe. Aufrecht erhalten ist die Bestimmung des Ges. v. 19. Febr.

der Staat an der Besetzung der geistlichen Aemter in den christlichen Kirchen zu nehmen hat, gebietet allerdings, daß die Gesetz-

1874. A. 1., daß vom dreijährigen Besuch einer deutschen Universität nicht dispensirt werden darf, wer seine Studien an einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten oder Glieder verwandter Orden lehren. Verb. Großherzogliche V. v. 11. April 1880. u. V. des Capitelsvicars v. 22. April 1880. (Ztschr. XVI. S. 164. ff. u. Arch. f. kath. K.-R. XLIV. S. 161—170.). Bemerkenswerth ist, daß Leo XIII., ausweislich des Erlasses des Cardinalstaatssecretärs v. 3. Jan. 1880., sich bereit erklärt hatte, auch den das staatliche Interesse genügender wahrenden ursprünglichen Regierungsentwurf anzunehmen, wonach von dem sog. Culturexamen bloß diejenigen Candidaten befreit sein sollten, welche nach beendigtem Universitätsstudium eine theologische Fachprüfung im Lande abgelegt haben, sofern dieser Prüfung ein staatlich ernannter Commissar angewohnt und das Ergebniß der Staatsbehörde nicht Anlaß zur Beanstandung des Candidaten wegen Mangels hinlänglicher allgemein-wissenschaftlicher Bildung gegeben haben würde, s. Reinh. Baumstark, Die Wiederherstellung der kath. Seelsorge im Großherzogth. Baden Freib. i. B. 1880. S. 49. ff. 56. — Das Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 3. fordert eine vom Staate für entsprechend erachtete wissenschaftliche Vorbildung. Die Regierung betrachtet dieß Erforderniß bei jedem Candidaten als erfüllt, der nach Maßgabe der bestehenden Einrichtung sich über den Besitz einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung ausweist. Nach der bestehenden Einrichtung machen die Candidaten des geistlichen Standes ihre propädeutischen Studien an den Gymnasien, ihre Fachstudien an der Universität des Landes, und wird die Abgangsprüfung von der letzteren bei den künftigen Priestern durch die theol. Facultät abgehalten. Dieser Prüfung wohnt (neben 2 Abgeordneten des Bischofs) ein Regierungscommissar bei. Einer anderweitigen Vorbildung der künftigen Priester steht kein gesetzliches Hinderniß im Wege, aber die Regierung behält sich für diesen Fall weitere Vorkehrungen vor, um sich der entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung zu versichern. Vgl. über die württemb. Verhältnisse Thudichum, Deutsches K.-R. II. S. 34—62. passim. — In Preußen sollte nach A. L.-R. II. 11. §. 61. Niemand ohne vorhergegangene Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels zu einem geistlichen Amte gelassen werden. Die Zulassung zur Prüfung setzte das Maturitätsexamen, sowie die Zurücklegung des Triennium academicum voraus. Die Prüfungen der katholischen Candidaten Seitens der bischöflichen Behörden unterlagen der Aufsicht des Oberpräsidenten, und diese waren befugt, die Candidaten, welche nur Zeugnisse ausländischer Bildungsanstalten beizubringen vermochten, in Beziehung auf ihre allgemein-wissenschaftliche Bildung einer besondern Prüfung zu unterwerfen. Dagegen übte seit der Vf.-U. der Staat so wenig eine Controle der Vorbildung der Geistlichen und des Prüfungswesens, wie eine Aufsicht über die Seminarien. Insbesondere konnte jene Vorbildung auch außerhalb Landes gesucht werden. Eine Circ.-Verf. v. 27. Sept. 1852. hatte ausdrücklich erklärt, daß kein allgemeines Verbot des Studirens im Collegium Germanicum u. s. w. bestehe. S. die Nachweisungen von Richter a. a. O. S. 112. Nr. 4., vb. S. 115. f. Nr. 7. (Vgl. auch Nass. Min.-V. v. 25. Mai 1861. Nr. II.). Das preuß. Ges. v. 11. Mai 1873. verlangte jedoch (§§. 1. 4. 8.) von Demjenigen, welcher ein geist-

gebung der deutschen Staaten, welche jene Aemter mit den staatsrechtlichen Vorzügen öffentlicher Aemter ausgestattet hat, an dem

liches Amt in einer der christlichen Kirchen innerhalb Preußens erwerben will, eine wissenschaftliche Vorbildung, darzuthun: 1) durch Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium; 2) durch Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Staatsuniversität innerhalb des Deutschen Reichs (darüber, in wie weit das Universitätsstudium durch das Studium in den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren ersetzt werden kann, s. Buch V.); 3) durch Ablegung einer öffentlichen Staatsprüfung, welche nach Zurücklegung des vorgeschriebenen Studiums stattzufinden und in welcher der Candidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere in Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur, zu bewähren hat. Diese Prüfung kann (§. 27.) mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung der letztern und die Bildung der Prüfungscommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden; eine Verbindung, die hiernach für evang. Theologen in der Regel zulässig ist. Vgl. die Instruct. f. d. wissenschaftliche Staatsprüfung v. 26. Juli 1873. (Ztschr. XIII. S. 228. ff.). Nach der Novelle v. 31. Mai 1882. (Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 473.) A. 3. sind aber von Ablegung der Staatsprüfung diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität (oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind,) zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben. Dazu Circ.-Rescr. des Cult.-Min. v. 29. Juni 1882. (Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 177. f.); und Hinschius a. l. g. O. S. 175. ff. — Auch in Hessen (vgl. Conv. v. 1854. Art. II.) erfordert das Ges. v. 23. Apr. 1875. (A. 1. 2.) zum Erwerbe geistlicher Aemter neben dem Nachweis der auf einem deutschen Gymnasium bestandenen Maturitätsprüfung und des dreijährigen Besuchs einer deutschen Staatsuniversität die Ablegung einer allgemein-wissenschaftlichen Staatsprüfung nach vollendetem Universitätsbesuch; die letztere wird aber hier nicht erfordert, wenn der Candidat nach vorgeschriebenem Universitätsbesuch eine Facultätsprüfung vor einer staatlich angeordneten Prüfungsbehörde innerhalb des deutschen Reichs bestanden hat. Vom dreijährigen Besuch einer deutschen Staatsuniversität darf nicht dispensirt werden, wer seine Studien auf einer Anstalt gemacht hat, an der Jesuiten lehren. Dazu V. u. Reglem. v. 9. Nov. 1875. — Dagegen begnügt sich das Königl. Sächs. Ges. v. 23. Aug. 1876. §. 21. f. mit dem Nachweis der Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität, und fordert nur, daß Candidaten, welche jenen Nachweis nicht führen können (z. B. weil sie auf dem sog. wendischen Seminar in Prag gebildet worden sind), ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung durch Ablegung einer besonderen, mit der theologischen Amtsprüfung zu verbindenden wissenschaftlichen Prüfung dar-

Erforderniß deutscher Gymnasial- und Universitätsbildung für die künftigen Geistlichen festhalte. Einer staatsfeindlichen Richtung des clerikalen Nachwuchses aber wird der Staat zweckmäßiger, als durch die Einrichtung einer allgemein-wissenschaftlichen Staatsprüfung der Theologen, dadurch entgegenwirken, daß er die Fachprüfung durch einen staatlichen Commissarius überwachen läßt[38].

thun, welche öffentlich unter Theilnahme eines Commissars der Staatsregierung erfolgt; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Letzterem und der Prüfungscommission über den Erfolg entscheidet die Staatsregierung. „In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat". — Das Oesterreich. Ges. v. 7. Mai 1874. enthält §. 30. nur den Vorbehalt, durch besonderes Gesetz zu bestimmen, in wie weit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt. Vgl. noch Hinschius in Hartmanns Ztschr. II. S. 533. ff.

38 Zunächst muß der Auffassung (s. z. B. Hinschius, K.-R. I. S. 60.) entgegengetreten werden, welche eine gerechte Ausgleichung der bezüglichen Ansprüche des Staates und der Kirchen in einer Abgränzung zu finden meint, nach welcher die theologische Fachbildung der Geistlichen ausschließlich als eine Angelegenheit der Kirchen zu behandeln sei, während der Staat die Anordnungen hinsichtlich ihrer allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung zu treffen habe. Schon der Zusammenhang der Wissenschaften hindert, die theologische Fachbildung von ihrer allgemein-wissenschaftlichen Grundlage scharf zu sondern. In beiden Beziehungen ist die Vorbildung der Geistlichen vielmehr in erster Linie als eine Angelegenheit der Kirchen anzuerkennen. Dieselben dürfen daher nicht behindert werden, sich ihrerseits einer in beiden Richtungen von ihnen für ausreichend erachteten wissenschaftlichen Vorbildung zu versichern. Doch hat auch der Staat in beiden Beziehungen ein berechtigtes Interesse zu wahren; und zwar gilt dieß wegen der Bedeutung, welche den christlichen Kirchen als mächtigen Factoren auch der Gesellschaft zukommt, ganz allgemein, wenigstens so weit es sich um die Abwehr möglicher Gefährdung der eigenen Lebenssphäre und sittlichen Basis des Staates handelt. Der Staat ist ganz gewiß bei der Frage interessirt, ob die römisch-katholische Geistlichkeit, die ja auch ferner durch Kanzel, Beichtstuhl, Religionsunterricht in der Volksschule, den mächtigsten Einfluß auf die katholische Bevölkerung ausüben wird, ihre theologische Vorbildung auf deutschen Universitäten oder in den jesuitischen Lehranstalten in Rom und anderwärts empfängt, ob diese Vorbildung im Geiste der Wissenschaft, oder aber ob sie nach der von Schulte in der ob. §. 119. Anm. 13. angef. Denkschrift S. 40. f. geschilderten Abrichtungsmethode und im Sinne der Befeindung des Staates, der Untergrabung der staatlich gewährleisteten Rechtsstellung anderer Confessionen und der jesuitischen Moralbehandlung erfolgt, wobei z. B. an die Verwendung erinnert werden mag, die Gury's bedenkliches Moralcompendium auch in deutschen kirchlichen Seminaren gefunden hat. In Deutschland insbesondere aber folgt aus der staatsrechtlichen Privilegirung der großen

§. 182.
Verbot der Cumulation der Kirchenämter insbesondere*).

Das ältere Recht der Kirche hat die Beleihung derselben Person mit einer Mehrheit von Aemtern oft untersagt[1]. Später, als

*) Joan. de Lignano, De pluralitate beneficiorum (1361.) Paris s. a. (Tract. un. j. XV. P. I. p. 110.), Dionysius Carthusianus, De beneficiorum pluralitate in Opp. Col. 1534., Thom. Campegius, De beneficiorum pluralitate, Venet. 1555. 12°. (Tract. XV. P. II. p. 532.), D. Soto, De beneficiorum pluralitate, Venet. 1562., Alph. de Mendoza, De beneficior. incompatibilitate, Venet. 1579., Mart. Azpilcueta, De beneficior. incompatibilitate (in Opp. T. II. Venet. 1588. u. ö. Lugd. 1589., Colon. 1616.), Thom. de Vio, De beneficior. pluralitate, Venet. 1594.,

geschichtlichen Kirchen und der staatsrechtlichen Behandlung ihrer geistlichen Aemter als öffentlicher Aemter, wodurch der Staat seine ethische Werthschätzung der christlichen Kirchen bethätigt, daß derselbe auch der theologischen Fachbildung sowohl seine positive Fürsorge zuzuwenden hat (theologische Facultäten), als er andererseits auch als befugt zu erachten ist, die Vorbildung der Geistlichen überhaupt, nicht bloß die allgemein-wissenschaftliche, bei der Handhabung seines negativen Rechts der Aufsicht im Auge zu behalten, und zwar über die Gränze bloßer Abwehr directer Gefährdung seines eigenen Lebens (vgl. z. B. die Anm. 37. angef. Bestimmungen des badischen, hessischen, sächsischen Rechts in Bezug auf die unter jesuitischer Leitung stehenden Bildungsanstalten) hinaus, auch soweit es sich um Erlangung von Garantieen dafür handelt, daß nicht durch fehlerhafte Einrichtungen für jene Vorbildung die Erfüllung der religiös-ethischen Mission in Frage gestellt werde, welche die Kirchen an seinem Volke zu vollziehen haben. Für die gegenwärtigen Bedürfnisse muß als unerläßlich die Forderung deutscher Gymnasialbildung, des theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität und des Bestehens einer Schlußprüfung nach demselben festgehalten werden, welche die theologische Fachbildung und zugleich deren allgemein-wissenschaftliche Grundlage festzustellen hat; die Zuziehung eines staatlichen Commissars zu dieser Prüfung ist durch das staatliche Interesse wenigstens dann geboten, wenn die Einrichtung der Prüfung und Bildung der Prüfungscommissionen nicht von landesherrlichen Behörden ausgeht. Dem entspricht im Wesentlichen hinsichtlich der kath. Theologen die in Wirksamkeit stehende Einrichtung in Bayern und Württemberg. Dagegen ist ein allgemein-wissenschaftliches Staatsexamen am Schluß des theologischen Studiums als allgemeine Einrichtung nicht zu empfehlen, weil dasselbe jenes Interesse nur ungenügend wahrt und leicht, statt zur Concentrirung, zur Zersplitterung und Oberflächlichkeit des Studiums führt und schon wegen der Oeffentlichkeit Unzuträglichkeiten und Härten für die jungen Theologen mit sich bringt. Andererseits aber ist es ganz unzureichend, wenn sich der Staat, wie z. B. seit 1880. in Baden, darauf zurückzieht, sein Interesse an dem Studium der Theologen durch den testirten fleißigen Besuch von Vorlesungen aus dem Kreise der philosophischen Facultät für gewahrt zu erachten. (Dove.) Vgl. zur Frage neuerdings Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, I. 1. S. 287. ff.

1 C. 2. C. XXI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.), c. 1. Dist. LXXXIX. (Joann.

man die Einkünfte über das Amt stellte, riß aber allgemein der Mißbrauch der Cumulation der Beneficien ein, und es wurde deshalb im dritten Concilium vom Lateran (1179.) die allgemeine Bestimmung getroffen, daß Niemand künftig mehr als eine Dignität oder ein Pfarramt empfangen und die Uebertretung dieses Verbots an dem Beliehenen mit dem Verluste der unzulässiger Weise empfangenen Pfründe, an dem Collator mit dem Verluste des Verleihungsrechts geahndet werden solle[2]. Allein auch diese Anordnung hatte keinen Erfolg. Das vierte Lateranconcilium (1215.) schritt also mit strengeren Mitteln ein, indem es verordnete, daß derjenige, welcher ein zweites, mit Seelsorge verbundenes Amt annehmen werde, des ersten *ipso jure* ledig sein, und wenn er Widerstand leiste, auch des zweiten für verlustig erklärt werden solle; das Nämliche soll auch in Betreff der Dignitäten und Personate gelten, und zwar soll Niemand an derselben Kirche zwei solche Stellungen haben dürfen, selbst dann nicht, wenn keinerlei Seelsorge damit verbunden ist[3]. Dabei wurde aber zu Gunsten ausgezeichneter und gelehrter Personen die päpstliche Dispensation vorbehalten, und es blieb mithin die Thür geöffnet, durch welche schwere Mißbräuche in die Kirche einzogen[4].

F. Petracius, De pluralitate beneficior. (Tract. XV.). — Thomassin., Vet. et n. eccl. disc. P. II. l. III. c. 1—9., *Van Espen, J. eccl. un. P. II. tit. 20. c. 1—5., Schulte, K.-R. §. 53., Phillips, K.-R. VII. §. 390—396., Hinschius, K.-R. III. §. 159., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 126.

Diac. in vit. Greg.), c. 3. §. 1. C. X. qu. 3. (conc. Tol. XVI. 633.), c. 1. C. XXI qu. 1. (conc. Nic. II. 787.). Vgl. Phillips, K.-R. VII. §. 390., Hinschius, K.-R. III. S. 243. ff. — Ueber die Verbindung von Bischofs- u. Abtswürde: Hinschius III. S. 246., Waitz, Verf.-Gesch. VII. S. 212. ff.

2 C. 3. X. de cler. non resid. III. 4. (conc. Lat. III. c. 13.) vgl. mit c. 5. X. de praeb. III. 5. (ibid. c. 14.). — Vgl. auch c. 7. 14. 15. X. de praeb. III. 5., c. 4. X. de aet. et qual. I. 14. Das letztere cap. ist nur so mit der zuerst angef. Stelle zu vereinigen, daß diese (c. 13. conc. Lat. III.) auf die Zukunft, (c. 14. conc. Lat. III.) aber auf die bereits vorhandenen Fälle der Pluralität bezogen wird. Phillips a. a. O. §. 391.

3 C. 28. X. de praeb. III. 5. Phillips §. 392. — Der Verlust trat erst ein, sobald der ruhige Besitz des zweiten Beneficiums erlangt war, Clem. 3. 6. h. t. III. 2. Vgl. noch über die Ausnahmen c. 23. h. t. in VIto III. 4., Clem. 4. h. t. III. 2.

4 Ueber die seit dem 13. Jahrhundert massenhaft erfolgenden päpstlichen Dispensationen s. Hinschius III. S. 250. f. Das c. 4. h. t. in Extrav. comm. III. 2. (Exsecrabilis) suchte die Verhältnisse zu ordnen (vgl. Phillips §. 394., Hinschius III. S. 252. ff.), nahm aber selbst die Cardinäle und die königlichen Prinzen aus. Vd. Hübler, Constanzer Reformation S. 240. f. Vgl. noch bezüglich der Cumulation von beneficia majora Schulte, Geschichte der Quellen u. Literatur 2c. III. 1. S. 82. 83.

§. 182.
Verbot der Cumulation der Kirchenämter insbesondere*).

Das ältere Recht der Kirche hat die Beleihung derselben Person mit einer Mehrheit von Aemtern oft untersagt[1]. Später, als

*) Joan. de Lignano, De pluralitate beneficiorum (1361.) Paris s. a. (Tract. un. j. XV. P. I. p. 110.), Dionysius Carthusianus, De beneficiorum pluralitate in Opp. Col. 1534., Thom. Campegius, De beneficiorum pluralitate, Venet. 1555. 12°. (Tract. XV. P. II. p. 532.), D. Soto, De beneficiorum pluralitate, Venet. 1562., Alph. de Mendoza, De beneficior. incompatibilitate, Venet. 1579., Mart. Azpilcueta, De beneficior. incompatibilitate (in Opp. T. II. Venet. 1588. u. 5. Lugd. 1589., Colon. 1616.), Thom. de Vio, De beneficior. pluralitate, Venet. 1594.,

geschichtlichen Kirchen und der staatsrechtlichen Behandlung ihrer geistlichen Aemter als öffentlicher Aemter, wodurch der Staat seine ethische Werthschätzung der christlichen Kirchen bethätigt, daß derselbe auch der theologischen Fachbildung sowohl seine positive Fürsorge zuzuwenden hat (theologische Facultäten), als er andererseits auch als befugt zu erachten ist, die Vorbildung der Geistlichen überhaupt, nicht bloß die allgemein-wissenschaftliche, bei der Handhabung seines negativen Rechts der Aufsicht im Auge zu behalten, und zwar über die Gränze bloßer Abwehr directer Gefährdung seines eigenen Lebens (vgl. z. B. die Anm. 37. angef. Bestimmungen des badischen, hessischen, sächsischen Rechts in Bezug auf die unter jesuitischer Leitung stehenden Bildungsanstalten) hinaus, auch soweit es sich um Erlangung von Garantieen dafür handelt, daß nicht durch fehlerhafte Einrichtungen für jene Vorbildung die Erfüllung der religiös-ethischen Mission in Frage gestellt werde, welche die Kirchen an seinem Volke zu vollziehen haben. Für die gegenwärtigen Bedürfnisse muß als unerläßlich die Forderung deutscher Gymnasialbildung, des theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität und des Bestehens einer Schlußprüfung nach demselben festgehalten werden, welche die theologische Fachbildung und zugleich deren allgemein-wissenschaftliche Grundlage festzustellen hat; die Zuziehung eines staatlichen Commissars zu dieser Prüfung ist durch das staatliche Interesse wenigstens dann geboten, wenn die Einrichtung der Prüfung und Bildung der Prüfungscommissionen nicht von landesherrlichen Behörden ausgeht. Dem entspricht im Wesentlichen hinsichtlich der kath. Theologen die in Wirksamkeit stehende Einrichtung in Bayern und Württemberg. Dagegen ist ein allgemein-wissenschaftliches Staatsexamen am Schluß des theologischen Studiums als allgemeine Einrichtung nicht zu empfehlen, weil dasselbe jenes Interesse nur ungenügend wahrt und leicht, statt zur Concentrirung, zur Zersplitterung und Oberflächlichkeit des Studiums führt und schon wegen der Oeffentlichkeit Unzuträglichkeiten und Härten für die jungen Theologen mit sich bringt. Andererseits aber ist es ganz unzureichend, wenn sich der Staat, wie z. B. seit 1880. in Baden, darauf zurückzieht, sein Interesse an dem Studium der Theologen durch den testirten fleißigen Besuch von Vorlesungen aus dem Kreise der philosophischen Facultät für gewahrt zu erachten. (Dove.) Vgl. zur Frage neuerdings Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, I. 1. S. 287. ff.

1 C. 2. C. XXI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.), c. 1. Dist. LXXXIX. (Joann.

man die Einkünfte über das Amt stellte, riß aber allgemein der Mißbrauch der Cumulation der Beneficien ein, und es wurde deshalb im dritten Concilium vom Lateran (1179.) die allgemeine Bestimmung getroffen, daß Niemand künftig mehr als eine Dignität oder ein Pfarramt empfangen und die Uebertretung dieses Verbots an dem Beliehenen mit dem Verluste der unzulässiger Weise empfangenen Pfründe, an dem Collator mit dem Verluste des Verleihungsrechts geahndet werden solle[2]. Allein auch diese Anordnung hatte keinen Erfolg. Das vierte Lateranconcilium (1215.) schritt also mit strengeren Mitteln ein, indem es verordnete, daß derjenige, welcher ein zweites, mit Seelsorge verbundenes Amt annehmen werde, des ersten *ipso jure* ledig sein, und wenn er Widerstand leiste, auch des zweiten für verlustig erklärt werden solle; das Nämliche soll auch in Betreff der Dignitäten und Personate gelten, und zwar soll Niemand an derselben Kirche zwei solche Stellungen haben dürfen, selbst dann nicht, wenn keinerlei Seelsorge damit verbunden ist[3]. Dabei wurde aber zu Gunsten ausgezeichneter und gelehrter Personen die päpstliche Dispensation vorbehalten, und es blieb mithin die Thür geöffnet, durch welche schwere Mißbräuche in die Kirche einzogen[4].

F. Petracius, De pluralitate beneficior. (Tract. XV.). — Thomassin., Vet. et n. eccl. disc. P. II. l. III. c. 1—9., *Van Espen, J. eccl. un. P. II. tit. 20. c. 1—5., Schulte, K.-R. §. 53., Phillips, K.-R. VII. §. 390—396., Hinschius, K.-R. III. §. 159., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 126.

Diac. in vit. Greg.), c. 3. §. 1. C. X. qu. 3. (conc. Tol. XVI. 633.), c. 1. C. XXI qu. 1. (conc. Nic. II. 787.). Vgl. Phillips, K.-R. VII. §. 390., Hinschius, K.-R. III. S. 243. ff. — Ueber die Verbindung von Bischofs- u. Abtswürde: Hinschius III. S. 246., Waitz, Verf.-Gesch. VII. S. 212. ff.

2 C. 3. X. de cler. non resid. III. 4. (conc. Lat. III. c. 13.) vgl. mit c. 5. X. de praeb. III. 5. (ibid. c. 14.). — Vgl. auch c. 7. 14. 15. X. de praeb. III. 5., c. 4. X. de aet. et qual. I. 14. Das letztere cap. ist nur so mit der zuerst angef. Stelle zu vereinigen, daß diese (c. 13. conc. Lat. III.) auf die Zukunft, (c. 14. conc. Lat. III.) aber auf die bereits vorhandenen Fälle der Pluralität bezogen wird. Phillips a. a. O. §. 391.

3 C. 28. X. de praeb. III. 5. Phillips §. 392. — Der Verlust trat erst ein, sobald der ruhige Besitz des zweiten Beneficiums erlangt war, Clem. 3. 6. h. t. III. 2. Vgl. noch über die Ausnahmen c. 23. h. t. in VIto III. 4., Clem. 4. h. t. III. 2.

4 Ueber die seit dem 13. Jahrhundert massenhaft erfolgenden päpstlichen Dispensationen s. Hinschius III. S. 250. f. Das c. 4. h. t. in Extrav. comm. III. 2. (Exsecrabilis) suchte die Verhältnisse zu ordnen (vgl. Phillips §. 394., Hinschius III. S. 252. ff.), nahm aber selbst die Cardinäle und die königlichen Prinzen aus. Vd. Hübler, Constanzer Reformation S. 240. f. Vgl. noch bezüglich der Cumulation von beneficia majora Schulte, Geschichte der Quellen u. Literatur rc. III. 1. S. 82. 83.

Das Concilium von Trient hat nun den Grundsatz, daß Keinem mehr als ein Amt zu conferiren sei, wieder erneuert und zugleich bestimmt, daß nur, wenn Jemand ein mit Seelsorge verbundenes Amt habe, welches ihm nicht genügenden Unterhalt gewähre, ihm dazu noch ein, die Residenz nicht forderndes Beneficium verliehen werden dürfe[5]. Die Regel ist hiernach, daß alle Beneficien, welche die Residenz fordern, unverträglich sind (*beneficia incompatibilia*). In der Praxis und Doctrin hat aber dieselbe die folgende Auslegung gefunden, welche nach der einen Seite hin den strengen Grundsatz milderte[6]. Eine Anzahl von Aemtern, die Bisthümer, die Dignitäten oder Personate, und die Curatbeneficien überhaupt, sowie die Beneficien mit gleichartigen Functionen an derselben Kirche (*beneficia sub eodem tecto uniformia*), sind dergestalt incompatibel, daß mit dem erlangten ruhigen Besitze des zweiten das erste *ipso jure* verloren geht (*incompatibilitas ratione tituli* oder *primi generis*). Andere wieder, z. B. zwei Canonicate oder die Residenz fordernde Caplaneien in verschiedenen Kirchen, sind zwar auch incompatibel, aber der Verlust des ersten erfolgt nicht von Rechts wegen, sondern wenn der Beliehene den ruhigen Besitz des zweiten erlangt hat, hat er zwischen beiden die Wahl, und erst wenn er beide behalten will, tritt die Privation durch richterliches Urtheil ein (*incompatibilitas ratione retentionis* oder *secundi generis*)[7]. Daneben machte sich auch das päpstliche Dispensrecht nicht bloß in Betreff der Stiftspfründen und Dignitäten, sondern auch der Bisthümer[8] vielfach

5 Sess. VII. c. 2. 4., XXIV. c. 17. de ref. mit den Decl. zu der letzteren Stelle a. a. O. Phillips VII. §. 395. ff., Hinschius III. S. 255. ff. Die Ausnahme der const. Exsecrabilis zu Gunsten der Cardinäle ist beseitigt.

6 Diese Unterscheidung legen z. B. van Espen, Jus eccl. univ. P. II. tit. 20. c. 4. und Schenkl, Instit. T. II. p. 70. dar, der erstere nicht ohne sich dagegen zu erklären. Vgl. Phillips §. 396.

7 Gegenüber den Bestimmungen des Tridentinums erscheint aber diese Unterscheidung nicht gerechtfertigt, welches vielmehr Sess. VII. c. 4. de ref. unter Bezugnahme auf das conc. Lat. IV. angedeutet hat, daß jedes Residentialbeneficium durch Annahme des zweiten vacant werden soll, Fagnani comm. in c. 28. X. de praeb. III. 5. nr. 3. sqq. Phillips VII. S. 456., Hinschius III. S. 260. f.

8 Dieses kam namentlich in Deutschland vor, Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. 2. S. 11. ff., vb. Phillips VII. S. 450., u. hier wurde es gestattet, weil durch die große Macht einzelner Prälaten der evangelischen Ketzerei ein Damm entgegengesetzt werden sollte. Beispiele: Herzog Ernst von Bayern 1583. Erzbischof von Cöln, während er bereits Bischof v. Freising, Lüttich und Administrator von Hildesheim war, wurde 1585. noch Bischof

geltend[9]. Gegenwärtig ist dieses jedoch besonders auch in Folge des den weltlichen Regierungen zustehenden Einflusses auf die Besetzung der Bisthümer und Canonicate nicht mehr möglich, und auch sonst hat sich die Disciplin den einfachen Gesichtspunkten des Tridentinum wieder angeschlossen[10].

§. 183.

3) Die Besetzung der bischöflichen Stühle*).

a) Geschichtliches**).

In der ältesten Zeit wurden die Bischöfe durch den Clerus und das Volk der Diöcese unter der Leitung und Zustimmung der be-

*) Vgl. auch Phillips, K.-R. Bd. V. §. 221—224.

**) Thomassin., P. II. l. 2. c. 1—43., Tradition de l'église sur l'institution des

von Münster; Leopold Wilhelm Erzherzog von Oesterreich (1627—1648.) war Bischof von Breslau, Straßburg, Passau, Olmütz, Halberstadt; Clemens August Herzog von Baiern, Erzbischof von Cöln 1723—1761., zugleich Bischof von Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim. Später sind aber Beschränkungen angeordnet worden, s. die beiden Verfügungen Clemens XII. (1731.) bei Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 8.

9 Darüber klagten die deutschen geistlichen Kurfürsten in den Beschwerden vom Jahre 1769. im Anhange zu der Gratz'schen Fortsetzung von Schmidt, Thes. jur. eccl.

10 Vgl. das Bayr. Concordat Art. X. i. f. (welches die päpstliche Dispensation vorbehält). — In Oesterreich hatte die josephinische Gesetzgebung beschränkende Bestimmungen getroffen. Rechberger, Enchir. jur. eccl. T. II. p. 54. Diese sind fortgefallen, vgl. Conc. A. XXXV., und nicht wieder hergestellt. Die Preuß. Ehrencanonicate (Bulle „De salute" §. 9. sqq.) sind aber stets mit Pfarrämtern verbunden (ib. §. 19. i. f.) und ihre Inhaber hinsichtlich der Canonicate von der persönlichen Residenz befreit (ib. §. 17.), obwohl sie dafür eine Einnahme haben. In dem Limburger Capitel (Bulle „Provida sollersque" §. 17.) waren vier Canonicate mit Pfarreien verknüpft, von denen drei an anderen Orten sich befinden. Dabei war ausdrücklich von dem Verbote der Cumulation dispensirt und die Besorgung der Pfarreien durch canonisch approbirte und instituirte Vicare gestattet. Jetzt ist aber diese Verbindung mit Ausnahme der Verbindung eines Canonicats mit der Dompfarrei in Limburg aufgehoben, außerdem ist der jedesmalige Stadtpfarrer zu Frankfurt a. M. zwar nicht mehr wirklicher Domherr, aber Ehrendomherr zu Limburg, Arch. f. kath. K.-R. XXI. S. 342. ff. Die V. v. 30. Jan. 1830. §. 32. verbietet die Cumulation zweier Pfründen, deren jede die Congrua trägt, unbedingt, schließt also auch päpstliche Dispensation aus und muß, weil eine derartige Verwendung des Pfründevermögens zu fremden Zwecken auch das staatliche Interesse berührt, in den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz als fortgeltend angesehen werden, Hinschius III. S. 263. Anm. 4. — Die Bewerbung und nicht acceptirte Collatur auf eine Pfründe

nachbarten Bischöfe gewählt[1]. Die thätige Theilnahme des Volkes wurde jedoch schon früh in ein bloßes Recht der Zustimmung zu der Wahl verwandelt, und schon im fünften Jahrhundert scheint auch dieses nur von den angesehenern Einwohnern und den Magistraten geübt worden zu sein[2]. Noch größere Veränderungen erlitt die Disciplin in den germanischen Reichen und dem Frankenreiche[3] insbesondere, indem hier die Könige das von ihnen ohne Widerspruch der Kirche geübte Bestätigungsrecht in ein Ernennungsrecht umwandelten[4], das sie häufig zu Gunsten ihrer Vasallen und

évêques par de la Mennais, Par. 1818. 3 Vol., F. A. Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen, Tüb. 1830., Hefele, Die Bischofswahlen in den ersten christl. Jahrhunderten, Beitr. z. K.-Gesch. I. S. 140. ff., Friedberg, De finium inter eccl. et civit. regund. judicio, Lips. 1861. p. 169. sqq., Bernheim, Lothar III. und das Wormser Concordat. Diss. Straßb. 1874., Ders., Zur Geschichte des Wormser Concordats, Göttingen 1878., Ders., Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen, in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXIV. S. 361—381., Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen, Dresden 1876., Witte, Forschungen zur Geschichte des Wormser Concordats. Die Bischofswahlen unter Konrad III. Diss. Göttingen 1877., Gerdes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto dem Großen in den Jahren 953—973., Göttingen 1878., Franziß, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältniß zu Kaiser und Reich unter Heinrich III. Thl. I. Regensb. 1879., Thl. II. Stadtamhof 1880., Grauert, Das Decret Nicolaus II. von 1059. in dem historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, 1880. S. 502. ff. passim, Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV. in den Jahren 1056—1076. Diss. Halle 1881., Guleke, Deutschlands innere Kirchenpolitik von 1105—1111. Diss. Dorpat 1882., Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreits von 1198—1208. Straßb. 1882., Schröder, Die Entwickelung der bischöflichen Domcapitel bis zum 14. Jahrhundert. Diss. Würzburg 1882., Hauck, Die Bischofswahlen unter den Merovingern, Erlangen 1883., Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, Marburg 1883., v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domcapitel, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, in Historische Studien von W. Arndt, Heft 11. Leipzig 1883., Dove, Vortrag über die Geschichte der Bischofswahlen bis auf den Investiturstreit, auszugsweise in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 184. ff. Vgl. ferner Löning, Geschichte des K.-Rs. Bd. I. S. 103. ff. II. S. 171. ff., Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 7. S. 265—299., Walter, K.-R. §. 223—225., Schulte, K.-R. II. §. 32., Hinschius, K.-R. II. §. 117—125., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 116. I.

schließt noch keine Erledigung der seither besessenen Pfarrei in sich, s. Erk. des Metrop.-Ger. zu Freiburg i. Br. v. 1860., Arch. f. kath. K.-R. X. S. 266. ff.

1 Cyprian. ep. 55. ed. Hartel (c. 5. C. VII. qu. 1.), cfr. ep. 58. 67.

2 C. 13. Dist. XLI., c. 26. Dist. LXIII. (Coelest. I. 428.), c. 1. Dist. LXII. (Leo. I. 459.), c. 19. (id. 446.), c. 27. (id. 445.) Dist. LXIII., c. 11. ib. (Gelas.). — Nach dem Concilium von Arles (452.) c. 54. sollten die Bischöfe drei Personen vorschlagen, aus denen die „clerici vel cives“ wählen sollten. Diese Bestimmung scheint aber nicht zur Herrschaft gekommen zu sein.

3 Vgl. ob. §. 24. und die dort Anm. 7. angef. Schriften (Waitz, Vf.-Gesch. II. S. 392. ff. der 2. Aufl., Kiel 1870.). Von der Geschichte des Wahlrechts in den germanischen Reichen und im Frankenreiche insbesondere handelt auch Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, Bd. I. (Berlin 1839.) S. 86. ff. Weitere Lit. bei Friedberg l. c. p. 169. not. 5. Vgl. ferner Raynouard, Histoire du droit municipal en France sous la domination Romaine et sous les trois dynasties, Paris, 1829. p. 61—156.

4 In Spanien wurde das Wahlrecht den Königen ausdrücklich übertragen durch conc. Tol. XII. c. 6. v. J. 681. (c. 25. Dist. LXIII.), conc. Tol. XIII. v. J. 683. c. 9.

Krieger übten. Dieses Verfahren stand mit den nationalen Anschauungen in so engem Zusammenhange, daß ein Versuch Ludwigs d. Fr.[5], das alte Recht wieder herzustellen, ohne Erfolg blieb. Wo daher nicht die königliche Gnade einer besonders bevorzugten Kirche entweder für immer oder für einen einzelnen Fall die Wahlfreiheit gestattet hatte[6], bethätigte sich jenes auch von den Päpsten anerkannte[7] Recht der weltlichen Herrscher auch ferner; in jedem Falle aber ertheilten die Letzteren den neuen Bischöfen[8] die Belehnung mit den weltlichen Gütern ihrer Kirchen durch den Ring und den Stab als die symbolischen Zeichen des bischöflichen Amtes, woraus sich dann folgerecht die Auffassung entwickelte, daß auch dieses letztere selbst zunächst in der weltlichen Macht seine Quelle finde. Diese Gestaltung wurde im elften Jahrhundert Gegenstand eines schweren Kampfes zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, und namentlich trat ihr Gregor VII. mit der allgemeinen Anordnung entgegen, daß kein Geistlicher bei Verlust des Amtes die Investitur ferner durch einen Laien empfangen dürfe[9]. Die alte, mit dem Staatsleben so eng verwachsene Uebung

5 Cap. Aquisgr. (817.) c. 2., Mon. Germ. T. III. p. 206., Ansegis. Cap. L. I. c. 78.

6 Beispiele solcher Privilegien bei Böhmer, Regest. Kar. p. 13. für Reggio (781.), p. 17. für Aquileja (792.). — Für Genf und Chalons ertheilte Karl der Dicke, für Orleans König Karlmann das Wahlrecht, Baluz., Conc. Narbon. p. 34. der Anm. und Urk. p. 72.; für Worms Ludwig d. Fr. im J. 814., Schannat, Cod. prob. hist. Worm. p. 3.; für Paderborn Karl der Dicke im J. 885., Schaten, Annal. Paderb. T. I. p. 193., für Freisingen Ludwig d. K. im J. 906., Meichelbeck, Hist. Fris. T. II. P. I. p. 152.; für Trier Karl d. E. im J. 913., Hontheim, Hist. dipl. Trev. T. I. p. 262.; für Würzburg Otto I. im J. 941., Ussermann, Episc. Wirceburg. p. 34 u. a. — S. auch die Bemerkungen Dümmlers zu dem Formelbuche des Bischofs Salomon von Constanz (Leipz. 1857.) S. 87. ff.

7 Davon geben Zeugniß die Weisung, welche Papst Hadrian II. (869.) den französ. Bischöfen ertheilte (Chron. Hugonis Flavin., Mon. Germ., Script. T. VIII. p. 354.), der Erlaß Johanns VIII. nach Vercelli (879.) bei Mansi T. XVII. c. 166., das Schreiben Johanns X. (921.) an Hermann v. Cöln das. T. XVIII. c. 320. und an König Karl (ib. c. 321.), der Brief Wilhelms von Mainz an Agapet II. (955.) in den Epp. Bonifacii ed. Würdtwein. p. 378., Jaffé, Monum. Mogunt. p. 347. sqq.

8 Nach einer angeblich schon bis in die Zeiten der Merovinger hinaufreichenden Gewohnheit, Vita s. Romani episc. Rothomag., Montag, Gesch. der staatsbürgerl. Freih. Bd. I. Thl. 2. S. 186., vb. Monum. Boic. T. XI. p. 26., Sugenheim S. 146. Vgl. jetzt v. A. Hauck a. a. O.

9 C. 20. C. XVI. qu. 7. (Alex. II. 1059.), c. 13. (Greg. VII. 1078.), c. 12. ead. (1080.), vb. c. 16. 17. ead. (Paschal. II. 1107.). Vgl. Phillips, K.-R. Bd. III. §. 124., Meltzer (s. §. 43. Anm. 3.).

wurde jedoch hierdurch nicht völlig überwunden, sondern nur so viel wurde in dem Wormser Concordate[10] errungen, daß die Wahlen fernerhin in canonischer Weise, aber in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten geschehen, zwiespaltige Wahlen durch den Kaiser nach dem Urtheile des Erzbischofs und der Provinzialbischöfe geschlichtet, und die Gewählten mit den Regalien von dem Kaiser durch das Scepter belehnt werden sollten. Seit dieser Zeit wurde die Wahl hauptsächlich durch die Capitel vollzogen[11]; noch aber behaupteten die Vasallen der Hochstifter und die Bürger der bischöflichen Städte einen Antheil[12], bis allmählich auch dieser Ueberrest des alten Grundsatzes, welcher die Wahl durch den Clerus und das Volk geschehen ließ, als ein Stück ungebührlicher Laiengewalt verdrängt[13], und das ausschließliche Recht der Capitel durch die Kaiser und Päpste anerkannt wurde[14].

10 Mon. Germ. T. IV. p. 75. sq., Walter, Font. p. 75. sq. Vgl. die §. 44. Anm. 3. angef. Literatur u. oben **).

11 C. 35. Dist. LXIII. (conc. Lat. II. 1139.).

12 Sugenheim a. a. O. S. 190.; vgl. das Schreiben des Trier'schen Capitels an Innocenz II. (1131.) bei Hontheim l. c. p. 517. — Ueber andere Uebungen: Hurter, Geschichte Innnocenz III. Bd. III. S. 223. ff.

13 Diese Entwickelung ist z. B. für Trier von Hontheim a. a. O. p. 246. nachgewiesen. Für Bremen erklärte Alexander III. die Theilnahme des Volkes an der Wahl für unzulässig, obschon der favor und assensus principis zu suchen sei, Lappenberg, Hamb. Urk. Bd. I. S. 215.

14 C. 51. (Honor. III.) 56. (Gregor. IX.) X. de elect. I. 6. — Lothars d. Sachsen angebliche Einräumungen (1125.), [Anonymi narratio de electione Lotharii in Orig. Guelf. II. p. 484., vgl. Jaffé, Gesch. d. deutschen Reichs unter Lothar d. Sachsen S. 35., Gieseler, K.-G. II. 2. S. 66., Sugenheim a. a. O. S. 153. f.], bereits von Souchay, Gesch. d. deutschen Monarch. Bd. II. S. 304. und J. Berchtold, Entwickelg. d. Landeshoheit in Deutschl., München 1863. S. 58. ff., aber nicht mit durchschlagenden Gründen angefochten, sind nach der Ausführung von Friedberg, D. Narratio de electione Lotharii in den Forschgn. z. dtschn. Gesch. VIII. S. 75. ff., geschichtlich nicht begründet. Vgl. jetzt v. A. die oben angeführte Schrift von Bernheim, Lothar III. 2c. und die Berichtigungen bei Hinschius a. a. O. — Philippi promissa Papae 1205. c. 4., M. G. T. IV. p. 208., Ottonis IV. coronatio Romana 1209., ib. p. 216. sq., Friedrichs II. goldene Bulle von Eger 1213. ib. p. 224. Ueber letztere s. Berchtold a. a. O. S. 62. f. Doch sind auch damals jene Concessionen noch nicht ins Leben getreten und noch später haben die Kaiser die Investitur vor der Consecration vorgenommen, Friedberg angef. Diss. p. 171., Berchtold S. 64. Vgl. auch Ssp. Bd. III. A. 59. §. 1. — Rudolfi I. conv. Lausann. 1275., M. G. T. IV. p. 405. — Ueber England und Frankreich s. Friedberg l. c. p. 172. sqq., vb. Sugenheim I. S. 197. ff., über die übrigen europäischen Reiche das. S. 241. ff., und besonders Hinschius a. a. O. §. 123.

Die deutschen Concordate des funfzehnten Jahrhunderts setzen denn auch dieses Letztere als das normale Verhältniß voraus. Gleichzeitig und auch noch später erlangten aber viele weltliche Fürsten doch wieder das Nominationsrecht, theils durch Concordate, wie in Frankreich[15], theils durch päpstliche Indulte[16], wie rücksichtlich der meisten Bisthümer in Oesterreich. Dieses Recht ist bei der Wiederherstellung der deutschen Kirchenverfassung auch in Bayern praktisch geworden[17], während in den übrigen Ländern das Wahlrecht bestätigt worden ist. — Die Confirmation[18] der Wahl war in der älteren Zeit, ebenso wie die Consecration[19], ein Attribut der Metropoliten und Provinzialconcilien, während die ersteren ihrerseits unter Mitwirkung der Bischöfe der Provinz durch den ältesten Suffragan consecrirt wurden. Später

15 Concordat von Bologna v. J. 1516. bei Münch, Concordate Bd. I. S. 230. sq., V. Nussi, Conventiones de reb. eccl. int. s. sed. et civ. potest. initae, Mog. 1870. p. 22. sq., (vgl. ob. §. 46.).

16 Ein solches empfing z. B. der Kurfürst von Brandenburg für Brandenburg, Lebus und Havelberg von Nicolaus V. i. J. 1447., Urk. bei Gercken, Cod. dipl. Brandenb. T. VII. p. 361. Bb. Friedberg l. c. p. 177. sqq. — Ueber Oesterreich, wo mit einigen Ausnahmen (Salzburg, Olmütz, Seckau, Lavant und Gurk) das Nominationsrecht begründet worden ist, s. Staudenmaier a. a. O. S. 376. ff., vb. Phillips, K.-R. Bd. V. S. 407. f., Lb. §. 156., Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 243. f. [In Salzburg u. Olmütz erfolgt die Besetzung durch Wahl der Capitel. Die Bisthümer Seckau, Lavant und je beim dritten Erledigungsfalle auch Gurk besetzt der Erzbischof von Salzburg, ohne daß es einer päpstlichen Confirmation bedürfte, während in den beiden anderen für Gurk dem Kaiser das Recht, dem Erzbischofe von Salzburg zu präsentiren, zusteht.] Das Conc. Art. XIX. hatte dieß Recht anerkannt. — Ueber die Gestaltungen in den an Preußen gekommenen polnischen Bisthümern s. Laspeyres, Gesch. u. Bf. der kath. Kirche Preußens S. 393. ff. 441. ff. — Von Interesse ist, daß, während es in der Esposizione dei sentimenti (1819.) entschieden abgelehnt wurde, den protestantischen Fürsten die Quasinomination der Bischöfe zuzugestehen, der Nuntius della Genga (später Papst Leo XII.) bei den Concordatsverhandlungen mit Württemberg (1807.) dieselben einräumen wollte, Mejer, D. Concordatsverhandlgn. Württembergs v. J. 1807., Stuttg. 1859. S. 39 f. Ders., Z. röm.-dtschn. Frage I. S. 275.

17 Bayer. Conc. A. IX. Siehe dazu Litterae Apostolicae, Quibus Conceditur Serenissimo Regi Bavariae Indultum Nominandi Ad Duas Archiepiscopales Et Sex Episcopales Ecclesias In Ditione Bavarica (13. Nov. 1817). Mitgetheilt im Arch. f. kath. K.-R. XXXVIII. S. 82. 83.

18 C. 8. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 3. Dist. LXV. (conc. Antioch. 341.), c. 6. Dist. LXI. (conc. Laod. 343–81.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.) — vgl. mit c. 20. 32. 44. X. de elect. I. 6.

19 C. 1. (conc. Nic. 325.), c. 5. (Innoc. I. 404.) Dist. LXIV., c. 2. Dist. LXXV. (conc. Chalc. 451.).

nahm aber der Papst das Recht, die Metropoliten zu confirmiren, in Anspruch[20], und dann wurde überhaupt die Bestätigung aller Bischöfe theils durch das in dem Primate liegende Recht der Entscheidung bei zwiespaltigen Wahlen, theils in Folge des seit Innocenz III. dem römischen Stuhle vindicirten Rechts der Dispensation von canonischen Impedimenten, theils durch das Wegfallen der Provinzialconcilien, endlich in Folge der Vorbehalte (§. 196.) zu einem päpstlichen Reservatrechte[21], als welches es auch in dem Wiener Concordate anerkannt ist. Die Consecration wurde zwar zuerst nicht hierunter begriffen, ist aber später ebenfalls von einem päpstlichen Mandate abhängig gemacht worden[22].

§. 184.

b) Heutige Verhältnisse*).

Nach der gegebenen Darstellung werden die bayerischen und die meisten österreichischen Bisthümer durch landesherrliche Nomination[1] und die päpstliche Institution, die übrigen[2] nach

*) Neller, Diss. I. II. de sacrae electionis processu, in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. II. p. 697. sqq. T. IV. p. 1. sqq., F. v. Sybel, Das Recht des Staates bei Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, Bonn 1873. (dazu Roßner, Arch. f. kath. K.-R. XXX. S. 425. ff., XXXI. S. 72. ff.), Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874. (dazu Roßner, Arch. f. kath. K.-R. XXXIII. S. 92. ff. 272. ff. XXXIV. S. 90. ff. XXXV. S. 67. ff. 393. ff.), Phillips, Lb. §. 151—156., Schulte, K.-R. II. §. 33., Hinschius, K.-R. II. §. 131—133., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 116. 8.

20 C. 28. de elect. I. 6.

21 Thomassin., P. II. l. 2. c. 43. — vgl. c. 16. de elect. in VIto I. 6. (Nic. III.).

22 Koch, Sanct. pragm. p. 76., Neller, De sacr. elect. processu, in Schmidt, Thes. T. IV. p. 31.

1 Wolfgang, Der Charakter eines landesherrlich. Nominationsrechtes rc., Arch. f. kath. K.-R. XXXIV. S. 367. ff., Hergenröther, Ueber den kirchenrechtlichen Begriff der Nomination ibid. XXXIX. S. 193. ff.

2 Ueber das dem Erzbischof von Salzburg zustehende besondere Privilegium der vollen Einsetzung der Bischöfe von Seckau und Lavant, bez. je im dritten Erledigungsfalle des von Gurk und über das dem Kaiser von Oesterreich zustehende Recht, für das Bisth. Gurk in den beiden anderen Erledigungsfällen zu präsentiren, s. §. 183. Anm. 16. Ueber das Wahl- und Ernennungsrecht bezüglich der Bischöfe und höheren Prälaten in Ungarn siehe Csernoch im Arch. f. kath. K.-R. LI. S. 138. ff. mit weiterer Literaturangabe. — In Elsaß-Lothringen kann der deutsche Kaiser als Protestant wegen Art. 17. des französ. Concordats von 1801. das nach Art. 4. f. dem kathol. Staatsoberhaupt Frankreichs zugestandene Recht, die Bischöfe zu nominiren, nicht in Anspruch nehmen. Dagegen gilt noch das kaiserlich französische Decret vom 7. Jan. 1808: Art. 1. „Auf Grund des Art. 17. C. civ. kann ein französischer Geistlicher weder beim Papst um die Verleihung eines Bisthums in partibus

der canonischen Regel durch die Wahl der Capitel und die päpstliche Confirmation besetzt. I. Die Wahl[3] soll von dem Capitel in dreimonatlicher Frist vom Tage der Vacanz an vollzogen werden[4]. Zur Theilnahme an derselben sind alle Mitglieder des Stifts, welche wenigstens den Subdiaconat[5] erlangt haben und nicht dem großen Banne[6] oder der Suspension[7] unterliegen, oder des Wahlrechts durch Urtheil beraubt sind[8], berechtigt, und auch die Abwesenden sind in der Regel zu berufen. Durch einen Procurator können sich dieselben aber nur dann vertreten lassen[9], wenn sie selbst wegen ihres Nichterscheinens genügend entschuldigt sind[10]. Die Wahl[11] selbst geschieht nach abgehaltener h. Geistmesse, unter Direction des nach der Stiftsverfassung berechtigten

nachsuchen, noch eine solche annehmen, wenn er nicht vorher auf Vortrag des Cultusministers von Uns hierzu ermächtigt ist. Art. 2. Ist ein französischer Geistlicher nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zum Bischof in partibus ernannt worden, so kann die Consecration nicht stattfinden, so lange nicht die Ernennungsbulle im Staatsrath geprüft und von Uns die Publication gestattet ist." Dursy, das Staatskirchenrecht in Elsaß-Lothringen, Straßburg 1876. I. (kath. Cultus) S. 76. Einen Anwendungsfall in der Ordonnanz v. 4. Febr. 1820., das. S. 76. f. Ein Anwendungsfall aus neuster Zeit in der kaiserl. deutschen Verfügung v. 10. Dec. 1880. betr. Ermächtigung für den Generalvicar F. zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Coadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge, ist mitgetheilt von Dove, Ztschr. f. K.-R. XV. S. 504. f.

3 Petr. Mar. Passerinus, Tract. de electione canonica, Rom. 1693. Colon. 1695. fol. Weitere Literatur weist Permaneder, K.-R. 4. Aufl. S. 401. Anm.*), Phillips, Lb. S. 372. Anm.*) der 1. Aufl. nach.

4 C. 35. D. LXIII. (conc. Lat. II. 1139.), c. 41. X. de elect. I. 6. (Innoc. III. in conc. Lat. IV. 1215.) vgl. unt. §. 195.

5 Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

6 C. 23. X. de appell. II. 28., c. un. ne sede vac. in VIto III. 8.

7 C. 16. de elect. I. 6., c. 8. X. de consuet. I. 4.

8 C. 2. X. de postul. I. 5., c. 42. 43. X. h. t. I. 6., cfr. Clem. 1. de regul. III. 9., conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de regul.

9 C. 28. 42. X. de elect. I. 6. Nach deutscher Observanz wurden, abgesehen von außerordentlichen Fällen, alle berufen, welche sich innerhalb des Reiches aufhielten, Neller, Diss. I. p. 711. — Nach der preuß. Bulle De salute animarum §. 22. sind auch die Ehrendomherren zu berufen. Ebenso nimmt nach dem mit päpstlicher und königlicher Genehmigung vom Bischof von Limburg erlassenen Statut über die Neuordnung der Verhältnisse seines Domcapitels v. 31. October 1868. (Arch. f. kath. K.-R. XXI. S. 342. ff.) §. 5. der Stadtpfarrer zu Frankfurt a. M., welcher von nun an stets Ehrendomherr zu Limburg ist (§. 182. Anm. 10.), mit Stimmrecht an der Bischofswahl Theil.

10 C. 42. X. h. t.

11 C. 42. X. cit.

Dignitärs da, wo nicht sofort alle Mitglieder übereinstimmen (sog. *quasi inspiratio*), entweder durch geheime Abstimmung (*electio per scrutinium*), welche jetzt die allgemein übliche Form ist, oder so, daß die Wähler ihr Wahlrecht auf einen oder mehrere ihrer Collegen übertragen (*electio per compromissum*). In beiden Fällen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Durch die erfolgte[12] und publicirte Wahl erlangt der Gewählte[13] ein das Variationsrecht des Capitels ausschließendes Recht auf den Erwerb des Amtes (*jus ad rem*), über dessen Annahme er sich binnen Monatsfrist erklären muß[14]. Das Recht auf dieses letztere selbst (*jus in re*) erwirbt er aber erst mit der Confirmation, welche ursprünglich persönlich innerhalb einer Frist von drei Monaten in Rom nachgesucht werden sollte[15], in den deutschen Diöcesen aber nach altem, auch in den neueren Umschreibungsbullen anerkannten Gebrauche nur unter Einsendung des Wahldocuments erbeten zu werden pflegt[16]. Ihr geht, wo nicht Gründe zu sofortiger Ablehnung vorliegen, eine Untersuchung der Wahlerfordernisse, welche an Ort und Stelle durch einen päpstlichen Bevollmächtigten am Wohnorte des Gewählten vollzogen wird, der sog. Informativ-

12 In Preußen ist es ohne Unterschied der Bisthümer üblich, daß für die bevorstehende Wahl vom König auf Vorschlag des Cultusministers ein Wahlcommissar ernannt wird, welcher zwar nicht die Wahl zu leiten hat (der er nicht anwohnt, da die §§. 982. 1051 ff. des A.-L.-Rs. II. 11. durch die Bulle De Salute aufgehoben sind), wohl aber die allgemeinen Rechte des Staates bez. der personae minus gratae u. dgl. wahrnimmt. Hinschius, K.-R. II. S. 687. Die Fundationsinstrumente für die Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz behalten dem Landesherrn gleichfalls die Abordnung eines Commissars zur Wahl vor. Jetzt ist aber eine solche Absendung in Betreff der außerpreußischen Bisthümer nicht mehr üblich. S. für Baden: Maas in Moy's Arch. VII. S. 50., für Württemberg: Hauber in der Zeitschr. f. K.-R. II. S. 382. und Golther, Staat und Kirche in Württemberg (1874.) S. 299; (a. M. Friedberg, Bischofswahlen S. 422.), für Nassau: Min.-B. v. 25. Mai 1861. R. I., für Großh. Hessen Conv. A. XIII.

13 C. 58. X. h. t. mit der Gl. Ueb. die Unterscheidung zwischen jus in re und jus ad rem. s. Phillips, K.-R. VII. §. 400. und Hinschius, K.-R. II. S. 652. ff.

14 C. 6. h. t. in VIto.

15 C. 6. 16. h. t. in VIto vgl. mit c. 44. X. h. t.

16 Bullen: De salute animar. §. 24., Impensa Rom. PP. §. 13. i. f., Ad dominici §. 1. i. f. Gewohnheitsrechtlich gilt dieß auch für Oesterreich (Salzburg, Olmütz). Die Bullen für Hannover und die Oberrhein. Provinz setzen für die Einsendung des Wahldocuments eine Frist von einem Monate, in der preuß. Bulle heißt es: „Instrumenta ... ad S. Sedem de more mittentur,“ also binnen 3 Monaten.

proceß[17], voraus, und nachdem die darüber aufgenommenen Protocolle in Rom geprüft worden sind[18], folgt die Präconisation in einem Consistorium und die päpstliche Confirmation, welche durch eine eigene Bulle beurkundet wird[19]. Mit der Bestätigung erlangt der Gewählte, der als solcher nur dispensativ bestimmte Verwaltungsrechte ausüben darf[20], die Jurisdiction[21]. Zur vollen Uebung der bischöflichen Rechte bedarf er aber noch der Consecration, welche binnen drei Monaten[22] nach erfolgter

17 C. 3. X. h. t., conc. Trid. Sess. XXII. c. 2., XXIV. c. 1. de ref. Später sind ausdrückliche Instructionen für diese Prüfung von Gregor XIV. (Const. Onus apostolicae Id. Maji 1591.) und Urban VIII. (1627.) erlassen worden, auf welche letztere auch die neueren Umschreibungsbullen hinweisen. Sie sind abgedruckt im Anhange zu dem Conc. Trid. Lips. 1853. p. 489. sqq. 494 sqq., letztere und die Benedict's XIV. v. 18. Jan. 1757. auch bei Bangen, Röm. Curie S. 468. ff. 475. ff. Die letzteren bestimmen auch, daß der Informativproceß, der früher durch die Nuntien angestellt wurde (vgl. die Grav. rel. der deutschen Erzbischöfe vom J. 1769.), vor einem einheimischen Bischofe oder Erzbischofe (Preußen) beziehentlich einem Dignitär des Landes (Hannover), oder einem Bischofe oder Dignitär der Provinz (oberrhein. Kirchenprovinz) erfolgen solle. Einen bekannten Fall, in welchem von dem Informativprocesse Umgang genommen worden war, betreffen die Schriften: Der Informativproceß, Mainz 1850., Lutterbeck, Der Informativproceß, Gießen 1850. Vgl. jetzt über den Informativproceß insbes. Hinschius, K.-R. II. S. 672. ff.

18 Dafür war früher ein formeller processus definitivus üblich, Plettenberg, Notitia congreg. (Hildesh. 1693.) p. 145. sqq., der aber jetzt nicht mehr vorkommt. Vgl. überhaupt Meier, Die röm. Curie, in der Ztschr. f. d. R. der K. H. 2. S. 234. ff., Bangen, Röm. Curie S. 87.

19 Ein Verzeichniß der verschiedenen, hierbei ergehenden Erlasse geben Jacobson in Weiskes Rechtslexikon u. d. W.: Bischof, Bd. II. S. 220. f. und Meier a. a. O.

20 C. 44. X. h. t. („interim valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispensative propter necessitates ecclesiarum et utilitates in spiritualibus et temporalibus administrent, sic tamen, ut de rebus ecclesiasticis nil penitus alienent“). Wegen dieser allgemeinen Dispens bedurfte es wenigstens in Deutschland auch nicht eines sogenannten Administrationsbreve, wiewohl ein solches doch zuweilen erbeten wurde. Die Capitulationen der Stifter setzten jedoch hier oft Beschränkungen fest, Sartori, Geistl. Staatsrecht, Bd. I. Th. 2. S. 369. ff. Jetzt ist jene allgemeine Dispensation in Deutschland nicht praktisch. Pius' IX. Const. Romanus Pontifex v. 28. Aug. 1873. verbietet dem Gewählten oder Nominirten bei den schwersten Kirchenstrafen vacantis ecclesiae „curam, regimen et administrationem suscipere.“

21 Mit Ausnahme der Deposition und Degradation der Geistlichen arg. c. 15. h. t. vgl. mit c. 5. 7. C. XV. qu. 7. S. dagegen Hinschius a. a. O. S. 675. Anm. 10.

22 C. 11. Dist. L. (Greg. I. 597.), c. 1. Dist. C. (conc. Rav. 877.),

Bestätigung durch einen mit päpstlicher Vollmacht versehenen Bischof unter Assistenz zweier anderer Bischöfe oder Prälaten[23] am Sonntage in der Cathedrale nach den Formen des römischen Pontificals[24] vollzogen wird, nachdem der Gewählte zuvörderst den Eid der Treue gegen den Papst geschworen und das Glaubensbekenntniß abgelegt hat. Eine Modification dieses Verfahrens entsteht[25], sobald das Capitel seine Wahl auf ein, mit einem canonischen Impedimente[26] behaftetes Subject oder ein Individuum gerichtet hat[27], welches mit einer Kirche bereits durch die geistige Ehe verbunden ist (*postulatio*). Hierzu ist dasselbe unbedingt berechtigt, nur daß eine solche Postulation, wo sie mit einer Wahl zusammentrifft, zwei Dritttheile aller Stimmen für sich haben muß, um die letztere überwinden zu können[28]. Dagegen ist der Papst die Admission, welche der Postulirte ebenfalls binnen drei Monaten erbitten muß, zu ertheilen an sich nicht, oder doch nur im Gewissen verpflichtet[29], wiewohl es in Deutschland fast eine stehende Uebung war, daß sie nicht verweigert

c. 7. §. 1. X. h. t. (conc. Lat. III. 1179.), conc. Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

23 C. 1. Dist. LXIV. (conc. Nic. 325.), c. 5. Dist. LXV. (conc. Carth. II. 390.), c. 7. X. de temp. ord. I. 11., c. 1. X. de sacr. unct. I. 15. u. a. Die Assistenz ist aber zur Gültigkeit der Consecration nicht erforderlich, Bened. XIV., De syn. dioec. lib. XIII. c. 13. nr. 2—10.

24 Pontif. Rom. de consecr. electi in episcopum. Locherer, Die Bischofsweihe, in den Jahrb. für Theologie und christl. Philos. (Frankf. a. M.) 1835. Bd. V. H. 2.

25 Neller, De postulatione praelatorum, in Schmidt, Thes. jur. can. T. II. p. 733. sqq. Weitere Lit. s. bei Permaneder S. 411. Anm. *).

26 Hierunter werden jedoch nur geringere Impedimente verstanden, indem Verbrecher (can. un. Dist. LXXXV., Reg. 87. de R. J. in VIto), Kinder und völlig Ungebildete (c. ult. X. de aet. et qual. I. 14., c. 22. X. de elect.), an schweren körperlichen Gebrechen Leidende (c. 6. X. de corp. vit. I. 20.), bigami und aus dem Incest Erzeugte (arg. c. X. de renunc. I. 9.), Verletzer des Interdicts (c. 1. X. de postul. prael. I. 5.), Laien u. a. nicht postulirt werden können, Neller l. c. p. 740. sq. Hat eine mit einem Impediment, welches die Postulation nicht ausschließt, behaftete Person im Voraus ein breve eligibilitatis erlangt, so kann sie gewählt werden.

27 C. 6. X. de postul. prael. I. 5.

28 C. 40. X. de elect. I. 6., Koch, De votis duplo majoribus, in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. VII. p. 387. sqq. Ein berühmtes Beispiel war die Postulation des Bischofs von Straßburg, Card. v. Fürstenberg, durch das Metropolitancapitel zu Cöln im J. 1688., Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1053. sqq.

29 Lippert, Ueber die Admission der Postulirten, in dessen Annalen H. II. S. 68. ff. und die dort S. 70. Angeff.

wurde, weshalb die postulirten Bischöfe gleich den erwählten sich oft sofort der Jurisdiction unterzogen[30]. Bei der neueren Einrichtung der preußischen Bisthümer ist der formale Unterschied zwischen Wahl und Postulation ausdrücklich beseitigt worden[31]. II. Die Besetzung der bischöflichen Stühle auf Grund einer landesherrlichen Nomination geschieht mittels der **Institution**, ebenfalls nachdem der Informativproceß[32] stattgefunden hat. Dagegen entspricht es dem Verhältnisse, daß der Nominirte nicht so, wie früher in Deutschland der Gewählte, Jurisdictionsrechte ausüben darf[33]. III. In den Gebieten des Missionsregiments (§. 144.) kommt eine eigentliche Wahl nicht, und eine Nomination nur selten vor; vielmehr erfolgt die Besetzung von Rom aus, und zwar ohne die sonst bestehenden strengen Formen[34]. IV. Endlich sind die Bischöfe verpflichtet, bevor sie die Leitung ihrer Diöcesen übernehmen, dem Landesherrn den Eid der Treue in Person zu leisten[35]. Auch hat in **Preußen** das auf Grund der Mai-

30 Beispiele bei Pfeffinger l. c. p. 1055.

31 Bulle De salute §. 22.: „Nec non electionis et postulationis discrimine nobilitatisque natalium necessitate sublatis." Nach Lippert a. a. O. soll die Postulation überhaupt durch diese Verfügung ausgeschlossen sein. Dieses halte ich mit Eichhorn für irrig. Ebenso jetzt Hinschius a. a. O. S. 682. Anm. 3., in Conformität mit der preußischen Praxis. — Für Hannover und die oberrhein. Kirchenprovinz sind keine Ausnahmen gemacht.

32 Dieser wird in Bayern und Oesterreich durch den Nuntius angestellt. Schulte a. a. O. S. 234. Ginzel, Handb. des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts II. S. 187. Das Commissorium zur Vornahme des Processes wird durch ein Decret der congregatio consistorialis ertheilt. Mejer in Jacobson u. Richter, Ztschr. f. d. R. d. Kirche H. II. S. 235.

33 Vgl. das Bayer. Concordat Art. IX. — Im Oesterreich. Concordate A. XIX. war zugesagt, daß sich der Kaiser „in posterum quoque antistitum imprimis comprovincialium consilio" bei der Uebung seines Rechts bedienen werde.

34 Die näheren Nachweisungen giebt Mejer, D. Propaganda, Bd. II. S. 488. ff. — Der apostolische Vicar in den sächsischen Erblanden wird auf Vorschlag des Königs von Sachsen vom Papst ernannt und erhält die Consecration als Episcopus in partibus, Schulte, Stat. dioec. p. 448. — Ueber die Wahl des altkatholischen Bischofs s. Hinschius, K.-R. II. S. 689. f.

35 Für Bayern s. Conc. A. XV., für Oesterr. Conc. A. XX.; f. Preußen (Instruct. v. 1. Sept. 1773., Rescr. v. 18. Dec. 1810.) s. die frühere Formel in d. Ztschr. f. K.-R. V. S. 368., welche jedoch durch Kgl. V. v. 6. Dec. 1873. (Ztschr. f. K.-R. XII. S. 239.) theils abgeschwächt, theils erweitert ist; s. auch Anm. 36; für die oberrhein. Prov. s. V. v. 30. Jan. 1830. §. 16., wonach die Eidesleistung vor der Consecration erfolgt; hinsichtlich des Erzbischofs das. §. 7. Die Formel des Bischofseides s. u. A. im Württemb. Fundat.-Instrument bei Lang, Samml. der Kirchengesetze S. 1071. Sie war, wie z. B.

gesetze von 1873. gegen einige Bischöfe durchgeführte Verfahren auf Entfernung vom Amte zum Bedürfnisse staatsgesetzlicher Regelung einer interimistischen Bisthumsverwaltung geführt[36].

§. 185.

4) Die Verleihung der übrigen Aemter*).

a) Modificationen durch die Theilnahme der Capitel und das volle Verleihungsrecht dritter Personen**).

Alle Kirchenämter innerhalb der Diöcese wurden nach der Entwickelung der bischöflichen Verfassung durch den Bischof ver-

*) Phillips, Lb. §. 137. vb. §. 77. f., Schulte, K.-R. II. §. 63., Hinschius, K.-R. II. §. 126—129. §. 134. III. §. 135—143.

**) Walter, K.-R. §. 230. ff- 236., Schulte, K.-R. II. §. 160., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 117. 118.

die Kurhess. V. v. 18. Sept. 1829. A. III. zeigt, von den oberrheinischen Regierungen übereinstimmend festgestellt worden. Vgl. jetzt Hinschius, K.-R. III. S. 194. ff.

36 Dieses Bedürfniß wurde zunächst befriedigt durch G. v. 20. Mai 1874. über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. In wesentlichen Punkten wurde dasselbe sodann modificirt durch die A. 1. bis 3. der Novelle v. 14. Juli 1880., und diese Modification wiederholt durch A. 1. der Novelle v. 31. Mai 1882., mit Geltungskraft bis 1. April 1884. Den dadurch geschaffenen Rechtszustand veranschaulicht in übersichtlicher Zusammenstellung Hinschius in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 168—170. Dazu hat endlich die dritte kirchenpolitische Novelle v. 11. Juli 1883. noch weiter bestimmt: „A. 2. Die Zuständigkeit des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärungen des Oberpräsidenten wird aufgehoben bei 3) Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern (§. 3. des G. v. 20. Mai 1874.)" und „A. 4. Die Strafbestimmung des §. 4. im G. v. 20. Mai 1874. findet nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diöcesen vollzogen werden." — Für den nach Maßgabe des G. v. 20. Mai 1874. amtirenden Bisthumsverweser war durch §. 2. l. c. die eidliche Verpflichtung erfordert, „dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen." Nach A. 2. der Novelle v. 14. Juli 1880. dagegen kann in einem katholischen Bisthum, dessen Stuhl erledigt oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urtheil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt worden ist, die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des §. 1. des G. v. 20. Mai 1874. Demjenigen, welcher den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im §. 2. vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden. Diese zunächst nur bis 1. Jan. 1882. in Kraft gestandene Bestimmung wurde durch A. 1. der Novelle v. 31. Mai 1882. auf die Zeit bis zum 1. April 1884. prolongirt. Durch die Novelle v. 11. Juli 1883. wurde hieran nichts geändert.

liehen [1], der hierbei, wie bei seiner ganzen Thätigkeit, durch sein Presbyterium unterstützt wurde. Diese Regel erlitt aber in doppelter Beziehung eine wesentliche Veränderung, indem zuvörderst, nach der Ausbildung des canonischen Lebens, die Capitel einen wesentlichen Einfluß auf die Verleihung ihrer Pfründen erlangten, der nach der speciellen Verfassung ein sehr verschiedenes Maß haben konnte [2]. Während hin und wieder der Bischof mit Rath

1 Vgl. Phillips, K.-R. VII. §. 397., Walter, K.-R. §. 229. — Daß der Bischof die Organe seiner Verwaltung, also vor allen den Generalvicar und die Decane frei zu ernennen habe, versteht sich von selbst, und ist in Preußen (Vf.-U. v. 1850. A. 18., vb. Richter in der Ztschr. f. K.-R. Bd. I. S. 112. f.; für die neuen Provinzen s. z. B. Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 312. f.), Oesterreich (Concord. A. IV. lit. a.), Bayern (Concord. A. XII. lit. a., Erl. vom 8. April 1852. Nr. 4., vb. Min.-Erl. v. 20. Nov. 1873.), Württemberg (Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 2., vb. A. 4. und Hauber in der angef. Ztschr. II. S. 382., vgl. Concord. A. IV. lit. b. und Instr. dazu), Baden ([Allg.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 8., vb. §. 9. u. Maas im angef. Arch. VII. S. 51. ff., vgl. Concord. A. IV. Nr. 2. u. Instr. dazu), Großh. Hessen (Conv. A. XIV.) u. a. anerkannt. Die dem Staate in dieser Beziehung ertheilten Zusicherungen, beziehentlich über das von ihm in mehreren Gesetzgebungen gewahrte Ausschließungsrecht s. oben §. 181. Anm. 32. — Daß früher die Erzpriester öfter von den Landcapiteln gewählt wurden, zeigt Neller, De plebium archipresbyteris in Schmidt, Thes. T. III. p. 307. Die Badische V. v. 3. März 1853. erkannte diese Einrichtung ausdrücklich an, mittelbar auch das Badische Concord. A. IV. Nr. 2.: „(Archiepiscopo liberum erit,) Decanos rurales confirmare." Auch jetzt werden in Baden die Decane von den Landcapiteln gewählt und vom Erzbischofe bestätigt, s. Maas a. a. O. S. 52. Dasselbe Verhältniß findet seit neuerer Zeit in Württemberg statt, s. Hauber a. a. O.; auch hier enthielt das Concordat A. IV. lit. b. in den Worten: „eligere, nominare, vel confirmare" ein mittelbares Anerkenntniß. Für Bayern will der Erl. v. 8. April 1852. N. 4., indem er die Kgl. Bestätigung der Wahl der Landdecane, insolang diese bloß eine kirchliche Bedeutsamkeit besitzen, aufgiebt, die Capitularen in ihrem hergebrachten Wahlrechte geschützt wissen. Daran ist durch den Min.-Erl. v. 20. Nov. 1873. ebenfalls nichts geändert. Wo Wahl der Capitelsvorstände durch die Capitularen nicht herkömmlich ist, werden jene frei von den Bischöfen ernannt. Vgl. Silbernagl, Verf. v. Verw. rc. (2. Aufl. 1883.) S. 57. In Nassau erfolgt nach der Min.-V. v. 25. Mai 1861. Nr. I. die Besetzung der Decanate so, daß der Bischof den bepfründeten Decanatsclerus auffordert, ihm 2 Geistliche aus seiner Mitte vorzuschlagen. Der Bischof bezeichnete einen derselben der Landesregierung, um für denselben, sofern bürgerliche oder politische Anstände nicht vorlägen, die landesherrliche Genehmigung zu erwirken, welche jetzt fortgefallen ist. In Oesterreich, wo ebenfalls keine Ruralcapitel bestehen, kommt auch keine Wahl der Decane durch den Decanatclerus vor, Schulte, Stat. dioec. p. 9.

2 Vgl. Phillips VII. S. 471. ff., Walter §. 230., Hinschius, K.-R. II. S. 613. ff.

des Capitels[3] die Capitelspfründen frei vergab, wurde anderwärts eine Theilung vorgenommen, kraft deren der Ordinarius einen Theil frei ernannte[4]. Oft war der Bischof von jeder Mitwirkung ausgeschlossen[5], zuweilen hatte er eine Virilstimme[6] und das Entscheidungsrecht bei Stimmengleichheit; in anderen Capiteln wog seine Stimme so viel, als die aller Domherren. Besonders häufig fand sich endlich das Vorrückungsrecht in eine höhere Pfründe, so daß bei deren Erledigung die Capitularen stufenweise mit Aufgabe ihrer Pfründe in jene einzurücken verlangen konnten (Optionsrecht)[7], oder die Besetzung erfolgte Namens des Capitels durch einzelne Mitglieder desselben nach einem Turnus[8]. In den Collegiatstiftern wurden die Pfründen, sobald nicht der Bischof in Folge der Fundation oder durch das Herkommen zur Verleihung berechtigt war, ebenso durch die Mitglieder selbst, bald durch Wahl, bald auch von den Einzelnen nach einem Turnus vergeben. Später entstanden jedoch durch die päpstlichen Vorbehalte (§. 196.) und das Recht der ersten Bitte (§. 196.) für dieses Verleihungsrecht der Capitel wesentliche Beschränkungen, welche, soviel die Reservate anlangt, noch jetzt in Oesterreich, den alten Provinzen von Preußen[9] und in Bayern[10] Theile des geltenden Rechts sind (§. 197.). Wo dieses nicht der Fall ist, wie in Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz, werden die Canonicate von dem Bischofe und Capitel zur Hälfte vergeben (§. 197.). In Oesterreich zeigen die Verhältnisse eine ungemeine Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Verleihung der Canonicalpräbenden[11]; das Concordat hatte bestätigt, daß, wo der

3 C. 4. 5. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

4 C. 3. X. de suppl. neglig. prael. I. 10., c. 5. X. de concess. praeb. III. 8.

5 C. 31. X. de elect. I. 6.

6 Ueber den Fall, wo der Bischof nur als einfacher Capitular, nachdem er sich selbst ein Canonicat verschafft, an der Wahl Theil nahm c. 15. X. de concess. praeb. III. 8.

7 C. 4. de consuet. in VIto I. 4. Synode v. Trient. 1336. c. 26. (Hartzheim, Conc. 4. 647.) Ein solches Optionsrecht der Capitularen kommt z. B. noch jetzt bei 8 Canonicaten im Prager Metropolitancapitel vor, Schulte, Stat. p. 24.

8 C. 41. de prab. in VIto III. 4.

9 Hinsichtlich der einfachen Canonicate alternirt hier nach Monaten mit dem päpstlichen Reservat die Verleihung durch den Bischof (§. 197.).

10 Hier theilen sich in den nicht-päpstlichen Monaten der Bischof und das Capitel in die Vergebung der einfachen Canonicate (§. 197.).

11 Im Einzelnen weist sie Schulte, Stat. dioecesium nach. Danach findet sich auch Vergebung durch das Capitel, Optionsrecht u. s. w.

Kaiser bisher dazu nominirte, er fortfahren solle sie zu verleihen, sobald sie nicht zu freier bischöflicher Collation stehen oder einem Patronate unterliegen[12], beziehentlich nicht reservirt sind. Demnächst kann eine, im Rechte als zulässig erkannte Beschränkung des bischöflichen Collationsrechts auch darin liegen, daß das volle Verleihungsrecht durch einen Dritten erworben worden ist[13]. Ein solches Recht stand namentlich in Folge der Theilung der Stiftsgebiete den Domcapiteln, sowie in Folge einer vollen Incorporation den Collegiatstiftern und Klöstern zu[14], kommt aber gegenwärtig nur selten noch vor[15].

§. 186.

b) Durch das Patronatrecht*).

aa) Einleitendes.

α) Die Vogtei**).

Eine weitere Beschränkung des freien bischöflichen Collationsrechts wurde rücksichtlich der niederen Pfründen durch die Ent-

*) Tractatus de jure patronatus clariss. JCtorum P. I. (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Joa. Nicolai Delphinatis), P. II. (Ant. de Butrio, Joa. de Anania, Henr. Boich, Caes. Lambertini) Francof. 1609. fol., Sigm. Finkelthaus, Tract. de jure patron. ecclesiastico, Lips. 1639., Franc. Florens, Tract. de antiquo jure patron. und Tract. ad libri III. Decretalium tit. XXXVIII. de jure patron., in Opp. ed. Paris. (1679.) T. II. p. 78. sqq. 249. sqq., Juliani Viviani Praxis jur. patron. acquirendi, conservandique illud ac amittendi modos brev. continens .. S. Rotae Rom. Decisionibus confirmata et ornata et ad singulas materias sec. stylum Rom. Curiae accomodata, Venet. 1670. fol., Matth. Stephani, Tract. de jure patr., Goth. Ed. II. 1672. (I. Gryphisw. 1631.), Franc. de Roye, Ad tit. de jure patron. lib. III. Decretal. cet., Andeg. 1661. 4., Neap. 1763., Ejusd. de juribus honorificis in eccles. libri II. Eod. 4., B. L. Mollenbeck, De jure patron. ecclesiastico, Giess. 1692., Franc. de Fargna, Comment. in singulos canones de jure patron., Rom. 1717. sqq., 3 Tom. fol., A. L. Schott, Diss. sistens Observatt. de jure patron., Tubing. 1778., Oesterley, Diss. de jur. patron. notione ex Decretalibus Gregor. IX. hausta, Gotting. 1824., Phil. Mayer, Das Patronatrecht, dargestellt nach d. allgem. K.-R. u. nach österr. Verord., Wien 1824., H. L. Lippert, Versuch einer histor.-dogm. Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte, Gießen 1829., Branowitzer, Ueb. den Begriff u. die ursprüngliche Erwerbsarten des Patronatrechts nach dem K.-R., Olmütz 1839., Js. Kaim, Das Kirchenpatronatr. nach seiner Entstehg., Entwickelg. u. heutigen Stellg. im Staate, Thl. I. Rechtsgesch., Leipz. 1845. Thl. II. Das R., das. 1866., Hugo Hellmar, Der Patronat n. preuß. Landes- und Provinzialr. u. d. Versuche seiner Aufhebg., Elberf. 1850., Bruno Schilling, Der kirchl. Patronat nach can. R. und mit bes. Rücks. auf Controv. dogmat. dargestellt, Leipz. 1854.,

12 Concordat Art. XXII.: „Ad ceteras dignitates et praebendas canonicales Majestas sua nominare perget.“

13 C. 18. X. de praescr. II. 26., Walter, K.-R. §. 236., Hinschius, K.-R. III. §. 141.

14 Vgl. z. B. den liber collatorum der Erzdiöcese Cöln, bei Binterim u. Mooren, D. alte u. neue Erzdiöcese Cöln, Bd. I. (Mainz 1828.) S. 329. ff. u. Gerlach, Paderb. Diöc.-R. S. 50. ff.

15 Ueber die Theilung der Kirchen im Ermlande s. Jacobson, im Rechtslexicon von Weiske, Bd. II. S. 557. Anm. 107.

wickelung des Patronatrechts (§. 187. ff.) herbeigeführt. Als eine Institution zum Schutze und zur Vertretung der kirchlichen Anstalten berührt sich dasselbe mit der Vogtei, von welcher daher in diesem Zusammenhange gehandelt werden soll. I. In den alten Concilienschlüssen und päpstlichen Briefen wird oft das Amt der Defensoren erwähnt, deren Beruf es war, die Kirchen, Wittwen, Waisen und Armen zu vertreten[1]. Zur Zeit Gregor's des Gr. hatte dasselbe aber eine weitere Bestimmung, indem es auch an der Vermögensverwaltung und der Jurisdiction betheiligt erscheint[2]. Um so mehr erklärt es sich, daß die Defensoren auch dem Laienstande angehören konnten[3]. Dieselbe Institution erscheint bald in Verschwisterung mit dem germanischen Gedanken, nach welchem die Kirchen und Geistlichen, wie die Frauen u. A., unter fortwährendem Mundium verblieben[4], mithin nur durch einen Vertreter (*advocatus*) handeln konnten. Darum finden wir zuerst solche Vögte auch mit der Aufsicht über die Verwaltung des Guts der ihrem Schutze befohlenen Anstalten beauftragt. Als die Kirchen und Abteien die Immunität erlangt hatten, bethätigte sich jener Grundsatz auch noch nach einer anderen Richtung hin, indem es nunmehr der Bestellung von Vögten für die Handhabung des Gerichts bedurfte, denen dann auch die Pflicht zufiel, die Kirche

O. Mittelstädt, De jur. patron., quod reale dicitur, origine, Vratisl. 1856., C. H. L. Michels, Quaestt. controversae de jure patron., Berol. 1857., Gustav Ad. Schlayer, Beiträge z. Lehre v. d. Patronatrechte, Gießen 1865., P. Hinschius, Das Patronatrecht u. die moderne Gestaltung d. Grundeigenthums, Ztschr. f. K.-R. VII. S. 1. ff. Vb. Thomassin., P. II. l. 1. c. 29—32. 54. sq., Van Espen, Jus eccl. univ. P. II. Tit. XXV., J. H. Böhmer, Jus eccl. Prot. Lib. III. Tit. XXXVIII., sowie die Commentatoren zu den Quellen: C. XVI. qu. 7., Tit. X. de jure patron. III. 38., Id. tit. in VIto III. 19., in Clem. III. 12., Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. de ref., Sess. XXV. c. 9. de ref. — Walter, K.-R. §. 234—235 e. (14. Aufl.), Phillips, Lb. §. 139—146., Schulte, K.-R. II. §. 161—171. Dove im Dtsch. Staatswb. Bd. VII. S. 761. ff. u. d. A.: Patronat, Präsentationsrecht. Phillips, K.-R. VII. §. 412—434., Hinschius, K.-R. II. §. 128. III. §. 136—140., Ders. in Herzogs Realencyklopädie, (2. Aufl.) Bd. 11. s. v. Patronat., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 87—94., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 118—123.

**) Rettberg, K.-G. Deutschlands, Bd. II. §. 93. S. 611. ff., Franklin, Obss. ad art. quosdam const. pacis, quam Fridericus II. publicavit Mog. 1235., Berol. 1852. p. 1. sqq., Ign. de Czapski, De jure patronatus, quod vocant regium, Berol. 1869. (behandelt nicht landesherrl. Patronat, sondern Geschichte des Patr.-Rechts u. der Vogtei in Deutschland u. Polen), Walter, Deutsche R.-G. §. 259. ff. (2. Aufl. §. 109. 110. 191—195.), vb. Dessen K.-R. §. 44. c., Friedberg, De fin. inter eccles. et civit. regund. judicio, Lips. 1861. p. 226. sqq., Rob. Happ, De advocatia ecclesiastica, Bonn 1870.

1 Conc. Carth. V. (404.) c. 9. (cfr. c. 10. C. XXIII. qu. 3.), Milev. (402.) c. 16., c. 75. 97. des Cod. eccl. Afr. bei Dionys. Ex., Thomassin, Vet. et nova disc. P. I. l. 2. c. 97. sqq., Morinus, De ordin. P. III. c. 6. sqq.

2 Morinus l. c. c. 6. n. 11. sqq.

3 Zosimi Ep. ad Hesychium bei Coustant Epp. RR. PP. p. 971.

4 Kraut, Vormundsch. (Gött. 1835.) Bd. I. S. 107. f.

oder Abtei mit weltlicher Macht zu schirmen. Die Bestellung der Vögte[5] erfolgte entweder durch den König, den obersten Vogt der Kirche, oder kraft Privilegiums durch das Stift selbst, wo nicht die Vogtei kraft Vorbehaltes einem Fundator zustand. Dem Gedanken, welchen die Karolingische Gesetzgebung verwirklichen wollte[6], wurde indessen bald eine die Kirche schwer benachtheiligende Anwendung gegeben, indem die Vögte die ihrem Schutze empfohlenen kirchlichen Anstalten durch Abgaben und in anderer Weise drückten und beengten[7]. Seitdem trat eine Reaction hervor, in welcher die Vogteien durch Ablösungen, durch Privilegien u. s. w. sich verloren, oder doch ihr Einfluß wesentlich beschränkt wurde. Es giebt aber Länder, in denen die Vogtei als Kasten-, bez. als Dingvogtei noch ein praktisches Institut ist[8]. II. Der Vogt der Kirche und des römischen Stuhles war der Kaiser[9], dessen Stellung freilich, wie (§. 44.) erwähnt worden ist, im Mittelalter durch die Entwickelung der Papstgewalt wesentlich modificirt wurde. Die Wahlcapitulationen enthielten aber noch immer ein Anerkenntniß dieser Institution, welche seit der Reception der evangelischen Kirche ihre Bedeutung vollends verloren hatte. Die Vogtei der Landesherren ist in das Jus circa sacra übergegangen[10].

5 Rettberg S. 612., Walter, Dtsche. R.-G. §. 259. (2. Aufl. §. 192.) mit den Belegen.

6 Diesen prägt das Cap. Aquisgr. (802.) c. 13., Mon. Germ. T. III. p. 92. aus. Vd. Walter a. a. O. 2. Aufl. §. 110. 191.

7 Walter a. a. O. §. 260. f. (2. Aufl. §. 193. f.)

8 Helfert, Von dem Kirchenvermögen Bd. I., Prag 1834., S. 149. ff.

9 Biener, Von der kaiserl. Advocatie über den Stuhl zu Rom, Leipz. 1783. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der kathol. Kirche rc. (Erl. 1855.) §. 5.

10 Cfr. Friedberg l. c. p. 228. sqq. Warnkönig a. a. O. §. 4. — Ueber die eigenthümliche Entwickelung in Frankreich, wo mit der Entwickelung der souveränen Staatsgewalt im 13. Jahrh. der Vogtei (Garde) der Barone die allgemeine Garde des Königs über alle Kirchen des Reichs beschränkend zur Seite trat, so daß von der Garde der Seigneurs im Wesentlichen nur patronatische Gerechtsame übrig blieben, s. Beaumanoir c. XLVI.: „Li Rois generalment a le garde des eglises du roiame, mais especialment çascuns barons l'a en sa baronie . . . Nul n'a le garde des eglises, se n'est li Rois ou cil qui du Roi tient en baronnie;“ vgl. W. Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs, Bd. II. (Frankf. a. M. 1849.) S. 626. 654. f.

§. 187.

β) Uebergang zum Patronatrechte.

In die Geschichte der Vogtei eng verflochten ist das Patronatrecht[1], das zum Theil auf einem verwandten Gedanken beruht, wennschon es in der geschichtlichen Entwickelung sich eigenthümlich ausgeprägt hat. Die Vogtei war, wie bemerkt worden, insbesondere mit weltlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den Gebieten der Stifter und Abteien befaßt. Dagegen das Patronatrecht hatte seine Sphäre besonders in dem Kreise der Pfarrkirchen und niederen Aemter, und enthielt neben dem Schutzrechte regelmäßig das Recht der Präsentation der Beneficiaten, das den Vögten der Stifter und Abteien wegen der hier obwaltenden besonderen Besetzungsart nicht zugestanden war[2]. Ungeachtet dieser Differenz erscheinen jedoch in den Gesetzen und auch in den Urkunden die Gränzen zwischen beiden oft verwischt. Das Patronatrecht ist, je nachdem es einer geistlichen Anstalt oder einem Geistlichen kraft seines Amtes, oder einem Laien oder einem Geistlichen als Theil seiner Privatrechtssphäre zusteht, entweder *jus patronatus ecclesiasticum* oder *laicale*[3]. Beide müssen bei der Darstellung der Geschichte des Institutes wohl auseinandergehalten werden, wie denn auch ihr Inhalt nach der einen Seite hin mit verschiedenem Maße bemessen ist.

§. 188.

bb) Geschichte*).

Daß die Stifter von Kirchenanstalten auch zum Schutze und zur Vertretung derselben besonders berufen seien, hatten im Orient

*) Die zu §. 186. Anm. *) angef. Schriften von Kaim (Bd. I.) und Mittelstädt, Walter, K.-R. §. 234., Schulte, K.-R. II. §. 161., Phillips, Lb. §. 139. Vb. noch Max. Stachow, De jur. can., quod ad jus patr. spectat in terris Protestantium usu ac non usu, Berol. 1865. cap. I., Rettberg, K.-G. Bd. II. §. 94. S. 616. ff., Eichhorn, K.-R. II. S. 702. ff., Hinschius, K.-R. II. §. 128., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 118. I. 2.

1 G. L. Böhmer, De advocatiae ecclesiasticae cum jure patronatus nexu, in den Observ. jur. can., Obs. VI.

2 C. 25. X. de jure patr. III. 38.

3 Vgl. über diese Eintheilung Kaim Bd. II. S. 10. ff., Schulte, K.-R. II. S. 668. ff., Lb. §. 73., Phillips, K.-R. VII. §. 416. — Ein gemischtes Patronat (jus patronatus mixtum) ist ein solches, welches theils geistlich, theils weltlich ist. Wenn hier nach Bestimmung der Stiftung oder Uebereinkommen die Betheiligten das Recht alternirend (per turnum) auszuüben haben, so wird dasselbe das eine Mal als geistliches, das andere Mal als Laienpatronat

die Kaisergesetze[1], im Occident manche Synoden[2] anerkannt. In gleicher Weise lag der Gedanke einer Einwirkung der Stifter auf die Bestellung der Geistlichen für jene Anstalten nahe, und im Orient fand derselbe in den weltlichen Gesetzen seinen Ausdruck[3]. Im Bereiche der römischen Kirche dagegen wurde zwar den Klöstern[4] das Recht, für die zu ihnen gehörigen Kirchen die Geistlichen zu ernennen, zugestanden, die Laien aber hatten, wenn auch ein billiger Wunsch oft seine Erfüllung finden mochte[5], kein solches Recht; vielmehr enthielten die päpstlichen Briefe, welche in Italien über die Einweihung neuer Kirchen ergingen, die ausdrückliche, gewiß auch auf diesen Punkt bezogene Erinnerung, daß den Stiftern nichts als die Theilnahme am Gottesdienste zustehe[6]. Dieser

behandelt. Ueben dagegen die Betheiligten das Recht gemeinsam aus, so werden, insbesondere hinsichtlich der Präsentationsfrist, die Grundsätze der einen oder andern Art angewandt, je nachdem sie im besonderen Fall günstiger sind, s. Gloss. ad c. un. de jure patr. in VI^to III. 19. s. v. Ecclesiasticus, vgl. Kaim II. S. 13.

1 C. 15. C. de SS. eccl. I. 2.

2 Conc. Tolet. IX. c. 1. (655.) in c. 31. C. XVI. qu. 7.

3 Nov. CXXIII. c. 18. vgl. mit Nov. LVII. c. 2. (Schulte, K.=R. II. S. 661.).

4 Vgl. die Belege aus den Briefen Gregors d. Gr. bei Thomassin. Vet. et nov. disc. P. II. L. 1. c. 30., und den merkwürdigen Brief Johanns IV. (+ 624.) bei Mansi Tom. X. col. 697. („omnino licentiam monachis damus suarum ecclesiarum investitores fieri," weil „divinae leges habeant et saeculares, ut cujus est possessio ejus fiat institutio," die sich freilich auch auf Verhältnisse bezieht, welche nicht die Praxis, wohl aber die Theorie von dem Patronate unterscheidet). — Dem Bischofe, der in einer anderen Diöcese eine Kirche erbaute, verwilligte das conc. Araus. (441.) in c. 1. C. XVI. qu. 5.: „ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus territorium est, vel, si jam sunt ordinati, ipsos habere acquiescat." Es kann gefragt werden, ob dieß sich nicht auf die erste Anstellung beziehe, was mit der vorangehenden Bestimmung in Betreff der Dedication gut zusammenstimmen würde.

5 Zwei Beispiele von vielen in Briefen von Gelasius in c. 10. Dist. LIV. und Pelagius in c. 4. C. XVIII. qu. 2. — Der c. 2. conc. Tol. IX. (655.) in c. 32. C. XVI. qu. 7. giebt indessen den Stiftern für ihre Person das Recht, geeignete Rectoren vorzuschlagen, was ein Gegengewicht gegen „quorundam episcoporum vel insolentia vel luxuria" sein soll. Die Bedeutung dieser Stelle in der Geschichte des Patronats ist eben so, wie die des c. 10. der Synode von Orange, oft überschätzt worden.

6 Vgl. c. 26. C. XVI. qu. 7. („sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum.") c. 27. ib.: „Nihil tamen fundator ex hac basilica sibi noverit vendicandum nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur." Vgl. die ähnlich lautende Formel im Liber diurnus, publ.

Standpunkt hat indessen die Rechtsbildung nicht bestimmt, sondern eine eigenthümliche deutsche Anschauung gab derselben eine andere Richtung. Wie zahlreiche Urkunden bestätigen, waren die Grundherren, wenn sie eine Kirche (*oratorium*, *basilica*, *ecclesia*) erbauen wollten, derselben eine *hereditas* anzuweisen verpflichtet[7]. War diese Bedingung erfüllt, so erfolgte die Dedication durch den Bischof. Dadurch aber traten die Kirchen und ihre Dotation nicht aus dem Verkehre, sondern sie blieben im Eigenthume der Stifter[8], welche sie zwar bei ihrem Zwecke zu erhalten verpflichtet waren, aber unter dieser Voraussetzung sie verkaufen, verschenken und vererben konnten[9]. Häufig geschahen solche Schenkungen unmittelbar nach der Einweihung an die bischöfliche Kirche und an Klöster, welche einem besonders verehrten Heiligen gewidmet waren[10]. Wo aber dieß nicht der Fall war, übten die Stifter,

par E. de Rozière nr. X. p. 37. (vd. die Anm. l. c. u. p. 380.) mit Gregor. I. ep. 10. L. XII. z. B. in ed. Par. 1521. fol. (= ep. 5. L. II. der Benedictiner Ausgaben der Opp. z. B. ed. Venet. 1770. 4. T. VII. p. 102.): „enunciaturus ex more, nihil illic conditoris juri ulterius jam deberi nisi processionis gratiam, quae Christianis omnibus in commune debetur." „Processionis aditus" oder „gratia" ist die Theilnahme am Gottesdienste, Fr. Florens l. c. p. 82., Thomassin. P. II. L. 1. c. 30. — Gegen die Ansprüche der Fundatoren wahrt dem Bischof das volle Recht an der Kirche, wie deren Vermögen auch conc. Tol. IV. (633.) c. 33. (c. 6. C. X. qu. 1.).

7 Ich darf hier im Allgemeinen auf die Urkunden bei Meichelbeck, Hist. Frising. verweisen. Oft fragt der weihende Bischof ausdrücklich nach der hereditas (Nr. 304. 314. 315. 374. 388.). — Vgl. conc. Aurel. IV. (541.) c. 33.

8 Cap. Car. M. (794.) c. 54. (: „De ecclesiis, quae ab ingenuis hominibus construuntur, liceat eas vendere, tradere, tantummodo ut ecclesia non destruatur, vel serviuntur cotidie honores"), Leg. Lothar I. Cap. III. c. 2. („Statutum est, ut si quis liber homo per consensum episcopi ecclesiam in sua construxerit potestate, fontesque ab episcopo in ea fuerint consecrati, ideo non perdat suam proprietatem, sed si episcopus voluerit, officium sacri baptismatis in suam ecclesiam transferat. Ipsa vero ecclesia, a qua transfertur, in constructoris maneat potestate". — Mon. Germ. T. III. p. 75. 236. Vd. die Urkunden bei Meichelbeck l. c. Nr. 129. 473. 547. u. a. Vgl. auch Stachow l. c. p. 6.

9 Daher die unendlich oft vorkommende Erscheinung, daß von einem Erben die Hälfte oder ein Dritttheil einer Kirche geschenkt wird. Dieß kommt noch später vor, z. B. im 12. Jahrh. in den Traditionen des Stifts Obermünster in den Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. I. (München 1856.) S. 163.

10 Unzählige Beispiele bei Meichelbeck, in den Weissenburger und Fuldaischen Traditionen u. A. Merkwürdig ist die Urkunde des Bischofs von

beziehentlich deren Nachfolger, das Recht, den Priester einzusetzen [11]. Dabei mochte oft große Willkür stattfinden, weshalb schon im achten Jahrhunderte das Bestreben, die Grundherren an die bischöfliche Genehmigung zu binden, hervortritt [12]. Im neunten Jahrhunderte findet sich schon die Unterscheidung zwischen der Präsentation [13], welche dem *patronus* oder *senior* [14], und der Anstellung, welche dem Bischofe zusteht, und selbst die Entstehung eines Devolutionsrechts für den Fall der Unterlassung des Vorschlags ist schon angedeutet [15]. Außerdem suchten die Gesetze den nachtheiligen Folgen der Theilung der Kirchen unter mehrere Erben durch die Bestimmung zu begegnen, welche den Bischof zur Einstellung des Gottesdienstes berechtigte, sobald die Theilherren sich über die Person des anzustellenden Geistlichen nicht zu vereinigen vermöchten [16], und nicht minder waren sie bemüht, die Erhebung von Abgaben durch die Patrone [17] zu unterdrücken oder doch zu beschränken [18]. — Dieselbe Anschauung, welche die deutsche Ent-

Autun (853—866.) über die Einweihung der „ecclesia Montis Buznini" im Anh. zu Baluze's Ausgabe des Regino (Paris 1671.) p. 622.

11 Vgl. Nr. 129. 240. der Urk. bei Meichelbeck, Rettberg II. S. 618.

12 Ep. Bonifac. ed. Würdtwein. p. 210. c. 10. 15., Jaffé, Monum. Carolina p. 24. 26.

13 Cap. Carol. M. (802.) c. 13. Mon. Germ. III. p. 106., conc. Mog. (813.) c. 29. in c. 37. C. XVI. qu. 7., Cabilon. (813.) c. 42. in c. 38. C. cit., Cap. Aquisgran. Ludov. P. (817.) c. 9. M. G. III. p. 207., const. Wormat. (829.) c. 15. ib. p. 337., Cap. Ludov. II. (875.) c. 24. ib. p. 526.

14 Patronus bei Hincmar in den capp. data archidiaconis, Opp. T. I. p. 737.; senior: cap. Aquisgr. (817.) c. 10. M. G. III. p. 207., Ansegisi Cap. I. 142., senior saecularis: Hincmari Capp. Opp. T. I. p. 715., conc. Nannet. c. 16. Vgl. dazu insbesondere jetzt Hinschius, K.-R. II. S. 626. f., welcher von der im Texte vertretenen Auffassung sowohl hinsichtlich der Gesammtcharakteristik der Entwickelungsperioden des Patronatrechts, wie hinsichtlich einzelner Momente abweicht.

15 Vgl. die Stelle aus einem Briefe Hincmar's von Rheims bei Thomassin. l. c. c. 31.

16 Conc. Cabil. (813.) c. 26. in c. 1. X. h. t. III. 38., Cap. Ludov. P. 829. c. 2. in c. 35. C. XVI. qu. 7., conc. Tribur. (895.) in c. 36. ib. und c. 2. X. de jure patr. III. 38., vgl. mit Ludov. conc. Mog. (851.) c. 5. M. G. III. p. 412.

17 Rettberg S. 619. — Cap. Lud. P. 817. c. 10. M. G. III. p. 207.

18 Stoff zu interessanter Vergleichung wie zur Bewährung giebt Petursson, De jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem, Hafn. 1844. und Thurgren, Om patronatet, Stockholm 1855. Vb. K. Maurer, D. Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenth., II. S. 209—213. 449. 453—455. und in der Recens. v. Jon. Petursson, Islenzkur Kirkjurjettur (Reykjavik 1863.) in d. Krit. Vierteljahrsschr. Bd. VII.

wickelung bis hierher bestimmt hatte, richtete auch in Italien das Recht. Auch dort war es im achten Jahrhunderte die gemeine Einrichtung, daß die Kirchen unter der Herrschaft der Grundherren standen[19], welche auch die Geistlichen anstellten, und im neunten Jahrhunderte wurde ausdrücklich zwischen Kirchen unter Laienrecht und unter geistlichem Rechte unterschieden. Daneben

H. 2. S. 185 ff. Für England s. Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgesch. Bd. II. S. 159. ff. 369. ff. vb. Lb. §. 139. Anm. 9. Dasselbe Recht, welches die Grundherrlichkeit gewährte, finden wir da, wo freie Bauergemeinden eine Grundherrlichkeit nicht hatten aufkommen lassen, der Gesammtheit der freien Grundbesitzer zuständig, welche in der Gemeinde das active politische Recht haben. So erscheint überall in Friesland die Wahl der Priester durch die Gemeinden. Bezeichnend ist folgende Stelle des Rüstringer Rechts (Diöcese Bremen) bei von Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 127.: „Thet bad sante Willehad, ther erost biscop was to Brema and wi under kersten wrdon, fon godis halvon and thes paus Leo, thet wi godis hus buvde and riuchtene kerstendom hilde. And alle Frisa mote thruch there nede willa buwa oua hiara fria gode godis hus, sunder onspreke des biscopes antes progostes; and tha liode ther thet godis hus bieruath, and tha buwnge dwath thruch godis era, and thruch hiara sendana willa, tha hagon thene prestere to kiasande binna londe and nawet buta londe, and the progost hach him thet alter to lenande." (: „Dieß gebot St. Willehad, der der erste Bischof war zu Bremen, als wir Christen wurden von Gottes halber und des Papstes Leo, daß wir Gottes Haus baueten und rechtes Christenthum hielten. Und alle Friesen müssen um der Gnade willen bauen auf (von) ihrem freien Gute Gottes Haus, ohne Ansprache des Bischofs und Propstes; und die Leute, welche das Gotteshaus erben (v. Richthofen: auf die es erblich übergeht) und die Bauung thun zu Gottes Ehre und um ihrer Sünden willen, die haben den Priester zu kiesen binnen Lande und nicht außer Landes, und der Propst hat ihm den Altar zu leihen.") — S. ferner Farmsumer Sendbrief v. 1325. §. 4. bei v. Richthofen S. 293. In König Andreas II. „goldenem Freibriefe" für die deutschen Ansiedler in Siebenbürgen (Teutsch, Zehntrecht, Schäßburg 1858. S. 118.) heißt es: „Sacerdotes vero suos libere eligant, et electos representent, et ipsis decimas persolvant, et de omni jure ecclesiastico secundum antiquam consuetudinem eis respondeant." In Siebenbürgen behauptete sich dieses Recht der freien Pfarrwahl das ganze Mittelalter hindurch, s. Teutsch, Zur Geschichte der Pfarrerswahlen in der ev. Landeskirche in Siebenb., Hermannstadt 1862. Beispiele von der Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden in deutschen Städten s. bei Friedberg, De fin. inter eccl. civit. reg. jud. p. 176. sq. not. 3., vb. Urk. v. 1148. für Halchter in Lüntzel, Diöcese Hildesheim (das. 1837.) S. 375. Nr. XXIV. und s. überhaupt: Dove, Freie Pfarrwahlen im deutschen Mittelalter, Ztschr. f. K.-R. II. S. 463. ff. Belege aus dem Gebiete des nordischen Kirchenrechts führt Hinschius das. S. 421. an.

19 Vgl. die Urkunden bei Muratori, Antiqu. Ital. T. I. p. 129. (729.) 463. (945.) 532. (786.) 536. (807.) 672. (810.) 831. (874.). T. VI. p. 209. (770.).

findet sich als ein Versuch, die Einwirkung des Laienelements in rechtliche Formen zu kleiden, die Bestimmung einer dreimonatlichen Präsentationsfrist[20]. Zu derselben Zeit tritt aber in der fränkischen Kirche auch eine unmittelbare Reaction hervor[21], indem das Eigenthumsrecht der Stifter verneint und dafür das Recht der Kirche in den Vordergrund gestellt wurde. Dieser Standpunkt drang freilich nicht sofort und überall durch; im elften und zwölften Jahrhunderte kam er indessen mit Hülfe der inzwischen ausgebildeten Lehre von den Wirkungen der Consecration zur Geltung[22]; von dem Eigenthume der Grundherren war nicht ferner die Rede, vielmehr blieb diesen nur jenes Recht des Schutzes und der Aufsicht über das Gut der Kirchen, das in den Decretalen den wechselnden Gebrauch der Ausdrücke *patronus* und *advocatus* veranlaßt hat[23]. In gleicher Weise erlitt die Betheiligung der Grundherren an der Ernennung der Geistlichen, und zwar im Zusammenhange mit der Reaction gegen die Investitur der Bischöfe durch die weltliche Macht, eine wesentliche Veränderung. Der von den Synoden und Päpsten hundertfältig wiederholte Grundsatz[24], daß kein Geistlicher sein Amt von einem Laien zu Lehn tragen dürfe, war direct gegen das Ernennungsrecht der Grundherren gerichtet, das in dieser Bewegung allgemein in ein an den Besitz des Hauptgutes gebundenes *jus praesentandi* verwandelt wurde. Dieß ist die Entstehung der sog. dinglichen Patronate[25].

20 Das conc. Rom. (826.) c. 24. M. G. T. IV. P. II. p. 16. setzt die „pia loca proprio jure ecclesiae subjecta" und die „loca saecularium hominum jure constituta" einander entgegen. In c. 21. (c. 33. C. XVI. qu. 7.) spricht es von dem dominium constructoris an dem monasterium oder oratorium. Die Laien bindet es an eine dreimonatliche Frist.

21 Bened. Lev. l. III. c. 292. (aus conc. Tol. III. (589.) c. 19., c. 2. C. X. qu. 1.) 468. Vgl. conc. Wormat. (868.) c. 6. 55. (Conc. Germ. T. II. p. 312. 317.), conc. Mog. 888. c. 4. (ib. p. 371.).

22 Vgl. c. 19. (conc. Trec. 1107.): „in potestatem proprii episcopi ecclesiae reducantur," c. 25. (conc. Lat. I. 1123.) C. XVI. qu. 7., c. 11. X. h. t. III. 38.

23 C. 9. 23. 24. X. h. t.

24 Davon geben c. 13. 16. 17. 20. C. XVI. qu. 7., ferner das conc. Salegunst. (1022.) c. 13., Bitur. (1031.) c. 21., das conc. Lat. III. in c. 4. X. h. t. Beispiele.

25 Gegen die in geschichtlicher wie in juristischer Beziehung gleich abenteuerlichen Behauptungen von Roßhirt, Ueber d. Patronatr. m. bes. Rücks. auf das fälschlich (!) sg. dingliche Patronatr. in Moy's Arch. Bd. IV. S. 3. ff. genügt es, auf die schlagende Ausführung von Hinschius in der Ztschr. f. K.-R. II. S. 419. ff. (vb. Phillips, Lb. 3. Aufl. S. 277. f.) zu verweisen. (Vgl.

Das in denselben enthaltene Recht des Vorschlags war von der Gesetzgebung als eine Vergünstigung[26] für eine der Kirche durch die Stiftung erwiesene Wohlthat aufgefaßt und als *jus spirituali annexum*[27] in ihre Disciplin organisch eingereiht worden. Umsomehr konnte sich nun jenes an die Stiftung angeknüpfte persönliche Patronatrecht systematisch entwickeln[28], neben welchem das dingliche, obschon es in Deutschland bei Weitem das Gewöhnlichere ist[29], doch in der canonischen Rechtslehre als eine nicht wohl unter das Princip zu bringende Ausnahme erscheint. Ebenso verhält es sich mit anderen Patronaten, zu denen die Belehnung

aber auch Vering im Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 170—173). Daß insbesondere Alexander III. die Dinglichkeit des Patronatrechts nicht beseitigt hat, zeigt Hinschius a. a. O. S. 423 ff. In einer Entscheidung der Congreg. episc. et regul. v. 1850., welche dem Sequester einer patronatberechtigten Herrschaft die Ausübung des Präsentationsrechts zuspricht, mitgetheilt von Oberkamp, Ueber die Ausübung des Präsentationsrechts durch den Sequester, Arch. f. kath. K.-R. X. S. 370. ff. heißt es (das. S. 381.): „Cardinales . . animadvertentes, agi in casu de jure patronatus reali, quod dicto fundo inhaeret, ac propterea juxta ss. canones cum universitate bonorum transire“ ... Vgl. noch über das dingliche Patronatrecht Hinschius in der Ztschr. f. K.-R. VII. S. 1. ff. Mit dem Ausdruck „universitas“ bezeichnen die früheren Canonisten in der Lehre vom Uebergang des Patronatrechts ein Landgut, im Gegensatz einer einzelnen Ackerparcelle, Hinschius a. a. O. S. 8. ff. vb. Ztschr. II. S. 425 ff. Mit Rücksicht auf die dargelegte geschichtliche Entwickelung empfiehlt es sich, die (in den Quellen nicht gebrauchte) Bezeichnung „dingliches Patronatrecht“ auf das mit einem bestimmten Grundstück verbundene und auf demselben haftende Patronatrecht zu beschränken. Andere, z. B. Berardi, Comment. in j. eccl. univ. tract. in III. libr. decret. diss. IV. c. 2., Kaim II. S. 18. f. begreifen unter diesem Ausdruck auch die mit einem geistlichen Amte oder einer Würde verbundenen Patronate.

26 C. 3. X. h. t.: „fundatores potestate, in qua eos ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur.“ Ueber das Princip der eingetretenen Veränderungen s. Mittelstädt l. c. p. 27., Schulte, K.-R. II. S. 666., Hinschius a. a. O. II. S. 422. ff.

27 C. 16. X. h. t., c. 3. X. de judic. II. 1. Cfr. Michels l. c. p. 3. sq., Stachow l. c. p. 21. sqq.

28 Die systematische Ausbildung des persönlichen Patronats fällt in die Zeit Alexanders III. Insoweit ist der Ausführung von Mittelstädt l. c. beizustimmen. Die Ableitung des dinglichen Patronats aus dem Eigenthume ist in dieser Schrift mit Scharfsinn nachgewiesen.

29 Wenn das Preuß. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 579. für die Dinglichkeit die Vermuthung sprechen läßt, oder wenn nach dem Märkischen und Pommerschen Provinzialrechte die Präsumtion für das Patronat der Rittergutsbesitzer über alle in den Gutsgränzen liegende Kirchen streitet, so ist dieß eben nur ein Rest der hier nachgewiesenen Entwickelung. Vgl. dagegen Maas in den Hist.-polit. Bl. 1876. Bd. 78. S. 367.

der Laien mit Kirchengut[30] und die Vogtei reichliche Veranlassung gegeben hatten. II. Die sog. geistlichen Patronate haben nicht minder verschiedene Wurzeln: zunächst die Fundation aus dem Vermögen des berechtigten Stifts oder Klosters und daneben die Schenkungen[31] weltlicher Patronate, die in den späteren Urkunden so oft vorkommen. Häufig aber wurden besonders den Klöstern die Kirchen selbst geschenkt, an denen sie den Gottesdienst durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen von ihnen bestellten Vicar verwalten ließen[32]. Dieses Verhältniß wird im Decretalenrechte mit dem Patronate zusammengefaßt, und um so weniger kann es befremden, daß die spätere Zeit die Berechtigungen, welche einerseits aus dem Patronate, andererseits aus der Uebertragung des Pfarrrechts auf Stifter und Klöster oder der sog. Incorporation hervorgehen[33], nicht immer auseinandergehalten hat, obschon sie generisch verschieden sind. Im Uebrigen hat sich die Verleihung durch die Klöster und Stifter in der Regel zwar auch in eine Präsentation verwandelt; die Kirche hat aber doch

30 Vgl. Duncker, Ueber den Quasibesitz u. s. w. in der Ztschr. f. dtsch. R. Bd. II. H. 2. S. 50. f. Zu den in dieser Abh. angeführten Urkunden ist noch die folgende nachzutragen, in welcher der Bischof Gebhard von Würzburg (1156.) dem Kloster Münchenaurach die Parochie Emskirchen incorporirte: „Et pro hac cautela, quod ecclesiasticum beneficium a layca manu tandem appareret ereptum, castellanus itaque de Nurenberg Godefridus videlicet praefatam parochiam in hunc modum resignavit, quod decimas, quibus laycos inbeneficiaverat, et, si aliquas ad manum suam habuit, jure beneficii retinuit, et tantum jus fundi, unde sacerdotem in eadem parochia ponere debuit, et mansos dotales et decimas, quae ad sacerdotem pertinebant et ..... quicquid juris sacerdos a praedicto Godefrido tunc temporis tenuit, totum nobis resignavit ....“ Ussermann, Episcopatus Wirceburg. (San-Blas. 1794.) p. 39. des Cod. prob.

31 Stoff zu interessanter Vergleichung gewähren z. B. Urk. von 1100. bei Schannat, Vindemiae literariae I. (Fuld. 1723.) p. 59., Urk. v. 1110. im Urkundenbuche des Landes ob der Enns Bd. II. (Wien 1856.) S. 129., Urk. v. 1147. das. S. 237.

32 Vgl. Anm. 4.

33 Ueber die Incorporation s. oben §. 141. u. 179. Ueber das Verhältniß derselben zum Patronate: Hinschius, Das landesh. Patronatrecht, Berl. 1856. S. 41. ff. Incorporationsurkunden s. z. B.: Urk. v. 955. im Urkdb. des Landes ob der Enns Bd. II. Nr. 44., Urk. v. 1216. bei Neller in Schmidt, Thesaur. T. VI. p. 461., Urk. v. 1254. ib. p. 459., Urk. v. 1245. bei Ussermann, Episcopatus Wirceburg. (San-Blas. 1794.) Nr. 68. der Urk., Urk. v. 1265. bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. T. I. p. 478., Urk. von 1354. bei Kopp, Nachr. von der .. Verf. der geistl. u. Civilgerichten in den Hess.-Casselischen Landen Thl. I. Nr. 19. der Beil. zum 2. Stück.

gegen die Einwirkung dieser Institute nicht mit gleicher Strenge wie gegen den Laieneinfluß reagirt, sondern immer hat sie dem geistlichen Patronatrechte eine Erweiterung gegönnt, in welcher dasselbe mehr aus dem Gesichtspunkte einer Verleihung aufgefaßt wird (s. unt. §. 190.)[34].

§. 189.

cc) Heutige Verhältnisse.

α) Erwerb des Patronatrechts*).

I. Das Patronatrecht über eine Kirche[1] wird durch Fundation[2] erworben, welche in ihrem vollen Begriffe die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes in sich begreift. Werden diese Handlungen von verschiedenen Personen geleistet, so wird von denselben das Recht *in solidum*[3] erworben[4]. Weist aber Jemand den Fundus an, und es wird dann z. B. aus öffentlichen Beiträgen die Kirche erbaut und dotirt, oder erbaut er die Kirche oder stellt eine ganz verfallene Kirche aus seinen Mitteln und mit neuem Material wieder her, oder bestellt er einer bereits erbauten Kirche, welche ihre Dos verloren hat, eine genügende Ausstattung, so erlangt er dadurch nach der durch die Praxis angenommenen Ansicht

*) Walter, K.-R. §. 235 b. (der 14. Aufl., bes. von H. Gerlach, Bonn 1871.), Schulte, K.-R. II. §. 163—166., Phillips, Lb. §. 144. 141., vb. §. 140. (Arten des Patronates), 145. (Beweis des Patronates), Kaim, Kirchenpatronatr. II. §. 21—51 a., vb. §. 13—20 b. (Subjective Fähigkeit), Eichhorn, K.-R. II. S. 705. ff., Phillips, K.-R. VII. §. 218—226., Hinschius, K.-R. III. §. 137., Friedberg, K.-R. §. 120. I. — Ueber das Patronatrecht bei Theilung der Patronatspfarrei: Michels, Quaest. contr. de jure patronatus (Berol. 1857.) p. 34. sqq., Oberkamp im Arch. f. kath. K.-R. XXXVI. S. 307. ff. u. 410. ff., Silbernagl, das. XLIV. S. 91. ff., Mejer, Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 245. ff., Hinschius, K.-R. III. S. 22. A. 2. u. Dove oben §. 179. A. 24.

34 Die Rechtstitel der Patronatrechte der Landesherren setzen sich aus allen den oben genannten zusammen. Es ist aber auch ein landesherrliches Patronatrecht auf die Kirchenherrlichkeit, oder auf die durch die Säcularisation begründete Succession in die Verleihungsrechte der Bischöfe und Klöster gegründet worden. Darüber s. u. §. 193.

1 Der Erwerb des Patronatrechtes über ein Beneficium an einer bereits bestehenden Kirche geschieht durch Anweisung der Dotation.

2 Nach Pr. A. L.-R. II. 11. §. 569 ff. begründet Fundation das Recht zum Patronat, während nach §. 573. „das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staates erworben" wird. Ein darauf bezüglicher Rechtsfall aus neuester Zeit (1882.) im Arch. f. kath. K.-R. L. S. 89—108. Vgl. die Ausführungen von Hinschius in Kochs Commentar zum A. L.-R. ad §. 573. (6. Aufl.) IV. 459.

3 C. 1. X. h. t., c. 2. h. t. in Clem., Berardi, Comm. T. II. p. 95.

4 Innoc. IV. in Rubr. h. t.

der Canonisten gleichfalls das Patronatrecht[5], nach Verschiedenheit der Fälle entweder allein oder mit dem bisherigen Patrone in Gemeinschaft[6]. Die Voraussetzung, daß alle diese Handlungen von dem Bischofe vorher oder auch nachträglich genehmigt sein müssen, versteht sich von selbst[7]. Dagegen ist ein Vorbehalt des Rechts bei der Stiftung nicht erforderlich[8]. Hiernächst kann das Patronatrecht über eine *ecclesia libera* auch durch ein Privilegium des päpstlichen Stuhles begründet werden[9], was da vorkommt[10], wo Jemand der Kirche Wohlthaten erwiesen hat, die an sich zur Begründung des Rechts nicht ausreichen. Zum Erwerbe des vollen, das Präsentations- oder Nominationsrecht über die Prälatur einschließenden Patronats über eine Collegiat- oder Conventualkirche ist aber ein solches Privilegium stets erforder-

5 Diese Ansicht ist nicht unbestritten, indem manche Schriftsteller, z. B. van Espen, Jus eccl. P. II. Sect. III. tit. 8. c. 3., Berardi l. c. p. 94. sqq. die Erfordernisse der Fundation nur durch die Anweisung des Fundus, die Erbauung und die Dotation erschöpft finden. Vgl. Lippert a. a. O. S. 55. ff., Schilling S. 11. ff. Derselben Meinung folgte noch die dritte Aufl. dieses Lehrbuches, während in der vierten aus Rücksicht auf die große Uebereinstimmung der Canonisten und auf die unbezweifelte Praxis der römischen Behörden, besonders der Rota, die entgegengesetzte Ansicht aufgenommen ist. Vgl. die ausführl. Ausführung bei Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Patronatus Art. I., bei Nicollis, Praxis canonica, T. I. p. 847. (Ed. Salisb. 1729.), welcher insbesondere auch auf die allerdings nicht präcisen Ausdrücke des Conc. Trid. in c. 12. Sess. XIV. und c. 9. Sess. XXV. de ref. eingeht, und jetzt bei Schulte II. S. 676. ff., Phillips, Lehrb. §. 141., Kaim II. S. 51. ff. Vgl. noch Bayer. Concordat Art. XI.

6 Die Fälle, in denen ein Compatronat entsteht, erörtert Schulte a. a. O. S. 680 ff., und Hinschius, K.-R. III. S. 14 f..

7 C. 25. X. h. t.

8 C. 25. X. h. t. (: „quaesivisti a nobis, si aliquis efficiatur sola ecclesiae constructione patronus? .... damus responsum, quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani construxit, ex eo jus patronatus acquirit.“). Derselbe Grundsatz ist mittelbar auch von Innocenz III. in dem c. 41. X. de test. II. 20. ausgesprochen. Roßhirt dagegen, Rechtsgesch. Bd. I. S. 252., hält ihn für unrichtig, wobei er allerdings manche ältere Vorgänger hat, z. B. den Panorm. ad c. 3. X. h. t.

9 Die Verleihung des Patronats durch Privilegium ist im Allgemeinen nach c. 9. Sess. XXV. de ref. abgesehen von dem bezeichneten Falle nicht mehr zulässig, Nicollis l. c. p. 854., und auch hier wird es sich immer noch fragen, ob das betreffende bürgerliche Recht diesen Erwerbsgrund des Patronates anerkennt. Vgl. bez. des Pr. A. L.-Rs. Hinschius, K.-R. III. S. 32. A. 1.

10 Beispiele s. bei Zamboni, Coll. Decl. Congr. Conc. T. IV. p. 101.

lich[11]. Das Concilium von Trient[12] bezeichnet zunächst die Fundation oder Dotation als Erwerbstitel, welche entweder durch Urkunden oder andere gesetzliche Beweismittel zu erweisen sind. Daneben erkennt es aber die Rechtsregel, nach welcher der unvordenkliche Besitz des Rechts der Ausübung die Vermuthung rechtmäßigen Erwerbes begründet, ausdrücklich an, wobei es nur rücksichtlich der Patronate solcher Corporationen oder Personen, denen der Verdacht der Usurpation entgegensteht[13], besondere verschärfte Bestimmungen über den Beweis gegeben hat[14]. II. Ein bereits begründetes persönliches Patronatrecht wird, sobald es nicht durch die Fundationsurkunde auf die Person des Stifters beschränkt ist, mit der Erbschaft erworben, und zwar ist die unbeschränkte Vererblichkeit, das *jus patronatus hereditarium*, die Regel[15], die Beschränkung auf die Familie, das *jus patr. familiare*, die Ausnahme, welche bewiesen werden muß[16]. Immer aber gilt der Grundsatz, daß das Patronat *in solidum* übergeht, und daß mithin auch jeder von mehreren Erben, abgesehen von dem Präsentationsrechte (§. 190.), das ganze Recht auszuüben befugt

11 Nicollis l. c. p. 854.

12 Sess. XXV. c. 9. de ref. — Streitig ist seit dieser Bestimmung die Frage, ob das Patronatrecht über eine ecclesia libera durch Ersitzung innerhalb vierzigjähriger Frist erworben werden könne. Vgl. bes. Berardi l. c. p. 100., der selbst der bejahenden Ansicht beitritt. Dagegen kann man vom Standpunkte des Trid. allerdings auch nach der Ausführung von Schulte a. a. O. S. 685. ff. Zweifel haben, wie denn die entgegengesetzte Meinung auch Devoti, Inst. T. I. p. 297., Gravina, Inst. p. 75. d. Turiner Ausg. von 1742. vertreten. Vgl. noch besonders Ginzel, Ueber Ersitzung als ursprünglichen Erwerbsgrund des Patronatrechtes im Arch. f. kath. K.-R. Bd. III. S. 295. ff. mit Schulte, Lehrb. (3. Aufl.) S. 312. f. Anm. 8., der nunmehr die Disposition des c. 9. dahin versteht, daß die Rückwirkung des c. 12. de ref. Sess. XIV. auf die damals schon bestehenden, durch Ersitzung erworbenen Patronate ausgeschlossen werden sollte. Die weltlichen Territorialrechte haben aber doch die gemeine Rechtsregel oft beibehalten, wobei man sich daran zu erinnern hat, daß die Patronatssachen oft der weltlichen Jurisdiction unterworfen waren. Ueber das österreich. Recht s. Helfert, K.-R. S. 134, über das preußische Hinschius, K.-R. III. S. 30.

13 Vgl. darüber de Luca, Annot. ad Conc. Trid., disc. 11.

14 Diese sind indessen in Deutschland aus dem in der Note 12. angedeuteten Grunde nicht praktisch geworden. Vgl. auch van Espen l. c.

15 Dieses erkennt schon die Glosse zu c. 31. 36. C. XVI. qu. 7. ausdrücklich an, und alle älteren Schriftsteller folgen einstimmig dieser Ansicht, welche z. B. in Oesterreich gesetzliche Bestätigung hat, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 53.

16 Nach dem Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 579. spricht für die Dinglichkeit die Vermuthung. Vgl. §. 188. Anm. 29.

ist[17]. Daß das Patronat nicht Gegenstand eines Kaufes sein kann[18], folgt daraus, daß es als ein Recht geistlicher Natur aufgefaßt wird. Deshalb ist es auch nicht zulässig, beim Verkaufe eines patronatberechtigten Gutes um des Patronats willen einen höheren Kaufpreis anzusetzen, oder das Patronat gegen ein weltliches Recht oder eine weltliche Sache zu vertauschen[19]. Der Erwerb durch Schenkung[20] ist an sich statthaft, sobald bei dem geistlichen

17 C. 1. X. h. t. mit der Gl., Lippert a. a. O. S. 117., Kaim II. S. 97.

18 C. 6. 13. 16. X. h. t. — Sobald das Eigenthum getheilt wird, folgt das Patronatrecht dem dominium utile, c. 7. 13. X. h. t. Vgl. Ad. Wach, De transferenda ad firmarium advocatione ex VII. potissimum cap. X. de jur. patr. explicata, Regim. Pr. 1865. Ders., Der Uebergang des Patronatrechts auf den Firmar, Ztschr. f. K.-R. VI. S. 243. ff. Diese verdienstliche geschichtliche Untersuchung setzt das Institut der Firm in's Licht. Die Folgerungen, welche der Verfasser für das geltende Recht zieht, unterliegen jedoch Bedenken. Es war nicht bloßer Autoritätenglauben, sondern Ausdruck einer sich an c. 7. X. cit. anschließenden gemeinsamen Rechtsüberzeugung, wenn seit Innocenz IV. Apparatus ad h. l., v. „ad firmam" die herrschende Ansicht bei Bestimmung des Kreises der auf derivativem Wege durch stillschweigenden Uebergang zum Patronat Berechtigten die übrigen nutzbaren Eigenthümer des Grundstücks, wie den Emphyteuta, dem Vasallen gleichstellte; für den Usufructuar, Faustpfandgläubiger, Pächter aber fand sie die Analogie des Vasallen nicht begründet. Dagegen haben allerdings manche Neuere, wie Schenkl, Helfert, Mayer, Schilling, Schulte, Kaim das entscheidende Moment in der Dinglichkeit gefunden, mithin dem conductor (aber auch dem Pfandgläubiger) das Patronatrecht versagt, dessen Ausübung dagegen dem Usufructuar zugesprochen, eine Ansicht, die jedoch so wenig genügenden Anhalt hat, wie diejenige, z. B. von Finkelthaus, Carpzov, Stryk, Schmalzgrüber vertretene, welche alles Gewicht auf den Fruchtgenuß legt, und somit dem nur obligatorisch Berechtigten die Ausübung des Patronats zuzusprechen keinen Anstand nimmt. Dem Sequester einer patronatberechtigten Herrschaft spricht allerdings eine Entscheidung der Congr. Episc. et Regul. v. 15. Juni 1850. die Ausübung des dinglichen Patronats durante lite et sequestratione zu, s. Oberkamp, Ausübung des Präsentationsrechts durch den Sequester, Arch. f. kath. K.-R. X. S. 370. ff. Vgl. über die ganze Frage jetzt Hinschius, K.-R. III. §. 139., namentlich S. 79. — Ueber die wichtige und schwierige Frage nach den Wirkungen einer Dismembration des berechtigten Gutes s. Michels l. c. p. 41. sqq. (Vgl. z. B. für Preußen den Circ.-Erl. d. Min. f. d. landwirthsch. Angel. v. 21. Aug. 1860., betr. die Regulirung der Patronatsverh. bei Parcellirungen, Ztschr. f. K.-R. I. S. 192. ff.). Sowohl die Einwirkung der Parcellirungen, als auch die der modernen Ablösungsgesetzgebung auf das Patronatrecht erörtert Hinschius, Das Patronatrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigenthums, angef. Ztschr. VII. S. 1. ff.

19 Einen instructiven Fall betrifft die Resolution der Congr. Conc. Nr. 10. zu c. 9. Conc. Trid. de ref. der Leipz. Ausg. v. 1853.

20 Daß durch Schenkung eines Gutes, dessen Accessorium ein Patronat ist, an eine geistliche Anstalt das dingliche Laienpatronatrecht zwar in ein geist-

Patronate die Erfordernisse einer gültigen Veräußerung vorhanden sind[21], und zur Schenkung eines persönlichen Patronats an einen Laien die bischöfliche Genehmigung hinzutritt[22]. Endlich kann ein bestehendes Patronat auch durch Verjährung erworben werden, welche bei dem persönlichen Laienpatronate die dreißigjährige ist, bei dem geistlichen aber nur die vierzigjährige sein kann[23]. Daß ein Katholik Patron über eine protestantische Kirche, ein Protestant Patron über eine katholische Kirche sein kann, hat bisher in Deutschland eine an den westfälischen Frieden[24] ge-

liches umgewandelt wird, darum aber doch seine dingliche Natur nicht verliert, hat Hinschius, Ztschr. f. K.-R. II. S. 428. f. überzeugend dargethan.

21 Extrav. un. de rebus eccl. non alien., inter comm. III. 4.

22 Arg. c. un. h. t. in VIto, Gl. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Aus dem cit. c. 14. wird zugleich der Satz abgeleitet, daß zur Schenkung an einen Compatron die bischöfliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Innoc. IV. ad. c. 8. X. h. t. hielt die letztere überhaupt nicht für nothwendig.

23 Ueber die für diese sog. translative Verjährung erforderliche Zeit herrscht Streit. Daß bei dinglichen Patronaten die Ersitzung des Patronatrechts nothwendig verbunden ist mit der Ersitzung des berechtigten Grundstücks, und deshalb die Erfordernisse ganz die für letztere sind, versteht sich freilich von selbst. (Diese Erfordernisse sind also bei nicht kirchlichen Grundstücken bona fides und justus titulus neben einem continuirlichen Besitze von 10 Jahren inter praesentes, 20 inter absentes, oder ohne justus titulus von 30 Jahren; bei kirchlichen mit justus titulus 40 Jahre, ohne diesen nur unvordenkliche Verjährung.) Hingegen rücksichtlich der persönlichen Patronate sind zwar in der canonistischen Doctrin und auch in neueren Gesetzgebungen (s. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 576., vb. I. 9. §. 620. ff.) die Bestimmungen des römischen Rechts über die Ersitzung der Servituten angewendet worden, allein hier ist die früher von der französischen Jurisprudenz vertretene Ansicht entschieden für die richtige zu halten, daß — unter steter Voraussetzung der bona fides — bei Laienpatronaten die 30jährige, bei geistlichen die 40jährige Verjährung Platz zu greifen hat, s. auch Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 710., Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 287. A. M.: Schulte, K.-R. II. S. 691., der auch bei persönlichen Laienpatronaten den Quasibesitz des Rechts von 10 bez. 20 Jahren für genügend hält. So jetzt auch Hinschius, K.-R. III. S. 82.

24 Arg. I. P. O. Art. V. §. 31. — Das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 340. f. erkennt die Uebung mit einer Beschränkung in Betreff der Präsentation an, welche unten erwähnt werden wird. Daß das Patronat nach dem canonischen Rechte einem Ketzer nicht zustehen könne, ist ein Grundsatz, der aus dem Geiste dieses Rechts sich von selbst ergiebt. Andererseits aber ist auch das wahr, daß nach dem westfälischen Frieden und in Folge desselben (Art. V. §. 31.) der canonische Satz nicht mehr das Recht in diesem Stücke beherrschte. „Die neueste Zeit zeigt aber die Neigung, alle solche Zeichen gegenseitiger Anerkennung abzustreifen, und die von dem deutschen Volke erlittenen Schmerzen vergessend, die alten Schranken, hinter denen das Ketzerrecht lauert, wieder aufzurichten." (Richter). — Die Strenge des canonischen Standpunktes machte Schulte,

knüpfte Uebung gestattet. Juden können aber nach der Natur der Sache weder durch Stiftung ein Patronat erwerben, noch dürfen

K.-R. II. S. 673. f. geltend, und führte seine Ansicht im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 209. ff. näher aus, der sich Phillips, Lb. S. 329. Anm. 6. (1. Aufl.) und Walter, K.-R. §. 235. Anm. 23. der 13. Aufl. (14. Aufl. §. 235a. Anm. 4.) angeschlossen haben, (während Schulte selbst jetzt Lehrb. 3. Aufl. S. 311. Anm. 8. ausdrücklich anerkennt, daß der staatsrechtliche deutsche Gesichtspunkt für die volle Gegenseitigkeit spricht). Die Consequenzen des Principes haben indessen auch ihre Ausnahmen, wie denn eine solche darin liegt, daß beim Abschlusse des Württemb. Concordats der Papst einem akatholischen Fürsten doch eine große Anzahl von Patronaten bestätigt hat. Im §. 190. wird auf diesen Punkt zurückzukommen sein. Die Ansicht des Verfassers haben vertheidigt Dove [Z. Streitfrage, ob Evangelische Patronate über kath. Kirchen zu erwerben fähig sind, Ztschr. f. K.-R. II. S. 123. ff.] und (geg. Schulte's Erörterung im Archiv) Hinschius Ztschr. II. S. 431. ff., sowie jetzt K.-R. III. S. 33. f. Auf den Art. V. §. 26. des Westf. Friedens haben wir protestantischen Kirchenrechtslehrer uns nicht berufen, weil er nur von Patronaten handelt, welche die Protestanten in Betreff mittelbarer (d. h. dem Reiche nicht unmittelbar untergebener) Kirchengüter, die an dem Normaltage (1. Januar 1624.) thatsächlich im ausschließlichen oder theilweisen Besitze von Katholiken waren, damals hatten, während uns der §. 31. viel beweisender erschien. Letzterer setzt allerdings zunächst nur fest, daß den evangelischen Unterthanen kathol. Reichsstände das exercitium religionis, welches sie im J. 1624. gehabt, gelassen werden sollte, und nennt unter den Annexa desselben auch das jus patronatus. Letzteres geschieht aber, ohne daß dabei zwischen Patronaten über katholische und evangelische Kirchen unterschieden würde. Wie ferner der Zusammenhang ergiebt, versteht der §. 31. unter den Annexa den Besitz der mit dem exercitium religionis in auch nur entfernter Verbindung stehenden Rechte, und will überhaupt den Besitzstand der Evangelischen, wie er im J. 1624. war, schützen. Die Erwähnung des Patronatrechts sagt endlich erst dann mehr, als was selbstverständlich, mithin überflüssig war, wenn sie nicht allein auf die den Evangelischen über evangelische Kirchen zustehenden Patronate bezogen wird. Der §. 31. konnte also hierher bezogen werden. Gerade aber, weil er von allgemeinerer Bedeutung ist, als §. 26., hat sich denn auch an jenen die Praxis angeschlossen, welche die Bestimmung des Friedens über die Ausübung der den Protestanten 1624. gehörigen Patronate dahin erweiterte, daß überhaupt nach deutscher Anschauung (natürlich innerhalb des Gebietes des Westfälischen Friedens) Evangelische über katholische Kirchen Patronate haben können. Diese Praxis selbst freilich war auch von Schulte nicht geleugnet worden, doch stellt er auch für Deutschland den Uebergang des persönlichen Patronats auf Protestanten in Abrede, während das von ihm (K.-R. II. S. 673. f. Anm. 6.) hinsichtlich der österr. Erblande Angeführte für das Gebiet det Westfäl. Friedens nicht in Betracht kommt. Vgl. noch die weitere Ausführung in Aufl. 7. dieses Lehrb. zu §. 189. Anm. 23. Dagegen ist anzuerkennen, daß jene Uebung sich nach ihrer ganzen geschichtlichen Entwickelung auf den Kreis der ehemaligen Reichsconfessionen beschränkt, einschließlich der als Augsburgische Confessionsverwandte anzuerkennenden Altlutheraner. Griechisch-katholische oder baptistische Grundbesitzer werden die Ausübung

sie ein solches ausüben, wenn es auf einem von ihnen erworbenen Gute haftet[25].

eines Patronatrechts über römisch-katholische oder evangelische Kirchen nicht ansprechen können. S. Dove, Ztschr. f. K.-R. II. S. 122. f. A. M.: Kaim II. S. 39. für die dinglichen Patronate, der aber die Ausdehnung des fraglichen Gewohnheitsrechts über jenen Kreis nicht nachgewiesen hat, während zuzugeben ist, daß einer solchen, wenn sie nachweisbar wäre, so wenig wie bei den Reichsconfessionen, die ratio entgegenstehen würde. Für das Preuß. Recht sucht Altmann bei Boche, Der legale ev. Pfarrer, 4. Aufl. S. 113. gegen das Rescr. des Ev. Ob.-K.-Rths. v. 1. Aug. 1861. (Aktenst. Bd. V. H. 13. S. 178.) die Fähigkeit griechisch-katholischer Grundbesitzer zur Ausübung des Patronats nachzuweisen.

25 Ausdrücklich ausgesprochen in dem Kurhess. Ges. v. 29. Oct. 1833. §. 5. Nach dem Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 582. f. sollten sie sich in der Ausübung vertreten lassen können, was aber durch Verordn. v. 30. Aug. 1816. geändert worden ist. Hiernach ruht das dingliche Patronat für die Besitzzeit des jüdischen Grundeigenthümers. Vgl. Ges. v. 23. Juli 1847. §. 3. Für Württemberg gilt ebenfalls, auch nach Aufhebung des Gesetzes vom 25. April 1828., fortdauernd der gemeinrechtliche Grundsatz, welcher die Juden ausschließt. Das Ges. v. 13. Aug. 1864. hat nur die Gleichstellung der Juden in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen vollzogen. In Bayern hält gleichfalls die Verwaltungspraxis am gemeinrechtlichen Grundsatze fest; Min.-Erl. v. 29. Aug. 1849. u. 14. Febr. 1851., Günther, Amtshandbuch für die protest. Geistlichen (Neue Aufl., München 1883.), II. S 640.*. Auch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869. hat hieran nichts geändert. Denn particularrechtliche Bestimmungen, welche zwar Beschränkungen für Angehörige einer bestimmten Confession enthalten, aber nicht eine Beschränkung „der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte," sind dadurch nicht aufgehoben worden. Das Patronat gilt aber, wie Hinschius, K.-R. III. §. 136. im Anschluß an J. H. Böhmer u. A. treffend ausführt, „nach dem heutigen gemeinen Rechte als eine dem Berechtigten von der Kirche unter gewissen Voraussetzungen zugestandene Begünstigung. Es ist ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlich öffentlicher Natur, aber keine dem Civilrechte angehörige und in demselben wurzelnde Berechtigung." Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze (2. Aufl., Tüb. u. Freib. 1882.) S. 75. ist die Annahme, daß der Ausschluß der Israeliten von der Ausübung der Patronatsrechte durch das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869. nicht berührt worden sei, „zum Mindesten zweifelhaft." Es liegt aber, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, kein Anlaß zu Zweifeln hierüber vor. Das jüdische Rechtsbewußtsein selbst hat den Anspruch auf Gleichstellung in diesem Punkte nie erhoben. Vgl. dazu die Aeußerung des Berichterstatters Endemann in Reichstagsverh. 1868. I. S. 495. — Für Oesterreich s. Hofdecr. v. 6. Dec. 1817., 28. März 1818., 21. Jan. 1820., Kais. V. v. 18. Febr. 1860. §. 2. (Schulte, Lb. 3. Aufl. S. 310. Anm. 7.).

§. 190.

β) Inhalt des Patronats.

αα) Präsentationsrecht der Patrone*).

In dem Patronate ist regelmäßig als hauptsächliche Befugniß das Recht, dem Bischofe eine Person für das erledigte Amt in Vorschlag zu bringen (*jus praesentandi*) enthalten, dessen wesentliche Bedingungen es sind, daß es zu Gunsten einer fähigen Person[1] unentgeltlich, und bei geistlichen Patronaten in sechs, bei weltlichen in vier Monaten[2] ausgeübt

*) Herm. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, München 1854. (Regensb. 1855.), Clem. Schmitz, Natur und Subject der Präsentation, Regensb. 1868., Th. Friedle, Ueber die Ausübung des Präsentationsrechts, Arch. f. kath. K.-R. XXIII. S. 3. ff., Katm II. §. 53—101., Schulte, K.-R. §. 167., Phillips, K.-R. VII. §. 427—422., Hinschius, K.-R. III. §. 138. S. 42—63., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 121., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 93., Mejer in Herzog's Realencyklopädie, (2. Aufl.) XII. S. 166. ff. s. v. Präsentationsrecht.

1 Und zwar muß die vorgeschlagene Person zur Zeit der Präsentation, nicht schon der Erledigung fähig sein, s. Schulte, K.-R. II. S. 694.

2 C 3. 22. 27. X. de jure patr. III. 38., c. un. h. t. in VIto III. 19. Die Anfänge dieser Bestimmung sind oben §. 188. angedeutet. Noch im Jahre 1179. scheint das conc. Lat. III. (c. 3. X. h. t.) wie schon viel früher das in der Geschichte des Patronats angeführte conc. Rom. 826. eine dreimonatliche Frist angenommen zu haben; die älteren Decretalensammlungen, die App. Lat. Conc., Cass., Lips., Comp. I., lesen (wie in meiner Ausgabe des Corp. jur. nachgewiesen,) in der angeführten Stelle sämmtlich „infra tres menses". In der Gregor. Decretalensammlung ist dieß in „infra quatuor menses" verwandelt. (Vgl. Friedberg's Ed. P. Sec. p. 610. n. 17.). Diese Frist hat auch das von Innocenz III. herrührende c. 27. X. h. t. Die sechsmonatliche Frist für den geistlichen Patron erklärt sich daraus, daß die Präsentation des letzteren mehr unter dem Gesichtspunkte der Collation aufgefaßt wird, für die allgemein jene Frist in c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. vorgeschrieben ist. (Hinsichtlich der Prälaturen einer ecclesia cathedralis vel regularis muß jedoch der patronatische Vorschlag binnen drei Monaten geschehen, c. 41. X. de elect. I. 6.) Beim sog. gemischten Patronate (jus patronatus mixtum), welches dann vorhanden ist, wenn der Titel selbst ein gemischter ist, z. B. wenn das Patronat zu gleicher Zeit einer geistlichen Corporation und einem Laien zusteht, ist die Frist, sofern es sich um den Eintritt der Folgen der Versäumniß (Devolution) handelt, stets 6 Monate (Gl. ad c. un. de jure patr. in VIto ad v. Ecclesiasticus), vb. Schulte II. S. 697. — Die Präsentationsfristen sind aber zuweilen durch die bürgerliche Gesetzgebung und zwar unter Ausgleichung des Unterschiedes zwischen geistlichem und weltlichem Patronate verkürzt worden. So z. B. in Oesterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in 6 Wochen, der im Auslande befindliche in 3 Monaten (vom Tage der Mittheilung des Ordinariats) präsentiren muß, Hofdecr. v. 8. Juni 1805., vb. Schulte a. a. O. S. 698. Dagegen gewährt das preuß. Recht (A. L.-R. II. 11. §. 393.) auch dem Laienpatrone, wie dem geistlichen, 6 Monate. In Baden ist auf Grund der erfolgten Verständigung

werde[3]. Sind in Folge gemeinschaftlicher Fundation mehrere Patrone vorhanden, oder ist das Recht auf mehrere Erben übergegangen, so richtet sich die Präsentation zunächst nach den etwa getroffenen besonderen Bestimmungen, indem z. B. ein Turnus[4] stattfindet, oder jeder vorschlägt und der Bischof den Würdigsten auswählt. Liegen solche Normen nicht vor, so entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Präsentirenden, wobei die Erben Eines Patrons als eine Person gelten[5]. Juristische Personen üben das

mit der Regierung durch Erzbisch. V. v. 30. Nov. 1861. §. 3. (Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 129.) die canonische Frist festgesetzt. Dieselbe gilt auch in Bayern (Conc. A. XI., al. 5.) und (für die Katholiken) in Hannover.

3 Ueber die Präsentation von Seiten eines ketzerischen Patrons s. Kober, Der Kirchenbann (Tüb. 1857.) S. 374. f., der seinerseits dahin entscheidet, daß der Bischof die Präsentation eines Exc. toleratus annehmen könne, aber nicht müsse. Vb. jetzt die eingehende Erörterung von Schlayer, Beitr. S. 43. ff. Roßhirt, Can. R. S. 438. bezieht sich auf Schmalzgrüber, der die Annahme solcher Präsentationen gegen Reiffenstuel für eine auf Connivenz des Papstes und der Bischöfe beruhende factische Uebung erklärt. Die neuerdings erfolgte Einräumung vieler Präsentationsrechte an nicht katholische Fürsten (§. 189.) ist aber mehr als eine Connivenz.

4 Liegt ein solcher Alternirungsvertrag vor, so begreift derselbe einen gegenseitigen Verzicht auf die Ausübung, welchen der Bischof jedoch durch Zwang so wenig herbeiführen darf, als in dem Falle, wo sich in einer Erbschaft mehrere Patronatrechte befinden, die Auswechslung derselben unter mehreren Miterben. Daß es auch dem Theilungsrichter nicht zusteht, dem einen oder andern Erben ohne Vereinbarung unter ihnen ein Patronat ausschließlich zuzuweisen, zeigt Schlayer a. a. O. S. 62. ff. — Wo bei Ausübung eines gemischten Patronatrechts ein Alterniren zwischen dem geistlichen und Laienpatrone eingeführt ist, wird dasselbe für den Turnus des Laien als reines Laienpatronat, für den des geistlichen Patrons als rein geistliches behandelt, vgl. Schulte a. a. O. S. 671. u. die in Anm. 10. angeführte Abhandlung v. Schlesinger, §. 5.

5 C. 3. cit., Clem. 2. h. t. III. 12. Vb. Schlayer, Ueber Theilbarkeit u. Untheilbarkeit bei dem Präsentationsrechte in den angef. Beiträgen S. 53. ff. (besonders die gute Erörterung über die cit. Clementine S. 59. ff.), welcher richtig entscheidet, daß dagegen, wenn von mehreren Erben eines Patrons der eine zu größerem Theile in die Erbschaft eingesetzt ist als der andere, dennoch gleiche Stimmberechtigung der Erben eintritt, weil für Clemens bei jener Bestimmung nicht die Rücksicht auf die Größe der Erbschaft, sondern die Gerechtigkeit des der successio in stirpes zu Grunde liegenden Theilungsgrundsatzes bei der Intestaterbfolge das bestimmende Motiv war, was auf den Fall ungleicher Beerbung vermöge letztwilliger Verfügung keine Anwendung zuläßt. Ueberhaupt ist eine mathematische Bemessung der Rechte des Patrons nach seinen Leistungen nicht durchzuführen, daher ist für gleiche Stimmberechtigung der Compatrone auch dann zu entscheiden, wenn mehrere Patrone entweder zu der Stiftung im Ganzen, oder je zur Anweisung des fundus oder zum Baue oder zur Dotirung in verschiedenem Maße beigetragen hätten, ja selbst wenn einer der Patrone von den drei Erforderbernissen zwei, der andere bloß das dritte erfüllt hätte,

Präsentationsrecht zunächst nach ihrer besonderen Verfassung, und eventuell nach den Grundsätzen über die collegialischen Beschlüsse[6]. Daß sich der Patron selbst präsentire, ist unzulässig[7]; dagegen kann er seinen Sohn vorschlagen[8], und mehrere Compatrone dürfen einen aus ihrer Mitte präsentiren[9]. Ferner hat der Laienpatron das Recht, innerhalb der Frist und so lange die Verleihung noch nicht erfolgt ist, andere Subjecte nachzupräsentiren, so daß der Verleiher unter allen Präsentirten auswählt. In dem geistlichen Patronate ist aber dieses Variationsrecht nicht enthalten, weil dasselbe mehr aus dem Gesichtspunkte einer Collation aufgefaßt wird[10]. Bei der Auswahl des zu Präsentirenden ist der

f. Schlayer S. 59. f. 62. — Dem Loose darf die Entscheidung niemals überlassen werden, vgl. die Resol. der Congr. Conc. zu Sess. XXV. c. 9. n. 20. — Ist über das Patronat unter mehreren Personen Streit, so präsentirt der im Quasibesitz desselben Befindliche, d. h. wer bei der letzten Vacanz bona fide mit Erfolg präsentirte, c. 24. X. de elec. I. 6., und der von dem gutgläubigen Besitzer Präsentirte behält das Amt, in welches er instituirt worden ist, wenn das Recht demnächst dem Präsentanten aberkannt wird, c. 19. X. h. t. Ist Streit über den Quasibesitz, und wird derselbe nicht innerhalb der Frist beendigt, so tritt für dießmal die freie Collation ein, c. 12. 22. 27. X. h. t. Es ist dieß eine der Bestimmungen, an denen der Gegensatz des canon. Rechts zu der fränkischen Entwickelung erkannt werden kann; vgl. oben §. 188. Ist die Existenz des Rechts bestritten, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Bischof ein Administrator (s. u. Anm. 11.) bestellt werden, arg. c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. — Für Unmündige übt der Vormund die Präsentation aus, arg. c. 32. de elect. in VIto I. 6., c. 3. de jud. in VIto II. 1. Minderjährige verhindert das canonische Recht nicht, selbst zu präsentiren, Friedle a. a. O. S. 6. ff.

6 C. 6. X. de his quae fiunt a prael. III. 10.

7 C. 25. X. de jure patr., c. 7. X. de instit. III. 7. Er kann aber um das Benef. suppliciren.

8 C. 15. jct. Gloss., c. 26. X. h. t.

9 Arg. c. 33. X. de elect. I. 6.

10 C. 24. X. de jure patr. III. 38. (: „Quum autem advocatus clericum idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum eo non refutato alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, judicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui jus competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore jure potior esse videtur.") Die Decretale, aus welcher dieses Stück entlehnt ist, steht vollständig hinter der zu Paris 1836. erschienenen Ausgabe des sog. Ulpianus de edendo von Royer-Collard p. 22. Hier fehlen die Worte „eo non refutato", auf deren Beziehung zu den im Satzbeginn stehenden Substantivis advocatus oder episcopo Alles ankommt. — In der neueren Zeit ist von Lippert, Patr.-R. S. 112. ff. die Zulässigkeit einer sg. priva-

Patron nur durch die über die Qualification bestehenden gesetzlichen Vorschriften beschränkt; doch kann es fundationsmäßig sein, daß zuvörderst die Glieder der Familie des Stifters berücksichtigt werden müssen, und eine andere Beschränkung kann in dem, namentlich bei Communen vorkommenden, Nominationsrechte liegen, vermöge dessen der Patron den Nominirten zu präsentiren verpflichtet ist. Die Präsentation geschieht entweder durch persönliche Vorstellung oder, wie jetzt die Regel, in einem sog. Präsentationsschreiben[11]. Wird aber die Frist versäumt, so geht unter

tiven Variation behauptet, und darüber viel verhandelt worden (s. Vermehren, in Weiß, Archiv Bd. II. S. 125. ff., Lippert, das. Bd. III. S. 93. ff., Vermehren, das. Bd. V. S. 52. ff.). Indessen haben schon die Glosse zu c. 24. cit. und c. un. de jure patr. in VIto und Innocenz IV. zu c. 24. cit. die richtige, im Texte wiedergegebene Erklärung, und in der älteren Literatur (s. die guten Nachweisungen bei Schlayer, Beitr. S. 6. ff. Anm. 7.) war im Ganzen die communis opinio doctorum für die cumulative Variation. Diese vertrat auch die Rota (Decis. Rot. Rom. coram Angelo Celso Rom., Rom. 1673. fol., p. 386. 390., Ferraris l. c. Art. IV. n. 44. sqq.) und zwar ließ diese die Nachpräsentation nur einmal zu, worüber freilich die älteren Schriftsteller sehr verschiedene Ansichten hatten, Rochus a Curte l. c. p. 25. sqq. Vd. die Nachweisungen von Schlayer a. a. O. S. 11. f. Anm. 12. Auch das österr. Recht kennt nur die cumulative Variation, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 87. Vgl. nunmehr Schilling, Patronat S. 72. ff., welcher die privative Variation begründet findet, Gerlach a. a. O. S. 52. ff., besonders 58. ff., M. Kaiser, Ueb. Jus variandi in Moys Arch. II. S. 412. ff., Schlayer, Beitr. S. 3. ff., Kaim II. S. 142. ff., welche nur die cumulative Variation zulassen. Für die Gestattung wiederholter (cumulativer) Variation entscheidet das Interesse der Kirche, insofern dadurch dem bischöflichen Ermessen ein weiterer Spielraum gewährt wird, vgl. Schulte II. S. 696., Kaiser a. a. O. S. 426. f. u. bes. Schlayer S. 11. ff. Daß ein Pactum de non variando zwischen dem Patrone und dem Erstpräsentirten sowohl für jenen, als auch für den Bischof unverbindlich ist, und zwar selbst dann, wenn es eidlich bestärkt ist, weil es der Geltendmachung einer bessern Einsicht in die wahren Interessen der Kirche entgegen stehen, mithin das Wohl der Kirche gefährden würde, zeigt Schlayer a. a. O. S. 14. ff. Zur ganzen Controverse vgl. jetzt die die einschlägige Literatur sorgfältig verarbeitende Abhandlung von G. Schlesinger, „Die Variationsbefugniß des Kirchenpatrons, behandelt im Anschlusse an das c. 24. X. III. 38. in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 91—115. — Ueber die Streitfrage, ob die Variation des Laienpatrons zulässig ist, wenn bereits ein Streit zwischen mehreren von ihm oder von Mitpatronen Präsentirten anhängig ist, handelt Schlayer a. a. O. S .69. ff., und entscheidet sich, wie schon Lambertinus, für die Zulässigkeit. — Eine weitere zu c. 24. cit. gehörende Bestimmung enthält c. 29. h. t., von dem §. 194. die Rede sein wird.

11 Die Präsentation ist nur Erklärung eines Vorschlags abseiten des Patrons. Die Wahl von Ausdrücken, welche die Absicht oder den Willen des Patrons, dasselbe seinerseits selbst zu verleihen, erkennen lassen, entziehen daher

den unten anzugebenden Voraussetzungen das Recht für dieses Mal verloren. Hat der Laienpatron zwar die Frist eingehalten, aber ein unfähiges Subject in Vorschlag gebracht, so kann er innerhalb des Restes der Frist noch einmal präsentiren[12], während der geistliche Patron, wiederum weil sein Recht sich mehr der Collation nähert, dazu nicht berechtigt ist, wenn er nicht etwa unwissentlich einen Unfähigen präsentirt hat[13]. Da jedoch jetzt die geistlichen Patrone an die in dem Concurse approbirten Subjecte gebunden sind[14], so ist die Anwendung dieser Bestimmung sehr beschränkt[15].

§. 191.

ββ) Die übrigen Rechte und Auszeichnungen*).

I. Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron die *cura beneficii*[1]. Diese empfängt ihre Norm zunächst durch die Fundations-

*) Walter, K.-R. §. 235 c. (14. Aufl.), Schulte, K.-R. II. §. 168. f., Phillips, Lb. §. 143. u. die das. Angef., Kaim, Patron. II. §. 102—147 a., Hinschius, K.-R. III. §. 138. S. 64—71.

der Erklärung die rechtliche Bedeutung und Wirkung der Präsentation. Hinschius a. a. O. S. 44 f.

12 Arg. c. 4. X. de off. jud. ord. I. 31. In dieser Stelle ist zunächst von einem ganz anderen Falle, der Anordnung einer intermistischen Güterverwaltung während eines über die Qualität des Präsentirten oder aus anderem Grunde zwischen dem Bischofe und dem Patrone entstandenen Streites die Rede. Aber schon die Glosse hat die im Texte angegebene Ansicht, welche neuerdings von Lippert (Weiß, Archiv Bd. I. S. 95. ff.) vertheidigt ist. Kölner Synodalstatuten vom Jahre 1536. (Hartzheim, T. VI. p. 247.) gestatten dem Laienpatrone nach Verwerfung des zuerst Präsentirten einen nochmaligen Vorschlag innerhalb der Frist „modo tamen dolus absit."

13 C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. I. 6., c. 2. X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 18. de elect. in VIto I. 6.

14 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. Die gemeinrechtl. Grundsätze in Betreff der Wahl des dignior durch den geistl. Patron und der dem Bischofe dießfalls zustehenden Rechte, s. in dem Erlasse Benedicts XIV. „Redditae nobis" vom 9. April 1746. im Anh. zu dem Conc. Trid. ed. Lips. 1853. p. 586. sqq.

15 Das Oesterr. Concordat Art. XXIV. verordnete, daß alle Pfarren „indicto publico concursu" vergeben werden, während es den geistlichen Patron auf die Auswahl aus drei von dem Bischofe ihm bezeichneten im Concurse approbirten Subjecten beschränkt, vgl. dazu Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 318. Anm. 3. Dadurch ist die Geltung der canonischen Satzung noch mehr reducirt worden.

1 Vgl. das für die Entwickelung des Patronatrechts im Canton Luzern überhaupt interessante Urtheil des Obergerichts des Cantons Luzern vom 7. Febr. 1880. im Arch. f. kath. K.-R. LI. S. 244. ff. Die cura beneficii bildet hiernach eine Rechtsvermuthung für das Patronats- resp. Präsentationsrecht.

urkunde, wo aber nicht erweiterte Rechte bei der Stiftung vorbehalten worden sind, enthält sie mindestens das Recht, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren[2], und zu wichtigeren Verfügungen über die Pfründe, zur Union und Theilung der letzteren oder zur Veräußerung des Vermögens den Consens zu erklären. II. Nutzbare Rechte haben die Patrone an sich nicht, wiewohl in Folge der oben dargestellten Verhältnisse oft Zehnten in ihren Händen geblieben sind, und fundationsmäßig ein Census vorbehalten sein kann[3]. Im Falle unverschuldeter Verarmung gewährt ihnen aber das gemeine Recht[4] den nach ihren persönlichen Verhältnissen zu bemessenden Anspruch auf Alimente, sobald das Kirchenvermögen nach Bestreitung seiner nächsten Zwecke einen disponiblen Ueberschuß läßt und anderweite Verpflichtete nicht vorhanden sind. III. Endlich sind den Patronen auch gewisse Ehrenrechte[5] zugestanden, zu denen das Recht auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Processionen, auf einen Ehrenplatz in der Kirche, die Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute und Kirchentrauer gerechnet werden. In diesem Gebiete kommt es aber zunächst auf die Observanz und die

2 C. 60. C. XVI. qu. 1., c. 31. C. XVI. qu. 7., vb. conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3., XXV. c. 9. de ref., Michels l. c. p. 11. sqq. 39. Von der Berechtigung des Patrons bei einer Veränderung der Pfründe handelt Ders. p. 14. sqq. — Die Particulargesetzgebung (vgl. Kaim II. §. 113. ff.) kann die Berechtigung der Patrone in Beziehung auf die Administration erweitert haben, z. B. Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 585. Vgl. unt. die Lehre von der Verwaltung des Kirchenvermögens im 6. B.

3 Vgl. Kaim, Patr. II. §. 140.

4 C. 30. C. XVI. qu. 7., c. 25. X. de jure patr., Lippert, Patr. S. 137. ff. u. Ann. H. III. S. 82. ff., der aber mit Unrecht auch den c. 29. C. cit. hierher zieht, dessen letzte Worte eine in der röm. Ausgabe des Corp. jur. aus Versehen mit Antiquaschrift gedruckte Sentenz Gratians sind. (Vgl. Friedberg's Ed. P. Pr. p. 808. n. 283.). Daß die Armuth des Patrons unverschuldet sein müsse, wird von demselben Schriftsteller in der zuletzt angeführten Abhandlung ohne genügenden Grund verneint. Die richtige Auffassung ergiebt sich schon aus den Worten, welche nach dem Pontificale der Bischof bei der Einweihung der Kirche zu dem Patrone sagt: „quod si fundator aut ejus heredes casu ad egestatem pervenerint, grata recordatione ecclesia fundatoris piam liberalitatem recognoscit.“ Diese Ansicht hat das ältere österr. Recht, während jetzt die Anwendbarkeit des ganzen Vorrechts bezweifelt wird, Barth=Barthenheim a. a. O. S. 55. Für Preußen: A. L.=R. II. 11. §. 595. ff., für Kurhessen: Büff, K.=R. S. 728. In Baden ist das Recht auf Alimente gesetzlich abgeschafft, V. vom 24. März 1808., Reg.=Bl. 1808. Nr. 12., Longner, Rechtsverh. d. Bisch. S. 257. Vgl. überh. Kaim II. §. 141—147a.

5 C. 25. X. h. t.

besondere Gesetzgebung, und neben beiden auf die Confession des Patrons an[6]. Das Recht auf ein Begräbniß in der Kirche, welches den Patronen früher observanzmäßig[7] oft zustand, ist jetzt aus Gründen der Medicinalpolizei meist beseitigt worden.

§. 192.

γ) Verlust des Patronatrechts*).

Mit dem Patronate ist zwar die directe Verpflichtung, die Kirche wiederzuerbauen, wenn sie verfallen ist, gemeinrechtlich nicht verbunden. Für den Patron liegt aber eine indirecte Nöthigung darin, daß er seines Rechtes verlustig erklärt wird, wenn er innerhalb einer ihm gesetzten peremtorischen Frist den Wiederaufbau verweigert[1]. Ob das Patronat durch freiwillige Aufgabe ohne bischöfliche Genehmigung aufhören könne, ist controvers[2], sollte aber da, wo nicht Gesetz oder Observanz eine Verpflichtung des Patrons zu directer Theilnahme an der Kirchenbaulast begründen, nicht bezweifelt werden[3]. Eben so streitig ist, ob das Patronat durch Nichtgebrauch erlösche[4]. Diese Frage ist jedoch schon deshalb zu

*) Walter, K.=R. §. 235 d. (14. Aufl.), Schulte, K.=R. Bd. II. §. 171., Phillips, Lb. §. 146., Kaim, Patron. II. §. 175. ff., Hinschius, K.=R. III. §. 140., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 122. — Ueber die Aufhebung des Patronats durch Staatsgesetz siehe die Nachweisungen bei Vering, K.=R. (2. Aufl.) S. 492. f., vb. Hinschius a. a. O. S. 7. f. u. unten §. 201. Anm. 19.

6 Eichhorn, K.=R. Bd. II. S. 713. — Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 586. ff., vb. Jacobson, Prß. K.=R. S. 290. f., Kgl. Sächs. Ges. v. 11. Aug. 1855. §. 10. Nr. 3., für Kurhessen: Büff a. a. O. S. 504. 520. 547. 728., für Bayern: Beil. IV. z. Vf.=U. v. 1818. §. 4. 48., Beil. VI. §. 22. 24. Vgl. Silbernagl, Verf. u. Verwaltg. (2. Aufl.) S. 69. In Baden sind die Ehrenvorrechte von standes= oder grundherrlichen Berechtigungen abhängig, Longner a. a. O. Vgl. überh. Kaim II. §. 127—138 d. u. Hinschius a. a. O. S. 64.

7 Nicht nach gesetzlicher Vorschrift, wie unter Berufung auf die Glosse zu c. 1. h. t. in V^to zuweilen behauptet worden ist, Nicollis l. c. s. v. Patronatus. nr. 123. sq. T. I. p. 863.

1 Darüber und über den Fall, in welchem hier ein Compatronat entstehen kann, s. Schulte a. a. O. S. 682.

2 Vgl. die Resol. der Congr. Conc. zu c. 7. Sess. XXI. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

3 C. un. de jure patr. in VI^to, Eichhorn, K.=R. Bd. II. S. 717. f. Dieser Meinung auch Hinschius a. a. O. S. 58. — Oesterr. Hofdecr. v. 3. Sept. 1784. bei Rechberger T. II. p. 93. Nach dem Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 610. befreit einseitiger Verzicht „ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde und ohne Genehmigung der geistlichen Obern" den Patron nicht von seinen Obliegenheiten.

4 Nach der Meinung mancher älterer Schriftsteller erlischt das Patronat=

verneinen, weil der Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch überhaupt nicht als Regel anzusehen ist. In Beziehung auf das Präsentationsrecht tritt aber als gesetzliche Folge die Verleihung kraft des Devolutionsrechts ein, und der Verlust nur dann, wenn dasselbe durch einen Andern ersessen wird. Anders verhält es sich, wenn ein Widerspruch gegen das Recht zu präsentiren, nicht gegen die Qualification des Vorgeschlagenen, vorliegt, und der Patron sich dabei beruhigt, welchenfalls nach Ablauf von dreißig, beziehungsweise vierzig Jahren das freie Collationsrecht wiederum in das Leben tritt[5]. Der Verlust der anderen, im Patronate enthaltenen Rechte ist aber hiermit an sich nicht verbunden, da das Patronat auch ohne Präsentationsrecht bestehen kann. Weiter wird das Patronat durch Incorporation oder Union[6] modificirt, in dem Falle einer sog. unio per confusionem aber geht es verloren. Wird eine Pfarrkirche mit Zustimmung des Patrons in eine Collegiatkirche verwandelt, so hört das Präsentationsrecht auf. Endlich tritt in gewissen Fällen der Verlust zur Strafe für den dermaligen Inhaber ein[7], namentlich, wenn derselbe den Geistlichen thätlich verletzt[8], wenn er sein Recht simonisch veräußert[9], oder in das Kirchenvermögen eingreift[10].

recht, wenn das Beneficium während der Verjährungszeit zweimal erledigt und vom Bischofe jure devolutionis vergeben worden ist, vgl. z. B. Engel, Coll. jur. can. ad h. t. n. 38. Diese ist aber ganz unbegründet, vgl. Schulte a. a. O. S. 703. u. Hinschius a. a. O. S. 90. f. — In Oesterreich tritt der Verlust durch Nichtgebrauch ein, wenn innerhalb 30=, beziehentlich 40jähriger Frist der Patron drei Präsentationsfälle unbenutzt vorübergehen ließ. A. B. G.=B. §. 1471. f. 1484. Anders das Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 611. f., das auf dem Standpunkte des Textes steht.

5 Zu dieser Usucapio libertatis seitens des Bischofs ist also erforderlich, daß die Präsentation versucht, aber von jenem nicht zugelassen, das Beneficium vielmehr frei verliehen worden ist und der Patron sich die Verjährungszeit hindurch hierbei beruhigt hat, s. Schulte a. a. O.

6 Davon handelt gründlich Michels l. c. p. 19. sqq. Derselbe hebt mit Recht (p. 21.) hervor, daß bei der unio aeque principalis zweier Patronatsbeneficien beide Patronate selbstständig bestehen bleiben und sich nicht etwa in ein Compatronat verwandeln.

7 Lippert a. a. O. S. 193. ff.

8 C. 12. X. de poenis V. 37.

9 Con. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. — Wenn dagegen nach Lipperts Vorgange (a. a. O. §. 80.) Schilling a. a. O. S. 68. f. auszuführen gesucht hat, daß auch in Folge simonischer Präsentation der Patron mit dem gänzlichen Verluste seines Präsentationsrechts bestraft werde: so daß von nun an selbst die Nachfolger des Laienpatrons von jeder Mitwirkung zur Verleihung des betreffenden Amtes ausgeschlossen seien, welche letztere vielmehr für alle Zeiten

§. 193.

Das landesherrliche Patronatrecht*).

Die Bestellung der Kirchenämter ist ein in der Jurisdiction enthaltenes Recht, und die Beschränkung desselben durch das Präsentations- oder Nominationsrecht bedarf zu ihrer Begründung eines Rechtstitels. Auch für das Patronat des Landesherrn ist derselbe Gesichtspunkt entscheidend, indem in der Landeshoheit an sich zunächst kein anderes Recht begriffen ist, als jenes auf Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen. Indessen ist dieser Satz nicht immer festgehalten worden. Durch die verschiedensten Rechtstitel, die Fundation, die Belehnung mit Kirchengütern, die Vogtei u. s. w., waren die weltlichen Fürsten zu dem Besitze zahlloser Collationsbefugnisse gelangt, und oft hatten päpstliche Indulte durch Uebertragung des Rechts der Ernennung in den päpstlichen Monaten ihre Theilnahme an

*) W. Kompe, Das Patronatrecht im Streite mit den Forderungen des oberrhein. Episcopats, Ztschr. f. deutsches R. XVIII. (Tüb. 1858.) S. 265. ff., P. Hinschius, De jure patronatus regio, Berol. 1855., Ders., Das landesherrliche Patronatrecht, Berl. 1856., Ders., Ueb. die Succession in Patronatrechte säcularisirter geistlicher Institute, in Doves Ztschr. f. K.-R. II. S. 412. ff., Ders., K.-R. III. S. 177—183., Schulte, K.-R. II. S. 704. ff., Ders., Patronatsrechte säcularisirter Bisthümer, Stifter, Abteien rc. im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 215. ff., F. Bluhme, Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatrechte des säcularisirten Bartholomäusstifts über die Kirchen zu Ober-Ursel und zu Schwanheim, Ztschr. f. K.-R. IV. S. 46. ff. Dagegen: Schulte im angef. Arch. XVI. S. 147. ff., Kaim, Patronatr. II. §. 11. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 123. (Nicht hierher gehört: Ign. de Czapski, De jure patronatus, quod vocant regium, Berol. 1869., s. o. §. 186. *).

dem Bischofe anheimfalle, so ist dieß aus den Quellen (c. 6. 16. X. de jure patr., Trid. l. c.) nicht zu begründen. S. Schlayer, Ueber den Verlust des Präsentationsr. als angebliche Folge simon. Präsentation in d. Beitr. S. 31 ff. Sein Ergebniß ist, daß der Bischof den Schuldigen (als ipso jure Excommunicirten) so lange von weiterer Ausübung des Präsentationsrechts zurückhalten könne, bez. (nach Publication der Excommunicationssentenz, wodurch der ipso facto Gebannte zum Excommunicatus vitandus wird) müsse, bis er Absolution erlangt hat, oder bis (in Ermangelung der Absolution) ein Rechtsnachfolger eintritt, der das nach keiner gesetzlichen Bestimmung verwirkte Recht vorkommenden Falls (von eigener Verschuldung abgesehen) auch auszuüben berechtigt sein wird. Widersprochen neuestens von Hinschius, K.-R. III. S. 91. Anm. 9. A. M. auch Schulte im Bonner Theol. Lit.-Bl. 1866. S. 683., der ausführt, der Bischof könne des Präsentationsrechts verlustig erklären; wenn dieß geschehen, gehe dasselbe auf den Erben beim persönlichen Patronate nicht über, beim dinglichen und geistlichen schade es dem Nachfolger nicht. Das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 613. spricht den Verlust des Präsentationsrechts für den dermaligen Inhaber aus.

10 Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. de ref. — Ueber die bestrittene Frage des Verlusts des Präsentationsrechts durch Consolidation vgl. Gerlach a. a. O. S. 7. ff. mit Schlayer, Beitr. S. 77. ff.

der Besetzung der Kirchenämter noch mehr erweitert[1]. Jene Rechtstitel waren aber oft gar nicht mehr unterscheidbar, weshalb sich um so leichter, freilich im Widerspruche mit dem canonischen Rechte, aber in gleichem Schritte mit der Entwickelung der territorialistischen Anschauungsweise, die Ansicht bilden konnte, daß der Rechtsgrund nicht bloß jener Rechte, sondern des Verleihungsrechts überhaupt in der Landeshoheit zu suchen sei. So wurden z. B. bei der Aufhebung der Stifter und Klöster in Oesterreich[2] die Beneficien, welche früher dem Präsentationsrechte dieser Corporationen unterlagen, der landesherrlichen Collation unterworfen, die Bischöfe aber auf einen Besetzungsvorschlag beschränkt. Aehnlich nahmen die Staatsregierungen auch in anderen Ländern, als die Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts die Kirchenverfassung zerstörte, die Besetzungsrechte der aufgehobenen Stifter und Klöster, und selbst die bischöflichen Verleihungsrechte in Anspruch, von denen man annahm, daß sie von den Bischöfen als Landesherren besessen worden seien[3]. In diesem Verfahren, zu dessen Rechtfertigung die extravagante Theorie von einem allgemeinen landesherrlichen Patronatrechte erfunden wurde[4], lag aber ohne Zweifel eine Verletzung der Kirche, welche nur dadurch zu vermeiden gewesen wäre, daß man die Titel[5], auf welchen einst die

1 Das Haus Bayern verlieh in seinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propsteien und Decanate, sondern auch nach einer, in einem päpstlichen Indulte (1563.) bestätigten Gewohnheit die niederen Pfründen in den päpstlichen Monaten, Sartori, Geistl. Staatsr. Bd. II. Th. II. Abschn. 2. S. 317. Bd. jetzt die Nachweisungen bei Friedberg, De fin. inter eccl. et civ. reg. jud. l. II. §. 6., bes. p. 178. sq. Ders., Gränzen rc. S. 189. 203. 247.

2 Helfert, Von der Besetzung, Erledigung u. d. Ledigstehen d. Beneficien, Prag 1828., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 48. ff., Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 316. Anm. 14. Hinschius, Das landesherrl. Patr.-R. S. 15. 18. 66. 67.

3 S. die Nachweisungen bei Hinschius K.-R. III. S. 177. 178.

4 Vertheidigt ist das landesherrliche Patr. (für welches in dem R.-D.-H.-S. v. 1803. §. 36. eine gesetzliche Bestätigung gesucht wurde) u. a. von Gregel, Ueber das landesherrliche Patronatrecht, Würzb. und Bamb. 1805., Reibel, Diöcesanverhältnisse katholischer Bischöfe, Ulm 1806. Dag. bes.: (Eug. Montag), Abhandlungen über das alte u. neue landesherrl. Patronatrecht, Bamb. 1810. — Den Widerspruch des römischen Hofes enthält die „Esposizione dei sentimenti“ bei Münch, Concordate Bd. II. S. 403. f. — Ueber die verschiedenen Begriffe, welche die Literatur mit dem Ausdruck „landesherrliches Patronatrecht“ verbindet, siehe Hinschius, K.-R. III. S. 17. f.

5 Einen beachtenswerthen Versuch der Ausscheidung dieser Titel macht die angef. Schrift von Hinschius über das landesherrl. Patronatr. Schulte in der angef. Abhandlung kommt zu folgenden Ergebnissen: 1) Die persönlichen, einem geistlichen Landesherrn, Kloster, Stifte zugestandenen Patronatrechte sind

Besetzungsrechte der Klöster und Stifter beruht hatten, sorgfältig geschieden, in Beziehung auf die bischöflichen Collationsrechte aber sich erinnert hätte, daß dem Ordinarius für die freie Verleihung der Beneficien seiner Diöcese eine schlechterdings nicht in Abrede zu stellende Vermuthung zur Seite steht. Verträge oder Verwilligungen der Regenten haben jedoch neuerdings den seit den Säcularisationen entwickelten Rechtsstand vielfach verändert[6].

untergegangen, die Beneficien in die freie bischöfliche Verleihung gekommen; 2) die persönlichen weltlichen Patronate der früheren Stände und anderer weltlichen Institute in den geistlichen Territorien sind dieselben geblieben, bez. auf das neue Land, den Landesherrn übergegangen; 3) die Besetzungsrechte der Fürstbischöfe und exemten Prälaten (Ordinarii) als solcher waren kein Ausfluß eines Patronats, sind also fortgefallen mit dem bezeichneten Erfolge; 4) bei der incorporatio plena ist mit der Aufhebung des Stifts ꝛc. die Vacanz des Beneficiums eingetreten, dessen Besetzung dem Bischofe zusteht; 5) stand einem Stifte oder Kloster ein Realpatronat zu, so ist dasselbe mit den Gütern übergegangen; 6) die an andern als den Dominialgütern der geistlichen Landesherren haftenden Patronatrechte wurden von den neuen Besitzern erworben. Vb. damit die angef. Abhandlung von Hinschius in d. Ztschr. f. K.=R.

6 Im Oesterreich. Concordate Art. XXV. erkannte der Papst dem Kaiser und seinen kath. Nachfolgern das Recht zu, für alle (Canonicate und) Pfarren unter dem Patronate des Religions= oder Studienfonds ein Subject aus einer Dreizahl von Candidaten zu präsentiren, welche der Bischof nach Maßgabe des Concurses für die Würdigeren erachtet. Die den Religions= und Studienfonds bildenden Güter sind kirchlichen Ursprungs (vgl. Conc. Art. XXXI.), der Religionsfonds namentlich war aus den Gütern der aufgehobenen Stifter und Klöster gebildet worden. (Doch hatten die aus den Exjesuitenfonds entstandenen Studienfonds auch Zuflüsse, welche nicht von Katholiken herrührten, Porubszky in der Ztschr. f. K.=R. IX. S. 73.) Auch Patronatrechte der aufgehobenen Corporationen waren für den Landesherrn eingezogen worden. Diese, sowie das Nominationsrecht zu den vom Staate aus jenen Fonds dotirten Stellen wurden also durch päpstlichen Indult dem Kaiser bestätigt. Ueber die Stiftspräbenden s. §. 185. Anm. 11. 12. Ueber die Einwirkung des österreichischen Gesetzes v. 7. Mai 1874 auf die in Frage stehenden Verhältnisse s. Hinschius, K.=R. III. S. 183. 9. — Im Bayer. Concordate Art. XI. sind dem Könige die Patronate der aufgehobenen Stifter gewährt, den Bischöfen aber die von den früheren Bischöfen ausgeübten Collationsrechte bestätigt. Der Erl. v. 8. April 1852. §. 11. sicherte zu, daß die Bischöfe auch bei Besetzung königl. Patronatspfarreien vorher mit ihrem Gutachen vernommen werden sollen; vb. Min.=Erl. v. 22. Sept. 1864. (Arch. f. kath. K.=R. XII. S. 464. ff.), was auch durch den Min.=Erl. v. 20. Nov. 1873, u. II. 4. aufrecht erhalten worden ist. Ueber das jetzige Verfahren in Bayern bei Pfründen des landesherrlichen Patronates s. d. ausführl. Note 8. bei Hinschius, K.=R. III. S. 45. f. Die Auswahl des Candidaten für das Beneficium wird in der bayer. Staatspraxis als „Verleihung" bezeichnet, womit nicht ein der bischöflichen Collation gleichbedeutendes Recht beansprucht, sondern nur eine der Würde der Krone entsprechende Formel erhalten werden will. Krick, Kathol. Pfründenwesen

in Bayern, Passau 1879. S. 34. — In Preußen hielt die rev. V.=U. v. 31. Jan. 1850 im Art. 18. die auf dem Patronate oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Besetzungsrechte des Staates aufrecht. Die kraft des Patronats eintretende Mitwirkung des Staats bei der Aemterbesetzung erfolgte übrigens seit dieser Zeit nicht mehr, wie früher, in der Form der Verleihung, sondern in der canonischen Form der Präsentation. Art. 18. der V.=U. wurde zwar durch das Gesetz v. 18. Juni 1875. aufgehoben. Doch ist von dieser Aufhebung unberührt geblieben 1) das (landesherrliche oder Privat=) Patronatrecht, 2) das auf besonderen Rechtstiteln beruhende Mitwirkungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen. Siehe zu 1) u. 2) Rönne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie Bd. II. (1882.) S. 382 f. 3) Das Anstellungsrecht von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten. Die Anstellung der katholischen Militärgeistlichen erfolgt unter Mitwirkung des Fürstbischofs von Breslau als apostolischen Delegaten für die kathol. Armeeseelsorge. Rönne a. a. O. S. 384. 1. a. Der Feldpropst wird vom Papst im Einverständniß und auf Vorschlag des Königs ernannt, erhält von letzterem seine Bestallung und ist Militärbeamter. Indessen ist im Jahre 1873. die preuß. Feldpropstei bis auf Weiteres aufgehoben worden. In ähnlicher Weise wirken die Regierungen mit den Ordinarien bei der Ernennung der Anstaltsprediger zusammen. Richter, Ztschr. f. K.=R. I. S. 114. Im Einzelnen wurden die Streitigkeiten über die dem Landesherrn in Preußen zukommenden Patronatsrechte, und namentlich die auch hier praktisch gewordene Controverse über die Begründung des landesherrlichen Patronats durch Succession in die Verleihungsrechte der säcularisirten geistlichen Corporationen durch Vereinbarungen mit den Bischöfen gelöst. Eine Zusammenstellung derselben siehe jetzt bei Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) S. 269. Anm. 4. (doch ist Z. 7. v. u. das Citat „A. 36. 241" zu berichtigen in Arch. f. kath. K.=R. XXXI. S. 421. Vereinbarung v. 7. Juli 1872. betr. Ord u. Hilders). — Im Großh. Hessen geschah nach V. v. 8. Febr. 1830. die Verleihung auf den Vorschlag des Bischofs. Die Convention mit Mainz v. 1854. Art. I. behält nur 3 Pfarreien dem Patronate des Großherzogs vor, s. ob. S. 639. 640. — Für Württemberg, wo der Bischof gar keinen Einfluß auf die Auswahl der Personen für die erledigten Aemter hatte, ist nach erfolgter Erörterung der Titel der einzelnen Verleihungsrechte ein von der Curie gutgeheißenes Abkommen und eine Ausscheidung der Pfründen freier bischöflicher Collatur und landesherrlichen Patronates vollzogen worden (Erl. v. 9. März 1858., abgedr. bei Reyscher, Oesterr. u. württemb. Konkordat S. 144.). Für die Uebung des landesherrlichen Präsentationsrechts ist die Bedingung übernommen worden, daß die Auswahl nur aus den im allgemeinen Concurse approbirten Candidaten erfolgen werde, s. Walter, Font. p. 370. Nach der Außerkraftsetzung der Convention hat das Ges. vom 30. Jan. 1862. A. 2. das Ernennungsrecht des Staats zu katholischen Kirchenstellen, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronate beruht, aufgehoben. Unter den besonderen Rechtstiteln wurde u. a. der des Vertrags verstanden, was die vereinbarte Pfründenausscheidung sicher stellen soll. Bei dieser Vereinigung soll es nach dem angef. A. 2. verbleiben. Die Stellen der Militär= und Anstaltsgeistlichen werden nicht als Pfründen angesehen, sondern solche Kirchendiener von der Regierung zu geistlichen Verrichtungen für die bezeichneten Zwecke in Anspruch genommen, und daher von dieser ausgewählt, während dem Bischofe die kirchliche Mission verbleibt; vgl.

§. 194.

c) Die canonische Institution und die Investitur*).

I. Bei den der freien Collation des Ordinarius unterliegenden Pfründen wird durch Zufertigung und Annahme der Collationsurkunde das Recht auf das Amt erworben[1]. II. Wo dagegen ein

*) Phillips, K.-R. VII. §. 399—403., Hinschius, K.-R. II. S. 654. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) S. 244.

Hauber, Ztschr. f. K.-R. II. S. 375. ff. u. jetzt insbesondere Golther, Der Staat u. die kath. Kirche im K. Württemberg, S. 273 ff. — In Baden, wo ebenfalls der Staat das bischöfliche Verleihungsrecht, so wie 1813. die Patronatrechte der Laienpatrone, die nicht Standes- oder Grundherren waren, und die der Corporationen an sich gezogen, dagegen die V. vom 1. März 1853. (Hinschius, Landesherrl. Patr. S. 62. f.) dem Erzbischofe das Besetzungsrecht in bestimmten Erledigungsfällen eingeräumt hatte, indulgirte der Papst, um den Abschluß der Convention zu ermöglichen (1859.), dem Großherzoge die Präsentation auf fast zwei Drittel der Pfründen, während für die Uebrigen die freie bischöfliche Collatur anerkannt wurde. Nach Verwerfung der Convention bestimmte §. 8. des (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860.: „Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse." Am 13. März 1861. kam zwischen der Regierung und dem Erzbischofe eine Vereinbarung über die Pfründenbesetzung zu Stande, deren Ergebnisse in der Großherzogl. V. v. 20. Nov. 1861. (Ztschr. f. K.-R. II. S. 214. f., Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 124. ff.) u. in der erzbisch. V. vom 30. Nov. 1861. (das. S. 126. ff.) verkündet wurden. Vgl. Maas das. S. 53. ff. Das Gesetz vom 19. Febr. 1874. hat in dieser Beziehung Nichts geändert. S. ob. S. 640. 641. — Ueber Oldenburg s. ob. S. 635. 636. Anm. 30.; — Ueb. d. Kgr. Sachsen die dem Mand. vom 19. Febr. 1827. beigefügte Uebersicht Nr. 1. (Cod. d. sächs. K.-R. S. 287.) vb. Ges. v. 23. Aug. 1876. ob. S. 641. 642. — Dagegen hat das Sachsen-Weimar. Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 17. das landesherrliche Patronat auf alle Präsentations- und Nominationsrechte vormaliger geistl. Corporationen und ihrer Mitglieder ausgedehnt.

1 C. 17. de praeb. in VIto III. 4., vb. Phillips, K.-R. VII. S. 491 ff. So lange der Bedachte die Annahme nicht erklärt, erwirbt er kein solches jus in ipso beneficio, daß er dasselbe sein nennen könnte; das durch die Collation (die nicht nothwendig schriftlich sein muß) erlangte jus ad rem des Bedachten bindet aber den Ordinarius so, daß selbst, wenn der Bedachte nach Ablauf des von jenem anberaumten Termins, aber vor anderweitiger Besetzung die Annahme erklärt, das jus in re erworben wird, c. 17. cit. in VIto. Ueber die Unterscheidung zwischen Jus in re und Jus ad rem überhaupt s. Phillips VII. §. 400., Hinschius, K.-R. II. S. 652. ff. u. ob. §. 184. Dieselbe kommt auch bei der patronatischen Designation in Betracht, s. N. II. Das dem Präsentirten aus der Annahme der Präsentation erworbene Jus ad rem ist freilich nur beim geistl. Patronat ein von vorn herein festes, weil das jus variandi des Laienpatrons dem ersten Präsentirten noch Andere zur Seite stellen kann. Vgl. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 322. Anm. 24.

Präsentationsrecht besteht, erwächst dem Präsentirten aus der Präsentation nur das Recht, die Uebertragung der Pfründe zu verlangen[2], sobald er fähig ist, während das Recht auf das Amt erst aus der Institution hervorgeht[3]. Diese geschieht vom Bischofe kraft seiner Jurisdiction[4] und es ist nicht zulässig, bei der Fundation dieses Recht des Bischofs zu beschränken. Im Mittelalter war aber die Institution gewöhnlich eine ordentliche Amtsbefugniß der Archidiaconen[5], und zuweilen hatten durch Verjährung oder Privilegien auch andere Prälaten oder auch die Capitel ein Recht auf sie erworben. In dem einen wie dem anderen Falle gewährte sie das Recht auf das Amt, nicht auch in gleicher Weise auf die Seelsorge und die Verwaltung des Bußsacraments insbesondere, welche zunächst von dem Bischofe oder dem von diesem besonders ermächtigten Archidiacon abgeleitet wurde[6]. Jetzt wird auch die Institution wieder von dem Bischofe oder dem Generalvicar[7]

2 C. 1. de reg. jur. in VIto V. 12.

3 Nach c. 29. X. de jure patr. soll, wenn der Bischof ein von dem Laienpatrone präsentirtes Subject „malitiose" verworfen, und ein zweites vom Patrone nachpräsentirtes Subject instituirt hat, zwar das letzte in der Pfründe bleiben, jedoch dem ersten ein beneficium competens vom Bischofe verliehen werden. Dieß ist die Ergänzung der Bestimmung über die Variation in c. 24. X. h. t. und drückt eben wieder die Differenz zwischen geistlichem und weltlichem Patronat aus.

4 C. 3. X. de instit. III. 7., conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. de ref.

5 C. 6. X. de instit. III. 7. — Zahlreiche Belege giebt der liber procurationum et petitionum archidiaconi Xantensis bei Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 4. ff.

6 C. 11. C. XVI. qu. 7. (conc. Lat. 1123.) und die bei Gibert, Corp. jur. can. T. II. p. 239. gesammelten Stellen. Eine besondere Ermächtigung der Archidiaconen zur Uebertragung der Cura, mit Ausnahme der der bischöflichen Institution unterliegenden Beneficien, enthält z. B. eine Urkunde des Bischofs v. Osnabrück v. J. 1217. bei Möser, Osnabr.-Gesch. Bd. III. S. 248. — Für die Uebertragung der cura, im Gegensatze zu der Institution überhaupt, brauchen die älteren Canonisten den Ausdruck institutio autorisabilis nach der Rubrik des c. 4. X. de offic. archid. I. 23. Dieser ist zuweilen auch in die Gesetzgebung (z. B. in c. 4. conc. Tol. 1324.) übergegangen.

7 C. 18. Sess. XXIV. Conc. Trid. de ref. — Der Generalvicar bedarf keiner besonderen Vollmacht, Benedict. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 8. — Während der Sedisvacanz ertheilt der Capitelsverweser die Institution, c. 1. h. t. in VIto III. 6. — Die Uebertragung der Cura wird bei Curatbeneficien jetzt regelmäßig mit der institutio collativa in Verbindung gebracht (s. z. B. Erzbisch. Freiburg. V. v. 30. Nov. 1861. üb. das Verfahren bei Besetzg. erledigter Pfründen, Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 129. f. §. 11.) und nach vorgängiger Prüfung vorgenommen. So weit jetzt in manchen Diöcesen auch den Pfarrgeistlichen die Approbation zur Seelsorge nur auf bestimmte Zeit ertheilt wird,

desselben ertheilt. III. Sobald ein Dritter das volle Verleihungsrecht erworben hat, bedarf es keiner Institution[8]. Aber auch in diesem Falle ist die bischöfliche Approbation zur Seelsorge wesentlich erforderlich[9]. IV. Endlich die Einweisung in den Besitz des Amtes (*institutio corporalis, installatio, investitura*)[10] geschah im Mittelalter ebenfalls durch die Archidiaconen zu eigenem Rechte, oder durch die Landdecane oder Erzpriester[11]. Jetzt ist sie regelmäßig ein Geschäft der letzteren[12]. Gleichzeitig mit ihr erfolgt die Einweisung in den Besitz der Temporalien, wobei oft die weltliche Behörde mitwirkt[13]. Schließlich ist V. noch der Mitwirkung der

gestalten sich die Curatexamina auch für die Pfarrer zu wiederkehrenden Prüfungen, s. z. B. über die Gestaltung der Curatexamina und ihr Verhältniß zur Pfarrbefähigungsprüfung in Paderborn: Gerlach, Diöc.-R. S. 17. ff. In anderen Diöcesen soll dagegen die in Verbindung mit der Institution ertheilte Admissio ad curam in der Regel so lange gelten, als der Beneficiat im rechtlichen Besitze seiner Pfründe ist, angef. Freiburg. B. Von anderen Priestern, welche noch kein Curatbeneficium erlangt haben (z. B. Hülfsgeistlichen), muß nach wohl allgemeinem Gebrauche das Examen pro cura von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Ueber das Institutionsexamen in Bayern, welches mit der allgemeinen Pfarrbefähigungsprüfung (§. 181. Anm. 37.) nicht verwechselt werden darf, s. Conc. A. XI.

8 C. 6. C. XVI. qu. 2. (Urban. II. 1095.), c. 4. X. de off. arch. I. 23.

9 C. 7. §. 5. X. de off. archid. I. 23.

10 Ursprünglich bedeutet Investitur im canonischen Recht nicht die Einweisung in den Besitz, sondern die Collation, welche regelmäßig unter Ueberreichung eines Symbols vorgenommen wurde, Hinschius a. a. O. S. 654. Anm. 7., Phillips VII. §. 401. Ueber die bei den Canonicaten übliche Reception und Installation, welche die Einführung in den bestimmten Platz im Chor der Kirche bedeutet, s. das. §. 402. Ueber die Einweisung in den Besitz, institutio corporalis, auf welche die Bezeichnung Investitur übergegangen ist, s. das. §. 403. — Da das canonische Recht die Nothwendigkeit einer förmlichen Einweisung in den Besitz festhält, ist eigenmächtige Ergreifung mit dem ipso jure eintretenden Verlust des jus in re oder ad rem bedroht, c. 18. de praeb. in VIto III. 4.

11 Ueber die eidliche Verpflichtung der Geistlichen s. oben §. 145. u. Hinschius, K.-R. III. §. 154. — Von Geistlichen, welche zu einer Patronatstelle präsentirt sind, wird zuweilen in den Diöcesanstatuten die Ablegung eines Eides gefordert, in welchem sie versichern, die Präsentation nicht durch Simonie erlangt zu haben, Constanzer Statuten v. 1567. bei Hartzheim, T. VII. p. 562. Eine ähnliche Einrichtung kommt schon früher vor; vgl. z. B. den Brief des Petrus Damiani bei Muratori Script. T. IV. p. 28.

12 Ueber die Einweisung in Amt und Pfründe s. noch Permaneder, K.-R. §. 259., woselbst Nachweisungen über die particularrechtlichen Gestaltungen.

13 So namentlich in Bayern, wo die Einweisung in die Temporalien uraltes landesherrliches Recht ist (s. E. Friedberg, Gränzen rc. S. 195. Anm. 4., Kahl, Temporaliensperre S. 77. ff.), und nach dem Erl. v. 8. April

Gemeindegenossen bei der Besetzung der geistlichen Aemter zu gedenken. Diese ist bis in das Mittelalter hinein nicht bloß zugelassen, sondern zuweilen sogar als ein Erforderniß bezeichnet worden[14]. Dagegen die spätere Entwickelung hat zu einem ganz entgegengesetzten Ergebnisse geführt. Jetzt wird es als Ausfluß des Verfassungsprincipes angesehen, daß den Laien ein Antheil an der Besetzung der Pfarrämter nicht zustehe[15].

1852. Nr. 9. a. E. (unverändert belassen durch Min.=Erl. v. 20. Nov. 1873. I.) bei dem Acte der Einweisung ausgesprochen werden soll, daß die Verleihung der Temporalien vom Könige herrühre. S. über das Verfahren Silbernagl (2. Aufl.) S. 69. ff. Dagegen ist jetzt in Oesterreich (Conc. A. XXVII.) der ganze Act der Einweisung auch in die Temporalien („in bona ecclesiastica") als rein kirchlicher anerkannt. Auch in Preußen, wo die Einweisung regelmäßig (Namens des Bischofs) durch den Erzpriester vollzogen wird (A. L.=R. II. 11. §. 405.), wirkt der weltliche Beamte (Landrath) nur bei Pfründen landesherrlichen Patronats mit. Ebenso ist in Baden von einer Einweisung in die Pfründe seitens des Staats keine Rede mehr, s. Erzbisch. V. v. 30. Nov. 1861. (angef. Arch. VII. S. 130.), ob. Maas, das. S. 59. Für Württemb., wo die Einsetzung ebenfalls regelmäßig durch die Landdecane erfolgt, s. Erl. d. kath. K.=Rth. v. 14. Febr. 1828, Lang, S. 923. f., Bisch. V. v. 24. Dec. 1829. das. S. 969., neuestens theilweise abgeändert durch V. des bischöfl. Ordinariats zu Rottenburg v. 20. Jan. 1882. Arch. f. kath. K.=R. XLIX. S. 74. ff. Die Mission in die staatlichen Functionen, welche mit dem Pfarramte verbunden sind, liegt in Württemberg und Baden darin, daß die geschehene Besetzung der Pfründe außer in dem kirchlichen Anzeigeblatte in dem officiellen Organe der Staatsregierung verkündet wird; erst von da ab ist ein staatlich anerkannter Pfarrer vorhanden (vgl. ob. §. 101.), s. darüber Hauber, Ztschr. f. K.=R. II. S. 379., vgl. angef. Freib. V. §. 14. — Für das Großhzth. Hessen s. Bisch. Mainz. V. v. 4. Jan. 1837. bei Schumann S. 187. ff.; f. S.=Weimar: Ges. v. 7. Oct. 1823. §. 18. (Einweisung in die Temporalien durch einen weltlichen Commissar).

14 Dieß zeigen die bereits ob. (§. 112.) angeführten Ordinationsformulare, so wie die Aeußerungen päpstlicher Briefe (z. B. Siricius ad Himer. in c. 3. Dist. LXXVII.) und Bestimmungen der Synoden, z. B. Tolet. IV. (633.) in c. 5. Dist. LI., Syn. Rom. Eug. IV. (853.) c. 8. bei Mansi T. XIV. c. 1003., und viele andere. Ein Beispiel einer Wahl mit Zustimmung des Volks in einer Urk. v. 746. bei Muratori, Ant. Ital. T. VI. p. 412. Eine Verleihung des Wahlrechts an die Gemeinde s. bei Möser, Osnabr. Gesch. Bd. II. Urk. 57. vgl. mit Bd. III. S. 239. 243. Endlich Beispiele ursprünglichen Wahlrechts geben die Friesischen Sendrechte, s. überh. ob. §. 188. Anm. 18. Damit stimmt die Aufforderung an die Gemeinde in conc. Leod. (1287.) bei Hartzheim T. III. p. 702. — Ueber die Proclamation vor versammelter Pfarrgemeinde s. jetzt z. B. angef. Erzb. Freib. V. §. 9.

15 Freilich hat auch hier der Conflictszustand zwischen Staat und Kirche in neuester Zeit zu einer staatsgesetzlichen Suspension des kirchlichen Princips geführt. Die preußische und hessische Staatsgesetzgebung schufen ein Nothbesetzungsrecht der Patrone und Gemeinden. Dasselbe trat I. in Preußen

§. 195.

5) Die außerordentliche Verleihung.

a) Kraft des Devolutionsrechts*).

Wenn der Provisionsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist sein Recht entweder nicht, oder doch nicht in canonischer Weise ausübt, geht dasselbe sofort, und ohne daß es noch einer besonderen Erinnerung bedarf, für diesesmal an den nächsten Kirchenoberen verloren [1], sobald ein wirkliches Verschulden vorliegt [2]. Es tritt

*) G. L. Boehmer, De jure conferendi beneficia ex jure devolutionis, Gotting. 1748., Ph. Hedderich, De jure devol., si capitulum eccl. cathedralis Germ. non eligat intra trimestre, Bonn 1777., Th. Kremski, De jure devolutionis in providendis beneficiis. Berol. 1853., Hinschius, K.-R. III. §. 148., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 124.

in Wirksamkeit 1) wenn und solange in einem Bisthum eine staatliche commissarische Vermögensverwaltung eingerichtet war, in Bezug auf alle zu demselben gehörenden geistlichen Aemter, Ges. v. 20. Mai 1874., §. 13—18.; vgl. ob. §. 184. Anm. 36. 2) wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen gesetzwidriger Vornahme von Amtshandlungen rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden war, hinsichtlich des betreffenden Amtes, Declaratorisches Ges. v. 21. Mai 1874. Art. 4. 3) Zwecks Einrichtung einer Stellvertretung dann, wenn einem Geistlichen auf Grund des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1874. (Verhind. der unbef. Ausüb. v. K.-Aemtern) der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden war, l. c. A. 5. Vgl. Hinschius, K.-R. III. §. 153. Die Novelle vom 31. Mai 1882. bestimmte aber in A. 4.: „Die Ausübung der in den §. 13. ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874. und in den Art. 4. ff. des Gesetzes v. 21. Mai 1874. den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt." Vgl. dazu Hinschius in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 186. 187. Durch diese Novelle ist nicht, wie v. Bar, Staat und katholische Kirche in Preußen (Berlin 1883.), S. 43. vb. 103. und Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) S. 271. annehmen, das staatliche Nothbesetzungsrecht aufgehoben, sondern nur seine fernere Ausübung untersagt, so daß bei etwaiger Aufhebung des A. 4. der Novelle v. 31. Mai 1882. dasselbe zu Gunsten der Patrone und Gemeinden wieder in Wirksamkeit treten würde. Zur Kritik vgl. v. Bar a. a. O. und Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I. 1. S. 299. f. II. Das in Hessen geltende Nothbesetzungsrecht bezieht sich nur auf Pfarrämter und geht nicht auf definitive Uebertragung des Amtes, sondern nur auf Einrichtung einer Verwesung, ist aber im Uebrigen nach preußischem Vorbild normirt. Ges. v. 23. April 1875. A. 11. 12. Hinschius, K.-R. III. S. 193. Friedberg a. a. O. S. 271. Anm. 3.

1 C. 3. X. de suppl. negl. prael. I. 10., c. 5. X. de conc. praeb. III. 8. vgl. mit Clem. un. de conc. praeb. III. 3.

2 Einen instructiven Fall s. in der Nr. 18. der Decl. und Resol. zu c. 9. Sess. XXV. Conc. Trid. de ref. der Leipz. Ausgabe v. J. 1853. Daß für

also da, wo ein Präsentationsrecht besteht, die freie bischöfliche Collation ein, und hat ein Anderer das volle Verleihungsrecht erworben, so geht dasselbe auf den Bischof über[3]. Dasselbe geschieht, wenn der Bischof als Mitglied des Capitels an der Verleihung Theil zu nehmen gehabt hätte[4]. Bei den der bischöflichen Collation unterliegenden Pfründen dagegen sollte nach einer, freilich bestrittenen, Verfügung des dritten Conciliums vom Lateran (1179.) das Recht auf das Capitel übergehen[5]; die Praxis hat sich aber für die Devolution an den Erzbischof entschieden[6], welche auch da eintritt, wo der Bischof als solcher gemeinschaftlich mit dem Capitel zu verleihen hatte, und beide sich versäumten oder verfehlten[7]. In Beziehung auf die Bischofswahlen hatte noch Innocenz III.[8] das Devolutionsrecht für unanwendbar erklärt; später wurde aber der allgemeine Rechtssatz auch auf dieses Verhältniß erweitert[9],

das landesherrliche Patronat die Grundsätze von der Devolution nicht angewandt werden, zeigt die dort mitgetheilte Ausführung. Für Bayern s. Conc. A. XI. Der König muß nach Ablauf der canonischen Frist an die Ausübung des ihm zustehenden Patronatrechts erinnert werden, ehe Devolution eintritt. Silbernagl (2. Aufl.) S. 64. Dagegen setzt in Baden die (auf Vereinbarung mit der Regierung beruhende) Erzbisch. V. v. 30. Nov. 1861. §. 3. ganz allgemein zur Ausübung des Präsentationsrechts die canon. Frist fest, nach deren Ablauf, wenn nicht eine weitere Frist vom Ordinarius erlangt wurde, das Devolutionsrecht eintritt. Vgl. auch Hinschius, landesherrl. Patronat-R. S. 62. Im Uebrigen s. bez. des staatsgesetzlichen Anerkenntnisses des Devolutionsrechtes an die geistlichen Oberen für Preußen A. L.-R. II. 11. §. 398. ff., 611., vb. Richter in Ztschr. f. K.-R. I. S. 114.; für Württemberg Longner a. a. O. S. 244.

3 C. 2. X. h. t. I. 10., c. 12. X. de jure patr. III. 38., Clem. un. de suppl. negl. prael. I. 5., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 302. Anm. 4.

4 C. 15. X. de conc. praeb. III. 8.

5 C. 2. X. eod. III. 8. (: „Si autem episcopus, ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur.“) Berardi (Comm. T. II. p. 119.) beschränkt diese Bestimmung wohl mit Unrecht auf den Fall einer zwischen Bischof und Capitel bestehenden Alternative.

6 Sie beruft sich auf c. 41. X. de elect. I. 6. Für das wechselseitige Devolutionsrecht von Bischof und Capitel in neuerer Zeit wieder Klein, Die landesgesetzliche Stellung der Domcapitel in der oberrheinischen Kirchenprovinz hinsichtlich der Diöcesanverwaltung, im Arch. f. kath. K.-R. XLI. S. 244.

7 C. 3. X. h. t. I. 10., c. 15. X. de conc. praeb. III. 8. Wo landesrechtlich, wie z. B. in den bayerischen und altpreußischen Capiteln keine Fristen für die Ausübung der Collationsrechte bestehen, da tritt auch keine Devolution bezüglich der von Bischof und Capitel zu besetzenden Stellen ein. Vgl. Hinschius, K.-R. III. S. 173. Anm. 7.

8 C. 12. X. de conc. praeb. III. 8. (1208.).

9 C. 41. X. de elect. I. 6. (conc. Lat. IV. 1215.).

wiewohl nicht für den Fall der Wahl eines Unwürdigen, in welchem das päpstliche Verleihungsrecht eintrat[10]. Nach dem Wiener Concordate[11] endlich geht, sowohl wenn die Wahlhandlung versäumt, als wenn sie uncanonisch vollzogen wurde, das Besetzungsrecht auf den Papst über. Durch die neueren Umschreibungsbullen für Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz ist jedoch den Capiteln für den letzteren Fall eine anderweite Wahl gestattet worden[12]. Die allgemeine Regel für die Ausübung des Devolutionsrechts ist, daß dieselbe an alle Bestimmungen gebunden ist, denen der erste Berechtigte sich zu unterwerfen gehabt hätte[13]. Die Frist wird von dem Tage an berechnet, wo dem Berechtigten die Vacanz bekannt geworden war.

§. 196.

b) Kraft päpstlichen Vorbehaltes*).

1) Geschichtliches.

Bereits im zwölften Jahrhunderte übten die Päpste auf die Verleihung der Pfründen dadurch einen Einfluß aus, daß sie an

*) Thom. Campegius, De reservationibus beneficiorum, Venet. 1555., G. Branden, Super concordatis inter s. sedem Apost. et inclytam Nationem Germaniae Collectanea, Col. Agripp. 1600. (1620.), Laur. Nicolarts, Compendiosa Praxis beneficiaria ex Concordatis inclyt. Nationis Germaniae, Regnorum Poloniae et Galliae cum s. Sede Ap. initis .. deducta, Col. Agr. 1658. 4. (1733), Andr. Rosner, De reservationibus, Lips. 1690., Ans. Fr. Jos. Ernesti, De reservat. Concordatorum Germ., Mogunt. 1736., J. Casp. Barthel, Tr. hist.-canon.-pragmaticus de concordatis Germaniae . . . exhibens Commentarium in eorundem textum et literam, Wirceb. 1762. 4. (Opusc. T. III.), Jo. Ge. Schloer, Diss. ad concord. Germ. de reservatione beneficiorum et dignitatum ap. sed. apost. . . . per obitum . . vacantium . . . Mogunt. 1762. 4., Ejusd. Diss. de reservatione beneficiorum ex qualitate personae etc., ib. 1765. 4., Ejusd. Diss. de electione archi- et episcoporum in Germania, s. de reservatione apostolica dignitatum ex qualitate vacationis ad textum concordatorum, electione cassata, postulatione non admissa, ib. 1767. 4., Ejusd. Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per resignationem, Francof. 1777. 4., Ejusd. Diss. de reservatione beneficiorum et dignitatum ex qualitate vacationis per promotionem vel translationem, Heidelb. 1779. 4., vb. Ejusd. Diss. jur. publ. eccl. ad Concordata Germ. de natura et indole illorum, Mog. 1771. u. in Schmidt, Thesaur. T. I. p. 317. sqq., F. A. Dürr, Diss. de natura et indole concordat. Germ., Mog. 1771., Grosmann (P. F. Wolfgang Schmitt), Disquis. canon.-publ. de eo, quod circa reservationes pontificias ex concordat. Germ. generatim justum est, Wirceburg. 1772., J. J. Moser, B. der Teutschen Religions-Verfssg., Frankf. u. Leipz. 1774. 4.

10 C. 18. de elect. in VIto I. 6.

11 §. Item in ecclesiis Metropolitanis. Koch, Sanctio prag. p. 221., Walter, Font. p. 112.

12 Bullen: Impensa RR. PP. §. 15., Ad dominici greg. custod. §. 3. Die Bulle de Salute enthält für die altpreußischen Bisthümer zwar keinen päpstlichen Verzicht auf das Devolutionsrecht, aber auch hier ist ein solches staatlicherseits nie anerkannt worden. Vgl. Hinschius, K.-R. II. S. 675.

13 Von der Doctrin in den Satz formulirt: Devolutio fit cum qualitatibus et personis quae erant in prima collatione.

Bischöfe und Capitel zu Gunsten bedürftiger Cleriker Empfehlungsrescripte erließen [1]. Im Decretalenrechte erscheint diese Einwirkung schon in rechtliche Formen gekleidet. Wenn nämlich dem monitorischen Rescript nicht genügt wurde, so erging zu Gunsten des Empfohlenen ein Mandat, dem schließlich die Executorialien nachfolgten [2]. Schon im dreizehnten Jahrhunderte muß diese Einrichtung ganz allgemein gewesen sein; denn nicht nur stellten die Päpste einzelne Stifter durch Indulte dagegen sicher [3], sondern es wurde auch bestimmt, daß kein Stift von dem einzelnen Papste mit mehr als vier Mandaten beschwert werden sollte [4]. Allein nicht bloß durch Ertheilung von Mandaten griffen die Päpste in die Collationsrechte ein, sondern sie nahmen auf dem Titel eines in ihrer Machtfülle begründeten Dispositionsrechts über alle Kirchenämter, die Befugniß in Anspruch, ganze Classen von Kirchenämtern sich zur Verleihung vorzubehalten. So geschah es zuerst von Clemens IV., welcher dem päpstlichen Stuhle die damals schon herkömmliche Verleihung der durch Ableben ihrer Inhaber *in curia* vacant werdenden Pfründen ausdrücklich reservirte [5], was

S. 646. ff., Jo. Phil. Gregel, De juribus nationi Germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis, per concordata Aschaffenburgensia modificatis aut stabilitis, Mogunt. 1787. 4. und in Gratz, Contin. thes. jur. eccl. p. 41. sqq., Phillips, K.=R. Bd. V. §. 228—234., Walter, K.=R. §. 231. f., Schulte, K.=R. II. S. 326. ff., Hinschius, K.=R. III. §. 144—146., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 125. I. II., Ders. in Herzogs Realencyklopädie (2. Aufl.) Bd. XII. S. 707. ff. s. v.: Reservationen u. Mejer, das. s. v.: Menses papales Bd. IX. S. 590. ff.

1 Beispiele aus der Regierung Innocenz II. (1137.) Jaffé, Reg. num. 5587., Eugens III. (1152.) ib. num. 6616., Hadrians IV. (1154.) bei Mansi, T. XXI. c. 805.

2 Vgl. z.B. c. 7. 30. 37. 38. 40. X. de rescr. I. 3. und Innoc. III. Ep. I. 205., II. 51. 195. Hurter, Geschichte Innocenz III. Bd. III. S. 106. ff., v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 68. ff. der 3. Aufl. — Ein mandatum de providendo von Gregor IX. (1236.) bei Boehmer, Cod. Moenofranc. p. 63. hat schon die Excommunication als Nachdruck.

3 Urk. von Innocenz IV. (1247.) für das Stift Bersenbrück, in Möser, Osnabr. Gesch., Bd. III. S. 366., von demselben (1249.) für das Stift Xanten, bei Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. III. S. 233.; für Schwerin (1250.) bei Lisch, Mecklenb. Urk. Bd. III. S. 97.; für Straßburg von Innocenz IV. (1249. 1251. 1254.) und Alexander IV. (1255.), bei Koch, Sanct. pragm. p. 279. sqq.

4 Synod. Colon. (1260.) c. 13. bei Hartzheim, T. III. p. 593.

5 C. 2. de praeb. in VIto III. 4. (1266.), vb. Phillips, K.=R. Bd. V. S. 507. ff. — Daneben nahm schon Honorius III. das Recht in Anspruch, in jeder Cathedrale, in welcher die Mensal= und Stiftsgüter getheilt seien, eine der Capitels= u. der bischöflichen Pfründen zu vergeben. Matth. Paris ad. a. 1226., v. Raumer a. a. O. S. 69. Dasselbe Recht übte der Kaiser schon damals als jus primae precis, worauf bereits Innocenz III. Ep. VII. 70. hindeutet.

von Bonifaz VIII. näher bestimmt[6] und auf die Beneficien der Legaten, Nuntien und Curialbeamten erweitert wurde[7]. In der Folgezeit häufen sich diese Vorbehalte immer mehr, namentlich sind deren von Johann XXII. in den Extravaganten *Ex debito*[8] und *Exsecrabilis*[9], und von Benedict XII. in der Extravagante *Ad regimen*[10], ferner in den Canzleiregeln[11], sowie in neueren päpstlichen Constitutionen[12] viele ausgesprochen worden. Das deutsche Kirchenrecht ist indessen nicht ganz der allgemeinen Entwickelung gefolgt, sondern es hat in diesem Stücke in dem Wiener Concordate (1448.), welches die Reservationen gegen die beschränkenden Bestimmungen des Conciliums von Basel[13] wiederherstellte,

Ein Beispiel von Conrad IV. (1242.) bei Senckenberg, De jure primar. prec., Francof. 1784., Anh. Nr. I., Böhmer, Regesta Conradi IV. nr. 48. Viele Beispiele weist nach Friedberg, De fin. inter eccl. et civit. reg. jud. p. 180. not. 1. Vgl. auch Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter, S. 173. f. Das von einem päpstlichen Indulte unabhängige Recht des Kaisers, während seiner Regierung in jedem Stifte auf eine vacant werdende Pfründe ein Provisionsmandat zu verleihen, erhielt sich bis zur Auflösung des Reiches. Durch Observanz oder Vertrag stand es oft auch den Regenten in den landsässigen Stiftern zu. Vgl. überh. Friedberg l. c. p. 180—183. Geo. Henr. Ayrer, Jus primariarum precum, Gott. [1740.] 4. Zuweilen wurde es auch von Erzbischöfen und Bischöfen ausgeübt. Urk. v. 1260. u. 1272. bei Böhmer, Cod. Moenofranc. p. 124. 158., für Regensburg v. J. 1341. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb., T. II. p. 349.

6 C. 1. de praeb. in Extr. comm. III. 2.

7 Als „in curia" erledigte Pfründen galten hiernach die, deren Inhaber „intra duas diaetas legales a loco, ubi moratur ipsa curia" gestorben waren, c. 34. de praeb. in VIto. Nach c. 3. eod. mußte die Verleihung binnen Monatsfrist geschehen. Ausgenommen blieben die Laienpatronate, so wie die Curatpfründen, welche während der Erledigung des apostolischen Stuhls vacant wurden, oder welche der Papst bei seinem Ableben zu verleihen unterlassen hatte, c. 35. eod.

8 C. 4. de elect. in Extrav. comm. I. 3. Diese Decr. ist eine weitere Ausführung der ersten von Johann XXII. erlassenen Canzleiregel (1316.) bei Baluz., Vitae Papar. Avenion. T. I. p. 722.

9 C. 4. de praeb. in Extrav. comm. III. 2., c. un. in Extr. Joann. XXII. h. t. III. (1317.).

10 C. 13. de praeb. in Extrav. comm. III. 2. (1335.). Vd. Phillips a. a. O. S. 516. f.

11 Reg. Canc. 1—9. mit den Commentaren von Chokier und Riganti. Dazu s. jetzt namentlich die ausführliche Darstellung bei Hinschius a. a. O S. 143—164.

12 Dieß ist besonders von Pius V. geschehen, Devoti, Inst. T. I. p. 282., Phillips a. a. O. S. 532. f.

13 Decr. de reservationibus und de collationibus beneficiorum bei Koch, Sanct. pragm. p. 151. 154. — Schon zu Constanz machte sich die

seine besondere Norm erhalten[14]. Hiernach waren in Deutschland folgende Pfründen als reservirt anzusehen: 1) die Aemter, welche im eigentlichen Sinne *in curia*[15], d. i. durch Ableben ihres Inhabers am Sitze der Curie oder innerhalb einer Entfernung von zwei Tagereisen von demselben erledigt wurden. 2) Die Beneficien der Cardinäle, der Legaten und Nuntien, sowie gewisser höherer Curialbeamten, unbedingt, und jene der niederen Curialgeistlichen unter einer gewissen Beschränkung. 3) Diejenigen Aemter, welche durch Absetzung, Privation, Versetzung, Verzichtleistung erledigt wurden, vorausgesetzt, daß der Papst die ersteren ausgesprochen, oder die letztere genehmigt hatte. 4) Die Wahlpfründen, sobald von dem Papste die Wahl cassirt oder die Postulation verworfen worden war. 5) Die Aemter derjenigen, welchen der Papst ein Bisthum oder eine Klosterprälatur verliehen hatte. 6) Alle Pfründen, welche durch den erlangten ruhigen Besitz eines vom Papste verliehenen sog. *beneficium incompatibile* (§. 182.) erledigt wurden. 7) Die Hälfte aller übrigen Aemter (jedoch mit Ausnahme der Dignitäten in den Stiftern und nach der Praxis der Laienpatronate), in den ungleichen Monaten (sog. *alternativa mensium*.) Ueber die Anwendung dieser Reservate gab es aber von jeher viele controverse Fragen[16], indem die Bischöfe und Capitel ihr Recht möglichst zu wahren, die Päpste ihre Befugnisse möglichst zu erweitern suchten, wie dieß z. B. mit der Anwendung des letzteren Vorbehaltes auf die Stiftsdignitäten, und zwar oft mit Erfolg, geschah[17]. Um so erklärlicher ist es, daß sich überall

Reaction gegen die päpstlichen Vorbehalte, deren Bedeutung durch die von den Beliehenen zu entrichtenden Annaten (§. 236.) eine wesentlich finanzielle geworden war, geltend, s. Hübler, Const. Reform. S. 77. ff.

14 Das Concordat faßt (abgesehen von der Alternative im Texte Nr. 7.) die Reservate, aber mit manchen Modificationen in der Extravagante Ad regimen zusammen, welche ihrerseits die Reservationen der beneficia per obitum in curia vacantia (die sg. reserv. juris scripti) und der Extrav. Ex debito und Exsecrabilis bestätigt. Die letztere war in Deutschland als solche nicht in Uebung, wie z. B. die Gravamina der geistlichen Kirchenfürsten v. J. 1769., bei Gratz l. c. p. 290., bekunden.

15 Im weiteren Sinne werden unter dem Begriffe der beneficia ad curiam vacantia alle die zusammengefaßt, welche unter Mitwirkung des päpstlichen Hofes erledigt sind, also die im Texte unter 3. 4. 5. 6. genannten.

16 Hierauf einzugehen ist jetzt kein Bedürfniß mehr. Die zum Theil sehr schwierigen Fragen siehe bei den oben angeführten Schriftstellern, und bei Koch in der Anmerk. zu dem Texte des Concordats l. c.

17 Ueber den Anspruch auf die Propsteien, der durch eine eigenthümliche Abweichung des in der päpstlichen Bestätigungsbulle vom 19. März enthaltenen

sehr verschiedene Uebungen durch Indulte und Transactionen bilden konnten, durch welche die concordatmäßigen Bestimmungen bald erweitert, bald modificirt wurden [18].

§. 197.

2) Heutige Verhältnisse*).

Ueber die Anwendbarkeit der Reservationen entscheiden jetzt zunächst die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle. Das Bayerische Concordat überläßt dem Könige die Nomination zu den Bisthümern für alle Erledigungsfälle ohne Unterschied; die Propsteien vergiebt der Papst [1], die Decanate der König, der auch vermöge Indults zu den Canonicaten in den päpstlichen Monaten [2] nominirt, während die übrigen durch die Bischöfe und Capitel zur Hälfte besetzt werden [3]. In Preußen ernennt der Papst den Propst, der Bischof den Dechanten; rücksichtlich der Canonicate (nicht der Vicariate) alterniren beide nach dem Wechsel der Monate [4]. Das Wahlrecht der Capitel ist anerkannt,

*) Hinschius, K.-R. III. §. 147., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 119. 4., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 125. III.

Textes des Concordats eine äußerliche Begründung empfing, s. Koch l. c. p. 223. 240. Deshalb wirkten die Stifter sich oft Freiheitsprivilegien aus, Urk. von Sixtus IV. (1477. 1481.) für Speier, Koch l. c. p. 287. 290., für Mainz von Pius IV. (1562.) ib. p. 297. u. a. (s. bei Phillips a. a. O. S. 530.).

18 Eine Uebersicht der ungemein verschiedenen Gestaltungen in den deutschen Stiftern giebt Ditterich, Primae lineae juris publ. eccl., Argent. 1778. Daß häufig auch aus politischen Rücksichten die Geltendmachung der Reservate unterlassen wurde, bezeugt Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Abth. 2. S. 30. ff.

1 Auf Vorschlag des Königs und nachdem der Bischof dem Vorgeschlagenen ein Idoneitätszeugniß ausgestellt.

2 Januar, März, Mai, Juli, September, November.

3 Die im Februar, Juni, October erledigten Canonicate (sowie sämmtliche Chorvicarstellen) werden durch die Bischöfe frei verliehen; für die im April, August, December erledigten nominiren die Capitel, s. Conc. A. X., vb. Permaneder S. 417. f., Silbernagl (2. Aufl.) S. 50.

4 Bulle: De Salute §. 21. Die Ordnung ist hier diese, daß zu denjenigen Stellen, welche in den päpstlichen Monaten vacant werden, der Landesherr nominirt, während der Papst auf der Grundlage eines bischöflichen testimonium idoneitatis die sg. Proviste ertheilt. Die Fortdauer dieses Verhältnisses (das auch hinsichtlich der Propsteien stattfindet) ist von der Curie, nachdem die Vf.-U. von 1850. publicirt worden war, ausdrücklich anerkannt worden, s. Richter in Doves Ztschr. Bd. I. S. 113. f. (Das Preuß. A. L.-R. II. 11.

wenn die Bisthümer durch Ableben *extra curiam*, Resignation und Abdication erledigt werden[5]. In der oberrheinischen Kirchenprovinz und Hannover ist den Capiteln das Wahlrecht, für die Canonicate den Bischöfen und Capiteln die Alternative ohne Unterschied der Erledigungsfälle zugestanden[6]. In Oesterreich, wo die Josephinische Gesetzgebung alle Reservate aufgehoben hatte[7], wurde durch das Concordat das Recht des Papstes auf die Verleihung der ersten Dignität in den erzbischöflichen und Suffragankirchen, beziehentlich, wenn diese einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, der zweiten anerkannt[8]. In Frankreich, und hiernach gegenwärtig in Elsaß-Lothringen bestehen keine Reservationen[9].

§. 198.

II. Evangelisches Kirchenrecht.

a) Bedingungen der Verleihung*).

Wie das canonische Recht fordert auch das evangelische Kirchenrecht[1] von denjenigen, welche zu geistlichen Aemtern berufen

*) J. H. Böhmer, J. parochiale Sect. III. c. 1. §. LX. sqq., Eichhorn, K.-R. I. S. 701. ff. u. d. dort Angef., Mejer, K.-R. §. 172., Jacobson, Prß. K.-R. §. 84. 85., Schlegel, Chur-hannöv. K.-R. Bd. II. S. 294. ff., Laspeyres in der Encyklopädie von Ersch u. Gruber u. d. A.: Ordination (s. ob. §. 103. *)) S. 40. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 128.

136. hatte nach österreichischem Vorgang [s. Anm. 7.] alle Reservationen aufgehoben gehabt.)

5 Bulle: De Salute §. 22.

6 Bullen: Ad dom. greg. cust. §. 4., Impensa RR. PP. §. 18. — In Baden bestehen ausdrückliche Verfügungen gegen die Reservate, Reg.-Bl. 1808. S. 101., 1827. S. 211.

7 Hofdecr. v. 7. Oct. 1782., Rechberger, Enchiridion T. I. p. 109.

8 Art. XXII., vd. Schulte, K.-R. II. S. 331. Anm. 1. Hinsichtlich einzelner österr. Bisthümer (Szathmar, Erlau) greift die Reservation im Falle des Ablebens in curia Platz, Ders. Lb. (3. Aufl.) S. 298. Anm. 9. Durch das Ges. v. 7. Mai 1874. ist hieran Nichts geändert.

9 Hinschius a. a. O. S. 167.

1 Die älteren Vorschriften sind in den Ev. K.-Ordngn. II. S. 512. nachgewiesen, vd. Jacobson, K.-R. S. 342. Da sie meist sehr allgemein lauten (s. z. B. Ev. K.-Ordngn. I. S. 33. 250. a. E. 331. 334., II. S. 161. 183. 300. 361. 363. f. 403. f.), so hat die Praxis in der Aufstellung der sg. canonischen Eigenschaften sich nicht selten ohne genügende Unterscheidung durch die Analogie der canonischen Irregularitätenlehre bestimmen lassen. Daß auch in der evangelischen Kirche nur getaufte Männer als personae habiles zu erachten sind, ist freilich unzweifelhaft, ebenso gewiß aber sind z. B. die canonischen Bestimmungen über die Irregularität ex defectu perfectae lenitatis (wenn Jemand als Soldat oder im Gericht den Tod einer Person herbeiführen half,) mit den

werden sollen, 1) Unbeflecktheit ihres Rufes[2], 2) ein gehöriges Alter[3], nach Observanz und Gesetzgebung meist das vollendete fünfundzwanzigste Jahr[4], 3) ausreichende Gesundheit und Freiheit von störenden Leibesgebrechen[5], 4) genügende wissenschaftliche Vorbildung, welche schon nach den älteren Ordnungen durch eine genaue Prüfung ermittelt werden soll[6]. Später hat sich dieß meist dahin näher bestimmt, daß eine erste Prüfung den Eintritt in die Candidatur des Predigtamtes und die Erlaubniß zum Predigen (*examen pro candidatura, pro licentia concionandi*), eine zweite die Zulassung zu einem bestimmten Amte bedingt (*examen pro ministerio, pro munere*). Zuweilen aber ist noch eine dritte,

evangelischen Anschauungen von den staatlichen Pflichten nicht zu vereinigen, der defectus libertatis der obligati ad ratiocinia ist, wenn kein besonderer Verdacht der Untreue vorliegt, für das evangelische K.-R. ohne innere Begründung, derjenige der Ehemänner ohnehin mit dem Cölibat entfallen, die Irregularität wegen successiver Bigamie durch die gemeinsame Rechtsüberzeugung beseitigt, welche die apostolische Vorschrift 1. Timoth. III. 2. 12., Tit. I. 6. nicht auf die Ausschließung zweitverehelichter Männer von geistlichen Aemtern bezogen hat. Im Allgemeinen ist zu sagen, daß das protestantische Kirchenrecht die Lehre der katholischen Kirche von den Irregularitäten nicht recipirt hat. So auch Hinschius in Herzogs Encyklop. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 152. Ueber den defectus natalium s. unten Anm. 9.

2 Jacobson a. a. O. S. 343.

3 Die älteren Ordnungen, z. B. die Sächs. v. 1580., Codex d. sächs. K.-R. S. 7. f., überlassen meist die Entscheidung über die individuelle Befähigung den Consistorien.

4 Das vollendete 25. Lebensjahr: in Preußen (alte Prov.) [Dispens. durch den Ev. O.-K.-Rth.], Jacobson S. 343. f., in Mecklenburg: Siggelkow §. 143., in Württemberg: Eisenlohr, Bd. II. S. 31., in Braunschweig: Stübner, Historische Beschr. der K.-Verfassung ꝛc. S. 265., in Elsaß-Lothringen: Dursy, Staatskirchenrecht II. (1879.) S. 204. In Sachsen wird das vollendete 21. (v. Weber, Bd. II. S. 353., 2. Ausg. II. S. 247.), in Oesterr. das vollendete 24. (rev. K.-Vf. §. 34.) Jahr erfordert. In Hannover wird nach der Kgl. V. v. 4. Mai 1868. §. 5. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 155.) für die Meldung zur zweiten Prüfung verlangt, daß der Candidat das 24. Lebensjahr vollendet hat, (während im Consist.-Bez. Hannover zwar auch als aetas canonica das vollendete 25. Jahr galt, allein observanzmäßig für Erlangung von Pfarrämtern das 30. Jahr gefordert wurde, Schlegel II. S. 298., wozu in Ostfriesland das zurückgelegte 25. genügte, Kgl. V. v. 22. Dec. 1827., Ulrichs S. 124. f.); ebenso ist in Schlesw.-Holst. zum Amtsexamen das 24. Jahr gefordert, für Erlangung von Aemtern dagegen das vollendete 25. Jahr vorgeschrieben (Callisen S. 37. f., Chalybäus in der Anm. 7. angef. Sammlung S. 126.).

5 S. z. B. Kursächs. K.-O. v. 1580., Cod. S. 7., Jacobson a. a. O. S. 344.

6 Vgl. die Nachwsgn. in den ev. K.-O. Bd. II. S. 512. u. v. Mühler, Ueb. d. Ordng. der kirchlichen Prüfgn., in d. Ztschr. f. d. R. d. K., H. II. S. 127. ff.

manchmal überhaupt nur eine einzige Prüfung verlangt[7]. Demnächst ist es 5) eine wesentliche Bedingung, daß der Candidat sich

7 Der frühere Rechtszustand hinsichtlich A. der kirchlichen Prüfungen findet sich mit vielen Nachweisungen beschrieben von v. Harleß im A. K.-Bl. XII. S. 423—489. mit Nachträgen XIV. S. 475—488., der gegenwärtige von v. Müller XXXI. (1882.) S. 460—505. mit Berichtigungen von Dove S. 518—520. Auszugsweise und ergänzend sei hier Folgendes bemerkt. I. Nur eine theologische Prüfung besteht in Lübeck, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen (Regl. des Oberpräsidenten v. 30. Oct. 1872., Dursy, Staatskirchenrecht II. S. 159. ff.); Reuß ä. und j. L. verlangen für die Regel zwei Prüfungen, es kann aber die zweite erlassen werden, wenn die erste kurz vor der Anstellung mit besonderem Erfolg bestanden wurde; in Frankfurt a. M. besteht eine Prüfung für die reformirten Theologen. II. Zwei theologische Prüfungen bestehen, und zwar in der Regel unter den im Texte angegebenen Bezeichnungen, in den meisten evangelischen Landeskirchen: so jetzt (vgl. Anm. 7. dieses §. der 7. Aufl.) in Oesterreich (A. K.-Bl. XXXI. S. 468. f.); von Preußen in Hannover (K.-B. v. 4. Mai 1868., s. bes. Dove a. a. O.), Frankfurt a. M. für die lutherischen Theologen, Schleswig-Holstein (Chalybäus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das Schlesw.-Holstein. Kirchenrecht, Kiel, 1883. S. 126. ff.) u. Nassau (V. v. 26. Mai 1880., vgl. A. K.-Bl. XXIX. S. 1. ff.); ferner in Bayern (Aufnahmsprüfung, Anstellungsprüfung, Silbernagl (2. Aufl.) S. 170—175., 220., Kraußold, Die in der bayer. pr. Landesk. d. d. Rh. gegenwärtig gültigen Gesetze und Verordnungen S. 82—85., Günther, Amtshdb. III. S. 63—112. 124—141.); ebenso in Württemberg (Candidaten- oder erste Dienstprüfung, Anstellungs- oder zweite Dienstprüfung), Baden (Vorprüfung, Hauptprüfung), Hessen (Facultätsprüfung, Schluß- od. Definitorialprüfung), Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Sachsen-Weimar (O. v. 11. Jan. 1870., A. K.-Bl. XIX. S. 75. ff.), Oldenburg, Gotha (Rudloff, Gothaisch. Kirchen- u. Pastoralrecht, Gotha 1883. S. 100.), Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe. III. Eine dritte theologische Prüfung kommt vor 1) in Altpreußen; hier ist nächst den Prüfungen pro cand. und minist. noch eine Nachprüfung vor der Anstellung (colloquium pro munere) vorbehalten, hinsichtlich deren aber in den verschiedenen Provinzen verschiedene Uebungen stattfinden, s. v. Mühler a. a. O. S. 155. und die in den Actenstücken aus der Verw. des Ev. O.-K.-Rths. Bd. I. H. 6. S. 30. ff. abgedruckten Regulative für die einzelnen Provinzen, vb. Jacobson, Pr. K.-R. §. 85., Friedberg a. a. O. Anm. 7.; in den 6 östlichen Provinzen besteht für Erlangung eines Ephoralamts noch ein colloquium pro ephoratu, A. K.-Bl. XXXI. S. 462. vb. 489. 2) In den Consistorialbezirken Osnabrück, Stade, Aurich für die den betr. Consistorien unterstehenden Reformirten (confessionelles Colloquium), A. K.-Bl. XXXI. S. 463. f. vb. 519. 3) In der Provinz Cassel, Facultätsexamen, Tentamen, examen pro ministerio, a. a. O. S. 466., vgl. auch Büff, K.-R. §. 115. 4) Im Kgr. Sachsen, wo die erste Prüfung pro cand. und lic. concionandi neu geregelt ist durch Regulativ des Min. vom 21. Febr. 1882. (A. K.-Bl. XXXII. 1883. S. 1—9.), und die zweite die Anstellungsfähigkeit überhaupt, die dritte die Fähigkeit zur Uebernahme eines bestimmten Amtes

auch zu dem Glauben bekennt, den er verkündigen soll, ein Erforderniß, das bei der Prüfung ebenfalls bewährt wird. Ferner fordern die neueren Staatsgesetzgebungen 6) meist den Indigenat[8]. Endlich ist wie nach canonischem Rechte 7) die Unentgeltlichkeit der Verleihung absolute Bedingung. Eine früher oft bestrittene, gesetzlich nirgends entschiedene Frage ist, ob die Vorschrift des canonischen Rechts über das Impediment der unehelichen Geburt auch in der evangelischen Kirche als anwendbar betrachtet werden dürfe. Diese ist jedoch an sich zu verneinen[9], wiewohl zuzugeben ist, daß unter besonderen Umständen, namentlich wenn die Familienverhältnisse eines solchen Bewerbers der Gemeinde zu sittlichem Anstoße gereicht hätten, der Widerspruch der letzteren als rechtlich begründet betrachtet werden müsse.

bedingt (vgl. Anm. 7. zu §. 198. der 7. Aufl. und Friedberg a. a. O. Anm. 7.). 5) In Braunschweig folgt dem tentamen das Hauptexamen; ist zwischen diesem und der Anstellung „längere Zeit" verflossen, so wird noch ein colloquium gefordert. Ebenso 6) in Schwarzburg-Rudolstadt, wenn mehr als drei Jahre dazwischen liegen. 7) In Sachsen-Meiningen, wo nach dem ex. pro cand. und pro minist. noch ein colloquium pro munere zu leisten ist, wenn die Berufung zum geistlichen Amt nicht schon im 1. Jahr nach dem zweiten Examen erfolgt ist und überhaupt bei Beförderung von Geistlichen unter 50 Jahren. 8) In S.-Altenburg, Vorprüfung, Hauptprüfung und, wenn Candidat nicht schon innerhalb des 1. Jahres nach der Hauptprüfung präsentirt wird, Predigtamtsprüfung. 9) In Anhalt, wo nach dem ex. pro cand. und pro minist. ein colloquium pro munere erfordert werden kann, wenn Candidat nicht innerhalb dreier Jahre nach der zweiten Prüfung zu einem geistlichen Amte berufen und ordinirt wird. V. v. 25. Mai 1875. §. 39., (A. K.-Bl. XXV. S. 465. ff.). B. Dem Erfordernisse einer besonderen staatlichen Prüfung sind protestantische Theologen in demselben Umfange unterworfen wie katholische. S. ob. §. 181. Anm. 37. Für Preußen insbesondere s. über den durch die Novelle v. 31. Mai 1882. geschaffenen Rechtszustand Hinschius in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 175—186. Dazu noch die Min.-Erlasse v. 29. Juni und den Circ.-Erlaß des Ev. O.-K.-Rths. v. 20. Juli 1882., die Befreiung der Theologen von der wissenschaftlichen Staatsprüfung betr. im A. K.-Bl. XXXII. (1883.) S. 55. 58. 72.

8 Die dießbezüglichen Vorschriften der neueren Staatsgesetzgebungen in Preußen, Baden und Hessen finden wie auf katholische, so auch auf protestantische Geistliche Anwendung. S. ob. §. 181. Anm. 36. Welche Vorschriften und Uebungen bei den einzelnen Kirchenregierungen bestehen hinsichtlich der Zulassung von Candidaten oder Geistlichen aus anderen deutschen Ländern zum geistlichen Amt, darüber s. die Darlegung von Müller a. a. O. S. 442. ff. Vgl. auch die Anmerkungen 8—11. zu §. 198. der 7. Auflage dieses Lbs.

9 Die Anwendbarkeit behaupten z. B. Schnaubert, K.-R. der Protest.

§. 199.

b) Das landesherrliche Verleihungsrecht. Patronat. Wahlrecht.

1) Geschichtliches.

In der ersten Zeit der Kirchenverbesserung vindicirten die Reformatoren den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen selbst zu wählen[1], um dadurch der Predigt des Evangeliums die Freiheit zu schaffen, welche die römische Hierarchie ihr versagte (§. 61.). Mit der Entwickelung der Verfassung gestalteten sich aber die Verhältnisse in diesem Bezuge sehr verschieden. In den Städten erhielt sich oft, wenn schon unter sehr abweichenden Modificationen, ein eigentliches Wahlrecht der Gemeinden[2]. Dagegen in den Territorien wurde in gleichem Schritte mit der Bildung eines organischen Kirchenregiments und als nothwendige Folge derselben der Grundsatz herrschend, daß die Uebertragung des Amtes durch das letztere, wiewohl unter Mitwirkung der Gemeinde, geschehen müsse[3]. Diese äußerte sich zuweilen ebenfalls in dem Rechte, die Person für das Amt zu erwählen[4]. Meistens wurde jedoch den Gemeinden nur

§. 87., Wiese, K.=R. Th. III. Abth. I. S. 160., s. dagegen z. B. Eichhorn I. S. 704., Jacobson a. a. O. S. 344. f., Friedberg a. a. O. I. 5.

1 Jacobson in der Ztschr. f. christl. Wissensch. 1852. N. 11. vb. ob. §. 61. Anm. 5.

2 Vgl. z. B. die K.=O. von Braunschweig (1528.), Hamburg (1529.), Lübeck (1531.) in Bd. I. der Richter'schen Samml. der K.=O. des 16. Jahrh.

3 Dieser Grundsatz ist von Melanchthon schon im J. 1536. ausgesprochen, s. d. Bedenken im Corp. Ref. T. III. p. 184. — Vgl. auch die Schrift De abus. emend. ib. T. IV. p. 544. und das Bedenken ib. T. III. p. 228., T. V. p. 210. — Richter, Die Grundl. der Kirchenverf., in d. Ztschr. f. dtsch. R. Bd. IV. S. 38. ff. u. Gesch. der ev. K.=Vf. S. 57. f. 143. ff.

4 Für Schleswig=Holstein vgl.: Michelsen, Entstehg. u. Begründg. der Predigerwahl in Schleswig=Holstein, Kiel 1841. Für Siebenbürgen, wo bereits der Andreanische Freiheitsbrief von 1224. die freie Pfarrwahl gewährt hatte: Teutsch, Z. Gesch. der Pfarrerswahlen in der ev. Landesk. in Siebenbürgen, Hermannst. 1862. — Zuweilen ist ein Wahlrecht auch in den Friedensverträgen des 17. Jahrh. neu begründet worden (§. 71.) Ein Beispiel giebt der Nebenreceß vom 14. April 1648., durch welchen den lutherischen Gemeinden in der Hess. Herrschaft Schmalkalden das Nominationsrecht zugestanden wurde, Lünig, Reichsarch. Bd. VIII. S. 827., Meyern, Acta pacis Westphal. T. V. p. 684. sq. Vd. Büff, Kurhess. K.=R. S. 310. Dieselbe Bestimmung enthielt der Receß für das sog. Oberfürstenthum. Vgl. über die weitere Entwickelung Bach, Gesch. der hessischen K.=Verf. S. 104. 109., Büff S. 390. — In den reformirten presbyterialisch verfaßten Gemeinden wurde Regel die Be=

die Befugniß zugestanden, gegen Leben, Lehre und Wandel des für sie bestimmten Geistlichen Vorstellungen zu machen[5], eine Beschränkung, welche sich theils aus dem seit dem Bauernkriege[6] mehr und mehr hervortretenden Umschwunge in den Ansichten von der Stellung der Gemeinde, theils daraus erklärt, daß die aus der alten Verfassung herübergenommenen Patronate ein Wahlrecht überhaupt nicht zuließen[7]. Für die letzteren behielt man die canonischen Grundsätze bei[8]; es traten mithin an die Stelle der Bischöfe, welche früher den Präsentirten die Institution ertheilt hatten, die Consistorien. Aber besondere Uebungen, welche an die deutsche Auffassung des Patronats erinnern, haben das Recht der Patrone nicht selten äußerlich als ein Collationsrecht[9] erscheinen lassen, welches dann durch das den Gemeinden zu-

stellung der geistlichen Aemter durch die Wahl, jedoch in verschiedenen Formen, bald durch das Presbyterium (mit votum negativum der Gemeinde), bald durch die Gemeinde selbst. Vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 370. f. u. d. dort Angef., ferner z. B. üb. d. franz. Gemeinde zu Hanau das in H. 2. der Ztschr. f. d. R. u. d. Pol. der K. abgedruckte Responsum; über die französische Gemeinde zu Cassel: Bach, Hess. Kirchenstatistik S. 55. ff.; für Jülich, Berg, Cleve und Mark: die K.-O. von 1662. bei Jacobson, Gesch. d. Qu. des ev. K.-R. der Prov. Rheinl. und Westf. 2c., Urkdbb. S. 181. f. Später hat die K.-O. für die Rheinprov. und Westf. v. 1835. §. 4. das Wahlrecht ausdrücklich anerkannt. (S. unten §. 202. Anm. 5.). Nach einer am 25. Sept. 1836. ergangenen Declaration bezieht sich dieß aber nicht auf die Gemeinden, welche sich früher, vor Eintritt der Fremdherrschaft, nicht im unstreitigen Besitze dieses Rechts befunden haben, sondern diese haben lediglich die im Landrechte nachgelassene Befugniß zur Gegenvorstellung gegen die designirten Individuen, s. Jacobson, Prß. K.-R. S. 374. ff. u. d. dort Angef.

5 Z. B. ausdrücklich ausgesprochen in der Württemb. K.-O. v. 1559. und danach in der Braunschw. v. 1569., Sächs. v. 1580. u. A.

6 XII. Artikel der Bauerschaft, Sartorius, Gesch. des Bauernkrieges S. 382. ff., Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. der Reform., B. I. S. 266. 271. 281., Oechsle, Beitr. zur Gesch. des Bauernkrieges S. 254. ff., Zimmermann, Gesch. des Bauernkrieges Bd. II. S. 58. ff., Richter, Gesch. der ev. K.-Vf. S. 22. f. Vb. A. Stern, Ueb. die 12 Artikel der Bauern, Leipz. 1868. S. 5. 100. ff. F. L. Baumann, Die oberschwäb. Bauern im März 1525. u. die 12 Artikel, Kempten, 1871., Stern in den Forschgn. z. dtschn. Gesch. XII. (Gött. 1872.) S. 475. ff.

7 Vgl. die in Anm. 3. citirte Stelle des Lib. de abus. emend.

8 Eine der ältesten der hierher gehörenden Urkunden sind die Sächs. Vis.-Artikel v. 1533., K.-O. Bd. I. S. 227. — Vgl. Stachow, De jur. canonici, quod ad j. patr. spectat in terris Protestantium usu ac non usu, Berol. 1855., der Cap. II. p. 23. sqq. die canonischen und germanischen Elemente der Patronatrechtsentwickelung bei den Protestanten behandelt.

9 Stachow l. c. p. 44. sqq.

stehende Recht der Gegenvorstellung auf der einen, und das landesherrliche Recht der Confirmation auf der andern Seite beschränkt worden ist.

§. 200.

2) Heutige Verhältnisse.

a) Das landesherrliche Verleihungsrecht*).

Nach dem bestehenden Rechte werden alle Pfarrämter[1], für welche weder ein Patronat noch ein Wahlrecht der Gemeinden[2] besteht, durch das Kirchenregiment kraft des Jus liberae collationis beziehungsweise[3] landesherrlichen Patronatrechts verliehen, und zwar giebt es hier verschiedene Uebungen, indem bald die Landesherren auf den Vorschlag der Kirchenregimentsbehörden, sei es mit, sei es ohne dienstliche Vermittelung von Ministerien, selbst verleihen[4], bald von ihnen die Collation den kirchlichen

*) Thudichum, D. K.-R. II. §. 138., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 129.

1 Ueber die Aemter des Kirchenregiments, welche, soweit nicht Wahlrechte für die Superintendenturen bestehen, der Landesherr unter Mitwirkung staatlicher Centralbehörden, vereinzelt auch unter Betheiligung synodaler Körperschaften, verleiht, s. oben §. 152. 153. 155. u. unten §. 202. Anm. 1. Anstalts- und Militärgeistliche werden regelmäßig vom Landesherrn als Staatsoberhaupt ernannt. Die Anstellung der niederen Kirchendiener geschieht, vorbehaltlich Patronatsrechte, entweder durch die Kirchenregimentsbehörden (z. B. in Bayern durch die Consistorien), oder durch die kirchlichen Ortsgemeindeorgane (vgl. z. B. Preuß. Kirch.-Gem.- u. Syn.-O. §. 21., A. K.-Bl. XXII. S. 341., Sächs. Kirch.-Vorst.- u. Syn.-O. §. 25., das. XX. S. 52. ff.).

2 Die libera collatio der Landesherren ist nach der neuesten Rechtsentwickelung vielfach beschränkt worden durch Einräumung eines alternirenden Gemeindewahlrechts oder eines gemeindlichen Auswahlrechts. Darüber s. u. §. 202. Anm. 4. 5.

3 S. Jacobson, Prß. K.-R. §. 88. vb. §. 70.

4 Im rechtsrheinischen Bayern schlägt das Oberconsistorium, in der Pfalz das Consistorium zu Speier, nach der Beförderungsordnung den Würdigsten durch das Cultusministerium dem Könige vor (2. Anh. z. II. V.-B. §. 19e, Silbernagl (2. Aufl.) S. 145. ff., 205. ff.). In Württemberg erfolgt die Ernennung durch den König auf Grund von Anträgen des Consistoriums und des Cultusministers, welcher hierüber Vortrag erstattet, Eisenlohr, Bd. II. S. 29. 370. 415., Hauber I. S. 59., Thudichum II. S. 176. In S.-C.-Gotha ernennt der Landesherr auf Vorschlag des Staatsministeriums (Rudloff a. a. O. S. 100.). Anderwärts werden die Vorschläge nur von den Kirchenbehörden formulirt und gehen direct an den Landesherrn. In Hessen erfolgt nach §. 123. des Edicts v. 6. Jan. 1874. (A. K.-Bl. XXXIII. S. 203.) die Besetzung der erledigten Pfarrstellen, abgesehen von den Patronatsstellen und gemeindlichen Wahlstellen, durch den evangelischen

Oberbehörden überlassen[5] oder auch ihnen unmittelbar vortragenden Staatsbehörden übertragen[6] ist. Wie aber auch hier die

Landesherrn auf Vorschlag des Oberconsistoriums ohne Mitwirkung des Ministeriums. In Mecklenb.-Schwerin auf unmittelbaren Vorschlag des Oberkirchenraths, in -Strelitz des Consistoriums. In Sachsen-Weimar hat der Kirchenrath das Vorschlagsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen landesherrlicher Collation (V. v. 25. Nov. 1874. §. 2. 6., A. K.-Bl. XXVIII. S. 572.). In Anhalt erfolgt nach §. 32. d. Kirch.-Gem.- u. Syn.-O. v. 6. Febr. 1875. (A. K.-Bl. XXIV. S. 358.) die Besetzung durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Consistoriums. Dasselbe Princip der Unmittelbarkeit gilt, soweit es sich um landesherrliche Patronatsstellen handelt, für Braunschweig, Oldenburg, Waldeck, Reuß j. L. u. A.

5 In Preußen, alte und neue Provinzen, sind regelmäßig die Consistorien mit der Ernennung beauftragt. (S. auch V. v. 5. Sept. 1877., den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der ev. Landeskirche auf den ev. O.-K.-Rath und die Consistorien, A. K.-Bl. XXVI. S. 786.) Eine Genehmigung des Königs oder Cultusministers ist nicht einzuholen. Letzterem stehen nur die allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechte über die besetzende Thätigkeit der Consistorien zu. So bestimmt der Kgl. Erl. v. 22. Juli 1874. (A. K.-Bl. XXIV. S. 405.) für den Amtsbereich des Cons. zu Cassel: Das Recht der Bestellung und Bestätigung der evangelischen Geistlichen ist fortan unter Aufsicht des Ministers der geistlichen Angelegenheiten von dem Consistorium in Cassel zu üben. Ebenso für Hannover, Schleswig-Holstein ꝛc. Ueber den früheren Rechtszustand in Altpreußen s. 7. Aufl. §. 200. Anm. 4. In Sachsen hat ebenfalls das Landesconsistorium nach K.-G. v. 15. Apr. 1873., die Errichtung eines ev.-luth. Landesconsistoriums betr., §. 5. Z. 10. (A. K.-Bl. XXIII. S. 22.) die Besetzung aller geistlichen Stellen unter landesherrlichem Patronat, welche mit einer Superintendentur nicht verbunden, und solcher geistlichen Stellen, welche nach dem Devolutionsrechte von dem Kirchenregiment zu besetzen sind. Das Landesconsistorium hat weiterhin ein eventuelles freies Besetzungsrecht, wenn zwischen Patron und Kirchenvorstand eine Einigung über den zu Wählenden nicht erzielt werden kann (K.-G. v. 15. April 1873., Abänderung der Bestimmungen in §. 25. der K.-Gem.- u. Syn.-O. betr., A. K.-Bl. XXIII. S. 16., §. 7. Vgl. unten §. 202. Anm. 4.). In Baden werden die wenigen Stellen, bei welchen nicht Gemeindewahl stattfindet, vom Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode nach eingeholter Genehmigung des Großherzogs besetzt, Spohn, I. 307. 349. Besondere dem Großherzog zur Besetzung reservirte Fälle s. im K.-Ges. vom 24. Oct. 1881., die Verf. der vereinigten ev.-prot. K. des Großh. Baden betr., A. K.-Bl. XXXI. S. 254. f. — Anhangsweise sei hier beigefügt, daß in Elsaß-Lothringen die Ernennung der Pfarrer und Pfarradjunkte in der Kirche Augsburger Confession durch das Directorium, in der reformirten Kirche auf Grund einer durch den betr. Kirchenrath präsentirten Liste durch das Consistorium, in beiden Kirchen mit nachfolgender Bestätigung durch den Statthalter, erfolgt. Dursy II. S. 212. ff., Leoni in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts II. 1. S. 298. f.

6 Dieses Verhältniß fand früher häufiger statt, als jetzt. So wurde in Sachsen die Stellenbesetzung durch das mit einigen Theologen verstärkte

Verfassung sich verschieden gestalte, in jedem Falle fordert das Princip der Reformation, daß der Gemeinde eine Mitwirkung gegönnt und daß ihr wenigstens das Recht des Einspruchs gelassen werde[7]. Gewöhnlich ist zu diesem Zwecke die Einrichtung

Cultusministerium, ebenfalls in Hannover durch das Cultusministerium besorgt. Für das geltende Recht ist z. B. hierher zu beziehen, daß den in Evangelicis beauftragten Staatsministern in Sachsen die Anstellung der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche (und der Superintendenten) zusteht; das Vorschlagsrecht hat das Landesconsistorium. (K.=G. v. 15. April 1873., die Errichtung e. ev.=luth. L.=C. betr., §. 5. Z. 9., A. K.=Bl. XXIII. S. 21.).

7 Keinerlei Betheiligung der Gemeinde bei Besetzung der unter kirchenregimentlicher Collation stehenden Pfarrstellen findet sich z. B. im rechtsrheinischen Bayern, dem größeren Theil von Mecklenburg=Schwerin, in Mecklenburg=Strelitz (außer Ratzeburg), in Anhalt. (Vgl. den Bericht im A. K.=Bl. IV. S. 475. ff.) In anderen Landeskirchen findet eine Gemeindebetheiligung in verschiedenem Umfang und in verschiedenen Rechtsformen statt. Als solche haben sich namentlich entwickelt das Recht des vorherigen Gehörs (ohne Ablehnungsrecht), das Recht der Auswahl und das Recht der Vocation oder das votum negativum. Letzteres ist die älteste Rechtsform; für die beiden ersteren haben meist erst neuere Kirchenordnungen Raum geschaffen. 1) Ein Recht vorherigen Gehörs findet sich im linksrheinischen Bayern, Min.= u. Consf.=Erl. v. 21. Mai 1879., Besetzung erledigter Pfarrstellen in der Pfalz betr. (A. K.=Bl. XXIX. S. 289. ff.). Vor Besetzung einer Pfarrstelle wird jedesmal das durch die Ersatzmänner verstärkte Presbyterium der Pfarrgemeinde in den weltlichen Mitgliedern mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über etwaige besondere Bedürfnisse und Verhältnisse derselben vernommen. Dasselbe kann bei dieser Gelegenheit Wünsche aussprechen und gutachtliche Erklärungen abgeben. Ausdrücklich ist in den Vollzugsvorschriften (das. S. 293. ff.) bemerkt, „daß es sich dabei in keiner Weise um die Einräumung eines förmlichen Wahlrechts," sondern lediglich um die Darlegung der Wünsche und Ansichten der Kirchengemeinden handelt, „welche unter bestimmten Voraussetzungen von dem Consistorium gutachtlich vertreten werden sollen." Aehnliches besteht in Württemberg. Hier war kirchenordnungsmäßig bis zur Aufhebung der altwürttemb. Verfassung das votum negativum in Uebung. Nach V. v. 25. Jan. 1851. §. 32. soll aber bei Wiederbesetzung eines geistlichen Amtes der Pfarrgemeinderath nur über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung der Stelle zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen werden. Ferner bestimmt das kirchliche Verfassungsedict für Hessen v. 6. Jan. 1874. §. 132.: „Es soll vor Wiederbesetzung einer Pfarrstelle jedesmal der Kirchenvorstand durch den Decanatsausschuß mit seiner Aeußerung über den kirchlichen Zustand der Gemeinde und über das Vorhandensein besonderer, bei der Besetzung zu berücksichtigender Bedürfnisse und Verhältnisse vernommen und diese Erklärung durch den Decanatsausschuß mit seinem Gutachten dem Superintendenten und durch diesen dem Oberconsistorium vorgelegt werden." (A. K.=Bl. XXIII. S. 203.) Ebenso nach der K.=Gem.= u. Syn.=O. für Anhalt v. 6. Febr. 1875. §. 32. Hier ist der Gemeindekirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden der Kreissynode zu hören und die

getroffen, daß der Superintendent den Ernannten der Gemeinde zu einer Probepredigt mit der ausdrücklichen Aufforderung zur

Erklärung mit Gutachten des letzteren dem Consistorium vorzulegen. 2) Ein Recht der Auswahl besteht in einigen Rechtsgebieten Preußens, in Sachsen, Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Lippe. S. darüber unten §. 202. Anm. 4. 3) Vocationsrecht und votum negativum sind zwar, scharf besehen, ihrer juristischen Natur nach verschieden. Aber sie sind in der Praxis und der Sprache der Gesetzgebung gleich behandelt. In den Gebieten des Preußischen A. L.-Rs. sind dessen Bestimmungen II. 11. §. 324—339. maßgebend, soweit sie nicht, wie namentlich in Ostpreußen, durch die Provinzialrechtsentwickelung außer Geltung gesetzt sind. (Vgl. Jacobson II. 363—377.) Namentlich kommt in Betracht §. 339.: „Wenn aber ein Subject wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden." An den landrechtlichen Bestimmungen über das votum negativum ist, soweit es sich um Gemeinderechte bei der kirchenregimentlichen Besetzung von Pfarreien oder gegenüber von Privatpatronatrechten handelt, durch §. 32. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 10. Sept. 1873. und bezw. den Kgl. Erl. v. 2. Dec. 1874. nichts geändert worden. Nur für den Fall alternirend eintretender Gemeindewahl wurde durch die letzteren Gesetze ein besonderes Einspruchsverfahren statuirt. (Vgl. unt. §. 202. Anm. 7.) Unter den neueren preußischen Provinzen steht vor Allem in Hannover jeder lutherischen Kirchengemeinde, welche nicht bei der Berufung ihrer Geistlichen weitergehende Rechte auszuüben hat, das Recht zu, „über anzustellende Geistliche zuvor gehört zu werden und wegen begründeter Einwendungen gegen deren Person, Lehre, Gaben und Wandel die Zustimmung zur Berufung derselben zu verweigern (Vocationsrecht)." (Min.-Bek. v. 7. Juni 1865. §. 1., A. K.-Bl. XIV. S. 233. ff.) In dem hannoverschen K.-Ges. v. 22. Dec. 1870. (A. K.-Bl. XX. S. 5. ff.) §. 1. ist dieses „Vocationsrecht der Gemeinde" ausdrücklich vorbehalten. Vgl. über das theilweise seit dem 16. Jahrh. hergebrachte Recht noch Schlegel, Churhannöversches K.-R. II. S. 320—323. Nach dem K.-Ges. für Schleswig-Holstein v. 25. Oct. 1880. §. 15. ff. kann in allen Fällen, in welchen die Pfarrbesetzung nicht mittels Gemeindewahl erfolgt, innerhalb 14 Tagen nach der Probepredigt jedes Gemeindeglied gegen den Berufenen bei dem Propst (Superintendenten) Einspruch erheben. (Chalybäus a. a. O. S. 153.) Für Braunschweig ist eine Neuregelung des Vocationsrechts auf Grundlage älterer Ordnungen von 1851. u. 1852. erfolgt durch Consistorialausschreiben v. 22. Mai 1880. (A. K.-Bl. XXX. S. 206. ff.). Alle Prediger und Candidaten des Predigtamts, welche zu Pfarrämtern bei solchen Gemeinden befördert werden sollen, welchen ein Recht, den Prediger zu wählen, nicht zusteht, bedürfen in der Regel der Vocation der Kirchengemeinden. Dieselbe geschieht im Namen der letzteren durch deren Kirchenvorstand mittelst einer Erklärung des Inhalts, „daß die Gemeinde gegen Lehre, Wandel und Gaben des N. N. nichts zu erinnern habe und daher bereit sei, denselben als ihren Prediger und Seelsorger aufzunehmen". Für S.-Weimar bestimmt die K.-Gem.-O. v. 24. Juni 1851. (Dove, Samml. S. 264. ff.) §. 4.: „Jede Ortskirchengemeinde hat, insoweit derselben nicht schon jetzt ein größeres Recht zusteht,

Abgabe ihrer Erinnerungen gegen die Person, die Lehre und den Wandel desselben vorstellt. Ueber das Gewicht und die Begründung des erhobenen Widerspruchs entscheidet die Kirchenbehörde[8]; dagegen ist eine Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen, auf deren erwiesenen Mangel sich der letztere stützt, an sich unzulässig. Die Anordnung der Ordination, Verpflichtung und Einführung erfolgt, wo nicht nach der besonderen Verfassung die ersten beiden Handlungen bei dem Consistorium unmittelbar geschehen, durch die letztere Behörde mittels Auftrags an den Superintendenten (vgl. §. 203.).

§. 201.

b) Besetzung der Pfarrstellen bei Privatpatronatkirchen. — Modificationen der canonischen Grundsätze vom Patronate durch die Landesrechte*).

I. Das Patronat, welches in die evangelische Kirche aus dem früheren rechtlichen Bestande übergegangen ist[1], hat seine Regel im

*) Max. Stachow, De juris canonici, quod ad jus patronatus spectat in terris Pro-

eine Mitwirkung bei der Wahl ihrer Geistlichen dergestalt, daß, solange die gegenwärtige Art, die geistlichen Stellen zu besetzen, besteht, ihr das sog. votum negativum zusteht, kraft dessen kein Geistlicher bei ihr eingeführt werden darf, gegen dessen Lehre, Gaben und Wandel begründete und erhebliche Einwendungen gemacht werden. Ein votum negativum besteht ferner in einem Theil von Mecklenburg-Schwerin, in Ratzeburg, S.-C.-Gotha (s. jetzt auch Rudloff a. a. O. S. 101.), Meiningen, Altenburg (vgl. A. K.-Bl. IV. S. 135.), in Schwarzburg-Rudolstadt (K.-Vorst.-O. v. 17. März 1854. §. 27., das. II. S. 203.) und -Sondershausen, Waldeck (V. v. 1. Aug. 1857., das. VI. S. 421. f.), Reuß j. L. (Vgl. über Vocationsrecht und votum negativum überhaupt noch Mejer, K.-R. §. 65. 2. und 174, 3. und Hartmann in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 419. ff.

8 Ueber das Verfahren in Altpreußen s. jetzt K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 10. Sept. 1873. §. 55. Nr. 10. vb. §. 68. Nr. 6. Einwendungen gegen Wandel und Gaben des Designirten bescheidet der Vorstand der Kreissynode, vorbehaltlich des Recurses an das Consistorium; Einwendungen gegen die Lehre das Consistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode, in der Recursinstanz der Oberkirchenrath in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalvorstand, Gem.-Syn.-O. v. 20. Jan. 1876. §. 36. 1. (A. K.-Bl. XXV. S. 397.). Vgl. dazu Hartmann a. a. O. S. 378. ff. Ueber das Verfahren in Hannover s. Bek. v. 7. Juni 1865. (A. K.-Bl. XIV. S. 233. ff.), in Schleswig-Holstein Ges. v. 25. Oct. 1880. §. 17.; über Einsprüche entscheidet das Consistorium, welchem die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode als stimmführende Mitglieder hinzutreten (Chalybäus a. a. O. S. 153.), in Braunschweig Conf.-Ausschr. v. 22. Mai 1880. (A. K.-Bl. XXX. S. 206. ff.). Im Uebrigen vgl. den angef. Bericht das. IV. S. 475. ff.

1 S. die Nachweisungen aus den K.-O. des 16. Jahrh. bei Richter, K.-O.

canonischen Rechte[2]. Es giebt jedoch Landeskirchen, in denen dasselbe während der Reformation Elemente aufgenommen hat, die seinen Inhalt über den canonischen Kreis hinausführen. Zuweilen mag auch die Reaction der Kirche gegen die deutschen Gestaltungen nicht ganz durchgedrungen[3], also der Inbegriff der Rechte des Patronats schon vor der Reformation erweitert gewesen sein. So haben sich die Verhältnisse in einer Mannichfaltigkeit entwickelt, welche überall zuerst nach der Existenz eines besonderen Rechts zu fragen nöthigt, bevor das canonische Recht in Anwendung gebracht werden kann[4]. Insbesondere äußert sich die Verschiedenheit theils

testantium usu ac non usu, Berol. 1865. Vb. Dove im Stwb. Bd. VII. S. 761. ff. u. d. A.: Patronat, Präsentationsrecht, und die Verhandlgn. d. Eis. Conf. v. 1861. üb. das Patronatr., A. K.-Bl. Bd. X,, bes. S. 438. ff. S. 558. ff. Js. Kaim, Kirchenpatronatr. (s. ob. §. 186. *)) Thl. II. auch u. d. T.: D. Kirchenpatronat nach den Grunds. d. kath. u. prot. K. u. dem Particularr. in u. außer Deutschl., Leipz. 1866., eine Arbeit, die neben sehr vielem Verfehlten eine im Ganzen brauchbare Zusammenstellung der Particularrechte enthält. Hinschius in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XI. u. d. A. Patronat, Thudichum, D. K.-R. II. §. 137., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 129.

II. S. 512., vb. Stachow l. c. p. 35. sqq. — In den Oesterr. u. Oldenb. Gemeinden besteht gegenwärtig kein Patronatrecht, ebenso in Hessen-Homburg und dem Gebiete von Lübeck, A. K.-Bl. Bd. X. S. 454.

2 Daß die Natur des Patronats als eines jus spirituali annexum mit Unrecht für das evangel. Kirchenrecht bestritten wird, zeigt Stachow l. c. p. 37. sqq. Die Frage ist von praktischer Bedeutung für die Stellung des Kirchenregiments zu den Patronen, den Patronatgemeinden und den Patronatsgeistlichen. Das zeigen z. B. die Eisen. Sätze a. a. O. S. 559. f. — Hinschius weist (Ztschr. f. K.-R. VII. S. 37. f.) mit Recht darauf hin, daß, wenn auch in der evang. Kirche Patronatrechte sog. geistlicher Corporationen oder in Verbindung mit geistlichen Aemtern vorkommen (z. B. im Königreiche Sachsen), doch die Unterscheidung von geistlichen und Laienpatronaten für das evangelische Kirchenrecht der innern Begründung entbehrt, wie denn auch der Zug, die Unterschiede beider zu verwischen, seit der Reformation in den Particulargesetzgebungen sich geltend macht.

3 Dieß zeigt z. B. schon das Ueberwiegen der dinglichen Patronate besonders in Norddeutschland. Vgl. überh. Stachow l. c. p. 24. sqq. 32. sqq. 41. 43. sqq.

4 Eine Uebersicht über die Zustände in Preußen giebt Hellmar in der S. 665 angef. Schrift. Aus dieser kann z. B. die Stellung der märkischen und pommerschen Patrone ersehen werden, welche etwa zu jener der Patrone in Kurhessen (Ledderhose, K.-R. S. 307. ff. [vgl. Büff, Kurhess. K.-R. §. 137. ff. 277., der aber nach dem Vorgange von J. H. Böhmer mit Unrecht dem Patrone auch für das neuere Recht ein „deutschrechtliches" Eigenthum an der Kirche zuschreibt, s. darüber Stachow p. 37. sqq.]) den Gegensatz darstellt, dessen der Text gedenkt. Das A. L.-R. steht etwa in der Mitte. Vgl. Jacobson, Preuß. K.-R. §. 70—73. 89. 92. Für das Kgr. Sachsen s. G. v. 11. Aug. 1855. §. 10., Cod. S. 764. f. Einige territoriale Verschiedenheiten deutet auch Mejer, K.-R. §. 160. Anm. 8. an. Damit verbinde Stachow p. 43—79. und Kaim. Nächst dem Kurhess. R. ist die canonische Grundlage

in einem unmittelbaren Einflusse der Patrone auf die Verwaltung des Kirchenguts, theils darin, daß denselben auch eine Vertretung der inneren Beziehungen der Gemeinde gestattet wird [5]. Die Ehren=

am Vollständigsten in Mecklenburg, Hannover, Braunschweig, Württemberg bewahrt, Stachow p. 77.

5 Für Preußen s. überhaupt A. L.=R. II. 11. §. 585. ff., vb. Jacobson S. 290. ff., 681. ff. u. Trusen, Das preuß. Kirchenrecht im Bereich der ev. L. K. (Berlin, Leipzig 1883.), S. 406. ff. Im Rechtsgebiete der K.=Gem.= und Syn.=O. v. 10. Sept. 1873. hat der Patron 1) nach §. 6. l. c. „die Befugniß, ein Gemeindeglied, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Aeltesten zu ernennen. Besitzt der Patron die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeindekirchenrath eintreten. Das gleiche Recht hat unter den gleichen Voraussetzungen der ein für allemal bestellte Vertreter desjenigen Patrons, welcher keine physische Person ist. Kompatrone haben über die Ausübung der vorstehenden Befugnisse sich unter einander zu vereinigen. Die Befugnisse ruhen, so lange eine Einigung nicht zu Stande kommt." Vb. Instruction des O.=K.=R. v. 25. Jan. 1882. z. K.=Gem.= u. Syn.=O. (A. K.=Bl. XXXI. S. 225. f.). Aus der Reihe von Entscheidungen, welche zu §. 6. l. c. ergangen sind, sei hervorgehoben, daß ein Patron, welcher über mehrere Gemeinden das Patronatrecht besitzt, das Recht des Eintritts in den Gemeindekirchenrath in allen diesen Gemeinden hat (E. d. Ev. O.=K.=R. v. 26. Febr. 1874. A. K.=Bl. XXIII. S. 485. f., vgl. auch Frantz, Die Patronatsbefugnisse in Bezug auf den Gemeindekirchenrath nach §. 6. der K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 10. Sept. 1873. Marburg 1883). Ferner, daß nach §. 34. 3. l. c. der Patron wahlberechtigt (zu Gemeindekirchenrath u. Gemeindevertretung) ist, auch wenn er nicht am Orte der Gemeinde wohnt. (Erl. d. O.=K.=R. v. 27. Mai 1880. A. K.=Bl. XXX. S. 433. f.). 2) Nach §. 23. l. c. verbleiben dem Patron außer der Theilnahme an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Betheiligung am Gemeindekirchenrathe (§. 6.) da, wo derselbe Patronatslasten für die kirchlichen Bedürfnisse trägt, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkasse und das Recht der Zustimmung zu den nach den bestehenden Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung. Vb. die ang. Instruct. v. 1882. a. a. O. S. 236. f. Ueber die Veränderung gegenüber dem A. L.=R. vgl. Min.=Rescr. v. 8. Nov. 1876. (A. K.=Bl. XXVI. S. 217. f.). 3) Die Rechte des Privatpatrons hinsichtlich der Besetzung der niederen Kirchenämter sind durch §. 21. der Syn.=O. nicht berührt worden. Min.=Erl. vom 9. Nov. 1874. (A. K.=Bl. XXIV. S. 234. f.). 4) Die Rechte des Patrons in Beziehung auf die Proceßführung der Kirchengemeinden nach A. L.=R. II. 11. §. 651 ff. sind im Rechtsgebiete der Syn.=O. ebenfalls unverändert geblieben. (Cons. Erlasse v. 1877 u. 1878., A. K.=Bl. XXVII. S. 279. 612). Für Schleswig=Holstein, incl. Lauenburg und den Amtsbezirk des Consistoriums zu Wiesbaden s. die K.Gem.= u. Syn.=O. v. 4. Nov. 1876. §. 68. ff., das Staatsges. v. 6. April 1878. Art. 6. u. das K.=Ges. v. 25. Oct. 1880. §. 1., Chalybäus a. a. O. S. 24. 36.151. Für Hannover: Schlegel Bd. IV. S. 377. ff., für Braunschweig: Stübner, S. 228. Für Mecklenburg: Siggelkow §.48.63.ff., vb. Mejer a. a. O. In Mecklenburg hat der Patron die Abnahme der Kirchenrechnung,

rechte der Patrone sind theils in den Landesrechten ausdrücklich, theils durch die Gewohnheit bestimmt[6], und auch das Recht auf Alimente ist meist anerkannt[7]. II. Als wichtigste Befugniß ist auch nach evangelischem Kirchenrechte in dem Patronate regelmäßig das Präsentationsrecht enthalten. Auch dieses hat in evangelischen Territorialrechten verschiedene Erweiterungen erfahren[8], welche

sonst steht er gemeinrechtlich. In S.-Altenburg ist die Rechtsstellung des Patrons unter theilweiser Abänderung der Vf. v. 12. März 1857. neu geregelt durch die K.-Gem.-O. v. 8. Febr. 1877. §. 33. (A. K.-Bl. XXVI. S. 749 ff.). Die Abnahme der Kirchenrechnung hat er hiernach verloren. In Anhalt sind die Rechte des Patrons im Wesentlichen im Umfange der preuß. Syn.-O. von 1873. bestimmt durch die K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 6. Febr. 1875. (A. K.-Bl. XXIV. S. 347. ff.). Theilnahme am Gemeindekirchenrath §. 6. l. c., Vermögensrechte §. 23., Wahlrecht §. 34. Dazu die neuere Instruction v. 22. Febr. 1876. (das. XXVI. S. 170. §. 12.).

6 Vgl. ob. §. 191. Anm. 6., Jacobson a. a. O. §. 72., Büff a. a. O. S. 503. ff. 520. 547. 728., Schlegel IV. S. 401. f., v. Weber, Sächs. K.-R. 2. Aufl. II. S. 236., Stübner S. 229., Siggelkow §. 45 f. vb. Landesgrundges. Erbvergl. v. 1755. §. 481. 489., Gaupp, Württb. K.-R. Bd. II. Abthl. 1. S. 300. f., für Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 68. f. Vb. Kaim §. 137—138b.

7 S. ob. §. 191. Anm. 4. Vb. Kaim §. 147. vgl. §. 141. ff.

8 Vgl. ob. §. 199., vb. Kaim §. 72. ff. Ueb. den Sprachgebrauch (Collation, Kirchlehen, Kirchsatz, Collatoren, Lehnherren) s. Stachow l. c. p. 44. sq. Ueber das nach vielen Landesrechten bei Patronatpfarren mit der Präsentation verbundene Recht der Patrone zur Ertheilung der Vocation, wodurch die Institution des Kirchenoberen äußerlich mehr den Charakter einer bloßen Confirmation annimmt (Anm. 9.) s. Stachow p. 46. sqq. Dieß patronatische jus vocandi ist die Regel in den östlichen Provinzen Preußens (A. L.-R. II. 11. §. 374. ff., vb. Jacobson §. 89. 92., Kaim §. 83. fg. u. die Nachweisungen bei Hellmar), Kgr. Sachsen (v. Weber a. a. O. II. S. 214., Kaim S. 209., vb. V. v. 7. Juni 1833., Cod. S. 369. f., V. v. 22. Juni 1835. §. 4., das. S. 496.), Württemb. (Gaupp a. a. O. S. 288.), Nassau (Otto S. 195.), Mecklenb. (Siggelkow, §. 148. 159.), Schlesw.-Holstein (Mathiae, Beschreibg. d. K.-Vf. in Schleswig und Holstein, Flensb. 1778. I. S. 90. f., ausdrücklich ist hier das „Recht zur unmittelbaren Vocation" aufrecht erhalten durch §. 1. des K.-Ges. v. 25. Oct. 1880, vgl. Chalybäus a. a. O. S. 151.), Livland u. Esthland (Hupel, Ueb. d. liv.- u. esthl. Kirchenpatr., Riga 1781. S. 12. f.); vb. noch für Calenberg: Schlegel IV. S. 360 ff. Daher schließt denn auch nach Preuß. R. (A. L.-R. II. 11. §. 377. ff.) die durch Annahme perfect gewordene Vocation die (cumulative) Variation des Patrons aus, während z. B. nach Kurhess. R., wo sich die Präsentation rein canonisch gestaltet und der Landesherr den Präsentirten vocirt (s. Büff §. 136. a. E. §. 140—143.), auch die (cumulative) Variationsbefugniß des Patrons anerkannt ist. Ueber die Präsentation vgl. noch: Schlegel IV. S. 337. ff., Stübner S. 227. f. — Daß übrigens auch da, wo die Patrone ein förmliches Vocationsrecht haben, dieß doch materiell von einer vollen Verleihung des Amts verschieden ist,

jedoch mehr die äußere Gestaltung als das Wesen [9] berühren. Die Präsentation geht gewöhnlich durch den Superintendenten an das Consistorium, welches nach geschehener Prüfung die Probepredigt anordnet, und wenn kein Widerspruch erhoben, oder der erhobene

geht schon daraus hervor, daß das Verfahren hinsichtlich der patronatischen Vocation in seinen wesentlichen Grundzügen der canonischen Präsentation entlehnt ist (vgl. Stachow p. 50. sqq.). Die patronatische Vocation darf demnach so wenig, wie die Präsentation, die kirchenverfassungsmäßig nothwendige Mitwirkung sowohl des Kirchenregiments (Anm. 9.) wie der Gemeinde (Anm. 10.) hindern. Ueberhaupt ist die Anschauung abzulehnen, daß das Patronat wirklich kirchenregimentliche Befugnisse umfasse, wie sie von ihm zuweilen selbst in Beziehung auf Lehre, Cultus und Disciplin in Anspruch genommen werden. Mögen immerhin auch Gewohnheiten, zuweilen selbst gesetzliche Vorschriften, in manchen Gebieten den Patronen einzelne regimentliche Functionen beigelegt haben, so hat die evangelische Kirche ein Recht, derartige Gewohnheiten als irrationabel zu verwerfen, hinsichtlich gesetzlicher Normen deren Beseitigung zu fordern, weil sie im Widerspruche mit dem Geiste des Instituts als einer kirchenrechtlichen Gestaltung stehen. Vgl. die angef. Eisenacher Sätze und Dove a. a. O. S. 772. ff.

9 Auch nach evang. K.=R. ist es also immer ein Act der Kirchengewalt, der das jus in re gewährt, und zwar steht die Bestätigung der patronatischen Vocation im Allgemeinen der institutio collativa des canonischen Rechts analog (Anm. 8.). Nur ist insofern doch noch genauer zu unterscheiden, als nach einzelnen Particularrechten die Prüfung und Bestätigung der Vocationsurkunde der eigentlichen Confirmation vorausgeht, welche letztere dann mündlich bei der Verpflichtung erfolgt und in einem besondern Confirmationsdocumente bezeugt wird, in welchem Falle die bloße Bestätigung der Vocationsurkunde noch nicht das jus in re, sondern nur das Anerkenntniß gewährt, daß die objectiven Bedingungen der Vocation dem Rechte gemäß seien; während dagegen, wo die Bestätigung der Vocation zugleich den Act der eigentlichen Institution darstellt, bereits mit der Ausantwortung der bestätigten Vocation das jus in re erworben wird. Die patronatische (durch Annahme perfect gewordene) Vocation selbst verleiht hingegen dem Vocirten nur das jus ad rem, welches hier umfassender ist, als das aus der canonischen Präsentation eines Laienpatrons hervorgehende jus ad rem des Präsentirten. Denn während aus der canonischen Präsentation beim weltlichen Patronate dem Präsentirten nur unter der Voraussetzung, daß er allein bleibt, der Anspruch auf die Institution (jus ad rem) erwächst, wirkt das jus ad rem des Vocirten, welcher die Vocation angenommen hat, zunächst gegen den Patron dergestalt, daß dieser nicht mehr variiren darf (Anm. 8.), außerdem aber wird der Vocirte wie der Präsentirte dadurch berechtigt, von dem Kirchenoberen die Institution zu verlangen. Diesem Rechte nun entspricht zwar eine Verpflichtung der Kirchenbehörde, dieselbe findet jedoch in der pflichtmäßigen Rücksicht auf das Heil der Kirche ihre Schranke, weshalb auch z. B. das preußische Recht dem Vocirten mit gutem Grunde die Geltendmachung seines Anspruchs durch Klage gegen die Kirchenbehörde versagt. Vgl. die Erörterung von Richter in d. Ztschr. f. K.=R. XI. S. 15. ff.

verworfen ist[10], die von dem Patrone ausgestellte Vocationsurkunde[11] bestätigt[12], und wegen der Ordination, Verpflichtung und Einführung die nöthigen Verfügungen erläßt. Seltener ist hier eine Bestätigung durch landesherrliches Rescript üblich[13]. Ueber die Bedingungen der Präsentation gelten analog die Regeln des canonischen Rechts; insbesondere tritt, sobald die Präsentationsfrist versäumt ist[14], oder wenn mehrere Patrone sich über die

10 Vgl. über das votum negativum ob. §. 200. Anm. 7, über die Vorschriften hinsichtlich desselben bei Patronatkirchen in Preußen Jacobson a. a. O. §. 89., überhaupt Thudichum II. S. 171. ff. u. unten Anm. 12. — Es giebt indessen Fälle, wo der Obere, ungeachtet die von der Gemeinde vorgebrachten Gründe objectiv nicht ausreichen, dennoch die Bestätigung zu versagen verpflichtet ist. Die Bestimmung des Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 339. (s. ob. §. 200. Anm. 7.), nach welcher, abgesehen von dem Falle einer Verhetzung und Aufwiegelung, die Zulassung zu der Pfarrstelle nicht geschehen soll, wenn ein Subject wenigstens zwei Drittheile der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich hat, drückt das richtige Princip aus, daß, wenn zwischen dem Heile der Gemeinde und dem Rechte des Patrons die Wahl ist, das letztere weichen muß. (S. üb. die Gesch. dieses §.: v. Kamptz, Jahrbücher Bd. XVI. S. 176.). Vgl. überhaupt Richter in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 13. ff.

11 Nach Preuß. R. (A. L.-R. II. 11. §. 386.) wird der Berufene, sobald er die Vocation angenommen hat, präsentirt; für Sachsen s. V. v. 22. Juni 1835. §. 4., vb. V. v. 7. Juni 1833. §. 3.

12 In Preußen allgemein durch die Consistorien; ebenso jetzt in Sachsen durch das Landesconsistorium, Kirch.-G. vom 15. April 1873. §. 5. Z. 13. (A. K.-Bl. XXIII. S. 22); für Württemberg s. Eisenlohr II. S. 441. — Zuweilen ist auch das Recht zu vociren von dem Präsentationsrechte abgetrennt; namentlich finden sich Fälle, in denen die Gemeinde durch Ausstellung der Vocation ihre Zustimmung erklärt, J. H. Böhmer, Jus paroch. Sect. III. Cap. 1. §. 12., Schlegel II. S. 321. In Braunschweig bedürfen alle Geistlichen, welche zu Pfarrämtern landesherrlichen, klösterlichen, oder Privatpatronats befördert werden sollen, der von der Gemeinde (jetzt durch ihren Vorstand) zu ertheilenden Vocation, durch welche bekundet wird, daß gegen Lehre und Wandel des Betreffenden nichts zu erinnern und die Gemeinde bereit sei, ihn als ihren Seelsorger anzunehmen. Conf.-Ausschr. vom 22. Mai 1880. (A.-K.-Bl. XXX. S. 206 ff. s. ob. §. 200. Anm. 7.). Ebenso steht das Vocationsrecht den luth. Gemeinden in Hannover (s. §. 200. Anm. 7.) zu, indem dort der Kirchenvorstand sowohl selbst motivirten Einspruch erheben kann, als auch die von Gemeindemitgliedern gegen den Designirten erhobenen Einwendungen zu begutachten hat, bez. wenn keine Einwendungen vorliegen, die Zustimmung der Gemeinde zur Berufung bekundet (die Vocation ertheilt).

13 So früher in Kurhessen, Büff S. 361. Das ist aber als aufgehoben zu betrachten durch Kgl. Erl. v. 22. Juli 1874. (A. K.-Bl. XXIV. S. 405.): „Das Recht der Bestellung und Bestätigung der evang. Geistlichen ist fortan ... von dem Consistorium in Cassel zu üben."

14 Es ist singulär, wenn dem Patrone eine Nachfrist gesetzlich gestattet und eine Aufforderung an denselben vorgeschrieben ist, wie in Sachsen nach der

Präsentation nicht vereinigen können, oder während eines Processes über das Patronatrecht, in welchem der Besitzstand zweifelhaft ist, endlich bei simonischer Präsentation [15] die landesherrliche Verleihung ein. III. Die Erwerbung des Patronats richtet sich im Allgemeinen nach den canonischen Grundsätzen [16]. Zuweilen

V. v. 7. Jan. 1837., Cod. S. 368. Anm. 2. — Im Falle der Präsentation eines Unfähigen tritt nach d. Prß. A. L.-R. II. 11. §. 399. vb. §. 392. die sofortige Devolution nur dann ein, wenn der Patron ein Geistlicher ist. Dem weltlichen Patrone kommt in diesem Falle eine sechswöchentliche Nachfrist zu Statten. — Die Präsentationsfrist selbst ist in Preußen (A. L.-R. II. 11. §. 393. 398. u. üb. die provinziellen Abweichungen: Jacobson S. 433., vb. Kaim §. 83a.), Bayern (Silbernagl 2. Aufl. S. 146.), Sachsen (v. Weber II. S. 220.), Braunschweig (Stübner S. 227. f., Kaim §. 96.) 6 Monate ohne Unterscheidung zwischen geistl. u. weltl. Patronate, in Kurhessen 2 (Büff S. 305.), in Hessen-Darmst. 3 Monate (hier beginnend mit Ablauf der 4wöchentl. Concurrenzfrist, V. v. 31. Dec. 1859., A. K.-Bl. X. S. 136. f.), in Würtemberg 4 Monate (Eisenlohr II. S. 181.), ebenso in Schlesw.-Holst. (Kaim S. 227., Chalybäus S. 92. §. 24.), in Mecklenburg während des Gnadenjahres (Siggelkow §. 149.), in den sächs. Herzogthümern die canonische (Kaim §. 95.), in Hannover in der evang. K. landschaftlich verschieden bestimmt, z. B. im Lüneburgischen 3, im Calenbergischen 6 Monate (Schlegel IV. S. 351. f., Kaim S. 220. f.), in den Stammlanden von S.-Weimar 3 Monate (Kaim S. 228.).

15 Die Landesgesetzgebung fordert zuweilen (wie in Kurhessen [Büff S. 278.], Schleswig-Holstein [Chalybäus S. 158.], Braunschw. u. a.) die Ablegung eines juramentum simoniae. Diesen Eid bezeichnete ein Preuß. Rescr. v. 7. Nov. 1755. bei Jacobson, Gesch. d. Qu. d. ev. K.-R. von Rheinl. und Westf., Urkdbd. S. 520. als einen Reinigungseid, was er dem Begriffe nach nicht ist. In Alt-Preußen ist er in desuetudinem gekommen, Jacobson, Prß. K.-R. S. 392. Für die Prov. Hannover (vgl. Schlegel II. S. 324. f.) bestimmt der K. Erl. v. 1. Juli 1868. ebenfalls: „Die Ableistung von Simonie-Eiden bei Uebernahme geistlicher Aemter hört auf.“

16 Die kirchenregimentliche Verleihung von Patronaten (ohne Fundation), wie sie z. B. in Sachsen vorgekommen ist (v. Weber II. S. 207. Anm. 15. der 2. Aufl.), ist jedoch für die evangelische Kirche zu verwerfen; denn sie streitet gegen das Princip des Instituts, welches dasselbe in nothwendige Beziehung zur Stiftung des ersten Erwerbers setzt, gegen Würde und Pflicht des Kirchenregiments, welches als solches sich nicht zu Gnadenacten herbeilassen kann, durch welche öffentliche kirchliche Rechte an privatrechtliche Uebertragungsarten geknüpft, ja mittelbar sogar zu Gegenständen des Verkehrs gemacht werden, endlich gegen das Recht der evangelischen Gemeinde, die mindestens nicht ohne ihre Einwilligung einer so tief greifenden Veränderung ihrer Localverfassung unterworfen werden darf, s. Herrmann in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 68 f. Wenigstens das Recht der Gemeinde ist gewahrt im A. L.-R. II. 11. §. 572. Hinsichtlich des derivativen Erwerbs s. §. 189. Nr. II. Particularrechtlich kommen Abweichungen vor, z. B. gilt in Mecklenburg Verkauf des Patronates nicht für Simonie, Mejer §. 160. Anm. 12. — Was die Frage betrifft, ob bei

wird aber dem Fundator nur das Recht zum Patronate zugestanden[17] und zum Erwerbe eine landesherrliche Verleihung gefordert, was dem Patronate dann den Character eines aus der Landeshoheit abgeleiteten Rechts giebt[18]. Die Mehrzahl der bestehenden Patronate ist jedoch an den Grundbesitz gebunden. IV. Auch das Aufhören, beziehentlich der Verlust des Patronats, bestimmt sich nach dem canonischen Rechte[19]. Die Frage, ob dem Patrone eine directe Baupflicht obliege, ist wie für das Recht der katholischen Kirche verneinend zu entscheiden, weshalb auch ein Verzicht auf das Patronat im Allgemeinen für zulässig gehalten werden muß.

§. 202.

c) Besetzung der Pfarrstellen durch Wahl der Gemeinden.

Erst durch die neuere Rechtsentwickelung ist in weiteren landeskirchlichen Kreisen den Gemeinden das Recht der Pfarrwahl[1] eingeräumt worden. Es verbirgt sich aber hinter der

der Theilung einer Parochie der Patron der Mutterkirche das Patronatrecht über die neu errichtete Kirche erwirbt, so ist dieselbe nach der ganz allgemeinen Praxis der deutschen evangel. Landeskirchen hier zu verneinen. Vgl. Grisebach in Ztschr. f. K.-R. Bd. XVII. S. 352 ff. und den Rechtsfall, daselbst Bd. XVIII. S. 210. ff., sowie den verwandten Rechtsfall Bd. XVII. S. 129. ff. Ueber die Literatur zur Frage und das canonische Recht s. ob. §. 189*) u. §. 179. Anm. 24.

17 Dieß ist das Recht in Preußen, A. L.-R. II. 11. §. 569. ff. Damit vb. Jacobson, Prß. K.-R. §. 70. 71. u. ob. §. 189. Anm. 2.

18 Vgl. Jacobson a. a. O., Dove a. a. O. S. 765.

19 Daß Preuß. R. hat aber wegen des angegebenen allgemeinen Principes noch andere Gründe der Privation feststellen können, Gesetz v. 8. Mai 1837., Vogt's K.-R. Bd. I. S. 421. Vb. Jacobson §. 73. — Ueber die neueren Bestrebungen zur gesetzlichen Aufhebung des Patronatrechts (so schon Schleiermacher in dem Vorschlage zu einer neuen Vf. d. prot. K. in Preußen v. 1808., Ztschr. f. K.-R. I. S. 332., ferner Preuß. Vf.-Urk. vom 5. Dec. 1848. A. 14., v. 31. Jan. 1850. A. 17., [wo es nur noch heißt: „Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen,"] vb. Richter in d. Ztschr. f. K.-R. I. S. 105 f.) s. Jacobson I. S. 294. ff., Dove a. a. O. S. 772. Vb. die Actenstücke Ztschr. f. K.-R. X. S. 92. ff. S. auch ob. §. 192*).

1 Die Aemter des Kirchenregiments, die Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden, die Stellen der Hülfsgeistlichen sowie Pfarrstellen, mit denen eine Schulbedienung oder ein anderes nicht derselben Parochie angehörendes geistliches Amt verbunden ist, sind in der Regel von der Besetzung durch Wahl ausgeschlossen (Vgl. z. B. Preuß K.-Gem. u. Syn.-O. v. 10. Sept. 1873. §. 32., Hannoversches K.-G. v. 22. Dec. 1870. §. 3. u. 4., Schlesw.-

Einheitlichkeit der Wahlform eine außerordentliche Mannichfaltigkeit der juristischen Structur. Das ist nicht nur in Ansehung des Rechtsgrundes der Zuständigkeit zur Wahl[2] wie hinsichtlich der Bestimmungen über die Technik des Wahlverfahrens[3], sondern namentlich auch in Beziehung auf Inhalt und Umfang des gemeindlichen Wahlrechts der Fall. Mit Rücksicht hierauf kommt dasselbe entweder nur als Recht der Auswahl[4] unter mehreren

Holsteinsches K.-Ges. v. 25. Oct. 1880. §. 14., Hessisches Edict v. 6. Jan. 1874. §. 125, Lippesche V. vom 18. Febr. 1876. §. 23. Das in einzelnen Ländern den Pfarrern zustehende Wahlrecht der Superintendenten (s. oben §. 155. Anm. 8.) wird dadurch nicht berührt. Ebensowenig die gleiche auf Grund besonderer Rechtstitel den städtischen Obrigkeiten zustehende Befugniß. S. z. B. für Stralsund Kgl. Erl. vom 28. Febr. 1883. (A. K.-Bl. XXXII. S. 466. ff.) §. 1. S. auch oben §. 200. Anm. 1.

2 In der Freikirche beruht im Allgemeinen das Wahlrecht der Gemeinde auf dem Besitze des Kirchenregiments, in reformirten Kirchenkreisen auf ihrem verfassungsmäßigen Antheil am Kirchenregiment, in den lutherischen Gemeinden gegenüber der geschichtlichen Regel der collatio libera auf landesherrlicher Concession oder Patronat. Neben diesen allgemeinen kommen noch besondere Zuständigkeitsgründe vor, vgl. Mejer, D. K.-R. §. 174. u. als interessantes Beispiel eines durch die Verbindung von bürgerlichem Gemeinwesen und Kirchengemeinde begründeten Wahlrechts das Statut für Stralsund v. 23. Juni 1882., Einleitung, A. K.-Bl. a. a. O.

3 S. für Preußen a) A. L.-R. II. 11. §. 356. ff. (Trusen a. a. O. S. 345. ff.); b) im Gebiete der K.-Gem. u. Syn.-O. v. 10. Sept. 1873. den Kgl. Erl. v. 2. Dec. 1874. zu §. 32. derselben, §. 2. 4—7.; c) in Hannover K.-Ges. v. 22. Dec. 1870. §. 7. 11. 14. vb. Bek. des L.-Consistoriums zu Hannover v. 21. Dec. 1874. (A. K.-Bl. XXIV. S. 281. ff.); d) in Rheinland-Westfalen K.-O. v. 5. März 1835. §. 59. (mit Zusätzen bei Trusen a. a. O. S. 191. ff.) vb. Erl. v. 28. Juli 1876; e) im Consistorialbezirke Wiesbaden K.-Gem. u. Syn.-O. v. 4. Juli 1877. §. 49. vb. Instruction des Consistoriums v. 17. April 1878. (A. K.-Bl. XXVII. S. 345. ff.); f) in Schlesw.-Holstein K.-Ges. v. 25. Oct. 1880. §. 6—11. vb. Consist.-Verf. v. 19. Mai 1881. (Chalybäus a. a. O. S. 154. ff.); — für Sachsen K.-Ges. v. 15. April 1873., Abänderung der K.-Vorst. u. Syn.-O. betr., §. 5. f.; — für Baden K.-Verf.-Ges. v. 5. Sept. 1861. §. 98.; — für Oldenburg K.-Verf.-Ges. v. 11. April 1853. Anl. A. II. vb. Ges. v. 18. Nov. 1859. II.; — für Braunschweig Ges. v. 30. Nov. 1851. §. 25. vb. Consist.-Ausschr. v. 1. Nov. 1854. (A. K.-Bl. IV. S. 60. ff.); — für die Niedersächsische Conföderation K.-O. v. 14. Sept. 1839. §. 40. ff.; — für Lippe V. v. 18. Febr. 1876. §. 20.; — für Lübeck K.-Gem.-O. v. 8. Dec. 1860. Art. 21. 22.; — für Hamburg Ges. v. 1. Jan. 1883. §. 28. (je verschieden für das Hauptpastorat, die übrigen Pastoren in den städtischen Kirchenkreisen u. für die Pastoren in den beiden Landkreisen).

4 In Preußen a) nach A. L.-R. II. 11. §. 340. ff., wenn der Patron dem römisch-kathol. Glaubensbekenntnisse zugethan ist; vb. Jacobson a. a. O. S. 367. f. Dove führt Ztschr. f. K.-R. II. S. 122. f. aus, daß, wenn der Patron der griechisch-katholischen Kirche angehört, das Patronatrecht ruhe und

von Kirchenregiment oder Patron Vorgeschlagenen, oder als

Devolution einzutreten habe; b) in Schlesw.-Holstein schon nach früherem Recht, s. Callisen, S. 39. ff., Matthiae, K.-B. I. S. 86. ff.; auch gegenwärtig nach K.-Ges. v. 25. Oct. 1880. (A. K.-Bl. XXX. S. 229. ff., Chalybäus S. 151. ff.) §. 3—5. „Bei denjenigen Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, soll fortan die Besetzung zwischen dem Kirchenregiment und den Gemeinden dergestalt wechseln, daß das einemal die Besetzung unmittelbar erfolgt, das andere mal die Kirchengemeinde aus drei ihr von dem Consistorium Präsentirten den Geistlichen wählt." Läßt sich keine Wahl zu Stande bringen, so tritt unmittelbare Berufung durch das Consistorium ein. Eine solche kann überhaupt auf Antrag des Kirchenvorstandes erfolgen. — In Sachsen nach K.-Ges. vom 15. April 1873., Abänderung der Bestimmungen im §. 25. der Kirchen-Vorst. u. Syn.-O. über die Besetzung geistl. Stellen betr. (A. K.-Bl. XXIII. S. 16. ff.), §. 1. 5. ff. Der Collator (Kirchenregiment oder Patron) wählt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betr. Gemeinde von Denen, die sich beworben, oder die er auch ohne Bewerbung berücksichtigen will, nachdem er sich Gewißheit verschafft hat, daß die letzteren die Stelle annehmen würden, drei aus und nennt solche dem Kirchenvorstande zur Wahl. Findet aber der Kirchenvorstand die Bedürfnisse seiner Gemeinde durch die vom Collator Genannten nicht berücksichtigt und einigt sich auch binnen gesetzter Frist nicht mit dem Collator, so besetzt das Landesconsistorium, bezw. es besetzen, wenn letzteres selbst das Collaturrecht hat, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, wobei jedoch keiner der vom Kirchenvorstande bereits Abgelehnten zu dem Amt berufen werden darf. Vgl. dazu V. d. L.-Consist. vom 22. Juni 1875 (A. K.-Bl. XXIV. S. 493. f.). Ueber die Ausdehnung auf die sächsische Oberlausitz s. Min.-Verf. v. 26. Juni 1874. (das. S. 85.) u. Consist.-Verf. v. 10. Juli 1875. (A. K.-Bl. XXV. S. 145. ff.). — Für Baden kommen in Betracht K.-Verf.-Ges. v. 5. Sept. 1861. (A. K.-Bl. X. S. 599 ff.), §. 22. 95. ff.; K.-Ges. vom 29. Sept. 1871. (das. XX. S. 401. ff.) Art. 6; K.-Ges. v. 24. Oct. 1881. (das. XXXI. S. 254. ff.) Art. 1. 2. In Nichtpatronatspfarreien schlägt der Oberkirchenrath aus den aufgetretenen Bewerbern der Kirchengemeindeversammlung sechs zur Wahl vor, welche absolute Majorität sämmtlicher Wahlberechtigten erfordert. Pfarreien, für welche beim Ausschreiben zur Bewerbung kein Bewerber aufgetreten ist, können im Laufe der nächsten drei Jahre ohne vorherige Gemeindewahl vom Großherzog besetzt werden. — Bei der Mehrzahl der Pfarreien in Mecklenburg-Schwerin (auch in einigen Gemeinden von M.-Strelitz) werden die Pfarrer aus einem von dem Patron gemachten Vorschlage von drei Candidaten durch alle stimmberechtigten Gemeindeglieder (Landesgr. Gesetzl. Erbvgl. vom 18. April 1755. §. 475. ff.), in Rostock auf Grund Präsentation seitens des Magistrats, gewählt. — In Oldenburg wählt nach dem Ges. v. 18. Nov. 1859. (Dove, Samml. S. 260. ff.) die allgemeine Gemeindeversammlung aus drei der Gemeinde mit Genehmigung des Großherzogs vom Oberkirchenrathe Genannten, wobei eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Wähler erfordert wird. Ist diese nicht erreicht oder haben sich weniger als Drei beim Oberkirchenrathe beworben, oder erscheint bei nur drei aufgetretenen Bewerbern der Vorschlag derselben zur Wahl nicht im kirchlichen Interesse, so wird

reines Wahlrecht[5] vor. Im Umkreise der für die Bekleidung

die Stelle ohne Beschränkung auf die Bewerber vom Landesherrn frei besetzt. Auch im Fürstenthum Lübeck (Eutin) kommt Wahl aus einem Vorschlage vor. — In Lippe endlich hat nach V. v. 18. Febr. 1876. (A. K.=Bl. XXVI. S. 357. ff.) §. 15. 20. der durch die Stellvertreter der Kirchenvorsteher verstärkte Kirchenvorstand bei neuer Besetzung der Pfarrstellen die Wahl unter den vom Consistorium vorgeschlagenen Bewerbern. Ist kein oder nur ein Bewerber vorhanden, so wird die Pfarrstelle vom Landesherrn besetzt.

5 Wobei sich noch die Verschiedenheiten finden, daß zuerst von den kirchlichen Ortsgemeindevertretungen eine engere Wahl getroffen, oder daß unmittelbar, sei es von Gemeindevertretung, sei es von allen stimmberechtigten Gemeindegliedern, gewählt wird. In Preußen kommt das reine Wahlrecht in beiderlei Form vor. a) Nach A. L.=R. II. 11. §. 353. ff. (s. Trusen S. 344. ff.) bildet in Gemeinden, die keinen Patron haben, die Gemeindewahl aus drei von den Kirchenvorstehern Vorgeschlagenen die gesetzliche Regel. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist. b) Für die sechs östlichen Provinzen ist durch die K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 10. Sept. 1873. (A. K.=Bl. XXII. S. 335. ff.) §. 32. 2. bestimmt: „Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats, specieller Statuten oder aus anderen Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, werden dergestalt besetzt, daß die Kirchenbehörde in dem einen Erledigungsfalle mit, in dem andern ohne Concurrenz einer Gemeindewahl den Pfarrer beruft. Die Wahl erfolgt durch den Gemeindekirchenrath in Gemeinschaft mit der Gemeindevertretung." Dazu s. Kgl. Erl. v. 2. Dec. 1874., das in §. 32. der K.=Gem.= u. Syn.=O. vorgesehene Wahlrecht betr. (A. K.=Bl. XXIV. S. 249. ff., Ztschr. f. K.=R. XIII. S. 133. vb. Doves Ausführung S. 131. f.) c) Während ferner in Hannover bei den Reformirten sowie bei den lutherischen Gemeinden in Ostfriesland (nicht des Harlinger Landes) und im Lande Hadeln das reine Wahlrecht schon früher bestand, wurde auch hier durch das K. Ges. v. 22. Dec. 1870. (A. K.=Bl. XX. S. 5. ff.) §. 1. vb. §. 9. eine alternirende Besetzungsweise bei allen lutherischen Pfarrstellen, welche zuvor von der Kirchenregierung frei verliehen wurden, eingeführt. Hiernach wählt die Gemeinde in dem sie treffenden Besetzungsfalle regelmäßig aus Drei vom Kirchenvorstande Vorgeschlagenen. Doch ist auch ein abgekürztes Verfahren mit unmittelbarer Wahl durch den Kirchenvorstand zugelassen. Vgl. die Instr. d. L.=Consist. zu Hannover v. 21. Dec. 1874. (A. K.=Bl. XXIV. S. 281. ff.). d) Nach der K.=O. für Westfalen und die Rheinprovinz v. 5. März 1835. §. 4. haben alle evangelischen Gemeinden das Recht, bei Kirchen, welche keinen Patron haben, ihre Geistlichen zu wählen. (Vgl. zur Auslegung des §. 4. l. c. Tophoff, das freie Pfarrwahlrecht der ev. G. in den pr. Pr. Rh. u. W., Ztschr. f. K.=R. XII. S. 153—198.) Außerdem aber wurde durch Kgl. Erl. v. 28. Juli 1876. (A. K.=Bl. XXVI. S. 97. ff.) I. die in §. 32. der K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873. den Gemeinden gegebene Mitwirkung bei Besetzung geistlicher Stellen kirchenregimentlicher Collatur auf den Geltungsbereich der K.=O. v. 5. März 1835. übertragen. e) In gleicher Weise wurde durch die K.=Gem.= u. Syn.=O. für die ev. Gemeinden im Amtsbezirke des Consist. zu Wiesbaden v. 4. Juli 1877. (A. K.=Bl. XXVI. S. 626. ff.) §. 48.

eines Pfarramts überhaupt fähigen Personen sind die Wähler innerhalb der Landeskirche im Allgemeinen nicht beschränkt[6]. Dagegen ist den einzelnen Gemeindegliedern hier ebenfalls öfters ein Einspruchsrecht gewährt[7]. Das den Gemeinden zustehende

49,[3]. ein mit der Berufung durch die Kirchenbehörde wechselndes Pfarrwahlrecht, auszuüben durch die vereinigten Gemeindeorgane, eingeführt. Kommt keine Wahl zu Stande, so besetzt das Kirchenregiment die Pfarrei auf ein Jahr mit einem Vicar. Tritt derselbe Fall nach Ablauf dieses Jahres wieder ein, so wird die Stelle vom Kirchenregimente definitiv besetzt. f) In Frankfurt a. M. wählen nach G. v. 5. Febr. 1857. (Dove, Samml. S. 307. ff.) Art. 24. die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrsprengels aus Drei vom gemeinsamen Vorstande der lutherischen Stadtparochieen Vorgeschlagenen. g) In Stralsund wählt der Rath der Stadt die städtischen Geistlichen. Erbvertr. v. 11. Juli 1615., Cab.-O. v. 12. Sept. 1821., Stat. v. 23. Juni 1882., Kgl. Erl. v. 28. Febr. 1883. (A. K.-Bl. XXXII. S. 467.). — In Hessen ist durch §. 123. des Edictes v. 6. Jan. 1874. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 136. ff.) das freie Wahlrecht der Gemeinden, wo es herkömmlich ist, aufrecht erhalten. — Freies Wahlrecht besteht ferner bei vielen Gemeinden in S.-Weimar, ausgeübt durch den Kirchengemeindevorstand. K.-Gem.-O. v. 24. Juni 1851. (Dove, Samml. S. 264. ff.) §. 5. 7. — In Braunschweig hat, wo der Gemeinde ein Wahlrecht zusteht, nach G. v. 30. Nov. 1851. (das. S. 276. ff.) §. 25., der verstärkte Kirchenvorstand den Prediger zu wählen. — Nach der K.-O. der Niedersächsischen Conföderation v. 14. Sept. 1839. (das. S. 312. ff.) §. 36. 38. wählen die Gemeinden aus Drei von den Vorstehern auf die engere Wahl Gesetzten mit absoluter Stimmenmehrheit. — In Lübeck einigt sich nach K.-Gem.-O. v. 8. Dec. 1860. (das. S. 294. ff.) Art. 19. ff. der Kirchengemeindevorstand unter Zuziehung des Seniors über den Vorschlag von drei zu dem erledigten Amte geeigneten Personen. Die Wahl erfolgt durch Gemeindevorstand, Senior und Gemeindeausschuß nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. — In Hamburg liegt dem Kirchenvorstand die Wahl der Pastoren ob. Ges. v. 1. Jan. 1883. (A. K.-Bl. XXXII. S. 345. ff.) §. 13. — Ueber Oesterreich-Ungarn, wo freies Wahlrecht in ausgedehntem Umfang besteht, s. Rev. K.-Verf. §. 31. ff. 52. Nr. 1. und K.-Ges. v. 11. Oct. 1882. §. 180. ff. (A. K.-Bl. XXXII. S. 401. ff.).

6 Doch findet sich vielfach die Einrichtung, daß auf Pfarreien von größerem Einkommen nur Geistliche mit bestimmtem Dienst- oder Lebensalter gewählt werden dürfen. Das Dienstalter wird hier regelmäßig von der Ordination an berechnet. Vgl. für Preußen, 6 östl. Prov., den Kgl. Erl. v. 2. Dec. 1874. zu §. 32. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. §. 3.; für Hannover K.-Ges. v. 22. Dec. 1870. §. 5. vb. K.-Ges. v. 28. Juni 1882. (A. K.-Bl. XXXI. S. 585. f.); für Rheinland-Westfalen Kgl. Erl. v. 28. Juli 1876. III.; für Conf.-Bez. Wiesbaden K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Juli 1877. §. 51.; für Braunschweig Ges. v. 30. Nov. 1851. §. 25. u. a. — Ueber die Wählbarkeit von Candidaten und Geistlichen aus anderen deutschen Landeskirchen oder von Ausländern s. die Mittheilungen in dem Referate v. Müller, A. K.-Bl. XXXI. S. 442. ff.; dazu noch für Hamburg G. v. 1. Jan. 1883. (das. XXXII. S. 355.) §. 28. V.

7 Soweit in Preußen ein Wahlrecht der Gemeinden auf Grund A. L.-Rs.

Wahlrecht hat, gegenüber dem allgemeinen Grundsatze, nach welchem die Verleihung der Kirchenämter ein Theil der landesherrlichen Kirchengewalt ist, in dem Präsentationsrechte seine Analogie; die Thätigkeit der kirchlichen Behörden, durch welche das Amt selbst übertragen wird, ist also hier, wie bei dem Patronate, der Institution des canonischen Rechts zu vergleichen[8].

II. 11. §. 353, ff. (ob. Anm. 5.) ausgeübt wird, besteht daneben ein Einspruchsrecht der Gemeindeglieder nicht. Dagegen ist ein solches im Rechtsgebiete der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. für die hiernach alternirend eintretenden Pfarrwahlen statuirt durch §. 8. des Kgl. Erl. v. 2. Dec. 1874. Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung der geschehenen Wahl kann jedes Gemeindeglied gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Superintendenten Einspruch erheben. Ueber das Verfahren bei Entscheidung über diesen Einspruch s. §. 8. l. c. Abs. 2. Es hat sich die Streitfrage erhoben, ob neben diesem Einspruchsrecht noch dasjenige aus §. 339. II. 11. des A. L.-Rs. fortbestehe? Die Frage ist zu verneinen. Das Einspruchsrecht aus den letztern Bestimmungen des A. L.-Rs. besteht nur da, wo der Besetzungsfall des landesherrlichen Patronats oder eines anderen Patrons vorliegt (s. ob. §. 200. Anm. 7.). Wo aber an Stelle früheren landesherrlichen Patronats nunmehrige Gemeindewahl eintritt, gilt nur das Einspruchsrecht aus dem Erlasse v. 2. Dec. 1874. Vgl. über diese Streitfrage, ihre praktische Veranlassung, ihre amtliche Entscheidung und die verschiedenen wissenschaftlichen Beantwortungen Hartmann in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 368. ff., bes. 388. ff., und A. K.-Bl. Bd. XXVII. S. 258. ff. Auch die Rheinisch-Westfälische K.-O. v. 1835. läßt in §. 159. Z. 14. Einsprüche gegen den Gewählten zu. Ferner ist nach dem K.-Ges. für Hannover v. 22. Dec. 1870. §. 12. jedes confirmirte Kirchengemeindeglied, auch wenn dasselbe sonst zu den kirchlich Stimmberechtigten nicht gehört, berechtigt, Einwendungen gegen die Wahl vorzubringen. Ebenso kann nach §. 52. der K.-Gem.- u. Syn.-O. für den Cons.-Bez. Wiesbaden v. 4. Juli 1877. innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung der Wahl jedes Gemeindeglied gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Decan Einspruch erheben; Einspruch gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten ist innerhalb gleicher Frist zulässig, wenn derselbe von wenigstens zehn Gemeindegliedern schriftlich bei dem Decan eingebracht wird. Für Stralsund bestimmt das mehrgenannte Statut v. 23. Juni 1882. §. 4.: „Sollte gegen einen vom Rathe zum Pastor einer Pfarrkirche gewählten Geistlichen aus der Gemeinde ein Einspruch erhoben werden, so kommen behufs Erledigung desselben die Bestimmungen der §. 55. Nr. 10. und 68. Nr. 6. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 10. Sept. 1873. u. §. 36. Nr. 1. der Generalsynodal-Ordnung v. 20. Jan. 1876. zur Anwendung." (Vgl. ob. §. 200. Anm. 8.). Die V. für Lippe v. 18. Febr. 1876. bestimmt in §. 20. Abs. 10.: Von Seiten der Glieder der Gemeinde kann gegen den Gewählten nur dann Einsprache erhoben werden, wenn Erhebliches und Begründetes gegen die Lehre, den Wandel oder die Begabung desselben vorgebracht wird. Ueber solche Einsprachen entscheidet der Landesherr auf Grund eines von dem Consistorium erstatteten Gutachtens.

8 Der Wahl durch die Gemeinde folgt die „Bestätigung" durch das

Sobald jedoch die Wahl selbst verworfen wird, kann nicht die Devolution an den Landesherrn, welche dem Patronate singulär ist, sondern nur die Anordnung einer wiederholten Wahl eintreten. Anders verhält es sich bei den Wahlrechten der Magistrate [9], welche unter den Gesichtspunkt des einer Corporation zustehenden Patronats fallen.

Kirchenregiment. Sie wird ertheilt — vom Landesherrn in Baden (K.=Verf.=G. v. 5. Sept. 1861. §. 95.), in Oldenburg (G. v. 18. Nov. 1859. §. 1.), in Lippe (V. v. 18. Febr. 1876. §. 22.); — vom Senat in Lübeck (K.=Gem.=O. v. 8. Dec. 1860. Art. 22. Abs. 3.) und in Hamburg (durch die luth. Mitglieder, G. v. 1. Jan. 1883. §. 5. vb. §. 28. V.); — von den Consistorien außer in Braunschweig (Conf.=Ausschr. v. 1. Nov. 1854. 10., A. K.=Bl. IV. S. 63.) in ganz Preußen. Die Bestätigung darf versagt werden a) nach Erl. v. 2. Dec. 1874. im Geltungsgebiet der Syn.=O. für die 6 östlichen Provinzen, §. 10. 1) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens, 2) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten, 3) wegen Wahl eines dem Dienstalter nach auf die betr. Stelle nicht Qualificirten (s. ob. Anm. 6,), 4) wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten. b) aus ebendenselben Gründen im Gebiete der Rheinisch=Westfälischen K.=O. nach Erl. v. 28. Juli 1876. IV.; c) aus den zu 1. 2. 4. genannten Gründen in Hannover nach K.=Ges. v. 22. Dec. 1870. §. 13. und im Conf.=Bez. Wiesbaden nach Syn.=O. v. 4. Juli 1877. §. 53.; d) in Schleswig=Holstein aus eben diesen Gründen und wenn der Gewählte durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat; K.=Ges. v. 25. Oct. 1880. §. 12. — An den Entscheidungen über Versagung der Bestätigung sind mehrfach synodale Organe begutachtend oder beschließend betheiligt. Vgl. bezüglich der Bestätigung von Pfarrwahlen in Preußen noch die angeführte Abhandlung von Hartmann in Ztschr. f. K.=R. XVIII. S. 368. ff. Hier ist für das Geltungsgebiet der Erl. v. 2. Dec. 1874. richtig (nament. S. 374. ff.) ausgeführt, daß eine Beschränkung der Befugniß, die Bestätigung zu versagen, auf die vier bestimmten Gründe des §. 10. l. c. nur dann besteht, wenn nicht zugleich Einspruch nach Maßgabe des §. 8. (s. ob. Anm. 7.) erhoben wurde; daß dagegen, wenn solche Einwendungen gemacht wurden, die Berufung auch aus den dafür vorgebrachten Gründen versagt werden darf. S. 405. ff. findet sich eine Vergleichung mit den dießbezüglichen Bestimmungen für die Rheinprovinz u. Westfalen und Schleswig=Holstein.

9 Vorbehaltlich natürlich anderweitiger positiv rechtlicher Bestimmung. So bestimmt das Statut für Stralsund v. 23. Juni 1882. §. 3.: „Von der Wahl eines jeden städtischen Geistlichen ist sogleich dem Provinzial=Consistorium zum Zwecke der Prüfung, ob gegen Lehre, Leben oder Wandel des Gewählten Bedenken obwalten, Kenntniß zu geben. Wenn solche Bedenken nicht binnen acht Wochen geltend gemacht werden, so erfolgt die Berufung des Gewählten durch eine ihm vom Rath der Stadt zu ertheilende Vocation und die Einführung desselben in sein Amt.“ (A. K.=Bl. XXXII. S. 467. f.) Wird also hier die Bestätigung versagt, so kann nur wiederholte Wahl, nicht Devolution eintreten.

§. 203.

d) Die Ordination*).

I. Die Bekenntnisse verwerfen die katholische Lehre von der Weihe und ihren Stufen und übernatürlichen Wirkungen. Dagegen sprechen sie ebenso entschieden aus, daß Niemand zu dem Dienste des Evangeliums gelassen werden soll, er sei denn ordentlich berufen [1]. Beglaubigung und Sendung aber empfängt der rechtmäßig Berufene durch die Ordination, in welcher die Kirche feierlich die Fähigkeit und Würdigkeit des künftigen Dieners bezeugt, und demselben unter Anflehung des göttlichen Segens die Vollmacht zum Dienste am Worte ertheilt [2]. II. Schon nach den

*) Th. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, Bd. I. (Rostock 1854.) S. 341. ff., Hauber in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. X. S. 681. ff. u. d. A., v. Zezschwitz, das. (2. Aufl.) Bd. XI. S. 76. ff., Jacobson, Ueber den Begriff der Vocation und Ordination, Theol. Stud. u. Kritiken, Jahrg. 1867. S. 244. ff., Eichhorn, K.=R. I. S. 699. ff., Mejer, K.=R. §. 63. 176. Bb. Ludw. Thiele, De charactere indelebili, qui ex Rom. Cathol. ecclesiae doctrina in ordinis sacramento in animo imprimitur, Regim. 1861. c. VIII. p. 51. sqq., Richter, Gutachten, die ev. Kirche im Kurf. Hessen betr., S. 46. f., Jacobson, Prß. K.=R. §. 93., vb. §. 94., Büff, Kurhess. K.=R. §. 116. ff., Schlegel, Churhann. K.=R. II. S. 326. ff., Heppe, Der kirchenrechtliche Begriff der Ordination rc., Ztschr. f. K.=R. XIII. S. 241. ff., Zimmermann, Ueber die Wirkungen der evangelischen Ordination rc., das. XIV. S. 35. ff., 129. ff., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 56.

1 Augsb. Conf. A. XIV. — Daß, wenn ein römischer Geistlicher convertirt, der von ihm empfangene Ordo nicht fortwirken könne, ist einfach eine Folge der Negation, welche die evangelischen Symbole dem römischen Ordinationsbegriffe entgegenstellen.

2 In Beziehung auf die Geschichte der Lehre sind neben Kliefoth a. a. O. die Darstellung bei Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus im 16. Jahrh. Bd. III. S. 324. ff., vb. mit den Ausführungen von Hauber und Jacobson a. a. O., sowie die neuerlichen Untersuchungen von Heppe und Zimmermann in der Ztschr. f. K.=R. a. a. O. zu vergleichen. v. Zezschwitz, welcher den Art. „Ordination" an Stelle Haubers in der 2. Aufl. der Herzog'schen Realencyklopädie originaliter bearbeitet hat, nimmt eine zwischen jenem und Kliefoth vermittelnde selbstständige Stellung ein. Er lehnt es einerseits ab, „Begriff und Handlung der Ordination zu Dienst eines original unlutherischen Amtsbegriffes zu verwerthen" (c. Kliefoth), sieht aber andererseits in der Ordination nicht bloß eine von menschlicher Instanz vorgenommene Bezeugung der rein rechtlichen Vocation zum Amt (c. Hauber u. A.), sondern eine „Vocation im höheren Sinn". Gott selbst betraut durch sein Wort den Candidaten mit seinem göttlichen Amt und die Kirche erklärt durch den Mund der Gemeinde und ihrer Vertreter öffentlich und feierlich, ob sie das göttliche Amt, in diesem ihrem künftigen Amtsdiener unter sich vertreten, anerkennen und ehren will. „Dazu tritt das Andere, daß dem Ordinirenden im Namen Gottes mit göttlichem Worte Befehl und Verheißung des Amtes persönlich zugesprochen und unter Handauflegung zugetheilt wird, mittelst welcher er sich zugleich der Ertheilung aller nöthigen Gaben zur Aus=

ältesten Kirchenordnungen sind es die Superintendenten, welche die Ordination im Auftrage der Consistorien[3] ertheilen, und diese Einrichtung besteht noch jetzt, wiewohl auch ein anderer ordinirter Geistlicher committirt werden kann. III. Als Voraussetzung der Ordination wurde vom Anfange an gefordert,

führung seines Amtsdienstes versichert halten darf." Dieß ist die Vocation im höheren Sinn. — Für die streng kirchenrechtliche Würdigung ist ein Theil der in der Frage verhandelten Streitpunkte (z. B. über die Ceremonie der Handauflegung u. a.) indifferent. Für jene kommt es nur darauf an, worin der Rechtsgrund für die Ausübung des Amts gelegen sei. Denn hiernach allein bestimmen sich auch die Rechtswirkungen der Ordination. Der Rechtsgrund liegt aber für das Gebiet aller äußerlich legitimen Amtshandlungen nicht im Ritus, nicht im liturgischen Act der Ordination, sondern in der mit der Ordination vollzogenen feierlichen Beurkundung der vocatio und missio. „Beide Ausdrücke werden in den Kirchenordnungen, sowie von den Lehrern des Kirchenrechts und der Dogmatik gewöhnlich synonym gebraucht, oft aber auch unterschieden. Geschieht das letztere, so besteht die vocatio entweder in der Gemeindewahl (electio), oder in der kirchenregimentlichen Auswahl eines Predigtamtscandidaten für die Verwaltung irgend eines geistlichen Amts. Die missio ist dann die eigentliche kirchenregimentliche Uebertragung des Amtes, welche öffentlich und feierlich durch die Ordination beurkundet wird. Also das, was der Ordination kirchenrechtliche Bedeutung giebt, ist allein die in ihr dargestellte canonische vocatio (missio)." (Heppe a. l. g. O. S. 254.) In diesem Sinne nimmt die Ordination ihre Stellung in der Reihe kirchlich rechtlicher Handlungen ein, welche zusammen die gesetzmäßige Bestellung des geistlichen Amtes ausmachen. Die Ordination ist also kirchenregimentliche Thätigkeit, wodurch sich im Gebiete der kirchlichen Rechtsordnung der Vorbehalt derselben für Consistoriale oder Superintendenten erklärt und rechtfertigt. Aber es ist nicht zu übersehen, daß sich dieses kirchenregimentliche Handeln in einen gottesdienstlichen Act einkleidet. Daher rechtfertigt sich die Assistenz anderer nicht dem Kirchenregiment angehörenden Geistlichen beim Ordinationsact, sowie, daß die Ordination selbst für die Regelfälle nur von einem ordinirten Geistlichen zu ertheilen ist. Innerhalb dieses gottesdienstlichen Actes findet die von v. Zezschwitz in Anspruch genommene Steigerung der Bedeutung der Vocation unbeschadet der kirchenrechtlichen Consequenz ihren vollen Platz. Vgl. auch Doves Ausführungen in Anm. 2. zu §. 203. der 7. Aufl. dieses Lbs. und die Belegstellen daselbst.

3 In Bayern (Silbernagl 2. Aufl. S. 175. 220.), ebenso in Sachsen, G. v. 15. April 1873., betr. die Errichtung des Landes-Consf. §. 5. Ziff. 12. (A. K.-Bl. XXIII. S. 22.) und in Hannover ordinirt in der Regel ein geistliches Mitglied des Consistoriums, Schlegel II. S. 327. Zuweilen haben aber städtische Ministerien das Recht der Ordination, z. B. in den größeren Calenbergischen Städten, das. S. 454. Auch giebt es theologische Facultäten, welche nach ihren Privilegien das Recht zu ordiniren haben, z. B. früher die Wittenberger, Helmstädter, jetzt die Göttinger. Nicht hingegen kann ein Doctor der Theologie als solcher ordiniren, J. H. Böhmer, J. E. Pr. l. I. tit. XIII. §. 6. sq.

daß der Candidat zu einem bestimmten geistlichen Amte bereits berufen worden sei[4]. Dieser Grundsatz ist auch noch jetzt in vielen Landeskirchen üblich. Auf der anderen Seite kommen aber auch Ordinationen ohne jene Beziehung vor; namentlich werden Missionare absolut ordinirt, und in einzelnen Ländern ist es üblich, Candidaten als Vicarien die Ordination zu ertheilen, ohne daß sie schon für eine bestimmte geistliche Stellung designirt sind[5]. IV. Die Kirchenordnungen der ersten Zeit lassen die Ordination meist mit der Einführung in das erste Amt zusammenfallen; das Zeugniß welches in der Ordination liegt, wurde also von der Gemeinde ertheilt, für welche der Geistliche bestimmt war[6]. Schon im sechszehnten Jahrhunderte beginnt jedoch die allgemeine Beziehung der Ordination zu der Kirche[7] in den Vordergrund zu treten, und es gestaltet sich die Ordination zu einem selbstständigen Acte, der sich in der Kirche und vor der Gemeinde des weihenden Superintendenten[8] entwickelt. Dieses ist noch jetzt in

4 Darüber s. Sarcerius, Einer Christl. Ordination form vnd weise, (Eisleben) 1554., vb. Richter a. a. O. S. 46. „Wir haben keine Ordination, die nur im Allgemeinen ertheilt würde, um einen Laien zu einem Geistlichen zu machen, ihn dadurch einem besonderen Stande einzuverleiben und ihn mit gewissen Gaben auszurüsten, sondern in alle Wege soll die Ordination geschehen mit Bezugnahme auf das bestimmte geistliche Amt, was die Regel ist, oder doch den Dienst am Worte überhaupt, zu welchem der Ordinand eingesegnet und verpflichtet wird." Hieraus und aus der oben festgestellten kirchenrechtlichen Bedeutung der Ordination folgt, daß, von Nothfällen abgesehen, im Gebiete der eigentlichen Ministerialhandlungen kein Raum für das Handeln Nichtordinirter ist. Zur Verkündigung des Wortes allein dagegen werden auch nichtordinirte Candidaten zugelassen.

5 S. z. B. Büff, K.-R. S. 248 f. Für Sachsen: V. v. 15. März u. 30. Aug. 1832., Cod. S. 371. f. Anm. 30., für Bayern: Günther, Amtshandbuch I. S. 543. 605. IV. S. 246. ff.

6 Vgl. z. B. die Hamb. K.-O. v. 1529., die Pommersche v. 1535., die Casselsche u. die Hamb. v. 1539., Ev. K.-O. Bd. I. S. 129. 251. 305. 317.

7 S. Mecklenb. K.-O. v. 1552. a. a. O. Bd. II. S. 118. („diese Ordinatio ist ein öffentlich zeugniß bei der Kirchen, daß diese Person beruffen sey, vnd befelh habe, das Euangelium zu predigen vnd die Sacramenta zu reichen"). Die späteren Ordnungen stehen meist auf demselben Standpunkte. Vgl. Jacobson, K.-R. S. 383.

8 Bez. am Consistorialsitz, s. z. B. für Bayern: Silbernagl a. a. O., vb. m. O.-C.-E. v. 15. März 1882., Günther a. a. O. IV. S. 255. f., für Oldenb.: Folte S. 8. Dagegen nach der Rhein.-Westf. K.-O. §. 62. vb. §. 113. geschieht die Ordination durch den Superintendenten am Tage der Introduction vor der versammelten Gemeinde, bei welcher das Amt angetreten wird. Anders in den östlichen Provinzen, wo sie zu den Amtsbefugnissen der Generalsuperintendenten gehört (ob. §. 155. Anm. 6.). Auch in Mecklen-

vielen Landeskirchen das praktische Verhältniß[9]. V. In Beziehung auf den Ritus haben sich die älteren Agenden meist das von **Luther** entworfene Formular[10] angeeignet, dessen wesentliche Bestandtheile eine Ermahnung an den Ordinanden, eine allgemeine[11] Zusage desselben, die Handauflegung und die Ertheilung der Vollmacht sind. Regelmäßig lassen sie auch die Communion folgen. VI. Die Ordination wird nirgends bei einer Weiterbeförderung der Geistlichen wiederholt[12], sondern die in ihr liegende Beglaubigung wirkt fort, so lange die Kirche sie nicht durch Absetzung zurücknimmt[13], oder der Ordinirte sonst aufhört, überhaupt

burg ist die Ordination mit der Einführung verbunden, geht aber dem eigentlichen Introductionsact voraus, **Mejer** §. 177. Anm. 5.

9 Die **Württemberg**. Landeskirche hatte früher die Ordination in dem angegebenen Sinne (d. h. als selbstständigen, von der Introduction verschiedenen Act) nicht; der Nachdruck lag dafür auf der Investitur, welche deshalb mit der Feierlichkeit der Ordination (Handauflegen und Weihespruch) geschah; die Candidaten wurden bei Antritt ihres ersten Vicariates nur unfeierlich in den Kreis ihrer Pflichten eingeführt. Jetzt hat die Ordinationsordnung vom 9. Jan. 1855. im A. K.=Bl. Bd. IV. S. 30. ff. die Ordination als feierliche Einführung der Candidaten in das Predigtamt und Ermächtigung derselben zu allen Ministerialacten eingeführt, **Hauber**, R. u. Brauch, Bd. II. Nachtrag S. 3 ff., vb. **Friedberg** a. a. O. Anm. 1.

10 Dieses ist u. a. in der angef. Mecklenb. K.=O. und in der Anm. 4. citirten Schrift enthalten. Das älteste Formular in der angef. Hamb. K.=O. von 1529.

11 Ueber die Verpflichtung auf die Bekenntnisse s. unt. im folg. B.

12 Auch die Ausnahme, daß in Bremen=Verden bei jeder ferneren Anstellung die Ordination wiederholt wurde, ist seit 1842. fortgefallen, **Ruperti** I. S. 160. Anm. 2. Die Ordination wird also allgemein als eine zwar durch die Vocation veranlaßte und auf Grund derselben ertheilte Mission zur Uebernahme des Pfarramts und zur Verrichtung aller Functionen desselben, aber nicht als eine local oder zeitlich beschränkte, sondern als eine auf das **Pfarramt überhaupt** bezügliche Approbation der Amtstüchtigkeit gefaßt, welche von der nur für die einzelne Pfarrstelle erfolgenden Introduction unterschieden ist, s. **Jacobson**, Stud. u. Krit. a. a. O. S. 292.

13 Dadurch berichtigt sich die Ansicht **Walters**, K.=R. §. 204. Cfr. **Thiele** l. c. p. 58. sq. u. vor Allem **Heppe** u. **Zimmermann** in d. Ztschr. f. K.=R. a. a. O., welche den Anlaß ihrer Untersuchungen aus den in Kurhessen und Hessen gegen die renitenten evangelischen Geistlichen nothwendig gewordenen kirchenregimentlichen Maßregelungen entnommen haben und denen in Consequenz der Ausführungen ob. Anm. 2. in der concreten Frage völlig zuzustimmen ist. Daß ein zur Strafe emeritirter oder removirter Geistlicher in dem Falle, daß er dennoch später wiederum zu einem geistlichen Amte zugelassen werden sollte, zu reordiniren ist, folgt aus der erörterten Bedeutung der Ordination ebenso wie, daß nach bloßer Suspension vom Amte, auch wo sie als Strafmittel vorkommt, nicht dasselbe gelten kann. Ein durch Verzichtleistung aus dem Amte Geschiedener oder ehrenvoll Entlassener wird bei Wieder=

das geistliche Amt zu verwalten. VII. Der Besitz des Amtes wird durch die Einführung[14] erworben, welche von dem Superintendenten, gewöhnlich im Beisein des Patrons oder seines Vertreters, vor versammelter Gemeinde nach der in der Agende bestimmten Form vollzogen wird.

§. 204.

D. Die Erledigung der Aemter*).

1) Durch Entsagung. 2) Ipso jure. 3) Durch Emeritirung.

I. Die Verbindung, welche zwischen dem Geistlichen und seinem Amte besteht, wird als so heilig betrachtet, daß sie nur aus dringenden Gründen[1], und nicht eigenmächtig, sondern nur durch den Kirchenoberen, also bei höheren Aemtern durch den Papst, bei niederen durch den Bischof[2] gelöst werden soll. Dabei wird wesent-

*) Kath. K.=R.: Walter, K.=R. §. 242—244., Phillips, Lb. §. 85—87., K.=R. VII. §. 425—437. (vb. hinsichtlich der Translation und Renunciation der Bischöfe: Dess. K.=R. Bd. V. §. 225. f.), Schulte, K.=R. II. §. 64., Hinschius, K.=R. III. §. 160—165., Vering, K.=R. (2. Aufl.) §. 98., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 127.

anstellung im geistlichen Amte regelmäßig nicht reordinirt. Das läßt sich zwar nicht principiell aus dem Begriffe der Ordination, wohl aber aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit rechtfertigen. Für solche ist hier Raum, da es ja nur auf Gründen der Kirchenordnung beruht, daß die Beglaubigung der vocatio gerade in der feierlichen Form der Ordination erfolge, mithin, wo es sich nur um Wiederholung der schon früher feierlich ertheilten Beglaubigung und Sendung handelt, auch eine minder feierliche Form derselben genügen muß. (Vgl. Jacobson a. a. O. u. Preuß. K.=R. §. 93. a. E., Büff §. 131., Dove, Anm. 13. zu §. 203. der 7. Aufl. d. Lehrbuchs.). Gewiß ist übrigens, daß die katholische Lehre von dem character indelebilis manche Reminiscenzen in der Praxis evangelischer Länder zurückließ, vgl. u. §. 230.

14 Gleichzeitig mit der zu einem liturgischen Acte gestalteten kirchlichen Introduction erfolgt auch in der ev. Kirche die Einweisung in den Besitz der Temporalien, meist unter Mitwirkung der weltlichen Behörde, bez. des Patrons (vgl. Stachow l. c. p. 49.). Vgl. über die Investitur: Mejer §. 177., für Preußen überhaupt Jacobson §. 94., Trusen a. a. O. S. 75. 194. 236. 354. 356. 531., für Kurhessen insbesondere Büff S. 395. f., für Schlesw.-Holstein: Callisen §. 14., Chalybäus a. a. O. S. 93. 140. 153., für Bayern: Günther, Amtshdb. III. S. 307 ff., für Sachsen: V. des Land.-Cons. v. 22. Juni 1875. §. 11. A. K.=Bl. XXIV. S. 496., für Württemb.: angef. V., A. K.=Bl. IV. S. 37. ff., für S.-Weimar: A. K.=Bl. XXVI. S. 421. §. 17., V. v. 6. Sept. 1876. u. das. XXVIII. S. 459., Erl. v. 5. Mai 1879.

1 C. 9. 10. X. de renunc. I. 9. Bened. XIV. de syn. dioec. l. XIII. c. 16. nr. 1—4. — Thomassin., P. II. l. 2. c. 50. sqq.

2 C. 9. X. h. t. Die Capitulationen deutscher Stifter forderten aber, um die päpstliche Collation auszuschließen, oft auch die Genehmigung der Capitel.

lich vorausgesetzt, daß die Entsagung aus freier Entschließung [3] und ohne Bedingung geschehe. In der letzteren Beziehung kamen aber doch in Folge der verweltlichten Natur der Beneficien, insbesondere in den Stiftern, mancherlei Abweichungen vor, zu denen namentlich die Verzichtleistung zu Gunsten eines Dritten (sog. *resignatio in favorem*, oder *resignatio* schlechthin) gehörte [4], deren Zulassung die Päpste als ein vorbehaltenes Recht in Anspruch nahmen. Durch die Canzleiregel *De viginti* oder *De infirmis resignantibus* war indessen verordnet, daß jede Resignation kraftlos sein solle, wenn der Resignant den zwanzigsten Tag, von dem Zeitpunkte des erklärten Consenses an gerechnet, nicht überleben werde, eine Bestimmung, welche auch in deutschen Diöcesen praktisch war, und gegen die derogatorischen Clauseln der römischen Collationen selbst durch kaiserliche Mandate geschützt wurde [5]. Dagegen waren

Capitulation von Hildesheim, Osnabrück, Würzburg, bei Sartori, Geistl. Staatsrecht Bd. I. Th. 2. S. 391. — Nach dem Bayer. Erl. v. 8. April 1852. Z. 10. dürfen von den Bischöfen Resignationen kirchlicher Pfründen nur dann in unbedingter Weise angenommen werden, wenn dadurch das Staatsaerar nicht belastet wird. Dieß ist ausdrücklich aufrecht erhalten durch Min.-Erl. v. 20. Nov. 1873. II. Z. 3. (Zeitschr. f. K.-R. XII. S. 260., vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 83.) Zur Resignation auf Pfründen landesherrlichen Patronats ist hiernach überhaupt Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. Auch bei Privatpatronatspfründen wird die Zustimmung des Patrons erfordert; (s. z. B. für Bayern Min.-E. v. 10. Jan. 1848, Döllinger fortges. Samml. S. 236. und Bisch. Rottenburg. V. v. 2. März 1858. Arch. f. kath. K.-R. II. S. 722. ff.). Nur eine Anzeige an den Staat über die erfolgte und angenommene Resignation wird erfordert in Oesterreich (Ges. v. 7. Mai 1874. §. 11.), Sachsen (Ges. v. 23. Aug. 1876. §. 25.), Oldenburg (Normativ v. 5. April 1831. §. 17.). Eine förmliche Staatsgenehmigung endlich wird für Resignationen der Bischöfe nach französischem Rechte verlangt, Dursy, Staatsk.-R. in Elsaß-Lothringen I. S. 74.

3 C. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X. de his quae vi I. 40.

4 Neller, De statu resignationum ad favorem apud Germanos, in Schmidt, Thes. T. VI. p. 280. sqq. Phillips, K.-R. VII. §. 437. Diese Art des Verzichts wurde seit Johann XXII. (1316—28.) üblich. — Die von P. Cölestin III. 1197. versuchte Resignation in favorem tertii wurde von den Cardinälen zurückgewiesen, Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. I. S. 77., Phillips, K.-R. V. S. 732. Sonst steht das Recht des Papstes, zu verzichten, fest, c. 1. de renunt. in VIto I. 7. (Bonif. VIII.) u. die Cardinäle haben den Verzicht nur entgegenzunehmen, nicht zu genehmigen. Beispiele: Cölestin V. (1294.), Gregor XII. (1415.); nicht aber Gregor VI., der vielmehr 1046. von Heinrich III. abgesetzt worden ist, Jaffé, Monum. Gregor. p. 594. sqq. Vgl. überh. Hinschius, K.-R. I. S. 294. ff., vb. Phillips, K.-R. V. S. 715. ff. vgl. mit I. §. 31.

5 Vgl. die beiden Schreiben des Reichshofraths v. J. 1750. bei Schmidt l. c. p. 325.

einige weitere päpstliche Verfügungen, insbesondere eine Anordnung Gregors XIII.[6], welche die Kraft jeder Resignation von der innerhalb bestimmter Frist erfolgten Publication derselben abhängig machte, in Deutschland nicht angenommen. Gegenwärtig sind aber diese Resignationen, welche zuzulassen schon früher einzelne Capitel verweigerten[7], hier wenigstens nicht mehr üblich, und oft sind sie durch die Staatsgesetzgebung sogar verboten[8]. Andere Arten der bedingten Verzichtleistung waren die *resignatio salvo regressu*[9] und *cum reservatione pensionis*. Von diesen ist die letztere in Ländern, wo kein besonderer Pensionsfonds besteht, noch jetzt statthaft, sobald die allgemeinen Bedingungen der Pensionirung vorliegen, und es geben dann zuweilen die Staatsgesetzgebungen die nähere Bestimmung[10]. Die erstere ist dagegen jetzt völlig unanwendbar[11]. Endlich gehört hierher auch der Tausch[12], der dann für zulässig erklärt ist, wenn er ohne Simonie und unter Genehmigung des Ordinarius geschieht,

6 In der Bulle „Humano vix judicio" vom J. 1585., durch welche eine ähnliche in den Canzleiregeln enthaltene Bestimmung (Reg. canc. de publicandis resignationibus) ersetzt worden ist, weshalb die letztere jetzt in den Canzleiregeln fehlt. Daß die Gregor. Const. in Deutschland nicht praktisch geworden, bezeugt Engel, Coll. univ. jur. can. T. I. L. III. tit. 5. n. 17. sq., was auch von der darauf bezüglichen Const. Benedicts XIV. Ecclesiastica (1746.) gilt. Ebenso verhält es sich mit der Const. Quanta ecclesiae (1568.) von Pius V., Neller l. c. p. 292. sqq.

7 Mainz und Trier, Neller l. c. p. 321. — Die Abschaffung beantragten die Beschlüsse des Emser Congresses.

8 Z. B. früher in Oesterr., Hofdecr. v. 7. Oct. 1782., 6. und. Pat. v. 28. April 1783., Helfert von der Besetzung u. s. w. der Beneficien S. 239. In Bayern nach geltendem Recht: Churfürstl. V. v. 17. Febr. 1803., Silbernagl (2. Aufl.) S. 83.

9 D. h. mit dem Vorbehalte des Wiedereintritts in das aufgegebene Amt.

10 Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 528. f. Ueb. Bayern s. Instr. v. 23. Jan. 1809., Silbernagl a. a. O. In Oesterreich waren sie verboten, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 329. Anm. 17., vb. Helfert S. 237.

11 Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. Die römische Curie ließ auch später noch den Regreß in zwei Fällen zu: wenn bei einem Tausche eines Beneficium der eine Contrahent seine Verbindlichkeit nicht erfüllte (c. 8. X. de rer. perm. III. 19.), oder wenn eine vorbehaltene Pension nicht gezahlt wurde. Der erste Fall war auch in Deutschland praktisch, Neller l. c. p. 323. — Eigenmächtige Resignation salvo regressu oder cum reservatione pensionis würde als simonia confidentialis nach Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. die Excommunicatio latae sententiae Rom. Pontifici reservata (nr. 9.) nach sich ziehen.

12 Jo. a Chokier, Tract. de commutationibus beneficior., Rom. 1700. fol.

und der Kirche zum Heile gereicht[13]. Schließlich ist zu bemerken, daß in einigen Fällen der Verlust der Kirchenämter von Rechtswegen eintritt. Dieses geschieht namentlich, wenn ein *clericus minor* eine Ehe eingeht[14], oder wenn ein Geistlicher in einem Kloster Profeß leistet[15], oder ein unverträgliches Amt annimmt (§. 182.), oder den priesterlichen Ordo nicht erwirbt, welchen das ihm verliehene Pfarramt fordert (§. 181.), oder endlich die Confession wechselt[16]. II. Die Verzichtleistung auf ein geistliches Amt setzt auch nach evangelischem Kirchenrechte die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde voraus[17], und hat, wo sie bei voller Dienstfähigkeit geschieht[18], den Verlust der Rechte des geistlichen Beamtenstandes zur Folge. Anders verhält es sich bei Geistlichen, die wegen Alters oder Krankheit um Versetzung in den Ruhestand oder Emeritirung bitten. Solchen bleiben nicht nur jene Rechte ungeschmälert, sondern sie empfangen auch, wo nicht für diesen Zweck ein besonderer Fonds besteht, aus den Amtseinkünften eine Pension[19], deren Maß gegenwärtig gewöhnlich durch Gesetz regulirt ist[20]. Sobald ein dienstunfähiger Geistlicher der Behörde

13 C. 5. 7. 8. X. de rer. permut. III. 19., c. un. h. t. in VIto III. 10., Clem. un. h. t. III. 5. — Auch der Consens des Patrons wurde für erforderlich gehalten, Urk. v. J. 1511. bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. I. p. 15. So auch jetzt die angef. Rottenb. B.

14 C. 1. 3. 5. X. de cler. conj. III. 3., Declar. ad c. 5. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

15 C. 4. de regular. in VIto III. 14.

16 Hier trat nach deutschem Reichsrechte der geistliche Vorbehalt ein (§. 70.).

17 Vgl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 104—6. §. 523—27. mit den Ergänzungen in Vogts K.-R. Bd. I. Bd. Jacobson, Preuß. K.-R. §. 101. u. Trusen S. 189. 247. 386., für Kurhessen: Büff §. 150., für Schleswig-Holstein: Callisen S. 340. f., Chalybäus S. 208. 210. ff., für Sachsen: Min.-B. v. 9. Oct. 1852., Cod. d. sächs. K.-R. S. 448. Anm. 78., für Bayern: Amtshdb. (v. 1862.) I. S. 51. 327. 700.

18 Verzichte zu Gunsten eines Dritten verbietet z. B. ein Württemb. Min.-Erl. vom 2. Juli 1808., Eisenlohr, Bd. II. S. 135.; unbedingte Erklärung des Verzichtes schreibt ausdrücklich vor die Bayer. Beförder.-O. vom 27. Oct. 1820. §. 34., Günther, Amtshandb. III. S. 274. f.

19 Ueber diese Pension (Leibgeding, vitalitium) s. die Württemb. K.-O. v. 1559. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 240. (vd. Württemb. Vf.-U. v. 1819. §. 47.), welcher K.-O. die Sächs. von 1580. wörtlich folgt, Cod. S. 11.

20 Zuweilen bestimmt sich dasselbe auch durch Vergleich mit dem Nachfolger oder Observanz. In Preußen kommen hier in den verschiedenen Rechtsgebieten vor Allem folgende gesetzliche Bestimmungen in Betracht. 1) Für die älteren Provinzen (mit vorläufigem Ausschluß von Westfalen und Rheinprovinz) wurde durch K.-G. v. 26. Jan. 1880, das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen betr. (K. K.-Bl. XXIX. S. 617. ff., Motive dazu XXVIII. S. 584. ff.)

nicht mit dem Gesuche um Emeritirung entgegenkommt, kann dieselbe nach einem durch eine unzweifelhafte landeskirchliche Uebung

vb. mit St.-G. v. 15. März 1880. (XXIX. S. 616. f.) ein „Pensionsfond der Landeskirche" geschaffen. Die in den einzelnen Provinzen bis dahin bestandenen Pensions- oder Emeritenfonds (s. hierüber Anm. 19. zu §. 204. der 7. Aufl. dieses Lbs.) wurden aufgelöst, ihr gesammtes Vermögen ging mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den allgemeinen Pensionsfond über und bildet für diesen fortan den Reservefond. Insoweit Geistliche kraft Gesetzes oder eigenen Entschlusses nicht in die neue Rechtsordnung eingetreten sind (§. 19. l. c.), verbleibt es bezüglich ihrer bei den früheren gesetzlichen Bestimmungen, namentlich A. L.-R. II. 11. §. 528. 529. (Vgl. hierzu Instruct. z. Ausf. d. K.-G. v. 29. Nov. 1880. A. K.-Bl. XXX. S. 165. ff. vb. B. d. Ev. O.-K.-R. v. 11. März 1881. das. S. 352. f. und Jacobson, Preuß. K.-R. §. 102.). 2) Bis zu der in §. 20. des K.-G. v. 26. Jan. 1880. vorbehaltenen Einführung desselben in den Provinzen Westfalen u. Rheinprovinz gilt daselbst §. 74. der K.-O. v. 5. März 1835, Trusen a. a. O. S. 196. f. 3) Für Hannover s. die Emeritirungsordnung f. d. evang.-luth. K. v. 16. Juli 1873. vb. mit Ausführ.-V. u. Circ.-Rescr. des Landes-Consf. v. 27. Sept. 1873. A. K.-Bl. XXIII. S. 97. 105. 114. Vgl. V.-U. v. 1840. §. 74. und Actenstücke der I. Landessynode, Hannover 1869. S. 12. ff. 4) Für Nassau s. Otto S. 208., für Kurhessen s. Büff §. 169. vb. S. 716. f., für Schleswig-Holstein u. die dort erforderliche Auseinandersetzung mit dem Nachfolger Chalybäus S. 210—221. Für Bayern s. Günther, Amtshdb. I. S. 545. III. S. 274. IV. S. 502. 507. 576. vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 154. ff. Für Sachsen G. v. 8. April 1872., die Emeritirung der ev.-luth. Geistlichen betr. (A. K.-Bl. XXII. S. 21. ff.). Für Württemberg (Staatskasse) Stat. v. 12. März 1878., die Pensionirung der evang. Geistl. betr. (A. K.-Bl. XXVII. S. 302. ff.). Für Hessen K.-G. v. 11. Juli 1879., die Dienstpragmatik für die Geistl. der ev. K. des Großh. betr. §. 33. 34. (A. K.-Bl. XXIX. S. 77.). Für S.-Weimar Regulativ v. 23. Dec. 1874., die Errichtung einer Pensionsanstalt für die ev. Geistl. des Großh. betr. (A. K.-Bl. XXV. S. 657. ff.). Für Oldenburg Ges. v. 29. Jan. 1871. die Emeritirung ev. Pfarrer betr. (A. K.-Bl. XX. S. 258. ff.). vb. Abänderungsgeſ. v. 22. Dec. 1882. (das. XXXII. S. 304.); ferner Ges. f. d. ev. K. des Fürstenth. Birkenfeld v. 20. Dec. 1882., das Diensteinkommen u. die Emeritirung der Geistlichen, sowie die Einrichtung einer Landeskirchencasse betr. Art. 5. ff. (das. S. 299. ff.). Für Braunschweig K.-G. v. 1. Dec. 1882., die Emeritirung und das Ruheeinkommen der Geistl. betr. (A. K.-Bl. XXXII. S. 354. ff.) vb. St.-G. v. 1. Dec. 1882. (das. S. 557. ff.). Für Anhalt K.-G. v. 14. Febr. 1883., Versetzung der Geistl. in den Ruhestand betr. (A. K.-Bl. 1884. S. 113. ff.). Für Schwarzburg-Rudolstadt Ges. v. 20. Dec. 1881, die Pensionsverhältnisse der Geistl. d. Landesk. betr. (A. K. Bl. XXXII. S. 121. ff.). vb. V. v. 31. Dec. 1881. (das. S. 110.). Für Reuß j. L. Ges. v. 27. Oct. 1872., die Pensionirung der Geistl. betr. (A. K.-Bl. XXV. S. 474. ff.). vb. G. v. 9. März 1874., Abänderung deff. betr. (das. S. 464.). Inhaltlich weisen diese Gesetze eine große Verschiedenheit auf sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen der Emeritirung und des Betrags der Pension, als auch namentlich hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für letztere und der etwaigen Inanspruchnahme des Amtsnachfolgers hiefür.

bestätigten Grundsatze anstatt der Beiordnung eines Vicars auch von Amtswegen verfügt werden[21], in welchem Falle jedoch der Recurs an die höhere Behörde vorbehalten bleiben muß. Endlich giebt es particularrechtlich auch eine Anwendung der unfreiwilligen Emeritirung[22] im Gebiete der Disciplin[23].

§. 205.

4) Durch Versetzung.

I. Die Versetzung der Bischöfe geschah nach der älteren Verfassung durch die Provinzialsynoden[1]. Schon im neunten Jahrhunderte wird jedoch auch die päpstliche Zustimmung neben dem Synodalschluß erwähnt[2], und seit dem zwölften Jahrhunderte wurde es stehender Grundsatz, daß die Lösung der geistigen Ehe zwischen dem Bischofe und seiner Kirche nur durch päpstliche Dispensation geschehen dürfe[3]. Dabei waren dringende Gründe, die Einwilligung des Bischofs und die vorausgegangene Postulation des Capitels erforderlich. Später nahmen aber die Päpste das

21 Siehe hierüber die Bestimmungen in den in vor. Anm. angeführten Gesetzen. Doch gilt particularrechtlich zuweilen z. B. in Bremen-Verden eine unfreiwillige Emeritirung als unzulässig. Vgl. auch Büff. a. a. O. §. 169.

22 In Preußen wird von der obersten Kirchenbehörde die unfreiwillige Emeritirung mit der Anweisung einer geringeren Pension als der gesetzlichen der Strafversetzung (A. L.-R. II. 11. §. 531.) substituirt, wo diese wegen höheren Alters oder sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nicht anwendbar zu erachten ist. Cab.-O. v. 27. April 1831., Vogt S. 408., vb. Jacobson, Ztschr. f. K.-R. II. S. 282. f., Prß. K.-R. S. 426. Einen darauf bezüglichen Rechtsfall aus neuester Z. s. in Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 339. ff.

23 Wenn ein Geistlicher convertirt, geht auch nach ev. Kirchenrechte das Amt verloren, ohne daß es eines förmlichen Urtheils bedarf. Die Mecklenburgische Consist.-O. Tit. VI. sagt von einem solchen Falle, der Geistliche solle „sich dadurch seines Amtes selbst entsetzt haben."

1 C. 37. C. VII. qu. 1. (Statut. eccl. ant.) — Thomassin., P. II. 1. 2. c. 60. sqq., Neller, Diss. I. II. de translatione episcopi in Schmidt, Thesaur. T. III. p. 1. sqq.

2 Hincmar. Rem. de translat. episcopor. in Opp. T. II. p. 744. (: „Si autem causa certae necessitatis vel utilitatis exegerit, ut quilibet episcopus de civitate, in qua ordinatus est, ad aliam civitatem transferatur, synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione .... fieri debet."); vel. = et. — Ueber Pseudo-Isidor: Goecke p. 55.

3 Gregor. VII. Dictat. (Jaffé, Mon. Greg. p. 175.): „Quod illi liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare." vgl. mit c. 4. X. de elect. I. 6. (Paschalis II. †1118.) in parte decisa: „Quid super episcoporum translationibus loquar, quae apud vos non auctoritate apostolica sed nutu regio praesumuntur?" C. 1. 2. X. de translat. I. 7. — Vgl. Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. III. S. 257. ff.

Recht in Anspruch, Bischöfe auch ohne ihren Willen, und ohne daß eine Postulation erfolgt war, zu versetzen[4], weshalb die Concilien von Constanz und Basel bestimmten, daß ein Bischof nur aus dringendster Ursache, und nur unter dem, durch Unterschrift der Versetzungsbulle bekundeten Beirathe der Cardinäle solle versetzt werden können[5]. Gegenwärtig würde die Zustimmung des Bischofs[6], und wo das Wahlrecht besteht, die Postulation des Capitels, endlich auch die Genehmigung des weltlichen Regenten erforderlich sein. Die niederen Geistlichen zu versetzen, ist ein Recht des Bischofs[7]. Auch hier bedarf es, abgesehen von den Fällen, wo ein schuldhaftes Verhalten vorliegt, also die Versetzung eine disciplinäre Maßregel ist (s. Cap. IV.), ordnungsmäßig der Zustimmung derjenigen, welche, wie die Pfarrer, einen Titel haben und förmlich investirt sind[8]. II. Das evangelische Kirchenrecht hat

4 Thomassin., l. c. c. 64. n. 7. sqq.

5 Conc. Const. Sess. XXXIX., conc. Bas. Sess. XXIII. c. 3. Vgl. Hübler, Constanzer Reform. S. 70. ff. 220.

6 Benedict. XIV., De synodo dioecesana L. XIII. c. 16. n. 13.

7 C. 5. X. de rerum perm. III. 19.

8 Die römische Auffassung zeigt die Entscheidung der Congr. concilii vom 19. Sept. 1857., Arch. f. kath. K.=R. III. S. 408. ff. Die neueren Entwickelungen haben aber den canonischen Grundsatz zuweilen modificirt. In Frankreich (und in Preußen am linken Rheinufer) ist die Mehrzahl der Curatgeistlichen (die desservants an den Succursalkirchen gegenüber den curés) ad nutum amovibel. Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholique, Paris 1842. p. 510. Dasselbe Verhältniß besteht in Belgien. Die Curie hat vorläufig den bestehenden Zustand aufrecht erhalten. Vd. auch: Traité des curés amovibles in den Anal. jur. Pont. II. p. 1609. sqq., H. Raimund, Einige Entscheidungen der röm. Congregationen über parochi amovibiles, angef. Arch. XXI. S. 423. ff., H. Pricotte, Ueb. die Amovibilität der sog. desservants, das. XXII. S. 54. ff. — Die Erzbisch. Freib. V. v. 30. Nov. 1861. §. 15. (angef. Arch. VII. S. 130.) spricht aus, daß der Pfründner das jus in re an der Pfründe wider seinen Willen nur durch ein canonisches Urtheil verlieren kann. Gegen die von manchen preußischen Bischöfen geübte Praxis, Pfarreien bloß ad nutum zu verleihen, wandte sich das Ges. v. 11. Mai 1873. mit der Bestimmung, daß jedes Pfarramt innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung an „dauernd", also nicht mit ad nutum amovibeln Geistlichen zu besetzen ist (§. 18.). Nach §. 19. bezieht sich diese Bestimmung auch auf die Succursalpfarreien des französischen Rechts. Zur zwangsweisen Durchführung ist Geldstrafe und Temporaliensperre anheim gegeben. Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Cultusministers zulässig. (Vgl. Hinschius, Comment. zu den Maigesetzen von 1873. S. 137. 140. 142. f.) Nach Nov. v. 11. Juli 1883. Art. 1. sind aber Anzeigepflicht der geistlichen Oberen und Einspruchsrecht des Staates für die Uebertragung von

in Betreff der Pfarrgeistlichen denselben Grundsatz anzuerkennen. Das amtliche Verhältniß eines Pfarrers ist nicht mit jenem der bürgerlichen Beamten zu vergleichen, und enggeknüpfte Bande der Liebe und des Vertrauens sollen nicht mit büreaukratischer Willkür zerrissen werden, während andererseits das Recht der Kirchenbehörde, unter außerordentlichen Umständen einen Geistlichen auch wider seinen Wunsch zu versetzen, nicht bestritten werden kann[9]. Die Anwendung der Versetzung als Mittel der Disciplin wird im folg. Cap. erwähnt werden.

Drittes Capitel (Buch IV. Cap. IV.).

Die kirchliche Gerichtsbarkeit*).

Erster Abschnitt.

Die streitige Gerichtsbarkeit.

A. Die katholische Kirche.

§. 206.

I. Umfang**).

1) Geschichtliche Einleitung.

I. Die Schrift weist die Christen an, nicht unter einander vor dem weltlichen Richter zu hadern, sondern sich in Liebe zu ver-

*) D. Bouix, Tract. de judiciis ecclesiasticis, Par. 1855. 2 Voll. Vb. die Lit. in Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 359. Anm. *).

**) Thomassin., P. II. l. 3. c. 101. sqq., Alteserra, Ecclesiasticae jurisdictionis vindiciae, Aurel. et Paris. 1703. 4., Fr. Florens, Tractatus de jurisd. eccl. ad Grat. C. XI. qu. 1. (Opp. II. p. 1. sqq.), Henr. Mich. Hebenstreit, Historia jurisdictionis ecclesiasticae ex legibus utriusque codicis illustrata, Diss. I—III., Lips. 1773—78. 4., Bruno Schilling, De origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus, Lips. 1825. 4., C. F. A. Jungk, De originibus et progressu episcopalis judicii in causis civilibus laicorum usque ad Justinianum, Berol. 1832., Steph. Turk, De jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu. Monast. 1832., Rich. Guil. Dove, De juris-

Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, aufgehoben. S. auch ob. §. 181. Anm. 32. a. E.

9 Eine Uebersicht über die Uebung der einzelnen Landeskirchen s. in dem A. K.-Bl. Bd. II. S. 536. f. vb. mit den Nachweisungen ob. Anm. 20. §. 204. Eine Darmst. V. v. 26. Jan. 1856. s. A. K.-Bl. Bd. V. S. 483., vgl. Friedberg a. a. O. §. 130. Anm. 1. S. auch J. H. Böhmer, J. E. P. l. I. t. VII. §. 23. sqq., Büff §. 151.

gleichen[1]. Danach waren es naturgemäß die geistlichen Vorsteher der Gemeinden, welche in Zweifelsfällen entschieden. Gemäß dem Entwickelungsgange der Kirche wurden also nach der Ausbildung der Verfassung Streitigkeiten durch die Bischöfe geschlichtet[2], wofür, wie in so vielen anderen Beziehungen, die jüdischen Verhältnisse das Vorbild gaben[3]. So lange jedoch die Kirche im Staate nicht anerkannt war, fiel diese Thätigkeit der Bischöfe nur unter den Gesichtspunkt der Disciplin, und erst unter Constantin d. Gr. trat sie in das Gebiet des Rechts, indem die Macht der apostolischen Vorschrift und die Verbindlichkeit der bischöflichen Schiedssprüche anerkannt und verordnet wurde, daß es den Parteien gestattet sein solle, auch dann zur Anrufung des bischöflichen Gerichts sich zu vereinigen, wenn bereits von ihnen der weltliche Richter angegangen, und vor diesem die Verhandlung begonnen worden sei[4]. Hierbei blieb jedoch der Kaiser nicht stehen, sondern er bestimmte weiter,

dictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1865., Casp. Riffel, Verh. zw. K. u. Staat, Thl. I. (Mainz 1836.) S. 231. ff., W. Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker, Mainz 1856. Cap. 1—3., Rud. Sohm, Die geistl. Gerichtsb. im fränk. Reich, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 193. ff., Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. reg. jud. p. 113. sqq., 140. sqq. — Walter, K.-R. §. 181—184., Phillips, Lb. §. 175—179., Schulte, K.-R. II. §. 82. f., Permaneder, K.-R. §. 295—297. (das. §. 295. Anm. *) auch Nachweisgn. der älteren Lit.), Mejer, (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. V. S. 110. ff. u. d. A.: Gerichtsbarkeit, Löning, Gesch. d. K.-Rs. I. S. 289—304. II. S. 507—515., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 180., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 100. und die dort angef. neuere franz. Literatur.

1 1. Cor. VI. 1. ff.

2 Ueber Cyprian s. Jungk l. c. p. 12. sq. Ueber die schiedsrichterliche Thätigkeit der Bischöfe s. Löning I. S. 260. f.

3 Josephus Antiquit. L. XIV. c. 10. §. 17. (ed. Oberthür).

4 Sozomenus, Hist. eccl. l. I. c. 9. (: „τῶν δὲ ἐπισκόπων ἐπικαλεῖσθαι τὴν κρίσιν ἐπιέτρεψε τοῖς δικαζομένοις, ἢν βούλωνται τοὺς πολιτικοὺς ἄρχοντας παραιτεῖσθαι· κυρίαν δὲ εἶναι τὴν αὐτῶν ψῆφον, καὶ κρείττω τῆς τῶν ἄλλων δικαστῶν, ὡσανεὶ παρὰ τοῦ βασιλέως ἐξενεχθεῖσαν· εἰς ἔργον δὲ τὰ κρινόμενα ἄγειν τοὺς ἄρχοντας, καὶ τοὺς διακονουμένους αὐτοῖς στρατιώτας“). Die hier in Bezug genommene Constitution Constantins steht als c. 17. in der von Sirmond herausgegebenen Appendix Cod. Theod. (: „Judex pro sua solicitudine observare debebit, ut si ad episcopale judicium provocetur, silentium accommodetur. Et si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud judicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud judicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur quicquid ab his fuerit judicatum, ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum auditorium et arbitrium suum enunciet. Judex enim praesentis causae integre habere debet arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet. Dat. IX. Kal. Jul. Constant., Licin. Aug. et Crispo Caes. Coss. 321.“) Vgl. dazu Haenel in s. Anm. 5. angef. Ausgabe der von Sirmond edirten 18 Constitutionen col. 431. u. col. 475. not. t.

es solle, selbst wenn nur eine Partei auf das bischöfliche Gericht provocire, die Sache an dieses abgegeben und sein Spruch für unumstößlich gehalten und von jedem Richter vollzogen werden[5]. Später wurde aber durch die Gesetzgebung die bischöfliche Autorität in dieser Beziehung auf das Maß der von den Parteien in freiem Compromiß angerufenen schiedsrichterlichen Gewalt wieder zurückgeführt[6], und allmählich ist im Abendlande die Ausübung der

5 Die hierher gehörige Constitution (: „Imp. Constantinus A. Ablavio Pf. P. (Religionis est, clementiam . .) . . . . Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis vel decursis temporum curriculis, sive quum negotium peroratur, sive quum jam coeperit promi sententia, judicium elegit sacrosanctae legis antistitis, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. Multa enim, quae in judicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae ecclesiae auctoritas. . . . . . . Dat. III. Non. Maj. Const." [331.]) ist zuerst von Cujas als c. l. eines (nur angeblichen) Titels De episcopali judicio XVI. 11., dann von Sirmond in der Appendix codicis Theodosiani, Paris. 1631. (c. 1.) herausgegeben. (XVIII. Constitutiones quas Jacobus Sirmondus ex codd. Lugd. atque Anitiensi Parisiis anno 1631. divulgavit, ed. Gust. Hänel, Bonn. 1844.) Seit Gothofredus (vgl. dessen Anm. im Cod. Theod. l. c.) wurde sie fast allgemein, namentlich auch von Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 131. 136. für unächt gehalten; vertheidigt wurde sie nur von wenigen, u. a. von Alteserra l. c. l. I. c. 7. und in der Abhandl.: Constitutio Constantini de Episcopali jud. vindicata, Tolos. 1672. 4., von Le Gendre, Episcopale judicium adversus calumnias Jac. Gothofredi acerrime defensum, Paris. 1690. 4. und in Meerman, Thes. jur. civ. et can. T. III. p. 333. sqq., und dem oben angef. Jungk, zuletzt am gründlichsten und überzeugend von Hänel (De constitutionibus, quas Jac. Sirmondus Paris. A. MDCXXXI. edidit, Lips. 1840. und danach in der Einleitung zu der oben erwähnten Ausgabe, bes. col. 433. sqq.). Vgl. auch Puchta, Institutionen (6. Ausg.) Bd. I. S. 518., der sich ebenfalls für die Aechtheit entscheidet, Dove l. c. p. 7. sqq., Maassen, Gesch. der Quellen I. S. 794., Löning I. S. 290. ff.

6 C. 7. Cod. Just. de ep. aud. I. 4. (: „Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius in civili duntaxat negotio more arbitri sponte residentis judicium. Quod his obesse non poterit nec debebit, quos ad praedicti cognitoris examen coactos potius adfuisse (conventos potius absuisse: Vulg.) quam sponte venisse constiterit. Dat. VI. Kal. Aug. Mediol. Honor. Aug. IV. et Eutychiano Coss. [398.]") Diese Entscheidung, in welcher die derogatorische Eigenschaft nur schwer zu verkennen ist (a. M.: Eichhorn Bd. II. S. 131.), wurde bestätigt in einer Novelle Valentinians (Nov. Val. im Cod. Theod. ed. Gothofr. tit. XII. [Novell. const. Theod. II., Val. III. ct. ed. G. Haenel, Nov. Val. III. tit. XXXIV. col. 244 sqq.]: „De episcopali judicio diversorum saepe causatio est. Ne ulterius querela procedat, necesse est praesenti lege sanciri. Itaque quum

letzteren ganz abgekommen, so daß sich weder unter den Merowingern noch unter Karl dem Großen Spuren derselben zeigen. II. Andererseits erkannten auch die Constitutionen der Kaiser nach Constantin an, daß in kirchlichen Sachen den Bischöfen das Recht der Entscheidung gebühre[7]. Dagegen im fränkischen Reich genoß zwar die Kirche volle Freiheit, das von ihr in kirchlichen Sachen ausgebildete Recht im geistlichen Gericht zur Geltung zu bringen, allein es war dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch das weltliche Gericht jeden Rechtsstreit seiner Entscheidung unterwarf, in welchem die streitigen kirchlichen Befugnisse sich unter einen Gesichtspunkt bringen ließen, unter welchem sich aus dem weltlichen Rechte eine Entscheidungsnorm entnehmen ließ[8]. Ebenso wie im römischen gab es im fränkischen Rechte noch keine die weltliche Gerichtsbarkeit ausschließende geistliche Ehegerichtsbarkeit[9].

inter clericos jurgium vertitur, et ipsis litigatoribus convenit, habeat episcopus licentiam judicandi, praeeunte tamen vinculo compromissi. Quod et laicis, si consentiant, auctoritas nostra permittit. Aliter eos judices esse non patimur, nisi voluntas jurgantium interposita . . . condicione praecedat, quoniam constat episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis . . . . . praeter religionem posse cognoscere. Si ambo ejusdem officii litigatores nolint vel alteruter, agant publicis legibus et jure communi. Sin vero petitor laicus, ... cujuslibet loci clericum adversarium suum, si id magis eligat, per auctoritatem legitimam in publico judicio respondere compellat" [452.]). — Ueber die Inappellabilität der bischöflichen Schiedssprüche, die nur gemeines Recht ist, eben so wie die Vollstreckung durch die ordentlichen Richter den späteren Grundsätzen über das Compromiß entspricht: c. 8. C. J. h. t. vgl. mit c. 18. der angef. Appendix Cod. Theod. — Ueb. Augustinus s. Phillips, Lb. §. 175. Anm. 10. — Ueber den Rechtszustand unter den Merowingern s. Löning II. S. 507. f.

7 Vgl. c. 1. Theod. Cod. de relig. XVI. 11., Nov. Val. cit.

8 Dieß hat Sohm a. a. O. S. 234. ff. erwiesen. So ist z. B. schon in fränkischer Zeit das geistliche Gericht thätig, Diöcesanstreitigkeiten oder den Streit um geistliche Regierungsrechte eines Bischofs über ein Kloster, um Vindication einer Kirche, eines Zehntrechts zu entscheiden. Eben so bilden aber der Diöcesanstreit, der Streit um bischöfliche Rechte über ein Kloster, die Vindication einer Kirche, eines Zehntrechts, die Entsetzung der Geistlichen von ihrer Kirche, ja selbst die Befugniß, an Festtagen Messe in einer Kirche zu halten, den Gegenstand für die Cognition des weltlichen Gerichts (Königsgerichts, Volksgerichts). Ueber den berühmten Diöcesanstreit von Siena und Arezzo s. Bethmann-Hollweg, Der germ.-romanische Civ.-Proc. im M.-A. Bd. I. (Bonn 1868.) S. 537. ff.

9 Vgl. jetzt Sohm a. a. O. S. 242. ff., durch welchen die Darstellung bei Dove l. c. p. 23. sqq. berichtigt ist. Die Canones wirken nur durch Vermittelung der weltlichen Gesetzgebung auf das weltliche Eherecht ein. Der

In Testamentssachen[10], welche ebenfalls der weltlichen Gerichtsbarkeit im Frankenreiche unterworfen waren, erhob die Kirche im neunten Jahrhundert den Anspruch, wenigstens im Falle von Verfügungen zu ihren Gunsten selbst zu Gericht zu sitzen[11]. In der Reaction gegen die fränkische Gerichtsverfassung suchte die Kirche ferner nicht allein den Zustand zu beseitigen, wonach auch in geistlichen Sachen ihr Gericht keine den weltlichen Richter ausschließende Gerichtsbarkeit besaß[12], sondern es bekundet sich auch bereits das Streben, für die geistliche Gerichtsbarkeit selbst in rein bürgerlichen Sachen einen viel weiteren Umfang zu gewinnen. So nahm Benedictus Levita die bereits erwähnte Constitution Constantins d. Gr. mit einer erdichteten Bestätigung Karls d. Gr. in seine Canonensammlung auf[13], und bahnte ihr dadurch den Weg in die Rechtssammlungen und für eine freilich spätere Zeit auch in das Leben. In dem Zeitraum, in welchem sich nach Auflösung der karolingischen Ordnungen die geistliche Universal-

Bischof schreitet im Sendgericht mit geistlicher Strafe gegen die Uebertreter der kirchlichen Ehegesetze ein, aber die peinliche Bestrafung z. B. wegen Incests, Ehebruchs erfordert weltliches Gerichtsverfahren, in welcher Gestalt der weltliche Arm seine Hülfe bethätigt. Das Sendgericht erkennt auf Auflösung von Ehen, aber in L. Alam. Hloth. XXXIX. u. Baj. VII. 2. (Mon. Germ. T. XV. p. 58. 297.) heißt es: „a loci judicibus separentur", womit nach Sohm S. 243. nur das weltliche Gericht gemeint sein kann, worin ihm wegen L. Baj. XVI. 4. beizustimmen ist. Noch in karolingischer Zeit, nach Ausbildung des Ehescheidungsrechts der fränkischen Kirche ist auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Gatten volksgerichtliches Ehescheidungsverfahren nachweisbar.

10 Sohm a. a. O. S. 196. ff. vgl. mit Dove l. c. p. 28. sqq.

11 Sohm S. 198. f. Vgl. Bened. Lev. Add. III. c. 87. (conc. Mog.), c. 6. X. de test. III. 26.

12 Ueber die Stellung des Hincmar von Rheims in dieser Reaction s. Sohm S. 198. 229. f. 241.

13 Stückweise findet sich diese Constitution schon in der Coll. XV. Capp. des Florus von Lyon (855.) bei D'Achery Spicil. T. I. p. 597., der Synode von Valence (855.) nach c. 23., und bei Regino II. 116. zum großen Theile in dem, dem Ivo v. Chartres zugeschriebenen Decrete (XVI. c. 312.), mit dem gefälschten Eingange bei Benedict II. c. 336. sq., aus dem sie unter dem Namen des Theodosius in die Sammlung des Anselm v. Lucca (III. 108.) und in Gratian c. 35—37. C. XI. qu. 1. übergegangen ist, der sich ausdrücklich auf die angebliche kaiserliche Bestätigung beruft. Als auf ein Gesetz des Theodosius bezieht sich auf sie Innocenz III. in c. 13. X. de judic. II. 1. Vgl. Haenel ad const. cit., Dove p. 15. sqq. Auch der Augustiner Klenkok beruft sich auf die angebliche Sanction Karls gegen Ssp. I. 3. §. 3., s. Homeyer, Joh. Klenkok wider d. Ssp., Berl. 1855. (Abhdlgn. d. Acad. d. W. Hist. Cl. S. 389. f.).

monarchie herausbildete, gestattete das veränderte Verhältniß der Gewalten der Kirche, ihre die Competenz des weltlichen Gerichts ausschließende Gerichtsbarkeit überhaupt allmählich weiter auszubilden, eine Entwickelung, welche jedoch erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, besonders unter dem Einfluß der Regierung Alexanders III., ihren Abschluß gefunden hat[14]. Die Kirche übte nun ausschließende Gerichtsbarkeit nicht nur in den eigentlichen kirchlichen Sachen (*causae mere spirituales*), wohin seit der Ausbildung der Lehre von der Sacramentsnatur der Ehe auch die Ehesachen gehörten, sondern auch über die Gegenstände, welche bloß eine geistliche Beziehung haben[15] oder bei denen die sittliche Aufgabe oder das Interesse der Kirche betheiligt ist, wie in Testamentssachen. Ferner wurden im Mittelalter weltliche Verbindlichkeiten, wenn sie durch den Eid bestärkt waren, unter das Gericht der Kirche gezogen[16], und schließlich nahmen die Päpste nicht nur für die Kirche Devolution der Gerichtsbarkeit für den Fall einer Justizverweigerung Seitens der weltlichen Gerichte[17], sondern auch das Recht in Anspruch[18], jede Sache vor ihr Forum zu ziehen, sobald in ihr ein Moment der Sünde obwalte und dagegen die Hülfe des geistlichen Richters durch die Denunciation gesucht werde. III. Neben der sachlichen Jurisdiction der Kirche bildet sich, seit die Geistlichkeit sich zu einem Kreise mit eigenthümlichen Lebensbeziehungen gestaltet hatte, auch eine Gerichtsbarkeit

14 Um die Mitte des 12. Jahrh. war der Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit besonders in Italien noch ein beschränkter, Schulte, Z. Gesch. d. Lit. üb. das Decret Gratians, 1. Beitr. (Wien 1870.) S. 22. Den Weg, auf welchem die Kirche ihre Ansprüche durchsetzte, zeigt aber schon das Sendrecht der Mainwenden, Ztschr. IV. S. 161. f., welches von dem weltlichen Beamten Vollstreckung des geistlichen Urtheils (nicht Verfahren im weltlichen Gericht) fordert und den unwillfährigen öffentlichen Beamten mit dem Bann bedroht.

15 Vgl. z. B. c. 3. X. de jud. II. 1. (Alex. III.), welches den Gesichtspunkt aufstellt, daß eine causa, die (wie die Patronatsachen) „ita conjuncta est et connexa spiritualibus causis“, „non nisi ecclesiastico judicio valeat definiri, [et apud ecclesiasticum judicem solummodo terminari].“

16 C. 13. X. de judic. II. 1. (Innoc. III.), c. 3. de foro comp. in VIto II. 2. (Bonif. VIII.).

17 C. 6. (Alex. III.) 10. (Innoc. III.) X. de foro comp. II. 2., Dove p. 72. sq., Friedberg p. 118. sq.

18 C. 13. X. de judic. (Innoc. III. 1204.). Ueber die Geschichte dieser Decretale s. Dove p. 122. sqq., welcher den Zusammenhang mit den „Capitula de interceptionibus Clericorum adversus jurisdictionem D. Regis“ nachgewiesen hat, welche die Antwort Philipp Augusts und der französischen Barone enthalten. Vgl. übrigens auch Phillips, K.-R. Bd. III. §. 129.

der Kirche in subjectiver Begründung. Daß ein Cleriker den andern nicht vor dem weltlichen Richter belangen könne, wurde schon im vierten Jahrhunderte von einzelnen Synoden ausgesprochen[19], und im fünften war dieses die allgemeine kirchliche Regel[20], während das bürgerliche Recht auch hier, wenigstens unter Valentinian III., um den weltlichen Richter auszuschließen, ein Compromiß erforderte, das freilich die Kirche bei ihren Geistlichen disciplinarisch zu erzwingen in der Lage war. Für Laien aber bestand in dieser Beziehung kein Zwang, bis Justinian (ebenso bei Klagen der Laien gegen Geistliche, wie dieser unter einander,) den Clerikern den privilegirten Gerichtsstand vor den Bischöfen, den Bischöfen aber vor ihren geistlichen Oberen gewährte[21]. — Im Frankenreiche war es den Geistlichen gleichfalls durch die Synoden verboten[22], einander vor den weltlichen Richter zu ziehen. Unterwarf sich aber der beklagte Geistliche dem Spruche des bischöflichen Gerichts nicht, so war die Verhandlung und Urtheil im weltlichen Gericht erforderlich[23]. Für Klagen der Laien gegen Geistliche verlangten die Synoden[24], daß beide Theile die Sache zunächst

19 Conc. Carth. III. (397.) c. 9. in c. 43. C. XI. qu. 1.

20 Conc. Chalc. (451.) c. 9. in c. 46. C. cit. — Die Anm. 6. angeführte Novelle Valentinians beschränkte aber auch für sie die kirchliche Gerichtsbarkeit auf den Fall des Compromisses. Vgl. indessen noch die Interpretatio bei Haenel l. c. col. 254., wonach bereits Majorian diese Beschränkung hinsichtlich der Cleriker wieder zurückgenommen hat. Gemeint ist Nov. Majoriani tit. XI. de episcop. jud., von der aber in der westgothischen Bearbeitung dieß Stück ausgelassen ist.

21 Nov. 79., Nov. 83. pr., Nov. 123. c. 8. 21. 22. — Eine Anwendung enthalten c. 15. 16. C. XI. qu. 1. (Pelag.).

22 Conc. Autissiodor. (578.) c. 35., Matisc. I. (581.) c. 8., II. (585.) c. 10., Statut. Rhispac. (799.) c. 3., M. G. T. III. p. 77. Wer mit dem Ausspruche seines Bischofs nicht zufrieden war, sollte an das Provinzialconcil recurriren, s. die Nachweisungen bei Dove p. 32. not. 4. — Den Geistlichen war überhaupt verboten, ohne Genehmigung des Bischofs das weltliche Forum anzugehen, conc. Andeg. (453.) c. 1., Venet. (465.) c. 9. Vgl. überh. Dove l. c. §. 3., Rettberg, K.-G. II. S. 639. ff., Waitz, Vf.-Gesch. II. (2. Aufl.) S. 466., IV. S. 371. f. 374. vb. S. 402. f., Löning II. S. 508. ff.

23 Sohm S. 200. ff. Das sog. Cap. Kar. M. (789.) [c. 28.] ist kein weltliches Gesetz, sondern eine bloße Admonition; auch das cap. Francof. (794.) c. 30. enthält nach Sohm S. 202. f. nur einen Concilienschluß. Jedenfalls entspricht die gerichtliche Praxis (das. S. 206. f.) auch in karolingischer Zeit dem angegebenen Verhalt. — Auch Bischöfe und Aebte haben ihren Gerichtsstand an sich vor dem Volksgericht, doch konnte durch königlichen Befehl die Sache an das Königsgericht gezogen werden, Cap. Aquisgr. (812.) c. 2., M. G. T. III. p. 174., Sohm S. 207. ff., vb. Waitz IV. S. 374. f. 409. 415.

24 Conc. Aurel. III. (538.) c. 32., IV. (541.) c. 20., Antissiod. (578.)

zur Verhandlung im geistlichen Gericht brächten, damit der Bischof sie beizulegen im Stande sei, und dem zuletzt von der fünften Pariser Synode ausgesprochenen Begehren hat Chlothar II. durch sein Edict vom J. 614.[25] soweit entsprochen, daß er in *causae civiles*[26] den weltlichen Richtern verbot, die Geistlichen, ohne daß der Bischof zur gütlichen Ausgleichung des Streites Gelegenheit gehabt, dem weltlichen Gerichtszwang und Urtheil zu unterwerfen[27], während es dabei belassen wurde, daß im Falle eines mit Erlaubniß der geistlichen Oberen eingegangenen Compromisses der Geistliche vor das weltliche Gericht folgen könne[28], und während Verfahren und Urtheil im weltlichen Gericht folgte, wenn der Spruch des Bischofs nicht beide Theile befriedigt hat. Dabei ist es auch in karolingischer Zeit geblieben, und wenn auch neben dem Grafen und den Laienurtheilern der Bischof mit seinem Clerus im öffentlichen Gericht vertreten ist, so erscheinen sie hier nur als Gerichtsgenossen kraft weltlichen Rechtes[29]. Endlich stand im

c. 43., Matisc. I. (581.) c. 7., Matisc. II. (585.) c. 9. 10., Rem. (630.) c. 6.

25 Conc. Paris. V. c. 4. und die beschränkende Bestätigung desselben in Chlothar. II. Edict. c. 4. (614.), M. G. T. III. p. 14. Auf dieß Edict, hinsichtlich dessen auch Sohms Ausführung nicht alle Zweifel gehoben hat, wird u. §. 212. näher einzugehen sein. Die hier vorzüglich in Frage kommenden Worte: „Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat," sind jedoch klar. Das „per se" entspricht dem „praetermisso pontifice", „absque voluntate episcopi", „inscio episcopo", „extra discussionem episcopi" der Synoden; die letztere Wendung weist am deutlichsten auf die Verhandlung im geistlichen Gericht; „distringere et damnare", von Sohm ungenau mit „strafen und schädigen" wiedergegeben, heißt „kraft der Richtergewalt zwingen, bewältigen" (darum auch distringere = bannire) „und verurtheilen" (damnare = condemnare) Dove p. 44., Waitz II. S. 489. (2. Aufl.), Löning II. S. 511. ff. Vgl. unt. §. 212. Anm. 17.

26 Das sind Civilsachen im Gegensatz nicht der causae ecclesiasticae, sondern der criminalia negotia, Dove p. 42. not. 6. (gegen Rettberg, K.-G. I. S. 294. Anm. 10.), auch Sohm S. 210. Daß freilich alle Klagen um Geldschuld, auch diejenigen, die auf Composition gehen, hierher gehören, ergiebt sich daraus, daß sie nicht criminalia negotia, peinliche Sachen, sind, vielmehr nur ein Vermögensrecht verfolgen.

27 Vgl. überhaupt Sohm S. 209. ff.

28 S. schon conc. Aurel. IV. (541.) c. 20. Sohm S. 218.

29 Daß dadurch nicht das weltliche Gericht zu einem gemischten Gerichte wird, wie bisher angenommen wurde (z. B. Dove p. 34. sqq., Waitz IV. S. 374. f.), hat Sohm S. 218. ff. dargethan. Urkundliche Belege für jenes Erscheinen, das dem Bischof durch cap. Francof. (794.) c. 30., M. G. T. III. p. 74. sogar zur Pflicht gemacht ist, das. und in den Freisingischen Urkunden

fränkischen Reich fest, daß die königliche Macht im einzelnen Fall die geistlichen Privilegien, selbst das Vogtprivileg der Bischöfe, außer Kraft setzen konnte. Hier knüpfte die Reaction der Kirche an[30], als letztere unter den Nachfolgern Karls des Großen, was ihr die Zugeständnisse der Staatsgewalt gewährt hatten, nur als ihr eigenes göttliches Recht behauptete; und mit der Gestaltung der Kirche zu einem selbstständigen Reiche, griff dann die in den falschen Decretalen unendlich oft wiederholte, auch durch die germanischen Grundsätze geförderte Regel ein, daß ein Cleriker nur von einem Cleriker gerichtet werden könne. Nun wurde also der befreite Gerichtsstand der Geistlichen, der bei Gratian noch nicht als allgemeine Einrichtung ausgebildet erscheint[31], und zwar unter ausdrücklicher Bestätigung durch die kaiserliche Gewalt, eine all-

bei Meichelbeck in großer Zahl. (Das angebliche c. 17. des Cap. Kar. M. (769.), M. G. T. III. p. 34., ist nur der von einem Abschreiber angehängte angef. Pariser Synodalschluß.) Daß wenn Bischöfe und Grafen als königl. missi Ding halten (s. z. B. Sohm, Altdeutsche Gerichtsverfssg. I. Weim. 1871. S. 494.), dieß nicht als gemischtes Gericht gelten kann, leuchtet ein. So wurde im J. 829. ein Proceß zwischen den Mönchen des Klosters Farfa und der römischen Kirche durch kaiserliche missi, einen Bischof und einen Comes entschieden, während, wenn im J. 998. in Rom Kaiser und Papst in einem Proceß der Presbyter von S. Eustachius wider das genannte Kloster wegen Herausgabe von Kirchen ein gemeinschaftliches Gericht ernennen, dieß mit der eigenthümlichen Gestaltung der Verhältnisse Roms unter den Ottonen zusammenhängt, s. Galletti, Del primicero della S. S. apostolica (Rom. 1765.) p. 183. 219., vgl. Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom Bd. III. (2. Aufl., Stuttg. 1870.) S. 452. ff. — Eine Parallele zu den von Sohm nachgewiesenen Verhältnissen im Frankenreiche bietet England dar, wo erst Wilhelm der Eroberer die Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirte, der sie bis dahin grundsätzlich unterworfen waren, s. Phillips, Engl. Rechtsgesch. Bd. I. S. 106. f., Bd. II. S. 68., vb. Gneist, Gesch. des engl. Verwaltungsr. 2. Aufl. Berl. 1866. S. 95. 207. f. 213. f. — Ueber das Cap. Langob. (803. nach Pertz) c. 12., M. G. T. III. p. 110., (oder richtiger nach Boretius, Cap. S. 113. ff.: Cap. Mant. II. [787.] c. 1.) s. Sohm S. 216. f. 223. ff. Es befreite seinem ursprünglichen Sinne nach in Italien die Cleriker von der Pflicht, persönlich im weltlichen Gericht Recht zu geben, während im übrigen Frankenreich nur Bischöfe und Aebte sich durch ihren Vogt vertreten lassen durften. Bereits die Expositio des liber Papiensis bezieht freilich die Stelle auf den Gegensatz persönlicher und dinglicher Klagen, Mon. Germ. Legg. T. IV. p. 505. und berührt damit eine Unterscheidung, welche in der Reaction der bürgerlichen Gewalt gegen die geistliche Gerichtsbarkeit (§. 208.) von Bedeutung war.

30 Sohm, Ztschr. IX. S. 227. ff.

31 Cfr. Dove p. 77. sq. — Im J. 1026. oder 1027. wurde ein dinglicher Rechtsstreit zwischen zwei Bischöfen vor dem Grafengerichte verhandelt, Lappenberg, Hamb. Urk. S. 65.

gemeine Einrichtung[32]. IV. Die Kirche, als die Anstalt der Liebe, hat von jeher den Mühseligen und Beladenen ihre besondere Sorgfalt zugewendet; namentlich war es im fünften Jahrhunderte in Afrika üblich, daß für die Armen von den Bischöfen eigene Defensoren bestellt wurden[33]. Auch die fränkischen Synoden[34] machten den Bischöfen den Schutz der Armen, Wittwen und Waisen zur besonderen Pflicht, und ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Capitularien[35]. Später nahm aber die Kirche die Rechtspflege über jene Personen überhaupt in Anspruch, und diese wird in den Decretalen des dreizehnten Jahrhunderts als begründet vorausgesetzt.

§. 207.

2) Der Standpunkt des canonischen Rechts.

I. Nach dem canonischen Rechte hat die Kirche zuvörderst in allen Sachen, in denen die Sacramente, die Lehre, der Cultus und die Disciplin in Frage kommen (*causae mere spirituales*), ausschließlich das Recht der Entscheidung. Diese sind jedoch ihrer Natur nach nicht Gegenstand gerichtlichen Verfahrens, mit alleiniger Ausnahme der Ehesachen[1], in denen die Kirche, auf der Grundlage der Lehre von dem Ehesacramente, für sich eine wahre Gerichtsbarkeit anspricht. Hiermit ist aber der Begriff der kirchlichen Sachen nicht beschlossen, sondern das Recht weist unter dieser Kategorie (als *causae ecclesiasticae spiritualibus connexae s. ex pure spiritualibus dependentes*) auch die Streitigkeiten über die Vollziehung der Gelübde, über Verlöbnisse, über das Begräbniß[2] und die an dieses sich knüpfenden rechtlichen Fragen, über die Beneficien[3] und deren Verleihung, Errichtung, Veränderung und Theilung, über Parochialrechte, über das Patronatrecht[4], die

32 Auth. Frid. Statuimus (1220.) zu c. 33. C. de epp. et cler. I. 3., Dove p. 80. sq., Friedberg p. 140. sqq.

33 Conc. Carth. V. (401.) c. 9. in c. 10. C. XXIII. qu. 3. Cfr. Dove §. 4.

34 Conc. Turon. II. (567.) c. 26., Matisc. II. (585.) c. 12. Für die Freigelassenen nahm die Kirche sogar die geistliche Gerichtsbarkeit in Anspruch, obwohl ohne Erfolg, Sohm S. 222. f.

35 Cap. Mant. (781.) c. 1., M. G. T. III. p. 40.

1 Von diesen und den Verlöbnissen s. unten. Vgl. Dove p. 84. sq. vb. p. 144., Friedberg p. 120. sqq.

2 Tit. X. de sepulturis III. 28.

3 C. 3. X. de instit. III. 7. (Alex. III.), c. 21. X. de jure patr. III. 38. (Id.)

4 C. 3. X. de jud. II. 1., Dove p. 85. vb. 147., Friedberg p. 127. sq.

Zehnten[5], und die Klagen, in denen kirchliches Eigenthum in Anspruch genommen wird[6], vor die kirchlichen Gerichte. Aber auch in rein bürgerlichen Sachen können die letzteren thätig werden, wenn entweder Rechtsverhältnisse durch den Eid verstärkt[7] und dadurch unter die Garantie des christlichen Princips gestellt sind, oder wenn sie in einen Proceß über ein kirchliches Verhältniß als Incidentfragen hineintreten, wie die Streitigkeiten über Erbrecht, *dos, propter nuptias donatio* und Alimente in den Eheproceß[8], oder wenn ihre Entscheidung für das Urtheil in einer kirchlichen Sache ein Präjudicium bildet, wie dieses bei den *causae status* rücksichtlich der Ehe der Fall ist[9]. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegen ferner auch die Testamente[10], nicht nur wenn sie *ad piam causam* errichtet sind, in welchem Falle selbst der Wille des Testators die Autorität der Kirche nicht auszuschließen vermag[11], sondern überhaupt, weil die Erfüllung der letztwillentlichen Verfügungen als Sache des Gewissens gilt. Demnächst tritt überall die kirchliche Jurisdiction ein, wo die weltlichen Gerichte die Justiz verweigern oder verzögern[12], oder die Kirche angerufen wird, weil in einer weltlichen Sache ein Moment der Sünde liegt. Endlich auch die

5 C. 5. X. de decim. III. 30. (Alex. III.). Vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. V. S. 6. 19., de jurisd. eccl. p. 149. sqq., Friedberg p. 128. sqq.

6 Wo dagegen die Kirche Klägerin ist, soll sie gegen einen Laien das weltliche Gericht angehen, sobald nicht Gewohnheitsrecht auch diese Sachen vor die geistlichen Gerichte weist, c. 5. X. de foro comp. II. 2. S. u. Anm. 17. Cfr. Dove l. c. p. 85. 145. sqq. Vd. Friedberg p. 141. not. 1.

7 C. 3. X. de for. comp. in VIto II. 2., Schilling l. c. p. 53. sqq., Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 9. n. 8., Dove p. 75. 86. sq., Friedberg p. 130. sq.

8 C. 1. X. qui fil. sint. leg. IV. 17., c. 3. 7. X. de don. inter. vir. et ux. IV. 20. Cfr. Dove p. 86. 173., Friedberg p. 122. sqq. Das Princip spricht Clemens III. in c. 3. X. cit. IV. 20. aus: „Quia vos, qui de matrimonio principaliter cognovistis, et de dote, quae est causa incidens, accessorie cognoscere valuistis" . . .; weshalb die ganze Kategorie auch wohl als causae civiles ecclesiasticis accessoriae bezeichnet wird.

9 C. 5. 7. X. qui fil. sint. leg. IV. 17. (Alex. III.). Cfr. Dove p. 86. 144. sq., Friedberg p. 121. sq.

10 C. 3. 6. 17. X. de testam. III. 26., Schilling l. c. p. 61. sqq., G. L. Böhmer, De originibus jurisd. eccl. in causis testamentariis, Gott. 1760. 4. und in Ejusd. Obs. jur. can., Dove p. 87. 151. sqq., Friedberg p. 124. sqq. Vd. auch Schulte, Ueb. Testam. ad pias caus., Ztschr. f. Civ.-R. u. Proc. N. F. VIII. S. 157. ff. (Gießen 1851.).

11 C. 17. X. h. t. III. 26.

12 S. §. 206. Anm. 17.

Constitution Constantins des Großen, nach welcher jede Partei einen weltlichen Rechtsstreit an das geistliche Gericht ziehen konnte, wurde als eine gültige Rechtsnorm behandelt[13]. II. Es widerstrebt dem Principe der Verfassung, daß ein weltlicher Richter über die Geistlichen zu Gericht sitze[14]. Darum unterwirft das Recht die letzteren nicht bloß in ihren persönlichen Angelegenheiten der Jurisdiction der Kirche[15], sondern auch für die *in rem actio* gilt derselbe Grundsatz, wie dieß die Uebung im vierzehnten Jahrhunderte darthut[16]. Den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß der Kläger immer dem Gerichtsstande des Verklagten folge, wiederholt zwar das canonische Recht im Allgemeinen, aber auch hier erkennt es, seinem Principe zu Liebe, die Zulässigkeit einer derogatorischen Gewohnheit an[17]. Ein Ausfluß dieses Princips ist es auch nur, wenn dem Geistlichen schlechthin verwehrt ist, auf das Privilegium des Gerichtsstandes, das nicht sein eigenes, sondern das der Kirche ist, zu verzichten[18]. III. Vor das Gericht der Kirche

13 C. 13. X. de judic. II. 1. Vgl. ob. §. 206. Anm. 18.

14 C. 17. X. de jud. II. 1., c. 1. 2. 9. X. de for. comp. II. 2. Ueber die bürgerlichen Streitsachen der Cleriker: Dove p. 77. sqq. 141. sq., Friedberg p. 140. sqq. (Ueber das Gesinde der Cleriker Id. p. 144. not. 1.)

15 Daß jedoch das Lehnsforum auch gegen Geistliche für alle Klagen competent sei, ist in c. 7. X. de for. comp. II. 2. anerkannt, Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 147., Dove p. 79. 141. sq., Friedberg p. 142. not. 2. 3. — Ueber den Gerichtsstand der Widerklage vgl. die Glosse zu c. 4. X. de jud. II. 1. und c. 1. X. de mut. pet. II. 4. Bd. Friedberg p. 148.

16 Dieß beweist die Reaction der weltlichen Gewalt, deren im §. 208. zu gedenken sein wird.

17 C. 5. X. de for. comp. II. 2. Vgl. den ord. jud. des Gratia von Arezzo in Pillii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine, ed. Bergmann p. 323.; Dove p. 79. 142. und Ztschr. V. S. 19., Friedberg p. 113. sq. Zu den von letzterem angef. Urk. füge noch: Westerlauwer'sches Sendr. §. 8. 9., v. Richthofen, Fries. Rqu. S. 407., Bolswarder Sendr. von 1404. §. 8„ das. S. 483. Vgl. auch: Centum Gravam. nat. Germ. c. 56. bei Schilter, De lib. eccl. Germ. p. 898. — Schon dadurch widerlegt sich die Behauptung Schillings a. a. O. p. 49.: „cujus quidem iniquae consuetudinis exempla in postera aetate non amplius occurrunt"; in der Diöcese Bologna und in Etrurien bestand diese Gewohnheit noch im vorigen Jahrh., Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 9. n. 12. 13., und besonders: Ejusd. Institutiones Inst. XL., sowie die zu c. 20. Sess. XXIV. conc. Trid. de ref. in d. Leipziger Ausg. v. 1853. p. 389. nr. 2. angef. Entscheidung der Congr. Conc. — Eine Trier'sche Präliminar-V. v. 1. Jan. 1719. gab den Geistlichen auch als Klägern ein exclusives Forum vor den Officialen, Laspeyres, Gesch. d. kath. K. Preußens Bd. I. S. 718.

18 C. 12. X. h. t. II. 2. Das römische Recht gestattete die Prorogation, c. 50. de epp. et cler. I. 3. Dasselbe galt mit päpstlicher Bewilligung in der

gehören zuletzt auch die Rechtssachen der Armen, Wittwen und Waisen[19].

§. 208.

3) Neuere Entwickelung.

Um so mehr erklärt sich die Reaction von der weltlichen Seite, welche sie in ihre Gränzen zurückzuweisen suchte[1]. Diese tritt in England[2] schon in den berühmten Beschlüssen von Clarendon (1164.) hervor, und hat sich dann mit besonderem Nachdrucke in Frankreich geltend gemacht, wo theils die Wissenschaft unabhängig von dem canonischen Rechte die Gränzen zu ziehen bemüht war[3], theils das Königthum positiv die Kirche beschränkte[4]. In ähn-

Münster'schen Diöcese, Synod.-Stat. v. 1655. bei Hartzheim, Conc. Germ. T. IX. p. 812. sq. Daß auch im Mittelalter nicht selten trotz jener canonischen Vorschrift (ebenso wie in geistlichen Rechtssachen) auch von geistlichen Parteien die Entscheidung durch Compromiß Laien übertragen wurde, zeigen die Nachweisungen bei Friedberg p. 149. not. 1.

19 C. 15. X. h. t., c. 26. X. de v. s. V. 40., Benedict. XIV. l. c. n. 10. 11. Cfr. Dove p. 82. sqq. 143. Hinsichtlich der Kreuzfahrer ib. p. 81. sq. 142. sq., Friedberg p. 131., über die Juden ibid.

1 Die Geschichte dieser Reaction ist anschaulich von Dove l. c. dargestellt; für England p. 119. sqq., für Frankreich p. 121. sqq. Daran schließen sich nunmehr insbesondere für die Zeit seit dem 13. Jahrh. und auch für Deutschland die Untersuchungen von Friedberg l. II. §. 3.

2 Vgl. f. England auch Friedberg, Gränzen zw. Staat u. Kirche S. 733. 735. ff.

3 Ueb. Beaumanoir (Les coustumes du Beauvoisis): Dove p. 139. sqq.

4 Besonders in Betreff der Gerichtsbarkeit über liegendes Gut. In dieser Beziehung heißt es in den Beschwerden, welche in den merkwürdigen Verhandlungen mit den Prälaten unter Philipp v. Valois in Frankreich (1329.) gegen die Kirche erhoben wurden: „Primo de jure communi cognitio causarum, quae tangunt realitatem, sive sint in possessione sive in proprietate, pertinet ad jurisdictionem temporalem. Et officiales praelatorum impediendo jurisdictionem temporalem nituntur sibi attribuere cognitionem causarum realium . . . . ." bei Goldast, Monarch. T. II. p. 1362., Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 3. S. 173. — Demnächst vgl. das k. Edict an den Baillif v. Sens v. J. 1371. u. die weiteren Belege bei Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 3. S. 179. f., Friedberg angef. Diss. p. 146. sq. not. 1. — In Frankreich machte sich schon damals die Theorie geltend, aus welcher später der Appel comme d'abus hervorging (wenngleich dieß Institut als solches erst durch die Ordonnanz v. Villers-Cotterets v. 1539. gesetzlich geordnet ist), nämlich, daß der König Quelle der Gerechtigkeit sei, und daraus seine Befugniß zur Abstellung aller Mißbräuche fließe, s. Friedberg, Der Mißbr. d. geistl. Amtsgew., Ztschr. f. K.-R. III. S. 83. ff. Daher begegnen uns denn auch einzelne Recurse vom Urtheile geistlicher Gerichte an die Gerichte des Königs schon seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., s. die a. a. O. S. 83. Anm. 94.

licher Weise bethätigte sich der Widerspruch in Deutschland [5]. Auch hier wurde im vierzehnten Jahrhunderte von manchen Fürsten den Laien die Anrufung der kirchlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen [6] mit Ausnahme des Falles, wo die bürgerlichen Gerichte die Justiz verweigern würden, untersagt [7], und mit der Entwickelung einer geregelten Verfassung der Gerichte fiel auch diese letztere Ausnahme [8], so wie die Gerichtsbarkeit der Kirche über die mitleidswürdigen Personen [9] hinweg. Gleichzeitig wurden zuweilen

angef. Lit. u. Friedberg, De fin. int. eccl. et civ. reg. jud. p. 152. sq. not. 4., vb. Dove p. 167. sq. — Die späteren französischen Gesetze, welche die Kirche bereits im 17. Jahrh. fast auf die causae mere spirituales beschränkten, weist Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 388. Anm. 35. nach, vb. Friedberg, Gränzen S. 505. f.

5 Gute Nachweisgn. giebt Friedberg in d. angef. Diss. l. II. §. 3. nach den einzelnen Gegenständen der geistl. Jurisdiction, vb. Dess. Gränzen S. 55. ff.

6 Daß diese üblich war, geht z. B. hervor aus einer V. König Ludwigs von Bayern an die Stadt Wetzlar v. J. 1318. bei Guden., Syll. Dipl. p. 487., ferner aus einer Urkunde vom J. 1381., in der der Erzbischof von Mainz den Propst von Jechburg ermächtigte, „de et super causis pecuniariis quibuscunque ad summam XX marcarum puri argenti" zu erkennen, Guden., Cod. dipl. T. III. p. 544., Mainz. Statut. consist. v. J. 1549. bei Lünig, Spicil. Cont. III. p. 533., Kopp, Ausführl. Nachr. I. S. 112. 151. — Eine sehr anschauliche Darstellung des Umfanges der geistlichen Gerichtsbarkeit im Anfange des 16. Jahrh. enthalten die 100 Gravam. nat. Germ. vom J. 1522. bei Gärtner, Corp. jur. T. II. p. 156. sqq., Schilter, De lib. eccl. Germ. p. 859. sqq.

7 Darüber s. die Vergleiche zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Erzbischof v. Mainz vom J. 1347. 1354. 1422. bei Kopp a. a. O. S. 180. f. 190. f., V. des Landgr. v. Hessen für die Stadt Cassel vom J. 1372., das. Urk. n. 29., Cassel'sche Stat. vom J. 1444. das. n. 13. und Landesordn. vom J. 1455. in der Sammlg. Hess. Landesordn. Bd. I. S. 10. ff. — Landesordn. des Herz. Wilhelm III. v. Sachsen v. J. 1446. bei Schilter, l. c. p. 808. sqq. Viele Urk. weist nach Friedberg, angef. Dissertation p. 115. sqq., vb. p. 114. not. 2. Auch den Clerikern wird nun oft verboten, gegen Laien vor geistlichem Gerichte in weltl. Sache zu klagen, s. z. B. Urk. des Markgr. Joh. v. Mähren f. Iglau v. 1356. bei Tomaschek, Dtsch. R. in Oesterr., Wien 1859., S. 340., u. a. bei Friedberg p. 116. sq. not. 1.

8 Vgl. die goldne Bulle c. 11. §. 4. Vb. Friedberg p. 119. not. 1.

9 Die Würzburger Synodalstatuten von 1407. bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense, Herbip. 1855. p. 218. führen freilich folgende Civilsachen als zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörig auf: „Causae rusticorum vel servorum Ecclesiae, item causae publice poenitentium, item causae pupillorum, viduarum et miserabilium personarum, item causae peregrinorum, item quando judex secularis justitiam reddere negliget; matrimonii, dotis, super decimis, item causa nativitatis, beneficialis, juris patronatus . . . item ratione pacti et voti fracti, item ratione juramenti vel fidei dationis, item quando pars aliqua fuerit ecclesiastica."

die Geistlichen auch in persönlichen Angelegenheiten den weltlichen Gerichten unterworfen[10], und wo dieses nicht geschah, machte sich durch die Praxis wenigstens die Competenz der weltlichen Jurisdiction rücksichtlich dinglicher Klagen geltend[11]. Später gaben hier, abgesehen von den Ländern, wo die geistliche und weltliche Gewalt in einer Hand vereinigt waren, also der Conflict nicht fühlbar hervortrat, gewöhnlich die Verträge der Landesherren mit den Bischofen nähere, wiewohl überall verschiedene Normen, durch welche die Kirche die Entscheidung über Rechtsbeständigkeit, Verhinderung und Scheidung der Ehe, die Gerichtsbarkeit in persönlichen Rechtssachen der Geistlichen[12], so wie die Entscheidung der Processe über geistlichen Nachlaß und über geistliches Patronat, oft auch in Streitigkeiten über weltliches Patronat und über kirchliches Gut wenigstens das Petitorium rettete[13]. Noch weitergreifenden Beschränkungen wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit besonders im achtzehnten Jahrhunderte[14] unterworfen, und zuletzt konnte es als fast allgemeine Einrichtung angesehen werden, daß

Dieser Standpunkt entspricht dem canonischen Recht, aber bestimmt nicht mehr den damaligen Verhältnissen in den Städten und weltlichen Territorien. In den geistlichen Territorien blieb auch später das canonische Recht maßgebend, Friedberg, Gränzen S. 296. Anm. 2.

10 Dieses zeigt eine Urk. d. Landgr. Heinrich von Hessen vom J. 1353. in Kuchenbeckers Analecta Hass. Coll. VII. p. 80. Dazu Friedberg, Diss. p. 145. sq. not. 1.

11 Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 147.

12 Nach Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. stehen aber die niederen Cleriker nur dann unter der kirchlichen Jurisdiction, wenn sie entweder kirchliche Dienste leisten, oder sich auf einer Universität oder in einem Seminar auf die höheren Weihen vorbereiten, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie Tonsur und geistliches Gewand tragen. Vgl. die Decl. zu der angef. Stelle in d. Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

13 In dieser Weise war z. B. das Verhältniß durch Vertrag zwischen dem Erzbischofe zu Köln und dem Pfalzgrafen bei Rhein, Wolfgang, geordnet. Vgl. Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln Bd. II. S. 394. ff. Für Bayern vgl.: Die Concordate und Recesse, welche zwischen Churbayern und den Erz- u. Domstiftern Salzburg, Passau, Freising, Regensburg, Augsburg, Chiemsee geschlossen worden, München (1769.) N. Aufl. 1796. fol.; vd. über diese Concordate die Nachweisungen ob. §. 78. Anm. 5. — Sehr eigenthümlich waren in den polnischen Bisthümern die persönlichen Sachen der Geistlichen, die Processe über die Kirchengüter und Einkünfte vor ein gemischtes Gericht gewiesen, Laspeyres, Geschichte der kath. Kirche Preußens Bd. I. S. 390. ff. Vgl. noch überh. Friedberg, Gränzen S. 111. ff. 120. f. 133. 178. (Oesterreich) S. 191. 206. ff. 245. 259. (Bayern) S. 106. f. (Cleve).

14 Vgl. Warnkönig, D. staatsr. Stellg. d. kath. Kirche rc., Erl. 1855. S. 109. ff. 139. f. 149. 159. ff., Friedberg a. a. O. S. 277. 283.

die bürgerlichen Personalklagsachen gegen Geistliche und die Verhandlungen über ihre Verlassenschaften, alle Processe über kirchliches Vermögen, Renten 2c. und über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchengebäude, alle *causae status*, alle aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen vor die weltlichen Gerichte gehörten. Dieß ist das gegenwärtig ungeachtet der kirchlichen Verwahrung[15] des Princips in Deutschland allenthalben geltende Recht. Die irgendwie in das Vermögensrecht einschlagenden Streitverhältnisse unterliegen, ebenso wie die nichtstreitigen Civilrechtssachen des Clerus und meistens die Streitigkeiten über Patronatrechte der staatlichen Jurisdiction[16]. Am längsten, wiewohl keineswegs allgemein, erhielt sich die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen, welche das Tridentinum ausdrücklich für die geistlichen und zwar die bischöflichen Gerichte in Anspruch nahm[17]. Für den Antheil von Staat und Kirche hierin gaben die neueren Concordate und Landesgesetzgebungen das nähere Maß[18]. Durch die deutsche Reichsgesetz-

15 Pius IX. Const. v. 12. Oct. 1869. erklärt im Anschlusse an die Bulle In Coena Domini für der Excommunicatio latae sententiae speciali modo Rom. Pontifici reservata verfallen: 1) alle „impedientes directe vel indirecte exercitium jurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori,“ 2) alle zu diesem Behufe „recurrentes ad forum saeculare, ejusque mandata procurantes, edentes aut auxilium, consilium vel favorem praestantes“ (nr. 6.). Desgleichen (nr. 7.) die „cogentes sive directe, sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones: item edentes leges vel decreta contra libertatem aut jura ecclesiae.“ Damit ist Syllab. XXXI. sowie der Commentar von Avanzini (Ed. II. Rom. 1871.) zu vergleichen.

16 S. z. B. für Preußen A. L.-R. II. 11. §. 577. 650. ff. 709. 864; für Bayern Rel.-Ed. §. 64—66., jedoch mit einer Einschränkung hinsichtlich der Streitigkeiten üb. Patronatrecht, Silbernagl (2. Aufl.) S. 69; für Sachsen Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 11., Cod. S. 405; für Württemberg Org.-Ed. v. 1. Jan. 1803., Lang, Samml. S. 1. vd. B.-U. §. 73.; für Baden Org.-Ed. v. 1807. §. 11. 15. 16. vd. Ges. v. 9. Oct. 1860; für Hessen B. v. 30. Jan. 1830. §. 6. vd. Longner S. 412; für S.-Weimar Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 34.; für Oldenburg Normat. v. 5. April 1831. §. 8.; für Braunschweig B.-U. §. 228. u. a. (Für Oesterreich vgl. Conc. A. XII. XIII.).

17 Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 12. de ref. c. 20.

18 Die in Oesterreich nach Conc. A. X. für die Ehen von Katholiken mit bürgerlicher Wirksamkeit anerkannte kirchliche Ehegerichtsbarkeit wurde aufgehoben durch Ges. v. 25. Mai 1868. (Zeitschr. f. K.-R. VIII. S. 139. ff.) In den älteren Provinzen von Preußen wurde die Competenz der geistlichen Ehegerichte in allen civilrechtlichen Beziehungen durch B. v. 2. Jan. 1849. aufgehoben. In den neu erworbenen Gebietstheilen fand sich theilweise schon die

gebung wurde aber auch dieser letzte Rest einer geistlichen Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung aufgehoben[19]. Dagegen bleibt für das Gewissensgebiet der Katholiken die canonische Ordnung, namentlich in Ehesachen, unberührt.

Beseitigung der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit vor (Schleswig, Frankfurt, Kurhessen, Ostfriesland und Lingen), theilweise wurde dieser Rechtszustand erst durch die preußische Staatsgesetzgebung herbeigeführt (Holstein, bayerische und hessische Gebietstheile, Nassau, übrigen Theile von Hannover). Vgl. über die principielle Frage und das Verhältniß zur preuß. V.-Urk. Dove in Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 158. ff. In den Gebieten der obligatorischen Civilehe (Rheinpreußen, Pfalz, Rheinhessen, Birkenfeld, zuletzt Baden) bestand überall bürgerliche Ehegerichtsbarkeit. Im rechtsrhein. Bayern dagegen war durch Conc. A. XII. c. die geistliche Ehegerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung anerkannt und gehörten nur streitige Verlöbnißsachen sowie alle Incidentpunkte in Ehestreitsachen, welche auf Vermögens- und Standesrechte oder überhaupt rein bürgerl. Verhältnisse sich bezogen, vor die Civilgerichte; vgl. Silbernagl (1. Aufl.) S. 208. 223. ff. In Sachsen entschieden in Ehesachen unter Katholiken katholische Ehegerichte, bei Streitigkeiten aus gemischten Ehen bürgerliche Gerichte, Ges. v. 28. Jan. 1835. In Württemberg war durch A. 8. des Ges. v. 30. Jan. 1862, mit einigen durch A. 9. l. c. und schon vorher A. 13. des Ges. v. 1. Mai 1855. begründeten Ausnahmen, für Katholiken die bischöfl. Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit bürgerlicher Wirkung anerkannt; über Ehestreitigkeiten gemischter Ehen entschieden ausschließlich die protestantischen Ehegerichte. In Hessen war unter dem unklaren Vorbehalte, daß es sich um die „Ehe als Sacrament" handle, die geistliche Ehegerichtsbarkeit pro foro civili seit 1811. aufgehoben, vgl. Ztschr. f. K.-R. VII. S. 405. ff., 456. ff. In S.-Weimar bedurften die Erkenntnisse des bischöflichen Ehegerichts zur bürgerlichen Wirksamkeit landesherrlicher Bestätigung, Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 48. In Oldenburg judicirte (unter dem Metropolitangericht in Köln als 2.) das Officialat zu Vechta als 1. Instanz in Sponsalien- u. Ehesachen der Katholiken, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 390. Anm. 12. In Braunschweig hinwiederum gehörten nach V.-U. §. 228. alle Ehesachen vor die ordentlichen Gerichte. Im Einzelnen s. über den überaus mannichfaltigen Rechtszustand Schulte a. a. O. S. 388. ff. und die ausführliche Anm. 16. zu §. 208. der 7. Aufl. dieses Lbs.

19 R.-G. vom 6. Febr. 1875. §. 76. „In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt." Ger.-V.-G. v. 27. Jan. 1877. §. 15. 3. „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dieß gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen." Das Nähere s. unten im Eherecht. Vorläufig vgl. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland (Erl. 1879.) S. 446. ff. u. v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das R.-G. v. 6. Febr. 1875. (Erl. 1882.), Einl. u. 3. Theil.

§. 209.
II. Die Jurisdiction*).

Der Antheil an dem Regimente der Kirche überhaupt und der Handhabung des Rechts insbesondere [1], welcher mit gewissen Berufsstellungen ständig verbunden ist, wird im canonischen Rechte *jurisdictio ordinaria* genannt. Die Träger derselben sind entweder durch göttliches Recht, wie der Papst und die Bischöfe, oder durch ein *humanum jus*, wie die Erzbischöfe und früher die Archidiaconen, bestimmt und heißen *judices ordinarii* [2]. Der Papst

*) Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 177—179. u. die das. S. 380. Anm. *) angef. Lit., vb. Dess. K.-R. Bd. VI. §. 341. ff., vb. Bd. II. S. 146. f., Car. Frid. Mache, De delegata episcoporum jurisdictione, Vratislav. 1859., Nic. München, Das kanonische Gerichtsverfahren u. Strafrecht, Bd. I., Köln u. Neuß 1865., Buch 1. Tit. 1. u. besonders Hinschius, K.-R. I. §. 21., der zuerst in die vielfach verwirrte Lehre von der jurisdictio ordinaria, delegata, mandata, vicaria durch schärfere Unterscheidungen Licht gebracht hat. Darnach W. Kämpfe, Die Begriffe der jurisdictio ordinaria, quasiordinaria, mandata, delegata im römischen, canonischen und gemeinen deutschen Recht, und die zwischen diesen Jurisdictionsarten obwaltenden Unterschiede (Wien 1876.), vb. die Besprechungen im Arch. f. kath. K.-R. XXXVII. S. 211. ff. und Ztschr. f. Rechtsgeschichte XIII. 3. S. 491. ff.; dagegen wieder Kämpfe im Arch. f. kath. K.-R. XLI. S. 337—359. Ferner Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 182. u. Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 101.

1 Beides, Handhabung des Rechts insbesondere (jurisdictio im engeren Sinne) und das Regieren überhaupt (jus gubernandi, administrandi), umfaßt der canonische Begriff der jurisdictio, dem der Ausdruck judex parallel geht. Verwaltung (administratio im engeren Sinne) und Gerichtsbarkeit sind nicht scharf aus einander zu halten, wie im Staatsrecht, weshalb es im Kirchenrecht gerechtfertigt ist, innerhalb der Functionen der Kirchenregierung (jurisdictio im weiteren Sinne) nur der Gesetzgebung eine besondere Stellung anzuweisen, Verwaltung und Gerichtsbarkeit aber zusammenzufassen.

2 Das canonische Recht legt aber auch den Legaten, weil sie die concurrirende Jurisdiction des Papstes ausübten, ausdrücklich (c. 2. de off. legati in VIto I. 15.) eine ordinaria jurisdictio bei, und die Capitel haben sede vacante (§. 136.) die Episcopaljurisdiction als eine propria et ordinaria, wenn auch mit der Bestellung des Capitularvicars die Ausübung derselben kraft gesetzlicher Bestimmung auf diesen, und zwar nach neuerem Recht (s. ob. §. 136. Anm. 2.) als auf einen selbstständigen Träger, übergeht. Die Canonisten zählen außerdem noch zahlreiche Kategorien von judices ordinarii auf, vgl. Hinschius I. S. 171. Dieser weist mit Recht darauf hin, daß zu unterscheiden ist: 1. Die im Texte aufgeführten Berufsstellungen, d. h. diejenigen, die kraft göttlichen oder menschlichen Rechts die Organe der ordentlichen Kirchenleitung bilden, oder (die Archidiaconen) zeitweise als solche anerkannt waren, werden fortdauernd wieder besetzt und ihnen ist jedenfalls eine jurisdictio ordinaria im eigentlichen Sinne beizulegen. Ihnen reihen sich als Träger einer dauernden, aber nicht in dem allgemeinen organischen Entwickelungsgesetz der Kirche, sondern aus speciellem Rechtstitel begründeten regimentlichen Stellung die exemten Prälaten mit quasibischöflicher Gewalt an. 2. Als jurisdictio quasiordinaria unterscheidet Hinschius den Fall, in welchem die Jurisdictionsbefugnisse des Papstes oder Bischofs ohne specielle

aber ist nach der Vorstellung des Mittelalters[3] der *ordinarius judex singulorum*, denn nicht nur ist er der Hort der Gerechtigkeit gegen alle Beschwer durch die niederen Richter, sondern wie einst beim Kaiser können Rechtssachen auch bei ihm unmittelbar angebracht werden. Die Uebung dieser Machtfülle setzte viele dienende Kräfte an Ort und Stelle voraus: das Leben drängte somit selbst zu der Ausbildung der Lehre von der Uebertragung der Gerichtsbarkeit (*delegatio*), welche in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts beginnt[4], zur Zeit Alexanders III. auf Grund umfangreicher Uebung vollkommen entwickelt erscheint, und an die auf den verschiedenen Stufen der römischen Gerichtsverfassung vorkommenden Weisen der Uebertragung der Richtergewalt, die *judicis datio*, das *mandare jurisdictionem* durch die Magistrate, die Delegation von Commissarien durch die Kaiser u. s. w. anknüpft[5]. Dabei ist

Uebertragung mit der Erlangung einer bestimmten Stellung erworben werden, welche jedoch nur existent wird unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen (der Capitularvicar sede vacante) oder thatsächlichen Verhältnissen (die Legaten der früheren Zeiten, die Generalvicare der Bischöfe, die zur Regierung bischöflicher Diöcesen berufenen vicarii apostolici). Daran schließt er 3. die gesetzlich delegirte Jurisdiction, d. h. die Verbindung von Befugnissen, die als Ausflüsse einer höheren Jurisdiction angesehen werden, mit niederen Berufsstellungen kraft gesetzlicher Bestimmungen (z. B. die den Bischöfen als sedis apostolici delegati durch das Tridentinum beigelegten Berechtigungen, s. ob. §. 146.); 4. die einfache Delegation, d. h. die vorübergehende Uebertragung einzelner Befugnisse an eine Person Seitens eines Judex ordinarius, für welche der Tit. X. de off. jud. delegati I. 29. die Normen giebt, welche unten dargestellt werden.

3 Darüber sind die Schriftsteller über den Proceß, besonders Tancred und Durantis, nachzusehen. Bei Gratian ist die Lehre noch nicht entwickelt.

4 Vgl. Phillips, K.-R. Bd. VI. S. 756. ff., Hinschius I. S. 172.

5 v. Bethmann-Hollweg, Handbuch d. Civilprocesses, Abth. I. Bd. I. S. 46. ff. — Mit dem Ausdrucke delegare brauchen die Decretalen (z. B. c. 19. 25. X. de off. jud. deleg. I. 29., c. 12. eod. in VIto I. 14.) die Ausdrücke mandare, demandare gleichbedeutend. Erst später wird in der canonistischen Doctrin der Begriff der jurisdictio mandata der delegata gegenübergestellt. Zunächst wurde im 13. Jahrhundert durch die Ausbildung des Instituts der bischöflichen officiales principales, aus welchen die Generalvicare entstanden sind (§. 137.), der Anlaß zur Entwickelung des Begriffs der jurisdictio vicaria gegeben, bei welcher der Vertreter mit dem Committirenden, in dessen Namen er die Jurisdiction übt, ein gleiches Gericht bildet und deshalb nicht von jenem an diesen appellirt werden kann, während bei der Delegation der Delegirende regelmäßig aus seiner Jurisdiction heraus eine niedere Instanz setzt. Hierin, und in dem Unterschied, der zwischen dem Generalvicar und dem Delegaten darin begründet ist, daß die Vollmacht des Ersteren mit dem Tode des Committirenden, die des Letzteren in diesem Falle, wenn er bereits die Ladung an die Parteien

das die Regel, daß dem Papste beigelegt wird, was nach dem römischen Rechte dem Kaiser zusteht, eine Erscheinung, die ebenwohl den Bildungsgang der Kirchenverfassung erkennen läßt. Die Grundzüge der Lehre[6] sind folgende: I. Nur die *judices ordinarii*[7] können die Jurisdiction einem Dritten übertragen oder delegiren. Den Umfang des Auftrags bestimmt das Commissorium, das der Delegat ohne eine Nichtigkeit zu begehen nicht überschreiten darf[8]; regelmäßig aber ist der letztere zu Allem ermächtigt, was zur Ausführung der Sache selbst nothwendig ist[9]. Deshalb hat er namentlich auch die nöthige Executivgewalt[10], und päpstliche Delegaten dürfen selbst die Ordinarien zur Ausführung einer von ihnen gefällten Entscheidung durch Anwendung von Censuren zwingen[11]. Ferner sind die Delegaten des Papstes zur weiteren Uebertragung ihres ganzen Auftrags oder zur Subdelegation ermächtigt[12], während den von den Bischöfen delegirten Richtern diese gesetzliche Berechtigung nicht zusteht. II. Der Papst ist,

erlassen hat, nicht erlischt, fand die spätere canonistische Doctrin den Anlaß, die römische Unterscheidung zwischen jurisdictio delegata und mandata, losgelöst von der Unterlage der römischen Verfassung auf das canonische Recht zu übertragen, indem unter der jurisd. mandata die Uebertragung der gesammten Jurisdiction des Committirenden oder wenigstens einer ganzen Kategorie von Sachen verstanden wurde, wofür eine Anknüpfung bereits bei den mittelalterlichen Processualisten gegeben war. Hinschius ist aber darin beizutreten, daß die Aufstellung eines allgemeinen Begriffs der jurisdictio mandata (wie neuerdings von Kämpfe a. a. O. wieder geschehen) für das kirchliche Recht keine Realität hat, indem die, abgesehen vom bischöflichen Generalvicar, mit Jurisdiction pro foro externo vorkommenden vicarii, nämlich die in den Missionsländern (§. 144.) und sonst vorkommenden apostolischen Vicare, ihren Auftrag nicht, wie jener, mit dem Tode des Committirenden verlieren.

6 Vgl. überhaupt Hinschius I. S. 185. ff., Phillips Lb. a. a. O.

7 Auch die ob. Anm. 2. als Träger einer jurisdictio quasi ordinaria bezeichneten Beamten sind zu delegiren befugt, Hinschius I. S. 185.

8 C. 22. X. de rescr. I. 3.

9 C. 5. 21. §§. 2. 3. X. de officio judicis delegati I. 29.

10 C. 7. 26. X. h. t. — Ob den Delegaten der Ordinarien die Executivgewalt zustehe, wurde zuweilen wegen c. 4. X. de for. comp. II. 2. u. l. 15. D. de re jud. XLII. 1. bezweifelt. Vgl. aber auch die Glosse zu der ersteren Stelle.

11 C. 11. 28. X. h. t. I. 29.

12 C. 3. 27. 28. pr. 43. X. h. t., vgl. mit c. 5. C. de judic. III. 1. Interessant ist, daß schon der von C. Groß (Innsbruck 1870.) edirte Ordo judiciarius (1170—1180.), dem Decretalen Alexanders III. fremd sind, p. I. tr. 9. §. 2. i. f. hinsichtlich des Rechtes der Subdelegation den delegatus a summo pontifice dem ab imperatore Delegirten gleichstellt, vgl. Groß S. 42.

wie einst der Kaiser, nicht an die Bestimmungen des Rechts über das zur Uebernahme des Richteramtes erforderliche Alter gebunden, sondern er hat das Recht, Jeden zu delegiren, der nur über achtzehn Jahre alt ist[13]. Nach späteren Festsetzungen sollen jedoch nur Geistliche delegirt werden, welche entweder im Besitze einer Dignität oder eines Personats, oder Domherren sind[14]. III. Unter dieser Voraussetzung können auch mehrere[15] delegirt werden, die dann gemeinschaftlich zu handeln haben, wenn schon es statthaft ist, daß einer den anderen subdelegire[16]. Gewöhnlich pflegt jedoch bei solchen Delegationen ausdrücklich bestimmt zu werden, entweder daß jeder Einzelne zum Verfahren berechtigt sein solle, in welchem Falle dann die Prävention entscheidet[17], oder daß wenigstens das Widerstreben oder das Verhindertsein des Einen die Thätigkeit des Anderen nicht hindern könne[18]. IV. In der Delegation setzt die *jurisdictio ordinaria* aus sich eine neue Instanz heraus; der Instanzenzug geht also von dem Delegaten an den Deleganten. Hat aber ein päpstlicher Delegat subdelegirt, so wird gegen ein gefälltes Erkenntniß nicht an ihn, sondern an den Papst appellirt[19]. Wenn dagegen die Subdelegation nicht auf die ganze Sache, sondern nur auf die Instruction gerichtet war, so geht in den Fällen, wo hier Rechtsmittel zulässig sind, die Berufung an den Subdeleganten[20]. V. Der Auftrag erlischt 1), abgesehen von den Fällen, wo er nicht der Person, sondern

13 C. 41. X. h. t., vgl. mit l. 57. D. de re jud. XLII. 1.

14 C. 11. de rescr. in VIto I. 3. — Daß zur Entscheidung bürgerlicher Sachen ein Laie delegirt werden dürfe, ist schon durch die Glosse zu c. 2. X. de judic. II. 1. anerkannt, eben so, daß selbst in geistlichen Sachen dieses durch den Papst kraft seiner Machtvollkommenheit geschehen könne. Ob auch der Bischof einen Laien zur Entscheidung geistlicher Sachen delegiren dürfe, ist zweifelhaft, muß aber vom Standpunkte des Princips aus (gegen Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 174.) verneint werden. Vgl. aber unten §. 210. Anm. 14.

15 C. 16. 21. 22. X. h. t. I. 29., vgl. mit l. 76. D. de judic. V. 1., l. 36. sqq. D. de re jud. XLII. 1.

16 C. 6. X. h. t.

17 C. 8. h. t. in VIto I. 14. — Die Formel ist hier: „Ut omnes, aut duo vel unus mandatum exsequantur."

18 C. 21. X. h. t. Hier heißt es: „Quod si omnes interesse nequiverint, duo nihilominus exsequantur." Damit die anderen thätig werden können, wird aber vorausgesetzt, daß der Verhinderte die Ursachen der Verhinderung urkundlich angezeigt habe, c. 21. cit.

19 C. 27. X. h. t.

20 C. 18. X. h. t. — Ausnahmen in c. 3. 10. 14. h. t. in VIto.

dem Amte ertheilt war, durch den Tod des Delegaten[21]. Sind mehrere *conjunctim* delegirt, so hört mit dem Tode des Einen auch die Wirksamkeit der Anderen auf, sobald nicht der erstere den letzteren bereits Subdelegation ertheilt, und diese den Auftrag zu vollziehen begonnen hatten[22]. 2) Der Tod des Deleganten hebt den Auftrag nur dann auf, wenn der Delegat nicht bereits thätig geworden ist, namentlich die Ladung erlassen hat[23]. Endlich kann 3) die Delegation immer widerrufen werden, nicht die Subdelegation, rücksichtlich welcher vielmehr der Widerruf an die unter 2) angegebene Voraussetzung gebunden ist[24].

§. 210.

III. Der Zug der Instanzen*).

I. Nachdem sich die Gerichtsbarkeit der Archidiaconen entwickelt hatte, war es Regel, daß jede Streitsache bei den letzteren angebracht wurde. In Folge der schon im Mittelalter anhebenden, im Concilium von Trient vollendeten Reaction (§. 137.) ist es jedoch allgemeine Regel geworden, daß jede Sache in erster Instanz bei dem bischöflichen Gerichte oder Officialate angebracht werden muß[1]. Durch diesen im Concilium von Trient ausdrücklich bestätigten Satz[2] ist auch die concurrente Jurisdiction des Papstes aufgehoben, in deren Folge jede Sache unmittelbar in Rom anhängig gemacht werden konnte[3]. II. Von den Archidiaconen ging die Berufung an den Bischof, von dem dann weiter an den Erz-

*) Walter, K.-R. §. 185., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 179., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 181., Hergenröther, Die Appellationen nach dem Decretalenrecht (Progr. Eichstädt, 1875.).

21 C. 7. X. de rescr. I. 3., c. 42. X. h. t. I. 29.

22 C. 30. X. h. t.

23 C. 19. 20. X. h. t. — Eine Ausnahme findet Statt bei einem merus executor, c. 9. X. h. t. in VIto, dessen Auftrag durch den Tod des Deleganten überhaupt nicht aufgehoben wird.

24 C. 6. 7. h. t. in VIto.

1 Dafür sind in den westlichen Bisthümern Preußens erst neuerdings die erforderlichen Organisationen geschehen, für Trier z. B. durch eine bischöfl. V. v. 29. Dec. 1851.; f. Cöln s. Erzbisch. Bekanntm. v. 26. Dec. 1848., die Constituirung geistl. Gerichte betr., bei Walter, Font. p. 532. sqq., für Paderborn: Gerlach, Diöc.-R. S. 5. Jede Bayerische Diöcese hat ihren Ehegerichtshof (Consistorium) mit Ausnahme von Speyer, Silbernagl (2. Aufl.) S. 287. (s. ob. §. 137. Anm. 14.).

2 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref.

3 C. 1. X. de off. leg. I. 30., c. 56. X. de appell. II. 28. Ueber die dadurch hervorgerufenen Reformbestrebungen der Concilien von Constanz und Basel vgl. Hübler, Constanzer Reform. S. 90. ff. 232. f.

bischof[4] und zuletzt an den Papst appellirt[5] wurde. Dieser ordnungsmäßige Weg wurde jedoch oft nicht eingehalten[6], sondern häufig wurden Rechtssachen mit Ueberspringung aller Instanzen durch Appellation nicht nur gegen Definitiven und Interlocutionen jeder Art, sondern selbst gegen erst künftige Beschwerden sofort nach Rom gebracht[7]. Weil nun hierdurch die Autorität der geordneten Instanzen geschmälert, und die Rechtspflege vertheuert und erschwert, oft auch ganz aufgehoben wurde, so suchten die reformatorischen Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts auch in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen[8], namentlich bestimmte die Kirchenversammlung von Basel, indem sie die Appellationen vor dem Endurtheile nur wegen solcher Beschwerden für zulässig erklärte, denen in dem letzteren nicht abgeholfen werden könnte, daß künftig nur im Instanzenzuge appellirt, und auf die an den päpstlichen Stuhl gediehenen Berufungen nicht in Rom, sondern durch einheimische delegirte Richter (sog. *judices in partibus*) entschieden werden solle[9]. Diesen Anordnungen suchte denn auch das Concilium von Trient ihre Herrschaft zu sichern[10], indem es zugleich die Designation ge-

4 C. 15. Dist. XVIII. — C. 66. X. de appell. II. 28., c. 1. de off. ord. in VIto I. 16., c. 3. de appell. in VIto II. 15.

5 S. auch Phillips, K.-R. Bd. V. §§. 214—218. Vgl. damit Mejer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. I. S. 584. ff. u. d. A.: Appellation.

6 Vgl. (Horix) Tract. de appellationibus et evocationibus ad Rom. cur., Concordata nationis germanicae integra, T. II. p. 171. sqq., Körner, De provocatione ad sedem Rom., Lips. 1785.

7 Gegen die Evocationen erließen aber die Fürsten seit dem 15. Jahrhunderte vielfache Verordnungen (vgl. z. B. die §. 208. Anm. 7. angef. Sächs. Landesordnung), und zuweilen hatten die Päpste selbst einzelnen Ländern privilegia de non evocando ertheilt, wie dieses von Urban V. (1367.) für Frankreich geschehen war, Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 4. S. 247. Friedberg l. c. p. 151. sq.

8 Conc. Bas. Sess. XXXI., Sanct. pragm. Tit. XXVI. bei Koch, Sanct. pragm. Germ. illust. p. 169.

9 Diese Bestimmung enthielt schon c. 4. d. Const. Concord. von 1418., Hübler a. a. O.

10 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20., XXV. c. 10. de ref. — Nach der Einrichtung stehender Nuntiaturen übten aber die Nuntien mit den Erzbischöfen concurrirende Jurisdiction in zweiter Instanz. In dieser Beziehung hieß es in den dem Nuntius zu Cöln von Benedict XIV. ertheilten Facultäten: „Cognoscendi et terminandi causas criminales et matrimoniales, et quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles criminales et mixtas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (non tamen beneficiales) praeterquam in prima instantia," bei Gärtner, Corp. jur. T. II. p. 443.

eigneter, von dem Papste für die Entscheidung von Appellationssachen zu delegirender Subjecte den Provinzial- und Diöcesansynoden überließ (dah. *judices synodales*)[11]. Seit jedoch die Synoden nicht mehr üblich sind, geschieht der Vorschlag durch die Bischöfe unter Beirath ihrer Capitel anstatt der Synoden[12], weshalb die Delegaten jetzt Prosynodalrichter heißen[13]. In den deutschen und österreichischen Diöcesen pflegt aber diese päpstliche Delegation von einheimischen Richtern jetzt meist auf je zehn Jahre für alle Sachen (in Bayern für alle Ehestreitsachen) an Erzbischöfe und Bischöfe zu geschehen, welche ihre ordentlichen geistlichen Gerichtshöfe subdelegiren[14]. III. In den erzbischöflichen Diöcesen finden

11 Ueber die Synodalrichter vgl. Phillips, K.-R. Bd. VI. §. 345., vb. Hinschius, K.-R. I. S. 175. f.

12 Den Grundsatz, daß die kirchl. Rechtssachen nicht in Rom, sondern durch delegirte Richter entschieden werden sollen, sprechen, wie früher die Reichsgesetze (z. B. noch Wahlcapitul. Franz. II. Art. XIV. §. 5., Oertel S. 520. f.), auch einzelne neuere Staatsgesetze aus, Weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 4., oberrhein. V. vom 30. Jan. 1830. §. 10. (innerhalb der Provinz), Rottenburg. u. Fuld. Fund.-Urk. Jetzt bestimmt das Württemb. Gesetz v. 30. Jan. 1862. Art. 10.: „Disciplinarstraf- und Ehesachen dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein außerdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden." Oesterreich erhielt bei den Concordatsverhandlungen eine entsprechende päpstliche Zusage, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 379. Anm. 6.

13 Vgl. die Decl. der Congr. Conc. zu conc. Trid. Sess. XXV. c. 10. de ref. in der Leipz. Ausg. von 1853. Vb. Bened. XIV. const. Quamvis Paternae bei Walter, Font. p. 514. sqq. — Zur Ernennung von Prosynodalrichtern ergehen besondere Facultäten, s. Meier in d. Zeitschr. f. d. R. u. d. Pol. d. K. H. 2. S. 212. Anm. 1. Die Gründe, warum das zu Trient erstrebte Ziel nicht erreicht wurde, giebt Phillips a. a. O. S. 795. f. an.

14 Schulte, Lb. a. a. O. Auf diese Weise war bei den Concordatsverhandlungen vom Papst das bischöfliche Gericht zu Augsburg mit den Verrichtungen der dritten Instanz für die Diöcese Rottenburg betraut worden, jetzt ist das Metropoliticum in Cöln delegirt. Ebenso ist bei den Concordatsverhandlungen für die Erzdiöcese Freiburg als 3. Instanz für kirchl. Rechtssachen der Erzbischöfl. Stuhl zu Cöln delegirt worden, Arch. f. kath. K.-R. V. S. 97. f. In Bayern ist für Ehestreitsachen als 3. Instanz für die Prov. München-Freising das Metropoliticum Bamberg, für die Bamberger Provinz das Metropoliticum München-Freising als 3. Instanz delegirt, Silbernagl (2. Aufl.) S. 287. Für Oesterreich sind die päpstlich delegirten dritten Instanzen im Arch. f. kath. K.-R. X. S. 462. (z. B. für Olmütz: der Erzbischof von Prag, für Prag: Wien, für Salzburg u. Wien: Olmütz) angegeben; vgl. über den Instanzenzug noch Anweisung f. d. geistl. Gerichte §. 101. fg. — Auch einzelne Sachen werden jetzt regelmäßig an Bischöfe delegirt; Delegationen dieser Art kommen z. B. in Bayern in anderen als Ehestreitsachen und zwar kraft besonderer päpstlicher Facultät Seitens des Nuntius vor, Schulte

sich verschiedene Einrichtungen, um die zweite Instanz zu bilden. Entweder ist nämlich ein besonderes Appellationsgericht vom Erzbischofe bestellt[15], oder es ist ein bischöfliches Gericht einer anderen Diöcese von dem Papste als Appellationsgericht für die bei dem erzbischöflichen Gerichte in erster Instanz angebrachten Sachen delegirt[16]. In exemten Diöcesen werden ebenfalls die beiden ersten Instanzen durch den Bischof bestellt[17]. IV. In den geistlichen Sachen, auf welche die Jurisdiction der Kirche jetzt beschränkt ist, bieten für das Verfahren die Bestimmungen des canonischen Rechts die Norm[18]. Dem Staate aber steht das Recht zu, in Fällen des Mißbrauches vermittelnd einzutreten.

Stat. dioec. p. 112. — Card. Viale Prelà eröffnete dem Card. Rauscher durch Verbalnote, daß der Papst auf Bitten eines Bischofs auch Laien als wirkliche Räthe der geistlichen Gerichte anzustellen gestatten werde, Dess. Lb. (2. Aufl.) S. 380. Anm. 8. — Daß bischöfliche Gerichte in einzelnen Processen delegiren, ist in Deutschland ungebräuchlich.

15 Dieß ist z. B. das Verhältniß in der Erzdiöcese Cöln, angef. Erzbischöfl. Verordnung.

16 So ist das Verhältniß zwischen Gnesen und Posen geordnet, so daß die betreffenden Gerichte sich gegenseitig als 2. Instanz bestellt sind. Für die Apellationen von den Entscheidungen erster Instanz des erzbischöfl. Gerichtes der Erzdiöcese München-Freising hat im Jahre 1851. der Bischof von Augsburg, für jene in der Erzdiöcese Bamberg der Bischof von Würzburg die päpstliche Vollmacht erhalten; ebenso ist 1859. der bischöfliche Stuhl zu Rottenburg als 2. Instanz für die Erzdiöcese Freiburg bestellt worden. In Oesterreich ist für Wien und Salzburg: Prag, für Prag: Olmütz, für Olmütz: Wien bestimmt.

17 So in den preußischen Diöcesen Breslau und Ermland.

18 Die Lehre von dem Verfahren nach canonischem Rechte muß den Vorträgen und Lehrbüchern über den Proceß überwiesen werden. Jos. Feßler, D. canon. Prozeß nach seinen pos. Grundlagen u. seiner ältesten hist. Entwickelg. in der vorjustinian. Periode, Wien 1860., Nic. München, Das kanonische Gerichtsverfahren u. Strafrecht Bd. I., Köln u. Neuß 1865. H. Müchel, Das Verfahren bis zur Litiscontestation im ordentl. canonischen Civilproceß, Leipz. 1870. C. Groß, Die Beweistheorie im canonischen Proceß mit besonderer Rücksicht auf die Fortentwickelung derselben im gemeinen deutschen Civilproceß, I. Theil (Wien 1867.), besonders aber II. Theil (Innsbruck 1880). Eine Uebersicht giebt Permaneder, K.-R. §. 301—322. u. Vering a. a. O. §. 183. 184.

B. Die evangelische Kirche.

§. 211.

Die Competenz der Consistorien*).

Die evangelische Kirche nimmt von ihrem Standpunkte aus eine Gerichtsbarkeit weder über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, noch über kirchliches Gut, noch in den aus kirchlichen Verhältnissen hervorgehenden Justizsachen in Anspruch. Dagegen ist sie durch den Staat schon zur Zeit der Reformation fast überall an der Eherechtspflege betheiligt worden, damit in dieser die göttlichen Gebote gewahrt würden. Deshalb wurden schon in den ältesten Kirchenordnungen die Superintendenten den weltlichen Richtern, denen die Ehesachen zugewiesen worden waren, beigeordnet (§. 62.), in den Schmalkaldischen Artikeln aber besondere Ehegerichte gefordert[1]. Später, als die Fürsten die Consistorien einsetzten, empfing aber die richterliche Wirksamkeit dieser Behörden einen viel weiteren Umfang, als die Ehejurisdiction, so daß sie an den Geschäftskreis der bischöflichen Gerichte sehr nahe hinantrat[2]. Insbesondere also hatten die Consistorien die Gerichts-

*) Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. V. S. 116. ff., vb. Bd. VIII. S. 193. ff. u. d. A.: Gerichtsbarkeit u. Konsistorialverfassung. Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 102.

1 Art. Smalc. de Pot. et Prim. P. 81. (: „Tanta varietas et magnitudo est controversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus.") Diese Jurisdiction aber hat die Kirche durch den Magistrat, also nach menschlichem Rechte, ibid. 77.: „Reliqua est jurisdictio in iis causis, quae jure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Haec quoque habent episcopi humano jure et quidem non admodum veteri ... Et jure divino coguntur magistratus mundani haec judicia exercere"). — Das Verlangen besonderer Ehegerichte fand seine Rechtfertigung in vollem Maße in den damaligen Zuständen der Ehejurisdiction, welche nach dem Aufhören der bischöflichen Gerichte zunächst theils in die Hände der Pfarrer, theils an weltliche Richter gefallen war; s. darüber die Ausführung von E. Friedberg, R. der Eheschließung, Leipzig 1865. S. 186. ff.

2 So schon nach dem „Bedenkenn vonn wegenn der Consistorien so vfgericht werden sollen" vom J. 1538. (in der Ztschr. f. dtsch. R. Bd. IV. S. 61. ff.) und dem Entwurf der Constitutionsurkunde des Wittenberger Consistoriums vom J. 1542. (s. ob. §. 153. Anm. 3.). Eine treffliche Darstellung der auf diesen Grundlagen ruhenden Jurisdictionsverhältnisse in Sachsen (nach dem älteren Rechte) giebt Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 492. ff. der 1. Aufl. vb. Jacobson bei Herzog, Encykl. (1. Aufl.) V. S. 55. f.

barkeit in Streitigkeiten über kirchliches Eigenthum, und in den persönlichen Verhältnissen der im Amte stehenden, beziehentlich der emeritirten Geistlichen[3] und der Glieder ihrer Familien, so wie der von den Geistlichen hinterlassenen Wittwen und Waisen, wobei denn, wie nach canonischem Rechte, wiewohl lediglich aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit, den Geistlichen auch das Recht, den Gerichtsstand ohne Genehmigung der Consistorien zu prorogiren, bestritten zu werden pflegte[4]. Endlich waren der geistlichen Jurisdiction die Streitigkeiten über Begräbnisse, Kirchenstände, Patronatrechte, Parochialverhältnisse und Parochiallasten insbesondere, so wie die Ehe- und Verlöbnißsachen sammt den Civilincidentpunkten, oft auch die Schwängerungssachen überwiesen. Im Laufe des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts haben jedoch die Gesetzgebungen der Kirche die Jurisdiction meistens ganz entzogen und nur die Ehejurisdiction blieb vereinzelt länger erhalten[5]. Wo dieß der Fall war, galten für das Ver-

3 Hommel, De privilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus, Viteb. 1768.

4 Ueber diese Frage: Thomasius, De foro clericorum non prorogabili, Lips. 1731., Apel, Von den Vorrechten der Geistlichen, Leipz. 1792. S. 15 f. In Sachsen wurde früher, bevor der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Consistorien aufgehoben wurde, nach c. 18. X. de foro comp. II. 2., die Prorogation nicht zugelassen.

5 Auch hier war der Rechtszustand ein außerordentlich mannichfaltiger. Preußen ging 1748. mit der Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen voran. Von den neueren Gebieten war sie aufgehoben in Nassau, Hessen-Homburg, Frankfurt seit 1803., in Kurhessen seit 1821.; in Hannover wurde sie in ihren letzten Resten erst beseitigt durch Pr. Ges. von 1869., während die sonstige kirchliche Civiljurisdiction dortselbst schon 1848. sistirt wurde; ebenso in Holstein durch Pr. V. v. 1867, während in Schleswig die Ehesachen bereits unter dänischer Herrschaft auf die Civilgerichte übertragen waren. In Bayern waren durch Ges. v. 10. Nov. 1861. bürgerliche Gerichte, zur Entscheidung im einzelnen Fall mit protestantischen Richtern besetzt, als protestantische Ehegerichte constituirt. In Sachsen und Württemberg judicirten weltliche Gerichte mit geistlichen Beisitzern. Bürgerliche Gerichte allein entschieden ferner in Baden seit 1814., Hessen seit 1803., in Mecklenburg, von einigen Exemtionen abgesehen, seit Mitte des XVIII. Jahrhunderts, in S.-Weimar seit 1807., in Oldenburg seit 1836., in Braunschweig seit 1814., in S.-Meiningen seit 1829., in S.-Altenburg seit 1869., in S.-C.-Gotha seit 1807., in Anhalt seit 1808., bez. 1848., in Schw.-Rudolstadt seit 1850., in Schw.-Sondershausen u. Waldeck seit 1849. Dagegen wurden in Lippe durch G. v. 1859. die Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten in 1. Inst. dem Consistorium überwiesen und Prediger u. Candidaten hatten daselbst auch in anderen bürgerlichen Proceßsachen bis in die neuere Zeit vor dem Consistorium noch einen persönlich befreiten Gerichts-

fahren in Ehesachen in Ermangelung particulärer Normen die Grundsätze vom unbestimmten summarischen Proceß mit einzelnen aus dem canonischen Recht herübergenommenen Modificationen. Der Instanzenzug führte nach allgemein staatsrechtlichem Grundsatze nicht an den Landesherrn, sondern an das höchste weltliche Gericht. Durch die deutsche Reichsgesetzgebung wurden aber die hiernach verbliebenen wenigen Reste einer streitigen Gerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche ebenfalls beseitigt[6] und wird von der letzteren nach ihrem principiellen Gesammtverhältnisse zur bürgerlichen Ordnung eine solche auch für das Gewissensgebiet nicht weiter in Anspruch genommen.

Zweiter Abschnitt.

Die Straf- und Disciplinar-Gerichtsbarkeit.

A. Die katholische Kirche.

§. 212.

I. Geschichtliche Einleitung*).

I. Im Bewußtsein ihres Berufes zur Heiligung der in Sünde befangenen Welt[1] bildete die Kirche schon während der ersten drei Jahrhunderte eine strenge Disciplin aus[2]. Diejenigen, welche durch Todsünden Gott verletzt und die Gemeinde beleidigt hatten, schnitt sie von der Gemeinschaft der Gläubigen ab, in welche sie die Reuigen zuerst gar nicht, dann nur einmal wieder aufnahm[3]. Für

*) Dove, De jurisd. eccl. apud Germanos Gallosque progressu, Berol. 1855., Ders. in den ob. §. 178. Anm. 8. angef. Abhandlgn., Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. reg. jud. p. 88—112. 132—140., Molitor, Ueber canon. Gerichtsverfahren gegen Cleriker, Mainz 1856., Sohm in der ob. §. 206. Anm.**) angef. Abhdlg., Ztschr. f. K.-R. Bd. IX., Grashof, Die Anerkennung des privilegirten Gerichtsstands des Klerus durch die römischen Kaiser im Arch. f. kath. K.-R. XXXVIII. S. 3. ff., Ders., Die Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirche, das. XXXVII. S. 3. ff., Löning, Geschichte des K.-Rs. I. S. 252—289. 304. ff. II. 84. ff. 448—507., Walter, K.-R. §. 188. ff., Schulte, K.-R. II. §. 74., Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. V. S. 118. ff. Vb. auch Geib, Lb. des dtschn. Strafrechts, Bd. I. Leipz. 1861. S. 124. ff. und die dort angef. Lit., Holtzendorff, Handb. d. d. Strafrechts, I. S. 39. ff.

stand. S. die Nachweisungen im A. K.-Bl. VI. S. 295. ff. vb. Anm. 5. u. 6. zu §. 211. der 7. Aufl. dieses Lbs.

6 R.-G. v. 6. Febr. 1875., §. 76. vb. Ger. V.-G. v. 27. Jan. 1877. §. 15. 3. Vgl. ob. §. 208. Anm. 19.

1 Matth. XVIII. 15—18., 2. Cor. XIII. 2. 10., Tit. II. 15., 1. Tim. V. 20.

2 Ritschl, Die Entstehung der altkathol. Kirche S. 369. ff. 513. ff.

3 Darüber s. unten im 5. Buch.

leichtere offenkundige Fehle legte sie dagegen Büßungen auf, die in größerem oder geringerem Maße auch die Versagung der Theilnahme an den kirchlichen Handlungen bis zur Versöhnung und Handauflegung des Bischofs zur Folge hatten[4]. Dieser Zucht unterlagen auch die Cleriker, bei denen jedoch auch noch die Deposition[5], bald allein, bald cumulativ[6], als wirkliche Strafe vorkam. II. Nach der Aufnahme der Kirche in den Staat wurden zuerst eigentliche Verbrechen der Cleriker von dem weltlichen Richter, die leichteren, so wie die Amtsvergehen von dem Bischofe geahndet[7]; nach Justinianischem Rechte[8] aber verfuhren der geistliche und weltliche Richter so, daß der erstere, wenn bei ihm ein Cleriker accusirt und überwiesen war, die Deposition aussprach, und dann der letztere weiter verfuhr und strafte. Im umgekehrten Falle gab der weltliche Richter nach hergestelltem Beweise die Sache an den Bischof zum Zwecke der geistlichen Strafe ab, worauf auch er sein Urtheil aussprach und vollzog. Gegen Laien dagegen schritt die Kirche unabhängig von der weltlichen Strafe mit ihren geistlichen Zuchtmitteln auch ferner ein. III. Im Frankenreiche gewann die Disciplin über die Laien ihre besondere Gestaltung in den schon bei der Lehre von dem Aufsichtsrechte erwähnten Sendgerichten[9],

4 Cypr. ep. 17. c. 2. (rec. Hartel) (: „Nam cum in minoribus delictis, quae non in Deum committuntur, poenitentia agatur justo tempore, et exomologesis fiat inspecta vita ejus, qui agit poenitentiam, nec ad communicationem venire quis possit, nisi prius ab episcopo et clero manus fuerit imposita" cet.) cfr. ep. 16. c. 2. — Der im Text schon für die ältesten Bußsatzungen in Anspruch genommenen Unterscheidung von geheimen und öffentlichen Sünden ist widersprochen von Meurer, Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburgischen Bekenntnisses in Deutschland zur Reformationszeit, Leipzig 1883. S. 58.

5 Vgl. z. B. conc. Neocaes. (zw. 314. u. 325.) c. 1. in c. 9. Dist. XXVIII., conc. Nic. (325.) c. 10. in c. 5. Dist. LXXXI. Vgl. F. Kober, D. Deposition u. Degradation, Tüb. 1867., Kap. I.

6 Nach Basil. ad Amphiloch. c. 3. (bei Beveridge T. II. p. 53.) sollten beide Strafen wegen Nahum I. 9. nicht cumulirt werden, eine Stelle, aus der can. Ap. 25. in c. 12. Dist. LXXXI. hervorgegangen ist. Aber dieselben apost. Can. erkennen in c. 28. für einen bestimmten Fall die Möglichkeit der Cumulation an, und in den Concilien ist diese oft ausdrücklich verordnet, conc. Aurel. I. (511.) c. 9., conc. Elib. (c. 325.) c. 20. u. a.

7 C. 12. 23. 41. 47. Cod. Theod. de episc. XVI. 2. mit den Anmerkungen von Gothofredus. Hiermit stimmt auch die westgoth. Interpretation überein. Bei delictis privatis entschied zunächst der Standpunkt des Compromisses, Nov. Val. 12. de episc. judicio.

8 Nov. 123. c. 21. §. 1.

9 Vgl. ob. §. 173. u. die das. Anm. 8. angef. Lit., u. über das Verfahren in

in denen der geistliche Richter gegen die von den Sendzeugen denuncirten Sünder die Disciplin ausübte, wodurch damals der Mangel einer von Staatswegen strafenden Gerechtigkeit zumeist ersetzt wurde. Später, als der Staat seinen Beruf, das in der göttlichen Weltordnung herrschende Gesetz sittlicher Vergeltung durch seine Strafe nachzubilden, zu erkennen anfing, trat jedoch in dieser Beziehung eine Aenderung ein, indem nunmehr der Grundsatz geltend wurde, daß, sobald das weltliche Gericht ein Verbrechen gestraft habe, dasselbe nicht mehr in den Sendgerichten gerügt werden dürfe [10]. Deshalb blieben nur die das Wesen der Kirche unmittelbar angreifenden Vergehen der Beurtheilung der geistlichen Richter ausschließlich unterworfen. Auf der anderen Seite behielt aber doch die Kirche einen wesentlichen Antheil an der Strafrechtspflege insofern, als sie nicht bloß bei Verletzungen ihrer selbst und der Geistlichen dem Ankläger zwischen dem weltlichen und kirchlichen Forum die Wahl gestattete [11], sondern auch bei anderen Vergehen, wenn diese eine kirchliche oder religiöse Beziehung hatten, die im bürgerlichen Rechte angedrohten Strafen aussprach, sobald nicht der weltliche Richter seiner Pflicht schon genügt hatte (sog. *delicta mixti fori*, §. 222.). Den Sendgerichten aber wurde die Betheiligung an dieser Gerichtsbarkeit seit dem dreizehnten Jahrhunderte mehr und mehr entzogen, und nachdem die Synode von Trient die Strafsachen den Bischöfen

den Sendgerichten unten §. 226. Ueber die Competenz nach Regino s. Dove, Ztschr. V. S. 5. f. Höchst lehrreich ist es, damit die spätere Competenz der deutschen Sendgerichte zu vergleichen, wie sie z. B. aus den Fries. Sendrechten (s. Drenther Sendbr. v. 1332. §. 4. bei v. Richthofen, Fries. Rqu. S. 519.), der Kölnischen Send=O. bei Binterim u. Mooren I. S. 39., der von Alexander VI. im J. 1501. bestätigten Send.=O. f. Jülich u. Berg bei Binterim, Denkw. Bd. V. Abth. 3. S. 47. ff., dem Xantener Sendrechte bei Binterim, Wie können Diöcesansynoden durch andere can. Mittel ersetzt werden? Düsseld. 1850. S. 115 ff., dem Wendisch=Rügianischen Landgebrauch, den Sendfragen und Sendregistern bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. I. p. 162. sq. 217., T. II. p. 28. sqq. p. 476. (vb. Thomas, D. Oberhof zu Frankfurt S. 305.), und Guden, Cod. dipl. T. II. p. 416. sqq. hervorgeht, vgl. auch Bodmann, Rheingauische Alterth., Mainz 1819. II. S. 854. ff., Jacobson, Gesch. d. Qu. I. 1. Urk. p. 255. sq. 261. sqq. 272. sq., J. Grimm, Weisthümer, Gött. 1840. ff. I. S. 503. f., III. S. 774. ff. Einiges davon hat auch Friedberg l. c. benutzt.

10 C. 2. de exc. in VIto II. 12., Glosse zum Sächs. L.=R. I. 2. Die Soester Statuten enthalten die umgekehrte Bestimmung, Dove, De jurisd. eccl. p. 104. Cfr. Friedberg l. c. p. 149. sq. Vgl. jedoch unt. §. 222. Anm. 5.

11 C. 8. X. de foro comp. II. 2. Cfr. Dove l. c. p. 110. sq.

wieder überwiesen hatte, fiel dieselbe entweder ganz hinweg, oder sie beschränkte sich auf Fornicationsfälle und andere geringe sexuelle Vergehen[12], die nicht mehr mit Bußen, sondern mit Geldstrafen[13] belegt wurden. IV. In Beziehung auf die gemeinen peinlichen Vergehen der Geistlichen war in den germanischen Reichen[14] zuerst die Competenz des weltlichen Richters selbst von den Synoden anerkannt[15], und nur hinsichtlich der Bischöfe stand im Frankenreiche seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts fest, daß sie wegen Verbrechen z. B. wegen Hochverraths von der Synode[16] abgeurtheilt und statt mit der Strafe des weltlichen Rechts (Todesstrafe und Vermögensconfiscation) mit Deposition, Excommunication und Einsperrung in ein Kloster (*exilium*) bestraft wurden, wobei jedoch der weltlichen Gewalt das Recht des ersten Angriffs und der Haftnahme, so wie eines Vorverfahrens (*discussio*), welches Ver-

12 Die peinlichen Geschlechtsvergehen bezeichnet das Sächs. L.-R. II. 13. — Ueb. Injurien, welche die Kirche richtete, s. die Nachweisungen bei Dove p. 103., Friedberg l. c. p. 111. sq. Vb. z. B. Aachener Urk. v. 1331. bei Quix, St. Pet. Pfarrk. S. 130. u. a.

13 Ueb. den Ursprung dieser Geldbußen s. Dove, Ztschr. V. S. 41. f., vb. d. Nachweisgn. über die Bannsumme des geistl. Richters bei v. Richthofen, Altfries. Wörterb., Gött. 1840. s. v.: bon. — Merkwürdige Belege von Geldbußen geben die Register bei Würdtwein l. c. T. I. p. 162. sqq., die fries. Sendrechte u. a. Urk. Vgl. Dove, De jurisd. eccl. p. 102., Friedberg p. 89. sq. Das Verbot Alexanders III. in c. 3. X. de poenis V. 37. wurde nicht beachtet. Daher die Klagen z. B. in den 100 Grav. nat. Germ. v. 1522. c. 84. bei Schilter, De lib. eccl. Germ. p. 916., mit denen der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarhern" in Kursachsen zu vergleichen ist.

14 Vgl. Sohm in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 247. ff.

15 Conc. Matisc. I. (581.) c. 7. (: „Ut nullus clericus de qualibet causa extra discussionem episcopi sui a seculari judicio injuriam patiatur aut custodiae deputetur; quod si quicunque judex cujuscunque ordinis clericum absque causa criminali, id est homicidio, furto aut maleficio, hoc facere fortasse praesumpserit, quamdiu episcopo loci illius visum fuerit, ab ecclesiae liminibus arceatur." Dagegen wurde aber durch die Concilien früher und später oft ausgesprochen, daß ein Cleriker nicht vor dem weltlichen Richter accusiren dürfe, conc. Carth. III. (397.) c. 9., conc. Chalc. (451.) c. 9., conc. Tol. III. (589.) c. 13. in c. 43. 46. 42. C. XI. qu. 1. u. a. Nur dieses sagt auch c. 32. conc. Agath. (506.), in den freilich im Decrete c. 17. C. cit. die Ansichten der späteren Zeit hineingetragen sind (: „Clericum nullus [Clericus ne quemquam: conc.] praesumat apud saecularem judicem episcopo non permittente pulsare, sed si pulsatus fuerit, non [omitt. conc.] respondeat, vel [non: conc.] proponat, vel audeat criminale negotium in saeculari judicio proponere.").

16 Von der Provinzialsynode oder dem in Gegenwart des Königs gehaltenen concilium synodale des ganzen Reichs, vgl. Sohm S. 250. ff.

dunkelung ausschloß, gewahrt blieb. Hinsichtlich der übrigen Geistlichen, welche von den weltlichen Richtern im sechsten Jahrhundert dem gleichen Strafverfahren, wie die Laien, also namentlich der Anwendung der Folter unterworfen wurden, erlangte die Kirche am Anfang des siebenten[17] nur die Zusicherung, daß sie nur nach Vorschrift der Canones (also namentlich nicht mit der Folter) richterlich gezwungen und von den geistlichen Oberen verhört werden sollten. Und wenn besonders aus den Zeugnissen der karolingischen Zeit[18] erhellt, daß nunmehr auch Priester und

17 Edict. Chloth. (614.) c. 4., Mon. Germ. T. III. p. 14. (: „Ut nullus judicium de quolibet ordine clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur."). Mit diesem Edicte, dessen Grundlage das conc. Paris. V. (614.) c. 4. ist, ist der Text dieses Conciliums selbst zu vergleichen, welcher gleich dem conc. Matisc. II. (585.) c. 10. den weltlichen Richter viel mehr zu beschränken sucht, s. gegen Rettberg, K.=G. Bd. I. S. 294.: Dove, De jurisd. eccl. p. 42. sqq., Sohm S. 257. ff., Waitz, Vf.=Gesch. II. S. 488. f. Anm. 1. (2. Aufl.). Im Einzelnen bleibt auch nach Sohms Ausführung noch manches unsicher. Klar ist freilich einmal, daß crimina capitalia und criminalia negotia identisch sind; beide Ausdrücke gehen allgemein auf die peinlichen Sachen im Gegensatz der causae civiles, zu welchen letzteren auch die Klagen auf Composition gehören, die ja aus Privatvergehen, nicht aus peinlichen Verbrechen entspringen; ferner daß *cum* pontificibus = *a* pontificibus steht, ein Sprachgebrauch, den Sohm S. 259. f. unumstößlich dargethan hat. Den Nachsatz, „nisi convincitur manifestus" etc., will Sohm S. 258. auf das Folgende, die Ueberführung wegen peinlichen Verbrechens, beziehen, was, wie auch Waitz hervorhebt, grammatisch bedenklich ist. Dove bezieht den ganzen ersten Satz einschließlich der fraglichen Worte auf die causae civiles: „Kein [weltlicher] Richter soll Cleriker irgend eines Grades in Civilsachen, also abgesehen von peinlichen Verbrechen, per se, d. h. ohne daß dem Bischof zur Beilegung der Sache [im geistlichen Gericht] Gelegenheit gegeben worden ist, gewaltsam zwingen oder verurtheilen, außer wenn [in Civilsachen] der Cleriker durch leibliche Beweisung überführt wird, wovon jedoch wieder der Priester oder Diacon ausgenommen bleibt. Dagegen Cleriker, die eines todeswürdigen Verbrechens [das sind alle criminalia negotia] überführt werden [im Vorverfahren, das nach ihrer Verhaftung vor dem weltlichen Richter stattfindet,] sollen [nachdem sie nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes dem geistlichen Richter überliefert sind,] nach Vorschrift der Canones richterlich überwältigt und von den geistlichen Oberen verhört werden." Daß auch in Civilsachen von einem convincitur manifestus die Rede sein kann, kann um so weniger auffallend erscheinen, als ja die Klagen auf Composition (wegen Privatvergehen) hierhergehören. Von dem Urtheil in peinlichen Sachen sagt die Stelle nichts. Dem stimmt jetzt bei Löning II. S. 512. f.

18 Beispiele bei Sohm, S. 261. ff. Vgl. übrigens L. Bajuv. I. 12. i. f.

Diaconen wegen peinlicher Verbrechen von der Synode abgeurtheilt und mit den erwähnten Strafen des geistlichen Rechts belegt wurden[19], so waren sie auch damals noch zur Feststellung der Gründe des Verdachts dem Einleitungsverfahren im weltlichen Gericht[20] unterworfen, in welchem sich jetzt Bischöfe und Priester durch den Vogt vertreten lassen durften[21]. War somit die Urtheilfällung in Strafsachen der Geistlichen allerdings nach dem Rechte der karolingischen Zeit Sache der Kirche, so besaß andererseits doch auch die weltliche Gewalt noch gesetzliche Mittel, Verbrechen der Geistlichen wirksam zu verfolgen. Da überdieß die Nachfolger Karls des Großen in der Verfolgung hochverrätherischer Bischöfe[22] auch die geltenden Privilegien des geistlichen Standes nicht immer beachteten, erklärt es sich, daß die falschen Decretalen um so nachdrücklicher und ohne Einschränkung den Satz einschärfen, daß ein Geistlicher nicht von einem Laien gerichtet werden dürfe[23]. Auch die spätere kirchliche Gesetzgebung hat diesen Standpunkt niemals aufgegeben[24] und ihren Forderungen kam anerkennend auch der Staat entgegen[25].

(M. G. T. XV. p. 277.), vb. sog. Cap. Kar. M. (Admonitio) a. 789. c. 38., ib. T. III. p. 60., Cap. Francof. (794.) c. 39., ib. p. 74. — Ueber die in einem angeblichen Capitular aus unbestimmter Zeit, l. c. p. 191., enthaltene constitutio Theodosii et Valentiniani ad Albinum Praef., in deren überaus corrumpirtem Texte ein allgemeines Verbot der Criminalklage enthalten ist, s. jetzt Boretius a. a. O. S. 188.

19 Karol. Calvi Edict. Pistense (864.), M. G. T. III. p. 493.: „Et de tali causa unde seculares homines vitam perdunt inde clerici ecclesiasticum gradum amittunt". Doch findet sich ausnahmsweise Cumulation einer weltlichen mit der Kirchenstrafe.

20 Vgl. auch L. Bajuv. I. 10., M. G. T. XV. p. 275. sq.

21 Von den Priestern bezeugt es die Lex. Rom. Cur. Nov. Valent. 12., Sohm S. 265.

22 Hinsichtlich der Anklagen der Bischöfe vgl. die Nachweisgn. ob. §. 24. Anm. 14.

23 Gaj. ep. II. (c. 1. C. XI. qu. 1.), Silvest. in conc. Rom. II. (c. 9. 10. C. cit.). Vgl. die Nachweisgn. oben §. 26. Anm. 10., §. 39. Anm. 10. Vgl. auch P. Roth, Ztschr. f. R.-Gesch. Bd. V. Weim. 1865. S. 1. ff. bes. S. 18. ff.

24 C. 4. 8. 10. 17. X. de judic. II. 1., c. 12. 13. X. de foro comp. II. 2.

25 Auth. Frid. Statuimus ad c. 33. C. de epp. et cler. I. 3. — Ueb. die Verhältnisse in Frankreich u. England s. Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 2. S. 270. f., Dove p. 120. 125. sq. 174. sqq. Bb. für diese Länder u. Deutschland jetzt Friedberg l. c. p. 132. sqq.

§. 213.

II. Die kirchlichen Strafen*).

1) Allgemeiner Gesichtspunkt**).

Die Kirche hat den Beruf, die Anstalt der Liebe zu sein; sie entzieht also auch wo sie straft, dem Uebelthäter nicht die Rettung, sondern sie sucht ihn zu heilen, und gewährt ihm, wenn er sich bessert, Verzeihung und Versöhnung[1]. Dem Zwecke der Heilung und Erziehung dienen die geistlichen Zuchtmittel oder Censuren[2] (sog. *poenae medicinales*)[3], zu denen die Excommunication, das Interdict, die Suspension der Geistlichen, nach dem älteren Rechte auch die öffentlichen Pönitenzen gehören, nicht dagegen die Privatbußen, welche der Geistliche in der Gewissenspflege (*in foro interno*) als Bedingung der Wirksamkeit der Absolution auflegt. Daneben hat die Kirche aber auch wirkliche Strafmittel, durch welche sie den Bruch des Rechts an dem Schuldigen vergilt, wie die Gefängnißstrafe, die körperliche Züchtigung, die Geldbußen und die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, für Geistliche die Deposition, die Degradation und unter Umständen die Suspen-

*) C. A. Thesaurus, De poenis ecclesiasticis Praxis absoluta et universal., not. et accessionib. . . . locupletata ab Ubaldo Giraldi, Rom. 1760. fol. u. ö., P. J. a. Riegger, Diss. de poenitentiis et poenis ecclesiast. Vienn. 1772. u. in Schmidt, Thes. T. VII. p. 156. sqq., Alfr. Nicolovius, De potestate eccles. coercitiva et criminali, Regiom. 1833., Bruno Schilling, D. Kirchenbann nach can. R. in s. Entstehg. u. allm. Entwickelung, Leipz. 1859. (vb. die Rec. von Kober in Moy's Arch. V. S. 68. ff. 148. ff.), Ern. Eck, De natura poenarum sec. j. canon., Berol 1860., J. Stremler, Traité des peines ecclésiastiques, de l'appel et des congrégations romaines, Par. 1861., Nic. München, Das kanon. Gerichtsverf. und Strafr., Bd. II. Strafr., Köln und Neuß 1866., bes. Buch II. Von den Strafen. Walter, K.-R. §. 191. 191 a. 192., Schulte, K.-R. II. §. 75—79., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 182—188., vb. Geib, Strafr. I. §. 26—28. u. Bar, Handb. d. deutsch. Strafrechts, Berlin 1882. I. S. 82. ff. Lit. auch bei Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 359. f. Anm. **).

**) Edwin Katz, Ein Grundriß des kanonischen Strafrechts, Berl. u. Leipz. 1881. S. 1—56., Meurer, Die rechtliche Natur der Pönitenzen der katholischen Kirche rc., Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 177. ff.

1 C. 35. C. XXIII. qu. 4., vgl. c. 37. C. XXIV. qu. 3.

2 Dieser Ausdruck findet sich in dem älteren Rechte nur in der allgemeinen Bedeutung, z. B. c. 13. Dist. XII., c. 7. Dist. LVI., c. 10. C. II. qu. 1., c. 17. 38. C. XII. qu. 2., c. 118. Dist. IV. de cons. — Dagegen heißt es in c. 20. X. de verb. sign. V. 40. (Innoc. III.): „Quaerenti, quid per censuram eccl. debet intelligi . . . ., respondemus, quod per eam non solum interdicti, sed suspensionis et excommunicationis sententia valeat intelligi." Vb. Phillips, Lb. §. 188. Anm. 1. d. 1. Aufl. Ueber die Begriffsbestimmung von poena medicinales und vindicativae vgl. jetzt Meurer in der oben §. 212. Anm. 4. angef. Schrift S. 6—26. u. Katz a. a. O. S. 28—42.

3 Dieser Ausdruck schon bei Augustin. in c. 18. C. II. qu. 1. und danach z. B. in c. 1. de sent. exc. in VIto V. 11.

sion[4] (sog. *poenae vindicativae*)[5]. Ein anderer Gesichtspunkt ist der folgende. An sich setzt jede Strafe richterliche Untersuchung und Verurtheilung voraus[6]. Dieser Grundsatz gilt jedoch für einzelne Disciplinarstrafen, die Excommunication und die Suspension, nicht immer, sondern die Kirche hat, um desto sicherer auf die Gewissen zu wirken, viele Fälle bezeichnet, in denen dieselben mit der bedrohten That von Rechtswegen eintreten sollen. Hierauf beruht die Eintheilung der Censuren in *censurae ferendae* und *latae sententiae*[7].

4 Berardi Comment. T. IV. p. 267., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 182. Kober, D. Suspens., Tüb. 1862. S. 26. ff. 127. ff.

5 Ueber das Strafprincip des älteren Rechts s.: Mejer, De divers. summorum poenae principiorum et in jure Romano et apud Gratianum obviorum, Gott. 1841. Vb. jetzt hinsichtlich des can. Rechts im Allgemeinen Eck l. c. cap. II. p. 14. sqq., München a. a. O. Bd. II. Buch I.: Allgem. Lehren.

6 Die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Zufügung kirchlicher Strafen stellt Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 367. zusammen.

7 Ueber die Zeit der Entstehung dieser Censuren wird viel gestritten; namentlich behaupten neuere Schriftsteller, z. B. van Espen P. III. tit. 11. c. 6. n. 19. sq., daß sie erst im 11. u. 12. Jahrhundert in Uebung gekommen seien. Allerdings sagt Huguccio in c. 29. C. XVII. qu. 4.: „Ob hoc dixit papa Gregorius VIII., antequam esset papa, quod nullus incurrebat anathema ipso jure et quod nullus erat canon datae sententiae", Maassen, Beitr. z. Gesch. der jur. Lit. S. 18. Anm. 4. Indessen finden sich doch schon frühere Spuren, z. B. im conc. Gangr. (u. 365.) c. 1. sqq. Dist. XXX.). Der späteren Zeit gehört nur die ungemessene Häufung dieser Art von Strafen an. (So hat man z. B. die Excommunication des Canons Si quis suadente [c. 29. C. XVII. qu. 4. s. ob. §. 117.] schon sehr bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts für latae sententiae gehalten, wie Schulte im Bonner Theol. Lit.-Bl. 1872. Sp. 173. aus der Summa des Rufinus dargethan hat.) Die Canonisten zählen über 200 (Pichler, Candid. jurispr. sacrae ad L. V. t. 39. z. B. 223) Fälle der excomm. latae sententiae; nach der Glosse zu Clem. 1. de sent. exc. V. 10. finden sich im Sextus 32, in den Clementinen 50. Bei vielen, die nicht die Formel ipso jure, ipso facto, eo ipso haben, oder sonst durch den Wortlaut die Absicht des Gesetzgebers erkennen lassen, ist aber die Entscheidung überaus schwierig, wie dieses z. B. Berardus, Comm. T. IV. p. 176. sqq. ausführt. Vgl. auch Bened. XIV., De synodo dioec. lib. X. c. 1. sqq., Kober, Der Kirchenbann, Tüb. 1857. S. 55. ff. — Die Constitution Pius' IX. Apostolicae Sedis v. 12. Oct. 1869. (abgedruckt z. B. in den Acta et decreta conc. Vaticani, Frib. Brisgov. 1871. p. 77. sqq. u. Arch. f. kath. K.-R. XXIII. S. 326. ff.) hat die Zahl der Censuren latae sententiae beschränkt. Dazu vergl.: Constitutio, qua censurae latae sententiae limitantur . . Ed. II. novis ditata commentariis studio . . Petri Avanzini, Rom. 1871. (aus den Acta Sanctae Sedis Vol. VI.), Mittermüller, Ueber die Reformen der kirchl. Censuren, im Arch. f. kath. K.-R. XXVI. S. 153. ff. Danach sollen von den allgemeinen, die ganze Kirche

§. 214.

2) Die Censuren*).

a) Für alle Kirchenglieder.

α) Die Excommunication**).

Die Excommunication hatte nach dem Gebrauche der älteren Kirche (§. 212.) zwei Grade, indem sie entweder in der gänzlichen berührenden Censuren latae sententiae nur die in der angef. Constitution enthaltenen bez. erneuerten, oder in den Tridentinischen Reformdecreten sich findenden ferner zur Anwendung kommen. Insbesondere sind beibehalten die Excommunicationen: Sess. XXII. c. 11. de ref., Sess. XXV. c. 5. de regul., Sess. XXIV. c. 6. 9. de ref. matr., Sess. XXV. c. 18. de regul., Sess. XXV. c. 19. de ref. (dagegen ist modificirt Sess. IV. De editione et usu sacror. librorum), ferner die Suspensionen und Interdicte: Sess. XXIII. c. 8. 14. de ref., Sess. VII. c. 10. de ref., Sess. XXIII. c. 10. de ref., Sess. VI. c. 5. de ref., Sess. XIV. c. 2. de ref., Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr., Sess. VI. c. 1. de ref. Außerdem bleiben in Kraft die Strafen, welche bisher in Bezug auf die Papstwahl oder die innere Leitung der Klöster, Ordensinstitute und frommen Körperschaften in Geltung waren. Durch die angef. Constitution sind allerdings eine Reihe älterer Strafbestimmungen beseitigt oder modificirt; dieselben waren aber großentheils schon früher thatsächlich ohne praktische Bedeutung, weil immer der Eintritt der Censur voraussetzt, daß dem Uebertreter das Gesetz nicht entschuldbarer Weise unbekannt war (Kober S. 205. f.). Durch die Constitution Apostolicae sedis ist insbesondere auch die Bulle: In coena domini formell abrogirt, während ihr Inhalt in der Constitution Pius' IX. theilweise erneuert ist. Ueber die Nachtmahlsbulle vgl. Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. II. S. 778. f. u. d. A. „Bulla in coena domini“, Janus S. 408. ff., (Le Bret) Pragmatische Gesch. der so berufenen Bulle In coena Domini, 4 Thle. (o. O.) 1769. f. Sie knüpfte an an die dies solennes, de quibus Romani Pontifices processus consueverunt facere generales, Clem. 1. de jud. II. 1., d. h. an die Gewohnheit, an gewissen Tagen gegen beharrlich Ungehorsame in einem allgemeinen Contumacialverfahren den Bann auszusprechen, wozu besonders der Donnerstag vor Ostern, als der Tag, an welchem die öffentlich Büßenden in der Kirche recipirt wurden, (eine Sitte, die z. B. noch im 16. Jahrh. im Wend.-rügianischen

*) Avila, De censuris. Suarez, De censuris. — Joa. d'Avezan, Liber de censuris ecclesiasticis, cum Dissert. de pontificia et regia potestate, Aurel. 1654. 4. (in Meerman, Thesaur. T. IV.). van Espen, Tract. de censuris ecclesiasticis in Opp.

**) Joh. Geo. Pertsch, Das R. des Kirchenbannes, Halle 1721. 4., F. Kober, Der Kirchenbann, Tüb. 1857., Bruno Schilling, Der Kirchenbann n. can. R., Leipz. 1859., Jos. Feßler, Der Kirchenbann u. seine Folgen, 2. Aufl., Wien 1860. (auch in der Sammlung vermischter Schriften, Freib. i. Br. 1869. S. 185. ff.), W. Molitor, Ueb. die Folgen der Excommunicatio major, Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 1. ff., München a. a. O. Bd. II. Buch II. T. 6. 7., vb. Mejer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. II. S. 84. ff. u. d. A.: Bann. Katz, Grundriß, S. 45—49., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 184. f., Schulte, K.-R. II. §. 76. vb. §. 78., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 104. A., Bering, K.-R. (2. Aufl.) §. 188.

Abschneidung von dem Leibe der Kirche, oder nur in der Absonderung von der Gemeinschaft des Abendmahls und des Gebets bestehen konnte [1]. Die letztere war die stete Begleiterin der öffentlichen Buße (§. 212.) und zwar dergestalt, daß die Büßer sich in den Graden der *πρόςκλαυσις* (*fletus*), *ἀκρόασις* (*auditio*), *ὑπόπτωσις* (*substratio*, *genuflexio*) und *σύστασις* (*consistentia*) allmählich der gottesdienstlichen Gemeinschaft wieder näherten, bis sie zuletzt durch den Bischof feierlich wieder mit der Kirche versöhnt wurden [2]. Aehnliche Abstufungen werden im neunten Jahrhundert auch im Bereiche der germanischen Kirche erwähnt [3]. Daneben kam aber jene Absonderung, also eine mildere Art des Bannes, ausnahmsweise auch unabhängig von der öffentlichen Buße vor [4], und als in Folge einer später aufzuzeigenden Entwickelung [5] diese Art der Buße außer Gebrauch kam, trat dieselbe in die Stelle eines selbstständigen Disciplinarmittels, und es entwickelte sich das folgende, den Standpunkt des späteren Rechts bezeichnende System. I. Die Excommunication ist entweder *minor* oder *major*, von denen die erstere nur von den Sacramenten, beziehentlich von der Wählbarkeit zu Kirchenämtern [6], die letztere von

Landgebrauch bezeugt ist,) benutzt wurde. Seit dem 13. Jahrh. wurde in coena domini gegen ganze Classen von Personen, welche sich bestimmter Vergehen schuldig gemacht, der Bann verkündigt. Die Bestimmungen gegen die Ketzer faßte Nicolaus III. 1280. zusammen, Magnum Bull. Rom. T. I. p. 156. Sonst ist die älteste gedruckte Recension der Bulle von Urban V. (1362—1370.) ib. p. 261., die jüngste von Urban VIII. (1627.) T. IV. p. 117. sqq.; die allmähliche Entwickelung ist l. c. T. III. p. 281. nachgewiesen. Während die Nachtmahlsbulle ursprünglich nur für die Lebenszeit des Papstes, der sie erlassen, galt, wurde ihr seit Pius V., von dem sie (1568.) ihre bleibende Gestalt erhielt, die Clausel angehängt, daß sie fortwährend in Rechtskraft stehe, Kober S. 50. Die staatlichen Verbote der Publication sind bei Friedberg, Gränzen, im Register u. d. Art.: In coena domini nachgewiesen. Die fernere Verkündigung war selbst zu Rom von Clemens XIV. und nach ihm von Pius VI. untersagt worden.

1 Vgl. Augustin. in c. 18. C. II. qu. 1. mit c. 32. 33. C. XI. qu. 3.

2 Die ersten sicheren Zeugnisse für diese Stufen (vgl. Gieseler, K.-G. Bd. I. Abth. I. S. 385. ff.) geben die Concilien von Ancyra (314.) und Nicäa (325.). — Vgl. auch die ep. can. III. des Basilius c. 75. bei Beveridge, T. II.

3 Aller vier Stufen ist gedacht bei Ben. Lev. I. c. 136. — Später werden zuweilen nur drei (ohne die substratio) erwähnt, wie z. B. im conc. Worm. (868.) c. 30. bei Regin. II. 27., und zuletzt verloren sie sich in Folge der Redemtionen gänzlich.

4 C. 18. C. II. qu. 1. (Augustin.).

5 Von dieser wird bei der Lehre von der Buße im folg. B. gehandelt werden.

6 C. 2. X. de except. II. 25., c. 10. X. de cler. excommunicato ministrante V. 27.

aller Gemeinschaft der Gläubigen und der Theilnahme an allen Segnungen ausschließt, zu deren Trägerin die Kirche bestellt ist [7]. Die Bezeichnung Anathem wurde stets auf diese totale Ausstoßung bezogen [8]. Wenn in den älteren Gesetzen das Anathem der Excommunication gegenübergestellt wird, so wurde, wie Gratian bezeugt, unter dieser der kleinere Bann verstanden [9]; da indessen Gregor IX. vorschrieb, daß, wo die Excommunication schlechthin verfügt ist, dieses auf den größeren Bann bezogen werden solle [10], so wurde seit dem Erscheinen der Decretalensammlung dieses Papstes mit dem Ausdruck Anathem der größere Bann, wenn er mit besonderen Feierlichkeiten ausgesprochen wird, bezeichnet [11]. Die Folge der größeren Excommunication ist aber nicht allein die Ausschließung von allen kirchlichen Beziehungen [12], sondern auch

7 Bannformeln s. bei Regino l. II. c. 413. 415—417., vb. die Formel aus dem 11. Jahrh. bei D'Achery im Spicilegium T. X. p. 635., wiederholt im Anh. zu Baluzes Ausg. des Regino p. 638. Andere bei Kober a. a. O. S. 176. 198. ff., auch bei Feßler im Anh. Wie die Excommunication im frühern deutschen Mittelalter als die kirchliche Friedloslegung aufgefaßt wurde, zeigt z. B. das Sendr. der Mainwenden: „a liminibus et communione s. dei ecclesiae habeatur disclusus et exlex“, vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. V. S. 32. Interessant ist es auch, die Formeln der Excommunication mit denen der Acht, z. B. bei Grimm, R.-Alterth. S. 39. ff. zu vergleichen.

8 Ueber die Bezeichnungen der Excommunication s. Kober S. 32. ff.

9 C. 12. C. III. qu. 4. (Joann. VIII.), Grat. ad c. 24. C. XI. qu. 3., vgl. mit c. 10. X. de judic. II. 1. Vgl. jedoch auch Phillips, Lb. S. 545. der 1. Aufl.

10 C. 59. X. de sent. exc. V. 39.

11 So auch im Pontific. Rom. P. III. Ordo excommunicandi. — Das Tridentinum und Vaticanum gebrauchen in den Canones regelmäßig die Bezeichnung „anathema sit“.

12 Kober S. 238—376., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 184. Hierher gehört die Entziehung der suffragia ecclesiae, d. h. der öffentlichen Gebete der Kirche und der Früchte des Meßopfers, Kober S. 243. ff., C. XI. qu. 3., c. 28. 38. X. h. t. (de sentent. excomm.) V. 39., die Ausschließung vom Empfange und der Spendung der Sacramente, Kober S. 280. ff., c. 32. 59. X. h. t. V. 39., Tit. X. de clerico excomm. ministrante V. 27., von der passiven Theilnahme (Kober S. 319. ff.) am Meßopfer, c. 18. h. t. in VIto V. 11., c. 8. de privil. in VIto V. 7., Clem. 2. h. t. V. 10., das in Gegenwart eines Excommunicatus vitandus nicht dargebracht werden darf, und am öffentlichen Gottesdienste, c. 1. §. 1. Dist. XXV., jedoch nicht vom Anwohnen der Predigt, c. 43. X. h. t., die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, Kober S. 330. ff., c. 12. X. de sepult. III. 28., c. 7. X. de consecr. eccl. III. 40., c. un. eod. in VIto III. 21., c. 2. de haeret. in VIto V. 2., Clem. 1. de sepult. III. 7., Pii IV. Const. de 12. Oct. 1869. Excomm. lat. sent. nemini reservatae nr. 1., die Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien, Kober S. 339. ff., c. 7. X. de cler. excomm. ministrante V. 27., c. 26. X. de rescr. I. 3., c. 1.

der gewöhnliche Lebensverkehr mit einem Gebannten wurde den Gliedern der Kirche bei Strafe der kleineren Excommunication untersagt [13]. Zugleich war dem geistlichen Strafamte das äußere Ansehen durch die Bestimmung des weltlichen Rechts gesichert, daß, wer sich nicht in bestimmter Zeit aus dem Banne lösen würde, in die Reichsacht verfallen sollte [14]. Später jedoch, als die enge

eod. in VIto I. 3., der Verlust der Jurisdictionsrechte, Kober S. 359. ff., c. 4. C. XXIV. qu. 1., c. 24. X. de sent. et re judic. II. 27., c. 1. de suppl. negl. prael. in VIto I. 8., c. 1. de offic. vic. in VIto I. 13., c. 10. de offic. jud. deleg. in VIto I. 14., und des kirchlichen Wahlrechts, c. 23. X. de appell. II. 28., c. un. ne sede vac. in VIto III. 8. (über die Ausnahme bei der Papstwahl s. ob. §. 123.). Die Beneficien, deren rechtmäßigen Besitz der Gebannte vor der Excommunication erlangt hatte, gehen dagegen durch dieselbe nicht ipso jure verloren, Kober S. 348. ff.

13 Das Verbot des Verkehrs knüpft an 1. Cor. V. 11., Röm. XVI. 17., 2. Theff. III. 14. an. — Früher traf den mit dem Excommunicirten Verkehrenden dieselbe Strafe, c. 16. (Pseudo-Fab. ex. can. Ap. 10.), c. 6. (conc. Antioch. 341.). c. 19. (Statutt. eccl. ant.), c. 26. (conc. Tol. I. 400.), c. 18. (Isid. Hisp.) C. XI. qu. 3. u. a. Nach dem neueren Rechte trat aber nur die kleinere Excommunication ein, c. 39. X. de elect. I. 6., c. 2. X. de except. II. 25., c. 29. X. de sent. exc. V. 39., c. 3. h. t. in VIto V. 11. Außerdem fällt nach c. 103. (Greg. VII.), c. 110. (Urb. II.) C. XI. qu. 3., c. 29. 31. 43. 54. X. h. t. die nachtheilige Folge des Verkehrs in einer Anzahl von Fällen hinweg, welche die Glosse in dem Verse: „Utile, lex, humile, res ignorata, necesse" zusammenfaßt. Kober S. 376. ff. — Die Anwendbarkeit der excomm. minor beschränkte sich nach dem späteren Rechte auf diesen Fall des verbotenen Umgangs mit den dem großen Bann unterliegenden Personen, Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 402. f. vgl. Pontific. Rom. l. c.

14 Schon zeitig diente der geistlichen Strafe der weltliche Arm: Childeberti Decretio (596.) c. 2., Mon. Germ. T. III. p. 9., Const. Lothar. (825.) c. 1., ib. p. 248., vgl. mit dem sog. Cap. Vern. (755.) c. 9., ib. p. 25. Cfr. Dove, De jurisd. eccl. p. 63. sq. Zuweilen greifen im deutschen Mittelalter kirchliche und weltliche Zwangsmaßregeln sehr eigenthümlich ineinander, s. Dove, Ztschr. f. K.-R. V. S. 31. ff., vb. noch Urk. v. 1331. bei Quix, Peter-Pfarrk. S. 129. — Für das spätere R. s. besonders Const. Frid. II. (1220.) c. 7., M. G. T. IV. p. 236. (: Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritalis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse praedictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur.). Damit jedoch diese Wirkung, so wie die anderen bürgerlichen Folgen, namentlich die Zurückweisung der Excommunicirten von der Rechtsverfolgung und der Zeugenschaft vor Gericht, so wie von dem Richteramte (c. 5. X. de exc. II. 25., c. 7. X. de judic. II. 1., c. 38. X. de test. II. 20., vgl. Kober S. 415. ff.) eintreten konnten, bedurfte es öffentlichen Spruches. In dieser Beziehung heißt es in der angef. Constitution c. 6.: „Item, sicut justum est, excommunicatos eorum, dum tamen ab ipsis viva voce vel per literas eorum, vel per honestos nuncios fide

Verschwisterung des Staats und der Kirche sich löste[15] und die Verhältnisse im Reiche selbst sich änderten, hörte nicht nur dieses auf, sondern auch das canonische Verbot des Verkehrs mit den Gebannten wurde durch die Kirche selbst (abgesehen von dem Banne wegen der thätlichen Beleidigung eines Geistlichen) dahin beschränkt, daß es nur eintreten solle, wenn der Richter den Bann erkannt, oder die von Rechtswegen eingetretene Excommunication durch eine declaratorische Sentenz bestätigt, und in beiden Fällen die förmliche Publication bewirkt habe[16]. Die Constitution Pius IX. *Apostolicae sedis* vom 12. October 1869. hat noch weitere Beschränkungen eintreten lassen[17]; jedoch ist das kirchliche Verbot des

dignos nobis denunciati fuerint, vitabimus, et, nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in judicio, sic distinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine advocatis; perimat autem in eis jus et potestatem ferendi sententias et testimonia, et alios impetendi."

15 Ueber die Reaction gegen die Ausdehnung des Bannes auf das bürgerliche Gebiet s. Dove, De jurisd. eccl. p. 112. sqq. 136. sq. 181. sqq., Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. r. j. p. 155—166. Bd. Gieseler, K.-G. II. 2. S. 524. ff. II. 3. S. 296. f. Vgl. aber noch conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref.

16 Dieses geschah durch die Constitution Ad evitanda von Martin V., die als c. 7. im Constanzer Concordate steht, v. d. Hardt T. I. p. 1055., Hartzheim T. V. p. 127. 142. sqq. Ueber dieselbe s. jetzt Hübler, Constanz. Ref. S. 113. 186. ff. und insbesondere über ihr Verhältniß zu der Sess. XX. des Basler Concils a. a. O. S. 333. ff. Ferner über sie und die auf sie gegründete Unterscheidung zwischen excommunicati vitandi und tolerati bes. Devoti, Inst. T. I. p. 396. sqq. (Ed. Gand. 1836.), Kober S. 248. ff., 389. ff., München, Kan. Gerichtsverf. II. S. 192. ff.

17 Cfr. Avanzini ad const. cit. s. rubr. Excomm. lat. sent. Rom. Pontif. reservatae nr. 16. 17. cjct. Append. II. Danach ist fortgefallen nicht nur die Excommunicatio minor latae sententiae als Folge des Verkehrs mit notorii clericorum percussores, sondern der ganze Vorbehalt der Constitution Martins V., wonach letztere ohne vorausgehende Publication der Censur zu meiden sind. Im Uebrigen ist geblieben die Unterscheidung der Excommunicati vitandi und tolerati, erstere begreifen alle Gebannten, qui nominatim denuntiati sunt. Dagegen sind gegenwärtig sub poena excommunicationis vitandi nur noch die namentlich vom Papste Excommunicirten. Und zwar unterliegen nunmehr der größeren reservirten Excommunication 1) die der Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens eines vom Papste namentlich Excommunicirten Schuldigen, 2) die Geistlichen, welche wissentlich und freiwillig in dem Empfang oder der Ertheilung der Sacramente, in der Feier des Opfers und im Gebete mit vom Papste namentlich Excommunicirten kirchliche Gemeinschaft pflegen (communicatio in divinis). Communicatio in divinis mit von Bischöfen namentlich Excommunicirten zieht dagegen ipso jure das Interdictum ab ingressu ecclesiae

freiwilligen gesellschaftlichen Verkehrs mit namentlich Excommunicirten selbst nicht beseitigt worden. II. Das Recht, den Bann zu verhängen[18], haben die Bischöfe für ihre Diöcesen und der Papst

(§. 215.) nach sich (s. Const. cit. s. rubr. Interd. lat. sent. nr. 2.), Mittermüller im Arch. XXVI. S. 163. Wenn andererseits durch Pius IX. die kleinere Excommunication latae sententiae als allgemeine Folge des gesellschaftlichen Verkehrs mit namentlich Excommunicirten beseitigt ist, so gilt doch dieser Verkehr nach wie vor als verboten, und die Gläubigen sind im Gewissen verpflichtet, ihn zu vermeiden. Somit hat die Publication des Urtheils, welches den großen Kirchenbann namentlich verhängt, bez. declarirt, immer noch die Bedeutung einer in die Beziehungen der bürgerlichen Gesellschaft hinübergreifenden Maßregel (ecclesia se negat excommunicatis, qui dicuntur vitandi, in civili consortio, prohibens fidelibus communicationem cum iisdem," sagt Avanzini). Deshalb können hier, wenn das Decret (z. B. von der Kanzel) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, für den Staat Pflichten des Schutzes und der Abwehr begründet sein. Vgl. über die Beziehungen des Staates zum kirchl. Censurrechte unt. §. 222. Anm. 10–15.

18 Kober S. 64. ff., vb. Phillips Lb. (3. Aufl.) §. 185. Das Entscheidende ist der Besitz der Jurisdictio in foro externo, welcher auch im einzelnen Falle kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehen darf (wie z. B. der Fall ist, wenn die Jurisdiction, weil der Inhaber selbst der größeren Excommunication oder suspensio ab officio unterliegt, suspendirt ist). Die Bischöfe (c. 17. C. XXIV. qu. 3., c. 1. i. f. C. XVI. qu. 2., c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 7. eod. in VIto I. 16., c. 21. X. h. t. V. 39.) erlangen also das Recht, den Bann gegen alle ihrer Jurisdiction Unterworfenen zu verhängen, mit der Confirmation, schon bevor sie consecrirt sind, c. 15. X. de elect. I. 6. (c. 1. eod. in Extrav. comm. I. 3. steht nicht entgegen, weil nach wie vor der bloß Confirmirte die Jurisdiction hat); bloße Titularbischöfe ohne eigene Heerde haben dasselbe nicht; die Metropoliten gegen die Untergebenen ihrer Suffragane haben es nicht mehr, c. 5. h. t. in VIto V. 11. vgl. c. 7. eod., gegen letztere selbst nur mit der Beschränkung, die sich aus den Vorschriften des Tridentinums über die Aburtheilung der Vergehen der Bischöfe (Sess. XIII. c. 8., Sess. XXIV. c. 5. de ref.) ergiebt (s. unt. §. 225.); dagegen gegen die Generalvicare und Officiale der Suffragane noch jetzt (c. 1. de offic. vicarii in VIto I. 13.); die Befugniß der Legaten in ihrer Provinz ist so gut wie fortgefallen (Kober S. 74.); die Cardinäle haben sie in ihren Titeln, c. 11. X. de maj. et obed. I. 33. (s. ob. §. 125.). Der Capitelsvicar hat sie sede vacante (arg. c. 14. X. eod. I. 33., c. un. eod. in VIto I. 17., c. 3. de supplend. neglig. praelat. in VIto I. 8., vb. conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref.), der bischöfliche Generalvicar nur, wenn er Specialauftrag des Bischofs hat (c. 2. de off. vic. in VIto I. 13.), den Archidiaconen steht sie nicht mehr zu (Kober S. 75. f.), ebensowenig den Pfarrern, denen sie Alexander III. in c. 3. X. de off. jud. ord. I. 31. zugesprochen hatte. Hinsichtlich der Exemten haben die Bischöfe das Excommunicationsrecht als päpstliche Delegaten kraft gesetzlicher Vorschrift (Conc. Trid. Sess. VI. c. 3., Sess. XIV. c. 4. de ref.) Die Praelati nullius haben es jure proprio in ihren exemten Bezirken, die Ordensoberen über die ihnen untergebenen Regularen, c. 10. X. de maj. et obed., c. 8. X. de statu monach. III. 35., c. 33. X. de simon. V. 3. — Ueber die Delegation des

in der ganzen Kirche; doch sind alle Bischöfe die in einer anderen Diöcese ausgesprochene Excommunication zu respectiren und aufrecht zu erhalten verbunden[19], dafern ihnen davon amtliche Mittheilung gemacht ist[20]. III. Alle Excommunicationen *ferendae sententiae* sollen nur wegen grober Vergehen und nach reiflicher Erwägung[21] und nicht eher ausgesprochen werden, als bis der Uebelthäter mindestens zweimal an die Umkehr gemahnt worden ist[22]. IV. Die Absolution von dem Banne und den übrigen Censuren steht dem Bischofe, der das Urtheil gesprochen hat[23],

Excommunicationsrechts s. Kober S. 78. ff., vd. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 369. Anm. 11.

19 Diese Bestimmung ist schon in den älteren Concilien enthalten; z. B. c. 73. (conc. Nic. 325.), c. 20. (conc. Rav. 877.) C. XI. qu. 3. u. a. — c. 1. X. de treuga et pace I. 34., c. 8. X. de off. jud. ord. I. 31. Kober S. 186. ff.

20 Von den Personen, welche excommunicirt werden können, handelt Kober S. 90. ff., vd. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 185. Nur zurechnungsfähige (vgl. c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38.) Glieder der Kirche, d. h. Getaufte (Trid. Sess. XIV. c. 2. de sacram. poenit., vgl. mit c. 14. X. de judaeis V. 6., c. 12. X. de usur. V. 19.), nach heutigem Recht nur Lebende (Kober S. 90. ff.), nicht ganze Corporationen (c. 5. h. t. in VIto V. 11., Kober S. 98. ff.). Souveräne sollen nach der Lehre der neueren Canonisten nur vom Papste gebannt werden (Kober S. 122. f., vd. S. 108. ff.). Der Papst kann nach geltendem kirchlichen Verfassungsrecht nicht excommunicirt werden, auch keiner Excommunicatio latae sententiae verfallen (Kober S. 119.).

21 C. 8. (conc. Agath. 506.), c. 42. (conc. Arvern. II. 549.), c. 41. (conc. Meld. 845.) C. XI. qu. 3., Cap. Car. M. (803.) c. 2., M. G. T. III. p. 115., Ansegis. I. 136., Bened. Lev. II. 217. u. a., Kober S. 130. ff.

22 C. 26. 61. X. de appellat. II. 28., c. 48. X. h. t. V. 39., c. 5. 9. h. t. in VIto V. 11. In der letzteren Stelle ist eine dreimalige monitio canonica vorgeschrieben; doch kann der Richter dieselben zusammenziehen, ganz so, wie er im Civilprocesse die erste Ladung peremtorisch erlassen darf. Nach conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. sollen wenigstens zwei monitiones vorausgehen. Ohne dieselben ist die Sentenz nichtig, vgl. die Resol. der Congr. conc. zu der angef. Stelle in der Leipz. Ausg. v. J. 1853., Kober S. 148. ff., bes. 156. ff. Dagegen kann auch jetzt, natürlich abgesehen von den speciellen Ausnahmen, in welchen die dreimalige Warnung ausdrücklich als wesentliches Requisit für die Gültigkeit der Sentenz hingestellt ist (c. 3. h. t. in VIto), statt der zwei monitorischen Warnungen den Umständen gemäß eine peremtorische erlassen werden, vgl. C. Mendelssohn-Bartholdy, De monitione canonica, Heidelb. 1860. Ueber die sonstigen formellen Bedingungen der Gültigkeit der Excommunication Kober S. 158. ff., vd. Phillips, Lb. a. l. g. O.

23 C. 2. C. XI. qu. 3. (conc. Antioch. 341.), c. 40. ib. (conc. Epaon. 517.), vgl. mit c. 21. §. 2. X. de off. jud. deleg. I. 29., c. 8. 11. X. de off. jud. ord. I. 31., Kober S. 447. ff. Vd. Phillips, Lb. §. 185., München II. S. 256. ff.

beziehentlich im Falle einer Berufung dem höheren Richter, und in letzter Instanz dem Papste zu. Von den Censuren *ipso jure* absolvirt dagegen, wenn nicht die Lossprechung dem Papste vorbehalten ist[24], der Ordinarius, und im Gewissensforum der approbirte Beichtvater.

§. 215.

β) Das Interdict*).

I. Eine eigenthümliche Art der Censur, welche den Ort, über welchen sie ausgesprochen worden, unmittelbar berührt, hat im elften Jahrhundert[1] ihre vollständige Ausbildung erhalten, das (örtliche) Interdict[2]. Es bestand in der Einstellung der öffent-

*) Ferraris, Prompta bibl. s. v. Interdictum, F. Kober, Das Interdict, im Arch. f. kath. K.-R. XXI. S. 3. ff. 291. ff. XXII. S. 3. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 186., und die daselbst *) angef. Literatur. Schulte, K.-R. II. S. 391. Bb. München II. S. 208. ff., v. Scheurl in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VI. S. 769. ff. u. d. A., Kah, Grundriß, S. 50., Bering, K.-R. (2. Aufl.) §. 189., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 104. B.

24 In päpstlichen Reservatfällen absolvirten wegen geheimer Vergehen die Bischöfe in Folge allgemeiner Ermächtigung pro foro conscientiae, conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. Pius IX. Constitution Apostolicae Sedis vom 12. Oct. 1869. hat indessen diese Ermächtigung für die Zukunft auf diejenigen Censuren beschränkt, welche ferner noch simpliciter dem päpstlichen Stuhle reservirt sind; dagegen setzt sie für die Censuren, welche sie als dem Papste speciali modo reservirt erklärt, fest, daß eine allgemeine Vollmacht, von den päpstlichen Censuren loszusprechen, niemals mehr auch die dem Papste speciali modo vorbehaltenen Fälle begreife, letztere vielmehr stets eine specielle Absolutionsvollmacht erfordern sollen. Alle früheren in Bezug auf die Absolution der päpstlichen Reservatfälle ertheilten Privilegien und Vollmachten sind widerrufen. In diesen Beziehungen ist also die Disciplin wesentlich verschärft. Doch sollen die Bischöfe bis auf Weiteres ihre Triennal- und Quinquennalfacultäten behalten, s. Arch. f. kath. K.-R. XXV. p. CLVIII. — In articulo mortis cessiren alle Reservate und jeder Priester ist zur Absolution berechtigt, c. 29. X. de sent. exc. V. 39. Nach eingetretener Genesung muß aber der Absolvirte sich dem Kirchenoberen vorstellen, um dessen Weisungen zu empfangen; außerdem fällt er wegen Ungehorsams in die Censur zurück. Vgl. c. 26. X. h. t. — Vgl. überhaupt Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Excommunicatio, Art. VII.

1 Einzelne Beispiele, in denen sich freilich noch kein klares Bewußtsein bezeugt, finden sich schon früher, und sind aufgezählt von Du Pin, Ant. eccl. disc., Paris. 1686. p. 287. und Devoti l. c. p. 415. Bb. Kober im angef. Arch. Bd. V. S. 162. ff. u. jetzt Bd. XXI. S. 3. ff. Bestimmt ausgebildet erscheint es in einer Synode von Limoges (1031.) bei Mansi T. XIX. c. 541. Vgl. Gieseler, K.-G. II. 1. S. 342. f., Jacobson a. a. O., vgl. Kober, Arch. XXI. S. 16. f.

2 Dem Interdictum locale, das am Orte selbst für zufällig anwesende Fremde die gottesdienstlichen Functionen einstellt, wird das personale (s. unt.

lichen kirchlichen Functionen und konnte sich bald über ein ganzes Land, eine Provinz, einen Bezirk, bald über einen einzelnen Ort (sog. allgemeines Localinterdict) oder aber über eine einzelne Kirche (sog. besonderes Localinterdict) erstrecken. Die zerstörenden[3] Wirkungen dieses Zuchtmittels, die namentlich bei dem allgemeinen Localinterdict[4] hervortraten, dessen sich die Päpste besonders in ihren Kämpfen gegen die weltliche Macht oft bedienten[5], wurden jedoch bald dahin gemildert, daß nicht nur die Taufe und Firmung[6], die Buße und die letzte Wegzehrung[7], sondern auch der Gottesdienst an bestimmten hohen Festen[8], so wie die tägliche Haltung einer stillen Messe[9], die Predigt[10], und der Hausgottesdienst in den Klöstern[11], endlich das stille Begräbniß der an einem interdicirten Orte verstorbenen Geistlichen gestattet sein sollte[12]. Hierdurch, aber auch weil es ein offenbarer Widerspruch ist, Unschuldige und Schuldige mit gleichem Maße zu

Nr. II.) gegenübergestellt; über das sog. interdictum mixtum s. ambulatorium s. Kober, Arch. XXI. S. 302. f. Hinsichtlich des Localinterdicts wird im Anschluß an c. 17. X. de V. S. V. 40. das interd. locale generale u. particulare unterschieden, von denen das besondere sich stets nur auf einzelne Kirchen oder gottesdienstliche Baulichkeiten bezieht. Dagegen die Eintheilung in Interd. totale und partiale geht davon aus, ob alle oder nur einzelne Wirkungen des Interdicts eintreten. Vgl. über diese Eintheilungen Kober, Arch. XXI. S. 291—304.

3 S. auch Kober, Arch. XXI. S. 29. ff.

4 Ueber die Wirkungen des allgemeinen Localinterdicts Kober, Arch. XXI. S. 30. ff., des besondern S. 340. f. — Ueber das Recht, das Interdict zu verhängen: Kober, Arch. XXII. S. 33. ff., über die Voraussetzungen der Verhängung das. S. 17. ff.; über die Verletzung des Interdicts das. S. 37. ff., über die Aufhebung das. S. 43. ff.

5 Gieseler, K.-G. II. 2. S. 524. ff., vb. Kober, Arch. XXI. S. 17. ff.

6 C. 43. X. de sent. exc. V. 39., c. 19. h. t. in VIto V. 11.

7 C. 11. X. de spons. IV. 1., c. 11. X. de poenit. et remiss. V. 38., c. 24. de sent. exc. in VIto.

8 C. 24. h. t. in VIto V. 11., vgl. mit den Const. Ineffabile von Martin V. (1429.) und Excellentissimum von Eugen IV. (1433.) im Magnum Bull. Rom. T. I. p. 308. 323.

9 C. 57. X. de sent exc. V. 39., c. 24. h. t. in VIto V. 11.

10 C. 43. X. h. t. V. 39.

11 C. 11. X. de poenit. et remiss., c. 24. de sent. exc. in VIto. — Die Franziskaner haben aber von Clemens VIII. das Privilegium, daß sie an bestimmten Festtagen ihrer Heiligen die Messe feierlich begehen können, Devoti l. c. p. 419.

12 C. 11. X. de poen. et rem., c. 24. X. de privil. V. 33., c. 8. eod. in VIto V. 7.

messen[13], ist das örtliche Interdict allmählich ganz außer Uebung gekommen[14]. — Aeußerlich ähnlich ist ihm die sog. *cessatio a divinis*, die Einstellung des Gottesdienstes[15]. Diese ist aber keine Censur im eigentlichen Sinne, sondern sie gilt als Zeichen der Trauer über eine schwere, der Kirche zugefügte Unbill und als Mittel, die Schuldigen zur Sühne zu vermögen. II. Das Interdict kann auch als persönliche Censur[16] verhängt werden, und erscheint dann als mildere Form der Excommunication. Wird es namentlich gegen Geistliche verfügt (*interdictio ingressus in ecclesiam*), so hat es die Wirkung, daß es dieselben von der Verwaltung des Gottesdienstes ausschließt, mithin von einem Theile ihrer Amts-

13 Ueber die Unangemessenheit des Interdicts klagt schon Gero von Reichersperg (u. 1146.), s. Ried, Cod. dipl. Ratisbon. T. I. 215., vgl. überh. Kober, Arch. XXI. S. 30. ff. Päpstliche Privilegien gegen das Interdict das. S. 42. ff. Hinsichtlich der Beobachtung der Interdicte latae sententiae (Kober, Arch. XXII. S. 33. ff.) griff Martins V. Const. Ad evitanda (§. 214. Anm. 16.) ein. Vgl. ferner die Verfügungen des conc. Bas. Sess. XX. und Instrum. pragm. sanct. tit. VII. (Koch p. 133.). Staatliche Gegenmaßregeln weist Friedberg, Gränzen S. 484. 670. nach.

14 Das letzte Beispiel eines allgemeinen örtlichen war das Interdict, welches Paul V. (1606.) auf die Republik Venedig legte, Goldast, Monarch. Rom. imp. T. III. p. 282., vd. Kober, Arch. XXII. S. 48. ff., der die desuetudo für das allgemeine Localinterdict zugiebt. Das besondere Localinterdict wird aber als Bestandtheil der geltenden Disciplin angesehen. Vgl. noch Pius' IX. Constit. Apostolicae sedis, in welcher als ipso jure dem Interdictum ab ingressu in ecclesiam verfallen erklärt werden die „scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ab Ordinario, vel delegato Judice, vel a jure interdictis," vgl. mit c. 8. de privil. in VIto V. 7.

15 C. 2. 8. de off. ord. in VIto I. 16., c. 1. de sent. exc. in Clem. V. 10. Vgl. Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 416. f., München II. S. 237. — Ueber die Einstellung des Gottesdienstes in einer polluirten Kirche s. unten im 6. Buche.

16 Auch das Personalinterdict, welches lediglich die von ihm betroffenen Personen, diese aber an allen Orten, an die sie sich begeben, afficirt, ist entweder ein allgemeines, einen ganzen Complex von Personen (den Clerus oder die Einwohner eines Ortes, Collegien, Genossenschaften) treffendes, oder ein besonderes, das nur einzelne Personen als solche trifft, Kober, Arch. XXI. S. 297. f. Vom kirchlichen Begräbniß schließt das Personalinterdict nur die nominatim interdicti (c. 24. X. de privil. V. 33., c. 8. eod. in VIto V. 7., Clem. 1. de sepult. III. 7.), welche als solche denuncirt worden sind, aus, das. S. 341. Ueb. die Personalinterdicte latae sententiae s. Kober das. XXII. S. 35. ff. und für das geltende Recht, welches sie auf wenige Fälle reducirt hat, Pii IX. Const. Apostolicae Sedis sub rubr. Interdicta lat. sent. reservata, vd. conc. Trid. Sess. VII. c. 10. de ref. Ueber die Absolution: Kober, Arch. XXII. S. 44. ff.

wirksamkeit suspendirt[17] (s. §. 216.). In dieser Bedeutung kommt es z. B. als Strafe für die Verletzung der Residenzgesetze noch im neueren Rechte vor[18].

§. 216.

b) Für Geistliche*).

Die Suspension**).

Gegen Geistliche[1], welche sich eines Verstoßes gegen die Pflichten ihres Amtes und Standes schuldig gemacht haben, wird als Mittel der Zucht die Suspension angewandt[2], durch welche sie bis zur Besserung der Verwaltung ihres Amtes, der Ausübung der Weiherechte und des Genusses der Beneficialeinkünfte enthoben werden[3].

*) Heffter im Arch. des Crim.-R. Bd. XIII. S. 48. ff.

**) F. Kober, Ueber die Strafe der Suspension, Tüb. (Univ.-Progr.) 1859., Ders., Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des canon. Rechts dargestellt, Tübingen 1862. Bd. München a. a. O. II. S. 222. f. 228. ff., Phillips, Lb. §. 197., Schulte, K.-R. II. §. 77., Katz, Grundriß, S. 51. f., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 190., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 104. C.

17 C. 48. X. de sent. exc., c. 20. h. t. in VIto, c. 9. de off. ord. in VIto I. 16., c. 2. de cens. in VIto III. 20. Bd. München II. S. 214.

18 Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. — Ein Verzeichniß der verschiedenen Fälle bei Ferraris, Prompta bibliotheca, s. v. Interdictum Art. V.

1 Von den Personen, die suspendirt werden können, handelt Kober, Suspens. S. 29. ff. Ganze Communitäten und Corporationen können nicht excommunicirt (c. 5. de sent. excomm. in VIto), aber ab officio wie a beneficio suspendirt werden, c. un. ne sede vacant. in VIto III. 8., c. 1. de elect. in Extrav. comm. I. 3.

2 Ueber die Personen, denen das Recht zur Suspension zusteht, s. Kober S. 35. ff. Die Verhängung kann nur von den kirchlichen Oberen ausgehen. Ueber die Verhängung durch Judices delegati s. das. S. 43. f.

3 Die Suspension ab ordine und ab officio konnten erst getrennt vorkommen, als man den Ordo von dem Amte unterschied (s. ob. §. 103.). Vgl. z. B. für das ältere Recht conc. Anc. (314.) c. 1. in c. 32. Dist. L., vb. Kober, Suspens. S. 26. — Die Suspension vom Genusse der weltlichen Vortheile des Amts wird dagegen schon abgesondert von Cyprian (ep. XXXIV. i. f., ed. Hartel) erwähnt, Devoti l. c. p. 422., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 187. Anm. 1., Kober S. 21. — Wie die Excommunication wird übrigens auch die Suspension entweder durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen oder sie tritt ipso jure ein, Kober S. 45. ff.; ein Verzeichniß der verschiedenen Fälle gab Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Suspensio Art. II. sqq., vgl. die ausführliche Erörterung der einzelnen Fälle bei Kober S. 142—396. Diejenigen Suspensionen latae sententiae, welche nach Pius' IX. Constitution Apostolicae Sedis v. 12. Oct. 1869. ferner in Anwendung kommen sollen, beziehen sich größtentheils auf die Ertheilung und den Empfang der Weihen; hinsichtlich der aus den Tridentinischen Reformdecreten beibehaltenen vgl. ob.

Häufig wird sie aber nur nach einer dieser verschiedenen Richtungen hin, als *suspensio ab officio*[4], oder *ab ordine*[5] oder *a beneficio*[6] ausgesprochen. Ein von der Weihe suspendirter Geistlicher ist

§. 213. vb. unt. §. 221. Die angef. Constitution Pius' IX. hat übrigens Suspensionen dem päpstlichen Stuhle nur simpliciter, keine speciali modo (vgl. §. 214. Anm. 24.) reservirt. — Die gesetzlichen Vorschriften über die Verhängung der Suspension s. bei Kober S. 50. ff. Es ist aber auch möglich, daß ein Geistlicher, der sich eines geheimen, dem Bischofe nur extrajudiciell bekannt gewordenen Vergehens schuldig gemacht hat, ohne rechtliches Verfahren von der Ausübung der ordines (oder des Amtes) suspendirt wird. Dieses ist die suspensio ex informata conscientia, zu welcher nach conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref. die Ordinarien berechtigt sind. Sie sind aber, da die betreffende Verordnung des Tridentinum als Ausnahmegesetz stricte zu interpretiren ist, nicht berechtigt, dieselbe auch auf das beneficium auszudehnen. Vgl. Ferraris l. c. Art. I., Benedict. XIV., De synod. dioec. L. XII. c. 8. nr. 3. sqq., und die Decl. der Congr. Conc. zu der alleg. Stelle des Trid. in der Leipz. Ausg. v. 1853., Des sentences épiscopales dites de conscience informée, ou du droit de suspendre, sans procédure, un titulaire même inamovible . . par Msgnr. l'évêque de Luçon., Par. 1852, sowie Decretum s. Congr. Conc. d. 20. Dec. 1873. super causa Bosn. et Sirm. suspensionis ex informata conscientia, Arch. f. kath. K.-R. XLVII. S. 155. ff. Molitor, Ueb. canon. Gerichtsverfahren gegen Cleriker, Mainz 1856., S. 221. ff. 281. ff., Frz. Roth, Ueber die sententia ex informata conscientia im Strafverf. gegen Kleriker, Landau 1856., Molitor, Ueber die Sentenz des Bischofs ex informata conscientia, Mainz 1856., Kober, Suspens. S. 65. ff., Salvatore Pallottini, Pugna juris pontificii statuentis suspensiones extrajudicialiter seu ex informata conscientia et imperii easdem abrogare molientis, Vienn. 1863., Braun, De suspensione ex informata conscientia ob occulta solum crimina inferenda, Wirceburgi 1868. Vb. auch Bouix, Tract. de judic. II. p. 310. sqq. Der Ordinarius ist nicht gehalten, dem Suspendirten die Gründe anzugeben; auch findet keine Berufung im gewöhnlichen Wege, wohl aber der Recurs an den päpstlichen Stuhl statt, worauf der Ordinarius die Gründe, die ihn zur suspensio ex informata conscientia veranlaßten, darzulegen hat und die bischöfliche Verfügung bestätigt oder aufgehoben wird. Indessen ist es möglich, daß die staatliche Rechtsordnung für die suspensio ex informata conscientia keinen Raum läßt. Dieß ist überall der Fall, wo, wie in Preußen nach G. v. 12. Mai 1873. §. 2., in Württemberg nach G. v. 30. Jan. 1862, Art. 6., in Hessen nach G. v. 23. April 1875, Art. 5. der Suspension ein geordnetes proceßualisches Verfahren vorausgehen muß, s. unt. §. 224. Anm. 11. Auch nach dem Preuß. A. L.-R. ist ein „katholischer Bischof nicht befugt, die Amtsenthebung eines Clerikers" (als solche stellt sich die suspensio ab ordine et officio dar) „mit Ausschluß des geistlichen Gerichts endgültig zu verhängen." Vgl. das Erk. d. Kgl. Gerichtsh. für kirchl. Ang. vom 7. Jan. 1874. in Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 322. ff.

4 S. Kober S. 88. ff.

5 S. Kober S. 111. ff.

6 S. Kober S. 115. ff., Kahl, Temporaliensperre, S. 3 f.

also an der Verwaltung der Gerichtsbarkeit im äußeren Forum nicht gehindert, während nach specieller Bestimmung die Suspension vom Amte auch die Suspension von der Ausübung der Weiherechte im Gefolge hat[7]. Außerdem ist es aber auch möglich, daß ein Geistlicher nicht von allen Weihe- oder Amtsrechten[8], sondern nur von einem derselben suspendirt, so wie, daß die Suspension vom Beneficium nicht auf alle dem Schuldigen übertragenen Pfründen, sondern nur auf diejenige gerichtet wird, zu welcher das in Frage befangene Vergehen in besonderer Beziehung steht[9]. In jedem Falle schließt die allgemeine Suspension nicht von den allgemeinen, sondern nur von den besonderen kirchlichen Rechten[10] aus, und jede wird nach erfolgter Besserung und Genugthuung durch Absolution[11] gehoben, sobald sie nicht auf bestimmte Zeit, also als Strafe[12], erkannt ist. Zuweilen kommt aber die Suspension vom Amte und der Weihe auch so vor, daß sie weder Strafe noch Censur, sondern eine provisorische Verwaltungsmaßregel ist[13]. In dieser Bedeutung pflegt sie gegen die in Criminaluntersuchung befangenen Geistlichen verfügt zu werden.

§. 217.

3) Wirkliche Strafen*).

a) Für die Geistlichen.

α) Depositio. Privatio beneficii. Degradation**).

Wenn in der älteren Zeit ein Geistlicher seines Amtes entsetzt wurde[1], so schied er dadurch zugleich aus dem geistlichen Stande

*) München, D. kanon. Gerichtsverf. Bd. II. S. 116. ff. 138. ff., Eck, De nat. poen. sec. j. can. §. 15—17., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 188., Schulte, K.-R. II. §. 79., Geib, Lb. d. dtsch. Strafr. I. §. 28. Vd. auch Walter, K.-R. §. 191 a.

**) J. Kober, D. Deposition u. Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, Tüb. 1867. Dazu Schulte im Bonner Theol. Lit.-Bl. II. (1867.) S. 384. ff. Die älteren Ab-

7 C. 1. de sent. et re jud. in VIto II. 14. Kober, Suspens. S. 88. f.

8 C. 13. 14. 16. X. de temp. ord. I. 11., c. un. h. t. in VIto I. 9., c. un. X. de cler. per saltum prom. V. 29., c. 2. 3. X. de eo qui furtive V. 30. u. a.

9 C. 37. 40. 44. de elect. in VIto I. 6.

10 Von diesen aber so, daß die Ausübung der interdicirten Function die Irregularität nach sich zieht, c. 1. de sent. et re jud. in VIto.

11 Kober, Suspens. S. 130. ff.

12 Kober, Suspens. S. 26. ff. 127. ff.

13 Kober, Suspens. S. 28.

1 Bereits Cyprian gebraucht einmal (epist. III. ed. Hartel) das Wort

aus[2]. Später, als sich die Lehre von dem unauslöschlichen Charakter als ein Verfassungsprincip ausgebildet[3] hatte, mußte

handlungen von Joa. Alex. Christ. (praes. E. F. Schroeter), Dissert. de degradatione, Jen. 1672. 4., Jo. Chr. Stahlkopff (praes. Jo. Godofred. Krause), De jure degradationis canonicae, Witteb. 1727. 4., und d'Avezan, De depositione, degradatione et suspensione (in Meerman, Thesaur. T. IV.) sind namentlich in geschichtlicher Beziehung ungenügend. Katz, Grundriß, S. 52. f., Bering, K.-R. (2. Aufl.) §. 191., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 105.

deponere von der Absetzung eines Diacons: „quod si ultra te contumeliis suis exacerbaverit . ., fungeris contra eum potestatem honoris tui ut eum vel deponas vel abstineas." Doch beginnt nicht vor dem Ende des fünften Jahrh. der Sprachgebrauch, in welchem das Wort deponi zur technischen Bezeichnung geworden ist, vgl. z. B. c. 35. C. XII. qu. 2. (conc. Agath. 506.) u. die der Dionys. Uebersetzung entlehnten Canones griechischer Synoden. Die früheren Quellen brauchen die Ausdrücke: „abjici, dejici, cadere, cessare, moveri, praecipitari, revocari, degradari, carere oder privari loco, alienum fieri a regula, non perseverare in clero" u. a., vgl. Kober, Depos. S. 3. ff. Die ursprüngliche Identität der Bezeichnung deponi und degradari blieb bis in das 12. Jahrh., s. Kober S. 130. f., vb. München II. S. 144.

2 Die Folge der Deposition war die reductio ad communionem laicam, c. 13. Dist. LV. (Gelas.), c. 7. Dist. L. (conc. Agath. 506.) c. 8. Dist. cit. (Cap. Mart. Brac.), Beispiele aus d. 9. Jahrh. bei Jaffé, Regesta p. 229. 257.), vgl. Kober, Depos. S. 56. ff. Von ihr verschieden war die reductio ad communionem peregrinam. Diese wird zuerst in dem c. 3. des Conciliums von Riez erwähnt, und war, wie es scheint eine Art Suspension, durch welche ein Geistlicher bis zu geleisteter Buße (c. 2. conc. Agath. 506. in c. 21. Dist. L.) in die Verhältnisse der Geistlichen trat, denen auf Grund der Formaten der Aufenthalt in einer fremden Diöcese gestattet worden war. Indessen wird über die Bedeutung dieser Strafe viel gestritten, Born, De communione peregrina, Lips. 1742. 4., Kober, Suspens. S. 8. ff.

3 Kober, Depos. S. 90. ff. bemüht sich freilich nachzuweisen, daß auch die Reduction zur Laiencommunion stets „den durch die Ordination empfangenen Character" unberührt gelassen habe, also der Priester nur äußerlich, nicht innerlich, Laie geworden sei. Allein einmal sagt er selbst (S. 109.), daß nach der Disciplin der alten Kirche ein Unterschied in der Behandlung deponirter Cleriker der höheren und der niederen Weihen nicht gemacht wurde, es müßte also aus dieser gleichen Behandlung gefolgert werden, daß auch die niederen Weihen einen unauslöschlichen Character aufprägen, mithin am Sacramente Theil haben, was nicht Lehre der Kirche ist. Sodann ist die Lehre von dem Character indelebilis, welcher durch gewisse Sacramente aufgeprägt werden soll (§. 114.), wenn auch in einzelnen Beziehungen vorbereitet, doch als entwickelte Lehre vor dem 13. Jahrhundert nicht nachzuweisen, s. Hahn, Sakramente S. 298. ff.; endlich geht aus den noch in der Zeit vom 8. bis in das 11. Jahrhundert von Päpsten und Synoden angeordneten Reordinationen (s. z. B. c. 24. C. I. qu. 7. (Urban. II.), vgl. Janus S. 54. ff.) hervor, daß das Dogma, die Priesterweihe sei, und zwar ohne Rücksicht auf die Würdigkeit des weihenden Bischofs, unwiderruflich, in der bezeichneten Zeit nicht in Geltung gewesen ist.

diese Wirkung der Amtsentsetzung mit Nothwendigkeit wegfallen, da den Geistlichen nicht mehr die ihnen untilgbar inwohnende spirituelle Befähigung überhaupt, sondern nur das Amt und die Fähigkeit zur erlaubten Ausübung der in der Weihe empfangenen geistigen Macht durch die Deposition entzogen werden konnte. Hörten also die clerikalischen Beziehungen eines Verbrechers mit der Absetzung nicht auf, so konnte derselbe nach dem im Mittelalter entwickelten Rechte auch durch einen Laien nicht gerichtet werden. Auf der anderen Seite wollte und konnte aber die Kirche solche Cleriker, welche sich eines schweren bürgerlichen Vergehens schuldig gemacht hatten, nicht vor der weltlichen Strafe retten. Deshalb wurde im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Degradation als selbstständige Strafform eingeführt[4], durch welche die Kirche einen geistlichen Verbrecher feierlich seiner clerikalischen Privilegien entkleidete und ihn dem weltlichen Strafamte übergab[5]. Seit dieser Zeit ordneten sich die Verhältnisse folgendergestalt: I. Die Deposition entzieht dem Geistlichen die Macht, erlaubter Weise den empfangenen Ordo auszuüben, das Amt und die Pfründe[6], und hat zugleich die totale Unfähigkeit zum ferneren Erwerbe von Aemtern und Pfründen in ihrem Gefolge. Eine mildere Form ist die *privatio beneficii*, welche dem Schuldigen nur seine Pfründe, nicht die Fähigkeit zum Erwerbe einer anderen entzieht[7]. Das Recht, über die Cleriker der Diöcese die Amtsentsetzung (Deposition) zu verhängen[8], steht dem Bischof, und zwar nach neuerem Rechte wiederum unabhängig von fremdem Einflusse zu, nachdem bereits im Decretalenrecht[9] sowohl die Verhandlung vor der Provinzialsynode als auch die Aburtheilung durch benachbarte Bischöfe fallen gelassen und demnächst auch das Verfahren vor dem Capitel[10] in Abgang gekommen ist; neben dem Bischof

4 Kober, Depos. S. 156. ff.

5 Vgl. c. 9. X. de haeret V. 6. (Luc. III.), c. 10. X. de judic. II. 1. (Coelest. III.), c. 7. X. de crim. falsi V. 20. (Innoc. III.), c. 27. X. de V. S. V. 40. (Id.).

6 C. 13. X. de vit. et hon. cler. III. 1., c. 3—5. X. de cler. exc. V. 27., vgl. Kober S. 178. 184. ff.

7 C. 13. X. cit. Mit der Privation steht die Versetzung zur Strafe in gleicher Kategorie.

8 Das Geschichtliche bei Kober S. 286. ff., das geltende Recht daselbst S. 319. ff.

9 Kober S. 310. ff.

10 C. 4. X. de his, quae fiunt a prael. III. 10., c. 1. X. de excess. prael. V. 31., c. 24. X. de accus. V. 1., vgl. mit c. 3. de consuet. in VIto I. 4.

übt es der Generalvicar kraft besonderer Vollmacht[11] und sede vacante der Capitularvicar, während Bischöfe[12] nach dem von dem Tridentinum bestätigten Rechte der Decretalen nur vom Papste abgesetzt werden können (§. 225.). II. Die Degradation bringt zu den Wirkungen der Deposition noch den Verlust der Standesvorrechte hinzu[13], in dessen Folge der Geistliche von dem weltlichen Richter gerichtet werden kann. Doch genügt zum wirklichen Eintreten dieses Verlustes der clerikalen Privilegien[14] noch nicht die bloße Sentenz (die *degradatio verbalis*)[15], sondern es muß dieselbe thatsächlich vollzogen werden, indem der Geistliche der Insignien seines Ordo entkleidet und dem weltlichen Richter unmittelbar übergeben wird[16]. Diese Vollstreckung des Degradationsurtheils ist die *degradatio actualis*, welche, da sie ein Ausfluß der bischöflichen Weihegewalt ist[17], allein ein consecrirter Bischof, also nicht der Capitularverweser vollziehen kann, während die *degradatio verbalis*, das Urtheil, daß gegen einen verbrecherischen Cleriker die Degradation gerechtfertigt sei und zur Anwendung kommen solle, nur einen Act der Jurisdiction darstellt, der von dem Bischof nach erlangter päpstlicher Confirmation, auch wenn er die Consecration noch nicht empfangen hat, beziehentlich auch von dem Capitularverweser vorgenommen werden kann[18]. Auf die Degradation wandte die Kirche ferner zuerst die Bestimmungen des älteren Rechts an, nach denen der Bischof einen Geist-

11 C. 2. de off. vicar. in VI^to I. 13.

12 Kober S. 379. ff.

13 Auch die Degradation hebt die in der Weihe erworbene spirituelle Befähigung nicht, s. ob. §. 114.

14 C. 27. X. de V. S. V. 40.

15 Nach manchen älteren und neueren Canonisten, z. B. Phillips, Lb. S. 423. der 3. Aufl. soll die degradatio verbalis mit der Deposition ziemlich auf eins herauskommen. Allerdings läßt der schwankende Sprachgebrauch der Quellen (c. 2. de poenis in VI^to V. 9., Conc. Trid. Sess. XIII. c. 4. de ref.) die im Texte gegebene Unterscheidung zwischen der Deposition (einfachen Absetzung mit den Wirkungen des älteren Rechts) einerseits und der Degradation in ihren beiden Acten der degradatio verbalis (Sentenz) und actualis (feierliche Vollstreckung) andererseits nicht klar hervortreten. Ueber diese Unterscheidung selbst s. jedoch Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 6. nr. 3. sqq. und besonders Kober S. 178. ff.

16 Die Formen sind in c. 2. de poenis in VI^to V. 9. und im römischen Pontifical tit. de degradationis forma bestimmt, vgl. Kober S. 232. ff. S. auch z. B. den Urtheilsspruch der Costnitzer Synode über Joh. Huß bei v. d. Hardt, Concil. Constant. T. IV. P. VI. p. 437. sq.

17 Vgl. schon die Glosse zu c. 15. X. de elect. I. 6. Kober S. 334. ff.

18 Kober S. 334.

lichen höherer Grade nicht allein, sondern nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl benachbarter Bischöfe zur Deposition verurtheilen konnte[19]. Schon im dreizehnten Jahrhunderte war jedoch gestattet[20], daß sich der Bischof auch andere Prälaten beiordnen könne, und dieses hat das Concilium von Trient bestätigt[21]. III. Diese Bestimmungen des canonischen Rechts über die Degradation haben das mittelalterliche Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate zu ihrer Voraussetzung. Seit dieses Verhältniß sich gelöst hat, haben sie nach der Einen Seite hin ihre Anwendbarkeit verloren[22] (§. 223.).

§. 218.

β) Correctionsstrafen gegen Geistliche*).

Außer den bisher angeführten Strafen verhängte die Kirche schon in früher Zeit über Geistliche, welche unsittlich lebten, oder sonst sich grober Verstöße gegen kirchliche Disciplin schuldig machten, Gefängnißstrafe[1], Einsperrung in ein Kloster[2], und namentlich

*) Katz, Grundriß S. 68. f.

19 C. 3. 4. 5. 7. C. XV. qu. 7. — Bonifaz VIII. fordert in c. 2. de poenis in VIto die Beiziehung der von den Canones vorgeschriebenen Anzahl von Bischöfen für die degradatio verbalis der Majoristen, vgl. Kober S. 223. Schon hierin zeigt sich die Unterscheidung der letzteren von der einfachen Deposition, bei welcher die Zuziehung bereits in Abgang gekommen war. Bei der degradatio actualis ist die Anwesenheit der Bischöfe, die zur Sentenz zugezogen wurden, nicht unbedingt erforderlich, was das Pontif. Rom. l. c. nach dem Vorgang schon des Pontificale des Durandus († 1296.) ausdrücklich ausspricht, vgl. Kober S. 245. f. Dagegen setzt das Pontif. Rom., wie schon c. 27. X. de V. S., die Anwesenheit des weltlichen Richters für die degradatio actualis überall voraus.

20 C. 1. de haer. in VIto V. 2. (Greg. IV.).

21 Sess. XIII. c. 4. de ref. Mit Rücksicht auf eine Declaration zu dieser Stelle bei Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Degradatio wurde in den früheren Ausgaben dieses Lehrbuchs angegeben, die zugezogenen Prälaten nähmen an dem Spruche keinen Theil, sondern seien bloße Sollennitätszeugen. Dagegen s. bereits Benedict. XIV. l. c. nr. 4. i. f., Phillips, Bd. S. 423. Anm. 25. der 3. Aufl. und bes. Kober, Depos. S. 223. ff.

22 Ueber die mit Degradation bedrohten Verbrechen s. Kober S. 730. ff.

1 Ueber die decanica, die Gefängnisse für Geistliche (c. 30. C. Theod. de haeret., Nov. Iust. 79. c. 3.), s. Bingham, Orig. L. VIII. c. 7. §. 9., Devoti, Instit. L. III. tit. 1. §. 21. not. 1. — Vgl. auch Ben. Lev. I. 378.

2 C. 7. Dist. L. (conc. Agath. 506.), c. 28. C. XXVII. qu. 1. (Greg. M.), c. 2. C. XXI. qu. 2. (conc. Hisp. II. 619.), c. 6. §. 7. X. de homic. V. 12., c. 10. i. f. X. de purg. can. V. 34., c. 6. X. de poen. V. 37. Deponirte Geistliche sollen immer in ein Kloster verwiesen werden.

über jüngere Cleriker auch körperliche Züchtigung[3]. In dieser Beziehung haben die neueren Entwickelungen manches geändert, aber noch jetzt sind Geldstrafen, Hausarrest und zeitweilige Verweisung in ein Kloster oder Seminar zum Zwecke geistlicher Exercitien üblich[4]. Zuweilen sind in den Diöcesen besondere Correctionshäuser eingerichtet, in welche abgesetzte Geistliche und solche, die sich sonst gröblich vergangen haben, verwiesen werden[5].

§. 219.

b) Strafen für Laien und Geistliche.

Gegen Laien hatte sich die Kirche, nachdem im Laufe der Zeit ihre Gerichtsbarkeit einen mehr weltlichen Charakter angenommen hatte, mancherlei weltliche Strafen angeeignet[1], namentlich die

3 C. 1. C. XXIII. qu. 5. (Augustin.), c. 6. C. XI. qu. 1. (conc. Matisc. I. 581.), c. 8. D. XLV. (conc. Brac. III. 675.). Hier galt die Zahl von 39 Schlägen als die höchste nach 5. Mos. XXV. 3., 2. Cor. XI. 24. Vgl. den angef. Canon des Concilium von Macon, und die vita des Cäsarius von Arles zum 27. Aug. bei Surius T. IV. p. 927. (der Cöln. Ausg. v. 1583.).

4 Helfert, Von den Rechten der Bischöfe S. 268. f. Ueber die staatsgesetzlichen Grenzen s. unten §. 224.

5 Helfert a. a. O. S. 270. f., Müller, Lexik. des K.-R. u. d. A.: Correctionsanstalten, Mejer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. III. S. 538. u. d. A.: Demeritenhäuser. Vgl. auch z. B. Bayer. Conc. A. XII. lit. d., vd. Silbernagl (2. Aufl.) S. 105.; für Preußen: Bulle De sal. anim. §. 56. In Preußen hat jede Diöcese eines, s. Schulte, Stat. dioecesium. Nach G. v. 12. Mai 1873. §. 6. sind die Demeriten-Anstalten der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Oberpräsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen. Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen. Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Oberpräsidenten einzureichen. §. 8. enthält Strafvorschriften, die wiederholt zur Anwendung kommen dürfen, bis dem Gesetze genügt ist. Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden. S. Hinschius, Commentar zu den Kirch.-Ges. v. 1873. S. 53. ff. Aehnliche Bestimmungen hat das Hessische G. v. 23. April 1875. über den Mißbr. d. g. Amtsgew. Art. 7. Vgl. auch unten §. 224. Anm. 6.

1 Vgl. conc. Aurel. IV. (541.) c. 29. Bd. die Nachweisungen bei Geib I. S. 149. f., München II. S. 116. ff. und Phillips, Lb. S. 581. Anm. 6. der 1. Aufl. Ueb. die Strafen zu Haut und Haar, welche in den deutschen Sendgerichten besonders gegen Unfreie verhängt wurden, s. Dove, Ztschr. V. S. 42. Daher war Ruthe und Scheere ein Zeichen des Sendrichteramts, das. S. 13.,

Geldbußen, in welche die Pönitenzen übergegangen waren. Dagegen war es ein anerkannter Grundsatz, daß die Lebensstrafe von der Kirche, als der Anstalt der Liebe, nicht erkannt und vollzogen werden dürfe[2], weshalb in Fällen, wo eine solche Strafe eintreten mußte, der Verbrecher dem weltlichen Richter übergeben wurde[3] (§. 217. 223.). Gegenwärtig übt jedoch die Kirche überhaupt keine Strafgewalt mehr, in welcher sie die Berechtigung zur Anwendung weltlicher Strafen finden könnte. Eine eigentlich kirchliche, noch jetzt vorkommende Strafe ist dagegen die Entziehung des christlichen Begräbnisses. Diese war ursprünglich eine Folge des Bannes[4], ist aber seit den mit diesem vorgegangenen Aenderungen (§. 214.) zu einem selbstständigen Strafmittel geworden, von dem im Zusammenhange mit der Lehre von dem christlichen Begräbnisse im folgenden Buche zu handeln ist.

§. 220.

III. Competenz der Kirche*)[1].

1) Eigentliche Kirchenverbrechen.

a) Ketzerei. Schisma. Apostasie**).

Gegenüber dem Dogma haben die Glieder der Kirche kein Recht sondern nur die Pflicht, sich gläubig zu unterwerfen. Ent-

*) Dove, De jurisd. eccl. progressu p. 76. sq. 90. sqq. 103. sqq. 155. sqq. 174. sqq., Friedberg, De fin. int. eccl. et civ. reg. jud. p. 88—112., 132—340., München, D. kanon. Gerichtsverfahren u. Strafr. Bd. II. S. 262—726., Geib, Strafr. Bd. I. §. 23—25., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 189—197., Permaneder, K.-R. §. 343—352., Schulte, K.-R. II. §. 80., Walter, K.-R. §. 188—190., Mejer (Jacobson) in Herzogs Encyklopädie (2. Aufl.) Bd. V. S. 118. ff. u. d. A.: Gerichtsbarkeit. Katz, Grundriß, S. 57—160.

**) Amthor, De apostasia lib. singularis, Cob. 1833., Katz, Grundriß, S. 57—63., Bering, K.-R. (2. Aufl.) §. 192., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 106.

vb. Urk. v. 1392. bei Binterim u. Mooren, Erzdiöc. Köln IV. S. 310. Später gab man diesen Zeichen andere Deutung, Quix, Pet. Pfarrk. S. 100. Im späteren Mittelalter wurden im Sende gegen Laien besonders Geldstrafen erkannt, s. ob. §. 212. Anm. 13.

2 Vgl. c. 1. 2. 3. (August.), c. 7. (Greg. I.? vgl. c. 3. C. XIV. qu. 6.) C. XXIII. qu. 5., c. 4. X. de rapt. V. 17., c. 3. X. de crim. falsi V. 20., c. 5. 9. X. ne cler. vel monach. III. 50., c. ult. eod. in VIto III. 24., Kober, Depos. S. 147. 254. ff.

3 S. z. B. c. 9. X. de haer. V. 7.

4 „Sacris canonibus est institutum, ut quibus non communicavimus vivis non communicemus defunctis:“ c. 12. X. de sepult. III. 28., vgl. c. 1. C. XXIV. qu. 2.

1 In der Aufzählung der kirchlichen Verbrechen im 5. Buche der Decretalen läßt sich, jedoch nur zum Theile, die Ordnung des Decalogs erkennen. Daß

ziehen sie sich dieser Pflicht, und bekunden sie ihre Abweichung von der Kirchenlehre trotz empfangener Belehrung durch Wort oder That, so machen sie sich des Verbrechens und der Strafen der Ketzerei[2] schuldig. Diesem Verbrechen nahe verwandt ist das des Schisma[3], welches diejenigen begehen, die sich von dem Zusammenhange mit den hierarchischen Gewalten und von der Einheit der Kirche losreißen, und sich einen besonderen Lebenskreis errichten. Endlich das Verbrechen, durch welches nicht allein das Dogma und die Kirchengewalt, sondern sogar der Name Christi abgeleugnet wird, ist die Apostasie[4]. Gegen alle diese Ver-

aber auch die Anordnung des Justin. Codex eingewirkt hat, kann nicht bezweifelt werden, s. München II. S. 263. ff., dessen Darstellung freilich den vorbildlichen Einfluß des Decalogs verkennt, während doch z. B. die Ordnung der Verbrechen gegen das Leben (Tit. X. V. 10—15.) und des adulterium (Tit. X. V. 16.) denselben im Gegensatze zum Codex (lib. IX. Tit. 9. 12—18.) deutlich hervortreten läßt. Vgl. noch Dove in Ztschr. f. K.-R. V. S. 5. f.

2 „Haeresis graece ab electione dicitur, quod scilicet eam sibi unusquisque eligat disciplinam, quam putat esse meliorem:“ c. 27. C. XXIV. qu. 3. (Hieron.) — Der deutsche Name Ketzer kommt von den Katharern des Mittelalters her, und ist durch die weichere italienische Form Gazzari vermittelt, Gieseler, K.-G. II. S. 539. f. — Ueber die Auffassung der Häresie, des Schisma und der Apostasie, aber auch der Simonie als kirchlicher Majestätsverbrechen s. München II. S. 263. 266. ff. 275. f. 323. 355., vb. Dove im Dtsch. Stwb. Bd. V. S. 326. u. d. W.: Inquisition. — Ueber die Ketzerei s. München S. 315. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 190.; über das Recht der altkatholischen Kirche: Kober, Kirchenbann S. 56. 58., Depos. S. 627. ff.; über das mittelalterliche Recht: Dove, De jurisd. eccl. p. 105. sqq. 156. sq., Friedberg p. 90. sqq., vb. Kober, Depos. S. 715. f. 720.; über die Geschichte der römischen und fränkischen Ketzergesetzgebung Löning, Gesch. d. K.-Rs. I. S. 95. ff., II. S. 41. ff. — Nur die formelle, nicht die materielle Häresie ist ein strafbares Kirchenverbrechen, c. 29. C. XXIV. qu. 3. (Augustin.). Gleichgestellt sind aber den Häretikern hinsichtlich der Strafbarkeit die credentes, d. h. diejenigen, die Häretikern in Glaubenssachen eine Autorität zuerkennen, ohne sich einer häretischen Gesellschaft anzuschließen, oder aus der Kirche auszutreten, ferner die receptatores, fautores, defensores haereticorum, c. 13. §. 5. c. 15. i. f. X. de haeret. V. 7.

3 „Inter haeresin et schisma hoc interesse arbitrantur, quod haeresis perversum dogma habeat, schisma propter episcopalem dissensionem ab ecclesia pariter separat:“ c. 26. C. Qu. cit. — Tit. X. de schismaticis et ordinatis ab eis V. 8., Sext. V. 3., Extrav. comm. V. 4. — S. München II. S. 346. ff., Phillips, Lb. a. a. O.

4 Außer dieser Apostasia a fide, ap. perfidiae (s. München II. S. 357. ff.), von welcher im Text die Rede ist, werden unter der Bezeichnung Apostasie zwei davon verschiedene Delicte begriffen, der Abfall vom geistlichen Stande (ap. ordinis s. clericatus) und der Abfall vom Ordens-

brechen schreitet die Kirche mit dem Anathem[5] und der Verweigerung des christlichen Begräbnisses[6], gegen Geistliche außerdem mit der Irregularität[7], dem Verluste der Aemter und Pfründen[8] und der Unfähigkeit solche zu erlangen, endlich mit Deposition und Degradation ein[9]. Aber auch das bürgerliche Recht hat über dieselben schwere Strafe verhängt[10], denn die Kirche war ein Theil des öffentlichen Wesens, und eine Verletzung ihres Lebensgrundes war mithin zugleich ein Verbrechen gegen den Staat. Schon das römische Recht[11] droht gewissen Ketzern Infamie, Confiscation, Verlust der *testamenti factio* und selbst den Tod[12], und diese von der Kirche anerkannten Strafen[13] haben die Constitutionen der

stande (ap. religionis s. monachatus), also die gröbsten Verletzungen der Standespflichten (§. 224.), s. München S. 359. ff. 361. Von diesen beiden letzten Arten handelt der Tit. X. de apostatis et reiterantibus baptisma. (V. 9.). Wegen der Zusammenstellung der Apostasie und der Wiedertaufe, welche sich aus der Titelfolge des Justin. Codex (lib. I. tit. 6. 7.) erklärt, bezeichnet die Glosse ad h. t. auch die Wiedertaufe als eine Art Apostasie, ebenso aber auch (ad c. 1. X. h. t.) die Uebertretung eines Gebots der Kirchengewalt (apostasia inobedientiae), vgl. München S. 362. ff. und überh. Meier in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. I. S. 557. ff. u. d. A.: Apostasie.

5 C. 7. 8. 9. 13. 15. X. de haereticis V. 7., c. 49. X. de sent. exc. V. 39., cfr. c. 13. X. de haer. in VI^{to} V. 2.; c. 5. Dist. XIX. Diese Excommunicatio, welche latae sententiae ist, ist in Pius' IX. Constit. Apostolicae sedis v. 12. Oct. 1869. dem Papste speciali modo (§. 214. Anm. 24.) reservirt worden, was sich bezieht auf: 1. „omnes a christiana fide apostatas et omnes ac singulos haereticos . . . eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quoslibet illorum defensores; 2. omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate sedis Apostolicae libros eorumdem apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes necnon libros cujusvis auctoris per Apostolicas litteras nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes; 3. schismaticos et eos, qui a Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter se subtrahunt vel recedunt."

6 C. 2. de haer. in VI^{to} V. 2.

7 C. 2. §. 2. c. 15. h. t. in VI^{to} V. 2., vgl. c. 18. C. I. qu. 1. (Innoc. I.), vb. c. 21. C. I. qu. 7. (Leo M.).

8 C. 9. X. h. t., c. 12. h. t. in VI^{to}.

9 C. 9. 13. X. h. t.

10 Vgl. Kober, Depos. S. 733. ff.

11 „Volumus esse publicum crimen, quia quod in religionem divinam committitur in omnium fertur injuriam:" c. 4. C. de haer. I. 5.

12 Tit. Cod. Theod. de haeret. XVI. 5., Cod. Iust. I. 5. — Eine Uebersicht über die verschiedenen Strafen giebt Berardus, Comm. T. IV. p. 52., Platner, De jure criminum Romano, p. 252. sqq.

13 Vgl. c. 9. (conc. Veron. 1184.), c. 10. (Innoc. III. 1199.) X. h. t. mit

deutschen Kaiser bestätigt[14]. Noch die Bamberger Halsgerichtsordnung[15] setzt auf die Ketzerei die Capitalstrafe; in der Carolina aber erscheint die Häresie überhaupt nicht mehr als bürgerliches Verbrechen[16]. Gegenwärtig sind also alle jene weltlichen Strafbestimmungen nicht mehr praktisch. Der Staat schreitet gegen die Häresie und die ihr verwandten kirchlichen Vergehen nur dann ein, wenn sie in irgend ein weltliches Verbrechen übergehen[17], und die Kirche ist mithin darauf beschränkt[18], durch ihre eigenen Mittel den Irrglauben abzuwehren und der Irrlehre zu steuern.

§. 221.

b) Die Simonie*).

I. Den Thatbestand des Verbrechens der Simonie, in dessen Geschichte sich die Anschauungen der Kirche von ihrem Ver-

*) Thomassin., P. III. l. I. c. 49—71., Pertsch, De crimine simoniae. Praemissa est J. H. Böhmeri diss. de intentione Patrum circa doctrinam de simonia, Hal. 1719. 4., van Ketwich, De simonia. Lugd. Bat. 1846., München II. S. 274. ff., Phillips, Lb. §. 206—210., Hering, K.-R. (2. Aufl.) §. 196., Katz, Grundriß, S. 63—66.

den Ergänzungen in der Richter'schen Ausgabe. — Auf dem c. 9. ruhen zum Theil wörtlich die in c. 13. X. h. t. enthaltenen Bestimmungen des conc. Lat. IV. Vgl. überh. v. Raumer, Hohenst. Bd. VI. S. 221. ff. der 3. Aufl., Friedberg p. 90. sq., Geib I. S. 227., u. die von Homeyer zu Ssp. II. 13. §. 7. angef. Lit.

14 Diese sind in der Rechtsgeschichte §. 52. Anm. 2. erwähnt worden. Die Bestätigung der Ketzergesetze Friedrichs II. z. B. in der Bulle Innocenz IV. Cum adversus (1243.) beweist, daß die Kirche die Anwendung des Scheiterhaufens gegen Ketzer gebilligt hat; Leo X. in der Bulle Exsurge Domine (1520.) verurtheilt den lutherischen Satz: „Haereticos comburi est contra voluntatem spiritus." Vgl. W. Martens, Hat die im Mittelalter geübte strafrechtliche Behandlung der Häretiker einen dogmatischen Anhaltspunct? im Arch. f. kath. K.-R. VIII. S. 201. ff. Ferner Ficker in den Mittheilungen des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 1880. I. S. 177. ff. 430. f., und Havet, L'hérésie et le bras séculier, Paris 1881.

15 Vgl. Geib I. S. 271., Holtzendorff, Handb. d. deutsch. Str.-Rs. I. 44. ff.

16 Art. 130. Vgl. Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina (Würzb. 1876.), S. 254. ff.

17 Heffter, Lehrbuch des deutschen Criminalrechts §. 416., Wahlberg in Holtzendorffs Hdb. III. S. 263. ff.

18 In Oesterreich hat das interconfessionelle Gesetz v. 25. Mai 1868. Art. 7. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 147. f.) die Bestimmungen sowohl des §. 768. lit. a. des A. B. G.-B., wonach der Abfall vom Christenthum Enterbungsgrund war, als auch des Strafgesetzes §. 122. lit. c. u. d., worin Verleitung zum Abfall vom Christenthum und Ausbreitung einer der christlichen Religion widerstreitenden Irrlehre mit Strafe bedroht war, aufgehoben.

hältnisse zu der Welt wie in einem Mittelpunkte abspiegeln[1], bildet die Dahingabe und der Erwerb eines geistigen oder kirchlichen Gutes um weltlichen Vortheil[2]. Dieser Begriff wird im canonischen Rechte[3] des elften Jahrhunderts besonders häufig auf die Verleihung und den Erwerb der Kirchenämter und Pfründen angewandt[4]; außerdem kann aber die Simonie begangen werden bei der Verwaltung der Sacramente, der Absolution von Censuren und der Relaxation der Gelübde, den Dispensationen, den Consecrationen und Benedictionen, dem Verkaufe von Reliquien, der Aufnahme in einen geistlichen Orden u. s. w.[5] Ueberall jedoch ist zwischen dem weltlichen Vortheile, der als Bedingung des Erwerbs

1 Ihren Namen hat die Simonie von dem Magier Simon Act. VIII. 14. sqq. („Pecunia tua tecum sit in perditionem, quoniam donum Dei existimasti pecunia possideri.") Ueber den Magier Simon s. W. Möller in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XIV. S. 389. ff. u. d. A. und die das. S. 399. angeführte Lit.

2 „Aliud est munus ab obsequio, aliud munus a manu, aliud munus a lingua. Munus quippe ab obsequio est subjectio indebite impensa; munus a manu pecunia est; munus a lingua favor .....:" c. 114. C. I. qu. 1. (Greg. I.). Dazu München II. S. 282. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 193. Das Verbrechen der Simonia realis liegt vor, wenn die (ausdrückliche oder stillschweigende) Uebereinkunft des Ein- oder Austausches eines geistlichen Gutes um eine weltliche Sache auf beiden Seiten erfüllt, oder wenigstens mit der Erfüllung auf beiden Seiten begonnen worden ist. Eine solche unerlaubte Uebereinkunft heißt Simonia conventionalis. Die sog. simonia mentalis kommt für das forum externum nicht in Betracht. Vgl. Phillips, Lb. a. a. O., Permaneder, K.-R. §. 345., Schulte, K.-R. II. S. 402. f., Gerlach, Lb. §. 163. der 2. Aufl.

3 Das ältere Recht ist in C. I. qu. 1. sqq. des Decrets enthalten. — Tit. X. de simonia V. 3., Extrav. comm. V. 1.

4 C. 3. C. I. qu. 1. u. a., München II. S. 291. ff. — Unter die Kategorie der Simonie gehört nicht allein der Kauf einer Pfründe, sondern auch ein wahrer Vergleich über ein streitiges Beneficium, c. 4. 7. X. de transact. I. 36. — Eine besondere Art der Simonie, deren erst Erwähnung geschieht, seit die Resignationen als zulässig angesehen wurden (§. 204.), ist die simonia confidentialis. Diese findet dann Statt, wenn Jemand eine Pfründe unter der Bedingung annimmt oder verleiht, daß ihr Ertrag, oder auch nach bestimmter Zeit oder beim Eintritte einer gewissen Bedingung sie selbst, einem Dritten übertragen werde. Hierher gehört auch die resignatio cum reservatione pensionis oder salvo regressu ohne Genehmigung des Kirchenoberen. Gegen diese Arten der Simonie sind die Bullen Romanum Pontificem von Pius IV. (1564.) und Intolerabilis von Pius V. (1569.) im Bull. Rom. gerichtet. Vgl. München II. S. 281. 294. f., Phillips, Lb. S. 608. der 1. Aufl.; vb. auch Deſſ. K.-R. VII. §. 437.

5 Von dem Gegenstande der Simonie handeln ausführlich Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 193., München II. S. 284. ff.

gefordert und gewährt wird, und den Oblationen der Gläubigen an die Diener der Kirche zu unterscheiden; denn diese sind von der Kirche gebilligt, und können, wo sie hergebracht sind, gefordert werden, wenn schon niemals so, daß von der Entrichtung die Thätigkeit des Geistlichen abhängig gemacht wird[6]. II. Was die Strafen der Simonie betrifft, so sind dieselben schon nach früherem Rechte in drei Fällen, bei simonischer Ordination, bei simonischer Collation und bei simonischem Eintritte in ein Kloster gesetzlich bestimmt, in allen anderen Fällen arbiträr. Für den ersten jener drei Fälle hat aber die Constitution Pius' IX. Apostolicae sedis vom 12. October 1869. den Eintritt der Strafen von Rechtswegen aufgehoben. Die Strafe[7] der simonischen Ordination ist hiernach nunmehr ohne diese Rechtsfolge die Suspension[8] aller empfangenen Weihen für den Ordinirten[9], und die *interdictio ingressus in ecclesiam*, die Suspension von dem Weiherechte und den Pontificalien für den Ordinirenden, für beide die Excommunication[10]. Im Uebrigen ist nichts geändert. Die simonische Collation (*realis* oder *confidentialis*) zieht also die Nichtigkeit der Verleihung und die Irregularität des Providirten[11],

6 Vgl. c. 2. (Bonif. I. ?), c. 1. (conc. Brac. II. 572.), c. 4. (Greg. I. 595.) C. I. qu. 2., c. 42. X. de sim. (conc. Lat. IV. 1215.). Vgl. München II. S. 311. ff. — Ausnahmen bestehen nach conc. Trid. Sess. XXI. c. 1., Sess. XXIV. c. 18. de ref. für die Ertheilung der Weihen, der Dimissorien und der Zeugnisse bei der Concursprüfung. — Das Weitere s. im folg. Cap.

7 Ueber die Strafen der Simonie vgl. Phillips, Lb. a. a. O., München II. S. 297. ff.

8 Vgl. Kober, Suspension S. 227. ff. 322. ff.

9 So lange die Verbindung von Amt und Weihe dauerte, traf den simonistisch Ordinirten die Deposition, der bisweilen noch die Excommunication hinzugefügt wurde, c. 7. 8. 9. C. I. qu. 1., Kober a. a. O. S. 226.

10 Früheres Recht: c. 37. 45. X. h. t., c. 2. h. t. in Extr. comm., conc. Trid. Sess. XXI. c. 1. de ref. Die Suspension war für den Bischof nach c. 45. eine dreijährige; nach der Const. Sanctum et salutare von Sixtus V. (1588.) eine immerwährende, und dieses ist von Clemens VIII. in der Const. Romanum Pontificem (1595.) bestätigt. Die Censuren, welche nach Conc. Trid. l. c. ipso facto in Folge simonischer Ordinationen im Anschluß an das frühere Recht einzutreten hatten, sind durch die Bulle Apost. sedis ebenfalls aufgehoben. Acta S.S. V., App. VII. p. 389. sqq. A. M. Dove in Anm. 17. zu §. 221. der 7. Aufl. dieses Lbs.

11 C. 11. 12. 13. 27. 33. X. h. t., c. 2. h. t. in Extr. comm. — Der Verlust der Pfründe trifft nach c. 27. cit. den Providirten selbst dann, wenn derselbe den von einem Dritten abgeschlossenen simonischen Vertrag nicht kannte. — Die Strafe der simonia confidentialis ist nach den Anm. 4. angef. Bullen für den Verleiher die interdictio ingressus in ecclesiam, für den Erwerber

in beiden Fällen zugleich für die Schuldigen die Excommunication *ipso jure* nach sich[12]. Bei simonischem Eintritte in ein Kloster trifft den Eintretenden wie die Aufnehmenden ebenfalls die Strafe des Bannes, zu der aber für den Convent, wenn dieser sich der Simonie schuldig machte, die Suspension von allen capitularischen Aemtern und allen Jurisdictionsrechten hinzutritt[13]. Andere Fälle werden nach wie vor arbiträr geahndet. III. Von den Folgen der Simonie absolvirt im Allgemeinen der Papst[14]; jedoch kann der Bischof in geheimen Fällen die durch die Simonie entstandene Suspension, so wie die Excommunication aufheben[15], und wenn ein Cleriker ein einfaches Beneficium empfing, bei dessen Verleihung, ihm unbewußt, simonisch verfahren wurde, so ist der Bischof ihm die Beibehaltung desselben zu gestatten berechtigt[16]. In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß der Bischof nicht selbst an der Simonie Antheil genommen haben darf. Nach der Constitution Apost. sedis ist bei simonischer Collation wie bei simonischem Eintritt in ein Kloster die Lossprechung dem apostolischen Stuhle in einfacher[17] Weise reservirt, so daß auch die Bischöfe befugt geblieben sind, in geheimen Fällen auf Grund der allgemeinen im Tridentinum ertheilten Ermächtigung den Bann aufzuheben.

der Verlust aller Beneficien, von denen die simonisch erworbenen dem Papste reservirt sein sollen. Das letztere ist in Deutschland unpraktisch.

12 C. 6. X. h. t., Extr. comm. 2. cit.

13 C. 1. in Extr. comm. h. t. — van Espen, De vitio simoniae circa ingressum religionis, in den Opp. — Die bei dem Eintritte in die Frauenklöster übliche Erlegung einer dos ist aber nach den Aussprüchen der Congr. Conc. nicht als Simonie zu betrachten, Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XI. c. 7., und die Decl. n. 5. zu conc. Trid. Sess. XXV. c. 16. de regul. et mon. in der Leipziger Ausgabe v. 1853.

14 C. 1. 3. C. I. qu. 5., c. 27. 45. X. h. t., c. 1. 2. h. t. in Extr. comm.

15 Nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. Für die bei der Ordination begangenen Vergehen hat aber die angef. Constitution Sixtus V. die vom Tridentinum den Bischöfen gemachte Einräumung aufgehoben, Kober S. 228.

16 C. 59. X. de elect. I. 6.

17 Ueber die Unterscheidung der simpliciter und speciali modo dem Papste reservirten Fälle s. oben §. 214. Anm. 24.

§. 222.

2) Die gemischten Verbrechen*).

Staatsgesetzliche Begränzung der allgemeinen Strafgewalt der Kirche**).

I. Die bisher genannten Verbrechen unterliegen, weil sie gegen eigenthümliche Lebensbedingungen der Kirche verstoßen, der Cognition des geistlichen Richters. Daneben nahm aber die Kirche auch seit der Entwickelung des weltlichen Strafrechts an der Gerichtsbarkeit über andere Verbrechen Antheil, wenn dieselben zugleich eine Beziehung zu ihrer Lehre und ihren Einrichtungen hatten, oder sittliches Aergerniß zu erregen besonders geeignet waren (§. 212.)[1].

*) Katz, Grundriß, S. 67—157.

**) Hinschius in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts I. 1. S. 301. ff.

1 Das in dem canon. Rechtsbuche enthaltene Strafrecht hat, abgesehen von den eigentlichen Kirchenverbrechen, zum Gegenstande: 1) Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen: Tit. de his, qui filios occiderunt, X. V. 10., De infantibus et languidis expositis, X. V. 11., De homicidio voluntario vel casuali, X. V. 12., in VIto V. 4., in Clem. V. 4., De torneamentis, X. V. 13., Extrav. Jo. XXII. tit. 9., De clericis pugnantibus in duello, X. V. 14., De sagittariis, X. V. 15. 2) Verbrechen gegen die eheliche Treue und Keuschheit: Tit. de adulteriis et stupro, X. V. 16. 3) Diebstahl: Tit. de furtis, X. V. 18., Extr. comm. V. 5. (Ueber sacrilegium überh. s. Phillips, Lb. [3. Aufl.] §. 192., Geib I. S. 136.). 4) Raub: Tit. de raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum, X. V. 17. 5) Brandstiftung: Tit. X. cit. 6) Wucher: Tit. de usuris, X. V. 19., in VIto V. 5., in Clem. V. 5. 7) Fälschung und Betrug, insbesondere Urkundenfälschung, Münzfälschung, Fälschungen und Betrug im Verkehre, z. B. Maß- und Gewichtsfälschung: Tit. de crimine falsi, X. V. 20., Extr. Jo. XXII. tit. 10., Extr. comm. V. 6. 8) Perjurium (Meineid und Eidbruch). 9) Blasphemie: Tit. de maledicis X. V. 26. 10) Aberglauben und Zauberei: Tit. de sortilegiis X. V. 21. 11) Injurien und widerrechtliche Beschädigung: Tit. de injuriis et damno dato, X. V. 36., in VIto V. 8. Vgl. überh. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 190—192. vb. §. 194—196., Permaneder, K.-R. §. 346—349., München Bd. II. S. 364. ff., Geib I. §. 24. f., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 193—195. 197—199. Hinsichtlich des Umfanges, in welchem im Mittelalter die geistlichen Richter in den abendländischen Reichen über Verbrechen der Laien wirklich geurtheilt haben, vgl. noch in Bezug auf a) Blasphemie: Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. r. j. p. 93. sqq. b) Perjurium (Meineid und Eidbruch): Dove, De jurisd. eccl. p. 161., Friedberg p. 95. sqq., (dessen Behauptung p. 97. not. 2., es lasse sich für Frankreich nicht erweisen, daß der geistliche Richter über perjurium geurtheilt habe, schon durch die Capit. de intercept. cler. bei Dove p. 125. widerlegt wird, wo dem kirchlichen Richter gerade im Gegensatze der von ihm ratione juramenti beanspruchten Cognition über lehnrechtliche Fragen das Urtheil über die Bestrafung des Eidbruchs zugestanden wird

Solche Verbrechen nennen die Canonisten *delicta mixti fori*. Bei ihnen entschied nach der im fünfzehnten Jahrhunderte entwickelten Praxis die Prävention[2] dergestalt, daß, wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhl wirksam wurde, während, sobald der geistliche Richter prävenirte, von ihm auch die bürgerliche Strafe verhängt wurde, falls sie nicht zur Leibes- und Lebensstrafe hinaufstieg[3]. Als

[„si quis convictus fuerit de perjurio . . injungant ei poenitentiam."]). c) Meinkauf (falsches Maß) und Münzfälschung: Dove, Ztschr. V. S. 6., vb. Nitzsch, Ministerialität S. 135. ff. 213. ff. und jetzt auch Friedberg p. 98. d) Wucher: Dove, De jurisd. eccl. p. 159. sqq., F. p. 99. sqq. e) Ehebruch: F. p. 104. sqq. f) Bigamie: F. p. 107. sq. g) Stuprum: F. p. 108. sqq. h) Sacrilegium: D. p. 161. sqq., F. p. 110. sq. i) Zauberei: D. p. 157. sqq., F. p. 92. sq. k) Injurien: F. p. 111. sq., cfr. D. p. 172. Friedberg p. 112. sq. bemerkt jedoch mit Recht, daß die angef. Verbrechen keineswegs die einzigen sind, gegen welche der geistliche Richter mit Verhängung von Pönitenzen oder Censuren, ja selbst mit Vindicativstrafen (namentlich Geldstrafen) einschritt. Dieß ergiebt sich nicht nur aus den friesischen Sendrechten, auf welche Friedberg Bezug nimmt, vielmehr ist z. B. aus dem Wendisch-Rüg. Landgebr. und den Xantener Sendfragen (bei Binterim, Wie können Diöcesansyn. durch andere canon. Mittel ersetzt werden? Düsseld. 1850. S. 115. f.) zu ersehen, daß von dem alten Umfange des strafrechtlichen Einschreitens im Sende, wie er aus Regino erkannt wird (s. Dove, Ztschr. V. S. 5. ff.) auch außerhalb Frieslands bis zum Ausgange des Mittelalters vieler Orten mehr erhalten war, als man gemeinhin annimmt. Irreführend ist für das Recht des gesammten Mittelalters, wenn Geib I. §. 25. von den von ihm als delicta civilia den delicta mixta entgegengesetzten Verbrechen behauptet, die Kirche habe hier keine Vindicativstrafen verhängt (Geldstrafen). Geib macht den Fehler, daß er Begriffe, welche, wie der der delicta mixti fori, erst verhältnißmäßig spät entwickelt sind (s. Dove, De jurisd. eccl. p. 108.), und bei den fortdauernd fließenden Gränzen des kirchlichen und weltlichen Strafrechts überdieß schwankend bleiben mußten, seiner Darstellung der gesammten canonischen Strafrechtsentwickelung zu Grunde legt.

2 Als Grundlagen für diese Lehre von der Prävention haben c. 8. X. de for. comp. II. 2. u. c. 2. de except. in VIto II. 12. gedient. Vgl. Dove l. c. p. 103. sq. Vb. Glosse zu Ssp. I. A. 2. Andererseits bestimmten z. B. schon die ältesten Statuten von Soest (1120.?): „Causa que coram Preposito mota fuerit et terminata vel per justitiam vel per misericordiam ab alio judice retractanda non est." (Eine Ausnahme Ssp. I. A. 53. §. 4., vgl. Friedberg p. 113. not.). Vgl. jedoch auch unt. Anm. 5.

3 Die Verhältnisse im Anfange des 16. Jahrhunderts schildern die Grav. nat. Germ. v. 1522. (Münch, Concordate Bd. I. S. 380.) folgendergestalt: „. . . . licet complures sint causae ita promiscuae jurisdictionis, ut secundum jura communia apud ecclesiasticos atque civiles judices agitari et puniri possint: saepiuscule tamen evenit, ut, quum civiles judices concessam sibi in hac re provinciam et jurisdictionem administrare atque exercere velint, id ipsum ne faciant per judices ecclesiasticos

Delicte, bei denen diese Concurrenz stattfinden sollte, werden genannt der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie sammt ihren Unterarten, die Blasphemie, der Meineid und die *usuraria pravitas*, seit diese auch der Staat auf der Grundlage des canonischen Rechts für strafbar erklärt hatte[4]. Hier gab es aber überall keine bestimmte Gränze, sondern es entschieden zunächst die besonderen Gewohnheiten und Rechte[5].

sub excommunicationis poena eis interdicitur prohibeturque .... Et quamquam secundum jura communia manifesta perjuria atque adulteria, maleficiorumque praestigiae ac similes aliae causae per ecclesiasticos ac civiles judices promiscuum, uter occuparit, civiliter pro tempore plecti possint, habeatque itaque praeventio hac in re locum: attamen ecclesiastici judices contra omnia jura causas hujusmodi solis sibi suaeque jurisdictioni usurpare conantur." Ein gleichzeitiger Schriftsteller, Marcus Mantua Benavidius, der hier wörtlich die Ansichten der Canonisten des fünfzehnten Jahrhunderts, namentlich des Panormitanus wiederholt, bezeichnet den Zinswucher, den Meineid, den Ehebruch, den Concubinat, das crimen falsi, das Sacrilegium, das Sortilegium und die Divination ausdrücklich als delicta „mixti fori", in denen die Kirche auch erkenne, wenn criminaliter non ad poenam corporalem, sed pecuniariam" geklagt sei (Comm. in c. 8. de foro comp. in den Comm. jur. pont. (Patav. 1563.) T. II. p. 159. sqq.).

4 Ueber Wucher besonders vgl. Max. Neumann, De vicissitudinibus, quas can. juris de usuraria pravitate placita in Germania inde a saec. XIII. usque ad med. saec. XVII. subierunt, Berol. 1860., Ders., Gesch. d. Wuchers in Deutschl. bis zur Begründung der heut. Zinsengesetze (1654.), Halle 1865., vb. Dess. Abhdlg. in der Ztschr. f. K.-R. Bd. V. S. 43. ff. 208. ff., W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre, Jena 1863., Dess. Studien in der röm. canonist. Wirthschafts- u. Rechtslehre bis gegen das Ende des XVII. Jahrh. I. Bd. (Berlin 1874.), L. Stein in Haimerls Mag. f. Rs.- u. Staatswiss. Bd. XIV. (1856.), Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XVIII. S. 268. ff. u. d. A.: Wucher, F. X. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes (Tübingen 1876.).

5 In dieser Beziehung heißt es z. B. in dem neueren Soester Stadtrechte: „Wo oick glick de Amptlude oder Befehlhabern für den Send die Ovelbat gestraffet hebben, dat dadurch gebörlicke Straf, Boite und Pönitenz nicht verhindert, oick hinwiederum um der Forgt an der Sendstraffe willen gegen de Overfahrer der weltlicken Strafe der Overtredung vort to fahren nit benommen werde. .... Item dat hinfurder op dem Send (da dat biß anher nit beschehen noch gewönlick) fürbracht und gefragt werden Ketzerie, verdamte Secten, heimlicher argwöhniger Bykünften, und Schöler, Windlehrer, da de gefunden werden. ..." Emminghaus, Memor. Susat. P. V. Nr. 4. p. 433. sq. In den Verträgen, welche über die geistliche Jurisdiction in den Jülich'schen Decanaten bestanden (1621.), bei Binterim und Mooren, Erzdiöc. Köln, Bd. II. S. 402. f., kommt dieselbe Stelle fast wörtlich wieder. So heißt es auch im Wend.-Rüg. Landgebr.: „Und in dem Synodo strafete men na gehol-

Außerdem übte die Kirche noch eine Jurisdiction in den Fällen, wo sie selbst oder ihre Diener beschädigt worden waren[6]. II. Gegenwärtig ist diese weltliche Jurisdiction der Kirche nach allen Seiten außer Uebung gesetzt, weil sie den Lebenskreis derselben überschreitet. Soweit jene Handlungen überhaupt vernünftig sind und in ihrem Thatbestand die Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung gefährden, hat sie der Staat durch seine eigene Gesetzgebung unter Strafe gestellt[7] und schließt in ihrer Verfolgung jede Concurrenz der Kirche aus[8]. Dagegen bestreitet er der Kirche nicht das Recht, wegen aller von ihr für strafwürdig erachteten Handlungen von dem Gesichtspunkte der Zucht aus unabhängig vom Eintritt einer weltlichen Strafe mit geistlichen Mitteln einzuschreiten[9]. Nur ist, da die Gebiete der beiderseitig in Anspruch genommenen Berechtigungen an vielen Punkten in

dener Inquisition beide der Geistliken und Weltliken Laster: Jungfruwenschwekende, Ehebröke, Meineide, Gotteßlesterungen, Mißbrücke und Overtredinge der Virdage, Wickeric (= Hexerei), Toevere, heimliken Woker ... de mosten am grönen Donnersdage tho Bergen offentlick sick vor Pönitenten betegen (vgl. hierzu Regino, De syn. causs. l. I. c. 295. und Dove, Ztschr. V. S. 35. vb. oben S. 652.) und dar publice absolvieren laten" ... diese alle „vurböthen ere Missedath, wenn sie alle weltliche Overgerichtgewalt gestillet." Hier tritt mithin hervor, daß die Bestrafung im Sende bloß noch unter den Gesichtspunkt der kirchlichen Zucht fiel. — Ueber Köln und Trier: Laspeyres, Gesch. d. kath. K. Preußens Bd. I. S. 721.

6 Vgl. c. 8. X. de foro comp. II. 2. mit c. 2. X. de alienatione judic. etc. I. 42., Dove, de jurisd. eccl. p. 110. sq. 148.

7 Vom Deutsch. R.-Str.-G.-B. gehören z. B. hieher Meineid, Abschn. IX. §. 153. ff., Gotteslästerung rc., Abschn. XI. §. 166. ff., Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Abschn. XIII. §. 171. ff. (vb. mit den particularrechtlichen Polizeistrafbestimmungen, z. B. in Bayern, Ges. v. 20. März 1882., wider den Concubinat), Gewinnsucht, Abschn. XXV. §. 301. 302. vb. mit R.-Ges. v. 24. Mai 1880., den Wucher betr. Vgl. auch das Oesterreichische G. v. 28. Mai 1881., betr. Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, Dochow u. Liszt, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. I. Beil. S. 101. ff. Die nähere Darstellung gehört in das Strafrecht.

8 Deutsches R.-Ger.-Verf. Ges. §. 15.

9 Dieß ist in den begrifflichen Schranken der staatlichen Kirchenhoheit und der ihnen entsprechenden Selbstständigkeit der Kirche begründet und, seitdem sich überhaupt eine grundsätzliche Scheidung von Staats- und Kirchenwesen zu vollziehen angefangen hat, allgemein anerkannt worden. Preußisches A. L.-R. II. 11. §. 50. ff. Oesterreichisches Conc. A. XI. Bayerisches Conc. A. XII, d. vb. Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 38. h. Württembergische und Badische Denkschrift v. 5. März 1853. vb. mit Conc. A. V. Hessische Convention von 1854. A. 11. Vgl. außerdem Walter, Font. p. 352., Longner S. 401. ff.

einander übergehen, der Staat verpflichtet, gegen etwaiges Eingreifen der kirchlichen Strafthätigkeit in das bürgerliche Rechtsgebiet bestimmte Schranken aufzurichten. Während aber eine ältere Gruppe von Staatsgesetzen[10] sich damit begnügte, nur im Allgemeinen das Erforderniß der Staatsgenehmigung für gewisse Modalitäten der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit auszusprechen und daneben die Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt offen hielt, hat die neuere Staatskirchengesetzgebung eine bestimmte Richtung dahin genommen, die materiellen Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel im Einzelnen zu ziehen[11]. Demgemäß ist in mehreren Staaten die allgemeine kirchliche Strafgewalt nach der Art ihrer Mittel[12],

10 Die bezüglichen Bestimmungen des Preußischen A. L.-Rs. II. 11. §. 56. ff. sind aufgehoben. (S. Anm. 11.) Dagegen gilt für Bayern Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 71.: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet." Für Württemberg A. 7. des G. v. 13. Jan. 1862.: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat." Für Baden G. v. 9. Oct. 1860. §. 16. mit wesentlich gleichlautendem Inhalt. Doch s. auch Anm. 11. 13. u. 15. Ueber den recursus ab abusu s. ob. §. 101. u. unt. §. 224.

11 Oesterreichisches G. v. 7. Mai 1874., betr. Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, Preußisches G. v. 13. Mai 1873. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, Sächsisches G. v. 23. Aug. 1876., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche betr., Badisches G. v. 19. Febr. 1874., die Aenderung einiger Bestimmungen des G. v. 9. Oct. 1860. betr., Hessisches G. v. 23. April 1875., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr.

12 Oesterreich, l. c. §. 19.: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden." Preußen l. c. §. 1.: „Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. (S. Hinschius, Comment. zu den Kirch.-Ges. v. 1873. S. 3—18.) Ebenso Sachsen l. c. §. 7. vb. §. 10., und Hessen l. c. A. 3. Vgl. zur principiellen Frage Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Politik, II. S. 263.

hältnisse zu der Welt wie in einem Mittelpunkte abspiegeln[1], bildet die Dahingabe und der Erwerb eines geistigen oder kirchlichen Gutes um weltlichen Vortheil[2]. Dieser Begriff wird im canonischen Rechte[3] des elften Jahrhunderts besonders häufig auf die Verleihung und den Erwerb der Kirchenämter und Pfründen angewandt[4]; außerdem kann aber die Simonie begangen werden bei der Verwaltung der Sacramente, der Absolution von Censuren und der Relaxation der Gelübde, den Dispensationen, den Consecrationen und Benedictionen, dem Verkaufe von Reliquien, der Aufnahme in einen geistlichen Orden u. s. w.[5] Ueberall jedoch ist zwischen dem weltlichen Vortheile, der als Bedingung des Erwerbs

1 Ihren Namen hat die Simonie von dem Magier Simon Act. VIII. 14. sqq. („Pecunia tua tecum sit in perditionem, quoniam donum Dei existimasti pecunia possideri.") Ueber den Magier Simon s. W. Möller in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XIV. S. 389. ff. u. d. A. und die das. S. 399. angeführte Lit.

2 „Aliud est munus ab obsequio, aliud munus a manu, aliud munus a lingua. Munus quippe ab obsequio est subjectio indebite impensa; munus a manu pecunia est; munus a lingua favor .....:" c. 114. C. I. qu. 1. (Greg. I.). Dazu München II. S. 282. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 193. Das Verbrechen der Simonia realis liegt vor, wenn die (ausdrückliche oder stillschweigende) Uebereinkunft des Ein- oder Austausches eines geistlichen Gutes um eine weltliche Sache auf beiden Seiten erfüllt, oder wenigstens mit der Erfüllung auf beiden Seiten begonnen worden ist. Eine solche unerlaubte Uebereinkunft heißt Simonia conventionalis. Die sog. simonia mentalis kommt für das forum externum nicht in Betracht. Vgl. Phillips, Lb. a. a. O., Permaneder, K.-R. §. 345., Schulte, K.-R. II. S. 402. f., Gerlach, Lb. §. 163. der 2. Aufl.

3 Das ältere Recht ist in C. I. qu. 1. sqq. des Decrets enthalten. — Tit. X. de simonia V. 3., Extrav. comm. V. 1.

4 C. 3. C. I. qu. 1. u. a., München II. S. 291. ff. — Unter die Kategorie der Simonie gehört nicht allein der Kauf einer Pfründe, sondern auch ein wahrer Vergleich über ein streitiges Beneficium, c. 4. 7. X. de transact. I. 36. — Eine besondere Art der Simonie, deren erst Erwähnung geschieht, seit die Resignationen als zulässig angesehen wurden (§. 204.), ist die simonia confidentialis. Diese findet dann Statt, wenn Jemand eine Pfründe unter der Bedingung annimmt oder verleiht, daß ihr Ertrag, oder auch nach bestimmter Zeit oder beim Eintritte einer gewissen Bedingung sie selbst, einem Dritten übertragen werde. Hierher gehört auch die resignatio cum reservatione pensionis oder salvo regressu ohne Genehmigung des Kirchenoberen. Gegen diese Arten der Simonie sind die Bullen Romanum Pontificem von Pius IV. (1564.) und Intolerabilis von Pius V. (1569.) im Bull. Rom. gerichtet. Vgl. München II. S. 281. 294. f., Phillips, Lb. S. 608. der 1. Aufl.; vd. auch Deff. K.-R. VII. §. 437.

5 Von dem Gegenstande der Simonie handeln ausführlich Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 193., München II. S. 284. ff.

gefordert und gewährt wird, und den Oblationen der Gläubigen an die Diener der Kirche zu unterscheiden; denn diese sind von der Kirche gebilligt, und können, wo sie hergebracht sind, gefordert werden, wenn schon niemals so, daß von der Entrichtung die Thätigkeit des Geistlichen abhängig gemacht wird[6]. II. Was die Strafen der Simonie betrifft, so sind dieselben schon nach früherem Rechte in drei Fällen, bei simonischer Ordination, bei simonischer Collation und bei simonischem Eintritte in ein Kloster gesetzlich bestimmt, in allen anderen Fällen arbiträr. Für den ersten jener drei Fälle hat aber die Constitution Pius' IX. Apostolicae sedis vom 12. October 1869. den Eintritt der Strafen von Rechtswegen aufgehoben. Die Strafe[7] der simonischen Ordination ist hiernach nunmehr ohne diese Rechtsfolge die Suspension[8] aller empfangenen Weihen für den Ordinirten[9], und die *interdictio ingressus in ecclesiam*, die Suspension von dem Weiherechte und den Pontificalien für den Ordinirenden, für beide die Excommunication[10]. Im Uebrigen ist nichts geändert. Die simonische Collation (*realis* oder *confidentialis*) zieht also die Nichtigkeit der Verleihung und die Irregularität des Providirten[11],

6 Vgl. c. 2. (Bonif. I. ?), c. 1. (conc. Brac. II. 572.), c. 4. (Greg. I. 595.) C. I. qu. 2., c. 42. X. de sim. (conc. Lat. IV. 1215.). Vgl. München II. S. 311. ff. — Ausnahmen bestehen nach conc. Trid. Sess. XXI. c. 1., Sess. XXIV. c. 18. de ref. für die Ertheilung der Weihen, der Dimissorien und der Zeugnisse bei der Concursprüfung. — Das Weitere s. im folg. Cap.

7 Ueber die Strafen der Simonie vgl. Phillips, Lb. a. a. O., München II. S. 297. ff.

8 Vgl. Kober, Suspension S. 227. ff. 322. ff.

9 So lange die Verbindung von Amt und Weihe dauerte, traf den simonistisch Ordinirten die Deposition, der bisweilen noch die Excommunication hinzugefügt wurde, c. 7. 8. 9. C. I. qu. 1., Kober a. a. O. S. 226.

10 Früheres Recht: c. 37. 45. X. h. t., c. 2. h. t. in Extr. comm., conc. Trid. Sess. XXI. c. 1. de ref. Die Suspension war für den Bischof nach c. 45. eine dreijährige; nach der Const. Sanctum et salutare von Sixtus V. (1588.) eine immerwährende, und dieses ist von Clemens VIII. in der Const. Romanum Pontificem (1595.) bestätigt. Die Censuren, welche nach Conc. Trid. l. c. ipso facto in Folge simonischer Ordinationen im Anschluß an das frühere Recht einzutreten hatten, sind durch die Bulle Apost. sedis ebenfalls aufgehoben. Acta S.S. V., App. VII. p. 389. sqq. A. M. Dove in Anm. 17. zu §. 221. der 7. Aufl. dieses Lbs.

11 C. 11. 12. 13. 27. 33. X. h. t., c. 2. h. t. in Extr. comm. — Der Verlust der Pfründe trifft nach c. 27. cit. den Providirten selbst dann, wenn derselbe den von einem Dritten abgeschlossenen simonischen Vertrag nicht kannte. — Die Strafe der simonia confidentialis ist nach den Anm. 4. angef. Bullen für den Verleiher die interdictio ingressus in ecclesiam, für den Erwerber

in beiden Fällen zugleich für die Schuldigen die Excommunication *ipso jure* nach sich[12]. Bei simonischem Eintritte in ein Kloster trifft den Eintretenden wie die Aufnehmenden ebenfalls die Strafe des Bannes, zu der aber für den Convent, wenn dieser sich der Simonie schuldig machte, die Suspension von allen capitularischen Aemtern und allen Jurisdictionsrechten hinzutritt[13]. Andere Fälle werden nach wie vor arbiträr geahndet. III. Von den Folgen der Simonie absolvirt im Allgemeinen der Papst[14]; jedoch kann der Bischof in geheimen Fällen die durch die Simonie entstandene Suspension, so wie die Excommunication aufheben[15], und wenn ein Cleriker ein einfaches Beneficium empfing, bei dessen Verleihung, ihm unbewußt, simonisch verfahren wurde, so ist der Bischof ihm die Beibehaltung desselben zu gestatten berechtigt[16]. In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß der Bischof nicht selbst an der Simonie Antheil genommen haben darf. Nach der Constitution Apost. sedis ist bei simonischer Collation wie bei simonischem Eintritt in ein Kloster die Lossprechung dem apostolischen Stuhle in einfacher[17] Weise reservirt, so daß auch die Bischöfe befugt geblieben sind, in geheimen Fällen auf Grund der allgemeinen im Tridentinum ertheilten Ermächtigung den Bann aufzuheben.

der Verlust aller Beneficien, von denen die simonisch erworbenen dem Papste reservirt sein sollen. Das letztere ist in Deutschland unpraktisch.

12 C. 6. X. h. t., Extr. comm. 2. cit.

13 C. 1. in Extr. comm. h. t. — van Espen, De vitio simoniae circa ingressum religionis, in den Opp. — Die bei dem Eintritte in die Frauenklöster übliche Erlegung einer dos ist aber nach den Aussprüchen der Congr. Conc. nicht als Simonie zu betrachten, Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XI. c. 7., und die Decl. n. 5. zu conc. Trid. Sess. XXV. c. 16. de regul. et mon. in der Leipziger Ausgabe v. 1853.

14 C. 1. 3. C. I. qu. 5., c. 27. 45. X. h. t., c. 1. 2. h. t. in Extr. comm.

15 Nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. Für die bei der Ordination begangenen Vergehen hat aber die angef. Constitution Sixtus V. die vom Tridentinum den Bischöfen gemachte Einräumung aufgehoben, Kober S. 228.

16 C. 59. X. de elect. I. 6.

17 Ueber die Unterscheidung der simpliciter und speciali modo dem Papste reservirten Fälle s. oben §. 214. Anm. 24.

§. 222.

2) Die gemischten Verbrechen*).

Staatsgesetzliche Begränzung der allgemeinen Strafgewalt der Kirche**).

I. Die bisher genannten Verbrechen unterliegen, weil sie gegen eigenthümliche Lebensbedingungen der Kirche verstoßen, der Cognition des geistlichen Richters. Daneben nahm aber die Kirche auch seit der Entwickelung des weltlichen Strafrechts an der Gerichtsbarkeit über andere Verbrechen Antheil, wenn dieselben zugleich eine Beziehung zu ihrer Lehre und ihren Einrichtungen hatten, oder sittliches Aergerniß zu erregen besonders geeignet waren (§. 212.)[1].

*) Kah, Grundriß, S. 67—157.

**) Hinschius in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts I. 1. S. 301. ff.

1 Das in dem canon. Rechtsbuche enthaltene Strafrecht hat, abgesehen von den eigentlichen Kirchenverbrechen, zum Gegenstande: 1) Verbrechen gegen Leib und Leben des Menschen: Tit. de his, qui filios occiderunt, X. V. 10., De infantibus et languidis expositis, X. V. 11., De homicidio voluntario vel casuali, X. V. 12., in VIto V. 4., in Clem. V. 4., De torneamentis, X. V. 13., Extrav. Jo. XXII. tit. 9., De clericis pugnantibus in duello, X. V. 14., De sagittariis, X. V. 15. 2) Verbrechen gegen die eheliche Treue und Keuschheit: Tit. de adulteriis et stupro, X. V. 16. 3) Diebstahl: Tit. de furtis, X. V. 18., Extr. comm. V. 5. (Ueber sacrilegium überh. s. Phillips, Lb. [3. Aufl.] §. 192., Geib I. S. 136.). 4) Raub: Tit. de raptoribus, incendiariis et violatoribus ecclesiarum, X. V. 17. 5) Brandstiftung: Tit. X. cit. 6) Wucher: Tit. de usuris, X. V. 19., in VIto V. 5., in Clem. V. 5. 7) Fälschung und Betrug, insbesondere Urkundenfälschung, Münzfälschung, Fälschungen und Betrug im Verkehre, z. B. Maß- und Gewichtsfälschung: Tit. de crimine falsi, X. V. 20., Extr. Jo. XXII. tit. 10., Extr. comm. V. 6. 8) Perjurium (Meineid und Eidbruch). 9) Blasphemie: Tit. de maledicis X. V. 26. 10) Aberglauben und Zauberei: Tit. de sortilegiis X. V. 21. 11) Injurien und widerrechtliche Beschädigung: Tit. de injuriis et damno dato, X. V. 36., in VIto V. 8. Vgl. überh. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 190—192. vd. §. 194—196., Permaneder, K.-R. §. 346—349., München Bd. II. S. 364. ff., Geib I. §. 24. f., Bering, K.-R. (2. Aufl.) §. 193—195. 197—199. Hinsichtlich des Umfanges, in welchem im Mittelalter die geistlichen Richter in den abendländischen Reichen über Verbrechen der Laien wirklich geurtheilt haben, vgl. noch in Bezug auf a) Blasphemie: Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. r. j. p. 93. sqq. b) Perjurium (Meineid und Eidbruch): Dove, De jurisd. eccl. p. 161., Friedberg p. 95. sqq., (dessen Behauptung p. 97. not. 2., es lasse sich für Frankreich nicht erweisen, daß der geistliche Richter über perjurium geurtheilt habe, schon durch die Capit. de intercept. cler. bei Dove p. 125. widerlegt wird, wo dem kirchlichen Richter gerade im Gegensatze der von ihm ratione juramenti beanspruchten Cognition über lehnrechtliche Fragen das Urtheil über die Bestrafung des Eidbruchs zugestanden wird

Solche Verbrechen nennen die Canonisten *delicta mixti fori*. Bei ihnen entschied nach der im fünfzehnten Jahrhunderte entwickelten Praxis die Prävention[2] dergestalt, daß, wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhl wirksam wurde, während, sobald der geistliche Richter prävenirte, von ihm auch die bürgerliche Strafe verhängt wurde, falls sie nicht zur Leibes- und Lebensstrafe hinaufstieg[3]. Als

[„si quis convictus fuerit de perjurio . . injungant ei poenitentiam."]). c) Meinkauf (falsches Maß) und Münzfälschung: Dove, Ztschr. V. S. 6., vb. Nitzsch, Ministerialität S. 135. ff. 213. ff. und jetzt auch Friedberg p. 98. d) Wucher: Dove, De jurisd. eccl. p. 159. sqq., F. p. 99. sqq. e) Ehebruch: F. p. 104. sqq. f) Bigamie: F. p. 107. sq. g) Stuprum: F. p. 108. sqq. h) Sacrilegium: D. p. 161. sqq., F. p. 110. sq. i) Zauberei: D. p. 157. sqq., F. p. 92. sq. k) Injurien: F. p. 111. sq., cfr. D. p. 172. Friedberg p. 112. sq. bemerkt jedoch mit Recht, daß die angef. Verbrechen keineswegs die einzigen sind, gegen welche der geistliche Richter mit Verhängung von Pönitenzen oder Censuren, ja selbst mit Vindicativstrafen (namentlich Geldstrafen) einschritt. Dieß ergiebt sich nicht nur aus den friesischen Sendrechten, auf welche Friedberg Bezug nimmt, vielmehr ist z. B. aus dem Wendisch-Rüg. Landgebr. und den Xantener Sendfragen (bei Binterim, Wie können Diöcesansyn. durch andere canon. Mittel ersetzt werden? Düsseld. 1850. S. 115. f.) zu ersehen, daß von dem alten Umfange des strafrechtlichen Einschreitens im Sende, wie er aus Regino erkannt wird (s. Dove, Ztschr. V. S. 5. ff.) auch außerhalb Frieslands bis zum Ausgange des Mittelalters vieler Orten mehr erhalten war, als man gemeinhin annimmt. Irreführend ist für das Recht des gesammten Mittelalters, wenn Geib I. §. 25. von den von ihm als delicta civilia den delicta mixta entgegengesetzten Verbrechen behauptet, die Kirche habe hier keine Vindicativstrafen verhängt (Geldstrafen). Geib macht den Fehler, daß er Begriffe, welche, wie der der delicta mixti fori, erst verhältnißmäßig spät entwickelt sind (s. Dove, De jurisd. eccl. p. 108.), und bei den fortdauernd fließenden Gränzen des kirchlichen und weltlichen Strafrechts überdieß schwankend bleiben mußten, seiner Darstellung der gesammten canonischen Strafrechtsentwickelung zu Grunde legt.

2 Als Grundlagen für diese Lehre von der Prävention haben c. 8. X. de for. comp. II. 2. u. c. 2. de except. in VIto II. 12. gedient. Vgl. Dove l. c. p. 103. sq. Vb. Glosse zu Ssp. I. A. 2. Andererseits bestimmten z. B. schon die ältesten Statuten von Soest (1120.?): „Causa que coram Preposito mota fuerit et terminata vel per justitiam vel per misericordiam ab alio judice retractanda non est." (Eine Ausnahme Ssp. I. A. 53. §. 4., vgl. Friedberg p. 113. not.). Vgl. jedoch auch unt. Anm. 5.

3 Die Verhältnisse im Anfange des 16. Jahrhunderts schildern die Grav. nat. Germ. v. 1522. (Münch, Concordate Bd. I. S. 380.) folgendergestalt: „. . . . licet complures sint causae ita promiscuae jurisdictionis, ut secundum jura communia apud ecclesiasticos atque civiles judices agitari et puniri possint: saepiuscule tamen evenit, ut, quum civiles judices concessam sibi in hac re provinciam et jurisdictionem administrare atque exercere velint, id ipsum ne faciant per judices ecclesiasticos

Delicte, bei denen diese Concurrenz stattfinden sollte, werden genannt der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie sammt ihren Unterarten, die Blasphemie, der Meineid und die *usuraria pravitas*, seit diese auch der Staat auf der Grundlage des canonischen Rechts für strafbar erklärt hatte[4]. Hier gab es aber überall keine bestimmte Gränze, sondern es entschieden zunächst die besonderen Gewohnheiten und Rechte[5].

sub excommunicationis poena eis interdicitur prohibeturque .... Et quamquam secundum jura communia manifesta perjuria atque adulteria, maleficiorumque praestigiae ac similes aliae causae per ecclesiasticos ac civiles judices promiscuum, uter occuparit, civiliter pro tempore plecti possint, habeatque itaque praeventio hac in re locum: attamen ecclesiastici judices contra omnia jura causas hujusmodi solis sibi suaeque jurisdictioni usurpare conantur.“ Ein gleichzeitiger Schriftsteller, Marcus Mantua Benavidius, der hier wörtlich die Ansichten der Canonisten des fünfzehnten Jahrhunderts, namentlich des Panormitanus wiederholt, bezeichnet den Zinswucher, den Meineid, den Ehebruch, den Concubinat, das crimen falsi, das Sacrilegium, das Sortilegium und die Divination ausdrücklich als delicta „mixti fori“, in denen die Kirche auch erkenne, wenn criminaliter non ad poenam corporalem, sed pecuniariam“ geklagt sei (Comm. in c. 8. de foro comp. in den Comm. jur. pont. (Patav. 1563.) T. II. p. 159. sqq.).

4 Ueber Wucher besonders vgl. Max. Neumann, De vicissitudinibus, quas can. juris de usuraria pravitate placita in Germania inde a saec. XIII. usque ad med. saec. XVII. subierunt, Berol. 1860., Ders., Gesch. d. Wuchers in Deutschl. bis zur Begründung der heut. Zinsengesetze (1654.), Halle 1865., vd. Dess. Abhdlg. in der Ztschr. f. K.-R. Bd. V. S. 43. ff. 208. ff., W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre, Jena 1863., Dess. Studien in der röm. canonist. Wirthschafts- u. Rechtslehre bis gegen das Ende des XVII. Jahrh. I. Bd. (Berlin 1874.), L. Stein in Haimerls Mag. f. Rs.- u. Staatswiss. Bd. XIV. (1856.), Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XVIII. S. 268. ff. u. d. A.: Wucher, F. X. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes (Tübingen 1876.).

5 In dieser Beziehung heißt es z. B. in dem neueren Soester Stadtrechte: „Wo ock glick de Amptlude oder Befehlhabern für den Send die Ovelbat gestraffet hebben, dat dadurch gebörlicke Straf, Boite und Pönitenz nicht verhindert, ock hinwiederum um der Forgt an der Sendstraffe willen gegen de Overfahrer der weltlicken Strafe der Overtredung vort to fahren nit benommen werde..... Item dat hinfurder op dem Send (da dat biß anher nit beschehen noch gewönlick) fürbracht und gefragt werden Ketzerie, verdamte Secten, heimlicher argwöhniger Beykünsten, und Schöler, Windlehrer, da de gefunden werden....“ Emminghaus, Memor. Susat. P. V. Nr. 4. p. 433. sq. In den Verträgen, welche über die geistliche Jurisdiction in den Jülich'schen Decanaten bestanden (1621.), bei Binterim und Mooren, Erzdiöc. Köln, Bd. II. S. 402. f., kommt dieselbe Stelle fast wörtlich wieder. So heißt es auch im Wend.-Rüg. Landgebr.: „Und in dem Synodo strafete men na gehol-

Außerdem übte die Kirche noch eine Jurisdiction in den Fällen, wo sie selbst oder ihre Diener beschädigt worden waren[6].

II. Gegenwärtig ist diese weltliche Jurisdiction der Kirche nach allen Seiten außer Uebung gesetzt, weil sie den Lebenskreis derselben überschreitet. Soweit jene Handlungen überhaupt vernünftig sind und in ihrem Thatbestand die Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung gefährden, hat sie der Staat durch seine eigene Gesetzgebung unter Strafe gestellt[7] und schließt in ihrer Verfolgung jede Concurrenz der Kirche aus[8]. Dagegen bestreitet er der Kirche nicht das Recht, wegen aller von ihr für strafwürdig erachteten Handlungen von dem Gesichtspunkte der Zucht aus unabhängig vom Eintritt einer weltlichen Strafe mit geistlichen Mitteln einzuschreiten[9]. Nur ist, da die Gebiete der beiderseitig in Anspruch genommenen Berechtigungen an vielen Punkten in

dener Inquisition beide der Geistliken und Weltliken Laster: Jungfruwenschwekende, Ehebröke, Meineide, Gotteslesterungen, Mißbrücke und Overtredinge der Virdage, Wickerie (= Hexerei), Toevere, heimliken Woker ... de mosten am grönen Donnersdage tho Bergen offentlick sick vor Pönitenten betegen (vgl. hierzu Regino, De syn. causs. l. I. c. 295. und Dove, Ztschr. V. S. 35. vb. oben S. 652.) und dar publice absolvieren laten" ... diese alle „vurböthen ere Missebath, wenn sie alle weltliche Overgerichtgewalt gestillet." Hier tritt mithin hervor, daß die Bestrafung im Sende bloß noch unter den Gesichtspunkt der kirchlichen Zucht fiel. — Ueber Köln und Trier: Laspeyres, Gesch. d. kath. K. Preußens Bd. I. S. 721.

6 Vgl. c. 8. X. de foro comp. II. 2. mit c. 2. X. de alienatione judic. etc. I. 42., Dove, de jurisd. eccl. p. 110. sq. 148.

7 Vom Deutsch. R.-Str.-G.-B. gehören z. B. hieher Meineid, Abschn. IX. §. 153. ff., Gotteslästerung 2c., Abschn. XI. §. 166. ff., Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Abschn. XIII. §. 171. ff. (vb. mit den particularrechtlichen Polizeistrafbestimmungen, z. B. in Bayern, Ges. v. 20. März 1882., wider den Concubinat), Gewinnsucht, Abschn. XXV. §. 301. 302. vb. mit R.-Ges. v. 24. Mai 1880., den Wucher betr. Vgl. auch das Oesterreichische G. v. 28. Mai 1881., betr. Abhülfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, Dochow u. Liszt, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. I. Beil. S. 101. ff. Die nähere Darstellung gehört in das Strafrecht.

8 Deutsches R.-Ger.-Verf. Ges. §. 15.

9 Dieß ist in den begrifflichen Schranken der staatlichen Kirchenhoheit und der ihnen entsprechenden Selbstständigkeit der Kirche begründet und, seitdem sich überhaupt eine grundsätzliche Scheidung von Staats- und Kirchenwesen zu vollziehen angefangen hat, allgemein anerkannt worden. Preußisches A. L.-R. II. 11. §. 50. ff. Oesterreichisches Conc. A. XI. Bayerisches Conc. A. XII, d. vb. Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 38. h. Württembergische und Badische Denkschrift v. 5. März 1853. vb. mit Conc. A. V. Hessische Convention von 1854. A. 11. Vgl. außerdem Walter, Font. p. 352., Longner S. 401. ff.

einander übergehen, der Staat verpflichtet, gegen etwaiges Eingreifen der kirchlichen Strafthätigkeit in das bürgerliche Rechtsgebiet bestimmte Schranken aufzurichten. Während aber eine ältere Gruppe von Staatsgesetzen[10] sich damit begnügte, nur im Allgemeinen das Erforderniß der Staatsgenehmigung für gewisse Modalitäten der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit auszusprechen und daneben die Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt offen hielt, hat die neuere Staatskirchengesetzgebung eine bestimmte Richtung dahin genommen, die materiellen Gränzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel im Einzelnen zu ziehen[11]. Demgemäß ist in mehreren Staaten die allgemeine kirchliche Strafgewalt nach der Art ihrer Mittel[12],

10 Die bezüglichen Bestimmungen des Preußischen A. L.-Rs. II. 11. §. 56. ff. sind aufgehoben. (S. Anm. 11.) Dagegen gilt für Bayern Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 71.: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.“ Für Württemberg A. 7. des G. v. 13. Jan. 1862.: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.“ Für Baden G. v. 9. Oct. 1860. §. 16. mit wesentlich gleichlautendem Inhalt. Doch s. auch Anm. 11. 13. u. 15. Ueber den recursus ab abusu s. ob. §. 101. u. unt. §. 224.

11 Oesterreichisches G. v. 7. Mai 1874., betr. Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, Preußisches G. v. 13. Mai 1873. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, Sächsisches G. v. 23. Aug. 1876., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche betr., Badisches G. v. 19. Febr. 1874., die Aenderung einiger Bestimmungen des G. v. 9. Oct. 1860. betr., Hessisches G. v. 23. April 1875., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr.

12 Oesterreich, l. c. §. 19.: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.“ Preußen l. c. §. 1.: „Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. (S. Hinschius, Comment. zu den Kirch.-Ges. v. 1873. S. 3—18.) Ebenso Sachsen l. c. §. 7. vb. §. 10., und Hessen l. c. A. 3. Vgl. zur principiellen Frage Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Politik, II. S. 263.

nach dem Zweck ihrer Anwendung[13] und nach der Form ihrer Ausübung[14] gesetzlich beschränkt[15].

§. 223.

3) Strafgewalt über die Geistlichen*).

a) Rücksichtlich bürgerlicher Vergehen**).

I. Seit dem dreizehnten Jahrhunderte war es in Deutschland ein Grundsatz des gemeinen Rechts, daß kein Diener der Kirche

*) Heffter im N. Archiv des Crim.-R. XIII. S. 48. ff.

**) Walter, K.-R. §. 190., Schulte, K.-R. II. S. 379. f. 404., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 106. IV. VI.

13 Oesterreich l. c. §. 18.: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf ... niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern." Preußen l. c. §. 2.: „Die nach §. 1. zulässigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden, 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat. §. 3. Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden, 1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen. (S. Hinschius a. a. O. S. 19—23.) Ebenso Sachsen l. c. §. 8., Baden l. c. §. 16. b. c. Hessen l. c. A. 9. schließt die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel außerdem aus 4) wegen einer Beschwerde über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 5) um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen. Vgl. zur principiellen Frage Hinschius, Stellung der deutsch. Staatsregierungen &c. S. 73. f. u. in Marquardsens Handbuch I. 1. S. 301. ff.

14 Preußen l. c. §. 4.: „Die Verhängung der nach diesem Gesetz zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Eine auf die Gemeindeglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen. Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen." (S. Hinschius a. a. O. S. 23—28.) Ebenso Hessen l. c. A. 4.

15 Preußen l. c. §. 5. (s. Hinschius a. a. O. S. 29—33.), Baden l. c. 16a. 16b., Hessen l. c. A. 12. haben die Uebertretung der dießbezüglichen Gesetzesbestimmungen mit Geld- und Gefängnißstrafen bedroht. Sachsen l. c. §. 34. 35. läßt nur Ordnungsstrafen und Administrativzwang zu. S. §. 223. Anm. 11. Ueber die in früherer Zeit zur Abwehr von Uebergriffen in Ausübung der kirchlichen Strafgewalt in Anwendung gebrachte Temporaliensperre s. Warnkönig, Staatsr. St. d. kath. K. S. 139. u. a., Friedberg, Gränzen

von dem weltlichen Gerichte gerichtet werden könne[1]. War also ein Geistlicher eines gemeinen Verbrechens beschuldigt, so trat der geistliche Richter ein, und nur, wo es zu einer peinlichen Strafe kommen mußte, wurde nach erfolgter Degradation der Verbrecher dem weltlichen Gerichte übergeben. Dieses galt anfänglich für alle Geistlichen ohne Unterschied; für die Cleriker der niederen Weihen wurde aber später bestimmt, daß sie des *privilegium fori* sich nur dann zu erfreuen haben sollten, wenn sie entweder in einem kirchlichen Verhältnisse ständen, oder auf einer geistlichen Lehranstalt sich für die höheren Weihen vorbereiteten, und zugleich geistliches Gewand und die Tonsur trügen[2]. Schon früher gab es indessen hin und wieder[3], in Deutschland namentlich in den Städten[4], abweichende Uebungen, welche der allgemeine Grundsatz nicht zu überwinden vermocht hatte, und später wurde in den Concordaten zwischen den Landesherren und den Bischöfen oft wenigstens soviel bedungen, daß die auf der That ergriffenen oder sonst schwerer Verbrechen schuldigen Cleriker von den weltlichen Gerichten zum Zwecke der Auslieferung an das geistliche Forum verhaftet werden könnten[5]. Auf einem anderen Standpunkte stehen dagegen alle neueren Staatsgesetzgebungen. Der Grundsatz, daß die Geist-

S. 85. 155. 233. f. 241. f. 287. ff. vd. Register s. v. Excommunication, Kahl, Temporaliensperre S. 126. f.

1 Vgl. hierüber und über die Einschränkungen Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. r. j. p. 132—140., Mejer (Jacobson) bei Herzog (2. Aufl.) V. S. 118. f., Kober, Depos. S. 147. ff., Segesser, R.-Gesch. v. Lucern II. S. 743. ff. 868. ff.

2 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. Diese Bestimmung ist nicht so zu verstehen, als ob die Competenz des Bischofs aufhörte, sobald ein Cleriker den habitus clericalis ablegt, sondern der Sinn ist nur der, daß der Cleriker dem weltlichen Richter gegenüber die exceptio fori decl. verliert. Vgl. die Decl. der Congr. conc. zu d. angef. Stelle in der Leipz. Ausg. v. 1853.

3 So besonders in Frankreich, wo, ungeachtet des Widerstrebens der Kirche, sich theils eine Theilnahme, theils eine ausschließende Competenz des Staates rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen befestigte. Dove l. c. p. 174. sqq. Cfr. Friedberg l. c. Ueber die sog. cas privilégiés vgl. Thomassin. P. II. l. 3. c. 112., van Espen, J. eccl. un. P. III. tit. 3. c. 2., Friedberg, Gränzen S. 505.

4 S. z. B. Jäger, Mittheilungen zur schwäbischen u. fränkischen Reform.-Gesch. Bd. I. (Stuttg. 1828.) S. 7. ff.

5 Vgl. z. B. das Concordat zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Herzoge Wilhelm von Bayern (1583.), in Amort, Elem. jur. can. T. III. p. 425., sowie den ob. §. 222. Anm. 5. angef. Vertrag. Für Bayern überh. z Sartori, Geistl. Staatsr. Bd. II. Abth. I. S. 341. f., Friedberg, Gränzen S. 186. f. 191. f. 259., für Oesterreich das. S. 153. 178.

lichen rücksichtlich ihrer bürgerlichen Vergehen dem bürgerlichen Forum unterworfen seien, ist jetzt der allgemeine [6]. Der Staat übt die Justiz in dieser Beziehung allein und selbstständig, und die Zulässigkeit der weltlichen Strafe ist nicht mehr durch vorherige kirchliche Degradation bedingt. II. Die gegenwärtige Gesetzgesetzgebung wurde aber, besonders in Deutschland, noch weiter über diesen Standpunkt hinausgedrängt und zur Aufstellung von bürgerlichen *delicta propria* der Geistlichen mit Androhung besonderer Strafbestimmungen und Rechtsfolgen geführt. Hier trat in Veranlassung des nach dem Concilium Vaticanum ausgebrochenen Conflictes zunächst die Reichsgewalt vermittelnd ein, indem sie die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Geistliche unter ein eigenes Strafgesetz stellte [7] und späterhin behufs Ermöglichung eines wirksamen Vollzuges der inzwischen landesrechtlich ergangenen Bestimmungen über das kirchliche Aemterwesen das Gesetz über die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern erließ [8], sowie endlich auch die neubegründete bürgerliche Ehe-

6 Die particularrechtlichen Bestimmungen, welche diesen Grundsatz aussprechen — für Preußen A. L.-R. II. 11. §. 536. ff., für Bayern Rel.-Ed. v. 1818. §. 69. 70., für Sachsen Comp.-Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 19. Nr. 2., Ges. über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Jan. 1835. §. 1. vgl. m. d. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 27., für Württemberg V.-U. §. 73. vd. Hauber in der Ztschr. f. K.-R. II. S. 383. f., für Baden Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13., für alle Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz V.-O. v. 30. Jan. 1830. §. 6., für S.-Weimar Ed. v. 1823. §. 34. u. a. — sind nunmehr überholt durch die deutsche Strafproc.-O. v. 1. Febr. 1877., Einführungsges. §. 3. vd. mit Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Jan. 1877. §. 13. 15. Das Oesterreichische Conc. hatte im Art. XIV. „temporum ratione habita" die Strafjurisdiction des Staates bei gemeinen Verbrechen der Geistlichen ebenfalls anerkannt und nur hinsichtlich der Bischöfe eine Ausnahme statuirt. Vorkommenden Falls sollte hier der Kaiser mit dem Papste über die Bestrafung verhandeln und in einem geheimen Artikel war dem Kaiser zugestanden, im Falle des Hochverraths oder der Majestätsbeleidigung den schuldigen Bischof einstweilen in Haft nehmen zu lassen. Durch das Staatsgrundgesetz v. 21. Dec. 1867. sind aber Bischöfe und andere Geistliche in Beziehung auf Strafverfolgung wie Strafvollzug der im Text aufgestellten Regel unterworfen. Vgl. Min.-Erl. v. 24. Mai 1869. Ztschr. f. K.-R. IX. S. 147. f. und Dove, der Art. XIV. d. Oest. Conc., der auf die Verfolgung der Bischöfe wegen polit. Verbrechen bez. geheime Art. desselben und die Rechtssprechung der österr. Gerichte, das. VIII. S. 421 ff. Der Standpunkt der Curie zur ganzen Frage ist angedeutet in Syll. Satz XXXI.

7 Reichsstraf-G.-B. §. 130 a. R.-Ges. v. 10. Dec. 1871.

8 R.-Ges. v. 4. Mai 1874. Dasselbe gestattet, daß einem Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, durch

ordnung gegen Verletzung durch die Diener der Kirche strafgesetzlich sicherte [9]. Die weitere Entwickelung ist im Gebiete des Landesrechts in denjenigen Staaten, welche ihr Verhältniß zu den Kirchen oder zur katholischen Kirche neu geregelt haben, und zwar wesentlich übereinstimmend in dreifacher Ausprägung erfolgt. Fürs Erste nämlich wurden einzelne Strafmaßregeln getroffen zum Schutze der in den verschiedenen Serien kirchenpolitischer Gesetze über Besetzung und Ausübung der Kirchenämter [10], über

mit Gründen versehene Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werde. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch mit Gründen versehene Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden (§. 1.). In solchem Falle verliert er die Staatsangehörigkeit auch in jedem andern Bundesstaate und kann nur mit Genehmigung des Bundesraths die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate von neuem erwerben (§. 4.). Nach gleichen Grundsätzen werden Personen behandelt, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen wurde, rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden sind (§. 2.). Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den (im §. 1.) bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen 8 Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen, über welche in den Staaten, in denen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, letzterer, in den übrigen Staaten das höchste Gericht für Strafsachen entscheidet. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren das erwähnte Reichsgesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben. Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat; in diesem Falle kann dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden (§. 3.). Mehrfache Anträge im Reichstage auf Aufhebung dieses Gesetzes hatten keinen Erfolg. Vgl. Arch. f. kath. K.-R. XLVIII. S. 187. f.

9 R.-Ges. v. 6. Febr. 1875. §. 67. „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft." Vgl. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung S. 418. ff.

10 Für Preußen, woselbst der Rechtszustand durch die verschiedenen kirchenpolitischen Novellen complicirt wurde, gehören namentlich hierher 1) Ges. v. 11. Mai 1873. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, §. 22. „Ein geistlicher Oberer, welcher den §. 1—3. zuwider ein geistliches

Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis 1000 Thlrn. bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19. Abs. 1. zuwiderhandelt. (§. 19.: Die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.) 2) §. 23. Abs. 1. l. c. „Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §. 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bestraft." (S. Hinschius, Comment. z. d. Kirch.=Ges. v. 1873. S. 142. u. 149. f.) 3) Declarationsgesetz zum vorigen v. 21. Mai 1874. A. 2. „Die Strafe des §. 23. des Ges. v. 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §. 1—3. des genannten Gesetzes berufen worden sei." 4) Novelle vom 14. Juli 1880. (zu 2. u. 3.) A. 5. „Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873. (§. 23. 1.) und 21. Mai 1874. (A. 2.) unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung in Abs. 1." (S. Hinschius, Comment. z. K.=G. v. 14. Juli 1880. S. 25. ff. vb. S. 32. ff.) Die Novelle v. 31. Mai 1882. berührte diese Strafvorschriften nicht. Dagegen 5) bestimmte die Novelle v. 11. Juli 1883. A. 3. „Die Vorschrift des A. 5. im Ges. v. 14. Juli 1880. wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung." 6) Ferner s. Ges. v. 20. Mai 1874. über die Verwaltung erledigter kath. Bisthümer §. 4. vb. mit Novelle v. 11. Juli 1883. Art. 4. vgl. oben §. 184. Anm. 36. — In Sachsen sind keine Criminalstrafen angedroht, sondern es hat das Ges. vom 23 Aug. 1876. über die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts den in §. 18. ff. gegebenen Anordnungen über das geistliche Aemterwesen nur die Bestimmungen folgen lassen: §. 34. „Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. §. 35. Die Staatsregierung wird in allen durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertreten." — In Baden bestimmte das Ges. v. 19. Febr, 1874, die Aenderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 9. Oct. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. A. 3. „Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft 1) derjenige Geistliche, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über=

den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt[11] und über das

tragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten; 2) der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ein Kirchenamt beziehungsweise kirchliche Functionen überträgt, oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr." — Für Hessen, Ges. v. 23. April 1875., betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, A. 7. „Der Geistliche, welcher die Functionen eines kirchlichen Amts, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, oder die er, ohne daß den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, übernommen hat, öffentlich ausübt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen mit Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen ein Kirchenamt oder die Functionen eines kirchlichen Amts überträgt, wird mit Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft."

11 Preußen, Ges. v. 13. Mai 1873. §. 5. „Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§. 1—4.) zuwider (vgl. vor. Paragraph Anm. 12—14.) Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft." (S. Hinschius, Comment. zu den K.-Ges. v. 1873. S. 29—33.). S. ferner Gesetz v. 12. Mai 1873. über die kirchliche Disciplinargewalt, §. 8. — Für Sachsen s. vorige Anm. Die Androhung des §. 34. des G. v. 23. Aug. 1876. erstreckt sich auch auf Zuwiderhandlungen gegen §. 7. ff. l. c.; vgl. vorigen Paragraph Anm. 12. 13. — In Baden bestimmt das Gesetz v. 19. Febr. 1874. §. 16. a. bestraft wird „3) der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniß gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht, oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten." Die Zuwiderhandlungen gegen §. 16. b. l. c. (s. vorigen Paragraph Anm. 13.) „werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft." Endlich §. 16. c. l. c. „Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft. — Hessen, Gesetz v. 23. April 1875. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr., A. 12. „Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmißbrauch . . . getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften im A. 3. ff. dieses Gesetzes (s. §. 222. Anm. 12—14.) zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

Placet[12] ergangenen Bestimmungen. Weiterhin wurde in besonderer Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes des Reichsstrafrechts landesgesetzlich ausgesprochen, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge haben[13]. Endlich wurde, ohne Beschränkung auf einen concreten

12 In Sachsen durch den oben angeführten §. 34. des G. v. 23. Aug. 1876. Ueber die materielle Ausdehnung des Placet in Sachsen s. oben §. 100. Anm. 7. Für Hessen durch den angeführten A. 12. des Ges. v. 23. April 1875. über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt. Ueber das Erforderniß der Staatsgenehmigung zum Vollzug kirchlicher Verordnungen in Hessen s. ebenfalls §. 100. Anm. 7. Ueber das Placet überhaupt s. Hinschius, K.=R. III. §. 197. vb. in Marquardsen's Handb. d. öffentl. Rechts I. 1. S. 280. ff.

13 In Oesterreich bestimmte das Gesetz v. 7. Mai 1874. §. 8. Abs. 1. „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ... verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung vom Amte oder der Pfründe zu verlangen." Abs. 4. „Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörde in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen ..." Im Gebiete des Deutschen Reiches haben, wie im Texte bemerkt, die in Betracht kommenden Staaten in Anwendung des §. 5. des D. Einf.=G. zum R.=Strafgesetzbuche die im letzteren, §. 31. 33. 35. enthaltenen Bestimmungen über die nothwendigen Folgen rechtskräftiger Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ꝛc. nach dem Vorgange Badens (Einf.=G. z. R.=Str.=G.=B. v. 31. Dec. 1871. A. 14. VII.) landesgesetzlich auf die Inhaber von Kirchenämtern übertragen. Dieß konnte geschehen mit Rücksicht auf die im deutschen Rechte zweifellos anerkannte öffentliche Natur des geistlichen Amts. (Vgl. die Motive zum Preuß. G. v. 11. Mai 1873.) Daraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Geistlichen auch „Beamte" im Sinne des R.=Strafges.=Buchs §. 359. seien. Reichsstrafrechtlich decken sich die Begriffe „öffentlicher Aemter" und öffentlicher „Beamten" keineswegs. So sind das Amt der Geschworenen und das Amt der Schöffen „öffentliche Aemter", während jene selbst nicht zu den „Beamten" zu rechnen sind. Ebenso ist die strafrechtliche Beamtenqualität der Geistlichen als solcher bestimmt zu verneinen. Nur soweit den Geistlichen Functionen „im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats" übertragen sind, sind sie auch „Beamte" im Sinne des R.=Strafges.=Buchs. (Vgl. z. B. das reichsgerichtl. Erk. v. 11. Oct. 1880., Entsch. in Strafs. II., S. 316. ff.) Dagegen sind allerdings die Kirchenämter öffentliche Aemter, weil die Kirchen selbst in den deutschen Staaten als Anstalten des staatlichen öffentlichen Rechtes anerkannt sind. Die einzelnen in Frage kommenden Bestimmungen sind folgende. Für Preußen: Gesetz v. 11. Mai 1873. §. 21., wie im

Thatbestand, im Allgemeinen bestimmt, daß Kirchendiener, deren Verbleiben im Amte in Folge öfterer strafrechtlicher Verurtheilungen oder fortgesetzter Verletzung von Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, durch Urtheil eines staatlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten oder Beschluß des durch richterliche Elemente erweiterten Staatsministeriums für unfähig zur ferneren Bekleidung des Amtes und ihres Amtseinkommens für verlustig erklärt werden können[14]. Diese verschiedenen Bestimmungen sind an sich nicht

Text; vb. mit §. 24. „Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21.), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft." (S. Hinschius, Comment. zu d. K.=G. von 1873., S. 147 ff. 152 f.) Für Sachsen: Gesetz v. 23. Aug. 1876. §. 13. „Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter verurtheilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen. Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurtheilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens von Rechtswegen zur Folge. Für Baden: Gesetz vom 19. Febr. 1874. §. 16. e. „Dem Geistlichen, welcher ... zur Bekleidung eines Kirchenamtes durch gerichtliches Urtheil unfähig erklärt ist (A. 14. VII. des Einf.=G. v. 31. Dec. 1871. s. oben), ist jede öffentliche Ausübung kirchlicher Functionen untersagt. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft." Für Hessen A. 8. des Ges. vom 23. April 1875. betr. die Vorbildung ꝛc., ebenso lautend wie §. 21. 24. des preuß. G. v. 11. Mai 1873.; nur ist neben der Geldstrafe in jenem alternativ noch „Gefängniß bis zu 1 Jahr" angedroht.

14 In Oesterreich hat der zuvor angef. §. 8. des G. v. 7. Mai 1874. in Abs. 2. nur bestimmt „Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen" und hat die Rechtsfolge des angef. Abs. 4. auch auf diesen Fall erstreckt. Ebenso hat für Sachsen §. 14. des Gesetzes v. 23. Aug. 1876. nur bestimmt „Außer dem Falle einer Verurtheilung im Sinne §. 13. (s. vor. Anm.) kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht, und in Dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint. Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch=geistlichen Behörde gefügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in §. 13. Abs. 2. gedachten Wirkungen für erledigt erklären. In den in Betracht kommenden übrigen Staaten des Deutschen Reiches

unter den Gesichtspunkt von Ausnahmegesetzen gegen die Kirche

dagegen wurde wegen des im Texte vorgetragenen allgemeinen Thatbestandes ein selbstständiges staatliches Disciplinarverfahren eingeführt. In Preußen wurde dieses staatliche Disciplinarverfahren durch den §. 24. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. Kirchendienern angedroht, „welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint." Zur Verhandlung und Entscheidung hierüber ist in Preußen durch §. 32. ff. l. c. eine eigene Behörde, welche den Namen „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" führt und ihren Sitz in Berlin hat, errichtet worden. Die Geschäftsordnung v. 29. Oct. 1873. s. im A. K.-Bl. XXIII. S. 354. ff. Der Gerichtshof besteht aus 11 vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannten Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens 5 andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch 7 Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens 3 Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar. In der hier in Frage kommenden Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofes richtet sich das formelle Verfahren nach §. 25—30. des G. v. 12. Mai 1873. (S. Hinschius a. l. g. O. S. 82—92.) Die materielle Zuständigkeit hat sich geändert. Während ursprünglich nach §. 24. l. c. auf Amtsentlassung zu erkennen war, wird nunmehr mit einer principiell sehr wohl gerechtfertigten (s. §. 225. II. a. E.) Modification nach A. 1. der Nov. v. 14. Juli 1880 auf „Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes" erkannt. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem gegen sie in Gemäßheit dieser Bestimmungen auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihrer Aemter erkannt worden ist, werden nach §. 31. des G. v. 12. Mai 1873. mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft. S. den Commentar von Hinschius z. G. v. 14. Juli 1880. S. 18. ff. vb. S. 33. Für Baden bestimmt §. 16. d. des Ges. v. 19. Febr. 1874. „Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §. 97. 110. 111. 130. 130. a. 131. 132. des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschließung bezeichnet werden und von welchen eines den Beivortrag zu erstatten hat." Die Rechts- und Straffolge des §. 16. e. (s. vor. Anm.) ist auch auf diesen Fall erstreckt. In Hessen endlich ist der Thatbestand, wegen dessen auf Antrag des Gesammtministeriums das staatliche Disciplinarverfahren eintreten kann, in A. 13. des G. v. 23. April 1875., betr.

zu stellen[15]. Sie enthalten vielmehr dauernd und organisch nothwendige Maßregeln zum Schutze der innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung stehenden besonderen staatskirchlichen Einrichtungen. Dagegen lassen sich über das Maß und die Art des hier Nothwendigen allerdings verschiedene Ansichten vertreten, ohne daß es jedoch richtig wäre, hierin eine für alle Staatswesen gleichmäßig zutreffende Norm aufstellen zu wollen.

§. 224.

b) Rücksichtlich der Amts- und Disciplinarvergehen*).

Die Bischöfe haben das Recht und die Verpflichtung, gegen Geistliche, welche sich einer Verletzung ihrer amtlichen Obliegenheiten oder eines Verstoßes gegen die Pflichten des clerikalischen Standes schuldig machen, mit Strafen einzuschreiten, welche bald in den Kirchengesetzen bestimmt[1], bald nach der Natur des con=

*) Walter, K.=R. §. 189., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 197., Permaneder, K.=R. §. 335. 350. ff., Katz, Grundriß, S. 158—160., Hinschius in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts, I. 1. S. 304. ff.

den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, Abs. 1. in gleicher Weise wie in §. 24. des Preuß. G. v. 12. Mai 1873. bestimmt, in Abs. 2. u. 3. aber noch dahin erläutert, bezw. erweitert: „Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, daß er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei.“ Das staatliche Disciplinarverfahren kann hier ferner eintreten gegen Kirchendiener, „welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern.“ Auch insofern weicht das Hessische Recht ab, als nach diesem noch immer auf Entlassung aus dem Amte zu erkennen ist. Die Verhandlung und Entscheidung steht auch hier einem „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ zu. Derselbe wird nach A. 23. l. c. durch „das oberste Landesgericht“ gebildet. Das nähere Verfahren für diese Fälle ist in den Art. 15—22. l. c. geregelt.

15 Vgl. über die principielle Frage Anm. 8. zu §. 223. der 7. Aufl. dieses Lehrbuchs und Hinschius in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts I. 1. S. 318. ff., namentl. 324. ff.

1 Dist. LXXXI—XCV. Tit.: De vita et honestate clericorum X. III. 1., in VIto III. 1., Clem. III. 1., Extr. commun. III. 1. De cohabitatione clericorum et mulierum, X. III. 2. De clericis conjugatis, X. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda, X. III. 4. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, X. III. 50. De clericis pugnantibus in duello, X. V. 14. De clerico venatore, X. V. 24. De clerico percussore, X. V. 25. De maledicis, X. V. 26. De clerico ex-

creten Falls zu bemessen sind. Zugleich ist den Appellationen in diesem Gebiete durch das neuere Recht die Suspensivkraft entzogen[2]. Die bürgerlichen Gesetzgebungen haben die canonische Strafgewalt der Ordinarien über die Geistlichen allgemein anerkannt und sie nur vom Gesichtspunkte der staatlichen Kirchenhoheit nach verschiedenen Richtungen beschränkt[3]. Einige Strafmittel sind durch

communicato, deposito vel interdicto ministrante, X. V. 27. De clerico non ordinato ministrante, X. V. 28. De clerico per saltum promoto, X. V. 29. De eo qui furtive ordinem suscepit, X. V. 30. De excessibus praelatorum et subditorum, X. V. 31. De privilegiis et excessibus privilegiatorum, X. V. 33. Vb. München, Das kanon. Gerichtsverfahren II. S. 664—726. — Hierher gehört die Verletzung des Beichtsiegels, München II. S. 686. ff. Ueber dessen Berücksichtigung im bürgerlichen Recht s. jetzt deutsche Civilproc.=O. §. 348. 350. 351., Strafproc.=O. §. 52. 55. 97. Von anderen Amtsvergehen der Geistlichen ist oben bei der Lehre von der Ordination (vb. München II. S. 672. ff.) und der Residenz bereits gesprochen worden. Zu letzterer vgl. noch Scherer, Die tridentinischen Strafen der Verletzung der h. Residenzpflicht, Arch. f. kath. K.=R. XLVI. S. 168. ff. — Die Verleitung zur Unzucht während des Beichthörens soll nach den Constitutionen Universi dominici (1622.) von Gregor XV., Sacramentum poenitentiae (1741.), Etsi pastorales (1742.) und Apostolici (1745.) von Benedict. XIV. mit Degradation bestraft werden. Vgl. über dieß sog. crimen sollicitationis München II. S. 706. ff., vb. noch Pii IX. Const. Apostolicae sedis d. 12. Oct. 1869. Excommunicationes latae sententiae nemini reservatae nr. 4. — Von den Verletzungen der Standespflichten ist es namentlich der Concubinat, welcher im Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref. mit bestimmter Strafe (stufenweisem Verluste der Einkünfte ipso jure, dann Suspension a beneficio et officio, endlich der Privation und der bis zur Besserung andauernden Unfähigkeit zu Aemtern und Pfründen) bedroht ist. Vgl. überh. Kober, Depos. Cap. 5. u. 6., Suspens. S. 142. ff. — Die Frage, ob den Bischöfen auch die Disciplinargewalt über die von ihnen ernannten weltlichen Organe ihrer Verwaltung zustehe, ist hinsichtlich eines Bisthums=Syndicus und Justitiarius durch Erk. des Preuß. Ob.=Trib. v. 1860. (Altmanns Praxis S. 192. ff.) verneint. Ueber das vermögensrechtliche Verhältniß vgl. Roßhirt (jun.) im Arch. f. kath. K.=R. VIII. S. 1. ff., vb. Ztschr. f. K.=R. III. S. 543. Nr. 16. und IV. S. 189. Nr. 4.

2 Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1. de ref., XXV. c. 14. de ref., Benedicti XIV. Const. Ad militantis (1742.) im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853.

3 Text und Anmerkungen geben im Folgenden das gegenwärtig geltende Recht. Daher sei über den früheren Zustand in denjenigen Staaten, welche es nicht oder nicht ganz bei der älteren Ordnung belassen haben, hier kurz Nachstehendes bemerkt. Für Oesterreich s. die Bestimmungen des älteren Rechts bei Helfert, Von den Rechten der Bischöfe, I. S. 216. 256. 259. 268. ff. Die Kais. V. v. 18. April 1850. §. 3. ff. (Walter, Font. p. 277.) erkannte das Recht der Kirchengewalt an, Geistliche, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz

den Staat im Gebiete der Kirchendisciplin überhaupt verboten,

bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. In dem Concordate Art. XI. hieß es: „Sacrorum antistitibus liberum erit, in clericos honestum habitum clericalem non deferentes, aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris canonibus statutas et alias, quas ipsi episcopi convenientes judicaverint, infligere eosque in monasteriis, seminariis aut domibus ad id destinandis custodire.“ Die V. v. 8. April 1850. bestimmte §. 5.: „Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird;“ cfr. Conc. Art. XVI.: „Insuper [Imperator] efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab episcopis in clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur;“ Literae Archiep. Vienn. d. d. 18. Aug. 1855. Nr. XIII. (ib. p. 293.), Min.=Erl. v. 25. Jan. 1856. Nr. 7., Arch. f. kath. K.=R. Bd. I. p. XXXIX. Das Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 125. f. beschränkte die Disciplinargewalt der Bischöfe auf die Verhängung von geistlichen Bußübungen, Geldstrafen bis zu 20 Thalern und vierwöchentlichem Gefängniß. Die Betheiligung des Staats an dem Gerichte über die Amtsvergehen, welche hiernach in gewissen Gränzen stattfand (vgl. z. B. II. 20. §. 499. 500. 502.), ist seit der Publication des Strafgesetzb. v. 14. April 1851. weggefallen. Der §. 127. II. 11., welcher bestimmte: „Langwieriges Gefängniß (§. 125.) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht zu verhängen berechtigt“, wurde aber so wenig, wie die in §. 125. für die aufzulegenden Geldbußen und Freiheitsentziehungen gezogene gesetzliche Gränze durch den Art. 15. der Vf.=U. von 1850. aufgehoben. Dennoch erklärte schon ein Cult.=Minist.=Rescr. v. 16. April 1849. (Vogt I. S. 186. f.) mit Rücksicht auf den Art. 12. der Vf.=U. v. 5. Dec. 1848., daß eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt nach den Grundsätzen der Vf.=U. überhaupt nicht ferner stattfinden könne. Seitdem wurde in Preußen thatsächlich die Disciplinargewalt von den Bischöfen ohne Einschränkung auf dem Grunde der kirchlichen Gesetze ausgeübt, Richter, Ztschr. f. K.=R. I. S. 116. Bischöfliche Officialate verurtheilten nunmehr ungehindert z. B. zur Verweisung in eine geistliche Correctionsanstalt „auf unbestimmte Zeit, mindestens aber auf ein Jahr.“ So wurde denn auch nach Einverleibung der neuen Provinzen im Wege der Verwaltung ausgesprochen, daß das Disciplinarverfahren gegen Geistliche zu den Angelegenheiten gehöre, die nach Art. 15. der selbstständigen Verwaltung der Organe der katholischen Kirche anheimgefallen seien, und deshalb z. B. von dem in Hannover gesetzlich begründeten Rechte der staatlichen Bestätigung von Disciplinar=Erkenntnissen, durch welche gegen Pfarrer oder höhere Geistliche auf Dienstentlassung erkannt war, abgesehen werden müsse. Nach dem Kurhess. Regul. v. 31. Aug. 1829. §. 1. (Walter l. c. p. 351.) durfte auf Suspension vom Amte oder Verweisung in einen Correctionsort auf längere Zeit als drei Monate, auf Entlassung oder Entsetzung vom Amte nur im Einverständnisse mit dem Bisthumsbevollmächtigten erkannt werden. Dabei war der Recurs an den Landesherrn vorbehalten. In Nassau erklärte die M.=V. v. 25. Mai 1861. die Disciplin über die Geist=

namentlich die körperliche Züchtigung[4]. Anderen Strafarten ist staatsgesetzlich ein bestimmtes Maß gegeben, vor Allem den Vermögens-[5] und Freiheitsstrafen[6]; auch dürfen dieselben nach

lichen für ausschließliche Sache des Bischofs; wollte dieser die Hülfe des weltlichen Arms in Anspruch nehmen, so sollte er der Landesregierung die Acten zur Prüfung des ganzen Sachverhalts mittheilen. Eine am 23. Mai 1840 in Baden publicirte V. überließ dem Bischofe als Disciplinarmittel, außer dem Verweise, die Geldstrafe bis zu dreißig Gulden und die Amtssuspension bis zu vier Wochen, und ließ dabei den Recurs, und zwar mit Suspensivkraft zu, falls nicht etwa eine Suspension sich als schleunige dienstpolizeiliche Maßregel darstellte. Vgl. Rebenius, Die kath. Zustände in Baden, Karlsr. 1842., vb. Laspeyres in den Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissensch. Bd. XI. S. 634. ff. Das Württemb. und Badische Concordat Art. V. enthielten den allgemeinen Grundsatz: „Episcopo liberum erit clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocunque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu.“ Die Instructionen setzten hinzu, daß der Regierung Anzeige gemacht werden solle, wenn es sich um Privation, Suspension vom Amte, länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder größere Geldbußen handle. Werde zum Vollzuge die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so könne die Regierung Aufklärung verlangen. In Hessen sollte nach der Convention von 1854. A. III. der Bischof die Disciplinargewalt über die Geistlichen „unter Vorbehalt des canonischen Recurses“ üben und zu diesem Behufe ein geistliches Gericht an seinem Sitze bestehen lassen. Für Sachsen s. Mandat v. 19. Febr. 1827. §. 23. und Uebers. dazu Nr. 3.; das kath. geistliche Consistorium hat hiernach die auf Wandel und Amtsführung der Geistlichen Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen; in Fällen, wo nach seinem Ermessen eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, hat es zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten; bei Bestrafung kirchlicher Verbrechen kath. Geistlichen ist das canon. Recht in Obacht zu nehmen.

4 Preußen, G. v. 12. Mai 1873. über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Kgl. Gerichtshofs für kirchl. Angelegenheiten, §. 3. (Hinschius, Comment. zu den K.-Ges. v. 1873. S. 52. f.); Sachsen, G. v. 23. Aug. 1876. §. 7. Abs. 2.; Hessen, G. v. 23. April 1875. über den Mißbrauch rc. A. 6.

5 Preußen l. c. §. 4.: „Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. (Hinschius a. a. O. S. 53.) Ebenso Hessen l. c. A. 6. Sachsen l. c. §. 7. Abs. 2. verbietet Vermögensstrafen überhaupt. Württemberg, G. v. 30. Jan. 1862. A. 6.: „Geldbußen dürfen den Betrag von 20 Fl. nicht übersteigen.“ Vgl. überh. Golther a. a. O. S. 301. ff. Oldenburg, Vertr. v. 5. Jan. 1830. §. 22., ermächtigt den Official zu Vechta, bis auf 20 Thaler Strafe zu erkennen.

6 Preußen l. c. §. 5.: „Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen.“ Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig. Die Demeritenanstalten sind nach

manchen Gesetzgebungen nicht wider den Willen des Betroffenen[7] oder solchen Falles nur dann vollstreckt werden, wenn sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind[8]. Zu staatsgesetzlich verbotenen Zwecken dürfen überhaupt keinerlei Strafmittel angewandt werden[9]. Es wird ferner verlangt, daß dem Grundsatze des rechtlichen Gehörs Genüge geschehe[10] und daß der Entfernung aus dem Amte in ihren verschiedenen Graden ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehe[11], ohne

näherer Maßgabe des §. 6. der staatlichen Aufsicht unterworfen. (S. oben §. 218. Anm. 5.) In Bayern ist Detention in Seminarien und andern dazu bestimmten Häusern auf bestimmte Zeit zulässig, bei deren Verlängerung ein der Kgl. Bestätigung zu unterstellendes Verlängerungs-Erkenntniß nöthig ist. Conc. XII d. Rel.-Ed. §. 76d. vb. mit M.-E. v. 10. Febr. 1833. (s. Silbernagl 2. Aufl. S. 108. f.). Sachsen l. c. §. 7. Abs. 2. verbietet Freiheitsstrafe überhaupt. Württemberg l. c. A. 6. gestattet „Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese" auf die Dauer von sechs Wochen. Hessen l. c. A. 6. 7. hat dieselben Bestimmungen wie Preußen. In Oldenburg l. c. hat der Official zu Vechta das Recht, bis auf 30tägiges Gefängniß zu erkennen.

7 Preußen l. c. §. 5.: Die Vollstreckung der Verweisung in eine Demeritenanstalt darf „wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden." Ebenso Hessen l. c. A. 6.

8 Baden, G. v. 9. Oct. 1860. §. 16.: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind." Württemberg l. c. Art. 7. Vgl. hiezu die Motive des G. in Ztschr. f. K.-R. II. S. 95. ff., Hauber, das. S. 383. ff. und Golther a. a. O.

9 Preußen, G. v. 13. Mai 1873. §. 2. 3. vb. mit G. v. 12. Mai 1873. §. 10. 4. (s. Hinschius a. a. O. S. 19—23. 67. f.). Sachsen l. c. §. 8. Baden, G. v. 19. Febr. 1874. §. 16. b. c. Hessen l. c. A. 9. Oesterreich, G. v. 7. Mai 1874. §. 18. Ueber die verbotenen Strafzwecke s. oben §. 222. Anm. 13.

10 Preußen, G. v. 12. Mai 1873. §. 2.: „Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden." (S. Hinschius a. a. O. S. 48. f.) Ebenso Hessen l. c. A. 5.

11 Preußen l. c. §. 2.: „Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen." (S. Hinschius a. a O. S. 49—52.) Ebenso Hessen l. c. A. 5. Württemberg l. c. A. 6.: „Die Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden."

welches dieselbe nicht den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens bewirken kann[12]. Der Controle über die Einhaltung solcher Schranken dient die öfters verordnete Mittheilung kirchlicher Disciplinarentscheidungen an die Staatsbehörde[13]. Das Verlangen einer förmlichen Bestätigung derselben würde nicht zu rechtfertigen sein, weil der Staat über die Strafwürdigkeit der Geistlichen, welche gegen die Pflichten ihres Amtes und Standes

12 Hessen l. c. A. 10.: „Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, daß Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Acten anerkennt, daß 1) das nach A. 5. erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und 2) die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staats noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt."

13 Preußen l. c. §. 7.: „Von jeder kirchlichen Disciplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, ist dem Ober-Präsidenten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten." (S. Hinschius a. a. O. S. 56.) Dagegen bestimmt §. 38. l. c. „Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen und der Recurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disciplinar-Straf-Gewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft." In Bayern muß bei Suspension, Deposition oder Excommunication eines Priesters der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mittheilung gemacht werden (Silbernagl 2. Aufl. S. 106.). Einer Kgl. Bestätigung bedürfen zwar die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte nicht. Aber nach §. 71. des Rel.-Ed. v. 1818. haben derlei Erkenntnisse einen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse immer nur dann, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. Sachsen l. c. §. 11.: „Jede auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen. Der Anzeige ist Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen." Hessen l. c. A. 8. hat dieselben Bestimmungen wie Preußen. In S.-Weimar darf nach dem Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 39., wenn der Bischof auf Gefängniß über 4 Wochen, nicht bloß provisorische Suspension, Absetzung und Entlassung aus dem geistlichen Stande erkennt, das Urtheil nur mit landesherrlicher Beistimmung eröffnet und vollzogen werden. In Oldenburg sind nach Vertr. v. 5. Jan. 1830. von den durch das Officialat zu Vechta erkannten Suspensionen und Amtsentsetzungen jeder Zeit der weltlichen Behörde Anzeigen zu erstatten. In Oesterreich schreibt die Min.-V. v. 7. Aug. 1869. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 149. f.) die Mittheilung entsprechender Nachweisungen an die Staatsbehörde über die an Weltgeistlichen und Regularen mit deren Einwilligung zu vollziehenden Haftstrafen vor.

verstoßen, ein selbstständiges Urtheil über dem Arbitrium der zur Handhabung der kirchlichen Ordnung berufenen Bischöfe nicht in Anspruch nehmen kann. Dagegen versteht es sich von selbst, daß eine Mitwirkung des Staats bei der Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen oder zur Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen nur auf Grund vorheriger Prüfung der Sache zu erfolgen hat[14]. Endlich ist den Betheiligten der Recurs

14 Preußen l. c. §. 9.: „Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober=Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind." (S. Hinschius a. a. O. S. 59—61.) Sachsen l. c. §. 12.: „Zu Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist. Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden." §. 11. „Von den Staatsbehörden dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen, und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist." In Bayern ist durch Rel.=Ed. von 1818. §. 51. der Kirchengewalt das brachium saeculare zur Vollstreckung ihrer Disciplinarerkenntnisse gesichert, so lange sie selbst „die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet." Württemberg l. c. A. 7.: „Die Staatsbehörde ist nur dann befugt, ihre Mitwirkung eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat. Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter denselben Voraussetzungen mitwirken." In Baden hat man sich im Jahre 1861. dahin verständigt, daß, wenn das Ordinariat den weltlichen Arm um Hülfe angeht, die Acten dem Ministerium vorzulegen sind, damit dieses sich überzeuge, ob das Urtheil nach den kirchlichen Bestimmungen formell gerechtfertigt sei und nicht gegen positive Staatsgesetze verstoße, Maaß, Arch. f. kath. K.=R. VII. S. 254. Oesterreich l. c. §. 27.: a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht; b) desgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist. Die Vernehmung von

an den Staat wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt vorbehalten, über welchen entweder im administrativen Wege[15] oder durch richterliches Urtheil entschieden wird[16]. Berechtigung und

Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen. Nach Cult.=Min.=Erl. v. 7. Juni 1869. (Ztschr. f. K.=R. IX. S. 148. f.) wird der weltliche Arm versagt, wenn die von ihrem Bischof in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Geistlichen sich der bischöflichen Anordnung nicht fügen.

15 Bayern, Rel.=Ed. v. 1818. §. 52—54. Der Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald an das Cultusministerium zu berichten hat, oder bei dem Könige unmittelbar angebracht werden. Die angebrachten Beschwerden hat das Ministerium untersuchen zu lassen und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betr. geistlichen Behörde zu bescheiden. Sachsen, V.=U. §. 58. vb. mit G. v. 23. Aug. 1876. §. 9. Im Falle erhobener Beschwerde wegen Mißbrauchs der kirchlichen Straf= und Zuchtgewalt „hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken. Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Mißbrauch der kirchlichen Straf= und Zuchtgewalt ein Civil= oder Strafverfahren begründet." Für die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz ist in V. v. 30. Jan. 1830. §. 36. der recursus ab abusu allgemein zugesichert. Dieß ist geltendes Recht für Württemberg und Baden. Hessen l. c. A. 1. „Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde nach stattgehabter Ermittelung des Sachverhalts als begründet, worüber Unser Gesammtministerium auf Antrag des Ministeriums d. J. zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauches aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben." A. 2. „Ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen und Religionsgemeinschaften verletzt werden." S. für Hessen schon V.=U. v. 1820. §. 42. Den recursus ab abusu haben ferner S.=Weimar Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 5., S.=Meiningen V.=U. §. 31., Braunschweig V.=U. §. 215., Oldenburg Normativ v. 5. April 1831. §. 42. u. a. Vgl. überhaupt oben §. 101. Für Oesterreich bestimmt das G. v. 7. Mai 1874. §. 28. „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil= oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen."

16 Dieß ist in Preußen der Fall. Gesetz v. 12. Mai 1873. §. 10—23. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an den Kgl. Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten (s. vor. §. Anm. 14.) offen: 1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist, 2) wenn die Grundsätze über das rechtliche Gehör und das processualische Verfahren verletzt worden

Verpflichtung zur Annahme eines solchen Recurses entnimmt der Staat derjenigen Seite seiner Kirchenhoheit, kraft deren er, wie allen Staatsangehörigen, so auch den in einem besonderen Dienstverhältniß zur Kirche stehenden Geistlichen Schutz gegen Willkür und Vergewaltigung durch die Kirchenoberen zu gewähren und nicht zu dulden hat, daß die Maßregelung der Letzteren in einer über das Bedürfniß hinausgehenden und mit sonstigen allgemeinen Grundsätzen seiner Rechtsordnung widersprechenden Weise sich bethätige[17]. Daher ist es gerechtfertigt, daß der Staat auch außer

sind, 3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist, 4) wenn die Strafe zu verbotenen Zwecken (s. oben §. 222. Anm. 13.) verhängt ist (§. 10.). Ferner 1) wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt, 2) wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird (§. 11.). Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat (§. 12.). Die Berufung hat, vorbehaltlich anderer Verfügung des Gerichtshofes, Suspensiveffect (§. 14.) Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen (§. 21.). Ueber das Verfahren im Einzelnen s. das angef. Gesetz, vb. Hinschius a. a. O. S. 62—81.

17 Darüber s. z. B. die amtlichen Artikel: Die Vereinbarung m. d. röm. Kurie, Württb. Staatsanz. 1857. Nr. 139. ff. S. 5. des Separatabdruckes. Vb. v. Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Pol. II. S. 278. ff. u. die das. und bei Friedberg, Gränzen, nachgewiesene Lit. (Ueb. den Recurs an die deutschen Reichsgerichte von Anf. des 16. Jahrh. bis 1806. s. das. S. 79. ff.). Es läßt sich übrigens nicht leugnen, daß, so nachdrücklich wirksam das Institut zum Zwecke der Repression eines den Staat selbst beschädigenden Verhaltens der Kirchengewalt gemacht werden kann, dieß Schutzmittel doch nicht selten versagen wird, wo es sich um Abwendung einer Beschädigung der Individuen handelt, insbesondere, so lange das Einschreiten der Staatsgewalt regelmäßig nur auf Beschwerde des verletzten Privaten stattfand, was der in den deutschen Gesetzgebungen bisher herrschenden Auffassung des Instituts entsprach. (Vgl. aber die folg. Anm.) Da nämlich ein Katholik, der diesen Recurs gebraucht, der Excommunication verfällt (Pii IX. Const. Apost. sedis v. 12. Oct. 1869. s. rubr. Excommunicationes latae sententiae speciali modo Rom. Pontifici reservatae nr. 6. vgl. mit der Bulle In Coena Domini §. 16.), so werden sich desselben im Allgemeinen nur solche Kirchenglieder bedienen, welche sich bereits innerlich von der römischen Kirche gelöst haben. Wirksam wird daher einem eingetretenen Mißbrauche der geistlichen Disciplinargewalt immer nur gesteuert werden, wenn die Staatsgewalt von sich aus einschreitet,

dem Falle erhobener Beschwerde gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt von Amtswegen einschreite, sobald ein öffentliches Interesse dieß erheischt[18]. Unabhängig von der kirchlichen Disciplinargewalt besteht natürlich die Befugniß des Staats, einem Geistlichen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen[19].

sobald sie nach Einsicht des Falles die Ueberzeugung einer Verletzung der wesentlichen Grundsätze eines geordneten Verfahrens oder einer Gefährdung der staatlichen Interessen selbst gewonnen hat (Anm. 18.). Dazu ist ihr jedenfalls dann die Möglichkeit gegeben, wenn ihre Hülfe von der geistlichen Disciplinarbehörde selbst zur Vollstreckung in Anspruch genommen wird; in weiterem Umfange dann, wenn von allen Erkenntnissen, welche eine schwerere Strafe aussprechen, der Staatsbehörde Mittheilung gemacht werden muß (Anm. 13.). Das franz. Recht begnügt sich freilich nicht, den Recurs auf den Schutz der bürgerlichen Rechtssphäre, d. h. von bürgerlicher Ehre, Freiheit und Vermögen zu beschränken, sondern es ist durch die Ansicht gallicanischer Schriftsteller bestimmt worden, daß die Staatsgewalt verpflichtet sei, dem Unterthanen auch den Genuß der Heilsmittel gegen widerrechtliche Versagung zu sichern, s. Friedberg in der Ztschr. f. K.=R. III. S. 84. ff. bes. 108., vb. v. Mohl S. 280. f. Anm. 2. Daß in diesem Verfahren die Negation der röm.=kathol. Kirche und ein Verkennen der begriffsmäßigen Schranken der staatlichen Rechtsordnung enthalten ist, leuchtet ein. Denn die kirchlichen Gnadenmittel und Segnungen gehören nicht zu den Gerechtsamen, welche die staatliche Rechtsordnung den Unterthanen zu verbürgen hat. Doch ist dieß weniger für den Recurs der Geistlichen, als der Laienmitglieder der Kirche von Bedeutung. Daß übrigens die Curie den recursus ab abusu überhaupt verdammt, zeigt der Syllabus Nr. XLI. Hier greift aber, soweit es sich um die Pflicht zum Schutze im äußeren Rechtsgebiete handelt, das ob. §. 88. über die Unmöglichkeit einer principiellen Uebereinstimmung hinsichtlich der Gränzen der „Kirchenfreiheit" Bemerkte Platz, vb. §. 225. u. II. a. E.

18 Preußen, Gesetz v. 12. Mai 1873. §. 12. Abs. 2. „Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist." S. das. §. 13. Sachsen, l. c. §. 9. Abs. 1. „Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten." (Hinschius a. a. O. S. 72. f.) Hessen, l. c. A. 1. Abs. 2. „Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt."

19 Für Preußen s. Altmann in der Ztschr. f. K.=R. V. S. 465. ff. und G. v. 11. März 1872. betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts u. Erziehungswesens das. XI. S. 101. vb. Trusen a. a. O. S. 39. Sachsen, l. c. §. 15., Württemberg, l. c. A. 5., S.=Weimar, Ed. v. 1823. §. 39. Nr. 2. 5.

§. 225.

IV. Die Gerichte*).

I. Nach den Canones des vierten Jahrhunderts sollten Vergehen der Priester und Diaconen von dem Bischofe nur unter Zuziehung einer bestimmten Anzahl anderer Bischöfe gerichtet werden[1]. Diese Vorschrift findet sich auch im Frankenreiche wieder[2], und im späteren Rechte, nach welchem der Bischof allein das Urtheil spricht[3], erinnert an sie wenigstens noch dasjenige, was über die Degradation bestimmt ist (§. 217.). Gegenwärtig haben die bischöflichen Gerichte die Strafjurisdiction zu üben. Die Decane, welche früher zuweilen in leichteren Delictsfällen erkannten[4], haben allgemein das Recht, gegen nachlässige Geistliche mit Zurechtweisungen einzuschreiten[5]. II. Wo ein Bischof angeklagt werden sollte, wurde nach den älteren Canones[6] das Gericht durch eine Anzahl benachbarter Bischöfe gebildet; nach der Entwickelung der Metropolitanverfassung aber war die Metropolitansynode unter dem Metropoliten das zuständige Forum[7], und auch unter den Karolingern wurde die Criminaljurisdiction über Bischöfe nur von Synoden, oft in Gegenwart des Königs, geübt[8]. Ueber

*) Walter, K.=R. §. 193., Permaneder, K.=R. §. 332—335., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 198., Vering, K.=R. (2. Aufl.) §. 201., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 107.

1 C. 3. (conc. Carth. 348.), c. 4. (conc. Carth. II. 390.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.) C. XV. qu. 7. Diese Stellen beruhen zunächst auf dem eigenthümlichen Principe der afrikanischen Kirchenverfassung. Nach c. 1. 7. (conc. Hisp. II. 619.) erfolgt der Spruch gegen einen Presbyter auf der Synode. In Italien war der Bischof verpflichtet, in Strafsachen seiner Cleriker sein Presbyterium zuzuziehen c. 23. Dist. LXXXVI. u. c. 2. C. XV. qu. 7. (Greg. M.). Vgl. überh. Kober, Depos. S. 302. ff.

2 Conc. Trib. (895.) c. 10.

3 C. 13. X. de foro compet. II. 2.

4 Vgl. über d. Jülich'schen Decanate: Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Cöln Bd. II. S. 409.

5 Mainz. Diöcesanstatuten von 1837. S. 14.

6 C. 3. 4. C. Qu. cit. — Ueber die Verurtheilung der Bischöfe überh. vgl. Kober a. a. O. S. 383. ff.

7 C. 1. 5. C. VI. qu. 4. (conc. Antioch. 341.), c. 46. C. XI. qu. 1. (conc. Chalc. 451.), Nov. Just. 137. c. 4. 5. — conc. Aurel. V. (549.) c. 1., Lugd. II. (567.) c. 1., Matisc. II. (585.) c. 9., Paris. V. (614.) c. 11. Vgl. Roth in der Ztschr. f. R.=G. V. S. 7.

8 Eine mit vielfachen Beispielen belegte Darstellung dieser Verhältnisse s. bei Gerbais, De causis majoribus (Ludg. 1685.) p. 153. sqq. Vgl. jetzt Sohm in der Ztschr. f. K.=R. IX. S. 250. ff., vb. Hinschius, De coll. Is. M. p. CCXXII. u. ob. §. 24. Anm. 14. §. 212. Anm. 16.

Anklagen gegen Metropoliten richtete der Papst[9], im fränkischen Reiche aber erfolgte der Spruch durch die Nationalsynode. In höchster Instanz endlich gebührte seit dem Concilium von Sardica (343.) die Entscheidung dem Papste[10]. Während das fränkische Reichsrecht unter Karl dem Großen einer Berufung an diese Entscheidung nicht Raum gab[11], wiederholen die falschen Decretalen jene Bestimmung von Sardica, welche nunmehr wiederum zur Geltung kam. Dagegen ein anderer pseudoisidorischer Satz, welcher die Verurtheilung eines Bischofs überhaupt von päpstlicher Genehmigung abhängig machte, war damals nicht in gleicher Weise unbestritten[12]. Im Rechte der Decretalen ist jedoch ausdrücklich bestimmt, daß ein Bischof nur von dem Papste abgesetzt werden könne[13], und das Concilium von Trient hat dieses bestätigt[14], indem es das Erkenntniß über alle schwereren Vergehen dem Papste reservirte und nur die leichteren der Provinzialsynode zur Aburtheilung überließ. Gegenwärtig kann nun an der Anwendbarkeit dieses Satzes bei kirchlichen Vergehen, soweit nicht der unter III. zu erwähnende bürgerliche Vorbehalt entgegensteht, nicht gezweifelt werden. Eine andere Frage ist es dagegen, ob hierher auch der Fall zu ziehen sei, wenn ein Bischof in seinem amtlichen Wirken, gestützt auf die Principien der Hierarchie und das canonische Recht, einer Verletzung der Staatsgesetze sich schuldig macht. In einem solchen Falle kann der Staat, auch wenn er im Uebrigen die fremde Jurisdiction zuläßt, den Papst nicht als Richter über seine Lebensordnung anerkennen, da derselbe ja eben nur nach den von dem schuldigen Bischofe vertretenen Grundsätzen entscheiden könnte, sondern hier tritt, wie überall, wo sich die unversöhnlichen Principien des Staates und

9 Vgl. das Schreiben des römischen Conciliums v. J. 378. an Gratian und Valentinian, und das Rescr. Gratian's v. 379. bei Coustant, Epp. RR. PP. p. 527. sq. 533.

10 S. ob. §. 20. Anm. 2., vb. Phillips, K.-R. V. S. 262. ff.

11 Dove, De jurisd. eccl. p. 47. sq., Roth S. 20. f. Aus merowingischer Zeit dagegen ein völlig vereinzelter Fall einer mit Genehmigung des Königs eingelegten Appellation von der Synode an den Papst, deren Zulassung hier als persönliche Gunst des Königs für die Angeklagten erscheint, bei Greg. Tur. V. 20. (21.).

12 S. ob. §. 26. Anm. 8.

13 C. 2. X. de transl. I. 7., Kober a. a. O. S. 464. ff. — Viele Beispiele enthält Sartori, Geistliches Staatsrecht Bd. II. Abth. II. 1. S. 202. ff.

14 Conc. Trid. Sess. XIII. c. 8., XXIV. c. 5. de ref. — Kober S. 467. ff. Ueber die beseitigten Bestimmungen des Oesterr. Conc., A. XIV. a. E. und geheim. Art. s. oben §. 223. Anm. 6.

der römischen Kirche gegenüberstehen, die äußere Macht des Staates in die Mitte, für deren Handhabung die Lenker desselben Gott allein verantwortlich sind[15]. Daher wird eine wie gedachte Verletzung der Staatsgesetze durch Bischöfe gegenwärtig wie bei anderen Geistlichen als bürgerliches *delictum proprium* bestraft[16], und der Staat hat nur die formell juristische Gränzlinie[17] da-

15 Beispiele bei (Heffter), Der gegenwärtige Gränzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt, Halle 1839. S. 46. Ueber die umfangreiche Literatur zum Kölner Kirchenstreit insbesondere s. jetzt Maurenbrecher, Die Preußische Kirchenpolitik rc., Stuttgart 1881. Anhang S. 126—140., vb. Friedberg, Die Grundlagen der Preußischen Kirchenpolitik unter König Fr. W. IV., Leipzig 1882. Ferner Richter in Herzogs Encycl. (2. A.) III. S. 696. ff. u. d. A. „Droste zu Vischering." — 16 S. oben §. 223. Anm. 14.

17 Positiv rechtlich ist schon oben S. 814. f. bemerkt, daß gegenwärtig nur noch in Hessen auf Entlassung aus dem Amte erkannt wird, während in Baden schon nach Ges. v. 19. Febr. 1874. und neuestens auch in Preußen nach Nov. v. 14. Juli 1880. die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts, verbunden mit der Entziehung des Amtseinkommens, auszusprechen ist. Das ursprünglich von der preußischen Maigesetzgebung in Anspruch genommene und in Hessen festgehaltene Recht des Staates auf Amtsentlassung wurde gegen das mehrseitig erhobene Bedenken, der Staat könne ein Amt nicht entziehen, das er nicht verliehen habe (vgl. schon Friedberg, Gränzen, S. 820. vb. Zorn im Jahrb. f. Gesetzgeb. II. S. 721.), vertheidigt von Hinschius (Deutsche Revue IV. S. 298., Comment. z. Nov. 14. Juli 1880. S. 19. und in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts I. 1. S. 327.). Dove hat ebenfalls in den schon vor der Maigesetzgebung niedergeschriebenen Bemerkungen auf S. 699. der 7. Aufl. dieses Lbs. die Ansicht vertreten, daß „der Staat das Recht der disciplinarischen Absetzung von den Kirchenämtern sich nicht vindiciren könne, weil er nur nehmen könne, was er auch gegeben habe." Später dagegen (s. Stenogr. Berichte über die Verhandl. d. preuß. Landtags, Session 1879/1880. Herrenhaus, Bd. I. Berl. 1880. S. 348. Sp. 1.) hat Dove sich dahin corrigirt: „. . . Auch der Satz ist nicht unbedingt richtig, daß der Staat nur nehmen könne, was er gegeben hat. Wie sollten wir denn sonst die Todesstrafe rechtfertigen? Das Leben giebt doch der Staat den Unterthanen nicht! Bischof einer preußischen Diöcese wird man dadurch, daß zur missio canonica die missio civilis, die landesherrliche Anerkennung kommt; wird nun diese letztere durch das Absetzungserkenntniß des kirchlichen Gerichtshofes vernichtet, also durch einen staatsrechtlichen Act, so bleibt der des Amtes Entsetzte allerdings gemäß dem kanonischen Recht Bischof der katholischen Kirche, aber nicht einer preußischen Diöcese. Denn soweit die Souveränität der Krone Preußen reicht, kommt der Grundsatz zur Geltung, daß das Bischofsamt erledigt ist. Der Papst ist dagegen nicht gehindert, den Abgesetzten z. B. in ein ökumenisches Concil zu berufen; aber soweit der Machtbereich der Souveränität der Krone Preußen reicht, soweit kommt der staatsrechtliche Gesichtspunkt zur Geltung, und nicht der kanonische." Insofern ist es unzutreffend, wenn Dove in Marquardsens Handbuch a. a. O. noch immer als Vertreter der gegentheiligen Ansicht genannt wird. Die im Text

durch einzuhalten, daß er in solchem Falle nicht auf Amtsentsetzung des Schuldigen erkennt, sondern, was im Uebrigen für den Bereich seiner Interessen gleichbedeutend ist, ihn für unfähig zur Bekleidung des bischöflichen Amtes und des Amtseinkommens für verlustig erklärt. III. Wo durch Staatsgesetz bestimmt ist, daß die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden darf[18], kann dem Urtheile einer außerdeutschen Instanz unter keinen Umständen eine Wirksamkeit auf bürgerlichem Rechtsgebiete zukommen. IV. Die Disciplinargewalt gegen die Laien übten seit dem Aufhören der Sende[19] (§. 212.) die bischöflichen Gerichte.

vertretene Ansicht geht davon aus, daß es sich in der ganzen Frage überhaupt nicht um einen materiellen Competenzstreit gehandelt habe und handle. Denn weder die frühere preußische noch die gegenwärtige hessische Gesetzgebung haben an die Amtsentlassung irgend eine Rechtswirkung knüpfen zu können oder zu wollen vermeint, welche die auf rein kirchlichem Verfassungsrecht beruhenden Qualitäten des Entlassenen betrifft. Deßhalb erscheinen dem Herausgeber alle für oder gegen die sachliche Zuständigkeit des Staates vorgebrachten Beweisgründe in der concreten Frage von wenig Gewicht. Dagegen ist die Rechtsform der Entlassung allerdings unpassend gewählt. Denn diese ist der actus contrarius der Verleihung. Bei letzterer aber wirken nach dem Anerkenntnisse des Staates selbst die kirchlichen Instanzen mit. Daher kann es eine einseitige Entlassung in der Vollbedeutung des Wortes hier nicht geben. Um den Rechtseffect der Entlassung im streng wissenschaftlichen Sinne herbeizuführen, bedarf es vielmehr da, wo nach geltendem Rechte Staat und Kirche gemeinschaftlich das Amt verleihen, immer auch einer Concurrenz von Kirchen- und Staatsgewalt. Wie aber der Kirchengewalt die Freiheit zusteht, für ihren Bereich den Amtsauftrag zurückzuziehen, ohne daß damit ohne Weiteres ein Erledigungsfall für den Staat gegeben ist (Altkatholiken), so berührt auch die staatliche Zurücknahme des Amtsauftrags durch Richterspruch nicht ipso jure den kirchlichen Bereich. Der Staat hat daher die auf Gründen der Vernunft und Ordnung beruhende Pflicht, diese Differenz der Wirkungen, so lange die bestehende Verbindung von Staat und Kirche im Gebiete des Aemterwesens aufrecht erhalten wird, in seiner Verfahrungsweise auch formell juristisch und terminologisch correct zum Ausdruck zu bringen. Darauf gründet sich die im Text erhobene Forderung.

18 Preußen, G. v. 12. Mai 1873. §. 1., vd. die Motive zum Gesetz und Hinschius, Comment. zu den Kirchengesetzen von 1873. S. 47. Württemberg, G. v. 30. Jan. 1862. A. 10. Hessen, G. v. 23. April 1875., betr. den Mißbrauch d. g. A., A. 5. Vgl. Hinschius in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts I. 1. S. 284. f. Der §. 16. des Sächsischen G. v. 23. Aug. 1876. ist nicht hieher zu beziehen, da er nur von kirchlichen Streitigkeiten „in allen äußeren Angelegenheiten" der katholischen Kirche redet. A. M.: Friedberg, K.-R. a. a. O. Anm. 11.

19 Vgl. hiezu und oben zu §. 212. jetzt auch den Art. v. Dove, Sende, Sendgerichte in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIV. S. 119—128.

§. 226.
V. Das Verfahren*).

I. Die Form, in welcher die Bischöfe anfänglich die Zucht übten, war diese, daß sie sich mit ihren Priestern versammelten, die Ankläger, die Beschuldigten und die Zeugen hörten, und dann über die Schuldigen die kirchlichen Strafen aussprachen[1]. Nothwendig war hierbei, daß der, welcher die Sünde seines Mitbruders anklagen wollte, denselben allein und dann vor Zeugen erinnert hatte[2]. Aber nicht allein wenn ein Mitchrist die Sünde des andern anzeigte, konnte es zur Anwendung kirchlicher Ahndung kommen, sondern dieses war auch dann der Fall, wenn Jemand in offenkundiger Sünde lebte[3], während da, wo der Bischof allein von einem Vergehen Kunde hatte, die christliche Liebe sich in geheimen Mahnungen, Zurechtweisungen und Zuchtmitteln bethätigte[4]. Mit

*) Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Kleriker in den sechs ersten christlichen Jahrhunderten, Trier 1863., Feßler, Der canonische Proceß (s. §. 210. Anm. 18.), F. A. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, Leipzig 1827., K. Hildenbrand, Die Purgatio canonica und vulgaris, München 1841., Bouix, Tractatus de judiciis, T. II. Par. 1855., W. Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker, Mainz 1856., Petr. Jos. Marx, De denuntiatione jur. canonici, Scafhusi 1859., München, Das kan. Gerichtsverfahren, Bd. I. Köln 1865., Buch I. IV—VII., vb. auch: C. Groß, D. Beweistheorie im canonischen Proceß, I. Allgem. Theil, Wien 1867., II. Theil, Innsbruck 1880., F. Prosch, Die Bedeutung des Beweises durch Indicien in dem kirchlichen Gerichtsverfahren, insbesondere in dem Strafverfahren, Breslau 1876., Löning, Geschichte d. K.-Rs. I. S. 252—289. vb. S. 382—409., II. 496. ff., Droste, Kirchliches Disciplinar- und Criminalverfahren gegen Geistliche, Paderborn 1882., Erlasse der römischen Curie über das Straf- und Disciplinarverfahren gegen Geistliche, Arch. f. kath. K.-R. XLVI. S. 3—12. XLVII. S. 150—155., Walter, K.-R. §. 194., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 199. 200., Permaneder, K.-R. §. 353—358., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 201.

1 Tertull. Apolog. c. 39. (p. 110. ed. Leupold) (: „Coimus in coetum et in congregationem . . . ., ibidem etiam exhortationes, castigationes et censura divina. Nam et judicatur magno cum pondere, ut apud certos de Dei conspectu, summumque futuri judicii praejudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegetur. Praesident probati quique seniores . . .“). — Vgl. auch Constit. Apost. II. 46. sqq.

2 Matth. XVIII. 15. ff. — c. 17. Dist. XLV. (Origenes), c. 18. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.). Ueber die an die angef. Bibelstelle angeknüpfte sog. denuntiatio evangelica s. Marx bes. p. 11. sqq. 24. sqq. 53. sqq., vb. München I. S. 441. ff. (Ueb. c. 13. X. de judic. s. ob. §. 206. Anm. 18.)

3 Gal. V. 19. ff. — c. 15. C. II. qu. 1. (Ambros.).

4 C. 19. C. II. qu. 1. (Augustin.) — conc. Vasens. I. (442.) c. 7. (: „. . . . Sin autem de crimine aliquem putet esse damnandum, accusatoris vice discutiendum sciat; fas est enim, ut quae uni probantur, probentur omnibus“), c. 8. (: „Quod si se tantum episcopus alieni sceleris conscium novit, quamdiu probare non potest, nihil proferat, sed cum ipso ad compunctionem ejus secretis correctionibus elaboret; qui si correptus pertinacior fuerit, et se communioni publicae ingesserit, etiamsi

der Zeit gewannen nun diese noch formlosen Verhältnisse zunächst insofern festere Gestaltung, als sich rücksichtlich der Vergehen der Geistlichen die Formen des römischen Anklageprocesses geltend machten[5]. Daneben lag es aber im Begriffe der Zucht[6], daß, wenn von einem Geistlichen nachtheilige Gerüchte verbreitet waren, von Amtswegen davon Kenntniß genommen wurde, in welchem Falle man den Bezüchtigten anhielt, seine Unschuld eidlich zu erhärten[7], wenn er dieselbe nicht sonst darzuthun vermochte[8]. Dieser Gebrauch des Eides entsprach der christlichen Anschauung, und hatte sich ebendeshalb selbstständig entwickelt[9]. II. Im Frankenreiche wurden gegen die Cleriker zuerst die nationalen Grundsätze an-

episcopus in redarguendo illo, quem reum judicat, probationibus deficiat, indemnatus licet ab his, qui nihil sciunt, secedere ad tempus pro persona majoris auctoritatis jubeatur, illo, quamdiu probari nihil potest, in communione omnium praeterquam ejus, qui eum reum judicat, permanente"). Molitor, Can. Gerichtsverfahren S. 32. ff. — Nach Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 76. f. soll die Accusation eines Laien im geistlichen Gerichte nicht zulässig gewesen sein, und dieses soll sich aus dem cit. c. 19., so wie aus dem ebenfalls von Augustin herrührenden c. 18. C. Qu. cit. ergeben. Diese Ansicht ist nicht haltbar; denn in dem Originale der letzteren Stelle heißt es geradezu: „Multi enim corriguntur cet. . . . . Nam plerique propterea nolunt alios accusare, quia se per illos cupiunt excusare: plerique autem boni Christiani propterea tacent et sufferunt aliorum peccata, quae noverunt, quia documentis saepe destituuntur, ut ea, quae ipsi sciunt, judicibus ecclesiasticis probari possint. Quamvis enim vera sint quaedam, non tamen judici facile credenda sunt, nisi certis indiciis demonstrentur. Nos vero cet." wie c. 18. Die hervorgehobenen Worte stehen mit einigen Aenderungen in c. 27. C. II. qu. 7.

5 Vgl. c. 7. C. II. qu. 1. (Greg. I. 592.). Bd. München I. S. 365.

6 Vgl. c. 46. C. II. qu. 7. (Gregor. I.) u. c. 20. C. II. qu. 1. (Pseudoisid.: Evarist. ep. II. c. 11.). Die letztere Stelle ist aus Gregor. Moral. XIX. 25. [vielleicht durch Vermittelung des conc. Aquisgr. v. 816. l. I. c. 37.] entlehnt. Hier wird schon die Stelle Genes. XVIII. 21. in Bezug genommen, welche nach Hildenbrand S. 124. Innocenz III. an die Spitze seiner Neuerungen gestellt hat.

7 C. 6. C. II. qu. 5. (Greg. I. 595.), c. 8. (id. 599.), c. 7. (id. 603.), c. 5. (Greg. II. 726.). Einen interessanten Beleg giebt noch der Brief Honorius I. bei Mansi T. X. c. 581., welcher dem der Theilnahme an der Ermordung seines Vorgängers verdächtigten Bischofe Hypatius das Pallium versagte, wenn er nicht nach Rom komme, „ut jusjurandum praebeat, ut nullo dolo . . . in his quoquo modo praebuit consensum."

8 Daß das Verfahren von Amtswegen im späteren römischen Rechte sein Vorbild hatte, zeigt Geib, Gesch. des röm. Criminalproc. S. 525. ff.

9 Vgl. Hildenbrand S. 42. f., Molitor S. 50. ff., Strippelmann, Die nothwendigen Eide, Cassel 1857. S. 202. ff.

gewandt; es konnte mithin der Angeklagte, wenn er gegenüber dem Ankläger leugnete, durch einen Eid mit Eidhelfern die Anklage beseitigen[10]. Bei offenkundigen Vergehen schritt der Bischof von Amtswegen ein, und dasselbe geschah, wenn gegen einen Geistlichen der dringende Verdacht verbrecherischen Wandels verbreitet war, in welchem Falle nach wiederholter Ermahnung, und nachdem die Gemeinde eidlich die Infamie bestärkt hatte, bis zur Umkehr und Genugthuung die Suspension ausgesprochen werden sollte. Gleichzeitig wurde es aber üblich, berüchtigte Geistliche zum Eide mit Eidhelfern anzuhalten[11], und als der römische Accusationsproceß die nationale Anklageform verdrängt hatte, wurde dasselbe Mittel auch gegen solche Geistliche angewendet, gegen welche durch Ankläger und Zeugen zwar nicht voller Beweis, wohl aber ein

10 Die Hauptstelle über das Verfahren gegen Geistliche, auf welche die Darstellung im Texte gegründet ist, findet sich in dem erst durch die Mon. G. T. III. p. 410. sqq. bekannt gemachten Mainzer Concilium von 851. c. 8. (: „Si quis presbiter vitae suae neglegens pravis exemplis mala de se suspicari permiserit, et populus ab episcopo juramento seu banno christianitatis constrictus infamiam ejus patefecerit, et ceteri [leg.: certi] accusatores criminis ejus defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo, deinde sub duobus vel tribus testibus; si non emendaverit, in conventu presbiterorum episcopus eum publica increpatione admoneat. Si vero nec sic se correxerit, ab officio suspendatur usque ad dignam satisfactionem (d. i. bis zur Buße), ne populus fidelium in eo scandalum patiatur. Si autem accusatores legitimi fuerint, qui ejus crimina manifestis indiciis probare contenderint, et ipse negaverit, tum ipse cum sociis suis ejusdem ordinis sex viris, si valet, a crimine semetipsum expurget. Diaconus vero si eodem crimine accusatus fuerit, semetipsum cum tribus expurget“). Hildenbrand, auf dessen gründliche Darstellung (S. 50. ff. 60. 68.) hier überhaupt verwiesen werden darf [vd. München I. S. 453. ff. 462. ff.], Molitor S. 59. u. A. beziehen die Worte: „usque ad dignam satisfactionem“ auf die Purgation. Dieß ist unrichtig, weil es keinen Sinn hat, daß ein Geistlicher, der offenkundig anstößigen Wandel führt, im Falle der nicht erfolgten Besserung bis zur Leistung des Reinigungseides suspendirt bleiben soll. Molitor verweist gegen diese Ansicht auf c. 13. C. II. qu. 5., und übersieht dabei, daß dieser interpolirte Text eine ganz andere Wendung nimmt, welche allerdings den in Frage stehenden Worten einen anderen Sinn giebt. Dieß hatte Richter schon früher zu bemerken nicht unterlassen, wie die folg. Anm. zeigt.

11 C. 16. C. II. qu. 5. (Hincmar. Rem. 852.). In diesem Sinne spricht sich auch der angeblich einem concilium Ilerdense entlehnte c. 13. C. Qu. cit. aus, den Biener a. a. O. S. 23. für erdichtet erklärt. Er ist jedoch nichts anderes, als eine Ueberarbeitung des ersten Theiles des in der vor. Anm. angef. Mainzer Schlusses, und zwar im Geiste der Kirche. Hier wird unter der digna satisfactio ausdrücklich die Purgation verstanden.

dringender Verdacht begründet worden war[12]. So kehrte mithin dieser Eid, wenn er auch die germanische Form, die Zuziehung der Eidhelfer beibehielt, seinem Wesen nach zu der Bestimmung zurück, in der er bereits im sechsten Jahrhunderte in der Kirche vorkommt[13]. Als natürliche Folge der Verweigerung konnte von diesem Standpunkte aus nur die Suspension vom Amte eintreten. Später wurde aber, wie im germanischen Rechte, die verweigerte Ableistung als Ueberwindung angesehen, es traf also nunmehr den berüchtigten Geistlichen eine wirkliche Strafe[14]. III. Auf diesen Grundlagen wurde durch die Gesetzgebung Innocenz III. das Verfahren geregelt[15]. Bestehen blieb zuvörderst das Verfahren wegen Notorietät[16] und auf Accusation[17]. Daneben wurde bestimmt, daß der Richter auch dann thätig werden sollte, wenn eine glaubhafte Denunciation vorliege[18]. Die Voraussetzung war hier, wie im alten Rechte, daß der Denuncirte gehörig admonirt worden war, die Folge aber war im Falle des Eingeständnisses regelmäßig nur die Auflegung einer Buße[19]. Endlich, wenn ein Geistlicher durch ein dringendes Gerücht öffentlich bezüchtigt war[20], wenn ihn also eine *infamia* verklagte, sollte der Richter von Amtswegen zur Untersuchung oder Inquisition[21] schreiten, und dasselbe geschah,

12 C. 12. C. Qu. cit. Dieser Canon, der „ex concilio Agathensi“ überschrieben ist, und von Biener ebenfalls für unächt gehalten wird, ist nicht minder dem angef. Mainzer Concilium entlehnt, nur daß auch hier wieder die eigenthümliche germanische Anschauung verwischt ist. — Vgl. auch c. 17. C. Qu. cit. und c. 5. X. de purg. can. V. 34.

13 Hildenbrand S. 86. — Ueber die Reinigung durch das Abendmahl, c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 23. 25. (conc. Worm. 868.) C. II. qu. 5., s. Hildenbrand S. 27. ff.

14 C. 7. 11. X. de simon. V. 3. (Alexander III.). — Hildenbrand S. 87. ff.

15 Von diesen Verhältnissen handeln gründlich Biener a. a. O. S. 38. ff., Hildenbrand S. 123. ff. — Vgl. auch Tancredi ord. jud. P. II. tit. 7. ed. Bergmann p. 150. Vb. auch Groß, Beweistheorie, bes. S. 12. ff.

16 Vgl. München I. S. 446. ff.

17 Molitor S. 45. ff. 85. ff. 138. ff., München I. S. 370. ff., Permaneder §. 354.

18 C. 16. 19. X. de accus. V. 1., c. 31. X. de sim. V. 3. Ueber das Denunciationsverfahren s. die angef. Abhdlg. von Marx; vb. München I. S. 429. ff., Permaneder §. 355.

19 Tancred l. c. p. 153.

20 C. un. X. ut eccl. ben. III. 12. [vgl. jedoch über dies c.: München I. S. 477.], c. 17. 24. X. de accus., c. 31. X. de sim.

21 Biener S. 42. ff., Hildenbrand S. 124. ff., Molitor S. 173. ff. 265. ff., München I. S. 472. ff., Permaneder §. 356.

wenn der Denunciat geleugnet hatte, und der Anzeiger sich zur Beweisführung erbot[22]. Dieses Verfahren galt indessen nur als correctionelles. Es traf mithin den Ueberwiesenen nicht die volle Strafe, welche nur auf Accusation oder Notorietät erkannt werden konnte, sondern regelmäßig wurde über ihn nur eine außerordentliche Ahndung verhängt[23]. Hatte die Inquisition nicht zu vollem Beweise, wohl aber zu einer Bestätigung der *mala fama* geführt, so legte der Richter dem bezüchtigten oder verdächtigen Geistlichen einen Reinigungseid auf[24], bei dessen Ableistung nunmehr aber die Eidhelfer abkamen[25]. Die Folge der Ableistung war die Lossprechung, die Folge der Verweigerung die Strafe, welche an den vollen Beweis sich geknüpft haben würde[26]. Zuletzt konnte es auch auf Exception zu einem Verfahren kommen, nämlich dann, wenn ein Zeuge, oder Ankläger, oder ein Geistlicher, der zur Ordination oder einem Kirchenamte gelangen wollte, durch den Vorwurf eines begangenen Vergehens als unfähig dargestellt wurde. Auch hier war die Auflegung eines Reinigungseides möglich; in keinem Falle aber trat hier eine Strafe, sondern nur Ausschließung von der Zeugenschaft, der Anklage, der Weihe oder dem Amte ein[27]. IV. Die Laiensünden[28] ahndete die Kirche in den Sendgerichten, in denen die Sendzeugen[29] die ihnen bekannt gewordenen Vergehen

22 Hildenbrand S. 128. f.

23 Die Regel und die Ausnahme s. in c. 21. X. de accus.

24 C. 19. 21. X. de accus., c. 10. 12. X. de purg. can. V. 34. — Dasselbe konnte nach dem richterlichen Ermessen sofort auch auf Accusation geschehen, wenn der Angeklagte diffamirt war, Hildenbrand a. a. O. — Bei notorischen Vergehen war aber die Purgation nicht zulässig, c. 15. X. de purg. can. V. 34.

25 Hildenbrand S. 156. f.

26 Das. S. 136. ff.

27 C. 1. X. de except. II. 25. (Coelestin. III.), c. 2. §. 1. X. de ord. cogn. II. 10. (Innoc. III.), c. 16. 23. X. de accus.

28 Vgl. sog. Cap. Vern. (755.) c. 3., M. G. T. III. p. 24., Cap. Car. M. gener. I. (769.?) c. 7., ib. p. 33., Cap. Aquisgr. (813.) c. 1., ib. p. 188. (: „Ut episcopi circumeant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis, et alia mala, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, et alia quae Christiani devitare debent") u. ö. Vgl. Dove in d. Ztschr. f. K.-R. IV. bes. S. 16. ff. u. in Herzogs Encycl. (2. Aufl.) XIV. S. 119—128.

29 Ueber diese vgl. ob. §. 173. Die Formeln des Eides der Sendzeugen bei Regino II. 3., Burchard I. 91., und Gratian c. 7. C. XXXV. qu. 6. Nach dem Xantener Sendr. lautet der Eid: „Ich will troegen undt wroegen in diesen h. Eydt alles was ich weiß oder gehört habe oder mir ahngezeigt worden ist,

zur Anzeige brachten. Gestand der Angeschuldigte, so wurde er mit

oder ahngezeigt wirdt, daß unter meinen Kerspel und nachburschafft N. durch jemants begangen undt geschehen ist wieder die Gebotte Gottes undt der h. christl. allgemeiner kirchen und will das nicht lassen, noch umb lieb, noch umb leidt, noch umb gifft, noch umb geldt, noch umb einiger Verwandtnuß oder freundtschafft oder umb einiger anderer sacken willen. So help mir Gott und seine heiligen." Zur Vergleichung ist auf die kölnische Formel bei Binterim und Mooren, Erzdiöc. Köln I. S. 39., die Jülich=Bergische bei Binterim, Denkw. V. 3. S. 48., die preußischen bei Jacobson, Gesch. d. Qu. Thl. I. Bd. I. Anh. S. 256. f. zu verweisen. Nach dem Sendr. des Archidiaconats des Mainzer Propstes S. Petri extr. mur. bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. II. p. 30. werden von der Rügepflicht ausgenommen „drier hande sache .. die ir nit rugen sollent: uwern eigen perrer, uwern eigen herrn und uwer iglicher sind eigen elige frauwe." Das Verzeichniß der Fragen, welche im Send vorgelegt wurden, bei Regino II. 5. u. Burchard I. 94. Damit vgl. die Fragestücke im Xant. Sendr. bei Binterim in d. ob. §. 222. Anm. 1. angef. Abhdlg. S. 115. ff., f. Jül.=Berg in Dess. Denkw. a. a. O. S. 51., f. das angef. Mainzer Archidiaconat bei Würdtwein l. c. p. 30. sq., für Cöln bei Binterim u. Mooren a. a. O. S. 39. f., die preußischen bei Jacobson a. a. O. Anh. S. 253. f. 261. ff. 272. f. u. a. Die ganze Einrichtung der Sendzeugen ist im 9. Jahrhundert entwickelt worden, Dove, Ztschr. f. K.=R. IV. S. 28. ff. Dagegen heißt es noch in den Schlüssen der Synod. Ticinensis v. J. 850. c. 6. (M. G. T. III. p. 397.): „Sollicite procurent episcopi, quam diligentiam erga plebem sibi commissam unusquisque presbiterorum gerat: oportet enim ut plebium archipresbiteri per singulas villas unumquemque patremfamilias conveniant, quatinus tam ipsi quam omnes in eorum domibus commorantes, qui publice crimina perpetrarunt, publice peniteant....“; vgl. Dove a. a. O. IV. S. 25. ff. Ueber das Verfahren der Sendgerichte im 9. u. 10. Jahrh. s. Dove a. a. O. Bd. V. S. 1—42. Schon in dieser Zeit tritt, insbesondere in der Auffassung des Beweises, der Einfluß der germanischen Anschauungen hervor. Ueber die spätere Entwickelung, insbesondere über die weitere Uebertragung weltlicher Formen auf die Sendgerichte und die scabini synodales, welche dem Sendrichter nunmehr die Urtheile fanden, und regelmäßig mit den Rügezeugen identisch waren, und auf die sich das merkwürdige c. 3. X. de consuet. I. 4. bezieht, s. Dove, De jurisd. eccl. p. 98. sq., vb. ob. §. 173. Anm. 16. [Gegen Biener S. 35. Anm. 91. genügt es, auf die fries. Sendrechte zu verweisen, wo ausdrücklich Laien als Urtheiler über die gerügten Vergehen erwähnt werden, s. z. Richthofen, Fries. Rqu. S. 407. §. 6.: .. „so schil dat ordel dela een papa ende tueer leken“, §. 8.: ... „soe schil dat ordelandert wisa een papa ende tween leken to da nesta synde“ u. ö. Daß dieß sich nicht auf Friesland beschränkt, zeigt z. B. die Aachener Urk. v. 1331. bei Quix, St. Peterpfarrk. S. 128. f., wo es erst heißt: „in eadem die synodali archipresbyter habet praesidere judicio, et synodum inbannire ibidem, et scabini synodales omnes tam clerici quam layci tenentur .. interesse“; dann wird die Rüge der Sendschöffen erwähnt und dann finden sie die Urtheile: „talis emendabit delictum ad sententiam synodalium praedictorum.“ Wie sich das Verfahren in Frage und Antwort bewegt, zeigt z. B. das angef. Sendr. bei Würdtwein

Bußen[30], oder später mit Geldstrafe[31] belegt, leugnete er aber[32], so mußte er, wenn er ein Freier und nicht etwa schon früher eines Vergehens überwiesen war, sich gegenüber der beschworenen amtlichen Anzeige durch einen Eid mit Eidhelfern, im entgegengesetzten Falle durch ein Gottesurtheil reinigen[33]. Dieses letztere kam in Folge der Reaction der Kirche[34] seit dem 13. Jahrhunderte außer

II. p. 26. sqq., so wie das Sendweisth. von Boppard v. J. 1412. bei Grimm, Weisth. III. S. 774. f.; die Hegungsfragen s. eben das., vb. Bodmann, Rheingauische Alterth. (Mainz 1819.) II. S. 854., Quix S. 100; über das Gebieten des Gerichtsfriedens (inbannire synodum) s. Würdtwein II. p. 27. und bes. die fries. Formeln bei Richthofen S. 401. f. u. a. Sehr lehrreich ist es, mit den Sendrechten die Darstellung des weltlichen Gerichtswesens zu vergleichen, welche Homeyer, Richtsteig Landr., Berl. 1857. S. 411. ff. mit gewohnter Meisterschaft gegeben hat.

30 Dove, Ztschr. V. S. 34. ff. Zuweilen haben sich diese Bußen bis ins spätere Mittelalter erhalten; wie nach den fries. Sendrechten auf dieselben (hier hermsked, hermskere, das harmiscara der Capitularien = zugemessene Strafe) neben des Sendrichters Bannsumme erkannt wird, so nach dem Wend.-Rüg. Landgebr. (herausg. v. Gadebusch, Strals. 1777.) S. 329., dem Seligenst. Sendweisth. v. 1390. bei Grimm, Weisth. I. S. 503. f. u. a.

31 Ueber die Entstehung derselben s. Dove a. a. O. S. 41. f.

32 Ueber die Erfüllung des Sendurtheils durch Beweis Dove a. a. O. S. 28. ff. Daß die Reinigung im Send nicht etwa als ein Gegenbeweis gegen einen Anklagebeweis anzusehen ist, sondern daß hier ganz die germanische Auffassung des Beweises in Schuldfällen obwaltet, wonach der Beweis als ein Recht aufgefaßt wird, welches dem Angegriffenen zusteht, zugleich aber als eine Pflicht, indem der Beschuldigte beweisen muß, wenn er der Buße entgehen will, zeigt Dove a. a. O. S. 22. ff., und erhellt besonders aus den fries. Sendrechten, wo es stehend heißt: „Der Beklagte ist näher sich zu reinigen [mit so viel Eidhelfern]; gebricht ihm der Eid, so soll er die Pönitenz empfangen und den Bann büßen.“ Die beschworene Anzeige des Sendzeugen kann schon darum nicht als Anklagebeweis angesehen werden, weil die Rügepflicht desselben sich nach den Eidesformeln gar nicht auf Vergehen beschränkt, von denen er aus eigener Wissenschaft Kenntniß hat. — Ueber Ungehorsamsverfahren s. Dove a. a. O. S. 31. ff., vb. ob. §. 214. Anm. 14.

33 Conc. Tribur. (895.) c. 22., c. 15. C. II. qu. 5. — Hildenbrand S. 98. ff., Dove a. a. O. S. 31.

34 C. 22. (Nicol. I. 867.), c. 20. (Steph. V. c. 886.), c. 7. §. 1. (Alex. II. c. 1070.) C. II. qu. 5., c. 1. 2. 3. X. de purg. vulg. V. 35., Hildenbrand S. 115. ff. — Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung eine Urk. vom J. 1229. bei Seibertz, Urkunden zur westfälischen Gesch., Bd. I. S. 239., in der sich die Gemeinde Obermarsberg „de benignitate et gratia archidiaconi“ vorbehält, daß „homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima suam expurgationem faciant.“ — In einer Urk. des Erzbischofs Adalbert von Salzburg (1171.) in den Monum. Boic. T. V. p. 237. wird das judicium aquae aut ferri ein Parochialrecht genannt, was wohl aus c. 3. X. de poen.

jedoch nicht lange in voller Uebung erhalten, sondern an die Vermahnung des Schuldigen knüpfte sich oft anstatt der Buße die Abhaltung desselben vom Tische des Herrn und der Gevatterschaft, wodurch zugleich ein seltenerer Gebrauch des feierlichen Bannes bedingt war. Wo die Landesherrschaft selbst reformirt war, findet sich auch, daß der Gebrauch des Bannes an deren Genehmigung gebunden wurde[4]. II. In den Bekenntnissen der lutherischen Kirche[5] wird der Bann als Theil der *potestas clavium* bezeichnet und anfänglich handhabten ihn die Geistlichen allein, obschon die Reformatoren eine Betheiligung der Gemeinden oft als nothwendig bezeichnet hatten[6]. Schon zeitig aber wurde er den Consistorien vorbehalten[7],

jahrsschr. Berlin 1845. S. 1. ff., Hundeshagen, Die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Berner Landeskirche, Bern 1842., S. 322. ff. Bd. Goeschen p. 16. sq. — Ueber die Entwickelung der Zucht in Hessen (Ordn. der K.-Zucht v. 1539. in Richter, Sammlung der K.-O. Bd. I. S. 290.) s. Hassencamp in d. Ztschr. für christliche Wissensch. 1856. Nr. 34. 35.

4 So nach der Cleve-Märk. K.-O. v. 1662.

5 Conf. Aug. A. XXVIII. (p. 37. sq.), Apolog. A. XIV. (p. 292. sq.), Art. Smalc. P. III. A. IX. (p. 333. sq.) vb. A. VII. (p. 330. sq.) De potest. episc. (p. 351. sqq.); vgl. die von Goeschen p. 2. not. 3. angef. K.-O. Dazu: v. Scheurl, Zu den Streitfragen über Kirchenverfassung, Ztschr. f. K.-R. VI. S. 28. ff., bes. S. 42. f. 57. f. 65 f.

6 Luther in der Vermahnung an die Wittenberger (Walch, Bd. XXII. S. 958.), und in der Schrift von den Schlüsseln (Höfling: Grundsätze evang.-luth. Kirchenverf. S. 317. der 3. Aufl.), Wittenberger Gutachten v. 1540. im Corp. Ref. T. III. p. 965. (: „Restituatur et excommunicatio, non ante ut in litibus rerum profanarum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ecclesia"), Melanchthon., De abus. emend., ib. T. IV. p. 548. (: „Nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae."). Ueber Sarcerius: Mejer, Kirchenreg. S. 132. — Schon die Braunschweig. K.-O. v. 1528. bezeichnet den Bann als „der Prädicanten ördel im namen der gemeyne" Ev. K.-O. Bd. I. S. 112.

7 Vgl. die Constitution und Artikel des Consist. zu Wittenberg von 1542. (Ev. K.-O. Bd. I. S. 372. ff.) und das „Bedencken der Consistorien halben" v. J. 1538. in Richter's Gesch. d. ev. K.-Verf. S. 82. ff. In dem letzteren wird verworfen der Bann „vmb geldtsachen" (das. S. 92., vb. die Nachweisgn. aus d. K.-O. bei Goeschen p. 12.); ebenso die excommunicatio latae sententiae (s. bei Richter a. a. O. S. 93., vb. Goeschen p. 2. sq.); doch finden sich in einigen K.-O. canonische Reminiscenzen z. B. in der Preuß. K.-O. v. 1544. (Ev. K.-O. II. S. 71.). Ueb. die Verwerfung der excommunicatio major im canonischen Sinne als „weltlicher Strafe" s. Schmalk. Art. P. III. A. IX. (p. 333.), vb. Luther in seiner Vermahnung an die Geistlichen versammelt

in denen man die Kirche repräsentirt fand[8]. Die Pastoren behielten also nur die ersten Ermahnungen[9], welche nach der evangelischen Vorschrift (Matth. XVIII. 15. folg.) diesem Banne vorhergehen sollten. Die Gemeinden aber hatten dabei nur insofern einen Schein von Betheiligung, als es allgemeine Sitte war, die Gefallenen vor der Anzeige an das Consistorium in Gegenwart meist der Kirchväter zu ermahnen. Erkannte nun das Consisto-

auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. (Walch, Bd. XVI. S. 1147.): „Da wisset ihr auf's erste den großen Raub und Frevel, daß ihr den großen Bann, genannt excommunicatio major, welcher doch der weltlichen Obrigkeit zustehet, zu euch gerissen habt ... euer Bann soll der kleine heißen, der nicht die Welt, sondern den Himmel zuschleußt, und von der Christenheit und Sacrament sondert, wie Christus spricht Matth. 18., 17., und Paulus 1. Cor. 5., 12." S. ferner Goeschen p. 4. In den K.=O. des 16. Jahrh. wird dem Banne, der öffentlich verkündigt wird und von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließt, die Absonderung von den Sacramenten und gewissen christlichen Uebungen in der Kirche, — d. h. die Abhaltung von Abendmahl, Pathenschaft und gewöhnlich von der Trauung — ohne öffentliche Verkündigung vor der Gemeinde, wofür auch wohl z. B. in der Niedersächs. K.=O. v. 1585. (Ev. K.=O. II. 472.) der Ausdruck „kleiner Bann" gebraucht wird, gegenübergestellt, so daß hier, aber mit veränderter Fassung des Begriffes des großen Bannes (s. u. Anm. 14.), die Unterscheidung von excommunicatio major und minor wiederkehrt, s. Goeschen p. 19—23., so wie über den Vorbehalt der solemnis excommunicatio für die Consistorien l. c. p. 9. sq. Daß diese Absonderung von den Sacramenten (der sog. kleine Bann), welche eine Kirchenstrafe ist (s. z. B. Meckl. Cons.=O. v. 1570.) und als solche ein jurisdictionelles Handeln voraussetzt, mit der rein seelsorgerlichen Abhaltung vom h. Abendmahle nicht vermengt werden darf, lassen auch die K.=O. erkennen, s. auch Hauber, R. und Brauch I. S. 125. f. 169. f.; Goeschen p. 19. sondert beide nicht genügend. A. M.: Mejer, K.=R. §. 209. Anm. 8. — Ueber das Verhältniß der kirchlichen und weltlichen Strafe nach den K.=O. s. Goeschen l. c. p. 3—5. Den großen Bann läßt übrigens schon die große Württb. K.=O. von 1559. (Eisenlohr I. S. 265. f.) nur in beschränkter Weise und „mit des Landesherrn Verwilligung" zur Anwendung kommen, vgl. Hauber I. S. 167. ff.

8 Dieß sagt z. B. die Mecklenburger Cons.=O. v. J. 1570. (Ev. K.=O. Bd. II. S. 327.) ausdrücklich. Dagegen hat z. B. die Pfalz=Zweibrücken'sche K.=O. von 1557. eine Mitwirkung der Gemeinde, welche so Brenz als Melanchthon gebilligt hatten, Corp. Ref. T. VIII. p. 806. 937. Diese ist eben so wie die Mitwirkuug der Aeltesten nach der Hess. Ordn. der Kirchenzucht von 1539. (K.=O. Bd. I. S. 290.) ohne Zweifel eine Rückwirkung des schweizerischen Elements. Ueber die letztere schrieb Luther in Beziehung auf das Herzogthum Sachsen im J. 1543.: „Placet exemplum Hassiacae excommunicationis; si idem potueritis statuere, optime facietis." De Wette, Bd. V. S. 551. Vb. die Nachweisungen bei Goeschen p. 7. sqq. not. 18.

9 Goeschen l. c. p. 15. sqq. cfr. p. 10. sq. not. 20. Diese Entwickelung vollzog sich nicht ohne Widerstand der Pastoren, Mejer, Kirchenreg. S. 128. f. 142. ff., K.=R. §. 209. Anm. 10. 11.

rium auf den Bann, so wurde derselbe auf seinen Befehl öffentlich vor der Gemeinde verkündigt[10], und in gleicher Weise erfolgte, nach geleisteter Buße, die Aufhebung[11]. Die Folge des Bannes war die Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft[12] (jedoch nicht der Predigt)[13], neben der wohl auch wie im canonischen Rechte eine Rückwirkung auf die bürgerlichen Beziehungen eintrat[14]. Außer der Buße, die eine Bedingung der Aufhebung des Bannes war, kam aber auch noch bei Fleischesvergehen eine Kirchenbuße ohne Bann vor[15], die aus den (zuletzt besonders mit Ahndung der *delicta carnis* befaßten) Sendgerichten auf die evangelische Kirche übertragen worden war. Diese konnte nach einer schon im siebzehnten Jahrhunderte zum Vorschein kommenden Uebung, wie in den Sendgerichten, mit Geld abgekauft werden, und verlor dadurch was sie an Werth hatte vollends, so daß sie in vielen Ländern der Aufhebung unterlag[16]. Da nun auch die Ausübung des

10 Goeschen p. 22. sq. not. 44. 45.

11 Goeschen p. 32—36.

12 Goeschen p. 27. sq.

13 Goeschen p. 27. sq., besonders not. 68. Vgl. übrigens bereits c. 43. X. de sent. excomm. V. 39., s. ob. §. 214. Anm. 12.

14 Darüber vgl. die Mittheilungen in Richter, Gesch. der ev. Kirchen-Verf. S. 139. ff., Goeschen p. 30. sq. cfr. p. 4. sq. Doch bleibt die Regel, daß auch der große Bann den bürgerlichen Geschäftsverkehr unberührt läßt. — Uebrigens begegnet bereits in den K.=O. des 16. Jahrhunderts hin und wieder die Androhung von Leibes=, Geld= und Gefängnißstrafen (Goeschen p. 24.) in Kirchenzuchtsachen. Im 17. Jahrhundert dagegen wurde den Consistorien geradezu Criminalgerichtsbarkeit in kirchlichen wie in gemischten Delicten nur mit Ausschluß der alta jurisdictio zugeschrieben, Mejer in d. Anm. 16. angef. Schrift S. 83. ff.

15 Pommersche Ag. v. 1568. bei Moser, Corp. jur. T. I. p. 116. sqq., Pomm. Stat. von 1574., K.=O. Bd. II. S. 381. ff. — Lange, Geistl. Recht evang.=luth. Fürsten, Bd. II. S. 355. ff. Bd. Goeschen p. 18. sq., welcher zeigt, daß es noch eine dritte Art von Kirchenbuße gab, welche zur Vermeidung des Bannes übernommen ward. Gegen diese Unterscheidungen: Mejer, K.=R. §. 210. Anm. 2.

16 Die Abkaufung der Buße mit Geld findet sich vielfältig im 17. Jahrh., in Sachsen, Syn.=Decr. v. 1642. §. 53. im Cod. d. sächs. K.=R. S. 67. f., in Württemb., Eisenlohr, Samml. Bd. I. S. 587. f. 741., in Braunschw., Stübner's Histor. Beschreibung S. 321. ff. Dann ist oft, in Preußen (1746., s. v. Mühler, Gesch. der B.=Kf. in d. M. Brandb. S. 240.), Sachsen (Generale v. 14. Jan. 1756., Cod. S. 154. f.), Hessen=Darmstadt, Weimar (1777.), Mecklenburg (1753.). Waldeck (1781.), Meiningen (1788.), Württb. (1806.), Kurhessen (1786.), Braunschw. (1775.), Reuß 1853., A. K.=Bl. II. S. 572.) eine gesetzliche Aufhebung erfolgt. Doch ist in Meiningen 1826. noch ein Fall öffentlicher Buße vorgekommen, A. K.=Bl., VI. S. 264. Für Mecklenburg vgl. die ausführliche

Bannrechts durch die Consistorien fast überall unterblieb, so erhielt sich nur das, daß Gemeindeglieder, welche anstößigen Wandel führten, durch die Pastoren bis zur Entscheidung des Consistoriums von dem Abendmahle, seltener von der Taufzeugenschaft abgehalten wurden, beziehentlich nach dem Tode von Sacramentsverächtern die Versagung des kirchlichen Begräbnisses[17] erfolgte. Allmählich kam jedoch auch dieß an vielen Orten ganz außer Uebung[18]. In den Gemeinden haben sich jedoch manche eigenthümliche Reste der Zucht aus älterer Zeit erhalten[19]. III. Endlich kommt in den älteren Synodalordnungen noch die Einrichtung vor, daß die Geistlichen der Synode, um unter sich die Reinheit der Lehre und unsträfliches Leben zu erhalten, in besonderen Versammlungen eine sogenannte Selbstcensur übten[20].

geschichtliche Darstellung von Mejer, Kirchenzucht und Conf.=Competenz nach Mecklenb. Rechte, Rostock 1854., f. Württemberg: Hauber, Bd. I. S. 170. f., f. Kurhessen: Büff S. 159. f., f. Preußen: Jacobson, K.=R. §. 153. f. Vgl. noch Oldenb. K.=Ges. v. 3. Dec. 1867., die Aufhebg. kirchlicher Brüchen betr. A. K.=Bl. XX. S. 247. f.

17 Ueber die Versagung des christlichen Begräbnisses nach den K.=O. des 16. Jahrh., in welchen sie sowohl als Folge des (großen) Bannes, als auch als selbstständige Kirchenstrafe erscheint, s. Goeschen p. 23. sq., 31. sq., vb. Hauber S. 191.

18 Für Preußen s.: A. L.=R. II. 11. §. 51—57. vb. §. 75—79. 83—90. 188., vgl. Jacobson, Prß. K.=R. S. 614. ff. 623. f. Ermahnungen, Ausschluß vom h. Abendmahl, der jedoch, wenn nicht bloß vorläufig, Genehmigung des Consistoriums erfordert, öffentliche Fürbitten ohne Namensnennung sind anerkannte Disciplinarmittel. — Infolge der Organisation hatten Stücke der Zucht sich z. B. in einem ungleichen Maße in Hessen erhalten (Presb.=O. von 1657.). Vgl. über die Entwickelung der Kirchenzucht in Hessen: Büff §. 58—63. Ueber die Uebung der Zucht durch die Württemb. Kirchenconvente s. Hauber S. 171. ff.; in diesen überwiegt das äußerliche polizeiliche Element.

19 Besonders häufig die Entziehung von Auszeichnungen, z. B. des Myrthenkranzes bei der Copulation. Mittheilungen über die jetzigen Verhältnisse s. im A. K.=Bl. IV. S. 264. ff. Vgl. auch Mejer, K.=R. §. 210. Anm. 5., Jacobson, K.=R. S. 623., und f. Kurhessen: Vilmar in der Theologie der Thatsachen Nr. VIII., der die Fortdauer des „großen" Bannes in Niederhessen bezeugt, vb. f. das heutige Recht in Kurhessen: Büff, §. 64—83. Ein neueres Beispiel von Kirchenzuchtübung in der Form einer demnächst der Gemeinde verkündeten Excommunication aus der Bayer. Pfalz liegt in dem Beschlusse des Consist. zu Speyer v. 29. Sept. 1855. (abgedr. u. a. bei Wiesehahn, De impedim. disparitatis cultus, Berol. 1865. p. 58. sq.) vor.

20 Diese haben die Genfer Ordonnanzen v. J. 1541., die Laskysche K.=O. v. 1550., die Nassauischen Synodalschl. von 1586. u. A. Das Institut ist aber Zürcherischen Ursprunges (1528.), vgl. Bullingers Reform.=Gesch., Ausg. v. Hottinger u. Vögeli, Bd. II. S. 4.

§. 228.

2) Die principielle Frage*).

Gegenüber der Gestaltung, welche zuletzt aufgezeigt worden ist, hat sich vielfach das Verlangen nach Wiedereinführung der Kirchenzucht kund gegeben. Eben so oft aber ist dasselbe als eine hierarchische Beschränkung der evangelischen Freiheit bekämpft worden[1]. Dieser Widerspruch beruht auf einem Irrthume, wenn er der Kirche das Recht versagt, diejenigen ihrer Glieder, welche durch unchristlichen Wandel Aergerniß geben, von solchen Handlungen, welche schlechterdings die christliche Gesinnung der Theilnehmenden voraussetzen, abzuhalten, und dadurch der Vorstellung vorzubeugen, als ob es jener Gesinnung zur Theilnahme nicht bedürfe. Hinwiederum hat aber auch die erstere Meinung Unrecht, wenn sie über diese Gränze hinaus als ein hauptsächliches Heilmittel für die kranke Kirche schleunigst eine Zucht wieder eingeführt sehen will, die in Buße und Bann von den Pastoren und darüber den Consistorien geübt wird[2]. Diese Art der Disciplin liegt hart an der Gränze dessen, was nach evangelischen Begriffen bedenklich ist, und würde gar oft um so gewisser ihr Ziel verfehlen, als der weltliche Zwang, der sie sonst allein möglich machte, der Kirche nicht mehr zu Gebote steht, und wenn er irgendwo in Bereitschaft gestellt werden sollte, von ihr abgelehnt werden müßte, weil er sie in unstatthafter Weise mit der Polizei verschwistern würde. Soll die Zucht gedeihen, so ist erforderlich, daß sie unter Mitwirkung

*) Vgl. Sack, Obs. ad disciplinam eccles. recte judicandam, Bonn. 1821. und in der Monatsschr. f. d. ev. Kirche d. Rheinprov. u. d. Prov. Westfalen, H. 3. S. 129. ff., Versuch einer entscheidenden Erörterung der Frage, ob u. wie Kirchenzucht in der ev. Kirche wieder eingeführt werden soll, Heilbr. 1846., Stahl, Vortr. über Kirchenzucht, Ev. K.-Z. 1845. Nr. 47. ff. (Besonderer Abdruck 2. Aufl. 1857.), Fabri, Ueber Kirchenzucht im Geiste des Evang., Stuttg. 1854., Otto, Vers. einer Verständigg. über Kirchenzucht, Dillenb. 1854., Reibe, Die Kirchenzucht, Bonn 1856., Vortr. von Nitzsch in den Verh. der Eisenacher Conferenz von 1857., A. K.-Bl. VI. S. 268. ff. und Dess. Prakt. Theol. Bd. III. Abth. 2. §. 629—640., Buchrucker in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VIII. S. 11. ff., Mejer das. V. S. 127. f. Viele und gute Gesichtspunkte zur Würdigung der principiellen Frage enthalten die Motive der im folg. §. zu nennenden neueren Kirchenzuchtsordnungen.

1 Ein belehrendes Beispiel giebt die Bewegung, welche durch den Erlaß des Bayer. O.-Cons. v. 2. Juli 1856., die Wiederherstellung der Kirchenzucht betr., entstanden war (s. Urkunden über die Verf. der prot. K. im diesseitigen Bayern, Erlangen 1857. S. 117. ff.). Von großem Interesse sind die Andeutungen Schleiermachers über die Bedeutung der Kirchenzucht für die Ordnung der christlichen Gemeinde, welche in seinem Kirchenverf.-Entwurfe v. 1808. in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 327. ff. (s. bes. §. 5. vb. §. 1.) enthalten sind.

2 Zuweilen wird die Disciplin nur für die delicta carnis gefordert. Diese Ansicht ist ganz verkehrt, hat aber doch ihre geschichtliche Erklärung, welche §. 227. andeutet.

der Gemeinde geübt werde, und daß sie aus dem Bewußtsein der Gemeinde selbst hervorgehe. Das Erstere haben die Reformatoren schon gewollt, und so wenig es damals als eine Beschränkung des Amtes angesehen wurde, so wenig kann dieß jetzt der Fall sein, wenn festgehalten wird, daß die Zucht zunächst die Aufgabe hat, den aus der Duldung sittlicher Aergernisse entspringenden Vorwurf von der Gemeinde und der Kirche abzulehnen[3], und daß es der Beruf der Seelsorge ist, ein schuldbeladenes Gewissen mit Gott zu versöhnen. Für das Zweite, die Entwickelung aus dem Bewußtsein der Gemeinde, enthalten die neubegründeten Gemeindeordnungen sämmtlich Raum[4], und wo es mit ihrer Handhabung Ernst geworden ist, haben auch die Anfänge der Zucht sich eingestellt[5]. Diese Keime zu pflegen, und das zerstoßene Rohr nicht zu zerbrechen, den glimmenden Docht nicht auszulöschen, ist eine Aufgabe, die mit großer Weisheit gelöst sein will[6].

§. 229.

3) Die praktische Frage und das geltende Recht.

Die Uebung der Kirchenzucht in den deutschen evangelischen Landeskirchen hat, wodurch Umfang und Inhalt des geltenden Rechtes bestimmt worden sind, einen neuen doppelten Antrieb durch die Einschränkung der Consistorialgerichtsbarkeit in Beziehung auf die *delicta mere ecclesiastica* und *mixti fori*, sowie durch die Rückwirkung der deutschen Reichsgesetzgebung auf die selbstständige Entwickelung der Kirchenordnung erhalten. I. In ersterer Richtung erwähnen zwar die meisten ältesten Kirchenordnungen unter den Vergehen, gegen welche die Consistorien mit dem Banne einschreiten sollen, auch 1) die

3 Die älteren Ordnungen weisen der Zucht die öffentlich kund gewordenen Sünden zu, was hiermit zusammenfällt. Vgl. die näheren Nachweisungen bei Goeschen l. c. p. 12. sqq.

4 Vgl. §. 229. Anm. 55. 56. und oben §. 161. Anm. 8. 9.

5 Darüber sind viele Nachweisungen im Allgem. Kirchenblatt zu finden, theils in unmittelbaren Bekanntmachungen der Kirchenregimentsbehörden über die Wirkungen der neueren Zuchtgesetze, theils in statistischen Zusammenstellungen.

6 Die im Texte gegebenen Andeutungen treffen mit der Ansicht vieler gläubiger und in Kirchendingen erfahrener Männer überein. (S. bes. den angef. Vortrag von Nitzsch und die angef. „Andeutungen.") Es ist von Interesse, mit ihnen die Auffassung in Vilmars Theologie der Thatsachen Nr. VIII. der 1. Aufl. zu vergleichen. Diese ist nicht für eine Frucht evangelischer Weisheit zu halten.

Ketzerei[1]. Hierbei gedenken sie besonders der Wiedertäufer, die bekanntlich auch das weltliche Fürsten- und Richteramt als sündhaft und verdammlich darstellten, woraus sich die harten bürgerlichen Strafen[2] erklären, mit denen dieselben unter Zustimmung der Reformatoren[3] bedroht wurden. Die neueren Gesetzgebungen erwähnen dagegen die Ketzerei überhaupt nicht mehr als Verbrechen, und sind dabei stillschweigend einem Principe gefolgt, das die evangelische Kirche selbst anerkennen muß. Diese hat zwar in ihren Bekenntnissen die Glaubenssätze ausgesprochen, welche sie als der Schrift gemäß betrachtet; aber sie hat dafür keine andere Autorität, als die Schrift selbst, welche ihr die höchste Richterin ist. Wenn also eines ihrer Mitglieder von dem Bekenntnisse abweicht, und doch auf die Schrift als die Quelle der Wahrheit sich beruft, so macht es sich keines Verbrechens schuldig, das einer Strafe Raum geben könnte, sondern es liegt in den Banden des Irrthums gefangen, welche durch Belehrung zu brechen der Beruf der Kirche ist. Und selbst der Abfall vom Christenthume ist kein der kirchlichen Strafe unterliegendes Verbrechen, sondern er ist eine Handlung, deren Gründe zu beurtheilen die Kirche Gott anheimstellt, und gegen deren Urheber sie keine andere Waffe hat, als sich von ihm loszusagen, wenn er sich als Glied der Kirche behauptet, und doch seinen Abfall zur Schau trägt und Verführung stiftet[4]. Andere Gesichtspunkte treten natürlich bei einem Geistlichen ein, der in seiner Lehrthätigkeit zeigt, daß er mit dem Bekenntnisse zerfallen ist, und durch seine öffentlichen Vorträge in der Kirche Spaltungen herbeiführt. In einem solchen Falle ist seine Entlassung vom Amte nicht als Strafe um eines Verbrechens willen, sondern deshalb gerechtfertigt, weil er durch die thatsächlich erklärte Verleugnung des Bekenntnisses seine Unfähigkeit[5] zur

1 Vgl. z. B. Constitution und Artikel des geistlichen Consistorii zu Wittenberg (1542.), und das §. 227. Anm. 7. angef. Bedenken. Ueberhaupt s. Eichhorn, K.-R. II. S. 121. ff.

2 Württemb. Mandat vom 22. Juni 1535. u. Ordn. betr. die Bestrafung der Wiedertäufer bei Eisenlohr, Samml. Bd. I. S. 37. ff., dazu: P. F. Stälin in der oben §. 72. Anm. 9. angef. Abhandlg. S. 13. ff., Edict des Herz. Albrecht von Preußen v. J. 1535., bei Jacobson, Gesch. d. Qu. Th. I. Bd. II. S. 18. der Urk., Hess. Ref.-O. v. 1656. Cap. 7. in d. Samml. d. Landes-O. Bd. II. S. 412., V. v. 18. Sept. 1712. das. Bd. III. S. 493. u. a.

3 Zahlreiche Bedenken über diesen Punkt sind in dem Corp. Ref. abgedruckt.

4 Puchta, Recht der Kirche, S. 104. ff.

5 Vgl. oben §. 198. Ziff. 5.

Ausübung seines Amtes bekundet hat. 2) Ein weiteres Vergehen, dessen Untersuchung die Kirchenordnungen vor die Consistorien verweisen, ist die Simonie, die als Verleihung und Erwerb kirchlicher Aemter um Geld und Geldeswerth oder gegen Uebernahme einer lästigen Bedingung aufgefaßt, und allgemein mit Cassation der Verleihung, beziehentlich mit der Suspension, oder nach Befinden dem persönlichen Verluste des Präsentationsrechts, (neben welchem zuweilen auch eine Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht war) geahndet wird[6]. In neuer Zeit wurde jedoch hier oft die Cognition den weltlichen Gerichten überlassen[7]. Dagegen enthält das deutsche Reichsstrafrecht unmittelbare Strafbestimmungen gegen die Simonie als solche nicht[8]. 3) Auch über

6 v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. Abth. 1. S. 221. f. 242. der 2. Aufl. (den schuldigen Patron trifft Verlust für die Besitzzeit und traf Gefängnißstrafe bez. Geldbuße), Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 613. vb. §. 337. (den Patron trifft persönlicher Verlust des Präsentationsrechts, Derjenige, der sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht hat, wird eines solchen Amts auf immer unfähig. Vgl. nun Hinschius, Das Preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts [Berlin u. Leipzig 1884] S. 321. Anm. 29. vb. S. 312. ff.). In Hannover bedrohten nach Schlegel, Kurhann. K.-R. I. S. 256. f. ältere Verordnungen den Patron mit Geldbuße, hinsichtlich des Präsentationsrechts tritt erst, wenn der Patron zum zweiten Male der Simonie überführt wird, Verlust, im ersten Falle nur Devolution ein. Nur letztere erwähnt f. Kurhessen Büff §. 142.

7 So in Sachsen nach v. Weber a. a. O. Bd. I. S. 639. der 1. Aufl. (vgl. 2. Aufl. II. 1. S. 242.). — In Hannover stand dagegen die Cognition den weltlichen Gerichten nur dann zu, wenn der Beliehene den Eid der Simonie (§.201. Anm. 15.) geschworen hatte, mithin zugleich ein Meineid vorlag. Anderwärts war die Gleichstellung mit dem crimen ambitus (Amtserschleichung; so behandelte sie auch A. L.-R. II. 20. §. 323. ff.) der Grund, die Cognition den weltlichen Gerichten zu überweisen, auch wenn die Consistorien sonst noch Gerichtsbarkeit hatten, Eichhorn, K.-R. II. S. 127.

8 Jedoch kann der Thatbestand der activen oder passiven Bestechung eines öffentlichen Beamten (§. 331—333. 335.) begründet sein, wenn nämlich die Collation oder Präsentation einem Beamten im Sinne des §. 359. des Reichs-Straf-Ges.-B. kraft seines Amtes zusteht. Daß die Geistlichen nach den meisten Landesrechten (wegen der Definition in §. 359.) nicht zu den öffentlichen Beamten im strafrechtlichen Sinne zu rechnen sind, ist (oben §. 223. Anm. 13.) gezeigt worden, unzweifelhaft aber gehören hierher z. B. die Mitglieder von weltlichen Regierungsbehörden, welche etwa an der Besetzung von Kirchenämtern betheiligt sind, zur Zeit auch wohl noch die Mitglieder landesherrlicher Kirchenbehörden, welche selbst in Preußen den von Geistlichen nicht mehr zu leistenden Eid auf die Vf.-U. leisten (Min.-Rescr. vom 6. März 1850.) und hinsichtlich deren Disciplinarbefugnisse staatlicher Organe (Staatsministerium, Staatsrath) fortbestehen (Actenst. des Ev. Ob.-K.-Rths. Bd. II. S. 82.). Der Patron

die Excesse in der Kirche (*turbatio sacrorum*), welche sonst von den Consistorien[9] bestraft zu werden pflegten, wurde bereits vor Herstellung des neuen gemeinen deutschen Strafrechts in der Regel von den weltlichen Gerichten erkannt. Gegenwärtig sind durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch als bürgerliche Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen[10], öffentliche Gotteslästerung und Beschimpfung der Kirchen, Unfug in einer Kirche, Verhinderung und Störung des Gottesdienstes, sowie Entwendung von Leichen und Entweihung von Gräbern mit Gefängnißstrafe bedroht. Im Gegensatze zu der früheren auch dem evangelischen Kirchenwesen[11] nicht fremd gebliebenen Verwirrung der Gränzen zwischen weltlicher Strafrechtspflege und der eigenthümlichen Berufssphäre der Kirchenbehörden, hat somit in neuerer Zeit der Staat den Kreis der Vergehen in Beziehung auf die Religion, welche er als seine eigene religiös-sittliche Grundlage

als solcher ist nicht Beamter im strafrechtlichen Sinne, weil der Patronat kein Kirchenamt, also auch kein „öffentliches Amt", sondern entweder ein persönliches kirchliches Ehrenrecht, oder ein der kirchlichen Sphäre angehöriges Gutsehrenrecht ist. Damit steht auch nicht im Widerspruch, daß das preuß. Recht (Ges. v. 8. Mai 1837.) ein besonderes Verfahren ausgebildet hat, in welchem einem Gutspatron, welchem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt worden sind, im Wege der Administrativjustiz die persönliche Fähigkeit zu Ausübung des Patronatrechts, wie anderer Gutsehrenrechte entzogen werden kann, s. Hinschius a. a. O. S. 378. — Während für das Verhältniß des Landesstrafrechts zum Reichsstrafrecht, auch hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Androhung bürgerlicher Strafen gegen Simonie, die im Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch §. 5. f. aufgestellten Grundsätze maßgebend sind, sind diejenigen Folgen der Simonie, welche dem Gebiete der kirchlichen Disciplin angehören, also (außer der Cassation der Provision) der im Disciplinarverfahren gegen den schuldigen Geistlichen oder Candidaten auszusprechende Verlust der Fähigkeit zur Erlangung geistlicher Aemter, ferner der Verlust der persönlichen Ausübung des Präsentationsrechts für den schuldigen Patron, als von den Veränderungen des bürgerlichen Strafrechts an und für sich nicht berührt zu erachten. Die Competenz, den Verlust des Präsentationsrechts auszusprechen, dürfte allerdings zum Theil landesgesetzlich neu bestimmt werden müssen.

9 S. z. B. noch Weber, Sächs. K.-R. Thl. I. Abthl. 1. S. 632. d. 1. Aufl.

10 Strafgesetzb. f. das deutsche Reich Thl. II. Abschn. 11. §. 166—168. Vgl. Holtzendorff, Handb. d. deutschen Strafr. III. S. 261. ff.

11 Vgl. Jacobson, Preuß. K.-R. S. 625. f. vgl. mit Goeschen l. c. p. 12. sq. 24. Bis in das 18. Jahrh. haben die Consistorien bei delicta mixti fori in Concurrenz mit der weltlichen Strafgewalt ihre Jurisdiction geübt, und dabei im 17. Jahrhundert auch weltliche Strafen (mit Ausschluß der Capitalstrafe) verhängt, s. Mejer, Kirchenzucht S. 75. ff. vgl. oben §. 227. Anm. 14.

gefährdend selbst mit Strafe bedroht, bestimmt umschrieben[12], und die Verhängung der bürgerlichen Strafe steht in allen diesen Fällen jetzt[13] allein den staatlichen Gerichten zu. — Um so mehr ist aber mit dieser nach allen Richtungen in Vollzug getretenen Beschränkung der Consistorialgerichtsbarkeit der Kirche die Pflicht und das Recht gegeben, ohne Einschränkung auf bestimmte einzelne Delicte gegen notorisches Aergerniß[14], veranlaßt durch öffentlich lasterhaften Wandel und thatsächlich bekundete Verachtung der Religion oder der evangelischen Kirche[15] auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete der Zucht mit ihren Mitteln, welche, soweit sie allgemeine sind, nur bis zu gehobenem Aergerniß zur Anwendung kommen, also rein medicinaler Natur sind[16], vorzugehen. Auch da, wo in der neueren Kirchengesetzgebung, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, der Eintritt der Zucht an einzelne bestimmte Thatbestände geknüpft wurde, ist dieß doch nirgends in dem Sinne und mit der Wirkung geschehen, daß dadurch die geschichtlich überlieferte allgemeine, zur Wahrung christlicher Sitte und zur Abwehr von Aergernissen in den Gemeinden überhaupt zu übende Kirchenzucht als nunmehr überflüssig gedacht und beseitigt worden wäre. Vielmehr wurden durch die neueren Specialgesetze die zu Recht bestehenden Vollmachten der mit der Kirchenzucht betrauten Organe lediglich erweitert und ergänzt, und für einige Hauptanwendungsfälle an feste und verbindliche Regeln geknüpft. Die Wiederanknüpfung der Zucht an bestimmte einzelne leichter erkennbare und meßbare Pflichtverletzungen soll eben dazu dienen, das Verständniß für diese wichtige Seite des kirchlichen Lebens neu zu erwecken, und die vielfach überhaupt außer Uebung ge-

12 Auch Meineid, Unsittlichkeit, Wucher gehören hieher. S. oben §. 222. Anm. 7. Ergänzend treten die Polizeistrafbestimmungen zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung ein, wo diese das bürgerliche Leben berührt; z. B. hinsichtlich der Sonn- und Festtagsfeier, s. unten §. 248. Anm. 5.

13 S. schon A. L.-R. II. 11. §. 52. f. vb. Hinschius a. a. O. S. 34.

14 So selbst A. L.-R. II. 11. §. 51.

15 Auch die Häresie wird, wenn es sich nicht mehr um bloße, von dem Glaubensbekenntniß der Kirche abweichende Meinungen handelt (A. L.-R. II. 11. §. 55.), in welchem Falle es bei der seelsorgerlichen Einwirkung zu bewenden hat, sondern wenn sie in ein öffentliches, thatsächlich bekundetes feindseliges Verhalten gegen Christenthum und evangelischen Glauben übergeht, der kirchlichen Disciplin unterliegen.

16 Unter den besonderen Disciplinarmitteln gegen Geistliche und Kirchenbeamte, auch gegen Gemeindeälteste u. s. w. kommen dagegen Vindicativstrafen, insbesondere die Entlassung aus ihren kirchlichen Aemtern bez. Ehrenämtern vor.'

kommene Kirchenzucht wieder aufzurichten. Andernfalls würde gerade aus der auf die Verletzung besonderer kirchlichen Pflichten eingeschränkten neueren Zuchtgesetzgebung der gefährliche Widerspruch entstehen, daß die Kirche auf die äußerliche Thatsache der Unterlassung kirchlicher Handlungen oder der Nichtbeachtung einzelner kirchlichen Vorschriften mit empfindlichen Zuchtmitteln antwortete, während bei möglicherweise ungleich schwerer wiegenden Aergernissen, wie Gotteslästerung, Meineid, Ehebruch oder anderen Lastern der Vollbesitz und Genuß der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte unbeanstandet bliebe[17]. Die auf die neuere Ordnung sich gründende Zucht ist also nicht an Stelle, sondern neben der älteren allgemeinen Zucht zu üben[18]. Dieß leitet zu dem anderen Gesichtspunkte über, aus welchem die Uebung der Kirchenzucht in den deutschen evangelischen Landeskirchen neue Anregung erhalten hat. II. In jener zweiten Richtung nämlich wurde schon durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869., betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, noch vollständiger aber durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung jede zwangsweise Verbindung der Staatsangehörigen mit dem Kirchenwesen aufgelöst. Dadurch war der Kirche die dringliche Pflicht erwachsen, den Schutz ihrer der Staatshülfe enthobenen Rechtsordnung in ihrem eigenen Lebenskreise und mit ihren besonderen Mitteln aufzubauen, wie ihr andererseits auch das Recht dazu nicht nur nicht bestritten, sondern als ein selbstverständlich vorauszusetzendes reichsgesetzlich anerkannt worden ist. Solchem Schutze dienen die neueren über Zuchtübung bei Verletzung bestimmter kirchlicher Pflichten ergangenen Kirchenordnungen[19]. Wiewohl im Wesentlichen von übereinstimmenden

17 Diese Gesichtspunkte entwickelt vor Allem die Instruction des Berliner Ev. Ober=Kirchenraths vom 23. Aug. 1880. zum Kirchengesetz vom 30. Juli d. J. (Kirchl. G.= u. V.=Bl. 1880. S. 119. ff.).

18 Preußisches K.=Ges. v. 30. Juli 1880. §. 17.: „Die nach dem Staatsgesetze vom 13. Mai 1873. zulässigen, kirchenordnungsmäßig festgestellten oder in einzelnen Landestheilen observanzmäßig bestehenden anderweitigen Uebungen der Kirchenzucht, auch in ihrer Anwendung auf die in den §§. 4—7. genannten kirchlichen Pflichtversäumnisse, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Vgl. auch für Baden Erl. d. O.=K.=R. v. 29. Nov. 1881. (A. K.=Bl. XXXI. S. 269. f.) Abs. 4. Ueber diese Reste älterer Kirchenzucht s. oben §. 227.

19 Für Preußen a) ältere Provinzen Kirchen=Ges. v. 30. Juli 1880., die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung betr. (A. K.=Bl. XXIX. S. 671. ff., Motive das. XXVIII. S. 700. ff.,

Grundanschauungen über das Pflichtverhältniß des Kirchenangehörigen zur Kirche beherrscht, und hiernach im Allgemeinen

Instruction des Ev. O.-K.-R. v. 23. Aug. 1880. das. XXX. S. 3. ff.), b) Kirchen-Ges. v. 6. Juli 1876., die kirchliche Trauung in der evang.-luth. Kirche der Provinz Hannover betr., §. 8. ff. (das. XXV. S. 613. f.), c) Kirchen-Ges. v. 31. Mai 1880., die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf die Taufe in der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein betr., (das. XXX. S. 613. f.) vb. Kirchen-Ges. v. 25. Mai 1880., betr. die kirchliche Trauung in der evang.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, §. 5. ff. (Chalybäus a. a. O. S. 349. f.). — Für Bayern A. V. v. 16. Mai 1879., die Taufe, Confirmation und kirchliche Trauung &c. betr., §. 20. ff. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 426. f.) vb. V. d. O.-Conf. v. 7. Juni 1879. (das. S. 446. f.). — Für Sachsen Kirchen-Ges. v. 1. Dec. 1876., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., (das. XXVI. S. 136. ff.) vb. V. des Landesconf. v. 12. Dec. 1876. (das. S. 141. ff.), v. 13. Dec. 1876. (das. S. 145. ff.), v. 11. Febr. 1879. (das. XXVIII. S. 632. f.) und v. 17. Nov. 1879. (das. XXIX. S. 113. ff.). — Für Baden Erl. d. Ober-K.-R. v. 29. Nov. 1881., die Sittenzucht betr., (das. XXXI. S. 269. f.). — Für Hessen Kirchen-Ges. v. 17. Nov. 1883., die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Trauung, Taufe und Confirmation betr., (das. XXXIII. S. 100. ff.). — Für Mecklenburg (beide) Circ.-V. v. 4. Nov. resp. 10. Dec. 1875., IV., betr. Verabsäumung oder Weigerung der Taufe, Confirmation oder kirchlichen Trauung, (das. XXVI. S. 85. ff.). — Für Sachsen-Weimar Kirchen-Ges. v. 9. Dec. 1882., die Folgen der Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation u. kirchl. Trauung betr., (das. XXXII. S. 167. f.). — Für Oldenburg Ausschr. d. Ober-K.-R. v. 4. Dec. 1875., VII. VIII., (das. XXV. S. 742. f.). — Für Lippe Instr. d. Conf. v. 18. Dec. 1875., VI. (das. XXVI. S. 380.). — Für Reuß, ä. L., Conf.-V. v. 28. Dec. 1875. §. 46. (das. XXV. S. 222.). — In anderen Landeskirchen, wie Württemberg (vgl. Anm. 47.), Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck hat man besondere Bestimmungen zum Schutze der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung nicht erlassen wollen oder deren Erlaß sich vorbehalten. Wenn übrigens die Motive zum angef. Hessischen K.-G. v. 17. Nov. 1883. (s. Köhler, K.-R. der evang. K. des Großh. Hessen, Darmst. 1884. S. 412.) ausführen, daß es sich bei diesen neuen Ordnungen zum Schutze von Kindertaufe und Trauung um eine Sache, „die mit dem Namen Kirchenzucht bezeichnet werden könnte, nicht handle," so mochte dieser Gesichtspunkt zwar in einer dem Ernste der Kirchenzuchtsübung grundsätzlich abgeneigten Zeit zur Empfehlung des neuen Gesetzes diensam sein. Aber bei tieferem Nachgehen hält er nicht Stand. Allerdings besteht theoretisch ein leicht faßlicher Begriffsunterschied zwischen der in bestimmten Fällen gebotenen Thätigkeit zur Erhaltung der kirchlichen Lebensordnung und der gegen schwere Versündigungen in der Gemeinde sich richtenden kirchlichen Zuchtübung. Aber nicht ausschließlich die letztere Reaction ist Kirchenzucht. Die Beschränkung des Begriffs auf die schwersten, göttliche Gebote unmittelbar treffenden Pflichtverletzungen gehört geschichtlich vielmehr bereits dem Zeitalter des Verfalles der Kirchenzucht an. In der Praxis gehen überdieß Verfehlungen der einen und anderen Art häufig in einander über, zumal wenn die kirchenrechtliche Ordnung göttliche Gebote zur Grundlage und

auch mit demselben Maße der Zurechnung in Schuld und Sühne messend, weisen sie doch in Beziehung auf die Ausgestaltung im Einzelnen bemerkenswerthe Unterschiede des landeskirchlichen Rechtsbewußtseins nach. Die concreten Thatbestände, an welche sie für die Kirchenglieder den Eintritt der Kirchenzucht anschließen, sind namentlich Vorenthaltung der Kindertaufe, des religiösen Unterrichts und der Confirmation, Verpflichtung auf religiöse Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgesellschaft, Verschmähung der Trauung und Abschluß von Ehen, welchen die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß. Die Mittel der Kirchenzucht, welche sie gegen gedachte Pflichtverletzungen, allein oder in Verbindung, für anwendlich erklären, sind allgemein gegen beide Geschlechter Verlust des Rechts der Taufpathenschaft und Ausschluß vom heiligen Abendmahl, gegen Männer außerdem Entziehung des activen und passiven Wahlrechts und Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines kirchlichen Amts [20]. Was nun aber die Anwendung dieser Mittel auf den einzelnen Thatbestand betrifft, so tritt eben hier, als an dem principiell wichtigsten Punkte, die angedeutete Verschiedenheit der Rechtsauffassungen vielfach hervor. Während nämlich die einen Gesetze sich von dem Principe beherrscht zeigen, die Zurückweisung vom heiligen Abendmahl auf die Fälle zu beschränken, in welchen ein unmittelbar göttliches, also indispensables Gebot, oder zwar ein menschliches, aber hier aus notorischer Verachtung des göttlichen Wortes mit der Folge öffentlichen Aergernisses verletzt worden ist, in allen anderen Fällen der Verletzung bloß menschlicher Ordnungen des äußeren kirchlichen Gemeinschaftslebens aber nicht über die Entziehung der kirchlichen Ehrenrechte in ihren verschiedenen Abstufungen hinübergreifen, finden sich dagegen in anderen Gesetzgebungen diese Gränzen nach beiden Seiten verwischt, indem theils Verletzungen ersterer Art nur mit Entziehung kirchlicher Ehrenrechte, theils schon Verletzungen der zweiten Art mit Abweisung vom Sacrament bedroht werden. Am auffallendsten

zum Stützpunkt hat. Das richtige Verhältniß beider Arten der Kirchenzucht zeigt die angeführte Preußische Instruction vom 23. August 1880. S. auch Anm. 18.

20 Sächsische Verordn. v. 13. Dec. 1876. §. 22.: „Geld- und beziehentlich Haftstrafen sind bei Ahndung kirchlicher Vergehen oder Versäumnisse, oder bei Verweigerung zweifelloser kirchlicher Obliegenheiten von nun an nicht weiter in Anwendung zu bringen.“ Ebenso Reuß ä. L., V. v. 28. Dec. 1875. §. 46. mit dem Zusatz: „ebensowenig polizeilicher Zwang zur Erfüllung der gedachten kirchlichen Pflichten“ u. a.

äußert sich diese Differenz des kirchlichen Rechtsbewußtseins in dem Falle 1) der Vorenthaltung der Kindertaufe. Regel der größeren Landeskirchen ist, daß Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, wegen Verachtung des einen Sacraments auch vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen[21] und der Fähigkeit ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpathenschaft verlustig erklärt[22] werden. Daneben werden vereinzelt wohl noch die Versagung der Einsegnung von Wöchnerinnen[23], ferner der Absolution, der öffentlich kirchlichen Fürbitte und Danksagung jeglicher Art, sowie der Betheiligung der Kirche am Begräbniß[24] ausdrücklich als Rechtsfolgen genannt. Andererseits aber findet sich auch nur bedingte Abweisung vom heiligen Abendmahl[25] neben Entziehung der kirchlichen Ehrenrechte[26] oder auch bloße Entziehung der Wahlfähigkeit und Wähl-

21 Preußen, ältere Provinzen, l. c. §. 4.: „Ueber die Ausschließung vom heiligen Abendmahl bei Verweigerung der Taufe ... entscheiden die Bestimmungen des §. 12." vb. §. 12.: „Kirchenglieder, welche von den nach Vorschrift dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln der Kirchenzucht betroffen worden, sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen. Dieß ist anzunehmen bei beharrlicher Verabsäumung der Taufe ..." Bayern V. v. 16. Mai 1879. §. 27.: „Daß ein Gemeindeglied, welches für seine Kinder das Sakrament der heiligen Taufe verschmäht, nach dem Sakrament des heiligen Abendmahls Verlangen tragen sollte, ist von vornherein nicht anzunehmen. Solchem Verlangen könnte auch nicht entsprochen werden, so lange die Verschmähung des anderen Sacramentes nicht zurückgenommen oder gut gemacht ist." Ebenso Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, ang. Circ. II. 3.

22 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 4., Bayern l. c. §. 26., Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 3. vb. I. 2b.

23 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 4.

24 Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 3. vb. I. 2b.

25 Reuß ält. L., Conf.-V. v. 28. Dec. 1875. §. 46.: „Bei Ausübung dieser Amtspflicht werden die Pfarrer ... nach Erschöpfung aller seelsorgerlichen gütlichen Mittel sich nöthigenfalls nicht scheuen, wenn die Voraussetzungen einstweiliger Suspension von der Theilnahme an den Gnadengütern der Kirche vorliegen sollten, von dieser Befugniß des geistlichen Amtes Gebrauch zu machen."

26 Schleswig-Holstein, G. v. 31. Mai 1880. §. 5.: „Begehrt ein Kirchenglied, welches die Taufe eines unter seiner Gewalt stehenden Kindes verweigert oder beharrlich versäumt, zum heiligen Abendmahl oder zur Taufpathenschaft zugelassen zu werden, so hat der Geistliche zu prüfen, ob das Verhalten des Kirchengliedes auf Verachtung des Wortes Gottes oder des Sacraments zurückgeführt werden muß. Glaubt er dieß nach vorhergegangener seelsorgerlicher

barkeit mit dem Verluste des Rechts der Taufpathenschaft[27] oder endlich sogar allein der Ausschluß vom Stimmrecht[28], und hier noch mit der Einschränkung, daß die Verweigerung der Kindertaufe aus Gründen und unter Umständen erfolgte, welche Verachtung der Religion darthun[29], angedroht. Die kirchlichen Folgen der Zuchtübung erstrecken sich in allen Fällen nur auf die Schuldigen selbst. Daher ist evangelischen Eltern für solche Kinder, welche im kirchlich unmündigen Alter ungetauft gestorben sind, die Bestattung auf dem kirchlichen Friedhof nicht zu versagen[30]. Auch sind ungetaufte Kinder zum Religions- und Confirmandenunterrichte zuzulassen[31]. 2) Vorenthaltung der Con-

Besprechung annehmen zu sollen, so hat er unter einstweiliger schonender Zurückhaltung des Betreffenden, falls dieser auf seinem Begehren beharrt, die Entscheidung, ob derselbe zu der heiligen Handlung zuzulassen sei, nach Maßgabe des §. 42. d. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. (Anm. 59.) herbeizuführen," vb. §. 3.: „Kirchenglieder, welche ... die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, sollen in Beziehung auf Wahlrecht, Wählbarkeit und Synodalfähigkeit den im §. 9. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. Ausgenommenen bis dahin gleichgestellt werden, daß sie die kirchliche Pflicht nachträglich erfüllen, oder falls dieß unthunlich, die kirchliche Vollberechtigung ihnen wieder beigelegt ist. Bis zu demselben Zeitpunkt entbehren sie auch die Fähigkeit zur Bekleidung von Kirchenämtern."

27 Sachsen, G. v. 1. Dec. 1876. §. 23. Hessen, G. v. 17. Nov. 1883. §. 9.: „Dem Kirchenvorstand kommt alsdann zu, durch Majoritätsbeschluß ... den Vater, welcher die Taufe ... seines Kindes verweigert, der Wählbarkeit zu kirchlichen Gemeindeämtern und des Stimmrechts bei kirchlichen Wahlen verlustig zu erklären. Kirchengliedern, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern, kann das Recht der Taufpathenschaft aberkannt werden." Sachsen-Weimar, G. v. 9. Dec. 1882. §. 2. Lippe, Instr. v. 18. Dec. 1875. VI. 2.

28 Oldenburg, Ausschr. d. O.-K.-R. v. 4. Dec. 1875., VII. VIII.

29 Baden, E. d. O.-K.-R. v. 29. Nov. 1881., Abs. 1—3.

30 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 14. Jedoch können die geistliche Begleitung und die kirchlichen Ehren bei der Beerdigung solcher Kinder, welche durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben sind, Seitens der Angehörigen nicht beansprucht werden.

31 Sachsen l. c. §. 6. Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz l. c. II. 4. Die Circularverordnungen weisen die Lehrer an, in solchen Kindern das eigene Begehren nach der Taufe durch Wort und Lehre zu erwecken. Mit vollendetem 14. Lebensjahre tritt der Zeitpunkt ein, von welchem ab nach den Landesgesetzen das Kind selbst, auch, ohne Rücksicht auf den elterlichen Willen, über seinen Religionsstand zu entscheiden hat. Sobald daher ein ungetauft gebliebenes Kind das 14. Lebensjahr überschritten hat, hat auch der Pastor sich nicht mehr bloß an die Eltern, sondern an das Kind selbst zu wenden, um es durch Belehrung und Vermahnung zu vermögen, daß es die Taufe nehme. Weigert sich das Kind nach vollendetem 14. Lebensjahre mit eigenem Willen

firmation und des vorbereitenden religiösen Unterrichts, wo solche überhaupt als zuchtwürdige Pflichtverletzungen genannt werden[32], sind regelmäßig auf gleiche Stufe gestellt. Die am weitesten gehenden Gesetzgebungen behandeln diese Fälle als gleichartig mit der Taufverweigerung und lassen Kirchenglieder, welche ihren eigenen oder pflegebefohlenen Kindern die Confirmation hindern oder wehren, nicht nur von der Absolution und dem heiligen Abendmahl suspendiren, sondern auch vom activen und passiven Wahlrecht, sowie von der Function als Taufzeugen ausschließen und ihnen die öffentliche kirchliche Fürbitte und Danksagung jeglicher Art, endlich auch die Betheiligung der Kirche an ihrem Begräbniß versagen[33]. In anderen Gesetzgebungen sind nur Verlust des Taufpathenrechts und der Wahlfähigkeit als obligatorische Rechtsfolgen[34] angedroht, während sie die Abweisung vom heiligen Abendmahle im einzelnen Falle davon abhängig gestellt sein lassen, ob der Versäumniß der kirchlichen Pflicht Verachtung des Wortes Gottes zu Grunde liegt[35]. Wieder andere endlich sehen von dem letzteren Zuchtmittel überhaupt ab, und lassen entweder Stimmberechtigung und Wählbarkeit in Verbindung mit der Taufpathenschaft verloren gehen[36] oder beschränken sich auf den Verlust des Wahlrechts in der einen und anderen Form[37]. 3) Das vor Eingehung einer gemischten Ehe vom evangelischen Theil gegebene Versprechen der Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft bildet nach vielen Trauordnungen einen Grund für die Verweigerung der Trauung. Doch steht diese Maßregel nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Kirchenzucht, sondern im engen Zusammenhange mit

und Entschluß der Taufe, so ist es fortan nicht mehr als Glied der Kirche anzusehen und zu behandeln.

32 Z. B. nicht in der Lippe'schen Instr. v. 18. Dec. 1875.

33 Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz l. c. III. 3. vb. I. 2b.

34 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 5. Abs. 1. Doch ist zu beachten Abs. 2., wonach in einzelnen für eine mildere Beurtheilung geeigneten Fällen die Entziehung kirchlicher Rechte ausnahmsweise zunächst auf den Verlust der Wählbarkeit und der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, beschränkt bleiben kann. Bayern l. c. §. 28. vb. §. 21. läßt ohne diesen Vorbehalt Verlust des Taufpathenrechts und nur der passiven Wahlfähigkeit eintreten.

35 Preußen, ältere Provinzen, l. c. §. 12. Bayern l. c. §. 28. vb. §. 22.

36 Z. B. Sachsen l. c. §. 2. (... ingleichen sind Diejenigen, welche bereits ein kirchliches Ehrenamt bekleiden, desselben zu entheben), vb. §. 3.

37 Hessen l. c. §. 9. Verlust des activen und passiven Wahlrechts; Sachsen-Weimar l. c. §. 2. Verlust des passiven Wahlrechts.

der kirchengesetzlichen Bedeutung der Trauung selbst[38]. Dagegen findet sich unabhängig von ihr vereinzelt jene Pflichtverletzung auch mit dem Verluste der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden und des kirchlichen Wahlrechts, sowie in schwereren Fällen des Rechts der Taufpathenschaft bedroht. Inwieweit die Entziehung dieser Rechte auch da einzutreten hat, wo die gedachte Pflichtverletzung ohne vorangegangenes Versprechen thatsächlich vorliegt, bleibt dem Ermessen der zuständigen Organe überlassen[39]. Eine Abweisung vom heiligen Abendmahl findet in dem gedachten Falle nur statt, wenn das evangelische Kirchenglied als unfähig angesehen werden muß, die Gnadengabe im Segen und ohne Aergerniß der Gemeinde zu empfangen; dieß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die kirchliche Pflichtverletzung sich durch öffentliche Reden oder Handlungen als Verachtung des Wortes Gottes kennzeichnet[40]. 4) Endlich ist in einer Gruppe von Gesetzen neben den Fall der Verschmähung der Trauung auch der des Abschlusses einer kirchenordnungswidrigen, d. h. einer solchen Ehe, welcher die Trauung unbedingt verweigert werden muß, gestellt. Beide Pflichtverletzungen werden regelmäßig mit Entziehung des Wahlrechts und der Fähigkeit der Bekleidung von Kirchenämtern[41], mit der Zurückweisung vom heiligen Abendmahl aber nur dann bedroht, wenn der Unterlassung oder Handlung Verachtung des Wortes Gottes zu Grunde liegt[42]. Der Ausschluß vom Rechte der Pathenschaft ist bald nur unter der letzteren Voraussetzung[43], bald für die Regelfälle unbedingt[44], bald über-

38 S. hierüber und über die Fälle der Trauungsverweigerung überhaupt das Nähere unten im Eherecht, Abth. II. Abschn. 2.

39 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 6. Hessen l. c. §. 9. Abs. 3. hat nur facultative Aberkennung des Rechtes der Pathenschaft.

40 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 12.

41 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 4. 5. 7. Abschluß einer kirchenordnungswidrigen Ehe ist nur „in schweren Fällen" mit dem Verluste auch des activen Wahlrechts bedroht. Hannover, G. v. 6. Juli 1876. §. 8. vb. K.=Vorst.= u. Syn.=O. v. 9. Oct. 1864. §. 10. Nr. 1. Schleswig=Holstein, G. v. 25. Mai 1880. §. 6. vb. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 4. Nov. 1876. §. 9. Bayern l. c. §. 21. 23. nur Verlust der passiven Wahlfähigkeit.

42 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 12. Hannover, G. v. 6. Juli 1876. §. 10. Schleswig=Holstein, G. v. 25. Mai 1880. §. 8. Bayern l. c. §. 22. 23.

43 Hannover l. c. §. 10. Schleswig=Holstein l. c. §. 8. Preußen, ältere Prov., bei Abschluß einer kirchenordnungswidrigen Ehe „in schweren Fällen" l. c. §. 7.

44 Preußen, ältere Prov., bei Verschmähung der Trauung l. c. §. 4. 5.

haupt nicht[45] zugelassen. In einer zweiten Gruppe ist nur der Verschmähung der Trauung gedacht. Die kirchendisciplinäre Behandlung des Falles ist aber eine außerordentlich verschiedene. Sich auf unterster Stufe mit rein seelsorgerlicher Zurechtweisung begnügend[46], durchschreitet sie von der einfachen Entziehung des Stimmrechts an alle Grade der Kirchenzuchtsmittel bis zur Verweigerung von Absolution und heiligem Abendmahl[47]. Die Unterlassung der Trauung seitens der Eltern ist jedoch kein Grund, den Kindern die Taufe zu versagen[48]. III. Was im Weiteren das Verfahren bei der Kirchenzuchtsübung betrifft, so ruht die hierin bestehende Abweichung der kirchlichen Landesrechte nicht auf einer Divergenz des Princips, sondern ist wesentlich durch die Verschiedenheit des geltenden kirchlichen Verfassungsrechts bedingt. Genauere Vorschriften über das Verfahren sind neuerdings in Ansehung der genannten einzelnen Pflichtverletzungen gegeben. Doch suchen sie thunlichst den Anschluß an das ältere Recht, und wo nicht die jüngeren Regeln kraft Gesetzes oder der Natur der Sache ausschließlich auf bestimmte Thatbestände anwendbar erscheinen, sind sie nach dem Geiste der neueren Gesetz-

45 Bayern.

46 Z. B. Sachsen-Coburg-Gotha, Erl. v. 24. Nov. 1875. §. 7. Reuß jüngere L., Erl. v. 13. Nov. 1875. Abs. 4.

47 Sachsen: Verlust des activen und passiven Wahlrechts, der Fähigkeit zur Bekleidung von Kirchenämtern und des Rechts der Pathenschaft l. c. §. 2. 3. Württemberg, Synod.-Ausschr. v. 19. Dec. 1875. (A. K.-Bl. XXV. S. 65. ff.) u. III.: „Ueber die Folgen der Verschmähung der kirchlichen Trauung hat das Gesetz (v. 23. Nov. 1875. das. S. 58. ff.) eine Bestimmung zu treffen unterlassen, und zwar in der Erwägung, daß ... zur Regelung dieser Frage die zu erwartende kirchliche Organisation Gelegenheit bieten werde, daß übrigens bezüglich der Entziehung der kirchlichen Wahlrechte auch schon in den §§. 7. und 8. der K.-V. über die Einführung von Pfarrgemeinderäthen v. 25. Januar 1851. (das. I. S. 51.) das Nöthige vorgesehen sei.“ Baden: Ausschluß vom Stimmrecht, insofern die Verschmähung der Trauung aus Gründen und unter Umständen erfolgt, welche Verachtung der Religion darthun, l. c., Abs. 1. vb. K.-Verf. v. 5. Sept. 1861. (das. X. S. 581. ff.) §. 14. Z. 5. Hessen: Verlust von Stimmrecht und Wählbarkeit l. c. §. 9. Mecklenburg-Schwerin u. -Strelitz: Zurückweisung von Absolution und Abendmahl und Verlust aller kirchlichen Rechte l. c. I. 2 b. S.-Weimar: Verlust der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, l. c. §. 2. Oldenburg: Verlust des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung l. c. VII. Lippe: Verlust der passiven Wahlfähigkeit und des Pathenrechts l. c. VI.

48 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 15. Hessen l. c. §. 16. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. I. 2f. und 3g. Lippe l. c. IV. 3.

gebung und ihrem inneren geschichtlichen Zusammenhang[49] auf die Behandlung von Kirchenzuchtsfällen im Allgemeinen zu beziehen[50]. Dem Eintritt der Kirchenzucht geht ein kirchliches Mahnverfahren voraus. Dasselbe besteht in seelsorgerlicher Einwirkung des Geistlichen, welcher sich der Hülfe von Vertrauensmännern bedienen kann[51], und steigert sich nach einigen Gesetzen, wenn der Ermahnung ungeachtet die Erfüllung der kirchlichen Pflicht be-

49 Vgl. z. B. die angef. Preußische Instruction und das K.=Ges. v. 30. Juli 1880. §. 17.

50 Z. B. die Vorschriften über das kirchliche Mahnverfahren, über Recursrecht, über Wiederbeilegung entzogener kirchlicher Rechte u. a.

51 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 1. (Aelteste). Etwaige äußere Hindernisse, welche die Erfüllung der kirchlichen Pflichten erschweren können, sind thunlichst zu beseitigen. Vgl. dazu die angef. Instruction, Z. 1—9. Hannover l. c. §. 7.: „Der Eingehung solcher Ehen, deren Trauung nach §. 4. unstatthaft ist, und der Verabsäumung rechtzeitiger Veranlassung der Trauung entgegenzuwirken, hat zunächst der Pfarrer alle Mittel seines geistlichen Amtes sorgsam zu gebrauchen. Derselbe wird dabei zu seiner Unterstützung den Kirchenvorstand, sobald er es für zweckdienlich erkennt, heranziehen und insbesondere alle Fälle, in denen er für sich allein vergeblich Abhülfe versucht hat, dem Kirchenvorstande vortragen, um nach Besprechung mit demselben dessen Mitwirkung oder die Mitwirkung einzelner Kirchenvorsteher oder auch sonstiger Gemeindeglieder in Anspruch zu nehmen. Dabei ist geeigneten Falles auch auf die ... eintretenden Folgen hinzuweisen." Schleswig=Holstein, G. v. 31. Mai 1880. betr. Taufe §. 1. (Aelteste oder Gemeindevertreter); ferner G. v. 25. Mai 1880. betr. Trauung §. 5.: „Die Geistlichen und Kirchenvorstände haben die Pflicht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß die Mitglieder ihrer Kirchengemeinde der im Abs. 1. bezeichneten Verpflichtung allgemein nachkommen. Sollten sich in der Gemeinde solche Fälle ereignen, wo einzelne Gemeindeglieder in dieser Beziehung die kirchliche Ordnung nicht beachten, so sind diese Fälle zum Gegenstande einer eingehenden Berathung innerhalb des Kirchenvorstandes zu machen und ist dabei sorgfältig zu erwägen, auf welche Ursachen solche Verstöße gegen die kirchliche Ordnung zurückzuführen sind, und welche Mittel und Wege zu ergreifen sind, um denselben ein Ende zu machen oder doch ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen." Bayern l. c. §. 20. (Pfarrer des Ehewohnsitzes, Mitglieder des Kirchenvorstandes). Dazu vgl. die Instr. d. Ober-Cons. v. 7. Juni 1879. (A. K.=Bl. XXVIII. S. 446.) über die Anwendung des §. 20. l. c. Sachsen, G. v. 1. Dec. 1876. §. 1. (Kirchenvorstand), vb. die V. d. Landesconf. v. 12. Dec. 1876. §. 1. Hessen l. c. §. 5. (Kirchenvorstandsmitglieder, vb. §. 47. Abs. 2. des Edicts v. 6. Jan. 1874. betr. die Verfassung der evang. Kirche des Grosh.). Sachsen=Weimar l. c. §. 1. Abs. 1. (Kirchengemeindevorsteher). Oldenburg l. c. VII. (Kirchenrath). Lippe l. c. VI. (Kirchenvorstand). Wann und in welchen Zwischenräumen diese Ermahnung erfolgen soll, bleibt dem Ermessen der Pastoren und Kirchenvorstände überlassen. In Mecklenburg ist dem Pastor die Belehrung und Vermahnung allein zuständig.

harrlich versagt wird, zu einer förmlichen von dem Hinweis auf die Folgen der Unterlassung begleiteten Aufforderung der kirchlichen Gemeindebehörde, binnen einer angemessenen Frist das Versäumte nachzuholen[52]. Wenn das Mahnverfahren ohne Erfolg geblieben ist, treten für den Schuldigen durch Beschluß der verfassungsmäßig zuständigen Organe die gesetzlich festgestellten Maßregeln der Kirchenzucht ein[53], jedoch mit der, wo nicht ausdrücklich ausgesprochen, als selbstverständlich anzunehmenden Maßgabe, daß eine nachträgliche Entziehung kirchlicher Rechte nicht geschehen darf, wenn die Erfüllung der verletzten kirchlichen Pflichten thatsächlich nicht mehr möglich ist[54]. Schon vor der neuen Ordnung der Dinge war seit der Wiederbelebung des kirchlichen Gemeindeprincips die Pflege der Kirchenzucht in die Hände der Kirchengemeindeorgane, den Pfarrer als nothwendiges Glied derselben mit eingeschlossen, gelegt[55]. In dieser Beziehung ist nunmehr die

52 Preußen, ält. Prov., l. c. §. 2. (Gemeindekirchenrath, Presbyterium). Vb. angef. Instruction Z. 10. Die schriftliche Aufforderung ist außer von dem vorsitzenden Geistlichen von zwei Aeltesten zu unterzeichnen. Hessen l. c. §. 6. 7. Schriftliche Aufforderung. Der desfallsige Beschluß muß in einer vorschriftsmäßig anberaumten und abgehaltenen Sitzung gefaßt und protokollirt werden. Die vom Kirchenvorstand zu bestimmende Frist soll 1) bei unterlassener kirchlicher Trauung vier Wochen, 2) bei unterlassener Taufe ebenfalls vier Wochen, 3) bei Confirmationsverweigerung, bezw. Weigerung, ein Kind zur Confirmandenstunde zu senden, zwei Wochen betragen. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand bezeichnete Fristen entsprechend erstrecken. Sachsen-Weimar l. c. §. 1. Abs. 2. (Kirchengemeindevorstand. Schriftliche Aufforderung).

53 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 3. Bayern l. c. §. 29. Abs. 2. „auf Antrag des Pfarrers oder jeden anderen Mitgliedes des Kirchenvorstandes." Sachsen l. c. §. 2. vb. §. 4. Die angedrohten Rechtsnachtheile sind zu verhängen, wenn ungeachtet der seelsorgerlichen und behördlichen Einwirkung die Taufe oder kirchliche Trauung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, bezw. nach der Eheschliessung vor dem Standesbeamten noch nicht erfolgt ist. Bei Versagung der Confirmation genügt die ausdrückliche Weigerung. Hessen l. c. §. 8. 9. Sachsen-Weimar l. c. §. 1. Abs. 3.

54 Preußen, ält. Prov., l. c. §. 8. Hessen l. c. §. 17. Die Mecklenburgischen Circularverordnungen bringen den Grundsatz ebenfalls in verschiedenen Nutzanwendungen zur Geltung.

55 Für Preußen a) Rhein.-westf. K.-O. §. 14. lit. a. (Orts-Presbyterium), vb. §. 120. mit den Ergänzungen bei Hagens, K.-O. S. 86 ff., Trusen S. 203. Ferner §. 21. Zus. 1. v. 1853. vb. Jacobson, K.-R. S. 167. ff. b) Hannover, K.-Vorst.-O. v. 1864. (Dove, Sammlung S. 64. ff.) §. 33. (Kirchenvorstand in Unterstützung der pfarramtlichen Thätigkeit). c) Schleswig-Holstein, Gem.-O. v. 1869. (ältere, A. K.-Bl. XVIII. S. 586. ff.) §. 40. ff. (Kirchenvorstand). d) Conf.-Bez. Wiesbaden, K.-Gem.-O.

Zuständigkeit der Gemeindekirchenräthe, Kirchenvorstände, Presbyterien u. s. w. lediglich bestätigt und erweitert worden[56]. Die

v. 1869. (ältere, das. S. 747. ff.) §. 12. (Kirchenvorstand). e) Oestliche Provinzen, K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873. §. 13. ff. (Gemeindekirchenrath). Für Bayern a) diess. d. Rheins, K.=Vorst.=O. v. 1850. §. 2. Ziff. 3. 4. (Kirchenvorstand). b) Pfalz, Vereinig.=Urk. v. 1818. §. 14. Abs. 2. (Presbyterium: Befugniß, „den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen"). Für Sachsen, K.=Vorst.=O. v. 1868. §. 18. 19. (Kirchenvorstand). Für Würtemberg, V. v. 25. Jan. 1851. §. 2. (Pfarrgemeinderath). Für Baden, K.V. v. 1861. §. 37. (Kirchengemeinderath). Für Hessen, Edict v. 1874. §. 47. Ziff. 1. 2. (Kirchenvorstand). Für Sachsen=Weimar, K.=G.=O. v. 1851. §. 7. Ziff. 4. (Kirchgemeindevorstand). Für Oldenburg, rev. K.=V. v. 1853. Art. 30. (Kirchenrath). Für Braunschweig, K.=Vorst.=O. v. 1851. §. 23. (Kirchenvorstand) u. a. Vgl. oben §. 161. Anm. 6—8. u. §. 228. Anm. 4. der VII. Aufl. dieses Lehrb. Die genannten Gesetze enthalten in der Regel nicht sowohl eine bestimmte Anweisung zur Uebung der Kirchenzucht in dieser oder jener Richtung und mit bestimmten Mitteln, als vielmehr nur den allgemeinen Auftrag zur Förderung von christlicher Zucht und Sitte in der Gemeinde und setzen dabei den Rechtsbestand der geschichtlich überlieferten Formen der Kirchenzucht voraus. Nur die Vorenthaltung des Stimmrechts bei kirchlichen Gemeindewahlen, bezw. der Wählbarkeit zu kirchlichen Ehrenämtern bis zur Hebung des gegebenen Aergernisses nimmt darin allgemein eine Stelle unter den gegen Gemeindeglieder anwendbaren kirchlichen Disciplinarmitteln ein. In solchen Fällen geht die Berufung von der Entscheidung des Kirchenvorstandes regelmäßig zunächst an die Instanz der Kreissynode, bezw. ihres Ausschusses. Vor Allem durch eben die gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes, daß zu den kirchlichen Ehrenämtern aller Grade nur Männer von zweifellos ehrbarem Lebenswandel und thatsächlich bewährter kirchlicher Gesinnung wählen und gewählt werden dürfen (s. z. B. Rhein.=Westf. K.=O. §. 10. §. 21. Zus. 1. §. 22. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873. §. 34. 35. K.=Vorst.=O. für Hannover, §. 10. Nr. 1. §. 13. 45. 70. Nr. 2. K.=Gem.= u. Syn.=O. für Schleswig=Holstein v. 1876. §. 9. Nr. 1. §. 10. K.=Vorst.=O. für Bayern diess. des Rheins, §. 5. 6. V. über die Einführung von Pfarrgemeinderäthen in Württemberg, §. 7. 8. Sächsische K.=Vorst.=O. §. 8. Badische K.=V. §. 5. 14. 30. V.=Edict für Hessen, §. 13. 18. Rev. K.=V. für Oldenburg, Art. 14. §. 1. Art. 22. 59. K.=Vorst.=O. für Braunschweig, §. 8. 9. vgl. K.=G. v. 10. Oct. 1873., §. 2. 3. 5. 11. K.=Gem.=O. für Sachsen=Weimar, §. 9. 11. Lübeck, K.=Gem.O. Art. 5. 7. u. a.), ist, im Zusammenhange mit der actuellen Betheiligung der gemeindlichen und synodalen Körperschaften an der Zucht= und allgemeinen Aufsichts=Uebung, erst durch die neueren Ordnungen wahrhaft Raum für die Entwickelung der Kirchenzucht aus dem Bewußtsein der Gemeinde selbst geschaffen worden (s. oben §. 228.).

56 In Preußen, ältere Prov., sind die zuständigen Organe der Gemeindekirchenrath (§. 14. der K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1873), bezw. das Presbyterium (§. 14. 120. d. Rh.=Westf. K.=O.). Disciplinare Entscheidungen gehören nicht zu den Gemeindeangelegenheiten, welche nach §. 33. des erstgenannten Gesetzes an die Gemeindevertretung zur Berathung und Beschlußfassung gebracht werden können. Die Entziehung kirchlicher Rechte kann

Beschlußfassung selbst ist zunächst an die allgemeinen Regeln über Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit der Beschlüsse jener Organe gebunden[57]. Für die Verhängung oder den Vollzug einzelner Maß=

ferner nur von dem Gemeindekirchenrath derjenigen Parochie beschlossen werden, welcher die Betreffenden angehören, also z. B. bei Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe von dem Gemeindekirchenrath des ersten ehelichen Wohnsitzes. Tritt daher die Pflichtverletzung in einer Parochie ein, welcher der für dieselbe Verantwortliche nicht angehört, so hat der Gemeindekirchenrath, zu dessen Kenntniß dieselbe gelangt, dem zuständigen Gemeindekirchenrath davon Mittheilung zu machen. (Angef. Instruction Nr. 6. 11.). Eine von dem zuständigen Gemeindekirchenrath beschlossene Entziehung kirchlicher Rechte ist auch für andere Gemeinden der Landeskirche wirksam, mag der Betroffene in derselben Gemeinde bleiben oder seinen Wohnsitz verändern (das. Nr. 15.). Das Hannover'sche Trauungsges. v. 6. Juli 1876. verweist §. 8. a. E. auf die „bestehenden Zuständigkeitsverhältnisse," s. vor. Anm. Das G. v. 31. Mai 1880. betr. die Taufe, für Schleswig=Holstein verweist in Betreff der Zuständigkeit auf die „allgemeinen Vorschriften der Kirchengemeinde= u. Synodalordnung" v. 4. Nov. 1876.; nach §. 41. vb. §. 9. 13. ist der Kirchenvorstand zuständig; ebenso bei Entscheidungen über Verletzungen der Trauordnung v. 25. Mai 1880. nach §. 6. l. c. Für Bayern, V. v. 16. Mai 1879. §. 29. „Verhängt werden die in §§. 21. 26. u. 28. ausgesprochenen Folgen durch Beschluß des Kirchenvorstandes auf Antrag des Pfarrers oder jeden anderen Mitgliedes des Kirchenvorstandes." In Sachsen entscheidet über Ausschluß von Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Kirchenvorstand nach G. v. 1. Dec. 1876. §. 2. vb. K.=Vorst.= u. Syn.=O. v. 30. März 1868. §. 8.; über Enthebung von kirchlichen Ehrenämtern und Ausschluß vom Rechte der Pathenschaft nach ersterem, §. 2. 3. und letzterer §. 29. die Kircheninspection. In Württemberg entscheidet über die Entziehung der kirchlichen Wahlrechte der Pfarrgemeinderath nach §. 7. 8. 14. der V. v. 25. Jan. 1851. Ebenso in Baden der Kirchengemeinderath nach Erl. v. 29. Nov. 1881. vb. §. 14. Ziff. 5., §. 37. der K.=Verf. v. 1861. In Hessen steht die Beschlußfassung über alle zulässigen Zuchtmittel dem Kirchenvorstand zu, G. v. 17. Nov. 1883. §. 9. In Sachsen=Weimar ebenso dem Kirchengemeindevorstand, G. v. 9. Dec. 1882. §. 1. In Oldenburg die Entziehung des Stimmrechts dem Kirchenrath, Ausschr. v. 4. Dec. 1875. VII. VIII.

57 S. z. B. Rhein.=Westf. K.=O. §. 12. 13. (Zur Fassung eines Beschlusses müssen ²/₃ der Glieder des Presbyteriums versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses [Prediger] die Schiedsstimme. Protokollführung). K.=Gem.= u. Syn.=O. für die 6 östl. Prov. §. 8—12. (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeindekirchenraths. Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Protokollführung). Hannover'sche K.=Vorst.=O. §. 25—30. K.=Gem.= u. Syn.=O. für Schleswig=Holstein (1876.) §. 31—37. Bayern, K.=Vorst.=O. §. 21. Sachsen, K.=Vorst.=O. §. 28. vb. V. v. 12. Dec. 1876. §. 3. Die Kircheninspectionen haben in den ihnen zukommenden Beschlußfassungen nach den für reine Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften und mit Vermeidung aller Weiterungen zu verfahren. Württemberg, V. über die Pfarrgemeinderäthe §. 17—24. Baden, Kirchen=Verf. §. 40—44. Hessen, G. v. 1883. §. 9.

regeln der Kirchenzucht sind aber hier und dort noch bestimmtere Vorschriften gegeben[58] und namentlich besondere Vorbehalte für die Entscheidung über Abweisung vom heiligen Abendmahl oder der Taufpathenschaft gemacht[59]. Gegen den gefaßten Beschluß

(Majoritätsbeschluß), §. 10. (Protokoll), vb. Gb. v. 1874. §. 49—52. Sachsen-Weimar, K.-Gem.-O. §. 12—14. Oldenburg, rev. K.-Verf. Art. 31—37.

58 Z. B. hinsichtlich des Verfahrens bei Entziehung der Wahlfähigkeit und Enthebung von Kirchenämtern. Vgl. für Preußen, ält. Prov., die angef. Instruction Nr. 26. 27. Nach erfolgter Entziehung des kirchlichen Wahlrechts ist der betr. Name sofort in der Wählerliste der Gemeinde zu streichen. Ist die Wählbarkeit entzogen ohne die Wahlberechtigung, so ist bei vorkommenden Wahlen erforderlichen Falls eine Bekanntmachung der Namen an die zur Wahl Versammelten gestattet. Bekleidet der Betroffene ein kirchliches Amt, aus welchem der Gemeindekirchenrath zu entlassen nicht befugt ist, so hat derselbe über den gefaßten Beschluß unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch an zuständiger Stelle Anzeige zu erstatten. Bei besoldeten, fest angestellten Kirchenbeamten ist dies die vorgesetzte Kirchenbehörde, bei Aeltesten und Gemeindevertretern der Vorstand der Kreissynode (§. 44. der K.-Gem.- u. Syn.O. §. 126. der Rh.-Westf. K.-O.). Bei den unter Vorbehalt der Kündigung oder auf bestimmte Zeit vom Gemeindekirchenrath Angestellten erfolgt die Entlassung binnen kürzester Frist. Bayern, V. v. 7. Juni 1879. Abs. 9. Bei Vornahme von Wahlen ist ein Verzeichniß über jene Personen, denen die Wahlfähigkeit abgesprochen worden ist, zur Kenntnißnahme des Wahlausschusses und der Wähler im Wahllokale aufzulegen. V. v. 16. Mai 1879. §. 31. Von jeder Verhängung und Aufhebung solcher Censuren, welche die Wahlfähigkeit eines Gemeindegliedes zum Gegenstande haben, ist dem vorgesetzten Dekanate Anzeige zu erstatten. Sachsen, V. v. 12. Dec. 1876. §. 2. 4. Die Kirchenvorstände haben bei Aufstellung der Wahllisten Gemeindeglieder, welchen das Erforderniß der Stimmberechtigung und Wählbarkeit mangelt, nicht einzutragen; Gemeindeglieder, welche des Erfordernisses erst nach der erfolgten Aufstellung der Liste verlustig gehen, sind wieder zu streichen. Die „Verhängung" der erwähnten Rechtsnachtheile ist nur in diesem Sinne aufzufassen. Es findet demnach neben der Ausschließung von der Aufnahme in die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren und nach Befinden der Streichung in derselben, sowie der Zurückweisung Gewählter, welche nicht in der Wahlliste gestanden haben, eine etwaige weitere ausdrückliche Ausschließung von diesem Ehrenrechte nicht statt. Ebenso Hessen, G. v. 1883. §. 10. Abs. 2.

59 Preußen, ältere Prov., G. v. 30. Juli 1880. §. 12. Abs. 3. Das Verfahren bei der Zurückweisung vom heiligen Abendmahl regelt sich nach den besonderen Bestimmungen des §. 14. der K.-Gem.- u. Syn.-O. und der §. 14a. u. 120. Zusatz der Rh.-Westf. K.-O. Nach ersterem ist der Pfarrer verpflichtet, die Fälle, wo er ein Gemeindeglied von Taufpathenschaft oder Abendmahl zurückzuweisen für nothwendig hält, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Gemeindekirchenrathe vorzulegen; stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen der Recurs an die Kreissynode (§. 53. Nr. 4.) offen bleibt; erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort

welcher dem Betheiligten ordnungsmäßig eröffnet werden muß[60], hat dieser das Recht der Beschwerde an eine obere kirchliche, übrigens verschieden gebildete Instanz[61]. Die Wiederbeilegung

wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen. Bez. der Rh.=Westf. K.O. s. Trusen S. 203. Hannover, G. v. 6. Juli 1876. §. 10. 11. Die Entscheidung über Abweisung vom Abendmahle oder der Taufpathenschaft erfolgt nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch den Ausschuß der Bezirkssynode. Schleswig=Holstein, G. v. 25. u. 31. Mai 1880. §. 8. bezw. 5., vb. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1876. §. 42. Die Geistlichen sind verpflichtet, die Fälle, wo sie die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Theilnahme am Abendmahle oder einer anderen heiligen Handlung für nothwendig halten, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden dem Kirchenvorstande vorzulegen. Ist der Kirchenvorstand mit dem Geistlichen für die Zurückweisung, so giebt er eine Entscheidung ab, gegen welche dem Zurückgewiesenen die Berufung an den Ausschuß der Propsteisynode und in letzter Instanz an das Consistorium und den Ausschuß der Gesammtsynode freisteht. Ist der Kirchenvorstand anderer Ansicht, als der Geistliche, so kann der letztere, wenn er dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht Folge leisten zu können glaubt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Ausschuß der Propsteisynode und in letzter Instanz an das Consistorium und den Ausschuß der Gesammtsynode bringen. Ueber das Recht in Sachsen s. die instructive Disciplinaruntersuchungssache gegen Pfarrer O. S. (A. K.=Bl. XXX. S. 536. ff.). In Bayern hat nach V. v. 16. Mai 1879. §. 22. der Pfarrer über Abweisung vom Abendmahle unter Nachweis seiner Gründe die Entscheidung des Consistoriums einzuholen, bis zu deren Eintreffen aber die Betheiligten nur einstweilen in schonender Form zurückzustellen. — Ueber die Abhaltung vom Abendmahle, welche in der Seelsorge geschieht, s. i. folg. B.

60 D. h. 1) mit Angabe der Gründe, 2) unter Belehrung über das zustehende Beschwerderecht und 3) in der Regel schriftlich; doch lassen einzelne, z. B. Sachsen=Weimar l. c. §. 1. Abs. 4. auch mündliche Eröffnung zu. Außer dem Betroffenen ist in Bayern dem Decanat (s. Anm. 58.) Mittheilung zu machen. Ebenso ist für Hessen bestimmt l. c. §. 11., daß der Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung von dem Beschluß des Kirchenvorstands unter Angabe der Gründe, und falls Recurs ergriffen war, von dem Beschluß der Recursinstanz Nachricht zu geben ist.

61 In Preußen, ältere Prov., führt die Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindekirchenraths an die Kreissynode oder ihren Vorstand (K.=Gem.= u. Syn.=O. §. 53. 55.), gegen Beschlüsse des Presbyteriums an das Moderamen der Kreissynode (§. 120. d. Rh.=Westf. K.=O.). Hannover, Ges. v. 6. Juli 1876. §. 12. Gegen die Entscheidung des Ausschusses der Bezirkssynode über Abweisung von Abendmahl oder Taufpathenschaft steht sowohl dem betreffenden Geistlichen, als auch den Betheiligten die Berufung an das Landesconsistorium zu, welches darüber unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode endgültig entscheidet. Für die Berufung sind vom Ausschusse der Bezirkssynode angemessene Fristen vorzuschreiben. Die Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode erfolgt in der im §. 66. Nr. 2. der K.=Vorst.= u. Syn.=O. v. 1866. bestimmten Weise, d. h. so, daß die Mitglieder des Ausschusses mit den Mit=

der entzogenen kirchlichen Rechte erfolgt regelmäßig durch dieselben Organe, welche die Entziehung ausgesprochen haben, wenn entweder die verletzte kirchliche Pflicht nachträglich erfüllt, oder im Falle der Unmöglichkeit solcher Erfüllung durch nachhaltige Beweise kirchlichen Wohlverhaltens das öffentliche Aergerniß gehoben worden ist[62]. Auch gegen einen in dieser Beziehung gefaßten

gliedern des Landesconsistoriums als vereinigtes Collegium stimmen. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes wegen Entziehung der Wahlrechte entscheidet die Bezirkssynode, K.=Vorst.= u. Syn.=O. §. 51. Nr. 3. In Schleswig=Holstein bildet der Ausschuß der Propsteisynode die Berufungsinstanz; s. Anm. 59. vb. K.=Gem.= u. Syn.=O. v. 1876. §. 82. Abs. 2. Bayern l. c. §. 29. Abs. 2. Die Berufung ist an das einschlägige Consistorium innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen. In Sachsen entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kirchvorstandes betr. Wahlrechte die Kircheninspection (K.=Vorst.= u. Syn.=O. v. 1868. §. 8.). Gegen die Entschließungen der Kircheninspection über Ausschließung vom Pathenrechte steht den Betheiligten die Berufung an das ev.=luth. Landesconsistorium offen (V. v. 12. Dec. 1876. §. 3.). In Württemberg kommt die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz der Oberkirchenbehörde zu. V. v. 1852. §. 14. In Baden führt die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kirchengemeinderaths über Ausschluß vom Stimmrecht an die Kirchengemeindeversammlung K.=Verf. v. 1861. §. 37, 9. Hessen l. c. §. 12. 13. Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Entziehung der Wahlrechte oder des Pathenrechts steht den Betroffenen auf jeder Stufe des Verfahrens Recurs an den Decanatsausschuß und in letzter Instanz an das Oberconsistorium zu. Ebenso steht im kirchenrechtlichen Interesse auf Grund des §. 47. l. Abs. d. K.=V. dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, auf Grund des §. 84. l. Abs. d. K.=V., dem Vorsitzenden des Decanatsausschusses gegen die Beschlüsse des letzteren Recurs an das Oberconsistorium zu. Der Recurs an den Decanatsausschuß hat bei dem Decanat entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich binnen vier Wochen nach erhaltener Mittheilung vom Kirchenvorstand, der Recurs an das Oberconsistorium aber binnen vier Wochen nach der dem Betroffenen schriftlich bekannt zu gebenden Entscheidung des Decanatsausschusses schriftlich zu erfolgen, jedesmal bei Vermeidung des Ausschlusses. Sachsen=Weimar, Ges. vom 1882. §. 4. Gegen die Entscheidungen des Kirchengemeindevorstandes findet Beschwerde an die Kircheninspection, gegen die Entscheidungen der Kircheninspection Beschwerde an den Kirchenrath statt. Die Beschwerde steht dem betroffenen Kirchenglied wie auch dem Pfarrer zu.

62 Preußen, ältere Prov., Ges. v. 30. Juli 1880. §. 11. Abs. 1. vb. angef. Instr. Nr. 18. ff. Die nachträgliche Erfüllung der verabsäumten kirchlichen Pflicht setzt nicht von selbst wieder in den Besitz entzogener kirchlicher Rechte. Es bedarf dazu außerdem des Antrages des Betroffenen und des Beschlusses des Gemeindekirchenraths, bezw. Presbyteriums. Der freien Beurtheilung der entscheidenden Behörde unterliegt auch die Thatfrage über das Vorhandensein nachhaltiger Beweise kirchlichen Wohlverhaltens. Die Wiederbeilegung kann, wie auf Antrag des Betroffenen, so aus eigener Bewegung des

Beschluß der kirchlichen Gemeindeorgane steht den Betheiligten das Recursrecht zu[63]. Das selbstständige Aufsichtsrecht der vor-

Gemeindekirchenraths erfolgen. Hannover l. c. §. 11. Ueber die Wiederbeilegung der kirchlichen Vollberechtigung entscheidet die Bezirkssynode und in der Zeit, während welcher die Bezirkssynode nicht versammelt ist, deren Ausschuß. Schleswig-Holstein, Ges. v. 31. Mai 1880. §. 4., Ges. v. 25. Mai 1880. §. 7. Ueber die Wiederbeilegung der kirchlichen Vollberechtigung entscheidet in erster Instanz der Ausschuß der Propsteisynode nach Anhörung des Kirchenvorstandes der betheiligten Gemeinde. Bayern l. c. §. 30. vb. §. 29. Abs. 3. Aufgehoben werden die Censuren auf gleichem Wege, d. h. durch Beschluß des Kirchenvorstandes, nach Offizialantrag des Pfarramtes. Sachsen, Ges. v. 1. Dec. 1876. §. 5. vb. B. v. 12. Dec. 1876. §. 5. Die Wiederertheilung der kirchlichen Vollberechtigung wird nicht ausschließlich durch ein darauf gerichtetes ausdrückliches Gesuch der betheiligten Gemeindeglieder bedingt, sondern kann auch von dem Kirchenvorstande aus eigener Bewegung eingeleitet werden und wird von derselben Stelle beschlossen, von welcher die Entziehung der fraglichen Berechtigungen verfügt worden ist. Hessen l. c. §. 14. 15. Erfüllen die Betroffenen die entsprechende kirchliche Pflicht, so sind ihnen die aberkannten Rechte vom Kirchenvorstand alsbald wieder zuzuerkennen (man vgl. damit die preuß. Best.), wovon sie schriftlich, sowie auch die Gemeindevertretung in deren nächster Sitzung mündlich zu benachrichtigen sind. Ist die nachträgliche Erfüllung nicht möglich, dann sollen nur auf Antrag der Betroffenen die entzogenen kirchlichen Rechte vom Kirchenvorstande wieder verliehen werden. War aber die Aberkennung von Rechten auf dem Recurswege durch den Decanatsausschuß oder das Oberconsistorium geschehen, so kann sie nur durch den Decanatsausschuß, bezw. das Oberconsistorium auf Antrag des Kirchenvorstandes rückgängig gemacht werden. Sachsen-Weimar l. c. §. 3. Beschluß des Kirchengemeindevorstandes.

63 Preußen, ältere Prov., l. c. §. 11. Wird der Antrag auf Wiederbeilegung entzogener kirchlicher Rechte abgelehnt, so hat der Antragsteller dagegen das Recht der Berufung an den Vorstand, bezw. das Moderamen der Kreissynode. Daher ist über die Ablehnung ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen. Wenn es sich um die Wiederzulassung zur Pathenschaft handelt, so ist auch dem Geistlichen gegenüber einem zustimmenden Beschluß des Gemeindekirchenraths, bezw. Presbyteriums der Recurs an den Synodalvorstand vorbehalten. Nach der Trauungsordnung für Hannover finden auf diesen Fall die Bestimmungen der §§. 54. u. 55. der K.-Vorst.- u. Syn.-O. v. 1864. sinngemäße Anwendung. Hiernach gelten Entscheidungen, welche der Ausschuß der Bezirkssynode an Stelle der letzteren trifft, nur als vorläufige, wenn binnen 14 Tagen schriftlich die Entscheidung der Bezirkssynode selbst angerufen wird. Berechtigt hierzu ist der von der Entscheidung Betroffene, wie auch jeder Pfarrgeistliche und Kirchenvorsteher der betr. Kirchengemeinde. Gegen Entscheidungen aber, welche die Bezirkssynode selbst trifft, steht nur dem davon Betroffenen eine Berufung zu. Diese geht an die nächst vorgesetzte kirchliche Oberbehörde, gegen deren Entscheidung weitere Berufung nicht gestattet ist. Indessen hat weder der Antrag auf Entscheidung der Bezirkssynode noch die Berufung an die kirchliche Oberbehörde Suspensiveffect. Nach dem Gesetz v. 25. Mai 1880. f. Schleswig-Holstein entscheidet über die Wiederbeilegung

gesetzten Kirchenbehörden gegenüber ungesetzlichen Beschlüssen kirchlicher Organe wird aber durch das Beschwerderecht der unmittelbar Betheiligten überall nicht berührt[64]. IV. Von selbst versteht es sich endlich, daß die interconfessionellen Staatsgesetze, welche die allgemeine kirchliche Straf- und Zuchtgewalt nach der Art ihrer Mittel, nach dem Zweck ihrer Anwendung und nach der Form ihrer Ausübung beschränken, auch für die evangelische Kirche maßgebend sind[65].

§. 230.

II. Strafgewalt über die Geistlichen.

1) Strafen gegen Geistliche*).

I. Außer der Geldstrafe[1] und den Verweisen[2] werden gegen Geistliche folgende[3] disciplinarische Strafen[4] angewendet: 1) Die

*) Ueber die älteren K.-O. s. Goeschen l. c. p. 25. sqq. — Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 103. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 109. I., Mejer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) V. S. 128. f., Hinschius in Marquardsens Handb. d. öffentl. Rechts I. 1. S. 354. f.

der kirchlichen Vollberechtigung in letzter Instanz das Consistorium, an dessen Berathungen und Entschließungen in diesem Fall die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode als außerordentliche Mitglieder theilnehmen. Nach der bayerischen V. v. 16. Mai 1879. können Zweifel über das Berufungsrecht entstehen. Sie läßt einerseits die Aufhebung der Censuren „auf gleichem Wege" geschehen, scheint also auch das Berufsrecht des Betroffenen zuzugestehen, macht aber andererseits die Aufhebung von einem „Offizialantrag des Pfarramts" abhängig. Man wird daher richtiger im Falle der Ablehnung eines solchen durch den Kirchenvorstand nur dem Pfarrer die Berufung an das Consistorium zusprechen. Nach allen anderen Gesetzgebungen, welche die Wiederbeilegung entzogener kirchlicher Rechte auch auf Antrag des Betroffenen zulassen, versteht sich das Beschwerderecht des letzteren gegen eine ablehnende Entscheidung von selbst.

64 Wiewohl selbstverständlich, doch ausdrücklich ausgesprochen z. B. für Preußen, ältere Prov., Ges. v. 30. Juli 1880. §. 16., vb. K.-Gem.- u. Syn.-O. §. 47. Rh.-Westf. K.-O. §. 148.

65 Hierüber s. oben §. 222. Anm. 11—15.

1 Dieselbe kommt als Ordnungsstrafe vor. Das A. L.-R. II. 11. §. 125. bestimmt als Maximum 20 Thlr. (vgl. Jacobson, Pr. K.-R. S. 624. 628.). Dieser Paragraph ist aber für Preußen aufgehoben durch Ges. v. 12. Mai 1873. und ersetzt durch §. 4. l. c. „Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thlrn. oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen." Ebenso Hessen, Ges. v. 23. April 1875. A. 6., vb. Ges. v. 26. Nov. 1883. §. 4. Bayern, Conf.-O. v. 1809. §. 36. (ohne Maximalmaß).

2 Diese kommen mitunter als einfache und verschärfte vor. Letztere werden vor versammeltem Collegium der Disciplinarbehörde ertheilt. S. z. B. f. Preußen: Trusen a. a. O. S. 390., Chalybäus a. a. O. S. 202.

Suspension[5], bald von dem Amte und den Einkünften, bald allein von den letzteren. 2) Die Versetzung zur Strafe, deren Angemessenheit jedoch großen Bedenken unterliegt[6], weshalb sie in manchen Ländern ausdrücklich abgeschafft worden ist[7]. Anderwärts wird sie zwar noch ausgesprochen, es wird ihr jedoch die Strafemeritirung substituirt, durch welche ein Geistlicher mit Anweisung einer geringeren Pension, als der sonst gesetzlichen, in

3 Freiheitsstrafen kommen als Disciplinarstrafen in evangelischen Landeskirchen nicht mehr vor. (S. f. Preußen, ältere Prov., die bei Jacobson §. 154. Anm. 21. angef. Erlasse von 1847.), Württemberg (V. 26/30. Oct. 1819., Eisenlohr II. S. 497., vgl. Hauber, Recht u. Brauch I. S. 80. f.), Bayern (Silbernagl [1. Aufl.] S. 148.). Auch in Kurhessen (s. Büff S. 369. 371. f.) haben sie jetzt als beseitigt zu gelten durch Ges. v. 12. Mai 1873. §. 5., weil die evangelische Kirche die Verweisung in Demeritenhäuser nicht kennt. Vgl. Hinschius in Marquardsens Handb. d. d. R. I. 1. S. 354. vb. S. 304.

4 Für Preußen (alte Prov.) s. Denkschr. v. 1852. im A. K.=Bl. I. S. 369. ff., Jacobson, Das Disciplinarrecht der Consistorien in Preußen, Ztschr. f. K.=R. II. S. 243. ff., vgl. K.=R. S. 624. vb. §. 156. f., Th. Braun, Die Disciplinargewalt über Kirchendiener nach dem Rechte der preußischen Landeskirche, Ztschr. f. K.=R. XVII. S. 271—310, Trusen a. a. O. S. 390. f., Hinschius, Das preuß. K.=R. i. Geb. d. A. L.=R. S. 110. ff., 365. ff.; für Hannover: Schlegel I. S. 374. ff. vb. S. 354. ff.; f. Schlesw.=Holstein: Callisen S. 86., Chalybäus a. a. O. S. 198. ff.; f. Nassau: Otto §. 104.; f. Kurhessen: Büff, K.=R. §. 166. 151. 152—155.; f. Württemberg: Hauber I. S. 78. ff.; f. Bayern: Die Zusammenstellung im A. K.=Bl. XXXII. S. 494. f., vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 178. ff.; f. Kgr. Sachsen: v. Weber Bd. II. Abth. 1. S. 310. ff. der 2. Aufl.; f. Schwarzburg=Rudolstadt: V. v. 13. Mai 1853., bes. §. 27. ff., A. K.=Bl. II. S. 599. ff., vb. V. v. 8. Juli 1881, das. XXX. S. 503. f.; f. Waldeck: Ges. v. 22. Juli 1859. §. 3. ff., das. VIII. S. 299. ff.; f. Hessen: Köhler, K.=R. d. ev. K. d. Großh. H. (1884.) S. 288. ff., hier neu geregelt durch K.=G. v. 26. Nov. 1883.; f. S.=Cob.=Gotha: Rudloff, Gothaisches Kirchen= und Past.=R. (1883.) S. 156. ff.

5 Diese ist jedoch als Strafmittel seltener in Uebung. In Preußen (alte Prov.) kommt sie als solches nicht mehr vor, sondern nur noch als prozessualische Maßregel bei eingeleiteter Untersuchung. Circ.=Verf. vom 24. Mai 1876. Art. 21. ff. Ebenso Schlesw.=Holstein (Chalybäus S. 198. ff.) und Hessen, Ges. v. 1883. §. 52. ff. Dagegen z. B. in Kurhessen: Büff §. 166., Bayern: Cons.=O. v. 8. Sept. 1809. §. 36., Sachsen: v. Weber a. a. O. S. 313. f., Württemberg: Hauber I. S. 79, Mecklenburg: Mejer, K.=R. §. 184., Gotha: Rudloff S. 156.

6 Denn „sie trifft wesentlich die Gemeinde", welche als „Pönitenzpfarre" behandelt wird. Vgl. Büff §. 151. Anm. 6., A. K.=Bl. II. S. 529. ff.

7 So z. B. in Sachsen durch Resol. vom J. 1763. im Cod. d. sächs. K.=R. S. 155. f. Angef. Württemb. V. Nr. 4. In Mecklenburg war sie nie gebräuchlich. Dagegen kennt sie das Hessische Disc.=Ges. v. 1883. §. 5.

den Ruhestand versetzt wird[8]. 3) Die Dienstentlassung und Dienstentsetzung, welche den Verlust aller Rechte und Beziehungen des geistlichen Standes bedingen[9], und nur in der Form von einander verschieden sind[10]. In den Fällen, in denen ein Geistlicher wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden sollte, pflegte vor der Vollstreckung die Degradation desselben vollzogen zu werden[11], und diese wird in manchen

8 S. z. B. Preuß. Cab.-O. v. 27. April 1830. in Vogt's K.-R. Bd. I. S. 408. f., vb. Jacobson, Ztschr. II. S. 282. f. u. K.-R. §. 104.; Hinschius, d. Preuß. K.-R. ꝛc. S. 368.; Braun, Ueber unfreiwillige Amtsenthebung von Kirchendienern, Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 1—32. namentlich S. 5. ff., ferner Erk. d. kgl. Ger. f. kirchl. Angelegenh. über die Substitution der unfreiwilligen Emeritirung an Stelle der Strafversetzung v. 12. Mai 1880. u. über die Berechtigung der Disciplinarbehörde, einen Beamten, welcher durch eigenes Verschulden sich zur Verwaltung des von ihm bekleideten Amts untauglich gemacht hat, in ein Amt von nicht geringerem etatsmäßigem Diensteinkommen zu versetzen, vom 28. Mai 1881. (das. XVI. S. 339. ff.; XVII. S. 141. ff.). Anderwärts kommt die Strafemeritirung als selbstständige Strafe vor, s. z. B. angef. Rudolst. V. §. 27. ff., angef. Waldeck. Ges. §. 5., angef. Hess. Ges. §. 5.

9 Früher war es in Sachsen üblich, daß der Removirte eidlich versprechen mußte, sich aller geistlichen Functionen enthalten zu wollen. Hierin kann eine Erinnerung an den character indelebilis der katholischen Geistlichen gefunden werden. Hoffmann in dem Sachs.-Weim. K.-R., S. 74. u. im K.-R. der sächs. Herzogthümer S. 47. gedenkt dieses Eides als eines noch praktischen Instituts. Das richtige Princip des evang. K.-Rs. enthält z. B. der Erl. d. Cons. zu Cassel v. 3. Dec. 1875., Amtsanmaßung abgesetzter Pfarrer betr. (A. K.-Bl. XXV. S. 320.). Die disciplinarische Amtsentsetzung eines Geistlichen durch die kirchliche Behörde enthält nach protestantischem Kirchenrecht eine völlige Zurücknahme des dem Geistlichen von der Kirche ertheilten Zeugnisses der Würdigkeit und Befähigung zum geistlichen Amt. Daher haben die ihres Amtes entsetzten Pfarrer den „Beruf zum Dienste des Evangeliums“ rechtlich ganz verloren und sind lediglich Laien geworden. Luther: Der Geistliche, „wo er abgesetzt, ist ein Bauer oder Bürger, wie die anderen“ (vgl. Büff §. 117. 2.). Ihre kirchlichen Acte sind daher nicht als von Geistlichen vorgenommen zu betrachten, und haben rechtlich und kirchlich keine Bedeutung, außer soweit Laientaufen im Nothfalle eine rechtliche Anerkennung genießen. Vgl. auch oben §. 203. Anm. 13.

10 S. z. B. v. Weber a. a. O. S. 315. ff. Manche Gesetzgebungen kennen diesen Unterschied nicht. — Ueb. die Bedeutung der „Andeutung der Entsetzung“ im Prß. A. L.-R. II. 11. §. 532. s. Jacobson, Ztschr. II. S. 265. ff. Dieser Paragraph ist aber aufgehoben durch Gen.-Syn.-O. v. 20. Jan. 1876. §. 7. Nr. 6. Vgl. Hinschius, D. Pr. K.-R. ꝛc. S. 360.

11 Ein Beispiel eines Protokolls über eine Degradation bei Deyling, Prud. pastoralis, (Lips. 1768.) p. 754. sqq.; ein früheres, noch mehr an canonische Vorstellungen erinnerndes, s. in v. Rohrs Obersächs. K.-R. S. 336. — v. Weber a. a. O. S. 319. führt die Degradation in der Bedeutung „der öffentlichen Entkleidung von den Zeichen der geistlichen Würde und Standes“

Landeskirchen noch als praktisches Institut angesehen. Dieselbe hat in der katholischen Kirche ihre reale Bedeutung; gegenüber einem evangelischen Geistlichen ist sie aber ohne Sinn, und sollte deshalb füglich ganz unterlassen werden. II. Die neueren interconfessionellen Staatsgesetze[12], durch welche die kirchliche Disciplinargewalt über Geistliche in Ansehung der Strafmittel[13] oder des Zwecks ihrer Anwendung[14] beschränkt worden ist, gelten auch für die evangelische Kirche[15].

§. 231.

2) Competenz bei gemeinen, Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen*).

I. Die evangelische Kirche kann um ihres Principes willen[1] keine Gerichtsbarkeit über die von den Geistlichen begangenen gemeinen bürgerlichen Verbrechen (*delicta communia*) in Anspruch nehmen. Dennoch wurde überall die Competenz der Consistorien durch die Regenten auch über diese Verhältnisse erstreckt. Hierbei bestanden aber sehr verschiedene Uebungen. Den weltlichen Richtern war gewöhnlich nur das Recht gelassen, gegen Geistliche, wenn sie auf handhafter That ergriffen wurden, und bei peinlichen Verbrechen mit der Verhaftung zu verfahren, worauf sie an die Consistorien zu berichten und deren Weisung zu erwarten hatten[2]. Später wurde bei den letzteren immer die General-

*) Eichhorn, K.-R. II. S. 109. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 109. II—VI.

als praktisches Institut an, vd. Mejer, K.-R. §. 184. Anm. 14. Im Allgemeinen ist sie als solches für das evang. K.-R. nicht mehr zu erachten, s. z. B. Büff S. 281. Das Bayerische Recht (Const.-O. v. 1809. §. 36.) unterscheidet unter dem Namen der Degradation, die hier aber nicht die Bedeutung einer degradatio realis hat, noch „die gänzliche Ausschließung vom geistlichen Stande", von der „Entsetzung vom Amte". Letztere zieht hier also den Verlust der Rechte des geistlichen Standes nicht nach sich (Silbernagl 2. Aufl. S. 179.).

12 Preußen, Ges. v. 12. Mai 1873. über die kirchliche Disciplinargewalt u. die Errichtung des Kgl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten. Baden, Ges. v. 19. Febr. 1874., die Aenderung einiger Bestimmungen des Ges. vom 9. Oct. 1860., die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. Hessen, Ges. v. 23. April 1875., den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr.

13 S. oben §. 224. Anm. 4. ff.

14 S. oben §. 224. Anm. 9. vb. §. 222. Anm. 13.

15 Vgl. Hinschius in Marquardsens Handb. d. ö. R. I. 1. S. 354. f.

1 Conf. August. Art. XXVIII.

2 Vgl. Württemb. K.-O. von 1559., Richter, Sammlung der K.-O.

untersuchung eröffnet und wenn es nicht zu einer peinlichen (Leibes- oder Lebens-)Strafe kam, auch das Erkenntniß gesprochen. Mußte aber diese erkannt werden, und war folgeweise zuvörderst die Specialinquisition nöthig, so wurde nach erfolgter Remotion des Geistlichen die Sache an den weltlichen Richter gewiesen[3], dem dann oft noch ein geistlicher Commissar beigegeben wurde. In neuerer Zeit ist dagegen die Gerichtsbarkeit ausschließlich den weltlichen Gerichten übertragen[4], während der geistlichen Behörde, falls sie nicht selbst, nach ausgesprochener Suspension, die Sache an die Organe der staatlichen Strafverfolgung gegeben hat, Nachricht zu geben ist, damit diese über die vorläufig auszusprechende Suspension Beschluß zu fassen und die interimistische Verwaltung anzuordnen im Stande sei[5]. Uebrigens sind bei Vergehungen eines Geistlichen gegen die bürgerlichen Strafgesetze die richterliche Untersuchung und Entscheidung wegen der bürgerlichen Strafe und die Disciplinaruntersuchung und Entscheidung wegen des mit dem Vergehen zusammentreffenden kirchlichen Aergernisses unabhängig von einander. Dieß schließt freilich nicht aus, daß die Beurtheilung, welche die in dem Strafverfahren gegen den Geistlichen erzielte thatsächliche Feststellung Seitens der weltlichen Strafgerichtsbarkeit findet, auch für die Erwägungen der kirchlichen Disciplin als ein so bedeutsames Moment angesehen wird, daß in der Regel die Disciplinarbehörde ihre Entscheidung bis nach Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen

Bd. II. S. 208. und gleichlautend die Sächs. K.-O. v. 1580. S. jedoch auch die aus der Instruction des Meißner Consistoriums (1545.) bei v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. I. S. 623. der 1. Aufl. citirte Stelle. Hess. Ref.-O. v. 1572. in der Samml. der Landes.-O. Bd. I. S. 359., Cons.-O. v. 1610. das. S. 503. Ueber die Entwickelung in Mecklenburg s. Kahl, Ztschr. f. K.-R. XV. S. 192. ff. u. d. dort Angef.

3 So war das Verhältniß früher z. B. in Sachsen geordnet, v. Weber a. a. O. S. 622. ff. Vgl. überh. Eichhorn II. S. 110. f.

4. S. oben §. 223. Anm. 6. Das Oesterr. Pat. v. 8. April 1861. §. 15. sicherte dabei ausdrücklich zu: „Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt."

5 S. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 536. ff., vd. Aktenst. des ev. Ob.-K.-Rths. H. 3. S. 1. H. 6. S. 65. f. Die Verpflichtung der Benachrichtigung ist neuerdings ausgesprochen für Preußen in der Allgem. Verf. des Justizm. an sämmtliche Beamten der Staatsanwaltschaft vom 12. Juni 1873., die in Untersuchungssachen gegen Geistliche und Kandidaten des geistlichen Amts zu machenden Mittheilungen betr.; und für Württemberg im Cons.-Erl. vom 21. Mai 1883. gl. Betr. (A. K.-Bl. XXIII. S. 85., XXXII. S. 592. f.).

sich veranlaßt sehen wird. Allein wie die erfolgte Ablehnung der strafrechtlichen Verfolgung eines Geistlichen Seitens der für dieselbe bestehenden staatlichen Organe den Fortgang des Disciplinarverfahrens nicht hemmt, so schließt selbst das ihn freisprechende Erkenntniß des staatlichen Strafrichters an sich die Berechtigung der Kirche nicht aus, von ihrem Standpunkte aus zu prüfen, ob jener in seinem Amte belassen werden könne, und eventuell gegen ihn die Dienstentlassung mit oder ohne Ruhegehalt im Disciplinarverfahren zu verfügen[6]. II. Hinsichtlich der in der neueren Zeit von der deutschen Reichs- und Einzelstaatsgesetzgebung aufgestellten bürgerlichen *delicta propria* der Geistlichen und ihrer Bestrafung siehe oben §. 223. u. II.[7] III. Die Verfehlungen gegen die

6 Die Berechtigung der Kirche zur selbstständigen Prüfung aus dem Gesichtspunkte der Disciplin wurde früher wenigstens dann nicht bezweifelt, wenn sich ein Geistlicher vor dem weltlichen Gerichte durch Leistung eines Reinigungseides von Strafe befreit hatte, oder nur eine Lossprechung desselben von der Instanz erfolgt war, v. Weber Bd. II. S. 460. ff. (II. 1. S. 317. f. d. 2. Aufl.), Altenb. Vf.-U. §. 149. — Nach Preuß. R. (Cab.-O. v. 12. April 1822., Vogt, K.-R. I. S. 397. ff., Hinschius, D. Preuß. K.-R. ꝛc. S. 363.) bleibt die Erwägung auch bei absolutorischem Erkenntniß vorbehalten, vgl. Jacobson, Ztschr. f. K.-R. II. S. 272. ff. Der letztere Grundsatz ist auch anderwärts anerkannt, s. z. B. Rudolst. V. v. 13. Mai 1853. §. 34.

7 Die Gruppe dieser besondern bürgerlichen Vergehen hebt sich scharf, wie einerseits von den gemeinen bürgerlichen Vergehen der Geistlichen, so andererseits von demjenigen Gebiete ab, welches begriffsmäßig der Disciplin anheimfällt, nämlich von der Verletzung der in der Kirchenordnung begründeten Amtspflichten und des geistlichen Decorums. Die Berechtigung des Staats zur Aufstellung und selbstständigen Bestrafung solcher delicta propria kann vom Standpunkte der evangelischen Kirche noch weniger bestritten werden, als von demjenigen der katholischen. Denn, wenn der Staat Geistliche, die durch Kanzelmißbrauch den öffentlichen Frieden stören oder welche die bürgerliche Eheordnung wie die Gesetze über Besetzung oder Ausübung der Kirchenämter und den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt verletzen, bestraft, wenn er ferner ausspricht, daß die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ꝛc. die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes zur Folge hat, und wenn er endlich bestimmt, daß Kirchendiener, deren Verbleiben im Amte in Folge öfterer strafrechtlicher Verurtheilungen oder fortgesetzter Verletzung von Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, ihres Amtes entlassen werden können, so erfüllt er mit Alledem lediglich in einer besonderen Beziehung die allgemeine Pflicht des Magistratus, qui „defendit corpora et res corporales adversus manifestas injurias, et coercet homines gladio, ut justitiam civilem et pacem retineat.“ Die oben §. 223. II. angef. Reichsgesetze gelten ohnehin auch für die evangelischen Geistlichen; von den dort genannten Einzelstaatsgesetzgebungen beziehen sich die preußische, badische und hessische auch auf die evangelische Kirche. Richter war der Ansicht (V. Aufl. §. 230. i. Text), daß die Kirche berechtigt

durch die Ordnung der Kirche normirten Pflichten [8] hinsichtlich der geistlichen Amtsführung und hinsichtlich des dem Lebensberufe entsprechenden sittlichen Wandels und kirchlichen Anstands (§. 162.) fallen begriffsmäßig allein der Kirche zur Bestrafung anheim. Es war aber eine Folge der Vermischung der staatlichen und kirchlichen Sphäre, welche bereits die Entwickelung der deutschen Confessionsstaaten im sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte bezeichnet, daß dann der Territorialismus die Geistlichen einfach als Staatsdiener ansah, und die Verletzungen ihrer kirchlichen Pflichten mit den „Amtsvergehen öffentlicher Diener" auf eine Linie stellte [9]. Seit dem achtzehnten Jahrhunderte ist daher die Competenz der Kirchenbehörden nach dieser Seite hin vielfach beschränkt worden. So wurden kirchliche Disciplinarvergehen zur Bestrafung den weltlichen Obergerichten überwiesen [10], oder diese traten, wie in anderen damals zur Consistorialgerichtsbarkeit gehörigen Sachen, so auch in Disciplinarsachen in höherer Instanz ein [11], oder die Consistorien wurden verpflichtet, diejenigen Fälle, in welchen eine schwere Disciplinarstrafe, wie die Amtsentsetzung

sein sollte, „die Folgen auszusprechen, welche sich aus der Verurtheilung eines Geistlichen zu einer weltlichen Strafe für das amtliche Verhältniß desselben ergeben." Dagegen mit Recht Dove, VII. Aufl. §. 231. Anm. 7. bis S. 263.

8 Heffter im N. Archiv des Crim.-R. Bd. XIII. S. 48. ff.

9 Diese Anschauung veranlaßte auch, daß deutsche Strafgesetzgebungen gewisse Verletzungen der eigenthümlich kirchlichen Standes- und Amtspflichten behandelten, z. B. A. L.-R. II. 20. §. 499. (grobe Laster und Ausschweifungen) 500. (Verletzung des Beichtgeheimnisses).

10 Vgl. Häberlin, Grundsätze des Crim.-R. nach den neuen deutschen Strafgesetzgebungen Bd. IV. (Leipz. 1849.) S. 354. ff.

11 Preußen, Instr. v. 4. Oct. 1750. vb. Edict v. 16. Mai 1760. A. L.-R. II. 11. §. 531. ff., Berufung an die Justizbehörden. Die Cab.-O. v. 17. Dec. 1805. ordnete der gerichtlichen Entscheidung als dritte Instanz die oberste geistliche Behörde über. Erst durch Cab.-O. v. 12. April 1822. wurde die gerichtliche Zwischeninstanz beseitigt. S. über die Entwickelung in Preußen Denkschr. im A. K.-Bl. I. S. 369. ff., Jacobson in der Ztschr. f. K.-R. II. S. 243. ff., Braun, das. XVII. S. 271. ff. In Mecklenburg wurde nach Rev. v. 1572. das Hof- u. Landgericht Berufungsinstanz über dem Consistorium. Lehr- u. Lebenssachen waren aber inappellabel und ließen neben Revision mit Actenversendung an Facultäten nur den Recurs an die Landesregierung als oberste Kirchenregimentsbehörde zu, an deren Stelle 1818. das Ober-Appell.-Gericht trat. Die Inappellabilität jener Sachen wurde nach dem Rechtsmittelgesetz v. 1840. festgehalten (Rescr. v. 1853.), im Uebrigen Recurs an das Ober-Appell.-Gericht, und wenn das Consistorialerkenntniß auf Absetzung ging, das Rechtsmittel der Revision offen gelassen, über welches zunächst eine Canzlei und hiernach das Ober-Appell.-Gericht entschied. Vgl. Mejer, K.-R. §. 189. 4. und Kahl in Ztschr. f. K.-R. XV. S. 183. ff.

verhängt werden mußte, an die Gerichte abzugeben [12]. Anderwärts ist das Disciplinarrecht der Consistorien auf staatliche Verwaltungsbehörden übertragen worden [13]. Eine weitere Beschränkung der Consistorialbehörden wurde zuweilen die, daß man für die Anwendung der höheren Disciplinarstrafen die Bestätigung der unmittelbar vortragenden Behörden oder auch der Landesherren selbst erforderte, so daß also gerade in den wichtigeren Fällen ein eigentlicher Instanzenzug ausgeschlossen war [14]. Hiernach, und bei dem oft hervortretenden Mangel einer festen Norm des Verfahrens, erlangte die Disciplin über die Geistlichen längere Zeit und bis auf diese Stunde nicht überall diejenige Ausbildung, welche einerseits das Gebiet der Kirche zu wahren, und andererseits eine erschöpfende Erörterung und Rechtsvertheidigung zu gewähren geeignet ist. Dagegen haben mehrere der neueren Zeit angehörige Disciplinargesetze nicht nur in Beziehung auf die Organisation der entscheidenden Behörden die kirchliche Gewalt von der staatlichen in ihrem Bereiche unabhängig gestellt und durch verständige Zuziehung synodaler Elemente diesen Theil der Gerichtsbarkeit ebenfalls in Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesammtbewußtsein gebracht, sondern auch in Beziehung auf das Verfahren durch Wahrung der Instanzen und wohl geregelte, mit allen Garantieen für das öffentliche Kircheninteresse und den privaten Rechtsschutz ausgestattete Formen den früheren Mängeln abgeholfen [15].

12 Kurhessen, V. v. 29. Juni 1821. §. 46.; s. Büff §. 155. 166. Braunschweig, V.-U. v. 1832. §. 229. (Für Entlassung oder Absetzung gerichtliches Erkenntniß).

13 Sachsen, V. v. 20. Juni 1835. (Cod. d. sächs. K.-R. S. 431. 15. lit. k.), vb. V. v. 10. April 1835. §. 4. b. (das. S. 428. Plenum der Kreisdirectionen). Für Hessen s. die Nachweisungen bei Köhler (sen.), Handb. I. S. 208. ff., II. S. 12. (Theilung der Competenzen zw. Kirchenbehörde, staatl. Verwaltungsbehörde u. Landesherrn.) Ueber das frühere Recht in Nassau, welches die Disciplin wesentlich in die Hand der Landesregierung, die Dienstentsetzung in die des Landesherrn legte, s. Otto S. 150.

14 Bayern, s. folg. Anm. Für Württemberg, Hauber I. S. 78. ff. Hannover, V.-Urk. v. 6. Aug. 1840. §. 74.

15 Das geltende Recht in Preußen a) ält. Prov. beruht vorzugsweise auf der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. §. 68. Z. 6., der General-Syn.-O. v. 1876., den durch §. 7. Z. 6. der letzteren aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Ges. v. 21. Juli 1852. und den erläuternden Circularverfügungen des ev. Oberkirchenraths v. 24. Mai und 22. Juli 1876. (A. K.-Bl. XXV. S. 386. ff. 409. ff., XXVI. S. 212. f. vb. Hinschius, Das Pr. K.-R. rc. S. 365. ff.). Die Disciplinargerichtsbarkeit wird hiernach durch die Consistorien in erster,

durch den evangelischen Oberkirchenrath in zweiter Instanz ausgeübt. Handelt es sich im Disciplinarverfahren um die Entscheidung über Irrlehre eines Geistlichen, so ist zur erstinstanzlichen Entscheidung der Provinzial-Synodalvorstand, zu derjenigen der zweiten Instanz der General-Synodalvorstand hinzuzuziehen. Die Verfügung der Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens steht dem ev. Oberkirchenrath, und nur bei Gefahr im Verzug vorläufig dem Vorsitzenden des Provinzial-Consistoriums zu. Das förmliche Disciplinarverfahren besteht in schriftlicher Voruntersuchung und mündlicher Verhandlung. Erstere wird durch einen vom Oberkirchenrath ernannten Untersuchungscommissär geführt. Ebenso werden die Verrichtungen des Vertreters der Anklage durch einen vom Oberkirchenrath ernannten Beamten ausgeübt. In der Voruntersuchung findet Vernehmung des Beschuldigten und Beweisaufnahme statt. Wird nicht nach dem Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren durch Beschluß des Oberkirchenraths eingestellt, so findet nach Eingang einer vom Vertreter der Anklage angefertigten und dem Angeschuldigten mitzutheilenden Anschuldigungsschrift mündliche, nicht öffentliche Verhandlung vor dem Consistorium statt. Der Angeschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen oder auch, sofern nicht sein persönliches Erscheinen angeordnet wird, durch einen Rechtsverständigen vertreten lassen. Bei der Entscheidung hat das Consistorium, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu urtheilen. Gegen die Entscheidung steht innerhalb vier Wochen nach Verkündigung oder Zustellung die Berufung an den Oberkirchenrath sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten zu. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung besteht eine weitere 14tägige Frist. Der Oberkirchenrath beschließt auf den Vortrag eines vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Er kann aber auch eine mündliche Verhandlung anordnen. Was b) die neueren Prov. betrifft, so entscheiden auch hier überall in 1. Instanz die Consistorien. Bei der Beschlußnahme über Entlassung eines Geistlichen auf Grund einer gegen ihn geführten Disciplinaruntersuchung, sowie über das Streichen eines Candidaten aus der Candidatenliste, nehmen regelmäßig die Mitglieder des Ausschusses der Gesammt-(Bezirks-) Synode als außerordentliche Mitglieder an den Berathungen und Entschließungen des Consistoriums Theil. (Vgl. z. B. K.-Gem.- u. Syn.-O. für Schleswig-Holstein v. 1876. §. 95. Z. 2., K.-Gem.- u. Syn.-O. für den Consf.-Bez. Wiesbaden v. 1877. §. 75. lit. d.). In Beziehung auf die 2. Instanz besteht aber eine Verschiedenheit. Während der Rechtszug von den Consistorien zu Kiel, sowie der Provinz Hessen-Nassau (Wiesbaden, Cassel [vgl. M. Erl. v. 27. Sept. 1873., Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 464. f.], Frankfurt) an den Cultusminister führt, entscheidet in Hannover für die Regel in 2. Instanz das Landesconsistorium. Entscheidungen, durch welche wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disciplinarstrafe erkannt wird, können auch hier in oberster Instanz nur unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode getroffen werden. Die Mitwirkung findet in der Weise statt, daß die Mitglieder des Ausschusses mit den Mitgliedern des Landesconsistoriums als vereinigtes Collegium stimmen. (K.-Vorst.- u. Syn.-O. v. 1864. §. 66. Z. 2., V. v. 17. April 1866., A. K.-Bl. XV. S. 100. ff.). Die nach der Hannov. V.-Urk. v. 6. Aug. 1840. §. 74. erforderte Bestätigung der Disciplinar-Entlassung und

Suspension von Amt und Gehalt durch Cultusminister oder König ist aufgehoben durch G. v. 12. Mai 1873. §. 38. (Vgl. über die Controverse der fortdauernden Geltung dieser Verfassungsbestimmung Hinschius, Comm. zu den Preuß. K.=Ges. v. 1873. S. 93. einerseits und Dove, Anm. 11. zu §. 231. der VII. Aufl. dieses Lehrb. und Berichtigungen das. S. 1203. andererseits. Friedberg, K.=R. [2. Aufl.] §. 109. Anm. 7. hält das Erforderniß der staatlichen Bestätigung als noch zu Recht bestehend.) In Bayern war durch §. 35—37. der Conf.=O. v. 1809. jede disciplinäre Einschreitung gegen Geistliche in die Competenz des Ministeriums des Inn. gegeben. Diese Competenzverhältnisse wurden durch §. 11. u. 19. lit. e. des 2. Anh. zur 2. V.=Beil. modifizirt. Der erstere weist in den Wirkungskreis des Oberconsistoriums, sowie der ihm untergeordneten Consistorien im Allgemeinen „die Aufsicht über Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen." Die letztere verfassungsrechtliche Bestimmung dagegen ordnet an, daß das Oberconsistorium an das Cultusministerium gutachtlichen Bericht zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen hat „über Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte (Pensionirungen), Entsetzungen oder Ausschließungen vom geistlichen Amte." Demgemäß sind in Bayern 1) die geringeren Disciplinarstrafen von den Kirchenregimentsbehörden in eigener Competenz und im gewöhnlichen Instanzenzug zu verhängen. Zu diesen „geringeren" Disciplinarstrafen gehören nach der Conf.=O. §. 37. im Gegenhalte zu §. 19. lit. e. l. c., Warnung und Strafandrohung nicht als Strafen gerechnet, Verweis, Geldstrafen und, wie in der Min.=E. v. 15. Nov. 1823. ausdrücklich anerkannt ist, Suspension von Amtsverrichtungen mit Belassung des Gehaltes. Jedoch haben die Consistorien bei Verhängung dieser Suspension vor Eröffnung des Strafbeschlusses dem Oberconsistorium Anzeige zu erstatten und dessen Bestätigung einzuholen. (Min.=E. v. 15. Nov. 1823. Ober=Consist.=E. v. 23. März 1854.). Ein Recurs gegen Verhängung dieser geringeren Disciplinarstrafen an Ministerium oder König findet nicht statt, da ein solcher nur gegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung Platz greift (2. V.=B. §. 52. f.), hier aber die Kirchenbehörden in den Grenzen der ihnen verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse handeln. (Min.=E. v. 26. Juni 1858.). 2) Alle höheren, als die genannten Disciplinarstrafen, können gemäß §. 19. lit. e. l. c. nur durch Allerhöchste Entschließung verhängt werden. Zu diesen „höheren" gehört die Suspension von Amtsverrichtungen auf unbestimmte Zeit und mit Entziehung eines Theils der Amtseinkünfte (Min.=E. v. 3. April 1836. u. 26. Nov. 1840.). (S. A. K.=Bl. XXXII. S. 495., Günther, R. Amts=Hdb. I. S. 548. f. III. S. 164—213., Silbernagl [2. Aufl.] S. 178. ff.). Das Verfahren ist ein administratives. Für Sachsen, wo früher Disciplinarsachen gegen Geistliche, wenn eine Suspension oder Entfernung vom Amte in Frage kam, im Plenum der Kreisdirectionen zu behandeln waren (V. v. 20. Juni 1835., Cod. des sächs. K.=R. S. 431. Anm. 15. lit. k., vb. V. v. 10. April 1835. §. 4. 6. das. S. 428.), sind die Competenzverhältnisse neu geregelt durch das K.=G. v. 15. April 1873. (A. K.=Bl. XXIII. S. 18. ff.). Nach §. 5. Z. 16. l. c. umfaßt der Geschäftskreis des Landesconsistoriums „die Disciplinargewalt über die Geistlichen mit Einschluß des Rechtes zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben." Nach §. 6. l. c. sind alle Disciplinarsachen gegen Geistliche, wenn nicht nur eine Zwischenresolution zu fassen ist, von dem Landesconsistorium collegialisch

zu behandeln. Gegen die erstinstanzielle Disciplinarentscheidung des Landesconsistoriums steht den Betheiligten ein einmaliger Recurs zu, welcher folgendermaßen zu behandeln ist: Unter dem Vorsitze des Präsidenten oder im Falle seiner Behinderung einem weltlichen Rathe des Landesconsistoriums treten 3 Räthe des Landesconsistoriums mit 3 von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Beisitzern (§. 2. l. c.) zu einem Collegium zusammen, und zwar so, daß jedesmal von diesen 6 Mitgliedern 3 weltlichen und 3 geistlichen Standes sind. Die betreffende Sache ist in diesem Collegium von einem Rathe des Landesconsistoriums, der bei der ersten Entscheidung nicht Referent war, vorzutragen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu (§. 5. l. c. Abs. 2. ff.). Anderweitige Beschwerden über das Landesconsistorium in Disciplinarsachen können bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden (l. c. §. 7. Abs. 3.). In Württemberg werden auf die evangelischen Geistlichen noch jetzt die Bestimmungen der V.-Urk. v. 1819. §. 47. 48. angewendet, wonach sie wie Staatsdiener und Corporationsbeamte wegen gemeiner Vergehen nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt, wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstvergehen aber auf Antrag des Consistoriums, unter Billigung desselben durch den Geheimerath (ein verstärktes Staatsministerium), sowie nach gutachtlicher Aeußerung der obersten Justizstelle, ob in rechtlicher Hinsicht nichts gegen den Antrag zu erinnern sei, durch eine dem Antrag zustimmende und vom Cultusminister contrasignirte Entschließung des Königs entlassen, auf eine geringere Stelle versetzt oder mit Verlust des Gehalts suspendirt werden können. Eine weitere Berufung ist ausgeschlossen. Selbstständig werden vom Consistorium nur geringere Disciplinarstrafen, wie Verweis, Geldstrafe und Suspension ohne Gehaltsentziehung, jedoch unter Beigebung eines Amtsverwesers auf Kosten des Suspendirten, erkannt. Hauber I. S. 78. ff., Thudichum II. S. 220. (§. 47. 48. der Verf.-Urk. sind für katholische Geistliche durch Art. 5. ff. des G. v. 30. Jan. 1862. ersetzt; vgl. dazu Golther a. a. O. S. 301. ff.). Die Badische K.-V. v. 1861. §. 110. Nr. 13. überweist die Erkennung von Disciplinarstrafen gegen Geistliche, Kirchenbeamte und Candidaten dem Oberkirchenrathe mit der Maßgabe, daß dieser die leichteren Grade selbstständig verhängt, auf Dienstentlassung, bezw. Streichung aus der Candidatenliste aber nur mit Zuziehung des Ausschusses der Generalsynode erkannt werden kann. Ebenso nehmen an allen Berathungen und Entschließungen des Oberkirchenraths in Untersuchungssachen gegen Geistliche wegen der Lehre die Mitglieder des Synodalausschusses Theil (das. §. 89. Z. 3.). Vgl. Spohn I. S. 233. Für die evangelische Kirche in Hessen war die Ausübung der Disciplinargewalt geregelt durch V. v. 18. Juli 1837., welche mit geringen Modificationen vorläufig in die K.-V. v. 1874. (§. 131. Nr. 15.) aufgenommen wurde. Letztere nahm aber gleichzeitig in §. 118. den Erlaß eines besonderen Disciplinargesetzes in Aussicht. Auf Grund hiervon ist das K.-G. v. 26. Nov. 1883., die Disciplinarverhältnisse der Geistlichen der ev. Kirche des Großh. H. betr. (A. K.-Bl. 1884. S. 121. ff.), ergangen, bei dessen Erlaß die Vorschriften zu beachten waren, welche inzwischen das G. v. 23. April 1875. über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt in den Art. 5—8. 10. aufgestellt hatte. Die Competenzverhältnisse bestimmen sich verschieden nach der

Natur der Strafe (ob bloße Ordnungsstrafe oder Enthebung vom Amt) und ersteren Falles nach dem Grad der Ordnungsstrafe. 1) Wegen bloßer geschäftlicher Unregelmäßigkeiten oder Säumigkeit in Erledigung zugegangener Auflagen können von den Dekanen Geldstrafen bis zu 3 Mark, von den Dekanatsausschüssen u. Superintendenten bis zu 20 Mark, in allen Fällen vorbehaltlich der Beschwerde an das Oberconsistorium, verhängt werden. Das Oberconsistorium ist als allgemeine Disciplinarbehörde befugt zur Ertheilung einfacher und geschärfter Verwarnungen und Verweise und zur Verhängung von Geldstrafen bis zum gesetzlichen Betrag (s. vorigen Paragraph Anm. 1.). Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verfehlung schriftlich oder mündlich zu verantworten. Disciplinarentscheidungen auf Geldstrafen über 60 Mark sind nebst Gründen auch dem Ministerium des Innern und der Justiz mitzutheilen (§. 11. 12. l. c. vb. Art. 8. des G. v. 23. April 1875.). 2) Ueber die Entfernung eines Geistlichen aus dem Amte (discipl. Versetzung, unfreiwillige Emeritirung mit Pension, Dienstentlassung unter Verlust aller Rechte) erkennt ein kirchlicher Disciplinarhof, bestehend aus 3 activen dem Oberconsistorium nicht angehörigen Geistlichen, 3 activen zur Kirchenvorstandschaft qualifizirten Juristen und 3 Mitgliedern der Landessynode. Der Präsident des Disciplinarhofs wird aus den rechtsgelehrten Mitgliedern vom Großherzog ernannt (§. 13—20.). Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen. Dasselbe besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichtshof. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wird von dem Oberconsistorium verfügt. Die ausführlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Gang des Verfahrens im Einzelnen s. bei Köhler, K.-R. der ev. Kirche d. Großh. H. (1884.) S. 296. ff. In Mecklenburg sind die Consistorien zu Rostock und bezw. Neustrelitz die Kirchengerichte erster Instanz. Ihre sachliche Zuständigkeit umfaßt Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia in dem durch das ältere Recht und zuletzt durch die V. v. 20. Juni und 29. Aug. 1776. festgestellten Umfang. Das Verfahren ist modifizirter Inquisitionsprozeß. Gegen die in erster Instanz ergangenen Endurtheile findet die Berufung, und insoweit diese nicht Platz greift, gegen alle Entscheidungen und Verfügungen des Consistoriums die Beschwerde statt. Als zweite Instanz, welche territorialistisch gebildet und für eben die wichtigsten Prozeßsachen ungenügend entwickelt war, wurde durch Schwerin'sche und Strelitz'sche V. v. 2. Jan. 1880. das beiden Großherzogthümern gemeinsame „obere Kirchengericht für evangelisch-lutherische Kirchendiener in Rostock" eingesetzt, bestehend aus 7 (3 theolog., 4 jurist.) Mitgliedern, bei deren Ernennung die beiden Landesherren concurriren. Der Vorsitzende (ein Mitglied des Oberlandesgerichts zu Rostock) hat nach Eingang einer Sache einen Referenten zur Entwerfung einer schriftlichen Relation und einen Correferenten zu bestellen. Die Berathung und Abstimmung findet schriftlich statt; der Vorsitzende muß jedoch das Zusammentreten des oberen Kirchengerichts zu einer mündlichen Schlußberathung veranlassen, wenn ein Mitglied darauf anträgt, wenn die Entscheidung in einer Lehrfrage abzugeben oder wenn in erster Instanz auf Amtsentsetzung oder Amtsentlassung erkannt ist und kann auch in sonstigen Fällen nach seinem Ermessen das obere Kirchengericht zu solcher Schlußberathung zusammenrufen. Das Verfahren lehnt sich vielfach an Bestimmungen des deutschen Ger.-Verf.-Ges. und der d. Strafprozeßordnung

an. S. über die geschichtliche Entwickelung, wie über das geltende Recht Kahl in Ztschr. für K.-R. XV. S. 183—287. Für Sachsen-Weimar überweist die V. v. 25. Nov. 1874. §. 2. Z. 7. dem Kirchenrath die Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen, insbesondere auch aus Anlaß von Beschwerden über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, wobei zu Maßregeln der Versetzung, Suspension oder Entlassung die landesfürstliche Genehmigung einzuholen ist. Nach §. 35. der Syn.-O. v. 1873. Z. 2. nehmen, wenn es sich um Streichung aus der Candidatenliste und Untersuchung gegen Geistliche wegen der Lehre handelt, die Mitglieder des ständigen Synodalausschusses an der Berathung und Beschlußfassung des Kirchenraths als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder Theil. Nach der Kirchenverfassung für Oldenburg von 1853. Art. 111. Z. 13. gehören zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths die Untersuchungen gegen Kirchenbeamte und Candidaten des Pfarramts wegen Pflichtverletzungen und sittlicher Unwürdigkeit, sowie das Urtheil darüber. In allen Fällen aber, in welchen über die Dienstentlassung eines Geistlichen, sowie über die Streichung eines pro ministerio examinirten Candidaten zu entscheiden ist, tritt nach G. v. 30. Jan. 1865. das Dienstgericht für Kirchenbeamte, bestehend aus 7 ev.-luther. Mitgliedern (3 Geistl., 4 Laien), ein. Der Oberkirchenrath führt die Voruntersuchung. Die Hauptverhandlung ist mündlich und in der Regel öffentlich. Die Anklage wird durch einen vom Oberkirchenrath ernannten Ankläger vertreten. Der Angeklagte hat ausgedehnte Vertheidigungsrechte. Das Urtheil kann nur lauten auf Dienstentlassung, bezw. Streichung oder Freisprechung. Im letzteren Falle kann aber das Dienstgericht die Sache zur disciplinarischen Verfügung an den Oberkirchenrath zurückweisen. Gegen den Spruch des Dienstgerichts können Rechtsmittel eingelegt werden. Werden sie für begründet erkannt, so wird das Dienstgericht von Neuem zusammengesetzt. Im Uebrigen s. d. angef. G. in Ztschr. für K.-R. V. S. 492. ff. Nach dem Braunschweigischen G. v. 31. Mai 1871. (A. K.-Bl. XX. S. 324. ff.) beschließt das Consistorium unter Zuziehung des Synodalausschusses als vereinigtes Collegium den Antrag an das Gericht auf Entlassung von Geistlichen wegen falscher Lehre oder amtsunwürdigen Verhaltens; dasselbe vereinigte Collegium verfügt gegen Geistliche wegen Amtsunfähigkeit die unfreiwillige Pensionirung. V.-Urk. v. 1832. §. 229. ist aufgehoben; vgl. Stoerk, Handb. der deutschen Verf. (Leipzig 1884.) S. 359. Für Sachsen-Meiningen s. V.-Urk. v. 1829. §. 31. Für Sachsen-Altenburg, V.-Urk. v. 1831. vb. Ges. v. 4. Jan. 1869., betr. die Aufhebung des Consistoriums (A. K.-Bl. XVIII. S. 308. ff.). Ueber das Recht in Sachsen-Coburg-Gotha s. Rudloff a. a. O. S. 156. f. Für Schwarzburg-Rudolstadt bestimmt die V. v. 8. Juli 1881., daß die Handhabung der Disciplin über die Geistlichen innerhalb der durch die V. v. 13. Mai 1853. gezogenen Grenzen zum Geschäftskreise des Kirchenraths gehört. (A. K.-Bl. XXX. S. 503. f.) Nach der Syn.-O. für Waldeck v. 18. Febr. 1873. §. 50. Z. 4. hat der Synodalausschuß an den Berathungen und Entschließungen des weiteren Consistoriums Theil zu nehmen in Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche wegen schwererer Vergehen in zweiter Instanz (an Stelle der im §. 7. der V. v. 22. Juli 1859. bezeichneten Superintendenten und bezw. Mitgliedes des Richterstandes), sowie in Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchenbeamte in zweiter Instanz, wenn auf Dienstentlassung angetragen ist (das. XXII. S. 71. vb. VIII. S. 299.). Nach der K.-Verf. für Hamburg v. 1. Jan. 1883. (das. XXXII. S. 345. ff.)

Viertes Capitel (Buch IV. Cap. V.).

Das kirchliche Abgaben= und Gebührenwesen.

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche.

§. 232.

I. Uebersicht.

Mit der Entwickelung der Verfassung sind vielerlei Abgaben an den Papst, die Bischöfe und die untergeordneten Geistlichen üblich geworden. Von diesen kann die älteste, der Zehnt, erst im Zusammenhange mit der Lehre von dem Kirchenvermögen erwähnt werden; dagegen sind hier die Stolgebühren, welche an die Pfarrer bezahlt zu werden pflegen, die in der bischöflichen *lex dioecesana* enthaltenen Rechte, so wie die verschiedenen Leistungen an den Papst ausführlich zu behandeln.

§. 32. steht dem Ministerium das Recht der eigenen Disciplin über die ihm angehörigen Geistlichen nnd Candidaten in der Art zu, daß dasselbe wahrgenommene Unregelmäßigkeiten in Amts= und Lebensführung selbstständig rügen kann, und wird der Kirchenrath ein weiteres disciplinarisches Verfahren erst dann eintreten lassen, wenn auf seine Aufforderung und innerhalb der von ihm gestellten Frist das ihm erforderlich Erscheinende durch das Ministerium nicht veranlaßt worden ist. Gegen Entscheidungen des Ministeriums ist die Beschwerdeführung an den Kirchenrath und von diesem eventualiter an die Synode zulässig. In gleicher Weise steht den Collegien der Geistlichen eines jeden der beiden Landkreise das Recht der eigenen Disciplin über die dem betreffenden Kirchenkreise angehörigen Geistlichen zu. In Oesterreich stehen die Geistlichen in Disciplinarangelegenheiten unter den kirchlichen Gerichtsbehörden (Pat. v. 8. April 1861. §. 15.). Nach der rev. K.=Verf. von 1866. bestehen für die Disciplinarsachen, insbesondere Entlassungs= und Absetzungsprocesse gegen Pfarrer, Pfarrgehülfen, Schullehrer und Presbyter die kirchlichen Instanzen des Senioriats= und des Superintendential=Ausschusses (§. 73. Nr. 1c. §. 91. Nr. 1.). Hinsichtlich des Disciplinarverfahrens gegen Senioren s. das. §. 91. Nr. 2.; über die Stellung des Ober=Kirchenraths: das. §. 102. Nr. 6. S. auch Ulbrich, Staatsrecht der österr.=ung. Mon. in Marquardsens Handbuch des ö. R. IV. 1. S. 129. Ferner Erl. des Landes=Cons. v. Siebenbürgen v. 18. März 1870., die Disciplinarordnung der ev.=luther. Kirche Augsb. Bek. betr., (A. K.=Bl. XXVIII. S. 65. ff.).

Visitation, aus welcher sich der Send (*synodus*) entwickelte, dargebracht zu werden pflegte, anknüpfend an die letztere Bezeichnung bald auch *synodaticum*[3] genannt wurde. Diese Leistung ordneten unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die spanischen Concilien auch die fränkischen Gesetze an[4], und auch später ist sie, wiewohl quantitativ überall verschieden bestimmt, in Uebung geblieben; nur findet sich in deutschen Diöcesen oft, daß sie den Archidiaconen, und nur im Schaltjahre („*exitus episcopi*") dem Bischofe gehörte[5], was mit der unter III. zu erwähnenden Eintheilung der kirchlichen Einkünfte in vier Theile zusammenhängt. Jetzt ist sie

c. 4. ib. c. 8. Hiernach betrug diese Abgabe 2 solidi, vgl. auch c. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 20. X. de censib. III. 39. Das Conc. Brac. bezeichnet diese Abgabe bereits als „honor cathedrae," spätere Quellen sagen, sie werde „pro respectu sedis", „in signum subjectionis" entrichtet.

3 Du Cange s. v. Synodus, Phillips a. a. O., vgl. c. 16. X. de off. jud. ord., c. 20. X. de cens. Erst in späterer Zeit wurde es auf der um den Bischof versammelten Diöcesansynode entrichtet, s. auch Phillips a. a. O.

4 Kar. II. syn. ap. Tolos. (844.) c. 2., M. G. T. III. p. 378.

5 Vgl. die Nachweisngn. f. Mainz u. Trier in §. 173. Anm. 15. F. Münster: Urk. v. 1283. bei Niesert, Münster'sche Urk. Bd. IV. S. 31. („Cathedraticum, quod de jure communi archidiaconis dari consuevit"), Urk. v. 1106. bei Lacomblet, Niederrhein. Urkb. I. S. 173.: „Censum, qui ad fiscum nostrum episcopale de praefata ecclesia post singulos IIII. annos persolvi debet." Urk. v. 1120., das. S. 191. Der Zusammenhang, welcher zwischen dieser Abgabe und dem Sendrechte stattfand, tritt besonders deutlich in den Urk. hervor, nach welchen das Recht zur Erhebung des Cathedraticum zugleich mit der Abhaltung des Sendgerichts in dem vierten bischöflichen Jahre zuweilen auf Collegiatstifter übergegangen war, s. die Urk. Nr. I—IV. bei Würdtwein, Dioec. Mog. T. II. p. 9—26., ferner Urk. v. 1386. bei Bodmann, Rheingauische Alterth. II. S. 855. Vgl. über diesen Zusammenhang auch v. Richthofen, Fries. Rqu. S. 402., Mone in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins XIV. H. 2. S. 155. — Ueber das Maß des Cathedraticum in der Mainzer Diöcese geben die Synodalregister bei Würdtwein, Dioec. Mog. Aufschlüsse. Vgl auch Urk. v. 1109. bei Lacomblet, I. S. 176. („episcopalem meum censum, quae ad duas libras ante computari solebat") und Urk. v. 1250. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. I. p. 426. (zwei solidi). — Die Frage, ob das Cathedraticum nach der von der Trienter Synode Sess. XXIV. c. 3. de ref. erlassenen Bestimmung noch zulässig sei, ist von der Congr. Conc. mit der näheren Maßgabe bejaht worden, daß dasselbe auch dann, wenn keine Synode stattgefunden habe, jedoch nicht bei der Visitation gefordert werden könne. Vgl. die Decl. 18. ff. zu der angeführten Stelle in der Leipz. Ausg. des Tridentinum von 1853. und Devoti, Inst. T. I. p. 696. Diese Grundsätze beziehen sich auf Italien. In Deutschland kommt das Cathedraticum noch in Bayern vor, Permaneder S. 332., Silbernagl (2. Aufl.) S. 55., vb. Schulte, Stat. dioec. p. 95. In Oesterreich ist es aufgehoben durch Hofdecret v. 16. Juli 1783.

nur noch selten in Uebung. II. Eine andere Abgabe, das *subsidium caritativum*[6], durften die Bischöfe in Nothfällen den Beneficiaten ihrer Diöcesen mit Beistimmung ihres Capitels auflegen. Diese kommt in Deutschland gleichfalls nicht allgemein mehr vor, und würde in außerordentlichen Fällen auch die Genehmigung der Staatsregierungen fordern, die übrigens auch früher schon in den mit den Landesbischöfen abgeschlossenen Concordaten bedungen zu werden pflegte[7]. III. Nach einer aus Italien in die deutsche Kirche übergegangenen Uebung (§. 308.) gehörte dem Bischofe von den kirchlichen Einkünften der vierte Theil, also namentlich die *quarta decimarum*[8] und die *quarta legatorum*[9] oder *mortuariorum*[10]. Diese sind jedoch jetzt eben so

6 C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 6. X. de censib. III. 39., v. Raumer, Hohenstaufen (3. Aufl.) Bd. VI. S. 119., Phillips VII. S. 883. ff. — Beispiele bieten: Urk. v. J. 1354. in den Monum. Boic. T. IV. p. 473., Urk. v. 1250., 1254., 1540. bei Ried l. c. T. I. p. 428. II. p. 1173. — Unvermögende Beneficiaten blieben frei, wie ein Gutachten v. J. 1425. bei Jacobson, Gesch. d. Qu. I. 1. S. 3. der Urk. zeigt. Diesen Grundsatz hat auch die Congr. Conc. anerkannt, vgl. die Decl. Nr. 27. a. a. O. In der Würzburger Diöcese ist ein ständiges Subs. caritativum üblich, Permaneder a. a. O. Ueber das consuetum annuum s. commissio annua, eine ständige Abgabe der Beneficiaten in einzelnen bayerischen Diöcesen s. Schulte l. c. Nach dem Nassauischen Edict vom 9. Oct. 1827. sind die früher bestandenen Abgaben (Subsidium caritativum, jucundus introitus, tristis exitus, Commende- und Investiturgelder, Cathedraticum) aufgehoben, dafür aber allen Beneficien eine jährliche Abgabe an den Centralkirchenfonds von 1 Procent bei Beneficien unter 1000 fl., von $1^1/_2$ Procent des inventarmäßigen Einkommens bei solchen von 1000 fl. und darüber auferlegt, Walter, K.-R. §. 197. Anm. 18a. der 14. Aufl.

7 Vgl. z. B. den Vertrag zwischen Bayern u. Augsb. (1684.) bei Amort, Elem. jur. can. T. III. p. 434. Andere Beispiele hat Warnkönig, Die Stellung der kath. K. S. 233. 238. In Bayern wurde wegen widerrechtlicher Einforderung von subsidia caritativa Temporaliensperre verhängt. Kahl, Temp.-Sp. S. 142. ff.

8 Vgl. c. 23. 25. 26. 27. (Gelas.), c. 28. (Simplic. 475.), c. 29. (Greg. I. 594.), c. 30. (id. 601.) C. XII. qu. 2., vgl. mit der petitio episc. (824.) c. 5., M. G. T. III. p. 238., conv. Mog. (851.) c. 3., ib. p. 411. — Nach der Const. Worm. (829.) c. 5., ib. p. 335. sollte aber der Bischof, der anderweites Einkommen hatte, auf die Zehntenquart keinen Anspruch machen. — Die Schicksale der ganzen Einrichtung, von der im letzten Buche weiter die Rede sein wird, erzählt Thomassin., P. III. l. 2. c. 12. sqq.

9 C. 16. X. de off. jud. ord. I. 31., c. 14. 15. X. de testam. III. 26.

10 Im Corp. jur. wenigstens (vgl. c. 16. cit. mit der Gl.) sind beide identisch. Außerdem bedeutet aber mortuarium das beste Haupt, das die Parochianen zuweilen an die Kirche zahlten, Du Fresne, Gloss. s. h. v. (ein Verhältniß, das regelmäßig auf eine leib- oder grundherrschaftliche

wenig mehr üblich, als IV. die Commende- und Absentgelder, von denen die ersten als jährliche Recognition für die Erneuerung einer widerruflich erfolgten Provision [11], die anderen für die Dispensation von der Residenzpflicht namentlich von solchen Geistlichen gezahlt wurden, die mehrere Pfründen besaßen [12]. Eben so verhält es sich V. mit der Abgabe, welche von dem Nachlasse der Geistlichen nach einem durch Observanz bestimmten Maßstabe erhoben wurde, seit die Geistlichen die Testirfreiheit [13] erlangt hatten,

Stellung der letzteren zurückweist, vgl. überh. Grimm, R.-Alterth. S. 364. ff., Kraut, Grundr. 3. Aufl. §. 67. Nr. 34. ff., 4. Aufl. §. 62.mm. ff. 5. Aufl. §. 46. Nr. 44. ff., A. Fr. Gfrörer, Z. Gesch. dtschr. Volksrechte im Mittelalter, herausgeg. v. J. B. Weiß, Bd. II. Schaffh. 1866. S. 354. ff.). Dieses wurde auch von dem Nachlasse eines Geistlichen an die Kirche gegeben, Urk. v. 1120. bei Haltaus, Gloss. s. v. Sendrecht, Magdeb. Weichb. A. 50. (Ausg. von A. v. Daniels u. F. v. Gruben, Berl. 1857. A.49. §. 3. S. 129.), Urk. v. J. 1381. bei Gercken, Stiftshist. von Brandenburg, S. 628. Hier wie in der ersten Urkunde ist für diese Abgabe der Name „synodalia" gebraucht, von der die Geistlichen ihren künftigen Nachlaß wohl auch durch eine jährliche Geldleistung befreiten. Vgl. Kopp, Ausf. Nachr. Bd. I. S. 138. f. Anm. k., Lüntzel, D. ältere Diöc. Hildesh. S. 178. 180. f. In Würtemberg wird von dem Nachlasse eines Geistlichen noch jetzt das Mortuarium geleistet, Lang, Samml. S. 441.

11 Vgl. c. 54. X. de elect. I. 6. Zur Vermeidung der Pluralität der Beneficien wurde nämlich einem bereits bepfründeten Geistlichen das zweite Beneficium in Gestalt einer Commende, d. h. widerruflich verliehen, Phillips VII. S. 887.

12 Jäger, Ueber Absenz- und Tafelgelder, Ingolst. 1825.

13 Von dieser wird in §. 316. gehandelt werden. Die im Texte genannte Abgabe kam als nummus vicesimus von bonis acquisitis, nicht von Erbgütern, bei der Bestätigung der Testamente durch die Dechanten, und als vigesima pars der nicht durch Testament vergabten Mobilien in der Kölnischen Diöcese vor, Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln Bd. II. S. 335. 397. 463. 472., und war offenbar ein Surrogat des Mortuarium (Anm. 10.) Anderwärts kam in gleicher Bedeutung ein nummus quinquagesimus oder centesimus vor. In dem Anm. 7. angef. Concordate ist dem Bischofe die durch Herkommen bestimmte portio canonica von dem Nachlasse der ohne Testament verstorbenen Geistlichen bestätigt. — Jetzt vgl. für Bayern: Permaneder a. a. O. Da aber die Kgl. Bayer. Entschließung vom 5. Juli 1841., welche die hergebrachten Clerikalabgaben an die erzbischöflichen und bischöflichen Curien anerkennt, der Gesetzeskraft entbehrt, die alten Recesse des Churhauses mit den Bischöfen für die neu ausgestatteten Bisthümer nicht mehr maßgebend sind, und bezweifelt werden kann, ob die Bischöfe neben der concordatmäßigen Ausstattung noch das alte Einkommen ansprechen können, so hat die Bayerische Rechtsprechung neuerdings die Abgaben, welche sich auf das canonische Successionsrecht der Bischöfe in die Verlassenschaft der Geistlichen gründen, wie portio canonica, mortuarium, quota funeralis, fertum et pro autore, nummus centesimus für aufgehoben erachtet, Erk. des Appell.-Ger. d. O.-

und VI. mit dem *jus deportuum*[14]. Dieses bestand darin, daß die Bischöfe die Früchte des ersten Jahres (daher auch *annalia, annatae*) von vacant gewordenen Pfründen bezogen, ein Recht, das, wo es nicht schon durch das Herkommen begründet war, den Bischöfen oft durch päpstliche Privilegien verliehen wurde. Nach den Gesetzen des vierzehnten Jahrhunderts erstreckte es sich auf den Betrag der Zehntentaxe oder die Hälfte des wahren Werthes[15]. VII. Den Bischöfen ist untersagt, für die Ertheilung der Weihen und Dimissorien irgendwelche, selbst freiwillige Gaben anzunehmen. Dagegen sind Expeditionsgebühren für Acte der bischöflichen Verwaltung[16] noch jetzt üblich[17]. VIII. Durch das Concilium von Trient sind die Bischöfe ermächtigt, zur Begründung der Seminarien und zur Aufbringung des Gehaltes für den Theologen (§. 134.), die Beneficiaten ihrer Diöcesen unter dem Beirathe von wenigstens zwei Gliedern ihrer Capitel mit Abgaben zu belegen[18]. Von diesen wird das sogenannte Alumnaticum oder Semi-

Pfalz v. 13. Jan. 1860. (Bl. f. R.-A. XXVIII. S. 124.), vb. jedoch Schulte, Stat. l. c., der das Mortuarium für Augsburg als üblich anführt.

14 Thomassin., P. III. l. 2. c. 37., Du Cange, Gloss. s. v. Annalia, Annatae, Phillips, K.-R. Bd. V. S. 560. ff., vb. Walter, K.-R. §. 197. Nr. IV. — c. 32. X. de verb. sign. V. 40., c. 10. de rescr. in VIto I. 3., c. 9. de off. ord. in VIto I. 16.

15 C. 2. de elect. in Extr. Joann. XXII. (1.). — Nach Permaneder a. a. O. ist das jus deportus obschon in geringem Betrage in einigen Diöcesen Bayerns noch üblich; doch ist bei dieser, wie bei anderen Abgaben, welche nicht, wie das Cathedraticum und Seminaristicum einer bestimmten kirchlichen Anstalt gewidmet sind, zweifelhaft, ob sie noch eine gesetzliche Grundlage haben (s. Anm. 13.).

16 Anerkannt im Conc. Trid. Sess. XXI. c. 1. de ref. Die Taxe Innocenz' XI. (1678.) schreibt für die Kanzleigebühren eine Gränze vor; höhere Taxen erfordern daher päpstliche Genehmigung.

17 Die Staatsgesetze haben hier zuweilen Gränzen gezogen. Vgl. z. B. für Oesterreich: Helfert, Von dem Kirchenvermögen, Bd. II. S. 214., für Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 55., f. die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz: §. 22. der V. v. 30. Jan. 1830., wonach Taxen und Abgaben von den Bischöfen nicht erhoben werden, Expeditionsgebühren von landesherrlicher Bestimmung abhängen sollen. Auch die neueste Württemb. Gesetzgeb. ließ es bei diesen Grundsätzen bewenden, Hauber, Ztschr. f. K.-R. II. S. 389. — „Denselben Character (wie die Expeditionsgebühren) haben die Sporteln für Acte der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit solche vorkommen. Die Festsetzung und Regelung ist überall theils direct von der Staatsverwaltung ausgegangen, theils durch deren Genehmigung vorgezeichnet, was an sich begründet ist", Schulte II. S. 537.

18 Sess. XXIII. de ref. c. 18. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

naristicum noch jetzt auch in deutschen Diöcesen[19] von den Beneficiaten entrichtet.

§. 235.

Von den Procurationen insbesondere*).

Daß der Bischof, wenn er seine Diöcese visitirte, von den Geistlichen den nöthigen Unterhalt empfangen müsse[1], war schon in den Synoden des sechsten Jahrhunderts[2] verordnet, und wurde durch die fränkischen Capitularien[3] und das spätere kirchliche Recht bestätigt[4]. In diesen war zugleich auch das Maß der Leistungen an den visitirenden Bischof oder Archidiacon (*procuratio*, *stipendium*, *circada*, *circatura*, *circuitio*, *comestio*, *servitium* u. a.) ausdrücklich festgestellt, und zugleich war es ausdrücklich verboten, daß sich der Visitirende für die Verpflegung mit Geld abfinden ließ[5]. Schon im dreizehnten Jahrhunderte wurde jedoch den Visitirten die Wahl zwischen der Leistung der Naturalien oder eines Geldäquivalents gelassen[6], und auch das neuere Recht stellt ihnen die

*) Phillips, K.-R. Bd. VII. S. 221. ff.

19 Z. B. in Bayern (Müller, Lex. des K.-R. u. d. A.: Abgaben; nach Schulte, Stat. in allen Diöcesen, außer Speyer) und in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer, S. 249., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 188. Anm. 14.

1 Thomassin., P. III. l. 2. c. 32. sqq.

2 Conc. Tol. III. (586.) c. 20. in c. 6. C. X. qu. 3., conc. Tol. VII. (646.) c. 4. in c. 8. C. qu. cit.

3 Zugleich suchen dieselben jedoch den bereits häufigen Mißbräuchen entgegenzutreten. Const. Worm. (829.) c. 5. (M. G. T. III. p. 335.), Kar. II. Syn. ap. Tolos. (844.) c. 4—6. ibid. p. 379., Lud. II. conv. Ticin. (855.) c. 16. ib. p. 432., vgl. mit conc. Cabil. (813.) c. 14. in c. 7. C. X. qu. 3., conc. Tribur. (895.) bei Regino l. I. c. 12., Urk. v. 853. bei Möser, Osnabr. Gesch. 3. Aufl. Bd. I. S. 409. ff., Urk. v. 860. bei Kindlinger, Münster. Beitr. Bd. II. Urk. Nr. IV. S. 26. f. vgl. das. Bd. II. S. 98., s. überh. Dove, Ztschr. IV. S. 23. ff. V. S. 10. f., Phillips, K.-R. VII. S. 155. ff. 182. ff.

4 C. 6. 23. X. de censibus, exactionibus et procurationibus III. 39.

5 C. 1. 2. h. t. in VIto III. 20.

6 C. 3. h. t. in VIto. — In deutschen Diöcesen war aber die Naturalleistung nach einem durch Observanz bestimmten Maßstabe vorherrschend üblich geblieben, wozu nun mannigfache Leistungen der Gemeinden kamen. Vgl. die Synodalregister bei Würdtwein, Dioec. Mog. Vgl. ferner z. B. Sendr. v. Budenheim ib. T. I. p. 17., v. Gaubickelheim ib. T. I. p. 130. sqq., v. Boppard (1412.) bei Grimm, Weisth. III. S. 775., v. Planig (1512.) das. IV. S. 611. ff. Vb. Möser, Bd. III. S. 40. f., Bodmann, Rheingauische Alterth. II. S. 854. ff. Schon seit dem 13. Jahrh. findet sich, daß die Procuration durch feste Geld- oder Naturalabgaben ersetzt wurde, s. z. B. Urk. v. 1220.

bezeichnete Alternative frei, indem es aber zugleich etwaige örtliche oder provinzielle Gewohnheiten, nach welchen die Visitation ohne Entgelt vollzogen wird, bestätigt[7]. In Deutschland sind in Beziehung auf die Verpflegung der Visitatoren verschiedene Grundsätze in Uebung[8].

§. 236.

IV. Abgaben an den Papst*).

I. Im Mittelalter bezog der päpstliche Stuhl theils von den durch die römische Kirche verliehenen Grundstücken, theils von den

*) Phillips, K.-R. V. §. 235—238., Walter, K.-R. §. 198—200., Schulte, K.-R. II. §. 106. Vd. Mejer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. I. S. 75. ff. u. d. A.: Abgaben. Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 172.

bei Möser Bd. III. S. 253. u. bes. den Lib. Procurationum et Peticionum (Beden) Archidiaconi Xant. bei Binterim u. Mooren, Erzdiöc. Cöln, Bd. II. S. 1. ff. — Zu den mannigfachen Abgaben, welche für den Sendherrn erhoben wurden, und welche mit unter die allgemeine Bezeichnung „Jura synodalia" begriffen wurden, gehörten namentlich auch Zinse von Handwerkern, welche in den Städten sich aus den Geldbußen für die Feiertagsbrüche entwickelt haben, s. z. B. die Urk. f. Mainz (1300.) bei Würdtwein, T. I. p. 20. sqq., f. Frankfurt a. M. (1283.) bei Boehmer, Cod. Diplom. Moenofrancof. (Frankf. a. M. 1836.) T. I. p. 211., vgl. auch Mone, Ztschr. f. die Gesch. d. Oberrh. Bd. XV. H. 1. S. 11. ff. Vd. noch 100. Grav. nat. Germ. c. 77. sq. bei Schilter p. 911. sq.

7 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den Decl. und Resol. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Die letzteren zeigen, daß von der Congregation zwar eine allgemeine Gewohnheit, nicht aber die Verjährung Seitens einer einzelnen Kirche gegen das Recht auf die Procuration anerkannt wird, vgl. c. 16. X. de praescr. II. 26. Unterworfen sind diesem Rechte die Beneficiaten aller Art, und auch die Laienconfraternitäten, nicht die Kirchen der bischöflichen Residenz. Ueber die Klöster s. Devoti, Inst. T. I. p. 699. Die Procuration darf in keinem Falle in einem Jahre mehr als einmal gefordert werden, und sind an einem Tage mehrere Kirchen visitirt, so ist doch nur eine Procuration zu leisten, welche repartirt wird. Vgl. auch Benedict. XIV. De syn. dioec. L. X. c. 10. §. 6.

8 In Oesterreich muß nach Helfert, Von dem Kirchenvermögen Bd. II. S. 214., der Visitirte dem Bischofe oder Dechanten eine angemessene Bewirthung leisten, vd. d. Nachweisgn. bei Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 188. Anm. 15. Nach einer Erzbisch. Köln. V. v. 22. Dec. 1827., bei Podesta (s. ob. §. 77. Anm. 5.) Samml. (2. Aufl.) S. 50. f., bilden die Trienter Bestimmungen noch das geltende Recht, und zugleich ist anerkannt, daß die Pfarrer den Ersatz der Auslagen für die Verpflegung von den betreffenden Kirchen zurückfordern können. In Bayern erhält der Visitator Geldentschädigung, die nach Min.-Entschl. v. 5. Mai 1866. von den Localcultusstiftungen zu erheben ist, Silbernagl (2. Aufl.) S. 58. Eine Württemb. V. v. 13. Sept. 1817. hat die Beköstigung der visitirenden Decane im Hause des visitirten Pfarrers als unangemessen bezeichnet, Lang, Samml. S. 531.

Klöstern, welche sich seinem Schutze unterworfen hatten oder unter diesen von ihren Stiftern gestellt worden waren[1], theils von exemten Bisthümern[2], theils von den weltlichen Herrschern in Folge der Lehnbarkeit ihrer Reiche[3] bestimmte Abgaben; einzelne Nationen, wie England, Dänemark, Norwegen und Schweden, leisteten ihm eine Häusersteuer, den sog. Peterspfennig, *denarius Petri*[4]. Alle diese Abgaben sind längst außer Uebung. II. Nach Justinianischem Rechte mußte der Ordinirte an den ordinirenden Patriarchen, Erzbischof oder Bischof und dessen Canzleipersonal bestimmte, bei niederen Geistlichen bis zum Werthe der Früchte eines Jahres ansteigende Gebühren bezahlen[5]. Aehnliches war im sechsten Jahrhunderte auch in der römischen Kirche[6] üblich, und auch später wurde dort von consecrirten Bischöfen oder geweihten Aebten eine sog. *oblatio* oder *benedictio* geleistet[7]. Hieraus

1 C. 8. X. de privil. V. 33. Vgl. Phillips, K.-R. Bd. V. S. 130. 555 f. Die Abgabe wird bald als Zins, als Anerkennung des Eigenthums der römischen Kirche, der erhaltenen Freiheit, des Schutzes, des Gehorsams bezeichnet, J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande Bd. I. Innsb. 1861. S. 324. ff.

2 Urk. f. Kamin (1188.): „ad judicium autem hujusmodi perceptae a sede apostolica protectionis et libertatis nobis nostrisque successoribus tu et successores tui fertonem auri annis singulis exsolvetis"; f. Bamberg (1020.) bei Ussermann, Episc. Bamb. Cod. probat. Nr. 27. p. 30., Ficker a. a. O. I. S. 277. f.

3 Phillips a. a. O. S. 556. f. (vd. Friedberg, De fin. int. eccl. et civit. reg. jud. p. 27. not. 3.); die Entrichtung eines Zinses kam auch bei bloßen Schutzverhältnissen von Ländern vor, s. Phillips V. S. 550. ff.

4 Ueber diese Verhältnisse: Muratori, De censibus ac reditibus olim ad Rom. eccl. spectantibus, in den Antiqu. Ital. T. V. p. 797. sqq., Hurter, Innocenz III. Bd. III. S. 121. ff., v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. VI. S. 120. ff. der 3. Aufl. — Liber Censuum Rom. eccl. a Cencio Camerario compositus secundum antiquorum Patrum regesta et memorialia diversa ann. 1192., bei Muratori l. c. p. 851. sqq. (über diesen lib. censuum Phillips V. S. 546. f.). — Ueb. den Peterspfennig: Spittler, Von der ehemaligen Zinsbarkeit d. nordischen Reiche an den röm. Stuhl, Hannover 1797. (Werke, herausgeg. v. Wächter, Bd. X.), Phillips V. S. 547. ff., Hauck (Jacobson) bei Herzog (2. Aufl.) Bd. XI. S. 505. ff. u. d. das. angef. Lit., vd. M. Neumann, Gesch. d. Wechsels im Hansagebiete, Erl. 1863. S. 14. ff.

5 Nov. 123. c. 3. 16.

6 Conc. Rom. (595.) in c. 4. C. I. qu. 2.

7 Klagen im conc. Paris. (829.) L. I. c. 11., und bei Ivo von Chartres, Ep. 133. (: „Romanae ecclesiae consuetudine se defendunt, in qua dicunt cubicularios et ministros sacri palatii multa exigere a consecratis episcopis vel abbatibus, quae oblationis vel benedictionis nomine palliantur").

wurde, seit das Recht die Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, ein päpstliches Reservat geworden war, eine stehende Abgabe[8], die schon im vierzehnten Jahrhunderte unter dem Namen der *servitia communia* vorkommt[9]. Hierzu trat, nachdem der päpstliche Stuhl nach Avignon verlegt worden war, noch eine andere Abgabe, indem sich die Päpste das *jus deportuum* von vacant gewordenen Pfründen, und zwar ganz nach dem Maße, wie sie dieses den Bischöfen gestattet hatten (§. 234.), also nach Höhe des halben Werthes der Früchte eines Jahres, vorbehielten (*fructus medii temporis*)[10]. Dieß geschah zunächst nur transitorisch, wurde aber, wegen der häufigen Wiederholung solcher Auflagen im Laufe des 14. Jahrhunderts, trotz der Ermäßigung der Berechnungsweise[11] doch zu einer sehr drückenden und deshalb sehr verhaßten Last[12]. Von dieser auf dem *jus deportuum* beruhenden Steuer,

8 Guil. Durantis, De modo generalis concilii celebrandi (: „in curia Rom., in qua etiam coetus cardinalium vult habere una cum domino Papa certam portionem a praelatis, qui promoventur ibidem"). — Ueber die ganze Entwickelung vgl.: Thomassin., P. III. l. 2. c. 56. sqq., Petr. de Marca, De conc. sacerd. et imp., L. VI. c. 10. sqq., Barthel, Diss. de concordatis, in Opp., Bamb. 1761., T. II. p. 252. sqq., Gregel, De juribus nationi Germanicae ex accept. decretorum Basil. quaesitis, bei Gratz, Cont. Thes. jur. eccl. T. I. p. 87. sqq., Sartori, Geistl. Staatsr. Bd. I. Abth. 2. S. 303. ff. 342. ff., Phillips V. §. 237. f.

9 In einer Quittung vom Jahre 1317. bei Kleinmayrn, Nachrichten von Juvavia S. 163., Du Cange, Gloss. s. v. *Servitium camerae Papae.* — Den Ausdruck „Servitia" braucht auch Jo. Andreae ad. c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. (fol. 131. Ed. Ven. 1489.), und außerdem kommt er sowohl als jener der Annaten z. B. vor in einer Urk. v. J. 1372. bei Guden., Cod. dipl. T. III. p. 507. Die Nachricht, daß schon im 13. Jahrh. diese Abgabe auf den Werth der Früchte eines Jahres bestimmt gewesen sei (Eichhorn, Dtsche R.-Gesch. §. 465. Anm. b.), kann nicht aus der lectura des Hostiensis zu dem cit. c. 15. begründet werden. Diese quantitative Feststellung scheint vielmehr erst am Ende des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein. S. die merkwürdige Stelle aus Dietrich von Niem De schism. bei Gieseler, K.-Gesch. II. 3. S. 145.

10 Phillips V. S. 564. f. Zuerst behielt Clemens V. 1305. sich die Früchte der Beneficien Englands, die in den nächsten zwei Jahren vacant würden, vor; Johann XXII. (1316—1334.), der 1317. seinem Beispiel gefolgt, dehnte 1319. diese Besteuerung für drei Jahre auf die ganze Kirche aus, nur blieben die Bisthümer und consistorialen Abteien davon ausgeschlossen.

11 C. 11. de praeb. in Extrav. comm. III. 2.

12 Auf diese päpstl. fructus medii temporis, welche durch eigene collectores fructuum eingezogen wurden, beziehen sich die Vorschriften Johanns XXII., c. 10. 11. 12. de praeb. in Extr. comm.; sie waren auch in Deutschland praktisch, wie z. B. eine Urk. vom J. 1369. bei Würdtwein,

welche nicht mit der Collation, sondern überhaupt mit der Vacanz der Beneficien zusammenhängt, ist eine ständige Abgabe unter dem Namen der Annaten zu unterscheiden, welche von den durch den Papst verliehenen niederen Pfründen im Betrage der Hälfte der ersten Jahresfrüchte gezahlt werden mußte und, weil sie aus der Zeit Bonifaz IX. (1389—1404.) stammen soll[13], um sie bestimmter von anderen Abgaben, die der schwankende Sprachgebrauch der Quellen im weiteren Sinne unter der Bezeichnung Annaten mit begreift, zu unterscheiden, auch mit der Benennung *annatae Bonifacianae* belegt worden ist. Den Anspruch auf die *Fructus medii temporis*, auf welche bereits Alexander V. auf dem Concil von Pisa (Sess. gen. XXII.) verzichtet hatte, gab Martin V. in der Reformacte vom 20. Januar 1418. A. XI. für die Zukunft auf, und das Constanzer Concil sanctionirte diese Entsagung demnächst durch den dritten Generalartikel der Sessio XLIII.[14]. Hinsichtlich der Annaten und Servitien aber regelte der Constanzer Vergleich[15] das Verhältniß so, daß von Bisthümern und Abteien

Dioec. Mog. T. I. p. 231. zeigt, in welcher unter den von dem collector geforderten medii fructus wohl jene zu verstehen sind, (doch ist es möglich, daß diese Urk. bereits auf eigentliche Annaten [Anm. 13.] geht, da sie eine vom Papst verliehene Parochie betrifft). Im J. 1393. erließ Clemens VII. den in seiner Obedienz gelegenen Collegiatkirchen zu Brügge die rückständigen „proventus annatarum," weil sie nicht mehr „ad medietatem valoris antiqui ascendunt," Miraei, Dipl. Belg. nov. coll. p. 57.

13 Vgl. Phillips V. S. 574. Während es übrigens nicht erwiesen ist, ob diese Annaten (im eigentlichen Sinne), d. h. die feste Besteuerung aller vom Papste verliehenen nicht consistorialen Pfründen mit der Hälfte der Früchte des ersten Jahres, mit Recht auf Bonifaz IX. zurückgeführt werden, scheint die Fixirung der servitia communia (Anm. 9.) bestimmt auf ihn zurückzuführen. Beide, die Annaten im engeren Sinne und die servitia communia faßt der Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts auch mit den Bezeichnungen annatae oder vacantiae in weiterer Bedeutung zusammen. Der Ausdruck annatae, annalia kommt aber außerdem auch für jene mit der Vacanz der Beneficien zusammenhängende Abgabe (die fructus tempore vacationis obvenientes) vor. Umgekehrt ist der Ausdruck medii fructus, (vgl. Anm. 12.) bereits Anfangs des 15. Jahrhunderts für die Annaten im engeren Sinne oder sog. annatae Bonifacianae gebraucht worden (s. Anm. 16.). Vgl. noch Hübler, Constanz. Reform. S. 83. 96. f. u. S. 152. Anm. 90.

14 Hübler a. a. O. S. 97. vb. S. 144. 160.

15 Münch, Concordate Bd. I. S. 27., Walter, Font. p. 92. sq., Hübler, S. 181. ff. Damit vgl. die Bestimmungen des romanischen Concordats, wonach von allen Kathedralen und Abteien nur der halbe Werth der Einkünfte des ersten Jahres als Servitien in 2 achtmonatlichen Raten erhoben werden soll, Hübler S. 200. ff. 230. f. Vgl. überh. das. S. 49. ff. 56. 83. ff. 115. ff. Die Unlust der deutschen und französischen Nation, die dem Papste zu Constanz

die Früchte des ersten Jahres nach der römischen Canzleitaxe in zwei halbjährigen Raten als *servitia*, von den übrigen von Rom aus verliehenen Pfründen aber die Annaten oder *medii fructus*[16], d. i. der Werth der halben Jahreseinkünfte nach der bisher üblichen Taxe, gezahlt werden sollten, falls sie nicht, was freilich für Deutschland überhaupt der Fall war, in den Büchern der römischen Kammer unter 24 Goldgulden taxirt wären[17]. Ganz den Standpunkt der zu Constanz provisorisch getroffenen Vereinbarungen hielt auch gegenüber den Bestimmungen des Baseler Concils und der Sanction[18], welche die Annaten aufhoben, das Wiener Concordat[19] fest; er bezeichnet indessen nicht immer ganz das spätere praktische Recht, nicht nur weil die Päpste die Bezahlung der Servitien[20], oder nach deutscher Sprachweise der Annaten, in unzertrennter Summe forderten[21], sondern auch weil die Taxe selbst fortwährend gesteigert wurde[22]. Mit der Wiederherstellung der deutschen Bisthümer sind die Annaten, auf deren Abschaffung noch der Emser Congreß gedrungen hatte[23], als

bewilligte Besteuerung dauernd zu übernehmen, war übrigens der Grund, warum die Concilsnationen die Constanzer Vereinbarungen nur auf 5 Jahre abschlossen, während die englische Nation, da in England bereits die Staatsgesetzgebung den Clerus gegen den römischen Steuerdruck schützte, in perpetuum abschließen konnte.

16 Der Text des Concordats stellt beide Ausdrücke gleich. Darin, daß diese Abgabe (Annaten im eigentl. Sinne) immer erst nach der wirklichen Collation gezahlt wird, tritt aber der Unterschied von den fructus tempore vacationis obvenientes hervor und so erklärt sich, wie Martin V. auf letztere verzichten konnte, s. ob. u. vgl. Phillips V. S. 565. f. 575.

17 Chokier, Comm. ad reg. canc. LXI. §. 21. Da eine anerkannte Praxis die bezeichneten Beneficien in Deutschland ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Ertrag fortdauernd als solche ansah, die weniger als 24 Goldgulden eintrugen, verlor diese Abgabe ihre Bedeutung.

18 Koch, Sanctio pragm. p. 77. 134., conc. Bas. Sess. XII. XXI.

19 Koch l. c. p. 230., Walter l. c. p. 113. sq.

20 Die Bezeichnung servitia communia erklärt sich daraus, daß sie, nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Procent des Gesammtbetrages für die unteren Canzleibeamten (servitia minuta), zu gleichen Theilen den residirenden Cardinälen, den höheren Canzleibeamten und den Cameralen zufallen, Bangen, Röm. Curie S. 454., vgl. mit Phillips V. S. 571.

21 Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh. (Mainz 1830.) S. 23.

22 Taxrollen bei Sartori a. a. O. Eine ältere ist u. a. von L. Banck zusammengestellt aus früheren Taxen, zu Franecker 1651. (Taxa s. cancellariae apost.) herausgegeben. Nach ihr zahlten Mainz, Salzburg und Cöln 10,000, Trier 7000, Würzburg 2300, Bamberg 3000 römische Kammergulden. Andere weist Phillips V. §. 238. Anm. 50. nach.

23 Münch a. a. O. S. 416.

Abgaben bei der Confirmation wieder hergestellt und auf ein festes Maß gesetzt worden[24]. Mit ihnen standen von jeher die *servitia minuta*, welche für die unteren Curialbeamten erhoben wurden, in Verbindung[25] Auch diese wollten das Concilium von Basel und die Sanction auf eine Vergütung der wirklichen Arbeit für die Canzleibeamten reduciren. Sie haben sich jedoch in dem alten Maße erhalten. Endlich gehören in dieses Gebiet die sog. *quindennia*, die nach einer in Deutschland im Ganzen nicht praktisch gewordenen Bestimmung Pauls II.[26] von incorporirten Pfründen als Ersatz für die hier wegfallenden Annaten in je funfzehn Jahren gezahlt werden sollten. III. Anderer Abgaben an den Papst, der Palliengelder und der Dispensationsgebühren, ist schon früher (§. 131. 168.) gedacht worden. IV. In außerordentlichen Fällen nahmen im Mittelalter die Päpste auch zu einer Besteuerung oder Bezehntung alles kirchlichen Einkommens ihre Zuflucht[27]. Diese Hülfe ist ihnen schon längst verschlossen.

24 Bayer. Concordat A. IX. — Nach späteren Feststellungen zahlt München-Freising 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg und Würzburg 600, Passau, Eichstädt und Speyer 400 Kammergulden (zu 4 Fl. 50 Xr. rhein.), Kopp a. a. O. S. 26. Nach den Bullen für Preußen, Hannover und die oberrheinische Kirchenprovinz betragen die Annaten für Breslau $1166^2/_3$, für Cöln und Gnesen-Posen 1000, Münster, Paderborn, Trier, Culm, Ermland, Osnabrück $666^2/_3$, Hildesheim 756, Freiburg $668^1/_3$, Rottenburg 490, Mainz $348^1/_6$, Fulda und Limburg 332 Kammergulden. Interessante Aufschlüsse über diesen Punkt giebt Mejer, Die röm. Curie, in d. Ztschr. f. d. R. u. d. Pol. d. K. H. 2. S. 208. ff. Nach der erwähnten Taxe bestimmen sich nicht bloß die Annaten (Servitia communia), sondern auch die übrigen bei Gelegenheit einer Bischofsconfirmation in Rom zu zahlenden Abgaben, unter denen auf den betreffenden Rechnungen die Annaten nur als ein bedeutender, aber doch gegen die übrigen nicht eben überwiegender Posten hervortreten. Indessen wird die der Kammertaxe gemäße volle Summe der Kosten aus Deutschland regelmäßig nicht mehr bezahlt; vielmehr erfolgt via gratiae die Herabsetzung auf eine runde, wesentlich geringere Summe, die dann von der camera de' conti nach demselben Maßstabe vertheilt wird, der für die Vertheilung der eigentlich geschuldeten höheren Gesammtsumme gegolten haben würde. Dergleichen Gratien sind manchen Bisthümern ein für alle Male ertheilt. So zahlen z. B. die preußischen Bisthümer an Gesammtkosten 1000, die Erzbisthümer 1500 Scudi. In dieser runden Summe, welche bei allen Diöcesen, deren Bischöfe auf Staatsgehalt gesetzt sind, der Staat trägt, sind also — jetzt ermäßigt, wie alle übrigen Posten — auch die Servitia communia enthalten, s. Mejer a. a. O. und bei Herzog I. S. 78. f. — Auch die Servitia minuta sind in jener runden Summe begriffen.

25 Gregel l. c. §. 82. Bb. Phillips V. S. 568. 571. 581.

26 C. 4. de annatis in VII. II. 3., vgl. Phillips V. S. 581. f.

27 Von diesen Zehnten wird unten bei der Lehre von dem Kirchenvermögen

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche.

§. 237.

Stolgebühren, Visitationskosten, Kirchensteuern.

I. Stolgebühren[1]. Auch in der evangelischen Kirche wurden Stolgebühren für die einzelnen geistlichen Amtshandlungen üblich. Die älteren Kirchenordnungen schlossen sich hierbei meist an das Recht der katholischen Kirche an, indem sie zwischen dem Abendmahle so wie der Taufe, welche unentgeltlich gespendet werden sollten, und den übrigen Ministerialacten unterschieden. Da sie indessen bei den ersteren freiwillige Geschenke für zulässig erklärten, so wurde später doch durch allgemeines Herkommen eine Abgabe für die Taufe, und in der lutherischen Kirche oft auch für die Beichte[2] begründet. Der Betrag der Stolgebühren wurde durch Kirchenordnungen und neuere Gesetze normirt[3], wiewohl meist unter ausdrücklicher Anerkennung örtlicher Observanzen und besonderer Verträge zwischen den Geistlichen und den Gemeinden; zugleich blieb es jedoch anerkannt, daß eine Vorausbezahlung nicht gefordert werden dürfe[4], und zuweilen wurden in den Gesetzen

und dessen Besteuerung durch die Laien gehandelt werden. — Vgl. Thomassin., P. III. l. 1. c. 43.

1 Hinschius in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIV. S. 770. f, Jacobson, Pr. K.-R. S. 253., Schlegel, Churh. K.-R. V. S. 25—156., Büff, K.-R. §. 324., v. Weber, K.-R. (2. Aufl.) II. 1. S. 446. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 173. I.

2 Vgl. z. B. für Sachsen den Meißn. Vis.-Abschied v. 1540., Ev. K.-O. Bd. I. S. 321., die Gen.-A. von 1557. das. Bd. II. S. 188., v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 634. ff. der 1. Aufl., Bd. II. Abthl. 1. S. 446. ff. der 2. Aufl. Hier wurde noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. die Vorschrift, für Taufe und Communion nichts zu fordern, aufrecht erhalten, das. (2. Aufl.) II. 1. S. 446. Anm. 99. Vgl. noch Mejer, K.-R. §. 156. Anm. 6.

3 Z. B. für Preußen (ält. Prov.): A. L.-R. II. 11. §. 425. f. Hinschius, Pr. K.-R. ꝛc. S. 332. Ueber die Fixirung der Stolgebühren überhaupt vgl. Tittmann, Ueber die Fixirung der Stolgebühren, Leipzig 1831., Hagen, Die pfarramtlichen Besoldungen, Neust. a. O. 1844.

4 So z. B. das Preuß. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §. 424. Ueber die Beibringung der Stolgebühren nach Preuß. Rechte s. ob. §. 233. Anm. 5. In Bayern werden Streitigkeiten zwischen Kirchendienern und Gemeindegliedern wegen Stolgebührenforderung von den staatlichen Verwaltungsbehörden, Beschwerden wegen Stolgebührenexcessen der Kirchendiener aber, als unter den Gesichtspunkt der Oberaufsicht und Disciplinargewalt fallend, von den

die Geistlichen verpflichtet, wenigstens gewisse Amtshandlungen für arme Parochianen unentgeltlich zu verrichten[5]. Oefters ist auch die Beseitigung der Stolgebühren überhaupt empfohlen worden[6]. Da aber die letzteren nach der ungünstigen Vermögenslage der evangelischen Kirche häufig die hauptsächlichste Einnahme der Geistlichen bildeten und ein Ersatz für den mit ihrer Aufhebung zu erwartenden Ausfall an Amtseinkünften bei der Zurückhaltung des Staates und der mangelhaften Entwickelung des kirchlichen Besteuerungswesens zunächst nicht geboten war, so beschränkte man sich vorläufig in manchen Ländern darauf, das als besonders anstößig empfundene Beichtgeld abzuschaffen und durch eine ständige Abgabe der Parochianen zu ersetzen[7]. Erst in späterer Zeit[8], und namentlich neuestens in Folge des Ueber-

kirchlichen Stellen entschieden. Consl.-O. v. 1809. §. 73. 80. Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren an Pfarrer anderer Confession s. ob. §. 142. Anm. 8.

5 Dieß bestimmen für das Begräbniß schon die Sächs. Gen.-Art. in der K.-O. v. 1580., Ev. K.-O. Bd. II. S. 444., allgemeiner eine Hess. V. v. 1. Mai 1680., Büff, K.-R. S. 865. u. a.

6 S. schon Spener, Consil. theol. T. I. p. 639.

7 In Preußen z. B. hat eine Cab.-O. v. 27. Mai 1816. (abgedr. in der Einleitg. zu den von Richter herausgeg. Verhandlgn. der Gen.-Syn. v. 1846. [Leipz. 1847.]) und ihr zu Folge ein Min.-Rescr. vom 2. Jan. 1817. die Aufhebung des Beichtgeldes gegen Entschädigung der Geistlichen aus Kirchen- oder Gemeindecassen, und eventuell aus Staatsmitteln, obschon ohne allgemeinen Erfolg, angeordnet, vgl. Vogt I. S. 325. f., v. Mühler, Gesch. d. K.-V. d. M. Brandenb. S. 320. In Hessen-Cassel schritt das Kirchenregiment schon im vorigen Jahrh. ein, indem es jedem Communicanten eine geringe, zu Neujahr zu entrichtende Abgabe auflegte, Büff S. 865. 868. Aehnliches bestimmt ein Weimar. Mandat v. 16. April 1730., das jedoch nicht zu allgemeiner Wirksamkeit gelangt ist, Hoffmann, Weimar. K.-R. S. 233. Vgl. auch Fertsch, Das Beichtgeld in der protest. Kirche, Gießen 1830. vb. v. Zezschwitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) II. S. 227. u. d. W.: Beichtgeld.

8 In Nassau wurden durch Ed. v. 8. April 1818. die Stolgebühren ganz aufgehoben, vgl. Otto, K.-R. §. 148. 151. In Oldenburg ordnete d. K.-Vf. v. 1849. A. 127. die Aufhebung der Stolgebühren und des Honorars für den Confirmandenunterricht gegen Entschädigung an, vgl. dazu K.-Ges. v. 27. Nov. 1851. (A. K.-Bl. S. 79. f.). Nach der rev. K.-Vf. A. 118. (Dove, Sammlung S. 254. ff.) ist die Entschädigung durch den Kirchenrath, bez. auf Recurs durch den Ober-Kirchenrath nach Maßgabe der durchschnittlichen Diensteinnahme der Kirchenbeamten zu bestimmen. Diese Bestimmung wird von 10 zu 10 Jahren wiederholt. Die Entschädigung kann ganz oder zum Theil in der Weise aufgebracht werden, daß für einzelne Amtshandlungen (ausgenommen jedoch für Beichte und Amtshandlungen bei Beerdigungen) eine von den Betheiligten an die Kirchenkasse zu zahlende Gebühr festgesetzt wird (vgl. aber Anm. 10.). In Braunschweig sind durch Ges. v. 31. Mai 1871. (Ztschr. für K.-R. X.

gangs der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung an den Staat[9] ist, um nicht Unbemittelten einen Anlaß zu geben, der Gebühren halber ihre kirchlichen Pflichten unerfüllt zu lassen, in weiteren landeskirchlichen Kreisen durch Staats- und Kirchensetzgebung eine völlige oder theilweise Aufhebung der Stolgebühren für solche geistliche Amtsverrichtungen, welche in der hergebrachten einfachen Form und an den herkömmlichen Orten geleistet werden, erfolgt, und hierfür eine Entschädigung aus allgemeinen Staats- und Kirchenmitteln oder aus besonderen Fonds geleistet worden[10]. Anderwärts hat man nicht sofort eine all-

S. 466. ff.) die Stolgebühren und Opfer an die Prediger, Opferleute und Organisten aufgehoben, und als Entschädigung ist vom Staate aus der Kaufsumme für die Eisenbahnen den betreffenden Kirchenbeamten eine der Stelle gesicherte feste Jahresrente in Höhe des Durchschnittsbetrages der abgeschafften Gebühren gewährt worden. Die an die Kirchen, Schulen ꝛc. bei Gelegenheit von kirchlichen Handlungen zu zahlenden Gebühren sind bestehen geblieben.

9 Vgl. das Proponendum des Ev. Ob.-K.-R. in Berlin v. 11. Mai 1878. (A. K.-Bl. XXVII. S. 365. ff.)

10 In Hannover ist durch K. Preuß. K.-G. v. 16. Juni 1875. die Gebührenpflicht für alle kirchlichen Aufgebote und Trauungen aufgehoben. Entschädigungspflichtig sind die Kirchenkassen, ev. Kirchengemeinden, soweit und so lange nicht ein Ersatz des Ausfalls aus Staatsmitteln erfolgt. (A. K.-Bl XXIV. S. 563. ff. vb. Ausf.-V. d. Landes-Cons. zu H. v. 11. Aug. 1875., das. XXV. S. 561. ff.) In Sachsen sind durch St.-G. v. 22. Mai 1876. (A. K.-Bl. XXVII. S. 557. f.) vb. K.-G. v. 2. Dec. 1876. (das. XXVI. S. 138. ff.) die Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen beseitigt. An Stelle der Einnahmen hieraus haben die Geistlichen einen festen Gehalt von den Kirchengemeinden zu erhalten. (Vollz.-V. dazu v. 15. Dec. 1876., 18. April, 4. Juni, 17. Nov. 1877., 11. Jan. 1878. s. das. XXVI. S. 161. ff., XXVII. S. 121. 132. 137. 141.) Die Ausdehnung auf die Oberlausitz erfolgte durch V. v. 23. Juni 1877. (das. S. 196.). In Württemberg sind nur die Gebühren für kirchliche Eheverkündigungen aufgehoben. Die Entschädigung wird von der Staatskasse geleistet. K.-G. v. 18. Juni 1878. vb. Cons.-E. v. 10. Juni 1879. (das. XXVII. S. 606., XXVIII. S. 550.) Für Mecklenburg-Schwerin sind durch L.-V. v. 13. März 1876. (das. XXVI. S. 126. ff.) die Gebühren für die Taufe, die kirchlichen Proclamationen und die Trauungen aufgehoben und ist zur Abfindung dafür ein besonderer Kirchenfond aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung gegründet worden. Wegen der besonderen Vorbehalte bei Haustaufen s. die V. v. 3. Oct. 1877. (das. XXVII. S. 253.). In demselben Umfange sind die Stolgebühren aufgehoben in Sachsen-Weimar nach K.-G. v. 21. Jan. 1879. Entschädigungspflichtig ist die einzelne Kirchgemeinde, für Nothfälle ist die Unterstützung aus Staatsmitteln zugesagt (das. XXVIII. S. 563. ff.). In Mecklenburg-Strelitz ist die Aufhebung der Stolgebühren und Begründung eines besonderen Kirchenfonds nach dem Vorbilde von Mecklenb.-Schw. erfolgt durch V. v. 21. Juni 1879. vb. V. v. 24. Juli 1879. für Ratzeburg (das. XXVIII. S. 553. ff. 555. ff.). In Oldenburg

gemeine Beseitigung der Stolgebühren eintreten lassen, sondern eine Aufhebung derselben durch Initiative der Gemeinden vorbehalten und auf Schadloshaltung für die in Folge Ausfalles an

wurde in Ergänzung der bisherigen Gesetzgebung (s. Anm. 8.) durch G. v. 14. März 1877. der Art. 118. der K.-V. dahin abgeändert, daß für Amtshandlungen keine Gebühren zur Kirchenkasse erhoben werden dürfen und nur gestattet bleibt, eine Wegegebühr bei solchen Amtshandlungen zu erheben, die in den Häusern vollzogen werden (das. XXVI. S. 464.) vb. Ausschr. d. Ob.-K.-R. v. 7. Dec. 1878. (das. XXVIII. S. 336.). In Braunschweig hat es sein Bewenden beim G. v. 31. Mai 1871. behalten (s. Anm. 8.). In Sachsen-Meiningen ist durch G. v. 21. Dec. 1875. die Gebührenpflicht für Taufen, kirchliche Eheverkündigungen, Trauungen und für die kirchliche Mitwirkung bei Beerdigungen aufgehoben. Der Ausfall an Einnahmen ist von den Kirchkassen, resp. den Kirchengemeinden und, insoweit diese dazu unvermögend sind, von der Staatskasse zu ersetzen (das. XXVI. S. 111. f.). Für Sachsen-Altenburg bestimmt der Min.-Erl. v. 28. April 1876., daß die Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener, sowie der Kirchen- und sonstigen öffentlichen Kassen für Taufen und Trauungen bis auf Weiteres bei solchen Taufen und Trauungen von den Betheiligten nicht mehr zu erheben sind, für welche nach den bisherigen Einrichtungen die niedrigsten herkömmlichen oder matrikelmäßigen Gebührenansätze zu entrichten waren (das. S. 189. f.). In Anhalt wurde durch G. v. 24. März 1875. (das. XXV. S. 432.) die Verpflichtung zur Zahlung von Stolgebühren an die Staatskasse für die evang. Kirchen des vormals Dessau-Cöthenschen Landestheils, und durch K.-G. v. 14. Febr. 1883. (das. XXXIII. S. 119. f.) allgemein das Beichtgeld und die Gebührenpflicht für kirchliche Zeugnisse aufgehoben. Im Uebrigen s. V. v. 26. Nov. 1875. §. 19. ff. (das. XXV. S. 167.). Für Schwarzburg-Rudolstadt ist die Aufhebung der Stolgebühren für die Taufe, das kirchliche Aufgebot und die Trauung, sowie die Entschädigung, und zwar der derzeitigen Inhaber der Pfarrstellen aus Landesmitteln, der Volksschullehrer in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener durch die Schulgemeinden festgestellt durch Verordnungen vom 21. Dec. 1875. (das. S. 310. f.). In Reuß ält. L. erfolgte zunächst durch Cons.-V. v. 29. Dec. 1875. bloß die Aufhebung der Gebühren von kirchlichen Aufgeboten und eine theilweise Abänderung der Gebühren von einfachen Trauungen (das. S. 206.); durch G. v. 1. März 1883. (das. XXXIII. S. 107. ff. vb. Cons.-V. v. 26. Mai 1883. S. 110. f.) wurden aber auch die Gebühren an Geistliche und Kirchendiener für die einfache Form der Taufe, sowie die wirkliche Nothtaufe, Danksagung, Kirchgang und kirchliche Fürbitte, die einfache Form der Trauung, die niedrigste Klasse der Beerdigung und solche Beerdigungen, bei denen der Geistliche auch am Grabe in einfachster Form fungirt, und für die Hauscommunion aufgehoben. Der Ausfall an Einnahmen ist aus den betr. Kirchkassen, bezw. von den Kirchgemeinden zu ersetzen. Auch in Reuß j. L. ist nach G. v. 25. Nov. 1876. der Gebührenbezug der Geistlichen und Kirchendiener für Taufen, kirchliche Aufgebote und Trauungen aufgehoben und wird eine Entschädigung aus Kirchenärar und event. Staatsmitteln geleistet (das. XXVI. S. 733. f.). Die Instruction des Cons. des Fürstenth. Lippe v. 18. Dec. 1875. hat nur die Accidenzien für Proclamationen aufgehoben (das. S. 380.); für den Ausfall an Accidenzien überhaupt

Casualien verminderten Einkünfte Bedacht genommen[11]. Letzteres hat man zwar auch da gethan, wo eine Aufhebung der Stolgebühren zur Zeit weder vorgenommen noch angebahnt worden

werden die Pastoren und Kirchendiener nach Maßgabe der V. v. 20. Nov. 1875. (das. S. 332.) aus der Landeskasse entschädigt. Die Anordnung des Senats von Lübeck v. 1. Dec. 1875. läßt die Gebühren sowohl für das kirchliche Aufgebot als auch für die Trauung in Wegfall kommen, gestattet aber für letztere die Annahme freiwillig dargebotener Geschenke (das. XXV. S. 226. f.). Endlich hat die K.-V. v. 29. Dec. 1875. für Hamburg die Copulationsgebühren in Stadt- und Landkreisen aufgehoben (das. XXVIII. S. 16.).

11 In Preußen ist eine allgemeine Aufhebung der Stolgebühren nur in den Militärgemeinden erfolgt [Cab.-O. v. 21. Juli 1877. (A. K.-Bl. XXVI. S. 812.) vb. Ausf.-V. v. 1. Aug. 1877. (Armee-V.-Bl. S. 151.), 29. Aug. 1877. (A. K.-Bl. XXVII. S. 116.), 18. März 1878. (das. S. 484. f.) und 30. April 1878. (das. S. 699. f.)], und durch Rescr. v. 6. Mai 1878. wurden die den Mitgliedern der Militärgemeinden durch Aufhebung der Stolgebühren zu Theil gewordenen Vergünstigungen auf die Landgensdarmen ausgedehnt (das. S. 596. f.). Im Uebrigen wurde von einer landeskirchlichen Regelung des Stolgebührenwesens vorerst Abstand genommen (vgl. das Prog. d. Ev. Ober-K.-R. v. 5. Juli 1881. das. XXX. S. 651. ff.). Dagegen steht die Initiative dem Gemeindekirchenrathe zu, welcher zur Veränderung bestehender Stolgebühren nach §. 31. N. 7. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung bedarf. Die kirchliche Bestätigung hat das Consistorium. Außerdem erfordert der Beschluß die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde, Art. 24. Nr. 4. des G. v. 3. Juni 1876. Ueber das weitere Verfahren s. Trusen S. 366., Hinschius, Pr. K.-R. zc. S. 332. In Berlin und in vielen Gemeinden von Schleswig-Holstein, wie auch anderwärts, ist eine Aufhebung der Stolgebühren in verschiedenem Umfang erfolgt (vgl. A. K.-Bl. XXIV. S. 612. ff., XXX. S. 629. ff.), und es sind hier die Entschädigungen meistens aus Gemeindemitteln gewährt. Was die Entschädigung im Allgemeinen und außer diesen Fällen der Aufhebung der Stolgebühren betrifft, so hatte schon das preußische Civilstandsgesetz v. 9. März 1874. §. 54. verheißen, ein besonderes Gesetz werde die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß einer solchen für diejenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge der neuen Ordnung einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden. Diese Zusage blieb nach der allgemeinen Clausel des §. 74. Z. 1. des Reichscivilstandsgesetzes als landesgesetzliche Vorschrift aufrecht erhalten. Bis zum Erlaß jenes Gesetzes wird für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von Cultus- und Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse gewährt. Ueber das Verfahren bei Fixirung und Leistung dieser Entschädigung sind inzwischen viele Verordnungen ergangen. S. hierüber Trusen S. 363. ff. Es kommen vor Allem in Betracht das Rescr. v. 14. Mai 1879. u. 11. Febr. 1881. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 419. ff., XXX. S. 463.). In Hessen veranlaßte das Oberconsistorium im J. 1876. die sämmtlichen Kirchenvorstände zur Aeußerung darüber, ob sie zur Ablösung und Uebernahme der Stolgebühren auf die Kirchenfonds geneigt seien, indem es zugleich die möglichst baldige Beseitigung derselben als wünschenswerth erklärte. In Folge dieser Anregung ist es auch in Hessen in einer größeren

ist[12]; aber einige Gesetzgebungen sind in der Pflicht solcher Fürsorge für die Geistlichen hinter dem Maße des billiger Weise zu Erwartenden zurückgeblieben[13]. II. Visitationskosten. Daß der Visitator die nöthige Verpflegung empfangen müsse, ist auch in den Gesetzen evangelischer Länder verordnet. Diese wird jedoch überall nicht von den Geistlichen, sondern regelmäßig nach einem gesetzlich bestimmten Satze aus dem Kirchenvermögen und subsidiarisch von den Gemeinden geleistet, denen gewöhnlich daneben noch die Pflicht obliegt, für das Fortkommen des Visitators Sorge zu tragen[14].

Anzahl von Gemeinden zur Ablösung der Accidentien gekommen. In anderen bestehen die Gebühren für Taufen, Proclamationen, Trauungen und Beerdigungen noch fort. S. über das Einzelne Köhler a. a. O. S. 215. ff.

12 So in Bayern. Hier trat nach Anordnung des Oberconsistoriums auf Grund der von der Staatsregierung erklärten Geneigtheit zu einer entsprechenden Vermehrung der Staatszuschüsse im Jahre 1878. eine Fassionsberichtigung in der Art ein, daß die den Pfründebesitzern in den Jahren 1876. und 1877. an den Fassionsansätzen für Taufen, Proclamationen, Trauungen, Leichenbegängnisse und an Zeugnißtaxen nachweislich in Folge des Reichscivilstandsgesetzes zugegangenen Ausfälle festgestellt und die bezüglichen Positionen der Fassion nach dem aus den bezeichneten beiden Jahren sich ergebenden Durchschnitt abgemindert wurden. Die Verluste durften jedoch nur nach der niedrigsten Gebührentaxe berechnet werden. O.-Consf.-E. v. 1. Mai 1878. (Günther, R. Amtshdb. II. S. 152. ff.) Vgl. auch für Bayern den Art. „Zur Stolgebührenfrage“ in Ztschr. für Protestant. u. Kirche, Bd. 71. (1876.) S. 197. ff.

13 „Hiermit ist eines der hauptsächlichsten Gebrechen des kirchlichen Wesens und eine dringende Aufgabe der Kirche [und des Staates] angedeutet, welche ihren Dienern dazu zu verhelfen hat, daß sie ohne Sorge um das tägliche Brod ihr heiliges Amt verrichten können. Hierzu bieten die Stolgebühren ein kärgliches Mittel, dessen Unangemessenheit schon oft beklagt worden ist.“ Text der V. Aufl. dieses Lehrb.

14 Den Gemeinden liegen auch bei anderen regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrenden kirchl. Vorkommnissen principaliter oder subsidiarisch bestimmte Leistungen und Dienste ob, welche theilweise wiederum gewissen Classen der Gemeindeglieder aufgelegt oder an den Grundbesitz geknüpft sein können. Ueber die Verpflichtungen der Gemeindegenossen hinsichtlich der kirchlichen Baulast s. u. §. 319. Andere Lasten kommen z. B. hinsichtlich der Introduction und Abholung anziehender Pfarrer (s. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 406. 409. ff., Rhein.-Westf. K.-O. §. 61., vb. Jacobson, Prß. K.-R. §. 96., für Bayern: Silbernagl 2. Aufl. S. 149.) vor. Naturalleistungen durch Dienste sind indessen neuerdings mehrfach durch andere Leistungen ersetzt worden; so dürfen nach dem Sächs. Ges. v. 8. März 1838. §. 2., (Cod. S. 547.) Kirchenbedürfnisse, so weit solche in den Gemeinden umzulegen sind, nicht weiter durch Naturalleistungen mittels Spann- und Handdienste aufgebracht werden. Auch sind nach der Oldenb. rev. K.-Vf. A. 121. alle Gemeindedienste in Kirchensachen (Kirchenhofdienst, Spann- und Handdienst, Rund- und Reihedienst) aufgehoben.

III. Kirchensteuern[15]. 1) Daß, so weit die Einkünfte des örtlichen Kirchenvermögens für die Befriedigung der localen kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, und nicht anderweitig Verpflichtete,

Die Kosten für erforderliche Fuhren und Dienste werden aus der Kirchenkasse bezahlt. Umzugsfuhren als Pflichtfuhren finden nicht mehr Statt.

15 Eine eingehende Erörterung giebt das Referat von Dove über die kirchl. Besteuerung, erstattet auf der Eisenach. Conferenz v. 1870., im A. K.-Bl. XIX. S. 539. ff., worin die principiellen Gesichtspunkte, die geschichtlichen Momente und das damals geltende Recht dargelegt und praktische Vorschläge de lege ferenda gemacht sind. S. auch Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 173. III. Von den zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenbeamten aus älterer Zeit hergebrachten mannigfachen Präſtationen personaler oder realer Natur (z. B. den Offertoria, Ostereiern, Wettergarben und anderen dergl. Pfarr- und Küsterabgaben, s. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 937., J. H. Böhmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. V. §. 168. sq., Jacobson, Prß. K.-R. §. 170.), welche in ihrer bunten Verschiedenartigkeit vielfach durch die neuen Ablösungsgesetzgebungen umgewandelt oder für ablösbar erklärt worden sind, ist hier abzusehen. Denn diese Präſtationen, entwickelt unter dem Einfluß der Vermischung öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkte mit privatrechtlichen Vorstellungen und unter der vorwiegenden Einwirkung der Gedanken der älteren deutschen Naturalwirthschaft für öffentliche Zwecke, können, wenn sie auch im weiteren Sinne, weil öffentlichen Zwecken dienend, als Steuern aufgefaßt werden, doch nicht als Kirchensteuern i. e. S. oder als Umlagen auf die Gemeindegenossen angesehen werden. Wie nämlich im Staat, im Gegensatz zu der älteren auf privatrechtsartigen Titeln beruhenden Steuerpflicht, jenseits welcher ein Steuerbeitrag nicht gefordert, sondern nur erbeten werden konnte, die moderne Steuerpflicht als unmittelbarer Ausfluß des allgemeinen staatlichen Subjectionsverhältnisses der Staatsbürger eine allgemeine, lediglich durch den Umfang des Staatsbedürfnisses begränzte ist, so wird unter den Begriff der Kirchensteuern, kirchlichen Umlagen, im Gegensatz von sonstigen kirchlichen Präſtationen und Lasten, auch nur der Beitrag gezogen werden können, welcher sich lediglich durch den Umfang der allgemeinen oder speciell gearteten kirchlichen Bedürfnisse selbst (z. B. der ausreichenden Pfarrbesoldung, der Baulast, der Synodalkosten) objectiv begränzt und nicht auf speciellen Titeln, sondern auf dem organischen Quasi-Subjectionsverhältniß beruht, in welchem die Kirchenglieder zur rechtlichen Kirche, also auch die einzelnen Gemeindegenossen zur Kirchengemeinde, die schon Kirche ist, stehen. In diesem Sinne ist aber in älterer Zeit eine kirchliche Besteuerung ausschließlich für die Baulast, höchstens mit Ausdehnung auf die sonstigen sachlichen Kosten des örtlichen Gottesdienstes, entwickelt worden. Hier fand sich eine Anknüpfung an die durch älteres deutsches Gewohnheitsrecht entwickelte allgemeine subsidiarische Verpflichtung der Parochianen, auf welche das erste Kriterium (Verpflichtung, begränzt durch das Bedürfniß) allgemein zutrifft, das zweite (Verpflichtung, beruhend auf dem allgemeinen Subjectionsverhältniß der Kirchenglieder) wenigstens der ursprünglichen Anlage nach zutraf, wenn dieß letztere Moment auch im weiteren Verlauf der Geschichte der Baulast durch deren particularrechtliche Verwandelung in eine Reallast, bez. durch die Heranziehung Andersgläubiger zur persönlichen Baulaust oft beeinträchtigt worden ist. (Dove VII. Aufl. h. l.)

welchen für kirchliche Zwecke Leistungen obliegen, vorhanden sind, die Kirchengemeinden nach Maß der in ihnen vorhandenen und für kirchliche Zwecke verfügbaren Steuerkräfte einzutreten haben, ist eine Forderung des evangelischen Princips. Indessen trat nach der Reformation ein Bedürfniß, auf Abgaben der Kirchengenossen zurückzugreifen, zunächst nur in Beziehung auf die Erhaltung der localen kirchlichen Anstalten hervor. Während die Localpfarrdotationen im Reformationszeitalter meist in ihren Verhältnissen belassen waren und sich im Allgemeinen erst in neuerer Zeit als unzureichend erwiesen haben, sah man sich nämlich hinsichtlich der Aufbringung der localen Kosten des Gottesdienstes, insbesondere der Erbauung und Erhaltung der gottesdienstlichen und sonstigen kirchlichen Gebäude (§. 319.) in der evangelischen Kirche beim Mangel ausreichender Erträge der Kirchenfabriken (§. 318. 319.) in der Regel an Patrone und Parochianen gewiesen und namentlich die Bauverpflichtung der letzteren in den Vordergrund zu stellen genöthigt. Da es sich wesentlich um die Baulast, also eine regelmäßig erst in größeren Perioden in erheblichem Umfang sich erneuernde Last handelte, so entwickelte sich meist keine regelmäßige Besteuerung, sondern sie entwickelte sich nach Bedürfnißfällen, oder doch nur mit nach dem Bedürfniß stets wechselnder Höhe; ferner entwickelte sich keine allgemeine Besteuerung, da reiche Gemeinden ihre Bedürfnisse aus den Renten ihres Kirchenvermögens decken konnten. Auch wurden die kirchlichen Umlagen der älteren Zeit in der Regel den Grundbesitzern auferlegt, was in der ganzen wirthschaftlichen Entwickelungsstufe lag, während die seither eingetretenen wirthschaftlichen Veränderungen es gegenwärtig meist nicht mehr gestatten, die kirchlichen Abgaben lediglich von grundbesitzenden Gemeindegliedern tragen zu lassen[16]. 2) Wenn nun auch die neuere Gesetzgebung über das kirchliche Umlagewesen noch lückenhaft und einer weiteren Ausbildung nach mancher Richtung bedürftig ist, so trägt sie doch bereits viele gesunde und entwickelungsfähige Keime in sich. Das geltende Recht erkennt ausdrücklich oder stillschweigend die Verpflichtung der Gemeindeglieder, die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten, an[17]. Es hat diese Verpflichtung, ab-

16 Vgl. die K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Schlesw.-Holstein v. 4. Nov. 1876. u. Z. 9. §. 60. ff. „Besondere Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht." Chalybäus S. 21. ff.

17 Für Preußen folgt die Verpflichtung für die Parochianen aus A. L.-

gesehen von dem Executionszwange, dergestalt als Rechtspflicht ausgeprägt, daß es bei längerer Säumigkeit in Leistung der schuldigen Beiträge Suspension des Stimmrechts in der Gemeinde[18], und bei völligem Unvermögen, die Steuer überhaupt zu leisten, den Ausschluß vom kirchlichen Wahlrechte[19] eintreten läßt. Was die zur Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern zuständigen Organe betrifft, so hat allerdings zuweilen die Vermischung der Beziehungen der politischen Gemeinden mit denen der Kirchengemeinden das Princip kirchlicher Besteuerung nicht vollständig zur Geltung gelangen lassen[20]. Die

R. II. 11. §. 261. S. ferner Rh.-Westf. K.-O. §. 8. Z. 4. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Sachsen-Meiningen §. 4. 5. Rev. K.-V. f. Oldenburg A. 9. K.-Gem.-O. f. Waldeck §. 2. u. a.

18 S. z. B. Badische K.-V. v. 1861. §. 14. Das Stimmrecht ruht bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind. Ebenso Hessische K.-V. v. 1874. §. 13., K.-Gem.- u. Syn.-O. für die preußischen östl. Prov. §. 34., K.-Gem.- u. Syn.-O. für d. Consf.-Bez. Wiesbaden v. 1877. §. 35., K.-Gem.-O. f. Anhalt v. 1875. §. 34., K.-Gem.-O. f. S.-Altenburg v. 1877. §. 7. u. a.

19 Preuß. Syn.-O. f. die östl. Prov. v. 1873. §. 34. Als selbstständig und hiernach wahlberechtigt sind nicht anzunehmen Diejenigen, welche im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber Unterstützung aus Armenmitteln oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge genossen haben. Hannover K.-V.-O. v. 1864. §. 10. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind solche, welchen Armuths halber die kirchliche Beitragsleistung erlassen ist. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Schleswig-Holstein v. 1876. §. 9. Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind Diejenigen, welche in dem letzten Jahre vor der Wahl Unvermögens halber Erlaß der Kirchensteuern, oder, wo solche nicht bestehen, Befreiung von den Gemeindesteuern genossen haben. Vgl. auch §. 10. u. 23. Mindestens zwei Drittel der Gemeindevertreter wie der Aeltesten müssen aus solchen Gemeindegliedern bestehen, welche zu den Kirchenumlagen beizutragen haben. K.-Gem.-O. für Anhalt v. 1875. §. 34., wie die Preuß. Syn.-O. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Sachsen-Meiningen v. 1876. §. 6. An der Kirchengemeindeversammlung nehmen mit Stimmrecht Theil alle Männer der Kirchengemeinde, welche, wo Kirchensteuern erhoben werden, zu denselben beitragen. K.-Gem.-O. f. Sachsen-Altenburg v. 1877. §. 7., wie die Preuß. Syn.-O. Vgl. ferner rev. K.-V. f. Oldenburg A. 15.

20 So z. B. in Bayern, wiewohl die neuere Gesetzgebung sich dem Prinzipe mehr nähert, als die ältere. Noch gehen verschiedene Strömungen in und neben einander und die Rechtslage ist im Einzelnen keine völlig klare. Die gesetzliche Grundlage bildet zunächst A. 60. der Gem.-O. d. d. Rh., welcher, nachdem in Artt. 42—59. die Regelung der Kommunalumlagen stattgefunden hat, in Beziehung auf „die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeinde-Verbande ergeben," auf die „hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen" (darunter auch das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819.) verweist; und ferner Art. 206. l. c. Abs. 2. u. 3., wodurch auf-

neueren Kirchenordnungen weisen aber jene Aufgabe der selbstständigen gemeinsamen Beschlußfassung der kirchlichen Gemeinde-

recht erhalten sind 2) Art. 5. des G. v. 22. Juli 1819., die Gemeindeumlagen betr. („Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht"); 3) „Die §§. 59. Abs. III. bis V. u. 94. Abs. V. bis VIII. des rev. Gem.-Edicts (v. 1. Juni 1834.), sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse." „Die in Gemäßheit des §. 59. Abs. III. u. §. 94. Abs. V. des rev. Gem.-Edicts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten." Aus dem Kreise der an diese gesetzlichen Bestimmungen sich knüpfenden Streitpunkte treten vor Allem zwei für die Würdigung der vorliegenden Frage in den Vordergrund. Welchen rechtlichen Charakter haben die Cultusumlagen? Erstreckt sich auch auf diese die rechtliche Vertretungsbefugniß der Kirchenverwaltungen? Vom Standpunkte des Umlagengesetzes v. 22. Juli 1819. erscheinen allerdings die Cultusumlagen nur als Umlagen der politischen Gemeinde für Cultuszwecke; der Grund der Umlagenpflichtigkeit und der Kreis der Umlagepflichtigen ist, abgesehen von der Freilassung der einer anderen Religionspartei Angehörigen, der nämliche, wie bei den sonstigen Umlagen der politischen Gemeinde. Wie aber die unbedingte Anwendung des Umlagegesetzes von 1819. auf Cultusumlagen schon längst in der Theorie als nicht entsprechend bezeichnet, und in der Praxis mehrfach modificirt worden war, so hat auch die Gem.-O. v. 29. April 1869., obwohl sie außer den Vorbehalten in Artt. 60. u. 206. sich mit den Kirchengemeindeangelegenheiten nicht befaßt, Veranlassung genommen, durch die Fassung einiger Bestimmungen jener Theorie und Praxis in einzelnen Punkten gesetzlichen Boden zu verschaffen. Indem nemlich die Gem.-O. im Art. 206. a. E. von Kirchengemeinden und deren rechtlichen Beziehungen spricht und damit die Streitfrage, ob das bayerische Verwaltungsrecht die Kirchengemeinde als öffentlichen Verwaltungskörper und als Rechtssubject kenne, im bejahenden Sinne löst; indem die Gem.-O. ferner die in Art. I. b. Ziff. 9. u. 10. des G. v. 1819. aufgezählten Cultuszwecke nicht mehr unter die Zwecke der politischen Gemeinde aufnimmt, dafür in Art. 60. statt einfach von „Umlagen für Cultuszwecke" zu sprechen, eben diese Umlagen sofort ausdrücklich als „Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben," charakterisirt, ist in der Gesetzgebung von 1869. unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß entgegen dem Standpunkt des Umlagengesetzes von 1819. die Cultusumlagen nicht mehr als Umlagen der politischen Gemeinde, sondern als Angelegenheiten der Kirchengemeinde und als wirkliche Kirchengemeindeumlagen anzusehen sind (Min.-E. v. 14. Jan. 1877.). Welche Folgerungen daraus für den Kreis der Umlagepflichtigen zu ziehen sind, kommt hier nicht in Betracht (vgl. z. B. Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofs v. 3. Aug. 1880. Archiv XLVII. S. 260. f.); dagegen fragt es sich, Wem hiernach das Recht des Umlagenbeschlusses zuständig sei? Den Organen der politischen Gemeinde sicherlich nicht. Aber auch nicht den Kirchenverwaltungen allein. A. 206. der Gem.-O. vom 1869. hat an der Zuständigkeit der Kirchenverwaltungen nichts

behörden und Kirchengemeindevertretungen zu und fordern für die Erhebung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen die

geändert. Ihre Vertretungsbefugniß ist nach wie vor eine rein äußerliche und nur auf solche Rechtsangelegenheiten zu beziehen, welche die Kirchengemeinde als Körperschaft und vermögensrechtliches Subject betreffen, nicht dagegen auf solche, welche genossenschaftliche Rechte Einzelner (iura singulorum), sei es aller oder nur gewisser Gemeindeangehöriger berühren (Oberstr. Urth. v. 26. Nov. 1873. Cult.-Min.-Bl. 1874. S. 224. ff.). Bei den Verhandlungen des Socialgesetzgebungsausschusses (vgl. Verh. der K. d. Abg. 1867/69. Bd. II. S. 599.) wurde anerkannt, daß eine Competenzerweiterung gegenüber den Kirchengemeindegliedern nicht eingetreten sei. Die Einvernahme der letzteren, durch Berufung einer Kirchengemeindeversammlung, wird daher nicht zu umgehen sein, wenn es sich um Anordnung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen handelt. Auch in Städten ist für die Erhebung einer Umlage zu Kirchengemeindezwecken der Beschluß der Kirchengemeindeversammlung, welche vom Vorstand der Kirchenverwaltung zu berufen ist, erforderlich (Vgl. Reg.-Entschl. v. 13. Nov. 1878., Günther, R. Amtshdb. III. S. 779.). Trotz der hiernach erforderlichen Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung erscheint aber gleichwohl mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Kirchenverwaltung selbst das kirchliche Princip nicht rein gewahrt. Denn die letztere besteht außer dem Pfarrer und den frei gewählten Gemeindegliedern in Landgemeinden aus dem Bürgermeister oder einem Gemeindebevollmächtigten, in Städten aus einem Abgeordneten des Magistrats. In dieser Betheiligung von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindebehörden tritt noch immer die Vermischung der Beziehungen der politischen Gemeinden mit denen der Kirchengemeinden störend hervor (Vgl. Krais, Hdb. d. inn. Verw. I. S. 283. ff.; Sibernagl (2. Aufl.) S. 393. f., Schumann in Ztschr. f. K.-R. III. S. 187. ff.). Auch in Württemberg tritt die Vermischung der kirchlichen und bürgerlichen Gemeindebesteuerung hervor (K.-Gem.-O. v. 1851. vb. Stängel, die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der Ortskirchengemeinden in Württemberg, Stuttg. 1863., u. Sarwey in Württemb. Arch. Bd. VII.). In Sachsen haben zwar nach K.-Vorst.- u. Syn.-O. v. 30. März 1868. die Kirchenvorstände die Kirchengemeinden in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten; allein nach dem Publ.-Ges. v. 30. März 1868. §. 2. ist vor der Ausführung eines Umlagebeschlusses die Vertretung der politischen Gemeinde zu hören; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen letzterer und dem Kirchenvorstande entschied früher nach §. 7. l. c. in letzter Instanz das Cultusministerium unter Benehmung mit dem Ministerium des Innern, jetzt entscheidet in letzter Instanz das Landesconsistorium in der durch K.-G. vom 15. April 1873. §. 5. Nr. 18. bestimmten Zusammensetzung (A. K.-Bl. XXIII. S. 22.). Ebenso bestimmt die K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Sachsen-Meiningen v. 4. Jan. 1876. §. 7. daß vor Erhebung von Umlagen, worüber die Kirchengemeindeversammlung zu beschließen hat, die Vertreter der politischen Gemeinden zu hören sind (das. XXVI. S. 3. f.). S. im Uebrigen das G. v. 25. Febr. 1876., die Kirchengemeindelasten betr. (das. S. 31. f.). Vgl. endlich auch die dem Princip kirchlicher Besteuerung wenig entsprechenden Bestimmungen der K.-Vorst.-O. f. Braunschweig §. 27. ff. (Dove, Samml. S. 285. f.). Das K.-G. v. 10. Oct. 1873. hat daran nichts geändert.

Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Instanz[21]. Zunächst sind es die örtlichen realen und personalen Kirchenbedürfnisse der einzelnen Gemeinden[22], welche Mangels anderer Mittel durch Erhebung von Kirchensteuern ihre Befriedigung zu finden haben, wobei die Umlage nach Verhältniß der von den Gemeindegliedern zu leistenden directen Staats- oder Communalsteuern, seltener

21 Für Preußen s. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. §. 22. vb. §. 31. Ziff. 6.; Rh.-Westf. K.-O. §. 18. lit. d.; Hannov. K.-Vorst.-O. §. 35. vb. Ges. v. 14. Oct. 1848. §. 18. f. (Dove, Samml. S. 73. ff. Lohmann, Kirchengesetze d. evang.-luth. K. v. Hannover, 1871. S. 250. ff.); Schlesw.-Holst. K.-G. u. Syn.-O. v. 1876. §. 48. vb. §. 52. Ziff. 7. 8.; K.-Gem.- u. Syn.-O. f. den Cons.-Bez. Wiesbaden v. 1877. §. 24. vb. §. 33. Ziff. 6. Für Baden K.-V. §. 22. 5. vb. §. 37. 5. Für Hessen K.-V. §. 28. vb. G. v. 23. April 1875., das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr. (Köhler a. a. O. S. 433.). Für Sachsen-Weimar K.-Gem.-O. §. 7. vb. §. 24. A. Ziff. 4., vb. G. v. 22. Febr. 1854. (A. K.-Bl. XIX. S. 557). Für Oldenburg K.-G. v. 21. Jan. 1865. wegen Aufbringung der kirchlichen Lasten (Ztschr. f. K.-R. V. S. 490. ff.), vb. K.-G. v. 20. Jan. 1871. (A. K.-Bl. XX. S. 224.) u. 16. Dec. 1876. (das. XXVI. S. 449. f.); dazu Oldenb. rev. K.-V. A. 42. Ziff. 3. Art. 30. Ziff. 13., vb. K.-G. v. 30. Jan. 1871., betr. Zusammensetzung des Kirchenausschusses (das. XX. S. 257. f.). Für Anhalt K.-Gem.-O. v. 1875. §. 22. vb. §. 31. Oesterreichisches Patent v. 8. April 1861. §. 10. vb. rev. K.-V. v. 1866. §. 17. ff. §. 54. Ziff. 4.

22 Das ist auch da anerkannt, wo im Uebrigen das Princip kirchlicher Besteuerung nicht rein durchgeführt ist. So können in Bayern Kirchenumlagen für Neubauten und Reparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern, soweit die Kirchengemeinden hieran baupflichtig sind, zur Anschaffung von Kirchenrequisiten, zum Unterhalte der Geistlichen nach den vorliegenden Verträgen, Urkunden, Herkommen oder den einschlägigen Gesetzen, endlich zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Kirchenstiftungskasse, sowie zur Verzinsung und Tilgung von Kirchengemeinde-Schulden erhoben werden. S. Krais a. a. O. I. S. 284. f. und die dort mitgeth. Quellenbelege. Mangelhaft ist es, wenn das Recht kirchlicher Besteuerung auf bestimmte Gemeindezwecke eingeschränkt, bei anderen ausgeschlossen ist. Es bedarf der Fortbildung der Gesetzgebung um die Besteuerung „auf Alles, was zur Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden gehört, insbesondere auch auf die Vergrößerung der Benefizien zu erstrecken, welche in neuerer Zeit durch Ablösungen, Auflegung von Steuern u. s. w. vielfach geschmälert worden sind oder bei den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr ausreichen." (Dove, Text der VII. Auflage). Vgl. aber z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 131. mit Zusätzen. Hier ist die Steuerpflicht ausdrücklich auf den Fall der Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte erstreckt. Vgl. ferner das Erk. des Kgl. Oberverwaltungsgerichts zu Berlin v. 1. März 1880. Sind die Consistorien der evang. Landesk. befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Kirchengemeinde zur Erhöhung der für unauskömmlich erachteten Pfarrgehälter zu zwingen? (Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 344. ff.)

nach dem Maß der alten Baulastbeiträge, repartirt zu werden pflegt[23]. Die kirchliche Besteuerung dient aber darüber hinaus auch der Befriedigung mannigfacher Bedürfnisse der größeren kirchlichen Verbände, namentlich der Aufbringung der durch die Synoden verursachten Kosten, sowie überhaupt der Beschaffung derjenigen Mittel, welche für allgemeine landeskirchliche Zwecke erforderlich sind; zu diesem Behufe wird die durch Steuern aufzubringende Gesammtsumme von der Landessynode im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellt und nach Verhältniß auf die unteren synodalen Kreise und die Gemeinden umgelegt[24]. Das

23 Preuß. Syn.-O. v. 1873. §. 31. Ziff. 6.; Rhein.-Westf. K.-O. §. 18. d.; K.-Gem.- u. Syn.-O. f. d. Consist.-Bez. Wiesbaden §. 33. Ziff. 6. Hessisches G. v. 23. April 1875. A. 5. Sachsen-Meiningen, Ges. vom 25. Febr. 1876. Art. 2. 3. Anhalt, K.-Gem.-O. v. 1875. §. 31. u. a. Vgl. Mejer in Herzogs Encyklopädie (2. Aufl.) I. S. 18. f. u. d. Art.: Abgaben, kirchliche.

24 Preußen, Generalsynodal-Ord. f. die ev. Landesk. d. 8 älteren Prov. d. Monarchie v. 20. Jan. 1876. §. 14. Die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, erfolgt im Wege der kirchlichen Gesetzgebung. Der bewilligte, durch Umlagen aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach Maßgabe der von den evangelischen Gemeindegliedern aufzubringenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vertheilt (K.-G. v. 2. Sept. 1880., die Vertheilung der Generalsynodalkosten u. landeskirchlichen Umlagen auf die einzelnen Provinzen betr., A. K.-Bl. XXX. S. 440. vb. K.-G. v. 2. Sept. 1880., die Ausschreibung von Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke betr., das. S. 440. f.). Die auf die einzelnen Provinzen entfallenden Beträge werden in den östl. Provinzen nach den in den §§. 72. 73. der K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. aufgestellten Normen (s. Trusen S. 131. f.), für die Provinzen Rheinland u. Westfalen nach Maßgabe des §. 135. d. K.-O. v. 1835. (s. Trusen S. 206.) einer Unterrepartition unterworfen und an die Konsistorialkassen und von diesen an den Evangel. Ober-Kirchenrath abgeführt. Ferner s. Ges. v. 3. Juni 1876. betr. d. K.-V. in den 8 älteren Prov. d. Mon. A. 3. 8. 10. 14—16. Bezüglich der neuen preußischen Prov. s. K.-Vorst.- u. Syn.-O. f. Hannover §. 64., K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Schleswig-Holst. v. 1876. §. 105. 106., K.-Gem.- u. Syn.-O. f. d. Consist.-Bez. Wiesbaden v. 1877. §. 77. 78. vb. G. v. 6. April 1878., betr. die ev. K.-V. in der Prov. Schleswig-Holstein u. in dem Amtsbez. des Cons. zu Wiesbaden, Art. 25. ff. (Chalybäus S. 36. ff.). Nach der Badischen K.-V. §. 79. Ziff. 6. bewilligt die Generalsynode die allgemeinen Kirchenausgaben und die Deckungsmittel derselben nach den Vorlagen des Ober-Kirchenraths. Ebenso nach der Oldenburgischen rev. K.-V. A. 78. Ziff. 4. In Ausführung des A. 123. l. c. erging das G. v. 16. Dec. 1876., die Beiträge der Gemeinden in d. ev.-luth. Kirche des Großh. Oldenburg zu den allgem. Kirchenausgaben betr. Die allgemeinen Kirchenausgaben, soweit sie von den einzelnen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft aufgebracht werden sollen, werden nach Maßgabe der

Hoheitsrecht des Staates gegenüber der kirchlichen Besteuerung äußert sich in dem Vorbehalte der Genehmigung zur Vollstreckung kirchlicher Umlagebeschlüsse und in der Staatshülfe zur zwangsweisen Beitreibung der Kirchensteuern[25]. Jenes rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit sichernder Maßregeln zur Erhaltung der staatlichen Steuerkraft, dieses findet seine Begründung in der staatlichen Advokatie[26]. Von selbst versteht es sich endlich, daß mit dem rechtswirksamen Austritt aus der Kirche auch die kirchliche Steuerpflicht entfällt[27].

staatlichen Einkommensteuerrollen über die Gemeinden umgelegt. Der Repartition werden die Einkommensteuerrollen desjenigen Steuerjahres zu Grunde gelegt, in welches der Beginn der Synodalperiode fällt. Diejenige Summe, welche zur Deckung der Centralausgaben mit Genehmigung der Landessynode ausgeschrieben werden soll, ist vom Oberkirchenrathe über die einzelnen Gemeinden in der Weise zu repartiren, daß auf jede derselben ein verhältnißmäßiger Antheil fällt, welcher der durch die Einkommensteuer aufzubringenden Summe entspricht. Solche Repartition hat für 3 Jahre Geltung und wird nur für jede Synodalperiode erneuert. Für Braunschweig s. G. v. 31. Mai 1871., die Errichtung einer Landessynode betr. (A. K.-Bl. XX. S. 324. ff.), §. 20. Wenn für allgemeine kirchliche Zwecke Geldmittel im Wege der kirchlichen Besteuerung durch Leistung der Kirchengemeinden auf Proposition der Kirchenregierung aufgebracht werden sollen, bedarf es der Bewilligung von Seiten der Landessynode. Für Anhalt s. Syn.-O. v. 14. Dec. 1878. §. 12. Ziff. 8. (das. XXVIII. S. 6.), vb. §. 22. ff. Für Waldeck s. Syn.-O. vom 29. Aug. 1872. (das. XXII. S. 62. ff.) §. 41. Die Deckungsmittel für allgem. Ausgaben zu kirchlichen Zwecken werden auf Grund der Vorschläge des Consistoriums durch Kirchensteuern aufgebracht, welche in Zuschlägen zu den directen Staatssteuern bestehen und auf diese nach gleichen Procentsätzen gelegt sein müssen. Für Oesterreich s. Patent vom 8. April 1861. — Ueber die principielle Frage vgl. Dove VII. Aufl. d. Lbs. S. 751. f.

25 Für Preußen ältere Prov. s. Min.-Erl. v. 15. Jan. 1881., die Ausführung von Umlagebeschlüssen ꝛc. betr. (A. K.-Bl. XXX. S. 291. ff.), vb. angef. G. v. 3. Juni 1876; dazu Trusen S. 65. ff. Für Schleswig-Holstein und Consist.-Bez. Wiesbaden angef. G. v. 6. April 1878. A. 3. 31. Ziff. 3. Für Hessen G. v. 23. April 1875., das Besteuerungsrecht der Kirchen ꝛc. betr., A. 5. 6. (vgl. Köhler a. a. O. S. 433. f.). Für Sachsen-Weimar G. v. 29. März 1873., betr. die executivische Beitreibung der Umlagen zu kirchlichen Zwecken (Ztschr. f. K.-R. XII. S. 97.). Für Sachsen-Meiningen G. vom 25. Febr. 1876., die Kirchengemeindelasten betr., A. 5. Für Anhalt K.-Gem.-O. v. 1875. §. 22. Für Waldeck Syn.-O. v. 1872. §. 41. vb. G. v. 31. Jan. 1873. (A. K.-Bl. XXII. S. 239. f.) u. a.

26 S. oben §. 101.

27 S. unten §. 265.

Fünftes Buch.

Das kirchliche Leben.

Erste Abtheilung.

Das gottesdienstliche Leben

(die rechtliche Ordnung der gottesdienstlichen Functionen).

Erstes Capitel.

Der Cultus*).

§. 238.

I. Begriff.

Der Glaube ringt vermöge seiner Natur nach lebendiger Darstellung. Diese hat er in dem Cultus, aus welchem er selbst wiederum Nahrung und Kräftigung zieht, indem er durch ihn sich seiner als eines gemeinsamen bewußt wird. Der Complex aller heiligen Handlungen bei dem gemeinsamen Gottesdienste wird die Liturgie genannt. Im engeren Sinne aber versteht unter diesem Ausdrucke die katholische Kirche den Dienst der Messe, während mit ihm in den evangelischen Agenden oft der Gebetsact im Hauptgottesdienste bezeichnet wird.

*) F. Xav. Schmid, Liturgik d. christkath. Religion, Passau 1832., (3. Aufl.) 1840—42. 3 Bde., Jos. Marzohl u. Jos. Schneller, Liturgia sacra oder d. Gebräuche u. Alterthümer d. kath. K. 2c., Luzern 1834—41. 4 Bde. in 7 Thln., Ant. Ad. Hnogek, Christkath. Liturgik, Prag 1835—42. 5 Bde., Fr. A. Staudenmaier, Der Geist des Christenthums, dargestellt in den heil. Zeiten, den heil. Handlungen u. der heil. Kunst, Mainz 1835. (2. Aufl.) 1838. 2 Bde., Lüft, Liturgik od. wissensch. Darstellg. des kath. Cultus, Mainz 1844—47. 2 Bde., Joh. Hepp, Der Gottesdienst der kath. K., Mainz 1858., M. Terklau, Der Geist des kath. Cultus, Wien 1853., Fluck, Kath. Liturgik, Regensb. 1853—55. 2 Bde., Bouix, Tract. de jure liturgico, Par. 1853., Ed. II. Atrebati 1860. — J. C. Gaß, Ueber den christl. Cultus, Bresl. 1815., J. W. F. Höfling, Von d. Composition d. christl. Gemeindegottesdienstes, Erl. 1837., K. W. Vetter, D. Lehre v. christl. Cultus nach den Grundsätzen des ev. K., Berl. 1839., F. Ehrenfeuchter, Theorie des christl. Cultus, Hamb. 1840., F. F. Klöpper, Liturgik oder Theorie der stehenden Cultusformen in der ev. K., Leipz. 1841., H. Alt, Der christl. Cultus nach seinen verschiedenen Entwickelungsformen und seinen einzelnen Theilen histor. dargestellt, Berl. 1843., 2. Aufl. 1851. u. 1860., A. Ebrard, Versuch einer Liturgik vom Standpunkte der ref. K., Frankf. a. M. 1843., Th. Kliefoth, Theorie des Cultus der ev. Kirche, Rost. 1844., Nitzsch, Prakt. Theologie, Bonn 1847. ff.

§. 239.

II. Entwickelungsstufen und Gegensätze *).

I. Für den Gottesdienst, in welchem die Christengemeinden dem Herrn das Opfer ihres Gebetes darbrachten und die Segnungen und Gnadenmittel des Herrn empfingen [1], gab es anfänglich nur diejenigen ständigen Formen, welche die h. Urkunden selbst enthalten. Wie im Rechte bethätigte aber auch in diesem Gebiete die Uebung ihre bildende Kraft, und es entstanden der Formeln viele, die sich von den apostolischen Kirchen auf die übrigen Kirchenkreise verbreiteten. Ihnen gab die bedeutsame Entwickelung innerhalb des Opferbegriffes, welche im dritten Jahrhunderte schon der Vollendung nahe ist, ihren eigenthümlichen Charakter; sie lassen also die Gemeinde im Verhältnisse zu dem Priester, dessen gottesdienstliches Thun in dem Opfer seinen Mittelpunkt gefunden hatte, im Wesentlichen nur als empfangend erscheinen. Dieselbe Ausprägung hatten die in den römischen Ritualen [2] vorgezeichneten Formen, die erst

Bd. I. II., C. Closter, Der Gemeingottesdienst und das Kirchenbuch, 1. Abthl. Leipz. 1853., L. Schöberlein, Der ev. Gottesdienst nach den Grundsätzen der Reformation u. mit Rücks. auf das jetzige Bedürfniß, Heidelb. 1854., Ders., Das Wesen d. christl. Gottesdienstes, Gött. 1860., Ders., Ueber den liturg. Ausbau des Gemeindegottesdienstes in der dtsch.-ev. K., Gotha 1859.

*) Jo. Bapt. Casalius, De veteribus sacris Christianorum ritibus, Rom. 1647. fol., Card. Jo. de Bona, Rerum liturgicarum L. II., Paris. 1672., Rom. 1675., Taurin. 1749. sqq. 2 Tom. fol., c. comm. hist. Rob. Sala ib. 1753. 3 T., Renaudot, Collectio Liturgiarum oriental., Par. 1716. 2 Tom., 4., Francof. 1847., Edm. Martene, De antiquis ecclesiae ritibus, Rotom. 1702. 3 T. 4., Antw. 1736. sqq., 4 T. fol., Jos. Al. Assemani, Codex liturgicus eccl. univ., Rom. 1749—66. 13 T. 4. (unvollendet), Muratori, Liturgia Romana vetus, Ven. 1748. 2 T. fol., Mabillon, De liturgia Gallicana, Paris. 1685. 1729. 4., Ejusd., Museum Ital., Par. 1687—89., 1724. 2 T. 4., Gerbert, Vetus liturg. Allemann., San-Blas. 1776. 3 T. 4. und Monumenta vet. liturg. Allemann., ib. 1779. sqq. 4 T. 4., F. A. Zaccaria, Biblioth. ritualis, Rom. 1776—81. 2 T. in 3 Voll. 4., Krazer, De apostolicis nec non antiquis ecclesiar. occidental. liturgiis etc. lib. singularis, Aug. Vind. 1786., H. A. Daniel, Codex liturgicus eccles. univ., Lips. 1847—1853. 4 T. Ueber den Orient: Henr. Denzinger, Ritus Orientalium, Coptor., Syror. et Armenior. in administrandis sacramentis etc., Wirceburg. 1864. 2 T. — Vb. überh. Walter, K.-R. §. 275. f., Phillips, Lb. (3. Aufl. §. 231. ff.), Permaneder, K.-R. §. 425. ff. — v. Zezschwitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) V. S. 312. ff. IX. S. 769. ff. u. d. A.: Gottesdienst u. Liturgie.

1 Harnack, Der christl. Gemeindegottesdienst im apost. und altkath. Zeitalter, Erl. 1854., vb. H. Abeken, Der Gottesdienst der alten Kirche, Berl. 1853. J. W. F. Höfling, Die Lehre der ältesten Kirche vom Opfer im Leben und Cultus der Christen, Erl. 1851. Ferd. Propst, Liturgie der drei ersten christl. Jahrhunderte, Tüb. 1870. Derselbe, Lehre u. Gebet in den drei ersten christl. Jahrhunderten, das. 1871.

2 Der angeblich aus Gregors d. Gr. († 604.) Zeit herrührende Ordo Romanus ist von G. Cassander, Colon. 1561. edirt; dann in M. Hittorp, De divinis cathol. eccl. officiis ac ministeriis varii vetustiorum aliquot ecclesiae Patrum ac scriptorum libri, videlicet Isidori Hisp., Amalarii, Hrabani Mauri, Walafridi Strabonis, Bernonis, Ivonis etc., Col. 1568.,

als Vorbilder, und dann als Richtschnur in die einzelnen kirchlichen Kreise übergingen. In dessen Folge hat die römische Kirche eine nach Sprache [3] und Inhalt gleichmäßige Liturgie [4], für welche seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts theils die alten Formulare revidirt, theils auch neue Vorschriften gegeben worden sind [5]. Für

Rom. 1591., Paris. 1610. 1624. fol. Die späteren ordines Rom. bei Mabillon, Mus. Ital. T. II. Vgl. ob. §. 41. Anm. 1.

3 Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. und can. 9. de sacr. miss.

4 Ueber die Ausnahmen, die Ambrosianische u. Mozarabische Liturgie u. a. s. Augusti, Denkw. Bd. IV. S. 281. ff. — Uebrigens versteht man, wenn von einer Mannigfaltigkeit der Riten in der kathol. Kirche gesprochen wird, darunter im weiteren Sinne auch den Inbegriff der auf eigenthümlichen nationalen, liturgischen und conventionellen Verhältnissen beruhenden, althergebrachten Besonderheiten im Gebiete der Disciplin, welche bestimmte Gruppen ohne Beeinträchtigung ihrer Stellung zu der allgemeinen Kirche sich unter Billigung der Kirchengewalt erhalten haben. Bei den abweichenden abendländischen Riten beschränken sich die Divergenzen meist auf Liturgie und Fasten; der mozarabische und gallicanische haben fast nur noch ein historisches Interesse; die meisten, wie der gallicanische, ambrosianische, slavolateinische bilden nur in untergeordneten Punkten Ausnahmen von der herrschenden abendländischen Disciplin. Desto größer ist die Verschiedenheit der (katholisch-) orientalischen Riten (der unirten Griechen [in den Gruppen der Italograeci, d. h. der unirten Griechen Italiens, s. Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis v. 26. Mai 1742., der Ruthenen in Rußland und in Oesterreich, der unirten Griechen in Ungarn und Siebenbürgen, der Graecomelchiten unter dem melchitischen Patriarchen von Antiochien], Armenier, Chaldäer, Syrer, Maroniten, Kopten und Abyssinier, s. Jos. Silbernagl, Vfssg. und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, Landshut 1865.), sowohl unter sich als dem lateinischen Ritus gegenüber; sie findet sich in Kirchensprache, in den liturgischen Formularen, Geräthen, Ceremonien, den Brevieren, den Fest- und Fasttagen, der Art des Fastens, der Priesterehe und vielen anderen Punkten des Cultus und der Disciplin, s. Hergenröther, D. Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kath. K. im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 169. ff. 337. ff. VIII. S. 74. ff. 161. ff. Zum K.-R. der unirten oriental. Riten, im Arch. IX. S. 196. ff., H. Lämmer, Wechselbeziehungen des Trid. Decrets Tametsi [c. 1. de ref. matr. Sess. XXIV.] und der Benedict. Const. Etsi pastoralis f. d. Italo-Graeci, das. XI. S. 363. ff., D. kirchlichen Wechselverhältnisse des lat. und griech. Ritus in der Lemberg. Kirchenprov., das. XIV. S. 3. ff., Schulte, Lb. 3. Aufl. §. 179. Vb. Jos. Papp Szilágyi Enchiridion jur. ecclesiae orientalis catholicae, M. Varadini 1862. Ueb. die jetzt aus der Congregation der Propaganda abgezweigte Congregatio pro negotiis ritus orientalis s. Hinschius, K.-R. I. S. 477 f., vb. Hergenröther im Arch. VIII. S. 198. ff. u. die Bulle Pius IX.: Romani PP. vom 6. Jan. 1862. das. VII. S. 268. ff.

5 Diese sind für die bischöflichen Functionen das Pontificale Romanum, welches im J. 1596., und das Ceremoniale episcoporum, welches i. J. 1600. unter Clemens VIII. erschien. Beide sind später, das erste von Urban VIII.

das Verhältniß des bischöflichen Gesetzgebungsrechts zu der allgemeinen Liturgie gelten die bereits früher erörterten Grundsätze[6] (§. 167.). II. Die Reformation[7] hatte eine in allen Stücken gleichmäßige Liturgie nicht als eine nothwendige Bedingung angesehen, vielmehr blieb Vieles der freien Entwickelung überlassen, die in der lutherischen Kirche sich mehr als in der reformirten im Zusammenhange mit der Geschichte vollzog[8]. In gewissen Stücken drückte sich jedoch überall der Grundsatz evangelischen Kirchenlebens aus; in Folge des Wegfalles des römischen Opferbegriffs gewann die Gemeinde im Gottesdienste eine andere Stellung zu dem Geistlichen, und ferner wurde, da der Glaube das Fundament der Kirche ist, die Predigt, durch welche dieser Glaube gewirkt und genährt wird, wieder in ihr Recht eingesetzt und zu einem wesentlichen Theile des Gottesdienstes erhoben. — Die Vorschriften für den Cultus sind in den Agenden[9] enthalten, von denen, soviel das Recht sie zu erlassen betrifft, bei der Lehre von der Gesetzgebung (§. 170.) ge-

(1644.), das andere von Innocenz X. (1650.) und Benedict XIII. (1727.), verbessert worden. Die liturgischen Functionen des Pfarramts betrifft das Rituale Romanum von Paul V. (1614.). Für die Messe ist das Missale Romanum die Grundlage, welches in Gemäßheit des Conciliums von Trient, Sess. XXV. de indice libr., von Pius V. (1570.) publicirt, und dann von Clemens VIII. (1604.) verbessert worden ist.

6 Vgl. auch Oesterr. Conc. A. IV.: „Archiepiscopis et Episcopis .. liberum erit: ... d) ... omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari." — Ueber die besonderen liturgischen Bücher (Missale, Brevier) der Erzdiöcese Cöln und der Diöcesen Trier u. Münster: D. Liturgie der Erzdiöcese Cöln, Köln 1868., dazu: Meckel im Bonner Theol. Lit.-Bl. 1868. S. 573. ff. 607. ff., Walter, K.-R. 14. Aufl. §. 275. Anm. 10.

7 Kliefoth, Die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen luther. Bekenntnisses, Rostock 1847., 2. Aufl. Bd. I—III. 1858. f. Bd. IV—V. Schwerin 1861. f. (auch in den Liturg. Abhdln. Bd. IV—VIII.), Herm. Jacoby, Liturgik der Reformatoren, Bd. I. (Einleitg. Liturgik Luthers) Gotha 1871.

8 S. bes. die zu §. 238. Anm. *) angef. Schrift von Klöpper.

9 J. A. Schmid, Diss. hist.-theol. de agendis s. ordinationibus ecclesiasticis, cum appar. agendor., Helmst. 1718., König, Teutsche Bibliotheca agendorum, Zelle 1726. 4. Richter, Samml. d. ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh., Weim. 1846. 2. Bde., Daniel, Cod. liturg. T. II. (C. lit. eccl. Lutheranae, 1848.) III. (C. lit. eccl. Reformatae atque Anglicanae 1851.), J. W. F. Höfling, Liturg. Urkundenbuch, enthaltend d. Acte der Communion, der Ordination, der Introduction und der Trauung, herausgeg. von Thomasius und Harnack, Leipz. 1854. — Gute Beiträge zur Geschichte der Agenden liefert Kapp, Grundsätze zur Bearbeitung evang. Agenden, mit geschichtl. Berücksichtigung der früheren Agenden, Erlang. 1831.

handelt worden ist. Daß die Geistlichen an die Agende gebunden sind, folgt aus der gesetzlichen Eigenschaft derselben[10]. Andererseits entspricht es aber dem evangelischen Principe, wenn die Kirchenbehörden diese oder jene Abweichung übersehen, oder ohne Schwierigkeit genehmigen. Gewisse Punkte sind aber absolut verbindlich, wie dieß mit dem Gebrauche des apostolischen Symbols, der biblischen Taufformel u. a. der Fall ist.

§. 240.

III. Der Cultus der katholischen Kirche.

1) Die Messe*).

I. Den Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet die Messe, in welcher der Priester das unblutige Opfer zur Feier der von Gott in Christo der Menschheit ertheilten Wohlthat und als immer neue Sühne für Lebende und Todte darbringt. Ursprünglich zerfiel der Gottesdienst in zwei Hauptabschnitte, die beide mit dem Worte „*missa*“ bezeichnet wurden, in den Vortrag der Schrift und die Unterweisung, nach welcher die Katechumenen und alle anderen noch nicht in die Gemeinde Aufgenommenen entlassen wurden (*missa catechumenorum*)[1], und den Abendmahlsdienst der Gläu-

*) Gavanti, Thesaurus sacr. rituum, seu comm. in rubricas missalis et breviarii Rom., Rom. 1628. fol., ed. Meratus, Rom. 1736. sqq. 2 T. 4., Jo. Card. de Bona, De sacrificio missae, Colon. 1715., ed. VII. Mechlin. 1826. 12., Benedictus XIV., De sacrosancto missae sacrificio, in Opp., Antony, Praxis rituum, quibus in missae sacrificio ecclesia utitur, Monast. 1831., Fr. X. Schmid, Meßopfer, Meßapplication und Meßstipendien, Passau 1834., E. Seitz, R. des Pfarramts (s. ob. §. 141. *)) Bd. II. Abthl. 2. S. 89. ff., J. Kössing, Liturg. Erklärg. d. heil. Messe, Villingen 1843. (3. Aufl. Regensb. 1869.), Probst, Die Eucharistie als Opfer (2. Aufl.) Tüb. 1856. — Walter, K.-R. §. 283. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 240—242. — G. E. Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) S. 620. ff. u. d. A.: Messe, Meßopfer, vb. Daniel (Th. Harnack) das. VII. S. 718. ff. u. d. A.: Kirchenagende.

10 Für die Trauung sind, nachdem dieselbe aufgehört hat, Eheschließungsact zu sein, seit 1875. in allen deutschen evangelischen Landeskirchen neue Trauformulare kirchengesetzlich eingeführt (S. das Nähere u. im Eherecht). Auch diese sind vermöge ihrer gesetzlichen Eigenschaft für die Geistlichen bindend. Um der Mannigfaltigkeit lokaler Gewohnheit, gemeindlichen Bedürfnisses und subjectiver Auffassung schonend Rechnung zu tragen, sind öfters Parallelformulare aufgestellt. Unter ihnen hat der Geistliche die Wahl. Dagegen erscheint er disciplinär verantwortlich, wenn er zur älteren Agende zurückkehrt oder von der neueren abweicht mit der Tendenz, im Angesicht der Gemeinde die Rechtskraft des Civilacts streitig zu machen. Er setzt sich dadurch in Widerspruch mit der Kirchenordnung, welche ausnahmslos bestimmt, daß die Trauung die rechtsgültige Eheschließung vor dem Standesbeamten zur Voraussetzung hat.

1 C. 67. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), Alt, der christl. Cultus,

digen, die *missa fidelium*. Mit der Zeit aber hörte dieser Unterschied auf, und es gestaltete sich der Gottesdienst zu einer Reihe fortlaufender Handlungen, die unter dem Namen der Messe begriffen, sich um die Handlung des Opfers gruppiren. Im Gefolge der Entwickelung der Genugthuungslehre wurden dann noch jene Messen üblich, bei denen der Priester allein communicirte, während die Gemeinde als nur geistig mitwirkend gedacht wurde (sog. *missa privata*)[2]. II. Die Messe ist, je nachdem sie mit Entwickelung aller Riten oder nach abgekürztem Ritual gefeiert wird, entweder eine feierliche oder stille, wobei es auf die Volksfrequenz nicht ankommt; doch soll der celebrirende Geistliche sich bei Messen ohne Circumstanz wenigstens zweier oder im Nothfalle eines Ministranten bedienen[3]. Diese respondiren dann als Stellvertreter der Gemeinde; bei anderen öffentlichen Messen, wo sie vorkommen, sind sie dagegen das Surrogat des niederen Clerus. Zu den feierlichen Messen gehören die Conventualmessen *pro benefactoribus*, die in Cathedral- und Collegiatkirchen täglich Statt finden[4]; solenn und öffentlich ferner sind die Parochialmessen, welche die Pfarrer reichdotirter Pfarreien täglich, die übrigen aber wenigstens an jedem Sonn- und Festtage *pro populo* celebriren sollen[5].

S. 161. ff. — Ueber die Etymologie des Wortes missa: Du Cange h. v. (ursprünglich = missio, dimissio).

2 Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. et can. 8. de sacr. miss. — Von dieser Privatmesse ist die missa solitaria unterschieden, die seit dem 9. Jahrh. besonders in den Klöstern vorkam, durch die Concilien aber verboten wurde, s. Anm. 3.

3 Vgl. die bei Regin. I. 193. „ex conc. Nannetensi" angef. Stelle, welche die Grundlage des von Burch. III. 68. falsch inscribirten c. 61. Dist. I. de cons. zu sein scheint. — Const. Worm. (829.) c. 8., M. G. T. III. p. 342., conc. Paris. VI. (829.), l. 1. c. 48., c. 6. i. f. X. de fil. presb. I. 17. — Der Ministrant soll, wie schon die Glosse zu c. 61. cit. sagt, und auch neuere Synoden vorschreiben, ein Geistlicher sein. Dieses wird aber jetzt regelmäßig nicht mehr beobachtet.

4 Clem. 1. de celebr. miss. III. 14. — Eine Zusammenstellung zahlreicher Entscheidungen der Congr. Conc. giebt die Leipz. Ausg. des conc. Trid. von 1853. zu dem Decr. de observ. in cel. miss. Sess. XXII. Nr. 21. ff.

5 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. vgl. mit den Declarationen der Congr. Conc. bei Prosper Lambertin., Instit. X. und a. a. O. Ueber die Application der sonn- u. feiertäglichen Pfarrmesse für die Gemeinde vgl. Ferraris, Prompta Bibl. s. v. Missa Art. 3. nr. 1. sqq., Heuser, Die Verpflichtung der Pfarrer, die h. Messe für die Gemeinde zu appliciren. Düsseld. 1850. u. dazu Tüb. Theol. Quartalschr. Jahrg. 1853. S. 312. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 581. Verpflichtet sind zur Application, wie die

Privat-[6] und regelmäßig auch stille Messen sind dagegen diejenigen[7], welche auf das Anliegen eines Einzelnen gegen Erlegung eines Meßstipendiums[8], oder auch in Folge stehender Stiftungen[9],

Pfarrer, alle Pfarradministratoren, s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 568. Ueber die Application an den abgeschafften Feiertagen s. u. §. 248.

6 Ueber die Eintheilungen und über den schwankenden Begriff der Privatmesse s. Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) IX. S. 638. f. Oft wird der Unterschied nicht, wie oben mit Rücksicht auf das Tridentinum, darauf, daß der Priester allein communicirt, sondern darauf, daß die Privatmesse an einem Seitenaltar (daher Luther: Winkelmesse), die öffentliche an dem Haupt- oder Hochaltar celebrirt wird, gegründet. Votivmessen sind diejenigen, welche verschieden vom officium des Tages und dem Charakter des Kirchenjahres für ein besonderes Anliegen (des Stipendiengebers, des Celebrirenden oder der Kirche selbst) celebrirt werden. Der Anlaß kann auch in einer öffentlichen kirchlichen oder weltlichen Angelegenheit liegen, in welchem Falle die Votivmesse stets auf päpstliche oder bischöfliche Anordnung und feierlich celebrirt wird, s.: Ueber Wesen und Zulässigkeit der Votivmessen, Arch. f. kath. K.-R. VIII. S. 51. ff. Eine private Votivmesse ist die, bei welcher das Anliegen, auf das sich die Intention und Application des Meßopfers richtet, als Privatangelegenheit erscheint.

7 Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. in cel. miss. mit den Decl. der Congr. Conc. l. c. Ueber die Geschichte dieser Messen: Muratori, Liturg. Rom. c. 16. sqq., Bona, Rer. lit. lib. I. c. 14. §. 1. sqq., vb. Steitz a. a. O.

8 Diese Meßstipendien sind aus den Oblationen hervorgegangen, welche ursprünglich zur Feier des gemeinschaftlichen Abendmahls in Natur von den Gläubigen dargebracht zu werden pflegten. Seit dem 8. Jahrh. verwandelten sie sich in Geldgaben, welche für eine zunächst zum Besten des Gebers zu haltende Messe geleistet wurden, Regula Chrodogangi c. 32., Thomassin., P. III. l. 1. c. 72., Benedict XIV., De syn. dioec. L. V. c. 8. Ihr Betrag richtet sich nach örtlichen Gewohnheiten oder bischöflicher Festsetzung, Benedict. XIV. l. c. c. 9., vb. Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. s. rubr. Excomm. lat. sent. R. Pont. reservatae nr. 12. Vgl. überh. die Decl. der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 47. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 241., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 189., Guil. Geier, De missarum stipendiis, Mog. 1864. Am Sonntage und den sog. festis duplicibus ist das Abhalten von (privaten) Votivmessen unstatthaft, Decl. der Congr. rituum bei Eberle, Manuale, Ratisb. 1851. p. 34. 42.; Prosper Lambertin., Inst. XXXIV., Augsb. Statut. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 48. 68., Osnabr. (1628.) das. 452. Im Falle des höchsten Bedürfnisses ist aber dem Pfarrer wohl auch gestattet worden, auch an Sonn- und Festtagen das Opfer für ein Glied der Kirche gegen Erlegung eines Meßstipendiums darzubringen, jedoch unter der Bedingung, daß alsdann die Darbringung pro populo an einem Wochentage nachgeholt werde. Vgl. die Decl. 34. a. a. O.

9 Ueber Meßstiftungen s. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 242., Schulte, Lb. a. a. O. In ihrer ältesten Gestalt beziehen sie sich vorzüglich auf Messen für Verstorbene. Dahin gehören die Stiftungen zur Feier der Messe am Jahrestage des Todes (Anniversaria). — Die Meßstiftungen, deren Mindestbetrag

pro anima des Bestellers oder eines Dritten, beziehentlich des Fundators gelesen werden. Diese Messen gehören zu den sog. (privaten) Votivmessen. Häufig sind durch die letzteren besondere Beneficien begründet, welche in die Kategorie der *beneficia simplicia* gehören[10]. III. Rücksichtlich der Tage, an denen die Messe celebrirt wurde, bestanden in der älteren Kirche verschiedene Uebungen[11]. Jetzt geschieht aber nach einem schon bis in das fünfte Jahrhundert hinaufsteigenden Gebrauche die Feier jeden Tag[12], und nur am Charfreitage wird das Opfer nicht bereitet, wiewohl an diesem Tage doch die sog. *missa praesanctificatorum* gehalten wird[13]. Die Tageszeit für die Privatmesse währt von Sonnenaufgang bis Mittag, für die Pfarrmesse ist die neunte Morgenstunde die gewöhnliche[14]. Nachts ist das Messelesen jetzt nur am Weihnachtsfeste gestattet[15], welches überhaupt in dieser

durch bischöfliche Verordnungen bestimmt zu werden pflegt (s. z. B. Mainzer V. vom 2. Juli 1830. bei Schumann, Samml. S. 242. f., Limb. V. v. 18. Mai 1862., angef. Arch. XI. S. 428. ff.), und auf welche die staatsgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb des Kirchenguts, Besteuerung 2c. Anwendung finden, unterliegen der Reduction durch den Bischof nach Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4. de ref. Unter Urban VIII. ist die letztere dem Papste reservirt worden, vgl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 77. 78. a. a. O. Die Bischöfe empfangen daher die dazu erforderlichen Facultäten von der Congr. Concilii. Die Grundsätze, welche bei der Reduction angewendet werden, sind aus der Decl. Nr. 79. ff. a. a. O. zu erkennen.

10 Dazu ist jedoch erforderlich, daß der Bischof die Stiftung zum Titel eines beneficium erhebt. Sonst sind die Meßstiftungen je nach der Art der Errichtung Eigenthum der Familie, (was z. B. auch in dem Falle, daß zum Abhalten der gestifteten Messen ein eigener Geistlicher gehalten werden soll, so lange gilt, als nicht durch Hinzukommen der bischöflichen Autorität die Erhebung zum Beneficium erfolgt ist,) oder der Kirchenfabrik.

11 Devoti, Inst. T. I. p. 451. sq.

12 C. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.) — Nach Decreten der Congr. rituum sollen an den drei letzten Tagen der Charwoche keine Privatmessen gelesen werden, Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 3., Pittonus, Constitt. Pontif. et Rom. congr. decisiones ad sacros ritus spectantes (Venet. 1740.) T. I. p. 458. T. II. p. 110. Auch nicht in der Weihnachtsnacht, Ginzel, Arch. H. 1. S. 186. f.

13 D. i. mit vorher consecrirtem Brode. Die erste Spur dieser Messe in der römischen Kirche findet sich im sog. sacramentarium Gelasianum, Mabillon, Praef. in Ord. Rom. p. LXXIV. sqq.

14 C. 52. Dist. I. de cons., conc. Aurel. III. c. 14.

15 Früher auch z. B. in den Pervigilien von Ostern und Pfingsten, — vgl. c. 48. Dist. cit. (Pseudo-Telesph. nach dem liber pontific.). — In neuerer Zeit waren oft die Christmetten, die zur Mitternachtsstunde gehalten wurden, durch die Staatsgesetze untersagt, und auf eine spätere Stunde ver-

Beziehung noch auf andere Weise ausgezeichnet ist. Während nämlich das spätere Recht entschieden hat, daß jeder Priester an Einem Tage nur einmal die Messe celebriren solle, ist allein für das Fest der Geburt Christi die Feier mehrerer Messen gesetzlich statthaft geblieben[16]. Zuweilen haben jedoch die Päpste einzelnen Landeskirchen zu Gunsten auch anderer Festtage Privilegien ertheilt[17], und in Nothfällen, namentlich wenn zu einer Pfarrei Filialorte mit Gottesdienst gehören, kann von dem Bischofe, beziehentlich dem von diesem beauftragten Dechanten, die *licentia binandi* gewährt werden[18]. IV. Der Ort der Messe endlich ist regelmäßig die von dem Bischofe consecrirte oder in seinem Auftrage von dem Pfarrer benedicirte Kirche[19]. Zur Feier in einem Privatoratorium kann jetzt allein der Papst[20] Erlaubniß ertheilen[21], und nur die Bischöfe haben in dieser Beziehung noch ein

schoben, z. B. im Bisthume Mainz: Schumann, Samml. S. 239. In Bayern wurde der altkirchliche Gebrauch hergestellt durch Min.-Rescr. vom 9. Dec. 1825., Permaneder S. 774.

16 Vgl. die Nachweisungen bei Devoti l. c. p. 453. — conc. Autissiodor. (578.) c. 10., conc. Rom. (1065.) in c. 53. Dist. cit., c. 3. 12. X. de celebr. miss. III. 41.

17 Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 4., De syn. dioec. L. VI. c. 8., und die Resolutionen der Congr. Conc. Nr. 3. a. a. O.

18 S. z. B. die Mainzer Diöcesan-Statuten S. 16. — Priester, welche die facultas binandi erhalten haben, dürfen nur für eine Messe ein Stipendium annehmen, Congr. Conc., Arch. f. kath. K.-R. VI. S. 32. ff. 335. ff. IX. S. 445. f.

19 C. 1. 11. 14. 15. Dist. cit. Diese Stellen sind sämmtlich pseudoisidorisch. Daß früher die Messe in Privathäusern gelesen werden durfte, zeigt das Sacram. Gallic. bei Mabillon, Mus. Ital. T. I. p. 364. Vgl. aber c. 12. Dist. cit. (conc. Mog. 888.).

20 Früher der Bischof, c. 12. cit., ohne dessen Erlaubniß das Lesen der Messe in Oratorien unstatthaft war, c. 33. Dist. cit. (Ep. Nov. Jul. aus Nov. 58.), c. 34. (conc. Trull. 692.) — c. 35. (conc. Agath. 506.) fordert die Genehmigung des Bischofs nur für bestimmte höhere Festtage.

21 So ist conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. gedeutet worden. Vgl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 9. ff. a. a. O., Benedict. XIV., De sacr. miss. sacr. L. III. c. 6., Ejusd. Const. Magno v. 2. Juni 1751., im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. p. 510. sqq., Seitz a. a. O. S. 324. ff. Hierdurch ist zugleich das den Dominicanern und Franciskanern ertheilte Privilegium, sich überall eines altare viaticum bedienen zu dürfen, c. 30. X. de priv. V. 33., aufgehoben. — In Oesterreich wird die Erlaubniß von den Bischöfen ertheilt, Helfert, Von den Rechten der Bischöfe S. 289. Dasselbe bestimmen Statut. Osnabr. (1628.) bei Hartzheim, T. IX. p. 452., Colon. (1651.) ib. p. 747., Monast. (1663.) ib. T. X. p. 6.

wesentlichen Theil des Rituals bilden die Gebete[9]. In diesen bringt die Kirche auch für die Regenten, gewöhnlich nach abgehaltener Predigt, ihre Fürbitten dar. Früher hatte in dem Meßbuche in der Liturgie des Charfreitags auch eine *oratio pro imperatore* ihre Stelle, die in Folge bischöflicher Verordnungen durch eine *oratio* für den Landesherrn ersetzt worden ist[10]. III. Der Gebrauch gemeinsamen deutschen Gesanges beim Gottesdienste, welchen die katholische Kirche nicht in gleichem Maße wie die evangelische ausgebildet hat[11], beruht, wo er besteht, auf besonderer Einrichtung[12], und in jedem Falle fordern die Gesangbücher die bischöfliche Approbation. IV. Endlich sind auch die Katechesen[13] ein Theil des Gottesdienstes, die nach dem Concilium von Trient und neueren bischöflichen Verordnungen Sonntags in der Kirche für die reifere Jugend gehalten werden sollen[14].

Vgl. Prß. Strafgesetzb. §. 100. ff. Manche deutsche Particulargesetzgebungen stellten hier bereits ein delictum proprium auf, s. Württemb. Strafgesetzb. v. 1839. A. 449., Braunschw. Strafgesb. v. 1841. §. 282.; das Bad. Ges. vom 9. Oct. 1860., die Bestrafung der Amtsmißbr. betr. (aufgehoben): Zus. zu Bad. Strafgesetzb. §. 686a., bedrohte schon das „in feindlicher Weise Tadeln". Mit Recht fassen die deutschen Strafgesetze regelmäßig die Gefährdung des öffentlichen Friedens ins Auge, während der Code pénal Art. 201. sqq. schon la critique ou censure du Gouvernement, d'une loi, d'une ordonnance royale ou de tout autre acte de l'autorité publique mit Strafe bedroht; vgl. auch Code pénal belge chap. VIII. art. 268., Span. Strafgesb. v. 1870. art. 279., Codice penale per gli stati di S. M. il re di Sardegna a. 268. sqq., u. Andere. Auch s. oben §. 223. II.

9 S. Permaneder §. 429.

10 Erzbisch. Köln. Rundschr. v. 3. Nov. 1825. a. a. O. S. 8. ff. — Decret des Vicar. zu Würzburg vom 21. Jan., 7. Sept. 1806., 10. März 1807., bei Lang, Samml. S. 140. 158. 169., Bisch. Constanz. V. v. 2. Jan. 1807., 26. Oct. 1808. das. S. 165. 260.

11 Alt, Der christl. Cultus, S. 311.

12 Mainz. Diöcesanstat. S. 59., Hirtenbrief des Bischofs von Evara v. 2. April 1824. bei Lang S. 776.

13 Ueber das Geschichtliche vgl. Palmer in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) VII. S. 449. u. d. A. u. die dort Angef., v. Zezschwitz, das. (2. Aufl.) VII. S. 576. ff.

14 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., Mainz. Diöcesanstat. S. 56., Erl. des Württemb. Generalvic. v. 18. Nov. 1823. bei Lang S. 766., Helfert, Heil. Handl. S. 122. ff., Epit constit. pro archidioec. Monac.-Frising. p. 48. sq.

§. 242.

3) Von der Verehrung der Heiligen und Reliquien*).

I. Die Kirche erweist denen, die sich durch hohe Frömmigkeit und Tugend im Leben auszeichneten, auch nach ihrem Tode hohe Verehrung, indem sie dieselben als Fürsprecher bei Gott anruft, und ihnen zu Ehren Festtage und Gottesdienste anordnet[1]. Früher sprach sich das Anerkenntniß der Heiligkeit bald stillschweigend durch die That, bald auf den Concilien aus. Schon zeitig aber trat der Papst ein[2], als dessen Reservat das Recht der Heiligsprechung schon im zwölften Jahrhunderte erscheint[3]. Dasselbe wurde früher auf einer römischen Synode oder unter Beirath der Cardinäle und der vom Papste besonders eingeladenen Bischöfe ausgeübt. Später ist aber die Einleitung der nöthigen Voruntersuchung der durch Sixtus V. errichteten *Congregatio rituum* (§. 127.) übertragen worden[4], die für diesen Zweck eine sehr specielle Instruction befolgt, um die Verdienste des Heiligzusprechenden und die nach seinem Tode von ihm gewirkten Wunder mit möglichster Gewißheit zu ermitteln. Nach diesen Untersuchungen, und nachdem verschiedene Consistorien zum Zwecke endlicher Prüfung abgehalten worden sind, erfolgt die Canonisation in einem feierlichen Acte (§. 125.) und durch Ausfertigung einer Canonisationsbulle. Unterschieden wird übrigens zwischen Sanctification und Beatification, von denen die letztere als Erlaubniß zur Verehrung in einem beschränkten kirchlichen Kreise und als Stufe für die Heiligsprechung aufgefaßt

*) Codex constitutionum, quas summi Pontifices ediderunt in solemni canonizatione Sanctorum ab a. 993. ad a. 1729., accurante Justo Fontanino, Rom. 1729. fol. — C. F. de Matta, De canonisatione Sanctorum, Rom. 1678. fol., Benedictus XIV., De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione, Bonon. 1734., Ed. II. Patav. 1743. IV. T. fol., Ferraris, Prompta Bibl. s. v.: Veneratio sanctorum. Walter, K.-R. §. 291., Permaneder, K.-R. §. 431. f.

1 Conc. Trid. Sess. XXV. de invoc. sanct. Vgl. Grüneisen in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) V. S. 708. ff. u. d. A.: Heilige, Jacobson (Mejer) das. VII. S. 492. f. u. d. A.: Kanonisation.

2 Vgl. die Urk. v. Johann. XV. (993.) bei Jaffé, Regesta p. 338., Benedict. IX. (1041.) p. 360., Leo IX. (1050.) p. 372., Urban. II. (1097.) p. 470., Paschalis II. (1109.) p. 499.

3 C. 1. X. de reliquiis et veneratione sanctorum III. 45. (Alex. III.) — Benedict. XIV. l. c. L. I. c. 9.

4 Die hier üblichen Formen, wie sie seit Urban VIII. geordnet sind, das. L. I. c. 16. sqq. Vgl. Bangen, Röm. Curie S. 214. ff., Phillips, K.-R. VI. S. 657. ff. In dem Processe vor der (verstärkten) Congregation tritt als Contradictor der Promotor fidei auf, der bei Strafe der Nullität zu allen Acten desselben citirt werden muß.

wird, mit welcher alsdann das Gebot der Verehrung[5] in der ganzen Kirche verbunden ist. II. Große Ehrfurcht zollt die Kirche auch den Ueberresten der Heiligen oder den Reliquien. Die Identität derselben soll nach dem Concilium von Trient durch die Ordinarien untersucht werden[6]; sie geschieht jedoch oft auch durch die *Congregatio indulgentiarum et s. reliquiarum*[7]. Ganze Körper oder größere Reliquien der Heiligen sollen nur in der Kirche, und zwar die ersteren regelmäßig in dem Altar, aufbewahrt werden, ein Gebot, das nur zu Gunsten der Fürsten und der Bischöfe gemildert ist. Kleinere dagegen können auch im Privatbesitze sein; nur ist die Veräußerung verboten[8]. III. Zur Weckung der Andacht läßt die Kirche auch die Verehrung der Bilder und Statuen Christi, der heil. Jungfrau, der Heiligen zu. Hierbei macht sie den Ordinarien die Aufsicht zur Pflicht; insbesondere fordert sie zur Aufstellung ungewöhnlicher Bildwerke die bischöfliche Genehmigung[9].

§. 243.

4) Von den Processionen und Wallfahrten*).

Zur Erhebung des frommen Gefühls, so wie zur Darbringung besonderer Verehrung und Bitten finden theils an bestimmten Tagen, theils bei außerordentlichen Anlässen feierliche Processionen und Bittgänge Statt; aus demselben Grunde ist das Wallfahren

*) Jo. Stallenius, Vindiciae sacrar. peregrinationum, Colon. 1649. fol., Jac. Gretserus, De sacris et religiosis peregrinationibus libr. IV. und De sacris cath. ecclesiae processionibus et supplicationibus libr. II. (in Opp., Ratisb. 1735. T. IV. V.), Binterim, Denkw. Bd. IV. Abthl. 1. Cap. 9. 10. S. 555. ff., J. Marx, Das Wallfahrten in der kath. K. histor.-kritisch dargestellt, Trier 1842., Permaneder, K.-R. §. 441., vd. §. 37. Nr. 2.

5 Bezeugung äußerer Mißachtung zieht Kirchenstrafe nach sich; artet sie in Beschimpfung der kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche oder beschimpfenden Unfug in der Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte aus, so greift das weltliche Strafrecht ein, Strafgesetzb. f. das deutsche Reich §. 166.

6 C. 2. X. h. t., conc. Trid. l. c. Nach Pius IX. Const. d. 12. Oct. 1869. verfallen der dem Papste einfach reservirten Excommunication (Nr. 15.) die Extrahentes absque legitima venia reliquias ex sacris coemeteriis sive catacumbis Urbis Romae.

7 Benedict. XIV. l. c. L. IV. P. II. c. 26. Dieser 1669. von Clemens IX. ständig errichteten Congregation liegt die Ordnung und Ueberwachung des gesammten Reliquienwesens ob, vgl. ob. §. 127. Anm. 10.

8 Sehr specielle Verfügungen über das Reliquienwesen hat das Oesterreich. R., s. Helfert, Heil. Handl. S. 160. ff.

9 Conc. Trid. l. c., Benedict. XIV. l. c. c. 21., Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 760. — Ueber das Oesterr. R. s. Helfert a. a. O. S. 169. ff.

nach solchen Orten[1] üblich, wo entweder berühmte Heilige verehrt oder ihre Reliquien aufbewahrt werden; endlich zu allgemeiner Weckung und Belebung werden sog. Volksmissionen gehalten; welche wesentlich in der Predigt und der Verwaltung des Sacraments der Buße und zwar durch Geistliche solcher Orden bestehen, welche der Mission zu dienen besonders bestimmt sind[2]. Diese anzuordnen oder zu gestatten sind nicht die Pfarrer, sondern allein die Bischöfe berechtigt, welche auch den Processionen, Bittgängen und Wallfahrten Maß und Ziel zu setzen befugt sind[3]. Aber auch die Staatsregierungen müssen das Recht haben, hindernd einzuschreiten, sobald die Freiheit, welche der Kirche auch in diesem Stücke gewährt werden soll, den öffentlichen Frieden zu gefährden droht[4].

1 Ueb. die Verehrung heiliger Orte vgl. Walter, K.-R. §. 293., Philipps, Lb. (1. Aufl.) §. 309. Nr. II.

2 Ueb. diese vgl. den Art. Mission in dem Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, vb. jedoch Steitz in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. IX. S. 553. ff. — Eine ältere Anweisung z. B. bei Prosper Lambertin., Instit. XVII. — Besondere Wichtigkeit haben die Volksmissionen in der Gegenwart erlangt, s. z. B. Syn. Prov. Colon. a. 1860. P. II. T. II. c. 28. In Preußen ist diese Form des Gottesdienstes und seelsorgerlicher Arbeit erst seit 1848. hervorgetreten. Dort wurden sie von Jesuiten, Redemtoristen, auch Franciskanern und Missionspriestern des h. Vincenz v. Paula gehalten. — Ueber die Missionen und den Diöcesan-Missionar in Paderborn s. Bischöfl. V. v. 2. Jan. 1857. und Gerlach, Paderb. Diöc.-R. S. 39. ff.

3 Vgl. Münster'sche Stat. bei Krabbe, Stat. dioec. Monast. p. 90. sqq., die Mainz. Diöcesanstat. S. 60., die Rottenburg. Generalvic.-V. v. 25. Jan., 8. März 1822. bei Lang, Samml. S. 689. 692. u. A. Die Erzbisch. Köln. V. v. 12. Mai 1826. (Verbot der Wallfahrten nach außerhalb der Diöcese belegenen Orten) ist obsolet.

4 Schon im Mittelalter unterlagen die Wallfahrten wegen der dabei vorgekommenen sittlichen Aergernisse zuweilen staatl. Verboten, s. Friedberg, De fin. int. eccl. et civ. r. j. p. 235. not. 3. — Beispiele neuerer staatl. Beschränkungen bieten sogar die geistlichen Territorien im 18. Jahrh., Friedberg, Gränzen S. 293., die frühere Oesterr. Gesetzgebg., Helfert a. a. O. 171. ff., das Württb. Rescr. v. 17. Oct. 1811. bei Lang, S. 385., die Kurhess. V. v. 29. März 1822. u. A. In Preußen erkannte nach der Vf.-U. die Verwaltung (Erl. v. 8. Mai 1852. Nr. 2.) den Wegfall des Placets hinsichtlich der Anordnung von gottesdienstlichen Handlungen und Andachtsübungen innerhalb und außerhalb der Kirche (bei den letzteren mit Vorbehalt der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und an gemischten Orten des Herkommens) an, s. Richter in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 111. f. Nach der V. v. 11. März 1850. über das Versammlungsrecht §. 10. ist zu „kirchl. Processionen, Wallfahrten und Bittgängen, wo sie in der hergebrachten Art stattfinden", eine vorgängige Genehmigung und selbst eine Anzeige nicht nothwendig. Da sich jedoch die „hergebrachte Art" auf den Ort bezieht, so bedürfen kirchliche Processionen nur

dadurch, daß sich das *officium divinum* mehr in die Stille zurückzog und die Theilnahme der Laien wegfiel. Nunmehr ordnete sich also das Verhältniß dergestalt, daß das *officium divinum* in den Stiftskirchen von den Domherren oder ihren Vicarien, sowie in den Klöstern von den Professen gemeinschaftlich, von denjenigen aber, welche an der Theilnahme gehindert waren, wenigstens für sich abgehalten werden sollte, und diese letztere Verpflichtung ist auch für alle Geistlichen der höheren Grade und die Beneficiaten durch das neuere Recht bestätigt[3]. Als Grundlage dient das römische Breviar[4], das in seinen Ursprüngen bis in das elfte Jahrhundert hinaufgeht, und nach mancherlei Redactionen zuletzt von Pius V., dann von Clemens VIII. und Urban VIII. herausgegeben worden ist. Die Tageszeiten für die einzelnen Gebete sind noch jetzt, wie schon zur Zeit des heil. Benedict, das Matutinum mit den Laudes (*officium nocturnum*), die Prim, Terz, Sext, Non, die Vesper und das Completorium (*officium diurnum*). Doch ist hier Vieles den Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen und selbst den Gewissen der einzelnen Geistlichen überlassen, da, so sehr auch die Gesetze auf die Erfüllung der Gebetspflicht, selbst unter Androhung von Strafe[5], dringen, dennoch zugleich anerkannt ist, daß dieselbe unter

3 Sess. XXI. conc. Bas. c. 3. 5., Pragm. sanct. tit. XI. XIII. bei Koch p. 137. sqq., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — Prosp. Lambertin., Instit. CVII. Bei den Orden, welche, wie die Jesuiten, nicht zum Chordienst bestimmt sind, genügt die private Verrichtung.

4 Gregor VII. soll zuerst aus den Psalmen, Homiliarien, Martyrologien rc., deren man sich früher bediente, einen Auszug gemacht haben, der Breviar genannt wurde. Später (1241.) wurde dasselbe durch den Franciskanergeneral Haymo auf Befehl Gregor's IX., dann auf Befehl Clemens VII. von dem Cardinal Quignone (1536.) verbessert. Zuletzt ist es unter Pius V. (1568.) neu redigirt, vgl. die Bulle: Quod a nobis (1568.), M. Bull. Rom. T. II. p. 278. Clemens VIII. (1602.) und Urban VIII. (1631.) haben dann noch einige Verbesserungen hinzugefügt. Devoti, Institt. T. I. p. 568., van Espen, l. c. P. I. c. 4. §. 2. Die angef. Bulle Pius V. ließ nur die seit länger als 200 Jahren in Gebrauch befindlichen Breviarien bestehen. Einzelne Mönchsorden haben noch jetzt besondere Breviare; ebenso einzelne Diöcesen (Cöln, Münster, Trier) s. ob. §. 239. Anm. 6., die dann die Bischöfe, wenn nur die Einheit des Geistes und der Sprache beibehalten wird, verbessern dürfen. — Ueber die früheren Oesterr. Censurbestimmungen rücksichtlich der Breviare s. Helfert a. a. O. 130., vb. Friedberg, Gränzen S. 152. 169. 309. 702. Hier wurde, wie in Venedig, die Lection von der Gewalt des Papstes, Fürsten abzusetzen, von Staatswegen getilgt.

5 Diese ist gemeinrechtlich bei Canonikern der Verlust der Distributionen. Jetzt entscheiden hier die besonderen Statuten, die schon früher das Verhältniß sehr verschieden gestaltet hatten. Seit 6 Monaten bepfründete Cleriker sollen

dringenden Umständen unterlassen werden könne. Deshalb haben auch die Moraltheologen und Casuistiker die Frage, wann das *officium divinum* unterlassen, oder die festgesetzten Gebete auf andere Stunden verlegt werden dürfen, sehr umständlich behandelt[6].

§. 245.

IV. Der Cultus der evangelischen Kirche*).

I. Die Reformatoren verwarfen den katholischen Begriff der Messe[1] und faßten dieselbe als die gemeinsame Feier des Abendmahlssacraments. Diese geschieht noch jetzt regelmäßig nur in dem gemeinsamen Gottesdienste[2]. Da sie jedoch nur möglich ist, wenn

*) Die bei Richter, Ev.=K.=O. II. S. 514. nachgewiesenen Ordnungen; Rhein.=Westf. K.=O. §. 75. ff. Vgl. die ob. §. 238. *) angef. Schriften und die §. 239. Anm. 7. angef. Schrift von Kliefoth, (Th. Harnack) Daniel in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) S. 718. ff. u. d. A.: Kirchenagende, Eichhorn, K.=R. II. S. 235. ff., Mejer, K.=R. §. 194. vb. §. 196. f. 212. f. — Hauber, R. u. Brauch I. S. 137. ff., Jacobson, Prß. K.=R. §. 108—113., Büff, Kurheff. K.=R. §. 208—246., v. Weber, Sächs. K.=R. (2. Aufl.) II. 1. §. 3—43., Schlegel. Churhann. K.=R. Bd. III. S. 1. ff. 52. ff., Callisen, Anleitung rc. §. 26. ff. u. a. particularrechtliche Lehrbücher.

nach den Const. Leos X. Supernae dispositionis (1514.) §. 38. (Sess. IX. conc. Lateran. V.) und Pius V. Ex proximo (1571.) (M. Bull. Rom. T. I. p. 547., T. II. p. 369.) einen verhältnißmäßigen Theil der Früchte zu Gunsten der Kirchenfabrik nicht erwerben, und bei fortdauernder Omission nach erfolgter Monition der Pfründe verlustig erklärt werden.

6 Eine Zusammenstellung bei Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. *Officium divinum* Art. IV. — Ueber die Praxis der Congreg. concilii s. auch Moys Arch. IV. S. 191. ff.

1 Aug. Conf. A. XXIV. (II. 3.) (Hase p. 23.), Apol. Conf. A. XII. (ib. p. 250.), Art. Smalc. ib. p. 305. Wenn hiernach die Reformation das Opfer und was damit zusammenhing verwarf, so galt nicht dasselbe von den übrigen Riten der alten Kirche, insofern sie nur nicht als zur Seligkeit nothwendig verlangt würden. Im Gegensatze zu den wesentlichen Elementen des Gottesdienstes (Predigt und Sacramenten) handelt es sich hier von den äußeren, veränderlichen, jeder Landeskirche zu freier Handhabung anheimzustellenden Formen. So tritt denn in Beziehung auf die letzteren — um von dem Gebiete der schweizerischen Reformation abzusehen, welche, was nicht aus der Schrift war, scheute, — auch unter den lutherischen Landeskirchen eine große Mannigfaltigkeit hervor. Denn während die sächsische Gottesdienstordnung nicht aus religiös=principiellen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen von der lateinischen Messe beibehielt, was nicht dem Schriftworte widerspricht und es in ihrer deutschen Messe verarbeitete, so war es nicht weniger die Rücksicht auf das Zweckmäßige, welche andererseits zu größerer Vereinfachung leitete, wie in der Württembergischen Kirche, welche sich am meisten der Cultuseinfachheit der Reformirten annähert.

2 Z. B. nach der Preußischen Landesagende (1829. f. die östlichen, 1834. f. die westlichen Prov.) (s. über dieselbe Jacobson, Prß. K.=R. §. 108., vb.

dadurch, daß sich das *officium divinum* mehr in die Stille zurückzog und die Theilnahme der Laien wegfiel. Nunmehr ordnete sich also das Verhältniß dergestalt, daß das *officium divinum* in den Stiftskirchen von den Domherren oder ihren Vicarien, sowie in den Klöstern von den Professen gemeinschaftlich, von denjenigen aber, welche an der Theilnahme gehindert waren, wenigstens für sich abgehalten werden sollte, und diese letztere Verpflichtung ist auch für alle Geistlichen der höheren Grade und die Beneficiaten durch das neuere Recht bestätigt[3]. Als Grundlage dient das römische Breviar[4], das in seinen Ursprüngen bis in das elfte Jahrhundert hinaufgeht, und nach mancherlei Redactionen zuletzt von Pius V., dann von Clemens VIII. und Urban VIII. herausgegeben worden ist. Die Tageszeiten für die einzelnen Gebete sind noch jetzt, wie schon zur Zeit des heil. Benedict, das Matutinum mit den Laudes (*officium nocturnum*), die Prim, Terz, Sext, Non, die Vesper und das Completorium (*officium diurnum*). Doch ist hier Vieles den Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen und selbst den Gewissen der einzelnen Geistlichen überlassen, da, so sehr auch die Gesetze auf die Erfüllung der Gebetspflicht, selbst unter Androhung von Strafe[5], dringen, dennoch zugleich anerkannt ist, daß dieselbe unter

3 Sess. XXI. conc. Bas. c. 3. 5., Pragm. sanct. tit. XI. XIII. bei Koch p. 137. sqq., conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. — Prosp. Lambertin., Instit. CVII. Bei den Orden, welche, wie die Jesuiten, nicht zum Chordienst bestimmt sind, genügt die private Verrichtung.

4 Gregor VII. soll zuerst aus den Psalmen, Homiliarien, Marthyrologien rc., deren man sich früher bediente, einen Auszug gemacht haben, der Breviar genannt wurde. Später (1241.) wurde dasselbe durch den Franciskanergeneral Haymo auf Befehl Gregor's IX., dann auf Befehl Clemens VII. von dem Cardinal Quignone (1536.) verbessert. Zuletzt ist es unter Pius V. (1568.) neu redigirt, vgl. die Bulle: Quod a nobis (1568.), M. Bull. Rom. T. II. p. 278. Clemens VIII. (1602.) und Urban VIII. (1631.) haben dann noch einige Verbesserungen hinzugefügt. Devoti, Institt. T. I. p. 568., van Espen, l. c. P. I. c. 4. §. 2. Die angef. Bulle Pius V. ließ nur die seit länger als 200 Jahren in Gebrauch befindlichen Breviarien bestehen. Einzelne Mönchsorden haben noch jetzt besondere Breviare; ebenso einzelne Diöcesen (Cöln, Münster, Trier) s. ob. §. 239. Anm. 6., die dann die Bischöfe, wenn nur die Einheit des Geistes und der Sprache beibehalten wird, verbessern dürfen. — Ueber die früheren Oesterr. Censurbestimmungen rücksichtlich der Breviare s. Helfert a. a. O. 130., vb. Friedberg, Gränzen S. 152. 169. 309. 702. Hier wurde, wie in Venedig, die Lection von der Gewalt des Papstes, Fürsten abzusetzen, von Staatswegen getilgt.

5 Diese ist gemeinrechtlich bei Canonikern der Verlust der Distributionen. Jetzt entscheiden hier die besonderen Statuten, die schon früher das Verhältniß sehr verschieden gestaltet hatten. Seit 6 Monaten bepfründete Cleriker sollen

dringenden Umständen unterlassen werden könne. Deshalb haben auch die Moraltheologen und Casuistiker die Frage, wann das *officium divinum* unterlassen, oder die festgesetzten Gebete auf andere Stunden verlegt werden dürfen, sehr umständlich behandelt[6].

§. 245.

IV. Der Cultus der evangelischen Kirche*).

I. Die Reformatoren verwarfen den katholischen Begriff der Messe[1] und faßten dieselbe als die gemeinsame Feier des Abendmahlssacraments. Diese geschieht noch jetzt regelmäßig nur in dem gemeinsamen Gottesdienste[2]. Da sie jedoch nur möglich ist, wenn

*) Die bei Richter, Ev.=K.=O. II. S. 514. nachgewiesenen Ordnungen; Rhein.=Westf. K.=O. §. 75. ff. Vgl. die ob. §. 238. *) angef. Schriften und die §. 239. Anm. 7. angef. Schrift von Kliefoth, (Th. Harnack) Daniel in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) S. 718. ff. u. d. A.: Kirchenagende, Eichhorn, K.=R. II. S. 235. ff., Mejer, K.=R. §. 194. od. §. 196. f. 212. f. — Hauber, R. u. Brauch I. S. 137. ff., Jacobson, Prß. K.=R. §. 108—113., Büff, Kurhess. K.=R. §. 208—246., v. Weber, Sächs. K.=R. (2. Aufl.) II. 1. §. 3—43., Schlegel. Churhann. K.=R. Bd. III. S. 1. ff. 52. ff., Callisen, Anleitung ꝛc. §. 26. ff. u. a. particularrechtliche Lehrbücher.

nach den Const. Leos X. Supernae dispositionis (1514.) §. 38. (Sess. IX. conc. Lateran. V.) und Pius V. Ex proximo (1571.) (M. Bull. Rom. T. I. p. 547., T. II. p. 369.) einen verhältnißmäßigen Theil der Früchte zu Gunsten der Kirchenfabrik nicht erwerben, und bei fortdauernder Omission nach erfolgter Monition der Pfründe verlustig erklärt werden.

6 Eine Zusammenstellung bei Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. *Officium divinum* Art. IV. — Ueber die Praxis der Congreg. concilii s. auch Moys Arch. IV. S. 191. ff.

1 Aug. Conf. A. XXIV. (II. 3.) (Hase p. 23.), Apol. Conf. A. XII. (ib. p. 250.), Art. Smalc. ib. p. 305. Wenn hiernach die Reformation das Opfer und was damit zusammenhing verwarf, so galt nicht dasselbe von den übrigen Riten der alten Kirche, insofern sie nur nicht als zur Seligkeit nothwendig verlangt würden. Im Gegensatze zu den wesentlichen Elementen des Gottesdienstes (Predigt und Sacramenten) handelt es sich hier von den äußeren, veränderlichen, jeder Landeskirche zu freier Handhabung anheimzustellenden Formen. So tritt denn in Beziehung auf die letzteren — um von dem Gebiete der schweizerischen Reformation abzusehen, welche, was nicht aus der Schrift war, scheute, — auch unter den lutherischen Landeskirchen eine große Mannigfaltigkeit hervor. Denn während die sächsische Gottesdienstordnung nicht aus religiös=principiellen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen von der lateinischen Messe beibehielt, was nicht dem Schriftworte widerspricht und es in ihrer deutschen Messe verarbeitete, so war es nicht weniger die Rücksicht auf das Zweckmäßige, welche andererseits zu größerer Vereinfachung leitete, wie in der Württembergischen Kirche, welche sich am meisten der Cultuseinfachheit der Reformirten annähert.

2 Z. B. nach der Preußischen Landesagende (1829. f. die östlichen, 1834. f. die westlichen Prov.) (s. über dieselbe Jacobson, Prß. K.=R. §. 108., od.

sich Communicanten melden, indem die bloße Feier durch den Geistlichen den Anschauungen der evangelischen Kirche fern liegt, so ist es üblich geworden, daß in nicht sehr zahlreichen Gemeinden das Abendmahl nur an bestimmten Sonntagen gespendet wird. Dagegen ist II. die Predigt[3] ein absolut wesentlicher Theil[4] des gemeinsamen Gottesdienstes. Als Grundlage dienen ihr (wiewohl nicht bei den Reformirten) die Perikopen[5], im Wesentlichen dieselben Abschnitte der Schrift (*evangelium*, *epistola*), die schon früh in der Kirche an bestimmten Sonn- und Festtagen verlesen zu werden pflegten. In der neueren Zeit sind diese oft revidirt und geändert, und überall ist den Geistlichen eine durch besondere An-

Daniel a. a. O. VII. S. 725. ff.) ist die Ordnung folgende: Nach einem den Gottesdienst einleitenden Gesange wird am Altare ein von Gesangchören begleiteter liturgischer Theil gesprochen, in welchem gemeinsame Dank- und Lobgebete, ein Sündenbekenntniß, das Evangelium und die Epistel des Tages, das apostolische Glaubensbekenntniß, das Vater Unser enthalten sind. Ein Gesang der Gemeinde (Predigtlied) bildet dann den Uebergang zur Predigt, welche mit den üblichen Fürbitten und Abkündigungen (vgl. Jacobson §. 111.) beendigt wird. Nach einem kurzen Liede tritt der Geistliche wieder vor den Altar, wo er mit dem Spruche nach dem Glauben (aus der Liturgie) anhebt und bis zum Schlußsegen fortfährt, auf welchen noch ein kurzer Gesang der Gemeinde folgen kann. Darauf beginnt die Communion und nachdem mit dieser der öffentliche Gottesdienst beendigt ist, werden Taufen und Trauungen vollzogen, s. Jacobson §. 110. Dagegen ist in dem sonntäglichen Hauptgottesdienste z. B. in Württemberg der Gebetsort die Kanzel. Für Bayern s. Günther, K. Amtshdb. IV. S. 61—82. vb. Kraußold, Ges. u. Ver. S. 199. ff.

3 Vgl. die system. Uebersicht in Richters Ev. K.-O. II. S. 514. f.; für das neuere Recht z. B. v. Weber, 2. Aufl. II. 1. §. 17., Jacobson §. 113., Büff §. 100., Hauber I. S. 82. ff., Callisen §. 28., Schlegel III. S. 53. ff., Stübner S. 288. ff., Silbernagl (2. Aufl.) S. 259. u. A.

4 Luther, Von ordenung gottis dienst (1523.): „. . . ist auffs erst zu wissen, das die Christlich gemeyne nymer soll zu samen komen, es werde denn da selbs Gottis wort geprediget" „Darumb wo nicht gotts wort predigt wirt, ists besser das man widder singe noch leße, noch zu samen kome." Ev. K.-O. I. 1. Vgl. Luthers deutsche Messe (1526.) das. S. 37.

5 Augusti, Denkwürdigktn. Bd. IV. S. 196. ff., E. Ranke, Das kirchl. Perikopensystem, Berlin 1847., Ders., Der Fortbestand des herkömml. Perikopenkreises, Gotha 1859., Ders. in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XI. S. 460. ff., Ders., Kritische Zusammenstellg. der innerhalb der ev. K. Deutschl. eingeführten neuen Perikopenkreise, Berl. 1850., A. Nebe, D. ev. Perikopen des Kirchenjahrs Bd. I., Wiesbaden 1869. — Während Luther die in der römischen Kirche üblich gewordene Perikopenreihe beibehielt, ohne jedoch Abweichungen durch Lesung und Erläuterung ganzer Bücher zu mißbilligen (Ev. K.-O. I. S. 37. f.), und die lutherische Kirche meist streng die alte Ordnung beobachtete, nahmen Zwingli und Calvin Anstoß an dem Zerstücken der Schrift, und zogen daher vor, daß ganze Bücher nach und nach gelesen würden.

lässe bedingte Abänderung vorbehalten worden[6]. Zur Predigt sind grundsätzlich die Träger des geistlichen Amtes berufen. Die Gesetzgebungen lassen jedoch zu, daß auch Candidaten des Predigtamtes und ausnahmsweise, mit Genehmigung der Superintendenten, auch Studirende der Theologie die Kanzel betreten[7]. In Beziehung auf den Inhalt der Predigten muß die Befugniß der Geistlichen, von der Kanzel gegen ihre Gemeindeglieder persönliche Rügen zu verhängen, entschieden verneint werden[8]. Zwar wurde

6 Für Preußen s. Jacobson S. 460. f. Daß nur die alten Perikopen den Predigten zu Grunde gelegt werden sollen, ist hier nicht mehr bindende Vorschrift, vgl. auch Rhein.-Westf. K.-O. §. 79. Die Vorlesung der bisherigen Perikopen ist aber unverändert beizubehalten. Ueber die letztere vgl. auch Büff, §. 224. Bd. die Nachweisungen bei Mejer, K.-R. §. 212. Anm. 9. Zuweilen sind Superintendenten, Universitätsprediger ꝛc. vom Perikopenzwange entbunden. Auch wo freie Wahl des Textes stattfindet, muß der Text stets den canonischen Büchern der h. Schrift entlehnt sein, vgl. Nitzsch, Prakt. Theol. III. 2. S. 98. Für Bayern s. Günther a. a. O. IV. S. 99. ff. Zur Schriftvorlesung im öffentlichen Gottesdienst wird Luthers Uebersetzung benutzt, während andererseits die Pflicht des Zurückgehens auf den Grundtext für die Auslegung der h. Schrift aus den evangelischen Grundsätzen sich ergiebt, J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. XLI. §. CVII. Bei der Schriftvorlesung im Gottesdienst ist jede willkürliche Veränderung der kirchlich recipirten Uebersetzung durch den Geistlichen unstatthaft. Anders, wo ein an einzelnen Stellen berichtigter Text der lutherischen Uebersetzung kirchenregimentlich gebilligt worden ist (s. die Verhandlgn. der Eisenacher Conferenz 1863., 1868.). Eine gesetzliche Vorschrift des Gebrauchs des berichtigten Textes im öffentlichen Gottesdienst würde aber die Zustimmung der Kirche durch ihre synodalen Organe erfordern, um etwaigem ungeordneten Widerspruch der Gemeinden die Berechtigung zu entziehen. Die seiner Zeit auf Anregung des Stuttgarter evangelischen Kirchentages (1857.) von der Cansteinschen Bibelanstalt in die Hand genommene und darnach in Folge des der Sache geschenkten Interesses der Eisenacher Conferenz mit Hülfe evangelischer Kirchenregimentsbehörden und hervorragender Gelehrten ins Werk gesetzte Revision des ganzen lutherischen Bibeltextes ist zwar soweit gediehen, daß nunmehr eine Probebibel alten und neuen Testamentes vorliegt. Doch ist die definitive Redaction des Textes, welcher inzwischen Gegenstand eingehender kritischer Behandlung in landeskirchlichen Kreisen ist, noch nicht vollzogen und daher auch die ganze Angelegenheit noch nicht in dasjenige Stadium getreten, von welchem an sie möglicherweise rechtliche Bedeutung dadurch erlangt, daß die für die Lehrentwickelung berufenen Kirchengesetzgebungsfactoren den revidirten Text als offiziellen, d. h. als den bei öffentlichen gottesdienstlichen Acten zu Grunde zu legenden, erklären.

7 Vgl. Jacobson S. 462. Anm. 23., Büff §. 112., Hann. Consf.-Ausschr. v. 31. März 1845. bei Ebhardt, Gesetze 1. Nachtr. S. 6. ff., Silbernagl (2. Aufl.) S. 259.

8 Puchta, Recht der Kirche S. 144.

im siebzehnten Jahrhunderte und noch später oft das Gegentheil, ja selbst das Recht der Geistlichen, die Obrigkeit zu strafen, behauptet[9]. Diese Art der Disciplin hatten jedoch schon früher manche Landesgesetze mit gutem Grunde verboten[10]. Der Verpflichtung, sich in ihren Predigten der Schmähung anderer Confessionen zu enthalten, unterliegen die evangelischen Geistlichen gleichermaßen (§. 241.). III. In Beziehung auf die gottesdienstlichen Gesänge[11] steht das Recht der Auswahl[12] nach den be-

9 Gerhard, Loci theol. T. XIII. p. 110. sqq. (Ed. Cotta).

10 S. z. B. Württemb. Befehl v. 18. Nov. 1550. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 96. ff., Sächs. Generalart. (1580.), Ev. K.=O. II. S. 433., Braunschw. K.=O. (1528.) das. I. S. 110. — Vgl. A. L.=R. II. 11. §. 83. ff., für Meckleub.: V. v. 6. Aug. 1756., 3. Juli 1784., Siggelkow §. 160. — Im Verhältniß zur Obrigkeit ergiebt sich die kirchliche Schranke aus dem Zweck der Predigt, das Evangelium zu verkünden, welcher allen fleischlichen Eifer, der nicht erbaut, sondern zerstört, aber nicht den göttlichen Eifer gegen alles ungöttliche Wesen ausschließt; Ausschreitungen des Predigers können, auch wenn sie nicht dem staatlichen Strafgesetz verfallen, disciplinarische Rüge nach sich ziehen; diese ist z. B. auch dann gerechtfertigt, wenn durch die unevangelische Identificirung des Staates mit der sündigen Welt Seitens evangelischer Prediger der Gemeinde Anstoß gegeben wird, während die Predigt dem evangelischen Bekenntniß entsprechen soll (vgl. z. B. A. L.=R. II. 11. §. 73.). Die staatliche Schranke giebt die Befugniß der Staatsgewalt zur Abwehr von Gefährdung des öffentlichen Friedens durch Kanzelmißbrauch (s. §. 241. Anm. 8.). Ueber das Verhalten der Geistlichen zu politischen Fragen s. z. B. Erl. des Ev. Ob.=Kirchenraths zu Berlin v. 15. Jan. 1863. (Actenst. Bd. V. S. 336. ff.), in welchem anerkannt wird, „daß es der ev. Kirche nicht zustehen kann, in das Gebiet des Staates übergreifend, aus dem Evangelium die Lösung der concreten politischen Fragen entnehmen und sich zum Schiedsrichter über Dinge aufwerfen zu wollen, deren richtige Behandlung das Evangelium dem menschlichen Ringen hat überlassen wollen."

11 Vgl. v. Weber II. 1. §. 12. ff., Jacobson §. 112., Büff §. 229. ff., Schlegel III. S. 59. ff. Vgl. noch R. Laurmann (Palmer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 754. ff. u. d. A.: „Kirchenlied," Krüger, das. u. d. A.: „Kirchenmusik" S. 770. ff. und die in Hagenbachs Encykl. d. theol. Wissensch. 8. Aufl. (Leipz. 1869.) S. 386. f. angef. Lit. — Die Eisenacher Conferenz nahm 1852. die Herstellung eines allgemeinen deutschen Kirchengesangbuchs in Angriff, womit man jedoch weder die besondern confessionellen noch landeskirchlichen Gesangbücher beseitigen wollte. Dieß deutsche ev. Kirchengesangbuch in 150 Kernliedern, Stuttg. u. Augsb. 1854. darf z. B. in Preußen allgemein den vorhandenen Gesangbüchern als Anhang beigegeben werden, wovon mehrfach Gebrauch gemacht ist, Erl. des Ev. Ob.=K.=Raths. v. 20. Dec. 1854., A. K.=Bl. IV. S. 55. f.

12 Aber nur aus den kirchl. approbirten Liedersammlungen, s. z. B. Rhein.=Westf. K.=O. §. 77. („aus der von der Provinzialsynode vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten" Sammlung).

sonderen Beziehungen des Tages und der Predigt schlechthin dem Pfarrer zu; doch lassen die Agenden oft bestimmte Lieder, in denen sich das *Credo* und das *Gloria* der alten Liturgien darstellen, an jedem Sonntage wiederkehren. IV. Die Gebete[13] bei dem Gottesdienste sind in den Agenden vorgezeichnet. Das Gebet für Kaiser und Landesherrn hat in den überall nach der Predigt Statt findenden Fürbitten seine natürliche Stelle[14]. Endlich sind V. in den Kirchenordnungen schon früh auch sonntägliche Katechesen für die reifere Jugend, seltener für die Gemeindeglieder überhaupt angeordnet worden[15].

§. 246.

V. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Pfarrgottesdienste und von dem Privatgottesdienste*).

I. Das canonische Recht verpflichtet die Parochianen, an Sonn- und Festtagen der Messe in der Pfarrkirche beizuwohnen, den Pfarrer aber, fremde Parochianen von der Messe auszuschließen[1], und auch das neuere Recht weist die Bischöfe an, zum Besuche der Pfarrmesse an jenen Tagen ihre Untergebenen zu ermahnen[2].

*) Kath. K.-R.: Schulte, K.-R. II. §. 118., Permaneder, K.-R. S. 372. f. 772., Phillips, Lb. (1. Aufl.) S. 458. S. 880. — Ev. K.-R.: Eichhorn, K.-R. II. S. 244. f. 250. ff.

13 S. v. Weber §. 15. f., Jacobson §. 111., Büff § 226. Vgl. Nitzsch, Prakt. Theol. III. 2. §. 575.

14 Für Bayern s. z. B. Günther a. a. O. IV. S. 49. ff.

15 Vgl. die Nachweisgn. in den Ev. K.-O. II. S. 515., und als Beispiele zur Bekundung der heutigen Verhältnisse, s. Württemb.: Hauber I. S. 93. ff., vb. Syn.-Ausschr. v. 10. Nov. 1863., A. K.-Bl. III. S. 3. ff.; s. Sachsen, V. v. 24. Febr. 1854. das. III. S. 183. ff., Cod. S. 103. Anm. 3.; s. die Provinz Preußen den Consf.-Erl. v. 20. Oct. 1856., A. K.-Bl. V. S. 673. ff.; s. die Prov. Sachsen: Consf.-Erl. v. 21. März 1859. das. IX. S. 33. ff., s. Schlesien: Erl. v. 26. April 1865. das. XIV. S. 264. f.; s. Mecklenb.-Schwerin: V. vom 23. Oct. 1824. (Gesenius, Ges.-S. S. 43.), v. 1. Dec. 1838. (Dessen Fortges. Ges.-S. 41.). Vb. Jacobson S. 464., Büff §. 98. f., Callisen §. 29., Schlegel III. S. 34. f. 47. 68. 397. f. 407. f., dazu Ebhardt II. S. 165. ff. 717., 2. Nachtr. S. 269. ff. 332. Vgl. auch Oldenb. rev. K.-Verf. A. 88., Oesterr. rev. K.-Vf. v. 1866. §. 23. Nr. 1. Ueber sog. Gebetverhöre älterer Gemeindeglieder, eine im Herzogth. Preußen aus dem Send hervorgegangene Einrichtung, s. Jacobson in Schneiders Deutscher Ztschr. f. christl. Wiss. VI. (1855.) Nr. 41. ff., u. Prß. K.-R. S. 608. f., ferner H. Jacoby (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) IV. S. 773. ff.

1 C. 4. 5. C. IX. qu. 2. (conc. Nannet.) — conc. Agath. (506.) c. 21. in c. 35. Dist. I. de cons.

2 Conc. Trid. Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. Aeltere und spätere Diöcesanstatuten drohen zuweilen Strafen an, Pomesan.

Namentlich in Folge der Entwickelung des Gottesdienstes in den Klöstern ist jedoch jene Vorschrift durch den Gebrauch gemildert, und der Besuch der Messe auch in anderen, besonders den Klosterkirchen, als erlaubt angesehen worden. Sobald aber aus bestimmten positiven Thatsachen geschlossen werden kann, daß die Parochianen *„in contemtum"* des eigenen Pfarrers eine andere Kirche besuchen [3], ist der letztere ohne Zweifel berechtigt, durch Ermahnungen und dann durch Anzeige an die vorgesetzte Behörde einzuschreiten. Dieses verordnen in Beziehung auf die Vernachlässigung des Gottesdienstes auch die älteren evangelischen Kirchenordnungen [4], die zuweilen selbst eine Strafe für die Versäumung festsetzen [5]. Hiervon ist man schon längst mit Recht abgekommen [6]; dagegen kann nicht bestritten werden, daß der Pfarrer die anhaltende Vernachlässigung des Gottesdienstes zum Gegenstande der Privatseelsorge machen dürfe, und daß demjenigen, der durch Verachtung des göttlichen Wortes öffentliches Aergerniß giebt, kein Stimmrecht in der kirchlichen Gemeinde zustehen sollte, so wie daß die Befähigung zum Amte kirchlicher Gemeindevorsteher denen abgesprochen werden muß, welche sich der Gemeinschaft des Gottesdienstes entziehen (§. 161.) [7]. II. So sehr auch die katho-

Stat. (1480.) bei Jacobson, Gesch. d. Qu. Bd. I. Abth. 1. S. 169. d. Urk., Regensb. Stat. (1512.) bei Hartzheim T. VI. p. 94., Cöln. Stat. (1536. 1549.) das. p. 284. 556., Trier. Stat. (1678.) das. T. VII. p. 67.

3 Benedict. XIV., De synod. dioec. L. XI. c. 14. — Dagegen Seitz, R. des Pfarramts Th. II. Abthl. 2. S. 216. ff., der die absolute Verpflichtung der Parochianen und die Anwendbarkeit der öffentlichen Beschämung e suggestu und der Censurgrade bis zur Excommunication behauptet. Dieser Schriftsteller ist also strenger als die Congr. Concil., deren Entscheidungen bei Benedict. IV. erwähnt sind.

4 S. die Nachweisungen in den Ev. K.-O. Bd. II. S. 514.

5 Württemberg. Generalrescr. v. 1542. bei Eisenlohr, Bd. I. S. 64., B. des Markgr. Albr. von Brandenburg (1543.) bei Jacobson a. a. O. Bd. I. Abth. 2. S. 35. ff. d. Urk., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 46. (2. Aufl. II. 1. S. 29. f.), Schlegel, Churhann. K.-R. II. S. 375. f. Solche Strafandrohungen gingen aus der theokratischen Gestaltung des Staates im 16. und 17. Jahrhundert hervor (s. ob. §. 62. Anm. 1.).

6 S. z. B. v. Weber a. a. O., Büff, Kurhess. K.-R. §. 47.

7 Puchta, Recht der Kirche S. 123. Dem entsprechen denn auch die neueren Ordnungen; s. z. B. für Preußen K.-Gem.- u. Syn.-O. f. die sechs älteren östlichen Prov. §§. 34. 35.; Rheinl.-Westf. K.-O. §. 10. 22. vb. Zus. 1. v. 1853. (Trusen a. a. O. S. 175.); Schlesw.-Holst. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1876. §§. 9. 10. (Chalybäus a. a. O. S. 10.); Hannov. K.-Vorst.-O. §§. 10. 13. 70.; für Bayern r. d. Rh. K.-Vorst.-O. §§. 5. 6.; Württemberg'sche Pfarr-Gem.-O. §. 7. 8.; Badische K.-Vf. §. 34. Nr. 3.; Braunschweig'sche

lische Kirche die Verpflichtung zur Theilnahme am Pfarrgottesdienste anerkennt, hat sie doch schon früh den Privatgottesdienst in geweihten Oratorien oder Capellen[8] unter Leitung eines Geistlichen mit bischöflicher Erlaubniß gestattet; ja seit dem dreizehnten Jahrhunderte bedurfte es der letzteren überhaupt nicht mehr, indem die Dominikaner und Franciskaner überall an einem tragbaren Altare die Messe lesen durften. Dieses ist aber seit dem Concilium von Trient unpraktisch (§. 240.). Indessen wird die Erlaubniß zur Anlegung eines Privatoratoriums nur mit großen Beschränkungen[9] gegeben, indem regelmäßig den nicht zur Familie des Besitzers gehörenden Personen der Zutritt versagt, und die Messe an bestimmten hohen Festtagen verboten wird. Verschieden von diesen Bethäusern sind die öffentlichen Capellen, in denen in Folge einer Stiftung an gewissen Heiligenfesten die Messe gelesen, oder auch regelmäßig für die Einwohner eines gewissen Ortes ein Gottesdienst durch einen Capellan gehalten wird[10]. Das Verhältniß zwischen solchen Oratorien und den Pfarrkirchen wird durch die Fundationsurkunden bestimmt. Häufig aber finden sich in den Diöcesanstatuten Beschränkungen angeordnet, zu denen namentlich gehört, daß die Messe in ihnen nicht vor absolvirter Pfarrmesse gelesen werden darf[11]. — In der evangelischen Kirche setzt die Anlegung von Capellen zum Privatgottesdienste, die hier

K.=Vorst.=O. §. 8. 9.; Schwarzb.=Rudolstädt'sche Ges. v. 17. März 1854. §. 10. 11. (A. K.=Bl. III. S. 197.); Waldeck'sche Gem.=O. §. 2. 5. (12.) (das. VI. S. 410. 413.), Ges. v. 31. Oct. 1863. §. 2. (das. XIII. S.165.); Anhalt'sche K.=Gem.=O. v. 6. Febr. 1875. §. 34. 35. (das. XXIV. S. 360.) Andere Kirchenordnungen knüpfen die Vorenthaltung der activen und passiven Wahlfähigkeit nur an den Thatbestand der „Verachtung des göttlichen Worts" im Allgemeinen, ohne der Theilnahme am Gottesdienste im Besonderen Erwähnung zu thun, so z. B. K.=Gem.= u. Syn.=O. f. d. Consist.=Bez. Wiesbaden v. 4. Juli 1877. §. 35. 36. (das. XXVI. S. 636.); ähnlich revid. Wahlordnung für die Presbyterien ꝛc. in der prot. K. der Pfalz v. 17. Juni 1876. §. 4. 7. (das. XXX. S. 409. ff. vb. Silbernagl [2. Aufl.] S. 200. f.), welche „kirchliche Gesinnung" für die Wählbarkeit fordert. Auch in solchen Rechtsgebieten fällt aber die geflissentliche Fernhaltung von der Gemeinschaft des Gottesdienstes immerhin als äußerliches Kriterium ins Gewicht. Vgl. die Ausführungen von Dove oben §. 161. Anm. 9.

8 Ueber die Ableitung dieses Wortes s. ob. §. 141. Anm. 3.

9 Darüber s. die Resol. Nr. 17. zu conc. Trid. Sess. XXII. de obs. in cel. miss. in der Leipz. Ausg. v. 1853.

10 Erzb. Köln. Instr. pro vicariis ad sacellum residentibus v. 31. Juli 1826. in der ob. §. 77. Anm. 5. angef. Samml. S. 14. ff. der 2. Aufl.

11 Dieß versteht sich indessen nicht von selbst, sondern es bedarf einer besonderen bischöflichen Anordnung, vgl. die Decl. und Resol. Nr. 42. ff. a. a. O.

nicht oft vorkommt, die Genehmigung des Kirchenoberen voraus. Die Schloßcapellen sind gewöhnlich öffentliche Kirchen, nur daß bei ihnen kein Gemeindeverband besteht[12]. III. In der katholischen Kirche kann von einer Berechtigung der Laien, sich ohne den Pfarrer zu gottesdienstlichen Uebungen zu vereinigen, nicht die Rede sein, und selbst solche Andachten, die unter Leitung des letzteren gehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Ordinarius[13]. Desto mehr aber ist die ganze Frage für die evangelische Kirche von Bedeutung geworden, seit sich das religiöse Gefühl vor der Erstarrung der Orthodoxie in die *Collegia pietatis*, vor dem verflachenden Rationalismus in die sog. Conventikel[14] zurückgezogen hatte. Oft hatten die Staatsgesetzgebungen solche Privatvereinigungen ganz verboten[15]. Diese Bestimmung war jedoch in der Allgemeinheit nicht zu billigen[16]. Vollkommen zulässig ist es zuvörderst, daß der Geistliche und die Gemeinde zur Privaterbauung sich versammeln, und hier kann nur eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde, nicht die Erlaubniß der letzteren für wesentlich gehalten werden[17]. Aber auch das Recht der Einzelnen, sich unter sich selbst zur Andacht zu vereinigen, ist an sich nicht zu bestreiten, weil es ein Ausfluß des allgemeinen Priesterthumes ist. Diesem kann also das Kirchenregiment nicht wehren, sobald nicht eine durch die Vernachlässigung des gemeinsamen Gottesdienstes bethätigte separatistische Gesinnung und sectirerische Lehren hervortreten; vielmehr hat es seiner Pflicht genug gethan, wenn es fordert, daß bei der Einrichtung regelmäßiger Privatzusammenkünfte dem Geistlichen und der weltlichen Behörde Anzeige gemacht und beiden der Zutritt niemals verweigert werde[18].

12 Eichhorn, K.=R. Bd. II. S. 250. f.

13 Helfert, Von den Rechten der Bischöfe S. 291.

14 Vgl. z. B. Büff §. 48.

15 S. z. B. Kurheff. Conf.=Rescr. v. 19. Febr. 1835. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. I. S. 452. (jedoch modificirt im Conf.=Rescr. v. 16. Mai 1839.). Vgl. z. B. auch Braunschw.=Lüneb. Ed. v. 9. März 1692. (A. K.=Bl. II. S. 164. ff.), Sachs.=Mein. V. v. 1693. (das. S. 173.). Das Sächs. Rescr. vom 10. März 1690. (das. S. 171. f., Cod. S. 115. f. hat nicht die Eigenschaft eines Landesgesetzes.

16 Vgl. das bei Rheinwald a. a. O. abgedruckte Gutachten von Hupfeld.

17 Puchta, Recht der Kirche S. 142.

18 Treffliche Grundsätze stellt ein Württemb. Generalrescr. vom 10. Oct. 1743. bei Eisenlohr I. S. 641. ff., A. K.=Bl. I. S. 434. ff., vb. Conf.=Erl. v. 5. Mai 1851. das. S. 446. ff., auf. Diese werden auch in Sachsen befolgt, v. Weber, K.=R. Bd. II. S. 57. (2. Aufl. II. 1. S. 38. ff.) — Damit vgl. f. Schlesw.=Holst.: Kgl. V. v. 13. Febr. 1741. (A. K.=Bl. II. S. 196. ff.), S.=Weim.

§. 247.

VI. Die Festtage*).

1) Uebersicht.

Zur Erinnerung an die Hauptmomente der heiligen Geschichte feiert die Kirche bestimmte Tage, an denen sie selbst die gefeierten Thatsachen im Geiste immer wieder mit durchlebt. An die Stelle des Sabbats ist der Sonntag [1] getreten, welcher der immerwährende Träger der Erinnerung an die Auferstehung ist. Die übrigen Hauptfeste haben sich allmählich nach bestimmten Cyklen [2] so geordnet, daß die Menschwerdung Christi in dem Weihnachtsfeste gefeiert wird, dem als Erinnerung an die Verheißung die Adventszeit vorausgeht [3]. Der Ostercyklus, eingeleitet durch die vierzigtägige Fastenzeit, feiert die That der Erlösung und die Auf-

*) L. Thomassin., Historia festorum, Par. 1682. fol. u. 8., Jac. Gretserus, De festis Christianorum libb. II. (in Opp., Ratisb. 1735. T. V. P. II.). Prosp. Lambertinus (Bened. XIV.), Comment. de J. Chr. matrisque ejus festis, Patav. (1745.) 1751. 2 T. fol., Jos. Val. Paur, D. h. Zeiten und Feste der kath. K. geschichtl. dargest., Prag 1820., Augusti, Die Feste der alten Christen (Denkwürdigkeiten, Leipz. 1817. ff. Bd. I—III.) 3 Bde., u. die das. angef. Lit., Binterim, Denkw. Bd. V. Abthl. 1. S. 1—560., Staudenmaier, Geist des Christenthums 2c. [s. ob. §. 288. *)], M. A. Nickel, D. h. Zeiten und Feste nach ihrer Gesch. u. Feier in d. kath. Kirche, Mainz 1836. ff., 2. Ausg. 1844. 6. Bde., N. Nilles, De rationibus festorum mobilium, utriusque ecclesiae occid. atque orient. comment., Vindob. 1868., Walter, K.=R. §. 292., Permaneder, K.=R. §. 433—435. — Alt, D. christl. Cultus S. 526. ff. der 1. Aufl., Lisco, Das christl. Kirchenjahr, Berl. 1836. 2 Bde., 4. Aufl. 2. Abdr. 1852., Strauß, Das evang. Kirchenjahr in s. Zusammenh. dargest., Berl. 1850., Bobertag, Das ev. Kirchenjahr, Bresl. 1853., 2. Aufl. 1857., Huyssen, D. Feste der christl. K., Iserl. 1856—59. 2 Bde., C. Bertheau in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. IV. S. 547. ff. u. d. A.: Feste, kirchliche. Beachte auch daselbst Anm.*).

Instruct. v. 26. April 1852. (das. S. 175. f.), Hess.=Darmst. Ob.=Cons.=Erl. v. 16. Mai 1835. (das. S. 325. ff.). In Württemberg sind auch die Kirchenconvente (vgl. ob. §. 161. Anm. 8. S. 542.) als Behörden der örtlichen Sittenpolizei angewiesen worden, bei Ueberwachung der religiösen Privatversammlungen der evangelischen Kirchengenossen von weltlichen Zwangsmitteln nur, soweit Ausschreitungen gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Rechtsordnung es erfordern, Gebrauch zu machen, Cult.=Min.=Erl. v. 31. Aug. 1872. Gegen Sectirerei wurden landeskirchlich in jüngerer Zeit mannigfach Maßregeln ergriffen, vgl. z. B. Württemb. Synodalerlaß v. 12. Febr. 1880. (A. K.=Bl. XXIX. S. 340.), S.=Weimar. Erl. d. Kirchenraths vom 19. März 1882. (das. XXXI. S. 577.) u. A.

1 Chr. Ludw. Franke, De diei dominici apud veteres Christianos celebratione, Hal. 1826., Joh. Ulr. Oschwald, Die christl. Sonntagsfeier, Leipz. 1850., Zöckler in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIV. S. 428. ff. u. d. A.: Sonntagsfeier.

2 Klöpper, Liturgik S. 91. ff., Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 749. ff. u. d. A.: Kirchenjar.

3 Für die Geschichte der einzelnen Festtage muß auf die einschlagende kirchengeschichtliche Literatur (Winer, Hdb. d. theol. Lit. Bd. I. Sp. 616. ff.)

erstehung. Seinen Endpunkt bildet das Fest der Himmelfahrt, an das sich der Pfingstcyklus zur Feier der Ausgießung des heiligen Geistes anknüpft. Außer diesen Festen sind in der katholischen Kirche[4] noch viele andere zu Ehren Christi, der Jungfrau Maria, der Apostel und der Märtyrer üblich, die in den großen Festcyklus eingeordnet, und zum Theile auch in der evangelischen Kirche, wiewohl überall in verschiedenem Maße, beibehalten worden sind[5].

verwiesen werden. Auch die Lehre von dem Kalender und der Zeitrechnung ist hier, als nicht in das Gebiet des Kirchenrechts gehörig, übergangen worden. Vom christl. Kalender handelt Walter, K.=R. §. 356., Piper in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 401. ff. u. d. A., woselbst Literaturangaben. G. Rösch das. (1. Aufl.) XVIII. S. 471. ff. u. d. A.: [christl.] Zeitrechnung.

4 Vgl. noch Jos. Feßler im Arch. f. kath. K.=R. V. S. 185. ff. (Vermischte Schriften, Freib. 1869. S. 215. ff.), und die Uebersicht der vor den neueren Reductionen (s. u. §. 248.) gefeierten Feste bei Permaneder §. 434. Vgl. G. E. Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 749. ff. XI. S. 270. ff. XVIII. (1. Aufl.) S. 222. ff. u. d. A.: Kirchenjahr, [christl.] Passah, [große] Woche, Zöckler das. (2. Aufl.) XI. S. 567. f. u. d. A.: Pfingsten, P. Cassel das. (1. Aufl.) XVII. S. 588. ff. u. d. A.: Weihnachten, H. Alt das. (2. Aufl.) I. S. 160. ff. u. d. A.: Advent. Mit dem Feste der Trinität, welches vor dem 14. Jahrh. nicht in die Reihe der kirchlichen Feiertage aufgenommen ist, schließt das durch die drei großen Festcyklen ausgefüllte Semestre Domini und beginnt das Semestre Ecclesiae, welches dem Andenken der geschichtlichen Ausbildung der Kirche gewidmet ist. Die römische Kirche feiert aber an der feria V. darauf noch das erst im 13. Jahrh. aufgekommene, im 14. allgemein vorgeschriebene Frohnleichnamsfest (festum corporis Christi, Urban. IV.: Const. Transiturus (1262.), Magn. Bull. Rom. T. I. p. 121. sq., Clem. un. de reliquiis et venerat. sanctor. III. 16. (1311.), conc. Trid. Sess. XIII. de euchar. sacram. c. 5. vgl. Gieseler, K.=G. II. 2. S. 449. f. Ueber die Entwickelung der namentlich im 9. Jahrh. vermehrten Feste der kath. Kirche vgl. noch c. I. Dist. III. de consecr. (vgl. mit Cap. Ahytonis Bas. c. 8., Burch. l. II. c. 77., Iv. Decr. P. IV. c. 14.), c. 5. X. de feriis II. 9. (Greg. IX.), Const. Urban VIII. Universa per orbem (1642.) Magn. Bull. Rom. T. V. p. 378. sqq. Neben den allgemeinen, in der ganzen Kirche gefeierten Festtagen gab es noch viele besondere, welche einzelne Kirchen, Diöcesen, Provinzen und Reiche feierten, wie z. B. die Feste der Diöcesan-, Landes- und Pfarrpatrone, der Kirchweihen u. s. w. Ueber die mannigfaltige Gestaltung in den deutschen Diöcesen s. die Nachweisungen im Index (T. XI.) s. v. Festa bei Hartzheim, Concil. Germ.

5 Die Klagen über die große Zahl der katholischen Feiertage und die nachtheilige Einwirkung auf die bürgerlichen Verhältnisse hatten besonders seit Mitte des 15. Jahrh. an Heftigkeit zugenommen und fanden auch in den 100 Grav. nat. Germ. c. 37. (bei Schilter, De lib. eccl. Germ. p. 887.) Ausdruck. Die Reformation nahm darauf Bedacht, solche Feiertage abzuschaffen, für welche weder das Evangelium an sich, noch die Geschichte der kirchlichen Entwickelung ein genügendes Motiv darboten. Ueber die Ansichten der Reformatoren s. die Nachweisgn. von Bertheau bei Herzog IV. S. 552. In der

§. 248.

2) Die Feier der Festtage und das Recht der Anordnung.

I. An den Festtagen vereinigt die Kirche ihre Glieder zu gemeinschaftlichem Gottesdienste, dem sie je nach der Bedeutung der ersteren bald ein größeres, bald ein geringeres Maß von Feierlichkeit giebt. Aber auch dadurch ehrt sie die Tage der Feier, daß sie ihren Gliedern zur Pflicht macht, an denselben sich weltlicher Geschäfte und Vergnügungen abzuthun. Einzelne hierher gehörige Verfügungen der Concilien finden sich schon frühzeitig [1]; allgemein wurde jedoch jene Verpflichtung nur dadurch, daß der christliche Staat die Festangelegenheit zu der seinigen machte, und den Stillstand der weltlichen Geschäfte anordnete [2]. So war es unter den

Praxis ging man jedoch mit großer Schonung zu Werke. Zwar gehörte die Abschaffung von manchen Fest- und vielen Heiligentagen regelmäßig zu den Anfängen der Reformation eines Landes; doch zeigen die von Richter, K.-O. II. S. 515. G. (vb. Kliefoth, Die ursprüngliche Gottesdienstordng. IV. S. 310. ff.) gegebenen Nachweisungen, daß man im 16. Jahrhundert in vielen evangel. Gebieten, außer den Marien- und Aposteltagen, manche Heiligentage beibehielt. Größere Reductionen erfolgten erst seit der Mitte des 17. und im 18. Jahrh. Eine Uebersicht über die Ordnungen der verschiedenen evangel. Landeskirchen während der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts findet sich in dem A. K.-Bl. Bd. II. S. 581. ff. 563. ff. Bd. IV. S. 257. ff. Seit dieser Zeit sind im Einzelnen vielfache Veränderungen erfolgt durch Aufhebung sog. halber Feiertage, durch Zufügung politisch-kirchlicher Festtage und durch das, namentlich auch von der Eisenacher Conferenz geförderte Bestreben, eine allgemeinere Uebereinstimmung in Beziehung auf gewisse Festtage herbeizuführen. Die Nachweisungen im Einzelnen finden sich leicht in den bisherigen Jahrgängen des A. K.-Blattes. Eine ungefähre Uebersicht giebt Bertheau a. a. O. S. 554. Das geltende Recht für Preußen insbesondere s. bei Trusen S. 223 f., für Bayern bei Silbernagl (2. Aufl.) S. 365. f. Vgl. auch Anm. 5. a. E. der 7. Aufl. dſs. Lbs.

1 S. z. B. c. 66. Dist. I. de cons. (Statutt. eccl. ant.), c. 1. C. XV. qu. 4. (conc. Tarrac. I. 516.), c. 2. eod. (conc. Erphesf. 939.), c. 1. 3. 5. X. de fer. II. 9.

2 Ueber das durch Constantin d. Gr. für den Sonntag erlassene Verbot: Sozom. hist. eccl. I. 8., c. 1. Theod. Cod. de fer. II. 8., c. 3. J. C. h. t. III. 12. (321.). Dieses ist wiederholt in der c. 2. Theod. Cod. h. t. von Grat., Valent. und Theod. (387.). Für die Osterzeit: c. 19. Th. C. h. t. von Valent. Theod. u. Arcad. (389.), welches Ges. in c. 7. C. J. interpolirt ist, und c. 21. Th. C. h. t. (392.). Für Epiphan. und Natal. Dom.: c. 24. Th. C. h. t. von Arcad. und Honor. (400.), für Pfingsten: c. 5. Th. C. de spect. XV. 5. Die von Eichhorn Bd. II. S. 255. wiedergegebene c. 2. J. C. h. t. ist unächt, v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. IV. S. 315. ff. (S. 367. ff. der 2. Ausg.).

christlichen Kaisern und auch im fränkischen Reiche[3], bis die päpstliche Gewalt auch in dieser Beziehung bestimmend in den Vordergrund trat. Später wurde indessen auch hier der katholischen Kirche gegenüber die Staatsgewalt in ihr Recht wieder eingesetzt[4], so daß jetzt die bürgerliche Feier der Festtage von ihr angeordnet[5]

3 Const. Childeb. (c. a. 554.) M. G. T. III. p. 1., Guntchramn. (585.) ib. p. 3., Childeb. (596.) c. 14. ib. p. 10., Cap. Pippin. (755.) c. 14. ib. p. 26., sog. Cap. Car. M. (admonitio) (789.) c. 80. ib. p. 66. — Ben. Lev. I. 153. (conc. Mog. 813. c. 37.), Lex Alam. Hloth. XXXVIII. M. G. T. XV. p. 57., L. Baiuw. Append. 1. ibid. p. 335.

4 S. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 35.

5 Irmischer, Staats- und Kirchenverordngn. über die christl. Sonntagsfeier, Abth. I. Erl. 1839. Die neueste Zeit hat hier eine schwere Schuld wieder gut zu machen gesucht, indem fast überall die Staatsregierungen die oft in Vergessenheit gerathenen Bestimmungen über die Einstellung weltlicher Geschäfte an den Festtagen wieder in Erinnerung gebracht haben. In Deutschland ist das geltende Recht auch auf diesem Gebiet theils Reichs-, theils Landesrecht. I. Die Reichsgesetzgebung hat zunächst 1. in dem Sinne eingegriffen, daß sie die Wirksamkeit des Landesrechts durch die Bestimmung des §. 366. Ziff. 1. des Str.-G.-B.: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt," sicherte. Die Reichsgesetzgebung hat ferner 2. die gewerblichen Arbeiter im Besonderen in der Freiheit der Sonntagsfeier geschützt durch folgende Bestimmungen der rev. Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878.: §. 105. „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen." §. 126. Der Lehrherr „darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen." §. 136. „An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- u. Konfirmanden-, Beicht- u. Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden." S. ferner §. 134. und die Strafbestimmungen in §. 146. und 154. Vgl. E. Löning, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts (Leipzig 1884.) S. 540. ff., 731. f. II. Das Landesrecht hinsichtlich der bürgerlichen Feier der Sonn- und Festtage ist theils durch Landesgesetzgebung, theils auf Grund der bestehenden Verwaltungsgesetzgebung durch allgemeine Polizeiverordnungen oder Polizeivorschriften für bestimmte Verwaltungsbezirke entstanden. Diese Landesgesetzgebung i. w. S. hat namentlich in jüngerer Zeit eine reiche Thätigkeit entwickelt und es haben sich vielfach im Anschluß daran auch kirchliche Gesetze und Verordnungen mit dem Gegenstande beschäftigt. In Preußen sind Provinzialverordnungen über die Sonntagsfeier auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850., der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. und später des Gesetzes über die

und die Verletzung mit bürgerlicher Strafe geahndet wird, während die von der Kirche erlassenen Anordnungen sich in dem Gebiete des

Organisation der allgemeinen Landesverwaltung v. 26. Juli 1880. (G.-S. S. 291. ff.) ergangen. S. z. B. den Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien v. 16. Febr. 1880., die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage betr. (A. K.-Bl. XXIX. S. 364. ff.) u. die V. des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen v. 21. März 1879. u. 18. Dec. 1882. in gleichem Betreff (das. XXXII. S. 400.) u. A. (Vgl. z. preuß. Recht auch Jacobson, K.-R. §. 115., Büff, K.-R. §. 216.). Für Bayern kommen vor Allem in Betracht A. 2. Ziff. 5. des Polizeistrafgesetzbuchs v. 26. Dec. 1871., Kgl. V. v. 30. Juli 1862., die Feier der Sonn- und Festtage betr. (A. K.-Bl. XXI. S. 200. ff.) u. Kgl. V. v. 4. Aug. 1883. (G.- u. V.-Bl. S. 393. f.) (Vgl. auch Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im dießrh. Bayern, 2. Aufl. 1881. Bd. I. S. 21. 327. ff. II. S. 224. 271. III. S. 80. Günther, R. Amtshdb. IV. S. 1—29.). Für Sachsen s. Ges. u. V. v. 10. Sept. 1870., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr. (A. K.-Bl. XX. S. 529 ff. vgl. v. Weber, K.-R. II. 1. S. 33. ff.); ferner Min.-V. v. 11. April 1874., die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr. (A. K.-Bl. XXIV. S. 81. ff.) u. die V. des evang.-luth. Landesconsistoriums vom 20. Juni 1882., die Sonntagsheiligung betr. (das. XXXII. S. 81. ff.) In Württemberg hat sich an die allgemeine K.-V. v. 27. Dec. 1871. (das. XXI. S. 99. ff.) der Cons.-Erl. v. 28. Mai 1875., die Auslegung der K.-V. v. 27. Dec. 1871. über die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- u. Feiertage betr. (das. XXV. S. 98.) angeschlossen. (S. auch Cleß, D. Sonntagsfeier in Württemberg, Nördlingen 1852.) In Baden wurden die Großh. V. v. 8. Nov. 1868. (A. K.-Bl. XV. S. 20. ff.) und v. 28. Jan. 1869. (Spohn, II. S. 277. ff. vd. mit Bekanntmachung d. O.-K.-Raths, A. K.-Bl. XVIII. S. 103. f.) ergänzt durch landesherrliche V. v. 20. Nov. 1879., in Zusammenstellung der älteren Bestimmungen und neueren Ergänzungen mitgetheilt durch Bekanntmachung des O.-K.-Raths v. 9. Dec. 1879., die weltliche Feier der Sonn- u. Festtage betr. (A. K.-Bl. XXIX. S. 59. ff.). Für Hessen s. Pol.-Str.-G.-B. A. 224—234., ferner Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgebung im Großh. Hessen Bd. II. S. 427. ff., bes. V. v. 2. April 1841. (vd. A. K.-Bl. III. S. 381. ff. V. S. 514. VI. S. 171. f. VIII. S. 19.) u. O.-Cons.-Entschl. v. 23. Oct. 1877., die Sonn- u. Feiertagsheiligung betr. (das. XXVII. S. 87.). Für Mecklenburg s. Siggelkow, Handbuch &c. S. 41—53. Für Oldenburg K.-Ges. über Sonn- u. Festtagsordnung vom 3. Mai 1856. (A. K.-Bl. V. S. 587. ff.). Für Braunschweig Erl. d. Staatsministeriums v. 29. Aug. 1876. (das. XXV. S. 705.). Für S.-Altenburg Ges. v. 3. April 1882., die Sonn-, Fest- u. Bußtagsfeier betr. (das. XXXI. S. 590. ff.). Für S.-Cob.-Gotha V. d. Staatsministeriums v. 6. Sept. 1879, die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage betr., vd. V. v. 1. Dec. 1879., Abänderung der ersteren betr. (A. K.-Bl. XXX. S. 17. ff. 88.). Für Schwarzburg-Rudolstadt V. v. 9. März 1855. über die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage, vd. V. vom 10. Mai 1876., die Erweiterung der ersteren betr. (das. IV. S. 112. vd. XXVIII. S. 560.). Für Reuß ä. L. Landesherrl. V. v. 30. Aug. 1876. die Feier der Sonn- u. Festtage betr. (das. XXV. S. 683. ff.), vd. L. V. v. 2. Febr. 1878. (das. XXVII. S. 207.). Für Bremen s. Beschluß der Kirchenvertretung v. 13. Mai 1878., die Sonntagsfeier betr. (das. XXVIII.

forum internum halten[6]. Gemeinsam diesen Gesetzgebungen ist das Verbot gerichtlicher Verhandlungen, der Frohndienste, öffentlicher oder öffentliches Aergerniß erregender Arbeiten des land- und forstwirthschaftlichen, gewerblichen und Handels-Betriebs, ferner das Verbot lärmender Zusammenkünfte in Wirthshäusern sowie des Oeffnens von Läden, Magazinen u. s. w., ebenso der Vornahme geräuschvoller Handlungen in der Nähe der Kirchen oder der Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Schauspielen, Jahrmärkten[7], Feuerwehrübungen u. dgl. während der Stunden des Gottesdienstes. Auch die Vornahme von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist meistens verboten oder wenigstens be-

S. 480.) vb. Landherrliche V. vom 25. Jan. 1881., die Sonntagsruhe betr. (das. XXXI. S. 223.) und Landherrl. V. v. 30. Nov. 1882., Aenderung der ersteren betr. (das. XXXII. S. 313.). In Elsaß-Lothringen gilt das Ges. vom 18. Nov. 1814. Für Oesterreich s. Helfert, Handbuch (4. Aufl.) S. 651. ff. und außerdem hinsichtlich des Verhältnisses, welches unter den verschiedenen Confessionen in Ansehung der Feier- und Festtage stattfindet, noch interconfess. Ges. v. 25. Mai 1868. A. 13—15., Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 149. Den staatlichen Schutz der Sonntagsfeier gewährt übrigens auch das Recht in Nordamerika, s. Rüttimann, Kirche u. Staat in Nordamerika, Zürich 1871. S. 38. ff.

6 Die Beförderung der Sonntagsheiligung ist in der neueren Gesetzgebung den kirchlichen Gemeindeorganen zur besonderen Aufgabe gemacht. Siehe z. B. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. die älter. östl. Prov. in Preußen v. 10. Sept. 1873. §. 15.; Rhein.-Westfäl. K.-O. §. 116.; K.-Gem.- u. Syn.-O. für Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876. §. 43.; K.-Gem.- u. Syn.-O. f. d. Consf.-Bez. Wiesbaden v. 4. Juli 1877. §. 15.; K.-Vorst.-O. f. Hannover v. 1864. §. 36. Sächsische K.-V.-O. v. 1868. §. 18. Württemberg. V. v. 1851. §. 2. Badische K.-V. v. 1861. §. 37. Oldenburgische rev. K.-V. v. 1853. A. 30. K.-Gem.-O. f. S.-Weimar v. 1851. §. 7. Braunschweig. K.-V.-O. v. 1851. §. 24. K.-Gem.- u. Syn.-O. f. Anhalt v. 6. Febr. 1875. §. 15. Oesterreichische rev. K.-V. v. 1866. §. 42. u. A. Dagegen weist die bayerische K.-Vorst.-O. v. 1850. den Kirchenvorständen eine specielle Aufgabe in dieser Richtung nicht zu. Ueber Recht und Pflicht der Kirche solche Einwirkungen zu beseitigen, welche Einzelnen oder ganzen Classen der Bevölkerung ihre Sonntagsfeier zu verkümmern geeignet sind, s. Dove's principielle Ausführungen in Anm. 5. der 7. Aufl. dss. Lbs.

7 Das Abhalten von Jahrmärkten an Festtagen ist nach der Disciplin der katholischen Kirche in der Regel verboten, wie dieß die Decl. der Congr. Conc. zu dem Schlusse der Sess. XXV. conc. Trid., welche in der Leipz. Ausg. von 1853. p. 469. sq. mitgetheilt sind, beweisen. Darüber und über die Ausnahmen enthält Benedict's XIV. Const. Ab eo tempore vom J. 1745. (M. Bull. R. T. XVI. p. 329. sqq.) eine sehr ausführliche Erörterung. Hinsichtlich unerlaubter Vergnügungen s. conc. Trid. Sess. XXV. decr. de invoc. sanctor., vb. Bened. XIV. Const. Nihil profecto (1742.), M. Bull. l. c. p. 114.

schränkt. Dagegen sind Ausnahmen zugelassen, soweit solche zur Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, zum landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieb sowie zum Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten erforderlich sind[8]. In Nothfällen[9] überhaupt tritt eine Strafe nach allgemeinen Grundsätzen nicht ein. Das Recht der Beurtheilung der letzteren gebührt den Polizeibehörden, beziehentlich bei gerichtlichen Handlungen den Gerichten selbst. II. Die Befugniß, allgemeine Festtage anzuordnen, steht in der katholischen Kirche nach der Natur der Sache, eben so wie das in der neueren Zeit oft ausgeübte Recht der Aufhebung oder Verlegung[10], allein dem Papste

8 Löning, D. Verwaltungsrecht S. 732.

9 Für die lutherische Kirche: Catech. maj. p. 424. sq. Der Standpunkt der lutherischen Kirche hinsichtlich der Heiligung des Feiertags ist übrigens principiell ein freierer, als der der Gesetze und Sitten reformirter nichtdeutscher Länder.

10 Aeltere Beispiele bei Kopp, Die kath. K. im 19. Jahrh. S. 321. ff. — In den östlichen Theilen der Preuß. Monarchie gründet sich die Festordnung auf Verfügungen von Clemens XIV. (24. Juni 1772.) u. Pius VI. (19. April 1788.). Am linken Rheinufer dagegen galt das zum franz. Concord. v. J. 1801. gehörige Indultum de reduct. fest. vom 9. April 1802. (Weiss, Corp. jur. eccl. cath. p. 74.). Später ist aber für die westlichen Provinzen durch apost. Schreiben v. 2. Dec. 1828. die Festordnung der östlichen Provinzen eingeführt worden. Vgl. Festordnung für die Erzdiöcese Köln, vom 7. Mai 1829. in der ob. §. 77. Anm. 5. angef. Samml. S. 78. ff. der 2. Aufl., nebst der Bekanntm. vom 3. Nov. 1829. das. S. 85. ff. Für die Erzdiöcese Posen: Fürstenthal, Samml. (s. ob. S. 234.) Bd. I. S. 414. f. Für die Diöcese Mainz vgl. die auf ein Breve Gregor's XVI. v. 19. Dec. 1836. gestützte bischöfl. V. v. 10. Febr. 1837., bei Schumann, Samml. S. 250. f. — In Bayern gründet sich die Festordnung auf die durch Breve Clemens XIV. v. 16. Mai 1772. (publ. durch V. vom 14. Dec. 1772., Döllinger, Samml. VIII. §. 1309. f. S. 1182.) geschehene Reduction, vgl. Silbernagl (2. Aufl.) S. 307. f.; in Oesterreich auf die Reduction unter Maria Theresia (Breven: Benedict's XIV. v. 1754., Clemens XIV. v. 22. Juni 1771., publ. durch Pat. v. 6. Oct. 1771.), Helfert, Rechte der Bischöfe, S. 94., Heil. Handl. S. 222. ff., Feßler, Vermischte Schr. S. 252. f., Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 425. Für Württemberg: Bischöfl. Constanz. V. v. 9. Jan. 1782., 11. Mai 1803. u. Pastoralanweisung v. 15. Dec. 1803. bei Lang, Samml. S. 30. 54., V. des Würzb. Ordin. vom 16. Mai 1803. das. S. 32. Für Fulda: Bischöfl. V. v. 18. Jun. 1770. Für Sachsen: V. des apost. Vic. v. 28. Dec. 1830. bei Müller, Lexikon d. K.=R. u. d. A.: Festtage. Vgl. überh. Permaneder §. 435. — Daß an supprimirten Festtagen de praecepto die Pfarrer verpflichtet seien, die Messe pro populo zu appliciren, hat die Congr. Conc. entschieden, vgl. die Resol. Nr. 46. zu Sess. XXII. de obs. in celebr. missae a. a. O. und ist in einer Encyclica Pius IX. v. 3. Mai 1858: „Amantissimi Redemptoris“ (bei Walter, Font. p. 569. sqq.) ausdrücklich festgestellt. — Verhoefen, De

gelegt. Das älteste[1] derselben wird, weil es die apostolische Tradition darstellt, das apostolische und, weil es seine in der abendländischen Kirche herrschende Form in Rom erhalten hatte, das römische Symbol genannt. Insbesondere war es die Lehre von der göttlichen Natur in Christo, welche gegenüber der arianischen Verflachung von der Kirche als Mittelpunkt ihres Glaubenslebens betrachtet wurde. Darauf bezogen sich denn auch die von den Synoden von Nicäa (sog. *symb. Nicaenum* 325.) und Constantinopel I. (sog. *symb. Nicaeno-Constantinopolitanum* 381.) ausgegangenen Redactionen jenes ältesten Bekenntnisses, denen ergänzend das *symbolum Ephesinum* (431.) zur Seite trat. Ein anderes, genau an diese Bekenntnisse angeschlossenes Symbol trägt den Namen des heiligen Athanasius († u. 377.), ist aber nicht von diesem selbst, sondern nur in seinem Geiste im fünften Jahrhunderte aufgestellt worden. Auch später noch hat die Kirche oft der Irrlehre ihr Glaubensbewußtsein gegenüber gehalten, zu Rom im Lateran (1215.)[2], zu Vienne (1311.)[3] und besonders im Concilium von Trient (1545—63.), welches in der Reaction gegen die evangelische Kirche die dogmatischen Bildungen der Scholastik sanctionirte. Aus diesem ist die von Pius IV. publicirte Glaubensformel gezogen (*symb. Tridentinum*)[4], die jedoch eben so wenig

R. E. Klener, Gotting. 1835. 1838. 2 Voll., H. Denzinger, Enchiridion Symbolorum et Definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumen. et summ. Pontificibus emanarunt, Wirceb. 1854. — Köllner, Symbolik (s. ob. S. 10.), Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 228. f., Walter, K.-R. §. 178., Hinschius, K.-R. III. §. 157.

1 Vossius, De tribus symbolis, Amst. 1642.; Köllner, Symbolik S. 1. ff., Alt, Der christl. Cultus, Berlin 1843., S. 362. ff., Libri symbolici eccl. cath., ed. Streitwolf et Klener, T. II., Hahn, Bibliothek der Symbole, Breslau 1842. Vb. Herzogs Encykl. (2. Aufl.) I. S. 565. ff. 747. f., X. S. 530. ff.

2 C. 1. 2. X. de summa trin. I. 1.

3 Clem. 1. de summa trin. I. 1. — Ueb. die Anweisung Eugens IV. f. die Armenier s. Phillips, Lb. S. 807. der 1. Aufl., vgl. mit Janus S. 63. ff. Ueber das Florentiner Unionsdecret zwischen der römischen Kirche und den Griechen s. u. §. 251. Anm. 1.

4 In der Bulle Injunctum nobis v. 13. Nov. 1564., c. 4. de summ. trin. in VII. I. 1., in der Anm. 1. angef. Samml. der Symb. Bücher und im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853. p. 574. sqq. — Vgl. d. literar. Einl. bei Streitwolf u. Klener, T. I. p. XLVII., Mohnike, Urkundl. Gesch. der sog. professio fid. Trid. und einiger anderer römischer Glaubensbekenntnisse, Greifswald 1822., Hauck (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XII. S. 238. f. — Ueber die bei der Abjuration der Häresie vorkommenden Formeln s. Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses bei dem Uebertritte anderer christlichen Confessionen zur röm. kath. K., Bam=

an sich als Symbol gilt, als der von Marini, Foscarari, Calini und Fureiro abgefaßte, sog. Trienter Katechismus[5], wenn schon die erstere als treuer Ausdruck des Kirchenglaubens betrachtet und gebraucht, und dem letzteren großes Ansehen erwiesen wird. Das Tridentinische Glaubensbekenntniß ist zuletzt von Pius IX. durch Aufnahme eines auf das Vatikanische Concil und insonderheit die Dogmen des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit bezüglichen Zusatz erweitert worden[6]. Die Bedeutung der Bekenntnisse ist nun diese, daß sie der sichere, keinem Zweifel unterworfene Ausdruck der Tradition sind, in dem die Träger der apostolischen Lehrgewalt (§. 148.) unter Mitwirkung des heiligen Geistes den ausschließlich rechten Sinn der Schrift darlegen. Also stehen sie über der Schrift und dulden keine Berichtigung aus ihr, sondern es besteht nur die Alternative der unbedingten Annahme oder der Verdammniß. Darum ahndet die Kirche die Abweichung von dem Bekenntnisse als Häresie (§. 220.), welche eine Sünde gegen den heiligen Geist ist. Außerdem tritt sie derselben durch Ueberwachung der Literatur[7] und

berg 1821. (bezieht sich auf eine angebliche Augsburger Formel, die in dem literarischen Monatsberichte f. bayerische Staats- und Geschäftsmänner, Juni 1818., mitgetheilt wurde [Wachlers Annalen, Nov. 1819., Sophronizon 1821. Bd. III. H. 3.], der aber die Generalvicariate von Würzburg und Augsburg [Allg. Zeit. 1820. Beil. 175.] ausdrücklich widersprachen); Mohnike, Z. Geschichte des Ungarischen Fluchformulars, Greifsw. 1823., Wald, De haeresi abjuranda quid statuat eccl. cath., und Ders., Ueber die Verschiedenheit der röm. und jesuit. Glaubensbekenntnisse, Königsb. 1821., Illgen, in der Zeitschr. für hist. Theol. 1842. S. 181. ff. Ein im Jahre 1833. in Rom gebrauchtes Formular hat Mejer, Propaganda I. S. 19. f. mitgetheilt.

5 Ueber die Geschichte und die Ausgaben des Katechismus s. die ausführlichen Nachweisungen bei Streitwolf u. Klener a. a. O. p. LII. sqq. Die erste Ausgabe: Catechismus ex decreto concilii Tridentini cet. Rom. 1566. fol.; neuere: cum praef. Ritteri, Vratisl. 1837., in der Anm. 1. angef. Samml. der symb. Bücher, u. Lips. 1840. Ed. V. 1855. — Die Festsetzung von Diöcesankatechismen erfolgt durch die Bischöfe.

6 Decretum S. Congr. Concilii d. 20. Jan. 1877., de formula qua in futurum tempus professio fidei emittenda sit. (Arch. f. kath. K.-R. XXXVII. S. 466. f.) Die entscheidende Stelle lautet: „Caetera item omnia a sacris Canonibus et oecumenicis Conciliis, ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo, et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis Primatu et infallibili magisterio, indubitanter recipio atque profiteor . . . .“

7 Vgl.: Geschichtl. Erörterung des gemeinen u. besonderen Censurrechts in der Erzdiöcese Köln, in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol., Heft 26—29., Kobl. 1838. f., vb. die Nachweisgn. von Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl.

gelegt. Das älteste[1] derselben wird, weil es die apostolische Tradition darstellt, das apostolische und, weil es seine in der abendländischen Kirche herrschende Form in Rom erhalten hatte, das römische Symbol genannt. Insbesondere war es die Lehre von der göttlichen Natur in Christo, welche gegenüber der arianischen Verflachung von der Kirche als Mittelpunkt ihres Glaubenslebens betrachtet wurde. Darauf bezogen sich denn auch die von den Synoden von Nicäa (sog. *symb. Nicaenum* 325.) und Constantinopel I. (sog. *symb. Nicaeno-Constantinopolitanum* 381.) ausgegangenen Redactionen jenes ältesten Bekenntnisses, denen ergänzend das *symbolum Ephesinum* (431.) zur Seite trat. Ein anderes, genau an diese Bekenntnisse angeschlossenes Symbol trägt den Namen des heiligen Athanasius († u. 377.), ist aber nicht von diesem selbst, sondern nur in seinem Geiste im fünften Jahrhunderte aufgestellt worden. Auch später noch hat die Kirche oft der Irrlehre ihr Glaubensbewußtsein gegenüber gehalten, zu Rom im Lateran (1215.)[2], zu Vienne (1311.)[3] und besonders im Concilium von Trient (1545—63.), welches in der Reaction gegen die evangelische Kirche die dogmatischen Bildungen der Scholastik sanctionirte. Aus diesem ist die von Pius IV. publicirte Glaubensformel gezogen (*symb. Tridentinum*)[4], die jedoch eben so wenig

R. E. Klener, Gotting. 1835. 1838. 2 Voll., H. Denzinger, Enchiridion Symbolorum et Definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumen. et summ. Pontificibus emanarunt, Wirceb. 1854. — Köllner, Symbolik (s. ob. S. 10.), Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 228. f., Walter, K.=R. §. 178., Hinschius, K.=R. III. §. 157.

1 Vossius, De tribus symbolis, Amst. 1642.; Köllner, Symbolik S. 1. ff., Alt, Der christl. Cultus, Berlin 1843., S. 362. ff., Libri symbolici eccl. cath., ed. Streitwolf et Klener, T. II., Hahn, Bibliothek der Symbole, Breslau 1842. Vb. Herzogs Encykl. (2. Aufl.) I. S. 565. ff. 747. f., X. S. 530. ff.

2 C. 1. 2. X. de summa trin. I. 1.

3 Clem. 1. de summa trin. I. 1. — Ueb. die Anweisung Eugens IV. f. die Armenier s. Phillips, Lb. S. 807. der 1. Aufl., vgl. mit Janus S. 63. ff. Ueber das Florentiner Unionsdecret zwischen der römischen Kirche und den Griechen s. u. §. 251. Anm. 1.

4 In der Bulle Injunctum nobis v. 13. Nov. 1564., c. 4. de summ. trin. in VII. I. 1., in der Anm. 1. angef. Samml. der Symb. Bücher und im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. J. 1853. p. 574. sqq. — Vgl. d. literar. Einl. bei Streitwolf u. Klener, T. I. p. XLVII., Mohnike, Urkundl. Gesch. der sog. professio fid. Trid. und einiger anderer römischer Glaubensbekenntnisse, Greifswald 1822., Hauck (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XII. S. 238. f. — Ueber die bei der Abjuration der Häresie vorkommenden Formeln s. Apologie des ächten Glaubensbekenntnisses bei dem Uebertritte anderer christlichen Confessionen zur röm. kath. K., Bam=

an sich als Symbol gilt, als der von Marini, Foscarari, Calini und Fureiro abgefaßte, sog. Trienter Katechismus[5], wenn schon die erstere als treuer Ausdruck des Kirchenglaubens betrachtet und gebraucht, und dem letzteren großes Ansehen erwiesen wird. Das Tridentinische Glaubensbekenntniß ist zuletzt von Pius IX. durch Aufnahme eines auf das Vatikanische Concil und insonderheit die Dogmen des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit bezüglichen Zusatz erweitert worden[6]. Die Bedeutung der Bekenntnisse ist nun diese, daß sie der sichere, keinem Zweifel unterworfene Ausdruck der Tradition sind, in dem die Träger der apostolischen Lehrgewalt (§. 148.) unter Mitwirkung des heiligen Geistes den ausschließlich rechten Sinn der Schrift darlegen. Also stehen sie über der Schrift und dulden keine Berichtigung aus ihr, sondern es besteht nur die Alternative der unbedingten Annahme oder der Verdammniß. Darum ahndet die Kirche die Abweichung von dem Bekenntnisse als Häresie (§. 220.), welche eine Sünde gegen den heiligen Geist ist. Außerdem tritt sie derselben durch Ueberwachung der Literatur[7] und

berg 1821. (bezieht sich auf eine angebliche Augsburger Formel, die in dem literarischen Monatsberichte f. bayerische Staats- und Geschäftsmänner, Juni 1818., mitgetheilt wurde [Wachlers Annalen, Nov. 1819., Sophronizon 1821. Bd. III. H. 3.], der aber die Generalvicariate von Würzburg und Augsburg [Allg. Zeit. 1820. Beil. 175.] ausdrücklich widersprachen); Mohnike, Z. Geschichte des Ungarischen Fluchformulars, Greifsw. 1823., Wald, De haeresi abjuranda quid statuat eccl. cath., und Ders., Ueber die Verschiedenheit der röm. und jesuit. Glaubensbekenntnisse, Königsb. 1821., Illgen, in der Zeitschr. für hist. Theol. 1842. S. 181. ff. Ein im Jahre 1833. in Rom gebrauchtes Formular hat Mejer, Propaganda I. S. 19. f. mitgetheilt.

5 Ueber die Geschichte und die Ausgaben des Katechismus s. die ausführlichen Nachweisungen bei Streitwolf u. Klener a. a. O. p. LII. sqq. Die erste Ausgabe: Catechismus ex decreto concilii Tridentini cet. Rom. 1566. fol.; neuere: cum praef. Ritteri, Vratisl. 1837., in der Anm. 1. angef. Samml. der symb. Bücher, u. Lips. 1840. Ed. V. 1855. — Die Festsetzung von Diöcesankatechismen erfolgt durch die Bischöfe.

6 Decretum S. Congr. Concilii d. 20. Jan. 1877., de formula qua in futurum tempus professio fidei emittenda sit. (Arch. f. kath. K.-R. XXXVII. S. 466. f.) Die entscheidende Stelle lautet: „Caetera item omnia a sacris Canonibus et oecumenicis Conciliis, ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo, et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis Primatu et infallibili magisterio, indubitanter recipio atque profiteor . . . .“

7 Vgl.: Geschichtl. Erörterung des gemeinen u. besonderen Censurrechts in der Erzdiöcese Köln, in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol., Heft 26—29., Kobl. 1838. f., vb. die Nachweisgn. von Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl.

durch öffentliche Verwerfung anstößiger Lehrsätze und Schriften [8]

(2. Aufl.) Bd. II. S. 772. ff. u. d. A.: Büchercensur, Frdr. Sachse, Die Anfänge der Büchercensur in Deutschl., Leipz. 1870.; Ferraris, Prompta biblioth. s. v. „libri prohibiti", Jos. Feßler, Das kirchliche Bücherverbot, Wien 1858. (Samml. vermischter Schriften S. 125. ff.: Censur u. Index). Studien üb. den Index (aus den Analecta Jur. Pont.) im Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 509. ff. Wieweit der Staat der Kirche hierin zu Hülfe komme, hängt von der Gestaltung der Verhältnisse der Presse ab, in deren Folge schon seit dem Bundesbeschl. v. 3. März 1848. (Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenw., Gött. 1855. S. 51.) die Censur dem disciplinären Gebiete der Kirche allein überlassen wurde. So ist in Preußen, wo die V. v. 18. Oct. 1829. bestimmt hatte, daß alle katholischen Religions- und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben würden, das Imprimatur des Ordinarius erlangt haben sollten, die Censur durch Vf.-U. v. 1850. Art. 27. aufgehoben worden, vb. Preßgesetz v. 12. Mai 1851. Ebenso in Bayern, trotzdem das Conc. A. 13. verordnete, daß Schriften, welche der Religion, Sitte oder Disciplin gefährlich sind, auf den Antrag der Bischöfe durch die Staatsregierung unterdrückt werden sollten; vgl. Ges. zum Schutze gegen den Mißbr. der Presse v. 17. März 1850. Das deutsche Reichsgesetz über die Presse v. 7. Mai 1874., in Geltung seit 1. Juli 1874., kennt selbstverständlich keine solche Beschränkung der Preßfreiheit, durch welche eine Ueberwachung der Literatur im Sinne des römischen Anspruchs herbeigeführt würde. Ueber Geschichte der Preßpolizei, das gegenwärtige deutsche Preßrecht und die in Elsaß-Lothringen noch in Geltung stehende französische Gesetzgebung s. jetzt Löning, Deutsch. Verwaltungsrecht S. 278—289. Im Oesterreich. Conc. Art. XVI. war stipulirt: „Augustissimus Imperator non patietur, ut ecclesia catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis sive factis sive scriptis contemnantur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur;" Art. IX.: „Archiepiscopi, episcopi omnesque locorum ordinarii propriam auctoritatem omnimodo libertate exercebunt, ut libros religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit." Hier gewährleistet jetzt aber das Staatsgrundgesetz über die Rechte der Staatsbürger v. 21. Dec. 1867. Art. 13. ebenfalls das Recht der freien Meinungsäußerung und die Preßfreiheit, was Pius IX. in der Alloc. v. 22. Juni 1868. als Grund geltend machte, das angef. Staatsgrundgesetz als Verletzung des Concordats und des jus naturale zu verdammen und „für nichtig zu erklären." Vgl. noch Syllabus nr. LXXIX., vb. Dove in der Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 167. ff. 175. ff. Ueber den Index libr. prohib. (§. 127.) und das Verfahren der Congr. indicis s. die Instruction von Clemens VIII. und Benedicts XIV. Const. Sollicita ac provida v. J. 1753., bei Bangen, Die röm. Curie S. 480. ff. 484. ff. Ueber die Congr. indicis s. ob. §. 127. Anm. 8. Vb. noch Pii IX. Const. Apostolicae sedis d. 12. Oct. 1869., Excomm. lat. sent. speciali modo R. Pont. reservatae nr. 2. (s. ob. §. 220. Anm. 5.).

8 Vgl. Phillips, K.-R. II. §. 88—90., Walter §. 178. Nr. III. IV.

entgegen. Besondere Sorgfalt verwendet sie aber darauf, daß nicht in dem Clerus und auf den Lehrkanzeln sich ketzerische Richtungen geltend machen. Aus diesem Grunde beaufsichtigte sie nicht nur von jeher die Lehrthätigkeit, sondern es bestand auch schon seit alter Zeit die Einrichtung, daß die Geistlichen, ehe sie ihr Amt antraten, und selbst der neugewählte Papst eidlich ihren Glauben bekräftigten[9]. Jetzt haben alle zu Bisthümern Erwählten oder Nominirten ihre *Professio fidei* bereits zu den nach Rom einzusendenden Acten des Informativprocesses beizufügen, die Ablegung auch auf der ersten Provinzialsynode, auf welcher sie erscheinen, zu wiederholen, die Curatgeistlichen aber in die Hände des Bischofs oder seines Generalvicars, und die Canoniker und Dignitäre der Hochstifter sowohl vor dem Bischofe als vor dem Capitel, endlich auch die Lehrer der Theologie auf den Universitäten das Glaubensbekenntniß abzulegen[10].

9 Vgl. c. 2. (Statutt. eccl. ant.), c. 6. (conc. Tol. XI. 675.) Dist. XXIII. Die in den der Abfassung des Liber diurnus nächstfolgenden Jahrhunderten gebräuchliche professio fidei des Papstes s. in der Ausg. von Rozière Nr. LXXXIV. (cfr. LXXXIII. LXXXV.). Das darin enthaltene Anerkenntniß der Fehlbarkeit des Papstes und der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst (vgl. oben §. 119. Anm. 19.) war bereits den Curialisten des 17. Jahrhunderts so unbequem, daß sie das Beweisstück durch Unterdrückung der Ausgabe des Lucas Holstenius zu vernichten suchten.

10 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12., XXV. c. 2. de ref. Das Bekenntniß ist das in der Bulle Injunctum nobis von Pius IV. (Anm. 4.) enthaltene. Ueber die Verpflichtung der zu Bisthümern Erwählten oder Nominirten, ihre Professio fidei zu den Acten des Informativprocesses beizufügen, s. conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref., Greg. XIV. Const. Onus apostolicae (1591.) §. 10., Instruct. Urb. VIII. (1627.); über die Wiederholung auf der nächsten Provinzialsynode Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref., Bened. XIV., De synodo dioec. l. V. c. 2. nr. 3. sq. Die Ablegung Seitens der Capitularen geschieht und zwar bei jeder neuen Provision vor dem versammelten Capitel stets in Person, nicht durch Stellvertreter. Die Folge der Verzögerung derselben bezeichnet das Concilium mit den Worten „fructus non faciant suos," worunter die Distributionen aber nicht verstanden sind. Die Mitglieder der Collegiatstifter und, wo nicht dießfalls besondere Gewohnheiten bestehen, die Examinatores und Judices synodales sind zur Ablegung der Professio nicht verpflichtet. Vgl. die Decl. und Resol. Nr. 19. ff. zu c. 12. Sess. XXIV. in der angef. Ausgabe des Trid. — S. überhaupt Schulte, K.-R. II. §. 50. vb. S. 235., Phillips, Lehrb. (3. Aufl.) §. 230., Hinschius a. a. O.

heilige Schrift der Maßstab für die richtige Lehre in der Kirche sei, die Symbole aber die Weise ausdrücken, in welcher zu einzelnen Zeiten die heilige Schrift in den in der Kirche streitigen Artikeln von den damaligen Lehrern verstanden sei und mit welchen Gründen die mit der heiligen Schrift streitenden Satzungen verworfen seien[5], so galt seit der zweiten Generation der evangelischen Kirchenbildungen bei Lutheranern wie Reformirten thatsächlich die symbolische Lehrordnung als ein erschöpfender und objectiv vollkommener Ausdruck der biblischen Heilswahrheit, von welchem man weder abweichen, noch welche man überschreiten dürfe. Seit dem Auftreten rationalistischer Theologie in der evangelischen Kirche wurde hingegen nicht nur der bloß relative Werth der Symbole gegenüber der heiligen Schrift hervorgehoben, sondern auch eine so starke Abweichung von der reformatorischen Lehrbildung im Ganzen ausgeübt, wie sie aus dem der früheren Richtung entgegengesetzten theologischen Erkenntnißprincip (der Vernunft) erfolgen mußte. Dieser Streit ist in der Theologie der Gegenwart nicht ausgeglichen, vielmehr führt er Conflicte von verschiedenem Umfange in fast allen evangelischen Landeskirchen herbei. Beachtenswerth für eine mögliche Entscheidung ist der Umstand, daß selbst in der strengsten Schule kirchlicher Theologie der kirchlichen Lehrordnung nicht mehr die Bedeutung einer positiven Gränze der Heilserkenntniß beigemessen, sondern der Werth eines negativen Maßstabes für die Feststellung der religiösen Wahrheit zuerkannt wird[6]. Allerdings ist nur unter dieser Bedingung eine der anerkannten Bedeutung der heiligen Schrift entsprechende Forschung möglich; zugleich wird es nur so gelingen, die authentischen Ideen der Reformation für die evangelische Kirche

5 Form. Concordiae P. I., De compendiaria regula atque norma p. 572.: „Hoc modo ... sola sacra scriptura judex, norma et regula agnoscitur, ad quam ceu ad Lydium lapidem omnia dogmata exigenda sunt et judicanda, an pia an impia, an vera an vero falsa sint. — Cetera autem Symbola ... non obtinent auctoritatem judicis; haec enim dignitas solis sacris literis debetur: sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt eamque explicant ac ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae literae in articulis controversis in ecclesia Dei a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint, et quibus rationibus dogmata cum sacra scriptura pugnantia rejecta et condemnata sint.“

6 Philippi, Kirchl. Glaubenslehre Thl. II. S. 150.: „Die kirchlichen Lehrbestimmungen sind nur das Geländer, welches nach beiden Seiten hin vor dem Sturze in den Abgrund bewahrt, nur die Tonnen, welche das rechte Fahrwasser abstecken.“

in Wirksamkeit zu erhalten oder zu setzen, wenn angenommen werden darf, daß dieselben nicht durchweg in den Symbolen einen ausreichenden Ausdruck gefunden haben. III. Eine besondere rechtliche Verpflichtung der Diener am Worte auf die Bekenntnißschriften kommt in verschiedenem Umfange noch jetzt in den einzelnen Landeskirchen vor [7]. Sofern die Schärfung oder Milderung oder Abschaffung dieser Einrichtung [8] Gegenstand des Streites

7 Eine Uebersicht über die verschiedenen Gesetzgebungen bei Bickell (s. unt. Anm. 9.) S. 86. ff. Ueber die Verhältnisse in den verschiedenen preußischen Landestheilen (alte Prov.) vgl. besonders die der Generalsynode 1846. vorgelegte Denkschrift (in d. amtl. Ausgabe, und in Richters Uebersicht S. 131. ff.), vd. Beitr. z. Prß. K.-R. S. 21. f., ferner Jacobson, Prß. K.-R. §. 95. bes. S. 391. f., f. Kurhessen: Büff S. 278. ff.; f. Schleswig-Holstein: Chalybäus S. 252. ff.; f. Hannover hat die Kgl. V. v. 1. Juli 1868., welche die Fassung des Amtseides der evangelischen Geistlichen an Stelle der früheren Huldigungs- und Diensteide vorschreibt, dieß „unbeschadet der Beibehaltung besonderer, in den letzteren enthaltenen kirchl. Verpflichtungen in nicht eidlicher Form" gethan. Sie erfolgt gegenwärtig im Conf.-Bez. Hannover durch Unterschrift der Corpora doctrinae erst bei der Einführung, Mejer, K.-R. §. 175. Anm. 4., wobei es nach Conf.-Ausschr. v. 18. Mai 1847. (Ebhardt 1. Forts. S. 96.) nicht zugelassen wird, die Verpflichtungsformel: „Ego N. N. sancte promitto me in proponendis Christianae religionis veritatibus normam (der näher bezeichneten) librorum symbolicorum esse secuturum" durch den Zusatz: „quatenus concordant cum Scriptura Sacra" einzuschränken. In der Periode des Rationalismus ist der angegebene einschränkende Zusatz wie anderwärts auch in der Prov. Hannover vorgekommen. Merkwürdig ist, daß die noch geltende rev. Prediger-O. v. 1688. für die Stadt Osnabrück die Lehrverpflichtung gleichzeitig auf die Wittenberger Concordie v. 1536. und das Concordienbuch v. 1580. erstreckt, s. (Sulze) Urkunden und Beiträge zur Geschichte der Union in der Prov. Hannover bes. in der Stadt Osnabr., das. 1870.; das. S. 69. ff. eine Uebersicht der in der Prov. üblichen Verpflichtungen auf die Bekenntnisse. Im Kgr. Sachsen ist durch Min.-V. v. 27. Juli 1871. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 464. f.) an Stelle des Religionseides der ev.-luther. Geistlichen ein Gelübde gesetzt worden, welches bei der Ordination in der Regel vor versammelter Gemeinde abgeleistet wird. In Braunschweig erfolgt die Verpflichtung nach der K.-O. v. 1709. C. I. §. 3. mit dem Zusatze: „quia concordant cum scriptura sacra." Für Württemb. s. A. K.-Bl. II. S. 794., f. Bayern s. die Verpflichtungsform v. 30. April 1873. bei Günther, R. Amtshdb. IV. S. 257. Die Stellung der Verpflichtung ist in den besonderen Rechten eine sehr verschiedene. Das Geschichtliche ist, daß sie der Ordination vorausgeht, und bei dieser nur eine allgemeine Zusage gefordert und gegeben wird. Hiernächst enthalten die Vocationen und Confirmationen meist eine bestimmte Anweisung. Vgl. auch v. Mühler, Die Ordnung der kirchlichen Prüfungen in d. Ztschr. f. d. R. u. d. Pol. d. K. H. 2. S. 137.

8 Wenn die Einrichtung selbst nicht selten als unvereinbar mit der evangelischen Freiheit der Gewissen bezeichnet worden ist, so wird dabei verkannt, daß

unter den kirchlichen Parteien [9] ist, erscheint die Abschaffung als unstatthaft in erster Linie aus Rücksicht auf die geschichtliche Continuität der Kirche mit dem Schriftverständniß der Reformation.

die Kirche als Gemeinschaft der Gottesverehrung auch des Mittels der öffentlichen Lehrordnung nicht entbehren kann (vgl. auch Büff, K.-R. §. 90. f.), und daß es der Sinn jeder besonderen Amtsverpflichtung ist, die wesentlichen Rechtspflichten des Amtes gegen das individuelle Meinen des Beamten sicher zu stellen, dessen schrankenlose Geltendmachung jede gesetzliche Ordnung in sittlichen Gemeinwesen aufheben würde.

9 Die ältere Literatur über die Bedeutung der Symbole s. bei Johannsen, Allseitige wissensch. u. histor. Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbol. Bücher, Altona 1833., der selbst als Repräsentant der den Symbolen feindlichen Richtung zu betrachten ist. Schleiermacher, Ueber den eigentl. Werth u. das bindende Ansehen der symbol. Bücher, Ref.-Alm. Frankf. 1819. S. 335. ff., Ders., Stud. u. Krit. 1831. H. 1. S. 3. ff., Ders., Prakt. Theol., Berl. 1842. S. 622. ff. Aus der Unzahl der späteren Schriften können genannt werden: Hahn, Der symbol. Bücher der ev.-protest. Kirche Bedeutung und Schicksale, Stuttg. 1833. — Höfling, De symbolorum natura, necessitate, auctoritate atque usu, Erl. 1835., ed. II. 1841. — Sartorius, Ueb. die unverbrüchliche Gültigkeit der kirchl. Glaubenssymbole, Dorpat 1835. — Jung, Ein Wort über die Lehrfreiheit in der ev.-protest. Kirche, Frankf. 1837. — Cappell, Revision der Dortmunder Einreden gegen die kirchl. Geltung der ev. Glaubenssymbole, Barmen 1838. — Bickell, Ueber die Verpflichtung der ev. Geistlichen auf die symbolischen Schriften, Cassel 1839., 2te Aufl. das. 1840. (ein Verzeichniß der hierdurch hervorgerufenen Schriften (30.) s. S. III. IV.). — Bedenken der theologischen Facultäten zu Jena, Berlin, Göttingen u. Heidelberg über das Rescr. des Herz. Altenb. Cons. v. 13. Nov. 1838., Altenb. 1839., vgl. Richter, Das Kirchenregiment und die Symbole, Leipzig 1839. — Ullmann, Die Altenburger kirchl. Angelegenheit und die Facultätsgutachten, Stud. u. Krit. 1840. H. 2. S. 485. ff., Tholuck, das. 1841. H. 1. S. 123. — Hudtwalker, Protest in Veranlassung der neuesten kirchlichen Ereignisse in Hamburg, Hamb. 1839. — Schleiden, Die protest. Kirche u. die symbolischen Bücher, das. 1840. — Bretschneider, Ueber die Unzulässigkeit des Symbolzwanges in der ev. Kirche, Leipz. 1841.; dagegen: Rohland, Apologie der ev. Symbole und des Symboleides, Sangerh. (1841.), Rudelbach, Einl. in die Augsb. Conf. nebst erneuerter Untersuchg. der Verbindlichkeit der Symbole, Dresd. 1841. — Karsten, Die Kirche u. das Symbol, Hamb. 1842. — Ribbeck, Die ordin. Verpflichtung der ev. Geistlichen auf die symbol. Schr., Berl. 1843., dagegen: Wasserschleben, Die ev. Kirche in ihrem Verhältniß zu den symbolischen Büchern und zum Staate, Bresl. 1843. An beide schließt sich: Hahn, Das Bekenntniß der ev. Kirche und die ordinatorische Verpflichtung ihrer Diener, Bresl. 1847. — Sartorius, Ueber die Nothwendigkeit u. Verbindlichk. der kirchl. Glaubensbekenntnisse, Stuttg. 1845. — Herrmann, Ueber die neueste Bestreitung der rechtlichen Autorität des kirchlichen Symbols, Kiel 1846. — Dorner in Richters Uebersicht der Verh. der ersten preuß. Generalsynode, S. 211. ff., und die dadurch hervorgerufenen Schriften, bes. Müller, Die erste Generalsynode der ev. Landeskirche Preußens und die kirchlichen Bekenntnisse, Bresl. 1847. — Hundeshagen, Die Bekenntnißgrundlage der

beiläufig auch aus Rücksicht auf ihre staatsrechtliche Stellung als öffentlicher Corporation. Unter dieser Voraussetzung würden verschiedene Grade der Verpflichtung zwischen folgenden Gränzen möglich sein. Keine Verpflichtung erscheint berechtigt, durch welche die Kirche zu einer Lehranstalt oder Schule degradirt würde. Umgekehrt darf nicht die Aufhebung jeder Verpflichtung die Kirche der Gefahr aussetzen, daß in ihr widerchristliche und antievangelische Grundsätze gleiches Recht mit der Predigt des Evangeliums genießen. Für die Handhabung bestehender Lehrverpflichtung müssen diese Grundsätze ebenfalls als maßgebend beachtet werden, indem der geschichtliche Bestand der verschiedenen kirchlichen Parteien eine billige Ausgleichung des bestehenden Rechtes mit denselben in Anspruch nehmen darf.

§. 251.

III. Von der Union, insbesondere der Lutheraner und Reformirten*).

I. Da der Bestand des Christenthums in Particularkirchen, verglichen mit der Bestimmung der Kirche zur Einheit (Joh. XVII. 21. ff.) vom religiösen Standpunkt aus immer nur ertragen werden kann, wenn die Hoffnung auf Wiedervereinigung besteht, so kommen in der Geschichte, wenn auch nur vereinzelt, öffentliche Bestrebungen der Union vor. Dieselben sind zwischen der römischen und der griechischen, wie zwischen der römischen und der evangelischen Kirche immer erfolglos geblieben[1]. In wie weit

*) C. W. Hering, Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation, Leipzig 1836. 1838., 2 Bde., Fried. Brandes, Gesch. der kirchl. Politik des Hauses Brandenb. Bd. I. Gesch. der ev. Union in Preußen Thl. I. (bis 1740.) Gotha 1872. Thl. II. (bis 1840.) das. 1873., C. J. Nitzsch, Urkundenbuch der ev. Union, Bonn 1853. u. d. §. 73. Anm. 14. 15. angef. Schriften. Dazu noch (gegen Stahl, Die luth. K.:) K. H. Sack, Die ev. K. u. die Union, Berl. 1861. — S. d. Anm. *) zu §. 250.

vereinigten ev. Kirche in Baden, Frank. 1851. — Denkschr. der Gött. theol. Fac.: Ueber die gegenw. Krisis des kirchl. Lebens 2c. zur Wahrg. der ev. Lehrfreiheit, Gött. 1854.; Petri: Beleuchtg. der Gött. Denkschr. 2c., Hannov. 1854.; Erklärg. der Fac. in Veranlassung ihrer Denkschr. 2c., Gött. 1854. — Stahl, Kirchenverf. nach Lehre und Recht der Protestanten S. 76. ff. der 2. Aufl. — v. Scheurl, Die Rechtsgeltung der Symbole (1871.) in der Sammlg. kirchenrechtlicher Abhandlungen, Erl. 1872. S. 149. ff. — E. R. Bierling, Gesetzgebungsrecht evangel. Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre, Leipz. 1869., dagegen: v. Scheurl, Kirchl. Lehrgesetzgeb. (1870.) in der angef. Sammlung S. 231. ff., Bierling, Die moderne Doctrin von dem unabänderlichen Rechte der lutherischen Kirchenlehre, Ztschr. f. K.-R. XI. S. 43. ff. 216. ff. — v. Burger in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XV. S. 86. f. u. d. A. Symbole, Verpflichtung auf dieselben.

1 Ueber Union überh. s. Twesten in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XVI.

die Bestrebungen kirchlicher Vereinigung zwischen Lutheranern und Reformirten Erfolg gehabt haben, ist im §. 73. nachgewiesen worden. II. Außer Frage ist es, daß wo eine lutherische oder reformirte Landeskirche ihr besonderes Bekenntniß nicht bloß durch das Wort und dem Namen nach, sondern durch die That bekundet, sie darin durch eine Nöthigung zur Union nicht gestört werden darf[2]. Hinwiederum wo die Gegensätze in Folge der natürlichen

S. 658. ff. u. d. A. — Ueber die Union der Griechen mit der römischen Kirche, die von Seiten der Verfassung auf der Anerkennung der päpstlichen Gewalt, von Seiten des Dogma auf der Annahme der Lehre vom Ausgange des Geistes aus Vater und Sohn, vom Fegfeuer und der Wirkung der Seelenmessen, zu Florenz (1439.), und 1596. rücksichtlich der poln. Provinzen vollzogen worden ist (Jura et privilegia genti Ruthenae cath. a M. Pont. Poloniaeque regibus concessa, Lemb. 1787.), s. Sguropuli, Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos, transt. Creighton, Hag. 1660. fol., Zhishman, Die Unionsverh. zwischen der orient. und röm. K. seit dem Anf. des 15. Jahrh. bis zum Concil v. Ferrara, Wien 1858., Theod. Frommann, Zur Kritik des Florentiner Unionsdecrets u. s. dogmat. Verwerthung beim Vatic. Conc., Leipz. 1870., Ders., Kritische Beiträge zur Geschichte der Florentiner Kircheneinigung, Halle 1872. Ueber den gegenwärtigen Zustand der (mit der röm. Kirche) unirten orientalischen Kirchen s. Js. Silbernagl, Verfassung u. gegenwärtiger Zustand sämmtl. Kirchen des Orients, Landsh. 1865. Abth. 2. Unirte orientalische Kirchen, S. 273. ff. Dazu: Jos. Papp Szilágyi, Enchiridion jur. ecclesiae orientalis catholicae, M. Varadini 1862. u. Vering, K.-R. (2. Aufl.) S. 40. f. — Ueber das Thorner Religionsgespräch (1645.) [Acta conventus Thorun. celebrati a 1645., Varsav. 1646. 4.] s. Henke in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVI. S. 101. ff. u. d. A. u. die das. S. 109. f. angef. Lit. Ueber die Leibnitz'schen Bemühungen für die Union der röm. und ev. Kirche s. Schmidt, Pericula conjungendarum ecclesiarum quae Aug. et Trid. confess. sequuntur, a Leibnitio facta, Grimm. 1844., Pertz, Ueber Leibnitzens kirchl. Glaubensbekenntniß, Berlin 1846., Briefwechsel zwischen Leibnitz, Arnauld und dem Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, herausgeg. von Grotefend, Hannover 1846., Leibnitz und Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, ein ungedruckter Briefwechsel, herausgeg. von Rommel, Frankf. 1847. 2 Bde. Vgl. G. E. Guhrauer, G. W. Freih. v. Leibnitz, 2 Bde. Bresl. 1842., Oeuvres de Leibnitz, publ. avec notes et introductions par A. Foucher de Careil, T. I. II. Paris 1859. sq. — Vgl. überh. Fr. Nitzsch bei Herzog a. a. O. S. 681. ff. u. d. A.: Unionsversuche.

2 Hinsichtlich der allgemeinen Frage, welche Bedingungen eingehalten werden müssen, um die Rechtmäßigkeit einer zwischen den Angehörigen der verschiedenen evangelischen Confessionen eines Landes zu vollziehenden Union außer Zweifel zu stellen, urtheilt Dove (VII. Aufl. h. l.): Es ist davon auszugehen, daß die Union verschiedene Stufen hat; die Gemeinschaft kann zur Geltung kommen nach der Seite der Verfassung, des Gottesdienstes, endlich der Lehre, und in allen drei Beziehungen, — für die Verfassungs-, die gottesdienstliche und die Lehrunion — sind mehr oder minder vollkommene Grade denkbar. In Hinsicht auf jede dieser Richtungen hat die Vereinigung zur Voraussetzung, daß

Lebensverhältnisse aus dem Bewußtsein geschwunden sind und das Verlangen nach Einigung hervortritt, wäre es ein Verstoß gegen die Bestimmung der Kirche, diejenigen, welche Eins werden wollen,

die bisher Getrennten den unter ihnen streitigen Lehrpunkten nicht eine derartige fundamentale Bedeutung beilegen, daß damit die kirchliche Gemeinschaft in der fraglichen Beziehung nicht bestehen könnte. Diese Frage wird der Natur der Sache nach am schärfsten in Beziehung auf die Lehrunion selbst hervortreten, aber mittelbar auch für die gottesdienstliche in Betracht kommen. Jedenfalls für jene muß daher die materielle Bedingung gelten, daß in der beiderseitigen Gemeindengesammtheit, den damit organisch verbundenen Lehrstand eingeschlossen, sich wirklich eine übereinstimmende Ueberzeugung in Betreff der streitigen Lehrpunkte oder doch darüber gebildet hat, daß die Differenzen nicht fundamental sind. Formell aber ist zu erfordern, daß diese Uebereinstimmung eine bewußte sei, und auf Grund derselben der Wille zur Vereinigung als freier Entschluß von der Gesammtheit der beiderseitigen, darüber gehörig befragten Gemeinden kund gegeben worden sei. Analog werden beide Bedingungen Anwendung zu finden haben, wenn es sich hinsichtlich einzelner Confessionsgemeinden um die (z. B. nach Preuß. Rechte als statthaft anerkannte) Umwandlung in Consensusgemeinden handelt. Kann in einer Landeskirche zu einer die Lehre berührenden Union die Zustimmung nur der Mehrzahl, nicht aller beiderseitigen Gemeinden gewonnen werden, so können die nichtzustimmenden Gemeinden und Einzelnen nicht gehindert werden, ihre Religionsübung nach ihrem bisherigen Bekenntnisse fortzusetzen; hinsichtlich der schon bisher gemeinsamen Beziehungen bleibt für dieselben lediglich das bestehende Recht in Anwendung. — Ist durch Lehrunion eine neue Kirchenbildung mittels förmlicher landesherrl. Sanction (wie in der Bayer. Pfalz durch Sanction der Unionsurkunde v. 30. Oct. 1818.) zu Stande gekommen, und dafür wenigstens stillschweigende Anerkennung der Gesammtheit der Gemeinden erlangt worden, auch die dadurch festgesetzte Kirchenordnung bereits in wirklicher Uebung, so darf ihre Rechtsgültigkeit nicht mehr wegen Mangels an den obigen Bedingungen angefochten werden. Sie ist als bindend für alle Diejenigen zu behandeln, welche aus dem darauf beruhenden kirchlichen Verbande nicht förmlich austreten. In wie weit ohne solchen Austritt einzelnen Gemeinden Abweichungen von der Kirchenordnung zu gestatten seien, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Dispensationen und Privilegien zu beurtheilen. Hinsichtlich der öffentlichen Lehre entscheiden die zu Stande gekommenen Festsetzungen. Soweit es an solchen fehlt, oder nur die sog. August. conf. variata als Symbol angenommen worden ist, besteht rechtliche Freiheit für den einzelnen Geistlichen, über die Differenzpunkte nach seiner Ueberzeugung die lutherische oder reformirte Auffassung vorzutragen. Beide Lehrweisen gelten als gleichberechtigt; es dürfen nur beide Theile diese Gleichberechtigung einander nicht öffentlich bestreiten und also auch kein an einer unirten Gemeinde wirkender Geistlicher in seiner öffentlichen Lehre die Differenzen als fundamentale hinstellen. Analog werden die Verhältnisse engerer Verbände von Gemeinden oder einzelner Gemeinden, für welche unter Sanction der Kirchenregierung eine Lehrunion stattgefunden hat, zu beurtheilen sein. — Aber auch wo die Union auf der Stufe der bloß gottesdienstlichen Gemeinschaft in Verbindung mit der Gemeinsamkeit des Regiments und des äußeren kirchlichen Verbandes stehen geblieben ist, wie solches

zum Beharren in der Besonderheit, oder diejenigen, welche Eins geworden sind, zur Wiederauflösung des geschlossenen Bundes zu nöthigen. Die Verbindung der Confessionen unter einander kann aber verschiedene Grade haben, indem beide zunächst nur demselben Regimente sich unterwerfen, während sie sonst in Cultus und Lehre ihre besonderen Wege gehen. Dieses Verhältniß kommt schon im sechszehnten Jahrhunderte vor[3], und besteht gegenwärtig mehrfach in combinirten Consistorien[4], allgemein aber in der höheren und höchsten Stufe des Regiments zu Recht. Sie kann eine Vereinigung nicht bloß unter demselben Regimente, sondern zu einer Gemeinschaft des Sacraments[5] und Gottes-

die Regel in den der Union beigetretenen Gemeinden insbesondere der östlichen Provinzen Preußens bildet, wird der rechtliche Bestand der unter mindestens stillschweigender Zustimmung der betreffenden Gemeinden in Wirksamkeit getretenen und längere Zeit in anerkannter Uebung gestandenen Gemeinschaft nicht mehr wegen formeller Mängel hinsichtlich der ursprünglichen Annahme derselben angefochten werden können. — Im Falle von Separationen, d. h. Austritten aus einer unirten Kirche und neuen Gemeindebildungen auf Grund der historischen Sonderbekenntnisse kommt die doppelte Rücksicht in Betracht, daß die Austretenden fortdauernd als Augsburgische Confessionsverwandte zu behandeln sind, daß aber andererseits die von ihnen nach der Lostrennung von dem bestehenden landeskirchlichen Verbande und von der Gemeinschaft des landeskirchlichen Regiments begründete Kirchengemeinschaft sich als eine neue Kirchenbildung darstellt. Dieselbe hat daher zwar den Anspruch auf Gewährung völlig freier Religionsübung (ein exercitium religionis privatum, das sich in einzelnen Beziehungen, z. B. hinsichtlich des Rechts der Vollziehung von Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirkung einem exerc. rel. publicum nähern kann), aber nicht auch auf Einräumung der besonderen staatsrechtlichen Vorzüge der Landeskirche.

3 So z. B. nach dem ostfriesischen Concordate v. 1599., Moser, Landeshoh. im Geistlichen, S. 217. ff., Richter, Gesch. der ev. K.-Vf. S. 218. Ueber das Episkopalrecht luther. Fürsten über die reformirte Kirche und umgekehrt, s. das. S. 216. ff.

4 S. oben §. 153. vb. Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 30. Herzog in s. Encykl. (1. Aufl.) XVI. S. 716. ff.

5 Die reformirte Kirche hat auf einer Synode der Französischen Reformirten zu Charenton (1631.) die Sacramentsgemeinschaft mit den Lutheranern ausdrücklich anerkannt, Twesten in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVI. S. 669., Henke das. XV. S. 347. Wenn andererseits Melanchthon (Corp. Reform. T. XXVIII. p. 417.) in der Repetitio Confessionis Augustanae (vulgo Conf. Saxonica a. 1551.) mit Beziehung auf das Verhältniß zu den römischen Katholiken erklärt: „Filius Dei vult, hanc publicam sumtionem (coenae Domini) confessionem esse, qua ostendas, quod doctrinae genus amplectaris, cui coetui te adjungas“, so ist es nicht zulässig, diesen Grundsatz ohne Weiteres auf das Verhältniß zu den Reformirten anzuwenden. Dieß ergiebt sich schon daraus, daß der Satz vorhergeht: „Filius Dei vult in pu-

dienstes sein. Alsdann hat sie das Anerkenntniß beiderseitiger Ebenbürtigkeit und beiderseitiger Uebereinstimmung in dem, was zum Heile gehört, zur Voraussetzung, während sie die Bekenntnisse nur insofern berührt, als sie die verdammenden Satzungen für überwunden erklärt, welche einst die Confessionen in Folge einer

blica et honesta congregatione sonare vocem evangelii; hujus congregationis vinculum vult esse hanc sumtionem"; denn daß auch bei den Reformirten „vox evangelii sonat", ist doch nicht zu bestreiten. Vom Standpunkte der Augsburgischen Confession von 1530. erscheint die Versagung der Sacramentsgemeinschaft unverständlich; denn die Particularkirche liegt gar nicht im Gesichtskreis dieser Urkunde, vielmehr die allgemeine; jene am wenigsten im Verhältniß zu den Zwinglianern, deren Lehre bloß mißbilligt wird. Gegen die extreme Behauptung, daß in der luth. Kirche Reformirte als „Unwürdige" vom h. Abendmahle zurückzuweisen seien, wendet sich auch v. Scheurl, Bekenntnißkirche und Landeskirche, Erl. 1868. S. 56. f., der seinerseits freilich nur für wahre Nothfälle (wie in Todesgefahr) zugiebt, daß ein luth. Geistlicher Reformirten und Unirten das heil. Abendmahl ohne eine Vergewisserung darüber reichen dürfe, daß sie den lutherischen Abendmahlsglauben theilen. Es heißt in Luthers Kl. Katechismus ausdrücklich: „der ist recht würdig und wohlgeschickt, der den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben, und vergossen zur Vergebung der Sünden." Dieser Glaube aber ist der reformirten Kirche mit der lutherischen gemeinsam. Vgl. noch besonders Twesten a. a. O. S. 670. — Trotz des in neuerer Zeit wieder geschärften Gegensatzes zwischen den ev. Confessionen wird denn auch gegenwärtig, — allerdings im Gegensatz zu dem Standpunkt, welchen die lutherische Orthodoxie in den letzten Decennien des 16. und im 17. Jahrh. einnahm, und auf welchen sie sich wieder zurückschrauben möchte, — in vielen lutherischen Landeskirchen, welche eine die Lehre berührende Union nicht eingegangen sind, den Reformirten an den Orten, wo keine reformirten Gemeinden sich finden, das heil. Abendmahl von den lutherischen Geistlichen gespendet. So wird z. B. in Schlesw.-Holstein nach der vom Consistorium gebilligten Praxis den Reformirten gastweise die Abendmahlsgemeinschaft gewährt. Nach A. L.-R. II. 11. §. 39., der auch in Ostfriesland gilt, ist den Geistlichen der einen evangelischen Confession die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, auch die Angehörigen der anderen im Bedürfnißfalle zum Sacrament zuzulassen, s. Anm. 6. In Hessen-Darmstadt wird die bestehende Observanz, auch einzelne Reformirte oder Unirte, welche das heil. Abendmahl nach lutherischem Ritus genießen wollen, zu demselben zuzulassen, vom Kirchenregimente aufrecht erhalten, s. K. Köhler a. a. O. S. 11. Ueber die Verhältnisse der Reformirten in Württemberg, wo dieselben (1823.) in den Organismus, namentlich in den Mitgenuß der Anstalten und Rechte der lutherischen Landeskirche förmlich aufgenommen wurden, s. Stälin, Das Rechtsverhältniß der relig. Gemeinschaften in Württemberg, Stuttg. 1870. S. 80. ff. — Uebrigens findet sich gastweise Zulassung der Reformirten selbst in München (vgl. Bayerisches Rel.-Ed. §. 85.). In Hannover mißbilligte eine Ministerial-Verfügung vom 24. Mai 1859. es, „wenn die Geistlichen die Frage wegen Ausschließung der Reformirten von der lutherischen Communion auf die Spitze treiben."

theologischen Strömung gegen einander gerichtet haben[6]. Endlich auf der höchsten Stufe vereinigen sich die Confessionen nicht bloß im Regimente und dem Cultus, sondern sie schließen sich zu Einer

6 Solcher Art ist die Union, wie sie sich im Allgemeinen in Preußen darstellt. Richter hat die Geschichte der Union in Preußen (alte Prov.) (vgl. ob. §. 73. Anm. 14.) eingehend erörtert in den Beiträgen z. Preuß. K.=R. S. 23. ff. (vb. Jacobson, Prß. K.=R. §. 4—6.) Als Resultat der Entwickelung bezeichnet Richter a. a. O. S. 34. ff. den Charakter der bestehenden Union in folgenden Sätzen (mit denen die Darstellung von Jacobson §. 7. verglichen werden mag): „1) die lutherische und reformirte Kirche sind in Preußen zu einer evangelischen Landeskirche zusammengeflossen. Es besteht kein abgesondertes luth., bez. reformirtes Kirchenregiment, sondern alle Gemeinden sind dem Regimente der evang. Landeskirche unterworfen. 2) In der evang. Landeskirche sind die luth. und reformirten Bekenntnißbücher in Geltung geblieben. Die seit dem J. 1817. eingeführte Union hat nach der letzten authentischen Erklärung auf diese Geltung nur insofern eingewirkt, als sie die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte nicht mehr als Grund gelten läßt, den Genossen der andern Confession die Gemeinschaft im Gottesdienste und Abendmahle und das Gemeinderecht zu versagen. In dieser Erklärung ist indessen nicht eine ab= und ausschließende Begriffsbestimmung, sondern nur die Bestimmung des Grades zu suchen, welcher, wo von Union die Rede ist, vermuthet wird. Die Freiheit weiterer Vereinigung durch gänzliches Fallenlassen der dogmatisch=theologischen Differenzen und Annahme des gemeinsamen Inhalts der beiderseitigen Bekenntnisse als symbolischer Norm ist für das westliche Synodalgebiet ausdrücklich anerkannt und auch für die östlichen Provinzen statthaft (s. u. 5.). 3) Die Union hat nicht bloß in confessionell=gemischten, sondern auch in ungemischten Confessionsgemeinden ihre Stätte. 4) Das Zeichen der erfolgten Annahme der Union ist der Ritus des Brodbrechens beim Abendmahle. In dieser Beziehung walten aber in Folge von Willkürlichkeiten und anderen Einwirkungen große Verschiedenheiten ob, welche nicht gestatten, die Gemeinden, in denen das Brod beim Abendmahle nicht gebrochen wird, ohne Weiteres als nichtunirte anzusehen. 5) Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es giebt mithin lutherische und reformirte Gemeinden, welche der Union nicht beigetreten sind. Diese Gemeinden stehen mit den andern nur in Gemeinschaft des Regiments und ihr Verhältniß zu den Genossen der anderen Confession bestimmt sich in den östlichen Provinzen lediglich nach der Vorschrift des A.=L.=R. II. 11. §. 39., nach welcher protest. Kirchengesellschaften Augsburgischen Bekenntnisses ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen sollen, wenn dieselben keine Kirchengesellschaft ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen könnten, in der Nähe haben. In Rheinland und Westfalen pflegen sämmtliche evangelische Gemeinden unbeschadet ihres verschiedenen Bekenntnißstandes als Glieder einer evangelischen Kirche Gemeinschaft in Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis= und Synodalverbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung (s. den Bekenntnißstand u. A. bei Dove, Samml. S. 4. f.). 6) In den Gemeinden, welche der Union beigetreten sind, hat dieß die Wirkung, daß Genossen der anderen Confession sowohl zum Abendmahle als zur Mitglied=

Gemeinschaft der Lehre zusammen. Hierbei kann entweder von den bis dahin geltenden Bekenntnissen ganz abgesehen, und allein das formale Bekenntniß zu der heiligen Schrift als Grund-

schaft in den Gemeinden zugelassen werden. Stiftungen, welche an die eine oder andere Confession gebunden sind, sind aber an sich durch die Union nicht gemeinschaftliche geworden, weshalb auch da, wo zwei Gemeinden verschiedener Confession sich innerhalb des gewöhnlichen Maßes unirt haben, eine Confusion der ursprünglich gesonderten Stiftungen und Fonds, zu einer gemeinschaftlichen Vermögensmasse nicht die Folge gewesen ist. Andererseits ergiebt sich aber auch aus dem allgemeinen Principe, daß die Union keinen Confessionswechsel enthält, daß den Gemeinden durch den Beitritt zur Union die an die Confession gebundenen Stiftungen, Schenkungen u. s. w. nicht verloren gehen. 7) Dem Kirchenregimente ist die Pflicht auferlegt, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der Confession und die auf dem Grunde derselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Wie weit dieser Schutz und diese Pflege reichen dürfe, hat die Verordnung, welche jene Verpflichtung ausspricht, nicht näher bestimmt, wohl aber läßt dieselbe erkennen, wie weit der Schutz und die Pflege der Confession nicht reichen dürfe. Indem sie nämlich sowohl die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evang. Confessionen aufrecht erhalten, als die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert sehen will, schließt sie den Gedanken eines Schutzes und einer Pflege der Confession durch Vernichtung der Union schon von selbst aus. Dabei kann freilich fraglich bleiben, was in jener Anweisung unter der Union verstanden, und ob namentlich den Kirchenbehörden die Verpflichtung auferlegt sei, das Bekenntniß durch ein Zurückschneiden der Union auf das Maß des in der Ordre v. 28. Febr. 1834. angedeuteten Begriffes zu schützen und zu pflegen. Eine solche Deutung, welche eine nicht geringe Zahl wohlberechtigter Bildungen in tolerirte Verhältnisse verwandeln, viele evang. Christen heimathlos machen, und dem nicht bloß durch frühere Cab.-Ordres, sondern auch durch Gottes Wort legitimirten Streben nach Einigung die Wege zu versperren gestattet haben würde, ist indessen schon wegen der Erwähnung der Ordre v. 27. Sept. 1817. neben jener v. 28. Febr. 1834. bedenklich und erscheint gegenüber der declarirenden Ordre v. 12. Juli 1853. vollends als unstatthaft. 8) In den Kirchenkreisen sind unter der Aufsicht des Superintendenten in der Mehrzahl der Provinzen lutherische und reformirte Gemeinden vereinigt. Doch besteht in Preußen und Pommern je eine reformirte Inspection, und auch in der Prov. Sachsen sind einige reformirte Gemeinden einem Inspector ihres Bekenntnisses untergeben. In den höheren Instanzen verwalten die Mitglieder die Angelegenheiten der Kirche zwar gemeinsam, wo jedoch eine Sache der Art ist, daß eine Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, soll in Betracht der confessionellen Vorfrage das Urtheil der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses den Ausschlag und die Grundlage des Gesammtbeschlusses geben. Diese Bestimmung ist nach ihrem Wortlaute nicht auf die gewöhnlich sog. confessionellen, d. i. auf die die Confessionspartei betreffenden Angelegenheiten und noch viel weniger auf eine Sonderung des Kirchenregiments in materieller Hinsicht, sondern nur auf die dogmatischen Fragen zu beziehen, in denen die Bekenntnißbücher die Norm der Entscheidung allein an

lage bezeichnet werden [7], oder es werden die Symbole zwar in ihrer Autorität belassen, jedoch nur der Consensus derselben als gemeinsame Lehre angenommen [8]. Jene erste Art opfert ein Besitzthum für die Hoffnung, dafür ein neues zu gewinnen, und ist daher nicht ausreichend. Der zweiten Art der vollständigen Union wird entgegengehalten, daß sie der festen objectiven Darstellung entbehre, und es wird deshalb wohl auch von ihr gefordert, daß sie sich erst durch ein Bekenntniß ausweise und legitimire. Diese Forderung hat aber keinen Grund. Die rechte Union kann und darf nämlich nichts anderes darstellen wollen, als den Zustand, welcher vorhanden war, bevor sich in dem Streite über die Lehre vom Abendmahle die deutsche evangelische Kirche in zwei

die Hand geben. 9) Die Agende faßt das Predigtamt als Amt der evang. Kirche. Die Ordination der neuernannten evang. Geistlichen erfolgt daher ohne Unterschied durch die Generalsuperintendenten, bez. in der Prov. Brandenburg durch den Propst von Berlin, während andererseits die agendarische Verpflichtungsformel den Raum enthält, an welchem die Beziehung zur Confession ihren Ausdruck zu finden hat. Die neuere Zeit hat diesen Ausdruck im confessionellen Interesse geschärft, wie ihn die frühere im Unionsinteresse geschwächt hatte. 10) Daß für das Lehramt in den auf dem Consensus stehenden Gemeinden Geistliche beider Confessionen gleichmäßig qualificirt sind, folgt aus dem Begriffe, dagegen wird für die übrigen Unionsgemeinden gegenwärtig die Confession des Geistlichen nicht mehr, wie vor der Ordre v. 28. Febr. 1834. verordnet war, als an sich gleichgültig angesehen, sondern es gilt für die Ausübung des landesherrlichen Verleihungsrechtes der Grundsatz, daß den Gemeinden solche Geistliche vorzusetzen sind, deren Stellung sowohl ihrem geschichtlichen Bekenntnißstande, als ihrer Beziehung zur Union entspricht. Die Frage ist aber, ob von Regiments wegen hindernd einzuschreiten sei, wenn eine ursprünglich reformirte Wahlgemeinde sich einen ursprünglich lutherischen Geistlichen wählen wollte, und umgekehrt. Diese Freiheit könnte im Hinblicke auf die allgemeine Anweisung der Ordre v. 6. März 1852. bestritten werden, ist aber, wenn der Geistliche die mit dem Amte verbundenen Pflichten übernimmt, den Gemeinden nicht zu versagen. 11) Endlich besteht zwar im Allgemeinen für Gemeinden sowohl des lutherischen als des reformirten Bekenntnisses Gemeinschaft der Gottesdienstordnung. Schon die Provinzialagenden vom J. 1829. haben jedoch gerade mit Rücksicht auf das confessionelle Element Modificationen nachgelassen und diese sind später noch mehrfach erweitert worden."

7 Dieß war die Richtung der Union in Rheinbayern nach der Unionsurkunde v. 1818., Nitzsch S. 133., während die Generalsynode im J. 1853. auf die sog. *confessio variata* zurückgegangen ist. Vd. Herzog in seiner Encykl. (1. Aufl.) Bd. XVI. S. 715. ff. u. d. A.: Union in Bayern.

8 Dieß ist die Richtung, welche die Union in Baden genommen hat (vgl. d. Verhandlgn. der Synode von 1855. in der oben §. 73. Anm. 16. angef. amtlichen Ausgabe) und welche mehrfach auch in Preußen vorkommt: s. ein Beispiel bei Nitzsch S. 136. ff. u. vgl. ob. Anm. 6.

Theile spaltete. Da sie also nicht eine neue Schöpfung sein will und kann, so bedarf sie folgeweise keiner neuen Beglaubigung, sondern ihre Legitimation ist genau dieselbe, welche die noch ungetrennte evangelische Kirche selbst gehabt hat. Dieselbe liegt in der Augsburgischen Confession und in der Wittenberger Concordie (1536.), deren Sinn der veränderte zehnte Artikel in der Ausgabe von 1540. entspricht [9] (§. 73.). In dieser Gestaltung ist die Confession erweislich nicht nur von Luther gebilligt worden, sondern auch die evangelischen Fürsten und die Kirche selbst fanden in ihr den Ausdruck ihres Glaubens, bis die Bewegung im Gebiete der Theologie die Kinder Einer Mutter so von einander schied, daß auf der einen Seite ihr gemeinsamer Ursprung vergessen wurde. Unter jenem Schilde mag sich die Union gesichert wissen, und auch ihre Gegner, wenn sie nur nicht Unterschiede künstlich schaffen wollen, werden ihr das Zeugniß der vollen Ebenbürtigkeit nicht versagen dürfen. Die Regel muß aber immer bleiben, daß es nicht zulässig ist, nach der einen oder anderen Seite mit zwingender Hand einzugreifen, und daß die Lösung dieser schweren Frage Gott anheimgestellt werden muß, der den Zeitpunkt ermessen wird, wo das Gebet des Hohenpriesters zunächst für die evangelischen Confessionen in Erfüllung gehen soll.

Drittes Capitel.

Die Sacramente*).

§. 252.

I. Begriff und Uebersicht**).

I. Den Höhepunkt des christlichen Lebens bilden die Sacramente, die Veranstaltungen, in denen Gott seine unsichtbare Gnade

*) Chardon, Histoire des sacrements, Par. 1745. 6 Vol., Drouin, De re sacramentaria, Ed. III. Par. 1775. 9 T. 12., Brenner, Geschichtl. Darstellg. d. Verrichtg. u. Ausspendg. d. Sacramente, Würzb. u. Bamb. 1818—1824. 3 Thle., E. Seitz, Darstellung der kath. Kirchendisciplin in Ansehg. der Verwaltg. der Sacramente, Regensb. 1850., Ferd. Probst, Sacramente und Sacramentalien in den drei ersten christl. Jahrhunderten, Tüb. 1872. — Hauck (Steitz) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIII. S. 264. ff. u. die dort angeführte neuere theologische Literatur, G. L. Hahn, D. Lehre von den Sacramenten in

9 Ueber den unionistischen Charakter der hessischen Kirche im 16. Jahrh. und die Geltung der Wittenberger Concordie, so wie der sog. Variata in derselben vgl. Richter, Gutachten, d. ev. K. im Kurfürstenth. Hessen betr. S. 9. ff., Amtliches Gutachten der theol. Facultät zu Marburg über die hessische Katechismus- und Bekenntnißfrage, Marb. 1855., vb. Büff §. 26. ff. bes. S. 91.

durch sichtbare Zeichen mittheilt, und den Menschen die Wirkungen des Verdienstes Christi zueignet[1]. Deren hat die Lehre der katholischen Kirche seit dem zwölften Jahrhunderte sieben anerkannt[2], die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe[3], die sie theils

ihrer geschichtl. Entwickelg. bis z. Concil von Trient, Bresl. 1864., vb. Gieseler, K.-G. II. 2. §. 77., Nitzsch, Prakt. Theol. I. §. 65.

**) Walter, K.-R. §. 273., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 232—234.

1 Vgl. conc. Trid. Sess. VII. de sacr. in gen., Sess. XIII. c. 3. de euchar., Catech. conc. Trid. P. II. c. 1. (Ed. Lips. 1840.) p. 112. sqq. Münscher, Dogmengesch. 3. Ausg. von v. Cölln, Th. II. Abth. 1. (Cassel 1834.) S. 185. ff.

2 Mit Unrecht fand man die erste Spur dieser Zählung in einer Rede des Bischofs Otto v. Bamberg (1124.), Vita S. Otton. bei Canisius, Lect. antiq. ed. Basnage, T. III. P. 2. p. 62., Mon. Germ. T. XIV. p. 783., denn die Vita ist zwischen 1139. u. 1189. [oder doch, wenn sie von Herbord herrührt, 1162.] geschrieben, und die dem Bischofe in den Mund gelegten Reden sind wohl nicht von ihm gehalten, s. Hahn a. a. O. S. 107; vielmehr erweislich zuerst bei Petrus Lombardus († 1160. od. 1164.) Sent. L. IV. dist. 1. sqq. Vgl. über die Entwickelung der Lehre von der Siebenzahl der Sacramente die Nachweisungen von Hauck S. 270. ff. namentlich 274., Hahn a. a. O. S. 79. ff. besonders 107. ff., Id., Doctrinae Romanae de numero sacramentorum septenario rationes historicae, Vratislav. 1859. [In anderem Sinne, nämlich mit Beziehung auf die sieben Initiationsacte, welche an dem Katechumenen von der Darreichung des heiligen Salzes bis zur Confirmation vollzogen wurden, ist freilich schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. von 7 Sacramenten (septem sacramenta regenerationis) die Rede, vgl. auch c. 1. C. XXX. qu. 1. (Petr. Damiani), Steitz in Herzogs Encycl. (1. Aufl.) XIII. S. 243.] Weniger als 7 Sacramente zählte z. B. c. 84. C. 1. qu. 1. Bei Gratian selbst tritt die Zählung zwar nicht mit völliger Deutlichkeit hervor, doch stimmt er im Wesentlichen mit Petr. Lomb. überein, s. auch Gieseler, K.-G. II. 2. S. 451.; übrigens steht fest, daß er, besonders im Eherecht, die Sententiae des Petr. Lomb. benutzt hat (s. jetzt auch Schulte, Z. Gesch. der Lit. über das Decret Gratians, 3. Beitr. Wien 1870. S. 33. f.) Wenn Gratian, dict. post. c. 73. c. I. qu. 1. die Sacramentsnatur der Handauflegung verneint, geht dieß auf die Handauflegung bei der Absolution, nicht auf die Confirmation; manche Scholastiker führten ein eigenes Sacrament der Handauflegung an. — Hahn hat erwiesen, daß der Standpunkt des Lombarden erst seit Alexander v. Hales († 1245.) allgemeine Anerkennung fand, vgl. noch c. 9. X. de simon. V. 3. (conc. Lat. III. 1179.), c. 1. §. 8. X. de sacr. unct. I. 15. (Inn. III. 1204.). Durch diese Fixirung, welche sich seit Petr. Lomb. vollzogen hat, wurden alle an leblosen Natur- und Kunstgegenständen vollzogenen Weihen vom Begriffe der Sacramente ausgeschlossen, vgl. jedoch noch Tit. X. de sacram. non. iter. I. 16., bes. c. 2. [Honor. III.], andererseits lag darin ein hierarchischer Fortschritt, da nun ein Kreis priesterlicher Handlungen gezogen war, der das Leben jedes Einzelnen in den wichtigsten Momenten an die Kirche band.

3 Conc. Trid. l. c.

durch das geschriebene Wort, theils durch die Tradition erweist. II. Zur gültigen Spendung des Sacraments müssen sich vereinigen die rechte Materie, d. i. das äußere, wahrnehmbare Zeichen, die rechte Form, d. i. die Worte, welche den Sinn dieses Zeichens ausdrücken, endlich der rechte Minister[4]. Dieser kann nach dem ganzen Geiste der Kirche ordnungsmäßig nur der Priester sein; doch macht die Taufe eine Ausnahme, und rücksichtlich des Ehesacraments besteht eine von der Kirche nicht entschiedene Controverse, deren im Eherechte (§. 267.) gedacht werden wird. Die sittliche Unwürdigkeit des ministrirenden Priesters hebt die objective Wirkung des Sacraments nicht auf, diese tritt vielmehr überall ein, wo die *intentio faciendi id quod facit ecclesia* in dem Ministranten vorhanden war[5]. III. Von dem Empfänger fordert die Kirche eine Disposition, welche je nach den verschiedenen Sacramenten verschieden ist. Das allgemeine aber ist, daß erwachsene Menschen die Sacramente nur dann gültig empfangen, wenn sie nicht bloß nicht eine entgegengesetzte und widerstrebende Absicht, sondern positiv die Intention des Empfanges haben, auf die indessen (abgesehen von der Buße) auch aus einem früheren Verhalten geschlossen werden kann[6]. IV. Das Sacrament wirkt nach der Lehre der Kirche *ex opere operato*[7], d. h. nicht aus Verdienst des Empfängers oder Ausspenders, sondern Christi, der durch die richtig vollzogene Handlung die göttliche Gnade mittheilt. Neben dieser allgemeinen haben aber einzelne Sacramente, die Taufe,

4 Conc. Flor. (1439.) in Hardouin. Conc. T. IX. p. 437., Catech. conc. Trid. c. 1. qu. 10. (p. 120.) nach Petr. Lomb. l. c. dist. 1.

5 Conc. Trid. l. c. can. 11. nach Thom. Aqu. P. III. qu. 64. Art. 8. sqq., dazu die dogmengeschichtliche Erörterung bei Hahn, Sacramente S. 218. ff. — Dieß ist aber ein sehr controverses Gebiet. Ueber die Frage, ob das Sacrament wirksam gespendet sei, wenn der Ministrant äußerlich zwar den Ritus vollzog, aber innerlich eine beschränkende oder auch entgegengesetzte Absicht hatte, vgl. Benedict. XIV., De syn. dioeces. L. VII. c. 6. In Fällen dieser Art kann eine bedingte Wiederholung nöthig werden, worüber die kirchliche Autorität zu entscheiden hat. — Vgl. über diese Intentionslehre: Nitzsch, Protest. Beantwortung der Symbolik Möhler's S. 153. ff., Hauck a. a. O. S. 281. f. und Hase, Protest. Polem. S. 359. ff. der 2. Aufl.

6 Darüber sind die Dogmatiker und Moraltheologen zu vergleichen, s. auch Devoti, Instit. T. I. p. 379., vd. Hahn a. a. O. S. 271. ff. — In Beziehung auf die Taufe enthält c. 3. X. de bapt. III. 42. den allgemeinen Grundsatz. Hinsichtlich der praktischen Beziehungen, welche sich für die Ordination ergeben, vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXIII. de sacr. ord. in der Leipz. Ausg. von 1853.

7 Vgl. über die Lehrentwickelung: Hauck S. 277. ff., vd. Hahn S. 395. ff.

Firmung und Ordination, noch die besondere Wirkung, daß sie der Seele ein eigenthümliches, unauslöschbares Gepräge aufdrücken[8], weshalb sie nicht wiederholt werden dürfen[9]. V. Die evangelischen Kirchen[10] stimmen darin überein, daß sie als Sacramente nur die Taufe und das Abendmahl in der Schrift eingesetzt finden[11]; daß sie diesen einen göttlichen Inhalt beilegen, indem sie annehmen, es werde durch sie die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise[12], nicht *ex opere operato*, sondern nur dem gläubigen Empfänger gebracht[13], ferner, daß auch sie den Segen des Sacraments nicht von der Beschaffenheit des spendenden Geistlichen abhängig machen[14], und zuletzt, daß sie die Wiederholung der Taufe nicht gestatten.

§. 253.

II. Einzelne Sacramente.

A. Die Taufe*).

I. Nach der Lehre beider Kirchen wird durch die Taufe der Eintritt in die christliche Gemeinschaft (§. 264.) begründet. Ueber die Heils-

*) Jos. Vicecomes, Observationes ecclesiasticae de antiquis baptismi ritibus, Mediol. 1615., Par. 1618. 4., Jos. Bertieri, De sacramentis in genere baptismo

8 Conc. Trid. can. 6. 8. l. c. Vgl. Hauck S. 280. f., Hahn S. 298. ff. Hinsichtlich der Ordination s. ob. §. 114. §. 217. Anm. 3.

9 Conc. Trid. l. c. can. 9. — Bei diesen Sacramenten kommt daher, wo die rechte Spendung zweifelhaft ist, eine bedingte Wiederholung vor. Vgl. §. 253.

10 Vgl. Hauck S. 284—299.

11 Die Apologie zählt (p. 200. vb. p. 159. 167.) noch die Absolution unter die Sacramente (s. auch Schlesw.-Holst. K.-O. v. 1542., Ev. K.-O. I. S. 355.) Vgl. aber Catech. maj. p. 549. — Conf. Helv. II. c. 19., Belg. c. 33. Auf die Differenzlehren ist hier nicht einzugehen.

12 Conf. Aug. A. XIII. (p. 13.), Apol. (p. 253.), Conf. Helv. l. c.

13 Conf. Aug. A. XIII. (p. 13.), Apol. (p. 203.), Conf. Scot. A. 21., Gall. A. 37. u. a. Vgl. Hase, Polem. S. 355. ff.

14 Conf. Aug. A. VIII. (p. 12.), Apol. (p. 144.). — Conf. Helv. c. 19., Angl. A. 26. — So wenig wie die religiös-sittliche Qualität kommt nach evangelischer Auffassung, (da das Amt auch in der Sacramentsverwaltung als Repräsentant der Gemeinde des Herrn wirkt,) eine besondere Intention des Administranten beim Sacrament in Betracht, wohl aber die christliche Qualität der Gemeinschaft und ihre Intention, die Stiftung des Herrn zu vollziehen, welche letztere indessen durch die sacramentliche Gemeindehandlung schon zur Genüge constatirt ist. Vgl. Quenstedt, Theol. T. IV. p. 74.: „Necessitatis est, observari actu externo intentionem Christi; nequaquam enim necessaria est intentio ministri interna faciendi, quod facit ecclesia," vb. die Anm. 5. a. E. Angef.

wirkungen der Taufe bestehen im Einzelnen dogmatische Differenzen. Aber allgemein ist wiederum die Lehre, daß die Taufe das Pfand einer göttlichen Gnade ist, und einstimmig sind, ungeachtet einer Verschiedenheit in der dogmatischen Begründung, die Kirchen ferner darin, daß dieses Pfand der Gnade schon den Kindern zu ertheilen sei, wie dieß die Kirche von Alters her gethan hat[1]. Eine Folge dieser Auffassung ist es, daß für christlich erzogene Kinder christlicher Aeltern die Taufe bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet wird[2]. II. Die Materie des Sacraments ist nach der katholischen Lehre reines, und zwar regelmäßig[3] benedicirtes Wasser[4], mit dem nach der heutigen Praxis[5] der Kirche der Kopf besprengt wird; die Form besteht in den Worten: *Ego te baptizo in nomine Dei Patris, Filii et Spiritus sancti*[6]. Die evangelische

et confirmatione libr. III., Vindob. 1774., Reiche, De bapt. orig. et necess. nec non de forma bapt., Gott. 1817., Brenner, Gesch. Darstellg. d. Verrichtg. u. Ausspendg. der Sacramente, Bd. I. (Taufe) s. ob. §. 252. *), Seitz, R. des Pfarramts (s. ob. §. 141. *)) II. 3. S. 47. ff., v. Moy de Sons, Ueber die Spendg. d. h. Taufe, in s. Arch. XVI. S. 44. ff. — Joh. W. Friedr. Höfling, D. Sacrament d. Taufe, 2 Bde., Erl. 1846. 1848. (2. [Tit.] Ausg. 1859.), G. E. Steitz (Hauck) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XV. S. 218. ff. u. d. A. u. die das. S. 251. angef. Lit. — Walter, K.-R. §. 279,, Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 236. f. — Jacobson, Prß. K.-R. §. 117., Hauber, R. u. Brauch I. S. 111. ff., Büff, Kurhess. K.-R. S. 240. ff. 532. 566. ff., v. Weber, Sächs. K.-R. II. 1. S. 87. ff. d. 2. Aufl., Schlegel, K.-R. III. S. 69 ff., Vering, K.-R. (2. Aufl.) §. 219., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 183.

1 Walch, Historia paedobaptismi IV. priorum saec., Jen. 1739. 4., Guil. Wall, Historia baptismi infantum, ex angl. lat. vertit.. Jo. Lud. Schlosser, 2 Tom. Brem. 1748—1753. 4., Höfling I. S. 98. ff., vb. Steitz a. a. O. S. 435. ff. 450. ff., Richter, Die Kindertaufe, ihr Wesen und ihr Recht in d. Theol. Stud. u. Krit. Jahrg. 1861. H. 2. S. 219. ff., Gieseler, K.-G. I. 1. S. 235. 382. Tertullians ungünstiges Urtheil über die Kindertaufe (de bapt. c. 18.) zeigt doch, daß sie gegen Ende des 2. Jahrhunderts bereits verbreitet war; Origines leitet sie bereits aus apostolischer (d. h. alter) Ueberlieferung her; die abendländische Ansicht von dem Wesen und den Wirkungen der Kindertaufe wurde unter dem durchgreifenden Ansehen Augustins festgestellt. Doch wurde die Taufe im Mittelalter zuweilen lange hinausgeschoben. (Der nachmalige Kaiser Friedrich II. war zweijährig noch ungetauft; Heinrich der Löwe, geb. 1129., wurde erst 1136. getauft, s. Hurter, Innocenz III. Bd. I. S. 72. Anm. 374., Töche, Heinrich VI. S. 436.).

2 C. 3. X. de presb. non. bapt. III. 43.

3 Höfling I. S. 473. ff. Doch wird die Nothtaufe mit nicht geweihtem Wasser als vollkommen gültig und wirksam anerkannt. Ueber eine angeblich von Papst Stephan II. (III.) für gültig erklärte Nothtaufe mit Wein: Hefele, Conc.-Gesch. III. S. 542.

4 C. 5. X. de baptism. III. 42.

5 Ueber diese und die Taufe mittels Immersion vgl. die Abh. in d. Bonner Zeitschr. für Phil. und kath. Theol. H. 28. S. 119. Vd. neben Höfling, bes. I. S. 46. ff.: Steitz S. 474. f.

6 C. 83. 86. Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., c. 1. X. h. t. III. 42. Vgl. Höfling I. S. 32. ff., Steitz S. 471. ff.

Kirche bedient sich ebenfalls des reinen (wiewohl nicht des geweihten) Wassers, und der entsprechenden deutschen Formel[7]. Der mit dieser früher verbundene, aus der Abrenunciation entstandene Exorcismus[8] ist jetzt meist außer Uebung, doch enthalten zuweilen die Agenden doppelte Formulare, in welchem Falle dann der Geistliche die Anwendung des Exorcismus auf Verlangen nicht verweigern kann[9]. III. Die Spender der Taufe[10]. waren in der früheren Zeit die Bischöfe[11], und nur mit ihrer Erlaubniß die

7 Ueber die Taufformel: Höfling II. §. 136. — Die Reformation wendete sich auch hinsichtlich des Taufvollzugs besonders gegen den Gebrauch der lat. Sprache (Höfling II. §. 118.), ferner gegen die besonderen Weihungen der Substanzen des Wassers ꝛc. für den Zweck der Taufe (das. II. §. 119., vb. I. §. 62. 85. ff.), endlich gegen die Häufung, so wie die Art und Weise des Auftretens gewisser symbolischer Handlungen, welche sich in der römischen Kirche um den Taufact angesetzt hatten (das. II. §. 120. ff.). Ueber das Liturgische des Taufvollzuges vgl. außer der gründlichen Untersuchung von Höfling: Steitz S. 479. ff.

8 Wernsdorf, De vera ratione exorcismorum vet. eccl., Viteb. 1749. 4., J. M. Krafft, Ausführl. Historie vom Exorcismo, Hamb. 1750., Klöpper, Liturgik S. 277. ff., und jetzt bes. Höfling II. S. 188—217., vb. Steitz in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XV. S. 218. ff. u. d. A.: Taufexorcismus und Abrenuntiation. Höfling hat I. §. 70. f. nachgewiesen, daß der Entstehungsgrund des Taufexorcismus nicht sowohl im Dogma von der Erbsünde und in dem Bedürfnisse der Christenkinder als vielmehr in dem des Proselytenkatechumenates der alten Kirche zu suchen ist. Die Anwendung des Exorcismus auch bei der Kindertaufe wurde dann besonders vom h. Augustin mit jenem Dogma in Beziehung gesetzt. — Während Zwingli wie Calvin (Inst. IV. c. 15. 19.) den Exorcismus entschieden mißbilligten, und daher die Reformirten ihn früh beseitigten, haben die lutherischen Landeskirchen, welche ihn theils beibehalten, theils von Anfang an beseitigt hatten (vgl. für Württemb.: Hauber I. S. 113. f.), weder mit dem Gebrauche noch mit dem Nichtgebrauche die opinio necessitatis verbunden. Zu der Beseitigung in der luth. Kirche, welche im 16. Jahrh. beginnt (Höfling II. S. 216.), aber erst in der Periode der Aufklärung allgemein erfolgt, wirkte übrigens die Erkenntniß mit, daß gegen die hergebrachte, Luthers Taufbüchlein entlehnte Form des Exorcismus auch vom Standpunkte der lutherischen Auffassung aus sich erhebliche Bedenken ergaben, s. Höfling II. S. 189. f. 214. f. Ueber die Abrenuntiationsfragen s. das. S. 226. ff.

9 Vgl. mit Richter's Bemerkgn. in d. Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg. im Kgr. Sachsen H. 1. S. 56. Höfling II. S. 213. f., dagegen: Steitz a. a. O. XV. S. 483. Für das heutige Recht vgl.: Jacobson a. a. O. S. 479., Hauber a. a. O., Büff S. 574. f., Hannov. Kirchenges. v. 5. Jan. 1864., betr. die Abrenuntiationsfragen im A.-K.-Bl. XIII. S. 1. ff., vgl. mit Schlegel III. S. 71. f., Siggelkow §. 313., Stübner S. 293.

10 Vgl. Steitz a. a. O. S. 468. ff.

11 Tertull. de bapt. c. 17. (: „Dandi quidem habet jus summus sacerdos, qui est episcopus, dehinc presbyteri et diaconi, non tamen

Priester und Diaconen. Später, als das Christenthum sich mehr und mehr verbreitete, und nicht mehr alle Taufen in der bischöflichen Kirche geschehen konnten, wurden auf dem Lande besondere Taufkirchen errichtet (§. 141.), in denen besonders angestellte Priester die Taufe spendeten. Diese Kirchen wurden allmählich zu Mittelpunkten gottesdienstlichen Lebens für die Einwohner eines gewissen Bezirkes, einer Parochie, und es bildete sich damit zugleich der Grundsatz aus, daß auch die Taufe zu den Rechten des geistlichen Vorstehers der Parochie, des Pfarrers, gehöre[12]. Daß ein Diacon mit Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers taufen könne, ist unbestritten. Im Nothfalle[13] kann jedoch die Taufe überhaupt von jedem Menschen, der seiner Vernunft mächtig ist, und zwar ohne Unterschied des Geschlechts, ertheilt werden, weshalb die katholische Kirche auch die von einem Ketzer[14] und selbst

sine episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem. Quo salvo salva pax est. Alioquin etiam laicis jus est." Vgl. die angef. Abhandl. in der Bonner Ztschr. H. 28. S. 139. ff.

12 Eine Erinnerung an das alte Recht ist es, daß noch jetzt in Florenz, Pisa, Bologna &c. nur in den Baptisterien der Kathedrale getauft wird. Ueber die alten Baptisterien s. Höfling I. §. 88. — Im Mittelalter war es zuweilen üblich, daß der Bischof am Oster- und Pfingstfeste, den alten Taufterminen, drei Kinder taufte, Mabillon, Comm. in ord. Rom. p. XCV. sq.

13 Tertull. de bapt. c. 17. (Anm. 11.), conc. Elib. (c. 324.) c. 38. — c. 21. (Augustin.) 23. (Isid. Hisp.) 24. (Nicol. I. 866.) Dist. IV. de cons., c. 1. §. 4. X. de summ. trin. I. 1., conc. Trid. Sess. VII. c. 4. de bapt. — Nach erfolgter Nothtaufe werden die übrigen Solennitäten durch den Geistlichen ergänzt, Fritzlar. Stat. (1246.) bei Hartzheim T. III. p. 572., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 445. u. a. Wenn über die Anwendung der gehörigen Form gegründeter Zweifel ist, wird die Taufe selbst bedingungsweise wiederholt, Constanzer Hirtenbrief vom 20. April 1806. bei Lang, Samml. S. 146., Syn. dioec. Paderb. (1867.) P. II. sect. 2. c. 21. Vgl. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu conc. Trid. Sess. VII. de baptismo in der Leipz. Ausg. v. 1853. Taufpathen im eigentlichen Sinne kommen bei der Nothtaufe nicht vor, weshalb auch für die Zeugen, welche zugegen waren, die cognatio spiritualis nicht eintritt, Engel, Coll. jur. can. L. III. tit. 11.

14 Ueber d. Ketzertaufe s. Mattes, D. Ketzertaufe, Tüb. Theol. Quartalschrift Jahrg. 1849. S. 571. ff. 1850. S. 24. ff., Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VII. S. 652. ff. u. d. A. Ketzertaufe, vd. Höfling I. S. 62. ff. Für das Abendland wurde eine feste Regel bereits durch die Synode von Arles (314.) c. 8. aufgestellt: .. „placuit, ut si ad ecclesiam aliquis de haeresi venerit, interrogent eum symbolum; et si perviderint eum in patre et filio et spiritu sancto esse baptizatum, manus ei tantum imponatur ut accipiat spiritum sanctum. Quodsi interrogatus non responderit hanc trinitatem, baptizetur." Eine festbegründete Theorie von der Gültigkeit der gemäß der Einsetzung im Namen der Trinität vollzogenen Ketzertaufe stellte

sodann Augustin auf, s. die Nachweisgn. bei Steitz a. a. O. S. 655. ff., vb. c. 28. Dist. IV. de cons. Damit war der kirchliche Lehrbegriff von der Ketzertaufe so festgestellt, daß das ganze Mittelalter nichts Neues mehr hinzufügen konnte. Die zu Trient gefaßten Beschlüsse entsprechen dieser Entwickelung, Sess. VII. c. 7. de bapt.: „Si quis dixerit, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti, cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum, anathema sit." Gleichwohl konnte eine Unsicherheit der Praxis in Beziehung auf die Gültigkeit der Taufen der Evangelischen hervortreten, sofern man bei denselben die Intention anzweifelte. Daher kam es vor, daß übertretende Evangelische bedingt wiedergetauft wurden. Indessen entschied Pius V., daß die von den Calvinisten Getauften nicht bedingt wieder zu taufen seien; ihre Taufe sei wahre Taufe, weil sie die von Christus eingesetzte Form und Materie öffentlich anwendeten, mit der allgemeinen Intention, zu thun, was Christus eingesetzt hat, obgleich sie irrten in der particularen Interpretation und in der speciellen Intention, wie auch andere Ketzer geirrt haben, sowohl was das Verständniß der Taufformel als was die Wirkung derselben betreffe. In solchem Falle mit der bedingten Formel wiedertaufen heiße nichts Anderes, als die wahre Taufe wiederholen oder in Zweifel ziehen. Dem schlossen sich viele französische Synoden des 16. Jahrh. an (s. Steitz S. 658.). Vb. noch Bened. XIV., De syn. dioec. l. VII. c. 6. n. 9. Von der seitdem hinsichtlich der Anerkennung der evang. Taufe auch in Deutschland gleichmäßig befolgten Praxis sind erst in neuester Zeit in Preußen Abweichungen vorgekommen, indem übertretende Evangelische bedingt wiedergetauft worden sind, ungeachtet evangelischerseits constatirt worden ist, daß bei der ersten Spendung keine Abweichung von der kirchenordnungsmäßigen Form und Materie des Sacraments vorgekommen sei, s. d. Verhdlgn. d. Eis. Conf. im A. K.=Bl. XIV. S. 298. ff. Die evangelischen Kirchenregierungen haben demgemäß einstimmig erklärt, „daß die Ordnung ihrer Landeskirchen eine Taufe mit Anwendung der vollen neutestamentlichen Formel unbedingt erfordert" und daß es nicht ohne schwere Ahndung geschehen könne, daß ein Geistlicher ohne Anwendung dieser Formel taufe. In der That bildet jenes Verlassen der in der römischen Kirche selbst sanctionirten Praxis ein beklagenswerthes Zeichen des sich auf jener Seite immer mehr verschärfenden Gegensatzes. Die evangelische Kirche hat einen Anspruch darauf, nach ihren objectiven Ordnungen beurtheilt zu werden. Mit der allgemeinen Christenheit bekennt sie den dreieinigen Gott, sie verwaltet das Sacrament mit der neutestamentlichen Formel und der einsetzungsmäßigen Materie: sie kann daher nicht dazu schweigen, wenn sie mit Häretikern gleich behandelt wird, welche dieß nicht thun, oder die Trinität leugnen. Die Paderb. Diöces.=Synode von 1867. P. II. sect. 2. c. 21. (Arch. f. kath. K.=R. XX. S. 357.) erklärt sogar allgemein: „Si agitur de adultis in communionem ecclesiae recipiendis, qui a ministris acatholicis baptizati sunt, in universum, ut res nunc sunt, praesumtio stat pro collati baptismi invaliditate, proindeque si, re diligenter investigata, dubium de valore baptismi non tollatur, sub conditione iterandus est." — War die Taufe in einer sog. deutsch=katholischen oder freien Gemeinde vollzogen, so wird stets bedingt wiedergetauft (ibid.), was dem Princip entspricht. — Vgl. auch conc. prov. Colon. (1860.) P. II. tit. 2. c. 11., Archiv IX. S. 273. f.

von einem Ungläubigen[15] vollzogene Taufe für gültig hält, sobald sie nur mit der Intention zu taufen und mit der gesetzlichen Form und Materie vollzogen wurde. Daß sich Jemand selbst taufe, ist unzulässig[16]. Der Märtyrertod (*baptismus sanguinis*) oder das im gläubigen Verlangen nach den Segnungen der Taufe erfolgte Dahinscheiden (*baptismus flaminis*) ersetzen aber den Mangel des Sacraments in Absicht auf die Rechtfertigung[17]. IV. In der evangelischen Kirche gehört die Taufe gleichfalls zu den Parochialrechten (§. 159.)[18]. Die Nothtaufe läßt nur die lutherische, nicht die reformirte Kirche zu[19]. Ueber die Gültigkeit der außer der evangelischen Kirche vollzogenen Taufen bestehen in der Theorie mannigfache Zweifel, welche in der neuesten Zeit besonders aus Veranlassung der mancherlei neuentstandenen Secten hervorgetreten sind. Die richtige Ansicht ist, daß nicht bloß der Gebrauch der Taufformel und des Wassers, sondern das objective Moment des Bekenntnisses entscheidet[20]. Versteht eine Gemein-

15 C. 24. Dist. IV. de cons. (Nic. I. ad consult. Bulg. 866.); vgl. c. 23. Dist. cit. (Theod. Poenit. I. 9. §. 12., Wasserschleben, Buß-O. S. 195. f.).

16 C. 4. X. de bapt. III. 42.

17 C. 34. 37. Dist. IV. de cons., vgl. c. 2. X. de presb. non bapt. III. 43. — Vgl. über die Begierde- und Bluttaufe die angef. Abh. in der Bonner Ztschr. H. 27. S. 113.

18 S. z. B. für Preußen: Jacobson, S. 480.

19 S. Sächs. Visit.-Art. (Libr. Symb. ed. Hase p. 866.). — Nur von der Taufe durch Weiber reden Conf. Helv. II. c. 20., Scot. art. 22. — In Kurhessen ist die Nothtaufe ausgeschlossen in der „für alle und jede Kirchen unserer Fürstenthumen" gegebenen K.-O. von 1657. In der Praxis wird aber nur in den reformirten Landestheilen auf deren Befolgung gehalten, in den lutherischen die Nothtaufe durch Nichtgeistliche nachgesehen, Büff S. 240. ff. Ausgeschlossen war sie schon durch die Cassel'sche K.-O. v. 1539., Ev. K.-O. Bd. I. S. 298., dann (1566. 1573.) zugelassen. — Die Einsegnung in der Kirche, welche nach den lutherischen Agenden der Nothtaufe folgt, kommt schon in der Hall. K.-O. von 1526. (das. S. 41.) vor. Vgl. über die Noth- oder Jachtaufe überh.: Höfling I. S. 131. ff. II. S. 296. ff., Steitz a. a. O. (1. Aufl.) XV. S. 468. ff., vb. z. B. Jacobson S. 481., Hauber I. S. 117. f., Schlegel III. S. 81. ff., v. Weber II. 1. S. 92. der 2. Aufl., Bayer. Min.-Erl. v. 25. Juni 1848., Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 226., vb. Instruction v. 12. Febr. 1881., das. S. 231. ff. u. A. Die unirte Kirche der Pfalz hat die Nothtaufe verworfen, Verein.-Urk. von 1818. §. 8. — Das Verbot der bedingten Taufe, und der Taufe halbgeborner Kinder findet sich ebenfalls schon früh, z. B. Braunschweig. K.-O. v. 1528. (Ev. K.-O. I. S. 108.), Sächs. Ag. v. 1539. (das. S. 310.).

20 Diese (neuerdings von Höfling a. a. O., bes. I. S. 71., II. S. 271. f. vertheidigte) Ansicht haben schon ältere luther. Theologen ausgesprochen, z. B.

schaft unter dem Vater, Sohn und Geist in ihrem Bekenntnisse etwas Anderes als die Kirche, so kann eine Ceremonie, auch wenn sie mit der christlichen Tauffformel und mit Wasser vollzogen wurde, nicht als eine Taufe angesehen werden. Auf die Intention des Ministranten kann es dabei hier so wenig, wie in anderen Fällen ankommen, da die vollzogene Handlung lediglich nach dem Auftrage zu beurtheilen ist, durch welchen sie veranlaßt wurde. V. Von dem Täuflinge fordern beide Kirchen, daß er lebendig und in menschlicher Form geboren sei[21]. Die katholische gestattet zugleich, daß in Nothfällen der nur zum Theil an das Licht gebrachte Fötus getauft werde[22]. VI. Der Ort der Taufe ist zunächst die Kirche. Doch gestatten zahlreiche bischöfliche Verordnungen[23], daß zur Winterszeit oder in sonstigen Nothfällen der Pfarrer das Sacrament auch in der Wohnung der Aeltern spende, und dieses ist auch in evangelischen Ländern Rechtens[24], in denen zugleich oft bevorzugten Classen der Bevölkerung die Haustaufe als Privilegium gewährt[25] ist, ganz so, wie zu Gunsten der

Deyling, Prud. pastor. p. 347. Vgl. auch Steitz a. a. O. (2. Aufl.) VII. S. 659. ff. u. rev. Rhein.=Westf. K.=O. §. 90. Zus.

21 Nach dem Rit. Rom. de bapt. wird in Zweifelsfällen eine bedingte Taufe angewandt („si tu es homo etc."). Vgl. Phillips Lb. (3. Aufl.) S. 568.

22 Benedict. XIV., De synod. dioec. L. VII. c. 5. — Für die evang. Kirche vgl. die Anführungen in Anm. 19. und Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687. bei Moser, Corp. jur. ev. eccl. T. II. p. 504., Höfling I. S. 127. ff., Steitz a. a. O. (1. Aufl.) XV. S. 470.

23 Für die neuere Zeit s. den Anm. 13. angef. Hirtenbrief, bischöfl. Mainz. V. v. 9. Dec. 1831. bei Schumann, Samml. S. 255.; f. Köln: Fürstenthal, Samml. Bd. I. S. 581.

24 Vgl. f. Preußen: Fürstenthal, Samml. Bd. I. S. 581., Jacobson S. 479. (die Dispensation ist 1869. den Superintendenten überlassen worden) vb. Rhein.=Westf. K.=O. §. 94., f. Kurhessen: Büff S. 494. ff., f. Bayern: Günther, Neues Amtshbb. IV. S. 217. vb. S. 232. §. 6., f. Württemb.: Hauber I. S. 116. F. Sachsen jetzt V. v. 28. Mai 1850. §. 3., Cod. S. 710., welche es lediglich dem Ermessen der taufenden Geistlichen überlassen hat, auf das Verlangen der Aeltern Haustaufen zu jeder Jahreszeit vorzunehmen, vgl. mit Rescr. v. 2. Aug. 1817. das. S. 245. In anderen Fällen bedarf es der Dispensation, die jedoch zuweilen unter Festsetzung einer höheren Stolgebühr auch ganz beseitigt worden ist, f. z. B. Fürstenthal a. a. O. S. 580., Jacobson S. 480. Anm. 27.

25 So z. B. früher in Sachsen: v. Weber, K.=R. Bd. II. S. 141. der 1. Aufl.; f. Württemb.: Hauber I. S. 116.; f. Hannover (Calenbergischer u. Hoyascher Adel): Schlegel III. S. 74. f.; f. Mecklenb.: Siggelkow §. 314. (Adlige und Standespersonen, Rostocker Bürger), vb. V. v. 25. Aug. 1841. (Gutsbesitzer), Gesenius, Fortges. Ges.=S. S. 84.

Fürsten schon das canonische Recht eine Ausnahme anordnet[26]. VII. Nach den übereinstimmenden Grundsätzen beider Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt. Um nicht gegen dieses Princip zu verstoßen, wendet die katholische Kirche bei Findelkindern und in anderen Fällen, wo entweder die Thatsache der Taufe selbst oder die richtige Vollziehung zweifelhaft ist, eine bedingte Taufformel an[27]. Die evangelische Kirche hat keine solche bedingte Taufe[28]. Um so mehr haben die Geistlichen die Verpflichtung, sich in Zweifelsfällen möglichste Gewißheit zu verschaffen. Ist diese nicht zu gewinnen, so wird alsdann die Taufe ohne Weiteres vollzogen. VIII. Nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden, war es Sitte, daß anstatt der Täuflinge besondere *sponsores*, *fidejussores*, der Kirche für die letzteren auf die Frage des Taufenden Antwort und Bürgschaft leisteten, womit sie zugleich die Pflicht, für die Erziehung der Täuflinge im Glauben zu sorgen, übernahmen[29]. Dieses ist noch jetzt in beiden Kirchen stehende Einrichtung. Die katholische Kirche weist, gegen den früheren Gebrauch, die Aeltern[30], so wie die Ordensgeistlichen[31] von der Taufzeugenschaft zurück; außerdem verlangt sie, daß jeder Pathe wenigstens confirmirt sei oder doch die christliche Lehre genügend kenne[32]; endlich schließen die Diöcesan-

26 Clem. un. de bapt. III. 15.

27 C. 2. X. h. t. „Si baptizatus es, non te baptizo, sed si nondum baptizatus es, ego te baptizo," etc. — Diese bedingte Taufe (s. Anm. 13. 21.) kommt zuerst in den sog. Statut. Bonif. Mog. (s. ob. §. 31. Anm. 5.) c. 28. vor (bei Hartzheim T. I. p. 72.). Vgl. Höfling I. S. 77. ff.

28 Vgl. indessen ein neueres Beispiel aus Württemberg bei Hauber S. 112. Luther erklärte sich mit großer Bestimmtheit gegen die bedingte Taufe (Werke, Erl. Ausg. LIX. S. 61., LXIV. S. 322., Briefe bei de Wette IV. S. 254. f. 267.). Wo die Kirchenordnungen diesen Punkt berühren, verwerfen sie die bedingte Taufe, wohl mit einziger Ausnahme der Ref. eccl. Hass. von 1526. (Ev. K.-O. I. S. 61.). Neuerdings hat freilich Höfling I. S. 80. ff. die bedingte Taufe vertheidigt. Dagegen mit Recht: Steitz a. a. O. S. 474. Absolut stellt ja auch die Anerkennung der bedingten Formel gegen die Möglichkeit eines Handelns in thatsächlichem Irrthume nicht sicher; und die Rücksicht auf die Gemeinde streitet entschieden gegen die Zulassung jener Formel, durch deren Anwendung die Kirche ausspricht, daß sie das Sacrament mit dem Bewußtsein spende, vielleicht einen bloßen Scheinact zu vollziehen.

29 Gerh. van Mastricht, De susceptoribus infantium ex baptismo, Francof. et Lips. 1727. 4., Köhler, Von den christlichen Taufzeugen, Zwick. 1785., Höfling II. S. 4. ff., Steitz a. a. O. (1. Aufl.) S. 477. ff.

30 Conc. Mog. 813. c. 55. Vgl. z. B. Syn. dioec. Paderb. a. 1867. c. 18. i. f.

31 C. 103. Dist. IV. de cons. (conc. Autiss. 578.).

32 C. 102. Dist. cit. Vgl. z. B. Augsb. Statut. (1610.) bei Hartz-

verordnungen[33] akatholische Taufpathen aus, eine Bestimmung, die im Rituale Romanum allgemein ausgesprochen ist[34]. Die evangelischen Kirchenordnungen fordern allgemein das erstere[35]. Dagegen wird es oft nicht mehr für nothwendig angesehen, daß die Pathen auch dem evangelischen Bekenntnisse angehören, weil die ursprüngliche kirchliche Bedeutung derselben mehr in jene bürgerlicher Zeugen umgeschlagen sei. Diese Ansicht beruht aber auf einer nicht gründlichen Würdigung des Gedankens, aus dem die kirchliche Anordnung hervorgegangen ist[36]. In Beziehung auf die

heim, T. IX. p. 42., Erml. Stat. (1610.) ib. p. 107., Osnabr. Stat. (1628.) ib. p. 446., Paderborn. Stat. (1682.) ib. T. X. p. 147. u. a. S. den in Anm. 13. angef. Hirtenbrief.

33 Vgl. die in Anm. 32. angeff. Ermländ., Osnabr. und Paderborn. Statt., Cöln. Stat. (1662.) ib. T. IX. p. 968., Culm. Stat. (1745.) T. X. p. 528., Paderb. v. 1867. u. a.

34 Rit. Rom. de baptism. Ueber die Ausschließung der Gebannten das. u. Kober, Kirchenbann S. 288.

35 Daran ist selbstverständlich auch im neueren Recht festgehalten worden. Ein Ausschreiben des K. Preuß. Provinzialconsistoriums Ansbach v. 18. Mai 1804. verbietet ausdrücklich, daß Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, als Taufpathen angenommen werden. Vgl. ferner f. Sachsen-Weimar O.-K.-B. v. 29. April 1817. vb. Min.-Erl. v. 26. Juni 1876. (A. K.-Bl. XXV. S. 812.), Rheinisch-Westfälische K.-O. §. 92. (Trusen S. 199.), f. Bayern O.-K.-E. v. 28. Mai 1838. Z. 3. (Günther a. a. O. IV. S. 220. f.), für Hessen Ausschreiben d. Sup. O.-H. v. 31. Aug. 1865. (Köhler, K.-R. der ev. Kirche des Großherzogth. Hessen, Darmst. 1884. S. 308.), für Sachsen B. v. 13. Dec. 1876. §. 7. (A. K.-Bl. XXVI. S. 148.), für Schwarzburg-Rudolstadt B. v. 21. Dec. 1875. §. 3. (A. K.-Bl. XXV. S. 306.), für Reuß ält. L. B. v. 28. Dec. 1875. §. 13. (das. XXV. S. 213.) u. A.

36 Ueber die älteren K.-O. s. Höfling II. S. 254. ff. — Ev. Gesetzgebungen lassen zuweilen die Zuziehung kathol. Taufpathen ausdrücklich zu, so schon die Sächs. K.-O. v. 1580., Ev. K.-O. Bd. II. S. 442., ebenso die Cynosura oec. eccl. Wirtemb. (Eisenlohr I. S. 428.), nach welcher nur Mönche, Nonnen, Pfaffen und dergl. Leute, „so ex professo Unser Christlichen Religion und dem Evangelio zuwider, dasselbig offentlich und ungescheut schmähen und lästern," abzuweisen sind. Die Mecklenburgische Rev. K.-O. v. 1650. wies nur „halsstarrige Papisten" ab. (Parchim'sche Ges.-S. II. S. 224.) Dagegen erklärte das Mandat v. 20. Febr. 1789. die Unterscheidung unter den drei verschiedenen Religionsverwandten bei Wahl der Taufpathen „den heutigen toleranten Zeiten nicht mehr angemessen" und bestimmte, daß zu Pathen „bei Kindern lutherischer Eltern auch katholische und reformirte Glaubensgenossen zuzulassen" und nur alle Vorsicht und Wachsamkeit anzuwenden sei, „daß im Fall des frühzeitigen Absterbens der Eltern gleichwohl das Kind in keiner andern als lutherischen Religion unterwiesen werde." (Das. S. 554.). Nach einem Bayer. Ob.-Consf.-Rescr. v. 28. Juni 1843., Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 222. sind Katholiken nicht ausgeschlossen; doch soll immer ein Tauf-

Zahl der Pathen verordnet das neuere Recht der katholischen Kirche aus Rücksicht auf die aus der Taufe entspringende geistige Verwandtschaft (§. 277.), daß höchstens zwei Taufpathen, und zwar diese immer aus beiden Geschlechtern, zugezogen werden sollen[37]. Evangelische Kirchenordnungen beschränken hier, wiewohl nur aus ökonomischen Gründen, ebenfalls die Willkür der Aeltern[38]; nur

zeuge der evangel. Kirche angehören. Dieser Grundsatz ist auch für den Bereich der Badischen Landeskirche durch den Erl. v. 14. Jan. 1856. genehmigt, A. K.=Bl. Bd. V. S. 73. Auch in Württemberg wird er beobachtet (Hauber I. S. 114.), ebenso in Kurhessen (Büff S. 571. Anm. 4.). Vgl. noch Rhein.=Westf. K.=O. §. 92. Streng genommen ist aber dann nur der ev. Mitpathe wirklicher Pathe, der katholische bloßer Zeuge. Jedenfalls kann dem ev. Geistlichen nicht verwehrt werden, römische Katholiken abzuweisen, s. Jacobson S. 131. Anm. 46. Die Ausschließung der Calvinisten (z. B. Läneb. K.=O. v. 1643. Cap. VI. §. 4., Ebhardt Bd. I. S. 213.) ist auch in den lutherischen Kirchen, welche den Reformirten die Abendmahlsgemeinschaft versagen, obsolet. — Die Ausschließung der Juden versteht sich von selbst, Steitz a. a. O. (1. Aufl.) S. 479.

37 C. 101. Dist. IV. de cons. (cap. incert.), conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.

38 Höfling II. S. 260. ff. Z. B. in Sachsen auf drei schon durch ein Ausschreiben vom J. 1550. Dieselbe Gränze ist durch V. v. 24. Juli 1855. in Anhalt=Dessau=Köthen festgestellt worden, A. K.=Bl. V. S. 597. In Weimar bedarf es der Dispensation, wenn über vier Pathen zugezogen werden (Erl. v. 16. Juli 1856., das. S. 632.). In Preußen sind die Uebungen sehr verschieden; doch ist die Zahl drei auch hier die gewöhnlichere, Jacobson S. 682. In Sachsen dürfen jetzt nach V. v. 28. Mai 1850., Cod. S. 709., ohne Unterschied der Stände nicht mehr als 6, nicht unter 2 Pathen zugezogen werden. In Kurhessen sollte nach einer V. v. 9. Dec. 1748. bei geringen Leuten zu Verhütung von gewinnsüchtigen Absichten die Zahl auf einen beschränkt sein, Büff S. 571. In Bremen und Verden und im Lande Hadeln ist die Zahl auf 5, in Lüneburg, Calenberg, Osnab., Ostfriesl. auf 3, in Hildesheim auf 2 beschränkt; nach der Mecklenb. K.=O. v. 1602. auf 3, nach V. v. 20. Juli 1839. (Gesenius a. a O. S. 83.) sollen es aber wenigstens 2 sein. Im Consl.=Bez. Hannover steht nach der Bekanntm. v. 24. Oct. 1864. §. 4. die Zulassung von mehr Pathen den Superintendenten zu. In Waldeck sind die Beschränkungen aufgehoben durch V. v. 31. Oct. 1871. (A. K.=Bl. XXI. S. 16.). Auch in S.=Altenburg durch V. v. 26. Nov. 1875. §. 1. (das. XXV. S. 163.). Ebenso verfügt das K.=G. für Braunschweig v. 15. Dec. 1876.: „Die Bestimmung der erneuerten Kirchenordnung von 1709. Th. I. cap. VIII. Nr. 5. nach welcher zur Gevatterschaft, es seien die Eltern welchen Standes sie wollen, zu einem Kinde nicht über zwei oder zum höchsten drei Personen zugezogen werden sollen, wird hiermit aufgehoben und die Zahl der Gevattern den Eltern frei gegeben." (A. K.=Bl. XXVI. S. 402. f.) Dagegen bestimmt für Schwarzburg=Rudolstadt die V. v. 21. Dec. 1875. §. 3.: „Die Zahl der zulässigen Taufpathen wird auf vier festgesetzt. Zur Zulassung einer größeren

gestatteten sie zuweilen, daß gegen Erlegung höherer Gebühren die festgesetzte Anzahl überschritten werden dürfe[39], und vereinzelt war die Zuziehung einer größeren Zeugenzahl ein gesetzliches Vorrecht ausgezeichneter Classen der Bevölkerung[40]. IX. Ueber die wegen Verletzung der kirchlichen Pflichten in Beziehung auf die Taufe in der evangelischen Kirche eintretenden Rechtsfolgen siehe oben §. 229.

§. 254.

B. Die Confirmation*).

I. Zur vollständigen Taufe gehörte in der frühesten Zeit auch die feierliche Einsegnung des Getauften unter Handauflegung und Salbung mit heiligem Oel[1], und zwar wurde dieselbe schon im dritten Jahrhunderte als Vorrecht der Bischöfe betrachtet[2]. Mit der Zeit traten, nachdem die Kindertaufe zur Regel geworden war, der Taufact und die Handauflegung und Salbung auseinander, und seit dem zwölften Jahrhunderte erschienen die beiden letzteren, in Folge der Entwickelung durch die Scholastik[3], als besonderes Sacrament, in welchem der Getaufte den heiligen Geist und mit ihm die Kraft zu standhaftem Bekenntnisse des Glaubens empfängt. Die Materie des Sacraments ist (worüber jedoch die Theologen

*) Bertieri (s. ob. §. 253. *)), Brenner, Gesch. Darstellg. d. Verrichtg. u. Ausspendg. der Sacramente, Bd. II. (Firmung)., Walter, K.-R. §. 280., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 238. — Bachmann, Die Confirmation der Catechumenen in der ev. Kirche, Bd. I. (Geschichte), Berl. 1852., Kliefoth, Liturg. Abhandlungen, Bd. III. Abthl. 1., Schwerin 1856., Höfling, Taufe (s. ob. §. 253. *)) II. §. 156. ff., vb. I. §. 30. ff. II. §. 147. ff. (über das Katechumenat), Weizsäcker in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VIII. S. 143. ff. u. d. A., Jacobson, Prß. K.-R. §. 118., Büff, Kurhess. K.-R. §. 44. f. 96. f. 240., vb. §. 209. 220., Hauber, R. u. Brauch I. S. 180. ff., v. Weber, Sächs. K.-R. II. 1. §. 26. f. d. 2. Aufl., Schlegel, K.-R. III. S. 117. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 134.

Anzahl bedarf es der Dispensation Seitens des Superintendenten" (das. XXV. S. 306.).

39 In Württemberg war, wenn die Zahl von sechs überschritten wurde, eine Sportel von zwei Gulden für jeden weiteren anwesenden Pathen zu erlegen, Hauber I. S. 115. In Folge des R.-G. v. 6. Febr. 1875. ist diese Sportel in Wegfall gekommen.

40 So früher in Sachsen: v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 145. d. 1., II. 1. S. 99. der 2. Ausg.

1 „Signaculum baptismi" nach Ap.-Gesch. VIII. 14. ff., XIX. 6., 2. Cor. I. 21. f.: Tertull. de baptism. c. 6. sqq., Höfling I. §. 91. ff.

2 Cyprian. ad Jubajan. (ep. 73. ed. Hartel T. I. p. 785.). — Mabillon, Comm. in Ord. Rom. p. XCVI.

3 Petr. Lomb. L. IV. dist. 7., conc. Trid. Sess. VII. de confirm. Hahn, Sacramente S. 101. ff. vgl. mit S. 87. ff.

streiten)[4] die Auflegung der Hände und die Salbung mit Chrisma; die Form besteht in den Worten: *Ego te signo signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine* u. s. w.; der Minister endlich ist der Bischof[5], wiewohl in Folge päpstlicher Delegation und mit dem vom Bischofe consecrirten Oel auch ein Priester außerordentlicher Weise firmen darf[6]. Der Zeitpunkt ist sehr verschieden bestimmt. Zwar gilt als Gränze regelmäßig das siebente Jahr[7]; deutsche Diöcesanverordnungen setzen jedoch oft ein höheres Altersjahr fest[8], und zuweilen fordern sie auch, daß der Firmling zuvor den Schulunterricht empfangen, gebeichtet und das Abendmahl genossen habe[9]. Dem ersten Empfange des Abendmahls geht dann oft eine öffentliche Prüfung voran, und mit der Communion selbst wird eine besondere Feierlichkeit als öffentliche Erneuerung des Taufbundes verknüpft, die ein pfarramtlicher Act ist[10]. Bei der Confirmation ist es üblich, wenn schon nicht nothwendig[11], daß ein Firmpathe von dem Geschlechte des Confirmanden zugezogen wird. II. In der evangelischen Kirche ist die Confirmation der feierliche (wiewohl nicht sacramentliche) Act[12], in welchem die Confirmanden

4 Devoti, Institt. T. I. p. 417.

5 Innoc. I. epist. XXV. ad Decentium (416.) c. 6. bei Coustant, Epp. RR. PP. p. 858., c. un. §. 7. X. de sacr. unct. I. 15., Conc. Trid. l. c. c. 3.

6 C. 1. Dist. XCV. (Greg. I. 594.). — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 7.

7 Augsb. Stat. (1610.) bei Hartzheim, T. IX. p. 43., Paderborn. Stat. (1688.) ib. T. X. p. 149. u. a. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. 10. Ausnahmsweise ist aber die Ertheilung der Firmung auch an Kinder gestattet worden, wie die Resol. der Congr. Nr. 1. (v. J. 1774.) zu conc. Trid. Sess. VII. de conf. in der Leipz. Ausg. v. 1853. darlegt.

8 Das zwölfte Jahr verlangt ein Hirtenbrief des Bischofs von Evara vom 2. Juni 1818. bei Lang, Samml. S. 597. ff., das vierzehnte wird in der Diöcese Mainz gefordert, s. die Bisch. V. v. 5. März 1836. bei Schumann, Samml. S. 260. ff., die zugleich das Verfahren bei der Firmung ausführlich darlegt.

9 So z. B. nach den Anm. 7. angef. Augsb. Stat. u. angef. Mainz. V.

10 Ueber diese Einrichtungen in der Mainzer Diöcese s. die bei Schumann a. a. O. S. 264. mitgetheilten bischöfl. Verordnungen.

11 Angef. Mainz. V. v. 5. März 1836. Der Grundsatz, für die sämmtlichen Confirmanden männlichen und weiblichen Geschlechts nur einen Pathen und eine Pathin zuzuziehen, ist nicht zu billigen, sondern nur zu toleriren, vgl. die Decl. Nr. 2. (v. J. 1823.) a. a. O.

12 Apol. Conf. Art. XIII. (p. 201.), conf. Helv. II. c. 19., Bachmann a. a. O. S. 28. ff. Die Kirchenordnungen haben sehr verschiedene Standpunkte, wie dieß Bachmann S. 54. gründlich nachweist. Vb. Höfling II. S. 349. ff. Die einen lehnen die Confirmation ganz ab, während andere, und zwar sowohl luther. als reformirte, einen besonderen Confirmationsact haben, der durch

das Taufgelübde mit Bewußtsein erneuern, und dann feierlich durch Handauflegung gesegnet und zum Abendmahle zugelassen werden. Sie gehört zu den Parochialrechten[13], weshalb Kinder aus fremden Parochien ohne Erlaubniß des competenten Pfarres nicht confirmirt werden dürfen[14], und wird überall nur nach mit Nutzen beendeter Schulzeit und nach besonderer religiöser Unterweisung durch den Pfarrer, regelmäßig nach vollendetem vierzehnten Jahre[15], vor

den Katechismusunterricht vorbereitet wird, und hauptsächlich in einem Bekenntniß des Glaubens besteht. Vollständig entwickelt ist die Confirmation in der Cassel'schen K.-O. v. 1539. (Ev. K.-O. I. S. 302.), und in der Calenberg. K.-O. v. 1542. (das. S. 364.), vgl. Calenb. K.-O. v. 1569. (Ebhardt I. S. 91. ff.), Lauenb. K.-O. v. 1585., das. S. 511. ff. Sie ist jedoch in der luth. Kirche erst seit Spener allgemein geworden; Bachmann S. 128. ff. In Württemberg ist sie erst 1722. eingeführt, Hauber I. S. 130., in Sachsen 1773., v. Weber II. 1. S. 102., über die alten preußischen Gebiete vgl. Jacobson S. 485., im Lüneburgischen erfolgte die Einführung durch V. v. 13. Juli 1693., ungefähr gleichzeitig in Bremen-Verden (Ruperti I. S. 16.), in Mecklenburg durch V. v. 15. Mai 1694. (Siggelkow §. 326.).

13 Für Preußen: Jacobson S. 489., für Sachsen: v. Weber a. a. O. S. 106. f. — Vgl. noch Rhein.-Westf. K.-O. §. 109. — Eine Reservation der Confirmation für die Superintendenten (s. ob. §. 158.) kommt z. B. in den alten Provinzen von Preußen nicht mehr vor, in Kurhessen hat sie nie bestanden, Büff S. 392.; daß in Württemb. in den Städten der Act der Confirmation durch den ersten Ortsgeistlichen (Stadtpfarrer) verrichtet wird, hat nicht den Sinn, sie als eine übergemeindliche Handlung hinzustellen, Hauber I. S. 132. f. Dagegen ist sie in Anknüpfung an das kath. K.-R. z. B. im Calenbergischen u. Lüneburgischen als Amtsrecht der Superintendenten behandelt worden, welche sie bei der Visitation vorzunehmen pflegten und noch gegenwärtig mit den Confirmanden eine Vorprüfung anzustellen haben, während die Confirmation selbst schon nach Schlegel III. S. 122. f. vb. II. S. 145. regelmäßig den Pfarrern überlassen wurde, vgl. Ebhardt I. S. 91. ff., II. S. 147. ff.

14 S. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 109., Sächsische Confirmations-O. v. 12. Mai 1877. (A. K.-Bl. XXVII. S. 125. ff.) §. 3., Bad. Conf.-O. v. 29. Sept. 1871. (das. XX. S. 403. ff.) vb. K.-Vf. §. 92. Nr. 1., Oesterr. rev. K.-Vf. v. 1866. §. 23. Nr. 1., Oldenb. rev. K.-Vf. A. 88. Nr. 1., Jacobson S. 486. ff., Hauber I. S. 131. ff., Büff §. 44. f. 96. f. 240., Schlegel III. S. 121. ff., für Mecklenb.: Siggelkow §. 326. ff., vb. V. v. 20. Oct. 1838. (Gesenius, Fortges. Ges.-Samml. S. 84. ff.).

15 S. z. B. für Preußen (alte Prov.): Fürstenthal, Samml. Bd. II. S. 613. ff., Jacobson S. 487. f. vb. E. v. 6. Juni 1879. (A. K.-Bl. XXVIII. S. 436.), Rhein.-Westf. K.-O. §. 107., für Kurhessen: Büff S. 122. f. vb. Min.-E. v. 5. April 1875. das Confirmationsalter in den ehemals baierischen Landestheilen betr. (A. K.-Bl. XXV. S. 2. f.), für Hannover: Conf.-Erl. v. 4. Sept. 1834. (Ebhardt II. S. 168. f.) u. v. 24. Sept. 1857. (das. 1. Forts. S. 176. ff.), für Mecklenb.-Schwerin: Circ.-V. v. 12. Aug. 1775., V. v. 12. Febr. 1838. (Gesenius Ges.-S. S. 101.), für Mecklenb.-Strelitz: V. v. 22. März 1841. (A. K.-Bl. XXI. S. 149. ff.), für Sachsen: Ges. v. 6. Jun

versammelter Gemeinde[16] an bestimmten Sonn- oder Festtagen ertheilt[17]. Gewöhnlich knüpft sich an sie der erste Empfang des Abendmahls unmittelbar, und überall bedingt sie den Eintritt unter

1835. §. 19. ff., Cod. S. 435. f. vb. Confirm.=O. v. 12. Mai 1877., für Württemb.: Hauber I. S. 133.; vgl. für Baden: Confirm.=O. v. 1871. §. 1., für Hessen: O.=C.=A. v. 25. Nov. 1882. Köhler S. 331., für Anhalt: V. v. 29. April 1865., A. K.=Bl. XIV. S. 288., dazu Cons.=Erl. v. 25. April 1871., das. XXI. S. 109. ff., für S.=Coburg=Gotha: V. v. 16. Febr. 1858., das. S. 282., für Waldeck: Cons.=V. v. 12. Jan. 1876. das. XXV. S. 304. — In Bayern ist das Confirmationsalter das vollendete 13. Jahr, Dispensation unzulässig, Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 261. ff., in Schlesw.=Holst. für Knaben das zurückgelegte 16., für Mädchen das zurückgelegte 15., Callisen S. 118., Chalybäus S. 314. ff., in Reuß j. L. für Knaben das zurückgelegte 14., für Mädchen das 13. J., Erl. v. 9. Jan. 1856. A. K.=Bl. V. S. 375. — Das Recht zu dispensiren üben in Preußen die Consistorien, V. v. 27. Juni 1845. §. 1. Nr. 6. Cons.=Instr. v. 23. Oct. 1817. §. 2. Nr. 10., bez. nach provinzieller Delegation die Superintendenten, Vogt, K.=R. I. S. 320., im Cons.=Bez. Hannover nach der Bekanntm. v. 22. Oct. 1864. §. 4. (Ebhardt 2. Forts. S. 88.) in beschränktem Umfang die Superintendenten, in Kurhessen die Consistorien, V. v. 4. Jan. 1832., Büff S. 123., für Schleswig=Holstein s. C.=E. v. 17. Oct. 1872., Chalybäus S. 320. ff., im Großherzogth. Hessen das Oberconsistorium O.=C.=A. v. 25. Nov. 1882.; die Decane in beschränkter Weise in Baden (Conf.=O. §. 2. 5.), in Württemb. mit gewissen Beschränkungen die Ausschüsse der Diöcesansynoden, Hauber I. S. 133., vb. V. v. 18. Nov. 1854. §. 10. Nr. 6.

16 Doch wird namentlich bei Kindern, welche zwar die erforderliche sittliche und geistige Reife haben, aber wegen Gebrechlichkeit nicht in der Kirche erscheinen können, Dispensation zur Confirmation im Hause ertheilt, s. z. B. Rhein.=Westf. K.=O. §. 111. („Gegenwart des Presbyterii"), Cod. d. sächs. K.=R. S. 437.; in Preußen (alte Prov.) dispensiren seit 1869. (A. K.=Bl. XVIII. S. 649.) zur Privatconfirmation die Superintendenten, ebenso im Cons.=Bez. Hannover, angef. Bekanntm. v. 1864. §. 4. vb. Instr. v. 8. Nov. 1864. Nr. 17. (Ebhardt 2. Forts. S. 97.). In Mecklenb. ist sie dagegen Standesvorrecht für die „Kinder derer von Adel" und der Rostocker Bürger.

17 Die Handlung selbst hat zwei Haupttheile, das Bekenntniß und den mit der Handauflegung gegebenen Segen. Das Bekenntniß aber kann in drei Momente zerfallen: Prüfung, eigentliches Bekenntniß und Gelübde; diese Elemente sind nicht überall gleich ausgebildet; Prüfung und Bekenntniß können zusammenfallen. Sie treten am meisten auseinander da, wo die Prüfung eine nicht formulirte oder doch eine in katechetischer Form formulirte ist. Die reinere kirchliche Auffassung schließt die freie Prüfung entweder ganz aus oder verlegt sie doch aus der Handlung selbst in den Schluß der Katechese (s. z. B. Bad. Conf.=O. §. 8., nach welcher die öffentliche Prüfung an dem der Confirmation vorhergehenden Sonntag vorzunehmen ist). „Die Handauflegung hat keinen sacramentalen, sondern nur einen fürbittenden Charakter, sie ist daher von jeder andern kirchlichen Segnung nur relativ verschieden," Weizsäcker a. a. O., vgl. Höfling II. S. 434. ff. und hinsichtlich der Handauflegung S. 416. ff.

die selbstständigen Glieder der Gemeinde[18]. Ueber die bei Vorenthaltung oder Verzögerung der Confirmation eintretenden Rechtsfolgen siehe oben §. 229.

§. 255.

C. Das Abendmahl*).

I. Das Abendmahl ist nach der katholischen Kirchenlehre das Sacrament, in welchem durch den Priester der Leib und das Blut Christi als Sühnopfer für Lebende und Todte dargebracht, von den Gläubigen aber zur Stärkung im Glauben und zur Vergebung der Sünden genossen werden[1]. Seine Materie ist das Brod, das nach heutigem Gebrauche ungesäuertes Weizenbrod sein soll, und der Wein, dem Wasser beigemischt zu werden pflegt[2]. Aus äußerlichen Gründen empfangen jedoch nach der heutigen Disciplin alle Communicirenden außer dem darbringenden Priester nur das Brod[3], indem auch schon in diesem nach der Lehre der Kirche der ganze Christus gegenwärtig ist[4]. Daß das Sacrament allein von

*) Brenner, Geschichtl. Darstellg. der Verrichtg. und Ausspendg. d. Sacramente (Bd. III. Eucharistie), J. J. J. Döllinger, Die Lehre von der Eucharistie in den ersten drei Jahrhunderten, Mainz 1826., Jac. Frint, Darstellg. d. kath. Lehre von dem h. Abendmahle, Köln u. Bonn 1829. (Wien 1830.), F. Probst, Verwaltung der Eucharistie als Sacrament, Tüb. 1853., 2. Aufl. das. 1856., Walter, K.-R. §. 281. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 239. ff. — J. H. A. Ebrard, Das Dogma vom h. Abendmahl und seine Geschichte, Frankf. a. M. 1845. f. 2 Bde., K. A. Kahnis, Die Lehre vom Abendmahl, Leipz. 1851., A. W. Dieckhoff, D. ev. Abendmahlslehre im Reformationszeitalter geschichtl. dargestellt, Bd. I. Gött. 1854., L. J. Rückert, D. Abendmahl, sein Wesen u. seine Gesch. in der alten K., Leipz. 1856., Eichhorn, K.-R. II. S. 281. ff., Jacobson, Prß. K.-R. §. 121., Hauber, R. u. Brauch I. S. 119. ff., Schlegel, K.-R. III. S. 89. ff., v. Burger, Herzog, Stähelin in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) I. S. 28—61. u. d. A.: Abendmahl u. Abendmahlsfeier.

18 Eine in manchen Ländern, z. B. Sachsen und Preußen, bestehende Einrichtung sind die Confirmationsscheine, welche als Legitimation dienen, Fürstenthal a. a. O. S. 652., Jacobson S. 486., Sächsische Conf.-O. v. 1877. §. 18., S.-Weimar Erl. v. 1. Aug. 1850., A. K.-Bl. III. S. 33.

1 Conc. Trid. Sess. XIII. de euchar., XXII. de sacrif. miss.

2 C. 2. (Cypr.), c. 5. (conc. Carth. III. 397.), c. 4. (Cap. Mart. Brac.) Dist. II. de cons., c. 13. X. de celebr. miss. et sacram. euchar. III. 41., conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. miss.

3 Conc. Const. bei v. d. Hardt, T. III. p. 646. sqq., conc. Trid. Sess. XXI. de comm. sub utr. spec. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 9., Spittler, Gesch. des Kelchs im Abendmahle, Lemgo 1780., Hagenbach in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) VII. S. 506. f., Gieseler, K.-G. II. 2. S. 439. ff. Ueb. c. 12. Dist. II. de consecr. (Gelas.) s. ob. §. 119. Anm. 17. a. E. Die Kelchentziehung beginnt im 12. Jahrh., wird im 13. Jahrh. allgemeiner; Ausnahmen: Gieseler S. 446. f. Anm. 13.

4 Dem Papste ist jedoch anheimgestellt, aus besonderen Gründen den Gebrauch des Kelchs zu gestatten, conc. Trid. Sess. XXII. decr. super petitione concessionis calicis. Ein Beispiel giebt das Privil. für die Provinz

einem Priester consecrirt werden könne, liegt in seinem Begriffe, doch kann die von einem Priester consecrirte Eucharistie in Nothfällen auch durch einen Diacon gültig gespendet werden[5], was aber nicht mehr, wie einst, wenn ein Priester gegenwärtig ist geschehen soll. Abgesehen davon ist nach dem rechtlichen Grundsatze der priesterliche Vorgesetzte der Parochie der gesetzliche Administrator. Allein die Uebung hat hier eine Modification eintreten lassen, indem sie die Parochianen nur verpflichtet, dem Kirchengesetze, welches die Communion in der österlichen Zeit vorgeschrieben hat[6] (dem sog. *praeceptum paschale*), in der Pfarrkirche zu genügen. Nur insoweit bedarf es also für die Parochianen, welche anderwärts communiciren wollen, eines Dimissorials[7]. Zum Empfange des Abendmahls sind alle Parochianen, welche den

Salzburg v. 1564. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. II. p. 1203. — Ueber die Form des Sacraments: Hahn, Lehre von den Sacramenten S. 148. f Ueber die Distributionsformel s. Stähelin a. a. O.

5 Vgl. conc. Carth. IV. (Stat. eccl. ant.) c. 38. in c. 18. D. XCIII. [Der c. 14. D. cit. (conc. Nic. 325. c. 18.) hat nur verboten, daß die Diaconen den Priestern die Eucharistie reichen, „weil es dem Kanon und der Gewohnheit zuwider ist, daß die, welche nicht selbst opfern dürfen, den Opfernden den Leib Christi reichen." Die Synode von Arles II. (443. od. 452.) verbietet nur, daß der Diacon, wenn ein Priester anwesend ist, den Leib Christi austheile. Auch c. 13. 16. D. cit. widerlegen nicht das im Texte Bemerkte]. Für das heutige Recht: Devoti, Inst. l. I. tit. 2. §. 26.

6 Das ältere Recht schreibt eine dreimalige Communion vor, c. 19. (conc. Agath. 506.), c. 16. (conc. Tur. 813.), c. 21. (Cap. Theodor. Cant.) Dist. II. de cons.; die österliche Communion ist bei Strafe der interd. ingressus in eccl. und der Versagung des christlichen Begräbnisses angeordnet im conc. Lat. IV. (1215.) in c. 12. X. de poenit. (vgl. conc. Trid. Sess. XIII. de euch. can. 9.). Die angedrohte Strafe wird durch bischöfl. Decret verfügt, Prosp. Lambertin., Inst. XLV. Vgl. die Abh. über die österl. Communion in der Theol. Quartalschr. 1848. S. 22. ff. — Die Zeit der österlichen Communion ist nach der Constitut. Fide digna Eugens IV. die heil. Woche und die Osteroctave; hier hängt jedoch Alles von den besonderen bischöfl. Anordnungen ab, die den Termin oft erweitern. S. z. B. Constanz. Ord.=V. v. 6. Jan. 1804. bei Lang, Samml. S. 61. Vgl. auch Bened. XIV. De syn. dioec. l. XII. c. 6. nr. 10. cfr. l. IX. c. 16. nr. 3. Ueber die Spendung der Eucharistie in den Klöstern, und die aus dem praeceptum paschale in Betreff der Zeit hervorgehenden Beschränkungen vgl. die Res. der Congr. Conc. Nr. 9. 10. zu conc. Trid. l. c. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Ein merkwürdiges Decret über die communio quotidiana (v. J. 1679.) und die dabei zu nehmenden Rücksichten ist das. unter Nr. 1. mitgetheilt.

7 S. z. B. Osnabr. Stat. (1628.) bei Hartzheim, T. IX. p. 450., Cöln. (1662.) ib. p. 988., Trier. (1678.) ib. T. X. p. 65., Paderborn. (1688.) ib. p. 152., Erml. (1726.) ib. p. 437., Culm. (1745.) ib. p. 531., Constanz. Ord.=Circ. v. 14. Febr. 1810. bei Lang S. 301.

nöthigen Religionsunterricht genossen haben[8] (§. 254.), berechtigt, falls sie nüchtern sind[9], und vorher gebeichtet[10] und die Absolution empfangen haben. Oeffentlich Excommunicirte, Interdicirte und notorisch Unwürdige und durch Buße nicht Gebesserte darf der Pfarrer zurückweisen; heimliche Sünder nur dann, wenn sie geheime Spendung des Abendmahls verlangen, oder die Abweisung von der öffentlichen Communion ohne Scandal geschehen kann[11]. Der Ort des Empfanges endlich ist regelmäßig die Kirche, die Zeit der feierlichen Spendung die Messe. Kranken und Gebrechlichen wird aber das Abendmahl in ihrer Wohnung zu jeder Zeit gereicht[12], weshalb der Pfarrer stets einige consecrirte Hostien in dem verschlossenen Tabernakel vorräthig haben muß[13]. *II.* Die evangelischen Kirchen haben über die Art der Gegenwart Christi im Abendmahle verschiedene[14], nicht an diesem Orte darzustellende Ansichten; aber darin stimmen sie überein, daß sie das Abendmahl als Sacrament betrachten, daß sie dasselbe *sub utraque* reichen, und daß sie die katholische Opferidee verwerfen. Der Spender ist

8 Die Kindercommunion wurde in der abendländischen Kirche im 12. Jahrhundert verboten oder doch beschränkt, Petr. Zornius, Historia eucharistiae infantium, Berol. 1736., Kling in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) VII. S. 549. ff. u. d. A. Cfr. conc. Trid. Sess. XXI. de commun. sub utraque can. 4.

9 C. 49. (conc. Carth. III. 397.) Dist. I. de cons., c. 54. (August.) Dist. II. de cons. — Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 8.

10 C. 64. Dist. II. de cons. (August.), conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 7.

11 C. 67. Dist. II. de cons. (August.), c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31., Rituale Rom. tit. de sacr. euchar., Benedict. XIV. l. c. L. VII. c. 11. Probst, Eucharistie als Sacram. S. 425. ff. der 1. Aufl.

12 Für das Abendmahl, welches einem Sterbenden gereicht wird, ist der Name viaticum üblich, der in der früheren Zeit, z. B. c. 9. (conc. Nic. 325.), c. 7. (conc. Araus. 441.) C. XXVI. qu. 6. für die Reconciliation, im 9. Jahrhundert aber schon technisch für das Abendmahl, z. B. in den Capit. des Walter von Orleans (in der folg. Anm.), vorkommt. Benedict. XIV. l. c. c. 11. 12.

13 C. 93. Dist. II. de cons. (Anseg. Cap. Reg. Fr. I. 155., Cap. Walter. Aurel. c. 7.), c. 1. X. de custod. euchar. III. 44., conc. Trid. Sess. XIII. de euch. cap. 6. u. can. 7. — Vor dem Tabernakel soll, was viele Diöcesanverordnungen bestimmen, eine Kerze brennen; eben so wird der Geistliche gewöhnlich durch einen Kirchendiener mit brennendem Lichte begleitet.

14 Die Gegensätze sind durch die ob. *) angef. Schriften von Ebrard (reform.) und Kahnis (luth.) bezeichnet. — Ueber die Distributionsformel s. Cöl. Nitzsch in Hollenbergs Dtschr. Ztschr. f. christl. Wissensch. u. christl. Leben N. F. 3. Jahrg. (1860.) Nr. 12. f. 17. f.

regelmäßig der Pfarrer[15], weshalb den Geistlichen zur Pflicht gemacht ist, fremde Parochianen, außer in Nothfällen zurückzuweisen. Indessen ist der um der kirchlichen Ordnung willen eingeführte Zwang zum Genusse in der Parochialkirche kein absoluter, indem theils die Consistorien aus genügenden Gründen immer die Erlaubniß zur Communion in einer auswärtigen Kirche ertheilen[16], theils auch der Pfarrer in einzelnen Fällen auf Verlangen das Dimissorial nicht verweigern kann[17] (§. 159.). Zum Empfange sind alle confirmirten Parochianen, falls sie vorher gebeichtet haben, berechtigt (§. 258.). Die Ausschließung geschieht (abgesehen von der Abweisung völlig Unbekannter, Irrer, oder Trunkener[18], welche der Pfarrer allein vornimmt), entweder durch Letzteren mit Zustimmung der Kirchengemeindebehörde oder durch die Consistorialbehörde, an welche der Pfarrer zu berichten hat, wenn ein Gemeindeglied, dessen Wandel ihm die Zulassung bedenklich macht, durch seine Vorstellungen sich nicht abhalten lassen will[19]. Sollte aber ein solcher vorläufig zurückgewiesener Parochian dennoch zum Tische des Herrn treten, so ist ihm das Abendmahl zur Vermei-

15 Sächs. Generalart. v. 1557., Ev. K.-O. Bd. II. S. 180. vb. v. Weber, K.-R. II. 1. §. 29., für Kurhessen: Büff S. 134. 256., für Württemberg: Hauber I. S. 128. Vgl. Rhein.-Westf. K.-O. §. 98. S. auch unten §. 258. Anm. 8.

16 S. z. B. wegen Feindschaft zwischen dem Ansuchenden und dem Pfarrer, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 165. der 1., II. 1. S. 114. der 2. Aufl., Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 418. ff., vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 245. f. 500. vb. Hinschius, Das Preuß. Kirchenr. im Geb. d. A. Ldr. S. 331. In Mecklenb.-Schwerin ertheilt solche Erlaubniß der Oberkirchenrath.

17 Büff S. 577. vb. S. 180. f. 224., Preuß. A. L.-R. a. a. O. §. 428. mit der Min.-V. v. 24. Aug. 1847. in den Mittheilgn. aus der Verwaltung der geistl. Ang. (Berl. 1847.) S. 341. ff.

18 S. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 89., Rhein.-Westf. K.-O. §. 99., Hauber I. S. 127. — Taubstumme, welche die Erfordernisse eines würdigen Communicanten an sich tragen, sind zuzulassen, s. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 101., Jacobson S. 500., Cod. d. sächs. K.-R. S. 436. Anm. 21.

19 S. oben §. 229. Anm. 59. Die pastorale Befugniß, Unwürdigen den Zutritt zum h. Abendmahle um ihres eigenen Seelenheiles willen zu widerrathen und im wirklichen Nothfalle (A. L.-R. II. 11. §. 89.) zum Schutze des Sacraments und der christlichen Gemeinde einzuschreiten, ist nicht zu verwechseln mit der Ausschließung in der Weise einer kirchlichen Strafe (poena medicinalis), welche letztere immer in einer disciplinären Entscheidung verhängt wird, wozu der einzelne Geistliche, der nur vorläufig zurückhalten darf, in der Regel nicht (aber z. B. in Mecklenburg) competent ist. Denn keines von beiden ist Strafe, sondern das eine ist rein seelsorgerliche Thätigkeit, das andere Nothwehr, s. Hauber a. a. O., vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 624. vb. Hinschius a. a. O. S. 99. f.

dung von Aergerniß auf Gefahr seines Gewissens zu reichen[20], und dann an die geistliche Behörde zu berichten. Die älteren Kirchenordnungen[21] fordern oft, daß Jeder jährlich wenigstens ein Mal communicire, indem sie gegen die Uebertreter dieses Gebotes kirchliche Strafen anordnen, die bei hartnäckigen Sacramentsverächtern bis zu der Excommunication und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ansteigen sollen. Gegenwärtig sind diese Vorschriften als unpraktisch zu betrachten, vielmehr ist es die Sache der Privatseelsorge, die Parochianen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten anzuregen[22]. Doch muß auch hier gelten, daß zur Mitgliedschaft der kirchlichen Gemeindeorgane nur solche Gemeindeglieder befähigt sind, welche sich nicht durch Fernhaltung vom Sacrament ihrer kirchlichen Gemeinschaftspflicht entziehen, und daß wer durch thatsächlich bekundete Verachtung der kirchlichen Heilsmittel öffentliches Aergerniß gegeben hat, auf Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten keinen Anspruch haben sollte[23]. In Beziehung auf den Ort der Austheilung des Abendmahls und die Spendung desselben in Privatwohnungen stimmt das evangelische Kirchenrecht mit dem katholischen überein[24]. Die Zeit ist regelmäßig der Frühgottesdienst an Sonn- und Festtagen; doch sind in größeren Gemeinden auch Wochencommunionen üblich[25]. Die Frage, ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmahl

20 Vgl. auch Büff S. 227.

21 Sächs. Generalart. v. 1580. a. a. O. S. 26. f., Württemb. Cynos. Oec. eccl. v. 1687., Eisenlohr, Samml. I. S. 427. — Carpzov., Jurispr. consist. L. II. tit. 18. def. 294.

22 Vgl. Büff §. 51. vb. §. 71., Hauber I. S. 191. vb. S. 119., Schlegel III. S. 95.

23 S. die Nachweisungen oben §. 229. Anm. 55., vb. über die principielle Frage oben §. 161. Anm. 9.

24 Die abgesonderte Communion der Kranken haben die älteren Ordnungen der ref. Kirche verboten, s. z. B. Ulm. K.-O. v. 1531. und Handbüchlein von dems. J. (Ev. K.-O. I. S. 158. f.). Vermittelnd fordern andere, daß wenigstens an der Communion noch andere Personen Theil nehmen, Casselsche K.-O. v. 1539. (das. I. S. 302.). — Vgl. auch Rhein.-Westf. K.-O. §. 102., Jacobson S. 499., Hauber I. S. 129. f., Büff §. 106. f. 209., v. Weber II. 1. S. 117. d. 2. Aufl., Schlegel III. S. 96. f. Während die Krankencommunion hiernach in den luth. Kirchen allgemein gestattet ist, wird für die Privatcommunion in andern Fällen zuweilen nur Dispensation gefordert. In Mecklenburg ist sie Standesprivilegium für Ritterschaft, Standespersonen und Rostocker Bürger, Siggelkow §. 338. f.

25 Ueber die Feier des h. Abendmahls vgl. Rhein.-Westf. K.-O. §. 96. f., Jacobson a. a. O., Hauber I. S. 119. ff., Büff S. 567. 576. ff., f. Sachsen: Cod. S. 601. Anm. 3., v. Weber II. 1. §. 30. f. d. 2. Aufl.

reichen dürfe, welche manche ältere Kirchenordnungen bejahen[26], ist zuweilen gesetzlich, und zwar mit gutem Grunde verneint worden[27].

§. 256.

D. Die Buße*).

1) Einleitung.

I. In Gemäßheit des göttlichen Befehls[1] schloß die Kirche solche Glieder, welche durch Todsünden Gott und sie selbst verletzt hatten, aus ihrer Gemeinschaft aus, während nach der apostolischen Vorschrift andere Sünden einem Bruder bekannt werden sollten, damit durch dessen Gebet die Vergebung erlangt würde[2]. Die Strenge, mit welcher die Todsünden geahndet wurden, milderte sich aber bald, indem wenigstens einmal die Vergebung der Sünde und die Wiederaufnahme in die Gemeinde gewährt wurde[3], wenn der Sünder die Bußzeit ausgehalten und seine Besserung sich bewährt hatte. Die Vergebung der Sünde aber wurde unter Hand-

*) Jo. Morinus, Comm. historic. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae XIII. prim. saec. observata, Paris. 1681., Ven. 1702. fol., Heinr. Klee, Die Beichte, Frankf. 1828., Endres, Das Bußsacrament, Aachen 1847. (1850.), Fr. Frank, Die Bußdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum 7. Jahrh., Mainz 1867., Fechtrup, Ueber die Grundsätze, welche die K. in den ersten Jahrhunderten bei Zulassung zur Buße f. d. schweren Sünden und bei Ertheilung der Lossprechung von dens. befolgte, Theol. Quartalschr. LIV. S. 430. ff., Binterim, Denkw. Bd. V. Abthl. 2. 3., Walter, K.-R. §. 285—287., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 243—246., Permaneder, K.-R. §. 368., und die das. Anm. *) S. 680. angef. Lit. — Max. Gitzler, De fori interni et externi differentia et necessitudine sec. principia juris can., Vratisl. 1867. — E. Amort, De origine progressu, valore ac fructu indulgentiarum, Aug. Vind. 1735. fol., Id., De indulgentiis, praesertim de jubilaeo, Aug. et Herbip. 1751., Brunnquell, Hist.-dogm. Abh. über den Ablaß, Bamb. 1816., J. B. v. Hirscher, Die kath. Lehre vom Ablasse, 5. Aufl. Tüb. 1844., Jos. Feßler, Ueber den Ablaß, insbes. über den Jubiläumsablaß, (1850.) in s. Vermischt. Schriften S. 1. ff., Binterim a. a. O. V. 3. S. 446. ff. u. die das. angef. Lit., Permaneder, K.-R. §. 438—440. u. die das. §. 438. Anm. *) angef. Lit. — Steitz, Das röm. Bußsacrament, Frankf. 1854., Kliefoth, Die Beichte und Absolution (Liturg. Abhandl. Bd. II.) Schwerin 1856., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. I. S. 778. ff. u. d. A.: Beichte. v. Zezschwitz das. (2. Aufl.) II. S. 220. ff. u. d. A.: Beichte, Köstlin das. Bd. III. S. 23. ff. u. d. A.: Buße, Mejer das. Bd. I. S. 90. ff. u. d. A.: Ablaß, Steitz (Hauck) das. XIII. S. 578. ff. u. d. A.: Schlüsselgewalt, Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 186.

26 Württemb. Ordn. wegen Conformität der Kirchenceremonien (1668.), Eisenlohr I. S. 370.

27 Indirect in Sachsen (s. die bei Carpzov. l. c. def. 298. abgedr. Rescripte), ausdrücklich in Preußen, V. v. 16. Mai 1697. (vgl. jedoch auch Jacobson S. 500.); für Kurhessen s. Büff S. 191., für Bayern s. Günther, Neues Amtshdb. IV. S. 246.

1 Matth. XVI. 19., XVIII. 18., Joh. XX. 23., 1. Theff. V. 14., Ritschl, Entstehung der altkathol. K. S. 369. ff.

2 Jac. V. 16., 1. Joh. V. 16.

3 Tertull. de poenit. c. 7., Ritschl S. 371.

auslegung und unter Gebet der Gemeinde vermittelt [4]. Auch bei jener Beschränkung blieb es indessen nicht, sondern es wurde die Vergebung der Sünde mehrmals verwilligt, wenn in den auferlegten öffentlichen Büßungen, Fasten und Kasteiungen Genugthuung geleistet worden war. Dieß war die Regel für öffentliche schwere Sünden, während es bei geheimen Vergehen zuerst dem Gewissen überlassen blieb, durch geheimes Bekenntniß Trost und durch geheime Büßungen, wie sie besonders der h. Augustin [5] erwähnt, Vergebung zu suchen. Hatte sich aber Jemand schwerer geheimer Sünden schuldig gemacht, so forderte die Askese da, wo noch die von Alters her übliche gemeinsame Bußübung in der Quadragesima bestand [6], auch wohl ein öffentliches Bekenntniß, bis Leo I. [7] dieß verbot und das vor Gott, und dann auch das vor dem Priester als Fürbitter abgelegte Bekenntniß für hinreichend erklärte. Seitdem trat die Privatbeichte in die kirchlichen Ordnungen ein [8]. Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Buße stellt jedoch nicht durchaus den allgemeinen Standpunkt dar. Die Pönitentiale der angelsächsischen Kirche kennen nur die letztere, und da sich die fränkische Kirche dieser Anweisungen besonders bediente, so erklärt es sich, daß auch in ihr die öffentliche Buße nicht vollständig entwickelt war [9], und daß selbst

4 Vgl. die Nachweisungen aus Tertullian, Cyprian ꝛc. bei Ritschl S. 372. ff.

5 Serm. 82. c. 7. §. 11., 351. c. 4. §. 7.

6 Kliefoth S. 108.

7 Leo I. ep. 168. a. 459. (ed. Baller.) in c. 89. Dist. I. de poenit. („removeatur tam improbabilis consuetudo ..... Sufficit enim illa confessio, quae primum Deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentium precator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis“). Dazu Steitz, Bußsacr. S. 106. ff. Für den Uebergang der Privatbeichte aus den Händen des Bischofs an die einfachen Priester spricht in der alten Kirche nur die vorübergehende Erscheinung der Bußpriester (πρεσβύτεροι τῆς μετανοίας), welche von Nectarius von Constantinopel (um 391.) abgeschafft wurden, Socrates V. 19., Sozom. VII. 16., vgl. Steitz S. 81. ff. Für das Abendland bringt Kliefoth S. 185. ff. diesen Uebergang in Zusammenhang mit der Geschichte der Beichtbücher, worin ihm Steitz, A. K.-Ztg. 1858. S. 201. beitritt.

8 Kliefoth S. 206.

9 Vgl. Wilda in der Anzeige von Wasserschlebens Bußordnungen in der allgem. Monatsschr. f. Wissensch. u. Lit. v. 1853. S. 120. ff. u. jetzt bes. Dove in d. Ztschr. f. K.-R. IV. S. 6. ff. Dieser deutet besonders auf die Stellung der Sendgerichte in dieser Entwickelung hin. Daß die öffentliche Buße im Anfange des neunten Jahrh. nicht in Uebung war, zeigt conc. Cabil. (813.) c. 25.

später durch die Concilien das alte Recht nicht zu dauernder Herrschaft gebracht werden konnte. Das Bekenntniß der Hauptsünden[10] vor dem Priester wird daneben nicht bloß empfohlen, sondern als Bedingung der Sündenvergebung bezeichnet[11]; aber es wurde so wenig durch eine allgemeine Kirchenlehre als nothwendig gefordert, daß noch im Anfange des neunten Jahrhunderts eine fränkische Synode[12] bekennen mußte, Gott spende bald durch geheimes Walten unmittelbar, bald mit Hülfe von Aerzten Heil und Genesung. Dieselbe Auffassung, nach welcher die Beichte nicht die Vergebung der Sünden bedingt, kann neben der entgegengesetzten noch viel später gefunden werden[13]. Bald trat indessen eine wesentliche Aenderung in den Anschauungen und Forderungen der Kirche ein. Wenn früher der Priester nur als Verkündiger der göttlichen Gnade betrachtet worden war[14], so galt nun die

10 Darüber s. Steitz in der A. K.-Z. S. 119. f. Vgl. Dess. Bußsacr. S. 24. ff., 111. ff., Ders. bei Herzog XIII. S. 579.

11 Belege bei Steitz, A. K.-Z. S. 201. So schon die Beichtanweisung des Abtes Othmar von St. Gallen († 761.).

12 Conc. Cabil. (813.) c. 33. bei Mansi, T. XIV. p. 100. in c. 90. Dist. I. de poenit. (: „Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent, quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita duntaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra et cum David dicamus: Delictum meum cognitum tibi feci et injustitiam meam non abscondi. Dixi: confitebor adversum me injustitias meas Domino, et tu remisisti impietatem peccati mei. Et secundum institutionem apostoli confiteamur alterutrum peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata, ea vero, quae sacerdoti fit, docet qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque, salutis et sanitatis auctor, plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione"). Hier steht die eine der bezeichneten Richtungen ganz auf dem Grunde der Anschauungen der alten Kirche.

13 Noch zur Zeit Gratians, der in der Dist. I. de poenit. die verschiedenen Ansichten zusammenstellt, und für die Nothwendigkeit der Beichte viele alte (zum Theil aus dem Zusammenhange gerissene oder interpolirte) Zeugnisse beibringt, war die letztere noch nicht Theil der Kirchenlehre, wie das dict. Grat. zu c. 89. sehr deutlich darlegt. Vgl. Jacobson bei Herzog (1. Aufl.) I. S. 779.

14 So noch bei Petr. Lombard. L. IV. dist. 18., bei welchem die Buße unter den sieben Sacramenten erscheint (Steitz S. 204.), während seit dem 11. Jahrh. Buße oder Beichte von Einzelnen (wie viele andere kirchliche Handlungen und Gegenstände) mit der Bezeichnung Sacrament belegt werden, Hahn, Lehre v. d. Sacram. S. 100. ff. Ueber die ganze Entwickelung s. die eingehende dogmengeschichtliche Darstellung bei Steitz, Das röm. Bußsacra-

Absolution als richterlicher Act, in welchem der mit der göttlichen Binde- und Lösegewalt ausgestattete Priester die Sündenvergebung ertheilte. Wie nun diese letztere selbst zum Heile für alle Menschen erforderlich war, weil alle mit Sünde behaftet sind, so wurde folgeweise auch das Bekenntniß aller Sünden als unerläßlich betrachtet, und durch die Kirchengesetze bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche befohlen[15]. Endlich machte sich auch hier die Idee des *opus operatum* geltend, indem angenommen wurde, daß auch da, wo die volle Disposition zum Empfange der Gnade gefehlt habe, dennoch die letztere durch die Beichte und die Absolution erlangt werde, sobald ihr nicht in einer Todsünde ein Hinderniß entgegenstehe[16]. Die Bußwerke, die nun der Priester nicht mehr nach Anleitung der Beichtbücher, sondern nach eigenem Ermessen und den Umständen bestimmte, hatten ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren; der Absolution, deren Bedingung sie früher gewesen waren, nachfolgend, galten sie nicht mehr als Merkmale des gebesserten inneren Menschen, sondern sie wirkten als gesetzliches Werk schon durch ihre Leistung, weshalb denn auch eine Stellvertretung hier zugelassen und von der Wissenschaft vertheidigt wurde[17]. Unter diesen Verhältnissen verlor sich auch die öffentliche Buße immer mehr. Zwar hat noch das Concilium von Trient dieselbe für nothwendig erklärt[18]; es gestattet indessen den Bischöfen zugleich die Verwandlung in eine geheime Buße, und die letztere ist jetzt die Regel. II. In engster Verbindung mit diesen Entwickelungen steht zuletzt die des Ablasses oder der Indulgenz. Die Absolution hob die ewigen Strafen der Sünde auf, nicht die persönliche Satisfaction als zeitliche

ment. Vb. auch Gieseler, K.-G. II. 2. §. 83. Nach Thomas Aqu. bewirkt der Priester die Sündenvergebung P. III. qu. 84. art. 3., und zwar mit indicativer Formel, conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de poen. Noch eine Trierer Synode von 1310. c. 116. (Hartzheim T. IV. p. 154.) gestattet, in Todesgefahr, wenn kein Priester da ist, laico Catholico confiteri, vb. Gieseler a. a. O. Anm. 9.

15 Conc. Lat. IV. (1215.) c. 2. in c. 12. X. de poenit. V. 38.

16 Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 18. art. 1.

17 Thomas Aqu. in Suppl. P. III. Qu. 13. art. 2. — Neander, Kirchen-Gesch. Bd. IV. S. 257.

18 Sess. XXIV. c. 8. de ref. — Ein Beispiel einer öffentlichen Buße für Parricidium aus dem J. 1308. s. bei Eichhorn, Episc. Cur. Nr. 94. des Cod. prob. S. 106. Vgl. den Wend.-Rüg. Landgebr. ob. §. 222. Anm. 5. Im Seligenstädter Sendweisth. v. 1390. (Grimm, Weisth. I. S. 503. f.) erscheint die öffentliche Buße in eigenthümlicher Weise mit der alten Sendstrafe zu Haut und Haar verschmolzen, kann aber abgekauft werden.

Strafe. Schon seit dem achten Jahrhunderte gestattete man aber, daß diese durch Almosen oder Gebete redimirt werden konnte [19] und seit dem elften Jahrhunderte [20] wurde von den Päpsten für den Besuch neu gestifteter Kirchen, für die Theilnahme an Kreuzzügen und an anderen für verdienstlich gehaltenen Werken, ja zuletzt nur gegen eine Zahlung an die mit der Predigt des Ablasses und der Einsammlung der Ablaßgelder beauftragten *quaestores eleemosynarum* [21], der Nachlaß der kirchlichen Strafen gestattet, eine Einrichtung, welche durch die Lehre von dem, dem Papste zur Disposition anvertrauten Schatze der überflüssigen Verdienste Christi und der Heiligen (*thesaurus supererogationis perfectorum*) gerechtfertigt werden sollte [22]. Das Concilium von Trient nahm den Ablaß, den die Päpste später, wiewohl nur *per modum suffragii*, auch für die im Fegefeuer befindlichen Seelen ausboten [23], in Schutz, indem es nur im Allgemeinen vor Mißbrauch, insbesondere zum Geldgewinne, warnte [24].

19 Beispiele geben die Beichtbücher in reichem Maße; Kliefoth S. 182. ff., Dove a. a. O. S. 11. ff. V. S. 40. ff.

20 Beispiele aus dem 11. Jahrh. bei Gieseler, K.-G. Bd. II. Abth. 1. S. 337. — Vgl. Abth. 2. S. 501. ff., Abth. 3. S. 282. ff., Abth. 4. S. 350. — Für das Jahr 1300. ertheilte Bonifaz VIII. allgemeinen Ablaß, c. 1. h. t. in Extr. comm. V. 9., der je im 100. Jahre wiederkehren sollte. Von Clemens VI. (1343.) wurde aber das Jubeljahr auf das 50. (c. 2. h. t.), von Urban VI. (1389.) auf das 33. (Amort, De orig. indulg. P. I. p. 84.), von Paul II. (1470. Amort l. c. p. 91.) und Sixt IV. (1473.) auf das 25. Jahr reducirt, c. 4. h. t. Vgl. Feßler a. a. O. S. 20. ff., vb. Plitt in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VII. S. 264. f. u. d. A.: Jubeljahr. — Es giebt auch außerordentliche Jubiläen, d. h. vollkommene Ablässe, welche bei besonderen Anlässen, z. B. bei dem Regierungsantritt eines neuen Papstes ausgeschrieben werden. S. z. B. Literae apost. Pii IX. d. 11. Apr. 1869., quibus ob futurum concilium indulgentia plenaria in forma jubilaei omnibus fidelibus conceditur (Acta et decr. concilii Vat. p. 62. sqq.).

21 C. 14. X. de poenit. V. 38.

22 Vgl. die Stellen bei Gieseler Bd. II. Abth. 2. S. 513. ff.

23 Nach der älteren Kirchenlehre hat die Kirche keine Macht über die Todten, conc. Rom. (495.) bei Mansi, T. VIII. p. 183. sq. — Dagegen wurde ihr eine solche schon im 9. Jahrh. beigelegt, Gieseler, K.-Gesch. Bd. II. Abth. 1. S. 341. — Conc. Lemovic. (1031.) Sess. II. bei Mansi, T. XIX. p. 539., c. 28. X. de sent. exc. V. 39. Ueber die Ablässe per modum suffragii, die schon der Erfinder der Lehre von dem Gnadenschatze, Alexander v. Hales, vertheidigte: Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 354. ff.

24 Sess. XXV. de indulg. — Die quaestores eleemosynarum wurden abgeschafft in Sess. XXI. c. 9. de ref. Vb. Pii V. Const. Quam plenum 2. Jan. 1570., M. Bull. Rom. T. II. p. 323. sq., Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. s. rubr. Excomm. lat. sent. R. Pont. reservatae nr. 11.

§. 257.

2) Heutiges Recht.

a. Der katholischen Kirche.

I. Die Buße, das Sacrament, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die göttliche Gnade wieder gewährt wird, hat die Reue und den festen Vorsatz der Lebensänderung (*contritio cordis*), das Bekenntniß der Sünden (*confessio oris*) und die Genugthuung durch Leistung der in Almosen, Gebeten, Fasten 2c. bestehenden Bußwerke, so wie in geeigneten Fällen durch Ersatz widerrechtlich entzogenen Gutes (*satisfactio*) zu wesentlichen Momenten (*materia sacramenti*)[1]. In zweiter Beziehung fordert die Kirche ein vollständiges Bekenntniß[2] aller einzelnen Todsünden (nicht der gewöhnlichen täglichen, ohne Bewußtsein begangenen Fehle), welches gegenüber dem Beichtvater und unter dessen hülfreichen Fragen[3] in mündlicher Rede[4] abgelegt werden muß. Die Kirche weist alle ihre Glieder an, wenigstens jährlich, und zwar zur Osterzeit, einmal bei dem Ortspfarrer[5], oder wie dieses die neuere Disciplin zuläßt[6], bei einem anderen vom Bischofe des Beichtortes zum Beichthören berechtigten Geistlichen zu beichten. Hiermit ist aber die Verpflichtung der Gläubigen nicht erschöpft, sondern es ist eine

1 Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit. Ueber Materie u. Form des Bußsacraments vgl. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 243.

2 C. 12. X. de poenit. et remiss. V. 38., conc. Trid. l. c. cap. 5. et can. 7. 8.

3 Nach den Mitschuldigen soll jedoch der Geistliche nicht forschen dürfen. Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. 11. u. dessen Const. Suprema (1745.), Ubi primum und Ad eradicandum (1746.) im M. Bull. Rom. T. XVI. p. 304. sq. T. XVII. p. 29. sqq. 88. sqq. Besondere Schonung und Vorsicht machen außerdem die Concilien den Beichtvätern rücksichtlich der Fleischesvergehen zur Pflicht.

4 Nicht schriftlich, vgl. die Entscheidung Clemens VIII. (1602.) bei Hartzheim, T. IX. p. 974. und im M. Bull. Rom. T. III. p. 150.

5 C. 12. X. h. t. V. 38. — De la confession annuelle et de la communion pascale, Analecta jur. Pont. Livr. XXXVII. p. 2260. sqq. XLI. p. 351. sqq. Vgl. auch Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) I. S. 782. f. u. d. W.: Beichtgebot.

6 Benedict. XIV., l. c. L. XI. c. 14., Ejusd. Instit. XVIII. und die dort angef. päpstlichen Entscheidungen. Eine Folge dieser Gestaltung sind die sg. Beichtzettel, welche der Beichtvater ausstellt, und mit denen die Parochianen sich bei dem Pfarrer legitimiren, vgl. z. B. Stat. Colon. (1662.) bei Hartzheim T. IX. p. 977., vb. Jacobson a. a. O. (1. Aufl.) I. S. 787. u. d. W.: Beichtzettel. – Vgl. auch Knopp, Ueber den sacerdos proprius zur Verwaltung des Bußsacraments, Regensb. 1851.

stehende Uebung, daß dem Empfange jedes anderen Sacraments die Beichte vorangeht, und die Gesetze fordern, daß schwer Erkrankten vor dem Empfange des leiblichen Heilmittels das geistige zu Theil werde[7]. Der Ort der Beichte ist regelmäßig der Beichtstuhl[8] in der Kirche, nur ausnahmsweise bei Harthörigen die Sacristei oder Pfarrwohnung, bei Kranken die eigene Behausung. Die Tageszeit richtet sich nach den besonderen bischöflichen Verordnungen. — Die Gewalt zu binden und zu lösen[9] ist in der Vollmacht des Episkopats enthalten, und wird von den Bischöfen auf die einfachen Priester übertragen. Dieses geschieht nach heutigem Gebrauche sowohl bei den Pfarrgeistlichen als bei anderen Priestern durch besondere Approbation des Ordinarius der Diöcese[10], welche auf der Grundlage einer eigenen Prüfung ertheilt wird und nach bestimmter Zeit immer wieder erneuert werden muß. In beiden Fällen richtet sich der Umfang der Absolutionsgewalt nach dem besonderen Rechte der einzelnen Diö-

7 C. 13. X. h. t., Pius V. Const. Supra gregem vom 8. März 1566., M. Bull. Rom. T. II. p. 189. sq., cit. Cöln. Stat. p. 976. — Zuweilen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung den Aerzten besondere Verpflichtungen in dieser Beziehung auferlegt, wie in Oesterreich, Helfert, Heil. Handl. S. 65.

8 Vgl. Jacobson a. a. O. (1. Aufl.) I. S. 786. f. u. d. A.: Beichtstuhl.

9 Ueber den Spender des Bußsacraments s. d. angef. Schrift von Knopp, vb. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 244. Von der Fähigkeit zur Spendung, welche den Bischöfen und Priestern kraft ihrer Weihe beiwohnt, ist die Berechtigung dazu wohl zu unterscheiden. Da der Episkopat die Quelle des Sacraments ist, so muß auch die zur Spendung erforderliche Jurisdictionsgewalt über die betreffende Person aus dem Episkopate hergeleitet werden können, Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit. cap. 7., vgl. Jacobson a. a. O. I. S. 785. u. d. A.: Beichtvater.

10 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 15. de ref., mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853., welche besonders auch die Verhältnisse der Regularen in Beziehung auf die Berechtigung zum Beichthören betreffen, Augsb. Stat. (1610.) bei Hartzheim T. IX. p. 49., Erml. (1610.) ib. p. 110., Osnabr. (1628.) ib. p. 454., Hildesh. (1652.) ib. p. 807., Münster (1655.) ib. p. 822., Cöln. (1662.) ib. p. 976., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 158., Culm. (1745.) ib. p. 536. V. f. das Erzbisth. Cöln v. 1836. bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837. p. 408. Mainzer Diöcesanstat. S. 67. — Boner, Ueber Jurisdiction und Approbation des Beichtvaters, in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. Heft 9. 10. (Cöln 1834.). Ueber das Erford. der potestas jurisd. zur gültigen Spendung des Bußsacraments, das. 1850. H. 3. S. 38. ff., Schefold, Parochialrechte Bd. II. S. 144. ff. — Ob die Approbation den Pfarrern für die ganze Dauer des Besitzes ihres Curatbeneficiums ertheilt werde, oder auch bei ihnen nach bestimmter Zeit immer wieder erneuert werden müsse, richtet sich gegenwärtig nach dem besonderen Rechte der einzelnen Diöcesen, vgl. ob. §. 194. Anm. 7.

cesen, indem die Bischöfe, beziehentlich die Prälaten mit bischöflicher Jurisdiction, sich bestimmte Fälle zu reserviren [11] berechtigt sind, in denen dann eben so, wie in den Fällen, welche der Papst kraft seiner allgemeinen Binde- und Lösegewalt sich vorbehalten hat, die Priester nur in Todesgefahr des Beichtenden ohne specielle Ermächtigung thätig werden dürfen. Die Absolution, welche in betrüglicher Weise auswärts gesucht worden ist, um dem strengeren Rechte der betreffenden Diöcese zu entgehen, ist unkräftig [12]. Im Uebrigen ist aber keine Sünde so schwer, daß von ihr überhaupt nicht absolvirt werden könnte, falls die gesetzlichen Erfordernisse für die Wirksamkeit des Sacraments vorhanden sind. Die Form des letzteren besteht in dem Gebrauche der indicativen Formel: „*Ego te absolvo,*“ zu der sich die sonst dabei üblichen Gebete als außerwesentlich verhalten [13]. Allen Beichthörenden legt das Recht die Verpflichtung zu unverbrüchlichem Stillschweigen rücksichtlich des Inhaltes der Beichte auf, und die Verletzung derselben be-

11 Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. et can. 11. de poenit., Bened. XIV., De syn. dioec. L. V. c. 4. sq. Eine Nachweisung der früheren Verhältnisse findet sich im Index zu Hartzheim s. v. Casus reservati. Als Beispiel mögen die folgenden Reservate dienen, welche am Ende des vorigen Jahrh. in Fulda bestanden: „Homicidium voluntarium etiam occultum, oppressio prolis cum negligentia parentum, procuratio abortus et sterilitatis, injectio manuum in parentes, perjurium et falsum testimonium in judiciis cum damno tertii, incantatio et maleficium, incestus intra 1. et 2. gradum consanguinitatis inclusive, copulatio vagabundorum absque licentia ab episcopo obtenta, abominatio cum bestiis.“ — Gewöhnlich haben die Landdecane die Ermächtigung zur Absolution in vorbehaltenen Fällen, angef. Mainzer Stat. S. 16. Die Ermächtigung zur Absolution in den päpstlichen Fällen läßt die bischöflichen Reservatfälle unberührt, Decl. der Congr. Conc. v. 1572. 1710. zu Sess. XIV. de poenit. Nr. 5. a. a. O. Vgl. Meier (Jacobson) bei Herzog (2. Aufl.) III. S. 161. f. u. d. A.: Casus reservati, J. B. Buohler, Die Lehre von den Reservatfällen mit besonderer Berücksichtigung der Ref. in den Diöcesen Rottenburg u. Würzburg, Schaffh. 1859., Mathias Hausmann, Gesch. der päpstl. Reservatfälle, Regensb. 1868. Das Tridentinum räumte Sess. XXIV. c. 6. de ref. den Bischöfen das Recht ein, in allen geheim gebliebenen Fällen ohne Rücksicht auf die päpstliche Reservation zu absolviren. Davon hat aber Pius IX. in der Const. Apostolicae sedis v. 12. Oct. 1869. die excommunicationes latae sententiae speciali modo Romano pontifici reservatae ausgenommen, s. ob. §. 214. Anm. 24. Der speciali modo dem Papste reservirten Excommunication verfallen (nr. 10.) auch die „absolventes complicem in peccato turpi etiam in mortis articulo, si alius sacerdos licet non adprobatus ad confessiones, sine gravi . . scandalo, possit excipere morientis confessionem.“

12 Vgl. d. Decl. Nr. 8. a. a. O. u. Benedict. XIV., De syn. dioec. l. V. c. 4.

13 Conc. Trid. Sess. XIV. de poenit. c. 3. et 6.

droht es mit Deposition und lebenslänglichem Kerker[14]. Hiervon machte es selbst dann keine Ausnahme, wenn die Absicht eines Verbrechens gebeichtet wird, oder durch Anzeige an die weltliche Obrigkeit die noch andauernden nachtheiligen Wirkungen eines Vergehens gehoben werden könnten[15]; vielmehr soll in beiden Fällen der Geistliche nur durch Verweigerung der Absolution auf das Gewissen der Beichtenden wirken[16]. Neuere Staatsgesetzgebungen haben aber zuweilen dieses sog. *sigillum confessionis* beschränkt[17]. II. Der Ablaß[18] ist als Nachlaß der zeitigen Sündenstrafen noch jetzt in Uebung. Als allgemeiner wird er lediglich vom Papste verkündigt, während die Bischöfe nur einen jährigen Ablaß bei der Einweihung einer Kirche, einen vierzigtägigen zu anderen Zeiten zu ertheilen berechtigt sind[19], wo ihnen nicht, was oft geschieht, die Ermächtigung zur Verkündigung allgemeiner Indulgenz vom Papste gewährt worden ist[20]. Der Capitularverweser während einer Sedisvacanz übt jene bischöfliche Befugniß nicht[21]. Zuweilen enthalten die weltlichen Gesetze beschränkende Verfügungen gegen die Indulgenzen, die jedoch durch neuere Vorgänge außer Wirksamkeit gesetzt worden sind[22].

14 C. 2. Dist. VI. de poenit. (Cap. incert.), c. 12. X. h. t. V. 38., vb. München, Kan. Gerichtsverf. u. Strafr. II. S. 686. ff. — Uihlein, De sigillo confessionis, Heidelb. 1828., v. Droste-Hülshoff, Rechtsphilos. Abh. (Bonn 1824.) Nr. 2., Gründler, Ueber Unverletzlichkeit d. Beichtsiegels, in Weiß, Arch. IV. S. 51. ff. (die ältere Lit. das. S. 68.), Knopp, Der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensb. 1849., Du secret de la confession, Analecta jur. Pont. Livr. XXXIX. p. 8. sqq., XL. p. 283. sqq., Buchmann im Freib. Kirchenlex. I. S. 744. ff., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) I. S. 784. f. u. d. W.: Beichtsiegel. S. auch §. 258. Anm. 9.

15 Gegen gerichtlichen Zwang zur Aussage über die Beichte: C. 13. X. de excess. praelat. V. 31. [Honor. III.].

16 Arg. c. 12. cit. und c. 2. X. de off. jud. ord. I. 31.

17 S.-Weim. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 38., gegen welches das Fuldaische Generalvicariat wiederholt remonstrirte (Vorstellungen des Gen.-Vicar. zu Fulda u. s. w., Mainz 1824.). Vgl. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 80. ff. (dazu: Altmann, Prax. S. 204., Hinschius, D. Preuß. K.-R. 2c. S. 98. f.), vb. über die Deutsche Reichsgesetzgebung unten §. 258. Anm. 11—14.

18 Vgl. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 246. und die das. Anm. *) angef. Lit., Permaneder, K.-R. §. 438. ff., bes. §. 440. u. die das. S. 799. Anm. *) angef. Lit.

19 C. 14. X. h. t. V. 38., c. 3. h. t. in VIto V. 10.

20 Devoti, Instit. T. I. p. 562.

21 Benedict. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 9.

22 Vgl. z. B. für Oesterreich: Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Adm. Bd. II. S. 546. f.

§. 258.

b. Der evangelischen Kirche*).

In Beziehung auf die Bedeutung der Beichte und Buße haben die evangelischen Kirchen verschiedene Standpunkte[1]. Die Apologie erwähnt neben der Taufe und dem Abendmahle noch eines Sacraments der Buße[2]. Diese Auffassung wurde zwar in der lutherischen Kirche nicht heimisch; doch hielt diese immer fest, daß der Kirche kraft des Amtes der Schlüssel der Auftrag gegeben sei, dem reuigen und gläubigen Sünder vermöge des Verdienstes Christi Vergebung zu Theil werden zu lassen[3]; der Kirche, nicht den Geistlichen, weshalb sie annimmt, daß im Nothfalle auch ein Laie absolviren dürfe[4]. In jedem Falle aber erscheint der Absolvirende nicht als Richter, sondern er übt ein Amt der Gnade[5], das an sich schon nicht die Aufzählung aller Sünden oder die Ohrenbeichte fordert. Doch wurde die Privatbeichte, als wesentliche Bedingung für den Genuß des Abendmahls, beibehalten, so zwar, daß sie nach dem subjectiven Bedürfnisse des Beichtenden bis zum Bekenntnisse der einzelnen Sünden sich steigern konnte[6]. Im Gegensatze

*) Kliefoth, Die Beichte und Absolution (Liturg. Abh. Bd. II.) Schwerin 1856., Gust. Fr. Pfisterer, Luthers Lehre von der Beichte, Stuttg. 1857., Jacobson, Prß. K.-R. §. 120., v. Weber, Sächs. K.-R. II. 1. S. 110. ff. d. 2. Aufl., Hauber, R. u. Brauch I. S. 122. ff., Büff, Kurheff. K.-R. §. 227. 241. 111., Schlegel, K.-R. III. S. 102. ff., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) I. S. 781. f. u. d. A.: Beichte, v. Zezschwitz das. (2. Aufl.) I. S. 224. ff. u. d. A.: Beichte, Köstlin das. III. S. 27. ff. u. d. A.: Buße, Steitz (Hauck) das. XIII. S. 586. ff. u. d. A.: Schlüsselgewalt, v. Zezschwitz, Syst. d. Prakt. Theol. (f. akad. Vorl.) §. 305—322.

1 Guericke, Symbolik S. 507. ff.

2 Apol. Conf. bei Hase p. 200. So auch z. B. die Schlesw.-Holst. K.-O. v. 1542. in Richters Samml. Bd. I. S. 355. (vgl. ob. §. 252. Anm. 11.).

3 Aug. Conf. ib. p. 27., Apol. p. 181.

4 Art. Smalc. ib. p. 353.: „Sicut in casu necessitatis absolvit etiam laicus et fit minister ac pastor alterius . . .“

5 Vgl. Jul. Müller, Ueber die göttliche Einsetzung des geistl. Amts mit bes. Rücksicht auf die Gewalt der Schlüssel, in der Dtschn. Ztschr. f. christliche Wissensch. Jahrg. 1852. Nr. 6. ff. bes. S. 65. ff., vb. A. Krahner, Ueber das Verhältniß der Beichte und Absolution zum h. Abendmahl, das. Jahrg. 1851. Nr. 49—51. Daß die evang. Kirche keine Reservatfälle kennt, folgt aus der Verwerfung der Hierarchie der Weihe (s. ob. §. 158. 203.), und daraus, daß hier die Absolution nicht als ein Akt der Jurisdiction betrachtet wird; vgl. Mejer bei Herzog III. S. 162., Kliefoth a. a. O. S. 331. f.

6 Aug. Conf. p. 27., Apol. p. 163. 182. sq., Art. Smalc. p. 323. 331. — Ackermann, D. Beichte, bes. die Privatbeichte, Hamb. u. Gotha 1853., Steitz, D. Privatbeichte und Privatabsolution der luth. K. aus den Quellen des 16. Jahrhunderts, Frankf. a. M. 1854., Ders. bei Herzog XIII. (2. Aufl.) S. 587. f., vb. die bei Herzog I. (1. Aufl.) S. 782. angef. Lit.

zu diesem Standpunkte verwirft die reformirte Kirche die Privatbeichte, und läßt den Geistlichen vor dem Abendmahle das allgemeine Sündenbekenntniß und die Absolution über die ganze Gemeinde aussprechen[7]. Auch in der lutherischen Kirche ist indessen jetzt häufig vor dem Abendmahle nur eine allgemeine Beichte üblich; sofern aber auch die früher angeordnete persönliche Anmeldung zum Abendmahle oft nicht mehr stattfindet, ist allerdings in diesem wichtigen Stücke des kirchlichen Lebens eine Lücke vorhanden, welche mit evangelischem Geiste auszufüllen eine ernste Aufgabe bleibt[8]. Die Verpflichtung des Geistlichen zum Still-

7 Conf. Helv. II. c. 14. Ueber Calvin: Steitz bei Herzog XIII. (2. Aufl.) S. 589 f. — Der Mangel der Beichte wurde aber durch die Verbindung der Zucht mit dem Abendmahle ersetzt. S. z. B. die Lasky'sche K.-O. v. 1550., Richter, Samml. Bd. II. S. 99. ff.

8 Schon die Württemb. K.-O. v. 1536. (Ev. K.-O. Bd. I. S. 267.) schreibt die allgemeine Beichte vor und läßt die Privatbeichte im Falle des Bedürfnisses nach, vb. Hauber I. S. 125. Die luth. K.-O. fordern dagegen meist die Privatbeichte unbedingt (s. die Nachweisgn. in der angef. Samml. Bd. II. S. 515.) und untersagen die offene Beichte ausdrücklich. Später ist jedoch (vgl. v. Weber, K.-R. II. S. 173. der 1., II. 1. S. 119. f. der 2. Aufl., Büff, K.-R. §. 241., Jacobson, Prß. K.-R. S. 494. ff.; f. Hannover: Schlegel III. S. 114. f., Spangenberg in Lipperts Ann. H. 3. S. 48., Ruperti I. S. 253.; f. Braunschweig: Stübner S. 307. ff.; f. Mecklenburg: Mejer, K.-R. §. 205. Anm. 6.; f. Gera: A. K.-Bl. II. S. 576.) die allgemeine Beichte meist üblich geworden. In Bayern fand die Ordnung des Beichtstuhls v. 2. Juli 1856., Günther, R. Amtshdb. IV. S. 281. ff., welche die älteren Einrichtungen herstellen sollte, keine Geneigtheit bei den Gemeinden, und mußte durch die Entschließung vom 17. Jan. 1857., das. S. 284. ff. modificirt werden. Vgl. auch Schwarzb.-Rudolst. Consist.-Erl. v. 31. Jan. 1861., A. K.-Bl. X. S. 314. Wenn übrigens mit Grund (vgl. v. Zezschwitz a. l. g. O. §. 305.) die von Luther schon in der Formula missae v. 1523. (Ev. K.-O. I. S. 5.) aufgestellte und danach in vielen K.-O. (s. die Nachweisgn. von Merkel in d. Monatsschr. f. d. ev.-luth. K. Preußens IX. Berl. 1856. S. 339. f.) wiederkehrende Forderung der persönlichen Anmeldung zur Vorbereitung und zum h. Abendmahle festgehalten wird (vgl. auch Rhein.-Westf. K.-O. §. 100.), so ist doch (gegen: Merkel, Rechtsgutachten über d. Zulässigkeit des Ausschlusses Derer vom h. Abendmahle, welche die Anmeldung zu letzterem bei ihrem Seelsorger verweigern, angef. Monatsschr. IX. Juli u. Aug.), wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die bloße Unterlassung der Anmeldung für die Zurückweisung vom Empfange des Sacraments nicht als ausreichend anzuerkennen, Balthasar, Jus pastorale I. p. 427. sq., Jacobson, Prß. K.-R. S. 496. Anm. 18., Mejer a. a. O. Ueber die Competenz rücksichtlich der Beichte s. oben §. 159. 255.; vb. Hauber I. S. 128. f., Günther, R. bayer. Amtshdb. IV. S. 276. ff., v. Weber II. 1. S. 112. ff. der 2. Aufl., Jacobson, Prß. K.-R. S. 254. f., Trusen S. 360., Chalybäus S. 329. ff., Büff §. 51. 121. 124., Angef. Schwarzb.-Rudolst. Consist.-Erl. Nr. 8.

schweigen über den Inhalt der Beichte erkennen, eben so wie die Strafe der Remotion für die Verletzung, auch die evangelischen Kirchengesetze an [9]. In früheren particulären Proceßgesetzgebungen wurde das Beichtgeheimniß bald unbedingt, bald unter Vorbehalten eingeräumt [10]. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat keine

9 Vgl. Küster, Vortrag über das Beichtsiegel, A. K.-Bl. VIII. S. 416. ff., ferner das. IX. S. 259. ff. Ausnahmen von der Pflicht zur Geheimhaltung sind für das gemeine evangelische Kirchenrecht nicht zu erweisen. Denn daß der Seelsorger, wenn er später ausdrücklich von dem Beichtenden zur Offenbarung des Anvertrauten ermächtigt wird, nicht mehr zum Verschweigen verpflichtet ist, kann nicht als Ausnahme angesehen werden. Das canonische Recht stellt das Beichtgeheimniß als unbedingtes hin. Wenn nun auch die evang. Kirche der Buße den Charakter eines Sacraments nicht beilegt und die gezwungene Ohrenbeichte verwirft, so wird doch durch diese Gegensätze zur römischen Kirche die ratio des Instituts des Beichtsiegels insofern nicht berührt, als das Princip, welches nach can. Rechte keine Beschränkung des Beichtgeheimnisses gestattet, nämlich quia sacerdos non ut judex scit, sed ut Deus (c. 2. X. de off. jud. ord.) auf das Verhältniß des evangelischen Seelsorgers zu dem Sünder, welcher das Gewissen durch rückhaltloses und vollständiges Bekenntniß drückender Schuld zu entlasten begehrt, volle Anwendung leidet. Auch die evangelische Auffassung der Stellung des Seelsorgers, wo er als berufener und angerufener Gewissensberather einen Einblick in den verborgenen Verkehr des Einzelnen mit Gott erhält, begründet die Forderung, daß es der Welt gegenüber so gehalten werden solle, als habe der Beichtende nur mit Gott geredet. Ja dieß Princip gewinnt in der evangelischen Kirche Bedeutung für das gesammte Gebiet der speciellen Seelsorge, und somit auch für die reformirte Kirche, für welche das Beichtsiegel im engeren Sinne nicht von praktischem Gewichte ist, da sie grundsätzlich nicht über die allgemeine Beichte hinausgeht, welche keinen Stoff zur Geheimhaltung liefert. Hiernach besteht kein innerer Grund, die canonischen Normen über die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels — mit der angedeuteten Erweiterung auf das in der Seelsorge Anvertraute — in ihrer Unbedingtheit von der Anwendung auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenrechts auszuschließen. Ebensowenig ist nachweisbar, daß etwa ein gemeines Gewohnheitsrecht bestimmte Einschränkungen für die Evangelischen begründet habe. (Dove.)

10 Für Preußen, alte Prov., s. A. L.-R. II. 11. §. 80. ff., A. G.-O. I. 10. §. 180. Nr. 1., Crim.-O. v. 1805. §. 313. Nr. 1., vb. Altmann, Prax. S. 473. f., Jacobson S. 496. ff.; f. d. neuen Prov. s. Strafproc.-O. v. 25. Juni 1867. §. 155. Für Bayern s. Straf-Ges.-B. v. 1813. Theil II. Art. 204. Nr. 2. Für Sachsen s. rev. Straf-Proc.-O. v. 1. Oct. 1868. Art. 218. vb. Cob. S. 62. Anm. *, v. Weber II. S. 175. d. 1. Aufl., II. 1. S. 120. Anm. 4. d. 2. Aufl. Für Württemberg s. Straf-Proc.-O. v. 17. April 1868. A. 142. Nr. 1. vb. Eisenlohr I. S. 521., Hauber I. S. 123. f. Für Baden s. Straf-Proc.-O. v. 18. März 1864. §. 105. Nr. 1. Für Hessen s. Straf-Proc.-O. v. 18. Sept. 1865. Art. 129. Nr. 1. Für die Thüringischen Staaten s. Thüring. Straf-Proc.-O. v. 1850. A. 176. Nr. 2. (in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, beiden Schwarzburg eingeführt 1850., Anhalt 1864., Sachsen-Coburg-

Pflicht[11], wohl aber ein Recht des Beichtgeheimnisses anerkannt. Das letztere ist darin zum Ausdruck gebracht, daß Geistliche im bürgerlichen wie im Straf-Verfahren das Zeugniß in Ansehung desjenigen zu verweigern berechtigt sind, was ihnen überhaupt bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist[12]. Das reichsgesetzlich begründete Recht des Beichtgeheimnisses ist aber nach zweifacher Richtung eingeschränkt. Im Civilprocesse dürfen Geistliche das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind[13]; und ferner sind sie innerhalb der allgemeinen strafrechtlichen Schranken von der Verpflichtung zur Anzeige bevorstehender Verbrechen nicht befreit[14]. Beiden

Gotha 1857., Reuß j. L. 1863., ä. L. 1868.; darauf beruhend S.-Altenburger Straf-Proc.-O. v. 1854.). Für Oldenburg s. Straf-Proc.-O. v. 2. Nov. 1857. Art. 107. §. 1. Nr. 1. Für Lübeck s. Straf-Proc.-O. v. 26. Nov. 1862. §. 87. Nr. 1. Für Bremen s. rev. Straf-Proc.-O. v. 26. Dec. 1870. A. 41. 183. Nr. 1. Für Hamburg s. Straf-Proc.-O. v. 30. April 1869. §. 170. Nr. 3. Lediglich auf das gemeine Recht war zurückzugehen in beiden Mecklenburg, Braunschweig, beiden Lippe, Waldeck. Im Uebrigen s. auch Küster a. a. O.

11 Der Bruch des Beichtsiegels ist nach Reichsstrafrecht nicht mehr, wie früher nach §. 155. des Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851., unter dem Gesichtspunkte der unbefugten Offenbarung von Privatgeheimnissen (vgl. Reichsstr.-G.-B. §. 300.) mit bürgerlicher Strafe bedroht.

12 Civilproceßordnung v. 30. Januar 1877. §. 348. Nr. 4. Strafproceßordnung v. 1. Februar 1877. §. 52. Nr. 1.

13 Civilproceßordnung §. 350. Abs. 2.

14 Die Nichtanzeige begangener Verbrechen ist im Reichs-Straf-G.-B. nicht mit Strafe bedroht. Dagegen bestimmt §. 139. l. c.: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen." Die Mehrzahl der Schriftsteller (vgl. außer den neuesten Auflagen der Lehrbücher von Berner u. Meyer sowie Geyer in Holtzendorffs Handb. des d. Strafrechts II. S. 391. ff. auch Schwarze, Comm. S. 435. Nr. 3. u. Wolff in Goltdammers [Hahns] Archiv Bd. XXVII. [1879.] S. 314. f. A. M.: Oppenhof, Comm. ad §. 139.) neigt der richtigen Ansicht zu, daß die Befreiung von der Zeugnißpflicht nicht auch die Befreiung von der hier begründeten Anzeigepflicht in sich schließt. Aus dem Zusammenhange des §. 139. l. c. mit §. 39. des Preuß. Strafgesetzb., in Beziehung auf welchen letzteren die vorliegende Frage eingehend erwogen und im Sinne der Nichtbefreiung von der Anzeigepflicht entschieden worden ist (vgl. den Aufsatz in Goltdammers Archiv Bd. II. [1854.] S. 651. ff., namentl. 655.), geht mit Bestimmtheit die Absicht des Gesetzgebers, eine Ausnahme zu Gunsten der

Beschränkungen muß und kann der evangelische Geistliche sich unbedenklich unterziehen, da das Beichtgeheimniß überall nur auf menschlicher Kirchenordnung beruht[15].

§. 259.

E. Die letzte Oelung*).

An einzelne Schriftstellen[1] knüpft die Tradition das Sacrament der letzten Oelung, durch welches den in schwere Krankheit

*) Joan. Dallaeus, De duobus Latinorum ex unctione sacramentis, confirmatione

Zeugnißbefreiten nicht zuzulassen, hervor. (Vgl. das Reichsger.-Urth. v. 15. Mai 1880., Entsch. in Strafs. Bd. II. S. 57. ff.) Aber auch die „innerliche Consequenz" verlangt die Ausnahme keineswegs. Denn der Zwang zur Mitwirkung bei Verurtheilung eines Menschen wegen begangenen Verbrechens und die Röthigung zur Mitwirkung bei Verhinderung eines Menschen an Begehung des Verbrechens sind grundverschiedene Dinge. Der Ausschluß des Zwanges in ersterer Richtung fordert logisch nicht den Ausschluß der Röthigung im anderen Fall. Das Interesse des Beichtgeheimnisses kann übrigens in den meisten Fällen dadurch gewahrt werden, daß die Anzeige durch den Geistlichen ohne Namensnennung erstattet wird. Denn das Gesetz schreibt nur die Anzeige „von dem Vorhaben" vor; sie erstreckt sich also insolange auf die Person des die That Vorhabenden nicht nothwendig, als ohne Nennung dieser Person die Verhütung der Ausführung möglich ist. Wo aber letzteres nach der Lage des einzelnen Falles nicht geschehen kann, da erscheint eben der Freiheit des Beichtgeheimnisses eine feste positiv-rechtliche Schranke gesetzt. Gerechtfertigt ist dieselbe principiell sehr wohl. Denn bei der augenfälligen Collision privater und öffentlicher Rechtsinteressen gehen diese schlechthin vor. Von dem Vorwurfe „criminalpolizeilicher Ausnutzung der Beichte durch den Staat" (vgl. Dove VII. Aufl. d. Lbs. h. l. Anm. 9. vb. Mejer, K.-R. §. 205. a. E.) kann hierbei keine Rede sein. In den Fällen, wo That und Thäter nicht zu trennen sind, hat also der Geistliche nach gescheitertem seelsorgerlichen Versuch, den Beichtenden von seinem verbrecherischen Vorhaben abzubringen, bei Vermeidung der Straffälligkeit Anzeige zu erstatten. Verdient derselbe nach Besonderheit der Sachlage Schonung und Entschuldigung trotz pflichtwidriger Unterlassung der Anzeige, so ist der Richter zu ausgiebiger Rücksichtnahme durch den weiten Strafrahmen (in min. 1 Tag) bei der Strafausmessung in den Stand gesetzt.

15 Schon J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. V. tit. 38. §. 50. hat erst zu begehende Verbrechen, und Eichhorn, K.-R. II. S. 293. überhaupt den Fall der Collision höherer Pflichten vom Beichtgeheimniß ausgenommen. Die Schwarzburg-Rudolstadt V. v. 13. Mai 1853. (A. K.-Bl. II. S. 601.) hat dieselben Beschränkungen des Beichtgeheimnisses, wie das Preuß. A. L.R. Die Oldenburg. K.-O. v. 1725. beschränkte das Verbot der Beichtenthüllung gleichfalls durch die Bedingung „es möchte denn Verrätherei oder Unglück angehen, dem durch des Predigers Offenbarung könnte gewehrt werden". Für Braunschweig s. Stübner S. 308. f.

1 Jacob. V. 14. sq., Marc. VI. 13., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

verfallenen Christen geistige Aufrichtung und die Vergebung der Sünden zu Theil wird, so weit diese nicht schon durch das Sacrament der Buße gehoben sind, oder nach Empfang der Absolution noch eine sündliche Neigung in dem Kranken zurückgeblieben ist[2]. Die Materie dieses Heilsmittels ist die Salbung mit dem vom Bischofe in der heiligen Woche consecrirten Oele[3], welche an den Organen der fünf Sinne, im Nothfalle aber auch nur an einem von ihnen geschieht; die Form ist das priesterliche Gebet für den Kranken; der Ausspender endlich ist der Ortspfarrer und nur im Nothfalle ein anderer Priester[4]. Zum Empfange geeignet sind alle katholischen Christen, die in bedeutender Krankheit darniederliegen, sobald sie den Vernunftgebrauch entweder noch haben, oder doch hatten, weshalb wohl Kinder unter sieben Jahren und Blödsinnige, nicht aber *furiosi* ausgeschlossen sind. Die Spendung selbst geschieht jetzt gegen den früheren Gebrauch[5] gewöhnlich nach dem Viaticum, und zwar nur einmal in derselben Krankheit. Die Wiederholung in einem anderen Krankheitsfalle ist aber völlig statthaft[6]. Die evangelische Kirche kennt keine der letzten Oelung ähnliche Handlung.

F. Die Ordination als Sacrament der katholischen Kirche s. ob. §. 103. ff.

G. Die Ehe als Sacrament der katholischen Kirche und nach evangelischem Kirchenrechte s. unten Buch V. Abtheilung II. Cap. I. Abschn. 2. §. 266. ff.

et extrema ut vocant unctione disputatio, Genev. 1659. 4., Joan. Launojus, De sacramento unctionis aegrotorum, Par. 1673. (Opp. T. I. P. 1. p. 444. sqq.), Das Sacrament der letzten Oelung, in der Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. Heft 30. (Cobl. 1839.) S. 38. ff., Gläser, Die Krankenölung in ihrer bibl. u. histor. Begründung, Regensb. 1839., Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. VI. Abthl. 3. S. 217. ff. und die das. S. 217. angef. Lit., Bened. XIV., De synodo dioec. l. VIII. c. 1—8., Walter, K.-R. §. 325., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 247., Permaneder, K.-R. §. 369., Weinhart im Freibg. Kirchenlexicon VII. S. 715. ff., Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) X. S. 727. ff. u. d. A.: Oelung.

2 Conc. Trid. Sess. XIV. de sacr. extr. unct.

3 C. 1. Dist. cit.

4 C. 14. X. de verb. sign. V. 40., Clem. 1. de priv. V. 7., conc. Trid. l. c. cap. 3. et can. 4.

5 Binterim, Denkwürdigk. Bd. VI. Abth. 3. S. 306. ff.

6 Conc. Trid. l. c. cap. 3.

Viertes Capitel.

Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur.

§. 260.

I. Die Sacramentalien*).

In dem kirchlichen Leben der Katholiken kommen theils selbstständig, theils in Verbindung mit den Sacramenten vielerlei Weihungen und Segnungen vor, die unter dem Namen der Sacramentalien [1] begriffen werden. Verbunden mit den ersteren, aber auch mit einigen der letzteren ist eine Unction, zu der nach Verschiedenheit des Falles bald Kranken- oder Katechumenenöl bald Chrisma gebraucht wird [2]. Die ersteren bestehen aus reinem Olivenöle, das letzte außerdem noch aus Balsam. Beide Arten werden vom Bischofe [3] am Gründonnerstage [4] feierlich bereitet und den Pfarrern für das ganze Jahr mitgetheilt [5]. Doch

*) Probst, Kirchliche Benedictionen und ihre Verwaltung, Tüb. 1857., Ders., Sakramente und Sakramentalien in den drei ersten christl. Jahrhunderten, das. 1872., Mattes im Freiburger Kirchenlexicon XII. S. 1065. ff. u. d. A., Walter, K.-R. §. 272., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 231—233., Permaneder, K.-R. §. 430., Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIII. S. 299. ff. u. d. A.

1 Vor Ausbildung der Lehre von der Siebenzahl der Sacramente, besonders in der Zeit vom Anfange des 11. Jahrh. bis auf Petr. Lombardus, begriff man dieselben unter die Zahl der Sacramente, G. L. Hahn, Doctrinae Rom. de num. sacramentorum septenario rat. hist., Vratisl. 1859. bes. p. 12. sqq., Ders., Die Lehre von den Sacram. S. 96. ff. 110. ff. 125. 157. 171. 212. f., vb. oben §. 252. Anm. 2. §. 44. Anm. 1.

2 Ueber die verschiedenen Arten des Oels, deren Gebrauch in das hohe Alterthum hinaufgeht, sind die Schriften über kirchliche Antiquitäten zu vergleichen. Die Hauptstelle über ihre Anwendung ist c. un. X. de sacr. unct. I. 15. Die liturgischen Anweisungen geben das Pontificale und Rituale Rom.

3 C. 1. (conc. Carth. II. 390.), c. 2. (conc. Carth. III. 397.) C. XXVI. qu. 6., c. 3. Dist. XCV. (Innoc. I. 416.).

4 C. 18. Dist. III. de cons. (Pseudois.).

5 C. 4. Dist. XCV., c. 123. Dist. IV. de cons. (Statutt. eccl. ant.). — Sehr viele Verfügungen dieses Inhalts haben die Capitularien z. B. Cap. Karolom. (742.) c. 3., M. G. T. III. p. 17., Pippin. Cap. Suession. (744.) c. 4. ib. p. 21., Cap. Kar. M. (769.) c. 8. ib. p. 33. u. a. Diese machen auch den Geistlichen die sorgsamste Verwahrung des Chrisma zur Pflicht, um die Mißbräuche zu verhüten, welche der Aberglaube damit trieb, z. B. Cap. a. 813. c. 17. (aus conc. Arel. VI. c. 18.) ib. p. 190., Ben. Lev. I. 145., Add. III. c. 99. Diese Verfügung ist in c. 1. X. de cust. euch. III. 44. bestätigt.

können die letzteren im Falle des Bedürfnisses das Fehlende durch Nachgießen ungeweihten Oeles ergänzen[6]. I. Die Consecration mit Chrisma[7] kommt vor bei der Firmung, mit Kranken- und Katechumenenöl bei der Taufe[8]. Bei der Priesterweihe wird eine Salbung mit Katechumenenöl angewandt, Bischöfe[9], Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen werden mit Chrisma consecrirt (§. 306.). II. Eine Segnung[10] mit einer Unction verbunden wird den Königen[11] durch die Bischöfe ertheilt, und den Glocken, die mit Weihwasser abgewaschen und mit Krankenöl und Chrisma gesalbt werden. Außerdem kommen Benedictionen mit Weihwasser[12] in unendlich vielen Fällen vor, bald für Personen, z. B. Aebte und Aebtissinnen, die Cleriker, Wallfahrer, die Verlobten bei der Trauung, entbundene Ehefrauen beim ersten Kirchgange, bald für Sachen zu gottesdienstlichem Gebrauche (§. 306.), wie für Kirchen, Kirchhöfe, Meßparamente, Meßgewänder, Taufwasser, Kerzen, Kreuze, Bilder, Rosenkränze, bald für weltliche Gegenstände, z. B. die Häuser am Ostersonnabende, neuerbaute Häuser, Feldfrüchte, Aecker, das Ehebett, Eßwaaren u. s. w. Zuweilen hat aber die Staatsgesetzgebung die Segnungen, von denen der Aberglaube immer neue zu schaffen gewußt hat, auf das in den allgemeinen Ritualbüchern angeordnete Maß zurückzuführen unternommen[13].

6 C. 3. X. de cons. eccl. III. 40.

7 C. un. X. de sacr. unct.

8 Ueber die Salbung vor der Taufe mit Oel s. Höfling, Sacram. der Taufe I. §. 76. ff.; über die Salbung nach der Taufe mit Chrisma s. das. I. §. 91. ff.; im Occident bildete sich eine doppelte Chrismation nach der Taufe aus, eine zur Taufe gehörige presbyteriale (vd. das. II. S. 40. f.) und eine mit der bischöflichen Handauflegung sich verbindende episcopale, aus welcher letzteren sich das Sacrament der Firmung entwickelte. Vgl. auch c. 120. Dist. IV. de consecr., Hahn, Sacram. S. 123. Anm. 210.

9 Daher ist die Bezeichnung sacramentum unctionis im Dict. Grat. post c. 39. C. I. qu. 1. auf die unctio sacerdotalis zu beziehen, vd. dict. Grat. post c. 106. C. Qu. cit.

10 Vgl. Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) II. S. 288. u. d. W.: Benedictionen u. die das. Angef., vd. Burger das. XIV. S. 38. ff. u. d. W.: Segen.

11 C. un. §. 5. X. de sacr. unct.: „brachium principis oleo delinitur;“ vgl. Phillips, K.-R. III. S. 67. f. vd. ob. §. 44. Anm. 9. Dazu besonders: G. Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- u. Röm. Kaiserkrönung vom 10. bis 12. Jahrh., Gött. 1873. 4.

12 Vgl. Dove a. a. O., H. Pfannenschmid, Das Weihwasser im heidn. u. christl. Cultus, Hannov. 1869., vd. jedoch Theol. Lit.-Bl. 1870. S. 854. ff.

13 So z. B. die Oesterreichische, Hofkanzleidecret v. 1784. — Für die ev. Kirche s. Art. Smalc. P. III. A. XV. p. 337., vd. Mejer a. a. O. Die

§. 261.

II. Der Eid*).

I. In dem Eide wird Gott als Zeuge der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit angerufen. Betheuerungen solcher Art waren bei allen Völkern des Alterthums üblich[1], und besonders war im römischen Rechte ihr Gebrauch begünstigt. Der volle Begriff des Eides hat sich jedoch erst durch das Christenthum entfaltet. Darum warnt aber auch die Schrift nicht nur vor dem Mißbrauche, sondern selbst vor dem Gebrauche desselben wegen der mit ihm verbundenen Gefahr der Sünde[2]. Auf diesem Standpunkte stehen auch die Kirchenväter[3], welche den Eid nur dann für zuläsig halten, wenn für die Wahrhaftigkeit des Schwörenden keine andere Bürgschaft gewonnen werden könne[4]. Die Kirche hat indessen diesen Grundsatz später selbst sehr häufig verleugnet, und noch weniger kann der Staat von dem Vorwurfe freigesprochen werden, daß er vielfach den ungerechtfertigten Gebrauch des Eides und dadurch den Mißbrauch des göttlichen Namens gefördert habe. Hierin liegt an die Lenker des Staates eine große Mah-

*) Malblanc, Doctrina de jurejurando, Norimb. 1781., Ed. nov. Tubing. 1820., A. v. Hoff, Ueber Ursprung, Begriff u. Geschichte des Eides, Berl. 1790., Bayer, Betrachtungen über den Eid, Nürnberg 1829., Leue, Von der Natur des Eides, Aachen 1836., Göschel, Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche, Berl. 1837., Marr, Der Eid und die jetzige Eidespraxis, Regensb. 1855., Strippelmann, Der Gerichtseid, 3 Bde. Cassel 1855—1857. (I. Der christliche Eid. II. Die Eideszuschiebung. III. Die nothwendigen Eide). Vb. die Nachweisgn. bei Permaneder, K.=R. S. 819. Anm. 1. und Wetzell, System des Civ.=Proc. (2. Aufl.) Lpiz. 1865. §. 25. Anm. *); dazu: Hinschius, Beiträge zur Lehre von der Eidesdelation mit besond. Rücks. auf das can. R., Berl. 1860., Zimmermann, Der Glaubenseid, Marb. 1863., Walter, K.=R. §. 353—355., Phillips, K. (3. Aufl.) §. 289., Permaneder, K.=R. §. 447—449., Jacobson, Prk. K.=R. §. 123., Büff, K.=R. §. 272. vb. §. 53. 202., Köstlin in Herzogs Encykl. IV. S. 120. ff. u. d. A., Bähr, Der Eid und das religiöse Gewissen. Preuß. Jahrb. Bd. LI. (1883.) S. 289—303.

ev. Liturgik unterscheidet die gottesdienstlichen Handlungen überhaupt in Acte der Communion (alle Handlungen des ordentlichen und außerordentlichen öffentlichen Gemeindegottesdienstes, gipfelnd im Abendmahlssacrament), der Initiation (gipfelnd in dem Taufsacrament; zu ihnen gehört auch die Confirmation) und der Benediction (Ordination, Einsegnung der Eheleute, Aussegnung der Wöchnerinnen, kirchliche Beerdigung u. dergl.), s. Höfling a. a. O. I. S. 4. f.

1 Stäudlin, Gesch. der Vorstellgn. u. Lehren vom Eide, Götting. 1824., Grimm, Deutsche R.=Alterth. S. 892. ff., Phillips, Deutsche Gesch. Bd. I. S. 246. ff., Diss. v. Burkly, Etude sur le serment judiciaire et extrajudiciaire, 1883. S. 9—67., s. Liszt u. Lilienthal, Ztschr. f. Strafr.=W. III. S. 528.

2 Matth. V. 34. ff., Jac. V. 12.

3 C. 2. sqq. C. XXII. qu. 1.

4 C. 5. C. Qu. cit. (August.).

nung; aber auch an die Kirche, die durch Erziehung ihrer Glieder zu christlichem Glauben dem Eide den ihm entzogenen Boden wieder bereiten muß[5]. II. Die nächste Voraussetzung des Eides ist[6], daß ihn der Schwörende mit Bewußtsein zu ergreifen vermöge (*judicium in jurante*). Auf diesem Satze ruht die Bestimmung des canonischen Rechts, daß Niemand vor dem vierzehnten Lebensjahre zum Schwure gedrungen werden solle[7], worauf durch die Praxis des gemeinen Rechts und einzelne Gesetzgebungen der Begriff einer mit diesem Alter eintretenden Eidesmündigkeit gegründet worden ist[8], mit welcher erst, der allgemeinen Lebenserfahrung gemäß, die Fähigkeit zur bewußten Leistung des Eides als vorhanden angenommen wird. Particularrechte haben jedoch oft den Termin höher hinaufgesetzt; nach deutschem Reichsrecht tritt die Eidesmündigkeit mit vollendetem sechzehnten Lebensjahre ein[9]. Eine weitere auch staatsgesetzlich anerkannte Folgerung aus dem Begriffe ist, daß Wahnsinnige, Trunkene und überhaupt Personen, welche wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, zur Leistung des Eides un-

5 S. die Verhandlungen der Preuß. General-Synode, Berl. 1846., vb. Jacobson, K.-R. S. 504. Ferner die Verhandlungen der Bayerischen Generalsyn. v. 1881. vb. A. E. v. 2. Nov. 1882. (A. K.-Bl. XXXII. S. 551. ff.), VIII. und B. d. O.-Conſt. v. 24. Nov. 1882. (Günther, R. Amtshdb. IV. S. 381. f.).

6 C. 2. C. XXII. qu. 2. (Hieron.): „Animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites: veritatem, judicium atque justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed perjurium. — Vgl. c. 26. X. de jurejur. II. 24.

7 C. 14—16. C. XXII. qu. 5.

8 Vgl. z. B. f. Oesterreich: Rechberger, Enchir. T. II. §. 139., für Bayern, Cr.-Ger.-O. §. 505., wo das 14., bez. 12. Jahr angenommen war. Auch in Mecklenburg galt der gemeinrechtliche Termin. In Preußen trat im Allgemeinen die Eidesmündigkeit mit 14 Jahren ein (A. G.O.- I. 10. §. 230. Nr. 13. vb. §. 232., I. 22. §. 3., Crim.-O. §. 357. Nr. 9. §. 358., wobei die Confirmation nicht erfordert wurde), die Eidesdelation durfte jedoch nur an Personen, welche 18 Jahre alt waren, gerichtet werden (A. G.-O. I. 10. §. 262.).

9 Civ.-Proc.-O. §. 358. Nr. 1., Str.-Pr.-O. §. 56. Nr. 1. Vgl. dazu das Reichsger.-Urtheil v. 11. April 1882., Entsch. in Straff. Bd. VI. S. 156. f. Particularrechtlich war früher der Termin z. B. auf 18 Jahre in Baden (Eides-O.) und in Sachsen nach der Proc.-O. v. 1724. (jedoch mit Ausnahme der Ehe- und Schwängerungssachen, in denen die Eidesmündigkeit mit dem 16. Jahre eintrat), in Hannover auf 16 Jahre (Proc.-O. v. 8. Nov. 1850. §. 283.) festgesetzt.

fähig sind, und ferner hat das canonische Recht darauf auch die Ausschließung derjenigen gegründet, welche einen Meineid geleistet[10], und dadurch bekundet haben, daß in ihnen nicht der Glaube wohne, in welchem der Eid ausschließlich seine Gewähr hat. Diese Vorschrift ist vom Standpunkte des canonischen Rechts aus eine allgemeine. Particularrechtlich wurde sie zuweilen auf den Fall des nothwendigen und des Zeugen-Eides bezogen[11]. Nach dem Strafrecht des deutschen Reiches[12] ist bei jeder Verurtheilung wegen Meineids neben dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen. Außer der Beurtheilungsfähigkeit muß aber dem Schwörenden auch der Wille inwohnen, den Eid in seiner ganzen Wahrheit zu leisten (*veritas in mente*), woraus sich die Unwirksamkeit eines erzwungenen oder aus Irrthum geleisteten Eides[13] und die Unzulässigkeit der Mentalreservationen ergiebt. Endlich ist ein wesentliches Erforderniß die *justitia in objecto*. Dieses ist nicht so zu verstehen, daß es hinreiche, wenn das Verhältniß, rücksichtlich dessen geschworen wird, ein an sich erlaubtes ist[14], sondern so, daß überhaupt nur dann zu dem Eide soll gegriffen werden, wenn der Glaube an die Wahrhaftigkeit einer Aussage schlechthin nur auf diesem Wege gewirkt werden kann. Hiermit ist zugleich den canonischen Vorschriften ihr Urtheil gesprochen, nach denen der mit voller Freiheit und Wahrheit des Willens abgelegte Eid selbst einem an sich nicht rechtsverbindlichen Versprechen die Klagbarkeit verleihen soll, sobald das letztere nur nicht ein wohlerworbenes Recht eines Dritten verletzt, oder in sich ein Element der Sünde trägt, also das Seelenheil des Schwörenden gefährdet[15]. Diese

10 C. 14. C. XXII. qu. 5. (Cap. eccl. 789. c. 63.) — Vgl. c. 1. X. de purg. can. V. 34. — Bayer. Cr.-Ger.-O. §. 505.

11 So z. B. in Preußen, A. G.-O. I. 10. §. 284. — Vgl. aber auch Eichhorn, K.-R. II. S. 535., Wetzell, Syst. §. 25. Anm. 19a. Die Particularrechte ließen häufig die Eidesunfähigkeit noch als Folge anderer Verbrechen entstehen, wie z. B. früher A. L.-R. II. 20. §. 1331. 1337. 1355. 1428.; nach dem Preuß. Strafgesetzb. v. 14. April 1851. lag die Unfähigkeit den Zeugeneid zu leisten in dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 12. vb. §. 11. 21.).

12 Strafgesetzb. §. 161. Ausgenommen sind die Fälle des §. 157. u. 158. (Meineid zur Abwendung eigener Strafverfolgung, zu Gunsten nahestehender Personen, Widerruf).

13 C. 2. 8. 15. 21. 28. X. h. t. II. 24.

14 Beispiele aus den Decretalen bei Phillips, Lb. (1. Aufl.) §. 310. Anm. 16.

15 C. 9. X. h. t., c. 28. X. u. c. 2. h. t. in VIto II. 11. (vgl. c. un. §. 15.

Bestimmungen ziehen den Eid in die Sphäre des gemeinen Verkehrs herab, und rauben ihm seinen Ernst und seine Würde[16]. Sie sind deshalb auch niemals mit dem deutschen Rechtsleben völlig verwachsen, und neuere Gesetzgebungen haben sie mit Recht beseitigt[17]. III. Rücksichtlich der Formel des Eides haben die Uebungen vielfach gewechselt[18]. Wesentlich war immer die Anrufung Gottes[19]; aber außerdem war es üblich, zugleich bei dem Evangelienbuche oder den Heiligen unter der Berührung des ersteren[20] oder der Reliquien der letzteren zu schwören[21]. Später

C. de rei ux. act. V. 13.), c. 2. de pact. in VI^to I. 18. (vgl. c. 4. C. de inutil. stip. VIII. 39.). — Fr. Jac. Müller, De jurej. canonico speciatim promissorio, Bonn. 1831., Jacobson in Weiskes Rechtslex., Bd. III. S. 643. ff. Von vielen wird aber an der Allgemeinheit des den angef. Stellen unterliegenden Grundsatzes gezweifelt; vgl. Mühlenbruch, Forts. von Glücks Erläuterung der Pandecten Bd. XXXVIII. S. 191. ff. — Ueber die Auth. Sacramenta puberum C. Si adv. vend. II. 28. s. v. Savigny, Gesch. des röm. R. Bd. III. S. 531. f. IV. S. 183. ff. d. 2. Aufl., Dissens. Dominorum ed. G. Haenel (1834.) p. 53. 278. 583. sq.

16 Treffliche Worte bei Klee, Das R. der Einen allgem. Kirche Bd. II. S. 540.

17 Preuß. A. L.-R. I. 5. §.199., Hannov. V. v. 28. Dec. 1821., vd. Grefe II. S. 407., Bad. L.-R. §. 1357 a., vd. Eides-O.; Mecklenb. Rescr. v. 1. Sept. u. 24. Nov. 1780. Auch die Kurhess. Praxis trat auf diesen Standpunkt, Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. III. S. 169. ff., Büff S. 702. Anm. 2.; ebenso erkennt weder das franz. R., noch das Sächs. B. G.-B. jene Wirkung außergerichtlicher Versprechungseide auf die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte an, letzteres erklärt überdieß §. 1427. Compromisse auf außergerichtlichen Eid für nichtig. Selbst in Italien steht das can. Recht in diesem Bezuge nicht mehr in voller Herrschaft, vgl. Sclopis, Ueber das Verhältniß und den Unterschied zwischen dem röm. Civilr. und dem can. R. in Italien, Krit. Ztschr. f. Rechtswissensch. d. Ausl. Bd. XV. S. 57.

18 Beispiele in c. 14. C. XXII. qu. 1. (Augustin.), c. 9. C. I. qu. 7. (Greg. I.), Nov. VIII. im Anh.

19 C. 7. 11. vgl. mit c. 9. 10. C. XXII. qu. 1.

20 Für das röm. R. s. Wetzell §. 25. Anm. 23. — C. 4. X. h. t. II. 24. (: „Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia"), c. 11. C. XXII. qu. 1., c. 33. i. f. D. LXIII., c. 7. X. de juram. calumn. II. 7., Clem. 1. §. 3. de haer. V. 3. Cfr. Bulla aur. (1356.) II. §. 2.

21 Pellicia, De christianae eccl. disciplina ed. Braun, T. II. (Col. 1838.) diss. VII. §. 4., Arnold, Die christliche Eidesformel, Erl. 1851., Du Cange s. v. jurare (in sanctis), Haltaus, Gloss. germ. s. v. „Heilige". Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Aufl. Gött. 1854. S. 896., Phillips, Deutsche Gesch. Bd. I. S. 249. ff., Homeyer, Der Richtsteig Ld.-R., Berl. 1857. S. 456. Von der Berührung des Evangelienbuches oder der Reliquien heißt der Eid ein körperlicher, vgl. z. B. c. 2. X. de cler. peregr. I. 22., c. 10. X. de maj. et ob. I. 33., c. 1. de haer. in Clem. V. 3. u. a.

wurde für die Fälle, wo es einer für Katholiken und Protestanten gleich anwendbaren Formel bedurfte, dem Reichskammergerichte aufgegeben, den Eid auf Gott und das heilige Evangelium zu stellen[22], und hiervon ist es gekommen, daß die Formel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" zuweilen die gemeinrechtliche genannt wird[23]. Wiewohl aber der letztere Zusatz sich auf die Berührung der Schrift bezieht, ist diese doch in protestantischen Ländern gewöhnlich nicht üblich geblieben, sondern hier war die Formel unter Aufhebung der sog. Schwörfinger[24] der rechten Hand, von Frauen und Geistlichen unter Auflegung dieser Finger auf die linke Brust auszusprechen[25]. Im Gebiete des deutschen Reiches ist die gerichtliche Eidesformel nunmehr einheitlich festgestellt[26]. Der

22 Reichsabsch. v. 1555. §. 107.

23 Die in dieser Beziehung jetzt außer Kraft gesetzten Particularrechte hatten oft nur die einfache Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe". In Kurhessen wurde auch nach dem Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 39. das Recht der Kirchenglieder auf die kirchliche Formel anerkannt, Büff S. 704. In Hannover, Württemberg, Schleswig-Holstein war die Betheuerungsformel die sog. gemeinrechtliche. In Preußen (alte Prov.) war die Betheuerungsformel bei Evangelischen: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit", R. v. 7. März 1796. Nr. 4. (N. C. C. T. X. p. 91.), Crim.-O. §. 334., bei Katholiken: „So wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium", C.-O. v. 8. Aug. 1835.; für die nicht unirten Griechen s. A. G.-O. I. 10. §. 357—366. Für Kgr. Sachsen s. Cod. S. 534. f. (die Eidesformel für die Dissidenten war hier durch V. v. 20. Juni 1870. §. 14., Ztschr. f. K.-R. IX. S. 469. bestimmt). Für Katholiken war oft die ältere Betheuerungsformel: „So wahr mir Gott helfe und seine Heiligen" üblich geblieben, z. B. nach der Bayer. G.-O. von 1753.

24 Dieß scheint auf germanischer Sitte zu beruhen, Grimm S. 902. f., Haltaus s. v. „Finger", Gundling, Gundlingiana Stück IV. Nr. 2., Büff S. 702. f. Früher waren es nicht gerade 3 Schwörfinger, s. noch Carolina A. 107., nach späterem Gerichtsgebrauche gewöhnlich die 3 vorderen Finger, was dann wegen der hineingelegten Beziehung auf die h. Dreieinigkeit nur bei Christen Anwendung fand.

25 Grimm S. 897. f., Nov. CXXIII. c. 7., c. 7. X. de jur. cal. II. 7.

26 Civ.-Proc.-O. §. 358. 440. ff., Straf-Proc.-O. §. 60. ff. Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit den Worten „So wahr mir Gott helfe". Diese Worte sind gesetzlich unerläßlich. Zusätze sind dann unstatthaft und bezw. machen die Eidesleistung wirkungslos, wenn sie ihrem Inhalte nach mit dem Schwurſatze in Widerspruch stehen, ihn aufheben oder auch nur beschränken. Zusätze aber, welche nur die Bedeutung einer weiteren Betheuerung der Wahrheit des Beschworenen im Sinne des Schwörenden haben sollen, wie z. B. „durch Jesum Christum", „durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit", oder „Amen" u. dergl. stehen der Wirksamkeit des Eides nicht entgegen. S. das Reichsger.-Urth. v. 24. Jan. 1884., Entsch. in Straff. Bd. X. S. 181. ff. und die dort angeführte Controversen-Literatur. Der Eid wird mittels Nach-

Ableistung selbst[27], die nach canonischem Rechte[28] im Zustande der Nüchternheit erfolgen sollte, geht eine Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides voraus (sog. *avisatio de vitando perjurio*). Hierüber entscheidet das richterliche Ermessen, sobald nicht das besondere Recht eine solche Belehrung allgemein angeordnet hat[29]. Alle diese Solennitäten sind indessen nicht unbedingt erforderlich, sondern es kommt darauf an, ob das Recht die Entfaltung derselben, also ein *juramentum solenne* erheische, wie z. B. bei gerichtlichen Eiden[30]. Wo dieses nicht der Fall ist, muß die einfache Formel „ich schwöre," und selbst die Unterschrift der Eidesformel für hinreichend gehalten werden, während die letztere an sich den feierlichen Eid nur bei Tauben und Stummen, so wie, nach besonderem Rechte, bei fürstlichen Personen ersetzt[31]. Die Ableistung durch einen Special-

sprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Im Uebrigen s. d. Best. der angef. Gesetze.

27 Bezüglich des älteren Particularrechtes s. z. B. Prß. A. G.=O. I. 10. §. 314. f. 370. ff., dazu Koch, Prß. Civ.=Proc., 2. Aufl., Berl. 1855. §. 259. f., Hannov. Ges. v. 25. April 1850., A. K.=Bl. I. S. 99. ff., Lüb. Ges. v. 9. Aug. 1862. das. XII. S. 76. ff., Lipp. Proc.=O. v. 12. April 1859. §. 35. das. IX. S. 148. f., Bad. Ges. v. 20. Dec. 1848. mit der Vollz.=V. v. 5. Nov. 1868., das. XVII. S. 510.

28 C. 16. C. XXII. qu. 5.

29 Deutsche Civil=Proc.=O. §. 442., Straf=Proc.=O. §. 59. „Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen." Nach früherem Particularrecht hing es öfters vom Ermessen des Richters ab, ob er selbst die Belehrung ertheilen, oder durch einen Geistlichen ertheilen lassen wollte; Preuß. A. G.=O. I. 10. §. 204. 368. f., f. Württemb. A. K.=Bl. VI. S. 213., angef. Hannov. Ges. §. 2. f., f. Kurhessen f. Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 40. vb. Büff §. 202. Nach der angef. Bad. V. sollte die Eidesvorbereitung durch einen Geistlichen erfolgen. Vgl. auch v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. Bd. II. Erört. XV.

30 So regelmäßig auch bei anderen unter öffentlicher Autorität zu leistenden Eiden, z. B. dem Huldigungs=, Dienst=, Verfassungs= und Fahneneide.

31 Deutsche Civil=Proc.=O. §. 445., Straf=Proc.=O. §. 63. Abs. 2. 3. „Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dollmetschers durch Zeichen." Civ.=Proc.=O. §. 441. Abs. 2. 444. Abs. 3., Straf=Proc.=O. §. 71. „Die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel." Die Eidesleistung erfolgt in ihrer Wohnung. Vgl. auch Oesterr. A. G.=O. §. 223. 227. und Reichsabsch. v. 1555. §. 58.

mandatar[32] ist nach canonischem Rechte bei dem Calumnieneide zulässig[33]; wurde aber auch zuweilen bei anderen gerichtlichen Eiden, sobald der Gegner einwilligte[34], so wie bei Lehnseiden für statthaft gehalten. Eine Versicherung an Eidesstatt ist an sich nicht als genügendes Surrogat des Eides zu betrachten, wiewohl sie z. B. bei Verpflichtungen dem letzteren durch die Gesetzgebung häufig gleichgestellt wird[35]. IV. Die Wirkung des Versprechungseides nach canonischem Rechte ist, daß er eine klagbare Verbindlichkeit erzeugt, sobald er nicht entweder in Folge eines Zwanges, Irrthums oder Betrugs, oder über ein sündiges Verhältniß geleistet ist. Dennoch ist, wenn die erste Voraussetzung eintritt, der Schwörende nicht sofort seines Versprechens ledig, sondern er ist wegen des Eides an sich im Gewissen gebunden, weshalb er bei dem geistlichen Richter die Absolution (*relaxatio jurisjurandi*) zu suchen verpflichtet ist[36]. Nicht dieser, wohl aber eines Ausspruches der Kirche über die Ungültigkeit bedarf es, wo der Eid wegen mangelnder *justitia in objecto* unwirksam ist[37]. Jetzt gilt dieß für das äußere Forum nicht mehr[38]. Wo der Versprechungseid noch vorkommt, urtheilt über ihn der weltliche Richter, der

32 Du Cange s. v. jurare (vicariis manibus — in animam alterius), vgl. die bei Wetzell §. 25. Anm. 30. Angef. Deutsche Civil-Proc.-O. §. 440. „Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden."

33 C. 1. 3. 4. 6. 7. X. de jur. cal. II. 5., c. 3. h. t. in VIto II. 4., c. 38. de elect. in VIto I. 6., c. 2. de test. in VIto II. 10. Cfr. Heinrici III. const. de jur. cal. a. 1047., M. G. T. IV. p. 41. u. die bei Wetzell a. a. O. Anm. 29. angef. Reichsgesetze.

34 Z. B. nach der Preuß. A. G.-O. a. a. O. §. 314. Ohne Einwilligung der Gegenpartei durften gemeinrechtlich Landesherren durch einen Specialbevollmächtigten schwören, vgl. Sächs. Ld.-R. II. 42. §. 3., O. des Landfriedens zu Worms v. 1521. VII. §. 10., Kammer-G.-O. v. 1555. II. §. 5., Conc. der Kammer-G.-O. v. 1613. II. 11. §. 8. Vgl. Prß. Cab.-O. v. 15. Sept. 1836. vb. Ges. v. 10. Juni 1854.

35 Eigenthümliche Bestimmungen über die Wirkungen des Versprechens an Eidesstatt und die dabei zulässigen Formeln hat eine sächsische inedirte Constit. vom J. 1572. bei Freiesleben, Handb. der Sächs. Proc.-Ges. Bd. I. (Leipz. 1834.) S. 4.

36 C. 2. 8. 15. X. h. t. II 24. Dazu: Js. Silbernagl, Die Eidesentbindung n. dem can. R., München 1860.

37 C. 12. §. 1. c. 18. X. h. t. II. 24.

38 Auch in der evang. K. war früher zuweilen die Relaxation des Eides als Reservat des Kirchenoberen bezeichnet, z. B. in den Sächs. Const. v. 1572. P. II. c. 36., Cod. S. 1. Hiervon ist jedoch die Praxis abgegangen, v. Weber, K.-R. I. S. 345. der 1. Aufl., vgl. mit J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. lib. II. tit. 24. §. 53.

von ihm losspricht, sobald er die Hauptverbindlichkeit für unwirksam erklärt. V. Wer an Gott glaubt, der kann, auch wenn er des christlichen Lichtes nicht theilhaftig ist, dennoch nicht von dem Eide ausgeschlossen werden. Die Formel richtet sich dann nach den Grundsätzen der Religion des Schwörenden. Aus dem Judeneide insbesondere haben neuere Gesetzgebungen mit Recht die Verfluchungsformeln entfernt[39], welche Mißverstand und Argwohn als vermeintlichen Schutz gegen die Lüge erfunden hatten[40]. Rücksichtlich der Glieder einzelner christlicher Secten, welche den Eid verwerfen, haben die Particularrechte gewöhnlich die Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt dem Eide selbst in den Wirkungen gleichgestellt[41]. Wo aber dieses nicht geschehen ist, müssen gegen

39 Dieß that schon Preuß. A. G.-O. I. 10. §. 317. ff., Anh. §. 90. f., Ed. v. 11. März 1812., §. 22., Bad. V. v. 6. März 1813., Kurhess. Ges. v. 14. Febr. 1828., Württemb. V. v. 15. Oct. 1832., Reyschers Samml. Gerichtsges. Bd. IV. S. 2060., Hannov. Ges. v. 25. April 1850. §. 6., Lipp. V. v. 2. Nov. 1854. Spätere Gesetzgebungen ließen eine noch größere Vereinfachung eintreten s. Anm. 23., vb. Württemb. Ges. v. 13. Aug. 1864. A. 2. (Ztschr. f. R.-R. V. S. 498.), Lüb. Ges. v. 9. Aug. 1862. A. 8. vb. A. 5. 6. 12. Anl. 2., Preuß. Ges. v. 15. März 1869. (f. die ganze Monarchie), Ztschr. f. R.-R. XI. S. 99. f. Für das deutsche Reichsrecht ist die Unterscheidung von Judeneid und Christeneid gegenstandslos.

40 Du Cange s. v. jurare (sacramenta Judaeorum), Stobbe, D. Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschw. 1866. S. 153. ff. Bereits die fränkischen Könige stellten ein Formular auf, Cap. de Judaeis a. 814. c. 4., M. G. T. III. p. 194., Schwäb. Ld.-R. (Ausg. von Gengler) A. 215., Kaiserr. IV. 24., Sächs. Weichb. A. 136. (Ausg. von v. Daniels und Gruben S. 174.), Glosse dazu u. zum Sächs. Ld.-R. III. 7., Kammer-G.-O. v. 1555. I. 86., Conc. der Kammer-G.-O. v. 1613. I. 98. Vb. Koch, Die Juden im Prß. Staate, Marienwerder 1833. §. 9. f. Ein Beispiel dieses Judeneides aus der älteren Particulargesetzgebg. s. im Sächs. Cod. August. Forts. II. Bd. I. T. 533., und bei J. H. Böhmer, J. E. P. L. II. tit. 20. §. 34. — Dagegen s. Wolf in Weiß, Arch. I. S. 160. ff., Wessely das. IV. S. 3. ff., Fränkel, Die Eidesleistung der Juden in theol. und histor. Beziehung, Berl. 1840. — Für Muhamedaner s. Prß. A. G.-O. I. 10. §. 367.

41 So rücksichtlich der Mennoniten in Kurhessen, in Hessen-Darmst., Baden (G. v. 5. Juni 1860.), Hannover (V. v. 16. Oct. 1856., A. R.-Bl. VI. S. 135. f.), in Preußen (A. G.-O. I. 10. §. 203. Nr. 5.), so wie hier wegen der Philipponen (über diese vgl. Koch, Prß. Civ.-Proc. 2. Aufl. §. 264a. Anm. 2.): Cab.-O. vom 19. Nov. 1836., Min.-Rescr. vom 28. Jan. 1837., v. Kamptz, Jahrb. Bd. 49. (H. 97.) S. 175. ff.; ferner rücksichtlich der Brüdergemeinde in Württemberg, V. v. 12. Aug. 1806., Eisenlohr Bd. II. S. 62., rücksichtlich der Separatisten überhaupt: Erl. d. Justizmin. v. 26. Sept. 1814., in Reyschers Samml. Gerichtsges. Bd. III. S. 428.; für Herrnhuter, Mennoniten und Quäker anges. Lüb. Ges. Art. 9. Das Württemb. Ges. v. 9. April 1872. Art. 2., Ztschr. f. R.-R. XI. S. 334., behält vor, im Ver-

mandatar[32] ist nach canonischem Rechte bei dem Calumnieneide zulässig[33]; wurde aber auch zuweilen bei anderen gerichtlichen Eiden, sobald der Gegner einwilligte[34], so wie bei Lehnseiden für statthaft gehalten. Eine Versicherung an Eidesstatt ist an sich nicht als genügendes Surrogat des Eides zu betrachten, wiewohl sie z. B. bei Verpflichtungen dem letzteren durch die Gesetzgebung häufig gleichgestellt wird[35]. IV. Die Wirkung des Versprechungseides nach canonischem Rechte ist, daß er eine klagbare Verbindlichkeit erzeugt, sobald er nicht entweder in Folge eines Zwanges, Irrthums oder Betrugs, oder über ein sündiges Verhältniß geleistet ist. Dennoch ist, wenn die erste Voraussetzung eintritt, der Schwörende nicht sofort seines Versprechens ledig, sondern er ist wegen des Eides an sich im Gewissen gebunden, weshalb er bei dem geistlichen Richter die Absolution (*relaxatio jurisjurandi*) zu suchen verpflichtet ist[36]. Nicht dieser, wohl aber eines Ausspruches der Kirche über die Ungültigkeit bedarf es, wo der Eid wegen mangelnder *justitia in objecto* unwirksam ist[37]. Jetzt gilt dieß für das äußere Forum nicht mehr[38]. Wo der Versprechungseid noch vorkommt, urtheilt über ihn der weltliche Richter, der

32 Du Cange s. v. jurare (vicariis manibus — in animam alterius), vgl. die bei Wetzell §. 25. Anm. 30. Angef. Deutsche Civil-Proc.-O. §. 440. „Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden."

33 C. 1. 3. 4. 6. 7. X. de jur. cal. II. 5., c. 3. h. t. in VIto II. 4., c. 38. de elect. in VIto I. 6., c. 2. de test. in VIto II. 10. Cfr. Heinrici III. const. de jur. cal. a. 1047., M. G. T. IV. p. 41. u. die bei Wetzell a. a. O. Anm. 29. angef. Reichsgesetze.

34 Z. B. nach der Preuß. A. G.-O. a. a. O. §. 314. Ohne Einwilligung der Gegenpartei durften gemeinrechtlich Landesherren durch einen Specialbevollmächtigten schwören, vgl. Sächs. Lb.-R. II. 42. §. 3., O. des Landfriedens zu Worms v. 1521. VII. §. 10., Kammer-G.-O. v. 1555. II. §. 5., Conc. der Kammer-G.-O. v. 1613. II. 11. §. 8. Vgl. Prß. Cab.-O. v. 15. Sept. 1836. vb. Ges. v. 10. Juni 1854.

35 Eigenthümliche Bestimmungen über die Wirkungen des Versprechens an Eidesstatt und die dabei zulässigen Formeln hat eine sächsische inedirte Constit. vom J. 1572. bei Friesleben, Handb. der Sächs. Proc.-Ges. Bd. I. (Leipz. 1834.) S. 4.

36 C. 2. 8. 15. X. h. t. II 24. Dazu: Js. Silbernagl, Die Eidesentbindung n. dem can. R., München 1860.

37 C. 12. §. 1. c. 18. X. h. t. II. 24.

38 Auch in der evang. K. war früher zuweilen die Relaxation des Eides als Reservat des Kirchenoberen bezeichnet, z. B. in den Sächs. Const. v. 1572. P. II. c. 36., Cod. S. 1. Hiervon ist jedoch die Praxis abgegangen, v. Weber, K.-R. I. S. 345. der 1. Aufl., vgl. mit J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. lib. II. tit. 24. §. 53.

von ihm losspricht, sobald er die Hauptverbindlichkeit für unwirksam erklärt. V. Wer an Gott glaubt, der kann, auch wenn er des christlichen Lichtes nicht theilhaftig ist, dennoch nicht von dem Eide ausgeschlossen werden. Die Formel richtet sich dann nach den Grundsätzen der Religion des Schwörenden. Aus dem Judeneide insbesondere haben neuere Gesetzgebungen mit Recht die Verfluchungsformeln entfernt[39], welche Mißverstand und Argwohn als vermeintlichen Schutz gegen die Lüge erfunden hatten[40]. Rücksichtlich der Glieder einzelner christlicher Secten, welche den Eid verwerfen, haben die Particularrechte gewöhnlich die Versicherung durch Handschlag an Eidesstatt dem Eide selbst in den Wirkungen gleichgestellt[41]. Wo aber dieses nicht geschehen ist, müssen gegen

39 Dieß that schon Preuß. A. G.=O. I. 10. §. 317. ff., Anh. §. 90. f., Ed. v. 11. März 1812., §. 22., Bad. B. v. 6. März 1813., Kurhess. Ges. v. 14. Febr. 1828., Württemb. B. v. 15. Oct. 1832., Reyschers Samml. Gerichtsges. Bd. IV. S. 2060., Hannov. Ges. v. 25. April 1850. §. 6., Lipp. B. v. 2. Nov. 1854. Spätere Gesetzgebungen ließen eine noch größere Vereinfachung eintreten s. Anm. 23., vb. Württemb. Ges. v. 13. Aug. 1864. A. 2. (Ztschr. f. R.=R. V. S. 498.), Lüb. Ges. v. 9. Aug. 1862. A. 8. vb. A. 5. 6. 12. Anl. 2., Preuß. Ges. v. 15. März 1869. (f. die ganze Monarchie), Ztschr. f. R.=R. XI. S. 99. f. Für das deutsche Reichsrecht ist die Unterscheidung von Judeneid und Christeneid gegenstandslos.

40 Du Cange s. v. jurare (sacramenta Judaeorum), Stobbe, D. Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschw. 1866. S. 153. ff. Bereits die fränkischen Könige stellten ein Formular auf, Cap. de Judaeis a. 814. c. 4., M. G. T. III. p. 194., Schwäb. Ld.=R. (Ausg. von Gengler) A. 215., Kaiserr. IV. 24., Sächs. Weichb. A. 136. (Ausg. von v. Daniels und Gruben S. 174.), Glosse dazu u. zum Sächs. Ld.=R. III. 7., Kammer=G.=O. v. 1555. I. 86., Conc. der Kammer=G.=O. v. 1613. I. 98. Vb. Koch, Die Juden im Prß. Staate, Marienwerder 1833. §. 9. f. Ein Beispiel dieses Judeneides aus der älteren Particulargesetzgebg. s. im Sächs. Cod. August. Forts. II. Bd. I. T. 533., und bei J. H. Böhmer, J. E. P. L. II. tit. 20. §. 34. — Dagegen s. Wolf in Weiß, Arch. I. S. 160. ff., Wessely das. IV. S. 3. ff., Fränkel, Die Eidesleistung der Juden in theol. und histor. Beziehung, Berl. 1840. — Für Muhamedaner s. Prß. A. G.=O. I. 10. §. 367.

41 So rücksichtlich der Mennoniten in Kurhessen, in Hessen=Darmst., Baden (G. v. 5. Juni 1860.), Hannover (B. v. 16. Oct. 1856., A. R.=Bl. VI. S. 135. f.), in Preußen (A. G.=O. I. 10. §. 203. Nr. 5.), so wie hier wegen der Philipponen (über diese vgl. Koch, Prß. Civ.=Proc. 2. Aufl. §. 264a. Anm. 2.): Cab.=O. vom 19. Nov. 1836., Miz.=Rescr. vom 28. Jan. 1837., v. Kamptz, Jahrb. Bd. 49. (H. 97.) S. 175. ff.; ferner rücksichtlich der Brüdergemeinde in Württemberg, B. v. 12. Aug. 1806., Eisenlohr Bd. II. S. 62., rücksichtlich der Separatisten überhaupt: Erl. d. Justizmin. v. 26. Sept. 1814., in Reyschers Samml. Gerichtsges. Bd. III. S. 428.; für Herrnhuter, Mennoniten und Quäker angef. Lüb. Ges. Art. 9. Das Württemb. Ges. v. 9. April 1872. Art. 2., Ztschr. f. R.=R. XI. S. 334., behält vor, im Ver=

Personen solcher Art im Processe die *poenae jurare nolentium* eintreten.

§. 262.

III. Das Gelübde*).

In dem Dogma der katholischen Kirche von dem Verdienste der guten Werke wurzelt die Lehre von der Bedeutung des Gelübdes, d. i. des Gott selbst geleisteten Versprechens einer Handlung, welche Gott wohlgefälliger ist als ihre Unterlassung (*bonum melius*)[1]. Hierbei ist wesentlich zu unterscheiden zwischen dem Versprechen einer Handlung, durch welche der Gelobende sich unmittelbar ein Verdienst vor Gott zu erwerben gedenkt (sog. *votum personale*), und einem solchen Gelübde, bei welchem das Verdienst durch Leistung an eine fromme Anstalt erworben werden soll (sog. *votum reale*). I. Ein öffentlich geleistetes Gelübde der ersteren Art verpflichtet, wenn es von einer eines vernünftigen Entschlusses[2] fähigen, zu freiem Handeln berechtigten[3] Person mit voller Kenntniß des Gegenstandes abgelegt ist, dergestalt, daß selbst durch Censuren *in foro externo* von der Kirche zur Erfüllung angehalten werden soll[4]. Dieß ist jetzt zwar nicht mehr üblich; die Geistlichen haben aber die unbezweifelte Berechtigung, im Beichtstuhl auf die Erfüllung hinzuwirken. Handelt der Gelobende dagegen, so gereicht ihm dieß zur Belastung seines Gewissens und

*) Walter, K.-R. §. 352., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 290., Permaneder, K.-R. §. 450. f. (ältere Lit. s. das. S. 826. Anm. *)). — Wiese, Von Gelübden im ev. Sinne, Berl. 1861., C. F. Köstlin in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. V. S. 43. ff. u. d. A., Jacobson, Prß. K.-R. §. 124., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 162. II.

ordnungswege zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen den Mitgliedern religiöser Dissidentenvereine an Stelle des Eides der Gebrauch einer anderen Betheuerungsformel gestattet sei, Vgl. Kgl. V. v. 12. Oct. 1872., die Form der Eidesleistung der Nazarener betr., A. K.-Bl. XXI. S. 396., Ztschr. f. K.-R. XI. S. 482. Deutsche Civil-Proc.-O. §. 446. und Straf-Proc.-O. §. 64. sagen übereinstimmend: „Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt."

1 C. 1. 4. C. XVII. qu. 1.

2 Die Frage, ob erzwungene Gelübde ipso jure nichtig seien, oder ob es der Rescission bedürfe, wird wegen c. 1. X. de his quae vi I. 40. meist bejahend beantwortet. Bei den solennen Gelübden ist dieß gesetzlich anerkannt, nur bedarf es hier, wie bei der Ehe, der nullitatis declaratio durch den geistlichen Richter (§. 295.).

3 C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5.

4 C. 6. 8. X. de voto et voti redemtione III. 34.

macht ihn bußfällig, wenn schon im äußeren Forum die Handlung selbst zu Recht besteht. Nur dann tritt eine Ausnahme ein, wenn das Gelübde in die Kategorie des *votum solenne* gehört (§. 273.), dessen Kraft so groß ist, daß jede ihm zuwiderlaufende Handlung als nichtig betrachtet wird[5]. Die Kirche hat jedoch anerkannt, daß ein Gelübde theils nach dem Ermessen des Oberen durch eine fromme Gabe redimirt, theils durch Dispensation gehoben werden könne, sobald die Erfüllung mit besonderen Nachtheilen verbunden sein sollte[6]. Dieß geschieht bald unbedingt, bald nur auf Zeit, bald so, daß das Gelübde in ein anderes verwandelt wird. Die handelnde Autorität ist hier, mit Ausnahme weniger dem Papste reservirter Fälle, der Ordinarius[7]. Hat aber die angelobte Handlung durch die Verhältnisse ihren Gott wohlgefälligen Charakter verloren, so bedarf es der Dispensation eben so wenig, als wenn das geleistete Gelübde durch ein noch wohlgefälligeres ersetzt werden soll. In diesem Bezuge gilt das Klostergelübde als das höchste, dem alle anderen weichen[8]. Gelübde, welche von solchen abgelegt wurden, die nicht die Herren ihres Willens sind, können dadurch unwirksam werden, daß diejenigen, denen die Herrschaft über die Gelobenden zusteht, widersprechen. So haben z. B. die Klosteroberen das Recht, die Gelübde ihrer Professen[9], die Väter die Gelübde der unmündigen Kinder zu irritiren[10], und zwar diese unbedingt, während der eine Ehegatte das von dem anderen geleistete Gelübde nur dann irritiren kann, wenn dasselbe seinen Rechten zu nahe tritt[11]. II. Das Gelübde, welches zum Besten

5 C. un. h. t. in VIto III. 15.

6 C. 1. 2. 5. 7. 8. X. h. t.

7 Nach c. 5. de poen. in Extr. comm. V. 9. sind dieses „emissa peregrinationis ultramarinae, et visitationis liminum apostolorum Petri et Pauli, in Compostella, et castitatis ac religionis vota." Dagegen heißt es aber in den Facultäten: „Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis," vgl. ob. §. 168.

8 C. 4. X. h. t.

9 C. 2. C. XX. qu. 4. Eine Ausnahme bildet jedoch das Gelübde des Eintrittes in einen strengen Orden, c. 18. X. de reg. III. 31.

10 C. 14. C. XXXII. qu. 2.

11 C. 2. 6. C. XXXIII. qu. 5. — vgl. unt. §. 284. Ausgenommen ist das votum peregr. ultramarinae nach c. 9. X. h. t. — Eine völlig veränderte Stellung mußte das Gelübde in der ev. K. in Folge der Lehre von der Rechtfertigung allein durch das Verdienst und Opfer Christi, angeeignet im Glauben, erhalten. Darüber s. Conf. August. Art. XXIII. XXVII. und bes. Calvin, Instit. IV. c. 13., dazu die Nachweisungen von Jäger a. a. O. S. 771. ff. 787. f., Jacobson a. a. O. S. 505. f., vb. Köstlin, Luther's

einer *pia causa* geleistet wird, richtet sich im Wesentlichen nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Pollicitation[12]. Es begründet also, wenn es von einer dispositionsfähigen Person öffentlich und so abgelegt ist, daß der Berechtigte das Versprechen zu acceptiren vermocht hätte, ein Klagerecht, nicht nur gegen den Gelobenden, sondern auch gegen dessen Erben[13]. Eben um dieses Rechtes willen bedarf es hier zur Dispensation der Zustimmung des Betheiligten. Daß ein dingliches Gelübde auch nach evangelischem Kirchenrechte als bindend angesehen werden müsse, kann nicht bezweifelt werden.

§. 263.

IV. Das Fasten*).

Auf derselben Grundlage, auf welcher die Lehre von dem Gelübde entstanden ist, hat auch das Fasten seine heutige Bedeutung

*) L. Thomassin., Traité des jeûnes de l'église, 2e édit. Paris. 1696. Vb. die Nachweisgn. über die ältere Literatur bei Binterim, Denkw. Bd. V. Abthl. 2. S. 7. f. Dazu: J. H. Böhmer, De jure circa jejunantes, abstinentes et jejunos, Hal. 1722. 4. vb. mit J. E. Pr. l. III. tit. 46., Helfert, Darstellg. der Rechte, welche in Ansehung der

Theol. I. S. 314. 353. f. vb. I. S. 23. ff. 332. 376. II. S. 6. ff. Den evang. Standpunkt faßt treffend zusammen Wiese a. a. O. S. 45.: „Die ev. Kirche kennt und hat das Gelübde in dem eigentlichen und höchsten Sinne des Wortes, daß darunter die freie, Gott selbst gethane Zusage der Hingebung des Lebens in seinen Dienst verstanden wird. Ein solches Gelübde ist das in der Erneuerung des Taufbundes bei der Confirmation dargebrachte; ebenso kennt und hat sie Gelübde, durch welche für irgend ein wichtiges Lebensverhältniß und den Lebensberuf vor Gott unwandelbare Treue gelobt wird, z. B. bei der Eheschließung und der Ordination zum geistlichen Amte. Alle solche Gelübde haben die Sanction des Wortes Gottes. Durch Gelübde anderer Art das Gewissen zu binden, empfiehlt sie weder, noch nöthigt sie dazu, weil sie der von Christo verkündeten Freiheit widerstreiten, sein Verdienst herabsetzen, die bestimmten Gebote Gottes beinträchtigen und zu Gewissensbeschwerung und Unwahrheit führen können, da Niemand seiner Zukunft so unbedingt Herr ist, daß er darüber disponiren und die Führungen Gottes und seine eigene innere Entwickelung außer Berechnung lassen dürfte. Vollends den Lebensgang eines anderen durch ein Gelübde bestimmen zu wollen, kann dem ev. Urtheile nur als Frevel gelten."

12 L. 2. D. pollic. L. 12.

13 C. 18. X. de cens. III. 39. — Abweichend die neueren Civilgesetzgebungen. Das A. L.-R. I. 5. §. 5. f. entzieht dem (dinglichen) Gelübde, als bloßem einseitigen Versprechen, die bürgerliche Verbindlichkeit, stellt jedoch die Vermuthung auf, daß, wenn der Erblasser ein Gelübde zu erfüllen angefangen, er den Erben zu dessen Vollendung habe verpflichten wollen. Das Sächs. B. G.-B. §. 770. erklärt das einseitige Versprechen einer Leistung unter Lebenden (Pollicitation, votum) für bürgerlich unverbindlich.

empfangen[1]. Das mosaische Recht ordnet dasselbe als Zeichen der Trauer und Buße für den Versöhnungstag an[2]. Hierzu trat später noch das Fasten im 4., 5., 7. und 10. Monat jedes Jahres[3], und außerdem trieben einzelne Anlässe zu ihm bald das ganze Volk, bald einzelne Provinzen, Städte, Familien. In den Urkunden des neuen Bundes finden sich darüber keine ausdrücklichen Vorschriften; doch folgten die Apostel und die ersten Christen dem jüdischen Gebrauche[4], und im Allgemeinen wird das Fasten anerkannt als Zeichen der Demuth und Trauer[5]. Dieses Anerkenntnisses bemächtigte sich denn auch der überwiegende Hang der älteren Kirche zur Askese, durch welchen schon früh bestimmte Fastenzeiten in das kirchliche Leben eingeführt wurden. Hierher gehören zuvörderst die Quadragesimalfasten[6] vor Ostern, die in der verschiedensten Auffassung und Begränzung gehalten wurden, bis allmählich im Abendlande, es ist ungewiß zu welcher Zeit, ihr Anfang auf den vierten Tag der siebenten Woche vor Ostern gesetzt wurde[7]. Dieß erklärt sich daraus, daß am Sonntage auch

h. Handlgn. u. Sachen statt finden, Prag 1843. §. 87—95., E. Seitz, Das Fastengebot und seine Disciplin in der alten und heutigen K. in seiner Zeitschr. f. K.=R. u. Pastoralwiss. Bd. I. H. 1. S. 1. ff., Schmid, Liturgik Bd. III. S. 407. ff., Walter, K.=R. §. 290., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 287., Permaneder, K.=R. §. 436. f., Jacobson (Mejer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. IV. S. 505. ff. u. d. A.

1 Ueber die Gesch. des Fastengebotes: Binterim, Denkw. Bd. II. Abth. II. S. 589. ff., vb. Bd. V. Abthl. 2. S. 3. ff., Augusti, Denkw. Bd. X. S. 311. ff., Alt, Der christl. Kultus S. 518. ff. — Eine wichtige Stelle nahm das Fasten auch in dem Pönitentialwesen ein (vgl. ob. §. 256.). In der angelsächs. Kirche, welche die öffentliche Buße nicht kannte, trat in dieser Beziehung das Fasten, welches in der alten Kirche nur eine einzelne der vielen Arten von Bußwerken gewesen war, in dem Maße in den Vordergrund, daß poenitere u. jejunare in den angelsächs. Buß=Ordngn. gleichbedeutend gebraucht wird, s. Dove, Ztschr. f. K.=R. IV. S. 10., vb. V. S. 34. Ueber die vierzigtägige Fastenbuße (carina), für welche die Quadragesimalfasten vorbildlich waren, s. das. V. S. 40., cfr. c. 2. X. de spons. duor. IV. 4.

2 3. Mos. XVI. 29. ff., XXIII. 27. ff., 4. Mos. XXIX. 7.

3 Jerem. XLI. 1., LII. 6. f., Zachar. VII. 5., VIII. 19. ff.

4 Ap.=Gesch. XIII. 2. f., XIV. 23., 2. Cor. VI. 5., XI. 27. u. a.

5 Matth. IX. 14.

6 Walch, De jejunio quadragesimali, Jen. 1727., Liemke, Die Quadragesimalfasten der Kirche, Münch. 1853. — Vgl. conc. Nic. (325.) c. 5. in c. 3. Dist. XVIII., conc. Laod. (343—81.) c. 50. in c. 8. Dist. III. de cons. — Nach dem Vorbilde der Quadragesima vor Ostern ist auch eine Zeit lang eine solche vor Weihnachten und vor dem Feste Johannis des Täufers gehalten, jedoch schon zeitig abgekürzt worden, Du Cange s. v. Quadragesima, vgl. u. Anm. 13. 14.

7 C. 16. Dist. V. de cons. (Greg. I.) Diese Stelle ist aber interpolirt.

in der Quadragesima nicht gefastet wurde[8], daß es also einer Ergänzung für die ausfallenden Sonntage bedurfte, die man durch Zurechnen der unmittelbar vorhergehenden Tage erreichte. Von gleich hohem Alter ist die Einrichtung, daß auch in jeder Woche am Mittwoch und Freitage[9], im Abendlande später am Freitage und Sonnabende gefastet wurde[10]. Diesen Terminen wurden dann noch andere hinzugefügt, die Quatemberfasten, die auch im Judenthume ihr Vorbild haben[11], die Vigilien hoher Feste[12], die Adventszeit[13] und eine bestimmte Zeit vor Johannis[14], wiewohl diese in verschiedenstem Maße je nach der örtlichen Uebung. Gegenwärtig sind die Zeit vor Ostern, die Quatember und die Vigilien, mit Ausnahme derer vor Epiphanias und Pfingsten, gebotene Fasttage[15]. An diesen ist, denn dahin hat sich allmählich der Begriff des Fastens entwickelt, nur *eine* Mahlzeit am Mittage und eine Collation am Abende gestattet[16], jedoch so, daß dabei überall nicht Fleischspeisen genossen werden

8 Tertull. de coron. c. 8., c. 7. Dist. XXX. (Conc. Gangr. c. 365.), c. 15. (conc. Caesaraug. 380.), c. 9. (conc. Agath. 506.) Dist. III. de cons. u. a.

9 Diese Fasten (stationes), welche die Kirche ebenfalls aus dem Judenthume sich assimilirt hat (Luc. XVIII. 12.), erwähnt schon Tertull. de jejunio c. 2. — Vgl. c. 16. Dist. III. de cons. (Rufin.) Augustin. ep. ad Casul., Augusti a. a. O. S. 405. Sie waren jedoch nur semijejunia d. i. bis zur 9. (3.) Stunde.

10 C. 11. Dist. XIII. (August.), c. 13. Dist. III. de cons. (Innoc. I. 416.), c. 31. Dist. V. de cons. (Greg. VII. 1078.).

11 Diese Fasten waren zu Leo's I. Zeit schon üblich, Muratori, De quatuor temporum jejuniis, in den Anecd. lat. T. II. p. 248. sqq. — c. 5. 6. (Leo I.), c. 2. (conc. Mog. 813.), c. 3. (conc. Salegunst. 1022.), c. 4. (Urb. II. 1095.) Dist. LXXVI. (vgl. §. 113.).

12 Nic. I. ad. cons. Bulg. (866.) c. 4. — c. 1. 2. X. de observ. jejun. III. 46. — Der Name Vigilien rührt von den Nachtwachen (Pervigiliae, Pernoctationes) her, welche die Christen vor den großen Festen zu halten pflegten. f. c. 9. D. LXXVII. Vgl. Neudecker in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVII. S. 194. f.

13 Conc. Turon. (567.) c. 17., Matisc. (581.) c. 9., Salegunst. (1022.) c. 2., c. 2. X. h. t. — Der Gebrauch der röm. Kirche, in der Adventszeit zu fasten, hat bei ihr selbst aufgehört, ist aber auf andere Diöcesen, namentlich in Bayern und Oesterreich übergegangen, Phillips, Lb. S. 1148. der 1. Aufl.

14 Amalar. de divin. offic. L. IV. c. 37. Die Beichtbücher erwähnen die Quadragesima vor Johannis öfters.

15 Von der Bedeutung des Fastengebotes handelt sehr ausführlich Prosper Lambertin., Inst. XV.

16 Ueber diese Entwickelung f. Schmid a. a. O. S. 412. ff. Bd. Bened. XIV., De synodo dioec. l. XI. c. 5.

dürfen. Rücksichtlich des Verbots des Genusses der Eier und der Lacticinien wechseln die Gebräuche. Dagegen sind die wöchentlichen Fasttage, so wie die Sonntage in der Quadragesima nur Abstinenztage, an denen nur überhaupt der Genuß nahrhafter Speisen, namentlich des Fleisches, verboten ist. Das Fastengebot verpflichtet alle Gläubigen, welche das einundzwanzigste Altersjahr erreicht haben[17], das Abstinenzgebot schon die Kinder, die über sieben Jahre alt sind. Krankheit, Armuth, schwere Arbeit u. s. w. begründen jedoch eine Entschuldigung[18], und dem Bischofe ist das Recht der Dispensation vorbehalten[19]. Dieß wird bald für den einzelnen Fall ausgeübt, bald werden die nöthigen Anordnungen nach den localen Bedürfnissen für die ganze Diöcese mittels eines Fastenmandats erlassen[20]. Das letztere ist das Gewöhnliche, und hiervon kommt es, daß die Verhältnisse sich überall verschieden entwickelt haben[21]. — In den evangelischen Bekenntnissen ist der Nutzen nur desjenigen Fastens anerkannt[22], welches nicht ein gebotenes Werk ist, sondern aus freiem Ent-

17 So schon Thomas Aq. Summa theol. II. 2. qu. 147. art. 4. Vgl. die Decl. der Congr. conc. bei Zamboni, Coll. Decl. T. VII. p. 139.

18 C. 31. Dist. V. de cons., c. 2. X. de obs. jej. III. 46.

19 Die Berechtigung zu dieser Dispensation wird in den Facultäten ertheilt, wiewohl sie in Deutschland immer als Attribut der Bischöfe angesehen wurde, Kopp, D. kath. K. im 19. Jahrh. S. 260. ff. In der Diöcese Mainz dispensirten vom Abstinenzgebote die Pfarrer, das. S. 265., s. auch Schumann, Samml. S. 284. Dasselbe gilt in Oesterreich, Helfert, Von den Rechten der Pfarrer S. 56. f.

20 Das Placet des Staates ist durch die neuere Entwickelung meist beseitigt (§. 100.). In Preußen ist der Wegfall des Placet hinsichtlich der Anordnung von Fast- und Abstinenztagen nach der Vf.-U. ausdrücklich anerkannt worden, s. Richter in d. Ztschr. f. K.-R. I. S. 112. Auch in Bayern haben die Bischöfe für ihre Fastenpatente das Placet nie eingeholt (Silbernagl 2. Aufl. S. 28.). Für Württemberg vgl. V. v. 2. März 1805., 30. Jan. 1807. (bei Lang, Samml. S. 117. 169.).

21 Das Trid. hat den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fastendisciplin ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis. Cfr. Bened. XIV. Const. Libentissime (10. Jun. 1745.), M. Bull. Rom. T. XVI. p. 298. sqq. Doch zieht die Verletzung des Fastengebots nach heutiger Praxis keine Ahndung in foro externo nach sich (Schulte, Lb. [3. Aufl.] S. 427.), während sie früher im Send gerügt wurde, s. z. B. Xantener Sendfragen Nr. 36.

22 Conf. Aug. A. XXVI. de discr. cib. (p. 28. sqq.), Apol. A. VIII. (p. 209. sq. 213. sq.), Tetrapol. c. VIII—X., Conf. Helv. II. c. 24., Gall. c. XXIV. u. A. Ueb. das Urtheil der Reformatoren u. die K.-O. s. Jacobson a. a. O. S. 338. f. vb. Büff, K.-R. S. 15. vb. S. 414. 517., Hauber, R. u. Br. I. S. 164. f.

schlusse hervorgeht. Beibehalten ist aber aus der älteren Rechtsordnung, daß in der Advents- und Fastenzeit öffentliche Belustigungen, und Trauungen überhaupt oder feierliche Hochzeiten ohne Dispensation untersagt sind[23].

V. Das Begräbniß

siehe Buch V. Abtheilung II. Capitel I. Abschnitt 3. §. 291.

Zweite Abtheilung.

Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

Erstes Capitel.

Die kirchlichen Individuen.

Erster Abschnitt.

Der Eintritt in die Kirche und der Confessionswechsel.

§. 264.

I. Der Eintritt in die Kirche*).

I. In Gemäßheit der heiligen Schrift geschieht der Eintritt in die christliche Gemeinschaft durch den Empfang des Sacraments der Taufe. Nach der Lehre der katholischen Kirche wird durch die Taufe sofort die volle kirchliche Rechtsfähigkeit erworben. Ueberhaupt aber sieht dieselbe, weil sie allein die Kirche Christi zu sein in Anspruch nimmt[1], alle gültig Getauften[2] als durch die Taufe ihr zugeeignet und folgeweise ihrem Rechte nach dem unauslöschlichen Charakter der Taufe dauernd unterworfen an[3]; nur ent-

*) Vgl. Permaneder, K.-R. §. 110—113., Walter, K.-R. §. 277. f., Büff, Kurheff. K.-R. §. 54. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 92.

23 Vgl. die Nachweisungen der früheren Verhältnisse im A. K.-Bl. VI. S. 325. ff. Ueber das geltende Recht s. unten §. 283.

1 Catech. Rom. P. 1. c. 10. qu. 15. . . „Quemadmodum haec una ecclesia errare non postet . . ., quum a Spiritu sancto gubernetur, ita ceteras omnes, quae sibi ecclesiae nomen arrogant, ut quae diaboli spiritu ducantur, in perniciosissimis erroribus versari necesse est.“

2 Ueber die Ketzertaufe s. ob. §. 253. Anm. 14.

3 Diese Unterwerfung ist in Beziehung auf das jus divinum unbedingt; von der Herrschaft positiver allgemeiner Gesetze kann nach römischer Auffassung

gehren die in einer anderen christlichen Kirchengemeinschaft Getauften insolange der activen Rechtsfähigkeit, als sie nicht durch Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses und Abschwörung des Irrthums sich ausdrücklich unterworfen haben [4]. Nach der Ansicht der evangelischen Kirche wird durch die Taufe allein nicht schon die active Mitgliedschaft [5] erworben, sondern diese ist wesentlich durch die Confirmation und die Theilnahme am Sacrament des Abendmahls bedingt [6]. II. Von erwachsenen nichtchristlichen Individuen, welche den Eintritt in die Kirchengemeinschaft begehren, fordert die Kirche freie Entschließung, gehörige Kenntniß der Glaubenslehre und ein Bekenntniß ihres Glaubens, worauf sie zur Taufe und dann gewöhnlich sogleich [7] zum Abendmahl

sog. Akatholiken, wie Katholiken, nur der Papst entbinden (§. 168.). Vgl. überhaupt Schulte, K.-R. II. S. 452. ff., Lb. §. 122., Eher. S. 228. ff., Mejer, Propag. I. S. 10. ff.

4 S. §. 265. Andererseits muß festgehalten werden, daß das staatliche Recht in Deutschland der römischen Kirche nicht gestattet, die evangelischen Christen als Häretiker zu behandeln (vgl. §. 189.), woraus folgt, daß der römische Standpunkt nur in dem der staatlichen Einwirkung entzogenen Gewissensgebiet, gegenüber dem Christen anderer Confession also nur, wenn dieser sich zum Uebertritt zu jener entschließt, zur Geltung kommt. Dagegen steht auch für die staatliche Beurtheilung fest, daß die Rechte, welche aus der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Particularkirche hervorgehen, nicht von den einer anderen Particularkirche Angehörigen beansprucht werden können. Welche Gesichtspunkte aber für die staatliche Beurtheilung der Stellung der sog. Altkatholiken maßgebend sind, ist oben §. 166. Anm. 2. dargelegt worden; nach Lage der Sache kommen sie in ihrem Verhältniß zum Staat als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche, d. h. nach deren geschichtlichem Begriffe — welcher zugleich ihrer staatsrechtlichen Stellung als öffentliche Corporation zu Grunde liegt —, der Kirche des tridentinischen Katholicismus, in Betracht. Es ergiebt sich also, daß, soweit die staatliche Rechtsordnung kirchliche Rechte schützt, auch anerkannt werden muß, daß sie die mit jener Eigenschaft verbundenen Rechte in der als öffentliche Corporation anerkannten römisch-katholischen Kirche nicht verloren haben. Die Evangelischen dagegen erheben nur den Anspruch der Zugehörigkeit zur allgemeinen Kirche, und sind befugt, auf Grund ihrer staatsrechtlich erstrittenen Stellung die Bezeichnung als „Akatholiken" zurückzuweisen. (Dove.)

5 Davon verschieden ist die Stimmberechtigung in der kirchlichen Gemeinde, sowie die Fähigkeit, kirchliche Ehrenämter in derselben zu bekleiden. Diese setzen außer der activen Mitgliedschaft der Kirche, bez. der evangelischen Gemeinde besondere Qualification voraus (§. 161.).

6 Vgl. auch Büff, K.-R. §. 54.

7 Weil bei der Taufe eines Erwachsenen die Katechese der Taufe vorangeht und mit dieser abschließt, findet in der ev. Kirche in diesem Falle eine Confirmation nicht Statt, sondern ist der Getaufte ohne Vermittelung der Confirmation zum h. Abendmahle zuzulassen, s. z. B. Dresd. Conf. im A. K.-Bl. III. S. 827.

gelassen werden. Hierzu wird in der katholischen Kirche die Genehmigung des Bischofs, in der evangelischen zuweilen die der Consistorien oder Superintendenten vorausgesetzt[8]. III. Christliche[9] Aeltern sind verpflichtet, ihren Kindern nicht die Wohlthat

8 J. H. Böhmer, J. E. P. L. III. t. 42. §. 18., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 230. — In Sachsen ist nach den Bemerk. im Cod. d. sächs. K.-R. S. 289. die Genehmigung des Superintendenten, in Weimar nach Hoffmann, K.-R. S. 203. die der oberen Kirchenbehörde erforderlich. Für Preußen [alte Prov.], wo solche Beschränkungen nicht mehr bestehen und die Geistlichen nur zu sorgfältigem Unterrichte verpflichtet, die Proselytentaufen aber demnächst jährlich durch den Superintendenten dem Consistorium anzuzeigen sind, s. Jacobson, Prß. K.-R. S. 478. In Kurhessen ist die vorherige Anzeige an das Consistorium zwar nicht vorgeschrieben, doch Observanz, Büff S. 143. In Hannover bedarf es nach dem Ausschr. v. 27. Juli 1841 (Ebhardt II. S. 130.) der vorgängigen Genehmigung desselben.

9 In Beziehung auf die Kinder nichtchristlicher Aeltern lehnte die alte Kirche jede Berechtigung, sie durch die Taufe in ihren Schooß aufzunehmen, ab, oder verstand sich doch nur dann dazu, wenn sie von Christen, die sich ihrer angenommen hatten, ihr dargebracht wurden; sie ertheilte ihnen in diesem Falle die Taufe als Wohlthat, weil sie voraussetzte, daß Gottes Rathschluß solche Verlassene in die Hände von Gläubigen geführt habe (August. de gratia et lib. arbitrio c. 22. §. 44.). Nach Thomas v. Aquino (Summa III. qu. 68. a. 10.) sollen die Kinder von Ungläubigen, ehe sie den vollen Gebrauch der Vernunft haben, nicht ohne den Willen der Aeltern, diejenigen aber, welche sich bei gereifter Vernunft für die Taufe entscheiden, auch gegen den Willen ihrer Aeltern getauft werden. Nach Bened. XIV. Const. Postremo (1747.), Magn. Bull. Rom. T. XVII. p. 110. sqq., dürfen Judenkinder gegen den Willen ihrer Aeltern nicht getauft werden, außer in äußerster Todesgefahr oder wenn sie von den Aeltern verstoßen oder verlassen sind. Sind sie aber, selbst unerlaubter Weise, jedoch unter Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten, getauft worden, so ist die Taufe gültig und wirksam. Das also getaufte Judenkind ist den Aeltern wegzunehmen und durch Christen zu erziehen. Hat jedoch ein Judenkind das siebente Lebensjahr überschritten und meldet sich selbst zur Aufnahme in die Kirche, so ist es nur dann den Aeltern zu restituiren, wenn über seinen vollen Vernunftgebrauch Zweifel obwalten, andernfalls auch ohne Einwilligung der Aeltern zu taufen und aus deren Gewalt zu entfernen. Nach diesen Grundsätzen verfuhr die römische Kirche mit dem Judenknaben Mortara. Vgl. noch Phillips, K.-R. II. S. 404. ff., v. Moy in s. Arch. III. S. 644. ff. Im Rechtsstaate muß jüdischen Aeltern der staatliche Schutz gegen gewaltsame Verletzung ihrer Erziehungsrechte gewahrt werden, diese Rechte aber dauern in der fraglichen Beziehung so lange, als das betreffende Kind das gesetzliche Unterscheidungsalter noch nicht erreicht hat, soweit ein solches auch für Uebertritte zum Christenthume festgestellt ist, s. z. B. Oldenb. rev. Vf.-U. v. 1852. Art. 34. §. 1., Bad. Ges. v. 9. Oct. 1860., die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Relig. betr. §. 5. (Ztschr. f. K.-R. I. S. 162.). So jetzt auch in Oesterreich: Interconfess.-Ges. v. 25. Mai 1868. (das. VIII. S. 147.) Art. 8. vb. Arch. f. kath. K.-R. XIII. S. 450. Nach den Grundsätzen

der Taufe zu entziehen. Katholische Kirchengesetze schrieben daher kurze Fristen vor, nach deren Ablauf die Säumigen durch Disciplinarmittel zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen[10]. Die evangelische Kirche dagegen mußte sich, solange sie eine selbstständige Zucht auf diesem Gebiet nicht ausgebildet hatte, mit der Hülfe, welche die weltlichen Gesetze ihr darboten, begnügen. Schon die Reichsgesetze des sechzehnten Jahrhunderts[11] enthalten eine auf dieses Ziel gerichtete allgemeine Anordnung, und neuere Landesgesetzgebungen[12] ordneten, wenn die Aeltern

der evangelischen Kirche wird die Taufe von Kindern nichtchristlicher Aeltern nur mit Einwilligung der letzteren (vgl. Höfling, Das Sacram. der Taufe, Bd. I. [Erl. 1859.] S. 123. ff.) und überdieß (zur Aufrechterhaltung der Würde des Sacraments) nur dann gewährt werden dürfen, wenn die christliche und kirchliche Unterweisung und Erziehung des getauften Kindes verbürgt ist. Andererseits ist die Weigerung der Eltern, ihren kirchlichen Verpflichtungen nachzukommen, kein Grund, den Kindern die Taufe zu verweigern. S. oben §. 229. Anm. 48.

10 Das Rituale Rom. Tit. de sacram. bapt. sagt: „quam primum fieri poterit;“ vgl. Bened. XIV., De syn. dioec. lib. XII. c. 6. nr. 7. So auch Conc. prov. Prag. (1860.) Tit. IV. c. 2. nr. 1. Ferner vgl. Münstersche Statuten bei Krabbe, Statuta dioec. Monast. p. 65. und die Anführungen bei Helfert, Heil. Handl. S. 21. Jetzt schreibt conc. prov. Vindob. (1858.) Tit. III. c. 2. i. f. vor: „Infantum baptismus ultra biduum a nativitate non differatur“; das Colon. (1860.) P. II. tit. 2. c. 11.: „nec ultra tertium diem prolatandum est.“

11 So schon Reichs-Absch. v. 1529. §. 6.

12 In Preußen längstens 6 Wochen nach der Geburt, Cab.-O. v. 23. Febr. 1802., Anh. §. 131. zum A. L.-R. II. 11. Vogt, K.-R. Bd. I. S. 350. Vgl. über das Verhältniß dieser Bestimmung zu Art. 12. d. V.-U. v. 1850. Jacobson, Prß. K.-R. S. 477. f. In Sachsen war nach Rescr. v. 16. Dec. 1825., Cod. S. 270. f., u. V. v. 28. Mai 1850. §. 2., das. S. 710., nach Ablauf von 6 Wochen die Anwendung von Zwangsmaßregeln statthaft. Denselben Standpunkt hat eine Altenburg. V. v. 11. April 1854. (A. K.-Bl. Bd. IV. S. 119. ff.). Sechs Wochen sind die Frist auch in Lübeck nach V. v. 24. Jan. 1855., das. S. 40. Das Kurhess. R. bestimmte (V. v. 10. Nov. 1820.) die Frist ebenfalls auf 6 Wochen, doch fand die Erzwingung durch obrigkeitliches Einschreiten nicht mehr statt seit Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 1., während andererseits das Recht der Kirche anerkannt wurde, gegen den Vater, beziehentlich bei unehelichen Kindern die Mutter, im Falle hartnäckiger Weigerung, das Kind taufen zu lassen, Zucht zu üben (Sacramentssperre), s. Büff S. 132. f.; in Nassau (Otto §. 53.) wurde die Frist auf 4 Wochen mit nachfolgendem polizeilichen Zwang bestimmt; das Recht im Bezirke des Cons. zu Gera hat 6 Wochen, V. v. 6. Mai 1862., A. K.-Bl. XI. S. 384. Im Württemb. Rechte wurden keine Zwangsmaßregeln und keine bestimmte Frist angeordnet, vgl. Cons.-Erl. v. 3. Oct. 1826. bei Eisenlohr, Samml. II. S. 712., vb. Hauber I. S. 117.; in Schlesw.-Holst. wurde die Frist auf 6 Wochen, mit nachfolgender seel-

nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihre Kinder zur Taufe brachten, die Anwendung von Geldstrafen und selbst einen directen polizeilichen Zwang an. Dieß erklärte und rechtfertigte sich einigermaßen aus der Bedeutung der Taufe für das bürgerliche Rechtsleben. Nach Lösung dieses Zusammenhangs, wie sie insbesondere durch die deutsche Reichsgesetzgebung[13] herbeigeführt worden ist, hat das vom kirchlichen Standpunkte an sich schon verwerfliche[14] Institut der Zwangstaufe aufgehört. Auch die evangelische Kirche ist nunmehr in die Lage versetzt, ihre Rechtsordnung selbstständig dadurch zu schützen, daß sie Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern oder beharrlich versäumen, der Kirchenzucht unterwirft[15]. IV. Die Taufe, welche die Kirche an den Kindern ihrer Angehörigen vollzogen hat, bedingt rechtlich den Eintritt nicht nur in die christliche Gemeinschaft, sondern auch in die betreffende Kirche selbst. Hat dagegen ein katholischer Geistlicher ein Kind evangelischer Aeltern getauft, so ist dasselbe ebensowenig der katholischen Kirche einverleibt, als ein Kind katholischer Aeltern der evangelischen Kirche zufällt, wenn es von einem evangelischen Geistlichen die Taufe empfangen hat. Dieß mag zwar gegen die Consequenz des Principes verstoßen und ebendaher, von dem römischen Standpunkt angesehen, als ein Nothstand für die katholische Kirche erscheinen. Der deutsche Rechtsgebrauch ist jedoch bis jetzt wesentlich auf die Ansicht gegründet gewesen, daß nicht die Taufe allein über die Confession entscheide,

sorgerlicher Einwirkung bestimmt, Callisen S. 114., Chalybäus S. 305. ff. In beiden Mecklenb. (V. v. 28. März/26. April 1840.) wurde die Frist zuletzt auf 4 Wochen erstreckt. (Gesenius, Fortges. Ges.-S. S. 82., A. K.-Bl. XXI. S. 126.). Nach der ursprünglichen Bestimmung der rev. K.-O. sollte man „die Kinder nicht über den 3. Tag ungetauft liegen lassen". Gegen Aufschub um etliche Wochen: Calenb. K.-O. v. 1569. (Ebhardt I. S. 83.), Züneb. K.-O. v. 1643. Cap. VI. §. 5. (das. S. 213.); nach der Lauenb. K.-O. v. 1585. (das. I. S. 405.) war die Frist 2 Tage, ebenso im Cons.-Bez. Stade (Ruperti I. S. 128.).

13 R.-Ges. v. 6. Febr. 1875. §. 1. Schon vorher waren in Preußen durch das Gesetz v. 9. März 1874. alle gesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt, welche eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe anordneten.

14 Daher wurde z. B. in Preußen seit Längerem (s. d. Erl. v. 11. Dec. 1855. u. 30. Jan. 1858., Aktenst. d. Ob.-K.-Raths Bd. II. S. 131. ff., 240. ff.) von den Kirchenbehörden die Zwangstaufe nicht mehr beantragt. Vgl. auch oben §. 229. Anm. 20.

15 S. im Einzelnen oben S. 851. f.

sondern daß es schlechterdings auf andere Vorgänge, namentlich darauf ankomme, welche religiöse Erziehung dem Kinde nach dem Willen des Berechtigten gegeben worden sei[16]. V. Diese Frage ist besonders für die sogenannten gemischten Ehen, d. i. die Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen, von Wichtigkeit, und hat gerade nach dieser Richtung hin von jeher Anlaß zu heftigen Streitigkeiten gegeben[17]. Die katholische Kirche fordert, daß alle Kinder ihr ausschließlich zufallen sollen, worin nichts anderes liegt, als eine Verneinung des berechtigten Daseins der evangelischen Kirche. Die weltliche Gesetzgebung hat aber diesen Anspruch nicht zugestanden, sondern sie ist bemüht gewesen, rechtliche Normen zum Schutze des Friedens und gleichen Rechts zu finden[18]. Im Reiche galt als allgemeiner Grundsatz, daß zunächst der zwischen den Aeltern abgeschlossene Vertrag entscheide, eventuell aber die Kinder dem Vater als dem Oberhaupte der Familie folgen sollten[19]. Dagegen in den Territorien wurde zwar allgemein die Vertragsfreiheit anerkannt, als subsidiarische Norm jedoch vorherrschend die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte vorgeschrieben[20], in der man eine billige Befriedigung der Ansprüche beider Kirchen fand[21]. Noch gegenwärtig halten

16 Damit ist z. B. der Standpunkt des Preuß. Rechts angedeutet, wie er aus dem A. L.-R. II. 2. §. 76. ff. und der Anm. 22. zu erwähnenden Decl. von 1803. hervorgeht, vgl. Büff, Kurheff. K.-R. S. 142. Anm. 3. Hiermit ist die Auffassung von Schulte, K.-R. II. S. 574. zu vergleichen.

17 Die Schriften über die gemischten Ehen (vgl. unten §. 290.) behandeln insgesammt auch diesen Punkt. Besonders s. die Ausführung bei Puchta, R. der K. S. 80. ff. und Hübler, Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen, Berlin 1883. S. 45. ff., Thudichum, Deutsches K.-R. I. S. 53—71., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 92.

18 (v. Kamptz) Samml. einiger Landesgesetze über gemischte Ehen, Berlin 1838. Bis auf die neueste Zeit haben jedoch nicht alle Staatsgesetzgebungen in diesem Punkte das gleiche Recht unter den Confessionen gewahrt. Vgl. Dove VII. Aufl. h. l. Anm. 17.

19 Schauroth, Conclusa Corp. Ev. T. I. p. 319., T. II. p. 280. sq., Hünefeldt, De jurib. et potest. parent. circa relig. liberor. (1701.) Sect. II. c. 2. §. 5. Dagegen bezeichnet eine V. Karls VI. für Schlesien v. 27. Juli 1716. u. ein Pfalz-Zweibrück. Rescr. v. 22. Oct. 1725. bei v. Kamptz S. 94. u. 55. die Theilung nach dem Geschlechte als Reichsobservanz, offenbar nicht im eigentlichen Sinne.

20 Diese haben zuweilen auch katholische Bischöfe anerkannt. Vgl. für Münster: Erhard, Gesch. v. Münster S. 580., für einen Theil von Fulda: Vertr. v. 1764. in Fabri Neuer Staatskanzlei B. XIV. S. 381.

21 „obschon nicht einzusehen ist, wie diese oder jene Kirche ein Recht auf

manche Landesrechte entweder den einen oder anderen dieser Auskunftswege fest[22]. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts haben indessen einzelne Gesetzgebungen alle Verträge der gedachten

das werdende Geschlecht aus der Person der Mutter haben könne", Richter, Text d. V. Aufl. §. 237.

22 I. Vertragsfreiheit und eventuell Erziehung in der Religion (bezw. nach dem Willen) des Vaters gilt z. B. in Sachsen, G. v. 1. Nov. 1836. (Cod. S. 525. ff.) §. 6. vb. G. v. 20. Juni 1870. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 460. ff.) §. 20.; in Württemberg, Rel.-Ed. v. 15. Oct. 1806. §. 6., vb. Erl. v. 14. März 1817. (Hauber, Recht u. Brauch II. S. 175. f.); nur Eheleute, nicht Verlobte können hier einen solchen Vertrag schließen; mangels Vertrages kann der Vater die Kinder auch in der Religion der Mutter erziehen lassen; in Hessen, V. v. 27. Febr. 1826. (v. Kamptz S. 64. ff.) vb. Bek. v. 6. Dec. 1842. (Köhler, Handb. II. S. 731. f.), nach welcher nur eine, vor Eingehung der Ehe in einem gültigen Ehevertrage abgeschlossene Uebereinkunft berücksichtigt wird; in Waldeck, V. v. 28. März 1827. (Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 25.); in Lippe-Detmold, Ed. v. 9. März 1854. A. 7. (A. K.-Bl. III. S. 484.), vb. V. v. 7. Oct. 1857. (das. VIII. S. 52.), wonach auch nach dem Tode des Vaters eine Aenderung der religiösen Erziehung nicht zuläßig ist. Früher bestand eventuelle Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters ebenfalls in Baden (Ed. v. 14. Mai 1807. §. 6. vb. V. v. 8. Juni 1826. bei Longner, Rechtsverhältnisse der Bischöfe S. 531. f.), Oldenburg (V. v. 12. Febr. 1810. u. 12. Febr. 1816., v. Kamptz S. 73. f.), Großherz. Frankfurt (V. v. 5. Sept. 1811., G. v. 30. Dec. 1819., v. Kamptz S. 28.). Ueber Vertragsfreiheit überhaupt s. v. Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Politik II. S. 256. f. II. Vertragsfreiheit und eventuell Theilung nach dem Geschlechte gilt in Bayern, Rel.-Ed. v. 1818. §. 12. ff. Viele dazu ergangene Entschließungen s. bei Günther, R. Amtshdb. I. S. 183—299., 302—308. vb. Sibernagl (2. Aufl.) S. 18—24. u. Kraußold S. 8—20. Streitigkeiten über Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten bei der religiösen Kindererziehung gehören nach G. v. 8. Aug. 1878. A. 8. Z. 4. zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs, durch dessen Rechtssprechung die bisherige Auslegung in manchen Beziehungen corrigirt worden ist; vgl. z. B. die Entscheidung v. 11. Aug. 1882. (Arch. f. kath. K.-R. L. S. 77. ff. vb. die freilich nicht durchweg zutreffenden Ausführungen das. XLIX. S. 114. ff.). Ferner in Mecklenburg-Schwerin, wo die V. v. 25. Jan. 1811. (v. Kamptz S. 73.) die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen lediglich der Bestimmung der Aeltern überlassen hatte, dagegen die V. v. 30. März 1821. (Gesenius, G.-S. S. 99.) Theilung nach dem Geschlecht anordnete, wenn nicht die Brautleute durch Vertrag vor der Eheschließung anders bestimmt haben. S. auch f. Coburg Ehegeß. v. 15. Aug. 1834. (v. Kamptz S. 76. ff.) und f. Oesterreich G. v. 25. Mai 1868. A. 1., welches durch Verträge vor oder nach Abschluß der Ehe die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen abweichend festzusetzen gestattet, während die Reverse an Vorsteher oder Diener der Kirche oder andere Personen jetzt für wirkungslos erklärt sind. Ueber die Praxis des Oesterr. Verwaltungsgerichtshofes vgl. Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 122. u. L. S. 257.

Art für unwirksam erklärt[23], und die Erziehung der Kinder nach der Bestimmung oder in der Confession des Vaters (Erziehungs-

23 I. Freies Bestimmungsrecht des Vaters, bezw. Erziehungsberechtigten gilt z. B. in Preußen. Für Preußen hatte das A. L.-R. II. 2. §. 76. ff. die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte angeordnet und bestimmt, daß kein Theil den andern durch Vertrag zu einer Abweichung verpflichten, wenn aber die Aeltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, ihnen kein Dritter widersprechen dürfe. Durch Decl. v. 21. Nov. 1803. wurde aber der ersteren Bestimmung die der Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters substituirt, was durch Cab.-O. v. 17. Aug. 1825. auf die westlichen Provinzen ausgedehnt wurde. (Vb. Jacobson, Preuß. K.-R. S. 570. f., Trusen S. 226. f.) In ganz Hannover steht nach V. v. 31. Juli 1826., v. Kamptz S. 25. ff., das Recht, über die Erziehung der Kinder zu bestimmen, dem Vater zu, und jeder Vertrag, wodurch derselbe auf dieß Recht verzichtet, ist nichtig; vgl. Just.-Min.-Erl. v. 17. Aug. 1857. (Ebhardt 1. Forts. S. 362. f.). Doch ist, wie in Alt-Preußen, dem Vater die Möglichkeit, seine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, nicht entzogen. Nach der Kurhess. V. v. 13. April 1853. hat der Vater das Recht, über die kirchliche Erziehung der Kinder zu bestimmen, und die getroffene Anordnung bleibt für die Kinder von deren siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre ein für allemal maßgebend, falls nicht der Vater selbst die Confession wechselt. Ist von dem Vater keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, so werden die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in der Confession desselben erzogen. In Betreff der kirchlichen Erziehung unehelicher Kinder hat die Mutter das Recht der Bestimmung. Vgl. Büff S. 133. Anm. 8. [Das ältere Recht (Min.-Ausschr. v. 18. Aug. 1823.) machte die Theilung nach dem Geschlechte zur principalen Regel. Vgl. Rheinwald, Acta hist.-eccl. Bd. III. S. 385. ff.] In Baden überläßt das allgem. Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 5. die Bestimmung, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, Denjenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen; ein besonderes Ges. v. 9. Oct. 1860. giebt die näheren Verfügungen über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder. Danach bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter die religiöse Erziehung. Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder derjenigen der Mutter. Auch hier kann also durch Verträge das Bestimmungsrecht des Vaters hinsichtlich der ehelichen Kinder nicht beschränkt werden. II. Confession des Vaters entscheidet z. B. in Nassau nach V. v. 22/26. März 1808. (v. Kamptz S. 80.); uneheliche Kinder sollen ohne Rücksicht auf die Religion des Erzeugers in der Religion der Mutter erzogen werden. In S.-Weimar erklärt das Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 51. ff. die Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder für nichtig und bestimmt, daß die Kinder aus gemischter Ehe in einer Kirche getauft und erzogen werden sollen, indem es dabei zunächst die Confession desjenigen Gatten, dessen Familie am längsten im Großherzogth. eingebürgert gewesen, event. aber die Religion des Vaters entscheiden läßt. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Das Braunschw. Ges. v. 10. Mai 1867. §. 5. (Ztschr. XI. S. 121. ff.) ordnet die

berechtigten) zur principalen Regel erhoben. Hierzu boten die sittlichen Bedenken, zu denen jene Verträge und die ihnen vorangehenden Anmuthungen und Verhandlungen Anlaß geben, das nächste Motiv. Der wahre und entscheidende Gesichtspunkt ist jedoch der, daß, wie die heilige Schrift die Erziehung der Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn als religiös-sittliche Pflicht vornehmlich des Vaters bezeichnet[24], so auch für das Gebiet des menschlichen Rechts aus der Stellung des Mannes als des Familienhauptes folgt, daß im Falle der Meinungsverschiedenheit unter den Aeltern über die Erziehung der Kinder, auch die religiöse, die Stimme des Vaters den Ausschlag zu geben hat: jene Verträge würden also einen Verzicht auf ein Recht der Entscheidung involviren, der nicht als zulässig angesehen werden kann, weil er die sittliche Ordnung des Familienlebens umkehren würde[25].

Erziehung aller Kinder aus gemischten Ehen in der Confession des Vaters an, es sei denn, daß der Vater nach der Geburt des ersten Kindes und vor der Taufe desselben vor der bürgerlichen Behörde die abweichende Erklärung abgegeben hätte, daß sämmtliche Kinder aus solcher Ehe in der Confession der Mutter erzogen werden sollen. Alle dem widersprechende vor oder während der Ehe geschlossenen Verträge, ausgestellten Reverse oder Versprechungen sind nichtig. — Auch das Schweizer Bundesgesetz v. 3. Christmon. 1850. (Ztschr. f. K.-R. VI. S. 140. f.) läßt über die Religion, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind, den Willen des Vaters entscheiden.

24 Ephes. VI. 4.

25 Auch wenn man davon ausgeht, daß nach deutscher Rechtsauffassung das Erziehungsrecht den Aeltern zusteht, kommt man, wenigstens hinsichtlich der Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder während dauernder Dispositionsfähigkeit des Vaters zu keinem anderen Ergebnisse als Puchta, welcher das Recht der Erziehung, auch der religiösen, als Theil der väterlichen Gewalt auffaßt; denn, wie im Texte gezeigt worden ist, gebührt im Falle der Meinungsverschiedenheit der Aeltern die entscheidende Stimme dem Manne als dem Haupte der ehelichen Genossenschaft. Vgl. auch Walter §. 277. Von praktischer Bedeutung scheint jedoch die verschiedene Auffassung des Erziehungsrechts zu sein für die Beurtheilung der schwierigen Frage, in wie weit nach dem Tode des Vaters der Mutter das Recht einzuräumen sei, Aenderungen in der confessionellen Erziehung der Kinder zu treffen oder wenigstens über dieselbe in Ermangelung einer vom Vater getroffenen Disposition zu bestimmen. Walter nimmt auch das Recht, zu ändern, unbedingt für die Mutter in Anspruch. Die angef. Hannov. V. §. 3. ff. versagt derselben jede der gesetzlichen Vermuthung widerstreitende Disposition ausdrücklich, ebenso das angef. Braunschw. Ges. v. 1867. §. 5., vgl. angef. Weimar. Ed. §. 56. und derselbe Grundsatz ist, sofern es sich (in Ermangelung eines Vertrages) um Anwendung der gesetzlichen Regel handelt, anerkannt in Bayern (angef. Ed. §. 16.), Württemb. (s. Min. Erl. v. 14. Juli 1831., vb. Hauber II. §. 309.), Lippe (V. v. 7. Oct. 1857.). In Preußen (alte Prov.) kommen folgende Grundsätze

Der Staat handelt also recht, wenn er keinem Anspruche eine Folge giebt, der auf Grund eines solchen Vertrages erhoben wird. Im

in Anwendung (Jacobson S. 571. u. d. dort angef. Erlasse): a) Ein Uebereinkommen der in gemischter Ehe lebenden Aeltern über die religiöse Erziehung der Kinder nach dem Tode des Vaters wird von den Vormundschaftsgerichten als nicht verbindlich erachtet; diese haben vielmehr b) nur die gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Richtschnur zu nehmen und danach müssen c) Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters in der Confession desselben erzogen werden; d) eine Ausnahme tritt nur in dem Falle ein, wenn der verstorbene Vater wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Confession der Mutter zugegeben hat, indem dann (A. L.=R. II. 2. §. 82.) das Kind in der Confession der Mutter unterrichtet werden muß; e) da das Gesetz andere Ausnahmefälle nicht kennt, und deshalb auch der ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Willensäußerung des Vaters keine gesetzliche Wirkung beigelegt werden kann, so ist auch auf die Thatsache, daß etwa der Vater die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe durch einen Geistlichen der Confession seiner Ehefrau hat vollziehen lassen, allein kein entscheidendes Gewicht zu legen. Dagegen läßt das Bad. Ges. v. 9. Oct. 1860., die Ausübung der Erziehungsrechte betr., §. 3. eine Aenderung der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder durch die Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen. Dove, VII. Aufl. h. l. Anm. 23., faßt seine Ansicht über die in Betracht kommenden Gesichtspunkte dahin zusammen: 1. Von der väterlichen Gewalt kann die Entscheidung nicht abgeleitet werden, sie ist ja mit dem Tode des Vaters erloschen. Nach deutschem Rechte steht ferner neben dem Vater der Mutter das Erziehungsrecht zu, wenn auch der Vater die entscheidende Stimme hat. 2. Andererseits ist jedoch zu erwägen, daß a) Rücksichten der Pietät die Hinterbliebenen darauf hinweisen, den Willen des verstorbenen Vaters zu achten, sofern derselbe hinsichtlich der confessionellen Erziehung bereits Ausdruck gefunden hatte; b) daß Aenderungen jedenfalls dann bedenklich sind, wenn der Unterricht in den Grundsätzen einer bestimmten Confession bereits begonnen hatte (vgl. z. B. angef. Kgl. Sächs. Ges. §. 8. 18., angef. Weim. Gb. §. 52.; das Oesterr. Interconfess. Ges. A. 2. läßt Aenderungen in der confessionellen Erziehung nach vollendetem 7. Lebensjahre überhaupt nicht zu); c) daß die Mutter, wenn sie selbstständig Aenderungen zu treffen berechtigt ist, den Zumuthungen Dritter ausgesetzt und vermuthlich denselben leichter zugänglich ist, als ein Mann; d) daß es nicht wünschenswerth ist, daß durch Erziehung von Geschwistern in verschiedener Confession die Trennung innerhalb der Familie fortgesetzt werde. Diese Gründe rechtfertigen mindestens eine solche Einschränkung des Rechts der Mutter, wie sie in dem angef. Bad. Ges. erfolgt ist. Das Holsteinische Recht versagt der Mutter zwar die Aenderung der vom Vater getroffenen Bestimmung, läßt aber die bloße gesetzliche Vermuthung durch die Dispositionen der Mutter ausschließen. — Analog ist der Fall zu behandeln, wenn die Erziehung aus anderen Gründen, z. B. weil der Vater geisteskrank oder verschollen ist, auf die Mutter übergegangen ist. — Für uneheliche Kinder hat die Mutter die Bestimmung zu treffen, s. z. B. angef. Bad.

Weiteren aber hat er seiner Aufgabe genügt, wenn er das Recht des Vaters anerkennt, und da, wo derselbe eine abweichende Bestimmung nicht getroffen hat, die väterliche Confession entscheiden läßt. Läßt also ein Vater seine Kinder in einer anderen Confession als der seinigen erziehen, so hat ihn der Staat daran nicht zu hindern. Dagegen ist es in solchem Falle die Sache der Kirche, mit ihrer Erwägung einzutreten[26].

§. 265.

II. Der Confessionswechsel*).

I. Nach dem canonischen Rechte ist ein Austritt aus der Kirche überhaupt undenkbar; der Anschluß an eine außerkirchliche Ge-

*) Puchta, Einl. in das R. der K. S. 96. ff., Permaneder, K.-R. §. 114. 115., vb. §. 111., Mejer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VIII. S. 142. f. u. d. A.: Konfessionswechsel. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 123. f. 169. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 94.

Ges. §. 1. Die Gesetzgebungen ordnen auch hier zuweilen, wie in Nassau, S.-Weim., Oesterr. (Interconfess. Ges. A. 1.) absolut die Erziehung in der Religion der Mutter an. Legitimirte Kinder werden auch in Beziehung auf die religiöse Erziehung wie eheliche behandelt (ein Grundsatz, der zuweilen auf vom Erzeuger bloß anerkannte Kinder ausgedehnt ist), vgl. angef. Bayer. Ed. §. 20. f., Kgl. Sächs. Ges. §. 10. 11. 18., Hannov. Ges. §. 6., Bad. Ges. §. 1. und die Materialien dazu (eigenthümlich: S.-Weim. Ed. §. 54.). Das Oesterr. Interconfess. Ges. A. 2. behandelt die vor zurückgelegtem 7. Jahre legitimirten Kinder, wie eheliche. — Adoptiväitern sollte dagegen das Recht, die confessionelle Erziehung der Adoptivkinder ohne ausdrückliche Zustimmung der natürlichen Aeltern zu ändern, versagt werden, weil das bloß civilrechtliche Band der Adoption besonders nach deutscher Auffassung den natürlichen Banden der Blutsverwandtschaft nicht gleichsteht, s. z. B. Gengler. Dtsch. Pr.-R. S. 1198., vgl. I. Bad. Constit.-Ed. §. 6., vb. die Materialien zum angef. Bad. Ges., Kgl. Sächs. Ges. §. 16. ff., und hinsichtlich der Pflegekinder Bayer. Ed. §. 19., Weim. Ed. §. 56. — Bei Waisen pflegt eine Veränderung der religiösen Erziehung mit Recht nicht zugelassen zu werden, Bayer. Ed. §. 16., Kgl. Sächs. Ges. §. 15., Hannov. V. §. 3., Braunschw. Ges. von 1867. §. 5.; das angef. Bad. Ges. §. 4. gestattet sie „aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters." Für Oesterreich, wo nach dem Interconfess. Ges. A. 1., im Falle keine andere Bestimmungen Platz greifen, Derjenige, dem das Recht der Erziehung überhaupt zusteht, auch die Confession des Kindes zu bestimmen hat, s. Porubszky, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 78. f. — Ueber Findlinge s. Bayer. Ed. §. 22., Hannov. V. §. 8., Weim. Ed. §. 55., Bad. Ges. §. 2.

26 Das vor Eingehung einer gemischten Ehe vom evangelischen Theil gegebene Versprechen der Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft bildet nach vielen Trauordnungen einen Grund für die Verweigerung der Trauung und den Eintritt sonstiger Mittel der Kirchenzucht. Vgl. oben §. 229.

meinschaft ist vielmehr ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen (§. 220.) Dieser Standpunkt ist aber in Deutschland durch die Macht der geschichtlichen Entwickelungen überwunden worden, und schon seit langer Zeit ist es ein staatsrechtlich anerkannter allgemeiner Grundsatz, daß keine Kirche ihre Glieder verhindern darf, aus ihr zu scheiden und einer anderen Gemeinschaft sich anzuschließen. II. Hierbei besteht aber für jede Kirche eine doppelte Verpflichtung: gegenüber der anderen Kirche, daß sie sich der Proselytenmacherei[1] enthalte; gegen sich selbst, daß sie sich die Gewißheit schaffe, daß der Uebertretende sich ihr aus religiösem Bedürfnisse zuwende. Da jedoch der Bekehrungseifer sich häufig über diese Bedingungen hinweggesetzt hat, so haben die Staatsgesetzgebungen überall gegen ihn Garantien zu geben versucht. Gewöhnlich binden sie, da der Ausführung des an sich richtigen Grundsatzes, welcher die Conversion von der individuellen Reife abhängig macht, ganz unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenstehen, den Uebertritt an ein bestimmtes Alter[2], wobei sie

1 Für Preußen A. L.-R. §. 43. 44., f. Bayern Rel.-Ed. v. 1818. §. 8. 9., f. Sachsen Mand. v. 20. Febr. 1827. §. 1. 9. vb. Ges. v. 1. Nov. 1836. §. 20. (Cod. S. 292. 530.), f. Sachsen-Weimar Edikt v. 7. Oct. 1823. §. 60., f. Oesterreich Interconf. Ges. v. 25. Mai 1868. A. 4. 7. vb. V. v. 18. Jan. 1869. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 344. f.) §. 4. Verboten sind Anwendung von Zwang und Ueberlistung sowie Ausnutzung eines die Freiheit der Ueberzeugung überhaupt ausschließenden Geistes- und Gemüthszustandes. Das Bestreben der Ausbreitung auf rationellem Wege und durch das rein geistige Mittel der Belehrung ist nicht Proselytenmacherei. Das deutsche Reichsstrafrecht enthält keine Strafbestimmungen gegen letztere. Doch kann dieselbe die besonderen Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragen (Hausfriedensbruch, R.-Str.-G.-B. §. 123; listige oder gewaltsame Entführung minderjähriger Personen aus der Gewalt der Aeltern oder Vormünder, das. §. 235.), in welchem Falle sie bürgerlich straffällig wird. Die fernere Anwendbarkeit der landesstrafrechtlichen Normen richtet sich nach Einf.-G. z. R.-Str.-G.-B. §. 5. f.

2 Die gewöhnliche Annahme, nach der ein Conclusum des Corp. Evang. v. 14. April 1752. das 14. Jahr als Entscheidungsjahr (annus discretionis) als allgemeine Rechtsregel festgestellt haben soll, ist unrichtig; in jenem Beschlusse liegt vielmehr nur eine Proposition zum Vergleiche gegenüber den katholischen Ständen vor, welche in jedem Falle die individuelle Reife entscheiden lassen wollten. Indessen ist durch die Particulargesetzgebung oft das 14. Jahr als Discretionsjahr angenommen worden: Preuß. A. L.-R. II. 2. §. 84., Hannov. V. v. 31. Juli 1826. §. 7., (v. Kamptz S. 27.), Nassau V. v. 22/26. März 1808. (das. S. 80.), Württemb. Ed. v. 15. Oct. 1806. und Min.-Erl. v. 14. Sept. 1826. (Eisenlohr Bd. II. S. 71. 709.), Großh. Mecklenb. V. v. 25. Jan. 1811. (v. Kamptz S. 73.), Lippe-Detm. Ed. v. 9. März 1854. A. 7. (A. K.-Bl. III. S. 484.), Oldenb. Normat. v. 5. April 1831. §. 41., vb.

zuweilen zur Abwehr gegen geheime Uebertritte noch vorschreiben, daß der zum Wechsel Entschlossene sein Vorhaben seinem bisherigen Pfarrer anzeige, damit er von diesem über den beabsichtigten Schritt belehrt und dann förmlich entlassen werde[3]. Von dem Ueber-

rev. Vf.-U. A. 34. §. 1., Hess.-Darmst. Min.-Rescr. v. 26. Jan. 1832., und Oesterr. Interconfess. Ges. v. 1868. A. 4. (während nach Min.-Erl. v. 30. Jan. 1849. §. 2. das 18. Jahr als Discretionsjahr galt). Andere Gesetzgebungen nehmen das 16. Jahr an, wie die Badische, Ges. d. Erziehungsrechte rc. betr. v. 9. Oct. 1860. §. 5. (das Ed. v. 14. Mai 1807. ließ die „kirchliche Selbstständigkeit" mit 18 Jahren eintreten), oder das 18., wie die Kurhess., V. v. 18. Aug. 1823. §. 3. (v. Kamptz S. 63.), Ges. v. 29. Oct. 1848. §. 4. (vd. Büff §. 55.). Das Bayer. Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 6., S.-Weimarsche Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 61., Sächsische Ges. v. 20. Juni 1870. §. 20. (A. K.-Bl. XX. S. 516.) und Ges. f. Reuß ä. L. v. 24. Dec. 1875. (das. XXV. S. 204.) §. 1. haben das 21. Jahr. Ueber die Streitfragen, zu denen die angef. Bestimmung des Bayer. Ed. Veranlassung gegeben hat, s.: Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protest. Generalsynoden in Bayern, St. Gallen u. Bern 1846., Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten in Bayern, Berl. 1846., Fürst Oettingen-Wallerstein, Beiträge zu dem Bayer. Kirchen-Staatsrechte, München 1846. Vgl. auch die Erlasse bei Günther, R. Amtshdb. I. S. 23—106. Hiernach ist der Uebertritt Minderjähriger in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen wirkungslos und die Aufnahme derselben, nicht aber schon die Ertheilung von Religionsunterricht zum Zwecke der Aufnahme verboten.

3 Für Preußen ist jetzt maßgebend das Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche, v. 14. Mai 1873. Hiernach ist zu unterscheiden 1) der Austritt aus einer Kirche zum Zwecke des Uebertrittes in eine andere, ohne daß der Austretende zugleich die Befreiung von den vermögenswerthen Leistungen (Kirchensteuern rc.) der bisherigen Gemeinschaft erlangen will. In dieser Beziehung verbleibt es bei dem bestehenden Recht. a) Aeltere Prov. Das A. L.-R. II. 11. §. 41. verlangt behufs Uebergangs von einer Religionspartei zur andern in der Regel „ausdrückliche Erklärung." Darunter ist aber nicht eine dem Vorsteher der Kirchengesellschaft, aus welcher der Austritt geschehen soll, abzugebende, sondern überhaupt jede bestimmte Willenserklärung desjenigen zu verstehen, welcher zu einer anderen Religionspartei übergehen will. Zu einer solchen bestimmten Erklärung genügt schon der Uebertritt zu einer anderen Religionspartei, ohne daß es einer besonderen Austrittserklärung bedarf. (Ob.-Trib.-Erk. v. 29. April 1861., Arch. f. Rechtsf. Bd. 41. S. 201. ff. vd. Altmann, Praxis S. 768. f.) Nach §. 42. l. c. hat aber auch schon die Theilnahme an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der anderen wesentlich unterscheidet, die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt. Dieses Merkmal ist freilich unbestimmt (vgl. Hinschius, Das Preuß. K.-R. rc. S. 25. Anm. 52.), und ist nach Rescr. v. 5. Mai 1830. (Vogt I. S. 85.) für Uebertritte von einer der beiden evangel. Confessionen zur anderen nicht mehr anwendbar. b) Bez. der neueren Prov. s. f. Kurhessen G. v. 29. Oct. 1848. §. 4. vd.

tretenden darf die Kirche, ehe sie ihn zum Abendmahle zuläßt (worüber in der katholischen Kirche der Bischof, in der evange-

Büff a. a. O., s. Hannover die in diesem Stücke wohl noch aufrecht erhaltene V. v. 29. Sept. 1867. §. 8. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 480.); s. Schleswig-Holstein Cons.-Schr. v. 17. Oct. 1879. (Chalybäus S. 119.). 2) Austritt ohne Uebertritt oder zwar mit Uebertritt, jedoch zu dem Erfolge, daß der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden will. Dieses Falles ist die Form des Gesetzes vom 14. Mai 1873. zu beobachten. Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes. (§. 1.) Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragssteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen. (§. 2.) Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird. Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte. Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt. (§. 3.) Was in den §. 1—6. von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind, Anwendung. (§. 8.) Vgl. Hinschius, Comment. zu dem Preuß. K.-Ges. v. 1873. S. 169—194. u. Preuß. Kirchenrecht ꝛc. S. 25—32. Das Bayerische Rel.-Ed. fordert in §. 10., daß der Uebergang von einer Kirche zu einer anderen allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werde. Vb. Günther, R. Amtshandb. I. S. 29. ff. Das Sächsische G. v. 20. Juni 1870. (A. K.-Bl. XX. S. 511. ff.) §. 20. läßt den Aus- und Uebertretenden so lange als Mitglied seiner bisherigen kirchlichen Gemeinde gelten, „als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat." Vb. V. d. Land.-Cons. v. 2. Jan. 1878. (A. K.-Bl. XXVII. S. 140. f.) Die Württembergische K.-Entschl. v. 30. Juli 1819. schreibt Anzeige bei dem Pfarrer der bisherigen Confession vor; erst nach Empfang des Zeugnisses über dieselbe findet dann der Unterricht in der neugewählten Confession und

die Gesetze der christlichen Kaiser verneinend entschieden, und bis auf die neueste Zeit wurde in den Landesgesetzen der Uebergang zum Judenthume meist nicht zugelassen. Anderwärts wurde aber auch in diesem Stücke die Freiheit anerkannt[10], und da gegenwärtig durch die Gesetzgebung des deutschen Reiches alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben worden sind, und aus der vom Staate als ein allgemeines bürgerliches Recht gewährleisteten individuellen Bekenntnißfreiheit folgt, daß es dem selbstständigen Individuum freistehen muß, die Religion frei zu wählen, so wird auch dem Abfall vom Christenthum und dem Anschluß Getaufter an eine geduldete nichtchristliche Religionsgesellschaft ein staatliches Hinderniß nicht mehr entgegengesetzt werden können[11].

10 Diese Frage ist u. a. auf den Preußischen Provinzialsynoden d. J. 1844. vielfach erörtert und (nur unter dem gegründeten Vorbehalte seelsorgerischer Einwirkung vor dem Austritte) meist bejaht worden (vgl. d. amtl. Abdruck, Berl. 1845.). Das A. L.-R. macht in Beziehung auf die Freiheit des Uebertrittes auch in dieser Beziehung keine Ausnahme. Später sind aber die Uebertritte wenigstens mittelbar beseitigt worden, während nach 1848. wiederholt Fälle vorgekommen sind, für welche die allgemeine Bestimmung der Vf.-U. vom 31. Jan. 1850. A. 12. die rechtlichen Anhaltspunkte gegeben hat, vgl. Jacobson in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 411. f. Auch in Sachsen wurde nach Min.-Rescr. v. 29. Dec. 1849. (Cod. S. 289.) der Uebertritt nicht gehindert. Derselbe Grundsatz griff in Baden (Ges. v. 9. Oct. 1860., die Erziehungsrechte betr. §. 5.) und Oldenburg (rev. Vf.-U. A. 34. §. 1.) Platz.

11 Auch eine Beschränkung der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte des Abgefallenen ist nicht mehr zulässig. In Oesterreich ist auch §. 768. lit. a. des A. B.-G.-B. aufgehoben, s. ob. §. 220. Anm. 8. Die römische Kirche sieht, ihrem Grundsatze (§. 264.) entsprechend, den Abgefallenen fortdauernd als Christen (wiewohl ohne active Rechtsfähigkeit) an, und beurtheilt ihn im kirchlichen Forum nach den Kirchengesetzen, was im Falle der Rückkehr praktische Folgen haben kann. Die evangelische Kirche nimmt zwar keine Fortdauer der Kirchenangehörigkeit des Abgefallenen an, wiederholt aber im Falle der Rückkehr ebenfalls nicht die Taufe.

---

des Uebertritts ist der Verlust aller Rechte[7], für welche das bisherige Bekenntniß des Convertiten als Voraussetzung galt, nicht dagegen jetzt der Verlust bürgerlicher Rechte[8] und Aemter, wiewohl bei den höchsten Staatsbeamten, welchen die unmittelbare Leitung der Regierung übertragen ist, und welche darum, nur so lange sie das Vertrauen des Landesherrn genießen, in ihrer Stellung verbleiben, die Entlassung aus unmittelbarer Thätigkeit politisch gerechtfertigt sein kann. IV. Die Frage, ob den Juden zu gestatten sei, christliche Proselyten aufzunehmen[9], ist schon durch

7 Bezüglich der Wirkungen auf die Pflichten des Convertiten s. die Nachweisungen oben in Anm. 4.

8 Vgl. bereits Bayer. Rel.-Ed. §. 11., Bad. Rel.-Ed. §. 5. u. a. Die frühere Ausnahme „es geschehe denn der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an diesen Rechten gestattet ist", ist gegenwärtig, wo der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte in Deutschland und Oesterreich für unabhängig vom Bekenntnisse erklärt ist, nicht mehr praktisch, Reichsges. v. 3. Juli 1869., vb. mit den §. 72. Anm. 10. angef. Gesetzen. In Beziehung auf die Wirkung des Uebertrittes auf die Kinder haben die Gesetzgebungen verschiedene Grundsätze, vgl. Bayer. Ed. §. 18., Kgl. Sächs. Ges. v. 20. Juni 1870. §. 20., S.-Weim. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 52 f. Das Richtige wäre auch hier, daß Kinder, welche das Discretionsalter noch nicht erreicht haben, bei einer Confessionsänderung dem Vater folgten, Hannov. V. v. 31. Juli 1826. §. 4. (es müßte denn der Vater selbst anders bestimmen). Die Gesetzgebungen setzen jedoch oft das Unterscheidungsalter zu weit (21. Jahr s. Anm. 3.) hinaus. Deshalb muß hier der Zeitpunkt der Confirmation oder Communion (angef. Bayer. Ed. §. 18.) oder der Religionsunterricht (Weim. Ed. §. 52.) entscheiden. Einem Uebertritte, welcher erst in der letzten Krankheit erfolgte, versagen die Gesetze vereinzelt einen Einfluß auf die confessionelle Erziehung der Kinder, angef. Hannov. V. §. 4., oder überhaupt eine rechtliche Wirkung, Weimar. Ed. .§ 62. Die Oesterr. Gesetzgebung stellte früher auch in Beziehung auf die Wirkung des Uebertritts auf die Kinder die Confessionen ungleich. Traten nämlich kath. Aeltern zur evang. Kirche über, so mußten alle vor dem Uebertritte bereits getauften Kinder katholisch erzogen werden, bis sie das Entscheidungsalter erreicht hatten (Hofdecr. v. 2. Mai 1789., 9. Sept. und 2. Oct. 1816., 22. März 1834.), während, wenn evang. Aeltern zur röm. Kirche übertraten, ihnen ipso facto alle Kinder bis zu den Unterscheidungsjahren folgten. Das Interconfess. Ges. Art. 2. stellt jetzt die Confessionen gleich und behandelt die Kinder, welche zur Zeit des Uebertritts der Aeltern oder eines Aelterntheils, bez. der unehelichen Mutter das 7. Jahr noch nicht vollendet haben, als wären sie erst nach dem Uebertritt geboren; hinsichtlich der Kinder, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, läßt es überhaupt eine Veränderung des für dieselben bestimmten Bekenntnisses nicht zu (s. §. 264. Anm. 23.), bis das Kind das Entscheidungsalter erreicht hat.

9 Vgl. Augusti, in d. Beitr. z. Gesch. u. Statistik d. ev. K. (Leipz. 1837. f.) S. 529.

die Gesetze der christlichen Kaiser verneinend entschieden, und bis auf die neueste Zeit wurde in den Landesgesetzen der Uebergang zum Judenthume meist nicht zugelassen. Anderwärts wurde aber auch in diesem Stücke die Freiheit anerkannt[10], und da gegenwärtig durch die Gesetzgebung des deutschen Reiches alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben worden sind, und aus der vom Staate als ein allgemeines bürgerliches Recht gewährleisteten individuellen Bekenntnißfreiheit folgt, daß es dem selbstständigen Individuum freistehen muß, die Religion frei zu wählen, so wird auch dem Abfall vom Christenthum und dem Anschluß Getaufter an eine geduldete nichtchristliche Religionsgesellschaft ein staatliches Hinderniß nicht mehr entgegengesetzt werden können[11].

10 Diese Frage ist u. a. auf den Preußischen Provinzialsynoden d. J. 1844. vielfach erörtert und (nur unter dem gegründeten Vorbehalte seelsorgerischer Einwirkung vor dem Austritte) meist bejaht worden (vgl. d. amtl. Abdruck, Berl. 1845.). Das A. L.-R. macht in Beziehung auf die Freiheit des Uebertrittes auch in dieser Beziehung keine Ausnahme. Später sind aber die Uebertritte wenigstens mittelbar beseitigt worden, während nach 1848. wiederholt Fälle vorgekommen sind, für welche die allgemeine Bestimmung der Vf.-U. vom 31. Jan. 1850. A. 12. die rechtlichen Anhaltspunkte gegeben hat, vgl. Jacobson in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 411. f. Auch in Sachsen wurde nach Min.-Rescr. v. 29. Dec. 1849. (Cod. S. 289.) der Uebertritt nicht gehindert. Derselbe Grundsatz griff in Baden (Ges. v. 9. Oct. 1860., die Erziehungsrechte betr. §. 5.) und Oldenburg (rev. Vf.-U. A. 34. §. 1.) Platz.

11 Auch eine Beschränkung der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte des Abgefallenen ist nicht mehr zulässig. In Oesterreich ist auch §. 768. lit. a. des A. B.-G.-B. aufgehoben, s. ob. §. 220. Anm. 8. Die römische Kirche sieht, ihrem Grundsatze (§. 264.) entsprechend, den Abgefallenen fortdauernd als Christen (wiewohl ohne active Rechtsfähigkeit) an, und beurtheilt ihn im kirchlichen Forum nach den Kirchengesetzen, was im Falle der Rückkehr praktische Folgen haben kann. Die evangelische Kirche nimmt zwar keine Fortdauer der Kirchenangehörigkeit des Abgefallenen an, wiederholt aber im Falle der Rückkehr ebenfalls nicht die Taufe.

Zweiter Abschnitt.

Das Eherecht.

§. 266.

I. Allgemeines*).

1) Begriff der Ehe. Eherecht des Staats.

I. Die Ehe[1] ist die Vereinigung von Mann und Weib zur vollständigen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse[2]. Sie ist also

*) I. Geschichte des Eherechts: Gibert, Histoire ou tradition de l'église sur le sacrement de mariage, Paris. 1725. 3. T. 4., Göschl, Versuch einer histor. Darstellung der kirchl.-christlichen Ehegesetze, Aschaffenb. 1832., E. v. Moy, Gesch. des Eherechts, Bd. I. Das Eherecht der Christen in der morgenl. u. abendl. K. bis z. Z. Karls d. Gr., Regensburg 1833., O. Goeschen, Doctrina de matrimonio ex ordinationibus saec. XVI. adumbrata, Hal. 1847. 4., Löning, Geschichte d. deutsch. Kirchenrechts, II. S. 540—631. — II. Allgemeine Schriften und Systeme des Eherechts: Didacus Covarruvias a Leyva, De sponsalibus et matrimonio Antverp. 1538. fol. (Opp. omnia Francof. 1608., Antv. 1638. fol.), Thom. Sanchez, Disputt. de s. matrimonii sacramento libri III., Lugdun. 1590., Brix. 1624., Norimb. 1706. u. ö. 3 T. fol., Bas. Pontius de Leon, De sacram. matrimonii, Salamant. 1624. fol.. Venet. 1645., Jo. Clericatus, Decisiones de matrimonio sacramentales theol. can. et legales, Venet. 1708, 1725., Aug. Vindel. 1730. fol. u. ö., P. J. Kugler, Tractat. theologico-canon. de sponsalibus et matrimonio, Wirceb. et Vratisl. 1713—1728., 2 T. (4 P.) fol., v. Moy, Von der Ehe u. d. Stellung d. kath. K. in Deutschl. rücksichtl. dieses Punktes ihrer Disciplin, Landsh. 1830., u. (erweitert) im Arch. f. kath. K.-R. I. S. 513. ff. 621. ff. 732. ff. II. S. 3. ff., Frz. Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe, Frankf. 1820., 7. Ausg. von Casp. Riffel das. 1847., A. Fr. Sal. Rost, Relig.-wissensch. Darstellg. der Ehe, Wien 1834., J. H. Papst, Adam u. Christus, zur Theorie der Ehe, Wien 1835., H. Klee, Die Ehe, Mainz, 2. Aufl. 1835., Gualco, Tractatus de matrimonio, Taurin. 1837., 2 T., de Roskovány, De matrimonio in eccl. cath., Aug. Vind. 1837. 2 T., Carrière, Praelectiones theolog. de matrimonio, Paris. 1837. 2 T., dagegen: Martin, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli propria. Lugd. et Par. 1844. 2 T., Joh. Nep. P. Oischinger, Die christl. Ehe, Schaffh. 1852., Nic. Knopp, Vollst. kath. Eherecht, Regensb. 1850. 2 Bde., 2. Ausg. das. 1854., 3. Ausg. das. 1864. in 1 Bd., Michael Haringer, Das Sacrament der Ehe, Regensb. 1854., Adam Jos. Uhrig, System des Eherechts, Dillingen 1854., J. Fr. Schulte, Handb. des kath. Eherechts nach d. gem.-kath. K.-R. u. dem Oesterr., Preuß., Franz. Part.-R. 2c., Gieß. 1855., Joh. Kutschker, Das Eherecht d. kath. Kirche nach seiner Theorie u. Prax. mit bes. Berücksichtigg. der in Oesterr. zu Recht bestehend. Gesetze, Wien 1856. f. 5 Bde., Joa. Perrone, De matrimonio christiano libr. III., Rom. 1858. 3 T., J. H. Bangen, Instructio practica de sponsal. et matrimonio, Fasc. I—IV. Monast. 1858. 1860., M. Heiss, De matrimonio tractatus V usui vener. Cleri Americ. accommodati, Monach. 1861., Kreuzer, Kath. Eher., mit Berücksichtigung der württemb. Civilgesetze, Tüb. 1869. — Walter, K.-R. §. 294—324a., Schulte, K.-R. II. §. 121—157., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 249—286., Permaneder, K.-R. §. 371—424., Jos. Zhishman, Das Eher. der oriental. K., Wien 1864. — Erasm. Sarcerius, Vom heil. Ehestande 1553., Eisleb. 1556., Joach. de Beust, De jure connubiorum et de sponsalibus, ed. III. Lips. 1592., Jen. 1606., Viteb. 1618. 4. u. ö., Henr. Brouwer, De jure connubior. ap. Batavos recepto, Amstelod. 1665. 4., De-

1 Ueb. das deutsche Wort Ehe, êwa, êa, e = Gesetz, Bund, Band: Grimm, R.-A. S. 417. ff., vgl. aber Fick, Spracheinheit der Indogermanen, Gött. 1873., S. 273. (aiva = Gang, Norm, Sitte). Ueber nuptiae, matrimonium, conjugium: Schulte, Eher. S. 2. Anm. 6. Vgl. auch v. Scheurl, Gem. d. Eher., S. 4. ff.

2 L. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2. (Modestin.), §. 1. Inst. de P. P. I. 9., c. 3. C. XXVII. qu. 2., cfr. c. 11. X. de praescript. II. 23.

Gemeinschaft des Geschlechts, des Lebens und der rechtlichen Beziehungen: mithin ein sittliches und ein bürgerliches Verhältniß. Nicht aber ist sie, obschon sie auf der gegenseitigen Einwilligung beruht, einmal geschlossen, als ein Vertrag zu fassen, sondern ihr nothwendiger Inhalt und ihre wesentlichen Wirkungen sind durch ihre Natur unmittelbar bestimmt[3]. Neben den bisher genannten hat sie aber auch eine religiöse Seite, die schon bei den heidnischen Völkern, dann stärker im Alten Bunde[4] und endlich ganz be-

deken, Consilia matrimonialia theologor. Vitebergens., edit. auct. a J. E. Gerhard, Jen. 1671. fol. Dazu die unt. §. 287. Angef. J. C. Raevius, Eherecht, Chemn. 1716., F. G. A. Lobethan, Einleitg. zur theor. Eherechtsgelahrtheit, Halle 1785., J. A. Hofman, Handb. des teutschen Eher., nach den allgem. Grundsätzen des teutschen R. sowohl, als der bes. Landes-, Stadt- und Ortsrechte, Jena 1789., C. C. Dabelow, Grundsätze des allgem. Eher. der deutschen Christen, Halle 1792., J. W. Loy, Das prot. Eher. in in einer Reihe theol. u. jurist. Bedenken, 2 Thle., Nürnb. 1793. f., A. L. Schott, Einleitg. in das Eher., Nürnb. 1786., 1802., A. K. H. v. Hartitzsch, Handb. des in Deutschland geltenden Eher., Leipz. 1828., Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 296. ff., v. Scheurl in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) IV. S. 69. ff. u. d. A.: Eherecht. Ders., Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875., mit besonderer Rücksicht auf die Kirchen-Eheordnung, Erlangen 1882. — III. Bearbeitungen des Particularrechts. Für Oesterreich: Th. Dolliner, Handb. des in Oesterreich geltenden Eher., Wien 1813. 1818. 2 Bde., in 2. Aufl. auch u. d. T.: Ausführl. Erörterung des 2. Hauptstückes des A. B. G., Wien 1835., Leipz. 1842., 2 Bde., N. Aufl. Wien 1848. 5 Bde. (Bd. 3. 4.: Dolliner, Oesterr. Eheproceß, Bd. 5.: Ign. Graßl, Oesterr. Eher. der Juden); hinsichtlich des Oesterr. Eher. unter dem Concordate s. unt. §. 266. Anm. 25., Kuzmány, Handb. d. allgem. u. österr. evang.-protest. Eherechts, Wien 1860., Rittner, Oesterreichisches Eherecht, Leipzig 1876. — Für Preußen (alte Prov.): L. Gitzler, Handb. des gem. u. preuß. Eherechts, Bresl. 1840., Jacobson, Prß. K.-R. §. 126—145., Hinschius, Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgem. Landrechts (Separ.-Ausg. v. Thl. II. Tit. 11. der 8. Aufl. von Kochs Commentar), S. 333. ff.; für Kurhessen: Büff, K.-R. §. 247—271., für Hannover: F. B. Grefe, Hannovers R. 3. Aufl. (2 Bde., Hannov. 1860. f.) Bd. II. §. 1—20., Rud. Lauenstein, Hannoversches Eher. u. Proceß-Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen, Hannover 1869., Ed. Bartels, Ehe u. Verlöbn. nach gem. u. partic. R. in der Prov. Hannover, Hannov. 1871.; für Bayern: v. Sicherer, Ueber Eherecht u. Ehegerichtsbarkeit in Bayern. Unter Benutzung amtlicher Actenstücke, München 1875., Pfirstinger, Das bayerische Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht in den Gebieten des bayer. u. preuß. Landr., München 1883.; für Sachsen: A. K. H. v. Hartitzsch, Das im Kgr. Sachsen geltende Eherecht, Dresd. 1836.; für Württemberg: Hauber, Württemb. Eher. der Evangelischen (Recht und Brauch der ev.-luth. K. in Württemberg Bd. II.) Stuttg. 1856., G. A. Süskind u. G. Werner, Handb. der Württemb. Ehegesetze, Heft 1—4., Stuttg. 1856—1863.; für Baden: Theorie des Ehe- und Erbrechts, Ludwigslust 1818.; für das Großh. Hessen: Kühl, Die ehel. Verhältnisse, Darmst. 1831. f. 2 Bde., Köhler, Kirchenrecht der ev. K. d. Großh. H., Darmst. 1884. S. 358—379. — IV. Altmann, Prax. der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen, Leipzig 1861., Chr. L. Glück, Samml. ehegerichtl. Entscheidungen des kgl. bayer. Ob.-Appellat.-Gerichts, München 1864., Ad. Dedekind, Das prot. Ehescheidungsrecht u. Verwandtes. Zusammenstellg. neuerer Entscheidungen der Braunschw. Obergerichte, Braunschw. 1872. V. Zur Vergleichung: Z. Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts, Leipz. 1860., Lichtschein, Die Ehe nach mosaisch-talmudischer Auffassung und das mosaisch-talmudische Eherecht, Leipz. 1879. VI. Die zum Deutschen Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erschienenen Commentare, sowie die aus Anlaß der Einführung dieses Gesetzes entstandenen Streitschriften sind im Verlaufe der folgenden Darstellung bei den einzelnen Lehren angeführt.

3 Fichte, Grundlage des Naturr. Th. II. S. 174., Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts §. 164., Encykl. der philos. Wiss. 3. Aufl. S. 518., Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abth. II., Heidelb. 1854., S. 427. ff. Die Ehe ist nicht Vertrag, aber sie entsteht durch Vertrag. Savigny, Syst. III. S. 140. f.

4 1. Mos. I. 27. f. II. 18—24., vd. III. 15—19.

sonders im Christenthume hervortritt. Dadurch ist ihr Zusammenhang mit der Kirche begründet worden. Aber auf dem Grunde der von ihr handelnden Schriftstellen hat eine andere dogmatische Auffassung von ihr die katholische (§. 267.), eine andere die evangelische (§. 268.) Kirche entwickelt. Jene hat die Ehe zum Sacrament und hiermit in den Bereich der göttlichen Heilsordnung erhoben, diese ließ die Ehe als Institut der göttlichen Schöpfungsordnung bestehen. Dadurch wurden zugleich wesentlich verschiedene Beziehungen beider Kirchen zu dem Staate bedingt. Für das äußere Rechtsgebiet ist indessen allein die Stellung entscheidend, welche sich die Staaten ihrerseits zu der kirchlichen Eheordnung gegeben haben; und da jene hinwiederum bestimmend auf die neueste kirchenrechtliche Entwickelung eingewirkt hat, so ist die Einsicht in das Ganze des geltenden Eherechts gegenwärtig durch die Vorkenntniß des äußeren Herrschaftsbereiches der staatlichen Ehegesetzgebung bedingt. Das Einzelne der geschichtlichen Entwickelung und des geltenden Rechts bleibt bei der folgenden Uebersicht für die besonderen Lehren zurückgestellt. II. Die Kirche bildete ihre selbstständige Eheordnung zuerst nur unter und neben dem römischen Recht, indem sie für ihre Glieder die Freiheit des Handelns, welche letzteres in reichem Maße gewährte, beschränkte oder wenigstens den Gebrauch dieser Freiheit an bestimmte Regeln band[5]. Nach dem Resultate der Gesammtentwickelung des Verhältnisses von kirchlicher und bürgerlicher Rechtsordnung überhaupt trat aber das kirchlich canonische Eherecht als Ganzes an Stelle des weltlichen. So stellte sich das Verhältniß im Mittelalter dar. Das auf sehr mannigfaltiger Quellengrundlage und unter dem Einfluß nationaler Elemente nicht ohne innere Gegensätze entwickelte kirchliche Eherecht[6] war auch das staatlich anerkannte Recht. Eine nothwendige Aenderung hierin bedingte erst die Reformation. An Stelle der vorreformatorischen Einheit im Princip trat die grundsätzliche confessionelle Verschiedenheit des

5 Vgl. v. Scheurl, Die Entwickelung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erl. 1877., S. 8—34.

6 Die Nachweisungen lassen sich hier erst bei den einzelnen Lehren geben. Denn die Quellengrundlage war für die einzelnen Theile des Eherechts selbst eine sehr verschiedene. In Bezug auf die Rechtssätze über Lösung der Ehe nahm die Kirche am vollständigsten ihren eigenen Weg. In der Umfangsbestimmung der Ehehindernisse lehnte sie sich theilweise auch an römisches und mosaisches Recht. In Beziehung auf die Form der Eheschließung wirkte die nationale Rechtsentwickelung ein. Doch besteht im Einzelnen viel Streit.

Eherechts. Die katholische Kirche beschloß ihr eherechtliches System gegenüber dem Staat und der evangelischen Kirche auf dem Tridentinischen Concil. Letztere dagegen bildete ihr Eherecht theils auf selbstständiger Grundlage, theils im Anschluß an das römische Recht und behielt nur in einzelnen Punkten die canonische Ordnung bei. Hierbei gelangten die einzelnen evangelischen Landeskirchen freilich zu großer particularrechtlicher Verschiedenheit[7]. Gemeinsam blieb aber allen die Verneinung einer grundsätzlichen Gegenentwickelung zum Eherechte des Staats. Dieser selbst schlug nach der Reformation verschiedene Wege ein. In den katholischen Confessionsstaaten wurden das canonische und tridentinische Eherecht als Bestandtheile der bürgerlichen Rechtsordnung recipirt. In den evangelischen Confessionsstaaten nahm das kirchliche Eherecht ebenfalls den Charakter und Rang des bürgerlichen an. In der Periode des Uebergangs zum modern paritätischen Staate verblieb es zwar zunächst für die Angehörigen der einzelnen Kirchen bei ihrem confessionellen Eherecht und dieser Zustand erhielt sich theilweise bis in die neuere Zeit. Zugleich aber machten einige Staaten den Anfang mit einer selbstständigen Gesetzgebung über die materiellen Voraussetzungen der Begründung und Aufhebung einer Ehe und schufen Raum für die Handhabung einer bürgerlichen Ehegerichtsbarkeit; die Verbindung mit den Kirchen erhielten sie meistens dadurch noch, daß sie die kirchlichen Formen der Eheschließung als die Regel beließen und nur für Ausnahmefälle eine bürgerliche Form der Eheschließung eröffneten. Die jüngste Entwickelung im Ausbau des modernen Staatsprincips auf diesem Gebiete war dann endlich die, daß auch der letztere Zusammenhang mit den Kirchen gelöst und eine ausschließliche bürgerliche Eheschließungsform begründet wurde. Diese in engen Rahmen gefaßte Entwickelung vollzog sich aber selbstverständlich nicht überall gleichzeitig und nicht zu gleichem Erfolg. Am frühesten und vollkommensten unter den hier in Betracht kommenden Rechten[8] gelangte zum letzten Ziele das französische, nahe

7 Vgl. oben §. 80. Anm. 9.

8 Ueber das Recht in anderen Staaten sei unter allgemeiner Verweisung auf Friedberg, Recht der Eheschl., dess. Geschichte der Civilehe (2. Aufl. Berlin 1877.) u. Lehrb. d. K.-R. §. 155. hier nur kurz Folgendes bemerkt. In der Schweiz, wo das Verhältniß von Staat und Kirche im Ehewesen früher kantonal verschieden geregelt war (z. B. facultative Civilehe in Waadt, Zürich, Thurgau, Schaffhausen, obligatorische Civilehe in Genf, Neuenburg, Tessin, Baselstadt), wurde durch Bundesgesetz v. 25. Dec. 1875. (Zorn, Kirchenstaatsr. Ges. S. 136. ff.) die obligatorische Civilehe eingeführt (vgl. Gareis u. Zorn,

steht ihm gegenwärtig das deutsche, entfernter noch das österreichische Recht. III. In Frankreich[9] gelangten die Herrschaftsansprüche der katholischen Kirche über das Ehewesen nicht oder nur sehr unvollständig zur Anerkennung. Auch soweit das Tridentinische Recht Eingang fand, beruhte seine Verbindlichkeit nicht auf der Autorität der kirchengesetzlichen Rechtsquelle, sondern auf der königlichen Gewalt[10]. Vor Allem aber wurde hier die Selbstständigkeit der staatlichen Ehegesetzgebung vorbereitet und sichergestellt durch die gallicanische Theorie von der Unterscheidung der Ehe als eines Sacraments und als bürgerlichen Vertrags. Durch die gänzliche Scheidung der weltlichen und der geistlichen Seite der Ehe hat das Recht, welches die weltliche Gewalt unter Berufung auf den Rechtsstand unter den christlichen Kaisern und im Frankenreiche[11] dort früher über beide Seiten der Ehe übte,

St. u. K. in d. Schweiz, I. S. 127—155.). Dieselbe besteht ferner in den Niederlanden, wo sie im J. 1795. das alte niederländische Eheschließungsrecht ersetzte, welches bereits seit Ende des 16. Jahrh. die facultative Civilehe für die Angehörigen der reformirten Staatskirche, die obligatorische für die Dissidenten eingeführt hatte. In Belgien und den Donaufürstenthümern gilt im Wesentlichen das Eheschließungsrecht des Code civil. In Italien ist die obligatorische Civilehe auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuchs v. 1865. geltendes Recht seit 1. Jan. 1866. In Spanien wurde sie durch Ges. v. 9. Febr. 1875. ersetzt durch die facultative. Letztere besteht seit 1836. in England, woselbst schon 1653. die obligatorische Civilehe eingeführt worden war (vgl. O. G. Oppenheim in Ztschr. f. K.-R. I. S. 8. ff.); in Schottland und Irland besteht zwar staatliche Beurkundung des Personenstandes, aber kirchliche Eheschließungsform. Das Eheschließungsrecht in den vereinigten Staaten von Nordamerika beruht auf dem Grundsatz consensus facit nuptias, welch letzterer nach erwirktem staatlichem Ermächtigungsschein zur Trauung vor dem Geistlichen irgend einer Religionspartheі oder den trauberechtigten richterlichen Beamten erklärt werden kann. Kirchliche Eheschließungsform als Regel und bürgerliche Eheschließung für Ausnahmefälle besteht in Portugal, Rußland, Dänemark und den skandinavischen Reichen.

9 Ueber die Entwickelung des französischen Rechts s. Friedberg, R. der Eheschl., S. 499—579.

10 Ordonnance de Blois v. 1579., die zwar die kirchliche Trauung als obligatorische Eheschließungsform aufstellte, sich aber hinsichtlich anderer wichtiger Punkte sehr wesentlich von den Bestimmungen des Tridentinum unterschied.

11 G. W. Böhmer, Ueber die Ehegesetze im Zeitalter Karls d. Gr., Gött. 1826. S. 13. f.; vgl. mit Dove, De jurisdict. eccl. p. 27. und besonders Sohm, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 242. f., vb. ob. §. 206. Anm. 9., sowie Löning a. a. O. Immer tritt der Anschluß an die Sitte der Kirche hervor; zuweilen giebt sich aber auch die Einwirkung des Papstes unmittelbar kund, z. B. Cap.

Aufnahme gewisser Ehehindernisse[21] und den Bestimmungen über Trennung der Ehen[22] hervor, so fiel doch andererseits Alles, was sich das bürgerliche Gesetz nicht ausdrücklich vom kirchlichen Rechte angeeignet hatte, lediglich der freien Beobachtung im Gewissensgebiete anheim. Dispensationsrecht und Ehegerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung blieben dem Staate[23]. Dagegen wurde die kirchliche Eheschließung für alle Confessionen als ausschließliche Form der Eingehung einer bürgerlich gültigen Ehe festgehalten[24]. In dieser Aufstellung eines nur theilweise den Anforderungen der Kirche entsprechenden materiellen Eherechts in Verbindung mit der staatsgesetzlichen Nöthigung der Kirche zur Mitwirkung bei der Eheschließung lag die Halbheit dieser Ehegesetzgebung und die Ursache der Unzufriedenheit. In dem Bestreben, allen Confessionen entgegenzukommen, hatte das österreichische bürgerliche Eherecht keine derselben zu befriedigen vermocht. Durch das Concordat wurde daher unter Rückgabe der Ehegerichtsbarkeit an die Kirche die Geltung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs rücksichtlich der von Katholiken geschlossenen Ehen wieder außer Wirksamkeit gesetzt[25] und bald darnach auch für die Protestanten ein

21 Ehehindernisse des Katholicismus, der Weihen und Ordensgelübde &c.

22 Das A. B. G.-B. §. 111. läßt keine Ehescheidung vom Bande zu, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe katholischer Confession war.

23 Vgl. Rittner a. a. O. S. 147. ff. Schon das Ehepatent v. 16. Jan. 1783. enthielt in §. 1. den Grundsatz, daß „die Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein von dem landesfürstlichen Gesetze erhalte“ und demgemäß auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen „den landesfürstlichen Gerichtsstellen“ zuständig sei.

24 A. B. G.-B. §. 75. Von einer Minderheit der k. k. geistl. Hofcommission war freilich schon 1784. der Vorschlag der Einführung der Civilehe gemacht worden, Michel a. a. O. I. S. 21.

25 Nach Art. X. sollte über alle „causae ecclesiasticae et in specie quae fidem, sacramenta, sacras functiones . . . respiciunt“ der geistliche Richter erkennen, „qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis“. Hierauf wurde mittels Patents v. 8. Oct. 1856. ein kaiserl. Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich erlassen, dem eine von dem Fürsterzbischofe von Wien entworfene, und von den Doctoren der Theologie und der Rechte Alois Tomasetti, Hannibal Capalti, Lorenz Valenzi, dem Doctor der Rechte R. Lorenz Rina und dem Jesuitengeneral Peter Becks unter dem 4. Mai 1855. approbirte Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserth. Oesterreich (Arch. f. kath. K.-R. I. S. LVIII. sqq.) bei-

besonderes Eherecht in Aussicht genommen[26]. Es kam aber weder zu letzterem, noch blieb es bei der dauernden Herrschaft des canonischen Rechts. Vielmehr wurde durch das Gesetz vom 25. Mai 1868. der frühere Zustand auch für die Katholiken wiederhergestellt und zugleich für Kirchenglieder, zu deren Eheschließung die Kirche ihre Mitwirkung verweigert, die Nothcivilehe zugelassen[27]. Endlich führte das Gesetz vom 9. April 1870. die bürgerliche Form der Eheschließung als obligatorische auch für diejenigen Personen, welche keiner staatlich anerkannten Kirchengesellschaft angehören, ein[28]. V. In Deutschland war der Rechtszustand bis in die neuere Zeit ein überaus mannigfaltiger. Völlig abgeklärt war er nur in denjenigen Gebieten, in welchen die Reception französischen Rechts stattgefunden hatte[29] oder nach dem Principe dieses Rechts späterhin eine Auseinandersetzung von Staat und Kirche im Gebiete des Ehewesens erfolgte[30]. In den

gefügt war. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken rc., Prag 1857., Das Eherecht der Katholiken in Oesterreich, Wien 1857., F. A. Loberschiner, Prakt. Anleitung zum gesetzm. Verfahren in Eheangelegenheiten, 4. Aufl., Budw. 1859., Jo. Kopsz, Jus matrimoniale noviss. Catholicor. in Imperio Austr., Sabariae 1856., L. L. v. Pexa, Die gesammten gesetzl. Bestimmungen in Ehesachen .. in Oesterr., Pesth 1857., Rittner a. a. O. S. 29. f. Die Anweisung ist zwar zugleich mit dem Patent u. Ehegesetz v. 8. Oct. 1856. durch das Ehegesetz v. 25. Mai 1868. (s. Anm. 27.) A. 1. für das bürgerliche Rechtsgebiet außer Kraft gesetzt worden, da sie aber durch die Provinzialsynoden von Prag und Wien publicirt war (Schulte, Lb. S. 379.), hat sie in diesen Provinzen die Geltung als Kirchengesetz behalten, und ist auch in den übrigen österr. Diöcesen, deren Bischöfe sie publicirt haben, für die geistlichen Gerichte maßgebend; ja, insofern sie das gemeine kath. Eherecht wiedergiebt, wird sie auch von deutschen geistlichen Ehegerichten bei ihren Entscheidungen angewendet. Mit Rücksicht auf diese ihre allgemeinere Bedeutung ist sie in der folgenden Darstellung des Eherechts öfters angezogen.

26 Rittner a. a. O. S. 30. Anm. 39.

27 Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 139. ff.

28 Rittner a. a. O. S. 238—245., Ztschr. f. K.-R. IX. S. 432. ff.

29 In den deutschen Rheinlanden, nämlich dem Preußischen Bezirke des ehem. Appellationsgerichtshofes zu Cöln (wozu außer dem preußischen linken Rheinufer gehören: die früher zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile, die Grafschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und die freie Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein) und von den neu erworbenen Gebietstheilen in dem vorm. Hessen-Homburgischen Meisenheim, ferner der Pfalz, Rheinhessen, der Oldenburg. Provinz Birkenfeld (und selbstverständlich in Elsaß-Lothringen). Die deutschen Gebiete französischen Rechts waren von der Aufhebung der auf die Ehescheidung bezüglichen Bestimmungen des Code civil (s. ob. Anm. 16.) nicht berührt.

30 In Baden hatte das Landrecht von 1809., obwohl eine Bearbeitung

übrigen Ländern waren, abgesehen von dem ziemlich allgemeinen Grundsatze bürgerlicher Ehegerichtsbarkeit[31], staatliches und kirchliches Eherecht mehr oder weniger untermischt. Dieß gilt sowohl für die gemeinrechtlichen Gebiete, indem hier die katholische und die evangelische Eheordnung gleichwohl an vielen Punkten mit staatlichen Vorbehalten durchbrochen war[32], als auch für die Gebiete mit selbstständiger staatlicher Ehegesetzgebung, indem letztere

des Code, die Civilehe aus demselben nicht übernommen, vielmehr den Pfarrern von Staatswegen die bürgerliche Standesbeamtung übertragen; mit Rücksicht auf den von dem (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 4. verkündeten Grundsatz, daß für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz zu gewähren sei, hatte dann ein Gesetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr. v. 9. Oct. 1860. (Ztschr. f. K.-R. I. S. 160. f. vb. S. 322. ff.) die Civilehe für die Fälle eingeführt, wo die Trauung durch den zuständigen Pfarrer verweigert oder verzögert worden; dagegen das Ges. v. 21. Dec. 1869. (angef. Ztschr. X. S. 113. ff. vb. S. 261. ff.) führte mit Geltungstermin v. 1. Febr. 1870. die obligatorische Civilehe ein.

31 S. oben §. 208. Anm. 18. vb. §. 211. Anm. 5.

32 Z. B. hinsichtlich der gemischten Ehen, des Heirathsalters u. a. Von Preußen galt und gilt, soweit nicht neuestens beseitigt (s. unt. Anm. 41. ff.), gemeines Eherecht in Neuvorpommern und Rügen, im Bezirke des ehem. Justizsenates Ehrenbreitstein (von Nassau abgetretene Gebiete und Kreis Wetzlar, oder ostrheinischer Theil des Regierungsbezirks Coblenz mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg), den Hohenzollernschen Landen, im Herzogthum Westfalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (indem hier bei der Einführung des A. L.-R. 1825. die vollständigen Titel 1—3. Thl. II. suspendirt wurden), endlich in den 1866. einverleibten Landestheilen mit Ausnahme der Gebiete französischen (s. Anm. 29.) oder A. L.-R. (s. Anm. 33.). Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis v. 1775., welcher in einem großen Theile Bayerns, insbesondere in Ober- und Niederbayern und der Oberpfalz gilt, beruht im eherechtlichen Theile auf dem canonischen Recht; doch wurden auch hier Modificationen durch die Staatsgesetzgebung eingeführt (s. unt. §. 290.); dasselbe gilt von den nichtfranzösischen Rechtsgebieten Hessens und Oldenburgs. In Württemberg hatte sich die Staatsgewalt auch bei der neuen gesetzlichen Regelung der Ehejurisdiction und bei der Ausdehnung des gemeinen katholisch-kirchlichen Eherechtes auf die Katholiken des ganzen Landes (Ges. v. 30. Jan. 1862. Art. 8.) das Recht gewahrt, trennende Ehehindernisse aufzustellen und im Gebiete der bürgerlichen Rechtsordnung zur Geltung zu bringen. Die einzelnen von Hauber, Ztschr. f. K.-R. II. S. 404. f. nachgewiesenen Differenzen zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Eherechte der Katholiken in Württemberg wurden durch die Aufhebung einiger trennender Ehehindernisse der Württemb. Staatsgesetzgebung (s. unt. §. 272. 283.) reducirt. Für S.-Weimar s. Edict v. 7. Oct. 1823. §. 40—44. ff., welches sehr weitgehende staatliche Vorbehalte machte.

sich vielfach auf die confessionelle Rechtsverschiedenheit gründete und namentlich die kirchliche Trauung als Regelform der Eheschließung beließ[33]. Nur zögerlich und ungleich geschah die Einführung der bürgerlichen Eheschließungsform[34]; meist lediglich als Ausnahme von der Regel in Gestalt der engeren[35] oder

33 So das Preuß. A. L.-R. in den alten Provinzen mit Ausnahme der französischen und gemeinrechtlichen (s. ob. Anm. 29. 32.) Gebiete und von den neueren in einem Theil der Prov. Hannover (Ostfriesland, Lingen, Eichsfeld) und in Kaulsdorf. Doch waren die Beamten der Kirche nicht verbunden, ihre Mitwirkung zu dem Zustandekommen einer den Kirchengesetzen widerstreitenden, staatlich erlaubten Ehe eintreten zu lassen, vgl. A. L.-R. II. 11. §. 442. f., Rescr. v. 8. Sept. 1802. und daraus Anh. §. 287. zur A. G.-O. I. 40. In Sachsen ging das nach der Einführungs-V. v. 9. Jan. 1865. mit dem 1. März 1865. in Gesetzeskraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch in Beziehung auf das Eherecht zwar im Allgemeinen von dem Grundsatze der confessionellen Sonderung aus, erklärte jedoch (§. 1619.) gewisse Ehehindernisse als maßgebend für alle vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften.

34 Vgl. z. Folgd. außer Friedberg, R. d. Eheschl. S. 653—755. noch Dessen Gesch. d. Civilehe, 2. Aufl. (Berlin 1877.), P. F. Stälin, Die Form der Eheschließung nach den neueren Gesetzgebungen in d. Ztschr. f. K.-R. IV. S. 350. ff., V. S. 145. ff. 423. ff., VI. S. 12. ff. vb. 136. ff., Dove das. VIII. S. 359. ff. 468. ff. u. XI. S. 311. ff.

35 Unter den Gesetzgebungen, welche die engere oder Dissidenten-Nothcivilehe, d. h. die bürgerliche Eheschließung für Solche, welche keiner oder keiner staatlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörten, zugelassen haben, sind hervorzuheben: Für Preußen (alte Prov.) Patent v. 30. März 1874. vb. V. de eod., Instr. v. 10. Mai 1847. (s. Jacobson, Prß. K.-R. §. 140., Friedberg, R. d. Eheschl. S. 690. ff., 786. ff., 788. ff.; Dove, Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 366. ff., 468. ff.); die Geistlichen der sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner hatten, soweit auf diese die Generalconcession v. 23. Juli 1845. Anwendung findet, das Recht zur Vollziehung von Trauungen mit bürgerlicher Wirkung, nicht aber die aus der Separation seit 1861. wieder abgezweigten lutherischen Separatisten. Für Hannover k. Pr. V. v. 29. Sept. 1867. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 479. ff.); für Nassau G. v. 19. Juli 1863. (Friedberg S. 751. ff., 813. f.); für Kurhessen Verf. v. 13. April 1853. (das. S. 742. ff.); für Bayern r. d. Rh. G. v. 2. Mai 1868. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 485. ff.); für Sachsen G. v. 20. Juni 1870. (Ztschr. f. K.-R. IX. S. 460. ff., 466. ff.) §. 6., nach §. 16. auch für die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen; für Württemberg G. v. 1. Mai 1855. (A. K.-Bl. IV. S. 153. ff., vgl. Friedberg S. 680. ff., 780. ff., Hauber II. S. 190. ff., Ztschr. f. K.-R. II. S. 403. ff., Süskind u. Werner, Handb. d. Württemb. Eheges. H. 2.); für Anhalt G. v. 13. Febr. 1851. (Friedberg S. 738. f., 803. ff.); für Lübeck G. v. 27. April 1852. (das. S. 739. ff., 805. f.); für S.-C.-Gotha G. u. V. v. 2. Juli 1863. (das. S. 749. ff., 809. ff.); für S.-Weimar G. v. 9. April 1864. (das. S. 754. f., 815. f.); für Reuß j. L. G. u. Erl. v. 19. Oct. 1872. (A. K.-Bl. XXII. S. 148. ff.). Endlich ist die Civilehe zwischen Christen und Juden gestattet worden in Braunschweig, G. v. 23. Mai 1848. und

weiteren[36] Nothcivilehe, bloß vereinzelt als facultative[37] und allgemeine obligatorische[38] Civilehe. Deren jüngste particularrecht-

Hessen-Homburg, G. v. 21. Juni 1848. (vgl. Friedberg S. 755.). Im Einzelnen weisen diese Gesetze viele Verschiedenheiten auf. Insbesondere war hiernach die bürgerliche Eheschließung für Dissidenten entweder obligatorisch oder es war ihnen gesetzlich die Möglichkeit geblieben, von dem Geistlichen einer anerkannten Kirche getraut zu werden, wenn ein solcher sich dazu bereit finden ließ (z. B. Preußen, Württemberg). Auch darin waltete eine Verschiedenheit unter den Gesetzgebungen dieser Gruppe ob, daß sie zum Theil die Civilehe schon dann für zulässig erklärten, wenn auch nur Eines der Brautleute einer Religionsgesellschaft angehörte, deren Beamte zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit nicht ermächtigt waren (z. B. Sachsen, Württemberg, Hannover).

36 D. h. der bürgerlichen Eheschließung auch für solche Kirchenglieder, welche die kirchliche Trauung nicht zu erlangen vermochten. So ließ in Anhalt für Dessau-Köthen (s. Friedberg S. 678. ff.) das G. v. 18. Nov. 1851., welches das kirchliche Eheschließungsrecht wiederherstellte (s. Anm. 38.), da, wo der Ehe ein rein kirchliches Bedenken entgegenstand, die gerichtliche Eingehung mit specieller landesherrlicher Erlaubniß zu; vd. für Bernburg V. v. 2. April 1868. (A. K.-Bl. XIX. S. 139. f.). In Sachsen hat das G. v. 20. Juni 1870. die bürgerliche Eheschließung nicht nur in den oben (s. vor. Anm.) berührten Fällen, sondern für gemischte Ehen zwischen Angehörigen anerkannter christlicher Religionsgesellschaften auch in dem Falle zugelassen, daß beide zuständige Geistliche die Trauung verweigerten. Ebenso das angef. Württemb. G. v. 1. Mai 1855. Ueber die vorübergehende Geltung der weiteren Nothcivilehe in Baden s. oben Anm. 30. Ueber einen Fall in Preußen, in welchem Friedrich d. Gr. schon 1748. einer evangelischen Wittwe, nachdem die ev. Geistlichen die Trauung verweigert hatten, die Civilehe gestattete, s. Friedberg S. 714. ff.

37 In Preußen ist der Versuch, zugleich mit der beabsichtigten Reform des landrechtlichen Ehescheidungsrechts die facultative Civilehe einzuführen, an dem Widerstande des Herrenhauses gescheitert; s. d. Verh. üb. d. Ges.-Entwurf, das Eherecht betr., Berlin 1859. 1860. 1861. 3 Bde. Dagegen hat sie Aufnahme gefunden in Oldenburg, G. v. 31. Mai 1855. (A. K.-Bl. IV. S. 574. ff. vd. Friedberg S. 670. ff.), sowie in Hamburg, G. v. 1. Juli 1861. (Friedberg S. 674. ff. 772.) und später G. v. 17. Nov. 1865.

38 Die allgemeine Einführung der obligatorischen Civilehe gehörte im Jahre 1848 auch in Deutschland zu den Forderungen des Liberalismus. Sie wurde aufgenommen in Art. III. §. 16. der von der Nationalversammlung beschlossenen und als Theil der künftigen Reichsverfassung am 21. Dec. 1848. von dem Reichsverweser publicirten Grundrechte. Trotz der förmlichen Wiederaufhebung derselben durch Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851. sind manche ihrer Bestimmungen in das Recht einzelner deutscher Staaten übergegangen. In Preußen war die obligatorische Civilehe für die Juden schon durch G. v. 23. Juli 1847., §. 8. ff. (Friedberg S. 793. f.) eingeführt und wurde darnach als allgemeine in A. 16. der V.-U. v. 5. Dec. 1848. in Aussicht gestellt, während A. 19. der rev. V.-U. v. 1850., ohne sich schon für eine bestimmte Form der Civilehe zu entscheiden, nur die Bestimmung enthielt: „Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was

liche Einführung[39] geschah aber in einer Zeit, in welcher bereits für das ganze deutsche Reich die Regelung des Verhältnisses

auch die Führung der Civilstandsregister regelt;" die Ausführung dieses Artikels gelang aber, nachdem, wie Anm. 37. erwähnt, ein früherer Versuch gescheitert war, erst im Jahre 1874. (s. folgd. Anm.). In anderen Staaten erfolgte zwar 1848. und folgende Jahre die Einführung der obligatorischen Civilehe (Kurhessen, G. v. 29. Oct. 1848., Anhalt=Dessau und Köthen, G. v. 24. Sept. 1849. u. a.), aber alsbald auch wieder ihre Beseitigung (dort durch Verf. v. 13. April 1853., hier durch G. v. 18. Nov. 1851.). S. im Einzeln. Friedberg S. 653. ff. Bestand behielt sie, abgesehen von den Rheinlanden, nur in Frankfurt a. M., G. v. 19. Nov. 1850. Ueber ihre Einführung in Baden s. oben Anm. 30.

39. In Preußen durch G. v. 9. März 1874. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, mit Geltung v. 1. Oct. 1874. Aus der Literatur zu diesem Gesetz sind hervorzuheben Hinschius, Kommentar, Berlin 1874. u. Stölzel, Eheschließungsrecht im Geltungsbereiche d. G. v. 9. März 1874., Berlin 1874. Während früher die obligatorische Civilehe mehr aus theoretischem Gesichtspunkte als Consequenz eines kirchenpolitischen Prinzips gefordert wurde, war nunmehr ihre Einführung in Preußen vorwiegend durch praktische Gründe bestimmt. Die Verschiedenheit des Eherechts hatte empfindliche Uebelstände im Gefolge. Es fehlte in einem großen Theile der Monarchie an einer Form für die Eheschließung zwischen Personen, von denen der eine Theil innerhalb, der andere außerhalb der Kirche stand. Die Mitglieder von Sekten, deren Geistlichen die Berechtigung fehlte, Trauungen mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen, waren genöthigt, für ihre Eheschließungen die Mitwirkung andersgläubiger Geistlichen zu suchen. Die Eingehung gemischter Ehen erwies sich, so lange die kirchliche Trauung obligatorisch blieb, als eine unerschöpfliche Quelle confessionellen Haders, welche auch die staatlichen Interessen empfindlich berührte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Geschiedenen, welche die Wiedertrauung innerhalb der katholischen Kirche gar nicht, innerhalb der evangelischen Kirche nur dann zu erlangen vermochten, wenn die frühere Ehe aus einem kirchlich anerkannten Grunde geschieden war. Dazu trat nach dem Vaticanum das Bedürfniß, den Altkatholiken, welche damals geordnete Parochialeinrichtungen noch nicht besaßen, die Möglichkeit der Eheschließung zu gewähren. Endlich aber gab den unmittelbaren Anlaß die Auflehnung des Episkopats gegen die Maigesetzgebung. Die von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vorgenommenen Eheschließungen und Beurkundungen des Personenstands entbehrten der rechtlichen Wirksamkeit. Ein großer Theil der katholischen Bevölkerung, welche nicht unterschied, ob ein vom Bischof gesandter Geistlicher die staatliche Anerkennung besaß oder nicht, wurde zur Eingehung ungültiger Ehen verleitet und damit war die Grundlage der allgemeinen Rechtssicherheit bedroht. (Vgl. im Einzelnen Drucks. d. H. d. Abg. 12. Legisl. Per. I. Sess. 1873.—1874., S. 15. ff.) Dieses Preuß. G. unterschied sich aber von dem gegenwärtigen R.=G. hauptsächlich darin, daß es auf die Gebiete, in welchen bereits obligatorische bürgerliche Eheschließung bestand, sich nicht bezog, daß es die materiellen Erfordernisse und Hindernisse der Eheschließung nicht regelte, und daß der Act der Eheschließung eine von der gegenwärtigen verschiedene juristische Structur (Literalcontract) besaß.

von Staat und Kirche im Gebiete des Ehewesens in Angriff genommen war[40]. Ihren vorläufigen Abschluß erhielt dieselbe durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875.[41] Im Princip beansprucht dasselbe für den ganzen Umfang des Ehewesens das Anordnungsrecht des Reichs[42]. Thatsächlich hat es aus Zweckmäßigkeitsgründen von seinem Recht nur bis zur Gränze des augenblicklichen Bedürfnisses Gebrauch gemacht. Von dieser Selbstbeschränkung ist auch der Bestand des kirchlichen Eherechts im äußeren Rechtsgebiet berührt. Denn hiernach beruht das geltende bürgerliche Eherecht im Reich zur Zeit auf einem doppelten Quellenkreis. In Beziehung auf die Erfordernisse und Hinder-

40 Die norddeutsche Bundesgesetzgebung (R. B.-G. späteres R.-G. v. 4. Mai 1870.) hatte nur die Ehen von Reichsangehörigen im Auslande geregelt. S. unt. §. 281. Dagegen war der Antrag (Völk-Hinschius) auf Einführung der obligatorischen Civilehe und staatliche Beurkundung des Personenstandes schon am 15. Juni 1872., hauptsächlich motivirt mit der in Bayern durch das Vaticanum geschaffenen Lage, im deutschen Reichstage eingebracht und am 2. April, bezw. 1. Mai 1873. unter gleichzeitiger Vorlage von Entwürfen erneuert worden. Der Gegenstand kam aber wegen Beschlußunfähigkeit des Reichstags bei der 2. Berathung der Entwürfe nicht mehr zur Erledigung.

41 „Ueber die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung." Am 2. März 1874. legten die früheren Antragssteller (s. vor. Anm.) dem Reichstag einen Gesetzentwurf „über Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung", welcher sich wesentlich an das Preuß. G. anlehnte, vor. Der am 28. März vom Reichstag angenommene Entwurf fand jedoch im Bundesrathe Beanstandung. Es übergaben daher die verbündeten Regierungen ihrerseits am 6. Jan. 1875. dem Reichstage einen neuen Entwurf, dessen Geltungsbereich (im Unterschiede vom preuß. G. s. Anm. 39. a. E.) auf alle Reichsgebiete erstreckt war, da es der Stellung der Reichsgesetzgebung nicht entspreche, sich mit der Schaffung eines bloß subsidiären Rechtes zu begnügen, und der durch Aufnahme des materiellen Eheschließungsrechts auch eine Erweiterung des stofflichen Inhalts enthielt. Im Reichstag fand die erste Berathung am 12., die zweite am 14.—16., 18. u. 19., die dritte am 23. Januar 1875. statt. (Druckſ. d. Deutsch. Reichst. 2. Legislat. Per. II. Sess. 1874/75. Stenogr. Ber. Bd. II. S. 960. ff., 987. ff., 1011. ff., 1047. ff., 1067. ff., 1216. ff., 1261. ff.) Aus der reichen Literatur ist außer den Commentaren der Antragssteller Hinschius u. Völk (s. das. auch die Geschichte des Gesetzes im Einzelnen) vor Allem hervorzuheben das meisterhafte Werk von H. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erl. 1879. Neue unv. Ausg. 1881. Daselbst s. die weitere Literatur.

42 Ueber den unbegründeten Einwand, daß dieser Anspruch gegen das bayerische Reservatrecht aus §. 4. Z. 1. der Reichsverfassung und Nr. 1. des Versailler Schlußprotokolls v. 23. Nov. 1870. verstoße, s. d. angef. Stenogr. Ber. S. 964., 975., 1102. vb. v. Sicherer, a. a. O. S. 333. ff. S. auch unt. §. 272., Anm. 32.

nisse der Eheschließung[43], das Dispensationswesen[44], die Form[45]

43 R.=G. §. 28.—35., 37.—39. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das R.=G. ist namentlich den fortgesetzten Bemühungen der bayerischen Regierung zu verdanken, welche u. A. mit Recht hervorhob, daß ein gedeihlicher Erfolg von der Durchführung der Civilehe überhaupt nur im Zusammenhange mit der staatlichen Regelung der materiell rechtlichen Erfordernisse der Eheschließung zu erwarten sei.

44 R.=G. §. 40. 50.

45 R.=G. §. 41—53. Obligatorische Civilehe. (S. unt. §. 281.). Im Zusammenhange mit ihrer Einführung in Preußen und im Reich wurde noch einmal mit aller Lebhaftigkeit der Streit über die Arten der Civilehe aufgenommen. Gegenüber der abgeschlossenen Rechtsentwickelung ist hier nur kurz auf die prinzipielle Würdigung einzugehen. Die Einrichtung bürgerlichen Zwangs zu kirchlicher Eheschließung hat, als den sittlichen Grundlagen unserer ganzen Rechtsordnung widersprechend, längst kein Einsichtiger mehr empfohlen. Soweit dagegen der Glaube an die Möglichkeit und Berechtigung des christlichen Staats verbreitet ist, wird die Forderung kirchlicher Eheschließung als staatlich anerkannter Regelform erhoben und ihr gegenüber entweder nur das Zugeständniß der weiteren Nothcivilehe, — denn die Dissidenten=Nothcivilehe bildet einen ernsthaften Streitpunkt nicht — oder äußersten Falles das der facultativen Civilehe gemacht. Jene Nothcivilehe hat die schwersten Bedenken dann gegen sich, wenn ihre Zulassung den Nachweis der kirchlichen Trauungsverweigerung zur Voraussetzung hat, da hier der feindliche Gegensatz zwischen Kirche und Ehebegehrenden urkundlich festgestellt sein muß und eben dadurch erst zu einem wahrhaft unversöhnlichen gemacht werden wird. Aber auch wenn sie ohne solchen Nachweis zugelassen ist, trägt sie Zwiespalt und Mißverständniß in das Herz der Gemeinden hinein. Sie entwürdigt den Staat, indem sie die vor seinen Organen geschlossene Verbindung als eine Ehe von geringerem sittlichen Werthe erscheinen läßt. Der Staat erscheint als die sündige Hälfte der Welt immer noch gut genug, ein Verhältniß als Ehe zu legalisiren, welches die Kirche als unterwerthig verwirft. Er selbst erkennt an, daß die von ihm getroffene Einrichtung christlicher Sitte und Ordnung widersprechend sei und wehrt es nicht, daß die Kirche Glieder, welche ihre Ehe bürgerlich geschlossen haben, ihrer Zucht unterwirft. Im irregeleiteten Volksbewußtsein knüpft sich der Gegensatz von christlicher und nichtchristlicher Ehe an die Form der Eheschließung an und erzeugt Selbstgerechtigkeit nach der einen, Verachtung nach der anderen Seite. Daher trifft die Entwürdigung auch die Eheschließenden. Ihre Ehe steht nur in der Achtung eines gesetzlich geschützten Concubinats. Dem evangelischen Rechtsbewußtsein muß die Nothcivilehe im Besonderen anstößig sein. Denn „so lange die kirchliche und die weltliche Gewalt denselben Träger haben, wird es immer unverständlich bleiben, daß dieser durch das Staatsgesetz die bürgerliche Eheschließung frei giebt, und durch die kirchliche Verordnung die Anwendung der Zucht gegen die in bürgerlicher Weise verbundenen Personen nicht bloß gestattet, sondern wenn er seine Pflicht thun will, befiehlt." Dieses Bedenken gegen die Nothcivilehe hat v. A. Richter (V. Aufl. §. 263.) in den Vordergrund gestellt. Dasselbe schließt aber vom evangelischen Standpunkte zugleich das Verwerfungsurtheil über die facultative Civilehe mit ein. Der Grund des Bedenkens trifft nicht

nur in gleichem, sondern in verstärktem Maße hier zu. Denn bei der Einrichtung der facultativen Civilehe hat nach deren Grundgedanken der Staat nicht von vornherein seine Eheschließungsform als ausnahmsweisen Nothbehelf hinter diejenige der Kirche zurückgestellt, sondern er hat beide Eheschließungsformen als gleichwerthig neben einander gestellt. Die bei der Wahl der bürgerlichen Eheschließungsform gegen ein Kirchenglied eintretende kirchliche Strafgewalt richtet sich also viel unmittelbarer und schroffer gegen die Staatsordnung selbst. In der Person des Landesherrn, als des Hüters der staatlichen Rechtsordnung und des Inhabers der Kirchengewalt, wird nicht mehr bloß eine Collision, sondern ein sich ausschließender Gegensatz der Pflichten erzeugt. Aber noch von weit allgemeinerem Gesichtspunkte aus ergiebt sich die Unnatur der facultativen Civilehe. Daß sie das Ebenmaß im Gesammtverhältnisse von Staat und Kirche durchbricht und eine Anomalie sonder gleichen im Systeme der Kirchenhoheit bildet, welches eine rechtliche Coordination von Staat und Kirche auf dem äußeren Rechtsgebiete nicht kennt, würde immerhin noch zu ertragen sein. In Wahrheit bleibt sie jedoch bei dem Anspruche eines Eheschließungsrechts al pari keineswegs stehen. Sie tendirt die Herrschaft der Kirche über den Staat. „Sobald die facultative Civilehe eingeführt ist, wird man sehen, wie das Volk in Massen zu der kirchlichen Trauung zurückkehrt. Da werden die Standesämter leer stehen und die Kirche wird voll sein von Ehebegehrenden. Das Zusammensprechen nur im Namen des Gesetzes wird verstummen! Die nothwendige Folge der facultativen Civilehe ist ein ungeheures Plebiszit zu Gunsten der kirchlichen Trauung." (Sohm, Die obl. Civilehe u. ihre Aufhebung, Weimar 1880. S. 35.). Damit ist die Sache klar gestellt, um welche es sich handelt, um eine kirchliche Machtfrage, um eine Kraftprobe der Kirche gegenüber dem Staat. Und da der Staat das höchste Interesse hat, daß die Kirche den Boden ihrer segensreichsten Wirksamkeit im Volksleben nicht verliert, so muß er selbst wünschen, daß er bei jener Kraftprobe unterliegt. Zum fortwährenden Zeugniß seiner Unterwerfung überliefert er diejenigen Staatsangehörigen, welche ihre Ehen bürgerlich geschlossen haben, der Kirchenzucht. Die rechtliche Gleichordnung ist leerer Schein. Die bürgerliche Ehe fällt bei facultativer Civilehe derselben Geringschätzung, denselben Mißverständnißen anheim, wie bei der Nothcivilehe. Nur das System der obligatorischen Civilehe bietet vollkommene Befriedigung. Es allein bringt die originäre Dispositionsbefugniß des Staates über die Ehe auf dem äußeren Rechtsgebiet gemeinverständlich und bestimmt zur Geltung. Bürgerliche Eheschließung und kirchliche Trauung schließen sich nicht aus. Die für die Regel geschehende Aufeinanderfolge beider Acte erscheint vielmehr als der sinngemäße immer wiederkehrende Ausdruck desjenigen Antheils, welcher Staat und Kirche principiell am Ehewesen gebührt. Und selbst wenn die kirchliche Mitwirkung nicht gesucht wird, tritt der Conflict mit der Kirche nicht so akut hervor. Die Unterlassungshandlung entzieht sich in vielen Fällen der Controle weiterer Kreise, die Gefahr der Entwerthung der Trauung ist eine viel geringere. Bei Noth- und facultativer Civilehe gestaltet sich jeder bürgerliche Eheschließungsact zu einer feierlichen Demonstration gegen die Kirche. Die obligatorische Civilehe allein rettet ferner den Anspruch des Einzelnen auf vollkommene Gewissensfreiheit sowie die Actionsfreiheit der Kirche selbst. Nun erst hat sie die Möglichkeit, die Pflichten ihrer Angehörigen in Beziehung auf Eheschließung und Eheführung in völliger Selbstständigkeit zu

und Beurkundung[46] der Eheschließung sowie die Ehegerichtsbarkeit[47] ist das Reichsgesetz vollständig an Stelle der bisherigen Landesrechte getreten und hat hierin also auch das bürgerliche Recht kirchlichen Ursprunges außer Wirksamkeit gesetzt. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Ehehindernisse dagegen sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend geblieben[48], und ebenso ist in Beziehung auf die Ehescheidung lediglich der Lehre der

bestimmen und die Voraussetzungen und Formen ihrer Betheiligung an der Eheschließung unabhängig vom Staate festzustellen. Ihre Geistlichen amtiren nun nur aus Vollmacht und als Diener der Kirche, sie sind in der Geltendmachung kirchlicher Anforderungen nicht dadurch beschränkt, daß sie auf einer Achsel staatliche Verpflichtungen zu tragen haben, sie sind nicht mehr in die würdelose Lage gebracht, Eheschließende mit Gottes Wort bedienen zu müssen, denen dasselbe eine Thorheit ist. Gleichzeitig kann der spezifisch kirchliche Dienst durch die Entlastung der Geistlichen von der Behandlung der rein juristischen Seite der Eheschließung eine Förderung erlangen, welche einst Schleiermacher (s. Zeitschr. für K.-R. I. S. 333.) so hoch anschlug, daß er aus diesem Grunde die Einführung der bürgerlichen Eheschließung empfahl. Daß sie Gottes Wort widerstreite, ist nicht wahr, weil es ein solches über die Form der Eheschließung überhaupt nicht giebt. Insonderheit ist der Ausspruch „Was Gott zusammengefügt hat" nicht von einer Thätigkeit Gottes und in Seinem Namen der Kirche in Beziehung auf die bestimmte einzelne Ehe, sondern nur überhaupt von der Thatsache der göttlichen Ehestiftung zu verstehen. Daß sie den christlichen Charakter der Ehe nicht zur Geltung kommen lasse, ist ebenso unbegründet, da derselbe unabhängig ist von der Form der Eingehung der Ehe. Daß sie endlich zerstörend auf das christliche Volksleben einwirke, hat die Erfahrung ebenfalls widerlegt; ihre Einführung hat die zu Tage getretene Unkirchlichkeit nicht ursächlich verschuldet, sondern nur zeitlich aufgedeckt. Jacobson, Prß. K.-R. §. 140., vb.: Die obligatorische Civilehe. Ein Zeugniß aus der K. für die Civilehe, Berlin 1862. G. Rühl, D. oblig. Civilehe. Ein Zeugniß aus der K. wider die Civilehe, das. 1862., Jul. Schumann, Das Institut der Civilehe, Nördlingen 1869., K. Hilse, Civil- und Mischehe, Berlin 1869., Gneist, Die bürgerliche Eheschließung, Berlin 1869., Zwei Gutachten von E. Friedberg und Wasserschleben in der Ztschr. für K.-R. IX. S. 272. ff 287 ff. Max Lingg, D. Civilehe vom Standpunkte des Rechts, Augsb. 1870.; Schulte, Die Statthaftigkeit der Civilehe nach kathol. Grundsätzen, Ztschr. f. K.-R. XI. S. 18. ff., Roskovány, Matrimonium etc. (cf. §. 267.*) T. II. u. die hier mitgetheilte ausführliche Literatur. Aus der neueren Streitliteratur sei noch hingewiesen auf A. v. Oettingen, Obligatorische und facultative Civilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik, Leipzig 1881., u. v. Scheurl, Gem. d. Eherecht, S. 84. ff. Vieles Material über die Gründe für und wider ist auch aus den oben Anm. 39. u. 41. angeführten Verhandlungen des preußischen Landtags u. des deutschen Reichstags zu entnehmen.

46 R.-G. §. 1—16. 54. 55. 65. 66. 73.

47 R.-G. §. 76. vb. Ger.-V.-G. v. 27. Jan. 1877., §. 15. 3.

48 R.-G. §. 36.

katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe die Einwirkung auf das bürgerliche Recht entzogen[49], während im Uebrigen der Fortbestand des bisherigen materiellen Ehescheidungsrechts vorausgesetzt wird. In beiderlei Richtung kommt also auch fortan das kirchliche Eherecht insoweit auf dem äußeren Gebiete zur Anwendung, als es schon bisher mit verbindlicher Kraft für das bürgerliche Rechtsgebiet ausgestattet war. Dagegen ist das Gewissensgebiet der Kirche von dem Anspruche der Reichsgesetzgebung überall nicht berührt[50].

§. 267.

2) Die Ehe nach katholischer Auffassung*).

Die Ehe, welche in der h. Schrift[1] dem Bunde zwischen dem Herrn und der Gemeine verglichen wird, stand schon in der altchristlichen Zeit unter dem Schutze und der Pflege der Kirche, welche bei ihrer Schließung segnend mitwirkte[2] und ihr dadurch

*) Augustin. de Roskovány, Matrimonium in eccl. catholica potestati ecclesiasticae subjectum c. amplissima collectione monumentor. et literatura. Pestini 1870. sq. 2 T.

49 R.-G. §. 77.

50 R.-G. §. 82. „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“ Vgl. v. Sicherer, Personenstand ꝛc., S. 486. ff.

1 Matth. V. 31. f., XIX. 3—9., Marc. X. 2—12., Röm. VII. 2. f., 1. Cor. VII. 1. ff., Eph. V. 22. ff., 1. Tim. II. 15.

2 Die in diesem Zusammenhang oft angeführten Stellen von Tertullian, de pudic. c. 4.: („Ideo penes nos occultae quoque conjunctiones, id est non prius apud ecclesiam professae, juxta moechiam et fornicationem judicari periclitantur“.), ferner ad uxor. l. II. ad fin.: („Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio et obsignatum angeli renunciant, pater rato habet? Nam nec in terris filii sine consensu patrum rite et jure nubunt.“) und de monog. c. 11.: („Qualis es id matrimonium [eine zweite Ehe] postulans, quod eis a quibus postulas non licet habere etc.?“) bezeugen noch nicht eine die Eheschließung begleitende bestimmte kirchliche Feierlichkeit, namentlich nicht die benedictio ecclesiastica. In der in der ersten Stelle bezeugten professio matrimonii apud ecclesiam ist vielmehr der Keim des kirchlichen Aufgebots zu erkennen. In Carthago waren die Ehen, bevor sie eingegangen wurden, der Kirche mitzutheilen, welche Mittheilung nicht bloß an die Vorsteher der Gemeinde, sondern auch an diese selbst, durch die Vermittelung der Vorsteher oder durch die Nupturienten, geschah. Auch als Zeugniß eines Rechtsatzes, daß die ohne professio matrimonii geschlossene Verbindung als vollgültige Ehe von der Kirche nicht anerkannt worden sei, kann dieselbe nicht verstanden werden. Dieselbe enthält ein

eine höhere Beglaubigung verlieh[3]. Theils mit Beziehung auf jene Vergleichung, theils wegen des Moments der Unauflöslichkeit, das sich schon früh feststellte, wird sie von den Vätern ein „*sacramentum*" genannt[4] worunter eben eine *res sacra* verstanden wurde. In der Scholastik des Mittelalters erscheint sie jedoch unter den Sacramenten oder Gnadenmitteln im eigentlichen Sinne[5],

religiös sittliches Verdict ohne juristische Tendenz. (Vgl. üb. d. prof. matr. a. eccl. P. F. Stälin, Die Lehre von der Form der Eheschliessung nach dem kirchl. R. vor d. Abfassung d. Gratian. Decrets, Tübingen 1864. S. 10. ff., Friedberg, R. d. Eheschl. S. 7., v. Scheurl, Entwick. d. kirchl. Eheschl. R., S. 29. u. Gem. d. Eher. S. 54.) Auch die zweite Stelle giebt in der richtigen Lesart (Bei der alten Lesart „confirmat oblatio et obsignatum angeli renunciant", welche z. B. die Ausgabe von Semler, T. III. p. 101. festhält, ist von der Einsegnung nicht die Rede; in der Ausgabe der Opp. Tertull. emendata diligentia Nic. Rigaltii, Ph. Priorii argumentis et not. adjectis, Par. 1664. p. 171. und der von Oehler, T. I. p. 696. lauten die Worte allerdings „confirmat oblatio et obsignat benedictio angeli renuntiant", die Lesart ist aber unsicher, s. Stälin a. a. O. S. 12. f., vb. Friedberg a. a. O. S. 7. Anm. 6.) bestimmtes Zeugniß nur dafür, daß die geschlossene Ehe durch eine Opferung bestätigt zu werden pflegte. „Da die Opferung unter Fürbittegebeten im Gemeindbegottesdienste vollzogen wurde und der Abendmahlsfeier vorherging, so ergiebt sich, daß wir hier den Ursprung des Kirchgangs Neuvermählter vor uns haben, bei welchem sie durch die Opferung ihre Eheschließung öffentlich vor der Gemeinde ihrerseits bestätigten und sie durch Annahme ihres Opfers von dem Priester fürbittend bestätigen ließen.... Unter der conciliatio ecclesiae ist wohl nichts anderes zu verstehen, als die Billigung des Verlöbnisses von Seiten des Bischofs und der übrigen Gemeindebeamten" (v. Scheurl, a. l. g. O. S. 55.). Auf diese ist auch die dritte Stelle zu beziehen. Häufiger und bestimmter sind aber die Zeugnisse für die Sitte der kirchlichen Einsegnung seit dem Ende des 9. Jahrhunderts. (Stälin a. a. O. S. 14. ff., Friedberg a. a. O. S. 8. ff., v. Scheurl a. l. g. O. S. 55. ff.).

3 Tertull. ad uxor. l. II. ad fin. schildert in Fortsetzung der Anm. 2. angeführten Stelle in unvergleichlicher Kraft und Schönheit das Wesen einer solchen Ehe mit den Worten: „Quale jugum fidelium duorum unius spei, unius voti, unius disciplinae, ejusdem servitutis? Ambo fratres, ambo conservi, nulla spiritus carnisve discretio; atqui vere duo in carne una. Ubi caro una, unus et spiritus. Simul orant, simul volutantur, et simul jejunia transigunt, alterutro docentes, alterutro hortantes, alterutro sustinentes ..... Talia Christus videns et audiens gaudet, his pacem suam mittit, ubi duo, ibi et ipse, ubi et ipse, ibi et malus non est" ....

4 S. z. B. c. 10. C. XXVII. qu. 2. (August.), c. 17. ib. (Leo I.). Cfr. Hahn, De numero sacram. (s. ob. §. 252. Anm. 2.) p. 7. sqq., Ders., Lehre von den Sacram. S. 86. 100.

5 Petr. Lomb. L. IV. dist. 2. (: „Sacramenta novae legis sunt baptismus, ... conjugium, quorum alia remedium contra peccatum praebent,

und das Concilium von Trient[6] stellt einem dogmatischen und geschichtlichen Zweifel der Protestanten ausdrücklich den Satz entgegen, daß derjenige verdammt sein solle, der da behaupte, daß die Ehe nicht wahrhaft und eigentlich eines der sieben von Christus eingesetzten Sacramente des N. Bundes, sondern eine Erfindung der Menschen in der Kirche sei, und daß dieselbe keine Gnade überbringe. Dieser Ausspruch hat einigen Controversen Raum gelassen, welche hier erwähnt werden müssen, weil sie mit der zuvor schon berührten einleitenden Frage nach dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Beziehung auf die Ehe im Zusammenhange stehen. Streitig ist zunächst, was als Materie des Ehesacraments anzusehen sei[7]. Als solche betrachten die Einen den bürgerlichen Ehevertrag, d. i. denjenigen, der in Gemäßheit des staatlichen Gesetzes geschlossen ist[8]; den Stoff liefert also der Staat, und die Kirche bereitet denselben zum Sacramente. Die Anderen[9] dagegen fassen die gegenseitige Dahin-

et gratiam adjutricem conferunt, ut baptismus, alia in remedium tantum sunt, ut conjugium; alia gratia et virtute nos fulciunt, ut eucharistia et ordo." Hiermit stimmt die Glosse zu c. 3. Dist. XXIII., c. 5. X. qui matrim. accus. IV. 18. überein. Thom. Aquin. zu der angef. Stelle d. Petr. Lomb.: „Gratia, quae in matrimonio confertur, secundum quod est sacramentum ecclesiae in fide Christi celebratum, ordinatur directe ad reprimendum concupiscentiam, quae concurrit ad actum matrimonii, et ideo Magister dicit, quod matrimonium est tantum in remedium, sed hoc est per gratiam, quae in eo confertur." Ueber diese Entwickelung, welche im 11. und 12. Jahrh. noch nicht abgeschlossen war, s. Hahn l. c. p. 16. sqq., Ders., Sakramente S. 101. ff. 106. 109. 120. f. 125.

6 „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit," Sess. XXIV. can. 1. de sacr. matr. Dazu vgl. Apol. Conf. Aug. Art. XIII. p. 202.

7 Die Literatur dieser Frage ist sehr reichhaltig. Vgl. Schulte S. 9. ff. und Kutschker Bd. I. S. 23. ff. Ueb. die Ansichten der Scholastiker, die weit von einander abweichen: Hahn, Sacramente S. 153.

8 Dieß ist die Ansicht der Franzosen, z. B. De Marca, Du sacrement de mariage, in den Opp. ed. Bamberg. T. V. p. 148. sqq. Andere nennt Laboulaye in dem Mémoire.. pour les héritiers Pescatore, Ed. II. Par. 1856. Eine neuere Vertheidigung ist von Nuytz in den Inst. jur. canonici. Diese hat ein Breve v. 22. Aug. 1851. (Roskovány l. c. T. I. p. 546.) verworfen. Cfr. Syllab. (a. 1864.) nr. LXVI., Gerh. Schneemann, D. Irrthümer über die Ehe, Freib. i. Br. 1865.

9 Vgl. die Nachweisungen bei Kutschker I. S. 28. ff. Wegen der gegenseitigen Einwilligung brauchen die Quellen den Ausdruck contractus matrimonialis, contrahere matrimonium; s. z. B. c. 26. X. de spons. et matr.

gabe von Mann und Weib zur Gemeinschaft des Lebens als die Materie auf. Diese Vereinigung, so lehren sie, ist zunächst in der göttlichen Naturordnung begründet, und ist dann im Neuen Bunde zum Sacramente geworden[10]. Dasselbe ist überall vorhanden, wo jene eingegangen ist; es ist also nicht bloß eine Eigenschaft, welche zu dem bürgerlichen Contracte hinzukommt, sondern es ist wesentlich die Ehe selbst, eine Auffassung, welche von den Päpsten[11] und dem größeren Theile der Theologen stets vertreten worden ist. Eine andere Controverse[12] betrifft den Minister des Sacraments, den die eine, schon im Mittelalter angedeutete[13] Meinung in dem Priester findet. Dieß würde zwar

IV. 1., conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. 9. de sacr. matr., c. 1. 5. de ref. matr.

10 Vgl. die Erörterungen in Phillips Lb. (3. Aufl.), §. 249—253.

11 In einem Schreiben an den König von Sardinien v. 19. Sept. 1852. wird es als die Lehre der katholischen Kirche bezeichnet: "sacramentum non esse accidentalem qualitatem contractui superadditam, sed ad ipsam essentiam matrimonii pertinere ita, quod connubium apud Christianos non nisi in sacramento matrimonii legitimum sit." (Roskovány T. I. p. 658.) Cfr. Syllab. cit. l. c. et nr. LXXIII.

12 Für die Ansicht, daß der Priester der Spender des Ehesacraments sei: G. Féjer, Matr. ex. instit. Christi, Pest. 1833., Berg, Ueber die Erforderlichkeit der priesterl. Einsegnung z. Sacram. d. Ehe, Bresl. 1836., Ueb. d. zum Sacr. der Ehe erforderliche äußere Zeichen nach Schrift u. Ueberlieferung in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. H. 23. f.; für die Ansicht, daß die Ehegatten die ministri seien: Lang in der (Tüb.) Theol. Quartalschr. Jahrg. 1837. Hft. 2., Fr. J. H. Werner, Dogmat.-specul. Darstellg. des Begriffes der Unauflöslichkeit der Ehe in Seitz, Ztschr. f. K.-R. u. Pastoral-W. Bd. II. H. 1. (1843.) S. 69. ff., Ant. Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen, München 1845., Th. Maurit. Filser, Ueber den Ausspender des Ehesacraments, Augsburg 1842., 2. Aufl. 1844., Schulte, Eher. S. 7. ff., Kutschker, Eher. I. S. 25. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) S. 253. Die ältere Lit. dieser Controverse s. bei Permaneder, K.-R. S. 640. ff. Anm. 13.

13 Wenn die Glosse zu c. 1. X. de sec. nupt. IV. 21. unter den Motiven, aus denen die zweite Ehe nicht benedicirt werden darf, auch das anführt: „quia sacramentum iterari non debet", so ist dieß wohl ein Anerkenntniß dieser Meinung, was freilich Benedict. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13. §. 7. bestreitet; vb. jedoch auch die Nachweisungen bei Friedberg S. 546. Anm. 2., Hahn, Sakram. S. 178. Anm. 21. Die Ansicht, daß die priesterliche Benediction Sacrament sei, hat c. 9. X. de simon. V. 3. (Alex. III. in conc. Lat. III. 1179.), c. 42. X. eod. (Innoc. III. in conc. Lat. IV. 1215.). Auch der Sprachgebrauch der Synoden ist, wie unten §. 281. angegeben werden wird, so, daß er zuweilen auf diese Ansicht schließen läßt. Spätere Vertheidiger derselben nennt Benedict. XIV. l. c., darunter den Spanier Canus, De locis theol. L. VIII. c. 5., die Cöln. Syn. v. 1536. und den Katechismus

Dem, was die Kirche sonst von der Heilsvermittelung lehrt, entsprechen. Aber es würde weder mit der Geschichte noch mit dem anderweit bestehenden Rechte zu vereinbaren sein. Die erste lehrt, daß ungeachtet der hundertfältig wiederholten Anweisungen der Kirche viele Ehen ohne priesterliche Einsegnung eingegangen, und nichtsdestoweniger der Sacramentseigenschaft nicht beraubt worden sind, und das letztere zeigt, daß es Ehen giebt, die nicht eingesegnet werden dürfen, und die doch auch die Natur des Sacraments an sich tragen[14]. Mit um so größerer Sicherheit tritt die andere Meinung auf, nach welcher die Ehegatten das Sacrament selbst ministriren[15]. Diese darf sich auf den Wortlaut des berühmten Trienter Beschlusses, durch welchen in der *Declaratio consensus coram parocho* (nicht „*presbytero*") *et testibus* eine specifische Form für die Eheschließung angeordnet ist[16], auf den damit übereinstimmenden Rechtsgebrauch[17], und auf mittelbare Zustimmung[18] in päpstlichen Erlassen berufen und muß ebendeshalb als die officielle Rechtsansicht gelten. Beide Controversen aber gehen Hand in Hand und verhalten sich in dieser Vereinigung zu den verschiedenen Rechtsansichten, welche sich in Betreff der Frage nach dem Rechte der Kirche, beziehentlich des Staates an der Ehe geltend gemacht haben[19], bald als Voraussetzungen, bald

Hermanns von Köln. In Frankreich ist sie die herrschende geworden, vgl. Friedberg S. 546. ff., und auch den Synoden ist sie nicht fremd geblieben, z. B. Syn. Camer. 1567. Auf dem Concilium von Trient wurde sie unter Berufung auf die (nicht bestimmten) Aeußerungen des Bischofs Wilhelm von Paris De sacr. bapt. c. 1. (Opp. T. I. p. 418.) und De sacr. matr. c. 6. 9. (ib. p. 540. sqq.) von französischen Theologen vertheidigt. Der oben erwähnte Petrus de Marca hat sie gleichfalls. Vgl. Carrière, De matr. T. I. p. 46. und soviel die officielle Auffassung anlangt, den Rapport von Portalis über die organischen Artikel, dessen hierher gehörende Stelle Laboulaye p. 33., Friedberg S. 567. f. anführt.

14 Darüber s. unt. §. 282.

15 Die älteren Vertheidiger zählt Benedict. XIV. l. c. auf. In Deutschland ist diese Ansicht als communis opinio anzusehen.

16 Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

17 Davon wird bei der Lehre von der Eheschließung weiter die Rede sein. Vgl. besonders Schulte, Eher. S. 12. ff., Phillips a. a. O. S. 624 ff.

18 In den päpstlichen Erlassen erscheint die hier in Frage stehende Meinung als eine Voraussetzung.

19 Launojus, Regia in matrimonium potestas, vel. Tract. de jure saecularium principum Christianorum in sanciendis impedimentis matrimonium dirimentibus, Paris. 1674. 4., J. Ant. Theiner, Variae doctorum catholicorum opiniones de jure statuendi impedimenta matrimonium dirimentia, Vratisl. 1825., München, De jure ecclesiae

als Folgen. Die französische Jurisprudenz[20] hat den Civilcontract als Materie, den Priester als den Minister des Sacraments bezeichnet, und zugleich das Recht, die Bedingungen gültiger Eheschließung festzusetzen, dem Staate beigelegt. Die römische Rechtsansicht erklärt die Scheidung von Civilcontract und Sacrament für unzulässig und hält die Contrahenten für die Ausspender des Sacraments; sie vertritt zugleich den Anspruch der Kirche auf die ausschließliche Bestimmung der sog. trennenden Hindernisse. Dieß ist der Standpunkt, den nach dem Tridentinum[21] die Päpste[22] stets eingenommen haben. Wo nun immer der Staat das Recht, auch seinerseits Hindernisse gültiger Eheschließung aufzustellen und von der Kirche angeordnete Impedimente für das bürgerliche Rechtsgebiet für unwesentlich zu erklären, geltend macht, kann es vorkommen, daß er eine kirchlich gültig geschlossene Ehe (*matrimonium ratum*)[23] nicht nur nicht anerkennt, sondern auch die Contrahenten und den Pfarrer selbst mit Strafen bedroht, und daß hinwiederum die Kirche eine nach dem Staatsgesetze gültige Ehe (*matrimonium legitimum*) als Concubinat behandelt und die Gatten mit Bußen belegt. Dieser Conflict ist zuerst im französischen und neuerdings ebenso im deutschen Rechte zu einem organisirten Gegensatze geworden, nachdem auch hier die weltliche und die geistliche Seite der Ehe ganz geschieden, und die letztere

statuendi impedimenta matrimonii dirimentia, Colon. 1827., Rosentritt, De terminis civilis et ecclesiasticae potestatis super catholicorum matrimoniis, Wirceb. 1842., Ant. Heuser, De potestate statuendi impedimenta dirimentia pro fidelium matrimoniis soli ecclesiae propria, Lovan. 1853. Vb. die Nachweisgn. bei Permaneder S. 643. Anm. *) und bes. bei Roskovány l. c. T. II. p. 446. sqq. Außerdem sind Carrière, Martin, Uhrig, Knopp, Schulte (bes. Eher. I. §. 4.), Kutschker zu vergleichen.

20 S. Friedberg a. a. O. S. 546. ff.

21 Conc. Trid. Sess. XXIV. de matr. can. 4. (: „Si quis dixerit ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit"). Es ist gewiß, daß in diesem zweideutig gefaßten Canon der weltlichen Gewalt das Recht zur Festsetzung von Ehehindernissen abgesprochen werden sollte, Pallavicin., Hist. conc. Trid. L. XXIII. c. 9. n. 12. sqq.

22 Beispiele in den Anm. 19. angef. Schriften, z. B. bei Heuser S. 3. ff.

23 S. schon den Ausspruch des h. Ambrosius in C. XXVIII. qu. 1. in princ. Dem matr. rat. setzt schon Gratian zu c. 17. C. Qu. cit. das matr. „quod legali institutione contrahitur" gegenüber. Derselbe Sprachgebrauch ist in den Decretalen beibehalten. Vom Standpunkte des canonischen Rechts aus hat aber die ganze Eintheilung ihre Realität nur im Gegensatze zwischen Christen und Heiden.

allein den Gewissen der Kirchenglieder und der geistlichen Autorität überlassen worden ist[24]. Die katholische Kirche hat aber diesen Zustand nur geduldet, nicht gebilligt und nicht wenige neuere Kundgebungen haben daran erinnert, daß außer dem Sacrament jede zwischen Christen, sei es auch auf dem Grunde irgend eines bürgerliches Gesetzes eingegangene Verbindung nichts als ein schmählicher und verderblicher Concubinat sei[25].

§. 268.

3) Die Ehe nach evangelischer Auffassung.

In dem Gebiete der Reformation hat der Conflict, von welchem der vorige §. Kunde giebt, anfänglich deshalb nicht hervortreten können, weil es die Ansicht der Reformatoren war, daß die Ehe zunächst der bürgerlichen Ordnung angehöre und mithin die Gesetzgebung in der Hand der Obrigkeit liege[1]. Andererseits aber war es allgemeines Bewußtsein, daß es der Kirche zieme, segnend und heiligend hinzuzutreten[2], und nicht bezweifelt war es, daß die Ehe göttlicher Einsetzung sei und die Eheordnung ihre oberste Norm in der Offenbarung habe[3]. Die Beziehung, in welcher

24 S. ob. §. 266. a. E.

25 Wörtlich aus der Allocution v. 27. Sept. 1852. über die kirchlichen Zustände in Neugranada, Heuser l. c. p. 33., Roskovány l. c. T. I. p. 347. sq. Cfr. Syllab. a. 1864. nr. LXXIII. Einige Declarationen der Pönitentiarie s. bei Heuser p. 38. Aus neuerer Zeit vgl. die Schreiben Leos XIII. vom 1. Juni 1879. und 10. Febr. 1880., Arch. f. k. K.-R. XLII. S. 188. ff. u. XLIV. S. 109. ff. S. auch das. XXXIII. S. 349. f.

1 Ueber die Ansichten Luthers s. v. Strampff, Luther über die Ehe, (Berl. 1857.) vb. die Erörterungen von Friedberg, Eheschließung S. 153. ff. u. v. Scheurl, Luthers Eherechtsweisheit, Sammlung kirchenrechtl. Abhdlgn. S. 437—524.

2 Eine der Hauptstellen in der Vorrede zum Traubüchlein (1529.), v. Strampff S. 340. ff.: „So manchs Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort, demnach, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordenen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirchen, beide des Abends und des Morgens, Etliche nur einmal; Etliche verkündigen's und bieten sie auf auf der Kanzel, zwo oder drei Wochen zuvor: solchs alles und dergleichen laß ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segenen, uber sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun."

3 Hier giebt es eine reiche Fülle von Aeußerungen in den Bekenntnissen (Aug. Conf. Art. XXIII. (p. 22. sq.), Apol. Art. XIII. XXIII. (p. 202.

hiernach die Ehe zu der Religion und zur Kirche stand, veranlaßte,

238. sqq.), Cat. maj. Praec. VI. (p. 454. sqq.), Conf. Helv. Art. 27., Helv. II. Art. 29.) und in den Schriften Luthers u. A. Von der Reformation ist die religiöse Bedeutung der Ehe an und für sich in ihrer ganzen Tiefe erkannt worden. Nur die in Gottes Wort nicht begründete Steigerung zum Sacrament wird abgelehnt. Denn eigenthümliche göttliche Verheißungen hat die Ehe nur in dem Sinne, wie auch Staat und Obrigkeit (vgl. Apol. Art. XIII. p. 202.: „Quodsi matrimonium propterea habebit appellationem sacramenti, quia habet mandatum Dei, etiam alii status seu officia, quae habent mandatum Dei, poterunt vocari sacramenta, sicut magistratus." Bd. v. Strampff S. 115. f., v. Scheurl S. 455. f.). Aber doch ist der Ehestand der heilige von Gott selbst eingesetzte Stand, wo Mann und Weib zusammengefügt werden, nicht allein nach dem Gesetze der Natur, sondern nach Gottes Willen und Wohlgefallen, die Pflanzschule nicht blos des Staates, sondern auch der Kirche bis an der Welt Ende. (Luther, Werke I. 442. d. Walch'schen Ausg. vd. Goeschen p. 7. sq.). Wenn nun Luther das hervorhebt und doch andrerseits erklärt, die Ehe sei „ein weltlich Ding, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen" (Schrift v. Ehesachen, 1530.), so ist dieß nicht blos von der äußeren Jurisdiction im Gegensatze zu der den Geistlichen überwiesenen Gewissensseite zu verstehen (vgl. schon die Bremer K.-O. v. 1534., Richter, K.-O. I. S. 242. vd. Ders. in V. Aufl. d. Lbs. §. 263. Anm. 3. u. Gesch. d. ev. K.-Verf. S. 64. ff.), sondern es ist, wie Dove VII. Aufl. h. l. (vd. Friedberg S. 157. ff., v. Scheurl S. 446. ff.) richtig ausgeführt hat, bei der Bezeichnung der Ehe als eines weltlichen Geschäfts immer zugleich der allgemeinere Gegensatz in Betracht zu ziehen, in welchem Luther zu den Auffassungen der mittelalterlichen Kirche stand, die auch hinsichtlich der äußeren rechtlichen Ordnung des Eheinstituts die ausschließliche Herrschaft beansprucht und geübt hatte. Diesem Anspruch gegenüber hob die Reformation hervor, daß die Gestaltung der rechtlichen Seite der Ehe in erster Linie durch den Staat zu erfolgen hat. (Cfr. Art. Smalc. de potest. Papae p. 354. sq.). „Wie sich daraus hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit ergab, daß dieselbe im Princip der weltlichen Obrigkeit gebührt, so folgte weiter, daß auch die Ehegesetzgebung von der letzteren auszuüben sei, und daß die Eingehung der Ehe den von ihr erlassenen bürgerlichen Bestimmungen unterliege. Es stand dieß im vollen Einklange mit der gehobenen Vorstellung der Reformation vom Staate, welcher ihr nicht mehr als die unheilige, erst durch unbedingten Gehorsam gegen die Kirche zu weihende Macht erscheint, sondern als die Obrigkeit, welche von Gott das Schwert empfangen hat, um damit in Alles eingreifen zu dürfen, ausgenommen, was geistlich gerichtet sein muß." Die Auffassung der Reformation leidet also nicht an einem Widerspruch, sondern sie läßt nur die verschiedenen Seiten des Instituts der Ehe zur gebührenden Geltung kommen. Bei dieser principiellen Ueberweisung der Ehegesetzgebung an den Staat setzt sie aber das volle Verständniß des letzteren für die sittlich-religiöse Seite der Ehe und seinen Willen voraus, die rechtliche Ordnung so zu gestalten, daß jene Seite der Ehe rein bewahrt bleibe und in lebendiger Fühlung mit dem wahren sittlichen Volksbewußtsein befestigt und gekräftigt werde. Vgl. im Uebrigen die Ausführungen Doves a. a. O. und die dort genannten Schriftsteller.

daß die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den Consistorien übertragen[4] und den Bestimmungen über Schließung und Scheidung der Ehe in den Kirchenordnungen ihre Stelle gegeben wurde. Dadurch war die Bewahrung der Einheit des Eherechts auf christlich evangelischer Grundlage im Allgemeinen sicher gestellt und einer grundsätzlichen Entfremdung von Staat und Kirche vorgebeugt[5]. Später, seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, wurde jedoch erst in der Uebung, dann durch die Gesetzgebung dem Eherecht in dem Vertragsbegriffe eine ganz veränderte weltliche Basis gegeben[6]. Es löste oder lockerte sich also der materielle Zusammenhang der Ehe mit der Kirche, wovon die Ueberweisung der Ehejurisdiction an die bürgerlichen Gerichte[7] die unmittelbare Folge war. Nichtsdestoweniger behielt man den Grundsatz, daß eine gültige Ehe nur durch die priesterliche Trauung zu Stande komme[8], bei. Darin lagen die Keime des

4 „Ausgehend von der Erfahrung der argen Belastung und Verwirrung der Gewissen, welche die Handhabung des Eherechts unter dem Papstthum bezeichnet hatte, und besorgt, daß die der Kirche obliegende Pflege der Gewissensseite der Ehe gerade dadurch beeinträchtigt werden möchte, daß sie wiederum mit den Ehesachen, soweit diese als Rechtssachen, nicht als Gewissensfälle in Betracht kommen, befaßt werde, war Luther kirchlicher Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit eigentlich abgeneigt. Die Ehegerichtsbarkeit der Consistorien stand aber mit Luthers Auffassung insofern nicht gerade in Widerspruch, als bereits im 16. Jahrhundert (Richter, Gesch. d. ev. K.-Verf. S. 119. f.) in diesen aus Geistlichen und Juristen zusammengesetzten Collegien eine Vertretung der Kirche und des Magistratus gefunden worden ist. Auch schloß die Ehejurisdiction der Consistorien, so lange sie Bestand hatte, die Ablösung des Eherechts der protestantischen Territorien von der christlichen Grundlage aus.“ Dove VII. Aufl. h. l.

5 Vgl. auch v. Scheurl in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) IV. S. 69. u. d. W. „Eherecht.“ „Die Ehegesetzgebung und ihre Handhabung beruhte durchaus auf harmonischem Zusammenwirken von Staat und Kirche.“

6 Davon wird bei der Lehre von der Ehescheidung §. 287. weiter die Rede sein. Von besonderem Einflusse war die Wendung in Preußen, wo (anstatt des früher confessionell gesonderten Eherechts, welches auf evang. Seite im Wesentlichen den alten K.-O. entsprochen hatte) im Zusammenhange mit der durch Friedrich II. bewirkten Ueberweisung der Ehesachen an die weltlichen Gerichte (1748.) die neue Ehegesetzgebung (Project des Corp. jur. Frid. 1749., Ed. v. 17. Nov. 1782., A. L.-R. II. 1.) für beide Kirchen und zwar als eine laxere Fassung des bisherigen evang. Eherechts festgestellt wurde, so jedoch, daß für die römische Kirche die selbstständige Behandlung der Gewissensseite der Ehe gewahrt blieb. S. darüber und über den Geist der Fridericianischen Gesetzgeb. Jacobson in d. Ztschr. f. dtsch. R. XIX. S. 32. ff.

7 S. oben §. 211. Anm. 5. — 8 Z. B. Preuß. A. L.-R. Th. II. Tit. 1. §. 136., vgl. Friedberg a. a. O. S. 690. ff.

Conflicts auch für die evangelische Kirche. Nachdem eine lange Zeit alle Ehen ohne Unterschied eingesegnet worden waren[9], und Niemand bezweifelt hatte, daß dieß nur der Forderung des Gesetzes gemäß sei, ist erst nur vereinzelt, und dann immer öfter und stärker in dem Kreise der Geistlichen der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Einsegnung aller Ehen mit besonderer Richtung auf die Ehen geschiedener Personen hervorgetreten[10]. Dieser Widerspruch war nicht als ein Werk bloß hierarchischer Reaction zu fassen, sondern beruhte materiell auf einem anzuerkennenden Grunde. Aber die Verhältnisse haben vielfach auf ihn den Schein der Willkühr geworfen, und deshalb trat, je länger, je mehr das unabweisliche Bedürfniß hervor, einen klaren Rechtszustand zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden verschiedene Mittel, namentlich einerseits die Einführung bürgerlicher Eheschließung für solche Fälle, in welchen die Einsegnung von den Organen der Kirche versagt wurde[11], andererseits aber die Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhunderte verlassenen Basis[12] empfohlen[13]. Alle Versuche, den

9 Ueber einzelne Trauungsverweigerungen, welche im 18. Jahrh. in Preußen vorgekommen waren, s. Friedberg S. 713. ff.

10 Die Geschichte dieser Reaction in Preußen ist dargestellt in den Denkschriften (V.), welche im J. 1856. einer zur Berathung wichtiger Kirchenfragen berufenen Conferenz vorgelegt worden sind. (Actenstücke aus der Verw. des Ev. O.-K.-Raths Bd. III.). Damit sind die Protokolle über die Berathungen dieser Conferenz zu vergleichen, das. Bd. IV., vb. nunmehr Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIII. S. 488. ff. u. d. A.: „Scheidungsrecht", Ders. VII. Aufl. h. l. u. Friedberg S. 726. ff. Vgl. auch unten §. 283.

11 Richter gab den Bedenken, welche gegen die Nothcivilehe vom kirchlichen Gesichtspunkte geltend zu machen sind, auf Grund „weiterer Erwägungen und Erfahrungen" namentlich in der V. Aufl. einen schärferen Ausdruck. Vgl. oben §. 266. Anm. 45.

12 Die Rückkehr der bürgerlichen Gesetzgebung zu der im vorigen Jahrhunderte verlassenen Basis war schon unter Friedrich Wilhelm III. ins Auge gefaßt worden. Bereits eine Ordre v. J. 1825. wollte eine Revision des Preuß. Eherechts „in Rücksicht des religiösen und sittlichen Princips" eingeleitet sehen. Die Ordre v. 26. Febr. 1834. ordnete zunächst die Revision des Verfahrens in Ehesachen an. Damals wäre es an der Zeit gewesen, die Reform auch des materiellen Scheiderechts durchzuführen. Dieß war auch die Absicht v. Savignys bei dem Gesetzentwurfe, der unter ihm als Gesetzgebungsminister 1842. ausgearbeitet wurde. Aber die materielle Reform wurde vorläufig bei Seite gelegt (Cab.-O. v. 28. Juni 1844.) und nur das Verfahren in Ehesachen verbessert (V. v. 28. Juni 1844.). Erst 1854. und 1857. wurde durch die Vorlage eines Ehescheidungsgesetzes von der Staatsregierung die Reform des materiellen Rechts in Angriff genommen, aber damals ebenso wenig ein Erfolg erzielt (s.: Die Verhandlgn. über den Entw. des Ehescheidungsgesetzes, Berlin

Conflict zu lösen, sind aber nunmehr für das Gebiet des deutschen Reichs durch die aufgezeigte Entwickelung[14] überholt und gegenstandlos gemacht. Gegenüber der Stellung, welche sich der Staat im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. zum Ehewesen gab, war die Aufgabe der evangelischen Kirche eine von Grund aus veränderte. Die Lösung des Conflicts war ohne ihren Einfluß durch eine auf dem äußeren Rechtsgebiete schlechthin maßgebende höhere Macht herbeigeführt. Dem Resultate hatte sie sich nicht mehr abwägend und kritisch gegenüberzustellen, sondern bei rückhaltsloser rechtlicher Anerkennung desselben sich unter den neuen Verhältnissen lediglich in ihrem Bereiche einzurichten. Der große Gewinn, welchen sie dabei zu ziehen hatte, war der, daß sie mit dem Wegfall des staatlichen Auftrags zur Eheschließung die volle Freiheit der Action erhielt. Von ihr haben die einzelnen Landeskirchen inzwischen reichlichen und segensvollen Gebrauch gemacht. Während die katholische Kirche fortdauernd einen Ausgleich ihrer Ehegesetzgebung mit den Ansprüchen des Staates auch da ablehnt, wo ein solcher ohne Schädigung des sacramentalen Charakters der Ehe möglich wäre[15], ist es der evangelischen Kirchengesetzgebung in correcter Ausführung des reformatorischen Princips gelungen, in ihren neuen Eheordnungen[16] ein dem Rechte des Staates ebenso wie der Selbstständigkeit der Kirche genügendes Verhältniß herzustellen. Der concrete Inhalt dieser Ordnungen wurde durch den Umfang, in welchem sich die Reichsgesetzgebung vorläufig des eherechtlichen Stoffes bemächtigt hatte, bestimmt. Die nächste Aufgabe war, für die nach Wegfall der Eheschließungsfunction im Inhalt veränderte Trauung die sinngemäße kirchengesetzliche Form zu gewinnen. Eine wissenschaftliche Einigung über das Verhältniß von Civilact und Trauung wurde zwar nicht erreicht, gleichwohl aber praktisch die Trauungsfrage in allen Landeskirchen einheitlich und in einer das religiöse Bedürfniß des evangelischen Volkes zufriedenstellenden Weise gelöst. Durch die Versetzung der Trauung auf das rein kirchliche Gebiet war ferner die Möglichkeit

1857.), als später, wo die Staatsregierung die Verbesserung des Ehescheidungsrechts in Verbindung mit der Einführung der facultativen Civilehe erstrebte (vgl. oben §. 266. Anm. 37.).

13 Richter V. Aufl. §. 263.

14 S. oben §. 266. a. E.

15 Vgl. v. Sicherer, Ueber Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, München 1875. S. 59—67.

16 S. unten §. 283.

und Nothwendigkeit gegeben, die Voraussetzungen der Betheiligung der Kirche an der Eheschließung selbstständig zu bestimmen und die Gründe zu bezeichnen, bei deren Vorhandensein die Trauung verweigert werden kann oder muß. Im Zusammenhange mit der Trauungsordnung erfuhren ferner die Vorschriften über das Dispensationswesen, das kirchliche Aufgebot und die Führung der Kirchenbücher eine Revision. Endlich waren die im Gebiete der Kirchenzucht gelegenen Folgen kirchenordnungswidrigen Verhaltens in Bezug auf Eheschließung und Trauung festzustellen. Welche Verschiedenheiten dabei im landeskirchlichen Rechtsbewußtsein sich geltend gemacht haben, wurde schon im früheren Zusammenhange dargelegt[17]. Dagegen umfassen die neuen Eheordnungen nicht weiter, als es im Zusammenhange mit den Trauverweigerungsgründen unerläßlich war, die Fragen der Ehescheidung, weil hierin die bürgerliche Geltung der evangelischen Kirchenordnung in den Gebieten gemeinen Rechts von der Reichsgesetzgebung noch unberührt geblieben ist.

§. 269.

II. Hindernisse der Eheschließung*).

1) Uebersicht**).

Die Mängel der natürlichen Fähigkeit sowohl, als der durch die positive Gesetzgebung weiter festgestellten Voraussetzungen werden unter dem Namen der Ehehindernisse begriffen. Diese können eine doppelte Bedeutung haben, indem sie entweder den Rechtsbestand der Ehe selbst berühren, oder zwar die Gültigkeit der letzteren nicht gefährden, wohl aber eine Strafe für die Con-

*) Basil. Pontius de Leon, Tractat. de impedimentis matrimonii, Venet. 1645. fol., G. Schweder, Dissertat. de impedimentis matrimonii, Tub. 1707., A. Heislinger, Resolutiones morales de matrimonio hujusque impedimentis et istorum dispensatione, Aug. Vind. 1739. 4., Apel, De causis matrimonii annullandi Diss. I. II., Lips. 1798. sq. 4., Bihler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate, Nürnb. 1821., de Droste-Hülshoff, De juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine, Bonn. 1822.. Daniel (Neigebaur), Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem Preuß. A. L.-R., in Ansehung der Ehehindernisse, Berlin 1823., (Moser), De impedimentis matrimonii, Ed. III. Lovan. 1827., Schulte, Eher. Thl. I. §. 6. 7. 16—47., vb. II. §. 8. ff., K.-R. II. §. 129—151., Walter, K.-R. §. 304—316a., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 260—275., Permaneder, K.-R. §. 381—405., v. Scheurl, Luther über Ehehindernisse in der Samml. kirchenrechtl. Abhdlgn. Abthl. 4. S. 517. ff., Goeschen, Doctrina de matrim. p. 9. sqq., Jacobson, Prß. K.-R. §. 129—125., Büff, Kurheſſ. K.-R. §. 248—255. vb. S. 448. ff., Hauber, R. u. Brauch II. §. 88—115., Bartels, Ehe in der Prov. Hannover §. 32—45., Feije, De impedim. et dispensat. matrimonial. 2. ed., Lovan. 1874.

**) v. Scheurl in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. IV., u. d. A.: Eherecht, S. 81—92., Ders., D. gem. d. Eherecht rc., S. 115—122., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 140.

17 S. oben §. 229. II.

trahenten, beziehentlich für den mitwirkenden Geistlichen (oder Personenstandsbeamten) nach sich ziehen. Hierauf gründet sich die Eintheilung in *impedimenta dirimentia* und *impedientia*. Bei der Feststellung der Ehehindernisse überhaupt ist aber entweder die Rücksicht auf das besondere Interesse der Betheiligten das bestimmende Moment, oder sie sind eingeführt, um die Ehe bei ihrem Begriffe und ihrer Reinheit zu erhalten. In dem ersten Falle können sie durch ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Verzichtleistung gehoben werden (*imp. privata*), nicht im zweiten, in welchem vielmehr die Aufhebung der Ehe von Amtswegen geschieht (*imp. publica*). Endlich giebt es Ehehindernisse, welche die Möglichkeit der Ehe überhaupt (*imp. absoluta*), andere, welche nur die Ehe mit bestimmten Personen ausschließen (*imp. relativa*). Bei der folgenden Darstellung sind die Ehehindernisse unter folgende allgemeine Gesichtspunkte gebracht: A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung; B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen; C. Mangel der Möglichkeit der Geschlechtsvereinigung; D. Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft; E. Mangel der sittlichen Integrität; F. Mangel der Einheit des christlichen Bewußtseins; und es ist bei jedem einzelnen seiner besonderen rechtlichen Wirkung [1] und des Verhältnisses von staatlicher Ehegesetzgebung und kirchlicher Eheordnung [2] gedacht worden.

1 Für das deutsche Recht ist in dieser Beziehung eine Quelle besonderer Zweifel und Schwierigkeiten dadurch eröffnet, daß das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. zwar die staatlich anerkannten Ehehindernisse in erschöpfender Weise nennt, dagegen hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen des Gesetzes geschlossenen Ehe auf die bisherigen Vorschriften des Landesrechts verweist (l. c. §§. 28—39.) und also in diesem Punkte die particuläre und selbst die confessionelle Rechtsverschiedenheit aufrecht erhält. Hiernach ist die Frage des internationalen Eherechts, welches Recht auf die Erfordernisse einer Eheschließung zwischen Reichsangehörigen und Ausländern oder von Ausländern unter einander anzuwenden sei, gegenwärtig hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Ehehindernisse auch für die Ehen von Reichsangehörigen unter einander noch immer von praktischer Wichtigkeit. Diese Frage wird aber richtiger nicht durch Aufstellung einer allgemeinen Regel (Recht des Ehemannes, des Wohnsitzes, des Eheschließungsortes, des Heimathsstaates u. s. w.) beantwortet, sondern unter Berücksichtigung der rechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Ehe-Erfordernisse und Hindernisse zu entscheiden sein. Vgl. einerseits v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 129. ff., andrerseits v. Scheurl, D. gem. d. Eherecht ꝛc. S. 120. ff. u. Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 140. Anm. 4., s. hier auch die Bestimmungen fremder Rechte.

2 Der §. 39. d. angef. R.-G. sagt: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden

§. 270.

2) Einzelne.

A. Mangel der Willensfähigkeit und der Wahrheit der Willensbestimmung*).

I. Die Ehe, als ein Lebensverhältniß, welches die ganze Person bis zu ihrem Tode ergreift, fordert vor Allem, daß die Betheiligten sie mit vollem Bewußtsein schließen. Deshalb können Wahnsinnige[1] und Trunkene[2] (bezüglich der Kinder s. §. 274.) keine gültige Ehe eingehen[3]. II. Hiernächst soll die Ehe mit freiem

*) München, Ueber Gewalt und Furcht als Ehehinderniß, in der Ztschr. f. Philos. und kath. Theol. H. 29. 30. [Jahrg. 1839. H. 1. S. 34. ff. H. 2. S. 82. ff.], Jos. Ploch, De matrimonio vi ac metu contracto, Berol. 1853., München, Ueber Irrthum als Ehehinderniß, a. a. O. H. 31. [Jahrg. 1839. H. 3.], Frid. Jul. Stahl, De matrimonio ob errorem rescindendo, Berol. 1841., Henr. Halfes, De impedimento erroris (sec. praecepta jur. can. Catholicor.) Creveld. 1861. (Hall. Diss.), Balthasar Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß im kath. K.-R., Landshut 1862., Friedr. Zimmermann, Ueber den Einfluß des Irrthums und des Betruges auf die Gültigkeit der Ehe, Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 37. ff. 45. ff., Georg. Jac. Phillips, Quid jus catholicum et protestanticum statuerint de impedimento q. v. deficientis conditionis appositae, Berol. 1864., Ders., Das Ehehinderniß d. beigefügten Bedingung nach kath. u. seine spätere Entwickelg. im prot. K.-R., Ztschr. f. K.-R. V. S. 369. ff., VI. S. 153. ff., Schulte, E.-R. I. §. 16. 19—22., K.-R. II. §. 129. 131—133., Walter, K.-R. §. 305., Göschen, Doctr. de matrim. p. 24. sqq., Jacobson, Prß. K.-R. §. 182., Büff, K.-R. §. 249., Hauber, R. u. Brauch II. §. 38. ff., Bartels, E.-R. §. 37. f. 45., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 141. 142.

aufgehoben." Durch diese derogatorische Clausel ist allen kirchlichen Ehehindernissen die Wirksamkeit auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete entzogen. Dagegen ist keinem kirchlichen Ehehinderniß die Bedeutung, welche es bisher in Beziehung auf die Kirchenordnungsmäßigkeit einer Eheschließung hatte, genommen worden. Nur besteht in dieser Beziehung fortan ein durchgehender Unterschied zwischen den Ansprüchen der katholischen und der evangelischen Kirche. Von jener wird fortgesetzt einer Ehe wegen entgegenstehenden kirchlichen Hindernisses trennender Art die Anerkennung als matrimonium ratum versagt. In diesem Sinne bleibt daher der ganze Bestand ihrer Gesetzgebung über die Ehehindernisse für das forum internum praktisch geltendes Recht. Die evangelische Kirche dagegen hat nur einen Theil der bisherigen Ehehindernisse, und auch diesen unbeschadet des Anerkenntnisses der vollen bürgerlichen und kirchlichen Gültigkeit der Eheschließung, als Trauungshindernisse aufrecht erhalten (§. 283.). Gleichwohl wird mit Rücksicht auf das in vor. Anm. über die rechtliche Wirkung der Ehehindernisse Bemerkte sowie zum Verständniß der geschichtlichen Entwickelung dieses Theiles des evangelischen Kirchenrechts überhaupt im Folgenden auch das bisherige Recht der evangelischen Kirche in Betreff der Ehehindernisse seinem ganzen Umfange nach darzustellen sein.

1 C. 26. C. XXXII. qu. 7., c. 24. X. de spons. IV. 1.

2 Vgl. C. 7. §. 1. C. XV. qu. 1.

3 Schulte, E.-R. S. 74. f. 509. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 261., Hauber II. §. 39., Oesterr. A. B. G.-B. §. 48. vb. §. 273., vgl. mit Anw. f. d. geistl. Ger. §. 13., Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 39. vb. I. 4. §. 20. ff., Code

Willen eingegangen werden; eine erzwungene Ehe[4] trägt deshalb nur den äußeren Schein einer Ehe an sich, der auf den Antrag des gezwungenen Theils durch eine richterliche Nullitätserklärung aufgehoben wird. Soll aber diese Folge eintreten, so wird vorausgesetzt[5], daß in der Absicht, die Eheschließung herbeizuführen, gegen den einen Theil oder gegen beide, oder auch gegen deren Angehörige entweder ein absoluter, oder durch Androhung eines bedeutenden Uebels rechtswidrig ein compulsiver Zwang ausgeübt worden sei, und daß im letzten Falle der Drohende die Macht der Vollziehung, der Bedrohte aber kein Mittel der Abwehr besessen habe. Die Ehrfurcht gegen den mit Nachdruck erklärten Willen der Aeltern (sog. *metus reverentialis*) fällt dagegen an sich nicht unter den in Rede stehenden Begriff der Furcht[6]; doch ist hier die Gränze fließend, weshalb das richterliche Ermessen entscheidet. Im Falle das Hinderniß öffentlich bekannt geworden ist, bedarf es, wenn die Ehe gelten soll, nach canonischem Rechte einer Wiederholung des gesetzlichen Eingehungsactes[7], während,

Nap. a. 146. 503., Sächs. B. G.-B. §. 1589. 1592. 1623. f. vb. G. v. 5. Nov. 1875. §. 4., Altenb. E.-O. §. 165. ff. u. a. Das deutsche R.-G. fordert in §. 28. zur Eheschließung die „Einwilligung" der Eheschließenden. Die Einwilligung fehlt, wo in Folge psychopathologischer Zustände überhaupt kein Wille vorhanden ist. Vgl. v. Sicherer S. 148. Die Ungültigkeit der Ehe ist nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht sowie nach den meisten bürgerl. Landesrechten Nichtigkeit, nach einigen nur Anfechtbarkeit. Vgl. Friedberg, K.-R. §. 141. Anm. 4. 5. Ueber das Erforderniß der Einwilligung überhaupt, über Simulation und Mentalreservation s. v. Scheurl, Eher. S. 123—130.

4 Vgl. neben München, Ueber Gewalt ꝛc. und Ploch l. c.: Schulte, E.-R. I. §. 20., vb. II. §. 4., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 265., Goeschen p. 24. sq., Hauber II. §. 40. 179., Büff S. 614. 616., Bartels S. 106. ff., v. Scheurl, Eherecht S. 136. ff., Friedberg, K.-R. §. 142. II., Oesterr. A. B. G.-B. §. 55., vgl. mit Anw. §. 18., Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 38. f. vb. I. 4. §. 31. ff., Code a. 180. sq., Sächs. B. G.-B. §. 1593. vb. §. 1625., Altenb. E.-O. §. 165. 168. ff. u. a.

5 C. 14. 15. 28. X. h. t., IV. 1., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., Gl. ad c. 2. X. de his quae vi I. 40. Eine reiche Anzahl von Belegen aus der Praxis geben die Resol. der Congr. Conc. Nr. 71. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

6 Dieses erkennt auch die Agenda Colon. p. 202. an, München a. a. O. H. 29. S. 71.

7 Die Frage, ob eine erneute Consenserklärung vor Pfarrer und Zeugen erforderlich sei, ist Gegenstand der Controverse gewesen, München a. a. O. H. 30. S. 91., vgl. mit Sanchez, De sanct. matr. sacr. L. II. disp. 32. 37., Prosper Lambertin., Instit. LXXXVII. Der Text giebt die Ansicht der Congr. Conc. und der Rota wieder. Vgl. auch Schulte, E.-R. S. 339. ff.

wenn das Impediment geheim geblieben ist, also die Ehe äußerlich als solche erscheint, eine stillschweigende Consenserneuerung hinreicht[8]. Das deutsche Reichsrecht läßt hinsichtlich des Einflusses des Zwangs auf die Gültigkeit der Ehe die Vorschriften des Landesrechts maßgebend sein[9]. III. Der Irrthum[10] ist nach canonischem Rechte nur dann ein Ehehinderniß, wenn er die Identität der Person (*error personae*) oder den freien Stand derselben (*error conditionis*) betraf[11]. Außerdem macht aber schon nach der Ansicht der Theologen und Juristen des späteren Mittelalters[12] der Irrthum in einer Eigenschaft die Ehe nichtig, sobald der eine Theil dem andern nur als Träger dieser vermeinten Eigenschaft, sonst aber nicht bekannt war, so daß der Irrthum in der Qualität zugleich ein Irrthum in der Person ist

8 C. 21. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de eo qui duxit IV. 7., c. 4. X. qui matr. acc. IV. 18. Die Canonisten beantworten die Frage, wie lange das Zusammenwohnen müsse gedauert haben, nach c. 21. X. cit.: per annum et dimidium sibi cohabitans consensisse videtur." Neuere Gesetzgebungen bestimmen zuweilen einen kürzeren Termin, z. B. das Bad. L.-R. nach dem Code a. 181. 6 Monate, das A. L.-R. II. 1. §. 41. mindestens 6 Wochen, das Sächs. B. G.-B. §. 1625. 1 Jahr nach gehobener Furcht &c. Anderwärts ist die Entscheidung dem Ermessen des Richters überlassen, welcher zugleich auch die Art des Zusammenwohnens in Betracht zu ziehen hat, da nicht aus jedem, sondern nur aus dem affectu maritali fortgesetzten Zusammenwohnen der Verzicht präsumirt werden darf. Vgl. auch Friedberg, K.-R. §. 142. Anm. 6. Ueber die Convalidation nach ev. Rechtsdisciplin vgl. Bartels S. 272. ff., besonders S. 274. ff.

9 R.-G. v. 1875. §. 36. Abs. 2.

10 Vgl. außer München, Daller, Stahl, Halfes, Zimmermann: Schulte, E.-R. I. §. 19. vb. II. §. 4., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 264., Goeschen p. 26. sqq., Jacobson, K.-R. S. 526. ff., Hauber II. §. 181—184., Büff S. 614. ff., Bartels S. 103. ff., v. Scheurl, Eherecht S. 139. ff., Friedberg, K.-R. §. 142. III., Oesterr. A. B. G.-B. §. 57—59., vgl. mit Anw. §. 14. f., Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 40. f. vb. I. 4. §. 75. ff., Code a. 180. sq., (dazu: Schilling, In wieweit kann nach can. R. und nach franz. Civilrechte eine Ehe wegen Irrthums in der Person angefochten werden? in Schering, Arch. f. rechtswiss. Abhdlgn. Bd. I. H. 1. S. 91. ff., Berl. 1861.), Sächs. B. G.-B. §. 1595. f. vb. §. 1625., Altenb. E.-O. §. 177. ff.

11 Gratian. in C. XXIX. qu. 1., c. 4. 6. C. cit. qu. 2., c. 2. 4. X. de conj. serv. IV. 9. München, Ueber Knechtschaft als Ehehinderniß, in der Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. 1840. H. 1. S. 44. ff., Schulte, E.-R. S. 104. f. 115. ff., Daller S. 11. ff. 26. ff.

12 Die Ansichten der älteren Canonisten bei Stahl l. c. p. 3. sqq., Daller S. 10. 14. f. Gratian entlehnte seine eingehende Erörterung des Einflusses des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe in C. XXIX. qu. 1. beinahe wörtlich aus Petrus Lombardus, Sent. lib. IV. dist. 30. c. 1. (vgl. oben §. 252. Anm. 2.).

(*error qualitatis, qui involvit errorem personae*). In der späteren Doctrin und neueren bürgerlichen Gesetzen wurden indessen mancherlei Erweiterungen angenommen, wie denn z. B. die Annullation oft alsdann für zulässig gehalten worden ist, wenn der Mann die Frau von einem Dritten schwanger findet, während das canonische Recht seinerseits den Irrthum rücksichtlich der Virginität für außerwesentlich erklärt[13], und auch für das heutige gemeine katholische Eherecht als auf die Person zurückfallend nur der Irrthum in einer Eigenschaft zu erachten ist, durch welche allein die Person sich in der Kenntniß des Mitcontrahenten von allen anderen als eine individuell bestimmte unterscheidet. Abgesehen von letzterem Falle und von der Anerkennung des *error conditionis* im canonischen Rechte, welche als eine singuläre keine analoge Ausdehnung zuläßt, findet also der Irrthum in Eigenschaften, deren Vorhandensein dem Consense nicht als ausdrückliche Bedingung beigefügt wurde (s. u. IV.), nach katholischem Kirchenrechte keine Berücksichtigung; eine Auffassung, welche denn auch gegenwärtig in Praxis und Doctrin wiederum die herrschende ist. Für die Convalidation der Ehen, deren Eingehung durch einen Irrthum bedingt worden ist, gelten die unter II. angegebenen Grundsätze. Im Gebiete des evangelischen Eherechts finden sich verschiedene Auffassungen, welche zum Theil von dem Standpunkte der Verträge ausgehen. Das Richtige ist,

13. Gratian. in C. Qu. cit., c. 25. X. de jurej. II. 24. Die Oesterr. Anw. §. 14. f. steht auf dem Standpunkt des can. Rechts: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Ehegatten betrifft oder auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiermit auch keine Ehe geschlossen. Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück. Sollte eine freie Person mit einem Sclaven oder einer Sclavin in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungültig.“ Denselben Standpunkt vertreten für das katholische Eherecht die Mehrzahl der neueren Canonisten, wie z. B. Schulte, Knopp, Kutschker, Uhrig, München, Permaneder, Pachmann, Roßhirt, Daller, Phillips, Walter, K.-R. (14. Aufl.) §. 305. Die bürgerl. Gesetze haben verschiedene Standpunkte. Nach dem Oesterr. A. B. G.-B. §. 57. macht nur der Irrthum in der Person die Ehe ungültig; nach §. 58. kann die Annullation beantragt werden, wenn der Mann die Frau schwanger findet, Dolliner, Eherecht S. 151. ff. Der Code civil a. 180. läßt die Anfechtung der Ehe nur wegen eines Irrthums in der Person zu. Dagegen hält das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 40. den Gesichtspunkt des Vertrages fest. Das Sächs. B. G.-B. §. 1619. vb. §. 1625. läßt es für Katholiken bei dem canon. Rechte bewenden. Vgl. Friedberg a. a. O.

den Antrag auf Annullation wegen Irrthums dann zuzulassen, wenn sich nach der Abschließung in dem einen Theile Mängel finden, die voraussetzlich den andern nicht bloß nach seinen individuellen Verhältnissen und Neigungen, sondern deshalb abgehalten haben würden, weil sie das Wesen der Ehe selbst unmittelbar gefährden, so daß die Verweigerung der Annullation zugleich ein Zwang zur Verzichtleistung auf ein wesentliches Moment der Ehe sein würde. Hierher gehören nicht allein körperliche, die Geschlechtsvereinigung hindernde Gebrechen (§. 274.) und dauernde geistige Krankheit, sondern auch größere sittliche Mängel, insbesondere Mangel der Virginität, Schwangerschaft der Frau von einem Dritten, grobe Vergehen, deren sich der eine Ehegatte vor der Eingehung schuldig gemacht hat [14]. Aber die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der eingegangenen Ehe, also auch die freiwillige Vollziehung des Beischlafs oder längeres Beisammenwohnen nach entdecktem Irrthume, gilt als Verzicht auf das Klagerecht [15]. Das deutsche Reichsrecht läßt auch hinsichtlich des Einflusses des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe die Vorschriften des Landesrechts maßgebend sein [16]. IV. Die an das

14 Diese Grundsätze werden z. B. in Sachsen befolgt, v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1226. ff. d. 1. Aufl. Damit vgl. jetzt Sächs. B. G.-B. §. 1595. f. vb. Friedberg a. a. O. Ueber die Ansichten der evangelischen Juristen: Stahl l. c. p. 16. sqq. u. besonders Zimmermann, Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 45. ff. Die älteren K.-O. gedenken in Uebereinstimmung mit den Ansichten Melanchthons in dem Libellus de conjugio u. A. des error in virginitate, z. B. Mecklenb. Consist.-O. v. 1570., Brandenb. v. 1573., Preuß. v. 1584. Die Genfer Ordonnanzen v. 1541. lassen die Annullation zu, wenn sich ergiebt, daß ein Theil an einer unheilbaren Krankheit leidet, Göschen l. c. p. 27. Vgl. auch Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.), Bl. 150. 330. Dieser spricht schon von dem Irrthume, der „zur Weslichkeit der Ehe gehört."

15 v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1232. f., 1. Aufl.. vgl. jetzt Sächs. B. G.-B. §. 1625. u. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 41.

16 R.-G. v. 1875. §. 36. Abs. 2. Dasselbe gilt hinsichtlich des Betrugs. Die im can. Rechte nur in c. 26. X. de spons. IV. 1. berührte Frage, in wieweit der Betrug ein Ehehinderniß sei, heben die katholischen Canonisten meist nicht besonders hervor, sondern sie lassen dieselbe mit der Frage nach der Wirkung des Irrthums zusammenfallen, indem sie den Betrug als absichtliche Erregung eines Irrthums auffassen, Schulte S. 154. Die evangelischen Eherechtslehrer älterer Zeit schwanken gerade wie beim Irrthume, zwischen verschiedenen Ansichten. Seit Kästner, De matrimonio ob dolum adhibitum annullando, Lips. 1727. (deutsch bei v. Rohr, Von dem Betruge beim Heirathen, Berl. 1736.), tritt aber die Ansicht hervor, daß der dolus causam dans die Ehe nichtig mache, gleichviel ob er wesentliche oder zufällige Erfordernisse der Ehe betreffe. Dennoch giebt es hier noch vielerlei Differenzen,

canonische Recht[17] angeknüpfte Praxis der katholischen Kirche läßt mit bischöflicher Genehmigung die Erklärung des Eheconsenses unter einer Bedingung zu, von deren Erfüllung dann das Vorhandensein der Ehe abhängt. War das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung gestellt, so bleibt die Ehe bis zur Erfüllung suspendirt, im Falle der Nichterfüllung aber hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf. War eine *conditio in praesens* oder *praeteritum collata* gestellt, so ist, jenachdem sie erfüllt ist oder nicht, die Ehe gültig oder ungültig[18].

indem die einen nur dem dolose erregten error invincibilis (Lange, Geistl. Recht Bd. II. S. 239.), die anderen auch dem error vincibilis (v. Weber, Sächs. K.=R. Bd. II. S. 1216. d. 1. Aufl.) diese Wirkung beilegen. Streitig ist demnächst, welche Wirkung der dolus eines Dritten habe (Lengnick, Sächs. Eheproceß (Leipz. 1847.) S. 93.). Endlich liegt auch darin eine Differenz, daß, wo außerwesentliche Eigenschaften vorgespiegelt worden sind, die einen ohne Unterschied die Nichtigkeit annehmen, während die anderen, wie Lengnick S. 92., darüber, ob in diesem Falle wirklich ein Nachtheil aus dem dolus hervorgegangen sei, das richterliche Ermessen entscheiden lassen. Vgl. jetzt für das ev. Kirchenrecht Zimmermann S. 64. ff. und besonders die Ausführung von Bartels, Ehe u. Verlöbn. S. 109. ff. Die Altenb. Ehe=O. §. 171. ff. läßt im Allgemeinen die Gundsätze von den Verträgen entscheiden. Das Sächs. B. G.=B. §. 1597. f. vb. §. 1625. läßt die Anfechtung wegen Betrugs zu, wenn der eine Gatte zur Eingehung der Ehe durch Täuschung des andern Theiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen; ist der Betrug von einem Dritten verübt, so gestattet es die Anfechtung nur, wenn der andere Gatte um den Betrug gewußt hat. Für Preußen s. A. L.=R. II. 1. §. 39. ff., vb. I. 4. §. 84. ff. Im Uebrigen s. über das Ehehinderniß des Betrugs v. Scheurl, Eherecht S. 145—152., Friedberg, K.=R. §. 142. III. 7.

17 Eine gründliche Erörterung des vortridentinischen Rechts giebt G. J. Phillips, Ztschr. f. K.=R. V. S. 370. ff.; das geltende kath. Recht hinsichtlich der bedingten Eheschließung s. das. S. 415. ff. Gegen die Ansicht Stahls, daß nach can. Rechte jeder unter einer Bedingung gegebene Consens, sei er nun per verba de praesenti oder per verba de futuro ausgedrückt, ein consensus de futuro sein müsse: Schulte S. 135. ff., G. J. Phillips a. a. O. V. S. 373. ff.; über c. 3. 5. 7. X. de cond. app. IV. 5. s. das. S. 373. ff. 375. ff. 378. f. 384. ff. 397. ff.

18 Stahl l. c. p. 8. sqq., Carrière l. c. T. I. p. 330. sqq., Schulte S. 132. ff., Kutschker Bd. IV. S. 267. ff., Uhrig S. 452. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 266., Bartels §. 45. u. nunmehr besonders J. G. Phillips, welcher in der angef. Ztschr. V. S. 402. ff. die conditio honesta suspensiva und S. 381. ff. die uneigentlichen Bedingungen (wohin die sog. innerlichen, die sog. nothwendigen und die auf die Gegenwart oder Vergangenheit gestellten Bedingungen gehören) behandelt. Richter hat die Fassung der Anweis. f. d. Oesterr. geistl. Gerichte §. 51—55. aufgenommen.

Eine physisch oder moralisch unmögliche Bedingung wird aber als nicht beigefügt angesehen, und eine dem Wesen der Ehe widerstreitende macht die Vereinigung selbst ungültig[19]. Die Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft gilt als Verzicht auf die Bedingung[20]. In der evangelischen Kirche konnte von der Anwendbarkeit dieser Grundsätze schon um der hier entwickelten Form der Eheschließung willen (§. 281.) nicht die Rede sein[21]. Für die bürgerliche Rechtsordnung in Deutschland ist das Ehehinderniß der Suspensivbedingung durch die Reichsgesetzgebung stillschweigend aufgehoben[22]. Dagegen hat es seine Bedeutung in der rein geistlichen Ehegerichtsbarkeit der katholischen Kirche nicht eingebüßt[23].

§. 271.

Insbesondere von der Entführung*).

I. Während eine Verordnung Justinians[1] die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten für nichtig erklärt, und die

*) München, Ueber Entführung als Ehehinderniß, in der Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. 1841. H. 1—4., Max. Kaiser, Ueber das Impedimentum raptus nach can. R. im Arch. f. kath. K.-R. III. S. 170. ff. (bes. Abdr.: Innsbr. 1858.), Herm. Colberg, Ueber das Ehehinderniß der Entführg., Halle 1869., Schulte, E.-R. I. §. 34., K.-R. II. §. 112., Phillips, Lb. (8. Aufl.) §. 272., Walter, K.-R. §. 308a. (14. Aufl.), Permaneder, K.-R. §. 386. u. d. das. S. 680. Anm. *) Angef., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht rc. S. 227—238., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 143.

19 C. 7. X. h. t. IV. 5. Einen sehr berühmten Fall und die Ansichten der Congr. Conc. legt die Nr. 88. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O. dar. Vgl. auch die Nr. 85. 86. 89. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 356. ignorirt diese ganze Praxis. Vgl. über die schändlichen und unmöglichen Bedingungen G. J. Phillips, das. V. S. 384. ff., über diejenigen, welche gegen das Wesen der Ehe sind, S. 391. ff. Resolutivbedingungen sind mit der Eheschließung unvereinbar, vgl. a. a. O. S. 393. ff. (gegen Schulte, E.-R. S. 139.).

20 C. 3. 5. 6. X. de cond. app. IV. 5. Vgl. G. J. Phillips S. 404. f. 420., vb. S. 383., Oesterr. Anweis. §. 54.

21 Bei dieser Ansicht ist auch nach der Gegenbemerkung von Schulte S. 145. Anm. 18. zu bestehen. Die Unzulässigkeit der Beifügung einer Bedingung ist die allgemeine Rechtsansicht. Vgl. G. J. Phillips in d. angef. Ztschr. VI. S. 182. f., vb. die dogmengeschichtliche Entwickelung der betreffenden Lehre nach ev. K.-R. das. S. 153. ff. In Oesterreich ist §. 59. A. B. G.-B., welcher die bedingte Eheschließung verbietet, jetzt auch für Katholiken wiederhergestellt.

22 v. Scheurl, Eherecht S. 116. vb. S. 130.

23 v. Scheurl in Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 279—293. „Bemerkungen über das canonische Ehehinderniß der beigefügten Bedingung," vb. Eherecht S. 130—134. S. auch Friedberg, K.-R. §. 142. Anm. 26.

1 C. un. §. 1. C. de rapt. virg., IX. 13., Nov. 143. 150. vgl. mit c. 1—3. Th. C. de rapt. virg. IX. 24. — Vgl. v. Wächter, Abhdlgn. aus dem Straf-

Aeltern, wenn sie in eine Verbindung solcher Art einwilligen, mit Strafe bedroht, haben die Concilien im Oriente sich begnügt, das Anathem gegen den Entführer auszusprechen[2]. Die abendländischen Rechtsquellen ihrerseits bedrohen den Entführer neben der Excommunication[3] mit schweren Bußen. Nach überstandener Pönitenz wurde aber bei den germanischen Nationen[4] die Ehe doch gestattet, wenn später diejenigen, denen das Mundium über die Entführte zustand, ihre Einwilligung gaben[5]. Dagegen zeigt im neunten Jahrhunderte die Gesetzgebung eine größere Strenge, indem sie die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten verbot[6]. Später trat jedoch wieder eine mildere Auffassung ein, wie denn z. B. Gratian die Ehe für zulässig erklärt, sobald der Vater nicht seine Tochter dem Entführer zu verweigern für gut finde[7]. Aber auch dieser Standpunkt blieb nicht der praktische. Mit der Abschwächung des väterlichen Rechts in Beziehung auf die Verlobung der Tochter (vgl. §. 272.) trat nämlich das Wohl der Entführten selbst, die Wahrung der Freiheit ihres Consenses

rechte (Leipzig 1835.), S. 41. ff., Kaiser, Arch. III. S. 171. ff., Colberg S. 1—14.

2 Conc. Chalc. (451.) c. 27., conc. Trull. (692.) c. 92., verglichen mit conc. Ancyr. (314.), c. 11., can. Apost. 67. (66.), Basil. ad Amphiloch. c. 22., s. v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 159. ff. Die Vermittlung zeigt die Nov. Leon. 35., Schulte S. 301. Vgl. überhaupt über die Gesch. des kirchl. Rechts: Schulte das. S. 300. ff., Kaiser S. 178. ff. 185. ff., Colberg S. 38. ff.

3 C. 2. (Symmach. 502.), c. 6. (conc. Paris. III. 557.), c. 5. (Gregor II. in conc. Rom. 721.) C. XXXVI. qu. 2. vb. v. Moy S. 325.

4 Ueber das germanische Recht: Colberg S. 15. ff.

5 Hierher gehört c. 8. C. cit., der fälschlich dem h. Hieronymus beigelegt ist.

6 Die ältere, auch in den Beichtbüchern des 8. Jahrh. anerkannte Praxis (v. Moy a. a. O. S. 317.) ist noch in den c. 64. 65. des conc. Meld. (845.) erkennbar (c. 10. C. cit.). Dagegen verbieten das Cap. Aquisgr. (817.) c. 23. (c. 4. C. cit.) 24. und die Cap. leg. add. (817.) c. 9., M. G. T. III. p. 208. 211. die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten (vgl. Ben. Lev. III. 395. und conc. Rem. Trosl. a. 909. c. 8.); das conc. Meld. c. 66. bestimmt: „raptores sine spe conjugii perpetuo maneant", was Richter dahin versteht, daß dem Entführer die Verheirathung überhaupt verboten worden sei. Dagegen: Colberg S. 50. f., der darin nur das Verbot der Ehe mit der rapta findet. Die Synode von Pavia (Conv. Ticin. a. 850. c. 10., M. G. l. c. p. 398.) hat allerdings nur das letztere. Vor beendigter publica poenitentia aber durfte der, dem sie aufgelegt war, überhaupt nicht heirathen.

7 Grat. ad. c. 7. 11. C. cit. Vgl. Colberg S. 56. ff., vb. Kaiser S. 185. ff.

in den Vordergrund[8], und Innocenz III. macht die Möglichkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nur noch von der späteren freien Zustimmung der letzteren abhängig, ohne über die Nothwendigkeit der Rückgabe an den Vater etwas hinzuzufügen[9]. An den Grundsatz, daß die Ehe gültig sei, wenn die Entführte später ihre Einwilligung frei erklärt hat, knüpfte auch das Tridentinum mit der Bestimmung an, durch welche es zwar die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten absolut verbietet, so lange Letztere in der Gewalt des Ersteren sich befindet; dagegen, sobald die Entführte, vom Entführer getrennt, ihre volle Freiheit wieder erlangt hat (a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta), die Ehe, wenn sie nun in dieselbe consentirt, gestattet[10]. II. Während die ältere protestantische Gesetzgebung und Doctrin[11] das Ehehinderniß des Mangels der älterlichen Einwilligung (§. 272.) eingehend behandelt hat, geht sie seltener

8 Dieß zeigt bereits c. 6. X. de rapt. V. 17. (Luc. III.), vgl. Colberg S. 68. ff. Vb. über das Decretalenrecht: Kaiser S. 192. ff. Gegen Colberg s. jetzt v. Scheurl a. a. O. S. 230. ff.

9 C. 7. X. de rapt. V. 17. (Inn. III. vor 1210.) vgl. Bresl. Stat. v. 1416. bei Hartzheim, T. V. p. 155. S. besonders Colberg S. 71. ff. Noch eine Bresl. Synode v. 1245. §. 18. (Statuta syn. eccl. Wratisl. ed. de Montbach p. 320.) erklärt: „Consensum raptae diximus non tenere, donec in pristinam parentum et amicorum redierit potestatem" . . Ueber den Ausdruck legitimae personae in c. 7. X. cit. vgl. auch Schulte, K.-R. I. S. 191. f. Anm. 50.

10 Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 6. Vgl. über das neuere gemeine Recht der kath. Kirche: Colberg S. 81. ff., Kaiser S. 203. ff., Eichhorn, K.-R. II. S. 364. ff., Schulte, E.-R. S. 303. ff., Lb. (3. Aufl.) §. 150., v. Scheurl a. a. O. S. 234. f. — Ob da, wo nicht eine gewaltsame Wegführung, sondern bloß die Verlockung des Frauenzimmers an einen Ort, wo sie sich in potestate raptoris befindet, stattgefunden hat, dieß Ehehinderniß auch eintrete, ist controvers, vgl. Colberg S. 86. ff., vb. Anweisg. §. 19. Ungenau ist es, diesen Fall als raptus seductionis zu bezeichnen, Colberg S. 87. Anm. 2. Ebenso ist streitig, ob nach dem Tridentinum bei der Wegführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrem Willen gegen den ihres Gewalthabers das impedim. raptus und die vom Concil angedrohten Strafen eintreten. Die franz. Jurisprudenz entscheidet bejahend. Hiermit stimmt die Oesterr. Anweis. §. 19. überein, nach welcher auch das eine Entführung ist, wenn eine Frauensperson zwar mit ihrer Einwilligung, aber gegen den Willen oder ohne Wissen der Aeltern oder Vormünder hinweggeführt wird. Vgl. noch besonders Colberg S. 90. ff., vb. Kaiser S. 215. ff., Schulte, Lb. a. a. O., vb. eine von Feßler im Arch. VII. S. 109. ff. mitgetheilte Entscheidung der Congr. concilii u. v. Scheurl a. a. O.

11 Beider Entwickelung bis zum 18. Jahrh. behandelt eingehend Colberg S. 113. ff.

auf das *impedimentum raptus*, und zwar meistens unter dem Gesichtspunkte der Verletzung des älterlichen Rechtes, ein. Nach der Doctrin des sechszehnten Jahrhunderts bildet der *raptus in parentes* ein *impedimentum dirimens;* nach Luther vermag allein der nachträgliche Consens der Aeltern die Gültigkeit der Ehe zu bewirken, während die juristischen Schriftsteller, seit Luthers Tode aber auch die Praxis der Consistorien sich dem Einfluß des canonischen Rechtes nicht verschlossen. Der Standpunkt der alten Kirchenordnungen gegenüber dem *raptus in parentes* ist ein verschiedener, je nachdem sie den Mangel der älterlichen Einwilligung zur Ehe als trennendes oder aufschiebendes Hinderniß behandeln (§. 272.). Die an einem selbstständigen Frauenzimmer begangene Entführung wurde hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Möglichkeit der Ehe nur selten berücksichtigt; Luther sieht hier nur auf die mangelnde freie Einwilligung, findet also nur ein Privathinderniß begründet, welches durch der Entführten freie Zustimmung zur Ehe gehoben werden kann. Einige evangelische Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts gedenken aber ebenfalls der Entführung als eines besonderen Ehehindernisses, und zwar dergestalt, daß sie nicht nothwendig auch die Anwendung einer Gewalt voraussetzen[12]. Hier ging denn auch nicht, wie beim *impedimentum vis*, durch freie Einwilligung zum Beischlaf das Recht, auf Ungültigkeit der Ehe zu klagen, verloren. Eine sichere gemeinrechtliche Doctrin vermochte sich aber unter der sich durchkreuzenden Einwirkung römischer und canonischer Rechtsgrundsätze und der strafrechtlichen Theorie nicht herauszubilden. III. Die neuere, namentlich auch in der bürgerlichen Gesetzgebung[13] zum Ausdruck gelangte Rechtsentwickelung hat sich jedoch vorherrschend der Auffassung zugewendet, die Entführung unter den allgemeinen

12 Vgl. die Nachweisungen bei Göschen l. c. p. 25. sq., Colberg S. 129. ff. Vb. Calenberg. K.=O. v. 1569. (Ebhardt I. S. 145.).

13 Das bayerische Landrecht (I. 6. §. 8. Nr. 9.) und im Wesentlichen auch das österreichische bürg. G.=B. (§. 56. 96.) stehen auf dem Standpunkt des canonischen Rechts; vgl. zu letzterem Dolliner I. S. 139. ff., Schulte, E.=R. S. 550., Rittner S. 135. Das sächsische B. G.=B. §. 1593. 1594. (vgl. auch v. Weber, S. K.=R. II. S. 1132. d. 1. Aufl. u. Lengnick, Sächs. Eheproceß S. 91.) und das württembergische Recht (E.=O. v. 1687. vb. Hauber II. S. 42. f.) haben die Entführung als privates Ehehinderniß. Das preußische Recht dagegen (vgl. Colberg S. 142.) sowie das heutige französische Recht kennen kein eigenes impedimentum raptus. Die Entführung fällt zusammen mit dem Ehehinderniß des Zwangs oder der mangelnden Einwilligung dritter Personen.

Gesichtspunkt des Zwanges zu stellen, so daß sie nur als privates Ehehinderniß behandelt wird, das, wenn die Entführte keine Einwilligung Dritter nöthig hat, nach den Grundsätzen über das *impedimentum vis ac metus* gehoben werden kann. Bei dem *raptus in parentes* entscheiden die Grundsätze, welche hinsichtlich des älterlichen Einwilligungsrechtes maßgebend sind; der Consens der Aeltern kann aber im Fall der Entführung nicht durch die Obrigkeit supplirt werden, da in diesem Falle die Verweigerung der Einwilligung stets als gerechtfertigt gilt. Dieß ist auch der Standpunkt des gegenwärtigen deutschen Rechts, für welches durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875. der Entführung die Bedeutung eines selbstständigen Ehehindernisses[14] völlig entzogen[15] wurde.

§. 272.

B. Mangel des Rechts, über die eigene Persönlichkeit zu bestimmen.

1) Wegen der Abhängigkeit von dritten Personen*).

I. Nach römischem Rechte können die der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder ohne Genehmigung des *pater familias* keine gültige Ehe schließen[1]. Dieselbe Bestimmung hatte das ältere

*) De Ludewig, Differ. juris Rom. et German. in connubiali consensu parentum, Hal. 1721. 4.. L. A. Würffel (G. L. Böhmer), De necessario parentum consensu in nuptiis liberorum, Hal. 1740. 4., Hennig, Ueber Rechte und Befugnisse der Eltern bei Verheurathungen ihrer Kinder, Wittenb. 1797., Gust. Heyer, De consensu parentum in matrimoniis liberorum contrahendis necessario, Vratisl. 1863. Vb. die Nachweisgn. über die ältere Liter. bei Permaneder, K.-R. §. 377. Anm. 24. f., Schulte, E.-R. I. §. 37., vb. II. §. 11., K.-R. II. §. 144., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 275., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 164—180., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 141.

14 Ueber die strafrechtliche Behandlung der Entführung s. R.-Str.-G.-B. §. 236—238. vb. Geyer in Holtzendorffs Hdb. d. Deutsch. Strafr. III. S. 607—618.

15 Vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 237. vb. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 331.

1 Pr. Inst. de nupt. I. 10., l. 2. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 5. C. de nupt. V. 4. Die speciellen Bestimmungen s. bei Mühlenbruch, Pand. Bd. III. §. 511. Die bekannte Stelle bei Paullus Sent. rec. II. 19. §. 2.: „Eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur; contemplatio enim publicae utilitatis privatorum commodis praefertur", in der die Worte „sed contracta" u. s. w. oft, z. B. von Hugo Grotius in den Anmerk. zu lib. II. de jure belli ac pac. c. V. n. 14. u. Jac. Gothofredus zu l. 120. D. de reg. jur. als westgothische Interpolation betrachtet zu werden pflegen, ist wohl mit Schulting, in den Noten zu der citirten Stelle des Paullus in der Jurisprud.

Recht der Kirche[2], welches sich zugleich den durch das ganze Alterthum hindurchgehenden Grundsatz angeeignet hatte, daß die Verheirathung der Töchter zunächst durch den Vater erfolge[3]. Später gewann die deutsche Rechtsansicht, welche zur Ehe der Töchter[4] und der noch nicht zu ihren Jahren gekommenen Söhne die Einwilligung der Aeltern forderte, auch in der Kirche Eingang[5], und fränkische Concilien des sechsten Jahrhunderts bedrohten diejenigen mit dem Banne, welche ohne solchen Consens die Töchter ehelichen würden[6]. Seitdem tritt in den Canones der römischrechtliche Standpunkt der väterlichen Gewalt zurück, und es ist vielmehr allgemein von dem älterlichen Consense die Rede[7]. Aber schon im dreizehnten Jahrhunderte stand es fest, daß der Mangel des älterlichen Consenses die Ehe selbst nicht aufhebe[8], und in

antejust., und Hasse, Güterrecht Bd. I. S. 106., so zu erklären, daß nach „contracta" die Worte „voluntate eorum" supplirt werden.

2 Tertull. ad ux. L. II. oben §. 267. Anm. 2.

3 Michaelis, Mos. R. Bd. II. §. 83. ff. Eurip. Androm. V. 987. Basil. ad Amphiloch. c. 40. 42. bei Beveridge, T. II. p. 98. 100., c. 13. (Ambros.) c. 12. (Leo I.) C. XXXII. qu. 2.

4 Darüber s. Kraut, D. Vormundsch. nach den Grunds. des deutschen R., Bd. I. S. 320. ff., v. Moy, Gesch. des E.=R. S. 316. ff. Bd. Friedberg, Eheschl. S. 17. ff., Rich. Schröder, Gesch. d. ehel. Güterr. in Deutschl. Bd. I., Stettin, Danz., Elbing 1863.; vgl. jedoch auch: F. Rive, Gesch. der deutschen Vormundsch. Bd. I. (Braunschweig 1862.) S. 92. ff. 117. ff. 238. ff. Bd. II. Abthl. 1. (1866.) S. 107. ff. — Bezüglich des Verlobungsrechts s. Rive a. a. O. I. S. 240. Anm. 17. ff. Nächst dem Vater werden hier freilich allgemein die parentes genannt; aber es ergiebt sich z. B. aus l. Fris. IX. 11. und besonders aus den langob. Gesetzen, daß darunter die zur Vormundschaft berufenen Schwertmagen zu verstehen sind. Nur l. Wisig. III. 1. c. 2. gesteht auch der Mutter die Verlobungsbefugniß zu. Vgl. auch Walter, K.=R. §. 297. Anm. 10.

5 C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nicol. I. 866.), c. 1. ib. (Ps.-Evarist.).

6 Conc. Aurel. IV. (541.) c. 22., Paris. III. (557.) c. 6., Turon II. (567.) c. 20.

7 Vgl. Rive a. a. O. II. 1. S. 116. ff.

8 Schon die Anm. 5. citirten Stellen können nicht als Beweis für die Behauptung gelten, daß die Kirche die väterliche Einwilligung als unbedingtes Erforderniß angesehen habe. Dieses geht aus dem Originale des Canon von Nicolaus I. (Ad consult. Bulg. c. 3.) hervor, und auch Gratian rechnet den Consens nur zu den Solennitäten, während er zugleich nach c. 9. C. Qu. cit. erklärt: „Conjugia, quae clam contrahuntur, non negantur esse conjugia nec jubentur dissolvi . . ., verumtamen prohibentur." Wenn es aber in der Palea c. 2. C. XXXV. qu. 6. (c. 3. X. qui matr. acc. IV. 18.) heißt: „Qui enim melius recipi debent, quam illi, qui melius sciunt et quorum est interesse ita, ut si non interfuerint, et consensum non adhibuerint, secundum leges nullum fiat matrimonium," so kann dieses nicht von der

diesem Geiste entschied auch das Concilium von Trient[9], nach dessen Bestimmungen die Kinder zwar die sittliche Verpflichtung haben, die Einwilligung der Aeltern zu erbitten, die letzteren jedoch das einmal zur That gewordene Sacrament nicht irritiren können, so daß mithin der Mangel ihres Consenses nur noch ein aufschiebendes Hinderniß ist. Dieß ist der allgemeine Grundsatz des heutigen Rechts der katholischen Kirche, der indessen in den bürgerlichen Gesetzgebungen[10] nicht überall Anerkennung gefunden hat.

kirchlichen Ungültigkeit der Ehe verstanden werden. So erklärt sich auch schon Innocenz IV. im Comm. ad cit. c. 3. X. qui matr. acc., der dem Worte „leges" ausdrücklich die Beschränkung „secus secundum canones" beifügt. Nach Eichhorn, K.=R. II. S. 361. soll das Recht des Vaters, die Annullation einer ohne seine Genehmigung eingegangenen Ehe zu beantragen, aus c. 6. X. de cond. appos. IV. 5. hervorgehen. Diese Stelle beweist aber gerade das Gegentheil; denn in dem in ihr entschiedenen Falle war die Einwilligung der Aeltern von den Contrahenten ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden. Auch Innocenz IV. ad c. cit. betrachtet diese Bedingung nicht als eine sich von selbst verstehende, sondern als eine „honesta conditio", die beigefügt werden dürfe. Die Summa de matrimonio des Tancred (ed. Wunderlich, Gotting. 1841.) tit. XV. erwähnt den Mangel des älterlichen Consenses nicht unter den Ehehindernissen; dasselbe gilt bereits von Bernhards von Pavia Summa decretal. l. IV. tit. 1. §. 6., Summa de matr. III. Durchaus entscheidend aber ist die folgende Stelle bei Petr. Lombardus, Lib. IV. dist. 28.: „Illi etiam sententiae, qua dictum est, solum consensum facere conjugium, videtur obviare quod Evaristus P. ait: Aliter etc. (c. 1. C. XXX. qu. 5.), item: Ita legitima etc. (c. 1. cit.). Hoc autem non ita intelligendum est, tanquam sine enumeratis non possit esse legitimum conjugium, sed quia sine illis non habet decorem et honestatem debitam. In hujus enim sacramenti celebratione, sicut in aliis, quaedam sunt pertinentia ad substantiam sacramenti, ut consensus de praesenti, qui solus sufficit ad contrahendum matrimonium; quaedam vero pertinentia ad decorem et solennitatem sacramenti, ut parentum traditio, sacerdotum benedictio et hujusmodi, sine quibus legitime fit conjugium quantum ad virtutem, non quantum ad honestatem sacramenti." Hiernach zerfällt die ganze Deduction Eichhorns, K.=R. II. S. 360. ff. —Staatsgesetze, welche im Mittelalter die mitwirkenden Personen mit Strafe bedrohten, oder Ehen mit Umgehung des älterlichen Consenses als Enterbungsgrund anerkannten, s. bei Friedberg, Eheschl. S. 104. f.

9 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

10 Z. B. Gegen die französische Gibert, Traité historique du pouvoir des pères sur le mariage de leurs enfants. In Oesterreich ist nach dem A. B. G.=B. §. 49. 50. 152. 172. f. der mangelnde Consens des Vaters ein trennendes Hinderniß, während unter der Herrschaft des Concordats (Conc. A. X., Anweisg. §. 68.) das bürgerliche Ehegesetz v. 1856. §. 32. an die Eingehung der Ehe ohne Consens nur die Möglichkeit von Vermögensnachtheilen anknüpfte. Im Uebrigen s. unten Anm. 14.

Derselbe ist in dem Tridentinum augenscheinlich gegen die Ansichten der Reformatoren gerichtet, welche in den Schmalkaldischen Artikeln und auch sonst in ihren Schriften unter Anderem auch dieß als verwerflich bezeichnet hatten, daß die heimlich und mit Betrug, ohne der Aeltern Vorwissen und Bewilligung geschlossenen Ehen allgemein für gültig gehalten wurden[11]. Dennoch ist dieser Grundsatz in den Gesetzgebungen evangelischer Länder nicht überall durchgedrungen. Zwar fordern die Kirchenordnungen[12] überall den älterlichen Consens, indem sie die Stimme des Vaters den Ausschlag geben, und erst nach dessen Tode die Mutter, dann den Großvater, endlich die Großmutter entscheiden lassen. Dagegen erkennen jene nur zum Theil die absolute Nothwendigkeit des Consenses und das Recht der Aeltern an, die Annullation zu beantragen[13], und auch dann folgen sie wieder verschiedenen Richtungen, indem sie bald nur die in väterlichen Gewalt stehenden, bald die Kinder ohne Unterschied verpflichten. Andere wiederum sind mehr auf dem Standpunkte der katholischen Praxis stehen geblieben, und bezeichnen den mangelnden Consens nur als aufschiebendes Hinderniß, wobei sie aber für die Kinder besondere Nachtheile festsetzen, insbesondere den Aeltern die Enterbung derselben gestatten. So ist das Landesrecht in Ansehung des Einflusses der mangelnden älterlichen Einwilligung auf den Rechtsbestand der Ehe ein außerordentlich verschiedenes[14]. Allgemein

11 Art. Smalc. de pot. episc. bei Hase, p. 355. Vgl. auch Mejer, K.-R. §. 227. Anm. 2. vb. in Zeitschr. f. K. R. XVI. S. 35. ff., Zur Gesch. des ältesten protestantischen Eherechts, Seckendorf, Histor. Luther. L. III. sect. 30. §. 124. n. 4. und die Zusammenstellung aus den Schriften v. Luther, Melanchthon, Brenz, Bullinger u. A. bei Sarcerius, Vom heiligen Ehestande, 1556. Gute Bemerkungen enthält auch über diesen Punkt, welcher die Reformatoren sehr beschäftigt hat, Hauber, Die Grundsätze der evang. K. Deutschlands über Ehescheidung im 1. Jahrh. nach der Ref., in den Jahrb. für deutsche Theol. Bd. II. (1857.) S. 209. ff. Vgl. auch Gieseler, K.-G. III. 2. S. 368. ff. Anm. 23., Friedberg S. 105. f. 208. 227. 229. 233. f.

12 S. die Nachweisungen aus Richters Evang. K.-O. bei Göschen p. 9. sqq., Heyer p. 37. sqq.

13 Eine ausführliche Zusammenstellung der älteren Gesetze enthält die angef. Diss. Böhmers. Die Ansicht, daß der Mangel der älterlichen Einwilligung kein Grund zur Annullation der Ehe sei, hatten schon die älteren Schriftsteller, z. B. Carpzov, L. II. def. 60., die sich zuweilen auf das Interim beriefen (bei Emminghaus, Corp. jur. germ. T. I. p. 357.), welches die damalige Praxis der kath. Kirche ausdrückt, jedoch bekanntlich kein allgemeines Reichsgesetz, und deshalb auch für die ev. Kirche nicht Quelle eines gemeinen Rechts ist.

14 I. Eine nur aufschiebende Rechtswirkung hat das Ehehinderniß, wie

ist aber anerkannt, daß der Consens von dem Richter supplirt werden könne, sobald er ohne genügende Gründe verweigert wird, die entweder die Gesetzgebung bestimmt oder das richterliche Ermessen abwägt und beurtheilt[15]. Für die Gebiete des deutschen Rechts ist nunmehr der Umfang des Erfordernisses der älterlichen Einwilligung durch die Reichsgesetzgebung völlig einheitlich festgestellt[16], während die berührte Rechtsverschiedenheit in Beziehung

nach katholischem Kirchenrecht, so nach vielen älteren Particularrechten in Bayern, welche lediglich Vermögensstrafen bestimmen (s. Roth, B. C. R. I. §. 77. 3.), ferner nach Kurhessischem Recht, Reform. Ordnung v. 1656. Cap. X. §. 5. lit. A. (vgl. Strippelmann, Ehescheidungsrecht, S. 392. f. Bartels, Ehe u. Verl. S. 132. f., andererseits Büff, S. 673. und Roth u. Maibom, Kurh. Pr.=R. I. S. 351. mit einer Einschränkung), wonach die Aeltern nur das Recht haben, den Kindern keine Mitgift zu geben, und des Ungehorsams im Testamente zu gedenken, und endlich von neueren Particularrechten S.=Coburg=Gotha, Ehe=G. v. 1834. §. 3. vb. 22. 23., S.=Altenburg, Ehe=O. v. 1837. §. 32., Bremen, G. v. 31. Oct. 1875. §. 1. (Standesb. 1876. S. 227.). II. Diejenigen Rechte, welche dem Ehehinderniß trennende Wirkung beilegen, erklären die unconsentirte Ehe theils für nichtig, theils für anfechtbar. Zur ersten Gruppe gehören einige fränkische und schwäbische Particularrechte (Roth a. a. O.), zur zweiten Gruppe u. a. die althannoversche Eheverlobungsconstitution v. 5./16. Jan. 1733, wonach die Aeltern, nach diesen die Großältern, sonst die Vormünder zur Anfechtung berechtigt sind (vgl. Bartels a. a. O. S. 128.); ferner das französische Recht, welches (Code civil. a. 148. ff. 182. f.) für Söhne unter 25. und für Töchter unter 21. Jahren die älterliche Einwilligung fordert, in letzterer Beziehung aber jetzt durch die reichsgesetzliche Bestimmung, daß Töchter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre die älterliche Einwilligung bedürfen, beseitigt und ersetzt ist; deßgleichen das badische Landrecht Art. 182., sowie das sächsische Gesetz v. 5. Nov. 1875., Art. 6. womit zu verb. B. G.=B. §. 1571. ff. 1600. ff. 1627. u. über die frühere Praxis v. Weber, K.=R. II. S. 1115.b. 1. Aufl. III. Wieder andere Rechte endlich lassen, nach Verschiedenheit der Fälle, das Ehehinderniß verschieden, bald als trennendes, bald als aufschiebendes, wirken, wohin außer dem gemeinen protestantischen Kirchenrecht selbst vor Allem das Preußische A. L.=R. II. 1. §. 45. ff. 994 ff. gehört, das den Mangel des väterlichen Consenses bei großjährigen oder emancipirten Kindern als aufschiebendes, bei den übrigen als trennendes Hinderniß wirken läßt (vgl. Vogt, K.=R. II. S. 59. ff., Jacobson, Pr. K.=R. S. 529. f., Altmann, Praxis, S. 599. ff.). Zu I.—III. s. die ausführliche Darstellung bei v. Sicherer, Personenstand rc., S. 234—247. u. Friedberg, K.=R. S. 299. f.

15 Pfeiffer, Ueber die rechtlichen Erfordernisse der richterlichen Ergänzung der von den Aeltern verweigerten Einwilligung zur Verheurathung ihrer Kinder, in den Pract. Ausführungen, Bd. V. Nr. 4. — Vgl. z. B. Preuß. A. L.=R. II. 1. §. 59. ff. 68. ff., vb. Jacobson S. 531., Sächs. B. G.=B. §. 1602., Büff S. 620. ff., Hauber II. S. 54. f., Bartels S. 137. ff.

16 R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht

Derselbe ist in dem Tridentinum augenscheinlich gegen die Ansichten der Reformatoren gerichtet, welche in den Schmalkaldischen Artikeln und auch sonst in ihren Schriften unter Anderem auch dieß als verwerflich bezeichnet hatten, daß die heimlich und mit Betrug, ohne der Aeltern Vorwissen und Bewilligung geschlossenen Ehen allgemein für gültig gehalten wurden[11]. Dennoch ist dieser Grundsatz in den Gesetzgebungen evangelischer Länder nicht überall durchgedrungen. Zwar fordern die Kirchenordnungen[12] überall den älterlichen Consens, indem sie die Stimme des Vaters den Ausschlag geben, und erst nach dessen Tode die Mutter, dann den Großvater, endlich die Großmutter entscheiden lassen. Dagegen erkennen jene nur zum Theil die absolute Nothwendigkeit des Consenses und das Recht der Aeltern an, die Annullation zu beantragen[13], und auch dann folgen sie wieder verschiedenen Richtungen, indem sie bald nur die in väterlichen Gewalt stehenden, bald die Kinder ohne Unterschied verpflichten. Andere wiederum sind mehr auf dem Standpunkte der katholischen Praxis stehen geblieben, und bezeichnen den mangelnden Consens nur als aufschiebendes Hinderniß, wobei sie aber für die Kinder besondere Nachtheile festsetzen, insbesondere den Aeltern die Enterbung derselben gestatten. So ist das Landesrecht in Ansehung des Einflusses der mangelnden älterlichen Einwilligung auf den Rechtsbestand der Ehe ein außerordentlich verschiedenes[14]. Allgemein

11 Art. Smalc. de pot. episc. bei Hase, p. 355. Vgl. auch Mejer, K.-R. §. 227. Anm. 2. vb. in Zeitschr. f. K. R. XVI. S. 35. ff., Zur Gesch. des ältesten protestantischen Eherechts, Seckendorf, Histor. Luther. L. III. sect. 30. §. 124. n. 4. und die Zusammenstellung aus den Schriften v. Luther, Melanchthon, Brenz, Bullinger u. A. bei Sarcerius, Vom heiligen Ehestande, 1556. Gute Bemerkungen enthält auch über diesen Punkt, welcher die Reformatoren sehr beschäftigt hat, Hauber, Die Grundsätze der evang. K. Deutschlands über Ehescheidung im 1. Jahrh. nach der Ref., in den Jahrb. für deutsche Theol. Bd. II. (1857.) S. 209. ff. Vgl. auch Gieseler, K.-G. III. 2. S. 368. ff. Anm. 23., Friedberg S. 105. f. 208. 227. 229. 233. f.

12 S. die Nachweisungen aus Richters Evang. K.-O. bei Göschen p. 9. sqq., Heyer p. 37. sqq.

13 Eine ausführliche Zusammenstellung der älteren Gesetze enthält die angef. Diss. Böhmers. Die Ansicht, daß der Mangel der älterlichen Einwilligung kein Grund zur Annullation der Ehe sei, hatten schon die älteren Schriftsteller, z. B. Carpzov, L. II. def. 60., die sich zuweilen auf das Interim beriefen (bei Emminghaus, Corp. jur. germ. T. I. p. 357.), welches die damalige Praxis der kath. Kirche ausdrückt, jedoch bekanntlich kein allgemeines Reichsgesetz, und deshalb auch für die ev. Kirche nicht Quelle eines gemeinen Rechts ist.

14 I. Eine nur aufschiebende Rechtswirkung hat das Ehehinderniß, wie

ist aber anerkannt, daß der Consens von dem Richter supplirt werden könne, sobald er ohne genügende Gründe verweigert wird, die entweder die Gesetzgebung bestimmt oder das richterliche Ermessen abwägt und beurtheilt[15]. Für die Gebiete des deutschen Rechts ist nunmehr der Umfang des Erfordernisses der älterlichen Einwilligung durch die Reichsgesetzgebung völlig einheitlich festgestellt[16], während die berührte Rechtsverschiedenheit in Beziehung

nach katholischem Kirchenrecht, so nach vielen älteren Particularrechten in Bayern, welche lediglich Vermögensstrafen bestimmen (s. Roth, B. C. R. I. §. 77. 3.), ferner nach Kurhessischem Recht, Reform. Ordnung v. 1656. Cap. X. §. 5. lit. A. (vgl. Strippelmann, Ehescheidungsrecht, S. 392. f. Bartels, Ehe u. Verl. S. 132. f., andererseits Büff, S. 673. und Roth u. Maibom, Kurh. Pr.-R. I. S. 351. mit einer Einschränkung), wonach die Aeltern nur das Recht haben, den Kindern keine Mitgift zu geben, und des Ungehorsams im Testamente zu gedenken, und endlich von neueren Particularrechten S.-Coburg-Gotha, Ehe-G. v. 1834. §. 3. vb. 22. 23., S.-Altenburg, Ehe-O. v. 1837. §. 32., Bremen, G. v. 31. Oct. 1875. §. 1. (Standesb. 1876. S. 227.). II. Diejenigen Rechte, welche dem Ehehinderniß trennende Wirkung beilegen, erklären die unconsentirte Ehe theils für nichtig, theils für anfechtbar. Zur ersten Gruppe gehören einige fränkische und schwäbische Particularrechte (Roth a. a. O.), zur zweiten Gruppe u. a. die althannoversche Eheverlobungsconstitution v. 5./16. Jan. 1733, wonach die Aeltern, nach diesen die Großältern, sonst die Vormünder zur Anfechtung berechtigt sind (vgl. Bartels a. a. O. S. 128.); ferner das französische Recht, welches (Code civil. a. 148. ff. 182. f.) für Söhne unter 25. und für Töchter unter 21. Jahren die älterliche Einwilligung fordert, in letzterer Beziehung aber jetzt durch die reichsgesetzliche Bestimmung, daß Töchter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre die älterliche Einwilligung bedürfen, beseitigt und ersetzt ist; deßgleichen das badische Landrecht Art. 182., sowie das sächsische Gesetz v. 5. Nov. 1875., Art. 6. womit zu verb. B. G.-B. §. 1571. ff. 1600. ff. 1627. u. über die frühere Praxis v. Weber, K.-R. II. S. 1115.b. 1. Aufl. III. Wieder andere Rechte endlich lassen, nach Verschiedenheit der Fälle, das Ehehinderniß verschieden, bald als trennendes, bald als aufschiebendes, wirken, wohin außer dem gemeinen protestantischen Kirchenrecht selbst vor Allem das Preußische A. L.-R. II. 1. §. 45. ff. 994 ff. gehört, das den Mangel des väterlichen Consenses bei großjährigen oder emancipirten Kindern als aufschiebendes, bei den übrigen als trennendes Hinderniß wirken läßt (vgl. Vogt, K.-R. II. S. 59. ff., Jacobson, Pr. K.-R. S. 529. f., Altmann, Praxis, S. 599. ff.). Zu I.—III. s. die ausführliche Darstellung bei v. Sicherer, Personenstand zc., S. 234—247. u. Friedberg, K.-R. S. 299. f.

15 Pfeiffer, Ueber die rechtlichen Erfordernisse der richterlichen Ergänzung der von den Aeltern verweigerten Einwilligung zur Verheurathung ihrer Kinder, in den Pract. Ausführungen, Bd. V. Nr. 4. — Vgl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 59. ff. 68. ff., vb. Jacobson S. 531., Sächs. B. G.-B. §. 1602., Büff S. 620. ff., Hauber II. S. 54. f., Bartels S. 137. ff.

16 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht

auf die Wirkungen des Ehehindernisses der mangelnden älterlichen Einwilligung nach wie vor besteht[17]. Nach einigen evangelischen Trauungsordnungen bildet der Mangel der älterlichen Einwilligung in Fällen, in welchen zwar nach bürgerlichem Gesetz eine Ehe ohne oder wider den Willen der Eltern geschlossen werden kann, aber eine Verletzung des vierten Gebotes angenommen werden muß, ein Trauungshinderniß[18]. II. Das römische Recht fordert zur Eingehung der Ehe den Consens des Curators nicht[19]. Dagegen war nach den deutschen Volksrechten die Genehmigung dessen, der das Mundium hatte, erforderlich[20], und Spuren dieser Auffassung finden sich auch in dem älteren canonischen Rechte[21], während im

vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Aeltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. §. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. §. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. §. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Vgl. v. Sicherer, Personenstand &c., zu §. 29—32. u. v. Scheurl, Eherecht, S. 174—179.

17 R.=G. §. 36. S. oben Anm. 14.

18 S. unten §. 283. Zur principiellen Frage vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 179. Wenn Friedberg, K.=R. S. 301. die Aufstellung eines solchen Trauungshindernisses als „im Gegensatz zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen“ stehend bezeichnet, so hat das keine innere Berechtigung. Das Reichsgesetz fordert nicht mehr, als daß die Kirche eine nach dem Maße seiner Forderungen geschlossene Verbindung als Ehe anerkennt. Dieses Anerkenntniß wird durch die Versagung der Trauung nicht verweigert. Das Reichsgesetz fordert aber nicht, daß die Kirche jede nach dem Maße seiner Forderungen geschlossene Verbindung als eine solche Ehe anerkenne, der sie ihre unbedingte Billigung ertheilen muß. Es verhält sich vielmehr zur Frage, ob und aus welchen Motiven die Kirche eine nachfolgende Betheiligung an der Eheschließung eintreten lassen will oder nicht, völlig indifferent. Daher kann von einem „Gegensatze“ nicht die Rede sein.

19 L. 20. D. rit. nupt. XXIII. 2., c. 8. C. de nupt. V. 4.

20 Kraut a. a. O. S. 320. ff. Vb. die ob. Anm. 4. angef. Lit.

21 C. 3. C. XXX. qu. 5. (Nic. I. 866.), vgl. ob. Anm. 5.

neueren ihrer nicht mehr gedacht wird. Die Particularrechte setzten aber die Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde voraus[22]. Gegenwärtig ist im deutschen Recht das Erforderniß der vormundschaftlichen Genehmigung von der Reichsgesetzgebung im Zusammenhang mit demjenigen der älterlichen Einwilligung gleichheitlich festgestellt[23]. III. Dem besonderen Rechte[24] gehören dagegen auch jetzt noch die Bestimmungen an, welche die Ehen der Landesbeamten[25] und der Ausländer[25] von einer Erlaubniß des Landesherrn oder der höheren Verwaltungsbehörden abhängig machen. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist aber der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß[26]. Dasselbe gilt hinsichtlich der von Militärpersonen des Friedensstandes geschlossenen Ehen, für welche nicht die nach gemeinem Recht erforderliche Genehmigung der Vorgesetzten[27] erwirkt worden war. Während endlich bis auf die neuere Zeit viele deutsche Particulargesetze den Consens der Communen zur Verehelichung armer, aus Gemeindemitteln erhaltener Personen[28],

22 S. z. B.: A. L.=R. II. 1. §. 49. 53. ff. 69. ff., Oesterr. A. B. G.=B. §. 49. vgl. mit §. 5. des polit. Ehegesetzes v. 1856., Sächs. B. G.=B. §. 1599. ff., vb. §. 1575. 1627., Code civ. a. 160., Hauber II. §. 53., Büff S. 614. f., Bartels S. 125. ff.

23 R.=G. §. 29—32. S. oben Anm. 16. Ueber die nach §. 36. l. c. geltenden particularrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wirkung des Ehehindernisses der mangelnden vormundschaftlichen Genehmigung s. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 234—247. vb. oben Anm. 14.

24 Das in dem A. L.=R. II. 1. §. 30—33. enthaltene Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes, wonach Mannspersonen von Adel mit Personen aus dem Bauern= oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen konnten, und von welchem ohne den Nachweis des Adeligen, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen, nur der Landesherr dispensiren konnte, ist durch das Ges. v. 22. Febr. 1869. (Ztschr. f. K.=R. XI. S. 100. f.) aufgehoben, da das Obertribunal es durch den Art. 4. der Vf.=U. v. 1850.: „Standesvorrechte finden nicht statt" für aufgehoben nicht erachtet hatte, vgl. Jos. Wirsel, Die Aufhebung der Vorschriften des A. L.=R., das Ehehind. der Ungleichheit des Standes betr. 2c., Paderb. 1868. (aus Arch. f. kath. K.=R. XX. S. 3. ff.).

25 S. die Darstellung der particularrechtlichen Bestimmungen bei v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 262—297.

26 R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 38.

27 R.=Milit.=Ges. v. 2. Mai 1874. §. 40. S. auch Milit.=Strafges.=B. f. das deutsche Reich v. 20. Juni 1872. §. 150., vb. A. K.=Bl. XXII. S. 16. F. Oesterr. s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 155., vb. Wehrges. v. 5. Dec. 1868. §. 44. f. 52.

28 Nur in Beziehung auf die Empfänger öffentlicher Armenunterstützung

oder der Gutsherrschaften zur Ehe ihrer Unterthanen[29] erforderten, hat das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1868. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung[30] bestimmt, daß Bundesangehörige zur Eingehung der Ehe weder des Besitzes noch Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß bedürfen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden aber auf Bayern keine Anwendung[31].

bestanden Heirathsbeschränkungen z. B. im Königr. Sachsen (Armen=O. v. 22. Oct. 1840. §. 70. Cod. S. 597.) u. Schlesw.=Holst. (Pat. v. 14. Mai 1839., Armen=O. v. 29. Dec. 1841.); in Preußen (alte Provinzen) galt in dieser Beziehung völlige Freiheit der Verehelichung. Weitergehende Beschränkungen hatten dagegen die Gesetzgebungen der meisten süd= und mitteldeutschen Staaten. Vgl. über diese Gesetzgebungen Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung, Tüb. 1866.

29 Dieß kam besonders in Mecklenburg vor.

30 Ztschr. f. K.=R. VIII. S. 373. f. Dasselbe ist in den süddeutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern (s. folgd. Anm.) eingeführt. Ueber die Aufhebung des polit. Eheconsenses in Oesterreich, welche 1868. für Niederösterreich, Steiermark, Oesterr. Schlesien, Mähren, Böhmen erfolgte (in Ungarn und seinen Nebenländern, in Galizien und der Bukowina bestand er nicht) s. Arch. f. kath. K.=R. XX. S. 448. ff. XXI. S. 171. 454. f.

31 Mit Rücksicht auf die Vorbehalte in Reichsverfassung, A. 4. Z. 1. u. Versailler Schlußprotokoll v. 23. Nov. 1870. Nr. I. Nach der Kgl. Declaration vom 21. April 1884. (G. u. V.=Bl. 1884. S. 123. f.), betr. die Abänderung des Art. 36. Abs. I. des Ges. v. 16. April 1868. über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, kann die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben: 1.) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist; 2.) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag; 3.) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind; 4.) wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war; 5.) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; 6.) wenn und solange der

§. 273.

2) Wegen bereits bestehender Verpflichtungen*).

I. Daß der Begriff der Ehe die Möglichkeit der Polygamie ausschließe[1], war von jeher das Bewußtsein der Kirche und des christlichen Staates, ja selbst schon vieler heidnischer Völker. Die bestehende Ehe bildet also nach canonischem Recht und nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht ein trennendes, und zwar ein öffentliches Hinderniß[2]. Nicht so verhält es sich mit dem Verlöbnisse, welches den verlassenen Verlobten zum Antrage auf Trennung der von dem anderen Theile später eingegangenen Ehe

*) Schulte, E.-R. I. §. 27—30. vb. II. §. 6., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 267. f., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 180—183., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 144.

Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse der Heimathgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet; 7.) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt, oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist. Vgl. v. Müller, D. Bayer. G. über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868., 23. Febr. 1872. u. 21. April 1884. (Nördl. 1884.) S. 51—57.

1 Matth. XIX. 3—9., conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de ref. matr. — Ueber einen Fall, in welchem die Bigamie gestattet worden sein soll: Weise, Exemplum bigamiae per dispensationem Rom. Pont. admissae, Lips. 1824. Ist dieser eine Wahrheit, so kann dagegen schon die Doppelehe Philipps des Großm. aufgerechnet werden, welche bekanntlich die Reformatoren selbst wenigstens in foro conscientiae für nicht unzulässig erklärten. Darüber vgl. die Geschichtswerke von v. Rommel (Bd. III. Abthl. 2. S. 230. ff., Anm. S. 209. ff.) und Hassencamp.

2 Doch ist nach kirchlichem Recht die Wirksamkeit der bestehenden Ehe als trennenden öffentlichen Hindernisses bedingt durch die Gültigkeit der letzteren. War diese selbst nichtig, so ist es nicht auch die neue Ehe. Dann ist diese nur unerlaubt, weil eine in gesetzlicher Form geschlossene Ehe als gültig anerkannt werden muß, bis sie durch eine rechtskräftige richterliche Nichtigkeits- oder Ungültigkeitserklärung aufgehoben ist. Dieses Falles wirkt also kirchenrechtlich der thatsächliche Bestand der Ehe nur als aufschiebendes Hinderniß. So ist auch der Standpunkt des französischen Gesetzbuchs und des badischen Landrechts, A. 147. Nach den anderen im Reichsgebiete geltenden Rechten ist die bestehende Ehe zwar auch ein imp. dir. publ., aber es tritt diese Wirkung nicht überall in gleichem Umfang ein. Nach Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 936. sind Ehen, bei deren Schließung einer oder beide Theile noch anderweitig verheirathet waren, in der Regel nichtig, ausnahmsweise jedoch nur ungültig. Vgl. über das Particularrecht v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 254—256., vb. Jacobson, Pr. K.-R. §. 130., Büff §. 248., Bartels §. 87.

nicht berechtigt[3]. Nach deutschem Reichsrecht[4] darf[5] Niemand eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst[6], für ungültig oder für nichtig erklärt[7] ist. Die Wirkung des Ehehindernisses bestimmt sich nach bisherigem Recht[8]. II. Die Kirche betrachtet die Enthaltung von der Geschlechtsgemeinschaft als ein vor Gott verdienstliches Werk (§. 116.). Wenn also Jemand Keuschheit gelobt hatte, so untersagte sie ihm die Eheschließung, und die Verletzung dieses Verbotes ahndete sie mit Excommunication und schwereren oder leichteren Büßungen[9], jenachdem das Gelübde entweder feierlich abgelegt war oder nicht. In dem ersten Falle, also wenn ein Mann in den Stand der Mönche getreten war, oder eine Jungfrau oder Wittwe den Schleier genommen und die Benediction empfangen hatte, konnte auch die Ehe kirchlich nicht als solche gelten, sondern sie wurde als Bigamie und Ehebruch betrachtet[10]. Später wurde, gleichzeitig mit der

3 C. 31. X. de spons. IV. 1., c. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. 1. X. de spons. duor. IV. 4. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 57. In der ev. Kirche ist dieser Satz jezuweilen bezweifelt worden, wie denn z. B. auch v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 1163. der 1. Aufl. die entgegengesetzte Ansicht als der Rechtstheorie angemessen betrachtet. Vgl. aber schon Carpzov, Lib. II. def. 66.

4 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 34.

5 §. 34. l. c. enthält das Verbot der Bigamie für das civilrechtliche Gebiet, wie §. 171. des R. Straf-G.-B. für das strafrechtliche Gebiet.

6 Die Auflösung der Ehe erfolgt durch Tod oder durch Scheidung. Ob der Beweis des Todes durch die Todeserklärung ersetzt werden könne, ist nach Landesrecht zu beurtheilen. Vgl. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 218—224.

7 Das Erkenntniß, durch welches die frühere Ehe für ungültig oder für nichtig erklärt wird, muß, ebenso wie das Scheidungsurtheil, die Rechtskraft beschritten haben, bevor die Eingehung einer neuen Ehe gestattet ist. Vgl. v. Sicherer, a. a. O. S. 224. f. Das Eheverbot wirkt aber natürlich überhaupt nicht, wenn die erste Ehe nur eine vermeintliche Ehe war, gegenüber welcher es eines besonderen Verfahrens zum Zweck der Aufhebung gar nicht bedurfte (z. B. bei Abschluß der ersten Ehe durch kirchliche Trauung im Gebiete des deutschen Reichs).

8 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 36. vb. oben Anm. 2. Dagegen sind die Vorschriften des kirchlichen Rechts, welche ein bestehendes Verlöbniß als aufschiebendes Ehehinderniß erklären (s. Anm. 3.), durch §. 39. des R.-G. aufgehoben.

9 C. 1. C. XX. qu. 3. (Leo. I. 458.), c. 25. (conc. Elib. c. a. 324.), c. 1. (Statutt. eccl. ant.), c. 9. 10. (Innoc. I. 404.), c. 12. 22. 23. (conc. Chalc. 451.), c. 7. (conc. Par. 614.), c. 2. (Greg. III.?) C. XXVII. qu. 1.

10 Vgl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 61. ff. 167. ff. 331. ff. und die zahlreichen dort citirten Stellen. Der ganze Unterschied zwischen votum solenne und simplex, als dessen Urheber gewöhnlich Gratian (vgl. dessen dict. ad c. 8. Dist. XXVII.) genannt wird (vgl. z. B. Eichhorn, K.-R. II. S. 524.),

Entwickelung, in der die Ehen der Cleriker der höheren Weihen für nichtig erklärt wurden (§. 116.)[11], auch die Nullität der von Mönchen und Nonnen eingegangenen Ehen ausdrücklich ausgesprochen[12]. Bei anderen einfachen Gelübden dagegen war die Ehe zwar strafbar, doch aber nicht nichtig. Da jedoch das asketische Leben sehr verschiedene Formen hatte, so entstand hier eine Rechtsunsicherheit, die endlich Bonifaz VIII. durch die Bestimmung beseitigte[13], daß als *votum solenne*, und als trennendes Hinderniß, nur der wirkliche Eintritt in einen der von dem apostolischen Stuhle bestätigten Orden, so wie das in der Uebernahme der heiligen Weihen liegende Gelübde betrachtet werden solle, während jedes andere Gelübde nur ein minder feierliches sei, und auf die Eheschließung nur als aufschiebendes Hinderniß wirke. Dieses ist noch jetzt das Recht der katholischen Kirche[14]. Der Standpunkt

ist, wie auch Walter, K.-R. §. 307. mit Recht bemerkt, viel älter. Die Stellen, aus denen z. B. Dolliner, E.-R. Bd. I. S. 188., die Behauptung ableitet, daß die Ehe dennoch gültig geblieben sei, beziehen sich, wie c. 3. Dist. XXVII., theils nicht auf das Ordensgelübde, theils sind sie, wie c. 2. Dist. cit., c. 41. C. XXVII. qu. 1., unächt. Schon die älteren Canones (z. B. conc. Ancyr. 314. in c. 24. C. cit., die Statuta eccl. ant. in c. 1. C. cit. u. a.) betrachten Ehen dieser Art als Bigamie und Ehebruch, und dieses letztere ist auch später die herrschende Ansicht. Der angef. Canon der Synode von Anchyra kann nicht mit Schulte S. 215. auf das sg. einfache Gelübde bezogen werden. Wenn Jemand mit der Kirche vermählt ist und sich dann verheirathet, so kann man ihn, wie der Canon thut, einen Bigamus nennen; bei einfachen Gelübden hat dagegen dieser Ausdruck keinen Sinn.

11 Vgl. die Lit. zu §. 116. mit Rup. Mittermüller, Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehinderniß der Weihe in ein trennendes überging, Arch. f. kath. K.-R. XVI. S. 3. ff.

12 C. 8. Dist. XXVII. (conc. Lat. I. 1123.), c. 40. C. XXVII. qu. 1. (conc. Lat. II. 1139.). — Vgl. aber schon conc. Turon. II. (567.) c. 15.

13 C. un. de vot. in VIto III. 15. (: „illud solum votum debere dici solenne quantum ad post contractum matrimonium dirimendum, quod solennisatum fuerit per susceptionem sacri ordinis aut per professionem expressam vel tacitam, factam alicui de religionibus per sedem apost. approbatis. Reliqua vero vota, etsi quandoque matrimonium impediunt contrahendum, et quanto manifestius sunt emissa, tanto propter plurium scandalum et exemplum durior poenitentia transgressoribus debeatur: non tamen rescindere possunt matrimonia post contracta.“. — Extrav. Joann. XXII. un. de vot. (VI.). — Ein Beispiel giebt der Rechtsfall Nr. 93. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

14 Cfr. conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matr. — H. Lämmers, Das Imped. ordinis und seine Anwendg. auf den Clerus der orient. Riten, Arch. f. kath. K.-R. X. S. 242. ff.

der einzelnen Staatsgesetzgebungen war ein verschiedener[15]. Durch die deutsche Reichsgesetzgebung[16] sind die Ehehindernisse der Gelübde und der Weihe für die bürgerliche Rechtsordnung[17] stillschweigend aufgehoben.

§. 274.

C. Mangel der Fähigkeit zur Geschlechtsvereinigung*).

I. Das römische Recht fordert zur Eingehung einer gültigen Ehe schlechthin die Pubertät[1]. Ihm folgt auch das canonische

*) München, Ueber Unvermögen als Ehehindern. in d. Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol. Jahrg. 1840. H. 2. S. 67. ff. H. 3. S. 54. ff. (das. S. 86. ff. wird das Imped. aetatis behandelt), Schulte, E.-R. §. 17. 18. vb. II. §. 3., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 262., Goeschen l. c. p. 28. sqq., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 153—163., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 145.

15 Vgl. für Bayern: Landr. Th. I. Cap. VI. §. 8. Nr. 3. 4. §. 41., vb. Permaneder, S. 689. f., P. Roth, Bayr. Civilr. I. §. 49. Hier wurde der Standpunkt des can. Rechts staatsgesetzlich anerkannt. Ebenso in Hannover: Bartels §. 44. Das Preuß. A. L.-R. kennt dagegen das imped. voti nicht. In Oesterreich ist es geltendes Recht, A. B. G.-B. §. 63. vb. Anw. §. 24. 58. Ueber das französ. Recht s. Carrière l. c. T. II. p. 222. sqq.; hier wurde das Ehehinderniß durch eine dem Princip des Code civil widerstreitende Interpretation wieder zur Geltung gebracht. Vgl. Friedberg a. a. O. Anm. 21. 22. — Ueber die Trennung der nicht consummirten Ehe durch das Ordensgelübde s. u. §. 286.

16 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 39.

17 Eine von einem katholischen Cleriker eingegangene, im Uebrigen den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Ehe ist hiernach eine bürgerlich gültige Ehe. Hierdurch ist aber die fortdauernde Geltung der auf das Ehehinderniß der Weihe bezüglichen Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts für das interne Gebiet der Kirchendisciplin nicht berührt. (Vgl. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 332.) Der Anwendung der für die Verletzung der Cölibatsgesetze angedrohten Kirchenstrafen darf also von Seiten des Staats Nichts in den Weg gelegt werden. Umgekehrt kann es sich nur fragen, ob und inwieweit die Staatsgewalten noch jetzt zur Anerkennung dieser Kirchenstrafen auf dem bürgerlichen Rechtsgebiet und zur Mitwirkung beim Vollzuge derselben verpflichtet sind. Hierauf ist zu antworten, daß eine solche Mitwirkung, welche die Anerkennung des kirchlichen Rechts pro foro externo zur Voraussetzung hat, zwar sicherlich nicht im Geiste der Reichsgesetzgebung liegt. Denn es ist ein unnatürliches Verhältniß, wenn die Einzelstaatsgewalt zur Bestrafung eines Staatsangehörigen Beihülfe leistet, weil derselbe von einem bürgerlichen Rechte Gebrauch gemacht hat, welches ihm durch die Reichsgesetzgebung eröffnet worden ist. Andererseits aber sind durch letztere die particularrechtlichen Bestimmungen über das brachium saeculare nicht aufgehoben. Der Umfang der Verpflichtung der Staatsgewalten zur Mitwirkung beim Vollzuge der Kirchenstrafen gegen verheirathete Kleriker richtet sich also nach Landesrecht. Für Preußen s. A. L.-R. II. 11. §. 66. vb. G. v. 12. Mai 1873. §. 2. 9.; für Bayern, Rel. Ed. §. 38. 51. Nach jenem ist die Vollstreckung durch den Staat

Recht[2], nur mit dem Unterschiede, daß es die Ehe dann als gültig ansieht, wenn bei Individuen, die vor jenem Termine von ihren Aeltern desponsirt worden waren, die Geschlechtsreife ausnahmsweise früher eintrat und durch die That bewährt wurde[3]. In diesem Falle ging das von den Aeltern zwischen den unmündigen Kindern abgeschlossene Bündniß, das an sich für die letzteren nur die Kraft eines einfachen Verlöbnisses äußerte, und von ihnen durch Verweigerung ihrer Einwilligung nach erlangter Mannbarkeit aufgehoben werden konnte[4], in eine wirkliche, wenn schon formlose Ehe über[5]. Gegenwärtig ist, da das Concilium von Trient die Ehen der letzteren Art beseitigt hat, diese Bestimmung auch für das Kirchenrecht unpraktisch; es kann also eine kirchlich gültige Ehe nur unter mannbaren Personen geschlossen werden. Die Particularrechte setzten jedoch, wiewohl oft unter Zulassung der Dispensation, den Termin der Heirathsfähigkeit überall weiter hinaus[6]. Die particuläre Verschiedenheit ist im Gebiete des deutschen Rechts nunmehr durch die reichsgesetzliche Bestimmung[7] beseitigt, wonach die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts mit dem vollendeten zwanzigsten, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre beginnt[8]. Dispen-

offen gelassen, nach diesem verfassungsgesetzlich nothwendig. Im Uebrigen s. v. Schulte, Der Cölibatszwang und dessen Aufhebung (Bonn 1876.), S. 18. ff.

1 Pr. Instit. de nupt. I. 10., l. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 3. C. quando tutores V. 60.

2 C. 10. X. de desp. imp. IV. 2.

3 C. 3. 8. X. h. t.

4 C. un. C. XXX. qu. 2. und c. 2. X. h. t. (cap. incert.), c. 10—12. X. h. t. Dagegen freilich c. 2. C. XXXI. qu. 2., vgl. c. 1. X. h. t., welcher eine unbedingte Verpflichtung ausspricht.

5 C. 6. 9. 14. X. h. t., c. un. h. t. in VIto.

6 S. die Zusammenstellung in VII. Aufl. d. Lbs. h. l. Den deutschen Particularrechten wurde jedoch schon durch das Bundesgesetz v. 4. Mai 1868. in der Vorschrift des §. 1. Abs. 2. eine Schranke gesetzt, daß die Befugniß zur Verehelichung nicht wegen eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters beschränkt werden dürfe. Letztere war damals noch particularrechtlich verschieden bestimmt. S. VII. Aufl. h. par. Anm. 8. Ueber das Alter der Ehemündigkeit in Oesterreich und den anderen europäischen Staaten s. Friedberg a. a. O. Anm. 3.

7 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 28.

8 D. h. die Ehemündigkeit tritt mit dem Anfang desjenigen Kalendertages, an welchem die fragliche Person vor 20. bezw. 16. Jahren geboren worden ist, also mit dem Anfange des 21. bezw. 17. Geburtstages ein. Das R.-G. hat zwar diese Berechnungsart nicht festgestellt. Da es aber hier der preußischen

aber diese Eigenschaften habe, ist nicht durch das Geständniß des Verklagten zu beweisen, sondern immer ist ein auf Augenschein gegründetes sachverständiges Gutachten erforderlich[15]. Giebt dieses volle Gewißheit, wie in allen Fällen, wo das Impediment äußerlich erkennbar ist, so erfolgt die Annullation sofort. Wo dagegen das Erachten die Annahme der Impotenz auf innere Merkmale stützt, sollen beide Theile, wenn sie die Ehe nicht consummirt zu haben behaupten, dieß noch *„cum septima propinquorum seu vicinorum manu“* eidlich erhärten[16]. Endlich sobald die Sachverständigen kein bestimmtes Urtheil fällen, sollen die Ehegatten nach einer auf das römische Recht zurückführenden Bestimmung[17] noch drei Jahre verbunden bleiben, und wenn die Natur das Hinderniß auch dann nicht überwunden hat, die Ehe für nichtig erklärt werden, nachdem der klagende und bei vorliegendem Eingeständnisse auch der verklagte Theil die Nichtvollziehung in der angegebenen Weise eidlich bestärkt hat[18]. Die evangelische Kirche[19] befolgte abgesehen von dem Gebrauche der Eidhelfer ähnliche Be-

Canonisten überein. Ich habe jetzt jenes Erforderniß im Texte nicht angeführt, weil ich finde, daß dasselbe in der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte in Oesterreich (§. 16.), welche als das neueste Zeugniß für den römischen Rechtsgebrauch anzusehen ist, nicht erwähnt wird. Vgl. auch Schulte S. 93. f., Kutschker Bd. II. S. 36. Auch das Bayr. Ld.=R. Thl. I. Cap. VI. §. 8. Nr. 6. kennt nur die Erfordernisse der Unheilbarkeit und vorehelichen Entstehung des Uebels. Aber ich will nicht unterlassen zu bemerken, daß ich in c. 4. X. de frig. IV. 15. den Satz, daß die Annullation demjenigen nicht zu verwilligen ist, der das Hinderniß kannte und doch die Ehe einging, gerade so bestätigt finde, wie der Referent der Congr. Conc. in der bei Zamboni Coll. Decl. T. VII. p. 287. erwähnten Conclusion aus dem J. 1768., und der Verf. der Schrift: Das Eherecht der Katholiken, Wien 1857., S. 26. In der evangelischen Kirche wird, wofür sittliche Motive sprechen, in dieser Weise entschieden. Richter, V. Aufl. h. par. Anm. 10.] Vgl. auch Bad. E.=O. v. 1807. §. 8., Sächs. B.=G.=B. §. 1595., Büff, K.=R. S. 449. 608. 617. f.

15 C. 4. 13. X. de prob. II. 19., c. 3. 6. 7. h. t. IV. 15. Dabei wird aber nicht ein bloßer Augenschein, sondern auch die Vornahme positiver Experimente durch Anwendung stimulirender Mittel für zulässig gehalten, vgl. z. B. den Rechtsfall Nr. 96. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der angef. Ausg. des Trid. Vgl. überh. Schulte, E.=R. S. 94. ff.

16 C. 2. XXXIII. qu. 1., c. 5. 7. X. h. t. IV. 15.

17 C. 5. 7. h. t. vgl. mit c. 10. de repud. V. 17., Nov. XXII. c. 6. Die Frage, wie dieses Triennium zu berechnen sei, ist controvers; die Praxis ist die Berechnung vom Tage des Decrets, vgl. die Resol. Nr. 97. l. c. Das Oest. A. B. G.=B. §. 101. verlangt nur ein Zusammenwohnen von einem Jahr.

18 Ueb. das Verfahren vgl. auch Oesterr. angef. Anweisg. §. 174. ff. Dieselbe hat die Eidhelfer fallen lassen und nur den Eid der Parteien beibehalten.

19 Ueber die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. s. Goeschen p. 29. sq.

stimmungen. Zuweilen war aber eine bestimmte, dem *triennium juris canonici* analoge Zeit des Abwartens nicht gesetzt[20], in welchem Falle dann allein Augenschein und Eid als Beweismittel angewandt wurden. Im deutschen Reichsrecht ist die Impotenz als selbstständiges Ehehinderniß nicht anerkannt. Dagegen wird die Anfechtung einer Ehe auf Grund der Impotenz eines Ehetheils wegen wesentlichen Irrthums in dem Umfange möglich sein, als das Reichsgesetz die Vorschriften des Landesrechts hinsichtlich des Einflusses des Irrthums auf die Gültigkeit der Ehe aufrecht erhalten hat[21]. Soweit aber aus diesem Gesichtspunkt eine Ehe als ungültig angefochten wird, können für den Beweis der Impotenz auch nicht mehr die besonderen Regeln des canonischen Rechts, sondern nur diejenigen des deutschen Gerichtsverfahrens in Ehesachen anwendbar sein[22].

§. 275.

D. Mangel der Freiheit von den Banden der Verwandtschaft*).

a) Blutsfreundschaft**).

I. Es ist die Bestimmung der Ehe, daß sie durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit verbinden soll. Aus diesem Grunde ist überall, wo der Begriff der Familie zum Bewußtsein gekommen ist, auch die Ehe unter Verwandten als unzulässig betrachtet worden, weil sie die

*) Schlegel, Krit. u. system. Darstellung der verbotenen Grade der Verwandtschaft u. Schwägerschaft, Hannover 1802., Laspeyres, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824., Spöndlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft, Zürich 1844., Moufang, Das Verbot der Ehen zw. nahen Verwandten (aus dem Katholik. 1863.), Mainz 1863., Heinr. W. J. Thiersch, Das Verbot der Ehe innerh. der nahen Verwandtschaft nach der h. Schrift u. den Grundsätzen der christl. K., Nördl. 1869., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 183—216.

**) Die ältere Lit. weist nach: Permaneder, K.-R. S. 693. Anm. *), Herm. Eichhorn, Das Ehehinderniß der Blutsverwandtsch. nach can. R., Bresl. 1872. (unbedeutend), Schulte, E.-R. I. §. 23., vb. II. §. 5., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 269., Permaneder, K.-R. §. 392. fg., Goeschen l. c. p. 30. sqq., Jacobson, Prß. K.-R. §. 163., Büff, K.-R. §. 251. f., Hauber II. §. 61. ff. S. 56. ff., Bartels §. 40., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 146.

20 Das Württemb. Recht hatte ein Biennium, Hauber II. S. 122. Aeltere Schriftsteller, z. B. Lange im Geistl. Rechte Bd. II. S. 248., behandelten aber die canonische Vorschrift durchaus als praktisches Recht.

21 Vgl. oben §. 270. III. u. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 331. u. die dort Angef.

22 Reichsciv. Proc.-O. §. 568. ff., insbes. §. 577. 581. Vgl dazu v. Scheurl, a. a. O. S. 162. f. Daselbst auch über die Aufgabe des Sühneversuchs in diesem Fall.

Familien isolirt, und die Liebe selbstsüchtig auf den engen Kreis der Verwandten beschränkt. Daß die Verwandtenliebe die Geschlechtsliebe ausschließt, ist eine Thatsache des sittlichen Bewußtseins, die im mosaischen, wie in dem römischen Rechte anerkannt ist[1]. Das erste verbietet die Ehe mit den Aeltern, mit des Sohnes oder der Tochter Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester, mit des Vaters und der Mutter Schwester[2], das andere untersagt die Verheirathung in auf- und absteigender Linie, also zwischen Erzeugern und Erzeugten[3], in den Fällen des sg. *respectus parentelae*, d. i. da, wo der eine Verwandte unmittelbar unter dem Stammvater, der andere entfernter steht, mithin eine Analogie des älterlichen Verhältnisses stattfindet[4], endlich zwischen Geschwistern. Rücksichtlich der Ehe zwischen Geschwisterkindern bestanden zu verschiedenen Zeiten abweichende Uebungen. Zur Zeit der Republik war sie ausdrücklich gestattet, während sich später ein strenges Verbot findet, das erst unter Arcadius für den Orient gemildert wurde[5]. II. Die Kirche[6] hielt sich zunächst an die Bestimmungen des römischen Rechts; nur fügte sie im sechsten Jahrhunderte jenem Verbote der Ehe zwischen Geschwisterkindern, welchem ihre Sitte schon zuvorgekommen war, und welches sie darum immer aufrecht erhielt[7], das Verbot der Ehe zwischen Geschwisterenkeln

1 Ammon, Ueber das moralische Fundament der Eheverbote unter Verwandten, Gött. 1798—1801. 3 Abhdlgn. 4. Stahl, Rechtsphilosophie, Bd. I. S. 354. ff. der 2. Aufl., II. 1. S. 448. ff. der 3. Aufl. v. Scheurl a. a. O. S. 183—191.

2 3. Mos. XVIII. 6. ff., XX. 17. ff., 5. Mos. XXVII. 23. Anders in der Zeit der Patriarchen, 1. Mos. XX. 12. Michaelis, Abhandlg. von den Ehegesetzen Moses, Gött. 1768. 4., Dess. Mos. Recht Bd. II. S. 217. ff. Die Griechen kannten kein Verbot der Ehe wegen Verwandtschaft.

3 L. 53. sqq. D. de rit. nupt. XXIII. 2., c. 17. C. de nupt. V. 4., §. 1. I. h. t. I. 10. Ueber die Berücksichtigung der außerehelichen Verwandtschaft s. l. 14. §. 2. D. de rit. nupt.: „ut pater filiam non possit ducere, et si .. dubitetur, patrem eum esse. Unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere, quoniam in contrahendis matrimoniis naturale jus et pudor inspiciendus est, contra pudorem autem est, filiam suam uxorem ducere."

4 L. 39. D. de rit. nupt., Dirksen, Beiträge zur Kunde des röm. Rechts S. 248. ff.

5 Plutarch. Quaest. Rom. c. 6., Liv. XLII. 34., C. 1. 3. C. Th. de inc. nupt. III. 12., c. 2. Th. C. si nupt. ex rescr. pet. III. 10., c. 19. C. J. de nupt. V. 4. (Arcad. 405.), §. 4. I. h. t. I. 10.

6 v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 87. ff. 205. ff. 348. ff.

7 Vgl. die bei Schulte, E.-R. S. 159. abgedruckte Stelle aus Augustin.

also im sechsten Grade, hinzu[8]. So hatte sie die Reihe der Verwandten erschöpft, welche das römische Recht namentlich bezeichnet, und hiermit war zugleich auch der schon in den Concilien des sechsten Jahrhunderts wiederklingenden Bestimmung des mosaischen Rechts[9], daß Niemand in seine Verwandtschaft heirathen dürfe, um so mehr genügt, als das römische Recht den sechsten Grad, also die Sobrinen, als die regelmäßige Gränze der Verwandtschaft ansah[10]. Mit der Zeit entwickelte sich jedoch im Verkehre mit den germanischen Völkern ein anderes Verhältniß. Während im römischen Rechte der Grad als die Einheit gilt, nach dem die Entfernung des einen Verwandten von dem anderen berechnet wird, ist es in dem germanischen Rechte die Idee der in den Gliedern organisch fortschreitenden Familie, welche den entscheidenden Gesichtspunkt bildet[11]. So bilden also die Geschwister das erste Glied, die

8 Conc. Epaon. (517.) c. 30., conc. Arvern. (535.) c. 12., conc. Aurel. III. (538.) c. 10., Turon. II. (567.) c. 21. u. a., Lex Wisig. L. III. tit. V. c. 1., L. XII. tit. II. c. 6. t. III. c. 5.

9 3. Mos. XVIII. 6., conc. Tol. II. (531.) c. 5. Der Behauptung v. Moy's, daß derselbe Grundsatz auch in der westgoth. Interpr. der c. 3. Th. C. de inc. nupt. ausgesprochen sei [„quisque ille aut sororis aut fratris filiam aut certe (certi: Sichard) ulterioris (omitt. codd., Sichard.) gradus consobrinam . . . sibi junxerit“], indem hier anstatt „certe,“ vielmehr „certi“ gelesen werden müsse, ist nicht beizustimmen, da die letztere Lesart keine Unterstützung durch H.-SS. hat. Das von v. Moy ungenau angeführte conc. Turon. II. giebt diese Stelle der Interpr. folgendergestalt wieder: „quisquis aut sororis aut fratris filiam aut certe gradu consobrinam . . . . sibi junxerit.“ In die Lex Sal. XIV. 16. ist sie ebenfalls, wiewohl später, eingeschaltet.

10 Isidor. Orig. IX. 6. vgl. mit Augustin. de civ. Dei XV. 16. (c. un. C. XXXV. qu. 4.). Aus dem siebenten Grade werden aber noch die Sobrinenkinder zur bonorum possessio unde cognati gerufen. Deshalb stellen Paullus Sent. rec. L. IV. tit. 11. und die Interpr. die Gränze der Verwandtschaft auf den 7. Grad.

11 Zuerst findet sich diese Berechnung in einem Briefe Gregors d. Gr. an Augustinus (c. 2. §. 5. C. XXXV. qu. 5. und c. 20. C. cit. qu. 2.), dessen Aechtheit bezweifelt werden muß, Berardi, Grat. can. gen. T. II. P. 2. p. 95., vgl. mit Ballerin., De ant. coll. P. III. c. 8. n. 7. Daß, wie J. H. Böhmer ad c. 20. cit. (J. E. P. l. IV. tit. XIV. §. 4. sqq.), Laspeyres a. a. O. u. Eichhorn, Deutsche R.-G. §. 183. u. K.-R. II. S. 388. behaupten, hier von den Geschwistern als Stamm ausgegangen, im Uebrigen aber nach römischer Weise gerechnet sei, ist unrichtig; vgl. Walter, K.-R. (14. Aufl.) §. 309. und v. Moy a. a. O. S. 356. Im c. 1. C. XXXV. qu. 5., der mit Unrecht dem Isidor zugeschrieben wird, findet sich (so auch Walter a. a. O.) die deutsche Berechnung nach Magen. Vgl. überh. Mejer, Ueber die sog. Gregorianische Computation, in der Ztschr. f. deutsches R. Bd. VII. S. 173. ff.

Geschwisterkinder das zweite, die Sobrinen das dritte u. s. w. Zunächst findet sich nun, daß die fränkischen Concilien, welche dieser Rechnung folgen, die Ehe in der dritten Generation oder im dritten Gliede untersagen, was mit den Canones des sechsten Jahrhunderts völlig übereinstimmt. Im vierten Gliede verboten sie die Ehe zwar auch, doch sollte hier nicht die Trennung, sondern nur die Auferlegung einer Buße die Folge sein, und dieses war das Recht der fränkischen Kirche im achten Jahrhunderte[12]. Das Recht der römischen Kirche dagegen hatte zu derselben Zeit einen viel strengeren Standpunkt erreicht[13], denn die Päpste verboten unter Bezugnahme auf die Schrift die Ehe unter Verwandten überhaupt, d. i. nach ihrer Ansicht innerhalb der siebenten Generation, eine Bestimmung, die durch die Verweisung auf die sieben Schöpfungstage gestützt wird, und auf die wohl auch die Vermischung des germanischen Begriffs der Generationen mit den sieben römischen Graden eingewirkt hat[14]. Dieser Entwickelung

12 Cap. Vermer. (753.) c. 1., M. G. T. III. p. 22.: „In tertio genuclum (leg.: geniculo) separantur, et post poenitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent aliis se conjungere. In quarta autem conjunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed poenitentiam eis judicamus. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem conjungendi in quarta generatione damus.“ Cap. Compend. (757.) c. 1., M. G. T. III. p. 27.: „Si in quarta progenie reperti fuerint conjuncti, non separamus. In tertia vero si reperti fuerint, separentur. Et eos, qui unus in quarta, alius in tertia sibi pertinent, et conjuncti inveniuntur, separamus.“ — Cap. Ticin. (801.) c. 20., M. G. T. III. p. 86.

13 In dem Anm. 11. angef. Schreiben Gregors I. wird die Ehe unter den Sobrinen als die erste erlaubte bezeichnet, was mit dem röm. Rechte vor Arcadius (Anm. 5.) zusammenstimmt. Dagegen bezeichnen die Cap. Theod. Cant. c. 25. die Praxis der röm. Kirche folgendergestalt: „In tertia propinquitate carnis licet nubere secundum Graecos, sicut in lege scriptum est, in quinta secundum Romanos, tamen in quarta non solvunt, postquam factum fuerit. Ergo in quinta generatione conjungantur, quarta si inventi fuerint, non separentur, tertia separentur.“ Wasserschleben, Bußordnungen S. 216. Im J. 721. sprach ein conc. Rom. unter Gregor II. das Anathem über alle Ehen unter Verwandten aus, und im J. 731. bezeichnete Gregor III. die siebente Generation als die Gränze der Verwandtschaft, ep. I. ad Bonif. c. 5. (Jaffé, Mon. Mog. p. 93.). Dieser Maßstab findet sich dann sehr oft (vgl. v. Moy a. a. O. S. 358.), z. B. in dem unächten Briefe Gregors I. an Felix von Messina, c. 20. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Fragment bei Mansi T. XV. p. 473., welches die Bußen für die innerhalb der sieben Generationen abgeschlossenen Ehen verzeichnet, und ganz mit Unrecht dem Papste Nicolaus I. zugeschrieben wird, ist vollständig aus der Coll. Anselmi abgedruckt bei Richter, De emendatoribus Gratiani p. 5. sqq.

14 Dieses wird von v. Moy a. a. O. S. 357. mit dem Bemerken geleugnet,

gegenüber erklärten sie dann schon im achten Jahrhunderte die Uebung der deutschen Kirche für ein durch Dispensation begründetes singuläres Recht[15]. Allmählich wurde aber doch auch hier der Kreis der Eheverbote erweitert, und schon im neunten Jahrhunderte untersagten die Concilien die Ehe im vierten Grade absolut[16] und bei Strafe der Trennung. In dieser Proportion

daß das Princip der Verpönung aller Ehen in der Verwandtschaft in der von jeher in den Volksrechten gegebenen Beschränkung der Sippschaft sein natürliches Ziel gefunden habe. Indessen ist zunächst die folgende Stelle eines Briefes Leos III. an die bairischen Bischöfe (800.) in den Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia (Salzb. 1784.) p. 58. der Urk. beweisend: „In concilio vero sanctae recordationis Domini Zachariam Papam scripsisse ejus synodi invenimus ita: Sed neque hoc silendum est, quod in Germaniae partibus divulgatum est, quod quidem in archivo sanctae ecclesiae scriptum non reperimus, ipsis tamen asserentibus hominibus de Germaniae partibus didici, quod beatae recordationis S. Gregorius, quum vera religione christianitatis divina gratia illustrasset, licentiam illis dedisset, in quarta sese copulari generatione. Quod quidem licitum Hilarii scriptis (licitum Christianis: conc. Rom. 743.) non est, dum usque se generatio cognoverit, sed dum rudes erant et invitandi ad fidem, quamque (leg.: quamquam) minime scriptum, ut dictum est, observabant, nunc autem custodiri non ambigimus, ita et illi ediximus. (Diese letzte Stelle ist corrupt, und aus dem Originale bei Mansi, T. XII. p. 385. zu berichtigen.) Nam plus, quam praedecessores nostri canonice instituerunt, aliquid omnino dicere non valemus. Reperimus quippe in beato Ysidoro Spaniensi episcopo, sic usque in septimam generationem observare et sic copulare, quia in septimo die quievit Dominus ex omnibus operibus suis, et in novellis Romanorum legibus instar invenitur." Schulte S. 165. will nicht verstehen, wie aus dieser Stelle die Behauptung einer Verwechselung der römischen Grade mit den deutschen Generationen abgeleitet werden könne. Dieselbe liegt aber darin, daß zuerst von den Generationen, und dann von den novellis Romanorum legibus die Rede ist, unter denen doch wohl die Anm. 10. angeführten Stellen zu verstehen sind, in denen die Gränze der Verwandtschaft auf den siebenten Grad gesetzt ist.

15 So schon in dem Anm. 13. angef. unächten Brief Gregors I. (vgl. §. 168. Anm. 3.), nnd dann in der in der vor. Anm. wiedergegebenen Stelle. – Vgl. Greg. II. ep. XIII. ad Bonif. (726.) c. 1. (Jaffé l. c. p. 89.).

16 Conc. Mog. (813.) c. 54., Mog. (847.) c. 30. (: „Contradicimus quoque, ut quarta generatione nullus amplius conjugio copuletur"), c. 21. C. XXXV. qu. 2. et 3. Das Decret, wie die vermittelnden Sammlungen von Burchard an haben: „quarta vel quinta sextaque," wobei die im Concilium von Seligenstadt (1022.) c. 11. sanctionirte deutsche Rechnung nach Magen untergeschoben zu sein scheint. Vgl. über diese Rechnung Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem R., Gotha 1860. S. 9. ff. Ueber den vierten Grad vgl. auch Raban. Maur. ep. ad Humbertum bei Regin. II. 201.

scheint das Hinderniß der Verwandtschaft längere Zeit festgestanden zu haben, bis es durch die römische Ansicht überwunden wurde. Diese wurde nämlich im elften Jahrhunderte, als die Wissenschaft die römische Gradrechnung und mit dieser die milderen Bestimmungen des römischen Rechts über die verbotenen Verwandtschaftsgrade ihr gegenüberzustellen und praktisch zu machen suchte [17], sammt der canonischen Generationenrechnung auf einem römischen Concilium ausdrücklich sanktionirt. Seit dieser Zeit also galt die Ehe allgemein als bis zum siebenten Grade einschließlich verboten [18], und dieses wurde durch den Einfluß des Decretum auch in Deutschland gültig. Bald machte jedoch das praktische Leben gegenüber dieser Uebertreibung sein Recht geltend, weshalb Innocenz III. auf der vierten Kirchenversammlung vom Lateran (1215.) unter Berufung auf einen aus der Galenischen Humoralpathologie entlehnten Grund das Ehehinderniß auf den vierten Grad der canonischen Berechnung reducirte [19]. In Beziehung auf die Verwandtschaft in der ungleichen Linie wurde später nachträglich die Ehe dann gestattet, sobald der eine Contrahent im vierten, der andere im fünften Grade stehe, weil nach einer schon früher gebilligten Regel iu der ungleichen Seitenlinie nur die längere Linie das Verwandtschaftsverhältniß beider Contrahenten bestimme [20]. Hieraus hat dann die Praxis die noch jetzt gültige Regel entwickelt, daß überhaupt die Ehe zulässig sei, wenn nur der eine Theil im fünften, der andere aber in einem näheren

17 Petr. Damian., De gradibus parentelae, Opp. T. III. (: „Erat autem (zu Ravenna) de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque jam res eo usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes sciscitantibus Florentinorum veredariis rescripserint, septimam generationem canonica auctoritate praefixam ita debere intelligi, ut numeratis ex uno latere generis quatuor gradibus, atque ex alio tribus, jure jam matrimonium posse contrahi videretur,“ in der Vorrede, die auch iu deutsche Canonensammlungen übergegangen ist. Vgl. die Coll. can. in den Monum. res Alem. illustr. T. II. (San-Blas. 1792.) p. 424.

18 C. 2. C. XXXV. qu. 5. (Alex. II. 1065.) — c. 17. C. XXXV. qu. 2. (conc. Rom. 1059.), conc. Rom. (1063.) c. 9. Alexander III. mußte aber doch für Dalmatien wegen der „duritia populi“ die im 4. und 5. Grade eingegangenen Ehen für die Vergangenheit toleriren, vgl. den Brief an Gerhard von Salona bei Farlati, Illyr. sacr. T. III. p. 191. Für die Zukunft ist nicht die Nichtigkeit ausgesprochen, sondern nur das Anathem angedroht.

19 C. 8. X. de cons. et aff. IV. 14. — Das Motiv erwähnt auch ein, nach Richters Ansicht älterer Brief bei Mansi T. XIX. c. 986.

20 C. 9. X. h. t. (Greg. IX.) vgl. mit c. 3. eod. — Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 390. ff., Jacobson in Richters Krit. Jahrb. Bd. I. S. 258.

Grade mit dem Stammvater verwandt sei[21]. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts sind indessen durch die Territorialgesetzgebungen zuweilen insofern alterirt worden, als diese die Ehe in einem näheren, gewöhnlich schon im dritten und vierten Grade gestatteten[22], weil in diesen die kirchliche Dispensation ohnehin niemals verweigert zu werden pflegte. III. Die evangelischen Kirchenordnungen griffen, weil die Reformatoren[23] die canonischen Bestimmungen über die hindernden Verwandtschaftsgrade als unnütze Beschwerung der Gewissen ansahen, auf das mosaische Recht zurück, in welchem sie sowohl den Ausdruck des allgemeinen sittlichen Bewußtseins, als eine positive göttliche Anordnung fanden, und zwar bezogen sie die in ihm enthaltenen Verbote nicht bloß auf die einzelnen ausdrücklich benannten Fälle, sondern auf die dadurch bezeichneten Grade überhaupt. Der Einfluß des römischen Rechts veranlaßte zugleich weiter, daß auch der *respectus parentelae* als Ehehinderniß betrachtet wurde, und endlich bot auch die Rücksicht auf den Verkehr mit den Katholiken und die Dispensationspraxis der katholischen Kirche einen Grund, die Ehe nicht allein unter Geschwisterkindern, sondern auch im dritten Grade der ungleichen, oft sogar auch der gleichen Linie zu untersagen[24].

21 S. die Decl. conc. bei Zamboni, T. VII. p. 259. Für das gemeine katholische Kirchenrecht vgl. noch Oesterr. Anweisg. §. 26.

22 Oesterr. A. B. G.-B. §. 65., welches das Ehehinderniß in der Seitenlinie nur im 1. und 2. canonischen Grade anerkennt, Französ. Gesetzgebg. (Code Nap. a. 161. sqq.). In diesen Fällen ist dann die kirchliche Dispensation eine Gewissenssache. Dagegen galten die canonischen Eheverbote für Katholiken auch staatsgesetzlich nach dem Bayer. Lb.-R. I. 6. §. 9. Nr. 1., in dem gemeinrechtlichen Gebiet der Provinz Hannover rc., im Kgr. Sachsen (B. G.-B. §. 1619.) und Württemb. (Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 8.), hier jedoch mit einer Einschränkung bei gemischten Ehen. S. auch Anm. 26.

23 Die verschiedenen Ansichten der Reformatoren s. z. B. bei Gerhard, Loci theol. loc. XXVI. §. 209. ed. Cotta, u. Schlegel a. a. O. S. 250. ff., vb. v. Scheurl, Samml. kirchenrechtl. Abhandlgn. S. 520. Vgl. auch die Gutachten im Corp. Ref. T. III. p. 611., T. V. p. 307., von denen insbesondere das erste für die Geschichte der verbotenen Grade sehr wichtig ist; ferner E. Friedberg, Aus der protest. Eherechtspflege des 16. Jahrh., Ztschr. f. K.-R. IV. S. 304. ff., u. über das gemeine protestantische Recht in Betreff des Verwandtschaftshindernisses überhaupt v. Scheurl, das. XVI. S. 2. ff. u. Eherecht S. 195—202.

24 Vgl. Sächs. Gen.-A. v. 1557., K.-O. v. 1580. im Cod. des sächs. K.-R. S. 13., mit der Württemb. E.-O. v. 1553., Ev. K.-O. II. S. 130. Hauber, Recht und Brauch II. S. 56. ff. S. überh. die Zusammenstellung in den Ev. K.-O. II. S. 516. und darnach die Darlegung bei Göschen l. c. p. 30. sqq. Manche Kirchenordnungen, z. B. die Mecklenb. v. 1570., die preußische v. 1584.

Da indessen im achtzehnten Jahrhunderte die Wissenschaft sich mehr und mehr für die Ansicht entschied, daß in den mosaischen Eheverboten nicht ein unwandelbares göttliches Recht enthalten sei[25], also für das Dispensationsrecht des Landesherrn nur die Rücksicht auf das sittliche Princip eine Gränze bilde, und da folgeweise in vielen hierher gehörigen Fällen die Dispensation immer ertheilt wurde, so hat auch hier schon früher die Gesetzgebung mancher Länder die Eheverbote mit Recht auf einen engeren Kreis zurückgeführt[26] III. Nach deutschem Reichsrecht ist die Ehe verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, ohne Unterschied, ob das Verwandtschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht[27]. Auch hier sind zwar hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen das Verbot geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landesrechts maßgebend[28]. Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft ist aber in dem Umfange, in welchem dasselbe von

behandeln das Hinderniß nur in den im Leviticus bezeichneten Fällen als vernichtendes, sonst bloß als aufschiebendes, l. c. p. 32. Vgl. noch Brem.-Verd. E.-O. v. 1753., E.-O. für Hadeln v. 1786., Bartels S. 160.

25 Vgl. ob. §. 82. Sehr belehrend sind die Verhandlungen über die Württemb. V. v. 24. März 1798., durch welche über die Dispensabilität einer Anzahl früher verboten gewesener Fälle entschieden wurde, Hauber II. S. 61. f.

26 Die absoluten Eheverbote in der Seitenlinie wurden meistens auf die Geschwister beschränkt (Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 3. f., Lübeck, G. v. 26. Oct. 1863. §. 7., Gotha u. a.); für die Ehen unter Geschwisterkindern und in den Fällen des respectus parentalae war (regelmäßig) Dispensation vorbehalten (Sächs. B. G.-B. §. 1608—1610. 1621. S.-Weimar, Min.-V. v. 29. Juni 1867. §. 15. 18. S.-Altenburger Ehe-O. v. 1837. §. 4. 9.). Doch findet sich einerseits, daß Dispensation nur für den Fall der Ehe des Neffen mit der älteren Tante vorbehalten wurde (Preuß. A. L.-R. a. a. O.), sowie andererseits, daß dieser Grad (Nassau s. Otto §. 62.) oder alle näheren Grade des respectus parentelae überhaupt (Mecklenburg, A. K.-Bl. VII. S. 116.) indispensabel waren. In anderen Territorien ließ man die älteren Ordnungen hinsichtlich der ehehindernden Verwandtschaftsgrade in Geltung bestehen und erweiterte nur die Dispensabilität (Kurhessen: Büff §. 251. f., Württemberg: Hauber II. §. 67. ff., Hannover: Grefe, H.-R. II. §. 15.). Im Uebrigen s. Doves Zusammenstellung, VII. Aufl. d. Lbs. h. l. Wo sich das besondere Recht über die hindernden Verwandtschaftsgrade gar nicht ausgesprochen hatte (z. B. Herz. Aremberg-Meppen, Bartels S. 143.), mußte principgemäß das römische Recht in seiner Gestaltung durch Justinian die Grundlage der Beurtheilung bilden.

27 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 33. Z. 1. 2. vb. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 197. f. Auf zusammengebrachte Kinder erstreckt sich das Verbot der Geschwisterehe nicht. Vgl. §. 8. Inst. de nuptiis I. 10.

28 Ang. R.-G. §. 36.

der Reichsgesetzgebung anerkannt ist, nach sämmtlichen im Reichsgebiet geltenden Rechten ein öffentliches trennendes Ehehinderniß[29]. Durch die staatsgesetzliche Einschränkung dieses Ehehindernisses ist selbstverständlich weder für die katholische Kirche die fortdauernde Geltung des canonischen Rechts im Gewissensgebiet ausgeschlossen, noch auch der evangelischen Kirche verwehrt, diejenigen Grade oder Arten der Blutsverwandtschaft, bei deren Vorhandensein sie eine Eheschließung aus religiös-sittlichen Gründen für bedenklich halten muß, als selbstständige Trauungshindernisse beizubehalten oder einzuführen[30].

§. 276.

b) Schwägerschaft*).

I. Außer dem Verbote der Ehe wegen Blutsfreundschaft haben mosaisches und römisches Recht auch ein Verbot wegen Schwägerschaft, d. i. des zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des anderen bestehenden Verhältnisses. Das erste[1] verbietet (auch hier ohne bestimmtes Princip) die Ehe mit der Stieftochter oder Stiefenkelin, der Stiefmutter, der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, der Wittwe des verstorbenen Bruders[2], des Vaters Bruders Wittwe, der Tochter des Stiefsohnes und der Schwester der Frau während des Lebens der letzteren. Das römische Recht dagegen bewegte sich anfänglich in engerem Kreise, indem es nur die Ehe mit der Schwiegertochter

*) Everh. Otto, De vetitis affinium nuptiis, in Oelrichs, Thesaur. dissert. Belgicar., T. III. p. 2.. Gmelin, De vero conceptu affinitatis ejusque gradibus et generibus, nec non ejus effectu respectu matrimonii prohibiti, Tubing. 1801., H. Lämmer, Affinitas nata in infidelitate als Ehehinderniß, Arch. f. kath. K.-R. XI. S. 150. ff., Schulte, E.-R. I. §. 24., vb. II. §. 5., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 270., Goeschen l. c. p. 80. sqq., Bartels §. 41., v. Scheurl, D. gem. deutsche Eherecht, S. 183—216., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 147.

29 Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 247. f. u. Anm. 68. das.

30 Welche Landeskirchen davon u. in welchem Umfang sie Gebrauch gemacht haben, darüber s. unten §. 283. Ueber die principielle Frage vgl. v. Scheurl, Eherecht S. 209—216. Durch dessen Ausführungen widerlegt sich auch die Meinung Friedbergs (K.-R. S. 317.), der irrthümlich hier noch von „Ehehindernissen" spricht, daß „ein evangelisch-kirchliches Motiv für derartige Bestimmungen vollkommen unerfindlich" sei.

1 3. Mos. XVIII. 8. 14—18., XX. 11. f. 14. 20. f., 5. Mos. XXVII. 20. 23.

2 Waren aber keine Kinder nachgelassen, so war die Ehe mit des Bruders Frau sogar durch Pflicht und Sitte gefordert. 5. Mos. XXV. 5. ff. — Benary, De Hebraeorum leviratu, Berol. 1835., Redslob, Die Leviratsehe, Leipz. 1836. Vb. Lehrer in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VIII. S. 631. ff. u. d. A.: Leviratsehe.

und Schwiegermutter, der Stieftochter und Stiefmutter untersagte[3], und erst später fügte es diesen Verboten noch das der Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und der Schwester der verstorbenen Frau hinzu[4]. Hierbei war es ohne Zweifel schon durch die Bestimmungen der Kirche berührt, die beide Ehen eben so wie jene mit des Mannes Bruder schon früh verpönten[5]. Als Grund für diese, zunächst nur aus dem praktischen Bewußtsein hervorgegangenen Verfügungen wird schon bei Augustin die durch die Geschlechtsgemeinschaft bewirkte Einheit des Fleisches der Ehegatten bezeichnet, durch welche zugleich die Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Verwandten vermittelt wird[6]. In dieser Auffassung liegt dann auch die Erklärung der Erscheinung, daß das Ehehinderniß der Schwägerschaft sich durchaus in gleichem Schritte mit jenem der Verwandtschaft fortbewegte, und daß, wie alle Ehen unter Verwandten, so auch alle Ehen unter Verschwägerten untersagt wurden. Zuletzt war es auch hier die siebente Generation, mit welcher das Verbot sich abschloß[7]. Zugleich entwickelte sich aber weiter aus jenem Principe, daß man auch aus dem außerehelichen Beischlafe und zwar in demselben Verhältnisse das Ehehinderniß hervorgehen ließ (sog. *affinitas illegitima*)[8], und daß

3 L. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., l. 4. §. 5—7. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., c. 17. C. de nupt. V. 4.

4 C. 2. 4. Th. C. de incest. nupt. III. 12., c. 5. 8. 9. C. J. h. t. V. 5.

5 Conc. Neocaes. (zw. 314. u. 325.) c. 2., conc. Eliber. (c. 324.) c. 61.

6 C. 15. C. XXXV. qu. 2. et 3. vgl. mit c. 3. C. XXXV. qu. 5. (Zachar.), c. 14. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Wormat. (868.) c. 78.), c. 13. ib. (Theod. Cant.).

7 Die Ehen zwischen dem Schwiegersohne, der Schwiegertochter und den Schwiegerältern, zwischen Stiefältern und Stiefkindern, mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau, und des väterlichen und mütterlichen Oheims Wittwe untersagen: conc. Aurel. I. (511.) c. 18., Epaon. (517.) c. 30., Aurel. II. (533.) c. 10., Arvern. (535.) c. 12., Aurel. III. (538.) c. 10., Aurel. IV. (541.) c. 27., Paris. III. (557.) c. 4., Turon. (567.) c. 21., Autiss. (578.) c. 27. sq., Paris. V. (615.) c. 14. Im dritten Grade verbietet die Ehe c. 3. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.), im dritten Grade auf der einen und im vierten auf der anderen Seite Cap. Compend. (757.) c. 4., im vierten conc. Mog. (847.) c. 30. Dagegen conc. Rom. (721.) c. 9.: „Si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit uxorem, anathema sit,“ womit das conc. Worm. (868.) c. 32. in c. 18. C. XXXV. qu. 2. et 3. übereinstimmt. Den siebenten Grad erwähnen c. 7. C. cit. (Cap. incert.), c. 1. X. de consangu. et affin. IV. 14.

8 C. 8. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Agath. 506.), c. 32. C. XXVII. qu. 2., c. 9. C. XXXIV. qu. 1. 2., c. 5. C. XXXV. qu. 2. 3. (Cap. Compend. 757.), c. 20. C. XXXII. qu. 7. (conc. Mog. 813. 847.), c. 16. C. XXXIII.

selbst da, wo dasselbe erst während der Ehe durch den mit einer Verwandten des anderen Ehegatten vollzogenen Ehebruch entstanden war (sog. *affinitas superveniens*), die Nichtigkeit der bestehenden Ehe angenommen wurde. Endlich wurde das Hinderniß der Schwägerschaft, wiewohl es an sich die beiderseitigen Verwandten der Ehegatten niemals ergreift, doch auf die in zweiter Ehe erzeugten Kinder der Frau und die Verwandten des ersten Mannes ausgedehnt[9], und eine vereinzelte Bestimmung des römischen Rechts[10], welche die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes, der Stiefmutter mit dem Manne der Stieftochter verbot, gab die Veranlassung, die Ehen nicht nur zwischen dem einen Theile und den Verschwägerten des anderen (sog. *affines secundi generis*)[11], sondern selbst zwischen dem einen Ehegatten und diesen sog. *affines secundi generis* wegen einer hier obwaltenden Schwägerschaft *tertii generis* zu untersagen[12]. Mit gleicher Strenge bemächtigte sich die Kirche des im römischen Rechte auf die allgemeine Rücksicht der Wohlanständigkeit gegründeten Verbotes der Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und dem Sohne mit der Braut des Vaters (sog. *impedimentum publicae honestatis*)[13]. Auch dieses erweiterte sich allmählich zu einem Verbote der Ehe zwischen dem einen Verlobten und allen Blutsfreunden des anderen (sog. *quasiaffinitas*)[14]. Wie sie jedoch im dreizehnten Jahrhunderte die Eheverbote wegen Verwandtschaft zu reduciren sich genöthigt sah, so wurde sie durch das praktische Bedürfniß zu einer Milderung auch in diesen Beziehungen gedrängt. Die Gesetzgebung Innocenz III. (§. 275.) führte deshalb das Verbot auch hier auf den vierten Grad zurück; die Verbote wegen Schwägerschaft zweiter und dritter Art und das Verbot der

qu. 2. (conc. Worm. 868.), c. 10. C. XXXIV. qu. 1. et 2., c. 6. C. XXXV. qu. 2. et 3. (conc. Trib. 895.), c. 2. 5. 7—9. X. de eo, qui cognovit consangu. uxoris IV. 13.

9 C. 1. C. XXXV. qu. 10. (Greg. I. ep. apocryph.), c. 2—5. ib. (cap. incert.).

10 L. 15. D. de rit. nupt. XXIII. 2.

11 C. 12. C. XXXV. qu. 2. et 3. (Theod. Cant.).

12 C. 22. C. cit. (Paschalis II.).

13 L. 12. §. 1. 2., l. 14. §. 4. D. de rit. nupt. XXIII. 2., l. 6. §. 1., l. 8. D. de grad. cogn. XXXVIII. 10., §. 9. I. de nupt. I. 10.

14 C. 12. (Greg. I., II.?), c. 32. (Cap. Compend. 757.), c. 31. (conc. Trib. 895.) C. XXVII. qu. 2. Auf den letzten Canon scheinen sich c. 11. 14. 15. C. Qu. cit. zu beziehen, von denen die beiden letzten falsch inscribirt sind. C. 3. 4. 8. X. de spons. IV. 1., c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. IV. 2., c. un. de spons. in VIto IV. 1.

Ehe zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern der Frau und den Verwandten des ersten Mannes wurden aufgehoben [15], und rücksichtlich der *affinitas superveniens* wurde bestimmt, daß sie nicht mehr die bestehende Ehe nichtig machen, sondern nur den unschuldigen Ehegatten die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern berechtigen solle [16]. Zuletzt wurde durch das Concilium von Trient das Hinderniß der unehelichen Affinität auf den zweiten Grad, jenes der Quasiaffinität aber auf den ersten Grad beschränkt [17]. In diesen Bestimmungen ist das noch jetzt praktische Recht der katholischen Kirche enthalten [18]. II. Die evangelischen Kirchenordnungen verboten zuerst die Ehe wegen Schwägerschaft ganz in demselben Verhältnisse, in welchem sie dieselbe wegen Verwandtschaft untersagt hatten [19]; zugleich eigneten sie sich das im

15 C. 8. X. de consangu. IV. 14. Die Ehe zwischen dem Stiefvater und der Wittwe des Stiefsohns ist danach statthaft, vgl. den Rechtsfall Nr. 100. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

16 C. 6. 10. 11. X. de eo, qui cognov. cons. IV. 13.

17 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 4. de ref. matr. Das Trid. spricht nur von den Sponsalien, und es fragt sich mithin, welche Wirkung die nicht consummirte Ehe überhaupt und in dem Falle äußere, wo eine Annullation, jedoch aus einem anderen Grunde als dem Mangel des Consenses erfolgt ist. In der That kann aus dem matr. ratum non consumm. nur das Imp. honest. publicae hervorgehen, aber dennoch ist die Beschränkung, welche das Trid. in Betreff dieses aus gültigen Sponsalien sich ergebenden Hindernisses angeordnet hat, nicht auf den Fall des matr. non consumm. zu erstrecken, so daß mithin hier die Bestimmung des älteren, im conc. Lat. IV. enthaltenen Rechts in Kraft bleibt. Auch für den angef. zweiten Fall wird diese Ansicht von vielen Canonisten getheilt. Vgl. die Erörterung von Prosper Lambertinus (Benedict XIV.) in der Resol. Nr. 101. zu Sess. XXIV. de ref. matr. und die dort angef. Decl. v. Pius V., Carrière, Praelect. de matr. T. II. p. 139.

18 Hinsichtlich der Territorialrechte vgl. §. 275. Anm. 22. Staatsgesetzlich anerkannt waren die kirchlichen Verbote für die Katholiken in dem gemeinrechtlichen Theile der Prov. Hannover, nach dem Bayer. Lb.=R. I. 6. §. 9. nr. 4., vb. §. 8. nr. 8., in Württemb., dem Kgr. Sachsen. Dagegen hielten die Preuß., Badische, S.=Weimarische Staatsgesetzgebung das betreffende Eheverbot auch für Katholiken nur in beschränktem Umfange aufrecht, so daß diese zur stricten Befolgung des Kirchengesetzes nur im Gewissen verbunden wurden. Ebenso nach Französischem Recht (Cod. Nap. a. 160. seq.). Auch für die Katholiken in Oesterreich ist der §. 66. des A. B. G.=B. hergestellt, welcher das Ehehinderniß der Schwägerschaft in der Seitenlinie nur bis zum 2. canonischen Grade anerkennt; über den Begriff der Schwägerschaft nach Oest. R. (aus der Ehe hervorgehend) s. A. B. G.=B. §. 40. vb. Schulte, Ehr. S. 523. Außerdem vgl. Oesterr. Anweisung §. 30—35.

19 Goeschen l. c. p. 30. sqq., Schlegel a. a. O. S. 372. ff. Die Lauenb. K.=O. v. 1585., die Lüneb. v. 1643., die Hildesheimer v. 1653., die Bremen. u. Verdensche Ehe=O. v. 1753., die des Landes Hadeln v. 21. Febr.

römischen Rechte enthaltene, schon oben angeführte, specielle Verbot wegen *affinitas secundi generis* an, und nicht selten wurde auch dieses noch in verschiedenem Maße erweitert[20]. Das Verbot wegen Quasiaffinität (aus bloßem Verlöbniß) wurde gewöhnlich in dem durch das römische Recht festgestellten Maße beibehalten[21], zuweilen aber auch auf den zweiten Grad bezogen[22]. In den neueren Gesetzen ist aber dasselbe gewöhnlich übergegangen[23], und auch die eigentliche Schwägerschaft ist nicht selten auf die gerade Linie reducirt worden[24]. Daß die *affinitas superveniens* einen

1786. u. a. verbieten die Ehen in der Schwägerschaft so weit als in der Blutsfreundschaft; die Calenberg. K.-O. führt in der Seitenlinie zwar Fälle aus dem 2. gleichen und 3. ungleichen Grade nicht an, hält aber auch diese Grade für verboten, s. (gegen: Schlegel) Grefe, Hannov. R. II. §. 10. Bartels S. 149. f.

20 Schlegel a. a. O. S. 399. ff., Büff, Kurh. K.-R. S. 630. 632., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1143. (1. Aufl.) Nach dem Sächs. B. G.-B. wie regelmäßig nach den neueren Civilgesetzgebungen kam aber nur noch Schwägerschaft erster Gattung in Betracht; s. Württemb. s. Hauber II. §. 64; hier sollten nach der E.-Ger.-O. v. 1687. die Beamten die Ehe „zwischen Stiefschwäher und der Stiefsöhnin" (also in secundo genere) nur widerrathen. Die Calenberg., Lauenburg. und Lüneburg. K.-O. wiederholten aus der affinitas secundi generis das röm. Verbot der Ehe mit der Frau des Stiefsohns und dem Manne der Stieftochter. Vgl. Bartels S. 150.

21 Schlegel a. a. O. S. 435. ff. Vgl. Büff S. 631.; üb. die Calenb., Lauenb., Lüneb. K.-O. s. Bartels S. 152.

22 Wie früher in Sachsen, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1146.

23 So z. B. in dem Preuß. A. L.-R., dem B. G.-B. f. Sachsen, dem französ. Rechte. Ueber Württemb. s. Hauber II. §. 76.

24 Das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 5. f. verbietet nur die Ehe zwischen Stief- oder Schwiegerältern und Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, auch nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe. Affinitas illegitima ist kein Hinderungsgrund. Nach dem Sächs. B. G.-G. §. 1611., vb. §. 1621., besteht ein öffentliches, trennendes, absolut indispensables Ehehinderniß zwischen Stief- oder Schwiegerältern, und Stief- oder Schwiegerkindern in der ganzen auf- und absteigenden Linie auch nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe. Auch die affinitas illegitima bildet in auf- und absteigender Linie ein trennendes Ehehinderniß. Außerdem ist verboten aber dispensabel (§. 1612.) die Ehe zwischen einem geschiedenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des andern. F. S.-Altenb. s. Ehe-O. §. 4. Nr. 2. §. 9. Nr. 1—4. §. 10. 11. (affinitas illegitima steht der legitima gleich). F. S.-Weimar: Min.-V. v. 29. Juni 1867. §. 16—18. (in der geraden Linie begründet auch die affinitas illegitima das Eheverbot). In Lübeck wurde durch Ges. v. 26. Oct. 1863. das Ehehinderniß der Schwägerschaft auf die gerade Linie beschränkt. Dagegen wurde in anderen Rechtsgebieten das Ehehinderniß der Schwägerschaft soweit wie das der Blutsfreundschaft erstreckt. S. z. B. f. Kurhessen, Büff §. 251. f., f. Hannover s. d. Citate oben Anm. 19. Die Bestimmungen sind nicht mehr praktisch.

Ehe zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern der Frau und den Verwandten des ersten Mannes wurden aufgehoben [15], und rücksichtlich der *affinitas superveniens* wurde bestimmt, daß sie nicht mehr die bestehende Ehe nichtig machen, sondern nur den unschuldigen Ehegatten die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern berechtigen solle [16]. Zuletzt wurde durch das Concilium von Trient das Hinderniß der unehelichen Affinität auf den zweiten Grad, jenes der Quasiaffinität aber auf den ersten Grad beschränkt [17]. In diesen Bestimmungen ist das noch jetzt praktische Recht der katholischen Kirche enthalten [18]. II. Die evangelischen Kirchenordnungen verboten zuerst die Ehe wegen Schwägerschaft ganz in demselben Verhältnisse, in welchem sie dieselbe wegen Verwandtschaft untersagt hatten [19]; zugleich eigneten sie sich das im

15 C. 8. X. de consangu. IV. 14. Die Ehe zwischen dem Stiefvater und der Wittwe des Stiefsohns ist danach statthaft, vgl. den Rechtsfall Nr. 100. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853.

16 C. 6. 10. 11. X. de eo, qui cognov. cons. IV. 13.

17 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. 4. de ref. matr. Das Trid. spricht nur von den Sponsalien, und es fragt sich mithin, welche Wirkung die nicht consummirte Ehe überhaupt und in dem Falle äußere, wo eine Annullation, jedoch aus einem anderen Grunde als dem Mangel des Consenses erfolgt ist. In der That kann aus dem matr. ratum non consumm. nur das Imp. honest. publicae hervorgehen, aber dennoch ist die Beschränkung, welche das Trid. in Betreff dieses aus gültigen Sponsalien sich ergebenden Hindernisses angeordnet hat, nicht auf den Fall des matr. non consumm. zu erstrecken, so daß mithin hier die Bestimmung des älteren, im conc. Lat. IV. enthaltenen Rechts in Kraft bleibt. Auch für den angef. zweiten Fall wird diese Ansicht von vielen Canonisten getheilt. Vgl. die Erörterung von Prosper Lambertinus (Benedict XIV.) in der Resol. Nr. 101. zu Sess. XXIV. de ref. matr. und die dort angef. Decl. v. Pius V., Carrière, Praelect. de matr. T. II. p. 139.

18 Hinsichtlich der Territorialrechte vgl. §. 275. Anm. 22. Staatsgesetzlich anerkannt waren die kirchlichen Verbote für die Katholiken in dem gemeinrechtlichen Theile der Prov. Hannover, nach dem Bayer. Ld.-R. I. 6. §. 9. nr. 4, vb. §. 8. nr. 8., in Württemb., dem Kgr. Sachsen. Dagegen hielten die Preuß., Badische, S.-Weimarische Staatsgesetzgebung das betreffende Eheverbot auch für Katholiken nur in beschränktem Umfange aufrecht, so daß diese zur stricten Befolgung des Kirchengesetzes nur im Gewissen verbunden wurden. Ebenso nach Französischem Recht (Cod. Nap. a. 160. seq.). Auch für die Katholiken in Oesterreich ist der §. 66. des A. B. G.-B. hergestellt, welcher das Ehehinderniß der Schwägerschaft in der Seitenlinie nur bis zum 2. canonischen Grade anerkennt; über den Begriff der Schwägerschaft nach Oest. R. (aus der Ehe hervorgehend) s. A. B. G.-B. §. 40. vb. Schulte, Eher. S. 523. Außerdem vgl. Oesterr. Anweisung §. 30—35.

19 Goeschen l. c. p. 30. sqq., Schlegel a. a. O. S. 372. ff. Die Lauenb. K.-O. v. 1585., die Läneb. v. 1643., die Hildesheimer v. 1653., die Bremen. u. Verdensche Ehe-O. v. 1753., die des Landes Hadeln v. 21. Febr.

römischen Rechte enthaltene, schon oben angeführte, specielle Verbot wegen *affinitas secundi generis* an, und nicht selten wurde auch dieses noch in verschiedenem Maße erweitert[20]. Das Verbot wegen Quasiaffinität (aus bloßem Verlöbniß) wurde gewöhnlich in dem durch das römische Recht festgestellten Maße beibehalten[21], zuweilen aber auch auf den zweiten Grad bezogen[22]. In den neueren Gesetzen ist aber dasselbe gewöhnlich übergegangen[23], und auch die eigentliche Schwägerschaft ist nicht selten auf die gerade Linie reducirt worden[24]. Daß die *affinitas superveniens* einen

1786. u. a. verbieten die Ehen in der Schwägerschaft so weit als in der Blutsfreundschaft; die Calenberg. K.-O. führt in der Seitenlinie zwar Fälle aus dem 2. gleichen und 3. ungleichen Grade nicht an, hält aber auch diese Grade für verboten, s. (gegen: Schlegel) Grefe, Hannov. R. II. §. 10. Bartels S. 149. f.

20 Schlegel a. a. O. S. 399. ff., Büff, Kurh. K.-R. S. 630. 632., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1143. (1. Aufl.) Nach dem Sächs. B. G.-B. wie regelmäßig nach den neueren Civilgesetzgebungen kam aber nur noch Schwägerschaft erster Gattung in Betracht; s. Württemb. s. Hauber II. §. 64; hier sollten nach der E.-Ger.-O. v. 1687. die Beamten die Ehe „zwischen Stiefschwäher und der Stiefsöhnin“ (also in secundo genere) nur widerrathen. Die Calenberg., Lauenburg. und Lüneburg. K.-O. wiederholten aus der affinitas secundi generis das röm. Verbot der Ehe mit der Frau des Stiefsohns und dem Manne der Stieftochter. Vgl. Bartels S. 150.

21 Schlegel a. a. O. S. 435. ff. Vgl. Büff S. 631.; üb. die Calenb., Lauenb., Lüneb. K.-O. s. Bartels S. 152.

22 Wie früher in Sachsen, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1146.

23 So z. B. in dem Preuß. A. L.-R., dem B. G.-B. f. Sachsen, dem französ. Rechte. Ueber Württemb. s. Hauber II. §. 76.

24 Das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 5. f. verbietet nur die Ehe zwischen Stief- oder Schwiegerältern und Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, auch nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe. Affinitas illegitima ist kein Hinderungsgrund. Nach dem Sächs. B. G.-G. §. 1611., vb. §. 1621., besteht ein öffentliches, trennendes, absolut indispensables Ehehinderniß zwischen Stief- oder Schwiegerältern, und Stief- oder Schwiegerkindern in der ganzen auf- und absteigenden Linie auch nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe. Auch die affinitas illegitima bildet in auf- und absteigender Linie ein trennendes Ehehinderniß. Außerdem ist verboten aber dispensabel (§. 1612.) die Ehe zwischen einem geschiedenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des andern. F. S.-Altenb. s. Ehe-O. §. 4. Nr. 2. §. 9. Nr. 1—4. §. 10. 11. (affinitas illegitima steht der legitima gleich). F. S.-Weimar: Min.-V. v. 29. Juni 1867. §. 16—18. (in der geraden Linie begründet auch die affinitas illegitima das Eheverbot). In Lübeck wurde durch Ges. v. 26. Oct. 1863. das Ehehinderniß der Schwägerschaft auf die gerade Linie beschränkt. Dagegen wurde in anderen Rechtsgebieten das Ehehinderniß der Schwägerschaft soweit wie das der Blutsfreundschaft erstreckt. S. z. B. f. Kurhessen, Büff §. 251. f., f. Hannover s. d. Citate oben Anm. 19. Die Bestimmungen sind nicht mehr praktisch.

mäßig dauern aber diese Verbote nur so lange, als das Adoptionsverhältniß selbst besteht, und nur rücksichtlich der Ehe des Adoptivvaters mit der Adoptivtochter oder Adoptivenkelin, und der Frau des Adoptivsohnes, so wie der Ehe des letzteren mit der Frau des ersteren, gehen sie auch über die Emancipation hinaus[3]. Ob sie durch die bekannte Bestimmung Justinians über die Unterschiede der Adoption[4] berührt worden sind, ist zwar streitig[5]; es ist aber anzunehmen, daß auch nach dieser die Adoption überhaupt das Ehehinderniß begründe. Das Recht der Kirche, welche das civilrechtliche Ehehinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft zum trennenden canonischen Hinderniß gemacht hat[6], scheint dasselbe ursprünglich in dem römischen Umfang genommen zu haben. Allein eine Praxis, deren Anfänge bereits bis in das zwölfte Jahrhundert zurückreichen[7], suchte dasselbe zu beschränken, so daß es nach der heutigen Uebung der römischen Kirche in der Seitenlinie nur noch

zwischen dem Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters beruht streng genommen auf einer Affinitas legalis. Vgl. Laurin a. a. O. XIX. S. 197. ff. Daß das Ehehinderniß ein trennendes ist, zeigt §. 12. I. de nupt.

3 L. 14. pr. u. §. 1. D. de rit. nupt., §. 1. I. de nupt.

4 C. 10. C. de adopt. VIII. 47. [48.] (530.).

5 Daß die adoptio minus plena ein Ehehinderniß in gleichem Maß begründet, wie die adoptio plena, führt aus Lang a. a. O. S. 419. ff. Den ausschließlich erbrechtlichen Standpunkt des c. 10. cit. hebt auch Windscheid, Pandekten II. §. 524. hervor. Die Gegengründe stellt Laurin a. a. O. XIX. S. 209. f. zusammen, der für das röm. Recht der entgegengesetzten Auffassung seinerseits den Vorzug giebt. Da aber auch die adoptio minus plena zwar keine väterliche Gewalt des Adoptirenden, aber doch eine Art Kindesverhältniß zu ihm (Respectsverhältniß zu ihm, Erziehungsgewalt desselben) und in Folge davon regelmäßig auch eine thatsächliche Lebensgemeinschaft mit dessen nächsten Angehörigen erzeugt, so scheint (trotz §. 11. I. de hered. quae ab intestato III. 1.) die Verwendung der Ausdrücke adoptivus pater, filius, frater u. s. w. in den vom Eheverbote handelnden Stellen nicht unumgänglich vorauszusetzen, daß die betreffende Adoption, von der sie reden, die patria potestas bewirkt haben müsse. Anlangend den Fall der Adoption durch eine Frau, so spricht der Wortlaut des c. 5. C. h. t. für die Annahme des Ehehindernisses.

6 C. 1. 5. 6. C. XXX. qu. 3., c. un. X. de cogn. leg. IV. 12., Lang a. a. O. S. 289. ff., Laurin a. a. O. XIX. S. 211. ff.

7 Laurin a. a. O. XIX. S. 217. ff. Sie ist bereits in Tancredi Summa de matrimonio ed. Wunderlich tit. 22. p. 40. sq. und in der Summa des Raymundus a Pennaforte lib. IV. tit. 8. §. 2. zu erkennen, während Hostiensis die ältere Auffassung hat; zu den Vertretern der einschränkenden Praxis gehören z. B. Innocenz IV., aus neuerer Zeit Benedict XIV. und die neueren italienischen Canonisten, wie Devoti, Ubaldo Giraldi, Soglia u. A., denen z. B. van Espen, Berardi, Schulte, Phillips, Walter gegenüberstehen.

zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern Platz greift[8]. Zwischen der Arrogation und der vollständigen Adoption einerseits und der unvollständigen Adoption andererseits unterscheiden die canonischen Quellen nirgends, und daß das Ehehinderniß auch bei der unvollständigen Adoption begründet sei, ist auch die Ansicht vieler älterer und mancher neuerer Canonisten[9]. Die heutige Uebung der römisch-katholischen Kirche[10] aber neigt dahin, das Hinderniß außer bei der Arrogation, beziehungsweise vollständigen Adoption, auch in dem Falle anzuerkennen, wenn zwar der Adoptirte der väterlichen Gewalt des Adoptirenden nicht unterstellt, aber (obwohl die Adoption sich hiernach als unvollständige im Sinne des justinianischen Rechts darstellt,) durch Aufnahme des Adoptirten in das Haus des Adoptirenden zwischen

8 Vgl. Oesterr. Anweisg.: §. 28. „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des röm. Rechts im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letztern, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern keine gültige Ehe geschlossen werden.“ (Diese Vorschrift ist nur für im Auslande geschlossene Ehen prattisch.) §. 29. „Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Gültigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt, oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Aeltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österr. Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich.“ Ein staatlich anerkanntes Ehehinderniß entsteht in Oesterreich aus der Adoption gegenwärtig nicht.

9 Vgl. die Anführungen bei Lang S. 289. ff., zu denen noch Tancredi summa de matrim., l. c. p. 40. gefügt werden kann; vb. jetzt Laurin a. a. O. XIX. S. 231. ff., der auch die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht nennt. Der Rechtsfall Nr. 107. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. giebt allerdings keine Entscheidung der im Text berührten Streitfrage, da es sich um eine Arrogation handelte, denn der Adoptirte war als Findelkind sui juris, s. auch Bened. XIV. De syn. dioec. l. IX. c. 10. nr. 5.

10 Vgl. die Oesterr. Anweisg. ob. Anm. 8. Diese Ansicht vertheidigt auch Laurin a. a. O. XIX. S. 234. Das Bayer. Ld.-R. I. 6. §. 9. nr. 3. hat das Ehehinderniß, doch in Beschränkung auf die Arrogation anerkannt.

beiden eine Lebensgemeinschaft bewirkt worden ist. Die evangelischen Kirchenordnungen[11] verbieten, ebenfalls ohne zwischen den Arten der Adoption zu unterscheiden, die Ehe zwischen den leiblichen und den Adoptivkindern. Für das gemeine Recht der Evangelischen sind die römisch-rechtlichen Vorschriften maßgebend[12]. Neuere Gesetzgebungen untersagen aber zuweilen nur die Ehe zwischen den Personen, von denen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat[13], und zwar nur so lange die Adoption nicht auf gesetzmäßige Weise wieder aufgehoben worden ist. Dieß ist auch der Standpunkt der deutschen Reichsgesetzgebung[14], welche aber im Uebrigen hinsichtlich der Wirkung des Ehehindernisses der Adoptivverwandtschaft auf die bestehenden Landesrechte verweist[15].

11 Lang a. a. O. S. 459. ff., Schlegel a. a. O. S. 445 ff. (Luther hatte sich einmal gegen das Verbot ausgesprochen: Vom ehelichen Leben 1522. bei v. Strampff S. 238.).

12 Auch über die Frage der Einwirkung der Justinianischen Unterschiede der Adoption auf das Hinderniß entscheidet der Standpunkt des röm. Rechts. So auch Eichhorn, K.-R. II. S. 420. f., der freilich, wie J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. IV. tit. 12. §. 4., bei adoptio minus plena nach röm. Recht das Hinderniß nicht begründet findet.

13 Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 13., vb. §. 969., und die bei Roth, Bayer. Civ.-R. I. §. 49. IV. angef. Bayerischen Statutarrechte; in Sachsen früher ebenso (v. Weber Bd. II. S. 1148.), aber erweitert durch B. G.-B. §. 1614. 1621. 1627.; s. S.-Weimar Min.-B. v. 29. Juni 1867. §. 19.; f. Württemberg s. Hauber II. §. 77. Das französ. Recht dagegen hat dem (trennenden) Ehehindernisse der Adoption eine sehr weite Ausdehnung gegeben, indem der Code Nap. a. 348. die Ehe zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten oder dessen Abkömmlingen, zwischen mehreren Adoptivkindern derselben Person, zwischen dem Adoptirten und den nach der Adoption geborenen Kindern des Adoptirenden, zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Annehmenden und zwischen dem Adoptirenden und dem Ehegatten des Angenommenen verbietet; von Dispensation oder Wegfall des Ehehindernisses redet das Gesetz nicht.

14 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 33. Z. 4. vb. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 206. f.

15 L. c. §. 36. Oeffentlich trennendes Ehehinderniß ist die Adoptivverwandschaft, wie nach canonischem Recht u. nach gemeinem protestantischem Kirchenrecht, so nach Bayerischem Landrecht, Th. I. Cap. 6. §. 9. Nr. 3., Sächsischem Ges. v. 5. Nov. 1875. §. 3., Badischem Landrecht. a. 184. vb. G. v. 9. Dec. 1875. §. 2. lit. c., S.-Gothaischem Ehe-Ges. v. 1834. §. 2. lit. e. u. §. 23. und in den Rechtsgebieten von Schleswig-Holstein u. Lübeck, in denen das Ehehinderniß der Adoptivverwandtschaft durch die Reichsgesetzgebung neu eingeführt wurde. Privates trennendes Ehehinderniß ist die Adoptivverwandtschaft nach Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 985. ff. und nach französischem Recht, Code civil. a. 348. Dagegen begründet nach der S.-Altenburgischen Eheordnung vb. Ges. v. 25. März 1879. §. 8.

II. Seit die Kindertaufe üblich geworden, wurde das Verhältniß des Pathen zu dem Täuflinge als eine Nachbildung des älterlichen Verhältnisses, und der Geschlechtsumgang zwischen beiden als unsittlich betrachtet[16]. Zuerst unter Justinian[17] empfing diese früher nur durch die Sitte geheiligte Auffassung auch gesetzliche Bestätigung in der in der morgenländischen Kirche vielfach erweiterten[18] Verfügung, daß zwischen dem Pathen und dem Täuflinge die Ehe verboten sein solle. Auch die abendländische Kirche[19] ihrerseits nahm zwischen den letzteren ein dem älterlichen analoges Verhältniß an, was sie auch auf die Firmung anwendete[20], und im achten Jahrhunderte, in welchem Gregor II. über die Ehe mit der Commater das Anathem aussprach[21], untersagte das langobardische Recht[22] die Ehe zwischen dem Pathen, so wie dessen Kindern und dem Täuflinge; ja fränkische Canones wollten sogar, wenn der Vater sein Stiefkind zur Confirmation gebracht hätte, oder das eigene Kind durch die Aeltern aus der Taufe gehoben worden sei, die Ehe getrennt wissen[23]. Dieses mißbilligten zwar die Päpste; nach anderen Seiten hin wurde indessen das Verbot doch beträchtlich erweitert, so daß es im dreizehnten Jahrhunderte die Ehe zwischen dem Taufenden, dem Täuflinge[24] und dessen Aeltern,

u. Reuß ä. L. G. v. 3. Mai 1879. §. 14. die Adoptivverwandtschaft nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 248—250. Doch gehen die Schriftsteller im Einzelnen in der Bestimmung der landesrechtlichen Natur des Ehehindernisses mehrfach auseinander.

16 Procop. Anecd. L. 1. c. 1. — Vgl. überh.: F. Laurin, D. geistl. Verwandtsch. in ihrer geschichtl. Entwickelg. im Arch. f. kath. K.-R. XV. S. 216. ff. vgl. Schulte, E.-R. I. §. 26.

17 C. 26. C. de nupt. V. 4., Laurin a. a. O. XV. S. 221.

18 Conc. Trull. (692.) c. 53., Basil. L. XXVIII. t. 5. c. 14.

19 v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 366. ff., Laurin a. a. O. XX. S. 225. ff.

20 Conc. Mettens. (756.) c. 1., Cap. Compend. (757.) c. 12.

21 Im conc. Rom. 721. c. 4.

22 Luitprand. Lex. 34. (723.), M. G. Legg. T. IV. p. 124. Ueber die eigenthümliche Erscheinung, daß Bonifaz v. Mainz das Hinderniß der geistigen Verwandtschaft gar nicht kannte, s. Baron. ad A. 743., v. Moy a. a. O. S. 369.

23 Cap. Compend. (757.) c. 12. (15.) in c. 2. C. XXX. qu. 1., conc. Cabilon. (813.) c. 31. in c. 4. C. Qu. cit., conc. Mog. (813.) c. 55., Raban. ad Heribald. c. 20. in c. 5. C. Qu. cit., vgl. mit c. 3. (Nicol. I.) ib., c. 2. X. de cogn. spir. IV. 11. Ueber das Hinderniß nach Gratian s. Laurin a. a. O. XV. S. 226. ff.; über die Decretalen Greg. IX. das. S. 251. ff., den Sextus das. S. 259. ff.

24 C. 9. C. Qu. cit. (cap. incert.), vb. Schulte, E.-R. S. 191. Anm. 17. Ueber die gleichfalls verbotene Ehe zwischen den Kindern des Taufenden und

zwischen den Pathen und dem Täuflinge[25] und dessen Aeltern[26], dann zwischen den Pathen unter sich[27], endlich zwischen dem Täuflinge und den Kindern der Pathen umfaßte[28], wozu durch örtliche Gewohnheit noch das Verbot der Ehe zwischen den nach der Entstehung der Compaternität erzeugten Kindern der Pathen hinzukommen konnte[29]. Außerdem leitete man aus der Taufe auch eine Art von Schwägerschaft ab, indem man die Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten des Pathen und dem Täuflinge und dessen Aeltern als verboten ansah[30]. In gleichem Umfange hatte sich in derselben Zeit auch das Verbot der Ehe wegen der Firmung entwickelt[31]. Das Concilium von Trient hat aber beide, um die Klagen zu beschwichtigen, welche durch sie veranlaßt worden[32], wesentlich reducirt. Jetzt ist die Ehe nur noch zwischen dem Taufenden und dem Pathen einerseits und dem Täuflinge und dessen Aeltern andererseits verboten[33]. Dieselben Gränzen hat

dem Täuflinge: c. 8. X. h. t. Früher bestand darüber eine andere Ansicht, s. Tancred. de matr. ed. Wunderlich p. 37.

25 C. 5. C. XXX. qu. 1. (Raban.).

26 C. 6. X. h. t.

27 C. 5. C. cit., c. 3. h. t. in VIto IV. 3.

28 C. 2. 3. (Zachar.?), c. 1. (Nicol. I.), c. 4. (Urban. II.?) C. cit. qu. 3., c. 1. 3. 7. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto.

29 Vgl. c. 1. 3. X. h. t. mit c. 5. C. XXX. qu. 3.

30 C. 1. (Nic. I.), c. 2. 3. (cap. incert. vgl. die Anm. in Richters Ausg.), c. 4. (conc. Trib. 895.), c. 5. (Paschal. II.) C. XXX. qu. 4., c. 4. X. h. t. und c. 1. h. t. in VIto. Vgl. über die schon unter den Glossatoren sehr bestrittene, von Gratian ad c. 5. cit. falsch entschiedene Frage: Tancred. l. c. p. 33. 35.

31 Daß aus der Buße die geistliche Verwandtschaft hervorgehe, wird festgestellt in c. 8. C. XXX. qu. 1. (Cap. inc.), ist aber durch Bonifaz VIII. in c. 2. h. t. in VIto verneint. Ueber die geistliche Verwandtschaft und das impedimentum ex catechismo, welches nur ein aufschiebendes Hinderniß sein soll, c. 5. X. h. t., Tancred. l. c. p. 37. Daß die Nothtaufe das Hinderniß der cogn. spiritualis nicht erzeuge, wird u. a. von Gitzler, E.-R. S. 99. behauptet. Indessen kann die bejahende Ansicht (welche auch von der Congreg. Concilii und von einzelnen Synoden ausdrücklich ausgesprochen ist, Moser, De imped. matr. p. 34., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Baptismus Art. VII. p. 20.) keinem Zweifel unterliegen, und schon die Glossatoren stritten nur darüber, ob das Hinderniß ein trennendes oder aufschiebendes sei, Tancred. l. c. p. 36. Nicht hierher gehört c. 7. C. XXX. qu. 1. Dagegen tritt allerdings für die Zeugen bei der Nothtaufe die geistliche Verwandtschaft nicht ein. S. ob. §. 253. Anm. 13.

32 Vgl. die Gravam. v. 1522. bei Münch, Concordate I. S. 344.

33 Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr., Laurin a. a. O. XV. S. 263. ff. Nach dieser Stelle entsteht die geistliche Verwandtschaft nur zwischen dem

die Verwandtschaft aus der Firmung. Hier einschlagende praktische Sätze sind noch, daß, wenn Jemand durch einen Stellvertreter die Taufzeugenschaft übernimmt, die geistliche Verwandtschaft nur für ihn, nicht für den letzteren wirkt[34], daß ferner das Hinderniß dann nicht entsteht, wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben hat, den die Gesetze an sich davon ausschließen[35], und zuletzt auch in dem Falle nicht, wenn die Taufsolennitäten wegen eines bei der ersten Taufe vorgefallenen Fehlers nachgeholt werden[36]. Für die evangelische Kirche hatten die Schmalkaldischen Artikel[37] das Verbot der Ehe zwischen den Gevattern ausdrücklich verworfen; dagegen hat in einzelnen Kirchenordnungen das Verbot der Ehe zwischen dem Pathen und dem Täuflinge auf sehr kurze Zeit Eingang gefunden[38]. Jetzt ist auch dieses überall unpraktisch[39].

Pathen, oder den zwei Pathen, die zur Taufe zugezogen werden, und die von den Aeltern ausdrücklich bezeichnet und in das Taufbuch eingetragen sind. Haben dennoch mehrere das Kind aus der Taufe gehoben, und sind nicht etwa einer oder zwei dem Pfarrer besonders designirt worden, so muß nach der richtigeren Ansicht angenommen werden, daß zwischen keinem und dem Kinde und dessen Aeltern eine geistliche Verwandtschaft entstanden sei, Berard., Comm. T. III. p. 112. Daß das Hinderniß strict auszulegen sei, bestimmt die Const. Quum illius von Pius V. (1566.) im Anh. der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. p. 557., Schulte S. 193.

34 Dieß sagen die Decl. der Congr. Conc. ausdrücklich, vgl. die Nr. 105. zu Sess. XXIV. de ref. matr. l. c.

35 A. M. ist Laurin a. a. O. XV. S. 274.

36 Berard. l. c. p. 112., und die Entsch. der Congr. Conc. Nr. 106. l. c.

37 Art. Smalc. de pot. episcop. bei Hase p. 355.

38 S. z. B. Düneb. K.=O. v. 1543., Ev. K.=O. II. S. 55. (die von 1643. hat es nicht mehr), und Württemb. E.=O. v. 1553., das. S. 130. Hier gründet sich das Verbot auf die Ansichten von Brenz, Wie in Ehesachen .. zu handeln sei, Straßb. 1530., vgl. Hauber II. S. 16. 77. Andere K.=O. heben es ausdrücklich auf, Goeschen p. 36.

39 In Oesterr. ist das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft (Anw. §. 27.) auch für Katholiken staatlicher Seits nicht mehr anerkannt, Schulte, E.=R. S. 523. Staatliche Geltung hatte es für dieselben nach Bayer. Ld.=R. I. 6. §. 9. nr. 2., in Württemberg (vgl. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 8.), Kgr. Sachsen (B. G.=B. §. 1619.), dem gemeinrechtlichen Theil der Prov. Hannover (Bartels S. 154. f.). Dagegen wird es von der Preuß., Französ., Badischen bürgerlichen Gesetzgebung ignorirt. Ebenso von der deutschen Reichsgesetzgebung.

§. 278.

E. Mangel sittlicher Integrität.

Hindernisse des Ehebruchs und des Ehegattenmordes*).

Die alte Kirche[1] strafte den Ehebruch so am Mann als der Frau[2] mit schwerer Buße, während deren die Ehebrecher nach dem Tode des unschuldigen Gatten nicht bloß mit einander, sondern überhaupt keine Ehe eingehen durften[3]. Lebenslängliche Buße, wie sie erst für jeden Ehebruch, und dann wenigstens in besonders schweren Fällen ausgesprochen wurde, war also ein immerwährendes Hinderniß. Bei einer auf Zeit verhängten Buße ließen zwar manche Beichtbücher nach vollbrachten Bußübungen die Verheirathung zu[4]; in anderen Gebieten aber wurde die Eheschließung auch nach vollbrachter Bußzeit in der Regel für nicht zulässig angesehen[5]. Endlich giebt es Gesetze, in welchen die Ausschließung der Ehebrecher von der Ehe als die unmittelbare Folge des Ehebruches (freilich immer wieder im Zusammenhange mit der Buße) aufgefaßt wird[6]. So war das Recht in diesem Stücke verschiedenartig entwickelt. Allgemein aber war der Grundsatz, daß der Ehebruch kein trennendes Ehehinderniß bilde, und daß die

*) Uihlein, Ueber das Verbrechen des Ehebruchs in Beziehung auf die Eingehung einer Ehe, in Weiß, Archiv Bd. V. S. 249. ff., München, Ueber Verbrechen als Ehehinderniß, (Bonner) Zeitschr. für Philos. und kath. Theol. 1842. S. 91. ff. 307. ff., Ludw. Schultz, De adulterio matrimonii impedimento, Berol. 1857., E. Herrmann, Ueber den Ehebruch als Ehehinderniß, bes. nach ev. K.-R., Jahrbücher f. deutsche Theol. Bd. V. (1860.) S. 254. ff., Schulte, E.-R. I. §. 35., vb. II. §. 9., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 271., Goeschen p. 36., v. Scheurl, Eherecht rc., S. 221—227., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 149.

1 Ueb. die Stellen aus dem röm. Rechte, welche hier angeführt werden (L. 13. D. de his, quae ut indign. XXXIV. 9., l. 11. §. 11., l. 40. D. ad leg. Jul. de adult. XLVIII. 5., Nov. 134. c. 12.), s. Schultz l. c. p. 8. sqq., bes. p. 16. sqq., Herrmann a. a. O. S. 256. ff. Das canonische Recht hat sich hier ganz beziehungslos zum römischen entwickelt, Schultz p. 27. sqq.

2 C. 4. C. XXXII. qu. 4. (Ambros.).

3 C. 22. C. XXXII. qu. 7., c. 8. C. XXXIII. qu. 2., Schultz p. 34. sqq.

4 Dieß ist der Standpunkt, welchen die Beichtbücher der englischen Kirche haben, vgl. Schultz p. 39. sq.

5 Dieß darf nach c. 12. C. XXXIII. qu. 2. (Siric.) und c. 14. C. cit. qu. 2. (Leo I.) als das Recht der römischen Kirche angesehen werden, vgl. Schultz p. 37. sq., und für die Zeit des Papstes Nicolaus I.: p. 53. sqq. Der aus Augustin (de nupt. I. 10.) entlehnte, von Gratian interpolirte c. 2. C. XXXI. qu. 1. gehört im Urtexte gar nicht in diese Lehre, vgl. Berard., Gratiani can. gen. ad. h. l., vb. Schultz p. 30. sqq., Hermann S. 263. f.

6 C. 22. C. XXXII. qu. 7., conc. Compend. (757.) c. 8. (11.), Forojul. (791.) c. 10., cfr. Schultz p. 34. 23. 36.

Zulassung zur Ehe vom Bischofe verwilligt werden könne. Dafür empfiehlt schon in der Mitte des neunten Jahrhunderts die Synode von Meaux (845.), um größeres Uebel zu verhindern, eine milde Beurtheilung, während sie die Eheschließung da versagt wissen will, wo z. B. die Ehebrecher dem unschuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet haben[7]. Gegen Ende desselben Jahrhunderts hielt die Synode von Tribur (895.) den allgemeinen Grundsatz aufrecht[8], indem sie mit besonderer Schärfe gegen die Zulassung der Ehe in einem Falle sich erklärte, wo die Ehebrecher einander die Ehe gelobt hatten. Aber bald genug muß doch mit der Abnahme der strengen Disciplin[9] die Vorstellung, daß die Eheschließung den Ehebrechern im Allgemeinen erlaubt, und nur in besonders schweren Fällen zu versagen sei, Eingang gefunden und die ältere Regel, nach welcher die Ehe im Allgemeinen verboten und nur ausnahmsweise gestattet war, verdrängt haben. Dieß bestätigen auch die Rechtssammlungen durch die Fassung, welche sie dem Tribur'schen Schlusse geben[10]; es gewinnt mithin die Thatsache, daß Gratian[11] im Decrete den Ehebruch nur dann als ein Ehehinderniß ansieht, wenn die Ehebrecher einander die Ehe gelobt oder dem unschuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet haben[12], eine Erklärung, welche in einem bloßen Irrthume zu suchen wohl bedenklich erscheinen mag. Neu ist aber in der Auffassung des Decrets zu nennen die Annahme eines trennenden Hindernisses in den beiden ausgezeichneten Fällen. Gegenwärtig ist nun folgendes Rechtens[13]: der Ehebruch ist ein impedimentum dirimens, 1) wenn sich die Ehebrecher auf den Fall des Todes des unschuldigen Gatten gegenseitig die Ehe gelobt, beziehentlich gar die Eheschließung attentirt haben, oder 2) wenn

7 Conc. Meld. (845.) c. 69. in c. 5. C. XXXI. qu. 1., Schultz p. 44. sqq.

8 Conc. Trib. (895.) c. 40. 51. in c. 4. 1. C. Qu. cit., vgl. Schultz p. 49. sqq.

9 Diese zeigt sich gewiß auch darin, daß nach Reg. II. c. 236. der Ehebrecher durch einen Eid gelobt, er wolle nach geleisteter Buße nicht ohne Genehmigung des Bischofs heirathen.

10 Vgl. Reg. II. 238., Burch. IX. 66., Iv. Decr. VIII. 202., Panorm. VII. 9., mit c. 4. C. Qu. cit. Die hier gewählte Fassung läßt durchaus der Deutung Raum, als ob die Ehe gerade in dem einen Falle des Eheversprechens verboten sei. Ueber den Gang der Rechtsbildung s. auch Schultz p. 59. sqq., Herrmann S. 266. ff.

11 Cfr. Schultz p. 62. sqq., Herrmann S. 271. ff.

12 Gratian. ad c. 3. C. Qu. cit., Tancred. l. c. p. 43. vgl. mit c. 1. 3. 6. 7. X. de eo, qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7.

13 Schultz p. 72. sqq., v. Scheurl, Eherecht S. 222. f.

auch nur ein Theil dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben getrachtet hat[14]. 3) Haben beide Theile, ohne die Ehe zu brechen, den anderen Gatten gemeinsam getödtet, so ist dieß ein selbstständiges Hinderniß[15], sobald auch nur ein Theil die Absicht gehabt hat, sich durch die That den Weg zur Eheschließung zu bahnen. II. Luther sprach sich mit principieller Schärfe gegen die Beibehaltung des Impedimentum criminis aus, in welchem er eine verkehrte Verwendung des Eherechts zu strafrechtlichen Zwecken erblickte[16], und auch Melanchthon ging, obwohl er die gute Absicht der erwähnten canonischen Satzungen anerkannte, davon aus, daß es an jedem Schriftgrunde zur Anerkennung einer ehehindernden Kraft des Ehebruchs fehle[17]. Beider Standpunkt bei Beurtheilung der betreffenden Ehehindernisse wurde im 16. Jahrhunderte von den Theologen, mit minderer Uebereinstimmung von den Juristen des sächsischen[18] Reformationsgebietes getheilt[19]. Bei dem beinahe ausnahmslosen Schweigen der Kirchenordnungen dieses Kreises sahen sich jedoch die Geistlichen wohl

14 So erklärt die in der Anweisg. f. die geistl. Ger. in Oesterr. §. 36. ausgeprägte communis opinio den Ausdruck „machinatio,“ den die Quellen haben, c. 1. 3. 6. X. de eo qui dux. IV. 7., Schulte S. 313. f.

15 C. 1. X. de conv. inf. III. 33., angef. Anweisg. §. 37. — Während in Oesterreich die Anweisg. in Beziehung auf das Imped. dirimens des Verbrechens durchaus das can. Recht hergestellt hatte, daneben aber durch das Ges. v. 8. Oct. 1856. üb. die Ehen der Katholiken §. 13. (vb. Anweisg. §. 69.) das staatliche Verbot der Ehe zwischen zwei Personen, deren mit einander begangener Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, für die Katholiken in ein Imped. impediens umgewandelt worden war, bildet dort jetzt der erwiesene Ehebruch nach dem A. B. G.=B. §. 67. wiederum ein öffentliches trennendes Ehehinderniß. Ueber das Impediment des Gattenmordes („auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist,“) nach Oesterr. Civilrecht s. A. B. G.=B. §. 68.

16 S. die Belege bei Herrmann S. 276. f., z. B. Vom ehelichen Leben bei v. Strampff S. 279. f.: . . . „Laster und Sünde soll man strafen, aber mit anderer Strafe, nicht mit Eheverbieten. Darum hindert kein Laster oder Sünde die Ehe“ . . . Der Ehebruch scheint ihm jedoch eines der schwersten Verbrechen, welches als solches von dem bürgerlichen Gesetze und Gerichte mit Todesstrafe belegt werden sollte. Vgl. v. Scheurl, Samml. kirchenr. Abhdlgn. S. 520. u. Eherecht S. 221. f.

17 Herrmann a. a. O. S. 278.

18 Ueber die abweichende Auffassung in reformirten Kreisen, wo man von der Nothwendigkeit des Verbots der Ehe unter Ehebrechern ausging, dabei aber doch die Rücksicht auf das Bedürfniß des Schutzes der wichtigsten rechtlichen Güter durch die bürgerliche Obrigkeit überwog, s. Herrmann S. 295. ff. Die reformirten Gebiete Deutschlands folgten jedoch auch in dieser Frage mehr den Anschauungen, die dem Kreise der sächsischen Reformation entstammten.

19 Herrmann S. 280. ff.

regelmäßig veranlaßt, in Fällen kundlichen Ehebruchs der Nupturienten über die Zulässigkeit der Trauung bei den Consistorien anzufragen, zumal deren Competenz zugleich die in Frage kommenden buß- und strafrechtlichen Maßregeln umfaßte. Die Consistorialpraxis der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber zeigt, im Anschlusse an die berührte Auffassung der Reformatoren, die Tendenz, die Schärfe des canonischen Rechts zu mildern, indem man bei den Aussprüchen über die Zulässigkeit der Eheschließung sich auch nicht mehr an die in demselben aufgestellten Ausnahmen band[20], während auch, wo letztere nicht vorlagen, die Trauungserlaubniß an besondere Bedingungen, insbesondere an die Leistung öffentlicher Kirchenbuße geknüpft zu werden pflegte. Da nun aber bei Abmessung der Satisfaction der Grad der Schuld und des Aergernisses zu berücksichtigen war, so wurden seit dem 17. Jahrhunderte von der ohnehin zu dem Zurückgreifen auf canonische Grundsätze geneigten Praxis der Consistorien besonders wieder die beiden, das canonische Ehehinderniß bildenden Fälle des Ehebruchs in den Vordergrund gestellt, und zwar so, daß man sie bald als die (ausschließlichen) Gründe auffaßte, aus denen die Trauungserlaubniß von dem Consistorium zu versagen sei[21]. Dieß führte demnächst zur vollen Wiederanerkennung des canonischen Standpunktes, d. h. zur Behandlung jener Fälle als trennendes Ehehinderniß. III. Bürgerliche Ehegesetze haben aber das *impedimentum criminis* gegenüber dem gemeinen Rechte theils eingeschränkt, theils erweitert[22]. Dieß ist auch der Standpunkt des

20 Zeugnisse bei Herrmann S. 283. ff., unter denen das wichtigste der Ausspruch der niedersächs. K.-O. v. 1585. (Ebhard I. S. 434., im Auszuge bei Richter, K.-O. II. S. 471.): die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin verbietet das kanonische Recht ernstlich; „aber in den reformirten evangelischen Consistoriis wird nach Davids Exempel (2. Sam. II.) in dieser Frage gemeiniglich gesprochen und die Schärfe juris canonici gemildert.“ Die hier erwähnten „reformirten Evangelischen Consistoria“ sind die lutherischen im Gegensatze derer der kath. Bischöfe. S. auch unt. Anm. 25.

21 Ueber das 17. u. 18. Jahrhundert s. Herrmann S. 287. ff. Ueber die gegenwärtige Behandlung als Trauungshinderniß s. unten §. 283.

22 Schon ältere Particulargesetzgebungen haben das Eheverbot ausgedehnt. So verbietet die Württemb. E.-G.-O. v. 1687. Cap. IX. §. 4. S. 85. f. allgemein die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, und behält landesherrliche Dispensation vor, welche letztere dabei bestimmt beschränkt wurde. Eine Kgl. V. v. 1818. erklärte dieß Verbot für ein allgemeines, auch die kath. Unterthanen verbindendes Staatsgesetz, vgl. Hauber II. S. 133. f. Eben so allgemein ist das Verbot der Schlesw.-Holst. V. v. 23. Aug. 1737., Callisen S. 157. Noch entschiedener trat die im Text hervorgehobene gegen-

gegenwärtigen deutschen Rechts[23]. Hiernach ist die Ehe verboten zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Dispensation[24] ist zulässig. Die Erweiterung gegenüber dem früheren Rechte liegt darin, daß nicht bloß der qualificirte Ehebruch, sondern der Ehebruch schlechthin ein Hinderniß bildet. Die Einschränkungen andererseits bestehen darin, daß, abgesehen von der vorbehaltlosen Zulässigkeit der Dispensation, nur der Ehebruch, nicht ein anderer denselben begleitender verbrecherischer Thatumstand das Ehehinderniß begründet, und daß letzteres nur vorliegt, wenn die Ehe wegen eines durch gerichtliches Erkenntniß festgestellten Ehebruchs geschieden worden ist[25]. Die Wirkung des Ehehindernisses bestimmt sich nach Landesrecht[26]. In denjenigen Gebieten, in welchen das canonische und das gemeine protestantische Eherecht zugleich bürgerliches Eherecht ist, kommt dem Ehebruch auch in dem durch das Reichsgesetz

sätzliche Entwickelung in den bürgerlichen Ehegesetzen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. hervor. Das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 25. ff. macht den Ehebruch zum trennenden Ehehinderniß unter den Ehebrechern, wenn um seinetwillen die Ehe geschieden worden ist. Falls aber mit dem Ehebruche Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Gatten verbunden gewesen sind, wird jener auch dann als Ehehinderniß behandelt, wenn die Trennung der Ehe durch den Tod erfolgte, Bornemann, Prß. Civ.-R. Bd. V. S. 30. Nach E. v. 16. April 1873 war das Nachsuchen landesherrlicher Dispensation durch den Justizminister offen gelassen. Vgl. überh. Jacobson, Prß. K.-R. §. 135., bes. Anm. 11. In der Prov. Hannover verbot die Bentheimsche K.-O. v. 1708., welche sich hierin den Ordonn. de Genève (Ev. K.-O. I. S. 349.) anschloß, die Ehe von Personen, die nachweislich im Ehebruch gelebt haben; im Uebrigen verblieb es beim gemeinen Recht (Bartels §. 88. f.). Für Kurh. Büff §. 255. Im Weiteren s. unten Anm. 26.

23 R.-G. v. 6. Febr. 1875., §. 33. Abs. 1. Z. 5. u. Abs. 2.

24 S. unten §. 280.

25 Hinsichtlich der Erweiterungen wie Einschränkungen und der Auslegung der reichsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt s. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 206—217. Im Gebiete der niedersächsischen Kirchenordnung, welche im vormaligen Herzogthum Lauenburg sowie in einem kleinen Theile der Provinz Hannover in Geltung ist, wurde das Ehehinderniß des Ehebruchs neu eingeführt. (Vgl. ob. Anm. 20.).

26 Oeffentliches trennendes Ehehinderniß ist der Ehebruch nach Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 937. 950—952., Bayer. L.-R. I. 6. §. 8. nr. 10. 11. Bad. L.-R. A. 298a. vb. G. v. 9. Dec. 1875. §. 2. lit. i., franzöf. Recht, Code civil. a. 298. u. Oesterr. R., s. ob. Anm. 15. Aufschiebendes Ehehinderniß ist der Ehebruch nach Sächs. G. v. 5. Nov. 1875., §. 7. (vgl. m. B. G.-B. §. 1615. f. §. 1621.); S.-Goth. Eheg. v. 1834. §. 13. 22. 23., S.-Altenb. G. v. 25. März 1879. §. 8. (vgl. m. Ehe-O. v. 1857. §. 5. 43. 265.), Reuß ä. L. G. v. 3. Mai 1879. §. 8. Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 252. f.

erweiterten Umfang die Wirkung eines öffentlichen trennenden Ehehindernisses zu[27].

§. 279.

F. Mangel der Einheit des christlichen Bewußtseins*).

Aus dem Begriffe der Ehe ergiebt sich die grundsätzliche Berechtigung der Forderung, daß ein Christ nur mit einer Person die Ehe schließe, mit welcher er auch durch die Einheit des christlichen[1] Bewußtseins verbunden ist; denn andernfalls würde die vollkommene Vereinigung der Individualitäten nicht erreicht werden, ohne welche der Bund der Gatten hinter der dem Institute inwohnenden Idee zurückbleibt. Dazu aber, daß in der concreten Erscheinung der Ehen im Leben die Idee des sittlichen Instituts Gestalt gewinne, ist auch das Recht beizutragen bestimmt und fähig, so wenig Rechtsregeln den sittlichen Gehalt der Ehe erschöpfen können und sollen. Jene Ueberzeugung war in der Kirche zu allen Zeiten lebendig, und die Väter und die Concilien haben deshalb die Eheschließung zwischen Christen und Juden oder Heiden oft mißbilligt[2]. Ein Verbot bei Strafe der Nichtigkeit, wie es für die Ehen mit den Juden das bürgerliche Recht ausgesprochen hatte[3], findet sich aber in der abendländischen Kirche anfänglich noch nicht, sondern dieses ist erst in einer allmählichen Entwickelung ausgebildet worden, welche in dem Decretum Gratian's vollendet vorliegt. Die Eheschließung zwischen Getauften und Ungetauften ist hiernach wegen des obwaltenden *impedimentum disparitatis cultus* kraft allgemeinen Gewohnheitsrechts in

*) Frid. Wiesehahn, De impedimento disparitatis cultus, Berol. 1865., Schulte, E.-R. I. §. 31., vb. II. §. 6., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 278., v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 218. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 150. I.

27 So auch v. Sicherer a. a. O. S. 251. f., v. Scheurl, Eherecht S. 225. A. M. Friedberg, K.-R. S. 323., Hinschius S. 127. Ueber den Ehebruch als kirchliches Trauungshinderniß s. unt. §. 283. vb. die principiellen Ausführungen v. Scheurls a. a. O. S. 226. f.

1 Ueber die Ehe zwischen Gliedern der verschiedenen christlichen Kirchen s. u. §. 290.

2 2. Cor. VI. 14. vgl. mit 1. Cor. VII. 12. ff., conc. Elib. (324.) c. 16., Tertull. ad uxorem 2—8., conc. Arvern. (535.) c. 6. in c. 17. C. XXVIII. qu. 1., c. 15. C. Qu. cit. (Ambros.), c. 9. §. 6. ib. (Augustin.). Vb. die bei Wiesehahn l. I. §. 5. 6. Angef.

3 C. 2. Th. C. de nupt. III. 7. (388.) mit der Westgoth. Interpr. (C. 6. C. de Jud. I. 9.), vb. Wiesehahn l. I. § 3. Der hier ausgesprochene Grundsatz kommt in der Kirche im conc. Tol. IV. c. 62. (c. 10. C. XXVIII. qu. 1.) zum Vorschein.

der katholischen Kirche schlechterdings verboten[4], und hiermit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evangelischen Kirche übereingestimmt[5], bis im gegenwärtigen Jahrhunderte manche Landesgesetzgebungen zuerst um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, dann aber um durch Abstreifung des christlichen Charakters der Ehe die Rechtsgleichheit zu verwirklichen, darauf verzichtet haben[6]. Letzteres liegt zwar unausweichlich in der Consequenz des modernen Staats überhaupt und der Einführung des Systems der obligatorischen Civilehe im Besonderen, wie denn auch die deutsche Reichsgesetzgebung das *impedimentum disparitatis cultus* stillschweigend beseitigt hat[7]. Aber von

4 Benedict. XIV. Const. Singulari nobis v. J. 1749. im Magn. Bullar. Rom. T. XVIII. p. 3. sqq. u. der Leipz. Ausg. des Trid. von 1853. p. 550. sqq. Bd. z. B. Oest. Anw. §. 25. Uebereinstimmend A. B. G.-B. §. 64.

5 Luther hat die Ehe mit einem Heiden oder Juden einigemal für statthaft erklärt (Werke, Walch, Bd. X. S. 756., v. Strampff S. 282., Wiesehahn p. 37. sqq.); vgl. v. Scheurl, Kirchenrechtl. Abhdlgn. S. 521. ff. Dagegen hält Melanchthon in der Schrift De conjugio das Verbot für „bono consilio constitutum." Sarcerius, Vom heil. Ehestande (1556.) Bl. 47. 73. Die nieder-sächs. K.-O. v. 1585. (Ev. K.-O. B. II. S. 471.) verbietet die Ehe ausdrücklich. Ueber die Rechtsansicht in der ev. Kirche vgl. die Nachweisgn. bei Wiesehahn l. II.

6 Gestattet war diese Ehe nach französ. Recht (auch in der Bayer. Pfalz wurde die verbietende V. v. 22. Aug. 1814. durch G. v. 29. Juni 1851. aufgehoben), in Weimar (Ed. v. 20. Juni 1823.), Braunschweig (G. v. 23. Mai 1848.), Hessen-Homburg (G. v. 21. Juni 1848.), Hamburg (Prov. V. v. 24. Oct. 1849.), Anhalt-Dessau-Köthen (G. v. 18. Nov. 1851. vb. G. v. 24. Sept. 1849. u. A. K.-Bl. VI. S. 320.), Oldenburg (G. v. 31. Mai 1855. A. 4. §. 2., A. K.-Bl. IV. S. 576.), Sachsen-Meiningen (G. v. 22. Mai 1856.), Baden ([allg.] G. v. 9. Oct. 1860. §. 4.), Königr. Sachsen, wo der §. 1617. des B. G.-B., der das Ehehinderniß zwischen Christen und Nichtchristen aufrecht erhalten hatte, durch das G. v. 20. Juni 1870. §. 16. 19. aufgehoben wurde, Lübeck G. v. 27. April 1852. §. 1. Mit Ausnahme von Weimar u. Meiningen war die Eingehungsform der Civilact. In Meiningen wurde aber die Erziehung der Kinder aus solchen Ehen in der christl. Religion erfordert. Im Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 36. wurde eine solche Ehe zwar nicht ausdrücklich verboten, aber es fehlte für die Angehörigen der Kirchen an einer Form der Abschließung, da die kirchliche Einsegnung nicht zulässig war. Hinsichtlich der Dissidenten s. Friedberg, Eheschl. S. 703. f. vb. Altmann, Prax. S. 604. Nicht gestattet blieben solche Ehen in Oesterreich, rechtsrh. Bayern (Roth I. §. 49.), Mecklenburg unter Aufhebung des Ed. v. 22. Febr. 1812. und nach S.-Altenb. E.-O. v. 1837. §. 4. Nr. 3. Für Kurhessen s. Büff §. 254., s. Hannover: Bartels §. 36., s. Württemberg: Hauber II. §. 324.

7 Vgl. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 329.

dem Standpunkte der christlichen Betrachtung aus bleiben die Bedenken gegen die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften bestehen [8]. Die katholische Kirche kann eine solche Ehe nicht als *matrimonium ratum* anerkennen und ihre Mitwirkung nicht eintreten lassen, um ihr dadurch sacramentalen Charakter zu verleihen. Die evangelische Kirche erkennt zwar auch solche im Uebrigen den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Ehen als vollgültig an [9], aber sie muß ihnen die Trauung unbedingt verweigern und hat neuestens auch für diese Fälle den Eintritt der Kirchenzucht vorgesehen [10].

§. 280.

3) Die Dispensation von den Ehehindernissen *).

I. Wo und soweit die Kirchenordnung der Confessionen über Erfordernisse und Hindernisse der Eheschließung bürgerliche Rechtsgeltung besitzt und im Zusammenhange damit kirchliche Eheschließung die staatlich anerkannte Regelform bildet, haben folgerichtig die von den zuständigen Organen der Kirche ertheilten Dispensationen von Ehehindernissen civilrechtliche Wirksamkeit [1].

*) I. Ueber die Hebung der Ehehindernisse im Allgemeinen s. Schulte, E.-R. I. §. 40. 41., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 276. u. v. Scheurl, Das gem. deutsche Eherecht, S. 240—254. — II. Ueber die Dispensation: J. F. Florens, De dispensationibus ecclesiasticis, Par. 1648. (Opp. T. I.), Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum apostolicarum, Col. 1678. fol., M. Kreslinger, Diss. sistens theoriam et praxim impetrandi dispensationes quoad impedimentum matrimonii tam in curia Romana quam episcopali, Ingolst. 1710., Heislinger s. ob. §. 269. Anm. *), V. de Justis, De dispensationibus matrimonial. libb. III., Venet. 1739. fol., Van Espen, Dissert. canonica de dispensatt. praesertim matrimonial., Ejusd. J. eccl. univ. P. II. Tit. XIV., Stapf, Pastoralunterricht S. 328. ff., Kutschker, E.-R. V. S. 1. ff., Knopp, E.-R. II. S. 167. ff. (3. Aufl. §. 41—50. S. 420. ff.), Schulte, E.-R. I. §. 42—47. vb. S. 571. ff., Phillips, Lb. §. 277. ff., Goeschen p. 40. sqq., Bartels §. 70. vb. §. 71., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 151.

8 Ueber die Principienfrage vgl. Dove in der Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 362. ff. IX. S. 367. f., v. Scheurl, Abh. S. 521. ff., Eherecht S. 218. mit den Gutachten von Friedberg und Wasserschleben, angef. Ztschr. IX. S. 272. ff. und mit Gneist, Die bürgerl. Eheschl., Berlin 1869.

9 Zwar verwirklicht eine solche Ehe die Idee des Instituts nur mangelhaft. Aber v. Scheurl, Abh. S. 523. sagt mit Recht: „Wäre die Ehe ohne Gemeinsamkeit des christlichen Glaubens absolut sündlich (wie z. B. die Ehe mit der Stiefmutter), dann könnte der Apostel auch ihre Fortsetzung nicht anrathen (1. Cor. 7, 12.), dann wäre auch die Ehe eines Christenpaares, wovon der eine Theil im lebendigen Glauben steht, der andere bloßer Scheinchrist ist, verwerflich und als keine wahre Ehe zu betrachten, dann wäre auch die Ehe der Monica mit Patricius keine rechte Ehe gewesen.“ Daß dieser Gesichtspunkt besonders für die seelsorgerliche Behandlung von Gewicht ist, leuchtet ein.

10 Ueber die Trauungsverweigerung s. unten §. 283.; über die Kirchenzucht wegen Abschlusses einer kirchenordnungswidrigen Ehe s. oben S. 854.

1 So früher für die Katholiken im gemeinrechtlichen Gebiete von Han-

Wo aber, wie gegenwärtig nach deutschem Recht, eine Ehe rechtsgültig nur nach Maßgabe der Erfordernisse der bürgerlichen Ordnung und in bürgerlicher Form geschlossen werden kann, kann eine civilrechtlich wirksame Dispensation von Ehehindernissen auch nur in dem von der bürgerlichen Gesetzgebung eröffneten Umfange und durch die staatlichen Behörden möglich sein[2]. Dieß hat zur Folge, daß kirchliche Dispensation von einem kirchlichen Ehehindernisse nicht nöthig ist, um eine rechtsgültige Ehe zu schließen, sowie, daß kirchliche Dispensation von einem bürgerlichen Ehehindernisse nicht zulässig und zulänglich ist, um den Mangel rechtsgültiger Eheschließung zu heben. Das gesammte kirchliche Dispensationswesen ist in diesem Falle für das äußere Rechtsgebiet bedeutungslos. Dagegen bleibt auch hier die Ordnung der Kirche für das Gewissensgebiet von dem Zwange der Staatsgesetzgebung unberührt[3]. Nur wird der Anspruch, mit welchem katholische und evangelische Kirche diesem Verhältnisse gegenüber ihre Selbstständigkeit geltend machen, ein grundsätzlich verschiedener

nover, im größeren Theile des diesrh. Bayern, in Sachsen, Württemberg, Hessen u. a. (vgl. Bartels §. 70.), wo das canonische Recht mit den Abänderungen durch die spätere Kirchengesetzgebung als Civilrecht galt.

2 Nach R.-G. v. 6. Febr. 1875. sind nur dispensabel die Ehehindernisse der Eheunmündigkeit (§. 28.), des Ehebruchs (§. 33.) und der kirchenrechtlich nicht in Betracht kommenden Wartezeit der Frauen (§. 35.). Nach §. 40. l. c. steht „die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen." Eine tabellarische Uebersicht der zuständigen Staatsbehörden s. bei Stölzel, Deutsch. Eheschl.-Recht. S. 102. f. Von den früheren Particularrechten, nach welchen in Folge der Beseitigung des confessionellen Eherechts für das civile Rechtsgebiet überhaupt nur die bürgerliche Dispensation in Frage kam, sind v. A. zu nennen das Preuß. A. L.-R., das französ. und das badische Recht. Vgl. über die Dispensationsbefugniß nach den Staatsgesetzgebungen überhaupt Schulte S. 571. ff. In Oesterreich ist die Rechtslage unsicher, da einerseits die regelmäßige Eheschließungsform die kirchliche, andrerseits die Dispensation von der weltlichen Behörde, unabhängig von der kirchlichen, zu ertheilen ist. M.-Erl. v. 24. Jan. 1869. u. 2. April 1872. Zuständig zur Ertheilung der Dispense sind in 1. Instanz die politischen Landesbehörden, in 2. Instanz das Ministerium des Innern. M.-V. v. 1. Juli 1868. Welche Ehehindernisse dispensabel seien, ist gesetzlich nicht ausgesprochen. Vgl. überhaupt Rittner, Oesterr. Eher. S. 147—160.

3 So schon Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 11. f. Die früheren staatlichen Beschränkungen bei Nachsuchung der kirchlichen, namentlich päpstlichen Dispensationen (s. z. B. S.-Weimar Gd. v. 7. Oct. 1823. §. 44., ferner V. Maria Theresia's v. 27. Sept. 1777. und Bestimmungen der Josephinischen Gesetzgebung bei Helfert, Rechte d. Bisch. S. 82. ff. u. Rittner a. a. O. S. 151. Anm. 4. vb. Kais. V. v. 18. April 1850. §. 1.) sind aufgehoben.

sein. Da jene streng zwischen kirchlicher und bürgerlicher Rechtsgültigkeit der Ehe unterscheidet, hält sie für erstere die Nothwendigkeit der Dispensation von allen kirchlichen Ehehindernissen aufrecht und läßt hierin die ganze kirchenrechtliche Ordnung unverändert bestehen. Diese Consequenz entfällt dagegen für die evangelische Kirche, welche Arten und Grade der Gültigkeit einer Ehe nicht unterscheidet. II. Nach der Praxis[4] der katholischen Kirche werden die Dispensationen von allen trennenden Ehehindernissen, so wie von den aufschiebenden der Ketzerei[5], des Gelübdes vollkommener Keuschheit und des *votum ingrediendi religionem* durch den Papst, von den übrigen durch die Bischöfe ertheilt. Die letzteren empfangen aber in den sog. Facultäten (§. 168.) bald in engeren, bald in weiteren Gränzen die persönliche Vollmacht, auch in päpstlichen Fällen zu dispensiren[6], und demnächst können sie ohne solche Ermächtigung dispensable geheime[7] Hindernisse aufheben, wenn der römische Stuhl nicht zugänglich ist, oder Gefahr im Verzuge obwaltet. Unter denselben Bedingungen dispensiren sie *pro foro conscientiae*, wenn eine Ehe, der ein geheimes trennendes obschon dispensables Hinderniß entgegenstand, in gutem Glauben öffentlich eingegangen wurde, die Umstände die Einholung der päpstlichen Dispens nicht zulassen, und die Separation der Ehegatten nicht ohne Aergerniß erfolgen könnte[8]. Schlechthin indispensabel sind die Hindernisse, welche aus dem Mangel geistigen Vermögens hervorgehen, das Hinderniß der Furcht, des Zwanges, des Irrthums, der Impotenz, der *conditio deficiens*, des bestehenden Ehebandes, der Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie[9]; in der Regel indispensabel das Impediment der Schwäger-

4 Benedict. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 2., Stapf a. a. O. S. 356. ff., Carrière l. c. T. II. p. 290. sqq., Knopp a. a. O., Mejer, Die römische Curie, in der Ztschr. f. das R. u. d. Pol. d. K. H. 2. S. 242. ff., Schulte S. 347. ff. Vb. Oesterr. Anweisg. §. 79. ff.

5 Darüber s. u. bei den gemischten Ehen §. 290.

6 Ueber diese s. die ausführlichen Erörterungen bei Mejer, Die Propaganda Bd. II. S. 201. ff., Carrière l. c. p. 309., Schulte S. 376. ff.

7 Nicht die öffentlichen, vgl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 120. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid.

8 Darüber und über die Bedingungen und die auf das forum internum beschränkte Wirkung dieser Dispensation „in contractis" s. Benedict. XIV. l. c. Die Facultäten gedenken aber auch dieses Falles, und geben in contractis weitere Ermächtigung als in contrahendis. Carrière p. 337.

9 Von dem Hindernisse der Sponsalien (s. u. §. 289., vb. Schulte S. 298.) wird gleichfalls nicht dispensirt, sondern ist nur eine Erklärung der Unver=

schaft im ersten Grade der absteigenden Linie[10], der Religionsverschiedenheit und des offenkundig gewordenen Ehebruchs mit wirklicher Tödtung des unschuldigen Ehegatten. Aber auch in an sich dispensablen Fällen werden die Dispensationen nicht ohne Weiteres ertheilt, sondern immer muß das Gesuch auf genügende Gründe gestützt werden, wohin insbesondere die Hebung eines gegebenen oder zu befürchtenden Aergernisses oder bestehender Feindschaften in den Familien, Abwendung von Gefahren, welche die Sittlichkeit und Religion der Bittsteller bedrohen, das Wohl und die christliche Erziehung noch unversorgter Kinder, Versorgung und Pflege alter oder kranker Aeltern oder preßhafter Geschwister, die Unmöglichkeit oder wenigstens Unwahrscheinlichkeit für die Braut, wegen Mangels an gehöriger Aussteuer, oder schon vorgerückten Alters, oder bei einer geringen Ortsbevölkerung sich anderweit passend zu verheirathen, gerechnet werden[11]. Das Verfahren bei der Einholung der päpstlichen Dispensation richtet sich übrigens danach, ob ein öffentliches oder geheimes[12] Hinderniß vorliegt, also eine Dispensation entweder *pro foro externo* oder *interno* nöthig ist. Im ersten Falle wird dieselbe durch die Datarie[13], und zwar gegen eine nach dem Stande und Vermögen der Bittenden bemessene Taxe, im zweiten durch die Pönitentiarie unentgeltlich, d. i. bloß gegen Erlegung einer geringen Expeditionsgebühr ertheilt[14]. In beiden Fällen wird das von dem Pfarrer

bindlichkeit zulässig und üblich, Carrière T. II. p. 380. Ueber die thatsächliche Aufhebung von Ehehindernissen s. v. Scheurl a. a. O. S. 240. ff.

10 Zamboni T. VI. p. 291., Kutschker Bd. V. S. 78. ff. Die Dispensation im zweiten Grade soll nach conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref. nur „inter magnos principes et ob publicam causam" gegeben werden.

11 So wurden sie in einer V. des Ordin. zu Rottenburg v. 10. Mai 1831. bei Lang, Samml. S. 1017. bezeichnet, wo zugleich den Pfarrern das Verfahren bei der Einholung der Dispensationen vorgezeichnet ist. Vgl. Schulte S. 359. ff. Von den Bedingungen für die Gültigkeit der ertheilten Dispensen s. das. S. 364. ff.

12 Ueber die Bedeutung des imped. occultum s. Lambertini (Bened. XIV.) Instit. eccles. Inst. 87. §. 39. sqq., Schulte S. 382. f., Knopp S. 463. ff. (3. Aufl.).

13 Näheres über die Behörden, durch welche der Papst seine Ehedispensen ertheilt, s. bei Kutschker Bd. V. 70. ff. Vb. H. J. Schmitz, Ueber die Information bei Ausführung der Ehedispensbreven der Datarie, Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 251. ff.

14 Schulte S. 381. ff. — Die Taxen selbst sind folgende: 1) ex nobilibus; 2) ex honestis personis sine infamia; 3) in forma pauperum, oder ex pauperibus et miserabilibus personis, wozu auch die personae honestae kommen, wenn causa stupri vorliegt; 4) gratis ex officio.

der Braut entworfene, da nöthig von einem Stammbaume begleitete Gesuch durch das Ordinariat an die competente römische Behörde gebracht, worauf die Dispensation in der Regel „*in forma commissoria*“ (§. 168.) ertheilt wird. Ist dieß geschehen, so folgt zur Convalidation der Ehe *in foro externo* die Erklärung des Consenses und die Einsegnung in der vorgeschriebenen Form, nur mit Weglassung des Aufgebotes und in der Regel mit Vermeidung öffentlichen Aufsehens. Wenn dagegen die Dispensation im Gewissensforum gegeben ist, so genügt zur Convalidation die formlose Erneuerung der Einwilligung. Nach der Convalidation ist die Ehe so anzusehen, als ob sie von Anfang an gültig geschlossen wäre[15]. Zuweilen wird aber diese Wirkung auch durch eine päpstliche Dispensation[16] erzielt, welche in Fällen, wo ein Hinderniß des positiven Rechts vorliegt, und die Convalidation durch die Consenserklärung nicht erfolgen kann, die Ehe für gültig eingegangen erklärt, so daß ihr auch alle rechtlichen Wirkungen einer gültig eingegangenen Ehe beigelegt werden (*dispensatio in radice matrimonii*). III. In den deutschen evangelischen Landeskirchen wurde bisher das Dispensationsrecht je nach der Wichtigkeit der einzelnen Fälle entweder von dem Regenten selbst, beziehentlich der ihm unmittelbar vortragenden Behörde, oder kraft besonderen Auftrages von den Consistorien, oder auch von anderen landesherrlichen Behörden geübt[17]. Gegenwärtig kann hier kirchliche Dispensation von Ehehindernissen zu dem Zwecke nicht mehr stattfinden, um dadurch irgend welchen Mangel der Rechtsgültigkeit einer zu schließenden oder einer bereits geschlossenen Ehe zu beseitigen. Denn jede nach der bürgerlichen Rechtsordnung gültige Ehe wird auch kirchlicher Seits bedingungs-

15 Derselbe Grundsatz gilt da, wo ein Hinderniß von selbst aufhört. Von der sog. Revalidation (besser: Consenserneuerung) der wegen obwaltenden Mangels des Consenses nichtigen Ehe ist oben das Nöthige bemerkt. Vgl. überhaupt die Oesterr. Anweis. §. 88. ff., besonders §. 94.: „Convalidatione peracta matrimonium quoad effectus civiles ita considerandum venit, ac si ab initio valide contractum esset. Idem de effectibus ecclesiasticis obtinet, quando vel una tantum pars nuptiarum celebratarum tempore ignorantia facti aut juris detenta fuerit. Alias ad dispensationis remedium confugiendum erit.“ Schulte S. 335. ff., Kutschker Bd. V. S. 297. ff.

16 Ueber diese Art der Dispens s. das Decret Benedicts XIV. v. 27. Sept. 1755. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 132. p. 272. sqq., Carrière T. II. p. 546. sqq., Schulte S. 388. ff., Kutschker V. S. 350. ff. Bd. Oesterr. Anw. §. 139.

17 S. die Nachweisungen VII. Aufl. h. l. Anm. 15.

los als solche anerkannt. Dagegen kann eine Dispensation von Trauungshindernissen in dem Sinne und zu dem Erfolge vorbehalten werden, daß die Kirche mit Rücksicht auf gewisse Thatumstände ihre Mitwirkung bei der Eheschließung nicht ohne vorherige kirchenregimentliche Specialbewilligung eintreten läßt. Diese letztere wirkt juristisch als Dispensation [18].

§. 281.

III. Die Form der Eheschließung*).

1) Einleitung[1].

Geschichte und bürgerliches Recht.

I. Das Bewußtsein, daß die Ehe, um den Segen des Herrn zu haben, auch im Herrn geschlossen werden müsse,

*) L. A. Ernest. Meier, Jus quod de forma matrimonii ineundi valet etc., Berol. 1856., Schulte, E.-R. I. §. 8—15., vb. II. §. 2. u. K.-R. II. §. 124—128., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 153—156.

18 Vgl. v. Scheurl, Eherecht ꝛc. S. 253. f., u. hins. der geltenden Kirchenordnung unt. §. 283.

1 v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 94. ff. 215. ff. 372. ff. P. F. Stälin in der ob. §. 267. Anm. 2. angef. Schrift. Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung, Leipzig 1865. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniß der kirchlichen Trauung zur Civilehe, Weimar 1875. Cremer, Die kirchliche Trauung historisch, ethisch und liturgisch, Berlin 1875. Friedberg, Verlobung und Trauung. Zugleich als Kritik von Sohm: Das Recht der Eheschließung, Leipz. 1876. Sohm, Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung, Weimar 1876. (Zu Sohm und Friedberg vgl. Krit. Vierteljahrsschr. XVIII. S. 404. ff.) v. Scheurl, Die Entwickelung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erlangen 1877. v. Wyß, Die Eheschließung in ihrer geschichtlichen Entwickelung nach den Rechten der Schweiz, Zeitschr. f. schweiz. Recht XX. S. 85—186., 1877. (Zu v. Scheurl u. v. Wyß vgl. Krit. Vierteljahrsschr. XXI. S. 29. ff.) Dieckhoff, Die kirchliche Trauung, ihre Geschichte im Zusammenhange mit der Entwickelung des Eheschließungsrechts und ihr Verhältniß zur Civilehe, Rostock 1878. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II. S. 569. ff., Straßb. 1878. Sohm, Zur Trauungsfrage. Zeitfragen des christl. Volkslebens IV. 1., Heilbronn 1879. Habicht, Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältniß zu dem Mundium und der Eheschließung, Jena 1879. Dieckhoff, Civilehe und kirchliche Trauung. Das Gegensatzverhältniß zwischen beiden, Rostock 1880. Sohm, Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Ein Gutachten. Weimar 1880. Bierling, Kleine Beiträge zur Lehre über Eheschließung und Trauung, Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 288—316., 1881. Buchka, Die Bedeutung der kirchl. Trauung im geltenden Rechte, das. XVII. S. 432—464., 1882. v. Scheurl, Das gemeine

hatte zeitig schon zu einer Mitwirkung der Geistlichen bei der

deutsche Eherecht ꝛc. S. 101—114., Erlangen 1882. Kahl, Civilehe und kirchliches Gewissen, Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 295—367., 1883. Freisen, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Arch. f. kath. K.-R. LII. S. 361. ff., LIII. S. 71. ff. 369. ff., LIV. S. 10. ff. — Die Ergebnisse dieser Literatur in Beziehung auf die praktische Frage des evangelischen Kirchenrechts nach dem Verhältniß von bürgerlicher Eheschließung und kirchlicher Trauung werden in späterem Zusammenhange nachzuweisen sein (s. unt. §. 283. Anm. 18.). Hier ist mit kurzen Worten auf eine andere Seite ihrer Bedeutung einzugehen. Den Untersuchungen über jene Frage hat die Erforschung der geschichtlichen Entwickelung unseres Eheschließungsrechts zur Grundlage gedient. Die Erkenntniß dieser Entwickelung ist durch die angef. Literatur, soweit sie nicht ausschließlich der Frage der Gegenwart zugewandt blieb, ungemein gefördert und vertieft worden. Hatte zwar schon Friedberg in s. B. üb. die Eheschließung ein reiches Quellenmaterial in übersichtlicher Zusammenstellung vorgelegt und hierin, vb. in Dessen Vortrag „Ehe u. Eheschließung im deutschen Mittelalter" (Leipzig 1864), durch Beiziehung der mannigfaltigsten Rechtsquellen sowie der mittelalterlichen Poesie ein lebensvolles anmuthiges Bild der Hochzeitsgebräuche zu zeichnen vermocht, mit denen die sinnige Weise des Volks den juristischen Kern des germanischen Eheschließungsrechts umkleidete, so gebührt doch vor Allem Sohm das Verdienst, das streng wissenschaftliche Verständniß des Gesammtentwickelungsganges theils erschlossen, theils angebahnt zu haben, indem er nicht nur die leitenden Grundgedanken des deutschen Eheschließungsrechts im Zusammenhange mit der Entwickelung verwandter deutschrechtlicher Institute, namentlich im Gebiete des Sachenrechts, quellenmäßig klarlegte und durch schärfere Begriffsbestimmung ihr juristisches Wesen unterschied, sondern auch, nicht unwesentlich unterstützt durch v. Schultes literärgeschichtliche Publikationen, zum erstenmal den Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der Geschichte des canonischen Eheschließungsrechts, namentlich der zwischen Decret und Decretalen gelegenen Entwickelung, unternahm. In wesentlichen Punkten ist er zwar hierin durch Friedberg, Löning, v. Scheurl u. A. berichtigt oder ergänzt worden. Immerhin aber ist erst durch die seiner Anregung zu verdankenden neueren wissenschaftlichen Forschungen der organische Zusammenhang des römischen, germanischen und kirchlichen Eheschließungsrechts zu näherem Verständniß gebracht worden. Das letztere, dessen Entwickelungsgang von Richter im Texte vornehmlich in Betracht gezogen ist, war aus Elementen des römischen und altdeutschen Eheschließungsrechts erwachsen, hatte sich aber hinwiederum von dem einen und andern nur dasjenige angeeignet, und in besonderer Weise fortentwickelt, was ohnehin den selbstständigen kirchlichen Anschauungen entsprechend war. Ihnen, gegründet auf alttestamentliche Worte, auf das Vorbild von Maria und Joseph und auf apostolische Aussprüche über die geistleibliche Einheit der Ehegatten, begegnete vor Allem die schon nach der späteren Entwickelung des römischen Rechts, noch mehr aber nach deutschem Recht, dem Verlöbniß zukommende rechtliche Verbindlichkeit, sowie die durch letzteres dem Beilager zugeschriebene besondere Bedeutung. Hiernach entwickelte und steigerte die Kirche nicht nur die Formen ihrer Betheiligung an Verlobung und Eheschließung, sondern bildete auch, in ihrem Rechtsbewußtsein damals vor Allem noch vertreten durch die Kirchen-

los als solche anerkannt. Dagegen kann eine Dispensation von Trauungshindernissen in dem Sinne und zu dem Erfolge vorbehalten werden, daß die Kirche mit Rücksicht auf gewisse Thatumstände ihre Mitwirkung bei der Eheschließung nicht ohne vorherige kirchenregimentliche Specialbewilligung eintreten läßt. Diese letztere wirkt juristisch als Dispensation [18].

§. 281.

III. Die Form der Eheschließung*).

1) Einleitung[1].

Geschichte und bürgerliches Recht.

I. Das Bewußtsein, daß die Ehe, um den Segen des Herrn zu haben, auch im Herrn geschlossen werden müsse,

*) L. A. Ernest. Meier, Jus quod de forma matrimonii ineundi valet etc., Berol. 1856., Schulte, E.-R. I. §. 8—15., vb. II. §. 2. u. K.-R. II. §. 124—128., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 153—156.

18 Vgl. v. Scheurl, Eherecht zc. S. 253. f., u. hins. der geltenden Kirchenordnung unt. §. 283.

1 v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 94. ff. 215. ff. 372. ff. P. F. Stälin in der ob. §. 267. Anm. 2. angef. Schrift. Friedberg, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwickelung, Leipzig 1865. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. Eine Antwort auf die Frage nach dem Verhältniß der kirchlichen Trauung zur Civilehe, Weimar 1875. Cremer, Die kirchliche Trauung historisch, ethisch und liturgisch, Berlin 1875. Friedberg, Verlobung und Trauung. Zugleich als Kritik von Sohm: Das Recht der Eheschließung, Leipz. 1876. Sohm, Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung auf Friedberg: Verlobung und Trauung, Weimar 1876. (Zu Sohm und Friedberg vgl. Krit. Vierteljahrsschr. XVIII. S. 404. ff.) v. Scheurl, Die Entwickelung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erlangen 1877. v. Wyß, Die Eheschließung in ihrer geschichtlichen Entwickelung nach den Rechten der Schweiz, Zeitschr. f. schweiz. Recht XX. S. 85—186., 1877. (Zu v. Scheurl u. v. Wyß vgl. Krit. Vierteljahrsschr. XXI. S. 29. ff.) Dieckhoff, Die kirchliche Trauung, ihre Geschichte im Zusammenhange mit der Entwickelung des Eheschließungsrechts und ihr Verhältniß zur Civilehe, Rostock 1878. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II. S. 569. ff., Straßb. 1878. Sohm, Zur Trauungsfrage. Zeitfragen des christl. Volkslebens IV. 1., Heilbronn 1879. Habicht, Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältniß zu dem Mundium und der Eheschließung, Jena 1879. Dieckhoff, Civilehe und kirchliche Trauung. Das Gegensatzverhältniß zwischen beiden, Rostock 1880. Sohm, Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Ein Gutachten. Weimar 1880. Bierling, Kleine Beiträge zur Lehre über Eheschließung und Trauung, Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 288—316., 1881. Buchka, Die Bedeutung der kirchl. Trauung im geltenden Rechte, das. XVII. S. 432—464., 1882. v. Scheurl, Das gemeine

schied[2], der kirchliche Segen, der dem eingegangenen Bunde die christliche Weihe ertheilte[3]. Außerdem waren noch manche andere, theils aus dem Heidenthume, theils von den Juden entlehnte Feierlichkeiten üblich[4]. Indessen war die Anwendung dieser kirchlichen Formen nicht unbedingt erforderlich, sondern die letzteren galten eben nur als Zeichen des im Herrn geschlossenen Bundes, während eine Verbindung, die ohne kirchliche Solennität, aber doch mit der beiderseitigen Absicht ehelicher Vereinigung geschlossen war, auch von der Kirche als Ehe behandelt wurde. Insbesondere war es möglich, daß das Verlöbniß im eigentlichen Sinne, welches ohnehin in der Regel mit kirchlichen Feierlichkeiten geschlossen wurde[5], sofort in die Ehe überging, wenn zwischen den Verlobten die Geschlechtsgemeinschaft, als das Merkmal der Ehe, Statt fand. Gegenüber dieser gemeinrechtlichen Uebung[6] verordneten im neunten Jahrhunderte die fränkischen Gesetze, daß zum Zwecke der Erforschung der Ehehindernisse eine öffentliche Bekanntmachung

lich S. 79. ff. und Rive, Vormundschaft Bd. I. S. 238—263. vb. II. 1. S. 121. ff.

2 Ignat. epist. ad. Polycarp. c. 5. (: „Πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμούσαις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι, ἵνα ὁ γάμος ᾖ κατὰ κύριον, καὶ μὴ κατ' ἐπιθυμίαν.“), vgl. Stälin S. 9. Tertull. ad uxor. II. ad fin. (vgl. §. 267. Anm. 2.), de pudic. c. 4. (das. Anm. 2.), de monogam. c. 11. (: „Ut igitur in Deo nubas secundum legem et Apostolum, si tamen vel hoc curas, qualis es, in matrimonium postulans, quod eis, a quibus postulas, non licet habere, ab episcopo monogamo, a presbyteris et diaconis ejusdem sacramenti cet.“), vgl. Stälin S. 9. 11.

3 Augustin. ep. 237., Ambros. ep. 24., Chrysost. hom. 48. in Genes., c. 5. C. XXX. qu. 5. (Statt. eccl. ant.). Vgl. überh. üb. das Recht der alten Kirche: Augusti, Denkw. IX. S. 296. ff., Stälin S. 14. ff., vb. Meier p. 20. sqq., Friedberg, Eheschl. S. 6. ff., Löning a. a. O. S. 569. ff. Ueber die Brautmessen: Kliefoth, Liturg. Abh. Bd. I. S. 78. ff., vb. mit den Bemerkungen von Friedberg S. 8. 9.

4 C. 7. C. XXX. qu. 5. (Isid. Hisp.). Stälin S. 7. f., Binterim, Denkw. Bd. VI. Abthl. 2. S. 102. ff., vb. Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) II. S. 346. f.

5 C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.). Dazu: J. H. Böhmer, J. E. Prot. lib. IV. tit. 3. §. 15., vgl. mit Stälin S. 14. f., vb. Friedberg, Eheschl. S. 9. Anm. 1. u. Löning a. a. O. S. 572. ff.

6 Nicol. ad consult. Bulgar. in c. 3. C. XXX. qu. 5. Anders in der griechischen Kirche, wo Nov. Leon. 89. die priesterliche Einsegnung als wesentliches Erforderniß vorschrieb. Vgl. über das kirchliche Recht des Mittelalters Friedberg, Eheschl. S. 10. ff. Sohm, R. d. Eheschl. S. 107. ff. 153. ff., Friedberg, Verl. u. Tr. S. 23. ff., Sohm, Tr. u. Verl. S. 58. ff., v. Scheurl, Eher. S. 45. ff.

der beabsichtigten Ehe, und dann auch die Einsegnung Statt finden solle[7], und die erstere Bestimmung erhob das vierte Concilium vom Lateran (1215.) zur allgemeingültigen[8]. Dagegen blieb zwar im übrigen der Grundsatz, daß der Consens das wesentliche Moment der Eheschließung bilde[9], mithin überall eine Ehe vorhanden sei, wo der Beweis desselben geführt werden könne[10], ein Theil des gemeinen Rechts. Daneben aber drangen die Concilien[11]

7 Cap. Kar. M. (802.) c. 35. (: „conjunctiones facere non praesumant, ante quam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem conjungentium diligenter exquirant, et tunc cum benedictione jungantur"), jedoch ohne nachhaltigen Erfolg; alle sonst beigebrachten Capitularien sind gefälscht, Bened. Lev. II. 130. 327. 408. III. 179. 389. 463. Die gleiche Tendenz bei Pseudoisid. s. c. 1. C. XXX. qu. 5. (Ps.-Evarist.), vb. Ps.-Calixt. ep. II. c. 16. (Friedberg, Eheschl. S. 13. 59. 71.), vgl. auch c. 2. C. Qu. cit. (cap. incert.), Isaac. Lingon. Cap. tit. V. c. 6. u. a. In der Gallicanischen Kirche war das Aufgebot im 13. Jahrh. stehende Uebung nach c. 27. de spons. IV. 1. Für Pavia s. das Schreiben Alex. III. bei Mansi T. XXI. p. 1092.

8 C. 3. X. de cland. despons. IV. 3. Vgl. Schulte, E.-R. S. 39. ff.

9 Tancred. de matr. p. 12. und in scholastischer Fassung: Thom. Aquin. Dist. XXVI. qu. un. art. 1.: „dicendum, quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma hujus sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate". Vb. die Nachweisgn. bei Friedberg, Eheschl. S. 11. f. Vgl. auch c. 3. X. de sponsa duorum IV. 4. mit den Ergänzungen in Richters Ausg.: „si inter virum et mulierem legitimus consensus [sub ea solennitate, quae fieri solet, praesente scilicet sacerdote aut etiam notario, sicut etiam in quibusdam locis adhuc observatur, coram idoneis testibus] interveniat de praesenti" .... Dazu Friedberg a. a. O. Anm. 6., und über die durch Alexander III. in dem anges. c. verneinend entschiedene Controverse, ob eine bloß durch verba de praesenti geschlossene, nicht vollzogene Ehe durch Desponsation und copula der Frau mit einem zweiten Manne gelöst werde: Schulte in der Ztschr. f. K.-R. XI. S. 27. f. Anm. 13. u. v. Scheurl, Eher. S. 47. ff.

10 C. 9. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de cland. despons. IV. 3. Vgl. z. B. Syn. Varmiens. a. 1495. bei Hartzheim T. V. p. 665., Friedberg, Eheschl. S. 13. Vgl. auch Ferd. Frensdorff, E. Urtheilsbuch des geistl. Gerichts zu Augsb. (14. Jahrh.), Ztschr. f. K.-R. X. S. 1. ff.

11 Trier'sche Stat. v. 1227. bei Hartzheim T. III. p. 529., Cöln. v. 1281. ib. p. 666., Passau. v. 1284. ib. p. 673., Lüttich. v. 1287. ib. p. 696., Münster. v. 1313. ib. T. IV. p. 545., Salzb. v. 1420. ib. T. V. p. 187., Cöln. Stat. v. 1536. c. 44. ib. T. VI. p. 289., Augsb. v. 1548. ib. p. 374. u. a., Meier p. 30. sq., Schulte, E.-R. S. 42. f., Friedberg, Eheschl. S. 79. Anm. 3. Dagegen verlangte Erzbisch. Konrad v. Salzburg (1291.) nur, daß die Eheschließung binnen Monatsfrist dem Pfarrer vor 2 oder 3 Zeugen angezeigt werden solle, Hartzheim T. IV. p. 3., vb. conc. Constant. v. 1463., ib. T. V. p. 465.; das Sendr. des fries. Westergo's begnügt sich mit dem

und die Päpste[12] stets darauf, daß der Bund nicht ohne den Segen der Kirche geschlossen werde, und oft bedrohten die Synoden diejenigen, welche diesen Segen zu suchen unterlassen würden, mit dem Banne, so daß wohl angenommen werden darf, derselbe sei zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts die allgemeine Sitte gewesen[13]. Das Concilium von Trient hat indessen, um oft beklagte Uebelstände[14] zu heben, sich begnügen müssen, dem Consense eine kirchliche Beglaubigung durch die absolut nothwendige Erklärung vor Pfarrer und Zeugen zu verschaffen, und dadurch die formlosen Ehen zu beseitigen[15]. II. Die evangelischen Bekenntnisse haben sich über die Form der Eheschließung nicht ausgesprochen[16]. Um so öfter kommen auf diesen Punkt die Kirchenordnungen zurück, indem sie fordern, daß die Brautleute vor der Kirche zusammengegeben, die Ehen vor der Gemeinde bestätiget würden[17]. Diese Bestimmungen ließen aber den über-

Kirchgange, Dove in der Ztschr. f. K.=R. I. S. 384. f. Letzterer wird aber im 15. Jahrh. zuweilen mit weltlichem Zwange durchgesetzt, s. Grimm, Weisth. I. S. 352. Ueber den Kirchgang vgl. noch Friedberg a. a. O. S. 81. ff. 91. f., vb. Rive II. 1. S. 108. ff.

12 Vgl. z. B. den Brief Alex. III. an den Erzbisch. von Upsala bei Mansi T. XXII. c. 937., wo es als ein scelus bezeichnet wird: „fideles laicos absque sacerdotali benedictione et missa matrimonium contrahere."

13 Die Ausdrücke, welche in diesen Synodalschlüssen gebraucht werden, conjungere, copulare, deuten ohne allen Zweifel auf eine Thätigkeit des Geistlichen, durch welche der Bund zu Stande kommt. (Vgl. aber oben Anm. 1. und v. Scheurl, Eher. S. 58. ff.). Dieselbe Richtung hat die Bestimmung der Concilien, welche den Laien das Copuliren untersagen, „quum (wie es in einem Magdeburger Synodalbeschlusse aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. heißt) laicis sacramentorum administratio sit penitus interdicta." Daneben aber wird ebenso oft nur die Abschließung „coram presbytero et pluribus aliis adstantibus" gefordert, also der Abschluß in eine Thätigkeit der Brautleute verlegt. Meier p. 31. In Wahrheit ist also ein Schwanken nicht zu verkennen. Vgl. auch oben §. 267. Anm. 13., sowie die Nachweisgn. von G. L. Hahn, Die Lehre von den Sacramenten S. 178 vb. S. 128. 143.

14 Vgl. darüber Friedberg, Eheschl. S. 102. ff.

15 Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. Vgl. Friedberg, Eheschl. S. 167. ff.

16 Vgl. aber Conf. Helv. I. c. 27., Helv. II. c. 29.

17 Vgl. die Zusammenstellg. im 2. Bde. der Ev. K.=O. S. 516. und zum Eheschließungsrecht der evangelischen Kirche überhaupt Goeschen l. c. p. 51. sqq., Friedberg, Eheschl. S. 212. ff., Sohm, R. d. Eheschl. S. 197. ff., Friedberg, Verl. u. Tr. S. 58. ff. vb. K.=R. §. 154., Sohm, Tr. u. Verl. S. 110. ff., v. Scheurl, Eher. S. 63. ff. — Was Luthers Stellung zur Sache betrifft, so verwarf er die canonische Sponsalientheorie, weniger im Sinne des geschriebenen Rechts, als der durch die „Juristen und Officialen" gehandhabten Praxis, wonach der Gebrauch der Worte accipio oder accipiam

lieferten Rechtsstand unberührt; der Schwerpunkt lag also wie nach dem canonischen Rechte in der Consenserklärung, der Verlobung, der die Ehebestätigung (der Kirchgang und die Einsegnung) nachfolgte[18]. Dieser kirchliche Act gehörte nach der allgemeinen Rechtsansicht des sechszehnten Jahrhunderts nicht zur Wesenheit der Ehe[19]. Schon im Anfange des siebzehnten Jahr-

te in uxorem als entscheidend für den Abschluß von sponsalia de praesenti oder de futuro galt. Er nennt, hierin in offenbarer Uebereinstimmung mit dem nationalen Gesammtrechtsbewußtsein stehend, solche Unterscheidung in der Schrift von Ehesachen ein Narrenspiel. Beherrscht von jener Neigung des altkirchlichen wie altdeutschen Rechts, dem Verlöbniß schon eine sehr bestimmt bindende Kraft beizulegen (s. oben Anm. 1.), und hierin bestärkt durch Aussprüche der hl. Schrift (Joh. 3. 29., Matth. 1. 20., 5. Mose 22. 23.) nennt er jedes öffentliche, d. h. mit älterlicher Einwilligung und vor Zeugen (Matth. 18. 19.) geschlossene und zugleich unbedingte Verlöbniß eine rechte Ehe vor Gott und der Welt; heimliche und bedingte Verlöbnisse hält er nur dann für Ehen, wenn die copula carnalis hinzugetreten ist. Diese Unterscheidung leistete aber der Theorie und Praxis nicht den beabsichtigten Dienst, Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, weil Luther selbst darauf wieder die Termini der canonischen Sponsalientheorie anwandte, indem er Verlöbnisse, welche Ehen seien, als sponsalia de praesenti, die anderen als solche de futuro erklärte, und damit, anstatt das alte System zu beseitigen, eine neue, in ihren Merkmalen und Uebergängen um weniges sicherere Sponsalientheorie schuf. Durch jene Auffassung bestimmten sich auch Luthers Ansichten über die Trauung, welche sich namentlich im Traubüchlein ausgesprochen finden, das in die meisten norddeutschen Kirchenordnungen übergegangen ist. Unter der Voraussetzung, daß sponsalia de praesenti in seinem Sinne vorausgegangen waren, konnte die Trauung nicht Eheschließung, sondern ein gottesdienstlicher Act mit der Function kirchlicher Anerkennung, Bestätigung und Segnung der Ehe sein (vgl. v. Scheurl, Eher. S. 68. f.). Erst durch die Autorität J. H. Böhmers wurde jede Art von Sponsalientheorie in der evangelischen Kirche beseitigt, die scharfe Unterscheidung von Verlöbniß und Eheschließung durchgesetzt und in Anlehnung an die ohnehin bestehende allgemeine Volkssitte, für den Beginn des Ehestandes die kirchliche Trauung zu begehren, der alles Schwanken von Doctrin und Praxis beseitigende klare Rechtssatz in Aufnahme gebracht, daß die Ehe rechtsgültig nur mittels kirchlicher Trauung geschlossen werde. (Vgl. Anm. 20.).

18 So z. B. K.-O. des Herzogs Heinrich von Sachsen (1539.), Ev. K.-O. I. S. 313.: „Wenn die, so zur Ehe greiffen wollen, drey Sontag fur der Gemein offentlich verkündiget vnd auffgeboten sein, vnd nach eines jeden orts gewohnheit zusamen gegeben, jren offentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nachbeschriebene Ceremonien halten." Vgl. Kliefoth a. a. O., Meier l. c. p. 49. sqq., Friedberg, Eheschl. S. 218. ff.

19 Württemb. K.-O. von 1553. a. a. O. II. S. 139.: „Es ist wol vnd Christlich bedacht, das die neüwen Eeleüt, in der kirchen vor der gemein verkündiget vnd eingesegnet werden, dann wiewol der Eelich contract, gleich wie sonst andere weltliche contract, möcht auch wol auff den Rattsheüsern oder

hunderts aber traten in der Uebung die Consenserklärung und die Bestätigung und Einsegnung zu Einem Acte, zur Trauung, zusammen, zu welchem sie dann auch durch die Gesetzgebung und die allgemeine Rechtsansicht verbunden worden sind[20]. III. Gegenwärtig kann innerhalb[21] des deutschen Reichs eine Ehe rechts-

andern gemeinen offenlichen, ehrlichen vnnd burgerlichen orten verrichtet werden. Jedoch dweil in der ersten außbreittung des heil. Euangelions Christi, nach der Apostel zeit, sich vil funden haben, so den Elichen stand für ein vnheiligen stand, mit dem die kirch Christi nicht zuthun haben solt, gehalten, auch sich durch anrichtung des Satans .... den Eleüten in jrem stand allerlei vnrichtigkeit begegnet, darinn die vergwissung jrer Göttlichen zusamen fügung jnen in jrem gwissen nöttig: So ist es zur besserung der kirchen fast nutzlich, das die neüwen Eleüt in offentlicher versamlung der kirchen eingesegnet werden." Das ist auch die Ansicht Luthers. Dieselbe Auffassung bei Sarcerius, Vom heil Ehestande (1556.) Bl. 108. Vgl. über die Doctrin des 16. Jahrh. Sohm, Eheschl. S. 197. ff., Friedberg, Eheschl. S. 225. ff., über die Praxis der Gerichte und die Sitten des Volks S. 274. ff. Eine feierliche Eheschließung ohne kirchliche Mitwirkung in Greifswald (1551.) das. S. 282. Auch Laiencopulationen kommen im 16. Jahrh. noch vor, das. S. 275. Das Resultat ist, daß es im 16. Jahrh. nur kirchliche Ehebestätigung gab. In der Praxis bewirkte übrigens der Umstand, daß die Juristen ohne leitendes Princip bald mehr der canonischen, bald mehr Luthers Sponsalientheorie folgten (s. Anm. 17.), unheilvolle Verwirrung.

20 Vgl. über Doctrin und Praxis des 17. u. 18. Jahrh. Sohm a. a. O., Friedberg, Eheschl. S. 240. ff. 262. ff. 285. ff. 297. ff. Im 17. Jahrh. ist die Doctrin gespalten; denn neben der älteren Theorie, welche matrimonium inchoatum und consummatum unterscheidet, unter jenem das Verlöbniß begreift, und die Consummation der Ehe ebensowohl durch den Beischlaf, wie durch die kirchliche Trauung bewirken läßt, bricht sich die andere Bahn, daß die Trauung die Ehe begründe. Diese letztere Ansicht gelangt im 18. Jahrh. zur Herrschaft, nicht ohne den Einfluß der Volkssitte, welche längst sich für den Gebrauch der Einsegnung entschieden hatte, während im 16. Jahrh. noch öffentliche Eheschließungen ohne kirchliche Mitwirkung und Laiencopulationen vorgekommen waren (s. ob. Anm. 19.). Schließlich wurde im Zusammenhange mit den neueren Gesetzgebungen, welche die kirchliche Trauung als einzige Form der Eheschließung aufstellten (z. B.: A. L.-R. II. 1. §. 136. vgl. noch mit dem Proj. des Corp. j. Frid. P. I. L. II. tit. 3., Jacobson S. 556.), die alte Sponsalientheorie völlig überwunden, welche das Verlöbniß mit nachfolgender copula carnalis als vollkommene Ehe angesehen hatte, so daß vereinzelt selbst noch bei J. H. Böhmer (s. Friedberg, Eheschl. S. 268. f.) in diesem Falle die kirchliche Trauung nur als Bestätigung der (ohne copula sacerdotalis vollständig vorhandenen) Ehe behandelt worden war. Die letzten Nachwirkungen der alten Sponsalientheorie sind in der Praxis der Zwangstrauungen (s. unt. §. 289.) und den Bestimmungen über die Brautkinder erkennbar. Vgl. Friedberg, K.-R. §. 154. IV., vb. f. Hannover: Bartels S. 237. ff.

21 In Betreff der Eheschließung von Inländern im Auslande s. d.

gültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden[22]. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl[23]. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden[24]. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen[25]. Dasselbe verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist[26]. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen

nordd. Bundes-, jetzt deutsche Reichsgesetz v. 4. Mai 1870. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 85. ff.). Hiernach hat der Reichskanzler die Befugniß, einem diplomatischen Vertreter des Reichs für das Gebiet des Staats, bei dessen Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Reichsconsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zu ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden. Legen die Landesgesetze den Beamten des völkerrechtlichen Verkehrs hinsichtlich der Eheschließung rc. ausgedehntere Befugnisse bei, so kommen diese nach §. 13. auch den Vertretern und Consuln des Reichs zu. Hinsichtlich der Uebelstände, welche sich hieran knüpfen können, s. Friedberg, K.-R. §. 156. Anm. 3.

22 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 41. Vgl. z. Folgd. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 346—388., v. Scheurl, Eher. S. 82—96.

23 R.-G. §. 42. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann aber nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

24 R.-G. §. 43.

25 R.-G. §. 44. Diese Bestimmung bezieht sich auf Grund des Vorbehaltes §. 74. Abs. 2. das. nicht auf das rechtsrheinische Bayern. Hier findet das durch G. ü. Heim., Verehel. u. Aufenth. v. 16. April 1868., 23. Febr. 1872., 21. April 1884. A. 33. ff. geordnete gemeindliche Proclamationsverfahren statt. Von jedem in den Landestheilen r. d. Rh. beheimatheten bayerischen Staatsangehörigen darf eine Ehe, gleichviel ob innerhalb Bayerns oder in einem anderen deutschen Bundesstaat, nur geschlossen werden auf Grund eines von der Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein gesetzlich begründetes Hinderniß bestehe. Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt durch ein Aufgebot, welches durch öffentlichen Anschlag von der Verwaltung derjenigen Gemeinde oder Gemeinden bekannt zu machen ist, in welchen die Verlobten ihren Aufenthalt haben. Die Bekanntmachung des Ehevorhabens ist während 10 Tagen öffentlich anzuheften und, daß dieß geschehen sei, auf der Bekanntmachungsurkunde zu bestätigen. Im Uebrigen s. v. Sicherer, Personenstand rc. S. 435. ff., v. Müller, Com. S. 17. ff. 47. ff., Friedberg, K.-R. §. 156. Anm. 16.

26 R.-G. §. 51.

werden kann[27]. Die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebot steht nur dem Staate zu[28]. Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen[29]. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen[30]. Andernfalls erfolgt die Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach

27 R.=G. §. 44. vb. §. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen 1. ihre Geburtsurkunden, 2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. §. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen 1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts; 3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Aeltern zu enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Raths= oder Gemeindehause oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. §. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betr. Nummer des Blattes zulässig. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betr. ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

28 R.=G. §. 50. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

29 R.=G. §. 50.

30 R.=G. §. 48. vb. §. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

einander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre[31]. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen[32]. Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen[33]. Innerhalb solcher Gränzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das frühere Recht für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften der neueren Gesetzgebung nicht zuständig, dagegen nach dem früheren Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist[34].

§. 282.

2) Betheiligung der Kirche an der Eheschließung.

a) Der katholischen Kirche.

I. Nach dem Rechte der katholischen Kirche kann ein *matrimonium ratum*, d. h. eine sacramentale Ehe nur durch Schließung in der von der kirchlichen Gesetzgebung zugelassenen oder bestimmten Weise zu Stande kommen. Diese ist entweder die formlose, d. h. kirchlich an keine bestimmte Form gebundene Erklärung des Eheconsenses nach canonischem Recht, oder die Consenserklärung in tridentinischer, d. h. in der durch das Decretum „Tametsi" vorgeschriebenen Form. Hierdurch bestimmt sich für den einen und anderen Fall das Verhältniß der Kirche zur bürger-

31 R.-G. §. 52. In Betr. der Stellvertretung der Verlobten s. §. 72. l. c.

32 R.-G. §. 53.

33 R.-G. §. 54. Die Vorlage derselben dient als Nachweis der Eheschließung für den Zweck der nachfolgenden Trauung; s. unten §. 283. Anm. 37. 38.

34 R.-G. §. 75. Diese Ausnahmsbestimmung war durch das an der Reichsgränze, namentlich gegen Oesterreich vorkommende Verhältniß einer Einpfarrung ausländischer Gemeinden in eine inländische Pfarrkirche geboten. Die solchergestalt eingepfarrten Ausländer haben das Recht, zur Vollziehung ihrer kirchlichen Trauungsacte die inländische Pfarrkirche zu benutzen. Daher mußte die Zuständigkeit des Geistlichen in diesen besonderen Fällen aufrecht erhalten werden.

lichen Eheschließungsform[1]. Wo der tridentinische Beschluß nicht in Geltung ist, wirkt schon die letztere das Zustandekommen einer sacramentalen Ehe und die nachfolgende priesterliche Trauung hat nur die Bedeutung einer zur Ehrung des Sacraments hinzutretenden kirchlichen Solennität. Wo dagegen der tridentinische Beschluß kraft Publication oder gewohnheitsrechtlicher Reception gilt, kann eine sacramentale Ehe nur mittels Consenserklärung in der durch diesen bestimmten Form entstehen, während der Civilact die Ehe bloß als bürgerliches Rechtsverhältniß constituirt. Wie hiernach der Anspruch der katholischen Kirche auf die Betheiligung an der Eheschließung sich unabhängig erhält von der Einführung einer bürgerlichen Eheschließungsform, so haben auch gegenüber der im deutschen Reiche eingeführten obligatorischen Civilehe Inhalt und Bedeutung der kirchlichen Trauung und die darauf bezüglichen Rechtssätze keinerlei Veränderung erfahren. Soweit vielmehr die bischöfliche Gesetzgebung in dieser Beziehung thätig geworden ist, hat sie lediglich die Sicherstellung der kirchlichen Rechtsordnung und die Anweisung der Geistlichen über ihr Verhalten gegenüber den Eheschließenden und der bürgerlichen Gesetzgebung bezweckt[2]. II. Das hiernach ohne Rücksicht auf die Gesetzgebung des Staates über die Form der Eheschließung in Geltung stehende innerkirchliche Recht ist folgendes. 1. Durch Gewohnheit der Diöcesanverordnungen ist in deutschen Diöcesen ein sog. Brautexamen eingeführt, in welchem der Pfarrer sich von den Religionskenntnissen der Verlobten und den etwa vorhandenen Ehehindernissen unterrichten, und den Verlobten die nöthige Belehrung über den von ihnen beabsichtigten Schritt ertheilen soll. Diese Einrichtung haben früher zuweilen auch die weltlichen Gesetze bestätigt[3]. Ihre ordnungsmäßige Stelle hat

1 Vgl. v. Scheurl, Gem. d. Eher. S. 100. f., Hirschel, „Sind die Civilehen als kirchlich giltige Ehen zu betrachten?", Arch. XL. S. 220. ff., vb. Bellesheim, Ueber die Gültigkeit der nur bürgerlich geschlossenen gemischten Ehen, das. XLI. S. 292. ff. u. Decr. S. congr. Inquis. de 6. Sept. 1876., das. S. 184., endlich Hübler in der Anm. 13. angef. Schr. S. 6. ff.

2 Vgl. beispielsweise die von den Preußischen Bischöfen zu Fulda im Juni 1874. gefaßten Beschlüsse, Arch. XXXIII. S. 192. ff., ferner die Oberhirtl. Instr. für die Seelsorgvorstände der Erzdiöcese München v. 26. Nov. 1875., das. XXXV. S. 147. ff., sowie des Bisthums Regensburg v. 7. Dec. 1875., das. S. 311. ff., und den Erl. des bisch. Ordinariats in Rottenburg v. 22. Nov. 1875., das. S. 298. ff.

3 Ritual. Rom. tit. de sacr. matr. — Vgl. z. B. Erml. Stat. v. 1726. bei Hartzheim T. X. p. 442., Mainz. V. v. 1670. bei Schumann, Samml.

sie vor dem Aufgebote; doch ist hier die Praxis sehr verschieden. 2. **Das Aufgebot** soll nach den Bestimmungen des neueren Rechts von dem *parochus proprius* der Contrahenten an drei aufeinander folgenden Festtagen, unter denen hier auch die Sonntage begriffen sind, während des Gottesdienstes geschehen[4]. Der *parochus proprius* ist der Pfarrer des Domicils[5], weshalb, wenn die Verlobten verschiedenen Parochien angehören, das Aufgebot in beiden geschehen muß. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz erst vor Kurzem gewechselt, so verlangen deutsche Diöcesanstatuten oft, daß die Proclamation auch von dem Pfarrer des früheren Domicils geschehen solle[6], und dieses ist auch durch weltliche Gesetze verordnet[7]. Die Unterlassung des Aufgebotes macht jedoch an sich die Ehe nicht nichtig[8], sondern es tritt nur die Bestrafung

S. 199., Diöcesanstat. v. 1837. S. 71., Bened. XIV., De synod. dioec. l. VIII. c. 14., Stapf S. 40. ff., Kutschker, E.=R. S. 686. ff. Oesterr. Anweis. §. 74., f. Bayern: s. Permaneder, K.=R. §. 407.

4 Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1. Der Bischof kann jedoch die Proclamation ausnahmsweise an solchen Tagen gestatten, an denen das praeceptum audiendi missam durch eine Verfügung des Papstes aufgehoben ist, jedoch die Messe selbst noch celebrirt wird. Decl. der Congr. Conc. v. J. 1780. u. 1823. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 29. f. Auch während der Vesper an Feiertagen kann die Proclamation nach bischöfl. Ermessen erfolgen, das. Nr. 31. Vgl. überh. v. Moy, Von dem kirchl. Aufgebot, Arch. I. S. 129. ff. 257. ff., Kutschker IV. S. 1. ff., Knopp S. 385. ff. d. 3. Aufl., Schulte, E.=R. S. 47. ff., Permaneder §. 408. f. und die Oesterr. Anweis. §. 60—65. vb. A. B. G.=B. §. 69. ff. Wo die obligatorische Civilehe eingeführt ist, kommt für das bürgerliche Recht auch nur das bürgerliche Aufgebot in Betracht, Code A. 63—65. 166—169. (2 Aufgebote), Deutsches R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 44. ff. S. ob. §. 281.

5 Oesterr. Anweisg. §. 39. ff., Hofmann, Ueber Domicilium in Rücks. auf Verkündigung der Ehe und Trauung, Arch. II. S. 546. ff., Ders., Ueber den Ort des Eheaufgebots, das. IV. S. 391. ff. u. namentlich F. Laurin, Wesen und Bedeutung des Domicils, besonders in Rücksicht auf die Eheschließung, das. XXVI. S. 165. ff. Ueber das sog. Quasidomicil s. ob. §. 142. Anm. 9., vb. Responsum S. congr. Inquis. de 2. Mai 1877., Arch. XLVI. S. 415. f.

6 Die Oesterr. Anweisg. §. 62. läßt das Aufgebot auch in der verlassenen Parochie geschehen, wenn die Gatten in der neugewählten noch nicht 6 Wochen gewohnt haben. Die Bestimmungen in den einzelnen Diöcesen sind hier sehr verschieden, s. z. B. f. Bamberg: Stapf a. a. O. S. 72., f. Mainz: Erzb. V. v. 24. Nov. 1777. bei Schumann S. 201., f. das Fürstenth. Hildesheim: Bartels S. 232. f. Vgl. auch die Resol. der Congr. Con. c. Nr. 28. a. a. O.

7 Oesterr. A. B. G.=B. §. 72., Dolliner, E.=R. Bd. I. S. 310. ff., Rittner, E.=R. S. 220. ff.

8 C. 3. X. de clandest. desp. IV. 3., vb. Oesterr. Anweisg. §. 56. 60. ff. Abweichend: A. B. G.=B. §. 74.

des Geistlichen und der Contrahenten ein. Der Ordinarius hat jedoch das Recht, vom Aufgebote zu dispensiren[9], (in welchem Falle die Contrahenten ihre Ledigkeit vor der Copulation durch das sog. *jusjurandum de statu libero* versichern müssen), und in höchst dringenden Fällen, wenn z. B. es darauf ankommt, durch die Copulation eines Todtkranken die Legitimation der Kinder zu bewirken, kann diese Nachsicht umgangen werden, wenn die sonstigen Bedingungen nicht fehlen[10]. Wird dem Pfarrer in Folge des Aufgebots ein Ehehinderniß mit Gewißheit kund, so hat er das weitere Verfahren zu sistiren, bis entweder das Hinderniß durch richterlichen Spruch gehoben ist, oder der Kirchenobere die Dispensation ertheilt hat, welche der Pfarrer auf Ansuchen der Verlobten vermittelt. Aber auch wo nur dringende Indicien auf ein bestehendes öffentliches Impediment hindeuten, darf die Copulation nicht geschehen, sondern es muß an den Kirchenoberen berichtet werden, der bis zur Ermittelung ein provisorisches Verbot der Eheschließung erläßt, das selbst wiederum zu den aufschiebenden Impedimenten gehört[11]. Treten aber solche Anstände nicht ein[12], so erfolgt 3. die kirchliche Eheschließung überall da, wo das betreffende Decret des Conciliums von Trient vorschriftsmäßig publicirt ist[13], in der durch dieses festgesetzten Form[14] mittels der Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer, beziehentlich einem

9 Conc. Trid. l. c., Bened. XIV. Encycl. Satis vobis v. J. 1741. im Anh. zu der angef. Ausg. des Conc. Trid. p. 546. sqq.

10 Stapf a. a. O. S. 70., Schulte S. 52.

11 Tit. X. de matr. contr. contra interdictum ecclesiae IV. 16. Vgl. Schulte, E.=R. I. §. 39. Wb. Oesterr. Anweisg. §. 67. Ein Verbot unter Androhung der Nichtigkeit kann aber der Bischof nicht erlassen, vgl. die Ausführung in der Nr. 113. a. a. O.

12 Dritte Personen, welche ihr Recht ungeachtet der Proclamation nicht geltend machen, gehen desselben verlustig c. 6. X. qui matr. accus. IV. 18. — Wird die Ehe nicht bald nach dem Aufgebote geschlossen, so folgt aus dem Begriffe, daß das Letztere seine Wirkung verliert, also wiederholt werden muß. Die Zeit bestimmt das richterliche Ermessen, das Ritual. Rom. hat zwei, ebenso das Rit. Colon., Vratisl., Osnabr., Passav.; das Triersche u. Fuldaische hat 4 Monate (Schulte S. 53. Anm. 24.); die Oesterr. Anweisg. §. 64. hat 6 Monate, womit A. B. G.=B. §. 73. übereinstimmt. Rittner, E.=R. S. 224.

13 D. h. in den einzelnen Parochieen, c. 1. Sess. XXIV. de ref. matr. Vgl. Hübler, Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen (Berlin 1883.) S. 8—10.

14 Vgl. Schulte, E.=R. I. §. 12., Knopp §. 31., Kutschker Bd. IV. S. 93. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 258. Wb. Oesterr. Anweisg. §. 38—50., Sächs. B. G.=B. §. 1595.

von ihm delegirten Priester und zwei oder drei Zeugen[15]. Auch hier bestimmt sich die Competenz nach dem Domicil (§. 142.)[16]. Sind aber die Verlobten in verschiedenen Parochien wohnhaft, so sind an sich beide Pfarrer gleich berechtigt, und es ist dann nur erforderlich, daß der Pfarrer, welcher die Trauung vollzieht, sich durch den von dem anderen Pfarrer ausgestellten Ledigkeitsschein des geschehenen Aufgebots und des Abhandenseins von Ehehindernissen versichere. Hat dagegen, wie gemeinhin geschehen[17], die Observanz oder Gesetzgebung für die Berechtigung des Pfarrers des Bräutigams oder der Braut entschieden, und die Eheschließung soll vor dem nichtberechtigten Pfarrer erfolgen[18], so bedarf es entweder der Ausstellung eines Entlaßscheines[19] durch den ersteren, oder der Genehmigung des Ordinarius, von denen die eine oder andere stets nöthig ist, wenn die Verlobten vor einem nicht competenten Geistlichen sich zu verbinden wünschen[20]. Daß der Pfarrer Priester sei, ist nicht erforderlich[21], und selbst wenn er suspendirt oder mit dem Banne belegt ist, vernimmt er den Consens gültig[22]. Auch daß er zur Anhörung

15 Ueb. die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe, in Weiß, Arch. Bd. II. S. 74. ff. Die Declarationen der Congr. Conc. a. a. O. Nr. 33. ff. enthalten zahlreiche, hierher gehörende Bestimmungen.

16 S. oben Anm. 5. Bd. die Resolutionen a. a. O. u. im Arch. f. kath. K.=R. II. S. 581. ff., Knopp S. 288. ff., H. Lämmer, Urbans VIII. Breve Exponi Nobis u. Benedicts XIV. Constit. Paucis, angef. Arch. XII. S. 23. ff.

17 Häufig haben die Diöcesanagenden vorgeschrieben, daß die Ehe der Brautleute, welche verschiedenen Parochien angehören, vor dem Pfarrer der Braut abzuschließen sei, oder es gebührt observanzmäßig die Trauung dem Pfarrer der Braut oder des Bräutigams. Ueber Bayer. Diöcesanstatuten s. Permaneder S. 731. Anm. 3. Auch die Staatsgesetzgebungen haben einschlagende Bestimmungen, z. B. Oesterr. A. B. G.=B. §. 75. vgl. mit Anw. §. 38.

18 In diesem Falle macht aber nach dem Kirchenrechte die Trauung durch den nichtberechtigten Pfarrer die Ehe nicht ungültig. Im Falle der Delegation können daher beide gültig delegiren, Schulte S. 59., Knopp S. 289.

19 Decr. des Würzb. Generalvic. v. 29. Aug. 1807. bei Lang S. 184. ff.

20 Ueber die Ehen der Vagabunden, welche nach conc. Trid. l. c. c. 7. vor dem Pfarrer des jeweiligen Aufenthaltsortes nach geschehener Untersuchung mit bischöflicher Erlaubniß eingegangen werden können, s. Weiß, Arch. a. a. O. S. 91. Die Bestimmung des Trident. wird auch dann für anwendbar erklärt, wenn auch nur ein Theil vagirt, vgl. die Decl. der Congr. Conc. p. 232. a. a. O.

21 So hat die Congr. Conc. im Jahre 1593. ausdrücklich entschieden, vgl. die Decl. bei Zamboni, Coll. Decr. T. IV. p. 243.

22 Schulte S. 68., Knopp S. 299. A. M. hinsichtlich der größeren Ex-

der Consenserklärung gezwungen worden ist, thut der Gültigkeit des Actes keinen Eintrag, vielmehr genügt es, daß er die Contrahenten sieht und ihre Erklärung vernimmt. Hat er sich selbst in die Lage versetzt, jenes und dieses nicht zu können, so wird dadurch der Rechtsbestand der Handlung nicht aufgehoben. Eben so wenig ist es erforderlich, daß er zur Vernehmung des Consenses besonders eingeladen worden sei[23]. In Beziehung auf die Zeugen gilt ebenfalls, daß sie nicht besonders rogirt zu werden brauchen, und weiter, daß es zu ihrer Qualification hinreicht, wenn sie nur überhaupt das zu Verhandelnde verstehen. Die Unterlassung der *declaratio consensus coram parocho et testibus* macht, abgesehen von den Orten, wo das Tridentinum nicht publicirt ist[24], die formlos eingegangene Verbindung zu einem für das kirchliche und Gewissensgebiet nichtigen *matrimonium clandestinum*[25]. 4. An die Consenserklärung schließt sich die Einseg-

communication: Weiß, Arch. a. a. O. S. 95. ff., dem sich Richter anschloß. S. dagegen Kober, Kirchenbann S. 300. ff.

23 Ueber diese Frage s. Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 23. Dieser referirt eine Meinung, nach welcher zwar die Erklärung des Consenses vor dem unter dem Vorwande eines anderen Zweckes herbeigerufenen Pfarrer gültig, jedoch immer es nothwendig sein soll, den Letzteren von der wahren Absicht zu unterrichten. Zum Beleg wird eine Decl. der Congr. Conc. angeführt, welche auch in der Ausg. des Trib. von Gallemart p. 353., Ed. Col. 1712., und zwar vollständiger abgedruckt ist. Diese enthält nichts von der gedachten Nothwendigkeit. Eine andere Declaration, welche Benedict. XIV. l. c. gleichfalls mittheilt, spricht dagegen ganz allgemein die Geltung der Ehen aus, auch wenn der Pfarrer casu zugegen gewesen ist. Dieselbe Meinung hat die Rota, wie die Entscheidung bei Weiß a. a. O. S. 94. zeigt. (Vgl. aber Schulte S. 66.).

24 Hier müssen allerdings, wie schon am Anfang des Textes nachgewiesen, auch die formlosen Ehen als gültig betrachtet werden. Wenn aber Verlobte aus einem Orte, wo das Decret des Conciliums publicirt ist, sich an einen anderen begeben, in welchem die Bekanntmachung nicht erfolgte, nicht um dort ein Domicil zu begründen, sondern lediglich um in fraudem legis sich zu verheirathen, so ist ihre Ehe kirchlich ungültig, Declar. der Congr. Conc. bei Benedict. XIV. l. c. L. XIII. c. 4., und in der angef. Ausg. des Trib. Nr. 35. sq. Vd. Lämmer in der Anm. 16. angef. Abhdlg. — Ein Beispiel der Publication des Trienter Beschlusses über die Form der Eheschließung s. in Urk. v. 1580. bei Ried, Cod. dipl. Ratisb. T. II. p. 1234. Eine Nachweisung über die Landestheile in Bayern, in denen das Tridentinum nicht publicirt ist, giebt Fuchs, Der Ehescheidungs-Proceß, Eichst. 1838. S. 63. f. Für Preußen s. Hübler a. a. O. S. 10. ff., für Hannover s. Bartels S. 248. Vgl. überhaupt die Nachweisungen bei Perrone, De matr. christiano T. II. p. 256. sqq.

25 Uihlein, Ueb. den Begriff einer geheimen Ehe, in Weiß, Arch. Bd. V.

nung der Ehe, deren Formen die Diöcesanrituale verschieden bestimmen. Diese ist aber nur eine zwar schickliche, aber nicht nothwendige Solennität [26]; und bei gemischten Ehen pflegt sie ganz unterlassen zu werden. Auch der zweiten Ehe wird die Benediction bald unbedingt, bald wenigstens, wenn eine Wittwe wieder heirathet, versagt [27]. Die Trauung geschieht regelmäßig in der Kirche [28], und zwar nur mit Erlaubniß des Bischofs oder Generalvicars in Privathäusern. Demnächst hat sich von den Bestimmungen der älteren Concilien [29], welche die Schließung der Ehe in gewissen heiligen Zeiten verboten, noch soviel erhalten, daß in der Adventszeit und der Quadragesima (dem sog. *tempus clausum*) keine solennen Hochzeiten stattfinden sollen [30]. Doch beziehen noch jetzt Praxis und Diöcesanstatuten dieses Verbot auf die Eheschließung überhaupt, weshalb sie zu dieser innerhalb der geschlossenen Zeit Dispensation fordern [31], die dann zur Feier

Nr. 13. S. 243. ff. Wenn die Ehe wegen Nichtbeobachtung der Trienter Form nichtig ist, so gilt die getroffene Vereinbarung auch nicht als ein Verlöbniß. Dieß hat die Congr. Conc. ausdrücklich entschieden, vgl. die Decl. Nr. 8. 9. zu Sess. XXIV. de ref. in der Leipz. Ausg. des conc. Trid. v. 1853.

26 Conc. Trid. l. c. Die hier zugleich gegebene Verfügung, daß die Ehegatten nach der Consenserklärung und vor der Benediction nicht zusammen wohnen sollen, ist auch in deutschen Diöcesanstatuten häufig wiederholt. Vgl. auch die Decl. der Congr. Conc. Nr. 15. 16. a. a. O.

27 Ueb. die gemischten Ehen s. unt. §. 290. Ueb. die Benediction der zweiten Ehe vgl. das Rit. Rom. tit. de sacr. matr., Benedict. XIV. l. c. L. VIII. c. 13., Kutschker Bd. IV. S. 605. ff., Probst, Kirchl. Benedictionen, Tübing. 1857. S. 165., Hefele, Beiträge zur K.-G., Archäol. rc., Tüb. 1864., S. 53., Friedberg, R. d. Eheschl. S. 93. Anm. 3. Schulte S. 73. bemerkt, die Benediction sei doppelter Art, eine feierliche in der Missa pro sponsis, welche bei der zweiten Ehe verboten sei, und die andere, die unmittelbar bei der Consenserklärung ertheilt werde; in einer Decl. der Congr. cit., die öfter angeführt ist (Aquen. 3. Mart. 1761.), heißt es aber: „Si mulier est vidua, non solum debet omitti benedictio nuptialis, sed etiam missa propria pro sponso et sponsa." (Probst S. 165., Eberle, Manuale p. 113.).

28 Dieß verordnen alle Diöcesanstatuten, s. z. B. Mainzer Diöc.-Stat. v. 1837. S. 72.

29 C. 8. (conc. Laodic. 343—381.), c. 9. (Cap. Mart. Brac.), c. 11. (Nicol. I. 866.), c. 10. (conc. Salegunst. 1022.) C. XXXIII. qu. 4., c. 4. X. de fer. II. 9.

30 Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 11. de sacr. matr., c. 10. de ref. matr., vgl. mit der Decl. der Congr. Conc. Nr. 114. a. a. O., A. F. Schott (Jo. Benj. Hennig), Diss. sistens historiam legum ecclesiast. de temporibus nuptiarum clausis, Lips. 1774., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XV. S. 529. f., Schulte S. 316. ff., Knopp S. 375. ff.

31 Angef. Mainz. Stat. S. 73., Oesterr. Anweisg. §. 59. u. a. In

stiller Hochzeit ermächtigt[32]. Das canonische Recht[33] gestattet die Eingehung der Ehe durch einen Specialmandatar; doch wird die nachträgliche persönliche Erklärung des Consenses durch die Ehegatten von den Canonisten empfohlen[34].

§. 283.

b) Der evangelischen Kirche*).

I. Nach der oben aufgezeigten Entwickelung war die kirchliche Trauung Act der Eheschließung geworden. Die Bestimmungen des canonischen Rechts über die Nothwendigkeit und die Wirkungen des Aufgebotes wurden auch in der evangelischen Kirche praktisch[1].

*) Kliefoth, Liturg. Abhandlgn. Bd. I. Schwer. 1854. S. 1. ff., E. Meier l. c. p. 49. sqq., u. die oben §. 281. Anm. 1. angef. Literatur.

Württemb. sind nach Gener.=Vic.=Erl. v. 31. Oct. 1825. auch an Sonn= u. Festtagen feierliche Copulationen verboten. Daß die letzteren nicht an dem Tage Statt finden dürfen, an welchem die letzte Proclamation geschehen ist, liegt im Begriffe der Proclamation, und ist oft durch Diöcesanstatuten verordnet, Cöln. Stat. bei Hartzheim T. IX. p. 772. Auch Staatsgesetze erkannten (Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen u. a.) und erkennen (Oesterreich: Schulte S. 554. f.) ausdrücklich das tempus clausum an.

32 Ueber die Tageszeit entscheiden die besonderen Statuten, z. B. Mainz. Stat. S. 73.

33 C. 9. de proc. in VIto I. 19., Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. Matrimonium, Art. 1. n. 3., Carrière l. c. T. I. p. 102. sqq. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 50. Das Oesterr. A. B. G.=B. §. 76. gestattet die Eingehung der Ehe durch Stellvertreter, d. h. natürlich durch Stellvertreter in der Erklärung, nicht im Willen. Vgl. Rittner, E.=R. S. 234. ff. Bei fürstlichen Personen ist Stellvertretung allgemeiner üblich. In Preußen untersagte sie „bei Privatpersonen" A. L.=R. II. 1. §. 167. Bezüglich des gelt. deutschen Rechts s. R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 72.

34 Ferraris l. c. n. 36., Benedict. XIV., De synodo dioec. L. XIII. c. 23. §. 9. — Mit Genehmigung des Bischofs kann eine sog. Gewissensehe, matr. conscientiae, ohne Aufgebot vor dem Pfarrer oder einem vom Bischofe delegirten Priester und zwei vertrauten Zeugen abgeschlossen werden, welche dann nicht in die gewöhnlichen Kirchenbücher eingetragen wird, über welche aber ein genaues Protocoll aufzunehmen und dem Bischof einzusenden ist, s. Benedict. XIV. Const. Satis vobis v. 1741. im Anh. der Leipz. Ausg. des Trid. p. 546. sqq., Schulte S. 69. f.

1 Vgl. die Nachweisgn. in den Ev. K.=O. Bd. II. S. 517., vd. Goeschen l. c. p. 48. sqq., Meier p. 80. sqq. Das dreimalige Aufgebot wurde auch hier die Regel. Es erfolgte nach Voruntersuchung über die persönlichen Verhältnisse der Verlobten und die etwaigen Ehehindernisse (Sponsalienprüfung; zuweilen war auch wie in der kath. Kirche ein eigenes examen neogamorum üblich, Württemb. Consi.=Erlaß v. 3. Juni 1828., Eisenlohr II. S. 768., womit ältere Kirchenordnungen übereinstimmen, Meier p. 82.,

Die Unterlassung des Aufgebotes hatte jedoch an sich ebenfalls nicht die Nichtigkeit der Ehe, sondern nur die angemessene Bestrafung des Geistlichen und der Verlobten zur Folge. Um so mehr wurde Dispensation zulässig [2], welche rücksichtlich aller Aufgebote zuweilen dem Regenten vorbehalten blieb [3]. Erforderlich wurde auch hier das *juramentum integritatis* oder nach Landesgesetzen die entsprechende Versicherung an Eides Statt, und zwar auch dann, wenn durch Observanz dem Adel eine Befreiung von dem Aufgebote gegeben war [4]. Die Competenz zur Trauung ward durch das Domicil der Verlobten bestimmt [5], aber überall

Bartels S. 234.) in der Pfarrei oder den Pfarreien des Domicils derselben. Außerdem enthielten die Particularrechte noch manche spezielle Bestimmungen für die Fälle, wo die Verlobten ihren Wohnort erst vor Kurzem gewechselt oder an verschiedenen Orten nach einander sich aufgehalten hatten, ohne an einem derselben ein Domicilium zu begründen. Hinsichtlich der particularrechtlichen Bestimmungen über Aufgebot und Trauung überhaupt s. A. K.-Bl. VI. S. 320. ff., XVII. S. 281. f., Ztschr. f. K.-R. V. S. 154–207. Da diese Bestimmungen im Bereiche der deutschen evangelischen Landeskirchen gegenwärtig außer Wirksamkeit getreten sind, so mag hier die allgemeine Verweisung auf die ausführlicheren Mittheilungen in §. 283. VII. Aufl. d. Lbs. hinreichend sein. Das Aufgebot hatte schon im Mittelalter neben dem kirchlichen Charakter zugleich den einer Edictalcitation (solche erfogten im Mittelalter überhaupt in den Kirchen, s. z. B. Sächs. Ld.-R. II. 37. §. 1.). Dieß Moment läßt neben dem kirchlichen der Fürbitte auch die Form des Aufgebots in den K.-O. hervortreten. Mit Unrecht behauptet also Merkel in Euens Monatsschr. f. die ev.-luth. K. Preußens VIII. (Berl. 1855. S. 337. ff.) die rein kirchliche Natur, vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 551. Nur da, wo bürgerliches Aufgebot neben ihr bestand, hatte die kirchliche Proclamation rein kirchlichen Charakter, wie schon früher in den Gebieten des französischen Rechts, in Baden, zuletzt in Preußen und gegenwärtig im ganzen deutschen Reich. S. unten Anm. 64. 65.

2 A. K.-Bl. XVII. S. 284., vd. Grefe, Hannov. R. II. S. 34. 38.

3 In Schleswig-Holstein waren verschiedene Behörden zur Ertheilung eines sog. Königsbriefes competent, welcher, gegen eine Gebühr ertheilt, von allen Aufgeboten und zugleich zur Haustrauung durch jeden beliebigen Pfarrer dispensirte. A. K.-Bl. XVII. S. 284.

4 Wie in beiden Hessen, wo, wenn auch nur ein Theil von Adel war, das Aufgebot für diesen wegfiel (vgl. Büff §. 259.), in Sachsen, wo der alte inländische vormals allein landtagsfähige Adel befreite, Cob. S. 136. Anm. 2., und in Schlesw.-Holst., wo die Ritterschaft und die Besitzer adeliger Güter befreit waren, Callisen S. 178. Aehnliche Befreiungen bestanden in einigen Ländern für höhere Staatsbeamte, in Kiel für Professoren und deren Töchter, A. K.-Bl. VI. S. 321., XVII. S. 282., Calissen a. a. O., Grefe, Hannov. R. II. S. 23.

5 Wohnten die Verlobten in verschiedenen Parochieen, so waren an sich die Geistlichen beider gleich berechtigt und jene hatten die Wahl (s. Anm. 16. VII. Aufl. h. l.); doch entschieden die Particularrechte nach dem Sprüchworte

nachgelassen, daß auch ein anderer Pfarrer gültig die Trauung verrichte, sobald er durch Dimissorialien des an sich Berechtigten dazu ermächtigt war[6]. Doch betrachtete das evangelische Kirchenrecht die von einem incompetenten Geistlichen vollzogene Trauung nicht als ungültig, sondern ließ angemessene Bestrafung eintreten[7]. Anders nur, wenn ein nicht im Amte stehender Geistlicher getraut hatte, in welchem Falle schlechthin schon wegen der Bedeutung der Trauung die Ungültigkeit angenommen werden mußte[8]. Ort der Trauung wurde nach einer allgemeinen Regel die Kirche[9]; zur Haustrauung sollte es einer Dispensation bedürfen, wo nicht entweder ein Nothfall, z. B. plötzliche Krankheit vorlag oder bevorrechteten Classen der Bevölkerung in dieser Beziehung ein Privilegium zugestanden war[10]. Ferner behielt die evangelische Kirche aus dem canonischen Rechte die Bestimmungen über das *tempus clausum*[11] bei; wie viel jedoch dasselbe von der Advents- und Fastenzeit begreife, und ob überhaupt die Eheschließung, oder nur die feierliche Hochzeit untersagt sein sollte,

„ubi sponsa ibi copula" gewöhnlich für den Pfarrer der Braut (s. Anm. 17. a. a. O.) oder des Ortes, wo die Hochzeit stattfinden sollte (s. Anm. 18. a. a. O.).

6 In Schleswig=Holstein ersetzte der Königsbrief (Anm. 3.) das Dimissorial.

7 S. z. B. Preuß. A. L.=R. II. 1. §. 168. ff. Delbrück, De matrimonio ad benedictionem sacerdotis incompetentis contracto, Hal. 1759. In Schleswig=Holstein waren aber heimliche, außer der ordentlichen Parochie erschlichene Copulationen nichtig, Callisen S. 181. f. In Württemberg war jede Ehe, welche von einem Württemberger ohne Staatserlaubniß im Auslande eingegangen wurde, nichtig, außer wenn der Ort der ausländischen Trauung zugleich der Geburts= oder Wohnort der Braut war, Hauber II. S. 111. 125. ff., vb. Ztschr. f. K.=R. II. S. 404. Die betreffenden Vorschriften (Generalrescr. v. 20. Oct. 1741., Kgl. V. v. 4. Sept. 1808., Kgl. Resol. v. 16. Dec. 1812., Kgl. V. v. 7. Aug. 1819. Nr. 2. Abs. 2. u. 3.) sind indessen schon durch Ges. v. 28. März 1872. (Ztschr. f. K.=R. XI. S. 468. f.) aufgehoben worden.

8 G. L. Böhmer, De copulae sacerdotalis a deposito clerico furtim impetratae injusto favore, Gott. 1745. Ueber die Nichtigkeit der Selbstcopulirung eines Geistlichen mit seiner Braut s. Gutachten von Richter, Ztschr. f. K.=R. VII. S. 128. ff.

9 Goeschen p. 57. not. 199.

10 Wie in Sachsen, dem Großherz. Hessen, Schleswig=Holstein (in dem Anm. 4. angegebenen Umfang), Hannover, wo dem Calenbergischen, Lüneburgischen, Hoyaschen, Lauenburgischen Adel, und dem zu Landtag gehenden Osnabrückischen Adel das Privileg zugestanden war. Für die alten preußischen Provinzen s. Jacobson S. 560.

11 Goeschen l. c. p. 38. sqq.

hing von der besonderen Gesetzgebung ab[12]. Daß endlich die Eingehung der Ehe durch einen Bevollmächtigten geschehen könne, wurde wenigstens durch eine stehende Observanz rücksichtlich der Ehen fürstlicher Personen anerkannt[13]. II. Das in Betreff der priesterlichen Trauung geltende Recht wurde aber in der evangelischen Kirche stets nur als eine löbliche menschliche Ordnung angesehen[14]. Es blieb daher allgemeiner Grundsatz, daß auch die Ehe, welche in einer anderen, von dem Staate vorgeschriebenen Form eingegangen wird, von der Kirche als gültig anzusehen sei. Daß neben einem solchen Eheabschluß soweit möglich auch die kirchliche Trauung fortzubestehen habe[15], war als selbstverständlich vorausgesetzt und die Uebung in den Rechtsgebieten bürgerlicher

12 Eine Uebersicht über die außerordentlich verschiedenen Uebungen in den einzelnen Landeskirchen s. im A. K.-Bl. VI. S. 325. ff., XVII. S. 288. f. Dazu: Jacobson S. 560. f., Siggelkow §. 298., Bartels §. 56., Cod. des sächs. K.-R. S. 34. 67. 75. 108. 115. 213.

13 Vgl. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 167., Goth. E.-Pat. §. 59.

14 S. Twesten in der Ztschr. f. d. R. u. d. P. d. K. H. 2. S. 178. ff. Wenn schon von Carpzov (vgl. Friedberg, Eheschl. S. 252.) und auch einigen Theologen der neuesten Zeit (u. A. Dieckhoff) versucht wurde, die Trauung auf ein Gebot Gottes zurückzuführen, so beruht das nicht nur auf einem Mißverständniß der im Besonderen beigezogenen Belegstellen der hl. Schrift, sondern überhaupt auf Unkenntniß der evangelischen Auffassung über das Verhältniß von göttlicher Offenbarung und menschlicher Rechtsbildung. Auch Sohm, Gutachten (s. Anm. 18.) S. 17. vb. 23. erklärt sich sehr entschieden gegen die Annahme, als ob die kirchliche Trauung durch Gottes Wort geboten sei. — Ueber die mit dem Anerkenntniß der bloß menschlichen Ordnung der Trauung zusammenhängende, aber gegenwärtig nicht mehr praktische Streitfrage der Dispensationsbefugniß des Regenten von der Trauung s. Richter-Dove VII. Aufl. h. l. und die daselbst Anm. 14. u. 15. angeführte Literatur.

15 An und für sich schließt keine Form der Civilehe nachfolgende kirchliche Trauung überhaupt, sondern nur jede derselben nachfolgende eheschließende Trauung aus. Immerhin ist die Lage der Dinge im einen und anderen Falle eine sehr verschiedene. Bei obligatorischer Civilehe besteht nur eine Art von kirchlicher Trauung, die nach ihren wesentlichen Merkmalen nachfolgend oben im Text entwickelte. Das Begehren und die Gewährung dieser Trauung werden bei dem Systeme der obligatorischen Civilehe die Regel sein. Anders bei Noth- und facultativer Civilehe. Hier muß neben der eheschließenden Trauung eine ehebestätigende, also eine Handlung mit wesentlich verschiedener kirchlicher Function, bestehen. Das Begehren und die Gewährung der letzteren werden aber hier nur vereinzelte Ausnahmen sein. Sie setzen die vorhergehende Lösung des Conflicts mit der Kirchenordnung, welcher bei Nothcivilehe in der Verweigerung der eheschließenden Trauung seitens der Kirche, bei facultativer Civilehe in der Wahl der bürgerlichen Eheschließungsform seitens der Eheschließenden seinen Ausdruck gefunden hatte, voraus.

Eheschließungsform eine dieser Voraussetzung entsprechende[16]. Dagegen unterließ[17] man anfänglich ein näheres Eingehen auf die Frage, welche Veränderungen im Wesen des Trauungsactes nach vorangegangener bürgerlicher Eheschließung eingetreten und wie dieselben sinngemäß in der Trauungsform zum Ausdruck zu bringen seien. Erst die Einführung der obligatorischen Civilehe in ganz Preußen und darnach im deutschen Reich hatte zur Folge, daß Kirchenrechtswissenschaft und Kirchengesetzgebung die Lösung der Frage ernstlich in Angriff nahmen. Jene ist zu keinem einheitlichen und abschließenden Resultate gelangt[18]. Diese hat mit praktischem Tact die Verhältniß-

16 So in den Gebieten französischen Rechts und in Baden; vgl. das Bad. Trauformular, Ztschr. X. S. 280. ff. bes. A. 3.

17 Vgl. dazu die Bemerkungen v. Sohm, Gutachten S. 14. und Kahl, Krit. V.-Schr. XXI. S. 29. f.

18 S. die Literatur oben §. 281. Anm. 1.). Die literarische Bewegung empfing ihre Impulse vor Allem durch den Erlaß des Berliner O.-Kirchenraths v. 21. Sept. 1874. (A. K.-Bl. XXIV. S. 42. ff.), als die erste kirchenregimentliche Aeußerung über das Verhältniß von Civilact und Trauung, und durch die von dem Ausschusse der Eisenacher Allgem. luth. Conferenz veröffentlichte Denkschrift „über die Folgen, welche sich aus der für das Königreich Preußen erfolgten, für das deutsche Reich in Aussicht genommenen Civilstandsgesetzgebung für die ev.-luth. Kirche ergeben.“ (Leipz. 1874.). Zur Orientirung über jene Literatur in der hier einschlägigen Beziehung und Zwecks Anleitung zum Studium der Streitfragen sei in Kürze folgendes bemerkt. Nach der Ansicht des preußischen Kirchenregiments konnte, nachdem die Eheschließungsfunction der Trauung beseitigt worden war, die kirchliche Handlung nur noch als kirchliche Segnung aufrecht erhalten werden. Nach der Denkschrift des Ausschusses der Eisenacher Conferenz dagegen, welche zugleich die in der Geistlichkeit am weitesten verbreitete Ansicht wiedergab, hatte die Trauung als Act der „christlichen Eheschließung“ fortzubestehen. Unabhängig von einander unternahmen hierauf Sohm und Cremer den wissenschaftlichen Versuch der Verhältnißbestimmung von Civilact und Trauung. Letzterer lehnte zwar sehr entschieden die bloße Segnung, als eine Abschwächung und Entwerthung des Trauungsgedankens, ebenso wie die Zusammensprechung „zu christlichen Eheleuten“ ab, traf aber doch mit veränderten Beweisgründen und in einem durch die Unterscheidung „zwischen dem christlichen Begriff der Ehe und dem Begriff einer christlichen Ehe“ verschobenen Sinn im praktischen Resultate mit der Denkschrift darin überein, daß die „kirchliche Trauung christliche Eheschließung, anders nichts“ sei und geblieben sei. Sohm dagegen gelangte auf Grund ausführlichen Geschichtsbeweises zu einem gegenüber beiden Auffassungen völlig selbstständigen Resultat: die kirchliche Trauung ist, was sie ursprünglich war, thatsächliche Ehevollziehung nach vorausgegangener außerkirchlicher Eheschließung. Er vertheidigte diese Meinung namentlich gegenüber Friedberg, welcher seinerseits darauf bestand, daß die Trauung nunmehr lediglich Act der Benediction der Ehe sei, nachdem die Copulation auf den Civilact übergegangen

bestimmung von Civilact und Trauung vollzogen und durch die wesentliche Uebereinstimmung im Resultat die Existenz und schöpferische Kraft eines wahren Gesammtrechtsbewußtseins aller deutschen evangelischen Landeskirchen hierin bezeugt[19]. Alle Trau-

war. Sohms Ansicht wurde in allem Wesentlichen von v. Wyß, mit spezieller Beweisführung für die Rechtsgebiete der Schweiz, adoptirt. v. Scheurl hingegen zog seine ursprünglichen Zugeständnisse an Sohm in wesentlichen Punkten zurück und kam zu dem auch neuestens festgehaltenen und nur in der Begründung tiefer gelegten Resultat, daß die Trauung nunmehr feierliche Darstellung der göttlichen Ehestiftung, also eine rein religiöse Ergänzung des bürgerlichen Eheschließungsacts geworden sei. Während aber von Allen bis dahin mit der praktischen Frage befaßten Schriftstellern die Möglichkeit einer Verhältnißbestimmung von Civilact und Trauung vorausgesetzt war, wurde nunmehr von Dieckhoff die Annahme eines in Gottes Wort begründeten sich ausschließenden Gegensatzverhältnisses beider Acte aufgestellt. Sohm erklärte in dem angeführten Gutachten diese Annahme zwar für unbegründet, da es kein Schriftwort gebe, welches die kirchliche Trauung für die christliche Ehe obligatorisch gemacht hätte, statuirte aber gleichzeitig, unter Preisgebung seines früheren Lösungsversuches, seinerseits ein sich ausschließendes Gegensatzverhältniß von Civilact und Trauung, abgeleitet aus den Rechtsansprüchen, welche jeder dieser beiden Acte mit gleichem Inhalt erhebe. Den Nachweis, daß ein solches religiöses oder rechtliches Gegensatzverhältniß nicht bestehe, unternahmen mit entschiedenerem Eingehen auf den positiv gesetzlichen Inhalt der geltenden evangelischen Trauordnungen und dem Versuch einer darauf sich gründenden Bestimmung des heutigen Trauungsbegriffes die drei genannten Abhandlungen von Bierling, Buchka und Kahl. Reiches Material zur Frage liefern außerdem die Ansprachen und Instructionen, mit welchen die Kirchenregimentsbehörden die neuen Ordnungen ins Leben treten ließen (s. Allg. K.-Bl. 1875. ff.) und viele einzelne, namentlich in den theologischen Zeitschriften der Jahre 1876. ff. zerstreute Originalartikel oder Mittheilungen über Vorträge und Besprechungen der Angelegenheit auf kirchlichen Conferenzen. Ein näheres Eingehen hierauf schließt der Zweck des Lehrbuchs aus.

19 Für Preußen, ält. Prov., s. K.-G. v. 27. Juli 1880., die Trauungsordnung betr. (A. K.-Bl. XXIX. S. 665. ff.); s. Hannover K.-G. v. 6. Juli 1876., die kirchliche Trauung in der ev.-luth. K. der Prov. H. betr. (das. XXV. S. 611. ff.); s. Schleswig-Holstein A. V. v. 21. Sept. 1874., betr. das Verfahren bei kirchlichen Trauungen ꝛc., vb. Instr. d. Consist. v. 25. Sept. 1874. und K.-G. v. 25. Mai 1880., betr. die kirchliche Trauung in der ev.-luth. K. der Prov. Schl.-H. (Chalybäus S. 339. ff.); s. Cons.-Bez. Cassel A. V. v. 21. Sept. 1874., betr. d. Verf. bei kirchlichen Trauungen vb. Instr. d. Cons. v. 25. Sept. 1874. (A. K.-Bl. XXIV. S. 410. ff.); s. Cons.-Bez. Wiesbaden K.-G. v. 10. Dec. 1884., die Trauungsordnung betr. (das. XXXIV. S. 112. ff.). Für Bayern A. V. v. 16. Mai 1879., die Taufe, Confirmation und kirchliche Trauung ꝛc. betr. (das. XXVIII. S. 422. ff.) vb. V. d. Ober-Cons. v. 24. Mai, 7. Juni 1879. (das. S. 445. ff.), 8. Dec. 1880. (das. XXX. S. 373. f.) u. 2. Nov. 1881. (das. XXXII. S. 575.). Für Sachsen V. d. ev.-luth. Landes-Cons. v. 23. Juni 1881., die Publication einer Trauordnung betr. (das. XXX. S. 505. ff.

ordnungen lehnen die Annahme eines Fortbestandes der Eheschließungsfunction in irgend welchem Sinne[20] und hiernach eines

vb. V. v. 9. Febr. 1877., Trauformulare betr. (das. XXVI. S. 229. ff.). Für Württemberg K.=G. v. 23. Nov. 1875., Verkündigung u. Trauung der Ehen von Mitgliedern der evang. K. betr. (das. XXV. S. 58. ff.) vb. Synod.=Ausschr. v. 19. Dec. 1875. (das. S. 65. ff.). Für Baden K.=G. v. 20. Jan. 1870., betr. die kirchliche Trauung ꝛc. (das. XIX. S. 33. ff.) vb. Bek. d. Ob.=K.=Raths v. 22. Aug. 1871. (das. XX. S. 432.). Für Hessen K.=G. v. 24. Dec. 1875., die Vornahme der kirchlichen Trauung betr. (das. XXV. S. 353. ff.) u. K.=G. v. 17. Nov. 1883., die Erhaltung der kirchl. Ordnung in Bezug auf Trauung ꝛc. betr. vb. Instr. d. Ob.=Cons. v. 25. Jan. 1884. (das. XXXIII. S. 101. ff. 649. ff.). Für Mecklenburg=Schwerin Landesh. V. v. 4. Nov. 1875. (das. XXVI. S. 68. ff.) vb. Circ.=V. d. Ob.=K.=R. v. 11. Oct. 1877. (das. XXVII. S. 254.). Für S.=Weimar G. v. 5. Jan. 1879., die Verkündigungs= und Trauungsordnung betr. (das. XXIX. S. 233. ff.) vb. V. d. K.=R. v. 30. Dec. 1882., die Einholung der Entscheidung über Bedenken gegen Gewährung der kirchlichen Eheverkündigung u. Trauung betr. (das. XXXII. S. 325.). Für Mecklenb.=Strelitz Landesh. V. v. 10. Dec. 1875. (das. XXVI. S. 68. ff). Für Oldenburg Ausschr. d. Ob.=K.=R. v. 4. Dec. 1875. nebst Trauformular (das. XXV. S. 739. ff.) vb. G. v. 14. März 1877., die Aufhebung der geschlossenen Zeiten betr. u. E. d. Ob.=K.=R. v. 19. April 1877., den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbes. betr. (das. XXVI. S. 511. 512.). Für Braunschweig K.=G. v. 6. Dec. 1875., die kirchliche Trauung und das Aufgebot betr. (das. XXV. S. 689. ff.) vb. K.=G. v. 4. Jan. 1881., die Freigebung der Haustrauungen betr. (das. XXXII. S. 589.). Für S.=Meiningen V. v. 15. Dec. 1875., das Verfahren der Geistlichen bei kirchl. Trauungen ꝛc. betr. (das. XXVI. S. 46. ff.). Für S.=Altenburg V. v. 26. Nov. 1875., das Verfahren der Geistlichen bei Aufgebot, Trauung ꝛc. betr. (das. XXV. S. 163. ff.). Für S.=C.=Gotha Erl. v. 24. Nov. 1875., das bei Aufgeboten und kirchlichen Trauungen zu beobachtende Verfahren betr. (das. XXVI. S. 17. ff.). Für Anhalt V. d. Cons. zu Dessau v. 17. Dec. 1875., die künftige Form der Trauung und des kirchl. Aufgebots ꝛc. betr. (das. XXV. S. 293. ff.) vb. Erl. d. Cons. v. 14. Mai 1878., das Verfahren der Geistlichen bei Trauungen betr. (das. XXVII. S. 735.). Für Schwarzburg=Rudolstadt Trauungsordnung v. 17. Aug. 1882. (das. XXXII. S. 164. ff.). Für Waldeck V. d. Cons. zu Arolsen v. 17. Nov. 1875., die Aenderungen bei den kirchl. Trauungen ꝛc. betr. (das. XXV. S. 311. ff.). Für Reuß ält. L. Cons.=V. v. 28. Nov. 1875., die Trauung ꝛc. betr. (das. XXV. S. 211., insbes. 214. ff.) vb. Cons.=V. v. 10. Nov. 1881., Abänderung der vor. betr. (das. XXXII. S. 312. f.). Für Reuß j. L. Erl. d. Min. v. 13. Nov. 1875., die kirchlichen Amtshandlungen ꝛc. betr. (das. XXVI. S. 731. f.). Für Lippe Instr. d. Cons. zu Detmold v. 18. Dec. 1875. für die Pastoren des Landes (das. XXVI. S. 377. ff.). Für Lübeck Anordnungen des Senats vom 1. December 1875., die kirchliche Trauung ꝛc. betr. (das. XXV. S. 225. f.). Für Hamburg Trauungsform. v. 1. Jan. 1876. (das. XXVIII. S. 13. ff.). Damit sind die Quellennachweise oben §. 229. Anm. 19. zu verbinden.

20 Namentlich nochmaliger christlicher Eheschließung. Vgl. Kahl, Ztschr. f. K.=R. XVIII. S. 329.

Widerspruches zwischen Civilact und Trauung[21] ab, und statten letztere dagegen mit einem dem Eheschließungsacte gegenüber völlig selbstständigen Inhalte und einer selbstständigen Bedeutung im Gebiete der kirchlichen Rechtsordnung aus. 1) Ihrem Inhalte nach erscheint die Trauung als rein religiöse Ergänzung des Eheschließungsacts. Dieß ergiebt sich aus der Erklärung der zu trauenden Eheleute, sowie aus der Thätigkeit des trauenden Geistlichen. Der Inhalt jener Erklärung liegt in den von den Eheleuten lediglich zu bejahenden Traufragen, welche sich nirgends bloß auf Eingehung und Anfang der Ehe beziehen, sondern immer und überall auch das Versprechen christlicher Führung und Lösung der Ehe, also das Gelübde der Unterwerfung unter die ganze christlich evangelische Eheordnung in sich aufnehmen[22]. Da nun solche Erklärung vor dem Geistlichen, als dem verordneten Diener der Kirche, und in der Kirche vor der Gemeinde oder wenigstens vor Trauzeugen[23] abgegeben werden muß, so steigert sie sich zu einem feierlichen und öffentlichen Bekenntniß[24] der Eheleute zum Ganzen des christlichen Ehestands. Mit dieser Erklärung correspondirt die Thätigkeit des Geistlichen. Dem Bekenntniß entspricht auf seiner Seite das Anerkenntniß der kirchlichen Legitimität der Ehe, auf Grund dessen er in Anwendung der Trauformel die göttliche Zusammenfügung dieser Ehe bezeugt und daran unter Gebet und Segen die Verheißungen

21 Sohm, Gutachten S. 20. ff. behauptet die Existenz eines solchen Widerspruchs, indem, wie aus dem kirchlichen Verbot des Eintritts in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung und der Anrede der Braut im Trauungsact mit ihrem Geburtsnamen und dem Prädicat Jungfrau ersichtlich sei, die Kirche in der Trauung die Rechtswirkung des Civilacts ignorire. Die ausführliche Widerlegung dieser Behauptung s. in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 343—359.

22 S. z. B. die Traufragen nach der Preuß. Trauungsordnung, Anl. A. „Willst Du diesen N. N. als Deinen Ehemann aus Gottes Hand hinnehmen, ihn lieben und ehren, ihm unterthan sein in dem Herrn, in Freud und Leid ihn nicht verlassen und den Bund der Ehe mit ihm heilig und unverbrüchlich halten, bis daß der Tod Euch scheidet?"

23 Die Anwesenheit von Trauzeugen ist mehrfach, s. z. B. Bayern l. c. §. 15., ausdrücklich vorgeschrieben. In Preußen ist dieß nicht der Fall. Die Liturgie setzt indessen die Anwesenheit der Gemeinde oder einiger Trauzeugen stillschweigend voraus. Was in dieser Hinsicht an einzelnen Orten vermöge besonderer Vorschrift oder Observanz Rechtens ist, soll auch ferner in Geltung bleiben, so namentlich der Zusatz 36. zu §. 114. der Rh.-Westf. Kirchenordnung. S. Motive zur Trauungsordnung A. K.-Bl. XXVIII. S. 677.

24 Wie dieß expressis verbis in einer größeren Zahl von Trauordnungen ausgesprochen ist; s. die Belege in Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 332. f.

Gottes über den christlichen Ehestand knüpft. In welcher Form das Anerkenntniß der Kirche zum Ausdruck zu bringen sei, ist eine Frage, welche mit weitem Blick und im Geiste evangelischer Freiheit gewürdigt werden will[25]. Die nach den gegenwärtigen Trauordnungen theils allein, theils neben einander im Gebrauche stehenden Formeln des „Zusammensprechens"[26], „Bestätigens"[27], oder „Weihens und Segnens"[28] entsprechen sämmtlich dem heutigen Trauungsgedanken. Sie unterscheiden sich nur darin, daß sie die verschiedenen Seiten dieses Gedankens mehr oder weniger veranschaulichen. Die erstere ist darauf angelegt, die Thatsache der göttlichen Ehestiftung und Zusammenfügung bestimmter vor Augen zu stellen. Die zweite ist geeignet, den Eheleuten die Vergewisserung der Annahme ihres Bekenntnisses vor Gott näher zu bringen. Die dritte bringt den Eheleuten unmittelbarer den Trost der Göttlichen Verheißungen über den christlichen Ehestand entgegen. Eine staatsgesetzliche[29] oder logische Nöthigung, auf die dem evangelischen Gemeindebewußtsein werthvolle[30] Form des Zusammensprechens Verzicht zu leisten, liegt hiernach ebensowenig vor, als andererseits behauptet werden kann, daß in den Formen des Bestätigens oder Weihens und Segnens eine Abschwächung oder Verflachung des Trauungsgedankens enthalten sei. 2) Dem Trauungsacte kommt aber trotz seines rein religiösen Inhaltes eine sehr bestimmt ausgeprägte rechtliche Bedeutung in der Lebensordnung der Kirche zu. Das Bekenntniß zum christlichen Ehestand in der Trauung ist eine Rechtspflicht der Eheleute. Die Erfüllung dieser Pflicht ist geboten unter dem Präjudize des Eintrittes der Kirchenzucht[31]. Ihren Rechtsgrund hat diese Pflicht in der Thatsache der Kirchenmitgliedschaft. Sie bindet ohne Rück-

25 Vgl. a. l. g. O. S. 338. f.

26 Preußen, ält. Prov. (Form. a.), Hannover, Bayern, Sachsen, Mecklenburg, S.-Weimar, Braunschweig (erkläre ich Euch beide in Christo verbunden), Anhalt, Schwarzb.-Rudolstadt, Reuß ält. L.

27 Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Lippe.

28 Preußen, ält. Prov. (Form. b.), Schleswig-Holstein (Bestätigen u. Zusammensprechen sind nicht verboten), Cassel, Wiesbaden, S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-C.-Gotha, Reuß j. L., Hamburg.

29 Vgl. die Bemerkungen in Krit. V.-Schr. XXI. S. 49. ff. u. Ztschr. f. K.-R. XVIII. S. 314. f.

30 Vgl. dazu die Anweisung der Apologie Art. XV. 51. Müller, Symb. B. S. 214. f.

31 S. oben §. 229. II. 4.

sicht auf die religiöse Gesinnung alle, welche Mitglieder der Kirchengemeinschaft sind, weil sie es und so lange sie es sind. Nicht weniger ist die Kirchenmitgliedschaft eine rechtliche Voraussetzung der Trauung. Die Trauung ist nicht statthaft, wenn nicht wenigstens der eine Theil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört. Die für gemischte Ehen zugelassene und der Natur der Sache nach nothwendige Ausnahme bestätigt lediglich die Regel. Andererseits bildet die Gewährung der Trauung den Inhalt eines Mitgliedschaftsrechtes der Kirchenangehörigen[32]. Nur beim Vorhandensein der kirchengesetzlich zugelassenen und im Zweifelsfall durch ein rechtliches Verfahren festzustellenden Gründe darf die Trauung verweigert werden[33]. Endlich ist die Anerkennung der kirchlichen Legitimität der Ehe, wie solche im Vollzuge der Trauung gelegen ist, ein Rechtsbedürfniß der Kirchengemeinschaft selbst. Denn auf die christliche Familie gründet sie ihren eigenen sichtbaren Bestand, und eben durch die Trauung wird der rechtliche Zusammenhang zwischen Familie und Kirche ordnungsmäßig hergestellt und das christliche Haus der Kirchengemeinde eingegliedert[34]. So entwickelt sich von Seite der Voraussetzungen wie der Folgen der Trauung eine Reihe von rechtlichen Bezügen, welche dieselbe gegenüber dem Eheschließungsact als eine Ordnung von selbstständiger kirchenrechtlicher Bedeutung erscheinen lassen: sie ist der in dem Rechtsbedürfniß der Kirchengemeinschaft und den Mitgliedschaftsrechten der Eheleute begründete Act der kirchlichen Legitimation der Ehe, nach Erfüllung der den Kirchengliedern obliegenden Rechtspflicht des Bekenntnisses zum christlichen Ehestand. Von solcher Gesammtauffassung aus hat sich das Trauungsrecht nach den neueren Ordnungen der deutschen evangelischen Landeskirchen mit wesentlich folgenden Grundzügen festgestellt.

III. Die kirchliche Pflicht erfordert, für ein Ehebündniß die Trauung nachzusuchen, von einer Eheschließung abzusehen, für welche die Trauung aus kirchlichen Gründen versagt werden muß und in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten[35]. Letztere soll daher der bürgerlichen Ehe-

32 Vgl. Württemb. Trauordnung A. 1. m. Motiven zur Preuß. Trauordnung a. a. O. S. 671.

33 S. unten III.

34 Vgl. hierzu die Ausführungen in der angef. Eisenacher Denkschrift S. 28. ff.

35 Preußen K.-G. v. 27. Juli 1880. §. 2 Hannover K.-G. v. 6. Juli 1876. §. 6. Schleswig-Holstein K.-G. v. 25. Mai 1880. §. 5. Conf.-B.

schließung möglichst ohne Verzug folgen[36]. Anlangend 1) die Voraussetzungen der Trauung, so erfordern zunächst staatliche[37] und kirchliche[38] Gesetzgebung den durch Bescheinigung des Standesbeamten zu erbringenden Nachweis über die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung. Weitere Voraussetzung ist kirchengesetzlich die Abwesenheit von Trauungshindernissen, d. h. von Thatumständen, welche die Trauung unbedingt oder nach Lage des einzelnen Falles ausschließen. Allgemein und grundsätzlich sind die Ehehindernisse des bürgerlichen Rechts auch als Trauungshindernisse anerkannt. Denn die evangelische Kirche bestreitet dem Staate nicht das Recht, seinerseits trennende Ehehindernisse aufzustellen. Der Geistliche hat demnach die Trauung immer zu versagen, wenn ihm ein unberücksichtigt gebliebenes bürgerliches trennendes Ehehinderniß bekannt ge-

Wiesbaden K.-G. v. 10. Dec. 1884. §. 2. Bayern V. v. 16. Mai 1879. §. 1. 3. Sachsen V. v. 23. Juni 1881. §. 1. Württemberg K.-G. v. 23. Nov. 1875. A. 1. 9. Hessen K.-G. v. 17. Nov. 1883. §. 3. S.-Weimar K.-G. v. 9. Dec. 1882. (s. ob. §. 229. Anm. 19.) §. 2. c. Schw.-Rudolstadt Tr.-O. v. 17. Aug. 1882. §. 2. Reuß ält. L. V. v. 28. Dec. 1875. §. 46. u. a.

36 Preußen l. c. §. 1. Hannover l. c. §. 1. Schleswig-Holstein l. c. §. 1. Consf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 1. Sachsen l. c. §. 2. Hessen l. c. §. 3. Oldenburg E. v. 4. Dec. 1875. II. Braunschweig K.-G. v. 6. Dec. 1875. §. 1. S.-Meiningen V. v. 15. Dec. 1875. A. 4. S.-Altenburg V. v. 26. Nov. 1875. §. 6. S.-C.-Gotha E. v. 24. Nov. 1875. §. 7. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 1. Waldeck V. v. 17. Nov. 1875. 8. 11. Reuß j. L. E. v. 13. Nov. 1875. A. 4. Spätere Nachholung der Trauung ist natürlich nicht ausgeschlossen. Es kommen für diesen Fall besondere Trauungsformulare zur Anwendung.

37 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 54. Abs. 2. „Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen." Vd. §. 67. „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft." Vgl. dazu v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 418. ff.

38 Preußen l. c. §. 1. Hannover l. c. §. 1. Schleswig-Holstein l. c. §. 1. Consf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 1. Bayern l. c. §. 2. Sachsen l. c. §. 2. Württemberg l. c. A. 9. Hessen K.-G. v. 24. Dec. 1875. §. 6. Mecklenburg-Schwerin Tr.-Circ. v. 4. Nov. 1875. III. A.; -Strelitz. Tr.-Circ. v. 10. Dec. 1875. III. A. S.-Weimar G. v. 5. Jan. 1879. §. 6. Oldenburg l. c. III. Braunschweig l. c. §. 1. S.-Meiningen l. c. A. 4. S.-Altenburg l. c. §. 6. S.-C.-Gotha l. c. §. 1. Anhalt V. v. 17. Dec. 1875. §. 5. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 1. Waldeck l. c. 5. Reuß ält. L. l. c. §. 29. Lippe Instr. v. 18. Dec. 1875. III. 1. Lübeck Anord. v. 1. Dec. 1875. II. 1.

worden ist[39]. Im Uebrigen weist aber in Aufnahme und Begränzung der Trauungshindernisse das Recht der einzelnen Landeskirchen nicht geringe Unterschiede auf. Während die einen die bisherigen kirchlichen Ehehindernisse mit mehr oder weniger Vollständigkeit als Trauungshindernisse beibehalten haben[40], sprechen die anderen den Grundsatz aus, daß die Trauung mit Ausnahme der einzelnen bestimmt ausgeschlossenen Fälle bei allen nach dem bürgerlichen Rechte zulässigen Ehen stattzufinden hat. Nicht ohne Zusammenhang damit steht, daß die einen Gesetze mehrere dispensable Trauungshindernisse beibehielten[41], während die von anderen beschränkt aufgenommenen Trauverweigerungsgründe in der Regel indispensabel sind und nur in Zweifelsfällen oder auf Verlangen der Betheiligten einer thatsächlichen Würdigung durch eine in einem besonderen Verfahren herbeizuführende Entscheidung bedürfen[42]. Uebereinstimmend gilt, als in der Natur der Sache liegend, daß die Trauung nicht stattfinden darf a) bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen[43] und b) wenn nicht wenigstens

39 Dagegen ist den Geistlichen keine besondere Untersuchung darüber zur Pflicht gemacht, ob einer vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe dennoch etwa bürgerliche Hindernisse entgegenstehen. Bloß aufschiebende Hindernisse des bürgerlichen Rechts, welche bei der Eheschließung unberücksichtigt geblieben sind, hindern die Trauung nicht. Vgl. d. Mot. z. Preuß. K.=G., A. K.=Bl. XXVIII. S. 682. f., die Mecklenb. C.=B., das. XXVI. S. 78. f. und die ang. B. f. Reuß ält. L. §. 20., das. XXV. S. 214. f. Die Geistlichen sind aber für den im Text erwähnten Fall zur Anzeige behufs Einleitung der Richtigkeitserklärung der Ehe verbunden.

40 Z. B. die beiden Mecklenburg und Reuß ält. L.

41 Mecklenburg u. Reuß ält. L. verlangen auch kirchliche Dispensation von den zugleich staatlichen Ehehindernissen (dort durch den Oberkirchenrath l. c. II. b., hier durch die Landesregierung l. c. §. 21.). Daher darf hier auch dann, wenn staatlich von einem Ehehindernisse dispensirt und daraufhin die Ehe geschlossen worden ist, die Trauung nicht eher vollzogen werden, als bis durch O.=K.=R. oder L.=R. Dispensation für den Zweck der Trauung ertheilt wurde. Im Uebrigen s. über die einzelnen Fälle unt. Anm. 51. 53. 56. Zur prinzipiellen Frage vgl. v. Scheurl, Gem. d. Eher. S. 212. ff.

42 S. unt. Anm. 58. 59.

43 Preußen l. c. §. 12. 1. Hannover l. c. §. 4. 1. Schleswig=Holstein l. c. §. 2. 1. Conf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 9. 2. Bayern l. c. §. 17. 1. Sachsen l. c. §. 19. 1. Württemberg l. c. A. 2. 1. Hessen K.=G. v. 17. Nov. 1883. §. 2. 1. Mecklenburg=Schwerin und =Strelitz l. c. II. 7. S.=Weimar B. v. 30. Dec. 1882. §. 2. 1. Oldenburg l. c. III. Braunschweig l. c. §. 5. 1. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 12. 1. Reuß ält. L. l. c. §. 26. Lippe l. c. III. 4. Lübeck l. c. I. 4. Nichtchristen sind Nichtgetaufte. Daher ist Mangel der Confirmation in der Regel nicht Trauungshinderniß. Vgl. d. Mot. z. Preuß. G. a. a. O. S. 683. f. Reuß ält. L. l. c.

der eine Theil einer evangelischen Kirchengemeinschaft angehört[44]. Dagegen wird gemischten Ehen christlicher Personen an und für sich die Trauung nirgends versagt[45]; nur besteht weit verbreitet eine Ausnahme für den Fall, c) daß vor der Eingehung der evangelische Theil (oder nur der Bräutigam) die Erziehung sämmtlicher Kinder in der römisch katholischen Kirche oder einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat[46]. Gerechtfertigt ist diese Ausnahme nicht nur aus disciplinären Gründen, sondern auch mit Rücksicht auf den dem Zwecke der Trauung zuwiderlaufenden Erfolg, daß durch die Erfüllung eines solchen Versprechens eine förmliche Ausgliederung der zu begründenden Familie aus der Kirchengemeinschaft herbeigeführt wird[47]. Theils auf Erwägungen der Kirchenzucht, theils auf dem Gesichtspunkte der Heilighaltung der gottesdienstlichen Handlung und der Schonung des kirchlich sittlichen Gemeindebewußtseins[48] beruht die ebenfalls häufig wiederkehrende Bestimmung, daß die Trauung nicht stattfinden darf d) bei Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Wandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Aergerniß nicht ertheilt werden kann[49]. Was insbesondere e) die Trauung wiederheirathender

§. 31. c. verlangt dagegen Nachholung der Confirmation. Oldenburg l. c. III. läßt von Beibringung des Confirmationsscheines nur dann absehen, wenn der eine Theil einer christlichen Sekte angehört, welche die Institution der Confirmation nicht kennt. S. auch die angef. Anordn. d. Senats f. Lübeck I. 4.

44 Preußen l. c. §. 11. Consf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 9. 1. Sachsen l. c. §. 19. vb. aber §. 23. das. Mecklenburg=Schwerin und =Strelitz l. c. IV. 2. S.=Weimar V. v. 9. Aug. 1876. (K.=G. Samml. S. 319.). Schw.=Rudolstadt l. c. §. 11. Lübeck l. c. I. 4.

45 In Beziehung auf die Wiederholung der Trauung ist die Ordnung verschieden. Nach der angef. Bayer. V. §. 19. ist, wenn die Trauung eines gemischten Paares in der katholischen Kirche stattgefunden hat, dieselbe in der evangelischen nicht zu wiederholen. Dagegen ist die Wiederholung für zulässig erklärt in den ang. Mecklenburgischen Circ. IV. 2.

46 Preußen l. c. §. 12. 4. Schleswig=Holstein l. c. §. 2. 4. Consf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 10. 1. (Trauungsverweigerung facultativ). Sachsen l. c. §. 19. 2. (Bräutigam). Württemberg l. c. A. 2. 2. (Dispensation durch die evangelische Kirchenbehörde). Hessen G. v. 17. Nov. 1883. §. 2. 2. S.=Weimar l. c. §. 2. 2. (Bräutigam). Schw.=Rudolstadt l. c. §. 12. 4. Vgl. unten §. 290. III.

47 Vgl. oben §. 229. II. 3.

48 Vgl. die Mot. z. Preuß. K.=G. a. a. O. S. 689.

49 Preußen l. c. §. 12. 3. Hannover l. c. §. 4. 4. Schlesw.=Hol=

Geschiedener betrifft, so hat die Mehrzahl der Kirchenordnungen den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß dieselbe überhaupt dann verweigert werden muß, wenn die „Schließung“ der Ehe von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen als sündhaft erklärt wird[50]; andere dagegen haben einzelne bestimmte Fälle herausgehoben[51]. Die Einheit des Princips wird an diesem Punkte besonders schwer vermißt. Dasselbe gilt f) hinsichtlich des

stein l. c. §. 2. 3. Conf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 10. 2. Sachsen l. c. §. 19. 3. Hessen l. c. §. 2. Mecklenburg=Schwerin u. =Strelitz l. c. II. 8. S.=Weimar l. c. §. 2. 3. Braunschweig l. c. §. 5. 3. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 12. 3.

50 Preußen l. c. §. 12. 2. Hannover l. c. §. 4. 3. Schleswig=Holstein l. c. §. 2. 2. Oldenburg l. c. III. Braunschweig l. c. §. 5. 2. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 12. 2. Lippe l. c. III. 4. Vgl. unt. §. 288. III.

51 Bayern l. c. §. 18. 1) „Wiederverheirathung Geschiedener vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des andern Theils, sofern die vorige Ehe aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung geschieden worden war, und auch, wo aus diesen Gründen geschieden worden ist, in dem Falle, daß der die Trauung begehrende Theil für den Schuldigen erklärt worden war; 2) Verheirathung eines Geschiedenen mit einem leiblichen Bruder oder Schwester des noch lebenden anderen Ehetheils“ (vgl. Anm. 58.). Sachsen l. c. §. 19. 3. c. „Eheschließung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche nach dem Scheidungsurtheil als der schuldige Theil erscheint, vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des anderen Theiles, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen.“ Württemberg l. c. A. 2. Z. 4. 5. „Die Ehe mit Bruder oder Schwester des geschiedenen, noch am Leben befindlichen Gatten“; „die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.“ (Dispensation durch den evangelischen Landesherrn nach Anhörung der evangelischen Oberkirchenbehörde.) Mecklenburg=Schwerin l. c. II. B. 5. 6. „Das kirchliche Ehehinderniß aus der wegen Ehebruchs erfolgten Scheidung schließt die Trauung des schuldigen Theils allgemein und so lange aus, als der unschuldige Theil lebt oder sich nicht anderweitig verheirathet hat. Den aus einem nicht canonischen, also aus einem anderen Grunde als wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung Geschiedenen ist die Trauung so lange zu versagen, als beide geschiedenen Ehegatten leben. Vorher ist die Trauung des einen Theils jedoch dann statthaft, wenn der andere Theil anderweitig eine Ehe geschlossen oder einer Handlung, welche einen canonischen Ehescheidungsgrund abgeben würde, sich schuldig gemacht haben sollte. Uebrigens wird noch darauf hingewiesen, daß die gerichtliche Nullitätserklärung einer formell richtig geschlossenen Ehe keine Scheidung ist, sondern den gerichtlichen Ausspruch giebt, daß keine Ehe bestanden habe. Deshalb darf aus der Nullitätserklärung einer Ehe die Versagung der Trauung nicht hergeleitet werden.“ Aehnlich Mecklenburg=Strelitz l. c. und Reuß ält. L. l. c. §. 25. vb. Conf.=B. v. 10. Nov. 1881., Abänderung des ersteren betr. (A. K.=Bl. XXXII. S. 312. f.).

Trauungshindernisses der Verwandtschaft. Als Regel muß bezeichnet werden, daß die Trauung bei allen nach dem Reichsgesetze zulässigen Verwandtenehen zu gewähren ist[52]. Nur wenige Trauordnungen haben das kirchliche Hinderniß in den näheren Fällen des *respectus parentelae* beibehalten[53] und außerdem die Trauung bei Ehen zwischen Personen, wovon erwiesenermaßen die eine mit einem Ascendenten oder Descendenten der andern außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hatte, untersagt[54]. Endlich kommen auch noch g) Verletzung des vierten Gebots[55], h) Trauer-

52 „Weitere Gründe principieller Versagung der Trauung waren nicht aufzustellen; insbesondere konnte man sich den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Ehen in verbotenen Graden durchaus anschließen. Die in dieser Hinsicht in neueren Kirchengesetzen vereinzelt vorkommenden Bestimmungen, deren Willkürlichkeit man in der Regel durch die Zulässigkeit der Dispensation selbst anerkannt hat, werden durch kein kirchliches Bedürfniß gerechtfertigt." Mot. z. Preuß. G. a. a. O. S. 691. f. Vgl. auch das Württemb. Synod.-Ausschr. v. 19. Dec. 1875. (A. K.-Bl. XXV. S. 70. f.).

53 Bayern l. c. §. 18. 3. „Ehe mit der Vater- oder Mutterschwester" (vgl. Anm. 58.). Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 3. „Rücksichtlich des kirchlichen Verbots der Ehe mit des voll- oder halbbürtigen Bruders oder der vollbürtigen oder halbbürtigen Schwester Sohn oder Tochter, und mit des Vaters oder der Mutter Bruders Frau bewendet es auch ferner bei der bestehenden kirchlichen Ordnung." (Dispensation durch den Oberkirchenrath.) Wegen aller anderen, entfernteren Verwandt- und Schwägerschaftsgrade ist General-Dispensation ertheilt, so daß für die Trauung nicht in dem einzelnen Falle besondere Dispensation erwirkt zu werden braucht. Reuß ält. L. l. c. §. 24. Indispensabel sind außer den reichsgesetzlich verbotenen Graden die Verbote der Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe, mit des Vaters Schwester, mit der Mutter Schwester. In diesen Fällen ist die Trauung vom Pfarramt unbedingt abzulehnen. „Dispensabel sind die Verbote der Ehe mit den übrigen Seitenverwandten und Verschwägerten bis in den dritten Grad ungleicher Seitenlinie. Dispensation vom Verbot der Ehe mit des Bruders Wittwe, sowie zwischen Oheim und Nichte ist bei Fürstl. Consistorium zu beantragen. Bezüglich der übrigen Dispensationsfälle werden in Folge h. Entschl. die Pfarrämter bis auf Weiteres ermächtigt, die Dispensation kostenfrei zu ertheilen, sofern ihnen nicht etwa wegen besonderer Umstände im einzelnen Falle Bedenken dagegen beigehen. Sie haben alsdann über den Fall direct an Fürstl. Consistorium zu berichten. In den Fällen, in welchen Dispensation einzuholen ist, ist seelsorgerlich thunlichst darauf hinzuwirken, daß die Verlobten nicht eher zur Eheschließung vor dem Standesbeamten schreiten, als bis die kirchliche Trauung durch die ertheilte Dispensation gesichert ist."

54 Bayern l. c. §. 17. 2. Mecklenburg-Schwerin Circ.-V. d. O.-K.-R. v. 11. Oct. 1877. (A. K.-Bl. XXVII. S. 254.). Vgl. dazu v. Scheurl, Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 400. ff. vb. gem. d. Eherecht S. 208. f. und Stölzel, ang. Ztschr. XIV. S. 112. ff.

55 Hannover l. c. §. 4. 2. Die Trauung findet nicht statt bei „Ehen,

zeit[56] und i) geschlossene Zeit[57] als Trauungshindernisse vor. Für das weite Gebiet der zweifelhaften oder von den Betheiligten beanstandeten Fälle der Trauverweigerung geben die Kirchengesetze nähere Anweisung. Sie legen die Entscheidung entweder in die Hände der Kirchenregimentsbehörden[58] oder ordnen ein

welche gegen den Willen des ehelichen Vaters und, falls dieser verstorben ist, sowie bei unehelichen Kindern gegen den Willen der Mutter eingegangen sind, sofern nicht von den zuständigen Organen erkannt wird, daß die Einwilligung aus sittlich unzureichenden Gründen versagt wird." Sachsen l. c. §. 19. 3. d. Die Trauung ist zu versagen, „wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde." Aehnlich Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 2. und Reuß ält. L. l. c. §. 23., letzteres mit sehr eingehenden Vorschriften.

56 Württemberg l. c. A. 2. 3. Ausgenommen von der Trauung ist „eine vor dem Ablauf von 12 Wochen nach dem Tode eines Ehegatten von dem andern Theile geschlossene Ehe." (Dispensation durch die evangel. Oberkirchenbehörde.)

57 Preußen l. c. §. 8. „In der Charwoche, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, am Bußtage und am Todtenfeste dürfen Trauungen, außer im Fall unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden, nicht vorgenommen werden. Ausnahmen kann der Superintendent in dringenden Fällen gestatten, doch ist diese Bewilligung nur unter der Voraussetzung einer stillen Hochzeitsfeier zu ertheilen." Hannover l. c. §. 3. (erste Tage der drei hohen Feste und stille Woche. Nothfälle ausgenommen.). Bayern kennt eine geschlossene Zeit nicht als Trauungshinderniß. Sachsen V. v. 23. Juni 1881. §. 16. (erste Feiertage der drei hohen Feste, Bußtage, Charwoche. Ausgenommen lebensgefährliche Erkrankung. Dispensation durch den Superintendenten, in der Oberlausitz durch die Consistorialbehörde unter der Bedingung stiller Hochzeitsfeier). Württemberg l. c. A. 12. (Charwoche. Dispensation durch den Dekan). Hessen 24. Dec. 1875. §. 9. (Charwoche. Dispensation durch das Dekanat). Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 4. (Zur Trauung in der Charwoche ist die Dispensation, welche jedoch nur in dringenden Fällen wird gegeben werden, bei dem Oberkirchenrathe nachzusuchen). S.-Weimar G. v. 5. Jan. 1879. §. 9. (Charwoche. In dringlichen Fällen Dispensation durch den Superintendenten). In Oldenburg sind durch G. v. 14. März 1877. die kirchlichen Bestimmungen über geschlossene Zeiten aufgehoben. S.-Meiningen l. c. A. 7. (Charfreitag). S.-Altenburg l. c. §. 9. (Charfreitag, Bußtag, Tag der allgemeinen kirchlichen Todtenfeier). In S.-C.-Gotha sind die Beschränkungen bezüglich der Zeit der kirchlichen Trauungen ebenfalls beseitigt, l. c. §. 5. In Anhalt V. v. 17. Dec. 1875. §. 5. bedarf es zur Vornahme einer Trauung in der Charwoche, an den ersten Festtagen und am Bußtage einer Dispensation durch den Superintendenten. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 8. wie in Preußen. In Waldeck l. c. Z. 8. sind die geschlossenen Zeiten aufgehoben.

58 Bayern V. v. 16. Mai 1879. §. 18. Liegen, abgesehen von Ehen mit Nichtchristen und dem Trauungshinderniß der außerehelichen Geschlechtsgemein-

Verfahren unter Betheiligung der kirchlichen Gemeindeorgane und synodaler Körperschaften[59] an. Voraussetzung der Trauung ist

schaft (Anm. 43. 54.) andere Verhältnisse vor, welche dem Geistlichen zweifelhaft machen, ob er den kirchlichen Segen über eine geschlossene Ehe sprechen könne, so hat er seine Bedenken dem vorgesetzten Consistorium darzulegen und dessen Entscheidung zu erholen. Dieß hat namentlich zu geschehen bei Wiederverheirathung Geschiedener und bei der Ehe mit der Vater- oder Mutterschwester. Auch wenn der Geistliche subjectiv hier keine Bedenken hat, muß er wegen der objectiven Zweifelhaftigkeit dieser Fälle selbst immer den Bescheid des Consistoriums erholen. E. v. 8. Dec. 1880. Sachsen l. c. §. 20. Glaubt der Geistliche die Trauung ablehnen zu müssen, so hat er, falls die Betheiligten sich bei der Ablehnung nicht beruhigen, unter näherer Darlegung seiner Gründe, und falls der Grund der Versagung in einem öffentlichen Aergerniß beruht, unter Beifügung einer Aeußerung des Kirchenvorstandes, unverweilt an den vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz an die dortige Consistorialbehörde, Bericht zu erstatten. §. 21. Die Entscheidung über Beschwerden wegen Versagung der Trauung steht, wenn die entstandenen Zweifel sich nicht durch die Vermittelung des Superintendenten, bezw. der Consistorialbehörde zu Bautzen erledigen lassen, dem ev.-luth. Landesconsistorium zu. Württemberg Syn.-Ausschr. v. 19. Dec. 1875. a. a. O. S. 74. In allen Fällen, in welchen ein Geistlicher die Trauung verweigern zu müssen glaubt, hat derselbe hievon unter genauer Angabe der Verhältnisse des Falles ungesäumt dem Dekanatamt Anzeige zu erstatten, welches diese dem evang. Consistorium zur Entscheidung vorzulegen hat. Hessen K.-G. v. 17. Nov. 1883. §. 2. Die Entscheidung über Versagung der Trauung steht nach Anhörung des Kirchenvorstandes der obersten Kirchenbehörde zu. Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz l. c. II. 2. In Zweifelsfällen mögen die Pastoren beim Oberkirchenrath anfragen. Oldenburg Ausschr. v. 4. Dec. 1875. III. Bei der Wiedertrauung Geschiedener haben sich die Geistlichen, wenn sie gewichtige Bedenken gegen eine solche zu haben glauben, mit denselben an den Oberkirchenrath zu wenden, welcher in dem Fall, daß er die Bedenken unbegründet findet, der Geistliche aber sich trotzdem in seinem Gewissen behindert fühlt, die Trauung vorzunehmen, dieselbe durch eines seiner geistlichen Mitglieder vollziehen lassen wird. Braunschweig G. v. 6. Dec. 1875. §. 6. Ueber die Versagung der Trauung wegen „kirchlicher Ehehindernisse" entscheidet vorläufig das Consistorium, gegen dessen Entscheidung Recurs an den Landesherrn offen steht (s. auch folg. Anm.). Schw.-Rudolstadt l. c. §. 13. 14. Der Geistliche, welcher die Trauung ablehnt, ist auf Verlangen der Betheiligten verpflichtet, nach Anhörung des Kirchen- und Schulvorstandes die Entscheidung des vorgesetzten Superintendenten einzuholen. Gegen die Entscheidung des Superintendenten steht den Betheiligten die Beschwerde an den Kirchenrath zu. Waldeck l. c. Z. 9. Liegen gegen die Trauung eines Ehepaares wichtige Bedenken vor, so hat der Kirchenvorstand den Fall zu berathen und darüber an das Consistorium zu berichten. Nach der ang. V. f. Reuß ält. L. §. 25. haben die Pfarrer bei der Trauung Geschiedener den Bescheid des Consistoriums einzuholen; nach der Instr. f. Lippe III. 4. ist es ihnen überlassen, beim Consistorium anzufragen.

59 Preußen l. c. §. 13. 14. 16. Lehnt der Geistliche die Trauung ab, weil

endlich noch einmaliges oder zweimaliges kirchliches Auf-

nicht wenigstens der eine Theil einer evang. Kirchengemeinschaft angehört, oder bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, wegen zu erwartenden Aergernisses oder des Versprechens nicht evang. Kindererziehung, so ist er auf Verlangen der Betheiligten verpflichtet, die Entscheidung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) über die Zulässigkeit der Trauung herbeizuführen. Gegen diese Entscheidung haben die Betheiligten wie der Geistliche binnen 4wöchentlicher unerstreckbarer Frist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand (Moderamen der Kreissynode), welcher endgültig entscheidet. Bei Ablehnung der Trauung Geschiedener entscheiden nach denselben Modalitäten Kreissynodalvorstand (Moderamen der Kreissynode) nach Anhörung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) in 1., Consistorium unter facultativer Zuziehung des Provinzialsynodalvorstandes (§. 68. d. K.-G.- u. Syn.-O.) in der Beschwerdeinstanz. Hannover l. c. §. 4. 5. 11. 12. Die Entscheidung über Unstatthaftigkeit der Trauung von Ehen mit Nichtchristen, gegen den elterlichen Willen oder wegen zu erwartenden Aergernisses erfolgt nach Anhörung des Kirchenvorstandes durch den Ausschuß der Bezirkssynode, gegen dessen Beschluß binnen angemessener Frist dem Geistlichen und den Betheiligten die Berufung an das Landesconsistorium zusteht, welches unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode endgültig entscheidet. Unmittelbar durch letztere Instanzen erfolgt die Entscheidung über Unstatthaftigkeit der Trauung Geschiedener. Der Geistliche ist verpflichtet, eine Entscheidung über die Statthaftigkeit der Trauung herbeizuführen, wenn eine der zur Trauung sich meldenden Personen bereits früher in einer richterlich geschiedenen Ehe gestanden hat, falls entweder 1) die Scheidung aus anderen Gründen als Ehebruch oder böslicher Verlassung erfolgt ist und der andere Theil noch lebt, auch sich nicht wieder verheirathet hat, oder 2) die Scheidung nach Inhalt des Scheidungsurtheils durch ihr Verschulden herbeigeführt ist, vorausgesetzt, daß seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils drei Jahre noch nicht verflossen sind. Im Uebrigen kann eine Entscheidung über die Statthaftigkeit der Trauung von dem Geistlichen, wie von den Eheleuten beantragt werden. Schleswig-Holstein G. v. 25. Mai 1880. §. 3. 4. Die Entscheidung über Verweigerung der Trauung wegen zu erwartenden Aergernisses erfolgt durch Geistlichen und Kirchenvorstand nach §. 42. der K.-G.- u. Syn.-O. v. 4. Nov. 1876. (s. ob. §. 229. Anm. 59.). Die Entscheidung über Verweigerung der Trauung in allen anderen Fällen gebührt in 1. Instanz dem Ausschuß der Propsteisynode nach Anhörung des Kirchenvorstandes und, auf Berufung des Geistlichen, der Eheleute oder deren Eltern, in 2. Instanz dem Consistorium, an dessen Berathungen und Entschließungen in diesem Fall die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode als außerordentliche Mitglieder theilzunehmen haben. Rücksichtlich der Verpflichtung des Geistlichen, eine Entscheidung herbeizuführen, gilt dasselbe wie in Hannover. Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 11. Wird die Zulässigkeit der Trauung aus kirchengesetzlichem Grunde vom Geistlichen oder einem der Kirchenvorsteher beanstandet, so ist hierüber binnen 8 Tagen die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeizuführen. Der Geistliche, jeder der Kirchenvorsteher und jeder der die Trauung Nachsuchenden kann gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes binnen 14 Tagen nach Eröffnung die Beschwerde an die Kreissynode, bezw. deren Vorstand, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an das

gebot[60], welches in der Regel am Schlusse des sonntäglichen Hauptgottesdienstes zu erfolgen hat[61]. Daß es erst nach Anordnung des bürgerlichen Aufgebots stattfinden dürfe, ist nach Lage der staatlichen Gesetzgebung nicht erforderlich[62], aber aus Zweck-

Consistorium zu Wiesbaden verfolgen, bei dessen endgültiger Entscheidung der Synodalausschuß nach Maßgabe des §. 75. der K.=G.= u. Syn.=O. mitzuwirken hat. Braunschweig G. v. 6. Dec. 1875. §. 7. 8. 9. Ist der Geistliche der Ansicht, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Segnung als „entwürdigt" angesehen werden müßte, so hat er die Sache dem Kirchenvorstand zur Prüfung vorzulegen und ist berechtigt, mit dessen Zustimmung die Trauung zu versagen, wogegen die Beschwerde an das Consistorium offensteht. Ertheilt der Kirchenvorstand seine Zustimmung nicht, so kann der Geistliche die Sache dem Consistorium vorlegen, gegen dessen Entscheidung der Recurs an den Landesherrn führt, welcher darüber nach eingefordertem Gutachten des Synodalausschusses Verfügung trifft (s. auch vor. Anm.).

60 In der Regel ein einmaliges (auf Verlangen zweimaliges) Aufgebot findet statt in Schleswig=Holstein V. v. 21. Sept. 1874. §. 1., Cons.=Bez. Cassel V. v. 21. Sept. 1874. §. 1., Cons.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 3., Bayern V. v. 16. Mai 1879. §. 6., Württemberg l. c. A. 3., Hessen G. v. 24. Dec. 1875. §. 1., S.=Weimar G. v. 5. Jan. 1879. §. 1., Braunschweig l. c. §. 4., S.=Meiningen l. c. A. 1., S.=Altenburg l. c. §. 3., S.=C.=Gotha l. c. §. 4. (s. aber Anm. 69. a. E.), Schw.=Rudolstadt l. c. §. 3., Waldeck l. c. Z. 1., Reuß ält. L. l. c. §. 35. (auf Verlangen auch dreimaliges), Reuß j. L. l. c. al. 5., Lippe l. c. II. 1., Lübeck l. c. I. 1. In der Regel ein zweimaliges (auf Verlangen einmaliges) Aufgebot findet statt in Preußen l. c. §. 3., Hannover l. c. §. 3. (jedoch genügt ein einmaliges, wo schon bisher nur ein solches stattgefunden hat oder wo auf den Antrag des Kirchenvorstandes die Kirchenregierung die Ordnung eines nur einmaligen Aufgebots einführt. Wo es bisher gebräuchlich war, dürfen sich die zu Trauenden auch dreimal aufbieten lassen). Sachsen l. c. §. 3., Anhalt l. c. §. 6. (Einem Ansuchen um dreimalige Fürbitte ist thunlichst zu entsprechen). In Mecklenburg ist Regel noch das dreimalige Aufgebot. Die Geistlichen sind aber durch Generaldispensation ermächtigt, vom dritten, bezw. auch zweiten Aufgebot abzusehen, wenn andernfalls die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, die Trauung alsbald auf die Eheschließung folgen zu lassen, l. c. III. C. S. das. auch über die Proclamation von Ausländern und gemischten Eheleuten. Im Uebr. vgl. Anm. 72.

61 Bei den auf einen Sonntag fallenden hohen Festtagen nach mehrfacher Bestimmung am zweiten Feiertage. Z. B. Cons.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 3. Sachsen l. c. §. 3. Nach a. Bayer. V. §. 17. kann das Aufgebot auch am Schlusse eines in die Woche fallenden Gottesdienstes vorgenommen werden. Nach a. Hessischen G. §. 1. kann in größeren Gemeinden auf Beschluß des Kirchenvorstandes das Aufgebot durch Anschlag an der Kirchenthüre geschehen. Dasselbe ist in Reuß ält. Linie l. c. §. 35. da statthaft, wo es schon bisher eingeführt war.

62 Vgl. v. Sicherer, Pers. u. Eheschließung S. 418. f. und die dort Angef.

mäßigkeitsgründen von mehreren Kirchengesetzen vorgeschrieben[63]. Die Bedeutung dieses Aufgebots ist eine vorwiegend liturgische: Verkündigung des Vorhabens der Verlobten und Fürbitte für dieselben im Gottesdienste der Gemeinde[64]. Zugleich aber erfüllt es im Gebiete der Rechtsordnung nach wie vor den Zweck, etwaige der Trauung entgegenstehende Hindernisse aufzuklären[65]. Es verliert nach mehrfach ausdrücklicher Bestimmung seine Wirksamkeit, wenn die Trauung nicht innerhalb sechs Monaten erfolgt[66].

63 In Preußen hatte nur der Entwurf der Trauungsordnung v. Oct. 1879. diese Beschränkung aufgenommen, mit der Motivirung: „Die Thatsache, daß das bürgerliche Aufgebot angeordnet ist, bietet eben die Gewähr, daß die der Ehe und damit auch der Trauung etwa entgegenstehenden rechtlichen Bedenken im Wesentlichen als erledigt gelten dürfen. Es wäre wenig rathsam, wenn die Kirche hier auf eine ihr in den bestehenden staatlichen Einrichtungen dargebotene, für ihr Handeln so wichtige Hülfe verzichten wollte." In das K.-G. v. 27. Juli 1880. ist die Bestimmung nicht übergegangen. Dagegen findet sie sich in der Instr. des Cons. f. Schleswig-Holstein v. 25. Sept. 1874. §. 1., Bayern l. c. §. 8., Württemberg l. c. A. 5., S.-Weimar l. c. §. 2., S.-Meiningen l. c. A. 2., S.-Altenburg l. c. §. 1., S.-C.-Gotha §. 4. (s. aber Anm. 69.), Waldeck l. c. Z. 3., Reuß ält. L. l. c. §. 30., Lübeck l. c. II. 2. Sachsen l. c. §. 4. bestimmt nur „Hat das vorgeschriebene bürgerliche Aufgebot noch nicht stattgefunden, so hat der Geistliche, welcher um das kirchliche Aufgebot angegangen wird, sich auch darüber zu vergewissern, ob die zur bürgerlichen Eheschließung gesetzlich erforderlichen Bedingungen vorliegen."

64 Preußen l. c. §. 3. vb. Motive a. a. O. S. 671. f. Schleswig-Holstein V. v. 21. Sept. 1874. §. 1. Conf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 3. Bayern l. c. §. 5. Sachsen l. c. §. 3. Württemberg l. c. A. 3. Hessen l. c. §. 1. S.-Weimar l. c. §. 1. Braunschweig l. c. §. 4. S.-Altenburg l. c. §. 2. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 3. Waldeck l. c. Z. 1. Reuß j. L. l. c. §. 35.

65 Vgl. die Mot. z. Preuß. G. a. a. O. S. 671. f. „Aber es empfiehlt sich nicht, diese rechtliche Seite des Aufgebots, wie hin und wieder geschehen ist (vgl. Denkschr. d. Aussch. d. Allg. luth. Conf. S. 20., Mecklenburg l. c. III. c., Lippe l. c. §. 2., Reuß ält. L. l. c. §§. 31—35., vb. Vhdl. d. XV. Rhein. Prov.-Syn. S. 277.) übermäßig zu betonen, oder derselben wohl gar in der Form des Aufgebots unmittelbar Ausdruck zu geben." Für Anhalt l. c. §. 6. ist ausdrücklich bestimmt: „Die Aufforderung, etwaigen Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung anzumelden, ist zu unterlassen." Dem entspricht die allgemeine Uebung. Vgl. aber auch die Anweisung, welche das Sächsische G. §. 4. für die Thätigkeit des Geistlichen vor dem Aufgebot giebt, vb. das. §. 11. Das ang. S.-Altenburg. G. §. 1. sagt andrerseits: „Die nach dem seitherigen Stande der Gesetzgebung durch die Geistlichen vorzunehmen gewesenen Vorerörterungen über die individuellen persönlichen Eigenschaften und die rechtlichen Verhältnisse der Verlobten finden durch dieselben nicht mehr statt."

66 Preußen l. c. §. 3. Hannover l. c. §. 3. Schleswig-Holstein

Zuständig zur Vornahme des Aufgebots ist regelmäßig das Pfarramt der für die Trauung gewählten Parochie[67]. Doch sind die zu Trauenden berechtigt, sich außerdem in anderen, und namentlich den sonstigen zur Vornahme der Trauung zuständigen Parochieen aufbieten zu lassen[68]. Das kirchliche Aufgebot kann auf Wunsch der Betheiligten unterlassen und durch eine nachträgliche Bekanntmachung der Trauung mit Fürbitte ersetzt werden, wenn jene erweislich keinen Aufschub gestattet oder erst nach Eintritt in die eheliche Lebensgemeinschaft erfolgt[69]. Die Dispensa-

l. c. §. 2. Consf.=Bez. Cassel l. c. §. 2. Consf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 3. Bayern l. c. §. 8. Sachsen l. c. §. 9. S.=Altenburg l. c. §. 3. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 3. Reuß ält. L. l. c. §. 40. In Württemberg l. c. A. 6. und S.=Weimar l. c. §. 2. verliert es seine Geltung mit dem bürgerlichen Aufgebot. Daß das Aufgebot seine Kraft verliere, wenn nicht die Ehe bald geschlossen werde, war nach der Bedeutung der Trauung auch früher allgemeiner Grundsatz. Nur waren die Fristen im Vergleich zu den gegenwärtigen vielfach bald verlängert, bald verkürzt; s. Anm. 3. VII. Aufl. h. l. a. E.

67 Preußen l. c. §. 4. Hannover l. c. §. 3. Schleswig=Holstein l. c. §. 1. Consf.=Bez. Cassel l. c. §. 1. Consf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 4. Bayern l. c. §. 10. (Nur im Falle einer Cession der Trauung an ein anderes Pfarramt ist die kirchliche Verkündigung am Orte der Trauung nicht nothwendig, wenn der cedirende Pfarrer die Proclamation schon vorgenommen hat). Württemberg l. c. A. 4. S.=Weimar l. c. §. 3. (Bei Trauung auf Grund Dimissoriale hat der dimittirende Pfarrer zu proklamiren). Braunschweig l. c. §. 4. S.=Meiningen l. c. A. 3. S.=Altenburg l. c. §. 4. Anhalt l. c. §. 6. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 4. Waldeck l. c. Z. 2. Reuß ält. L. l. c. §. 30. Lippe l. c. II. 1. Lübeck l. c. I. 1. Es kommt aber auch vor, daß die Bestimmungen der ordentlichen Zuständigkeit für Aufgebot und Trauung sich nicht decken. Sachsen l. c. §. 6. (Das kirchliche Aufgebot hat in den Kirchen derjenigen Parochieen zu erfolgen, welchen die eheschließenden Theile angehören). Hessen l. c. §. 3. (Zuständig sind die Geistlichen derjenigen Pfarreien, in welchen die zu Trauenden ihren Wohnsitz haben).

68 Preußen l. c. §. 4. Hannover l. c. §. 3. Consf.=Bez Wiesbaden l. c. §. 4. Bayern l. c. §. 10. S.=Weimar l. c. §. 3. S.=Meiningen l. c. A. 3. S.=Altenburg l. c. §. 4. Schw.=Rudolstadt l. c. §. 4. Waldeck l. c. Z. 2. Reuß ält. L. l. c. §. 30. Lippe l. c. II. 1. Facultatives kirchliches Aufgebot an den Orten des bürgerlichen Aufgebots findet statt in Schleswig=Holstein l. c. §. 1. Consf.=Bez. Cassel l. c. §. 1. Württemberg l. c. A. 4. Braunschweig l. c. §. 4.; am Wohnsitz der Aeltern in Sachsen l. c. §. 5.

69 Preußen l. c. §. 6. Schleswig=Holstein l. c. §. 3. Consf.=Bez. Cassel l. c. §. 3. Consf.=Bez. Wiesbaden l. c. §. 6. Bayern l. c. §. 9. Sachsen l. c. §. 8. Württemberg l. c. A. 3. S.=Weimar l. c. §. 5. Braunschweig l. c. §. 4. Anhalt l. c. §. 6. Schw.=Rudolstadt l. c.

tion vom Aufgebot steht bald dem Pfarramt[70], bald den Superintendenten[71] oder Consistorien[72] zu. Von selbst versteht es sich endlich, daß das Aufgebot nicht vorgenommen werden darf, wenn Zweifel gegen die Zulässigkeit der Trauung bestehen. Die Entscheidung über Versagung des kirchlichen Aufgebots erfolgt naturgemäß unter entsprechender Anwendung der über die Versagung der Trauung geltenden Bestimmungen[73]. Auch sind die Vorschriften über die geschlossene Zeit mehrfach auf das kirchliche Aufgebot erstreckt[74]. 2) Für die Bestimmungen über die Zuständig-

§. 6. In S.-Meiningen l. c. A. 4. ist „von der kirchlichen Eheverkündigung für den Fall, daß die Verlobten oder Ehegatten ausdrücklich auf solche verzichten, abzusehen.“ Es ist verkehrt, das kirchliche Aufgebot dergestalt ausschließlich unter den Gesichtspunkt des subjectiven Rechts zu ziehen. Noch weniger der Sache entsprechend ist es aber, wenn, wie in S.-C.-Gotha l. c. §. 4., die Vornahme der kirchlichen Eheverkündigung überhaupt abhängig gestellt ist von dem ausdrücklich kundgegebenen Wunsche der Eheschließenden nach einer solchen.

70 Bayern l. c. §. 11. 12. Die Gründe sind zu bescheinigen, wenn nicht die Dispensation schon von dem bürgerlichen Aufgebote erfolgt ist. Von der erfolgten Dispensation hat das Pfarramt dem Dekanate Anzeige zu erstatten. Hält das Pfarramt die für eine nachgesuchte Dispensation vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, so können die Betheiligten die Entscheidung des vorgesetzten Dekanats erholen. Ebenso in Sachsen l. c. §. 7. Ist der betreffende Geistliche selbst Superintendent, so hat er an das ev.-luth. Landesconsistorium Bericht zu erstatten. Reuß j. L. l. c. al. 5. Lippe l. c. II. 2.

71 Preußen l. c. §. 6. Conf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 6. Württemberg (Dekan) l. c. A. 8. Hessen l. c. §. 3. (Dekan, in dringenden Fällen Pfarramt). S.-Weimar l. c. §. 4. Braunschweig l. c. §. 4. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 6. Waldeck l. c. Z. 4. Reuß ält. L. l. c. §. 35. (Ephorat.) Lübeck l. c. I. 3. (Senior).

72 Hannover l. c. §. 3. Schleswig-Holstein l. c. §. 4. vb. Conf.-Bek. v. 29. Oct. 1874. (Chalybäus a. a. O. S. 344.). Conf.-Bez. Cassel l. c. §. 4. In Mecklenburg ist, wenn das Unterbleiben allen Aufgebots gewünscht wird, Dispensation beim Oberkirchenrath nachzusuchen; Dispensation vom zweiten und dritten Aufgebot kann der Pfarrer ertheilen. In Oldenburg ist, l. c. IV., vom Oberkirchenrath generelle Dispensation ertheilt vom zweiten und event. von jedem Aufgebot, falls die kirchliche Trauung sonst nicht unmittelbar auf die Eheschließung folgen könnte.

73 Preußen l. c. §. 5. (s. Anm. 58. 59.). Conf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 5. Sachsen l. c. §. 10. S.-Weimar V. v. 30. Dec. 1882., die Einholung der Entscheidung über Bedenken gegen Gewährung der kirchlichen Eheverkündigung und Trauung betr. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 5.

74 Württemberg l. c. A. 12. (Charwoche; in dringenden Fällen Dispensation durch den Dekan). Ebenso S.-Weimar G. v. 5. Jan. 1879. §. 9. S.-Meiningen l. c. A. 7. (Charfreitag). S.-Altenburg l. c. §. 3. (Charfreitag, Bußtag, Tag der allgemeinen kirchlichen Todtenfeier).

keit zur Trauung war einerseits das Interesse der kirchlichen Ordnung, andererseits die Rücksicht auf thunlichste Erleichterung der Trauung maßgebend. Jenes hat zur Aufstellung von Zuständigkeitsgründen überhaupt [75], diese zur Aufnahme concurrirender Zuständigkeitsgründe und unbeschränkter Zulassung von Dimissorialen geführt. Ordentlicher Weise sind hiernach in der Regel die Pfarrämter der Parochie, welcher der eine oder andere Theil bisher angehört hat, sowie derjenigen, in welcher sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen, zur Vornahme der Trauung zuständig [76]. Mehrfach findet sich aber die ordentliche Zuständigkeit gegenüber der Regel erweitert oder beschränkt [77].

75 Vgl. d. Verh. d. Eisenacher Conferenz, A. K.-Bl. XXIV. S. 688. Anträge, die Auswahl des trauenden Geistlichen ganz frei zu geben, wurden mehrfach gestellt und abgelehnt. S. z. B. Köhler, Hess. K.-R. S. 373.

76 Preußen l. c. §. 9. (vb. §. 17. Für die evangelischen Militärgemeinden ist an den Vorschriften der §§. 61. u. 62. der Militärkirchenordnung v. 12. Febr. 1832. über die Zuständigkeit zur Vornahme des Aufgebots und der Trauung nichts geändert). Cons.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 8. Bayern l. c. §. 4. (Wurde die Trauung nicht am Orte des Ehewohnsitzes vorgenommen, so ist von dem Pfarramt, das getraut hat, unverzüglich dem Pfarramte des Ehewohnsitzes hiervon Nachricht zu geben). Hessen l. c. §. 7. S.-Weimar l. c. §. 8. Braunschweig l. c. §. 3. (Von den Bestimmungen über die Zuständigkeit ist in außerordentlichen Fällen Dispensation zulässig, welche vom Consistorium ertheilt wird). S.-Meiningen l. c. A. 6. S.-C.-Gotha l. c. §. 3. (Ein anderer als einer der hiernach zuständigen Geistlichen ist, sofern die Eheschließenden sich von ihm trauen lassen wollen, hierzu berechtigt, aber nicht verpflichtet; auch steht es ihm zu, eine Vergütung im Betrag der bisher bestandenen Trauungsgebühr dafür zu erheben. Er ist verbunden, von der erfolgten Trauung dem Geistlichen des Wohnorts der Eheschließenden behufs Eintragung in das Kirchenbuch Kenntniß zu geben). Schw.-Rudolstadt l. c. §. 9.

77 1) Erweitert: Hannover l. c. §. 2. Zuständig für die Vornahme der Trauung sind, unbeschadet einer schon bestehenden größeren Freiheit, der Pfarrer des einen oder andern Theils, der Pfarrer des Ehewohnsitzes oder der Pfarrer der Eltern der zu trauenden Ehefrau. Schleswig-Holstein V. v. 21. Sept. 1874. §. 5. vb. V. v. 28. Nov. 1800. §. 10. 11. Der ordentliche Trauungsort ist da, wo die Braut zu der Zeit, da die Trauung verlangt wird, wohnet, dienet oder sonst ihren ordentlichen Aufenthalt hat. Wenn aber die Braut außerhalb des Kirchspiels, wozu dieser Ort gehört, Eltern, Vormünder, Geschwister, oder Geschwister ihrer Eltern oder Großeltern hat und bei denselben die Hochzeit gehalten wird, oder wenn die Copulanden ihre Hochzeit an dem Orte ihrer künftigen Wohnung oder wo der Bräutigam schon wohnt und eingerichtet ist, anstellen, so richtet sich der ordentliche Trauungsort nach dem Orte der Hochzeit. (Chalybäus a. a. O. S. 339.). Württemberg l. c. A. 10. Zuständig sind die Geistlichen des Orts, worin die Ehe geschlossen wird, sowie derjenigen Orte, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattgefunden

Unter mehreren zuständigen Pfarrämtern haben allgemein die Eheleute die Wahl[78]. Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme der Trauung des Erlaubnißscheines eines der zuständigen[79] oder eines bestimmten[80] der zuständigen Geistlichen.

hat. Für Mecklenburg s. die geltenden Bestimmungen der V. v. 31. Mai 1788. bei Siggelkow S. 250. ff. vb. anges. Circ.-V. V. Hiernach soll außerdem „der Pastor des Kirchorts, zu dem der Civilstandsbeamte, vor dem die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat, eingepfarrt ist, auch in den Fällen, wo sonst seine Zuständigkeit nach bisherigem Rechte nicht begründet sein würde, zur Trauung ermächtigt sein." S.-Altenburg l. c. §. 8. „Der Act der Trauung hat in der Regel, wie bisher, in derjenigen Parochie, in welcher die Braut ihren Wohnsitz gehabt hat, stattzufinden, kann aber auch, je nach dem Verlangen der Verlobten resp. Eheleute in jeder andern Parochie vollzogen werden, ohne daß deshalb die Ausstellung von Dimissorien erforderlich wird." Reuß ält. L. l. c. §. 30. Außer den bisherigen Pfarrämtern der Eheleute, sowie dem Pfarramte des Ehewohnsitzes ist auch zuständig das des Sitzes desjenigen Standesamtes, vor welchem die Eheschließung erfolgt. 2) Beschränkt: Sachsen l. c. §. 17. Zuständig ist der Geistliche derjenigen Parochie, welcher die Braut bis dahin angehört hat. Nur, wenn die Eheschließung vor dem Standesbeamten des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Bräutigams stattfindet, ist wahlweise auch der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, welcher der Bräutigam bisher angehört hat. Der Geistliche des Ehewohnsitzes ist nur zuständig, wenn die Trauung erst nach eingetretener Lebensgemeinschaft erfolgt. Anhalt l. c. §. 4. Für die Vornahme der Trauung ist der Geistliche der Parochie, welcher die Braut bis zur Eheschließung angehört hat, zunächst zuständig; doch können die Eheschließenden auch von dem Geistlichen der Parochie des Mannes, sowie derjenigen Parochie, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz nehmen, ihre Trauung vollziehen lassen. In einem der letzteren Fälle bedarf es einer Anzeige (nicht eines Dimissoriale) an den zunächst zuständigen Geistlichen. Zu anderweitiger Wahl des trauenden Geistlichen ist Dimissoriale erforderlich; vgl. Conf.-Erl. v. 14. Mai 1878. Z. 3. Lippe l. c. III. 2. Zuständig für Vollziehung der Trauung ist entweder der Parochus bezw. Confessionarius der Braut oder, wenn die Trauung am Orte der Niederlassung des Ehepaares vollzogen wird, der Parochus der Gemeinde, zu welcher der Bräutigam seiner Confession nach gehört.

78 Preußen l. c. §. 9. Hannover l. c. §. 2. Conf.-Bez. Cassel l. c. §. 5. Conf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 8. Bayern l. c. §. 4. Sachsen l. c. §. 17. S.-Weimar l. c. §. 8. Braunschweig l. c. §. 3. S.-Weimar l. c. A. 6. Anhalt l. c. §. 4. (doch s. vor. Anm.). Schw.-Rudolstadt l. c. §. 9. Lübeck l. c. II. 2. Die zu Trauenden haben die Wahl unter allen Geistlichen der Gemeinde. (Doch darf jeder Geistliche die Trauung nur in seiner Kirche und innerhalb seines Kirchspiels vornehmen.)

79 Preußen l. c. §. 10. Schleswig-Holstein V. v. 28. Nov. 1800. §. 14. Conf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 8. Württemberg l. c. A. 10. Braunschweig l. c. §. 3. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 10. Lippe l. c. III. 2.

80 Bayern l. c. §. 4. Das Dimissoriale ist vom Pfarrer des Ehewohn-

Der auf Grund eines Dimissoriale trauende Geistliche wird aber seinerseits für die Erfüllung aller staatlichen und kirchlichen Bedingungen der Trauung rechtlich verantwortlich[81]. Vereinzelt bedarf es zur Trauung durch einen nicht zuständigen Geistlichen der kirchenbehördlichen Dispensation[82]. Ist in der evangelischen Landeskirche ein zuständiger Geistlicher nicht vorhanden, so ist, ebenso wie in Fällen unmittelbarer Todesgefahr eines der zu Trauenden, jeder Geistliche zur Vornahme der Trauung für berechtigt zu halten[83]. Da aber die Vorschriften über die Zuständigkeit nur der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung der Kirche dienen, so ist überhaupt eine auch von einem nicht zuständigen Geistlichen vorgenommene Trauung immerhin als kirchlich gültig anzusehen[84]. 3) Ort der Trauung ist regelmäßig die Kirche; die Trauung findet hier vor versammelter Gemeinde oder in der Stille vor Zeugen statt. Doch sind Haustrauungen bald nach freiem Ermessen des Geistlichen[85], bald nach erwirkter Dispensation[86] für zulässig erklärt. 4) Die Trauungshandlung

sitzes auszustellen. Sachsen l. c. §. 17. fordert ein „von dem zunächst angegangenen zuständigen Geistlichen ausgestelltes Ueberweisungsschreiben." S.-Weimar l. c. §. 8. Das Dimissoriale ist von Seiten des zuständigen Geistlichen am Wohnorte der Braut auszustellen. Ebenso S.-Meiningen l. c. A. 6. Anhalt l. c. §. 4. Reuß ält. L. l. c. §. 30.

81 Vgl. Instr. d. Consf. f. Schleswig-Holstein v. 25. Sept. 1874. §. 4. (Chalybäus a. a. O. S. 341. f.); Entschl. d. Ob.-Consf. in München v. 8. Dec. 1880. (A. K.-Bl. XXX. S. 373. f.); Württemberg. Synod.-Ausschr. v. 19. Dec. 1875., IV. a. E. (das. XXV. S. 79.).

82 In Hessen ist Dispensation durch das Oberconsistorium erforderlich, l. c. §. 7., in Mecklenburg-Schwerin Dispensation durch den Oberkirchenrath, vgl. A. K.-Bl. XVII. S. 287. f.

83 Preußen l. c. §. 10. Consf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 8. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 10.

84 Vgl. d. Preuß. Mot. a. a. O. S. 679. So schon nach früherem Recht; s. ob. Anm. 7.

85 Preußen l. c. §. 7. Bayern l. c. §. 14. Sachsen l. c. §. 14. Das Erforderniß der Dispensation ist ausdrücklich aufgehoben für Schleswig-Holstein V. v. 21. Sept. 1874. §. 8., Consf.-Bez. Cassel l. c. §. 7., Braunschweig K.-G. v. 4. Jan. 1881. §. 1. (Nach §. 2. l. c. kann aber der zuständige Geistliche die Trauung im Hause ablehnen, wenn a) anderweitige Dienstgeschäfte seine Entfernung von der Kirche oder Pfarre unthunlich machen; b) die Betheiligten nicht bereit sind, für seinen Transport von seiner Wohnung bis zum Trauungslokale und zurück in angemessener Weise zu sorgen oder ihm die dadurch entstehenden Kosten zu vergüten; c) die Vornahme der Haustrauung wegen des Orts, welcher für die Trauhandlung gewählt ist, oder wegen anderer Umstände den kirchlichen Anstand verletzt.

86 Consf.-Bez. Wiesbaden l. c. §. 7. (Dispensation des zuständigen

erfolgt nach Maßgabe der kirchengesetzlich verordneten Trauungsformulare. Eigenmächtige Abweichung davon ist den Geistlichen untersagt[87]. Doch sind, um dem Reichthum geschichtlicher Entwickelung, den individuellen Auffassungen über das Verhältniß von Civilact und Trauung und den verschiedenartigen Bedürfnissen kirchlichen Gemeindebewußtseins gebührend Rechnung zu tragen, den Geistlichen öfters Parallelformulare zu freier Auswahl gestellt oder mit kirchenregimentlicher Genehmigung sonstige in provincieller und localer Uebung begründete Abweichungen verstattet[88].

§. 284.

IV. Wirkungen der Ehe.

I. Die nach den Gesetzen der Kirche eingegangene Ehe ist nach katholischem Dogma ein mit besonderer Gnade ausgestattetes Sacrament. Dieses kann außerhalb der Kirche, unter Ketzern, nicht zu seinem vollen Begriffe kommen, insofern hier die Gnade nicht wirksam werden kann; doch betrachtet die katholische Kirche auch die Ehen z. B. der Evangelischen wenigstens insoweit als gültig und christlich[1], als sie ihnen die Unauflöslichkeit beilegt (§. 290.),

* Schulte, E.-R. I. §. 48. f., Knopp, E.-R. S. 522. ff., Kutschker, E.-R. I. S. 200. ff. V. S. 373. ff., 568. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 281. f., Jacobson, Prß. K.-R. §. 141., Büff, K.-R. §. 260—263., Bartels, §. 69., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 157., v. Scheurl, Gem. d. Eher. S. 255. ff.

Dekans). Württemberg l. c. A. 10. Zur Trauung in einem Privathaus bedarf es der Dispensation, unbeschadet der Rechte der Standesherrn zur Privattrauung. Einer Dispensation bedarf es nicht für Evangelische, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde anderer Confession haben, sowie im Falle lebensgefährlicher Krankheit einer der zu Trauenden. Hessen l. c. §. 8. Dispensation von der Trauung im Gotteshause hat, Nothfälle abgerechnet, das Oberconsistorium zu ertheilen. Schw.-Rudolstadt l. c. §. 7. Dispensation durch den Superintendenten. Reuß ält. L. l. c. §. 42. Ephoratsgenehmigung.

87 S. ob. §. 239. Anm. 10.

88 Vgl. die Schlußbemerkung z. Preußischen Trauformular a. a. O. u. f. Bayern Erl. d. Ob.-Cons. v. 2. Nov. 1881.

1 Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos v. J. 1741. (vgl. u. §. 290.): „quod attinet ad matrimonia ab haereticis inter se .... celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas Sua non ignoret, aliis in casibus quibusdam particularibus et attentis tunc expositis circumstantiis S. Congregationem concilii pro eorum invaliditate respondisse: aeque tamen compertum habens, nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi matrimoniis fuisse ab apostolica sede definitum ...., declaravit, statuitque, matrimonia in dictis foederatis Belgii provinciis inter haereticos usque modo contracta, quaeque in posterum contrahentur, etiamsi

und als sie von convertirenden evangelischen Ehegatten nicht eine erneute Consenserklärung fordert[2]. Die von Ungläubigen eingegangene Ehe hat begreiflich an der Gnade noch viel weniger Antheil[3]. Die Kirche stellt sie aber doch unter den Gesichtspunkt eines in der sittlichen Weltordnung begründeten Contracts, dessen Unauflöslichkeit sie ebenfalls behauptet[4]. Sobald jedoch ungläubige Ehegatten sich der Kirche zuwenden, muß nach der Meinung vieler Canonisten die Ehe, um als Sacrament zu gelten, in der kirchlichen Form erneuert werden[5]. II. Die Ehe ist eine Verbindung zum Ein- und Gemeinleben bis zum Tode. Hieraus ergiebt sich die Verpflichtung der Ehegatten zur Bewahrung unverbrüchlicher Treue und die Unmöglichkeit erlaubter Dahingabe der Geschlechtseigenschaften an dritte Personen[6]. Diese wird vielmehr von der Kirche als Ehebruch im eigentlichsten Sinne[7] und als Sünde schwerster Art betrachtet. Auf der anderen Seite ist aber auch dieses eine Verletzung der ehelichen Treue, wenn ein Ehegatte

forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum, pro validis habenda esse, adeoque si contingat utrumque conjugem ad ecclesiae catholicae sinum se recipere, eodem quo antea conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram parocho catholico ab eis non renovetur, sin autem unus tantum ex conjugibus ... convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire." (Leipz. Ausg. des Trid. p. 325.).

2 Vom strengen römischen Standpunkt werden jedoch die Akatholiken da, wo die Publication des c. 1. de ref. matr. vorschriftsmäßig erfolgt ist, und die Verbindlichkeit des Tridentinum auch nicht durch die Benedictinische Declaration oder deren spätere Ausdehnung ausgeschlossen ist, hinsichtlich der Eheschließungsform als dem Tridentinum unterworfen behandelt, s. u. §. 290.

3 Nur im uneigentlichen Verstande heißt es in c. 8. X. de divort. IV. 19. „quum sacramentum conjugii apud fideles et infideles exsistat."

4 Dieses ist z. B. ausdrücklich in einem Breve Pius VI. an den Bischof von Agram (1789.) ausgesprochen, Allocutiones, homiliae etc. Pii VI. ed. Brancadorus, Amstel. 1792. T. I. p. 253., c. 3. §. 1. Dist. XXVI., c. 13. Dist. XXXV., c. 2. C. XXVIII. qu. 3. S. aber: c. 2. C. XXVIII. qu. 1.

5 Berardus, Comment. T. III. p. 22. (a. M.: Sanchez, De matr. sacr. L. II. disp. 9.). — Vgl. auch Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. 13., Carrière l. c. T. I. p. 110. sqq.

6 1 Cor. VI. 16., c. 18. C. XXXII. qu. 5. (Augustin.).

7 Röm. VII. 1—3., c. 15. 16. C. XXXII. qu. 5., c. 4. XXXII. qu. 4. (Ambros.). Vorausgesetzt wird aber, daß die Dahingabe wissentlich und freiwillig erfolgt; erlittene Nothzucht ist kein Ehebruch, c. 1—10. C. XXXII. qu. 5., auch nicht fleischliche Vermischung im Irrthum oder Zustande des Irrsinns, c. 6. C. XXXIV. qu. 1. et 2.

dem anderen die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert[8], ohne durch Rücksichten auf die Gesundheit oder sittliche Gründe entschuldigt zu sein[9]. Aus diesem Grunde ist auch das von dem einen Ehegatten einseitig geleistete Keuschheitsgelübde ungültig[10], und selbst die von dem anderen ertheilte Zustimmung soll immer widerrufen werden können[11]. Nur fällt dieses Recht hinweg, wenn der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat, weil dieser die Berechtigung, die Leistung der ehelichen Pflicht zu fordern, aufhebt[12]. In Beziehung auf die übrigen Verhältnisse der Ehegatten ist durch die Schrift und die Kirche die in der Natur begründete überwiegende Stellung des Mannes ausdrücklich anerkannt[13]. Insbesondere äußert diese darin ihre Wirkung, daß der Mann das Domicil bestimmt, und daß die Frau ihm zu folgen verpflichtet ist, sobald er nicht durch eine *turpis causa* zur Aenderung seines Wohnsitzes bewogen wird[14]. III. Rücksichtlich der

8 1. Cor. VII. 4. 5., c. 3. C. XXXII. qu. 2., c. 5. C. XXXIII. qu. 5. (Augustin.), vgl. mit c. 12. 14. C. XXXII. qu. 4. (Hieron.) u. a. Sanchez, die Moraltheologen und die Verfasser der casus conscientiae haben diesen Gegenstand bis in das kleinste Detail behandelt. Die evangelische Kirche hält sich an 1. Petr. III. 7.

9 Schon das mosaische Recht gebietet zu gewissen Zeiten Enthaltsamkeit, 3. Mos. XV. 18. XX. 18. (vgl. ob. §. 116.). Aehnlich die Kirche z. B. c. ult. Dist. XXIII. (Stat. eccl. ant.), c. 1. sqq. C. XXXIII. qu. 4. und in allen älteren Beichtbüchern. — S. auch Anm. 14. a. E.

10 Vgl. C. XXXIII. qu. 5., c. 2. 12. X. de convers. conjug. III. 32.

11 C. 6. 11. C. cit. (Augustin.), c. 1. 9. 11. X. h. t.

12 C. 15. 16. 19. X. h. t.

13 C. 12. sqq. C. XXXIII. qu. 5.

14 Arg. c. 4. C. XXXIV. qu. 1. et 2. (Cap. Vermer. 742.). Dagegen ist es principiell zu verwerfen, wenn das A. L.-R. II. 1. §. 682. es zuläßt, daß die Frau durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag die Pflicht, dem Manne zu folgen, ausschließt, s. auch Jacobson S. 569., Büff §. 261. Daß dagegen der Mann, um die Folgepflicht geltend zu machen, die zur standesgemäßen Aufnahme unentbehrlichen Einrichtungen getroffen haben muß, ergiebt sich daraus, daß erstere ihren sittlichen Grund in der Lebens- und Hausstandsgemeinschaft der Ehegatten hat, Bartels S. 258. Auf europäische Länder ist die Folgepflicht an sich nicht beschränkt; dagegen ist sie auszuschließen, wenn die vom Manne getroffene Wahl des Aufenthaltsorts sich nach den besonderen Umständen als lieblose Härte gegen die Frau darstellt. Andererseits kann die Pflicht einheitlicher Lebensführung seitens des Mannes dadurch verletzt werden, daß er sich weigert, die Frau an dem von ihm gewählten Domicil in sein Haus aufzunehmen, oder daß er sie daraus verstößt. Beide Fälle von Rechtsverletzungen sind es, gegen welche das canonische Recht schleunige Restitution gewährt wissen will. C. 13. X. de restit. spol. II. 13. Die Restitution kann als richterliche Verfügung Befehl der Rückkehr oder der

aus der Ehe hervorgehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse entscheiden die bürgerlichen Gesetze. Die Morganatsehe, welche die Frau vom Range und Stande des Mannes ausschließt und die regelmäßige Succession rücksichtlich ihrer und der Kinder aufhebt, ist von dem Standpunkte der Kirche eine vollständige Ehe. IV. Die Voraussetzungen, unter denen nach bürgerlichem Rechte die eheliche Geburt eines Kindes angenommen werden muß, sind auch im Rechte der Kirche entscheidend[15]. Abweichende Bestimmungen aber hat das letztere rücksichtlich der Wirkungen der Ehe auf die früher erzeugten Kinder. Während nach dem römischen Rechte nur für die im Concubinate erzeugten Kinder die Legitimation durch die nachfolgende Ehe gewonnen wird[16], hat das Kirchenrecht dieses auf die Kinder aus unehelichem Beischlafe überhaupt, nur mit Ausnahme der *incestuosi* und *adulterini*, (der *spurii* im Sinne des canonischen Rechts) erweitert[17]. Später ist jedoch

Aufnahme sein. Die Civ.=Proc.=O. f. d. deutsche Reich bezeichnet in §. 568. die Klage, wodurch um eine Restitution im Sinne des canonischen Rechts nachgesucht wird, als Klage auf „Herstellung des ehelichen Lebens," und läßt in §. 774. Zwang zur Vollstreckung einer Verurtheilung durch Geldstrafen bis 1500 M. oder Haft insoweit zu, „als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären," folglich auch da, wo landesgesetzlich gemeines Recht gilt. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens muß insoweit auch wegen ungerechtfertigter Verweigerung der ehelichen Pflicht und also mit dem Gesuch auf Verurtheilung zur Leistung der ehelichen Pflicht zugelassen werden. Ja es muß die Klage zu diesem Zweck angestellt und Zwang zur Befolgung des Urtheils mittels Geld= oder Freiheitsstrafen versucht werden, wenn nach prot. Eherecht auf Ehescheidung wegen hartnäckiger Verweigerung der ehelichen Pflicht geklagt werden will, weil dann eine solche Zwangsmaßregel und ihre Erfolglosigkeit Vorbedingung der Ehescheidung ist. Einf.=G. z. Civ.=Proc.=O. f. d. d. R. §. 16. 6. Vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 257. f. 261.

15 Der Beweis der Ehe wird direct durch die kirchlichen oder bürgerlichen Standesregister (s. u. §. 292.) oder durch Zeugen geführt (c. 12. X. qui filii IV. 17.); indirect nach dem Tode der Aeltern aber schon dadurch, daß die letzteren als Eheleute gelebt haben und dafür gehalten worden sind, arg. c. 11. X. h. t. Der Beweis der rechtzeitigen Geburt wird durch die gewöhnlichen Mittel hergestellt. Die Anerkennung der Aeltern wirkt gegen diese selbst unbedingt. c. 10. X. de prop. II. 19., gegen Dritte soweit, daß diese den Beweis führen müssen, arg. c. 3. X. h. t. IV. 17. Ueber die Präsumtion „Pater est etc." sind die Lehrbücher über das Civilrecht zu vergleichen.

16 C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. lib. V. 27., Nov. XII. c. 4., XVIII. c. 11. u. a.

17 C. 6. X. h. t. IV. 17.: „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit,

die Legitimation durch Doctrin und Praxis auch auf die *incestuosi* erstreckt worden, sobald zwischen den Erzeugern die Ehe zur Zeit der Conception durch päpstliche Dispensation hätte möglich werden können, während für die *adulterini* die Ausschließung geblieben ist, da deren Aeltern zur Zeit der Conception wegen des bestehenden *impedimentum ligaminis* nicht hätten zur Ehe gelangen können [18]. Indessen hat die neuere protestantische Doctrin [19] und zuweilen auch die Gesetzgebung [20] sich dahin entschieden, daß die Legitimation der *adulterini* da eintrete, wo der Ehebruch nicht mehr unter die Kategorie des Ehehindernisses fällt, und daß überhaupt in allen Fällen, wo durch Dispensation ein der Eheschließung entgegenstehendes Hinderniß hinweggeräumt wird, auch den früher erzeugten Kindern die Wohlthat der Legitimation zu Theil werde [21].

licet post mortem eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius, et ab hereditate repellendus, praesertim si in mortem prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus." Diese Stelle schließt, wie das Summarium richtig ausdrückt, und auch Tancred De matrim. p. 105. ed. Wunderlich zeigt, die adulterini und incestuosi aus.

18 Benedicts XIV. Const. Redditae nobis v. 5. Dec. 1744., in dessen Bullar. T. II. (Magn. Bull. Rom. T. XVI. p. 260. sqq.), Schulte S. 401. ff., Kutschker Bd. V. S. 412. ff.

19 Schweikart, De matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente, Regiom. 1823., Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Halle 1832., J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. lib. IV. tit. 17. §. 22. sq., Eichhorn, K.=R. Bd. II. S. 451. — Schulte S. 403. bemerkt gegen Richter: daß „schwerlich durch die Meinung einiger (protestantischen) Kanonisten ein Satz des klaren katholischen Kirchenrechts umgestoßen werden könne." Darauf ist zu entgegnen, daß über die vorliegende Frage sich auch in dem Kreise der katholischen Doctrin eine Verschiedenheit der Ansichten findet, welche eben Benedict XIV. zu einer einläßlichen Erörterung Anlaß gegeben hat. Daneben aber zeigt der Augenschein, daß Richter nicht die Praxis der katholischen Kirche, sondern die Uebung im bürgerlichen Forum vor Augen gehabt hat, die auch in Oesterreich nicht den angezogenen Satz des katholischen Kirchenrechts befolgte. Kutschker Bd. V. S. 420. Ueber die Praxis der höchsten Gerichte evangel. Länder, welche sich für die Möglichkeit der Legitimation der adulterini entschieden hat, s. die Nachweisgn. bei Jacobson, K.=R. S. 569. f. Anm. 8., Bartels S. 260. Anm. 4.

20 S. rücksichtlich des Ehebruches Preuß. Rescr. v. 28. Februar 1818. (Jacobson a. a. O.), Württemb. Justizmin.=Erl. v. 19. März 1827. bei Reyscher, Sammlung, Gerichtsges. Bd. IV. S. 1754.

21 Diese Möglichkeit ist nach deutschem Reichsrecht hinsichtlich der incestuosi ausgeschlossen, da die nach §. 33. Z. 1—3. d. R.=G. v. 6. Febr. 1875. verbotenen Verwandtschaftsgrade indispensabel sind.

§. 285.

V. Die Nichtigkeits- und Ungültigkeits-Erklärung*).

Wenn Personen, denen ein trennendes Ehehinderniß entgegenstand, ohne Dispensation verbunden worden sind, so ist eben keine Ehe vorhanden. Die bloße Scheinehe darf aber von den Betheiligten nicht ohne Rechtsspruch aufgehoben werden. Diesen abzugeben ist I. nach canonischem Recht[1] Sache der Kirche, welche dazu bei Privathindernissen durch den Antrag des betheiligten Ehegatten selbst aufgerufen wird[2]. Bei öffentlichen Hindernissen erfolgt die Nichtigkeitserklärung[3] entweder auf den Antrag der Ehegatten[4], oder auch von Amtswegen, sobald eine glaubhafte Denunciation[5] oder ein dringendes Gerücht zum Einschreiten auffordert[6]. In beiden Fällen hat der Richter die Pflicht, selbstständig die Wahrheit zu erforschen[7], weshalb das Geständniß hier nicht, wie im Civilproceß, als entscheidendes Beweismittel

*) Bouix, De judic. T. II. p. 429. sqq., Schulte, E.-R. S. 448. ff., Kutschker, E.-R. V. S. 701. ff. vb. 435. ff., Knopp, E.-R. S. 80. ff. 556. ff. (3. Aufl.), Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 280., Permaneder, K.-R. §. 418., Goeschen, l. c. p. 59., Strippelmann, Ehescheidungsr. (s. u. §. 287.) S. 378. ff., Bartels §. 72., v. Scheurl, Gem. d. E.-R. S. 350. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 152.

1 C. 3. X. de divort. IV. 19. Vgl. üb. die Annullation überh.; Oesterr. Anweisg. §. 114—200.

2 C. 4. X. qui matr. accus. IV. 18. Uihlein im Arch. f. civ. Praxis Bd. XIV. S. 38. ff. Angef. Anweisg. §. 117. ff.

3 Die Lehre von dem Verfahren in Ehesachen ist hier nicht zu erörtern, weshalb auf die Darstellung bei Schulte, E.-R. S. 441. ff. und Kutschker, E.-R. V. S. 435—1008., die Oesterr. Anweisg. §. 95—251., und die mannigfachen anderen Schriften verwiesen werden muß, welche den Eheproceß vor den am 1. Jan. 1857. in Wirksamkeit getretenen geistlichen Gerichten in Oesterreich behandelten, insbes. auf Schulte, Darstellung des Processes vor den kath.-geistl. Ehegerichten Oesterreichs, Gießen 1858., F. A. Loberschiner, Prakt. Anleitg. zum gesetzm. Verfahren in Eheangelegenheiten, 4. Aufl. Budw. 1859.; vb. Permaneder, K.-R. §. 323—331. Vb. Erlasse des Card. Rauscher im Arch. f. kath. K.-R. I. S. 235. ff. XV. S. 126. ff. XVI. S. 457. ff., Ehenichtigkeitsprocesse mitgeth. von Schulte das. XI. S. 220. ff. 337. ff., von K. D(worzak) das. XIII. S. 369. ff. Für die Zeit vor dem Concordate s. auch Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. Administration, II. S. 615. f. Bez. des geltenden bürgerl. Rechts s. Anm. 20. a. E.

4 Nach can. Rechte kann aber auch jeder unverdächtige Dritte klagen, c. 5. 6. X. h. t. IV. 18., Oesterr. Anweisg. §. 115., vb. Schulte, Darstellg. S. 75. ff.

5 C. 2. 6. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 7. X. de cogn. spir. IV. 11.

6 C. 3. i. f. X. de divort. IV. 19., Oesterr. Anweisg. §. 122. 128. ff.

7 Oesterr. Anweisg. §. 123.

gilt [8], und bei der Klage auf Annullation wegen eines Privathindernisses der Eidesantrag nicht zulässig ist [9]. Daneben werden zum Beweise der Verwandtschaft auch die Blutsfreunde zugelassen, sobald sie nur nicht aus besonderen Gründen als unglaubwürdig erscheinen [10]. Speciellere Regeln für das Verfahren der katholischen Gerichte giebt eine Constitution Benedicts XIV. [11], nach der unter Anderem ein eigener *defensor matrimonii* im öffentlichen Interesse an der Verhandlung über die Annullation Antheil nehmen, und gegen das Erkenntniß, wenn es auf Nichtigkeit der Ehe lautet, von Amtswegen appelliren soll, worauf dann in der zweiten Instanz und zwar wieder unter Mitwirkung eines Ehevertheidigers weiter verhandelt wird [12]. Wird auch in dieser auf Annullation erkannt, so kann, wenn von keiner Seite ein weiteres Rechtsmittel eingelegt ist, jeder Theil zu einer anderen Ehe schreiten. Allein eine Rechtskraft erlangt das Erkenntniß nicht, und wenn sich ergiebt, daß dasselbe auf einem factischen Irrthume beruht habe, soll die Ehe wieder hergestellt werden [13]. II. Das evangelische Kirchenrecht unterschied sich hinsichtlich der Annullation nichtiger Ehen im Allgemeinen nicht wesentlich vom katholischen [14]. Auch es forderte grundsätzlich, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht der Willkühr der Scheinehegatten überlassen werde, sondern durch richterliches Annullationsdecret geschehe [15]. Desgleichen sind hier die Voraussetzungen eines solchen

8 C. 5. X. de eo qui cogn. IV. 13., Oesterr. Anweisg. §. 148. f., Oesterr. A. B. G.=B. §. 99.

9 Dieser Satz beruht nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, findet jedoch seine Rechtfertigung in der Erwägung, daß der Eidesantrag als Vergleichsantrag gilt, der gegen die Ehe unstatthaft ist, c. 11. X. de transact. I. 36. Außerdem würde die Zulassung der Eidesdelation mit dem Grundsatze, welcher das Geständniß allein nicht als beweiskräftig ansieht, in einen unauflöslichen Conflict treten. Ueber den Gebrauch des Ergänzungseides s. Lippert, Annalen II. S. 97. ff., vgl. mit Oesterr. Anweisg. §. 169. ff., Schulte im Arch. f. kath. K.=R. I. S. 711., Kutschker V. S. 855. ff.

10 C. 2. C. XXXV. qu. 6., c. 3. X. qui matr. accus. IV. 18., c. 22. X. de test. II. 20. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 155.

11 Dei miseratione v. 3. November 1741., M. Bullar. Rom. T. XVI. p. 48. sqq. und im Anh. zu der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. p. 565. sqq.

12 Oesterr. Anweisg. §. 124. ff.

13 C. 7. 11. X. de sent. et re jud. II. 37., c. 5. 6. X. de frig. et malef. IV. 15. Oesterr. Anweisg. §. 196.

14 Goeschen l. c. p. 59., 33. not. 114. u. in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) III. S. 698.

15 Vgl. Württemb. E.=O. v. 1537., Richter, K.=O. I. S. 279. ff.

völlig andere, wie diejenigen, auf Grund deren eine Scheidung, oder in der katholischen Kirche eine *separatio perpetua* vom kirchlichen Richter ausgesprochen wird[16]. Endlich wurden auch die im canonischen Recht für den Annullationsproceß gegebenen Regeln, wo nicht besondere particularrechtliche Bestimmungen existirten, in evangelischen Ländern und auf Ehen evangelischer Personen angewandt[17]. Daher unterschied man hier gleichfalls, ob ein öffentliches oder privates trennendes Ehehinderniß vorliege. Im ersteren Fall erfolgte der Beginn des Processes, die *accusatio matrimonii*, nicht nur auf Antrag der Ehegatten, sondern auf Antrag oder Denunciation eines Dritten, oder auf Grund eines dringenden Gerüchts; unter den letzteren beiden Voraussetzungen nahm der Proceß den Charakter eines inquisitorischen Processes an[18]. Im zweiten Falle war nur der verletzte Ehegatte zur *accusatio matrimonii* befugt[19]. Das Institut des *defensor matrimonii* blieb dem gemeinen evangelischen Kirchenrecht unbekannt. III. Die bürgerlichen Gesetzgebungen hatten in verschiedenem Maße Anlehnung an die Grundsätze des kirchlichen Annullationsprocesses[20]. Nach dem gegenwärtigen deutschen

16 S. d. Beispiel bei Strippelmann, a. a. O. S. 378. f.

17 Der Grundsatz, daß das Annullationserkenntniß keine Rechtskraft erlange, wurde aber regelmäßig bei den evangelischen Ehegerichten nicht beobachtet; zuweilen war er auch durch die Gesetzgebung ausgeschlossen, s. Altenb. E.-O. §. 257; s. Hannover: Bartels S. 379. Bez. d. Eides bei den Evangelischen s. Wetzell, Civ.-Proc. (2. Aufl.) S. 251. f. Anm. 9., Strippelmann a. a. O. S. 282. ff., Ders., Die nothw. Eide (Cassel 1857.) S. 124., Büff S. 691., vb. Altenb. E.-O. §. 252.

18 J. H. Böhmer, I. E. Prot. Tom. IV. p. 315., vb. Eichhorn, K.-R. II. S. 457.

19 J. H. Böhmer a. a. O. p. 314.

20 Für Preußen s. A. L.-R. II. 1. §. 933. ff., vb. V. v. 28. Juni 1844. u. G. v. 1. März 1869. (f. Hannover). Charakteristisch war die Unterscheidung zwischen nichtigen und ungültigen Ehen und die nothwendige Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, welcher aber eine mehr objective Stellung, als dem defensor matrimonii zugewiesen war, insoferne sie zwar in allen Instanzen das öffentliche Interesse wahrnehmen, aber nicht auf Aufrechterhaltung jeder Ehe hinwirken sollte; nichtige Ehen hatte sie anzufechten, nahm also dann die Stelle des Fiscalis s. sedis der kath. Diöcesen ein (Ztschr. f. K.-R. V. S. 131.). F. Bayern s. Fuchs, Ehescheidungs-Proceß, Eichst. 1838. S. 61. ff. F. Württemberg s. die in der Ztschr. f. Civilr. u. Proc. IX. S. 41. angef. Entscheidung. F. Sachsen B. G.-B. §. 1620—1629. F. das französ. Rechtsgebiet Code Nap. a. 180. sqq. Für das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Oesterreich, welchen durch das Ehegesetz v. 25. Mai 1868. Art. III. die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wiederum über-

Rechte[21] ist zu unterscheiden zwischen nichtigen und ungültigen Ehen. Der Antrag auf richterliche Aufhebung einer Ehe wegen eines öffentlichen Ehehindernisses wird Nichtigkeitsklage, wegen eines privaten Ehehindernisses Ungültigkeitsklage genannt[22]. Zur Entscheidung in beiden Fällen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig[23]. Sowohl die Ehe-Nichtigkeits- wie die -Ungültigkeitsklage hat die rechtliche Natur einer Präjudicial- oder Feststellungsklage[24], indem das auf dieselben ergehende Urtheil nie eine Verurtheilung oder Losssprechung der belangten Parthei, sondern immer nur die Erklärung, daß eine Ehe nicht bestehe, zum Inhalte haben kann. Beide Klagen können von dem einen Ehegatten gegen den andern erhoben werden. Außerdem steht die Erhebung der Ungültigkeitsklage dem durch das bestimmte Ehehinderniß zur Anfechtung der Ehe berechtigten Dritten, die Erhebung der Nichtigkeitsklage diesem und der Staatsanwaltschaft zu. Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten zu richten[25]. Im öffentlichen Interesse ist der Staatsanwaltschaft ein weitgehendes Mitwirkungsrecht im Verfahren eingeräumt[26]. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Partheien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen[27]. Das Urtheil erlangt

wiesen worden ist, kommen die vor dem Patent v. 8. Oct. 1856. bestandenen Normen, insbes. das 2. Hauptst. des A. B. G.-B. u. des Hofdecrets v. 23. Aug. 1819. zur Anwendung, vgl. Schulte, E.-R. S. 581. ff. Ueber das materielle Recht s. Rittner, E.-R. S. 246. ff. 337. ff.; die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren sind hier nur insoweit berührt, als es zum Verständniß des materiellen Rechts nöthig ist.

21 Civ.-Proc.-O. f. d. d. Reich §. 568—592.

22 Nach Preuß. Vorbild. S. ob. Anm. 20. Reichs. Civ.-Proc.-O. §. 592.

23 R. Ger.-Verf.-G. §. 15. Abs. 3. vb. R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 76.

24 R. Civ.-Proc.-O. §. 231., vb. v. Scheurl a. a. O. S. 351. f.

25 R. Civ.-Proc.-O. §. 586., vb. v. Scheurl a. a. O. S. 354.

26 R. Civ.-Proc.-O. §. 569. 589. ff. Der Staatsanwalt kann allen Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, soferne es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. Er kann, auch wenn er die Nichtigkeitsklage selbst erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbstständige Anträge stellen und Rechtsmittel gegen Erkenntnisse auf Nichtigkeitsklagen einlegen.

27 R. Civ.-Proc.-O. §. 581.

Rechtskraft[28]. Das von den Gerichten anzuwendende materielle Eherecht wird aber von der Reichscivilproceßordnung nicht berührt. IV. Die Wirkung der Nichtigkeits- oder Ungültigkeits-Erklärung ist die Zurückführung der Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor Schließung der Ehe. Eine Modification dieser Regel tritt jedoch dann ein, wenn die Gatten sich bei der Abschließung in gutem Glauben befanden, was gesetzlich dann vermuthet wird, wenn sie die Ehe öffentlich in gesetzlicher Form abschlossen. In diesem Falle äußert nämlich die Ehe (sog. *matrimonium putativum*)[29] bis zu dem aufhebenden Erkenntnisse die Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für beide Theile, beziehentlich für denjenigen, der sich allein in gutem Glauben befand, als für die Kinder, welche immer als eheliche gelten, sobald die Ehe förmlich geschlossen worden war[30]. Diese Wirkungen müssen insbesondere auch dann eintreten, wenn die Betheiligten nach erfolgter Annullation sich weiter verheirathet haben, und diese zweite Ehe wieder aufgelöst werden muß, weil die erste irrthümlich getrennt worden war. Doch bestehen particularrechtlich manche Verschiedenheiten[31].

§. 286.

VI. Die Ehescheidung.

a) Nach dem Rechte der katholischen Kirche*).

I. Das Concilium von Trient hat diejenigen mit dem Anathem bedroht, welche behaupten würden, die Kirche irre, indem sie nach den Aussprüchen des Herrn und der Apostel gelehrt habe und lehre, daß um des von dem Einen Gatten begangenen Ehebruchs willen das Eheband nicht gelöst werden und keiner von beiden Theilen,

*) Eberl, Ehescheidung u. Ehescheidungsproceß, Freising 1854., Schulte, E.-R. I. §. 50—54., vb. II. §. 6. 15., Knopp, E.-R. S. 140. ff. 534. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 283—286., Permaneder, K.-R. §. 419—423., Löning, Gesch. d. K.-R. II. S. 606. ff., Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIII. S. 463—467., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 159.

28 Der durch die Praxis der geistlichen Gerichte festgestellte gegentheilige Grundsatz (s. oben Anm. 13., vb. aber Arch. f. civ. Praxis Bd. VII. S. 33. ff.) war schon früher zuweilen durch die bürgerliche Gesetzgebung nicht anerkannt, so in Preußen, Rescr. v. 10. October 1816., in v. Kamptz Jahrb. VIII. S. 229.

29 Schulte, E.-R. S. 397. Anm. 2., v. Scheurl a. a. O. S. 356. ff.

30 C. 8. 10. 14. X. qu. fil. IV. 17.

31 Für das preuß. R. s. Jacobson S. 573.; f. Sachsen B. G.-B. §. 1628. 1771. 1782.; f. das Gebiet des französ. Rechts Code a. 201. sq.; überhaupt vgl. Friedberg, Lb. §. 152. V.

auch nicht der unschuldige, während des Lebens des anderen zu einer weiteren Ehe schreiten dürfe, und daß sowohl derjenige die Ehe breche, welcher die Abgeschiedene freie, als diejenige, welche sich mit dem geschiedenen Ehebrecher verheirathe[1]. Diese Sätze, in denen sich das Bewußtsein der Kirche von dem Sinne der Aussprüche des Herrn und der Apostel über die Ehescheidung darstellt, haben aber in der Kirche nur allmählich die Herrschaft in der Lehre und Uebung gewonnen[2]; denn den Stellen der Väter, in denen sie anerkannt sind[3], und die Scheidung nur als Aufhebung des Zusammenlebens, nicht als Lösung des Ehebandes gefaßt ist, stellen sich doch auch wieder manche zweifelnde Aeußerungen[4] und die unverkennbare Einwirkung des römischen Rechts[5] entgegen, und in der Kirche des Frankenreichs[6]

1 Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. vgl. mit Matth. V. 31. f., XIX. 3. ff., Marc. X. 2. ff., Luc. XVI. 18., 1. Cor. VII. 10. f.

2 Vgl. v. Moy, Gesch. des Eherechts S. 10. ff. 134. ff. 273. ff.

3 Ueber die hierher gehörenden Stellen (bes. Hermas Past. l. II. mand. IV., Tertull. de monogam. c. 9., adv. Marcion. IV. 34., Cypr. Testim. III. 90., Hieron. Comm. in Matth. XIX. 9. und ad Amand. in c. 7. C. XXXII. qu. 7., conc. Elib. (c. 324.) c. 8. 9. in c. 8. C. Qu. cit., conc. Carth. (407.) c. 17. in c. 5. C. Qu. cit. u. a.): Zenger, Neuer Versuch einer genauen und ausführl. Erklärg. der Stellen, welche von der Ehescheidg. handeln, Straubing 1819., v. Moy a. a. O. S. 11. ff., Klee, Die Ehe S. 30. ff., Löning a. a. O. S. 607. ff., Dove a. a. O. S. 464.

4 Eine solche hat z. B. Augustin. de fide et operibus IV. 19. (: „Quisquis etiam uxorem in adulterio deprehensam dimiserit et aliam duxerit, non videtur aequandus eis, qui excepta causa adulterii dimittunt et ducunt. Et in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur, si alteram duxerit, ut quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur"). Dagegen erklärt er sich in vielen anderen Stellen für die Unauflöslichkeit des Bandes, s. v. Moy a. a. O. S. 244. ff., Löning a. a. O. S. 610. ff. Vgl. auch Epiphan. adv. haeres. LIX. 4., Hilar. ad 1. Cor. VII. 15. in c. 17. C. XXXII. qu. 7., const. Apost. VI. 15.

5 Ueber das römische Scheiderecht s. v. Wächter, Ueber Ehescheidgn. bei den Römern, Stuttg. 1822., Berner, De divortiis apud Romanos, Berol. 1842., Löning a. a. O. S. 613. f. Der Canon, welcher die Reaction der Kirche beginnt, ist der c. 10. Conc. Arelat. I. (314.). — München, Ueb. das erste Concilium von Arles, in der Ztschr. f. Philos. u. kath. Theol., H. 27. (Kobl. 1838.) S. 57. ff. vb. Löning a. a. O. S. 609.

6 Syn. Verm. (753.) c. 5. 9. 10. 11. M. G. T. III. p. 22. sq., Comp. (757.) c. 9. 11. 16. 19. ibid. p. 28. sq., Ben. Lev. I. 21. Binterim hat sich (in d. Anm. 11. angef. Schrift über Ehe u. Ehescheidung S. 195. ff. und in der Abh. De capitulis Theodori Cant. et canonibus synod. Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis) sowohl über diese Stellen als über die aus Theodor von Canterbury in der folg. Anm. angeführten dadurch hinweg-

wie Englands[7] war die Ehescheidung von der Kraft, das Band gänzlich zu lösen, noch im achten Jahrhunderte nicht entkleidet. Aber bald überwand die strengere Ansicht, welche die Päpste immer

geholfen, daß er ihre Aechtheit geleugnet hat. Sohm, Ztschr. f. K.-R. IX. S. 246. weist überdieß nach, daß, noch in karolingischer Zeit, nachdem die fränkische Kirche ihr Ehescheidungsrecht (Anm. 7.) entwickelt hatte, im volksgerichtlichen Verfahren Ehescheidung durch Uebereinkunft der Ehegatten statthaft war. Vgl. auch Löning a. a. O. S. 612. ff.

7 Die altbritischen Bußordnungen, welche in Wasserschlebens verdienstlichem Werke (s. §. 40.) gesammelt sind, gestatten die Lösung des Bandes nicht. Dagegen die angelsächsische Kirche ließ dieselbe zu (s. P. Hinschius, Das Ehescheidungsr. nach den angelsächs. u. fränkischen Bußordngn., Ztschr. f. dtsch. R. XX. S. 66. ff.) wegen Ehebruchs der Frau, cap. D'Acher. c. 104. 163. 164., canones Greg. c. 66. (üb. die Lesart s. a. a. O. S. 68. f.) 82., Poenit. Theodori II. 12. §. 5. 6., Conf. Pseudo-Egberti c. 19., jedoch die Wiederverheirathung nur dann, wenn die geschiedene Ehe die erste Ehe war; ferner wegen Desertion der Frau, cap. D'Acher. c. 159., can. Greg. c. 70., Poenit. Theod. II. 12. §. 19. vgl. I. 14. §. 13. Conf. Pseudo-Egberti c. 26.; wegen entehrender Handlungen des Mannes, wodurch derselbe wegen Unvermögens zur Leistung der Buße in den Zustand der Knechtschaft geräth, cap. D'Acher. c. 105., can. Greg. 175., und unter der oben angegebenen Bedingung und nach Verlauf eines Jahres, Poen. Theod. II. 12. §. 8.; wegen Gefangenschaft eines Gatten, Poen. Theod. II. 12. §. 23. 24. vgl. mit §. 20. sqq. wieder unter derselben Bedingung ohne Abwartung einer Frist, cap. D'Acher. c. 36. 160., can. Greg. c. 72. (dazu vgl. Hinschius S. 71. f.); außerdem berechtigt die Standeserhöhung den freigewordenen Ehegatten, eine neue standesmäßige Ehe einzugehen (Poen. Theod. II. 13. §. 4.); dazu kommt der Fall 1. Cor. VII. 12. ff. Der Brief P. Johanns VIII. an den Erzbischof Aethelred v. Canterbury (Hinschius S. 75.) bezeugt das Fortbestehen der früheren Gewohnheiten. Erst im 10. Jahrh. suchte die Kirche die Zulässigkeit der Scheidung vom Bande gänzlich zu beseitigen (a. a. O. S. 75.) und ihr folgte seit dem Anfange des 11. die weltl. Gesetzgebung (a. a. O. S. 76.). Die fränkischen Buß-O. (a. a. O. S. 77. ff.) haben dieselben Standpunkte; die Synode von Soissons v. 744. c. 9. war mit dem Satze nicht durchgedrungen, daß nur bei Ehebruch dem geschiedenen Gatten die Wiederverheirathung gestattet sein solle. Im 8. Jahrh. war im Frankenreiche nicht nur die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung zugelassen, und dabei wenigstens im Falle, daß ein Gatte ein Keuschheitsgelübde ablegen will, so wie, wenn der eine aussätzig ist, die Wiederverheirathung durch Syn. Compend. c. 16. 19. ausdrücklich gestattet, sondern es werden auch folgende einseitige Scheidegründe in den fränkischen Beichtbüchern anerkannt: Ehebruch der Frau, Desertion der Frau, Verbrechen des Mannes, die die Knechtschaft nach sich ziehen, Gefangenschaft des einen Gatten, Erhöhung des Status, Nachstellungen nach dem Leben des einen Gatten, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Impotenz, selbst Impotentia subsequens, s. gegen v. Moy a. a. O. S. 309. f.: Hinschius S. 82. Anm. 61., vb. Rettberg, K.-G. II. S. 764., in welchem letzteren Falle P. Greg. II. (vgl. c. 18. C. XXXII. qu. 7.) die Zulässigkeit der Wiederverheirathung des Geschiedenen so motivirt: „Bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae

vertreten hatten [8], das nationale Recht [9], und im Decrete Gratians erscheint der Satz, daß das gültig geknüpfte Eheband nur durch den Tod aufgelöst werden könne, schon als völlig entschieden. Gegenüber dem protestantischen Zweifel wiederholte ihn das Concilium von Trient in vorsichtiger Fassung [10], die einerseits den Protestanten nichts nachgeben, und andererseits die unirten Griechen schonen sollte, die eine beschränkte Lösung des Bandes gestatten. Gerade in dieser letzteren Rücksicht hat die Meinung einen Anhalt gefunden, welche das Verbot der Lösung des Bandes nur in das disciplinäre, nicht das dogmatische Gebiet stellt [11].

vacaret. Sed quia hoc magnorum est, ille qui se non potuit continere, nubat magis: non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, et non detestabilis culpa excludit." Dem schuldigen Gatten war die Wiederverheirathung bei Desertion und Insidien nach den Synoden des 8. Jahrh. gar nicht, bei Ehebruch nach den Buß=O. wenigstens erst nach geleisteter Pönitenz gestattet, was an die Grundsätze der Reformation erinnert; auch die in den Beichtbüchern oft wiederkehrende Wendung hinsichtlich der Wiederverheirathung Geschiedener „quia melius est sic facere quam fornicari", kehrt bei Luther wieder, z. B. Von der Babyl. Gefängniß der Kirche (v. Strampff, Luther über die Ehe S. 350.).

8 Innoc. I. ad Exsuper. (405.) bei Coustant, Epp. RR. PP. p. 794. sq. — Vgl. v. Moy a. a. O. S. 289., Schulte, E.=R. S. 414. Anm. 10., Dove a. a. O. S. 464—467.

9 Im 9. Jahrh. reagirte gegen das freie Scheiderecht die karolingische Gesetzgebung (Cap. Wormat. [829.] Cap. populo annunc. c. 20.), wie die den Beichtbüchern feindliche (vgl. ob. §. 40. Anm. 7.) kirchliche Strömung. Daher finden sich die strengeren Bestimmungen seitdem in den Rechtssammlungen des Hrabanus, Regino u. A. Allein daß die früheren Gewohnheiten nicht so schnell zu beseitigen waren, zeigen manche Buß=O. des 9. Jahrh. und Regino selbst. Erst mit dem 11. Jahrh. (Burch. v. Worms) ist der Sieg der kirchlichen Auffassung entschieden, Hinschius S. 83. ff.

10 Sess. XXIV. can. 7. de sacr. matr. (: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem...., non posse altero conjuge vivente aliud matrimonium contrahere, moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit"). Diesen Canon nicht schärfer zu fassen, wurde das Concilium durch die Rücksicht auf die Griechen veranlaßt, die wegen Ehebruchs die Lösung des Bandes gestatten. Pallavicin. Istoria del Concilio di Trento L. XXII. c. 4. nr. 27. sq.

11 Die Literatur in diesem Stücke ist sehr reichhaltig. Die Auflösbarkeit des Bandes behaupten z. B.: v. Werkmeister, Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidgn. vom Bande auch nach kath. Grundsätzen gültig sind, u. s. w., Karlsr. 1804., Deſſ., Neue Untersuchgn. üb. die Ehescheidg. vom Bande nach kath. Grundsätzen, Bamb. 1806., Socher, Ueber die Ehescheidg. in

Es bestehen jedoch einige hinter der allgemeinen Entwickelung zurückgebliebene Ausnahmen. Wenn nämlich von zwei ungläubigen Ehegatten der eine sich dem Christenthume zuwendet, der andere aber nicht zu bewegen ist, ihm friedlich beizuwohnen und ihn in seinem Glauben unangetastet zu lassen[12], so kann der erstere sich nach einer fruchtlos erfolgten förmlichen Interpellation weiter verheirathen[13]. Eine zweite Ausnahme besteht darin, daß die nicht consummirte Ehe[14] durch das Ordensgelübde gelöst wird,

kath. Staaten, Landsh. 1810., (Ant. Jos. Frenzel,) Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse (bevorwortet von Dereser), Vratisl. 1818., vb. Kopp, D. kath. Kirche S. 358. ff. — Dagegen: Jäger, Untersuchg. der Frage, ob die Ehescheidung u. s. w. erlaubt sei, Rudolst. 1804., Dess., Unzertrennlichkeit des ehelichen Bundes, das. 1805., Binterim, Collectio dissert. eleg. de matrimonii vinculo in casu adulterii etc., Düsseld. 1807., Dess., Ueber Ehe und Ehescheidung, das., 1819., Brunnquell, Beweise für die Unauflöslichkeit des Ehebandes, Augsb. 1810., J. L. Hug, De conjugii christiani vinculo indissolubili, Frib. 1816., Zenger, Neuer Versuch u. s. w. (s. Anm. 3.), Fr. J. H. Werner, in Seitz, Ztschr. f. K.-R. u. Past.-W. II. S. 49. ff., Schleyer, Ueber die neutestam. Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, Freib. 1845., Riegler, Unauflöslichkeit des Ehebandes, Bamb. 1845., Frenzel, De indissolubilitate matrimonii, Paderb. 1863., Carrière l. c. T. I. p. 153. sqq., Roskovány, De matrim. T. II., Dischinger S. 12. ff., Schulte, E.-R. S. 408. ff., Kutschker, Bd. I. S. 200. ff. u. A. (Nachweisgn. bei Phillips, Lb. §. 303. Anm. *) der 1. Aufl.).

12 Nach 1. Cor. VII. 12. ff. — c. 4. 7. C. XXVIII. qu. 1. (Augustin.), c. 3. ib. (Theod. Cant.), c. 2. C. XXVIII. qu. 2. (Hilar.), c. 7. 8. X. de divort. IV. 19., Bened. XIV. Const. In suprema v. 1745., Apostolici ministerii munus v. J. 1747., Magn. Bullar. Rom. T. XVI. p. 276. sq. T. XVII. p. 186. sq. — Benedict. XIV., De synod. dioeces. L. VI. c. 4., L. XIII. c. 21., Berg, Ueb. das Eheband, Münster 1829., Binterim, De libertate conjugis infidelis factae fidelis, si infidelis alter recuset cohabitare pacifice nec sine contumelia creatoris. Confluent. 1834., Carrière l. c. p. 183. sqq., Werner in Seitz, Ztschr. II. S. 3. ff., H. Lämmer, D. Interpellatio conjugis infidelis und die päpstl. Dispens von derselben, Arch. f. kath. K.-R. XI. S. 245. ff. Zur praktischen Anschauung dienen die Rechtsfälle Nr. 151. ff. in der Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. zu Sess. XXIV. de ref. matr., vgl. Schulte S. 201. ff.

13 Dieses gilt aber nicht von christlichen Ehegatten, deren einer in Ketzerei verfällt, oder vom Christenthume abfällt, c. 7. X. de divort. IV. 19. (Innoc. III. 1199.). Frühere Päpste, wie es scheint Urban III. (vgl. c. 6. in f. h. t.), und Cölestin III. (c. 1. de conv. infid. III. 33. mit den Ergänzungen bei Boehmer, vgl. noch Janus S. 58.) haben aber das Gegentheil angenommen (in c. Quanto [7. cit.] liest die Compil. III.: „licet quidam praedecessores nostri sensisse aliter videantur").

14 Ueber eine berühmte Streitfrage des 12. Jahrh., ob eine durch verba de praesenti geschlossene, nicht consummirte Ehe dadurch gelöst werde, daß die

welches der eine Theil auch ohne Willen des anderen ablegt[15]. Endlich kann das *matrimonium non consummatum* auch durch eine päpstliche Dispensation gelöst werden, welche namentlich dann ertheilt wird, wenn auf Annullation wegen Zwanges, Betrugs, Irrthums oder Impotenz geklagt, und zwar nicht voller Beweis, wohl aber eine große Wahrscheinlichkeit erbracht worden ist[16]. Daß im ersten und dritten Falle diesen Auflösungsgründen der Ehe keine Geltung mehr für die bürgerliche Rechtsordnung des deutschen Reiches zukomme, ist unbestritten; für den zweiten Fall dagegen ist die Frage controvers[17]. II. Wenn

Frau einem zweiten Manne besponsirt und von diesem geschwängert würde, welche die römische und italienische Praxis und Doctrin bejahte, die gallicanische Kirche verneinte und die durch Alexander III. in c. 3. X. de sponsa duor. IV. 3. in letzterem Sinne entschieden wurde, s. Schulte, Ztschr. f. K.=R. XI. S. 27. f. Anm. 13.

15 Das römische Recht gestattet die Auflösung der Ehe durch die Profeßleistung in c. 52. §. 3. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. 117. c. 12. unbedingt. Dagegen wird dieselbe in den Quellen des abendländischen Kirchenrechts dann nicht zugelassen, wenn zwischen den Ehegatten durch den Beischlaf die Einheit des Fleisches begründet worden ist, c. 19. 21. 25. (Gregor. I.) C. XXVII. qu. 2., c. 1. 4. 13. X. de conv. conj. III. 32., während die einseitige Auflösung der Sponsalien de futuro (c. 27. 28. C. cit.) stets, und die der spons. de praesenti, also der nicht consummirten Ehe (c. 7. X. h. t. III. 32.) durch den Eintritt in einen geistlichen Orden wenigstens nach dem Rechte des Mittelalters geschehen kann. Die Beichtbücher bei Wasserschleben unterscheiden nicht zwischen matr. ratum und consummatum, und machen die Ablegung des Gelübdes von beiderseitiger Einwilligung abhängig; hinsichtlich der Wiederverheirathung des nicht gelobenden Theils s. Hinschius S. 68. 79. Das Tridentinum can. 6. de sacr. matr. spricht die Auflösung der nicht vollzogenen Ehe durch die solenne Profeßleistung sogar in Form eines Glaubenssatzes aus. Die praktische Anwendung der ganzen Bestimmung zeigen die Rechtsfälle in Nr. 145. ff. zu Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Vgl. Schulte S. 419. ff., Kutschker I. S. 269. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 284., vb. Oesterr. Anweisg. §. 21.

16 Ueber diese Dispensationen (deren erstes Beispiel auf Martin V. im 15. Jahrh. zurückgeführt wird) s. Carrière l. c. T. I. p. 236. sq., vb. Schulte S. 426. ff., Kutschker I. S. 307. ff., Phillips, Lb. §. 302. Die Juristen des Mittelalters entschieden die streitige Frage schon bejahend, wie Durantis, Spec. L. I. P. 1. de disp. mit den Additionen des Joannes Andreae u. A. zeigt. Beispiele geben die Nr. 139. ff. zu Sess. XXIV. de ref. matr. a. a. O. Ein berühmter Fall (Kronprinz [später König] Wilhelm von Württemb.) bei Uhrig, E.=R. S. 304. f.

17 Vgl. Seel, Bl. f. R.=A. Bd. 42. S. 130. f. Hauser, Ztschr. f. R.= u. L.=R. Bd. 3. S. 211. ff. v. Sicherer, Personenstand &c. S. 450. f. v. Scheurl, gem. d. Eher. S. 276. ff. Kahl, Kr. V.=Schr. XXVI. S. 74. ff. v. Scheurl das. S. 448. ff. Friedberg, K.=R. §. 159. Anm. 6.

nun die katholische Kirche außerhalb dieser Fälle die Lösung des Bandes nicht gestattet, so läßt sie eben so entschieden die Aufhebung des Zusammenlebens (*separatio*) der Ehegatten bald auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, bald bis zum Tode nach[18]. Die immerwährende Separation wird nur[19] wegen direct oder indirect[30] bewiesenen Ehebruchs ausgesprochen, wenn der Kläger nicht selbst sich eines Ehebruchs schuldig gemacht[21], oder ausdrücklich[22] oder durch die That, nämlich durch Leistung der ehelichen Pflicht, verziehen hat[23]. In die Kategorie des Ehebruchs

18 v. Weber, Ueber beständige Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bett nach can. R., in der Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung, Bd. II. (Leipz. 1838.) S. 6. ff., Vermehren, Ueb. zeitige Sonderung von Tisch und Bett, in Weiß, Arch. Bd. V. S. 125. ff., Schulte S. 430. ff., Knopp S. 535. ff., Kutschker Bd. V. S. 651. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 283., vb. Oesterr. Anweisg. §. 205. ff.

19 C. 2. C. XXXII. qu. 1., c. 22. C. XXXII. qu. 5., c. 4. 5. X. de divort. IV. 19. u. a.

20 C. 2. cit., c. 27. X. de test. II. 20., c. 12. X. de praesumt. II. 23. Dagegen ist der attentirte Ehebruch dem vollzogenen nach canonischem Rechte an sich nicht gleichzustellen. — Ob der Beweis des Grundes der Separation durch bloßes Geständniß, oder durch Eidesantrag geführt werden könne, ist bestritten (Uihlein in der Ztschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. IX. S. 28. ff.). Indessen scheint das, was für die Nichtigkeitserklärung gilt, nicht auf die Separation bezogen werden zu dürfen, wie aus c. 5. X. de divort. IV. 19., c. 6. X. de adult. V. 16. hervorgeht. Deshalb ist es richtig, wenn das Oesterr. Recht bei der ersteren das Geständniß und den Eid als Beweismittel ausschließt, bei dieser dagegen zuläßt, A. B. G.-B. §. 99. Schon Tancred. de matr. ed. Wunderlich p. 80. spricht von der Separation auf erfolgtes Geständniß. Die Oesterr. Anweisg. läßt §. 232. das Geständniß zu; über den Eid s. das. §. 233., vgl. mit Uihlein im Arch. f. civil. Praxis Bd. XII. S. 15. ff. und in der angef. Abhdlg., Schulte, E.-R. S. 454. f. Ueber das Verfahren überh. s. die ob. §. 285. Anm. 3. Angef., dazu Eberl (s. ob. *)), Bouix (s. ob. §. 285. *)), Die Mitwirkg. der Pfarrer und bischöfl. Untersuchungscommissäre zu den ehegerichtlichen Amtshandlgn. in Oesterreich, Arch. f. kath. K.-R. XII. S. 240. ff., Vering, Darstellung einer Ehescheidungsklage durch 3 Instanzen, das. XIII. S. 33. ff. 177. ff., K. Dworzak, E. Ehescheidungsklage gegen den außerhalb der Diöcese seines Wohnsitzes in schwerer Strafhaft befindlichen Ehemann, das. XV. S. 120. ff.

21 C. 1. C. XXXII. qu. 6. (Augustin.), c. 4. X. de divort. IV. 19., c. 6. 7. de adult. V. 16. — Auch wenn der Kläger selbst zu dem Ehebruche des andern Theils mitgewirkt hat, wird er abgewiesen, c. 6. X. de eo, qui cogn. IV. 13., vb. Oesterr. Anweisg. §. 207.

22 C. 25. X. de jurej. II. 24.

23 Kutschker Bd. V. S. 669. und die dort Angeff., Weiß in s. Arch. IV. S. 299. ff. V. S. 171. ff. Dieß ist die communis opinio, gegen welche der Widerspruch von Gesterding (Ausbeute von Rechtsnachforsch. Bd. I., Greifsw.

fallen auch die Sodomie und andere unnatürliche Sünden[21]. Aber mit Unrecht werden von dem Standpunkte des canonischen Rechts aus auch die Desertion, der Abfall vom Glauben[25] und die Verweigerung der ehelichen Pflicht hierher gerechnet[26]. Die Frage, ob Nachstellungen nach dem Leben und lebensgefährliche Drohungen als Grund immerwährender Separation zu betrachten seien, ist gesetzlich nicht entschieden, muß aber ebenso verneint werden, als die andere, ob entehrende Strafe oder Krankheit zum Antrage auf solche Separation berechtige[27]. In allen diesen Fällen, so wie in anderen[28], wie namentlich bei der Verleitung zu unmoralischen Handlungen und Verbrechen[29], findet vielmehr nur temporäre Separation, deren Dauer durch das richterliche Ermessen bestimmt wird, oder eine Trennung auf unbestimmte Zeit Statt. Diese äußert auf die gegenseitigen Vermögensrechte der Ehegattten keinen Einfluß; doch hat der geistliche Richter über die der Frau zukommenden Alimente und die sonstige interimistische Gestaltung der dem Manne zustehenden Rechte zugleich zu entscheiden, eben so, wie er bei immerwährender Separation zugleich auf Grundlage der hier in Anwendung kommenden[30] Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Folgen des Divortium die Vermögensverhältnisse ordnet[31], soweit nicht hier die Staatsgesetzgebung seiner Thätigkeit eine Schranke gezogen hat. Die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu fordern, ist der unschuldige Theil immer berechtigt, und zwar bedarf es hierzu der Dazwischenkunft des Richters nicht. Hat er selbst einen Ehebruch begangen, so soll er sogar dazu angehalten werden[32]. Die Geltung dieser kirchlichen Rechtssätze ist aber auf dem bürgerlichen

1826. S. 374.) und Uihlein (Weiß, Arch. IV. S. 39. ff. V. S. 160. ff.) nicht in das Gewicht fällt, vgl. auch Oesterr. Anweisg. §. 207.

24 Nach c. 11. C. XXXII. qu. 4., c. 7. 11. 13. C. XXXII. qu. 7.

25 Vgl. aber über die ältere Auffassung c. 5. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de divort. IV. 19., Kutschker a. a. O. S. 677. Ueber c. 6. X. eod. s. ob. Anm. 13.

26 Vgl. die gründlichen Ausführungen von v. Weber a. a. O. S. 16. ff.

27 v. Weber a. a. O. S. 24. ff.

28 Anweisg. §. 208. ff. vgl. mit Kutschker a. a. O. S. 685. ff., Knopp S. 545. ff.

29 C. 4. 5. 6. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de divort. IV. 19.

30 C. 2. sqq. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20., c. 10. X. de consuet. I. 4.

31 C. 3. X. de don. inter vir. et ux. IV. 20.

32 C. 5. X. de divort. IV. 19.

Gebiete nach zweifacher Richtung durch die deutsche Reichsgesetzgebung ausgeschlossen. Fürs Erste entscheiden über die Vermögensfolgen der Separation wie über diese selbst allgemein nur die weltlichen Gerichte[33]. Zum Andern ist der Lehre der katholischen Kirche von der Unauflöslichkeit der Ehe die Einwirkung auf das bürgerliche Recht auch in denjenigen Gebieten des deutschen Reiches entzogen, in welchen diese Lehre bisher von Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannt war[34]. Wenn daher nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan von dem bürgerlichen Gerichte die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen[35].

§. 287.

b) Nach dem Rechte der evangelischen Kirche*).

I. Auch die evangelische Kirche geht davon aus, daß der Mensch nicht scheiden soll, was Gott zusammengefügt hat, daß also die Ehe nach göttlichem Gebote ungelöst bleiben soll, bis Gott selbst sie wieder löst. Dadurch ist aber der Obrigkeit, welche nach göttlichem Willen zur Handhabung der Gerechtigkeit berufen ist, die Ehescheidung, d. h. die Auflösung des Rechtsverhältnisses

*) Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht nach gem. und insbesondere nach hess. R., Cassel 1854., Hauber, R. u. Brauch II. §. 191—251., Büff, K.-R. §. 268—271., vb. §. 264., Jacobson, Prß. K.-R. §. 143—145., Bartels §. 76—81., vb. §. 74. 75., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 160., v. Scheurl, Gem. d. Eher. S. 291—346., Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIII. S. 463—509. u. d. A.: Scheidungsrecht. Buchka, Das mecklenburgische Ehescheidungsrecht in seinem Verhältniß zur protestantischen Eherechtswissenschaft nnd zur Judikatur des Reichsgerichts (Wismar 1885.).

33 So schon nach früherem particulärem Recht und jetzt nach Ger.-Verf.-G. §. 15. Abs. 3. Ueber das Verfahren s. unten §. 287. III.

34 So beispielsweise im gemeinrechtlichen Theil von Hannover, in Bayern, Sachsen, Württemberg, (s. auch Oesterr. A. B. G.-B. §. 111.); anders in den Gebieten französischen Rs. u. Preußischen A. L.-Rs. (II. 1. §. 734.), in Baden und nach Weim. Ed. v. 1823. §. 48. f. Vgl. Eichhorn, K.-R. Bd. II. S. 474.

35 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 77., vb. v. Sicherer, Personenstand 2c. S. 469. ff. und v. Scheurl, E.-R. S. 286. ff. Ueber die an die Anwendung l. c. §. 77. Abs. 2. geknüpften Streitfragen s. Stölzel, Wiederverheirathung eines beständig von Tisch und Bett getrennten Ehegatten, Berlin 1876., und die aus Anlaß des Rechtsfalls der Fürstin Bibesco weiter entstandene Literatur bei Friedberg, K.-R. §. 159. Anm. 35. Ueber die Frage, ob, wenn die Eheleute Ausländer sind, das inländische Gericht noch auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkennen könne, vgl. Entsch. d. R.-G. Bd. III. S. 27. ff., und gegen die verneinende Entsch. d. R.-G. Bähr in Jahrb. f. Dogm. 2c. Bd. XXI. S. 389. ff.

der Ehe nicht unbedingt untersagt, vielmehr ist sie befugt, dasselbe dann für nicht mehr bindend zu erklären, wenn sich ihr Ausspruch als wirkliche Vollziehung göttlichen Willens darstellt. Nach evangelischer Auffassung desselben giebt es Fälle, in welchen die Gerechtigkeit es fordert, daß auf Begehren des Gatten, dessen eheliches Recht vom andern Theile gänzlich verachtet ist, die Ehe rechtlich geschieden werde. In den Gebieten der Reformation stellte sich daher zeitig die auch in die Bekenntnisse[1] übergegangene Ansicht fest, daß in gewissen Fällen nicht bloß das Divortium des canonischen Rechts, sondern eine gänzliche Lösung des Bandes zulässig sei. Nach einigem Schwanken wurde es ferner allgemeiner Rechtssatz, daß nur der Richter die Lösung ausspreche[2], und schließlich bestand auch darüber kein Zweifel, daß dem schuldigen Theile kein Recht auf die Wiederverheirathung zustehe, daß es vielmehr dazu einer Dispensation bedürfe, welche an bald strengere, bald mildere Bedingungen gebunden wurde[3]. Endlich war es allgemeines Bewußtsein, daß die Entscheidung der Frage, aus welchen Gründen die Scheidung zulässig sei, aus Gottes Wort geschöpft werden müsse. In Betreff dieser Gründe selbst aber war im sechszehnten Jahrhunderte[4] eine allgemeine Rechtsansicht nur von der negativen Seite vorhanden, insofern die Scheidung aus Willkür oder wegen eines dem einen Theile widerfahrenen Unglückes[5] als schlechterdings unzulässig angesehen wurde. Dagegen nach der positiven Seite hin bestand immer

1 Art. Smalc. de pot. ep. p. 355.: „Injusta etiam traditio est, quae prohibet conjugium personae innocenti post factum divortium."

2 Göschen, Doctr. de matr. not. 213. 216. vgl. mit Büff S. 688. f. Anm. 2. Ueber die Ehegerichte s. Goeschen p. 69. sqq., Hauber in der u. Anm. 4. angef. Abh. S. 214. ff., Dove in Herzogs Encykl. a. a. O. S. 470. ff.

3 Hauber a. a. O. S. 259. ff.

4 Ueber die Geschichte der Scheidegründe s. d. Ausführung von Laspeyres in einer Rec. einer Anzahl von Schriften über die Reform des Preuß. Eherechts in der Hall. Lit.-Zeit. 1843. Nr. 129. ff. 172. ff., Hauber, Die Grundsätze der ev. Kirche über Ehescheidung im 1. Jahrh. nach der Reformation, in den Jahrb. für deutsche Theol. Bd. II. (1857.) S. 209. ff., Richter, Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts in der evang. Kirche, Berl. 1858., vgl. Dove in Herzogs Encykl. a. a. O. S. 473. ff., vgl. mit v. Harleß, Die Principien christl. Ehegesetzgebung in Betr. d. Scheidg., Ztschr. f. Prot. N. F. Bd. XLI. S. 40. ff. Dazu: v. Scheurl, Luther über die Ehescheidung, Samml. kirchenrechtl. Abhandlgn. S. 463. ff. u. Eherecht S. 291. ff., Mejer, Z. Gesch. d. ältest. prot. Eherechts, Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 35. ff.

5 Vgl. Hauber a. a. O. S. 242. ff.

eine zwiefache Richtung in der Lehre, von denen die eine[6] die Scheidegründe auf den Ehebruch[7] und die bösliche Verlassung, d. i. auf die eigenmächtige Zerreißung der Lebensgemeinschaft und die hartnäckige Verweigerung der Versöhnung bez. der Erfüllung der ehelichen Pflicht[8] beschränkte, die andere auch wegen unerträglicher Sävitien und Insidien die Scheidung mit dem römischen Rechte zuließ[9]. Die Kirchenordnungen stellen, seit sie überhaupt bestimmte Scheidegründe bezeichnen[10], denselben Gegensatz dar[11]. In der Mehrzahl folgen sie jedoch der strengeren Meinung, indem sie zugleich die Desertion auf den Fall einer Entweichung an einen unbekannten oder dem richterlichen Arme nicht erreichbaren Ort[12]

6 Diese Richtung ist bei Luther, Brenz (Wie yn Ehesachen ... zu handlen, 1530.), Bugenhagen (Von Ehebruch und Weglaufen, 1539.), Calvin, Beza (De repudiis et divortiis, Noviom. Bat. 1566. u. ö.), Chemnitz (Examen conc. Trid.), Hunius (Comment. in Matth., Francof. 1595.) und den Juristen Kling (Tract. matrimonialium causarum z. B. bei Henning Grosse, De jure connub. Lips. 1597.), Schneidewin (Comm. in Institut.), Mauser (Tr. de nuptiis, Lips. 1569.), de Beust (Tr. de jure connub., Lips. 1592. Ed. III.) im 16. Jahrh. nachzuweisen. S. angef. Beiträge §. 3—6. Mejer a. a. O. S. 44. ff., Dove a. a. O. S. 474. ff.

7 Vgl. auch Hauber a. a. O. S. 223. ff.

8 Dieß ist der Begriff der Desertion, wie er z. B. bei Luther und Bugenhagen erscheint, Richter, Beiträge S. 18. 24.; vgl. üb. Desertion u. Versagung der ehelichen Pflicht auch Hauber a. a. O. S. 226. ff. 234. ff. mit v. Scheurl, Abh. S. 463. ff., Dove a. a. O. S. 475.

9 Diese Richtung führt auf Melanchthon zurück (Lib. de conjugio 1551.), und findet sich dann auch bei Brenz (Comm. in Ev. Matth.), Sarcerius (Vom h. Ehestande 1553.), bei Chytraeus (Comm. in Ev. Matth., Viteb. 1566.), Wigand (De conjugio), Hemming (De conjugio, 1572.), Luc. Osiander (Comm. in Matth.) und bei den Juristen Bas. Monner wieder, angef. Beitr. S. 31. ff. Dove a. a. O. S. 477. f., Mejer a. a. O. S. 83. ff. Vgl. über Insidien und Sävitien auch Hauber a. a. O. S. 248. ff. — Ueber Zwingli's Ansichten (Comm. in Matth.), welche auf Erasmus zurückleiten (Comm. in 1. Cor.) und über Butzer (De regno Christi), s. angef. Beitr. S. 6. ff. 34. ff. Die beiden letzteren greifen nicht in die deutsche Rechtsentwickelung ein.

10 Vgl. Hauber a. a. O. S. 219. ff.

11 Die Gegensätze sind einerseits in dem Pfälzischen Bedenken von Ehesachen (1554.), der Preuß. Consf.-O. v. 1584., der Lauenburg. K.-O. v. 1585. und andererseits in der Brandenb. Consf.-O. v. 1573., der Sächs. K.-O. v. 1580. bezeichnet. Die letzteren haben viele Nachfolgerinnen, wie aus der auf Richters Samml. gegründeten Zusammenstellung bei Goeschen l. c. p. 59. sqq. ersehen werden kann. Vb. Göschen bei Herzog (1. Aufl.) III. S. 702. ff. u. Dess. Gutachten in den Actenst. d. Ev. Ob.-K.-Rth. III. S. 399. ff., Jacobson das. S. 435. ff., Richter, Beitr. S. 51. ff.

12 P. Hinschius, Beiträge z. Gesch. des Desertionsprocesses n. ev. K.-R.

beschränken, gegen jede andere Eigenmacht aber polizeilichen Zwang anordnen [13]. In allen anderen Fällen gestatten sie nur das Divortium des canonischen Rechts und zwar auch auf unbestimmte Dauer [14]. Daneben schied indessen viele Ehen wegen Verbrechen das Schwert des Richters [15]. Dieser Standpunkt war am Ende des sechszehnten Jahrhunderts nicht aus der eignen Kraft der Kirche, sondern durch das Strafrecht und die Polizei erreicht; er milderte sich mithin, sobald diese Hülfen nicht mehr in gleicher Stärke einwirkten. So traten, als die Todesstrafe in vielen Fällen durch die lebenslängliche Relegation und dann durch die langwierigen Zuchthausstrafen ersetzt wurde, allmählich die beiden letzteren in den Kreis der Scheidegründe ein, und als es für unfruchtbar erkannt worden war, einen widerstrebenden Ehegatten durch die polizeiliche Detention zur Cohabitation zu zwingen, und daher die Scheidung von Tisch und Bette als Versöhnungsmittel häufiger angewendet wurde, stellten sich, wo das Letztere nicht fruchtete, die Scheidungen wegen sog. Quasidesertion von selbst ein. Die Doctrin ihrerseits verharrte zum Theil auf dem strengen Standpunkte [16], nur daß sie auch Sodomie und andere unnatürliche Fleischessünden unter dem Ehebruche begriff. Aber selbst auf dieser Seite wurde doch zuweilen der Begriff der Desertion auch

in d. Ztschr. f. K.=R. II. S. 1. ff. (Ueb. den Hornung'schen Fall: v. Scheurl, Abh. S. 499. f.).

13 Richter, Beiträge S. 53. f.

14 Vgl. Hauber a. a. O. S. 256. ff. Dagegen die separatio perpetua widerstreitet dem protestantischen Begriff der Ehe und Ehescheidung, wie denn Luther ein solches Verhältniß für eine „gemalete und geträumete" Ehe erklärt, Von Ehesachen bei v. Strampff S. 291., vb. Dove a. a. O. S. 501.

15 Dieß ist ein bisher gewöhnlich übersehenes Moment in der Geschichte der Ehescheidung. Vgl. Richter, Beiträge S. 45. f., Dove a. a. O. S. 478. Ueber eine andere, später verschwundene, sehr bedenkliche Ergänzung des Scheiderechts in dem im Gewissensforum nachgesehenen Concubinate s. das. S. 46. ff., Hauber a. a. O. S. 265. f.

16 Richter, Beiträge S. 58. ff. 71. f. Hier ist als juristischer Vertreter Carpzov in der Jurisprud. consist. zu nennen, daneben Cypraeus (De connub. jure, Francof. 1605.), Nicolai, De repudiis et div. (Dresd. 1685.), Brunnemann (im Jus eccl.) und Schilter (in den Instit. jur. eccl.). Unter den Theologen: Bidenbach (De causis matr., Lips. 1609.), Menzer (De conjugio, Giess. 1612.), Gerhard (in den Loci theol.), Havemann (Gamologia synoptica, Stad. 1656.), Calovius (zu Matth. V. XIX. und in dem Systema locorum theol.) und Hollaz (im Examen theologicum). Die reformirte Kirche stellt ihr Contingent in Brouwer (De jure connub. Amst. 1665.) und Voet (Politica eccl. ib. 1666.). S. Dove a. a. O. S. 479.

auf die Insidien und Sävitien erstreckt[17], und es trat mithin eine Berührung mit der milderen Richtung ein, die in der Theologie[18] und im Rechte[19] ihre Vertreter hatte. Die eine Seite der lutherischen Orthodoxie des siebzehnten Jahrhunderts hat den Grundsatz, daß jedes Verschulden scheidet, das wie Ehebruch und Desertion der Ehe zuwider ist[20], und hat dadurch sichtbar auch die Gesetzgebung bestimmt, welche zuerst mit der alten Regel bricht[21]. Anderwärts blieb der Buchstabe des Gesetzes unverändert; aber es bildete sich für die Fälle, in denen die Consistorien nicht scheiden konnten, weil sie über das Gesetz hinausgingen, im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts eine Ausgleichung in dem landesherrlichen Scheiderechte[22]. Zu derselben Zeit bereitete sich jedoch eine weitere folgenreiche Wendung dadurch vor, daß die Lehrer des Naturrechts an die Stelle der Verschuldung, als des Motivs der Scheidung, den Contractsbruch setzten[23]. Diese Richtung gewann bald Verbreitung und Einfluß[24] und ging zuletzt in die preußische Gesetzgebung

17 So z. B. bei Gerhard.

18 Dahin gehören besonders Dannhauer (in der Theologia conscientiaria, ed. II., Argent. 1679.) u. Quenstedt (in dem Systema theolog. 1675.), ferner Brochmand (Systema univ. theol., 1633.), Hülsemann (Extensio breviarii theol., 1648.), Joh. Ulr. Calixt (De conjugio et divortio, Helmst. 1681.), angef. Beitr. S. 61. ff.

19 Hier sind Henning Arnisäus (De jure connub., Francof. 1613.), Forster (lib. singularis de nupt., Viteb. 1617.), Kitzel (Synopsis jur. matrim., Giess. 1620.), Stryk (De desertione malit., Francof. 1687., De divortio ob insidias vitae structas, Hal. 1702.) zu nennen, angef. Beitr. S. 64. ff. Ueber Hugo Grotius s. das. S. 59. 71.

20 Dieß ist der Standpunkt eines der orthodoxesten Lutheraner, nämlich Hülsemanns in der angef. Schrift. Es ist eine interessante Thatsache, daß die später zu erwähnenden Preuß. Entwürfe eines Ehescheidungsgesetzes genau dasselbe Princip hatten.

21 Dieß ist die Württemb. Ehe=O. v. 1687., angef. Beitr. S. 56. f.

22 Darüber hat Richter in den angef. Beiträgen S. 77. ff. interessante archivalische Mittheilungen machen können, welche beweisen, daß die Ausbildung am Ende des 17. Jahrh. im Gebiete der Märk. Consf.=O. v. 1573. erfolgt war. Im Uebrigen s. unten Anm. 28.

23 Diese ist z. B. bei Pufendorf im Jus naturae et gentium erkennbar, angef. Beitr. S. 66. f. Ueber Milton (vgl. John Miltons Abhdlg. üb. Lehre u. Wesen der Ehescheidg., deutsch von F. v. Holtzendorff, Berl. 1855.) s. angef. Beitr. S. 67. ff. Die Entwickelung am Ende des 17. Jahrh. zeigen Bruckners Decisiones juris matrimonialis, die zuerst 1692. erschienen, vgl. angef. Beitr. S. 69. f.; über die Praxis das. S. 72. ff., Dove a. a. O. S. 481. f.

24 Schon Bruckner stellt den sehr bedenklichen Satz auf, daß in allen Fällen, wo eine längere Trennung von Tisch und Bette nutzlos verstrichen, die

über, in welcher die Auffassung der Ehe als Vertrag eine Reihe bis dahin nicht erhörter Scheidegründe einschließlich der Auflösbarkeit wegen Krankheit, Wahnsinns und durch gegenseitiges Einverständniß schuf, und die Anwendung des gemeinen Civilprocesses und seiner Bestimmungen über den Beweis durch Geständniß, Eidesdelation und fingirtes Geständniß auch in den Scheidungssachen bedingte[25]. Das Beispiel, welches hiermit gegeben war, ist auf

gänzliche Scheidung zu gewähren sei, s. a. a. O. S. 70. Wenn aber J. H. Böhmer bezeugt, daß zu seiner Zeit neben Ehebruch und Desertion: Verweigerung der ehelichen Pflicht, absichtliche Unfruchtbarmachung, Lebensnachstellung und lebenslängliches Gefängniß oder immerwährende Landesverweisung ziemlich allgemein als ausreichende Gründe zur Lösung des Ehebandes anerkannt wurden, so soll freilich nicht bestritten werden, daß diese gegenüber dem Wortlaute der meisten älteren K.=O. eingetretene Vermehrung der Scheidegründe häufig vom naturrechtlichen Standpunkte aus mit falschen Gründen vertheidigt worden ist; dennoch erscheint das protestantische Scheiderecht, wie es sich bis zur Mitte des 18. Jahrh. entwickelt hatte, keineswegs als ein Erzeugniß der Willkür oder Ueberlegung Einzelner; es war vielmehr der unmittelbare Ausdruck für das Gesammtbewußtsein des evangelischen Theils der deutschen Nation, wie sich dasselbe allmählich unter dem Einflusse des eigenthümlichen Verhältnisses zwischen dem Staate und der evang. Kirche entwickelt hatte. Ja selbst zur Zeit der Entstehung der preußischen Ehegesetzgebung ruhte die gemeinrechtliche Scheidungspraxis bei den Protestanten in Deutschland im Wesentlichen noch auf derselben Grundlage. Vgl. Dove a. a. O. S. 482., vb. v. Scheurl, Die neue Wendg. der preuß. Ehegesetzgebg., Ztschr. f. Prot. N. F. Bd. XL. S. 1. ff. Auch die Particulargesetze begnügten sich bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrh. noch meist, diese gemeinrechtliche Praxis im Einzelnen zu sanctioniren; so werden lebenswierige Zuchthausstrafe (Kursächs. Rescr. v. 25. Febr. 1751., Cod. S. 153.; Oldenb. Ges. v. 1771.; s. Schlesw.=Holst.: V. v. 22. März 1771.) und Nachstellungen nach dem Leben des Gatten (Kursächs. Resolut. v. 27. Jan. 1786., Cod. S. 176., vgl. Württemb. E.=O. v. 1687.) gesetzlich als Scheidegründe anerkannt.

25 Die Geschichte der Preuß. Rechtsentwickelung nach allen diesen Richtungen giebt v. Savigny, Darstellg. der in den Preuß. Gesetzen über die Ehescheidg. unternommenen Reform (Berl. 1844.), in den Vermischten Schriften Bd. V. S. 222. ff., vb. Jacobson, K.=R. S. 575. f., Dove a. a. O. S. 486. ff. Das Proj. des Corp. jur. Frideric. v. 1749. P. I. l. 2. t. 3. ließ zu, daß bei allen Mißhelligkeiten auf Separation geklagt und bei fortdauerndem Widerwillen des einen oder anderen Theils nach einjähriger Separation die gänzliche Scheidung erlangt werden konnte. Den Mißbräuchen der häufigen Ehescheidung sollte das Ed. v. 17. Nov. 1782. abhelfen, indem es aber die Zahl der anerkannten Scheidegründe sogar noch vermehrte, hatte es den entgegengesetzten Erfolg. Das A. L.=R. II. 1. §. 668. ff. geht sogar noch etwas weiter. Die einzelnen Gründe sind 1) Ehebruch, welchem Sodomiterei und andere unnatürliche Laster gleich geachtet werden, wie auch unerlaubter verdächtiger Umgang, welcher gegen richterliches Verbot fortgesetzt wird; 2) bösliche Verlassung; 3) halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht;

die Praxis und die Gesetzgebungen nicht ohne Einfluß geblieben[26]. Aber im Allgemeinen ergiebt sich, daß, wenn die Praxis einerseits nirgends mehr nur Ehebruch und Desertion als Scheidegründe anerkennt, andererseits die Scheidung wegen Unglücks (Krankheit, Wahnsinn) und Willkür (auf Grund gegenseitiger Einwilligung) doch nur in wenigen evangelischen Ländern vorkommt. Dagegen gelten Verurtheilung zu schmählicher Freiheitsstrafe (mit verschieden bestimmter Dauer), sog. Quasidesertion, Sävitien, Insidien nahezu allgemein als Scheidegründe[27], und daneben besteht in nicht ganz

4) ein auch während der Ehe erst entstandenes Unvermögen und andere unheilbare körperliche Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen; 5) Raserei und Wahnsinn, die über ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung dauern; 6) Nachstellung nach dem Leben, lebens= oder gesundheitsgefährliche Thätlichkeiten, grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre und persönlichen Freiheit; 7) Verübung grober Verbrechen, falsche Beschuldigung des anderen Gatten vor Gericht wegen solcher, Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes; 8) unordentliche Lebensart; 9) Versagung des Unterhalts der Frau; 10) Veränderung der Religion; 11) gegenseitige Einwilligung bei ganz kinderlosen Ehen, und 12) in besonderen Fällen unüberwindliche Abneigung.

26 In den letzten Decennien des 18. und im 19. Jahrh. erweiterte sich die gemeinrechtliche Praxis immer mehr, so daß nunmehr in den meisten deutschen Territorien als gültige Scheidegründe nicht nur Sävitien und gefährliche Drohungen, sondern auch kürzere Freiheitsstrafen, ehrenrührige Verbrechen, unheilbarer Unfriede, namentlich wissentlich falsche Anklage anerkannt wurden, — eine Praxis, mit der auch das Oesterr. A. B. G.=B. §. 115. im Wesentlichen in Uebereinstimmung steht. Somit wurde der Grundsatz, daß nur solche einseitige Verschuldungen die Scheidung rechtfertigen, welche an Schwere dem Ehebruche oder der Desertion verglichen werden können, vielfach beeinträchtigt. Aber selbst, wo in einzelnen Territorien die Praxis unter dem Einflusse naturrechtlicher Theorien sich noch laxer gestaltete (s. z. B. das Gutachten des Consistoriums zu Cassel v. 1788. bei Strippelmann S. 112. ff.), hinderte dieß dort, wo keine Codification des Eherechts auf Grund der veränderten Anschauungen des 18. Jahrh. erfolgte, wenigstens nicht, daß sich mit der zunehmenden Vertiefung des kirchlichen Bewußtseins die nothwendige Correction von selber einstellen konnte. Gerade in diesem Momente tritt aber das bedenklichste Moment der Wendung in Preußen hervor, daß hier die Codification der gerichtlichen Praxis die Möglichkeit entzogen hat, die berechtigte Reaction des christlichen Bewußtseins von Innen heraus wirken zu lassen. S. darüber Dove a. a. O. S. 483. f.

27 S. die Uebersicht im A. K.=Bl. IV. S. 295. ff. Für Württemb. s. Hauber, R. u. Brauch II. §. 191—246.; hier führt die Nichtanerkennung lebensgefährlicher Mißhandlung als Grund der Scheidung vom Bande nicht selten dahin, daß die Scheidung im Wege der Quasidesertion gesucht wird, wobei dann das wahre Verhältniß hinsichtlich der Schuld im Erkenntnisse umgekehrt wird; s. Schleswig=Holst.: Callisen S. 188. f.; s. Kurhessen: Büff §. 268. (hier ist aber seit 100 Jahren auch unheilbarer Wahnsinn als

geringer Ausdehnung das Institut der Scheidung durch landes-

Ehescheidungsgrund anerkannt); s. Hannover: Bartels §. 76—80. (Hier werden, nachdem sich in der Praxis die Reaction des sittlichen Bewußtseins gegen die laxe Auffassung des 18. Jahrhunderts geltend gemacht hat, neben Ehebruch, Desertion und Versagung der ehelichen Pflicht, allgemein Insidien und Sävitien als Gründe der Scheidung vom Bande anerkannt, nicht mehr unüberwindliche Abneigung, unheilbarer Wahnsinn, temporäre Freiheitsstrafe; auch lebenswierige Freiheitsstrafe will Bartels S. 348. f. aus dem Kreise der anerkannten Scheidegründe ausschließen. Seine Ausführung, daß die verhängte Strafe, wie das ihr vorhergehende Verbrechen, lediglich als ein die Ehe treffendes Unglück zu erachten sei, ist jedoch unhaltbar; vielmehr liegt in diesem Falle unter der Voraussetzung, daß keine Mitschuld des anderen Gatten vorhanden ist, eine einseitige schwere Verschuldung vor, durch welche das eheliche Leben thatsächlich ebenso zerstört wird, wie durch Desertion. Daß dieser Scheidegrund durch den Buchstaben der heiligen Schrift nicht begründet werden kann, entscheidet nicht, da dasselbe bei dem ganzen protestantischen Desertionsbegriff der Fall ist. Daß das gleiche Princip dahin führt, auch langwierige und entehrende zeitige Freiheitsstrafe dann als Scheidegrund anzuerkennen, wenn sie nach Lage der Thatsachen als einseitig verschuldete Zerstörung des ehelichen Lebens sich darstellt, ist richtig). Einen durchaus ernsten Standpunkt hat der Code Nap. a. 229. sqq., welcher in den deutschen Rheinlanden fortgilt, und durch Reichsges. vom 27. Nov. 1873. auch in Elsaß-Lothringen hergestellt worden ist. (Ueber Frankreich s. oben §. 266. Anm. 16.). Der Code kennt als wirkliche Ehescheidungsgründe nur Ehebruch (der Frau; des Mannes nur dann, wenn er die Concubine im gemeinschaftlichen Hause gehalten hat), Sävitien und schwere Ehrenkränkungen, Verurtheilung zu entehrender Strafe; daneben ist allerdings Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung zugelassen (a. 233.), aber (a. 275. sqq. 297.) in der Ausführung mit so erschwerenden Formen umgeben, daß davon nur sehr selten Gebrauch gemacht werden kann. Viel weiter in der Zulassung der Ehescheidung geht das Bad. Ld.-R. §. 229. ff., welches z. B. auch Landflüchtigkeit und Wahnsinn, beide bei dreijähriger Dauer, als Scheidegründe anerkennt (§. 232a., vb. E.-O. §. 43. f. u. i.). Das S.-Goth. E.-Pat. v. 15. Aug. 1834., das S.-Altenb. E.-O. v. 12. Mai 1837. §. 194. ff., das Schwarzb.-Sonderh. Ehescheid.-Ges. v. 30. Aug. 1845. gehen in der Zulassung der Ehescheidung nicht ganz so weit, wie das A. L.-R.; in dem Goth. E.-Pat. findet sich die Singularität, daß Gatten, welche ohne triftige Gründe an demselben Orte getrennt leben, oder durch Unfrieden öffentliches Aergerniß geben, selbst wider ihren Willen von Amtswegen geschieden werden sollen. Schwer zu beklagen ist, daß auch die neueste Codification, das Sächs. B. G.-B. §. 1712. ff. ein äußerst laxes Scheiderecht aufstellt, indem zwar Scheidung durch Uebereinkunft der Ehegatten ausgeschlossen ist (§. 1711.), aber auch leichtere Verschuldungen (wie z. B. Freiheitsstrafen, welche die Dauer von 3 Jahren erreichen §. 1740.) und Unglück (z. B. Geisteskrankheit §. 1743., vgl. auch §. 1742.) als Scheidegründe anerkannt sind. Ueber die Entwickelung der Praxis in Mecklenburg s. d. angef. Schr. von Buchka. Ueber die Aussichten im künftigen bürg. deutsch. G.-B. s. die Bemerkung von Dove a. a. O. S. 506.

herrliches Rescript[28]. Somit ist das Recht sehr verschieden entwickelt, zuweilen bis zu einem Ziele, das alle christlichen Gewissen verderblich finden. Wie weit aber die Zurückführung stattfinden soll, darüber ist eine gleiche Uebereinstimmung nicht vorhanden[29],

28 Ausgeschlossen ist die Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit im Gebiet des Preußischen Landrechts, des franz. rheinischen und badischen Rechts, des sächsischen bürg. G.=B., in Bayern u. Württemberg. Dagegen ist sie auf Grund des älteren Rechtszustandes nicht nur in den Ausf.=B. z. R.=G. v. 6. Febr. 1875. für S.=Weimar §. 15., S.=Meiningen A. 8., S.=C.=Gotha §. 14., Schw.=Sondershausen, §. 14., Reuß ä. L. §. 16. und in dem Braunschweigischen G. v. 18. Juni 1879. über das Verfahren bei Ehetrennung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit als fortbestehend erachtet, sondern auch in der Praxis des gemeinrechtlichen Theiles von Hannover (Bartels §. 81., Joh. K. F. Schlegel, Ueb. Ehescheidung insbes. die Ehescheidung durch landesherrliche Dispensation, Hannov. 1809., (Bruel,) Zur Lehre von der landesherrlichen Ehescheidg. im Kgr. Hannover in v. Dürings Magaz. f. Hannov. R. Bd. II. (1852.) S. 167. ff.), Schleswig=Holstein, Kurhessen geübt und ebenso in Hessen und Mecklenburg anerkannt. Die Beseitigung der Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit durch §. 76. d. R.=G. v. 6. Febr. 1875. wird behauptet von Wasserschleben, Das Ehesch.=R. kraft landesh. Machtvollkht. 2 Beitr. Gießen 1877. Berlin 1880., Hinschius, Comm. S. 199., v. Sicherer, Personenstand rc. S. 452. f.; ihre beschränkte Zulässigkeit nehmen Friedberg, K.=R. §. 160. Anm. 87., Buchka, Ztschr. f. K.=R. XVI. S. 241. ff., Dove a. a. O. S. 499. f. und in anderem Sinne v. Scheurl, Eher. S. 331. ff. an; für ihren unbedingten Fortbestand entscheidet sich Stölzel, Krit. V.=Schr. XX. S. 232. ff., vb. in Gruchots Beitr. XXIV. S. 782. u. Ztschr. f. K.=R. XVIII. S. 1. ff. Der Herausgeber schließt sich der mittleren Meinung an, dahin gehend, daß sie auf Grund Einf.=G. z. R. Civ.=Proc.=O. §. 16. 5. als Act freiwilliger Gerichtsbarkeit bei Scheidungen auf gegenseitige Uebereinstimmung da, wo sie auf Gesetz oder Gewohnheit beruht, fortbesteht. Ueber das Recht in den nordischen Reichen vgl. Ziemssen, Ueber Ehe u. Ehescheidung nach schwedischem Rechte, Greifswald 1841. S. 56. u. v. Maurer in der Ztschr. f. K.=R. XVIII. S. 462. ff.

29 Die Literatur dieser Frage ist so reichhaltig, daß nur einige der bedeutenderen Schriften aus älterer Zeit: (v. Gerlach), Ueb. die heutige Gestalt des E.=R., Berl. 1833., 2. Aufl. 1842., v. Gerlach, Welches ist die Lehre und das R. der ev. K., zunächst in Preußen in Bezug auf die Ehescheidungen, Erl. 1839., aus neuerer: Jul. Müller, Ueb. Ehescheidg. u. Wiederverehelichg. geschiedener Gatten, Berlin 1855., wegen ihres unmittelbaren Einflusses auf die Bewegung gegen das Landrecht genannt werden können. Demnächst vgl. (neben der in Anm. 25. gen. Schrift v. Savignys): Die Verhandlgn. über den Entw. des Ehescheidungsgesetzes in dem Hause der Abgeordn., Berl. 1857., Verhdlgn. üb. den Gesetzentw., das E.=R. betr., Berl. 1859. 1860. 1861. 3 Bde. Dazu noch: E. Huschke, Was lehrt Gottes Wort über d. Ehescheidg., Leipz. u. Dresden 1860., G. Chr. Ad. v. Harleß, D. Ehescheidungsfrage. Untersuchung der . . Schriftstellen, Stuttg. 1860., v. Scheurl, Die Scheidungs=

sondern in dieser Beziehung besteht eine große Verschiedenheit geschichtlicher, exegetischer, dogmatischer, politischer Meinungen. Die unbefangene Betrachtung theils des geschichtlichen Entwickelungsganges, theils des großen Dissenses der Theologie über den Sinn der von der Scheidung handelnden Schriftstellen, theils der Lage der Lebensverhältnisse läßt die Ansicht als gerechtfertigt erscheinen, daß das nächste Ziel die Zurückführung der Scheidegründe auf das Princip der Verschuldung, durch welche ein Ehegatte die Ehe factisch auflöst und zerstört, und damit auf einen Standpunkt sein sollte, den einst auch Theologen einer strenggläubigen Richtung als nicht mit Gottes Wort in Widerspruch stehend bekannt haben. II. In Beziehung auf die Behandlung der einzelnen Scheidegründe sind durch Gesetzgebung und Praxis folgende Grundsätze entwickelt worden: 1) Der Ehebruch[30] ist Grund der Scheidung, sobald er nicht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen ist[31], beziehentlich nicht die gleiche Versündigung von beiden Seiten (sog. Compensation des Ehebruchs)[32] oder eine Verkuppelung des einen Gatten durch den anderen stattgefunden hat[33]. Nicht bloß der direct bewiesene Ehebruch, sondern auch ein Verhalten, welches auf den Ehebruch schließen läßt, ist Grund der Scheidung[34], nicht aber die erlittene Nothzucht[35]. Unnatürliche Sünden, Sodomie ꝛc., werden

gründe eines christl. Eherechts (angef. Samml. S. 525. ff.), Ders., Jurist. Prüfg. der Schriftgrundlage des Scheidungsrechts (das. S. 541. ff.), vb. auch Dess. Ehereform in Bayern, Ztschr. f. K.=R. VI. S. 1. ff. u. Gem. deutsches Eher. S. 310. ff.

30 Hauber a. a. O. §. 191. ff., Strippelmann S. 128. ff., Bartels §. 76. — Vgl. auch A. L.=R. II. 1. §. 669. ff., Sächs. B. G.=B. §. 1713. ff., Altenb. E.=O. §. 195. ff.

31 Vgl. z. B. Hauber a. a. O. §. 194., Bartels S. 316. f. — Sächs. B. G.=B. §. 1720. f. 1723., vgl. mit A. L.=R. II. 1. §. 720. ff.

32 Die Vergleichung mit §. 286. Anm. 20. lehrt, daß das can. Recht hier die Grundlage bildet. Vgl. z. B. Goeschen, Doctr. de matr. p. 65., Büff §. 271. Anm. 21., Hauber a. a. O. §. 194., Bartels S. 315. f., Sächs. B. G.=B. §. 1722. ff. 1730. Diese Compensation ist zuweilen, wie in Preußen, wenn der Mann klagt, ausgeschlossen, s. A. L.=R. II. 1. §. 671.

33 Vgl. auch Sächs. B. G.=B. §. 1718., A. L.=R. II. 1. §. 719., Altenb. E.=O. §. 200.

34 Vgl. auch A. L.=R. II. 1. §. 673. ff. — Bei bloßem Versuche des Ehebruchs versagt das Sächs. B. G.=B. §. 1715., wie das can. Recht, die Scheidung. Vgl. Bartels S. 311. und die dort angef. gerichtlichen Entscheidgn. Immer muß sich der Richter die Frage vorlegen, ob wirklich eine fleischliche Vereinigung stattgefunden hat.

35 Vgl. Sächs. B. G.=B. §. 1714., Altenb. E.=O. §. 200. d.

dem Ehebruche gleichgestellt[36]. Die in Beziehung auf das Scheidungsverfahren wegen Ehebruchs und der ihm verwandten Gründe entwickelten particularrechtlichen Bestimmungen[37], namentlich auch soweit sie die Wirksamkeit des Geständnisses und die Zulässigkeit des Parteieneides betreffen, sind nunmehr durch die deutsche Reichscivilproceßordnung (s. unten III.) beseitigt und ersetzt. 2) Die Scheidung wegen Desertion[38] erfolgt da, wo der Aufenthaltsort des Entwichenen nicht bekannt oder dem richterlichen Arme unerreichbar ist, nach wiederholten öffentlichen Ladungen[39] durch ein Contumacialurtheil. Eine Bedingung der Zulässigkeit der Klage ist aber, daß die Abwesenheit schon eine Zeit gedauert[40] und der Verlassene sich selbst nach dem Aufenthalte des Entwichenen umgethan habe, was bald durch obrigkeitliche Zeugnisse über die erfolgte Nachforschung (*testimonia percontationis*), bald durch einen sog. Diligenzeid[41] zu erweisen ist. Ist der Aufenthalt des Entwichenen bekannt und derselbe dem richterlichen Arme erreichbar[42], so werden gegen denselben auf die

36 Bartels S. 310. Vgl. auch A. L.-R. II. 1. §. 672., Sächs. B. G.-B. §. 1728., Altenb. E.-O. §. 205. f.

37 S. VII. Aufl. h. l. Anm. 37—41.

38 Vgl. Lipperts Annalen H. 1. S. 101. ff., und die Zusammenstellung in den Ev. K.-O. II. S. 517., u. bei Goeschen l. c. p. 60. sqq., — Strippelmann S. 299. ff., Hauber S. 135. ff., Bartels §. 77. vb. Hannov. G. v. 1869. §. 31. ff., A. L.-R. II. 1. §. 677. ff., Altenb. E.-O. §. 208. ff. und jetzt besonders die angef. Abhdlg. von Hinschius, Ztschr. f. K.-R. II. S. 1. ff.

39 Kehrt der Entwichene vor rechtskräftigem Erkenntniß zurück, so hielt die ältere gemeinrechtliche Praxis (Hinschius a. a. O. S. 22., Eichhorn II. S. 486.) den Kläger für berechtigt, die Wiederannahme des Zurückkehrenden davon abhängig zu machen, daß Letzterer sich eidlich von dem Verdachte des Ehebruchs reinige. Vgl. hinsichtlich der entwichenen Frau: A. L.-R. II. 1. §. 687. Das Ges. v. 1869. für Hannover läßt für solchen Reinigungseid keinen Raum.

40 Diese ist sehr verschieden bestimmt, in Württemb. auf 7 Jahre, Hauber S. 137., nach A. L.-R. II. 1. §. 690. auf 1 Jahr, ebenso in Hannover (Ges. v. 1869. §. 33.) und Sachsen B. G.-B. §. 1732.

41 Dieser kommt in Württemb. nicht vor, Hauber S. 138.; in Hannover ist er in dem Ges. v. 1869. nicht beibehalten (vgl. Bartels S. 325. f.), als entbehrlich, sofern nur das Gericht bei Ertheilung der Ermächtigung zur öffentlichen Ladung mit der erforderlichen Vorsicht verfährt. In den alten Provinzen, wo es die V. v. 1844. §. 69. für den Fall, daß der Entwichene nicht erreichbar ist, bei den früheren Bestimmungen (A. L.-R. II. 1. §. 688. ff.) belassen hat, ist der Diligenzeid durch A. G.-O. I. 40. §. 59—61. vorgeschrieben.

42 Für Wüttemberg s. Hauber S. 142. ff. — Das Preußische Recht (angef. V. §. 61. ff., f. Hannover: Ges. v. 1869. vb. Bartels S. 331. f.) kennt diesen Zwang nicht mehr, die Impulse liegen also nur im Sühneversuche

Imploration des anderen Theils Zwangsmaßregeln angedroht und ausgeführt, und wenn dieß erfolglos bleibt, wird die Scheidung ausgesprochen. Endlich in derselben Weise wird in den seltenen Fällen verfahren, wo ohne Entfernung eine Verweigerung der ehelichen Pflicht stattfindet[43]. Die besonderen Grundsätze über das Scheidungsverfahren wegen Desertion und Quasidesertion sind durch die Bestimmungen der deutschen Reichscivilproceßordnung nicht aufgehoben[44]. 3) Die Separation oder Scheidung

und im gerichtl. Rückkehrmandate. Auch wenn der Beklagte die Rückkehrbefehle nicht befolgt oder auf öffentliche Ladung nicht erscheint, hat der Richter nach Preuß. Recht (angef. V. §. 67., Ges. v. 1869. §. 35.) die böswillige Verlassung nur nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Falles für erwiesen anzunehmen.

43 Strippelmann S. 146. ff., vgl. A. L.-R. II. 1. §. 694. f., Altenb. E.-O. §. 217. Im Einklang mit der älteren Doktrin u. Praxis muß in Würtemberg die Klage vorerst auf Fortsetzung der Ehe gerichtet werden, Hinschius a. a. O. S. 30., Hauber II. S. 142. f., und erst nach fruchtlos angewendeten Zwangsmaßregeln wird die Klage auf Ehescheidung zugelassen; auch Bartels S. 338. fordert die vorgängige Anstellung der Klage auf Leistung der ehelichen Pflicht. Die Preuß. Praxis (Altmann S. 646. ff.) läßt nach fruchtlosem Sühneversuch die Ehescheidungsklage zu und hält nicht für erforderlich, daß ein gerichtliches Mandat zur Leistung des debitum vorausgehe.

44 Einf.-Ges. z. Civ.-Proc.-O. f. d. D. R. §. 16. Unberührt bleiben 6) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln; 7) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind; 8) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat. Vgl. v. Scheurl, Eher. S. 327. ff. Nach der R.-Civ.-Proc.-O. wird der belangte Theil nur einmal durch öffentliche Zustellung, wenn diese nach freiem Ermessen des Richters als zulässig erscheint, und sofort zum Verhandlungstermin vorgeladen; erst nach dessen Ablauf, ohne daß der belangte Theil erschienen ist, wird die Prüfung angestellt, ob die Voraussetzungen einer böslichen Verlassung vorliegen; wenn sich dieß aber nach dem Ermessen des Richters ergeben hat, sofort das Scheidungsurtheil gefällt. Wo nach besonderem Landesrecht eine bestimmte Frist seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, kann dessen Vorladung durch öffentliche Zustellung nicht vor Ablauf derselben erfolgen; wo, wie es nach gemeinem Recht der Fall ist, eine derartige Frist nicht bestimmt ist, hat der Richter nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob die Zeit der Abwesenheit genügt, um zur Bestimmung des Verhandlungstermines zu schreiten, bezw. auf Scheidung zu erkennen. S. auch R.-Civ.-Proc.-O. §. 186. 578. Abs. 3.

von Tisch und Bette[45] wird jetzt in verschiedener Weise und zwar zunächst in den Fällen angewendet[46], wo zwar kein ausreichender Grund zur Scheidung vorliegt, wohl aber Ursachen vorhanden sind, welche das Zusammenleben des Einen mit dem Anderen zur unerträglichen Last machen. Zuweilen bestimmen die Gesetze eine Dauer der Separationszeit[47] und lassen dann nach dem Ablaufe eine Verlängerung zu[48], während anderwärts die Trennung auch auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird. In dem Falle, wo die Separation nicht den Erfolg der Versöhnung gehabt hat, läßt eine schon im siebzehnten Jahrhunderte erkennbare Praxis die völlige Scheidung eintreten, früher wegen Desertion, später wegen gänzlicher Abneigung oder wegen Unmöglichkeit, den Zweck der Ehe zu erreichen[49]. In einer anderen Anwendung erscheint die Separation nur als Sicherungsmittel während der Dauer eines auf völlige Scheidung gerichteten Processes[50].. III. Während die deutsche Reichsgesetzgebung das materielle Ehescheidungsrecht der evangelischen Kirche nicht berührte, hat sie dagegen, wie schon in früherem Zusammenhange nachgewiesen[51], die letzten Reste der Consistorialgerichtsbarkeit in Ehesachen beseitigt und an deren

45 Strippelmann S. 334. ff., Göschen bei Herzog (1. Aufl.) III. S. 707.

46 Nachweisgn. im A. K.=Bl. VI. S. 310.; f. Hannover: Bartels §. 74.; f. Kurhessen: Büff S. 678.; f. Schlesw.=Holst.: Callisen S. 188.; f. Kgr. Sachsen: B. G.=B. §. 1733. 1736. 1754. ff. Dem Preußischen Rechte ist diese Separation fremd, A. L.=R. II. 1. §. 733. (über Aussetzung des Erkenntnisses auf 1 Jahr s. angef. B. §. 70. vb. A. L.=R. II. 1. §. 728. ff.), ebenso dem Rechte von Gotha und Nassau. Ueber das Toleramus des Würtemb. Rechts s. Hauber S. 154. ff.

47 In der Regel dauert sie 1 Jahr, in Sondershausen 3, in Reuß 6 Monate, in Sachsen (B. G.=B. §. 1755.) 6 Monate bis 1 Jahr, in Mecklenburg, Kurhessen, Lübeck bis 2, in Hannover bis 3 Jahre.

48 So wird z. B. von Hannover bezeugt.

49 Darüber s. die Nachweisgn. in Richters angef. Beiträgen S. 88.

50 In dieser Bedeutung kommt die Separation überall vor, s. z. B. Sächs. B. G.=B. §. 1753., A. L.=R. II. 1. §. 724. f. — Dem Code Nap. a. 306. sqq. eigenthümlich ist eine dritte Art von Separation, indem der Kläger aus den Gründen, aus welchen er auf Scheidung vom Bande klagen könnte, Trennung von Tisch und Bett nachsuchen kann, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird, jedoch nach 3 Jahren, außer im Falle des Ehebruchs, auf Antrag des Verklagten in Scheidung verwandelt wird. Vgl. auch Bad. Lb.=R. Nach dem Sächs. B. G.=B. §. 1752. kann der zum Antrage auf Scheidung berechtigte Gatte, unbeschadet seines Rechts auf Scheidung, vorerst bloß Trennung von Tisch und Bett verlangen.

51 S. ob. §. 211.

Stelle die bürgerliche Ehegerichtsbarkeit gesetzt. Seine gemeinrechtliche Ausführung hat der Grundsatz der bürgerlichen Ehegerichtsbarkeit nunmehr durch die Bestimmungen der Reichscivilproceßordnung über das Verfahren in Ehesachen erhalten. 1) Die Ehescheidungsklage im Sinne dieses Gesetzes umfaßt sowohl die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe, als diejenige auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett[52]. Sie kann weder von dem gesetzlichen Vertreter eines handlungsunfähigen Ehegatten angestellt[53], noch mit den Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche oder der Kindererziehung verbunden werden[54]. 2) Ausschließlich zuständig für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben, ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat[55]. Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, können aber von der Frau alle Klagen in Ehesachen bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Reiche erhoben werden, vorausgesetzt, daß der Ehemann zu der Zeit, als er die Ehefrau verließ, noch die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat[56]. 3) Wie bei Nichtigkeits- und Ungültigkeitsklagen, so ist auch hier die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung, ausschließlich jedoch des Rechts zur Einlegung von Rechtsmitteln, befugt[57]. 4) Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf erst anberaumt werden, wenn den gesetzlichen Vorschriften über den Sühneversuch, welcher an die Stelle des früheren geistlichen Sühneversuchs[58] tritt, Genüge geleistet ist[59]. Die Zuziehung eines Geistlichen ist

52 Civ.-Proc.-O. §. 592.

53 Vgl. Entsch. d. R.-Ger. VI. S. 41.

54 Civ.-Proc.-O. §. 575. vb. Entsch. d. R.-Ger. IX. S. 111.

55 Civ.-Proc.-O. §. 568. Abs. 1. vb. §§. 13—18.

56 Civ.-Proc.-O. §. 568. Abs. 2. Vgl. Entsch. d. R.-Ger. IX. S. 395. ff.

57 Civ.-Proc.-O. §. 569.

58 Vgl. die Mittheilungen im A. K.-Bl. Bd. VI. S. 312. f. Nicht vorgeschrieben war die geistliche Sühne im Gebiete des französ. Rechts, in Lübeck, beiden Mecklenb., Hessen-Darmst., nur bei Versagung des debitum in Kurhessen: Büff S. 690. 697.

59 Civ.-Proc.-O. §. 570. 571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden. Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen. §. 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermin persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wir-

aber auch gegenwärtig nicht ausgeschlossen und in keinem Falle die vorherige seelsorgerliche Einwirkung beschränkt[60]. 5) Die Vorschriften der Proceßordnung über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung. Die Eideszuschiebung und der

kung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen. §. 573. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

60 In Preußen ist auf den vom ev. O.=K.=R. geäußerten Wunsch, daß die Amtsgerichte von den Sühneterminen, wenn wenigstens eine der Parteien der ev. Kirche angehöre, dem ev. Pfarrer oder doch einem ev. Geistlichen am Wohnorte des betr. Ehepaares unverzüglich Mittheilung machen möchten, durch allgem. Verf. d. Justizminist. v. 27. Aug. 1879. sämmtlichen Amtsgerichten (mit Ausnahme der Stadt Berlin) empfohlen worden, diesem Wunsche nach Möglichkeit nachzukommen (Just.=M.=Bl. 1879. S. 260.), vb. Circ.=Erl. d. ev. O.=K.=Rs. v. 8. Nov. 1879., den Wegfall der geistl. Sühneversuche und die fernere seelsorgerliche Thätigkeit der Geistlichen in Eheprocessen betr. (A. K.=Bl. XXIX. S. 52. ff.), Erl. d. ev. O.=K.=Rs. v. 27. Jan. 1882., die Mittheilung von Sühneterminen an die Strafanstalts= und Gefängnißgeistlichen betr. (das. XXXI. S. 303. f.), Verf. d. Landescons. zu Hannover v. 26. Jan. 1880., die Sühneversuche betr. (das. XXX. S. 289. ff.). In Sachsen ist durch Gen.=Ver. d. Justizminist. v. 1. Oct. 1879. bestimmt worden, daß der Pfarrer der Parochie, in welcher der Ehemann seinen Wohnsitz hat, durch den Gerichtsschreiber von dem Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins alsbald benachrichtigt werde, damit dem Pfarrer die Füglichkeit gegeben sei, auch seinerseits, und zwar noch vor dem Termine auf eine Versöhnung der Ehegatten hinzuwirken (G.= u. V.=Bl. 1879. S. 215.), vb. V. d. Landes=Cons. v. 25. Sept. 1879., die Sühnetermine in Ehesachen betr. (A. K.=Bl. XXVIII. S. 655. f.). In Sachsen=Weimar ist durch Min.=Bek. v. 4. Jan. 1881., behördl. Mittheilungen in Eheirrungssachen betr., ausgesprochen, daß das Amtsgericht bei Anberaumung eines Sühnetermins dem Pfarrer der Parochie, in welcher der Ehemann seinen Wohnsitz hat, und, wenn die Ehefrau einer anderen Confession angehört, als der Ehemann, zugleich auch dem Pfarrer der Ehefrau von der Eheirrung und dem Termine Kenntniß zu geben habe, um dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, im Wege der Seelsorge auf die gütliche Beilegung des ehelichen Zerwürfnisses hinzuwirken (A. K.=Bl. XXX. S. 344.), vb. Erl. d. K.=Rs. v. 21. März 1881. (das. S. 358.).

Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung der Ehe begründen sollen[61]. Dagegen ist der richterliche Eid als Beweismittel unbeschränkt anwendbar. 6) Der Entscheidung ist, von den Streitfragen in Beziehung auf die Scheidung gemischter Ehen zunächst abgesehen, dasjenige Recht zu Grunde zu legen, welchem die Ehe zur Zeit der Erhebung der Klage unterliegt[62]. Der Grund der Ehescheidung wie die Person des Schuldigen müssen in Rücksicht der sich hieran knüpfenden Rechtswirkungen durch das richterliche Urtheil festgestellt sein[63]. Die Wirksamkeit der Ehescheidung endlich tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein, soweit es nicht nach Landesrecht zur Trennung der Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf[64]

§. 288.
VII. Die zweite Ehe*).

Die Schrift verbietet dem überlebenden Ehegatten die zweite Ehe nicht[1], doch wird die Frau von Paulus seliger gepriesen, wenn sie Wittwe bleibt[2]. Die Kirchenväter haben zum Theile strengere Ansichten[3]; doch sind diese in der Kirche nicht zur Herrschaft gekommen, vielmehr blieb die zweite Ehe an sich erlaubt[4], wenn schon die Mißbilligung derselben sich darin kund gab, daß der wiederheirathende Ehegatte sich einer Buße unterwerfen mußte[5], daß man bei der zweiten Ehe die Einsegnung verweigerte[6], und daß die *bigami* von der Ordination ausgeschlossen wurden (§. 105.).

*) Permaneder, K.-R. §. 424., Bartels §. 86. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 161.

61 Civ.-Proc.-O. §. 577.

62 Vgl. Entsch. d. R.-Ger. IX. S. 48.

63 Vgl. Friedberg, K.-R. §. 160. Anm. 77—81. vb. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 215. f.

64 R.-G. v. 6. Febr. 1875. vb. v. Sicherer a. l. g. O. S. 389. ff. Solche landesrechtliche Bestimmungen sind jetzt aber mehrfach, so in Bayern nach Einf.-G. z. Civ.-Proc.-O. v. 23. Febr. 1879. A. 188., beseitigt.

1 Röm. VII. 2. f.

2 1. Cor. VII. 39. ff.

3 v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 112. f. — Ueber Tertullians Ansichten: Neander, Antignosticus S. 244. 255.

4 Conc. Nic. (325.) c. 8.

5 C. 8. C. XXXI. qu. 1. (conc. Neocaes. zw. 314. u. 325.), conc. Laod. (343—87.) c. 1.

6 Ben. Lev. II. 130. 408., c. 1. 3. X. de sec. nupt. IV. 21.

Diese beiden letzteren Wirkungen erhielten sich auch im Mittelalter, und sind noch jetzt das praktische Recht, wenn schon, soviel die Benediction anlangt, in manchen Diöcesen mit der Beschränkung[7], daß diese nur dann verweigert zu werden pflegt, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet. II. Erforderlich zur Gültigkeit der zweiten Ehe ist aber wesentlich der Beweis des Todes, der nach canonischem Rechte nicht allein durch den Beweis längerer Abwesenheit oder Gefangenschaft ersetzt werden kann[8]. In der neueren Zeit[9], wo die Todeserklärungen Verschollener[10] durch die bürgerlichen Gesetzgebungen geregelt worden sind, wird jedoch regelmäßig die nach Ablauf einer bestimmten Zeit und auf den Grund erlassener Edictalien erfolgte gerichtliche Todeserklärung für hinreichend gehalten, um die Erlaubniß zur Eingehung einer zweiten Ehe zu begründen[11]. Kehrt der Verschollene später zurück, so ist

7 Vgl. ob. §. 282. S. 966.

8 C. 19. X. de spons. IV. 1., c. 2. X. de sec. nupt. IV. 21., Osnabr. Stat. v. 1628., Cöln. v. 1651.; Paderborn. v. 1688. bei Hartzheim, T. IX. X. Vgl. Schulte, E.-R. S. 205. ff.

9 Bereits die älteren ev. K.-O. haben hier eine Auskunft, Goeschen, Doctr. de matrim. p. 65. sqq., bes. not. 226. und bei Herzog (1. Aufl.) III. S. 697. Schon die Brandenb. Consf.-O. v. 1573. (Ev. K.-O. II. S. 383.) unterscheidet das betr. Verfahren, wo der Ehegatte „aus Redlichen ursachen und geschefften" sich entfernt, scharf von dem Desertionsprocesse bei unbekanntem Aufenthalte.

10 Vgl. besonders C. G. Bruns, D. Verschollenh. in Bekker u. Muther, Jahrb. des gem. dtschn. Rechts I. (Leipz. 1857.) S. 90. ff., vb. Stobbe, Handb. des dtschn. Priv.-Rechts I. S. 227. ff.

11 Die Gesetze gestatten dem zurückgelassenen Ehegatten die Wiederverheirathung entweder sogleich nach rechtskräftiger Todeserklärung des verschollenen Ehegatten (Preuß. A. L.-R. II. 1. §.666., Hannover G. v. 23. Mai 1848. ü. Todeserklärung verschollener Personen §. 16. [Bartels S. 366. ff.], Bremen V. v. 3. Juli 1826. §.11., Lübeck V. v. 30. Dec. 1829. §. 8., Hamburg V. v. 15. Oct. 1819. A. 3.) oder nach einem auf die rechtsgültige Todeserklärung gestützten Decrete des Ehegerichts (Sächs. B. G.-B. §. 1708., Oldenburg. V. v. 16. Febr. 1844. §. 18.). Diese Decrete werden nunmehr, nach Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Ehegatten von den weltlichen Ehegerichten auf Grund der bürgerlichen Gesetzgebung erlassen. Lebt der Verschollene noch, so wird das Eheband gleichwohl nicht durch Todeserklärung oder Decret, sondern erst durch Wiederverheirathung des zurückgelassenen Ehegatten gelöst. Kehrt der Verschollene vor der letzteren zurück, so wird die Ehe als fortdauernd betrachtet. Vgl. v. Sicherer, Personenstand ꝛc. S. 218. ff. — Die kath. Kirche legt auch hier den Schwerpunkt der Entscheidung in das Gebiet der Kirche, Schulte, E.-R. S. 207. In Oesterreich verpflichtete bereits das Hofdecr. v. 12. Mai 1830. die Justizstelle, vor der Fällung des Erkenntnisses dem Ordinariate die Ver-

die letztere nichtig, wiewohl sie die Folgen eines *matrimonium putativum*[12] äußert. III. Die Bestimmung des römischen Rechts, welche der Wittwe innerhalb des Trauerjahres sich wieder zu verheirathen verbietet, ist in dem canonischen Rechte nicht nur in Beziehung auf die Strafe der Infamie, sondern überhaupt außer Wirksamkeit gesetzt[13]. Bürgerliche Gesetzgebungen behielten sie jedoch bei[14],

handlungen mitzutheilen, und dessen Erinnerungen zu vernehmen. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 630. ff. Später hatte die Anweisg. §. 246. ff. vgl. mit dem Bürgerl. Eheges. v. 8. Oct. 1856. §. 22—27. specielle Vorschriften über das Zusammenwirken des Bischofs und des weltlichen Gerichts ertheilt. Vgl. B. G.-B. §§. 24. 112. ff. 227. f. — Besondere Gesetze sind wegen der Todeserklärung derjenigen Personen ergangen, welche an den deutschen Kriegen der Jahre 1864., 1866., 1870/71. Theil genommen haben; s. v. Sicherer a. a. O. S. 221. f. Wo es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung fehlt, wird der von den bürgerlichen Gerichten ausgesprochenen Todeserklärung eine Einwirkung auf das Eheband nicht beigelegt werden können; das. S. 223. f.

12 Vgl. z. B. Württemb. Geh.-Rathserl. v. 28. Febr. 1817. bei Lang, S. 514. — Neuere Gesetzgebungen (A. L.-R. II. 1. §. 666. f., Sächs. B. G.-B. §. 1708. ff., auch Brem. V. v. 1826. §. 29., Lüb. V. v. 1829. §. 16., Oldenb. V. v. 1844. §. 18. (Bartels S. 378. Anm. 3.) u. das Hamburg. Recht außer in dem Falle, daß die erste Ehe beerbt, die zweite unbeerbt ist (Stobbe I. S. 238. Anm. 48.)) behandeln jedoch die zweite Ehe als gültig, legen also in diesem Falle der Todeserklärung die Wirkung einer Ehescheidung bei; wobei jedoch das Sächs. B. G.-B. §. 1710. dem anderweitig verheiratheten Gatten gestattet, binnen 6 Monaten Scheidung zu verlangen. Nach dem Code a. 139. kann nur der Verschollene die anderweitige Ehe des Zurückgebliebenen anfechten, nach Bad. L.-R. §. 139. jener auch nur, wenn der Zurückgebliebene, ohne geschieden zu sein (Verschollenheit ist im Bad. L.-R. §. 232. a. als Scheidungsursache anerkannt), sich anderweitig verheirathet hatte. Das angef. Hann. Ges. läßt trotz der Rückkehr des Verschollenen die neue Ehe bestehen, wenn nicht bei Abschließung derselben beiden Theilen das Fortleben jenes bekannt war; hinsichtlich katholischer Ehegatten läßt es die Wirkungen der neu eingegangenen Ehe nach canonischem Rechte beurtheilen, welche Bestimmung auch nach Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit in Kraft geblieben ist. — Ist anzunehmen, daß der Satz von der Unzulässigkeit der Rechtskraft in Ehesachen (s. ob. §. 285.) ein Ausfluß der Idee des Ehesacraments sei und daher im evang. K.-R. keine Anwendung leide (vgl. Eichhorn, K.-R. II. S. 461., Göschen bei Herzog a. a. O.), so ist es richtig, mit dem A. L.-R. das Band der früheren Ehe durch die Todeserklärung für gelöst zu halten. Doch ist dieß nicht überall anerkannt, s. Hauber, R. u. Brauch II. §. 176., der selbst aber wenigstens dann, wenn der Wiedergekehrte sich nicht zu rechtfertigen vermag, dessen Recht auf Herstellung der früheren Ehe als durch Desertion verwirkt ansieht.

13 C. 4. 5. X. de sec. nupt. IV. 21.

14 Zum Theil mit veränderten Terminen und mit Ausdehnung der Trauerzeit auf den Mann. Für Oesterr. A. B. G.-B. §. 120. f., s. Bayern: P. Roth, Civilr. I. S. 290. Anm. 42. Vgl. auch Code Nap. a. 228., Bad. Lb.-R.

ebenso wie diejenige[15], welche der geschiedenen Frau vor Ablauf des ersten Jahres nach der Scheidung (bez. Nichtigkeitserklärung) der Ehe die Wiederverheirathung untersagt, außer wenn eine Niederkunft die Möglichkeit der *turbatio sanguinis* beseitigt hat. Auch in evangelischen Ländern wurde dieses Verbot in den Kirchenordnungen ausgesprochen[16] und die Dispensation den Consistorien vorbehalten. Diese Bestimmungen sind nunmehr im Gebiete des deutschen Rechts beseitigt[17] und ersetzt durch das Verbot, daß Frauen nicht vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen[18]. Dispensation ist zulässig. IV. Rücksichtlich der Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten hatten die älteren evangelischen Ordnungen[19] allgemein den Grundsatz, daß dieselbe dem schuldigen Theile ohne besondere Dispensation nicht gestattet sei, und verordneten zuweilen die Weglassung der Solennitäten bei der Trauung[20]. Neuere Gesetze beschränkten aber jenen Grundsatz

§. 228. 228. a. Auch die Hannov. V. v. 31. Dec. 1825. für die gemeinrechtlichen Landestheile hatte die Trauer- und Wartezeit für die Unterthanen aller Confessionen, s. Bartels S. 371. f. Für S.-Weimar s. Min.-V. v. 29. Juni 1867. §. 22. (A. K.-Bl. XVI. S. 285.). Das Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 22. überwies die Entbindung von der neunmonatlichen Wartezeit der Wittwe und geschiedenen Frau dem weltlichen Richter; in Hannover wurde durch die angef. V. die Dispensation den evangelischen bez. katholischen Consistorien überwiesen, durch die Bekanntm. v. 22. Oct. 1864. aber diese Befugniß des Cons. zu Hannover den Kirchencommissarien übertragen, Bartels S. 374. Vgl. überh. A. L.-R. II. 1. §. 19—24., Sächs. B. G.-B. §. 1605. vgl. mit §. 1607., Büff, K.-R. §. 253., Hauber II. S. 90. ff.

15 C. 9. C. de repud. V. 17.

16 Goeschen, Doctr. de matr. p. 39. sq.

17 Ueber die Trauerzeit als Trauungshinderniß s. ob. §. 283.

18 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 35.

19 Goeschen l. c. p. 67. sq.

20 Vgl.: Die K.-O. der luth. K. S. 220., Goeschen l. c. p. 57. 68., Boehmer, J. E. P. T. IV. p. 403. Die Einsegnung der Ehe einer Wittwe schreiben sie dagegen vor, Goeschen p. 58. — Die Frage, ob die Trauung zu wiederholen sei, wenn zwei geschiedene Ehegatten sich wiedervereinigen wollten, war zu bejahen. Brouwer, De jure connub. L. II. c. 18. n. 11., Hertius, De matr. instaurato (1719.) §. 7., Lange, Geistl. R. Bd. II. S. 318., Wiesand, De ratione matrim. post divortium instaurandi, Viteb. 1798., v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1300. der 1. Aufl., Bartels S. 373. Dazu Sächs. B. G.-B. §. 1747., Oesterr. A. B. G.-B. §. 118. (Abweichend: Württemb. E.-O. v. 1553., Ev. K.-O. II. S. 130.). Vgl. ob. §. 283. I. und die Gutachten von Stahl, Puchta u. Twesten in der Ztschr. f. d. R. u. d. Pol. d. K. S. 106. ff. 112. ff. 178. ff. Der Code a. 295. verbietet den geschiedenen Ehegatten, sich wiederzuvereinigen.

zuweilen auf die Fälle, wo von dem Richter ein besonderes Verbot ausgesprochen worden war[21]. Das deutsche Reichsrecht kennt ein allgemeines Verbot der Wiederverheirathung Geschiedener nicht[22]. Die Kirchenordnung bleibt aber davon an und für sich unberührt[23]. Demgemäß haben die neueren evangelischen Kirchenordnungen die Eheschließung Geschiedener als Trauungshinderniß, wiewohl in verschiedenem Umfang, beibehalten[24].

§. 289.

VIII. Das Verlöbniß*).

I. Während die Ansicht abzulehnen ist, welche die Ehe nur als einen Vertrag auffaßt (§. 266.), ist für das **Verlöbniß**, d. i. für das gegenseitige Versprechen der Ehe, der Gesichtspunkt des Contractes als der schlechthin entscheidende anzusehen[1]. Für dasselbe hat das canonische Recht den Ausdruck *sponsalia de futuro*, während es die auf die Gegenwart bezogene beiderseitige Erklärung des Consenses als *sponsalia de praesenti*[2] bezeichnet. Diese waren wirkliche, nur formlos geschlossene Ehen. Durch die bereits

*) H. L. Lippert, Ueb. die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Verlöbnisses nach dem heut. dtsch. K.-R. in s. Annalen H. 3. S. 90. ff., Schulte, E.-R. I. §. 33. vb. II. §. 8. (das. S. 276. f. Anm. 1. die ältere Lit., vb. Dess. Lb. 3. Aufl. S. 437. Anm. *)), Knopp, E.-R. §. 34., Kutschker, E.-R. Bd. II., Bangen, Instructio pract. (s. ob. §. 266. Anm. *) Fasc. I. De sponsalib., Monast. 1858., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 254., Permaneder, K.-R. §. 376—380. u. die das. S. 653. ff. Angef., Goeschen, Doctr. de matr. p. 42. sqq., Hauber, Recht u. Brauch II. §. 116—135., Büff, K.-R. §. 258. 265. f., vb. §. 195. 122., Jacobson, Prß. K.-R. §. 136., Bartels §. 46—52., O. Piper, D. Recht der Sponsalien, bes. in dem Part.-R. der Stadt Rostock, Rost. 1871., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 158., v. Scheurl, Eherecht S. 360—393. Vgl. außerdem die Lit. zu §. 281. Anm. 1.

21 So z. B. in Preußen A. L.-R. II. 1. §. 736. f. Dagegen s. f. Kurhessen: Büff §. 269., f. Württemb.: Hauber II. S. 43., Sächs. B. G.-B. §. 1745. vb. §. 1606., f. Hannover: Bartels S. 361. 374. f. vb. Ges. v. 1. März 1869. §. 27., f. S.-Weimar: angef. V. §. 12. (A. K.-Bl. XVI. S. 283.).

22 S. ob. §. 278. vb. R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 33. Z. 5.

23 A. M., aber gewiß mit Unrecht, Friedberg, K.-R. §. 161. II. 4.

24 S. ob. §. 283. Anm. 50. 51. vb. v. Scheurl, Eherecht S. 339. ff.

1 A. M. v. Scheurl, Eher. S. 360. ff., namentlich 367.

2 C. 9. 31. X. de spons. IV. 1., c. 3. X. de spons. duor. IV. 4., Tancred. de matr. p. 3. ed. Wunderlich. v. Moy, Gesch. des E.-R. S. 101. 215. ff. 372. ff. Nettelbladt, De genuina notione sponsalium de praesenti et de futuro, in den Observ. jur. eccl. (Hal. 1783.), Weber, De vera inter spons. de praesenti et de futuro differentia, Parchim. 1825. Die eigenthümliche Umdeutung, welche diese Unterscheidung nach dem Vorgange von Luther in der älteren protestantischen Doctrin erfuhr, ist ob. §. 283. nachgewiesen worden. Ueberhaupt vgl. über die Geschichte des kirchlichen Verlöbnißbegriffes die Literatur zu §. 281. Anm. 1.

erwähnten Bestimmungen des Conciliums von Trient ist jedoch diese ganze Unterscheidung für alle Länder unpraktisch geworden, in welchen das betreffende Decret des letzteren publicirt ist. II. Eine Folge des oben festgestellten Standpunktes ist, daß bei dem Verlöbnisse rücksichtlich des Irrthumes, des Betruges und des Zwanges nicht die für die Ehe bestehenden, beschränkenden Bestimmungen, sondern die für die Verträge überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung kommen. Dasselbe tritt ein in Beziehung auf die Wirkung beigefügter Bedingungen[3]; nur läßt das Recht das bedingt abgeschlossene Verlöbniß durch den Beischlaf in ein unbedingtes übergehen[4]. III. Rücksichtlich des zum Abschlusse nöthigen Alters bestimmt das canonische Recht, daß Verlöbnisse von Kindern unter sieben Jahren schlechthin unverbindlich sind[5], dagegen die nach diesem Zeitpunkte, aber vor erlangter Pubertät abgeschlossenen, bis zu dem letzteren Termine gehalten werden sollen[6], worauf dann einseitiger Rücktritt zulässig ist. Der Consens der Aeltern ist nach dem gemeinen Rechte der katholischen Kirche zwar kein unbedingtes Erforderniß für den Rechtsbestand; der Dissens der Aeltern ist jedoch, wenn er sich auf genügende Motive stützt, ein Grund der Auflösung der Sponsalien durch den kirchlichen Richter[7].

3 Häufig wurde sonst nach cap. ult. X. de cond. appos. IV. 5. ein Anderes behauptet, wodurch auch der Gerichtsbrauch auf einen falschen Weg gelenkt wurde. Das gilt auch von der Württemb. E.-G.-O., Hauber II. §. 120. Aber das cap. cit. bezieht sich auf die Ehe; es ist also ohne Unterschied anzunehmen, daß die turpis oder impossibilis conditio das Verlöbniß nichtig mache. Vgl. J. H. Boehmer, J. E. P. L. IV. tit. 5. §. 7., vb. G. J. Phillips a. a. O. S. 161. 170. f. 179. f. vgl. mit Ztschr. f. K.-R. V. S. 411. ff., Schulte, E.-R. S. 290., v. Scheurl, Eher. S. 368. ff.

4 C. 30. X. de spons. IV. 1., c. 3. 5. 6. X. de cond. app. IV. 5. Ueber die Verwendung in der protest. Doctrin s. die angef. Abhdlg. von G. J. Phillips bes. VI. S. 161.; über die K.-O. das. S. 164.

5 C. 29. X. de spons. IV. 1., c. un. de despons. impub. in VIto IV. 2.

6 C. 7. 8. X. h. t., cit. c. un. in VIto. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 3. Diese Bestimmungen sind durch die Territorialgesetzgebung zuweilen geändert, s. v. Weber, Sächs. K.-R. Bd. II. S. 1103. der 1. Aufl., Sächs. B. G.-B. §. 1570., f. Preußen s. Suarez zu A. L.-R. II. 1. §. 76. bei Vogt II. S. 66.

7 Einen höchst interessanten Beleg enthält der Münster'sche Erlaß vom 16. Sept. 1755., welcher sich auf ein Breve vom 19. Juli d. J. bezieht. Dieses entschied die Frage, ob die heimlich und folglich ohne Dazwischenkunft der Aeltern eingegangenen Sponsalien mit Nichtigkeit bedroht werden könnten, verneinend (Krabbe, Statut. Monast. p. 130. sqq.). Aber nicht bloß in der Theorie ist die entgegengesetzte Ansicht vertreten worden, wie z. B. die Anführung bei Devoti, Inst. T. I. p. 508. beweist, sondern auch bischöfliche

Die protestantischen und auch einige katholische[8] Particularrechte machen aber die Gültigkeit der Sponsalien vom Abschlusse in Gegenwart, beziehentlich mit Vorwissen der Aeltern abhängig[9]. Regelmäßig verlangen die Landesrechte auch die Zustimmung des Vormundes. Endlich versteht es sich von selbst, daß Personen, die sich um eines trennnenden Hindernisses willen nicht heirathen dürfen, auch nicht ein gültiges Verlöbniß schließen können[10]. IV. Eine besondere Form ist für die Verlöbnisse nicht vorgeschrieben, wiewohl in der früheren Zeit die Mitwirkung der Kirche üblich war[11]. Deshalb können sie sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch concludente Handlungen, mündlich oder schriftlich, in Person oder durch einen Specialmandatar eingegangen werden[12]. Die Particularrechte fordern jedoch regelmäßig entweder die Zuziehung von Zeugen, oder die gerichtliche Anzeige[13], und erklären

Verordngn. haben sich derselben angeschlossen, wie die Belege bei Uhrig, E.=R. S. 41. ff., z. B. die Fürstbisch. Bamb. V. v. 6. Febr. 1737. u. 26. Juni 1786., sattsam bekunden. Hiernach ist die Behauptung Schultes S. 285., daß niemals der Consens der Aeltern für nothwendig erachtet, und auch von jeher von der Wissenschaft hieran allgemein festgehalten worden sei, allerdings zu beschränken. Vgl. jetzt Oesterr. Anweisg. §. 5. vb. v. Scheurl, Eher. S. 371. f.

8 Beispiele aus der Gesetzgebung katholischer Länder giebt die vor. Anm. Für die ev. K.=O. ist hier keine Anführung nöthig, vgl. v. Scheurl, Eher. S. 372. (Doch versagt die Hess. Ref. v. 1572. bei hinzugetretenem Beischlafe der Verweigerung des Consenses die Wirkung, Goeschen p. 44.) — Vgl. A. L.=R. II. 1. §. 78. f. vb. §. 111., Sächs. B. G.=B. §. 1571—1575. vb. §. 1577., Altenb. E.=O. §. 49. f.; für Bayern V. v. 2. Mai 1806., vb. Roth, Bayr. Civilr. I. S. 281., Lüb. Ges. v. 25. Oct. 1863. §. 2. im A. K.=Bl. XIII. S. 94., vb. die Nachweisgn, bei Permaneder S. 656. Anm. 20. Vgl. Bartels S. 166. ff. 195. ff., Grefe, Hannov. R. S. 3. ff., f. Mecklenb. V. v. 18. Febr. 1846. §. 2. (Gesenius, Fortges. Ges.=S. S. 76. f.).

9 Es versteht sich von selbst, daß der Consens nur aus Gründen verweigert, und wie bei der Ehe in geeigneten Fällen supplirt werden kann.

10 Vgl. z. B.: Preuß. A. L.=R. II. 1. §. 76., Sächs. B. G.=B. §. 1569. vb. v. Scheurl, Eher. S. 373. f.

11 C. 50. C. XXVII. qu. 2. (Siric. 385.), c. 7. (Isid. Hisp.), c. 3. (Nicol. I. 866.) C. XXX. qu. 5. Vgl. v. Moy a. a. O. S. 215. f. u. ob. §. 281.

12 C. 23. 25. X. de spons. IV. 1., c. 9. de procur. in VIto I. 19.

13 Die älteren K.=O. (Goeschen p. 43. sq., vb. Friedberg S. 223. ff.) fordern meist öffentliche oder selbst kirchliche Form. Gerichtliche Aufnahme fordert z. B. das Preuß. A. L.=R. II. 1. §. 82. ff., doch ersetzt das Aufgebot die Form. Nach Kurhess. Rechte ist nur das dem competenten Gerichte angezeigte, bez. vor dem zuständigen Pfarrer nochmals genehmigte Verlöbniß wirksam (Büff §. 195.). In dem Königr. Sachsen ist bei Verlobungen von

die in anderer Form eingegangenen Eheversprechen für unwirksam in Beziehung auf das Klagrecht. Dagegen lassen sie doch, falls nur die Versprechenden sich überhaupt selbstständig zu verpflichten vermochten, durch den hinzutretenden Beischlaf eine unten zu erwähnende rechtliche Wirkung entstehen [14]. V. Aus dem Verlöbnisse geht für die Contrahenten die Verpflichtung zur Bewahrung der Treue hervor [15], weshalb den Verlobten, der ein zweites Verlöbniß eingeht, das römische Recht mit Infamie [16], das canonische Recht mit Bußen belegt [17], neben welche nach Landesgesetzen zuweilen eine Gefängnißstrafe getreten ist. Eine Obligatio zur Eingehung der Ehe wirkt aber das Verlöbniß nach römischem Rechte nicht [18], sondern hier ist der Gesichtspunkt entscheidend, daß die Ehe als die Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse mit voller Freiheit ergriffen werden soll. Deshalb findet also keine Klage auf Vollziehung der Ehe Statt, und die Verstärkung des Verlöbnisses durch eine Conventionalstrafe ist unzulässig [19]; es verfällt mithin bei erfolgtem einseitigen Rücktritte lediglich die *arrha spon-*

Personen, welche keine Aeltern haben (Abschluß vor Gericht oder) das Zuziehen von Zeugen erforderlich, B. G.=B. §. 1576.; letzteres auch in Altenb., E.=O. §. 50., und in Württemberg nach der E.=G.=O. v. 1687. in Reyschers Samml., Gerichtsges. Bd. III. S. 92. 107. S. auch Lippert in s. Annalen H. 3. S. 91. ff. (über Bayern das. S. 100. f., über die sog. „weinkäufliche Copulation", eine kirchliche Verlöbnißform in Hess.=Darmst., das. S. 111. ff.), für Lübeck: angef. Ges. §. 1. (Zeugen), f. Hannover: Bartels §. 49. vb. S. 171. f., Grefe II. S. 3. ff. Dagegen enthält das Bad. R. (Lippert S. 106.) keine Vorschrift einer Form, gestattet aber auch keine Klage aus dem Verlöbnisse. Für Mecklenb.: Angef. V. §. 1. (keine vorgeschriebene Form). In Oldenb. sind die Vorschriften hinsichtl. des kirchlichen Verlöbnisses (Untertrau) aufgehoben durch K.=Ges. v. 8. Jan. 1856. (A. K.=Bl. V. S. 244.). Ueberhaupt ist die Nothwendigkeit der Einhaltung solcher Formen gegenwärtig vielfach aus dem Rechtsbewußtsein verschwunden.

14 Indem die K.=O., wie Luther, heimliche Sponsalien durch den Beischlaf in eine wahre (durch die Einsegnung zu bestätigende) Ehe übergehen ließen, stellten sie sich also hinsichtlich der Wirkung der copula carnalis ganz auf den Boden des vortrident. Rechts, Goeschen p. 44., Friedberg, Eheschl., S. 225. vb. S. 209., G. J. Phillips, Ztschr. VI. S. 164. f. vb. S. 155. 161. 174. f. 180. f. Ueber das Württemb. R.: Hauber II. §. 118. vgl. §. 121., f. Hannover: Bartels S. 191. f. Dagegen vgl. z. B. Preuß. A. L.=R. II. 1. 93. f.

15 C. 25. X. de jurej. II. 24.

16 L. 1. 13. §. 2. D. de his qui not. inf. III. 2.

17 C. 1. 22. 31. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VIto IV. 1.

18 C. 1. C. de spons. V. 1.

19 L. 71. §. 1. D. de condit. XXXV. 1., l. 134. pr. D. de verb. obl. XLV. 1., c. 2. C. de inutil. stipul. VIII. 38. (39.)

salitia[20]. Dagegen kennt das canonische Recht eine Klage auf die Vollziehung[21], wiewohl es den Zwang nur insoweit als zuläßig betrachtet, als er in der Anwendung kirchlicher Censuren besteht[22]. Konnte durch diese der widerstrebende Sinn nicht gebeugt werden, so blieb nichts anderes übrig, als daß der Richter auf eine Entschädigung erkannte, und nur dann, wenn diese nicht gezahlt wurde, oder zu dem Eheversprechen der Beischlaf gekommen war, sollte nach der Ansicht der älteren Canonisten ein absoluter Zwang zulässig sein[23]. Gegenwärtig ist dieß die gemeine Regel, daß bei entschiedener Weigerung zur Vollziehung der Ehe der Verklagte nur zur Leistung einer Entschädigung[24] angehalten wird. Für den Fall, daß die Klägerin unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, ist die in evangelischen Ländern früher durch die Praxis eingeführte, seltener durch die Gesetzgebung angeordnete Zwangstrauung[25] ebenso wie die Be-

20 C. 5. C. de spons. V. 1. Ueber den vierfachen Ersatz der arrha (c. 6. Th. C. de spons. III. 5.) und die poena quadrupli nach c. 5. cit. C.: v. Löhr im Arch. f. die civilistische Prax. Bd. XV. S. 448.

21 C. 10. 17. 22. X. de spons. IV. 1. Vgl. Bartels S. 194. ff.

22 C. 17. cit. Die Anwendung von Censuren ist aber nicht mehr üblich, Walter, K.=R. §. 303., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 132. Anm. 15. — Ob eine Conventionalstrafe zulässig sei, ist wegen c. 29. X. h. t. bestritten. Vgl. Guyet in Weiß, Arch. IV. S. 25. ff. und die dort angef. Lit. Vom Standpunkte des canonischen Rechts aus muß, wie schon von Tancred. De matrim. p. 7. ed. Wunderlich geschieht, die Unzulässigkeit behauptet werden. Vgl. auch Oesterr. Anweisg. §. 109. So auch, wie schon manche K.=O. (Goeschen p. 46.): Sächs. B. G.=B. §. 1580. Die Particularrechte haben zuweilen andere Ansichten, z. B.: Preuß. A. L.=R. II. 1. §. 113., Bayer. L.=R. I. 6. §. 11. nr. 10.

23 J. H. Boehmer, J. E. P. tom III. Lib. IV. tit. 1. §. 55. sq. Vgl. Frensdorff in Ztschr. f. K.=R. X. S. 1. ff., bes. 7. ff., vb. v. Scheurl, Entw. d. kirchl. Eheschl.=Rs. S. 103. ff.

24 Ob diese nur auf das damnum emergens, oder auch auf das lucrum cessans gehe, ist in den Gesetzen verschieden bestimmt. Das erste, was das richtige ist, ordnet z. B. ein Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 53. (Cod. S. 407., vgl. B. G.=B. §. 1581.) an, das andere die Altenb. E.=O. §. 60. — Für Preußen: A. L.=R. II. 1. §. 112. ff. Für Hannover: Ges. v. 1. März 1869. §. 37.: „Die Erzwingung einer Eheschließung durch Geld= oder Gefängnißstrafe ist unstatthaft"; vb. Bartels S. 198. ff.

25 Z. B. Württemb. E.=G.=O. v. 1687. a. a. O. S. 108. Vgl. Bartels S. 200. f. Es war vom Standpunkte der lutherischen Sponsalientheorie, welche die unbedingten Verlöbnisse als Ehen, die Trauung nur als Ehebestätigung ansah, ganz consequent, auf die Zwangstrauung zu kommen, vgl. über diese Friedberg, Eheschl. S. 221. f. 300. und in d. Ztschr. f. K.=R. VI. S. 81. ff., Goeschen p. 46. Für Sachsen, wo man sich früher dießfalls

strafung[26] des widerstrebenden Verklagten nicht mehr üblich, sondern es ist an die Stelle derselben die Befugniß des Richters getreten, der Klägerin die Rechte einer als unschuldiger Theil geschiedenen Frau, dem erzeugten Kinde aber die Rechte eines durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes beizulegen[27]. In Beziehung auf die Concurrenz der Verlöbnisse gilt der Grundsatz, daß das aus einem älteren erworbene Klagrecht durch ein jüngeres niemals gehoben werden kann, selbst dann nicht, wenn das letztere durch den Eid verstärkt, oder zu ihm der Beischlaf gekommen ist[28]. Einzelne neuere Gesetzgebungen haben aber überhaupt den Sponsalien die Rechtswirkung in Beziehung auf das Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entzogen[29]. VI. Das canonische Recht[30] gestattet die Aufhebung der Sponsalien durch beiderseitige

auf ein angebliches Gesetz bezog (v. Weber, K.-R. Bd. I. S. 48. der 1. Aufl.), wurde die Zwangstrauung durch Rescr. v. 27. Oct. 1808. ausdrücklich verboten, v. Weber a. a. O. Bd. II. S. 1172., f. Württemb. s. Hauber II. §. 119., f. Neuvorpommern, wo sie noch 1845. erkannt wurde, s. jetzt Altmann, Prax. S. 613. ff. Ueber einen drastischen Fall von Zwangscopulation s. J. H. Boehmer l. c. §. 54.

26 Vgl. angef. Mecklenb. V. §. 3. Nr. 4. (Will oder kann Beklagter weder heirathen noch zahlen, so tritt Gefängnißstrafe wegen „unentschuldbaren Leichtsinns" ein).

27 Angef. Sächs. Rescr. Der §. 1037. (1049.) Prß. A. L.-R. II. 1. ist durch das G. v. 24. April 1854. aufgehoben. Wo jene Wirkung anerkannt wird, ist vorauszusetzen, daß die Contrahenten sich selbstständig verpflichten konnten; sie tritt also nicht ein, wo der Consens der Aeltern oder Vormünder erforderlich war. Nach der Altenb. E.-O. §. 62. hat sie nur dann Statt, wenn ein rechtsgültiges, also in der gesetzl. Form abgeschlossenes Verlöbniß vorausgegangen war. In Hannover war sie nicht anerkannt, Bartels S. 201. f.

28 C. 22. X. de spons. IV. 1., c. un. h. t. in VIto IV. 1. — Die evang. Doctrin und die K.-O. stellten aber weitläufige Regeln über die Concurrenz der Verlöbnisse auf, s. G. J. Phillips, Ztschr. VI. S. 164., vb. S. 161. 171. ff. 180. f., Goeschen p. 45. Für Württemb. s. Hauber II. §. 121.

29 So das Oesterr. A. B. G.-B. §. 45. (vgl. mit Anweisg. §. 107. ff.), die Bad. E.-O. v. 1807., das Sächs. Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 52., vb. B. G.-B. §. 1579. Nach dem angef. Preuß. Ges. §. 8. 2. 5. kann nur noch eine während des Brautstandes (darüber s. das. §. 3.) von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson auf Vollziehung der Ehe klagen; Vogt, K.-R. II. S. 97. Nur eine solche unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerte kann gegen die anderweitige Heirath ihres Verlobten Einspruch thun (vb. Altmann S. 673. ff.). Für Oldenb. vgl. K.-Ges. v. 19. Dec. 1861. A. 1. (A. K.-Bl. XI. S. 239.). — Für Mecklenb. s. angef. V. §. 3. (hier muß alternativ auf Vollziehung der Ehe oder eine namhaft zu machende, zum richterlichen Ermessen stehende Entschädigungssumme geklagt werden). Für S.-Weimar s. Ges. v. 2. Nov. 1848. über Form und Wirkung der Eheverlöbnisse.

30 C. 2. X. de spons. IV. 1. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 4.

Einwilligung. Doch forderten in evangelischen Ländern Praxis oder Gesetzgebung zuweilen die Auflösung eines solchen Verlöbnisses durch ein richterliches Decret[31]. Der Eintritt der resolutiven und der Ausfall der suspensiven Bedingung heben die Sponsalien völlig[32]. Außerdem wird das Klagerecht auf Vollziehung der Ehe gehoben durch anderweite Verheirathung des einen Theiles[33]. Endlich soll das Verlöbniß durch den Richter auf den Antrag eines der Contrahenten gelöst werden können, sobald dieser durch hinlängliche Gründe[34] gerechtfertigt wird. Dahin gehört zuvörderst die Verletzung der Verlöbnißtreue, welche nicht nur die Unzucht und die Abschließung eines anderweiten Verlöbnisses, sondern auch die absichtliche Verzögerung der Eheschließung, so wie die Entweichung in sich begreift[35], insofern aus dieser der

31 Die früheren prot. Juristen behaupteten schlechthin die Unzulässigkeit des mutuus dissensus, Boehmer l. c. §. 162. Es war eine Consequenz von Luthers Sponsalientheorie, wonach ein öffentliches unbedingtes Verlöbniß sogleich band, wie die Ehe, daß ein solches nur aus denselben Gründen wie letztere aufgelöst werden konnte. Daher wurde auch Bruch der Verlöbnißtreue geradezu als Ehebruch behandelt und bestraft. Vgl. Goeschen p. 47. sq., G. J. Phillips S. 155. 165. 173., Friedberg, Eheschl. S. 208. (Ganz consequent schloß aber die Württemb. E.-G.-O. den mutuus dissensus auch nur bei unbedingten Verlöbnissen aus, denn bedingte galten ja als sponsalia de futuro.) Die materielle Beschränkung in Beziehung auf die Gründe des Rücktritts konnte nicht festgehalten werden. Aber die Nothwendigkeit formeller Auflösung (repudium) hielt man nicht selten fest, ohne sich klar zu machen, daß diese Abweichung vom canonischen Rechte auf der, seit J. H. Böhmer für irrig erkannten Lutherischen Sponsalientheorie beruhte. So das Kurhess. Recht, Büff §. 105. 266. vb. §. 265., das Württemb., Hauber II. §. 122. f. Vgl. Altenb. E.-O. §. 68. — Dagegen haben den richtigen Gesichtspunkt z. B. das Preuß. A. L.R. II. 1. §. 122., das Sächs. B. G.-B. §. 1584., angef. Mecklenb. V. §. 2. Nr. 9. Für Hannover: Bartels §. 51. Vgl. G. F. Deinlein, De mutuo dissensu sponsalitio solo, absque consistorii cognitione et auctoritate valido et efficaci, Altdorf. 1746.

32 Dasselbe geschieht (c. 1. X. de cler. conj. III. 3., c. 7. X. de conv. conj. III. 32.) durch Profeßleistung und Empfang der höheren Weihen. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 7.

33 C. 15. 22. 31. X. de sponsal. IV. 1., c. 12. X. de despons. impub. IV. 2., c. 1. X. de sponsa duor. IV. 4. Oesterr. Anweisg. §. 8.

34 Hommel, De sponsaliorum dissolvendorum justis et spuriis causis, Rhaps. Vol. II. obs. 400., Wiesand, De dissolutione sponsalium seu repudio, Viteb. 1778. Vgl. Oesterr. Anweisg. §. 6., Prß. A. L.-R. II. 1. §. 100—109. (§. 119. ist nicht praktisch), Sächs. B. G.-B. §. 1582., Altenb. E.-O. §. 64. f., Hauber II. §. 124. ff., Büff §. 258. Nr. 2., §. 266., Bartels S. 204. ff.

35 C. 5. X. de spons. IV. 1.

Wille, das Verlöbniß aufzuheben, sich ergiebt. Hiernach kann aber auch dann der Rücktritt Statt finden, sobald nach der Abschließung sich wichtige Aenderungen in den Verhältnissen des einen Verlobten ereignen, von denen angenommen werden darf, daß sie den anderen von dem Verlöbnisse abgehalten haben würden, wenn sie ihm früher bekannt gewesen wären. Hierher werden z. B. eingetretene körperliche Gebrechen[36], ansteckende Krankheit, bedeutende körperliche Verunstaltung, Verbrechen, Nahrungslosigkeit, Confessionswechsel u. a. gerechnet. Dasselbe muß gelten, wenn Verhältnisse solcher Art schon früher vorhanden, dem anderen Theile aber unbekannt geblieben, oder absichtlich verhehlt worden waren.
VII. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat in dieses Gebiet nur insoferne eingegriffen, als 1) der Grundsatz der Gerichtsverfassung, wonach die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist, sich auch auf streitige Verlöbnißsachen bezieht. Zu ihrer Entscheidung sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig[37]. Dagegen ist das von den Gerichten anzuwendende materielle Verlöbnißrecht nicht geändert worden. 2) Im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe ist die Anwendung von Zwang mittels Geldstrafen oder Haft ausgeschlossen[38]. Im inneren Zusammenhange[39] damit ist endlich 3) dem Verlöbniß die ihm nach bisherigem gemeinen Recht zukömmliche Wirkung eines aufschiebenden Ehehindernisses stillschweigend und gänzlich entzogen[40] worden.

§. 290.

IX. Die gemischten Ehen*).

I. Die Ehe soll nach ihrem Begriffe ein Bund zum Gemeinleben sein. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Gatten durch

*) (Multer), Rechtfertigg. der gemischten Ehen, Cöln 1821., Ueb. die gem. Ehen, Stuttg. 1827., J. J. J. Döllinger, Ueb. gem. Ehen, 5. Aufl., Regensb. 1839., H. F. Jacobson, Ueb. die gem. Ehen in Deutschl., bes. in Preußen, Leipz. 1838., Gründler, Ueb. die Rechtmäßigk. gem. Ehen, Leipz. 1838., J. Kutschker, Die gem. Ehen, Wien 1838., 3. Aufl. 1842., Rationaler u. histor. Standpunkt zur Beurtheilg. des Verhältn. zwischen Staatsregiergn. u. dem röm. Stuhle, in Beziehung auf gem. Ehen &c. Cöln 1838., Christ. Friedr. v. Am=

36 C. 25. X. de jurej. II. 24., c. 3. X. de conj. lepros. IV. 8.

37 R.=G. v. 6. Febr. 1875. §. 76. vb. Ger.=V.=G. v. 27. Jan. 1877. §. 15. 3. Vgl. v. Sicherer, Personenstand &c. S. 453.

38 R.=Civ.=Proc.=O. §. 774.

39 Vgl. v. Scheurl, Eher. S. 385. f.

40 Daß die Reichsgesetzgebung auch das aus dem Verlöbniß abgeleitete canonische Ehehinderniß der Quasiaffinität nicht anerkennt, geht schon aus der Darstellung ob. §. 276. III. hervor.

die Einheit nicht bloß des christlichen, sondern auch des kirchlichen Bewußtseins verbunden sein sollen, und daß daher die sog. gemischten Ehen, d. i. die Ehen zwischen Gliedern verschiedener Confessionen, ein Moment in sich tragen, in dessen Folge sie keiner Kirche als erwünscht erscheinen können. II. Während die morgenländische Kirche die Ehen zwischen ihren Gliedern und Häretikern im siebenten Jahrhunderte absolut verboten hat[1], sind dieselben in der abendländischen Kirche nicht für nichtig erklärt, sondern nur gemißbilligt worden[2]. Zwar fand die strengere Ansicht unter den Juristen des Mittelalters auch ihre Vertreter. Die Doctrin und die Gesetzgebung der Kirche haben jedoch auch später die mit einem Ketzer eingegangene Ehe stets nur als unerlaubt, nicht als nichtig bezeichnet[3]. Diesen letzteren Standpunkt hat die römische Kirche[4] da, wo sie ihre alte Herrschaft bewahrt hatte, mit Strenge auch gegenüber den Protestanten festgehalten. Hier machte sie den Grundsatz geltend, daß zur Ehe eines ihrer Glieder mit einem protestantischen Ketzer stets eine päpstliche Dispensation erforderlich sei, welche nur ertheilt wurde, wenn der letztere die Häresie förmlich abgeschworen, und die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben versprochen hatte[5]. Zugleich hielt sie fest, daß

mon, Die gem. Ehen, Dresden 1839., Samml. einiger Landesgesetze üb. gem. Ehen, Berlin 1838., J. B. Kastner, Der große Streit über gem. Ehen, Regensb. 1838., Kunstmann, Die gem. Ehen unter den christl. Confessionen Deutschlands geschichtl. dargestellt, Regensburg 1839., Perrone, Ueb. die gem. Ehen, übersetzt von Aringer, Augsb. 1841., A. de Roskovány, De matr. mixt. inter cathol. et protestantes, Quinqueeccl. 1842.—54. 8 T. (das. vollständige Lit.), Reinerding, Die Principien des kirchl. Rechts in Ansehg. der Mischehen, Paderborn 1853., Schulte, Ueb. gem. Ehen vom Standp. der Parität, Prag 1862., Ders., E.R. I. §. 32. vb. II. §. 7. (das. S. 226. f. Anm. 1. u. in Dess. Lb. §. 154. Anm. 1. (3. Aufl.) weitere Lit.), Kutschker, E.-R. Bd. I. S. 503. ff., Bd. IV. S. 699. ff., Walter, K.-R. §. 334. 334a., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 274., Aich, Ueb. d. gemischten Ehen m. Rücks. auf . . Württemb. (Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 321. ff.). Zur Gesch. der gemischten Ehen in Bayern (das. XVI. S. 18. ff.). Bering, Die österr. Gesetzgebg. üb. d. gem. Ehen u. die relig. Erziehg. der Kinder insbes., u. üb. den Uebertritt von einem christl. Bekenntniß zu einem anderen (das. X. S. 118. ff.), Hauber, R. u. Brauch II. §. 283—317., Franz, Die gemischte Ehe in Schlesien, Berlin 1875., Hübler, Eheschließung u. gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken, Berlin 1883., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 150. II., v. Scheurl, Eher. S. 219—221.

1 Conc. Laod. (343—81.) c. 10. 31., conc. Trull. (692.) c. 72.

2 Conc. Elib. (c. 324.) c. 16., conc. Carth. III. (397.) c. 12., conc. Chalc. (451.) c. 14., conc. Agath. (506.) c. 67. in c. 16. C. XXVIII. qu. 1. Ueber die Ansichten der Kirchenväter: v. Ammon a. a. O. S. 33. ff., vb. Kutschker, Ueber die gem. Ehen §. 9. ff. u. Löning, Gesch. d. K.-R. II. S. 565. f.

3 Tancred. Summa de matrim. (ed. Wunderlich) p. 44. bezeichnet die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Ketzer als „matrimonium nullum.“ Dagegen Durantis im Spec. L. IV. P. 4. de divort.

4 Die päpstlichen Erlasse sind vollständig abgedruckt bei Roskovány. Vgl. auch Oesterr. Anweisg. §. 66.

5 Dieß bekundet Benedict XIV. in dem nach Polen erlassenen Breve

auch die Protestanten der Bestimmung des Tridentinum über die Form der Eheschließung unterworfen seien; sie behandelte also Ehen, welche die letzteren unter sich oder mit Katholiken nicht in dieser Form abgeschlossen hatten, als nichtig, sobald nur in der betreffenden Parochie das Tridentinum publicirt war, und der katholische Geistliche ohne Gefahr angegangen werden konnte[6]. Auf diesem strengen Standpunkte hat sie aber in den Gebieten, in denen die evangelische Kirche größere Verbreitung gewonnen hatte, nicht verharren können, sondern hier hat sie theils ausdrückliche Modificationen zugestanden, theils wenigstens stillschweigend sich den Verhältnissen accommodirt. Zunächst hat sie hier von der Bedingung der Abjuration der Ketzerei abgesehen[7], und nur die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben als Bedingung der Proclamation und Einsegung gefordert[8]; ja wo diese gegenüber den bürgerlichen Gesetzen nicht durchzusetzen war, hat sie zu Zeiten mit der Theilung der Kinder nach dem Geschlecht sich begnügt[9], und es nicht gehindert, wenn unter dieser Bedingung die Geistlichen den Segen ertheilten. Ferner war es unmöglich, die Protestanten dem Tridentinum zu unterwerfen. Benedict XIV. bestimmte deshalb in einer zunächst für die Niederlande erlassenen[10], dann aber

Magnae nobis v. 29. Juni 1748. im Anh. zur Leipz. Ausg. des Trid. von 1853. p. 558. sqq.

6 Darüber geben die Decl. der Congr. Conc. Aufschluß, welche in der angef. Ausg. des Trid. zu Sess. XXIV. de ref. matr. Nr. 160. ff. mitgetheilt sind.

7 S. z. B. Köln. Syn. v. 1651. bei Hartzheim T. IX. p. 729.

8 S. z. B. für Culm: Jacobson a. a. O. S. 32.

9 Wie z. B. in Schlesien nach dem auf einer Vereinigung mit dem Fürstbischof beruhenden Regl. v. 8. Aug. 1750., Jacobson a. a. O. S. 26. Vgl. auch ob. §. 264. V.

10 Benedicti XIV. Declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos (v. 4. Nov. 1741.), bei Hübler a. a. O. S. 85. ff. u. in der angef. Leipz. Ausg. des Trid. p. 324. sqq. Dort sind auch die Verhandlungen, welche dieser Decl. vorausgingen, mitgetheilt. Vgl. über den Hergang Bened. XIV., De syn. dioec. l. IV. c. 6. Ein besonderer Abdruck erschien Cöln 1746. Dieser ist aus dem Thesaurus resol. Congr. Conc. entlehnt. Die Frage, ob die Protestanten auch nach dem Erlasse dieser Decl. dem Tridentinum unterworfen seien, ist neuerdings Gegenstand einer lebhaften Controverse geworden, vgl. Knopp, Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient 2c., Regensb. 1854., Uhrig, Zur Frage üb. die Ausdehnung der Trid. Trauungsform 2c., Nördl. 1855., Knopp, Ueb. das Wahre in der Schrift des Hrn. Dr. Uhrig, Regensb. 1855., Uhrig, Sieg der Wahrheit 2c., Nördl. 1855., Hübler a. a. O. S. 20. ff. Hiermit können die Ausführungen von Schulte, E.-R. S. 228. ff. verglichen werden. Diese schließen, wie jene von

auch auf andere Länder ausgedehnten[11] Declaration (1741.), daß die Ehen der Evangelischen unter einander und mit Katholiken, auch wenn sie nicht in der Trienter Form eingegangen seien, doch für gültig und unauflöslich gelten sollten. Endlich wurde gegen die ursprüngliche Ansicht des römischen Stuhles observanzmäßig entweder von den Bischöfen dispensirt[12], oder die Verschiedenheit der Confession galt überhaupt nicht mehr als ein Ehehinderniß

Knopp, in der bejahenden Ansicht ab, die auch die Congregationen und die Päpste selbst festhalten. Vgl. außer Perrone noch Knopp, E.-R. S. 306. ff., Phillips, Lb. S. 981. 1066. f. der 1. Aufl., während sich Walter §. 300. Nr. IX. der milderen Auffassung zuneigt. Bei der strengeren Ansicht wird übrigens vorausgesetzt die vorschriftmäßige Publication des c. 1. de ref. matr. Ueber diese s. die Nachweisgn. bei Perrone, De matrim. christiano (Rom. 1858.) T. II. p. 226. sqq. und Hübler a. a. O. S. 8. ff. In den altprotest. Gebieten würde also das c. 1. cit. für die protest. und gemischten Ehen nicht Platz greifen, auch wenn es observanzmäßig beobachtet wird, s. Schulte S. 270.

11 Nach einem Beschlusse der Congr. Conc. v. 15. Juni 1793. auf Cleve. Nach einer Bemerkung des Secretärs der Congr. in Thes. Res. T. LXII. p. 153. ist die Ausdehnung ferner erfolgt auf Canada (1764.), Schlesien (1765.), Malabar (1765.), Bombay (1767.), Culm (1775.), das russ. Polen (1780.), Irland (1785.). Auch in der Erzdiöcese Köln, und den Diöcesen Trier, Münster, Paderborn ist die Trienter Form zur Gültigkeit gemischter Ehen nicht erforderlich, Breve Pius VIII. Literis altero v. 25. März 1830. und Instr. des Card. Albani dazu v. 27. März d. J. (bei Schulte, E.-R. S. 256. ff., Roskovány T. II. p. 234. sqq. 239. sqq.). Das Letztere gilt auch für Ungarn (Instructio Card. Lambruschini d. 30. Apr. 1841. (bei Schulte S. 474. ff. Roskovány T. II. p. 817. sqq.). Vgl. Schulte S. 272. Darauf bezieht sich die Oesterr. Anweisg. §. 38. Für die Diöcese Limburg hat die mit päpstlicher Zustimmung erlassene Instruction der Congr. S. Inquisitionis v. 15. März 1854. die später ohne Beobachtung dieser Form geschlossenen Mischehen ebenfalls für gültig erklärt, Walter, K.-R. §. 300. Anm. 9. d. 14. Aufl. Zuletzt ist im Sept. 1882. die Ausdehnung der Benedictina auf die Breslauer Delegatur (Brandenburg und Pommern) erfolgt (Hübler a. a. O. S. 41. ff.). — Gegen die Annahme stillschweigender Ausdehnung der Benedictina erklärte sich Pius VII. im J. 1817. (s. das Schreiben an den Generalvicar zu Ehrenbreitstein bei Roskovány T. II. p. 165.). Vgl. noch: Herm. Joh. Schmitz, D. clandestinen Ehen in der oberrhein. Kirchenprovinz, Arch. f. kath. K.-R. XVII. S. 315. ff.

12 Darüber sagt Benedict XIV. in einem Breve an den Fürstbischof von Breslau v. 12. Sept. 1750.: „Non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos vel ipsos inter et catholicos, sed tamen se posse hoc dissimulare.“ Jacobson a. a. O. S. 28. Vgl. Pius VI. Erlaß an den Erzb. v. Mecheln v. 13. Juli 1782. (Schulte, E.-R. S. 254. f., Roskovány T. II. p. 61.). In den Resol. der Congr. Conc. in Fragen der gemischten Ehen findet sich zuweilen der Beschluß: Ad mentem, welcher oft als gleichbedeutend mit dem Bescheide: „nach den Um-

für sich[13], sobald nur nicht rücksichtlich der Kinder ein Anstand obwaltete[14]. So waren die alten Schärfen, wie es schien, überwunden, und die Hoffnung auf den Frieden der Confessionen war begründet. Allein die römische Kirche brach diesen Frieden, indem sie ihr vermeintes Recht auf alle Creatur wieder geltend zu machen bemüht war. Die Geistlichen derselben versagten mithin, wo nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben zugesichert wurde, wiederum nicht bloß den Segen, sondern selbst die Proclamation. Dagegen haben die Staatsregierungen verschiedene Wege der Abhülfe betreten. Zunächst ist in einzelnen Ländern für solche Weigerungsfälle die Competenz zur Trauung auf den Pfarrer des evangelischen Theils übertragen worden[15], während es der katholischen Kirche frei blieb, auf den katholischen

ständen" angenommen, und mithin als der Beweis der Connivenz der Curie angeführt wird. Dieses ist ein Irrthum, wie aus den Conclusionen der Congr. Conc. p. 297. der Leipziger Ausg. des Trid. hervorgeht. Vgl. Hübler a. a. O. S. 23. Anm. 35.

13 Für Mainz vgl. Kopp, D. kath. K. S. 369., für Constanz: die Denkschr. üb. das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Gen.-Vic. Freih. v. Wessenberg, Frankf. 1818., S. 138, für Ermland und Culm: Jacobson a. a. O. S. 41. 43. — Dagegen erforderten die General-Vic. von Aachen, Trier, Münster ꝛc. in dem J. 1818. die „specialis licentia," Jacobson S. 48.

14 Ueber die Verhältnisse in Preußen vor 1830. überh.: Jacobson a. a. O. und Hübler a. a. O. S. 27. ff.

15 Dieses war das Recht in Kurhessen (M.-A. v. 20. Oct. 1838., Büff S. 265. 276.), vgl. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 442. f. (R. v. 20. Jan. 1817., Vogt I. S. 347.), Bad. Rel.-Ed. v. 11. Febr. 1803. in der angef. Samml. S. 68. ff., Weim. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 47., Sächs. Ges. v. 1. Nov. 1836. §. 4. (Cod. S. 526.), Oldenb. V. v. 10. Febr. 1854. (Folte, Geistl. Amt S. 91.). Nach dem Württemb. Ges. v. 1. Mai 1855. A. 1. (vgl. Hauber II. S. 168.) waren beide Geistliche gleich competent. Denselben Grundsatz hatte das Recht im Großh. Hessen (M.-V. v. 7. Dec. 1831., Köhler II. S. 694. f., Fertsch, K.-R. S. 277.), Lippe (V. v. 19. März 1862., A. K.-Bl. XII. S. 552.), Mecklenb.-Schw. (V. v. 25. Jan. 1811., angef. Samml. S. 73.), Bayern V. v. 25. Sept. 1814. (ält. Amtshdb. II. S. 541. f.), Holstein (Ges. v. 4. Juli 1863. §. 6., Ztschr. f. K.-R. IV. S. 267.), Hannover (V. des Preuß. Gen.-Gouv. v. 16. Juli 1867., Ebhardt 2. Forts. S. 334. vb. Bartels §. 64.). In Oesterr., wo (von Ungarn und seinen Nebenländern abgesehen) durch das Ges. v. 8. Oct. 1856. §. 19. bei gemischten Ehen die Erklärung des Consenses vor dem kath. Seelsorger vorgeschrieben war, kann dieselbe nach dem Ges. v. 31. Dec. 1868. (Ztschr. f. K.-R. VIII. S. 343. f.) vor dem Seelsorger des einen oder andern Theils abgegeben werden, das Aufgebot muß in der Kirche beider Theile vorgenommen werden (A. B. G.-B. §. 71. 77. sind aufgehoben).

Theil im Gewissensforum einzuwirken[16]. Anderwärts ist dagegen für die Abschließung solcher gemischten Ehen, aus denen nicht alle Kinder der römischen Kirche anheim fallen sollen, eine minder feierliche Form bedungen worden. So hat im Jahre 1830. Pius VIII., milder als seine Vorgänger[17], für die Erzdiöcese Cöln bestimmt, daß, wenn die Ermahnungen in Betreff der Kindererziehung bei der katholischen Braut erfolglos geblieben seien, der Geistliche die Proclamation vollziehen, den Eheconsens außerhalb der Kirche und ohne alle priesterliche Mitwirkung seinerseits entgegennehmen (sog. *assistentia passiva*) und die Ehe in das Traubuch eintragen solle[18], und ähnlich wurden die Verhältnisse im J. 1832. in Bayern[19], im J. 1841. in Oesterreich[20] geordnet. Daneben hielt die Curie zwar den Grundsatz fest, daß zur Eingehung der gemischten Ehen eine päpstliche Dispensation erforderlich sei[21]; sie connivirte jedoch zuerst noch zu der abweichenden Uebung der einzelnen Diöcesen, und später wahrte sie ihr Princip nur dadurch, daß sie in die Facultäten die Ermächtigung auch zu dieser Dispensation aufnahm[22]. Diese ist aber später nur auf die

16 Die 5. Aufl. bemerkte: „Eine solche Ehe muß auch die kath. K. für gültig und unauflöslich halten." Die ob. Anm. 10. erwähnte strengere (römische) Auffassung wird jedoch hier unter Umständen Richtigkeit wegen Clandestinität behaupten. Denn diese wird nach kath. Ansicht nicht durch die Eingehung der Ehe vor dem protest. Pfarrer gehoben, Kutschker, E.-R. I. S. 453.

17 Pius VII. bestand darauf, daß die gemischten Ehen nur nach päpstlicher Dispensation oder auf Grund einer päpstlichen Ermächtigung des Bischofs stattfinden dürften, und nur dann, wenn die Erziehung aller Kinder im kath. Glauben gesichert sei, Schreiben an den Erzb. v. Mainz v. 8. Oct. 1803. (Roskovány T. II. p. 86.), an die französ. Bischöfe v. 17. Febr. 1809. (ibid. p. 119.), an das Gen.-Vic. zu Ehrenbreitstein v. 23. April 1817., 31. Oct. 1819. (ibid. p. 165. 166.).

18 In dem Breve Literis altero v. 25. März 1830. mit der Instr. des Card. Albani v. 27. dess. M. (s. Anm. 11.). Hübler a. a. O. S. 91. ff. 96. ff. Ueber die an diese Erlasse sich anknüpfenden Entwicklgn. s. z. B. [Richter] Art. Droste zu Vischering in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) III. S. 509. f.

19 Durch die Breven Summo jugiter v. 27. Mai 1832. (Roskovány T. II. p. 212. sqq.) u. Instr. des Card. Bernetti Literis jam inde v. 12. Sept. 1834. (ibid. p. 291. sqq.). Dazu Min.-Rescr. v. 23. Nov. 1834. (ält. Amtshdb. II. S. 550.). Vgl. Silbernagl (1. Aufl.) S. 219. vb. Kahl, Temporal-Sperre S. 168. ff.

20 Durch die Instr. des Card. Lambruschini v. 22. Mai 1841. f. Deutsch-österr. (Roskovány l. c. p. 820. sqq.).

21 Vgl. auch Oesterr. Anweisg. §. 79., Erzbisch. Freib. B. v. 9. Aug. 1845. (gebilligt durch Breve v. 23. Mai 1846., Maas im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 244.), Rottenb. B. v. 28. Nov. 1862. (das. XIV. S. 336.).

22 So, wenigstens in Trier, seit dem Jahre 1847.

Nothfälle beschränkt[23], und dabei ist weiter ausgesprochen worden, daß die gemischten Ehen überhaupt nur unter der Bedingung eines eidlichen Angelöbnisses über die katholische Erziehung aller Kinder zulässig, und selbst wo diese Bedingung erfüllt sei, stets ohne Aufgebot und mittels passiver Assistenz, ohne den Segen der Kirche zu schließen seien. Dieses Verfahren sowie das in jüngster Zeit[24] unter Aufrechterhaltung aller älteren Ansprüche ergangene Verbot der Doppeltrauung ist eine erneuerte Protesterklärung gegen die evangelische Kirche und gegen den in schweren Kämpfen errungenen deutschen Rechtsstand überhaupt. Dennoch wird es der Staat bedenklich finden müssen, gegen dasselbe mit directem Zwange einzuschreiten, sondern er wird sich darauf zu beschränken haben, daß er seine Gesetzgebung in Betreff der Kindererziehung aufrecht erhält, und den Reversen über die letztere Rechtswirkung versagt[25]. Dagegen muß die evangelische Kirche sich dessen bewußt werden, was ihre Pflicht gegen sich selbst und den ihr angehörigen Ehetheil von ihr fordert; sie darf nicht bloß im Staatsgesetze ihre Hülfe suchen, sondern sie hat selbst mit den Waffen des Ernstes und der Liebe für sich einzutreten[26]. III. Die evangelische

23 Zunächst s. d. Bisth. Trier, Erl. v. 15. März 1853. (Thesmar, Die Stellg. des Staats u. der ev. K. gegenüber der röm. Kurie, Köln 1853. S. 3. Dazu s. Cab.=O. v. 7. Juni 1853. das. S. 24.). Ueber die in gleicher Richtung ergangenen Erlasse für Münster, Paderborn u. Cöln s. Hübler a. a. O. S. 65—72. S. auch Instr. Pius IX. v. 15. Nov. 1858. (Arch. f. kath. K.=R. XIV. S. 331.).

24 1879. 1882. S. die urkundlichen Mittheilungen und die Ausführungen bei Hübler a. a. O. S. 1. f. 73—82.

25 Selbst in Oesterreich, wo bis 1868. der Staat die Erfüllung der sog. Reverse überwachte (s. Dove VII. Aufl. §. 264. Anm. 17.), sind diese jetzt für wirkungslos erklärt (das. Anm. 20.); doch fordern die römischen Geistlichen dort seit 1868. vielfach einen Vertrag, Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 154. Anm. 4. Die Reverse werden für ungültig erklärt: bez. sogar die Geistlichen, welche sie fordern, mit Strafe bedroht z. B. durch Kgl. Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 53. f., V. v. 10. Juni 1845. (Cod. S. 286. 651.) vb. G. v. 1. Nov. 1836. §. 7. 20. (das. S. 527. 530.), Hannov. Ges. v. 31. Juli 1826. §. 1. (angef. Samml. S. 25.), angef. Weim. Ed. §. 47., angef. Holst. Ges. §. 6. Vgl. ferner f. Preußen A. L.=R. II. 1. §. 77. f. u. Cab.=O. v. 17. Aug. 1825.; f. Württemberg: Hauber II. §. 305.; f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 19. f.

26 Vgl. Denkschrift des Preuß. ev. O.=K.=Raths über den Schutz der evangel. Kirche auf dem Gebiet der gemischten Ehen. (Auszug aus einer dem General=Synodalrath im Nov. 1882. gemachten Vorlage des ev. O.=K.=R.), A. K.=Bl. XXXII. S. 625—660. vb. Erl. des ev. O.=K.=R. v. 11. April 1883., die Mischehen betr., das. S. 544. ff.

Kirche kann so wenig, als die katholische, die gemischten Ehen billigen und die älteren Ordnungen und Synodalschlüsse sprechen sich darüber bald ausdrücklich aus[27], bald enthalten sie wenigstens eine indirecte Hinweisung[28]. Es wird mithin stets die Pflicht der Geistlichen sein, ihre Angehörigen vor einer Ehe, die nur zu leicht eine mannigfache Gewissensnoth in ihrem Gefolge haben kann, zu warnen, und wenn dieß nicht fruchtet, wenigstens dahin zu wirken, daß nicht der evangelische Bräutigam sein Recht zum Schaden seines Gewissens gebrauche, die evangelische Braut nicht, gleichgültig gegen ihre Zukunft, auf eine Stütze ihres Glaubens in der Familie verzichte. Sichert nun dennoch der evangelische Bräutigam alle Kinder der römischen Kirche zu, so ist ihm nicht nur die Trauung zu verweigern, sondern er ist auch wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung der Zucht zu unterwerfen[29]. Das letztere kann die evangelische Braut nicht treffen, weil diese zuletzt dem Rechte des Vaters weichen muß. Aber ein Widerspruch bleibt es immer, der von ihr beabsichtigten Ehe, die so überwiegend einen katholischen Charakter an sich tragen soll, den evangelischen Segen zu ertheilen. Darum sollte sie sich mit dem begnügen müssen, was die Kirche ihr bietet, der die Ehe angehören soll. Da, wo der evangelische Bräutigam die Halbschied der Kinder katholisch erziehen lassen will, oder wo der katholische Bräutigam der evangelischen Braut die Theilung nach dem Geschlechte zugesichert hat, wird die Kirche, so wenig auch dieser Ausweg von schweren Bedenken nach anderer Seite hin frei ist,

27 Solcher Zeugnisse sind in den Schlüssen der Synoden, welche Jacobson, Urk.=Bd. zur Gesch. des ev. K.=R. der Prov. Rheinl. u. Westf. mitgetheilt hat, viele enthalten, z. B. S. 91. 199. 263. 305. u. ö. — Luthers Pred. vom ehel. Leben, Walch Bd. X. S. 716. — Melanchthon, Loci p. 772. der Leipz. Ausg. v. 1572., Gerhard, Loci theol. ed. Cotta T. XV. p. 370.

28 K.=O. des 16. Jahrh. fordern, daß die Brautleute vor der Trauung ein Zeugniß ihres evang. Glaubens geben, vgl. Goeschen l. c. p. 37. Die ältere Praxis in Sachsen, nach welcher die evang. Erziehung aller Kinder als Bedingung der Zulässigkeit angesehen wurde, s. in dem Ob.=Consf.=Rescr. von 1620. bei Carpzov, Defin. eccl. L. II. t. 1. def. 6. Vgl. auch Joach. a Beust, Tr. de spons. et matrim. p. 184. der Wittenb. Ausg. v. 1588. — Spätere Zeugnisse: Würtemb. Synod.=Erl., die Einsegnung gem. Ehen betr., v. 16. Aug. 1855., A. K.=Bl. IV. S. 611., ein Erl. des Preuß. Consf. zu Königsb. v. 9. Juli 1855., welcher sich auf eine allgemeine Verf. des O.=K.=Rathes gründet, das. V. S. 36., ein Erlaß des Consf. zu Hannover v. 23. Febr. 1858. (Ebhardt, 2. Forts. S. 243. ff.). Die neuesten Zeugnisse enthalten die Kirchenzuchtsgesetze (s. ob. §. 229.) und die Trauordnungen (s. ob. §. 283.).

29 S. ob. §. 229. u. 283.

dennoch aus demselben Grunde, aus welchem sie die gemischten Ehen selbst zuläßt, ihren Segen ertheilen können, weil sie nämlich nicht Verdammung mit Verdammung erwidert, und den römisch-katholischen Christen nicht die Seligkeit abspricht, wie dieß ihren Gliedern von der Jenseite zu geschehen pflegt. IV. In Beziehung auf die Scheidung gemischter Ehen sollte an sich jedem Gatten das Recht nach den Grundsätzen seiner Confession gespendet werden. Da jedoch dieser Forderung von katholischen Gerichten dem evangelischen Theile gegenüber nicht genügt wurde, so haben die deutschen Gesetzgebungen[30] verschiedene Richtungen eingeschlagen, um den auch hier eintretenden Conflict zu beseitigen. Die eine wandte die Regel, daß der Gerichtsstand sich nach dem Verklagten bestimme, an, und ließ das Recht der Confession des letzteren entscheiden. Mithin erkannte das von dem evangelischen Kläger angerufene katholische Gericht nur auf temporäre oder immerwährende Separation, das evangelische aber, auf Klage des katholischen Theils, entweder auf zeitweilige Sonderung oder auf völlige Scheidung. Hierdurch entstand ein offenbares Mißverhältniß, welches man durch die zusätzliche Verfügung auszugleichen versuchte, daß die vom evangelischen Gerichte erkannte totale Scheidung für den katholischen Theil nur als beständige Separation gelten solle, die vom katholischen Gerichte ausgesprochene immerwährende Sonderung aber auf Antrag des evangelischen Klägers von dem evangelischen Gerichte in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden dürfe[31]. In anderen Ländern hat man vorgezogen, die Gerichtsbarkeit den weltlichen Behörden zu übertragen, welche sich entweder nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu richten hatten (so daß hier die kirchlichen Beziehungen

30 In Oesterr. war unter der Herrschaft des Concordats in Fragen über Scheidung oder Nichtigkeitserklärung auch der evang. Ehetheil dem kath. geistlichen Ehegerichte und dem ausschließlich die kath. Grundsätze anerkennenden Ehegesetze unterworfen, es wurden also alle Folgerungen aus dem von seiner Kirche nicht anerkannten Dogma der Sacramentsnatur der Ehe auf ihn angewendet, s. Bürgerl. Ehe-Ges. v. 8. Oct. 1856. §. 43. ff. bes. §. 43. 45. 56. 57. 59., vgl. Porubszky in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 27. ff. 37. Noch gegenwärtig gilt nach §. 111. A. B. G.-B. das Eheband wenigstens dann für unauflöslich, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der kath. Religion zugethan war. (S. ob. §. 266. Anm. 22.).

31 Dieses war das frühere Recht in Sachsen nach dem Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 37. 61., Cod. S. 285. f. Vgl. Oldenb. V. v. 5. April 1831. §. 40., angef. Samml. S. 75., Bayer. V. v. 28. Juli 1818., ält. Amtshdb. II. S. 563. f.

dem Gewissen überlassen blieben)[32], oder das kirchliche Recht als Norm zu beobachten verpflichtet wurden[33]. Das Particularrecht ließ auch hier zuweilen die Rücksicht auf das Recht der Kirche entscheiden, welcher der Verklagte angehörte, und stellte dann die immerwährende Separation für den evangelischen Theil der Scheidung, die letztere für den katholischen Theil der ersteren gleich, wobei es noch gestattete, daß die nach den Grundsätzen des canonischen Rechts erkannte temporäre Separation für den klagenden evangelischen Theil in den Fällen in eine Scheidung vom Bande verwandelt werden könne, wo nach evangelischem Kirchenrechte die letztere gerechtfertigt sein würde[34]. Durch die Reichsgesetzgebung ist zwar der Grundsatz ausschließlicher bürgerlicher Ehegerichtsbarkeit sowie der richterlichen Auflösung der Ehe dem Bande nach zur allgemeinen Geltung erhoben[35]. Dagegen sind als Bestandtheil des früheren Rechts nach der stillschweigenden Voraussetzung des §. 77. des Reichscivilstandsgesetzes auch die Grundsätze in Kraft geblieben, nach denen sich bestimmt, welches Recht im gegebenen Falle auf die Scheidung einer Ehe angewendet werden soll. Hiernach liegt eine Schwierigkeit auch jetzt da nicht vor, wo die Gesetzgebungen entweder das Ehescheidungsrecht für die Angehörigen aller Confessionen einheitlich geregelt[36] oder das-

32 So im landrechtlichen Gebiete von Preußen, wo die Vorschriften im A. L.=R. II. 1. §. 733. f. gegenstandslos geworden waren, seitdem die weltlichen Gerichte, auf welche nach der V. v. 2. Jan. 1849. alle Ehesachen ohne Unterschied der Confession übergingen, nicht auf bloße Separation von Tisch und Bett, sondern auf gänzliche Scheidung erkannten. Die von einem kath.=geistlichen Gerichte erkannte Separation entbehrte in Preußen überhaupt von da an aller civilrechtlichen Wirkung, Altmann, Prax. S. 682., vgl. mit Meinck, Ueber die kath.=geistl. Gerichtsbarkeit in Ehesachen in Scherings Arch. f. rechtswiss. Abhdln. I. S. 139. ff. In den deutschen Ländern französ. Rechts, ebenso in Baden, gab die Gesetzgebung dem protest. Theile die Möglichkeit, als Kläger gänzliche Scheidung zu erstreiten, und wenn gegen ihn, als Beklagten, auf bloße Separation erkannt war, diese (außer im Falle des Ehebruchs) bei dauernder Unversöhnlichkeit des andern Theils in gänzliche Scheidung verwandeln zu lassen.

33 In Württemberg wurde die Gerichtsbarkeit bei Dissidien in (kirchlich geschlossenen) gemischten Ehen durch die protest. Ehegerichte geübt, welche dabei „mit Berücksichtigung der religiösen Grundsätze des katholischen Theils" erkannten, V. v. 18. Mai 1818., Hauber II. §. 312—317.

34 In dieser Weise war der Zustand durch das spätere Sächs. R. geregelt, Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 57. und v. 31. Jan. dess. J. (Cod. S. 407. 415.).

35 S. ob. §. 208. 211. vb. §. 266. 286.

36 Z. B. außer dem Preuß. A. L.=R. und den Gebieten französischen

jenige confessionelle Recht bestimmt bezeichnet haben, welches auf die Trennung einer gemischten Ehe angewendet werden soll[37]. Wo aber das Eine und Andere nicht zutrifft, bleibt die schon bisher lebhaft verhandelte Streitfrage[38] über das auf die Scheidung gemischter Ehen anzuwendende Recht auch gegenwärtig noch eine offene. Dem Eingangs aufgestellten Princip wird weder die Ansicht, daß das anzuwendende Recht durch die Confession des Mannes[39], noch diejenige, wonach es durch die Confession des Klägers oder des Beklagten allein[40] bestimmt werden müsse, noch endlich die Meinung, daß immer das protestantische Eherecht als staatliches anzuwenden sei[41], entsprechend sein. Vielmehr wird die Scheidung einer gemischten Ehe von dem bürgerlichen Gerichte nur dann ausgesprochen werden können, wenn ein Grund vorliegt, welcher die Scheidung nach dem Rechte des Beklagten und nach dem Rechte des Klägers rechtfertigt[42]. So wird in der That, soweit dieß überhaupt möglich ist, Jedem das ihm zukömm-

Rechts jetzt auch das Sächs. B. G.-B. §§. 1766. 1769. f. vb. §. 9. d. G. v. 5. Nov. 1875.

37 Z. B. Württemb. G. v. 8. Aug. 1875. A. 5. 2. (protestantisches Ehescheidungsrecht), für Schleswig-Holstein s. Rescr. v. 9. Febr. 1808., für Braunschweig s. Dedekind S. 280. 283. ff.

38 Vgl. Schnaubert, Beitr. zum deutschen Staats- u. K.-R., Gieß. 1782. Nr. 1., Kretzschmar, Ex quibus principiis controversiae matrimoniales catholicorum in consistoriis evangelicis decidendae sint, Viteb. 1802., Tittmann, Quibus legibus paria ecclesiarum jura describenda sint, mixtorum matrimoniorum exemplo demonstratur, Lips. 1824., Spangenberg in der Forts. von Hagemanns Prakt. Erört. Bd. IX. S. 384. ff., Uihlein in Weiß, Arch. Bd. V. S. 91. ff. 263. ff., Gesterding, Ausbeute von Nachforschgn. Bd. V. Abth. 2. (Greifsw. 1836.) S. 250. ff., Eichhorn II. S. 508. ff., v. Sicherer, Personenstand rc. S. 463. Anm. 32.

39 Vgl. die Bemerkungen v. Petersen in Hausers Ztschr. II. S. 419. f. 424. f. vb. v. Sicherer a. a. O. S. 462.

40 Für das confessionelle Recht des Klägers entscheiden sich Bartels a. a. O. S. 30. u. 360., Petersen in d. angef. Ztschr. „Welches Recht gilt bei gemischten Ehen bezüglich der Frage der Gültigkeit der Ehe und der Ehescheidung?", Hauser das. III. S. 213. ff. „Bemerkungen zur Rechtsanwendung in Betreff der Ehescheidung", u. v. Seel in Bl. f. R.-Anw. XLI. S. 213. f. Für das confessionelle Recht des Beklagten hat sich vereinzelt die Gerichtspraxis entschieden. Vgl. v. Sicherer a. a. O. S. 463. a. E.

41 So v. Scheurl, Eher. S. 25. ff. Dagegen Friedberg, K.-R. S. 329. a. E.

42 So v. Sicherer a. a. O. S. 467. „Mit anderen Worten: ob ein zur Scheidung genügender Grund gegeben sei, ist nach dem Rechte des Beklagten, ob dieser Grund geltend gemacht werden könne, ist nach dem Rechte des Klägers zu beurtheilen."

liche Recht zu Theil. V. Viel erörtert wurde endlich auch die Frage, ob Katholiken mit geschiedenen Protestanten bei Lebzeiten des früheren Gatten des Geschiedenen sich gültig verheirathen dürfen[43]. Diese wird von vielen Canonisten absolut verneint, weil die Ehen der Evangelischen auch als unauflöslich zu betrachten seien, und in gleicher Weise hat sich mit großer Schärfe auch der Papst ausgesprochen[44]. Diese Auffassung geht von der Ansicht aus, daß auch die Evangelischen dem Gesetze der Kirche unterthan seien, und ist darum für das Gebiet des bürgerlichen Rechts mit Grund zurückzuweisen. Zuweilen hat sie zwar auch in den bürgerlichen Gesetzen[45], nicht aber im deutschen Reichsrechte Anerkennung gefunden.

43 Vgl.: Kann ein kath. Mann mit einer protestantischen, von ihrem Manne geschiedenen Frau eine gültige Ehe eingehen? Bresl. 1826., Berg, Ueb. die Verbindlichk. der kan. Ehehindernisse in Betr. der Ehe der Evangelischen. Bresl. 1835., Schulte, E.=R. S. 143. 415. ff. Dag. Bickell in Schunck's Jahrb. Bd. XI. H. 2. S. 184. ff., v. Weber, Ueb. die Statthaftigkeit der Eingehung einer anderweiten Ehe zwischen Kath. und Protest. bei Lebzeiten des ersten Ehegatten, in der Ztschr. f. Rechtspfl. u. Verwalt. Bd. III. (Leipz. 1840.) S. 193. ff.

44 In einem Breve v. 8. Oct. 1803., Roskovány T. II. p. 91. sqq. — Vgl. die ausführlichen Verhandlgn. bei Kopp, Die kath. K. S. 385. ff.

45 Die Ansicht, daß die Kirche über diejenigen nicht zu richten habe, welche draußen sind (1. Cor. V. 12., c. 8. X. de divort. IV. 19.), hatten, wie Kopp zeigt, zu Zeiten auch kath. Generalvicariate. Die bürgerlichen Gesetzgebungen hatten verschiedene Standpunkte. In Sachsen sollte nach Mand. v. 19. Febr. 1872. §. 62., Cod. S. 286., die Ehe eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin nichtig sein, was im B. G.=B. §. 1591. vb. §. 1621. auch auf die Fälle ausgedehnt wurde, wo die Ehe des Evangelischen wegen relativer Ehehindernisse für nichtig erklärt worden war. Das Ges. v. 20. Juni 1870. (Ztschr. f. K.=R. IX. S. 460. ff.) §. 16. ff. erklärte aber Mischehen unter denselben Voraussetzungen für erlaubt, unter denen Ehen zwischen Evangelisch-Lutherischen eingegangen werden durften, ließ für Mischehen unter Christen verschiedener Confession dann, wenn beide zuständigen Geistlichen die Trauung verweigerten, gerichtliche Eingehung zu, und setzte für gerichtliche Ehen den §. 1591. des B. G.=B. außer Kraft. In Bayern wurde nach längerem Schwanken der Gesetzgebung durch Kgl. Entschl. v. 29. Juli 1831. auf den Erl. v. 8. Nov. 1802. (ält. Amtshdb. II. S. 539. ff.) zurückgegangen, welcher die betr. Ehen staatsgesetzlich für erlaubt erklärte; die evang. Geistlichen durften zur Trauung schreiten. In Oesterreich sind solche Ehen verboten, Kais. Entschließg. v. 28. Juli 1814., Hofdecr. v. 4. u. 26. Aug. 1814. (Porubszky, Rechte der Prot. S. 101. f.) vb. A. B. G.=B. §. 62. 111., vgl. mit Anweisg. §. 22. Dasselbe galt in Hessen=Darmst., Schumann, Samml. S. 216. Dagegen waren sie ferner gesetzlich erlaubt nach Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 442. f., Anh. §. 130., in S.=Weimar §. 47. ff. des Gb. v. 7. Oct. 1823. Auch in Baden, Württemberg (s. Hauber in der Ztschr. f. K.=R. II.

§. 291.

Dritter Abschnitt.

Das Begräbniß*).

Eine aus urchristlicher Zeit herstammende Uebung hat dem Begräbniß [1] seine Stelle unter den religiösen und kirchlichen Handlungen angewiesen [2]. I. Die Vorstellung, daß die Seele größeres Heil erwarte, wenn der Leib möglichst nahe an der heiligen Stätte ruhe, führte schon früh auf das Begraben in den Kirchen [3]. Diese Sitte wurde im Abendlande durch die Gesetzgebung beschränkt [4],

*) Baudri, Das christl. Begräbniß in Dieringers Kath. Ztschr. Jahrg. II. (1845.) Bd. I. S. 65. ff., 224. ff., Aichner, Das kirchl. Begräbniß u. die Cömeterien, Arch. f. kath. K.-R. I. S. 25. ff. 80. ff., P. F. X. de Ram, De sepultura et coemeteriis, dissert. hist.-jurid., Lovan. 1862., Joan. Simor, De funeribus et exequiis defunctorum ad normam ss. canonum persolvendis, Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 52. ff., Walter, K.-R. §. 326., Schulte, K.-R. II. §. 158., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 288., Permaneder, K.-R. §. 442—446., Carpzov., Jurispr. consist. l. II. tit. XXIV., J. H. Boehmer, J. E. Prot. l. III. tit. XXVIII., Eichhorn, K.-R. II. S. 548. ff., Mejer, K.-R. §. 219. f., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) I. S. 775. ff. u. d. A., Ders., Prß. K.-R. §. 128., Rüetschi in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) II. S. 214. ff. u. d. A., v. Weber, K.-R. I. 1. §. 40—43. der 2. Aufl., Büff, K.-R. §. 123. 213. 245. vb. §. 53. 61., Schlegel, K.-R. Bd. III. S. 139. ff., Nitzsch, Prakt. Theol. II. S. 467. ff., Kliefoth, Liturg. Abhdlgn. I. S. 159. ff. (Bd. I. Abthl. 2. der 2. Aufl., Halle 1869.), Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 95.

S. 405.), Kurhessen, Nassau, Hannover (vgl. Bartels §. 87. vb. S. 396. f.) stand der Verheirathung eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen früherer Gatte noch lebte, ein civilrechtliches Ehehinderniß nicht entgegen. Im landrechtlichen Gebiet von Preußen, in Baden, S.-Weimar hinderte das Staatsgesetz auch die anderweitige Verheirathung eines bürgerlich geschiedenen Katholiken bei Lebzeiten seines geschiedenen Ehegatten nicht.*

1 Die Kirche ordnete allgemein die Beerdigung an Stelle des von ihr mißbilligten Verbrennens der Leichen an, s. J. Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen (Abhdlgn. der Berl. Akad. d. Wiss., Hist. Cl., aus d. J. 1849. (Berl. 1851. 4.) S. 191. ff. 545. ff.) vb. die Nachweisgn. von Jacobson bei Herzog I. S. 775. Die Stellung der Kirche zu der in der Gegenwart in Wiederaufnahme gekommenen Leichenverbrennung ist noch nicht geklärt. In der Praxis ist die Betheiligung der Geistlichen theils unbeschränkt zugelassen, theils unbedingt verboten, theils in Beschränkung auf Aussegnung der Leiche im Hause als nicht öffentlichen gottesdienstlichen Act für zulässig erklärt worden.

2 Muratori, De vett. Christianorum sepulcris in den Anecd. T. I. Mediol. 1697.), Binterim, Denkw. Bd. VI. Abth. 3. S. 362. ff. u. die das. S. 363. angef. Lit.

3 Augusti, Denkw. Bd. IX. S. 544., Pellicia, De christ. eccl. politia, T. III. (Colon. 1838.) Diss. V. De coemeterio, Schmid, Liturgik Bd. III. S. 628. ff.

4 Conc. Brac. I. (561.) c. 18., Cap. Theodulf. Aurel. bei Baluz., Miscell. (Par. 1678.) T. VII. p. 24., Cap. Kar. M. (809.) c. 14., M. G. T. III. p. 161., conc. Mog. (813.) c. 52., Meld. (845.) c. 72., Nannet. c. 6. in c. 15.

welche nur den Geistlichen und ausgezeichneten, um die Kirche verdienten Laien eine Ruhestätte in der Kirche vergönnte, während sie alle übrigen Begräbnisse in den nächsten Umkreis der letzteren verwies[5]. Daneben wurde bestimmt, daß die Beerdigung regelmäßig nur hier erfolgen dürfe, und zwar geschah sie nach der Entwickelung der Parochien naturgemäß an der Pfarrkirche[6], sobald nicht der Verstorbene zu seinen Vorfahren gebettet wurde, was man von jeher als schicklich betrachtete[7]. Viele zogen es aber vor, bei den Klosterkirchen bestattet zu werden, weil bei diesen dem Dienste für die Verstorbenen größere Stetigkeit gesichert war[8], und die Berechtigung hierzu, so wie überhaupt das freie Wahlrecht rücksichtlich des Begräbnisses[9] erkannte die Gesetzgebung ausdrücklich, nur mit der Beschränkung, an, daß, wenn das Begräbniß nicht bei der Parochialkirche Statt fand, an diese ein bestimmter Theil der Zuwendungen abgegeben werden sollte, welche der Verstorbene der von ihm gewählten Kirche gemacht hatte[10]. Ein Recht auf Gebühren für das Begräbniß verwerfen die Gesetze, wenn schon sie die Annahme freiwilliger Gaben gestatten[11]. Zu-

C. XIII. qu. 2. u. a., vgl. mit c. 2. C. de sacros. eccl. I. 2., vb. c. 6. C. Theod. de sepulcr. viol. IX. 17.

5 Regin. I. 127., vgl. 126.

6 C. 6. C. XIII. qu. 2. (Conc. Trib. 895.) vgl. mit c. 1. X. de sepult. III. 28. — Die Anlage der Kirchhöfe muß nach den neueren Staatsgesetzen regelmäßig außerhalb der Städte ꝛc. erfolgen, s. z. B. für Preußen: A. L.-R. II. 11. §. 184. vb. Vogt I. S. 226. f., Hinschius, Das Preuß. K.-R. ꝛc. S. 277. f. vb. Erl. d. Cons. v. Stettin v. 17. Jan. 1883. (A. K.-Bl. XXXII. S. 341. ff., Kais. Französ. Decr. v. 23. Prairial XII. (12. Juni 1804.), Hermens, Handb. d. ges. Staatsgesetzgebg. üb. den christl. Cult. am linken Rheinufer Bd. II. S. 276. ff. vb. Bd. IV. S. 599. ff., Oesterr. Hofdecr. v. 23. Aug. 1874. Vgl. schon Calenb. K.-O. v. 1569. (Ebhardt I. S. 104.). Wegen des concurrirenden polizeilichen Interesses ist überall zur Anlegung bez. Verlegung Staatsgenehmigung vorgeschrieben, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 499. Vgl. z. B. Hannov. Anweisg. f. d. Kirchenvorstände v. 26. Juli 1849., Ebhardt 1. Forts. S. 63.

7 C. 2. C. Qu. cit. (Hieron.), c. 3. (August.) ead., c. 1. X. h. t.

8 C. 3. X. h. t.

9 C. 1. 7. X. h. t., c. 2. §. 1. c. 4. h. t. in VIto III. 12. Das c. 2. §. 1. h. t. in VIto derogirt dem c. 3. X. h. t., indem es die Wahl auch in loco minus religioso zuläßt, als der eigentliche Begräbnißort ist.

10 C. 1. 2. 4. 8. 10. X. h. t, c. 2. h. t. in VIto. — Ueber das Maß entschied die örtliche Observanz, c. 9. X. h. t., in deren Ermangelung die portio auf den vierten Theil bestimmt war, Clem. 2. h. t. III. 7.

11 C. 12. (Greg. I. 599.), c. 13. (conc. Nannet.) C. XIII. qu. 2., c. 13., X. h. t., c. 8. 9. X. de simon. V. 3.

gleich bahnten sie jedoch dadurch den Weg zu der Entwickelung einer Stolgebühr, daß sie den Bischöfen die Aufrechterhaltung der durch eine löbliche Gewohnheit eingeführten Oblationen zur Pflicht machten[12]. Jetzt ist die Regel diese, daß Jeder das Begräbniß bei einer Kirche wählen kann, welche das *jus sepeliendi* hat[13], wie z. B. allgemein die Cathedralen und Pfarrkirchen, und Kraft eines Privilegiums oder der Observanz die Kirchen der geistlichen (jedoch nicht der weiblichen) Orden[14] und der Laienbrüderschaften[15]. Hat er eine Wahl nicht getroffen, so erfolgt die Bestattung in dem *sepulcrum majorum*, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, bei der Pfarrkirche. Im Falle aber das Begräbniß anderwärts gewählt ist, hat der Pfarrer das Recht auf den vierten oder einen anderen observanzmäßig bestimmten Theil desjenigen, was der gewählten Kirche *funeris causa* (nicht zu Messen und Anniversarien und überhaupt als *pium relictum*) zugewendet worden ist (*quarta funerum* oder *canonica*)[16]. Hierüber entscheiden jetzt die besonderen Uebungen. Für das Begräbniß bezieht der Pfarrer in der Regel[17] eine Stolgebühr, welches Recht er auch dann geltend machen darf, wenn einer seiner Parochianen an einer anderen Kirche, bei der er kein Erbbegräbniß hat, beerdigt werden soll. Dagegen hat, wenn der Leichnam eines in der Parochie

12 C. 13. X. h. t. in den Ergänzungen, c. 42. X. de simon. V. 3.

13 Devoti, Instit. T. I. p. 648. — Ein Rechtsfall im Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 185. ff.

14 Z. B. allgemein die Franziskaner und Dominikaner. Vgl. auch c. 10. X. h. t., c. 2. h. t. in Extrav. comm. III. 6.

15 Für die unmündigen Kinder wählt der Vater, jedoch, wo nicht eine Gewohnheit besteht, nicht die Mutter, vgl. die Decl. der Congr. Conc. Nr. 2. ff. zu Sess. XXV. c. 13. in der Leipz. Ausg. v. 1853. Die Wahl kann ohne Förmlichkeiten geschehen, Decl. Nr. 8. a. a. O. Denselben Grundsatz hat das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 457. vb. I. 12. §. 169.

16 Conc. Trid. Sess. XXV. c. 13. de ref. mit den Decl. der Congr. Conc. a. a. O., Regensb. Stat. v. 1512. bei Hartzheim T. VI. p. 91., Cöln. Stat. 1662. ib. T. IX. p. 1003., Culm. Stat. v. 1745. ib. T. X. p. 559. u. a. — Die religiösen Orden waren aber häufig von der Leistung der quarta funerum eximirt, s. die Nachweisgn. bei Phillips, Lb. S. 1164. der 1. Aufl. Gegen diese Befreiungen ist die Const. Romanus Pontifex von Benedict XIII. (1725.) gerichtet, Zamboni, Coll. Decl. T. VIII. p. 2. sqq. Da diese die Exemtion aber nur für Italien aufhob, so ist der gegenwärtige Rechtsstand der, daß die Quart da, wo sie seit 1523. in Gebrauch war, fortbezahlt werden muß.

17 Von der neueren Aufhebung der Stolgebühren sind nur ausnahmsweise die Gebühren für Beerdigungen mitbetroffen. S. ob. §. 233. Anm. 8. u. §. 237. Anm. 10. 11.

verstorbenen fremden Parochianen zur Beerdigung in die competente Parochie abgeführt werden soll, der Pfarrer der ersteren keinen Anspruch, und eben so wenig ist ein solcher für den Pfarrer des Domicils rücksichtlich eines seiner Parochianen begründet, der auswärts verstorben ist, und am Sterbeorte begraben werden soll[18]. Die Staatsgesetzgebungen haben diese, auch in evangelischen Ländern üblichen Grundsätze über den Ort des Begräbnisses zuweilen näher festgestellt[19]. Allgemein ist in diesen auch das Begraben in den Kirchen verboten[20], und das Begraben außerhalb des Kirchhofes von der Erlaubniß der weltlichen Behörde abhängig gemacht[21]. II. Bei der Beerdigung finden in der

18 Arg. c. 3. h. t. in VI^to^. A. M. v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 247. (II. 1. S. 180. ff. der 2. Aufl.), dessen Ansicht dem can. Rechte nicht entspricht (über das Sächs. R. s. Resol. v. 27. Jan. 1786. Nr. 7., Cod. S. 175. f., V. v. 18. Oct. 1850., das. S. 720. f.). Die früher sehr oft vorkommende Einrichtung, daß auch für die bloße Durchführung einer Leiche Gebühren gezahlt werden müssen, hat im can. Rechte keine Gewähr und ist in vielen Ländern mit Recht beseitigt worden, s. z. B. angef. Sächs. Resol. v. 1786., A. L.-R. II. 11. §. 465. f., für Kurhessen: Büff S. 261., für Schlesw.-Holst.: Callisen S. 130. f., für Hannover: Schlegel V. S. 101. f. Die Congr. Conc. folgt demselben Grundsatze, vgl. die Resol. Nr. 25. a. a. O. Dagegen s. für Mecklenb.: Siggelkow §. 358., Const. v. 3. April 1804. (Gesenius, Fortges. Ges.-S. S. 89.).

19 Vgl. z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 453. ff., vb. Jacobson, K.-R. S. 510. ff., Hinschius a. a. O. S. 345., Weim. Gb. v. 1823. §. 58., Büff, K.-R. §. 123. vb. Erl. d. Consf. z. Cassel v. 9. Juli 1881., Beerdigungen auf einem anderen als dem Todtenhofe des Sterbeorts betr. (A. K.-Bl. XXXI. S. 20. f.), v. Weber, K.-R. II. 1. §. 41. der 2. Aufl., Silbernagl (2. Aufl.) §. 88., Callisen S. 130., Reuß Erl. v. 7. Jan. 1858. (A. K.-Bl. VII. S. 117. f.), Schwarzb.-Rudolst. V. v. 23. Dec. 1859. §. 10. ff. (das. IX. S. 51. ff.). Bd. Permaneder, K.-R. §. 443.

20 In Bayern ist dieses noch ein Vorrecht der Erzbischöfe und Bischöfe, nach Rescr. v. 3. Oct. 1826., Permaneder, K.-R. S. 336., vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 48. Allgemein ist ferner zugelassen, daß die Glieder regierender Häuser in den Grüften ihrer Hofkirchen, so wie diejenigen der fürstlichen und standesherrlichen Familien in ihren Schloßcapellen bestattet werden. Ueber das Verbot selbst s. z. B.: Prß. A. L.-R. II. 11. §. 184. f., vb. Rescr. v. 22. Nov. 1832., Vogt, K.-R. I. S. 226., Hinschius a. a. O. S. 277. f., Bayer. V. v. 28. Jan. 1803., Günther, Amtshdb. IV. S. 350., Sächs. Mand. v. 11. Febr. 1792., Ges. v. 20. Juli 1850. §. 6., Cod. S. 711., Bad. V. v. 13. Jan. 1811., Württemb. Rescr. v. 5. Febr. 1700., Rudolst. V. v. 24. Dec. 1859. §. 1. (A. K.-Bl. IX. S. 54.), vgl. mit Büff S. 260. Anm. 2., Callisen S. 148. Dagegen s. Mecklenburg: Siggelkow §. 354.

21 S. z. B. Jacobson, Preuß. K.-R. S. 510., Bayer. V. v. 14. Oct. 1862., die Errichtg. 2c. von Grüften u. Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. (A. K.-Bl. XXI. S. 202. f.).

katholischen Kirche mannigfache Gebräuche Statt[22], die zum Theil hoch in das Alterthum hinaufreichen, das Läuten einer Sterbeglocke, feierliche Begleitung zum Grabe, Grablegung unter dem Gebete des Priesters, Leichenrede 2c., worüber die Diöcesanrituale die nöthigen Bestimmungen geben. Früher war vor der Beerdigung auch die Beisetzung der Leiche in der Kirche und die Feier einer Todtenmesse üblich; dieses ist jedoch nicht mehr gebräuchlich[23], sondern die Todtenmesse folgt gewöhnlich jetzt dem Begräbnisse nach, wenn sie nicht nach örtlichem Brauche ganz wegfällt. Die letztere entscheidet auch über die Nachfeier, die sog. Exequien, die früher am 3., 7. oder 9., 30. oder 40. Tage gehalten zu werden pflegten[24]. In der evangelischen[25] Kirche wird das Begräbniß ebenfalls unter mancherlei, meist durch die örtliche Uebung bestimmten Solennitäten[26] (Aussegnung[27], feierlicher Begleitung, Glockenläuten, Parentation[28], Leichenpredigt) vollzogen,

22 Gründliche Nachweisgn. bei Schmid a. a. O. Bd. III. S. 109. ff.

23 Zuweilen verboten, s. z. B. Bayer. V. v. 8. Febr. 1803., Günther, Amtshdb. IV. S. 351., vd. Permaneder §. 444. Anm. 7.

24 C. 24. C. XIII. qu. 2. (Ambr.), c. 7. Dist. XLIV. (Hincm. Rem.). — Schmid a. a. O. S. 129. ff. Vgl. auch Homeyer, Der Dreißigste, Berl. 1864. Dieser geht auch auf die Leichenschmäuse ein, welche, sich an die heidnische Sitte anschließend, früh mit dem Seelendienste in Verbindung getreten sind und, trotz des langen Kampfes der Kirche für ihre Beschränkung und dann Beseitigung, wie trotz weltlicher Verbote (s. z. B. Permaneder S. 813. Anm. 8., Silbernagl (1. Aufl.) S. 236., Jacobson a. a. O. S. 514. Anm. 52.) bis in die Gegenwart hinein nicht völlig verschwunden sind.

25 Vgl. Kliefoth a. a. O., Jacobson, K.-R. S. 512. f., v. Weber (2. Aufl.) II. 1. §. 41. f., Günther, Bayer. Amtshdb. I. S. 422., II. 426., III. 16. 26., IV. 305. 348. ff., Büff §. 245., Württemb. Syn.-Ausschr. v. 14. Nov. 1855. (A. K.-Bl. V. S. 65. ff.), f. Reuß ält. L. Landesherrl. V. v. 4. Dec. 1882. (das. XXXII. S. 252. ff.), f. Lübeck Bek. d. Senats v. 20. Juli 1874. (das. XXIV. S. 56. ff.).

26 Die Todtenvigilien und Seelenmessen verwarf die Reformation, Kliefoth a. a. O. S. 280. ff., Richter, K.-O. I. S. 16. 94. u. A. Die ungebührliche Ausdehnung der Leichenfeierlichkeiten findet sich durch neuere Gesetze mehrfach verboten; vgl. f. Sachsen V. d. ev. Land.-Consf. v. 20. Aug. 1877. u. 18. Jan. 1878. (A. K.-Bl. XXVII. S. 136. 142. f.).

27 Die Stellung der Aussegnung in der Rechtsordnung der evangelischen Kirche ist keine einheitlich und klar bestimmte. Wo nicht aus Observanz oder Gesetz das Gegentheil mit Bestimmtheit hervorgeht, wird sie nicht als öffentliche Religionsübung, sondern als Act der devotio domestica qualificata zu der Folge anzusehen sein, daß auf sie die Rechtsregeln über den Parochialzwang oder den ordnungsmäßigen Turnus der geistlichen Amtshandlungen unter mehreren Ortsgeistlichen (Wöchnerdienst) keine Anwendung finden.

28 Leichenreden von Nichtgeistlichen sind im Interesse der kirchlichen Ord=

die, wie auch in der katholischen Kirche, sich häufig nach dem Wunsche der Zurückgebliebenen bestimmen, wonach sich dann auch das Maß der Stolgebühren regelt. Stille Beerdigungen, bei denen diese Solennitäten ganz oder doch zum Theile wegfallen, sind oft, z. B. bei ansteckenden Krankheiten[29], gesetzlich vorgeschrieben oder sie finden nach dem Verlangen der Hinterbliebenen[30] Statt, dessen Gewährung zuweilen bei dem Superintendenten oder Consistorium erbeten werden muß[31]. III. Das Recht der katholischen Kirche (§. 219.) verweigert das kirchliche Begräbniß den Ungläubigen, den Schismatikern, den Ketzern, den Apostaten, den namentlich Interdicirten und Excommunicirten, so wie denen, welche wegen thätlicher Beleidigung eines Geistlichen *ipso jure* in den Bann verfallen sind (§. 117.), den freventlichen Selbstmördern, sobald sie nicht vor dem Tode Zeichen ihrer Reue gegeben haben, den im Duelle Gebliebenen, den öffentlichen Sündern, die ohne Buße gestorben sind, den offenkundigen, ohne Reue abgeschiedenen Verächtern der österlichen Beichte, Communion[32]

nung zuweilen verboten oder doch Einschränkungen unterworfen; s. für Preußen Poliz.=V. v. 15. Juni 1865. vb. Erl. d. Cons. z. Berlin v. 4. Juli 1883. (A. K.=Bl. XXXIII. S. 238. f.), Erl. d. Cons. z. Breslau v. 21. Sept. 1881., die Untersagung des Verlesens von Lebensläufen und des Sprechens freier Gebete am Grabe durch Küster betr. (das. XXX. S. 599.), s. Sachsen V. d. ev. Land.=Cons. v. 24. April 1883. (das. XXX. S. 51. f.).

29 Vgl. z. B. für Sachsen=Weimar Erl. d. Staatsminist. v. 1. Sept. 1880. (A. K.=Bl. XXX. S. 15. f.). Ueber stille Beerdigungen überh. das. XXIV. S. 152.

30 S. z. B. für Kurhessen: Büff §. 245.

31 Wie früher in Sachsen (vgl. jetzt Cod. S. 556. Anm. 5.), ebenso in Mecklenb. (vgl. Siggelkow §. 346. ff.; aufgehoben durch V. v. 2. Juli 1838., Gesenius, Ges.=S. S. 102.); ferner in Hannover (Schlegel III. S. 151. ff., jetzt eingeschränkt, Cons.=Ausschr. v. 14. Nov. 1865., Ebhardt 2. Forts. S. 79.), Braunschw. (Stübner S. 359.). Die Freiheit, stille Beerdigung zu verlangen, wurde dann zuweilen als Standesprivileg behandelt. Vgl. angef. Württemb. Syn.=Ausschr. §. 4. f.

32 So das Rit. Rom. nach c. 3. C. XXIV. qu. 2., c. 27. 28. Dist. I. de cons., c. 8. 13. §. 5. X. de haer. V. 7., c. 2. h. t. in VIto V. 2. — c. 12. C. XXIII. qu. 5. — Tit. X. de torneamentis V. 13., Gregor. XIII. Const. Ad tollendum a. 1582., M. Bull. Rom. T. II. p. 493., Bened. XIV. Const. Detestabilem a. 1752., ibid. T. XIX. p. 18. sqq. — conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref. — c. 3. 15. X. de usur. V. 19., c. 2. 5. X. de rapt. V. 17., c. 2. X. de maledicis V. 26., u. a. — c. 12. X. de poenit. V. 38. Vgl. Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 288., Permaneder §. 445., Aichner a. a. O. S. 80. ff., J. M. Jansen, Ueber die Verweigerg. des kirchl. Begräbn. in der Ztschr. f. Phil. u. kath. Theol. H. 16., 1835., S. 100. ff.

und kirchlichen Trauung[33], den ungetauften Kindern[34], und weist im Zweifelsfalle die Pfarrer an die Entscheidung der Ordinariate. Die neueren Entwickelungen haben jedoch die Anwendbarkeit dieser Grundsätze sehr beschränkt; das Begräbniß auf dem Kirchhofe ist durch die polizeilichen Verfügungen, bez. die neueren Staatsgesetze zu einer Nothwendigkeit geworden, und auch die frühere Ausnahme, daß das weltliche Gericht in gewissen Fällen das unehrbare Begräbniß als Strafe anordnete, ist dem heutigen deutschen Strafrecht unbekannt; die Kirche darf mithin in allen Fällen wohl ihre Mitwirkung, aber nicht die Grabstätte selbst verweigern[35]. In Beziehung auf die Aufnahme der Leichen

33 S. die Belege oben §. 282. Anm. 2.

34 Bei diesen gründet sich das Verbot auf den allgemeinen Satz in c. 1. C. XXIV. qu. 2. — Diöcesanstatuten (z. B. Cöln. v. 1662. bei Hartzheim T. IX. p. 1003.) ordnen zuweilen die Bestattung solcher Kinder durch einen Laien an einem bestimmten, durch eine Einfriedigung von den übrigen Grabstätten geschiedenen Orte des Kirchhofes an. Vgl. Permaneder S. 815. — Die evangel. Kirche versagt das kirchl. Begräbniß nicht. Dieß sagt schon die Hannov. K.-O. von 1536. in den E. K.-O. I. S. 277. Vgl. auch: D. Kirchenordn. der luth. K. S. 40., Sächs. Gen.-Art. v. 1580., Cod. S. 36., Hess. K.-O. v. 1657. c. 15. §. 7., Büff S. 140. 242. 510., Kliefoth a. a. O. S. 189. ff.

35 In Oesterr., wo das Kais. Pat. v. 17. Jan. 1850. Art. 16. die stille Beerdigung der Selbstmörder auf dem Friedhofe angeordnet hatte, ist durch Min.-Erl. v. 30. Oct. 1857. die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit durch eine von der pol. Behörde bestellte Commission unter Zuziehung des Pfarrers (bei Dissens durch Einvernehmen des Ordinariats mit der höheren pol. Behörde) vorgeschrieben; zurechnungsfähige Selbstmörder sind außerhalb des Friedhofs ohne kirchliche Mitwirkung zu begraben, Arch. f. kath. K.-R. II. S. 361. ff., Porubszky, Rechte der Prot. S. 278. f., vb. B. v. 2. Nov. 1859., Arch. VII. S. 280. f. Außerdem sind nach dem Oesterr. Strafgesetzb. Duellanten und Hingerichtete außerhalb der gewöhnlichen Begräbnißplätze zu beerdigen. Nach dem Preuß. Ges. v. 13. Mai 1873. über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel wird die Kirche zwar jedwede Mitwirkung versagen dürfen, die Grabstätte aber darf sie, auch wenn der Kirchhof Eigenthum nicht der bürgerlichen Gemeinde (A. L.-R. II. 11. §. 190.), sondern der Confessionsgemeinde ist, nicht versagen, sofern nach allgemeinen staatsgesetzlichen Bestimmungen (s. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 183. ff.) die Leiche auf dem betreffenden Kirchhof zu beerdigen ist. Jede Art der Beerdigung, die sich nicht bloß als Versagung kirchlicher Mitwirkung, sondern als eine Beschimpfung des Verstorbenen darstellt, wird nach §. 5. des angef. Ges. an dem Geistlichen ꝛc., der sie verhängt hat, mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet. Dahin gehört z. B. Verscharren außerhalb des Kirchhofs oder Begraben an einem besondern Platze des letzteren, der bloß für mit Kirchenstrafen belegte Personen oder die ungetauft verstorbenen Kinder bestimmt ist, nicht aber schon die Bestattung in einem Grabe, welches nicht geweiht ist. Vgl. Hinschius, Com. S. 16. 28. f. In Bayern

fremder Confessionsverwandter haben Staatsgesetze[36] die Bestimmung, daß dieselbe nicht verweigert werden soll, wenn sie eines eigenen Kirchhofes am Orte entbehren, bez. kein der bürgerlichen Gemeinde gehöriger Kirchhof daselbst vorhanden ist[37]. Die evangelischen Geistlichen pflegen nicht bloß dem nachzukommen, sondern sie versagen wohl auch den katholischen Brüdern die Begleitung und Fürbitte nicht, obschon hierzu keinerlei Zwang besteht und bestehen kann. Eine strengere Richtung in der katholischen Kirche geht aber auf die Beseitigung nicht bloß der amtlichen Mitwirkung der Geistlichen, welche schon früher öfter untersagt war[38], sondern auch der bisher durch die Uebung vielfach begründeten Gemeinschaft der Ruhestätten[39], und hat in Oesterreich unter Herrschaft des Concordats entsprechende Anordnungen der weltlichen Gewalt zur Folge gehabt[40], durch welche der Grundsatz des

ist für Duellanten und zurechnungsfähige Selbstmörder stille Beerdigung auf dem Kirchhofe vorgeschrieben, Min.-Erl. v. 10. Nov. 1845., Silbernagl (2. Aufl.) §. 88. Für Württemb. s. Gen.-Rescr. v. 15. März 1809., Lang S. 274. Die Strafproc.-O. f. d. deutsche R. bestimmt in §. 486. Abs. 5. „Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen."

36 Vgl. hinsichtlich der Reichsconfessionen schon J. P. O. Art. V. §. 35. Für Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 189., Min.-Rescr. v. 30. Mai 1844., V. v. 15. März 1847. (für Westfalen), Vogt, K.-R. I. S. 228. f., vb. Jacobson, K.-R. S. 128. f., Hinschius, Preuß. K.-R. rc. S. 279. f., Gerlach, Paderb. Diöc.-R. S. 123. ff. (2. Aufl.), Bayer. Rel.-Ed. v. 26. Mai 1818. §. 100—103., vb. Min.-Erl. v. 10. Oct. 1849. und 8. Mai 1850., Silbernagl a. a. O. Für Sachsen s. V. v. 8. Juli 1878., die Beerdigung der Dissidenten betr. (A. K.-Bl. XXVII. S. 590. ff.), f. Württemb. vgl. Arch. f. kath. K.-R. III. S. 486.

37 Vgl. Mejer, K.-R. §. 220. Anm. 5. u. Eichhorn II. S. 561.

38 So z. B. durch eine von Permaneder S. 818. angef. Erzbischöfl. Münchener V. v. 26. Juni 1843. Dieß ist auch in Betreff des Todtenamtes für den evangelischen Landesherrn ausgesprochen. Vgl. die Erlasse Gregors XVI. an den Bischof von Augsburg v. 13. Febr. 1842., und den Vorstand der Benedictinerabtei Scheyern v. 9. Juli dess. J., s. z. B. Berl. A. K.-Z. 1852. Nr. 60. Es ist ferner an den Widerstand des Erzbischofs von Freiburg gegen die bezügliche Anordnung der Bad. Regierung nach dem Tode des Großherzogs Leopold (1852.) zu erinnern.

39 Vgl. aber Schr. d. Bisch. Gen.-Vic. zu Fulda v. 3. Juni 1882. u. Erl. d. Consf. zu Cassel v. 22. Juni 1882. (A. K.-Bl. XXXII. S. 103.).

40 Oesterr. Min.-Erl. v. 21. Mai 1856. (A. K.-Bl. V. S. 523. f.), Aichner a. a. O. S. 85. ff., Porubszky a. a. O. S. 272. ff., Ders. in der Ztschr. f. K.-R. IX. S. 30. f. Das interconfess. Ges. v. 25. Mai 1868. bestimmt Art. 12.: „Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1. wenn es sich um

canonischen Rechts befriedigt wurde[41]. Die älteren Gesetze evangelischer Länder[42], welche den Excommunicirten, freventlichen Selbstmördern u. a das kirchliche Begräbniß versagen, sind durch die Sitte und neuere Gesetze vielfach gemildert worden. Jetzt tritt, da nicht mehr auf unehrliches Begräbniß vom weltlichen Richter erkannt wird, ein stilles Begräbniß ein. Dieß ist hinsichtlich der Selbstmörder[43] geltende Ordnung der Kirche, während bei Sacramentsverächtern und bannwürdigen Sündern die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses fast allgemein durch Nichtgebrauch in Abgang gekommen ist[44]. IV. Die Beurkundung der

die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet."

41 Es versteht sich von selbst, daß da, wo der Kirchhof Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde ist, dieser canonische Grundsatz keine Geltung ansprechen darf. Daß neu anzulegende Kirchhöfe wo möglich Confessions-Kirchhöfe sein sollen, schrieben auch vor Preuß. Min.-Rescr. vom 30. Nov. 1832. und vom 26. Juli 1864., Actenst. des Ev. Ob.-K.-Raths. Bd. V. S. 502. f., Arch. XII. S. 467.

42 Luther (Briefe bei de Wette VI. S. 207., Mejer §. 219. Anm. 10.) will doch, wo das kirchliche Begräbniß zu versagen ist, nicht den Kirchhof, sondern nur die Betheiligung der Kirche und Schule versagt wissen. Die Kirchenordnungen aber im Anschluß an das canonische Recht, kennen als Kirchenstrafe nicht bloß die Versagung der kirchlichen Begräbnißfeier, sondern das Begraben auf einem abgesonderten Platz des Kirchhofs, oder „andern zur abscheu" selbst außerhalb des Friedhofes, Kliefoth I. S. 199. f. der 1. Aufl., vb. die Nachweisgn. aus den K.-O. des 16. Jahrh. bei Goeschen, Doctr. de discipl. eccl. p. 23. sq. und p. 27. sqq. not. 67. sqq. 76., Jacobson, K.-R. S. 623., Hauber, R. u. Brauch I. S. 191. f., Büff S. 149. 152. 157., §. 213. vb. §. 245., Schlegel I. S. 342. ff.

43 S. f. Preußen Circ.-Erl. d. Ev. Ob.-K.-R. v. 18. Juli 1884., das Verhalten der Geistlichen bei Bestattung von Selbstmördern betr. (A. K.-Bl. XXXIII. S. 667.), f. Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) §. 95., f. Sachsen s. V. d. Land.-Cons. v. 6. Oct. 1877. (A. K.-Bl. XXVII. S. 166., vb. das. XXIX. S. 149. f.). Gegenwärtig ist die Frage eine auf Synoden vielverhandelte.

44 Vgl. noch hinsichtlich der Versagung des kirchlichen Begräbnisses: A. K.-Bl. III. S. 340., angef. Württemb. Syn.-Ausschr. §. 5., Rudolst. V. v. 23. Dec. 1859. §. 24., Jacobson, K.-R. S. 514., Büff §. 213., v. Weber, K.-R. II. 1. S. 173. ff. (2. Aufl.), Spangenberg in Lipperts Ann. H. 3. S. 26. f., Callisen S. 151. f. u. oben §. 229. Anm. 24. Wegen des Betriebs eines angeblich bürgerlich anrüchigen Gewerbes wird das ehrliche Begräbniß jetzt nirgends mehr beanstandet, obwohl Callisen S. 151. eine Ausnahme hinsichtlich der Scharfrichterknechte als in Schlesw.-Holstein noch praktisch anführt.

Sterbefälle erfolgt im Gebiete des deutschen Reiches ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten; ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden[45]. Im Uebrigen hat die Kirchenordnung hierdurch keine Abänderung erfahren[46].

Anhang.

§. 292.

Die Kirchenbücher*).

I. Eine allgemeine Vorschrift des Conciliums von Trient verpflichtete die Pfarrer zur Führung zweier Bücher, von denen eines die Namen der Getauften und der Taufpathen, das andere die Namen der Getrauten, der Ehezeugen und die Zeit und den Ort der Eheschließung enthalten soll[1]. Diese Anordnung, welche in der früheren Gesetzgebung keine Vorgängerinnen hat, und selbst an eine frühere Praxis nicht mit Sicherheit angeknüpft werden kann, wurde durch die Provinzial- und Diöcesansynoden wiederholt und vervollständigt[2]; insbesondere wurde oft auch die Führung

*) Binterim, De libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, de eorum fatis ac hodierno usu, Dusseld. 1916., Deff., Denkw. I. 1. S. 152. ff., Augusti, Denkw. Bd. XII. S. 280. ff., Becker, Wissensch. Darstellg. der Lehre von den Kirchenbüchern, Frankf. 1831., Uihlein, Ueb. den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Arch. f. d. civ. Prax., Bd. XV. S. 26. ff., Gründler, Ueb. die Beweiskraft der Kirchenbücher in d. Allg. K.-Z. 1842. Nr. 177. f., Strippelmann, D. Beweis durch Schrifturkunden, Cassel 1860. S. 213. ff., Walter, K.-R. §. 278., Schulte, K.-R. II. §. 176., Eichhorn, K.-R. II. S. 567. ff., Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VII. S. 729. ff. u. d. A., Büff, K.-R. §. 192—200.

45 R.-G. v. 6. Febr. 1875. §. 1. 60.

46 Vgl. f. Sachsen Erl. d. Land.-Consf. v. 30. Nov. 1875. (A. K.-Bl. XXV. S. 132.), f. Württemberg Syn.-Ausschr. v. 19. Dec. 1875. (das. S. 83.), vb. Consf.-Erl. v. 13. Juni 1882. (das. XXXII. S. 53.), f. Mecklenburg Circ.-V. v. 4. Nov. 1875. (das. XXVI. S. 76.), f. Oldenburg Ausschr. d. O.-K.-R. v. 4. Dec. 1875. (das. XXV. S. 743.), f. S.-Altenburg V. v. 26. Nov. 1875. (das. S. 163.), f. Reuß ält. L. Consf.-V. v. 28. Dec. 1875. (das. S. 213.).

1 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. matr.

2 Vgl. die Nachweisgn. bei Binterim und Becker a. a. O. — Das röm. Ritual giebt im Anh. eine Anweisung zur Führung von fünf Büchern, eines Tauf-, Firm-, Ehe- und Todtenbuches und eines liber status animarum, die oft auch durch deutsche Kirchengesetze und Statuten gefordert werden, vgl. z. B. die Statuten der Christianität Berchheim bei Binterim und Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 384. Bisweilen, z. B. in Oesterreich ist auch ein

von Todtenlisten verordnet. Aehnliche Vorschriften finden sich in den evangelischen Kirchenordnungen zunächst in Beziehung auf die Taufe, wo sie als eine gegen die Wiedertäufer gerichtete Maßregel erscheinen, dann auch für Trauung und Beerdigung [3]. Die speciellen Regeln hinsichtlich der Führung der Kirchenbücher und der dabei in persönlicher und sachlicher Beziehung zu beobachtenden Erfordernisse bildeten sich durch das besondere Recht [4]. Wo nicht selbstständige Beurkundung des Personenstandes durch Staatsbehörden eingerichtet wurde [5], und in Folge dessen die Kirche ihre Buchführung selbstständig neben der staatlichen Beurkundung des Civilstandes ordnen konnte [6], waren die Geistlichen zugleich die Civilstandsbeamten des Staats und die Kirchenbücher staatliche Civilstandsregister. Daher fielen hier die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher sowie der Erlaß dahin abzielender Anordnungen schlechthin in das Gebiet des Staates, dem die Geistlichen ohne Unterschied der Confession in dieser Beziehung unmittelbar verantwortlich wurden [7]. Die Kirchenbücher begründeten solchergestalt als staatliche öffentliche Urkunden [8] vollen Beweis [9] rücksichtlich der Thatsachen, welche der Pfarrer nach eigener

eigener lib. examinis sponsorum und ein Verkündigungsbuch vorgeschrieben, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 286.

3 Vgl. die von der Nürnb. K.-O. v. 1533. anhebenden Nachweisgn.: Ev. K.-O. II. S. 518. Dazu Büff S. 436. f., Schlegel, K.-R. II. S. 397. ff.

4 Eine amtl. Nachweisg. der in den Staaten des deutschen Reiches über die Feststellung des Personenstandes früher bestandenen Vorschriften s. Ztschr. für K.-R. XI. S. 311. ff., vb. die Nachweisgn. VII. Aufl. d. Lbs. h. l. F. Oesterr.: Schletterer, Ueber die Führung der Pfarrbücher, Innsbr. 1824., Pfleger, Compend. aller Vorschriften, welche die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterbeprotokolle betreffen, Wien 1830., Die Matrikeln der Katholiken, Akatholiken und Israeliten, das. 1836.

5 In den Rechtsgebieten der obligatorischen Civilehe (s. ob. §. 266. Anm. 29. 30.) sowie in Hamburg und Lübeck, wo nach kirchlichem Eheabschluß der Geistliche das Civilstandsamt benachrichtigte.

6 Vgl. z. B. Badisches K.-Ges. v. 20. Jan. 1870. u. V. des Ob.-K.-R. v. gl. Dat. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 279. ff.).

7 Vgl. z. B. Bayer. Rel.-Ed. v. 1818. §. 64. lit. h.

8 Voraussetzung der publica fides war aber, daß sie von einem staatlich anerkannten Pfarrer geführt worden. Deshalb ordnete ein Preuß. Min.-Erl. v. 19. Sept. 1873. an, daß, wenn ein geistliches Amt in einer wider das Ges. v. 11. Mai 1873. verstoßenden Weise besetzt werde, die Kirchenbücher und das Kirchensiegel mit Beschlag zu belegen seien. Vgl. Bahlkamp i. Arch. f. k. K.-R. XXXIII. S. 205. ff. „Welches Recht hat die Regierung in Preußen an den Kirchenbüchern der katholischen Parochien?“

9 Uihlein a. a. O. S. 44. ff.

Wahrnehmung oder auf officielle pflichtmäßige Anzeige eingetragen hatte, und war hier ein Gegenbeweis nur unter denselben Bedingungen und Beschränkungen zulässig, unter denen er gegen öffentliche Urkunden überhaupt geführt werden kann. II. Dieser Rechtszustand hat im Gebiete des deutschen Reiches im Zusammenhange mit der bei der Darstellung des Eherechts aufgezeigten Entwickelung[10] zu bestehen aufgehört. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register[11]. Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht ferner übertragen werden[12]. Für alle seit dem 1. Januar 1876.[13] vorgekommenen Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle haben daher die Kirchenbücher im ganzen Reichsgebiete keine bürgerliche Geltung mehr; nur für die vor diesem Termine geschehenen Beurkundungen des Personenstandes sind sie in ihrer früheren Bedeutung erhalten worden[14]. Durch die Centralisation der Beurkundung des Personenstandes in der Hand des Staates ist der öffentlichen Rechtssicherheit in einer ihrer wichtigsten Bedingungen ein wesentlicher Dienst geschehen. Andererseits ist der Gewinn, welchen die Kirchen aus der neuen Ordnung der Dinge zu ziehen haben, auch hier die Purification des kirchlichen Amts sowie der Wegfall des unbeschränkten Aufsichts-[15] und Anordnungsrechts des Staats. Die Kirchenbücher sind fortan öffentliche Urkunden rein kirchlichen Charakters mit der Bestimmung, die urkundlichen Grundlagen des Gemeindelebens zu schaffen und zu erhalten, sowie die Bewegung des kirchlichen Lebens zu veranschaulichen. Im Gebrauche ihrer Freiheit haben katholische[16] wie evangelische[17] Kirche durch

10 S. ob. §. 266. V.

11 R.-G. v. 6. Febr. 1875., §. 1.

12 L. c. §. 3. Abs. 3. vb. v. Sicherer, Personenstand 2c., S. 14. f.

13 In Preußen schon seit 1. Oct. 1874., als Einführungstermin d. G. v. 9. März 1874. S. ob. §. 266. Anm. 39.

14 L. c. §. 73. „Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.“ Ebenso schon angef. Preuß. G. §. 53.

15 Vgl. A. 23. Z. 4. d. Preuß. G. v. 3. Juni 1876., betr. die ev. K.-Verf. in den acht älteren Prov. d. Monarchie.

16 Vgl. die bischöfl. V. ob. §. 282. Anm. 2.

17 Für Preußen s. Trusen, S. 379. f.; f. Bayern: Kraußold, S.

neuere Gesetze und Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Fortführung der Kirchenbücher getroffen und das ganze Kirchenbuchwesen in einer den erweiterten kirchlichen Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise revidirt. Staatlicherseits wurde den Kirchen die Aufgabe durch die Bestimmung zu erleichtern gesucht, daß Geistlichen und anderen Religionsdienern die Einsicht der bürgerlichen Standesregister kostenfrei gestattet ist[18].

Zweites Capitel.

Die kirchlichen Genossenschaften.

A. Nach katholischem Kirchenrecht.

§. 293.

I. Die religiösen Orden*).

1) Uebersicht.

Entsagung von allen Freuden der Welt und Kreuzigung des Fleisches galten der ältesten Kirche als höchste Sittlichkeit und als

*) Rud. Hospinianus, De monachis s. de origine et progressu Monachatus ac ordinum monasticorum etc. libri VI., Tigur. 1588. 1609., Genev. 1609., Miraeus, Originum monasticarum L. IV., Col. 1620., 4., Alteserra, Asceticon s. originum rei monasticae libri X., Par. 1674. 4., ed. Glück, Hal. 1782. 8., Martene, De antiquis monachorum ritibus, Lugd. 1690. 4., Helyot, Histoire des ordres monastiques religieux et militaires, Par. 1714. sqq., 2e. édit. 1721. 8. T. 4., deutsch, Leipz. 1753. ff. 8 Bde. 4., (Musson) Pragm. Gesch. der vornehmsten Mönchsorden [Par. 1751. sqq.] i. e. dtsch. Auszug (von Crome), Leipz. 1774. ff. 10 Bde., Hurter, Gesch. P. Innocenz III. u. seiner Zeitgenossen, Bd. III. S. 426. ff., Bd. IV. S. 1. ff., J. A. Möhler, Gesch. des Mönchthums in der Zeit s. Entstehg. u. ersten Ausbildg., in Dess. gesammelten Schriften, herausg. v. Döllinger, Bd. II. S. 165. ff., Jos. Fehr, Henrions Allgem. Gesch. der Mönchsorden, frei bearb., Tüb. 1845. 2 Bde. nach Henrion, Hist. des ordres rel., Par. 1835., Ferd. v. Biedenfeld, Urspr., Aufleben, Größe, Herrsch., Verfall und jetzige Zustände sämmtl. Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Or. u. Occid., Weim. 1837. 2 Bde. mit Supplem., Montalembert, Les moines de l'Occident depuis S. Benoit jusqu'à S. Bernard, T. I. sqq. Par. 1860. sqq.. deutsch von Brandes, Bd. I—V., Regensb. 1860—1868. Vb.: O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I. (Berl. 1868.) S. 290. ff. 427. ff. 852. ff., Bd. II. (1873.) S. 534. ff. 558. — Holstenius, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Rom. 1661. 3 Tom. fol., August. Vind. 1751. 6 T. f., Verhoeven, De regularium et saecularium clericorum juribus et officiis, Lovan. 1846., Bouix, Tract. de jure regularium, Par. 1857. 2 T.,

u. B., S. 124. ff. Da die bezüglichen Bestimmungen meistens im Zusammenhange mit den Trauordnungen erlassen wurden, so s. im Uebrigen die Nachweisungen ob. §. 283. Anm. 19. Viele specielle Ausführungsbestimmungen sind im A. K.-Bl. mitgetheilt.

18 Ausf.-V. d. Bundesraths v. 22. Juni 1875. z. G. v. 6. Febr. 1875., §. 11.

verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich. Diese Anschauung rief in Aegypten die Klöster hervor, deren Bestimmung es war, daß in ihnen ein von der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und Kasteiung geführt werden sollte. Seit dem vierten Jahrhunderte wurde diese Einrichtung auch in der abendländischen Kirche, in Gallien durch den heil. Martinus, in Italien durch den heil. Ambrosius, in Africa durch den heil. Augustinus heimisch gemacht. So bestand sie in verschiedener Auffassung und Gestaltung eine Zeit lang, bis die Regel, welche der heil. Benedictus (von Nursia) den von ihm gestifteten Klöstern gegeben hatte (529.), sich durch ihre praktische, die Forderungen des Lebens mit der Askese mild versöhnende Richtung die weiteste Verbreitung errang und dadurch die Einheit vermittelte[1]. Inmitten des Benedictinerordens bildeten sich aber seit dem elften Jahrhunderte wieder besondere Richtungen, die eine größere Strenge des Lebens zum Gesetze machten, und diesem seinen Halt dadurch zu geben suchten, daß sie die derselben Regel folgenden Klöster zu Einer bald überwiegend monarchisch, bald mehr aristokratisch verfaßten Congregation organisch vereinigten. Hierher gehören die Orden der Cluniacenser (gestiftet vom Abte Odo zu Clugny 927—41.)[2], die Cistercienser (gest. zu Citeaux 1098. von dem Abte Robert, organisch eingerichtet 1119.)[3], die Camal-

Rup. Mittermüller, Can. R. der Regularen von Bouix, in e. dtschn. Auszug gebracht, Landsh. 1861., Walter, K.-R. §. 330—333. 335., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 291—293., Schulte, K.-R. II. §. 172—174., Dess. Lb. (3. Aufl.) §. 171—175., Permaneder, K.-R. §. 161—171., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 86—90., Dove im Dtschn. Staatswörterb. VII. S. 387. ff. u. d. A.: Orden, geistl. Wb. die Liter. bei v. Daniels, Dtsche. R.-G. II. S. 148. ff., Schulte, Die neueren Orden u. Kongregationen, Berlin 1872., Hinschius, Die Orden u. Kongregationen der katholischen Kirche in Preußen, Berlin 1874., Ders. in Marquardsens Hdb. d. ö. Rs. I. 1. S. 310. ff., Dürrschmidt, Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördlingen 1875., Löning, Gesch. d. deutsch. K.-Rs., I. S. 332—361. II. S. 364—447., Weingarten in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. X. S. 758. ff. u. d. A.: Mönchthum u. d. dort S. 792. Angef.

1 Mabillon, Annales O. S. Benedicti, 6 T. Paris. 1703. sqq., auct. Lucae 1739. sqq. fol., Dess. Acta Sanctor. Ord. S. Bened. Par. 1668—1701. 9 T. fol., Ven. 1733—1740. 9 T. f., Montalembert in dem ob.*) angef. Werke, P. Schmieder, D. Benedictiner Ordensreform des 13. und 14. Jahrh., Linz 1867.

2 Marrier et Quercetanus, Bibliotheca Cluniacencis, Paris. 1614. f., P. Lorain, Essai historique sur l'Abbaye de Clugny, Dijon 1839., Cucherat, Clugny en 11me siècle, Lyon 1851., Pignot, Histoire de l'ordre de Cluny (909—1157.), Autun. et Par. 1868., 3 Vol., R. Lehmann, Forschgn. z. Gesch. des Abt. Hugo v. Cluny, Gött. 1869.

3 Manrique, Annales Cistercienses, Lugd. 1642. sqq. 4 Tom. f., Pierre le Nain, Hist. de l'ordre de Citeaux, Paris. 1696. sqq. 9 T., H. d'Arbois de Jubainville, Études sur l'état intérieur des Abbayes

doleuſer (geſt. zu Camaldoli von Romualdo u. d. J. 1018.)[4] und die Karthäuſer (geſt. v. Bruno v. Cöln in der Chartreuſe bei Grenoble 1084.)[5]. Von der Seite der äußeren Verfaſſung trat in dieſe Kategorie auch der Orden der Prämonſtratenſer (geſt. v. Norbert zu Prémontré 1120.)[6], der jedoch rückſichtlich des inneren Lebens der Klöſter zunächſt die von dem heil. Auguſtinus begründete Ordnung der *vita canonica* zur Grundlage hatte. Die Regel dieſes Ordens ging dann auch in manche Stifter über; in anderen Capiteln dagegen wurde nur die alte, ebenfalls auf den heil. Auguſtin zurückführende Disciplin wiederhergeſtellt und durch ein Mönchsgelübde der Mitglieder verſtärkt, woraus dann die Regularcanoniker hervorgegangen ſind, von denen ſeit dem zwölften Jahrhunderte ſehr verſchiedene Arten entſtanden[7]. Seit dieſer Zeit entwickelten ſich auch zwei neue Richtungen in dem vielgeſtaltigen Gebiete des canoniſchen Lebens; zuvörderſt die für die Vertheidigung der Kirche beſtimmten kriegeriſchen Orden, die Tempelherren, die (geſtiftet im J. 1118.) nach einer Zeit großen Glanzes der franzöſiſchen Habſucht im J. 1311. unterlagen[8];

Cistercienses et principalement de Clairvaux au 12me et au 13me siècle, Par. 1858., Frz. Winter, Die Ciſtercienſer des nordöſtl. Deutſchl. bis zum Auftreten der Bettlerorden, Gotha 1868. R. Dohme, D. Kirchen des Ciſt.-Ordens in Deutſchl. während des M.-A. (Gött. Diſſ.), Berlin 1868.

4 Florentini, Hist. Camaldul. T. I. Florent. 1575., 8 Tom. Venet. 1579., Mittarelli et Costadoni, Annales Camaldulenses, Venet. 1755. sqq. 9 T. f.

5 Miraeus, Origines Carthus. monast. per orbem, Colon. 1619. f., Dubois, La grande Chartreuse, Grenoble 1845.

6 Miraeus, Chron. Praemonstratense, Col. 1613., Frz. Winter, D. Prämonſtratenſer des 12. Jahrh. u. ihre Bedeutung f. das nordöſtl. Deutſchl., Berlin 1865.

7 Gabr. Pennotti, Generalis totius sancti ordinis clericorum canonicorum historia, Rom. 1624. f., Colon. 1630. f.

8 Du Puy, Hist. de la condamnation des Templiers, Par. 1650. 4., Brux. 1751. 4., K. G. Anton, Verſ. e. Geſch. d. Tempelherrenordens, 2. Aufl. Leipz. 1781., Hist. crit. et apologétique de l'ordre des Chevaliers du Temple de Jérus. par feu le R. P. M. J. (le Jeune, Prieur de l'Abbaye d'Estival), Par. 1789. 2 T. 4., Raynouard, Monumens historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du temple, Paris 1813., Graf, Geſch. der Tempelherren in Böhmen und ihres Ordens überh., Prag 1825., Wilcke, Geſchichte des Tempelherrenordens, Leipzig 1826. f. 2 Bde., 2. Aufl. Halle 1860. 2 Bde., Falkenſtein, Geſch. des Tempel-O., Dresden 1833., Addison, History of the Knight-templars, Lond. 1842., Maillard de Chambure, Règle et statuts secrets des Templiers, Dijon 1840. Dieſer giebt von der geheimen Fortdauer und der Wiederherſtellung des Ordens in Frankreich Nachricht. Michelet, Procès des templiers, T. 1. Par. 1841.,

die im J. 1130. vom Papste bestätigten Johanniter[9], die nach dem Verluste von Palästina erst in Cypern, dann in Rhodus, seit 1529. in Malta ihren Sitz hatten, und nicht mehr in Deutschland, wohl aber in Oesterreich bestehen; endlich der Orden der deutschen Ritter[10], welcher in Norddeutschland das Christenthum pflanzte, und seit er durch die Reformation den größten Theil seines Bodens verloren, in Deutschland bis zum Anfange dieses Jahrhunderts bestand, wo er (mit Ausnahme Oesterreichs) aufgehoben wurde. Eine zweite Richtung, welche in die Geschichte der Kirche sehr bedeutend eingegriffen hat, bilden die Bettlerorden, unter denen der nach dem heil. Franciscus von Assisi genannte Orden der Franziskaner oder *fratres minores* (bestät. 1223.) der älteste ist[11]. Sein Princip, die Entsagung von allem Besitzthume, wurde jedoch schon im dreizehnten Jahrhunderte wenigstens von einem Theile seiner Glieder geopfert[12], woraus dann in ihm eine doppelte, eine strengere und eine laxere Observanz entstand, von denen die eine, die Franziskanerconventualen, des Besitzes von Häusern, Grundstücken ꝛc. für fähig erklärt wurde, während die andere (die Franziskaner von der strengeren Observanz) den

Havemann, Gesch. des Ausgangs des Tempelherrenordens, Stuttg. 1846., Hammer-Purgstall, Ueber die Schuld der Templer in den Denkschr. der K. K. Acad. d. Wiss., Phil.-Hist. Cl., Bd. VI. S. 175. ff., Chowanetz, Die Aufhebung u. Ausrottung des Ordens der Tempelherren, Münst. 1856.

9 Bosio, Istoria della s. religione ed illustr. militia di S. Giovanni Gierosol., Venet. 1695. 2 T. fol., Niethammer, Gesch. d. Maltheserordens nach Vertot, Jen. 1792. f. 2 Thle., Falkenstein, Gesch. des Johanniterordens, Dresd. 1833. 2 Bde., Reumont in Raumers histor. Taschenb. N. F. Bd. V. 1844., Schilling, Beiträge z. Gesch. des souv. Johanniterordens, Wien 1845., Taaffe, The history of the holy and sovereign order of S. John of Jerus., Lond. 1852. 4 T., H. v. Ortenburg, D. Ritterorden des h. Johannes v. Jerus., Regensb. 1866.

10 Ueb. diesen vgl. die Arbeiten von Joh. Vogt, bes. Gesch. Preußens, Königsb. 1827—1839., 9 Bde., Der Ritterorden Mariae, das. 1843., Gesch. d. dtschn. Ritterordens in s. 12 Balleien in Deutschl., Berl. 1857. 1859. 2 Bde. Ferner Raym. Duellii, Hist. Ord. Equitum Teutonic., Vindob. 1727. fol., (De Wal,) Hist. de l'Ordre Teutonique, Par. et Rheims 1784. sqq. 8 T., Watterich, D. Gründg. des dtschn. Ordensstaates in Preußen, Leipz. 1857., Hennes, Cod. diplom. Ord. S. Mariae Teuton., Mog. 1846. 1861. 2 T., Scriptt. rer. Prussic., edd. Th. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehlke, T. I—IV. Lips. 1861—70.

11 Wadding, Annales Minorum, Ed. nov. Rom. 1731. sqq. 18. T. f., Chavin de Malan, La vie de S. François d'Assise, Par. 1841. (deutsch, Münch. 1842.).

12 C. 3. de V. S. in VIto V. 12.

urſprünglichen Grundſatz beibehielt. Der letzteren folgen auch die Capuziner, die an ſich Franziskaner, nur mit geringeren Abweichungen im Aeußeren und mit einem ſelbſtſtändigen Regimente ſind [13]. Ein zweiter, hierher gehörender Orden iſt der der Dominikaner [14]. Dieſer war urſprünglich für die Predigt des göttlichen Wortes errichtet, und ſeine Mitglieder waren Auguſtiner Chorherren. Schon im J. 1220. eignete er ſich aber das Princip der Franziskanerregel an, dem ſpäter noch andere, minder bedeutende Orden ſich anſchloſſen. Von den ſeit der Reformation entſtandenen ſind beſonders die Orden der regulären Cleriker, der Jeſuiten [15], Theatiner, Piariſten, Lazariſten u. a. zu erwähnen, deren Beſtimmung es iſt, der Kirche in der Miſſion, dem Unterrichte, oder der Uebung chriſtlicher Liebeswerke zu dienen. — Die Entwickelung der weiblichen Orden iſt mit jener der Mönchsorden durchaus gleichen Schritt gegangen. Das canoniſche Leben der Frauen entwickelte ſich, wie das der Männer, in Aegypten, und wurde von da in das Abendland übertragen, wo es dadurch Einheit empfing, daß ſich die Frauenklöſter an die Benedictiner-

13 Boverius, Annales O. Minor. qui Capucini nuncupantur, Lugd. 1632. sqq. 3 T. f., Marc. da Pisa, Annali de' Frati minori Capuccini, Trento 1708. 4 T.

14 Mamachii aliorumque Annales O. Praedicatorum, Rom. 1746. f., Madrano, Hist. de la orden de predicatores, Matr. 1725. 4. T. 4., Lacordaire, La vie de St. Dominique, Par. 1840. (deutſch, Landshut 1841.), Caro, St. Dominique et les Dominicains, Par. 1853.

15 Institutum societatis Jesu, Prag. 1757. 2 T. f., Historia societatis Jesu [auct. Orlandino, Sacchino, Possino, Juvencio, Cordara] Rom. 1615—1715. P. I—IV. P. V. T. I. II. P. VI. fol., Imago primi saeculi Soc. Jesu, Antverp. 1640. fol., Wolf, Allgem. Geſch. d. Jeſuiten, 2. Ausg., Leipz. 1803. 4 Bde. [daſ. Bd. IV. a. E. die Lit. v. 1540—1774.], Jordan, Die Jeſuiten, Alt. 1839., Kortüm, Entſtehungsgeſch. d. Jeſuitenord., Mannh. 1843., Cretineau-Joly, Histoire des Jésuites, Par. 1843. 6 T. (deutſch, Wien 1845. ff. 4 Bde.), Orelli, Das Weſen des Jeſuitenord., Potsd. 1846., Bode, Das Innere der Geſellſch. Jeſu, Leipz. 1847., Sugenheim, Geſch. der Jeſ. in Deutſchl., Frankf. 1847. 2 Bde.., Aug. Theiner, Geſch. d. Pontificats Clemens XIV., Leipz. u. Paris 1853., Clementis XIV. epistolae et brevia, ed. Aug. Theiner. ib. 1852., Brühl, Geh. Geſch. d. Wahl Clemens XIV. und der Aufhebg. des Jeſuitenord., Aachen 1849., Buß, Die Geſellſch. Jeſu, ihr Zweck, Satzgn., Geſch., Mainz 1854., Joh. Huber, Der Jeſuiten-O. n. ſ. Verfaſſg. u. Doctrin, Wirkſamk. u. Geſch., Berl. 1873., Derſ., D. kirchl.-polit. Wirkſamk. des Jeſ.-O.. daſ. 1873., Friedrich, Geſch. des Vatican. Konzils, I. Bonn 1877. Steitz in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. VI. S. 608. ff. u. d. A. E. Gothein, Ignatius v. Loyala (Schr. d. Ver. f. Reformationsgeſchichte, 11., Halle 1885.). Dazu beſ. noch Ranke in ſ. Geſch. der Päpſte.

regel anschlossen. Diese bildete eine lange Zeit die allgemeine Grundlage; doch entstanden im neunten Jahrhunderte auch canonische Frauencongregationen nach Art der Stifter, für die in Aachen (817.) eine eigene Regel publicirt wurde. Später, als die Mönchsorden sich mehrten, assimilirten sich die weiblichen Orden regelmäßig eine der für jene entworfenen Regeln, so daß unter den Mönchsorden wenigstens den bedeutenderen eine Frauencongregation zur Seite trat. — Seit dem vorigen Jahrhunderte hat sich in Deutschland durch die Säcularisation die Zahl der Klöster sehr verringert[16]. In dem bayerischen Concordate hat sich aber der Papst die Wiederherstellung einiger Mönchs- und Frauenklöster für den Jugendunterricht, die Aushülfe in der Seelsorge und die Krankenpflege bedungen[17], und dieser Forderung ist auch genügt worden[18]. Deßgleichen ist auch in anderen Ländern die Wiederherstellung von Klöstern erfolgt[19]. Dabei wurde nach den Landesgesetzen bald das Erforderniß der Staatsgenehmigung überhaupt[20], bald wenigstens für den Zweck der Erlangung von

16 Vgl. Reichsdeput.-Hauptschl. v. 1803. §. 35., Walter, Font. p. 163. — In Folge dessen wurden die Klöster nach und nach in sämmtlichen deutschen Territorien, Oesterreich ausgenommen, von den Landesherren aufgehoben. Für Preußen s. Ed. v. 30. Oct. 1810., Vogt I. S. 604. f. — Für das linke Rheinufer ordnete das Decret v. 17. Mai 1796. die Einziehung aller Bisthums-, Capitels-, Pfarr- und Ordensgüter an. Das Ges. v. 1. Sept. 1796. (15. Fructidor IV.) A. 1. (Hermens I. S. 296.) unterdrückte alle Klöster und Abteien in den mit Frankreich neu vereinigten Departements. Das Concordat von 1801. stellte nur die Pfarren und Capitel wieder her, die organ. Artikel Art. 11. erklären nach Erwähnung der Domcapitel und Seminarien: „Tous autres établissements ecclésiastiques sont supprimés", vb. Art. 32. sq. Ueber neuere Bewegungen in Frankreich (1879/80.) hinsichtlich der Beschränkung der Thätigkeit der geistlichen Orden s. Arch. f. kath. K.-R. XLIV. S. 173. ff. 450. ff.

17 Bayer. Conc. v. 1817. A. VII.

18 Vgl. Dürrschmidt a. a. O., Meurer, Der Begr. u. Eigenth. d. heil. Sachen II. S. 227. ff.

19 S. für Preußen: Hinschius, Die Orden ꝛc. S. 14. ff.

20 Für Bayern s. Rel.-Ed. v. 1818. §. 76. lit. c. §. 77., wonach die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der Staatsgewalt nichts „hinsichtlich Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde" anordnen darf. Vb. Kgl. V. v. 18. April 1873. (Arch. f. kath. K.-R. XXIX. S. 442. ff.); nach §. 5. bleibt die mit der Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verbundene Gründung von Klöstern, geistlichen Genossenschaften oder Filialen derselben der besonderen landesherrlichen Genehmigung vorbehalten. Das Württemb. Conc. A. IV. lit. g. und das Bad. A. IV. Nr. 6. enthielten den gleichen Grundsatz wie das Oesterr. (s. unt.), während bis dahin die unbedingte Staatsgenehmigung für klösterliche Vereine

Corporationsrechten aufgestellt [21]. Da indessen diese Schranken der

in beiden Ländern vorbehalten war, Denkschr. v. 5. März 1853. Das Bad. (allgem.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 11. bestimmt: „Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden. Diese Genehmigung ist widerruflich." Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder nicht mit Staatsgenehmigung eingeführter religiöser Orden ist durch Ges. v. 2. April 1872. (Ztschr. XI. S. 335.) mit Strafe bedroht. Durch Ges. v. gleichem Dat. (das. S. 334. f.) ist ferner Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Congregation jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt, ein Verbot, von dem die Regierung einzelne Personen in widerruflicher Weise dispensiren darf. Die gleichen Grundsätze, wie das Bad. Ges. v. 9. Oct. 1860., stellt über die Einführung von Orden und Congregationen, so wie über neue Niederlassungen schon zugelassener Orden das Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 15. auf, welches überdieß die Zulassung des Jesuitenordens oder ihm verwandter Orden und Congregationen von einer Ermächtigung durch besonderes Gesetz abhängig machte, deren Ertheilung jetzt durch das Reichsrecht ausgeschlossen ist. Ueber die Gesichtspunkte, welche für die Regierung bei Entscheidung über die Zulassung von Orden bez. über den Widerruf der letzteren maßgebend sind, sprechen sich die Motive (s. Ztschr. II. S. 205. ff.) eingehend aus. Zur Erlangung juristischer Persönlichkeit für den Orden bedarf es besonderer Verleihung derselben, vb. Hauber, angef. Ztschr. II. S. 395. vb. Golther S. 386. ff. Die Sächs. Vf.-U. v. 1831. §. 56. untersagt die Errichtung neuer Klöster so wie die Aufnahme von Orden, besonders der Jesuiten. In der Lausitz bestehen die Cistercienserinnen-Abteien zu Marienthal und Marienstern unter der Jurisdiction des Abts von Ossegg in Böhmen, Schulte, Stat. dioec. p. 149. sq. (s. unt. Anm. 27. f.). Das Holst. Ges. v. 14. Juli 1863. verbot §. 3. die Errichtung von Klöstern und untersagte §. 4. den Jesuiten geistliche Verrichtungen jeder Art im Lande. Das Oesterr. Conc. A. XXVIII. gestattete den Bischöfen „in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta s. canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia." (Vb. Arch. f. kath. K.-R. I. S. XL. sqq.) Die V. v. 13. Juni 1858. (das. III. S. 233. ff.) erklärt, daß Convente, welche schon vor Wirksamkeit des Concordats bestanden, auf Grund dieser Thatsache als gesetzlich bestehend anzusehen sind (§. 4.). Zur Gründung neuer Convente bereits in Oesterreich bestehender geistlicher Orden oder Congregationen, kann die polit. Landesstelle (unter Anzeige an den Cult.-Minister) dem Bischofe die Zustimmung geben, wenn nicht besondere Bedenken sich ergeben; in letzterem Falle ist die Sache dem Ministerium vorzulegen. Handelt es sich dagegen um Einführung einer, in Oesterreich noch nicht bestehenden geistlichen Körperschaft, so hat das Ministerium die Kaiserliche Entschließung einzuholen (§. 2. 3.). (Vgl. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 172. Anm. 9.). §. 31. d. Ges. v. 7. Mai 1874. bestimmte: „Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend."

21 Dieß war das Recht in Preußen, V.-U. A. 13. Aus der Praxis vgl.

Staatsgesetzgebung nicht zu hindern vermochten, daß allenthalben nicht bloß die mit christlicher Liebesthätigkeit befaßten, sondern ebenso sehr diejenigen geistlichen Orden, welche der Bekämpfung anderer Confessionen und der Beförderung der römischen Machtansprüche zu dienen bestimmt sind, sich ausbreiteten[22], und da diese Erweiterung namentlich im Zusammenhange mit der durch das Vaticanum bewirkten Veränderung des rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisses von Staat und Kirche sich als eine wahre Gefahr für den öffentlichen Rechtsfrieden und die staatliche Sicherheit erwies, so trat hiergegen eine Reaction[23] sowohl im Gebiete

Altmann S. 238. ff., Ztschr. f. K.-R. IV. S. 198. Ohne Staatsgenehmigung gegründete klösterliche Anstalten unterlagen der V. ü. d. Vereinswesen v. 11. März 1850. Vgl. M.-E. v. 1. Aug. 1850. (Beitr. z. Pr. K.-R. 1. S. 46. ff.).

22 Dieser Entwickelung wurde vor Allem durch die falsche Auslegung des A. 15. der rev. V.-U. (s. ob. §. 74. Anm. 15. vb. S. 227. 242.) Vorschub geleistet. Auch wurde die Vorschrift d. A. 13. l. c. (s. vor. Anm.) nicht selten umgangen. Vgl. den Bericht v. Gneist (Dec. 1869.) in Ztschr. f. K.-R. IX. S. 311. ff. Dagegen: P. Reichensperger im Arch. f. kath. K.-R. XXIII. S. 369.

23 Gegenüber dem Verlangen voller Freiheit für die Entfaltung der religiösen Genossenschaften und für die Bethätigung ihrer Zwecke wird folgende Erwägung einzutreten haben. „Auf der einen Seite wird festzuhalten sein, daß das Ordensleben zu den eigenthümlichen Lebensäußerungen der kath. Kirche gehört, weshalb ein allgemeines Verbot der Orden oder der Errichtung von Klöstern nicht zu rechtfertigen ist, und zwar um so weniger, als auch noch in der Gegenwart die mit Pflege und Unterricht befaßten geistlichen Genossenschaften selbst einem Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen können. Auf der andern Seite können die Orden schon vermöge ihrer Stellung in dem Organismus der kath. Kirche, welche in Deutschland eine staatsrechtlich privilegirte öffentliche Corporation bildet, vom Staate nicht wie bloße Privatvereine angesehen werden. Dazu kommt, daß das Ordensleben mit seinen Anforderungen die gesammten Beziehungen des menschlichen Lebens ergreift, während Privatvereine regelmäßig nur einzelne Zwecke zum Ziele gemeinsamer Thätigkeit machen und die individuelle Freiheit nach allen anderen Richtungen unberührt lassen; ferner, daß jenes den Verzicht auf Familienleben, Eigenthum, Erwerb, also auf Güter fordert, ohne welche der Staat selbst und die bürgerliche Gesellschaft nicht fortbestehen könnten; endlich daß gewisse Orden der Bekämpfung anderer Confessionen im Staate dienen, während der paritätische Staat Pflichten des Schutzes gegen letztere und die Aufgabe der Wahrung des öffentlichen Friedens hat. Aus alledem erhellt, daß sich hier nicht die Vereinspolizei, sondern die Kirchenhoheit zu bethätigen hat, und daß der Staat zu einer Aufsicht über die geistlichen Orden berechtigt und verpflichtet ist, welche weiter geht, als die über bloße Privatvereine, daß er sich also nicht mit der Fiction begnügen darf, das Bestehen der gewöhnlichen Vereinsgesetze reiche zum Schutze der Rechte aus, welche mit den Ordens-

der deutschen Reichs- als Landesgesetzgebung[24] ein. Durch erstere[25] wurden der Orden der Jesuiten und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen[26] vom Gebiete des deutschen Reiches ausgeschlossen. Durch letztere[27] wurde die Ordensthätigkeit im Staate überhaupt auf Krankenpflege und Unterrichtsertheilung beschränkt[28], und auch für die in solcher Beschränkung

interessen in Collision treten können." (Dove.) Vgl. auch v. Mohl, Polit. I. S. 226. ff., Hinschius in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. 1. S. 310. ff.

24 In Preußen wurde dieselbe eingeleitet durch Cult.-Min.-Erl. v. 15. Juni 1872., welcher bestimmte, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen seien und daß auf Lösung der zwischen Gemeinden und geistlichen Genossenschaften wegen Wahrnehmung des Schuldienstes bestehenden Verträge hinzuwirken sei. Ferner durch Min.-Erl. v. 4. Juli 1872. (Arch. f. kath. K.-R. XXVIII. p. LXXVIII.), wodurch die sog. Marianischen Congregationen verboten wurden.

25 R.-G. v. 4. Juli 1872.; auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt durch R.-G. v. 8. Juli 1872. Das Gesetz untersagt die Errichtung von Niederlassungen des Ordens; die vorhandenen wurden in Ausführung des Gesetzes (Bek. des Reichskanzlers v. 5. Juli 1872.) aufgelöst, den Angehörigen des Ordens (sind sie Ausländer, so können sie nach dem R.-G. §. 2. aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden, inländischen Jesuiten kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden) jede Thätigkeit in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen verboten.

26 Bek. d. Bundesraths v. 20. Mai 1873.: Die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo sanctissimi Redemptoris), der Lazaristen (Congregatio missionis), der Priester vom h. Geiste (Congregatio s. Spiritus sub tutela immaculati cordis B. Virginis Mariae) und die Gesellschaft vom h. Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus).

27 Preußen, G. v. 31. Mai 1875., betr. d. geistl. Orden und ordensähnlichen Congregationen der kath. Kirche, vb. Novelle v. 14. Juli 1880. A. 6. Sachsen, G. v. 23. Aug. 1876. §. 30. f. Hessen, G. v. 23. April 1875., die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betr. Die übrigen Staaten haben ihr früheres Recht beibehalten (s. ob. Anm. 20.).

28 Der aus der Verbindung der Gesetze v. 1875. u. 1880. in Preußen hervorgegangene Rechtszustand ist nach der Zusammenstellung von Hinschius (Comment. zu d. G. v. 14. Juli 1880. S. 35. f.) der folgende: §. 1. Alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2. von dem Gebiete der Preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist mit Ausnahme des im §. 2. vorgesehenen Falles untersagt. §. 2. Niederlassungen der Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, bleiben fortbestehen; auch sind die Minister d. J. u. d. g. A. ermächtigt, denjenigen Genossenschaften, welche am Tage des Inkrafttretens d. G. v. 14. Juli 1880. (4. Aug. 1880.) in der preußischen Monarchie bestanden haben, und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Errichtung neuer Niederlassungen zu gestatten. Der Krankenpflege ist die Pflege und Unter-

bestehen bleibenden geistlichen Gesellschaften der Vorbehalt der Widerruflichkeit[29] und der Staatsaufsicht[30] gemacht.

§. 294.

2) Die Verfassungsverhältnisse der geistlichen Orden*).

Die Verfassung der geistlichen Orden richtet sich zunächst nach den besonderen Statuten, welche das hierarchische Regiment verschieden bestimmen[1]. Für die regulären Cleriker und die Mendi-

*) Thomassin., Vet. et nov. eccl. discipl. L. I. P. III. c. 12. sqq. 23. sqq., van Espen, J. eccl. univ. P. I. tit. 31. 32., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 292., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 174. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 48., vb. die Lit. z. vor. §.

weisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt. Den hiernach fortbestehenden oder zugelassenen Niederlassungen der weiblichen Genossenschaften können die Minister d. J. u. d. g. A. widerruflich gestatten, die Pflege und Unterweisung von Kindern, welche sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit zu übernehmen." Sachsen l. c. §. 30. Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Congregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. §. 31. Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Congregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden. Hessen l. c. A. 1. Neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen werden im Großherzogthum nicht zugelassen. Die bestehenden Niederlassungen oder Anstalten dieser Art dürfen neue Mitglieder nicht aufnehmen. A. 2. Abweichend von A. 1. S. 2. kann den dermalen bestehenden weiblichen religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, durch Unser Min. d. J. gestattet werden, neue Mitglieder insoweit aufzunehmen, als dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Privatunterrichtsanstalten in ihrer jetzigen Zahl erforderlich ist. A. 3. Den im Großh. bestehenden Orden o. C., welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, kann nicht bloß die Aufnahme neuer Mitglieder, sondern auch, wenn die vorhandenen bürgerlichen Anstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen des Krankendienstes nicht genügen, die Errichtung neuer Niederlassungen von Uns. Min. d. J. gestattet werden. Vgl. auch Hinschius in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. 1. S. 313. f.

29 Preußen, G. v. 31. Mai 1875. §. 2., G. v. 14. Juli 1880. A. 6. Sachsen l. c. §. 30. Hessen l. c. A. 4. Abs. 2.

30 Preußen, G. v. 31. Mai 1875. §. 3. Ueber die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Niederlassungen das. §. 4., G. v. 14. Juli 1880. A. 6. Sachsen l. c. §. 30. Hessen l. c. A. 4. Abs. 1.

1 Ueber die Verfassung der Cluniacenser, Cistercienser u. a. s. v. Raumer,

cantenorden, die für Deutschland nach den heutigen Verhältnissen besonders in Betracht kommen[2], läßt sich indessen als gemeinsames bezeichnen, daß an ihrer Spitze ein in Rom residirender Ordensgeneral steht, unter welchem innerhalb bestimmter Provinzen durch die Provinziale, in den einzelnen Klöstern durch die Localoberen das Regiment geführt wird. Nur hat die Staatsgewalt zuweilen auswärtigen Generalen allen Einfluß entzogen[3]. Die örtlichen Oberen heißen, nach den sehr verschiedenen Uebungen der einzelnen Orden, bald Aebte, bald Prioren, bald Rectoren, bald Pröpste, bald Guardiane. Unterstützt durch von ihnen bestellte Obere zweiten Ranges (Prioren, Pröpste, Decane), üben sie die Disciplinargewalt über die Professen[4] und die Verwaltung der weltlichen Rechte des Klosters, wobei sie durch Anordnungen der weltlichen Gewalt beschränkt sein können[5]. Zur Seite

Hohenstaufen Bd. VI. S. 300. vb. S. 247. ff. der 3. Aufl. Die Generalcapitel und Visitationen, welche bei den Cisterciensern Statt fanden, suchte die päpstl. Gesetzgebung schon im 13. Jahrh. (c. 7. 8. X. de stat. mon. III. 35.) auf alle Orden zu übertragen. Vgl. auch c. un. h. t. in Clem. III. 10., conc. Trid. Sess. XXV. de regul. c. 8. — Ueber die Verhältnisse der geistl. Ritterorden in Oesterreich s. Barth-Barthenheim, Das Ganze der Oesterr. Administration, Bd. II. S. 138. ff.

2 In Oesterreich finden sich Klöster der alten Orden (Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser) in größerer Zahl. Doch kommen Benedictinerklöster auch in Bayern, wo sie seit 1857. durch den Nexus einer Congregation verbunden sind, deren Statuten 1861. päpstlich bestätigt worden sind (Silbernagl (2. Aufl.) S. 109. ff. 529.), vor. Bei allen alten Orden gilt stabilitas loci, d. h. die Mitglieder gehören dauernd einem bestimmten Ordenshause an, während die Franziskaner der verschiedenen Zweige, die Dominikaner, Piaristen u. a. nur einer Provinz fest angehören, die Jesuiten, Redemptoristen u. s. w. aber von den Oberen im ganzen Ordensgebiet einem Ordenshause zugewiesen und versetzt werden können.

3 Dieses war der Fall in Oesterreich seit der Josephinischen Zeit, Barth-Barthenheim a. a. O. Bd. II. S. 186. Das Conc. bestimmte aber A. XXVIII.: „Regulares, qui secundum ordinis sui constitutiones subjecti sunt superioribus generalibus penes apost. sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti superiores generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt, libere quoque visitationem in eosdem exercebunt." Für Preußen s. A. L.-R. II. 11. §. 1061. ff. vb. §. 135. ff. Für Bayern s. Silbernagl a. a. O.

4 C. 3. 26. X. de appell. II. 28., c. 8. X. de stat. monach. III. 35.

5 Barth-Barthenheim a. a. O. S. 218. ff. In Preußen unterliegt jetzt auch die Klosterdisciplin, soweit überhaupt noch Raum für ihre Be-

steht ihnen der aus den Professen gebildete Convent mit ähnlicher Berechtigung wie die bischöflichen Capitel[6]. Dieselbe Einrichtung wiederholt sich rücksichtlich der Provinzial- und Generaloberen, die ebenfalls durch Provinzial- und Generalcapitel[7] beschränkt sind, über deren Zusammensetzung und Befugnisse die Statuten entscheiden. Die Wahl[8] der ersten Localoberen geschieht entweder durch die Convente[9], oder, wie bei einzelnen neueren Orden, durch die Provinzialcapitel, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre[10]. Die Provinzialen wählt das Provinzial-, die Generale das Generalcapitel. Bei den Jesuiten dagegen ernennt alle Obere, und zwar auf Zeit, der General, der selbst vom Generalcapitel gewählt wird. Die Frauenconvente werden durch Abbatissinnen oder Priorinnen geleitet. Diese wählt der Convent in geheimem Scrutinium aus der Anzahl derjenigen Glieder, welche über dreißig Jahre alt sind, und bereits längere Zeit sonder Tadel im Kloster gelebt haben[11]. Hierbei hat der Ordinarius die Direction[12], der überhaupt über die Frauenconvente seiner Diöcese die oberste

thätigung gelassen ist, den Beschränkungen des Gesetzes über die Straf- und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873. Ueber das Verhältniß z. G. v. 12. Mai 1873. vgl. Hinschius, Comment. S. 46.

6 Tit. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli III. 10. Bestätigt durch das Oesterr. Recht, Barth-Barthenheim S. 189. — Zur Stimmführung wird aber der Subdiaconat gefordert, arg. Clem. 2. de aet. et qual. I. 6., Clem. 1. §. 8. de statu mon. III. 10. Darauf beruht der Unterschied von Conversi (Laienbrüdern) und Professi ad chorum. Für die Frauenorden s. c. 43. §. 5. de elect. in VIto I. 6.

7 S. die Anm. 1. citirten Stellen. Ueber die Verfassung des Jesuitenordens s. Dove im Dtschn. Staatswörterb. VII. S. 410. ff. u. überhaupt d. Lit. zu §. 293. Anm. 15.

8 Die Abordnung von Regierungs-Commissären zu den Wahlen ist meist aufgegeben, in Oesterreich (üb. das frühere R.: Barth-Barthenheim S. 169. ff.) kann nach dem Kais. Erl. v. 3. Aug. 1857. (Arch. f. kath. K.-R. II. S. 379. f.) bei der Wahl lebenslänglicher Ordensvorsteher davon abgesehen werden, wo die Ausschließung von personae ingratae sich sonst sicher erwirken läßt. In Bayern ist aber Erl. v. 8. April 1852. §. 14. durch Erl. v. 20. Nov. 1873. aufgehoben.

9 C. 2. 3. 4. 5. C. XVIII. qu. 2., c. 42. X. de elect. I. 6., c. 32. §. 1. h. t. in VIto I. 6. So auch wieder in Oesterreich u. Bayern, Permaneder §. 168. Anm. 1. 2.

10 Der §. 1062. A. L.-R. II. 11. dürfte schon durch den jetzt aufgehobenen A. 18. der rev. Vf.-U. hinfällig geworden sein.

11 C. 43. h. t. in VIto I. 6. Danach ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich, die jedoch auch durch Acceß herbeigeführt werden darf.

12 Conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 7. mit den Decl. u. Resol. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. In dem Rechte der Leitung der

Leitung führt[13]. Von der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiction über die Regularen durch die Exemtionen[14], und den von dem Trienter Concilium dießfalls erlassenen reformatorischen Anordnungen[15] ist bereits oben gehandelt (§. 146.), weshalb hier nur nachzutragen ist, daß die Staatsgesetzgebung die bischöfliche Gewalt zuweilen in viel größerem Umfange wieder in ihr Recht eingesetzt hat, als dieß durch das Concilium geschehen war[16]. — Die Bestätigung der Mönchsregeln ist ein Reservat des Papstes[17], dessen Genehmigung nach dem neueren Rechte auch zur Institution eines Klosters durch den Bischof[18] erforderlich ist.

§. 295.

3) Die Profeßleistung und deren Folgen*).

I. Die frühere Gesetzgebung erkannte die Berechtigung der Aeltern an, ihre Kinder dem Kloster für den Herrn darzubringen. Dieses ist jedoch längst nicht mehr üblich[1]; vielmehr wird, da das

*) Van Espen. J. Eccl. univ. P. I. tit. 25—30., Frz. Sentis, Die Stellg. der relig. Orden unter der Herrschaft der französ. und verwandten Gesetzgebgn. rücksichtl. des (feierl.) Armuthsgelübdes, Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 344. ff., Grosspietsch, De ficta morte sive de vi et effectu professionis religiosæ in causis privatis. Vratislav, 1871., Hellmann, Das Gem. Erbrecht d. Religiosen, München 1874., Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commerc. mortis causa f. d. canonische u. österr. Recht, Innsbruck 1880., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 298., Schulte, Lb. §. 173., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 88.

Wahl ist aber die Confirmation der Gewählten an sich nicht begriffen, das. Nr. 5.

13 Vgl. die Zusammenstellung der einzelnen Vorschriften bei Berardus, Comm. T. I. p. 125. sqq.

14 Vgl. besonders Phillips, K.-R. Bd. VII. §. 440. ff.

15 Vgl. Phillips a. a. O. §. 448.

16 So früher in Oesterreich, vgl. jedoch A. XXVIII. des Conc. (ob. Anm. 3.). Ueber das Verhältniß zu den Ordinarien nach dem Kirchenrecht s. Phillips a. a. O. §. 449. f., Permaneder §. 167., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 175.

17 C. ult. X. de relig. dom. III. 36., c. un. h. t. in VIto III. 17.

18 C. 10. C. XVIII. qu. 2. (conc. Chalc. 451.) vgl. mit c. un. cit. und c. un. de excess. praelat. in VIto, conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 3. Hierüber sind später noch Constitutionen von Clemens VIII., Gregor XV., Urban VIII. und Innocenz X. erlassen worden, Devoti, Instit. T. I. p. 655., Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 1., vgl. mit Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 172. Anm. 3. Auch zur Aufhebung eines Ordens, wie eines einzelnen zu Recht bestehenden Ordenshauses ist nach kath. Kirchenrecht nur der Papst berechtigt, s. Ferraris, Prompta bibl. s. v. conventus a. 2. — Ueber die Staatsgenehmigung vgl. §. 293. Anm. 20.

1 Vgl. c. 3. (conc. Tol. IV. 633.), c. 4. (Smaragd.), c. 2. (Greg. II. 726.), c. 6. (conc. Trib. 895.) C. XX. qu. 1. Den Uebergang zu dem

Klosterleben den ganzen Menschen ergreift und ihn von seinen früheren Lebensbeziehungen völlig abscheidet, zuvörderst verlangt, daß jeder Eintretende dessen Bedeutung zu erfassen vermöge. Deshalb fordern die späteren Gesetze, daß jeder Eintritt nur nach erreichter Pubertät geschehe[2]; nach dem Tridentinum aber wurde, vorbehältlich einer höheren Festsetzung durch die einzelnen Orden[3] mindestens das vollendete sechszehnte Jahr erfordert, wiewohl mit der Ausnahme, daß Mädchen schon nach dem zwölften Jahre Profeß leisten können, wenn der Bischof oder dessen Vicar sich überzeugt haben, daß ihre Entschließung frei ist, und daß sie die in den Ordensstatuten erforderten Eigenschaften besitzen[4]. Im Weiteren gelten rücksichtlich des Willens die für das Gelübde oben schon angedeuteten Erfordernisse[5]. Endlich ist, um den Eintretenden vor Selbsttäuschungen zu bewahren, als absolute Bedingung noch vorgeschrieben, daß dem Eintritte eine nur im Kloster verbrachte Probezeit von wenigstens einem vollen Jahre[6], der Noviziat (*tempus probationis*), vorhergehen soll, welche jetzt auch bei den nicht zu den Mendicanten gehörenden Orden nicht mehr abgekürzt werden kann. Der Rücktritt während dieser Zeit ist unbedingt statthaft[7], und um die Freiheit desselben zu sichern, ist verordnet, daß der Noviz erst in den beiden letzten Monaten auf sein Vermögen verzichten kann, und daß jeder solcher Verzicht

späteren Grundsatze (c. 14. X. de regul. III. 31.) zeigt schon c. 10. C. cit., dessen Inscr. freilich nicht feststeht. Vgl. noch Petr. Magagnotti, Diss. de antiquo ritu offerendi Deo pueros adhuc impuberes, in monasteriis praesertim sub regula S. Benedicti bei Fleury, Discipl. populi Dei (Venet. 1761.) T. II. P. III. Diss. 47. p. 321. sqq., Petr. Gallade, Puer religioni oblatus, Heidelb. 1759., Joh. Nep. Seibl, Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnen-Klöstern oder De pueris oblatis, Passau 1871.

2 C. 8. X. h. t.

3 Hinsichtlich der Jesuiten s. Phillips §. 293. Anm. 11.

4 Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. c. 15. 17. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. J. 1853.

5 Vgl. noch Phillips S. 781. f., Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 516. f. 518. f.

6 Das Verhältniß war früher verschieden bestimmt, c. un. Dist. LIII., c. 6. C. XIX. qu. 3. (Greg. I.), c. 1. C. XVII. qu. 2. (Alex. II.), vgl. c. 8. X. de regular. III. 31., c. 1. 2. eod. in VIto III. 14., und richtet sich auch jetzt noch nach den Ordensregeln. Bei den Jesuiten dauert der Noviziat 2 Jahre, ebenso bei den Ursulinerinnen. Das Minimum bildet der Termin eines Jahres, conc. Trid. l. c. c. 45. — vgl. auch c. 16. X. h. t. III. 31. Ueber die Berechnung s. Phillips S. 781. Ueber die Bedingungen zur Aufnahme in den Noviziat: Schulte, Lb. S. 513. f.

7 C. 23. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto.

erst mit der erfolgten Professleistung wirksam werden soll[8]. In der neuesten Zeit hat ein Breve Pius IX.[9] für alle Mönchsorden bei Strafe der Nichtigkeit der Professleistung vorgeschrieben, daß nach erreichtem gesetzmäßigen Alter und bestandenem Noviziate zunächst nur einfache Gelübde, und erst nach Ablauf von drei Jahren (also nach vollendetem neunzehnten Lebensjahr) die feierlichen Gelübde abgelegt werden dürfen[10]. Dagegen ist für Frauenorden gemeinrechtlich die vorherige Ablegung einfacher Gelübde nicht vorgeschrieben. Die Staatsgesetzgebungen haben zuweilen diese gemeinrechtlichen Erfordernisse, und zwar mit Recht verschärft. Oft fordern sie, daß der Eintretende ein höheres Alter[11] erreicht und sich wissenschaftlich vorbereitet habe, und zu-

8 Conc. Trid. l. c. c. 16. Nach dieser Stelle dürfen Aeltern und Vormünder dem Kloster während des Noviziats mit Ausnahme der Kosten des Unterhalts aus dem Vermögen des Novizen keine Zuwendungen machen.

9 Breve: Ad universalis Ecclesiae regimen v. 7. Febr. 1862. im Arch. f. kath. K.-R. VIII. S. 144. ff., vb. die lit. encycl. s. Congreg. super statu regularium Neminem latet d. 19. Mart. 1857. (das. IX. S. 437. f.). Die Geschichte dieser Bestimmungen, welche an die Oesterr. Vorschriften (Anm. 11.) anknüpften, giebt Schulte, Lb. §. 173. Anm. 10.

10 Es steht den Ordensoberen frei, die Professleistung auch noch über drei Jahre hinauszuschieben. — Die vota simplicia sind für den Gelobenden perpetua, weshalb die Dispensation dem Papste vorbehalten ist. Der Orden aber kann aus guten Gründen die einfachen Professen entlassen, und bei der Entlassung die vota simplicia vollständig lösen. Vgl. die Declarationen der Anm. 9. genannten Congregation im angef. Arch. XVI. S. 373. ff., Schulte a. a. O. S. 515. f. Die Verzichtleistung auf ihr Vermögen ist auch den einfachen Professen erst in den beiden letzten Monaten vor der Ablegung der feierlichen Gelübde gestattet, Declar. v. 1. Aug. 1862. (Arch. XVI. S. 381.). — Die Wirkung, die nicht consummirte Ehe zu lösen (§. 286.), hat nicht die Ablegung der einfachen, sondern nur die der feierlichen Gelübde, Decl. v. 25. Jan. 1861. (Arch. XVI. S. 377.).

11 In Oesterreich war das vollendete 24. Jahr der regelmäßige Termin, nur bei Mönchsorden unter der Voraussetzung, daß sie bereits drei Jahre in einem Kloster des betreffenden Ordens zugebracht haben, das 21., Barth-Barthenheim a. a. O. S. 152. vb. S. 142. Das Concordat setzt Art. XXVIII. fest: „Regulares absque impedimento respectivi ordinis, instituti seu congregationis regulas observabunt et juxta S. Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent." Die Curie sicherte aber zu, die bisherige Uebung durch besondere Weisung aufrecht zu erhalten. Demgemäß wurden durch die Congr. super negotiis episcop. et regular. unter d. 19. März 1857. (Arch. I. S. 384.) die Oesterr. Bischöfe angewiesen, von den künftigen Nonnen zunächst nur vota simplicia aber nicht über das vollendete 25. Jahr hinaus ablegen zu lassen. Ueber das gleichzeitig für die ganze Kirche ergangene Decret: Neminem latet s. ob. Anm. 9. Für Oesterreich, für welches durch die das letztere begleitende In-

weilen machen sie überhaupt jede Profeßleistung von einer vorgängigen Prüfung durch den Ordinarius abhängig[12]. II. Der Eintritt erfolgt nach Ablauf des Noviziats, bez. auch des, nach heutigem Rechte bei Männern vorgeschriebenen dreijährigen Standes als einfacher Professe, wenn derselbe tauglich befunden wird, durch die Ablegung des feierlichen Gelübdes[13], das die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams begreift, aber nach der individuellen Bestimmung des Ordens sich noch weiter erstrecken kann. Die Ablegung der feierlichen Gelübde muß, wenn einfache Gelübde vorhergegangen sind, eine ausdrückliche sein; die stillschweigende Profeßleistung[14] ist also gemeinrechtlich für alle Mönchsorden abgeschafft[15]. Die Verpflichtung zur canonischen Armuth bezieht sich, seit das neuere Recht[16] auch den Bettlerorden, mit Ausnahme der Franziskaner von der strengeren Observanz und der Capuziner[17], den Besitz von Grundstücken verstattet hat,

struction die frühere Uebung in ihrem ganzen Umfang sanctionirt ist, vb. Min.-Erl. v. 27. Juni 1859. (Arch. XI. S. 440. ff.). Das vollendete 21. Jahr ist der regelmäßige Termin auch in Bayern; für Nonnen, welche die feierlichen lebenslänglichen Gelübde ablegen, das 33., Kgl. Entschl. v. 9. Juli 1831.: nach vollendetem 21. Jahr und bestandenem Noviziat dürfen die künftigen Nonnen vorerst nur von 3 zu 3 Jahren zu zeitlichen (einfachen) Gelübden zugelassen werden, Silbernagl (2. Aufl.) S. 113. f. Die Anwesenheit eines landesherrl. Commissars bei der Ablegung lebenslänglicher Gelübde ist in Bayern auf die Fälle beschränkt, wo sie von den Betheiligten, deren Aeltern, Vormündern oder Verwandten begehrt wird, oder eine diessfallsige Beschwerde an die Regierung gelangt. Silbernagl a. a. O. S. 114. f. In Preußen sollen nach A. L.-R. II. 11. §. 1162. vb. §. 1163. 1165. Mannspersonen nicht vor zurückgelegtem 25., Frauenspersonen nicht vor vollendetem 21. Jahre das Gelübde ablegen. Ueber das Verhältniß der landrechtl. Bestimmungen z. G. v. 31. Mai 1875. (s. ob. §. 293. Anm. 27. f.) vgl. Hinschius, Das Preuß. K.-R. 2c. S. 524. ff.

12 So in Oesterreich: Barth-Barthenheim a. a. O. S. 145. ff. (vgl. Conc. Art. XXVIII.), so in Bayern: (Müller, Lex. des K.-R. Bd. IV. S. 185.), wo auch die Genehmigung der Kreisregierung erfordert wird. Ueber die Testimonialien der Ordinarien, welche allgemein vor der Aufnahme in den Noviziat beizubringen sind, s. das Decr. der Congreg. super statu regular. v. 25. Jan. 1848., Arch. VIII. S. 143. f. vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 513. f.

13 C. 13. 16. X. h. t. III. 31., c. 6. in f. X. de stat. monach. III. 35.

14 Nach canonischem Recht ist eine tacita professio durch concludente Handlungen möglich, c. 23. X. de reg., c. 1. h. t. in VIto, und dieß wurde durch das Tridentinum nicht aufgehoben. Darüber s. die Entscheidungen der Congr. Conc. zu Sess. XXV. de reg. c. 16. a. a. O.

15 Declar. v. 12. Juni 1858., Arch. XVI. S. 375.

16 Conc. Trid. l. c. c. 3.

17 Landesgesetzlich können in Bayern auch Klöster dieser Orden zum Ge-

nicht auf den Orden, sondern auf die Einzelnen, welche nichts für sich, sondern Alles für ihr Kloster erwerben, und selbst Bücher und andere Utensilien nur mit Genehmigung des Prälaten und widerruflich besitzen[18]. Hierüber geben die Regeln die speciellen Bestimmungen[19], welche zugleich auch über die Thätigkeit der

nusse von Zuwendungen kommen, indem letztere mit den Localstiftungen verbunden und die Zinsen demnächst an den Syndicus des betreffenden Klosters abgegeben werden, Permaneder §. 164. Anm. 3.

18 C. 2. 6. X. de statu mon. III. 35., conc. Trid. l. c. c. 2. mit den Entsch. der Congr. Conc. zu 2. 3. a. a. O. Vgl. Schulte, Lb. §. 173. Anm. 39.

19 Bez. die Staatsgesetze, welche die Erbfähigkeit der Regularen gegen das römische Recht (c. 56. C. de ep. et cler. I. 3.) oft aufheben. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 1201. ff., Oesterr. A. B. G.-B. §. 573. vb. §. 538. f. 591., vgl. Schulte, Lb. §. 173. Anm. 39. Die deutschen Herren und die Johanniter sind aber in Oesterreich eben so wie die Exreligiosen (Pat. v. 30. Aug. 1782.) des Erwerbes durch Erbschaft fähig, Barth-Barthenheim a. a. O. S. 198. 225. Auch in Frankreich wies eine alte Gewohnheit (die freilich die Gl. zu c. 4. C. XX. qu. 3. eine prava consuetudo nennt) die Regularen von der Succession zurück. In Bayern, wo bis zum Amortisationsges. v. 13. Oct. 1764. (über dessen Geltungsgebiet: Kahl, Amortis. Ges. S. 205. ff.) der gemeinrechtliche Grundsatz galt, fällt, da der Religiose weder veräußern noch testiren kann, der ihm zukommende Erbtheil, soweit die Summe von 2000 fl. von ihm dem Kloster bereits zugewendet ist, an seine gesetzlichen Erben. Zur bayer. Gerichtspraxis vgl. d. U. d. o. G. H. v. 8. Febr. 1878., Arch. f. kathol. K.-R. L. S. 376. ff. F. Preußen (vgl. übhpt. Hinschius a. a. O. S. 527. ff.) s. noch Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Febr. 1861.: a) Für die rechtliche Behandlung des Vermögens der Ordensprofessen zur Zeit ihres Eintritts in den Orden ist nicht das gem. bez. canon., sondern das A. L.-R. maßgebend. b) Nach den Bestimmungen des A. L.-R. fällt das Vermögen, welches eine Klosterperson zur Zeit ihres Eintritts in das Kloster besitzt, nicht an das Kloster. c) A. L.-R. II. 11. §. 1199. f. sind durch die (rev.) Vf.-U. (A. 9. 10. 109.) nicht aufgehoben. Ferner Erk. v. 27. Nov. 1860.: Die Bestimmung des §. 1199—1201. A. L.-R. II. 11., nach welcher Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden, setzt die Ablegung des Gelübdes in der Bedeutung voraus, daß damit der Eintritt in ein Kloster, also in eine geistliche Gesellschaft bewirkt werden soll, welche die Genehmigung des Staats erhalten hat und dadurch zur Corporation erhoben ist. Dadurch, daß eine Stiftung (Anstalt) zur Erziehung oder Pflege unter Leitung einer geistlichen Gesellschaft z. B. der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern oder der Schwestern U. L. F. gestellt ist, erhält dieselbe noch nicht den Charakter eines Klosters. Daher verliert durch den unter Ablegung der drei Gelübde erfolgten Beitritt zu einer solchen Gesellschaft die Eintretende noch nicht die Disposition über ihr Vermögen, Altmann in d. Ztschr. f. K.-R. IV. S. 198. f. Vb. Erl. des Min. d. Inn. v. 16. April 1862. (Arch. f. kath. K.-R. XI. S. 275. f. u. das. XXIII. S. 143. ff.). Vgl. noch Grosspietsch a. a. O. und in geschichtl. Hinsicht, Franklin, Sententiae cur. reg., Hannover 1870.

Ordensglieder, ihre Andachtsübungen, ihre Kleidung rc. das Nähere anordnen. Insbesondere ist auch nach ihnen der Umfang des Verkehrs zu beurtheilen, welchen die Regularen mit der Welt führen dürfen. Für die religiösen Frauen ordnet schon das gemeine Recht eine sehr strenge Clausur an, deren Aufrechterhaltung eine Pflicht der Ordinarien ist[20]. Den großen Verpflichtungen, welche der Ordensstand auflegt, entsprechen bestimmte Rechte. Diese sind das Recht auf fortwährenden Unterhalt[21] und auf die Theilnahme an den allgemeinen Standesvorrechten der Geistlichen[22], welche letztere die Professen auch dann haben, wenn sie nicht ordinirt sind. Gegenwärtig gehören indessen meistens die Religiosen in Folge der Ordination ohnedieß dem Clerus an. III. Das Klostergelübde verpflichtet bis zum Tode, und während des Lebens wird es nur gehoben durch päpstliche Dispensation[23] oder durch Ausführung der Nichtigkeit durch den Professen selbst oder durch diejenigen, welche über ihn Gewalt haben (§. 262.), und zwar muß dieselbe innerhalb einer fünfjährigen, vom Tage der Profeßleistung zu berechnenden Frist vor dem Bischofe und den Klosteroberen erfolgen[24]. Wird diese Frist unbenutzt gelassen, so geht das Recht, die Nullität des Gelübdes auszuführen, verloren, falls nicht gegen den Ablauf derselben Restitution gewährt wird, welche dem römischen Stuhle vorbehalten ist[25]. Eigenmächtiges Aufgeben des

S. 39. Zur Praxis in der Schweiz vgl. d. U. d. Ob. Ger. des Kant. Luzern v. 26. März 1881., Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 363. ff. — Ueber die Beschränkung des Erwerbes durch die Klöster in Folge der Staatsgesetze s. §. 303.

20 C. un. de stat. reg. in VIto III. 16., conc. Trid. l. c. c. 5. mit den Decl. der Congr. Conc. und den Nachweisungen der über die Clausur ergangenen päpstlichen Anordnungen, p. 590. l. c. Vgl. auch Pii IX. Const. d. 12. Oct. 1869. Excomm. lat. sent. R. Pontifici reservatae nr. 6. 7.

21 Conc. Trid. l. c. c. 2.: „nihil etiam, quod sit necessarium, eis denegetur“. In Oesterreich ist der Unterhalt der Mendicanten auf den Religionsfond übernommen, wogegen sie sich des Bettelns enthalten sollen. Arch. XIV. S. 95.

22 C. 22. C. de epp. et cler. I. 3.

23 C. 5. in Extrav. comm. de poen. V. 3.

24 Conc. Trid. l. c. c. 19. vgl. mit den zahlreichen Entscheidgn. der Congr. Conc. a. a. O. Die neueste päpstliche Const. darüber ist die Const. Bened. XIV. Si datam hominibus v. J. 1748. im Anh. das. S. 600., welche die Zuziehung eines defensor professionis (analog dem Ehevertheidiger §. 285.) anordnet.

25 Vgl. die in der vor. Anm. angef. Const. Benedicts XIV. — Im Falle der Ausstoßung aus dem Orden (c. 10. X. de maj. et ob. I. 31., c. 6. X. de statu mon. III. 35., c. 7. X. ne clerici v. mon. III. 50.), für welche die Statuten maßgebend sind, bindet das Keuschheitsgelübde, wenn es nicht durch

Ordensstandes involvirt das Verbrechen der Apostasie (*apostasia a regula*), gegen welches sehr strenge Bestimmungen erlassen worden sind[26]. Die Staatsgesetzgebungen haben aber hier zuweilen einen anderen Standpunkt angenommen, in dessen Folge sie alle Gelübde als widerruflich betrachten, und den Austretenden Schutz gegen den Zwang und die Strafen der Kirche gewähren[27].

§. 296.

II. Die Quasiregularen*). Die Brüderschaften**).

I. Neben den religiösen Orden, welche ihre Mitglieder durch ein immerwährendes Gelübde verpflichten, giebt es noch Congregationen von Geistlichen, welche, obwohl sie sich durch ein förmliches Gelübde nicht binden, dennoch in Gemeinschaft nach einer

*) V. Schels, D. neueren relig. Frauengenossenschaften nach ihren rechtl. Verhältnissen, Schaffhausen 1857., F. Schuppe, Das Wesen u. d. Rechtsverhältnisse der neueren relig. Frauengenossenschaften, Mainz 1868. Vgl. Dess. Studien üb. die neueren relig. Frauengenossenschaften, Arch. f. kath. K.-R. XII. S. 205. ff., Ders., D. Selbstverwaltg. der neueren relig. Frauengenossenschaften u. ihr Verh. zum Diöcesanbischofe, Arch. XIV. S. 167. ff., Ders., Die staatsrechtliche Stellg. der neueren rel. Frauengenossenschaften in dtschn. Ländern, Arch. XXIII. S. 386. ff., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 176. f., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 89.

**) Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 178., Friedberg a. a. O. §. 90.

päpstliche Dispensation gelöst wird; dasselbe gilt im Falle der Säcularisation, welche nach dem Kirchenrecht hinsichtlich eines Ordens, eines Ordenshauses oder Einzelner nur dem Papste zusteht, Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 522.

26 C. 5. 6. X. de apost. V. 9., conc. Trid. Sess. XXV. de reg. c. 19. mit den Entsch. der Congr. Conc. a. a. O., Devoti, Inst. T. II. p. 239. sqq. vb. ob. §. 220. Anm. 4.

27 So das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 1175. ff. Diese Vorschriften bleiben ebenfalls neben G. v. 31. Mai 1875. bestehen. Vgl. Hinschius, D. Preuß. K.-R. &c. S. 525. (Dagegen der §. 5. A. L.-R. I. 5. ist nicht auf Klostergelübde zu beziehen, Erk. des Ob.-Trib. v. 4. Febr. 1861.). Auch das Franz. Recht kennt keine immerwährenden Gelübde. (Decr. v. 13. Febr. 1790.). Das Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 16. erklärt, daß die Gelübde der Ordensmitglieder vom Staate nur als widerrufliche behandelt werden. Daher wird hier Vorsorge getroffen, daß der Professe dem Orden nur eine Mitgift mitbringen kann, während sein diese übersteigendes oder später angefallenes Vermögen für Rechnung des Professen außerhalb des Ordens zu verwalten ist. Vgl. Golther, S. 386. ff. — Exreligiosen dürfen nach der Preuß. Cab.-O. v. 10. Apr. 1806. (Vogt I. S. 631.) über ihr Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen disponiren. Vgl. Hinschius a. a. O. S. 529. Auch in Bayern sind nach V. v. 17. Nov. 1803. Religiosen von der wirklich erfolgten Auflösung der Klostergemeinde, bez. dem mit landesherrlicher Genehmigung bewirkten Austritt ab eigenthums- und erbfähig, Roth I. S. 200. Für Oesterreich s. A. B. G.-B. §. 573. Vgl. übhpt. über das Verhältniß von Staats- u. Kirchengesetzgebung hinsichtlich der Wirkungen der Profeßleistung Friedberg, K.-R. §. 88. V.

gewissen Regel leben. Dergleichen sind die Congregation des heil. Philippus v. Neri, die Väter des Oratoriums u. A.[1]. Hiernächst besteht eine reiche Anzahl besonders von Frauen-Congregationen[2], welche dem Unterrichte oder der Uebung christlicher Barmherzigkeit gewidmet sind, und deren Mitglieder nur das einfache Gelübde und zwar entweder auf Lebenszeit[3] oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ablegen, wie z. B. die Glieder des von dem heil. Franz von Paula im siebzehnten Jahrhunderte gestifteten Ordens

1 v. Espen, Jus eccl. univ. P. I. t. 33. c. I.

2 Daraus, daß bei ihnen stets nur einfache Gelübde (Schuppe S. 93. ff.) geleistet werden, ergiebt sich, im Unterschied von den Orden, daß hier von keiner religio im technischen Sinne, also auch nicht von der professio religiosa und deren Folgen in der §. 295. erörterten Bedeutung die Rede sein kann. Das (einfache) Gelübde der Armuth hat hier den Sinn, daß die einzelnen Mitglieder der Congregation gegenüber zwar regelmäßig die Befugniß, ihr Vermögen zum eigenen Gebrauche zu verwenden, und darüber ohne Erlaubniß zu disponiren, aufgeben, allein nicht, wie die Ordensprofessen, nach Kirchenrecht die rechtliche Fähigkeit zu Eigenthum und Erwerb verlieren. Civilrechtlich bleiben die Mitglieder sowohl nach französ. Recht, welches überhaupt keine Klöster und Gelübde anerkennt, als nach preuß. und österr. Recht, welche die Erwerbs- und Erbfähigkeit der Ordenspersonen aufheben, fähig zu erwerben, zu erben und unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen. — Ueber die Bedingungen des Eintritts entscheiden die Statuten, welche häufig eine Mitgift vorschreiben, die dem Institute zufällt. Ueber den Noviziat s. Schuppe S. 121. ff., über Entlassung und Austritt S. 127. ff. Die Entbindung vom (zeitlichen) Gelübde steht, soweit sie nicht dem Papste besonders vorbehalten ist, dem Bischofe zu. Die strenge canonische Clausur ist mit dem Zweck und der Thätigkeit der neueren Frauengenossenschaften nicht vereinbar, die Vorschriften für sie setzen daher nur eine mildere Form der Clausur fest (das. S. 110. f.). — Während bei den alten Frauenorden stabilitas loci gilt, concentrirt die Verfassung der neueren Frauengenossenschaften alle Kräfte einheitlich, indem sie die ganze Genossenschaft oder einen großen Bezirk einer gewählten General-Oberin unterordnet, welche das Recht hat, alle Niederlassungen unabhängig vom Ordinarius zu visitiren; außerdem das Recht, die Mitglieder zu versetzen, und nach Erlaubniß des Bischofs zum Noviziat und zum Gelübde zuzulassen. Ihr stehen Generalassistentinnen, ein Rathscollegium zur Seite, manche Genossenschaften haben auch ein Generalcapitel (capitulum generale) als allgemeine Vertretung zur Fassung bestimmter Beschlüsse. Die einzelnen Niederlassungen haben ihre Localoberinnen. Die ordentliche bischöfliche Gewalt über die Genossenschaften ist nicht suspendirt. Hat ein Institut in mehreren Diöcesen Niederlassungen, so wird vielfach ein Cardinalis Protector in Rom bestellt, der sie beim heil. Stuhle vertritt (Schuppe S. 58. ff.), während die Congreg. episc. et regul. ihnen vorgesetzt ist. Zur Frage: „Dürfen unehelich geborene Frauenspersonen zur Profeßablegung in einem Kloster oder einer Congregation ohne Dispens zugelassen werden?“ s. Kohn in Arch. f. kath. K.-R. XLVI. S. 265. ff.

3 Z. B. bei den Borromäerinnen.

der barmherzigen Schwestern[4]. Die Angehörigen sowohl jener als dieser Genossenschaften ebenso wie die sog. Säcular-Canonissinnen[5], bezeichnen die Canonisten als *quasi regulares.* II. Schon im früheren Mittelalter finden sich Verbindungen von Laien beiderlei Geschlechtes zum Zwecke geistlicher Uebungen oder kirchlicher Dienste[6]. Diese sog. Brüderschaften (*Confraternitates, sodalitia*) sind später außerordentlich zahlreich geworden, und haben sich namentlich oft an die Klöster oder an bestimmte Pfarrkirchen angelehnt. Sie bestehen, wo nicht die Staatsgesetzgebung hemmend eingeschritten ist[7], noch jetzt mit verschiedener Verfassung, Richtung und Bestimmung, und in der neuesten Zeit haben sie sich in manchen Ländern wiederum vermehrt[8]. Nach den Bestimmungen des Conciliums von Trient unterliegen sie der Aufsicht und dem unbeschränkten Visitationsrechte der Ordinarien[9], mit deren Genehmigung sie allein errichtet werden können.

4 Vgl. den Art. Barmherzige Schwestern in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Clem. Brentano, Die barmherzigen Schwestern in Beziehung auf Krankenpflege, Cobl. 1830., 2. Aufl. 1852., Droste, Ueber die Genossensch. der barmherz. Schwestern, Münst. 1833., Bartholmä, D. barmherz. Schwestern, Augsb. 1836., Schmidt, Ueber die barmherz. Schwestern. Berl. 1847., Wulf, Das segensreiche Wirken der barmherz. Schwestern, Augsburg 1857.

5 v. Espen l. c. c. 2. In dieselbe Kategorie gehören die Beguinen, v. Espen l. c. c. 3., Mosheim, De Beghardis et Beguinabus, Lips. 1790., Hallmann, Gesch. des Ursprungs der belg. Beghinen, Berl. 1843.

6 Ueb. die älteren Gestaltungen s. Rettberg, K.-G. II. S. 569., v. Espen l. c. P. II. Sect. IV. tit. 6. c. 6., vb. Gierke, Genossenschaftsr. Bd. I. S. 238. f. 434. f.

7 Wie früher in Oesterr., Helfert, Heil. Handlgn. S. 396., Schulte, Lb. §. 178. Anm. 4. Gegenwärtig ist jedoch dort mit Vorbehalt der nöthigen Sicherheitsmaßregeln die Freiheit dieser Verbindungen vom Staate anerkannt (Schreiben des Erzb. v. Wien v. 18. Aug. 1855. Art. 19. bei Walter, Font. p. 294.), auch wurden sie von der über andere Vereine bestehenden Polizeiaufsicht befreit (Kais. Entsch. v. 27. Juni 1856., Min.-V. v. 28. Juni 1856.). Jetzt s. Vereinsges. v. 15. Nov. 1867.

8 Sie charakterisiren sich im Gegensatz zu Orden und Congregationen durch Mangel der vita communis, die Verfolgung eines einzelnen Zweckes, Nichtableistung von Gelübden, Freiwilligkeit des Austritts und Fortfall jeder Wirkung des Eintritts auf die rechtliche Stellung der Mitglieder, s. Schulte, Lb. §. 178.

9 Sess. XXII. c. 8. mit den Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. v. 1853. — Ueber die Verhältnisse der Brüderschaften zu den Klöstern und Pfarrkirchen, welche früher zu großen Streitigkeiten Anlaß gaben, s. Prosper Lambertin., Inst. CV., Ferraris, Prompta bibl. s. v. Confraternitas.

§. 297.

B. Der Standpunkt der evangelischen Kirche.

Die reformatorischen Bekenntnisse haben die Ordensgelübde als einen unnützen Werkdienst und eine unevangelische Beschränkung der Gewissen verworfen[1]. Es giebt also in der evangelischen Kirche keine Klöster im canonischen Sinne, insbesondere sind die sog. Fräuleinstifter[2], welche sich hin und wieder erhalten haben, lediglich unter den Gesichtspunkt von Versorgungsanstalten gefallen, auch da, wo die äußerlichen canonischen Formen noch erhalten worden sind. In der neueren Zeit hat aber das lebendig erregte Mitgefühl für die geistige und leibliche Noth der Gegenwart, andererseits die Erkenntniß der Wahrheit, daß die Gemeinsamkeit eine große Stärke giebt, zur Errichtung von Genossenschaften geführt, deren Zweck die Uebung der im Dienste der Mühseligen und Beladenen sich selbst hingebenden Liebe ist[3]. Solche Anstalten

1 Aug. Conf. Art. XXVII. (abus. VI.) p. 32. sqq., vb. A. XXIII. p. 22., Apol. Art. XXVII. (XIII.) p. 276. sqq., Art. Smalc. P. II. A. 3., P. III. A. 14., p. 311. sq. 336. Ueber Luther's Auffassung s. Köstlin, Luther's Theol. I. S. 332. 353. 376. II. S. 6. ff., Wichern in Herzog's Encykl. (2. Aufl.) III. S. 581. ff. u. d. A.: „Diakonen- und Diakonissenhäuser." Daß Luther auf dem Grunde des allein rechtfertigenden Glaubens mit Ausschluß aller Werkgerechtigkeit ein corporatives Zusammenwirken für praktische Liebeszwecke billigte, zeigt sein Urtheil über die „Brüder vom gemeinsamen Leben", s. Wichern a. a. O. S. 582. f., vb. Briefe bei de Wette IV. S. 333. f. 358. 360. 560. ff. Ueber die Brüder vom gemeins. Leben s. Gieseler, K.-G. II. 3. S. 224. ff. u. die das. S. 224. Anm. 9. Angef. bes. Delprat, Verhandeling over de Broedershap van G. Groote, Utrecht 1830. (dtsch. v. Mohnike, Leipzig 1840.), Ullmann, Reformatoren vor der Reformation Bd. II. S. 62. ff., Ders. bei Herzog (1. Aufl.) II. S. 400. ff., Hirsch, das. (2. Aufl.) II. S. 678—760.

2 S. z. B. üb. d. adeligen Fräuleinklöster in Holstein: Ld.-Ger.-O. P. IV. tit. 32. (Corp. Stat. Hols. p. 181.). Ueber die Damenklöster in Hannover: Spangenberg in Lipperts Annal. H. 4. S. 67. ff., vb. Klosterordnung f. d. 5 Calenb. Jungfrauenklöster v. 9. Dec. 1847. (Ebhardt 1. Forts. S. 219. ff.). Vgl. auch die Denkschrift, betr. die Entstehung, den rechtlichen Character ꝛc. des Hannoverschen Klosterfonds (1877.) in Ztschr. für K.-R. XIV. S. 344. ff. Ueber die Fräuleinstifter in Mecklenburg: Viereck, Die Rechtsverhältnisse der 4 Mecklenburgischen Jungfrauenklöster, nach ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt. 2 Thle. Berlin 1875., vb. Kahl, Amortisationsgesetze, S. 295. f.

3 Wichern bei Herzog III. S. 581. ff. Hierher gehören namentlich die Diaconissen, welche in den barmherzigen Schwestern ihr Vorbild haben, s. Wichern a. a. O. S. 587. ff. Ueb. die Brüder des rauhen Hauses: Wichern

fordern von ihren Mitgliedern auch ein Angelöbniß, das indessen niemals ein lebenslängliches sein darf, und bestärken das Gelöbniß durch eine Einsegnung. Zur Zeit stehen sie aber mit der Ordnung der Kirche noch nicht im organischen Zusamenhange, oder es ist doch eine solche Verbindung erst in der Bildung begriffen.

Anhang.

Wissenschaftliche Anstalten*).

§. 298.

1) Die Volksschulen**).

Die Kirche hat die Erziehung und Unterweisung der Jugend von jeher in ihre Kreise gezogen[1], und eine lange Zeit waren es allein ihre Diener, die als die ausschließlichen Träger der Bildung sich der Geistespflege annahmen. Schon die alten Väter berichten von kirchlichen Volksschulen, und nach der Errichtung des Benedictinerordens finden wir solche in den diesem letzteren angehörenden Klöstern in Irland, Schottland und England. Später trug insbesondere Karl der Gr. für den Volksunterricht eifrige Sorge[2],

*) Thomassin., Vet. et nova eccl. discipl. P. II. l. 1. c. 92—104., Walter, K.=R. §. 336—340., Permaneder, K.=R. §. 520—525., Eichhorn, K.=R. II. S. 628. ff., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 196—200., G. Meyer, Lb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1883. §. 84—93., E. Löning, Lb. d. deutschen Verwaltungsrechts, 1884. §. 190—198. u. die dort Angef.

**) Nußbaum, Die Beziehg. des christl. Schul= u. Erziehungswesens zur Kirche, Freising 1845., Krummacher, Die christl. Volksschule im Bunde mit der K., 2. Aufl., Essen 1825., Palmer, Ev. Pädagogik, Stuttg. 1852., 2 Bde. (3. Aufl. in 1 Bde. 1862.), Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 199. f., Walter, K.=R. §. 336., Thudichum, D. K.=R. II. S. 21. ff., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 163., Meyer a. a. O. §. 84—89., Löning a. a. O. §. 190—195., Buchrucker in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. XIII. u. d. A.: „Schule u. Kirche" u. die dort Angef.

a. a. O. S. 585. f., Wiese, Von Gelübden S. 42. f. und (gegen die Angriffe von v. Holtzendorff, D. Brüdersch. des R. H., ein prot. Orden im Staatsdienste, Berl. 1861., D. Brüderorden d. R. H. u. s. Wirken in den Strafanstalten, das. 1862.): Oldenberg, D. Brüder d. R. H., Berl. 1861., Wichern, Das R. H., seine Kinder u. Brüder, Hamb. 1861.

1 K. v. Raumer, Gesch. der Pädagogik, Stuttg. 1843. ff., 3. Aufl. 1857—1861. 4 Bde., J. W. Karl, Ueb. die alten und neuen Schulen, Mainz 1846., Fr. Cramer, Gesch. der Erziehg. u. d. Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters, Stralf. 1843., Mone, Schulwesen im 12—16. Jahrh. in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins I. II. VIII.

2 Cap. Kar. M. (789.) c. 71., M. G. T. III. p. 64., Cap. exam. gen. (802.) c. 12., ib. p. 107., vgl. Rettberg, K.=G. II. S. 795. ff. und die das. Angef., M. Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwanges, Zür. 1865.

die sich in der Anordnung der Stifts- und Klosterschulen bezeugte. Daneben war schon im neunten Jahrhunderte den Priestern die Pflicht, das Volk zu unterrichten, auferlegt[3], oder es wurde doch von ihnen gefordert, daß sie in ihren Pfarreien den Unterricht durch einen anderen Cleriker ertheilen lassen sollten[4]. Bald verloren jedoch die Stifts- und Klosterschulen ihre allgemeine Bestimmung, indem in den ersteren nur noch die jüngeren Canoniker, in diesen die für das Kloster bestimmten Knaben unterrichtet wurden; es blieb mithin der Volksunterricht auf die Schulen beschränkt, in denen die Pfarrer ein kümmerliches Maß des Wissens mittheilten. So blieb es durch das ganze Mittelalter hindurch, und erst durch die Reformation wurde auch der Volksbildung die ihr gebührende Sorge wieder zugewandt. Dieses äußerte dann auch auf die katholische Kirche wieder seine Rückwirkung, weshalb nunmehr die Bestimmungen der Provinzialsynoden über die Volksschulen sich wieder häufen. Gemeinsam war beiden Kirchen dieß, daß die Schule ein Theil ihrer selbst war. Luther hat es freilich für Pflicht der Obrigkeit erklärt, die Aeltern anzuhalten, daß sie ihre Kinder zur Schule halten[5]. Allein in den religiös durchdrungenen, confessionell ausschließlichen deutschen Particularstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts blieb die Schule der Kirche unter Schutzherrlichkeit des Landesherrn incorporirt, und noch der westfälische Friede[6] bezeichnet die *institutio ministeriorum scholasticorum* als ein Annexum der Religionsübung. Später aber hat es der Staat, hierin geleitet vor Allem durch die Consequenzen der Einführung des gesetzlichen Schulzwangs[7] und seine eigene paritätische Entwickelung, für seine Pflicht erkannt, die Regelung des Volksunterrichtswesens selbst in die Hand zu nehmen[8], ohne deshalb die Betheiligung der Kirche auszu-

3 Cap. Theodulph. Aurel. c. 20. — vgl. conc. Mog. (813.) c. 45., conc. Rom. Eugen. II. (826.) c. 34., conc. Rom. (853.) c. 34.

4 Regin. L. I. c. 210., vgl. c. 3. X. de vita et honest. III. 1.

5 Vgl. auch Cat. min. praefat. p. 363., Cat. maj. p. 446. sq., vd. Mejer, Kirchenreg. S. 116. — Schon Thomas v. Aquino bezeichnet im Commentar zu Aristoteles Politik die Jugendbildung als Angelegenheit des Staates, s. J. J. Baumann, Die Staatslehre des heil. Thomas v. Aquino, Leipzig 1873. S. 161. ff.

6 J. P. O. Art. V. §. 31.

7 In Preußen schon durch Friedrich Wilhelms I. Edicte v. 28. Sept. 1717. u. 19. Sept. 1736.

8 Heppe, Gesch. des deutsch. Volksschulwesens, Gotha 1858—1860. 5 Bde., Löning a. a. O. S. 733. ff., Meyer a. a. O. S. 218. ff. u. d. dort Angef.

schließen[9]. Gegenwärtig nun ist das Verhältniß folgendes[10]. Die

9 Richter hat seine principielle Stellung zur Sache in Aufl. 5. S. 689. folgendermaßen fixirt. Gegen die Betheiligung der Kirchen „sind in einer jüngstvergangenen Zeit viele Stimmen laut geworden, welche eine Trennung der Schule von der Kirche gefordert haben. Diese gingen von der ganz unverständigen Voraussetzung aus, daß die Schule neben der Kirche eine eigene Lebensordnung sei; das Ziel aber war die Losreißung des Unterrichts von seinem christlichen Grunde. Einer solchen Richtung nachzugeben wird der Staat, der um seine Zukunft besorgt ist, stets verweigern müssen. Ebensowenig jedoch darf er in der Bildung des heranwachsenden Geschlechts seine Zukunft in die Hände der Kirche legen, wie dies das andere Extrem gefordert hat. Die Auslieferung des Volksunterrichtswesens an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der edelsten Pflichten, welche dem Staate obliegen. Wohl aber soll sich der Staat erinnern, daß die Kirche ihm Vieles zu bringen vermag, was er sich selbst nicht gewähren kann. Er handelt mithin gut und recht, wenn er die Organe der Kirche nicht bloß bei der Leitung des Religionsunterrichts und der Bestellung der Religionslehrer, sondern bei der Verwaltung des Unterrichtswesens überhaupt würdig betheiligt.“ Damit ist zutreffend der allgemeine Standpunkt der evangelischen Kirche eingenommen. (Vgl. auch Bluntschli, Allg. Staatsr. 3. Aufl. Bd. II. S. 345. ff.). Den Standpunkt der katholischen Kirche zeigen die oben §. 74. Anm. 12. angef. Denkschriften vb. Adresse d. Bayer. Episkopats v. Sept. 1867. (Arch. f. kath. K.-R. XIX. S. 124. ff.), mit denen die Oesterr. V. v. 23. April 1850. (Walter, Font. p. 279. sq.) mit den sich daran knüpfenden Erlassen, das Bayer. Conc. A. V., der Bayer. Erl. v. 8. April 1852. §. 20—23. (vb. aber Erl. v. 20. Nov. 1873.), ferner die Bad. u. Württemb. Denkschriften v. 5. März 1853., die späteren Concordate (Oesterr. Conc. A. V. VII. VIII. vb. Schreiben d. Card. v. Rauscher Ecclesia catholica v. 18. Aug. 1855. Nr. 8., Württemb. Conc. A. VII. vb. Erklärungen der Regierung gegenüber der Curie, Bad. Conc. A. VII. vb. päpstl. Instruction), weiter der Syllabus S. 44. 45., die zahlreichen Streitschriften und Erklärungen aus Anlaß der neuesten Staatsgesetzgebungen in Schulsachen, nam. in Preußen u. Baden, endlich die Lehrbücher des katholischen K.-Rs. (s. z. B. Phillips, K.-R. VII. §. 364.) zu vergleichen sind.

10 Eine nähere Darstellung des Schulwesens liegt außerhalb der Aufgaben dieses Buches. Eingehend behandeln den Gegenstand die angef. Lehrbücher v. Löning und Meyer. Ueber den Stand der Gesetzgebung in einzelnen Staaten sei Nachstehendes bemerkt. In Preußen besteht kein für alle Rechtsgebiete einheitliches und alle Theile des Unterrichtswesens erschöpfendes Gesetz. Die Art. 20 – 26. d. rev. V.-U. v. 1850. sind vorwiegend Normativbestimmungen für die künftige Schulgesetzgebung. (A. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betr. Religionsgesellschaften.) Das in A. 26. verheißene Unterrichtsgesetz ist noch nicht ergangen. Einheitlich ist nur, von gewissen vermögensrechtlichen Beziehungen abgesehen, die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens durch G. v. 11. März 1872. (Ztschr. f. K.-R. XI. S. 101. ff.) geregelt. (§. 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-

deutschen Volksschulen sind grundsätzlich Staatsanstalten. Dieser ihr Charakter ist namentlich in dem Gesetzgebungsrecht des Staats

anstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. §. 2. Die Ernennung der Lokal= und Kreisschulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben= oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Im Uebrigen ist das bisherige Recht aufrechterhalten. Im Landrechtsgebiet gilt subsidiär, d. h. unter Vorbehalt besonderer Provinzialgesetze A. L.=R. Thl. II. Tit. 12. Die neuen Provinzen haben ihre besonderen Schulgesetze. Vgl. Löning a. a. O. S. 738. f., Meyer a. a. O. S. 222. f., v. Rönne, Preuß. St.=R. (4. Aufl.) Bd. II. S. 442—482., Centralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung, Berl. 1859. ff. (daraus: Allgem. Bestimmungen d. Min. d. geistl. Angel. v. 15. Oct. 1872., betr. das Volksschul=, Präparanden= und Seminarwesen, Berl. 1873.), Altmann, Praxis &c. (s. ob. S. 22.), L. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen, hist.=stat. Darst., Berl. 1864., Ders. V. u. G. f. d. höheren Schulen in Preußen, 2 Bde., Berl. 1867. f., Büff, K.=R. §. 336—368., Trusen S. 39. ff., Chalybäus S. 367. ff. Viele Actenstücke zur neueren und neuesten Entwickelung der Schulfrage in Preußen, namentlich im Anschluß an den Cult.=Min.=Erl. v. 18. Febr. 1876. sind mitgetheilt im Arch. f. kath. K.=R. XXXV. S. 464. ff., XXXVI. S. 254. ff., 434. ff., XXXVIII. S. 213. ff. 342. ff., XXXIX. S. 59. ff., XLI. S. 259. ff., XLII. S. 374. ff., XLIII. S. 114. ff. 320. ff., LI. S. 321. ff. In Bayern sind die Rechte der Kirchenbehörden betr. des Religionsunterrichts im Rel.=Ed. v. 1818. §. 38. lit. d. §. 39. festgestellt. Die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen ist durch G. v. 10. Nov. 1861. geregelt. (Vgl. Schumann über das Verhältniß dieses Gesetzes zum confessionellen Charakter der Schulen in Ztschr. f. K.=R. VI. S. 424. ff.). Der Grundsatz der Oberaufsicht des Staates über alle Erziehungs= und Unterrichtsanstalten ist ausgesprochen in K. A.=B. v. 18. April 1873. (Arch. f. kath. K.=R. XXIX. S. 442. ff. Vgl. unten §. 300 Anm. 9.). Die K.=A.=B. v. 29. Aug. 1873. über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel (das. XXX. S. 460. ff.) ist theilweise abgeändert durch K.=A.=B. v. 26. Aug. 1883. gl. Betr. (das. LI. S. 448. ff.). §. 7. der letzteren bestimmt: Die Volksschulen sind regelmäßig konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden. Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Ertheilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hinderniß im Wege steht; wo ein solches constatirt ist, ist die Genehmigung zu versagen. Nach §. 8. kann unter denselben Voraussetzungen auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden. §. 13. regelt den Antheil der Geistlichen an der Schulinspection. Im Uebrigen s. Silbernagl, Verf. u. Verw. (2. Aufl.) S. 472. ff., Kraußold S. 202. ff. Für Sachsen s. das Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873. (Vgl. Arch. f. kath. K.=R. XLVI. S. 56—

über das Schulwesen, in dem staatlichen obersten Aufsichtsrecht und in der Thatsache der Dotation durch den Staat oder die

138.). Die Verhältnisse der Mittelschulen sind durch G. v. 1878. u. 1880. geregelt. Für das ältere Recht s. den Codex des Sächs. K.= u. Schulrechts. Das Württembergische Volksschulgesetz v. 29. Sept. 1836. hat durch Gesetze v. 1858. 1865. u. 1872. Abänderungen erfahren; ein G. v. 30. Dec. 1877. regelt die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Das G. v. 30. Jan. 1862. bestimmt in A. 13.: Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. A. 78. d. G. v. 29. Sept. 1836.) sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionsbücher kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts. Vgl. Hauber in Ztschr. f. K.=R. II. S. 393. ff., Golther S. 376. ff. Für Baden bestimmte das (allg.) Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 12.: Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts= und Erziehungsanstalten, vb. §. 6.: Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts= und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung. Die Grundlage des Bad. V.=Schulrechts bildet das Ges. v. 8. März 1868. über den Elementarunterricht, welches aber durch Gesetze v. 1874. 1876. u. 1880. abgeändert ist. Ueber den heftigen Streit mit der Erzbisch. Curie, welcher sich an die Schulgesetzgebung anknüpfte, s. Friedberg, Der Staat u. die kath. K. in Baden seit 1860. (1871. 1874.). Der Streit endete damit, daß die Freiburger Curie 1871. unter Zurückziehung ihres Verbots den Geistlichen gestattete, in den Ortsschulrath einzutreten. Das einschlägige gesetzliche u. Actenmaterial s. bei Friedberg a. a. O. Die neuesten erzbischöflichen V. (1883. 1884.) über den Religionsunterricht s. im Arch. f. kath. K.=R. LII. S. 281. ff. In Hessen gilt das Volksschulgesetz v. 16. Juni 1874., vgl. Köhler, K.=R. d. ev. K. in Hessen (1884.) S. 310. ff. Auch die Mehrzahl der anderen deutschen Staaten hat in den 70er Jahren ihre Gesetzgebung über das Schulwesen vervollständigt oder erneuert, worüber das angef. Lehrbuch von Meyer S. 223. f. Aufschluß giebt. Vieles Material enthält auch das A. K.=Bl. In Elsaß=Lothringen wurde durch V. d. General=Gouvern. v. 18. April 1871. die allgemeine Schulpflicht eingeführt. Das Gesetz v. 12. Febr. 1873. über das Unterrichtswesen unterstellte alle Unterrichtsanstalten der staatlichen Aufsicht und ermächtigte den Reichskanzler, über die inneren Verhältnisse der Schulen Regulative (10. Juli 1873., 4. Jan. 1874.) zu erlassen. Für die höheren Schulen hat der Statthalter unterm 20. Juni 1883. ein Regulativ gegeben (s. Arch. f. K.=R. L. S. 172.). In Oesterreich, woselbst das Concordat (s. vor. Anm.) die kirchlichen Ansprüche festgestellt hatte, wurden durch das Gesetz v. 25. Mai 1868. (Ztschr. f. K.=R. VIII. S. 144. ff.) grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zur Schule dahin erlassen, daß, unbeschadet der kirchlichen Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der Religionsübungen in den Volks= und Mittelschulen, die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts= und Erziehungswesen dem Staate zuständig sei. (Vgl. Porubszky in Ztschr. f. K.=R. IX. S. 52. ff.). Für die Volksschulen besonders wurden die Grundsätze des Unterrichtswesens festgestellt durch G. v. 14. Mai 1869. (Vgl. dazu die Denkschriften des öster=

staatlichen Communalverbände ausgeprägt. In der durch die Staatsgesetzgebung geschaffenen Organisation der Volksschulen zeigt sich vor Allem ein zweifacher Unterschied. Dieselben sind entweder confessionell beschränkte, oder confessionell gemischte, sogenannte Simultanschulen[11]. In beiden ist, da der Staat die religiös sittliche Bildung der Jugend nicht hinter die weltlichen Aufgaben der Schule zurückstellen will, die Ertheilung von Religionsunterricht in den öffentlichen Lehrplan aufgenommen[12]; in der Confessionsschule nur in der bestimmten Beschränkung auf eine Glaubenslehre, in der Simultanschule in einer dem Bedürfniß der mehreren Confessionen gemäßen Erweiterung. Während aber an der Confessionsschule nur Lehrer des bestimmten Glaubensbekenntnisses Anstellung finden können, wird bei Besetzung der

reichischen Episkopates von 1879. f. in Arch. f. kath. K.-R. XLIII. S. 430. ff.). Dieses Reichsvolksschulgesetz wurde hinwiederum abgeändert durch die Volksschulnovelle v. 2. Mai 1883. Den hieraus hervorgegangenen Rechtszustand in Verb. mit den Vollzugsv. v. 8. u. 12. Juni 1883. f. im Arch. f. kath. K.-R. L. S. 109. ff. Das oberösterreichische Schulaufsichtsgesetz v. 4. Jan. 1885. das. LIII. S. 396. ff. Ueber den Gang der Schulgesetzgebung in Frankreich f. Löning a. a. O. S. 739.; ihren Abschluß hat dieselbe z. Zt. durch das Schulgesetz v. 28. März 1882. erhalten (f. hierüber u. die bischöflichen Anweisungen betr. das Verhalten der Katholiken zu diesem Gesetze Arch f. kath. K.-R. XLVIII. S. 116—151., XLIX. S. 82—100.). Durch dieses Gesetz ist der Religionsunterricht von der Schule ganz getrennt und den Eltern die Obsorge für den religiösen Unterricht ihrer Kinder ganz überlassen worden. In Belgien wurde unter Aufhebung des gleichfalls nach dem System der Communalschule gestalteten Gesetzes v. 1. Juli 1879. (in Gegenüberstellung mit dem früheren Volksschulg. v. 23. Sept. 1842. Arch. f. kath. K.-R. XLVI. S. 276. ff. vgl. das. XLIII. S. 165. ff., XLIV. S. 189. 289. ff., XLVIII. S. 223. und die Schrift „La Belgique et le Vatican," Bruxelles 1880.) die Rechtsentwicklung abgeschlossen durch G. v. 20. Sept. 1884. (das. LIII. S. 291. ff.). Bezügl. der Schweiz f. Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 147., LI. S. 459. ff.; bez. Englands die Lit. das. XLVIII. S. 364. f. u. die Schulgesetznovelle v. 1883. XLIX. S. 476.

11 Aus der reichen Literatur zur Principienfrage (f. auch Buchrucker a. a. O.) genügt es hier, die Schriften von Gneist, „Die konfessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach preußischen Landesgesetzen u. die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofs," Berlin 1869., Desselben, „Die Simultanschule," 1880., und dagegen Bierling, „Die konfessionelle Schule in Preußen und ihr Recht," Gotha 1885., hervorzuheben. Der Herausgeber steht auf dem Standpunkte, welchen die letztere Schrift vertritt.

12 Dadurch bilden beide Schulsysteme den Gegensatz zu dem der Communalschule, von deren Lehrplan die Ertheilung des Religionsunterrichts gänzlich ausgeschlossen ist. (S. Anm. 10. u. Frankreich.) In Deutschland besteht dieses System nirgends.

Simultanschule von dem Erfordernisse confessioneller Qualification grundsätzlich Abstand genommen, oder ihm nur nach Verhältniß Rechnung getragen[13]. Beide Arten von Schulen stehen Schülern verschiedener Confessionen offen. In der Simultanschule findet eine Trennung der Schüler nur zum Zwecke des Religionsunterrichts statt. In der Confessionsschule werden die regelmäßig einem Glaubensbekenntniß zugehörigen Schüler bei allen obligaten Unterrichtsgegenständen vereinigt, ohne daß es jedoch zulässig wäre, gegen die ausnahmsweise andersgläubigen Schüler einen Zwang zur Betheiligung am Religionsunterricht auszuüben. Die Ertheilung des letzteren geschieht durch die staatlich berufenen Lehrer oder Geistlichen der betreffenden Confession. Die Organisation der Schulaufsichtsbehörden ist eine nach Größe und Bedürfniß der einzelnen Staaten sehr verschiedene. Allgemein ist nur, theils obligatorisch, theils facultativ, die Zuziehung der Geistlichen zu der örtlichen Schulaufsicht. Die darüber bestehende Bezirks- (Kreis-, Districts-) Schulinspection ist theils confessionell geschieden und dieses Falles kirchlich organisirt, theils besonderen technischen oder allgemeinen Verwaltungsbehörden übertragen. Die Provinzial- und Centralschulbehörden sind überall rein staatlich[14]. Durch diese Staatsaufsicht ist aber das Recht der Kirchenregimentsbehörden zu selbstständiger Beaufsichtigung des Religionsunterrichts nicht berührt[15].

§. 299.

2) Die Universitäten*).

I. In den Universitäten[1] schuf sich der wissenschaftliche Geist eine Stätte zunächst ohne Zuthun der Kirche. Aber gewiß ist, daß

*) Walter, K.-R. §. 338—340., Schulte, Lehrb. (3. Aufl.) §. 197., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 164., Thudichum, D. K.-R. II. §. 106., G. Meyer, Lb. d. deutsch. Verwalt.-Rs. I. §. 90. f., E. Löning, Lb. d. deutsch. Verwalt.-Rs. §. 197.

13 Die angef. Bayer. V. v. 26. Aug. 1883. bestimmt in §. 12.: An konfessionell gemischten Schulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder. An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder betheiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.

14 Ueber die Organisation der Instanzen für die Schulaufsicht s. Löning a. a. O. S. 751. ff.

15 S. d. Belege ob. in Anm. 10.

1 Die älteste Geschichte der Universitäten ist von v. Savigny in der Gesch. des R. R. Bd. III. behandelt. Ueber die Univ. Paris s. das. S. 337. ff.

zeitig schon erleuchtete Päpste sich des neuerwachten geistigen Lebens mit Treue und Kraft annahmen. Insbesondere waren sie es, die den Universitäten durch ihre Privilegien die Eigenschaft des *studium generale* verliehen, und ihnen die allgemeine Anerkennung in der Kirche sicherten. Nothwendig war dieß zwar nicht, wie denn manche Universitäten ohne solche Privilegien bestanden haben; später wurde jedoch auch in Deutschland die päpstliche Bestätigung zur Regel, theils weil die Universitäten zugleich die höchste theologische Lehranstalt in sich begriffen, theils weil dieselben regelmäßig mit kirchlichem Gute, namentlich incorporirten Pfarreien, dotirt wurden. Mit der Ertheilung der Confirmation war dann die Anstellung eines Conservators verbunden, der als päpstlicher Commissar über die Privilegien zu wachen hatte. Hierdurch, und weil die Lehrer meist Geistliche und mit kirchlichen Pfründen, zumal in den Stiftern, bekleidet waren, standen also die Universitäten mit der Kirche in wesentlichem Zusammenhange. In Folge der Rückwirkungen der Reformation hat sich aber dieser Standpunkt auch in der katholischen Kirche geändert. Der Staat ist zu dem Bewußtsein gekommen, daß sein eigenes Leben auch durch das Leben der Wissenschaft bedingt wird, und er hat deshalb die Pflege und Leitung der Universitäten selbst übernommen[2]. Da jedoch die Kirche zu fordern berechtigt ist, daß die theologische Wissenschaft allein auf dem Grunde gepflegt werde, den sie als den göttlichen

u. die dort Angef., Thurot, De l'organisation et de l'enseignement dans l'université de Paris au moyen-âge, Par. 1850. (Ueber die oft mit der theol. Facultät derselben verwechselte Sorbonne s. Matter in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIV. S. 439. ff. u. d. A. und die das. S. 446. f. Angef.), Heinrich Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. I. Berlin 1885. Ueber die deutschen Universitäten: K. v. Raumer, Die deutsch. Univ., 3. Aufl. Stuttg. 1861., 4. Aufl. 1874. (Gesch. d. Pädag. Bd. IV.); v. Savigny, Wesen u. Werth der deutsch. Univ. in Rankes Hist.-polit. Ztschr. I. (Hamb. 1832.) S. 571. ff., vd. C. Meiners, Gesch. der Entstehg. u. Entwickelg. der hohen Schulen uns. Erdtheils, Gött. 1802. 2 Bde., Ders., Ueb. die Verfassg. u. Verwaltg. deutsch. Univ., das. 1801. f. 2 Bde., Marquardsen in Bluntschlis Stwb. X. S. 677. ff., Paulsen in v. Sybels Hist. Ztschr. XLV. S. 251. ff.

2 Jetzt sind auch in Oesterreich (vgl. für die Zeit des Conc.: Schreiben Ecclesia catholica Nr. 1—6.), wo Prag u. Wien noch päpstl. Kanzler (Fürsterzbischof v. Prag, Dompropst v. Wien) hatten, die Behufs der Doctorpromotionen das Licentiat ertheilten (was, außer für die theol. Facultät, durch Min.-V. v. 15. April 1872. in Wegfall kam, vgl. Schulte a. a. O.), durch das G. v. 21. April 1873. die Universitäten als solche ihres katholisch-kirchlichen Charakters entkleidet worden.

erkannt hat[3], so haben nach katholischem Kirchenrecht ihre Organe, die Bischöfe, bei der Anstellung der akademischen Lehrer mitzuwirken und die Thätigkeit derselben zu überwachen[4]. Diesem Anspruche ist auch in den neueren Statuten katholisch-theologischer Facultäten Genüge geleistet[5], nach welchen Niemand bei einer

3 Nach der Bulle In sacrosancta v. Pius IV. soll bei allen Promotionen und von allen akademischen Lehrern das Trienter Glaubensbekenntniß abgelegt werden, vgl. die Leipz. Ausg. des Conc. Trid. v. 1853. p. 573. Vgl. für Oesterreich Kais. V. v. 23. April 1850., betr. das Verh. der K. zum öffentl. Unterr. §. 6.

4 Schulte, D. Recht der Ertheilg. der Befugniß zum Lehramte der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Gesch. und dem geltenden Rechte der kath. K. (Arch. f. kath. K.-R. XIX. S. 3. ff.) zeigt, daß nach letzterem jedes Lehramt der Theologie die bischöfliche Mission erfordert, die nach heutigem Recht jederzeit vom Bischofe entzogen werden kann. Zur Entziehung ist kein bestimmtes Verfahren erforderlich und giebt es dagegen kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur eine Vorstellung an den Papst.

5 Vgl. z. B. die Preußischen Ordres v. 26. Aug. 1776. u. 26. Juli 1800. (für Breslau), Arch. XXX. S. 112. ff., und die Stat. der kath.-theol. Facultät zu Bonn bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1835. S. 297. ff. u. in: Darlegung des Verfahrens der Preuß. Regierg. gegen den Erzbisch. v. Köln, Beil. R., für die zu Breslau v. 18. Sept. 1840. §. 48. S. auch Friedberg, Gränzen rc. S. 880. und Löning a. a. O. S. 766. Anm. 3. Sehr lehrreich ist das freisprechende Erk. des Kgl. Disciplinarhofes v. 9. Jan. 1864., abgedruckt bei Friedberg, Joh. Bapt. Baltzer, Leipz. 1873. S. 146. ff. Für Bayern: Conc. Art. V. Abs. 4. Der Erl. v. 8. April 1852. §. 19. ist aufgehoben durch Min.-Erl. v. 20. Nov. 1873. (Ztschr. f. K.-R. XII. S. 259. f.). Damit vgl. Württemb. Conc. A. IX., Bad. Conc. A. XI. Jetzt bestimmt das Württemb. G. v. 30. Jan. 1862. A. 14.: „Gegen einen Lehrer an der kath.-theolog. Facultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der kath. Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden." Vb. Hauber in der Ztschr. f. K.-R. II. S. 392. f. u. Golther S. 369. ff. Für Baden vgl. [allgem.] G. v. 9. Oct. 1860. §. 12. vb. a. lg. O. S. 384. Das Oesterreichische Conc. bestimmte A. VI.: „Nemo sacram theologiam, disciplinam catecheticam vel religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab episcopo dioecesano, cujus eamdem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab episcopo ad seminarii sui alumnos in theologia erudiendos abhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris theologiae vel sacrorum cano-

solchen angestellt oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll ohne Rückfrage beim Bischofe, welcher wegen gegründeter Einwendungen gegen Lehre und Wandel des Vergeschlagenen die Anstellung bez. Zulassung ablehnen darf, und auch wenn später ein theologischer Lehrer der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe tritt, oder in sittlich-religiöser Hinsicht Aergerniß giebt, durch Anzeige bei der Staatsbehörde Abhülfe erlangen soll. Jedenfalls hat aber der Staat Grund, sich die Verfügung gegen akademische Lehrer als solche selbst vorzubehalten. Denn so weit das Verhältniß derselben als Staatsdiener in Betracht kommt, ist das bischöfliche Recht der Entziehung der sog. *missio canonica* beschränkt durch die Advocatie des Staates, der seine Beamten in den ihnen durch die landesherrliche Bestallung verliehenen Rechten gegen Willkür zu schützen verpflichtet ist.

II. In der evangelischen Kirche haben die theologischen Facultäten von Anfang in der engsten Verbindung mit der Kirche gestanden[6], und ihre Glieder wurden zu dem *ministerium verbi divini* gerechnet[7]. Dieser Zusammenhang ist aber allmählich gelockert und dann oft ganz gelöst worden. Darum ist, um der Kirche Einfluß auf die Vorbildung ihrer Diener zu sichern, in einzelnen Landeskirchen neuerdings angeordnet worden, daß das Kirchenregiment bei der Anstellung der Lehrer der Theologie gehört werden soll[8].

num adspirant, dimidiam partem examinantium episcopus dioecesanus ex doctoribus theologiae vel sacrorum canonum constituet.“ Dazu: Kais. V. v. 23. April 1850. (Walter, Font. p. 279. sq.), Schreiben: Ecclesia catholica Nr. 1. und (hinsichtlich der Canonisten) 5. Das Oesterr. G. v. 7. Mai 1874. bestimmt in §. 30. vorläufig nur: „Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

6 Ueber die protest. Universitäten vgl. Tholuck, Das academ. Leben im 17. Jahrh., 2 Abthlgn. Halle 1853. f., Ders. in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVI. S. 720. ff., J. A. Dorner, Gesch. der protest. Theol., München 1867. vb. d. Lit. ob. Anm. 1.

7 Statuten der theol. Facultät zu Wittenberg v. 1538. bei Pezel, Melanthon. consil. lat. T. I. p. 188., vgl. mit den Statuten der evang.-theol. Facultät zu Bonn, Acta l. c. S. 403. ff. u. dem Regl. für die Fac. zu Breslau v. 13. Sept. 1840. (Reinwalds Berl. A. K.-Z. 1841. Nr. 62.).

8 Dieß ist z. B. für Preußen (alte Prov.) durch Cab.-O. v. 5. Febr. 1855. ausgesprochen, A. K.-Bl. VI. S. 381. Ebenso für Bayern, Anh. 2. z. Rel.-Edict v. 1818. §. 13. Dasselbe gilt in Mecklenburg, s. Mejer, K.-R. §. 178. Anm. 3. Richter trat für diese Einrichtung ein. Dagegen ist das aus der Preuß. Generalsynode v. 1885. erhobene Verlangen, auch der höchsten Synodalvertretung einen Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstühle zu eröffnen, principiell nicht gerechtfertigt und daher mit Recht von Seiten des Kirchenregiments zurückgewiesen worden.

Anderwärts wird die Unterrichtsverwaltung durch keine organische Einrichtung solcher Art verhindert, sich im einzelnen Falle mit der gutachtlichen Aeußerung der Facultät auch über Lehre und Bekenntniß der anzustellenden Professoren der Theologie und mit der Uebernahme der Lehrverpflichtung (§. 250.) durch den Anzustellenden zu begnügen, wenn sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen nicht die Einziehung noch anderer Gutachten für erforderlich hält. Welche Stelle nun auch bei der Anstellung mitzuwirken, oder davon Kenntniß zu nehmen berufen sein mag, wie die angestellten Lehrer ihrer bei der Uebernahme des Lehramts eingegangenen Lehrverpflichtung nachkommen, sie wird nicht vergessen dürfen, daß die evangelische Kirche die Theologie nicht in die Fesseln der Systeme vergangener Zeiten schlagen darf, und daß die Mannigfaltigkeit der Richtungen kein Uebel, sondern ein nothwendiges Element des wissenschaftlichen Lebens ist. Das aber darf ohne Zweifel gefordert werden, daß die Bildung der künftigen Diener der Kirche nicht denen übertragen werde, von denen es gewiß ist, daß sie den Grund zerstören, auf welchem zu bauen ihr Beruf sein sollte[9].

§. 300.

3) Die Seminarien*).

I. Das Concilium von Trient verpflichtete die Bischöfe in ihren Diöcesen neben der Cathedrale oder an einem anderen geeigneten Orte Lehranstalten zu errichten, in denen zum geistlichen Stande bestimmte, ehelich geborne Jünglinge vom zwölften Jahre an die nöthige Unterweisung in den allgemeinen Wissenschaften, so wie

*) Joann. de Joanne, Hist. seminariorum clericalium, ex ital. in Lat. idioma transl., Aug. Vind. 1787., Thomassin., P. I. lib. III. c. 2—6., P. II. lib. I. c. 92—102., Aug. Theiner, Gesch. der geistl. Bildungsanstalten, Mainz 1835., Bened. XIV., De syn. dioec. l. V. c. 11., De l'éducation cléricale et des séminaires provinciaux, Anal. jur. Pontif. I. p. 654. sqq. 1067. sqq. III. p. 281. sqq., vb. Arch. f. kath. K.-R. I. S. 648. ff., Phillips, K.-R. Bd. VII. §. 362. f., Lb. §. 67., Walter, K.-R. §. 201—203., Schulte, K.-R. II. S. 149. ff., Lb. §. 196. der 3. Aufl., Permaneder, K.-R. §. 118—120. vb. §. 36., Thudichum, D. K.-R. II. §. 104. f. 109., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 165.

9 Von einem berühmten neueren Falle geben folgende Schriften: Aktenstücke, die Amtsentlassung des Prof. d. Theol. Dr. Baumgarten betr., Schwerin 1858., v. Hofmann, Beleuchtg. des über Dr. Baumgartens Lehrabweichungen abgegebenen Consistorialerachtens, Nördl. 1858., Baumgarten, Eine kirchl. Krisis in Mecklenburg, Braunschw. 1858. nähere Kunde. Richter war der Ansicht, daß der Lehrfreiheit in dem Erachten, welches der getroffenen Entscheidung zum Grunde liegt, zu enge Gränzen gezogen worden sind. (5. Aufl. §. 298. Anm. 6.).

die besondere geistliche Vorbildung empfangen sollten[1]. Diese Anordnung, welcher das von Ignatius von Loyala gestiftete deutsche Collegium in Rom zum Muster gedient hat[2], war zunächst durch den Zustand der Universitäten hervorgerufen, auf denen damals die Geistlichen wenig Wissenschaft, aber desto mehr sittliches Verderbniß fanden. Aber ebenso sehr sollte sie der Damm sein, durch welchen das im Concilium von Trient selbst concentrirte römische Lehrsystem gegen das Eindringen des neuerwachten wissenschaftlichen Geistes geschützt werden sollte. Ganz ist sie indessen in Deutschland weder früher noch später bei der Reorganisation der Kirche[3] ausgeführt worden[4], insbesondere empfangen die Geistlichen in den jetzt bestehenden Priesterseminarien nicht ihre ganze clerikalische Bildung, sondern meist sind sie gehalten, zuvörderst eine bestimmte Zeit eine öffentliche Lehranstalt[5] zu besuchen, nach

1 Sess. XXIII. c. 18. de ref. — Ueber das Seminaristicum, welches nach dem Tridentinum die Bischöfe zur Erhaltung der Seminarien zu erheben berechtigt sind, s. ob. §. 234.

2 Mejer, Die Propaganda, Bd. I. S. 74.

3 Vgl. Bayer. Conc. v. 1817. A. V.; f. Preußen: Bulle De sal. anim. §. 25. „In singulis"; f. Hannover: Bulle Impensa Rom. Pontif. §. 12. "Donec autem"; f. die Oberrhein. Kirchenprov.: Bullen Provida sollersque §. 5. „Cumque ad praescriptum", und Ad dominici greg. cust. §. 5. "Quinto", vgl. mit der V. v. 30. Jan. 1830. §. 25—27., V. v. 1. März 1853. §. 7. 8. (hinsichtlich der späteren Veränderungen s. unt. Anm. 9.); f. Oesterr., wo Kaiser Joseph II. 1783. sämmtliche bischöfliche Seminarien aufgehoben und durch unter staatlichen Einfluß stehende Generalseminarien ersetzt hatte: Conc. A. XVII. (ein Generalseminar besteht nur noch in Görz). Vgl. Schulte Lb. (3. Aufl.) S. 598.

4 Ueber die Ansichten des Papstes s. die Darstellg. der Gesinnungen Sr. Heiligk. bei Münch, Concord. II. S. 385. ff. Vgl. ferner die Charakteristik des (durch neuere Vorgänge indessen theilweise modificirten) Zustandes in der Anm. 8. angef. bischöflichen Denkschr. v. 1851. Eine gute Uebersicht für die deutschen Länder s. bei Permaneder S. 213. ff., vb. Maas im Arch. IX. S. 195. Für Preußen s. die Uebersicht in der Ztschr. f. K.-R. XII. S. 125. ff.; indessen ist in Folge der Auflehnung des kathol. Klerus gegen das Ges. vom 11. Mai 1873. eine Reihe solcher Anstalten von Staatswegen geschlossen worden. In Baden besteht seit 1857. außer dem Priesterseminar ein ebenfalls unter ausschließlicher Leitung des Erzbischofs stehendes Convict für die auf der Universität Freiburg studirenden Theologen. Aehnliche geistliche Institute bestehen auch anderwärts für Theologie Studirende, welche in die Priesterseminarien nach den bestehenden Einrichtungen noch nicht aufgenommen werden können.

5 In Bayern haben die Bischöfe (mit Ausnahme von Speyer und Würzburg) eigene theol. Lehranstalten (Lyceen), Silbernagl (2. Aufl.) S. 92. ff. (vb. unt. Anm. 7.), in Preußen (alte Prov.) bisher die von Trier, Paderborn,

deren Ablaufe sie erst in die klösterliche Zucht des Seminars eintreten[6], um dort die höheren Weihen zu empfangen und ihre praktischen Studien zu vollenden. Von den Priesterseminarien werden jetzt die *seminaria puerorum* unterschieden, in denen Knaben, welche zum geistlichen Stande bestimmt sind, vom zwölften Jahre an in den Wissenschaften überhaupt unterrichtet und mit Rücksicht auf ihre Bestimmung erzogen werden. Solche Anstalten bestehen jedoch nicht überall[7], und ihre Errichtung ist deshalb neuer-

Posen, Ermland, Kulm, in der oberrhein. Prov. die von Fulda und Mainz; mit den Seminarien verbunden ist dieselbe in Hildesheim und Osnabrück, s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 196. Anm. 6. – Das Preuß. Ges. vom 11. Mai 1873. über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen fordert zur Bekleidung des geistlichen Amtes nach Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium die Zurücklegung eines dreijährigen theol. Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität §. 4.; (üb. die Dispensationsbefugniß des Cult.-Ministers s. das. §. 5.). Das theol. Studium kann in den bei Verkündung des Gesetzes in Preußen bestandenen, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminarien zurückgelegt werden, wenn der Minister anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei, eine Anerkennung, die nicht versagt werden soll, wenn die Einrichtung der Anstalt (das Ges. nennt dieselbe: Clericalseminar) diesem Gesetz entspricht und der Minister den Lehrplan derselben genehmigt. Die Ausnahme gilt aber nur für Seminare an Orten, an welchen sich keine theol. Facultät befindet und nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist (§. 6.). Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminar nicht angehören (§. 7.). Vgl. Hinschius, Comment. des. S. 111. ff.

6 Dazu wurde die Ertheilung der Staatserlaubniß als nothwendig bezeichnet, was mit der Verleihung des Tischtitels zusammenhing, vgl. die in den Staaten der oberrhein. Kirchenprov. publ. V. v. 30. Jan. 1830. §. 27., u. V. v. 1. März 1853. §. 8., nach welcher der Prüfung pro seminario ein landesherrl. Commissar beiwohnen sollte; vb. s. Kurhessen: V. v. 18. Sept. 1829. (Fundat.-Instr.) A. XII. Der Bayer. Erl. v. 18. Apr. 1852. §. 15. (s. ob. §. 299. Anm. 5.) stellte die Aufnahme in das Seminar in das Ermessen der Bischöfe. So wird es auch in Preußen (vgl. aber Anm. 5.) und (nach dem A. XVII. des Conc.) in Oesterr. gehalten, ebenso in Baden (Maas a. a. O.) und Hessen-Darmst. (vgl. Mainz-Darmst. Conv. A. 2.). In dem Mainzer bischöflichen Seminar gewinnen die Candidaten jetzt ihre ganze theolog. Bildung, indem zu Gunsten derselben das Eingehen der kath.-theolog. Facultät zu Gießen durchgesetzt wurde.

7 S. die Nachweisgn. f. Bayern bei Permaneder S. 215. f., vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 93. Die Knabenseminare sind hier von den Bischöfen errichtete Convicte, deren Zöglinge an Staatsschulen unterrichtet werden. Die Kgl. V. v. 18. Apr. 1873. (s. ob. §. 298. Anm. 10.) behält Genehmigung des Cultus-Ministers vor für Errichtung solcher Institute, die ganz oder theilweise Ersatz bieten wollen für die Universitäten, der Lyceen und der Anstalten, welche die Bildung zum geistlichen Stande bezwecken.

dings oft gefordert worden[8]. Die Seminarien stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Ordinarien, von denen auch die Lehrer bestellt[9] und der Lehr- und Bildungsplan und die Hausord-

8 S. z. B. die Denkschr. der oberrhein. Bischöfe v. 5. Febr. 1851. mit den (ablehnenden) Erwiderungen der Württemb. und Badischen Regierung v. 5. März 1853. Für Württemberg s. folgd. Anm. Für Baden sicherte das [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 12. zwar allgemein die Freiheit der Kirche, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten, und derselbe Grundsatz wurde in Hessen-Darmst. auch nach Aufhebung der Conv. mit Mainz (A. I. IV.) anerkannt. In beiden Staaten wurde aber, dort durch G. v. 19. Febr. 1874. A. 2., hier durch G. v. 23. April 1875., die Neuerrichtung von Knabenseminaren verboten. In Preußen fehlen regelmäßig eigentliche Knabenseminare in der im Texte angegebenen Bedeutung. Einigermaßen ähnlich sind nur die mit den Gymnasien verbundenen Convicte (die auch wohl seminaria puerorum heißen). Ein Beispiel giebt das Paderborner Liboriseminar, dessen Statuten mit der minister. Bestätig. v. 28. Juni 1847. in den Mitth. aus der Verw. der geistl. Angel. in Preußen S. 255. abgedruckt sind. Vgl. Gerlach, Paderb. Diöc.-R. §. 20—23., vb. Schulte, K.-R. II. S. 153. f. Anm. 3., Hinschius S. 117. ff. Anm. 2. Ztschr. f. K.-R. XII. S. 125. ff. Das preuß. Ges. v. 11. Mai 1873. §. 14. verbot ebenfalls für die Zukunft die Errichtung von Knabenseminaren und Knabenconvicten und die Aufnahme neuer Zöglinge in die bestehenden. Ueber die bischöflichen „Kleinen Seminare" in Elsaß-Lothringen s. Laband (Rechtsgutachten auf Veranlassung des Kaiserl. Statthalters v. E.-L. 1880.) in Ztschr. f. K.-R. XV. S. 49. ff.

9 Darüber s. die Bad. und Württemb. Denkschr. v. 5. März 1853., vgl. mit dem Württemb. Conc. A. VIII., Bad. Conc. A. VIII—X. Für Württemb. bestimmt das Ges. vom 30. Jan. 1862. A. 11.: „Die für die Heranbildung der Candidaten des kath.-geistlichen Standes bestehenden Convicte in Tübingen, Ehingen und Rottweil" [letztere beide sog. niedere, hinsichtlich des Unterrichts mit den dortigen Gymnasien in Verbindung gebrachte Convicte] „sind in Absicht auf die dem Bischofe zukommende Leitung der relig. Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, insoweit sie durch die letztere bedingt ist, der Oberaufsicht der Staatsgewalt unterworfen. In den übrigen Beziehungen stehen dieselben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbesondere hängt die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab." A. 12. setzt dann hinsichtlich des Vorstandes des Wilhelmsstifts in Tübingen eine ältere gesetzliche Bestimmung, welche diesem die Staatsdienerrechte zugesprochen hatte, außer Kraft, und spricht dem Bischofe die Ernennung der Vorsteher der 3 Convicte aus der Zahl der an ihrem Sitze angestellten Professoren oder Kirchendiener, so wie die Ernennung der Repetenten zu. Doch findet auf diese Ernennung das Recht der Regierung zur Ausschließung in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißliebiger Candidaten (s. ob. §. 181. Anm. 29.) Anwendung, vgl. Hauber, Ztschr. f. K.-R. II. S. 389. ff. Golther, S. 356. ff. Ueber das Priesterseminar s. Statut bei Lang S. 1077. f. In Baden stehen die Seminarien unter Leitung des Erzbischofs; er ernennt die Vorstände und Repetenten, jedoch nachdem er sich vergewissert, daß die zu Ernennenden der Regierung nicht aus politischen und bürgerlichen Gründen

nung[10] bestimmt werden. Nach dem Tridentinum sollen aber dem Bischofe bei der Leitung zwei von ihm zu wählende Domherren, für die Verwaltung der Einkünfte der Seminarien hingegen vier,

minder genehm sind; er erläßt Hausordnung und Lehrplan, verwaltet auch die Fonds dieser Anstalten, Maas a. a. O. Für Bayern verweist der Erl. v. 20. Nov. 1873. hinsichtlich der in der V. v. 8. Apr. 1852. §. 16. vorbehaltenen Anzeige der Vorstände und Lehrer der Seminarien auf die Min.-Entschl. v. 4. Juni 1846. Die Kgl. V. v. 18. Apr. 1873. (s. ob. §. 298. Anm. 10.) unterstellt (§. 12.) alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten der staatlichen Oberaufsicht; der Leiter muß außer sittlichem und untadelhaftem bürgerlichen Verhalten entsprechende Berufsbildung nachweisen (§. 8.), auch die Befähigung und Unbescholtenheit der Lehrer an Anstalten, die für öffentliche Anstalten des Staates Ersatz bieten wollen, der Aufsichtsbehörde darthun (§. 9.), derselben bei jeder Erziehungs- und Unterrichtsanstalt die Satzungen und Lehrpläne ꝛc. einreichen (§. 11.); im Falle der Nichtbeachtung der Weisungen der Aufsichtsbehörde kann die polizeiliche Bewilligung für verwirkt erklärt werden (§. 13). In Preußen übte der Staat seit der Vf.-U. v. 1850. keine Aufsicht über die Seminarien, auch fand keine Staatsgenehmigung zur Anstellung der Vorsteher und Lehrer derselben mehr statt (Richter in der Ztschr. f. K.-R. I. S. 112. f.). Nach dem Ges. v. 11. Mai 1873. stehen jedoch alle kirchliche Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, unter Aufsicht des Staates (§. 9.). Die Aufsichtsbefugnisse der Oberpräsidenten sind (§. 9.) bezeichnet, und namentlich die Knabenseminare, so wie diejenigen Seminare, welche bestimmt sind, das dreijährige Universitätsstudium zu ersetzen, weitergehenden Beschränkungen unterworfen worden, als die übrigen kirchlichen Bildungsanstalten. Als Lehrer und Leiter der Disciplin an Anstalten zur Vorbildung der Geistlichen darf nur ein Deutscher angestellt werden, gegen dessen Anstellung von der Staatsregierung kein Einspruch erhoben worden ist, und der seine wissenschaftliche Vorbildung dargethan hat (§. 10.). Der §. 11. verlangt für die Lehrer der erwähnten Anstalten dieselbe wissenschaftliche Befähigung, wie für die an den entsprechenden Staatsanstalten (preußischen Gymnasien, deutschen Universitäten). Für den Einspruch der Staatsregierung gilt die Analogie des von dem angef. Ges. §. 15—17. geregelten Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen (§. 12.). Den gesetzlichen Beschränkungen (§. 9—11.) und staatlichen Anordnungen kann der Cultusminister nöthigenfalls durch Einbehaltung der der Anstalt gewidmeten Staatsmittel oder Schließung der Anstalt Nachdruck gewähren, auch den Anstalten, welche das Universitätsstudium ersetzen sollen (§. 6.) die ertheilte Anerkennung entziehen (§. 13.) Ueber die Gesetzmäßigkeit der erwähnten Anordnungen kann (§. 13.) innerhalb 30 Tagen bei dem Kgl. Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten (Ges. v. 12. Mai 1873. §. 32. ff.) Berufung eingelegt werden, welche die Vollstreckung nur aufhält, wenn der Gerichtshof es bestimmt. F. Oesterr. vgl. A. XVII. des Conc., nach welchem die Seminarien unter der ausschließlichen Leitung der Bischöfe stehen.

10 Ein anschauliches Beispiel ist die Hausordnung für das Priesterseminar in Cöln, bei Rheinwald, Acta hist.-eccl. 1837. Vgl. Gerlach a. a. O. §. 19. vb. §. 18., Bisch. Rottenb. V. v. 12. Aug. 1859., Haus- u. Disciplinar-O. f. das Wilhelmsstift in Tüb. betr.

von ihm selbst, dem Capitel und dem Stadtclerus gewählte Geistliche mit consultativer Stimme zur Seite stehen[11]. Den Einfluß des Staates auf die geistlichen Bildungsanstalten bestimmen die weltlichen Gesetzgebungen verschieden[12]. Im Allgemeinen aber darf dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden, darüber zu wachen, daß in den Seminarien nicht ein Geist gepflanzt werde, der ihm selbst feindlich ist[13]. II. In der evangelischen Kirche bestehen ebenfalls Einrichtungen für die praktische Vorbereitung auf den geistlichen Dienst[14], bald nur so, daß die Candidaten oder

11 Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. mit den Resol. und Decl. der Congr. Conc. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853.

12 S. ob. Anm. 5. 7. 8. 9.

13 Vgl. Bluntschli, Allgem. Staatsr. S. 561. (3. Aufl. II. S. 329.). Aus Anlaß der neuesten Preußischen, Badischen u. Hessischen Staatsgesetzgebung ist die Principienfrage umständlich verhandelt worden.

14 Palmer in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XIV. S. 242. ff. u. d. A.: Seminarien und die das. Angef. Die ältesten Institute der Art finden sich in Württemb., wo die ersten ev. Fürsten die Klöster in Klosterschulen, das Tübinger Augustinerkloster in ein „herzogliches Stipendium" (Convict) verwandelten. Der Grundgedanke war nicht sowohl, daß der geistliche Beruf die klösterliche Erziehung erfordere, als der, den minder bemittelten Unterthanen die Möglichkeit zu gewähren, befähigten Söhnen die zum geistlichen Berufe nöthige Bildung zu geben. Aber die Ausführung behält das Gepräge des klösterlichen Lebens. Die Benennung Seminarien für diese Anstalten ist neueren Ursprungs. Noch jetzt nähert sich die Württembergische Einrichtung am meisten der kath. Seminarbildung. Die niederen Convicte (Klosterschulen) nehmen die Zöglinge im 14. Jahre auf, und geben sie im 18. an das Tübinger Stift ab, aus welchem sie erst mit dem Uebergange ins Vicariat austreten. Aber während die ersteren selbstständig abgeschlossene Anstalten bilden, wo alle Lehrer zugleich Vorsteher, alle Vorsteher zugleich Lehrer sind, hören die Tübinger Seminaristen die akademischen Vorlesungen, und dem Stifte bleibt nur die Sorge für Privatübung und Disciplin. Das nächst älteste Seminar ist das zu Loccum in Hannover, wo 1593. das evangelisch gewordene Kloster sich für die Bildung evang. Geistlicher bestimmte, und hierzu ein hospitium unterhielt. Es ist 1820. erneuert und erweitert; sein Vorsteher führt noch den Titel Abt. Von Loccum aus wurde 1816. das Seminar zu Hannover gegründet. Gleichzeitig errichtete Friedrich Wilhelm III. das Predigerseminar zu Wittenberg (vgl. auch Jacobson, Prß. K.-R. S. 168. 354., Aktenst. des Ev. Ob.-K.-Rth. Bd. II. S. 100.). Ueber das Bedürfniß der Vermehrung s. die Denkschr. vom 4. Dec. 1851. in den Aktenst. Bd. I. H. 4. S. 49. ff. Der Vorbereitung auf das geistliche Amt dient auch das Domcandidatenstift in Berlin (s. darüber angef. Aktenst. Bd. II. S. 101. ff.). Ueber Frauendorf (Pommern): Aktenstücke Bd. VI. S. 154. ff. In Bayern ist seit 1834. das evang.-theol. Seminar zu München (Silbernagl (2. Aufl.) S. 173.), für Braunschweig seit 1836. das Predigerseminar zu Wolfenbüttel errichtet. Für die unirte Kirche von Nassau besteht ein solches zu Herborn

Studirenden zu gemeinsamen Uebungen unter der Leitung von geistlichen Mitgliedern der Consistorien oder von akademischen Lehrern vereinigt werden, bald als organisirte Lehranstalten, die entweder mit den Universitäten verbunden sind oder nicht [15].

(Otto, K.=R. §. 123.), für Hessen=Darmst. seit 1837. zu Friedberg, letzteres in Verbindung mit einem Schullehrerseminar. Für Kgr. Sachsen besteht das Predigercollegium zu St. Pauli in Leipzig (Regulat. vom 21. Aug. 1862., Cod. S. 896. ff.). Diese Anstalten nehmen (im Gegensatze zu dem Tübinger Stifte und dem ev.=prot. theol. Seminar in Heidelberg (s. Großherz. V. vom 17. Oct. 1867., A. K.=Bl. XVI. S. 300. ff.) die Candidaten erst auf, nachdem sie die Universität durchlaufen haben und sollen den Uebergang zum geistlichen Amte vermitteln. Theilweise vereinigen sie die Candidaten zu einer Hausgemeinschaft (Convict), wie Loccum und Wittenberg, während andere dieselben nur zu Uebungen und Lectionen vereinigen, wie Herborn, Friedberg. Bei manchen dieser Anstalten ist der Besuch für die künftigen Diener der betreffenden Landeskirche obligatorisch (so Herborn, Friedberg), und andere stehen nur als besondere Wohlthat einer beschränkten Anzahl von Bewerbern offen (Wittenberg und Domcandidatenstift in Berlin, Loccum, Leipzig, auch das Seminar in München und die Württemb. Seminarien). — Auf den Universitäten aber bestehen allgemein homiletische und katechetische Seminarien, zur Vorübung in der Technik der geistlichen Berufsthätigkeiten, zuweilen auch besondere Convicte für Studirende der evang. Theologie.

15 Dittenberger, Ueber Predigerseminarien, Heidelb. 1835., Rothe, Warum fühlt die deutsche ev. Kirche grade in unsern Tagen das Bedürfniß von Predigerseminarien? Heidelb. 1838., Verhdlgn. der preuß. Gen.=Synode, Berlin 1846.

Sechstes Buch.

Das kirchliche Vermögen*).

Erstes Capitel.

Der Erwerb.

§. 301.

1) Die Erwerbsfähigkeit**).

So lange die Christengemeinden der Strenge des Gesetzes gegen die *collegia illicita* verfielen, war auch ein Vermögenserwerb von ihrer Seite rechtlich undenkbar[1]. Doch hatte die Zeit, vielleicht auch die Ahnung des anbrechenden Sieges der neuen Religion über die alten Götter, das strenge Gebot schon im Laufe des dritten Jahrhunderts gemildert; denn als das Edict des Licinius dem christlichen Bekenntnisse die freie Entfaltung gestattete, verordnete es zugleich die Zurückgabe der den einzelnen Gemeinden entzogenen Güter[2]. Später gab Constantin d. Gr.

*) Mamachi, Del diritto della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili che stabili, 2 Tom. in 5 Voll. Rom. 1770., Jos. Helfert, Von dem Kirchenvermögen, 3. Aufl., Prag 1834. 2 Bde., Evelt, Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, Soest 1845., Fr. A. Loberschiner, Das Kirchenvermögen oder die gesetzl. Art der Erwerbg. u. Verwaltg. des Gotteshaus- und Pfründenvermögens, Budweis 1862., Maas, Ueber das Rechtssubj., die Vertretg., Verwaltg., Verwendg. des Kirchen-, Schul- u. Stiftungsvermögens (Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 583. ff. 644. ff. V. S. 3. ff., Schulte, Die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit der deutschen kathol. Bisthümer. Prag 1860. (vb. angef. Arch. XXVII. S. 1. ff.), Ders., Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, Gießen 1869., Meurer, Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen und dem Eigenthümer des Kirchenguts, 2 Bde. Düsseldorf 1885. Vb. d. Lit. zu §. 302. 303.

**) Walter, K.-R. §. 252., Schulte, K.-R. II. §. 93. vb. §. 91. f., Lb. (3. Aufl.) §. 151., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 202., Permaneder, K.-R. §. 462. ff., Jacobson (Mejer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VII. S. 742. ff. u. d. A.: Kirchengut, Ders., Pr. K.-R. §. 159., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 167.

1 F. G. Roestell, De bonis ecclesiasticis ante Constant. M., Regiom. 1825. 4. Joh. Bapt. Braun, Das kirchl. Vermögen von den ältesten Zeiten bis auf Justinian I., Gießen 1860. Helle, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Constantin. Inaug.-Diss. Paderborn 1876. Löning, Gesch. d. d. K.-R. I. S. 195. ff.

2 Lactant. de mort. persec. 48. (: „Et quoniam iidem Christiani non

dem, was factisch bestand, die Anerkennung durch das Gesetz, indem er das Privilegium, vermöge dessen früher einzelne heidnische Götter die Erbfähigkeit besessen hatten, auf den Einen Gott übertrug[3]. Seit dieser Zeit galten die Gemeinden und Institute, in denen das Walten der Kirche zunächst sichtbare Gestalt hat, und dadurch mittelbar diese letztere selbst als eigenthumsfähig. Dieses blieb ein Grundsatz des gemeinen Rechts, gegen den im dreizehnten Jahrhunderte vergeblich z. B. die Waldenser ankämpften, die eben in ihm die Ursache der Krankheit der Kirche und in seiner Beseitigung die erste Bedingung der Heilung fanden. Auch die neueren Verfassungsgesetze erkennen denselben ausdrücklich an[4]. Bei dem Erwerbe hängt die Kirche von dem bürgerlichen Rechte[5]

ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad jus corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, quae superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, i. e. corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis."). Vgl. Braun S. 11. ff. Löning S. 196.

3 C. 1. C. de sacros. eccl. I. 2. v. Savigny, Syst. des R. R. Bd. II. S. 262. ff. Löning S. 220. ff.

4 Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 193., Bayer. Vf.-U. Tit. IV. §. 9., Conc. A. VIII., Rel.-Ed. v. 1818. §. 28. 31. 44., Sächs. Vf.-U. §. 60., Württemb. Vf.-U. §. 70., Bad. Ed. v. 1807. §. 9., vgl. [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 1., Hess. Vf.-U. §. 43., Braunschw. Vf.-U. §. 216. ff., Oldenb. rev. Vf.-U. Art. 80., Waldeck. Vf.-U. §. 42. f., Oesterr. Conc. A. XXIX., Pat. v. 8. April 1861. §. 18. f. vb. §. 5., Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867. Art. 15.

5 S. auch Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 193. vb. II. 6. §. 81. ff., Bayer. Rel.-Ed. §. 44., Sächs. Vf.-U. §. 59., Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 18., Bad. [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 13. 14., Waldeck. Vf.-U. §. 42., Oesterr. Conc. A. XXIX. („justo quovis titulo"). Vgl. Schulte, K.-R. II. S. 472. Dieser (a. a. O. S. 471., Lb. §. 180.) und Phillips, Lb. 3. Aufl. S. 463. (vb. Syll. Nr. 26.) behaupten, daß das Recht zum Erwerben der Kirche ex jure divino zustehe. Daraus, daß die Kirche als Gemeinschaft der Gottesverehrung nothwendig Rechtsordnung an sich hat, und für die Existenz der rechtlichen Kirche Vermögen unentbehrlich ist, folgt aber nur, daß ihr Anspruch an den Staat (wie derjenige der Individuen, Gemeinden) auf Anerkennung ihrer Erwerbsfähigkeit in der ethischen Berechtigung ihrer Existenz begründet ist; auch die Individuen haben zwar einen in der sittlichen Weltordnung begründeten Anspruch, als Rechtssubjecte zu gelten (s. z. B. schon Sächs. L.-R. B. III. A. 42.), aber diese Geltung kann ihnen in dem positiven Rechtssystem versagt sein (servi des römischen Rechts). Insofern beruht auch die Erwerbsfähigkeit der Kirche (juristische Persönlichkeit) ausschließlich auf der Garantie des bürgerlichen Rechts (s. Hübler in der §. 302.*) angef. Schrift S. 151. und jetzt ausführlich Meurer a. a. O. I. S. 6—158., namentlich S. 25. ff. 31. ff. 118. ff. 125. ff. 145. ff.), während allerdings das ethische Interesse des Staates an der Kirche ihn darauf verweist, sie nicht nur als Rechtssubject, sondern

ab. Sie ist weder rücksichtlich des Erwerbes durch Verjährung bevorzugt, noch genießt sie eine Befreiung von dem relativen Erfordernisse der Insinuation der Schenkungen[6]. Indessen gewährt ihr doch schon das römische Recht insofern eine Vergünstigung, als es bestimmt, daß der Erbe, welcher ein *legatum ad piam causam* binnen sechsmonatlicher Frist nicht auszahle, zur Strafe die Früchte und Zinsen vom Tode des Erblassers an herausgeben, wenn er es aber zur Klage kommen lasse, das Doppelte bezahlen, so wie daß bei Legaten dieser Art der Abzug der Falcidischen Quart hinwegfallen solle[7]. Für das *testamentum ad piam causam* bedurfte es vom Anfange der civilrechtlichen Form[8]. Dagegen bestimmte später das canonische Recht, daß gemäß der Schrift, nach welcher durch zweier oder dreier Zeugen Mund überall die Wahrheit kund wird, zum Beweise einer letztwilligen Verfügung zum Besten der Kirche schon zwei bis drei Zeugen hinreichen sollen[9].

auch als öffentliche Corporation anzuerkennen. Andererseits ist der Staat, wenn er den Erwerb der todten Hand besonderen gesetzlichen Beschränkungen unterwirft, durch seine Pflicht, das ökonomische Gleichgewicht in der Gesellschaft zu erhalten, und durch die besonderen Momente gerechtfertigt, welche das Kirchengut der Circulation in dem Güterleben der Nation auf die Dauer entziehen. S. §. 303.

6 C. 19. C. h. t., c. 34. 36. C. de don. VIII. 54. Das Bayer. L.-R. III. 8. §. 8. nr. 2. befreit Schenkungen ad pias causas von der Insinuation. Das Sächs. B. G.-B. §. 1056. ff. enthält keine Befreiung von derselben, während sie früher für das Sächs. Recht behauptet wurde (v. Weber, K.-R. II. 2. S. 576. der 2. Aufl.). Für Preußen s. überh. A. L.-R. II. 11. §. 194. ff. (an Stelle von §. 197. ff. jetzt: Ges. v. 23. Febr. 1870., s. §. 303.) vb. I. 11. §. 1063. ff., für Oesterr. A. B. G.-B. §. 938. ff., für Bad. L.-R. §. 931. ff. vb. §. 910.

7 Nov. 131. c. 12. vgl. mit c. 49. C. de episc. I. 3. Marezoll in der Ztschr. f. Civilr. u. Proc. Bd. V. S. 76. ff.

8 C. 13. C. de sacros. eccl. I. 2.

9 C. 11. X. de testam. III. 26. (: „Relatum est, quod quum ad vestrum examen super ecclesiae relictis causa deducitur, vos, nisi septem vel quinque idonei testes interfuerint, inde postponitis judicare. Mandamus, quatenus, quum aliqua causa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges, sed secundum decretorum statuta tractetis, tribus aut duobus legitimis testibus requisitis [sitis contenti: orig.] quoniam scriptum est: In ore duorum vel trium stat omne verbum." Matth. XVIII. 16.). Ueber den Sinn dieser Bestimmung, deren (einen ganz anderen Gegenstand, den Beweis eines mündlich errichteten Testamentes betreffendes) Original in Borgia, Istoria della chiesa e città di Vercelli, Noc. 1723. p. 240. steht, wird sehr gestritten, Boehmer, J. E. P. L. III. t. 26. §. 19. sqq., Pfeiffer, Prakt. Ausf. II. Nr. 10. S. 340. ff., Lotz, Comm. ad c. 11. X. de test. et ult. vol., Marb. 1846., Schulte,

Diese sind nach der richtigen Ansicht lediglich als Beweiszeugen zu betrachten; es ist also anzunehmen, daß eine solche Disposition auch ohne Zeugen gelte, sobald sie auf anderem Wege gehörig bewiesen ist. Endlich steht mit der angeführten canonischen Bestimmung noch eine andere in Verwandtschaft, welche die Errichtung der Testamente vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen gestattet[10]. Diese Form ist jedoch in Deutschland keine gemeinrechtliche; die Frage nach ihrer Zulässigkeit ist also aus dem besonderen Rechte[11] zu entscheiden.

§. 302.

2) Subject des Eigenthums*).

Die Frage, wem das Eigenthum am Kirchengute zustehe, wird abgesehen von allerhand nicht erst zu widerlegenden Meinungen,

*) Maier, Ueber das Eigenth. an den geistl. Gütern, Ulm 1786., Affre, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques, Par. 1837., Schulte, De rerum ecclesiasticarum domino, Berol. 1851. u. die dort Angef., Deff. K.=R. II. §. 94., Lb. (3. Aufl.) §. 182. Viel urkundl. Material bei O. Gierke, Das deutsche Genossensch.=R. Bd. II. (Berl. 1873.) S. 526. ff., vb. Geschichtliches bei Löning, G. d. d. K.=Rs. I. S. 195. ff. II. S. 632. ff. Ad. Uhrig, Das Kirchengut. Ein Versuch zur Lösung der Frage, wem das Eigenth. zustehe

Ueber die Testamenta ad pias causas, Ztschr. f. Civilr. u. Proc., N. F. Bd. VIII. (Gieß. 1851.) S. 157. ff. A. M.: Mühlenbruch, Fortf. v. Glück XLII. S. 130. ff., Sintenis, Prakt. gem. Civilr. (2. Aufl. Leipz. 1860. f.) III. §. 170. Anm. 3., Mejer, K.=R. §. 158. Anm. 9. Vgl. auch Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) Bd. XV. S. 565. ff. u. d. A.: Testamente, Friedberg, De finium int. eccl. et civit. regund. jud. p. 190. sq. Dem Geiste des can. Rechts (c. 2. conc. Lugd. II. (567.), c. 4. X. h. t., Statut. Trevir. (1310.) bei Hartzheim T. IV. p. 144.) entsprechend ist aber die im Texte angegebene Ansicht, der z. B. auch das Württemb. (Ld.=R. v. 1610. Thl. III. Tit. 6.) und das Bayer. R. (Ld.=R. III. 4. §. 5.) wie die Kurhess. Praxis folgen, während in Hannover (Ges. v. 24. Mai 1822., Grefe II. S. 497.) die Zuziehung von 2 Zeugen erfordert wird. In Oesterr., Preußen, den Ländern des französ. Rechts, und nach dem B. G.=B. jetzt in Sachsen ist überhaupt hinsichtlich der Form kein Privilegium der Kirche anerkannt.

10 C. 10. X. h. t. Ueber ein anderes Privilegium, welches aus c. 4. de sepult. in VIto abgeleitet wird, s. Fritz im Civil. Arch. Bd. VI. S. 211. ff., vgl. Schulte a. a. O. S. 217. ff., Jacobson a. a. O. S. 571.

11 Ueber das Bamberger Privatrecht (nach einem bischöfl. Priv. v. 10. Juni 1681.) s. Brendel, K.=R. S. 1335., Permaneder S. 837. Anm. 6. und die dort Angef. Dagegen hat eine bischöfl. Eichstätt. V. v. 28. Juli 1742. die test. cor. par. et test. für ungültig erklärt, Arnold, Beitr. z. deutschen Privatr. Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 360. Erhalten haben sich die test. coram. par. et test. (mit manchen Ausnahmen) in Schleswig=Holstein, Callisen S. 309. Vb. noch C. W. E. Heimbach, Beitr. zur Gesch. des Testam. vor Pfarrer u. Zeugen in den Sächs. Ländern in Ortloffs u. A. jur. Abhdlgn., Bd. I. (Jena 1847.) S. 612. f., Schulte a. a. O. S. 202.

welche die Armen, den Clerus, den Papst oder den Herrn Christus als das Subject des Rechts betrachten, von zwei wesentlich verschiedenen Standpunkten aus beantwortet[1]. Die eine Ansicht hält

an den Kirchen ꝛc., Augsb. 1867., vb. Ders., Germanismus in der kirchenrechtl. Lehre vom Eigenthum am Kirchengut, Tüb. theol. Quartalschr. 1878., S. 391. ff., Derner, K. Erört. d. Rechtsfrage, wem das Eigenthum am Kirchengut zusteht, Rosenheim 1867., Bernh. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilist. Antwort auf eine canonist. Frage, Leipz. 1868., Heinr. v. Poschinger, D. Eigenth. am Kirchenvermögen m. Einschl. der h. und geweihten Sachen, dargest. auf Grund der Gesch. des Kirchenguts und des kath. u. prot. K.-R., München 1871. Vb.: Der Stand der Frage üb. das Eigenthumsr. am Kirchenvermögen (Himmelstein, Kath. Wochenschr. VII., Würzb. 1856. S. 113. ff. 134. ff. 150. ff.). Hirschel, Das Eigenthum am Kirchengute, Arch. f. kath K.-R. XXXIV. S. 32. ff. 259. ff., Meurer. Der Begr. u. Eigenth. der heil. Sachen ꝛc. 2 Bde. Düsseldorf 1885., Walter, K.-R. §. 251., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 207. f., Jacobson, Pr. K.-R. §. 160. und (Mejer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) VII. S. 742. ff., Büff, K.-R. §. 273—279., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 175.

1 Eine Uebersicht der verschiedenen Ansichten s. bei J. H. Böhmer, J. E. P. L. III. tit. 5. §. 29. sqq., Jus paroch. Sect. V. c. 3. §. 3. sq., Evelt a. a. O. S. 3. ff., Schulte, De rer. eccl. dom. p. 5., Herrmann, Rechtsgutachten über die Tragung der durch Aufhebg. der Exemtionen den Pfarrländereien auferlegten Grundlasten, Oldenb. 1856., Hübler S. 1—142., v. Poschinger bes. S. 262. ff. u. Meurer I. S. 257—347., bes. S. 309. ff. — Ueber die Ansichten, welche als Eigenthümer und zwar nach unserem jur. Begriffe, Gott, Christus (so z. B. Seitz, R. des Pfarramts, Bd. I., Regensb. 1840. S. 300. ff.; [s. darüber: Hübler S. 4. ff., v. Poschinger S. 262. ff., Meurer I. S. 282—309.]) hinstellen, oder den Petrus oder andere Heilige [s. darüber: v. Poschinger S. 271.], oder die Armen (Thomassin., Vet. et nov. eccl. discipl. P. III. l. 3. c. 26. sqq. [s. darüber: Hübler S. 17. ff., vb. v. Poschinger S. 272.]), oder den Papst (s. dagegen, sofern der Papst als Individuum gemeint ist, Thom. Aquin. Summa II. 2. qu. 100. a. 1.; wird er als Oberhaupt der Kirche gemeint, so ist die Ansicht mit derjenigen, welche der allgemeinen Kirche das Eigenthum am gesammten Kirchengute beilegt, identisch [s. über die Papaltheorie bes. Hübler S. 23. ff., Meurer I. S. 309—312.]) vgl. Schulte l. c. p. 28. sqq., vb. K.-R. II. S. 481. ff.; über die Theorie, daß das Kirchengut Eigenthum der einzelnen Beneficiaten sei: Hübler S. 29. ff., oder dem Clerus, bez. den clericalen Verbänden der einzelnen Diöcesen gehöre: das. S. 36. ff., Meurer I. S. 328—331. Ueber die (publicistischen) Theorien, welche das Subject des Kirchenguts, entgegen dessen Begriffe, außerhalb der Kirche (im Staate, in den bürgerlichen Gemeinden) suchen, s. Meurer I. S. 312—317. u. §. 303. — Hübler erklärt (S. 149. ff.) die ganze Controverse über das Subject des Eigenthums am Kirchengut für eine ausschließlich civilistische; wer der specielle Eigenthümer des Gutes innerhalb der Kirche sei, das könne immer nur nach den Grundsätzen des im Staate geltenden Privatrechts entschieden werden. Allein diese einfache Verweisung auf das Privatrecht befriedigt nicht, denn 1. giebt auch de lege lata das positive Recht des Staats nur unter der Voraussetzung den Ausschlag, daß nach dem zu Recht bestehenden Verhältniß zwischen Staat und Kirche Kirchen und Geistliche in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den staatlichen Gesetzen und weltlichen Gerichten unterworfen sind, nicht aber, wenn (wie in Oesterreich unter der Herrschaft des Concordats) die Gesammtheit der inneren Fragen des Vermögens (Ver-

waltung, Verwendung, kirchliches Subject ꝛc.) grundsätzlich der Entscheidung nach dem Kirchenrecht überlassen ist (s. v. Poschinger S. 4., vb. Schulte, Die jurist. Persönlichkeit der kath. K., Gießen 1869. S. 84.); 2. hat auch, wo das erstere Verhältniß stattfindet, die Staatsgesetzgebung häufig keine Entscheidung getroffen, so daß dann für die katholische Kirche das canonische Recht, für die evangelische das gemeine protestantische Kirchenrecht den Ausschlag geben muß; das gemeine (kath., bez. prot.) Kirchenrecht vertritt in diesem Falle allerdings (ähnlich wie z. B. im Eherecht der gemeinrechtlichen Landestheile von Preußen) nur die Stelle anderweitiger civilrechtlicher Normen; 3. läßt sich nur mit Rücksicht auf das Kirchenrecht beurtheilen, ob die positive Staatsgesetzgebung in diesem Punkte die Kirche principiell verletzt, was der Fall ist, wenn die staatsgesetzlich sanctionirte Theorie die Kirche als eigenthümliche Lebensordnung überhaupt negirt, aber auch wenn dieselbe mit den Verfassungsgrundsätzen der betreffenden Kirche in unvereinbarem Widerspruch steht, denn in beiden Fällen würde eine mißbräuchliche Anwendung der (immer nur formellen) Omnipotenz der staatlichen Gesetzgebung vorliegen. (Dove.) Eine ausführliche Erörterung der „Rechtsgebietsfrage" führt Meurer I. S. 6—158. (S. 10. ff. Uebersicht der bisherigen Meinungen; S. 145. ff. Resultate d. Verf.). Der Gang der Untersuchung ist dieser: 1. Keine gesetzgebende Gewalt darf durch einen Constitutivact das Eigenthumssubject von Vermögensstücken willkührlich bestimmen. 2. Die Rechtsgebietsfrage hat nur einen Sinn in folgender Form: Welches Recht hat bezüglich der res sacrae und des Kirchenguts die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen über den Erwerb der Rechtsqualität eines Eigenthümers? 3. Die Frage nach dem Erwerb der Rechtsqualität eines Eigenthümers ist im Grunde identisch mit der Frage: nach welchem Rechte bestimmt sich die Rechtssubjectivität, und zwar hier: die civilistische Rechtssubjectivität der Kirche? 4. Diese Frage erweist sich als gleichbedeutend mit der andern: Welches Recht (Rechtsordnung) hat den auf Erwerb gerichteten Willen der Kirche anzuerkennen? 5. Antwort: Die staatliche Rechtsordnung. Das Rechtsgebiet der Kircheneigenthumsfrage ist civilistischer Natur. Das Kirchenrecht ist hier keine Rechtsquelle, wohl aber 6. ein Erkenntnißmittel. Zur wissenschaftlichen Lösung der an sich privatrechtlichen Frage nach dem Subject des Kirchengutes und der res sacrae liefert das Kirchenrecht „ein brauchbares Material." Die civilistische Diagnose Meurers ist zwar originär in der Begündung, aber nicht im Resultat; die Fixirung der kirchenrechtlichen Seite der Frage aber läßt an Unbestimmtheit nichts zu wünschen übrig und bleibt weit hinter der von Dove zu Hüblers Theorie gegebenen Ergänzung zurück. — Dadurch, daß für ein bestimmtes Rechtssystem auf die Frage über das Eigenthum am Kirchenvermögen (patrimonium ecclesiae) eine allgemeine Lösung gefunden wird, wird übrigens weder für besondere zu kirchlichen Zwecken bestehende Vermögensmassen die Frage nach dem Vorhandensein eines zum Träger selbstständiger Privatrechtsfähigkeit qualificirten Subjects ausgeschlossen — eine Frage, die nur mit Rücksicht auf die besondere geschichtliche Entwickelung und concrete Gestaltung beantwortet werden kann (s. die Erörterung von F. Regelsberger, Ztschr. f. K.-R. XI. S. 185. ff., vb. unt. Anm. 10. 12. 13.), — noch ist dadurch die Frage, ob geweihte oder gesegnete Sachen (§. 306.) im Eigenthum zu stehen vermögen, bez. welche Rechtssubjecte daran Eigenthum zu haben fähig sind, erledigt (vgl. v. Poschinger S. 305. ff.). Das ist auch Meurers Ansicht.

die allgemeine Kirche für die Eigenthümerin[2], während die andere eine unendliche Mannigfaltigkeit von eigenthumsberechtigten juristischen Persönlichkeiten annimmt, so daß entweder die Gemeinden[3] oder die mit juristischer Persönlichkeit begabten Kirchen und kirchlichen Institute[4] Subject des Eigenthums sind. Die erste Ansicht stützt sich besonders auf die Bestimmungen des Rechts, welche den Kirchenoberen das Recht der Aufsicht und Controle über die Verwaltung des Kirchenguts, das Recht, die Veräußerungen zu genehmigen, und das Recht der Veränderung und selbst der Aufhebung von Kirchenpfründen zugestehen. Alles dieß aber findet in dem öffentlichen Zwecke alles Kirchenguts seine vollständige Erklärung und reicht nicht aus, eine juristisch nicht brauchbare Meinung zu rechtfertigen. Der zweiten Ansicht folgen die Constitutionen der römischen Kaiser. Doch ist es nicht gegründet[5],

(S. nam. II. S. 69. ff.). Es ist gerade sein Verdienst, die Untersuchung über die Eigenthumsfrage im Einzelnen sorgfältiger als seine Vorgänger geführt zu haben. Vgl. unt. Anm. 10.

2 Dieß ist z. B. die Ansicht von Evelt (s. ob. zu §. 301.), Phillips, K.-R. II. S. 585. ff., Lb. §. 207. und bes. §. 208., Sternberg, Versuch einer jurist. Theorie vom Eigenth. der röm.-kath. K. ꝛc., Stuttg. 1860., vgl. auch Maas im Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 651. ff. Dagegen s. die eingehende Widerlegung von Schulte l. c. p. 37. sqq., vb. K.-R. II. S. 483. ff., Hübler S. 88. ff., v. Poschinger S. 8—261. Dieser widerlegt auch S. 257. ff. die Maas'sche Behauptung eines lehenrechtlichen Zusammenhangs der einzelnen Kirchen mit der Gesammtkirche. Die Gesammtkirchentheorie ist historisch unrichtig und unvereinbar mit dem positiven Recht, dem röm. Recht, canon. Recht, der deutschen Rechtsentwickelung. Eingehende Würdigung und Widerlegung s. bei Meurer I. S. 317. ff., II. S. 73. ff. — Daß es für das Recht der kath. Kirche auch unrichtig ist, von einem Eigenthume der Landeskirchen zu reden, zeigt Schulte, K.-R. II. S. 485., vgl. ob. §. 88. Anm. 10. Möglich ist es freilich, daß eine positive Staatsgesetzgebung auch die katholische Landeskirche als erwerbsfähiges Subject anerkennt. Daß dieß in Bayern (neben der Anerkennung der juristischen Persönlichkeit der einzelnen Institute, bez. Kirchengemeinden) geschehen sei, zeigt Roth, Bayer. Civilr. I. S. 229. mit Berufung auf Rel.-Ed. §. 24. 28. Dazu vgl. jetzt die zutreffende Ausführung von Meurer II. S. 90—102.

3 Dieß ist z. B. die Ansicht von Sarpi, Tract. de benef., Jen. 1861., Sauter, Fund. jur. eccl. P. V. §. 854. Dagegen s. für die kath. Kirche Schulte l. c. p. 9. sqq., K.-R. II. S. 478. ff., vb. Maas a. a. O. IV. S. 663. ff., Hübler S. 78. ff., v. Poschinger S. 275. ff., Meurer I. S. 331—346., II. S. 144—164.

4 S. die literärgeschichtlichen Nachweisungen von Meurer I. S. 346. f., II. S. 68. vb. unt. Anm. 10.

5 A. M.: v. Savigny, System des R. R., Bd. II. S. 266., Eichhorn,

daß dieselben sich ausschließlich zu Gunsten des Rechts der Gemeinden[6] entscheiden; vielmehr erscheinen in ihnen vorherrschend die Kirchen und kirchlichen Institute als Subject des Eigenthums[7], und zu dieser Auffassung hat der ganze Bildungsgang der Verfassung mit Nothwendigkeit hinführen müssen, denn bekanntlich haben sich die Gemeinden meist um bereits bestehende Kirchen gebildet, und eine große Anzahl kirchlicher Institute hat überhaupt keine Beziehung zu einer Gemeinde. Das canonische Recht[8] läßt denn auch, dem Verfassungsprincipe der Kirche entsprechend[9], das Recht der Gemeinden verschwinden; es ist mithin sein Grundsatz, daß das Eigenthum den einzelnen Kirchen und kirchlichen Instituten zusteht, über denen der kirchliche Obere das Recht der Obhut und Controle übt[10]. Dagegen würde die Ansicht, nach welcher

K.-R. Bd. II. S. 649. Dagegen s. Schulte, K.-R. II. S. 488. ff., v. Poschinger S. 30. ff. vb. Hübler S. 85. f., Meurer I. S. 342. ff.

6 Dafür kann besonders das Edict des Licinius (§. 301. Anm. 2.) angeführt werden. (A. M.: v. Poschinger S. 30. 33. f. vb. aber das. S. 49. Anm. 17.). Für das geltende Recht ist dasselbe aber jedenfalls irrelevant. S. auch Meurer a. lg. O.

7 Vgl. c. 26. C. de SS. EE. I. 2. (unglossirt) c. 20. 30. 48. (49.), 53. (54.) C. de epp. et cler. I. 3., Nov. V. c. 5., CXV. c. 3., CXXIII. c. 2. 8. 16. 38., CXXXI. c. 13. u. A. Vgl. Braun in der §. 301. Anm. 1. angef. Schrift S. 21. ff., Schulte l. c. p. 25. sqq., K.-R. II. S. 488. ff. vb. S. 480. Anm. 2. Dazu über die Gesetze der nachconstantinischen Kaiser: v. Poschinger S. 44. ff., über die Justinians: das. S. 55. ff.

8 Schulte l. c. p. 14. sqq., p. 46. sqq., vb. K.-R. II. S. 486. ff., v. Poschinger S. 175. ff. Belegstellen: Schulte, Diss. p. 50. sqq., K.-R. S. 487. Anm. 4., v. Poschinger S. 213. Anm. 3. Ueber die Stellung der ecclesia Romana (des röm. Particularbisthums): das. S. 182. ff.

9 Daß ein Zusammenhang zwischen Verfassungsprincip und Eigenthumssubjectsfrage überhaupt bestehe, bestreitet entschieden Meurer I. S. 331. ff., bes. 336.

10 Daß bei dieser Theorie von den einzelnen kirchlichen Eigenthumssubjecten der Zusammenhang der letzteren mit der Gesammtkirche, welcher durch den Zweck alles Kirchenguts einerseits, andererseits durch die Bedeutung des einzelnen Instituts und sein gliedliches Verhältniß zu dem gesammtkirchlichen Organismus bedingt wird, zur Geltung zu kommen vermöge, entwickelt Schulte l. c. p. 64. sqq., K.-R. II. §. 95. — Zu den einzelnen Theorien ist noch Folgendes zu bemerken. I. Antidomanialtheorie. Aeltere Vertreter s. bei Meurer I. S. 306. Anm. 1. Walter, welcher im K.-R. bis zur 9. Aufl. das Eigenthum der Pfarrgemeinden am kathol. Kirchengute, dann bis zur 12. Aufl. dasjenige der einzelnen kirchlichen Institute vertheidigt hatte, will seit der 13. Aufl. §. 251. in diese Lehre „Klarheit und juristische Bestimmtheit bringen." Der Begriff des Eigenthums, als der Macht, mit seiner Sache beliebig zu schalten, sei auf das Kirchengut nicht anwendbar, weil dieses nur

bestreitet) Platz gegriffen hat, kann nach der Ausführung von **Schulte**, Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutsch. kath. Bisthümer u. Bischöfe, Prag 1860., so wenig bezweifelt werden, als dieß mit der Rechtspersönlichkeit der Capitel der Fall ist; s. dar. die ob. §. 133. Anm.*) angef. Schrift von **Huller**, vb. **Roßhirt** jun., Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel im Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 131. ff., **Meurer** II. S. 197. ff. Die jur. Persönlichkeit der Capitel gehört übrigens zu den Uebergängen, welche das Rechtsleben auf der Gränze von Corporation und Anstalt erzeugt hat; hinsichtlich der Bisthümer aber darf die Persönlichkeit nicht auf den Sprengel bezogen werden, wie sich schon daraus ergiebt, daß es in der kath. Kirche Bisthümer giebt, welche sich nach Personen abgränzen (s. **Schulte**, Erwerbsfähigk. S. 37.), vielmehr ist sie zurückzuführen auf die bischöfl. Kirche als Institut. Die überlieferte Auffassung der Bisthümer und Capitel als eigenthumsfähiger Subjecte ist denn auch bei den neueren Vereinbarungen über deren Herstellung zu Grunde gelegt, wiewohl in der Praxis gelegentlich in Zweifel gezogen (**Meurer** II. S. 209. f.) worden (s. **Schulte** das. S. 40. ff.). Aber auch mit bloßen kirchlichen Bezirken, welche weder Corporationen bilden, noch ein Institut zum Mittelpunkte haben, kann, wie die Geschichte der Landcapitel und auch das heutige Rechtsleben zeigt (s. z. B. über das Vermögen jener und über kirchl. Districtsstiftungen: Bad. Con. Art. XV. XVII., Bad. V. v. 20. Nov. 1861. §. 2. 6. f. in der Ztschr. f. K.-R. II. S. 215. f., vb. **Schulte**, Erwerbsfähigk. S. 49.), Vermögen verbunden sein, als dessen Subjecte eigene personificirte Zwecke anzusehen sind. Die piae causae (v. **Savigny**, Syst. II. §. 88., **Roth** in **Gerbers** u. **Iherings** Jahrbüchern f. d. Dogm. des heut. röm. u. dtsch. R. Bd. I. S. 189. ff., **Walter**, Dtsch. Priv.-R. §. 85—89., vgl. **Schulte**, Jurist. Persönlichk. S. 22. ff. 54. ff., **Meurer** II. S. 250. ff.) hatten im röm. Rechte jur. Persönlichkeit erhalten (c. 45. (46.) C. de epp. I. 3., unglossirt, vb. c. 48. (49.) h. t.); über die controverse Frage, ob sie nach heutigem gemeinen Rechte die juristische Persönlichkeit nur mittels besonderer den einzelnen zu Theil werdender Staatsgenehmigung erlangen können, deren Stelle indessen jedenfalls durch ihre herkömmliche Behandlung als juristische Person vertreten werden kann: einerseits v. **Savigny** a. a. O. §. 89., **Roth** a. a. O. S. 205. ff., **Mühlenbruch**, Forts. v. **Glück** Bd. XL. S. 1. ff., andererseits **Windscheid**, Pand. Bd. I. §. 60. und die das. Anm. 1. Angef. Vgl. darüber **Meurer** II. S. 256. ff. Dagegen kann nicht bezweifelt werden, daß nach heutigem gemeinen Civilrechte der Kirche, in den in ihr unterschiedenen einzelnen Instituten und Corporationen, deren organische Verbindung ihren Bestand bildet, also, soviel die kath. Kirche anlangt, namentlich den Einzelkirchen, Bisthümern, Capiteln &c. kraft allgem. Rechtssatzes, d. h. ohne daß es einer besonderen Beilegung der jur. Persönlichkeit durch den Staat bedürfte, letztere zukommt. Auf einem ganz anderen Gebiete liegt die Frage, ob die Errichtung der betreffenden Institute die Mitwirkung des Staats erfordert, damit dieselben überhaupt staatliche Geltung erlangen. In dieser Hinsicht ist oben §. 178. Anm. 10., vb. §. 101. Anm. 2. gezeigt worden, daß auch die neuere Entwickelung mit Recht für die Errichtung neuer Bisthümer, Capitel, Pfarreien das Erforderniß staatlicher Mitwirkung festgehalten hat, und daß, wo sie umgangen werden sollte, der Staat der neuen Kirche wie überhaupt die gesetzlichen Rechte, so auch die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit zu versagen berechtigt wäre. Allein wenn das Institut einmal unter jener Mitwirkung zur auch staatlich anerkannten

Existenz gekommen ist, so ist damit gemeinrechtlich eo ipso die Persönlichkeit desselben entstanden (vgl. auch Schulte, Erwerbsfähigk. S. 51.). Das Verlangen des Nachweises der besonderen Beilegung der jur. Persönlichkeit (sei es durch einen besonderen Rechtssatz [Gesetz] oder ausdrückliches Privileg) kann also nur auf etwaige particularrechtliche Normen gestützt werden. Denn allerdings ist die Frage, ob Jemand im Staate erwerbsfähig sei, an sich eine civilrechtliche, der Staatsgesetzgebung anheimfallende (s. Schulte das. S. 8.). Wo aber die kath. Kirche als eine Anstalt des öffentlichen Rechts eines Landes anerkannt ist, da erscheint es als eine Forderung der Gerechtigkeit, daß denjenigen von ihr geschaffenen einzelnen Instituten, welche jedenfalls für ihr Bestehen in dem bestimmten Lande wesentlich sind, also namentlich den Bisthümern und den örtlichen (also den pfarrlichen) Kirchen, auch die Rechtsfähigkeit nicht versagt werde. Den religiösen Genossenschaften dagegen wohnt nicht eine gleich wesentliche Bedeutung bei, weshalb dem Staate der Verzicht auf die besondere Prüfung auch hinsichtlich der Ertheilung der Corporationsrechte nicht zugemuthet werden kann. (In Oesterreich sind jedoch alle gesetzlich bestehenden oder neu errichteten Orden und Ordenshäuser und die Congregationen beiderlei Geschlechts, so weit ihre Ordensregel es gestattet, befugt, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben, V. v. 13. Juni 1858., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 525. Anm. 7. Auch ist der Erwerb selbst durch solche ausländische Orden, bei welchen stabilitas loci gilt, zugelassen worden. Im Uebrigen s. über die Eigenthumssubjectivität der Klöster, Meurer II. S. 227—249., v. Poschinger S. 218. ff. u. die das. §. 33. Anm.*) angef. Lit.; hinsichtlich der eigenthumsunfähigen Orden (ob. §. 295.) läßt das can. R. die ecclesia Romana als Eigenthümerin eintreten, c. 3. de verb. sign. in VIto V. 12., c. 1. eod. in Clem. V. 11., c. 3. eod. in Extrav. Joan. XXII. (14.).

III. Meurer II. S. 66. ff. ist zwar der Ansicht, daß die Institutentheorie „das Verständniß der kirchlichen Eigenthumsfrage am meisten gefördert hat", hält sie aber doch ebenfalls für einseitig und deshalb „verkehrt". Er präcisirt den „richtigen Standpunkt" dahin: „Wenn nun das Kirchenvermögen das Vermögen der kirchlichen Privatrechtssubjecte ist, diese aber die corporativ oder anstaltlich gebildeten und durch die Rechtsordnung anerkannten kirchlichen Willen sind, so löst sich das ganze Problem der Eigenthumsträgerschaft des Kirchenvermögens in die einfache Frage auf: welches sind diese, von der Rechtsordnung als Privatrechtssubjecte anerkannten kirchlichen Willen? Wo immer ein solcher nachweisbar ist, das ist ein kirchliches Eigenthumssubject, gleichgültig, ob es Anstalt, oder Kirchengemeinde oder Landeskirche u. s. w. heißt. So werden wir finden, daß viele der als Kircheneigenthümer verkündeten Rechtsträger, allerdings als ein, nicht aber aber als das Eigenthumssubject in Betracht kommen. Alle bisherigen Theorien, auch die Institutentheorie, sind falsch durch ihre Exclusivität. Letztere insbesondere, weil sie nicht bloß eine nationalkirchliche Privatrechtssubjectivität für verfassungswidrig hält, sondern auch eine kirchengemeindliche Persönlichkeit nicht anerkennt. Was sollte es aber heißen, wenn der Staat verschieden geartete Willen (Anstalten und Corporationen) als Privatrechtssubjecte zu schützen verspricht, sie aber anderntheils nicht wirkliche Rechte haben läßt, und nur einen einzigen derselben zum glücklichen Besitzer macht? Der anderen hilft doch nun ihre Rechtsfähigkeit gar nichts rc. Es wird vor Allem auch ein innerer Widerspruch bleiben, wenn Schulte in seinen sämmtlichen Werken die Institutentheorie, insbeson-

dere gegen die Gesammtkirchentheorie; vertheidigt, und anderntheils in seinem Werke über die jurist. Persönlichkeit der kath. Kirche ꝛc. für jedes Particularrecht den Persönlichkeitscharakter der Gesammtkirche erweisen will. Was heißt es ferner, wenn Helle und Bering sagen, Bayern und Sachsen hätten sich für die Institutentheorie erklärt, wenn nachgewiesen werden kann, daß dort auch die Kirchengemeinden als Privatrechtssubjekte anerkannt sind und wirklich besitzen?(!) Welchen Sinn hat es sodann, wenn dieselben in Preußen und Württemberg die Stützen der Kirchengemeindetheorie erkennen, wenn hier auch die Rechtssubjectivität unzähliger Institute erweisbar ist. Unser Standpunkt ist somit unzweifelhaft richtig und von Richter-Dove, Jacobson, Friedberg und Gerlach ... zwar noch nicht bestimmt gefaßt, aber doch durch Folgerungen angedeutet." Es besteht hier kein Anlaß zum Widerspruch, da die Meinung Meurers keine andere ist, als diejenige des Lehrbuchs selbst, welches die Exclusivität der Instituten- oder einer andern Theorie eben dadurch „bestimmt" abgewiesen hat, daß es, unter Annahme der immer nur relativen Berechtigung und Geltung der einzelnen Theorien, die Frage nach dem Subject des Eigenthums am Kirchengut als eine nach Rechtssystemen und Rechtsgebieten gesondert zu behandelnde anerkannte. Soviel aber das katholische Kirchenrecht anlangt, so sagt Meurer selbst II. S. 306.: „Die Geschichte des katholischen Kircheneigenthums erweist das Anstaltsgut als herrschende Form des Kirchenvermögens". IV. Particularrechtliches. Das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 160. bestimmt: „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind". §. 170.: „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind". Suarez trat hierin der Auffassung von Sarpi (s. ob. Anm. 3.) u. G. L. Böhmer (Princ. jur. can. ed. VI. §. 595.), als im Einklange mit seinem eigenen Begriffe von Kirche und Kirchengesellschaft (s. Laspeyres, Gesch. u. Verf. d. kath. K. Pr. I. S. 4[illegible] Richter, Beitr. z. Pr. K.-R. S. 14., Anm. 62., Jacobson, Pr. K.-R. S. 108. f.) bei. Unter „Kirchengesellschaften" versteht das Pr. A. L.-R. nicht die Kirche, oder die Gesammtheit aller Mitglieder derselben Religionsparthei (A. M. Schulte, K.-R. II. S. 491. Anm. 1.), sondern die individuellen Kirchengemeinden (Jacobson a. a. O. §. 100. ü. die das. Anm. 1. Angef., Löwenberg, Beiträge z. Kenntn. d. Mot. d. Preuß. G. Berl. 1843. I. S. 551. ff. Altmann, Prax. S. 277. ff. 294. f., Meurer II. S. 298. ff.). Hieraus pflegt die Regel abgeleitet zu werden, daß nach Preuß. A. L.-R. die Kirchengemeinden schlechthin als Eigenthümer des Kirchenvermögens zu betrachten seien. Diese Annahme ist aber falsch. Durch das A. L.-R. ist weder das besondere Diöcesaneigenthum ausgeschlossen, als dessen Träger die Bulle de salute anim. §. 42. „Super publicis" die einzelnen bischöflichen Kirchen (vgl. Schulte, Jur. Pers. S. 91. u. die allgem. Ausführungen bei Jacobson, Pr. K.-R. S. 641. 656., Büff, S. 716. ff.) bezeichnet, noch spricht es überhaupt an dieser Stelle vom Kirchengut im Allgemeinen, sondern nur von dem für örtliche Zwecke bestimmten Kirchenvermögen; und selbst dieses qualificirt es nicht schlechthin als Kirchengesellschaftseigenthum, sondern es kennt neben ihm als Kirchenvermögen in w. S. noch ein besonderes Stiftungsvermögen und ein Pfarr- oder Pfründevermögen. Die Landrechtssätze haben, wie Meurer II.

das Kirchengut Corporationsgut ist, allerdings dem Principe der evangelischen Kirche angemessen sein[11], wie sie denn auch zu-

S. 290. ff. überzeugend dargethan hat, ihrem Wortlaute zum Trotz nur die juristische Bedeutung einer Präsumtion. Sie weisen der Kirchengemeinde das Eigenthum zu, wenn ein anderes Eigenthum nicht besteht; sie bestimmen „daß als Träger des Localkirchenvermögens i. e. S. im Zweifel die örtliche Kirchengesellschaft und nicht z. B. die örtliche Kirchenfabrik anzusehen ist." Dieses Princip wurde weder durch die Verfassung, welche neue Grundsätze in Beziehung auf das Subject des Eigenthums nicht aufstellen wollte (s. d. Minist.-Erl. in Vogts K.-R. I. S. 23.), noch durch das Vermögensverwaltungsgesetz v. 20. Juni 1875. (vgl. Meurer II. S. 292.) berührt. Kirchenpolitisches Capital läßt sich somit aus der landrechtlichen Theorie nicht schlagen. S. Dove VII. Aufl. h. l. („Aus dem Gesagten ergiebt sich weiter, daß es eine Beeinträchtigung der kath. Kirche enthält, wenn Civilgesetzgebungen auf ihr Kirchengut eine den Principien ihrer Verfassung widerstrebende Theorie von den Subjecten des kirchlichen Eigenthums zur Anwendung bringen," 2c.) u. Meurer, II. 306., der aber damit, daß er hier solcher Versuchung unterlegen ist, mit dem Geiste seiner eigenen Ausführungen, I. S. 331. ff., in Widerspruch geräth. Für das franzöf. Rechtsgebiet vgl. Meurer II. S. 326—418. vb. unt. §. 303. Für die neuen preuß. Provinzen: Schulte, Jur. Persönlichk. S. 93. ff. In Bayern, wo, wenn allein das Bayer. L.-R. entschiede, die kirchlichen Institute als die Subjecte des Eigenthums anzusehen sein würden (s. Thl. III. Cap. 6. §. 4. Nr. 6. vb. v. Kreittmayr, Anm. üb. d. Cod. Max. Bav. civ. Bd. II. [München 1761.] S. 643., vgl. Conc. A. VIII.; nicht entgegen stand Erl. v. 9. Apr. 1852. §. 24.), steht die juristische Persönlichkeit der Bisthümer, Domcapitel 2c. fest, ebenso die der Pfarreien oder Pfründestiftungen, Roth I.. S. 229. ff., die Praxis stellt den Pfarreien die Kirchengemeinden als Rechtssubjecte des örtlichen Kirchenvermögens gegenüber (a. M.: Schulte das. S. 68. ff.). Vgl. Meurer II. S. 137. 160. ff. 171. 183. f. 193. 207. In Württemb. (Schulte das. S. 112. ff.), Baden (nicht entgegensteht [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 10.: „Bei der Verwaltung des kirchl. . . . Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein"; vgl. überhaupt Schulte S. 108. ff.), dem gemeinrechtlichen Theile von Hessen-Darmst. (das. S. 119. ff.), Oldenb. (das. 123. f.) steht die jur. Persönlichk. der Bisthümer, Capitel, der einzelnen Kirchen und Kirchenpfründen fest, ebenso im Königreich Sachsen die des Capitels in Bautzen, der beiden Cistercienserinnen-Abteien (vb. §. 293. Anm. 18.), der einzelnen Kirchen (vgl. B. G.-B. §. 52. 2074. 2165.). Vgl. Meurer II. S. 259. ff. 275. ff. In Oesterr. hatte das Conc., indem es A. XXIX. sqq. das Eigenthum der Kirche garantirt, sich über die Subjecte desselben in der Kirche nicht ausgesprochen, weshalb gemäß Art. XXXIX. das canon. Recht maßgebend sein sollte; vgl. noch Schulte das. S. 82. ff. Daran ist auch nach Aufhebung des Conc. zunächst nichts geändert. V. Zur neueren Gerichts- u. Verwaltungspraxis über die Frage nach dem Subject des kirchlichen Eigenthums vgl. Köhler in Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 401. ff., XVIII. S. 54. ff. Urth. d. bayer. ob. Ger.-H. v. 1. Juli 1878. (Arch. f. kath. K.-R. L. S. 246. ff.). Hinschius in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 223. ff. vb. Bering in Arch. f. kath. K.-R. LII. S. 217. ff. 476.

11 Vgl. z. B. das Ausführlich Bedenken, wie es umb die Kirchen-Güter ge-

weilen in die Gesetzgebung übergegangen ist [12]. In der Mehrzahl der Landesrechte ist aber der canonische Grundsatz herrschend geblieben [13], ohne jedoch auch eine concrete Rechtsbildung auf anderer Basis auszuschließen, weshalb es stets der Beachtung der besonderen Rechte und der Prüfung der Individualität der ein

schaffen (1538.), bei Hortleder, V. d. Urs. des dtschn. Kriegs (Gotha 1645. Buch V. Cap. 8., und bei Majer a. a. O. S. 216. ff., Chünrad Tret von Fridesleben: Von Kirchen-Gütern (um 1540.) bei Hortleder a. a. O. vb. Kursächs. Vis. Absch. v. 1529. (Ev. K.-O. I. S. 101. ff.), vgl. Hübler S. 79. Nach Mejers Erinnerung (Instit., 2. Ausg. S. 336. [vgl. mit K.-R., 3. Aufl. S. 421.)] enthält dieß Bedenken nicht die „collegialistische" Ansicht vom Eigenthume am Kirchengute, sondern es steht ganz auf dem Boden des canon. Rechts. Wenn es aber im ersten Abschn. heißt, daß die Kirchengüter „jeder Kirchen und Gemein Gottes eigen seyn und bleiben," und wenn dann weiter von der Pflicht der Obern zur Erhaltung des Guts der Communen gehandelt, und endlich concludirt wird, „daß keiner Gemeind Christi durch einigen Gewalt auf Erden etwas wider ihren Willen und zu ihrem Nachtheil zu entziehen und andern Kirchen zu eignen," so wird doch wohl die Anführung für das, was jetzt gewiß nicht mit Recht collegialistisch heißt, gerechtfertigt sein. Für die im Text ausgesprochene Ansicht hat sich in thesi auch Herrmann in dem angef. Gutachten erklärt. Vgl. auch J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. 5. §. 30. u. Meurer I. S. 331. ff.

12 Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 160. ff. Die Provinzialrechte haben aber oft einen abweichenden Standpunkt, so z. B. das der Kurmark; Jacobson, K.-R. §. 160., übergeht diese Abweichungen. Mit Recht weist er aber darauf hin, daß auch im Geltungsbereiche des A. L.-R. sowohl innerhalb einer Ortsgemeinde einzelne kirchl. Anstalten und Stiftungen vorkommen können, welche als jur. Personen selbstständige Eigenthumssubjecte darstellen, als auch hier, wie anderwärts, für größere Kreise des kirchlichen Lebens (Kirchenkreise, Provinzialkirchen, die Landeskirche) das den Zwecken derselben bestimmte Vermögen ein gesondertes Eigenthum bilden kann (Jacobson a. a. O. S. 641. 656, Büff S. 716. ff.). Manche neuere Ordnungen bezeichnen das örtliche Kirchenvermögen als das Vermögen der Kirchengemeinde, s. z. B. Rhein.-Westf. K.-O. §. 147. vb. §. 16. Nr. 3. §. 18. lit. d., S.-Weim. K.-Gem.-O. v. 24. Juni 1851. §. 7. Nr. 3., Oldenb. rev. K.-Vf. A. 30. Nr. 5., Oesterr. rev. K.-Vf. §. 54. 42. Nr. 7., vgl. mit der Bad. K.-Vf. §. 37. Nr. 5. Einzelne dieser Bestimmungen (z. B. die für Rheinl.-Westf., S.-Weimar) stellen für das Gebiet ihrer Geltung das berechtigte Subject völlig außer Zweifel; ob den gebrauchten Bezeichnungen durchgängig diese Tragweite beizumessen sei, kann hier nicht entschieden werden. Uebrigens wird — ganz abgesehen von der Frage, wen das Particularrecht als das regelmäßige Eigenthumssubject für das örtliche Kirchenvermögen hinstellt, — jedenfalls da, wo die Kirchengemeinden nicht allein für die geistliche, sondern auch für die rechtliche Seite des Gemeindelebens organisirt sind, anerkannt werden müssen, daß die (örtlichen, wie die höheren [Kreis-, Provinzial-]) Kirchengemeinden eigenthumsfähige Subjecte bilden, s. z. B. Oesterr. Pat. v. 8. April 1861. §. 18.

13 Vgl. ob. Anm. 10. u. Meurer II.

zelnen Fälle bedarf. Hierbei ist zu erinnern, daß, wo die Gemeinden an der Verwaltung betheiligt sind, hierin eben sowenig ein Grund für das Eigenthum derselben liegt[14], als ein solcher darin gefunden werden kann, daß die Gemeinden subsidiarisch einzutreten verpflichtet sind, wenn das Kirchenvermögen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreicht. Auf der anderen Seite ist aber das kein Grund gegen das Eigenthum der Gemeinden, daß die Verwaltung durch bestimmte Gesetze geregelt und der Aufsicht der Kirchenoberen unterworfen, beziehentlich das Veräußerungsrecht beschränkt ist. Dieß entspricht vielmehr gerade dem Verhältnisse. Die Gemeinde hat ihr Dasein durch die Kirche, sie hat also ihr Eigenthum nur mit Rücksicht auf die Kirche[15].

14 Ueber das Verhältniß von Verwaltung und Eigenthum überhaupt vgl. Meurer I. S. 83. 311. 321. 330. 344., II. 56. 60. 109. 152. ff. 158. 175. 255. ff.

15 Daraus ergiebt sich, daß, auch wenn die Gemeinde als Eigenthümerin des Kirchenvermögens anerkannt wird, von der Kirche abfallende Gemeinden nicht beanspruchen können, das Kirchengut zu behalten. (Abweichend: A. L.-R. II. 11. §. 171.). Wenn Hübler S. 128. Anm. 41. dem mit Berufung auf das Zeitalter der Reformation widerspricht, so übersieht er, daß vom evangelischen Standpunkte niemals zugegeben werden kann, daß die Evangelischen im Reformationszeitalter von der kath. Kirche abgefallen seien. Vgl. Jacobson, K.-R. S. 1. Anm. 1. und die das. Angef., vb. Ranke, Deutsche Gesch. (4. Aufl.) IV. S. 142. V. S. 260. VI. S. 302. ff. bes. S. 305. Die Kirchenbildungen aus der Reformation sind nicht durch Austritt der Evangelischen aus der kath. Kirche, welcher sie angehört hatten (der noch ungetrennten vorreformatorischen Kirche), sondern durch Spaltung der abendländisch-katholischen Kirche in die evangelische und die tridentinische (römisch-katholische) Kirche entstanden, und die Evangelischen dürfen auf Grund ihrer in den Religionsfriedensschlüssen staatsrechtlich erstrittenen Stellung behaupten, daß, wie ihre Kirche eine nicht minder legitime Fortsetzung der vorreformatorischen Kirche darstellt, als die römisch-katholische (§. 264. Anm. 4.), so auch das aus der vorreformatorischen Kirche übernommene Eigenthum ihrer ecclesiae durch die Reformation nicht „akatholisch" geworden, also der Kirche, welcher es gewidmet war, nicht entfremdet worden ist. Ganz anders aber würde es stehen, wenn heute eine ganze evangelische Gemeinde zur römischen Kirche oder zu einer Gesellschaft von Dissidenten abfiele, aber auch, wenn sie sich einer neu entstehenden Secte anschlösse. Für Annahme des letzteren Falles giebt einen Anhalt die förmliche Erklärung des Austritts aus der bisherigen Kirchengemeinschaft durch die Mitglieder der sich separirenden Gemeinde. Hat eine solche nicht stattgefunden, behaupten vielmehr beide Theile, die bisherige Kirche darzustellen, so muß nach der gesammten Lage der Verhältnisse (namentlich auch mit Rücksicht darauf, ob den sich absondernden Gemeinden in der bisherigen Kirchengemeinschaft die Fortsetzung ihrer Religionsübung nach ihrem bisherigen Bekenntnißstande freigelassen blieb) beurtheilt werden, ob wirklich eine Kirchentrennung innerhalb der bisherigen Kirche oder eine Separation

von derselben stattgefunden hat. In letzterem Falle wird das Lokalkirchenvermögen, jedoch erst dann, wenn keine Aussicht mehr vorhanden ist, daß die bisherige Corporation neue Träger finden wird, vacant (vgl. §. 303. Anm. 14.). In Ansehung der altkatholischen Gemeinden sind die Vermögensverhältnisse geregelt durch Preuß. G. v. 4. Juli 1875. u. Badisches G. v. 15. Juni 1874. Vgl. Friedberg, K.-R. §. 175. Anm. 11. u. d. dort Angef. — Ferner ist, mögen nun die einzelnen Institute oder die Kirchengemeinden als die Subjecte des kirchlichen Eigenthums angesehen werden, das Kirchenregiment nicht berechtigt, die überschüssigen Revenuen des einen örtlichen Kirchenvermögens einem andern, Mangel leidenden, zuzuweisen. Eine solche Ueberweisung hält die Praxis der kath. Kirche ohne besonderes päpstliches Indult für unzulässig (Schulte, K.-R. II. S. 484., vb. conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. de ref.). Auch für die ev. Kirche ist der Umstand entscheidend, daß die Uebertragung der Ueberschüsse der reicheren Kirchen bez. Gemeinden auf die ärmeren ohne Zustimmung des berechtigten Subjects eine Verletzung des Eigenthums enthalten würde; dazu kommt, daß der trübe Ausgang derartiger communistischer Experimente mit den Revenuen vermögender Kirchen, wie sie besonders im 18. Jahrh. beliebt waren, eine eindringliche Warnung enthält (vgl. die von Jacobson, K.-R. S. 638. ff. mitgetheilten Erörterungen bei Redaction des A. L.-R., Büff §. 275. Anm. 3a.; nicht zu billigen ist: Bayer. Rel.-Ed. v. 1818. §. 48. f.). Allein eine ganz andere Frage ist es, ob nicht aus den Ueberschüssen des Vermögens einer reichen Localkirche oder Ortskirchengemeinde das berechtigte Subject selbst zu anderen kirchlichen Zwecken Verwendungen machen dürfe, soweit sich dieß, — was zu prüfen eventuell Sache der Aufsicht ist — mit der haushälterischen Fürsorge für die Bedürfnisse der nächstbetheiligten Kirche vereinigen läßt? Diese Frage ist zu bejahen. Denn einmal hindert kein allgemeiner Grundsatz juristische Personen überhaupt, unter den aus dem Aufsichtsrecht hervorgehenden Beschränkungen Schenkungen zu machen. Sodann wird dem Zwecke des Kirchenvermögens insbesondere nicht durch die Anhäufung todter Capitalien gedient. Die einzelnen Gemeinden, wie die einzelnen Institute haben ihr Gut nur mit Rücksicht auf die Kirche. Da nun aber auch die Ortskirche schon Kirche ist, die Kirchengemeinde schon die Aufgabe hat, sich zu einem Hause des Herrn, zur Kirche zu erbauen, so liegt auch in dem örtlichen Kirchengute nicht nur seine unmittelbare locale, sondern auch bereits die allgemeine Bestimmung, zum Aufbau der Kirche verwendet zu werden. Sonach wird der Zweck des Localkirchenguts nicht beeinträchtigt, wenn das berechtigte Subject dasjenige, was der örtlichen Bestimmung seines Eigenthums nicht zu dienen vermag, im Dienste der allgemeineren Bestimmung verwendet, welche, wie gezeigt, schon der einzelnen Anstalt oder Corporation nicht fremd ist. Uebrigens ist für die anderweite Verwendung, auch wo die Institute als Eigenthümer angesehen werden, die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, schon weil sie subsidiarisch für die localen Bedürfnisse eintreten muß, und dasselbe gilt von der Beistimmung Dritter, welche im Falle der Unzulänglichkeit des Ortskirchenvermögens ganz oder theilweise einzutreten haben. (Dove.) Vgl. über das kirchliche Heimfallsrecht Meurer II. S. 433. ff.

§. 303.

3) Rechte des Staates in Beziehung auf das Kirchengut*).

I. Ein allgemeiner Grundsatz des heutigen öffentlichen Rechts legt dem Staate die Berechtigung bei, dem Erwerbe von Seiten der Kirche bestimmte Gränzen zu setzen [1]. Beschränkungen dieser Art finden sich in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken [2] schon im dreizehnten Jahrhunderte. In Deutschland insbesondere verweigerten zu jener Zeit oft die weltlichen Richter den letztwilligen Verfügungen die Anerkennung, durch welche der Kirche unbewegliches Gut oder mehr als eine bestimmte Summe Geldes hinterlassen wurde [3], und seit dem vierzehnten Jahrhunderte häufen sich mehr und mehr die Beispiele von Privilegien, in denen die städtischen Gemeinden gegen die Anhäufung des unbeweglichen

*) Hinschius in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. S. 316. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 107. IV., Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tüb. 1879.

1 Vgl. Joa. Phil. Hahn, De eo quod justum est circa bonor. immob. ad manus mortuas translatione, Mogunt. 1746., und Phil. Friderich, De eo quod justum est circa amortizationem, Heidelb. 1747. in Schmidt, Thes. jur. can. T. V. p. 664. sqq. 687. sqq., v. Moshamm, Ueber die Amortisationsgesetze, Regensb. 1798. S. d. ält. Lit. vollständig bei Kahl S. 6. ff. Reiches Material von Urkunden weist nach Friedberg, De finium int. eccl. et civit. regund. jud. p. 188. sqq. Ueber die principielle Begründung der staatlichen Berechtigung s. ob. §. 301. Anm. 5. Wenn Schulte, Jur. Persönlichk., sich mit Berufung auf die wirthschaftliche Freiheit gegen solche Beschränkungen erklärt, so übersieht er, daß über den Grundsatz des absoluten Gewährenlassens auch auf anderen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens als über eine Verleugnung des Berufs der Staatsgewalt das Gericht der Thatsachen ergangen ist. Vgl. Kahl S. 4. ff. 15. ff. Hier auch eine Würdigung der nordamerikanischen Unionsgesetzgebung.

2 Vgl. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. III. S. 222. f., VI. S. 101. d. 3. Aufl.; über England, wo das erste Gesetz über die Veräußerung an die Mortmain in das J. 1225. fällt, s. Walter, K.-R. §. 252. Anm. 15. (14. Aufl.), Friedberg l. c. p. 193. not. 1., Gneist, Engl. Verfassgs.- u. Verwaltgs.-R. Th. I., 2. Aufl., Bd. 1. (Berl. 1866.) S. 429. ff. Die ersten Anfänge des Amortisationsrechts sind aber wohl in eine ältere Zeit zu setzen. Wenn König Otto III. im J. 988. den dänischen Bischöfen das Recht gab, in seinem Reiche Besitzungen zu erwerben, Urk. bei Lappenberg, Hamburg. Urk.-Buch S. 56., so kündigt sich doch wohl schon der Gedanke an. A. M.: Schulte, K.-R. II. S. 476. Anm. 1. Vgl. Kahl S. 44. ff.

3 Friedberg l. c. p. 188. sqq.; vgl. auch Lüttich. Stat. v. 1287. bei Hartzheim, T. III. p. 720., Cöln. v. 1300. ib. T. IV. p. 39., Mainz. Stat. v. 1320. ib. p. 197., Salzb. Stat. v. 1420. ib. T. V. p. 182. u. a. Der im Texte bezeichneten Reaction trat auch Kaiser Karl IV. entgegen, Urk. v. 1377. bei Lünig, Reichsarch., Cont. Th. 1. S. 8.

Gutes in den Händen der Ordensgeistlichen sichergestellt wurden[4]. Nach der Entwickelung der Landeshoheit[5] ist dieser Gegenstand oft, auch in geistlichen Ländern[6], durch allgemeine Gesetze geordnet worden. Diese heißen Amortisationsgesetze, weil durch sie die Veräußerung in die todte Hand, die *manus mortua*, geregelt wird[7], ein Name, welcher der Kirche gegeben ist, um daran zu erinnern, daß all ihr Gut für den Verkehr abstirbt. Die speciellen Bestimmungen[8] giebt das Recht der einzelnen Länder[9].

4 Vgl. Lünig, Reichsarch. Cont. IV. Urkund. 1. (1212. für Goslar), v. Kamptz, Die Provinz.- u. statut. Rechte in der Preuß. Mon., Bd. I., Berl. 1826., S. 471. (Urk. v. 1271. für Erfurt), Günther, Cod. dipl. Rhen.-Mos. T. II. p. 258. (Urk. v. 1274. für Boppard), de Guden, Syll. T. I. p. 490. (Urk. v. 1319.), Laspeyres, Gesch. u. heut. Verf. der kath. Kirche Preußens, Bd. I. S. 343. (Urk. v. 1370. für Breslau). Andere Beispiele bei Schmidt l. c. p. 662. 718., Jäger, Ulms Verfass. (Stuttg. 1831.) S. 360. u. besonders Friedberg l. c. u. Kahl S. 46. ff. — Ital. Statuten des 13. Jahrh., welche derartige Verbote enthalten, s. in den Turin. Monum. hist. patr., Leges municipales, p. 36. 72. 665. Ueber die Entwickelung in Spanien s. St. Hilaire, Mém. sur l'origine des immunit. ecclés. en Espagne, in den Mém. de l'Acad. royale des sciences T. I. Sav. étrang. Par. 1841. p. 825. sqq. Für Frankreich: Friedberg l. c. p. 192. sq. not. 1. Vgl. überhaupt Kahl S. 8. ff.

5 Wilhelm III. Landgr. v. Hessen gebot schon 1491.: „das niemants, wer der sy, keine werntliche Gutere, es sy an Zinsen, Renthen aber Gefellen, geistlichen Personen noch Cloistern nicht mehr verkeuffe," Nachr. v. der Closterh. Schiffenberg, Giessen 1755. Beil. Nr. 166. Viele Urk. für die deutschen Territorien weist nach Friedberg l. c. p. 193. sqq.

6 S. die bei Hahn l. c. angeführten Mainz. V. v. 1574. 1615. 1660. u. Kahl S. 8. ff. 125. ff. 219. ff.

7 Du Cange s. v. Admortisatio. Kahl S. 1. ff.

8 Ueber die deutschen Grundrechte v. 1848. u. die Reichsverfassung v. 1849. s. Kahl S. 59. ff.

9 In Preußen, wo durch die Vf.-U. an den landrechtlichen Amortisationsgesetzen und der Cabinetsordre v. 1833. nichts geändert (Richter in der Ztschr. f. K.-R. S. 110. 119., Kahl S. 63—109.), aber der Rechtsstand durch die Gebietserweiterungen von 1866. sehr vervielfältigt wurde (Kahl S. 109—145.), erfordert nach dem für die ganze Monarchie geltenden Ges. v. 23. Febr. 1870. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 477. f.) die Gültigkeit von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen ohne Unterschied des Betrages Königliche Genehmigung 1) in so weit dadurch im Inlande eine neue jur. Person ins Leben gerufen werden soll; 2) in so weit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder andern juristischen Person zu anderen, als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen; ferner ist die Genehmigung des Königs oder der durch Königl. V. ein für allemal zu bestimmenden Behörde erforderlich zur Gültigkeit von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an in- oder ausländische Corporationen oder andere jur. Personen, wenn ihr Werth 1000 Thlr. übersteigt; die Genehmigung kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt

das den Erwerb von Grundstücken oft ohne Unterschied, den Erwerb von Capitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung

werden. Vgl. Kahl S. 145—171. Aufgehoben sind A. L.=R. II. 11. §. 197—216., das G. v. 13. Mai 1833., Cab.=O. v. 22. Mai 1836., V. v. 21. Juli 1843. u. a.; dagegen sind die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze aufrecht erhalten, wonach es zur Erwerbung von Liegenschaften durch in= oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Staatsgenehmigung bedarf. Vgl. in letzterer Hinsicht A. L.=R. II. 11. §. 194., wonach es zur Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand stets der Staatsgenehmigung bedarf mit den Ergänzgn. bei Vogt, K.=R. I. S. 235. ff. und den Ausführungen bei Kahl S. 80. ff.; für den gemeinrechtl. Theil von Hannover s. die zunächst für gewisse Städte erlassene V. v. 26. Jan. 1753. §. 12., hinsichtlich des Erwerbs stadtpflichtiger Güter Grefe, Hannov. R. Bd. II. S. 110. (3. Aufl.), Kahl S. 110. f.; für Hessen=Nassau das. S. 111—141.; für Schleswig=Holstein das. S. 141. ff. — Für Bayern: Rel.=Ed. v. 1818. §. 44. vgl. mit Conc. A. VIII.; Churf. Mand. v. 1. Aug. 1701.; G. v. 13. Oct. 1764. (u. 27. April 1807.), ausgedehnt auf alle Landestheile, die nicht bereits besondere Amortisationsgesetze haben; für einzelne Landestheile gelten A. L.=R. II. 11. §. 194. ff., bez. die bei Roth, Civilr. I. S. 232. ff. angef. Oesterr. (1764. 1766. 1771. 1779.), Mainz. (5. April 1737.), Würzb. (31. Juli 1725.), Fuld. (10. Dec. 1767.) Amortisationsgesetze. Vb. noch Kgl. Entschl. v. 17. Dec. 1825. §. 34. Der Erwerb der Kirchen, geistl. Institute und Corporationen an Immobilien bedarf stets, und im Gebiet des Ges. v. 1764 bedürfen Schenkungen oder Vermächtnisse in Geld oder Mobilien an die todte Hand, wenn sie auf einmal über 2000 Gulden betragen, der Kgl. Genehmigung, in letzterer Beziehung sind aber bestimmte Institute, z. B. die Pfarrkirchen, ausgenommen. Hinsichtlich der Fundationszuflüsse: Roth S. 235. Ueberhaupt Kahl S. 190—258. — Für Württemberg, wo das erste Am.=Ges. im J. 1524. erlassen wurde (Eisenlohr in der Einleit. zu s. Sammlg. S. 27. f.), wurden die gesetzlichen Beschränkungen (s. Reyscher, Württemb. Privatr. Bd. II. §. 286.), wonach noch jetzt die lästige Veräußerung von Gütern und Grundgefällen an die todte Hand ohne Staatsgenehmigung nichtig ist, während hier unentgeltlich unbewegliche Sachen unter Lebenden und von Todeswegen zugewendet werden dürfen, aber baldigst nöthigenfalls im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden müssen, wenn nicht zur bleibenden Uebernahme Regierungsdispensation erlangt wird (vgl. V. v. 28. Juni 1859. bei Schulte, Jur. Persönlichk. S. 116. f.), durch das G. v. 30. Jan. 1862. A. 18. bestätigt. Kahl S. 258—264. — Für Baden: Lb.=R. §. 910. 937. Nach dem G. v. 5. Mai 1870. über die Stiftgn. §. 1. (Ztschr. f. K.=R. X. S. 286.) bedürfen der Staatsgenehmigung und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt: alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen, so wie die Errichtung neuer Stiftungen. Dazu Großherz. V. v. 18. Mai 1870. §. 2. 3. (das. S. 297.). Kahl S. 265—273. — Für das Großherz. Hessen: V. v. 6. Juni 1832. §. 39. in Weiß, Arch. Bd. III. S. 273., vb. Schulte a. a. O. S. 121. Kahl S. 273—275. Ueber die Amortisationsgesetzgebung in den Thüringischen Staaten das. S. 276—279.; in Elsaß=Lothringen S. 279—294. — Im Königr. Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt,

Gutes in den Händen der Ordensgeistlichen sichergestellt wurden [4]. Nach der Entwickelung der Landeshoheit [5] ist dieser Gegenstand oft, auch in geistlichen Ländern [6], durch allgemeine Gesetze geordnet worden. Diese heißen **Amortisationsgesetze**, weil durch sie die Veräußerung in die todte Hand, die *manus mortua*, geregelt wird [7], ein Name, welcher der Kirche gegeben ist, um daran zu erinnern, daß all ihr Gut für den Verkehr abstirbt. Die speciellen Bestimmungen [8] giebt das Recht der einzelnen Länder [9].

4 Vgl. Lünig, Reichsarch. Cont. IV. Urkund. 1. (1212. für Goslar), v. Kamptz, Die Provinz.- u. statut. Rechte in der Preuß. Mon., Bd. I., Berl. 1826., S. 471. (Urk. v. 1271. für Erfurt), Günther, Cod. dipl. Rhen.-Mos. T. II. p. 258. (Urk. v. 1274. für Boppard), de Guden, Syll. T. I. p. 490. (Urk. v. 1319.), Laspeyres, Gesch. u. heut. Verf. der kath. Kirche Preußens, Bd. I. S. 343. (Urk. v. 1370. für Breslau). Andere Beispiele bei Schmidt l. c. p. 662. 718., Jäger, Ulms Verfass. (Stuttg. 1831.) S. 360. u. besonders Friedberg l. c. u. Kahl S. 46. ff. — Ital. Statuten des 13. Jahrh., welche derartige Verbote enthalten, s. in den Turin. Monum. hist. patr., Leges municipales, p. 36. 72. 665. Ueber die Entwickelung in Spanien s. St. Hilaire, Mém. sur l'origine des immunit. ecclés. en Espagne, in den Mém. de l'Acad. royale des sciences T. I. Sav. étrang. Par. 1841. p. 825. sqq. Für Frankreich: Friedberg l. c. p. 192. sq. not. 1. Vgl. überhaupt Kahl S. 8. ff.

5 Wilhelm III. Landgr. v. Hessen gebot schon 1491.: „das niemants, wer der sy, keine werntliche Gutere, es sy an Zinsen, Renthen aber Gefellen, geistlichen Personen noch Cloistern nicht mehr verkeuffe," Nachr. v. der Closterh. Schiffenberg, Giessen 1755. Beil. Nr. 166. Viele Urk. für die deutschen Territorien weist nach Friedberg l. c. p. 193. sqq.

6 S. die bei Hahn l. c. angeführten Mainz. V. v. 1574. 1615. 1660. u. Kahl S. 8. ff. 125. ff. 219. ff.

7 Du Cange s. v. Admortisatio. Kahl S. 1. ff.

8 Ueber die deutschen Grundrechte v. 1848. u. die Reichsverfassung v. 1849. s. Kahl S. 59. ff.

9 In Preußen, wo durch die Vf.-U. an den landrechtlichen Amortisationsgesetzen und der Cabinetsordre v. 1833. nichts geändert (Richter in der Ztschr. f. K.-R. S. 110. 119., Kahl S. 63—109.), aber der Rechtsstand durch die Gebietserweiterungen von 1866. sehr vervielfältigt wurde (Kahl S. 109—145.), erfordert nach dem für die ganze Monarchie geltenden Ges. v. 23. Febr. 1870. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 477. f.) die Gültigkeit von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen ohne Unterschied des Betrages Königliche Genehmigung 1) in so weit dadurch im Inlande eine neue jur. Person ins Leben gerufen werden soll; 2) in so weit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder andern juristischen Person zu anderen, als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen; ferner ist die Genehmigung des Königs oder der durch Königl. V. ein für allemal zu bestimmenden Behörde erforderlich zur Gültigkeit von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an in- oder ausländische Corporationen oder andere jur. Personen, wenn ihr Werth 1000 Thlr. übersteigt; die Genehmigung kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt

das den Erwerb von Grundstücken oft ohne Unterschied, den Erwerb von Capitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung

werden. Vgl. Kahl S. 145—171. Aufgehoben sind A. L.-R. II. 11. §. 197—216., das G. v. 13. Mai 1833., Cab.-O. v. 22. Mai 1836., V. v. 21. Juli 1843. u. a.; dagegen sind die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze aufrecht erhalten, wonach es zur Erwerbung von Liegenschaften durch in- oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Staatsgenehmigung bedarf. Vgl. in letzterer Hinsicht A. L.-R. II. 11. §. 194., wonach es zur Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand stets der Staatsgenehmigung bedarf mit den Ergänzgn. bei Vogt, K.-R. I. S. 235. ff. und den Ausführungen bei Kahl S. 80. ff.; für den gemeinrechtl. Theil von Hannover s. die zunächst für gewisse Städte erlassene V. v. 26. Jan. 1753. §. 12., hinsichtlich des Erwerbs stadtpflichtiger Güter Grefe, Hannov. R. Bd. II. S. 110. (3. Aufl.), Kahl S. 110. f.; für Hessen-Nassau das. S. 111—141.; für Schleswig-Holstein das. S. 141. ff. — Für Bayern: Rel.-Ed. v. 1818. §. 44. vgl. mit Conc. A. VIII.; Churf. Mand. v. 1. Aug. 1701.; G. v. 13. Oct. 1764. (u. 27. April 1807.), ausgedehnt auf alle Landestheile, die nicht bereits besondere Amortisationsgesetze haben; für einzelne Landestheile gelten A. L.-R. II. 11. §. 194. ff., bez. die bei Roth, Civilr. I. S. 232. ff. angef. Oesterr. (1764. 1766. 1771. 1779.), Mainz. (5. April 1737.), Würzb. (31. Juli 1725.), Fuld. (10. Dec. 1767.) Amortisationsgesetze. Vb. noch Kgl. Entschl. v. 17. Dec. 1825. §. 34. Der Erwerb der Kirchen, geistl. Institute und Corporationen an Immobilien bedarf stets, und im Gebiet des Ges. v. 1764 bedürfen Schenkungen oder Vermächtnisse in Geld oder Mobilien an die todte Hand, wenn sie auf einmal über 2000 Gulden betragen, der Kgl. Genehmigung, in letzterer Beziehung sind aber bestimmte Institute, z. B. die Pfarrkirchen, ausgenommen. Hinsichtlich der Fundationszuflüsse: Roth S. 235. Ueberhaupt Kahl S. 190—258. — Für Württemberg, wo das erste Am.-Ges. im J. 1524. erlassen wurde (Eisenlohr in der Einleit. zu s. Sammlg. S. 27. f.), wurden die gesetzlichen Beschränkungen (s. Reyscher, Württemb. Privatr. Bd. II. §. 286.), wonach noch jetzt die lästige Veräußerung von Gütern und Grundgefällen an die todte Hand ohne Staatsgenehmigung nichtig ist, während hier unentgeltlich unbewegliche Sachen unter Lebenden und von Todeswegen zugewendet werden dürfen, aber baldigst nöthigenfalls im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden müssen, wenn nicht zur bleibenden Uebernahme Regierungsdispensation erlangt wird (vgl. V. v. 28. Juni 1859. bei Schulte, Jur. Persönlichk. S. 116. f.), durch das G. v. 30. Jan. 1862. A. 18. bestätigt. Kahl S. 258—264. — Für Baden: Ld.-R. §. 910. 937. Nach dem G. v. 5. Mai 1870. über die Stiftgn. §. 1. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 286.) bedürfen der Staatsgenehmigung und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt: alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen, so wie die Errichtung neuer Stiftungen. Dazu Großherz. V. v. 18. Mai 1870. §. 2. 3. (das. S. 297.). Kahl S. 265—273. — Für das Großherz. Hessen: V. v. 6. Juni 1832. §. 39. in Weiß, Arch. Bd. III. S. 273., vb. Schulte a. a. O. S. 121. Kahl S. 273—275. Ueber die Amortisationsgesetzgebung in den Thüringischen Staaten das. S. 276—279.; in Elsaß-Lothringen S. 279—294. — Im Königr. Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt,

von der Staatsgenehmigung abhängig macht[10]. II. Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe (§. 320. ff.). Zwar hat eine neuere Theorie[11] das Kirchengut ohne Weiteres für Staatsgut erklärt[12], und mit ihr hat man namentlich die Eingriffe zu beschönigen gesucht, in deren Folge besonders die katholische Kirche im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland einen großen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren hat[13]. Diese

Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lippe und den freien Städten bestehen keine Amortisationsgesetze, Kahl S. 59. ff. 295. — Für das Recht in Oesterreich: s. Helfert a. a. O. Bd. I. S. 33. 51. Dort wurde jedoch durch das Conc. A. XXIX. vb. A. XXXV. das Amortisationsrecht aufgegeben. Doch erklärt das Staatsgrundgesetz v. 21. Dec. 1867. über die Rechte der Staatsbürger A. 6.: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig." Kahl S. 225. ff.

10 S. die Zusammenstellung bei Kahl S. 296. ff. Das. S. 313. über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amortisationsgesetze.

11 Ueber die Theorien, welche das Kirchengut als res nullius, res principis, res publica erklären und, vorwiegend auf dem Boden des Naturrechts sich bewegend, bald das sog. dominium eminens des Staates benutzen, bald die Corporationshoheit zu Hülfe nehmen, bald von der Behauptung der Omnipotenz der Staatsgewalt ausgehen (s. besonders: Thomasius, De bonorum secularisator. natura in Dissertt. acad., Hal. 1773. T. III. p. 123. sqq.), vgl. die Darstellungen von Hübler, Eigenth. des K.-Guts S. 48. ff. 73. ff., v. Poschinger S. 282. ff., Meurer II. S. 419. ff. Die heutige Staatsrechtslehre verwirft das sog. dominium eminens des Staates überhaupt, welches öffentlich-rechtliche Befugnisse mit dem privatrechtlichen Begriffe des Eigenthumes zusammenwirft; sie erkennt nur ein staatliches Nothrecht an, welchem zwar auch das Privateigenthum unterworfen ist, dessen Anwendung aber niemals bloß politischen oder gar ökonomischen Nutzen erzielen darf.

12 Sehr merkwürdig in dieser Beziehung ist die Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemb. (J. J. Moser, Kurze Nachricht vom geistl. Gute im Herzogth. Württemb. in den Neuesten kleinen Staatsschr. (1768.) Nr. 4.), welches im J. 1806. für Staatseigenthum erklärt und mit den Domänen vereinigt wurde, eine Maßregel, die z. B. in (Schneckenburger), Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut in Württemb., Tüb. 1831. vertheidigt ist. Vgl. aber Georgii, Rechtl. Erört. der Frage, ob das Kirchengut Eigenth. der protest. K. oder des Staats sei, Stuttg. 1821., Abel, Ob das Kirchengut Eigenth. der württemb. ev. K. oder des Staats sei, das. 1821., Georgii u. Bengel, Ueber Kirchengut u. Kirchenverfassg. in Württemb., Tüb. 1832., Eisenlohr a. a. O. S. 104. Vgl. auch Württemb. Vf.-U. §. 77., vb. die Aktenstücke im A. K.-Bl. VII. S. 317. ff.

13 Dove in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XIV. S. 41. ff. I. Geschichtliches. „Unter älteren Vorgängen kommt zunächst besonders in Betracht die

Säcularisation unter den Karolingern im 8. Jahrh. (davon handeln besonders P. Roth, Beneficialwesen, Erl. 1850. Buch IV. Kap. 1. u. Beil. V., Ders., Feudalität und Unterthanenverband, Weimar 1863. S. 70. ff., Ders., Die Säcularisation des Kirchenguts unter den Carolingern, Münch. 1864., vgl. mit Waitz, Ueber d. Anfänge der Vasallität, Gött. 1856. S. 69. ff., Dess. Dtsch. Verfassgs.-Gesch. Bd. III. S. 15. ff. 35. ff., Dess. Anfänge des Lehnswes. in v. Sybels Hist. Ztschr. XIII. (1865.) S. 90. ff.). Löning, Gesch. d. d. K.-R. II. S. 687. ff. Friedr. Hahn in den Jahrb. des fränk. Reichs 741—752. (Berl. 1863.) Exc. IX. S. 178. ff. nimmt zwar keine allgemeine von Karl Martell befohlene Säcularisation, sondern nur eine von der Rohheit der Zeit bedingte und von den bedrängten Fürsten benutzte, übrigens schon weit früher begonnene Beraubung der Kirche an. Von geringerem Umfange als die Säcularisation im 8. Jahrh., war die Einziehung des Klosterguts unter Kaiser Heinrich II. (s. Giesebrecht, Gesch. der dtsch. Kaiserzeit Bd. II.). Ueber die Säcularisationen im Zeitalter der Reformation s. Ranke, Deutsche Gesch., vb. die Uebersicht bei Dove a. a. O. S. 43. ff. (über die Schicksale des Kirchenguts in den Territorien, welche sich der neuen Lehre zuwendeten, s. das. S. 45. f., vgl. unt. §. 312.; über die Säcularisation geistl. Territorien im westfälischen Frieden das. S. 47. f.). Zu einer massenhaften Einziehung kirchlichen Guts gab den weltlichen Landesherren die Aufhebung des Jesuitenordens Gelegenheit, welche durch das Breve: Dominus ac redemptor noster v. 21. Juli 1773. erfolgte, das. S. 48. f. Hinsichtlich der vormaligen Jesuitengüter, welche noch Gegenstand praktischer Streitfragen sind (vgl. C. F. Krabbe, Wem steht das Eigenthum der vormaligen Jesuitengüter, bez. das Recht zu, sie zu verwalten und zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden? Münst. 1855., vb. Schulte, K.-R. II. S. 497. Anm. 2.), ist die von kath. Seite nicht selten aufgestellte Behauptung, daß das angef. Breve, indem es „omnem et quamcunque auctoritatem . . . tam in spiritualibus quam in temporalibus“ von den Ordensoberen auf die Bischöfe übertrug, den letzteren auch die Verfügung über die Verwendung der Güter des aufgehobenen Ordens anheimgegeben habe, unrichtig. Das Breve übertrug vielmehr den Bischöfen die Jurisdiction über die Temporalien nur in bedingter Weise und zwar nur in Betreff der Collegienhäuser, nicht des Vermögens derselben, soweit es nicht dessen zur Erhaltung der Exjesuiten bedurfte. Der Papst beabsichtigte vielmehr, die Disposition über die Güter des Ordens für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Nach der Encyclica v. 14. Aug. 1773. sollte daher eine zur Ausführung des Breve besonders niedergesetzte Congregation die gesammte Hinterlassenschaft ermitteln und etwaige Inhaber mit kirchlichen Censuren zur Herausgabe zwingen, demnächst aber die Jurisdiction und Gewalt in allen die Personen, Kirchen, Häuser, Collegien, Sachen und Güter der Jesuiten betreffenden Angelegenheiten ausüben. Diese Congregation erließ denn auch Rundschreiben an die Bischöfe (auch die deutschen), worin dieselben aufgefordert wurden, von den Jesuitengütern Besitz zu nehmen und dieselben zu dem von dem apost. Stuhle zu bestimmenden Gebrauche zu verwahren. Da nun aber die deutsche Rechtsentwickelung das von der römischen Theorie dem Papste als Oberhaupt der Kirche zugeschriebene dominium eminens an dem gesammten Kirchengute, als dessen Ausfluß sich nach dieser Theorie auch das von Clemens XIV. in Anspruch genommene Recht der Verfügung über die Jesuitengüter darstellt, niemals zur Anerkennung hat gelangen lassen, so erklärt sich,

wie der Reichshofrath in dem Gutachten vom 16. Nov. 1773. ([J. J. Moser], Zwölf Reichs-Hofraths-Gutachten wegen des Jesuiten-Ordens, 1775. Nr. I, Krabbe S. 13. ff.) dem Kaiser rathen konnte, das Placet des Breve auf die Clausel wegen der Temporalien nicht zu erstrecken. Da mithin das vom Papste in Anspruch genommene Verfügungsrecht nicht zur Anerkennung kam, die Ordinarien aber zu selbstständigen Anordnungen nach dem Breve nicht befugt waren, so griffen nun überall die Territorialgewalten nach dem Jesuitengute. Und wenn auch der Reichshofrath die Jesuitengüter nicht als bona vacantia, sondern als patrimonium ecclesiae angesehen wissen wollte, so hinderte dieß die Landesherren, die ihre Berechtigung nicht auf das Breve, sondern auf die Landeshoheit gründeten, nicht, ihrem, von der damaligen Staatslehre aus naturrechtlichen Voraussetzungen hergeleiteten Verfügungsrechte die weiteste Anwendung zu geben. Besonders verderblich für das Kirchengut war die französische Revolution (vgl. Walter, K.-R. §. 250.). Das Ges. v. 2/4. Nov. 1789. stellte alle biens ecclésiastiques à la disposition de la nation (vb. Hübler S. 48. 64. ff.); auch das Fabrikvermögen war einbegriffen, und wurde nur allmählicher vom Fiscus verschlungen, als das übrige Kirchengut. Sämmtliche Klöster wurden aufgehoben. Das Conc. v. 15. Juli 1801., welches die kathol. Kirche herstellte, sichert (Art. 13.) die Erwerber der veräußerten Kirchengüter vor Beunruhigung; den Bischöfen und Pfarrern soll ein anständiger Staatsgehalt gereicht werden (Art. 14.); Katholiken dürfen zu Gunsten der Kirchen Stiftungen machen (Art. 15.). Darauf wurden die gottesdienstlichen Gebäude, so wie allmählich auch nicht veräußerte Güter, wiederum zum kirchlichen Gebrauche eingeräumt und zur Disposition der geistlichen Oberen gestellt; auch wurden die Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude zunächst im Principe hergestellt (Organ. Art. v. 18. Germinal X. [8. Apr. 1802.] A. 76.) und erhielten dann durch das Kaiserl. Decr. v. 30. Dec. 1809. ihre vollständige Organisation. Doch herrscht noch immer Streit darüber, ob das Fabrikvermögen in den Gebieten des französischen Rechts als eigentliches Kirchengut anzuerkennen, oder bloß ein zu Zwecken des kathol. Gottesdienstes gewidmeter Theil des Vermögens der bürgerlichen Communen sei, und ihre Verwaltungen (welche auch Fabriken heißen) kirchliche oder communale Anstalten bilden. Das Gutachten des französischen Staatsraths vom 26. Pluviose XIII. (22/26. Januar 1805.) bei Hermens, Handb. Bd. II. S. 315. sah nämlich die dem kirchlichen Gebrauche restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter an, eine Auffassung, welche auch in der Praxis der französisch-rechtlichen Gebiete Deutschlands noch vertreten wird, indem zugleich behauptet wird, daß derselbe Rechtszustand, wie in Frankreich, für die vier zum damaligen Frankreich gehörigen Departements durch den Consular-Beschluß v. 20. Prairial X. (9. Juni 1802.) begründet worden sei. Das franzöf. R. selbst setzt unzweifelhaft die Kirchenfabrik zur Civilgemeinde in eine enge Beziehung, letztere ist in der Kirchenfabrik durch den Bürgermeister vertreten. Doch erklärt sich diese Erscheinung genügend durch die ganze Entwickelung des Vermögensrechts im französ. Rechtsgebiete, wie durch die umfangreichen Pflichten, welche der durch das säcularisirte Kirchengut bereicherte Staat hinsichtlich des Cultus und der Pfarrfabriken von sich ab- und auf die Civilgemeinden zu laden für gut fand. Im Uebrigen genüge es hier — sowohl was die allgem. Frage betrifft, wem der Staat die jetzt das Fabrikvermögen bildenden Objecte, die durch die revolutionären Decrete Staatseigenthum ge-

worden waren, zugewendet hat, den kirchlichen Instituten oder den Communen, als auch hinsichtlich der besonderen Streitfragen, welche einzelne Objecte zu dem Fabrikvermögen zu rechnen seien, ob Kirchengebäude oder Kirchhöfe in Folge besonderer Rechtstitel Communalgut geworden seien, rc. — auf die im Arch. f. das Civ.- und Crim.-R. der Preuß. Rheinprovinzen und in den kirchenrechtlichen Zeitschriften bes. im Arch. f. kath. K.-R. (vgl. das. XV. S. 464.: Min.-Erl. v. 25. Sept. 1865.) mitgetheilten Entscheidungen hinzuweisen und aus der Lit., welche jetzt überwiegend für das Eigenthum der kirchl. Institute eintritt, hervorzuheben: Affre, Traité de la propriété des biens ecclésiastiques (ob. §. 302.*)) u. Traité de l'administration temporelle des paroisses, Gaudry, Traité de la législation des cultes et spécialement du culte catholique, ou de l'origine, du développement et de l'état actuel du droit ecclésiastique en France, Par. et Troyes 1854. (3 T.) T. II. p. 472. sqq., T. III. p. 361. sqq., Longard, Die Säcularisation des Kirchenguts, Cobl. 1856., J. Mooren, Ueber Eigenthum u. Benutzung der Kirchhöfe auf dem preuß. Gebiete des linken Rheinufers, Köln u. Neuß 1857., W. Maurer, Ueb. Eigenth. an Kirchen mit Dependenzen in den dtschn., vorm. mit Frankreich vereinigten Gebieten rc., Darmst. 1858., Molitor, Die Immunität des Doms zu Speyer, Mainz 1859., Ueb. d. Eigenth. an kath. Kirchen und deren Zubehörungen in den 4 neuen Departementen Frankreichs, insbes. in Rheinhessen, Darmst. 1859., F. W. Gräff, Das Eigenth. der kath. K. an den ihrem Cultus gewidmeten Metrop.-, Kathedral- und Pfarrkirchen, nach den in Frankr. u. in den übr. Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen, Trier 1859., Ders., Das Eigenth. an den Kirchhöfen nach den in Frankreich rc. geltenden Gesetzen, Trier 1860., C. de Syo, Das die Kirchenfabriken betr. Decret v. 30. Dec. 1809., Köln 1861., Ders., Das Decr. über die Erhaltg. u. Verwaltg. der Güter des Klerus v. 6. Nov. 1813., das. 1863., Herm. Hüffer, Forschgn. auf dem Gebiete des französ. u. des rhein. K.-R., Münst. 1863., Das Urth. des K. Ob.-Trib. zu Berlin v. 19. Mai 1863., Köln 1863., O. Saedt, Die kathol. Kirchenfabriken des linken Rheinufers, deren Stellung zur K., zum Staate und zur Gem., 2. Aufl., Köln 1865., Th. Regnier, Plaidoyer i. S. des bisch. Seminars zu Trier, d. Jesuitenk. betr., gegen die evang. Kirchengemeinde das. u. den Preuß. Fiscus, Trier 1856., J. Hirschel, Das Eigenth. an den kath. Kirchen nebst Zubehörgn. n. der französ. Gesetzgebung, Mainz 1867., Bauerband, Ueb. das Eigenth. an den Kirchhöfen n. franz. u. rheinpreuß. R., Arch. IX. S. 279. ff., Soenens, Des fabriques d'églises, Louvain 1862., Ducrocq, Des églises et autres édifices du culte cath. etc. (darin die jurisprudence du conseil d'état, de la cour de cassation etc.), Paris 1866., Schulte, Jur. Persönlichk. S. 124. ff. 139. ff., v. Poschinger S. 287. ff., Meurer II. S. 335—418. (Ueb. die mit den Geschicken der Fabrikgüter zusammenhängenden Verbindlichkeiten der Civilgemeinden in den Rheinlanden, hinsichtlich deren auch das Rheinprß. Ges. v. 14. März 1845. die Evangel. in den Rheinlanden vor einer die Parität verletzenden Gefährdung nicht nachhaltig zu sichern vermocht hat, s. Regnier, Die Verpflichtungen der Civilgemeinden in Ansehg. der Pfarrhäuser und der Pfarröconomiegebäude, Trier 1844., Ph. Göbel, Ueber die Verbindlichkeit der Civil-Gemeinden zur Unterhaltung der Kirchengebäude, Bonn 1845., Hüffer, D. Verpflichtung der Civ.-Gem. zum Baue und zur Ausbesserg. der Pfarrhäuser nach den in Frankr. und in der preuß. Rheinprov. geltenden Gesetzen, Münst. 1859. (s. a. Arch. IV.

sind, das Corporationsvermögen selbst aber für Kirchen und Schulzwecke conservirt worden ist, ein fortdauerndes Eigenthum der kath. Kirche an den betreffenden Vermögensstücken behauptet wird, als rechtlich unhaltbar zu verwerfen. Das praktische Ziel der erwähnten Theorie ist, das Eigenthum, bez. die ausschließliche Verwendung der sog. Säcularisationsfonds für die kathol. Kirche in Anspruch zu nehmen. Doch ist ihr wohl nur in Oesterreich (s. ob.) stattgegeben worden. In der That ist die Beweisführung nicht stichhaltig, daß diesen Vermögensstücken auch nach der Säcularisation besonders mit Rücksicht auf den angef. §. 65. des Dep.-Hauptschl. der durch den westfäl. Frieden gewährleistete kath. Charakter verblieben sein soll. Der §. 65. bezieht sich im Gegensatze auf die den Landesherren zur Disposition gestellten Güter der geistlichen Corporationen ꝛc. auf solche selbstständige Stiftungen zu frommen Zwecken, welche besondere jur. Personen sind, wie Hospitäler, Waisenhäuser ꝛc., nimmt also bestimmte Objecte von der Säcularisation aus, bestimmt aber nicht über das säcularisirte Gut. Es hat vielmehr, was zunächst die Eigenthumsfrage anlangt, der angef. Hauptschluß unter theilweiser Aufhebung der im I. P. O. enthaltenen Garantien, den Landesherren die fundirten Stifter und Klöster zur vollen und freien Disposition überlassen. So weit die Landesherren von der ihnen dadurch eingeräumten Befugniß zur Säcularisation der bezeichneten Güter Gebrauch gemacht haben, ist mithin das Vermögen der aufgehobenen Institute Staatsgut geworden. Säcularisirtes Gut und Kirchengut sind eben unvereinbare Gegensätze, das eingezogene Gut hätte daher nur durch neue Widmung wieder kirchliches Eigenthum werden können. Da eine solche nicht erfolgt ist, kann man sich für ein fortdauerndes Eigenthumsrecht der Kirche nicht auf einen, angeblich bestimmten Vermögensstücken anhaftenden kathol. Charakter berufen, welcher nach jener Theorie den durch die Säcularisation bewirkten Eigenthumsübergang gleichsam von innen heraus wieder aufheben soll. Die aus dem Vermögen der aufgehobenen kirchlichen Corporationen gebildeten Fonds sind daher Theile des Staatsvermögens geworden. Ebenso unzulässig ist aber das Bemühen, die den Landesherren auch über diese Theile des Staatsvermögens zustehende Disposition, welche reichsgesetzlich ausdrücklich als „volle und freie“ bezeichnet wird, durch die Behauptung illusorisch zu machen, daß bei der Bestimmung, welche ihnen das kirchliche Corporationsgut sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen hat, nur an den Gottesdienst und die Unterrichtszwecke der Confession gedacht sein könne, welcher das säcularisirte Gut angehört habe (Eigenthumsübergang sub modo). Uebergegangen sind allerdings die speciellen Verpflichtungen, welche den aufgehobenen Instituten in Beziehung auf Seelsorge oder Unterricht oblagen. Demnächst hat der §. 35. in Form der Erwartung den Landesherren die Verpflichtung zur Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden würden, und zur Zahlung der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit auferlegt, und haben die Landesherren der ersteren Verpflichtung überall durch die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle Genüge gethan. Eine weitere, bestimmten Vermögensstücken anhaftende Verbindlichkeit hat der Hauptschluß durch die Bestimmung, daß das kirchliche Corporationsgut den Landesherren zur Disposition zum Behufe des Aufwandes für die erwähnten gemeinnützigen Zwecke überlassen werde, nicht begründen wollen. Denn die hervorgehobenen Aufgaben, auch die Sorge für das kath. Kirchenwesen, sind bereits in dem allge-

Die Aufhebung der Landeshoheit, welche mit den reichsunmittelbaren Bisthümern und Prälaturen verbunden war, enthielt keinen Eingriff in das Kirchengut, denn die politische Stellung der kath. Kirche innerhalb der Reichsverfassung wurzelte nicht in den kirchlichen, sondern in den politischen Aufgaben, welche die katholische Kirche als die große Civilisationsanstalt des Mittelalters im Abendlande zu vollziehen hatte, und in der durch diese Mission bedingten eigenthümlichen Durchbringung des geistlichen und des weltlichen Elements in dem h. röm. Reiche deutscher Nation. In dieser Aufhebung vollzog sich ein weltgeschichtlicher Proceß, dessen innere Berechtigung so wenig bestritten werden kann, als für das Mittelalter diejenige der Bildung der geistlichen Territorien. Eben so wenig, wie die Aufhebung der Landeshoheit kann die Einziehung der Reichslehen und Regalien als eine Ungerechtigkeit bezeichnet werden, weil auch diese von dem deutschen Episcopate nicht sowohl der Kirche und für kirchliche Zwecke, als vielmehr in seiner Eigenschaft als politischer geistlicher Herrenstand und für politische Zwecke erworben worden waren. Die Zuwendung von früher der kath. Kirche gehörigen Gütern und Stiftern in Territorien, in welche die neue Lehre eingeführt wurde, an die ev. Kirche im Reformationszeitalter, war ein Ausfluß des Reformationsrechts der Landesherren in seiner ursprünglichen Bedeutung, in welcher es im 16. Jahrh. dem überlebten positiven Rechte des Mittelalters gegenüber zur Geltung kam. Die durch das geschichtliche Verhältniß zur Kirche und die Lage der Dinge begründete Befugniß des Reichs, in der überhandnehmenden Verwirrung Anordnungen über die kirchlichen Angelegenheiten zu treffen, war von der uneinigen Reichsversammlung den Territorialgewalten anheimgestellt worden. Indem sich so die evangelische Kirche mit Hülfe der Landesherren ihren Rechtsstand schuf, empfing sie auch ihre Ausstattung in völlig legitimer Weise (vb. §. 302. Anm. 15.). Der Westfäl. Friede (s. ob. §. 71.), welcher in Beziehung auf das staatsrechtliche Verhältniß der Confessionen im Reiche den reichsgesetzlichen Abschluß und damit die feste Grundlage der späteren deutschen Rechtsentwickelung herstellte, gab auch dem gegenseitigen Besitzstande der Kirchen seine Normirung unter der Garantie der Reichsverfassung. So weit es sich dagegen bei den Säcularisationen um die Einziehung eigentlichen Kirchenguts für staatliche Zwecke gehandelt hat, liegt ein Unrecht vor. Und wenn für manche ältere Vorgänge, wenigstens vom rein geschichtlichen Standpunkte, eine gewisse Rechtfertigung darin gefunden werden mag, daß das durch die übermäßige Anhäufung von Vermögen in der todten Hand gestörte ökonomische Gleichgewicht der Gesellschaft seine Herstellung selbst mittels gewaltsamer Rückschläge sucht, so wird dieß nicht in gleicher Weise von der Einziehung des Kirchenguts im Anfange des 19. Jahrh. gelten, und diese selbst auch damit nicht gerechtfertigt werden können, daß viele der reicheren kirchlichen Corporationen und Anstalten in den letzten Zeiten des Reichs bei weitem mehr den Interessen der privilegirten Stände als den kirchlichen Zwecken dienstbar geworden waren, so daß die kath. Kirche der Lösung jener Beziehungen nicht minder wie dem Verluste weltlicher Herrschaft zum großen Theile jenen Gewinn an innerer Kraft verdankt, welcher ihr in Deutschland in unserem Jahrhunderte zu Theil geworden ist. Wenn sonach unbestritten eine schwere materielle Rechtsverletzung insbesondere gegenüber der kath. Kirche vorliegt, so ist andererseits doch die von kath. Seite neuerdings aufgestellte Theorie, wonach in dem Falle, daß zwar die kirchlichen Corporationen auf Grund des Reichs-Dep.-Hauptschlusses aufgehoben worden

sind, das Corporationsvermögen selbst aber für Kirchen und Schulzwecke conservirt worden ist, ein fortdauerndes Eigenthum der kath. Kirche an den betreffenden Vermögensstücken behauptet wird, als rechtlich unhaltbar zu verwerfen. Das praktische Ziel der erwähnten Theorie ist, das Eigenthum, bez. die ausschließliche Verwendung der sog. Säcularisationsfonds für die kathol. Kirche in Anspruch zu nehmen. Doch ist ihr wohl nur in Oesterreich (s. ob.) stattgegeben worden. In der That ist die Beweisführung nicht stichhaltig, daß diesen Vermögensstücken auch nach der Säcularisation besonders mit Rücksicht auf den angef. §. 65. des Dep.-Hauptschl. der durch den westfäl. Frieden gewährleistete kath. Charakter verblieben sein soll. Der §. 65. bezieht sich im Gegensatze auf die den Landesherren zur Disposition gestellten Güter der geistlichen Corporationen &c. auf solche selbstständige Stiftungen zu frommen Zwecken, welche besondere jur. Personen sind, wie Hospitäler, Waisenhäuser &c., nimmt also bestimmte Objecte von der Säcularisation aus, bestimmt aber nicht über das säcularisirte Gut. Es hat vielmehr, was zunächst die Eigenthumsfrage anlangt, der angef. Hauptschluß unter theilweiser Aufhebung der im I. P. O. enthaltenen Garantien, den Landesherren die fundirten Stifter und Klöster zur vollen und freien Disposition überlassen. So weit die Landesherren von der ihnen dadurch eingeräumten Befugniß zur Säcularisation der bezeichneten Güter Gebrauch gemacht haben, ist mithin das Vermögen der aufgehobenen Institute Staatsgut geworden. Säcularisirtes Gut und Kirchengut sind eben unvereinbare Gegensätze, das eingezogene Gut hätte daher nur durch neue Widmung wieder kirchliches Eigenthum werden können. Da eine solche nicht erfolgt ist, kann man sich für ein fortdauerndes Eigenthumsrecht der Kirche nicht auf einen, angeblich bestimmten Vermögensstücken anhaftenden kathol. Charakter berufen, welcher nach jener Theorie den durch die Säcularisation bewirkten Eigenthumsübergang gleichsam von innen heraus wieder aufheben soll. Die aus dem Vermögen der aufgehobenen kirchlichen Corporationen gebildeten Fonds sind daher Theile des Staatsvermögens geworden. Ebenso unzulässig ist aber das Bemühen, die den Landesherren auch über diese Theile des Staatsvermögens zustehende Disposition, welche reichsgesetzlich ausdrücklich als „volle und freie" bezeichnet wird, durch die Behauptung illusorisch zu machen, daß bei der Bestimmung, welche ihnen das kirchliche Corporationsgut sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen hat, nur an den Gottesdienst und die Unterrichtszwecke der Confession gedacht sein könne, welcher das säcularisirte Gut angehört habe (Eigenthumsübergang sub modo). Uebergegangen sind allerdings die speciellen Verpflichtungen, welche den aufgehobenen Instituten in Beziehung auf Seelsorge oder Unterricht oblagen. Demnächst hat der §. 35. in Form der Erwartung den Landesherren die Verpflichtung zur Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden würden, und zur Zahlung der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit auferlegt, und haben die Landesherren der ersteren Verpflichtung überall durch die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle Genüge gethan. Eine weitere, bestimmten Vermögensstücken anhaftende Verbindlichkeit hat der Hauptschluß durch die Bestimmung, daß das kirchliche Corporationsgut den Landesherren zur Disposition zum Behufe des Aufwandes für die erwähnten gemeinnützigen Zwecke überlassen werde, nicht begründen wollen. Denn die hervorgehobenen Aufgaben, auch die Sorge für das kath. Kirchenwesen, sind bereits in dem allge-

ganze Lehre ist aber nach allen Seiten hin verwerflich, weshalb neuere Gesetzgebungen ihr mit Recht die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegengestellt haben[14]. Zugleich

meinen Staatszwecke enthalten, zu dessen Erfüllung das gesammte Staatsgut beitragen soll, und wenn das Reichsgesetz von Befriedigung der gemeinnützigen Zwecke spricht, wollte es sicher damit nicht erklären, daß die Unterstützung des evang. Kirchen= und Schulwesens kein gemeinnütziger Zweck sei. Die Sorge für Cultus und Unterrichtswesen der kath. Kirche ist eine Verpflichtung, die in deren rechtlich gewährleisteter Stellung im Staate, nicht aber in den Stipulationen des Hauptschlusses begründet ist. Nicht also die ausschließliche Verwendung der Säcularisationsfonds für die kath. Cultus= und Unterrichtszwecke, sondern daß dem kath. wie dem evang. Kirchen= und Schulwesen ausreichende, d. h. allerdings nicht mit unwürdiger Kärglichkeit bemessene Befriedigung zu Theil werde, ist, wenn auch keine klagbare Verbindlichkeit, so doch eine Forderung, die auf dem höheren Gesetze der Staatsmoral und Gerechtigkeit beruht. Der kathol. Kirche sind in den deutschen Staaten durch die neueren Vereinbarungen und anderweitige Festsetzungen die Ausstattung ihrer bischöflichen Stühle und Capitel, so wie die Unterhaltung der Domkirchen, meist auch der übrigen durch ihre Verfassung bedingten Diöcesaninstitute zu Theil geworden, und manche alte Schuld ist ihr gegenüber in neuerer Zeit getilgt worden, s. z. B. hinsichtlich der Dotation des Bisthums Limburg: Arch. XXI. S. 342. ff. Doch ist die bessere Ausstattung der Curatgeistlichkeit ebenso durch die billige Rücksicht auf die veränderten wirthschaftlichen Zustände als das richtig verstandene politische Interesse des Staates selbst geboten. Noch mehr Grund zur Klage dürften jedoch evangelische Landeskirchen haben, deren Ansprüche nur zu lange überhört wurden, weil es ihnen unter der Bevormundung der Staatsbehörden nicht vergönnt war, die Forderungen der Gerechtigkeit vernehmlich genug ertönen zu lassen. Jedenfalls hat die evang. Kirche, die auch ihres Theils beträchtliches Gut den Staatszwecken hat zum Opfer bringen müssen, einen Anspruch darauf, daß nicht nur der Noth ihrer überkommenen Bedürfnisse durch Verbesserung der Pfarrgehalte, Vermehrung der geistlichen Kräfte, Dotation neuer Kirchspiele, Fürsorge für die emeritirten Diener des Worts ꝛc. geholfen werde, sondern daß ihr auch für die reichere Gestaltung ihres Verfassungslebens die äußeren Mittel zur Verfügung gestellt werden, ohne welche auf Erden die Kirche nicht gebaut werden kann." (Dove.) — Ueber die Frage des Eigenthums des säcularisirten Kirchenguts s. a. Schulte a. a. O., der mit Recht hervorhebt, daß auch die Ankäufer einzelner Vermögensstücke, weil sie vom Fiscus einen rechtsgültigen Titel erhielten, der selbst wieder auf einen formellen Rechtsgrund, das Reichsgesetz ꝛc., sich stützte, civilrechtlich wahre Eigenthümer seien; kath. Käufer seien jedoch im Gewissen verpflichtet, nachträglich die Billigung des Papstes nachzusuchen (vgl.: Joan. Val. Strauss [J. G. Neureuther], De possessore cath. non obligato ad bona secularisata pristinis usibus eccl. restituenda in Schmidt, Thesaur. T. I. p. 545. sqq., Anonymi Discussio, an bona ecclesiastica, facto Acatholicor. secularisata, postmodum ad manus cath. reversa, restitui debeant ecclesiis, ibid. p. 582. sqq.). — Interessante einschlagende Rechtsfragen s. bei Altmann S. 237. f. 242. 312. 404. ff. 409. 454. f.

14 Bayer. Vf.=U. Tit. IV. §. 9. 10., vb. Rel.=Ed. §. 31. 46. ff., Würt=

verordnen dieselben mit Recht, daß das Vermögen solcher Institute bez. Stiftungen, deren fundationsmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, wiederum ausschließlich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse[15], sie versagen also dem sog. Heimfallsrechte die Anwendung, welches unter Verwendung falscher Theorien bald auf ein Miteigenthum, bald auf ein Obereigenthum des Staates gegründet worden war[16]. Eine andere,

temb. Vf.-U. §. 77. 82., Sächs. Vf.-U. §. 60., (Hannov. L.-Vf. v. 1840. §. 75.), Bad. Vf.-U. §. 28., (Kurhess. Vf.-U. v. 1831. §. 138.), Großherz. Hess. V.-U. §. 43. f., Altenb. Vf.-U. §. 155., Coburg-Goth. Vf.-U. v. 1852. §. 66., Meining. V.-U. §. 33. f., Braunschw. Vf.-U. §. 216. f., Oldenb. rev. Vf.-U. A. 80., Wald. Vf.-U. §. 42. f., Oesterr. Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867. A. 15. (ob. §. 100. Anm. 3.). Hiermit vgl. Oesterr. Conc. A. XXIX. XXXI., Pat. v. 8. April 1861. §. 19., Württemb. Conc. A. X., Bad. Conc. A. XII.

15 Sächs. Vf.-U. §. 60., (Hannov. L.-Vf. v. 1840. §. 75.), (Kurhess. Vf.-U. v. 1831. §. 138.), Cob.-Goth. Vf.-U. v. 1852. §. 66., Altenb. Vf.-U. §. 155. 161., Braunschw. Vf.-U. §. 217., Wald. Vf.-U. §. 43. — Vgl. angef. Nass. Ed. v. 9. Oct. 1827., Meining. Vf.-U. §. 33., Preuß. Ges. v. 13. Mai 1833. über erloschene Parochien bei Vogt I. S. 279. Vgl. Hinschius, Das preuß. K.-R. ꝛc. S. 283. 310.

16 Von diesem Heimfallsrechte wird in den Lehrbüchern des Staatsrechts gehandelt. Vgl. übrigens Puchta, Pandekten §. 564., Mejer, K.-R. §. 169. Anm. 2. Zunächst ist Letzterem zuzugeben, daß das Heimfallsrecht des Staates von der Anwendung auf vacant werdende Zweckvermögen nicht darum auszuschließen ist, weil diese Anwendung oft (z. B. von Klüber, Staatsr. §. 533.) von territorialistischem Standpunct falsch begründet worden ist. Ferner ist der Ausführung von Hübler S. 122. ff. darin beizutreten, daß es unzulässig ist, mit Schulte (s. bes. Erwerbsfähigk. S. 34.) u. A. daraus, daß das Vermögen des einzelnen Instituts auch die generelle Bestimmung hat, den Kirchenzwecken zu dienen, zu folgern, daß mit dem Aufhören des einzelnen Instituts die Diöcese, event. die römische Kirche kraft ihrer Stellung zu allen kirchlichen Instituten, „gewissermaßen als Erbe" einzutreten habe, was dann bald durch ein successives, bald ein coincidentes Eigenthum der succedirenden Kirche begründet wird. Der Zweck allein gestattet vielmehr keine Schlußfolgerung auf das Eigenthum. Endlich sind auch gegen die Ausführung von Brinz (Pandecten II. S. 1141. ff.), der aus dem röm. R. (l. 16. D. de usu et usufr. XXXIII. 2., l. 4. D. de admin. rer. ad civit. pert. L. 8.) ein das Successionsrecht des Fiscus ausschließendes Recht der Convertirung von bisher bestehenden Zweckvermögen zu begründen sucht, was für das Kirchenvermögen soweit Platz greifen soll, als es auf „Stiftungen und ähnlichen autonomen Willensacten (Oblationen)" beruht, die von Hübler S. 133. ff. geltend gemachten Einschränkungen im Rechte begründet, welche die Succession des Fiscus in vacante Güter „nur für Stiftungen aus letztwilligen Verfügungen, für Auflagen mit einem speciellen Gedenkmotiv, für eine Deficienz des modus gleich bei der ersten Existenzgewinnung des Zweckvermögens" ausschließen. Entbehren hiernach weitere Einschränkungen des Heimfallrechts hinsichtlich vacant werdender Kirchengüter

in neuerer Zeit sehr praktisch gewordene Frage ist, in wiefern der Staat berechtigt sei, die Aufhebung solcher Institute zu verfügen, welche sein eigenes Leben nachtheilig berühren, so jedoch, daß ihr Vermögen zu anderen kirchlichen Zwecken bestimmt wird. Einer solchen Innovation können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben. Im Allgemeinen läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß der Staat, nachdem er den kirchlichen Obern vergeblich um Abhülfe ersucht hat, solchen Instituten, wiewohl stets unter der bezeichneten Voraussetzung, das Dasein entziehen könne. Hier ist die Rücksicht auf das Staatswohl schlechthin entscheidend[17].

§. 304.

4) Insbesondere von der Besteuerung des Kirchenguts*).

Der Staat darf unzweifelhaft von der Kirche, die unter seinem Schutze besteht, verlangen, daß auch sie nach dem Verhältnisse ihres Gutes die Lasten des gemeinen Wesens mit tragen helfe. Diesen Grundsatz machten schon die Kaiser nach Constantin dem Großen[1] geltend, indem sie die Kirche der *canonica illatio* unterwarfen[2] und ihr nur von außerordentlichen Auflagen und den *muneribus sordidis* Befreiung gewährten[3]. Im Franken=

*) Walter, K.=R. §. 256. Nr. II., Schulte, K.=R. II. S. 501. ff., Permaneder, K.=R. §. 469. vgl. mit Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 205. u. die das. Anm. *) Angef. Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 168.

der positiven Begründung im gemeinen Recht, so ist andererseits doch die Verpflichtung des Staates, ein ihm angefallenes Stiftungsgut (im weiteren Sinne, in welchem auch das Kirchenvermögen unter dieser Bezeichnung begriffen wird), zu möglichst ähnlichen Zwecken zu verwenden, eine sittliche, und es ist nur zu billigen, daß die Anm. 15. angef. Vf.=Urkunden die Einhaltung derselben mit einer Gewähr des öffentlichen Rechts versehen haben; für die Unverletzlichkeit des Kirchenguts fällt überdieß dasselbe ethische Interesse des Staates an der Kirche ins Gewicht, welches dafür maßgebend ist, daß er die christlichen Kirchen, denen sein Volk angehört, als Corporationen des öffentlichen Rechts anerkennt und sie statt der bloßen Vereinspolizei der Kirchenhoheit unterstellt. Vgl. nunmehr zur Frage Meurer II. S. 419. ff.

17 Diese Frage ist namentlich aus Anlaß der Aufhebung der Aargauischen Klöster viel behandelt worden, s.: Die Aufhebung der Aarg. Klöster, Aarau 1841. u. a.

1 C. 1. Th. C. de annon. et trib. XI. 1. Vgl. Löning, Gesch. I. S. 228. ff., Meurer a. a. O. I. S. 129.

2 C. 15. 40. Th. C. de epp. XVI. 2. Ambros. or. de basil. non. trad.: „Si tributum petit, non negamus. Agri ecclesiae solvunt tributum."

3 In dieser Beziehung hat aber die Gesetzgebung gewechselt, c. 8. 10. 14. 15. 40. Th. C. h. t. mit den Anm. von Gothofredus, c. 21. 22. Th. C.

Vorrecht eine völlige Freiheit von Abgaben gebühre[12], und daß sie, abgesehen von den Lehnsverpflichtungen, nur nach freiem Willen an der öffentlichen Noth Theil nehme, wozu das dritte Concilium vom Lateran (1179.) die Genehmigung der Bischöfe, das vierte (1215.) die des Papstes als des allgemeinen Bewahrers der kirchlichen Rechte erforderte[13]. Wiewohl aber selbst die kaiserliche Gesetzgebung ihr hierin anerkennend zur Seite trat[14], gelang es ihr doch niemals, ihre Forderungen durchzuführen, wie die städtischen Privilegien zeigen[15], die wenigstens das neuerworbene Gut der Besteuerung unterwarfen, wenn sie nicht die Kirche von der Erwerbung von Grundeigenthum überhaupt ausschlossen (§. 303.). Nach der Entwickelung der Steuerverfassung war nun in Deutschland das Verhältniß dieses, daß die Prälaturen und andere Kirchengüter zu Reichs- und Kreissteuern verpflichtet, von den ordentlichen Landessteuern aber durch Verträge, Verleihung oder Herkommen gewöhnlich befreit waren, wiewohl nur rücksichtlich des Dotalgutes, nicht in Beziehung auf neuerworbenes Vermögen. In außerordentlichen Fällen wurden aber die Landesherren das Kirchengut überhaupt heranzuziehen für berechtigt gehalten, und zwar waren die Staatsrechtslehrer fast einstimmig der Ansicht, daß es dazu auch für katholische Regenten keines

Bd. IV. Abth. 2. S. 185. ff., vgl. mit Friedberg, de finium etc. l. II. §. 7. bes. p. 195. sqq.

12 Conc. Narbonn. (1227.) c. 12., Colon. (1266.) c. 8. u. a., vgl. mit c. 4. 7. X. de imm. eccl. III. 49., c. 1. 3. eod. in VIto III. 23., c. 4. de cens. in VIto III. 20., Clem. un. h. t. III. 17., Clem. 3. de cens. III. 13.

13 C. 4. 7. X. de imm. eccl. III. 49. Ueber die in Folge dieses Grundsatzes gemachten Verwilligungen, namentlich die Zehnten, welche als Beisteuer zu den Kosten der Kreuzzüge (sog. decimae Saladini) vom Kirchengute gegeben wurden (zuerst 1188. in Frankreich), s. Thomassin., l. c. c. 43., vb. Friedberg l. c. p. 203. not. 3.

14 Vgl. das Ges. Friedrichs II. v. 10. Nov. 1220. c. 2. (Auth. Item nulla Cod. de epp. et cler. I. 3.), M. G. T. IV. p. 243. Dieß wurde von den Päpsten auf die Freiheit der Kirche von allen Abgaben bezogen, v. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. VI. S. 114. (3. Aufl.).

15 Beispiele (z. B. Augsburg 1306., Eßlingen 1345., Friedberg 1346., Dortmund 1377.) bei Moser, Von der Reichsstädt. Regimentsverfassung (1772.) S. 241. ff. Für Ulm vgl. den angef. Jäger S. 359. f. Ueber die Besteuerung des Kirchenguts und der Cleriker durch das deutsche Reich und die Landesherren s. Friedberg l. c. p. 200. sqq., über die Fortdauer des Einlagers ib. p. 208. sqq., über die Zollfreiheit ib. p. 211. sqq. (vb. Sächs. Ld.-R. B. II. A. 27. §. 2.); vb. für Bayern: Warnkönig, Staatsrechtl. Stellg. S. 147.

päpstlichen Indults bedürfe[16]. Gegenwärtig sind in vielen Ländern die alten Privilegien der Kirche aufgehoben worden[17]. In

16 Sartori, Geistl. Staatsr. Bd. II. Abth. 2. Abschn. 1. S. 535. ff. Eine andere Ansicht wurde in Bayern verfolgt, wo wegen der Decimationssteuer (s. Müller, Lex. des K.-R. Bd. II. S. 99. ff. u. d. A.) von 10 zu 10 Jahren ein päpstliches Indult erbeten wurde. Vgl. aber Kahl, Temp.-Sp. S. 55. f.

17 S. z. B. für Oesterr.: Schulte, K.-R. II. S. 503. f. Anm. 1. (das Concordat schwieg). Viele einschlagende Verordngn. theilt Vering, Oesterr. Gesetze zc. üb. die vermögensrechtl. Stellg., Einkünfte, Besteuerung des Klerus u. der rel. Orden im Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 92. ff. 401. ff., XV. S. 33. ff., XVI. S. 223. ff. 417. ff., XVII. S. 76. ff., XVIII. S. 125. ff., XIX. S. 440. ff., XX. S. 316. ff., XXIII. S. 87. ff. 266. ff. mit. Für Preußen: Ges. v. 24. Febr. 1850., betr. die Aufhebg. der Grundsteuerbefreiungen §. 2. Das Ges. v. 21. Mai 1861., betr. die anderw. Regelg. der Grundsteuer (durch Ges. v. 11. Febr. 1870. in die neuen Provinzen eingeführt) unterscheidet (§. 1.) Grund- und Gebäudesteuer, und bestätigt (§. 4.) die Grundsteuerfreiheit der Kirchhöfe und Begräbnißplätze; ferner die Befreiung derjenigen bisher befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens des betr. Gesetzes zum Vermögen ev. oder röm.-kath. Kirchen oder Kapellen, oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, so wie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus gehören. (Ueber neu erworbene steuerpflichtige Grundstücke s. das. §. 10.). Das Ges. v. 21. Mai 1861., betr. Einführung einer allgem. Gebäudesteuer (durch Verordngn. v. 28. April 1867. in die neuen Provinzen eingeführt) §. 3. läßt von dieser (von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten zu entrichtenden Abgabe) frei: Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, so wie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der bezeichneten Religionsgesellschaften, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus. Von Kreisabgaben sind die von der Staatsgrundsteuer freien Grundstücke, sowie bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung auch die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer frei, Kreisordn. v. 13. Dec. 1872. §§. 17. 18. Dasselbe gilt hinsichtlich der Provinzialabgaben nach der Prov.-O. v. 29. Juni 1875. §. 107. Zus. z. II. 13. §. 18. Vgl. Hinschius, Das Preuß. K.-R. zc. S. 273. f. 275. 421., Trusen a. a. O. S. 272. f. — Für Bayern s. Vf.-U. Tit. IV. §. 9. 13., vb. Rel.-Ed. v. 1818. §. 73. f., u. Permaneder, K.-R. S. 865. f., Silbernagl (2. Aufl.) S. 103. ff. 385., Krick, Handb. d. Verwaltung zc. (1880.) S. 8. ff. Für Württemberg bestimmte das Conc. A. X., daß die Kirchengüter „oneribus publicis et vectigalibus . . . aeque ac ceterae proprietates" unterliegen sollen. Denselben Grundsatz stellt jetzt das Ges. v. 30. Jan. 1862. A. 18. auf; dazu s. Lang, Samml. S. 208. 280. 297. u. Golther S. 409. ff. Für Baden s. [allgem.] Ges. v. 9. Oct. 1860. §. 14. (vgl. mit Conc. A. XII.). Dazu: Spohn, Staatskirchenr. S. 230. ff. Für Großherzogth. Hessen: Schumann S. 187. ff.,

anderen dagegen hat man das alte Recht geehrt, und nur das Gut, welches die Kirche neu erwirbt, der Besteuerung unterworfen [18].

Zweites Capitel.

Die Substanz des Kirchenvermögens und dessen Verwendung.

§. 305.

I. Uebersicht*).

I. Zu dem kirchlichen Zwecken dienenden Vermögen (*res ecclesiasticae* im weitesten Sinn) gehören die unmittelbar zu dem gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, während sie nicht ohne Ausnahme im Eigenthume der Kirche stehen, also nicht nothwendig, aber häufig, Bestandtheile des Kirchenguts im eigentlichen Sinne (*patrimonium ecclesiae*) sind [1]. In der katholischen Kirche empfangen die Gegenstände, welche bei dem Dienste des Herrn unmittelbar gebraucht werden [2], ihre Bestimmung durch eine

*) Walter, K.-R. §. 267., Schulte, K.-R. II. §. 98., Lb. (3. Aufl.) §. 183., Phillips, K.-R. (3. Aufl.) §. 209. ff., Permaneder, K.-R. §. 477., Jacobson, Prß. K.-R. §. 163., Büff, K.-R. §. 279., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 176., Meurer, Der Begr. u. Eigenth. d. heiligen Sachen, I. S. 159—256.

Köhler, Hess. K.-R. (1884.) S. 429. Für Sachsen: v. Weber, K.-R. II. 2. S. 603. ff. der 2. Aufl. (vgl. mit Thl. II. S. 864. ff. d. 1. Aufl.), vb. den Cod. d. sächs. K.-R. u. d. A.: „Steuerfreiheit".

18 So die Kurhess. Vf.-U. v. 1831. §. 149. Dazu: Büff, K.-R. §. 274. vgl. mit Anm. 17.

1 Wenn Meurer I. S. 233. ff. die Identificirung von res ecclesiasticae und Kirchengut und hiernach die Ansicht, daß das entscheidende und einzige Kriterium des Kirchenguts die Kirchlichkeit des Zweckes sei, verwirft, so hat er sicherlich Recht. Aber mit Unrecht hat er diese Entdeckung gegenüber der „ganzen neueren und neuesten Canonistik" für sich in Anspruch genommen u. zu den bisherigen Ignoranten S. 237. Anm. 5. auch dieses Lehrbuch gezählt. Aus der von Dove herrührenden Formulirung des Textes geht vielmehr hervor, daß das Lehrbuch im Wesentlichen schon lange kurz und gut diejenige Ansicht als die richtige vertritt, zu welcher Meurer sich erst durch lange u. breite Untersuchungen hindurchgerungen hat.

2 Auf die gottesdienstliche Bestimmung (nicht auf die Sacertät der Kirchen) gründen sich die canon. Vorschriften über die Schranken des nichtgottesdienstlichen Gebrauchs, bes. über Ausschluß jedes profanirenden Gebrauchs der Kirchen, c. 4. Dist. XLII., c. 12. X. de vit. et honest. cler. III. 1., c. 5. 9. X. de immun. III. 49., c. 2. 2. eod. in VIto III. 23. Indessen fordert die Ein-

ſacramentähnliche Handlung, welche bald eine Conſecration, bald eine Benediction iſt[3] (§. 260.). Durch dieſe wird ihnen der Charakter innerer Heiligkeit und darum auch der Unverletzlichkeit verliehen[4], weshalb ſie *res sacrae* genannt werden[5]. Ihnen, ſo weit

räumung jeder über den regelmäßigen gottesdienſtlichen Gebrauch hinausgehenden Benutzung in der kath. Kirche biſchöfliche Erlaubniß, wenn auch der Pfarrer nach Außen legitimirt iſt; doch gilt z. B. der herkömmliche Gebrauch der Univerſitätskirchen zu feierlichen Promotionen ꝛc. als kirchlicher, Schulte Lb. (3. Aufl.) S. 551. F. das ev. K.=R. ſ. Herrmann, Ueb. das R. der Einräumung ev. Kirchen zu nichtgottesdienſtlichem Gebrauche, Ztſchr. f. K.=R. V. S. 234. ff., vb. Jacobſon, K.=R. S. 647. f., vgl. mit Büff, K.=R. §. 210. Herrmann hat nachgewieſen, daß nach gem. ev. K.=R. die gottesdienſtliche Beſtimmung der Kirchen nur den ihr widerſprechenden Gebrauch aber nicht jeden anderweitigen Gebrauch zu einem verbotenen macht, ſo daß er (abgeſehen von Nothfällen) nur im Dispenſationswege zu einem erlaubten werden könnte. Die nicht dispenſatoriſche, ſondern aus dem Recht der Vermögensverwaltung ſich ergebende Gebrauchseinräumung, die deshalb auch nur bei reiner Conſiſtorialverfaſſung Sache der Conſiſtorien, dagegen überall, wo die Gemeinde Subject des Verwaltungsrechts des localen Kirchenvermögens iſt, principiell (vgl. auch A. L.=R. II. 11. §. 173. 179., K.=Gem.=O. v. 10. Sept. 1873. §. 15.), von dem Kirchenvorſtand, Presbyterium zu ertheilen iſt, findet ihre Schranken, über deren Einhaltung die Kirchenregierung kraft ihres Aufſichtsrechts zu wachen hat, darin, daß die fragliche Benutzung den Gebrauch des Kirchengebäudes zum Gottesdienſte weder äußerlich behindern oder ſchädigen, noch der gottesdienſtlichen Beſtimmung deſſelben innerlich durch ihren profanen Charakter widerſtreiten darf (was bei Geſtattung weltlicher Geſchäfte und Verhandlungen oder gar weltlicher Beluſtigungen an heiliger Stätte der Fall wäre); auch darf die Gebrauchseinräumung innerhalb jener Schranken nicht durch privatrechtlichen Vertrag geſchehen, ſo daß daraus für den Zugelaſſenen ein privatrechtlicher Gebrauchsanſpruch erwüchſe. Vgl. jetzt theilweiſe abweichend: Scheurl in Ztſchr. f. K.=R. XVII. S. 409. ff. u. dag. Herrmann XVIII. S. 208. ff.

3 Meurer I. S. 211. ff. führt aus, daß nach dem heutigen Stand der liturgiſchen Geſetzgebung und Doctrin von einer weſentlichen Verſchiedenheit der consecratio u. benedictio nicht die Rede ſein könne, daß die consecratio vielmehr nur eine benedictio magis solemnis ſei.

4 Ueber die Wirkungen der consecratio — benedictio vgl. Meurer I. S. 225—233. vb. 300. ff.

5 Die res sacrae waren im röm. R. für unfähig erklärt, im Eigenthum zu ſtehen (vgl. aber Meurer I. S. 265. ff.), während bereits Juſtinian (daſ. S. 285. ff.) die Veräußerung beweglicher res sacrae zum Zweck der Loskaufung von Gefangenen ꝛc. geſtattete (§. 8. I. de R. D. II. 1., Nov. 120. c. 10.). Nach neuerem Rechte aber ſind auch die conſecrirten Sachen, z. B. die katholiſchen Kirchen, nur in dem Sinne dem Verkehr entzogen, daß zwar ihres beſonderen Charakters wegen an ihnen nicht nach den für andere Sachen geltenden Grundſätzen Rechte erworben werden können, allein ſie ſind nicht unfähig, im Eigenthum zu ſtehen, ſ. z. B. Arndts, Pand. §. 42., Windſcheid, Pand. Bd. I. §. 147., H. Wappäus, Z. Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen,

sie zum Kirchenvermögen gehören, gegenüber stehen die einfachen (weihelosen) Kirchengüter (*res ecclesiasticae* im engeren Sinne),

Gött. 1867. S. 8. ff., Brinz, Pand. II. 2. S. 1046. ff., v. Poschinger S. 307. ff. u. die das. Angef. Auch die Behauptung ist unrichtig, daß res sacrae nicht in einem Privateigenthum, sondern nur im kirchlichen Eigenthumsverbande stehen könnten. Vgl. Meurer II. S. 43. ff. u. die (übrigens keineswegs in allen Theilen verlässige) Schrift v. Th. A. Müller, Ueber das Privateigenthum an kath. Kirchengebäuden, München 1883. Es ist vielmehr weder nach dem Kirchenrecht noch nach gemeinem Civilrecht (vgl. Entsch. des Reichsger. v. 5. Mai 1882. Bd. VII. S. 136. ff.) ausgeschlossen, daß Kirchen, während sie als Gotteshäuser dienen, doch ein anderes Eigenthumssubject haben, als ein kirchliches Institut, eine kirchliche Corporation, oder daß vererbliche Privatrechte auf ihre Benutzung (an Kirchenstühlen) möglich sind. Auch nachdem, wie in der Geschichte des Patronatrechts (§. 188.) gezeigt worden ist, die Kirche das Eigenthum der Grundherren an den auf ihrem Boden erbauten Kirchen als Regel beseitigt hat, ist die Möglichkeit eines Eigenthums von Laien an Kirchen und consecrirten Capellen stehen geblieben, wie die den Landesherren oder Privaten gehörigen Schloß- und Hauscapellen beweisen (v. Poschinger S. 319. ff., Brinz S. 1048.; ein merkwürdiges Beispiel einer Schloßkirche, in der öffentl. Pfarrgottesdienst gehalten wird, giebt Hinschius, Ztschr. f. K.-R. VII. S. 6.). Garnisonkirchen standen z. B. bisher in Preußen und anderwärts im Staatseigenthum, während die Militärkirchen innerhalb Deutschlands nunmehr im Eigenthum des deutschen Reiches stehen; vgl. Meurer II. S. 65. Auch andere res consecratae, z. B. Kelche, stehen nicht selten im Privateigenthum von Priestern, zuweilen selbst von Laien; vgl Meurer II. S. 5—11. Dasselbe gilt von den bloß benedicirten Sachen, auch wenn sie zu Cultus- und nicht zu profanen Zwecken (wie Häuser &c.) bestimmt sind (v. Poschinger S. 330. ff.); Kirchhöfe (vgl. Meurer II. S. 18—43.) gehören nicht selten bürgerlichen Gemeinden, gesegnete Rosenkränze Privaten, eine Monstranz der Familie v. Lobkowitz in Prag. Sonach gehören die geweihten und gesegneten Sachen nicht nothwendig zum Kirchenvermögen; so kann es vorkommen, daß, während das locale Kirchenvermögen Anstaltsgut ist, das Institut, welches das Rechtssubject desselben ist, nicht zugleich Eigenthümer der dem gottesdienstlichen Gebrauche dienenden Gegenstände z. B. der Kirche ist. — Praktische Controversen namentlich aus dem französisch-rechtlichen Gebiete (aus der Zeit vor dem G. v. 14. März 1880, s. ob. S. 1288.) behandeln außer den §. 303. Anm. 13. angef. Schriften noch: Bauerband, Können nach französ. Rechte, resp. im linksrhein. Theile der preußischen Rheinprovinz, nur die Civilgemeinden Eigenthümer von Kirchhöfen sein? Arch. f. kath. K.-R XVI. S. 447. ff., Ders., Ueber Art. 49. der Verwaltgs.-O. f. Berg v. 13. Oct. 1807., das. XVII. S. 94. ff., Ders., Das Eigenthumssubject der Kirchhöfe, das. XVII. S. 353. ff. (vgl. hinsichtlich der Kirchhöfe auf dem linken preuß. Rheinufer auch Min.-Erl. v. 19. Apr. 1862, das. XIV. S. 138. ff.), Ueber das Eigenthum an Kirchenglocken, die Pflicht sie anzuschaffen und die Verfügungsgewalt in Betreff derselben, das. VIII. S. 33. ff., Hirschel, Die Rechtsverhältnisse bei Simultankirchen, das. XXV. S. 1. ff., Meurer II. S. 11—18. — Es giebt auch (wegen mangelnder gottesdienstlicher Bestimmung) weihelose Stücke d. Kircheninventariums, z. B. das Kirchensiegel.

welche den Kirchenzweck mittelbar fördern, indem sie zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse dienen. Für die evangelische Kirche paßt diese Eintheilung insofern nicht, als dieselbe für die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienstes weder eine Consecration noch eine Benediction anwendet, durch welche ihnen die Eigenschaft der Heiligkeit mitgetheilt würde[6]. Sie wird jedoch gebraucht, um anzudeuten, daß auch die evangelische Kirche jene Gegenstände mit hoher Achtung behandle, und daß die Verletzung derselben mit strengerer Strafe[7] bedroht sei. II. Unter den Begriff der kirchlichen Sachen stellte die ältere Doctrin[8] ohne nähere Unterscheidung auch die im Eigenthume[9] der frommen Stiftungen[10] (*piae causae*) befindlichen Güter (*res reli-*

6 Art. Smalc. P. III. A. XV. De humanis traditionibus (p. 337.). Vgl. J. H. Boehmer, J. E. Prot. l. III. tit. 49. §. 2. sqq., Herrmann a. a. O. S. 237. ff., Kliefoth im A. K.-Bl. XII. S. 351. ff., Büff S. 492. Anm. 1.

7 S. ob. §. 222. Anm. 1., München, Kan. Strafr. Bd. II. S. 468. ff. Vgl. üb. einen spätestens dem 11. Jahrh. angehörigen Tract. de sacrilegiis et immunitatibus et eorum compositionibus: Schulte, Ueber 3 in Prager H.-SS. enthaltenen Canonensammlgn., Wien 1868. S. 182. ff. — Vgl. jetzt Strafges.-B. f. das deutsche Reich §. 243. Nr. 1. (Diebstahl), 304. (Beschädigung), 306. (Brandstiftung), u. dazu Friedberg, Lb. S. 410. f.

8 J. H. Boehmer, J. E. Prot. lib. III. tit. V. §. 22.: „Numerus piarum causarum amplissimus est, quae omnes bonis eccesiasticis adnumerantur, ut pari cum iis jure gaudeant."

9 Hier handelt es sich um Vermögen der Stiftungen im eigentlichen Sinne, d. h. selbstständiger Rechtssubjecte, welche von den dem Organismus der Kirche gliedlich angehörigen juristischen Persönlichkeiten (Instituten, Kirchengemeinden), aus deren Vermögenssphären sich das eigentliche Kirchenvermögen zusammensetzt, wohl zu unterscheiden sind. Die Vieldeutigkeit des Wortes Stiftung hat freilich Anlaß gegeben, auch das Kirchenvermögen selbst als Stiftungsgut zu bezeichnen, zumal wenn die kirchlichen Institute als dessen Eigenthumssubjecte angesehen werden, also sofern es Anstaltsgut, nicht Corporationsgut ist, eine Vermengung, die jedoch nicht ohne Bedenken ist. Hier ist der Unterschied von Kirchengut und Vermögen der kirchlichen Stiftungen festzuhalten, auch das letztere von Vermögensmassen, welche einem erwerbsfähigen kirchlichen Rechtssubjecte mit einer Zweckbestimmung zugewendet sind, zu unterscheiden.

10 Brendel, Das R. u. die Verwaltg. der milden Stiftgn., Leipz. 1814., Kori in der Ztschr. f. Rechtspfl. und Verwaltg. Bd. II. S. 289. ff., P. Roth, Ueb. Stiftgn. in Gerbers u. Iherings Jahrb. I. (Jena 1857.) S. 189. ff., E. Herrmann, Bericht über das Bad. Stiftungsgesetz, Ztschr. f. K.-R. X. S. 330. ff. 446. ff., Walter, K.-R. §. 328. f. u. die das. Angef., Permaneder, K.-R. §. 526. ff. u. die das. Angef., vb. Thomassin. P. I. l. II. c. 89—91. P. III. l. III. c. 26—33., v. Moy, Die kirchliche Armenpflege in s. Arch. XII. S. 195. ff. 367. ff. XIII. S. 238. ff., G. Ratzinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege, Freib. i. Br. (1. Aufl. 1868. 2. umg. Aufl. 1884.), Bensen, Ein Hospital im M.-A., Regensb. 1853., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.)

giosae)[11], weil sie unter der Aufsicht der Kirche standen und mit den Gütern derselben nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden[12]. Schon die Gesetze der römischen Kaiser haben die zahlreichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche der Einfluß des Christenthums ins Leben rief, mit einer bevorzugten Stellung bedacht, ihre Güter mit ähnlichen Privilegien wie das Kirchengut ausgestattet, und ihre Verwaltung, unbeschadet ihrer besonderen selbstständigen Rechtspersönlichkeit mit den Aemtern der Kirche in Verbindung gesetzt. Die kirchlichen Vorschriften über die Principien der Verwaltung wurden gesetzlich anerkannt und unterstützt, den Bischöfen stand das eigentliche Verwaltungsrecht, also die Anstellung der Beamten, die Aufsicht und Jurisdiction zu und ihre Befugnisse wurden gegen Beeinträchtigung durch die Rechtsnachfolger der Fundatoren sicher gestellt. Diese Grundsätze gingen auch in das fränkische Reich über. Aber auch von sich aus ordnete, wie die alte, so die Kirche des Mittelalters die Armen- und Krankenversorgung. Die besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, welche bald aus Kirchenvermögen, bald von Privaten zahlreich errichtet wurden, standen im Mittelalter mit der Kirche in einer ähnlichen Verbindung, wie die Klöster; und wenn auch gegen Ende desselben von Fürsten und Städten solche Anstalten gegründet wurden, so blieb doch auch bei diesen ein gewisses Band zur Kirche, wenn gleich nur zu dem Zwecke, um ihrem Vermögen die Privilegien des Kirchengutes zu bewahren. Stiftungen überhaupt und *piae causae* fielen im Mittelalter nahezu zusammen und ihr kirchlicher Charakter konnte als Regel nicht bezweifelt werden. Durch die Reformation[13] wurde der Zusammenhang der Wohlthätigkeitsanstalten mit der Kirche zwar nicht aufgehoben, aber den evangelischen Grundsätzen gemäß die Gemeinde und die Obrigkeit ebenso veranlaßt, sich dieser Sorge mit zu unterziehen. Allgemein jedoch machte sich seit dem sechszehnten Jahrhundert in protestantischen wie katholischen Ländern eine große Mannigfaltigkeit neuer Stif-

XVIII. S. 232. ff. u. d. A.: „Wohlthätigkeitsanstalten“ u. die das. Angef., Ders., Prß. K.-R. §. 165., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 166.

11 Meurer I. S. 208—211. vb. 163—170. will die Terminologie res religiosae für das heutige Recht überhaupt aufgegeben wissen. Die bloße Begriffsdifferenz mit dem römischen Recht oder die Ungenauigkeit einzelner Schriftsteller nöthigen jedoch hierzu keineswegs.

12 C. 42. §. 9. c. 46. §. 3. C. de epp. et cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 10., c. 3. X. de rel. dom. III. 36., c. 2. h. t. III. 11., conc. Trid. Sess. XXII. 8. sq. de ref.

13 Jacobson a. a. O. S. 239. ff.

tungszwecke geltend; eine Menge neuer, rein weltlicher Stiftungen nahm zwar, um für ihr Vermögen die Privilegien der *res ecclesiasticae* zu gewinnen, die Bezeichnung als *piae causae* in Anspruch, stand aber mit der Kirche und ihren Aemtern in keinerlei rechtlichem Zusammenhang. In Folge davon ferner, daß die Kirchen thatsächlich nicht mehr im Stande waren, für den gesammten Bedarf der Armenpflege aufzukommen, und daß der Staat sich nun genöthigt sah, die Armenlast als eine bürgerliche Rechtspflicht seinen Gemeinden aufzulegen, deshalb aber auch die einheitliche Ordnung des Armenwesens als Staatsangelegenheit zu behandeln, wurden nicht nur die Wohlthätigkeitsanstalten mehr und mehr in den Bereich der Staatsgesetzgebung gezogen[14] und alle Stiftungen für öffentliche Zwecke der staatlichen Oberaufsicht unterworfen[15], sondern es konnte in dieser Entwickelung auch nicht ausbleiben, daß viele Armen- und Krankenstiftungen besonders in den Städten ihre frühere Beziehung zur Kirche ganz einbüßten, während andererseits die Pfarrer meist an der Leitung der einheitlichen communalen Armenverwaltung betheiligt wurden. Sonach steht, — wenn auch die Kirche unzweifelhaft berechtigt ist, eine, die allgemeine polizeiliche Fürsorge für die Nothleidenden unter den eigenthümlichen kirchlichen Gesichtspunkten ergänzende Armen- und Krankenpflege zu organisiren und zu treiben, und grundsätzlich, wie auch durch ihre Stellung als öffentliche Corporation, darauf angewiesen ist, ihre Mission der thätigen Uebung der Nächstenliebe in öffentlich-rechtlichen Formen zu erfüllen, — doch die

14 S. die geschichtlichen Angaben bei Friedberg, Der Staat u. die kath. K. in Baden (Leipz. 1871.) S. 191. ff. Vgl. sodann z. B. Reichs-Pol.-O. v. 1577. Tit. 27., A. L.-R. II. 19.: Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

15 S. z. B. A. L.-R. II. 19. §. 32—41. In Preußen wurde die Aufsicht über die milden Stiftungen durch Instruct. v. 30. Juli 1744. an weltliche Behörden (damals die Regierungen, d. h. Justizcollegien) übertragen. Durch Cab.-O. v. 26. Aug. 1818. (Vogt I. S. 184.) wurde jedoch die Verwaltung der früher von den Collegiatstiftern verwalteten Stiftungen, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domstiftern verwalteten Stiftungen gehalten worden, mit Vorbehalt der Oberaufsicht des Staats den Bischöfen unterstellt. Nach Erlaß der Vf.-U. erfolgte aber nicht allein die Anerkennung des kirchlichen Charakters vieler Stiftungen und Rückgabe derselben an die kirchliche Verwaltung, sondern es wurde auch die staatliche Oberaufsicht hinsichtlich der von der kath. Kirche verwalteten Stiftungen nicht mehr geltend gemacht. Gegenwärtig versteht sich die Staatsaufsicht von selbst. Vgl. Hinschius, D. preuß. K.-R. ꝛc. S. 109. Anm. 80. vb. Ders. in Marquardsens Hdb. d. ö. R. I. 1. S. 316. ff. Für Sachsen s. Ges. v. 23. Aug. 1876. (Ztschr. f. K.-R. XIV. S. 115. ff.), §. 32. f.

allgemeine Sorge für die Armen gemeinrechtlich ihr nicht mehr zu. Daraus folgt, daß zwar Wohlthätigkeitsanstalten durch besondere Festsetzung noch jetzt als kirchliche errichtet werden können, aber nicht an sich als solche anzusehen sind [16]. Hinsichtlich der bestehenden Armen- und Krankenstiftungen aber kann weder die Rechtsentwickelung der letzten Jahrhunderte, welche einen großen Theil derselben in weltliche Stiftungen verwandelt hat, ohne Rechtsverletzung wieder rückgängig gemacht werden, noch ist es, da der bezeichnete Entwickelungsgang in den deutschen Ländern regelmäßig doch auch nicht für alle Armen- und Krankenstiftungen das rechtliche Band zu der Kirche gelöst hat, zuläßig, alle Wohlthätigkeitsstiftungen ohne Unterscheidung für weltliche zu erklären. Ein Act der Gesetzgebung, welcher dieß thäte, würde zwar keine Confiscation von Eigenthum der Kirchen enthalten, denn die Stiftungen sind ja selbst Personen und die Stiftungsgüter stehen im Eigenthum letzterer und nicht der Kirchen, aber er würde sich dennoch als eine mißbräuchliche Verwendung der gesetzgebenden Gewalt darstellen, weil er ein wohlerworbenes Recht der Kirchen ohne zwingenden Grund aufheben würde [17]. Das betreffende Recht der Kirchen ist öffentlich-rechtlicher Natur, insofern es Thätigkeitsformen begreift, welche den öffentlich-rechtlichen Wesen (nicht bloß dem Staate) eigenthümlich sind, aber es ist keine aus der Staatsgewalt abgeleitete Berechtigung. Während der Staat Berechtigungen der letzteren Art, als ihm begrifflich allein zukommend, ohne ein Unrecht zu begehen, an sich nehmen kann, befindet er sich hier einem Kreise nicht aus seiner Hoheit entsprungener öffentlicher Berechtigungen gegenüber, welche er ebenso zu achten hat, wie die privat-rechtlichen Rechtssphären, zumal er ja selbst in der Anerkennung der Kirche als einer öffentlichen Corporation dieselbe

16 Vgl. Roth a. a. O. S. 201., Herrmann a. a. O. X. S. 338.

17 Wenn Friedberg a. a. O. S. 195. dem Staate die Befugniß, wohlerworbene Rechte der fraglichen Art beliebig aufzuheben, unter Berufung auf v. Gerber, Grundzüge des dtschn. Staatsr. (3. Aufl. Leipz. 1880.) §. 12. 13. zuspricht, so hat er sich nicht klar gemacht, daß das Recht, in öffentlich-rechtlichen Formen Verwaltung zu führen, nicht, wie etwa Gerichtsbarkeit mit Wirksamkeit pro foro civili, eine organische Function ist, welche begriffsmäßig dem politischen Gemeinwesen als solchem eignete. Aus dem Begriff der Staatsgewalt folgt nur das Recht der staatlichen Oberaufsicht über alle Stiftungen für gemeinnützige Zwecke, kein ausschließliches Verwaltungsrecht der Organe des Staats an dem Vermögen der ersteren. Vgl. dazu auch die Kritik Meurers I. S. 245. ff., namentlich über das Badische Stiftungsgesetz v. 1870.

als fähige Trägerin selbstständiger öffentlich-rechtlicher Befugnisse (Verwaltungsrecht u. s. w.) anerkannt hat. Für die kirchlichen Wohlthätigkeitsstiftungen ist also im Allgemeinen dieselbe rechtliche Stellung in Anspruch zu nehmen, wie für Stiftungen zu sonstigen kirchlichen (z. B. gottesdienstlichen) Zwecken. Das Vermögen der kirchlichen *piae causae* ist nicht Eigenthum der Kirche, bez. der dem kirchlichen Organismus gliedlich angehörigen Rechtspersonen (Kirchenvermögen), sondern es ist Eigenthum besonderer juristischer Personen, welche mit der Kirche in einem öffentlich-rechtlichen Nexus stehen, der ohne Unrecht gegen letztere nicht gelöst werden kann. Die Kirche hat begründeten Anspruch darauf, die kirchlichen Stiftungen nach den Grundsätzen (also auch unter den gleichen aus dem Gesichtspunkt der Kirchenhoheit sich ergebenden Beschränkungen), welche für die Verwaltung des Kirchenvermögens maßgebend sind (§. 320.), zu verwalten; dem Staate aber ist das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung der öffentlichen kirchlichen Zwecken dienenden Stiftungen zuzusprechen[18]. Kraft dieser Oberaufsicht vermag er hinsichtlich der kirchlichen Wohlthätigkeitsstiftungen auch die Befolgung der Anordnungen zu sichern, durch welche er den Zusammenhang der verschiedenen Arten öffentlicher Pflege der Nothleidenden herzustellen hat. Das Vermögen der (kirchlichen oder weltlichen) *piae causae* hat die Rechte der Kirchengüter[19].

§. 306.

II. Die geweihten und gesegneten Sachen*).

I. Zu den heiligen Sachen gehören vor Allen die Kirchen selbst. Die Anlegung derselben setzt voraus, daß sich der Bischof[1] von

*) E. Seitz, Von den Pfarreien und Pfarrkirchen, auch u. d. T.: R. des Pfarramts der kath. K. Bd. I. Regensb. 1840., Walter, K.-R. §. 268—270., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 209—

18 Aus obigen Gesichtspunkten ergiebt sich die Beurtheilung über das Württemb. Verwaltungs-Ed. v. 1. März 1822. Cap. 3. (im Auszuge bei Longner, Rechtsverhältnisse der Bisch. S. 315. f.), die Bayerischen Verhältnisse (Roth, Civ.-R. I. S. 273. ff.), das Bad. Ges. v. 5. Mai 1870., die Rechtsverhältnisse u. die Verwaltung der Stiftgn. betr. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 286. ff.), vb. Großherz. V. v. 18. u. Min.-Erl. v. 19. Mai 1870. (das. S. 297. ff. 300. ff.); vgl. Herrmann in dem angef. Bericht mit Friedberg a. a. O. S. 183. ff. u. Meurer a. lg. O. — Vgl. noch f. Preußen: Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 446. ff. X. S. 463. f., XIII. S. 364. f. (Min.-Erl. v. 17. März 1858.); f. Bayern: das. IV. S. 86. ff. 94; f. die ev. K. in Preußen: Jacobson, K.-R. §. 165.

19 S. z. B. Roth a. a. O. I. S. 273., vb. A. L.-R. II. 19. §. 43.

1 C. 10. C. XVIII. qu. 2., c. 44. C. XVI. qu. 1.

ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, so wie davon überzeugt habe [2], daß dem künftigen Gottesdienste seine ununterbrochene Dauer durch eine genügende Dotation gesichert sei [3], und daß durch die Herstellung eines neuen Mittelpunktes für eine gemeinsame Gottesverehrung nicht ein bestehendes Recht, namentlich nicht ein früher begründetes Parochialrecht verletzt werde [4]. Ist diesen Erfordernissen genügt, und ist auch die Genehmigung der Staatsgewalt vorhanden [5], so erfolgt die Consecration der neuerbauten Kirche nach den im Pontifical enthaltenen Vorschriften durch den Ordinarius [6], wobei es insbesondere wesentlich ist, daß in die neue Kirche Reliquien eines Heiligen transferirt werden [7]. Diese haben in dem **Altare** ihre Stelle, der in jeder Kirche absolutes Erforderniß ist. Schon früh gab es aber in vielen Kirchen mehrere Altäre [8], und dieß wurde sogar nothwendig, seit sich die Vorstellung von der Verdienstlichkeit der Seelmessen entwickelt hatte. Die Regel ist, daß die Altäre von Mauerwerk und zwar auf festem Grunde [9] errichtet werden; doch finden sich namentlich in den Capellen auch tragbare Altäre (§. 240.), die der bischöflichen Consecration nicht minder bedürfen [10]. Eine solche wird auch für den **Kelch** und die **Patene** [11] erfordert, während die Meßgewänder

211. u. die das. angef. Lit., **Permaneder**, K.-R. §. 478—483., **Jacobson**, Prß. K.-R. §. 164., **Büff**, K.-R. §. 209—213., **Friedberg**, K.-R. (2. Aufl.) §. 177., **Meurer**, Der Begriff u. Eigenthümer der heiligen Sachen, I. S. 159—233.

2 C. 10. Dist. I. de cons., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48.

3 Nov. LXVII. c. 2., Cap. Kar. M. (801.) c. 21., M. G. T. III. p. 86., c. 9. Dist. I. de cons., c. 8. X. de cons. eccl. III. 40.

4 C. 43. 44. C. XVI. qu. 1., c. 2. 3. X. de eccl. aedif.

5 **Preuß.** A. L.-R. II. 11. §. 176. vb. M. R. v. 22. Juni 1874. bei **Hinschius**, Das Pr. K.-R. ꝛc. S. 275. f. Anm. 77. Für Oesterreich s. **Schulte**, Lb. (3. Aufl.) §. 183. Anm. 12. Vgl. **Friedberg** a. a. O. Anm. 3.

6 C. 28. C. VII. qu. 1. (conc. Aurel. III. 538.), c. 26. C. XVI. qu. 7. (Gelas.) vgl. c. 1. §. 9. Dist. XXV. (Isid. Hisp.), c. 4. Dist. LXVIII. (Pseudois.), c. 11. Dist. I. de cons. (Pseudis.), vgl. **Meurer** I. S. 211. f. 214. f.

7 C. 26. Dist. I. de cons. (conc. Carth. V. 401.). Aus Anlaß eines Sächsischen Falles ist behauptet worden, daß, wenn Reliquien eines Ordensstifters in den Altar gelegt werden, die Kirche damit auch dem Orden übereignet werde: diesen modus acquirendi hat der Unverstand erfunden.

8 **Augusti**, Denkwürdigkeiten, Bd. XI. S. 432.

9 C. 19. (incert.), c. 31. (conc. Epaon. 517.), c. 32. (conc. Agath. 506.) Dist. I. de cons., c. 1. 3. 6. X. de cons. eccl. vel altaris III. 40. — Cap. Kar. M. (801.) c. 23., M. G. l. c.

10 Vgl. **Meurer** I. S. 215.

11 C. un. §. 8. X. de sacr. unct. I. 15. Vgl. **Meurer** I. S. 216. Der Kelch und die Patene sollen nicht von Holz oder Glas, der erste wegen der

die Mappa, das Corporal, das Tabernakel, die Monstranzen, die Heiligenbilder, die Glocken, die Kirchhöfe nur benedicirt werden[12]. Dieses ist an sich ebenfalls eine bischöfliche Function. Gewöhnlich werden aber damit bald die Decane, bald die Pfarrer beauftragt, und nicht selten pflegen auch Sachen, welche der Consecration bedürfen, zu vorläufigem Gebrauche durch den Decan oder Pfarrer nach erfolgter bischöflicher Delegation benedicirt zu werden[13]. Eine Kirche, welche ganz oder in ihren Haupttheilen zerstört ist[14], verliert ihren Charakter, welchen sie nur durch eine erneute Consecration wiederempfangen kann; eben so verhält es sich mit dem Altare, wenn derselbe in wesentlichen Theilen verletzt wurde[15], und mit den Kelchen und Patenen. Dagegen wird eine Kirche, wenn in ihr ein Mord oder sonst eine blutige That, oder Unzucht begangen worden ist, nicht exsecrirt, sondern nur befleckt; es bedarf also, damit der Gottesdienst wieder gefeiert werden kann, nicht einer erneuten Consecration, sondern nur einer Reconciliation durch den Bischof[16]. Die Pollution einer Kirche wirkt auch auf den Kirchhof, dagegen hat die Befleckung des letzteren auf die erstere keinen Einfluß[17]. II. In der evangelischen Kirche ist eine

Orydation auch nicht von Messing sein, c. 44. 45. Dist. I. de cons. Vd. hinsichtlich des Materials der Kelche: Arch. f. kath. K.=R. II. S. 213. ff.

12 Vgl. Meurer I. S. 217. f. 219. ff.

13 Meurer I. S. 211. ff. bestreitet „eine grundwesentliche Verschiedenheit" von consecratio und benedictio. „Beide sind Benedictionen, die erstere eine benedictio sacratior et magis solemnis, die zweite eine benedictio simplex."

14 C. 24. Dist. I. de cons. (Vigil.?), c. 6. X. de cons. eccl.

15 C. 3. X. h. t. Auch durch Losreißung und Verrückung des Altars von seiner Basis wird derselbe exsecrit, c. 19. Dist. cit., c. 1. X. h. t. Ueber diesen im 12. Jahrh. zweifelhaften Punkt enthält ein Brief des Anselmus v. Canterbury bei Berardus ad c. 19. cit. eine merkwürdige Mittheilung.

16 Früher wurde eine neue Consecration gefordert, c. 19. 20. Dist. cit. (cap. dub.), vgl. aber c. 4. 7. 9. 10. X. h. t. III. 40. Nach einer Anweisung Pius IX. v. 12. März 1873. an den Nuntius in München (Arch. f. kath. K.=R. XXIX. S. 434.) soll, wenn Altkatholiken die Mitbenutzung einer kath. Kirche erlangen, der röm. Gottesdienst in derselben eingestellt werden (interdicenda est ecclesia); die Feier der altkatholischen Messe wird also als Entweihung behandelt, was bei den Simultangebrauch durch eine ev. Gemeinde nicht der Fall ist. Das von dem Feldpropst ausgesprochene Verbot der Abhaltung des kath. Militärgottesdienstes in der dem Staate gehörigen St. Pantaleonskirche zu Cöln wegen der den Altkatholiken eingeräumten Mitbenutzung (Ztschr. f. K.=R. XII. S. 12. ff. 108. ff.) gab zur einstweiligen Aufhebung des Amtes des kath. Feldpropstes der Armee durch Cab.=O. v. 15. März 1873. den Anlaß. Vgl. ob. §. 193. Anm. 6.

17 C. un. h. t. in V^to III. 21.

Consecration oder Benediction in dem dargestellten Sinne nicht üblich; bei Kirchen und Kirchhöfen findet aber doch eine Dedication Statt, die in besonderen Feierlichkeiten bei dem ersten Gebrauche besteht[18]. Zur Anlegung neuer Kirchen ist regelmäßig die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

§. 307.

Die Immunität der Kirchen*).

Schon das Gesetz des alten Bundes bestimmte, daß an gewissen, von Gott selbst gesetzten Stätten die Blutrache schweigen[1], und der dorthin geflüchtete Mörder gesichert sein sollte, bis die Gemeinde über seine Auslieferung entschieden haben würde. Verwandte Ideen finden sich bei vielen anderen Völkern des Alterthums, den Griechen[2] und Römern[3] zumal; namentlich waren bei den letzteren die Tempel und Altäre Freistätten, und noch im Theodosischen Codex erscheinen als solche die Statuen der Kaiser[4]. Als nun an die Stelle des Heidenthums die Christusreligion, an die Stelle der Tempel die Kirchen traten, machte sich, was jenen vergönnt ge-

*) Remig. de Gennys, De immunitat. ecclesiar., personis ad eas refugient., Tolos. 1550., Barcin. 1574. fol., Geo. Rittershusii, Tract. de jure asylor., Argent. 1624., Prosp. Farinacius, De ecclesiar. immunit. et ad eas confugient., Francof. 1622. fol., Jo. Volck. Bechmann, Disp. (resp. Greiner) de jure asylor., Jen. 1664. 4., Petr. Sarpi alias P. Pauli Servitae De jure asylor. lib. sing., Lugd. Bat. 1623. 4., Venet. 1677., G. Carlholm, Tract. de asylis, Upsal. 1681. Wiestner, De jure asyli, Ingolst. 1689. 4., Fattoli, Theatr. immunitatis et libertatis ecclesiast., Rom. 1714. fol., Barthel, De jure asyli (in Opusc. jurid. Bamb. 1756. T. II. p. 638. sqq.), Jos. Aloys. Assemani, De ecclesiis, earum reverentia et asylis, Rom. 1766. fol., van Espen, Diss. can. de asylo templorum Lov. 1721. (in Opp.), Thomassin., P. II. l. 3. c. 95—100., F. X. Zech, De benignitate moderata ecclesiae Romanae in criminosos ad se confugientes, Ingolst. 1761. und in Schmidt, Thes. jur. eccl. T. V. p. 284. sqq., Jo. Phil. Hahn, De ancipiti in terris mixt. religionis asylor. jur., Mog. 1755., ibid. T. V. p. 436. sqq. Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801., Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts u. dessen Schicksale u. Ursprünge in Europa, in d. Ztschr. f. dtsch. R., Bd. III. S. 327. ff., Seitz, R. des Pfarramtes Bd. I. S. 165. ff., Wilda, Strafr. der Germanen, Halle 1842. S. 537. ff., Bulmerincq, Das Asylr. und die Ausliefg. flüchtiger Verbrecher, Dorp. 1853., Hildenbrand im Freiburg. Kirchenlex. I. S. 489. f., Jacobson in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) I. S. 734. ff. u. die das. Angef., Walter, K.-R. §. 345., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 212., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 177., Grashof, Die Gesetze der römischen Kaiser über das Asylrecht der Kirche im Arch. f. kath. K.-R. XXXVII. S. 3 ff. (1877.).

18 Kliefoth, Liturg. Abhdlgn. I. S. 208. ff. u. im A. K.-Bl. XII S. 351. ff., Jacobson, Prß. K.-R. §. 122., vb. A. K.-Bl. V. S. 568. ff. Württemb. Erl. v. 16. Jan. 1857., das. S. 83. ff.

1 2. Mos. XXI. 12. ff., 4. Mos. XXXV. 10. ff., 5. Mos. XIX. 2. ff., Jos. XX., vgl. Saalschütz, Mos. R. Bd. II. Kap. 71., A. Köhler, Lb. d. bibl. Gesch. A. Test. I. (Erl. 1875.) S. 355. a. S. 359. ff.

2 Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde, Bd. I. S. 188. 350.

3 Seitz a. a. O. S. 168. ff.

4 Tit. C. Theod. de his, qui ad statuas confugiunt, IX. 44.

wesen, auch für diese geltend[5], und es war nur ein Anerkenntniß einer schon begründeten Uebung, als das römische Recht bestimmte, daß innerhalb der Kirche und ihrer Vorhöfe für einen waffenlos dahin geflüchteten Verbrecher eine freie Stätte sein solle[6], eine Begünstigung, deren nach Justinianischem Rechte nur Mörder, Ehebrecher und Jungfrauenräuber sich nicht erfreuen sollten[7]. Gleichzeitig mit den weltlichen Gesetzgebungen begründeten auch die Canones der Kirche das Asylrecht, indem sie bestimmten, daß ein in die Kirche, oder in ihren Vorhof, oder das Haus des Bischofs geflüchteter Verbrecher nur dann ausgeliefert werden dürfe, wenn er selbst canonische Buße leiste, der weltliche Richter aber seine Verschonung mit Leibes- und Lebensstrafen verspreche[8]. Diese in den fränkischen Capitularien[9] anerkannte Immunität der Kirchen haben auch die Päpste im Principe immer aufrecht erhalten. Schon in jenen finden sich jedoch einzelne Ausnahmen[10], und später hat auch die kirchliche Gesetzgebung vielerlei Verbrechern die Wohlthat des Asyls verweigert[11]. Aber auch die spätere weltliche Gesetzgebung hat diesem Institute vielfach entgegengewirkt,

5 Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältn. zw. Kirche u. Staat, I. S. 250. ff.

6 C. 4. C. Theod. de his, qui ad ecclesias confugiunt, IX. 45. mit den Anm. des Gothofredus. Dieses Gesetz ist ein Auszug einer größeren griech. Constitution, die in den Acten des Conciliums von Ephesus enthalten ist. Vgl. die Anm. von Hänel in der Ausgabe des Theod. Cod. zu der angef. Stelle, und den das. S. 969. ff. befindlichen Abdruck der griech. Constitut. — F. die Geschichte der röm. Gesetzgeb. in diesem Stücke: c. 1. 2. 3. Theod. Cod. h. t., c. 6. Cod. Just. h. t., I. 12.

7 Nov. XVII. c. 7.

8 Conc. Araus. I. (441.) c. 5., Arelat. II. (443. od. 452.) c. 30., Aurel. I. (511.) c. 1. 2. 3., (c. 36. C. XVII. qu. 4.), Aurel. IV. (541.) c. 21., Matisc. II. (585.) c. 8., Rem. (625.) c. 7., Tol. XII. (681.) c. 10. (c. 35. C. cit.). Nach der letzteren Stelle erstreckt sich die Immunität bis auf 30 Schritte; nach c. 6. C. cit. (Nic. II. 1059.) auf 40. [orig.: 60.] für Kirchen, auf 30. für Capellen.

9 Ed. Chloth. II. (595.) c. 6., M. G. T. III. p. 12., Cap. de part. Sax. (785.) c. 2., ib. p. 48., Cap. Kar. M. (803.) c. 3., ib. p. 113. — Vgl. L. Alam. Hloth. tit. III., ib. T. XV. p. 47., Bajuv. tit. I. c. 7., ib. p. 273., Wisig. L. VI. t. 5. c. 16. L. IX. t. 3. Vgl. Löning, Gesch. 2c. II. S. 536. ff.

10 Cap. Kar. M. (779.) c. 8. 9., M. G. T. III. p. 36.

11 C. 6. C. XVII. qu. 4. (Nic. II. 1059.), c. 5. 6. 10. X. de immun. eccl. III. 48., c. 1. X. de hom. V. 12., c. 1. h. t. in VIto V. 4. Ueber die spätere Gesetzgebung s. Zech l. c. p. 340. sqq., u. Benedict. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 18., vgl. mit dessen Institut. XLI. (p. 285. sqq. der Ingolst. Ausg. v. 1751.).

weil es die Entwickelung der Strafrechtspflege wesentlich hinderte[12]. In dem Rechte der Gegenwart ist dasselbe nicht mehr anerkannt[13].

§. 308.

III. Die gemeinen Kirchengüter.

A. Geschichtliches*).

1) Die ältesten Gestaltungen.

I. Die kirchlichen Einkünfte[1] bestanden im Anfange nur aus den von den Gläubigen freiwillig dargebrachten Gaben der Liebe, die theils für das Opfer verwandt, theils von dem Bischofe an die Cleriker und die Armen vertheilt wurden[2]. Später traten die

*) Walter, K.-R. §. 245. ff., Schulte, K.-R. II. §. 99., vb. Lb. (3. Aufl.) §. 184., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 178., Löning, Gesch. d. deutschen K.-R. I. S. 195–251. II. S. 632—750., Meurer, Der Begriff u. Eigenthümer d. heil. Sachen, II. S. 161. f. Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) Bd. II. S. 258. ff. u. d. A. „Benefizium":

12 Zech l. c. p. 328. sqq. Vgl. Friedberg, Gränzen S. 133. f. 149. 248. 274. 547. 562. 594. f. 609. 686. 694. 711. f. 715.

13 Ausdrücklich haben das Asylrecht in der neueren Zeit außer Wirksamkeit gesetzt das Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 175., Württemb. V. v. 28. Mai 1804., Weimar. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 10., Sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 36. (Cod. S. 285.). — In Oesterr., wo es durch Ferdinand III. eingeschränkt worden, war es durch V. v. 15. Sept. 1775. in sehr beschränktem Maße anerkannt, galt aber später als aufgehoben, Helfert, Heil. Handl. S. 383. ff., Für das Conc. A. XV. bestimmte: „Ut honoretur domus Dei, . . sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea quae justitia exigit, fieri sinant." In Bayern, wo sich der Crim.-Cod. v. 1751. auf die canonischen Grundsätze in ihrer Modification durch die neuere päpstl. Gesetzgebung bezog, ist das Asylrecht als durch die neueren Strafgesetzbücher stillschweigend beseitigt anzusehen, Permaneder S. 886. In Sardinien wurde es durch das Siccardische Ges. vom 9. April 1850. aufgehoben.

1 Thomassin, P. III. l. 1. c. 1. sqq., Ziegler, Ueber die Einkünfte des Klerus und der Kirche in den ersten 3 Jahrh., in Henkes N. Magazin Bd. IV. S. 1. ff., Roestell, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825. V. Braun, Das kirchl. Vermögen S. 53. ff., Probst, Die Verwaltung des Kirchenvermögens in den ersten drei Jahrh., Theol. Quartalschr. Bd. LIV. (Tüb. 1872.) S. 383. ff.

2 Tertull. Apol. c. 39.: „Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel quum velit et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt. Nam inde non epulis, non potaculis, non ingratis voratrinis dispensatur, sed egenis alendis humandisque, et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis aetateque domitis senibus, item naufragis etc." — Cyprian. ep. (ed. Hartel) ep. 1. (c. 6. C. XXI. qu. 3.), ep. 39. (p. 466. 585.) — conc. An-

Erträge der von den Kaisern der Kirche verliehenen oder ihr sonst übereigneten Güter hinzu, über deren Verwaltung der Bischof ebenfalls die Aufsicht führte. Rücksichtlich der Vertheilung des kirchlichen Einkommens waren aber die Uebungen verschieden. Eine fränkische Synode des sechsten Jahrhunderts vertheilt die Oblationen an der bischöflichen Kirche zwischen dem Bischofe und seinem Clerus zur Hälfte[3]; von den in den Parochien dargebrachten Gaben überweist sie dagegen dem ersteren ein Drittheil, während sie ihm die Einkünfte der Grundstücke im Allgemeinen zur Verwendung anheimstellt. Eine andere verordnet, daß an die Cathedrale, falls diese vermögend sei, von den Einkünften der Parochien überhaupt nichts, im entgegengesetzten Falle aber der nach Bestreitung der Kosten des Unterhaltes für die Cleriker und die Kirchengebäude bleibende Ueberschuß abgegeben werden solle[4]. Eine dritte überläßt die Vertheilung der Einkünfte der Kirchen in der bischöflichen Civitas dem Ermessen des Bischofs, während sie rücksichtlich der Landkirchen auf die örtlichen Gewohnheiten verweist[5]. In Spanien[6] endlich wurden in demselben Jahrhunderte die Intraden der bischöflichen Kirche in drei gleiche Portionen für den Bischof, den Clerus und für die Kosten des Kirchenbaues und des Cultus zerlegt; von den übrigen Kirchen kam dem Bischofe ein Drittheil der Einkünfte zu, das jedoch zunächst für die nöthigen Reparaturen an den Kirchen verwandt werden mußte[7]. In Italien[8] dagegen bestand schon im fünften Jahrhunderte der Gebrauch, die Einkünfte jeder Kirche in vier Portionen zu zerlegen, von denen die eine dem Bischofe abgeliefert, die zweite an die Cleriker nach jedes Einzelnen Verdienst und Würdigkeit

tioch. (341.) c. ult. in c. 23. C. XII. qu. 1. Vgl. Herm. Fitting, Das castrense peculium, Halle 1871. S. 512. ff.

3 Conc. Aurel. I. (511.) c. 14. 15. (c. 7. 8. C. X. qu. 1.).

4 Conc. Carpentoract. (527.), Hefele, Conc.-Gesch. II. S. 696.

5 Conc. Aurel. III. (538.) c. 5.

6 Conc. Brac. I. (563.) c. 7.

7 Conc. Tarrac. I. (516.) c. 8. (c. 10. C. X. qu. 1.), Brac. II. (572.) c. 2., Emerit. (666.) c. 16., Tolet. XVI. (693.) c. 5. in c. 1—3. C. X. qu. 3. — Vgl. conc. Tol. IV. (633.) c. 33., Tol. IX. (655.) c. 6.

8 Die Hauptstellen enthält das Decret, c. 28. (Simplic. 475.), c. 23. 25. 26. 27. (Gelas. † 496.), c. 29. 30. (Greg. I. † 604.) C. XII. qu. 2. Nach der letzten Stelle wurden die in Rom ordinirten Bischöfe angewiesen, in ihren Kirchen jene Vertheilung durchzuführen. Dieses stimmt mit dem synodale im Liber diurnus ed. de Rozière Nr. VI. p. 27. überein. Einen interessanten Beleg für die deutsche Uebung aus dem Anf. des 9. Jahrh. s. bei Meichelbeck, Hist. Fris. T. I. n. 286. der Urk.

vertheilt, die dritte für die Armen, die vierte für die Kirchenbaukasse oder die *fabrica ecclesiae* bestimmt wurde. Hierdurch war also das Kirchenvermögen specialisirt, und dem Bischofe wie den einzelnen Kirchen ihr Theil angewiesen. In Beziehung auf die Geistlichen[9] wurde dann diese Einrichtung seit dem sechsten Jahrhunderte noch weiter dahin entwickelt, daß man ihnen Grundstücke zur Nutznießung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und zwar so verlieh[10], daß sie in einer besonderen Urkunde die Widerruflichkeit dieses Verhältnisses, oft zugleich unter dem Versprechen eines Zinses anerkennen mußten. Dieses in der ersten Zeit natürlich nur schwankende und schwebende Verhältniß der Precarien oder Beneficien[11] wurde später besonders durch

9 Vgl. über die Entstehung der Beneficien: Phillips, K.-R. VII. §. 378.

10 In c. 23. cit. verbietet der Papst Gelasius, daß „cuiquam clerico pro portione sua aliquod solum ecclesiae" gegeben würde. Aber schon im Anfange des sechsten Jahrh. kommt eine solche Anweisung von Grundstücken öfter vor, c. 61. C. XVI. qu. 1. (Symmach. 502.), conc. Agath. (506.) c. 22. 59. in c. 32. C. XII. qu. 2., c. 11. C. XVI. qu. 3., conc. Aurel. I. (511.) c. 23. in c. 12. C. qu. ead., conc. Aurel. IV. (541.) c. 34., Lugd. II. (567.) c. 5. Die Urkunde, welche darüber von dem Beliehenen ausgestellt wurde, hieß precaria, wovon das ganze Institut den Namen entlehnte (Du Cange s. h. v.). Noch nach conc. Agath. (506.) c. 59. (c. 11. C. XVI. qu. 3.) und Epaon. (517.) c. 18. sollte es der ersteren nicht bedürfen; vgl. aber conc. Tol. VI. (638.) c. 5. in c. 72. C. XII. qu. 2. — In einer Constit. Felix III. (Anf. des 6. Jahrh.) an die Geistlichen von Ravenna heißt es: „Si qui vero de clero praedia urbana vel rustica ad ecclesiam pertinentia detinent, eisdem libellis sub justa pensionis aestimatione factis statuimus collocanda." Mansi zu Thomassin., P. I. l. 3. c. 8. (Ed. Mogunt. T. IX. p. 409.). Vgl. die Urkunden von Honorius I. in der Collectio can. des Deusdedit l. III. c. 117. sq. (ed. Martinucci p. 293. sq.), auch bei den Ballerinii, De ant. can. coll. P. IV. c. 14., Galland. T. I. p. 655. Vgl. über das Institut d. Precariae überh. Roth, Beneficialwes. S. 246. ff., Feudalität S. 147. ff., über die Verleihg. an Cleriker: Benef. S. 260., Feud. S. 160. f., vb. G. Christ. Neller, Diss. de precariis ex chartis max. Trevir., Trev. 1750. in Schmidt, Thes. T. VII. p. 252. sqq. Vgl. z. B. Urk. (a. 816.) bei Meichelbeck T. I. Nr. 320., Praestaria Paugolfi abbatis (c. 800.) bei Dronke, Cod. diplom. Fuld. Nr. 191.

11 Daß beide Ausdrücke verschiedene Institute bezeichneten, führt (gegen Waitz) aus Roth, Feud. S. 142. 177. ff. Roth a. a. O. S. 148. findet in den in c. 14. §. 5. C. de ss. eccl. I. 2. gebrauchten Ausdrücken praestare, petitio, beneficium die Grundlage der technischen Bezeichnungen des Mittelalters; J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. lib. III. tit. 5. §. 50., vb. Fitting, D. castrense pecul. S. 515. f. Anm. 20., verweist für den Ausdruck beneficium auf Augustin. serm. I. in vigil. pentecost. Seit dem 9. Jahrh. geschieht die Verleihung an Cleriker nicht mehr in der Form der Precarien, sondern

die Bestimmungen der fränkischen Gesetze (§. 304.), nach welchen jede Kirche mindestens mit einem *mansus integer* dotirt werden sollte, zu einem ständigen; es wurde also nunmehr mit den Parochien die Benutzung bestimmter Grundstücke als stehendes Amtseinkommen verbunden, ein Verhältniß, für welches schon im neunten Jahrhunderte gleichfalls die Benennung „*beneficium*“ [12] von einer gleichartigen Gestaltung im bürgerlichen Leben entlehnt wurde. In den Stiftern, die sich damals eben erst zusammengeschlossen hatten, verwehrte das gemeinschaftliche Leben einer solchen Entwickelung den Eingang. Doch kam es auch hier in nicht zu langer Frist zur Scheidung der Einkünfte (§. 311.).

§. 309.

2) Die Entstehung der Zehnten*).

I. Einen wesentlichen Theil des Einkommens der Geistlichen bildeten die Zehnten. Nach den Vorschriften des A. T. mußte jeder Israelit den zehnten Theil seiner Feld- und Baumfrüchte und das zehnte Stück des Rind- und Kleinviehes an die Leviten zu ihrem Unterhalte abgeben, die dann davon wieder den Zehnten an die Priester ablieferten. Diese Bestimmung wurde später dahin erweitert, daß ein zweiter Zehnt von Ackerproducten, Oel und Most, und die Erstlinge des Rind- und Kleinviehes zu einer Mahlzeit beim Centralheiligthume verwandt werden sollten [1]. Auf diese

*) Thomassin., P. III, l. 1. c. 1—11. vb. c. 12—15., H. A. de Berger (Praes. G. L. Boehmer), De origine et ratione decimarum in Germania, Gotting. 1749. u. in Boehmer, Elect. jur. civ. T. III., J. M. F. Birnbaum, Die rechtl. Natur der Zehnten, aus den Grundeigenthumsverh. des röm. u. fränk. Reichs histor. entwickelt, Bonn 1831., Kühlenthal, Gesch. des deutschen Zehntens, Heilbr. 1837., Jac. Mar. Göschl, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehnts, Aschaffenb. 1837., Rettberg, K.-G. Bd. II. S. 707. ff., Steiner, Ueber das Zehntr. in Lipperts Annal. H. 1. S. 69. ff. H. 2. S. 65. ff. (unvollendet), Waitz, Vf.-Gesch. Bd. II. S. 529. ff. (S. 583. ff. d. 2. Aufl.) III. S. 127. ff. IV. S. 102. ff., Eichhorn, Dtsche R.-G. Bd. I. §. 186. Bd. II. §. 325., Walter, K.-R. §. 247—250., Schulte, K.-R. II. §. 100., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 213., Permaneder, K.-R. §. 486. u. die das. Anm. *) S. 893. Angef., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 174., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVIII. S. 404. ff. u. d. A., G. D. Teutsch, D. Zehntr. der ev. Landes-K. A. B. in Siebenb., Schäßburg 1858., J. de Lipski, De jure decimar. ecclesiast. in Polonia animadversiones historic., Vratisl. 1872. Viele Belege bei Kraut, Grundr. d. dtsch. Pr.-R. 4. Aufl. §. 188., 5. Aufl. (Berl. 1872.) §. 116.

nur noch als Beneficienverleihung, Roth a. a. O. S. 194. f. Vgl. Löning a. a. O. II. S. 710. ff., Meurer a. a. O. II. S. 168. f.

12 Du Cange s. h. v. Dasselbe gab einen neuen Anknüpfungspunkt für die Vergleichung der Cleriker als der milites Christi mit den milites saeculi, vgl. Fitting, Das castrense peculium S. 315. ff. Ueber diese Vergleichung s. das. S. 437. ff. 507. ff.

1 3. Mos. XXVII. 30. ff.; 4. Mos. XVIII. 21. ff.; 5. Mos. XII. 6. f., XIV. 22. ff. — Winer, Bibl. Realwörterb. u. d. A.: Zehnten, vb. die in Herzogs

Satzungen berufen sich in dem vierten und fünften Jahrhunderte die Kirchenväter [2], wenn sie die Gläubigen zur Entrichtung der Zehnten ermahnen. Die Leistung galt indessen zuerst doch nur als ein Werk der Liebe, und erst im Jahre 585. drohte eine fränkische Synode [3] mit dem Banne, wenn ferner die Christen den Priestern den ihnen von Gott angewiesenen Zehnten verweigern würden. Diese Uebertragung eines alttestamentlichen Gebotes auf das christliche Gebiet hat sicher oft, aber eben so gewiß nicht allein die Zehntpflicht begründet; vielmehr waren schon aus der römischen Verfassung herrührende Zehnten [4] der Kirche geschenkt, beziehentlich

Encykl. (1. Aufl.) XVIII. S. 414. ff. u. d. A.: „Zehnten bei den Hebräern" Angef., vgl. mit Saalschütz, Mos. R. Bd. I. K. 41. S. 343. ff.

2 Nachweisungen bei Thomassin. l. c. c. 1. sqq. — Vgl. z. B. c. 65. (Hieron.), 68. (id.?), c. 66. (August.) C. XVI. qu. 1., c. 8. C. XVI. qu. 7. (id.).

3 Synode v. Macon v. J. 585. c. 5. (: „Leges ... divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis: quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas, nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus ..., ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo ac salutem impetrent; si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur."). Ueber die Synode v. Tours II. (567.) s. Hefele, Conc.-Gesch. III. S. 24.

4 Diese Ansicht ist schon von Böhmer aufgestellt; dann hat Birnbaum a. a. O. die freilich stark übertriebene Behauptung aufgestellt, daß die Zehntrechte der Laien wie der Kirchen, besonders im ehemals röm. Deutschland durchaus auf privatrechtlichem Wege, vorzüglich aus den römischen Possessions- und Colonatverhältnissen hervorgegangen seien, s. gegen ihn v. Savigny in der Ztschr. f. gesch. R.-W. XI. (Berl. 1842.) S. 34. ff., Waitz II. S. 529. ff. (S. 583. ff. d. 2. Aufl.), Roth, Beneficialwes. S. 359. ff., bes. S. 365. f., vgl. Rettberg II. S. 709., Jacobson a. a. O. S. 404. f. Die aus den Colonatverhältnissen stammenden Zehnten (vgl. l. Wisigoth. l. X. tit. 1. c. 19., l. VIII. t. 5. c. 1. 2., l. Baiuv. l. 1. c. 13., M. G. T. XV. p. 278. sq.) werden von den aus der Idee des Priesterthums hervorgegangenen bei weitem überwogen. — Ueber die doppelten Zehnten, die decimae et nonae, die in den Capitularien sehr oft vorkommen (Cap. Kar. M. (779.) c. 13., M. G. T. III. p. 37., Cap. Francof. (794.) c. 25., ib. p. 73., Cap. Langob. (802.) c. 6. 7., ib. p. 104., Cap. Worm. (829.) c. 5. 9., ib. p. 350. u. a.): Roth a. a. O. S. 365. f., vd. Feudal. S. 126. f., Waitz IV. S. 164. ff., vgl. mit Birnbaum S. 96. f., Rettberg S. 711.

von ihr selbst bei der Ausleihung ihres Landes ein Zehntrecht begründet worden. In diesen und noch manchen anderen Fällen[5] trug der Zehnt den Charakter einer Rente an sich. Indem aber die Fürsten der Kirche oft von ihren Krongütern die Zehnten schenkten[6], bereiteten sie schon den Uebergang zu den Bestimmungen vor, durch welche der Zehnt seit dem achten Jahrhunderte allmählich als eine allgemeine Abgabe an die Kirche durch die weltliche Gewalt bestätigt wurde[7]. Hierbei bot das von der Kirche in Anspruch genommene göttliche Recht die Unterlage[8]. Daneben bestanden unterscheidbar auch noch jene weltlichen Zehnten längere Zeit[9], bis allmählich ihr Ursprung mehr und mehr verschwand, und die Kirche den Gesichtspunkt ihres auf göttlicher Anordnung beruhenden Rechts für alle Zehnten geltend machen konnte. Für die Verwendung der bischöflichen Zehnten galt die alte, bereits erwähnte (§. 308.) Viertheilung[10], und zwar nahmen hieran wohl auch die Geistlichen auf den bischöflichen Willen Antheil, bis ihnen bestimmte Zehnten zu eigenem Bezuge angewiesen wurden. Da-

5 Ueber die Verleihung von Beneficien am Kirchengute und den Census, welcher dabei der Kirche vorbehalten wurde (vgl. das angef. Cap. v. 779. c. 13.): Birnbaum S. 128. ff., Roth, Beneficialw. S. 361. ff., Feudal. a. a. O., Waitz a. a. O.

6 Vgl. Urk. des Königs Sigebert v. J. 650. in d. Actis acad. Theodoro-Palat. T. III. p. 261. f. Speyer; Urk. in Monum. Boic. T. XXVIII. p. 97. f. Würzburg. Andere Beispiele bei Rettberg S. 713. Vgl. noch Cap. de villis (812.) c. 6., M. G. T. III. p. 181.

7 Rettberg S. 714. ff., Roth, Beneficialw. S. 365. Anm. 191., Waitz IV. S. 102. ff., Jacobson a. a. O. S. 406. f. Pipin und Karl führen den kirchlichen Zehnt nicht neu ein, sondern erkennen das kirchliche Gebot nur als verpflichtend an, vgl. z. B. Cap. de part. Sax. (785.) c. 16. 17., M. G. T. III. p. 49. Bd. L. Oelsner, Jahrbb. des fränk. Reichs unter Pipin, Leipz. 1871. S. 65. 298. 400., S. Abel, Jahrbb. des fränk. Reichs unter Karl d. Gr. Bd. I. (Berl. 1866.) S. 405.

8 So im conc. Aschaim. (zw. 755. u. 760.) c. 5., M. G. T. XV. p. 457. sq., Mog. (813.) c. 38., Mog. (847.) c. 10., Mog. (851.) c. 3. ib. T. III. p. 411., conc. Trib. (895.) c. 13., Troslej. (909.) c. 6. u. a. Vgl. auch die consultatio episcoporum v. 850., M. G. l. c. p. 399., conc. Altheim. (906.) c. 18., ib. T. IV. p. 557., u. Alcuin. Ep. 7. bei Mabillon, Analect. p. 400. [Alcuini epistolae in: Bibl. rer. Germ. T. VI. (Monum. Alcuin. a Ph. Jaffeo praeparata edider. Wattenbach et Duemmler, Berol. 1873.) ep. 64.].

9 Cap. Francof. (794.) c. 25., M. G. T. III. p. 73., conc. Mog. (813.) c. 38. 42., Rettberg S. 715.

10 Statut. Risph. (799.) c. 13., M. G. T. III. p. 78. T. XV. p. 471., vgl. mit Othlonis vita Bonif. ib. T. II. p. 358.

gegen sollten den Pfarrkirchen die von Alters her an sie geleisteten Zehnten bleiben[11]. Die Bischöfe scheinen von diesen zuerst nicht überall einen Theil empfangen zu haben, sondern hier wurden die Erträge unter bischöflicher Aufsicht in drei Portionen für die Priester, die Fabrik und die Armen verwandt[12], und erst später wurde ein vierter Theil auch dem Bischofe verrechnet.

§. 310.

3) Der Kampf der Kirche für den Zehnten.

Der Grundsatz, daß das Kirchengut nicht nach Willkür veräußert werden dürfe (§. 322.), war auch für die von der Kirche erworbenen oder neubegründeten Zehnten gültig und wurde in den falschen Capitularien eingeschärft[1]. Dennoch befanden sich später viele kirchliche Zehnten (neben solchen nichtkirchlichen Ursprungs) in weltlichen Händen, was sich daraus erklärt, daß die Könige das von ihnen der Kirche verliehene zehntbare Gut an Laien zu Lehn gaben[2], und daß die Bischöfe selbst viele solcher Verleihungen vornahmen, theils an ihre Schirmvögte, theils insbesondere an die Dienstmannen, deren sie zur Leistung ihrer

11 Cap. Aquisgr. (801.) c. 23., M. G. T. III. p. 88., Cap. ad Saltz (803.) c. 3., ib. p. 124. — Bei Stiftung neuer Kirchen wurde den Gutsbesitzern die Anweisung von Zehnten an dieselben zur Pflicht gemacht, Cap. Aquisgr. (817.) c. 12., ib. p. 207., Reg. I. 44. (conc. Tribur. 895.).

12 Cap. Aquisgr. (801.) c. 7., M. G. l. c. p. 87. Daß von den in „plebibus vel baptismalibus ecclesiis" dargebrachten Zehnten die „major ecclesia vel episcopus" keinen Theil beziehen sollen, bestimmt ausdrücklich das Cap. Langob. (803.) c. 11., l. c. p. 110. Indessen ist schon im Cap. Worm. (829.) c. 5., ib. p. 335. an sich die Berechtigung des Bischofs zum Bezuge der Zehntenquart anerkannt, nur mit der Beschränkung, daß vermögende Bischöfe der Ausübung sich enthalten sollten. Später ging dieser Gesichtspunkt verloren, conc. Mog. (851.) c. 3., ib. p. 411., Hincmar. Rem. Cap. c. 16., Regin. I. 353. (conc. Nannet.), conc. Trib. (895.) c. 13. Eigenthümlich ist die Theilung der Zehnten zwischen dem Bischofe und den Pfarrern in dem Cap. Kar. II. (869.) c. 13., M. G. l. c. p. 511. Unter den mansis hereditariis, von denen hiernach der presbyter parochiae den Zehnt beziehen soll, ist wohl das Dotalgut zu verstehen. A. M.: Birnbaum S. 160. — Im Uebrigen schwankte man anfänglich zwischen der spanischen und römischen Theilungsmethode, wie die Capitel des Hatto von Basel zeigen (c. 15. bei Hartzheim T. II. p. 19.).

1 Bened. Lev. III. 214. Add. IV. 153. Beispiele von Veräußerungen bei Waitz IV. S. 105. Anm. 3.

2 Birnbaum S. 212. ff., Sugenheim, Staatsleben des Kler. im M.-A. S. 59. f., vb. Ficker, Reichskirchengut S. 124. ff.

Kriegsdienste (§. 304.) bedurften[3]. Eben so zogen die Patrone (§. 188.), welchen früher die auf ihrem Grunde erbauten Kirchen eigenthümlich gehörten, oft die den Geistlichen überlassenen Zehnten zurück[4]. Diesen Eingriffen suchten die Concilien und die Päpste schon im elften Jahrhunderte entgegenzuwirken, indem sie die Veräußerung der Kirchengüter und Zehnten verboten, und die Zurückgabe der widerrechtlich veräußerten verordneten[5]. Mit dem Widerstande der Laien gegen diese Befehle steigerten sich aber die Forderungen der Kirche, bis sie bei dem Grundsatze anlangten, daß überhaupt schon der Besitz der Zehnten in den Händen eines Laien eine Sünde und ein Verstoß gegen die göttlichen Gesetze sei. Dieser tritt unmittelbar in den päpstlichen Briefen des zwölften Jahrhunderts[6], und mittelbar im dritten Concilium vom Lateran (1179.) hervor, welches den Laien untersagte, die von ihnen zum Schaden ihrer Seele besessenen Zehnten weiter an Laien zu veräußern[7]. Wie wenig Anerkennung er indessen in Deutschland gefunden habe, zeigt der Reichstag von Gelnhausen (1186.), auf welchem der Kaiser dem Verlangen des Papstes Urban III. auf Zurückgabe der Zehnten mit Erfolg entgegenhielt, daß die Zehnten den Mächtigen als Lehen verliehen seien, damit dieselben Vertheidiger der schutzbedürftigen Kirchen würden[8], und wenn auch viele Laien entweder aus Ehrfurcht gegen die Kirche oder auch gegen eine von der letzteren geleistete Entschädigung auf ihre Zehnten verzichteten[9], so behaupteten sich doch viel mehrere in

3 Montag a. a. O. Bd. II. S. 107. Sugenheim a. a. O. S. 335. ff. Ficker a. a. O. S. 119.

4 Vgl. den bei Burchard. III. 239. aus einem conc. Remense angef., in den Conciliensammlungen dem Concil. v. Coblenz (922.) mit Unrecht beigelegten Canon, bei Hartzheim T. II. p. 599.

5 Conc. Rom. (1078.) c. 7. in c. 1. C. XVI. qu. 7., conc. Lat. I. (1123.) c. 14. in c. 14. C. X. qu. 1., Lat. II. (1139.) c. 10.

6 C. 7. X. de praescr. II. 26., c. 17. X. de decimis III. 30.

7 C. 19. X. h. t. — Später ist die Vorschrift so gedeutet worden, daß die nach dem Concilium vom Lateran geschehene Uebertragung der Zehnten auf einen Laien ungültig sei, dagegen von Alters her infeudirte Zehnten von Laien besessen werden können, c. 2. §. 3. h. t. in V^to III. 13. mit der Gl.

8 Arnold. Lubec. Chron. Slavor. L. III. c. 19. bei Leibnitz, Scr. rer. Brunsvic. T. II. p. 668.

9 Wenn Laienzehnten nicht an die Pfarrkirche zurückgegeben, sondern an die Klöster geschenkt wurden, so bedurfte es der Genehmigung des Ordinarius, c. 7. X. de his quae fiunt a prael. III. 10., c. 3. X. de privil. V. 33., c. 2. §. 3. h. t. in VI^to III. 13. Wollten die letzteren die Zehnten redimiren (welches Mittel die Päpste selbst billigten, Bulle von Lucius III. bei Möser, Osnabr.

ihrem Besitzstande, und nur soviel wurde zuweilen erreicht, daß sie ihre Zehnten der kirchlichen Lehnsherrlichkeit unterwarfen, die dann das einzige Zeichen war, welches noch an den Zusammenhang mit der Kirche erinnerte[10].

§. 311.

4) Die spätere Gestaltung der Verhältnisse der Pfründen und des Kirchenvermögens.

Während in dieser Weise die Zehntbezüge sich zwischen der Kirche und den Laien ordneten, wurden auch in der Kirche selbst die Pfründ- und Vermögensverhältnisse weiter entwickelt[1]. I. Durch die Incorporationen kamen unzählige Parochien und mit diesen die Pfarrzehnten in das Eigenthum der Stifter und Klöster (§. 141.)[2], bald unter der Bedingung, daß ein bestimmter Theil der Zehnten dem Vicar verbleiben sollte, bald so, daß der ganze Zehnt dem Kloster oder Stifte zufiel, welches dem Verweser nur eine *portio congrua* zu leisten hatte. Die Quart des Bischofes war theils durch Verzichtleistung, theils durch Gewohnheit schon früh weggefallen[3]. Eben so wurde schon zeitig nicht mehr ein Theil für die Armen ausgeschieden, da die Klöster, denen die Zehnten zugefallen waren, ohnehin die allgemeine Bestimmung zu thätiger Ausübung der christlichen Liebe hatten, und auch wo der Zehnt bei der Pfarrei geblieben war, glaubte man sich gesichert, wenn man den Beneficiaten wohlzuthun und mitzutheilen im Gewissen verbindlich machte, oder man übertrug auch nur diesen Theil der Zehnten auf eine milde Anstalt. Ein ähnliches Schicksal hatte zuletzt das Viertheil der Kirchenfabrik. Auch dieses ging in Folge der bereits dargestellten Verhältnisse meist verloren, und in vielen Parochien wurden die Fabriken, sobald ihnen nicht neue Stif-

Gesch. Bd. II. S. 310. ff.), so wurde zuweilen dem Pfarrer das Näherrecht vorbehalten, Urk. v. J. 1256. bei Sugenheim a. a. O. S. 63. — Ein Beispiel einer Redemtion s. in einer Urk. v. 1156. bei Ussermann, Episc. Wirceb. p. 39. des Cod. prob. (s. ob. §. 188. Anm. 30.). — Vgl. auch Urk. v. 1190. u. 1198. bei Lacomblet, Urkundenb. Bd. I. S. 366. 391.

10 C. 2. §. 3. cit. in VIto.

1 Thomassin., P. III. l. 2. c. 20. sqq.

2 Viele Beispiele bei Dürr, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso (Mog. 1764.) u. in Schmidt, Thes. T. VII. p. 43. sqq.

3 Ein Beispiel einer Uebertragung der Zehntenquart des Bischofs und der Armen in einer Urk. v. 1138. in den Monum. Boic. T. II. p. 446., Urk. v. 1064. bei Lacomblet I. S. 181.

tungen Vermögen zuwandten, auf die Oblationen, wo diese üblich geblieben, und auf einige andere unständige Bezüge beschränkt (§. 318.). Dafür entwickelte sich aber zugleich der Grundsatz von der Verpflichtung der Beneficiaten zur Uebernahme der ursprünglich der Fabrica aufliegenden Lasten (§. 319.). II. In den Capiteln gestaltete sich das Verhältniß in folgender Weise[4]. Ursprünglich wohnten die Canoniker zusammen, und empfingen von dem Bischofe ihren Unterhalt je nach seinem Vermögen. Schon im neunten Jahrhunderte kam es aber vor, daß die Bischöfe denselben besondere Güter oder Parochien mit Zehnten überwiesen, und seit dem zehnten Jahrhunderte wurde in vielen Stiftern eine Abtheilung zwischen dem Stifte und dem Bischofe vollzogen, oft so, daß der Bischof von den ihm gebührenden Einnahmen, dem Cathedraticum, den Bußen in den Sendgerichten u. s. w., den Bezug im Schaltjahre behielt (§. 234.). Der dem Stifte zugefallene Theil wurde dann gewöhnlich so zerlegt, daß ein Theil für die Fabrica, ein anderer für die vom Stifte abhängenden milden Anstalten, ein anderer für die Canoniker ausgeschieden wurde, in letzterer Beziehung so, daß man den einzelnen Domherren besondere Wohnungen oder Curien, so wie bestimmte Grundstücke zur Nutznießung überwies, während die Zehnten und Zinsen durch einen besonderen Beamten eingenommen und an die Canoniker nach ihrer gewöhnlich festbestimmten Anzahl, so wie an die Vicarien vertheilt wurden. Außerdem wurde regelmäßig ein Theil der letzteren reservirt, um die Kosten der *mensa communis*[5] zu bestreiten, oder doch an die Canoniker vertheilt zu werden, welche persönlich dem Chordienst oblagen (*distributiones*)[6]. Den Inbegriff aller mit der

4 Ueber diese Gestaltungen sind die Abh. von Dürr, De Moguntino S. Martini monasterio (Mog. 1756.), De capitulis clausis ecclesiarum tam cathedr. quam colleg. in Germania (ib. 1763.), und Schmidt, De varietate praebendarum in ecclesiis Germanicis (Heidelb. 1773.) in Deff. Thes. T. III. p. 84. sqq., p. 122. sqq., p. 224. sqq. und die Statuten der Stifter im Mayerschen Thesaurus zu vergleichen. Vb. Phillips, K.-R. VII. S. 262. ff. — Die meisten deutschen Stifter hatten eine geschlossene Präbendenzahl, was sich seit dem 13. Jahrh. entwickelt hat. Ungeschlossene Stifter sind erwähnt in c. 25. X. de praeb. III. 5., c. 10. X. de conc. praeb. III. 8., c. 8. h. t. in VIto III. 7. Vgl. Hinschius, K.-R. II. S. 65. f. vb. S. 63., Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. B. II. p. CXXXII.

5 Vgl. z. B. c. 9. X. de const. I. 2. — Urk. v. 1200. u. 1215. bei Günther, Cod. dipl. T. II. p. 67. 114.

6 C. 9. X. de const. I. 2., c. 9. 19. X. de praeb. III. 5., c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. Nach dem conc. Trid. Sess. XXI. c. 3., XXII. c. 3. de ref. soll ein Dritttheil der Einkünfte zu Distributionen ver-

Domherrnstelle verbundenen Einkünfte nannte man eine Präbende. In der ersten Zeit dieser Entwickelung dauerte wenigstens das Zusammenleben der jüngeren Geistlichen fort, die in der Domschule zur Aufnahme vorbereitet wurden, und ihren Unterhalt von dem Stifte empfingen. Mit der Zeit hörte aber auch dieser letzte Rest der ursprünglichen Einrichtung auf, und es war nun oft die Einrichtung diese, daß die über die Zahl aufgenommenen Canoniker (*canonici juniores, can. in herbis*), welche den Chordienst leisteten, an den Distributionen Theil nahmen, oder daß man ihnen kleinere Präbenden zuwies, von denen sie dann weiter vorrückten, oder endlich, daß sich die Exspectanten an der bloßen Anwartschaft genügen lassen mußten. III. Durch die Säcularisationen sind aber alle diese Verhältnisse, sowohl rücksichtlich der Pfarreien als der Stifter, sehr modificirt worden. Die Pflicht, die ersteren zu erhalten, ist auf die Landesherren übergegangen, von denen dann gewöhnlich den Beneficiaten bestimmte Gehalte angewiesen worden sind. Eben so verhält es sich mit den neuerrichteten Bisthümern und Capiteln, die zu dotiren der Reichsdeputationshauptschluß (1803.) die Regenten verpflichtete, denen Entschädigungsländer zugefallen waren.

wandt werden, was nicht praktisch geworden ist. — Außer den eigentlichen Präbenden bezogen die Canoniker oft noch besondere Vortheile, die Consolationen, servitia refectorialia, manualia chori, Rationen für Pferde, Holz x. Ueber die sg. Obleien, die bald im Genusse von Grundstücken, bald im Bezuge von Zehnten bestanden, und die verschiedenen hier obwaltenden Gebräuche in Beziehung auf die Verleihung derselben an die Stiftsherren, s. Dürr, De obedientiis et oblegiis ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (1782.) in Mayer, Thes. T. II. p. 105. sqq. Ueber die domus canonicales und das rücksichtlich dieser (wie bei den Obleien) oft bestehende Optionsrecht sind die Stiftsstatuten zu vergleichen. Das Optionsrecht bestimmte sich nach dem Dienstalter des Canonikers, der binnen bestimmter Frist sich darüber erklären mußte, ob er die vacante Amtswohnung (Curie) statt der bisher innegehabten einnehmen wolle, wofür häufig eine festgesetzte Taxe an die Erben des Vorgängers, auch ein Beitrag für die Kirchenfabrik zu entrichten war; dafür und für die auf die Wiederherstellung verwendeten Kosten fiel nicht selten nach den Statuten, wenn der Besitzer nicht von dem ihm in denselben eingeräumten Recht zur letztwilligen Ernennung des Nachfolgers in seine durch Option erworbene Curie Gebrauch gemacht hatte, letztere an seine Erben, die sie dann gegen Ersatz der aufgewendeten Kosten nach einer bestimmten Abschätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen mußten. Im Einzelnen haben die Statuten sehr verschiedene Bestimmungen. Vgl. Walter §. 261. a. E., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) X. S. 669. Wb. Reichs-Dep.-Hauptschl. v. 1803. §. 52., Altmann, Prax. S. 237. f. Vgl. überhaupt: Hinschius, K.-R. II. S. 62. ff.

§. 312.
5) Geschichte des Kirchenguts in der evangelischen Kirche.

Als sich die Verfassungsverhältnisse in der evangelischen Kirche ordneten, war es insbesondere das Gut der aufgehobenen Klöster und Stifter, dessen Bestimmung in Frage gestellt wurde. Die Reformatoren betrachteten dasselbe als ein Eigenthum der wiederhergestellten rechten Kirche, das von der Obrigkeit geschützt, und zur Bestellung des Predigtamtes und der Schulen, zur Versorgung der Armen und zur Förderung der Studien verwandt werden müsse. Dabei hielten sie es freilich für zulässig, daß die Obrigkeit doch auch zu ihrem Bedarfe einen Theil des nach Erfüllung jener Zwecke bleibenden Ueberschusses verwende[1], und hierin fanden manche Landesherren für ihre Eingriffe in das Gut der Kirche eine Rechtfertigung. Andere aber entsprachen den Forderungen der Gerechtigkeit mit Gewissenhaftigkeit und Treue[2], von der die von ihnen

1 Vgl. z. B. die Bedenken Melanchthons v. 1537. u. 1538. im Corp. Ref. T. IV. p. 1042., T. III. p. 609. U. a. heißt es in einem Bedenken v. J. 1537. (das Eisenlohr, Einleitg. S. 101. mit Unrecht in das J. 1540. setzt, abgedr. bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 310.): „So die Obrigkeiten die unrechten Gottesdienst abthun, bleiben die Güter der rechten Kirche, und hat also die Kirche dominium derselbigen Güter, aber die weltliche Obrigkeit ist Schützer darüber und hat dieselben zu bestellen wie andere publica bona. Dabei ist die Obrigkeit schuldig, dieselbigen Güter nicht den Kirchen zu entfremden, sondern sie treulich zu erhalten, und davon erstlich das Predigtamt und Schulen nach Nothdurft zu bestellen, zum anderen soll davon Hilf geschehen den armen Leuten, und so es große Güter sind, ist billig, daß man davon der armen Jugend, Edlen und Unedlen, Hülfe thut zum Studio. Ist nun etwas übrig, so mögen auch die Obrigkeiten als patroni dasselbige mitgenießen, dieweil sie solche Güter schützen müssen, tragen auch große Unkosten der Religion halber, sofern sie zuvor die Pfarrer, Schulen, Studia, Armen versorgen. Etlich aber nehmen nicht allein die Klostergüter und Stifter zu sich, sondern bestümpeln auch die Pfarreien und Hospitalen, welches sehr zu beklagen ist.“ Sehr belehrend sind die Nachrichten über die Geschichte des Kirchenguts in Württemberg bei Eisenlohr a. a. O. S. 99. ff.

2 Ueber die Verwendung des eingezogenen Klosterguts in Hessen s. Büff, K.-R. S. 716. f. vb. das. §. 9. Anm. 7. Für Hannover: Calenb. K.-O. v. 1569., Ebhardt I. S. 5.; über den aus den Einkünften der aufgehobenen Stifter und Klöster gebildeten Klosterfonds, ein zu einer abgesonderten Masse vereinigtes Stiftungsvermögen, das von den übrigen öffentlichen Kassen getrennt bleiben und allein zu Zuschüssen für die Universität, Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwendet werden soll: Hannov. Landes-Vf.-Ges. v. 6. Aug. 1840. §. 79.; über die Errichtung der allgemeinen

dotirten Pfarreien, Universitäten und Gymnasien Zeugniß geben. Die Pfründen dagegen blieben, wiewohl auch sie zuweilen angetastet wurden, doch gewöhnlich in ihren bisherigen Verhältnissen[3], und in diesen haben sie sich, abgesehen von der in der neuesten Zeit in manchen Ländern erfolgten Verwandlung der Zehnten und ähnlichen Gefälle (§. 315.), gewöhnlich bis jetzt erhalten[4].

§. 313.

B. Heutiges Recht.

I. Die Pfründen*).

a) Begriff und allgemeine Grundsätze**).

Unter dem Worte Pfründe (*beneficium*) wird der Inbegriff der mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte verstanden. Weil

*) P. Rebuffi, Prax. beneficiorum, Lugd. 1579., Colon. 1610., Par. 1664. fol., F. Duareni, De beneficiis et ad ea pertinentibus, Par. 1585., N. Garzias, Tractat. de benef., Mog. 1614., Col. 1636. fol., P. Sarpi, Tractat. de materiis beneficiariis, ex Ital. in Lat. versus a C. Caffa, Jen. 1681., P. Leurenius, Forum beneficiarium, Col. 1704., 3 T. fol., Ferraris, Prompta biblioth. s. v. „Beneficium", vb. Phillips, K.=R. VII. §. 378—386., J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. 5., J. paroch. sect. V. c. 2., Eichhorn, K.=R. II. S. 743. ff., Päff, K.=R. §. 331—335., Schlegel, K.=R. V. S. 25. ff., Mejer (Jacobson) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) II. S. 288. ff. u. d. A.: Beneficium. Für das französ. R. vb. G. de Sye, Das Decr. üb. die Erhaltg. u. Verwendg. der Güter des Klerus v. 6. Nov. 1813. übersetzt und unter Berücks. der preuß. Gesetze erläutert, Köln 1863., Meurer, Der Begr. u. Eigenth. d. heil. Sachen, II. S. 164. ff.

**) Phillips, K.=R. VII. S. 267. ff. vb. Lb. (3. Aufl.) §. 214., Walter, K.=R. §. 257. f., Schulte, K.=R. II. §. 101., Permaneder, K.=R. §. 495., Friedberg, K.=R. (2. Aufl.) §. 179.

Kloster=Cammer zu Hannover: Pat. v. 8. Mai 1818., das. II. S. 556. f.; vgl. Spangenberg in Lipperts Annal. H. 4. S. 66., vb. Ebhardt 1. Forts. S. 229., 2. Forts. S. 350. ff. In Mecklenburg wurde ein Theil dieses Guts dazu verwendet, das neu eingerichtete Consistorium mit Grundbesitz zu fundiren, K.=O. v. 1552. Th. 5. (Ev. K.=O. II. S. 127), Mejer, K.=R. §. 163. Anm. 2. In den Städten wurde die Leisniger Kasten=O. v. 1523. (Ev. K.=O. I. S. 10. ff.) wenigstens hinsichtlich der sog. Kirchenkasten, Gotteskasten wirklich „ein gemein Exempel", indem hier geistliche Güter häufig unter diesem Namen zu eigenen neuen Stiftungen für Zwecke der Kirche, Schule und Wohlthätigkeit vereinigt wurden.

3 Ueber die eigenthümliche Gestaltung in Württemberg, wo die Localpfarrdotationen Bestandtheile des allgemeinen Kirchenguts wurden, und wo nunmehr „die Besoldungen der Kirchendiener einen Theil des Staatsbudgets bilden, das der Verwilligung der Stände unterworfen wird, so jedoch, daß ihre privatrechtliche Natur fortwährend anerkannt ist," s. die ob. §. 303. Anm. 12. angef. Schriften.

4 Hagen, Die pfarramtlichen Besoldungen, Neust. a. O. 1844., A. L.=R. II. 11. Abschn. 4. §. 772. ff.: Von Pfarrgütern und Einkünften. — Eine dritte Masse, das bischöfliche Tafelgut war in Folge des Aufhörens der bischöflichen Verfassung regelmäßig mit dem landesherrlichen Domanialbesitze verschmolzen

jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist, und damit die Geistlichen nicht zur Unehre ihres Standes zu betteln gezwungen werden, soll es kein Kirchenamt ohne entsprechendes Beneficium geben[1], und dieß ist so wesentlich, daß der Bischof kein neues Amt errichten darf, wenn nicht eine feste und genügende Dotation damit verbunden ist (§. 178.). Gewöhnlich setzen für die Curatbeneficien die Particularrechte näher den nothwendigen Mindestbetrag, die sog. *portio congrua* fest[2]. Soll solchergestalt kein Amt ohne Pfründe sein, so ist umgekehrt auch bestimmt, daß keine Pfründe ohne das Amt verliehen werde, sondern daß beide untrennbar verbunden sein sollen. Daraus folgt, daß die Pfründe wie das Amt nur auf lebenslang verliehen werden kann. Diese naturgemäßen Regeln wurden aber nicht immer festgehalten; denn namentlich in jener Zeit, in der die Päpste, anstatt auf den gläubigen Gehorsam der Kirche rechnen zu können, vielmehr sich eine Partei schaffen mußten, durch welche sie selbst getragen würden, verliehen sie oft die Beneficien zur Nutzung, also als bloße Commenden[3], an ihre Anhänger; es thaten mithin die Hüter der kirchlichen Rechte selbst, was einst von den deutschen Herrschern der Kirche zugefügt[4] und von dieser so schwer beklagt worden war. Namentlich waren es die Klöster, welche an Weltgeistliche in der

worden. — Vgl. überh. die Denkschr. in den Aktenstücken des Ev. Ob.-K.-Raths. Bd. I. H. 4. S. 10. f.

1 C. 15. de rescr. in VIto I. 3. — Ein Beneficium soll perpetuum sein, so daß einmal die Einkünfte bei Erledigung des Amts mit dem Amte wieder verliehen werden müssen, sodann der Beneficiat seines Beneficiums wider seinen Willen nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen enthoben werden darf, s. Phillips, K.-R. VII. S. 270. ff. Wenn dem Geistlichen nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht (sog. beneficium manuale) eingeräumt wird, so sind die Grundsätze über Beneficien auf dieß Verhältniß nicht anwendbar, Jacobson a. a. O. S. 49.

2 Vgl. ob. §. 117. Anm. 19. — Ueber die Congrua: van Espen, De jure parochorum ad decimas et oblationes, et de competentia pastorali in den Opp. u. J. eccl. univ. P. II. tit. 34., Ferraris, Biblioth. s. h. v.

3 Thomassin. P. II. l. 3. c. 10—21., Scheurl bei Herzog (2. Aufl.) VIII. S. 133. f. Das canonische Recht ließ Commenden nur bei interimistischer Verwaltung eines Kirchenamts durch ein taugliches Subject zu, c. 3. C. XXI. qu. 1., vb. c. 54. §. 5. X. de elect. I. 6., c. 15. eod. in VIto I. 6. mit der Gl. Dann bedienten sich namentlich die Päpste zu Avignon der Commenden zur Umgehung des Cumulationsverbots (§. 182.), s. z. B. c. 2. de praeb. in Extrav. comm. III. 2. (Clem. V.). Sie kamen aber auch später vor.

4 Ueber die weltlichen abbates commendatarii: die abbacomites der fränkischen Zeit (vom 8. bis 10. Jahrh.): Thomassin. l. c. c. 13. nr. 3. sqq. c. 16.

bezeichneten Weise übertragen zu werden pflegten, und hierüber hat noch das Concilium von Trient beschränkende Bestimmungen[5]. Gegenwärtig können aber die Commenden überhaupt nicht mehr vorkommen.

§. 314.

Insbesondere von der Veränderung der Pfründen*).

Ein allgemeiner Grundsatz fordert die Erhaltung der Pfründen in ihrer Integrität. Das canonische Recht kennt aber doch eine Anzahl von Fällen, in denen ein Beneficium bald mit dem Amte, bald allein einer Veränderung unterliegen kann. Von den ersten wurde bereits oben gehandelt (§. 179.). Zu den Veränderungen der Pfründen allein gehört zuvörderst die Dismembration[1], durch welche ein Theil der Einkünfte abgetrennt und einer anderen Pfründe oder auch wohl einem anderen kirchlichen Zweckvermögen (z. B. der Kirchenfabrik) überwiesen wird. Diese setzt voraus, daß dem Beneficiaten die Congrua verbleibe, und daß der Consens des Laienpatrons, so wie nach den jetzigen Verhältnissen die Genehmigung der Staatsregierung hinzutrete. Als zweite Art der *deminutio beneficii* wird die Auflegung einer ständigen Abgabe oder eines Census genannt. Eine solche kann aber, wo nicht durch eine neue Wohlthat der Verlust ausgeglichen wird, schon nach den Gesetzen nicht wohl mehr vorkommen[2], und auch das von den Canonisten anerkannte Recht des Papstes, vermöge seines angeblichen allgemeinen Verfügungsrechtes über alle Pfründen neue Zinsen aufzulegen, ist völlig unpraktisch. Dagegen kömmt noch jetzt die Auflegung einer Pension[3], also einer Jahrzahlung

*) Phillips, K.-R. VII. §. 381—386., Walter, K.-R. §. 259., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 179.

5 Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 17. de ref., Sess. XXV. c. 21. de regular. Ueber diesen Gegenstand sind dann noch nähere Bestimmungen von Gregor XIII. (Const.: „Superna“) u. Innocenz X. (Const.: „Pastoralis“) erlassen worden, Devoti, Instit. T. II. p. 686. sq. — Ueber die Unterschiede der beneficia saecularia und regularia: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 10. de ref., vgl. Phillips VII. S. 275. ff.

1 C. 9. X. de his quae fiunt a prael. III. 10. Vgl. W. Molitor, Ueber Dismembration des Beneficiums, Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 400. ff.

2 C. 7. 13. X. de censibus III. 39. Dagegen kommen Zinsen vor, die fundationsmäßig sind oder ursprünglich in die Kategorie der Bekenngelder gehören, c. 6. X. de relig. dom. III. 36., c. 8. X. de privil. V. 33. Diese schützt das Recht, doch sollen sie nicht erhöht werden, c. 23. X. de jure patr. III. 38., c. 7. X. h. t. III. 39. Vgl. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 187. Anm. 7.

3 H. Gigas, De pensionibus ecclesiast., Colon. Agripp. 1619.

an einen Dritten auf dessen Lebenszeit vor; zwar nicht so, wie im Mittelalter, wo die Päpste die Klöster und Stifter nach Gutdünken beschwerten[4], oder die weltlichen Herrscher durch Ertheilung sogenannter Panisbriefe zu Gunsten ihrer Hofdienerschaft ein gleiches Recht geltend machten[5]; wohl aber dann, wenn ein zur Amtsführung unfähig gewordener Geistlicher resignirt[6], und ihm ein Theil seines bisherigen Amtseinkommens als Ruhegehalt angewiesen wird. Unter welchen Bedingungen dieses zulässig sei, ist bereits bemerkt worden (§. 204.)[7].

4 Die Fortdauer dieses Rechts, innerhalb der von der Synode von Trient Sess. XXIV. c. 13. de ref. gesetzten Schranken, wird von den Canonisten behauptet, Devoti l. c. p. 689. sqq., Zamboni, Coll. Decl. T. VI. p. 56. Vgl. Phillips, K.-R. VII. §. 382. Die Bischöfe können jedenfalls keine Pension auflegen, welche den Nachfolger des onerirten Beneficiaten belasten würde, c. 21. X. de praeb. III. 5. (Inn. III.).

5 Dieses Recht ist ein Ausfluß des Einlagers und findet sich im Anfange des dreizehnten Jahrh. auch in England, ebenso in Frankreich (Walter §. 259. Anm. 6.), in Deutschland während des ganzen Mittelalters, Sugenheim a. a. O. S. 363. ff. Vd. Jacobson (Mejer) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XI. S. 180. f. u. d. A. und die dort Angef. J. J. Moser, Von dem R. der Röm. Kayser, Panisbriefe auf d. Stifte u. Klöster im h. röm. Reiche zu ertheilen, in Miscell. Jurid.-Hist. I. p. 1. sqq. u. Staats-Arch. III. p. 416. Vollst. Literatur bei Klüber, Neue Lit. des deutschen Staatsr., Erl. 1791. S. 540—543. 548.

6 S. ob. §. 204. Vd. über die Resignationen: Phillips, K.-R. VII. §. 436., über die bedingten insbesondere das. §. 437., über die cum reservatione pensionis das. S. 867. ff.

7 Bei eingetretener Dienstunfähigkeit haben bepfründete Geistliche den nöthigen Unterhalt aus dem die Congrua übersteigenden Ertrage der Pfründe, oder in einer geistlichen Versorgungsanstalt (s. ob. §. 108. Anm. 9.) oder aus dem Emeritenfond anzusprechen. Ueber die für die kath. Geistlichen in dieser Beziehung in den deutschen Ländern getroffenen Einrichtungen s. Permaneder §. 500., vd. Schulte, K.-R. II. §. 108., Lb. §. 191. u. Deff. Status dioec. In Oesterreich beziehen emeritirte Geistliche ein Emeritengehalt aus dem Religionsfond, aus welchem auch Demeriten erhalten werden (die zwangsweise Detinirung letzterer im Correctionshause ist jetzt ausgeschlossen). In Preußen (alte Prov.) hat jede Diöcese ein Emeritenhaus; in den Bayer. Diöcesen (in der D. Passau erst seit 1882.) bestehen Emeritenanstalten, zu denen der Staat nur einen Dotationsbeitrag leistet, darüber und über die Emeritenpension: Silbernagl (2. Aufl.) S. 106. ff.; in Baden wird der Unterhalt der Emeriten event. aus dem allgemeinen Kirchenfond bestritten (Schulte, Stat. p. 125.), in Württemb. den Dienstunfähigen aus dem Intercalarfond ein Vicar gehalten (l. c. p. 132.); für Mainz s. Stat. p. 134. sq.; in Limburg wird das aus dem Beneficium zu ziehende Emeritengehalt event. aus dem Centralkirchenfond ergänzt. Für die ev. K. s. ob. §. 204. bes. Anm. 20.

§. 315.

b) Die Rechte der Pfründner*).

Der Beneficiat hat von dem Zeitpunkte der canonischen Institution an[1] das Recht auf den vollen Genuß der mit dem Amte verbundenen Einkünfte. Dieses wird bald unter die Kategorie des Lehns, bald unter jene des Usussfructus[2], oder der Emphyteuse gestellt. In dieser Allgemeinheit ist aber die ganze Frage überhaupt nicht zu entscheiden, sondern es müssen die einzelnen Rechte nach ihrer besonderen Natur aufgefaßt werden. Diese sind bald dingliche, bald Forderungsrechte, und werden von dem Beneficiaten nicht aus eigenem Rechte, sondern in Folge einer von der Kirche auf ihn geschehenen Uebertragung geübt[3]. I. An den Grundstücken[4] hat der Beneficiat ein Benutzungsrecht, das nur in der Verpflichtung nicht zu deteriorizen seine Gränze hat. Darum kann er dieselben verpachten, wiewohl nicht hinaus über die Dauer seines Amtes, also niemals zum Präjudiz seines Nachfolgers[5], der den Contract aufzuheben immer befugt ist. In Beziehung auf die bei

*) Schefold, Parochialrechte, Bd. II. §. 95. ff. Maas im Arch. f. kath. K.-R. V. S. 23. ff., J. Hirschel, Das Staats- u. Gemeinde-Einkommen der Geistlichen nach can. und franz. R., Mainz 1868., Walter, K.-R. §. 260. f., Schulte, K.-R. II. §. 101. f., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 215., Permaneder, K.-R. §. 498. f., Büff, K.-R. §. 321—327. vgl. §. 335., Jacobson, K.R. §. 166., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 179. u. d. dort Angef.

1 Ausdrücklich wiederholt im Oesterr. Concordate Art. XXVII.

2 So z. B. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 778. Vgl. dazu Erk. d. d. Reichsger. v. 7. Oct. 1880., betr. die Verpflichtung zur Tragung der Deichlasten von Pfarrländereien (Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 319. ff.).

3 Vgl. die Bestimmungen des Fürsterzb. von Wien v. 2. Juli 1860. über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens, Arch. f. kath. K.-R. IX. S. 323. ff.

4 J. H. Boehmer, J. paroch. s. V. c. 2. §. 15. sqq., Schlegel, K.-R. V. S. 227. ff., Büff §. 322., Jacobson S. 659. f., Altmann, Praxis S. 367. ff., Callisen §. 57., Chr. Lingen, Ueber den Umfang der Rechte eines Beneficiaten an dem zu s. Beneficium gehörigen Grundstücke (Entscheidg. der Congr. Episc. et Reg. v. 6. März 1866.), Arch. f. kath. K.-R. XX. S. 79. ff. Dazu hinsichtlich der Pfarrwälder: Jo. M. Endter, De jure usufructuario parochi in parochial. bonis spec. silvis, Altorf. 1733., vgl. z. B. J. H. Boehmer l. c. §. 24., A. L.-R. II. 11. §. 804. ff., Schlegel V. S. 239. ff. Wälder muß der Beneficiat forstmäßig nutzen. Für Mecklenburg s. Böhlau, M. Landrecht III. 1. S. 77. f.

5 Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref. Vgl. Preuß. A. L.-R. II. 11. §. 800. ff. (s. auch folg. Anm.), Büff a. a. O., Schlegel V. S. 228. f. Ob. über das Rechtsverh. des Pfarrers in Bezug auf Benutzung des Pfarrackers: Entschdgn. des Preuß. Ob.-Trib. Bd. XLIII. S. 341. ff.

der Pfründe befindlichen Gebäude muß an sich, und wo nicht, was oft geschieht, die Particularrechte ein Anderes bestimmen, die Berechtigung zum Vermiethen[6] ebenfalls angenommen werden. Dagegen hat aber auch der Beneficiat die Verpflichtung, die ihm angewiesenen Grundstücke in Cultur, und die Gebäude, soviel die kleineren Reparaturen anlangt, in baulichem Stande zu erhalten[7] (§. 319.), und für Deteriorationen ist er oder sein Erbe zur Schadloshaltung verhaftet. Rücksichtlich der Meliorationen[8] hat das canonische Recht keine Vorschrift, weshalb zunächst das particuläre Recht, und in dessen Ermangelung die Grundsätze des römischen Rechts über die *impensae* entscheiden. II. Auf die Oblationen[9] und Stolgebühren (§. 233. 237.) hat der Pfarrer ein Forderungsrecht, und rücksichtlich der Zehnten[10] hat er im Allgemeinen die

6 Nach A. L.-R. II. 11. §. 782. nur mit Einwilligung des „Patrons und der Kirchenvorsteher," die aber nur aus erheblichen Gründen zu versagen ist. Diese Bestimmung ist durch die neuere Gesetzgebung modifizirt. Das Einwilligungsrecht des Patrons ist nach K.-G. u. Syn.-O. v. 1873. §. 23. u. Ges. v. 20. Juni 1875. über die Vermögensverwaltung in kath. Kirchengemeinden, §. 40., nur dem Patron, welcher Patronatslasten für kirchliche Bedürfnisse trägt, verblieben. Ferner bedarf nach §. 31. d. K.-G. u. Syn.-O. der „Gemeinde-Kirchenrath" der Mitwirkung der „Gemeindevertretung" bei der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als 10 Jahre, und der Verpachtung und Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus. Dasselbe gilt nach §. 21. des G. v. 20. Juni 1875. auch bei den katholischen Pfarreien; es wird hier die Genehmigung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung erfordert.

7 Vgl. A. L.-R. II. 11. §. 784. ff. 799. vb. Hinschius, Das Preuß. K.-R. rc. S. 423. ff.

8 Vgl. z. B. Büff §. 334., Schlegel V. S. 397. ff., vb. mit Ebhardt II. S. 431. ff. u. das. 1. Forts. S. 67. f., Siggelkow §. 213. f.

9 Vgl. über dieselben auch unt. §. 318. Anm. 2. Ueber die Meßstipendien in der kath. K. s. ob. §. 240. Anm. 8.

10 Außer den Commentatoren zum Tit. X. III. 30., Sext. III. 13.: Barthel, De decimis in s. Opuscula juridica var. argumenti T. II., Bamb. 1756. (p. 707. sqq.) 1771. u. ö. 4., Schnaubert, Erläuterg. des in Deutschl. üblichen Lehnrechts, 2. Aufl. (Braunschw. 1791. 4.) S. 185. ff., Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts, Hannov. 1807. §. 257. ff., S. C. Wagner, Das Zehntr. in s. ganzen Umfange, mit Rücks. auf das Preuß. R., Berl. 1815., v. Sicherer, D. Zehnt nach gem. deutsch. u. nach Bayer. R., Neuburg 1845., Chr. Gttl. Haubold, Lb. der K. Sächs. Priv.-R., Leipz. 1820., 3. Aufl. (bes. von Hänsel) 1847. f. §. 486., A. L. Reyscher, Württemb. Priv.-R. Bd. I. (2. Aufl. Tüb. 1846.) §. 275. ff., Grefe, Hannov. R. II. §. 89. f., Ad. Steinacker, Braunschw. Priv.-R., Wolffenb. 1843. §. 233. ff., vb. die Nachweisgn. bei Permaneder, K.-R. S. 900. Anm. *) und besonders bei Gengler, Lb. des Dtschn. Priv.-R. Bd. I., Erl. 1854., S. 315. ff.

Berechtigung, welche der deutschen Reallast gegenübersteht. Das canonische Recht richtete seine Ansprüche auf Zehnten nicht allein auf den Ertrag des Feldbaues (*decimae praediales*) und der Viehzucht (*decimae sanguinales*), sondern auch auf den Ertrag der Gewerbe (*decimae personales*)[11]. Der Zehnt der letzteren Art hat aber in Deutschland kein dauerndes Bestehen gefunden[12], oder er ist doch wenigstens jetzt gewöhnlich nicht mehr erkennbar. Ueberhaupt ist das ganze Princip des canonischen Rechts nach welchem der Pfarrer in seiner Parochie der gesetzliche Zehntherr ist[13], so daß jede Befreiung erwiesen werden muß, hier bei Weitem nicht überall zur Herrschaft gekommen, sondern in vielen Ländern

Dazu: Permaneder §. 487—491., Walter, K.-R. §. 255., Schulte, K.-R. II. §. 100., vb. Lb. §. 185., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 213., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XVIII. S. 407. ff., Preuß. K.-R. §. 167—169, Altmann, Prax. S. 495. ff. vb. S. 313. ff. Vb. Sächs. Lb.-R. II. A. 48, Bayer. Ld.-R. Thl. II. Cap. 10., A. L.-R. II. 11. Abschn. 11. §. 857. ff. Bad. Lb.-R. §. 710aa. ff.; andere particulare Zehnt-Ordngn. bei Gengler S. 821. f. — Ueber andere (dingliche und persönliche) Natural- und Geldpräſtationen an Pfarrer und Küster s. ob. §. 237. Anm. 15., vb. z. B. A. L.-R. II. 11. §. 937. f., Jacobson, K.-R. §. 170., Altmann S. 339. f. 364. f. 502. Büff, K.-R. §. 323., Callissen §. 58., Schlegel V. S. 146. ff., für Bayern: Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 90. ff., für Osnabr.: Arch. III. S. 655. ff. — Ueber den Rechtsweg in Preußen in Beziehung auf die Einziehung der für die Bedürfnisse der Kirchen, Pfarren und Schulen erforderlichen Einkünfte s. jetzt Ges. v. 24. Mai 1861. §. 15. f. (Cab.-O. v. 19. Juni 1836. Nr. 1. ist dadurch erheblich modificirt, Nr. 3. aufgehoben). Hiernach ist jetzt das rechtliche Gehör in Beziehung auf beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen 2c. oder deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, unbedingt gestattet; in Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bez. auf einer, von der Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder executivisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg dagegen nur soweit statt, als dieß bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, vb. angef. Ges. §. 9. f.; dazu vgl. Altmann S. 410. ff. Hinschius a. l. g. O. S. 105. ff.

11 C. 66. C. XVI. qu. 1. (August.), c. 4. C. XVI. qu. 7. (Ambros.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. III. 30. — Die im Cap. de part. Sax. (785.) c. 17., M. G. T. III. p. 49. genannten decimae laboris, die decimae ex collaboratu im Cap. de villis (812.) c. 6., ib. p. 181. und im Kar. II. Conv. Tic. (876.) c. 11., ib. p. 531. sind keine Personalzehnten (vgl. Cap. de villis c. 5.), wie häufig angenommen wird. Vgl. aber Kar. II. Conv. Carisiac, (877.) c. 31., ib. p. 540.

12 S. z. B. Jacobson, K.-R. S. 670. und bei Herzog (1. Aufl.) XVIII. S. 410. Vgl. A. L.-R. II. 11. §. 921., wonach Personalzehnt nirgend weder gefordert noch gegeben werden soll.

13 C. 29. X. h. t.

gilt der Satz, daß für die Freiheit vermuthet wird, mithin der Zehnt nur da gefordert werden kann, wo er hergebracht ist[14]. Nur dann, wenn die allgemeine Berechtigung zur Erhebung des Zehnten in der Parochie überhaupt constatirt ist, wird für alle in derselben gelegenen Grundstücke die Zehntpflichtigkeit vermuthet; es ist mithin dann der Beweis der Befreiung durch Privilegium[15], unvordenklichen Besitz oder Verjährung (§. 322.) zu führen[16]. Streitigkeiten über das Zehntrecht gehören nach canonischem Rechte, eben weil das letztere als spirituelles betrachtet wird, vor das geistliche Forum. Dieses ist jedoch nirgends mehr praktisch, sondern es entscheiden hier die weltlichen Gerichte, nicht allein nach den canonischen Satzungen, sondern auch nach den bestehenden Observanzen und dem bürgerlichen Rechte, auf welches letztere aus diesem Grunde hier verwiesen wird[17]. Viele hier mögliche Irrungen werden durch die Verwandlung der Zehnten in eine fixe Rente[18] oder auch durch die völlige Ablösung beseitigt, zu welcher in einzelnen Ländern in der neuesten Zeit von der weltlichen Gesetzgebung der Weg gebahnt worden ist[19]. Die Be-

14 Dieses ist das Recht in Oesterreich, Helfert a. a. O. Bd. II. S. 52. f., Ph. O. v. Ottenthal, Der Zehnt nach can. und Oesterr. R., Linz 1823.; denselben allgemeinen Grundsatz hat das A. L.-R. II. 11. §. 860. ff. Vgl. Hinschius a. a. O. S. 434. ff. Anders nach Bayer. Ld.-R. II. 10. §. 4. Vgl. Stobbe, Dtsch. Priv. R. §. 105.

15 C. 10. X. h. t.

16 Ueber den Neubruchzehnten, Rottzehnten: c. 21. X. de V. S. V. 40. Vgl. A. L.-R. II. 11. §. 890. f. (aufgehoben d. Ges. v. 2. März 1850. §. 35.), dazu Jacobson, K.-R. §. 168. Anm. 8., Hinschius a. a. O. S. 438.; vb. G. Beseler, Der Neubruch nach d. ältern dtschn. R. (Symbolae Bethmanno-Hollweg. oblatae. Berol. 1868. Nr. I.).

17 Mittermaier, Grundsätze d. dtschn. Pr.-R. Bd. I. §. 188. ff., Gengler a. a. O. S. 315. ff., Walter, Dtschs. Pr.-R. §. 531. ff., v. Gerber, Syst. d. dtschn. Pr.-R. §. 190., Beseler, Syst. des gem. dtschn. Pr.-R. (3. Aufl. Berl. 1873.) S. 788. ff., vb. die ob. Anm. 10. angef. Lit.

18 Diese kamen schon im Mittelalter vor, Roscher, Volkswirthsch. Bd. II. (Stuttg. 1861.) S. 312. f., vb. Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 185. Anm. 10. a. E. Ueber die Beibehaltung des Zehnten im Reformationszeitalter s. Jacobson bei Herzog (1. Aufl.) XVIII. S. 408.

19 Vgl. (Ruef) Ueber die Aufhebg. der Zehnten, Freib. 1831., Zachariä, Die Aufhebg., Ablösg. u. Umwandlg. der Zehnten, Heidelberg 1831., u. die ob. §. 309.*) angef. Schrift von Birnbaum. Eine genaue Uebersicht über den Gang der Ablösungsgesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten giebt jetzt G. Meyer, Lb. d. d. Verwaltungsrechts (Leipz. 1883.) I. 276. ff., s. Oesterr. Pat. v. 7. Sept. 1848., Ges. v. 4. März 1849. Vgl. auch Roscher a. a. O. S. 312. ff. Im Art. XXXIII. des Oesterr. Conc. wurde der Status quo be-

rechtigung[20] der Staatsregierungen hierzu ist wohl auch bezweifelt worden, muß aber, als in dem Majestätsrechte begriffen, behauptet werden. Dagegen war die völlige Aufhebung der Zehnten ohne Entschädigung, wie sie im Anfange der Revolution in Frankreich verfügt wurde, eine schreiende Verletzung des Eigenthums der Kirche[21]. III. Wo und in so weit an Stelle oder zur Ergänzung der bisher angeführten Berechtigungen dem Beneficiaten ein festes Diensteinkommen zugesichert worden ist[22], ist nach staatsrechtlicher Analogie nicht bloß die willkürliche Entziehung, sondern auch die Verkürzung desselben als Verletzung eines *speciali titulo* begründeten Rechts zu erachten. Nach gemeinem deutschen Staatsrecht kann der Beamte[23] den Besoldungsanspruch, als zu seiner Privatrechtssphäre gehörig, auf gerichtlichem Wege durch Civilklage (wo die Besoldung ihm vom Staate zugesichert ist, gegen diesen) verfolgen. Für das gemeine deutsche Recht ist ein Civilklagerecht analog auch den Geistlichen[24] und Kirchenbeamten hinsichtlich ihrer Besoldungsansprüche an den Staat, bez. die Kirchengewalt[25], zuzusprechen, sofern der Gehaltsanspruch auf einem

stätigt, und die Aufhebung und Ablösung sistirt; die verheißene Sicherheit ist in den Grundentlastungsobligationen gegeben.

20 Daß nicht jede Ablösung Rom ungenehm ist, zeigt die Entscheidg. nr. 10. zum conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. p. 452. sqq. der Leipz. Ausg. v. 1853.

21 Decr. v. 4—11. Aug. 1789. Art. 5., Ges. v. 17. Juli 1793. (auf das linke Rheinufer übertragen 17. Brum. IV. [8. Nov. 1795.]), Hermens I. S. 1. ff.

22 S. z. B. f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 80. 151. f. 210. f. Vgl. auch: Hagen, Die pfarramtlichen Besoldgn., Neust. a. D. 1844.

23 Deutsch. Reichsbeamt. Ges. vom 31. März 1873. §. 115. Ger. Verf. G. §. 9. Für Preußen G. v. 24. Mai 1861. über Erweiterung des Rechtsweges, §. 1—8.; für Bayern Ed. ü. d. Verh. d. Staatsdiener, §. 9.; für Sachsen St. D. G. v. 1835., §. 30.; für Württemberg G. ü. d. Verwaltungsrechtspflege v. 16. Dec. 1876., A. 2.; für Baden G. v. 26. Mai 1876. ü. d. dienstl. Verhältn. d. Angestellten d. Civilstaatsverw. A. 39. Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.) II. S. 28. f. §. 135., E. Löning, Lb. d. D. Verw.-R. (1884.), S. 132. Anm. 7., G. Meyer, Lb. d. D. Staats-R. (2. Aufl. 1885.) S. 436. Anm. 19.

24 Vgl. Sarwey, D. öffentl. R. und die Verwaltungsrechtspflege (1880.), S. 325. f. Das Preuß. Ges. v. 11. Mai 1873. bestimmt in §. 20. „Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig. S. dazu Hinschius, Comment. S. 146. f.

25 Z. B. die Gehaltsansprüche der weltlichen Beamten der bischöflichen Verwaltung, der Syndici rc.

speciellen Privatrechtstitel, bei Staatsbesoldungen also nicht bloß auf einen völkerrechtlichen Titel gegenüber dem Staat, gegründet zu werden vermag[26]. Richtet sich die Verfolgung des Gehaltsanspruchs gegen den Staat, so setzt sie immer voraus, daß der klagende Geistliche als solcher die erforderliche staatliche Anerkennung erlangt, bez. dieselbe auch nicht nach Maßgabe der geltenden Staatsgesetzgebung wieder verloren habe[27], sowie ferner, daß die Staatsgewalt nicht auf Grund Gesetzes zur gänzlichen oder theilweisen Vorenthaltung des Einkommens durch Verhängung der Temporaliensperre ermächtigt sei[28]. Die Ent-

26 S. unt. Anm. 31. f.

27 Vgl. ob. §. 100. 181. 224.

28 Ueber Begriff, rechtliche Natur, Gegenstand und Zuläſſigkeit der Temporaliensperre im Allgemeinen s. Kahl, Temp.-Sp. (1876.), S. 1—43.; ü. die Unzulässigkeit, sie bloß im Verwaltungswege zu verhängen, S. 30. ff. Geschichtliches bei Friedberg, Gränzen 2c., Reg. s. v. Temp.-Sp. u. Kahl S. 8. 44—165. Ueber neuere Vorgänge (1883.) in Frankreich u. Belgien s. Arch. f. kath. K.-R. XLIX. S. 459. 476. In Preußen (s. auch Anm. 31.) zeichnete zunächst d. G. v. 11. Mai 1873. §. 13. 18. bestimmte einzelne Fälle, in welchen die Staatsmittel gesperrt werden sollten, aus. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erfolgte die Verhängung der Temp.-Sp. theils gegen Anstalten zur Vorbildung von Geistlichen, bezüglich deren die in den §. 9—11. enthaltenen Vorschriften nicht befolgt wurden, theils gegen diejenigen geistlichen Oberen, welche binnen vorgesetzter Frist ihren Pflichten bezüglich der Anstellung von Geistlichen nicht nachkamen, theils endlich gegen Inhaber solcher geistlichen Aemter, welche in einer dem Gesetze zuwiderlaufenden Weise besetzt worden waren; bei den letzteren war regelmäßig mit der verhängten Amtssperre auch die Temporaliensperre verbunden. Im weiteren Verlaufe des kirchenpolitischen Conflictes aber wurde die Preuß. Regierung durch die herausfordernde Haltung der Curie und die offene Auflehnung des Clerus gegen die gesetzliche Ordnung des Staates veranlaßt, das bisher bloß dem einzelnen Bedürfnißfall überlassene Zwangsmittel der Temp.-Sp. zu allgemeiner Anwendung zu bringen. Durch G. v. 22. April 1875., wurde die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln incl. den unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds für die römisch katholischen Bisthümer und Geistlichen (mit Ausnahme der für Anstaltsgeistliche bestimmten) verfügt. Die eingestellten Leistungen sollten für den Umfang des Sprengels erst wieder aufgenommen werden, wenn der im Amte befindliche Bischof oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtete, die Gesetze des Staates zu befolgen. Einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber konnten die eingestellten Leistungen wieder aufgenommen werden, wenn sie entweder sich ausdrücklich zur Befolgnng der Staatsgesetze willig erklärten oder durch Handlungen die Absicht an den Tag legten, die Gesetze des Staates zu befolgen. Durch zwei Erkenntnisse des Preuß. Comp. Confl. Gerichtshofes v. 14. Oct. 1876. wurde ausgesprochen, daß gegen eine auf Grund des G. v. 22. April 1875. angeordnete Einstellung von Leistungen aus Staats-

scheidung des im letzteren Falle angerufenen Gerichtes würde sich niemals auf die concrete Berechtigung und Zweckmäßigkeit der verfügten Maßregel zu erstrecken, sondern stets nur auf das abstracte gesetzliche Recht des Staates zu beschränken haben[29].

IV. Ueber die Verhältnisse in den Stiftern entscheidet die besondere Verfassung. Zumeist haben die alten Formen der Präbenden sich nicht erhalten, sondern es sind für die Bischöfe, die Domherren und die Vicarien gewöhnlich feste Gehalte ausgesetzt, zu denen regelmäßig bei den ersteren noch der Genuß von Wohnungen und Gärten, und bei den zweiten meist noch die Distributionen hinzukommen, welche aus einem eignen Fonds bestritten werden, dessen Einkünfte bald in bestimmten Quoten der Gehalte, bald aus dem Einkommen vacanter Präbenden bestehen. Der Papst hat bei den mit den deutschen Regenten gepflogenen Verhandlungen für die reale Sicherstellung jener Gehalte so wie der Dotationen überhaupt Sorge getragen[30]; doch ist die Aus-

mitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen der Rechtsweg nicht stattfinde. (S. Arch. f. kath. K.-R. XXXVII. S. 196. ff.). Durch A. 4. der Novelle v. 14. Juli 1880. wurde zwar die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels oder einzelne Empfangsberechtigte durch Beschluß des Staatsministeriums auch ohne Erfüllung der maigesetzlichen Bedingungen für zuläßig erklärt, und ferner durch Novelle v. 31. Mai 1882. A. 1. die Fortdauer dieser Erleichterung ausgesprochen; diese Bestimmungen sind aber seit dem 1. April 1884. außer Wirksamkeit getreten. Thatsächlich war in der Zwischenzeit für die Mehrzahl der Diöcesen die Wiederaufnahme erfolgt. (Vgl. zur Rechtslage in Preußen noch Hirschel im Arch. f. k. K.-R. XLIV., S. 3. ff. u. XLIX., S. 104. ff. Ferner d. Cult. Min.-Erl. v. 6. Juli 1883. u. die daran geknüpften Bemerkgn., das. L. S. 302. f. Endlich den Rechtsfall in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 116. ff.). Daß die Temp.-Sp. in Bayern gegen Bischöfe u. Geistlichkeit ein gesetzlich zuläßiges Zwangsmittel sei, sucht zu erweisen Kahl a. a. O. S. 166—222. Unbestritten ist diese Ansicht aber nicht. Beigetreten sind ihr u. A. Dove (s. ob. §. 100. Anm. 7.), Thudichum, D. K.-R. II. S. 69., Hinschius in Marquardsens Hdb. d. d. R. I. 1. S. 321., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 179. Anm. 12. Bezüglich der Zulässigkeit der Temp.-Sp. in anderen deutschen Staaten s. Thudichum a. a. O. S. 67. ff., der aber im Einzelnen zu weit zu gehen scheint.

29 Vgl. Kahl a. a. O. S. 210. ff. 223.

30 Darüber geben die Concordate und Circumscriptionsbullen Nachricht. Für Preußen s. Bulle de sal. anim. A. 42., vb. Arch. f. kath. K.-R. LII. S. 290. ff. „Von der Nichtausführung der Bulle De sal. anim. bezüglich der Dotation der preuß. Diöcesen", und die Mittheilgn. in den Actenst. des ev. Ob.-K.-Rths. H. 4. Für Bayern Conc. A. 4. vb. Kahl a. a. O. S. 200. ff. Im Württemb. Concordat A. 3. wurde ebenfalls die Verpflichtung zur Fundirung der Dotation des Bisthums von der Staatsregierung anerkannt; vgl. Golther S. 53. ff. 165.

führung nicht überall erfolgt. Die Bischöfe, Domherren u. s. w. haben aber bezüglich der ihnen in einem Concordate oder einer Circumscriptionsbulle als Gehalt, bez. Präbende bestimmten Dotation auf Grund des Concordats, bez. der Circumscriptionsbulle als solcher (d. h. als quasivölkerrechtlicher Vereinbarung zwischen Staats- und Kirchengewalt, §. 88.) kein Civilklagerecht gegen den Staat[31]. Ein solches haben sie nur, wenn ihnen in dem öffentlich rechtlichen Vertrage ausdrücklich oder stillschweigend Privatrechtsansprüche auf die betreffenden Staatsleistungen gegeben worden sind[32]. V. Für die evangelische Kirche gelten in Ansehung der Pfründverhältnisse meist ebenfalls die oben angegebenen Grundsätze[33].

§. 316.

Insbesondere a) von der Beerbung der Beneficiaten*).

Das Kirchengut hat nach dem alten Rechte die Bestimmung, zu Werken der christlichen Liebe verwandt zu werden[1]. Die Cleriker, deren Unterhalt mit seiner Hülfe bestritten wurde, sollten nach den Canones ebendeshalb aus ihm für sich keine Schätze sammeln,

*) F. A. Dürr, De manufidelibus, i. spec. ecclesiasticor. tum principum tum privator. in Germ. (Mog. 1762.) in Schmidt, Thes. T. VI. p. 328. sqq., G. Chr. Neller, De episcoporum testamenti factione activa eorumque testam. sancte ordinandis (Trevir. 1761.) ib. p. 382. sqq., Ejusd. De clericorum saecularium testamenti factione activa eorundemque testam. rite ordinandis (ib. 1761.) ib. p. 402. sqq.. Ejusd. De testamento clerici Trevirensis (1761.) ib. p. 424. sqq., G. J. Wedekind, Diss. in testam. clericor. praecipue canonicor. (Heidelb. 1780.) in Mayer Thes. T. III. p. 579. sqq., Chr. Gottl. Buder, De testamentis episcopor., ib. p. 616. sqq., Moser, V. d. Landeshoh. im Geistl. S. 291. f., F. Lorenbeck, Ueber die canon. Best. für die Errichtg. der Testamente der Geistlichen, Münst. 1857., Wie sollen u. dürfen Weltgeistliche ihr Vermögen verwenden? Leitmeritz 1858., F. Sentis, De jure testamentor. a clericis saecularib. ordinandor., Bonn. 1862., Singer, Historische Studien über die Erbfolge nach katholischen Weltgeistlichen in Oesterr.-Ungarn, Erl. 1883., Walter, K.-R. §. 262. f., Schulte, K.-R. II. §. 103., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 216., Permaneder. K.-R. §. 501. f. vb. 458., Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) XV. S. 565. ff. u. d. A.: „Testamente", bes. S. 572. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 179. IV.

31 Demgemäß wurde die Klage des Bischofs von Ermland v. 15. März 1873. gegen den preußischen Fiscus auf Herausgabe des gesperrten Gehaltes Mangels eines privatrechtlichen Dotationsgrundes durch Verf. d. Stadtgerichts Berlin v. 19. März d. J., und auf ergriffene Beschwerde durch Beschluß des Kammergerichts Berlin v. 17. April d. J. abgewiesen. S. d. betr. Actenstücke in d. Berl. „Germania", Jg. 1873. Nr. 84.

32 Dieß ist die Rechtslage in Bayern. Kahl a. a. O. S. 200. f.

33 Vgl. f. Preußen: Hinschius, D. Pr. K.-R. rc. S. 420. ff., f. Bayern: Silbernagl, Vf. u. Verw. rc. (2. Aufl.) §. 129., f. Württemberg: Stengel, Die kirch. st. rechtl. Verh. d. Ortskirchengem. in Württemberg, f. Baden: Spohn, Bad. St.-K.-R. S. 192. ff., f. Hessen: Köhler, Ev. Hess. K.-R. (1884.) §. 52. ff., f. Mecklenburg: Böhlau, M. L.-R. III. 1. §. 181. ff.

1 Thomassin., P. III. l. 2. c. 38. sqq.

sondern was sie während ihres Lebens aus kirchlichen Einkünften erworben hatten, sollte nach ihrem Tode an die Kirche zurückfallen, und nur über das durch Schenkung oder Erbrecht erworbene Vermögen ihnen gestattet sein, frei zu verfügen[2]. Einzelne Concilien verpflichteten sie, auch dabei wenigstens nicht fremde, ihnen nicht verwandte Personen der Kirche vorzuziehen[3]; allgemein war aber diese Vorschrift nicht. Justinian verordnete, was ein Bischof, nachdem er Bischof geworden, aus Testament oder Schenkung oder einem andern Grunde erwerbe, solle der Kirche gehören und von ihm weder unter Lebenden noch durch letztwillige Verfügung veräußert werden können; als sein eigenes Vermögen solle nur gelten, was er bereits vor Erlangung der Bischofswürde erworben, oder was ihm während des Amtes von den nächsten Verwandten zukomme[4]. Dagegen erkannte derselbe Kaiser die Testirfreiheit der übrigen Geistlichen ohne die bezeichneten Schranken an[5], welche gesetzlich auf die Priester zu erstrecken keine Aufforderung vorlag, so lange der Bischof denselben nach Bedürftigkeit und Würdigkeit aus den kirchlichen Einkünften den Unterhalt anwies. Allgemein aber sprach Justinian der Kirche ein Recht auf den durch Testament nicht vergabten Nachlaß zu, wenn keine erbfähigen Verwandten da waren[6]. Auch Gregor I. spricht in seinen Briefen nur von der Beschränkung der Bischöfe[7]. Seit aber die Priester nicht mehr vom Bischof unterhalten wurden, sondern die ihrer Pfarrei gehörigen Güter verwalteten, wurde das Bedürfniß empfunden, die für die Bischöfe geltenden Grundsätze ausdrücklich auch auf sie zu übertragen[8]. Der Grundsatz aber, daß die Geistlichen über den nicht aus dem Kirchengute geflossenen Erwerb zu verfügen berechtigt seien, erlitt bald wesentliche Beschränkungen, zuvörderst dadurch,

2 Conc. Carth. III. (397.) c. 49. (c. 1. C. XII. qu. 3.), Agath. (506.) c. 6. (c. 3. C. XII. qu. 3.) 33. 48. (c. 19. C. XII. qu. 1.), Epaon. (517.) c. 17.

3 Conc. Carth. V. (401.) c. 14.: . . . „ut si quis episcopus haeredes extraneos a consanguinitate sua . . . ecclesiae praetulerit, saltem post mortem anathema ei dicatur." Vgl. Löning, Gesch. d. K.-R. I. S. 227. f.

4 C. 42. §. 2. C. de epp. et. cler. I. 3., Nov. CXXXI. c. 13. Fitting, Castr. pecul. S. 455.

5 Nov. CXXIII. c. 19., vgl. J. H. Boehmer, J. eccl. Prot. l. III. tit. 15. §. 8., Jacobson a. a. O. S. 572.

6 Nov. CXXXI. c. 13. i. f.

7 C. 1. 2. C. XII. qu. 5. Vgl. noch Syn. Francof. (794.) c. 41., M. G. T. III. p. 74.

8 Conc. Tolet. IX. (655.) c. 4. (c. 1. C. XII. qu. 4.), Tit. X. de peculio clericor. III. 25., conc. Paris. VI. (829.) I. 16. in c. 4. C. XII. qu. 5. — Ansegis. Capitul. l. I. c. 150., M. G. T. III. p. 289.

daß die Gutsherren ungeachtet der von den Synoden erlassenen Verbote[9] ein Recht auf den Nachlaß ihrer Geistlichen[10], ganz so wie auf jenen ihrer Hörigen, in Anspruch nahmen. In Beziehung auf den Nachlaß der Bischöfe war gleichzeitig ein ähnliches Verhältniß eingetreten, indem die weltlichen Großen denselben an sich rissen[11]. Hieraus entwickelte sich das schon im zwölften Jahrhunderte in vollkommener Ausbildung erscheinende *jus spolii s. exuviarum*[12] der Könige und Landesfürsten auf den Nachlaß der

9 Regin. II. 39. (ex conc. Tribur. 895.). Dieser Canon ist bei Burchard II. 206. und in c. 2. X. de succ. ab intest. III. 27. interpolirt, Wasserschleben, Beiträge S. 172.; Synod. Altheim. (916.) c. 37., M. G. T. IV. p. 560., Synod. Confluent. (922.) c. 9. (vb. über das Verh. der Schlüsse von Tribur u. Coblenz: Phillips, D. große Synode v. Trib., Wien 1865. S. 51. ff.). — C. D. O. Hilse, Quidnam patres Tribur. in c. 2. concilii inhibuerint atque disposuerint, Berol. 1867.

10 Ueber die Vertheilung des Nachlasses haben die Synoden verschiedene Bestimmungen. Nach dem angef. Canon der Synode v. Tribur sollte der Geistliche ein Drittheil der Kirche hinterlassen, über zwei Drittheile aber frei verfügen dürfen (für welche letztere der Schluß v. Coblenz die Bestimmung pro anima des Geistlichen ausdrücklich hervorhebt). In dem interpolirten Texte des Triburschen Schlusses fällt dieses Dispositionsrecht hinweg, und der Nachlaß wird unter den Bischof, die Kirche, die Armen und die Blutsfreunde (parentes) des Geistlichen vertheilt, in deren Ermangelung die Kirche zum Genusse gelangt. Der angef. Canon von Altheim gestattet den Geistlichen: „ut si hereditatem .... sibi in proprietatem acquisierint, donare eis liceat hanc, cui voluerint, dum vivunt," während er, wo dieses nicht geschehen war, den Nachlaß der Kirche zueignet; in Folge dieser Vorschriften bedurfte es dann in einzelnen deutschen Diöcesen einer besonderen Verleihung der Testamentifactio. So gestattete z. B. Erzbischof Adalbert von Hamburg (1060—70.) den Geistlichen der Bremischen Kirche über ihr Privatvermögen zu Gunsten eines anderen frater „non sine quorundam fratrum testimonio" zu testiren. Lappenberg, Hamb. Urk. S. 83. Dieß ist niemals Grundsatz des gemeinen Rechts geworden, wie das Decretum Gratians C. XII. qu. 5. und das Recht der Decretalen zeigen. Der Canon 37. der Synode von Altheim ist in c. 1. X. de succ. ab intest. III. 27. aufgenommen, aber die Rubrik und die Glosse erkennen die Berechtigung des Geistlichen, durch Testament über die bona propria zu verfügen, und in Ermangelung eines solchen das Recht der Intestaterben an.

11 Conc. Troslej. (909.) c. 14., c. 46. (conc. Claromont. 1095.), c. 47. (conc. Lat. II. 1139.) C. XII. qu. 2., vb. Waitz in den Forschgn. z. dtschn. Gesch. XIII. S. 497.

12 Ueber die Geschichte dieses Rechts vgl. Sugenheim, Staatsleben des Kler. im M.-A. S. 267. ff., Thomassin., l. c. c. 51. sqq., v. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. VI. S. 116. ff. vb. S. 128. ff. der 3. Aufl., Eichhorn, Dtsch. R.-Gesch. Bd. II. S. 519. ff., Rober im Freib. Kirchenlex. X. S. 307. ff. u. d. A., Friedberg, De fin. int. eccl. et civ. reg. jud. p. 222. sqq., Ders. in Herzogs Enc. (2. Aufl.) XIV. S. 545. ff. u. d. A., vb. Ztschr. f.

Prälaten. Ein analoges Recht machten dann die Schirmvögte und Patrone rücksichtlich der übrigen Beneficiaten geltend, und wo ein billiger Regent sein Recht nicht ausübte, gestatteten sich die Dienstmannen und Beamten, den bischöflichen Nachlaß unter sich zu vertheilen. Gegen einen so großen Mißbrauch wehrte sich jedoch die Kirche immer[13], und auch die kaiserliche Gewalt kam ihr hierbei zu Hülfe, indem sie unter Berufung auf das römische Recht und die Canones aussprach, daß den Geistlichen die Berechtigung, über ihr Vermögen letztwillentlich, und zwar gültig vor zwei Zeugen, zu verfügen zustehe, und daß die Kirche nur in Ermangelung eines Testamentes und auch dann nicht in die Erbgüter succedire[14]. Im dreizehnten Jahrhunderte verzichteten die Kaiser[15] sogar ausdrücklich auf das Spolienrecht, und noch später kamen gewöhnlich in Folge ausdrücklicher Verleihungen durch die Landesherren[16] die canonischen Grundsätze auch rücksichtlich des Nachlasses der niederen Geistlichkeit wieder zur Herrschaft[17]. Des

Phil. u. kath. Theol. H. 23. S. 192. ff., H. 24. S. 232. ff., H. 25. S. 209. ff. (Coblenz 1837. f.). Waitz, Der Ursprung des sog. Spolienrechts in den Forschgn. z. dtschn. Gesch. XIII. S. 494. ff. führt, besonders gegen Ficker, Reichskirchengut §. 39. S. 100. ff., aus, daß das Spolienrecht in Deutschland erst im 12. Jahrh. zur vollständigen Ausbildung gelangt ist, wenn auch vereinzelte Beispiele thatsächlicher Uebung seit Heinrich IV. (vgl. Adam. Brem. III. 66„ ex rec. Lappenberg M. G. SS. T. VII. p. 363.) vorkommen. Jedenfalls ist ihm darin beizutreten, daß Sugenheim, Ficker, Friedberg fremdartige Dinge, wie das Besthaupt von dem Nachlasse eines Geistlichen (s. ob. §. 234. Anm. 10.), das Recht des Königs auf erblose Güter und auf den Nachlaß der Fremden (z. B. Friedberg Diss. p. 223. not. 2. i. f.), mit dem Spolienrecht zusammenwerfen. — Ueber das jus spolii der Bischöfe (c. 9. de off. ord. in VI^to I. 16. und des Papstes s. Thomassin. l. c. c. 56. sq., ob. angef. Ztschr. f. Phil. H. 25. S. 210. ff.

13 Viele Synoden, die sich gegen Eingriffe der Laien richten, führt Friedberg, De fin. etc. r. j. p. 223. sq. not. 4. an.

14 Vgl. die Const. v. J. 1165. u. 1173., M. G. T. IV. p. 138. 143.

15 Der Welfe Otto IV. verzichtete im J. 1198. auf das Spolienrecht (: „Praeterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus imperator contra consuetudinem induxerat, scilicet quod decedentibus principibus ecclesiasticis videlicet personis, quemadmodum archiepiscopis, episcopis, abbatibus, abbatissis et praepositis, eorum suppellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abolemus"), Urk. bei Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch Bd. I. S. 392., vgl. auch M. G. T. IV. p. 204. 217., ob. Waitz a. a. O. Dieses geschah auch von Friedrich II. (1213., ib. p. 224., 1216., ib. p. 226., 1220. ib. p. 236.). Andere bei Friedberg l. c. p. 224. not. 5.

16 Für die einzelnen Territorien s. die Nachweisungen bei Friedberg p. 225. sq., bei Herzog XIV. S. 547.

17 Vgl. die Ausführung bei Sugenheim S. 289. ff. — Ivo von Char-

halb beginnt seit dem vierzehnten Jahrhunderte eine lange Reihe von Provinzialsynoden, in denen die Nachlaßverhältnisse geordnet werden. Regelmäßig wurde das Recht, und zwar unfeierlich[18] zu testiren, auch auf das im Amte erworbene Vermögen ausgedehnt[19], und nur dieß wurde gewöhnlich verlangt, daß die Geistlichen sich ihrer Gewissenspflicht gegen die Kirche und die *piae causae* erinnern[20], und dem Bischofe einen Ferto hinterlassen[21], ihre Testamente aber von dem Bischofe oder dessen Official oder auch von den Landdecanen bestätigt werden sollten[22], wofür zuweilen

tres, der bekannte Canonensammler, hatte dagegen ein päpstliches Privileg, Jaffé, Reg. p. 479.

18 Const. des Bisch. Berthold v. Eichstädt (1364.), bei Arnold, Beitr. zum deutschen Privatr., Bd. I. (Ansb. 1840.) S. 303., Stat. v. Cammin (1454.), bei Hartzheim, T.V. p. 933., Cöln (1662.) ib. T. IX. p. 999., Paderb. (1688.) ib. T. X. p. 173. In Fulda erkannte eine V. v. 1. Dec. 1764. die Testirfähigkeit der Geistlichen an, und zwar sollte für die Testamente nur die simplicitas juris naturalis et gentium gelten. Entsprechend erklärte ein Erl. des Gen.-Vic. vom 11. Juli 1779.: daß auch test. nuncupativa gültig sein sollten, „si juxta simplicitatem juris naturalis de ultima constet voluntate ex ore duorum vel trium testium", deren gleichzeitige Gegenwart nicht erforderlich sein sollte. Klinkhardt, Das R. der Hildesheimer kath. Geistlichen, ohne Feierlichkeiten letztwillig verfügen zu können, Hildesh. 1838. Für Bamberg: Permaneder S. 927.

19 Den Uebergang hierzu bilden die Bestimmungen in c. 7. 8. 9. 12. X. de test. III. 26. und die Unterscheidung zwischen Immobilien und Mobilien, von welchen letzteren etwas zu legiren verstattet sein sollte, Lorenbeck S. 8. f. — Stat. v. Würzburg (1298.) c. 12. bei Hartzheim T. IV. p. 28., Cöln (1300.) c. 5. ib. p. 38., Trier (1310.) c. 78. ib. p. 144., Prag (1355.) c. 35. ib. p. 390., angef. Eichstädt. Const. u. a. Um so mehr mußte in der ev. Kirche die Beerbung als völlig freie behandelt werden, da dem Geistlichen mit dem Rechte der Familiengründung auch die Möglichkeit der Versorgung gegeben werden mußte, überdieß die äußere Lage der Pfarrer in den ev. Gebieten vielfach sich zum Nachtheile verändert hatte, vgl. Jacobson, Prß. K.-R. S. 401. f.

20 Münstersche Statuten bei Krabbe, Stat. Mon. p. 158., vgl. mit conc. Trid. Sess. XXV. c. 1. de ref. — Lorenbeck S. 13. f.

21 Dieser Ferto war wohl ein Ersatz für die Spolien, Stat. v. Straßburg (1435.) bei Hartzheim T. V. p. 254., Breslau (1456.) ib. p. 447., Basel (1503.) ib. T. VI. p. 4., Du Fresne s. h. v., Dürr l. c. p. 353. mit der Anm. von Schmidt p. 379., Klinkhardt S. 73. In Nassau ist er erst durch Ed. v. 9. Oct. 1827. (bei Weiss, Corp. j. eccl. cath. p. 358., Longner, Rechtsverh. d. Bisch. S. 347.) abgeschafft worden, ebenso in Weimar, Ed. v. 1823. §. 36. In Fulda betrug nach der angef. V. v. 1764. der Ferto zehn Gulden. Ueber Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 55. f.

22 Stat. v. Cammin (1492.) bei Hartzheim, T. V. p. 662., Ermländ. Stat. (1497.) ib. p. 669., Augsb. (1567. 1610.) ib. T. VII. p. 194., IX. p. 73., Prag. (1605.) ib. T. VIII. p. 760., Osnabr. (1628.) ib. T. IX. p. 470., Cöln.

eine bestimmte Summe aus dem Nachlasse gezahlt werden mußte[23]. War ein Geistlicher ohne Testament gestorben, so sollten die Erbgüter an die Verwandten, alles Uebrige aber zur Verwendung zu frommen Werken an den Bischof fallen[24]. Später ist aber gewöhnlich auch dieses außer Uebung gekommen[25], weshalb jetzt die Kirche überhaupt nur dann succedirt, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden sind[26]. Regelmäßig gelten auch für die

(1662.) ib. p. 999., Paderborn. (1688.) ib. T. X. p. 173. Diese Verpflichtung ist auch in Bayern aufgehoben, Permaneder S. 928. Für Oesterreich s. Singer a. a. O. S. 89. f.

23 Vgl. über diesen nummus vicesimus in den Cölnischen Decanaten ob. §. 234. Anm. 13. In Nassau ist der nummus quinquagesimus von den Verlassenschaften der Geistlichen durch das angef. Ed. aufgehoben.

24 Angef. Cöln. und Paderborn. Stat.

25 Nach A. L.-R. II. 11. §. 99. ff. behalten auch die kath. Weltgeistlichen die freie Disposition über ihr Vermögen. Auch das, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthum. Nur da, wo Provinzialrechte oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erbes beilegen, bewendet es dabei. Hinsichtlich der Mönche und Nonnen s. das. §. 1199. ff., welche durch das G. v. 31. Mai 1875. (s. §. 293. Anm. 27. f.) nicht aufgehoben sind. Vgl. Hinschius, Preuß. K.-R. 2c. S. 527. f. Ueber das der Kirche neben den erbberechtigten Verwandten in den Intestatnachlaß kath. Beneficiaten in der Grafschaft Glatz zustehende Erbrecht s. Altmann, Prax. S. 285. ff. Hinschius a. a. O. S. 103. f. In Fulda fiel der Nachlaß zu gleichen Theilen der Kirche, den Armen und dem Emeritenhause zu. Dieses geschah auch, wenn evang. Verwandte vorhanden waren, weil diese auf den Nachlaß keinen Anspruch hatten, angef. V. v. 1764. F. Bayern s. jetzt Permaneder S. 840., vb. Silbernagl (2. Aufl.) S. 101. Weltgeistliche haben auch in Bezug auf das von ihrem Pfründeinkommen Ersparte volle Testirfreiheit; versterben sie ohne letztwillige Verfügung und ohne erbfähige Verwandte, so succedirt der Fiscus in die gesammte Verlassenschaft. Ueber die Vertheilung des Intestatnachlasses in Oesterreich (zu je einem Dritttheil an die Kirche, die Armen und die Verwandten) s. Helfert a. a. O. Bd. II. S. 274. ff., Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 187. Anm. 25., vgl. conc. Vienn. (1858.) t. VII. c. 5. (Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 739.), Singer a. a. O. S. 90. ff. Eigenthümlich verordnen die angef. Prager Stat. v. 1605. die Vertheilung an die Kirche, die Verwandten und den Patron. Weltgeistliche sind nach österreichischem Civilrecht fähig, zu testiren: der Pflichttheil der pflichttheilsberechtigten Verwandten ist bei latein. Kathol. nach dem Verwandtendrittel des Nachlasses zu berechnen. Unter den Ordensgeistlichen sind fähig zu testiren: a) die Mitglieder des deutschen u. Malteser-Ordens zu Gunsten dieser, mit Erlaubniß der Oberen auch Anderer; b) Personen, die nach Aufhebung des Ordens in keinen andern traten; c) Ordensgeistliche in einer weltlichen Anstellung außerhalb des Ordens, s. Schulte, Lb. §. 187. Anm. 24.

26 Das Oesterr. Concord. Art. XXI. bestimmte: „In cunctis imperii partibus archiepiscopis, episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum

Form der Testamente der Geistlichen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§. 317.

b) Von dem Verdienst- und Gnadenjahre und den Intercalargefällen*).

Eine Folge der zuletzt dargestellten Entwickelung ist, daß den Erben eines Geistlichen auch die von diesem verdienten, aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahres nach Verhältniß des abgelaufenen Theiles (*annus deservitus*) zufallen[1]. Die näheren Principien für die Auseinandersetzung zwischen dem Amtsnachfolger und den Erben giebt das particuläre Recht[2]. Wo aber

*) Walter, K.-R. §. 264. f., Schulte, K.-R. II. §. 107., Dess. Lb. §. 190., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 217., Permaneder, K.-R. §. 460. 501. f., Dalmer, Die Pfarrablieferungen ꝛc., Stralſ. 1861., Jacobson, Prß. K.R. §. 99. f., vb. S. 490. f., Büff, K.-R. §. 328—334., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 180.

erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros canones (dieß hatte den Sinn, daß die Geistlichen auf die gesetzlichen, oder Notherben keine Rücksicht zu nehmen brauchten, soweit sie juxta s. canones über das aus dem Amte Erworbene testirten), quorum praescriptiones et a legitimis eorum heredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia velut mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad successores antistites transibunt. Hoc idem observabitur quoad libros, ubi usu receptum est." Vb. Min.-V. v. 7. Febr. 1859., Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 216. ff., dazu Pii V. Const. Romani Pontificis, Pii VII. Lit. 23. Jun. 1807., Pius IX. Breve v. 1. Juni 1847. Dazu s. v. Moy, Ueber die Verlassenschaften der Geistl., insbes. in Oesterreich, Arch. II. S. 429. ff., Schulte, Ueber das Recht der Geistlichen in Oesterreich zu testiren und das Recht der Kirche ab intestato zu erben nach d. Conc., das. III. S. 284. ff. — Conc. Vienn. (1858.) l. c. c. 4. (Arch. IV. S. 738.).

1 J. H. Boehmer, Dissert. de anno deservito, Hal. 1715. 4. (Exerc. ad. Pand. T. III. exerc. 55. p. 572. sqq.), und J. E. P. L. III. tit. 5. §. 211. sqq.

2 Ueber die Verhältnisse, welche sonst in den Capiteln bestanden, s. die in Anm. 6. angef. Diss. von Dürr, De annis gratiae p. 178. sqq. — Vgl. f. Preußen (alte Prov.): A. L.-R. II. 11. §. 823. ff., vb. Jacobson, K.-R. §. 106., Hinschius, D. Pr. K.-R. ꝛc. S. 429. f., f. Pommern u. Mecklenb.: Dalmer a. a. O.; f. Hannover: Schlegel, K.-R. V. S. 427. ff.; f. Brem.-Verden: Ruperti I. S. 336. ff.; f. Kurhessen: Büff S. 891. ff.; f. Schleswig-Holstein: Callisen §. 63.; f. Bayern: Brendel, K.-R. S. 1433. f., Silbernagl (2. Aufl.) S. 432. ff. 457. ff.; f. Sachsen: v. Weber, K.-R. II. 1. S. 376. ff. der 2. Aufl., vb. Cod. u. d. A.: „Pfarrvergleich"; f. Hessen-Darmst.: Schumann, Samml. S. 84. ff., vb. Min.-Erl. v. 7. Juni

dieß nicht geschehen, insbesondere nicht der Anfangstermin für die Berechnung des Deservitenjahres bestimmt ist, muß die der Natur der Sache entsprechende Regel festgehalten werden, daß das Dienstjahr von dem Tage an beginnt, an welchem der Erblasser in das Amt trat. Das regelmäßige Amtseinkommen wird zu einer Masse angeschlagen, und nach jenem Principe wird dann berechnet, wie viel auf die Dienstzeit des letzten Jahres bis zu dem Todestage ausfällt. Nach demselben Grundsatze sind auch die auf die Früchte verwandten Auslagen zu repartiren[3]. Oft hat jedoch in evangelischen Ländern das besondere Recht[4] zu Gunsten der Hinterbliebenen dadurch eine Erweiterung herbeigeführt, daß es noch einen ganzen Monat, oder auch ein Vierteljahr als verdient betrachtet (Sterbemonat, Sterbequartal). An den einen oder das andere, oder wo sie nicht hergebracht sind, an das Ende des Dienstjahres schließt sich gewöhnlich noch eine, bald auf ein Jahr, bald auf ein Halb- oder Vierteljahr bestimmte Gnadenzeit, während deren die Wittwe und die unversorgten Kinder bald

1859. (A. K.-Bl. X. S. 153. ff.), Köhler, Ev. K.-R. S. 256. ff.; f. Württemberg: Erl. v. 10. Febr. 1860. (A. K.-Bl. IX. S. 83. ff.); f. Oesterr.: Helfert a. a. O. Bd. II. S. 316. ff.

3 J. H. Boehmer, J. E. P. l. c. §. 278. sqq.

4 Ueber die Sterbe- u. Gnadenzeit und über die sonstigen Gebührnisse der Hinterbliebenen s. f. Preußen: Jacobson §. 99. 100., Dalmar a. a. O. Altmann, Prax. S. 249. ff.; f. Hannover: K.-Ges. f. die ev.-luth. K. v. 16. Juli 1873. (Gnadenhalbjahr vom Sterbetage berechnet) vgl. mit der V. v. 6/17. Juni 1738. (Ebhardt II. S. 465); f. Kurhessen: Büff, K.-R. §. 329. 332. vb. S. 708. 717. ff. §. 330.; f. Schlesw.-Holst.: Callisen §. 62. 64.; f. Rhein.-Westf.: K.-O. §. 58. (1 Jahr u. 6 Wochen vom Todestage) §. 65., Cab.-O. v. 17. Dec. 1839. u. 29. Juli 1840., 19. Apr. 1847.; f. Mecklenburg: Siggelkow §. 189. ff.; f. Kgr. Sachsen: v. Weber II. 1. §. 70—72., vb. S. 376. ff.; f. Württemberg: Eisenlohr (s. im Register Art.: „Gnadenquartal"); f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 157. 219., vb. Günther, K. Amtshdb. IV. S. 546. 567. 600. 613. ff.; f. Oesterr.: Revid. ev. K.-B. §. 33., vb. §. 30.; f. Oldenburg: K.-Ges. v. 2. Jan. 1865., betr. das Gnadenjahr, Ztschr. f. K.-R. V. S. 367. — Die Sterbezeit gehört als verdienter Lohn zur Erbschaft, und gebührt also, wo das Partic.-R. nicht abweicht, allen Erben, bez. den Gläubigern des Verstorbenen (vgl. J. H. Boehmer, J. E. Prot. l. III. tit. 5. §. 272., Jacobson S. 406.), die Gnadenzeit ist ein persönliches Beneficium der Wittwe und der unversorgten Kinder. — Wo gesetz- oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, läuft die durch das Preuß. G. v. 11. Mai 1873. §. 18. bestimmte einjährige Frist, innerhalb welcher Pfarrämter dauernd wieder besetzt werden müssen, erst vom Tage der Erledigung „der Pfründe", nicht des Amts. Mit dem ungenauen Ausdruck: „Erledigung der Pfründe" ist der Ablauf der Gnadenzeit gemeint.

einen Theil, bald alle Einkünfte fortbeziehen, zuweilen[5] selbst die Stolgebühren, in diesem Falle jedoch mit der Verpflichtung, die vicarirenden Geistlichen zu entschädigen. Eine verwandte Einrichtung bestand übrigens schon zeitig in den Capiteln, indem statutenmäßig die fixen Einkünfte eines oder mehrerer Jahre der Erbmasse zufielen, besonders um zur Bezahlung der Schulden des Erblassers verwandt zu werden[6]. Dieß war eine Vergütung dafür, daß die Canoniker nach ihrem Eintritte in das Stift und ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Residenz zu Gunsten der Fabrica, der Präbendenmasse[7], des Papstes oder Bischofs eine bestimmte Zeit hindurch hatten Carenz leiden müssen (*annus carentiae*)[8]. Zuweilen kam auch rücksichtlich der katholischen Pfarreien eine sog. Gnadenzeit vor[9], und noch jetzt fallen hin und wieder wenigstens die Einkünfte eines Sterbemonats zur Erbmasse[10]. Wo dieß nicht der Fall ist, und wo nicht, wie in manchen Ländern, der Decan auf den Bezug während einer bestimmten Zeit An-

5 In der Regel gehören sie dem, der die Handlung verrichtet, s. z. B. A. L.-R. II. 11. §. 853. f.

6 Dürr, De annis gratiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et colleg. in Germania (Mog. 1770.), Schmidt, Thes. T. VI. p. 166. sqq. Ein Beispiel von Bremen aus dem J. 1178. s. in Lappenberg, Hamb. Urk. Bd. I. S. 228.

7 In den meisten österr. Capiteln bilden die Canonicate, meist auch die Personate und die eine oder andere Dignität noch jetzt eine massa communis, aus welcher die Präbenden bezogen werden, während andere Dignitäten eine besondere Masse haben. Die Intercalarfrüchte von Präbenden, die zu einer massa communis gehören, fallen an letztere, vermehren sie also. S. Schulte, Stat. dioec. vb. Lb. §. 190. Anm. 3.

8 Dürr, De annis carentiae canonicorum ecclesiarum cathedr. et. colleg. in Germania (ib. 1772.) ib. p. 204. sqq.

9 Vgl. die Stat. der Xantener und Jülicher Christianität bei Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 255. f. 472. ff.; Münster. Stat. vom 21. Juli 1727. bei Krabbe, Stat. dioec. Monast. p. 207. sqq.; f. das Herzogth. Westfalen: Const. v. 1678. 1681. 1688. 1748. bei Seibertz, Statutar- u. Gewohnheits-Recht des Herzogth. Westf., Arnsb. 1839. — Ein neueres Beispiel giebt in Beziehung auf Sterbemonat und Gnadenquartal eine Preuß. V. v. 8. Juli 1843. f. Paderborn und die auf dem rechten Rheinufer liegenden Theile von Köln, Trier und Münster, Vogt, K.-R. I. S. 576. Dieselbe hat in ihrem Geltungsbereich die älteren Statuten und Observanzen aufgehoben.

10 Wie in Bayern diess. des Rheins (außer Würzb.) bei Pfarreien und anderen niederen Pfründen die Einkünfte eines vollen Sterbemonats von 30 Tagen, Silbernagl (2. Aufl.) S. 482.; f. S.-Weimar (Sterbequartal); Gb. v. 7. Oct. 1828. §. 36.; f. Nassau (Sterbemonat): Gb. v. 9. Oct. 1827. §. 1. (Weiss, Corp. jur. p. 357.).

spruch hat[11], werden nach der besonderen Verfassung die Einkünfte vom Todestage bis zur Wiederbesetzung bald der betreffenden Kirche[12], bald einem Emeritenfonds, bald einem Intercalar-, Central- oder Religionsfonds überwiesen[13]. Ein *jus deportus* (§. 234. 236.) ist gegenwärtig in Deutschland nirgends mehr anerkannt[14].

11 Wie (während des ersten Monats von 30 Tagen) in Württemb. (Bekanntm. des K.-Raths v. 10. Nov. 1821. bei Lang S. 682.) u. Baden (Longner, Rechtsverh. d. Bisch. S. 344.) u. a.

12 Dieses ist das Princip in Bayern, Permaneder S. 843. ff., Silbernagl a. a. O. In der Erzdiöcese Bamberg und den Diöcesen Würzburg u. Speier fallen jedoch die Intercalarfrüchte der Pfarreien dem Emeritenfonds zu. Die Intercalarfrüchte der bischöflichen mensa und der Dompräbenden sind in Bayern der Cathedrale zugewiesen. F. Preußen s. A. L.-R. II. 11. §. 852., wonach, wo kein Gnadenjahr stattfindet, die Intercalareinkünfte nach Abzug der Vertretungskosten dem Pfarrvermögen zuwachsen. Vgl. dazu Erl. des Fürstbischofs v. Breslau v. 19. März 1883. u. die daran geknüpften Bemerkgn. im Arch. f. kath. K.-R. L. S. 291. ff. od. Hinschius, D. Pr. K.-R. S. 433. ff.

13 In Oesterreich fließen die Vacanzeinkünfte in den Religionsfonds, dessen Einkünfte: „in divinum cultum, in ecclesiarum aedificia et in seminaria et in ea omnia quae ecclesiasticum respiciunt ministerium“ zu verwenden sind. Aber es wurde die Theilung dieses Fonds (der ausdrücklich für ein Kirchengut erklärt ist) in „stabiles et ecclesiasticas dotationes“ in Aussicht gestellt, Conc. Art. XXXI. sq. In Württemberg fallen die Früchte der Vacanzzeit dem Intercalarfonds zu, aus welchem zunächst die Pfarrgehalte bis zur Congrua ergänzt, Pensionen bewilligt, die Tischtitel so wie die Mittel zur Anstellung außerordentlicher Vicarien gewährt werden. Mit dieser Bestimmung wurde die Institution im Concord. A. X. anerkannt. In Baden wird das Vermögen der erledigten Pfründen für den Intercalarfonds verwaltet, Großh. V. v. 20. Nov. 1861. §. 3. In Nassau bezieht der kath. Centralkirchenfonds nach dem angef. Ed. §. 1. Nr. 9. die Intercalargefälle nach Abzug der Administrationskosten; in Hessen-Darmst. der allgemeine kath. Kirchenfonds, Schulte, Stat. p. 135. — In ev. Ländern wird zuweilen der Betrag des Sterbequartals und der Gnadenzeit den Pfarrwittwencassen überwiesen, wenn keine Wittwe oder unversorgte Kinder darauf Anspruch haben; so in Kurhessen, Büff §. 330. (während die Intercalarien bei Vacanzen in Folge Entsetzung, Versetzung, Resignation hier einem Intercalarfonds für allgemeine kirchliche Zwecke zugewiesen sind, das. §. 331.), und in Württemb., s. Eisenlohr I. S. 621. 638.; für Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 456. ff. Dagegen s. z. B. für Preußen: Jacobson, K.-R. S. 408. f. 412. f.; für Sachsen: v. Weber II. 1. S. 468.

14 Ueber das von den weltlichen Herrschern ausgeübte Recht auf die Intercalarfrüchte der Bisthümer, welches, so viel die Kaiser anlangt, dieselben Phasen der Entwickelung, wie das jus spolii durchlaufen hat, s. Sugenheim a. a. O. (s. ob. §. 316. Anm. 12.), Friedberg l. c. p. 220. sqq., Ficker, Reichskirchengut §. 33., od. Jacobson (Hauck) in Herzogs Encykl. (2. Aufl.) XII. S. 589. ff. u. d. A.: „Regalie“ u. die das. Angef. Für Frankreich: G. J

§. 318.

III. Die Fabrikgüter*).

Das Vermögen, welches zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und für den Unterhalt der Kirchengebäude bestimmt ist, wird unter dem Namen der *fabrica ecclesiae*, des Kirchenärars, Kirchenkastens ꝛc. begriffen. I. Wie bereits früher bemerkt wurde, war den bezeichneten Zwecken zunächst ein bestimmter Theil der kirchlichen Einkünfte gewidmet. Diese Einrichtung wurde jedoch bei den Pfarrkirchen mit der Entwickelung der Pfründen- und Zehntverhältnisse schon früh außer Wirksamkeit gesetzt; es blieben mithin gewöhnlich[1] die Fabriken auf die besonderen Zuwendungen durch Schenkungen oder Vermächtnisse, so wie auf einzelne unständige Einnahmen beschränkt, welche ihnen zugewiesen wurden. Hierher gehörte das während des Gottesdienstes gesammelte Opfer[2],

*) Schulte, K.-R. II. §. 110., Permaneder, K.-R. §. 603., Bäff, K.-R. §. 308., Jacobson, K.-R., S. 657., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 181.

Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich, Halle 1873. Die Ausbildung fiel hier in das 12. Jahrh.

1 Sie können aber Erträge von Kirchengrundstücken, auch von Kirchenholzungen, oder von Capitalien, ferner Natural- und Geldpräſtationen von eingepfarrten und sonstigen Grundbesitzern beziehen, s. z. B. v. Weber, K.-R. II. 2. S. 684. ff. der 2. Aufl.

2 Ein Beispiel der Einrichtung, daß das auf den Altar gelegte Opfer (oblatio im engeren Sinne) dem Pfarrer, das von den Kirchvätern gesammelte dagegen der Kirche zufiel, s. bei Jacobson, Gesch. der Qu. des preuß. K.-R. Bd. I. S. 118. der Urk. (v. J. 1398.) S. 227. (v. J. 1497.). Für die Armen stellte man besondere Opferstöcke auf, Eichhorn II. S. 815. Observanz und Gesetz haben die Bestimmung der in Säcken, später in Klingelbeuteln, in aufgestellten Kasten, Becken gesammelten Opfer verschieden geregelt. Nach A. L.-R. II. 11. §. 665. gehört der Ertrag des Klingelbeutels oder aufgestellten Beckens der Regel nach zu den Kircheneinkünften. S. Hinschius, D. preuß. K.-R. ꝛc. S. 392. Für Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 441. f. In Braunschweig (Stübner S. 386.) ist der Ertrag des Klingelbeutels großentheils für die Armen bestimmt, die Kirche hat einen Antheil daran; in Hannover ist er für die Armen bestimmt, V. v. 28. Nov. 1704. (Ebhardt II. S. 264.), für Bremen-Verden: V. v. 20. Febr. 1783. (Ruperti I. S. 32.); im Kgr. Sachsen der Regel nach für die Kirche, nach örtlichem Herkommen für die Armen (denen hier allgemein die Beckensammlungen bei Taufen, Communionen ꝛc. zufallen), an gewissen Tagen herkömmlich für die Kirchen- und Schulbeamten, s. v. Weber II. 1. S. 72. ff. der 2. Aufl., vb. Codex im Register s. v. Klingelbeutel; in Mecklenburg nach der K.-O. für die Armen, nach der V. v. 15. Mai 1694. für sie und die Kirche; z. B. in Rostock haben auch die Pastoren einen Antheil, Mejer, K.-R. §. 166. Anm. 2. — Die Einsammlung geschieht meist durch die Kirchväter [daher: Klingelherren] (§. 320.), oder (im

der Erlös aus Begräbnißplätzen[3] und die Gebühren für das

den Städten) durch niedere Kirchendiener, kommt aber in Landgemeinden auch als Reihedienst gewisser Klassen der Eingepfarrten vor. — Von diesen gewöhnlichen Sammlungen unterscheiden sich die Collecten, welche für bestimmte Zwecke bei den Gemeinden gehalten werden, s. z. B. Jacobson in Herzogs Encykl. (1. Aufl.) II. S. 776. f. u. d. A. und die dort Angef., Dess. Preuß. K.-R. §. 162., Büff §. 276., v. Weber, K.-R. II. 1. §. 20. der 2. Aufl. Allg. K.-Bl. u. d. A.: „Collectenwesen". Ueber die Anordnung von Collecten in der kath. K. seit der Preuß. Vf.-U. s. Richter in d. Ztschr. f. K.-R. I. S. 117. f.

3 A. L.-R. II. 11. §. 667. vb. Hinschius a. a. O. S. 392. 428. — Ueber die Erwerbung von Grabstellen, das Recht an Erbbegräbnissen, die Gebühren vgl. z. B. Schulte, K.-R. II. S. 652. f., Permaneder S. 809., Gottfr. Lud. Menken, De jure sepulcrorum familiarium et hereditariorum, eorumque illicita, non omnibus consentientibus, divisione aliave alienatione, Lips. 1739. 4. (Opusc. p. 93. sqq.), S. F. Willenberg, De sepulcrorum commercio, Gedani 1720. 4., J. H. Boehmer, J. paroch. sect. IV. c. 2. §. 14. sq., ib. suppl. p. 540., Eichhorn II. S. 553. f., Mejer §. 161. Anm. 11., Schlegel, K.-R. IV. S. 154. ff., Büff §. 294., Oldenb. K.-Ges. v. 16. Dec. 1864., betr. die Benutzg. der Kirchenstühle u. der Grabstellen, Ztschr. f. K.-R. V. S. 361. ff.; für Preußen: Vogt, K.-R. I. S. 224. ff., Altmann, Prax. S. 298. ff., Trusen S. 279. ff.; für Schleswig-Holstein: Chalybäus S. 409. ff.; für Sachsen: v. Weber II. 2. S. 680. f., vb. Cob. S. 82. 715. f. Die Kirche überläßt die Begräbnißstellen im Allgemeinen auf bestimmte Zeit (Verwesungszeit), nach welcher sie ihr wiederum zur freien Disposition anheimfallen sollen, und zwar herkömmlich gegen eine Gebühr (Stellengeld), die weder mit den Stolgebühren für das Begräbniß (§. 291. Nr. I.), noch mit den Gebühren, die bei Begräbnissen, wie bei andern kirchlichen Handlungen an die Kirche selbst zu entrichten sind (unt. Anm. 4.), zu verwechseln sind. Diese Gebühr entstand, trotz c. 13. X. de sepult. III. 28., vb. c. 8. X. de simon. V. 3., wie die Stolgebühren, weil die Kirche auch hier freiwillige Gaben als laudabilis consuetudo behandelte (vgl. ob. §. 233.). Gegenüber dem regelmäßigen Verhältniß, der Concession der Grabstellen auf bestimmte Zeit, steht die (regelmäßig ebenfalls entgeltliche) Einräumung einer Berechtigung auf die Grabstelle, welche deren späteren Wiedergebrauch zu einer andern Beerdigung ausschließen soll, das sog. sepulcrum privatum s. particulare. Eine solche Berechtigung kommt zuweilen als subjectiv dingliches Recht vor, z. B. in Verbindung mit dem Eigenthum bestimmter Häuser (s. z. B. Schlegel IV. S. 159.) oder da, wo dem Patron als solchem ein sepulcrum privatum zugestanden wurde und dieß, wie das dingliche Patronatrecht selbst, mit dem berechtigten Gut übergeht. Vorzüglich gehören hierher aber die Erb- und Familienbegräbnisse, von denen die ersteren auf alle Erben des Erwerbers übergehen, die letzteren der Familie des Erwerbers zukommen. Die Berechtigung beim sepulcrum privatum stellt sich zwar nicht als wahres Eigenthum, aber doch als Privatrecht (ein selbstständiges, objectiv-dingliches Recht in re aliena) auf den ausschließlich dauernden Gebrauch der betreffenden Anstalt dar, welches, abgesehen von dem Inhalt der Concession, nur den Einschränkungen unterliegt, die aus der besonderen Bestimmung der Anstalt und aus der kirchlichen Ordnung sich ergeben. In manchen Gebieten, z. B. in

Glockengeläute, die Leichentücher, Todtenbahren u. s. w.[4]. Insbesondere bildet, in evangelischen Ländern regelmäßiger als in katholischen[5], eine Einnahme des Kirchenärars der Erlös für die an die Gemeindeglieder überlassenen Kirchensitze. Die speciellen Regeln giebt hier das particuläre Recht, nach welchem oft solche Sitze mit dem Besitze bestimmter Grundstücke verbunden sind (sog. Realstühle), oder erblich an gewisse Personen oder Familien überlassen werden[6], oder dem jedesmaligen Inhaber gewisser

Schleswig-Holstein, wird bei Erb- (nicht bei Familien-) Begräbnissen selbst der Verkauf an Dritte zugelassen. Die Berechtigung erlischt, wenn die Berechtigten die Anstalt verfallen lassen, nicht aber durch bloßen Nichtgebrauch; Familiengrüfte fallen mit dem Aussterben der berechtigten Familie in die freie Disposition der Kirche zurück, die aber die vorhandenen Gebeine anderweitig beizusetzen und die Denksteine an schicklichem Orte aufzustellen verpflichtet ist. — Auch für die Errichtung von Grabmonumenten müssen häufig Gebühren an die Kirche entrichtet werden. Die Kirche ist berechtigt darauf zu halten, daß Form und Inschriften derselben keinen Anstoß erregen. Fällt die Grabstelle in die Disposition der Kirche zurück, so erlangt diese im Zweifel kein Eigenthum an den Denksteinen, sondern die Familie, bez. die Erben haben, wenigstens wenn nicht von der Kirche für Aufstellung an einem anderen schicklichen Ort gesorgt wird, das jus tollendi.

4 Helfert a. a. O. B. I. S. 60., A. L.-R. II. 11. §. 666. Solche Gebühren an die Kirchenkasse kommen auch da vor, wo die Stolgebühren aufgehoben sind, (§. 237.).

5 Helfert das. S. 250. Vgl. über das gemeine kath. K.-R.: Schulte, Lb. S. 586. (3. Aufl.).

6 Vgl. z. B.: A. L.-R. II. 11. §. 676. ff., Jacobson, K.-R. S. 651. f., Altmann S. 204. f. 297. f. 358. 483. ff. 490., Hinschius a. a. O. S. 393. vb. die Mittheilungen v. Trusen „Kirchensitze einer Innung" in Ztschr. f. K.-R. XIX. S. 331. ff., für Bayern: Günther, R. Amtshdb. III. S. 679. f., IV. S. 403. ff., Schlegel, K.-R. IV. S. 123. ff., vb. Ebhardt II. S. 411. ff.; für Württemberg: Kirchstuhl-O. bei Eisenlohr Bd. I. S. 310. 591.; für Sachsen: v. Weber II. S. 897. ff. der 1., II. 2. §. 102—105. der 2. Aufl. u. die dort Angef.; für Kurhessen: Büff S. 769. ff. 812. f.; angef. Oldenburgische G.-Ges. A. 2—4.; Mecklenburgische V. vom 20. December 1817. und 18. April 1859. (A. K.-Bl. VIII. S. 244. f.); — Joh. Christ. Köhler, Abhandl. vom Kirchenstuhlrechte, 2. Ausg. v. Schilling, Leipzig 1830., Joh. Chr. Hellbach, Grunds. von den Rechten der Kirchenstellen und Kirchstühle, Erf. 1804. Der rechtliche Unterschied zwischen den sog. gemeinen Kirchenständen, bei denen, wenn sie entgeltlich zur Benutzung überlassen werden, Sachmiethe vorliegt, und den Privatkirchenständen (Personal-, Familien-, Official-, Realkirchenstühlen) ist dem zwischen den gewöhnlichen und den Privatbegräbnissen ähnlich. Auch bei den Privatkirchenstühlen ist Privaten an Zubehörungen der Kirche nicht Eigenthum, aber ein selbstständiges und dauerndes, objectiv-dingliches (bei den Realstühlen zugleich subjectiv-dingliches), ausschließliches Gebrauchsrecht (jus in re aliena) eingeräumt, welches den Einschränkungen unterliegt, die aus der Bestimmung des Gegenstandes zum

öffentlicher oder kirchlicher Aemter zustehen (Officialstände). In solchem Falle liegt, wie wenn auf Kirchhöfen die Erwerbung von Erb- oder Familienbegräbnissen gestattet worden ist, die Einräumung von *Jura in re aliena* vor, die sich als eigenthümliche deutschrechtliche Bildungen darstellen. II. Bei den Capiteln, wo die Fabriken sich regelmäßig erhielten, war denselben gewöhnlich der Ertrag des Carenzjahres (§. 317.), so wie der Beitrag, welcher von den Domherren für Option ihrer Häuser und der Obleien gegeben wurde (§. 311.), überwiesen. Gegenwärtig sind meistens bestimmte Fonds ausgesetzt[7], und zuweilen ist auch eine eigene Cathedralsteuer angeordnet, deren Ertrag zur Wiederherstellung der Domkirchen bestimmt ist (§. 233.).

§. 319.

Die kirchliche Baulast*).

I. Die älteren Canones verordnen, daß die Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude zunächst aus dem der Fabrica be-

*) Vollständige Lit. bis 1856. bei Permaneder, Die kirchl. Baulast, 2. Aufl. S. 2. ff., Jos. Helfert, Von der Erbauung, Erhaltg. u. Herstellg. der kirchlichen Gebäude, nach gemein. und österr. K.-R., 2. Aufl., Prag 1834., v. Sainte-Marie-Eglise, Die Pflicht der baulichen Erhaltg. und Wiedererbauung der Cultusgebäude, Augsb. 1832., C. F. v. Reinhardt, Ueb. kirchl. Baulast, Stuttg. 1836., C. A. Gründler, Ueb. die Verbindlichkeit zum Beitrage der Reparaturkosten geistlicher Gebäude, in Weiß, Arch. V. S. 203. ff., Deri. Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrage der Kosten der Erhaltg. u. Wiederherstellg. der Cultusgebäude, Nürnb. 1839., Mich. Permaneder, Die kirchl. Baulast aus den Quellen des gem. can. u. bayr. Part.-R., Münch. 1838. 4., 2. Ausg., das. 1856. 8., J. J. Lang, Beiträge zur Lehre von der Kirchenbaulast, im Arch. f. civ. Prax. Bd. XXVI. S. 12. ff. 226. ff., Jos. Helfert, das. Bd. XXVII. S. 103. ff., Huck, D. rechtl. Natur der Kirchenbaulast, Ztschr. f. dtsches R. Bd. VIII. S. 326. ff., Mayer, Z. Lehre von der Kirchenbaulast, das. Bd. X. S. 89. ff., Herrmann, Z. Lehre von der rechtl. Natur der Kirchenlasten, das. Bd. XVIII. S. 29. ff., Schefold, Parochialrechte Bd. II. §. 116. ff. S. 325. ff., Walter, K.-R. §. 272., Schulte, K.-R. II. §. 110., Lb. §. 192., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 219. f., Permaneder, K.-R. §. 504—519., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 181. — Particularrechte: Permaneder, K.-R. §. 507—511. 516 - 518., vb. §. 512—514. 519., Müller, Lex. des K.-R. III. S. 126. ff. u. d. A.: „Baulast", Kaim, Patronatr. II §. 160—171., Jacobson, Prß. K.-R. §. 175. f., Hinschius, D. Preuß. K.-R. zu S. 397. ff. 410. 414., Altmann, Prax. S. 46. ff., G. M. Kletke, Rechtsverhältnisse der Kirchen-, Pfarr-, Küster- u. Schulhausbauten in den Prov. des Prß. Staates, R.-Ruppin 1865., Schlegel, K.-R. IV. S. 33. ff., Grefe, Hannov. R. I. S. 300. ff. u. die das. Angef., Büff, Kurhess. K.-R. §. 277. 280—289., v. Weber, Sächs. K.-R. II. 1. §. 73. 83.

Gebrauche beim Gottesdienste und aus der kirchlichen Ordnung hervorgehen, welche Anordnungen im öffentlichen Interesse z. B. zur Conservirung des Kirchengebäudes bedingen kann, vgl. Eichhorn II. S. 805., vb. Mejer a. a. O. Uebrigens hat der Berechtigte hier, wie beim sepulcrum privatum, die possessorischen Rechtsmittel und eine actio confessoria.

7 Hierüber sind die Circumscriptionsbullen z. B. Bulle De salute §. 54. (Walter, Font. p. 258.) zu vergleichen. Für Bayern: Conc. A. IV. i. f. — Dotationsinstr. für Rottenburg bei Longner a. a. O. S. 512. ff. — Die älteren Gestaltungen zeigen z. B. die Mittheilgn. über die Domfabrik zu Speier in Mones Anzeiger Jahrg. V. (1836.) S. 92. ff.

stimmten Theile der kirchlichen Einkünfte bestritten werden sollen[1]. Diese Vorschrift kehrt auch im Frankenreiche wieder. Zugleich waren aber hier diejenigen, welchen Kirchengüter als Beneficien verliehen waren, von denen sie die *nonae* und *decimae* zu zahlen hatten, auch zur Reparatur der Kirchen Dienste zu thun verpflichtet, so jedoch, daß königliche Vassallen diese Last mit Geld abkaufen konnten[2]. Waren Beneficiaten dieser Art nicht vorhanden, und hatte die Kirche auch keine eigenen Leute, welche Dienste zu leisten vermochten[3], so mußten die *filii ecclesiae*, also die Parochianen eintreten[4]. Die Aufsicht über die Erhaltung der Kirchen in baulichem Stande selbst hatten die königlichen Missi. Nach der Uebertragung vieler Pfarrzehnten theils in weltliche Hände, theils auf die Klöster, wurden durch das canonische Recht die nunmehrigen Inhaber als verpflichtet angesehen[5], und eine Folge der entwickelten Pfründverhältnisse war es, daß der Geistliche, der gewöhnlich das nach der ursprünglichen Einrichtung für die Fabrica bestimmte Gut benutzte, insoweit herangezogen wurde, als ihm nach Bestreitung seines Unterhaltes ein Ueberschuß von Pfründeinkünften blieb[6]. Auf diesen Grundlagen bildete sich allmählich, wiewohl

II. 2. §. 100., Kübel, Z. Lehre von der kirchl. Baulast, im Württemb. Arch. f. R. u. Rechtsverwaltg. II. S. 7. ff., Sarwey, Die Kirchengem. und die kirchl. Baulast der Parochianen in Württb., das. VII., Vering, Die neuen österr. Landesgesetze in Betr. der Kirchen- u. Pfarrhausbaulast im Arch. f. kath. K.-R. XII. S. 302. ff. 455. ff. XIII. 156. ff. XVI. S. 112. ff. 264. ff. XIX. S. 260. ff. 425. ff., vb. Kutschker das. XII. S. 97. ff., f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 406. ff. 444. ff., Burkhard, Zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht. Erlangen 1884., f. Hessen: Köhler, Ev. K.-R. (1884.) S. 467. ff.

1 Ueber das Geschichtliche überh.: Permaneder, Baul. S. 11. ff. der 2. Aufl.

2 Cap. Francof. (794.) c. 26., M. G. T. III. p. 74., Cap. Langob. (802.) c. 6., ib. p. 104., Exc. can. (813.) c. 24., ib. p. 190., Cap. Ludov. I. (817.) c. 5., ib. p. 215. (vgl. Cap. Lud. et Loth. (829.) c. 8., ib. p. 351.), Cap. Kar. II. in vill. Sparnaco (846.), ib. p. 392. (ex conc. Meld.), Roth, Beneficialw. S. 366.

3 Cit. Cap. Kar. II. in vill. Sparnaco.

4 Loth. Const. Olonn. (825.) c. 8., ib. p. 249., Cap. Lud. II. (856.) c. 9., ib. p. 438., Lud. II. Cap. (875.) c. 16., ib. p. 525., Kar. II. Conv. Ticin. (876.) c. 11., ib. p. 531. — conc. Rom. (826.) c. 25.

5 Von den Laien, welche kirchliche Güter oder Zehnten zu Lehen tragen, ist c. 1. X. de eccl. aedif. III. 48. zu verstehen, wiewohl diese Stelle ursprünglich nur von den zu nonis und decimis und zum Kirchenbaue verpflichteten Inhabern kirchlicher Grundstücke spricht.

6 C. 22. C. XVI. qu. 1. (Innoc. II.), c. 4. X. h. t. Diesen Grundsätzen entsprechend heißt es in dem Liber aureus de omni facultate des Drogo de Altavillari (Archives législat. de la ville de Rheims, par Varin, Par. 1840. 4., p. 461.): „Si indigeant ecclesiae reparatione et retentione

im Einzelnen überall verschieden, das Recht in den Diöcesen; namentlich findet sich hin und wieder eine Theilung der Baulast zwischen den Parochianen und dem Pfarrer [7], und wo wir zu der letzteren später auch die Zehntherren gezogen sehen [8], ist auch dieses eine alte Uebung. In anderen Diöcesen dagegen waren die Verhältnisse schwankend, so daß die Provinzialsynoden die Parochianen durch Verheißung von Ablässen zur Beisteuer milder Gaben zu bewegen suchen mußten [9]. II. Deshalb fand sich das

[leg.: *refectione*], et pars illa ad hoc specialiter a jure constituta non sufficiat, tunc rector illius ecclesiae et ille, qui beneficium habet in illa ecclesia, cum illa portione de bonis suis propriis tenentur contribuere, et ecclesiam reparare." Der Baupflicht der Parochianen wird nicht gedacht.

7 Davon haben Boehmer, J. E. P. L. III. tit. 48. §. 71., v. Espen, P. II. t. 16. c. 5. §. 26. sqq. mancherlei Beispiele. Andere sind der Schiedsspruch über die Kirche zu Elbing aus dem J. 1363. in den Urk. zu Jacobson's Gesch. des K.-R. der Prov. Preußen u. Posen p. 109. sq., und die Bestimmungen der friesischen Sendrechte, z. B. die ob. §. 188. Anm. 18. wiedergegebene. Die Bestimmung, daß die Parochianen ermahnt werden sollen beizusteuern, ist so häufig, daß es keines Beleges bedarf. Hiernach ist Herrmann nicht beizustimmen, wenn derselbe S. 36. es als ein anomales Gewohnheitsrecht bezeichnet, daß die Gemeinde eventuell baupflichtig ist. Im Sinne der Kirche ist dieß ohne Zweifel eine consuetudo consona rationi. Die Frage ist aber die, ob wirklich diese Gewohnheit so verbreitet gewesen sei, daß man annehmen dürfe, die in den evang. Ländern so bald allgemein werdende Verpflichtung der Parochianen sei an sie angeknüpft worden. Diese Frage ist zu bejahen. Daß das evangelische Princip auf den Satz leite, die Gemeinde habe sich selbst in ihren Anstalten zu erbauen und zu erhalten (S. 37.), ist gewiß nicht zu bezweifeln. Wohl aber ist es sehr fraglich, ob dieser Satz eines edlen Idealismus in der Reformationszeit wirklich die Rechtsbildung bestimmt habe. Wenn in den Sächs. Visit.-Art. v. 1533. „des gemeinen mans vnnd der pauern bevelch" dahin geht, daß sie die Pfarrhäuser von Neuem bauen sollen, da es Noth thut (Ev. K.-O. Bd. I. S. 228.), so klingt dieß gar nicht wie ein Ausfluß des evangelischen Gedankens, von dem auch sonst in jener Zeit nicht eben viel sichtbar wird. Wenn die Württemb. K.-O. v. 1559. bezeugt, daß die Pfarrer ihre Häuser von Alters her selbst zu unterhalten haben, so liegt darin kein Beweis der Nichtexistenz der oben erwähnten Gewohnheit, sondern nur ein Anerkenntniß der gemeinrechtlichen Reparaturpflicht der Beneficiaten in Betreff der Beneficialhäuser.

8 S. Anm. 16.

9 S. z. B. Baluz., Conc. Narbonn. (Par. 1668.) p. 232. (conc. Vaur. 1368.), Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. IV. S. 698. — Zuweilen finden sich auch besondere Brüderschaften, welche sich zu jährlichen Beiträgen verpflichteten. Ein Beispiel schon in einer Urkunde v. 1094. bei Muratori, Antiqu. Ital. T. III. p. 1098.; ein anderes v. 1131. bei Jaffé, Reg. p. 565.

Concilium von Trient eine allgemeine Bestimmung zu treffen veranlaßt, in der es eben die früheren Elemente gesetzlich fixirte und verallgemeinerte[10]. Nach ihr sollen die Baukosten der Pfarrkirchen zunächst aus der Fabrica bestritten werden. Ist diese unvermögend, so sollen die Patrone und alle diejenigen eintreten, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen, und zuletzt sind die Parochianen zur Theilnahme aufzufordern. Wo endlich auch diese die Kosten nicht zu tragen vermögen, soll die Gemeinde einer anderen Pfarrei einverleibt, das Material der Kirchengebäude aber einem anständigen weltlichen Gebrauche gewidmet werden. Diese Bestimmungen bezeichnen das gemeine Recht der katholischen Kirche. Daneben ist aber eine große Mannigfaltigkeit particulärer Gewohnheiten und Ordnungen bestehen geblieben, welche theils die Patrone heranziehen, theils die Parochianen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten, oder auch zur Reparatur eines bestimmten Theils der Kirche, z. B. des Thurmes verpflichten[11].

10 Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.: „Parochiales ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi." Die Interpunction der ersten von den Secretären vidimirten Ausgabe giebt Schulte, K.-R. II. S. 547. Anm. 2.; sie zeigt, daß auf sie nichts ankommt, auch nicht auf das Comma hinter omnes patronos, das. S. 548. Anm. 1. — Hinsichtlich der Cathedralen in den Staaten des deutschen Reichs s. §. 318. a. E. Bei Kirchen oder Capellen, die nicht zum Pfarrgottesdienste bestimmt sind (z. B. Schloßcapellen) muß die Baulast von dem eigenen Vermögen, bez. einem besonders Verpflichteten getragen werden; können sie so nicht erhalten werden, so werden die beneficia simplicia in andere Kirchen übertragen.

11 In der Erzdiöcese Köln mußte der Decimator, welcher den großen Zehnt bezog, das Schiff, die Gemeinde den Thurm und die Nebengebäude, der Pfarrer den Chor in baulichem Stande erhalten; Köln. Stat. v. 1662. bei Hartzheim, T. IX. p. 1035., Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln, Bd. II. S. 252. ff. — Für Trier vgl. Stat. v. 1678., Hartzheim T. X. p. 77.; für Mainz: Will (Horix), De differ. decimar. eccl. et saec. praecipue quoad onus reparandi ecclesias in Schmidt, Thes. T. VII. p. 447. Im Ermlande haben die Eingepfarrten die Verpflichtung zum Baue und Unterhalte der kirchl. Gebäude aller Art; doch wird aus dem vermögenden Kirchenärar ein Beitrag verwilligt, Bischöfl. Schreiben v. J. 1798. bei Jacobson

III. Wo nun besondere Rechte dieser Art nicht bestehen, mithin das Concil von Trient[12] die Grundlage der Entscheidung bildet, sind folgende Sätze festzuhalten: 1. Wiewohl das Concilium von Trient zunächst nur der Einkünfte des Kirchenvermögens gedenkt, ist es doch unbezweifelt, daß im Nothfalle auch der Grundstock angegriffen werden kann, soweit dieß geschehen kann, ohne die Fortdauer des Gottesdienstes zu gefährden, und unter der Voraussetzung, daß nicht die Stiftung hier eine specielle Verwendung vorschreibt. 2. Die Bestimmungen des Conciliums sind auch auf die Reparatur der Pfarrhäuser[13] anzuwenden, wo nicht das besondere Recht andere Maße gegeben hat[14]. 3. Unter denen, welche aus dem Kirchenvermögen Einkünfte beziehen, sind insbesondere die Decimatoren verstanden, und zwar müssen von dem Standpunkte des canonischen Rechts aus, welches alle Zehnten als kirchliche anspricht, auch alle in den Händen der Laien befindlichen Zehnten in der Parochie als verhaftet angesehen werden, so lange nicht ihr weltlicher Ursprung erwiesen werden kann[15]. Jene Forderung ist aber in Deutschland nicht zur Herrschaft gekommen; vielmehr muß, sobald nicht das besondere Recht eine allgemeine Verpflichtung anerkennt[16],

a. a. O. S. 303. der Urk. — Bd. unt. Anm. 23. — Für Württemberg s. die sehr belehrenden Präjudicien in Sarweys Monatsschr. f. d. Justizpflege Bd. I. S. 137. f., Bd. III. S. 124. ff., vd. Reyscher, Württemb. Priv.-R. Bd. III. S. 472. ff.

12 S. besonders Permaneder, Baulast §. 9. ff. 2. Aufl.

13 Permaneder a. a. O. §. 31., K.-R. §. 515.

14 Dieß ist z. B. im Kurköln., Kurtrier. und im älteren französ. Rechte geschehen, welche die Parochianen direct verpflichten, Regnier, Die Verpflicht. der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser ꝛc., Trier 1844. S. 5. ff. — Die particularrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Pfarr- und Beneficialgebäude s. bei Permaneder, K.-R. §. 516—518., hinsichtlich der Meßnerhäuser §. 519.

15 Ueber die Frage nach der rechtlichen Natur der Baulast der Decimatoren s. Huck in der ob. *) angef. Abhdlg. Vgl.: (Denzinger) Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren, Kath. Wochenschr. 1856. Nr. 36. f. 50—52.; 1857. Nr. 25. f. 32. f. 50—52.

16 Wie in Bayern, Permaneder, K.-R. S. 947. f., Baulast §. 71. ff. Vgl. Bad. Ld.-R. §. 710. Nach Constanzer Bisthumsobservanz liegt die Baupflicht zu den kirchlichen Gebäuden auch dem Laienzehnten ob, Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 135. ff. — Ueber die im Herzogth. Westfalen nach der Kurköln. V. v. 28. Aug. 1715. bestehende Verpflichtung der Zehntherren, provisorisch, unter Vorbehalt des Regresses gegen etwaige sonstige Verpflichtete, die zum Kirchenbau (aber nicht zu einem wegen vermehrter Bevölkerung nothwendigen Erweiterungsbau) erforderlichen Beiträge herzugeben, s. Altmann, Prax. S. 181. ff.

die Freiheit der in den Händen der Laien befindlichen Zehnten bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet werden[17]. Dagegen unterliegt die Verpflichtung der Klöster und Stifter[18], welche die

17 Ueber diese Verpflichtung der Laienzehnten ist viel gestritten worden, wie die reichhaltige Lit. bei Permaneder, Baulast S. 49. ff. der 2. Aufl. zeigt. Vgl. bes. J. H. Boehmer, Vindiciae libertatis decimarum laicalium a contributione ad refectionem eccl. paroch. in den Consultat. et Decis. T. I. p. 72. sqq., Consil. Tubing. T. IX. p. 271. sqq., Will (Horix), De differ. dec. eccl. et saec. (s. Anm. 11.), v. Preuschen, Untersuchung der Frage, ob Layenzehnten rc. zur Reparatur und Erhaltung der Pfarrkirchen haftbar seien, Hadam. 1816., v. Dalwigk, Prakt. Erört. (Frankf. 1818.) S. 245. ff., Fr. Hummel, Die Verbindlichk. der Zehntbesitzer u. s. w., Stuttg. 1854., Permaneder, Baul. (2. Aufl.) §. 18—21. u. die das. Angef. — Die Beitragspflicht, welche auf den Zehnten incorporirter Pfarreien haftete, ist von den durch den R.=D.=H.=Schluß v. J. 1803. säcularisirten geistlichen Corporationen auf die Regenten übergegangen. — Von großer praktischer Bedeutung ist der Einfluß der Ablösungsgesetzgebungen auf die Kirchenbaulast. Sofern feststeht, daß das Recht auf den Beitrag zum Kirchenbaue ein auf dem Zehnt haftendes, auf jeden Besitzer des Zehnten übergehendes dingliches Recht der betr. Kirchen bildet, können dieselben wegen des Anspruchs auf Theilnahme an der Kirchenbaulast nach erfolgter Ablösung des Zehnts von dem Decimator mindestens Sicherstellung eines durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Theils des Ablösungscapitals fordern; vgl. Schulte, K.=R. II. S. 551., vb. Plenarbesch. des Preuß. Ob.=Trib. v. 1. Juli 1850. bei Altmann S. 182. ff. Das Preuß. Ablösungsges. v. 2. März 1850. §. 60. hat nicht bloß den Anspruch auf Sicherstellung des Rechts auf Theilnahme an der Baulast anerkannt, sondern eine völlige Befriedigung durch Gewährung einer Abfindung angeordnet. Für Oesterr. s. Schulte, Lb. §. 185. Anm. 14. der 3. Aufl. Für Bayern s. Ges. über Sicherg., Fixirg. u. Ablösg. der auf dem Zehntrechte lastenden kirchl. Baupflicht v. 28. Mai 1852., erläutert von Permaneder, Erlang. 1852., vb. Dess. Baulast (2. Aufl.) §. 77—87., Dess. K.=R. S. 948. f. Anm. 6a., Roth, Civilr. II. S. 353. 374.; für Baden: Ges. v. 15. Nov. 1833., V. v. 25. März 1841. über die Schätzg. der auf den Zehnten haftenden Baulasten und Instr. dazu (Reg.=Bl. Nr. 11.); für Württemb.: Ges. v. 17. Juni 1849., bes. A. 41. 53., Instr. v. 28. Juni 1850. (A. K.=Bl. X. S. 4. ff.). Andere Baulasten werden durch das Württemb. sog. Complexlastenges. v. 19. April 1865. (Ztschr. f. K.=R. V. S. 502. ff.) betroffen. Es kommt nämlich in verschiedenen Gegenden Deutschlands vor, daß die Baulast auf dem Besitze von Rechtscomplexen ruht, zu denen etwa außer Zehnten und andern Gefällen Güter und Gerechtigkeiten gehören, wobei die Entstehung der Last zuweilen dunkel ist.

18 Ueber die Verpflichtung der Nutznießer des Vermögens incorporirter Pfarreien vgl. Permaneder, Baul. (2. Aufl.) §. 22., und über den durch die Säcularisation bewirkten Uebergang der Baulast, welche auf den incamerirten Gütern der säcularisirten Corporationen haftete, auf die Landesherren bez. den Fiscus s. das. §. 33., vb. Erk. des Preuß. Ob.=Trib. v. 1. Febr. 1869., Arch. f. kath. K.=R. XXII. S. 138. ff., Vering das. XXIV. S. 112. ff.

Zehnten incorporirter Pfarreien beziehen, keinem Zweifel. Der Patron ist an sich nach gemeinem Rechte zur Theilnahme an der Baulast nicht verbunden, sobald er nicht erweislich beitragspflichtige Zehnten bezieht[19]. Doch besteht für ihn eine indirecte Röthigung insofern, als er seines Patronatrechts verlustig geht, wenn er die verfallene Kirche wieder herzustellen verweigert[20]. Die Beneficiaten sind ordnungsmäßig zur Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Pfarrhäusern gehalten; zu anderen tragen sie nur dann bei, wenn die ihnen aus dem Kirchenvermögen zufließenden Einkünfte einen Ueberschuß lassen, in welchem Falle das Maß der Leistung durch das richterliche Ermessen bestimmt wird. 4. Die subsidiarische Verpflichtung erstreckt sich nur auf die Parochianen (§. 142.)[21] und ist gemeinrechtlich persönlicher Natur.

19 Lippert, Patronatr. S. 148. ff., Permaneder, Baul. (2. Aufl.) §. 16. f. Kaim a. a. O. II. S. 335. ff., Jos. Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig? München 1843., Schulte, K.=R. II. S. 548. f., Stachow (s. oben §. 201. *)) p. 68. sqq. A. M. z. B. Phillips, Lb. S. 762. ff. der 1. Aufl. — Vgl. die Lit. üb. diese ebenfalls sehr bestrittene Frage bei Permaneder, K.=R. S. 937. f., vb. Baulast (2. Aufl.) S. 43. ff. Für die im Texte aufgestellte Ansicht, der auch Permaneder folgt, entscheidet sich auch Prosper Lambertinus, Inst. C., p. 667. sq. der Ingolst. Ausg. p. 1751. Die Congr. Conc. folgt ihr ebenfalls, wie aus einer Entscheidung hervorgeht, in welcher angeordnet wurde, daß dem den Wiederaufbau verweigernden Patron eine Frist von 6 Monaten „ad reaedificandum vel ad renunciandum juri patronatus“ gesetzt werden solle. Vgl. die Nr. 4. zu Sess. XXI. de ref. c. 7. in der Leipz. Ausg. des Trid. v. 1853. — In Oesterr. besteht eine absolute Baupflicht der Patrone, Helfert, Von der Erbauung S. 127. (vgl. jetzt mit den neuen österr. Landesgesetzen Permaneder, K.=R. §. 509., Kaim II. §. 160.): ebenso nach dem Preuß. A. L.=R. II. 11. §. 699. ff., mit den Zusätzen bei Vogt, K.=R. I. S. 479., welche die provinziellen Uebungen nachweisen, vb. Jacobson, Preuß. K.=R. §. 175. f., Kletke a. a. O. (Register u. d. A.: „Patron“), Kaim II. §. 161. f.; nicht in Bayern, Permaneder, K.=R. S. 947., Baulast §. 70. Anm. 2. (2. Aufl.), vgl. Pözl S. 15. ff., Kaim II. §. 163., in Baden, Permaneder, K.=R. S. 958. f., Kaim II. §. 167., Württemb., Sarwey's Monatsschr. für die Justizpflege Bd. I. S. 138., vb. Kaim II. §. 165., Kurhessen, V. v. 29. Nov. 1774. nebst dem Gutachten des Ob.=Appell.=Ger. in der Neuen Samml. der Landes=O. Bd. III. S. 425., vb. Büff §. 277., Sachsen, Ges. v. 8. März 1838., Cod. S. 545. ff., vb. Kaim II. §. 164. — Für Hannover, Schlesw.=Holst., Thüringen, Mecklenb.=Schwerin, Hessen=Darmst. s. Kaim II. §. 166. 169. 170. 170a. 171.; für Nassau s. Otto §. 209. ff.

20 S. den angeführten Prosper Lambertini, und die allegirte Resolution der Congr. Conc.

21 Die Lit. giebt Permaneder, K.=R. S. 939. f. Anm. 19. S. besonders: Dess. Baulast §. 24. f. (2. Aufl.).

In den Landesrechten ist aber die Baulast oft zu einer Reallast geworden, in welchem Falle auch die sog. Forensen, d. h. diejenigen herbeizuziehen sind, welche in der Parochie Grundstücke besitzen, ohne daselbst zu wohnen[22]. Kirchspiele, welche *per aequalitatem* vereinigt sind, tragen die Baukosten jedes für die eigenen geistlichen Gebäude. Dagegen sind Filialgemeinden zum Baue des Pfarrhauses in der Mutterkirche beizutragen allerdings verpflichtet, nicht zum Baue der Kirche, wenn sie nicht etwa zu gewissen Zeiten in der Mutterkirche den Gottesdienst abwarten müssen, was zuweilen fundationsmäßig ist. Das Nähere giebt das particuläre Recht[23]. IV. In der evangelischen Kirche blieb der Grundsatz,

22 Die Rechtsansicht der Congr. Conc. geht auf die Verpflichtung der „possidentes." S. die Entscheidungen Nr. 8. 9. a. a. O. In den §. 260. ff. und 710. ff. A. L.=R. II. 11. ist den Forensen die Verpflichtung zu Kirchen= u. Pfarrbauten nicht auferlegt, Präj. des Prß. Ob.=Trib. v. 23. Jan. 1837. (Altmann, Prax. S. 65. ff., vb. Ztschr. f. K.=R. IV. S. 183. ff.). Vgl. noch Prß. Min.=Erl. v. 16. Oct. 1863., angef. Ztschr. IV. S. 237. ff., v. 3. Apr. 1866. (für Berg, Arch. XVI. S. 204. ff.), vb. Arch. XXIV. S. 302. ff.

23 Hinsichtlich der Particularrechte vgl. ob. Anm. 11. 19. Außerdem sind für die kath. K. hervorzuheben: I. Für Bayern s. Permaneder, Baul. Abth. 2. S. 89. ff. (2. Aufl.), Deff. K.=R. §. 507. f. 516. 519. Nr. 1., Silbernagl (2. Aufl.) §. 113., Burkhard l. c. Jede Kirche hat alle ihre Baulichkeiten in der Regel a. aus eigenen Mitteln zu bestreiten. In Ermangelung oder nach Erschöpfung derselben werden b. die Secundärbaupflichtigen herangezogen, der Patron, wenn er zugleich Nutznießer ist, und die Zehntherren, wenn die zehntbaren Grundstücke im Pfarrbezirk liegen; an Stelle der Decimatoren concurrirt ein besonderer Baufonds, in welchen die Ablösungscapitalien, oder der Bodenzins bez. Baucanon fließt, in welchen die auf dem Zehntrecht ruhende Baulast umgewandelt wurde; c. event. kann um Unterstützung aus den entbehrlichen Rentenüberschüssen anderer Cultusstiftungen eingekommen werden; d. das dann noch abgängige Quantum ist durch direkte Umlagen auf die betreffenden Gemeinden zu decken. Zugleich sind letztere, so oft die secundäre Baupflicht eintritt, zur unentgeltlichen Uebernahme der Hand= und Spanndienste gehalten. (Vgl. Erk. d. O. L.=G. München v. 9. April 1881., die Hand= und Spanndienste der Kirchengemeinden zu Cultusbauten in den ehem. fürstbischöfl. Freisingschen Gebietstheilen betr., Arch. f. kath. K.=R. XLVII. S. 53. ff.). Die Baulast der ehemaligen Klosterpfarrkirchen, wie der Cathedralen ꝛc. trägt der Fiscus. (Vgl. Trentfurt, Die Baupflicht des bayerischen Staatsärars bei den Cultus= u. Pfründgebäuden der säcularisirten Klöster u. Stifte, das. XLIII. S. 68. ff. u. Erk. d. O. L.=G. München v. 16. Juni 1880., Kirchenbaulast bei säcularisirten Klosterkirchen betr., das. XLVII. S. 396. ff.). Hinsichtlich der Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser trägt bei den Pfründen, deren Besitzer noch die Nutznießung der Pfründeinkünfte selbst haben, die Pfründe (unbeschadet der Congrua) principaliter die Baupflicht, subsidär treten die gesetzlichen Concurrenzen, wie bei Kirchenbauten ein; bei den vormals incorporirten Pfarrkirchen sind die größeren Baufälle ausschließlich vom Aerar zu tragen. Bezüglich der Bau=

daß zunächst die Kirchenbaukosten aus der Kirchenkasse (der *fabrica*)

concurrenzpflicht von Kirchenstiftungen zu gemeinschaftlichen Schul- und Meßnerhäusern s. Keller im Arch. XLV. S. 27. ff. vb. Erk. d. bayer. Verwaltunggerichtshofes v. 5. Aug. 1881., das. XLVII. S. 61. ff. II. Für Oesterreich s. Schulte, Lb. (3. Aufl.) S. 579. ff. Es ist in Westösterr. (für Ungarn: Schulte S. 582.) zu unterscheiden: 1) In den Kronländern, in welchen eine neue landesgesetzliche Regelung nicht erfolgt ist (vgl. Helfert, Von der Erbauung rc., vgl. mit Arch. f. kathol. K.-R. IX. S. 70. ff. 212. ff. 370. ff.) tritt, wenn das Kirchenvermögen nach Abzug der für die laufenden Bedürfnisse erforderlichen Capitalien und besonderen Stiftungsfonds nicht ausreicht, eine Bauconcurrenz in der Art ein, daß der Patron alle baaren Auslagen (für die Kirchengebäude unbedingt, für die pfarrlichen über den vom Beneficiaten zu leistenden Theil hinaus) zu leisten hat, für die übrigen Kosten die katholischen Parochianen nach dem Verhältniß der Besteuerung haften, die Hand- und Spanndienste in Natur oder Geld immer von letzteren zu tragen sind. Ganz eigenthümlich: Salzburg, s. Fürsterzbisch. Erl. v. 27. Apr. 1861., Arch. XVI. S. 266. ff. 2) Nach den neuen Landesgesetzen (s. Kärnten: Ges. v. 28. Mai 1863., Ges. v. 27. Juli 1864., Arch. XII. S. 308. ff., Voralberg: Ges. vom 25. Juni 1863., das. S. 316. ff., Istrien: Ges. v. 9. Juli 1863., das. S. 456. ff., Krain: Ges. v. 20. Juli 1863., das. S. 461. ff., Oesterr. Schlesien: Ges. v. 15. Nov. 1863., das. XIII. S. 157. ff., v. 18. Jan. 1867., das. XIX. S. 281. ff., Görz u. Gradisca: Ges. v. 29. Nov. 1863., das. XIII. S. 160. ff., Mähren: Ges. v. 2. Apr. 1864., das. S. 164. ff., Steiermark: Ges. v. 28. Apr. 1864., das. XVI. S. 114. ff., Galizien u. Krakau: Ges. v. 15. Aug. 1866., das. XIX. S. 268. ff., v. 2. Febr. 1867., das. S. 279. ff.) ist die Baulast im Allgemeinen dahin geregelt (s. Schulte, Lb. S. 580. ff., Permaneder, K.-R. §. 509. 517.), daß die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude, Anschaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke a. denen obliegt, welche hierzu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind; b. in wie weit eine derartige Verpflichtung nicht besteht, ist zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls dieß nicht zureicht und kein Uebereinkommen entgegensteht, auch das der Filialkirchen zu verwenden (abweichend Schlesien, Görz); c. eventuell kann unter Beobachtung der für die Veräußerung des Kirchenguts bestehenden Vorschriften das Stammvermögen herangezogen werden, soweit es keine andere bestimmte Widmung hat und nicht zur Bestreitung der sonstigen durch die Erträge des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist; d. bei Pfründengebäuden hat der Pfründner verschuldete und die kleineren Reparaturen selbst zu tragen; e. zu den übrigen, nach Abschlag der Kosten für Zug- und Handarbeiten (abweichend: Steiermark) verbleibenden Auslagen für Pfründengebäude hat der Pfründner nur dann beizutragen, wenn die Pfründe fassionsmäßig über 500 (in Mähren 600, in Galizien 400) Fl. Jahreseinkommen hat, und zwar nach Höhe des Einkommens $^1/_{10}$ bis $^1/_2$ der Auslagen, kann diese Summe aber in Jahresraten nicht unter $^1/_3$ des Mehreinkommens abtragen, in welchem Falle zur Sicherstellung ein Baubrief zu errichten ist (abweichend Voralberg u. Galizien, welche die Beitragspflicht zur jährlichen Leistung machen); f. von dem ungedeckt bleibenden Aufwande hat nach Abschlag der Zug- und Handarbeiten der

zu bestreiten seien, bestehen. Da aber die wenigsten Kirchen

Patron bei Kirchen- und Pfründengebäuden, insoweit specielle privatrechtliche Titel nichts anderes bestimmen, ein Drittel (in Krain $1/_5$, in Galizien $1/_6$) zu bestreiten, beim dinglichen Patronat ohne Rücksicht auf seine Confession; der Bischof ist, wenn er die libera collatio hat, zu patronatischen Leistungen nicht verpflichtet, wohl aber, wenn dingliche Patronate an seinen Tafelgütern haften; g. geistliche Genossenschaften tragen bei ihnen incorporirten Pfarren, nach Abschlag der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte (abweichend: Galizien); h. alle auf die angegebene Art nicht zu beschaffenden Kosten werden von den katholischen Eingepfarrten nach Art der Communalerforderniſſe bestritten. Sind mehrere Gemeinden eingepfarrt, so ist, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, das Erforderniß nach Verhältniß der directen Besteuerung der kath. Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen; in diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit ein Ausschuß zu wählen (in Galizien wird in jeder Pfarrei ein Ausschuß für kirchliche Bauangelegenheiten gebildet); Beschwerden gehen an den Landesausschuß (in Mähren: Bezirksausschuß; in Krain und Galizien an die polit. Behörde); i. Filialkirchen und deren Wohngebäude haben, abgesehen von besonderer Verbindlichkeit, zunächst deren kath. Parochianen, mit Zuhülfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens zu unterhalten, ohne hierdurch von ihrer Beitragspflicht zur Mutterkirche frei zu werden. Das Gesetz v. 7. Mai 1874. bestimmt in §. 57.: „Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründegebäude ꝛc. bestehen." Vgl. dazu das Memorandum des galizischen Episkopates v. 8. Oct. 1884. (Arch. f. kath. K.-R. LIII. S. 163. ff.). Veranlassung zu dieser beschwerenden Vorstellung hat namentlich §. 35. 36. l. c. gegeben, welch letzterer bestimmt, daß, insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben ist. Endlich s. Borowy „Neuestes über die Patronatsfrage und Kirchenbauconcurrenz in Oesterreich insbes. in Böhmen", (das. S. 229. ff.). III. Für Preußen s. A. L.-R. II. 11. §. 699. ff. mit den Ergänz. bei Vogt I. S. 479. ff., vgl. Jacobson, K.-R. §. 175., Permaneder, K.-R. §. 510. 518. Nr. 1., Schulte, Lb. S. 582. ff., vb. Altmann, Prax. S. 45. ff., Hinschius a. a. O. S. 397. ff. Hinsichtlich der Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude (A. L.-R. II. 11. §. 710. ff., vb. Vogt I. S. 497. ff.) entscheiden zunächst Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, besondere Provinzialrechte, event. das A. L.-R. (Die Vorschriften des gem. can. Rechts hinsichtlich der Baulast sind dagegen durch die Einführung des A. L.-R. beseitigt worden, Ob.-Trib.-Erk. v. 10. Mai 1852. bei Vogt I. S. 499.) Nach dem A. L.-R. haftet a. das Kirchenvermögen, so weit es nicht zu den aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben erforderlich ist (II. 11. 712. f.). Bei Landkirchen müssen die Hand- und Spanndienste von den Eingepfarrten in jedem Falle unentgeltlich geleistet werden, während sie bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen werden (§. 714—719., vb. Altmann S. 252. ff.). b. Soweit das Kirchenvermögen nicht hinreicht, haben der Patron und die

Vermögen besaßen, und da die Hülfe, welche Ablässe und Bruder-

Eingepfarrten den Ausfall zu tragen, so daß bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel, bei Stadtkirchen der Patron ein Drittel, die Eingepfarrten zwei Drittel beitragen (§. 720. ff.). Vgl. Porsch, Patronatsbaulast in Preußen, Arch. f. kath. K.-R. LIII. S. 443. ff. Baumaterialien, die von einem oder dem andern Theil, der sie selbst hat, geliefert werden müssen, werden dem, der sie liefert, zu gute gerechnet. Mehrere Patrone tragen die Last nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte (§. 733.). Der Verbindlichkeit kann sich kein Eingepfarrter entziehen; wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden verpflichtet (§. 721. f.). Auch Gastgemeinden, die zu einer benachbarten Kirche gewiesen werden, müssen dazu beitragen (§. 723.). Besitzt der Patron Rusticalhufen im Kirchspiel, so trägt er davon wie andere Eingepfarrte bei (§. 732.). Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker sind beitragsfrei (§. 735.). Ueber die Vertheilung des Beitrags der Eingepfarrten s. §. 734. 741. Bei unio aeque principalis haftet jede Gemeinde nur für ihre Parochie; sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so haften sämmtliche Patrone und Eingepfarrte. Ist einem Theile der Gemeinde die Errichtung einer besonderen Capelle verstattet worden, so muß sie, wie die Hauptkirche, von den zu letzterer Verpflichteten unterhalten werden (§. 725—728.). Für die Pfarrhäuser (A. L.-R. II. 11. §. 784. ff.) sollen die Bau- und Reparaturkosten in Ermangelung eines eigenen dazu bestimmten Fonds, wo Provinzialrechte nichts anderes festsetzen, nach den für die Kirchengebäude angegebenen Grundsätzen aufgebracht werden. Doch muß der Pfarrer die Unterhaltung der Zäune und Gehege, sowie der inneren Pertinenzstücke der Gebäude, auch die kleinen und die verschuldeten Reparaturen an letzteren selbst bestreiten. (Vgl. Meurer, Die Reparaturpflicht des kath. Pfarrers bezüglich der Pfarrgebäude in Preußisch-Schlesien, angef. Arch. LIII. S. 276. ff.). Filialgemeinden, welche eigene Pfarr- und Küstergebäude zu unterhalten haben, bleiben von den Beiträgen zu den bezeichneten Gebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei (§. 791. f.). Die provinzialrechtlichen Abweichungen s. bei Kletke, Vogt, K.-R. I. S. 500. ff. 555. ff., Altmann S. 90. ff. In der Provinz Hannover kommen, abgesehen von dem Geltungsgebiet des A. L.-R. (s. ob. §. 267. Anm. 29.), für die kath. Kirche subsidiär die Grundsätze des Tridentinum zur Anwendung; die Verbindlichkeiten des säcularisirten Corporationsguts sind mit diesem auf den Klosterfonds übergegangen. (Vgl. Mejer, Kirchenbaupflicht von säcularisirtem Stiftungsvermögen, in Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 243. ff.). Alle Exemtionen in Beziehung auf Lasten der Kirchengemeinden sind aufgehoben durch Ges. v. 5. Sept. 1848. §. 30. In Kurhessen tragen, wenn das Kirchenvermögen nicht zureicht und kein besonders Verpflichteter vorhanden ist, die Parochianen die Last, Permaneder, K.-R. S. 959., vgl. mit Büff §. 283. ff. In Nassau tritt, insoweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, und nicht Patrone, Zehntherren ꝛc. aus besonderen Gründen haften, die Kirchengemeinde ein, die gewöhnlichen Hand- und Spanndienste werden von den Eingepfarrten unentgeltlich geleistet, Müller, Lex. d. K.-R. I. S. 191. IV. In Württemberg (s. die Nachweisgn. ob. Anm. 11. od. Müller a. a. O. S. 173. ff. bes. S. 178.) ist die Last, soweit nicht auf Grund specieller Verträge anderes sich ergiebt, zunächst aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten; die mit dem Besitz von Zehnten bez. anderen Ver-

schaften gewährt hatten, weggefallen war, so mußte um so mehr

mögensgegenständen verknüpfte Last ist abgelöst und werden die Ablösungscapitalien zu den Zwecken, denen die abgelösten Leistungen gewidmet waren, verwaltet, bez. ist die Last gegen die Ueberweisung des Ablösungscapitals auf das Staatskammergut übergegangen (s. die Anm. 17. angef. Gesetze). Ueber die Baulast der Parochianen s. die Anm.*) angef. Abhdlg. von Sarwey, vb. Schurer, D. Parochiallasten in Württb., Arch. f. kath. K.=R. IX. S. 363. ff. V. Für Baden s. Bauedict v. 26. Apr. 1802., V. v. 3. Oct. 1811. u. 1. Juli 1812., Ld.=R. §. 710. dc., Müller a. a. O. S. 180. ff., vb. Ztschr. f. K.=R. IV. S. 447. ff. Zunächst entscheiden a. besondere Rechtstitel, Anerkenntnisse oder ein verjährtes Baufactum; wer einmal einen Bau auf seine Kosten hergestellt hat, ist zur Unterhaltung, Erweiterung, Wiedererbauung anzuhalten, wenn er nicht darthut, daß er aus Wohlthätigkeit gebaut hat; im Zweifel wird jedoch angenommen, daß ein solcher Bauherr sich nur hülfsweise, für den Fall mangelnder Zulänglichkeit des Kirchenvermögens habe verpflichten wollen. b. Ist der Bauherr auf diese Weise nicht bestimmt, so haftet in Ermangelung zulänglichen Kirchenguts der Herr des alten Kirchspielzehntens, wenn nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist. Auch der Pfarrer, wenn er Zehnten hat, haftet verhältnißmäßig. Wo die principale Baupflicht sich herkömmlich zwischen Baukasse und Zehntherrn theilt, hat im Zweifel letzterer Chor und Sacristei, die Kirchenkasse aber das Schiff herzustellen. An die Stelle der Decimatoren sind die Ablösungscapitalien getreten. c. Die Herstellung des Thurms liegt im Zweifel dem Kirchspiele ob; ebenso, so weit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, die Beschaffung der Nebenaltäre, Orgel, Glocken; die der Uhr der Civilgemeinde. d. Event. haftet für die ganze Baulast das Kirchspiel. e. In allen Fällen, wo das Kirchspiel nicht baut, muß es die Hand= und Fuhrarbeiten unentgeltlich leisten. Die Zwangsbestimmungen des Bauedicts gelten aber nur für die altvorhandenen Kirchengebäude, d. h. für diejenigen Gemeinden, welche schon im Normaljahr Pfarrrechte hatten. Sonst regulirt die Staatsbehörde die Beiträge nach Verhältniß der Betheiligten. Die Umlagen nach dem Bauedict werden nach dem gesammten Ortssteuerkataster ohne Rücksicht auf die Confession ausgeschlagen. VI. Im Großherzogth. Hessen tragen die Baulast entweder die Kirchenfonds oder der Fiscus oder die Gemeinden, Ed. v. 6. Juni 1832. über Verwaltung des Kirchenvermögens Art. 42—47., Müller a. a. O. S. 185. ff., Schumann S. 100. ff. vb. S. 158. ff. VII. Hinsichtlich der Aufbringung der Kirchenbedürfnisse der Katholiken in den Kgl. Sächs. Erblanden s. Ges. v. 8. März 1838. §. 28., V. v. 12. Oct. 1841. (Cod. S. 553. 594.). Soweit der Aufwand nicht aus dem Kirchenvermögen, bez. der Staatskasse bestritten wird, haften die Parochianen. VIII. In S.=Weimar wird die Baulast von dem Fiscus, oder dem Kirchenvermögen, oder den Parochianen bestritten. In gemischten Gemeinden ist die Verpflichtung von Unterthanen der andern Confession zum Bau oder zur Erhaltung der geistlichen Gebäude beizutragen, wo sie herkömmlich, aufrecht erhalten worden. Vgl. Ed. v. 7. Oct. 1823. §. 15. 27. f. IX. F. Oldenb. s. Normat. v. 5. Apr. 1831. §. 28. in Weiß, Arch. V. S. 297. X. Nach französ. Recht liegt die Unterhaltung des Cultus und der Kirchengebäude zunächst der Kirchenfabrik und subsidiär der Civilgemeinde ob. Décret du 30. déc. 1809. concernant les fabriques bes. chap. IV., loi du 14. fevr. 1810., Walter, Font.

die eventuelle Verpflichtung der Gemeinden betont werden[24]. Diese ist seitdem allgemein anerkannt und zwar ist sie *a priori* persönlicher Natur[25]. Allein wohl darum, weil diese ihre Eigenschaft nicht immer volle Sicherheit gewährt, ist sie oft zu einer dinglichen geworden. Auch sonst finden sich manche Verschiedenheiten, wie denn die Gemeindegenossen bald bis zu einem gewissen Grade principaliter verpflichtet sind[26], bald nicht. Da-

p. 537. sqq. 555. sqq. Nach dem Ges. v. 14. März 1845., Walter l. c. p. 507. sqq. für Rheinpreußen sollen dagegen die Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse, also auch für die Reparatur der Kirchen, zunächst aus dem Kirchenvermögen, dann aus dem Communalvermögen, endlich, wenn solches nicht zureicht, von der Pfarrgemeinde bestritten werden. Zur Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrwohnung nebst Garten liegt nach franz. Gesetz den Civilgemeinden eine principale Verpflichtung auf. Eine Anwendung des Ges. v. 1845. für Rheinpreußen auf die Pfarrbaulast ist durch §. 7. desselben ausgeschlossen. Vgl. die ob. §. 303. Anm. 11. angef. Lit., bes. R. Stieve, Erörtergn., betr. die den Civilgemeinden auf dem linken preuß. Rheinufer obliegende Pfarr- und Kirchbaulast, Ztschr. f. K.-R. VII. S. 252. ff., vb. Walter, K.-R. §. 272. Anm. 21. u. die dort angef. neuere Gesetzgebung.

24 Belege bei Herrmann a. a. O. S. 38. ff. — Die organische Ausbildung des Gedankens, „daß die Gemeinde sich selbst in ihren Anstalten zu erbauen und zu erhalten habe" (s. ob. Anm. 7.), wurde im Reformationszeitalter vielfach schon durch die sofortige Identificirung der Kirchengemeinde mit der politischen Gemeinde gehemmt. Darüber vgl. die ob. Anm.*) angef. Abhandlg. von Sarwey, vb. Büff S. 731. 747. — Daß die Pfarrer mit der Baulast zu verschonen und nur als gute Hauswirthe für die Erhaltung ihrer Gebäude zu sorgen hätten, sprechen viele K.-O. aus, s. z. B. Prß. Art. v. 1540. (Ev. K.-O. I. S. 337.), Preuß. K.-O. v. 1568. (das. II. S. 302.) u. a. (Vgl. aber f. Rügen: das. II. S. 252. 391.).

25 Darüber s. besonders Herrmanns oben angef. Abhandlung. Ein einschlagender Streit im Hannov. R.: Wachsmuth im Magaz. f. Hannov. R. V. S. 3. ff. (für die Dinglichkeit), dagegen Bruel, Zur Lehre von den Kirchen- und Schullasten im Kgr. Hannover, Hann. 1855., dagegen: Wachsmuth im angef. Magaz. V. S. 392. ff. Vgl. Fachtmann, Kirchenrechtl. Mitthlgn. üb. das Fürstenth. Osnabr., Osnabr. 1852.

26 Daneben ist aber die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten auch hier das Gewöhnliche, was sich wohl auch an die ältere Uebung anknüpft, s. z. B. f. Hannover: Schlegel IV. S. 45. 49. Außerdem liefert in Kurhessen die Gemeinde das Baumaterial und die Kost für die Arbeiter, Büff, K.-R. S. 745. 753. In Sachsen (v. Weber, K.-R. Bd. II. S. 748. ff. der 1., II. 2. §. 93. der 2. Aufl.) tragen die Gemeinden darüber hinaus alle Kosten, welche über den aus dem Kirchenvermögen verwilligten Beitrag erfordert werden. Auch die früher durch Naturalleistungen (Hand- und Spanndienste) aufgebrachten Bedürfnisse sind jetzt durch Anlagen zu bestreiten (Cod. S. 547.). Nach dem A. L.-R. II. 11. §. 712. ff. leisten bei Landkirchen die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste, und wenn das Kirchenvermögen unzulänglich ist, vertheilt sich die Pflicht der Deckung zwischen Gemeinde und Patron (s. oben

gegen ist von einer Verpflichtung der Decimatoren in der Regel nicht mehr die Rede, weil die Klöster, welche meist die Zehnten bezogen, von den Landesherren aufgehoben und ihre Güter anderweit verwendet worden waren. Dafür findet sich zuweilen die Zusage einer Beihülfe durch Lieferung von Materialien von Seiten der Landesherren. In Beziehung auf die Filialgemeinden gilt der angegebene Grundsatz[27].

Anm. 23.). Außerdem vgl. Hegel „Streitfragen und entgegengesetzte Entscheidungen über Kirchenbaulast im Geltungsbereich der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873. Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Kirchenbaulast im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts," in Ztschr. f. K.-R. XVII. S. 114. ff. (Ueber die Provinzialrechte im Gebiet des A.-L.-R. s. die Nachweisgn. ob. Anm. 23., vb. hinsichtlich der evang. K.: Jacobson, K.-R. §. 176.). In Oldenb., wo die Spann- und Handdienste aufgehoben sind, soll nach dem evangelischen K.-Ges. vom 21. Januar 1865. (Ztschr. f. K.-R. V. S. 490. ff.) die Baulast durch eine kirchliche Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht werden. — Für Hannover vgl. mit Schlegel, Grefe (Anm.*)): Ebhardt im Register s. v. „Gebäude", „Gemeinde". Hier muß observanzmäßig häufig die Gemeinde principaliter für die Kosten des Thurms aufkommen, Schlegel IV. S. 52. In Mecklenb.-Schwer. sollen nach der V. v. 27. Dec. 1824. (Gesenius, Ges.-Samml. S. 10. ff.) im Fall der Unzulänglichkeit des Kirchenärars die Baumaterialien unentgeltlich hergegeben, die Hand- und Spanndienste unentgeltlich von den Eingepfarrten geleistet werden, von den Baukosten der Patron und die Eingepfarrten je die Hälfte tragen (f. Mecklenb.-Strelitz s. dagegen Mejer, K.-R. §. 166. Anm. 7.). F. die ev. K. in Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) §. 126. 130.

27 Pfeiffer, Prakt. Ausf. Bd. II. Nr. 11. Vgl. z. B. Schlegel IV. S. 96. f., Büff §. 287., Jacobson, K.-R. S. 698. — Ueber die Gestaltung der Baulast, wenn wegen vermehrter Seelenzahl der Eingepfarrten ein Erweiterungsbau nöthig wird, s. Purgold in der Ztschr. f. K.-R. IV. S. 461. ff. und die das. angef. Entscheidgn., vb. mit den Erk. des Prß. Ob.-Trib. v. 8. März 1861., Altmann S. 770., und 4. Jan. 1865. (angef. Ztschr. V. S. 307. ff.), Buchka, Samml. der Entscheid. des Ob.-App.-Ger. zu Rostock II. S. 293., Walter, K.-R. §. 272. Anm. 15. — Wegen Herstellung und Erhaltung der Kirchenzubehör s. Permaneder, K.-R. §. 512. f., Purgold a. a. O. S. 467. ff., vgl. mit Schulte, Lb. S. 585. ff. a. Zur inneren Kircheneinrichtung gehören nothwendig Altar, Kanzel, bei Mutterkirchen der Taufstein, in katholischen Kirchen außerdem Tabernakel, Beichtstühle, feste Weihwasserkessel, in evangelischen Kirchen allgemein die Kirchenstühle, in lutherischen auch die Orgel. Herkömmlich werden aber auch in vielen katholischen Diöcesen Bänke zum Sitzen und Knieen für das Volk und die Orgel, letztere auch in vielen deutsch-reformirten Gemeinden für erforderlich gehalten. Auf diese nothwendigen Zubehörden ist im Zweifel die hinsichtlich des Kirchengebäudes begründete Baupflicht zu erstrecken, so daß die Anschaffung, auch wo sie fehlen, wenn nicht das besondere Recht eine Ausnahme begründet, dem Baupflichtigen ebenso zur Last fällt, wie die Beschaffung der nicht fest mit dem Kirchengebäude verbundenen, aber nothwendigen Pertinenzen des letzteren, z. B. der Kirchen-

schlüssel. Particularrechtliche Abweichungen kommen vor, z. B. in Bayern (Silbernagl S. 414. f., vb. Permaneder, Baul. §. 98. ff.), wo nur die steinernen und gemauerten Altartische, nicht aber Orgel, Kanzel, Kirchenstühle und Kirchenuhr zu den absolut nothwendigen Pertinenzen gezählt werden: ferner nach dem Bad. Bauedict (Anm. 23.); auch nach A. L.-R., welches den Baupflichtigen, wenn die Kirche noch keine Orgel hatte, die Pflicht zur Anschaffung derselben beizutragen nicht aufgelegt hat, vielmehr nur die Pflicht zur Herstellung der vorhandenen, außer wenn er deren Anschaffung ausdrücklich widersprochen hatte (Min.-Resr. v. 24. Nov. 1841., Vogt I. S. 220. f., vb. Altmann, Prax. S. 59. ff.). b. Die Pflicht des Baupflichtigen zur Unterhaltung bez. Wiederherstellung ist ferner im Zweifel auf die vorhandenen (auch die nicht absolut erforderlichen) Pertinenzen des Kirchengebäudes zu erstrecken. Die Pertinenzqualität erhellt daraus, daß die betreffenden Gegenstände deshalb mit dem Kirchengebäude in Verbindung gebracht sind, weil sie wesentlich eine gottesdienstliche Bestimmung haben; dahin gehören z. B. die vorhandenen Emporen; wo das Particularrecht nicht abweicht, auch die vorhandenen Kirchenuhren, Glocken rc. Modificationen können eintreten in Folge des Mitgebrauchs z. B. des Geläutes durch Dritte. Dagegen gehören z. B. in der Kirche vorhandene Frescomalereien, weil sie nicht wesentlich eine gottesdienstliche Bestimmung haben, überhaupt nicht hierher; auch nicht die Paramente, d. h. die für den kath. Clerus erforderlichen liturgischen Gewänder, weil hier die Pertinenzqualität im Verhältniß zum Kirchengebäude fehlt (abweichend die österr. Landesgesetze, die nur den Patron zum Theil freilassen). c. Was nicht Zubehör des Kirchengebäudes ist, wie Kirchengeräthschaften, Paramente rc. ist im Zweifel nicht nach den Regeln von der Baulast zu beurtheilen, sondern wie die sonstigen Kosten der örtlichen gottesdienstlichen Bedürfnisse, z. B. des Abendmahlsweins, aus den Renten des Kirchenvermögens, wenn diese nicht ausreichen, mit Umgehung anderer zur Baulast Concurrenzpflichtigen, von den Parochianen zu bestreiten. Vgl. noch zu a—c. s. Kgr. Sachsen: v. Weber II. 2. S. 554. f.; s. Preußen: Jacobson, K.-R. S. 701. f., vgl. A. L.-R. II. 11. §. 766. ff. (Geläut), Altmann, Prax. S. 56. ff. (Glocken, Kirchenuhren) 243. (Geläut, Glockenstuhl) 345. ff. (Paramente); s. Kurhessen: Büff §. 288. (für die innere Einrichtung, einschließlich der Beschaffung der Kirchenstühle, haften die Parochianen nur bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, dagegen principaliter für Herstellung von Orgel, Thurm, Glocken, Uhr); s. Hannover: Schlegel IV. S. 51—66. d. Der Kirchhof bildet, wo er wirklich um oder an der Kirche liegt, eine eigentliche Pertinenz der Kirche, vgl. c. un. de consecr. eccl. vel. alt. in VIto. III. 21. Aber auch wo er abgesondert liegt, spricht die Vermuthung dafür, daß er in kirchlichem Eigenthum steht. Fließen die Gebühren für die Grabstellen in das Kirchenvermögen, so pflegt auch die Last der Herstellung und Unterhaltung des Kirchhofs principaliter diesem obzuliegen. Doch wird zuweilen particularrechtlich der Nachweis einer besondern Observanz der Pflichtigkeit des Kirchenkastens erfordert, s. z. B. Büff S. 762. 765. Wo das Kirchenvermögen nicht pflichtig oder unzulänglich ist, haften die Parochianen, bez. liegt die Unterhaltung als gemeine Last allen ob, die am Kirchhof Theil zu nehmen berechtigt sind. Anderweitige zum Kirchenbau Concurrenzpflichtige bleiben meist frei, vgl. hinsichtlich des Patrons: A. L.-R. II. 11. §. 763. Vgl. überh. Permaneder, K.-R. §. 514., A. L.-R. II. 11. §. 761—765., Schlegel IV. S. 67. ff., v. Weber II. 2. S. 678.

Drittes Capitel.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 320.

I. Die Organe der Verwaltung*).

I. Die Concilien schon des vierten Jahrhunderts erkennen den Beruf des Bischofs zur Verwaltung des Kirchenguts der Diöcese an[1]. Die unmittelbare Administration führten besondere aus dem Clerus gewählte Oekonomen, eine Einrichtung, welche das Concilium von Chalcedon (451.) zur allgemeinen erhob[2]. Als aber das Kirchengut specialisirt wurde, und erst den Parochien, dann den Stiftern und den Bischöfen bestimmte Vermögensmassen zufielen, änderte sich mit Nothwendigkeit auch dieses Verhältniß, und es ging nunmehr die unmittelbare Verwaltung des Parochialgutes auf die Pfarrer über, die dem Bischofe oder dem Archidiacon bei der Visitation Rechnung abzulegen hatten[3]. In den Capiteln kam die Verwaltung des Stiftsgutes gewöhnlich an den Probst (§. 134.), an dessen Stelle später oft der Decan trat; endlich das bischöfliche Mensalgut administrirten besondere bischöfliche Beamte. Später finden wir die regelmäßige Einrichtung, daß aus den weltlichen Gemeindegliedern Kirchväter oder Alterleute, Kirchengeschworene, Kirchenzechpröpste (*vitrici*, *provisores*, *jurati*, *magistri fabricae*) bestellt wurden, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und unter der Controle der Archidiaconen, dann der bischöflichen Officiale, die zur Fabrik gehörenden Güter und Einkünfte zu verwalten hatten[4]. Von dem Standpunkte des gemeinen Rechts aus werden diese von den Kirchenoberen frei

*) P. Wollmann, De provisoribus ecclesiasticis secund. jus canonicum, Vratislav. 1863., Schulte, K.-R. II. §. 109., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 218., Permaneder, K.-R. §. 471. §. 38. Nr. 1., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 182.

1 Conc. Antioch. (341.) c. 24. 25. (c. 5. C. X. qu. 1., c. 24. C. XII. qu. 1.).

2 Conc. Chalc. (451.) c. 26. (c. 21. C. XVI. qu. 7.), conc. Hispal. II. (619.) c. 9. (c. 22. C. cit.), conc. Tolet. IV. (633.) c. 48. — Thomassin., P. III. l. 2. c. 1—11.

3 Vgl. die Visitationsformel vor dem ersten Buche des Regino. Cap. Herard. Turon. c. 35. 40., Conc. Troslej. (909.) c. 6.

4 „Ecclesiarum provisores seu vitrici, qui altirmanni vocantur," synod. Magd. (1266.) c. 23. bei Hartzheim, T. III. p. 804., Wollmann p. 9. sqq. Die Würzburger Synode v. 1287. c. 35. bekämpft die Bestellung von solchen „per laicos sine consensu praelatorum".

ernannt, und der Patron, dessen Antheil an der Verwaltung an sich nur ein negativer ist[5] (§. 191.), hat nur in Folge der Fundation oder der Observanz hierbei eine Mitwirkung. In der neuesten Zeit haben aber die Staatsgesetzgebungen in diesen Beziehungen öfter Modificationen begründet. Oft ist den Gemeinden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens im engeren Sinne eine Mitwirkung eröffnet[6], was sich schon aus der Haftung im Falle der

5 Kaim, Patronatr. II. §. 103. ff. u. hinsichtlich der Particularrechte das. §. 113. ff. u. die folgenden Anmerkungen. Für Oesterr.: Kaiserl. Entschl. v. 3. Oct. 1858. im Arch. f. kath. K.-R. VII. S. 290. f.

6 Für Preußen gilt nun unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Allg. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §. 618. ff. und anderer in verschiedenen Landestheilen bestandenen Ordnungen (s. Dove VII. Aufl. h. L.; das Gesetz v. 20. Juni 1875. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 425. ff.). Hiernach sind (§. 1.) „in jeder katholischen Pfarrgemeinde die kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zu besorgen." Nach §. 3. gehören zum kirchlichen Vermögen im Sinne d. G. „1) das für Cultusbedürfnisse bestimmte Vermögen, einschließlich des Kirchen- und Pfarrhausbaufonds, der zur Besoldung der Geistlichen und anderen Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke und der Anniversarien; 2) die zu irgend einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten kirchlichen Vermögensstücke; 3) die Erträge der durch kirchliche Organe zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken des Gemeindebezirks innerhalb und außerhalb der Kirchengebäude veranstalteten Sammlungen, Collecten &c.; 4) die zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen." Nach §. 4. Abs. 2. ist unter kirchlichem Vermögen dasjenige nicht begriffen, „welches zwar zu kirchlichen Zwecken bestimmt, aber unter dauernde Verwaltung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde und Communalverbände gestellt ist." §§. 5—19. ordnen die Zusammensetzung, Berufung und Beschlußfassung des Kirchenvorstandes, §§. 20—24. diejenige der Gemeindevertretung. §. 21. im Besonderen bezeichnet diejenigen wichtigeren Acte der kirchlichen Vermögensverwaltung, bei denen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen. Sie sind mit wenigen in der Natur der Sache liegenden Ausnahmen den Bestimmungen des §. 31. der ev. K.-Gem.- u. Syn.-O. v. 1873. (s. unt. §. 321. Anm. 14.) nachgebildet. Vgl. Hinschius, D. Preuß. K.-R. S. 381. ff., Vandenesch, G. v. 20. Juni 1875., nebst Motiven u. Verhandlungen (2. Aufl.), Düsseldorf 1875. (S. auch Anm. 7.) Ueber die „Kirchenverwaltungen" in Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 397. ff., Müller, Lexikon d. K.-R. Bd. III. S. 492. ff., Haberstumpf, Die neuen Kirchenverw. nach d. G. v. 1. Juli 1834., Sulzb. 1838., Schumann in Ztschr. f. K.-R. III. S. 187. ff., Aull, Handb. über die Verwaltung d. Kirchenvermögens in Bayern, Würzb. 1855., Krick, Handb. der Verwaltung des Kirchenvermögens in Bayern, Passau 1879., Ders., Das katholische Pfründenwesen in Bayern, Passau 1879. vb. ob. §. 237. Anm. 20. Ueber die „Stiftungsräthe" in Württemberg: Verw.-Ed. v. 1. März 1822.

Insufficienz rechtfertigt, und überall ist den Staatsbehörden eine Controle der Verwaltung übertragen, für welche es einer Begründung um so weniger bedarf, als überall der Kirche aus Staatsmitteln mehr oder minder bedeutende Zuschüsse geleistet werden. Dagegen würde es aus dem Majestätsrechte nicht zu begründen sein, die Verwaltung des Kirchenguts überhaupt den Staatsbehörden zu übertragen, und das Verwaltungsrecht der Bischöfe auf ein bloßes Recht der Mitaufsicht zu beschränken [7].

bei Longner a. a. O. S. 315. ff. vb. Golther S. 409. ff. Ueber den vorläufig zurückgestellten Entwurf eines württemb. Ges. betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten v. 1883. vgl. Landauer in Arch. f. kath. K.-R. LIII. S. 148. ff. 288. ff. Ueber die „Orts- und Districts-Stiftungscommissionen" in Baden: V. v. 20. Nov. 1861., die Verwaltg. des kath. Kirchenvermögens betr., Ztschr. f. K.-R. II. S. 215. ff.; über die „Kirchenvorstände" in Hessen-Darmst.: Ed. v. 6. Juni 1832., Longner S. 355. ff. u. a. Für das linke Rheinufer: Décret impérial du 30. décembre 1809. concernant les fabriques (Walter, Font. p. 537. sqq.), deutsch von C. de Syo (s. ob. §. 303.). Hier ist die „Kirchmeisterstube" ein mit der eigentlichen Verwaltung betrauter Ausschuß des Kirchenraths. Vgl. Dursy, Staatsk.-R. in Els.-Lothr. I. S. 214. ff. S. auch die Mittheilungen in Anm. 7.

7 Das Verhältniß ist in den deutschen Staaten im Wesentlichen überall den Bedürfnissen von Kirche und Staat entsprechend geregelt. In Preußen, ält. Prov., wurde das Verwaltungsrecht der Ordinarien vielfach anerkannt. (Vgl. für Culm, Ermland, Gnesen-Posen: Vogt, K.-R. I. S. 439. ff., für Cöln u. Breslau: Maas, Arch. f. kath. K.-R. IV. S. 682., vb. über die Gestaltung der selbstständigen Verwaltung im Einzelnen Gerlach, Paderb. Diöc.-R. §. 61- 99. und Erzb. V. v. 5. Jan. 1858., Verw.-Instr. v. 1. Juli 1858., für Hohenzollern im angef. Arch. III. S. 340. ff.). Während aber vor der Vf.-U. sogar über das Maaß der im A. L.-R. II. 11. §. 161. ff. dem Staat beigelegten „Oberaufsicht und Direction über das Kirchengut" hinaus von den Staatsbehörden auch unmittelbare Befugnisse ausgeübt worden waren, welche das A. L.-R. selbst den geistlichen Oberen beilegte, übte seit der Vf.-U. der Staat weder Attribute unmittelbarer Verwaltung, noch aus der Kirchenhoheit abgeleitete Aufsichtsbefugnisse, sondern nur die aus dem Patronate, hinsichtlich der diesem Rechte unterworfenen Kirchen, hervorgehende Concurrenz. (Vgl. Richter, Ztschr. f. K.-R. I. S. 117. ff., IV. S. 256. ff., Dove VII. Aufl. h. l. Anm. 8.). In den neu erworbenen Provinzen wurde das selbstständige kirchliche Verwaltungsrecht ebenfalls entweder erhalten, oder sogar weiter ausgedehnt. (Vgl. für Hannover: Dove a. a. O., für Kurhessen: Instr. v. 9. Jan. 1833., Longner S. 350. ff., für Nassau: Ed. v. 9. Oct. 1827., Weiss, Corp. jur. p. 356. sqq. vb. Min.-V. v. 25. Mai 1861. Nr. V., Ztschr. f. K.-R. II. S. 129. f., und Uebereink. mit d. Bischof v. Limburg v. 20. Oct. 1868., Walter, K.-R. §. 265. Anm. 11.). Nachdem nun zuerst das G. v. 5. April 1873. die falsche Interpretation d. A. 15. d. Vf.-U., aus welcher unbemessene Freiheitsansprüche der Kirche abgeleitet wurden, corrigirt und darnach das G. v. 18. Juni 1875. die vieldeutige Verfassungsbestimmung ganz

II. In der evangelischen Kirche schlossen sich die Verhältnisse eng an den damals begründeten rechtlichen Zustand an; in das bisher

aufgehoben hatte, sind die Verwaltungsbefugnisse der kirchlichen Organe und die Aufsichtsrechte des Staates I. durch das angef. G. v. 20. Juni 1875. unter Aufhebung aller in den verschiedenen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen (§. 59. l. c.) einheitlich geregelt worden. Hervorzuheben sind: §. 42. „Anweisungen über die Geschäftsführung können dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch von dem Oberpräsidenten, unter gegenseitigem Einvernehmen, ertheilt werden." §. 43. „Macht die bischöfliche Behörde in denjenigen Fällen, in welchen sie eine Anordnung oder Entscheidung im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zu treffen hat, von ihren Befugnissen keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der Staatsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde über. In denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der anderen, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen hat, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet in allen Fällen über Meinungsverschiedenheiten zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) der Oberpäsident, über Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und der bischöflichen Behörde der Minister d. g. A." §. 44. „In den getroffenen Anordnungen ist erkennbar zu machen, ob das Einvernehmen erreicht oder ob die Zustimmung wegen Verabsäumung der Frist für ertheilt zu erachten oder ob die Entscheidung in Folge erhobenen Widerspruchs getroffen ist." §. 47. „Die gesetzlichen Verwaltungsnormen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die den vorgesetzten Kirchenbehörden gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht und der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung werden mit den in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen geübt." §. 48. „Macht die vorgesetzte Kirchenbehörde von den ihr gesetzlich zustehenden Rechten der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung keinen Gebrauch, so ist sie zur Ausübung derselben von der staatlichen Aufsichtsbehörde aufzufordern. Leistet sie dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde über." §. 49. „Gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird, steht dem Kirchenvorstande die Berufung an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet." §. 50. „Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei Anleihen, insoferne sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen; 4) bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; 5) bei Anlegung oder veränderter Benutzung von Begräbniß-

von den Bischöfen ausgeübte Verwaltungsrecht traten die von den Landesherren bestellten kirchlichen Behörden ein, während

plätzen; 6) bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 7) bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Collecten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude; 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft. In diesem Falle gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht; 9) bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. In diesem Falle ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze v. 23. Febr. 1870." §. 52. „Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von dem Etat zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden." §. 53. „Weigert sich der Kirchenvorstand oder die Gemeindevertretung, Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder den sonstigen Verpflichteten obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die bischöfliche Behörde, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. Unter derselben Voraussetzung sind diese Behörden befugt, die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung, anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen." §. 54. „Die Jahresrechnung ist der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist, mitzutheilen." §. 55. „Welche Staatsbehörden die in den §§. 48. 50. bis 54. angegebenen Befugnisse der Aufsicht auszuüben haben, wird durch Kgl. V. bestimmt." Vb. Kgl. V. v. 27. Sept. 1875. über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 438. f. II. Für die Preußischen Bisthümer im Besonderen kommen in Betracht d. G. v. 7. Juni 1876. über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 439. ff.) und d. Kgl. V. v. 29. Sept. 1876. in gl. Betr. (das. XIV. S. 229. ff.). Für Bayern s. A. IV. d. Conc., Rel.-Ed. v. 1818. §. 75., vb. §. 48. f., Permaneder, K.-R. S. 67., Silbernagl (2. Aufl.) §. 110. Die Verwaltung des Kirchenvermögens unterliegt dem Kgl. Oberaufsichtsrecht, das durch das Cultusministerium geübt wird. Die Bischöfe können vom Bestande und von der Verwaltung des Kirchenvermögens in ihren Diöcesen Kenntniß nehmen, müssen aber bezüglich der wahrgenommenen Mißstände ihre Anträge an die mit der Obercuratel betrauten Kreisregierungen stellen. Bei bedeutenden Veränderungen des kirchlichen Vermögens kann jedoch, wenn damit die Erfüllung der Stiftungszwecke in Zusammenhang steht, die vorläufige Vernehmung der Ordinariatsstellen nicht umgangen

die unmittelbare Administration wie früher theils von der ... vätern, theils von den Geistlichen selbst unter Concurrenz ...

werden. Für Sachsen G. v. 23. Aug. 1876. §. 32. „Das ... Oberaufsichtsrecht des Staates über das Vermögen kirchlicher ... §. 60. der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auf das Vermögen der ... Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten. Die zu einem solchen ... mögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ... nehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ... Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden. Dazu f. ... der dem kath.-geistl. Consl. übertragenen Geschäfte Nr. 11. (Cod. S. ... 12. Oct. 1841. (das. S. 594. ff.). Die Württemb. und Bad. ... 5. März 1853. lehnten das Verlangen, daß das gesammte kath. Kirchen... Stiftungs-Vermögen den Ordinarien zu „freier selbstständiger" ... übergeben werde ab, womit zu vgl. die Bek. des W. Conc. A. X. und ... A. XII—XXI. Gegenwärtig bestimmt für Württemberg d. Ges. v. ... 1862. A. 19.: „Die Verwaltung der vacanten Pfründen und des ... Erträgnissen von solchen gebildeten Intercalarfonds steht unter der ... samen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen ... sicht des Staats und der Kirche. Von der Verwaltung anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, so weit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe ... kommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige ... wendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen." Die Bisthumsdotation wird, wie bisher vom Bischofe unter Oberaufsicht des Staats, und das örtliche Kirchenvermögen nach dem Ed. v. 1. März 1822. von den Gemeindebehörden mit Zuziehung der Geistlichen (Stiftungsräthe) unter Aufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter und der Kreisregierungen verwaltet. Vgl. Hauber in der angef. Ztschr. II. S. 397. ff., Golther S. 409. ff. Für Baden bestimmt das (allgem.) G. v. 9. Oct. 1860. §. 10. „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch den Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Districts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein." Zum Vollzuge ist auf Grund einer Vereinbarung mit dem Erzbischofe die V. v. 20. Nov. 1861., die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens betr. (Ztschr. f. K.-R. II. S. 215. ff.) ergangen (vb. V. v. 1. Dec. 1862., die Aufhebung des kath. Ob.-Kirchenraths betr.; das. IV. S. 272.). Hier ist allen begründeten Ansprüchen der Kirche volle Befriedigung zu Theil geworden, und daneben doch der Staatsregierung wenigstens das unentbehrliche Maß der Mitwirkung erhalten worden. Das Vermögen der mensa, der Metropolitankirche, des Domcapitels, des Seminars wird vom Erzbischofe, dem Domcapitel, das der Landcapitel von diesen unter Aufsicht des Ordinariats, die Pfründen werden von den Inhabern, das örtliche Kirchenvermögen, namentlich das der Kirchenfabrik und der Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds unter Vorsitz des geistlichen Vorstands von der Stiftungscommission verwaltet, deren Mitglieder von den kath. Parochianen auf 6 Jahre gewählt werden und der auch der kath. Bürgermeister angehört; das Vermögen der kirchlichen Districtsstiftungen wird von Commissionen verwaltet, deren Mitglieder zur Hälfte von

Patrone[8] geführt wurde. Ganz konnte aber doch die Idee, durch welche die evangelische Kirchenverfassung getragen wird, nicht von dem Einflusse des canonischen Rechts verdrängt werden. Sie machte sich vielmehr, wenn schon unvollkommen, insofern geltend, als den Gemeinden eine Theilnahme an der Bestellung der Kirchväter und der Rechnungsablegung gestattet wurde. In der neueren Zeit ist aber, der Idee entsprechend, in vielen Ländern den Presbyterien, Kirchencollegien u. s. w. die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, beziehentlich diese letztere selbst überwiesen worden[9].

§. 321.

II. Der Wirkungskreis und die Rechtsverhältnisse der Administratoren*).

Das gemeine Recht hat über den Wirkungskreis der Verwalter

*) Walter, K.-R. §. 271., Permaneder, K.-R. §. 472—474., Maas im Arch. f. kath.

der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen; den Intercalarfonds und die übrigen allgemeinen Kirchenfonds verwaltet der kath. Oberstiftungsrath, der zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof gewählt wird, wobei sämmtliche Mitglieder beiden Theilen genehm sein müssen. Der kath. Oberstiftungsrath beaufsichtigt die Verwaltung der Orts- und Districtsstiftungen und der Pfründen. Die Regierung hat sich die volle Einsicht in die kirchliche Vermögensverwaltung gewahrt, um sich von der Erhaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zu den Zwecken, zu denen es gewidmet ist, zu überzeugen, und hat sich die Zustimmung zur Veräußerung liegenden Kirchenguts, zur Veränderung des Grundstocks kirchlicher Fonds und zur Verwendung kirchlicher Einkünfte zu anderen, als den Zwecken, für welche sie bestimmt sind, vorbehalten. Dazu s. G. v. 5. Mai 1870., die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr. (Ztschr. f. K.-R. X. S. 286. ff.). — Für Hessen-Darmstadt s. Schumann S. 21. ff. (allgemeiner kath. Kirchenfonds, vom Staate verwaltet), S. 87. ff. (V. v. 6. Juni 1832., die Verwaltung des Kirchenvermögens betr.), vgl. mit der Convent. mit Mainz A. XVI. Vb. ferner G. v. 23. April 1875., das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 225. ff.). In Oesterreich wurde die durch das Concordat (vgl. namentl. A. XXX. ff.) beseitigte Staatsaufsicht durch d. G. v. 7. Mai 1874. §. 38. ff. wiederhergestellt.

8 Stachow l. c. p. 65. sqq., vb. Kaim a. a. O. II. §. 113. 115. ff., vb. ob. §. 201. Anm. 5.

9 Hierüber sind schon oben §. 161. Anm. 2. 3. 7. 8. 11. die nöthigen Mittheilungen gemacht. Nachzutragen ist hier noch, daß der S. 542. erwähnte Entwurf einer Kirchengem.- u. Syn.-O. f. Württemberg, wonach den Kirchengemeinderäthen und Kirchengemeindevertretungen die Verwaltung des Ortskirchenvermögens zustehen sollte, nicht die Zustimmung des Landtages (1884/85.) erhalten hat.

des Kirchenvermögens[1] keine speciellen Vorschriften. Aus der Bestimmung des Amtes läßt sich jedoch folgern[2], daß derselbe die Verwerthung der nicht etatmäßig zu verwendenden natürlichen Früchte, die möglichst vortheilhafte Verpachtung der Grundstücke[3], die Beitreibung der rückständigen Zinsen und anderer Prästationen, und zwar auch die gerichtliche, die Empfangnahme aufgekündigter oder freiwillig heimgezahlter Capitale, die zinsbare Anlegung der letzteren und der sonstigen Geldvorräthe[4], und die Unterhaltung der Kirchengebäude[5] in sich begreift. Als Verwalter verpflichtet das canonische Recht, dem Ordinarius jährliche Rechnung abzulegen[6]. In Beziehung auf die rechtliche Stellung der Administratoren gegenüber der Kirche gelten die für die Vormundschaft bestehenden Verfügungen des bürgerlichen

K.-R. V. S. 3. ff., Eichhorn, K.-R. II. S. 770. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 183., eb. d. Cit. im vor. §. Anm. 6.

1 Ueber die formelle Grundlage der kirchlichen Vermögensverwaltung, die Inventarien: Clem. 2. de relig. dom. III. 11., conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. J. H. Boehmer, J. paroch. Sect. VI. c. 2. §. 7. sqq., Jacobson in Herzogs Enc. (1. Aufl.) VII. S. 642. f. u. d. A.: „Kircheninventar", u. das. (Mejer) 2. Aufl. VII. S. 742. ff. u. d. A.: „Kirchengut". Prß. K.-R. S. 680., Büff, K.-R. §. 316., C. B. König, Die Pfarrmatrikel nach ihrer Geltg. u. Anlage, Halberst. 1835.

2 J. H. Boehmer l. c. Sect. VI. c. 2. sq.

3 Nach c. un. de reb. eccl. in Extr. comm. III. 4. soll die Verpachtung auf längere Zeit als 3 Jahre unstatthaft sein, und es ist hierdurch das „modicum tempus", auf welches die Clem. 1. de reb. eccl. III. 4. die Verpachtung gestattete, näher bestimmt worden, während man früher schwankte, wie die Glosse zur Clem. 1. cit. darlegt. Die angef. Extrav. ist aber in Deutschland nicht praktisch geworden, sondern die Diöcesanstatuten bestimmten regelmäßig einen längeren Zeitraum, bald auf neun, bald auf zwölf Jahre, Cöln Statut v. 1662. bei Hartzheim T. IX. p. 1073. — Vgl. conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref. Vgl. J. H. Boehmer, J. E. P. l. III. tit. 18., Büff §. 304. u. A.

4 An dem Vermögen ihrer Schuldner hat die Kirche gemeinrechtlich weder eine gesetzliche Hypothek noch ein persönliches Vorzugsrecht. Scheller (J. H. Boehmer), De nominibus ecclesiasticis, Hal. 1723., Gutbier (Hommel), De juribus ecclesiae creditricis singularibus, Vitemb. 1771. Ueber die Ausleihung der Capitalien s. z. B. Boehmer, J. paroch. VI. 2. c. 13. sq., Büff §. 306. f., Jacobson S. 682.

5 S. z. B. Jacobson, K.-R. §. 174.

6 Clem. 2. de relig. dom. III. 11., conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. Ueber die Rechnungsführung und Rechnungslegung vgl. J. H. Boehmer, J. par. VI. 3., Büff §. 315—320., Schlegel IV. S. 222. ff. Ueber die Bestimmung des Kirchenetats s. z. B. Altmann, Prax. S. 294. — Ueber das Recht des Patrons bei der Verwaltung des Kirchenguts s. ob. §. 191. 201. 320.

Rechts; sie sind also in gleichem Maße, wie die Vormünder, zur Schadloshaltung verpflichtet, und die gemeinrechtliche Praxis neigt dazu, den Kirchen ein gesetzliches Pfandrecht am Vermögen ihrer Verwalter wegen ihrer Forderungen gegen dieselben aus der geführten Verwaltung zu gewähren[7]. Da übrigens das neuere Hypothekenrecht, und zwar auch in den meisten gemeinrechtlichen Gebieten, die gesetzlichen und die Generalhypotheken beseitigt hat, so ist zuweilen an die Stelle jenes gesetzlichen Pfandrechts der Anspruch auf Bestellung einer Specialhypothek an den Immobilien der Verwalter auf Höhe einer Summe gesetzt worden, welche der Kirche wegen ihrer aus der Verwaltungsführung entstehenden Forderungen genügende Sicherheit bietet[8]. Aus lästigen Verträgen, welche sie für die Kirche schließen, verpflichten sie die letztere so weit, als sie die *in rem versio* zu erweisen vermögen, sobald ihnen nicht die Autorisation des Kirchenoberen zur Seite steht[9]. Aber selbst wo die letztere vorhanden ist, wird der verletzten Kirche die *integri restitutio* gewährt[10]. Endlich zur Prozeßführung Namens der Kirche[11] bedürfen sie der Genehmigung des Kirchenoberen, mit der sie sich legitimiren. In allen diesen Beziehungen haben aber die Particularrechte[12] nähere Bestimmungen, welche namentlich den Wirkungskreis und damit auch die Verantwortlichkeit der Verwalter des Kirchenvermögens mehr beschränken, indem sie dieselben bei minder wichtigen Verfügungen

7 Vgl. Windscheid, Pand. Bd. I. §. 232.

8 Vgl. Stobbe, Deutsch. Privatr. I. S. 517. vb. Conc. Ordn. für das Deutsche Reich §. 54. 3.

9 C. 4. X. de fidejuss. III. 12.

10 C. 1. X. de in integr. rest. I. 41., Schlegel IV. S. 287., P. Roth, Syst. d. Deutsch. Pr.=Rs. I. §. 90.

11 Boehmer, J. par. VI. 2. §. 11. sq. §. 30. sqq. Vgl. Scherer, Von der Prozeßfähigkeit der kirchlichen Institute in Arch. f. kath. K.=R. XLVII. S. 3. ff., L. S. 266. ff.

12 Vgl. d. Cit. ob. §. 320. Anm. 6. F. Preußen i. Bes. Altmann, Prax. S. 377. ff. vb. G. v. 20. Juni 1875. §. 51. (keine Staatsgenehmigung zur Prozeßführung), f. Hessen V. v. 6. Juni 1832. bei Longner a. a. O. S. 361. ff. F. Oesterreich ist auf das angef. Werk von Helfert u. die Abh. v. Scherer zu verweisen und hinsichtlich der Consequenzen des Concord. auf die Aktenstücke im Arch. f. kath. K.=R. VII. S. 289. ff. 460. ff. VIII. S. 148. ff. u. bes. S. 310. ff. IX. S. 323. ff. 449. ff. X. S. 160. ff. 304. ff. 460. f. vb. Gerlach, Paderb. Diöces.=R. §. 63—99. — F. das ev. K.=R.: f. Preußen (G. v. 3. Juni 1876. A. 26. vb. unt. Anm. 14.), Trusen S. 427. f., f. Bayern: Silbernagl (2. Aufl.) S. 439. 453., f. Hessen: Köhler (1884.) S. 462. u. A. Zur Vergleichung diene: Jacobson §. 173., Büff §. 304—314., Schlegel IV. S. 222. ff.

an die Genehmigung eines Stiftungsvorstandes oder Kirchencollegii, bei wichtigeren aber, bei Capitalaufnahmen, größeren Reparaturen u. a., an die Zustimmung der höheren geistlichen oder weltlichen Behörden binden[13]. Die neuen evangelischen Kirchenordnungen, welche den Presbyterien, Kirchenvorständen, Gemeindekirchenräthen die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens übertragen haben, binden dieselben häufig in gewissen wichtigeren Angelegenheiten der Vermögensverwaltung an die beschließende Mitwirkung einer größeren Gemeindevertretung[14].

13 Ueber die Verwaltung der Pfründen durch die Beneficiaten f. §. 315. Zur Proceßführung bedürfen auch die letzteren der Autorisation, sobald es sich nicht bloß um rückständige Einkünfte handelt, vgl. z. B. f. Württemb.: Decr. des kath. geistl. Raths v. 26. Juni 1813., Note des kath. K.=Raths v. 4. Dec. 1823. bei Lang, Samml. S. 441. f. 768. f.

14 S. ob. §. 161. Für Preußen im Bes. bestimmt §. 31. der K.=Gem. u. Syn.=O. v. 10. Sept. 1873.: In folgenden Angelegenheiten bedarf der Gemeindekirchenrath der beschließenden Mitwirkung der Gemeindevertretung: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung u. Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2) bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 4) bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen u. Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgl. bei der Abschließung von Vergleichen; 5) bei Neubauten u. erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thlr. übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Gemeindekirchenraths zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thlr. hinaus, erweitern. Die Vorschriften 1 bis 5 finden Anwendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel, ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat; 6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Orte erhobener Kommunalsteuern

§. 322.

III. Die Veräußerung des Kirchenguts*).

I. Um das Kirchengut seiner Bestimmung zu erhalten, zogen schon die älteren Concilien und Päpste der Veräußerung desselben Schranken[1]. Noch mehr und bestimmter thaten dieses im Bewußtsein ihres Berufes die christlichen Kaiser[2], deren hierher gehörende Verfügungen das canonische Recht aufgenommen und weiter entwickelt hat. Nach diesem wird unter der Veräußerung nicht allein die Schenkung[3], der Tausch[4] und Verkauf[5], sondern auch die Verleihung nach Lehnrecht[6], die Bestellung einer Emphyteusis und die Vererbpachtung[7], die Belastung mit Dienstbar-

*) Barthel. De rebus ecclesiae non alienandis, in Opusc. T. II. p. 806. sqq., Walter, K.-R. §. 253., Schulte, K.-R. II. §. 113. vb. Lb. §. 194., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 222—224., Permaneder §. 475. f., J. H. Boehmer, J. E. P. l. III. tit. 13., J. par. VI. 2. §. 25. sqq., Jacobson, K.-R. §. 177., Richter-Dove-Kahl, K.-R. §. 297., Schlegel, K.-R. IV. S. 163. ff. 257. ff., Friedberg, K.-R. (2. Aufl.) §. 188.

festgesetzt werden muß; 7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen; 8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 9) bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse u. der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 300 Thlr. oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung u. Ertheilung der Decharge. In allen Fällen ist der Etat u. die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen; 10) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung ev. christl. Vereine u. Anstalten, sofern dieselben einzeln 2 Prozent der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeindekirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesammtbetrag derselben während eines Jahres 5 Prozent der Solleinnahme nicht überschreiten; 11) bei Errichtung von Gemeindestatuten."

1 Viele hierher gehörende Bestimmungen enthält C. XII. qu. 2.

2 Vgl. bes. c. 14. 17. C. de sacros. eccl. I. 2., Nov. VII. CXX.

3 Nov. VII. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de don. III. 24., c. 5. X. de reb. eccl. alien. III. 13.

4 C. 14. 17. C. h. t. I. 2., Nov. VII. c. 1. 5., CXX. c. 7., c. 2. X. de rer. perm. III. 19., c. 5. X. h. t. III. 13.

5 C. 20. C. XII. qu. 2. (Symmach. 502.), Nov. VII. c. 1., c. 5. X. h. t.

6 C. 2. X. de feud. III. 20.

7 C. 17. C. h. t. I. 2., Nov. VII. c. 1. 3., CXX. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. h. t., c. 2. h. t. in VIto III. 9.

keiten[8], die Einräumung einer Specialhypothek[9], also überhaupt jede Handlung verstanden, durch welche das Kirchenvermögen beschwert, oder dessen Bestand verringert wird. Nach allen diesen Richtungen hin darf, abgesehen von den Fällen, in denen es sich um Veräußerung beweglicher Sachen von geringerem Werthe[10], Verleihung eines unbebauten Gutes zu Erbzinsrecht[11], Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehns oder einer *res in emphyteusin dari solita*[12], endlich um Einräumung eines allgemeinen Unterpfandrechtes handelt, die Veräußerung nur dann geschehen, wenn entweder für die Kirche ein augenscheinlicher Vortheil erzielt werden kann[13], oder wenn sie durch Schulden gedrängt wird, oder von ihr Werke der christlichen Liebe, wie die Unterstützung der Armen in allgemeiner Noth oder die Loskaufung von Gefangenen, zu üben sind, in welchem Falle sogar die *res sacrae* angegriffen werden dürfen[14]. Von dem Dasein des einen oder anderen Grundes hat sich der Ordinarius in einer deshalb eröffneten Untersuchung zu überzeugen, worauf von ihm der Consens in einem förmlichen Veräußerungsdecrete ausgesprochen wird. Nothwendig ist aber bei der Veräußerung des einer Patronatkirche gehörenden Gutes die Genehmigung des Patrons (§. 191.), und bei der Veräußerung von Gütern der Cathedrale und des Bisthums der Consens des Capitels[15]. Endlich wenn bischöfliches Mensalgut veräußert werden soll, (dessen freilich jetzt nicht alle deutschen Bischöfe haben), so sind die Bischöfe durch ihren Eid den Papst auch jetzt noch zu befragen verpflichtet[16]. Dagegen ist die von Paul II. erlassene Be-

8 Arg. c. ult. C. de reb. alien. IV. 51.

9 C. 21. C. h. t. IV. 51., Nov. VII. c. 5. 6., c. 5. X. h. t.

10 C. un. h. t. in Extr. comm. III. 4.: „de bonis, quae servando servari non possunt;“ vgl. mit c. 19. §. 1. c. 20. c. 53. C. XII. qu. 2.

11 C. 7. X. h. t.

12 C. 2. X. de feud. III. 20. Vgl. Schlegel IV. S. 163. ff.

13 C. 52. C. XII. qu. 2. (Leo I. 447.), c. 20. ead. (Symmach. 502.), c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in VIto III. 9.

14 C. 70. (Ambros.), c. 14. 15. (Greg. I. 597. 599.), c. 13. (conc. Const. IV. 869.) C. cit., c. 21. C. h. t. IV. 51., Nov. CXX. c. 9. sq.

15 Vgl. ob. §. 135. Anm. 8. — Das ältere Recht erheischt die Zustimmung des Presbyteriums, c. 51. (conc. Carth. 409.), 52. (Leo I. 447.), 53. (conc. Agath. 506.) C. cit. Noch im Jahre 1298. fordert eine Würzburger Synode (Himmelstein, Synodicon Herbipol. p. 145.) zur Verpfändung den consensus parochianorum. — Vgl. überh. über die Form der Veräußerung: Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 223.

16 Im römischen Sprengel war dieses von jeher üblich, Devoti,

stimmung, welche zur Veräußerung kirchlicher Güter überhaupt die päpstliche Genehmigung erforderte, wenigstens in Deutschland nicht praktisch geworden[17], sondern hier entscheiden die angeführten Bestimmungen des Decretalenrechts. Gegen eine gültig geschehene Alienation hat die Kirche, falls sie verletzt ist, die Rechtswohlthat der *integri restitutio*[18]; wenn aber die gesetzlichen Erfordernisse nicht beobachtet wurden, kann der veräußerte Gegenstand sogar durch den Veräußerer selbst von dem Besitzer vindicirt werden[19]. Das Recht der evangelischen Kirche, nach welchem an die Stelle der Bischöfe die Landesherren getreten sind, ruht ganz auf den canonischen Bestimmungen. In beiden Kirchen endlich bedarf nach neuerem Rechte die Veräußerung von Immobilien der staatlichen Genehmigung[20]. Außerdem sind neuestens

Instit. T. I. p. 726. — Vgl. c. 8. X. h. t. III. 13., c. 2. X. de feud. III. 20.

17 C. un. h. t. in Extr. comm. III. 4. Münstersche Statuten (Const. Bernardi 1651—78.) bei Krabbe, Stat. dioec. Mon. p. 222. sprechen lediglich von der Genehmigung des Bischofs und des Archidiaconus. In Rom hält man aber an der Nothwendigkeit des päpstlichen Consenses fest, Bened. XIV., De syn. dioec. l. XII. c. 8. nr. 9. sqq. Im Oesterr. Concord. Art. XXX. wurde bestimmt, daß Kirchengüter nur mit päpstlicher und kaiserlicher Genehmigung (s. Anm. 20. a. E.) veräußert oder „notabili onere" beschwert werden sollen. Vd. Schreiben des Fürsterzb. v. Wien „Quum majestati" Nr. 5., und Antwort des Card. Viale Prelá v. 18. Aug. 1855., Arch. f. kath. K.-R. XIV. S. 96. 98. Darauf bezieht sich Pii IX. Breve: De majori ecclesiae d. 3. Apr. 1860. (für die Ordinarien überhaupt), Arch. VI. S. 164. ff., u. Per alias v. 16. April 1861. (üb. die Veräußerung von Kirchengütern der Regularen) das. VII. S. 143. f. Die betreffenden Facultäten für den Nuntius, seinen Stellvertreter, die Ordinarien sind für 10 Jahre ertheilt. (Ihren Inhalt giebt Schulte, Lb. (3. Aufl.) §. 194. Anm. 20.) Sie wurden am 16. Mai 1870. und hinsichtlich der Klostergüter durch Breve v. 23. Sept. 1871. (Arch. XXVII. S. 188. ff.) auf 10 Jahre verlängert. Gegenwärtig sind sie wiederum für den gleichen Zeitraum erneuert worden: Litterae in forma Brevis Leonis P. XIII., quibus iterantur facultates jam concessae Ordinariis Austriaci imperii, quoad alienationem bonorum ecclesiasticorum, d. XIV. Maji 1880. (Arch. XLIV., S. 262. ff. vb. Ztschr. f. K.-R. XVI. S. 454. ff.).

18 C. 1. X. de in int. rest. I. 41., c. 11. X. h. t. III. 13.

19 C. 14. 21. C. h. t., Nov. VII. c. 5., CXX. c. 9., c. 40. (Symmach. 502.), c. 42. (conc. Ancyr. 314.) C. cit., c. 6. 12. X. h. t., c. 3. X. de pign. III. 21., c. 1. 2. h. t. in VIto III. 9., Phillips a. a. O. §. 224. Vgl. angef. Arch. VII. S. 262. f. 267. 471.

20 In Preußen war dieses Erforderniß nach der Verfassung in Folge der falschen Auslegung des A. 15. derf. bei kath. Kirchen nicht landesherrlichen Patronates in Wegfall gekommen. (Vgl. Dove VII. Aufl. §. 320. Anm. 8.). Die Min.-Verf. v. 13. Mai 1875. (Ztschr. f. K.-R. XIII. S. 234. ff.) hat, unter nachdrücklicher Correctur jener Auslegung, die dießbezüglichen Bestimmungen

besondere Schutzmaßregeln gegen die willkürliche Veräußerung beweglicher Gegenstände von besonderen geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Werthe getroffen worden[21]. II. Rücksichtlich der Verjährung[22] gegen die Kirche hatte Justinian zuerst den Kirchen im Orient das Privilegium der hundertjährigen Verjährung ertheilt[23], welches dann von ihm auch auf die abendländische oder römische Kirche erweitert wurde[24]. Später widerrief er aber diese Begünstigung, indem er verordnete, daß die sonst in dreißig Jahren erlöschenden Klagen, welche der Kirche zuständen, erst in vierzig Jahren verloren gehen sollten[25]. Dieses wurde fortan die gemeine Regel; noch jetzt erlöschen also die *actiones perpetuae* nach Ablauf von vierzig Jahren, und erst in demselben Zeitraume wird die Ersitzung kirchlicher Grundstücke vollendet, nicht die Usucapion beweglicher Sachen, welche nach den gewöhnlichen Regeln beurtheilt wird[26]. Anders verhält es sich in der römischen, d. i. der päpstlichen Kirche. Für diese wurde nämlich, wiewohl die angeführte beschränkende Bestimmung Justinians auch für sie berechnet, ja selbst in ihr anfänglich praktisch

des Preuß. A. Ld.-Rs. Thl. II. Tit. 11., namentl. §. 219. ff. wiederum in Wirksamkeit gesetzt. Für die evang. Kirche ist dieß Erforderniß wiederholt im Ges. v. 3. Juni 1876. A. 24. vb. Min.-V. v. 9. Sept. 1876. u. Rescr. d. ev. O.-K.-R. v. 11. Dec. 1880. über die Competenzen bei Trusen S. 422. f. Für Bayern s. Silbernagl (2. Aufl.) S. 427. 449. vb. Rel.-Ed. v. 1818. §. 47. Für Sachsen: G. v. 23. Aug. 1876. §. 32. Abs. 2. Für Baden: V. v. 20. Nov. 1861. §. 16. Für Hessen: V. v. 6. Juni 1832. A. 29.; aufrechterhalten durch G. v. 23. April 1875. über d. rechtl. Stell. d. Kirchen- u. Religionsgemeinschaften im Staat. In Oesterreich ist der staatliche Consens, welcher schon im 16. Jahrhundert vorgeschrieben war (s. Schulte a. a. O. Anm. 21.), geregelt durch Min.-V. v. 20. Juni 1860. (Arch. V. S. 465. ff.), vb. Min.-V. v. 13. Juli 1860. (das. VI. S. 166. f.). Das G. v. 7. Mai 1874. bestimmt in §. 51.: „Die Bestimmungen der Min.-V. v. 20. Juni und 13. Juli 1860. über die Veräußerung u. Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen u. geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten."

21 S. z. B. für Preußen angef. G. v. 3. Juni 1876. A. 24. Z. 2. vb. A. L.-R. Thl. II. Tit. 11. §. 180. Für Bayern Min.-Entschl. v. 12. Febr. u. 23. Nov. 1884., Cult.-Min.-Bl. 1884. S. 40. f. 251. ff. 257. ff. u. a.

22 Unterholzner, Verjährung (2 Bde. 1. Aufl. 1828.) Bd. 1. S. 147. ff., v. Savigny, System des R. R. Bd. V. S. 355. ff., Phillips, Lb. (3. Aufl.) §. 204.

23 C. 23. C. h. t. I. 2.

24 Nov. IX.

25 Nov. CXI. CXXXI. c. 6.

26 Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de sacros. eccl. I. 2.

war[27], das Privilegium der hundertjährigen Verjährung wieder geltend gemacht[28], und im Mittelalter verliehen dasselbe die Päpste wiederum zuweilen auch an einzelne Klöster[29]. In Beziehung auf die erwerbende Verjährung ist zuletzt noch der im Principe der Verfassung begründeten, von der Kirche vergeblich auf die Zehnten[30] angewandten Bestimmung zu gedenken, welche die Laien von der Fähigkeit zur Ersitzung spiritueller Rechte ausschließt, so wie der Verordnung, daß selbst da, wo an sich die Fähigkeit zum Erwerbe vorhanden ist, jedoch der Besitz den Regeln des gemeinen Rechts widerstreitet, ein *justus titulus* anzugeben und zu beweisen ist, in dessen Ermangelung nur durch unvordenkliche Verjährung das Eigenthum erworben werden kann[31]. Die nicht auf das geschriebene gemeine Recht gestützte, sondern als Erzeugniß der älteren Doctrin und der Praxis[32] ausgebildete Gestaltung, nach welcher die Kirche gegen den Ablauf der Verjährung regelmäßig restituirt wurde, so daß die vierzigjährige Frist sich zu einer vier und vierzigjährigen erweiterte, ist für die Gebiete des deutschen Rechts, soweit es sich um Restitution gegen processualische Versäumungen handelt, aufgehoben[33].

27 C. 2. C. XVI. qu. 4. (Greg. I. 597.).

28 C. 17. C. XVI. qu. 3. (Joann. VIII.), c. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26., c. 2. eod. in VIto II. 13., vgl. mit der angef. Auth. Quas actiones (v. Savigny, Gesch. d. R. R. Bd. II. §. 70.). — Dieses Privil. ist noch erwähnt in der Const. Ad honorandam von Benedict XIV. v. 1752., Bull. M. T. XVIII. p. 287.

29 v. Raumer, Gesch. der Hohenst. Bd. VI. S. 260. der 3. Aufl.

30 C. 15. 17. 19. X. de decim. III. 30.

31 C. 1. de praescr. in VIto II. 13.

32 Die Glossatoren waren über diesen Punkt noch sehr verschiedener Ansicht, wie aus den Gl. zu c. 3. X. de in integr. rest. I. 41., c. 15. X. de praescr. II. 26., c. un. h. t. in Clem. I. 11. hervorgeht.

33 Civ.=Proz.=O. f. d. d. R. §. 210. ff. Vgl. L. Seuffert, Comm. (3. Aufl. 1885.) S. 240. ff. Soweit natürlich ohnehin, d. h. ohne Hinzurechnung der Restitutionsfrist im einzelnen Fall, particularrechtlich allgemein 44jährige Verjährungsfrist eingeräumt ist, wird diese durch die reichsgesetzliche Aufhebung der restitutio propter minorem aetatem und der analogen Fälle nicht berührt. So in Preußen nach A. L.=R. Thl. I. Tit. 9. §. 629. f. vb. Koch, Comm. (8. Aufl. 1884.) I. S. 647. ff. Vgl. auch Bayer. Ld.=R. I. 7. §. 36. Nr. 8., Sächs. B. G.=B. §. 150. (auch gegen Kirchen wird die Verjährung in 30 Jahren vollendet), Oesterr. A. B.=G.=B. §. 1472. 1485.

Berichtigungen.

S. 37. Z. 1. von unten der Anm. 1. lies: Gemeinde, statt: Gemeinden.
S. 38. Anm. 4. steht dreimal, nämlich Z. 15. 19. u. 22. v. u. Vicarius Urbi statt des richtigen: Vicarius Urbis.
S. 117. Z. 4. v. u. der Anm. 3. l.: dem Dictatus, statt: den Dictatus.
S. 117. Z. 3. v. u. der Anm. 3. l.: dessen Aechtheit, statt: deren Aechtheit.
S. 218. Z. 6. v. u. der Anm. *) l.: Geffcken, statt: Gefflen.
S. 295. Z. 10. v. oben der Anm. l.: wenigstens, statt: wenistens.
S. 313. Z. 13. v. u. der Anm. 5. l.: ist einmal mit dem Satze, statt: ist einmal dem Satze.
S. 315. Z. 11. v. o. der Anm. 5. l.: in deren, statt: an deren.
S. 598. Z. 4. v. o. der Anm. 6. l.: S. 20. f., statt: 26. f.
S. 599. Z. 10. v. o. der Anm. 7. l.: p. 192., statt: p. 8.
S. 987. o. l.: §. 257. statt: §. 275.

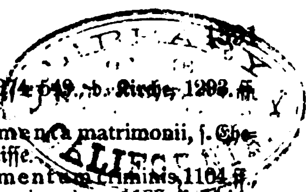
Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

D.

H.



K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

S.

T.

U.

Officin der Verlagshandlung.

